Das
Staats-Lexikon.

Encyklopädie
der sämmtlichen Staatswissenschaften

für

alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Neue durchaus verbesserte und vermehrte Auflage.

Fünfter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1847.

Fourier's Theorie der Gesellschaft, verglichen mit den Lehren von Owen und den St.-Simonisten. Alle Fortschritte der materiellen Cultur, der Geistesbildung und Gesittung gründen sich wesentlich auf die Vereinigung menschlicher Kräfte, und die Geschichte der Entwickelung des in stets neuen Formen sich offenbarenden Triebes der Association ist die Culturgeschichte der Menschheit selbst. Indem aber die Vereine für besondere Zwecke des menschlichen Lebens bestimmte Formen annehmen, mögen sie zwar zunächst dem Bedürfnisse genügen, wofür sie geschaffen worden sind; in der Folge aber, wenn neue Bedürfnisse erwachen, wenn andere Weisen ihrer Befriedigung ersonnen werden und in ihrer Anwendung mehr und mehr sich bewähren, wenn vielfachere Anlagen und Kräfte sich ausbilden und geltend machen, werden die früheren Formen der Vereinigung, worin häufig der Geist des einseitig beschränkenden Herkommens seine Stätte und Nahrung findet, immer entschiedener als hemmend und hindernd erkannt werden. Der wachsende Strom eines reicheren Lebens wird dann gegen die beengenden Schranken überwältigend ankämpfen, um sie entweder plötzlich zu zerstören oder allmälig zu untergraben. So sind auf dem Gebiete der Landwirthschaft bei den in Bildung vorangeschrittenen Nationen jene größeren Gütercomplexe zum Theil schon verschwunden, wofür eine beträchtlichere Masse productiver Menschenkräfte unter der Herrschaft und Leitung einzelner Grundherren vereinigt war. Auf dem Gebiete der Industrie wurden die Bande des Zunftzwangs gelöst oder gelockert. Endlich haben vor dem weiter dringenden Geiste freier Forschung die gelehrten Stände und Corporationen ihre ausschließende Bedeutung als Pfleger der Wissenschaft oder als Bewahrer des Volksglaubens nicht ferner behaupten können. Die Auflösung oder das Zerbrechen früherer Schranken, wie sie durch Gesetz und Meinung, durch Vorrecht und Vorurtheil gezogen waren, hat zunächst einer freieren Concurrenz aller Kräfte Raum gemacht, aber alsbald auch das Bedürfniß neuer Combinationen derselben geweckt. Darum sehen wir besonders in der neuesten Zeit eine stets wachsende Menge von Associationen aller Art entstehen, zum Theil für solche Zwecke und mit einer Verbindung solcher Mittel, wie man sie früher nicht kannte und selbst nicht ahnen mochte. Durch die entschieden hervortretende Tendenz zur Gründung neuer Vereine und die riesenhaften Erfolge, die sich an einzelne dieser gemeinschaftlichen Unternehmungen knüpfen, auf der anderen Seite aber durch die sichtbarer werdenden Nachtheile, die aus der Isolirung und Zersplitterung der Thätigkeiten und der Interessen für zahlreiche Classen der Bevölkerung entspringen, wurde die Idee erzeugt, daß nur durch geordnete Verbindung der gesammten Menschenkräfte die höchste Wohlfahrt sich erreichen lasse, und daß also eine allumfassende Association derselben als das höchste Ziel der Menschheit anerkannt werden müsse.

Diese Idee hat zur Entstehung und Aufstellung neuer gesellschaftlicher Theorieen Anlaß gegeben, die sich sämmtlich den seit Adam Smith herrschend gewordenen Systemen der Nationalökonomie entgegenstellen, welche die ungebundene Concurrenz der Thätigkeiten und Interessen, ohne gegliederte Verbindung und Verschmelzung derselben in ein umfassendes Ganzes, als das höchste Princip der Wissenschaft und als die leitende Maxime einer weisen Politik geltend zu machen suchten. In Großbritannien, wo die schrofferen Gegensätze von Bildung und Rohheit, von

Reichthum und Armuth, von Verschwendung einer begünstigten Minderheit und von zeitweise drückendem Elende zahlreicher Classen des Volks alle Gebrechen unserer socialen Zustände deutlich hervortreten ließen, stellte der Engländer Robert Owen in dem bezeichneten Geiste seine Theorie einer Cooperativgesellschaft auf. Er suchte ihr im Jahre 1837 auch in andern Ländern, jedoch mit wenig Erfolg, Eingang zu verschaffen, zunächst in Frankreich durch seine Vorlesungen im Athenäum zu Paris; später wollte er sich zu demselben Zwecke nach Deutschland begeben. Schon früher hatte er sich bemüht, die Anwendbarkeit seiner Lehre zu zeigen, und er hatte dafür sein bedeutendes Vermögen der Gründung der beiden Etablissements von New-Lanarck und New-Harmony gewidmet. Von diesen befand sich zwar das erstere eine Zeit lang in blühendem Zustande, aber der spätere Versuch einer strengeren Durchführung seines Systems bot gar bald unüberwindlich erscheinende Schwierigkeiten dar. Owen hatte einige, jedoch nur wenige Nachfolger, die sein System zu verbessern, auszubilden und weiter zu begründen suchten. Dahin gehört namentlich A. Combe in seinen „Metaphorical sketches of the old and new system" (Edinb., 1823). Auch ist in mancher Beziehung J. Gray hierher zu zählen, der in dem „Social system, a treatise on the principle of exchange" (Edinb., 1831) den Vorschlag macht, auf Rechnung eines gemeinschaftlichen Nationalfonds die arbeitenden Classen zu beschäftigen und zu unterhalten, dagegen die Erzeugnisse dieser Industrie zum Nutzen des Fonds einzuziehen und zu verwerthen.

Ein besonders günstiger Boden für Erzeugung und Verbreitung neuer Socialsysteme war Frankreich, wo die Revolution durch Auflösung der Bande von Ständen und Corporationen der Idee einer Reorganisation der Gesellschaft und allen Versuchen zur Verwirklichung dieser Idee ein freieres Feld geöffnet zu haben schien. Auch in diesem Lande war der Zwiespalt zwischen den arbeitenden und besitzenden Classen deutlich hervorgetreten, während sich überdies in viel größerem Maße als in Großbritannien die Nachtheile einer allzu großen Zersplitterung des Grundeigenthums zeigten, so wie einer unvortheilhaften und unverhältnißmäßigen Vertheilung der productiven Menschenkräfte auf die Zweige der Landwirthschaft und der Industrie. Schon unter dem Kaiserreiche hatte Coëssin von einer socialen Umgestaltung auf friedlichem Wege geträumt und mehrere Nachfolger gefunden, deren Jeder auf seine besondere Weise in einer engeren organischen Verbindung der menschlichen Thätigkeiten ein Mittel des Heils für die Gesammtheit und die Individuen entdeckt zu haben vermeinte. Alle diese Meinungen und Ansichten scheinen sich später im St.-Simonismus zu vereinigen. Auch dieser reicht mit seinen ersten Wurzeln bis in die Zeit der Revolution und des Kaiserreichs, erhielt jedoch erst nach dem Tode des Meisters, von der Zeit der Restauration an, eine weitere Ausbildung und Verbreitung. Hätten sich die St.-Simonisten auf die Entwickelung und Vervollkommnung ihrer Ansichten über Organisation der Arbeit und Vermittelung der widersprechenden ökonomischen Interessen beschränkt, so hätten sie vielleicht dauernde Anerkennung und wachsenden Einfluß gewinnen können. Indem sie aber außerdem auf dem Gebiete des Glaubens als Stifter einer neuen Religion und auf dem der Politik als Gründer einer hierarchischen Herrschaft auftreten wollten, die alle individuelle Freiheit zu vernichten drohte, stellten sie sich mit dem herrschenden Geiste unserer Zeit in so grellen Widerspruch, daß mit den Irrthümern zugleich die Wahrheiten ihrer Lehre verworfen wurden. So ist denn der St.-Simonismus als eine selbstständige Doctrin beinahe gänzlich verschwunden. Allein wenn auch die früheren Apostel St. Simon's nicht mehr die Verkünder eines neuen Glaubens und die Stifter einer neuen Hierarchie werden mögen, so läßt sich doch immer bemerken, daß sie in den verschiedenen Stellungen, die sie jetzt im praktischen Leben einnehmen, ihren früher bekannten nationalökonomischen Ansichten im Wesentlichen treu geblieben sind und auf mannigfache Weise ihnen Geltung zu verschaffen suchen.

Vor etwa 40 Jahren hatte sich Charles Fourier, mit seiner Theorie einer industrie attrayante et passionnée, jener Lehre der St.-Simonisten theils unterstützend zur Seite, theils bekämpfend entgegengestellt. Der Erfinder dieser neuen Theorie

der Gesellschaft, welcher noch auf dem Todbette den vollen Glauben an die Verwirklichung seiner Ideen ausgesprochen haben soll, hat bereits in Frankreich eine nicht unbeträchtliche Zahl von Schülern und mitunter von begeisterten Anhängern gefunden, von welchen sich Viele von den wunderlichsten Verirrungen ihres Lehrers frei zu erhalten und seinem Systeme größere Klarheit und praktische Bestimmtheit zu geben wußten. Die nicht unbedeutende Literatur, die Fourier's System bereits erzeugt hat und fortwährend erzeugt, ist ein Beweis, daß ihm die Kraft der geistigen Fortpflanzung wenigstens bis jetzt nicht versiegt ist. In seinen Schriften „sur les destinées générales," „sur la fausse industrie" und in dem „Prospectus de la théorie des quatre mouvemens" (1808) hat Fourier selbst die ersten Grundlagen seiner Lehre entwickelt. Sein Hauptwerk aber ist der „Traité de l'association domestique-agricole (Paris et Londres, Bossange 1822). In zwei Großoctavbänden von mehr als 1200 Seiten, in einer zum Theil neu gebildeten und schwerfälligen Sprache, nach einer willkürlich verworrenen Eintheilung der Materien und mit Abschweifungen in alle Gebiete der Wissenschaft, enthält dieses Werk, neben einer Masse von Unsinn und Sonderbarkeiten, auch gar manche geistvolle Partieen und geniale Andeutungen. Im Jahre 1823 ließ er demselben einen „Sommaire du traité de l'association" folgen und 1829 die Schrift „Le nouveau monde industriel et sociétaire," die einen Abriß seiner angeblichen Entdeckungen enthält und vorzüglich die Ausführbarkeit seines Systems zu zeigen sucht. Solcher kürzeren Abrisse sind nun auch mehrere von seinen Schülern erschienen, unter Anderen von Transon, der jedoch, wie sein Meister, in wunderliche metaphysische Untersuchungen über den Plan Gottes mit der Menschheit sich verirrte. Ferner gehören hierher die Schriften „La crise sociale" von Dularu; die „Etudes sur la science sociale" von Jules Lechevalier, einem ehemaligen St.-Simonisten, und der Abriß der „industrie attrayante" von Eduard Ordinaire. Der Letztere, der überhaupt weniger ins Excentrische gerathen ist als Fourier und J. Lechevalier, will alle Fortschritte im Schicksale der menschlichen Gesellschaft von der Gemeinde, als der Grundlage des gesellschaftlichen Gebäudes, ausgehen lassen. Die Schrift „Association par phalange agricole-industrielle sur la théorie sociétaire, par Lemoyne, ingénieur des ponts et chaussées etc." (Metz et Paris, 1834) befaßt sich auf eine anschauliche Weise mit der Einrichtung der einzelnen sogenannten Phalangen, während die „Nouvelles transactions sociales, religieuses et scientifiques de Virtomnius" (Paris, Bossange, 1832) einen lichtvollen Ueberblick über das gesammte System gewähren. Dieser letzteren Schrift ist eine Abhandlung über die moralische Erziehung nach Fourier's Grundsätzen angehängt, welche in einem von der Akademie zu Straßburg ausgeschriebenen Concurse eingereicht, aber von dieser gelehrten Körperschaft nicht beachtet wurde, da sie wohl allzu sehr gegen die herkömmlichen Ansichten verstoßen mochte. In einem zweiten Theile verspricht der pseudonyme Verfasser die Auseinandersetzung der Mittel für Gründung der socialen Einheit des neuen Systems der Phalangen und für Verbindung und Ausdehnung derselben über Districte, Provinzen, Reiche und die ganze Erde. Wie früher das Journal „Le globe" eine Zeit lang das Organ der St.-Simonisten war, so ließen auch Fourier's Anhänger zur Verbreitung ihrer Ansichten ein besonderes Journal „Le Phalanstère" erscheinen. Es ist seit mehreren Jahren eingegangen, aber in der neuesten Zeit zu demselben Zwecke eine andere Zeitschrift, unter dem Titel „Le Phalange," gegründet worden, die sich vor früheren Leistungen vortheilhaft auszeichnet und theils die Theorie der neuen Gesellschaft lehrt, theils die Gebrechen der jetzigen Gesellschaft ins Licht zu setzen bemüht ist. Auch hat kürzlich der „National" begonnen, den Anhängern Fourier's seine Spalten zu öffnen, und überhaupt dürfte die Partei der Radicalen in Frankreich sich der neuen Socialtheorie in dem Maße mehr und mehr zuwenden, als daselbst der Erfolg einer blos negativen Opposition gegen die bestehenden Verhältnisse immer zweifelhafter wird. Wie früher Owen einen Versuch gemacht hatte, die Anwendbarkeit seiner Lehre zu zeigen, so hatten auch Fourier's Anhänger die Absicht, im Departement der Seine und Oise, 13 Stunden von Paris, auf einem 500 Hectaren umfassenden Gebiete eine erste Phalanx zu gründen. Dies ist bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen. Ohne sich jedoch durch vielfache Schwierigkeiten abschrecken zu lassen, geht man neuerdings mit dem Plane

um, durch Subscription und auf Actien vorerst eine Erziehungsanstalt für 3—400 Kinder nach Fourier's Grundsätzen zu errichten und sodann zum wiederholten Versuche der Gründung einer Phalanx überzugehen.

Nach der Lehre von Robert Owen ist es ein Hauptirrthum, den Menschen für seine Gesinnungen und Handlungen verantwortlich zu machen, ihn zu belohnen oder zu bestrafen, da Glaube, Gesinnung und Handlungen immer nur das Resultat natürlicher Eindrücke und Einflüsse seien. Dieser Irrthum soll nun namentlich die Quelle des individuellen Eigenthums und einer individuellen Classificirung der Menschen sein, aus welcher der Egoismus entspringen und welche als das größte Hinderniß physischer und geistiger Entwickelung betrachtet werden müsse. Als Hilfsmittel dagegen schlägt er eine neue Classificirung vor, wodurch alle Menschen Mitglieder einer und derselben Gesellschaft werden, gemeinschaftlich besitzen und erwerben und aus diesem Erwerbe erhalten werden. Auch soll Allen eine gemeinschaftliche Erziehung zu Theil werden, die in regelmäßigen Uebungen, ohne Lohn und ohne Strafe, die Kräfte der Jugend entwickelt, ihr Liebe und Zuneigung zu Anderen einflößt und den Egoismus im Keime erstickt, um sie von früh an ihr eigenes Glück in der Zufriedenheit der Anderen finden zu lassen. Wie hernach alle Gefühle eine zwanglose Ausbildung erhalten, so soll sich namentlich der Geschlechtstrieb zwanglos befriedigen können, indem Nichts unsittlicher sei, als wenn Männer und Frauen fortwährend vereinigt blieben, deren frühere Zuneigung nicht mehr in derselben Stärke fortdauere. Die Classificirung selbst besteht in einer Eintheilung aller Menschen nach ihren verschiedenen Altersstufen von 5 zu 5 und von 10 zu 10 Jahren, so wie in einer Vertheilung der verschiedenen Arten der Geschäfte nach Maßgabe des Alters. Owen betrachtet also die gesammte Menschheit als eine einzige Körperschaft, deren einzelne Glieder, nach seiner sehr willkürlichen Eintheilung, durch die verschiedenen Altersclassen der Bevölkerung gebildet werden. Auf diese Weise bleibt die lebensvolle, natürliche Mannigfaltigkeit der Abstufungen und Individualitäten völlig unbeachtet und soll durch eine schulmeisterliche Hierarchie der Classen in eine todte und künstliche Einförmigkeit aufgelöst werden. Owen's ganzer Plan ist jedoch in völliger Unreife geblieben und nicht einmal mit der Consequenz des Irrthums bis ins Einzelne ausgebildet worden. So hat er sich namentlich in seinen Vorlesungen zu Paris auf die Art und Weise, wie der Uebergang vom jetzigen gesellschaftlichen Zustande in seinen projectirten erfolgen könne, keineswegs einlassen mögen und selbst über die Frage nach der Organisation der Arbeit nur ausweichende Andeutungen gegeben.

Eine viel größere Ausbildung hat das System der St.-Simonisten erhalten. Als bisheriges Schicksal, wie es in der Geschichte sich offenbart, erkennt der St.-Simonismus eine fortdauernde Ausbeutung und Nutzung der Menschen durch Menschen, jedoch in stufenweisen Uebergängen von härteren zu milderen Formen. Nachdem man den überwundenen Feind nicht mehr getödtet und der Rache geopfert, habe man ihn zum Sklaven gemacht, von der strengen Sklaverei sei man zur milderen Leibeigenschaft und von dieser zur Abhängigkeit des Lohnarbeiters von dem Capitalisten und Arbeitsherrn übergegangen. Auch dieses letztere Verhältniß erscheine als eine die Menschheit herabwürdigende Dienstbarkeit, denn ob es gleich auf Vertrag beruhe, sei doch der Arbeiter um seiner Existenz willen zu einer Thätigkeit genöthigt, die oft ebenso wenig seinen Fähigkeiten entspreche, als sie ihm einen verhältnißmäßigen Antheil am Product der Arbeit sichere. Der St.-Simonismus hielt sich also für berufen, auch diese letzte Art von einseitig vortheilhafter Nutzung der Menschen durch Menschen zu beseitigen. Hiernach soll die ganze menschliche Gesellschaft in einen Verein von Arbeitern verwandelt werden und nur der Selbstthätige, nach dem Maße seiner Thätigkeit, an dem gemeinsamen Erwerbe Theil nehmen, nach dem Grundsatze: „Chacun selon sa capacité et chaque capacité selon les oeuvres.“ Zur Erreichung eines solchen Zustandes ist es die Aufgabe der Erziehung, die besonderen Fähigkeiten und Sympathieen für die verschiedenen Arten der menschlichen Thätigkeit zu entwickeln. Nach der Art und dem Grade dieser Entwickelung sind sodann die Einzelnen dem Stande der Industriellen zuzuweisen, die mit der materiellen Production sich befassen; oder dem Stande der Gelehrten und Wissenschaftlichen, die vorzugsweise in geistiger Thätigkeit allem Zusammenhange von Ursachen und Wirkungen nachforschen; oder dem der Künstler,

welche die Gefühle — Sympathieen und Antipathieen — durch Poesie und Rhetorik, durch Plastik, Malerei und Musik symbolisch zu verkörpern haben. An die Spitze dieser Hauptstände, um dieselben in ihrer Getrenntheit zu vereinigen, ist ein hierarchisch gegliederter und nach seiner eigenen Wahl sich ergänzender Priesterstand gestellt. Er soll diejenigen umfassen, in welchen sich die höchste und reinste Liebe für die Gesellschaft offenbart, mit welcher Liebe, nach der Voraussetzung der St.-Simonisten, die klarste Erkenntniß des gesellschaftlichen Zustandes und aller Mittel, die zu seinem Heile dienen mögen, verbunden ist. Diesem höchsten Stande zunächst stehen die Künstler, welche gleichsam die lebendigen Werkzeuge für die Verkündigung und Verkörperung der Liebe und der Ideen sind, wofür sich die Priester begeistert fühlen. Die Letzteren bilden die eigentlich regierende Kaste. Sie sind die Messer aller Fähigkeiten, die Vertheiler von Arbeit, Lohn und Strafe, das lebendige Gesetz, das in ihrem père suprême als incarnirt erscheint. Wie in der simonistischen Gemeinschaft Alle nach ihren Fähigkeiten zu beschäftigen sind, so sollen auch einem Jeden die entsprechenden Instrumente der Arbeit (Capitalien) zugewiesen werden. Die verhältnißmäßige Vertheilung des Ertrags der Arbeit soll durch ein System von Banken verschiedener Classen erfolgen, an deren Spitze eine Centralbank steht, die über alles Vermögen disponirt und den Credit erwägt, dessen die Industrie in allen Richtungen und Verzweigungen bedarf. Hiernach würde die Einnahme im St.-Simonistischen Budget in der Gesammtheit der jährlichen Producte der Industrie, und die Ausgabe in der Vertheilung dieser Producte durch die Banken bestehen. Die Frage, wie dies Alles in die Wirklichkeit eingeführt werden könne, ist aber auch im St.-Simonismus nur mit unbestimmten Hindeutungen beantwortet, welche die Schwierigkeiten umgehen, statt sie zu beseitigen.

Mit dieser kurzen Darstellung des Organismus der neuen projectirten Gesellschaft ist zugleich die Opposition der St.-Simonistischen Lehre gegen den jetzigen Zustand derselben im Wesentlichen bezeichnet. Sie behauptet, die Herrschaft der reinsten Liebe, der vollkommensten Gerechtigkeit auf Erden gründen zu können. Darum verwirft sie die aus dem Christenthume geschöpfte und freilich oft bis zur höchsten Einseitigkeit verfolgte Ansicht, welche dieses Erdenleben als die Stätte unabänderlichen Jammers und Elends betrachten und den Menschen mit allen seinen Bestrebungen und Hoffnungen ausschließend auf ein dunkles Jenseits hinweisen will. Auch verwirft sie den Ausspruch von Jesus, daß Gott ein Geist sei, der im Geiste und in der Wahrheit angebetet werden müsse. Einem nicht sehr ausgebildeten Pantheismus huldigend, will sie vielmehr die Gottheit als Geist und Materie betrachtet wissen; die St.-Simonistische Gesellschaft aber soll die Verherrlichung des einen durch die andere, die vollendete Offenbarung und das Bild der Gottheit auf Erden sein. Sie sieht darum das Christenthum als unvollkommen und unvollendet, sich selbst aber für bestimmt an, in der progressiven Reihe der Religionen als höhere und höchste Evolution zu erscheinen. Weil sodann der St.-Simonismus in seiner Priesterschaft eine dauernde Repräsentation der vollkommensten Liebe und der klarsten Einsicht in die Bedürfnisse der Gesellschaft gefunden zu haben meint, und weil diese Liebe und Einsicht ein unbedingtes Vertrauen aller Regierten in Anspruch nehmen, so erklärt er sich gegen alle bis jetzt herkömmlichen Verfassungsformen, namentlich auch gegen das neuere constitutionelle System, das auf Garantieen und folglich auf der Idee des Mistrauens fuße. In gleicher Weise erklärt er sich auf dem Gebiete der politischen Oekonomie gegen das Concurrenzsystem, das gleichfalls auf gegenseitigem Mistrauen beruhe und dieses fort und fort erzeuge, da es einen allgemeinen Kampf aller individuellen Interessen um Sein oder Nichtsein hervorrufe, worin stets der Schwächere dem Stärkeren unterliegen müsse. Im Bereiche des Familienlebens soll zunächst nach dem Grundsatze, daß jede Nutzung Einzelner durch Einzelne wegfallen müsse, die Gewalt der Eltern aufhören, und für Erhaltung und Erziehung der Kinder soll an die Stelle der Eltern die Gesammtheit, d. h. der Priesterstand, treten. Und nach dem weiteren Grundsatze: „chacun selon sa capacité“ sollen auch die Unterschiede zwischen Mann und Weib in der rechtlichen und socialen Stellung derselben verschwinden. Das in freier Liebe seinem Manne verbundene Weib bildet mit jenem das höhere sociale Wesen im St.-Simonistischen Sinne und verrich-

tet die in der Gesellschaft ihm übertragenen Functionen. Da hierbei aller Zwang, alles ausschließende Recht des einen Ehegatten gegen den anderen unbedingt wegfällt, so ist das Princip der Lösbarkeit der geschlechtlichen Verbindungen im weitesten Umfange anerkannt. Doch sind nicht alle St.-Simonisten so weit gegangen als der bekannte père Enfantin. Dieser hatte den Ehebruch förmlich zu sanctioniren und zu organisiren gedacht, indem er den männlichen und weiblichen Mitgliedern des Priesterstandes die besondere Aufgabe ertheilte, bei ihren jeweiligen Beichtkindern des anderen Geschlechts nicht blos in geistigen und sittlichen Bedürfnissen, sondern auch in der physischen Liebe mit dem Versuche der Ergänzung und Befriedigung einzutreten. Endlich ist die wichtigste Veränderung, die der St.-Simonismus im Sachenrechte beabsichtigte, die völlige Aufhebung alles Privatvermögens und folglich auch aller Erblichkeit desselben, da in die Hinterlassenschaft der von einem Verstorbenen besessenen und benutzten Güter immer nur die Gesammtheit eintritt, welche überhaupt nie aufhört, die Eigenthümerin des gesammten Vermögens zu sein.

Die Lehre Fourier's hat mit derjenigen Owen's und der St.-Simonisten die Opposition gegen das von den meisten neuern Staatsökonomen vertheidigte System einer freien und unbeschränkten Concurrenz gemein; sodann die projectirte Gründung einer umfassenden Association, welche die zerstreuten Kräfte und widerstreitenden Interessen für einen höchsten Gesellschaftszweck verbinden und versöhnen soll, und worin man sogar ein baldiges Verschwinden aller nationalen Unterschiede sich träumen läßt; endlich eine gemeinsame Erziehung im Namen und Interesse der Gesellschaft, statt der bisherigen häuslichen, von den Bestimmungen der Eltern wesentlich abhängigen Bildungsweise. Im Widerspruche damit verwirft sie dagegen die Classeneintheilung Owen's und dessen strenge Theilung der Arbeit, so wie das Institut einer St.-Simonistischen Hierarchie zur Beurtheilung der Fähigkeiten und zur Vertheilung der Geschäfte, indem sie vielmehr für das Princip der Abwechselung und Mannigfaltigkeit der Thätigkeiten, nach freier Wahl und Neigung der Einzelnen, sich erklärt. Ohne die Anmaßung, eine neue Religion zu gründen, beschränkt sich Fourier auf die Verwerfung einiger Dogmen, die man aus dem Christenthume hat ableiten wollen, namentlich des katholischen Dogmas von der Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes und desjenigen von der Erbsünde; denn er betrachtet die menschlichen Neigungen so wenig als an sich böse und verderblich, daß er gerade auf die freieste und allseitigste Entwicklung derselben die universelle Harmonie der von ihm beabsichtigten socialen Zustände gründen will. In der Politik spricht er sich auf gleiche Weise gegen Absolutisten und Liberale aus, so wie überhaupt gegen alle politischen Parteien, die in bloßer Veränderung der Formen der Verfassung das gründliche Heilmittel gegen die Gebrechen unserer gesellschaftlichen Verhältnisse zu finden glauben. Fourier und seine Schüler verweisen vielmehr alle Bemühungen zur Besserung vom Gebiete der Politik auf dasjenige der Industrie. Und weil ihnen die Verfassungsformen, unter deren Herrschaft ihre industriellen Operationen beginnen sollen, völlig gleichgiltig sind, wollen sie weder als Gegner der einen noch der anderen Regierungsweise angesehen sein. Immer ist jedoch diese Behauptung nur eine captatio benevolentiae, den jetzigen Machthabern gegenüber, und ihre politische Opposition nur noch etwas versteckter, als diejenige der St.-Simonisten war. Wenigstens ergiebt eine nähere Betrachtung des Fourier'schen Systems sehr deutlich, daß eine Verwirklichung desselben die jetzigen Verfassungen und Regierungen durchaus entbehrlich und überflüssig machen würde. Ohne Intervention eines besonderen Priesterstandes sind doch auch in der Fourier'schen Association alle geschlechtlichen Verbindungen auf freie Neigung gegründet und auf die leichteste Weise auflösbar; wodurch aber, so behauptet man, die Bande der Familie zwischen den Gatten so wie zwischen Eltern und Kindern nur noch heiliger und inniger werden. Endlich erkennt die Lehre Fourier's ein Privatvermögen und die Erblichkeit desselben an, da sie nur eine Vereinigung der Capitalien für die ökonomischen Zwecke der Gesellschaft fordert, aber die Vertheilung der gemeinsam erworbenen Genußmittel zum Theil nach der Größe der von jedem Einzelnen in das Gesellschaftsvermögen eingeworfenen Capitalien bemißt. Fourier selbst hat die Abweichungen seines Systems von der Lehre Owen's und St. Simon's in einer besonderen

Schrift hervorgehoben: „Pièges et charlatanisme des 2 sectes St. Simon et Owen qui promettent l'association et les progrès." In derselben Schrift glaubt er das Mittel angegeben zu haben, binnen 2 Monaten die wahrhafte Association zu organisiren, von welcher er zunächst für Frankreich die baldigste Vervierfachung seines jetzigen Nationaleinkommens erwartet, eine Erwartung, die noch lange nicht zu seinen besonders sanguinischen gehört.

Wir haben nun das System Fourier's, so weit es in das Gebiet der Staatswissenschaften eingreift, nach seinen wesentlichen Grundzügen näher zu betrachten. Das Leben des Universums beruht auf drei ewigen, unerschaffenen und unzerstörbaren Principien: Gott oder der Geist, das thätige oder bewegende Princip; die Materie, das leidende und bewegte Princip; die Gerechtigkeit oder die Mathematik, das ordnende Princip der Bewegung. Das Menschenleben, der Mikrokosmus, ist der Reflex des Alllebens. Das active Princip im Menschen, oder die Seele, dualisirt sich wieder in Leidenschaften, als Triebfedern aller Thätigkeit, und in die den Leidenschaften inhärirenden Fähigkeiten, wie Gedächtniß, Erkenntniß ꝛc. In entsprechender Weise stellt sich das passive Princip, oder der Körper, in flüssigen und festen Bestandtheilen dar. Alle Functionen des Körpers und seiner Theile dienen den passionellen Offenbarungen der Seele zum Vehikel, so daß der Körper nur das Werkzeug und sein materieller Organismus nur die nothwendige Folge des passionellen Organismus der Seele ist. Die Gesammtheit der Menschen ist für die Erde das regulirende und providentielle Wesen, aber der Werth des Individuums in dieser Gesammtheit ist durch seine Verbindung mit anderen Individuen bedingt, sowie in der Musik der Werth jedes Tons durch die Verbindung mit anderen Tönen. Die Herstellung der gesellschaftlichen Harmonie ist die Aufgabe der Menschheit. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden durch die Entwickelung der in allen Menschen liegenden mannigfaltigen Triebe und Leidenschaften, sowie durch Verbindung und Gruppirung der Individuen für die verschiedenen Arten von Thätigkeit, nach Maßgabe der bei ihnen besonders hervortretenden, theils gegenseitig sich anziehenden, theils contrastirenden Neigungen. Alles Uebel auf Erden, dessen Entstehungsgeschichte in den 5 Büchern Moses erzählt wird *), ist die Folge einer einseitigen Entwickelung und Geltendmachung der Leidenschaften, außerhalb ihres harmonischen Zusammenhangs. Diese Verirrung stellt sich dar in der Trennung nach wilden, barbarischen und civilisirten Völkerschaften, sowie in der Trennung der besonderen Völker nach Provinzen, Städten, Corporationen ꝛc.; im Zwiespalte der Kirche mit der Philosophie, der productiven Classen mit den improductiven, des Handels mit dem Ackerbau; in den Zerwürfnissen der einzelnen Familien; endlich in der Zerrissenheit der Individuen selbst und im Kampfe von Herz und Sinnen, die nach Genuß streben, mit der Intelligenz, die den Genuß verbietet. Durch solche Abweichung von der wahren Bestimmung der Menschheit wurde nun die Religion geheimnißvoll und streng, und die Ergebung in ein schlimmes Schicksal zur höchsten Tugend erhoben; die Wissenschaft blieb ohne lebendigen Zusammenhang ihrer Theile; das Gesetz, das ausschließend dem Principe huldigt: „Trage dein Kreuz und wandle", ist wesentlich Zwangsgesetz geworden, und alle Politik läuft darauf hinaus, die große entwaffnete Mehrheit unter das Joch einer bewaffneten Minderheit zu stellen. In dieser falschen Richtung wird die unabänderliche Nothwendigkeit einer lastenden Masse von Unheil und Uebel anerkannt, und Religion, Wissenschaft, Gesetz und Politik streben höchstens dahin, diese Last erträglicher zu machen und das hervorbrechende Uebel im Einzelnen zu bekämpfen und zu ersticken. In der wahren Richtung dagegen strebt Alles zum positiv Guten: die Religion wird begeisternd und anziehend; die Wissenschaft, oder die mathematische Kenntniß der Mittel und Wege, die zur harmonischen Verbindung der Menschen und dadurch zur innigeren Vereinigung mit Gott, als dem Schöpfer und der Quelle dieser ächten socialen Ordnung, führen, wird lichtvoll und zusammenhängend; das Gesetz, oder die Verwirklichung der von der Wissenschaft

*) Siehe Virtomnius a. a. O.

bezeichneten, von der Religion angerathenen socialen Vereinigung wird mehr belohnend als bestrafend.

Das Element der neuen socialen Wissenschaft ist hiernach die Kenntniß der Neigungen und Leidenschaften, so wie die Bestimmung der Art und Weise, wie dieselben für die Production der materiellen und immateriellen Güter, für Vertheilung und Consumtion derselben in Thätigkeit zu setzen sind. Fourier ist des guten Glaubens, die Lehre Newton's von der Gravitation und den anziehenden Kräften der äußern Natur mit mathematischer Bestimmtheit und Consequenz auch auf die innere Natur des Menschen, auf das ganze Spiel der Neigungen und Triebe, angewendet zu haben. Ohne auf die von ihm beliebte Classificirung der Leidenschaften und ihren behaupteten Zusammenhang mit den socialen Functionen einzugehen, genügt es hier, die Idee festzuhalten, daß die Leidenschaften zugleich auf die Fähigkeiten hinweisen sollen, und daß also die Ausbildung der letzteren mit der Anerkennung und Entwicklung der ersteren zusammenhänge. Darauf gründet sich zunächst das von Fourier und seinen Schülern vorgeschlagene Erziehungssystem. Der Mensch, für die Gesellschaft geboren, soll von Jugend auf in die ihm gemäßen gesellschaftlichen Verhältnisse versetzt werden. Hiernach wird sowohl das Rousseau'sche Isolirungssystem verworfen, als auch die gewöhnliche Erziehung in der Familie für ungenügend erklärt, und es werden dagegen gemeinschaftliche Bildungsanstalten für 300 bis 500 Kinder beiderlei Geschlechts bis zum zwölften oder vierzehnten Jahre für nothwendig gehalten. Weil die Freundschaft das erste Bedürfniß des Geistes und Herzens ist, das bei den Kindern erwacht, sollen sie sich, nach natürlicher Wahlverwandtschaft, in Gruppen von Cameraden bilden, um als Gleiche und Gefährten zu leben; denn der Einfluß einer guten Lehre werde nur dauernd sein, wenn das Kind diese Lehre mit gleicher Liebe von Seinesgleichen aufgenommen sehe, wenn seine Meinung in derjenigen seiner Gefährten alsbald eine Stütze und Heiligung erhalte und ihm Gelegenheit gegeben werde, in wetteifernder Thätigkeit mit Anderen die Lehre alsbald in Anwendung zu bringen, um im Erfolge selbst eine neue Gewähr derselben zu finden. Den Kindern werden alle diejenigen Zweige der Industrie und des Studiums zugewiesen, die ihrem Geschmack und dem Umfang ihrer Kräfte entsprechen, und die verschiedenen kindlichen Gruppen und Beschäftigungen erhalten eine Organisation, die in ihrer Gliederung den verschiedenen Neigungen derselben gemäß ist, den Wetteifer bei ihnen aufregt, sie von Anfang an für die selbstständige Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Gesellschaft sorgen lehrt und den Enthusiasmus für die Erhaltung ihrer gesellschaftlichen Ordnung weckt und aufrecht erhält. Hiernach werden die Kinder in zwei Hauptclassen eingetheilt. Die eine Classe besteht aus den milderen und weicheren Charakteren, welche größere Anstrengungen und schwerer zu beseitigende Hindernisse scheuen, aber für Besorgung solcher Geschäfte, die hauptsächlich Aufmerksamkeit und Zartsinn erfordern, besonders geeignet erscheinen. Die andere Classe wird aus den kräftigeren Charakteren gebildet, die an waglichen Unternehmungen Gefallen haben und ausdauernd in Ueberwindung von Schwierigkeiten sind. Für die Behauptung, daß es für alle Arten von Beschäftigung, die der menschlichen Gesellschaft nothwendig und nützlich sind, entsprechende Neigungen gebe, beziehen sich Fourier und seine Schüler unter Anderem darauf, daß bei den Kindern ein entschiedener Hang hervortrete, mit unsaubern und unreinen Gegenständen sich zu befassen, daß man diesen Hang gewöhnlich zu ersticken suche, aber viel besser thun würde, ihn zu benutzen und hierdurch die Wegschaffung des Unreinen, im Interesse der Gesellschaft und für Erhaltung ihres Gesundheitszustandes, zu einem Gegenstande der Industrie aus Neigung zu machen. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß bei der jetzigen Bildungsweise viele nothwendige Beschäftigungen dieser Art nach verkehrten Vorurtheilen als erniedrigend betrachtet werden, während man doch die nach Mittel und Zweck so ähnliche Berufsthätigkeit der Pflegerinnen in Hospitälern, der Anatomen, Chirurgen u. s. w. als ehrenwerth gelten lasse. Wie ferner in den verschiedenen Gebieten der Naturwissenschaften eine natürliche Eintheilung in Gattungen, Arten und Varietäten anerkannt werde, so sollen auch die beiden Hauptclassen nach dem Alter und nach der Art der Beschäftigungen in Ordnungen und Serien zerfallen, welche letzteren durch passend associirte Gruppen gebildet werden. Diese ganze Eintheilung bestimmt sich durchweg nach den verschiedenen

Neigungen für die verschiedenen Arten von Thätigkeit. Der Unterricht wird hauptsächlich von Stufe zu Stufe, vom gereiften Manne dem Jünglinge, von diesem dem Knaben ꝛc., ertheilt. In den Arbeiten findet Abwechslung und rasche Folge statt. Lohn und Strafe sollen wesentlich den Zöglingen selbst überlassen bleiben und hierbei Alle lernen, daß derjenige des größeren Lohnes sich erfreue, der am Meisten für Seinesgleichen gethan, und daß der Ruhm im Verhältnisse mit den überwundenen Schwierigkeiten stehe. Die ersten Kosten für ein solches Etablissement, als einer besonderen Bildungsanstalt und außer Verbindung mit der vollständigen Fourier'schen Gesellschaft, werden nun freilich auf eine beträchtliche Summe berechnet, aber zugleich wird die Erwartung ausgesprochen, daß bald der größere Theil derselben durch die Production in solchen Bildungsanstalten gedeckt werden könne.

Der Organismus der gesellschaftlichen Verhältnisse überhaupt ist nun nach Fourier's System nichts Anderes als eine Erweiterung und Ausdehnung dieser Bildungs- und Industrieanstalt für Kinder auf alle Classen der Bevölkerung. Die socialen Elemente, aus welchen diese Gesellschaft sich zusammensetzt, sind die von Fourier sogenannten Phalangen. Die einzelne Phalanx ist eine Vereinigung von 1200 bis 1800 Individuen jedes Alters und Geschlechts. Wie die St.-Simonisten bei Entwicklung ihres Systems weniger die landwirthschaftliche als die Gewerbe treibende Bevölkerung vor Augen hatten, so haben es sich dagegen Fourier's Anhänger nicht zur ausschließenden, aber doch zur vorzüglichen Aufgabe gemacht, den Organismus einer Phalanx, der besonders mit landwirthschaftlichen Beschäftigungen zu thun hat, näher darzustellen. Einer solchen Phalanx ist ein Gebiet von einer halben bis ganzen Quadratlieue zugewiesen. Alle Glieder derselben wohnen in einem umfassenden Gebäude, Phalanstère, und alle Wohnungen der Einzelnen stehen unter sich in Verbindung. In passender Lage und Entfernung reihen sich daran die Wirthschaftsgebäude und die Locale für die verschiedenen Gewerke. Das Grundeigenthum wird gemeinschaftlich ausgebeutet; das bewegliche Vermögen soll Privateigenthum der Einzelnen sein und auch Weiber, so wie Kinder, deren Erziehung bis zum Alter der Selbstständigkeit die Phalanx übernimmt, werden persönliche Eigenthümer des von ihnen Erworbenen. Man arbeitet in freiwillig sich bildenden Gruppen und in Serien. Nach einer Arbeit von einer bis zwei Stunden wird zu anderen Beschäftigungen und zu anders combinirten Gruppen und Serien übergegangen. Selbst der größere Theil der wissenschaftlichen Arbeiten, so behauptet man, könne vortheilhaft in Gruppen und in kurzen Sitzungen vorgenommen werden. Nur selten und ausnahmsweise werden besondere Beschäftigungen von denselben Arbeitern längere Zeit fortgesetzt. Fourier nimmt nicht weniger als dreißig verschiedene Arten von Beschäftigung an, welchen jeder Einzelne sich widmen kann. Für die schnellen Uebergänge von einer Arbeit zur anderen, ohne daß hierdurch der Werth des Products beeinträchtigt werde, beruft man sich auf die angebliche Erfahrung, daß selbst diejenigen Geschäfte, welche die anhaltendste Uebung und die größte Fertigkeit erfordern, vollkommen gut erlernt und ausgeübt werden, wenn man ihnen an vier Tagen der Woche jedesmal vier Stunden widme. Jede Gruppe zählt wenigstens 7 bis 9 Mitglieder, da sie nur unter dieser Voraussetzung für fähig gehalten wird, in sich selbst verschiedene Rivalitäten rege zu machen, die sich gegenseitig in harmonischem Gleichgewichte halten. Eine Serie besteht aus wenigstens drei Gruppen, damit sie ein Mittelglied habe, das die beiden Extreme aus einander hält und balancirt. Hat eine Serie viele Gruppen, so zerfällt sie in drei bis sieben Corporationen, in ein Centrum und zwei Flügel, zwei Nebenflügel, nebst Vorposten und Hinterposten. Da alle Mitglieder der einzelnen Gruppen und Serien in der Wahl ihrer Beschäftigungen nur ihrer Neigung folgen, so ist in einer solchen Serie eine Gattung von Neigungen repräsentirt, während die einzelnen Gruppen den verschiedenen Arten dieser Gattung entsprechen. So theilt sich z. B. die Serie der Blumisten in die Gruppen der Rosenpfleger, Tulpenpfleger u. s. w. Und hiermit hängt es zusammen, daß die Serien „séries passionnées" heißen, und daß die ganze Art ihrer Thätigkeit als „industrie attrayante et passionnée" bezeichnet wird. Auch die verschiedenen Serien mit ihren verschiedenen Gattungen von Thätigkeit sollen unter sich rivalisiren, contrastiren und zugleich dadurch gegenseitig in einander greifen, daß die Einzelnen, nach

Verlauf von einer oder längstens von zwei Stunden, in ihren Beschäftigungen abwechseln, und hiernach eine Serie der anderen Mitarbeiter zusendet. Indem nun Fourier annimmt, daß jeder Einzelne etwa an 30 verschiedenen Beschäftigungen Theil nehmen könne, setzt er zugleich voraus, daß sich bei 1500 bis 1600 Mitgliedern einer Phalanx etwa 400 Serien bilden werden. Und so glaubt man denn, daß diese gesellschaftliche Ordnung allen Varietäten von Geschmack und Charakter Befriedigung und entsprechende Beschäftigung gewähre, ohne daß eine Thätigkeit vor der anderen einen Vorzug erhalte.

Wie nun auf diese Weise gemeinschaftlich producirt wird, so soll auch in der Consumtion jedes Mitglied der Phalanx an den zur Erhaltung, zum Genuß und Vergnügen dienenden Gegenständen — wie z. B. an den gemeinschaftlich bereiteten Mahlzeiten verschiedener Art, an gemeinsamen Spielen, Festen u. s. w. — nach seinen Neigungen und nach seiner Rate am jährlichen Gesammteinkommen Antheil nehmen können. Für die Vertheilung dieses Einkommens kommen die drei Factoren der Production, Capital, Arbeit und Talent, in Betracht. Nach Abzug der für die eingeschossenen Capitalien zu zahlenden Zinsen und der der ganzen Phalanx gemeinschaftlichen Ausgaben, werden sämmtliche Serien in drei oder fünf Classen getheilt, je nachdem sie mit Gegenständen der Nothwendigkeit, des Nutzens oder der bloßen Annehmlichkeit *) sich beschäftigen. Es ist sodann weiter zu bestimmen, in welchem Verhältnisse diese Classen participiren, wobei die nothwendigen Beschäftigungen höher als die nützlichen, und diese höher als die blos dem Vergnügen dienenden angeschlagen werden, so daß die Vertheilung der Gesammtmasse an die drei Classen etwa im Verhältniß von 5, 4 und 3 erfolgt. Dieses willkürlich bestimmte Verhältniß, zusammengesetzt mit der Zahl der von jeder Classe wirklich verwendeten Arbeitsstunden, bildet den Maßstab der Vertheilung nach Classen. Ganz auf ähnliche Weise erfolgt dieselbe in den einzelnen Serien der besonderen Classen, die gleichfalls in verschiedene Ordnungen zerfallen, und sodann in den einzelnen Gruppen der Serien. Hierbei soll jedoch immer noch, außer der Zahl der Arbeitsstunden, der besondere Eifer und Nachdruck, womit gearbeitet wurde, die eigenthümliche force travaillante der einzelnen Gruppen und Serien, in Berücksichtigung kommen. Was endlich die Vertheilung unter die einzelnen Mitglieder jeder Gruppe betrifft, so entscheidet hierbei, nach einem festzusetzenden Verhältnisse, etwa von 4 : 3, theils die Zahl der Arbeitsstunden, theils das besondere Talent, das Einzelne bethätigt haben. Diese Belohnung des Talents ist eine Art Prämie, die jede Gruppe ihren in wirksamer Thätigkeit vorzüglich ausgezeichneten Mitgliedern bewilligt; und wie von jeder Gruppe, so werden noch direct von jeder Serie so wie von der gesammten Phalanx solche Prämien vertheilt.

Der Verkehr der Phalanx nach außen geschieht in der gewöhnlichen Weise durch Tausch, Kauf und Verkauf. Im Inneren dagegen wird den einzelnen Mitgliedern Alles, was sie erhalten, auf Rechnung geschrieben, mit Ausnahme der ganz geringfügigen und nicht regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse des täglichen Lebens. Jedes Mitglied der Phalanx hat nach der Größe des Capitals, das es in die Gesellschaft eingeworfen oder erworben hat, einen auf dritte Personen übertragbaren Rechtstitel, der aber dem Berechtigten keine Befugniß verleiht, auf Theilung des Grundvermögens zu dringen, wovon immer nur die Gesammtheit die alleinige Eigenthümerin ist. So gehen auch nach dem Tode eines Mitglieds nur die vorhandenen Mobilien in Natur, die weiteren Ansprüche jedoch in Territorialactien auf die Erben und Legatarien über, ohne daß eine Zerstücklung des Grundeigenthums der Gesellschaft erfolgen kann.

Um die im allseitigen Interesse der Gesammtheit und ihrer Mitglieder erforderliche Thätigkeit zu ordnen und stets in angemessener Ausdehnung eintreten zu lassen, werden jeden Abend Versammlungen gehalten und für den folgenden Tag die nöthigen Verabredungen getroffen. Findet die Regentschaft der Phalanx, daß ein besonderer Zweig der Thätigkeit erschlafft, so soll sie empfehlend auf die Nothwendigkeit eines eifrigern

*) Hier setzt sich Fourier mit seinem eigenen System in Widerspruch, da nach seiner Voraussetzung jede Art der productiven Thätigkeit angenehm und anziehend, attrayante et passionnée, sein würde.

Betriebs hinweisen und erforderlichen Falls besondere Prämien dafür aussetzen. Die Regentschaft besteht aus allen Denjenigen, die in jährlichen Wahlen $\frac{7}{8}$ der Stimmen auf sich vereinigen, und die Zahl ihrer Mitglieder bleibt also unbestimmt. Hiernach entsprechen auch die Mitglieder der Regentschaft den Neigungen der großen Mehrheit; und es soll dadurch zugleich der Vortheil erreicht werden, daß alle rivalisirenden Popularitäten in die Regentschaft eintreten. Die hiermit Unzufriedenen können die Rückzahlung ihrer Actien verlangen und mit ihrem Mobiliarvermögen die Phalanx verlassen. Sollte Niemand $\frac{7}{8}$ der Stimmen in seiner Person vereinigen, was man als kaum denkbar voraussetzt, so soll sich die Phalanx in mehrere Theile trennen, um unter Berufung neuer Mitglieder mehrere Phalangen zu bilden, in ähnlicher Weise, wie ein Bienenschwarm, der verschiedene Königinnen habe, in verschiedene Schwärme sich vertheile.

Man glaubt indessen weiter annehmen zu können, daß alle Vortheile, welche die Phalanx gewährt, von der Wahl der Mitglieder zur Regentschaft nur in geringem Grade abhängen dürften. Diese Vortheile selbst werden als sehr groß und mannigfaltig geschildert. Die ganze landwirthschaftliche Cultur gewinnt eine andere Gestalt, und die jetzigen Dörfer, diese Massen von bizarren, unbequemen und ungesunden Häusern und Hütten, werden den allen Forderungen der Schönheit, Bequemlichkeit und Gesundheit entsprechenden Phalansteren Platz machen. Nicht blos die Gestalt der Dörfer, sondern auch die der Städte wird sich von Grund aus verändern. Diese letzteren bestehen künftig aus mehreren einander nahe gebauten Phalansteren, und mit jedem derselben wird zum Nutzen und zur Annehmlichkeit ein für Anlage eines großen Gartens geeigneter Grundbesitz verbunden, so daß auch hier wenigstens ein Theil der landwirthschaftlichen mit den industriellen Beschäftigungen sich vereinigen läßt. Immer bleibt jedoch die Domäne der städtischen Phalansteren um Vieles kleiner als diejenige der landwirthschaftlichen, da jene vorzugsweise dem Betriebe der Gewerbe und der großen Fabrikation gewidmet sind. So wollen z. B. Fourier's Anhänger in der Stadt Paris nichts Anderes erhalten wissen als die Denkmäler, Paläste und Hotels, und diesen zur Seite sollen sich an der Stelle der jetzigen Häuser und Straßen mehr oder minder umfassende Phalansteren erheben. Die jetzige, in besondere Familien zersplitterte Gemeinde macht eine Verbindung der verschiedenen Thätigkeiten und eine gemeinsame ökonomische Verwaltung schlechthin unmöglich. Indem nun der große combinirte Haushalt der Phalanx an die Stelle des isolirten Familienhaushaltes tritt, so wie eine geordnete und in einander greifende Thätigkeit an die Stelle der isolirten Familienthätigkeiten, so wird mit viel geringerem Aufwande von Zeit und Kraft eine viel größere Masse von Genußmitteln erzeugt. Durch die gemeinschaftliche Bebauung einer halben bis ganzen Quadratstunde ist man im Stande, alle Vortheile der großen und kleinen Cultur, des Feldbaues und des Gartenbaues zu verbinden und alle einseitigen Nachtheile der einen oder andern zu vermeiden. Die Zubereitung der Nahrungsmittel, alle Arbeiten im Hause, auf dem Felde und in den Werkstätten geschehen im Großen. Der öftere Wechsel der Beschäftigungen, welche der Einzelne nach seiner freien Wahl und Neigung ergreift, entwickelt alle Fähigkeiten in vielseitiger Uebung, hält in stets sich erneuerndem Wetteifer alle Kräfte in Spannung, macht die Arbeit zur Lust und jede besondere Art der Thätigkeit zur Erholung von der unmittelbar vorhergehenden Arbeit. Ungeachtet dieses Wechsels der Beschäftigungen macht es die größere Zahl der gemeinschaftlich Arbeitenden möglich, jede zusammengesetzte Thätigkeit in ihre einfachsten Elemente zu zerlegen und diese an die Arbeiter zu vertheilen. Hierdurch können die Einzelnen in dem einen oder anderen speciellen Zweige die größte Fertigkeit erlangen. Es werden also alle Vortheile der vollständigsten Theilung der Arbeit erreicht, ohne daß die Arbeiter zu einer stets einförmig wiederkehrenden Thätigkeit verurtheilt sind, wodurch die Gesundheit des Körpers, des Geistes und des Gemüths zerstört, so wie alle Heiterkeit und Lebenslust erstickt wird. Diese Theilung der Arbeit und die vielfacheren Hilfsmittel, die der Gesammtheit zu Gebote stehen, machen es um so leichter möglich, sich alsbald alle Vortheile anzueignen, welche die Anwendung von Maschinenkräften gewähren kann. Namentlich läßt sich im Landbau eine der Eigenthümlichkeit von Grund und Boden durchaus gemäße Cultur einführen; denn die verbundene Mehrheit ist im Stande, nach außen hin einen vortheilhaften Groß-

handel mit ihren Erzeugnissen zu betreiben, während bei der zersplitterten Landwirthschaft jede Familie in einer dem Boden minder angemessenen und darum minder einträglichen Weise auf die Production solcher Gegenstände bedacht sein muß, die unmittelbar zu ihrer Erhaltung dienen, oder wofür sie doch in der Nähe auf Absatz zählen kann. Die Arbeiter in den Werkstätten der Phalanx sind bereit, den landwirthschaftlich Beschäftigten in ihren dringenderen Verrichtungen beizustehen, und diese finden bei ungünstiger Witterung in den Werkstätten Beschäftigung. Alle Anstalten für Aufbewahrung und Bewachung der Erzeugnisse vervollkommnen und vereinfachen sich. Die wichtigeren Verbesserungen, wie Bewässerungen, Straßenanlagen u. s. w., können nach großem Maßstabe und mit dem geringsten Aufwande von Kosten und Kräften ausgeführt werden. Eine Masse von Zeit und Kraft, die man sonst für den Verkehr und Transport verwendet, wird erspart, weil die Phalanx das Meiste selbst erzeugt, was die einzelnen Mitglieder bedürfen. Die Einkäufe und Verkäufe geschehen im Großen, und unter ihren zahlreichen Mitgliedern kann die Phalanx stets die Fähigsten an die Spitze der commerciellen Unternehmungen stellen. Hierdurch wird dem so viel Zeit und Kraft unnütz verschwendenden Kleinhandel und allen gegenseitigen Betrügereien und Uebervortheilungen, deren Quelle er ist, ein Ende gemacht. Ueberhaupt werden immer die Fähigsten den verschiedenen Arten von Arbeit vorstehen, und auch hierdurch wird das Product derselben beträchtlich sich erhöhen. Indem der Erwerb jedes Einzelnen, so weit er nicht unmittelbar verzehrt wird, fort und fort die Gesammtmasse der nützlich verwendeten Capitalien vermehrt, bildet zugleich die Phalanx für alle ihre Mitglieder die vollkommenste Sparcasse. Und wenn die Phalanx noch sonstiger Capitalien bedarf, wird sie diese zum geringsten Preise aufnehmen können, da sie zugleich die Sicherheit eines werthvollen Grundeigenthums und des Ertrags aller Arbeit darbietet. Der Zusammenfluß aller dieser günstigen Verhältnisse wird bald die Gesammtproduction und mittelbar den Erwerb jedes Einzelnen bedeutend erhöhen. So wird die jetzige Armuth in blühenden Wohlstand sich verwandeln, und leicht wird alsdann jedem Mitgliede einer Phalanx für anständigen Unterhalt und für mannigfaltige Genüsse ein ausreichendes Minimum versichert werden können. Auf diese Weise wird zugleich die Herrschaft der wahren Freiheit gegründet, denn es giebt keine Freiheit für Alle, ohne daß jeder Einzelne über niederdrückende Noth erhoben ist, ohne eine den ganzen Menschen umfassende Erziehung, welche, fern von jeder einseitigen Dressur, alle individuellen Fähigkeiten ausbildet, und ohne einen gesellschaftlichen Zustand, der einem Jeden, nach dem Maße seiner Neigungen und Fähigkeiten, die Möglichkeit einer freien Wahl seiner Beschäftigungen gewährt. Endlich wird auf dem Gebiete der Sittlichkeit der Erfolg der befriedigendste sein. Da Niemand mit Armuth und Elend, den Hauptquellen der Verbrechen und Vergehen, ferner zu kämpfen hat, da Jeder in seinen Beschäftigungen nach Hang und Neigung zugleich seine eigene Befriedigung findet und das Wohl der Gesammtheit fördert, da selbst die Mannigfaltigkeit der Genüsse, die sich im größeren Vereine ihm darbieten, es verhindern muß, daß eine besondere Leidenschaft eine verderbliche Herrschaft gewinnt — so werden der Neid, der Haß und die Heuchelei, der Eigennutz und jeder zerstörende Hang zu irgend einer Art von Ausschweifungen im Keime erstickt werden.

Alle diese günstigen Erfolge werden aber in verstärktem Maße eintreten, wenn erst die Zahl der Phalangen selbst sich vermehrt hat. Weil die Phalanx, als großes Collectivwesen, eine bedeutende Anzahl von Beschäftigungen in sich vereinigt, wird schon darum jede Idee einer Feindschaft unter den verschiedenen Phalangen entfernt werden. Bei der jetzigen Isolirung betreibt dagegen jede Familie meistens nur eine Art von Geschäft und von Vielen werden dieselben Geschäfte betrieben. Hierdurch entsteht eine feindselige, auf gegenseitige Beeinträchtigung gerichtete Concurrenz, und mitten im Frieden wird ein beständiger heimlicher Krieg der Sonderinteressen und des Eigennutzes erzeugt. Die größere Leichtigkeit einer Verständigung zwischen einzelnen Phalangen, als zwischen einer großen Anzahl in ihren Interessen zwiespältiger Familien, wird namentlich auch die Folgen haben, daß jede Phalanx diejenigen Producte, die der Eigenthümlichkeit ihres Bodens besonders gemäß sind, in größerer Quantität und besserer Qualität erzeugt, daß sich hiernach ein vortheilhafter Tauschhandel von Phalanx zu Phalanx bildet, daß mehrere Pha-

langen derselben Gegend zu einem nicht minder vortheilhaften directen Großhandel in die Ferne sich vereinigen, daß bedeutende Verbesserungen durch Austrocknung von Sümpfen, Anpflanzung von Wäldern, Anlage von Eisenbahnen und Canälen u. s. w. mit gemeinschaftlichen Kräften leichter und in größerer Zahl sich bewerkstelligen lassen, daß man auch zu großen gemeinsamen Volksfesten, wie etwa in der Zeit des Herbstes, der Ernte rc., sich versammelt u. dgl.

Man hat dem Systeme Fourier's den Vorwurf gemacht, daß es dazu hinneige, alle freie Thätigkeit einem tödtenden Mechanismus zu unterwerfen, die menschliche Gesellschaft in eine bloße Arbeitsanstalt und alle Poesie des Lebens in nüchterne, unerquickliche Prosa zu verwandeln. Dieser Vorwurf ist ungegründet. Er beruht auf einer oberflächlichen Kenntniß des Systems und hauptsächlich auf einigem unwesentlichen Beiwerke, das an die Regelmäßigkeit und Einförmigkeit militairischer Uebungen erinnert. Dahin gehört, daß jede Stunde durch einen Kanonenschuß oder eine Glocke das Zeichen des Uebergangs zu anderen Beschäftigungen gegeben werden soll. Da jedoch stets die Wahl der Beschäftigung den Einzelnen überlassen bleibt, so bringt diese Einrichtung keinen größeren Zwang in das Leben als unsere Thurmuhren, indem sie die Stunden verkünden. Ueberhaupt ist jenes System auf Nichts weniger als auf ein tödtendes Nivellement aller Fähigkeiten und Culturstufen gerichtet, sondern erstrebt die freieste Entwickelung der Mannigfaltigkeit in der Einheit. Von seiner negativen Seite und als Opposition gegen die gegenwärtig bestehenden socialen Verhältnisse betrachtet, läßt sich die jetzige französische Romantik als eine Vorläuferin und Bundesgenossin von Fourier's System betrachten, indem sie in ihren oft so widerlichen Verzerrungen doch nur allzu treffend die Gebrechen der Gesellschaft hervorhebt. Wenn aber diese Poesie der Verzweiflung, wie man die französische Romantik richtig bezeichnet hat, erst wieder zur Poesie der Hoffnung und mehr schöpferisch als vernichtend wird, so dürfte sie vielleicht einen Theil ihres Inhalts aus den von Fourier und seinen Schülern in Umlauf gesetzten Ideen entnehmen. Hat doch schon Beranger, der eigenthümlich bedeutendste Dichter des neueren Frankreichs, Fourier's Lehre mit den Zeilen begrüßt:

„La terre, après tant de désastres,
Forme avec le ciel un hymen,
Et la loi qui régit les astres
Donne la paix au genre humain."

Auch hatte Fourier selbst in seinen Werken darauf hingewiesen, daß seine Lehre die Quelle einer neuen Poesie werden dürfte.

In den Erwartungen, die von der Anwendung des neuen Socialsystems gehegt werden, hat der Erfinder desselben seiner Phantasie auf die wunderlichste Weise den Zügel schießen lassen. Er ist des guten Glaubens, nach Gründung einer einzigen Phalanx würden die Vorzüge seines Systems so entschieden hervortreten, daß gar bald alle Völker zu einer zusammenhängenden Reihe von Phalangen sich vereinigen dürften, die in einem Omniarchat, dem er in Constantinopel seinen Sitz anweist, ihre Centralisation fänden. Dann wird der Organismus des gesammten Erdenlebens sich verbessern: das Eis der Polarkreise und die Gluthhitze der Tropenländer werden sich mildern, alle Geißeln der Menschheit — Pest und Cholera, Kriege und Revolutionen, Staatsschulden und Agiotage — werden verschwinden. Eine Menge von schädlichen Thierarten wird vertilgt werden, alle anderen Thiere verwandeln sich, nach der Verschiedenheit ihrer Triebe und Instincte, in nützliche Arbeitsgenossen des Menschen, und neue, nützlichere Gattungen werden entstehen. Die Masse der Erzeugnisse wird so sehr sich vergrößern, daß bedeutende wissenschaftliche und künstlerische Werke mit Millionen sich honoriren lassen, wie denn überhaupt Fourier den Künstlern und Forschern ein goldenes Zeitalter verheißt. Es dünkt ihm ein Leichtes, die gesammte britische Nationalschuld nur mit dem Werthe der Hühnereier abzutragen, die man binnen Kurzem produciren wird; in Frankreich will er alle spoliirten Assignatengläubiger entschädigen und der Geistlichkeit alle Einbußen während der Revolution ersetzen. An die Stelle des Brodes, das als einfache, nur in einer einzigen Zone erzeugbare Speise

nicht das allgemeine Nahrungsmittel sein könne, treten als künftiges „paint d'harmonie" in Zucker eingemachte Früchte, die als zusammengesetztes Nahrungsmittel das Product verschiedener Zonen vereinigen und hiernach dem Naturplane, der in Allem Association fordere, gemäßer sind. Man wird Teleskope erfinden, die 40,000 Mal mehr als das Herschel'sche vergrößern. Dann wird man mit Planeten und Fixsternen in telegraphische Correspondenz treten und namentlich wird uns der Planet Merkur das Alphabet und die ganze Grammatik einer neuen Universalsprache, der „langue harmonique unitaire", mittheilen u. s. w.

Dieser burleske Unsinn und diese phantastischen Spielereien haben ihre Quelle in einer Kosmologie, welche den Grundsatz der Einheit des Menschen mit dem Universum und einer allgemeinen Analogie an die Spitze stellt, und nach welcher auch alle menschlichen Leidenschaften und Tugenden mit ihren eigenthümlichen Einflüssen und Wirkungen in den verschiedenen Naturgebieten ausgeprägt sind. Hiernach wird das Universum gleichsam als eine fort und fort schaffende Association angesehen, worin jeder Planet und jede Sonne, nach ihren eigenthümlichen Neigungen und Fähigkeiten, als Mitglieder und Mitarbeiter erscheinen. Der besonderen Art von Thätigkeit, womit jeder Himmelskörper in diese Universal-Industrieanstalt eingreift, entsprechen dann auch die besonderen Erscheinungen und Productionen, die wir auf der Erde gewahren. So versichert Fourier mit großer Bestimmtheit, daß unter den Blumen die Rose das Werk Merkur's und die Hortensia, das Symbol der Koketterie, dasjenige der Kleopatra sei, daß die Frauen den Kaschemirshawl dem besonderen Einflusse der Venus verdanken u. dergl. mehr. Ueberhaupt ist das Werk Fourier's über die „association domestique agricole" eines der seltsamsten Erzeugnisse des menschlichen Geistes. Die Gedanken wälzen sich in dem Kopfe des Verfassers wie die Lööse in einem Glücksrade, und in buntester Mischung kommen Weisheit und Narrheit, Treffer und Nieten zum Vorscheine. In emsiger und redlicher Forschung glaubt er, einige Grundwahrheiten entdeckt zu haben, aber in der Freude über seinen Fund erscheint er nun sich selbst als göttlich inspirirt. So überläßt er sich denn in gutem Glauben dem Strome seiner Phantasieen und giebt selbst die wunderlichsten Einfälle seines wachen Traums für baare Wahrheit aus. Durch diese Hingebung an alle Launen und Sprünge der Phantasie, so wie durch die zu Grund gelegten Principien und die Art ihrer Entwickelung und Anwendung, erinnert Fourier's System, obgleich darin Alles auf Berechnung gegründet sein soll, an diejenigen der Mystiker des Mittelalters und bietet auch in dieser Beziehung eine merkwürdige Erscheinung dar. Besonders auffallend ist es, daß diese den herkömmlichen Ansichten so widersprechende Lehre in Frankreich und in einem Lande entstehen konnte, wo alle Vorurtheile und alle gesellschaftlichen Verhältnisse besonders darauf abzuzielen scheinen, jeden geistigen Aufschwung in einer von Meinung und Mode gezogenen Gränze festzuhalten. Schon früher wurde bemerkt, daß sich viele Schüler Fourier's von den meisten Verirrungen ihres Lehrers frei erhalten und sein System mehr in den Gesichtskreis des gemeinen Menschenverstandes und der praktischen Ausführbarkeit gestellt haben. Wenn aber die seltsame Art und Weise, wie Fourier selbst sein System darstellte, dieses alsbald dem Angriffe und dem Spotte bei einem Volke aussetzte, wo Alles, was einmal für lächerlich gilt, sogleich der Vernichtung anheimfällt, und wenn dieses System gleichwohl eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Anhängern und weitere Ausbildung gewinnen konnte, so liegt wohl schon darin ein Beweis, daß den mannigfachen Verirrungen auch unleugbare Wahrheiten zur Seite stehen müssen, deren Anerkennung und Geltendmachung eine Forderung und ein Bedürfniß unserer Zeit sind.

In der That läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Lehre Fourier's manche Gebrechen unseres gesellschaftlichen Zustandes deutlich erkannt und manche zweckmäßige Mittel zur Abhilfe vorgeschlagen hat. Besonders gilt dies von unserer jetzigen öffentlichen Erziehung so wie von dem in der politischen Oekonomie herrschend gewordenen Concurrenzsysteme. Vor Allem ist Fourier scharf in seiner Kritik der Ungebühren des jetzigen Handels, von der Agiotage bis zum Wucher im Kleinen, wie er denn von sich selbst ausgesagt, daß er „den Eid Hannibal's gegen den Handel" geleistet habe. Unleugbar

ist, daß noch Schule und Leben viel zu scharf getrennt sind, daß oft häusliche und öffentliche Erziehung in grellem Widerspruche stehen, daß bei dem Unterrichte und der ganzen Ausbildung der Fähigkeiten viel zu wenig Rücksicht auf die gesellschaftlichen Zustände genommen wird, in welchen diese Fähigkeiten künftig die ihnen gebührende Stelle einzunehmen und sich geltend zu machen haben. Nach Fourier's Systeme soll aber der gesellige Thätigkeitstrieb der Kinder unmittelbar benutzt werden, um sie in die ihren Neigungen und Fähigkeiten gemäßen gesellschaftlichen Verhältnisse zu versetzen, und ihre sociale Wirksamkeit als Erwachsene soll sich so innig an diejenige in der Jugend anschließen, wie auch Jahre an Jahre und Tage an Tage sich reihen. Nicht minder ist es gewiß, daß Noth und Willkür, Vorurtheil und Herkommen über den Beruf und die Berufsbildung der Meisten entscheiden, und daß hierin die hauptsächlichste Quelle einer freudelosen, unerquicklichen Thätigkeit und so vielfach verfehlter Bestimmungen liegt. Fourier's Anhänger wollen dagegen die Wahl der Beschäftigung durchaus von der Neigung abhängen lassen, weil sie von der Grundansicht ausgehen, daß auch die Fähigkeiten diesen Neigungen gemäß sind. Man hat sich bereits da und dort zu der Ansicht erhoben, daß das Recht der freien Meinungsäußerung ein unveräußerliches Menschenrecht sei. Diese Ansicht gründet sich auf den Glauben, daß nur dem ungehemmten geistigen Verkehr und der Reibung der Meinungen das erleuchtende und erwärmende Feuer der Wahrheit entspringe; daß jeder einseitige Zwang nur eine willkürliche Anmaßung gegen das in der menschlichen Natur erkennbare Gesetz Gottes sei, wodurch ein harmonisches Fortschreiten im Gebiete der Intelligenz gestört und gehemmt werden müsse. Fourier und seine Schüler nehmen dieselbe Freiheit, die man auf dem intellectuellen Gebiete in Anspruch genommen, zugleich für das des Gemüths in Anspruch. Auch in der freien Entwickelung der Neigungen und Triebe, so wie in deren freier Aeußerung innerhalb der ihnen gemäßen Sphären der Thätigkeit, finden sie die Basis von Zuständen und Verhältnissen, die nach ihrem Glauben befriedigender als die gegenwärtig vorhandenen sein werden. Das System Fourier's ist also gleichsam als eine Ergänzung der Meinungsfreiheit, insbesondere der Preßfreiheit, zu betrachten, da es zu vervollständigen und die Herrschaft der Freiheit auf das ganze Gebiet des menschlichen Lebens auszudehnen sucht. Zur Rechtfertigung seiner Forderung einer vollen Emancipation des Gemüths mit allen seinen Neigungen, geht es von der Ansicht aus, daß jede Neigung und jede Leidenschaft in ihrer Befriedigung einen bestimmten Genuß suchen, daß also der einseitigen Herrschaft einer besonderen Leidenschaft, so wie dem hiermit zusammenhängenden Uebermaße einseitiger Genüsse, die zu Lastern und Verbrechen führen, nur durch die Entwickelung der verschiedenen Neigungen und durch die Mannigfaltigkeit der ihnen entsprechenden Thätigkeiten und Genüsse vorgebeugt werden könne. Der Glaubenssatz der Fourieristen besteht also wesentlich darin, daß einzelne Leidenschaften nur darum überstark werden, das sittliche Gleichgewicht im Menschen stören und ihn demoralisiren, weil die anderen Triebe und Neigungen allzu schwach geblieben sind, weil also nicht das ganze Gemüthsleben nach allen Richtungen und eben dadurch harmonisch entwickelt worden ist. Fourier sieht also das Unterdrücken und Ersticken der Naturtriebe als eine Empörung gegen die göttliche Ordnung selbst an. Und schwerlich möchte sich diese Behauptung durch die Erfahrung widerlegen lassen, welche unsere herkömmliche Erziehungsweise, die es in sittlicher Hinsicht wesentlich auf ein solches Niederhalten natürlicher Triebe abgesehen hat, an die Hand giebt. Sehen wir doch so oft aus diesem Erziehungssysteme eine widerliche Heuchelei entstehen, welche die verkehrten Neigungen nur zu verstecken sucht und der Lust an der Sünde das schimpflichste Laster hinzufügt; und müssen wir doch erkennen, daß manche Neigungen und Triebe nur niedergehalten werden, um andere Leidenschaften desto üppiger wuchern zu lassen und gerade dadurch verderblich zu machen.

Die Idee einer freien Concurrenz aller Thätigkeit ist, wie die Idee der Freiheit selbst, blos negativer Natur. Sie ist die Opposition gegen jeden positiven Zwang, welcher die Entwickelung der Thätigkeiten hemmt und die freie Production in Fesseln schlägt. Eine solche Opposition war und ist heilsam und nothwendig im Verhältnisse zu den veralteten, feudalistischen Formen, in welchen die verschiedenen Zweige der menschlichen Thätigkeit sich

bewegen mußten und worin sie, bei vielfachen Veränderungen im Gehalte des Völkerlebens, zum Theil noch jetzt gebannt sind. Aber was hilft es, den Grundsatz anzuerkennen, daß Allen nach ihren Neigungen und Fähigkeiten die Wahl ihres Berufs frei stehe, wenn diese Fähigkeiten nicht ausgebildet und selbst jene Neigungen erstickt werden? Was hilft es, den Armen wie den Reichen auf die Schätze anzuweisen, die seine Talente und sein Fleiß ihm verschaffen werden, wenn doch nur der Reiche sich im Besitze der äußeren Mittel befindet, die für jedes Arbeitsunternehmen erforderlich sind, und wenn der Arme, um seine Existenz zu fristen, zu einer Thätigkeit gezwungen ist, wie sie der Reiche fordert, nicht aber wie sie seinen Neigungen und Fähigkeiten zusagt? Bei dieser Art von Concurrenz wird der Fähige durch den Unfähigen, der Schwache durch den Starken zu Boden gehalten, während doch die Schwäche selbst gar oft nur eine unnatürliche ist und unter andern Verhältnissen als Stärke dastehen würde. Wohin diese Concurrenz führt, sehen wir bereits in der neuen Art von industrieller Sklaverei, welche Tausende von Arbeitern einzelnen Arbeitsherren unterwirft; aber auch in dem Zwiespalte jener gegen diese, wie er besonders in den neu entstandenen Vereinen von Fabrikarbeitern und Handwerkern sich kund thut. Und dieser Zwiespalt der Interessen, diese Kluft zwischen Armen und Reichen, zwischen Arbeitern und Arbeitsunternehmern muß sich in dem Maße vergrößern, als mehr und mehr die kleine Industrie durch die große verdrängt werden wird. Aber selbst dann, wenn jedem Talente die ihm gemäßen Mittel der Thätigkeit zu Gebot ständen, würde die Isolirung der individuellen Thätigkeiten nur einen Kampf Aller gegen Alle hervorrufen, worin die besten productiven Kräfte unnütz verschwendet werden müßten. Denn für den geselligen Menschen, der in der Trennung von Seinesgleichen als das hilfloseste Geschöpf erscheint, ist die möglichst umfassende Association aller Kräfte und Interessen der wahrhaft natürliche und möglichst vollkommene Zustand. Dafür sollte zunächst das Recht der Association im vollsten Umfange anerkannt werden, und jede Hemmung in dieser Beziehung muß als doppeltes Unrecht in einer Zeit gelten, wo so viele der früheren Bande zerrissen oder gelöst sind und das Bedürfniß, neue Verbindungen zu knüpfen, um so lebhafter erwacht ist. Hier kommt es nun aber wesentlich darauf an, welche Art von Association den Forderungen der Zeit am Gemäßesten ist? Fourier und seine Schüler haben die Gründung von Vereinen ins Auge gefaßt, worin alle Fähigkeiten ihre Ausbildung erhalten und allen Arten gemeinnütziger Thätigkeit die erforderlichen Mittel einer freien Wirksamkeit zu Gebote gestellt werden, worin nicht blos alle Kräfte, sondern auch alle Interessen der Einzelnen und der Gesammtheit sich vereinigen und verschmelzen. Auch viele politische Schriftsteller haben auf die von Fourier hervorgehobenen Gebrechen im Organismus der jetzigen Gesellschaft hingewiesen, ohne jedoch auf die Mittel zur Abhilfe näher einzugehen; und daß Fourier und seine Schüler wenigstens den Versuch hierzu gemacht haben, ist immerhin als Verdienst anzuerkennen.

Die von Owen gemachten Vorschläge haben von Anfang an wenig Anklang gefunden und die Pläne der St.-Simonisten sind bereits als verschollen zu betrachten. Auch Fourier's Lehre mit ihren vielfachen Verirrungen, Täuschungen und Ausschweifungen, obgleich im Vergleiche mit den beiden ihr vorangegangenen Systemen vielseitiger entwickelt und durch manche unverkennbare Vorzüge ausgezeichnet, wird nicht die Zukunft der Menschen beherrschen. Sie wird vielleicht bis auf den Namen verschwinden, und dennoch nicht ohne heilsamen Einfluß bleiben. Diese neue gesellschaftliche Theorie läßt sich in gewissem Sinne als die Homöopathie der Staatswissenschaften bezeichnen. Wie sich diese letztere in der Medicin als kein ausschließendes und selbstständiges System geltend machen könnte, und doch ihren Nutzen gebracht hat, indem sie die Wissenschaft aus ihrem gewohnten Schlendrian herausdrängte und zu vielseitigeren Prüfungen und Forschungen nöthigte, eben so groß und größer wird die Bedeutung von Fourier's Lehre für die politischen Wissenschaften werden. Es läßt sich voraussehen, daß sich vor Allem diese Wissenschaften, im dringendsten Interesse der Zukunft, auf die Ausbildung eines den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechenden Systems der öffentlichen Erziehung und auf eine vollkommnere Organisation der Arbeit werden richten müssen. In der einen und anderen Beziehung giebt die Lehre Fourier's Winke an die Hand, die nicht unbeachtet bleiben soll-

ten. Es ist die Aufgabe der Politik, hierin das Wahre vom Falschen zu sichten, das Unverwerfliche anzuerkennen und weiter auszubilden; aber sie soll nicht in Systemen, die bereits vom Geiste der Zeit verworfen sind, mit träger Bequemlichkeit sich behaupten wollen, bis die Noth der Zeit zu neuen Erschütterungen führt, ehe noch der That durch den voraneilenden Gedanken eine fruchtbare Stätte bereitet ist. Wilh. Schulz.

Nachtrag. Ueber die neueren Versuche einer Anwendung der Sociallehre Owen's sind die Artikel „Großbritannien" und „Socialismus" zu vergleichen. Das System Fourier's hat seit dem Erscheinen der ersten Auflage des Staatslexikons auch in mehreren deutschen Schriften eine ziemlich ausführliche Darstellung gefunden *). Es bietet kein besonderes Interesse dar, auf die wunderlichen kosmogonischen Phantasieen Fourier's und die willkürlichen metaphysischen Grundlagen, worauf er sein System aufzubauen suchte, so wie auf seine Träume von künftigen Schöpfungen der Erde und späteren Phasen der Menschengeschichte näher einzugehen, als dies bereits vor mehreren Jahren in vorstehendem Aufsatze geschehen ist. Hatte sich doch Fourier selbst von diesen Thorheiten, die er als „Nebensachen" bezeichnete, später frei zu machen gesucht und seinen Widersachern gegenüber tadelnd hervorgehoben, daß sie darüber die Beachtung der Hauptsache übersähen, nehmlich die Kunst, die combinirte Industrie zu organisiren, woraus das dreifache Product entstehen müsse, so wie gute Sitten, die Harmonie der reichen, mittleren und armen Classen, das Vergessen des Haders der Parteien, das Aufhören der Pest, der Revolutionen, der Staatsarmuth, und die allgemeine Einheit."

Fourier geht davon aus, daß alle Menschen das Glück suchen, welches Religion und Philosophie bisher nicht begriffen hätten. Es bestehe in der stets sich erneuernden Befriedigung der Triebe. Im Leben des Universums wie im Menschenleben werde der Trieb zur Anziehung (attraction), seine Befriedigung zur Bestimmung (destinée). Hiernach ist der erste Grundsatz seiner Lehre: Les attractions sont proportionelles aux destinées. Aus der Vollziehung dieser Bestimmungen entspringt die Harmonie, die sich in einer zusammenhängenden Folge von Reihen (séries) entwickelt, woraus der zweite Grundsatz folgt: La série distribue les harmonies **). Die Bestimmung der menschlichen Gesellschaft kann also nur in den Trieben (passions) des Menschen gesucht werden. Fourier unterscheidet zwölf Haupttriebe. Indem er zuerst den Menschen für sich betrachtet, findet er die sensuellen Triebe des Luxus oder Luxismus, worunter er überhaupt die Befriedigung der sinnlichen Bedürfnisse versteht. Dieser Trieb zur Befriedigung der Sinnlichkeit oder diese Classe von Trieben ist entweder als luxe interne unmittelbar auf das leibliche Wohlsein (Gesundheit) gerichtet, oder als luxe externe auf den Besitz der dazu erforderlichen Mittel (Reichthum). Der Luxismus gliedert sich also in die den fünf Sinnen entsprechenden fünf Triebe. Als gesellschaftlichem Wesen kommt sodann dem Menschen eine weitere Classe von affectiven Trieben zu, wonach er mit einzelnen Menschen in innigere Berührung tritt. In dieser Beziehung ist das Ziel seiner Befriedigung die Gruppe, eine Unterabtheilung der Serie, deren Erscheinung die kleineren gesellschaftlichen Körper, oder die eigentlich socialen Elemente bildet. Das Streben der Gruppirung gliedert sich nach den vier Trieben der Freundschaft, der Liebe, des Ehrgeizes und des Familismus, oder des aus verwandtschaftlichen Banden entspringenden affectiven Triebs. Endlich empfindet sich der Mensch als Theil der gesammten Menschheit und hat in diesem Zusammenhange drei distributive Triebe, oder passions rectrices, womit er über die affectiven hinausreicht und

*) Vergl. hauptsächlich L. Stein: „Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. Leipz. 1842." K. Grün: „Die sociale Bewegung in Belgien und Frankreich. Darmstadt 1845."

**) Darum ließen die Schüler Fourier's ihrem am 10. October 1837 gestorbenen Meister als Grabschrift setzen:

Les Attractions sont proportionelles aux Destinées.
La Série distribue les Harmonies.

2*

durch deren Aeußerung die Serien entstehen. Die distributiven Triebe sind: die passion cabaliste, wodurch sich das zeitweise Bedürfniß der Einseitigkeit offenbart, indem uns dieser Trieb aus dem gleichmäßigen Zusammenleben mit ganzen Reihen von Verhältnissen, Gegenständen und Wünschen herausreißt, um unsere Kraft und Liebe davon ab- und auf ein bestimmtes Ziel hinzulenken; die passion papillonne oder alternante, worin sich das Bedürfniß der Veränderung, des Wechsels, äußert; und die passion composite, oder der Drang nach Einheit, wodurch sich der Mensch über den Trieb der Einseitigkeit und des Wechsels erhebt und alle seine Triebe und Kräfte in einer Richtung zusammenfaßt. Diese wird zum Enthusiasmus, wo sie sich Einer bestimmten That zuwendet. Alle diese Triebe haben ihren Mittelpunkt im Uniteismus, oder der Leidenschaft der Einheit, wodurch alle Bestimmungen sich verwirklichen und auf eine Welt hingewiesen wird, worin jeder Trieb seine vollendete Befriedigung und jede Befriedigung das Bewußtsein ihres lebendigen Triebs wieder findet. Sie wird auch als religiöses Gefühl bezeichnet, welches die Harmonie des ganzen inneren und äußeren Menschen mit sich und mit der Welt bedingt, welches alle anderen Triebe in sich vereinigt und aus sich erzeugt; so wie das Weiße, als einheitliche Farbe, allen besonderen Farben und Farbenschattirungen zu Grunde liege. Die fünf sensuellen Triebe wirken überall ein und bilden, im Zusammenhang mit den sieben höheren affectiven und distributiven Trieben, die zwölf Töne des Accords. Damit glaubt Fourier den Satz des Pythagoras erwiesen zu haben, daß die Harmonie der Welt und die der Musik nicht verschieden sind. Außer jenen zwölf Trieben giebt es keine anderen, und was sonst noch als selbstständiger Trieb erscheint, ist nur eine Vereinigung mehrerer der zwölf Grundleidenschaften. Solche Verbindungen bringen dann gemischte Leidenschaften in großer Zahl hervor. Das Uebergewicht einer oder mehrerer derselben bestimmt den Charakter des Individuums. Aber die Vertheilung der Charaktere ist keine zufällige; sondern ihre Zahl und Art steht in genauem Verhältniß mit den Bedürfnissen der socialen Ordnung. Nach einer willkürlichen Voraussetzung sollen sich sämmtliche Charaktere, wie sie durch die Combination der Leidenschaften entstehen, in 810 Individuen finden. Dazu kommen noch 405 gemischte oder zweideutige Charaktere, die mit jenen zusammen sein Phalanstère bevölkern sollen. Fourier theilt die Charaktere in eintönige, bis zu sechs-, sieben- und alltönigen ein. Die Letzteren, von den sechstönigen an, finden sich nicht mehr in jeder einzelnen Phalange, sondern herrschen über mehrere Phalangen und sind hiernach Agenten der Harmonie nach außen. Rousseau wird als fünftöniger Charakter bezeichnet, Bonaparte und Friedrich der Große als sechstönige, Julius Cäsar und Alcibiades als siebentönige. Sich selbst zählte Fourier wohl zu den alltönigen, da nach ihm ein alltöniger Charakter erfordert wird, um den Ausweg aus der socialen Vorhölle unserer heutigen Civilisation zur socialen Harmonie zu entdecken.

Einer dürftigen Psychologie gegenüber, die noch von der Entdeckung des ganzen Reichthums menschlichen Geistes- und Gemüthslebens weit entfernt ist, läßt sich der Lehre Fourier's von den Trieben eine gewisse Tiefe, die Hinweisung auf manche folgenschwere und seither verkannte Wahrheit, so wie ein ernstes Streben nach Allseitigkeit und Einheit in keiner Weise absprechen. Aber was ist mit einer solchen Classification, einem solchen Nebeneinander verschiedener Triebe, für die Gründung der socialen Harmonie gewonnen? Alle diese Vivisectionen des innern Menschen, wie sehr sie in subtile Einzelheiten eingehen, laufen doch stets auf die Darstellung eines leeren Abstractums hinaus, möge man gleich das Fachwerk, in das die Individuen hineinpassen sollen, noch so mannigfaltig machen. Sie müssen nothwendig unbefriedigt lassen. Denn für die wirkliche und lebendige Gesellschaft kommt es nicht blos auf das Dasein der so oder anders bezeichneten Arten von Trieben an; sondern wesentlich auf den Grad ihrer Stärke oder Schwäche, wofür es unendliche Abstufungen giebt, weil das unerschöpfliche Leben selbst, mit ewig wechselnden Verhältnissen und Beziehungen, jeden besonderen Trieb jedes besonderen

Menschen in eigenthümlicher Weise erzieht und fort und fort anders bildet, so daß man vergeblich bemüht ist, mit arithmetischen Spielereien über mögliche Combinationen der Fülle der Erscheinungen auch nur nahe zu kommen. Darum führt schlechthin keine Brücke von dieser oder irgend einer anderen Classification der Triebe zu einer normalmäßigen Organisation der Gesellschaft; und auch Fourier mußte sich darum mit dem kühnen Sprung einer Hypothese helfen. Denn es gehört doch ein überstarker Glaube dazu, um von vorn herein anzunehmen, daß sich bei je tausend und etlichen hundert Individuen verschiedenen Geschlechts und Alters stets die Charaktere in der Zahl und Weise zusammenfinden, welche zur Herstellung einer Fourieristischen Phalanx vorausgesetzt werden. Man mag davon absehen, daß Nahrungstrieb und Geschlechtstrieb, die eine so große Rolle in jeder Gesellschaft spielen, und besonders in derjenigen Fourier's, doch nur in dem sensuellen Gefühlstriebe gleichsam versteckt liegen; oder daß sich seine „passion composite" von seinem „Uniteismus" schwer unterscheiden läßt. Es läßt sich aber nicht einmal behaupten, daß Fourier auch nur die Hauptarten der Triebe vollständig angeführt hätte. Er hat den Trieb vergessen, der erst den Menschen zum Menschen macht, der ihn selbst sein Lebenlang beherrscht hat; den Trieb nach Wahrheit und Erkenntniß, der in den Beziehungen der Menschen zu Menschen als Trieb der Gerechtigkeit sich offenbart und entweder befeuernd oder mäßigend in das Spiel aller anderen Launen und Gelüste, Neigungen und Leidenschaften unaufhörlich eingreift. Und wollte man auch seinen Uniteismus mit diesem Wahrheitstriebe für Eins gelten lassen, so ist doch sein Einfluß auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse bei weitem nicht nach seinem vollen Maße gewürdigt worden.

Mit dieser Versäumniß hängen alle weiteren Einseitigkeiten der Sociallehre Fourier's wesentlich zusammen. Wie sehr dieser Socialist bemüht war, den mannigfachsten individuellen Neigungen und Fähigkeiten Anerkennung und Geltung zu verschaffen, er hat dennoch die ganze Bedeutung des individuellen Menschengeistes und der persönlichen Freiheit nicht erkannt. Er hat es nicht beachtet, daß jedes Menschenich der Mittelpunkt einer eigenthümlichen Welt von Anschauungen und Vorstellungen, von Begriffen und Gefühlen ist, deren Entwickelung aus ihrem innersten Kern und Keime heraus jeder Vorausberechnung spottet, und die sich erst so weit offenbart haben muß, als sie für andere Menschen zum Gegenstand einer mehr oder minder richtigen Erkenntniß werden soll. Nicht ganz ohne Grund ist darum dem Fourierismus der Vorwurf des Materialismus gemacht worden. Wohl liegt dieser nicht in der bewußten Absicht des Stifters und seiner Anhänger. Verheißt doch Fourier selbst den Arbeitern auf dem Felde des Geistes, den Männern der Wissenschaft und Kunst, vor Andern eine glänzende Zukunft in seiner Gesellschaft, und haben doch Fourier's Schüler, wie dies namentlich Considérant gegen seine Gegner hervorgehoben hat, darin ganz recht, daß es sich zunächst und vor Allem für viele Millionen um die Beseitigung der materiellen Noth handelt, wodurch zugleich jede geistige und sittliche Erhebung der Massen niedergehalten wird. Allein gleichwohl hat jene unvollständige Auffassung des Geistes im Menschen ihren sichtbaren Einfluß auf einige der wichtigsten Lehren der Fourieristischen Schule.

Dahin gehören zunächst die Ansichten Fourier's über die geschlechtlichen Verbindungen. Er ist so sehr besessen vom einseitig abstracten Gedanken eines nothwendigen Wechsels im sinnlichen Genusse, daß er die sogenannte freie Liebe predigt, welche doch nichts Anderes wäre als die Einführung der von ihm so sehr bekämpften ungebundenen Concurrenz in dem geschlechtlichen Verkehr. Zugleich aber vermißt er sich in seiner Liebhaberei für Berechnung der Triebe zu einer Classification der verschiedenen Grade in den Verbindungen der Liebe. Die drei vorzüglichsten Grade sind ihm die der Gatten (époux et épouses), der Erzeuger und Erzeugerinnen (géniteurs et génitrices) und der Geliebten, die diesen Titel führen (favoris et favorites). In seiner sogenannten Ehe der siebenten Periode soll eine Frau gleichzeitig einen Gatten, einen Erzeuger, einen Geliebten und außerdem beliebige Liebhaber ha-

ben können. Das weibliche Geschlecht theilt er in Vestalinnen, Gattinnen, Demoisellen oder Halbdamen und Galanten. Der dem Fourierismus gemachte Vorwurf, daß er es auf Zerstörung der Familienbande abgesehen habe, ist also keineswegs ungegründet. Der Irrthum aber, in den er verfallen ist, beruht, wie bei einem Theil der Communisten, auf einer unvollständigen Würdigung der Individualität; da gerade auf den höheren Culturstufen jede blos bedingte und theilweise Hingebung in der Liebe als verwerflich erscheint und sich also die Monogamie als die den ganzen Menschen wesentlich befriedigende Form der geschlechtlichen Verbindungen darstellt. (S. „Communismus.") Indessen muß bemerkt werden, daß Fourier selbst die Verbreitung seiner Meinungen über den geschlechtlichen Verkehr fallen ließ, freilich nur darum, weil sie für die jetzige Gesellschaft allzu anstößig seien; und daß seine Schüler keine Gelegenheit versäumen, um gegen jede Behauptung, daß es ihnen um eine Vernichtung der bestehenden familienrechtlichen Verhältnisse gelte, ernstliche Verwahrung einzulegen.

Fourier ist scharf und wahr in der Beurtheilung der jetzigen Zwangsehe, ohne durchweg die rechten Mittel zur Beseitigung des Uebels vorgeschlagen zu haben. Aehnliches gilt von seiner Kritik unsers gegenwärtigen Erziehungswesens, mit seiner einseitig vorherrschenden Tendenz zur Unterdrückung der Neigungen und Triebe, wodurch so oft die jugendliche Spannkraft gebrochen, der Charakter verdreht und Lüge und Heuchelei erzeugt werden. Aber auch hierin setzt er nur eine Einseitigkeit der anderen entgegen. In der Voraussetzung, daß er in seiner Phalanx der harmonischen Entwickelung aller Triebe den geeigneten Spielraum zugemessen habe, besteht seine Erziehung wesentlich nur im Gewährenlassen aller jugendlichen Neigungen und Leidenschaften. Allein die jugendlichen Triebe entwickeln sich oft unbemerkt und unbeachtet; und wenn sie für Andere erkennbar hervortreten, haben sie nicht selten schon eine Richtung und Stärke erlangt, daß ihre fernere ungezügelte Aeußerung nur zum Verderben für den Einzelnen und zum Schaden für die Gesellschaft ausfallen würde. In diesem Falle folgen denn auch Eltern und Erzieher nur ihrem menschlich natürlichen Triebe, indem sie den Aeußerungen jugendlicher Gelüste und Leidenschaften, die sie als verderblich erkennen müssen, hemmend und strafend entgegentreten. Stets wird es also ein vergebliches Bemühen sowohl in der Erziehung als im Staate und in der Gesetzgebung bleiben, ein System der Repression nur durch ein System der Prävention ersetzen zu wollen: das eine und das andere müssen sich vielmehr je nach den wechselnden Umständen ergänzen.

Das ist der große und nicht hoch genug anzuschlagende Vorzug der Lehre Fourier's, daß sie entschiedener als je zuvor auf die unermeßlichen Vortheile der combinirten Production so wie der Verschmelzung und Versöhnung der noch zur Zeit widerstreitenden Interessen aller Glieder und Classen der Gesellschaft aufmerksam gemacht hat. Auch läßt sich nicht die Möglichkeit bestreiten, daß in der Form der vorgeschlagenen ländlichen und städtischen Phalangen (s. den vorstehenden Artikel) Tausende und Millionen die Befriedigung ihrer wichtigsten Interessen zu finden vermöchten. Ist doch auch in der Phalanx dem Bedürfnisse und dem Recht des Einzelnen, sich abzusondern von den anderen Gliedern der Gesellschaft, um für sich zu leben, zu schaffen und zu genießen, wenigstens einigermaßen Rechnung getragen. Gleichwohl muß man im Namen der Freiheit, die in den mannigfachsten Weisen sich ausprägt, gegen jede im Voraus fertige Form des gesellschaftlichen Lebens Verwahrung einlegen. Nicht alle Charaktere, nicht alle Neigungen, Triebe und Fähigkeiten würden in solchen Phalangen Befriedigung und Ausbildung finden. Und nicht blos die Fähigkeiten und Neigungen sind an sich unermeßlich verschieden; auch die äußere Natur ist es und tritt, mit all ihren räumlich und zeitlich wechselnden Erscheinungen, in stets veränderte und veränderliche Verhältnisse und Beziehungen zum Menschen und seiner Lust des Schaffens und Genießens. Im vielfach durchschnittenen Boden, in Alpenländern, in waldigen Gebirgsgegenden, auch in ausgedehnten Weidebezirken und überall, wo sich die Menschen über größere Räume zerstreuen und ver-

theilen müssen, um die Natur zu beherrschen und für ihre tausendfachen Zwecke auszubeuten, kann ohnehin von den nach halben oder ganzen Quadratstunden zugeschnittenen Phalangen keine Rede sein. Also fort mit all diesen socialistischen Schablonen! Wie sie auch sein und heißen mögen, sie laufen dennoch auf den ohnmächtigen Versuch einer Tyrannei der Schule und Schulweisheit gegen das Leben hinaus.

Nicht nur in der Lehre Fourier's, auch in den Angriffen ihrer Gegner mischten sich Wahrheit und Irrthum. Fourier trat nicht mit der Anmaßung auf, eine neue Religion gründen zu wollen. Indem er aber das katholische Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe verwarf und die verkehrten Begriffe von der Erbsünde befehdete, machte er zumal die Ultramontanen und alle Vertheidiger eines blinden Glaubens sich und seiner Schule zu Feinden. Milder gegen die neue Lehre gestimmt sind die Protestanten Frankreichs, deren Organ der „Semeur“ und einige andere Zeitschriften sind. Ausgehend aber von einer ziemlich vagen Idee der christlichen Liebe, machen es sich die Herausgeber dieser Zeitschriften zur überflüssigen Sorge, ob nicht in der Gesellschaft Fourier's der freien christlichen Liebe, wie sie in Werken der Milde und Barmherzigkeit sich offenbare, ein allzu enger Kreis abgesteckt sei. Aber was wäre das für eine Liebe, die sich die Noth ganzer Classen der Gesellschaft reserviren wollte, um daran fort und fort ihre Exercitien zu machen? die sich nicht gezwungen fühlte, alle Institutionen der Gesellschaft und des Staats zu durchdringen und umzubilden, um im möglichst weiten Umfange die Noth zu beseitigen und damit die Hauptquelle der Verbrechen zu verstopfen, um den Lügentitel unserer sogenannten christlichen Staaten endlich zur Wahrheit zu machen? Es kommt also für das System Fourier's darauf wesentlich an, ob und wie weit dasselbe jenen Zweck zu erreichen vermöge? Aber auf eine in die Sache eindringende Beantwortung dieser Frage sind jene protestantischen Halbgegner des Systems ebenso wenig eingegangen, als A. Vinet in seiner Schrift „Du socialisme considéré dans son principe. Genève 1846.“ Dieser tritt gleichfalls von seinem besonderen protestantisch-theologischen Standpunkte aus als Gegner des Socialismus auf, wobei er zumal die Lehre Fourier's im Auge hat. Mit solchen Auffassungen des Socialismus in leerer Allgemeinheit und mit der bloßen Versicherung, daß er mit dem durch das Christenthum anerkannten Princip der freien Individualität unverträglich sei, ist jedoch am Ende Nichts gesagt. Schließlich erklärt sich Vinet für die Association, die auch mit seiner Ansicht wohl verträglich sei, und spricht von Bedingungen und Mitteln, wodurch die im Christenthum geheiligte Individualität auch in den Institutionen ihre Anerkennung und Anwendung finden könne. Aber eben auf diese Mittel geht er nicht näher ein, und so ist auch die Schrift des im Kreise der reformirten Hartgläubigen der Schweiz angesehenen Mannes doch nichts Anderes als eine theologisch bequeme Umgehung der Hauptfrage.

Die Doctrinäre unter den Communisten haben sich ihren eigenen Modus der Tyrannei zurecht gemacht und sind hiernach in der socialistischen Musterreiterei die natürlichen Nebenbuhler der Fourieristen (s. „Communismus“). Ihr Tadel gilt zumal der Vertheilung der Producte nach Capital, Talent und Arbeit, wodurch dreierlei Vermögensclassen begründet werden und das den Reichen gesicherte Minimum ein anderes ist als dasjenige für die übrigen Glieder der Gesellschaft *); so wie der Beibehaltung der Testamente und eines seltsam sich verzweigenden Intestaterbrechts. Die communistischen Vorwürfe sind wenigstens in so weit nicht grundlos, als sie gegen Fourier's arithmetisch zugemessene und abstract willkürliche Vertheilung der Erzeugnisse gerichtet sind. — Von eigenthümlichem Standpunkte aus sind auch Proudhon (s. d.) und neuerdings Leroux gegen den Fourierismus aufgetreten; der Letztere jedoch mit einem in der Hauptsache mislungenen Angriffe.

Gegen die Politiker der reinen Race, die es nur auf einige Aenderungen in der Verfassung abgesehen haben, ohne sich die Hebung der unteren Classen und die

*) Vergl. z. B. Cabet, „Etat de la question sociale.“ Paris 1843.

Beseitigung ihres materiellen, geistigen und sittlichen Nothstands zur vorzüglichen Aufgabe zu machen, war Fourier selbst der angreifende Theil. Er ging von der Ansicht aus, daß sich der wahre Liberalismus mit allen Formen civilisirter Regierungen vertrage. Er wollte in seiner Menschheit keine Nationen mehr, sondern nur Phalangen, Cantone, Provinzen, Regionen und eine Welthauptstadt. Aber bei allem theoretischen Verkennen der Bedeutung der Nationalität, konnte er aus seiner nationalen französischen Haut so wenig auch nur in Gedanken herausspringen, daß nach ihm die französische Sprache, wenigstens bis zur Entdeckung der kosmisch universellen, die allgemeine Sprache werden sollte. In der Meinung, daß sich die sociale Reform unter jeder Regierung, sogar unter den Inquisitoren von Goa durchsetzen lasse, erwartete er schon 1808 die Einführung der Harmonie von Napoleon, und in seiner Vorliebe für eine Centralregierung lobte er den Versuch der Welteroberung. In seinen Hoffnungen getäuscht, galt ihm später Napoleon als Usurpator, und Ludwig XVIII. kam an die Reihe. Für Täuschungen solcher Art war der kindliche Glaube Fourier's erforderlich, der nach einer Erzählung Béranger's während zehn Jahren täglich um 12 Uhr nach Hause ging, weil dies die Stunde war, die er in seinen Schriften zum Stelldichein für den Reichen bestimmt hatte, der ihm zur Errichtung des ersten Phalansteriums eine Million anvertrauen wolle. Diesen Illusionen gegenüber hatten die literarischen Vertreter der verschiedenen Schattirungen der politischen Opposition leichtes Spiel, indem sie jede Hoffnung auf allgemeine Socialreform so lange als thöricht bezeichneten, als nicht vorerst in Frankreich und den anderen Staaten Europa's die politische Macht der Aristokratie der Reichen gebrochen sei.

Man muß indeß den Schülern Fourier's zum Lobe nachsagen, daß sie im Kampfe mit ihren verschiedenen Gegnern den Kampf selbst gelernt haben. Auf dem religiösen Gebiete wissen sie es zu vermeiden, irgendwie Aergerniß zu geben; und indem sie die Grundsätze ihrer Doctrin mit den Principien des Christenthums in Einklang zu setzen suchen, zeichnen sie sich vortheilhaft vor einem Theil der Communisten und einigen deutschen Schulphilosophen aus, welche ihre täppischen Versuche zur Emancipation des Volks damit beginnen, daß sie die religiösen Ueberzeugungen des Volks vor den Kopf stoßen. An allen politischen Fragen, wie zumal an derjenigen der Wahlreform, nehmen sie in neuerer Zeit lebhafteren Antheil und sind einsichtig genug, den unauflöslichen Zusammenhang der Politik und der gesellschaftlichen Reform in jeder Weise anzuerkennen. Während die ganze Schule Fourier's aus strenggläubigen Anhängern zu bestehen scheint, die wenigstens öffentlich kaum einen directen Zweifel an den Offenbarungen ihres Meisters laut werden lassen, sind sie doch so klug, den mathematisch starren und willkürlichen Behauptungen desselben eine dem Leben angepaßte Geschmeidigkeit zu geben und zugleich alle bedenklichen oder anstößigen Lehren, wie über Ehe und Familie, in den Hintergrund zu schieben. Die Schicksale des St.-Simonismus haben ihnen, wie es scheint, zur Warnung gedient. Dieser ging zu Grunde, als er seine Auswüchse zur Hauptsache machte und sich mit seinen auf die Spitze getriebenen Thorheiten dem Urtheile der öffentlichen Meinung blosstellte. Der Fourierismus dagegen machte eine entgegengesetzte Entwickelung durch: er hat sich von seinen Schlacken mehr und mehr gereinigt und eine Gestalt gewonnen, in welcher er an das wirkliche Leben anzuknüpfen vermag. Darum findet er in wachsendem Kreise Achtung und Anerkennung, und ist in eine Periode des Fortschritts getreten, nachdem er schon dem Erlöschen nahe schien.

Letzteres war der Fall, als Baudet-Dulary, Verfasser der „Crise sociale“, damals noch Deputirter, seine Besitzungen in Condé-sur-Vesgres bei Versailles den Fourieristen zur Verfügung gestellt hatte, um auf einem Gebiete von 500 Hectaren den Versuch zur Gründung einer ersten Phalanx zu machen. Man hatte zu rasch begonnen, das Capital mangelte und das Unternehmen mußte aufgegeben werden. Dieses erste Mislingen brachte den ganzen Fourierismus in Miscredit. Jetzt mußte auch die Zeitschrift „Le Phalanstère“ oder „La réforme Sociale“ aufhören, der sich

viele junge Kräfte, der Architekt César Daly, Pellarin, Cantagrel, Pompéry und Andere, zugewandt hatten. Auch Victor Considérant, ein schwungvoller Redner, war mit jugendlich frischem Eifer für die Grundsätze Fourier's in die Schranken getreten. In der polytechnischen Schule gebildet, erkannte er bald, daß die numerischen Beweise Fourier's für manche Verkehrtheiten in den jetzigen Einrichtungen zum Zwecke der Production nicht abzuweisen waren. Er faßte also die Idee der landwirthschaftlich-industriellen Gesellschaftung mit lebhaftem Interesse auf und hielt zu Metz einen beifällig aufgenommenen Cursus über die neue Sociallehre. Als die Schule dem Verfalle nahe war, kehrte Considérant nach Paris zurück, trat an die Spitze derselben und gab ihr einen neuen Aufschwung. Er schrieb seine jetzt bis zum dritten Bande fortgerückte: „Destinée sociale. Exposition élémentaire complète de la théorie sociétaire (1836 u. f.). Hier griff er vor Allem den gegenwärtigen Zustand der Civilisation an. Schon früher, 1835, hatte er in einer viel Aufsehen machenden Rede, die von den ultrakatholischen Blättern, der „Gazette de France" und dem „Univers", heftig angegriffen wurde, den Grundsatz geltend gemacht, daß der Mensch durch seine Erkenntniß zur Gottheit streben müsse, und daß die Welt das Gebiet sei, worin uns die Gesetze Gottes zur Erscheinung kommen. Zugleich machte er sich zum Wortführer der in Frankreich sichtlich auftauchenden Reaction gegen jedes einseitige Parteitreiben, worin die materiellen Volksinteressen allzusehr vernachlässigt wurden. Er trat Liberalen und Conservativen entgegen, schrieb 1836 eine energische Broschüre: „Débacle de la politique", und später ein Manifest „Bases de la politique positive." Inzwischen war auch wieder ein periodisches Blatt der Fourieristen, die „Phalange", gegründet worden, die von 1836 an erst monatlich zwei bis drei Mal, dann wöchentlich drei Mal erschien. Endlich konnte die „Phalange" im Jahre 1843 in das unter dem Titel „Democratie pacifique" täglich erscheinende Blatt verwandelt werden. Dieses gehört zu den gediegensten der französischen Journalistik. Es ist im Allgemeinen publicistischen Inhalts, giebt jedoch fortwährend leitende Artikel mit Betrachtungen im Geiste der societären Schule und geht in der Regel sehr einläßlich und mit viel Einsicht auf die laufenden Fragen des materiellen Interesses ein. Diese Zeitschrift hat noch kein sehr zahlreiches, aber ein festes Publicum, zumal in den mittleren Classen. Ueberhaupt muß man den Schülern Fourier's nachrühmen, daß sie ihr Ziel einer gesellschaftlichen Reform mit rastloser Ausdauer und einem Eifer verfolgen, der mancher Opfer fähig ist. Obwohl ein weiterer Versuch zur Gründung eines Phalanstères in der ehemaligen Abtei Citeaux, und ein anderer in Brasilien mislungen ist, obgleich auch die Vorbereitungen für Errichtung eines jugendlichen Phalansteriums, um die Erziehungsgrundsätze Fourier's ins Leben einzuführen, noch nicht weit gediehen scheinen, ließen sich doch seine Anhänger nicht abschrecken, sondern verdoppelten vielmehr ihre Anstrengungen. Hiernach hat die Fourieristische Literatur in vielfach wechselnden Formen der Darstellung immer größere Ausdehnung gewonnen. Es wurden eigene Buchhandlungen und Buchdruckereien dafür gegründet; es erscheinen zahlreich verbreitete socialistische Almanache, Monatsschriften und Flugschriften. Vor Allem aber ließen die Häupter der Schule keine Gelegenheit vorübergehen, um in mündlichen Vorträgen ihre Lehre zu verbreiten. So fanden sich Anhänger derselben, Considérant, Pompéry, Hennequin u. A., auf dem wissenschaftlichen Congresse zu Straßburg im Herbst 1842 ein und suchten den gegen die Lehre ihres Meisters auftauchenden Angriffen zu begegnen. Wie schon früher in Paris, hielten die reisenden Apostel in vielen anderen größeren Städten Frankreichs ihre Vorlesungen; so Considérant in Dijon (s. „Compte-Rendu de l'exposition du système sociétaire de Fourier. 1841"); Hennequin im J. 1846 zu Rouen, l'Orient und andern Städten des nördlichen Frankreichs u. s. w. So kommt es, daß sich in Frankreich die Aufmerksamkeit eines zunehmenden Kreises der neuen Sociallehre zuwendet, daß früher gegen sie herrschende Vorurtheile verschwinden, daß sich die Zahl der Gegner vermindert und daß nach Beseitigung mancher Irrthümer, Verkehrtheiten und Spielereien die wirklich zeitgemäßen Wahrheiten

tiefer in das Volk eindringen. Auch darf der heilsame Einfluß nicht unbemerkt bleiben, den die Fourieristische Literatur und Journalistik mittelbar auf die ganze unabhängige periodische Presse Frankreichs äußert, die mit dadurch gezwungen wird, sich neben den rein politischen Fragen zugleich mit den materiellen Interessen und mit der Noth der arbeitenden Classen gründlicher zu befassen.

Die enthusiastischen Anhänger Fourier's lassen es nicht bei einer thätigen Propaganda in Frankreich selbst bewenden. Jules Lechevalier versuchte sich mit seinen Vorlesungen in Berlin. Besonderen Beifall fanden 1846 die Vorträge Considérant's in Lausanne und Genf. Fast alle neueren Schriftsteller über politische Oekonomie, darunter einige der jüngeren Nationalökonomen Spaniens, sind genöthigt, die Lehren der socialistischen Schule mehr oder minder in den Kreis ihrer Betrachtungen und Beurtheilungen aufzunehmen. Und mögen sich auch nur wenige zu dem System in seiner Ganzheit und allen Einzelnheiten bekennen, so dringen doch manche seiner unleugbaren Wahrheiten immer mehr in die Wissenschaft ein. Selbst in den vereinigten Staaten von Nordamerika hat die Lehre in A. Brisbane u. A. ihre Apostel gefunden, während in England früher Doherty das Fourieristische Blatt „The London Phalanx" herausgab.

Noch ist aus England einer Erscheinung zu erwähnen, die für die Geschichte des Fortschritts der socialistischen Meinungen wie der praktischen socialistischen Versuche von gleichem Interesse ist. Seit Kurzem betheiligen sich daselbst Mitglieder der höhern Classen der Gesellschaft an einem Plane zu Gründung von s.g. christlichen Associationen im Interesse dürftiger Arbeiter. Es sind meistens Hochkirchenmänner und Tories, deren ausschließliches Christenthum oder starres Festhalten an politischen Vorrechten sonst kein günstiges Vorurtheil erweckt. Allein es finden sich unter ihnen die Namen von Männern, die schon früher ein lebhaftes und dauerndes Interesse für die Hebung der ärmeren Classen an den Tag gelegt haben. Der eifrigste Verbreiter dieser Idee J. M. Morgan, hat zu diesem Zwecke auch das Festland bereist. Eine in großem Maßstabe ausgeführte Zeichnung, wie deren auch die Fourieristen von ihren Phalanstèren aufzuweisen haben, soll den Plan zur Gründung eines aus 300 zusammenhängenden Häusern bestehenden Dorfs anschaulich machen.

Es handelt sich nehmlich, wie bei der Phalanx, um eine Colonie für 300 bis 400 Familien, auf einem Gebiet von etwa 1000 Acres oder nahe 405 Hectaren. Das Nähere ist in einer Schrift „Colonie Chrétienne. Traduit de l'Anglais. Paris, Londres 1846" auseinandergesetzt. Sie ist Lord Ashley, dem beharrlichen Freunde des Volks, „dem unermüdlichen Beschützer der Kinder des Armen", gewidmet. Aus Gründen der Klugheit scheint zwar der Verfasser absichtlich jede Beziehung auf Fourier zu vermeiden; allein die Idee des Ganzen und manche Einzelheiten erinnern doch deutlich an die Quelle, aus der geschöpft wurde.

Diese Colonieen sollen gegründet sein auf die Principien des Christenthums und auf eine christliche Erziehung, jedoch nicht im ausschließenden Sinne irgend einer besondern Confession. Darum wendet sich der Urheber des Plans an Protestanten wie an Katholiken, obgleich die wesentlich gleiche religiöse Ueberzeugung der Theilnehmer an jeder einzelnen Colonie als förderlich für das Gedeihen derselben betrachtet wird. Auch diese Vorschläge wie diejenigen der Fourieristen und aller andern neuern Socialisten gehen von der entschiedensten Opposition gegen die Oekonomisten aus, welche der rücksichtslosen Verfolgung ihres einzigen Ziels, der Vermehrung des Reichthums, den Menschen selbst und seine höhern Interessen zum Opfer bringen und „von den Lehrstühlen von Cambridge, Oxford und anderen Universitäten aus ihre unseligen Irrthümer verbreiten." Diesem als materialistisch und „antichristlich" bezeichneten ökonomischen Princip wird das der christlichen Liebe entgegengesetzt, wonach die Sorge für Erhaltung und Ausbildung des Menschen in erster Linie steht. Mit Recht wird bemerkt, daß hiernach selbst ein mehr nachhaltiger materieller Wohlstand gegründet werde, als durch die mangelhafte Entwickelung und sinnlose Vergeudung der productiven Menschenkräfte, wie sie die nothwendige Folge des Systems der Oekonomisten und der „unersättlichen Tyrannei der Concurrenz" sei. In der That läßt sich nicht leugnen, daß dieses System der Erniedrigung der Menschen zu willkürlich abzunutzenden Maschinen, selbst vom gemeinen Standpunkte des ma-

teriellen gesellschaftlichen Vortheils aus betrachtet, eben so wenig im höhern Sinne ökonomisch ist als das Verfahren jener Wilden, die den Baum umhauen, um seine Früchte zu genießen.

Die genannte Schrift weist zurück auf die Ideen einer gesellschaftlichen Reform, wie sie schon vor Jahrhunderten von den geistig hervorragendsten Männern auch in Großbritannien verkündet wurden, auf die Utopia eines Thomas Moore, die von Bischof Burnet übersetzt wurde, auf die Oceana von Harrington, auf die dem Bischof Berkeley zugeschriebene Gaudentia de Lucca, auf die neue Atlantis und auf Milton's Ansichten über solche Versuche einer socialen Umgestaltung. Es wird hervorgehoben, daß man zur Errichtung von Associationen für Verhütung und Beseitigung der auf den Massen lastenden physischen und moralischen Uebel noch keine Anwendung auf einen besonderen Theil der Gesellschaft gemacht habe, obgleich der Gedanke zur Gründung solcher Vereine keineswegs neu sei, wie er denn schon im Jahre 1696 von J. Bellers in einer Broschüre entwickelt werde: „A College of industry for 300 poor fellows“, die auch Sir Morton Eden in seinem großen Werke über die Armengesetze anführe.

Wie in den Werken der Fourieristen, so werden in der englischen Schrift als die wichtigsten Vortheile solcher Colonieen hervorgehoben, die Möglichkeit einer vollständigen menschlichen Erziehung und einer harmonischen sittlichen, geistigen und leiblichen Ausbildung; eine reichere und wohlfeilere Production; eine der Gesundheit des Geistes und Körpers förderliche Abwechselung der Arbeit in landwirthschaftlicher, industrieller und geistiger Thätigkeit. Darin aber ist der Plan abweichend von der Phalanx der Fourieristen, daß die ersten Colonisten nur der einen Classe unbeschäftigter Arbeiter angehören sollen; daß also die Colonie auf keiner Vermischung der verschiedenen Classen der Gesellschaft mit abweichenden Gesinnungen und Gewohnheiten, mit widerstreitenden Interessen und Neigungen beruhen soll. Damit übereinstimmend sind in der ersten Zeit nur einfache Gewerbe, in Verbindung mit der Landwirthschaft zu betreiben. Auch soll bei den ersten Gründungen der Verwaltungsrath die zu colonisirenden Mitglieder der Association auswählen. Die Leitung der Colonie wird einer besoldeten Direction anvertraut, deren Mitglieder nicht selbst Theilnehmer an der Association sind. Nach Heimzahlung des zu 1,500,000 Franken (40,000 Pf. Sterl.) berechneten, vermittelst Actien, Schenkungen und Darlehen aufzubringenden Stiftungscapitals werden jedoch die Colonisten sich selbst regieren und gemeinschaftliche Eigenthümer der Colonie werden. Jedem Colonisten steht nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung der Austritt frei. Auf der andern Seite soll der Verwaltungsrath jedes unverbesserliche Mitglied entfernen können, jedoch nur nach dem Ausspruche einer aus Colonisten gebildeten Jury. Nach dem Allen ist für eine kräftigere Colonialregierung, mit ausgedehnterer Competenz als in der Fourieristischen Phalanx, gesorgt. Die Voranschläge über die ersten Kosten der Anlage sind keineswegs zu gering und diejenigen über die mögliche Heimzahlung des Stiftungscapitals so wie das wahrscheinliche Einkommen der Colonie nicht übertrieben hoch gegriffen. Vom allgemeinen Standpunkte aus sind die dem Princip der Gleichheit widersprechenden unverhältnißmäßig hohen Kosten für Wohnung und Besoldung des Directors und des Geistlichen zu tadeln, womit indeß nur den Umständen und den noch herrschenden Standesvorurtheilen, die nicht kurzer Hand zu beseitigen sind, Rechnung getragen ist.

Dies sind die Grundzüge einer Association, wie sie unter den besonnenen Briten, die sich nicht leicht in unausführbare und ausschweifende Unternehmungen einlassen, zum Vorschein gekommen sind und Anklang gefunden haben. Nimmt die zu einem vollständigen System ausgebildete Lehre der Fourieristen in wissenschaftlicher Beziehung ein größeres Interesse in Anspruch; so gewährt doch der englische Plan bessere Aussicht auf unmittelbaren Erfolg, da man mit einfacheren Elementen zu beginnen beabsichtigt und nicht allzu weit gesteckte Ziele im Sprunge zu erreichen hofft. Doch mögen auch hierbei die Schwierigkeiten nicht hoch genug angeschlagen sein, die bei den Mitgliedern der zu errichtenden Colonieen aus der Gewohnheit der Isolirung ihrer Thätigkeiten und Interessen entspringen, und aus der Eifersucht der Nichtcolonisten und aller Anhänger der ungebundenen Concurrenz für die aufkeimenden Colonieen entspringen können. Auch mag

man wohl erwarten, daß durch freiwillige Beisteuer der Reichen hie und da die Gründung einer solchen Colonie gelinge, womit aber für eine eingreifende Besserung der socialen Zustände erst ein schwacher Anfang gemacht wäre. Dazu bedarf es vielmehr der Durchführung eines allgemeinen Systems der Jugendbildung, die bei freier Entwickelung der jugendlichen Kräfte die ganze heranwachsende Generation vor Allem die Vortheile der Vereinigung dieser Kräfte und der Interessen aller Glieder der Gesellschaft nicht blos theoretisch erkennen, sondern zugleich praktisch erleben läßt; und es bedarf für die arbeitswilligen Erwachsenen der allgemeinen gesellschaftlichen Verbürgung eines Minimums zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz für Jeden und Alle. Zur Vollstreckung dieser beiden einfachen Hauptgrundsätze, auf die sich das ganze Räthsel unserer Zeit, die so lebhaft angestrebte Organisation der Arbeit, zurückführen läßt, ist aber eine organisch zusammenhängende Reihe von Gesetzen und Maßregeln erforderlich (s. „Organisation der Arbeit" und „Socialismus"). Die Initiative dazu kann nur von dem die Einheit der Gesellschaft vertretenden Staate ausgehen; und so sieht man sich denn fort und fort vom Gebiete des Socialismus wieder auf das der Politik gewiesen. Wilh. Schulz.

Fox und Pitt und ihre Politik; politische Parteien; Ministerialpartei und Opposition; Tories und Whigs. — I. Für die Entwickelung der Verfassungsgrundsätze, der Politik und der Parlamentsberedsamkeit Großbritanniens bildete sich seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts eine neue Epoche. Sie wurde bewirkt durch ein doppeltes Paar außerordentlicher Staatsmänner und durch deren gegenseitige Kämpfe. Diese Männer sind Walpole und sein großer Gegner, der ältere William Pitt, nachmals Lord Chatam, vielleicht der edelste und größte aller britischen Staatsmänner und Redner (s. „Chatam"), sodann ein Menschenalter später Chatam's Sohn, der jüngere William Pitt, und sein Gegner Fox. Wie in die Zeit des öffentlichen Wirkens von Walpole und Chatam nebst dem siebenjährigen Kriege die Revolution von Nordamerika fällt, so nimmt in dem Wirkungskreise von Pitt und Fox die französische Revolution die Hauptstelle ein. Pitt den Jüngern und Fox hat ihr lebenslänglicher Kampf, welchen sie an der Spitze von den zwei politischen Hauptparteien der freiesten und mächtigsten europäischen Nation in den größten Angelegenheiten der neueren Zeit und um die beiden Hauptrichtungen der britischen und europäischen Politik mit den außerordentlichsten Kräften gegen einander kämpften, für die geschichtliche Betrachtung fast unzertrennlich verbunden, das Staatslexikon will sie nicht trennen.

II. Charles James Fox war der nachgeborene Sohn einer neuadeligen Familie in Wiltshire. Sein Großvater Stephan Fox, der Gründer des Chelseahospitals, wurde wegen seiner Verdienste um das Haus Stuart nach dessen Wiederherstellung zum Ritter geschlagen und zum Lord der Schatzkammer ernannt. Sein Vater, ebenfalls ein eifriger Tory und vermählt mit einer Tochter eines natürlichen Sohns von Karl II., wurde von Georg III. 1763 als Baron Holland zum Pair erhoben. Unser Fox wurde den 18. Januar 1748 geboren. Ein Knabe von den glücklichsten körperlichen und geistigen Anlagen, wurde Fox von seinem Vater, einem Manne von dichterischem Vermögen, von Beredsamkeit und reichem Einkommen, mit vieler Liebe erzogen. Sein Geist wurde auf britische Weise in die Meisterwerke des classischen Alterthums und der vaterländischen Literatur eingeweiht — besser als leider so viele Jünglinge unserer deutschen Schulen, welche, statt mit tüchtigem Lesen der Alten, mit immer mehr anschwellenden grammatikalischen und kritischen Regeln beschäftigt, vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen. Ebenfalls auf britische Weise wurde der künftige Staatsmann frühzeitig auf der Schule durch die Uebungen und Wettkämpfe der Schüler in politischen Debatten, so wie durch die Aufforderung des Vaters, ihm über Staatssachen unbefangen seine Ansicht darzustellen, in das großartige politische Leben des Vaterlandes eingeführt und zur politischen und rednerischen Tüchtigkeit herangebildet. In England glaubt man nicht, die Jünglinge zu Staatsmännern, Rednern, Patrioten, überhaupt zu wahrhaften Männern von tüchtiger edler Gesinnung bilden zu können, wenn man ihnen die Theilnahme an vaterländischen und politischen Gefühlen und Meinungen, ja patriotische Lieder

zu Verbrechen macht. Zugleich wurden dem Knaben und Jünglinge For auf den Schulen zu Westminster und Eton, auf der Universität Oxford und auf seinen wiederholten großen Reisen mit dem höchsten Grade der Freiheit, welcher der englischen Erziehung ebenfalls eigenthümlich ist, die reichsten Mittel der vornehmen englischen Verschwendung eingeräumt, deren große Gefahren wenigstens edle, kräftige, von höheren Ideen beseelte Naturen, so wie For, endlich überwinden. Als nach dem Tode seines Vaters trotz dessen großen Einnahmen in einer Verwaltung desselben ein Deficit von anderthalb Millionen Pfund im Unterhause zur Sprache gekommen war, äußerte For: „Ueber 500,000 Pfund kann ich Aufschluß geben, die habe ich durchgebracht. Mein Bruder wird eine gleiche Summe auf sich nehmen, und die übrigen 500,000 waren wohl für meinen Vater nicht zu viel". Und doch hatten selbst die so reichen väterlichen Mittel der übertriebenen Liberalität und Jugendlust des Sohnes nicht genügt. Bei dem allgemeinen Glauben, daß er wegen Kinderlosigkeit seines älteren Bruders die Pairsdotation erben werde, hatte For von den Juden zuletzt zu fünfhundert Procent Gelder geborgt. Mit seinem heitern freien Geist erwiderte er indeß die unerwartete Nachricht von der Geburt eines Neffen, des nachmaligen Lords Holland, anspielend auf den Untergang des Judenthums durch die Geburt des Messias, mit den Worten: „Uns ist ein Knäblein geboren". Doch hatte ihm der Vater bei seinem frühzeitigen Tode nebst baarem Gelde noch ein prächtiges Landgut, Kingsgate, auf der Ostküste von Kent, überhaupt ein Einkommen von 4000 Pfund hinterlassen können.

Unter den angedeuteten glücklichen Verhältnissen entwickelte der reichbegabte Jüngling zugleich mit der alle Herzen gewinnenden heiteren Gutmüthigkeit und Offenherzigkeit und mit der anmuthigen Bildung seine großherzige, freie männliche Gesinnung, seine natürliche, Geist und Gemüth ergreifende, reiche und feurige Beredsamkeit. Er wurde im vollsten und edelsten Sinne, wie man allgemein ihn nannte, „der Mann des Volks". Unter denselben Einflüssen aber entwickelte sich vielleicht auch ein gewisser Mangel an kalter, sorgfältiger Ueberlegung und Berechnung, an geduldiger Erwartung und gleichmäßig angestrengter Vorbereitung der äußeren erfahrungsmäßigen Bedingungen zur Verwirklichung seiner großartigen Ideen.

Schon als kaum zwanzigjähriger Jüngling trat For 1768, durch väterliche Vermittelung zum Repräsentanten eines Fleckens ernannt, in das Parlament des freien Großbritanniens, auf diesen großartigsten Schauplatz öffentlicher Wirksamkeit in der heutigen Welt. Von seinem Vater zum Tory erzogen, unterstützte er anfangs und insbesondere gegen Wilkes, mit so glänzendem Erfolge die Minister, daß er alsbald zum Commissär der Admiralität, dann zum Commissär der Schatzkammer ernannt wurde. Doch bald, und vorzüglich seitdem die großen Verhandlungen über die Freiheit der Nordamerikaner die edeln Grundsätze seiner freiheitsliebenden Seele ausbildeten, wurde er Gegner der toryistischen Politik. Den Ideen und Gesinnungen des edlen Chatam huldigend, verband er sich im Unterhause mit jener Schaar glänzender Geister, welche, gestützt nicht auf bestehende Ausartungen und Misbräuche, sondern auf die höchsten Grundsätze britischer Verfassung, mit Feuer die Ungerechtigkeit gegen die Colonieen bekämpften. Schnell zum Manne gereift, stand er zur allgemeinen Ueberraschung als Whig an der Spitze der Opposition. So außerordentlichem Geiste und Talente überließen auch die berühmten Whigs im Oberhause, wie die Lords Shelburne, Portland, Chatam, Camden die Führung ihrer Partei. Nie, so wie schwächliche Geister, durch die Misbräuche der Freiheit zur Untreue gegen sie selbst verleitet, nie seine Grundsätze den Umständen aufopfernd, blieb For auch in allen Schrecken der französischen Revolution ihr feurigster Vertheidiger. Er blieb unerschüttert und unbestochen, als, erschreckt durch jene Gräuel, als, besiegt durch die Einflüsse des langen Ministeriums des gewaltigen Pitt, als, geblendet durch die von Pitt sorgfältig genährten Leidenschaften des Krieges, des Nationalhasses und Nationalstolzes, immer mehrere Bundesgenossen, zuletzt alle, bis zu kaum noch zwanzig Stimmen, auf die Seite der freiheitsfeindlichen Ministerialpolitik hinübertraten. Thränen des Schmerzes konnte der Abfall und die unwürdige Freundschaftsaufkündigung selbst seines ältesten Freundes Burke seinem seelenvollen Auge entlocken. Sein freier und großer Geist aber konnte über die

wahren Grundsätze der Freiheit und die wesentliche Natur und Nothwendigkeit der französischen Revolution, der britischen und europäischen Reform nicht getäuscht werden. Was früher der Anblick und die Furcht der Misbräuche nicht vermochten, das gelang auch jetzt nicht dem abtrünnigen Burke und seiner eben so geist- und phantasiereichen als leidenschaftlichen und sophistischen Vermischung von Wahr und Falsch zur Vertheidigung des toryistischen Aristokratismus. Fox mochte freilich nicht, wie viele andere Zeitgenossen, diesen reichbegabten Staatsmann und Schriftsteller für den feinsten Berechner und Jesuiten halten, wenn auch dieses äußerlich dadurch unterstützt wurde, daß Burke arm war und des allmächtigen Ministers Gunst durch poetische Ausschmückung der nackten toryistischen und engherzigen ministeriellen Grundsätze eintauschte*). Das aber mußte für Fox immer klarer werden, was Chalmers von Burke urtheilte, daß er bei einer einmal zur Vertheidigung ergriffenen Ansicht sich durch glühende Einbildungskraft und Schultheorieen weit über alle Wahrheit hinausreißen ließ und daß er, wie Goldsmith sagte, seine unvergleichlichen Talente, statt sie zum Besten der Menschheit anzuwenden, blos zur Unterstützung seiner Partei gebrauchte. So wird jeder unbefangen prüfende Leser bei Burke's leidenschaftlicher absoluter Verwerfung der gegen die scheußlichste Verderbniß unternommenen französischen Revolution, aller ihrer Grundsätze und aller ihrer Werke urtheilen müssen. So insbesondere, wenn Burke selbst in der ersten französischen Constitution nichts als Irreligiosität, Anarchie, Laster und Elend finden wollte. Und muß man nicht vollends so oder noch schlimmer urtheilen, wenn man es hörte oder las, wie kurz vorher derselbe, jetzt jeder Neuerung abholde Vertheidiger der Autorität und alles geschichtlichen monarchischen und aristokratischen Rechts, nicht etwa als unbedachtsamer Jüngling, nein, als ein gereifter Staatsmann von fünfzig Jahren, mit dem hinreißendsten Feuer der Begeisterung, mit allen Donnern seiner Beredsamkeit für die Revolution und den blutigen Bürgerkrieg der Nordamerikaner, für ihre auf die Erklärung der Menschenrechte gebaute demokratische Freiheit stritt, wenn man las, wie derselbe bald nachher mit niederschmetternder Beredsamkeit und schonungsloser Härte gegen den angeklagten Gouverneur Hastings, dessen angebliche toryistische Misbräuche auf Leben und Tod verfolgte, wie er endlich nach früherer Bemühung, die Krone ihres halben Einkommens zu berauben, in des Königs vorübergehender Geisteskrankheit den greisen Monarchen auf das Empörendste herabsetzte und schmähte! Wer dieses Alles las, gewiß der wird nicht von der ihm zum Lohn seiner späteren Vertheidigung der aristokratischen und monarchischen Autorität zu Theil gewordenen großen Pension (von 40,000 fl.) Argumente gegen die gewissenhafte Prüfung dieser Vertheidigung hernehmen. Kann wohl je ein reiner Freund der Freiheit aus Ueberzeugung ein Sachwalter des Despotismus werden, wie Sheridan nicht mit Unrecht Burke nennt? Auch wird man in Burke's Reden und in seinem Werke über die französische Revolution nur zu oft in Ausführungen, die übrigens durch alle Vorzüge reicher Kenntniß und Phantasie, herrlicher Darstellung und selbst eines Anscheins von glühender sittlicher Wärme anziehen, unwillkürlich an jene unglückliche Geschichte vom Dolche erinnert. Einst nehmlich in einer der feurigsten Reden gegen die verpesteten Franzosen, nach längerer Ausführung, daß selbst hinter ihren brüderlichen Küssen die Erdolchung lauere, zog Burke plötzlich einen Dolch, den er zu diesem Zwecke in Papier gehüllt zu Hause zu sich gesteckt hatte, aus seiner Einhüllung, schwang ihn in erkünstelter höchster Steigerung seiner moralischen Begeisterung einige Male in der Luft und schleuderte ihn dann abscheuvoll zu den Füßen des Sprechers. Doch ein allgemeines Gelächter des Hauses war dieses Mal die Belohnung des Rhetors**).

Ungeirrt also durch solche Ausführungen, durfte Fox fortfahren, die französische Revolution eine der glorreichsten Begebenheiten der Geschichte und wohlthätig für alle Völker zu nennen, und nicht in der Freiheit, sondern eben so wie in deren Misbrauche, auch in ihrer Anfeindung, Unterdrückung oder Bedrohung die wahren Gefahren zu finden. Er kämpfte mit seinen Freunden, so wie früher gegen die Unterdrückung Amerikas, so jetzt gegen die

*) Küttner, „Beiträge zur Kenntniß des Innern von England", XIV. S. 12.
**) Küttner, a. a. O. S. 14.

kriegerisch intervenirende Politik zur Restauration der Bourbonen. Er kämpfte beharrlich sein ganzes Leben hindurch für die religiöse und bürgerliche Freiheit und den Fortschritt des menschlichen Geschlechts, für Abschaffung der Negersklaverei, des Corporations- und Testeides, für die unterdrückten Irländer und Ostindier, für der Dissenters und der Katholiken Emancipation und für Parlamentsreform. Auch die Forderungen der Vernunft und Menschlichkeit sind ja — dies vergessen die Historischen — nicht blos natürlich, sondern historisch und eine heilige Autorität, sogar die älteste, so alt als die vernünftige Menschheit. Sie sind die wahren historischen Grundideen jeder achtbaren, jeder vernünftigen Verfassung und insbesondere, wie Fox mit Recht überzeugt war, der englischen. An dieser aber, an der Verbindung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie hielt Fox stets fest. Trotz dem stand er, als die meisten Whigs Pitt's ultratoryistischen Maßregeln zustimmten, und als jetzt sogenannte alte Whigs von den jungen sich trennten, in der höchsten Ausbildung der whigistischen Freiheitsgrundsätze als Vorgänger der neueren Whigreformen an der Spitze seiner kleinen Schaar von Getreuen, der heiligen Schaar, wie das Volk sie nannte. Während der kurzen Perioden seiner Ministerien bewährte er sich insbesondere als meisterlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Allen fremden Ministern und Gesandten flößte seine Geradheit und edle Bildung und sein umfassender Geist Zutrauen und Achtung ein. Die sonst den untergeordneten Beamten überlassenen Noten und Staatsschriften trugen jetzt, aus seiner eigenen Feder kommend, das Gepräge seiner genialen Tüchtigkeit.

William Pitt der Jüngere, ebenfalls ein nachgeborener Sohn aus einer neuadeligen, aber nicht reichen Familie, war der dritte Sohn von Lord Chatam, welchen Georg II. 1766 zum Grafen und Pair ernannt hatte. Er wurde am 28. Mai 1759 auf einer Reise seiner Eltern in Frankreich geboren. Pitt, ein Siebenmonatskind und körperlich schwächlich, aber von außerordentlichen Geistesanlagen, wurde unter der sorgfältigsten Aufsicht seines Vaters erzogen. Bis zu seinem vierzehnten Jahre war im väterlichen Hause der nachmalige Canonicus Dr. Wilson sein Erzieher. Dann bereitete er sich unter der Leitung des nachmaligen Bischofs Prettyman auf der Universität Cambridge zur Ausübung der Rechtsgelehrsamkeit vor. Auch er aber bildete sich zugleich in den mit seinen Studiengenossen angestellten politischen Debatten und durch Reden aus dem Stegreife auf die zweckmäßigste Weise dialektisch und rhetorisch aus. Bei angestrengtem Fleiße und sehr regelmäßigem Leben erwarb Pitt zugleich mit einem durch die alte und neue classische Literatur ausgebildeten Geiste einen großen Umfang gründlicher, wohlgeordneter Kenntnisse, vorzüglich in Mathematik und Geschichte, in dem Rechte und in der Finanz- und Nationalwirthschaft seines Vaterlandes. Die fleckenlose, niemals auch nur einem Argwohne Raum gebende Redlichkeit wie die innigste Liebe zum Vaterlande beseelte Fox und Pitt auf gleiche Weise. Aber statt der heiteren Anmuth und Gutmüthigkeit von Fox, statt seines tiefen reichen Gemüths, seines die Menschheit umfassenden Wohlwollens und großherzigen Strebens, besaß Pitt eine kalte sittliche Strenge, zuweilen eine Catonische, nicht selten auch eine leidenschaftliche und eigensinnige Härte und Unduldsamkeit selbst gegen seine Freunde. Die geniale Leichtigkeit und reiche allgemeine Bildung von Fox, dessen Phantasie und schöpferische Kraft und dessen Ideen ersetzte Pitt bei der Klarheit, Schärfe und Schnelligkeit seines gesunden Verstandes und seiner Beobachtungsgabe, bei jener Fülle seiner gründlichen praktischen Kenntnisse, durch unermüdlichen Fleiß und strenge Beschränkung aller Kräfte auf ein engeres Gebiet seines Denkens und Wollens, in welchem er meisterlich sicher und unerschütterlich fest war. So ausgerüstet und gestützt auf eine redliche Ueberzeugung und einen eisernen Willen war Pitt's Beredsamkeit zwar nicht erhebend, begeisternd und hinreißend, aber niederschmetternd für die Gegner und bis zur Nachrechenbarkeit überzeugend für die auf gleichem Standpunkte Stehenden. Fox war eine mehr philosophische und poetische, eine vorzugsweise auf die geistige und gemüthliche Seite des Menschenlebens gerichtete Natur, ein Mann von Ideen, Pitt, eine mehr prosaische und mathematische, eine auf die materielle Seite gerichtete Natur, der Mann des Verstandes. Pitt, bei seiner Beschränkung, war nur Brite und darum ein engherziger Brite; Fox war auch Weltbürger und so ein großartiger Brite. Die natürliche, unvorbereitete, energische Beredsamkeit von Fox wurde der

Spiegel seiner erhabenen Ideen, glühte von der Wärme seines tiefen Gemüthes, wenn sie die hohen Interessen der Menschheit und des Vaterlandes und ihrer Freiheit berührte. Und wenn die Donner seines rednerischen Zornes die Tyrannei trafen, dann erschütterte der gewaltige Mann mit der Stimme eines Stentor's, mit der Kraft eines Herkules das Haus. Und dennoch behauptete seine Rede stets die Würde und den Adel seiner Bildung. Pitt's Rede, klar, schlagend, folgerecht, fließend, oft scharf und ironisch, entbehrte freilich auch nicht des Feuers der energischen Gesinnung, ja der Leidenschaft; so wenig, daß, als einst Sheridan durch witzige Anspielung den jungen, hitzigen ersten Minister einen „zornigen Knaben" genannt und das Parlament den Ausbruch seiner leidenschaftlichen Hitze durch allgemeines Gelächter gestraft hatte, ihm lange jener Name blieb. Auch später mußte Pitt oft genug zur Ordnung gerufen werden und selbst im Zweikampfe (mit Tierney) für seine harten Aeußerungen Genugthuung geben.

Auch Pitt war schon als einundzwanzigjähriger Jüngling vermittelst der Wahl eines Fleckens 1781 Parlamentsmitglied, und nachdem schon seine Jungfernrede, vorzüglich durch die tiefen finanziellen Kenntnisse, Erstaunen erregt hatte, mit 23 Jahren Canzler der Schatzkammer und mit 24 Jahren erster Minister der britischen Reiche.

Weniger als sein Vater und Fox durch die Tiefe des Gemüths und den Schwung der Ideen für die Freiheit und für den Fortschritt seines Volkes und des menschlichen Geschlechts und für die Vertheidigung der Volksrechte begeistert, sprach zwar auch Pitt, durch die Wünsche seines Vaters zum Whig bestimmt, im Anfange seiner parlamentarischen Laufbahn mit den Whigs für die Freiheit Amerikas, für Katholikenemancipation, für Abschaffung der Corporations- und Testacte und für Parlamentsreform. Doch bald bestimmten ihn Sinnes- und Geistesrichtung, nicht zunächst die Seite der Freiheit und des Fortschritts in dem gesellschaftlichen Leben, sondern vielmehr zunächst die öffentliche Ordnung und das Bestehende zum Gegenstand seiner Vertheidigung zu machen. Sie zogen ihn von der Seite der Volksfreiheit hinüber auf die Seite des Königthums, von der Seite der Whigs und der Reform auf die Seite der conservativen Tories. Sie machten ihn zum Günstling des Königs, gerade so wie seinen großen Vater und Fox ihre Geistes- und Gemüthsrichtung umgekehrt auf die Seite der Volksfreiheit und des Fortschritts hingezogen, Beide aber ihren Königen sehr unbeliebt gemacht hatten, den großen Chatam selbst dann noch, als er bereits an der Spitze des Ministeriums durch seine bewunderswerthe Genialität den Staat aus der unglücklichsten Lage zu nie gesehener Macht und Größe erhoben hatte.

Bei so verschiedenartiger Richtung mußten die zwei größten Geister und Charaktere der englischen Nation, auf demselben politischen Schauplatze neben einander auftretend, alsbald sich als Gegner gegenüberstehen. Auch ließ, nachdem der eilf Jahre jüngere Pitt in das Parlament getreten war und ebenfalls seine Grundsätze ausgebildet hatte, der Anfang dieses lebenslänglichen Kampfes nicht lange auf sich warten. Als nach dem Sturze des der nordamerikanischen Freiheit feindlichen Ministeriums North 1782 Fox mit Burke in das Ministerium Rockingham trat, während Pitt den Eintritt ablehnte, betrieb Fox eifrig die Friedensunterhandlungen mit Nordamerika. Diese beendigte nach Rockingham's Tod der Friede zu Versailles (20. Jan. 1783). Vorher aber hatte Meinungsverschiedenheit mit dem nunmehrigen ersten Minister Shelburne (jetzt Landsdowne) Fox und Burke zum Rücktritt aus dem Ministerium bestimmt. Pitt dagegen trat ein. Bald aber stürzte Fox in unerwartetem Vereine mit North das Ministerium Shelburne und Pitt, sowie Pitt hinwiederum noch in demselben Jahre mit Hilfe des Königs und des vom König bestimmten Oberhauses durch die Vereitelung der Fox'schen ostindischen Reform dieses Ministerium stürzte. Pitt wurde nun erster Minister und blieb es, trotz der Gegenbemühungen von Fox, mit kurzer Unterbrechung ganze zwanzig Jahre lang, um mit unerbittlicher Hartnäckigkeit Frankreich, in England selbst aber die Freunde politischer Reform und an deren Spitze Fox zu bekämpfen. Nur vorübergehend durch den allgemeinen Ruf nach Frieden besiegt, hatte er das Ministerium während der Unterhandlungen und des Bestandes des Friedens von Amiens (1801—1804) den Händen des schwachen Addington übergeben und stand, nachdem er den Krieg wie-

der durchgesetzt hatte, aufs Neue bis zu seinem Tode (23. Jan. 1806) an dessen Spitze. Gegen seinen Gegner Fox, den er bei seinem Wiedereintritt in etwas gemilderter Gesinnung und edler Anerkennung zu seinem Collegen vorschlug, konnte er die leidenschaftliche Abneigung des Königs nicht besiegen. Nach Pitt's Tode aber mußte man dennoch Fox an die Spitze des Ministeriums stellen. Doch ehe er seinen Wunsch nach einem würdigen Frieden verwirklichen konnte, raffte auch ihn noch in demselben Jahre (13. Sept. 1806) der Tod dahin.

III. Fox und Pitt, ihre gegen die Stellung und Wünsche ihrer Väter durch die eigene Gemüthsrichtung bestimmte Hinwendung zu den beiden entgegengesetzten politischen Parteien in England und ihr großartiger Kampf an deren Spitze lassen sich nur richtig würdigen durch die Auffassung der Grundidee der englischen Verfassung und der englischen politischen Parteien. Und diese werden hinwiederum durch die Verbindung mit jenen besonders anschaulich.

Die englische Verfassung ruht — mögen nun politische Theoretiker darüber schelten, oder nicht — historisch und nach der Ansicht und Bestrebung des englischen Volks und der großen Männer, durch die sie gebildet wurde, auf einem Gleichgewicht oder gleichgewichtigen Zusammenwirken der Gewalten. Diese Gewalten sind die Regierungs-, in England die monarchische Gewalt, welche zunächst auf Erhaltung der Einheit und Ordnung gerichtet ist, und die demokratische oder Volksgewalt, welche zunächst zur Verwirklichung der Freiheit bestimmt ist. Von einem aristokratischen Bestandtheile der Nationalrepräsentation nachher! Bei der natürlichen Beschränktheit und Einseitigkeit der menschlichen Bestrebungen und bei den verschiedenen Ansichten von jeweiligen Gefahren des einen oder des andern jener zwei wesentlichsten Bestandtheile und Aufgaben aller Staatseinrichtung fühlen nun von den englischen Staatsmännern die Einen, die Tories, sich mehr zur Vertheidigung der Regierungs- oder monarchischen Ordnung und Einheit, also auch des Bestehenden, die Anderen, die Whigs, mehr zur Vertheidigung der Volksfreiheit und des Fortschrittes bestimmt. Beides sind gleich nothwendige Hauptseiten der gemeinschaftlich zu vertheidigenden Feste des Vaterlandes. Der einmal durch die männliche bewußte That ergriffenen Bestrebung aber werden in der Regel Männer, welche, wie Fox und Pitt, sich nicht durch wechselnde äußere Vortheile und Leidenschaften, sondern durch Gesinnung und Ueberzeugung leiten lassen, treu bleiben. Bleiben ja doch auch zu allen Zeiten die verschiedenen Seiten und Hauptrichtungen für die Gesellschaft nothwendig, wenn auch das Maß der Anstrengungen und die Mittel, je nach den Verhältnissen, sich verändern. Sodann giebt auch nur diese Treue eine wesentliche innere und äußere Bürgschaft für die Moralität des öffentlichen Lebens, für die sichere Berechnung der Maßregeln, für die Unbestechlichkeit der Staatsmänner, insbesondere auch eine Garantie für die Wähler, ihrem Sinne gemäß repräsentirt zu werden. Wenn auch so außerordentlich wechselnde Verhältnisse, wie sie die französischen Revolutionen für die Franzosen erzeugten, den Uebertritt auf eine andere Seite, deren Verstärkung etwa jetzt besonders wesentlich scheint, vielleicht rechtfertigen könnten, so müssen doch die reinen patriotischen Motive dieses Uebertrittes besonders klar sein, wenn der Uebertretende mit unzweideutiger Ehre, mit öffentlichem Vertrauen und mit Erfolge auf dem neuen Standpunkte wirken und so die unvermeidlichen Nachtheile des Uebertrittes aufwiegen soll. Ueberläufer, wie Burdett, werden stets auch von ihrer eigenen Partei innerlich verachtet werden. Dagegen ist es natürlich die Pflicht jedes Mitgliedes der einen Partei, diejenigen wahren vaterländischen Rechte und Interessen, deren Vertheidigung vorzugsweise die andere Partei ergriff, zu achten, und wenn ihnen wesentliche Gefahren drohen, die eigenen Freunde zu deren Vertheidigung aufzufordern, weshalb natürlich oft Tories kräftigst die Volks-, Whigs die monarchischen Rechte vertheidigen. Auch kämpfen nur in den eigentlichen Systems- oder Cabinetsfragen die Anhänger der Parteien zusammen. Bei andern Fragen stimmen oft die Mitglieder der einen Partei mit der andern. Endlich haben auch beide Parteien ihre organischen Annäherungs- und Uebergangspunkte (s. „Centrum").

Tories und Whigs, der Sache nach, gab es, so lange es in England oder sonst wo freie Verfassungen gab. Doch entwickelten sich die beiden Hauptparteien bestimmter seit

der Ausbildung der Verfassung durch die Revolutionen unter den Stuarts und seit den Kämpfen gegen und für diese neue Ausbildung. Jetzt entstanden auch die gegenwärtigen Namen. Der der Tories, welcher im Irischen einen Räuber bezeichnet, wurde der mehr monarchischen Partei zuerst spottweise von ihren Gegnern gegeben. Er war entlehnt von den zum Theil räuberischen Haufen des niederen irischen Volks, welche die Partei der Stuarts unterstützten. Die zuerst großentheils katholisch gesinnten Tories vertheidigten früher das alte Königshaus der Stuarts; später, nach dessen Sturz, zum Theil dessen Grundsätze, zwar nicht mehr eine mit der vertragsmäßigen Volksfreiheit unvereinbarliche Ableitung der königlichen Gewalt von Gott, welche das englische Staatsrecht sogar für Hochverrath erklärt, dennoch vorzugsweise die legitime königliche Autorität, das königliche Vorrecht, das Bestehende, und statt der katholischen jetzt die bischöfliche Kirchenverfassung. Der schottische Name Whigs wurde der mehr volksfreien und reformirenden Partei zuerst ebenfalls spottweise von ihren Gegnern ertheilt, und zwar von den Bauern aus Westschottland, welche 1648 während des Bürgerkriegs die puritanische Partei zu Hilfe gerufen hatte. Diese Bauern wurden nehmlich entweder nach ihrem Lieblingsgetränke, dem Molken (whig), oder nach ihrem Ausrufe bei dem Treiben ihrer Pferde (whigan) Whigs genannt. Die zuerst großentheils presbyterianischen und puritanischen Whigs vertheidigten früher die republikanische Volksfreiheit; nach Herstellung des Königthums blieb wenigstens das mit der Monarchie vereinbarliche, vertragsmäßige Volksrecht und religiöse und bürgerliche Freiheit und Reform die Hauptfahne der Whigs.

Um Collisionen der beiden gleich wesentlichen, scheinbar aber und in einzelnen Mitteln entgegenstehenden Hauptrichtungen der Regierungsgewalt und der Volksfreiheit möglichst zu verhindern oder auszugleichen und zu vermitteln, hielten zwar die Briten, sowie ja selbst die Nordamerikaner, eine dritte Staatsbehörde, das Oberhaus, heilsam. Es hat in Wahrheit vermittelnde Functionen und ist auch so gebildet und gestellt, daß man hoffte, die Mehrzahl seiner Glieder eigne sich auch dadurch zur Vermittlung, daß ein gleich nahes Interesse zur Erhaltung der Rechte der bestehenden Regierung wie der Volksfreiheit sie leiten müsse, schon weil ihre ausgezeichnete oder aristokratische Stellung mit der Zerstörung der einen oder der andern ebenfalls zu Grunde ginge. Aehnlich, wie im Gericht durch die Vereinigung von Regierungsbeamten und Geschworenen, so sollen auch in der höchsten politisch vermittelnden Behörde beiden Hauptrichtungen nahe stehende Bestandtheile sich einigen. Mehr aber als die Länder des Continents bewahrte der Himmel England seit seiner Revolution vor einer abgeschlossenen adelsaristokratischen Partei und einer einseitigen Tendenz der Pairs. Eine solche Partei wirkt nehmlich trotz aller schönen Worte, wie die Geschichte beweist, stets factiös für ihre besonderen Kasteninteressen. Sie schließt nicht blos, eben so wie eine vorzugsweise conservative oder royalistische Bildung und Richtung der Pairs, das Vertrauen zu einer beiden Theilen gleich wohlwollenden Vermittlung gänzlich aus; sie wird vielmehr bald die Rechte des Thrones, bald die des Volkes Preis geben oder untergraben und, statt zur friedlichen Vermittlung, zur Verfeindung beider wirken. Sie wird dieses so lange, bis etwa König und Volk, so wie 1660 in Dänemark, in Verzweiflung zu ihrer Zerstörung sich einigen. Es gehört nicht hierher, wie in England die ganze Einrichtung des Ober- und Unterhauses und des Adels, wie Freiheitskraft und edler Freiheitsstolz zu dem glücklicheren Zustande und zu einer ehrlichen und kräftigen Vertheidigung der Volksinteressen auch im Pairshause zusammenwirkten. Sollte aber je durch hartnäckige toryistische Vertheidigung der Misbräuche in dem Oberhause und durch Erlahmung oder aristokratische Beschränktheit vieler Whigs im Unterhause es dahin kommen, daß eine Mehrzahl von Tories und Whigs, als aristokratische Adelspartei vereinigt, den Radicalen, als bürgerlicher Volkspartei, gegenüberträten, oder sollte wirklich das Oberhaus als bleibend parteiisch, conservativ und royalistisch, mithin als volksfeindlich gesinnt anerkannt werden, wohin es neuerlich beinahe die verblendete Leidenschaftlichkeit der Tories gebracht hätte, alsdann wäre wenigstens die jetzige, die gemischte englische Verfassung unrettbar verloren.

Die richtige Auffassung der bisherigen, wenn auch an sich einseitigen, doch wohlthätig sich ergänzenden Richtungen der beiden englischen Hauptparteien bildet auch die wesentliche

Grundlage zur rechten Beurtheilung der Ministerial- und Oppositionspartei und dessen, was man oft als sogenannte systematische Opposition so verwerflich findet.

Die Vollkommenheit einer geistigen Organisation und Thätigkeit der Einzelnen wie der Staatsgesellschaften, diejenige, welche sich vor einseitigen falschen Ansichten und Beschlüssen bewahrt, besteht offenbar darin, daß, ehe sie eine Ansicht oder einen Beschluß zu dem ihrigen machen, in ihrem Inneren die verschiedenen geistigen Kräfte und Erscheinungen in Beziehung auf dieselben, daß die verschiedenartigen Gefühle, Vorstellungen, Wahrnehmungen, Grundsätze, Folgerungen und Interessen möglichst zur Sprache und zur gegenseitigen Abwägung kommen. Hierzu ist bei der künstlichen Bildung des Staatskörpers die vielseitige Berathung selbstständiger, freier Repräsentanten des ganzen Volks um so wesentlicher, da die zu seinen heilsamen Beschlüssen nöthigen Thatsachen, Erfahrungen, Vorstellungen im ganzen Staate weit aus einander liegen, also leichter übersehen werden. Diese Repräsentation muß nun so organisirt sein, daß in jedem Falle vor der Beschlußfassung jede Maßregel durch die möglichst vollständige Hervorhebung und Abwägung aller sie unterstützenden und ihr entgegenstehenden Verhältnisse geprüft und ergänzt oder verbessert werde. Dieses muß vor Allem auch nach jenen den beiden natürlichen Parteien zu Grunde liegenden Hauptgesichtspunkten für alles gesunde Staatsleben geschehen. Was könnte nun aber hierzu vortheilhafter sein, als daß jedem neuen Vorschlag, daß insbesondere stets den Ministern und ihren durch moralische und menschliche Einflüsse befangenen Anhängern eine solche Opposition gegenübersteht, die, jene möglichst vollständige Prüfung durch absichtliches Aufsuchen und durch schonungslose Beleuchtung jeder schwachen Seite der Maßregel zu bewirken, sich zum Geschäfte macht? Hat ja doch selbst der einzelne Mensch zu seinem Vortheil in sich als systematische Opposition gegen jede kühne, vielleicht allzu kühne Bewegung den Ruhetrieb, und hinwiederum gegen die vielleicht allzu träge Ruhe die leicht erregbaren Affecten und die Begeisterung für höhere Ideen! Und welche der steten, gleichmäßigen Beachtung jener wesentlichen beiden Hauptgesichtspunkte des Staatslebens, der Einheit und Freiheit, entsprechendere und an sich natürlichere Bildung der Oppositions- und der Ministerialpartei ließe sich wohl denken, als daß dieselben nach jenen beiden Hauptgesichtspunkten selbst und nach der natürlichen größeren Hinneigung der Menschen zu dem einen oder dem anderen gebildet würden! Je nachdem dann ein Vorschlag von Anhängern der conservativen Partei oder umgekehrt von der Reformpartei ausgeht, hat derselbe sich in der vollkommensten, durch die Angriffe der andern Partei herbeigeführten Prüfung zu bewähren. Hat ein Volk überhaupt nur einen geordneten Zustand und ist es nicht durch öffentliche Demoralisation unrettbar verloren, alsdann bleiben in allen diesen Kämpfen zur gemeinschaftlichen Grundlage und Schranke die wesentlichen Grundsätze des Rechts und der Verfassung, die Achtung der Sitte und Ehre, sowie als lebendiger Einigungspunkt die wahre Vaterlandsliebe. Ist aber dieses der Fall, alsdann führen, so weit dieses überhaupt bei menschlicher Unvollkommenheit zu bewirken ist, gewiß diese öffentlich unter Theilnahme der ganzen Nation geführten eifrigen Wettkämpfe, solche regelmäßige vollkommenste Prüfungen zur möglichsten Erkenntniß des Wahren und dem Vaterland Heilsamen, zum Siege der Wahrheit über die Lüge. Sie führen zur Entwickelung und zur Entdeckung der tüchtigsten Staatsmänner. Sie führen ebenso durch die vermittelnde Zustimmung der Regenten oder der in der Nation und in ihrer Repräsentation außer den Kämpfen stehenden Neutralen (s. „Centrum") für die eine oder andere Seite in der Regel auch zum Siege der nothwendigen Maßregeln. Sie führen zugleich, weit mehr als das Dunkel über die Berathungen und als geheime Hofintriguen, zum Vertrauen in die Güte der Beschlüsse und zum lebendigen Gemeingeist und Patriotismus.

Selbst die Stetigkeit der wesentlichen Regierungsgrundsätze erhält sich, wie England beweist, im Wechsel der Minister. Sogar die Stetigkeit der Minister wird, wie auch die zwanzigjährige Dauer der Ministerien von Walpole und Pitt beweiset, nicht mehr, als heilsam ist, beschränkt. Und trotz der ehrlichen, offenen, oft warmen Kämpfe bleiben, bei der Anerkennung der Heilsamkeit derselben, die Regierung mit der Volksfreiheit und Opposition und selbst die Streitenden unter einander in würdigem Verhältniß.

In solchem Sinne nun standen bisher stets in England Tories und Whigs, Ministerial- und Oppositionspartei, standen, sowie früher Walpole und Chatam, auch Fox und Pitt sich gegenüber. Und gerade, daß bald die Partei der Conservativen, bald auch die Reform- und Volkspartei zur Ministerial- oder zur Oppositionspartei wird, dieses bildet nicht blos einen heilsamen Wettkampf, es schließt auch eine zu einseitige Richtung beider Parteien aus und tilgt endlich den schülermäßigen, verderblichen Wahn, als wären die Volksfreunde nicht eben auch treue Freunde des Königs und der Ordnung, die Conservativen aber und die Minister, als solche, nicht ebenfalls Freunde des Volkes. Daß Georg II. gegen Chatam, und Georg III. gegen diesen und gegen Fox Abneigung hegten, dieses beweist nur aufs Neue die auch sonst bekannte, übrigens sehr menschliche Schwäche und Geistesbeschränktheit dieser Fürsten. Daß sie aber dennoch diese Schwäche besiegten und Beide zu ihren ihnen treu ergebenen Ministern machten, dieses spricht für die Güte der englischen Verfassung. Und wenn mitten im heftigen Kampfe die Gegner gegenseitig ihre Rechtschaffenheit anerkennen und sich persönliche Achtung und Gerechtigkeit beweisen, wie neuerlich wiederholt, bald im Ministerium, bald in der Opposition, Peel den gegenwärtigen Ministern, und diese ihm, wenn selbst nach zwanzigjährigem täglichen Kampfe Pitt seinen Gegner Fox, als den Würdigsten und Tüchtigsten, in sein Ministerium vorschlägt, wenn dieser, stets gerecht im Urtheil über Pitt, nach neuem Kampfe bei Pitt's Tode Thränen vergießt und in seelenvollen Worten im Parlament seine Achtung des Verstorbenen ausspricht, so sind solche Huldigungen für die Betreffenden und für die öffentliche Moralität mehr werth als alle zweideutigen Schmeichelreden in Zuständen der öffentlichen Unterdrückung von Wahrheit und Männerfreiheit. Was aber zuletzt für die Trefflichkeit auch dieser britischen öffentlichen Einrichtung, trotz aller stets unvermeidlichen menschlichen Unvollkommenheiten, allein schon entscheidet, ist dieses. In jedem Staate, wo irgend das Volk mehr ist als willenlose, stumpfsinnige Heerde, und am Gemeinwesen Antheil nimmt, da giebt es überall, wenigstens in den höheren, einflußreichen Ständen, sowie in gefährlichen Zeiten Parteien, Parteiansichten, Parteikämpfe. Ist es nun nicht heilsam, ihnen einen offenen, gesetzlichen Weg, eine durch Sitte und Gesetz bestimmte Schranke, eine dem Gesammtwohle entsprechende Richtung und endlich durch Oeffentlichkeit die Controle der Regierung des Volkes zu geben? Wirkt ohne dieses, wirkt in den despotischen Regierungsformen nicht hundertmal das Getriebe geheimer Leidenschaften, der verbissene Zorn durch geheime Intriguen, durch Gift und Dolch oder Umsturz zum Verderben der Fürsten und der Völker? Von solchen Zuständen, wo, wie in der Türkei, die Opposition durch Mordbrände und die Regierung durch Metzeleien sich bekämpfen, wollen wir gar nicht einmal reden. Auch trotz der heftigsten Opposition aber führte England den Kampf gegen Nordamerika und dessen Verbündete, sowie den gegen Frankreich mit bewundernswerther Kraft. Wie stand doch in dem Kampfe gegen das revolutionäre und Napoleonische Frankreich allein das freie England unerschüttert, unbesiegt und ungeschwächt und oft der einzige wahrhafte Kämpfer für die europäische Freiheit, die Stütze, der Helfer aller übrigen! Und die durch den früheren Feudaldespotismus wie durch die Napoleonische Tyrannei fast vergessenen Grundsätze und Institutionen freier gesicherter Verfassungen, holten wir sie nicht alle, holte sie nicht auch, wie schon in der Revolution, so auch nach Napoleon's Sturz, zum andern Male Frankreich von dem freien Großbritannien, dieser schützenden Feste für die Könige wie für die Freiheit? Noch aus früher Knabenzeit erinnere ich es, wie in dieser Zeit allgemeiner Noth und allgemeinen Druckes die Donner der Beredsamkeit von Fox und Pitt, wer weiß, in wie schwachem Nachhall der Zeitung meines Ländchens, bis in mein stilles Dorf drangen, die Gemüther wohlthätig anregten und für das mit Recht stolze Land glücklicher Männerfreiheit begeisterten.

Nur das kann man zugeben, daß zu den Zeiten von Pitt und Fox die Gewalt des Parlaments vielleicht zu groß, und daß so bei der meist nur mittelbaren Einwirkung des Volkes durch Preßfreiheit, Petitionen und Volksversammlungen eine vorübergehende factische Nichtachtung seiner Wünsche und eine Beschränkung seiner Rechte von einer ministeriellen Parlamentspartei, wie die Pitt'sche, möglich war. Erst nach dem Tode von Beiden wurde durch die Parlamentsreform schon theilweise dieser Fehler beseitigt. Geheime

Stimmgebung, öftere Parlamentswahlen und Vermehrung der Wähler werden noch mehr, so wie in Nordamerika, die Rechte des Parlaments durch die Rechte des Volks beschränken.

IV. Auf diesem großartigen politischen Schauplatze nun, gestützt auf jene große parlamentarische Gewalt und auf die seit Walpole und Chatam unermeßliche britische Macht, kämpften zur Zeit der französischen Revolution Fox und Pitt mit ihren bewundernswerthen rednerischen und politischen Kräften ein halbes Menschenalter hindurch ihren parlamentarischen Kampf, welcher an den damaligen Kampf der gebildeten Welt sich anschloß. Dieser Kampf galt nicht weniger als die Verwirklichung oder die Unterdrückung der durch die französische Revolution in Frankreich, in England, in Europa neubelebten Ideen der Freiheit und des Fortschrittes. Er galt dem Siege der ewigen vernünftigen Ideen der Menschheit oder unbedingter Restauration historischer Besitzrechte und Misbräuche, dem Siege der politischen Reformation oder der Reaction. Nie sah die Welt einen größeren.

Pitt, bei dem Ausbruche der französischen Revolution an der Spitze des britischen Ministeriums, entschied sich für die Reaction und Restauration. Er veranlaßte 1793 absichtlich den Krieg mit Frankreich. Er führte nicht blos im Parlament als erster Minister eine feindselige Sprache gegen die Machthaber und die Regierungsgrundsätze von Frankreich und dankte ausdrücklich für die noch heftigere von Burke, er verweigerte auch entschieden die Anerkennung des republikanischen Frankreichs, rief nach Ludwig's XVI. Hinrichtung die britischen Gesandten und schickte die französischen zurück. Er verweigerte auch den zur friedlichen Vermittlung angelangten neuen Abgesandten Maret und Chauvelin diplomatische Aufnahme und Gehör. Er richtete den so herbeigeführten Krieg unmittelbar gegen die Freiheit der französischen Nation, sich eine beliebige Regierungsform zu geben, und gegen ihre republikanischen Grundsätze, indem er gleich Anfangs und oft wiederholt erklärte, daß er mit den französischen Grundsätzen und Machthabern, daß er ohne die Wiederherstellung des Königthums, welches also durch die äußere Kriegsgewalt restaurirt werden sollte, keinen Frieden wolle, indem er ohne diese Restauration, indem er durch die jacobinischen Grundsätze alle Throne und die englische Verfassung für gefährdet erklärte, indem er endlich, auch für England alle Gedanken an Reform fallen lassend, alle Bemühungen für dieselbe durch Ausnahmsgesetze zu unterdrücken suchte. Er schloß sich mit seinem König, und wahrscheinlich hier noch mehr diesem, als dem eigenen Antriebe folgend, wenn auch nicht den Worten, doch der That nach an die Convention von Pillnitz und an das Manifest des Herzogs von Braunschweig an, wie es der König als Kurfürst von Hannover bereits früher gethan hatte. Und wie einseitig dieser Minister die Befestigung der monarchischen Rechte ins Auge gefaßt, wie sehr er die Rechte der Völker und ihrer Freiheit vergessen hatte, das beweist vorzüglich auch das, daß er, der Staatsmann des freien Großbritanniens, die unglückseligste That der ganzen neueren europäischen Geschichte, die blutige Vernichtung Polens, die Vertheilung unter seine Alliirten, diese Vernichtung einer ganzen Nation und auch die Entthronung eines Königs, freilich nur eines Wahlkönigs, und durch Erbkönige geschehen ließ. Er versuchte nicht einmal, dieses zu verhindern oder dadurch wieder aufzuheben, daß er die unentbehrliche Unterstützung dieser Alliirten Englands durch die Restauration des unglücklichen Volkes bedingt hätte. Unverändert in seinen Grundansichten, verfolgte Pitt den Krieg mit unerschütterlicher Beharrlichkeit und mit beispiellosen Anstrengungen durch eigene Kriegsmacht und Unterstützungen aller gegen Frankreich streitenden Mächte sowie aller gegen ihre Regierung sich verschwörenden Franzosen, mit kurzer Unterbrechung des Friedens von Amiens, bis an seinen Tod. Pitt und seine Unterhandlungen und Subsidien waren die Seele aller stets erneuerten Coalitionen und Kriege gegen Frankreich. Ein solches System schien ihm unvereinbar mit dem Lichte und der Kraft der englischen Freiheit. Durch eine ganze Reihe von Ausnahmsgesetzen, wie die Fremdenbill, die Suspension der Habeascorpusacte, die Gesetze über verrätherische Correspondenz, über aufrührerische Volksversammlungen und Vereine und durch strenge Verfolgungen der Presse unterdrückte er theilweise und vorübergehend die wichtigsten englischen Freiheitsrechte. Freilich muß man, um

die bitteren Anklagen, welche Fox, Sheridan, Bedford, Grey, Lauderdale und andere Mitglieder des Ober- und Unterhauses, besonders auch in ihren Reden auf öffentlichen Plätzen, zur Veranlassung von Petitionen gegen solchen „schmachvollen Despotismus", aussprachen, nicht miszuverstehen, stets bedenken, daß diese bald vorübergehenden Ausnahmsgesetze den Briten in allen Beziehungen noch ungleich größere Freiheit ließen, als man in vielen Staaten regelmäßig besitzt, ja auch nur anzusprechen den Muth hat. Für britisches Recht und Ehrgefühl aber blieben nichts desto weniger auch nur solche geringere temporäre Beschränkungen empörend. Auf eine für die große Mehrzahl der Irländer ungünstige Weise vereinigte Pitt das irländische Parlament mit dem englischen und mit furchtbarer Strenge rächte er die in dem unglücklichen unterdrückten Irland ausgebrochene Empörung. Mit noch weniger Achtung gegen die Grundsätze des Völkerrechts unterwarf er alle europäischen Nationen leidenschaftlichen Zwangsmaßregeln, um sie zur Theilnahme an seinem Vernichtungskriege gegen die französische Verfassung und Regierung und an seinem unmenschlichen und abenteuerlichen Absperrungs- und Aushungerungsplan gegen Frankreich zu zwingen. Gewaltsame Visitationen der Neutralen, selbst der unter Convoi segelnden Schiffe, willkürliche Ausdehnungen der Contrebande auf Lebensmittel u. s w., Blockaden ganzer Küsten und Länder, selbst durch bloße Decrete, und die Verbote alles Handels mit französischen Colonieen verletzten alle Gründsätze des bisherigen Völkerrechts und gaben den Handel der Nationen Englands Belieben Preis. Immer neue Unterstützungen und Anzettelungen von Empörungen und Verschwörungen französischer Unterthanen gegen ihre bestehende Regierung und Verfassung und andere unwürdige Mittel, wie die Einschwärzung nachgemachter Assignaten in Frankreich, sollten die britische Intervention in die inneren Angelegenheiten, sollten die gewaltsame Restauration der abgesetzten Dynastie in Frankreich unterstützen. Nicht Recht, sondern Convenienz und Leidenschaft war die Seele der Pitt'schen wie überhaupt der Reactionspolitik. Kein unbefangener und würdiger Staatsmann sollte wohl jetzt noch dieses System und Wirken Pitt's billigen. Willig muß man freilich anerkennen die außerordentlichen Eigenschaften, womit Pitt das einmal ergriffene System zu verwirklichen suchte. Selbst seine Gegner Sheridan und Grey nennen ihn den ausgezeichnetsten Finanzminister Englands; sein Finanzplan ist noch heutzutage die Grundlage des englischen Finanzsystems. Er schuf einen unbeschränkten Credit, vorzüglich auch durch seine ehrlichen und klaren Budgets, durch die absolute Abweisung jedes Beschlags auf Vermögen in den öffentlichen Fonds und durch seine Einführung des allgemeinen und besonderen Tilgungsfonds, deren Idee er freilich von einem verhaßten metaphysischen Politiker, Price, entlehnte; ebenso durch außerordentliche Förderung englischer See- und Colonialmacht, des Handels und der Industrie, überhaupt der Quellen des Nationalwohlstandes und der Finanzen, für welche er die Einkommenssteuer durchsetzte, freilich aber auch durch stets neue, ungemessene Staatsschulden und fast unerschwingliche Steuern wußte er sich die ungeheueren Mittel für die beispiellosen Kriegsanstrengungen und Subsidien zu verschaffen. Er wußte hierin zugleich, wenigstens einigermaßen, dem Volke die für ungemessene Zeiten fortdauernden Lasten seiner Maßregeln zu vergüten. Ein allmälig folgenreiches Beispiel für die Staaten des Continents gab ferner England unter der Pitt'schen Verwaltung, indem es dem Napoleon'schen Project einer Landung die im freien England nie untergegangene germanische Einrichtung der Landwehr entgegensetzte. Pitt selbst, um den kriegerischen Eifer zu beleben, warb 1803 600 Freiwillige und suchte dieselben als ihr Oberster militärisch einzuüben. England und Europa aber mußten den kaum fünfundzwanzigjährigen, körperlich schwächlichen Mann bewundern, wie er durch die energische Kraft seines Geistes und Charakters das wahrhaft unmöglich Scheinende zu bewirken wußte. Zuerst kaum durch einen andern nennenswerthen Redner unterstützt, stand er gegenüber dem parlamentarischen Riesen Fox und seinen zum Theil ebenfalls bewundernswerthen Genossen, wie Sheridan, Burke, Erskine, Barré, G. Byng, Th. Grenville, Towenshend, Fitzpatrik, Coke, Plümer, Grey, welche zugleich der königliche Sohn, der Thronfolger, mit seiner lebhaftesten Theilnahme unterstützte, gegenüber einem ihm feindlichen Parlament, das mit großer Mehrheit durch besondere Adressen

an den König seine Entlassung forderte. Gestützt auf seine Kraft und sein reines Gewissen, behauptet er jetzt muthig, dem Wunsche seines Königs gemäß, seinen Posten, vertheidigt die königlichen Vorrechte der freien Ministerwahl und Parlamentsauflösung, löst das Parlament auf, erringt, seitdem nach außerordentlichem Wahlkampfe das neue Parlament zusammentrat, Schritt für Schritt größere Siege und behauptet zuletzt, trotz der Forderung der größten Opfer, trotz der für britische Herzen stets widerwärtigen Beschränkungen der Freiheitsrechte, mit Zustimmung seines Königs, ein halbes Menschenalter hindurch eine parlamentarische Gewalt, wie man sie in England kaum für möglich hielt. Fox selbst aber hatte ihm wohl zu dieser Gewalt mitgeholfen. Denn in allzu ungeduldigem Eifer des Kampfes und des Wunsches, als Minister seine Ideen zu verwirklichen, hatte er sich mit North zu einer unpassenden Coalition vereinigt. Da nun seine indische Bill, trotz seiner edelsten Absichten und der gerechten strafenden Entziehung des gemisbrauchten Privilegiums der ostindischen Compagnie, doch, zumal nach Pitt's Siege gegen dieselbe, die Kaufleute und Capitalisten ihm abgewendet hatte, so erschien solche Coalition und der zu stürmische Kampf gegen Pitt und, wenigstens scheinbar, gegen die Rechte der Krone Vielen als eigennütziges Streben nach dem Besitze der Gewalt. Der neu errungene glorreiche Sieg Pitt's aber bekleidete diesen mit dem Zauber unwiderstehlicher Gewalt. Auch dieses lange Pitt'sche Ministerium übrigens und ebenso früher das Walpole'sche, sowie die von Georg III. stets verhinderte Katholikenemancipation, oder heut zu Tage die Regierung von Ludwig Philipp beweisen wohl zur Genüge, daß ein kluger und fester königlicher Wille auch bei der freiesten Verfassung sich verfassungsmäßig verwirklichen kann, mehr als meist im Spiel dunkler Hofintriguen, ja mehr zuweilen, als es heilsam für die Dynastie und den Staat ist.

Einzelne leidenschaftliche Mittel in diesem schweren parlamentarischen Kampfe, auch von Seiten Pitt's, mag man gern zwar nicht rechtfertigen, aber durch die außerordentliche Lage entschuldigen. So auch die in dem Kampfe um die Parlamentswahl in Westminster. Diese ist überhaupt bezeichnend für die Heftigkeit der Kämpfe der beiden Gegner, welche, den Ruhm der Beredsamkeit und Staatskunst ihrer ganzen Parteien in sich vereinigend, mit einem Glanze, mit einer begeisterten Theilnahme, wie sie seitdem nie wieder einem englischen Staatsmanne zu Theil wurden, sich gegenüberstanden. Bereits hatte Pitt nach seiner heroischen Auflösung des Parlaments den Sieg errungen, daß die Namen mehrerer seiner bedeutenden Gegner nicht wieder aus der Wahlurne hervorgingen. Fox freilich saß durch mehrfache Fleckenwahl sogleich wieder im neuen Parlament. Aber der größte Sieg für Pitt wäre es gewesen, wenn die so besonders ehrenvolle Wahl zu Westminster Fox nicht aufs Neue zu Theil geworden wäre. Deshalb entspann sich um diese Wahl der hartnäckigste Kampf. Während nach dem neuen Reformgesetz jede Wahl längstens in zwei Tagen beendigt sein muß, blieb damals in Westminster der Poll länger als einen ganzen Monat offen und der lebhafteste Wahlkampf unbeendigt. Derselbe erregte die wärmste Theilnahme der Hof- und Oppositionspartei, die allgemeine Theilnahme von ganz England. Zarte Frauen, zuerst für Fox die Herzogin von Devonshire, die schönste Frau der britischen Inseln, dann, wegen der Erfolge derselben, auch die erste Schönheit des Hofes, die Gräfin von Salisbury, fuhren im Wahlbezirke umher, besuchten die Wähler, liebkoseten rauhe Handwerker und führten sie in ihren Wagen mit sich zur Wahlstatt. Aber es half Fox längere Zeit doch Nichts, als sich bei dem Wahlschluß am 16. Mai 235 Stimmen mehr für ihn ergaben. Der ministeriell gesinnte Wahlbeamte forderte unter nichtigen Gründen ein neues Scrutinium. Und trotz des prachtvollsten, auf lorbeerbekränztem Wagen durch London gehaltenen Triumphzugs konnte Fox erst nach 10 Monaten von der ministeriellen Mehrheit einen Beschluß zu Gunsten des Rechts erwirken. Seitdem blieben ihm stets die Westminsterwahlen und die gleichen jubelvollen Triumphzüge.

Auch der Reinheit der Gesinnungen Pitt's mag man gern huldigen, seinen Abscheu gegen den französischen Königsmord und die Greuel der Anarchie in Frankreich theilen, sowie seine wachsame Vorsicht zum Schutze des Königthums und der gesetzlichen Ordnung in England billigen. Aber je natürlicher jener Abscheu war, um so mehr verdiente

in Beziehung auf die inneren wie rücksichtlich der äußeren Verhältnisse das großherzige liberale System von Fox vor dem engherzigen Reactionssysteme Pitt's den Vorzug. Gerade weil diese Greuel, mehr als alles Andere, überall vermittelst der wahren öffentlichen Meinung von der Befolgung des Beispiels der Franzosen abschreckten, bedurfte es eben so wenig der unterdrückenden als der kriegerischen Maßregeln; um in England das Königthum zu retten, hätte nimmermehr vierzig Jahre lang, bis zu dem durch eine neue französische Revolution gegebenen Antriebe, die Befriedigung der von Pitt selbst früher als gerecht und nothwendig anerkannten Reformen hintertrieben werden sollen. Hätte Pitt mit Muth und Besonnenheit gemäßigte Reformen im Vereine mit seinen Gegnern selbst bewirkt und alle Würdigen und Verständigen im Abscheu nur gegen französische Ausschweifungen befestigt, statt durch seinen Vernichtungskrieg gegen das neue Frankreich dort dem blutigen Terrorismus innern Halt und das Ansehen einer heroischen Rettung der Nation zu geben und statt durch Unterdrückung selbst der bestehenden Freiheiten in England gegen die Regierung zu empören: alsdann würde diese wenigstens nie durch größere Gefahren bedroht gewesen sein, als sie es durch das Pitt'sche Unterdrückungssystem wurde. Gerade das, was seine Freunde zur Rechtfertigung seiner Maßregeln anführen, beweiset gegen deren Nothwendigkeit, nehmlich die Zustimmung der Gemeinden, überhaupt der achtbaren und vermöglichen Bürger zu denselben und die dem Könige bei seiner Wiedergenesung vom ganzen Volk gegebenen Beweise treuer Anhänglichkeit und monarchischer Gesinnung. Es ist zwar keineswegs schwer für eine kluge, in Achtung stehende Regierung, durch ein schreckliches Allarmgeschrei die vermöglichen und wohlgesinnten Bürger in Furcht zu setzen, so furchtbare Zerstörungsscenen, wie man sie als Folge misbrauchter Freiheit anderwärts vor Augen sah, möchten sich trotz entgegengesetzter Verhältnisse auch bei ihnen wiederholen. Durch diese Furcht, und wenn man vollends noch, wie Pitt, Volksleidenschaften des Nationalhasses und Nationalstolzes zu Hilfe ruft, kann man freilich das Urtheil der Meisten so verwirren daß alle von der Regierung zur angeblichen Rettung ergriffenen Unterdrückungsmaßregeln, auch wenn sie eine großartigere Politik völlig unnöthig hätte machen können, dennoch Billigung finden. Dieses Kunststück der Tyrannei ist alt. Aber je mehr der einflußreiche, bedeutende Theil des Volks seine Liebe für friedliche gesetzliche Ordnung und seine gemäßigte Gesinnung bewies, um so leichter war es einer würdigen kräftigen Regierung, zumal in einem Volke, wo gesetzlicher Sinn und politische Bildung so verbreitet und befestigt sind wie in England, ohne Reactionssystem die Ruhestörer zu zähmen.

In Beziehung auf die auswärtige Politik verdient von der Zeit an, als erst später eine französische und namentlich die Napoleon'sche Uebermacht und Eroberungssucht die Freiheit und rechtliche Ordnung und das Gleichgewicht der europäischen Staaten wahrhaft gefährdete, Pitt's energische kriegerische Anstrengung und seine stets neue Vereinigung der übrigen Regierungen gegen den gemeinschaftlichen Feind volle Anerkennung. Ueber eine so gemeine materialistische und unpolitische Krämergesinnung, daß ein Staat, Glied der völkerrechtlichen europäischen Ordnung, durch deren Bestand es seine rechtliche Sicherheit besitzt, sich lossagen dürfe von der Pflicht des Kampfes für die Erhaltung dieser Ordnung, war selbst Pitt's Politik erhaben. Diese Anstrengungen verdienten also, als endlich, nach so vielen blos im Namen des Königthums unglücklich geführten Kriegen, auch im Namen der Volksfreiheit gekämpft wurde, den Erfolg, der ihnen acht Jahre nach Pitt's Tode zu Theil wurde. Dagegen war derjenige Krieg, welchen Pitt gegen das beinahe von ganz Europa und von inneren Empörern angegriffene oder bedrohte Frankreich begann, der blutige Krieg, der viele Jahre lang für die Intervention und Restauration, für die Volksunterdrückung und gegen die Volksfreiheit, dieser Krieg, welcher auf so völkerrechtswidrige Weise geführt wurde, eines britischen Staatsmannes, eines Sohnes des großen Chatam unwürdig. Er war ungerecht und unpolitisch zugleich. Er verdiente den unglücklichen, seinem Zwecke ganz entgegengesetzten Erfolg, den er, trotz der ungeheuern Belastung von England, zum Glück der europäischen Freiheit, während der ganzen Lebensdauer von Pitt und noch lange nachher stets hatte. Wie früher der Königsmord und die ganze grauenvolle Schreckens- und dann die

Militärherrschaft, so wurde auch Frankreichs und Napoleon's Uebermacht herbeigeführt und die letztere stets neu vermehrt durch die Verbindung Europas gegen die französische Revolution, durch die Gefahr schmachvoller äußerer Unterdrückung und durch die Begeisterung der französischen Nation zu ihrer ruhmvollen Abwehr. Pitt, den vorzüglich wegen seines gehässigen Angriffs gegen innere und äußere Freiheit die Franzosen feierlich „als Feind des menschlichen Geschlechts" erklärten, hatte den Krieg zu einem fanatischen Meinungskrieg und zu einem Verzweiflungskampfe für die französische Nation gemacht. Die außerdem durch die öffentliche Meinung sicherlich wirksam gewordenen Anklagen wegen Frankreichs und Napoleon's ungerechter Kriege und Kriegsmittel verstummten bei der Berufung auf die treulose blutige Vernichtung von Polen, auf den hartnäckigen Aushungerungs- und Vernichtungskrieg gegen das neue Frankreich, auf Pitt's Seedespotismus gegen ganz Europa. Wenn man auch Pitt's Kriege gegen Frankreich nicht, wie Viele, so eigennützige Motive, wie die Begierde nach den französischen Colonieen und nach der Alleinherrschaft zur See, zuschreibt, so wurde doch ein engherziger, eigennütziger englischer Nationalgeist und Nationalhaß von ihm neu genährt, so war doch sein Krieg und dessen Ziel nicht gerecht. Pitt hatte schon 1796 durch den Lord Malmesbury unbedingte Restauration aller Länder in ihre früheren Verhältnisse als Friedensbedingung gefordert. Und in einer Note an den russischen Hof vom 19. Januar 1805 hatte er schon den Plan zu dem künftigen europäischen Frieden so vorgezeichnet, daß Castlereagh endlich am Schluß der Verwüstung Europas durch den fünfundzwanzigjährigen Revolutionskrieg vermittelst des Wiener Congresses diesen letzteren im Parlament (25. Mai 1815) dadurch vertheidigen konnte, daß er in allem Wesentlichen nur Pitt's Ideen realisire. Dieses nun spricht nicht für Pitt. Es beweiset abermals, wie einseitig und wie unbritisch seine Politik war. Diese Politik, welche zuletzt gegen die wahre öffentliche Meinung jener Nachfolger Pitt's nicht besser als durch Selbstmord zu vertheidigen wußte, ging nicht auf das, was heut zu Tage allein die europäische Ordnung, die Völker und die Fürstenthrone befriedigen und dauernd sichern kann — auf Gerechtigkeit. Sie ging auf unbedingte Restauration des früheren Besitzstandes fürstlicher Gewalt und Gewaltmisbräuche, keineswegs aber auf Erhaltung und Herstellung der Völker und ihrer alten und neuen Verfassungsrechte, nirgends etwa auf den wirksamen Schutz der Rechte Polens, Venedigs, Genuas, Belgiens, oder auf den Schutz für die italienischen und spanischen Fortschritte und Constitutionen.

Was hätte der Brite Pitt wohl geurtheilt, wenn auf dieselbe Weise gegen die englischen Revolutionen, denen Britannien seine jetzige Freiheit und Größe verdankt, sich Europa zur gewaltsamen Restauration der Stuarts und zu unausgesetztem Vernichtungskriege gegen das neue königsmörderische England vereinigt hätte? Und hat Pitt wohl auch jemals Interventions- und Vernichtungskriege gegen menschen- und völkermörderische despotische Könige und die Gefährlichkeit ihrer Grundsätze begonnen oder gerechtfertigt? Waren denn ihm, dem Briten, Völker und Volksfreiheit Nichts, kein Bestandtheil der europäischen Ordnung, und nur das Königthum, selbst das despotische, des britischen Blutes werth?

Gewiß aber mit ungleich geringeren Opfern und Gefahren für England und andere europäische Staaten, mit Ersparung neuer blutiger Kämpfe, die, so wie der zweite Befreiungskrieg und die zweite französische, die polnische, die italienischen, die spanische, die portugiesischen, belgischen Revolutionen, schon jetzt gegen seinen so theueren Beruhigungsplan erfolgten oder noch bevorstehen, jedenfalls gerechter und würdiger hätte das freie und mächtige Britannien ohne diese despotische Interventionspolitik *) für die Freiheit und den Fortschritt des eigenen Volkes und der Menschheit wirken können.

Und wie politisch schlecht berechnet war der Plan der Unterdrückung Frankreichs zur Zeit seiner begeisterten Freiheitsliebe durch erkaufte königliche Söldnerheere! Mit

---

*) Vorzüglich auch bei For' Friedensvorschlag am 17. Juni 1793, so wie in der Thronrede von 1794 und in deren Vertheidigung am 27. Januar entwickelte Pitt seine Interventionspolitik.

Recht, aber vergeblich, rief Fox diesen Plänen entgegen: „Ihr wollt das freie Frankreich „erobern? O ihr verleumdeten Kreuzfahrer! Wie besonnen und gemäßigt waren euere „Entwürfe! O hart verunglimpfter Ludwig XIV., wie grundlos bist du einer ungezähm„ten Ehrsucht beschuldigt worden! O schüchterner und schwacher Cervantes, mit „welchem furchtsamen Pinsel, mit wie bleichen Farben hast du das Bild einer zerrütteten „Einbildungskraft gemalt!"

Noch ehe gerade diese leidenschaftlichen, ungerechten und freiheitsfeindlichen Restaurations- und Interventionskriege selbst Frankreich übermächtig und jetzt erst den Krieg gegen dessen Uebermacht nöthig machten, hatten sie bereits Millionen Menschenleben gekostet und die niederdrückendsten Steuern und eine Jahrhunderte lang drückende Schuldenlast auf England, auf das unglückliche Irland aber noch außerdem neues unsägliches Elend gehäuft. Für alle Völker Europas und für England selbst unterdrückte diese unglückselige Politik die ersehnten nothwendigen Reformen und Fortschritte ganze Menschenalter hindurch. Als die Franzosen sogar das früher von ihnen so sehr bewunderte freie England auf eine so widerwärtige Weise mit den absoluten Regierungen gegen seine Freiheit verbündet und auch dort die wesentlichsten Verfassungsrechte wie die Hoffnung auf nöthige Reformen aufgehoben sahen, da mußte jede wohlthätige Bestrebung, die gemäßigten englischen Verfassungseinrichtungen als Muster für Frankreich aufzustellen, ja der Glaube an eine gemäßigte gesetzliche Freiheit selbst, auf unheilvolle Weise zu Grunde gehen. Vergeblich appellirten die Freunde englischer Grundsätze, vergebens zuletzt die unglücklichen Girondisten von dem englischen Ministerium an die englische Nation. Ihr blutiges Ende war Folge Pitt'scher Politik. Auch jeder wohlthätig vermittelnde Einfluß Englands in den französischen Kriegen gegen die übrigen Mächte, so wie zwischen Alt und Neu, Freiheit und Knechtschaft in andern europäischen Ländern, war zerstört. Nur Fanatismus der Verzweiflung und des Hasses, Pöbel- oder Militärdespotie blieben für Frankreich; Aehnliches oder jene der französischen Eroberungssucht so günstige, Pitt's Plänen aber so ungünstige stumpfe Apathie und Ergebung in alte oder neue Knechtschaft den übrigen Völkern. Pitt, sonst ein wahres Wunder von Kenntniß und Gewandtheit in Geschäften, aber, wie sein Gegner Napoleon, unkundig der höheren Ideen und Gesetze, welche die Völker bewegen, verrechnete sich hier stets. Er war deshalb, trotz seiner außerordentlichen Kräfte, doch kein Mann der höheren Politik, nicht der rechte Steuerer in so gefährlicher Zeit. Die Tausende englischer Millionen für Erkaufung europäischer Söldner und französischer Verschwörer waren alle verschwendet, ja die Stufen zu Napoleon's steigender Uebermacht. Nur als die Völker erwachten und der Ruf und die Verheißungen der Freiheit und Reform gegen das despotisch gewordene Frankreich in die Waffen riefen, da wendete sich der Sieg. Die Bezahlungen der Empörer gegen die von der Nation gewollte Verfassung wirkten damals in Frankreich, so wie später in Spanien, zu dem eigenen Verderben der verblendeten Werkzeuge und nur zur Verwüstung der Länder. Fox sagte wiederholt: „Alles Unheil entsprang aus dem Tractat zu Pillnitz und dem Mani„feste des Herzogs von Braunschweig." Jedenfalls wäre ohne die vorzüglich durch Pitt bewirkte Fanatisirung in Frankreich sowohl die Schreckensherrschaft und Republik wie die Militärherrschaft in sich selbst zerfallen und von dem gesunden Lebensgeiste des Volkes ausgestoßen worden, wenn man nach Fox' Rath die gährende Nation ihrer eigenen Entwickelung überlassen hätte. Den Glauben an Gott durch Krieg herzustellen, war sicher der schlechteste Weg. Kurz, nur für England und die europäische Menschheit wohlthätige Folgen, gewiß aber keine so nachtheiligen, wie das ungerechte System, hätte auch hier das gerechte begründet. Und um wie viel glorreicher stände Pitt da, wenn er alle seine ungeheueren Anstrengungen, Opfer und Mittel, wenn er die vereinigte Kraft seiner großen Gegner eben so für gemäßigten Fortschritt der Freiheit als für ihre Bekämpfung hätte verwenden und wenn er nur erst zur nothwendigen, gerechten Vertheidigung den Krieg hätte beginnen wollen, wenn solchergestalt England durch eigene Parlamentsreform ein neustrahlendes Vorbild gesetzlicher Ordnung und Freiheit durch die in so großer Zeit doppelte moralische Gewalt und mit ungeschwächten Kräften eine allseitig gerechte Vermittelung des europäischen Zwiespalts erstrebt hätte! Für eine

solche wären die unermeßlichen Opfer des Kriegs, welcher fünfundzwanzig Jahre jetzt für und gegen die politische, so wie einst der dreißigjährige für und gegen die Glaubensfreiheit und Reform, die Länder verwüstete, nicht zu groß gewesen. Wohl aber waren sie zu groß für diejenige Ordnung, welche so vieles und großes Unrecht, so viele neue, blutige, verwüstende Kämpfe zurückließ und so verderbliche Beispiele und Grundsätze selbst britischer Politik.

Glücklich, daß bei dieser freiheitsfeindlichen und engherzigen, bei dieser keineswegs staatsweisen Richtung der Pitt'schen Politik ein Geistesverwandter seines großen Vaters, daß Fox durch seinen Gegenkampf wenigstens einigermaßen dieses System ermäßigte, daß er mit seinen Freunden zur Ermuthigung der Freunde der Freiheit und des Fortschritts der Menschheit, durch Ausführung oder Vorbereitung wenigstens einzelner großer Maßregeln für die Freiheit, ihr Gebiet erweiterte, überall aber in der öffentlichen Meinung der gesitteten Welt durch seine großartige Beredsamkeit ihre moralische Achtung und den Glauben an sie, welche schon in den Freiheitskriegen rettend sich erwiesen und in dem noch unbeendigten Kampfe stets neu sich bewähren werden, lebendig erhielt.

Eine wesentliche Ermäßigung auch derjenigen freiheitsbeschränkenden Maßregeln, welche Pitt, gegenüber einer so kräftigen Vertheidigung dieser Freiheit, vorzulegen noch wagen durfte — denn die Verhinderung des Bösen, ehe es zu Tage kommt, ist vielleicht die wohlthätigste Wirkung der Opposition — bestand darin, daß alle Beschränkungen nur auf bestimmte vorübergehende Zeit gemacht wurden, nie, wie zum ewigen Makel französischer Politiker neuerlich in Frankreich, auf immer. Wohin aber Pitt, der mit so leidenschaftlicher Härte und Consequenz in seiner einmal betretenen Bahn fortging und so in dem Steuerdruck von einer kleinen Erhöhung der Verbrauchssteuer zu einer Besteuerung des Einkommens mit 10 Procent gekommen war, ohne Fox in der Freiheitsbeschränkung gelangt wäre, dieses ist schwer zu sagen. Auch zeigten später Pitt's Vorschlag des Eintritts von Fox in sein Ministerium und viele einzelne friedlich gesinnte Aeußerungen desselben gegen das republikanische Frankreich, daß er den edleren und freieren britischen Grundsätzen von Fox etwas zugänglicher geworden war. Er verleugnete jetzt öfter ausdrücklich die Lieblingsphrase Burke's, des Panegyrikers seiner Politik, daß mit dem atheistischen und jacobinischen, königsmörderischen Frankreich kein Friede möglich sei, und vertheidigte sogar den Frieden von Amiens im Parlament am 8. Nov. 1801; freilich mit der seinen früheren Irrthum schützenden Clausel: „weil jetzt die Gefahr der jacobinischen „Grundsätze vorüber sei und weil bei dem Geschrei des Volkes nach Frieden kein besserer „erhalten werden könne ꝛc." Fox hieß ihn gut, weil er für das ungerecht bekriegte Frankreich ehrenvoll sei.

Von den Maßregeln zu Gunsten der Freiheit und friedlicher Entwickelung, für welche Fox, außer seiner siegreichen Vertheidigung des amerikanischen Rechts und des Friedens mit Nordamerika, außer seiner Abwendung eines spanischen und eines russischen Krieges, wirkte, wurde zwar die von ihm in seiner Ostindiabill vorgeschlagene Radicalreform der empörenden despotischen und räuberischen Kaufmannsregierung von Ostindien durch Pitt verhindert, doch schon der im Unterhause angenommene Vorschlag und dessen Vertheidigung, so wie der von Fox und seinen Freunden so energisch betriebene, selbst von Pitt, dem Minister, unterstützte Proceß gegen die ostindische Verwaltung von Hastings, bereiteten die stufenweise und zuletzt die nach der neuesten Parlamentsreform bewirkte Verbesserung des Zustandes dieser großen Ländermasse vor. Jener furchtbare förmliche Proceß, nicht minder auch die nach Walpole's und Pitt's Niederlegung ihrer Ministerstellen mit schonungsloser Verfolgung jedes Verdachts gegen sie von ihren Gegnern — gegen Pitt von Grey und Burdett — veranlaßten Anklageverhandlungen beweisen, trotz ihres für die Beschuldigten ehrenvollen Ausganges, eben so gut wie die mit ungünstigem Erfolge endigende gegen den Mitminister Pitt's, Lord Melville, daß in England auch für die höchsten und mächtigsten Staatsmänner eine strenge Controle wirksam ist, die der Continent nicht kennt. So glänzende Ehrengenugthuung gegen alle Beschuldigungen, die stets an eine bedeutende Wirksamkeit sich knüpfen, erhalten aber ebenfalls die Minister des Continents nicht, wie sie Pitt erhielt, indem ihm nach öffentlicher Beseiti-

gung jedes Verdachtsgrundes 291 Männer des Unterhauses gegen 52 feierlich den Dank des Vaterlands votirten.

Auf eine noch erfolgreichere Weise wurde Fox der Wohlthäter seines Volkes und der Menschheit, indem er die britische Preßfreiheit dadurch erst ausbildete und befestigte, daß er das Urtheil auch über die Rechtsfrage bei Preßvergehen, welches bisher die Staatsrichter zu fällen hatten, den Geschworenen übergab.

Sodann aber errang er sogleich nach seinem letzten Eintritt ins Ministerium vom Ober- und Unterhause den von dem edlen Wilberforce, einem Anhänger Pitt's, unter dessen Ministerium so lange erfolglos erkämpften Beschluß der Abschaffung des Negerhandels. Seine beharrlichen Bemühungen für Katholikenemancipation, überhaupt für bürgerliche Gleichheit verschiedener Religionsbekenner siegten erst nach seinem Tode. Seine Bestrebungen für Parlamentsreform konnte ebenfalls erst in neuerer Zeit sein Mitkämpfer Grey zum Siege bringen.

Auf einem niedrigen Standpunkte der Beurtheilung mögen Viele Pitt darum einen praktischeren Staatsmann als Fox nennen, weil er mehr Maßregeln unmittelbar im Leben verwirklichte, welches indeß schon dadurch bestritten werden könnte, daß es ja vielleicht Zufall, vielleicht Unrecht war, daß der König nicht Fox zum Minister wählte. Doch auf höherem Standpunkte des Urtheils gelten auch die geistigen und moralischen Antriebe für gute und große Dinge, wenn sie auch erst spät und allmälig, wenn sie vielleicht dann erst und zwar jetzt für Jahrhunderte in das Leben treten, wenn die materiellen Maßregeln der sogenannten praktischen Männer schon vorübergegangen oder als schädlich erkannt sind. Nicht das ist das Höchste und wahrhaft Praktische, was sich durch die Zustimmung der Machthaber augenblicklich als materiell wirksam zeigt, sondern das ist es, was in das Reich der Geister, von dem zuletzt doch die Dinge beherrscht werden, eingreift, und was selbst die Gesinnung und die Beistimmung der Herrschenden bestimmt.

In solchem Sinne wirkten auch Fox und seine Freunde durch ihre beharrliche Vertheidigung der von Pitt und seinen europäischen Coalitionen verfolgten Grundsätze der wahren Gerechtigkeit, der Volksrechte, der Freiheit und des Fortschritts der Menschheit unermeßlich und fortdauernd heilsam. Von allen edleren Gemüthern mit Entzücken vernommen, wirkte Fox erhebend und tröstend für die Guten, beschämend und schreckend für die Tyrannei in ganz Europa. „Tauscht eure Felder ein gegen Felder, euer Vieh gegen „anderes Vieh, aber verkauft und vertauscht nicht Menschen und Völker!" So erging auch über andere Bedrückungen auf das Eindringlichste aus dem englischen Unterhause sein Ruf selbst an die Fürsten des Continents. Wenn je in England und in anderen europäischen Ländern eine Zeit kommen sollte, in welcher die geistigen Waffen, die ächten Grundsätze für die Freiheit und den Fortschritt des menschlichen Geschlechts, das Gefühl der hohen unendlichen Würde des freien Mannes zu mangeln, der Glaube an sie und an die höhere Bestimmung der Regierungen und Staaten zu verlöschen drohte, dann eröffne man der Jugend und dem Volke die unsterblichen Reden von Lord Chatam und Fox, und das heilige Feuer der edelsten Begeisterung wird neu alle unverdorbenen Gemüther ergreifen und zum männlichen Kampfe für Recht und Freiheit antreiben *). Man konnte von Chatam und Fox sagen, was er von den Freiheitsmärtyrern Sidney und Russel sagte: „Wenn ihr Andenken aufhört, ein Gegenstand der Verehrung zu sein, alsdann ist sicher die britische Freiheit ihrem Untergange nahe." Doch jene Waffen und Grundsätze und diese Verehrung werden nie verloren gehen. Das ist das größte Verdienst von Chatam und Fox, daß sie die erhabensten Grundsätze britischer Freiheit, ihren Zusammenhang mit den höchsten Ideen der Menschheit mit unbesieglicher Kraft und Klarheit entwickelten und immer neu den Herzen edler Jünglinge und Männer eingruben, daß sie die öffentliche Meinung ihres Vaterlandes unendlich veredelten, daß Fox mit seinen Freunden in den furchtbaren zwanzigjährigen Reactionskämpfen diese edle britische öffentliche Meinung für die Freiheit lebendig und kräftig erhielt und, was er beabsichtigte, für England die Liebe und Achtung der Völker erwarb. Pitt war der Fürst der britischen und europäischen Cabinetspolitik,

*) Die Reden Fox's erschienen in 6, die Reden Pitt's in 3 Bänden.

Fox der Fürst der öffentlichen Meinung. Weit entfernt aber, daß er durch seine Vertheidigung der Freiheit dem Throne geschadet, sagt vielmehr Johnson richtig, daß er durch die Erhaltung des Glaubens an die Freiheit und durch den Schutz derselben den Frieden zwischen König und Volk rettete. Mit so treuem beharrlichen Muthe aber wachte Fox über die Rechte seines Volkes, so großartig führte er vor den Augen des bewegten Europas die Sache der Freiheit und Menschheit, daß in England kein Privatmann jemals ein größeres Ansehen genoß. Jede seiner Reisen, auf welchen gewöhnlich sein Wagen unter Glockengeläute von dem Volke in die Städte gezogen wurde, war ein Triumphzug. In Europa sah man mit Bewunderung auf ihn. Selbst die russische Katharina befahl ihrem Gesandten, ihr seine Büste verfertigen zu lassen, um sie neben die von Demosthenes zu stellen. In Paris, als er, während des Friedens von Amiens, dort Urkunden für sein Geschichtswerk einsehen wollte, bezeugte das Volk dem großen Vertheidiger der Freiheit, dem Befreier Lafayette's aus deutschem Kerker, größere Ehrerbietung als seinem sieggekrönten Ersten Consul.

V. Etwas Tragisches aber liegt meist in dem Schicksale großer Staatsmänner und ihrer patriotischen Bestrebungen, mahnend auch in diesem Gebiete an das höhere Gesetz des bescheidenen Maßes für die menschliche Kraft und an die selbstentsagende Aufopferung bei ihrem wohlmeinenden Streben.

Pitt und Fox kämpften mit all' ihren außerordentlichen Kräften lebenslang rastlos einen schweren, oft herben Kampf und erlagen Beide demselben, fern vom Ziele ihrer Wünsche.

Der strenge Pitt hatte bei der unerfreulichen Bahn, auf welcher er mit nie wankender Hand das Staatsschiff durch die Klippen der tiefbewegten Zeit steuern zu müssen glaubte, gewiß Schweres zu überwinden. Trotz der Gunst seines Königs und einer seltenen ministeriellen Allgewalt hatte er nicht blos mit der durch Fanatismus fast unüberwindlichen Macht des Hauptfeindes und mit der Lauheit und Planlosigkeit der Verbündeten zu kämpfen; er mußte zugleich im Innern des großen Staatsschiffes mit den kräftigsten Vertheidigern einer viel lockenderen Bahn und mit der Ungunst der eigenen Landsleute den Kampf bestehen und seine fleckenlose Ehre oftmals gegen herbe Anklagen vertheidigen. Seine von nie rastender Anstrengung erschöpften Kräfte erlagen endlich schon im siebenundvierzigsten Jahre dem Gram über eine neue Niederlage seiner Sache, über die mit dem Preßburger Frieden gesprengte dritte Coalition. Erst acht Jahre später ward unter seinem Nachfolger Castlereagh seiner Sache, so weit sie gut war, oder dem Kampfe für das europäische Gleichgewicht gegen französische Uebermacht dauernder Sieg, während die erstrebte Restauration und der Erfolg gegen die ursprünglichen Grundsätze der französischen Revolution durch die Julirevolution und ihre Folge, die Parlamentsreform, wieder zerstört wurden.

Fox, nach Burke's Ausdruck, „geboren, um geliebt zu werden", ein Vierteljahrhundert der erste Vertheidiger der Freiheit in England, in der Welt, er, der Mann des Volkes in seinem Vaterlande, in Frankreich, in Europa, hatte trotz dem heitern Lächeln dieser Volksgunst, trotz der Güte seiner Sache mit nicht minder schwerem Geschicke zu ringen. Auf niederschlagende Weise mußte er fast lebenslang in der parlamentarischen Minderheit gegen eine fast unüberwindliche Stimmenmehrheit des noch nicht reformirten Parlaments seine Kämpfe führen. Er mußte oft seinen politischen Unmuth über den äußerlich so ungünstigen Kampf im Schooße der Freundschaft und ländlicher Ruhe, in der Beschäftigung mit den Musen verscheuchen. Die Poesie alter und neuer Meister, Unterhaltung über ihre Schönheiten, nicht selten auch eigene poetische Versuche, waren seine Freude. Er unterhielt über die Schriftsteller des Alterthums einen eifrigen belehrenden Briefwechsel mit philologischen Gelehrten*) und schrieb eine Geschichte des britischen Freiheitskampfes unter den Stuart's. Er vertheidigte, indem er nach neuen urkundlichen Forschungen die Verkehrtheit dieser seiner durch das Gold der französischen Könige bestochenen Urahnen und

*) Sein Briefwechsel mit dem berühmten Philologen Gilbert Wakefield ist im Druck erschienen.

Hume's Parteilichkeit enthüllte, auch hier seine große Sache, die Freiheit. Vielleicht ist der Ton für ein Geschichtswerk etwas zu warm; aber die Entschuldigung des Autors ist wenigstens für sein Herz das edelste Zeugniß. „Ich kann", sagte er, „das Mislingen „ungerechter Entwürfe nicht ohne Frohlocken und triumphirende Verachtung, und den „Sieg der Bosheit über Freiheit und Gerechtigkeit nicht ohne tiefen Schmerz erzählen." Kaum war endlich Fox im Besitze der großen Gewalt zur Verwirklichung seiner Ideen und kaum hatte Alles leicht aufgeathmet, als das Steuer aus des strengen, kriegerischen Pitt Händen in die des heitern, wohlwollenden „Freundes von Freiheit und Frieden" überging, so erlag auch er, kaum 59 Jahre alt. Auch Fox starb, eben so wie Pitt — gleich als hätte das öffentliche Wohl alle ihre dauernde liebevolle Fürsorge in Anspruch genommen — unvermählt und kinderlos.

Als in demselben Jahre die Todesbotschaft zwei solcher Staatsmänner, wie selbst das Vaterland großer Staatsmänner, das freie Großbritannien, nie größere sah, die Theilnahme der gebildeten Welt erregte, da war es natürlich, daß das gegen seine großen Männer dankbare, auf ihren Ruhm stolze Vaterland seinem Dank und seiner Bewunderung Ausdruck zu geben suchte.

Pitt, der zwanzigjährige erste Minister Großbritanniens, dem Tausende von Millionen durch die reinen Hände gegangen waren und der sich stets mit einem, selbst bei seinem mäßigen Leben zu geringen Gehalte begnügte, hatte dem öffentlichen Dienste auch noch sein Vermögen von 13,000 Pfund Sterl. geopfert, und mehr als dieses. Das dankbare Vaterland mußte ihn auf öffentliche Kosten begraben lassen und seine Schulden mit 40,000 Pfund Sterl. bezahlen. Für Fox, der nicht sparen konnte, hatten schon bei seinem Leben seine Freunde 50,000 Pfund Sterl. zusammengeschossen. Zu der Leichenfeier von Fox kamen die Freunde der Freiheit selbst aus Schottland und Irland. Und wie während ihres Lebens, so wurden nach ihrem Tode beider Staatsmänner Geburtsfeste durch ganz England in zahlreichen politischen Gastmahlen gefeiert, das von Fox öfter in London von 2000 angesehenen Männern. Prachtvolle Denkmale, so wie an andern öffentlichen Orten, so auch in der Westminsterabtei, der Grabstätte, welche Englands Könige mit dessen größten Männern vereint, erneuern das Andenken an die endlich versöhnten großen Gegner. Bei einer der verschiedenen Bildsäulen von Fox deutet die Magna Charta, dieses ruhmvollste Denkmal germanischer und britischer Freiheitsidee aus den Anfängen der neueren Staatenbildung, auf den Mittelpunkt der patriotischen Bestrebungen des großen britischen Bürgers. Auf seinem Denkmal in der Westminsterabtei rührte mich neben ähnlichen Emblemen, auch für den Dank Irlands gegen seinen ersten Schutzredner, eine Negerfigur, welche aus gebeugter Stellung sich emporhebt, um dem Freund der Freiheit des menschlichen Geschlechts, dem erfolgreichen Kämpfer gegen die Schmach der Negersklaverei, in dankbarer Huldigung mit verdientem Lorbeer die edle Stirn zu umkränzen.

Mit gerechtem Stolze mag Britannien, das durch seine Freiheit glückliche Vaterland politischer Größe und patriotischen Ruhmes, auch auf seinen Pitt blicken. Fox selbst, der Gerechte, nannte ihn ja groß, urtheilte von ihm auch während ihres Kampfes, nach Gibbon's Ausdrucke, wie ein großer Mann von dem andern urtheilen soll. Doch was für Fox im Vergleiche mit solchem Gegner vielleicht am Rühmlichsten spricht, ist das, daß unstreitig schon jetzt, nach Ablauf eines Menschenalters seit Beider Tode, die Ideen, die Bestrebungen, die Verdienste von Fox eben so sehr in Anerkennung ihres Werthes gestiegen, als die seines im Leben ihn besiegenden Gegners gefallen sind. Sie werden in dem Verfolge des noch unbeendigten Kampfes zwischen der politischen Reformation und der Reaction in Europa noch höher steigen.

Auch politisch ist nur das dauernd groß und heilsam, was von den ewigen Ideen der Menschheit und der Gerechtigkeit ausgeht. C. Welcker.

Foy (Maximilian Sebastian) ward den 3. Februar 1775 zu Hamm in dem Departement der Somme geboren. Seinen Vater, der früher gedient und die Schlacht von Fontenoy mitgefochten hatte, dann aber die Stelle eines Postdirectors und Mairs seiner Gemeinde bekleidete, verlor er schon vor seinem fünften Jahre. Der Wittwe, Mutter von fünf Kindern, fiel die ganze Sorge für die Familie zu, und sie erfüllte ihren schweren

Beruf mit so viel Eifer und Geschicklichkeit, daß sie in der Gegend als ein Muster von weiblicher Klugheit und mütterlicher Zärtlichkeit gepriesen ward. Der kleine Sebastian, das Jüngste der Kinder, war auch ihr Liebling. Man rühmt an ihr, sie habe Einsicht und männliche Festigkeit mit weiblicher Zartheit und mütterlicher Güte in dem Grade vereint, daß ihr von ihrer Umgebung und im Kreise ihrer Familie eine eben so hohe Achtung als innige Liebe zu Theil geworden sei. Gewiß ist, daß Foy ihr, unter allen Verhältnissen des Lebens, eine Ergebung und Verehrung zeigte, die selbst im spätern Alter etwas Kindliches bewahrte und für die Vorzüge der Mutter wie für den Werth des Sohnes zeugte. Wir berühren diesen Umstand, weil die Bemerkung wiederholt worden ist, daß viele der ausgezeichnetsten Männer die erste Anleitung und Bildung von der Mutter erhalten und die Jahre der Kindheit unter ihrer Aufsicht und Pflege zugebracht haben. Foy war, wie man an ihm rühmt, ein aufgeweckter Junge, heiter, liebenswürdig, voll glücklicher Anlagen, unter denen ein außerordentliches Gedächtniß und ein schneller Scharfblick, der sogleich das rechte Maß der Dinge fand, ihn besonders ausgezeichnet haben sollen. Seine ersten Studien waren, nach dem Gange des Unterrichts, die alten Sprachen, in denen er solche Fortschritte machte, daß er schon in seinem vierzehnten Jahre aus dem Collegium des Oratoriums von Soissons entlassen ward, wo er sich gewöhnlich die ersten Preise errungen hatte. Da er noch zu jung war, um in eine höhere Lehranstalt überzugehen, ward beschlossen, ihn die Classe der Rhetorik in Paris wiederholen zu lassen. Es geschah; doch ohne den gehofften Erfolg. Der junge Foy fühlte sich seinen übrigen Mitschülern so überlegen und fand in der Anstalt so wenig zu lernen, daß er beschloß, nach seiner Heimath zurückzukehren. So wie er sich zur Flucht entschieden hatte, ward sie auch ausgeführt. Er durchwanderte die Straßen von Paris, machte seine stillen Betrachtungen über die Mitglieder der constituirenden Versammlung, die eben an ihm vorüberzogen, um sich nach ihrem Sitzungssaale zu begeben, erreichte den Ausgang, der von der Hauptstadt nach der Heimath führte, machte aber jetzt die Entdeckung, daß er kein Geld habe, um seinen Weg fortzusetzen. Große Verlegenheit, langes Nachdenken, um ein Auskunftsmittel zu entdecken! Reuig in die Anstalt zurückkehren und seinen strafbaren Anschlag eingestehen? Unmöglich! Und doch, was wird seine Mutter sagen, daß er auf diese Weise Paris verlassen und ohne ihre Zustimmung das väterliche Haus wieder aufgesucht? Die Verlegenheiten sind in diesem Alter indessen gewöhnlich weder von Dauer noch von Bedeutung, und wer die glückliche Gabe hat, Etwas leicht zu nehmen, trägt es auch leicht. Was dem Menschen, selbst den Staaten und Völkern, oft mehr hilft als Vorsicht, Nachdenken und Verstand, kam auch dem jungen Foy hier zu Hilfe, der Zufall nehmlich, ein glückliches Ungefähr, das Schicksal, die Vorsehung, oder wie Ihr es nennen wollt, das Etwas, welches auf menschliche Dinge einen großen, oft entscheidenden Einfluß hat. Während dessen der Junge an dem Wege steht, den Blick voll Sehnsucht nach der Gegend gerichtet, wo seine Mutter wohnt, zu der er mit leerer Tasche nicht gelangen kann, fährt ein Wagen in derselben Richtung vorüber. Der Insasse, ein alter Bekannter, sieht den Jungen in seiner bedenklichen Stellung, fragt nach seiner Absicht und übernimmt es, da er denselben Weg zu machen hat, im Vorüberfahren ihn am väterlichen Hause abzusetzen. Bei der Mutter war er nun freilich wohlbehalten eingetroffen; aber zu welchem Zwecke? Fand er hier die Mittel, sich für seinen künftigen Beruf zu bilden? Man hielt Familienrath, der sich nach reiflicher Erwägung dafür entschied, den Jungen zum Soldaten zu bestimmen, wozu er besondere Anlagen und auch Neigung zu haben schien. Er ward also in die Artillerieschule zu La Fère geschickt, stellte sich, nach einem Unterrichte von achtzehn Monaten, zur Prüfung und bestand in derselben so gut, daß er, unter mehr als zwei hundert Mitbewerbern, den dritten Platz erhielt. Einige Monate später ward er zum zweiten Lieutenant in einem Artillerieregiment ernannt und begab sich, in seinem siebenzehnten Jahre, zur Nordarmee. Er wohnte den Feldzügen von 1792 und 1793 in Flandern und Belgien bei, ward als erster Lieutenant zur Artillerie zu Pferde versetzt und gelangte, da er sich durch Einsicht und Entschlossenheit auszeichnete, bald zum Grade eines Capitäns. Seine kriegerische Laufbahn, die er unter Dumouriez, Dampierre, Pichegru, Jourdan und Houchard nicht unrühmlich begonnen, ward indessen auf eine bedenkliche Weise

unterbrochen. In jener Zeit der Parteiungen und politischen Leidenschaften, die sich mit Wuth bekämpften, galt kein Verdienst, kein Vorzug und keine Tugend, wenn sie nicht der Faction, die eben am Ruder war, sich unbedingt ergeben zeigte. Foy, mit seiner natürlichen Freimüthigkeit, hatte sich über den blutigen Tag des 31. Mai, an dem die Häupter der Gironde gefallen waren, mit Bitterkeit ausgesprochen. Der Berg, siegreich in der Gesetzgebung durch den Mord der edelsten und besten Männer Frankreichs, die nur den Fehler hatten, daß sie den ganzen schweren Beruf ihrer Zeit, ihres Volks und ihrer eigenen Stellung verkannten oder nicht gehörig würdigten, benutzte seinen Sieg, wie ihn Factionen zu benutzen pflegen, indem er die Besiegten opferte. Auch Foy ward eingezogen, in ein Gefängniß nach Cambrai gebracht und daselbst vor das Revolutionsgericht gestellt. Die Untersuchung zog sich in die Länge, so daß ihn der 9. Thermidor, an dem Robespierre und die Männer des Schreckens, wie man sie nannte, ihren Feinden unterlagen, noch am Leben fand. Diesem Umstande verdankte Foy ohne Zweifel seine Erhaltung. Er selbst kam 1821, als er es mit den Jacobinern des restaurirten Königthums und den Terroristen der Legitimität zu thun hatte, auf diesen Umstand seines frühern Lebens in der Sitzung der Kammer vom 25. Mai zurück und sagte: „Ich ward, damals noch sehr jung, der Nordarmee entrissen, wo ich die Feinde meines Vaterlandes bekämpfte, um in das Gefängniß von Joseph Lebon nach Cambrai geschleppt zu werden, und ohne den 9. Thermidor würde ich, wie so viele andere Schlachtopfer, gefallen sein. Wissen Sie, welches mein Verbrechen war? Es war damals dasselbe, welches es jetzt ist, daß ich nicht zart und weich zu sagen verstehe, was ich warm fühle und kräftig denke: mein Verbrechen war damals, welches es jetzt ist, daß ich das Verbrechen verabscheue, von welcher Seite es auch kommen mag; mein Verbrechen war damals, welches es jetzt ist, daß ich mit gleicher Verwünschung die Jacobiner der Guillotine und die Jacobiner des Galgens verfolge."

In den berühmten Feldzügen der Jahre 1795 und 1796 unter Moreau diente er mit Auszeichnung an der Spitze seiner berittenen Artillerie. Da lernte er Desaix kennen, der älter war als er, die Stelle eines Divisionsgenerals bekleidete und bei dem Heere in Ansehen stand, aber es doch nicht verschmähete, dem Capitän Foy, der noch keine zwanzig Jahre zählte, seine Aufmerksamkeit und dann seine Freundschaft zu schenken. „Von dieser Zeit an", sagte Foy, „öffnete sich die Welt vor meinem Blicke; in der Unterhaltung mit diesem durch Tugend, Talent und Geist so ausgezeichneten Manne lernte ich erst den Krieg und die Politik verstehen." Zu ihm sagte Desaix, da er Bonaparte seine glorreiche Laufbahn beginnen sah: „Das ist der Mann, den ich erwartete."

Nach dem Frieden von Campo-Formio trat Waffenruhe ein, und Foy, der selbst im Felde, unter dem Geräusche der Waffen, im Angesichte des Feindes sich mit den Wissenschaften, die sich auf den Staat und die Gesellschaft überhaupt beziehen, eifrig beschäftigte, benutzte die Muße, um in Straßburg bei dem berühmten Professor Koch das Staats- und Völkerrecht zu studiren. Im Frühling 1798 ging er als Escadronschef, wozu er noch in Deutschland auf dem Schlachtfelde ernannt worden war, zu der sogenannten englischen Armee nach der Küste ab. Man spielte daselbst das Schauspiel einer Vorkehrung zur Landung in Großbritannien, das die Engländer eben nicht in großen Schrecken setzte, aber doch über die wahre Absicht der Franzosen, die keine andere war, als Aegypten zu erobern, täuschte. Diese romantische Expedition hatte sich der Sieger Italiens ausgewählt. Er suchte sich zu der gewagten Unternehmung mit Männern zu umgeben, die durch Einsicht, Muth und Treue zum glücklichen Erfolge mitzuwirken besonders berufen schienen. Auf die dringende Empfehlung von Desaix, die beweist, welche hohe Meinung er von seinem Freunde hatte, ernannte Bonaparte den Escadronschef Foy zu seinem Adjutanten. Dieser lehnte die Ernennung ab, welche ihm die Aussicht auf eine glänzende Zukunft bot. Man begriff diesen Schritt Foy's nicht, und er selbst ließ ihn unerklärt. Ohne Zweifel fand er es nicht räthlich, mit einem Manne in häufige Berührung zu kommen, dem er sich durch seinen Charakter und seine Grundsätze, die er weder verbergen konnte noch wollte, kaum zu empfehlen hoffen durfte. Foy theilte wohl nicht die günstige Meinung seines Freundes Desaix, um, wie dieser, zu sagen: „Das

ist der Mann, den ich erwartete." Von der Theilnahme an der ägyptischen Expedition hatte sich Foy also auf eine gewisse Art selbst ausgeschlossen und büßte schwer dafür, da das Directorium ihn zur helvetischen Armee versetzte, die unter Schaumburg den heillosen Raub- und Plünderungskrieg gegen die Schweizer führte. Foy übte, in wie weit es von ihm abhing, Menschlichkeit und Milde gegen das hartbedrängte Volk und machte kein Geheimniß daraus, daß er sich seines Sieges schäme. Als 1799 sich eine neue Coalition zwischen Oesterreich und Rußland gebildet hatte und die Gränzen Frankreichs bedrohete, erhielt Massena den Oberbefehl über die Armee der Schweiz. Er rettete Frankreich von einem gewissen Einfalle der Verbündeten durch die berühmte Schlacht von Zürich. Foy hatte zu diesem glorreichen Erfolge so wesentlich beigetragen, daß der Oberfeldherr ihn zum Generaladjutanten und Brigadechef auf dem Schlachtfelde ernannte. Den Feldzug von 1800 begann Foy mit der Rheinarmee, erhielt dann Befehl, sich zum Heere nach Italien zu begeben, welches unter dem Feldherrn, der sich dort schon Unsterblichkeit errungen hatte, das Schicksal des Krieges noch einmal entscheiden sollte. Er war zu entfernt, um das Schlachtfeld von Marengo am großen Tage zu erreichen. Mit Verdruß sah er ohne seine Theilnahme den wunderbaren Sieg erkämpft, der noch wunderbarere Folgen haben sollte; aber ihm war auch zugleich der Schmerz erspart, Zeuge des Todes seines verehrten und geliebten Desaix zu sein.

Im Jahre 1801 war Foy Commandant von Mailand, machte von da einen Ausflug durch Italien, besuchte Neapel und Rom, ließ die Herrlichkeiten der alten Welt wieder vor sich aufleben und stellte eine große Vergangenheit vergleichend mit der Gegenwart zusammen, die der Nachwelt vielleicht auch so groß erscheint, wenn sie Vergangenheit geworden ist. Mit dem Frieden von Amiens kehrte er endlich, als Obrist eines Artillerieregiments zu Pferde, nach Frankreich zurück. Im Anfange des Jahres 1804 befand er sich zu Paris, und da er Moreau öfter sah, der ihm früher schon Theilnahme und Freundschaft erwiesen hatte, auch seine Gesinnungen mit Freimüthigkeit auszusprechen kein Bedenken trug, ward er der Polizei, diesem Schutzgeiste unsicherer Regierungen, verdächtig. In dem Augenblicke, wo der berüchtigte Proceß begann, ward ein Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen. Durch einen Freund davon benachrichtiget, entzog er sich der Vollziehung desselben, indem er nach Holland ging. Der Erste Consul ließ den Verhaftsbefehl zurücknehmen. Foy stand im Lager von Utrecht, als die Anklage gegen Georges, Pichegru und Moreau verhandelt ward. Diese feierliche Gelegenheit wollte auch der Oberbefehlshaber des Lagers nicht vorübergehen lassen, ohne dem Gebieter von Frankreich die eigenen Glück- und Segenswünsche wie die seiner Truppen zu Füßen zu legen. Es war die Zeit, wo man die Geschichte der römischen Kaiser und ihres elenden Senates und die Annalen des Tacitus verstehen lernte, die man, wie seine Schilderung der Deutschen, für eine Satyre auf Rom zu halten geneigt gewesen war. Die höfische Sitte der Vorzimmer und Gesindestuben des Machthabers hatte sogar den Weg in die Lager und Wachtstuben gefunden. Also nach dem Muster und Beispiele Anderer ließ der Befehlshaber des Lagers von Utrecht seine Untergebenen eine Adresse an den Ersten Consul unterzeichnen, in der man den ganzen Abscheu gegen die heillosen Verbrecher, seine Freude über die Erhaltung eines theuern, unersetzlichen Lebens und den schuldigen Dank dafür gegen den Himmel aussprach. Die Adresse ward auch Foy vorgelegt, der aber weder durch die Einkerkerung zu Cambrai noch durch die Warnung des Revolutionsgerichtes oder den Verhaftsbefehl einer wachsamen Polizei belehrt, seinem Vorgesetzten erklärte: „Ich werde, so oft man es nur immer will, dem ersten Consul Glück dazu wünschen, daß er einer Verschwörung gegen sein Leben entgangen ist; aber nie werde ich eine Adresse, die diese oder jene Menschen als Urheber und Häupter der Verschwörung angiebt, unterzeichnen oder von meinen Offizieren unterzeichnen lassen, weil ich Soldat, aber nicht Richter bin." Man muß die Zeit und ihre Leute kennen, um zu wissen, welchen Eindruck eine solche Sprache machen konnte. Es war die kritische Periode des Ueberganges vom lebenslänglichen Consulate zum Kaiserreiche. Es wurden in ganz Frankreich Register aufgelegt, in welche die Bürger ihre Stimmen für oder gegen die neue Ordnung der Dinge verzeichneten. Auf den Antrag des Tribunats war diese von dem gesetzgebenden Körper

angenommen und von dem Erhaltungssenate genehmigt worden. Das Volk aber übte in den Gemeinden seine Souveränetätsrechte und entschied sich — glücklicher Weise! für das Kaiserreich, das ohne diesen großen Act des Nationalwillens nicht in das Leben getreten wäre. Die Posse ward, wie gar viele Staatspossen, mit dem ernsthaftesten Gesichte von der Welt gespielt, und selbst ein politischer Augur konnte den andern sehen, ohne in ein unanständiges und ungläubiges Lachen auszubrechen. Welch' leichtfertiges Spiel mit den Völkern getrieben wird, und wie ernst man es mit solchem Spiele nehmen muß, wenn man dem Kirchenbanne oder der Staatsacht nicht verfallen will! Foy stimmte gegen das Kaiserreich, und so hatte auch das Heer seinen Carnot. Dieser Eigensinn, oder was einfältige Menschen Gewissen heißen, hat das Glück Beider nicht gefördert. Doch ward Foy mit schonender Rücksicht behandelt, weil man ihn entweder brauchbar fand, oder auf seinen Widerspruch keinen besonderen Werth legte: er blieb an seiner Stelle, eine Gunst, der sich Wenige zu erfreuen hatten, die, wie er, ihr Souveränetätsrecht ausgeübt. Ja, er blieb sogar neun Jahre an derselben Stelle und sah sich sogar dem wohlverdienten Grade eines Generaladjutanten, den er auf dem Schlachtfelde von Zürich erhalten hatte, entzogen. Nach neun Jahren Buße vergab man dem Sünder, und er ward endlich im September 1808 zum Brigadegeneral ernannt. In dem Kriege mit Spanien und Portugal befand er sich abwechselnd bei den Heeren in den beiden Staaten der Halbinsel und theilte den ungleichen Erfolg und alle Gefahren des erbitterten Kampfes mit seinen Waffenbrüdern. Im Jahre 1810 übertrug ihm der Oberfeldherr der portugiesischen Armee, Marschall Massena, eine Sendung nach Paris. Die Lage desselben fing an bedenklich zu werden. Es war ihm unmöglich, gegen Lissabon vorzurücken und die Engländer zu nöthigen, sich wieder einzuschiffen. Dem Kaiser sollte der Zustand der Dinge erklärt werden, um ihn in Stand zu setzen, denselben zu beurtheilen und zweckmäßige Verhaltungsbefehle zu ertheilen. Dem Marschall schien Foy der Geeignetste zur Vollziehung des Auftrages. Dieser trat mit einer schwachen Bedeckung seine Reise an, um fast ganz Portugal, das unter den Waffen stand, zu durchziehen. Zu Pan-Corvo mit wenigen Soldaten angelangt, sieht er sich von einer Menge Bewaffneter überfallen. Foy sammelt seine Leute um sich und leistet Widerstand, in der Hoffnung, von den Gensd'armen unterstützt zu werden, die er in einem benachbarten Orte zurückgelassen hatte. Auch eilen diese, da sie das Feuern hören, sogleich herbei, und mit ihrem Beistande wird der Haufen zerstreut. Unterdessen war der Wagen des Generals zertrümmert und geplündert worden. Er selbst lag unter seinem Pferde, das ein Schuß niedergestreckt hatte, und es fehlte wenig, daß die rasende Menge sich seiner bemächtigte, wäre sein Beistand nicht im rechten Augenblicke eingetroffen. Fast nackt kam er in Frankreich an, versah sich mit den nöthigen Kleidungsstücken und der Uniform seines Grades, um den erhaltenen Auftrag zu vollziehen. Er ward Napoleon vorgestellt, dem er den Zweck seiner Sendung auseinandersetzte und über die stattgefundenen Operationen, die Hilfsquellen und Lage der Armee von Portugal berichtete. Der Kaiser, der Foy vorher wenig gekannt hatte, muß eine gute Meinung von ihm gefaßt haben und sehr zufrieden mit ihm gewesen sein; denn bald darauf ernannte er ihn zum Divisionsgeneral. Den Tag nach der Vorstellung Foy's in den Tuilerien traf ein Officier von dem Stabe des Fürsten von Neufchatel mit einem Auftrage bei dem Kaiser ein. Das Gespräch fiel auf den General, und der Officier erzählte dessen Unfall zu Pan-Corvo. Napoleon fiel es auf, daß Foy dieses Auftrittes nicht erwähnt hatte, ließ ihn zu sich rufen und über den Vorgang berichten. „Und warum haben Sie," fragte der Kaiser, „mich von dieser Gefahr, die Sie bedroht, und von dem Verluste, den Sie erlitten, nicht in Kenntniß gesetzt?" — „Die Sache betraf nur mich", antwortete Foy, „und ich hielt sie nicht für wichtig genug, um Ew. Majestät erzählt zu werden." — Einige Tage später ward ihm eine Gratification von 20,000 Franken zugestellt. Das Wichtigste für Foy war indessen, daß er Napoleon in der Nähe sah, der sich öfter mit ihm unterhielt und Gespräche von zwei Stunden mit ihm führte. Der Kaiser, der seine Leute kannte und zu behandeln wußte, machte einen starken, bleibenden Eindruck auf Foy, der sich von Bewunderung hingerissen fühlte. Napoleon sprach ihm von der Zukunft, wie er sie zu gestalten gedenke, deutete auf seine Riesenentwürfe und

entwickelte die Mittel, sie auszuführen. Es war eines von jenen inhaltreichen und schönen Capiteln, gemischt von Poesie und Wirklichkeit, von Wahrhaftigkeit und Täuschung, wie sie auf St. Helena vorkamen und in dem Memorial von Las Cases zu lesen sind. Foy erstaunte über des Kaisers Absichten, an deren Verwirklichung er selbst nicht zu zweifeln schien. Indessen ließen sich doch auch die Schwierigkeiten nicht verbergen, der Widerstand, den ein mächtiger Theil von Europa leisten würde, die getheilten Meinungen und feindseligen Interessen, die zu versöhnen oder zu besiegen waren, und Foy nahm keinen Anstand, seine Bedenklichkeiten bei aller Bewunderung, von der er sich durchdrungen fühlte, bescheiden auszusprechen. „Was wollen Sie?" schloß Napoleon seine Erwiderung, „in meiner Lage ist jeder Stillstand ein Rückschritt, und ich kann und darf keine Rückschritte machen."

In den Feldzügen von 1811 und 1812 befehligte Foy in Spanien oder Portugal beinahe immer abgesonderte Corps, die aus mehreren Divisionen bestanden, und gewöhnlich mit glücklichem Erfolge. Selbst im Jahre 1813, wo die Franzosen sich nur mit der größten Anstrengung gegen die überlegene Macht der Engländer und Spanier behaupteten, blieb Foy im Vortheile, wenn auch das Herr sonst im Ganzen oder Einzelnen im Nachtheile war. Wie der große Kampf endlich entschieden ward, ist bekannt. Foy focht in Spanien, während Napoleon auf heimischem Boden seine Herrschaft, den Ruhm Frankreichs und die Integrität seines Gebietes zu vertheidigen bemüht war. Als dieser abzudanken sich genöthigt sah, lag Foy, ohne besondere Theilnahme für die Angelegenheiten dieser Welt, an schweren Wunden leidend, zu Bette, so daß man für sein Leben fürchtete. Die restaurirte Regierung ernannte ihn zum Generalinspector der Infanterie, welche Stelle er bis zum wunderbaren 20. März bekleidete. Bei Waterloo kämpfte er mit einem Muthe, der eines besseren Schicksals, als ihm geworden, würdig war. Hier erhielt er seine fünfzehnte und letzte Wunde, mit der sich seine kriegerische Laufbahn schloß. Die Stunde war abgelaufen, Napoleon's und Frankreichs Loos bestimmt, Europas Schicksal entschieden. Eine neue Zeitrechnung begann mit neuen Entwürfen und Täuschungen, in denen sich die alten nur in verjüngter Gestalt wiederholten. Ueber das, was Foy als Krieger und Anführer geleistet, ist nur eine Stimme, und diese Stimme ist dieselbe bei den Feldherren, unter denen er gedient, wie bei den Truppen, die er befehligt hat. Desaix, Moreau, Massena und die Marschälle, welche sie an der Spitze des Heeres ersetzt, haben ihn ausgezeichnet, und Napoleon selbst, der sich so spät dazu verstand, ihn nach seinem wahren Werthe zu würdigen, erkannte seine Verdienste an und erklärte noch auf St. Helena, Foy habe zu den Seltenen gezählt, die den Marschallstab erwarten durften.

Es könnte auffallen, daß ein Mann, der auf dem Schlachtfelde sich so wohlverdienten Ruhm erworben, mit gleichem Erfolge auf der Rednerbühne aufgetreten ist. Aber was sich bei oberflächlicher Betrachtung zu widersprechen und aufzuheben scheint, fördert und unterstützt sich gegenseitig. Die Triumphe des Friedens wie des Krieges können nur durch Ueberlegenheit des Geistes, durch einen sichern und schnellen Blick, der Menschen und Dinge in ihrer wahren Gestalt erfaßt, durch ein gesundes Urtheil und Entschlossenheit errungen werden. Die Künste des Friedens und des Krieges schließen sich nicht aus, sondern dienen sich, und die größten Feldherren zeichneten sich auch als große Staatsmänner aus. Foy's Zelt war zugleich ein Lesecabinet, und das Schwert vertauschte er mit einem Buche. Mit den alten Sprachen und der alten Literatur bekannt, beschäftigten ihn diese wie die Sprachen unserer Zeit, deren viele er fertig redete und las, und das Wichtige, was sie für den Mann von Bildung enthielten, suchte er sich anzueignen. Cäsar's Commentar, Virgil's Dichtungen fand man neben den Werken des Tacitus und Montaigne, und der Krieger, der Geschäfts- und Staatsmann und der Redner schöpften an derselben Quelle. Seine Feldzüge wie seine Reisen dienten ihm auf gleiche Weise zu seinem Unterrichte, und in dem Lande, wo er sich aufhielt, studirte er dessen Sprache, Sitten, Staatsverfassung, suchte sich mit den Schätzen seiner Literatur bekannt zu machen und durch den Umgang mit seinen Gelehrten und ausgezeichneten Männern zu unterrichten. So ist es Foy möglich geworden, die mannigfaltigsten und verschiedenar-

tigsten Kenntnisse zu vereinen: außer der Kriegswissenschaft in ihrem ganzen Umfange die Statistik der europäischen Staaten, Staats- und Völkerrecht, Finanzwissenschaft, Mathematik, Physik und Naturgeschichte.

Mit dem Jahre 1815 schloß sich Foy's kriegerische Laufbahn; er kehrte in den Privatstand zurück. Die Ruhe, welche ihm dieser gewährte, benutzte er, um eine Geschichte der spanischen Revolution und des Krieges zu schreiben. In dieser Arbeit, deren Vollendung sehr zu wünschen gewesen wäre, ward er durch den ehrenvollen Ruf in die Kammer unterbrochen. Das Aisnedepartement wählte ihn nehmlich 1819 zu seinem Abgeordneten. Das war Foy's Ehrgeiz gewesen, und früher schon hatte er sich um diese Auszeichnung beworben, durch die er einen angemessenen Wirkungskreis zu erlangen und seinem Vaterlande sich nützlich zu machen hoffte. Dieses bedurfte der Männer von seiner Art, edelmüthig, einsichtsvoll, entschlossen und der Sache der Freiheit und des Volkes zugethan. Es war die Zeit des offenen und heimlichen Kampfes des alten Frankreichs, wie es seine Könige besessen hatten und wieder besitzen wollten, mit dem neuen Frankreich, wie es sich seit der Revolution gestaltet hatte. Die geschlossene Phalanx der Aristokratie, die das legitime Königthum bald als Zweck, häufiger noch als Mittel geltend zu machen suchte, verbarg ihre feindselige Bewegung gegen die Rechte und Freiheiten der Nation keineswegs, sondern drängte selbst den Monarchen über die Wünsche und Entwürfe des Königthums hinaus. Das übrige Europa mit seinen befreundeten Gesinnungen sah dem Kampfe wohlgefällig zu und ließ es an Aufmunterung und Unterstützung nicht fehlen, um die Hyder der Neuerung mit dem Geschlechte, das sie geboren, zu erlegen und auszurotten. Foy hatte, da er in die Kammer trat, große Erwartungen erregt; aber er übertraf die größten, die selbst seine Freunde und Bewunderer genährt. Den Anmaßungen der Gewalt trat er mit Entschlossenheit entgegen, bekämpfte die Misbräuche der Verwaltung und die Anträge der aristokratischen Mehrheit mit einer Gewandtheit und Gründlichkeit, die ihm in der Reihe der Opposition eine ausgezeichnete, wo nicht die erste Stelle sicherten und die allgemeine Achtung seiner Mitbürger gewannen. Muthig widersetzte er sich den unmäßigen Forderungen der Minister, die in ihren Ausgaben weniger die wahren Bedürfnisse des Staates und die Mittel der Nation, als die Neigungen und Launen der Gewalt berücksichtigten. Er kämpfte für die Freiheit der Presse, die man um so ängstlicher zu beschränken suchte, je mehr man sie zu fürchten hatte, und trat als entschiedener Gegner des spanischen Krieges auf, der keinen andern Zweck hatte, als die Freiheit auf der Halbinsel zu vernichten und dadurch die Vernichtung derselben in Frankreich vorzubereiten und zu erleichtern. Wenn er durch diese Bestrebungen das Vertrauen, die Liebe und Achtung der Nation immer in höherem Grade gewann, dann ward ihm die Abneigung der Verwaltung und der Haß der aristokratischen Faction, die das von den Fremden ihr überlieferte Frankreich als ihr wiederangetretenes rechtmäßiges Eigenthum betrachtete, in demselben Verhältnisse zu Theil. Man ließ es nicht an Versuchen fehlen, Foy von der Wahl in die neue Kammer, die 1824 eintrat, auszuschließen. Aber drei Collegien wählten ihn zu gleicher Zeit. Diese ehrende Anerkennung vermehrte seinen Eifer und seine Thätigkeit, und kräftiger und entschiedener als je bestritt er alle Maßregeln und Versuche, die ihm das Wohl Frankreichs und die Rechte und Freiheiten des Volkes zu verletzen schienen. Er widersetzte sich der vorgeschlagenen Vermehrung der auszuhebenden Truppen, die er eine Blutsteuer nannte, der siebenjährigen Dauer der Kammer der Abgeordneten, der Entschädigung der Emigrirten, die, wie er sich ausdrückte, Zwei gegen Einen als Deputirte in der Versammlung und kaum Einen auf Tausend in der Nation zählten, und dem schmählichen Handel, den man mit Ouvrard abgeschlossen. So vielfältigen und großen Anstrengungen erlag endlich seine Gesundheit, die seit Jahren schon gelitten hatte, und er starb den 28. November 1825.

Trauer und Bestürzung erfüllten Frankreich bei der Nachricht seines Todes. Seit Mirabeau hatte kein Fall dieser Art einen so tiefen und allgemeinen Eindruck gemacht. Aber wie damals, schien auch jetzt das Fortbestehen einer constitutionellen Monarchie in Frage gestellt, und der Kampf der Freiheit mit der Willkür seiner Entscheidung nahe, und ein Mensch, der mit so rühmlicher Auszeichnung der Sache des Volks gedient, konnte dafür gelten, zu dieser Entscheidung wesentlich beizutragen. „Ganz Frankreich," hieß die

Ankündigung seines Todes, „mag sich in Trauer hüllen; es hat einen seiner größten Bürger verloren: General Foy ist nicht mehr." Die Menge drängte sich in der Straße, wo seine Wohnung lag. Man hörte lautes Wehklagen und Tausende vergossen Thränen. Als der Wagen mit den irdischen Resten des Verewigten sich in Bewegung setzte und durch die aufgehäufte Masse kaum einen Durchgang fand, drängten sich die Zöglinge der Rechtsschule und der Medicin, nebst vielen Officieren, herbei, welche die Ehre ansprachen, die Leiche nach der Kirche tragen zu dürfen. Das geschah, und eine zahllose Menge folgte, Menschen von allen Ständen, vom Marschall und Senator bis zum Krämer und Handwerker, in feierlicher Stille, mit entblößtem Haupte. Während des Trauerzugs und der Todtenfeier hörte es nicht auf zu regnen, das Wasser fiel in Strömen vom Himmel; aber das zerstreute die gedrängte Masse nicht und beschleunigte nicht einmal den Zug. In derselben Ordnung, mit immer gleichem Schritte, bewegte er sich weiter durch die langen Straßen, in denen sich eine doppelte Reihe von Menschen aufgestellt und Andere die Fenster und Häuser besetzt hatten. Man wollte in der Begleitung nicht weniger als dreißig tausend Köpfe gezählt haben. Während dieser zahlreiche Leichenzug sich in stiller Ordnung dem Kirchhofe näherte, ward er von einer Reihe Wagen, die fröhliche Hochzeitsgäste zum heitern Schmause führten, durchkreuzt und aufgehalten. Es war einer jener tiefsinnigen Contraste, die das Genie Shakspeare's dem Leben oft so glücklich nachzubilden weiß: das Erhabenste und Niedrigste, Tod und Leben, Schmerz und Freude, Wahnsinn und Vernunft in verwandter Nähe! Die eben noch so lauten Gäste fühlen sich von der stillen Trauer, die sie umgiebt, ergriffen. „Es ist Foy's Leichenbegängniß," sagt man ihnen, und Blumen und Bänder, welche die Fröhlichen geschmückt, verschwinden, die Wagen leeren sich, und Alle, die auf dem Wege zum Festgelage waren, schließen sich dem Zuge nach dem Kirchhofe an.

Foy hatte ein schönes, inhaltreiches Leben und einen schönen Tod. Die dankbare Anerkennung seiner Mitbürger reichte selbst über sein Grab hinaus und trug eine Ehrenschuld, die das Vaterland ihm selbst nicht zahlen konnte, an seine Familie ab. Foy's Leben und Tod beweisen, wie Alles, was gelingen, gedeihen, blühen und Früchte tragen soll, seinen rechten Augenblick verlangt. Größere Kräfte können spurlos untergehen, größere Opfer unbeachtet bleiben, größere Anstrengungen erfolglos sein. Der Mensch ist es nicht mit seinem wahren, inneren Gehalte, was für Andere, für seine Zeitgenossen wie für die Nachwelt, seinen Werth bestimmt; es ist sein Wirken und Leisten, sein Erscheinen im äußeren Leben, die Nachfrage und das Bedürfniß der Zeit, das eben Befriedigung verlangt und den Preis macht, den man geben kann und mag. Diesen Preis aber macht die Waare weniger als der Markt. Alles, was in der Welt gedeihen und gelten soll, will seine rechte Stunde haben; zu spät oder zu früh hat es keinen oder nur geringen Werth. Uns kann wohl der Verdacht nicht treffen, daß wir Foy's schöne Anlagen, seine Tugenden und Verdienste nicht gehörig würdigen. Wir achten, ehren, ja bewundern ihn. Aber so gewiß er ein ausgezeichneter Mensch, ein tüchtiger Krieger, ein großer Bürger, ein kräftiger und gewandter Redner gewesen ist, ebenso gewiß ist, daß nur die günstigen Umstände, die er vorgefunden, seine Anlagen entwickeln und seine Vorzüge und Tugenden geltend machen konnten. Ohne den leicht beweglichen Charakter der Franzosen, der für äußere Eindrücke so empfänglich ist und sie so gern wieder mittheilt, ohne eine Hauptstadt, in der sich hunderttausend solche leicht bewegliche, sich mittheilende Menschen zusammenfinden, ohne die Besorgniß des Bürgers, seine durch die Revolution erworbenen Rechte und Freiheiten an die Gegenrevolution wieder zu verlieren, die damals die Gemüther ängstigte, ohne andere Umstände, die hier aufzuzählen der Ort nicht ist, wäre Foy nicht zu der hohen Stufe von Popularität gelangt, die nur für Wenige im Laufe der langen Wiedergeburt Frankreichs erreichbar war. Es sind in derselben Zeit Männer fast unbemerkt und unbeachtet in die Gruft gestiegen, die an Geistesgröße und Charakterstärke sich mit Foy vergleichen können. Sie hatten ihre Zeit nicht gefunden; was sie zu Markte bringen konnten, war eben nicht gesucht. Unter hundert Streichen bleibt der Baum aufrecht stehen, und der letzte scheint ihn endlich gefällt zu haben. Das ist der Erfolg, und nach dem Erfolge urtheilt der Mensch und die Geschichte, des Menschen Werk. Etienne, ein Freund Foy's und sein Col-

lege in der Kammer, sagt von ihm: „Stolz und gefühlvoll geboren erklärte er sich mit Be„geisterung für die Sache der Revolution; er vertheidigte sie mit Ueberzeugung; sein edles „und reines Herz aber empörte sich gegen ihre Ausschweifungen. Er verstand die Freiheit „zu gut, als daß er die Ausgelassenheit nicht hätte hassen sollen. Durch die strahlende „Glanzfülle von Ruhm, welche dem edelmüthigen Vertheidiger des Vaterlandes die bluti„gen Unfälle desselben verbarg, entdeckte sein Auge mit Verdruß den Abgrund, den die „Anarchie öffnete und unsere Trop:en nicht ausfüllen konnten. Sich zu seiner glorreichen „Laufbahn vorbereitend, machte er aus seiner Stelle am Wachfeuer eine Rednerbühne, von „der er gegen die Unterdrückung donnerte; zwischen das Feld der Ehre und auf das Schaffot „gestellt, setzte er sein Leben doppelt aufs Spiel; überzeugt, daß unter dem Mordstahle „des Fremden wie des Henkers man es nur für Frankreich verlor. In den Kerker von Arras „gestoßen, verließ er denselben, um an den Posten der Gefahr zu eilen. Weit entfernt, „die Freiheit anzuklagen, liebte er sie mit allen Leiden, die er für sie erduldete, und da „man sie opfern mußte, um die Unabhängigkeit des Gebietes zu retten, bewahrte er sie in „dem Heiligthum seines Inneren. Selbst der Anschein von Willkür empörte sein edles „Gemüth, und ein gewisser Zug stimmte ihn immer, wie alle großartigen Charaktere, für „die Schlachtopfer der Unterdrückung. Bald hatten die Heere auch ihre Höflinge, und es „kam die Zeit, wo Tapferkeit und Verdienst nicht mehr hinreichten, um im Grade vorzu„rücken; darum ging es auch auf seiner kriegerischen Laufbahn nicht besonders rasch: jede „seiner Beförderungen, jede seiner Auszeichnungen eroberte er mit dem Degen in der Hand. „Nie war er Sklave, als der seiner Pflicht; unter dem Joche der Kriegsdisciplin bewahrte „er die Unabhängigkeit seines Geistes: aber die Liebe zum Vaterlande war die innigste und „herzlichste seiner Neigung n, und die Gunstbezeigungen des Ruhmes trösteten ihn für die „Unfälle der Freiheit." — Etienne war Foy's Freund und sein College in der Kammer, wie wir oben bemerkt. Beide bekannten sich zu demselben politischen Glauben, hatten ihre Plätze auf derselben Seite und stimmten für oder gegen dieselbe Sache. Etienne hat darum in Foy sogar etwas mehr als einen Freund und Collegen, nehmlich einen Glaubensverwandten, wenn man will, sich selbst, seine Gesinnungen und sein Streben beurtheilt, und das Urtheil ist vielleicht in vielen Stellen etwas übertrieben ausgefallen. Das französische Nationalgefühl läßt keinen achtbaren Landsmann so leicht im Stiche, und was Frankreich angehört und Frankreichs Ruhm und Größe berührt, ist des Franzosen eigene Sache. Das tadeln wir nicht, sondern bemerken es nur, weil in der Zusammenstellung mit dem Auslande, das nicht dieselbe zarte Theilnahme für sich und das Seinige hat, jenes gegen Frankreich im Nachtheile ist. Foy war ein ausgezeichneter Mensch, ein guter Bürger, ein tapferer Krieger, ein trefflicher Redner; aber so sehr wir ihn auch achten, hätten wir doch den Muth nicht, von ihm zu sagen, er sei ein Perikles, ein Demosthenes, oder der ganze Olymp der Helden und Redner Griechenlands neigte sich vor ihm, wie Etienne in der überströmenden Fülle seiner begeisterten Beredsamkeit sich ausdrückt. Die Reden, welche Foy in der Kammer gehalten, sind nach seinem Tode gesammelt und dem Drucke übergeben worden. J. Weitzel.

Fracht, Frachthandel. Aus dem einfachen Geschäfte des Tausches hat sich das unermeßliche Getriebe des Handels entwickelt, und seitdem es anfing, die Thätigkeit eines eigenen Standes zu verwerthen, haben sich alle die einzelnen Bestandtheile der Operation in besondere Institute vertheilt, die selbstständige Unternehmungen erhalten, große Summen bewegen, Tausende von Menschen ernähren, sich mit eigenthümlichen Rechtsverhältnissen, Gewohnheiten und Geschicken umringen. Der Handel vermittelt das Zusammentreffen von Nachfrage und Angebot; er fördert die Waaren dem Orte ihrer Bestimmung zu. Aber längst ist für die europäisch-civilisirten Länder die Zeit vorüber, wo dies Alles Sache derselben Unternehmung war, und der Handelsmann sich aufmachte, um die Erzeugnisse seiner heimathlichen Industrie in ferne Länder zu schaffen, dort gegen fremde Güter zu vertauschen und diese selbst wieder zurückzubringen, um sie im Inlande an die einzelne Consumtion abzusetzen. Jetzt hat sich das Alles in tausend einzelne Geschäfte aufgelöst; jeder Schritt in der langen Kette, die allmälig die Operation zum Ziel führt, beschäftigt selbstständige Etablissements; ein Anderer gab seine wollenen Waaren hin und ein Anderer empfängt die Ge-

würze, die zuletzt dafür eingetauscht wurden, sich aber unterwegs vielleicht tausendmal in andere Waaren verwandelten; der in Sachsen die Waare fertigt, der sie dem Kauflustigen anbietet, der sie einkauft, der sie ihm abnimmt, der ihren Transport bis nach Hamburg besorgt, der dort ihre Aufbewahrung und sichere Verladung vermittelt, der sie übers Meer schafft, der sie jenseits auslabet, in Commission nimmt, verkauft, ins Einzelne absetzt, das Alles sind vielleicht verschiedene Personen, verschiedene Geschäftsunternehmer, die von dem einzelnen Theile des Geschäftes leben können, weil sie denselben Theil für so viel andere Geschäfte Jahr aus Jahr ein verrichten. Die Zurückforderung des endlich eingetauschten Preises beschäftigt wieder ebenso viele Unternehmer, und eine besondere und gar wichtige Reihe von Handelsetablissements hat es lediglich mit dem Oele zu thun, das die Räder dieser großen Maschine im Gange hält, mit dem Gelde und Credit nehmlich, durch deren Anwendung jedem einzelnen Theilnehmer dieser vielverzweigten Geschäfte zu der Zeit und auf die Weise sein Lohn werden soll, die ihm und dem Zahlenden die bequemste ist.

Ein wichtiges Glied in dieser langen Reihe von Operationstheilen bildet das ganz mechanische Geschäft der Zuförderung selbst. Dabei ist zwischen dem Frachtgeschäfte und dem Frachthandel zu unterscheiden; eben so wie das Verkaufsgeschäft, das der Urproducent selbst an den Consumenten macht, keineswegs zu dem Handel im engeren und eigentlichen Sinne gehört, wie er von dem Handelsstande betrieben wird. Das Frachtgeschäft wird von dem Fuhrmann, Schiffer, der Postanstalt u. s. w. besorgt, die sich zum Werkzeuge der Fortschaffung eines bestimmten Gutes an einen bestimmten Ort hergiebt, ohne sich weiter um Grund und Folgen der Handlung zu bekümmern. Dergleichen Organe des Verkehrs stehen im Solde der Eigenthümer der Waaren und übernehmen es, diese Waaren in guter Beschaffenheit, zur bestimmten Zeit und gegen eine gebührende Entschädigung an den Ort ihrer Bestimmung zu schaffen. Auch dieses Geschäft involvirt eine große Vertretung und ist nicht ohne Wagniß und Beschwerde. Amerikaner, die in Deutschland reisen, können sich nicht genug verwundern, mit welchem Vertrauen man bei uns so beträchtliche Güter, ohne besondere Sicherheit, der Redlichkeit eines Fuhrmanns anvertraue. Das könne man bei ihnen nicht wagen. Und doch wird dieses Vertrauen so selten getäuscht. Bei dem Transporte durch den Fuhrmann entscheidet der Frachtbrief, den der Absender der Waaren dem Fuhrmann mitgiebt und in welchem, außer anderen, vielleicht durch die Zollgesetzgebung geforderten Umständen, hauptsächlich die Ladung, der Ort der Bestimmung, die gesetzte Frist der Ablieferung und der bedungene Lohn angegeben sind. Letzteren zahlt der Empfänger bei pünktlicher Ablieferung. Weigert sich der Empfänger, obgleich die Waare zur rechten Zeit und unbeschädigt abgeliefert worden, der Zahlung, so hält sich der Fuhrmann an das Gut, unter sofortiger Benachrichtigung des Absenders. Reine Unglücksfälle, die den Waaren unterwegs zugestoßen, trägt natürlich der Eigenthümer; verschuldete Beschädigungen, wer erweislich die Schuld begangen hat; also z. B. wenn die Emballage unbeschädigt ist, und die Waaren im Innern doch gelitten haben, der Versender wegen schlechter Verpackung. Wird die Ladung durch Verbrechen dritter Personen verkürzt, so ist der Fuhrmann wohl frei, wenn er erweislich die Sache nicht verhindern konnte, z. B. gewaltsam beraubt wurde. In den meisten Fällen ist aber seine völlige Unschuld schwer zu erweisen, und er muß daher meist den Verlust, so weit seine Kräfte reichen, tragen; eben so mit größerem Rechte allen Schaden, den er offenbar verhindern konnte und sollte. — Analog sind im Ganzen die Verhältnisse bei der Befrachtung zur See; nur ist hier das Verhältniß künstlicher. Hier ist schon der Eigenthümer der Fuhrgelegenheit in der Regel, dort aber nur ausnahmsweise, von dem Führer derselben verschieden, als Rheder und Schiffer. Letzterer kann nur an Orten, wo er von seinen Rhedern getrennt ist, das Schiff verfrachten. Diese Verfrachtung erfolgt entweder, von Seiten des Abmiethers oder Befrachters, für den ganzen Raum, oder für einen ideellen Theil des Schiffes, oder sie erfolgt für Stückgüter. Es ist die Seetüchtigkeit des Schiffes zu beachten; die gehörige Ladung und Unterbringung der Güter (Stauung); es wird ein Empfangsschein an den Ablieferer derselben ausgestellt und ein Manifest über den ganzen Inhalt des Schiffes gefertigt. Der Schiffer muß zu rechter Zeit in See gehen und für gehörige Pflege der Güter, z. B. Kühlung, wo es nöthig ist, sorgen; den bestimmten Weg

verfolgen; bei Unfällen für Bergung der Waaren; bei dem Anlangen für deren Löschung Sorge tragen. Liefert der Befrachter dem Schiffer die bedungene Fracht nicht, so bezahlt er ihm, sobald er dies noch am Anfange der Reise erklärt, nach dem Seerechte einiger Staaten, nur einen Theil der Fracht. Muß der Schiffer sich, um seiner Fracht willen, längere Zeit an einem Orte aufhalten, so wird er durch ein Liegegeld entschädigt. Güter, die ohne Schuld des Schiffers verloren gingen, braucht er nicht zu ersetzen, bekommt aber dann auch keine Fracht; dagegen wird ihm für solche, die er ersetzen muß, die Fracht bezahlt.

Was die nationalökonomischen Vortheile anlangt, die das Frachtgeschäft bringt, so entstehen sie theils aus dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Arbeit selbst; theils aus dem Umstande, daß sie die Kräfte einer Anzahl dabei beschäftigter Individuen nützlich verwerthet; theils aus dem Ueberschusse, der diesen nach Bestreitung ihres Unterhalts und aller Kosten übrig bleibt, und der das Nationalvermögen des Landes, zu dem sie gehören, bereichert; theils für alle einzelnen Länder, die sie berühren, aus dem Consumo, durch welches sie deren Güter und Kräfte verwerthen, und wo die davon gemachten Gewinne ebenfalls das Nationalvermögen dieser verschiedenen Länder verstärken.

Anders sind die Verhältnisse des eigentlichen Frachthandels. Es kann vorkommen, daß ganze Nationen zu anderen in das Verhältniß treten, für sie das Frachtgeschäft zu besorgen, weil jene Nationen es ihren Interessen gemäßer finden, die Fortschaffung und Herbeischaffung ihrer Güter anderen zu übertragen, als sie selbst zu besorgen. Dies wird aber in der Regel nur dann stattfinden, wenn die den Frachthandel treibende Nation zugleich das ganze Handelsgeschäft besorgt, d. h. die Güter an dem einen Orte auf eigene Rechnung einkauft, sie an dem andern Orte auf eigene Rechnung verkauft, dort in der Regel wieder andere Güter einnimmt, die sie vielleicht an einen Dritten absetzt, und so fort. Eine solche Nation ist nicht blos der Schiffer und Fuhrmann, sondern sie ist zugleich der Kaufmann der Uebrigen und steht unter den Nationen, wie der Kaufmann im Inneren des Volkes. Sie macht daher außer den Gewinnen des Frachtgeschäfts auch noch die ganzen eigentlichen Handelsgewinne. Allerdings entgehen ihr die Productionsgewinne, die vielmehr dem Orte zufließen, wo sie die Güter einkauft, so wie die an der weiteren Vereinzelung der Güter zur endlichen Consumtion gemachten Gewinne, und der Nutzen dieser Consumtion selbst. Sie würde die ersteren ernten, wenn sie eigene, selbsterzeugte Güter dem Auslande zuführte, und die letzteren, wenn sie die fremden Güter in ihr eigenes Land brächte, um dort der Consumtion zu verfallen. Aber auch so ist ihr Geschäft gar vortheilhaft, und dergleichen Nationen pflegen um so reicher zu sein, je gewisser eben die Thatsache, daß sie sich diesem Geschäfte widmen können, dafür bürgt, daß sie einen verhältnißmäßigen Ueberschuß an Capital und Kräften besitzen. Denn allerdings erfordert dieser Handel ein beträchtliches bereitstehendes Capital, weil er nur im Großen gedeihen kann, die Unternehmungen oft gewagt sind und der Umsatz langsam erfolgt. Phönicien, Carthago, die italienischen Republiken, die griechischen Inseln, die Hanse, England, Holland haben diesen Handel betrieben. Wenn ich übrigens sagte, daß er schon einen gewissen Ueberschuß an Kräften und Capitalien voraussetze, so ist damit noch nicht gerade die höchste Stufe des Nationalvermögens an allseitigen Kräften gemeint. Auf dieser wird der Frachthandel zwar aufblühen, wenn die örtliche Lage ihm günstig ist, aber er wird nicht als ein hauptsächlicher Zweig so hervortreten, sondern mit Eigenhandel vermischt sein. Eine solche Nation wird Vieles von dem, was eine andere blos verführt, selbst erzeugen und selbst consumiren. Dagegen ist jener Handel besonders für Länder, deren Verhältnisse weder eine sehr bedeutende Production noch eine zu gewaltiger Consumtion ermunternde Bevölkerung zulassen, die aber durch ihre örtliche Lage zu Betreibung desselben geschickt sind. Bülau.

Francia, Doctor, s. Paraguay.

Franken. Keines andern altdeutschen Volkes Geschichte ist für die gründliche Erkenntniß der späteren deutschen Verfassungen so wichtig als die der Franken.

Im nordwestlichen Deutschland zeichnen sich schon im ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung zwei Völkerschaften durch dauernde Macht und Größe und durch ausgebildetere bürgerliche und Kriegsverfassung aus: die Chauken an der Nordsee und die Katten

vom Main bis zur Weser. Jene hielten zu Rom, diese zu Armin. Aber gerade in diesen Kämpfen scheint auch den Chauken die wahre Absicht Roms klar geworden zu sein, wenigstens zeigen sich von da an viele unzweideutige Spuren einer feindseligen Gesinnung gegen dasselbe, neben einer innigen und dauernden, durch keinen Zwiespalt gestörten Verbindung mit den Katten, während der beginnende Verfall und die inneren Kämpfe des Reiches zu Ende des 3. und zu Anfange des 4. Jahrhunderts Beiden Zeit ließen, dessen Herrschaft auf dem rechten Rheinufer ganz in der Stille ein Ende zu machen, und um die Mitte des 3. Jahrhunderts, wo wir den Namen der Franken zuerst vernehmen, als ein das ganze nordwestliche Deutschland bewohnendes oder doch beherrschendes Volk auf dem Schauplatze der Weltgeschichte erscheinen zu können. Als Kaiser Probus mit kräftiger Hand die Ruder des wankenden Reiches ergriff, fand er „salische Franken" im Besitze der batavischen Halbinsel; während er selbst den Alemannen die Zehntlande abstritt, sandte er seine Feldherren gegen jene, und sie verglichen sich mit den Eingedrungenen, welche das Land zu räumen versprachen gegen andere Wohnsitze — am Ufer des schwarzen Meeres. Ein Beweis, daß die Besitznahme Bataviens nicht Sache eines Volkes oder mächtigen Bundes, sondern das Unternehmen Einzelner war, denn weder kam Hilfe aus der alten Heimath, noch scheint Probus Ursache zu einem Angriff auf dieselbe gefunden zu haben.

Dies ist Alles, was wir über die älteste Geschichte der Franken und dahin Gehöriges über die Geschichte der Völker wissen, welche diesen Namen gemeinschaftlich führten. Was der Name selbst bedeute, hat Sprachkundigen und Geschichtsforschern viele Sorgen gemacht. Für die Zwecke des Staatslexikons bieten ihre Erörterungen Nichts dar. Wichtiger ist eine Anekdote aus jener ältesten Zeit, worin sich die Kühnheit, der unbändige feste Willen und die Besonnenheit, welche die Franken überall auszeichnet, in recht glänzendem Lichte zeigt.

Die nach Asien ausgewanderten Franken fanden sich entweder in ihren Erwartungen getäuscht, oder es überwältigte sie die Sehnsucht nach dem Vaterlande — sie faßten bald den verzweifelten Entschluß, zurückzukehren, bemächtigten sich der an der Küste liegenden römischen Wachtschiffe und fuhren durch das schwarze, das ägäische, das mittelländische Meer und den großen Ocean nach ihrem lieben Niederland zurück, nicht ohne manche harte Kämpfe, wo sie, um Mundvorrath einzunehmen, ans Land steigen mußten. Bei einer solchen Landung überwältigten sie sogar die feste und volkreiche Stadt Syrakus.

Von da an finden wir keine Spur mehr, daß Franken, obgleich sie schaarenweise ins römische Gebiet auswanderten, sich anderswo als im nördlichen Gallien hätten ansiedeln lassen, der Heimath näher und dem Meere, welches von den Fahrzeugen fränkischer Seeräuber bedeckt war. Eine schwere Geißel für die Bewohner der galischen und britischen Küste! Vergebens kreuzten römische Wachtschiffe vor den Häfen — die Freibeuter waren ihnen überlegen; vergebens fanden sich die römischen Befehlshaber mit den Kühnsten und Mächtigsten derselben ab — an ihre Stelle traten sogleich Andere; vergebens suchte Maximian, der damals Gallien beherrschte, die Freundschaft Gennobaud's, der ein König der Franken genannt wird — die Gewalt desselben reichte nicht so weit, jenem Unheil zu steuern. In dieser Noth griff Maximian zu dem verzweifelten Mittel, daß er den Kühnsten und Gefürchtetsten jener Seehelden, den Menapier Carausius, in seinen Dienst nahm, ihm die ganze Küstenflotte übergab und ihm die Sicherung der Schifffahrt zur Pflicht machte. Wie vollkommen auch dieser Zweck erreicht wurde, so mochte doch Maximian bald Ursache finden, diese Maßregel zu bereuen. Er suchte des Carausius Macht einzuschränken; da entführte dieser die ganze Flotte nach Britannien, ließ sich dort zum König ausrufen, bemächtigte sich von da her auch der gegenüber liegenden Küste Galliens und wußte in kurzer Zeit durch Gewalt oder Verträge Ruhe und Sicherheit herzustellen für alle Länder, die ihn als Herrn erkannten. Von den Franken unterstützt, schlug er die gegen ihn ausgesandte römische Flotte und ertrotzte (i. J. 289) einen Frieden, worin ihm das eroberte Gebiet und der Titel eines kaiserlichen Mitregenten zugesichert wurde. Kaum aber hatte Maximian's Sohn, Constantius Chlorus, die Verwaltung Galliens angetreten, als er jenen Frieden brach, unerwartet in Carausius Gebiet einfiel und dessen Truppen aus Gallien vertrieb. Der Franken scheint er sich vorher im Stillen versichert zu haben; er

wies denen, welche das batavische Eiland bewohnten, weit größere Ländereien in der Gegend von Trier an und rüstete — gewiß mit Hilfe der Uebrigen, welchen Sicherheit des Meeres unter Carausius so wenig als unter den Römern behagte — eine Flotte gegen diesen aus. Aber ehe sie noch segelfertig war, fiel Caurasius (i. J. 295) durch Meuchelmord. Drei Jahre nachher landete Constantius unversehens in Britannien, überfiel die dort noch herrschenden Franken, bemächtigte sich ihrer Flotte und machte mit diesem einen Schlage ihrer Seemacht ein Ende. Denn während diese sich immer mehr nach Britannien hingezogen hatte, war an der deutschen Küste die der Sachsen (s. d.) herangewachsen, welche nunmehr an der Nordsee hin immer mehr in die Stelle der Franken einrückten, indeß diese zu Tausenden nach Gallien auswanderten. Die Zurückgebliebenen lebten mit den Römern in Frieden, seitdem sie denselben Batavien und das Meer überlassen hatten. Nur einzelne Abenteurer beunruhigten von Zeit zu Zeit die Gränze; aber daß die Römer so geneigt waren, sie mit schönen und einträglichen Ländereien in Gallien abzufinden, das mußte natürlich deren immer Mehrere anlocken und die Sicherheit der Gränze immer mehr gefährden. Constantin der Große, welcher nach Constantius Tode die Herrschaft über Gallien erhielt, ergriff daher strengere Maßregeln; dem ersten Einbruch, welcher wieder gewagt wurde, trat er mit überlegener Macht entgegen, schlug die Freibeuter, nahm ihre Anführer gefangen und ließ sie von wilden Thieren zerreißen. Diese Grausamkeit reizte zur Rache; das ganze Volk der Franken erhob sich, aber Constantin kam dem Angriffe zuvor, überfiel und zerstreute das Heer, ehe es schlagfertig war, auf dem rechten Rheinufer, und ließ Alle, die ihm lebendig in die Hände fielen — von wilden Thieren zerreißen. Zugleich schlug er bei Köln eine Brücke über den Rhein, die durch Verschanzungen am andern Ufer gedeckt wurde, am ganzen Rheinstrom auf und ab aber ließ er die halb zerfallenen Befestigungen wieder in Stand setzen, verstärkte die Besatzungen und ließ den Strom durch eine Menge bewaffneter Fahrzeuge bewachen. Allein kaum hatte er selbst sich vom Rheine entfernt, als das fränkische Volk sich abermals zur Rache erhob; er kehrte schnell zurück und die Waffen ruhten. Drei Jahre lang erhielt er so den Frieden. Im vierten zog er nach Rom, und gleich brachen die Franken über die Gränze. Wie im Blitz war Constantin wieder zur Stelle, ging selbst über den Rhein, verwüstete weit und breit das Land der Franken, zwang dadurch diese zum Rückzug aus Gallien und ließ wieder Alle, die in seine Hände fielen, unter den Krallen wilder Thiere sterben. Das brach den Trotz des wilden Volkes; der Zorn wich dem Schrecke und der Bewunderung. Was man früher mit dem Schwerte gefordert hatte, das suchte man jetzt zu erbitten: Wohnsitze in Gallien. Constantin gestand sie zu. Franken wanderten schaarenweise aus Deutschland ans linke Rheinufer und verbreiteten sich durch das ganze nordöstliche Gallien, das bald nach ihnen Frankreich heißen sollte. Ihre Fürsten nahm Constantin in seine Dienste, wo sie Ehre, Ruhm und Reichthümer erwarben, während sein durch Krieg und schlechte Verwaltung verödetes Gallien durch deutschen Fleiß neu aufblühte und deutsche Sprache und Sitte hier vorherrschend wurde. Der Rhein aber blieb unbestritten die Gränze des römischen Reiches; was links desselben wohnte, war ihm unterthänig, doch zunächst von geborenen Franken mild und immer mehr auf fränkische Art beherrscht. Und nicht lange begnügten sich die Franken damit. Nach Constantin's des Großen Tode rissen sie zunächst wieder das batavische Eiland vom römischen Reiche ab und ertrotzten die Anerkennung dieses so lange streitigen Besitzes, welchen sie von da an manchmal an die von der Elbe her nachrückenden Sachsen, an Rom nie wieder abtreten mußten.

Vielmehr sind es immer mehr und mehr fränkische Männer, welche das römische Reich beherrschen und seine Schicksale bestimmen. Denn Viele, die im Dienste der Kaiser als Feldherren oder Staatsmänner emporkamen, unterhielten sorgfältig die Verbindungen mit ihrer Heimath und sicherten dadurch einem Theil der Reichsgränze den Frieden, sich aber den entscheidendsten Einfluß auf die Angelegenheiten des Reiches, weil die fränkische Streitaxt ein Argument war, dessen Gewicht man in Rom und Constantinopel recht wohl zu würdigen wußte. So schwang sich Magnentius, der Sohn einer fränkischen Seherin, durch Hilfe der Franken in Deutschland und Gallien bis auf den kaiserlichen Thron empor; ein anderer Franke, Silvan, war es, der ihn stürzte und bald darauf selbst nach dem Purpur griff. Auch er fiel, aber sein Volk rächte ihn durch

Zerstörung aller römischen Vesten am ganzen Niederrhein, und Kaiser Julian, so tapfer er die Alemannen zu Paaren trieb, mußte sich begnügen, von den Franken Wiederherstellung des Friedens zu verlangen. Als ein Haufen eindringender Sachsen (i. J. 358) diesen unterbrach, war es wieder ein Franke im römischen Solde, der grimmige Charietto, der ihn herstellte und befestigte. Mellobaud, ein König der Franken, Feldherr im Dienste Roms und hier wie dort von mächtigem Einfluß, mochte zur Erhaltung des Friedens beitragen, doch konnte er nicht hindern, daß fränkische Freibeuter, mit sächsischen im Bunde, die Nordküste Galliens plünderten und den Römern Britannien streitig machten. Derselbe Mellobaud schlug die Alemannen und erhielt nach Kaiser Valentinian's Tode dem unmündigen Sohn desselben, trotz aller Gegenbewerbungen, den Thron. Neben ihm bekleideten die Franken Ricimer und Bauto die höchsten Kriegs- und Staatsämter; des Letzteren Tochter wurde die Gemahlin des Kaisersohnes, und als Mellobaud an Kaiser Gratian's Seite gefallen, war es vorzüglich der Franke Arbogast, der den Gegenkaiser Maximus schlug, Gallien, in welches Franken vom rechten Rheinufer eingebrochen waren, wieder beruhigte, als Vormund des jungen Kaisers Valentinian das Reich löblich verwaltete und nach dessen frühem Tode an einen seiner Freunde vergab. Das Verhältniß zwischen Rom und den Franken am rechten Rheinufer war in dieser Zeit so freundlich und fest, daß diese selbst (i. J. 394) einige Abenteurer, die es zu stören suchten, an die Römer auslieferten. Eine natürliche Folge hiervon war es, daß während der steigenden Verwirrung, in welche von da an das römische Reich gerieth, und während dadurch die entlegenen Provinzen immer vollständiger sich selbst überlassen waren, die ins römische Gebiet eingewanderten Franken Schutz bei ihren Königen suchten, die wohl auch dort begütert und deswegen doppelt geneigt sein mochten, ihre überrheinischen Streitkräfte zur Vertheidigung der neuen Heimath anzubieten. Unter ihren Fahnen sammelte sich dann, was fränkisch war, und gewöhnte sich daran, ihnen zu gehorchen, wie im Kriege so auch in dem fast niemals sicheren Frieden. So waren es nur die Franken, welche die nach Radegais' Untergange versprengten Kriegsschaaren von dem nordöstlichen Gallien abhielten. In der um diese Zeit verfaßten notitia imperii fehlt unter den Bestandtheilen des römischen Reiches die niedergermanische Provinz, und ein schwacher Versuch von Seiten Roms, sie den Franken wieder zu entreißen und diese über den Rhein zurückzudrängen (i. J. 420), schlug gänzlich fehl. Um dieselbe Zeit soll Pharamund von allen Franken gemeinschaftlich zum König erwählt worden sein. Gewiß ist aber nur, daß er in „Francia" geherrscht hat, zweifelhaft alles Andere, namentlich ob diese Francia das alte oder neue Frankenland oder Beides bedeuten soll. Nicht minder fabelhaft und deswegen für Geschichte und Staatswissenschaft durchaus unbrauchbar ist, was sich über Pharamund's Nachfolger Merovig (Meroveis) aufgezeichnet findet; zweifelhaft endlich, ob die Aufzeichnung einiger salfränkischen Rechtsgewohnheiten oder Gesetze, die unter dem Namen der „Lex Salica" bekannt ist, dieser Zeit angehört, und wo und wie sie entstanden sei und wie weit sie gegolten habe? Darüber unten mehr!

Noch einmal streckte das schon mit dem Tode ringende römische Reich seine Hand aus nach dem halb verlorenen Gallien. Aëtius, ein Feldherr und Staatsmann, besserer Zeiten würdig, zog gegen die Franken zu Felde, und römische Geschichtschreiber rühmen, daß er ihnen das linke Rheinufer wieder entrissen hätte. Allein höchstens konnte er einen König und sein Gefolge über den Strom zurückdrängen; die fränkische Bevölkerung des Landes, welche wohl nie aufgehört hatte, die Hoheit des Kaisers anzuerkennen, selbst wenn ein fränkischer Kriegsfürst sich bei ihnen der That nach der höchsten Gewalt bemächtigt hatte, die blieb nach wie vor im Besitze des Landes. So hatte auch des Aëtius Sieg keine bleibenden Folgen. Kaum einige Jahre später entwaffnete der Frankenkönig Clodio die römischen Gewalthaber, und mehr bedurfte es nicht, um alles Land, so weit Franken wohnten, seiner Herrschaft zu unterwerfen. Wo er auf Widerstand stieß, oder feindselige Gesinnung zu ahnden hatte, da vergalt er mit Mord und Verwüstung; so sanken die Städte Mainz und Trier abermals in Trümmer. Noch einmal gerieth durch Zwiespalt in der königlichen Familie die Unabhängigkeit der Franken in Gefahr. Zwei Königssöhne stritten um die Herrschaft, der Eine rief Rom, der Andere — die Hunnen zu Hilfe.

Bei Chalons schlug diese Aëtius mit deutschen Waffen, aber sein fränkischer Schützling gewann Nichts als den guten Rath — sich selbst zu helfen. Von da an wurde der Bezirk immer kleiner, worin Roms Befehlen noch gehorcht wurde, obgleich die gewohnte Ehrfurcht vor der Hoheit des Kaisers blieb, dessen Diener zu sein viele Könige der Franken sich zur Ehre gerechnet hatten. Auch Chlodowig, der (i. J. 482) den letzten römischen Statthalter in Gallien schlug und hinrichten ließ, verschmähte es nicht, nachdem er so dessen Herrschaft diesseits der Alpen für immer ein Ende gemacht, die Thüringer, Alemannen und Gothen überwältigt und sich zum Herrn von ganz Gallien gemacht hatte, vom morgenländischen Kaiser Anastasius die Würde oder vielmehr den Titel eines römischen Patriciers anzunehmen und sich mit den Abzeichen derselben zu schmücken. Nachdem Chlodowig und mit ihm die Franken zum Christenthume übergegangen waren, verehrten sie in dem Kaiser auch das Oberhaupt der Christenheit, und es mußte seine Würde um so höher und heiliger erscheinen, je weniger klare Begriffe man damit zu verbinden wußte. Desto tauglicher war sie, der Gewalt Karl's des Großen Glanz und eine gewisse Weihe zu geben *). Heinrich Karl Hofmann.

Frankfurt am Main, die erste der vier freien Städte Deutschlands, umfaßt jetzt auf einem Gebiete von $1\frac{3}{4}$ □ M. 70,000 Einwohner. Diese reiche und interessante Stadt, welche, wie Freiherr von Stein in einem Schreiben vom 13. Juli 1816 sich äußerte, „auf den westlichen Theil Deutschlands seit den früheren Epochen unserer Geschichte einen großen politischen Einfluß behauptete", hat auch in ihrer neueren Geschichte bewährt, wie ein freies städtisches Gemeinwesen, bei allen seinen nothwendigen Mängeln und Kleinlichkeiten, so ganz geeignet sei, den Wohlstand zu fördern, die innige Liebe der Bürger zu gewinnen und nicht nur den auf die Bannmeile concentrirten patriotischen oder vaterstädtischen Sinn zu beleben, sondern auch eine warme Empfindung für alle Angelegenheiten des Gesammtvaterlandes zu unterhalten. Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts und am Anfange des 19. war das Gebäude der reichsstädtischen Verfassung nachgerade mit gar zu viel „gothischen Schnörkeln" überladen. Die Vergebung eines großen Theils der Rathsstellen nach dem Erbrechte der Geburt an das Patriciat, die äußerst verwickelte und schwerfällige Gerichtsverfassung, in der die Competenzen verwirrt durcheinanderliefen, die nicht blos persönliche, sondern auch reale Vermischung der Justiz mit der Administration, der Mangel einer für sich bestehenden Polizeiverwaltung, indem deren Wirksamkeit unter viele der verschiedensten Stadtämter zersplittert war, dann die Unterdrückung der Nichtlutheraner, die wahrhaft schimpfliche Behandlung der Judenschaft, und überdies ein unablässiges Streiten zwischen Rath und bürgerlichen Collegien, Corporationen und Religionsparteien über Publica vor den Reichsgerichten, bei welchen die Rubrik „Frankfurt contra Frankfurt" eine stehende geworden war, — dieses Alles konnte kein erfreuliches Bild darbieten. Die Erschütterungen, welche der französische Revolutionskrieg herbeiführte, hatten zunächst keinen Einfluß auf Verfassung und Verwaltung. Als Custine vor der Hauptwache dem Volke zurief: „Habt ihr den deutschen Kaiser gesehen, ihr werdet keinen mehr sehen!" sprach er zufällig wahr; allein den Geist der Frankfurter verkannte er völlig, indem er in einer Stadt, wo der Mittelstand so mächtig und überwiegend ist, und der Erwerb (die sogenannte bürgerliche Nahrung) in der ersten Linie der Interessen steht, die Armen oder Minderbegüterten hinter die Reichen setzen wollte; die Freiheit, die er und seine Begleiter verkündeten, mußte schon der Form halber dem Reichsstädter höchlich misfallen, dem die Carmagnole ein zu schroffer Gegensatz gegen den gewohnten Menuet war; so daß diese Anlässe nur dazu dienten, über Väterlichkeit und kindlichen Bürgersinn sich wohlverdiente Complimente zu machen und in Danksagungen dafür sich zu ergießen. Im Uebrigen wurden die Kriegszüge der Franzosen und Reichsvölker, die Emigrationen und Assignaten von Kaufleuten und Wirthen wie billig benutzt; die Brandschatzungen der Franzosen stürzten die Stadt in Schulden, an denen sie noch jetzt,

---

*) Weiteres über die Franken s. in den Artikeln: Deutsche Staatsgeschichte und Frankreich. S. auch oben Deutsche Volksstämme.

Anmerk. der Redact.

nach beinahe 50 Jahren, zinst und bezahlt; und die Misbräuche blieben wesentlich die alten, vermehrt durch Ermahnungen zur politischen Gleichgültigkeit, geschärfte Censurverbote und polizeiliche Austreibungen der französischen Emigranten.

Als Frankfurt durch die Rheinbunds-Acte dem früheren Reichserzkanzler, Karl von Dalberg, Fürsten Primas, zu Eigenthum und Souverainetät übergeben wurde (eine Handlung, gegen welche der Rath in einer muthigen und discreten Proclamation feierliche Rechtsverwahrung einlegte, worin er diese Veränderung eine „Katastrophe" nannte und die Ergebung in deutscher Umschreibung als Folge der vis major bezeichnete) — da veränderte sich Alles gewaltig. Karl von Dalberg ward, wie es in solchen Fällen gewöhnlich war, bald nach dem Antritte seiner Frankfurtschen Regierung als Vater gepriesen und nach seiner Vertreibung als Usurpator gehöhnt; er stürzte, zumal während seiner Regierung als Großherzog von Frankfurt, die reichsstädtische Verfassung um, von der er anfänglich, vorgebend, er betrachte die Stadt nur als mediatisirt, einige Trümmer hatte stehen und renoviren lassen; er organisirte durch Edicte, wie damals nach dem Staatsrechte des Rheinbundes die Mode war, frischweg und unermüdlich; er gab dem Staate einen französischen Schnitt nach dem Muster des Großherzogthums Berg und des Königreichs Westphalen; er brachte viele Fremde (d. h. Einwohner aus seinen übrigen Staatsgebieten) an das Ruder und verwendete von Frankfurtern nur die Tauglichen, meistens jeden an seiner rechten Stelle, verwies subalterne Naturen auch zu subalternen Dienstleistungen; er belastete die Stadt, wie der Drang der Zeiten es nothwendig machte, wie die Ausführung der Machtgebote des Protectors es erheischte, und fügte neue Schulden zu denen, die er vorgefunden hatte.

Allein seine Regierung, ein schnell verschwundenes Intermezzo von sieben Jahren, hatte im Ganzen der Stadt Segen gebracht und gute Früchte getragen. Er ordnete die Verwaltung in allen ihren Zweigen; die Rechtspflege brachte er auf einen bessern Fuß, durch Einsetzung trefflicher Gerichte, in wohlbemessenem Instanzenzuge, durch Einführung der französischen Gesetzbücher für das bürgerliche und Strafrecht, und einer von Albini und Seger bearbeiteten Proceßordnung. Der politische Unterschied der Bekenner der christlichen Confessionen wurde aufgehoben, den Juden das Recht des Bürgers gegen käufliche Ablösung ihrer besonderen Lasten gegeben. Waren die berathenden Landstände nur eine Fiction (Frankfurt sendete 5 Deputirte), die Municipalitäten willenlos, die Presse gedrückt, die politische Polizei dem Anscheine nach stets thätig: so waren dieses Nothwendigkeiten des Tages und unvermeidliche Folgen des Kriegszustandes, des Gehorsams gegen einen unbeugsamen Willen des Eroberers. Dagegen brach Karl von Dalberg nie das Recht, weder aus Furcht, noch aus Kriecherei, noch aus Herrschsucht und Despotie. Unter seiner Herrschaft wurde keinem Frankfurter ein Haar auf dem Haupte gekrümmt, keiner wegen seiner Meinungsäußerung, und auch damals sprachen Viele freimüthig, verfolgt, keiner unter Commissionen gestellt, keiner als Staatsgefangener in das Ausland abgeführt. Bei seinen Criminal-Gerichten war die „inquisitorische Proceßart" beibehalten, und ein mündliches Schlußverhör in öffentlicher Sitzung des versammelten Criminal-Gerichts sowie eine öffentliche Sitzung zum Anhören der Gerichts-Vorträge und der abzulesenden Vertheidigungsschriften angeordnet. Aber in jenem Inquisitions-Verfahren waren die Qualen der Untersuchung nie ihr Zweck. Die Tortur, auch durch die bestimmte Vorschrift jener Criminal-Proceßordnung abgeschafft, nachdem sie vorher wohl schon aus den Sitten der Gerichte verschwunden, wurde niemals unter seiner Herrschaft durch die Peinlichkeit der Untersuchungshaft ersetzt. Seine Criminal-Gerichte dehnten nicht, waren nie über das lebhafte Betragen des Angeschuldigten, über den Schrei der Unschuld entrüstet, beschränkten nie und hemmten nie die heilige Freiheit der Rechtsvertheidigung. Sein Herz, sein Streben war deutsch, frei und recht, so wenig er in den Präambeln seiner Edicte die Deutschheit zu Markte trug. Sein Scepter neigte noch immer zum Krummstab.

Karl von Dalberg, flüchtend von den Blitzen der Leipziger Schlacht, starb in Armuth. Mit Rührung gedenken die Frankfurter noch des Tages, da Kaiser Franz, als sollte Custine's Weissagung zu Schanden werden, an der Spitze seines Heeres die Stadt seiner

Krönung betrat und in den Dom ritt, wo er einst geweiht werden war. Es ist der Tag, an welchen Frankfurt die erste Hoffnung seiner neuen Freiheit knüpfte. Die vierzehn Bürger=Capitäne, die Aeltesten der Reichsbürger, „in dem Drang der Zeiten erhaltene Vorstände der Stadtquartiere", waren die ersten, welche an den Kaiser die Bitte um Wiederherstellung der alten Stadtverfassung und Commune richteten; der dritte Punkt war freilich dabei, „in der Stadt Frankfurt und deren Gebiete keine Anstellung von Fremden allergerechtest geschehen, sondern zu allen öffentlichen Stellen und Aemtern nur redliche, gutgesinnte und geschickte Frankfurter allergnädigst gelangen zu lassen."

Durch Entschließung der verbündeten Mächte vom 14. December 1813 ward genehmigt, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete sich von dem Großherzogthume trenne, und eine eigene städtische Verfassung in der Art angeordnet, daß Frankfurt vorläufig in seine vormalige Municipal=Verfassung zurücktrete. Gleichzeitig wurden die alten Rechte in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen wiederhergestellt. Wohl zu schnell und übereilt. Die neuen Gesetzbücher über das materielle Recht hatten zu kurz in der Stadt gelebt, als daß sie sich schon mit der Gesinnung der Bürger hätten verschmelzen können. Man hatte sie kaum begriffen und sie wurden schon beseitigt. Wäre ihnen damals ein längerer Bestand beschieden gewesen; — hätten ihre nothwendigen Umgebungen, öffentliches und mündl. Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen und Strafsachen, Staatsanwaltschaft, Geschwornengerichte, Handelsgerichte, sich jenen zwei Gesetzbüchern beigesellt, gewiß würden Juristen und Bürgerschaft den hohen Werth dieser in germanischen Urbegriffen wurzelnden Einrichtungen erkannt und für ihre Beibehaltung mit dem nehmlichen Eifer sich verwendet haben wie andere deutsche Volksstämme, welche mit dem kräftigsten Nationalgeiste die innigste Anhänglichkeit an eine Errungenschaft vereinen, die sie während ihrer vorübergegangenen Verbindung mit dem Auslande erworben.

Der Artikel 46 der Wiener Congreßacte begründete später das Verhältniß einer freien Stadt, eines selbstständigen Staates, Mitgliedes des deutschen Bundes, mit der Fundamentalbestimmung, daß die Staatseinrichtungen auf einer vollkommenen Rechtsgleichheit unter den verschiedenen christlichen Culten beruhen sollen, eine Gleichheit, welche sich auf alle bürgerliche und politische Rechte erstrecken werde, und in allen Beziehungen der Regierung und Verwaltung zu beobachten sei.

An diesen neuen, so lange ersehnten Zustand reihten sich mehrjährige Verfassungskämpfe; man wußte das Richtige nicht leicht zu finden; hin und her bewegt zwischen der Liebe zum verschwundenen Alten und der Nothwendigkeit des zeitgemäßen Neuen schwankte man in Versuchen. Innerhalb zweier Jahre wurden mehrere provisorische Constitutionen erlassen, verkündet, selbst gehandhabt. Einige dieser Versuche starben in der Geburt. So hatte der Rath einmal die Absicht, die nach den neueren Zeitumständen nothwendige unmittelbare Mitwirkung der Bürger bei der Gesetzgebung durch eine Art von Comitien oder Volksversammlungen eintreten zu lassen, bei welchen die Bürger, in große Säle eingesperrt, über die Senats=Propositionen, ohne Discussion, mit Ja und Nein nach der Reihenfolge abzustimmen hätten. Mit dergleichen Ideen konnte sich ein gesunder Sinn nicht befreunden. Großen Eindruck machten die Vorstellungen von sieben der ausgezeichnetsten Sachwalter, welche (am 7. October 1815) mit Bestimmtheit verlangten, daß der Rath die Bürgerschaft dazu aufrufen möge, eine unmittelbare Repräsentation aus der Mitte aller Bürger frei und unabhängig zu wählen, indem eine solche wahre Bürgervertretung allein die Vollmacht besitzen könne, über die Verfassung zu beschließen. — Die Lösung aller dieser Wirren war durch Niedersetzung einer Commission der XIII (eines Verfassungsrathes) erfolgt, bestehend aus drei Rathsgliedern, drei Mitgliedern des ständigen Bürger=Ausschusses oder Einundfünfziger=Collegs und sieben Mitgliedern von der gesammten Bürgerschaft gewählt ($\frac{15}{22}$ Januar 1816). Diese Commission hatte den Auftrag, alle Ansichten der Bürger (in Form von Monita zu einem zwischen Senat und Bürger=Ausschuß vereinbarten Verfassungs=Entwurf) zu hören und das Beste daraus zu nehmen. Das Werk dieser Commission ist die gegenwärtig in Kraft bestehende Verfassungs=Urkunde, Constitutions=Ergänzungs=Acte genannt, welche durch Viril=Abstimmung der Bürger am 17. und 18. Julius 1816 angenommen wurde.

An der Spitze dieser Verfassungs-Urkunde ward das Princip gesetzt, daß die alte reichsstädtische Verfassung im Ganzen wiederhergestellt sein solle, wie sie auf Grundgesetzen, Verträgen, reichsgerichtlichen Entscheidungen und Herkommen beruhte; und daß nur zweierlei Modificationen daran eintreten sollen, erstens diejenige, welche der Artikel 46 der Wiener Congreß-Acte vorschreibe, und zweitens diejenigen, welche durch die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse und den Zeitgeist geboten worden. Da das Herkommen und der Zeitgeist zusammen mit als Quellen des öffentlichen Rechtes bezeichnet wurden, das Herkommen selbst aber, soweit es nicht auf die Sanction von Misbräuchen hinausläuft, sondern in rationellen Rechtsgewohnheiten besteht, nichts Anderes ist, als eine äußerliche Darstellung des älteren Zeitgeistes, so ergiebt sich von selbst, daß diese Verfassung so wenig als irgend eine andere des Einflusses fortschreitender Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse sich zu erwehren vermag. Mit Recht ist daher in ihr auf eine Revision in gewissen Formen Rücksicht genommen worden; allein auch abgesehen von diesen Formen ist es nicht zu vermeiden gewesen, daß in der Ausübung Manches sich anders gestaltete, und so werden auch im Lauf der Zeiten, bis zu einstiger Revision, manche Abänderungen, theils unmerklich, theils unter dem Vorwande von authentischen Erläuterungen eintreten. Anerkannt wurden in der Constitutions-Ergänzungs-Acte neuerdings die alten Rechte und Freiheiten der Bürgerschaft, welche theils die eigentlichen Stadtbürgerrechte (Communalrechte) sind, theils der Bürgerschaft als Trägerin der Landeshoheit zustehen. Hinzugefügt wurden Rechte, welche den sämmtlichen Einwohnern des Staates nothwendig mit zu Statten kommen, wie das Abzugsrecht, die Bestimmung, daß nur in Folge verfassungsmäßiger Anordnungen die Steuern und Abgaben entrichtet zu werden brauchen, die Aufhebung der Strafe allgemeiner Vermögens-Confiscation; die Preßfreiheit, „welche der gesetzgebende Körper gleichförmig mit demjenigen reguliren werde, was auf der deutschen Bundesversammlung festgesetzt werden dürfte." Doch ist, aus bekannten Gründen, in Betreff dieses letzten Rechtes niemals das Geringste an die gesetzgebende Versammlung gelangt. Die Hoheitsrechte der Stadt Frankfurt, ihre Rechte der Selbstverwaltung sind erklärt als zustehend der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft. Dies, dann die Aufhebung aller Vorrechte des Patriciats (der Geschlechter) hat die früher controverse Frage gelößt, ob die Frankfurtsche Regierungsform eine Aristokratie oder Demokratie sey? (Moritz, Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt, Thl. I. S. 318—322.) Es ist eine Demokratie; diese aber wird gar wesentlich temperirt durch den Einfluß der Geldaristokratie und der Familien, durch Innungs-Privilegien und Aengstlichkeit; die Demokratie ist aber auch in sofern nicht vorhanden, als die Vorrechte der politisch-privilegirten Bürger dem Mangel aller politischen Rechte bei den andern Staats-Einwohnern entgegenstehen, folglich nicht dem Volke im eigentlichen Sinne die Staatshoheit zugetheilt ist.

So günstig nehmlich die Stellung der Bürger in Beziehung zum Staate ist, so nachtheilig sind die andern Classen der christlichen Staatsgenossen, die Beisassen und Dorfbewohner, behandelt. Die Beisassen sind nicht nur von aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen, sondern es fehlen ihnen auch alle Befugnisse des Ortsbürgerrechtes, so daß sie weder Handel noch Handwerke treiben, weder der Advocatur noch der medicinischen Praxis sich ergeben dürfen und auf die niederen Geschäfte von Bedienten, Kutschern, Ausläufern, Schuhflickern und Handwerksgesellen sich beschränken müssen. Selbst der Grundbesitz ist ihnen als Regel nicht erlaubt; nur Häuser in der Stadt, welchen kein Realrecht zu einem bürgerlichen Gewerbe zusteht, dürfen sie nach einem Gesetz aus dem Jahre 1839 erwerben. Die Staatsweisheit hat bis jetzt für diese harten Uebelstände keine vernünftigere Aushilfe zu erdenken vermocht, als daß man möglichst wenige oder auch lieber gar keine Beisassen aufnehmen müsse; das Nähere, daß man ihnen von Rechtswegen die Rechtsgleichheit ertheilen solle, liegt noch immer zu entfernt.

Zu Frankfurt gehören acht Dörfer mit 9568 Einwohnern. An Einem derselben, Niederrad, war in Folge des Artikels 51 der Wiener Congreßacte Ein Viertheil Condominat an das Kaiserthum Oesterreich gefallen, indem Frankfurts Territorialbestand nach dem Entscheidungsjahr 1803 festgesetzt ward, und jener Condominatstheil mit anderen Rechten

und Gütern bis dahin dem deutschen Orden gehört hatte, der in Oesterreich noch fortbesteht und welchem auch die Ausübung jener Condominatsrechte von Oesterreich wieder verliehen wurde. Indessen durch einen am 18. März 1842 abgeschlossenen Staatsvertrag hat Oesterreich, unter Mitwirkung des Hoch- und Deutschmeisters, alle Güter und Rechte der früheren Deutsch-Ordens-Commende Frankfurt und damit auch jedes Condominat an die freie Stadt Frankfurt käuflich abgetreten und nur das deutsche Haus in Sachsenhausen nebst der Deutsch-Ordens-Kirche daselbst von dieser Abtretung ausgenommen. Von da an wurde Niederrad in der Verwa tung und Vertretung den übrigen Ortschaften gleichgestellt und erhielt dieselben Gemeinde-Ordnungen und Steuer-Einrichtungen. Diese Rechtsverhältnisse nun sind folgende. Die Dorfbewohner, Ortsnachbarn genannt, haben in ihren Dörfern die Rechte freier Bauern und wählen wie in ganz Deutschland ihre Municipalitäten aus ihrer Mitte; dagegen können sie, was nirgends im monarchischen Deutschland mehr vorkommt, zu keinen Staatsdiensten oder geistlichen Stellen irgend einer Art gelangen, und der Theologe, der Bauernsohn ist, kann nicht Pfarrer in dem Dorfe werden, dem er mit Heimathsrecht angehört; einem eigenen Landverwaltungsamte ist die nächste Leitung der Angelegenheiten der Dörfer übertragen, damit das Verhältniß der Patrimonialherrschaft recht anschaulich bleibe; ein eignes Steuergesetz besteht für den Landbezirk; eilf Abgeordnete der acht Dorfschaften vertreten freilich ihre Localinteressen im gesetzgebenden Körper, allein sie werden nur einberufen, wenn Communalsachen der Dörfer vorkommen, und wirken nicht mit bei der Gesetzgebung über allgemeine Angelegenheiten des ganzen Staates; sie müssen ihre Deputirten aus Bewohnern der einzelnen Dörfer, welche darin mit Gemeinderecht ansässig sind, wählen, und diese besitzen nicht immer die erforderlichen Fähigkeiten, um den Geschäftsmännern der Stadt die Waage zu halten; die eilf Stimmen verlieren sich in der Menge und sind ohne eigentlichen Anhaltspunkt; die Landbewohner werden daher regiert, wohl mild regiert, aber freie Bürger sind sie nicht, sondern Unterthanen der Stadtbürger. Ob ein solches Verhältniß dem heutigen deutschen Staatsrecht gemäß sei, ist sehr zu bezweifeln

Die privatbürgerlichen Verhältnisse der Juden wurden, nach langem und gehässigem Streite, durch Vergleich und Gesetz im Jahre 1824 regulirt. Viel Aufsehen hatte die frühere Einschränkung der Zahl ihrer jährlichen Ehen gemacht — ein Gesetz vom Jahre 1834 hob diese Einschränkung auf, sofern beide Theile im israelitischen Bürgerverbande stehen; und eine im October 1846 getroffene legislative Entschließung hat es als einen Gegenstand des freien administrativen Ermessens des Senates erklärt, auch bei solchen israelitischen Ehen, wo Ein Theil fremd sei, während zehn Jahren versuchsweise die Ehebewilligung zu ertheilen, ohne an eine gewisse Anzahl gebunden zu sein; hoffentlich wird vor oder bei Ablauf jener zehn Jahre auch das, was hiernach von jener Ehenbegränzung noch übrig geblieben sein kann, als eine zeitwidrige Antiquität beseitigt werden können. Im Ganzen neigte sich in den späteren Jahren die Legislation immer mehr zur Milde und Menschenfreundlichkeit gegen diese Einwohner-Classe; was die Juden den allgemeinen politischen Ansichten, ihren wirklichen und erheblichen Fortschritten in bürgerlicher Tüchtigkeit, ihrer Geldmacht, sowie dem stets regen Eifer verdanken, womit sie für die ungestörte Erhaltung und thunlichste Verbesserung ihrer Rechtsverhältnisse wachen. —

Die Staatsbehörden der Stadt üben die Hoheitsrechte der gesammten Bürgerschaft kraft des Rechtes aus, welches sie aus der von dieser Bürgerschaft erfolgten Uebertragung ableiten. In erster Linie steht die Gesetzgebende Versammlung. Sie besteht aus 20 Mitgliedern, die der Senat, aus 20, welche der ständige Bürger-Ausschuß, jeder aus seiner Mitte, wählt, und aus 45 Mitgliedern, die durch ein Wahlcollegium ernannt werden, das die gesammte Bürgerschaft durch die Urwahlen jährlich zusammensetzt (Wahl-Collegium der 75). Bei diesen Urwahlen mitzustimmen, sind alle christliche Bürger ohne Unterschied berechtigt; die Abstimmung erfolgt in drei Abtheilungen, welche sich folgender Maßen bilden: erste Abtheilung, Adelige, Gelehrte, Künstler, Staatsdiener, Officiere, Gutsbesitzer; zweite Abtheilung, Kaufleute, Krämer, Wirthe; dritte Abtheilung, Handwerker und zünftige Künstler. In Betreff der ersten Abtheilung ward durch eine authentische Erklärung vom 3. October 1833 gesetzliche Fürsorge getroffen, daß

nur wirkliche Staatsdiener in dieser Abtheilung stimmen; es hatten sich vorher zuweilen widerrufliche niedere Angestellte, die in anderer Eigenschaft Bürger waren und also in den anderen Abtheilungen zu stimmen hatten, als Staatsdiener mit Zetteln, die man ihnen in die Hand gegeben, eingefunden; man fühlte das unbestrittene Bedürfniß, daß gerade auch die erste Abtheilung durch Diejenigen repräsentirt werden müsse, die ihr wirklich angehören. Wählbar ist jeder selbstständige christliche Bürger, ohne Unterschied der Größe seiner Steuerpflicht, wenn er 30 Jahre alt ist. Im Ganzen wird schon seit vielen Jahren beklagt, daß die Bürger in geringer Anzahl und mit Lauheit zu den Urwahlen sich einfinden; aus drei Gründen läßt sich dies erklären; die Theilnahme ist schwach, weil die Wahlen in den gesetzgebenden Körper nur mittelbare Wahlen sind; die Theilnahme scheint Vielen unnöthig, weil in der Regel die nehmlichen Personen gewählt zu werden pflegen; die Theilnahme wurde von Vielen verschmäht, als es Sitte geworden war und unstatthafte Begünstigung gefunden hatte, daß wenige Stadtcanzlei- und Polizeibeamte sich der Leitung der Wahlen, hauptsächlich derer aus dem Stande der Gelehrten und Staatsdiener, bemeisterten, die wichtigsten Wahlen in allen Stadien lenkten und die Stimmfreiheit störten. Doch haben sich in neuerer Zeit diese Zustände wesentlich gebessert. Die letztgedachte Ungebühr ward ihrer ferneren Machtlosigkeit sich bewußt und trat zurück. Ein frischerer und reinerer Geist drang in die Wahlen ein. Der Fortschritt ward die Losung; und die Wahlberechtigten sahen ein, daß für den Fortschritt das Wichtigste sei die Festigkeit des ersten Schrittes.

Die gesetzgebende Versammlung, durch diese Wahlen gebildet, aus 85 Mitgliedern bestehend, wird jedesmal auf den ersten Montag im November zusammenberufen. Ihre ordentliche Sitzungszeit dauert dann sechs Wochen; für spätere Berathungen wird sie außerordentlich eingeladen. Aus ihren senatischen Mitgliedern wählt sie ihren Präsidenten. Die Wahlen gelten immer nur auf Ein Jahr. In der Regel gelangen alle Propositionen an den gesetzgebenden Körper von dem Senat, nur ausnahmsweise können, während der ordentlichen Sitzungszeit, auch der ständige Bürger-Ausschuß und die einzelnen Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung Anträge stellen. Allein bei dergleichen Anträgen ist die Beschlußnahme der Versammlung darauf eingeschränkt, über die Zulässigkeit sich auszusprechen und eine Rückäußerung des Senates zu erfordern. Wenn nun diese Rückäußerung liegen bleibt, so werden die Anträge vergessen oder gleichgültig und das ganze Recht der Antragsstellung ein wirkungsloses und müssiges Petitionsrecht. Indem man dem Rathe eine Initiative vorbehalten wollte, gefährdete man die Wirksamkeit der Initiative des gesetzgebenden Körpers wesentlich. Zwar hat er die Befugniß, einen von dem Senate abgelehnten Antrag in drei aufeinander folgenden Sitzungen sich vorlesen zu lassen und alsdann über dessen Inhalt definitiven Beschluß zu fassen; allein der Geschäftsgang würde immer die Anwendung einer solchen Befugniß vereiteln. Glücklicher Weise hilft der innere Drang der Dinge meistens über diese formalen Schwierigkeiten weg, indem Anträge von Bedeutung und Wichtigkeit sich von selbst Bahn und Gehör verschaffen und vom Rathe nicht unbeachtet bleiben.

Der Competenz der gesetzgebenden Versammlung sind folgende Angelegenheiten zur definitiven Berathung und entscheidenden Beschlußfassung vorbehalten und zugewiesen: die gesammte Gesetzgebung, mit Einschluß der Besteuerung und der Erhebungsweise der Steuern; die Sanction aller Staatsverträge; die Genehmigung des jährlichen Budgets und die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt; die Entscheidung in Verwaltungssachen und anderen zur Competenz des ständigen Bürgerausschusses gehörigen Gegenständen, wenn Senat und Bürger-Ausschuß sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können (eine Entscheidung, die zur Zeit der Reichsverfassung dem Reichshofrathe zustand); die authentische Interpretation der Verfassungs-Urkunde und der Gesetze; die Bewahrung und Erhaltung der Stadtverfassung, mit Einschluß der Beschwerden Einzelner über Verletzung ihrer constitutionellen Rechte. Die Anzeigen von Verfassungs-Verletzungen bilden übrigens den einzigen Fall, wo Petitionen der Bürger bei der gesetzgebenden Versammlung eingereicht werden können, indem alle andere Petitionen nur an den Senat gerichtet werden dürfen.

Dieser Wirkungskreis der gesetzgebenden Versammlung ist bedeutend genug; überdies, die Wandelbarkeit ihrer Einsetzung, ihre Mischung aus allen Classen der Bürger, die jährliche integrale Erneuerung der Wahlen ihrer Mitglieder, ihre Geschäftsordnung, welche eine freie mündliche Discussion einem jeden Beschlusse vorhergehen läßt, die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder in Specialcommissionen für jeden wichtigen Deliberations-Gegenstand — alles dies bringt mit sich, daß diese Versammlung das bewegende und erfrischende Element im Staatsleben bildet. Ihre Functionen dürfen daher als wohlthätig, der Gedanke, der sie neu in die Frankfurt'sche Verfassung einführte, darf als ein guter Gedanke bezeichnet werden. Ob nicht die Organisation dieses Staatskörpers verbessert werden könnte? Ob es nicht vielleicht nützlicher wäre, wenn die Mitglieder der Versammlung lediglich von der Bürgerschaft gewählt würden und der Senat nur durch Regierungs-Commissäre aus seiner Mitte vertreten wäre? kann hier nicht geprüft werden. Das Wesentlichste der Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers wird übrigens seit dem Jahre 1832 dem Publicum mitgetheilt, anfänglich in einer Zeitschrift, dann seit dem Jahre 1838 in einer eigens hierfür veranstalteten Zeitungsbeilage. Gegenwärtig, im Spätherbste 1846, ist die schon mehrmals erörterte Frage von der Oeffentlichkeit seiner Sitzungen neuerdings und mit besonderer Energie in Anregung gebracht und wird hoffentlich eine Lösung erhalten, welche den erhöhten Bedürfnissen des Staatslebens entspricht.

Der Senat (oder Rath) ist das Regierungs-Collegium und hat allein die executive Gewalt. Er besteht aus 42 Mitgliedern, die sich in drei Ordnungen oder Bänke theilen: Schöffen, Senatoren und Rathsverwandte (jede Ordnung von 14 Mitgliedern). Das Präsidium führen die beiden Bürgermeister; der ältere aus den Schöffen, der zweite aus den Senatoren, jedesmal auf Ein Jahr, durch den ganzen Rath gewählt. Ist eine Rathsstelle erledigt, so wird sie folgendermaßen wieder besetzt: die sämmtlichen Senatsglieder wählen 6 Wahlherren, ebenso wählen die 65 Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, die nicht zum Rathe gehören, gleichfalls aus ihrer Mitte 6 Wahlherren, diese 12 Wahlherren bilden ein Conclave und schlagen drei Candidaten vor, unter welchen die altherkömmliche Kugelung (das Loosen mit drei Kugeln, zwei silbernen und einer goldenen) entscheidet. Erforderniß ist bei der Rathsstelle das Alter von 30 Jahren, ferner (wie bei allen anderen Civilämtern) das Bekenntniß der christlichen Religion und das Indigenat (der Gewählte muß entweder als Sohn eines Bürgers geboren sein, oder schon zehn Jahre lang im Bürgerrechte stehen). Von der zweiten Bank auf die erste wird nach dem Dienstalter vorgerückt. Auf der dritten Bank müssen stets zwölf Mitglieder dem Stande der zünftigen Handwerker angehören. So angemessen es ist, jedem Stande seine Repräsentation zu sichern, so zweckwidrig erscheint für ein eigentliches Regierungs-Collegium wie der Senat die Vorschrift, daß zwölf seiner Mitglieder dem zünftigen Handwerksstande angehören müssen, und es würde vielleicht die Behandlung der Geschäfte nur gewinnen können, wenn der ganze Senat aus einer geringeren Anzahl von Mitgliedern, welche aber alle ganz eigentlich für die Regierungsgeschäfte ausgebildet wären, bestünde, das gesammte Collegium nur über die allgemeinen Angelegenheiten des Staates beschlösse, die Oberaufsicht über die einzelnen Fächer aber unter einige Senats-Abtheilungen vertheilt wäre, und hiernächst sowohl die Gerichte als die Verwaltungsstellen nicht aus der Mitte des Senates, sondern mit Directoren, Richtern und Beamten, besetzt würden.

Gegenwärtig sondert sich der Senat in den Großen Rath und den Engern Rath oder Verwaltungs-Senat. Im Großen Rath, welcher alle 42 Mitglieder umfaßt, werden alle Gegenstände, die zur Entscheidung des gesetzgebenden Körpers gehören, die Gnadensachen und Aemtervergebungen behandelt. In dem Engern Rathe befinden sich nur die Mitglieder, welche mit der Justizverwaltung nicht beschäftigt sind, dann die sieben ältesten Raths-Verwandten; der Engere Rath entscheidet über diejenigen Verwaltungssachen, die dem Großen Rathe nicht vorbehalten sind. Dem älteren Bürgermeister ist insbesondere noch die obere Leitung der bewaffneten Macht (bestehend in einer zahlreichen und gutgeübten Stadtwehr, dann in dem durch neuere Bestimmungen, nach welchen die Reserve sogleich unter die Waffen gestellt werden soll, auf 910 Mann vermehrten Bundes-Contingente), dem jüngern Bürgermeister der Vorsitz bei der Leitung des Polizeiwesens

und der Handwerkssachen, sowie die Untersuchung der Erfordernisse bei Bürgeraufnahmen anvertraut. Der Senat verwaltet die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, in demselben constitutionellen Sinne, wie in monarchischen Staaten alle Justizpflege von dem Staatsoberhaupte ausgeht; wonach denn allerdings nicht gerade alle Gerichte durch Senatsdeputirte besetzt sein müssen und die beantragte Anordnung eines aus Handelsleuten bestehenden Handelsgerichtes keinem constitutionellen Bedenken unterliegen könnte.

In Folge der Constitutions-Ergänzungsacte wurden eingesetzt: ein Appellations- und Criminalgericht, ein Criminalamt (Untersuchungsgericht), ein Stadtgericht und Curatelamt, dann, für die geringfügigen Rechtssachen, drei Stadtjustizämter und ein Land-Justizamt. Das Appellationsgericht, Stadtgericht und Curatelamt bestehen aus Senats-Deputirten. Später kamen noch hinzu: das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der freien Städte in Lübeck, der Zollrichter für Streitigkeiten und Contraventionen in Hinsicht auf das Rheinschifffahrts-Reglement, das Polizeigericht, das Zolluntersuchungsgericht. Eine große Unregelmäßigkeit ist, daß man durch die im Jahre 1821 abgeschlossenen, in vielen Hinsichten der Stadt sehr nachtheiligen Postverträge dem Fürsten von Thurn und Taxis gestattet hat, Patrimonialgerichte zweier Instanzen für die Mitglieder seiner Generalpostdirection in Frankfurt zu gründen. Besondere constitutionelle Rechte der Gerichtsuntergebenen in Beziehung auf die Rechtspflege sind: die Befugniß, bei dem Appellationsgerichte sowohl in zweiter als dritter Instanz in allen Sachen die Actenversendung zu verlangen; ferner die Befugniß, gegen die Straf- oder Confiscationsverfügungen der administrativen Stadtämter den Recurs an das Appellationsgericht mittelst der Rechtsmittel der Appellation und Revision zu ergreifen. Daß in Polizeistrafsachen und in Criminalsachen das Recht der Actenversendung, welches schon der Bürger-Vertrag von 1613 sanctionirte, durch den Bundesbeschluß vom 5. November 1835 aufgehoben wurde, ist schwerlich an irgend einem andern Orte Deutschlands schmerzlicher empfunden worden als in Frankfurt, wo die Freunde wie die Feinde dieses für die parteilose und unabhängige Justizpflege kleiner deutschen Staaten so wichtigen Institutes alle Gelegenheit gehabt hatten, dessen große Vorzüge kennen zu lernen. Der verfassungsmäßige Anspruch auf eine dritte Instanz in Polizeistrafsachen wurde auf diese Weise factisch zerstört. Um das Recht selbst zu wahren und vorzubehalten, hat die Gesetzgebung der freien Stadt ihre inneren Anordnungen, durch welche sie sich vorübergehend auf zwei Instanzen in Polizei-Straf-Sachen beschränkte, nur immer von Jahr zu Jahr, dann auf zwei Jahre, dann auf drei Jahre erlassen, bis die dritte Instanz in anderer Weise wieder gefunden sei. Wer uralte und durch das Erkennen ihrer Vortheile theuer gewordene Rechte einziehen will, kann nur dann auf Beistimmung rechnen, wenn er Besseres oder gleich Gutes als Ersatz bietet. Die Lücke nur reißen und dann Jedem überlassen, wie er zurecht komme, ist leicht und bequem, aber nicht weise und gerecht. Nicht die bloße Verstümmelung alter schützender Formen der Strafrechtspflege kann dem Staatswohl frommen. Neue Formen müssen geschaffen und ergriffen werden, wenn die alten sich überlebten. Für Frankfurt werden, nach der Ueberzeugung der gediegensten seiner Bürger, in allen Strafsachen ohne Unterschied die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens mit Staatsanwaltschaft sehr bald nicht länger entbehrt werden können, und die Schutzanstalt der Geschwornengerichte wird gleichfalls wohl den ihr gebührenden Platz einzunehmen berufen sein.

Außer dem Senate, als dem Regierungs- und Verwaltungscollegium, besteht zum Behufe einer bestimmten Mitwirkung und Controle bei der Verwaltung eine (schon im Jahre 1732 angeordnete) Ständige Bürger-Repräsentation oder der Ständige Bürger-Ausschuß, seit 1816 aus 61 Mitgliedern zusammengesetzt, unter welchen stets 6 Rechtsgelehrte sein müssen. Den Vorsitz in diesem bürgerlichen Collegium führt ein Senior, auch nimmt dasselbe einen rechtskundigen Consulenten an. Die Befugnisse dieser Staatsbehörde sind im Allgemeinen: über die Festhaltung der Verfassungs-Grundgesetze zu wachen; bei wichtigen und neuen Ausgaben, bei Veräußerungen oder Erwerbungen von Stadtgütern, bei Proceßvergleichen, bei Anordnung der Steuern und Festsetzung des Ausgaben-Budgets, überhaupt in allen Finanzangelegenheiten dem Rathe, welcher mit diesem Bürger-Ausschusse schriftliche oder mündliche Conferenzen, unmittelbar oder durch

5*

die Stadtämter pflegt, seine Meinung zu eröffnen; endlich bei sonstigen wichtigen Vorfällen zum Besten des öffentlichen Wesens und zur Verhütung des Schadens, Vorstellungen und Erinnerungen an den Senat zu richten und nöthigenfalls Beschwerde bei der gesetzgebenden Versammlung zu führen. Eine specielle Mitwirkung und Controle bei der Administration übt aber der ständige Bürger-Ausschuß auch dadurch noch fortwährend aus, daß er einestheils zu allen einzelnen Verwaltungsstellen und Behörden permanente Commissäre (bürgerliche Deputirte) abordnet, welche bei allen Ausgaben über pünktliche Einhaltung der gesetzlichen Etats und Bewilligungen wachen und alle Zahlungs-Anweisungen gemeinschaftlich mit den Senatsdeputirten vollziehen; und daß er anderntheils zur Controle bei der Buchführung der Verwaltungs-Aemter besoldete Gegenschreiber anstellt, die ihm unmittelbar verpflichtet sind. Ueberdies bilden neun Mitglieder dieser Behörde das Stadtrechnungs-Revisions-Colleg (den Rechnungshof oder das Neuner-Colleg). — Wenn sich nicht leugnen läßt, daß durch diese Einrichtungen, Conferenzen und unablässigen Communicationen zwischen drei Staatskörpern der Geschäftsgang in reinen Verwaltungssachen oft etwas Schleppendes erhält, so wird doch gewiß auf der andern Seite dadurch gegen Malversationen ein starker Riegel vorgeschoben, dem Einschleichen und der Begünstigung von Misbräuchen gesteuert, und es verbreitet sich in der Bürgerschaft eine Masse praktischer Erfahrungen über die Stadtadministration. In der Finanzverwaltung hatten sich wesentliche Verbesserungen als höchst nothwendig gezeigt. Die Einnahmen hatten nicht mehr ausgereicht zur Deckung der sehr beträchtlichen Ausgaben, welche, ohne das Bedürfniß der Schuldentilgung, jährlich ungefähr 1,100,000 Gulden heischen. Zur Ausfüllung der entstandenen Deficits hatten aufkündbare Darlehen aufgenommen werden müssen. Diese Uebel wurden im Jahre 1839 beseitigt. Die außerordentlichen, für die Bedürfnisse des Staatsschuldenwesens bestimmten Abgaben und mehrere indirecte Steuern wurden einer gründlichen Revision unterworfen. Ein Gleichgewicht der Einnahmen und der gewöhnlichen Ausgaben ward hergestellt. Die Staatsschuld wurde in dem Betrage von 8½ Millionen Gulden consolidirt, ihr Zinsfuß herabgesetzt. Nachdem sie jedoch später durch allmälige Rückzahlungen auf 7 Millionen Gulden schon vermindert war, ist es in den Jahren 1843 und 1846 nothwendig geworden, sie wieder um 7 Millionen Gulden zu erhöhen, um die Mittel für den Bau der Staats-Eisenbahnen zu sichern. Es wird eine strenge Pflicht der Verwaltung sein, in allen ihren Zweigen auf Sparsamkeit Bedacht zu nehmen, damit aus einer solchen Ueberlastung nicht neue Verlegenheiten entstehen. Durch Steuern würde sich kaum helfen lassen, da die vorhandenen schon nicht leicht getragen werden. Der Gemeinsinn der Frankfurter pflegt sich weniger bei ihrer Steuer-Entrichtung als bei ihren wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten zu erproben, für welche die größte Theilnahme herrscht, indem durch der Bürger freien und kräftigen Willen mit größter Leichtigkeit Institute sich erheben, welche die monarchischen Regierungen von oben herab mühsam erschaffen.

Aus Allem geht hervor, daß für Frankfurt Reformen wohlthätig sein könnten: Reformen der Verfassung im Sinne einer freieren Entfaltung der Rechte der Bürger, Reformen der Verwaltung im Sinne der Kräftigung und Centralisation. Zu wünschen ist, daß solche Reformen nie anders als auf dem Wege, den die Constitution selbst erwähnt, eingeführt werden möchten; durch inneres Einverständniß der Gesammtheit der Bürgerschaft und der aus ihrer Mitte hervorgegangenen, sie repräsentirenden Staatskörperschaften, ohne alle äußere Einwirkung.

Frankfurt ist durch die Bundesacte zum Sitz der deutschen Bundesversammlung erkoren; die äußeren Beziehungen der Stadt zu der Bundesversammlung und zu den Gesandtschaften sind durch einen bekannten Notenwechsel im October 1816 verbindlich festgesetzt. Allein Frankfurt hat keine Staatsdienstbarkeiten als Ausfluß jenes Verhältnisses übernommen, und solche Servituten konnten deshalb ihm, als einem selbstständigen und ideell gleichberechtigten Staate, nicht wider seinen Willen auferlegt werden. Die Verhandlungen, welche über solche Ansinnen in tiefster Heimlichkeit gepflogen werden mußten, wurden um so drückender empfunden, als sie nur durch vorübergehende dazu emsig benutzte Anlässe hervorgerufen waren, und in keinen positiven Normen des öffent-

lichen Rechtes wurzelten. Zu der Sorge für die Wahrung der staatlichen Selbstständigkeit gesellte sich der Argwohn, der den schwächeren Theil bei den Erörterungen, in welche der Stärkere ihn verwickelt, nur zu leicht einen Misbrauch der Uebermacht fürchten läßt. Als unerwarteter Lohn für solche Bedrängnisse ist aber eine gekräftigte und sehr vollkommene Uebereinstimmung der Obrigkeit und der Bürgerschaft aus den Gefahren jener Tage hervorgegangen *). Dr. Reinganum.

Frankfurter Attentat, s. Politische Entwicklungen und Kämpfe in Deutschland und Gesellschaften, geheime.

Franklin (Benjamin) **und seine Politik** (und der nordamerikanische Rechts- und Freiheitskampf). I. In den englisch-amerikanischen Colonieen, zu Boston, wurde am 18. Januar 1706 einem armen Handwerker ein Knabe geboren, welcher einst als Mann durch seine Bürgertugend einflußreicher und wohlthätiger als irgend Einer von allen Fürsten, Staatsmännern und Gelehrten seines Jahrhunderts auf das Schicksal seines Vaterlandes und der Menschheit einwirken sollte. Dieses arme Bürgerkind war Benjamin Franklin, das fünfzehnte von den siebenzehn Kindern seiner Eltern. Sein Vater, zuerst Färber, dann, weil dieses Geschäft stockte, Seifensieder und Lichtzieher, beschäftigte den Knaben in diesem Gewerbe. Wegen seiner guten Fähigkeiten schickte er ihn ein Jahr lang, um ihn zur Theologie vorbereiten zu lassen, in eine lateinische Schule. Trotz seiner guten Fortschritte aber mußte er ihn wegen Mangels an Hilfsmitteln wieder aus derselben zurücknehmen. Nach erreichtem zwölften Jahre gab er ihn, seinem Wunsche gemäß, bei einem älteren Sohne, der als Buchdrucker von England zurückgekommen war, in die Lehre. Verletzt durch die rohe Behandlung des Bruders, wollte Franklin denselben nach einigen Jahren verlassen. Da aber der Bruder seine Unterkunft in einer andern Druckerei in Boston zu verhindern suchte, so verließ er heimlich seine Heimath und kam nach mehreren Mühseligkeiten nach Philadelphia. Zuerst hier, dann einige Jahre in London, wohin er durch trügerische Vorspiegelungen verlockt worden war, hierauf wiederum zu Philadelphia setzte er mit kurzer Unterbrechung, während welcher er Buchhalter bei einem Kaufmanne war, sein Geschäft als Buchdruckergeselle fort. Zunächst veranlaßt durch üble Behandlung seines damaligen Meisters, errichtete er nach einiger Zeit in Gemeinschaft mit einem andern jungen Buchdrucker, der das Geld dazu herschoß, eine eigene Druckerei, übernahm bald nachher, im dreiundzwanzigsten Jahre seines Alters, dieses Geschäft allein und heirathete in seinem vierundzwanzigsten eine Bürgerstochter. Von früher Jugend an hatte er sich stets, so weit sein Gewerbe es erlaubte, eifrigst mit seiner Selbstbildung, mit Lectüre der verschiedensten Art, bald auch mit Schriftstellerei und mit gemeinnützigen und staatsbürgerlichen Bestrebungen beschäftigt. Dieses setzte er stets fort, stand aber neben diesem Allen seinem Hauswesen und seinem Druckereigeschäfte, womit er bald auch einen Papierhandel und kleinen Buchhandel, so wie Errichtung von Druckereien in verschiedenen Coloniestaaten verband, an der Seite seiner treuen Gattin so tüchtig vor, daß er allmälig ein wohlhabender Bürger und glücklicher Familienvater wurde und sein langes Leben hindurch blieb.

II. Und in so beschränkten Verhältnissen, auf so dürftiger Unterlage des Lebens konnte Franklin blos durch die eigene Anstrengung und Tugend sich eine so vielseitige, gediegene Bildung erwerben, eine so wohlthätige, welthistorische Wirksamkeit gewinnen.

Ständen dieses Mannes rastlose und erfolgreiche gemeinnützige Bestrebungen für heilsame Erfindungen und Verbesserungen, für die Bildung und das Gemeinwohl, für die Bildungs- und wohlthätigen Anstalten seiner Stadt, seiner Provinz, seines nordamerikanischen Vaterlandes für sich allein da, sie reichten aus, ein langes Menschenleben wohl und

---

*) Zu den wichtigsten literarischen Werken über Frankfurt gehören das Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt von Böhmer, 1836; Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt. 2 Bände. Frankfurt 1807—1810; Nachträge und Berichtigungen, 2 Bde., ebendas. 1809—1810, und J. K. v. Fichard, Die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt und der Verhältnisse ihrer Bewohner. Frankfurt 1819.

segensreich auszufüllen. Ihm verdankte sein Vaterland und Europa eine ganze Reihe heilsamer und belehrender Erfindungen, wie den Blitzableiter, die Verbesserung der Harmonika, der Kupferdruckerpresse, der Sparöfen und viele andere. Nordamerika stand damals gegen die europäische Bildung noch weit zurück. Die dürftigen Anfänge der Colonieen, ihre langen, schweren Kämpfe mit der noch wilden Natur, mit den Indianern, Spaniern und Franzosen hatten noch wenige höhere Cultur wurzeln lassen. Die Amerikaner hatten selbst bei Franklin's erstem Auftreten im Ganzen nur zwei Zeitungen, keine Buchhandlungen, keine öffentlichen Bibliotheken und wenige Buchdruckereien, während sie jetzt über sechshundert Zeitungen haben und Philadelphia allein 60 Druckereien zählt. Seinem Bürger Franklin verdankte sein Volk außerordentlichen Antrieb und große Mittel zum Fortschritte. Er gründete eine große Anzahl der heilsamsten Anstalten: so die öffentlichen, auf Unterschriften gegründeten Bibliotheken, die sich bald in ganz Amerika verbreiteten; ferner eine amerikanische philosophische Gesellschaft, deren Vorstand er bis an sein Lebensende blieb, und die Universität von Philadelphia, welche er 40 Jahre lang mit Liebe verwalten half. Franklin stiftete eine Reihe von Vereinen zur Gründung öffentlicher Anstalten, Schulen, Krankenhäuser, Buchdruckereien und Buchläden, zur Förderung des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe. Er bildete den Verein zur Abschaffung der Sklaverei und zur Unterstützung der Lage der amerikanischen Indianer, so wie den pennsylvanischen Verein zur besseren Einrichtung der Gefängnisse, welche beiden Vereine ihn lebenslänglich zu ihrem Vorstande erwählten und bis zum heutigen Tage segensreich wirken. Ihm verdankte sein Vaterland die ersten Feuerlöschanstalten, so wie die mit kluger Besiegung der quäkerischen Kriegsabneigung durchgeführte Errichtung einer regelmäßigen, in den Waffen geübten Landwehr, zu deren Obristem er in seiner Provinz ernannt wurde, statt dessen er aber die Dienste eines Gemeinen leistete, bis er in späteren Zeiten auch die Leitung kriegerischer Vertheidigungsanstalten übernahm. Er verschaffte zuerst durch freiwillige Vereine und Beiträge seiner Vaterstadt Philadelphia eine Befestigung und eine nicht unbedeutende Artillerie. Ganz Amerika verdankt ihm die Einführung eines wohlgeordneten Postwesens, an dessen Spitze er als Generalpostmeister aller nordamerikanischen englischen Colonieen gestellt wurde. Als Mitglied des Gemeinderaths und Friedensgerichts, als stets neugewähltes Congreßmitglied seiner Provinz, später auch des Bundes, wie an der Spitze freier Vereine, wirkte er unermüdlich für alles Schöne und Gute, für eine große Anzahl von Verbesserungen, wie durch eifrige Förderung von Erziehungsanstalten für die Bildung der Jugend, besonders für die neuerdings auch in England und Deutschland ins Auge gefaßte Belehrung der Handwerker. So wirkte er für die moralische, geistige und politische Bildung des Volks durch die Presse, durch Volksschriften und vorzüglich durch seine im edelsten Geiste geschriebene pennsylvanische Zeitung und seinen vortrefflichen Volkskalender, welcher ein Vierteljahrhundert hindurch in zehntausend Exemplaren, eben so wie seine Zeitung, über ganz Amerika verbreitet wurde.

Auch schon allein die schriftstellerische Wirksamkeit, und zwar in verschiedenen Gebieten, würde, selbst abgesehen von dem Verdienste der ehrenvollen Einführung Amerikas in die europäische Gelehrtenrepublik, genügt haben, in jedem dieser Gebiete Franklin einen verdienten unvergeßlichen Namen zu begründen.

Ein europäischer Gelehrter, welcher als Zögling der besten deutschen Schulen und Universitäten ausschließlich den gelehrten Forschungen lebte, hätte seine Laufbahn mit seltenem Ruhme ausgefüllt, wenn er für die Wissenschaften und durch sie für die Menschheit geleistet hätte, was Franklin durch seine Forschungen und gelehrten Werke über die Elektricität, durch seine Theorieen der Gewitter und des Nordlichts, durch seine physikalischen Erfindungen, z. B. des elektrischen Drachens, leistete. Schon der erste Theil des Lobes, mit welchem d'Alembert Franklin in die französische Akademie einführte:

„Eripuit coelo fulmen sceptrumque tyrannis"
(dem Himmel entriß er den Blitz, das Scepter den Tyrannen)

wäre ein glänzender Preis für die Anstrengungen eines ganzen Lebens gewesen. Auch

haben wenige auf Universitäten gebildete Gelehrte allgemeinere Anerkennungen ihrer literarischen Verdienste gefunden als der auf keiner Universität gebildete Bürger Franklin, dieser von allen amerikanischen und den meisten englischen Universitäten, von Oxford, Glasgow und Edinburgh, als Magister und als Doctor des Rechts und der Philosophie geehrte, von den berühmtesten gelehrten Gesellschaften Europas, von den Akademieen zu London, Paris und Petersburg, als Mitglied gefeierte, dieser selbst Akademieen und Universitäten gründende und präsidirende Bürger Franklin.

Auch unter den ästhetischen und moralischen Schriftstellern sichern eine ganze Reihe eben so anmuthig und vortrefflich verfaßter als veredlender und durch den heitersten Scherz ergötzlicher kleinerer Schriften und Briefe Franklin, ihrem Urheber, einen bleibenden Ruhm. Den besten Schriften dieser Art von Lucian, Addison und Wieland stehen viele in der Form nicht nach; aber alle sind ein Spiegel der reinsten sittlichen Gesinnung.

Es ist schwer, durch Nennung einzelner, wie des Gespräches zwischen Franklin und seinem Podagra, des ökonomischen Projectes für die Pariser, statt der Lichter die Sonne zum Leuchten zu gebrauchen, der Parabeln vom schönen und häßlichen Fuße, und über den Verfolgungsgeist, oder der Abhandlung über Luxus und über Schleichhandel, über Unsterblichkeit, Sklaverei und die nordamerikanischen Wilden, andere scheinbar nachzustellen.

Noch unübertrefflicher ist Franklin in seinen für Aufklärung und Veredelung des Volkes geschriebenen Volksschriften, wie in seiner Zeitung und in seinem Kalender, wie in der in England, Frankreich und Amerika in zahllosen Abdrücken verbreiteten „Weisheit des guten Richard", wie in seiner Selbstbiographie, seiner pennsylvanischen Geschichte und so vielen trefflichen Abhandlungen und Erzählungen. Gleich unserem Justus Möser dringt hier Franklin in die letzten Grundanschauungen des Volkes von seinem Leben und Rechtszustande in das Heiligthum seiner Sitten und Gefühle ein. Wie Möser und unser Hebel stellt er aus des Volkes eigenen Gefühlen und Vorstellungen heraus anschaulich und ergreifend dar. Er wirkt dabei mit seinem ächt praktischen Sinne vor Allem für das, was dem Volke Noth thut, für den Kern der Volkstugend und Volkstüchtigkeit, neben einer aufgeklärten und duldsamen, aber wahrhaft religiösen Gesinnung, auf Mäßigkeit, Ehrlichkeit und Betriebsamkeit. Durch Inhalt und Einkleidung ist hier die schwere Aufgabe guter Volksschriften gleich musterhaft gelöst. So wie diese Schriften neuerlich durch Lord Brougham's Verdienste in allen englischen und schottischen Handwerkerschulen und Büchersammlungen eingeführt wurden, so ist auch zu wünschen, daß sie in Deutschland, so wie in Amerika und England, auf Jahrhunderte hinaus eine segensreiche Quelle der Volksbildung würden. Für Amerika vollends sind sie, mit der Entstehung seiner Freiheit zusammengewachsen, wahrhaft unschätzbare Urkunden.

Nicht minder meisterhaft ist endlich Franklin als politischer Schriftsteller. Seine Tagebücher über seine vortrefflichen diplomatischen Unterhandlungen, wie die Abhandlungen über peinliche Gesetze, über Handel, Seecaperei, seine Rede über die Bezahlung der Beamten und viele andere haben bleibenden Werth. Vor Allem aber ist Franklin als Vertheidiger des Rechtes, der Freiheit und der Staatseinrichtungen seines Vaterlandes musterhaft. Wer mag sein satyrisches Steueredict des Königs von Preußen gegen die Engländer, als Nachkommen oder Colonisten der alten Sachsen, seine Anweisung, ein großes Reich in ein kleines zu verwandeln, oder auch sein vertrauliches Schreiben über den Erbadel, oder die Vergleichung der Juden und der amerikanischen Antiföderalisten und die vortreffliche Parodie der Vertheidigung der Negersklaverei, von Jackson durch die (angeblich im Divan zu Algier 1689 gegen eine puritanische Secte gehaltene) Vertheidigungsrede der Christensklaverei, ohne Ergötzen und Bewunderung lesen? Diese und ähnliche Schriften sind gleich ausgezeichnet durch ihre die allgemeinste Aufmerksamkeit spannende ergötzliche Einkleidung, wie durch die Kunst, mit allen Kräften eines reichen Verstandes und einer gründlichen Durchschauung der Menschen und Sachen jeden Gegenstand unter seinem einfachsten Hauptgesichtspunkte zu fassen, das Richtige

auch dem schlichten Rechtsgefühle und Menschenverstande anschaulich zu machen, die bestrittene Ansicht selbst vom Standpunkte der Gegner aus zu vernichten und nicht selten neben der Ueberzeugung und der Empörung des gesunden Verstandes und Gefühles, auch noch die Lacher zu Bundesgenossen gegen dieselben zu gewinnen [1]).

Eben dieser durch sich selbst gebildete, fleißige, bürgerliche Gewerbsmann, dieser durch die unermüdetsten gemeinnützigen Bestrebungen wohlthätige Menschenfreund, dieser in vielen Gebieten meisterhafte Schriftsteller ist aber auch zugleich mit der seltensten Thätigkeit und mit beispiellos glücklichen Erfolgen Staatsmann, Diplomat, Gesetzgeber, Vaterlandsbefreier, Staatengründer. Er kämpfte längere Zeit, zuletzt sechs Jahre lang (1756—62) als Geschäftsträger Pennsylvaniens in London, erfolgreich für die Befreiung seines Vaterlandes von den drückenden aristokratischen Rechten der Erbeigenthümer aus Penn's Familie und endlich für gänzliche Aufhebung der Regierungsrechte der Handelsgesellschaft. Er bestimmte durch seinen Rath und eine eigene Druckschrift den großen Chatam, zum Vortheile Englands und Amerikas, im siebenjährigen Kriege die französische Herrschaft über Canada und Louisiana zu zerstören (3, 259), und stand an der Spitze kräftiger Vertheidigungsmaßregeln gegen Spanien, Frankreich und die Indianer. Er bewirkte endlich die Befreiung Amerikas und die bewundernswerthe freie Bundes- und Staatsverfassung seines Vaterlandes. Ihm mehr als irgend einem anderen Sterblichen gebührt der Ruhm, diese für die Menschheit folgenreichste Begebenheit, wodurch die Entdeckung der neuen Welt und ihre Verbindung mit der alten zuerst fruchtbringend, wodurch die politische Denkfreiheit und Reform von Europa wie von Amerika in das Leben gerufen und der Weltgeschichte eine neue Richtung gegeben wurde, mit Weisheit und Beharrlichkeit vorbereitet, erstritten und begründet zu haben.

Und wie für das Bild des schönen und reichen Lebens dieses außerordentlichsten Mannes, so ist es auch für dessen praktische Wirksamkeit der wahre Mittelpunkt, in der letzteren vielleicht das Wichtigste, daß in Franklin der Welt in höchster Vollendung das Vorbild des neuen Bürgerthums geliefert wurde, welches von den nordamerikanischen und europäischen staatsbürgerlichen Repräsentativverfassungen gefordert wird, und welchem, nach dem heutigen Gange unserer Cultur, vorzugsweise die Bestimmung der Schicksale der gebildeten Völker anheimzufallen scheint. Nicht die jugendliche Poesie und die ritterlichen und theokratischen Schwärmereien, sondern ein prosaisches, richtig prüfendes, auf das Gemeinwohl gerichtetes oder gemeinnütziges Wirken und die durch vernünftige Ueberzeugung geleitete bürgerliche Tugend wird in unserer Zeit des Mannesalters die Welt beherrschen. Dieser bürgerlichen Tugend gehörte Franklin's Leben an. In seinem ganzen Leben und Streben, in der Gesellschaft der Könige und Vornehmen und in der Verbindung mit den Staatsmännern und Gelehrten ward und blieb Franklin der Bürger im edelsten Sinne des Wortes. Bürgertugend ist der Grundcharakter seines Wesens und Wirkens. Und nach allen Seiten tüchtiger und erprobter ist nie eine Bürgertugend erfunden worden als die seinige. „Tugend allein ist der wahre Adel." Dieses hatte nie Jemand eindringlicher gelehrt als Franklin. Und diesen bürgerlichen Adel besaß kein Sterblicher in reinerer Vollkommenheit als er. Von dieser männlichen bürgerlichen Tugend und Weisheit geleitet, wirkte Franklin unermeßlich für die Aufklärung und Duldung, aber, frei von der Verirrung der materialistischen und atheistischen französischen Philosophen, zugleich für wahre Religiosität und Sittlichkeit seines Volkes. Als Weltbürger umfaßte er die Menschheit, eben so frei von jeder spießbürgerlichen und von egoistischer Beschränktheit der neuesten französischen Politik, als von dem unpatriotischen und unpraktischen Kosmopolitismus deutscher Gelehrten. Als tugendhafter Welt- und Staatsbürger erstrebte er vielmehr mit patriotischer muthvoller Aufopferung die staatsbürgerliche Freiheit seines Vaterlandes

1) Die kleineren Schriften Franklin's (zum Theile), die Correspondenz und das Leben desselben wurden im Jahre 1817 in London von seinem Enkel W. T. Franklin herausgegeben und mehrmals ins Deutsche übersetzt. Wir citiren hier nach der Uebersetzung, welche unter dem Titel: „B. Franklin's nachgelassene Schriften" u. s. w. im Verlage des Industriecomptoirs zu Weimar in 5 Bänden, 1817 — 1819 erschienen ist.

zugleich als eine wesentliche Grundlage des Wirkens für den Fortschritt der Menschheit. In diesem Streben den Freiheitskampf seines Volkes vorbereitend und leitend, wußte er dasselbe doch von jacobinischen Excessen und Revolutionsgreueln und ihrer Folge, der Soldatenherrschaft, rein zu halten.

III. Durch welche Mittel aber gelangte Franklin zu so außerordentlicher Tüchtigkeit und Wirksamkeit? Die Beantwortung dieser Frage, die das Leben Franklin's überall giebt, ist ermuthigend für jede tüchtige Gesinnung und Bestrebung. Denn in seiner äußerst beschränkten Lage hatte Franklin selbst nicht einmal wahrhaft geniale Anlagen und Kräfte. Jene außerordentlichen Erfolge bereitete ihm vielmehr vor Allem sein tugendhafter energischer Eifer für eigene Ausbildung und nützliche Wirksamkeit. Dieser Eifer selbst führte ihn zu der weisesten und unermüdlichsten Berathung und Benutzung aller Kräfte, aller Zeit und aller sich jedesmal darbietenden Mittel, so wie zu immer größerer Selbstbeherrschung und zu der seine Bestrebungen und seine Gesundheit und Geistesfähigkeit unterstützenden größten Nüchternheit, Mäßigkeit und Bedürfnißlosigkeit. Derselbe tugendhafte Eifer richtete endlich seinen Blick stets von dem Unbedeutenden hinweg auf die Hauptsachen und auf den rechten Punkt, an welchem dieselben erfaßt werden mußten. Franklin's Beispiel spricht für den Satz: „Jeder ist der Schmied seines eigenen Schicksales." Es veranschaulicht jedem würdigen, tüchtigen Jüngling, daß auch dem ärmsten Handwerkslehrlinge zu Glück und Ruhm die Bahn offen steht. Bewähre er nur den rechten Eifer, die Selbstentsagung und Anstrengung, die Beharrlichkeit und Weisheit jenes tüchtigen Kämpfers!

Die Natur hatte Franklin zu einem gesunden Körper vorzügliche, in einem glücklichen Gleichgewichte sich haltende geistige und Gemüthsanlagen und einen energischen Willen gegeben; die Eltern eine nicht ausgezeichnete, eine nur für den niederen Bürgerstand berechnete, aber durch ihr eigenes Beispiel von Fleiß und Treue unterstützte sittliche Erziehung. Zufällig kamen frühzeitig bessere Bücher in des Knaben Hände, darunter schon in der Eltern Haus Plutarch's Lebensbeschreibungen, Foe's Versuche, Gutes zu wirken, welchem letzteren Buche Franklin später sehr großen Einfluß auf seine gemeinnützigen Bestrebungen zuschrieb; dann in der Lehrzeit bei seinem Bruder, durch die Güte eines wohlwollenden Mannes, unter anderen Locke's Versuch, Xenophon's Denkwürdigkeiten, die Schriften von Shaftsbury, Collins und Addison. Diese Bücher bewirkten bei Franklin die größte Leselust und seinen außerordentlichen Bildungstrieb. Mit bewundernswerther Anstrengung und Entsagung verwendete er alle seine Feierstunden und geringen Mittel, jede Kleinigkeit, die er an Geld, jede Minute, die er an Zeit, durch Ersparung an seiner Nahrung und an seinem Schlafe, gewinnen konnte, zur Vermehrung seiner Kenntnisse, zur Ausbildung seines Geistes und eines reinen schriftstellerischen Styles. Schon im dreizehnten Jahre verkaufte er in der Stadt von ihm selbst gedichtete und gedruckte Balladen; doch suchte ihn der Vater von der Poesie, als unfruchtbarer Beschäftigung, abzumahnen. Im vierzehnten Jahre unterstützte er seinen Bruder durch beifällig aufgenommene schriftstellerische Arbeiten bei Herausgabe eines Unterhaltungsblattes und dann einer politischen Zeitung, die bald, sogar unter seinem Namen, erschien. Der gering geachtete Druckerlehrling hatte seine Beiträge anfangs, um ihnen bei seinem Bruder Aufnahme zu verschaffen, in der Nacht, als kämen sie von einem Fremden, heimlich unter die Thüre schieben müssen.

Je mehr solchergestalt Franklin alle Erfolge in seiner edlen Bestrebung nur seinen eigenen rühmlichen Entsagungen und Anstrengungen verdankte, um so mehr wuchsen seine Kräfte, um so mehr lohnten und spornten, um so dauernder blieben die Erfolge. Jenen edeln Eifer und jene von demselben genährten Tugenden erhielt sich Franklin stets. Auch da blieben sie ihm treu, als er in London und dann wieder in Philadelphia sich zwar aufs Neue durch mannigfache äußere Noth des Lebens durchschlagen mußte, zugleich aber durch geschickte Betreibung seines Gewerbes bessere Einnahmen gewann und auch mit offenem, empfänglichem Sinne die Freuden des geselligen Umganges und eines freien, rüstigen Jünglingslebens genoß. Mit Leibesübungen schon als Knabe wohlbekannt, liebte er vorzüglich das Schwimmen, worin er eine vorzügliche Meisterschaft hatte.

Bei der Anspruchslosigkeit und Sparsamkeit für sich selbst gab er willig für Freunde, Bedürftige und gute Zwecke und wußte sich überall Liebe und Vertrauen zu erwerben. Franklin schrieb in London, noch nicht zwanzig Jahre alt, veranlaßt durch Wollaston's natürliche Religion, eine Schrift über Freiheit und Nothwendigkeit, welche ihn zwar mit Gelehrten in Verbindung brachte, von deren skeptischen, materialistischen Philosophemen ihn aber sein gesunder moralischer Sinn gar bald zurückführte. Bei seiner Rückkehr nach Philadelphia stiftete er unter dem Namen Junto eine literarische Gesellschaft junger Leute, welche sich wöchentlich versammelten und über Moral, Politik und Physik Untersuchungen anstellten, Streitfragen verhandelten und sich Ausarbeitungen mittheilten. Vierzig Jahre lang blieb sie die beste Schule in Pennsylvanien für Philosophie, Moral und Politik (2, 81). Durch eine Reihe gleicher Vereine, welche Einzelne der jedesmal nur zwölf Mitglieder gründeten, breitete sie sich sehr aus und gewann einen großen Einfluß auf Gründung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen.

Schon Vorstand einer eigenen Druckerei, erwarb sich Franklin durch eigene Anstrengung und Benutzung des Umganges die Kenntniß der französischen, italienischen und spanischen Sprache und alsdann auch, unterstützt durch den einjährigen Schulunterricht, die der lateinischen. Eine so seltene tugendhafte Liebe und energische, aufopfernde Anstrengung für das Gute, für seine und seiner Mitbürger Vervollkommnung, erzeugten nun bei Franklin, außer jenen Tugenden der weisen Berechnung und Benutzung aller Kräfte und Mittel, der Selbstbeherrschung und der Richtung auf die Hauptsache und den Hauptpunkt, zunächst in Beziehung auf das gesellschaftliche und politische Leben und Wirken, das energische Streben, sich durch Redlichkeit und Wohlwollen, durch klare Festsetzung jeder gemeinschaftlichen Verpflichtung und zuverlässige Erfüllung jeder eigenen die Zuneigung und das Vertrauen seiner Mitbürger zu erwerben. Der Verein nun von diesen Eigenschaften bildete den bewundernswerth praktischen Mann, der mit steter Richtung auf das Höhere, doch auf nichts Unerreichbares sich einließ, das einmal beschlossene Erreichbare dagegen Schritt für Schritt verfolgend, endlich mit stiller Energie und ruhiger Unbeugsamkeit sicher durchzusetzen wußte. Eben jene Eigenschaften und zunächst das Streben nach der Zustimmung der Mitbürger bewirkten auch, daß Franklin nie die Schwächen und Eitelkeiten der Menschen etwa durch eigene Eitelkeit, Anmaßung, Eigennutz, Herrschsucht oder Ungeduld verletzte, sondern jene Schwächen vielmehr selbst seinen Plänen dienstbar zu machen wußte und überall die Menschen für sich und seine Bestrebungen gewann. Die Menschen und ihre thätige Mitwirkung möglichst zu gewinnen und zu vereinigen für die guten Bestrebungen, das schien Franklin die Grundbedingung des praktischen Erfolges gesellschaftlicher Bestrebungen, das Grundgesetz wahrer Politik. Dazu aber ist gewiß außer der rechten Darstellung der Güte und Ausführbarkeit der Sache eine erlaubte, ja eine schon durch das Gesetz humaner Wechselwirkung gebotene Schonung der Schwächen und eine Gewinnung der menschlichen Gefühle, Neigungen und Interessen das wichtigste Mittel.

So suchte denn Franklin dadurch viele seiner gemeinnützigen Unternehmungen in das Leben zu rufen, daß er selbst dabei möglichst zurücktrat, Anderen dagegen das Vergnügen und den Schein, an der Spitze zu stehen und sich einflußreich zu erweisen, ließ. So gewann er ihren doppelten Eifer für die jetzt ihnen eigene Sache. Ihre und anderer bedeutender Personen Eitelkeit und Eifersucht aber verletzte er nicht etwa durch zu vielen eigenen Ruhm und Einfluß, oder gar durch den Schein der Herrschsucht. Sein bescheidener, jetzt als mehr unbefangen und parteilos erscheinender weiser Rath aber wurde nun um so einflußreicher. Mit Eifer wachte er besonders auch dagegen, Andere nicht durch Absprechen und Aufdecken ihrer Schwächen, durch harten, entschiedenen, directen Widerspruch, oder durch ein zu stolzes Vertrauen auf die unbedingte und allgemeine Richtigkeit seiner Ansichten abzustoßen. Er mied so auch sorgfältig die Ausdrücke „unstreitig, gewiß", und brauchte dafür lieber: „ich denke, ich fürchte, in Bezug auf die gegenwärtigen Verhältnisse u. s. w." Franklin sagt in seiner Biographie seinem Sohne: „Wie gut ich bei dieser Weise fuhr, sah ich gar bald ein. Die ange-

knüpften Gespräche spannen sich lustiger aus. Die Bescheidenheit und milde Form, womit ich meine Ansichten vortrug, verschafften ihnen leichteren Eingang und weniger Widerspruch. Wenn ich sah, daß ich Unrecht bekam, kränkte ich mich weniger, konnte selbst meine Ansichten leichter, so weit nöthig, verbessern, und es gelang mir so, auch Andere gar bald von ihren Irrthümern abzubringen und für meine richtigeren Ansichten zu gewinnen. Anfangs mußte ich mir freilich Gewalt dabei anthun. Aber am Ende ward es mir leicht und so zur Gewohnheit, daß vielleicht in funfzig Jahren Niemand einen dogmatischen Ausdruck von mir gehört haben mag. Dieser Gewöhnung danke ich es wohl, nächst meiner Rechtschaffenheit, daß ich früh schon bei meinen Mitbürgern so viel Gewicht bekam, wenn ich Verbesserungen und neue Einrichtungen vorschlug, und daß ich bei öffentlichen Berathungen so viel Enfluß gewann und meine Sachen meistens durchsetzte." So wußte Franklin ferner auch, wie ein geschickter Feldherr, der einen auf seinem Wege vorwärts drängenden Feind klug von der Seite angreift, durch geduldiges Abwarten des rechten Momentes und durch ein Umgehen oder durch einen indirecten Angriff die entgegenstehenden Leidenschaften, statt sie zu stürmischem Gegenkampfe zu reizen, vielmehr unschädlich zu machen oder zu beseitigen, wovon die schon oben (Bd. I. S. 317) erzählte Geschichte des scheinbar unabsichtlichen, vertraulichen Schreibens über den Erbadel ein treffliches Beispiel giebt. Mit Bacon keinen guten Vorschlag für verloren achtend, bestand er auch nicht auf augenblicklicher Wirkung seiner Bestrebungen. Er wurde vielmehr nicht müde, stets guten Samen in die Erde zu streuen, geduldig sein Aufgehen abwartend.

Es suchte ferner auch Franklin durch stets neue Einkleidungen für seine Pläne, Gedanken und Gründe stets die vortheilhafte Stellung zu gewinnen, oft durch die überraschende Form, durch Heiterkeit und Spott allgemeine Theilnahme und lebendigeren Eindruck für sie zu vermehren, Ermüdung aber und Widerwillen zu beseitigen und dagegen durch den öffentlichen Beifall an seiner Form, so wie durch das Lachen über den Gegner seine Sache zu verstärken. Stets ging er dabei möglichst von dem Standpunkte nicht etwa der Freunde seiner Sache, sondern vom Standpunkte der noch nicht Ueberzeugten und der Gegner aus und entnahm von diesen selbst seine schlagendsten Argumente.

Jedes bedeutende politische Unternehmen aber unterstützte er möglichst durch sein eigenstes Instrument, die Presse. Die freie Presse war die wohlthätige Fackel, mit welcher Franklin überall Bürgertugend, Licht und Freiheit verbreitete. Er suchte von allen Seiten die öffentliche Meinung für seine Vorschläge vorzubereiten und in Anspruch zu nehmen. Er selbst spricht darüber (1, 109): „Die alten römischen und griechischen Staatsmänner konnten blos zu so vielen Bürgern sprechen, als sie in der Versammlung mit ihren Stimmen erreichen konnten. Jetzt können wir mittelst der Druckerpresse zu Nationen sprechen und gut geschriebene Bücher, Zeitungen und Flugblätter greifen stark und allgemein ein. Die Leichtigkeit, dieselben Sachen wiederholt und auf verschiedene Weise stärker ins Licht zu setzen, und dieses in überall gelesenen Zeitungen, erleichtert ihre Begründung und ihren Sieg. Wir aber sehen es jetzt ein, daß es nicht blos recht ist, das Eisen zu schmieden, weil es warm ist, sondern auch gar sehr heilsam, es durch stetes Schmieden warm zu erhalten."

Bei solcher praktischen Tüchtigkeit kam es denn so weit, daß in seinem Vaterlande Amerika keine öffentlichen Unternehmungen eher Credit erhielten, keine Subscriptionen eher glückten, bis sie Franklin unterstützte. Und bei solchen Vorzügen seiner politischen Schriften, der bereits oben genannten und vieler anderen, wirkten sie unermeßlich. Sie wurden in großen neuen Auflagen und in den meisten Zeitungen überall verbreitet, manche, wie das angebliche Steueredict Friedrich's des Großen gegen die Engländer, oder auch die Stimme eines Londoner Bürgers über die amerikanische Streitfrage, auf Verlangen des Publicums selbst in derselben englischen Zeitung wiederholt. Bei jenem Edicte, welches die ungerechten Prätensionen der englischen Regierung an die englischen Abkömmlinge in Amerika lächerlich machte, hatte sogar John Bull — so vortrefflich war die Form gehalten — sich zuerst ernstlich entrüstet über die empörenden Anmaßungen des alten preu=

ßischen Königs gegen die Engländer, als ursprüngliche Auswanderer aus seinem Gebiete. Um so tieferen Eindruck machte die witzige und scharfe Geißelung der ungerechten Ansprüche der englischen Minister und Tories gegen die Amerikaner, als englische Colonisten. Aehnlich forschte man bei der algierischen Vertheidigung der Christensklaverei zuerst den angeblichen historischen Umständen derselben nach. Und die Greuel, zu welchen die englische Regierung die Indianer gegen die Amerikaner aufhetzte, erregten erst da den ganzen heilsamen Abscheu, als Franklin angebliche Berichte und Beschreibungen indianischer Häuptlinge über die empörende Vollziehung ihrer Aufträge, womit sie ihre Sammlungen von Schädelhäuten der englischen Regierung einsendeten, in englische Zeitungen brachte.

Doch die eigentliche Seele der bewundernswerthen praktischen Tüchtigkeit Franklin's war seine Tugend selbst, war seine moralische Auffassung der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihrer Bestimmung. Weit entfernt von der Verirrung so mancher anderen, angeblich praktisch und bürgerlich gesinnten Männer, entfernt von einer mechanischen und Napoleonischen Politik und von dem gemeinen Materialismus neuer französischer Politiker, stellte er nie die materiellen Kräfte und Aufgaben und ihre niedere, selbstsüchtige Richtung an die Spitze, sondern ordnete sie überall den geistigen und moralischen Gesetzen und Kräften unter. Diese letzteren bildeten den Mittelpunkt seiner Bestrebung und seiner Politik; daher Franklin's Eifer, vor Allem sein Volk geistig und moralisch zu bilden und es zur aufopfernden, muthvollen Vertheidigung und Befestigung würdiger Freiheit und Nationalehre zu bestimmen. So wie in Beziehung auf die Endzwecke, so hielt nach seinen oft wiederholten Versicherungen, wie nach seinen Werken, auch in Beziehung auf die Mittel, die so kluge und erfolgreiche Politik Franklin's — als der Gegensatz alles Machiavellismus — die moralischen Kräfte der Rechtschaffenheit und Gerechtigkeit, des Wohlwollens für die allein zuverlässigen, für die zuletzt stets siegenden. — Am Ende eines mehr als achtzigjährigen Lebens durfte der Greis Gott für seinen Beistand danken, daß kein menschliches Wesen mit Recht sagen kann: „Benjamin Franklin hat mir Unrecht gethan." — „Dies, mein Freund", so fährt er fort, „ist im Alter ein recht tröstlicher Gedanke" (1, 84).

Bei dieser höhern und edleren Richtung arbeitete nun auch Franklin mit so bewundernswerther Anstrengung an seiner eigenen sittlichen Vervollkommnung und beschäftigte sich fast lebenslang mit einer eigenen Tugendkunst und ihrer Ausübung. Die eigenen Worte Franklin's aus seiner Selbstbiographie (3, 111) mögen darüber weiter berichten. „Um diese Zeit (ungefähr im zwei und zwanzigsten Lebensjahre) faßte ich den kühnen Entschluß, es zu sittlicher Vollendung zu bringen. Ich wünschte so zu leben, daß ich nie einen Fehler beginge und alle bekämpfte, wozu mich natürliche Neigung, Gewohnheit oder Umgang verleiteten. — Ich sah bald, daß widerstrebende Gewöhnungen gebrochen, gute erworben werden müßten, ehe wir auf eine beständige, gleichförmige Tugendhaftigkeit in unserem Leben fußen könnten. Zu diesem Endzwecke versuchte ich Folgendes: Ich befaßte unter dreizehn Tugendbenennungen alle mir damals bekannten, nöthigen und wünschenswerthen Tugenden. Zu jeder fügte ich einen kurzen Denkspruch, der den Umfang, den ich wollte, genau angab, z. B. zur Ordnung: Gieb jeder Sache ihren rechten Platz, jedem Theile deines Geschäftes seine rechte Zeit! zur Demuth: Ahme Jesus und Sokrates nach! Da ich mir eine Fertigkeit in allen diesen Tugenden erwerben wollte, so hielt ich es nicht für räthlich, auf alle mit einem Male gleiche Anstrengung zu richten, sondern zunächst eine stets im Auge zu haben, und wenn ich dieser Meister geworden, zu einer anderen überzugehen. Und da die vorläufige Erwerbung einiger den Erwerb der anderen erleichtern muß, so ordnete ich sie demgemäß. Zuerst stellte ich die Mäßigkeit, weil sie zu jener Kälte und Klarheit des Kopfes verhilft, welche so nöthig ist, wo es stete Wachsamkeit gilt, und man gegen die unablässige Anziehung alter Gewohnheiten und die Macht anhaltender Versuchungen auf der Hut sein muß u. s. w." — Da nun Franklin zugleich einsah, daß, nach des Pythagoras Rath, tägliche Prüfung nöthig sei, so schrieb er in ein Büchlein, welches die ihm am meisten zusagenden religiösen und moralphilosophischen Stellen aus der Bibel und der classischen Literatur enthielt, auf

den Rand eines Täfelchens die dreizehn Tugenden in dreizehn der Breite nach auf dem Täfelchen gezogenen Columnen. Diese durchschnitt er der Länge nach nach den sieben Wochentagen in sieben Columnen, und nun bestimmte er für eine jede Tugend je eine Woche zur besonderen Anstrengung und zeichnete die Fehler gegen sie, zugleich jedoch auch die Versehen gegen andere Tugenden, jeden Abend, an welchem der thätige Mann auch in der Regel sein Tagebuch schrieb, mit einem Kreuze an der bestimmten Stelle des Täfelchens ein. Zugleich hielt er für recht und nothwendig, „den Beistand Gottes, als die Quelle der Weisheit, anzuflehen." Er entwarf daher ein kurzes Gebet und schrieb dieses seinen Tafeln zum täglichen Gebrauche bei. Das ganze und besonders auch der Schluß desselben bezeichnet die in Franklin's Briefen in verschiedenem Ausdrucke stets wiederkehrende, durch sein ganzes Leben bewährte fromme, kindlich dankbare und liebevolle Gesinnung des edlen Menschenfreundes, und zugleich die schönste Theorie von der Familienmäßigkeit des gesellschaftlichen Vereines und des ganzen Menschengeschlechtes [2]). Der Schluß war folgender: „Gütiger Vater, erbarmungsvoller Führer, nimm meine liebreichen „Dienste, die ich deinen Kindern leiste, als den einzig möglichen Dank für deine fortgesetzte Güte!" — Auf ein besonderes Blatt schrieb er die Ordnung seiner Beschäftigungen für jeden Tag, wobei dem Schlafe nur sechs Stunden zufielen. Um nicht immer neue Täfelchen für die Fehler jeder Woche machen zu müssen, gebrauchte Franklin später Elfenbeinblätter, wo er die mit Bleifeder angezeigten Fehler wieder auslöschen konnte. Die Bekämpfung der Fehler gegen Demuth und Ordnung habe, so bemerkt Franklin, ihm die längsten und schwersten Anstrengungen gekostet. In der Ordnung habe er die erstrebte Vollkommenheit fast aufgeben müssen. Es sei ihm mit ihr, so sagt der heitere Greis, wie dem Bauer mit der Art gegangen. Dieser, als er bei dem Schmiede eine neue Art gekauft hatte, kam bald zurück und beklagte sich, daß dieselbe nur vorne ganz blank, hinten aber noch sehr rauh sei. Nun, wenn Ihr drehen wollt, so wollen wir sie ganz blank schleifen, entgegnete der Schmied. Darauf drückte er mit der Breite der Art gewaltig auf den Stein, so daß der arme Bauer schwitzte und stöhnte, und endlich erschöpft aufhörte und seine Art forderte. Nein, sagte der Schmied, drehet nur weiter zu, sie ist jetzt erst gesprenkelt. Aber ich will just eine gesprenkelte Art, sagte der Bauer, und ließ das weitere Schleifen bewenden. Franklin schließt seine ganze Erzählung: „Wiewohl ich im Ganzen nie die Vollkommenheit erreichte, die ich so sehnlich gewünscht hatte, sondern gar weit davon zurückblieb, so wurde ich doch durch diese Bestrebung besser und glücklicher, als ich ohne dieselbe geworden wäre, wie diejenigen, welche nach gestochenen Vorschriften gut schreiben lernen wollen, zwar nie die angestrebte Trefflichkeit des Vorbildes erreichen, aber doch immer besser und besser, hübsch und leserlich schreiben lernen. Mögen denn meine Nachkommen hieraus ersehen, daß dieser kleinen künstlichen Nachhilfe, nächst Gottes Segen, ihr Ahn das stete Glück seines Lebens bis an das 79. Jahr seines Lebens hinauf, worin er dieses schrieb, verdankte! Welcher Wechsel dem noch übrigen bevorsteht, ruht in der Hand der Vorsehung. Kommt er aber, so wird der Gedanke an früher genossenes Glück ihn mit Ergebung tragen helfen. — Der Mäßigkeit schreibt er seine lange und noch immer ausdauernde Gesundheit zu. Der Betriebsamkeit und Sparsamkeit seine frühe Gemächlichkeit und Wohlhabenheit und alle Kenntnisse, die ihn zum nützlichen Bürger machten und ihm unter den Gelehrten einigen Ruf erwarben; der Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit das Vertrauen seines Vaterlandes und die ehrenvollen Aemter, die es ihm ertheilte, und dem Gesammtvereine seiner Tugenden, wie unvollkommen er sie sich auch aneignete, jene gleichmäßige Ruhe und Heiterkeit im Umgange, um welcher willen man ihn noch immer sucht und jüngere Bekannte ihn lieb haben. Hoffentlich werden also einige meiner Abkömmlinge mein Beispiel befolgen und das Wohlthätige desselben ernten."

Franklin fügt nun noch hinzu, daß er beabsichtigte, unter dem Titel „Tugendkunst" das von ihm sein Leben hindurch befolgte Verfahren öffentlich mitzutheilen, und zwar mit einer näheren Erläuterung zu jeder besonderen Tugend, welche keineswegs nur

---

2) S. darüber auch I. 2. 126. 140.

wörtliche Ermahnung zu derselben, sondern ihre Vortheile, die Nachtheile des entgegengesetzten Lasters und die besten Mittel, zu jener zu gelangen, entwickeln sollte, und daß er von Zeit zu Zeit bereits Gedanken und Erfahrungen dafür niedergeschrieben habe. Er hatte gehofft, die Jugend zu überzeugen, daß man durch Nichts so sicher sein Glück macht, als durch Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit, daß die Laster nicht nachtheilig, weil sie verboten, sondern verboten, weil sie nachtheilig seien. Aus innerster Ueberzeugung schreibt der tugendhafte, erfahrungsreiche Weise an einem andern Orte (5, 258): „Ich spreche es als ganz ausgemacht aus: noch nie gab es einen großen Mann, der nicht auch zugleich ein wahrhaft tugendhafter war." Mit Bedauern aber fügt er hinzu, daß, da dieses Werk in seiner Seele mit einem großen und ausgedehnten Entwurfe zusammenhing, dessen Ausführung den gesammten Menschen verlangte, seine vielen Geschäfte bis jetzt die Ausführung verhinderten. Leider dauerten diese Geschäfte der wichtigsten Art auch noch nach Franklin's Rückkunft nach Pennsylvanien vom Pariser Gesandtschaftsposten für den Greis noch fünf Jahre lang, fast bis zu seinem Tode, fort und raubten der Welt die Vollendung dieses Werkes, so wie leider auch die der Selbstbiographie. Diese Geschäfte verhinderten auch Franklin an der Ausführung seines Planes, einen Tugendbund unter dem Namen der „freien und frohen Gesellschaft", hauptsächlich für die Befolgung seiner Tugend, zu stiften.

Zu allen bereits erwähnten erfolgreichen Tüchtigkeiten und Tugenden Franklin's kam zuletzt noch die gewissenhafte höchste Sorgfalt in umsichtiger, vielseitiger Prüfung der Güte, der Ausführbarkeit und der Folgen aller wichtigeren Beschlüsse. Für diese Prüfung erprobte er es als sehr heilsam, so weit es die Zeit gestattete, auf einem Blatte die wichtigsten Gründe für und gegen, sowie die Mittel und Folgen unter besonderen Rubriken in kurzen Andeutungen gegenüber zu stellen, dieselben nach einem weiteren Nachdenken zu ergänzen und so nach leichterer, vollständigerer Uebersicht und Berücksichtigung alles Wichtigen seine Rechnung und seinen Plan abzuschließen. Er nannte dieses seine politische Algebra.

Erwägt man nun alle diese tüchtigen Eigenschaften Franklin's und seine sittliche Energie in denselben und für alles Gute, so begreift man seine erfolgreiche Wirksamkeit. Man begreift, wie er, durch seine eigene Erfahrung bestimmt, aus innerster Ueberzeugung sagen konnte: „Ein Mann kann des Guten erstaunlich viel thun, wenn er sein Geschäft daraus macht" (1. 83). Ein genauer Bekannter von ihm schrieb: „Nirgends erscheint Franklin in einem glänzenderen Lichte als da, wo er als Bürger auftrat. In gemeinsamen Angelegenheiten war er ausnehmend groß. Vielleicht lebte nie ein Mann, dessen Leben mit größerem Rechte nützlich genannt werden kann. Nie ging Etwas durch seine Hände, das nicht vollendeter ausgebildet, Niemand gerieth in seine Gesellschaft, der nicht weiser herausging. In welche Lage er auch kam, immer zog er daraus für sich oder Andere einen Nutzen (4, 217). Auch hatte der edle Mann, der doch blos durch eigene schwere Entsagungen und Anstrengungen seine Hilfsmittel gewann, stets vorzugsweise den öffentlichen Nutzen bei seinen Bestrebungen im Auge. Als er eine glückliche ökonomische Erfindung gemacht, forderte man ihn auf, sich ein Patent geben zu lassen, um sich größeren Gewinn zu sichern. In edler Uneigennützigkeit aber wies er dieses mit den Worten zurück: Ich habe die Erfindungen Anderer benutzt; ist es nicht billig, daß sie hinwiederum die meinigen nutzen?" (4, 244) Ebenso war dem bescheidenen und gerechten Manne großes oder übertriebenes öffentliches Loben seiner Verdienste so sehr zuwider, daß er nicht stark genug es sich verbitten zu können glaubte (1, 103. 135).

Unser Blick aber weilt mit gerechter Verehrung auf dem seltenen Weisen, der mit seinem hellen, erfahrungsreichen Geiste, mit ruhiger Klarheit die kleinen und großen Verhältnisse der Menschen durchschaut, nicht um sich kalt von ihnen abzuwenden, oder um sie selbstsüchtig zu beherrschen, sondern um sie mit einem Herzen voll Wohlwollen für den Einzelnen, für das Vaterland und die Menschheit durch seine tugendhafte Kunst heilsam und würdig zu gestalten, auf diesem in Wahrheit praktischen Manne, der, überall die Bedingungen der Erfahrung kennend und beachtend, doch vor Allem mit sittlichen Kräften nach dem Höheren strebt, der auch in der Religion zwar mit seinem praktischen, liebevollen, duldsamen Sinne von dogmatischen Streitsachen sich abwendet, aber durch wahre

religiöse Gesinnung alle seine Bestrebungen beseelt und weihet. Mit nicht minder empörtem Gefühle sah man ihn stets verderbliche Angriffe auf die wesentlichen religiösen Ueberzeugungen von einer väterlichen, besonderen Vorsehung, von der Unsterblichkeit und göttlichen Vergeltung, ebenso wie pharisäische Heuchelei und Verketzerungssucht bekämpfen [3]).

IV. So verschiedenartig nun auch die Wirksamkeit war, welche mit so seltener Tugend und Tüchtigkeit ausgerüstet und mit so unermüdlichem Eifer Franklin ein ganzes langes Leben hindurch behauptete, so war doch ihrem Endzwecke und vollends ihrem Erfolge nach bei Weitem ihr größter und wichtigster Theil politischer Natur und auf die Freiheit, auf Bürgerwürde, Bürgertugend und Bürgerglück im edelsten Sinne gerichtet. Franklin entsprach seinem Namen. (Dieser bezeichnete wie das Wort francus, s. oben Bd. I. S. 264, einen freien Vollbürger [3, 5].) Er erkannte als die Seele eines würdigen Volkslebens, worauf sein Hauptbestreben ging, die Freiheit. Er sagte ausdrücklich, daß durch den Mangel der Freiheit das Leben eines Mannes und eines Volkes an sich schon seinen halben Werth verloren habe [4]). Seine Bestrebungen gingen darauf hin (4, 248) und bewirkten vorzugsweise, daß die Bewohner seines Vaterlandes, die bisher unter sich sehr getrennten, vom Mutterlande abhängigen Colonisten Nordamerika's, mit allen Hilfsmitteln europäischer Cultur immer vertrauter wurden und, gestützt auf die durch die gesunde Vernunft geläuterten britischen Freiheitsgrundsätze, sich zu einer großen gebildeten, freien Nation vereinigten.

Vor Ausbruch der Streitigkeiten mit dem Mutterlande wirkte Franklin zuerst bald allein, bald an der Spitze von Vereinen und als freier, patriotischer Bürger und Volksschriftsteller, von seinem 38. Jahre an auch als Volksrepräsentant und Staatsbeamter. Er wirkte in dieser Zeit ein halbes Jahrhundert hindurch für die Verbreitung europäischer Bildung, einer tüchtigen Volksgesinnung, eines patriotischen, freien Gemeingeistes, nicht etwa blos in seinem nächsten Vaterlande Pennsylvanien, sondern immer ausgedehnter in allen amerikanischen Coloniestaaten. Er suchte das Volk aufgeklärt und sittlich tüchtig, kurz mündig und patriotisch und zuletzt auch wehrhaft zu machen, wodurch es frei werden mußte. Er wirkte hierzu durch alle schon oben erwähnten Mittel und Anstalten. Unter diesen nahmen seine Volkskalender, seine Zeitung, die freien Vereine, vorzüglich die Junto und die Verbreitung der Büchersammlungen die Hauptstellen ein. Von seinem ersten Unternehmen einer Bibliothek auf Unterschriften berichtet seine Lebensbeschreibung (2, 93). „Wir erhielten nachher einen Freibrief. Dieses Unternehmen „war die Mutter aller nordamerikanischen Bibliotheken auf Unterschrift, deren jetzt so viele „bestehen. Es ist etwas Großes geworden und wächst immer mehr. Diese Bibliotheken „haben den Verkehr der Amerikaner mehr ausgebildet, die gemeinen Handwerker und Land„leute so einsichtig gemacht, als anderwärts die höheren Stände und wohl zu der durchgän„gig in den Colonieen waltenden Vertheidigung ihrer Freiheiten mitgewirkt."

Franklin hegte und erweckte aber auch schon geraume Zeit vor dem Befreiungskriege den großen Gedanken einer Bundesverfassung, eines Congresses und einer Centralregierung aller getrennten nordamerikanischen Colonieen. Er entwarf einen völligen Plan dazu und schlug denselben förmlich vor (3, 176), als 1754 in dem siebenjährigen Kriege England die Colonieen zu Hilfe gegen Frankreich aufgefordert und Abgeordnete derselben

---

3) Vortrefflich spricht hierüber auch der Brief an Dr. Stiles (I. S. 244. 245) und der strafende Brief an den die leitende göttliche Vorsehung bestreitenden Schriftsteller (1, 24). In dem zweiten constituirenden Congresse wünschte er bei Eröffnung der Sitzungen jedesmal ein kurzes Gebet und sagte: „Ich habe lange gelebt und je länger ich lebe, desto überzeugendere Beweise sehe ich von der Wahrheit, daß Gott in menschlichen Angelegenheiten regiert" (4, 180). Seinen festen Glauben an Unsterblichkeit spricht er wiederholt aus (1, 140. 141. 218). Ueber die Eiferer schrieb er dagegen S. 216: „Und was die künftige Seligkeit als Folge der Rechtgläubigkeit betrifft, so kann ich mir nicht helfen: ich glaube, die Menge der eifrigen Rechtgläubigen, wenn sie von allen Seiten am jüngsten Tage zusammenströmen, werden in der Hoffnung, einander verdammt zu sehen, sich verrechnet haben und sich an ihrer eigenen Seligkeit genügen lassen müssen."

4) I. S. 37.

nach Albany berufen hatte. Hier brachte es Franklin sogar zur förmlichen Berathung seines Vorschlags, und die Abgeordneten aller Staaten billigten ihn, mit Ausnahme dessen von Connecticut, dem er, wie auch den Versammlungen einiger Colonieen, zu beschränkend für die besonderen Verfassungen schien. Entschieden aber verwarf vollends England den Plan, welcher schon jetzt den Colonieen fast gänzliche Unabhängigkeit verschafft hätte. Hier bestätigte sich denn recht auffallend Franklin's Glaube, „daß ein guter Vorschlag nie untergehe." Dieser zuerst zurückgewiesene, also scheinbar unpraktische Entwurf einer freien, nationalen Bundesverfassung ist die erste Grundlage des jetzt bestehenden amerikanischen freien Bundesvereins.

Von dem Momente an, wo, nach Beendigung des siebenjährigen Krieges, durch einseitige Besteuerung der Colonieen von England aus die Streitigkeiten entstanden, war Franklin der vorderste, der einflußreichste, unerschütterlichste Kämpfer für das vollkommene Steuer- und Gesetzbewilligungsrecht der Volksrepräsentationen in den Colonieen; seit dem Ausbruche blutiger Gewaltthaten aber ebenso unabänderlich entschieden für die vollkommene Unabhängigkeit seines amerikanischen Vaterlandes. Dieser große Bürger hatte schnell und zuerst diese großartigen, zeitgemäßen Zielpunkte seiner politischen Bestrebungen klar und bestimmt gefaßt und wirkte, wie sein ganzer Briefwechsel aus diesen Zeiten beweist, mit allen Kräften völlig unerschütterlich darauf hin. Diesen wahren Bürger erschütterten in dieser doppelten Bestrebung nicht einen Augenblick die bereits ertheilten glänzenden britischen Anstellungen für ihn selbst und seinen Sohn, — er war Generalpostmeister aller Colonieen und sein Sohn Gouverneur von Neu-Jersey — nicht die Versprechungen von noch größeren Ehren und Geldeinnahmen, nicht die natürliche Erwartung, die erhaltenen zu verlieren (welche Erwartung sich auch durch den wirklichen Verlust von 1500 Pfund jährlicher Besoldungen [5]) bald genug verwirklichte), noch auch die persönlichen Gefahren der Verhaftung in England und der heimlichen Nachstellungen und Drohungen in Paris [6]); auch nicht die schmeichelnde Gunst der Großen — eine so große Klippe für so manche kleinere Bürgergesinnung. Ihn erschütterten eben so wenig die Vorstellung und die Erwartungen all der Opfer und Gefahren, mit welchen sein Vaterland die höchsten Güter, die Ehre und das Glück der Freiheit, erkämpfen mußte. Alles dieses und alle gefährlichen Wendungen des Krieges, alle freundschaftlichen und einschmeichelnden Zureden langjähriger, vornehmer englischer Freunde des berühmten Gelehrten oder anderer englischer Großen bringen ihn auch jetzt nicht einen Augenblick zum Wanken. Jede nicht die ganze Freiheit anerkennende Ausgleichung, sowie vollends alle schlauen Versuche englischer Politik, ihn zu gewinnen, ihn später wenigstens zu einseitiger, von den Bundesgenossen getrennter Friedensunterhandlung zu bestimmen (4,73), weist er stets mit unerschütterlicher Entschiedenheit, mit Entrüstung zurück. Der sonst so milde, friedliche Bürger spricht es stets stolz und fest aus, „daß er lieber sein Volk zu Grunde gehen, als seine Ehre und sein Recht aufgeben sehen möchte" [7]). Und diesem Sinne allein, und daß derselbe sich lebendig im amerikanischen Volke verbreitete, verdankte Amerika, verdankte die Welt die amerikanische Freiheit, den glorreichen Ausgang dieses großartigsten Rechts- und Freiheitskampfes. Derselbe steht aber in der That um so ausgezeichneter in der Geschichte, je weniger materieller Druck oder empörende persönliche Gewaltthaten ihn erzeugten, je mehr er blos um den Sieg der Rechts- und Freiheitsgrundsätze gekämpft wurde. Denn bekanntlich leugneten die Amerikaner gar nicht die Pflicht zur Beisteuer für die Regierungsbedürfnisse. Die durch einige Waarenzölle (1764 und 1767) und die Stempelacte (1765) einseitig von England aufgelegten Steuern waren auch sehr mäßig. Ja, nach deren Zurücknahme (1766), war die neue Theesteuer (1770) von drei Pence für ein Pfund Thee, welche den Ausbruch des Kampfes veranlaßte, indem gegen dieselbe die frühere, höhere Ausfuhrabgabe in England wegfiel, sogar ein Geldgewinn für die Amerikaner, welche nun ihren Thee wohlfeiler trinken konnten als früher. Und dennoch, weil das

5) I. S. 407. II. 39. III. 410. 446. IV. 195.
6) II. 31 flg.
7) II. S. 59.

Princip einseitiger, unbewilligter Besteuerung dadurch ausgesprochen wurde, vereinte edles Rechtsgefühl, bewundernswerther politischer Gemeingeist, die Führung Franklin's und die unter seiner funfzigjährigen wohlthätigen Einwirkung erstarkte politische Bildung das amerikanische Volk zum edelsten Gegenkampfe. Dieser Kampf wurde vor der Einmischung der Kriegsmacht von England unblutig und auch später ohne Revolutionsgreuel, er wurde mit politischem Verstande und bürgerlichem Gemeingeiste und mit edlen Entsagungen und Opfern geführt. Die Hauptmittel waren allgemeine Protestationen, freiwillige Verzichtleistungen auf den Ankauf und den gewohnten Genuß des besteuerten Thees und anderer zum Lebensbedürfniß gewordenen englischen Waaren. Noch edler wurde dieser Kampf, nachdem bereits die Verwickelungen zu gewaltsamen Scenen, und diese zu harten Regierungsbeschlüssen geführt hatten, indem jetzt durch noch schwerere Opfer derselbe politische Verstand und die würdigste Bürgergesinnung sich bewährten. Noch sprechender als blutige Opfer sind solche wie die der Stadt Salem, welcher, nach dem Strafedict gegen das freigesinnte Boston, dadurch die größten Gunstbezeigungen der Regierung und die Aussicht auf unberechenbar steigenden Wohlstand angeboten wurden, daß sie zur Hauptstadt, zum Sitz des Congresses und aller Behörden gemacht werden sollte. Aber sie wies alle diese Begünstigungen auf Kosten ihrer Schwesterstadt zurück und erklärte, ganz deren Gesinnung zu theilen. Ebenso lehnten die Kaufleute von Boston einen ähnlichen Versuch, sie zu begünstigen und von der gemeinsamen Sache abzuwenden, gänzlich ab. In ganz Nordamerika aber feierte man den Tag der Sperrung des Hafens von Boston durch einen allgemeinen Buß- und Fasttag. Die muthigen Vertreter dieser freiheitliebenden Stadt und ihrer Provinz aber hatten den Bürgermuth, unter drohenden Bajonnetten den Eid auf die aufgezwungene neue Verfassung zu verweigern und im Namen der ihnen gewaltsam geraubten sich zu versammeln. Wo solche großherzige, patriotische Gesinnung oder, was dasselbe ist, solcher politischer Verstand im Volke herrscht, da ist die Freiheit sicher. Man bedenke, mit welcher unauslöschlichen Schmach sich gegenüber solchem Beispiele niedrig und feig denkende Bürger so mancher europäischen Städte in weit geringeren Versuchungen bedeckten! Alsdann wird man Franklin beistimmen, welcher zwar nur tugendhafte Völker der Freiheit fähig und würdig erklärte, welcher aber sein Volk jetzt für reif und tüchtig zur Freiheit hielt, und welcher dasselbe jetzt aus allen seinen Kräften in seinen eigenen Ansichten und in den Kämpfen für Recht und Freiheit zu befestigen und selbst für jene Güter zu wirken suchte.

Dieses that nun Franklin, damals ohne Widerspruch der einflußreichste Mann seines Vaterlandes und, an der Spitze der öffentlichen Meinung, in demselben. Er that es bald durch Bearbeitung der öffentlichen Meinung in Flugschriften und englischen und amerikanischen Zeitungen, bald als Mitglied des pennsylvanischen Congresses in Amerika, bald als Vertheidiger der Colonieen (zunächst als Geschäftsträger von Pennsylvanien, Massachusetts, Virginien, Georgien und Neu-Jersey) in zehnjährigem Aufenthalte zu London (1764—1775) und selbst vor den Schranken des Unterhauses; sodann wiederum in Amerika als Mitglied des allgemeinen Congresses und als Präsident des Sicherheitsausschusses und der Bewaffnungscommission, bald, neun Jahre hindurch, als amerikanischer Gesandter und Unterhändler, zuerst des französischen Bundesvertrags und hierauf des Friedens in Paris (1776—1785), und endlich wieder als dreimal nach einander einstimmig gewählter Gouverneur von Pennsylvanien (1785—1788) und als Mitglied des constituirenden Congresses für die neue Bundesverfassung (1788) zu Philadelphia — überall aber als der in zwei Welten verehrte und mit Vertrauen gehörte weiseste Staatsmann und Rathgeber.

Franklin hatte schon vor der Entstehung der Streitigkeiten über die ersten unbewilligten Steuern stets, und besonders auch in seiner Geschichte der pennsylvanischen Verfassung, höchst ausgedehnte Rechte der Amerikaner und vor Allem auch ihr Selbstbesteuerungsrecht vertheidigt. In jenem Werke sagt er unter Anderem: „Jedes englischen Unterthanen Geburtsrecht (birthright) ist, ein Eigenthum zu haben an seinem Vermögen, seiner Person und seiner Ehre. Er ist nur Gesetzen unterworfen, welche unter seiner persönlichen oder — vermittelst erwählter Repräsentanten — mittelbar gegebenen

Zustimmung Kraft erhalten. Dieses Geburtsrecht begleitet ihn überall, wo er auch im Gebiete britischer Besitzungen wandle oder bleibe" (2, 243).

Sobald nun 1764 die erste unbewilligte Steuer auf einige Waaren gelegt und die Stempelsteuer vorbereitet wurde, widersetzte er in dem pennsylvanischen Congresse sich zuerst und bewirkte, daß er mit einer Protestation und Gegenvorstellung, worin man nur zu selbstbewilligten Steuern sich bereit erklärte, als Geschäftsträger nach London geschickt wurde (3, 269). Freilich waren die Rechtsverhältnisse der Colonieen durch mehrmalige Zurücknahme und Veränderungen ihrer Freiheitsbriefe und durch einzelne abweichende factische Zustände verwirrt, und auch das Recht der Selbstbesteuerung nicht ganz allgemein anerkannt und unbestritten; Franklin aber wußte dieses Recht glücklich und eindringlich in den Verhandlungen und in englischen und amerikanischen Zeitungen zu vertheidigen. Er leitete es ab aus dem vernünftigen Rechte, aus dem Wesen und dem anerkannten natürlichen Rechte aller britischen Verfassungen und aller britischen Unterthanen, endlich aus den Freibriefen der Colonieen, vorzüglich aus denen von Jacob II. ertheilten. Aus denselben Quellen leitete er zwar, wie schon jene Stelle und alle seine Briefe zeigen, auch das Gesetzbewilligungsrecht ab; doch suchte er als Geschäftsträger in seinen offenen Verhandlungen (4,300), wahrscheinlich seinem Auftrage gemäß, vor Allem das noch mehr durch den Besitzstand unterstützte Steuerbewilligungsrecht zu vertheidigen und zur möglichst allgemeinen Anerkennung zu bringen. Er that dieses auch mit dem größten Erfolge, indem diese Ansicht immer allgemeinere Zustimmung in der öffentlichen Meinung gewann, zumal durch die glänzenden Reden von dem älteren Pitt oder Lord Chatam, von Lord Camden, von Fox, Burke, Erskine und Sheridan. Besonders aber erhielt sie zuletzt durch Franklin's eigene treffliche persönliche Vertheidigung vor den Schranken des Unterhauses (3. Febr. 1766) solche Gewalt, daß zum Triumph der Amerikaner die Stempelacte zurückgenommen werden mußte (24. Febr.).

Da viele deutsche Leser der neueren Zeit mit dieser Grundansicht, um welche sich der ganze nordamerikanische Rechts- und Freiheitskampf drehte, obwohl dieselbe allerdings in dem ganzen germanischen Staatsrechte begründet ist (s. „Bede"), doch weniger vertraut sind, so wird es zur Vertheidigung der Franklin'schen Politik heilsam sein, diese Theorie hier durch die Worte Lord Chatam's, des damaligen ersten britischen Staatsmannes, und Lord Camden's, des ersten Rechtsgelehrten, zu veranschaulichen. Chatam, dieser ehrwürdige Staatsmann, der kurz zuvor im siebenjährigen Kriege, als erster Minister Englands, sowie überhaupt die britische Größe, so auch die nordamerikanischen Colonieen seinem Vaterlande rettete, sagte 1766, damals noch im Unterhause, in seiner berühmten Rede über die Stempelacte, in Beziehung auf die Frage, ob der König mit den beiden Häusern den Colonisten Steuern auflegen dürfe, Folgendes: „Der Gegenstand ist von „größerer Wichtigkeit, als je einer dieses Haus beschäftigt hat, blos jenen ausgenommen, „als vor hundert Jahren die Frage war, ob Ihr selbst Sklaven oder freie Menschen wä„ret" (ob nehmlich der König Karl I. die Engländer eigenmächtig besteuern könne). „Ich bin der Meinung, daß dieses Königreich, ob es gleich in allen andern Hinsichten „die Regierungsgewalt und höchste Gesetzgebung hat, gleichwohl kein Recht besitzt, die Co„lonieen mit Steuern und Abgaben zu belegen. Sie sind zwar die Unterthanen dieses „Königreichs, aber eben so berechtigt wie Ihr selbst zu allen natürlichen Menschenrechten „und zu den besonderen Freiheiten der Engländer; eben so gebunden an die Gesetze, aber „eben so theilhaftig der freien Verfassung dieses freien Landes. Die Amerikaner sind Eng„lands Söhne, nicht Bastarde. Das Recht, Steuern und Abgaben zu fordern, ist weder „ein Recht der ausübenden noch der gesetzgebenden Gewalt. Steuern und Abgaben sind „blos freiwillige Gaben und Bewilligungen der Gemeinde. An der Gesetzgebung nehmen „alle drei Stände des Reichs Antheil; aber die Miteinstimmung der Pairs und der Krone „zu einer Taxe ist eine bloße Formalität. In alten Zeiten besaßen die Krone, die Barone „und die Geistlichkeit alles Land. In jenen Tagen gaben und bewilligten[8]) die

8) „Give and grant" ist die Formel, wodurch der Regierung Steuern bewilligt werden.

„Barone und die Geistlichkeit, was sie der Krone geben wollten; gaben und bewilligten es aus ihrem Eigenthume. Jetzt, seit der Entdeckung von Amerika und durch andere Umstände, sind die Gemeinden Besitzer des Landes geworden. Die Krone selbst hat ihre größten Domänen veräußert; die Kirche, Gott segne sie! hat blos eine Apanage. Das Eigenthum der Lords, verglichen mit dem Eigenthume der Gemeinde, ist wie ein Tropfen im Ocean. Dieses Haus repräsentirt die Gemeinde, die Landeigenthümer, und diese Landeigenthümer repräsentiren die übrigen Einwohner. Wenn wir daher in diesem Hause geben und bewilligen, so geben und bewilligen wir aus unserem Eigenthume. Aber eine Taxe auf Amerika? — Was thun wir da? — Wir, Eurer Majestät Gemeinden von Großbritannien, geben und bewilligen Eurer Majestät — was? unser eigenes Eigenthum? Nein; wir geben und bewilligen Eurer Majestät das Eigenthum von Eurer Majestät Gemeinden in Amerika! Ein absurdum in terminis!"

„Der Unterschied zwischen Besteuerungsrecht und Gesetzgebung ist wesentlich nöthig zur Freiheit. Die Krone, die Pairs sind, als mitgesetzgebende Gewalten, den Gemeinden völlig gleich. Wäre das Besteuerungsrecht blos ein Stück der Gesetzgebung, so hätten die Krone und die Pairs eben die Befugniß, Steuern und Abgaben anzuordnen wie Ihr selbst."

„Die Gemeinden in Amerika, repräsentirt in ihren verschiedenen Landtagen, sind immer in Besitz gewesen, haben immer dieses ihr constitutionelles Recht, ihr eigenes Gut zu geben und zu bewilligen, ausgeübt. Sie wären Sklaven gewesen, wenn sie dieses Recht nicht genossen hätten. Dieses Königreich, als die höchste regierende, gesetzgebende Macht, hat immer die Colonieen durch Gesetze, Regulirungen und Einschränkungen in ihrem Handel, in der Schifffahrt, in den Manufacturen, in allen anderen Stücken gebunden, aber nie ihr Geld aus ihren Taschen ohne ihre Einwilligung genommen. Hier würde ich die Gränzlinie ziehen, quam ultra citraque nequit consistere rectum."

Auf des Ministers Grenville Antwort entgegnete Pitt unter Anderem: „Der geehrte Gentleman sagt, Amerika sei hartnäckig, sei fast in offenbarer Empörung befangen. Ich freue mich, daß Amerika widerstand. Drei Millionen Menschen, so todt gegen alles Freiheitsgefühl, daß sie sich freiwillig zu Sklaven hingäben, würden treffliche Werkzeuge geworden sein, auch aus den Uebrigen Sklaven zu machen.'

Der Oberrichter Lord Camden sagte über denselben Gegenstand: „Ich würde die Zeit nur verderben, über die einzelnen Punkte ihres Inhalts Etwas zu sagen, da die ganze Bill illegal, vollkommen illegal und sowohl den Grundsätzen des Naturrechts als den Grundgesetzen unserer Constitution zuwider ist, einer Constitution, die auf die ewigen, unveränderlichen Grundgesetze der Natur gegründet, einer Constitution, deren Basis und Centrum Freiheit ist, einer Constitution, die jedem Unterthan, in welchem Theile des weitläufigen Staats er sich auch befinden mag, Freiheit bringt. Mylords, es ist keine neue Lehre, sie ist so alt als die Constitution selbst, sie ist mit ihr zugleich entstanden, sie ist eigentlich ihre Stütze: Taxation und Repräsentation sind unzertrennlich verbunden. Gott hat sie zusammengefügt, kein britisches Parlament kann sie trennen; sie trennen wollen, heißt der Constitution eine tödtliche Wunde beibringen."

„Mein Satz ist dieser: — ich wiederhole ihn — ich will ihn bis zu meiner letzten Stunde behaupten — Taxation und Repräsentation sind unzertrennlich. Dieser Satz ist auf das Naturrecht gegründet; noch mehr, er selbst ist ein ewiges Naturgesetz, denn eines Menschen Eigenthum ist sein absolutes Eigenthum; Niemand hat das Recht, es ihm zu nehmen, wenn er nicht selbst oder durch seine Repräsentanten seine Einwilligung giebt. Wer es unternimmt, mir das Meinige zu nehmen, unternimmt ein Unrecht; wer es mir wirklich nimmt, begeht einen Raub; er wirft allen Unterschied zwischen Freiheit und Sklaverei nieder."

„„Die höchste Macht kann Keinem Etwas von seinem Eigenthume nehmen, ohne seine Einwilligung"", „so sagt Locke. Das sind die Grundsätze des großen Mannes, die Eurer ernsten Erwägung wohl werth sind. Seine Grundsätze sind aus dem Herzen unserer Constitution genommen; er verstand sie von Grund aus. Diese Grundsätze werden bleiben, so lange sie selbst bleiben wird; zu seiner unsterblichen

„Ehre — ich weiß nicht, ob nicht die Revolution und alle ihre herrlichen Folgen, nächst der „Vorsehung, am Meisten den von Locke vorgetragenen Grundsätzen zuzuschreiben sind. „— Aus diesen Gründen, Mylords, kann ich meine Stimme nie zu einer Bill, die ameri„kanischen Colonieen zu taxiren, geben, so lange sie hier nicht repräsentirt sind. Die Vor„fahren der Amerikaner verließen ihr Vaterland nicht, stellten sich nicht jeder Gefahr, jeder „Noth, jedem Mangel blos, um in einen Sklavenstand versetzt zu werden; sie gaben ihre „Rechte nicht auf. Sie erwarteten Schutz, nicht Ketten von ihrem Mutterlande; von ihm „hofften sie bei ihrem Eigenthume beschützt, nicht dessen beraubt zu werden. Denn sollte „die gegenwärtige Machtausübung fortwähren, so würden sie Nichts mehr ihr Eigenthum „nennen können, oder, um Locke's Worte zu brauchen: „„Was kann Derjenige sein Ei„„gentbum nennen, dem ein Anderer das Recht hat, so oft er will, so viel er will, zu nehmen „„und sich zuzueignen""?⁹)

Nach 1775 führte damals schon im Oberhause Lord Chatam dieselbe Sprache. „Es ist," sagte er, „kein noch so erbärmlicher Bettler in den Straßen Londons, der nicht „von unseren amerikanischen Unterthanen spräche und sich für einen Gesetzgeber Amerikas „ansähe. Ueber Eigenthum aber, Mylords! hat nur der Eigenthümer zu befehlen. Es „ist ein Atom, das Niemand berühren darf als der Eigenthümer. Die fremde Berührung „vernichtet es. Repräsentation, wirkliche, freie, virtuelle Repräsentation und Besteue„rung müssen beisammen bleiben".

So die englischen Staatsmänner! Doch Franklin, der Freund der Freiheit seines amerikanischen Vaterlandes, ging von jeher noch einen Schritt weiter. Diese Absonderung der Gesetzbewilligung von der Steuerbewilligung genügte ihm nicht. Sie schien ihm vielleicht auch an sich schon zu fein oder nicht einfach genug, um für sie eine starke öffentliche Meinung zu gewinnen und zu fesseln. Die damit zuerst von den Freunden der Amerikaner verbundene Unterscheidung innerer Taxen für Waarenumsatz, Consumtion und Production im Inneren, welche ohne eigene Bewilligung nicht auferlegt werden dürften, und äußerer für die Einfuhr von Waaren, welche vom englischen Parlamente als Handelsregulirung bestimmt werden dürften (worauf die Gegner Amerikas, nach Zurücknahme der Stempeltaxe, den Theezoll gründeten), schien ihm zu gefährlich. Er sah schon nach der angeführten Stelle aus seiner pennsylvanischen Geschichte in allen Rechtsquellen und in dem allgemeinen englischen Rechte, welches die Colonisten, als gleichberechtigte britische Unterthanen, ansprechen könnten, den Rechtsgrund; in der Sicherung der Freiheit der Amerikaner aber die politische Nothwendigkeit, das ganze verworrene Rechtsverhältniß in Beziehung auf die englischen Hoheits- und amerikanischen Freiheitsrechte noch einfacher zu bestimmen. Er ergriff die öffentliche Meinung der Amerikaner und schlichtete alle Rechtsfragen durch ihre Zurückführung auf den überraschend einfachen Satz: „Ja, wir sind mit England verbunden, als „Unterthanen des Königs von England. Aber wir sind keineswegs Unterthanen s iner „englischen Unterthanen oder des blos von ihnen gebildeten Parlaments, gerade so wenig, „als dieses bei abgesonderter Repräsentation die Schotten, Irländer und Hannoveraner „waren oder sind. Natürliches, britisches und amerikanisches Recht fordern also da, wo „Zustimmung der Bürger zu Regierungsmaßregeln überhaupt nöthig ist, die Zustimmung „der wahren Landesrepräsentanten jedes Landes. Mit äußeren Taxen könntet Ihr zwar, „als mit Ausfuhrzöllen aus Euern Häfen, uns wie die Franzosen und Hollän„der treffen; aber dann müßtet Ihr uns auch, so wie jenen, die Freiheit lassen, zu „kaufen, wo wir wollen" (1, 152 und 320. 386. 399. 412).

Geht man nun von dieser einfachen Grundüberzeugung Franklin's über das Recht und die Freiheit seines Vaterlandes aus und erwägt man, wie ihm die Freiheit des Vaterlandes, als Grundbedingung von Ehre und Heil eines Volks, jedes Opfers werth und

---

9) Diese wichtigen Verhandlungen finden sich in großer Ausführlichkeit auch in der „Geschichte der englischen Parlamentsberedsamkeit" von D. G. Hegewisch, Altona 1804. Möchte das höchst vorzügliche Werk des ehrwürdigen Verfassers doch von seinem trefflichen Sohne fortgesetzt werden!

ihre Erstrebung und Vertheidigung seine Aufgabe sei, so begreift man, daß er auch auf diese Ueberzeugung seinen Denkspruch anwendete: „Sei entschlossen zu leisten, was du sollst, und leiste es, ohne von deinem Entschlusse abzugehen" (3, 113). Man kann alsdann auch den Tadel würdigen: Franklin habe revolutionär und im Widerspruche mit seiner oft ausgesprochenen Liebe zum Frieden die Amerikaner zur Revolution aufgehetzt. So und als den gefährlichsten Mann in Amerika und England, als den hartnäckigsten Feind Englands und des Friedens, ja als Hochverräther (1, 368. 395) mußte er sich von den toryistischen englischen Blättern und Ministern, von Lord Sandwich selbst vor dem Unterhause, auf rohe Weise anklagen lassen.

Den Frieden liebte allerdings der menschenfreundliche Franklin. Er kann nicht oft und stark genug seinen Abscheu gegen die aus Eigennutz und Ehrsucht um niedere Zwecke geführten Kriege aussprechen, gegen Kriege um der Herrschaft willen oder für Handelsvortheile, welche letztere noch dazu meist ungleich mehr kosten, als ihr Erfolg in Generationen Nutzen bringt. Auch wünschte und erstrebte er gewiß aufrichtig die Erhaltung des Friedens mit England und suchte mit größtem Eifer Vereinigungsvorschläge durchzusetzen, welche er selbst für England ungleich vortheilhafter als den Krieg hielt. Entschieden bekämpft er daher auch noch 1767 jede Einmischung Frankreichs in die englisch-amerikanischen Streitigkeiten (3, 288). Noch 1776 schreibt er an den Minister Lord Howe, der zur Beruhigung der Colonieen nach Amerika abgesendet war und sich vor Allem zuerst an ihn, den einflußreichsten Mann, wendete, indem er übrigens jetzt jeden Gedanken an das Aufgeben der Unabhängigkeit entschieden zurückweist: „Ew. Excellenz erinnern sich wohl der Freudenthränen, die mir über „die Wangen liefen, als Sie mir einst in Ihrer guten Schwester Hause zu London Hoff„nung zu einer nahen friedlichen Ausgleichung machten" (4, 30). Ja, nach der Theevernichtung zu Boston erbot er sich, mit seinem Vermögen für den völligen Ersatz des ungeheuern Schadens zu haften, wenn die verletzenden Parlamentsacten gegen Boston, Massachusetts und Amerika zurückgenommen würden (3, 403. 4, 194). Und wenn, wie Lord Sandwich ihm vorwarf, der von Lord Chatam später 1775 gemachte Vereinigungsvorschlag von Franklin herrührte, so bürgt schon der Name Lord Chatam's, daß seine Vorschläge wirklich England vortheilhaft waren. Vortheilhafter waren sie jedenfalls als gänzlicher Verlust der Colonieen nach blutigem Kriege, von welchem Chatam mit der entschiedensten Energie den unglücklichen Ausgang für England voraussagte. Gerade das, was Franklin und Chatam zugleich schmähen sollte, gereicht Beiden zur Ehre. Wirklich verhandelte Chatam mit Franklin 1775 lange und ernstlich über die Ausgleichung und gab, jetzt die Bewilligung auch zu den Gesetzen den Amerikanern zugestehend, Franklin's und des amerikanischen Congresses Forderungen im Wesentlichen seine Zustimmung (3, 406. 426). In dieser Friedensliebe und sicherlich aus Gewissenhaftigkeit und Verständigkeit ein Feind leichtfertigen Revolutionirens, natürlich aber auch um der Freiheit seines Vaterlandes selbst nicht zu schaden, suchte Franklin zugleich bei seinen Landsleuten, ähnlich wie heute der berühmte Befreier Irlands bei den Irländern, so lange wie möglich jede blutige und vollends jede vereinzelte und voreilige gewaltsame Maßregel zu verhindern (1, 386).

Aber auf Kosten des Rechts, der Freiheit und Ehre seines Vaterlandes wollte freilich Franklin nie Frieden erkauft wissen. Er war weit entfernt von einer eben so unverständigen als unedlen, unbürgerlichen oder spießbürgerlichen Ansicht, welche sich mit einer halben Ehre und halben Freiheit, die doch zuletzt gar keine ist, abkaufen läßt. Diese Gesinnungen, den Haß gegen unehrenvolle Beilegung des Streits und vollends gegen eine unbewilligte Besteuerung, welche ja selbst die ersten englischen Staatsmänner öffentlich Sklaverei nannten, den Entschluß zu jedem unblutigen Widerstande und zur Vorbereitung mannhafter, kriegerischer Vertheidigung gegen eine, wie Franklin einsah, so leicht mögliche, ja wahrscheinliche Gewalt, diese Gesinnungen nährten freilich alle seine brieflichen und mündlichen Rathschläge an seine Landsleute, wie seine öffentlichen Schriften. Er hielt dieses auch gegen die Engländer niemals hehl (1, 386).

Auf jede Weise bewirkte also, bei hartnäckiger Verweigerung der Rechtsbefriedigung, allerdings Franklin, als der einflußreiche Rathgeber Amerikas, jetzt eben so den Aus-

bruch des Freiheitskampfes, wie er früher dessen Vorbereitung bewirkte. Er hatte 1764 in Pennsylvanien den ersten Anstoß zum Kampfe gegen die willkürliche Besteuerung gegeben und so seine zehnjährige Gesandtschaft in London selbst herbeigeführt. Einer seiner Bekannten, der Geistliche Dr. Smith, preist es als einen Rathschluß der Vorsehung, daß jetzt Franklin, „der kühne Vertreter der Rechte Amerikas", nach London gesendet wurde, „der, als er die Fesseln für sein Volk schmieden sah, den großmüthigen Gedanken „faßte, sie zu sprengen, ehe sie noch fest genietet werden konnten" (3, 269). Schon als die von ihm vergeblich bekämpfte Stempelacte (22. März 1765) Nordamerika mit der unbewilligten Stempelsteuer belegen wollte, schrieb er an H. Thompson nach Amerika die bedeutungsvollen Worte: „Die Sonne der Freiheit ist untergegangen"; freilich hatte Franklin unmittelbar hinzu gesetzt: „so zündet denn nun die Fackel des Fleißes und „der Sparsamkeit an". Aber man darf nur den innern Zusammenhang beider Sätze unter sich und Franklin's stets jeden männlichen Widerstand rathende und billigende Erklärungen lesen, um sich zu überzeugen, daß der letztere Satz aus bitterer Satyre oder aus der Absicht, seine Landsleute zu prüfen, floß. H. Thompson, der Empfänger des Briefes, schrieb ihm auch zurück: „Bald werden uns andere Fackeln leuchten". Franklin hatte seinen Landsleuten das italienische Sprichwort zugerufen: „Mache dich zum Schaf, so frißt dich der Wolf", und sie daran erinnert, daß die Macht, so weit wie man ihr eine Oeffnung lasse, stets vorwärts gehe, Alles überfluthend, was ihr vorkommt. Virginien und Massachusetts gaben mit seiner Zustimmung das bald allgemein befolgte Beispiel energischer Protestation gegen die Bezahlung der unbewilligten Stempelsteuer. Und nirgends wird jetzt Stempelpapier gebraucht. Ueberall sieht man vielmehr Spottbilder der Stempelmeister an Bäumen aufgehängt und andere Volksdemonstrationen. In allen seinen englischen und amerikanischen Zeitungsartikeln, Schriften und Briefen besteht Franklin auf dem Rechte der Selbstbesteuerung und sucht für sie und für unblutigen Widerstand überall die öffentliche Meinung zu gewinnen. Unerschütterlich erklärt er auch wiederholt vor den Schranken des englischen Unterhauses, daß die Amerikaner nimmermehr die unbewilligten Steuern zahlen würden, und droht, die Colonisten würden keine englischen Manufacturwaaren kaufen (4, 300 ff.). Und so wirksam zeigt sich diese Maßregel, daß, als 1767 die Theesteuer mit einem kleinen Zoll auf einige Waaren ersetzt war, in dem einen Jahre 1769 der Londoner Handelsstand für fünf Millionen Pfund weniger Waaren in Amerika absetzte. Als nun auch dieser Zoll durch die kleine Theesteuer ersetzt wird, erklären die Amerikaner Jeden für ehrlos, welcher Thee kauft. Philadelphia, Franklin's zweite Vaterstadt, verbietet den Lootsen, die Theeschiffe den Delaware heraufzuführen. In Boston werfen verkleidete Männer für 18,000 Pfund Sterling Thee in das Meer, und 1773 hatte die ostindische Compagnie unverkaufte Vorräthe von 17 Millionen Pfund Thee. Selbst bevor nun noch 1774 die harten Parlamentsbeschlüsse den Hafen von Boston sperren, die Verfassung in Massachusetts ändern und Canada auf Kosten der Colonieen erweitern, dadurch aber immer heftigere Volksbewegungen hervorrufen, dringt schon am 7. Juli 1773 Franklin auf einen allgemeinen Congreß aller Colonieen. Sie, die nach ihrer bisherigen Verfassung von einander getrennt standen, sollen jetzt, wie Franklin rieth, „nach vollständiger, feierlicher Behauptung und Er„klärung ihrer Rechte", sich fest mit einander verbinden und der Krone ankündigen, daß sie ihr in keinem Kriege jemals eher Unterstützung leisten würden, „als bis jene Rechte vom Könige und den beiden Häusern anerkannt seien" (3, 356). In Folge dieses Rathes versammelt sich nun auch wirklich am 17. Sept. 1774 ein allgemeiner Congreß in der Stadt seiner nächsten Wirksamkeit, in Philadelphia. Und dieser erläßt nun unter seiner Beistimmung wirklich jene berühmte Erklärung der Rechte, die namentlich auch gegen eine sonst nicht abzuwendende Unterdrückung der Freiheit gewaltsamen Widerstand „nicht blos als Recht, sondern als Pflicht der Völker" erklärt. Derselbe erläßt ferner von dem gleichen Geiste der Freiheit durchwehte Adressen an Canada, an den König und an das Volk von England, so wie an den englischen Obergeneral, und er giebt endlich, bis zur Zurücknahme der harten Parlamentsbeschlüsse, allen Verkehr und Handel mit England auf (1, 349. 364). Franklin's vaterländische

Landesversammlung von Pennsylvanien aber geht nun allen Coloniestaaten mit völliger Genehmigung aller Beschlüsse des allgemeinen Congresses, die dieser nur empfohlen hatte, voran. Und Franklin selbst sendete in dieser Lage der Dinge Abschriften an die englischen Minister geschriebener, höchst gehässiger Briefe und gegen Amerika feindseliger Rathschläge des Gouverneurs und des Oberrichters von Boston, welche ihm geöffnet in die Hände gekommen waren (3, 302), nach dem bereits so sehr erbitterten Boston. Um keinem Andern zu schaden, nennt er sich als den Urheber dieser Sendung. Er übergiebt auch selbst der englischen Regierung (1, 395) die auf seinen Rath entworfene Bitte der Versammlung von Boston um die königliche Zurückberufung jener Beamten, die Beleidigung nicht fürchtend, welche ihm bald die schimpfliche Zurückweisung dieses Gesuchs und die öffentlich kränkende Behandlung von Seite des Ministeriums bereitet. So entflammte er zugleich den Unwillen der Amerikaner gegen die englische Unterdrückung, wie den Zorn der englischen Gewalthaber gegen sich selbst so sehr, daß jetzt endlich die bereits zehnjährigen erfolglosen Unterhandlungen der unvermeidliche Krieg ersetzen, er aber, um der Verhaftung zu entgehen, von London nach Amerika fliehen mußte (März 1775).

Kaum war nun Franklin unter dem Jubel seiner Mitbürger von England zurückgekehrt, schon am Tage nach der Rückkehr zum Congreßmitgliede ernannt und an die Spitze des Sicherheitsausschusses gestellt, so ist er nun nach dem bereits (am 19. April) durch die englische Waffenmacht bei Lexington vergossenen Blute der Erste, welcher, gemäß seiner früheren Idee einer nordamerikanischen Bundesverfassung, das große Wort der Unabhängigkeit öffentlich ausspricht. Durch ein Rundschreiben, welches alle Verletzungen der Engländer kräftig zusammenstellt, bereitet er darauf vor (4, 15). Und auf seinen, Jefferson's und Adams' Vortrag wird, mit neuer Bestätigung der Erklärung der Menschenrechte, die Unabhängigkeitserklärung (am 4. Juli 1776) beschlossen, und dann von ihm gegen den englischen Friedensunterhändler privatim und öffentlich als völlig unabänderlich vertheidigt (4, 24). Ueberall „betrieb er nach seiner Rückkehr, vom Morgen bis zum Abend thätig (wie er es später ausdrücklich sich zum Verdienst anrechnet), den Aufstand" (4, 4 u. 195). Auf seinen Rath knüpft sogar der Congreß durch ihn selbst schon jetzt schriftlich in Holland Unterhandlungen um Beistand der europäischen Regierungen an (1, 14). Auf seinen Rath verschafft sich der Congreß die nöthigsten Hilfsmittel durch Gründung von Papiergeld. Und vorangehend mit Vertrauen und Aufopferung, übergiebt er von seinem Vermögen dem Congreß 4000 Pfund und gelegentlich noch andere Summen (4, 196). An die Spitze der vereinigten Kriegsmacht hatte der Congreß bereits am 15. Juni 1775 den trefflichen Washington gestellt. Franklin aber, der 71jährige Greis, übernimmt nach energischer Bestrebung für die kriegerische Organisation des Landes und nach andern wichtigen Sendungen nach Canada und zu Washington's Milizen, zu Ende des Jahres 1776, als die Lage des Landes bedenklicher, seine Mittel schwächer werden, die jetzt wichtigste Aufgabe, nehmlich die, persönlich zuerst Unterstützung und dann die offene Bundesgenossenschaft Frankreichs mit dem von der gewaltigen britischen Macht hart bedrängten neuen Freistaate zu unterhandeln.

Auch kann man nicht leugnen, daß Franklin selbst ganz allgemein und als schon achtzigjähriger Greis, übereinstimmend mit jener Erklärung der Menschenrechte, es für einen Beweis der Tugend einer Nation erklärt, wenn sie einmüthig und muthvoll die auf andere Weise nicht zu bewirkende Unterdrückung der Freiheit durch Revolution tilgt. Er räth sie sogar in einem Brief an einen englischen Freund auch den Engländern bei hartnäckiger Verweigerung einer Reform ihrer verfälschten Verfassung mit den Worten an: „Freiheit und Tugend vereinen sich also auch hier in dem Rufe: „Geh' nur heraus, mein Volk" (1, 54)!

Will man nun diese jedenfalls einem gefährlichen Misbrauche ausgesetzten Grundsätze und dieses Benehmen Franklin's tadeln, so können wir hier nicht in schwierige, allgemeine Theorieen eingehen. Das aber wird Niemand bestreiten, daß die Grundsätze der Briten und ihres Staatsrechts wenigstens bei ihrem Abkömmlinge Franklin Autorität haben durften. Bei jenem Tadel muß man also, wenn man gerecht sein will, wenigstens jene englischen und amerikanischen staatsrechtlichen Grundsätze „von der

Sklaverei bei willkürlicher Besteuerung und von dem Rechte des gewaltsamen Widerstandes gegen verfassungswidrige Gewalt in Rechnung bringen. Man muß erwägen, daß selbst ein in England keineswegs wegen des Uebermaßes, sondern wegen des Mangels der Liberalität oft getadelter Mann, daß Hume nicht etwa blos schreibt: „Nur die schrecklichste Verblendung des gesunden Menschensinnes kann uns verleiten, die zu verdammen, welche gegen einen Dionysius oder Nero oder Philipp II. die Waffen ergreifen." Nein, derselbe Hume schreibt auch bei der Erzählung von dem geheimen Bunde der Ryehouse-Verschwörung und der Hinrichtung Lord Russel's und Algernon Sidney's unter Karl II., ganz nach jener anerkannten britischen Theorie: „Es war so weit gekommen, daß die Nation, deren Staatsverfassung zerstört war, das Recht hatte, durch alle Mittel, welche die Klugheit ersinnen mochte, ihre verlorene Sicherheit wieder zu erringen." Solche Urtheile aber selbst eines Hume beweisen gewiß noch vollständiger die britische Nationalansicht über diesen Gegenstand, als wenn Männer wie Lord Chatam[10]), Burke und Fox die amerikanische Revolution und das amerikanische Recht preisen, mehr, als wenn Fox, der begeisterte Lobredner jener Freiheitsmärtyrer, Russel's und Sidney's (s. „Fox"), selbst als englischer Minister, kurz vor dem Ende des amerikanischen Krieges Franklin „die Achtung und Ehrfurcht, welche ihm stets sein Charakter einflößten", ausspricht (2, 176).

Nicht minder entscheidend als für die Vorbereitung und den einmüthigen, muthvollen Beginn des großen amerikanischen Freiheitskampfes, wirkte Franklin mit seiner ganzen Weisheit und Thätigkeit auch für dessen glücklichen Ausgang. Neun Jahre lang mußte der Greis, jetzt als amerikanischer Gesandter eben so in Paris wie früher zehn in London, getrennt von seinen Privatgeschäften und von seiner Familie, zu welchen er sich so oft zurücksehnte, für die Sache des Vaterlandes arbeiten. Sogleich nach seiner Ankunft wirkte er bedeutende Unterstützungen für sein Vaterland aus, und nach zweijährigen Unterhandlungen endlich auch die öffentliche Bundesgenossenschaft Frankreichs, dann Spaniens und Hollands. Der ehrfurchtgebietende, schlichte, schon während eines früheren Besuches in Paris, sowie während seines Aufenthaltes in London, von Fürsten, Staatsmännern und Gelehrten gefeierte Greis trat nun als öffentlich anerkannter bevollmächtigter Minister des neuen Freistaates am Pariser Hofe auf und französische Hilfstruppen vereinten bald die Cocarde der Freiheit mit der ihres Königs. In Paris wirkte Franklin jetzt durch stete Betreibung der Unterstützungen, durch Zeitungsartikel, Uebersetzungen, Schriften und persönliche Mittheilungen zur Gewinnung der europäischen öffentlichen Meinung für die amerikanische Sache, die er als Sache der Freiheit und Civilisation der Menschheit erkannte und darstellte[11]). Durch Rath in die Heimath suchte er vor Allem den festen Muth zu erhalten. „Wir dürfen blos ausharren, um glücklich „zu sein! In ganz Europa ist die Meinung für Amerika gewonnen" (1, 417). Aehnlich schrieb er zu wiederholten Malen.

Der Krieg für Amerikas Freiheit wurde mit mannigfacher Abwechselung in den drei Welttheilen gekämpft. Die Engländer machten zwar außerordentliche Anstrengungen, doch endlich sahen sie, daß sie auch mit denselben, daß sie mit allen ihren, leider von deutschen Fürsten erkauften, sogenannten „weißen Sklaven"[12]), ein zur Freiheit fest entschlossenes Volk nie dauernd unterwerfen könnten. Washington und seine für die Freiheit streitende Landwehr konnten wiederholt geschlagen, bei der Beharrlichkeit des Landes aber nicht besiegt werden. Wie früher die Einnahme von Boston (17. März 1776), dann

---

10) Chatam sagte noch im Jahre 1775 von dem allgemeinen Congresse in Philadelphia selbst, die Amerikaner hätten sich „so gesetzt und mit solcher Weisheit und Mäßigung benommen, daß er sie für die ehrenwertheste Versammlung von Staatsmännern seit den schönsten Zeiten der Griechen und Römer halte." Er bewundert und ehrt ihre Erklärung der Rechte und stimmt, wie schon erwähnt wurde, jetzt bis auf einige Nebenpunkte allen Forderungen der Amerikaner bei (3, 406).

11) S. auch Bd. I. S. 33. II. 382.

12) Außer den Hannoveranern kämpften gegen Amerika Soldaten von Hessen-Cassel, Braunschweig, Anhalt, Ansbach und Waldeck.

aber die Gefangennehmung der Armee von Burgoyne bei Saratoga (16. Oct. 1777), so tilgte die Gefangennehmung der Armee von Cornwallis in Yorktown (19. Oct. 1781) glänzend alle früheren Unfälle. Vor Allem aber zwang in England die durch Franklin stets neu unterstützte Meinung für Amerikas Recht und Englands Unrecht den König und die To ies zu Friedensunterhandlungen.

Jetzt wußte Franklin's meisterliche diplomatische Kunst, die seine Correspondenz und sein Tagebuch veranschaulichen, nach langen Mühen endlich, unter österreichischer und russischer Vermittlung, einen an sich und vollends im Verhältnisse zu dem Stande des Krieges glänzenden Frieden für sein Vaterland zu erringen (3. Sept. 1783). Gegen alle schlauesten und hartnäckigsten englischen Bemühungen der allerverschiedensten Art, selbst heimliche Nachstellungen nicht ausgenommen, errang er mit unerschütterlicher Beharrlichkeit die so schwer zugestandene volle Unabhängigkeit für die dreizehn vereinigten Provinzen [13]), ja selbst noch bedeutenden Landzuwachs und Fischereirechte in englischen Gewässern. Selbst die Entschädigung für die den Anhängern Englands in den nordamerikanischen Provinzen, den sogenannten Loyalisten, confiscirten Güter überwies Franklin mit glücklichen, von den schottischen und irländischen Bürgerkriegen hergenommenen Argumenten den Engländern, so daß Fox das Ministerium Pitt und Shelburne wegen ihres schimpflichen Friedens zum Rücktritte zwang.

Auch jetzt seinen menschenfreundlichen Ideen treu, kämpfte Franklin nun auch öffentlich in den Verhandlungen, sowie früher als Schriftsteller (2, 141. 49), gegen die Barbarei, die unschuldigen Unterthanen des feindlichen Staates mishandeln und ausplündern zu lassen. Er bewirkte, daß seitdem die Amerikaner in ihren Unterhandlungen mit anderen Staaten den gegenseitigen Verzicht auf dieses rohe Recht und insbesondere auf die Caperei freilich vergeblich anboten. Franklin selbst aber brachte diese würdige Bestimmung in seinem Freundschafts- und Handelstractat mit Preußen wirklich zur gegenseitigen Annahme. Auch hatte er das Vergnügen, daß ihm sein früher so heftiger Feind, der König Georg III., seine Achtung bezeigte und ihm durch das Geschenk eines prachtvollen Exemplars der Reisen des großen Cook für den von Franklin auch diesem Reisenden bewirkten Schutz gegen die amerikanischen Caper dankte. Aehnlich hatte Franklin auch stets die frommen Missionen geschützt.

Als das große Ziel so über jede Erwartung glorreich errungen war, kehrte der siegekrönte Greis in sein neubegründetes, befreites Vaterland zurück. Um ihm bei seinen Steinschmerzen die Reise zu erleichtern, trug den vom Hof wie von dem Volk verehrten Mann die Sänfte der Königin mit zwei spanischen Maulthieren nach Havre, wo ihn langjährige Freunde aus London vor seiner Einschiffung erwarteten. Die Seefahrt nutzte auch jetzt, wie früher, der Greis zu physikalischen Beobachtungen und schrieb während derselben eine treffliche Abhandlung über die Verbesserung der Schifffahrt. In Amerika begrüßten ihn unter Kanonendonner und Glockengeläute der Jubelruf seines befreiten Volkes und die Dank- und Glückwünschungsschreiben seines großen Freundes Washington und der Officiere, des pennsylvanischen Congresses, der Corporationen und gelehrten Vereine, der Universitäten und Schulen. Ueberall umblühten in der erfrischenden Luft der neuen Freiheit den Glücklichen eigene wohlthätige Schöpfungen. Aber die langgewünschte Ruhe von Staatsämtern sollte der jetzt achtzigjährige Greis noch nicht finden. Das Vaterland bedurfte seiner auch noch zur Entwickelung der Früchte und zur Ausbildung der neuen Freiheit, und er entzog sich ihm nicht. Dreimal wiederholt machten ihn einstimmige Wahlen seiner Mitbürger, jedesmal auf ein Jahr, zum Gouverneur des Staates Pennsylvanien; und angelegentlich beschäftigte ihn die Reform der allgemeinen Bundesverfassung. Die Nothwendigkeit derselben, die Mängel des bisherigen viel zu losen Vereins, welche die Früchte der Freiheit zum Theile vereitelt hatten, und die Entwürfe des neuen beschäftigten seinen rüstigen patriotischen Geist und seine eben so rüstige Feder vor und während der Zusammenkunft des neuen constituirenden Congresses [14]).

13) II. 31. IV. 107. 117. 119.
14) I. 184. 203. V. 188.

Schon früher hatte er glücklich jede Idee einer beabsichtigten Einmischung erbaristokratischer Elemente in die amerikanischen Einrichtungen durch jenen Brief über den Adel gänzlich zerstört. Jetzt schrieb er unter Anderen zu Gunsten der so wesentlichen Verstärkung der Bundesgewalt und engern Verbindung der Staaten seine treffliche „Vergleichung der Antiföderalisten und der Juden." Mit unermüdlicher Treue wirkte er als erster Abgeordneter des pennsylvanischen Staates in den viermonatlichen Congreßsitzungen für die neue Bundesverfassung, dieses merkwürdigste Denkmal politischer Weisheit in der Geschichte civilisirter Völker. Als Bundesverfassung freier Staaten ist sie jedenfalls die vollendetste, welche die Welt je gesehen hat (s. „Bund"). Die höchsten Ideen der neueren Civilisation, Gewissensfreiheit, bürgerliche, politische und Preßfreiheit, Rechtsgleichheit und unabhängige Rechtspflege gewährt sie zugleich in einer Ausdehnung, verbindet sie mit der Ordnung, verbürgt sie durch einen glücklichen, harmonischen, politischen Mechanismus, wie bisher in alter und neuer Zeit und Welt keine andere. Eine stets heilsame Mahnung für uns, die Freunde monarchischer Verfassungen, daß wir nicht vergessen, mit ihnen jene unentbehrlichen Güter der Menschheit angemessen zu einigen, daß wir nimmermehr in dem oft blutig geführten Meinungskampfe, ob diese Vereinigung genügend möglich sei, die verderbenschwangere Verneinung und Verzweiflung herbeiführen! Einzelne Unvollkommenheiten hat auch diese neuste amerikanische Bundesverfassung, als die größte von allen die, daß sie, um die südlichen Staaten nicht von der Union zu trennen, vor der Hand die Ausrottung des Schandflecks der in mehreren Bundesstaaten bestehenden Sklaverei nur von der Weisheit dieser Staaten erwartet. Dieses vor Allem mußte Franklin schmerzen, der lebenslang mit den stärksten Gründen und auch durch seinen Befreiungsverein die Sklaverei als moralisch schändlich, als ökonomisch wie politisch verwerflich bekämpft hatte [15]). Auf das Eifrigste aber bemühte er sich für die schwere Aufgabe, eine innig dauernde Vereinigung der Regierung und Bürger von so vielen freien Staaten in einem gemeinschaftlichen Grundgesetze zu bewirken. Schon in den Verhandlungen hatte der Greis wiederholt den in heftige Leidenschaftlichkeit übergehenden Streit der Meinungen auf die würdigste Weise zu mildern gesucht. Aehnlich arbeitete er auch am Schlusse der Verhandlungen dahin, daß die Congreßmitglieder, obwohl noch in wichtigen Punkten verschiedener Meinung, doch durch einstimmiges Schlußvotum allen einzelnen Staaten des gemeinschaftlichen Vaterlandes das neue Werk zu einer gleich einmüthigen Annahme empfahlen. In diesem Sinne sagte er in seiner Enderklärung: „Herr Präsident! Ich gestehe, daß ich die gegenwärtige Constitution nicht ganz billige, doch wage ich nicht, zu behaupten, ich werde sie nie billigen. Denn da ich lange gelebt habe, so ist mir oft der Fall vorgekommen, daß bessere Erkundigung oder reiferes Nachdenken mich nöthigten, selbst über wichtige Gegenstände, die ich anfangs für recht hielt, nachher aber nicht so fand, meine Meinung zu ändern. Je älter ich daher werde, desto mistrauischer werde ich gegen mein eigenes Urtheil und desto mehr achte ich die Einsicht Anderer."

„Die meisten Menschen sowie die meisten Religionssecten glauben, sie wären allein im Besitze der Wahrheit und Andere irrten in allen den Punkten, worin sie von ihnen abweichen. Steel, ein Protestant, sagt in einer Zueignungsschrift an den Papst: „„Der einzige Unterschied unserer beiden Kirchen, in Rücksicht auf die Gewißheit ihrer Lehren, besteht darin, daß die römische Kirche unfehlbar ist, und die englische sich niemals irrt."" Die meisten Menschen halten sich selbst für eben so unfehlbar als ihre Secte. Nur äußern es Wenige so naiv als jene junge Dame in Paris, die bei einem kleinen Streite mit ihrer Schwester sagte: „„Ich weiß nicht, wie es zugeht, Schwester, aber ich kenne Niemanden, der immer Recht hat, als mich. Il n'y a que moi, qui a toujours raison."" Wie dürfte man von einer Versammlung von Menschen etwas Vollkommenes erwarten? Ich bewundere vielmehr, daß unser System sich der Vollkommenheit so sehr naht, als wirklich der Fall ist, und ich denke, auch unsere Feinde sollen sich wundern, die mit Zuversicht zu hören hofften, unsere Berathschlagungen würden ein Ende nehmen wie die über den Bau

15) I. 22. 439. IV. 199. V. 118. 164.

des babylonischen Thurms, die da wähnten, unsere Staaten wären im Begriffe, sich zu trennen und nie wieder zu nähern, als in der Absicht, einander den Dolch ins Herz zu stoßen."

„So gebe ich denn dieser Constitution meine Stimme, weil ich keine bessere erwarte und weil ich nicht gewiß weiß, ob sie nicht wirklich die beste ist. Mein Privaturtheil über ihre Fehler opfere ich dem gemeinen Besten auf. — Ich hoffe, wir Alle werden uns, um unserer selbst, als eines Theiles vom Ganzen willen, und dann auch zum Besten unserer Nachkommen, mit Herz und Mund vereinigen, diese Constitution, so weit unser Wirkungskreis sich erstreckt, zu empfehlen, und für die Zukunft all' unser Dichten und Trachten auf die Ausmittelung zweckmäßiger Maßregeln richten, die Vollziehung derselben in gute Hände zu bringen."

„Vor allen Dingen aber, Herr Präsident, kann ich mich des Wunsches nicht erwehren, daß jedes Glied des Convents, das vielleicht noch einige Einwendungen hat, bei dieser Gelegenheit, so wie ich, seiner Unfehlbarkeit nicht zu viel trauen und zum Zeugniß unseres Einmuths, seinen Namen unter diese Urkunde setzen möge." Und so geschah es wirklich: als einmüthig beschlossen wurde die neue Constitution von Allen unterzeichnet.

In seinem vierundachtzigsten Jahre endlich wurde Franklin von Staatsämtern befreit. Er lebte mit nicht alternder Geisteskraft in steter heiterer Beschäftigung mit Literatur und mit vaterländischen Angelegenheiten sowie in stetem Verkehr mit seinen vielen fernen und nahen Freunden glücklich im selbsterbauten Hause, vereint mit seiner einzigen ihn zärtlich liebenden Tochter und ihren zehn Kindern. In einem Briefe an einen Freund pries er noch jetzt im 84., wie einst bei Niederschreibung des ersten Theils seines Lebens im 79. Jahre, mit gerührtem Danke gegen die Vorsehung das große Glück seines Lebens, mit dem Zusatze: „Ich würde, wenn es in meine Wahl gegeben wäre, Nichts dagegen haben, dieses ganze Leben vom Anfange bis zu Ende, nochmals durchzumachen. Nur würde ich bitten, wie ein Schriftsteller bei einer zweiten Auflage, einige meiner Druckfehler verbessern zu dürfen." Er hatte den Schmerz gehabt, während er für die Befreiung seines Vaterlandes mit patriotischer Begeisterung den schweren Kampf bestand, seinen einzigen Sohn auf der Seite des Feindes und auch zwei Jahre lang, bis er von der englischen Regierung gegen einen amerikanischen General ausgewechselt wurde, in amerikanischer Gefangenschaft zu wissen. Er trug auch dieses mit Weisheit und machte seinem Sohne über seine Ansicht der Dinge keine Vorwürfe. Sein Enkel von diesem Sohne aber lebte als sein Gesandtschaftssecretair mit ihm in Paris. Mit Freude bewilligte er jedoch nach hergestelltem Frieden des Sohnes Bitte um Herstellung liebevollen Verkehrs. Er schrieb ihm dabei: „In der That hat mich Nichts in meinem Leben so verletzt und bekümmert, als mich im Alter von meinem einzigen Sohne verlassen zu sehen, und nicht nur verlassen, sondern ihn auch mit Waffen mir gegenüber, und das in der Sache meines Vaterlandes, in welcher auch mein Vermögen, mein Leben, mein guter Name auf dem Spiele standen."

Mit der Zunahme des höheren Alters wurden Franklin's Steinschmerzen immer stärker. Aber sie besiegten die ruhige Heiterkeit und dankbare Lebensfreude des frommen Greises nicht. „Freilich ist" — so schreibt er einem Freunde — der Stein noch weit empfindlicher als Fußgicht; aber ich danke Gott, daß ich nicht Beides habe."

Seine Seele erhob seine sichere Voraussicht des schnellen außerordentlichen Aufblühens seines Vaterlandes. Er theilte sie in rührender Begeisterung seinem Freunde Washington mit, den er glücklich preist, sie noch zu erleben, und den er selbst zum ersten Präsidenten in der 1789 in das Leben tretenden neuen Bundesverfassung bezeichnet hatte (1,51). Er wird nicht müde, seine Freunde in England zu beruhigen über die lügnerischen Gerüchte und Unglücksprophezeihungen, welche in Betreff seines Vaterlandes die Zeitungen John Bull's und der Tories verbreiteten. Ueber die Urtheile der Deutschen, unter denen selbst der liberalste Professor (Schlözer) während des Freiheitskrieges schon die Stricke für Franklin und Washington gedreht glaubte, schrieb er an seinen Freund Lafayette (1, 190): „Daß die Deutschen, welche von freier Verfassung wenig ver-

stehen, gern glauben, dergleichen werde sich nicht halten, wundert mich nicht. Wir meinen, sie halte sich, und hoffen es zu beweisen." Und wohl kennt die Geschichte kein Beispiel einer solchen wachsenden Blüthe und Größe eines Staates, als die der nordamerikanischen Freistaaten, deren Bevölkerung sich in einem Zeitraume von 27 Jahren verdreifachte, deren jetzt verdoppeltes Gebiet, eilfmal größer als Frankreich, für mehr als hundert Millionen guten Raum hat. Mit neuer Freude schreibt er wiederholt (1, 228 und 233) über die erste schöne Zeit der französischen Revolution, dieser Tochter der amerikanischen, welche „die Opfer, die sie kosten würde, durch ihre Folgen vergüten werde", so wie über „das Freiheitsfeuer, das sich über Europa verbreite"[16]). „Gott gebe", so schreibt er, „daß nicht blos Liebe zur Freiheit, sondern auch durchgreifende Kenntniß der Menschenrechte alle Völker der Erde durchdringe, so daß ein Philosoph überall auf ihr seinen Fuß hinsetzen und sagen kann: hier ist mein Vaterland." So schien ihm erfüllt, was er schon im Jahre 1783 mit freudigem Blicke auf seine eigene zwiefache Lebensarbeit schrieb (1, 426): „Es ist eine recht freudige Bemerkung, die aus der Betrachtung unseres glücklichen Kampfes hervorgeht, daß die Freiheit Boden gewinnt, daß willkürliche Regierungen, allmälig absterbend, billigeren Formen Platz machen werden. Alles aber ist eine Folge der Buchdruckerkunst und des von ihr verbreiteten Lichtes, welches von Tage zu Tage wächst und von so durchdringender Natur ist, daß alle Fensterladen, welche Despotismus und Pfaffenlist, um es abzusperren, vorstellen möchten, unzulänglich sein werden."

Leider aber vermehrten sich die Uebel des edlen Greises, welcher noch gern literarische Arbeiten und vorzüglich auch seine Lebensbeschreibung vollendet hätte. Sein Arzt, Dr. Jones, schreibt hierüber Folgendes (4, 207):

„Der Stein, welcher ihn mehrere Jahre hindurch geplagt hatte, warf ihn in den letzten zwölf Monaten völlig auf das Lager nieder. Und in den höchst schmerzlichen Anfällen mußte er starke Gaben Opium nehmen, seine Schmerzen zu mildern. Dennoch unterhielt er sich in den schmerzenlosen Zwischenräumen nicht blos mit Lesen und gemüthlichem Gespräche mit seiner Familie und seinen Freunden, sondern besorgte auch oft sowohl öffentliche als häusliche Geschäfte mit Personen, die ihn diesfalls besuchten. In Allem aber bewährte er nicht blos die Bereitwilligkeit und Fertigkeit, Gutes zu thun, welches der ausgezeichnete Charakterzug seines Lebens war, sondern auch die vollkommenste und klarste Haltung ungemeiner Geisteskraft. Nicht selten ergoß er sich sogar in jene Witzesspiele und unterhaltenden Anekdoten, woran sich alle Zuhörer ergötzten."

Ja in dieser Lage schrieb er im fünf und achtzigsten Jahre jene von der frischesten, heitersten Geisteskraft Zeugniß gebende, angeblich aus dem algierischen Divan stammende, unübertreffliche Parodie auf Jackson's Vertheidigung der Sklaverei. Sie war Franklin's letzte Schrift und erschien am 25. März 1790 in der Bundeszeitung. Seine Staatsgeschäfte hatte der großherzige Menschenfreund kurz zuvor ebenfalls auf die würdigste Weise dadurch geschlossen, daß er (12. Februar 1789), als Vorsteher des von ihm gestifteten Vereines zur Abschaffung der Sklaverei, dem ersten Bundescongresse eine Petition für diese Abschaffung, unterstützt durch eine Druckschrift, übergeben hatte.

„Ungefähr sechszehn Tage vor seinem Tode", so setzt der Arzt seinen Bericht fort, „überfiel ihn mit fieberhaftem Uebelbefinden ein Schmerz in der linken Brust, der immer zunahm, höchst stechend war und sich mit Husten und schwerem Athem verband. Wenn ihm in diesem Zustande der Schmerz zuweilen ein Klagestöhnen entriß, so bemerkte er wohl, er fürchte, daß er den Schmerz nicht, wie er sollte, ertragen habe, äußerte sein dankbares Gefühl für den vielen Segen, den er vom höchsten Wesen empfangen habe, und zweifelte nicht, daß seine jetzigen Leiden nur den milden Zweck hätten, ihn von einer Welt zu entwöhnen, wo er die ihm zugetheilte Rolle nicht mehr spielen könnte. — Ruhig verschied er am 17. April 1790."

V. Sein Leben hatte er beschlossen, wie er es führte: mit Wohlthun, durch eine Reihe von Vermächtnissen zur Unterstützung junger Handwerker, öffentlicher Schulen

16) I, 228 u. 233.

und Wohlthätigkeitsanstalten, namentlich auch der lateinischen Schule zu Boston, welche er mit Nutzen kurze Zeit hatte besuchen können. Zu diesen Zwecken verwendete er, seiner politischen Verwerfung der Besoldungen für Staatsämter zu Liebe, insbesondere auch den Betrag für die seinigen. Sein liebstes Kleinod, einen Stock mit goldenem, in Form einer Freiheitsmütze schön gearbeiteten Knopfe vermachte er „seinem und der Menschheit Freunde, dem General Washington."

Durch ganz Nordamerika und vorzüglich auch von den Schulanstalten wurde bei Franklin's Tode sein Andenken durch Trauerfeste geehrt. Der Congreß verordnete zu Ehren seines größten Bürgers eine Nationaltrauer auf einen Monat. In der französischen Nationalversammlung sprach bei der Todeskunde Mirabeau: „Franklin ist todt. Der Geist, der Amerika die Freiheit gab und Lichtströme über Europa ergoß, ist in den Schooß der Gottheit zurückgekehrt. Der Weise, der zwei Welten angehörte, der Mann, den die Geschichte der Wissenschaften und die Geschichte der Reiche einander streitig machen, behauptet eine hohe Stelle in der Menschenwelt. — Völker sollen nur um ihre Wohlthäter trauern die Vertreter freier Männer, nie Andere, als Heroen der Menschheit, zur Huldigung empfehlen. Ich schlage vor, daß die Nationalversammlung drei Tage lang um Benjamin Franklin Trauer anlege." Die Versammlung nahm mit allgemeinem Zurufe den Vorschlag an und beschloß ein Beileidsschreiben Namens der französischen Nation an den nordamerikanischen Congreß, welches dieser durch ein Dankschreiben im Namen des Volkes von Nordamerika erwiderte. Grafschaften, Städte, gemeinnützige Anstalten seines Vaterlandes ehrten sich und Franklin's Gedächtniß, indem sie seinen Namen annahmen.

Er selbst, der in seinem Glücke mit frommer Dankbarkeit seinen Eltern einen Marmor mit dem edelsten Lobe ihrer bürgerlichen Tugenden setzte, hatte auch für sich eine Grabschrift entworfen. Bescheiden und doch mit würdigem Stolze bezeichnet in ihr der große Mann, der für alle Zeiten den Bürgerstand hob und adelte und demselben das edelste Vorbild aufstellte, sich nur als Bürger. Sie ist folgende: „Hier liegt der Leib von Benjamin Franklin, einem Buchdrucker — gleich dem Einbande eines alten Buches, aus welchem sein Inhalt herausgenommen ist und der seine Inschrift und Vergoldung verlor — der Zerstörung geweiht. Doch wird das Werk selbst nicht verloren sein, sondern dermaleinst in einer neuen, schöneren Ausgabe erscheinen, durchgesehen und verbessert von dem Verfasser."

Auf der Erde aber werden, so lange die Cultur und die Freiheit des Menschengeschlechtes dauern, dieses großen Bürgers Wirken und Beispiel im Segen fortleben.

C. Welcker.

Frankreich. Geschichte und frühere Verfassung, Revolution, Napoleon, Restauration, Julirevolution, Statistik, Staats- und Rechtsverfassung, Verwaltung von Frankreich*). — Geschichte vor der Revolution. Die Geschichte Frankreichs nimmt ihren Ursprung im Inneren Germaniens; sie beginnt, als die Franken, über die Weltreiche der alten Zeit triumphirend, sich die Gewalt über Gallien zueigneten und allmälig ihr Blut, ihre Gebräuche, ihren Dialekt mit dem Blute, den Gebräuchen und der Sprache der Besiegten, der Gallier, und der als frühere Sieger zu ihnen gekommenen Römer, vermischten, um durchaus eine neue Nationalität zu schaffen. Wir halten die beiden ersten Geschlechter der Könige Frankreichs für ganz germanisch; nur die Besiegten redeten eine celtische Sprache, mit Latein vermischt, und die höheren Classen hatten bei ihnen die Sprache und die Gesetze Roms angenommen. So standen lange Zeit drei Elemente neben einander, und nur allmälig sollte die Verschmelzung erfolgen, indem die Mehrheit den Volkscharakter der Minderheit absorbirte und dennoch

*) Dieser Artikel wurde der Redaction von dem berühmten Verfasser desselben in französischer Sprache eingesendet und auf Veranlassung der Redaction ins Deutsche übersetzt. Wir geben jetzt den Artikel unverändert und tragen in einem Zusatzartikel die seit 1837 erfolgten Veränderungen nach.

Anmerk. der Redact.

Etwas von jener Kühnheit, jenem kriegerischen Stolze behielt, der später ritterlich ward und die vorherrschende Eigenschaft der neuen Nation war.

Die Völker, die gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts den fränkischen Bund bildeten, waren seit langer Zeit den Römern bekannt, aber nur erst in dieser Epoche werden sie uns als unter sich vereint geschildert. Es sind die Katten, die Ansivarier, die Chamaven, die Brukterer, die Chauken, die Sigambrer u. s. w. in dem Bunde der Franken vereint *).

Während die Burgunden das erste Germanien (Germania prima) einnahmen und die Westgothen Aquitanien, bemächtigten sich die Franken des ganzen zweiten Germaniens, der Rheinprovinz Galliens. Die französischen Historiker betrachten Pharamund als den ersten König und lassen ihm Chlodio, Merovig und Childerich folgen; aber dieser Anfang der ersten oder merovingischen Dynastie ist mindestens ungewiß.

Der wahre Gründer der Monarchie war Chlodowig (Clovis, Chludewig, Namen, die in der That nur eine mehr oder weniger gutturale Aussprache des Wortes Ludwig sind, aus welchem die Franzosen Louis gemacht haben). Was die anderen Könige bis auf diesen Fürsten betrifft, so hat es unter ihnen weniger Eroberungen als Verheerungen gegeben. Das römische Reich war gefallen: Odoaker nahm den Thron der Cäsaren ein; Aegidius regierte Gallien im Namen der Römer. Im fünften Jahre seiner Regierung griff ihn Chlodowig an und besiegte ihn in Nogent bei Soissons im Jahre 486. Alle belgischen Städte unterwarfen sich, und der König drang vor gegen das Land der Tongern, wo die ripuarischen Franken saßen, und zog dann gegen Westen, der Loire zu.

Indessen kamen die Alemannen, die sich von der Lahn bis an das Elsaß, Lothringen und den Norden Helvetiens erstreckten, seinem Siegeslaufe Einhalt zu thun. Chlodowig eilte Siegbert, dem Könige der Ripuarier, zu Hilfe; er stieß in den Ebenen von Zülpich, im Jülicher Lande, auf die Alemannen. Die Schlacht war furchtbar, und er war daran, zu unterliegen; da rief er den Gott der Christen und der Königin Chlotilde, seiner Gemahlin, an. Alsobald, sagt Gregor von Tours, wechselte das Waffenglück, und das besiegte Alemannien ward eine fränkische Provinz. Einige Jahre später schlug Chlodowig die Bretagner Armorikas; dann brachte er Gondebald, dem Könige der Burgunden, eine Niederlage bei. Die Besiegung der Westgothen folgte unmittelbar dieser Expedition. Er war in Toulouse, als die Gesandten des orientalischen Kaisers Anastasius ihn mit den Titeln Patricier, Consul und Augustus begrüßten, und er gab ein großes Fest, bei welchem er mit einem Purpur bekleidet erschien. Dies beweist, daß die Barbaren noch das Schattenbild des römischen Reiches achteten. Das Vorurtheil alter Ansprüche wirkte noch auf die Völker. Chlodowig, der Christ und Römer, fing an, den Galliern besser zu gefallen. Er war rechtgläubig und der römische Stuhl unterstützte ihn gegen die arianischen Fürsten. Diese Umstände trugen zur Ausdehnung seiner Macht bei, nicht minder als die strafbare Arglist und die Grausamkeit, durch die es ihm gelang, sich der andern Häupter der Franken zu entledigen. Das fränkische Reich dehnte sich stets mehr aus und erstreckte sich endlich unter Karl dem Großen über ganz Deutschland und über ganz Frankreich, ja, noch über beider Gränzen hinaus. Die Franken hatten sich ursprünglich in zwei verschiedene Stämme getheilt, die salischen Franken in dem heutigen Holland und einem Theile von Belgien, und die ripuarischen an den Ufern des Rheins. Von Beiden hat man noch ihre alten Volksgesetze unter dem Namen des salischen und des ripuarischen Gesetzes. Bei den Theilungen unter den merovingischen Königen traten andere Abtheilungen an die Stelle jener alten, vorzüglich die in das austrasische oder östliche Franken und in Neustrien oder das westliche Franken, woran zuletzt die Abtheilung in Deutschland und Frankreich sich anschloß. Unter den merovingischen wurden, so wie später unter den karolingischen Königen, zwar die Gesetze und wichtigsten Regierungsbeschlüsse, insbesondere auch die Regierungssuccessionen und die Theilungen des Reiches, noch in den Volksversammlungen der März-

*) Die Geschichte des fränkischen Reiches bis zur Theilung von Verdün ist gemeinschaftlich für Frankreich und Deutschland. S. deshalb die Artikel „Altdeutsche Völker", „Deutsche Staatsgeschichte" und „Franken".

Anmerk. der Redact.

oder Maifelder verhandelt und bewilligt; aber das fränkische Volk und vorzüglich die merovingische Königsfamilie versanken durch zunehmende Schwelgerei, durch Feudalismus und Faustrecht in immer tiefere Verderbniß *).

Unter Chlotar erwuchs die Macht des Majordomus oder Hausmeier. Ursprünglich zu Verwaltern der Krongüter und Vorstehern des Hofgesindes eingesetzt, bemächtigten sich diese Hausmeier nach und nach der obersten Leitung der Civil- und Militärangelegenheiten. Warnanc, dessen eifrige Bemühungen Chlotar's II. Herrschaft befestigt hatten, erhielt dies Amt auf Lebenszeit. Die Macht dieser Minister mußte in geschickten Händen nothwendig wachsen, und sie wurde sonderlich durch die Schwäche und Unthätigkeit der letzten Merovinger begünstigt. Bald ließ man darum auch die Könige außer Acht und kümmerte sich nur um die Hausmeier. Sie wurden um so furchtbarer, da die Könige bald aufhörten, sie selbst zu ernennen, und nur noch das Recht behielten, dieselben den Ständen zur Wahl vorzuschlagen. Endlich ward dies Amt sogar erblich, und oft stritt man sich darum, die Waffen in der Hand.

Als der Hausmeier Pipin der Kleine alle Macht vereint hatte, wandte er sich an den Papst. Wer ist, fragte er ihn, der wahre Souverän, der legitime König? Ist es nicht der, der alle Last des Krieges, alle Sorgen der Regierung trägt? Zacharias entschied die Frage nach Pipin's Wunsche. Auf seinen Ausspruch ward Childerich entthront, geschoren und in ein Kloster gesteckt, und Pipin begrüßten jetzt die ihres Schwures gegen das Haus Chlodowig's entbundenen Franken als König. Es ist hier zu beachten, wie Eginhard sich darüber ausdrückt: „Autoritate et jussu pontificis Childericus depositus est et Pipinus rex factus est.“ Es ist dies nicht eine Meinung, ein bloßes Gutachten, es ist eine Entscheidung, und, wie v. Rotteck (S. 136, Th. IV. seiner allgemeinen Geschichte) sehr richtig bemerkt, wenn die Nation nicht das Recht hatte, über die Krone zu verfügen, so hätte die päpstliche Sanction diese Anmaßung nicht bestätigen können.

So hatte Pipin im Jahre 752 die karolingische Dynastie gegründet, welche vor Allem sein Sohn, Karl der Große, in seiner fünfzigjährigen Regierung von 768 bis 814 erweiterte und befestigte. Unter den drei Söhnen seines schwachen Sohnes, Ludwig's des Frommen, wurde durch den Tractat von Verdün 843 sein großes Reich getheilt. Karl der Kahle erhielt den westlichen Theil oder das heutige Frankreich bis an die Rhone, Saone, Maas und Schelde; Ludwig der Deutsche den östlichen Theil oder das heutige Deutschland, mit Mainz, Worms und Speyer; die Länder zwischen der Rhone, Saone, Maas und Schelde mit der Kaiserwürde erhielt Lothar.

Zwar vereinigte Ludwig's des Deutschen Sohn, Karl der Dicke, durch Wahl der französischen Nation, mit Uebergehung Karl's des Einfältigen, noch einmal die ganze karolingische Monarchie. Seitdem aber auch diesen i. J. 887 die Reichsstände abgesetzt hatten, und die Franzosen, abermals mit Uebergehung Karl's des Einfältigen, den Grafen Otto von Paris, aus sächsischem Stamme, zum Könige gewählt hatten, blieben Deutschland und Frankreich für immer getrennt.

Nach Otto's Tode erhielt Karl der Einfältige die Regierung; und bald übergangen, bald wieder im Besitze des Thrones, erhielten sich in Frankreich die Karolinger noch bis zum Jahre 987, in welchem, mit Ausschluß des Urenkels von Karl dem Kahlen, Karl's von Lothringen, der Herzog Hugo Capet zum Könige gewählt ward.

Von 987—1382 herrschten hierauf die Könige des capetingischen Stammes, deren Söhne gewöhnlich schon bei Lebzeiten der Väter von den Reichsständen zu Königen erwählt wurden.

Nach Ludwig's X. Tode im Jahre 1317 wurde, mit Ausschluß seiner einzigen Tochter, der Brudersohn Philipp's des Schönen, Philipp von Valois, von den Ständen als König anerkannt und gewählt, und diese Wahl auch gegen die Ansprüche des Schwie-

*) S. Deutsche Staatsgeschichte. Erste Periode.
Anmerk. der Redact.

gersohnes des Letzten, des Königs Eduard III. von England, in den blutigsten Successionskriegen vertheidigt. Die Könige des Hauses Valois regierten bis 1589.

Nach Heinrich's III. Ermordung im Jahre 1589 endlich beginnt Heinrich IV., König von Navarra, abstammend vom vierten Sohne Ludwig's des Heiligen, die Reihe der Bourbonen.

Oeffentliches Recht unter der alten Monarchie. Es scheint nicht, als habe das salische Gesetz Bestimmungen über das öffentliche Recht enthalten. Die durch dasselbe eingeführte Successionsordnung war nur die Folge des der ganzen Nation gemeinen Rechts und der Ausschließung der Frauen überhaupt. In öffentlichen Angelegenheiten beobachtete man hergebrachte Gewohnheiten. Große Angelegenheiten wurden in der Volksversammlung auf dem Märzfelde verhandelt: „regni generale placitum.“ Außerdem hatte der König einen Staatsrath aus den Großen des Reichs: „placitum regium.“ Es waren Geistliche und Laien darin: „tam clerici quam laici“, sagt Hinkmar, der unter Karl dem Kahlen Erzbischof von Rheims war und werthvolle Nachrichten über die fränkische Monarchie hinterlassen hat. Der Staatsrath berathschlagte über Krieg und Frieden, über Bündnisse und bereitete die Vorschläge vor, die der Reichsversammlung vorgelegt werden sollten. Vor diese Versammlung gehörten folgende Gegenstände: 1) die Veränderung der Religion des Staates und des Königs, 2) Kriegsunternehmungen außerhalb des Reiches, 3) Zulassung fremder Völker auf dessen Territorium, 4) das Erbfolgerecht, 5) die Vormundschaft über den minderjährigen König oder die Regentschaft, 6) die Abschaffung übler Gebräuche („quae contra rationis ordinem acta vel ordinata sunt“), 7) überhaupt die Gesetzgebung *). Die Reichsversammlung hatte auch Recht zu sprechen. Insbesondere wurde in ihr auch gerichtet über die Angelegenheiten, welche die Großen des Reichs (proceres) betrafen. Nach dem Grundsatze, daß Jeder durch seinesgleichen gerichtet werden sollte, war sie es, die über die Königin Brunhilde zu Gericht saß, über Tassilo, Herzog von Baiern, und den König Bernhard von Italien. Kraft einer Entscheidung des Maifeldes wurde auch dem Kaiser Lothar sein Erbe jenseits der Berge entzogen und verlor Pipin das Königreich Aquitanien.

Die französische Monarchie war nie in dem Sinne eine unumschränkte, daß sie der Willkür der Könige überlassen gewesen wäre. Es gab eine Aristokratie in Gallien, weil der Germane (der Franke), als Sieger, allein zur Reichsversammlung berufen ward, aber ursprünglich und in der Heimath war jeder Krieger von Rechtswegen ein Mitglied derselben. Mit der Bekehrung Chlodowig's wurden auch die Bischöfe zugezogen, so wie allmälig die Angesehenen unter den Galliern und Römern. Jedoch sagt Gregor von Tours zu Chilperich: „Wenn Einer von uns von den Geboten der Gerechtigkeit abweicht, so kannst du ihn strafen; aber wenn du sie selbst verletzest, wer wird dich züchtigen? Wir machen dir Vorstellungen, und du hörst auf sie, wenn's dir gut dünkt; aber wenn du sie verwirfst, hat Gott allein das Recht, dich zu richten.“

Aus dieser Stelle des Vaters der französischen Historiker hat man geschlossen, daß die Reichsversammlungen in Gallien nicht mehr den Charakter gehabt hätten, den Tacitus ihnen in Germanien zuschreibt. Nach meiner Ansicht ist dies ein Irrthum. Man hat den Worten Gregor's von Tours einen zu allgemeinen Sinn gegeben. In der That hatten Chlodowig und seine Nachfolger sich eine größere Macht angeeignet, als ihre Vorgänger besaßen: die Reichsversammlung ward nur selten berufen; aber die Beispiele, die wir angeführt haben, beweisen genugsam, daß das Recht anerkannt war.

Nach und nach suchten die Leudes oder die Privatgefolgsleute der Könige, worunter bald auch die Beamten gehörten, sich den Besitz der Lehen- oder Lohngüter oder Beneficien, die sie der Freigebigkeit der Fürsten verdankten, für immer zu sichern. Diese neuen Herren, die meist ursprünglich zu den Eroberern gehörten, suchten sich auch besondere Herrschaften zu gründen. Unglücklicher Weise geschah es nur zu oft, daß der Titel Leudes den Reichen

---

*) Vergleiche über die Reichsversammlung auch oben Bd. I. S. 286. 301.
Anmerk. der Redact.

und Schmeichlern zugestanden ward. Es waren Dotationen nöthig; es mußten auch religiöse Institute gegründet werden. Ungeheure Summen flossen den Kirchen aus Händen zu, welche die Religion entehrten. Den verarmten Königen blieben keine Hilfsmittel mehr übrig, als die Parteien gegen einander zu gebrauchen. Man entzog den Leudes ihre Güter oder setzte Andere ein. Es gab für Niemanden mehr eine Sicherheit; ebenso wenig für die Kirchen, von denen man oft die Wiedererstattung der Beneficien begehrte, die man ihnen gegeben hatte. Auch war der zwischen Goustan und Childebert geschlossene Vertrag von Andelys ein erster Versuch von Seiten der Großen, die Könige zur Anerkennung der Erblichkeit der Lehengüter, die sie verliehen hatten, zu nöthigen. Die berühmte Versammlung der Bischöfe und Leudes zu Paris i. J. 615 beschloß schon die Erblichkeit der Lehengüter. So schwand die Macht der Krone dahin und bald war Chlotar II. gezwungen, durch die Leudes von Burgund die Majordomus oder Hausmeier ernennen zu lassen.

Mit dem Lehngute ward auch die Würde der Leudes erblich, und dies ist der Ursprung des Adels. Daher stammt der von Margulf erwähnte Gebrauch, seine Erbgüter in Lehen umzuwandeln, die wahre Quelle der offerirten Lehen. Die Herzöge und Grafen, anfangs nur mit Aemtern bekleidet, vermöge deren sie ins Feld zu ziehen und Recht zu sprechen hatten, übertrugen jetzt mit ihren Beneficien auch bald ihre Würde auf ihre Söhne. Sie wurden den Fürsten furchtbar durch die Miliz, die sie befehligten, dem Volke durch die Gerichtsbarkeit, die sie verwalteten. Die Geistlichkeit, die dieselben Vorrechte genoß, wollte auch ins Feld ziehen, und die Bischöfe befehligten in Person. Also war der Militärdienst des Klerus ein Feudalrecht.

Hinkmar sagt, daß die Versammlungen, die im Herbst gehalten worden seien, nur aus den Großen bestanden hätten, die den Eid leisteten, Nichts von dem zu sagen, was dort verhandelt wurde, und daß die Angelegenheiten erst später der Volksversammlung vorgelegt wurden, den alten Märzfeldern, die Pipin in den Mai verlegt hatte. Dieser Rath der Großen hatte auch gerichtliche Functionen, und wenn er diese ausübte, nahm er den Namen eines königlichen Gerichtshofes an, von den Angelegenheiten, die ihm vorgelegt wurden. Dieser Gerichtshof zerfiel in zwei Sectionen, deren einer der Erzcaplan (apocrisiarius), der anderen der Schloßvogt (comes palatii) präsidirte, vor deren Jurisdiction nur die Civilsachen gehörten, und diese Sachen waren die vor den König gebrachten Klagen gegen die Centgrafen und die Grafen, die das Recht in seinem Namen verwalteten. Denn was Regierungs- und Administrationssachen betraf, so verhandelte der König darüber, ohne Zuziehung der Volksversammlung, mit einigen Großen und einigen Räthen, die er nach Gutdünken berief. Dies war eine so gänzlich verschiedene Versammlung vom placitum generale, daß Hinkmar sie „aliud placitum, quod cum senioribus tantum et praecipuis habebatur“ nennt. Da der König nicht die volle gesetzgebende Gewalt besaß, so mußte er die Gesetze, die er entwarf, dem Maifelde erst vorlegen, wo sie aber gewöhnlich angenommen wurden; und es war dies oftmals viel mehr eine Verkündigung als eine Bestätigung.

Was die Verwaltung des Rechts betrifft, so muß man die missi dominici nicht vergessen. Sie wurden an die Spitze jedes Districts oder jeder Legation gestellt und waren verbunden, sie regelmäßig von drei zu drei Monaten zu besuchen. Karl der Große hatte nehmlich den alten Gebrauch nicht beibehalten wollen, die Verwaltung einer Provinz immer einem Herzoge zu übertragen. Diese missi dominici hielten auch Volksversammlungen, denen die Weltgeistlichen, die Grafen, die Lehnsherren und die Kirchenvögte beiwohnten und auf denen man über die Angelegenheiten der Provinz und darüber berathschlagte, welche davon dem Maifelde vorzulegen sein möchten. Zu dieser Zeit waren die freien Leute zur Huldigung und zum Hof- und Gerichtsdienste verpflichtet, aber sie brauchten die Kriegsdienste nur zu leisten, wenn der Krieg in der Reichsversammlung beschlossen worden war. Die königlichen Getreuen oder Leudes hingegen mußten dem Könige in corte et in campo beistehen, und sie waren verbunden, ihm auf allen seinen Zügen zu folgen. Ohne seine Erlaubniß durften sie sich nicht entfernen; sie durften weder seiner Person zu nahe treten noch seine Geheimnisse enthüllen. Alle Männer waren dem Könige dienstpflichtig, aber der Inhaber eines Alodiums war nur pflicht-

untreu, wenn er diese Pflicht verletzte, während der Besitzer des Lehens Felonie beging und das Lehen verlor. Das Recht ward im Namen des Königs gesprochen; er war Oberbefehlshaber aller seiner Heere und präsidirte den Gerichten letzter Instanz in allen Angelegenheiten in den ihm untergebenen Ländern. Da fast alle Rechtshändel durch den Zweikampf endeten, waren die Militärgewalt und die Rechtsverwaltung in enger Verbindung, denn richten hieß hier kämpfen.

Wir haben schon gesagt, wie große Anstrengungen die Leudes gemacht hatten, um sich den beständigen Besitz ihrer Lehengüter zu sichern. Karl der Kahle machte sie aus unbegreiflicher Schwäche gesetzlich erblich, so wie auch die Grafschaften. Die Großen wollten nicht einmal mehr die Autorität der Bischöfe, die der König zu seinen missi dominici gemacht hatte, anerkennen und gingen sogar so weit, die Berufung an den König zu verbieten. Der König hatte fast keine directe Autorität mehr. Als unmittelbare Vasallen seiner Domänen blieben ihm nur noch die Herzöge von Frankreich, Burgund, der Normandie und von Aquitanien*). Endlich unter dem letzten Nachfolger Karl's des Großen, Ludwig dem Einfältigen, war dieses große Reich ungefähr bis auf Laon und Soissons heruntergekommen. Das unvorsichtige Zugeständniß Karl's des Kahlen befestigte das ganze Feudalwesen.

Die Nation übertrug Hugo Capet die Krone nicht auf dieselbe Weise, wie sie Pipin gegeben ward. Die Geschichtsschreiber sagen Nichts von einer Reichsversammlung, die deshalb gehalten worden wäre. Die Gewalt der Großen allein handelte hier, und es ist augenscheinlich, daß er nur seine Freunde und seine Vasallen nach Compiegne berief und sich als König anerkennen ließ. Gleich im nächsten Jahre sorgte er dafür, seinen Sohn Robert in Orleans krönen zu lassen, um ihm die Krone zu sichern. Hugo's Politik, wie die seiner Nachfolger, war immer, die Autorität sich wieder anzueignen, welche die Könige verloren hatten. Der Zustand der freien Leute war fast eben so schlimm geworden wie der der Hörigen; man beschränkte sie im Rechte zu testiren; in gewissen Fällen ward der Lehnsherr ihr Erbe; sie konnten sich ohne seine Einwilligung nicht verheirathen. Beständig mit Handdiensten, mit Abgaben und Geldbußen belastet, verkauften die Einen ihre Freiheit, die Anderen, die unter einer Kirche oder einem Kloster standen, ließen sich's gefallen, daß man ihre Frömmigkeit zum Mittel gebrauchte, sie zu Sklaven zu machen. Die Stadtbewohner (burgenses oder burgi incolae) waren nicht besser daran als die Landbewohner (die villani), und die Privilegien, die man ihnen verkaufte, zeigen, wie beklagenswerth ihr Zustand war. Neben den zahllosen weltlichen Herrschaften erwuchsen in schneller Folge die geistlichen Jurisdictionen. Die Geistlichkeit maßte sich, kraft ihres geistlichen Ansehens und ihrer höheren Aufklärung, alle Anklagen an, die den Glauben, die Heirathen, den Ehebruch, Gotteslästerungen, Hexerei und den Wucher betrafen. Die Befreiung der Gemeinden, die man Ludwig dem Dicken zuschreibt, veränderte diesen Zustand. Die Städte wurden gewissermaßen kleine Republiken; die Bürger ernannten ihren Magistrat, bildeten Bürgercorps und befestigten ihre Städte. Ludwig hatte das Recht, das die Natur jedem Menschen gegeben hat, als Privilegium verkauft. Die Lehnsherren bereicherten sich; aber der König trat jetzt als Schutzherr der Verträge, welche die Lehnsherren zu umgehen suchten, oft dazwischen. So war der Feudalmacht ein bedeutender Stoß gegeben.

Ludwig der Heilige schaffte auf seinen Domänengütern das abgeschmackte Verfahren der gerichtlichen Zweikämpfe ab, und um die neue Verfahrungsweise der Appellation zu bezeichnen, behielt er den alten Ausdruck „appel de faux jugement" bei, aber der Beweis durch Urkunden und durch Zeugen vertrat die Stelle der älteren barbarischen Art, sein Recht zu beweisen. Ludwig der Heilige berieth sich über diese Verordnungen mit seinen Großen und mit weisen Männern (de magnorum nostrorum et prudentium consilio).

---

*) Nach der Thronbesteigung Hugo Capet's, und vermuthlich unter seinem Sohne Robert, waren sie nebst den Grafen von Toulouse, von Flandern und Champagne die einzigen aller Vasallen des Reiches und leiteten ihre Lehen nicht mehr vom Könige, sondern von der Krone ab; ebenso den Titel Barone oder Pairs von Frankreich.

Er wollte Alles auf die königliche Autorität zurückführen. „Wenn jeder Baron auf seiner Baronie Souverän ist", sagte Beaumanoir, „so ist der König doch Souverain über Alle." Als oberster Lehnsherr richtete er ausschließlich in gewissen Fällen, die daher auch königliche Fälle hießen. Der Geheimerath bekam also eine große Wichtigkeit; er bestand aus dem Könige, aus allen hohen Baronen, die ihr Lehen unmittelbar von der Krone nahmen, und aus denen, die es dem Könige gefiel dazu zu berufen. Das Oberhaupt des Staates hatte die Befugniß, die Meinung dieses Rathes anzunehmen oder nicht. Die Gesetze sowohl als die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten wurden in demselben berathschlagt. Die Zustimmung dieses Rathes war jedoch in 3 Fällen erforderlich: 1) wenn er Subsidien oder Hilfsgelder zu erheben wünschte, die nicht ausdrücklich stipulirt waren in der Investitur seiner Vasallen; 2) wenn ein Urtheil gesprochen werden mußte; Niemand konnte anders als nach dem Gutbefinden seiner Standesgenossen gerichtet werden; 3) wenn es sich darum handelte, Befehle, die nur einen Privatvortheil zum Gegenstande hatten, auf dem Territorium der hohen Barone zu vollziehen. Man gab den Versammlungen dieses Raths den Namen Parlament. Unter der Regierung Ludwig's des Heiligen zerfiel er in zwei besondere Säle. In einem derselben wurden die Angelegenheiten, die den Zustand des Reichs und der Kirche betrafen, verhandelt; im anderen ließ der König Recht sprechen durch Geistliche oder Laien, die aus dem Rathe gewählt waren. Diese Kammer hielt ihre Sitzungen viermal des Jahres. Es gab Allerheiligen=, Lichtmeß=, Ostern= und Himmelfahrts= und bisweilen auch Mariä=Himmelfahrtssitzungen.

Den Feudalherren blieb kein gefährliches Recht mehr übrig als das des Krieges. Philipp der Schöne schwächte auch dieses, und Philipp der Lange vernichtete es gänzlich. Der Erstere berief die Reichsversammlung mit Zulassung der Deputirten der Gemeinden. Der dritte Stand fühlte sich geschmeichelt, endlich wiederum über die öffentlichen Interessen mitberathen zu dürfen; aber es war dies nur ein Schatten der März= und Maifelder, die ehemals die gesetzgebende Gewalt und die Jurisdiction über alle Großen des Reiches besaßen. Die Reichsversammlungen hatten für sich keine politische Gewalt, sie konnten nur Beschwerdeschriften (doléances) vorlegen. Der König berief sie, um mit ihnen über eine allgemeine Beisteuer übereinzukommen. Er berathschlagte über Gesetze und Verordnungen nach wie vor in seinem Rathe. Um das lehnsherrliche Ansehn vollends zu vernichten, verordnete Philipp der Schöne, daß die Justizparlamente, die bis dahin dem Könige gefolgt waren, ansässig sein sollten. Er gründete zwei Parlamente in Paris, eine Schatzkammer zu Rouen, große Tage in Troyes und ein Parlament zu Toulouse. Man begreift, welches Uebergewicht die vortragenden Anwalte, die einzigen Rechtsgelehrten in diesen Versammlungen, gewinnen mußten, die ihnen von Ludwig dem Heiligen und Philipp dem Kühnen beigesellt wurden, um die Instruction der Processe vorzubereiten und die richtenden Räthe mit den Gesetzesbestimmungen, die auf die besonderen Fälle anwendbar waren, bekannt zu machen.

Die der Krone ergebenen Leute des Gesetzes wurden bald einzige Richter. Ehemals war es Pflicht aller Vasallen gewesen, dem Rathe des Königs beizuwohnen, von nun an aber ernannte der König die Feudalherren, die das Parlament bildeten. Die Prinzen und die Pairs behielten die Befugniß, ihm beizuwohnen; aber da sie ihre Schwerter nicht in Schreibfedern umwandeln wollten, wie Etienne Pasquier geistreich sagt, so dauerte es nicht lange, und sie vernachlässigten ihre richterlichen Pflichten.

Philipp der Lange machte das Parlament von Paris permanent, das bis dahin nur erst ansässig war; er schloß die Prälaten davon aus, da er sich ein Gewissen daraus mache, „de eux empechier au Gouvernement de leurs experituantes." Er berief Anwalte, Laien und Berichterstatter in dasselbe, und sie arbeiteten um die Wette daran, die feudalherrliche und geistliche Jurisdiction zu beschränken.

Um das Kriegsrecht der Vasallen aufzuheben, setzte Philipp der Lange in jedem Amtsdistricte einen Generalcapitän ein, den er mit dem Oberbefehle über alle Communalmilizen bekleidete. Alsobald hörten auch die alten Vasallen Karl's des Großen auf, bewaffnet im Felde zu erscheinen, und die Lehnsherrschaft bestand nur noch dem Namen nach.

Als Philipp von Valois den Thron bestieg, umfaßte die königliche Autorität fast ganz

Frankreich. Er übertrug seinen Beamten das Recht, ihm Candidaten vorzuschlagen, die würdig wären, die unter ihnen erledigten Stellen einzunehmen; er setzte die Zahl der Kleriker und der Laien fest, die das Parlament bilden sollten, und ließ den Pairs das Recht, daran Theil zu nehmen, ohne Besoldungen zu ziehen.

Der Parlamentshof hatte jedoch kaum andere Befugniß als die der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit. Der Pairshof fuhr fort über die Sachen, die eines seiner Mitglieder betrafen, zu erkennen. Er war immer vom großen Rathe verschieden. Im Jahre 1316 erkannte er Philipp dem Langen die Krone zu, ungeachtet der Ansprüche Johanna's, der ältesten Tochter Ludwig's des Stummen. Im Jahre 1317 ließ der König den Grafen Robert von Flandern vorladen, „vor seinem von Pairs, Prälaten, Baronen und Anderen, wie es paßlich sein würde, besetzten Hofe zu erscheinen (à comparaître en sa cour garnie de pairs, de prélats, de barons et d'autres qu'il appartiendrait)."

Im Jahre 1322 verfügte Karl der Schöne über die Grafschaft Flandern in seinem Pairshof. Im Jahre 1340, nachdem der König mit den Pairs Johann's von Montfort Rath gehalten hatte, nahm er ihm auf ihren Rath das Herzogthum Bretagne. Die Autorität dieses Hofes zeigte sich besonders bei Minderjährigkeiten; dann ward er zum Regentschaftsrathe. Die Abwesenheit der großen Vasallen, ihre Gleichgültigkeit, diese Pflicht zu erfüllen, begünstigte das Wachsthum der königlichen Macht.

Beim Tode Philipp's von Valois machte der verderbliche Krieg gegen England, in den Frankreich verwickelt war, die Lage seines Nachfolgers sehr schwierig. Die drei Stände des Reichs waren in Discussionen verwickelt; im Jahre 1355 hatten sie feierlich anerkannt, daß die gesetzgebende Gewalt in ihrer ganzen Ausdehnung dem Könige gehöre, aber nach der Schlacht von Poitiers suchten sie sich wieder einen Theil der königlichen Autorität anzumaßen, und man legte dem Dauphin harte Bedingungen auf. In den Projecten des Prevots der Kaufleute, Marcel und Robert Lecocq's, Bischofs von Laon, lag eine ganze Revolution; sie wollten die Krone für Karl den Schlechten (le mauvais), König von Navarra, der eben aus seinem Gefängnisse entkommen war. Paris bot das Schauspiel der abscheulichsten Demokratie dar. Bald verbreiteten sich auch in den Provinzen die Unordnungen, und es bildeten sich die unter dem Namen der Jacquerie bekannten Zusammenrottungen. Diese gegen die Edelleute, die zum Spott das Volk Jacques Bonhomme nannten, aufgebrachte Partei plünderte die Schlösser. Der Dauphin, welcher sich nach Compiegne geflüchtet hatte, nahm den Titel Regent an und versammelte die Stände des Nordens oder von Languedoc. Diese Versammlung behielt dem Volke alle Rechte in Beziehung auf die Subsidien vor und überließ dem Dauphin die Administration des Reichs. Es entstanden Spaltungen unter den Meuterern in Paris; Marcel ward ermordet, und der Dauphin zog wieder dort ein. Die der Anarchie müden Provinzen folgten diesem Beispiele der Unterwerfung, und das Ungewitter, das Alles umzustürzen gedroht hatte, änderte Nichts im öffentlichen Rechte Frankreichs. Als König Johann nach der Abschließung des Vertrags von Bretigny zurückkam, übergab ihm sein Sohn eine noch ausgedehntere Gewalt, als seine Vorgänger besessen hatten. Aus eigener Machtvollkommenheit und ohne die Stände zu versammeln, führte er verschiedene Auflagen ein und ernannte, um sie zu erheben, Gehilfen (aides) und Erwählte (élus). Diesen königlichen Beamten verdanken die Tribunale ihren Ursprung, die man nachher die der Aides und Elections nannte. Später richtete das Volk nur noch Gesuche und Gegenvorstellungen an dieselben.

Die Reichsversammlungen waren unter Johann zu aufrührerisch gewesen, als daß sein kluger Nachfolger nicht hätte fürchten sollen, sie zu berufen; aber er ersetzte ihren Beistand, indem er Männer zu sich berief, welche die öffentliche Achtung genossen. Deshalb hielt er oft seinen großen Rath im Parlament, und diese Theilnahme des ersten richterlichen Corps an den großen Staatsangelegenheiten trug viel dazu bei, die Usurpationen des Parlaments zu begründen. Oft stand unter den erlassenen Gesetzen: „Gegeben in unserem Parlament, berathschlagt in unserem Parlament." Man muß nicht übersehen, daß das Wort Parlament ein allgemeines war; man legte es jeder Versammlung in der die Interessen des Staats verhandelt wurden, bei. Die Erlasse Karl's V.

waren also nicht Erlasse des bloßen Parlaments von Paris, das der König Kammer des Parlaments nannte. Dennoch gründeten in der Folge die Parlamentsgerichte auf ihre Entstehung und auf dieses Misverständniß ihre Einregistrirungsrechte. Das, was im Jahr 1369 bei Gelegenheit der Beibehaltung der Guienne vorging, zeigt die Richtigkeit unserer Unterscheidung. Erst von der unglücklichen Regierung Karl's VI. an gelang es dieser Genossenschaft, in die Regierung des Staates aufgenommen zu werden. Da nun suchte das Parlament sich als eine vermittelnde Corporation zwischen der Krone und dem Volke geltend zu machen und prätendirte das Recht, über das Einregistriren zu deliberiren und dasselbe zu verweigern. Jedoch ward ihm der Vertrag von Troyes, der den Dauphin zu Gunsten Heinrich's V. entsetzte, von keiner der Parteien vorgelegt, und wenn es ein anerkanntes Recht gewesen wäre, würde der König von England nicht ermangelt haben, sich dieser Unterstützung zu versichern.

Der Proceß des Herzogs von Alençon unter Karl VII. gab dem Parlamente die Gelegenheit, die wahren Grundsätze über die Rechtsprechung der Pairs zu proclamiren. Es erkannte ausdrücklich an, daß die Verordnung, durch die es im Jahr 1363 zum einzigen Richter in erster und letzter Instanz in allen Sachen, welche die Pairs von Frankreich angehen, erklärt ward, sich darauf beschränkt, ihm das ausschließliche Erkenntniß der Sachen, die weder die Person, noch den Leib, noch den Stand dieser Großwürdeträger angehen, zuzuerkennen. Ungeachtet dieses Gutachtens gesellte ihm Karl VII., der nur die Pairs und die angesehenen Leute seines Rathes hätte berufen sollen, maîtres de requêtes, Amtmänner, Schatzmeister, den Vorsteher (prévost) der Kaufleute und den des königlichen Palastes und zwanzig Angestellte des Parlaments bei. So war es nun also zum Gericht über einen Pair berufen, und als dieser, zum Tode verdammt, aber begnadigt, sich mit den Engländern verbündete, so waren es die versammelten Kammern des Parlaments, die mit Dünois, der noch nicht Pair war, und mit einigen Räthen des großen Rathes über ihn richteten. Mit je mehr Feierlichkeit der Proceß des Herzogs von Alençon geführt worden war, desto mehr mußten die dabei beobachteten Formen zur Richtschnur dienen, denn dies war eine Zeit, in der ein Beispiel mehr Gewicht hatte als ein Gesetz. Bald gelang es dem Parlament, sich den Titel des Pairshofes anzumaßen.

Unter Ludwig XI. weigerte es sich, das Edict, welches die pragmatische Sanction abschaffte, zu registriren. Dies sind die ersten Gegenvorstellungen, deren die Geschichte Erwähnung thut. Bei dieser Gelegenheit vertheidigte das Parlament sowohl die Freiheiten der gallicanischen Kirche als die Unabhängigkeit der Krone. Die Politik Ludwig's XI., statt dem Parlament die Befugniß streitig zu machen, über die Acte der königlichen Autorität zu verhandeln, glaubte vielmehr seine Untersuchung zur nothwendigen Bedingung ihrer Ausführung werden lassen zu müssen. Er fürchtete seine Stellung gegenüber den großen Vasallen noch schwieriger zu machen, wenn er sich die Leute mit langen Kleidern, die bei jeder Gelegenheit eine Geschichte im Schnabel führen, wie Comines sagt, auf den Hals lüde.

Unter Franz I. nahm sich das Parlament heraus, die Gewalt, die er der Königin Mutter anvertraut hatte, zu modificiren. Aber bei seiner Rückkehr von Madrid wies der König diese Körperschaft an, die Acte, deren Publication ihr anvertraut sein würde, in der Folge nicht mehr zu modificiren, und ließ sich die Register bringen, um auszulöschen, was gegen die Autorität besagter Königin war einregistrirt worden. Doch glaubte Franz I. den Gebrauch der Remonstrationen nicht abschaffen zu müssen, und später autorisirte er ihn durch eine förmliche Verordnung vom October 1535. Es war die Politik dieses Fürsten, dem Parlamente eine Art gelinden Widerstandes zu gestatten, die das Volk abhielt, die Reichsversammlung zurückzuwünschen und wiederherstellen zu lassen, und die es glauben machte, es gäbe eine Corporation, die sich mit seinen Bedürfnissen beschäftige und über seine Interessen wache. Von nun an konnte sich das Parlament als den Bewahrer der Gesetze und Vormund des Königthums betrachten; aber ihm kam dieses Recht nicht aus den Grundgesetzen der Monarchie, und die Verification, wie Franz I. es verstand, sollte sich darauf beschränken, zu untersuchen, ob die Verordnungen erschlichen seien oder ob sie sich im Widerspruche mit anderen gesetzlichen Bestimmungen befänden.

Eines Tages hatte er ausgerufen: „Mein Parlament möchte sich zu einem Senat von Venedig erheben; möge es sich damit abgeben, Recht zu sprechen!“ Man begnügte sich nicht, den Ehrgeiz des Parlaments, der es antrieb, sich als Gesetzgeber zu betrachten, zu unterdrücken, man verbot ihm, Kenntniß von den Streitigkeiten, die sich auf das Concordat bezogen, zu nehmen.

Da das Parlament aber die einzige, immer ostensible, zwischen dem Volke und der Krone stehende Gewalt war, so ging es immer weiter, von einer Usurpation zur andern. In der nach der unglücklichen Schlacht von St. Quintin berufenen Versammlung der Notabeln trennte es sich von den drei Ständen des Reichs und bildete einen besondern Stand. Vergebens setzte der Canzler l'Hopital die wahren Principien auseinander, dennoch weigerte es sich, das Edict zu registriren, durch welches Karl IX. seine Volljährigkeit erklärt hatte. Dieser sagte ihm: „Entschlagt euch des Irrthums, euch für Vormünder des Königs anzusehen“, und ließ sich im Parlament von Rouen für majorenn erklären, ungeachtet einer Deputation, die dagegen protestirte. Der Staatsrath cassirte und annullirte Alles, was das Parlament gethan hatte. Von dieser Epoche an wurden die lits de justice, die bis dahin Nichts als die alten Parlamente Frankreichs gewesen waren, etwas ganz Anderes; sie wurden vorzüglich dazu von den Königen gehalten, den Widerstand und die Anmaßungen einer Genossenschaft zu brechen, die sich das Recht anmaßte, begünstigt durch ihren Namen und ihren Ursprung, die Stelle der alten Parlamente einzunehmen. Man ließ hier registriren, was jene verworfen hatten. Dies war ein gewaltsames Mittel, mehr geeignet, die Schwierigkeiten zu vermehren als zu beseitigen.

Die von Heinrich III. zu Blois gehaltenen Reichsversammlungen bestanden fast einzig aus Fanatikern und sklavischen Anhängern der Guisen. Der König war in solche Schwäche verfallen, daß er sich mit der gegen ihn geschmiedeten Ligue verbündete, und daß er, in der Hoffnung, ihr Anführer zu werden, in der That Nichts als der Lieutenant des Herzogs von Guise war; auch konnte er sich von dessen Joche nicht anders befreien, als daß er ihn ermorden ließ. Während dieser Unordnungen und seit der letzten Regierung hatte der Adel sich's zu einer Art von Ehrenpunkt gemacht, sich den Gesetzen nicht zu unterwerfen. Er verachtete nicht nur die Urtheilssprüche der Untergerichte und der Parlamente, sondern er machte sie auch in Beziehung auf Die, welche er unter seinen Schutz nahm, wirkungslos und seine Schlösser dienten ihnen zum Zufluchtsorte. Vergeblich war's, daß einige Richter aus dem Parlamente in die Provinzen gingen, große Tage zu halten, um den Verordnungen Gehorsam zu verschaffen und die Delinquenten zu bestrafen. Die Misbräuche des Feudalwesens hätten wieder auferstehen, Frankreich in große Lehengüter zerfallen können, wenn die Guisen, die darnach strebten, es sich zuzueignen, nicht ein Interesse gehabt hätten, es unzerstückelt zu erhalten. Man schuldigte Franz von Guise an, noch vor dem Ausbruche der Verschwörung von Amboise nach dem Throne getrachtet zu haben. Gewiß ist's, daß sein Sohn den Plan machte, Heinrich III. in ein Kloster zu verbannen und den Thron einzunehmen, und er stiftete die Ligue nur, um sich Unterthanen zu schaffen, noch ehe er König war. Unter so traurigen Umständen hob sich das Ansehen des Parlaments oft wieder durch die Tugend und den Muth seiner Mitglieder. Als Heinrich III. nach dem Barricadentage von Paris entfernt und der Herzog von Guise dort geblieben war, fiel es diesem ein, dem Präsidenten Achill von Harlai einen Besuch zu machen. Dieser geruhete nicht, seinen Spaziergang im Garten zu unterbrechen, und als er den Herzog von Guise auf sich zukommen sah, sagte er: „Es ist zum Erbarmen, wenn der Diener den Herrn verjagt. Meine Seele gehört Gott, und mein Leib ist in den Händen der Bösen; möge man damit thun, was man will.“ Da Heinrich IV. die Aemter durch das jährliche Recht erblich gemacht hatte, wuchs die Gewalt dieser Richter durch ihre politische Freiheit; ihre Ansprüche kannten keine Gränzen mehr. Als ein unerhörtes Verbrechen seine Tage verkürzt hatte und nur drei Stunden nach der Ermordung dieses Königs, maßte sich das Parlament von Paris das Recht an, die Verwaltung des Reichs an Marie von Medicis zu übertragen. Im Jahre darauf benutzte es die Schwäche der Regierung und die Unzufrie-

denheit, die das Betragen der Günstlinge der Königin erregte, und lud die Prinzen, Herzöge, Pairs und Beamten der Krone, die Sitz und berathende Stimme in demselben hatten, ein, sich einzufinden, um ihre Meinung zu sagen über die Vorschläge, die in Beziehung auf den Dienst des Königs, die Erleichterung der Unterthanen und das Wohl des Staates gemacht werden würden. Der Hof verbot dem Parlamente, diesen Beschluß auszuführen. Es stützte seine Anmaßung auf das Recht der Pairs, bei allen, selbst bei Civilsachen, den Sitzungen und allen Parlamenten beizuwohnen; es folgerte daraus, daß es seinerseits auch seine Sitze bei Allem, was vor die Pairs gehörte, einnehmen und sich als Rathgeber des Königs in öffentlichen Angelegenheiten constituiren könne. Durch die Aufforderung der Pairs, an seinen Berathungen Theil zu nehmen, veränderte das Parlament in seinem Sinne die Befugniß der Pairs. In seinen Vorstellungen an den König, zur Unterstützung seines Beschlusses, gab es vor: „sein Amt sei ihm vom Rathe der Fürsten und Barone übertragen, die von Alters her um die Person des Königs gewesen, mit dem Staate geboren seien."

Hätte man der Prätension des Parlaments nachgegeben, so wäre die Folge gewesen, daß es den Staatsrath wie den Pairshof absorbirt hätte. Das Parlament war aber nicht an die Stelle der Grafen und Barone getreten, denn diese beiden Corporationen bestanden sonst gleichzeitig neben einander. Also that das Parlament in seinen Vorstellungen vom 16. März 1615 seinem Ehrgeize zu Liebe der Geschichte Gewalt an, um eine ungesetzliche, eigenmächtige Zusammenberufung zu rechtfertigen. Statt daß der Canzler es bedeutet hätte, sich den geschichtlichen Vorgängen gemäß in seinen richterlichen Schranken zu halten, begnügte er sich, ihm zu sagen, Frankreich sei eine Monarchie, in der dem Könige seine Gewalt von Gott verliehen sei, und daß das Parlament sich nicht mehr herausnehmen solle, als der König ihm erlaube. Der Beschluß des Parlaments ward darauf durch einen Beschluß des Staatsraths vom 25. März cassirt, und ihm untersagt und verboten, sich in Zukunft in die Staatsangelegenheiten zu mischen.

Noch unter derselben Regierung erwachten die Streitigkeiten wieder. Den 25. April 1631 erließ das Parlament eine Entscheidung über die Verification der Verordnung, durch die Ludwig XIII. Diejenigen für Verbrecher erklärte, die den Herzog von Orleans auf seiner Flucht ins Ausland begleitet hatten. Der König beschied das Parlament in den Louvre, wo er die Richter zwang, vor dem Throne zu knieen, während er sich das Register bringen ließ und eigenhändig das Blatt herausriß, das die Verhandlungen enthielt. Mehrere Räthe wurden verbannt.

Das Parlament ließ sich nicht einschüchtern; während der Minderjährigkeit Ludwig's XIV. kannte seine Kühnheit keine Gränzen. Nachdem es das Testament Ludwig's XIII. cassirt hatte, leistete es dem königlichen Willen entschiedenen Widerstand und zwang den jungen König, unter vielen Gefahren von Paris zu entfliehen. Auch fuhr diese Corporation fort, die Rechte an sich zu reißen, die den Reichsversammlungen zukamen, welche nicht fest genug begründet und hinlänglich ausgebildet worden waren, um einen gewöhnlichen und nothwendigen Bestandtheil der Regierung zu bilden. Die Könige hatten von Ludwig XIII. bis ans Ende der Regierung Ludwig's XVI. nie wieder ihre Zuflucht zu ihnen genommen. Als sie sich 1614 versammelten, begriff Keiner der Deputirten seine Pflichten, jeder der drei Stände dachte nur an seine eigenen Vorrechte oder Vortheile, und der Hof fand es bequem, sie zu trennen, ehe er auf ihre Anträge antwortete, und dies ist es, was Veranlassung zu der Zusammenberufung der Pairs gab.

Wenn Richelieu oder Mazarin die Parlamentsmitglieder gewaltsam suspendirten, verbannten oder einkerkerten, zeigte sich das Volk nur desto eifriger, das Parlament zu unterstützen, da seine Gegenvorstellungen oft zu dessen Gunsten gereichten. Es hielt die Parlamente für ein Opfer ihrer Pflichttreue und schenkte ihnen sein Vertrauen. Stolz auf seine Siege, gedachte Ludwig XIV. immer der Fronde; er konnte es nicht leiden, daß man unter dem Vorwande, die Sprache der Wahrheit und Gesetzlichkeit zu reden, seiner Autorität Schranken zu setzen suchte. Erst hatte er die Zeit, in der es erlaubt sei, ihm

Gegenvorstellungen zu machen, auf acht Tage beschränkt; endlich verbot er sie ganz und befahl, daß seine Gesetze ganz einfach und geradeweg, ohne Modificationen, gedruckt würden. „Wer sollte es glauben", sagt er in seiner Declaration vom 23. Januar 1650, „daß die Unverschämtheit und Wuth dieser Abscheulichen auf den Grad gestiegen ist, daß sie sie gegen unsere eigene Person ausüben, indem sie unsere Hausbeamten verhinderten, sich zu uns zu begeben, zehn Tage hindurch die nöthigen Kleidungsstücke und selbst unser eigenes Bett zurückhaltend." Ludwig XIV. hatte die Demüthigung des Parlaments bis aufs Aeußerste getrieben. Es cassirte das Testament dieses Monarchen, der es sonst mit der Peitsche in der Hand auseinander jagte, wenn er kam, dort ein lit de justice zu halten.

Als Lohn seiner Nachgiebigkeit, dem Herzoge von Orleans die Regentschaft zu ertheilen, stellte dieser das Recht, innerhalb acht Tagen zu remonstriren, wieder her. Das Parlament bediente sich dieses Rechts bei Gelegenheit der Umschmelzung der Münzen. Es erließ sogar einen Beschluß gegen das Edict, welches sie befahl. Durch einen Erlaß zerstörte es das System der Bank von Paris und stellte alle Finanzbeamten, den Regenten und selbst den König unter seine Vormundschaft. Der Regentschaftsrath befahl ein lit de justice. Während dieser Sitzung selbst registrirte Ordonnanzen verbieten dieser Corporation, Remonstrationen gegen Edicte zu machen, die nicht an sie gerichtet sind, von irgend einer Sache Kenntniß zu nehmen, welche die Regierung des Staats angehe, die anderen Gerichtshöfe zu irgend einer Association, einem Zusammentritt oder einer Berathung, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs, einzuladen. Es war ein neues lit de justice zur Einregistrirung des Edicts des Funfzigtheiles (cinquantième) nöthig, eine Auflage, die alles Eigenthum des ganzen Reiches traf. Es ist unnöthig, hier aller Aufregungen, aller Erlasse zu erwähnen, die durch die Bulle unigenitus veranlaßt wurden. Während der Regierung Ludwig's XV. wurde das Parlament mehrmals verbannt. Nichts schwächte seine Autorität; es schloß mit den Parlamenten der Provinzen eine wahre Conföderation, und hätte dieser Bund gelingen mögen, so wäre die königliche Autorität wieder in dieselbe Abhängigkeit gerathen, in der sie unter Hugo Capet die großen Vasallen der Krone hielten. Der Herzog von Choiseul begünstigte dieses Ansichreißen der Gewalt von Seiten des Parlaments; aber am 7. December 1770 ward ein lit de justice zu Versailles gehalten, wohin der König das Parlament berufen hatte. Der Canzler Meaupou hielt eine unbesonnene Rede, und Tags darauf weigerte sich das Parlament, unterstützt von den Meisten der Prinzen von Geblüte und der Pairs, Recht zu sprechen. Exil, Confiscation, Niedersetzung einer Commission — das waren die augenblicklichen Folgen dieser Weigerung. Alle Prinzen von Geblüte, mit Ausnahme des Grafen de la Marche, und dreizehn Pairs protestirten. Ludwig XVI. rief die Parlamente bei seiner Thronbesteigung zurück; denn von allen Institutionen waren diese Körperschaften die einzigen, die nicht im Laufe der Zeiten verschwunden waren. Da der junge Ludwig XVI. den festen Entschluß gefaßt hatte, seine Autorität nur zum Besten seines Volkes zu gebrauchen, so erklärte er: „er sei versichert, daß die Parlamente, durchdrungen von demselben Geiste, sich beeifern würden, seinen Absichten behilflich zu sein, daß der Corporationsgeist bei allen Gelegenheiten dem öffentlichen Interesse weichen werde ꝛc. ꝛc." Sehr würdig benahm sich bald nachher das Parlament, als es sich darum handelte, die Edicte zu registriren, deren Zweck war, das Deficit der Finanzen zu decken, und als es auf Einberufung der Reichsversammlung bestand. Hierin handelte es den wahren Principien gemäß, nehmlich, daß es der Nation selbst oder ihren Vertretern zukommt, Auflagen zu bewilligen.

Ehe wir zur neuen Epoche übergehen, die mit der Zusammenberufung beginnt, wollen wir in wenig Worten noch einmal den früheren Zustand des öffentlichen Rechts in Frankreich zusammenfassen.

Unter der Dynastie der Merovinger und Karolinger veränderten sich mehr und mehr die früheren Verfassungsinstitute, nehmlich die Volksversammlungen der Maifelder und die Vereinigung der aristokratischen Reichsstände oder des

Reichsrathes (aus den geistlichen und weltlichen großen Beamten); ferner die von dem Könige oder von den seine Stelle vertretenden Nationalbeamten präsidirten genossenschaftlichen Gerichte in den Volksversammlungen und die von ihm oder seinen feudalen Stellvertretern präsidirten Feudalgerichte über seine Vasallen. Die Volksversammlungen gingen unter in jenem aristokratischen Vereine oder Reichsrathe. Die Nationalgerichtsbarkeit des Königs beschränkte sich auf seine Kronländer, und das königliche Feudalgericht verschmolz mit jenem aristokratischen reichsständischen Verein, der jetzt der Pairshof der Barone hieß. Zugleich berief der König auch Männer nach seinem Vertrauen zu einem Geheimenrathe der königl. Regierung. Da aber der große Reichsrath des Pairshofs noch fortwährend in allen Hauptangelegenheiten vom König zu Rathe gezogen ward, so sonderte unter den Capetingern Philipp der Schöne, unter dem Namen des Parlaments, einen Theil der Mitglieder als zuerst ansässige, dann auch ständige, allgemeine Gerichtshöfe ab. Bei der Thronbesteigung Philipp's von Valois bestand also die Monarchie aus folgenden Bestandtheilen.

Den Thron umgaben zuvörderst die Pairs von Frankreich, welche die alten Rechtsurkunden als Vormünder der Könige (tuteurs des Rois), als Stützen des Staates bezeichnen, als Beschützer des salischen Gesetzes, als Ordner des Reichs und Große der Krone. Als Räthe nahmen sie Antheil an der gesetzgebenden Gewalt und waren geborene Geheimräthe des Königs. Als Pairshof hatten sie, unter dem Vorsitze des Königs, über alle Angelegenheiten, wo das Leben, die Ehre oder der Stand eines Pairs gefährdet war, die Richtergewalt beibehalten.

Der Geheimerath des Königs nahm die Stelle unmittelbar nach ihnen ein und beschäftigte sich mit der allgemeinen Administration.

Die allgemeinen Reichsstände nahmen die dritte Stelle ein; jeder der drei Stände deliberirte darin abgesondert; aber ihre Befugniß beschränkte sich auf die Bewilligung oder Verweigerung der Subsidien. Was die gesetzgebende Gewalt betraf, so hatten sie dieselbe sich nicht behauptet. Sie begnügten sich damit, dem Geheimenrathe unterthänige Beschwerden einzureichen. Mit der Bestimmung, die allgemeinen höchsten Gerichtshöfe zu bilden, schlossen sich diesen großen Staatsinstitutionen zuletzt die Parlamente an, welche bei dem Veralten der Pairshöfe und der allgemeinen Reichsstände beider Befugnisse an sich zu reißen suchten.

Das sind also die Phasen, durch die das freie Volk der Franken gehen mußte, um zu einem Zustande der Dinge zu gelangen, der alle Gewalt in die Hände eines Königs gab, der der Nachfolger jener germanischen Heerführer war. Genau betrachtet war die Gewalt eben so willkürlich als der Widerstand gegen dieselbe, und dieser so gerecht als jene. Die Machthaber ließen die Institutionen ganz außer Acht, so daß sich zuletzt fast ihr Andenken verlor. Despotismus herrschte, wenn die Könige glücklich waren. Kamen aber Niederlagen und Unglück, so war die Anarchie da, und als das Volk, müde, das Opfer der Minister und Günstlinge, der Mätressen und Beichtiger zu sein, seine Befreiung proclamirte, waren alle alten Institutionen so sehr außer Brauch gekommen, daß ein geistreicher Schriftsteller des letzten Jahrhunderts sagen konnte, Frankreich sei eine durch Lieder gemilderte Monarchie (une monarchie tempérée par des chansons).

Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts nahm die Pairie einen andern Charakter an: sie bestand nicht mehr ausschließlich aus den alten großen Vasallen der Krone, man gesellte ihnen andere adelige Familien bei, und 1789 gab es 44 Pairs, die weit entfernt waren, das Ansehen dieses alterthümlichen Instituts zu genießen. Sechs Pairs hatten gleichen Rang mit den regierenden Häusern.

Unter der alten französischen Monarchie war das Reich in 32 durch Intendanten und Subdelegirte verwaltete Generalitäten getheilt, und in gerichtlicher Beziehung in Aemter und Landgerichte; auch die cas royaux entschieden, selbst dann, wenn sie zum Ressort der grundherrlichen Justitiariate gehörten. Die Untergerichte der königlichen Domainen hießen prévotés, und die Aemter in ansehnlichen Städten nannte man Präsidialämter. Die Gewalt der Parlamente in richterlicher Hinsicht war so groß, daß sie bisweilen sogar von den Gesetzen abwichen, um der Billigkeit gemäß zu entscheiden. Sie

hielten sich eben so wenig an eine strenge Definition der Verbrechen und dictirten Strafen für die cas résultans des procès. Es bestand auch eine Jurisdiction für die Rechnungsabhör. Es gab solche Kammern zu Paris, Grenoble, Dijon, zu Aix, Nantes, Montpellier, Blois, Rouen, Pau, Dole und Metz. Jetzt giebt es nur einen Oberrechnungshof (cour des comptes) für das ganze Reich und er nimmt den Rang unmittelbar nach dem Cassationshofe ein. Es gab außerdem noch 13 cours des aides für die Streitigkeiten über die Abgaben und die Vergehen, zu denen die Einsammlung derselben Veranlassung gab. Wir haben schon gesagt, was der Staatsrath war, dessen eine Abtheilung den Namen des Geheimenraths führte und aus 27 Räthen, präsidirt vom Canzler, bestand. Man nannte ihn auch in Rücksicht seiner richterlichen Functionen Rath der Parteien (conseil des partis). Der große Rath hatte fünf Präsidenten und 54 Räthe; er entschied Streitigkeiten über Beneficien, Bankerotte, Wucher- und Lehnsachen u. s. w.

Diese ganze Einrichtung war sehr complicirt; das Finanzwesen war es noch mehr. Die Güter der Rotüriers und ihre Personen waren einer gemeinsamen Abgabe unterworfen, die man die taille nannte und die 95 Millionen eintrug. Das Kopfgeld traf auch die Adeligen, aber in geringerem Maße als die Anderen. Außerdem erhob man unter dem Namen des Zwanzigsten (vingtième) eine Einnahmesteuer, die 1782 aufs Dreifache gestiegen war. Die Lasten, die auf dem Eigenthume ruhten, beliefen sich vor der Revolution auf 210 Millionen Livres. Dazu muß man noch die Frohnden, die Einquartierung, die Miliz und vor Allem die indirecten Abgaben zählen; endlich die inneren Douanen zwischen den Provinzen. Unerträglich war die Bedrückung noch überdies in Beziehung auf das Tabacks- und Salzmonopol. Die Getränkesteuer trug 52 Millionen ein. Für all' diese Gebühren gab es 44 Generalpächter und seit dem Kaiserreiche lebten die meisten dieser Misbräuche wieder auf.

Die Provinzialstände, die, unter einer wohlgeordneten Verwaltung, dem Volke große Garantieen hätten gewähren können, wurden selbst Ursache solcher Misbräuche, da durch sie in den Finanzsystemen der Provinzen eine Ungleichartigkeit entstand und dies die verderbliche Nothwendigkeit herbeiführte, den Verkehr zwischen denselben durch Douanen zu hemmen. Es waren da 1) die Provinzen der fünf großen Pachtungen (grosses fermes); 2) die für fremd gehaltenen (réputées) Provinzen; 3) die als fremd behandelten (traitées) Provinzen u. s. w. Es ist unnütz, uns in diese Irrgänge zu verlieren; wir setzen nur noch hinzu, daß es seit Karl V. in jeder Stadt, die der Sitz eines Bischofs war, Erwählte (élus) gab, zur Einsammlung der Abgaben. Nach und nach besaßen diese Erwählten (élus) eine wahre Jurisdiction, und Frankreich ward zuletzt in 181 élections getheilt, deren Mitglieder jedoch nicht mehr wie früher Erwählte waren und die unterste Stufe der Jurisdiction in Beziehung auf den cour des aides bildeten.

Geschichte der Revolution. Die steigende Finanznoth, der Druck der Abgaben und der Generalpächter, zum Theil selbst wahre Hungersnoth, dabei die Schwelgerei und das Verderbniß der Hofleute und Vornehmen, der Rückblick auf die große Kette von Bedrückungen der Feudalaristokratie und des königlichen Despotismus, der Mätressen, Beichtväter und des Hofgesindes, der erwachte Unwille über die unwürdige Alliance, welche im Namen der Kirche und Religion die aristokratische Geistlichkeit mit dem weltlichen Despotismus und Aristokratismus geschlossen hatte — alles dieses vereint hatte in der Nation und in den Parlamenten den endlich nicht mehr zu unterdrückenden Ruf nach einer Versammlung der allgemeinen Reichsstände erzeugt. Nach vergeblichen Versuchen, diese gerechte Forderung durch eine Scheinrepräsentation von aristokratischen Notabeln zu befriedigen, mußte endlich im Mai 1789 auf Necker's Rath eine allgemeine Reichsversammlung der drei Stände, bestehend aus 300 Geistlichen, 300 Adeligen und aus 600 Mitgliedern des dritten Standes, versammelt werden.

Die ersten Tage verstrichen unter nutzlosen Discussionen. Der Hof wollte von der Reichsversammlung Nichts als die Bewilligung der Abgaben; die Geistlichkeit und der Adel fürchteten die Abschaffung der Misbräuche, wollten die Abstimmung nach Köpfen nicht und bestanden auf der Trennung der Stände. Sieyes bewirkte den Beschluß, daß man, ungeachtet dieser Opposition, zur Verification der Vollmachten schreiten würde, sei's

in Abwesenheit, sei's in Beisein derselben, und den 17. Juni 1789 constituirten sich die Gemeinden als Nationalversammlung. Alles kündete an, daß diese Reichsversammlung, die man lächerlicher Weise mit den Förmlichkeiten von 1614 eröffnet hatte, alle vorigen Versammlungen übertreffen würde, und daß, statt sich mit einfachen Remonstrationen zu begnügen, sie sogar noch die Macht der alten März- und Maifelder überschreiten würde. Die neuen Ideen gährten in allen Köpfen, die Nation dachte an Nichts als an Reform, und der Hof begehrte Nichts als Abgaben. Ein guter und gerechter König begünstigte sein Volk, aber er war, selbst in seiner Familie, von einer zu starken Opposition umgeben, der sein Charakter nicht gewachsen war, die sich ganz seiner bemächtigte und ihn beredete, persönlich zu erscheinen, um die Beschlüsse der Nationalversammlung für nichtig zu erklären. Der Ständesaal ward unter dem Vorwande von Vorbereitungen zur königlichen Sitzung geschlossen. Da begaben sich die Deputirten in das Ballhaus, unter lautem Beifall des Volks, und schworen mit erhobenen Händen, sich nicht eher zu trennen, bis sie Frankreich eine Verfassung gegeben hätten. Den zweiten Tag darauf vereinigte sich die Geistlichkeit mit der Nationalversammlung. Der König erschien den 23. Juni, sprach als Souverain, erklärte die Versammlung für aufgelöst und entfernte sich wieder. Die Geistlichkeit und der Adel gehorchten, aber auf Mirabeau's beredte Worte blieb der dritte Stand, und als der Ceremonieenmeister kam, ihm den Befehl des Königs zu wiederholen, sprach er die ewig denkwürdigen Worte: „Gehen Sie und „sagen Sie Ihrem Herrn, daß wir hier im Namen des Volks versammelt sind und daß wir nur der Gewalt der Bajonnette weichen „werden." Die Versammlung bestand auf ihren Beschlüssen und decretirte die Unverletzlichkeit ihrer Mitglieder. Auch die Geistlichkeit und der Adel kehrten bald zurück, und aller Unterschied der Stände verschwand. Aber der Hof hatte seine Pläne nicht aufgegeben. Der König ließ die Stadt von Truppen umzingeln, wechselte sein Ministerium und verbannte Necker aus Frankreich. In Paris entstanden Zusammenrottungen; auf den Vorschlag des jungen Camille Desmoulins trug man Necker's und des Herzogs von Orleans Büsten im Triumphe umher. Eine Cavalleriecharge hatte einen völligen, durch das Regiment der französischen Garden unterstützten Aufstand zur Folge. In der Nationalversammlung sprach Lally Tolendal zum Lobe des in Ungnade gefallenen Ministers; man machte dem Könige vergebliche Vorstellungen, man decretirte die Verantwortlichkeit der Minister, man erklärte sich für permanent und ging selbst in der Nacht nicht auseinander, damit nicht die bewaffnete Gewalt den Saal besetzte.

In Paris bildete sich indessen eine Bürgermiliz, es bildete sich ein Comité im Stadthause, Patrouillen durchschritten die Straßen, man forderte Waffen und in Ermangelung der Flinten fertigte man Piken. Am 14. Juli bemächtigte man sich der 28,000 Flinten, die bei den Invaliden verborgen waren, und da das Volk erfuhr, daß die Kanonen der Bastille auf die Straße St. Antoine gerichtet worden waren, eilte es dorthin und nahm das Schloß nach vierstündigem Kampfe ein. Der Gouverneur, der sich Nichts als eine edle Festigkeit hatte zu Schulden kommen lassen, ward mit einigen Schweizern getödtet. Die Sieger schleppten den Prevot der Kaufleute, den die Menge beschuldigte, ihr Waffen verweigert zu haben, mit sich ins Stadthaus; er ward arretirt, und während man ihn ins Gefängniß führte, streckte ihn ein Unbekannter durch einen Pistolenschuß nieder.

Dies Alles hielt man am Hofe nur für eine vorübergehende Emeute; es war die Rede von der Abreise des Königs, und dann wäre die Nationalversammlung, die er auflösen wollte, ganz in den Händen der fremden Truppen gewesen; aber er begab sich in die Versammlung, erklärte, daß er sich auf die Nation verlasse, und versprach die Armee zu entfernen und Necker zurückzurufen; dann ging er nach Paris, um die Unruhen zu dämpfen. Eine Deputation von hundert Mitgliedern der Nationalversammlung eilte ihm voraus; Bailly ward zum Maire von Paris ernannt, Lafayette, der schon durch seinen Antheil an der Befreiung Amerikas berühmt war, zum Commandanten der Bürgergarde. Ludwig XVI. empfing aus den Händen Bailly's die dreifarbige Cocarde. Alsobald verließen der Graf von Artois, der Prinz von Conti und die Familie von Polignac Frankreich, um sich in Turin niederzulassen; Calonne folgte ihnen.

Nach dem 14. Juli theilte sich die Aufregung von Paris auch den Provinzen mit; überall entstanden Municipalitäten und Nationalgarden. Am Abend des 4. August decretirte die Nationalversammlung die Abschaffung aller Feudalrechte und Privilegien, der Käuflichkeit der Aemter, der Steuerfreiheit u. s. w. Diese ewig denkwürdige Nacht machte alle Franzosen gleich, und Ludwig XVI. wurde als Wiederhersteller der französischen Freiheit proclamirt. Ein Theil der Nationalversammlung, durchdrungen von Necker's Grundsätzen, hatte die englische Constitution in Frankreich einzuführen gewünscht; die erste Kammer hätte natürlich aus Deputirten der hohen Geistlichkeit und des Adels bestanden. Duport, Barnave und Lameth standen an der Spitze der Volkspartei, die sich auf die Mitglieder der äußersten Linken und auf den Theil des Volks, der an den Vorgängen des 14. Juli Theil genommen, stützte. Die königliche Gewalt war gewissermaßen suspendirt, und die in Comités getheilte Nationalversammlung setzte ihre Arbeiten fort. Nach dem Beispiele Amerikas promulgirte sie eine Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte als Vorläufer ihrer Gesetze. Der König war in ihren Augen Nichts als ein erblicher Reichsverweser der Nation und sie verweigerte ihm also die Initiative der Gesetze und das Recht, die Nationalversammlung aufzulösen; sie decretirte die Permanenz des gesetzgebenden Körpers und verwarf die Errichtung einer ersten Kammer, deren Mitglieder, nach der Ansicht Wohlmeinender, vom Volke vorgeschlagen und vom Könige ernannt werden sollten. Nach großer Aufregung und Unruhe ward beschlossen, daß der König die Gesetze, die er nicht annehmen wollte, durch sein veto sollte verhindern können; aber daß er seine Zustimmung nicht länger als während zwei Legislaturen verweigern könne. Der Adel, der immer mehr aufgebracht wurde, da er sah, daß er allein Nichts vermochte, stellte es so dar, als sei der König nicht frei, und rieth ihm zur Flucht. Es handelte sich darum, nach Metz zu der Armee unter Bouillé zu gehen, und die Truppen und die Parlamente dorthin zu berufen, um die Nationalversammlung von Paris für Rebellen zu erklären. Von der andern Seite wollte das Volk, daß er nach Paris käme, weil es glaubte, daß seine Gegenwart die Hungersnoth würde aufhören machen. Zu Versailles wurden aristokratische Orgien gehalten und die dreifarbige Cocarde mit Füßen getreten. Als das verhungerte Volk dies erfuhr, zog es nach Versailles, die Frauen voran. Lafayette, nachdem er vergeblich versucht hatte, die Bewegung aufzuhalten, stellte sich an ihre Spitze. Von Seiten der Frauen war dies anfangs nur eine friedliche Deputation, aber im Schloßhofe entstand ein Handgemenge. Es standen Wagen zur Flucht des Königs bereit, aber auf das Verlangen der Nationalgarde mußten sie wieder hineingeführt werden. Die Gefahr war drohend, als Lafayette an der Spitze der Pariser Armee ankam. Die Ruhe schien hergestellt, doch in der Nacht, als dieser ein wenig schlief, entstand ein neues Handgemenge, das die übelsten Folgen hatte: das Quartier der Leibgarden ward angegriffen, und die Königin, von den Meuterern bedroht, floh zum Könige. Der König versprach, mit seiner Familie nach Paris zu kommen.

Die Nationalversammlung veränderte die Eintheilung Frankreichs und theilte es in 83 Departements, deren jedes einen Rath von 36 Mitgliedern hatte. Jeder, der eine Abgabe, die dreien Tagen Arbeit gleich kam, zahlte, war Mitglied der Primärversammlungen, welche die Wahlmänner ernannten, und diese ernannten außer den Deputirten und Administratoren auch die Richter. Diese von der Volkssouveränetät ausgegangene Organisation ist später ein Werkzeug des kaiserlichen Despotismus geworden. Der Widerstand der Geistlichkeit gegen die Reformen nahm das Volk gegen sie ein. Der Zustand der Finanzen hatte die Zusammenberufung der Stände herbeigeführt. Nach Anleihen, die zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats unzulänglich waren, erklärte man die geistlichen Güter für Nationaleigenthum und schaffte die Zehnten ab. Der Verkauf dieser Güter führte ganz natürlich die Assignaten herbei, weil die Municipalitäten, denen sie übergeben waren, um sie an Privatleute zu verkaufen, nicht Geld genug hatten und Scheine ausstellten, mit denen man die Staatsgläubiger befriedigte. Bald sah man ein, daß es vortheilhafter sei, Staatspapiere zu schaffen, denen man einen gezwungenen Cours gab. Die Nationalversammlung beendigte die Constitution, gab Frankreich die Geschwornengerichte und der 14. Juli ward bestimmt, um sie auf dem Marsfelde zu beschwören. Der

König vollzog diesen feierlichen Act in Gegenwart der Volksdeputation, und dies ist es, was man die Föderation nennt. Wenige Tage nachher brach der Aufstand der drei Regimenter zu Nancy gegen ihre Oberen aus. Bouillé, der sich in Metz befand, marschirte gegen sie und unterwarf sie nach einem hartnäckigen Kampfe wieder; aber in Paris betrachtete man diese Meuterer wie Patrioten, und es entstanden Zusammenrottungen, die Lafayette aus einander trieb. Als sich die Nationalversammlung von Versailles nach Paris begab, wählten die Deputirten der Bretagne, die sich zu versammeln pflegten, um sich über ihre Maßregeln zu berathen, das alte Jacobinerkloster zu ihrem Zusammenkunftsorte. Diejenigen Deputirten, die ihre Ansichten theilten, gesellten sich zu ihnen. Anfangs war dies nur vorläufige Berathung, aber bald wollte dieser Club seinen Einfluß auf die Nationalversammlung, die Municipalität und das Volk geltend machen, und seine Sitzungen wurden in den Zeitungen mitgetheilt.

Fortwährende Gerüchte über die projectirte Flucht des Königs veranlaßten mehrere Emeuten und gefährdeten seine persönliche Freiheit; seine Tanten waren schon abgereist. Die Emigration dauerte ununterbrochen fort, und die Emigranten reizten die Souveräne gegen die Revolution auf, die ihnen schon an sich zuwider war. Man machte sie glauben, als sei Frankreich von Geld und Truppen entblößt. Der Prinz von Condé bildete ein Corps zu Worms, der Graf von Artois versammelte ein anderes in Coblenz; man kündigte Ludwig XVI. die nahe Hilfe einer Coalition an. Oesterreich sollte die Gränze von Flandern angreifen, die deutschen Reichsstände das Elsaß, die Schweizer das Lyonnais, der König von Sardinien das Dauphiné, Spanien im Süden. Endlich trat auch der König von England als König von Hannover der Coalition bei. Dies Alles wurde in den Conferenzen von Mantua den 20. Mai 1791 beschlossen. Ludwig XVI. zog vor, die Monarchie ganz allein mit Hilfe Bouillé's wieder aufzurichten, mit welchem er eine geheime Correspondenz unterhielt. Die königliche Familie machte alle Vorbereitungen zur Abreise. In der Nacht vom 20. Juni verließ sie das Schloß heimlich und schlug den Weg von Chalons und Montmedy ein. Alsobald nahm die Nationalversammlung die ausübende Gewalt an, berief die Minister vor ihre Schranken und ließ die Truppen in ihre eigenen Hände den Eid der Treue leisten. Indessen ward der König erkannt und in Varennes angehalten; die von Bouillé ausgestellten Detachements bemühten sich vergeblich, ihn zu befreien. Bei seiner Rückkehr ward er provisorisch entsetzt; man gab ihm sowohl wie der Königin eine Wache. Es wurden Commissarien ernannt, um ihn zu verhören.

Die revolutionäre Partei fing an hervorzutreten; man wollte eine zweite Revolution, aber weder Robespierre noch Pethion konnten die Absetzung durchsetzen. Die Aufwiegler verkannten die Competenz der Nationalversammlung; es wurden Petitionen auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt, und die Municipalität beauftragte Lafayette, die Zusammenrottungen aus einander zu treiben. Bei dieser Gelegenheit zeichneten sich Danton und Camille Desmoulins durch die Vehemenz ihrer revolutionären Reden aus. Da versammelten sich der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Graf von Artois zu Pillnitz, wo sie die berühmte Declaration vom 27. August erließen. Sie verlangten die Freiheit des Königs, die Auflösung der Nationalversammlung, Wiederertheilung der Feudalrechte an die deutschen Fürsten, die Besitzungen im Elsaß hatten.

Den 29. September hielt die Nationalversammlung ihre Schlußsitzung; der wieder in seine Functionen eingesetzte König begab sich in dieselbe. Die patriotischen Worte, die er an sie richtete, erregten einen allgemeinen Enthusiasmus. Unglücklicher Weise hatte die constituirende Versammlung beschlossen, daß keines ihrer Mitglieder in die nächste Legislation wieder gewählt werden könnte. Diese eröffnete ihre Sitzungen den 1. October 1791. Der Hof, der Alles von dieser Veränderung hoffte, trug Sorge dafür, so viel Kälte wie möglich in alle Berührungen des Königs mit den Repräsentanten der Nation zu bringen. Diese zeigten ihrerseits weniger Mäßigung, da die Wahlen unter dem Einflusse der Clubs vor sich gegangen waren. Die constitutionelle Partei bekam den Namen der Feuillants; ihre Linke bildete eine Uebergangspartei der Mittelclasse zur Menge, man nannte sie die Gironde; an ihrer Spitze glänzten Vergniaud, Guadet, Gensonné u. A. m. Robespierre schlug nach seinem Austritte aus der Nationalversammlung seine Herrschaft

in der Gesellschaft der Jacobiner auf, und bei den Cordeliers bildete sich ein noch exaltirterer Club. Von der anderen Seite nahm die Emigration auf eine beunruhigende Weise zu; die Fürsten hatten gegen die Constitution protestirt, die fremden Mächte verfolgten die im Auslande reisenden Franzosen und zogen an den Gränzen Cordons zusammen; im Inneren veranlaßten die Bischöfe eine gänzliche Trennung zwischen den constitutionellen Priestern und denen, die es nicht waren; endlich entstanden noch royalistische Aufstände im Calvados und in der Vendée. Die Nationalversammlung forderte des Königs Bruder Ludwig auf, innerhalb zwei Monaten nach Frankreich zurückzukehren, und einige Tage nachher erließ sie ein Decret gegen die Emigranten, dann ein anderes gegen die widerspenstigen Priester. Im December berief man hundert und sechzig tausend Mann ein, bildete drei Armeen aus denselben und setzte den Bruder des Königs, den Grafen von Artois, und den Prinzen Condé in Anklagestand. Man forderte den Kaiser auf, sich über seine Absichten gegen Frankreich zu erklären, da die Oesterreicher das Gebiet von Bruntrut besetzt hatten. Auf den Vorschlag des Königs und den Bericht Dumouriez', der damals Minister des Auswärtigen war, wurde der Krieg mit beinahe völliger Einstimmigkeit beschlossen. Die erste Affaire fiel den 28. April vor. Sie hatte die Flucht der Franzosen zur Folge, die auf das Geschrei von Verräthern: „Laufe, wer kann", wie von einem panischen Schrecken ergriffen wurden; worauf Frankreich die Defensive ergriff.

Die in Permanenz erklärte Nationalversammlung bestätigte die königliche Garde und rief bei Paris ein Lager von zwanzig tausend Mann zusammen.

Ludwig XVI., dem sein Minister Roland seine Pflichten als constitutioneller König vorgehalten hatte, verabschiedete diesen und sein ganzes Ministerium, und Dumouriez übernahm den Oberbefehl der Armee. Der Bruch zwischen der Regierung und der Gironde war vollständig. Der König schickte Mallet Dupan mit einem geheimen Auftrage an die Coalition.

Den 20. Juni zogen acht tausend Vorstädter unter dem Vorwande, den Jahrestag des Ballhauses zu feiern, der Nationalversammlung zu; sie verlangten, eine Petition zu überreichen und vor der Nationalversammlung zu defiliren, wie es die zur Armee abgehenden Patrioten zu thun pflegten. Kinder und Frauen vermehrten noch diesen Zug. Nachdem er gegen die Absetzung der patriotischen Minister protestirt hatte, zog er den Tuilerien zu, schreiend: „Es lebe die Nation, es leben die Sansculotten, weg mit dem veto!" Die Menge drang hinauf in die Zimmer des Schlosses, und während die Thüren unter ihren Axthieben erzitterten, befahl Ludwig XVI., sie zu öffnen. Er antwortete Denen, welche die Bestätigung der Decrete forderten: „Dies ist weder die Form noch der Augenblick, sie von mir zu erhalten." Aber man zwang ihn, die rothe Mütze aufzusetzen, die man ihm auf der Spitze einer Pike hinhielt. Lafayette, der die Nordarmee befehligte, kam eilig nach Paris, um dem Könige seine Autorität wiederzugeben und die Clubs zu schließen; aber der Hof, der auf die fremden Mächte rechnete und die Constitutionellen fürchtete, war selbst Schuld am Mislingen seiner Bemühungen, und dieser Vorfall zog den Verlust von Lafayette's Einfluß nach sich. Den 5. Juli erklärte die Nationalversammlung, dem Projecte des Königs in den Weg tretend, das Vaterland in Gefahr, berief Bataillons von Freiwilligen ein und bewaffnete das Volk mit Piken. Nach dem donnernden Manifeste des Herzogs von Braunschweig waren die Preußen in die Champagne einmarschirt. Man verlangte die Absetzung des Königs. Die Armee der Marseiller, die in's Lager zog, feuerte die Aufwiegler noch mehr an; die Jacobiner begaben sich in feierlichem Zuge nach der Vorstadt St. Antoine, es ward eine revolutionäre Municipalität eingesetzt. Das Schloß hatte sich in Vertheidigungszustand gesetzt, die Bataillons der Nationalgarde beschützten es und die Kanonen waren auf alle Zugänge gerichtet; die Zimmer endlich wurden von den Schweizern bewacht. Aber die Gegenwart der Adeligen empörte einige Bataillons der Nationalgarde und sie kehrten ihre Kanonen gegen das Schloß; Andere weigerten sich, auf das Volk zu schießen, das mit immer drohenderen Mienen heranzog. Endlich befolgte der König Röderer's Rath und begab sich in die Mitte der Nationalversammlung; doch hatte er große Mühe, dahin zu gelangen. Nichts desto weniger begann der Kampf. Die Kanonen wurden gegen die Schweizer abgefeuert, sie wurden

umzingelt und niedergemetzelt. Die neue Municipalität kam mit dem Begehren, den König zu entsetzen und einen Nationalconvent zu bilden. Der König ward suspendirt, die girondistischen Minister zurückberufen, und man berief den verlangten Nationalconvent ein. Ludwig XVI., dem die Nationalversammlung das Schloß Luxemburg angewiesen hatte, ward statt dessen als Gefangener in den Temple geführt, da die Commun behauptete, sonst nicht für ihn haften zu können. Lafayette gab den Oberbefehl über die Armee auf, um sich nach den Vereinigten Staaten zurückzuziehen, ward aber mit seinen Begleitern gegen alles Völkerrecht arretirt und nach Olmütz gebracht, wo er bis zum Frieden von Campo Formio blieb. Die Nationalversammlung ward genöthigt, ein außerordentliches Tribunal zu ernennen, um über die sogenannten Verschworenen vom 10. August zu Gericht zu sitzen. Die Commun, an deren Spitze Männer wie Marat, Collot d'Herbois und Tatien standen, beherrschte Alles, und Danton, einer der Haupturheber des 10. Augusts, war die Seele dieser Partei; er war zum Minister gemacht worden. Man hatte ihn den Mirabeau des Pöbels genannt, aber von diesem großen Manne besaß er Nichts als die Vehemenz. Longwy ward den 20. April von den Preußen eingeschlossen, und am 30. standen sie vor Verdün. In Paris hatte die Aufregung den höchsten Grad erreicht. Da schlug Danton einen Vertheidigungscomité vor, die Royalisten in Furcht zu setzen. Die Commun war sein Stützpunkt; viele Adelige und Priester wurden in den Kerker geworfen. Als man in der Nacht vom 1. auf den 2. September die Einnahme von Verdun erfuhr, ertönte die Sturmglocke, wurden die Barrieren geschlossen und die Metzeleien begannen; drei Tage lang wurden die Gefangenen durch 300 von der Commun angeführte und gelohnte Mörder erwürgt. Die Nationalversammlung wollte diesen Metzeleien Einhalt thun, aber sie vermochte es nicht.

Dumouriez war es gelungen, vortheilhafte Stellungen einzunehmen, nachdem er die Preußen in ihrem Marsche aufgehalten hatte; am 20. griffen sie Kellermann bei Valmy an und versuchten vergeblich die Stellungen, welche die Franzosen beherrschten, einzunehmen. Von da an datirten die Entmuthigung und der Rückzug der Fremden, die vor den Regengüssen und Krankheiten, die ihre Armee zerstörten, nicht Stand zu halten vermochten. Man verlangte zu unterhandeln, aber der Vollziehungsrath des Convents antwortete: „daß die Republik auf keine Vorschläge eingehen könne, so lange der Feind nicht das französische Territorium gänzlich geräumt habe."

Belgien ward eingenommen; Custine bemächtigte sich Triers, Speiers und Mainz. Montesquiou zog in Savoien ein, die Revolution war gerettet.

In der Convention bildeten die Deputirten, die unter dem Einflusse der Communen und des 10. Augusts gewählt worden waren, die heftige, unter dem Namen des Berges bekannte Partei, weil sie auf den obersten Bänken der äußersten Linken ihre Plätze hatten, während die Girondisten, die am Weitesten gehende Partei der gesetzgebenden Versammlung, die Rechte geworden war. Die Männer ohne bestimmte Meinung wie ohne Charakter, die in großen Versammlungen immer die Mehrzahl bilden, hatten den schimpflichen Namen „der Morast" bekommen. Sie waren so gemäßigt, wie man es ihnen zuließ. Der Pariser Club war der Hauptsitz des Jacobinismus. Robespierre fing an, am Meisten hervorzutreten. Die gegen ihn und den grausamen Marat erhobenen Anklagen blieben erfolglos; es schien gefährlich, den Convent zu reinigen. Ein anderes Mal machte die donnernde Beredsamkeit Louvet's Robespierre erblassen und stottern, aber wenige Tage nachher gewannen die vom Berge wieder die Oberhand und ließen die Einheit und Untheilbarkeit der Republik decretiren.

Die vom Berge beabsichtigten, Ludwig XVI. den Proceß zu machen, um die Partei der Girondisten zu stürzen, da sie wohl dachten, daß deren Mäßigung für eine geheime Hinneigung zur Monarchie gelten würde. Sie ließen die populären Gesellschaften der Departements in dieser Absicht Adressen einreichen. Die Sectionen von Paris zogen am 10. August, Verwundete tragend, durch den Saal selbst der Versammlung und riefen: „Rache an Ludwig Capet!" Man beschuldigte ihn, mit seinen Brüdern und der Coalition in Unterhandlung wegen eines Einfalles in Frankreich und der Wiedereinführung des alten Regiments zu stehen, und da man Actenstücke gefunden hatte, die Mirabeau's Mitschuld

bewiesen, verhüllte man sein Brustbild im Convente und zertrümmerte das, welches im Versammlungssaale der Jacobiner stand. In den vorläufigen Streitigkeiten, die sich über die Competenz und Unverletzlichkeit entspannen, zeichneten sich Mailhé und der nur zu berühmte St. Just durch ihre Heftigkeit aus, und Robespierre zeigte ebenso viel Kühnheit als Beharrlichkeit. Alles zitterte vor Denen vom Berge; die Ebene, oder was man jetzt das Centrum nennt, gab nach; Ludwig XVI. ward angeklagt und im Convente verhört. Die Girondisten stellten die Appellation ans Volk als Grundsatz auf, die aber verworfen ward. Jacobiner drangen in die Versammlung und forderten den Tod des Tyrannen. Durch diese Excesse wurden Malesherbes' großmüthige Bemühungen vereitelt; das Verdammungsurtheil ward mit 26 Stimmen ausgesprochen. Es ist wahr, daß vielen die Bedingung des Aufschubs beigefügt war, aber dies ließ man unbeachtet. Die edle Resignation, die feste und religiöse Haltung dieses unglücklichen Fürsten, das tiefe Schweigen des Volkes stach ab gegen die Wuth der Cannibalen, die seine Verurtheilung gefordert hatten. Mit festen Schritten bestieg er das Schaffot und betheuerte seine Unschuld. Da übertäubten Trommelwirbel seine Stimme: „Sohn des heiligen Ludwig, steige gen Himmel!" rief sein Beichtvater, und das Haupt des Gerechten fiel. Er war, sagt einer unserer ersten Geschichtsforscher, der Beste, aber der Schwächste der Fürsten.

Diese grausame Verurtheilung machte die Parteien unversöhnlich, vermehrte die Zahl der auswärtigen Feinde der Republik, und der Convent konnte sich nur halten, indem er die Aufregung des Volkes anfachte.

Danton gründete die revolutionäre Regierung als eine vorübergehende, Robespierre und Marat wollten sie als eine ständige. Der Letztere war das Haupt und der Beschützer aller Denuncianten. Frankreichs Ehre hatte sich in die Lager geflüchtet. In den ersten Tagen des Novembers im Jahre 1792 hatte der Sieg von Jemappes der Nordarmee ganz Belgien geöffnet; dieser Sieg war der Anlaß der Streitigkeiten zwischen Dumouriez und den Jacobinern. Dieser kam nach Paris, um sich über sie zu beklagen; ein zweites Mal kam er in der Absicht, Ludwig XVI. zu retten. England und Holland traten der Coalition bei, sobald der Convent ihnen den Krieg erklärt hatte. — Spanien, das Godoi, der nachherige Friedensfürst, regierte, brach mit Frankreich; von allen Staaten blieben nur die Schweiz, Schweden, Dänemark und die Türkei neutral. Die Bergpartei verlangte die Einsetzung eines außerordentlichen Tribunals, um im Inneren die Revolution zu unterhalten. Dumouriez träumte bei diesem Zustande der Dinge eine Vereinigung Belgiens und Hollands und ein Protectorat dieser beiden Länder, was ihm die Mittel verschaffen sollte, die Constitution vom Jahre 1791 wieder in Frankreich herzustellen. Er hatte schon einige feste Plätze eingenommen, aber die Fortschritte der Oesterreicher gegen die Mosel zwangen ihn, den Befehlen des Verwaltungsrathes zu gehorchen, und er verließ Holland. Unterdessen vertheidigte Merlin de Thionville Mainz heldenmüthig. Die Insurrection der Vendée aber bedrohete die Republik. Die gegen die Insurgenten marschirenden Bataillons wurden in den Gefechten von Cholet, St. Venant, von Beaupréau u. s. w. geschlagen. Hier machten sich die royalistischen Anführer Chatelineau, Charette, Stofflet, La Roche-Jaquelin, d'Elbée, Bonchamps berühmt. Chatelineau ward zum Generalissimus ernannt, und England unterstützte ihn. Nachdem Dumouriez bei Neerwinden geschlagen worden war und er sich von den Jacobinern denuncirt sah, faßte er den Entschluß zum Abfalle. Man glaubt, daß er von da an damit umgegangen sei, den jungen Herzog von Chartres, den jetzigen König, auf den Thron zu setzen, der bei Valmy und Jemappes sich tapfer geschlagen hatte. Dumouriez konnte sich keines der festen Plätze bemächtigen, die er zu übergeben versprochen hatte. Der Convent schickte vier Commissarien, um ihn zu arretiren; er bemächtigte sich ihrer, lieferte sie den Oesterreichern aus und ging selbst mit dem Herzoge von Chartres und zwei Husarenescadrons zu ihnen über. Nun fing Robespierre an, die Gironde zu verfolgen. Der Maire Pache kam im Namen der Commun, die Expulsion der Hauptgirondisten zu verlangen. Von den Tribuneaus unterbrachen die Clubisten und die Strickerinnen Robespierre's beständig die Redner der Rechten, das Volk war in Gährung, und oft war der Sitzungssaal von ihm umringt. Die Girondisten hatten die Ernennung eines Tribunals von 12 Mitgliedern zur Untersuchung des Betragens der Com-

nun durchgesetzt; die Versammlung widerrief dieses Decret und befreite die Personen, die dieses Tribunal verfolgte. Tags darauf fand eine entgegengesetzte Deliberation statt, und die Zwölfe wurden wieder eingesetzt. Nun veranlaßten Robespierre, Marat und Danton von Neuem eine Aufregung. Henriot ward durch die Deputirten der Clubs zum Commandanten der bewaffneten Macht ernannt, und früh am 31. Mai zogen sie gegen den Convent. Deputationen drangen in die Versammlung und verlangten die Bestrafung der Girondisten. Am 2. Juni lief Marat selbst aufs Stadthaus und läutete die Sturmglocke. Henriot stellte sich an die Spitze der bewaffneten Macht und verlangte die Arretirung der Conspiratoren unter den Deputirten, und der Convent war von mehr als achtzigtausend Menschen umringt, von denen die Meisten nicht wußten, was sie thaten. Nach den tumultuarischesten Scenen, in denen Lanjuinois sich durch Muth und Festigkeit unsterblichen Ruhm erwarb, wollte sich der Convent in Masse dem Volke zeigen, aber er fand keinen Ausgang. Marat, der die Emeute leitete, machte sich zum unumschränkten Herrn, und die Girondisten nebst den Zwölfen mußten in Anklagestand gesetzt werden.

Dies war das Signal des Aufstandes gegen die Bergpartei in vielen Departements. Wimpfen ergriff den Oberbefehl über die Insurgenten der Bretagne, in Luines und Caen, und von daher kam auch Charlotte Corday, die Marat ermordete und Frankreich von einem Ungeheuer befreite, aus dem die Volksgesellschaften damals einen Gott machten. Marseille und Bordeaux griffen für die Girondisten zu den Waffen, und die Royalisten bemeisterten sich der Bewegung in Lyon, wo man nun die Emigranten aufnahm, die über ihre Maßregeln mit dem Könige von Sardinien übereinkamen. Die Vendéer hatten sich Bressuires, Argensons, Thomars, Saumurs und Angers bemächtigt. Ueberall rief man zu den Waffen. Mainz capitulirte, zwanzig tausend Piemontesen drangen in Frankreich ein: die Lage war verzweiflungsvoll. Der Convent decretirte die Constitution, und da die Engländer die Häfen blokirten, um Frankreich auszuhungern, schuf er das Maximum. Die Constitution gab die Gewalt ganz in die Hände der Menge durch das allgemeine Stimmrecht in den Primärversammlungen und eine jährlich neu gewählte Nationalversammlung. Da diese Constitution unausführbar war, ward sie eben so schnell suspendirt, wie sie gemacht worden war, und die revolutionäre Regierung ward bis zum Frieden beibehalten; aber die Annahme der Constitution von Seiten der Gemeinden und die nach Paris gesandten Deputationen gaben Anlaß zu energischen Maßregeln. Vierzehn Armeen und zwölf hundert tausend Soldaten waren bald auf den Füßen. Das berüchtigte Gesetz über die Verdächtigen ward aufgestellt, eine revolutionäre Armee von 6000 Mann für das Innere gebildet; jeder dazu bestimmte Bürger bekam 40 Sous täglich. Die Girondisten wurden geschlagen und aus einander gesprengt, und die royalistischen Refugiés in Toulon übergaben diesen Schlüssel Frankreichs den Engländern. Man proclamirte daselbst Ludwig XVII. Lyon ergab sich den Republikanern und auch Toulon fiel wieder in ihre Hände. Hier erscheint zum ersten Male der Name Buonaparte. Er commandirte bei dieser Belagerung eine Batterie und zeichnete sich dabei aus. Im Westen hatte die Besatzung von Mainz die Vendéer unterworfen. Dieses unglückliche Land durcheilten in allen Richtungen die höllischen Colonnen Turreau's, der Feuer und Schwert überall hintrug. Die Nordarmee schlug den Feind bei Hondscoten und bei Wattignies; Hoche und Pichegru brachten bei der Moselarmee, Kellermann bei der der Alpen den Sieg wieder unter die französischen Fahnen zurück.

Indessen dauerten die Hinrichtungen unaufhörlich fort, Collot d'Herbois, Fouché und Couthon schossen die Bürger von Lyon nieder; in Paris mußte die Königin das Schaffot besteigen; bald folgten ihr zwei und zwanzig Girondisten und der Herzog von Orleans. „Es ist nöthig, daß das Schwert der Gerechtigkeit schnell überall umherstreife", sagte der schreckliche St. Just. Der Comité der öffentlichen Sicherheit und die ambulanten Revolutionstribunale verbreiteten überall Tod und Schrecken. Nicht zufrieden, mit ganz Europa gebrochen zu haben, führten die Neuerer eine neue Zeitrechnung ein, einen Kalender, der sie von den andern Nationen trennte. Das Jahr 1 der Republik ward auf den 1. September 1792 zurückgeführt. Die Abschaffung des Kalenders zog die des christlichen Cultus nach sich, die Commun führte den Cultus der Ver-

nunft ein, und der Wohlfahrtsausschuß den des höchsten Wesens. Der Bischof von Paris und seine Vicarien wurden gezwungen, vor den Schranken des Convents das Christenthum abzuschwören; die Kirchen wurden in Tempel der Vernunft umgewandelt. Danton, Camille Desmoulins und Westermann wollten der Gewalt der Comités ein Ende machen, die Thätigkeit der Commun lähmen und dem Revolutionstribunale Einhalt thun. Robespierre schwankte zuerst, aber bald denuncirte er die Gemäßigten wie die Ultrarevolutionärs. Auf St. Just's Antrag fielen einige Anarchisten aus der Commun, unter Anderen Anacharsis Cloots, der Profession aus dem Atheismus machte. Später verfolgte die Proscription auch Danton; er und seine Freunde wurden von dem Revolutionstribunale verurtheilt, das er selbst eingesetzt hatte. Nach ihrer Hinrichtung, die im April 1794 statt fand, gab es kein Mittel mehr zu regieren als den Tod. Das menschliche Gefühl schaudert zurück bei der Erinnerung an die Ersäufungen von Nantes. „Nur die Todten kommen nicht wieder", sagte Barère; „je mehr der Staatskörper transspirirt, desto gesünder wird er", setzte Collot d'Herbois hinzu. Robespierre, St. Just und Couthon bildeten ein gräßliches Triumvirat. Sie bewirkten, daß ein Gesetz angenommen wurde, welches die Deputirten auf Befehl des Comités anzuklagen erlaubte. Robespierre erklärte im Club der Jacobiner: „daß er alle bestochenen Männer aus dem Convente jagen wollte". Er bedrohete die Mitglieder selbst des Wohlfahrtsausschusses; er stützte sich auf den Pöbel und auf den Commandanten von Paris, Henriot. Alles war bereit zu einer neuen Revolution, deren Zweck war, den Convent zu stürzen und sich der Dictatur zu bemächtigen. Am 8. Thermidor klagte er die Comités vor dem Convente an und schlug vor, sie zu erneuern. Da er Widerstand gefunden hatte, begab er sich am Abend zu den Jacobinern. „Ich bin bereit, Sokrates Becher zu trinken", sagte er, und die ganze Nacht hindurch ordnete er Alles zum Angriffe an. Ihrerseits rüsteten sich die Comités zum Widerstande. So vorbereitet, begann die Sitzung des 9. Thermidors. St. Just, der die Tribüne bestiegen hatte, ward lebhaft von Tallien, Billaud-Varennes angeredet, alle Mitglieder erhoben sich und schwuren, die Republik zu retten. Robespierre sprang auf die Tribüne, aber der Ruf: „Nieder mit dem Tyrannen!" übertönte ihn; man decretirte die Permanenz der Versammlung und Henriot's Arrestation. Nach vergeblichen Versuchen, sich Gehör zu verschaffen, fiel Robespierre auf seinen Sitz zurück, vor Wuth schäumend. „Unglücklicher", schrie ihm Einer von der Bergpartei zu, „Danton's Blut erstickt Dich!" Er ward mit seinem Bruder, St. Just, Couthon und Lebas arretirt. Henriot war seit Mittag auf dem Stadthause. Als er die Arrestation seiner Freunde erfuhr, ließ er die Sturmglocke läuten, berief die Generalversammlung zusammen und wollte das Volk aufwiegeln. Mit einer Pistole in der Hand durcheilte er die Straßen an der Spitze seines Generalstabes. In diesem Augenblicke schritt das Conventsmitglied, Merlin de Thionville, der Menge entgegen; Anfangs ward er arretirt, aber als er dem Posten, der ihn bewachte, die Ordre des Convents zeigte, ging dieser mit ihm, nahm Henriot trotz dem, daß er sich mit seinen Pistolen zur Wehre setzte, gefangen und führte ihn geknebelt vor den Comité des Wohlfahrtsausschusses. Am Abende gewann wieder die Commun die Oberhand; Robespierre ward befreit und im Triumphe aufs Stadthaus geführt. Die Comités wurden überwältigt und Henriot befreit, worauf er sich nach dem Carrouselplatze begab und die Kanonen auf den Convent richten ließ. „Bürger", rief der Präsident, „jetzt ist der Augenblick gekommen, wo es gilt, auf unserem Posten zu sterben!" — „Ja, ja", riefen Alle, „wir wollen darauf sterben!" Zum Glücke konnte Henriot die Kanoniere nicht bewegen, zu feuern. Nun war es an der Reihe für die Commun, sich ihrerseits zu wehren; sie ward außer dem Gesetze erklärt. Robespierre und Henriot waren auf dem Stadthause. Bei der Verlesung des Gesetzes zerstreute sich die Zusammenrottung, und die Conspiratoren wurden von den Colonnen, die von allen Seiten eintrafen, festgenommen. Robespierre zerschmetterte sich die Kinnlade durch einen Pistolenschuß, Lebas tödtete sich, Robespierre der Jüngere sprang aus dem dritten Stockwerke und überlebte seinen Fall, Couthon gab sich mehrere Dolchstiche, Henriot wurde von Coffinhal unter dem Vorwurfe der Feigheit aus dem Fenster in eine Cloake gestürzt, und St. Just erwartete sein Schicksal. Tags

darauf wurden Alle zum Blutgerüste geführt, unter dem Beifallsrufe einer ungeheuren Volksmenge. Mit Robespierre endete die Schreckensregierung. Der Convent befreite Frankreich, indem er ihre Urheber verfolgte, und bereitete die Constitution vom Jahre 3 vor. Den Jacobinern wurden die Collectivpetitionen und der Verkehr des Hauptclubs mit den übrigen untersagt. Sie versuchten, die Menge aufzuregen, und es gab häufige Gefechte zwischen ihren Anhängern und den jungen Leuten vom Bürgerstande in den Straßen von Paris. Diese nahmen mit Gewalt den Sitzungssaal der Jacobiner ein, und den Tag darauf ließ der Convent den Club durch Commissäre schließen. Die drei und siebenzig Deputirten, die gegen die Revolution vom 31. Mai protestirt hatten, wurden zurückgerufen und bald auch die übrigen proscribirten Girondisten.

Es herrschte Hungersnoth, die Assignaten fielen bis auf den funfzehnten Theil ihres Nennwerthes; das Volk murrte gegen die Regierung und die bedrohten Terroristen ermangelten nicht, von diesem Elende Nutzen zu ziehen, um sich eine Partei zu machen. Bei Gelegenheit des Processes von Billaud-Varennes, Barère, Collot d'Herbois und Vadier zogen die Vorstädter (am 20. März 1795) nach dem Convent, um Brod und die Constitution vom Jahre 1793 so wie die Freiheit der gefangenen Patrioten zu fordern. Fünf tausend Bürger von den Sectionen kamen und zerstreuten diesen Auflauf. Zwölf Tage später überwältigten die Aufrührer die Wache und drangen in den Convent; die Sectionen befreiten ihn wieder. Zum zweiten Male verurtheilte er mehrere Personen zur Deportation und decretirte die Arrestation von sechs seiner Mitglieder, die sich den Aufrührern geneigt gezeigt hatten. Die Aufrührer ließen sich nicht aus der Fassung bringen; sie organisirten sich und proclamirten die Constitution vom Jahre 1793, indem sie die Primärversammlungen und die gesetzgebende Versammlung, die an die Stelle des Convents treten sollte, zusammenberiefen; sie bemächtigten sich der Barrieren, der Sturmglocke und der Kanonen. Der Convent zeigte sich energisch, erklärte alle Anführer von Zusammenrottungen außer dem Gesetze, rief die Bürger unter die Waffen und machte Paris verantwortlich für die Sicherheit der Volksrepräsentanten. Nichts desto weniger wurden die Schranken durchbrochen, und die Weiber stürzten, „Brod und die Constitution von 93" schreiend, auf die Tribünen. Die innern Thüren wurden mit Aexten erbrochen und die aufrührerische Menge drang bis ins Innere des Convents. Der Kampf begann im Saale, der Deputirte Auguis trieb, mit dem Säbel in der Hand, die Meuterer zurück, aber sie kamen im Sturmschritt und nahmen aufs Neue die Brustwehr ein, indem sie mehrere Flintenschüsse in den Saal abfeuerten. Da nun legten sie auf Boissy d'Anglas an, der den Präsidentenstuhl einnahm. Ferrand, der ihn vertheidigen wollte, ward von Schüssen durchbohrt, aber ruhig, unempfindlich gegen die Schmähungen und Drohungen, protestirte Boissy d'Anglas kräftig gegen diese Gewaltthaten des Volks. Man hält ihm Ferrand's Kopf hin, er verneigt sich ehrfurchtsvoll davor; man will ihn mit auf die Brust gesetzter Pike zwingen, über die Vorschläge der Meuterer abstimmen zu lassen, er weigert sich, ohne nur einen Augenblick zu zaudern. Aber Einige von der Bergpartei bemächtigten sich der Büreaus, decretirten Alles, was das Manifest der Aufrührer enthielt, und setzten eine vollstreckende Commission nieder. Da aber kamen die Sectionen an, und nun gewann Alles ein anderes Ansehen; und Auguis griff nun Die an, die zuerst die Angreifenden gewesen waren. Vierzehn Repräsentanten wurden arretirt, die Aufrührer flohen in Unordnung. Tags darauf erschienen die Vorstädter noch einmal vor dem Schlosse, doch zogen sie sich zurück, nachdem sie die Versicherung erhalten hatten, daß der Convent sich ernstlich mit der Sorge für Lebensmittel beschäftigen würde. Die des Einverständnisses mit den Rebellen schuldigen Deputirten wurden zum Tode verurtheilt und sie gaben sich alle den Todesstoß mit demselben Messer, das Einer dem Andern zureichte, indem sie riefen: „Es lebe die Republik!" Ueberdies ertheilte noch der Convent den Befehl zur Entwaffnung der Vorstädter und ließ ihn durch die Sectionen ausführen.

Gegen die auswärtigen Feinde waren die französischen Heere siegreich. Pichegru war an der Spitze von funfzig tausend Mann in Flandern eingedrungen, Jourdan hatte Coburg an dem berühmten Tage von Fleurus geschlagen. Die englisch-holländische Armee ward bis zum Texel verfolgt, und man sah die Cavallerie auf dem Eise Angriffe auf die

Linienschiffe machen. Die Moselarmee vereinigte sich mit denen der Sambre und Maas am Rheinufer. Dugommier vertrieb die Spanier vom Gebiete der Republik. Ueberall war die Coalition geschlagen. Preußen unterhandelte und unterzeichnete mit Merlin de Thionville den Basler Frieden. Spanien folgte diesem Beispiele; St. Domingo ward an Frankreich abgetreten und die Pyrenäenarmee vereinigte sich mit der der Alpen in Italien. Die Vendéer waren erschöpft durch ihre Niederlagen, und die Chouanerie organisirte sich in der Bretagne. England schiffte Waffen und Munition aus und rüstete für das Frühjahr 1795 eine Expedition, an der alle emigrirte Officiere der ehemaligen Marine Theil nahmen. Es schiffte in Quiberon zugleich sechs tausend in der Emigration eingereihte Gefangene und eine vollständige Montur für eine Armee von 40,000 Mann herbei. Es gelang dem General Hoche, diese Landungsarmee zu tourniren. Die republikanischen Gefangenen verließen sie und sie ward nach lebhaftem Widerstande geschlagen und gänzlich niedergemetzelt. Dies gab Veranlassung zu der Beschuldigung, die Engländer hätten absichtlich die geschickten Seeleute zu Grunde gehen lassen, die, wenn sie in ihr Vaterland zurückkehrten, ihnen die Herrschaft der Meere hätten streitig machen können.

Die Constitution vom Jahre 1795 (das Jahr 3) legte die Gewalt wieder in die Hände der Mittelclasse; sie verlieh sie dem Rathe der Fünfhundert und dem der Alten und es gab überdies ein vollstreckendes Directorium, das aus fünf Mitgliedern bestand; sie stellte die doppelte Wahl wieder her und knüpfte die Ausübung der politischen Rechte an weise und gemäßigte Bedingungen des Eigenthums. Dem Rathe der Fünfhundert stand allein das Recht der Initiative der Gesetze zu; er ward, wie auch das Directorium, dessen Mitglieder durch den Rath der Alten auf die Präsentation der Fünfhundert ernannt wurden, alle zwei Jahre neu gewählt. Jeder präsidirte drei Monate lang. Der berühmte Publicist Daunon, der sich gegen den 21. Januar wie gegen den 31. Mai erklärt hatte, war der Haupturheber dieser Constitution. Um nicht in den Fehler der constituirenden Versammlung zu verfallen, verordnete der Convent, daß zwei Dritttheile seiner Mitglieder durch ihn selbst wieder erwählt werden sollten. Die Constitutionsurkunde ward den Primärversammlungen zur Bestätigung vorgelegt. Diese Beschlüsse regten die royalistische Partei auf, welche hoffte, einen Platz im Rathe zu finden; sie conspirirte ganz unverholen. Die Emigranten kamen in Menge herbei, und in Paris gab es junge Leute, die das Costüme der Chouans anlegten. Der Convent zog eine Armee in Paris zusammen. Von Seiten der Unzufriedenen bildeten Laharpe, Lacretelle und Vaublanc einen Centralcomité. Es entstand ein Kampf zwischen den Sectionen und dem Convente; man nahm die Constitution an, aber man verwarf das Decret der Wiedererwählung. Indessen hatten die meisten Primärversammlungen Beides angenommen. Die Sectionen, welche die Repräsentanten nach ihrer Ansicht der Sache ernennen wollten, begleiteten die Wähler ins théâtre français. Der Convent erklärte sich in Permanenz; am Abende des 11. Vendeminaires ließ er die Versammlung der Wähler mit Gewalt aus einander treiben. Am Abende des 12. schlug man die Lärmtrommel. Barras, der General des Convents, forderte den jungen, damals als Jacobiner entsetzten Buonaparte zum Adjutanten; er stellte die Artillerie und die Truppen auf allen Punkten auf, von woher der Convent angegriffen werden konnte. Die Insurgenten schlossen bald die Positionen ein; sie waren bei vierzig tausend Mann stark. Gegen vier Uhr hörte man mehrere Kleingewehrfeuerchargen und die Mitglieder des Convents bewaffneten sich selbst als Reservecorps. Nachdem der Kampf eine Stunde gedauert hatte, wurden die Insurgenten durch Buonaparte's Kanonen von St. Roche und der Straße St. Honoré vertrieben. Um sieben Uhr Abends war der Sieg vollständig und die Sectionen wurden entwaffnet. Die neue Constitution trat den 4. Brumaire im Jahre 4 (26. October 1795) in Kraft. In kurzer Zeit stellte das weise und feste Benehmen der neuen Regierung Vertrauen, Thätigkeit, Handel und Ueberfluß wieder her. Aber die Finanzen waren in einem traurigen Zustande; man mußte zu außerordentlichen Mitteln greifen, wie zu den Territorialmandaten, die auch ihren Credit verloren und den Bankerott herbeiführten.

Bei den Armeen waren die siegreichen Bewegungen auch in Stillstand gerathen. Statt Mainz zu nehmen, conspirirte Pichegru mit dem Prinzen von Condé und ließ sich

bei Heidelberg schlagen. Die Küsten des atlantischen Meeres waren von einer Landung bedroht; in der Vendée hatte sich der Krieg wieder entzündet. Hoche aber stellte durch seine Weisheit eben so sehr, als durch seine Beharrlichkeit den Frieden wieder her. Buonaparte wagte es, sich nach Italien auf eine dreimal größere Armee, als die seinige war, zu werfen. Dort erfocht er die denkwürdigen Siege von Millesimo und Mondovi, zwang Sardinien zu unterhandeln und Savoyen und die Grafschaften Nice und Tende abzutreten. Innerhalb vierzehn Tagen trug er sechs Siege davon; dann ging er bei Placentia über den Po und bei Lodi über die Adda und verjagte Beaulieu's Armee in die Tyroler Engpässe. Wurmser kam mit einem neuen Heer, um Mantua zu entsetzen; er wurde vernichtet, wie Beaulieu. Jourdan und Moreau waren in Deutschland eingedrungen, aber Jourdan, der nicht im Einverständnisse mit Moreau war, überschritt die Linie und ward vom Erzherzoge Karl angegriffen. Sein Rückzug hatte auch Moreaus Rückzug zur Folge. In Italien versuchte auch Alvinczy wieder sein Glück, aber er war nicht glücklicher als seine Vorgänger, und die Republikaner schlugen den Weg nach Wien über das Gebirge ein. Oesterreich schloß in Angst den Waffenstillstand von Leoben. Buonaparte wandelte Mailand in die cisalpinische Republik um und setzte in Venedig und Genua demokratische Regierungen ein. Frankreich bekam Belgien und die Rheindepartements.

Durch die Wahlen des Jahres 5 (Mai 1797) waren viele Royalisten in die beiden Räthe gekommen; sie nahmen dem Directorium gegenüber eine unverhohlen feindliche Stellung an. Barras und Rewbell waren nahe daran, einen Staatsstreich gegen die Räthe auszuführen. Carnot wollte sich streng an das Gesetz halten. Das Directorium erneuerte sein Ministerium und Talleyrand, der durch seinen Rath viel zu den Ereignissen des Fructidors beitrug, kam in dasselbe. Buonaparte schickte Augereau mit den Adressen seiner Truppen gegen die Royalisten nach Paris. Pichegru, der in den Rath der Fünfhundert erwählt worden war, theilte diese Stimmung nicht. Er hatte gemacht, daß die Bildung einer Nationalgarde decretirt worden war, und die Conseils sollten ein Decret zur Entfernung der Truppen ergehen lassen. Man wollte mit den alten Sectionen das Directorium angreifen; aber in der Nacht hatte dieses unter Augereau's Befehl Truppen in die Stadt kommen lassen. Zwölf tausend Mann und 40 Artilleriestücke schlossen die Tuilerien ein und die Allarmschüsse fielen vier Uhr Morgens. Augereau drang in den Saal, arretirte Pichegru, Villot und Ramel. Das Volk blieb ein müßiger Zuschauer der Ereignisse dieses Tages, an denen die Parteien keinen Antheil nahmen. Die Conseils versammelten sich im Odeon und in der école de médecine; über viele ihrer Mitglieder ward die Deportation verhängt. Die beiden alten privilegirten Classen, die Adeligen und Priester, wurden aufs Neue aus der Gesellschaft gestoßen. Das auf den Gipfel seiner Macht gelangte Directorium schloß die Tractate von Campo Formio und Rastadt und trat Venedig, Istrien und Dalmatien an Oesterreich ab. England unterhandelte zu Lille, aber eigentlich arbeitete es an der zweiten Coalition. Das Directorium hatte seinerseits die Unzufriedenheit des Volkes durch die Reduction der Staatsschuld au tiers consolidé und die neuen Auflagen erregt. Es konnte sich nur durch den Krieg halten. Seine Lage zwang es zu dem Einfalle in die Schweiz und zu der Expedition nach Aegypten. Buonaparte verließ am 29. Mai 1798 Toulon, bemächtigte sich Maltas und kam nach Alexandrien, wo die französische Flotte durch Nelson vernichtet ward. Schauenburg schlug die Schweizer, besetzte Bern, und da der General Dupleot in einer Emeute in Rom umgekommen war, ward der Kirchenstaat zur Strafe in eine Republik verwandelt.

Rußland und die Pforte traten der neuen Coalition bei; Preußen und Spanien hingegen nahmen keinen Antheil daran. Damals nun ließ das Directorium die Militärconscription decretiren. Der General Championnet besetzte Neapel nach einem blutigen Siege, und die parthenopäische Republik wurde proclamirt. Suwarow kam nach Italien; Scheerer, der Anfangs siegte, ward später geschlagen; nach ihm Moreau und Macdonald, der die Armee von Neapel zurückführte. Zu gleicher Zeit landete der Herzog von York mit vierzig tausend Mann in Holland. Unter diesen Umständen fielen die Wahlen auf Republikaner. Das Directorium vermochte nicht, den Parteien die Spitze zu bieten; da sie mit dem Austritte Rewbell's den einzigen Mann von Energie verloren,

erklärten sich die Conseils in Permanenz. Im Süden und Westen griffen die Royalisten wieder zu den Waffen. Joubert war in der unglücklichen Schlacht von Novi gefallen. Schon waren die Alliirten auf dem Punkte, in Frankreich einzudringen, als Massena den Generalen Korsakow und Suwarow jene Reihe von glänzenden Gefechten lieferte, die man unter dem Namen der Schlacht von Zürich begreift. Zur gleichen Zeit ward York durch Brune geschlagen. Indessen eilte Buonaparte, als er den Verfall der Gewalt des Directoriums erfuhr, von Aegypten herbei, wo er so viele herrliche Schlachten gewonnen. Seine Ankunft begeisterte den gemäßigten Theil der Nation. Man kam überein, die gesetzgebende Versammlung nach St. Cloud zu verlegen und den Oberbefehl der bewaffneten Macht Buonaparte zu übergeben, als dem einzigen Manne, der im Stande sei, das Vaterland zu retten, weil man die Jacobiner fürchtete, die, wie man sagte, die revolutionäre Regierung wiederherstellen wollten. Die Directoren legten ihre Stellen nieder. Die Sprache des Generals athmete schon die absolute Gewalt. „Was habt Ihr aus diesem Frankreich gemacht, das ich so glänzend verließ?" sagte er in einer Proclamation. Eine beträchtliche bewaffnete Macht umgab in St. Cloud die gesetzgebende Versammlung. Man erneuerte den Schwur auf die Constitution des Jahres 3; da kam Buonaparte in den Rath der Alten, stellte vor, daß es keine Regierung mehr gäbe, und sagte, das Vaterland müsse gerettet werden. „Nun wohl", antwortete der Deputirte Limplet, beschwört mit uns die Constitution des Jahres 3." Buonaparte kam aus der Fassung und zögerte; aber bald erklärte er, daß diese schon zu oft verletzte Constitution nicht mehr existire und daß ein neuer Vertrag nöthig sei so wie neue Garantieen. Dann begab er sich zu den Fünfhunderten, von einigen Grenadieren begleitet. Bei diesem Anblicke erhob sich der ganze Rath; man ruft: „Nieder mit dem Dictator!" Bigonet ergreift ihn beim Arme und sagt zu ihm: „Gehen Sie, Sie verletzen das Heiligthum der Gesetze!" Buonaparte erblaßt, wird ängstlich und seine Grenadiere entfernen ihn. Der Tumult war aufs Aeußerste gestiegen; man begehrte, daß Buonaparte außer dem Gesetze erklärt würde. Außen rieth Sieyes, Gewalt anzuwenden. Ein Detachement Grenadiere drang in den Saal, um Lucian Buonaparte zu holen, der eben seine Dimission als Präsident gegeben hatte. Er erklärte, die Versammlung sei nicht frei, sagte, man solle nur diejenigen anerkennen, die zu ihnen kommen, und diejenigen ausstoßen, die in der Orangerie bleiben würden. Bei diesen Worten ließ der General dem Rathe den Befehl ankündigen, sich aufzulösen. Die Truppen blieben einen Augenblick unschlüssig stehen, dann schritten sie mit gefälltem Bajonnette vor, durcheilten so den ganzen Saal und trieben die Gesetzgeber hinaus. Von diesem Augenblicke an gab es keine Nationalrepräsentation mehr. Eine provisorische Regierung und zwei Gesetzcommissionen bereiteten die neue Constitution vor; aber Sieyes und Buonaparte konnten nicht einig werden. Der Eine wollte Frankreich eine Verfassung geben und der Andere wollte es regieren. In der Constitution blieb nichts von Sieyes' Entwurfe, als was Buonaparte gefällig war, darin zu lassen. Die Regierung ward in die Hände eines Ersten Consuls gelegt. Buonaparte standen zwei Consuln mit berathender Stimme zur Seite. Der von den Consuln gewählte Senat wählte wieder aus der Liste der nationalen Candidaten die Mitglieder des Tribunals und des gesetzgebenden Körpers. Der Regierung allein stand die Initiative der Gesetze zu. Dieser Senat, der aus achtzig Mitgliedern bestand, hatte außer dem Titel „conservateur" kein anderes Geschäft, als das Volk zu annulliren und Tribunen ohne alle Gewalt und stumme Gesetzgeber zu wählen. Die dem Volke zur Annahme vorgelegte Constitution des Jahres 8 ward von drei Millionen sieben hundert tausend Bürgern genehmigt, das heißt, durch eine größere Anzahl als die des Jahres 3 und die vom Jahre 1793.

Nach scheinbaren Vorschlägen zu einem Frieden mit England übergab der Erste Consul den Oberbefehl der Armee an Moreau und marschirte selbst nach Italien. Der General Melas rüstete sich dazumal, in die Provence einzubrechen. Da erstieg der erste Consul mit einer unerwarteten Wendung den St. Bernhard und kam von hinten nach Italien herab, zog den 25. Prairial (14. Juni) in Mailand ein und gewann die berühmte Schlacht von Marengo. Achtzehn Tage darauf war er wieder in Paris. Bald machte

er dem Kriege im Westen ein Ende, und die verzweifelten Parteien nahmen ihre Zuflucht zu der Höllenmaschine, die am 3. Nivose im Jahre 9 auf dem Wege, den er nehmen mußte, aufflog, aber ohne ihn zu verletzen. Dies gab Gelegenheit zur Errichtung außerordentlicher Militärtribunale.

Indessen entschlossen sich die bei Hohenlinden durch Moreau geschlagenen Oesterreicher, die Waffen niederzulegen. Am 8. Januar 1801 schlossen die Republik, das Wiener Cabinet und das Reich den Luneviller Frieden; der ganze Continent folgte diesem Beispiele. England auch erkannte die Republik und ihre Töchterstaaten an und gab die Colonieen zurück. Dieser letztere Vertrag ward den 25. März 1802 zu Amiens unterzeichnet. Aber die Schwarzen auf St. Domingo wollten, von Toussaint geleitet, ihre Freiheit behaupten. Vier tausend Mann wurden hingeschickt; nach anfänglichen Siegen erlagen sie dem Klima und kamen Alle um.

Buonaparte söhnte die Parteien aus und befriedigte die materiellen Interessen, sodann zeigte er sich als großer Gesetzgeber in den lichtvollen Discussionen über die Gesetzbücher.

Er stellte den Gottesdienst her, schuf die Ehrenlegion für alle Arten von Verdiensten; aber seine despotische Richtung legte schon den Grund zur Monarchie. Durch eine einfache Opposition schied er die energischesten Mitglieder aus dem Tribunale aus. Am 6. Mai 1802 ernannte ihn ein Senatsbeschluß auf zehn weitere Jahre zum Ersten Consul. Zwei Monate darauf ward er auf lebenslang ernannt, und die Constitution des 16. Thermidors im Jahre 10 machte lebenslängliche Wähler und erlaubte dem Ersten Consul, deren Zahl zu vergrößern. Der Senat hatte das Recht, die Institutionen abzuändern, die Urtheilssprüche der Jury für nichtig und die Deputirten außerhalb der Constitution zu erklären. Diese usurpatorische Politik ward auch auf die auswärtigen Angelegenheiten ausgedehnt. Buonaparte einverleibte die Insel Elba und Piemont mit dem französischen Territorium und ließ dreißig tausend Mann in die Schweiz einrücken. Diese Veranlassung ergriff England, um eine dritte Allianz zu veranstalten. Den 26. Mai 1803 zogen die französischen Truppen in das Kurfürstenthum Hannover ein. Damals schmiedete die royalistische Partei die Conspiration, an deren Spitze Pichegru und George Cadoudal standen. Sie kamen heimlich nach Paris und verständigten sich mit dem General Moreau. Die Verschworenen wurden vor der Ausführung des Complotts ergriffen, und George ward mit dem Tode bestraft; Pichegru fand man erdrosselt im Gefängnisse und Moreau ward zur Gefangenschaft verurtheilt, die in Verbannung abgeändert ward. Ungefähr zu derselben Zeit ward der Prinz von Enghien, gegen alles Völkerrecht, aus Ettenheim im Badischen entführt und zu Vincennes erschossen. Buonaparte benutzte diese Ereignisse, um sich zum Kaiser ernennen zu lassen. Carnot allein hatte den Muth, dieses Project im Tribunal zu bekämpfen. Den 2. Floreal im Jahre 12 ward die Constitution durch den Senat abgeändert. Es gab nun Fürsten, Großwürdenträger, aber es gab weder Presse noch Tribunal mehr. Der Papst Pius VII. kam im Mai 1805, um die neue Dynastie einzuweihen. Napoleon empfing die Krone Italiens und gab seinem angenommenen Sohne Eugen den Titel Vicekönig; sodann einverleibte er das Gebiet von Genua mit dem Reiche. Es war zu dieser Zeit, daß eine bei Boulogne versammelte Flotte hundert und sechszig tausend Mann nach England überschiffen sollte. Oesterreich zog mit all' seinen Streitkräften heran, nahm Baiern ein, rückte gegen die Etsch vor, und auch zwei russische Armeen langten an. Massena hielt den Erzherzog Karl in Italien auf, und Napoleon machte den deutschen Feldzug im Sturmschritte, schlug die Oesterreicher bei Wertingen, nahm Ulm, besetzte Wien und vernichtete die Russen bei Austerlitz. Den 28. Dec. ward der Friede von Preßburg unterzeichnet. Die Abschaffung des republikanischen Kalenders, die Unterdrückung des Tribunals, die Erhebung Joseph Buonaparte's auf den Thron beider Sicilien, Ludwig's auf den Thron von Holland, die Errichtung einer Menge von Herzogthümern und Herrschaften, endlich die Errichtung des Rheinbundes waren die Ereignisse, welche die Gründung von Napoleon's Herrschergewalt vollendeten. Diese usurpatorische Handlungsweise hatte das vierte Bündniß zur Folge. Preußen verbündete sich mit Rußland, um die Franzosen aus Deutschland zu vertreiben, dessen

Räumung sie verlangten. Der Kaiser zog mit seiner gewohnten Schnelligkeit gegen sie ins Feld und am 14. October gewann er die Schlacht von Jena; den 25. war er in Berlin. Mit dem polnischen Feldzuge ging es weniger schnell. Nachdem er bei Eilau und Friedland besiegt worden war, hatte der Kaiser Alexander eine Zusammenkunft mit Napoleon in Tilsit. Der Friede dehnte Frankreichs Herrschaft über den Continent noch weiter aus. Die Königreiche Sachsen und Westphalen wurden errichtet und mit ersterem wurde der zum Großherzogthume erhobene preußische Antheil Polens verbunden. Des Kaisers Bruder, Jerome, erhielt das andere. Die berühmte zu Berlin decretirte Continentalsperre ward ganz Europa auferlegt. Im Jahre 1806 hatte Napoleon Spanien besetzen lassen. Er schickte Junot nach Portugal, das eine wahre englische Colonie war. Endlich setzte Napoleon seinen Bruder Joseph auf den spanischen Thron, unter dem Vorwande, daß der Friedensfürst Godoi, während des Friedens mit Preußen, Rüstungen gemacht hätte, und Murat folgte ihm in Neapel. England, das auf jede Gelegenheit lauerte, stiftete den Papst, Spanien und das Wiener Cabinet an. Eine in Sevilla versammelte Junta erkannte Ferdinand VII. an und auch Portugal stand auf. Der General Dupont mußte in Belem, im Königreiche Cordova, die Waffen strecken. Joseph verließ Madrid, Junot mußte Portugal räumen, das Wellington einnahm. Schweden zeigte sich feindlich und Oesterreich machte bedeutende Rüstungen. Der Kaiser ging nach Spanien, und ein Sieg folgte dem andern bis Madrid. Ungeachtet der Schwierigkeiten der Besetzung war dieses Land nahe daran, unterworfen zu werden, als das fünfte Bündniß entstand. Oesterreich hob fünf hundert funfzig tausend Mann aus, Tyrol stand gegen Baiern auf, Hieronymus ward von seinen Unterthanen verjagt, der Kaiser eilte herbei, gewann die Schlachten von Eckmühl und Eßlingen, besetzte Wien zum zweiten Male und löste durch den Sieg bei Wagram dieses neue Bündniß auf. Den Engländern, die bei Walcheren gelandet waren, mißlang ihr Unternehmen, und der Friede von Wien, am 14. October 1809, entriß dem Hause Oesterreich noch einige Provinzen mehr. Holland war ein Stapelplatz von englischen Waaren geworden. Napoleon entzog es seinem Bruder Ludwig, um es mit dem Kaiserreiche einzuverleiben, das noch durch die römischen Staaten, die illyrischen Provinzen, das Waadtland und die hanseatischen Städte vergrößert ward. Die 130 Departements erstreckten sich von Hamburg nach Corfu, vom Texel bis Rom. Da Napoleon einen Thronerben wünschte, so ließ er die Scheidung von Josephine aussprechen und heirathete den 1. August 1810 Marie Louise, Erzherzogin von Oesterreich. Der Sohn, den sie ihm am 20. März 1811 gebar, erhielt den Titel des Königs von Rom. Der spanische Krieg dauerte lebhaft fort; die Junta schloß sich in Cadiz ein, welches von einer französischen Armee blockirt ward. Massena, der Anfangs gegen Wellington siegte, war später gezwungen, das Land zu räumen. Indessen unterhandelte Rußland mit England und Napoleon erwarb sich gegen sie den Beistand Preußens und Oesterreichs. Er erschien den 9. März 1812 in Dresden; der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und alle Souveraine Deutschlands kamen, um ihm ihre Unterwürfigkeit zu zeigen. Den 22. Juni ward der Krieg erklärt, die Wiederherstellung Polens ward durch den Landtag zu Warschau verkündet. Statt dieses Bollwerk gegen seinen Feind wiederherzustellen, drang Napoleon mit einer Armee von fünf hundert tausend Mann ins Innere Rußlands ein, bemächtigte sich Wilnas, Witebsks, schlug die Russen bei Ostrow, Plock, Mohilew, Smolensk, an der Moskwa und hielt am 14. September seinen Einzug in Moskau. Rostopschin steckte es in Brand, was fast mit allen anderen Städten und Dörfern geschehen war. Der Sieger ließ sich durch vergebliche Unterhandlungen hinhalten, der Winter machte seinen Rückzug verderblich, Frost und Hunger raubten ihm sein Heer wie den Glauben an seine Unüberwindlichkeit. Bei der Beresina ward der Rückzug zu einer offenbaren Niederlage. Napoleon kam in aller Eile nach Paris zurück, wo Mallet's Verschwörung entdeckt wurde, deren Gelingen auf die Nachricht von seinem Tode berechnet war. Er bewirkte die Aushebung von dreimal hundert tausend Mann und schuf wieder eine Armee, die den 15. April 1813 ins Feld zog. Aber am 1. März war Preußen auf Rußlands Seite übergetreten, und die Schlachten von Lützen und Bautzen machten den Bund stutzig. Oesterreich wollte sich zum Ver-

mittler aufwerfen: man unterhandelte zu Prag und verlangte, daß das Kaiserreich auf den Rhein, die Alpen und die Maas beschränkt werde. Auf die Weigerung Napoleon's trat Oesterreich der Allianz bei; er besiegte sie Anfangs bei Dresden, aber seine Feldherren wurden in Schlesien, bei Berlin und Kulm geschlagen. Man mußte an den Rückzug denken. Bei Leipzig gingen die Sachsen und Würtemberger zum Feinde über und richteten mitten im Gefecht ihr Feuer gegen die Franzosen. Die Armee zog in großer Unordnung dem Rheine zu und warf bei Hanau die Baiern, die durch einen plötzlichen Abfall ihm den Weg abschneiden wollten. Frankreich, an seinen eigenen Gränzen bedroht, hatte nicht mehr denselben Enthusiasmus, sie zu vertheidigen. Es ward von den Fremden überzogen und der Senat benutzte diesen Augenblick zum Widerstande. Es ward ein sehr feindseliger Bericht in demselben über das Verfahren der Regierung gemacht; man verlangte, daß alle Eroberungen aufgegeben und die Freiheit wieder hergestellt werden sollte. Napoleon löste den gesetzgebenden Körper auf und ging den 25. Januar zu dem denkwürdigen französischen Feldzuge ab. Drei Armeen überzogen Frankreich im Osten und im Norden und marschirten auf die Hauptstadt zu. Schwarzenberg und Blücher waren auf dem Punkte, ihre Vereinigung in der Champagne zu bewerkstelligen: in Belgien stand Maison Bernadotte gegenüber; Augereau schlug sich bei Lyon mit den Oesterreichern, Soult mit den Engländern an der spanischen Gränze. Napoleon hielt Italien und Deutschland noch durch seine Besatzungen. Er schlug Blücher bei Champeaubert, bei Montmirail, bei Chateau-Thierry, bei Beauchamps; dann kam er an die Seine zurück und warf die Oesterreicher bei Montereau. Einen Augenblick schien er auf dem Punkte zu sein, die Verbündeten zu vernichten, aber überall, wo er nicht war, drang der Feind vor. Die belgische Armee erschien in seinem Rücken, die Engländer drangen bei Bourdeaux herein, und Murat folgte in Italien Bernadotte's Beispiel durch seinen Abfall. Die Großen des Reichs dienten nur lässig. Dennoch faßte Napoleon den Entschluß, sich nach St. Didier zu werfen, um den Alliirten den Rückzug abzuschneiden, aber diese rückten, von geheimen Aufmunterungen angespornt, gegen Paris vor; die Kaiserin war nach Blois geflohen, die Intriguen des Fürsten von Benevent siegten. Vergebens schlug sich die auf ihre eigenen Kräfte beschränkte Nationalgarde von Paris so tapfer den 30. März; man mußte capituliren; der Senat fiel von seinem Herrn ab und erklärte die Absetzung Napoleon's. Dieser eilte an der Spitze von funfzig tausend Mann herbei. Bei seiner Ankunft erfuhr er, daß Paris capitulirt hatte, zog seine Truppen bei Fontainebleau zusammen und entschloß sich, zu Gunsten seines Sohnes abzudanken. Aber da der Herzog von Ragusa, der Fontainebleau deckte, für sich allein capitulirt hatte, verlangten die Souveraine eine unbedingte Abdankung, wo hingegen man ihm die kleine Insel Elba überließ. Den 20. April nahm er einen ergreifenden Abschied von seinen alten Soldaten, von denen er nur tausend Mann mit sich nehmen durfte. Der Senat rief die alte königliche Familie zurück und stipulirte sich die Garantie seiner Pensionen. Der Herzog von Artois, Generallieutenant des Reichs, unterzeichnete den 23. April die Convention von Paris, die das Territorium Frankreichs wieder auf seine alten Gränzen beschränkte. Ludwig XVIII. hielt den 3. Mai 1814 seinen feierlichen Einzug in Paris, nachdem er in St. Quen eine Erklärung gegeben hatte, worin er die Heilighaltung der Principien einer Repräsentativverfassung aussprach, und auf welche den 2. Juni die Promulgation der Charte folgte.

Geschichte Frankreichs unter der Restauration. Die Charte stieß von vorn herein alle seit 1789 heilig gehaltenen Grundsätze um: sie kündigte sich als eine Concession an. Die Verwerfung der vom Senat entworfenen Constitution zeigte, daß der neue König der Nation nicht das Recht zugestehe, sich zu constituiren. Er datirte sogleich vom 19. Jahre seiner Regierung und annullirte so Alles, was vor seiner Rückkehr geschehen war, und behandelte alle früheren Regierungen als usurpatorisch. Dies waren grausame Beleidigungen gegen die Würde der Nation, die Armee sah sich verachtet, das Volk erniedrigt. Der Adel nahm seine alte hohe Stellung wieder ein und die Geistlichkeit ihre Gewalt, und, was für den Franzosen noch unerträglicher ist als die Bedrückung, er seufzte unter der Bürde der Lächerlichkeit.

Die Charte von 1814 gewährte jedoch auch einigen Ersatz für diesen Zustand der

Dinge: auf der Tribüne ertönten die edelsten Worte. Die gesetzgebende Gewalt war zwischen dem König und den beiden Kammern getheilt, aber der König allein hatte die Initiative: nur bitten konnten ihn die Kammern, ein Gesetz vorzulegen. Die Deputirten mußten vierzig Jahre alt sein und eine Abgabe von tausend Franken zahlen; der Census der Wähler war auf 300 Francs bestimmt. Die Kammer erneuerte sich nach Fünftheilen. Die Richter wurden für unabsetzbar erklärt und die Pairs erblich gemacht. Die Jury ward beibehalten, und die Charte schaffte die Special= und Prevotalgerichte ab; sie erklärte die Presse für frei, schaffte die Conscription ab, die droits réunis und die Confiscationen; endlich sicherte sie die Vergessenheit des Vergangenen und die Unabhängigkeit der Abstimmungen. Keine Anordnungen wurden je schlechter beobachtet; die schwersten Beleidigungen wurden unaufhörlich gegen alle Gerichte geübt, und die Sprache des Hofes glich nur zu oft den heftigsten Diatriben der royalistischen Tagesblätter. Man trieb die Unvorsichtigkeit so weit, Zweifel an dem Bestande des Verkaufs der Nationalgüter zu erwecken. — Ueber die Angelegenheiten der Nationen ward in Wien verhandelt, als Napoleon plötzlich am Golfe Juan mit den Ueberbleibseln seiner Garde landete. In 20 Tagen brachte ihn sein Triumphzug, unter dem Jubelrufe der Menge, nach Paris. Alle Corps, die man gegen ihn ausschickte, reihten sich unter seine Adler. Der Hof zog sich nach Gent zurück. Aber Napoleon verkannte seine Stellung, und der Wunsch liberaler Institutionen hatte Nichts als die acte additionelle zur Folge. Die Wahlen waren liberal ausgefallen, die acte additionelle erkaltete alle Gemüther. Die Souveraine erklärten ihrerseits Napoleon für den Feind des ganzen Menschengeschlechts und thaten ihn in den Bann der Völker. Er rüstete sich also, indem er immer betheuerte, er werde den Pariser Frieden anerkennen und keinen Krieg führen. Aber fünfmal hundert tausend Mann rückten gegen ihn ins Feld. Der Anfang des Kampfes war den Franzosen günstig, der Kaiser setzte über die Sambre, schlug die Preußen bei Ligny und ging Wellington entgegen. Schon entschied sich der Kampf zu seinen Gunsten, als ein preußisches Corps, das neben ihm vorrückte, durch einen unglückseligen Zufall für eine französische Division gehalten ward. Die durch diesen Ueberfall herbeigeführte Niederlage war schrecklich; die alte durch so viele Siege berühmte Garde ließ sich eher in Stücke hauen, als daß sie sich ergeben hätte. Napoleon eilte nach Paris zu kommen, wo er aber Nichts vom gesetzgebenden Körper erlangte, und die Allirten zogen in Folge einer Capitulation in Paris ein. Die Volksrepräsentanten redigirten hierauf, trotz der feindlichen Bajonnette, die sie umringten, eine denkwürdige Declaration, durch welche sie jede Regierung für ungesetzlich erklärten, welche die Rechte der Nation verkennen würde. Die Rückkehr der Bourbons bezeichneten Proscriptionen und Hinrichtungen; die tapfersten Militärs wurden erschossen, Staatsmänner verbannt. Der zum Polizeiminister ernannte Fouché, der Königsmörder Fouché, verfolgte seine ehemaligen Collegen. Napoleon hatte sich auf den Bellerophon begeben, und England warf ihn, statt das Gastrecht, das er von ihm erwartete, zu üben, auf den Felsen von St. Helena, wo er der unwürdigsten Behandlung bis zu seinem 1821 erfolgten Tode preisgegeben war.

Der Friede ward Frankreich nur unter den härtesten Bedingungen bewilligt. Philippeville, Marienburg, Sarlouis, Landau, das Herzogthum Bouillon, ein Theil des Landes Gex, Nice und sieben hundert Millionen an Geld waren der Preis der zweiten Restauration. Man legte dabei auch dem französischen Volke die Schande einer fünfjährigen Occupation auf. Die Souveraine hatten ein Bündniß unter dem Namen der heiligen Allianz geschlossen und eigenhändig unterzeichnet. Die drei Unterzeichner erklärten sich für Mandatarien der Vorsehung, die anderen Mächte wurden zur Theilnahme aufgefordert. Aber das größte Elend war die sogenannte chambre introuvable. Es giebt keine Erniedrigung, welche die ultra=royalistischen Mitglieder dieser Versammlung die Nation nicht erdulden ließen. Für sie gesiegt zu haben war ein Verbrechen, ihre politischen Rechte aufrecht erhalten zu haben ein Grund zur Proscription. Die Ausnahmsgesetze folgten eines dem andern, die persönliche Freiheit, die Freiheit der Presse wurden wechselsweise suspendirt, der religiöse Fanatismus kam noch zu dem politischen, und das südliche Frankreich ward der Schauplatz abscheulicher Ermordungen. In Nismes gingen die Mörder stolz auf ihre Straflosigkeit umher. Die Auflösung dieser abscheulichen Kammer

war endlich eine Freude für ganz Frankreich; sie erfolgte den 5. September 1816, und den 5. Februar des folgenden Jahres rettete ein weiseres Wahlgesetz, als das des Kaiserreichs, das liberale Princip, obwohl auch dieses noch sehr mangelhaft war. Die neue Kammer rief ein liberales Ministerium hervor, in welchem sich der schon durch seine Beredsamkeit berühmte Siegelbewahrer de Serre auszeichnete. Man verdankt ihm ein gutes Gesetz über die Presse. Der Kriegsminister Gouvion-St.-Cyr gab gute Gesetze für die Armee; große Redner verliehen Frankreich eine neue Art von Ruhm. Foy, Manuel, Camille Jourdan machten einen Theil der auch sonst noch durch eine Menge anderer Talente reichen Kammer aus. Aber das Ministerium hatte keine Dauer; die Wahl des Conventsmitgliedes Gregoire, die Ermordung des Herzogs von Berry gaben den Ultraroyalisten ihr Uebergewicht wieder. Der Herzog von Richelieu trat wieder an die Spitze der Geschäfte. Ein neues Wahlgesetz verletzte die Charte, indem es das doppelte Stimmrecht für großes Eigenthum und für die großen Wahlcollegien einführte, welches eine aristokratische Majorität in die Kammer brachte. Es gab keine anderen Repräsentanten der Nation mehr als Leute, die unter den Emigranten gewählt waren. Das Ministerium Peyronnet-Villèle vernichtete die Freiheit der Presse; es brachen Verschwörungen zu Belfort, Saumur u. s. w. aus.

Gleich nach der Eröffnung der Sitzung von 1823 ward Manuel aus der Deputirtenkammer gestoßen, weil er die Wahrheit gesagt hatte über die Stimmung der Nation zur Zeit der Rückkehr der Bourbons. Diese Verletzung der Person der Deputirten fand bei Gelegenheit des spanischen Krieges statt, eines militärischen Spaziergangs, dessen Zweck war, ein Volk zu verhindern, sich eine Constitution zu geben, und in Frankreich das liberale Princip zu demüthigen, eines Feldzugs, bei dem der Ruhm der französischen Waffen Nichts gewann.

Die neue Kammer von 1824 maßte sich eine Gewalt an, die ihr nicht von der Nation übertragen war; sie bestimmte ihre Dauer auf sieben Jahre und führte die Integralerneuerung ein. Bald ward ein Zerwürfniß zwischen Chateaubriand, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und dem Präsidenten des Conseils, Villèle, der Freiheit förderlich. So standen die Dinge bei Ludwig's XVIII. Tode, der den 16. September 1824 erfolgte.

Der Beginn der Regierung Karl's X. war sehr hoffnungsvoll; er gab der Presse die Freiheit wieder, aber bei Eröffnung der Sitzung legte er das Gesetz über die Milliarde für die Emigranten der Kammer vor und bewirkte dessen Annahme, obgleich die Mehrzahl der Mitglieder selbst Betheiligte waren. Der König ward den 29. Mai 1825 zu Rheims gekrönt. Im Jahre 1826 ward das Gesetz der Erstgeburt durch die Pairs verworfen; es handelte sich um nichts Anderes, als das populäre und freiheitliche Princip in Grund und Boden zu vernichten. Die Pairskammer änderte ebenfalls das Gesetz, welches die Natur der Jury verändern sollte. Endlich wagte im Jahre 1827 das Ministerium ein Gesetz gegen die Presse vorzulegen, das allgemeinen Unwillen erregte und den ironischen Namen des Gesetzes der Gerechtigkeit und Liebe behalten hat, den ihm sein Urheber im Ernste gegeben. Es war abermals die Pairskammer, welche die Freiheit durch die unabhängige Stellung, welche sie annahm, rettete. Aber einige Tage nach der Zurücknahme dieses Gesetzes sprach der König, der sich zuerst zufrieden bei einer Musterung der Nationalgarde gezeigt hatte, plötzlich deren Auflösung aus, und dieser Fehler, den er auf das Begehren der durch diese Legion beleidigten Minister beging, hatte die verderblichsten Folgen für die ganze Dynastie. Die Freiheit der Presse ward aufs Neue suspendirt. Villèle ersann ein Mittel, um Meister über den beständigen Widerstand der Pairskammer zu werden: eine Ernennung von 76 neuen Pairs; und da er auf das Wahlgesetz rechnete, löste er die Deputirtenkammer auf. Aber die Nation war endlich dieses Treibens überdrüssig. Die Wahlen fielen liberal aus; Royer Collard, ein Mann von der gründlichsten Gelehrsamkeit und der edelsten Vaterlandsliebe, ward Präsident der Kammer, und das Ministerium Martignac führte Frankreich aufrichtig auf den constitutionellen Weg zurück, indem es dem Lande ein gutes Wahlgesetz und die Presse frei gab. Aber der König, der immer von Uebelwollenden umgeben war, gab seine Neigung zum Absolutismus und für die Geistlichkeit nicht auf. Es fiel dem Hofe nicht schwer, ihn von Martignac zu entfernen, der

ein großer Redner und ein patriotischer Minister war, welcher das Wohl des Vaterlandes bewirkt hätte, wäre es unter solchen Umständen möglich gewesen. Er mußte sich den 8. August 1829 zurückziehen, um dem Fürsten Polignac, dem erklärten Feinde der Charte, Platz zu machen. Diese unpopuläre Wahl ward noch durch die Wahl von Collegen, die seiner würdig waren, verschlimmert, und als hätte man die Armee geradezu beleidigen wollen, ward ihm Bourmont, der vor Waterloo zum Feinde übergegangen war, als Kriegsminister beigegeben. Während der ganzen Dauer dieses Ministeriums war nur von Staatsstreichen die Rede. Es bildeten sich Volksassociationen zur Verweigerung der Abgaben. Die im Ministerium gemachten Aenderungen empörten nur die Nation noch mehr. Man sah die Abschaffung der Constitution voraus und die Rückkehr zum alten Regime. Eine kräftige Adresse der Kammer verweigerte alle Mitwirkung mit Männern, die so verderbliche Pläne geschmiedet hatten. Dieser berühmten Adresse der 221 folgte die Vertagung, der Vertagung die Auflösung der Kammer. Die von der Regierung bekämpfte Wiedererwählung der wahren Mandatarien der Nation, der Männer, die dem Könige die Augen hatten öffnen wollen, fand ungeachtet des Widerstandes statt. Indessen hatte man das Volk durch eine Eroberung blenden wollen. Der Dey von Algier hatte sich eine Beleidigung gegen den französischen Botschafter erlaubt; das Land ward nach glorreichen Gefechten erobert, in welchen, obwohl gleich tapfer, der Admiral Duperré und der General Bourmont sich nicht gleichen Ruhm erwarben, denn der Flecken jenes Abfalls wird sich nie wegwaschen lassen. Als man diese Eroberung feierte, wagte der Erzbischof von Paris unter der Halle von Notredame zum Könige zu sagen: „Künftig muß man die inneren Feinde besiegen."

Den 26. Juli 1830 waren drei Ordonnanzen im Moniteur zu lesen. Die eine befahl die Auflösung der Kammer, die noch nicht versammelt war; die andere wiederholte alle Anordnungen gegen die Presse, die im Gesetz der Gerechtigkeit und Liebe mislungen waren, und die dritte, die das Wahlsystem abänderte und eine neue Kammer zusammenberief, welche durch die Departementalcollegien, auf den Vorschlag der Arrondissementscollegien, gewählt werden sollte. Im nehmlichen Augenblicke wurden die Bureaus der Tagesblätter besetzt, und man ließ nur den Universel und die Gazette de France erscheinen, die beide der Aristokratie ergeben waren, und den officiellen Moniteur. Der Journale beraubt, erstaunt über die Kühnheit der Machthaber, versammelten sich die Bürger an den öffentlichen Orten, vorzüglich im Palais-Royal, und umringten einzelne Leser, um die Ordonnanzen zu hören. Die Gensd'armerie trieb die anfänglich friedlichen Versammlungen aus einander. Tags darauf wurden sie feindselig; man schlug sich, aber die königlichen Truppen schienen die Oberhand zu haben. Am 28. und 29. aber entschied sich der Sieg für das Volk. Es schlug die königliche Garde und die Schweizer vollständig, bemächtigte sich des Louvre und der Tuilerien, und der Hof, der sich zuerst nach St. Cloud, dann nach Rambouillet zurückgezogen hatte, ward auch aus diesen zwei Positionen vertrieben. Die Nationalfarben wehten auf allen öffentlichen Gebäuden. Am 28. ward ein Versuch gemacht, zu unterhandeln, aber verworfen. Lafayette ward an die Spitze der Nationalgarde gestellt, und dieser glorreiche Name und das Auferstehen dieser Bürgermiliz rief die schönsten Tage von 1789 zurück. Auf dem Stadthause hatte sich eine aus Deputirten und Bürgern bestehende provisorische Regierung gebildet, welche die Absetzung Karl's X. aussprach.

Die Reichsverwesung ward Louis Philipp, Herzog von Orleans, übertragen, einem Fürsten, der seit seiner Rückkehr immer patriotische Gesinnungen gezeigt hatte, so wie damals, als er bei Valmy und Jemappes mitkämpfte. Vergebens dankte Karl X. zu Gunsten des Herzogs von Angoulême ab und dieser zu Gunsten des Herzogs von Bourdeaux, der den Titel Heinrich V. annahm. Man wollte den Sohn des Herzogs von Berry nicht und schloß die ganze ältere Linie aus. Indessen hatten sich die Kammern, ungeachtet der Auflösung, beeilt, sich zu versammeln. Sie übertrugen die Krone dem Reichsverweser, der nun König der Franzosen ward, indem er die von der Kammer der Deputirten in der Charte gemachten Veränderungen annahm. An die Spitze der Verfassungsurkunde ward der Grundsatz der Volkssouverainetät gestellt und die Initiative der Gesetze ward auch den

Kammern gegeben; die Censur ward auf alle Zeiten abgeschafft; die Organisation der Pairskammer ward noch unentschieden gelassen, wie auch die Wahlordnung, aber die Sitzungen der Pairskammer sollten öffentlich sein; das erforderliche Alter der Deputirten ward von 40 auf 30 Jahre herabgesetzt und das der Wähler von 30 auf 25; man ließ diesen, wie den Deputirten, das Recht, ihren Präsidenten zu wählen. Endlich enthielt ein Schlußartikel, daß sofort durch besondere Gesetze für die Anwendung der Jury auf Preßvergehen, auf die Verantwortlichkeit der Minister und der Regierungsbeamten, für die Wiedererrichtung der Nationalgarde, für die Unterrichtsfreiheit, für die Abschaffung des doppelten Stimmrechts u. s. w. gesorgt werden sollte. Gleich am 23. September setzte die Deputirtenkammer die Minister Karl's X., von denen vier arretirt worden waren, in Anklagestand. Edle Freunde der Menschheit ergriffen diesen Anlaß, um die Abschaffung der Todesstrafe zu fordern, und eine Adresse an den König ward von einer großen Majorität unterzeichnet und günstig aufgenommen. Die Aufregung des Volks ließ für das Leben der Minister fürchten, deren Tod es forderte, und welche zu schützen die Nationalgarde sich so wenig besorgt zeigte. Lafayette zeigte sich eben so groß in den Decembertagen, als er es ehedem, den 5. und 6. October, gewesen war, und es gelang ihm, den Gesetzen Gehorsam zu verschaffen. Die Minister wurden zu lebenslänglicher Haft und der Prinz von Polignac zum bürgerlichen Tode verurtheilt.

Louis Philipp hatte indessen Gesandte an die fremden Mächte geschickt, um von ihnen anerkannt zu werden, und dies konnte nur erlangt werden durch die Anerkennung der Verträge von 1814 und 1815. Andere Völker schickten sich an, Frankreichs Beispiel zu folgen. Das mit Holland einverleibte Belgien hatte seine Revolution; in Italien regten sich Aufstände; ganz Polen erhob sich gegen Ende des Jahres. Der Augenblick war für Frankreich gekommen, die Stelle, die ihm gebührt, wieder unter den anderen Nationen einzunehmen; aber der Krieg brach nicht aus. Die Souveraine sahen es zu wohl ein, wie gefährlich er ihnen gewesen wäre, und Louis Philipp wollte lieber seine Dynastie befestigen, als sie den Wechselfällen der Schlachten aussetzen. Man proclamirte das System der Nichtintervention und unterstützte nur Belgien. Die Oesterreicher hatten den Kirchenstaat besetzt, und Ancona ward darum von den Franzosen militärisch occupirt. Polens Fall, an welchem die französische Nation so lebhaften Antheil nahm, ward ein Gegenstand des Vorwurfs für die Regierung, die es zuließ, daß Patrioten, die ihr Land befreien wollten, in ganz Europa verfolgt wurden. In Frankreich gab es einen Aufstand nach dem andern; dem Volke, das auf die Aufhebung gewisser Abgaben gerechnet hatte, fehlte es oft an Arbeit. In Lyon floß das Blut in den Emeuten am 21., 22. und 23. December 1831; in der Vendée erhob die Contrerevolution ihr ohnmächtiges Haupt und in Paris ward die Republik am 5. und 6. Juni besiegt. Lange waren diese blutigen Tage von den Volksgesellschaften vorbereitet. Im November, im Augenblick, wo der König sich in die Deputirtenkammer begab, ward eine Pistole auf ihn abgeschossen. Die französischen Truppen befreiten Belgien von dem Einfall der Holländer.

Die Belagerung und die Einnahme der Citadelle von Antwerpen haben in den Jahrbüchern der französischen Tapferkeit einige ruhmvolle Seiten gefüllt.

Die Regierung verlor indessen immer mehr an Ansehen; sie hatte beständig mit Emeuten zu kämpfen, und diese gingen von den geheimen Gesellschaften aus. Ein Gesetz gegen die Associationen ward erlassen, ein anderes gegen solche, die Kriegswaffen aufbewahrten, ein anderes gegen die öffentlichen Ausrufer. Diese Vorsichtsmaßregeln verhinderten neue Gefahren für die Monarchie nicht. Die blutigen Scenen von Lyon erneuerten sich noch schrecklicher 1834, und auch Paris ward wieder der Schauplatz von Emeuten. Man hatte sich noch nicht von diesem Schrecken erholt, als die Kammer aufgelöst ward. Unter diesen übeln Eindrücken zeigte sich das Land fügsam der Gewalt gegenüber. Nichts wurde gespart; die Intriguen der Doctrinärs, die Beeinträchtigungen der Wahlfreiheit führten eine eben so retrograde Kammer herbei, und diese hat in ihren dreimonatlichen Sitzungen der Sache der Freiheit mehr Schaden gethan, als sie von einer Kammer der Restauration zu fürchten gehabt hätte. Man hat selbst aus dem Verbrechen Vortheil zu ziehen gewußt, und der abscheuliche Mordversuch Fieschi's gab die Veranlassung

zu Veränderungen in dem Institute der Jury und zur Bildung einer politischen Jurisdiction in der Pairskammer.

Während dieser Sitzung gab es wenig militärische Ereignisse. Die afrikanische Armee erlitt eine große Niederlage; sie ward bald wieder durch die Expedition von Tlemecen ausgeglichen, wohin der junge Herzog von Orleans marschirte. Im Jahre 1836 war der General Clausel gegen Constantine ins Feld gezogen, in ungünstiger Jahreszeit und ohne sich mit den nöthigen Lebens- und Transportmitteln versehen zu haben. Er war gezwungen, sich nach einem fruchtlosen Angriffe zurückzuziehen, und verlor viele Leute durch die Kälte und im Kothe. Endlich 1837 ward die Expedition mit mehr Vorsorge und Glück und auf eine passendere Art wiederholt. Diesmal nahm der zweite Sohn des Königs, der Herzog von Nemours, Theil daran. Es ward Sturm gelaufen und die Mauern wurden von diesen jungen Truppen erstiegen. Die Stadt fiel in die Hände der Franzosen, die sich würdig des Ruhmes der alten Krieger des Kaiserreichs zeigten.

Unmittelbar nachher gingen die Wahlen vor sich, und die meisten früheren Deputirten nahmen wieder ihre Plätze in der neuen Kammer ein; aber 140 neue, meist dem linken Centrum angehörende Mitglieder gaben ihr eine mehr volksthümliche Physiognomie.

Gegenwärtiger Zustand Frankreichs. Das gegenwärtige Territorium Frankreichs begreift nach Angabe des französischen Generalstabes 9962 Quadratmeilen. Die gesammte Bevölkerung betrug im Jahr 1784: 24,800,000; 1800, 27,349,003; 1821, 30,461,875; 1831, 32,569,223; endlich 1836, 33,540,910 Seelen *). Berechnet man nun diese Zunahme nach fünfjährigen Perioden, so findet man, daß die Bevölkerung Frankreichs gewachsen ist:

von 1801 bis	1806	um	414,396
„	1811	„	781,615
„	1815	„	706,991
„	1820	„	990,359
„	1825	„	1,032,965
„	1830	„	805,105
„	1835	„	593,629

was jährlich im Durchschnitt 177,503 Seelen giebt. Die letzteren Perioden geben eine weit höhere Zahl als die früheren, und es sind in der That die, in denen der Handel bedeutend zugenommen und der Krieg uns mit seinen Uebeln verschont hat.

Diese Bevölkerung ist jedoch keineswegs gleichmäßig vertheilt, so zwar, daß das Norddepartement auf der Quadratmeile 2665 Einwohner zählt, das Departement des Niederrheins 1916, während auf Corsica die Quadratmeile nur 370 und im Departement des Landes nur 484 zählt.

Die Bevölkerung von Paris, die sich 1789 nur auf 524,186 belief, beträgt jetzt 909,126, abgerechnet das Militär und die Fremden. Sie hat sich verdoppelt, während die von Lyon, die 138,164 betrug, sich nur um ein Fünftheil vermehrt hat. Die von Marseille hat sich verdoppelt; die von Lille ist sechsmal so groß als 1789, da sie von 12,818 bis zu 72,000 gestiegen ist. Im Allgemeinen beläuft sich die Vermehrung fast in allen Städten von einem Fünftheil auf ein Viertheil, mit Ausnahme von Versailles, der alten Residenz des Hofes, das von 44,000 Seelen bis zu 29,000 heruntergekommen ist, von Nancy und Luneville, die jedoch nicht ganz so beträchtliche Verluste erlitten haben.

Zu Ende des Jahres 1837 betrug die Zahl der Gemeinden 37,234. Der Boden Frankreichs ist meistens sehr fruchtbar.

*) Im Jahre 1841 zählte man 34,136,677.

Anmerk. der Redact.

In Beziehung auf die Cultur oder Benutzung giebt dieser Boden folgende Resultate:

	Hectares.	Ruthen.	Hunderttheil Ruthen.
Bebaubares Land	25,559,151	75	24
Weiden	4,534,621	01	42
Weinland	2,134,822	37	08
Waldungen	7,442,314	28	25
Baumgärten und Baumschulen	643,699	13	31
Weiden und Erlengebüsche	64,490	13	12
Teiche, Abzugsgräben, Sümpfe	209,431	61	16
beweidete Steppen und Haiden	799,672	49	00
schiffbare Canäle	1,631	41	00
verschiedenartig cultivirtes Land	951,934	25	64
Oberfläche des mit Gebäuden besetzten Landes	241,841	92	29
im Ganzen:	49,863,610	37	51
Hier ist jedoch nur das steuerbare Eigenthum aufgeführt. Es giebt überdies noch an:			
Landstraßen, Wegen, öffentlichen Plätzen und Straßen	1,225,014	91	47
Flüssen, Seen und Bächen	458,164	51	84
unfruchtbaren Wäldern und Domänen	1,203,960	32	51
Kirchhöfen, Kirchen, Pfarrhäusern, öffentlichen Gebäuden	17,847	75	39
im Ganzen:	2,905,008	51	21

was mit der früheren Totalsumme die 52,768,608 Hectares, 88 Ruthen und 72 Hundertstel Ruthen ausmacht, aus denen der französische Boden besteht.

Es giebt im Ganzen, Paläste und Hütten mitgerechnet, 6,341,373 Gebäude, von denen 88,890 öffentliche Gebäude keine Abgaben zahlen.

Um einen Begriff von dem Wechsel und der Beweglichkeit des Eigenthums zu geben, entlehnen wir der Statistik der Regierung folgende Resultate. Der Werth der im Jahre 1835 in andere Hände übergegangenen Mobiliar- und Immobiliargüter ist gewesen:

durch Erbschaften	154,952,627,426 Fr.
durch Dotation	51,903,905,215 „
durch Verkauf oder Cession	165,604,967,319 „

Gewöhnlich beträgt der Wechsel des Immobiliarvermögens das Doppelte oder Dreifache.

Auf zehn Millionen Eigenthümer, die Grundsteuer zahlen, sind mehr als fünf Millionen, deren Quote weniger als 5 Franken beträgt; es giebt nur 341,000, deren Abgabe zwischen 100 und 300 Franken macht; endlich zählt man nur 13,361, die 1000 und darüber zahlen.

Das Staatseigenthum auf dem Festlande, die Waldungen mitgerechnet, wird zu 1,277,295,629 Franken gerechnet. Die Einkünfte der liegenden Güter der Gemeinden belaufen sich auf 2,582,881,767 Franken; aber ihre übrigen Einkünfte aus der Octroi, den Patenten, Taxen, centimes additionels und verschiedenen Einnahmen belaufen sich auf 103,995,771 Franken. Die Gemeinde von Paris hat 42 Millionen Revenuen.

6,009,420 Bürger sind zu persönlichen und Mobiliarquoten eingeschrieben. Wenn man, wie es die constituirende Versammlung that, Denen eine Wahlstimme gäbe, die ein Aequivalent von drei Tagewerken zahlten, so würde sich deren Zahl auf 3,473,863 belaufen. Statt dessen werden die politischen Rechte nur von 188,000 Wählern ausgeübt.

Wenn man einen Blick auf die Flüsse und Communicationswege Frankreichs wirft, so findet man, daß der Lauf der schiffbaren Flüsse im Ganzen eine Länge von

	8,255,269 Metres,
die der Canäle . . .	3,699,931 „
der königlichen Landstraßen	34,511,876 „ *)

beträgt. Letztere verursachen eine Ausgabe von 71,391,448 Franken. Die Departementalstraßen, das heißt diejenigen, welche den Departements zur Last fallen, bilden eine Länge von 36,578,563 Metres.

Im Jahre 1837 gab es 6 Eisenbahnen, aber von geringer Ausdehnung.

Die eben aufgelöste Kammer hat über viele Projecte berathen, die dahin abzwecken, ähnliche Communicationen von Paris nach Brüssel, Rouen, Orleans, Lyon, Marseille und Bourdeaux herzustellen **).

Nationalreichthum. Französischer Handel. Wir geben nach den von der Administration der Douanen der Deputirtenkammer mitgetheilten Etats eine allgemeine Uebersicht des französischen Handels mit dem Auslande sowohl als mit seinen Colonieen. Im J. 1837 sind zu Lande für 145,174,150 und zur See für 320,916,545 Franken eingeführt worden. Dies ist der Stand des Handels im Allgemeinen, aber die consumirten Waaren beliefen sich auf einen Werth von 378,298,794 Franken allein in den zur Industrie erforderlichen Materialien. Wenn man noch die zu Land und zur See eingeführten Gegenstände des Verbrauchs hinzunimmt, findet man eine Totalsumme der Importation von 760,726,696, und einen Verbrauch von 520,270,553 Franken. Die Ausfuhr zu Lande beläuft sich auf 60,265,420, zur See auf 220,584,177 Franken nur allein für rohe Erzeugnisse, und was Fabrikate betrifft, so werden zu Lande für 160,961,554, zur See für 392,611,017 Fr. ausgeführt. Die Ausfuhr gibt also eine Totalsumme von 834,422,218 Fr. und folglich einen beträchtlichen Ueberschuß über die Einfuhr. Jedes Falls ist dabei wohl zu bedenken, daß diese Zahlenangaben von der Administration der Douanen herrühren und die Contrebande dabei nicht in Rechnung gebracht ist.

Im Jahre 1835 sind 10,361 Handelsschiffe in den Häfen Frankreichs eingelaufen; darunter 4001 französische. Sie führten zusammen 1,174,032 Tonnen. Die aus den Colonieen eingeführten Waaren hatten einen Werth von 71,277,543, die aus anderen Ländern zur See eingeführten aber machten 408,481787 Franken. In dem nehmlichen Jahre 1835 sind aus den französischen Häfen 4,292 französische und 5194 fremde Schiffe ausgelaufen. Die Schiffe haben nach den Colonieen für 52,765,456 und ins Ausland für 560,439,738 Franken ausgeführt. Es sind für 601,912,796 Franken Waaren zum Entrepot eingegangen und für 456,580,866 Franken wieder davon ausgeführt worden.

Es sind zum Transito eingegangen und durch französische Schiffe wieder ausgeführt für 36,937,039, durch fremde Schiffe für 57,977,150, zu Lande für 63,553,218 Franken.

Was die Länder betrifft, woher diese Einfuhr gekommen ist, so sind die, welche das Meiste dazu geliefert haben, Sardinien (Insel und Festland), Oesterreich, die Lombardei einbegriffen, Belgien, England, Deutschland.

Die Ausfuhr steht in Bezug auf lebendige Thiere in sehr ungünstigem Verhältnisse zur Einfuhr, und diese vermehrt sich fortwährend, obgleich der Douanentarif, einzig im Interesse der Viehzüchter und großen Landbesitzer, so wie zum Nachtheile der Consumenten, für das fette Vieh von 6 bis zu 66 Franken erhöht worden ist, was einem wirk-

---

*) Im Jahre 1844 berechnete man die 70 Canäle, die Frankreich zu seinen vielen natürlichen Wasserwegen bereits hatte, auf 500 Meilen. Im Bau begriffen waren noch mehrere. Anmerk. der Redact.

**) Ueber das am 11. Juni 1842 zu Stande gekommene Gesetz, in Folge dessen Frankreich mit einem ganzen Netze von Eisenbahnen überzogen wird, von denen viele vollendet, noch mehrere im Bau begriffen, s. Eisenbahnen, Nachtrag. Anm. d. Red.

lichen Eingangsverbote gleich kommt und den Weinbauern die größten Verluste zugezogen hat, durch die gegen den französischen Handel gebrauchten Repressalien. Diese Bevorzugung ist überdies nutzlos; Frankreich eignet sich nicht zur Viehzucht. Der höhere Betrag der Ausfuhr rührt von den mehligen Substanzen, dem Weine und den Geweben her. Ohne uns bei den Einzelnheiten aufzuhalten, bemerken wir nur noch als eine Merkwürdigkeit, daß Frankreich 4,786,605 Kilogrammes, im Gewichte von 9,573,210 Pfund, an Eiern für einen Werth von vier Millionen Franken ausführt, Alles nach England, ausgenommen jedoch etwa hundert tausend. Es erhält selbst aus Deutschland, Preußen und Belgien ungefähr den achten Theil dieser Menge von Eiern.

Es giebt Waaren, die Frankreich mit einer Prämie ausführt, das heißt, es erhält der, welcher sie ausführt, eine Gratification. Die Regierung hat im Jahre 1835 9,402,486 Fr. bezahlt, wovon fast die Hälfte auf den Zucker kommt. Die übrigen Gegenstände, denen diese Gratification zu Gut kommt, sind: Syrup, Seife, Schwefel, baumwollene Gewebe, Mahagonimeubles, Stoffe, gegerbte Häute, Blei und Kupfer. Der Stockfischfang ist einer der bedeutendsten Handelszweige; 463 Schiffe sind, mit einer Mannschaft von 11,225 Mann, damit beschäftigt. Die Ausfuhr von 1835 an Stockfischen belief sich auf 4,419,881 Kilogrammes. Der Wallfischfang wird mit 35 Schiffen und 1200 Mann und einer Tonnenlast von 481,337 betrieben.

Ueber die Douanenfrage haben sich unter den Publicisten und Oekonomen große Debatten erhoben. Von der einen Seite möchten die Anhänger des Prohibitivsystems Alles verbieten. Um dem Landbaue und der Industrie einen Schwung zu geben, wollen sie gewisse Waaren mit ungeheuren Abgaben belasten oder ganz verbieten. Die Anhänger einer unbeschränkten Handelsfreiheit hingegen möchten bei allen Völkern jedes Hinderniß des freien Verkehrs vernichten, da sie meinen, die beste Aufmunterung sei die freie Concurrenz, und Frankreich habe von Niemandem Etwas zu fürchten, wenn es nur die rohen Stoffe zu niederen Preisen durch den Handel erhalte. Weise Männer urtheilen, daß man immer fortschreiten müsse, um endlich zur Freiheit zu gelangen. In der That hat man in der Sitzung von 1837 einige Schritte auf diesem Wege zurückgelegt, was jedoch nicht hindert, daß das Gute nicht auch bisweilen durch unvorsichtiges Vorwärtseilen und durch rückgängige Inconsequenzen paralysirt worden wäre.

Einer der Fehler der Deputirtenkammer war bisher, daß sie oft einzelne Interessen anderen nicht minder achtbaren, der Gesammtheit der Nation nicht weniger nützlichen Interessen entgegenstellt, die aber das Unglück haben, durch eine kleinere Zahl von Deputirten vertreten zu werden. Es handle sich um ein Interesse des Ostens und der Westen soll ein entgegengesetztes Interesse haben, so sind die Mandatarien des Centrums unachtsame, gleichgültige Zuschauer statt unparteiische Richter. Auch werden die Ungerechtigkeiten, die am Meisten gegen die Principien anstoßen, so lange aufrecht erhalten, als es dem Ministerium gefällt. Das Salz ist immer noch, der Charte zum Trotz, in den östlichen Departements mit einer übermäßigen Abgabe belastet, weil sich die Regierung 1825 zum Eigenthümer der Salinen erklärt hat, statt sie aufzugeben, weil sie ihr Eigenthum theuer verpachtet, und die Bewohner von zehn Departements, die gezwungen sind, von ihrem Monopole zu kaufen, den Pacht noch zu der Abgabe mit bezahlen müssen. Hierdurch entsteht selbst am Orte der Production eine ungemeine Theurung, weil die Pachtgesellschaft ihre Preise in dem Maße herabsetzt, als die Entfernung von den Minen zunimmt, um Concurrenz mit dem Salze, das im westlichen Frankreich gewonnen wird, in den daran gränzenden Theilen ihres Rayons halten zu können. Ein anderes Beispiel einer abgeschmackten Einrichtung ist, daß die Colonialwaaren nur durch Seehäfen eingeführt werden dürfen und an der Landesgränze durchaus verboten sind; woraus folgt, daß die Fabriken im Elsaß, der Franche Comté, von Lothringen und Lyon u. s. w. genöthigt sind, von Marseille und Havre mit sehr großen Kosten und für baares Geld ihre Colonialwaaren (z. B. Baumwolle) kommen zu lassen, die sie über Basel oder Triest für einen weit geringeren Preis und auf Credit erhalten würden.

Wenn der Schatz eine neue Abgabe nöthig hat, so wetteifern die Deputirten, sie auf einen Gegenstand zu wälzen, der gerade ihren Committenten gleichgültig ist. Daher

rührt die Nachgiebigkeit, den Runkelrübenzucker besteuern zu lassen, diese Fabrikation, die erst im Entstehen ist und die aufgemuntert werden sollte, statt sie gewissermaßen in der Geburt zu ersticken. 1836 waren 561 Fabriken in Thätigkeit, die 1,012,770,589 Kilogrammes Runkelrüben verarbeiteten und an rohem Zucker etwa 49,000,000 Kilogrammes producirten. Aber es waren fast nur die Departements der Aisne, der Isère, das Norddepartement und Pas de Calais dabei interessirt. Nun denke man sich den Eifer gewisser engherziger Deputirten, auf diese Gegenden die Last zu wälzen, die sie für sich selbst fürchteten. Man muß indessen gestehen, daß Andere auch von höheren Rücksichten, von dem Wunsche, den Colonieen und der Schifffahrt zu Hilfe zu kommen, bestimmt wurden; diese bestanden besonders auf der Herabsetzung der Auflagen auf den Colonialzucker. Man hat gesehen, daß die Production 1836 etwa 50 Millionen Kilogrammes betrug, und daß die jährliche Consumtion bedeutend zugenommen hat, was offenbar die Folge der geringeren Preise ist. Während des Colonialsystems wurden nur 8 Millionen Kilogrammes consumirt, und jetzt 68 Millionen; in Kurzem würde die inländische Fabrikation den Colonialzucker gänzlich verdrängt haben. 1834 waren 67 Millionen Kilogrammes aus den Colonieen gekommen und dazu wurden noch 20 Millionen in Frankreich verfertigt. Der Ueberschuß über die Consumtion war mit Prämien wieder ausgeführt worden. Die Consumtion ist immerhin noch einer bedeutenden Zunahme in Frankreich fähig, denn in England beträgt sie 7 Kilogrammes auf jedes Individuum, auf den Antillen 25, in Indien 60. In der That lassen sich diese Quantitäten nur sehr approximativ schätzen. In den Norddepartements und dem des Pas de Calais macht Jeder seinen Zucker selbst nach dem möglichst einfachen Verfahren und fast im Augenblicke des Verbrauches selbst. Die von der neuen Legislatur auferlegte Beschränkung trifft also wieder die armen Haushaltungen.

Die Seidenfabrikation, der Hauptindustriezweig Lyons und eines großen Theiles des südlichen Frankreichs, fängt an, auch in den nördlichen Provinzen große Fortschritte zu machen. In Mühlhausen z. B. hat Herr Nicolaus Köchl n ein neues Verfahren eingeführt, nach welchem die mechanischen Webstühle auch für die Seide anwendbar sind. Der Anbau des Maulbeerbaumes ist seit 1820 von 9,631,674 bis zu 14,819,401 Schuh gestiegen, und seit diesem Etat, der von 1834 ist, sind neue und rasche Fortschritte gemacht worden.

Ehemals besaß Frankreich herrliche Colonieen, aber durch die Revolutionskriege sind sie ihm meistentheils verloren gegangen. St. Domingo hat sich unabhängig gemacht, Isle de France ist unter seinem ehemaligen Namen Mauricia an England gekommen, Frankreich sind geblieben: Martinique mit einer Bevölkerung von 114,989 Seelen, wovon 78,238 Sklaven sind; Guadeloupe mit 125,547 Seelen, darunter 96,684 Sklaven; Guyana mit nur 22,083 Einwohnern, wovon 17,126 Sklaven sind; Senegal und was dazu gehört, 16,821 Einwohner zählend, wovon 8,949 Sklaven und von den freien Leuten 2,628 indianische Landbebauer sind; die Insel Bourbon mit 105,850 Einwohnern und darunter 70,425 Sklaven; endlich St. Pierre und Miquelon, zusammen mit 1,197 Einwohnern. Folglich beläuft sich die gesammte Bevölkerung der französischen Colonieen auf 386,077 Seelen und kommt nicht einmal der eines Departements gleich.

Die Colonieen produciren:

Zucker	91,732,992	Kilogrammes.
Syrup und Melassen	17,061,860	„
Rum	3,848,915	„
Baumwolle . . .	278,290	„
Cacao	256,589	„
Nelken	739,415	„

Pfeffer giebt es nur auf Guyana; man erntet 10,500 Kilogrammes und 515 Kilogrammes Zimmet. Guadeloupe producirt 1,306 Pfund Kaffee und 1,978 Kilogrammes Tabak; auf Bourbon werden 24,600 Kilogrammes gezogen. 1834 belief sich die Gesammtsumme des Handels der Colonieen auf 108,448,660 Franken, wovon 60,604,437 auf die Ausfuhr kommen und 47,844,442 auf die Einfuhr; 3,971 theils französische, theils fremde Schiffe wurden dazu verwendet, mit vierzehn bis fünfzehntausend französi-

schen Matrosen. Dieses Resultat ist günstiger in Hinsicht der Uebung der Seeleute als des Handels. Auf diesen langen Reisen lernen sie die Kunst, zu manövriren, und werden tauglich zum Kriegsdienste. St. Pierre und Miquelon beschäftigen sich mit dem Stockfischfange. Die Colonieen fahren viele fremde Waaren wieder aus; sie treiben unter einander und mit dem Auslande Handel, aber ihre Ausfuhr nach Frankreich ist immer unendlich viel stärker. So schickte z. B. Guadeloupe im Jahre 1834 für 20,820,441 Fr. Waaren ihres Gewächses nach Frankreich, und in das Ausland nur für 650,729 Fr. und ebenso viel nach den anderen Colonieen. Dasselbe Verhältniß gilt ungefähr für Martinique.

Im Allgemeinen ist es anerkannt, daß die Beibehaltung der Colonieen nachtheilig in finanzieller Hinsicht für das Mutterland und daß sie nur wegen gewisser politischen Rücksichten passend ist. Es ist für Frankreich nützlich, auf den Antillen festen Fuß zu behalten. Es wäre ein Nachtheil für seine Marine, darauf Verzicht zu leisten, und sein Einfluß würde dabei verlieren; aber seine Colonieen kosten es mehr, als sie ihm eintragen.

Große Streitfragen über die Colonialregierung werden jetzt verhandelt. Zuvörderst die Freilassung der Sklaven, welche die nothwendige Folge der Abschaffung des Negerhandels sein müßte und die doch nicht durchgesetzt werden kann. Der Eigensinn und das Particularinteresse der Colonisten erlauben nicht, diesem unglücklichen Theile der Menschheit seine natürlichen Rechte wiederzugeben. Es hat sich in Paris eine Gesellschaft zur Abschaffung der Sklaverei gebildet; jedes Jahr hat sich die Kammer mit zahlreichen darauf bezüglichen Petitionen zu beschäftigen; die philosophischen Principien werden mit großer Beredsamkeit proclamirt, aber die Hindernisse sind nicht zu überwinden. Die Verständigen wünschten, daß die Regierung auf langsamem, aber sicherem Wege das gewünschte Ziel erreichen möchte, indem sie gewisse Zeitpunkte bestimmte und den Sklaven erlaubte, sich freizukaufen. Es ist anerkannt, daß die Arbeit freier Leute selbst für die Colonisten vorzuziehen wäre; aber es hieße diese zu Grunde richten, es hieße die Confiscation ihres Vermögens aussprechen, wollte man mit einem Male ohne Uebergang die allgemeine und unbedingte Freilassung aussprechen. Man muß also die einmal erworbenen Rechte selbst gegen das Gesetz der Natur achten.

Was die Administration und den bürgerlichen und politischen Zustand betrifft, so leben die Colonisten selbst unter einer Ausnahmsregierung. Sie sind dem Marineminister untergeordnet, der alle Aemter besetzt und dessen Befehle wie Gesetze executirt werden. Der Gouverneur kann ohne Verzug Jeden, der sich seinen Befehlen widersetzt, einschiffen lassen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Richter selbst und sogar auf den Generalprocurator und den Generaldirector der Administration. Alles ist der Willkür überlassen, und da die Weißen, die Colonisten, die angesehenen Leute sind, so kann man leicht denken, wie es dem gewissenhaften Richter geht, der den Farbigen den Schutz der Gesetze will angedeihen lassen. Diese sind verachtet, was auch ihr neuer Stand sein möge; selbst wenn sie reich, wenn sie seit mehreren Generationen frei sind, so lastet noch die Sklaverei ihrer Vorfahren und das Vorurtheil auf ihnen und verbietet den geselligen Verkehr mit ihnen, so wie sie anders denn als Wesen einer niedrigeren Art zu behandeln.

Durch eine glorreiche Eroberung ist Algier 1830 in die Reihe der französischen Colonieen getreten und steht unter dem Kriegsminister; aber dieser übt dort keine so ausgedehnte Autorität, wie sein Collepe in den andern Colonieen. Hier stehen die Gesetze über der Willkür. Man muß sich jedoch keine zu große Idee von dem Gedeihen der ehemaligen Regentschaft machen. Diese Eroberung ist noch weit nachtheiliger für Frankreich als der Besitz der alten Colonieen. Für drei Millionen, die sie ungefähr jährlich einbringt, kostet sie an vierzig und durch die Krankheiten, die mörderischer als die Waffen der Araber sind, kommen etwa sechs tausend Soldaten jährlich um, dazu kommt noch, daß die Eroberungen Nichts als militärische Spaziergänge sind, daß die Beduinen sich überall wieder zeigen, wo die Armee sich zurückzieht, daß die in den Städten gelassenen Garnisonen stets nur durch neue Expeditionen mit Lebensmitteln versehen werden können u. s. w.

Die Ebene von Mitidjah würde jedoch den Landbau außerordentlich lohnen, da es fast kein Erzeugniß Europas oder der Antillen giebt, das dort nicht im Ueberflusse gewonnen werden könnte, wenn man die Araber, die unablässig in die Pflanzungen einbrechen,

jenseits der Berge halten könnte. Dazu müßte man aber ein ganz anderes System, als das bisherige, verfolgen. Man müßte an die Stelle des sogenannten bewegten Systems friedliche Einrichtungen, militärische Colonieen treten lassen; aber man versteht es nicht, wie es scheint, ja man ist nicht einmal geneigt, das ehemals von den Römern mit so viel Glück angewendete Verfahren begreifen zu wollen, und wir werden vermuthlich eine neue Erfahrung in Beziehung auf die traurige Wahrheit machen, daß die Franzosen wohl zu erobern, aber nicht ihre Eroberungen zu behaupten verstehen. In Friedenszeiten müssen dort 22,000 Mann gehalten werden und in Kriegszeiten sind 30,000 nicht hinlänglich; und wollte man die ganze Regentschaft besetzen, so wären mehr als 100,000 nöthig. Die Zahl der Colonisten beläuft sich auf neun bis zehn tausend, von denen eben so viele Spanier und Deutsche als Franzosen sind. Diese verderbliche, der Julirevolution von der Restauration hinterlassene Erbschaft kostet schon mehr als 28,000,000 Franken, mit denen Frankreich seine Landstraßen und Canäle vollenden, seine Eisenbahnen u. s. w. hätte unternehmen können. (S. über Algier die verschiedenen Berichte des Budgets und das treffliche Werk des Herrn Desjobert, Deputirten der unteren Seine.) Das südliche Frankreich und Marseille gewinnen sehr viel bei dem, was dem übrigen Theile des Landes so nachtheilig ist. Auch daraus erklärt sich die öffentliche Meinung, die eine Ehrensache der Nation aus der Eroberung macht und darauf besteht, daß eine Regierung Algier nicht aufgeben könnte, ohne ihre Existenz zu gefährden. Die Besitzung auf die Häfen von Algier, Bona, Bougie und Oran zu beschränken, ist die einzige Modification, die man vorschlägt, und es ist erwiesen, daß die Occupation auf diese Art nicht zu erhalten wäre. Man muß also dies als ein Schicksal ertragen. Bis man lernt, den gehörigen Nutzen daraus zu ziehen, bleibt diese Besitzung ein fressender Krebs für das Mutterland.

Zum Schlusse sagen wir noch in Beziehung auf den Nationalreichthum, daß das baare Geld, welches im Umlaufe ist, auf mehr als vier Milliarden geschätzt wird. Diese Summe wird noch beträchtlich durch die jährliche Production erhöhet, die folgendermaßen geschätzt wird:

Producte aus dem Mineralreiche . . .	97,000,000
Getreide	1,900,000,000
Wein	500,000,000
Waid	700,000,000
Gemüse und Früchte	262,000,000
gefälltes Holz	141,000,000
Lein, Hanf	50,000,000
Hausthiere	650,000,000
Fabriken und Manufacturen	7,400,000,000

Im Ganzen sechs Milliarden, ein Viertheil der sämmtlichen circulirenden Münzen. In den zwölf Münzgebäuden ist von 1830 bis 1834 für 4,095,499,000 Franken Münze geprägt worden. Das ist mehr als zwei Dritttheile der Totalsumme, die in Circulation ist.

Die Finanzen Frankreichs. Es sind in Folge der Julirevolution bedeutende Ausgaben gemacht, die Armee ist plötzlich von 250,000 bis zu 500,000 Mann vermehrt und nahe an 100 Millionen Franken sind auf die Vollendung der Canäle und der öffentlichen Arbeiten verwendet worden. Dadurch ist ein augenblicklicher Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen von beinahe 900 Millionen entstanden, die durch verschiedene außerordentliche Hilfsquellen gedeckt worden sind, als: durch den Schatz von Algier, der sich auf 49 Millionen belief, durch Abzüge vom Solde, Verkauf von Waldungen, eine außerordentliche Vermehrung von 30 Centimen auf den Franken, die Abgabe vom Grundeigenthume u. s. w.

Folgende Resultate sind in einem lichtvollen Berichte des Hrn. Gouin, Deputirten von 1836, aufgestellt. Die Ausgaben sind bis dahin vermehrt worden:

zur Stiftung von Renten	29,594,000 Fr.
zur Verbesserung verschiedener Zweige des Staatsdienstes . .	48,000,000 „
im Ganzen auf:	77,594,000 Fr.

Aber sie waren um 47,000,000 Franken vermindert worden, sowohl durch Abzüge an der Civilliste, der Dotation der Pairie und der Milliarde zur Entschädigung der Emigranten, als auch durch die Aufhebung des Militairetats des königlichen Hauses und durch verschiedene Reformen. Alle Bemühungen der Deputirtenkammer gehen immer dahin, ein Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und Einnahmen herzustellen. Sie zeigt sich sehr streng bei den Discussionen über das Budget, und bisweilen scheint das Ministerium mit ihr zu wetteifern, wer mehr von Ersparnissen sprechen soll. Das Gleichgewicht aber wird immer wieder durch die Leichtigkeit gestört, mit der während der Discussionen die Supplementar- und außerordentlichen Credite bewilligt werden. Für das Jahr 1836 beliefen sie sich auf 32 Millionen; und obgleich die Gegenstände, für die sie bewilligt wurden, alle von großem Nutzen waren, so ist diese Art, die Sache zu behandeln, doch als eine ganz verkehrte anerkannt und bestimmt worden, daß künftig jede Forderung von Creditbewilligungen außerhalb des Budgets zugleich die Art und die Mittel anzeigen müsse, wie sie zu decken seien.

Es ist ein Unglück für eine Nation, wenn sie die Verpflichtungen der Vergangenheit zu erfüllen hat. Im Jahre 1838, für welches das Budget bewilligt ist, müssen, ehe an irgend eine Benutzung für den laufenden Dienst zu denken ist, zuerst die Interessen der Staatsschuld gezahlt werden, und diese Schuld beläuft sich auf 3,763,000,000 Franken, was nach den verschiedenen Taxen von 5, 4 und 3 Procent eine Rente von 198,147,366 Fr. macht. Wenn man noch den Amortisationsfonds, die Interessen der Anleihe für den Brücken- und Canalbau (eine Schuld, die erlischt), die der Cautionen, die schwebende Schuld, die Pensionen- und Hilfsgelder hinzunimmt, so kommt eine jährliche Summe von 328,526,496 Franken heraus, die von den Abgaben vorher weggenommen werden muß, ehe an irgend eine andere Ausgabe gedacht werden kann. Und das ist es vorzüglich, was den vom Volke so lebhaft begehrten Erleichterungen im Wege steht, was die außerordentlichen Taxen und die dem Handel so nachtheiligen Monopole hält.

Seit der Verheirathung des Herzogs von Orleans beläuft sich die Civilliste auf 14 Millionen. Die Ausgaben für die Pairskammer betragen 790,000, die für die Deputirtenkammer 680,300, die Dotation der Ehrenlegion macht 1,790,000 Franken, die Ausgaben für das Finanzministerium, außer den Kosten für die Regie, sind 21 Millionen und eine halbe. Es giebt kein Land, wo das Personal zahlreicher, wo die Einsammlung der Steuern kostspieliger wäre. So machen die Receveursgenerale der Departements ungeheuren Profit an der Bank, und dennoch bestimmt man ihnen einen ziemlich ansehnlichen fixen Gehalt. Dieses System kostet mehr als fünf Millionen, trotz der Reclamationen einiger patriotischen Deputirten. Außerdem kostet noch das Personal der Beamten des Ministeriums eine Million und eine halbe. Das Hôtel, das sie bewohnen, gleicht einer ganzen Stadt unter einem Dache. Man verirrt sich in diesen ungeheuren düsteren Corridors, wo über die sämmtlichen Geldmittel Frankreichs verfügt wird, wo zum Vortheile von Paris der ganze Lebenssaft des Staates absorbirt wird.

Die Abgaben, über welche die Nation sich am meisten beklagt, sind die sogenannten indirecten, und sie sind es auch, deren Einsammlung am meisten kostet. Wer würde z. B. wohl glauben, daß die Douanen 23,749,398 Franken kosten und die indirecten Contributionen 20,472,700, das Tabacksmonopol 22,182,845 und die Gesammtsumme der Einzugskosten 119,943,734 Franken oder ein starkes Zehntheil der gesammten Ausgaben? Der fünfte Theil des Budgets der Finanzen besteht aus der Zahlung der Prämien, die für die Ausfuhr gewisser Waaren bewilligt werden, und sie belaufen sich auf mehr als 53 Millionen. Die Totalsumme endlich der Ausgaben dieses Ministeriums macht mit den Interessen der Staatsschuld 538,960,124 Franken. Die Ausgaben der anderen Ministerien sind vertheilt, wie folgt: der Justiz etwa 19 Millionen, des Cultus 35,439,500, der auswärtigen Angelegenheiten 7,376,622, des öffentlichen Unterrichtes 12,997,673, des Inneren 74,727,276, des Handels und der öffentlichen Arbeiten 54,329,676, des Krieges 226,576,015, der Marine 65,000,000 Franken. Das Ganze des Ausgabebudgets für 1838 endlich ist von dem Ministerium zu einer Summe von einer Milliarde 37 Millionen zwei hundert acht und achtzig tausend Franken vorgeschlagen

worden; und da die Einnahmen für dasselbe Jahr voraussichtlich mit 1,053,340,078 Franken votirt worden waren, so bot dies Budgetsproject einen Ueberschuß von 16,652,028 Franken dar. Immerhin wird es wohl so nicht sein, weil es nie so ist, und die außer dem Budget votirten Summen nehmen 44,300,000 Franken weg, verwendbar zu den Landstraßen, Canälen, Flüssen, Häfen und Eisenbahnen. Im Allgemeinen ist es immer ein gefährliches System, das neben dem Hauptbudget noch ein besonderes Budget bildet. So lange der Friede dauert, so lange die Ernten gut sind, Handel und Industrie blühen, wird Frankreich keine Gefahr dabei laufen. Die indirecten Abgaben und die Consumtion sind fortwährend im Steigen; aber wenn eine Handelskrisis den Credit vernichtet, wenn es dem Volke an Arbeit fehlt und seine Consumtion sich vermindert, wenn ein Krieg zwingt, zu neuen Auflagen die Zuflucht zu nehmen, so wie zu neuen Anleihen, dann wird man wahrlich zu spät einsehen, daß die so häufigen, so nutzlosen Warnungen der Opposition gegründet waren. Es scheint überdies, daß, so wie eine Verminderung der Ausgaben und eine Vermehrung der Einnahmen vorauszusehen ist, man für nöthig hält, sogleich eine neue Ausgabe zu ersinnen, statt der Meinung und dem Gefühle des Volkes eine Concession zu machen und die verhaßten Abgaben, unter denen es seufzt, zu vermindern. Es ist merkwürdig, daß die Juliregierung sich sogleich als die wohlfeile Regierung ankündigte, daß in allen Thronreden bis und von 1833 erklärt worden ist, daß der Augenblick, wo die Ausgaben vermindert werden könnten, nicht mehr fern sei, und daß dennoch das Budget höher ist, als es jemals während des Kaiserreichs und unter der Restauration war. Man scheint jeden Gedanken an die Verminderung der öffentlichen Lasten gänzlich vergessen zu haben, und die Vertreter des Volkes, unter denen zu viele Beamte sind, gefallen sich in der Glückseligkeit eines status quo, aus der das geringfügigste Ereigniß sie zu ihrem großen Schaden erwecken könnte.

Wir wollen auf das Budget der Einnahmen einen Blick werfen. Die erste aller Abgaben, die, welche die politischen Rechte verleihet, zerfällt in vier Abtheilungen. Die eine, die sogenannte Grundrente, beträgt 155,187,875; die zweite, die persönliche und Mobiliarsteuer, die nach der Miethe und der persönlichen Stellung des Steuerpflichtigen berechnete, 21,000,000; drittens, die Thür- und Fenstersteuer 22,208,193 Franken, für eine Anzahl von ungefähr acht Millionen Fenstern und Thüren; endlich die Patente, die 25,460,000 Franken einbringen, was eine Totalsumme von 236,836,369 Franken macht Da man aber in Frankreich die centimes additionels eingeführt hat, nicht nur für die Localbedürfnisse, sondern auch für die allgemeinen Ausgaben, so erhebt man zum Staatsbudget $21\frac{8}{10}$ Centimen vom Franken, was noch eine Summe von 46,655,897 Franken macht, die das Eigenthum sehr drückt. Hierdurch steigen die directen Steuern auf 293,812,260 Franken. Nun kommen die Centimen, die das Gesetz für veränderliche, jedem Departemente eigenthümliche Ausgaben auferlegt. Für allgemeine Fonds, die allen Departements gemeinschaftlich angehören, für Unterstützungen bei Hagel- und Brandschäden, zusammen $13\frac{1}{10}$ Centimen. Diese Zuschüsse gehören mit zu den gezwungenen, von der Kammer votirten Auflagen, sind aber weit davon, die einzigen zu sein. Nun beginnen erst die Functionen der Departementalräthe, die aber nur für einen Theil des Budgets der Departements freiwillig sind. Gewisse Ausgaben, z. B. die für die Primärschulen, sind durch das Gesetz geboten, jedoch haben diese Räthe darüber zu berathen, wenn ihr Betrag eine gewisse Summe übersteigt, und es ist ein Maximum festgesetzt, das sie nicht übersteigen dürfen. Was besonders die Geldmittel der Departements in Anspruch nimmt, sind die Departementalstraßen und die Vicinalwege. Endlich, wenn für alles dies gesorgt ist, und auch für die Rückstände durch ein paar Centimen, so kommt noch das Gemeindebudget, welches für die Ausgaben der Gemeinde zu sorgen hat, so zwar, daß man an einigen Orten 60 Centimen vom Franken zahlt, und daß sich die directen Steuern auf $\frac{1}{5}$ und darüber belaufen. Endlich, abgesehen von den rein localen, freiwilligen Beiträgen, beläuft sich die im Budget eingeschriebene Summe auf 380,666,848 Franken, ohne eine Taxe für die erste Ankündigung zu rechnen, die den Steuereinnehmern 692,900 Franken einträgt.

Die zweite Stelle im Einnahmebudget nehmen die Einregistrirungen und Domänen.

ein, die zusammen 211,546,000 Franken eintragen. Aber man muß wohl den doppelten Namen Einregistrirungen und Domänen beachten; denn die Domänen, die ursprünglich der Hauptgegenstand dieser Administration sein sollten, sind von wenig Belang, wenn man bedenkt, daß sie in dieser ungeheuren Summe nur mit vier Millionen figuriren. Doch sind freilich die Waldungen nicht mit darin begriffen.

Die Einregistrirungen, die so ergiebig sind, würden es vielleicht noch mehr sein, wenn die droits de mutation herabgesetzt würden. Die Verkaufsunkosten betragen jetzt über 6 Procent, und diese dem Güterhandel aufgelegte Beschränkung ist Schuld an den beständigen Betrügereien. Die Kaufpreise werden unter dem Werthe angegeben; man verbirgt einen Theil der Summen, und daraus entstehen die größten Schwierigkeiten in den Privatverhältnissen der Bürger. Wie ist ein Recurs gegen einen Verkäufer möglich? wie soll man eine Klage wegen Uebervortheilung durchführen u. s. w.? Verkäufe unter einfacher Privathandschrift sind sehr häufig und geben die Grundstücke den Hypotheken Preis, die später errichtet werden können, weil sie durch ein bestimmtes Datum geschützt sind; und dies Alles ist die Folge davon, daß eine Förmlichkeit, die einzig Sicherheit und Oeffentlichkeit zum Zwecke hatte, ein Mittel zur Beraubung, statt ein Mittel zur Sicherung geworden ist. Der Staat würde dieselbe Summe einnehmen, wenn er die Einregistrirungsgebühren auf die Hälfte herabsetzte. Auch die Hypotheken sind sehr hoch. Die Stempeltaxe allein trägt 31,000,000 Franken ein, aber sie ist noch nicht die nachtheiligste Auflage von dieser Kategorie.

Der Ertrag der Waldungen beläuft sich auf 32,878,633 Franken.

Die indirecten Steuern bringen dem Schatze 215,050,000 Franken ein, und die Abgaben von den Getränken und die Brausteuer machen allein mehr als 80 Millionen dieser Summe aus. Wenn es etwas Sonderbares und Ungerechtes giebt, so ist es gewiß dies, weil der Weinproducent die Grundrente zahlt wie der Bauer. Nichts desto weniger muß er seinen eigenen Wein versteuern und kann ihn nicht ungehindert verkaufen. Man notirt, was er hat, und wenn bei einem neuen Inventarium ein paar Maß fehlen, so muß er sie versteuern. Vor der Julirevolution betrug die Getränkesteuer einige Millionen mehr. Ein Gesetz vom December 1830 bestimmte deren Herabsetzung, aber auf eine ganz verkehrte Art, so daß der Vortheil nicht den Producenten zu Gute kommt. Man klagt über die Hemmungen des Verkehrs mit dem Auslande und errichtet selbst Douanen an den Stadtthoren, welche den Wein mehr drücken als die preußischen, und zwingt zugleich die Bürger und Soldaten, aufs Land zu gehen, um ihren Wein zu trinken, woraus denn alle Arten von Unordnungen entstehen.

Die Bierconsumtion steigt dadurch, und die Weingegenden sind vielleicht die, wo am Meisten Bier getrunken wird.

Die Postadministration trägt 41,435,000 Franken ein, von welchen 36,000,000 allein auf das Briefporto kommen, worüber sich Niemand beklagt; und doch besteht eine abgeschmackte Verordnung gegen Privatpersonen, welche die Besorgung von Briefen über sich nehmen, und das Gesetz macht keinen Unterschied in Beziehung auf dieselben. Es kümmert sich weder um die Dringlichkeit noch um besondere Umstände. Wegen eines bloßen Empfehlungsbriefes kann der Träger desselben in bedeutende Geldbuße verfallen. Der so schnelle Postenlauf auf allen nach Paris oder nach sonstigen großen Städten führenden Straßen ist weit langsamer zwischen den Provinzen. Oft ist eben so viel Zeit erforderlich, um von einem 6 Lieues entfernten Orte eine Antwort zu haben, als um eine von Paris, Bourdeaux oder Lyon, wie weit es auch entfernt sein möge, zu bekommen. Da ist es also ganz natürlich, daß man bei eiligen Geschäften sich der Gelegenheit bedient. Auch kommen die öffentliche Meinung und die Tribunale dem Gesetze zu Hilfe, so daß es selten und immer nur mit Rücksichten in Anwendung kommt.

Der Ertrag der Universitätsabgaben beläuft sich auf 3,820,000 Franken. Dies ist ein wahres Hinderniß für die Volkserziehung, ein schreiender Widerspruch gegen das Princip des unentgeltlichen Unterrichts.

Die Douanen tragen 167,260,000 Franken ein. Diese Administration zieht auch die Salzconsumtionssteuer ein, die in obiger Summe mit 55,534,000 Franken begriffen

ist. Dies ist die verhaßteste aller Abgaben, die, gegen welche die Patrioten am Meisten geeifert haben, die, welche die Minister am Heiligsten zu ermäßigen versprochen hatten; aber es scheint, daß die Klagen nur Ohren, die gegen alle Anforderungen taub sind, treffen. Man hat Männer, welche früher sich am Wärmsten der Sache des Volkes annahmen, welche Schriften gegen die Salzsteuer herausgaben, auf einmal lau werden und zum Feinde übertreten sehen. Heut zu Tage ist der Regierung Nichts mehr zur Last, als die gerechten Forderungen, die sie zu berücksichtigen versprochen hatte. Vergebens bringen die Departementalräthe alle Jahre dieselben Beschwerden wieder vor; man liest sie nicht einmal, und wenn ein Redner den Muth hat, dieser Gleichgültigkeit Trotz zu bieten, so ist es, so zu sagen, zum Voraus ausgemacht, ihn nicht anzuhören. So geht die Möglichkeit zu Grunde, Vieh aufzuziehen, und während man es möglich macht, fremdes einzuführen, nimmt man dem Bauer das Nahrungsmittel, was er für das seinige bedarf. Es ist anerkannt, daß das Salz für die Mästung viermal mehr austhut als jede andere Substanz, und man kann es nicht haben. Es ist dem Armen unentbehrlich, und er muß dafür einen Preis bezahlen, der seine anderen Abgaben bei Weitem übersteigt. Die Regierung verkauft den Schweizern das Salz, das sie für ihre eigenen Unterthanen so sehr vertheuert, ohne Auflage, und erlaubt diesen nicht einmal am Meere eine Lache voll Wasser zu schöpfen. Alle diese Beschränkungen haben zur Folge, daß das Volk sich daran gewöhnt, Contrebande zu machen, wodurch die Gränzbewohner demoralisirt werden und die jungen Leute sich gewöhnen, das Gesetz zu brechen und in den Gefängnissen zu sitzen. Es giebt nichts Tyrannischeres, nichts Schlimmeres. Das Tabacksmonopol trifft doch wenigstens nicht ein erstes Lebensbedürfniß. Es ist aber ohne Zweifel abgeschmackt, ganz Frankreich den Anbau des Tabacks zu verbieten, einige Arrondissements ausgenommen, während doch nur der Taback eine Abgabe zahlen sollte wie andere Dinge auch. Zu Gunsten des Monopols, das 77,850,000 Franken einträgt, verkauft die Regie, was sie will und wie sie will; und da sie es will, so ist an der Gränze, wo man die Contrebande fürchtet, der Taback ein wenig minder schlecht, ein wenig wohlfeiler, als im Inneren. Es ist aber ein Verbrechen, den Taback ins Innere zu bringen, den man von der Regie selbst gekauft hat.

Wir wollen hier nicht von etwa 15 Millionen sprechen, die von verschiedenen Erträgen herrühren, wie von Verificationsgebühren der Maße und Gewichte, von Erfindungsbrevets, von dem Plombiren der Douane, von indischen Renten u. s. w. Man sieht schon, daß das Abgabesystem in Frankreich weit entfernt ist, vollkommen zu sein, daß es besser vertheilt sein könnte, daß es besonders den kleinen Eigenthümer und Consumenten drückt und den großen Rentier, den Capitalisten und Speculanten nicht berührt. Das Schlimmste ist, daß man mit einer guten Grundidee immer zu einem schlechten Resultat gelangt. Es muß für die Staatsbedürfnisse gesorgt werden, alle Auflagen sind nothwendig, — so schließt man allen Reformen die Thür, damit Frankreich niemals zu einem besseren Systeme gelangen könne. Zeigt sich einmal die Möglichkeit einer Reduction, gleich sucht man eine neue Art von Ausgabe. Die Reduction der Renten ist davon ein Beispiel. Indem man den Staatsgläubigern die Rückzahlung ihres Capitals anbot, bediente man sich des Rechtes, was jeder Schuldner hat, sich schuldenfrei zu machen. Indem man anzeigte, daß man künftig nicht mehr als vier Procent zahlen werde, machte man eine neue Bedingung für ein neues Anlehen. Nun, es hat Leute gegeben, die schwierig genug waren, um dem Staate das Recht abzustreiten, abzuzahlen. Sie behaupten, man sei wortbrüchig, wenn man seine Schulden zahle; und die Steuerpflichtigen, d. h. die Grundbesitzer, müssen fortfahren, sich zu besteuern, um den Staatsgläubigern fünf Procent zu zahlen, während man überall Geld für vier Procent bekommt, und sie selbst nicht zwei aus ihren Gütern beziehen. Das Lächerlichste ist die Achtung des vorgeblichen Rechtes dieser Renteninhaber, die Alle nur aus Speculation zum Besitze der Renten gelangt sind und die fast Alle bedeutend durch das Steigen derselben gewonnen haben. Es wird kaum noch einige der ursprünglichen Besitzer geben. Es giebt keine Frage, die populärer wäre, als diese, und die Regierung wird wohl endlich dem Wunsche der Nation nachgeben müssen.

Wenn man Alles, was wir über den Nationalreichthum und die Abgaben gesagt haben,

noch einmal zusammenfaßt, so sieht man einerseits eine thätige, unermüdliche Nation, die ihre ganze Energie, all' ihre Lebenskräfte auf die ganze Entwickelung ihres Feldbaues, ihres Handels gerichtet hat; anderseits eine Regierung, deren ganze Geschicklichkeit darin besteht, das Erbe aller vorhergehenden an sich zu reißen und die geringsten Hilfsquellen mit Gewalt bis aufs Aeußerste zu treiben. Es wäre jedoch ungerecht, wenn man sagen wollte, daß die Idee der Wohlfahrt sie nicht beseelte; aber es fehlt den Staatsmännern zu oft das erfinderische und befruchtende Genie, das dem Schatze neue, der Nation weniger verderbliche, gegen die Einzelnen gerechtere Quellen schafft. Frankreich hat seine Sully's, seine Colbert's gehabt, es wird sie vielleicht wieder haben. Gewiß ist's aber, daß es jetzt keine, und statt dessen nur Banquiers und Commis besitzt.

Es wäre unmöglich, einen Artikel über die Finanzen zu schließen, ohne auch von dem Börsenspiele und dem mit Staatspapieren zu sprechen. Große Reichthümer sind gegründet worden und gründen sich noch täglich auf das Fallen oder Steigen derselben. Die Börse ist der Thermometer des öffentlichen Gesundheitszustandes, sie ist gewissermaßen der Fonds des Staates.

Durch einen räuberischen Act, der sich von 1799 herschreibt, hat das Directorium die Staatsschuld auf ein Drittel herabgesetzt und sie im großen Buche als tiers consolidé eingeschrieben. Die Coupons, welche dieselbe repräsentirten, hätten also im Verkehr 33 Franken das Hundert gelten müssen, aber der öffentliche Credit stand fast auf Null. Die ersten wurden nur zu dreizehn ausgegeben, so daß ein Gläubiger für hundert Franken nur 33 Franken 33 Centimen bekam, und wenn er sie realisiren wollte, nur 12 Franken 60 Centimen aus seinem Capitale zog.

Da die Consularregierung Vertrauen einflößte, so dauerte es nicht zwei Jahre, und der Cours der Staatseffecten stieg auf 59. In den letzten Jahren des Kaiserreiches stieg er auf 80, aber nach der Niederlage von Leipzig fiel er wieder auf 47. Er erhielt starke Stöße durch die Ereignisse der hundert Tage; aber von da an bis zur Julirevolution ist er immer im Steigen gewesen, und 1824 schon erreichte die Rente das Pari, das heißt 100 Capital für 5 Rente; 1829 stieg sie bis auf 107. Die durch die Julirevolution verursachte Erschütterung ließ sie bis 77 und selbst 74 fallen, aber seit 1831 sind sie wieder im Steigen und stehen jetzt über Pari.

Auch die französische Bank verdient unsere Aufmerksamkeit. Sie ward im Jahre 8 durch die Conseils gestiftet und hatte nur für 5 bis 10 Millionen baares Geld in Casse und für 222 Millionen Effecten im Umlaufe. Seit 1808 werden die Barren und Münzen in derselben deponirt, welche sich jetzt auf 66 Millionen belaufen; sie hat überdies 56 Millionen Effecten im Portefeuille und aus Wechseln zieht sie mehr als zwei Millionen. Dies ist eine der nützlichsten Institutionen; sie macht gewöhnlich Vorschüsse für die verschiedenen Dienstzweige des Staates, und diese haben sich 1834 auf 36 Millionen belaufen. Die Billets zu tausend und zu funfzig Franken sind die gewöhnlichsten Zahlungsmittel im Handel und genießen eben so viel Zutrauen wie die Münze selbst, vor der sie den Vorzug haben, daß sie leicht und unscheinbar zu transportiren sind.

Die Börse beschäftigt sich nicht allein mit den 5-, 4- und 3procentigen Renten; sie notirt alle Münzen, alle Papiere, die im Umlaufe sind. Und dieses gefährliche Spiel übt seinen Einfluß auf alle Capitalien in ganz Frankreich, hebt und stürzt wechselsweise das Vermögen Derer, die sich ihm hingeben.

Die zur Verminderung der Staatsschuld bestimmte Amortisation muß nie durch ein neues Anlehen gewonnen werden, was eine neue Schuld begründen würde. Anders ist es, wenn es von dem Ueberschusse der Einnahmen über die Ausgaben gewonnen wird. Hr. v. Calonne war der Erste, der 1784 in Frankreich die Einführung der Amortisation versuchte. Das Consulat stellte sie wieder her, und das Kaiserreich machte sie zu einem wichtigen Zweige der Staatsadministration. Das Finanzgesetz von 1817 dotirte die Amortisationscasse mit einer jährlichen Revenüe. Seit dieser Zeit bis 1835 sind die Rückkäufe der Renten bis 73, 174, 839 Franken gestiegen. Der Amortisationsfonds ist jetzt im Budget nur noch mit 44, 616, 463 Franken begriffen.

Die Constitution. Ein anderer unserer Mitarbeiter hat in dem Artikel „Charte" den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Rechts auseinandergesetzt. Es ist natürlich, daß eine Nation, die 1789 eine Revolution gemacht hat, um das Recht, sich selbst zu besteuern, zu reklamiren (welches schon die alten Parlamente anerkannten), diesen Grundsatz auf eine unauslöschliche Art in dem Socialvertrage, der über ihre Zukunft entscheidet, hat heiligen wollen. Natürlich war es auch, daß man alle Freiheiten dieser Nation, alle Rechte in Beziehung auf die Gesetzgebung hinzufügte. Die Nationalversammlung hatte den Grundsatz der Volkssouveränetät proclamirt, der Convent ließ ihn zu demokratischen Orgien ausarten, das Directorium und die Conseils waren eine Regierung ohne alle Farbe, eine bloße Administration, ein wahrer Stillstand im Gange der Revolution, ein wahrer Vorläufer der consularischen Reaction, die alle Freiheiten zuletzt in einem einzigen Despotismus zusammenfaßte. Nach und nach bekamen die Decrete die Gewalt von Gesetzen, da dieselben nie von dem stets stummen, stets knechtischen Senate waren angefochten worden. Die ganze Energie des Volkes hatte sich gegen die äußeren Feinde gewendet, und die Lorbeeren verbargen dem Volke den Anblick seiner Ketten. Endlich, als der Sieg die Fahnen Frankreichs verlassen hatte, als die durch die Revolution vertriebene, durch das Kaiserthum ersetzte Dynastie zurückkehrte, glaubte sie viel für eine geknechtete Nation zu thun und that auch in der That viel, indem sie ihr eine Freiheit zurückgab, deren sie lange beraubt war durch das Verstummen der Tribüne, durch die Strenge ihrer Beherrscher, durch die Veränderung ihrer consularischen Constitution, durch die unumschränkte Herrschergewalt eines Oberhauptes, dessen Willen zum Gesetze wurde und der über das Gold und das Blut seiner Unterthanen verfügte, ohne irgend einen Widerspruch zu erfahren.

Das Volk fühlte sich also von einer großen Bedrückung befreit, aber es genoß diesen Vorzug nicht: das Nationalgefühl war verletzt. Der Anblick dieser Armeen, die es sonst zu besiegen gewohnt war, diese Rückkehr einer von ihm verworfenen Dynastie, im Gefolge der russischen Bajonnette hatte etwas Drückendes, Erniedrigendes. Die Freiheiten, welche die Regierung gewährte, schienen nur ein Unglück mehr zu sein, denn die Charte sollte eine Concession sein, für ein Volk, das sich für souverain erklärt hatte. Man rief darin das Recht von Gottes Gnaden an, und man hätte meinen sollen, Alles, was seit 25 Jahren vollbracht worden war, wäre erst von gestern. Was half es, daß die Fürsten dieses Hauses großmüthig, wohlwollend waren? Der Mangel an Einsicht, die Herrschaft der Vorurtheile, die sie mitbrachten, und derer, die man noch gegen sie hegte, lähmten alle ihre Bemühungen. Es soll hier nur von der Charte die Rede sein; die Fundamentalartikel wurden von allen am Schlechtesten beobachtet. Die Straflosigkeit des Votums war den Tribunalen wie den Bürgern anbefohlen, aber jeder Tag bezeichnete eine Unbill gegen irgend ein Mitglied der ehemaligen Nationalversammlungen. Eine Emigration voll ungezügelter Leidenschaftlichkeit umgab den Thron, überhäufte die Tapferen, die für ihr Vaterland gekämpft hatten, mit ihrer Geringschätzung und beunruhigte die Gemüther der Besitzer von Nationalgütern durch ihre unvorsichtigen Prätensionen. Eine Geistlichkeit, die mehr von Ehrgeiz als von Religiosität beseelt war, setzte das Volk in Furcht, statt sich zu bemühen, Glauben und Moralität in die durch so viele Aufregungen irregeleitete Menge zurückzuführen. Die Wähler waren den Intriguen der Regierung preisgegeben, die jeden Beamten, der nicht ihrem Wunsche gemäß votirte, mit Absetzung bedrohte; die Freiheit der Presse wie der Person war jeden Augenblick Angriffen preisgegeben. Endlich war die ganze Charte selbst durch ihren 14. Artikel gefährdet, der noch zum Vorwande der Suspension dieses so feierlich beschworenen Grundgesetzes diente. In dem schon oben citirten Artikel „Charte" hat man gesehen, welche Veränderungen mit diesem Grundvertrage vorgenommen worden sind. Es ist nun nicht mehr das Recht von Gottes Gnaden, es ist die Volkssouveränetät, die in Frankreich herrscht. Die Einleitung sagt dies ausdrücklich; aber es ist dennoch jetzt eine nutzlose Concession, eine Formel, die Nichts als Wortschall ist und die nur zu erwähnen fast für aufrührerisch geachtet wird. Wenn die Minister stets wiederholen, daß sie die Charte zur Richtschnur aller ihrer Handlungen nehmen, gleichen sie gewissen Leuten, die nie eine Vorrede lesen, und doch ist diese Vorrede hier die Haupt-

sache. In den ersten Tagen, die dem Juli folgten, schien es, als wollte man Alles für die Freiheit thun; doch hat man der Zeit überlassen, das Werk zu vollenden. Die Bewegung hat gestockt, die Absolutisten haben die revolutionäre Maske vorgenommen und die Revolution selbst hinter die Restauration zurückgeführt. Und das Verderblichste ist, daß diese Reaction den heuchlerischen Schein der Loyalität annimmt, daß die Vertreter des Volks, die aus dem Wahlmonopole hervorgehen, wahre Kirchdorfsnotabilitäten, meist Leute ohne höhere Ansichten, ohne Patriotismus sind, Denen aber sehr nützlich, die sie ernannt haben, weil es gilt, sie durch ein Tabacks- oder Postbureau oder dergl. zu belohnen. Frankreichs Unglück ist, daß es ein stehendes Corps von Wählern hat, d. h. daß das Recht, welches Allen angehört, auf 186,000 Wähler beschränkt ist. Man sollte dem Staatsgrundvertrage die Ueberschrift geben: Souveränetät des Bürgerstandes oder der Mittelclasse. Da aber ist gerade unglücklicher Weise am Wenigsten Patriotismus zu finden. Das Eigenthum gewährt wohl bei dessen Besitzer die Liebe zur Ruhe, aber es ist dies bei ihm vielmehr der Wunsch, in sich alle Vortheile zu concentriren und zu absorbiren. Aus der Mittelclasse werden alle hohen und niederen Beamten genommen. Das Volk bezahlt den Staat und empfängt Nichts von ihm, und wenn Ludwig XVIII. durch eine Art von Fälschung der Idee der constituirenden Versammlung eine Constitution eingeführt hat, wenn er sich den Anschein gegeben hat, als wende er sich an die aufgeklärtesten Stände, so wußte er wohl, daß er das Recht in die Hände Derer legte, die es am Leichtesten zum Vortheil der Regierung und in ihrem eigenen Interesse ausbeuten würden. Noch im jetzigen Zustande Frankreichs giebt es fast nicht einen Wähler, der nicht Beamte zu Verwandten hat, oder der nicht durch irgend ein Interesse von der Regierung abhängig wäre. Die Agenten der Regierung machen sich dies vortrefflich zu Nutze. „Wollt ihr irgend Etwas durchsetzen“, sagen sie, „schickt Deputirte in die Kammer, die der Regierung angenehm sind, die von der Opposition setzen Nichts durch“. Der Candidat seinerseits durcheilt seinen Wahlbezirk und ist freigebig mit der Vertheilung von Hoffnungen. Dort wird er eine Brücke schlagen, hier wird er ein Friedensgericht einsetzen lassen, weiterhin ein Filial; die Landstraße, die eine Stunde weit vom Dorfe vorbeigeht, soll da durchgeführt, die Kirche soll hergestellt werden. Ernennt man aber seinen Mitbewerber, da wird die Gegend Nichts bekommen, weil er ein Republikaner ist, ein Legitimist oder ein Feind des Königs. Die Minister sind die ersten Begünstiger dieser Unordnungen. Der Telegraph ist auch ein Wahlagent. Einmal brachte er einem Richter erster Instanz das Versprechen einer Anstellung als Rath an einem königlichen Gerichtshofe, wenn er die Wahl eines durch seine Servilität bekannten Candidaten bewirke. Im nehmlichen Departement versprach man einer Stadt eine Garnison, zum Nachtheil einer andern, die stets eine gehabt hatte, und Einer der Minister sagte sogar in einem Salon öffentlich: „Diese Wahl werden wir durch eine Cavalleriecharge durchsetzen“. Diese Thatsachen haben sich 1830 zugetragen, unter der Herrschaft der Charte vérité.

Man begreift, wie viele der Regierung ergebene Männer in einer auf diese Weise gewählten Kammer sitzen müssen. Unter der Restauration beklagte man sich, darin Männer zu sehen, deren Ernennung nur durch ihren Reichthum erklärlich war; heut zu Tage bringt man nach Gefallen Leute hinein, deren Unfähigkeit und anmaßliche Imbecillität zum Sprüchworte geworden ist — Leute, die zu abgeschmackt sind, als daß sie je von einem mit Menschenverstand begabten Geschöpfe ein Zeichen der Achtung hätten empfangen können, und die um so geschmeidiger gegen die Gewalt sind, da sie die Ehre genießen, mit den Ministern zu speisen, welche ihnen zärtlich die Hand drücken, und so glücklich sind, über alle kleinen Vortheile für ihre Gegend zu verfügen. Gegen einen Minister stimmen ist in ihren Augen etwas Abscheuliches, weil es ja so gute Leute sind! Sie haben ja so gute Absichten, sie sind so einsichtsvoll! Auch werden die Commissionen immer nach dem Wunsche der Minister gebildet; und da die Unfähigsten die Gefälligsten sind, so ist es immer die stumpfsinnigste übelwollendste Servilität, der die Vorbereitung der Discussionen überlassen ist. Das ist der Grund, warum Gesetze, die ursprünglich noch leidlich sind, der Kammer alle entstellt und selten verbessert wieder zukommen. Je weiter ein Gesetz von der Zeit der Revolution datirt, desto schlechter ist es, desto mehr durch den Centralisations-

geist, den Geist des Rückschritts verdorben, der gerade hätte vernichtet werden sollen. So wurden alle in der neuen Charte enthaltenen Versprechungen ihrer Vervollständigung umgangen. Die Nationalgarde ward, statt den Schwung, durch welchen in der großen Revolution 14 Armeen entstanden, zu nehmen, auf einmal mit Mistrauen niedergehalten. Ein schlechtes Gesetz nahm derselben ihr militärisches Ansehen; bald ließ man sie auf dem Lande, unter verschiedenen Vorwänden, ganz einschlafen und löste sie in einer Menge von Städten, z. B. in Straßburg, die von ihren Bürgersoldaten selbst unter dem Kaiserreiche mit Tapferkeit vertheidigt worden waren, auf. Man kann jetzt sagen, daß es außer den schönen Legionen von Paris und der Banlieue nur noch in gewissen Städten ein Paar Paraden giebt, und daß die Nationalgarden übrigens nur noch auf dem Papiere existiren. Im Jahre 1830 waren fünfmal hundert tausend Mann in Bereitschaft, um eine Landwehr zu bilden. Die Gränzen würden im Jahre 1831 gegen jeden Angriff von Außen von Eisen gestarrt haben. Im Jahre 1837 ist aller Enthusiasmus erstorben, und die Regierung ist's, die ihn durch eine lange Reihenfolge von Täuschungen ertödtet hat. Jetzt wäre Frankreich auf seine Armee allein reducirt, die stark, tapfer und gut disciplinirt ist, aber vielleicht nicht hinreicht, einer Coalition die Spitze zu bieten.

Die Jury war in der That, dem Versprechen gemäß, auf die politischen Verbrechen angewendet worden und das Gesetz hierüber war der Charte bald gefolgt, aber nach dem Attentate Fieschi's beraubte eines der Septembergesetze die Jury eines großen Theiles ihrer Rechte und verlieh der Pairskammer das Recht, über jedes Preßvergehen zu urtheilen, welches den Charakter eines Attentats hätte. Man griff hierüber zu den abgeschmacktesten, widersprechendsten Definitionen und verfälschte die einfachsten Begriffe des peinlichen Rechts, in welchem man gewissermaßen das abgeschmackte Verbrechen der Majestätsbeleidigung wiederherstellte.

Es ist zwar dem Versprechen Genüge geleistet worden, die Departemental- und Municipalverfassungen auf ein Wahlsystem zu gründen, aber die Gesetze über die Attribution sind den Vorschlägen nach, so wie nach dem, was bis jetzt zur Ausführung gekommen ist, von der Art, daß diese erwählten Municipalräthe fast kein Recht besitzen, daß die Präfecte Alles machen und daß die Minister die alleinigen Willkürgebieter der Communal- und Departementaladministrationen sind. In Folge einer alten Bestimmung vom Jahre 8 der Republik haben die Departementalräthe noch das Recht, Wünsche vorzutragen und die Bedürfnisse des Landes vorzubringen. Man faßt alle Jahre ihre Protokolle kurz zusammen und läßt diese Wünsche drucken, um sie an die Deputirten zu vertheilen. Uebrigens nimmt man gar keine Rücksicht darauf, und ungeachtet der Einstimmigkeit dieser Wünsche für die Herabsetzung der Salzsteuer, die Wahlreform, das heißt, für die einfache Hinzufügung der zweiten Liste der Jury (die der sogenannten Capacitäten), würde man dem Deputirten ins Gesicht lachen, der sich auf diese Documente berufen wollte. Man würde ihm antworten, daß sich die Departementalräthe nicht um die Politik zu bekümmern haben. Aber selbst wenn von den Finanzen die Rede ist, so erlauben sich die Minister, ihre Wünsche durchzustreichen, wenn sie eine Ausgabe votiren. — Auch die Verantwortlichkeit der Minister sollte gesichert werden, aber die Discussionen, die 1835 hierüber stattgefunden, haben nur den Despotismus geheiligt, indem sie die Verantwortlichkeit der niederen Beamten vom Willen des Staatsraths abhängig gemacht haben, der selbst eine absetzbare Corporation ist. Dies ist gerade das lächerliche System, das sich in die Charte von 1814 eingeschlichen hat und das die Redactoren von 1830 zu ändern versprochen hatten. Die Regierung hatte vorgeschlagen, die Klagen gegen Regierungsbeamte dem Urtheil der königlichen Gerichtshöfe zu unterwerfen, aber in dieser Kammer herrschte Haß gegen die richterliche Gewalt und eine beständige Tendenz, die Gewalt auf Kosten der Herrschaft der Gesetze zu bereichern. Sobald ein Mitglied die Rückkehr zur Einrichtung des Jahres 8 vorschlug, leisteten die Minister einen schwachen und geheuchelten Widerstand, und die Majorität stimmte bei. Die Freiheit des öffentlichen Unterrichts ist nicht weniger illusorisch. Es ist ein vortreffliches Gesetz über die Primärschulen gemacht worden, aber was die Pensionate und die Lehrfreiheit betrifft, so werden diese nie geordnet, oder die Discussionen führen Amendements herbei, die im geraden Widerspruche mit dem Principe stehen. Das Gesetz

über Wiedererwählung der Deputirten ist nur eine Täuschung; sie ermangelt nie, stattzufinden. Die neuen Beamten sind die Lieblinge der Regierung, die stets ihre Wohlthaten über Die ausschütten, die einen von ihr geehrten Mann wiedererwählen. Es waren in der Kammer von 1837 168 öffentliche Beamte. Man urtheile nun, mit welcher Freiheit sie unter den Augen der Minister durch Sitzen und Aufstehen stimmen mögen. Oft sah man die Minister einen gebieterischen Blick auf das Centrum werfen und das Votum commandiren wie ein Manoeuvre. Dieses unwürdige Verfahren hat mehr als einmal Spott und Zorn der redlichen Leute, die zur Rechten und Linken sitzen, erregt.

Wir bezeichnen hier nur einen geringen Theil der Misbräuche, welche die constitutionelle Verfassung blosstellen. Die Sitzungen der Kammer sind in der That ein wahres Skandal. Die muthigen Männer, die dem Ungewitter Trotz zu bieten wagen, die patriotischen Redner, die einige Worte der Verachtung über diese unwürdigen Vertreter des Volks hinwerfen, können sich freilich keinen Beifall erwerben. Allzu oft übertäubt das Geräusch der Privatunterhaltungen ihre Reclamationen oder auch Schmähungen, Wuthausbrüche, ohne das mindeste Gefühl der Würde der Nationalrepräsentation. In der That geschieht es auch wohl, daß die Feierlichkeit der Discussionen oder das Talent der Redner der Versammlung eine ernste, imposante Haltung giebt, daß die Aufmerksamkeit durch Ruhe begünstigt wird. Dies geschieht, wenn die gescheiden Leute des Centrums einsehen, daß sie es ihrem eigenen Interesse schuldig sind, ihren Dienern Fesseln anzulegen. In solchen Augenblicken würde ein Fremder sich in irgend einen feierlichen Senat der Vorzeit versetzt glauben. Diese Wettkämpfe der Beredsamkeit sind oft bewunderungswürdig, und solche Improvisationen dauern oft mehrere Tage lang. Selten erringt die Opposition etwas Anderes als die Anerkennung des Talents und die Achtung der Nation; doch bisweilen siegt sie auch und macht, daß eine zu abgeschmackte oder der Freiheit zu verderbliche Maßregel verworfen wird, wie es in der berühmten Discussion über das Disjunctionsgesetz der Fall war, das die desselben Verbrechens Angeschuldigten verschiedenen Gerichten übergeben wollte, wenn die Einen dem Militär, die Anderen dem Bürgerstande angehörten.

An gewöhnlichen Tagen ist die Kammer kaum vollzählig. Man wartet eine Stunde, dann wird die Discussion unter allgemeiner Zerstreutheit und Gleichgültigkeit und während beständiger Privatunterhaltungen eröffnet. Die Meisten sind gleichgültig gegen Alles, was nicht ihre localen oder besonderen Interessen angeht. Die Arbeiten der Commissionen haben kein Gewicht, weil die Wahl der Mitglieder und Berichterstatter derselben durch Scrutinium geschieht, um die politische Bedeutung der Parteien abzuwägen, und nicht nach der Fähigkeit eines Jeden, so daß die Menge sich in dem, was sie nicht selbst versteht, auf den Minister verläßt. Daher kommt es, daß kein wissenschaftliches Gesetz gut werden kann. Handelt es sich um ein Gesetz über das Civilrecht, so müssen die Juristen sich durch Seeleute, Generale, Banquiers u. s. w. beschämen lassen. So ist es in der Sitzung von 1837 gelungen, den Cassationshof zu einer Art von gesetzgebendem interpretirenden Körper zu machen und auf jeden Fall zu einer dritten Stufe der Jurisdiction.

Es ist klar, daß die französische Constitution, die Anspruch darauf macht, die aufgeklärte Majorität zu Rathe zu ziehen, weit entfernt ist, diesen Zweck durch ihr Wahlsystem zu erreichen. Es steht nicht besser in der Pairskammer. Vom Souverain erwählt ist diese nicht viel mehr als ein Unterfutter der königlichen Gewalt, hat durch sich selbst keinen Halt und keinen Einfluß auf die öffentliche Meinung; kaum kümmert man sich um ihre Sitzungen, und nur Fremde besuchen sie bisweilen. Es wäre dennoch ungerecht, nicht anzuerkennen, daß mehr Anstand, mehr Würde darin herrscht als in der anderen Kammer. Die Pairs sind gewöhnlich betagt; sie erscheinen im Costüme, und dieser Umstand, der vielleicht unbedeutend erscheint, hat dennoch viel Einfluß auf den Anstand der Verhandlungen. Die Pairs sind, mit wenigen Ausnahmen, die Elite Frankreichs, aber jenes Frankreichs, das nicht mehr ist oder, man möge uns den Ausdruck erlauben, des ganzen Frankreichs der Vergangenheit. Der Ruhm des Kaiserreichs, die Illustration des alten Regimes, die administrativen Talente, die finanziellen Notabilitäten und die ausgezeichneten Geister unter den Gelehrten, Alles vereinigt sich da. Aber Alles kommt an, wenn es auf der Neige ist,

und bleibt daher ohne Einfluß auf eine junge, starke, kräftige, auf die Zukunft begierige, um Alles, was alt und verjährt ist, unbekümmerte Gesellschaft. Wäre das Pairsthum erblich, so würde es mächtig sein; es würde sich Haß, aber zugleich auch Aufmerksamkeit zuziehen, oder es würde auch, wie unter der Restauration, der Schutz des freiheitlichen Princips sein, wenn die Wahlkammer ihre Aufgabe vergessen sollte. Wäre auch die Pairskammer auf das Wahlprincip gegründet, ernennte sie der König aus Candidaten, die ihm vorgeschlagen würden, stände sie zu dem Volke in der Beziehung, daß aus demselben Elemente in sie übergingen, und daß man ohne dessen Mitwirkung nicht in sie gelangen könnte, dann wäre die Pairskammer ein unabhängiger Senat, statt eines Rathes. Sie würde für ihre Kinder nach der Zustimmung der Wähler streben. Jetzt muß sie sich um die Uebertragung auf dieselben bewerben, die sie unter der Restauration dem Gesetze verdankte; sie muß dem Könige gefallen, oder vielmehr den Ministern. Und wenn es geschieht, daß sich in ihrer Mitte eine zu große Anzahl unabhängiger Männer findet, so vernichtet man sogleich ihren Einfluß durch das, was man eine fournée nennt, das heißt dadurch, daß man eine hinlängliche Anzahl Nachgiebiger hineinbringt, bis eine neue Regierung wieder eine neue fournée bedarf, um die Wirkung der früheren zu paralysiren. Die den Kammern gegebene Initiative ist durch die Reglements so großen Hindernissen preisgegeben, daß sie fast illusorisch wird. Es ist aber zugleich ein offenbarer Widerspruch zwischen diesen hinterlistigen Vorsichtsmaßregeln und der Freiheit der Amendements, denn diese Amendements machen oft etwas ganz Anderes aus dem Gesetze, als was der Entwurf war. Ein Glück ists noch, wenn man nach Massen und Systemen zu Werke geht. Nur zu oft aber sind es widersprechende Elemente, Einzelnheiten, die nicht im Einklang mit dem Ganzen sind, die dessen Eintheilung stören, oder die nicht vereinbar mit den bestehenden Gesetzen sind. Wir wollen ein schlagendes Beispiel hiervon anführen. Im Jahr 1832, als der Code über den Strafproceß umgeschmolzen wurde, setzte man die Zahl der Richter, aus denen ein Assisenhof besteht, von 5 auf 3 herab, und während man den Artikel 252 so abänderte, ließ man den Artikel 508 über die in den Sitzungen dieser Gerichtshöfe begangenen Vergehen bestehn, Verbrechen, deren Strafe unmittelbar ausgesprochen wird, wenn vier Richter übereinstimmen.

Die französische Constitution spricht die Unabsetzbarkeit der Richter aus; aber man hat für unzählbare Ausnahmen gesorgt. Ohne von der Jurisdiction der Friedensrichter zu sprechen, so sind die Administrativprocesse sehr häufig. Die Competenz der Präfecturräthe und Staatsräthe erstreckt sich über viele Privatangelegenheiten, und dennoch will man die Unabsetzbarkeit durchaus nicht auf diese Körperschaften ausdehnen. So ist die Regierung zugleich Richter und Partei. Sie braucht sich nicht an den Ausspruch des Staatsrathes zu halten, und die Urtheile desselben werden erst durch die von einem Minister contrasignirte Verkündigung, wie andere königliche Verordnungen, gültig. Lange schon verlangten die ausgezeichnetsten Männer die Errichtung von Administrativtribunalen oder von Administrativkammern in den königlichen Gerichtshöfen. Andere sagen, wenn der Staatsrath aus unabhängigen Richtern bestände, würde das Gleichgewicht der Constitution zerstört, daß er nur der Rath des Königs sein müsse u. s. w. Diese Gründe können gut sein, wenn von der Vorbereitung der Gesetzentwürfe die Rede ist, aber sie sind durchaus nichtig in Beziehung auf Sachen, welche Interessen der Bürger betreffen.

Administration. Das französische Territorium ist in 88 Departements getheilt, die wieder in Arrondissements und diese wieder in Cantons zerfallen. Jedes Departement hat einen Präfecten, jedes Arrondissement hat einen Unterpräfecten, jede Gemeinde einen Maire. Die Präfecten und die Unterpräfecten sind vom Könige ernannt, der für die Städte von mehr als drei tausend Seelen, so wie den Maire aus den zu Municipalräthen ernannten Bürgern wählt.

Die in gewisser Hinsicht viel zu ausgedehnte Gewalt der Präfecten ist in anderen Beziehungen unzulänglich. Allemal, wenn er als Bevollmächtigter der Regierung handelt, ist seine Gewalt fast unbegränzt, wenn er Administrator ist, ist er, so zu sagen, nur ein Rad jener großen Centralisationsmaschine, welche die Entscheidung aller, selbst der bis ins Kleinste gehenden Geschäfte nach Paris zieht und in den Händen der Minister concen=

trirt. Es wäre physisch unmöglich, daß ein Minister nur von dem tausendsten Theile der Geschäfte Kenntniß nähme, deren Entscheidung die Gesetze von ihm fordern. Daraus folgt, daß es seine Commis sind, die Befehle an die Präfecten ertheilen, über Dinge, die sie nicht verstehen, und daß oft die gegründetesten Vorstellungen dieser an den Gewohnheiten der Bureaukratie scheitern. Noch öfter bleiben die Geschäfte ganz unerledigt. Eine Brücke, deren Ausbesserung ein Paar hundert Franken gekostet hätte, verfällt; und kommt endlich die Autorisation, so gehen die Kosten in die Tausende. Handelt es sich um einen Bau, so ist ein Gutachten des Bauraths unumgänglich erforderlich. Ist Holz aus den Waldungen der Commun nothwendig, so muß auch die Wasser- und Forstadministration gefragt werden, und nach einigen Jahren erweckt bisweilen der Besuch eines Deputirten bei einem Divisionschef die Behörden aus ihrem tiefen Schlafe. Was die Präfecten betrifft, so ist es ihnen untersagt, die Untergebenen ihres Vorgesetzten, des Ministers, durch zu häufige Mahnungen zu belästigen. Erst nach dreimonatlichem Schweigen ist ihnen eine Reclamation erlaubt. Der Verfasser dieses Artikels könnte für die Wahrheit einer recht sonderbaren Thatsache einstehen. Eine Frau vermachte, als sie starb, einer Gemeinde einige Grundstücke; aber damit die Gemeinde sie annehmen könne, ist die Autorisation der Regierung vonnöthen. Der Präfect schreibt — es kommt keine Antwort. Er reclamirt — abermaliges Schweigen. Von Verzug zu Verzug vergehen zwei Jahre, und all die Zeit liegt das Land brach, denn da die Intestaterben wissen, daß ein Testament sie ihnen entzieht, wollen sie die Felder nicht besäen, und die Gemeinde hat noch nicht das Recht, sie anzubauen. Endlich fällt es dem Maire ein, an einen Deputirten (den Verfasser dieses Artikels) zu schreiben. Der Deputirte geht in die Bureaus. Man findet endlich die Acten, und die verlangte Autorisation wird expedirt.

Eine andere Wohlthat der Centralisation ist die Manie, auf ganz verschiedene Gegenden dieselben Regeln anzuwenden. Man regiert die Gascogner Steppen wie die fruchtbaren Ebenen des Elsaß, die Weinberge von Burgund wie die Oliven von Marseille, ohne Rücksicht darauf, was sich für jede Localität paßt. Endlich scheint es, als wäre der Zweck der meisten Instructionen und Reglements nur das Verwalten. Paris, was noch dazu das Herz des Staates ist, das Organ, durch welches beständig alle Lebenssäfte fließen, ist der Ort, zu Gunsten dessen die Administration und das Gesetz immer mit dem Vorurtheil im Einklange sind. Es giebt nicht, wie in Deutschland, eine Menge von Hauptorten, die verschiedenen Gegenden Leben und Verkehr gäben; es giebt nur *einen* Punkt, der Alles verschlingt. Und Alles, was keinen Zusammenhang mit der Hauptstadt hat, was nicht dahin abzielt, wird durchaus vernachlässigt. So ist es mit den Communicationsmitteln für Briefe wie für Reisende, und sogar die meistentheils schlechten Gasthöfe sind nur auf den Straßen, die nach Paris führen, etwas leidlicher.

Da sie zum Voraus wissen, daß gewisse Artikel in ihren Ausgaben beschränkt, daß sie nicht die Controle der Pariser Schreiber passiren werden, fingiren die Maires und bisweilen selbst die Municipalräthe übertriebene Ausgaben, oder tragen auf ganz erdichtete an. Sobald sie bestätigt sind, macht man eine sogenannte *schwarze Masse*, das heißt einen Fonds, dessen Vernutzung man so gut vertheilt, daß die obere Behörde Nichts daran tadeln kann; und so verschwindet also alle Redlichkeit aus den Gemeinderechnungen. Der Rechnungshof, der zur Verification der Rechnungen eingesetzt ist, verwirft dann, was er Verkehrtes oder der Wahrheit Widriges darin findet, aber oft sind die Sachen so gut eingerichtet, daß er es nicht gewahr wird. Ueberdies legt man ihm nur die Rechnungen der reichen Gemeinden vor. Diese Betrügereien finden meist in den Dörfern statt.

In jeder Gemeinde ist ein Municipalrath; aus der Mitte desselben wird der Maire gewählt wie auch seine Adjuncten. Es giebt deren zwei in den Gemeinden von mehr als zwei tausend fünf hundert Seelen, und es kommt einer noch für jedes Tausend mehr als zwanzig tausend hinzu. Diese Beamten werden durch den König in den Gemeinden ernannt, die mehr als drei tausend Einwohner haben, und in den Hauptorten der Arrondissements; in den andern durch den Präfecten, und zwar auf drei Jahre. Doch kann diese Zeit auch verlängert werden. Der Municipalrath besteht aus zehn Mitgliedern in den Gemeinden unter fünfhundert Einwohnern, aus zwölf in denen von 500 bis 1500,

aus 16 in denen von 1500 bis 2500 und aus 21 in denen, die 2500 bis 3500 haben, aus 23 in denen, die 3500 bis 10,000, aus 27 in denen, die 10 tausend bis 30 tausend, endlich aus 30 in denen, die 30 tausend Einwohner und darüber haben. Wenn wegen der Bevölkerung die Zahl der Adjuncten über drei hinaus vermehrt wird, so steigt auch mit jedem derselben die Zahl der Municipalräthe um einen.

Um die Municipalräthe zu wählen, nimmt man in den Gemeinden, die tausend Seelen und darunter haben, eine dem Zehntheil der ganzen Bevölkerung gleichkommende Zahl von Bürgern, die man unter den am Höchsten Besteuerten wählt. Diese Zahl wächst um fünf von hundert Einwohnern bei 1000—5000, um vier von hundert bei 5000 bis 15,000, um drei von hundert bei mehr als 15,000. Das erforderliche Alter, um Wähler für den Municipalrath zu sein, ist 21 Jahr. Es kommen noch die Mitglieder der Gerichtshöfe und Tribunale hinzu und die der Friedensgerichte; die Mitglieder der Handels- und Manufacturkammern, der Administrativcommissionen, der Collegien und Wohlthätigkeitsbureaus; die Officiere der Nationalgarde; die correspondirenden Mitglieder des Instituts oder der gelehrten Gesellschaften, die durch ein Gesetz autorisirt sind; die Mitglieder der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultäten; die Advocaten und Notare; die Licentiaten der Facultäten, wenn sie fünf Jahre das Domicil und wirklich am Orte gewohnt haben, so wie wenn sie irgend einen Zweig des Unterrichts besorgen; ehemalige Beamte, die Pensionen beziehen; die für zulässig erklärten Zöglinge der polytechnischen Schule; die See- und Landofficiere, wenn sie einen Retrâtegehalt genießen; die Wähler der Deputirten, welches auch die Abgabe sein möge, die sie in der Gemeinde zahlen. — Die Mitglieder der Municipalräthe müssen zu drei Viertheilen mindestens unter den in der Gemeinde ansässigen Wahlmännern erwählt werden. Es können hier nicht alle Ausschließungen wegen Geschäften oder Verwandtschaft erwähnt werden. Die Municipalräthe müssen viermal des Jahres zusammenkommen: im Februar, Mai, August und November, und ihre Sitzungen dürfen nicht über zehn Tage dauern. Wenn es das Interesse der Gemeinde erfordert, ordnet der Präfect außerordentliche Versammlungen an, oder giebt die Erlaubniß dazu. Wenn ein Dritttheil der Mitglieder eine Versammlung fordert, kann der Präfect die Erlaubniß nur durch einen motivirten Beschluß verweigern, von welchem an den König appellirt werden kann. Dieser allein kann die Auflösung der Municipalräthe befehlen; dann aber muß innerhalb dreier Monate eine neue Wahl stattfinden. Die Wahlen geschehen nach Sectionen in Gemeinden, die zwei tausend fünf hundert Seelen und darüber haben. Diese Organisation ist zu complicirt, um hier auseinandergesetzt zu werden; es genüge noch zu sagen, daß die Municipalräthe alle drei Jahre zur Hälfte erneuert werden. Jeder Bürger kann Einsicht von den Protokollen der Sitzungen nehmen. Diese den 21. Mai 1831 promulgirte Organisation stammt noch aus einer der Revolution nahe gelegenen Zeit und ist ziemlich liberal. Die Verwendung der Gelder der Gemeinde ist Leuten anvertraut, die sie selbst wählt. Aber besondere und vorzüglich Finanzgesetze haben viel an dieser auf der Wahl gegründeten Garantie verändert, indem sie die am Höchsten besteuerten Bürger als Wähler eingeschoben haben. Ueberdies ist das Attributionsgesetz 1837 discutirt worden, zur Zeit der Reaction zur Gewalt. Die Berechtigungen sind beschränkt worden, und die Administrativgewalt der Präfecten übermäßig erweitert, so daß sie fast zum Nachtheile der Maires über Alles zu gebieten hat, und die Beschlüsse dieser, selbst von Rechtswegen, so lange suspendirt worden sind, bis der Präfect seine Zustimmung kund thut, wenn diese Beschlüsse die reglementaren Angelegenheiten betreffen. Der Municipalrath hat die Administration des Gemeindevermögens anzuordnen, die Bestätigungen der Verpachtungen bei Ackerland für 18 Jahre höchstens und bei andern Besitzungen höchstens für 9 Jahre, und allemal kann der Präfect die Berathungen für nichtig erklären. Der Municipalrath beräth über die Gemeindeausgaben, über Bauprojecte, über die Annahmen von Schenkungen und Vermächtnissen u. s. w., Alles dies, Einschränkungen und Ausnahmebedingungen, welche die Gesetze bezeichnen, abgerechnet. Er debattirt über die von den Maires jährlich vorgelegten Rechnungen und spricht Wünsche über Gegenstände des Localinteresses aus. Das Gesetz unterscheidet die gezwungenen und freiwilligen Ausgaben, und es ist wohl zu bemerken: hätte der Gesetzgeber nicht diese Sorge getragen, so

gäbe es viele Gemeinden, die ihren finanziellen und moralischen Zustand ganz vernachlässigen würden. Um auch hier die Gewalt zu behaupten, hat man dem Präfecten überlassen, das definitive Budget zu machen, und dem König das Recht, über das Budget von Gemeinden zu beschließen, deren Einkünfte mehr als 100,000 Franken betragen.

So mangelhaft dies Gesetz auch ist, so hat es doch einem Theile der Uebel, welche die Centralisation mit sich führt, abgeholfen, indem es den Präfecten berechtigt, zu Verkäufen, Erwerbungen, Tauschen, Annahmen von Schenkungen und Vermächtnissen, innerhalb gewisser Schranken, zu autorisiren. Auch ist das Verfahren bei gerichtlichen Klagen, sei es der Gemeinden, sei es gegen dieselben, sehr verbessert und die Verrechnungen sind sehr vereinfacht worden. Die Administration von Paris soll einem besonderen Gesetze unterworfen werden.

Die Arrondissementsräthe sollen sich im Hauptorte der Unterpräfectur versammeln; ihr Hauptgeschäft ist die Vertheilung der vom Departementalrath ihrem Arrondissement zugetheilten Contribution unter die Gemeinden. Jedoch halten sie auch eine Sitzung noch vor der des Departementalrathes, und in dieser ersten Versammlung haben sie ihre Meinung über die Gegenstände der Administration abzugeben, die dem Departementalrathe vorzulegen sind, wie über die Bedürfnisse ihrer Gegend. Jeder Canton schickt einen Deputirten in den Arrondissementsrath und einen in den Departementalrath. Die Versammlung, die sie ernennt, besteht aus den in der Liste der Jury eingeschriebenen Bürgern. Es dürfen nicht weniger als fünfzig Wähler sein, und in deren Ermangelung werden sie durch die am Höchsten Besteuerten ersetzt. Wenn in einem Departement mehr als dreißig Cantons sind, dürfen doch nicht mehr als dreißig Mitglieder sein; dann werden mehrere Cantons zu einem Wahlcollegium vereinigt. Die Mitglieder des Departementalrathes werden für neun Jahre ernannt und alle drei Jahre zum dritten Theil erneuert. Die Zusammenberufungen geschehen durch eine königliche Ordonnanz. Auch steht dem Könige das Recht der Auflösung zu. Das Gesetz über die Befugnisse dieser Räthe soll erst noch gemacht werden, aber das Project desselben ist schon in der Pairskammer berathen worden. Es ist ziemlich in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen; jedoch ist es durch die am 4. October 1837 ausgesprochene Auflösung der Kammer aufgehoben, und es muß ein neues Project vorgelegt werden. Wir wollen hier also nur von den aus der Natur der Sache hervorgehenden Attributionen reden. Der Departementalrath votirt die Ausgaben des Departements durch eine Hinzufügung von Centimen zu der Hauptgrundrente und in den vom Gesetz vorgeschriebenen Gränzen. Er berathschlagt über die Ansuchen um Autorisation zu außerordentlichen Ausgaben oder Anleihen, über Alles, was das Departementaleigenthum, die Classification, Absteckung und Richtung der Departementalstraßen betrifft, und diese Ausgaben sind die häufigsten, da nur diejenigen Straßen königliche Landstraßen sind, die zu großen Communicationen von einem Ende des Reiches bis zum andern, mit dem Auslande, oder zwischen den bedeutendsten Städten dienen. Da die königlichen Straßen dem Staatsschatze zur Last fallen, so ist es eine große Gunst für ein Departement, wenn eine oder die andere seiner Straßen in diese erste Classe aufgenommen wird. Der Departementalrath verhandelt überdies Alles, was das besondere Interesse des Departements betrifft: über den Antheil der Gemeinden an den Ausgaben für ausgesetzte und verlassene Kinder, über den Departementalantheil an den öffentlichen Arbeiten, welche die Regierung innerhalb desselben ausführen läßt, über die an Privatleute zu machenden Zugeständnisse, über die Rechnungen des Präfecten. Er giebt seine Meinung über Abänderungen der Territorialeintheilung ab, über Errichtung von Messen und Märkten; er verificirt den Zustand der Archive und des dem Departement gehörigen Mobiliars. Auch hier macht das Gesetz einen Unterschied zwischen den freiwilligen und gezwungenen Ausgaben. Der neue Gesetzentwurf enthält eine sehr verwerfliche Beschränkung. Der Departementalrath kann jetzt Wünsche in Hinsicht auf alle Bedürfnisse der Gegend niederlegen und er bedient sich dieses Rechtes sowohl in Bezug auf politische Institutionen als auch auf andere Gegenstände; nun aber soll er auf die Einreichung von Wünschen über den Zustand des öffentlichen Dienstes auf das, was das Departement betrifft, beschränkt werden, und der Präsident soll diese Wünsche dem Minister einschicken. Man beschränkt

den Druck auf das Resultat der Verhandlungen und auf die Rechnungen; ein neuer Beweis des Hasses aller Oeffentlichkeit, der die Regierenden beseelt. Man will diese Versammlungen zu bloßen Verwaltungsmaschinen machen, ohne allen politischen Charakter. Man spricht beständig von der Deputirtenkammer, aus der man aber auch gar zu gern einen großen Municipalrath Frankreichs machen möchte.

Es ist nicht im Plan dieses Artikels, von den verschiedenen Finanzadministrationen zu sprechen, sofern sie nur die Einziehung der Steuern und Staatsrevenüen betreffen, aber wir werden einige Details über diejenigen geben, welche die Brücken und Chausseen, die Bergwerke, Waldungen ꝛc. betreffen. Die erstere hat in jedem Departement einen Oberingenieur und einen gewöhnlichen Ingenieur für jedes Arrondissement; sie beaufsichtigt auch die Canäle, für welche sie besondere Angestellte hat. Das Ingenieurcorps der Brücken und Chausseen leitet auch die gewöhnlichen wie die Kunstarbeiten auf den königlichen und Departementalstraßen, und in gewissen Gegenden ist ihm auch die Sorge für die Vicinalwege anvertraut; doch giebt es hier auch besondere Beamte, die durch die Präfecten ernannt werden. Die Vicinalwege zerfallen in gewöhnliche Wege und große Straßen. Die letzteren dienen zur Verbindung mehrerer Arrondissements oder Cantons, die ersteren zum Verkehr zwischen den Dörfern oder zur Bewirthschaftung. Für letztere besonders bewilligen die Departements Beisteuern; beide aber werden durch Zuschußcentimen unterhalten, durch Naturalienleistungen und Tagewerke. Das Geniecorps für die Brücken und Chausseen besteht aus Ingenieurs, die in den polytechnischen Schulen studirt haben, aus Conducteurs und Piqueurs. Auch die Administration der Bergwerke ist eine wissenschaftliche Laufbahn, zu der man sich auf der polytechnischen Schule vorbereitet. Beim Austritt aus derselben tritt man in die Bergspecialschule in Paris. Es besteht auch eine solche zu St. Etienne. — Die Forstadministration zählt 32 Conservatoren, 75 Inspectoren, 120 Unterinspectoren, 440 Generalwächter, 12 Eleven, 140 berittene Wächter; sodann 1481 Specialwächter, ohne die der Gemeinden und Privatpersonen zu rechnen. Zu Nancy ist eine Forstschule, in welche die Eleven nach einem um so strengeren Examen aufgenommen werden, als ihre Zahl sehr beschränkt ist; aber nach ihrem Austritt concurriren sie nur mit den anderen Angestellten, die schon bei der Administration fungirend sind, ohne solche Vorbereitung. — Auch die Administration der Münzen und Medaillen verdient Erwähnung. Es besteht in Paris eine Centralcommission, bei welcher der Präsident und der Generalcommissär ziemlich bedeutende Besoldungen beziehen. Auch sind diese Stellen oft durch bedeutende politische Männer besetzt, und sonderbar genug ist kürzlich ein Großsiegelbewahrer zu dieser wenig noblen Stellung eines Finanzbeamten heruntergestiegen. Es sind Münzstätten zu Straßburg, Caen, Besançon, Lyon, Tours, Angers, Poitiers, la Rochelle, Limoges, Bourdeaux, Bayonne, Toulouse, Montpellier, Riom, Dijon, Narbonne, Perpignan, Troyes, Lille, Amiens, Bourges und Grenoble. Mehrere andere sind aufgehoben worden, und kürzlich hatte ein Minister den Plan gemacht, die acht noch übrigen auch aufzuheben, um die ganze Münzfabrikation in Paris zu vereinigen.

In jedem anderen Staate würde das französische Personal der Douanenverwaltung zu einer ganzen Armee hinreichend sein; es besteht aus nicht weniger als 28,000 Menschen. Die Administration der Telegraphen zählt 21 Directoren und eine Menge Unterbeamten, welche die Zeichen weiter geben, ohne sie zu verstehen. Die Linien gehen nach Calais, Straßburg, Brest, Toulon und Bayonne.

Die französische Administration hat eine große Beihilfe durch die Wohlthätigkeitsvereine und die Vereine für Gefängnisse, Spitäler u. s. w. und sie bewilligt diesen Gesellschaften bedeutende Unterstützungen an Geld. Es giebt einen Generalinspector für die Gefängnisse, die man maisons centrales nennt. Dem Könige wird jährlich ein Bericht über alle Gefängnisse erstattet. Junge Gefangene werden auf besondere Art behandelt: sie werden in Handwerken unterwiesen; auch erhalten sie Unterricht in der Religion und Moral. Im Allgemeinen hat die Verwaltung der Gefängnisse und Galeeren in Frankreich bedeutende Fortschritte gemacht, doch bleibt noch viel zu thun übrig. Es wird davon in einem besonderen Artikel die Rede sein. Es bestehen in Frankreich mehr als 13,000 Hospitäler, und die Findelkinder allein kosten den Gemeinden und Departements acht bis neun

Millionen. Es ist noch eine beträchtliche Anzahl Geisteskranker in den Spitälern, aber es ist anerkannt, daß dies eine verderbliche Einrichtung ist. Es werden besondere Anstalten zu diesem Zweck errichtet und diese wie die Spitäler sind der Aufsicht der Administration unterworfen. Man hat berechnet, daß im Durchschnitt auf 937 Einwohner ein Geisteskranker kommt, d. h. 15,000. Es befinden sich in den Anstalten jedoch nur 8390.

Eine der schönsten Einrichtungen sind die Wohlthätigkeitsbureaus, welche an Kranke und Greise Unterstützungen in die Häuser austheilen. Diese Bureaus sind durch Schenkungen und Vermächtnisse, oft auch durch die Municipalcassen dotirt. Außerdem haben sie den Ertrag von Collecten. Ihre Totaleinnahme belief sich 1833 auf 1,031,574,650, und es sind an 695,932 Hausarme Unterstützungen ausgetheilt worden. Die Hospitäler haben 51,222,063 Franken eingenommen, und es befanden sich im Jahr 1838 154,000 Personen darin.

Im Jahre 12 der Republik sind die monts de piété wieder errichtet worden, die Geld auf Pfänder leihen und deren Name eine wahre Lästerung ist, denn sie tragen mehr zur Demoralisation des Volkes als zu dessen Unterstützung bei. Es bestehen in Frankreich zwei und dreißig solche Leihhäuser. 1833 hat das Pariser Leihhaus allein 376,372,438 Franken ausgeliehen, worauf jedoch nur für 19,816,110 Franken verkauft worden ist; $\frac{95}{100}$ sind wieder ausgelöst worden.

Der Ackerbau wird bedeutend von Staatswegen unterstützt. Es sind in Alfort, Lyon und Toulouse vortreffliche Veterinärschulen errichtet worden; Schäfereien in Rambouillet, Perpignan und Hayevaux; Stutereien in verschiedenen Gegenden, namentlich zu Rozières bei Lüneville. Die zur Hebung des Landbaues bestimmten Summen werden den landwirthschaftlichen Versammlungen zu Prämien für Verbesserung des Feldbaues und für die Musterpächtereien gegeben. Es werden Sämereien ausgetheilt, Pflanzen, landwirthschaftliche Arbeiten vertheilt und Medaillen für die Verbesserung der Ackergeräthe ausgesetzt.

Es besteht eine Administration für Maße und Gewichte; eine andere für Gold- und Silberarbeiten. Die Regierung unterhält außerdem Badeanstalten, Lazarethe, endlich Kunst- und Handwerkerschulen zu Chalons und Angers, und zu Paris ein Kunst- und Gewerbeconservatorium, woselbst Vorlesungen gehalten werden und wo die nützlichsten Werkzeuge ausgestellt sind. Die Kunst- und Manufacturcentralschule ist zur Bildung von Fabrikaufsehern bestimmt.

Militär. Der Effectivstand der Armee für 1838 ist 310,046 Mann und 58,917 Pferde, ohne die Nationalgarden zu rechnen, die, wenn die bestehenden Gesetze zur Anwendung gebracht würden, Frankreich eine Heeresmacht von fünfmal hundert tausend Kämpfern geben würden. Die Armee selbst ist auch in den ersten Jahren nach der Julirevolution viel zahlreicher gewesen. Die Bourbons der älteren Linie hatten sie so sehr vernachlässigt, daß die neue Regierung auf den Fall eines Krieges zu bedeutenden Opfern genöthigt war.

Im Inneren Frankreichs sind 278,066 Mann und 51,276 Pferde; die afrikanische Armee ist mehr als 40,000 Mann stark, und die Occupation von Ancona nimmt ein Regiment und eine Batterie weg. Die Infanterie ist 207,000 Mann stark und besteht aus 66 Linien- und 23 leichten Infanterieregimentern, ungerechnet die Zouaven und die fremden Truppen. Die Cavallerie ist 50,000 Mann stark und zählt 2 Carabinier-, 10 Cürassier-, 12 Dragoner-, 6 Lancier-, 12 Jäger- und 6 Husarenregimenter. Außerdem ist die Cavallerieschule noch für ein Regiment zu rechnen, die 3 Escadrons hat, und die africanischen Chasseurs, die drei Regimenter ausmachen. Die Artillerie hat 22,700 Mann in 14 Regimentern, das Genie 7000 Mann, die Equipagen 8000, die Veteranen 10,000 und die Gensd'armerie 15,000.

Was den Schatz außerordentlich viel kostet, ist, daß er eine Menge Generale besolden muß, die vollen Gehalt genießen. Es giebt zwölf Marschälle von Frankreich, 65 Generallieutenants in Thätigkeit, 24 in Disponibilität, 22 in Reserve, einen zur Disposition des Marineministeriums und 2 in Belgien. Hiernach kommen die 38 Obristen vom Generalstabe in Dienst und 4 in Disponibilität, dann die Obristlieutenants, die Bataillonschefs

u. s. w., so daß diese Officiere allein 5,585,930 Franken kosten, wobei noch nicht der Stab der Festungen ist, der 1,283,799 Franken kostet. Endlich hat auch die Artillerie einen besonderen Stab von Officieren, die anderweitig als bei den Regimentern beschäftigt sind, z. B. bei den Gießereien und den Specialschulen. Dies ist eine Ausgabe von 2,207,013 Franken. Eben so ist es mit dem Geniestabe, der 2,192,964 Franken kostet, so daß das Ganze dieser Stäbe, die Militärintendanten und Unterintendanten mitgerechnet, sich auf 14,307,998 Franken beläuft, eine ungeheure Summe, die gar nicht im Verhältnisse mit dem Effectivstande der Armee steht.

Frankreich ist in 20 Militärdivisionen getheilt, deren jede mehrere Departements in sich faßt. Jede hat einen Generallieutenantcommandanten, einen Militärintendanten, mehrere Marechaux de camp und Unterintendanten; jedoch sind nur in 70 Departements Unterdivisionen eingerichtet, während es ehemals solche in jedem Departement gab. Die Eintheilung der Gensd'armerie ist wieder eine andere. Diese für die innere Polizei und die Aufrechthaltung der Ordnung so nützliche Waffengattung ist in Territoriallegionen eingetheilt, deren jede einen Obristen und einen commandirenden Hauptmann für jedes Departement hat und einen Quartiermeister. Außerdem hat noch jedes Arrondissement einen Lieutenant, und die Brigaden sind, je nach Bedürfniß des Dienstes, in den verschiedenen Gegenden vertheilt und durch Marechaux de logis commandirt, die sie beständig für die Autoritäten zur Aufrechthaltung der Gesetze und der Ordnung wie zur Execution der Urtheilssprüche der Gerichte in Bereitschaft halten. Die Gensd'armerie wird aus durch lange Dienste erprobten Militärs gebildet, und wenn sie nicht zu politischen Zwecken gemisbraucht wird, genießt sie große Achtung.

Das Kriegsmaterial ist ungeheuer groß. Die festen Plätze sind in sehr gutem Zustande. Das Geschütz derselben ist mehr als hinreichend zu ihrer Vertheidigung. Die Arsenale sind voll von Feldstücken. Napoleon hatte deren an 1400 im russischen Feldzuge. Frankreich besitzt deren jetzt noch mehr. Es hat sich immer durch die Vortrefflichkeit seiner Artillerie ausgezeichnet, und bei der Belagerung von Antwerpen hat diese gezeigt, daß sie ihres alten Ruhmes noch würdig ist.

Die Zahl der Gewehre, die sich im Januar 1837 in den Arsenalen befanden, belief sich auf 1,295,000; die, welche in den Händen der Nationalgarden waren, auf 250,000; aber sie sind in 18,000 Gemeinden zerstreut. Es giebt vortreffliche Waffenfabriken zu Tulle, Chatellerault, Mutzig und St. Etienne.

Die Recrutirung, die unter dem Kaiserreiche mehr als 300,000 Mann wegnahm, liefert jetzt der Armee jährlich höchstens 80,000 Mann, oder stellt sie vielmehr zur Verfügung der Regierung. Zu jeder Aushebung ist ein Votum der Kammern erforderlich. In Kriegszeiten genügt eine königliche Ordonnanz, die später den Kammern vorgelegt werden muß. Die Dienstzeit ist sieben Jahre. Es ist schlimm für die Finanzen und für die gute Vertheidigung des Landes, daß nicht, wie in Preußen, eine Landwehr errichtet wird, d. h., daß nicht die Dienstzeit abgekürzt und der Dienst auf eine größere Menge ausgedehnt wird, die man später als eine ganz kriegerische Nationalgarde beibehalten könnte.

Es wird jetzt für den Unterricht der Soldaten in den Regimentern gesorgt. Es sind Schulen gegründet, wo Lesen, Schreiben, Arithmetik, das militärische Rechnungswesen, Geographie, Kriegsgeschichte, die Anfangsgründe der Geometrie und das Aufnehmen von Rissen gelehrt wird. Die letzteren Wissenschaften lernen jedoch nur die Unterofficiere. Es giebt aber auch kein so ausgezeichnetes Corps als die französischen Unterofficiere. Um die Soldaten zur Schule anzuhalten, werden Belohnungen an Diejenigen, die lesen und schreiben können, ausgetheilt, und sie bekommen vorzugsweise Urlaub.

Die Zahl der jungen Leute, die an der Ziehung für die Classe des Jahres 1834 Theil genommen haben, war 326,298, von denen 171,772 einberufen worden sind, um sich der Untersuchung des Revisionsrathes zu unterwerfen. Die durch diesen Rath bewilligten Ausnahmen finden wegen unzulänglicher Größe und wegen Gebrechen statt, oder für Waisen, welche die ältesten Geschwister sind, oder für älteste oder einzige Söhne von Wittwen u. s. w. Es wurden aber frei gesprochen für das nehmliche Jahr 91,641, und unter diesen 62,782 wegen unzulänglicher Größe und Gebrechen. Der Etat, der jährlich durch das

Kriegsministerium veröffentlicht wird, enthält merkwürdige Thatsachen über den Gesundheitszustand des Landes. Kleine Leute sind ziemlich häufig, weil es 14,466 gegeben hat, die wegen unzulänglicher Größe freigesprochen worden sind, 11,600 wegen zu schwacher Constitution. Es geht aus dem Gesagten hervor, daß, wenn das gegenwärtige Gesetz über die Ausnahmen blos aus Gründen der Möglichkeit fortbesteht, Frankreich jährlich etwa 240,000 Mann ausheben könnte. Von den 80,000, die wirklich einberufen werden, nehmen etwa 14,000 Stellvertreter. Man zählt die Freiwilligen, deren Zahl viel geringer ist als in Kriegszeiten, mit im Contingente. Im Jahre 1835 gab es nur 3,566. Die Zahl der Widerspenstigen, die sich weigern, zu dienen, und die vor die Kriegsgerichte gestellt werden, ist nur etwa 500 jährlich, und die Meisten derselben treten später noch freiwillig ein.

Die französische Marine, die vor 1789 so glänzend war, hat große Unglücksfälle erlitten. Das Kaiserreich hatte sie im Kampfe gegen die englische Seemacht in einem traurigen Zustande gelassen. Die Restauration bemühte sich, sie wieder emporzubringen. Im Jahre 1830 gab es 32 Linienschiffe, 41 Fregatten in See, und 21 Linienschiffe und 31 Fregatten auf der Werfte. Eine königliche Ordonnanz vom Februar 1837 bestimmt, daß künftig die Seemacht Frankreichs aus 40 Linienschiffen, 50 Fregatten und 220 Kriegsschiffen geringerer Größe bestehen soll, von denen 20 Linienschiffe und 25 Fregatten flott erhalten werden sollen. Diese Ordonnanz ordnet außerdem noch die Erbauung vieler neuen Schiffe an. Sie hat jedoch einigen Tadel in der Budgetscommission erfahren, die den Effectivstand für den Friedensfuß zu beträchtlich gefunden hat.

Was die Handelsmarine betrifft, so beschäftigte sie 1835 nahe an 15,249 Fahrzeuge. Diese Schiffe sind mit Waaren zu einem Tonnengehalte von 685,000 befrachtet, im Gewichte von 1,488,000,000 Pfund. In dieser Beziehung steht Frankreich noch sehr weit hinter England zurück. Im nehmlichen Jahre erscheint die Handelsmarine nur mit 302,000 Tonnen in der Einfuhr, während die Einfuhr durch fremde Schiffe sich auf 766,000 Tonnen belief. Im Jahre 1836 betrug die französische Einfuhr 377,000, die fremde 889,000 Tonnen. Werden keine Maßregeln dagegen ergriffen, so werden die fremden Handelsschiffe sich alles Handelsverkehrs bemächtigen.

Oeffentlicher Unterricht. In einer durch so häufige Revolutionen bewegten Gesellschaft finden sich ohne allen Zweifel die verschiedenartigsten Elemente. In Frankreich sind noch in der gegenwärtigen Generation die Traditionen seiner früheren Regierungsformen, aller seiner Vorurtheile und Meinungen sichtbar. Die Parteien lassen noch, wenn sie selbst nicht mehr sind, eine Nachhut in der Welt zurück. Und sind ihre Interessen gleich nur lebenslänglich, so wehren sie sich doch gegen die Zukunft und möchten wieder hervorrufen, was die Zeit für immer zerstört hat. Man sieht noch einige Ueberreste der alten absoluten Monarchie, unverbesserliche Republikaner, Anhänger des Kaisers, die nicht merken, daß sie ebenso unmöglich geworden sind als die Ultraroyalisten. Das sind die Leute, welche das neue Geschlecht mitleidig betrachtet, während es mit der Zukunft beschäftigt ist; von der es eine ihres Ursprunges vergessende Regierung zurückzuhalten strebt. Es wäre schwer, eine Uebersicht über die Einsichten des Volkes zu geben. Das Landvolk versteht wenig von den öffentlichen Angelegenheiten; seine ganze Politik beschränkt sich auf die materiellen Interessen. Die Städte werden durch die Leidenschaften der höheren Gesellschaft aufgeregt, die sie nachahmen, und nur zu oft setzen die Berechnungen des Ehrgeizes, der Selbstsucht und Habsucht die socialen Kräfte in Bewegung. Die Leute aus den Mittelclassen sind meist von beschränkten Ansichten. Ihr Zweck ist, an die Stelle der Adelsaristokratie die Geldaristokratie zu setzen. Das Volk ist nur groß an großen Tagen und im Soldatenkleide. Begeisterung macht aus den Franzosen etwas Höheres als Menschen. Betrachtet man für sich allein die meisten Bürger und selbst die, in deren Hände die Rechte des ganzen Volkes gelangt sind, so kommt man oft in Versuchung, zu glauben, daß sie wenig für freiheitliche Institutionen gemacht sind; aber diese Mängel gehören der Institution an, nicht ihnen. Man sollte ihnen nicht den Nationalcharakter zur Last legen, auf den überdies die constitutionellen Gesetze erst zu kurze Zeit ihren Einfluß geübt haben, als daß man über ihre künftige Wirkung urtheilen könnte.

Ausgezeichnet durch alle Gaben des Geistes, reich an Entdeckungen und Fortschritten in den Natur- und mathematischen Wissenschaften, bietet diese Nation das wunderbare Schauspiel aufgeklärter Höhen der Gesellschaft, großer Geister und niederer Classen, die im ersten Unterrichte sehr zurück sind. Nichts ist gewöhnlicher, als Leute anzutreffen, die weder lesen noch schreiben können. Seit der Julirevolution sind jedoch in dieser Beziehung bedeutende Verbesserungen gemacht worden. Das Departement des Volksunterrichtes ist mehr als verzehnfacht, und die Zahl der Zöglinge, die ihn besuchen, hat sich verdoppelt. Will man sich von der Nachlässigkeit überzeugen, mit der früher dieser wichtige Zweig der Administration behandelt worden ist, so kann man aus den auf Kosten des Kriegsministeriums gedruckten Tabellen ersehen, daß 1834 von 326,298 jungen Leuten, die an den Ziehungen für die Armee Theil genommen, 149,195 weder lesen noch schreiben und 11,784 nur lesen konnten. Die Regierung sucht diese Schuld der Gemeinden und der Eltern gut zu machen, indem sie Regimentsschulen eingeführt hat, in denen Lesen und Schreiben gelehrt wird.

Es gehen jetzt mehr als zwei Millionen Kinder in die Volksschulen. Die theils vom Staate, theils von den Gemeinden und Departementalräthen zu diesem Zwecke bestimmten Summen belaufen sich auf 17 Millionen Franken. Es sind zugleich in den Departements Schulen zur Bildung der Lehrer errichtet worden. In den aufgeklärtesten Theilen Frankreichs giebt es aber noch viele Gemeinden, in denen keine Schulen sind.

Der höhere Unterricht wird in den königlichen Collegien oder denen der Gemeinden und in Privatanstalten und Pensionaten ertheilt. Es giebt etwa 1,050 Lehrer, die in Paris in 69 Pensionaten 2,462 Schüler unterrichten, sowohl einheimische als auswärtige. Die 885 Pensionate der Provinzen zählten deren 20,304. Im Jahre 1836 belief sich die Gesammtzahl der Zöglinge, die höheren Unterricht genossen, auf 79,591, wovon 16,619 auf die geistlichen Schulen oder kleinen Seminarien kommen. Der höhere Unterricht beschäftigt sich wieder zu sehr mit der lateinischen Sprache, und dennoch steht er auch in dieser Beziehung bei Weitem den deutschen Gymnasien nach. Es scheint, als wären alle Fortschritte, welche die Wissenschaften machen, vergeblich: man muß anderswo als in den Collegien die Einweihung in dieselben suchen. Es scheint, daß die Regierung, die den Volksunterricht so sehr begünstigt, so viel sie nur kann, die Kinder, die höher steigen möchten, als ihr Vermögen ausreicht, zurückstößt. Und in dieser Absicht sind die Universitätsabgaben eingeführt worden, deren Eintreibung so vexatorisch ist, daß sie den Fiscalbeamten in allen Anstalten den Zutritt gestattet, um die Zahl der Zöglinge und die Einführung der Register zu verificiren.

Noch viel gerechterer und bittrerer Tadel wäre über die hohen Schulen zu führen. Besonders die Vorlesungen der Rechtsschulen sind sehr mangelhaft; kaum werden die Institutionen gelehrt, und die Kenntniß der Pandekten wird gar nicht gefordert. Die Fiscalität der Inscriptionen und die Diplomsgebühren sind außerdem auf den höchsten Gipfel getrieben. Die Zahl der Studirenden hat sich von 1833 bis 1835 etwa um den vierten Theil vermindert, so daß ihrer nur noch 3,127 waren, während die Zahl der Mediciner sich vermehrt hat und sich jetzt etwa auf 2700 beläuft. Was die philosophische Facultät betrifft, so wird sie fast nur als eine Vorbereitung zu den beiden genannten betrachtet. So viel diese Einrichtungen zu wünschen übrig lassen, so bewunderungswürdig sind die wissenschaftlichen Anstalten, auf die Paris mit Recht stolz ist; zum Beispiel das Collège de France, wo sehr ausgezeichnete Vorlesungen gehalten werden, das naturhistorische Museum, die Vorlesungen über die orientalischen Sprachen, die königliche Bibliothek, die Schule von Chartres, wo die Archivare und die Paläographen sich zum Lesen der Manuscripte und der Urkunden ausbilden, das Observatorium und das Bureau der Längenmessungen, das jährlich ein Buch oder einen Jahresbericht herausgiebt. Auch zu Marseille ist ein Observatorium.

An der Spitze der Wissenschaften und der französischen Literatur ragt das Institut glänzend hervor, das aus den alten französischen Akademieen der Inschriften und schönen Literatur, der Wissenschaften und schönen Künste, so wie aus der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften gebildet worden ist, die Napoleon in seinem Hasse gegen die

Ideologen unterdrückt hatte und die durch die Julireglerung wieder hergestellt worden sind. Das Institut besitzt eine Bibliothek von 80,000 Bänden.

Die königliche Bibliothek ist unter Karl V. begonnen worden; damals enthielt sie nur 910 Bände und unter Franz I. nur das Doppelte. Unter Ludwig XIII. besaß sie etwa 17,000, unter Ludwig XIV. stieg sie bis zu 50,000, ein Jahrhundert später bis zu 150,000, jetzt endlich besitzt sie 700,000 Bände. Sie wird jährlich etwa um 120,000 Bände vermehrt, sowohl französische als fremde. Es werden daselbst mehr als 200,000 Kupferstiche und 40,000 Karten aufbewahrt; aber besonders zahlreich sind die Manuscripte. Das Lesezimmer wird täglich von 600 Lesern besucht.

Die Mazarin'sche Bibliothek, von ihrem Gründer, dem Cardinal Mazarin, so genannt, ist noch vor der königlichen eine öffentliche geworden und seit 1648 besaß sie 40,000 Bände, sie zählt deren jetzt 90,000 und 3437 Manuscripte. Die Bibliothek des Arsenales ist durch Hrn. v. Pauling gestiftet worden; sie hat an 18,000 Bände, wovon etwa 5000 Manuscripte sind. Die Bibliothek St. Genoveva stammt vom Jahre 1624 her und besteht heut zu Tage aus 200,000 Bänden und 3500 Manuscripten.

Es giebt außer mehreren gelehrten Gesellschaften, sowohl in Paris als in den Provinzen, die medicinische Akademie und die königliche Gesellschaft der Antiquare von Frankreich, die in Paris ihren Sitz haben. Die Akademie des jeux floreaux zu Toulouse ist die älteste von allen; sie verdankt ihr Dasein einer berühmten Frau, Clementina Isaura. Jedes Jahr ertheilt sie Preise für Poesie, nehmlich eine goldene wilde Rose, ein Veilchen und ein Stiefmütterchen von Silber. Diese Stiftung aus dem 14. Jahrhunderte ist selbst nur die Erneuerung des Collège du gai savoir, das in älteren Zeiten unter der Leitung von sieben Touloner Dichtern bestand. Man erzählt übrigens viele Mährchen über die Liebschaften Isaura's.

Ehedem gab der Hof den Ton für die Hauptstadt an und diese ward in der Provinz sklavisch nachgeahmt. Es ist noch nicht lange, daß ein Buch in Paris gedruckt sein mußte, wenn es Leser finden wollte. Was das Ausland betraf, um dieses kümmerte man sich wenig; von der deutschen Literatur vorzüglich wußte man gar Nichts. Jedoch ist das französische Theater durch Nachahmung der spanischen und italienischen entstanden. Dann kam die Anglomanie gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Das neunzehnte hat die Kenntnisse im Allgemeinen erweitert, und jetzt weiß man in Frankreich, daß die Wissenschaft nicht zwischen den Pyrenäen und dem Rheine eingeschlossen ist, und daß die Literatur sich nicht innerhalb der Mauern von Paris concentrirt. Die Akademieen der Provinzen sind meist noch in der Kindheit begriffen, und einige verdienen es wohl, daß man sich über sie lustig macht; doch giebt es einige, die mit der Hauptstadt wetteifern und die in gewissen Beziehungen ihr wohl die Wage halten können. Solche sind die Akademie der Wissenschaften von Toulouse, die Gesellschaft der Antiquare der Normandie. Ein anderer Heerd der Wissenschaften ist Straßburg, welches mitten unter den französischen Institutionen eine ganz deutsche Physiognomie behält. Auch giebt es in den Provinzen sehr gute wissenschaftliche Zeitschriften, wie z. B. die englisch-französische Revüe zu Poitiers, die Revüe der Normandie zu Caen, die révue du midi in Toulouse, die austrasische Revüe zu Metz u. s. w. Auch kommen in Straßburg zwei gleich gute Zeitschriften heraus, die elsassische Revüe und die deutsche Revüe, die seit zehn Jahren dem geistigen Verkehre beider Völker außerordentlich förderlich sind.

Die politischen Tagesblätter allein nehmen die Aufmerksamkeit des größten Theiles des Publicums in Anspruch; sie nehmen die ausgezeichnetsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Wissenschaft auf, und eine Zeitschrift kann selten bestehen, wenn sie einen Theil der Geschichte oder der Philologie gründlich behandelt. In der Regel wird nur das gelesen und gekauft, was für eine besondere Profession geeignet ist. So kann sich kein einziges theoretisches juristisches Journal erhalten, aber von artistischen wimmelt es. So ist es bei allen Zweigen von Kenntnissen. Das Journal des savants hat keine Abonnenten und sehr wenig Leser. Selbst in der Politik sucht man nur Nahrung für die Leidenschaften, und der officielle und kalte Moniteur überbringt seine Manifeste und Bulletins etwa nur den Präfecten und Deputirten.

Die Justizverwaltung. Ganz Frankreich ist in 27 Bezirke der königlichen Gerichtshöfe getheilt, welche selbst in 4 Classen zerfallen, je nach der Besoldung und Anzahl ihrer Mitglieder. Paris zählt 54 Räthe, 5 Präsidenten der Gerichtshöfe und einen Oberpräsidenten. In der zweiten und dritten Classe sind nur 25 Räthe, in der vierten nur 20. Die Functionen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Generalprocurator versehen, unter welchem Generaladvocaten für den Dienst der Civilsitzungen und Substituten für den Dienst der Parquets (dies ist der Name seines Bureaus) und für den der Assisen und der Anklagekammern stehen; jedoch gebraucht er sie nach Gutdünken. Alle königlichen Procuratoren bei den Tribunalen erster Instanz sind seine Substituten. Es sind dieser Tribunale 361; sie sind in sieben Classen getheilt und bestehen aus 2470 Richtern. Handelssachen gehören vor besondere Tribunale, die durch Wahl unter den angesehenen Kaufleuten gebildet werden. Von ihren Entscheidungen kann an die königlichen Gerichtshöfe appellirt werden, wie von denen der Tribunale. Ueberdies giebt es 2846 Friedensrichter, die über Personal- und Mobiliarsachen bis zu 50 Franken Werth in letzter Instanz und von 100 Franken in erster Instanz richten. In letzterem Falle gehen die Sachen an die gewöhnlichen Gerichte. Ihre Attributionen sind durch ein Gesetz vom Jahre 1790 geordnet. In der Sitzung der Kammern v. 1837 ist ein Gesetz discutirt worden, dessen Zweck war, ihre Competenz bedeutend auszudehnen. Es war schon votirt; ein einziges, ziemlich unbedeutendes Arrondissement machte in der Deputirtenkammer eine neue Berathung nöthig. Die Sitzung ist zu Ende gegangen, ohne daß sie sich damit beschäftigt hätte, und die dazwischen gekommene Auflösung vereitelt nun alle zu diesem Zwecke gemachten Arbeiten, und das Gesetz vom Jahre 1790 bleibt in Kraft.

An der Spitze der Gerichtseinrichtung steht der Cassationshof, von der Constitution zur Annullirung solcher Urtheile oder Erkenntnisse eingesetzt, die dem formellen Texte der Gesetze zuwider sind. Er ist keine dritte Stufe der Jurisdiction, denn Frankreich hat deren nur zwei; aber das in der Sitzung der Kammern v. 1837 erlassene Gesetz über die Autorität der Beschlüsse desselben hat dieses Princip wesentlich verletzt und das ursprüngliche Institut verfälscht. Der Cassationshof hat außer dem ersten Präsidenten drei Präsidenten der Sectionen, 45 Räthe, 1 Generalprocurator und 5 Generaladvocaten. Zu diesem Amte sollten die gelehrtesten und ältesten Juristen in ganz Frankreich gewählt werden, da der Zweck dieses Instituts ist, ohne alle Cabinetsjustiz Aufrechthaltung der Gesetze und Uebereinstimmung in der Jurisprudenz zu erhalten und sich selbst in großem Ansehen zu bewahren. Und es gab auch eine Zeit, wo es für alle Juristen ein Gegenstand der Verehrung war. Aber die constitutionelle Regierung und die Majorität der Kammer haben große Veränderungen in der Bildung dieser Behörde herbeigeführt. Der Ehrgeiz gewisser Deputirten, die Abdankung von Ministern haben sie mit Politikern bevölkert, die oft genug der in dieser hohen Stellung erforderlichen Kenntnisse ermangelten.

Das Institut der Friedensgerichte hatte anfänglich die schnelle Schlichtung kleiner Streitigkeiten durch verständige Männer ohne juristische Kenntnisse zum Zwecke. Die Gesetzgeber vom Jahre 1790 forderten beim Friedensrichter nur die bescheidenen Eigenschaften des Landmannes, aber man hat ihre Jurisdiction nach und nach mit verschiedenen Proceduren beladen, so daß Juristen erforderlich wären, um ihr zu genügen. Von der anderen Seite ist der Friedensrichter absetzbar und gewährt nicht die Garantie der Unabhängigkeit. Die Charte hat diesen Zustand der Dinge auf eine Weise geheiligt, daß er nicht abzuändern ist.

Die peinliche Gerichtsbarkeit hat verschiedene Competenzen. Auch die Friedensrichter sprechen Recht über einfache Polizeivergehen, die nicht mit mehr als fünf Tagen Gefängniß oder 15 Franken Geldbuße bestraft werden können. Sie sind am Ende des Code pénal aufgeführt. Die Friedensrichter sind auch Beamte der richterlichen Polizei und führen unter Aufsicht des königlichen Procurators die Protokolle, um die in ihrem Bezirke begangenen Verbrechen und Vergehen zu constatiren. Die einfachen Polizeivergehen werden vor die Correctionsgerichte gebracht.

Mit den aus mehr als vier oder fünf Richtern besetzten Tribunalen ist ein correctionelles Polizeigericht verbunden, vor welches alle Vergehen, die nicht einen verbrecherischen

Charakter haben, gehören; letztere sind nehmlich solche, die peinliche oder infamirende Strafen nach sich ziehen. Diese können nur von der Jury gerichtet werden. Die Correctionstribunale können bis zu fünf Jahren Gefängniß erkennen und im Wiederbetretungsfalle, das heißt: wenn der Angeklagte schon einmal auf Jahr und Tag zum Gefängniß verurtheilt war, kann die Strafe auf die doppelte Zeit erhöht werden. Vor dieselben Tribunale gehören außerdem die Fiscalvergehen in Forst- und Douanensachen u. s. w. In letzterer Hinsicht ist diese Organisation sehr complicirt und fehlerhaft. Die mit drei Richtern besetzten Tribunale haben sehr viel Unpassendes. Einer der drei Richter ist immer in dem Instructionszimmer beschäftigt; es werden Suppleanten unter den Advocaten zu Hilfe genommen, die oft ähnliche Sachen haben, welche später vorkommen werden; und so schneiden sie das Recht zu, wie es ihnen dienlich ist. Ueberdies bekommt einer der Richter leicht ein Uebergewicht über den andern, und sodann ist eine ständige, wenig einsichtsvolle Majorität da. Nichts desto weniger steht der Richterstand in Frankreich im gerechten Rufe der Einsicht, der Ehrenhaftigkeit und Unparteilichkeit.

Die Assisenhöfe werden an den Hauptorten der königlichen Gerichtshöfe, außer den Geschworenen, aus drei Richtern derselben, von denen einer vom Minister zum Präsidenten ernannt wird, gebildet. In den anderen Departements stehen diesem Präsidenten zwei Tribunalrichter zur Seite. Die Sitzungen finden alle drei Monate statt, oder auch öfter, wenn es erforderlich ist.

Da wir nun die Maschinerie der Gerichtsordnung auseinandergesetzt haben, wird es nicht ohne Interesse sein, einen Blick auf die allgemeine Statistik der Justiz und auf die Zahl der vorkommenden Fälle zu werfen. Wir wollen zuerst vom Cassationshofe reden. Er ist in drei Sectionen getheilt. Die Section der Gesuche (requêtes) verwirft die Gesuche um Nichtigkeitserklärung, die keiner reiferen Untersuchung bedürfen; die Chambre civile untersucht sodann die Actenstücke, die von der Chambre des requêtes zugelassen worden sind, und die Chambre criminelle urtheilt ohne diese Voruntersuchung.

Im Jahre 1834 sind mehr als 490,000 Sachen vor die Friedensgerichte gebracht worden, an 200,000 sind in der Sitzung verglichen worden; in den andern ist ein Urtheil gefällt oder sie sind aufgegeben worden, und die Zahl der Appellationen ist nur bis 3,774 gestiegen; ein wenig mehr als der dritte Theil sind bei der Appellation reformirt worden. Von den Vergleichen, von denen so eben die Rede war, muß man noch die Citationen vor das Versöhnungsbureau unterscheiden, welche noch der Vorladung bei den gewöhnlichen Sachen vorausgehen. Als Versöhner leisten die Friedensrichter unendliche Dienste. Auf 97,838 zur Aussöhnung vorgebrachte Sachen wurden 38,454 verglichen.

Es giebt Sachen, die wegen ihrer Natur von dem Versuche zur Ausgleichung dispensirt sind, und die Zahl der vor die Tribunale gebrachten Processe belief sich 1834 auf 124,326 und die der vor die Handelstribunale gebrachten auf 104,326. Man hat die Berechnung gemacht, daß in Frankreich auf 66 Personen ein Rechtshandel kommt, oder, nach dem Territorium berechnet, einer auf 107 Hectares. Dies Verhältniß wechselt übrigens sehr mit jedem Bezirke und mit jedem Jahre. Eine andere niedere Stufe der Gerichtsbarkeit sind die Räthe der Prud-hommes, denen es zukommt, Zwistigkeiten, die zwischen Fabrikanten, zwischen Herren und Arbeitern in den Werkstätten, Manufacturen und Fabriken entstehen, vorzubeugen, zu schlichten und zu richten. Sie haben in 60,555 Sachen zu Recht erkannt und 58,330 sind von ihnen ausgeglichen worden.

In den Sachen erster Instanz war ein Rückstand. Die Gesammtzahl der 1834 von den Tribunalen erster Instanz erledigten Sachen belief sich auf 121,128.

Die Zahl der vor die königl. Gerichtshöfe gebrachten Sachen hat sich in dem Jahre 1838 vermindert; es waren deren nur 10,496, und da noch ein Rückstand war, haben sie in Allem 11,022 Sachen beendigt. Unter 100 Urtheilen zählt man 70 Bestätigungserkenntnisse.

Der Cassationshof hat in der Chambre des requêtes über 667 Cassationsgesuche erkannt, von denen 515 von den königlichen Gerichtshöfen, 142 von den Tribunalen erster Instanz, 8 von den Handelstribunalen, 2 von den Friedensgerichten herstammten. Von den 667 Sachen hat die Chambre des requêtes nur 285 angenommen. Die

Chambre civile hat 132 Cassationsurtheile gesprochen und 88 Verwerfungs- und andere Entscheide, daß kein Grund zur Klage sei, gegeben.

Die criminelle Statistik hat noch eine andere Wichtigkeit, da sie den moralischen Zustand constatirt. Unter diesem Gesichtspunkte werden wir sie darstellen. Im J. 1834 hat die Jury über 5,125 Anklagen zu richten gehabt. Sie hat davon 1,665 verworfen und 2,143 ohne Modification angenommen, endlich 1,317 mit Modificationen in der Qualification der Thatsachen; Abänderungen aber bei 456 Fällen gemacht und zwar mit Belastung des Charakters als Verbrechen. Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheilungen ist also wie 1 zu 3, während vor dem Gesetz über die Berücksichtigung der mildernden Umstände sie etwa die Hälfte betrugen. Diese 1832 der Jury zugestandene Befugniß hat großen Einfluß auf die Aufrichtigkeit ihrer Aussprüche gehabt.

1,537 Anklagen hatten gegen Personen begangene Verbrechen zum Gegenstande und 3,568 solche gegen Eigenthum; doch sind diese Verhältnisse verschieden je nach den Jahren und den Localitäten. Die Zahl der contradictorisch verurtheilten Individuen war 6,952, oder ein wegen peinlicher Verbrechen Angeklagter auf 6,484 Seelen. In Paris ist das Verhältniß bei Weitem ungünstiger. Hier kommt ein Angeklagter auf 1,191 Einwohner; aber die Meisten sind nicht von da gebürtig. Die Frauen machen sich weit seltener eines Verbrechens schuldig. Man wirft ihnen mehr solche Verbrechen vor, welche List mehr als Verwegenheit erfordern. Das Verhältniß der unverehelichten zu den verheiratheten Leuten ist 60 auf hundert.

Im Jahre 1834 waren 241 Angeklagte, die keine Franzosen waren. Die Stadtbewohner begehen im Allgemeinen mehr Verbrechen als die Landleute. Betrachtet man die Sache von Seiten des Unterrichts, so findet man, daß nur 608 Angeklagte gut lesen und schreiben konnten, was beweisen würde, daß die Unwissenheit oft Schuld an der Verderbtheit ist. Von der begonnenen Förderung des Unterrichts sind also die heilsamsten Folgen zu hoffen.

Die Strafen der 4,164 Verurtheilten stehen in folgendem Verhältniß:

Todesstrafe	25
lebenslängliche Zwangsarbeit	125
zeitliche " "	825
Gefängniß (réclusion)	694
Verbannung	1
Haft (détention)	3
zu correctionellen Strafen	2,437
zur Aufsicht, ohne Strafe	3
Kinder unter 16 Jahren, aus correctionellen Gründen eingesperrt	25

Durch einen Fehler in der peinlichen Gesetzgebung wird die Verhütung immer geschwächt, wenn von Verbrechen gegen Personen die Rede ist. Noch 1834 war das Verhältniß der Verbrechen in Hinsicht der Art derselben folgendes:

Complotte gegen die Sicherheit des Staats 66; Feindseligkeiten gegen eine auswärtige Macht, die Repressalien verursachten, 14; Attentate gegen die persönliche Freiheit 1; Rebellion 206; Gewaltthätigkeiten gegen öffentliche Beamten 94; Gewaltthätigkeiten im Zustande der Landstreicherei 10; Todtschläge 235; Meuchelmorde 269; Vatermorde 32; Kindermorde 111; Vergiftungen 38; bedingte Drohungen 6; Verwundungen und Schläge, die Tod zur Folge hatten, ohne Absicht, ihn zu bewirken 156; Verwundungen, die mehr als zwanzigtägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, 374; gegen Eltern oder Großeltern 83; Castration 2; unzeitige Niederkunft 12; Gewaltthätigkeiten und Verletzungen gegen die Schamhaftigkeit 181; an Kindern unter 15 Jahren 197; Bigamie 5; Verheimlichung von Geburten 17; Entführung Minderjähriger 15; falsches Zeugniß und Verleitung dazu 87; hinterlistige Anwerbung von Soldaten 2; Falschmünzerei 82; betrügliche Nachmachung von Waaren 12; Fälschung durch Unterschiebung von Personen 74; in Handschriften 98; andere Schriftfälschungen 306; Concussionen und Bestechungen 12; Entwendung von Abgaben 2; Entwendung aus einem öffentlichen Depot 8; Kirchendiebstahl 47; Diebstahl auf Landstraßen 131; Erpressungen von Unterschrif-

ten 18; fraudulöse Bankerote 60; Brandstiftung bewohnter Gebäude 90, unbewohnter 61; Zerstörung von Baulichkeiten 25; von Privatbriefen und öffentlichen Acten, die Obligationen enthielten, 2; die Begnadigungen enthielten, 1; Baratterie oder Betrug eines Schiffspatrons 2. Ueberdies haben die Assisen noch über politische Verbrechen zu erkennen gehabt. 219 Verbrechen dieser Art sind 348 Individuen zur Last gelegt worden, von denen aber 247 freigesprochen worden sind. Von den Verurtheilten haben nur 99 Gefängnißstrafen erhalten.

Was die Ursachen der Verbrechen betrifft, so sind Haß und Rache Schuld bei Brandstiftungen, Meuchelmorden u. s. w. bei 32 von 100 Individuen.

Die Zahl der 1834 abgeurtheilten Criminalfälle beträgt 120,108 bei 172,862 Individuen, 30,000 weniger als im Jahr vorher; aber die Verminderung fand nur bei den Forstvergehen statt. Auf die Gesammtsumme der Vergehen kommen nicht weniger als 65,000 dieser Art. Unter den Angeklagten wegen gewöhnlicher Verbrechen waren 36,859 Frauen oder deren 21 auf 100.

100,862 Processe wegen leichter Vergehen sind bei den einfachen Polizeigerichten vorgekommen. Die Instruction der Processe geht in Frankreich ziemlich schnell vor sich.

Wir fügen dieser Uebersicht des menschlichen Elends und der Verderbtheit noch die der Selbstmorde hinzu, deren 1835 2,335 stattgefunden haben, und davon 374 in Paris. Es scheint, als mache die Demoralisation schreckliche Fortschritte, denn 1800 zählte man nur 41,000 natürliche Kinder, und 1835 haben sich deren 74,735 gefunden. Das Verhältniß ist also immer gestiegen.

Es ist eine bedeutende Verbesserung des moralischen Zustandes nicht allein von den Fortschritten des Volksunterrichtes, sondern besonders auch von der Rückkehr zur Religion zu hoffen, die leider bei einem großen Theile der Nation ganz in Vergessenheit gerathen ist. Die südlichen und westlichen Departements und das Elsaß ausgenommen, findet man wenig Religion bei dem Volke; besonders in Paris lebt man, als gäbe es keinen Gottesdienst. Diese Wunde ist sehr tief. Selbst jetzt giebt es noch mehr als vier tausend Gemeinden, die keinen Priester haben. Die Kammern haben die Errichtung neuer Filiale oder Pfarreien votirt, aber nur in geringer Zahl.

Die Geistlichkeit. Vor der Revolution von 1789 war sie reich und im Besitze ungeheuerer Güter; jetzt ist die niedere Geistlichkeit arm und von Allem entblößt. Ehemals war Frankreich in 18 geistliche Provinzen oder Erzbisthümer getheilt und in 120 Diöcesen oder Bisthümer. Die Einkünfte betrugen nicht weniger als 130 Millionen, und die Geistlichkeit war im Besitz von mehr als dem fünften Theile des Grundes und Bodens; und dieser unerträgliche Misbrauch war immer noch im Zunehmen. Außerdem waren ihre Güter noch frei von Abgaben. Jetzt beläuft sich das Budget des Cultus nur auf 35,439,500 Franken, die Centraladministration mitbegriffen. Ehemals hatten die gesammten Pfarreien ein Einkommen von 40 bis 45 Millionen; jetzt aber beläuft sich ihre Besoldung nur noch auf 28,145,000 Franken. Es gab 368 Abteien von Ordensgeistlichen, 115 Männer- und 253 Frauenklöster. Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts gab es 80,000 Mönche; aber 1789 hatte der Geschmack am Klosterleben sehr abgenommen und es waren deren kaum noch 20,000.

Jetzt sind nur noch die wirklich nützlichen Priester übrig. Im Jahre 1836 sind zwei Cardinäle creirt worden, damit Frankreich im Conclave repräsentirt ist. Es giebt 14 Erzbischöfe und 66 Bischöfe, 174 Generalvicare, 660 Domherren, 3,031 fest angestellte Pfarrer und ungefähr 27,000 Beikirchen und Pfarreien, von denen der Pfarrverweser vom Bischof abberufen werden kann; endlich 5 bis 6 tausend Vicare. Die ganze Geistlichkeit, die Professoren und Zöglinge der Seminarien mitgerechnet, besteht aus 50,000 Individuen, aber die Eleven sind keine Priester.

Zur protestantischen Religion bekennen sich nur 1,200,000 Individuen; es giebt 388 calvinische Pfarrer und 387 protestantische, die der augsburgischen Confession angehören. Die Zahl der Juden beläuft sich auf 65,000 mit 94 Rabbinern.

Noch an vielen Folgen des früheren Aberglaubens, der feudal-aristokratischen und

der despotischen Regierung, an Folgen der Excesse einer gewaltsamen geistigen und politischen Befreiung, an Folgen des Napoleonismus, der Restauration und Justemilieureaction hat Frankreich zu leiden. Aber im Kampfe mit allen diesen Uebeln geht der Genius der französischen Nation einer höheren religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Entwickelung, unter Leitung und Schutz gesetzlicher Freiheit, unaufhaltsam entgegen. Jene Fehler und Nachtheile, die das französische Volk noch drücken und hemmen, haben wir unverhüllt dargestellt. Wir konnten es um so leichter, da es sonnenklar am Tage liegt, daß, trotz aller Mängel des heutigen Frankreichs, die wohlthätigen Wirkungen, welche für die Tugend und die Bildung, für die Stärke und den Wohlstand der Nation auch schon die noch unvollkommenen und kurzen Anfänge der constitutionellen Freiheit hatten, wahrhaft unermeßlich sind und den heutigen französischen Zustand unvergleichbar über den vor der Revolution stellen, so wie daß alle reactionären und corrumpirenden Gegenbemühungen nur die Ehre und Existenz ihrer Urheber gefährden und höchstens den siegreichen Fortschritt der Freiheit und Vervollkommnung vorübergehend hemmen, niemals aber auf längere Zeit zurückhalten können. von Golbéry.

Nachtrag. Vorzüglich über die Gefahren der politischen Systeme und Zustände für Frankreich und Deutschland. Der am Schlusse des Artikels Frankreich ausgesprochene Gedanke gilt auch noch heute, wie sich denn überhaupt in den zehn Jahren, seit welchen Herr Golbéry schrieb, in dem damals so bewegten großen Reiche weniger geändert hat, als man hätte denken sollen.

Noch heute, wie damals, sieht man in Frankreich jene nachtheiligen Folgen früherer Regierungssysteme und auch der gewaltsamen Revolutionen. Noch heute wird, wie damals, das französische Volk nach der sittlichsten und ruhmwürdigsten Revolution, welche vielleicht jemals stattfand, durch die in dieser Revolution von ihm selbst auf den Thron erhobene Regierung mit einer unmoralischen reactionären Politik beherrscht. Aber auch jetzt noch ist es klar und es ist immer klarer geworden, daß die doch im Wesentlichen errungene und behauptete politisch freie Verfassung der Nation etwas früher oder später den vollständigen Sieg, die freie und vollkommene Entwickelung dieser durch ihre Verfassung und nationale Einheit glücklichen Nation mit Sicherheit verbürgt.

Bei dem hier wiederholten Tadel des Justemilieusystems haben übrigens auch wir die seltene politische Klugheit oder richtiger die Schlauheit, die muthige, energische und zähe Festigkeit, die Folgerichtigkeit und, was mehr ist, auch eine lobenswerthe Mäßigung in der Durchführung des reactionären Systems niemals verkannt. Und diese Eigenschaften, welche einer Politik im Kampfe mit Gegnern, die dieselben weder in gleichem Maße besitzen, noch auch durch sittliche und andere Kräfte überlegen sind, ein Uebergewicht geben, haben sich in diesen zehn Jahren nur noch mehr bewährt. Ein freilich oft von Aeußerlichkeiten und Zufälligkeiten abhängiger glücklicher Erfolg hat sie noch glänzender hervortreten lassen. Ja, es hat dieses Glück für alle Diejenigen, welche nur nach den nächsten Erfolgen und nach oberflächlichen und unsittlichen Gesichtspunkten die menschlichen Dinge beurtheilen, zu einer wahren Politik oder Staatsweisheit erhoben. Auch haben wir niemals das, was in jener Justemilieupolitik an sich Gutes und wenigstens objectiv Richtiges enthalten ist, verkannt. Wir meinen die Ablenkung von eroberungs- und revolutionssüchtigen Bestrebungen und die Bemühung für einen europäischen Friedenszustand, insoweit derselbe auf würdigen, gerechten Grundlagen ruhte und mit treuer Wahrung der Ehre und der gesunden Entwickelung der Nation vereinbarlich war. Endlich ist es auch nicht zu verkennen, daß keineswegs die ganze Justemilieu-Politik und ihre Reaction allein dem Haupte derselben zuzuschreiben ist. Vielmehr war dieselbe derjenigen Partei der französischen Nation, welche nach dem Sturz der Feudalaristokratie, des Absolutismus und der vorübergehenden revolutionären Kriegs- oder Schreckensherrschaft, welche vollends bald nach der Julirevolution das politische Uebergewicht erwarb und noch besitzt, sie war der Bourgeoisie erwünscht, sie wird von ihr wesentlich unterstützt. Man kann es auch wohl natürlich finden, daß der neugewählte Fürst diese Partei vorzugsweise zur Stütze seiner Politik und seines Throns zu machen und ihr selbst für diesen Zweck eine gewisse Organisation und Kraft zu geben suchte.

Aber wer noch an eine sittliche Weltordnung glaubt und an die Nothwendigkeit und Heilsamkeit, daß ihre Gesetze vorzugsweise von den Fürsten geachtet und in Anerkennung gehalten werden, der wird es nimmer billigen können, wenn die erste sittliche Grundlage der Gesellschaft, die öffentliche Treue, aufgegeben und wenn durch die Regierungsmittel mehr die Unsittlichkeit als Sittlichkeit und Ehre befördert werden. Das Programm der glorreichen Julirevolution, „ein Thron umgeben von republikanischen Institutionen", welches Ludwig Philipp vor der Wahl zum erledigten Thron auf dem Stadthause, wo Lafayette präsidirte, welcher mit Lafitte auf diese Bedingung hin die Wahl vorschlug und bewirkte, förmlich anerkannte und heilig zu halten versprach, welches die neue Charte, neben dem durch die ganze Revolution thatsächlich und jetzt deutlicher auch grundgesetzlich ausgesprochenen Grundsatz „einer Verwaltung nur durch verantwortliche Minister" unter dem Worte „Volkssouverainetät" an ihre Spitze stellte, und welches vor der Vollziehung dieser Wahl der zum König zu Proclamirende eidlich beschwur — sind diese in der königlichen Selbstregierung getreulich durchgeführt? — Das ist die erste Frage. Sind die dem neuen König anvertraute höchste sittliche Bestimmung, Würde und Aufgabe der Nation für ihre inneren Entwickelungen und Verhältnisse, und für die hohe einflußreiche Stellung, die sie in der freien, sittlichen Gemeinschaft der gesitteten Völker einzunehmen hat, heilig geachtet, oder sind sie anderen und eigensüchtigen Interessen untergeordnet worden? Das ist eine zweite Hauptfrage.

Und nimmer wird man es billigen, wenn der für freie Völker und Staaten und ihre Fürstenhäuser verderbliche Egoismus und Materialismus im Volke und zunächst in der Bourgeoisie, wenn ihre ungerechte Zurücksetzung, ja zum Theil Bedrückung des übrigen Volkes absichtlich großgezogen und zur Herrschaft gebracht, wenn so diese Bundesgenossin verdorben und in ihrer Verderbniß auch betrogen wird, wie denn wirklich die Justemilieupolitik schlau die Herrschaft dieser Bourgeoisie ihrer eigenen Beamten- und Polizei-Herrschaft und die Ehre und Kraft und das dauernde Wohl der ganzen Nation ihren Familien- oder Dynastie-Interessen unterzuordnen und aufzuopfern scheint.

Ueberhaupt halten wir auch vom Standpunkte der Politik an jenen in den Artikeln Moral, Justemilieu und Dynastische Interessen ausgeführten sittlichen und rechtlichen Grundlagen mit einer größern Entschiedenheit, nach immer mehr bewährter Erfahrung vollkommen fest. Ihre Achtung ist, so lange noch die sittlichen Kräfte in den Nationen nicht erloschen sind, wesentlich für die wahre Staatsweisheit und das wahre und dauernde Wohl der Völker. Wer das nicht glaubte, der müßte sich folgerichtig zu den schändlichsten und scheußlichsten Hinterlisten und Maßregeln der machiavellistischen Politik bekennen. Denn unter den Schlechten siegt, wie überall, stets der, welcher in seinem Fache am stärksten ist, der, welcher die verruchtesten Mittel am meisten rücksichtslos, folgerichtig und energisch durchführt. Deshalb siegen immer die wahren, die ganzen Jesuiten über die halben. Die Politik wäre aber bei jenem Unglauben auch gar nicht mehr ein Gegenstand für würdige Beschäftigung und für Ehrenmänner. Das aber ist sie noch und Gottlob auch die Geschichte sittlicher Nationen bewährt wenigstens in Beziehung auf das dauernde Heil für sie und ihre Fürstenhäuser die edlere menschenwürdige Politik. (S. Moral.) So ergiebt es sich auch jetzt schon in Beziehung auf Frankreich und so wird es sich später immer vollkommener herausstellen. So liegt es namentlich bereits in der Geschichte der gleich untreuen und gleich unglücklichen buonapartischen, der altbourbonischen und der Restaurations-Politik zu Tage. Und so hat denn auch der noch nicht allzulange Bestand und der bisherige Erfolg der Justemilieupolitik unsere in jenen Artikeln über sie ausgesprochenen Ansichten im Mindesten nicht verändert. Diese Erfolge sind theils der gleichen oder größeren Unsittlichkeit und den Fehlern der Politik der innern und der äußeren Gegner, theils bloßen Zufälligkeiten zuzuschreiben und sie sind an sich auch wahrlich wenig groß und beneidenswerth. Ja die Folgen dieser Politik waren häufig augenblicklich und augenfällig dem König und den Bürgern nachtheilig.

Ihr Hauptnachtheil freilich bestand in ihrer unsittlichen Wirkung und in der Unter-

drückung des schönsten und edelsten Aufschwunges, zu welchem sich in dem ganzen Laufe ihrer zweitausendjährigen Geschichte die französische Nation erhoben hatte, in der Unterdrückung jener muthigen und doch so maßvollen, alle inneren und äußeren Rechte und sittliche Schranken achtenden Erhebung der ganzen einmüthigen Nation, in welcher sie, im stolzen Bewußtsein ihrer großen Bestimmung, den übrigen Völkern in der heutigen, höchsten Aufgabe, in der politischen Freiheit voranzugehen, dennoch von Eroberungssucht und Einmischung in fremde Staatsverhältnisse freiwillig sich lossagte, und nur von den despotischen Regierungen die gleiche Achtung des Völkerrechts — die Nichtintervention — forderte. An die Stelle der Vorherrschaft dieser edelsten sittlichen Richtung und der vaterlandsstolzen Erhebung pflanzte das untreue, hinterlistige, reactionäre System Corruption, Materialismus, Egoismus und Erbitterung und reizte alle älteren revolutionären, eroberungssüchtigen Leidenschaften aufs Neue auf.

Die unmittelbaren Früchte dieses Systems waren auch nicht wahre Achtung und Liebe der neuen Dynastie und des monarchischen Princips, sondern vielmehr das Gegentheil. Diese Folgen bedrohen noch immer ihre Existenz mit Gefahr. Sie bewirkten zahlreiche, ja gegen hundert blutige Aufstände in Paris und fast in allen Städten und Theilen von Frankreich und acht Mordversuche gegen den König und seine Familie. Niemand wird doch wohl die Gefahren derselben, die zum Theil wahrlich nur zufällig überwunden wurden, ihre vielen Opfer und Nachtheile, die dadurch nöthigen Verwendungen unermeßlicher Gelder und Kräfte für eine unglückliche, meist geheimpolizeiliche und die Freiheit beschränkende Sicherung und alle dadurch entstandenen Verletzungen der Lebensfreuden und der Nationalehre für geringfügig halten. Sie sind es wohl eben so wenig, als die Erfolge für die Förderung der inneren und äußeren Größe und Achtungswürdigkeit der Nation im Verhältniß zu den ungeheuren, gegen früher mehr als doppelten Staatslasten von anderthalb Milliarden, den Lasten insbesondere für den fünfzehnjährigen bewaffneten Frieden, groß genug genannt werden dürften.

Wie sehr aber wirklich die unglücklichen revolutionären Rettungs- und Racheversuche nur die Folgen des untreuen reactionären Systems waren, dieses zeigt unmittelbar ihre Geschichte. Es erschienen auch die meisten die Freiheit verletzenden reactionären Regierungsmaßregeln, welche die Verzweiflung und Empörung der Urheber der Attentate und Aufstände hervorriefen, nicht etwa als unvermeidliche Schutzmaßregeln gegen ihre Erneuerungen, sondern diese Maßregeln waren zusammenhängende Bestandtheile desselben Staatssystems, benutzten nur die Empörungen als dienstbare Mittel für dasselbe und die Empörungen wurden immer neu hervorgerufen durch die verletzenden Maßregeln und die Verstärkung des Bewußtseins der untreuen, die Nationalehre kränkenden reactionären Justemilieu-Politik. So knüpften sich offenbar die ersten großen blutigen Aufstände nach der Verdrängung des Lafitte'schen Ministeriums zunächst an die empörendste Untreue der Politik des neueingesetzten Königthums der stolzen volkssouveränen Nation, nehmlich an den schimpflichen Verzicht auf jene edlen völkerrechtlichen Grundsätze der Nichtintervention. Sich selbst hatte die gewaltige Nation, als nach dem herrlichen Sieg in der Julirevolution alle schönen Erinnerungen ihrer herrlichen Kriegs- und Siegsthaten wieder erwacht waren, als alle ihre Pulse von der Lust ihrer Erneuerung und neuer Eroberungsgröße bewegt wurden, durch diesen höchsten Grundsatz völkerrechtlicher Gerechtigkeit edel gemäßigt. Sie ertrug selbst die ersten Täuschungen ihrer Erwartung, ihre Verfassung wahrhaft frei ausgebildet zu sehen, verzieh, als man durch Entfernung des ersten reactionären Ministeriums durch das Ministerium Lafitte ihre Furcht größerer Reaction beschwichtigte, selbst den hochverrätherischen Ministern und den offen zu Gunsten der gestürzten Regierung auftretenden Geistlichen und duldete die von der Restauration parteiisch ausgewählten Richter in ihrem Amte. Sie entsagte großherzig auch allen Lockungen, ihre begeisternden Grundsätze der siegreichen Freiheit bei den übrigen meist noch so schwer geknechteten Völkern der Erde zu verbreiten, sie zum unfehlbaren Siegspanier für die Erkämpfung des linken Rheinufers, Belgiens, Savoyens und einer Vorherrschaft auf dem Continent zu machen. Wer es weiß, welche Bewunderung für die glorreiche Eroberung und die gemäßigte Benutzung der Freiheit in der Julirevolution, und

für die jetzt wahrhaft große Nation, welcher heiße Drang nach Befreiung damals alle europäischen Völker ergriffen und alle absolute Regierungen erschüttert und völlig gelähmt hatte, der konnte an diesen Siegen nicht zweifeln. Das Einzige, was als Lohn und Gegenforderung für diese große Entsagung die Nation und aus Pflicht für die europäische Menschheit, deren mächtiges, berechtigtes und verpflichtetes Glied sie ist, was sie für die eigne Ehre und Sicherheit mit der vollsten Gerechtigkeit verlangen mußte, was auch die neue Regierung so wiederholt und feierlich anerkannte, was sie heilig zu bewahren mit Königswort vom Throne herab versprach — dieses war die Nichtintervention. Es bestand darin, daß die despotischen Mächte ebensowenig die übrigen Völker dadurch beherrschten, daß sie, zur Zerstörung der völkerrechtlichen Freiheit und Sicherheit, zum Schimpfe der französischen Nation, intervenirten, um die Völker von freiwilliger Nachahmung des Beispiels der Freiheit abzuhalten, um ihnen ihr eignes despotisches System und die Abhängigkeit von ihnen aufzuzwingen. Dennoch, als die unglücklichen Italiener, durch Beispiel und Aufmunterung des an ihren Gränzen versammelten französischen Heeres ermuthigt, sich für ihre Befreiung erhuben — da duldete hier, in Italien — wo auch die schwächsten französischen Könige niemals ohne Kampf österreichische Uebermacht zuließen, da duldete hier das Julikönigthum die österreichische Intervention zur Herstellung der Despotie und Oesterreichs Oberherrschaft, ebenso wie es ruhig zusah, daß gegen alle nationalen Gefühle und Interessen und gegen die Verträge die Russen mit preußischer Hilfe die Reste polnischer Nationalexistenz, neuerlichst auch die äußere Erinnerung daran vernichteten. War es ja sogar im Begriffe, die Wiederherstellung der gegen Frankreich begründeten holländischen Herrschaft über das schon befreite Belgien selbst zu fördern, ehe die französischen Freiwilligen sie unmöglich gemacht hatten. Es war überall dieselbe Politik, welche zu Gunsten des dynastischen Interesses und „des Friedens um jeden Preis", soweit es nur immer die innere Empörung der eignen Nation zuließ, das dem französischen Einflusse und Staatesysteme feindliche absolutistische System unterstützte, welche die völkerrechtswidrige antifranzösische Unterdrückung der kleineren deutschen und italienischen Staaten und der Schweiz duldete und schmeichlerisch förderte und zum Lohne dafür die Aechtung des eignen Fürstenhauses hinnahm, daß selbst der kleinste absolutistische Prinz jede Verbindung mit demselben zurückwies. Es war dieselbe Politik, welche die „französische Treuverletzung und Heimtücke" gegen natürliche und durch Zusagen getäuschte Bundesgenossen und Schützlinge der freien französischen Nation verächtlich und sprichwörtlich machte. Sie war es, welche zuerst mit den spanischen Liberalen unter Mina Allianz schloß und sie dann den Henkern der Tyrannei überlieferte, welche später mit England und den spanischen und portugiesischen Königinnen den Quadrupelvertrag zum Schutze der Freiheit schloß und dann den Don Carlos, den Kämpfer für den Absolutismus, durch Frankreich nach Spanien beförderte, ihm aus französischen Gränzstädten und zur See tractatenwidrig Hilfe leistete, bis endlich bei der empörten Nationalstimme kein französischer Minister die weitere Durchführung des Treubruchs wagen mochte. Zwei Ministerien, Soult und Thiers, hatten, der öffentlichen Meinung huldigend, treuere Erfüllung des Vertrags zur Bedingung und Beide lösten wegen der Nichterfüllung sich auf. Soult trat zurück, weil ihm der König die Durchreise von Don Carlos drei Tage verschwiegen hatte. Dieselbe Politik zettelte, nachdem endlich Spanien durch Espartero so glücklich befreit und beruhigt, nach allen Seiten hin in herrlicher Entwicklung begriffen war, der unglücklichen Nation — weil ein solches französisches System das nahe Muster so großer spanischer Freiheit für sich selbst fürchtete — neue blutige Bürgerkriege an und bereitete ihr so einen unnatürlichen Justemilieuzustand, dessen Abschüttelung hier noch sicherer als in Frankreich neue Blutströme kosten wird. Daran wird auch die neuerlich erlistete Heirath Nichts ändern. Es war nur traurige Folgerichtigkeit dieses Systems, daß es auch das nachbarliche Schweizervolk, das eine frühere bessere französische Politik stets für Frankreich zu gewinnen suchte, vielmehr auf das Aeußerste abstieß, indem es auch dort im Verein mit dem Absolutismus, Aristokratismus und dem neuerlich beschützten Jesuitismus eine gesunde freie Entwicklung zu verhindern suchte und die freien Bestrebungen mit gewaltsamen Interventionen bedrohte. Auch im Oriente wurde die aufblühende

ägyptische Macht, Frankreichs Bundesgenossin, sammt dem altfranzösischen überwiegenden Einfluß, nach den kostspieligsten nutzlosen Kriegsrüstungen, den despotischen Mächten und dem nebenbuhlerischen England so schimpflich preisgegeben, daß bei der hartnäckigen Verweigerung der Absendung der französischen Flotte selbst ein Thiers, ebenso wie früher bei der Treulosigkeit gegen Spanien, zur Rettung seiner Ehre, sein Ministerium aufgeben mußte.

Dieser für das Julikönigthum treulosen Unterordnung unter die despotischen Mächte und ihr System in der äußeren Politik entsprach gänzlich auch die innere Politik schon von jenem ersten Bemühen, das auf den freien souveränen Gesammtwillen der großen Nation gegründete neue Königthum vielmehr auf das legitime Erbrecht der jüngeren Linie, auf die spottweise sogenannte Quasilegitimität zu begründen. So wurde die neue Thronbesteigung den Höfen gemeldet, nachdem man glücklich die beschlossene Veränderung der Charte nach dem Princip der Volkssouveränetät auf die Einleitungsstellen beschränkt hatte. Dem Undanke gegen das beharrlich zum größten Theile von den politischen Wahlrechten und von der Gemeindefreiheit ausgeschlossene Volk vereinte sich der Undank gegen die unmittelbarsten Gründer des neuen Thrones, gegen einen Lafitte und Lafayette. Hätte wohl im Inneren und Aeußern der größte Absolutist sich feindlicher gegen die neue Freiheit zeigen können, als das Julikönigthum?

Gewiß man kann alle angeblich entdeckten brieflichen Beweise der unwürdigsten, treulosesten Gesinnungen vor und nach der Thronerlangung, alle in der Geschichte von Louis Blanc mit ätzender Schärfe bezeichneten Züge geheimer Hinterlisten und Täuschungen gegen die eigenen Minister dieses inconstitutionell alleinregierenden Königthums, als ungenügend bewiesen, zur Seite lassen, um es zu begreifen, daß jene die edelsten nationalen Gefühle und Interessen verletzende Politik und Untreue des Julikönigthums die ganze Stimmung der Nation verwandelte, eine tiefe weitverbreitete heftige Erbitterung, so viele blutige Aufstände und die republikanischen Neigungen hervorrief.

Nachdem man die ersten Aufstände, welche in Folge der sogar hinter dem Rücken der Minister gegen Italien und Polen befolgten Politik und des so bewirkten Rücktritts des Ministeriums Lafitte entstanden waren, die vollends nach dem Falle Warschaus (Herbst 1831) in vielen Städten entstanden und sich 1832 wiederholten und fortsetzten, glücklich, aber meist sehr blutig unterdrückt hatte, mußte man natürlich die feindlichen Gesinnungen fürchten. In dieser Furcht zerstörte man eins der wesentlichsten Rechte freier Völker, ihrer freien Verfassung und Entwicklung, das Recht der freien Association und mit ihr selbst das der gemeinschaftlichen Petition. Man zerstörte es so schonungslos, daß man das Recht, sich mit mehr als zwanzig Mitbürgern zu vereinigen, nicht einmal blos für vorübergehende Zeiten besonderer Gefahren und für dauernde Verbindungen, sondern bleibend und so allgemein der völlig beliebigen Regierungs- oder Polizeierlaubniß unterordnete, daß man auch einfache Gastmahle und, trotz des ausdrücklichen Verfassungsrechts völliger Religions- und Glaubensfreiheit, die Versammlungen der neufranzösischen Kirche unterdrücken konnte.

Neue blutige Aufstände waren abermals die unmittelbaren Folgen dieses natürlich empörenden Verbotes (März 1834) und zwar zunächst der gefährliche Aufstand der Lyoner Arbeitervereine und fast gleichzeitig der gleich bedeutende Pariser Aprilaufstand (und die Aufstände in St. Etienne, Grenoble und Toulon) und nach ihrer blutigen Unterdrückung die Verbreitung vieler nun geheimen republikanischen, communistischen und socialistischen Verbindungen in ganz Frankreich, und zugleich immer neue Aufstände, Verschwörungen und Mordanschläge, unter letzteren als einer der furchtbarsten der des Fieschi (28. Juli 1835) und seiner Höllenmaschine. Begreiflicherweise unterstützten bei der Mehrzahl der fried- und rechtliebenden Bürger diese Aufstände und Mordanschläge die Regierung und ihre reactionären Tendenzen. So diente Fieschi's Höllenmaschine zur Beschränkung der Presse und der Schwurgerichte durch die berüchtigten Septembergesetze, welche selbst der ehrwürdige Greis Royer-Collard als verfassungswidrig und unwürdig bekämpfte und sie als solche durch seine Stimme auch den Gemäßigtsten bezeichnete. Aber die durch sie, durch die reactionäre äußere Politik, die kö-

nigliche Beschützung der reichen Capitalisten gegen die von der Kammer und den Ministern gewollte höchst gerechte Rentenreduction vermehrte öffentliche Misstimmung erschwerte dem König die Bildung und Beibehaltung von Ministerien in seinem Sinne; selbst die so zahmen Kammern widerstrebten dem Systeme, und dem Königsmörder Fieschi folgte bald der geistig und sittlich ungleich höher stehende Alibaud (Jun. 1835). Das am willigsten der königlichen Selbst- und Alleinregierung sich fügende Ministerium Molé mußte endlich nach dem (22. Jan. 1838 und 4. Jan. 1839) wiederholten Tadel des Systems durch die Kammermajoritäten in der Adresse, und zuletzt nach der unumwundenen Klage über seinen entsittlichenden Charakter und nach vergeblich versuchter Kammerauflösung, trotz des Siegs in Mexiko, zurücktreten. Selbst neue Mordattentate, wie die von Meunier und Huber, hatten es nicht halten und die Nothwendigkeit wenigstens einiger Concessionen des reactionären Systems an die öffentliche Meinung, wie der Verzicht auf die beabsichtigte Räumung Anconas und die Amnestie und wenigstens die Zusage der Rentenconversion, die Beschützung Krakaus und des Dey von Tunis, die endliche Abschneidung der Zufuhren für Don Carlos nicht verhindern können. Schon vom Anfange an hatte die öffentliche Misstimmung gegen das System jedesmal dann, wenn sie am lebhaftesten war, auch eine ganze Reihe carlistischer und wiederholt auch die Napoleonischen Verschwörungen und Aufstände ermuthigt und hervorgerufen. Den von Louis Napoleon in Straßburg konnte übrigens bei der öffentlichen Misstimmung das reactionäre System nicht einmal so wie gewöhnlich zu seinen Gunsten ausbeuten. Vielmehr verschmähte das Schwurgericht in Straßburg, sich zu einem Werkzeug parteiischer ungerechter Cabinets-Justiz zu machen, welche den prinzlichen Hauptthäter und den wichtigsten Entschuldigungszeugen zum Nachtheil der bürgerlichen Angeklagten gänzlich dem Proceß entzogen hatte, und die Kammer verwarf mit Unwillen die Gesetze über die Disjunction und Nonrevelation und über Ausführung der Deportationsstrafe und gleichzeitig die Apanage für den Herzog von Nemours (Jan. 1837). Selbst die Kammerauflösung und die unter Einfluß der Siegesnachrichten aus Algier und Spanien eifrig betriebenen Wahleinwirkungen konnten, wie das Schicksal des Ministeriums Molé zeigte, auch in der neuen Kammer die Misstimmung über das System, welches auch der häßliche Proceß des Polizeipräfecten Gisquet in bösem Lichte gezeigt hatte, nicht beschwichtigen. Nach langen ministeriellen Krisen mußte der König ungern ein Ministerium Soult und dann ein Ministerium Thiers und ihre Bedingungen für einige Ermäßigungen des Systems und einer Verwerfung der Apanage-Forderung hinnehmen. Ein neuer Aufstand in Paris (12. Mai 1839) und ein neuer Versuch des Königsmords, der von Darmes (15. Oct. 1840), bezeichneten auch jetzt die öffentliche Stimmung, welche besonders die hartnäckige Bemühung des Königs, das unpopuläre Ministerium Molé und die fünf Procents zu erhalten, und seine spanische und orientalische Politik gereizt hatten, und welche aufs Neue auch Louis Napoleon benutzen wollte.

Freilich theilte die Kammer die Verantwortlichkeit der reactionären Maßregeln. Aber es ist Thatsache, daß fast immer nur mit der größten Mühe durch Wahlbestechungen, Furchterweckungen, durch Ministeriums- und Kammerauflösungen, durch lange ministerielle Krisen, durch schlaue Benutzungen äußerer Umstände und vorzüglich der für einen freien Staat unnatürlichen Centralisations- und Polizeigewalt zustimmende Ministerien und Kammermehrheiten gewonnen, oft erpreßt werden mußten, und diese mehr einem energisch durchgeführten „unwandelbaren Gedanken" sich anschlossen, als selbst für die reactionären Maßregeln begeistert waren, daß sie vielmehr mehrere derselben vereitelten und einige liberalere durchsetzten. Auch die Entbehrlichkeit wenigstens vieler Repressionsmittel wurde gerade dadurch äußerlich anschaulich, daß dieselben ohne allen erkennbaren Nachtheil vereitelt wurden. So vernichtete der Cassationshof bekanntlich alsbald gänzlich jene ungesetzliche Versetzung der Hauptstadt in Belagerungszustand (1832) mit allen an dieselbe geknüpften Verhaftungen und den kriegsgerichtlich zu entscheidenden Criminalprocessen. Die Kammer aber verwarf die gesetzliche Bevollmächtigung zu solchen Belagerungserklärungen ebenso wie das Disjunctionsgesetz, das Gesetz über die Ausführung der Deportation so wie das über die Nonrevelation oder über eine Verpflichtung zur Anzeige von Hochverrathsanschlägen gegen den König. Ebenso verei-

telten wiederholt die Schwurgerichte, einmal auch die sie zum Theil verdrängende Pairskammer (diese im Proceß gegen A. Carrel), die rächenden gerichtlichen Verfolgungen gegen die Feinde des Regierungssystems. Und wiederholt zwangen dem unwandelbaren Gedanken widerstrebende Kammermajoritäten reactionäre Ministerien zum Rücktritt. Auch nach Außen hin erzwang, so wie bei Belgien, wie bei dem ebenfalls gegen die französische Nationalehre bereits eingegangenen Vertrag über das Durchsuchungsrecht, oder wie nach Thiers' doppeltem Rücktritt in Beziehung auf Spanien und in Beziehung auf Egypten, ähnlich auch in Beziehung auf Algerien, die empörte Nationalstimme mehr oder minder die Zurücknahme schimpflicher Zugeständnisse gegen das Ausland, ohne daß dadurch selbst auch nur „der Friede um jeden Preis" wirklich irgend gefährdet wurde.

Wenn man zu all diesem noch in Frankreich selbst sich überzeugte, wie wenig sogar die das Julikönigthum stützende Hauptpartei, die von ihm geschmeichelte und gehobene Bourgeoisie, zu einer wirklich politischen Herrschaft — ähnlich etwa einer englischen politischen Partei — herangebildet ist, wie sehr dieselbe und ihre Kirchthurmsnotabilitäten ihre Leitung von außen empfangen, so wird man noch weniger das Justemilieusystem auf eine Nöthigung gründen. Man wird dieses vollends nicht, wenn man die Gesinnungen dieser Bourgeoisie vernahm, die Gesinnungen dieser einzigen Anhänger einer Regierung, die diesen dritten Stand nicht blos auf Kosten des ersten und zweiten, des Adels und der Geistlichkeit, sondern zur Zurücksetzung des zahlreichsten vierten Standes, auf Kosten des höhern Wohls und der Ehre des Vaterlandes privilegirte, sie in all ihren Maßregeln, in ihrem Frieden um jeden Preis, wie in der hartnäckigen Erhaltung verderblicher Monopole und der fünf Procente der Staatsschuld parteiisch begünstigte. Sprechen denn etwa diese Bourgeois eine wahre Achtung und Liebe aus! Wahrlich davon hört man Nichts. Sie geben vielmehr die moralische Verwerflichkeit des Systems zu, aber sie rühmen und gebrauchen dessen Vortheile für sich. Sie rühmen auch dessen Klugheit oder Schlauheit wegen des Glücks, wegen seiner Erfolge. Freilich aber bestehen nun diese Erfolge mehr darin, daß der König und seine Dynastie durch seltene glückliche Zufälle in den Gefahren, welche das System selbst herbeigeführt hatte, von dem Verderben befreit blieben. Denn für einen von der mächtigsten Nation der Erde einmüthig auf den Thron gerufenen, mit den größten königlichen Mitteln und Rechten ausgestatteten Monarchen ist denn doch dieses wohl noch kein glorreicher Erfolg, daß er und die Nation noch existiren dürfen, existiren dürfen mit dem Verzicht auf die hohe völkerrechtliche Stellung und Bestimmung der Nation, mit der dienstbaren Unterordnung ihrer wichtigsten Interessen und Bundesgenossen unter die feindlichen absolutistischen Mächte! Und das ist wohl noch weniger ein glorreicher Erfolg, daß der Monarch nicht frei unter seinem Volke umhergehen und sich zeigen darf, ohne vor Meuchelmord zu zittern, und am allerwenigsten das, daß ein König die moralische Achtung des Königthums, so wie die seiner Nation und ihrer größten That, die ihm den Thron gaben, bei seinem Volke und im Auslande gefährdete, und daß er am Ende einer furchtbar theueren und sorgenvollen Regierung sein Volk in innern und äußeren Verhältnissen zurückläßt, die bei Weitem nicht den glänzenden Erwartungen entsprechen, welche bei seiner Thronbesteigung begründet waren. Wären denn etwa alle die Opfer und Nöthen, die Lebens- und Staatsgefahren größer gewesen bei einer würdigen, wahrhaft königlichen, zwar der Mäßigung jenes Princips der Nichtintervention und der Nichteroberung, aber zugleich der Ehre und der hohen Bestimmung der mächtigsten und freiesten Nation des Continents und ihres freigewählten Nationalkönigs entsprechenden Politik, durch eine Politik, welche, angemessen der hohen Bestimmung der französischen Nation in der europäischen Völkerwelt, deren Freiheit und freie Entwickelung gefördert hätte, statt sie und ihre Bundesgenossen im Vereine mit dem Absolutismus zu unterdrücken? Und sind denn etwa wirklich alle Gefahren für Frankreich und die neue Dynastie durch diese verschrobene, schlaue, mühevolle Politik für immer überwunden und nicht vielmehr blos hinausgeschoben? Ja sind sie nicht vielleicht vermehrt durch die gesunkene moralische Achtung des Königthums und der Nation im In- und Auslande, durch den Unmuth und die zurückgedrängten Wünsche, Bedürfnisse und Pläne der verletzten und vernachlässigten unendlichen Mehrzahl des Volks, durch ihre so im Geheimen wuchernden com-

munistischen, socialistischen und republikanischen, ihre zum Theil atheistischen, zum Theil ultramontanen, jesuitischen und aristokratischen Bestrebungen und Verbindungen? Wie aber würde eine so kleinliche Politik Frankreich erst stellen, wenn die Politik der übrigen europäischen Regierungen, insbesondere die deutsche, der hohen Bestimmung unserer großen Epoche nicht ebenfalls so wenig entspräche!

Gewissermaßen eine Entschuldigung, zugleich aber auch eine Folge der kleinlichen, machiavellistischen, der Justemilieu-Politik ist die Verkehrtheit der Opposition, die ihr gegenübertrat, und zwar sowohl die auf den Straßen in den Emeuten und Attentaten, wie die in den Kammern.

Diese doppelte Verkehrtheit der Opposition entstand vorzüglich dadurch, daß durch die hartnäckige Verweigerung freier Gemeindeverfassung und öffentlicher Association und der für eine freie Nation unentbehrlichen größeren Ausdehnung der activen und passiven Wahlrechte für die Nationalrepräsentation die organische Verbindung und Wechselwirkung der letzteren mit dem Volk, seinen Bedürfnissen und Wünschen allzusehr mangelt.

Dieser Mangel bewirkte dann, daß die schwer verletzten Gefühle und Interessen eines großen Theiles der Nation, statt der geordneten organischen Wege und Mittel, in jenen unglückseligen zahlreichen Verschwörungen, Aufständen und Mordversuchen Hilfe suchten. Die Regierung reizte zugleich durch ihre Reactionsmaßregeln immer neu zu denselben auf, und sie selbst veranlaßten und rechtfertigten die reactionäre Politik, wenigstens scheinbar in den Augen des großen Haufens und weniger gründlicher Politiker. So sagte man mit Recht, die besten Alliirten Louis Philipp's und seiner reactionären Justemilieu-Politik seien jene Attentate, seien die Königsmörder und Aufstände. Ohne dieselben hätte die französische Nation gewiß nimmermehr alle die Kränkungen ihrer Ehre und ihrer theuersten Interessen, nimmermehr die Herrschaft einer so geist- und kraftlosen eigensüchtigen Bourgeoisie geduldet. Die entgegenstehenden besseren Richtungen und Volkskräfte hätten ohne sie gewißlich Besseres herbeigeführt.

Ohne den Mangel solcher organischen Verbindung aber hätte auch die Kammer-Opposition zu gleichem Ziele führen müssen. Ohne denselben konnte sie nicht in so kläglicher und immer kraftloserer Gestalt auftreten. Da sieht man fast immer nur Phrasen und Intriguen, nur Wettstreit um unbedeutende persönliche Fragen, um Minister- und Präsidentenstellen. Man sieht fast nie energisches, kraftvolles, männliches Wirken und Kämpfen für die verletzten ewigen und verfassungsmäßigen Grundsätze des Rechts und der Freiheit. Ja diese eleganten Deputirten wagten nicht, den vornehmen Geschmack der Pariser dadurch zu beleidigen, daß sie dieselbe Sache oder Beschwerde zum zweiten- oder drittenmale wiederholten, statt mit Neuem aufzuwarten und zu unterhalten. Hätten britische Volksmänner über dieselben Verletzungen der ersten Rechte der Verfassung und der natürlichen Menschen- und Bürgerwürde zu klagen gehabt, wie die französischen, über die Unterdrückung der Associationsfreiheit, über die Septembergesetze und ihre Beleidigung der ersten Grundrechte der Preßfreiheit und des Schwurgerichts, über die Unterdrückung der Glaubens- und Religionsfreiheit, über die absolut verfassungswidrige, dauernde Unterdrückung der Nationalgarden in so vielen Städten, über solche das Volk wahrhaft beleidigende Wahlgesetze, über die gänzlich mangelnde Gemeindeverfassung — wahrlich diese Oppositionsmänner hätten nicht blos Hunderttausende zu immer erneuerter unermüdlicher Forderung des Rechts vereinigt, sondern auch in jeder Sitzung die Klagen und die Rechte des Volks vorgebracht. Die französische Opposition aber war sehr artig und schwieg, und wenn sie ja dann und wann nach Jahren einmal eine dieser Forderungen zu berühren wagte, so geschah es so zahm und mit so übermäßig gemäßigten Forderungen, daß das Volk sich unmöglich für so Geringes begeistern konnte. Dieses entfernte den kräftigen Theil der Nation so sehr von der Deputirtenkammer, daß dieselbe gegen die antinationale Regierungspolitik wenig Kraft hatte, daß die verschiedenen Volksparteien mit ihren Interessen und Bestrebungen nicht in der Nationalrepräsentation, sondern, von ihr getrennt, auf anderen meist verkehrten Wegen Hilfe suchten und noch suchen. So denken denn auch die besten französischen Staatsmänner, wenn sie durch mühevolle parlamentarische Kämpfe und Intriguen oder durch erniedrigende Unterordnung unter den „unveränderlichen Willen",

unter seine verfassungswidrige Selbstregierung, endlich an die Spitze der Geschäfte kommen, nicht an die Befriedigung der wahren nationalen Bedürfnisse. Anderes ist ihnen wichtiger und liegt ihnen näher, so daß wir auch auf die abermals von Hrn. Guizot vor der neuen Wahl ausgesprochene Anerkennung der Nothwendigkeit, von dem System des steten Widerstandes, der steten Reaction zu einer liberaleren fortschreitenden Politik überzugehen, an sich noch gar wenig Gewicht legen. Er gestand gezwungen längst die Nothwendigkeit eines bessern Wahlgesetzes zu und dachte nie es zu ändern. Auch selbst die nach den neuesten großartigen britischen Maßregeln lauter gewordenen Beschwerden über die dem Nationalwohlstand und vielen Volksclassen so nachtheiligen übertriebenen Schutz- oder monopolistischen und Prohibitiv-Zölle zu Gunsten der reichen Stützen des Justemilieu, auch sie werden, so wie die Rentenconversion, zunächst noch nicht von diesen Kirchspielsnotabilitäten und ihrem Patronate beseitigt werden.

Und gewißlich könnten, nach allem Bisherigen und bei solchem Mangel einer organisch kräftigen und wirksamen Opposition, unerwartete Ereignisse, namentlich auch Mangeljahre bei der stets anwachsenden Bevölkerung und der Ausdehnung des Proletariats und der communistischen und socialen Bestrebungen, in der so leicht entzündbaren Nation größere Gefahren für die neue Dynastie und für den bürgerlichen wie für den äußeren Frieden erwecken, als die, welche man bisher so überängstlich zu bekämpfen suchte. Die allerdings großartige und mit Schlauheit und unermüdlicher Beharrlichkeit von dem Julikönigthum erstrebte Befestigung von Paris (s. Paris) würde sie dann schwerlich besiegen.

Doch genug von den Schattenseiten französischer Zustände! Eilen wir auch, die günstigeren gebührend zu würdigen! Möge vor Allem kein guter, bei fremder politischer Bedrängniß mitleidiger Deutscher, wenn er mit edlem sittlichen und rechtlichen Gefühl das Unrecht der Justemilieupolitik empfindet, wähnen, wir Deutschen hätten Ursache, uns über die Franzosen zu erheben, oder auch nur ihre politischen Mängel und Gefahren seien annähernd den unsrigen zu vergleichen. Auch nicht herabsetzen und nicht einmal über die Gebühr tadeln dürfen wir deshalb unsere lebensfrohen Nachbarn, daß sie die angedeuteten Mängel bisher duldeten. Duldeten sie ja auch funfzehn Jahre, jedoch nicht länger, die Restauration!

Die Franzosen haben, und sie wissen dieses mit erhebendem Nationalstolz, die Hauptbedingungen für die Sicherheit, die Ehre, die Größe und Blüthe ihrer Nation, die Bedingung zum Sieg über alle Mängel und Gefahren, sobald dieselben und der Wunsch ihrer Beseitigung allgemein zum Bewußtsein kommen. Sie haben wahre Nationalfreiheit und in der ganzen großen, reichen, mächtigen und muthigen Nation von beinahe vierzig Millionen Menschen eine solche lebendige, kräftige, erregbare Nationalgesinnung, daß jede bedeutende Gefahr und Aufgabe sie unfehlbar auf Leben und Tod vereinigt findet. Sie besitzen ferner die wesentlichsten Güter und Rechte der Nationalfreiheit, die uns Deutschen täglich mehr entzogen werden, die Sicherheit von Person und Eigenthum durch völlig unabhängige inamovible, also unparteiische Richter, durch völlige Oeffentlichkeit und Schwurgerichte, sie besitzen vollständige Preßfreiheit und ein völlig öffentliches Nationalparlament, welches, sobald die Nation ernstlich will, so wie sie es bei nicht einmal halb so ausgedehnten Wahlrechten selbst vor dem Sturze der Restauration zeigte, nach der wahren öffentlichen Meinung zusammengesetzt wird, und, wie es das stete unfehlbare Zurücktreten jedes von der Mehrheit misbilligten, überstimmten Ministeriums beweist, die wahre Entscheidung über alle Regierungsmaßregeln besitzt.

In solchem Zustande sind denn selbst die Septembergesetze, so sehr sie auch den Grundsätzen nach verletzend, vielleicht auch wenigen Einzelnen gefährlich sind, doch der That nach ohnmächtig gegen die vollkommene Preßfreiheit. Man betrachte doch die täglichen französischen Zeitungen und Flugschriften, ob in ihnen nicht ebenso wie in den öffentlichen Gerichten und im Parlament und selbst im Pairsgerichtshof — (man erinnere sich des Processes von Armand Carrel) — Alles gesagt werden kann und täglich gesagt wird, was in Beziehung auf die freie Presse nur irgend verständigerweise gefordert werden mag. Selbst die Verdrängung des Schwurgerichts bei einigen Anklagen durch

die Angesichts der Nation öffentlich verhandelnde Pairskammer, die Einführung der geheimen Abstimmung in demselben und die erhöhte Caution der Zeitungen — sie haben in der That diese volle Preßfreiheit nicht vernichten können. Wohl ist es nicht zu billigen, daß jene Septembergesetze die bezeichneten Veränderungen machten, daß sie auch Misbilligung der bestehenden monarchischen Verfassung bei Strafe verbieten, daß sie wenigstens einen Vorwand zur Anklage wegen angeblicher moralischer Mitschuld der Presse bei Vergehen Anderer darbieten, daß sie auch zum Theil zu harte Strafen möglich machen. Dieses kann Einzelnen wirklich verderblich werden, obgleich wohl seit ihrer Existenz nur Ein Fall einer irgend bedeutenden ungerechten Verletzung bekannt wurde. Aber den thatsächlichen Bestand der Preßfreiheit in Frankreich hebt bei der übrigen Kraft der freien öffentlichen Meinung und bei dem freien Nationalparlament, wie die Erfahrung beweist, dieses einzelne Unglück nicht auf.

Durch diese Umstände, durch die seltene Menschen- und Weltkenntniß, die außerordentliche Klugheit, Selbstbeherrschung und durch die Mäßigung des Königs werden überhaupt die Widrigkeiten und Nachtheile des Systems gemindert und erträglicher. Der Nationaleitelkeit und dem Durst nach Nationalruhm gab man nach, wo man es ohne Beeinträchtigung des Systems und die Gefahr für die dynastischen Interessen thun zu können glaubte, wie in den Kriegen mit Buenos Ayres und Mexiko und bei der Besitzergreifung der Markesasinseln, oder wo die Empörung über die verletzten höheren Grundsätze der Nationalehre weiteren Widerstand unmöglich machte, wie in Beziehung auf die Vertreibung der Holländer aus Belgien oder in Beziehung auf die Behauptung des eroberten Algeriens. Man wußte auch wohl die Massen zu täuschen durch Paradestücke, wie die Besetzung von Ancona (mit ruhiger Duldung, ja zum Theil mit Unterstützung der österreichischen Unterdrückung der italienischen Freiheit). Dazu gewann die neue Königsfamilie durch das würdige Familienleben und durch die rüstigen tapfern Söhne, selbst durch das Unglück des liebenswürdigen ältesten Sohnes. Vor Allem aber machten auch in Frankreich wie in allen Theilen Europa's die Wirkungen des Friedens und der in ihm natürlich eine längere Zeit hindurch wachsende materielle Wohlstand sich geltend, obgleich auch selbst in dieser Beziehung, so wie auch rücksichtlich der ganzen Cultur, nicht Ein großer Gedanke, nicht Eine große Unternehmung von dem Julikönigthum ausging, und obgleich selbst die Eisenbahnen nur langsam zum Siege kommen konnten. Am Meisten aber mußte die Wahrnehmung beruhigen, daß jene besonders lebhaft erwachte Empörung der Nationalstimme gegen die kleinliche, reactionäre und feige Justemilieupolitik dieselbe wiederholt durch Nöthigung zum Rücktritt der Ministerien oder zur Kammerauflösung oder blos durch die Verwerfung der Gesetze zu hemmen vermochte. Sie verbannte neulich auch die von dieser Politik geheim begünstigten Jesuiten.

Bei all diesen Umständen dürfen denn wohl französische Patrioten sich mit der Hoffnung trösten, daß alle die Gebrechen des öffentlichen Zustandes, die sie beklagen, daß die dringenden Bedürfnisse und Wünsche für das Heil und die Sicherheit ihres Volkes und seiner höheren Entwicklung auf friedlichem Wege ihre Erledigung finden, sobald es ihnen gelingt, dieselben durch die Organe der freien öffentlichen Meinung in der Nation zur allgemeineren Anerkennung zu bringen. Selbst die Bestrebungen und öffentlichen Aeußerungen der Communisten und Socialisten scheinen in dieser beruhigenden Aussicht den Charakter so bittrer Verzweiflung und allgemeiner Anfeindung und Verneinung, der atheistischen Verneinung Gottes und der revolutionären Verneinung selbst des Staates, den sie in Deutschland wegen der heillosen Reactionspolitik leider täglich mehr annehmen, in Frankreich vielmehr abzulegen. Ja sie suchen zum Theil mehr und mehr die Verbindung mit christlich religiösen Grundsätzen. Die frühere Voltairische Verachtung alles Religiösen schwindet allmälig auch in den höhern Ständen. Wenn dieses in genügender Ausdehnung geschieht und das religiöse Bedürfniß lebendiger wird, so muß die öffentliche Bestrebung gegen den Ultramontanismus der höheren und gegen die Rohheit der niederen katholischen Geistlichkeit und ihres Volksunterrichts und überhaupt auf religiöse Reformen sich richten.

Mit Unmuth klagte neulich ein deutscher Socialist (Grün im 2. Band der „Rhei-

nischen Jahrbücher" von Püttmann), daß die französischen Socialisten fast sämmtlich religiös seien. Die Bestrebungen von Lamennais, die Grundlehren des Christenthums den freien Bestrebungen unserer Zeit zur Grundlage zu geben, Religion und Freiheit innig mit einander zu verbinden, so der Religion ihre Gewalt in dem Volke zu sichern, sind bekannt und neuerlich wirksamer wie bisher, nicht minder die von Büchet und Roux und von mehreren socialistischen Zeitschriften, ähnlich dem „Atelier". Bei uns dagegen treibt die wachsende politische Reaction und ihre Benutzung der Religion als Mittel, so wie die wachsende Hoffnungslosigkeit auf friedliche genügende Gewährung nationaler Ehre und Freiheit, nach dem Naturgesetz immer weiter in der Verneinung. Freilich tragen viele der neuesten literarischen Erscheinungen auf diesem Gebiete neben dem Schreckenden fast etwas Komisches an sich. Die Stirner, Marr, Grün, Weitling bekämpfen nicht blos, wie die Neuhegelianer und Feuerbach und Herwegh, die christliche Religion und Kirche als freiheitsfeindlich. Nein man vernimmt schon einen fast fanatischen Grimm gegen jede Anerkennung irgend einer Autorität oder gemäßigten Richtung, den Ausdruck „der Verachtung und wahren Ekels gegen die deutschen liberalen Constitutionellen"; man vernimmt nicht blos die Glorificirungen von Baboeuf, St. Juste, Robespierre und Marat. Nein Feuerbach selbst heißt schon „ein Pfaff" und Robespierre „ein Aristokrat". So wie jeder christliche Geistliche „abtrünniger Verräther an dem Christenthum ist", wenn er auch für das Diesseits, für das liebevolle Fördern des irdischen Wohls der Brüder zu wirken sucht, weil er nur auf das Jenseits angewiesen sei, so heißen alle Christen „eine Büßer- und Eunuchen-Bande" und Jeder abergläubisch und sklavisch, der noch irgend etwas Allgemeines über sich, oder der vollends „knechtisch einen Gott über sich und sich demselben unterworfen anerkennt". Selbst die Nationalität ist „albern". Dennoch rathen wir der öffentlichen Autorität, weder zu zürnen — denn sie verschuldet den naturgemäßen Gegensatz selbst, mehr oder minder also auch seine Auswüchse — noch auch zu verbieten — denn sie kann nicht Tausende von Canälen verstopfen — aber auch nicht etwa zu lächeln, denn unter den Auswüchsen machen mächtige Gefühle und Bedürfnisse, einfache große Gedanken sich geltend und sie werden Waffen sein in einem immer mehr verbitterten und gefährlicher gemachten, immer allgemeineren unvermeidlichen großen Entwicklungskampfe. Und noch ist nicht so wie in Frankreich für die deutschen constitutionellen Kämpfe und Bestrebungen, für die absolut unentbehrliche Freiheit der gesetzliche Weg des Kampfes offen und frei, und deshalb jede Allianz mit den Extremen unmöglich oder ungefährlich. Und hat man gar keine Ahnung, wie jene radicalen negirenden Richtungen im Volksinstinct der nothwendigen Freiheitsentwicklung Nahrung finden und sich verbreiten!

So wie in Beziehung auf diese Gefahr, so steht auch in Beziehung auf das Uebel und die Corruption und die Kosten des Beamten- und Polizeistaates Frankreich im Vortheil vor Deutschland, so groß auch dort die Justemilieupolitik das Uebel gelassen und gemacht hat. Was wirkt hier nicht allein die Inamovibilität des Richter- und Gelehrtenstandes, die Trennung der Kirche vom Staat, das Schwurgericht, die Preßfreiheit und vollständige Oeffentlichkeit. O wahrlich, das kleinste Uebel wird Euch Deutschen hier groß und übertrieben dargestellt und von dem hundert- und tausendfach größeren bei Euch verbirgt und beschützt die Nacht weitaus den größten Theil!

In der außerordentlich großen Zahl kleinerer freier Landbesitzer aber so wie in dem mittleren Bürger- und auch dem Arbeiterstande besitzt Frankreich, selbst wenn Ansichten wie die von Michelet in seinem Buch: „Das Volk" ausgesprochenen zu günstig wären, doch jedenfalls einen tüchtigen Kern gesunder neuer Entwicklungen. Auf die Politik, auf freie politische Entwicklungen und Verbesserungen, zum Theil sehr tief greifende sociale Verbesserungen sind, als auf die Aufgabe der heutigen Zeit, jetzt alle europäischen Völker hingewiesen. Die große französische Nation, welche auf dem Continente so energisch, muthig und aufopfernd den übrigen Völkern in diesem Kampfe voranging, kann und wird hier nicht zurückbleiben. Sie muß in diesen Bestrebungen und Entwicklungen ihre einseitige Freiheitsrichtung, die sich vorzugsweise nur für die allgemeine Gleichheit begeistert, auch auf die

freie persönliche Selbstständigkeit, auf die englische Bürger- und Gemeindefreiheit ausdehnen. Sie wird und muß die kleinlich engherzige und eigensüchtige Justemilieupolitik ihrer Julidynastie und ihrer Bourgeoisie abwerfen. Möge alsdann, wenn sie dieses thut, wenn sie vollends bei ihrer jugendfrischen Energie und ihrer geeinigten nationalen Kraft, ähnlich wie in ihrer Julirevolution, einmal plötzlich an einem schönen Sonntagsmorgen drückend gewordene Bande zu sprengen sich entschlösse, sie unser armes Deutschland besser durch befriedigende Freiheit befestigt und geeinigt finden, als wir es bis jetzt sind, damit für beide Nationen die Versuchungen nicht allzugroß, für uns die Gefahren nicht verderblich werden. C. Welcker.

Frauen, Frauenvereine, s. Geschlechtsverhältnisse.

Freiburg. Canton der Schweiz. Man nannte vor Zeiten die Schweiz eine bunte Musterkarte von Constitutionen jeder Art. Die Constitutionen selbst, zwar Nichts weniger als musterhaft, bildeten aber doch eine ziemlich vollständige Scala von der reinsten Demokratie bis zur unbeschränktesten Monokratie. Heutiges Tages ist's freilich nicht mehr ganz so der Fall. Indessen trägt auch jetzt noch jeder Canton des Landes seine eigenthümliche politische Physiognomie, weil die politischen Gehäuse dieser Völkerschaften nicht durch Gewalt oder Kunst eines Machthabers, oder gemäß abstracten Regeln der Theorie gebaut sind, sondern sich nach und nach im Wandel Alles verwandelnder Zeiten aus den Zuständen der Bildung, Gesittung, Beschäftigungsweise und den Oertlichkeitsbedürfnissen jedes Völkleins zum natürlichen Lebensorganismus desselben hervorgestaltet haben.

Der Canton Freiburg beherbergt auf seinem Flächenraume von etwa 28 Geviertmeilen 91,000 Seelen, unter welchen sich aber auch 6000 Schweizer aus anderen Cantonen und ungefähr 2000 Ausländer befinden. Das Land bekennt sich zum römisch-katholischen Glauben. Nur der Bezirk Murten ist mit seinen 8,700 Einwohnern der evangelischen Lehre zugethan. Der kleine Staat steht ziemlich dunkel und einflußlos in der europäischen Culturgeschichte da, aber nicht ohne Interesse bei der Beschauung seines inneren Wesens.

Am Fuße der Hochalpen gelegen, von deren Nebenzweigen im Süden durchzogen, im Norden hügelreich, war das Land noch am Ende des 18. Jahrhunderts so wenig bekannt und von Reisenden so wenig besucht, daß damalige Geographen kaum davon zu erzählen wußten und ihre Unkunde, wie z. B. der fleißige Sammler Norrmann, ehrlich eingestanden. Allenfalls ward der edle Käse von Gruyeres, le roi des fromages, gepriesen; er war das Berühmteste aus diesem Gebirge. Wissenschaften hingegen und Künste standen nie glänzend, trotz dem kleinen Luxus einer aristokratischen Hauptstadt. Handelsverkehr und Manufacturwesen, noch im Mittelalter blühender, zeigten sich späterhin auch welk. In der Geschichte der Schweiz spielte Freiburg gewöhnlich nur eine passive Rolle, nie durch eine große That oder durch einen großen Namen bezeichnet, woran es doch den anderen Staaten der Conföderation nicht mangelte.

In den Tagen römischer Weltherrschaft lagen diese Landschaften vergessen da; unberührt von den großen Straßen, welche zu jener Zeit Helvetien nach mannigfachen Richtungen durchschnitten. Die Nähe der reichen und weitläuftigen Hauptstadt Aventicum (jetzt Avenches, im Canton Waadt ein geringes Städtchen) mag diesen Gegenden einige Militairposten, einigen Verkehr und einen Anflug römischer Cultur zugewendet haben. Allein, wie viel oder wie wenig, Alles ward wieder verwischt und vernichtet, als die nomadischen Kriegshorden der Hunnen und Germanen vom dritten bis zum fünften Jahrhunderte sich über Helvetien hinwälzten und was römisch war zerstörten. Diese Gegenden wurden und hießen dann die helvetische Wüste (Eremus Helvetiorum) oder das Uechtland, Nüchtland und Oedland. Burgunden und Allemannen setzten sich darin allmälig an, jene südwärts, diese nordwärts. Die heutige Hauptstadt Freiburg liegt ungefähr da, wo die Gränzscheide zweier Völkerschaften mit verschiedener Sprache war. Noch heute redet man südwärts in französischer, nordwärts in deutscher Zunge; sogar in der Hauptstadt selbst. Späterhin kamen die fränkischen Eroberer, unterjochten das Volk und bauten ihre Grafen- und Freiherrenburgen auf den Bergen. Das Ländchen gehörte

bald hier-, bald dorthin. Nach dem burgundischen Reiche fiel es wieder dem deutschen zu. In den langwierigen politischen Wirren gewann Niemand als Geistlichkeit und Adel. Die Grafen von Gruyeres aber waren weitumher die reichsten. In ewigen Fehden der Ritterschaft baute der Reichsstatthalter des helvetischen Burgunds, Herzog Berchtold IV. von Zähringen, auf schroffem Felsenufer des Saanestromes (1179) die Stadt und Veste Freiburg, gleichwie er auch andere Ortschaften zu ihrer Sicherheit mit Mauern umgürtet hatte.

Die junge Stadt aber bevölkerte sich schnell. Adelige und Leibeigene, Freie und Priester siedelten sich darin an; denn Berchtold hatte die Volksburg des Uechtlandes mit stattlichen Freiheiten und Rechtsamen und einem Banne von drei Stunden Weges im Umfange ausgesteuert. Er hatte ihrer Gerichtsbarkeit sogar noch ein Gebiet von 24 Pfarreien unterworfen, welches man nachher, zum Unterschiede von später erworbenen Gebieten, die alte Landschaft zu heißen pflegte und bedeutende Vorrechte vor den anderen besaß. Die Bürgerschaft der Stadt und die Bewohner dieser Landschaft wählten sich selber Schultheißen und Richter, schlossen nach damaligem Bedürfnisse Schutzbündnisse mit anderen Städten und Herren, standen in den ewigen Kriegen des Mittelalters bald zu den Bernern, bald zu deren Feinden, bald unter Oesterreichs, bald unter Savoyens Obhut, gewannen dabei als Kriegsbeute oder durch Kauf schöne Gebietsvergrößerungen, machten sich endlich von der Oberherrlichkeit Oesterreichs wie Savoyens ohne Schwertstreich los und traten endlich (1481) in den ewigen Bund der Eidsgenossen deutscher Hochlande.

Während all' dieser hier nur kurz angedeuteten Schicksale hatte sich mit der wachsenden Selbstständigkeit Freiburgs und dem Wohlstande der Hauptstadt auch die Regierungsform bestimmter ausgebildet. Der Schultheiß, ehemals nur Verwalter der niederen Gerichtsbarkeit, war mit einem kleinen Rathe umgeben, die Angelegenheiten des Landes zu besorgen. In wichtigeren Dingen aber hatte die versammelte Gemeinde von Stadt und Landschaft allein zu entscheiden. Die Unbequemlichkeit solcher zahlreichen Versammlungen veranlaßte die Wahl von Abgeordneten des Volkes, welche dann einen vollmächtigen großen Rath bildeten. Meistens wurden zu solchen Abgeordneten Bürger aus der Stadt und Adelige gewählt, weil sie mehr Muße, Vermögen und Kenntnisse besaßen; endlich ausschließlich nur Bürger der Stadt; endlich auch diese nicht mehr ohne Unterschied, sondern von ihnen nur ausschließlich und allein die Adeligen und Patricier; zuletzt auch diese nicht mehr ohne Unterschied, sondern — denn die Stellen und Aemter wurden immer einträglicher und einflußreicher — nur Mitglieder gewisser Familien, die sich im Herrscherrange erblich machten.

Noch im 14. Jahrhunderte bestand ein Schein der Volksfreiheit darin, daß die von gesammter Bürgerschaft der Stadt erwählten „Venner" oder Volkstribunen ein Veto gegen Willkühren der Räthe, zum Schirm der bestehenden Rechte Aller, einlegen und 60 Männer aus den Stadtvierteln ernennen konnten, um die Verwaltung der obersten Behörden zu prüfen und erledigte Stellen in denselben zu besetzen. Bald aber erhielt jeder Venner vier Gehilfen, die man „Heimliche" nannte und die sich endlich jeder Venner wohl aus seinen eigenen politischen Freunden erlesen konnte. So entwickelte sich zwischen dem kleinen Rathe, als vollziehender Gewalt, und dem großen Rathe, als gesetzgebender, eine neue Macht, der „Rath der Sechsziger", welche die Censur der höchsten Behörden übte. Das Wahlrecht, die Initiative der Gesetzgebung, das Veto, das Recht, nach Gutdünken diesen oder jenen vom großen Rathe, vom Rathe der Sechsziger, von den Landvogteien, von anderen wichtigen Aemtern auszuschließen, ging zuletzt gänzlich in die Gewalt jener Venner und Heimlichen über, die (seit Anfang des 15. Jahrhunderts) als „heimliche Kammer" die furchtbarste Behörde des Staats wurden. Sie konnten selbst aus ihrer eigenen Mitte jedes ihnen misfällige Mitglied nach Belieben ausstoßen.

Die stufenweise Verartung der ehemaligen Demokratie in vollendete Aristokratie, und die Verartung der Aristokratie in vollständige Oligarchie historisch zu entwickeln ist hier überflüssig. Es genügt, angedeutet zu sehen, daß sie und wie sie in diesem Ländchen bestand. Die wunderliche künstliche Form dieser Oligarchie wird Dem kein Erstaunen

erregen, welcher die politischen Misgestalten kennt, die durch Leidenschaften des Ehrgeizes, des Eigennutzes und der Herrschsucht, in Verbindung mit spießbürgerlicher Unbeholfenheit und kleinstädtischer Schlauheit, erzeugt zu werden pflegen. Mehr zu verwundern ist, daß sich eine also zusammengeschrobene Staatsmaschine bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten konnte, und daß weder die übrige um ihr gutes Recht verkümmerte Bürgerschaft der Stadt, noch die Bevölkerung der alten Landschaft und der unterthänigen Vogteien den Anmaßungen oder Erschleichungen des Patriciates Schranken stellten. Aber auch dies Räthsel löst sich sehr einfach. Der Reichthum, welchen die privilegirten Familien in öffentlichen Aemtern auf mancherlei Weise gewannen, oder in fremden Kriegsdiensten erwarben, zu welchen sie sich als Hauptleute ihrer im Lande geworbenen Mannschaft vermietheten, gab ihnen gegen das Volk, welches für ihre und des Staates Bedürfnisse ausgebeutet ward, eine sehr natürliche Ueberlegenheit; nicht weniger auch die vielseitigere Kenntniß, feinere Bildung und Geschäftsgewandtheit, welche sich die Söhne der Regierungsfamilien im Auslande während ihrer Söldnerzeit zu eigen gemacht hatten. Andererseits stand ihnen dienstfertig die hohe und niedere Geistlichkeit des Cantons, als Bundesgenossin, zur Seite. Denn im Interesse von dieser lag es eben so sehr als in dem der „heimlichen Bürger", das Volk in heilsamer Unwissenheit und frommer Unterwerfung zu bewahren, um die Hoheitsrechte der Kirche in aller Demuth zu erweitern und das heilige Gut der Welt- und Klostergeistlichkeit bei jedem Anlasse zu vergrößern.

Ursprünglich hatte der Clerus dieser Gegenden unter dem Hirtenstabe des Bischofs von Aventicum gestanden, dessen Stuhl zu Ende des 6. Jahrhunderts nach Lausanne versetzt ward. Seinem Sprengel hatten vor der Reformation 299 Pfarreien zugehört, ungerechnet 30—40 Abteien, Prioreien und Capitel. Die kirchlichen Revolutionen des 16. Jahrhunderts verminderten aber diesen Umfang seiner Macht bedeutend, nöthigten ihn sogar, den Sitz von Lausanne nach der Stadt Freiburg zu verlegen, deren unterthäniges Gebiet der wichtigste Ueberrest seines ehemaligen Bisthums blieb. Dem Patriciate war die Nähe des Kirchenfürsten nicht ganz willkommen. Seine geistliche Hoheit drohete, der weltlichen Majestät Eintrag zu thun. Indessen erlaubte (1592) der Senat die glänzende Ansiedelung, doch unter Bedingungen und daß sie jederzeit ohne Nachtheil des Staates sei. Eifersüchtig auf Recht und Gewalt, hatte der Senat auch vorher schon (17. Aug. 1677) von sämmtlichen Kanzeln verkünden lassen, daß von ihm die Acten des tridentinischen Conciliums nur in Sachen des Glaubens, nicht der Disciplin, genehmigt und angenommen wären. Alle anderen katholisch gebliebenen Staaten der Schweiz hatten mit gerechter Vorsicht, zur Bewahrung ihrer Souveränetät gegen jeden Andrang der Hierarchie, das Nehmliche erklärt.

Wie traulich der geistliche Arm sich auch anfangs mit dem weltlichen, als dessen brüderliche Stütze, verbinden zu wollen schien, währte der Friede doch nicht lange. Am Kühnsten oder Frechsten trat Bischof Strambino, ein piemontesischer Graf, in Freiburg zur Ausdehnung seiner geistlichen Gewalt, Immunität und Jurisdiction auf. In beständigen Händeln mit der Regierung, unterstützt vom päpstlichen Nuntius, bewirkte er sogar (1677), um die Widerspenstigkeit der weltlichen Herren zu zähmen, daß von Rom aus Stadt und Republik Freiburg mit dem Bannfluche des heiligen Vaters bedroht wurde *). Allein der patricische Senat jener Zeit ließ sich nicht einschüchtern; er bedrohte seinerseits die geistlichen Herren mit seinem weltlichen Banne, und Jeden, der es wagen würde, Roms angedroheten Fluch zu vollstrecken, auf der andern Stelle mit Landesverweisung und Confiscation seines Vermögens zu züchtigen. Voll gleicher Würde und Beharrlichkeit behauptete die Regierung in vieljährigem Kampfe ihr Recht und endigte ihn als Siegerin. Strambino entfernte sich aus dem Lande, und der römische Hof ließ sich

*) Lesenswürdig ist in dieser Hinsicht die kleine, urkundlich beglaubigte Schrift des Hrn. Franz Kuenlin: „Bischof Strambino, Bischof zu Freiburg in der Schweiz." (Sursee, bei Schnyder, 1833.)

nach dem Tode dieses Mannes gefallen, nur Eingeborne, keine Fremden mehr, auf den bischöflichen Stuhl zu erheben *).

Damit war wenigstens dem Scheine nach Etwas, in der That wenig gewonnen. Rom wählte zwar Einheimische, doch aus diesen entweder die ihm Ergebensten, oder Schwächsten und für die Nuntiatur Leitsamsten. Zudem hatte es schon einen weit dauerhafteren Anker seiner Macht in dieses Ländchen geworfen, um das Schifflein Petri im stürmischen Wogen der Reformation hier noch aufrecht zu halten, wo ringsumher schon Bern mit Waadtland, Genf und Neuenburg für den römischen Stuhl verloren waren. Durch Vermittelung des heil. Karl Borromäus und der Nuntiatur war es nehmlich gelungen, dem damals in erster Jugendkraft regsamen Orden der Gesellschaft Jesu auch in der Hauptstadt des Uechtlandes Aufnahme (11. Juli 1581) und bleibende Ansiedelung zu verschaffen. Freilich wagte die Geistlichkeit des Landes nach jenen entschiedenen Schritten und Siegen der weltlichen Obrigkeit nicht mehr offene Fehde. Die stolze und argwöhnische Politik des oligarchischen Patriciates, dessen Trotz selbst den vom Vatican geschleuderten Blitz nicht gefürchtet hatte, gebot in den Bewegungen der Hierarchie größere Behutsamkeit. Aber darum ward weder das Ziel noch der Kampf aufgegeben, Regierung und Volk des Cantons allmälig, zur größeren Ehre Gottes und zum Heile der Kirche, der Leitung des geistlichen Armes zu unterwerfen. An Mitteln fehlte es nicht ganz. Mehr denn 100 Pfarreien und bei 120 Caplaneien in dem kleinen Lande, sechs Klöster der Cistercienser, Carthäuser, Augustiner, Franciscaner, Capuziner und Jesuiten, eben so viele und eben so reich bevölkerte Nonnenklöster, dazu ein Collegiatstift, Domcapitel und Bischof, genügten hinlänglich, alle Stände des Volkes im Gehorsam und Glauben zu erziehen. Die Schule, eine Magd der Kirche, war für sich allein schon geeignet, die gesammte Bevölkerung, von der Kindheit bis zum Greisenalter, in Ehrfurcht vor dem heiligen Priesterstande und in Befolgung seines Willens und Rathes zu bewahren und vor den Gefahren einer rebellischen Aufklärung zu behüten. Die Söhne der vornehmeren Geschlechter empfingen Geistesrichtung und Bildung in den Lehranstalten der Jünger Loyola's; die Töchter in Frauenklöstern; die Kinder des Landmannes ließ man zum Heile der Seelen in glücklicher Unwissenheit verharren. Religiöse Festtage, Processionen und Wallfahrten füllten mehr als den dritten Theil des Jahres aus, ungerechnet den täglichen Besuch kirchlicher Andachtsübungen und die Verpflichtungen der zahlreichen frommen Brüderschaften. Auf solche Weise ward die Laienwelt fast eben so viel mit gottesdienstlichen als häuslichen Arbeiten beschäftigt. Unwissenheit, Vorurtheil, Aberglauben des Alterthums wucherten freudig fort; dagegen geriethen die ehemaligen Manufacturen, die zahlreichen Tuchwebereien und Gerbereien in gänzlichen Verfall. Man erblickte im Canton Freiburg ein armes Volk neben einer reichen Geistlichkeit und einem wohlbegüterten Patriciate.

Das 18. Jahrhundert fand die Macht der Oligarchie und Hierarchie mit wohlverstandenem Interesse im zartesten Gleichgewichte. Beide bewachten sich dabei mit Eifersucht; beide, ihrer gegenseitig bedürftig, schlossen sich im Gefühle der Nothwendigkeit freundschaftlich aneinander, ohne die Neigung zu verlieren, bei Gelegenheit Vortheile über einander zu erobern. Sobald sich das Gerücht von der Aufhebung des Jesuitenordens durch Papst Clemens XIV. verbreitete, ließ die Regierung mit großer Eilfertigkeit sogleich alle Baarschaften, Capitalien, Schuldbriefe, Silbergeschirre, Apotheken, Bibliotheken, Gebäude und Güter des Ordens in Beschlag nehmen. Der Senat der Republik pflichtete auch der Bulle Ganganelli's: „Dominus et Redemptor Noster“ förmlich (15. Sept. 1773) bei, doch ausdrücklich nur in Betreff jenes Ordens und „insofern die Bulle auf Glaubenssachen einfließen mag.“

Das Licht, welches aus Wissenschaften und Künsten, aus Handel und Industrie immer mächtiger über das civilisirte Europa hinströmte, konnte inzwischen auch bei aller Wachsamkeit des Clerus und Patriciats von den schattenreichen Thälern Freiburgs nicht ganz abgewehrt werden. Ein Theil der etwas gebildeteren Volksclassen fing schon an zu

*) Die staatskluge römische Curie hatte das Recht der Bischofswahl schon im Jahre 1560 an sich genommen.

lesen und zu denken und sich Mittheilungen zu machen. Nicht nur die Bürger der Hauptstadt und alten Landschaft fingen Nachforschungen an, wie die sogenannten heimlichen Bürger zu den Vorrechten, und die heimlichen Bürger ihrerseits wieder, wie die adeligen Bürger zu Vorzügen vor ihnen gelangt wären, sondern auch das Landvolk der unterthänigen Vogteien, unter Willküren und Geldsaugereien seufzend, erkannte, daß es vor Zeiten Rechte und Freiheiten besessen habe, deren es jetzt auf unbekannte Weise verlustig geworden wäre. Wiederholt wandten sich endlich die Landleute in demuthvollen Bitten an die Huld ihrer Landesväter um Wiederherstellung der verlorenen alten Freiheiten. Ein kenntnißvoller Biedermann, Nic. Chanaux, aus dem Dorfe La Tour de Trême, vereint mit anderen gebildeten Männern, ward ihr Fürsprecher. Mit stolzem Unwillen wies die Regierung aber die arge Zumuthung der Unterthanen zurück. Die Unzufriedenheit des Volkes wuchs und ward zum Aufstande gegen die Stadt. Diese, unterstützt von Truppen des benachbarten Bern, dämpfte den Aufruhr mit List und Waffengewalt (Mai 1781). Nic. Chanaux fiel durch Meuchelmörders Hand. Die Rache der Oligarchie übte Strafrecht gegen Landleute wie gegen Bürger der Stadt, welche Beschwerden erhoben hatten; milderte aber späterhin, klug genug, die Lasten von jenen und die Beeinträchtigungen von diesen.

Die Geistlichkeit des Landes sah jenen stürmischen Bewegungen des Volkes ziemlich schweigsam zu. Weil sie selber unangefochten blieb, konnte ihr eine kleine Demüthigung des Patriciats vielleicht sogar gelegen erscheinen. Aber schon 17 J. später, als der morsche Bau der alten schweizerischen Eidsgenossenschaft unter den Bajonetten der französischen Republikaner zusammenbrach (1798), hatten auch die geistlichen Herren für sich selber Alles zu fürchten. Zwar der innere Zusammenhalt der Hierarchie und ihre Autorität im Volke waren noch stark genug, alle Staatsverwandlungen des Landes während der Revolutionsjahre zu überleben, aber es ging aus diesen ein anderer, ein gefährlicherer Feind für die geistliche Gewalt hervor. Im wilden Drange politischer Ereignisse wurde auch die Druckerpresse entfesselt und mehr als ein Mund entsiegelt, welcher bisher stumm zu bleiben gezwungen war. Es verbreitete sich damit eine Masse vorher unbekannter Ansichten und Ideen durch das Volk. Mehr als ein Vorurtheil verschwand, mehr als ein Misbrauch stand enthüllt, mehr als ein Aberglaube entlarvte sich. Nicht das Zerbrechen alter Gesetztafeln, nicht das Zerstören steinerner Altäre, sondern Volksbildung ist Volksbefreiung vom leiblichen und geistigen Sklaventhume.

Sobald Frankreichs Erster Consul, Napoleon Buonaparte, durch seine Vermittlungsacte den inneren Frieden der Schweiz hergestellt hatte, beeilte sich der freiburgische Clerus, den Gefahren entgegenzuarbeiten, welche durch die bisherige Denkfreiheit heranzudringen drohten. Das Patriciat, obgleich gestürzt, doch die Hoffnung nicht aufgebend, einst wieder auferstehen zu können, klammerte sich hilfebürftig an der alten Bundesgenossin fest. So lange jedoch in der Schweiz Napoleon's weises Staatswerk bestand, wagte Niemand leicht, demselben offen entgegenzuarbeiten. In der Regierung und Gesetzgebung Freiburgs wirkten, wenn auch vielseitig gehemmt, einzelne hellsinnige Männer; Andere im Volke, selbst Geistliche. Unter Letzteren war besonders der wahrhaft ehrwürdige Franciscanermönch Gregor Girard, nach dem Beispiele Pestalozzi's und Fellenberg's, um Verbesserung des Schulwesens großartig bemühet. Was den Aufschwung der Monarchieen befördert, allgemeine Geistesentwickelung, bringt den Tod der Aristokratie und Oligarchie.

Bevor jedoch der Same des Besseren überall ausgeworfen werden und, wenn er nicht von der Priesterpartei zertreten war, zum Ankeimen gelangen konnte, erschien mit dem Sturze Napoleon's (1814) die sogenannte Restaurationszeit. Wie in anderen Cantonen bemächtigte sich, nach Vernichtung der Vermittelungsurkunde, auch zu Freiburg die Aristokratie sogleich wieder, revolutionär, unter dem Beistande fremder Diplomaten, der höchsten Gewalt und stellte die vormalige Ordnung der Dinge, wenn auch in milderen Formen gleißend, wieder her. Der Clerus, im Namen der Religion, bot dazu seine beim Volke viel geltende Hand. Er hatte von der Dankbarkeit oder Furcht des Patriciates Alles zu hoffen. Schritt um Schritt wurden von nun an die alten Bräuche und

Misbräuche, Rechte und Vorrechte zurückgeführt. Die römische Curie nahm durch den Nuntius ihre alte Hoheit wieder an sich. Die weltliche Obrigkeit, unter Beistand, Schutz und Pflege der Kirche, schien fortan der geistlichen Macht und ihrer Leitung anheimgefallen zu sein, die Aristokratie nur getreue Vollstreckerin des hierarchischen Willens werden zu sollen. Unter dem Vorwande, christliche Volkserziehung zu befördern, oder, wie es heißt, „eine Art von Zuchtanstalt und Erziehungsinstitut" zu bilden, wurde die Congregation der Liguorianer oder Redemptoristen in Freiburg aufgenommen (1818). Einzelne Männer des Vaterlandes warnten im gesetzgebenden Rathe ganz vergebens: „wie bedenklich es sei, einen bisher unbekannten, in einer fernen Gegend entstandenen, aus lauter Fremden bestehenden geistlichen Verein ins Land einzuführen." Man ging weiter. Man gab dem Orden der Gesellschaft Jesu, welchen Papst Pius VII. im Restaurationsjahre ebenfalls wiederbelebt hatte, die ehemaligen Besitzungen zurück. Binnen 10 Jahren wuchs derselbe an Kraft und Einfluß im Canton Freiburg mehr denn je zuvor. Aus der katholischen Schweiz, aus Deutschland und Frankreich strömten dem Collegium der Jesuiten zahlreiche Schüler zu. Man zählte derselben 506 im Jahre 1830. Hinwieder wurden Männer, wie der edle Girard, zurückgedrängt oder verfolgt. Er selber verließ den Canton. Seine Unterrichtsweise ward untersagt; die Schule wieder, was sie gewesen, eine Magd der Kirche; Religion, laut hoheitlicher Verordnung vom Jahre 1823, Hauptgegenstand des Schulunterrichtes, bei welchem die Lehrbücher der Genehmigung des Bischofs unterworfen werden mußten. Als einst bei Versteigerung vom Nachlasse des Pfarrers zu Matran unter dessen Büchern auch Rousseau's und Voltaire's Schriften gefunden wurden, mußten sie auf Befehl des Staatsrathes verbrannt werden.

Das Volk, kirchlichtreu, ließ sich wohl die weiche Leitung von seiner Priesterschaft gefallen. Es opferte willig seine Gabe auf dem Altare. Aber nicht so gelassen ertrug es den Verlust der ihm durch die Restauration entrissenen Rechte und Freiheiten und das stolze Wiedererscheinen des Patricierthumes. Zahlreicher aus besseren Schulen hervorgetretene junge Männer verbreiteten im Stillen ein der Hierarchie und Aristokratie gleich gefährliches Licht. Ja sie bildeten sogar im gesetzgebenden Rathe gegen beide eine, wenn auch schwache, doch die Entwürfe beider oft zerstörende Opposition. Im Kampfe dieser Parteien erschien das Jahr 1830. Die Mehrheit der schweizerischen Völkerschaften verwarf die ihnen im Jahre 1814 aufgedrungenen Verfassungen und rief ihre ehemaligen Rechte wieder ins Leben. Auch der Canton Freiburg gestaltete sich stürmisch und rasch in demokratischer Form aus. Das Volk übte seine Souveränetät fortan durch selbstgewählte Stellvertreter, gebot Vernichtung aller Vorrechte der Geburt, der Ortschaften und Familien, Abschaffung der Tortur, Loskäuflichkeit der Feudallasten, Freiheit der Presse, Recht der Petition für Jedermann und Trennung der Gewalten.

Ohne Widerstand, ohne Schutz fiel die Aristokratie abermals in ihr Nichts zurück. Das Priesterthum, anfangs für sich selber im Schrecken, ließ das schwache Patriciat fallen. Es erinnerte sich zeitig genug, daß der neue Souverän selber, nehmlich das Volk, nur Unterthan der Kirche sei, daß er von der Geistlichkeit erzogen, unterrichtet, berathen und geführt werden müsse, daß die Hierarchie im demokratischen Staatsleben höherer Gewalt fähig sei, als irgend unter dem Scepter eines staatsklugen Monarchen, oder unter dem Argwohne einer eifersüchtigen Oligarchie; daß es dem Priester in jeder Gemeinde unschwer sei, die vom Volke abhängigen Wahlen der Vorsteher und Gesetzgeber auf Männer nach dem Herzen des Clerus zu lenken und die Gegner geistlicher Hoheit durch Verdächtigung ihres Glaubens von allem Einflusse zu entfernen. So schloß sich staatsklug die hierarchische Partei ohne Zögern der Demokratie an und irrte sich in ihren Berechnungen nicht ganz. Der gesetzgebende große Rath, als Stellvertreter des Souveräns, handelte fortan immer mehr in ihrem Geiste und setzte in die Regierung, so viel möglich, nur Männer nach dem Herzen Gottes. —

Aus diesem allgemeinen Umrisse erkennt man den Lebensgang des kleinen Freistaates, der gegenwärtig eine hierarchische Demokratie geworden ist. Die Volkswahlen sind in der Hand des Priesterthumes. Mit Ausnahme von zwei bis drei Bezirken wurden in

allen übrigen die Erneuerungswahlen der Behörden im Jahre 1837 im Geschmacke der kirchlichen Autorität vollzogen. H. Zschokke.

Nachtrag. Katholische Ligue in der Schweiz. Um das lockere Staatengemenge der Schweiz hängen die Fetzen des unter fremdem Einflusse zugeschnittenen papiernen Bandes einer Bundesacte, die bereits zum Spotte aller Parteien geworden ist, welche im Lande der Eidgenossenschaft um die Herrschaft streiten. Die Zustände der kleinen Schweiz und des ausgedehnten Deutschlands bieten hiernach reichen Stoff zu belehrendem Vergleiche. Obwohl dort das demokratische und hier das monarchische Princip vorherrscht, in beiden Ländern befindet sich doch die hintangesetzte Masse des Volks in einer ähnlichen Stellung zu ihrer Bundesverfassung, während hier und dort die doctrinären Theoretiker des Staatsrechts einen müßigen Streit führen, ob sich der hin- und hergaukelnde Schatten der Einheit unter dem Begriffe eines Staatenbunds oder Bundesstaats festhalten lasse. In beiden Ländern herrscht dem Auslande gegenüber ein der Zersplitterung entsprungenes Gefühl der Ohnmacht und Zurücksetzung; ein Gefühl, dessen Wahrheit man vergebens bemüht ist, durch ein nichtiges Pochen auf den Ruhm und Glanz der Vorfahren, oder durch aufgedunsene Phrasen von Einheit und Nationalität vor sich selbst und Anderen zu verbergen. Allein in beiden Ländern ist auch die gleiche Sehnsucht nach inniger Verbindung aller getrennten Glieder, das Streben nach wahrer Einigung, nach einem ächten und starken Volksbunde erwacht. So weisen die schweizerischen Vorgänge vielfach warnend auf das verwandte Nachbarland hinüber; aber vergeblich warnend, denn kaum wird die jüngste Geschichte irgend eines Staats in dem mit fremden Angelegenheiten theoretisch so beschäftigten Deutschland schlechter begriffen und gewürdigt als die der viel durchwanderten Schweiz. Dies ist erklärlich genug. Die Vorliebe deutscher Gewalthaber für die Reaction hat gerade in den wichtigsten Organen der deutschen periodischen Presse dem freien Ausdrucke aller schweizerischen Parteien den Weg gesperrt; und die Deutschen sind es müde, auf die einseitigen Darstellungen im mehr oder minder verschleierten Interesse einer ultramontanen Faction und ihrer sogenannten conservativen oder liberal-conservativen Bundesgenossenschaft zu achten. Dazu kommt, daß der stets sich erneuernde kleine Krieg der Parteien oft nur eine beschränkte örtliche Bedeutung hat oder doch für Diejenigen zu haben scheint, die sich nicht die Mühe geben können oder mögen, durch alle Windungen hindurch den rothen Faden zu verfolgen, der die schweizerischen Begebenheiten mit den großen europäischen Fragen verknüpft. Auch tritt oft aus der Reihe der 25 Kleinstaaten, aus welchen die Schweiz besteht, der eine oder andere Canton plötzlich in den Vordergrund der eidgenössischen Geschichte, nachdem er Jahre oder Jahrzehnte lang wie politisch verschollen war, und dem Ausländer fehlt dann die Kenntniß der nur einem engeren Kreise von Beobachtern deutlich vor Augen liegendes Thatsachen, die ihn den Zusammenhang mit der scheinbar unterbrochenen Kette früherer Bestrebungen entdecken lassen. Zu diesen letzteren Cantonen gehört Freiburg, das längere Zeit der Geschichte kaum einigen Stoff darbot und erst jetzt wieder in weiterem Umfange eine besondere Beachtung in Anspruch nimmt.

Leben und Entwicklung sind nicht ohne Kampf und Reibung, und es sind nicht immer die glücklichsten Staaten, von denen am wenigsten zu berichten ist. Dies gilt von allen Cantonen der Schweiz, die der geisttödtenden lähmenden Gewalt der hierarchisch ultramontanen Faction verfallen sind. Als sich die Reformation im größeren Theile der Eidgenossenschaft durchgesetzt hatte, wurde in der katholischen Schweiz noch mehr als in den meisten anderen katholischen Staaten Europas die zeitweise auf die Vertheidigung des Bestehenden zurückgeworfene Hierarchie zu einer einseitig hemmenden Macht, die sich jedem Fortschritte mit gleicher Eifersucht entgegenstemmte. Die Folgen liegen zu Tage. Zumal in den kleineren rein katholischen Cantonen — die Thatsachen der vergleichenden Statistik sind hier sprechend genug — sind wesentlich nur die alten Zustände der Rohheit und Unbildung, der materiellen und geistigen Dürftigkeit und Kümmerlichkeit conservirt worden. Dieselben Urcantone, von deren ruhmvollen Thaten die Geschichte der Schweiz ihren Ursprung hat, die noch jetzt von einer Bevölkerung von gesundem Kern und tüchtigen Naturanlagen bewohnt sind, fielen in eine Erstarrung, aus der sie durch die Reizmittel

der ultramontanen Partei erst in jüngster Zeit zu krampfhaften Zuckungen und Bewegungen geweckt wurden, die nur den Schein des Lebens nachäffen und sie als die todten Werkzeuge einer unheimlichen Gewalt, eines von ihnen selbst unbegriffenen fremdartigen und unschweizerischen Interesses erscheinen lassen. Unter den anderen, entweder ganz oder hauptsächlich katholischen Cantonen waren es zumal Solothurn und Tessin, welche, von einigen Schwankungen abgesehen, die Bahn des Fortschritts dauernd verfolgten. Zwar hatte der Anstoß der Ereignisse von 1830 auch Freiburg in die Reihe der regenerirten Cantone gedrängt. Aber der böse Geist der Verneinung gegen alle freie und freudige Entwicklung des Volkslebens, wie er seit der verhängnißvollen Berufung der Jesuiten im Jahr 1822 Wurzel geschlagen hatte, wirkte gleichwohl nach und drückte selbst der neuen Verfassung vom Januar 1831 sein Gepräge auf. Weit die meisten regenerirten Cantone hatten verfassungsmäßig jene Militärcapitulationen mit fremden Staaten verboten, wonach sich die Söhne der freien Schweiz, selbst unter der Autorität ihrer Regierungen, zu leibeigenen Söldnern des Absolutismus machen und den Haß oder die Verachtung der nach Befreiung ringenden Völker auf den schweizerischen Namen lenken durften. Die schon lange erkannte Folge derselben war die Bereicherung einiger Glieder vornehmer Familien im Auslande, welche die Oligarchie im Heimathlande verstärkten, während die große Masse der Söldner arm und mit der Gewohnheit der Trägheit dahin zurückkehrte. Freiburg selbst hatte diese Folge erfahren: von der Zeit an, als die Militärcapitulationen aufkamen, war die frühere blühende Industrie des Cantons in Verfall gerathen. Aber gleichwohl enthält die Verfassung von 1831 keine Bestimmung über das im größeren Theil der übrigen Schweiz in Misachtung gekommene Söldnerwesen; und noch auf der Tagsatzung von 1846 hat sich Freiburg einem Antrage Tessin's auf allgemeine Abschaffung des officiellen Menschenhandels lebhaft widersetzt. Auch das fast überall beseitigte System der indirecten Wahlen, wodurch die lebendige Theilnahme am republikanischen Gemeinwesen so sehr geschwächt wird, ist noch in der freiburger Constitution in seinem ganzen Umfange beibehalten. Vor Allem aber tritt die noch vorherrschende Neigung zum Stillstande in den Bestimmungen über Verfassungsrevision hervor. Nach Artikel 97 der Constitution sollten vor drei Jahren nach Einführung der Staatsverfassung keine Abänderungen auch nur vorgeschlagen werden dürfen, und für die wirkliche Vornahme einer Abänderung wird überdies vorausgesetzt, daß sie vom großen Rathe in drei ordentlichen Sitzungen von drei zu drei Jahren genehmigt worden sei. Auch die Revision der Gesetzgebung rückt nur langsam vom Platze. Das Civilrecht beruhte auf einigen aus dem Mittelalter stammenden Handvesten und Gewohnheiten. Sie waren in sechs verschiedenen Gesetzbüchern gesammelt, die nur in nicht völlig übereinstimmenden Handschriften existirten. Seit 1821 begann man für diesen Canton mit etwa 100,000 Einwohnern die Bearbeitung eines allgemeinen Civilgesetzes, wovon bis 1841 das Personalrecht, die erste Abtheilung des Sachenrechts und das Erbrecht erschienen waren. Als Criminalgesetz galt die Carolina; eine 1833 zur Abfassung eines neuen Criminalgesetzes ernannte Commission brachte bis 1841 einen Code de procédure pénale du canton de Fribourg und den Entwurf des Code pénal zu Stande.

Unter dem unmittelbaren Einflusse der Ereignisse von 1830 hatte eine gemäßigt liberale Partei für einige Zeit das Uebergewicht erhalten. Bis zum Jahr 1837 war für die Beförderung des Verkehrs, für bessere Straßen, für die Hebung verschiedener Zweige der Production und für das Unterrichtswesen manches Heilsame geschehen, was immer mehr in Stockung gerieth, als die gegenwärtige freisinnige Opposition zur Minderheit wurde und dagegen die Jesuitenfreunde die Gewalt in die Hände bekamen. Die Staatsausgaben, die 1837 nicht viel über 350,000 Sch. Franken betrugen, sind bis 1846 auf mehr als 532,000 gestiegen, ohne darum eine productive Verwendung zu finden, da sich die sogenannte conservative Regierung, zur Behauptung ihrer mislichen Stellung gegenüber der liberalen Schweiz, zu einer fortwährenden Vermehrung der Militärkosten genöthigt sah. Man klagt über die Vernachlässigung der Communicationsmittel und Verminderung des Transits. Nur die Schmarotzerpflanze des Jesuitismus konnte in diesem Boden gedeihen. Die Zahl der Zöglinge im Jesuitencollegium zu Freiburg, wo besonders

junge Leute aus Süddeutschland und Frankreich ihre Dressur zu Werkzeugen der streitenden Kirche erhalten, nahm von Jahr zu Jahr zu. Erst in der letzten Zeit will man einige Abnahme bemerkt haben, wohl in Folge der Concurrenz durch Gründung eines ähnlichen Instituts im Canton Schwyz, und vielleicht wegen der Besorgniß, welche die steigende Erbitterung gegen die Jesuiten für den gesicherten Bestand ihrer Anstalten erweckte. Gleichzeitig nahm eine widerliche Proselytenmacherei überhand, die selbst über die benachbarten Cantone ihre Netze auswarf und störend bis in das innerste Heiligthum der Familien eingriff. Einzelne Beschwerden dagegen blieben erfolglos; und war gleich der Gesandte von Baselland im Stande, der Tagsatzung von 1846 ein langes Verzeichniß solcher meist erschlichenen Bekehrungen vorzulegen, so wurde doch damit nur auf den Umfang des Uebels hingewiesen, ohne daß von Mitteln zur Abhilfe die Rede war. Denn auch die eidsgenössische Bundesbehörde pflegt in allen das Gemeinwohl betreffenden Angelegenheiten ihre Competenz darauf zu beschränken, sich für incompetent zu erklären.

Seit der von der Pflicht der Nothwehr gebotenen aargauischen Klosteraufhebung (s. d.) hatte sich die herrschende Partei in Freiburg noch entschiedener bei den ultramontanen Umtrieben betheiligt. Die Jesuiten, in Verbindung mit weltlichen und geistlichen Beamten, die ihnen ausdrücklich oder stillschweigend verbrüdert waren, hatten dafür gesorgt, daß die Mehrheit des Volks über seine wahren Interessen im Dunkel blieb; so hatten auch die theilweisen Erneuerungswahlen im Jahre 1846 keine Veränderung im bisher befolgten Systeme bewirkt. Im Mismuth über diesen Gang der Politik traten einige gemäßigte Gegner derselben aus den höheren Staatsbehörden. Doch selbst unter den schwierigsten Umständen hielt sich stets eine ehrenwerthe Opposition aufrecht, die ihre Hauptstärke im gebildeten Mittelstande des Cantons, zumal in der Stadt Freiburg selbst, so wie im reformirten Bezirke Murten hat. Zu erneuter Thätigkeit wurde diese Opposition durch die Ereignisse angefeuert, die aus der zur europäischen Frage gewordenen schweizerischen Jesuitenfrage hervorgingen.

Die römische Curie hatte von jeher die besondere Wichtigkeit ihrer Stellung in der Schweiz erkannt, in diesem Lande der Mitte Europas, das zugleich in das deutsche, französische und italienische Volksgebiet eingreift und bei seiner staatlichen Zersplitterung der Politik der hierarchischen Partei die mannigfachsten Anknüpfungspunkte darbot. Als diese Partei seit der Restauration von der Defensive wieder zur Offensive schritt, trat der Gang ihrer Politik deutlicher hervor. Die Revolution hatte die Auflösung der Metropolitanverbande herbeigeführt, wodurch die schweizerischen Bisthümer mit den großen Nachbarvölkern, namentlich mit Deutschland und Frankreich verknüpft waren, und die schweizerischen Katholiken an allen Bestrebungen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts betheiligt wurden, welche die Wiederherstellung einer größeren Unabhängigkeit der katholischen Kirche von Rom zum Ziele hatten. Indem man nun den Katholiken der Eidgenossenschaft mit der Aussicht auf die Errichtung eines schweizerischen Erzbisthums schmeichelte, wurden die Bisthümer, selbst im Widerspruche mit den Bestimmungen des tridentinischen Concils, nicht blos als Immediatbisthümer erhalten, die unmittelbar unter Rom oder dem mit vielen erzbischöflichen Rechten ausgestatteten päpstlichen Nuntius standen, sondern auch die Zahl derselben wurde vergrößert. Eben damit wurde die Menge der von Rom abhängigen geistlichen Würdenträger vermehrt und alle ehrgeizigen Priester, die nach solchen Würden lüstern waren, wurden dem römischen Interesse fester verbunden. Ueberdies wurde die aus Geistlichen conscribirte päpstliche Schweizergarde in der Schweiz durch Berufung der Jesuiten verstärkt, der erklärten Feinde des Protestantismus und aller Duldung, die jedem Vaterlande und allen vaterländischen Interessen abgeschworen haben und deren Dasein im Gebiete der Eidgenossenschaft, wo sich die confessionellen Gegensätze und widerstreitenden Parteiinteressen auf so engem Raume hart berühren, noch eine weit gefährlichere Bedeutung hat, als sie selbst in Deutschland haben würde. So schuf sich die hierarchische Partei aus der Schweiz ihre eigentliche Operationsbasis für alle weiteren Unternehmungen. Von hier aus sendet sie die stets sich erneuernden Schaaren der wohl abgerichteten Sklaven und Vollstrecker des Geistesdespotismus über Jura und Alpen nach Frankreich und Italien; von hier aus kann sie ihre jesuitischen Missionen bis an die Gränze des südlichen Deutsch-

lands mit seiner gemischten confessionellen Bevölkerung vorschieben und die ihr günstig scheinenden Umstände abwarten, um zur gelegenen Stunde den Samen der religiösen Zwietracht über die Nachbarländer auszustreuen.

Schon in der Periode der Restauration hatten die hierarchischen Umgriffe in mehreren Cantonen zwischen Staat und Kirche lange dauernden Haber erzeugt. Nach dem Aufschwunge von 1830 traten endlich die Abgeordneten mehrerer Stände zusammen, um in den Beschlüssen der badener und luzerner Conferenz die Grundlagen zu einem die Selbstständigkeit der schweizerischen Gliederstaaten sichernden Kirchenrecht und Kirchenstaatsrecht zu legen. Mochten gleich einige wenige Artikel dieser badener Conferenzbeschlüsse durch unbestimmte Fassung zu Misdeutungen Anlaß geben, so entsprechen doch alle wesentlichen Bestimmungen den auch in den europäischen Monarchieen über das Verhältniß von Staat und Kirche anerkannten Grundsätzen. Gleichwohl wurden sie durch ein Kreisschreiben Gregor's XVI. als „falsch, verwegen und irrig ... als aus schon verdammten Lehren hergeleitet und auf Ketzereien hinzielend und schismatisch" verdammt und sofort zum Ausgangspunkte einer Reihe tumultuarischer Auftritte in mehreren Theilen der katholischen Schweiz gemacht. Dies war namentlich in den katholischen Freiämtern des Aargaus und im bernischen Jura der Fall. Später gelang es der organisirten und einer gemeinschaftlichen Leitung unterworfenen ultramontanen Faction, durch ihre Verbindung mit den ochlokratischen Elementen, die Cantone Wallis und Luzern zu römischen Provinzen und selbst den Namen ihrer demokratischen Verfassungen zum Spotte zu machen. Es gelang ihr durch die Künste ihrer Verführung, selbst einige Männer, die früher in den ersten Reihen ihrer Gegner standen, in Apostaten der Freiheit zu verwandeln und die Ehre ihres sonst geachteten Namens in die Schanze zu schlagen. Endlich krönte sie ihr Werk durch die Berufung der Jesuiten nach Luzern, an einen der schweizerischen Vororte.

Der auf confessionelle und politische Zersplitterung des Cantons Aargau gerichtete Aufstand der katholischen Freiämter war indessen gescheitert, und nach langer Verhandlung hatte ein Tagsatzungsbeschluß vom 31. August 1843 die Aufhebung derjenigen Klöster anerkannt, die notorisch die Heerde des Aufruhrs gewesen. Dieser bundesverfassungsmäßige Beschluß gab jedoch der ultramontanen Faction den Vorwand, den Ruf der Religionsgefahr wiederholt anzustimmen und schon im September 1843 die Einleitung für den Abschluß eines Bundes im Bunde zu treffen. Dies geschah auf den Rothener und Luzerner Conferenzen, die von Abgeordneten der Cantone Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg beschickt wurden. Schon damals brachte einer der ultramontanen Führer die Androhung einer Trennung von der Eidgenossenschaft zur Sprache, womit man unter Umständen Ernst machen müsse. Auch wurden sofort in mehreren dieser Cantone Beschlüsse zur Organisation der Vertheidigungskräfte gefaßt, um etwaigen Angriffen zu begegnen. Um diese Zeit dachte man aber noch an keine Freischaarenzüge, und gleichwenig konnte nach Erledigung der Klosterfrage im Sinne der liberalen Cantone von Angriffen dieser letzteren gegen die dissentirenden Stände die Rede sein. Hiernach war der Verdacht begründet, daß vielmehr der schon scharf hervortretende Sonderbund einen offensiven Charakter habe; daß wenigstens seine Stifter darin ein Mittel zu finden hofften, um den ihren Interessen widersprechenden Beschlüssen der Tagsatzung unter Umständen selbst einen bewaffneten Widerstand entgegensetzen zu können. Die spätere Berufung der Jesuiten nach Luzern veranlaßte die Freischaarenzüge (s. Schweizerische Jesuitenfrage) und gab den ultramontanen Cantonen im J. 1845 den willkommenen Vorwand zum förmlichen Abschlusse ihrer katholischen Ligue im J. 1845, welcher jetzt auch Wallis sich anschloß, wo inzwischen die hierarchische Partei durch Bürgerkrieg und Brudermord die Oberhand gewonnen hatte. Die betreffenden Unterhandlungen über den Sonderbund wurden zwar möglichst geheim gehalten; allein die Verfassung des Cantons Freiburg machte es doch nothwendig, daß dem großen Rathe der Vertrag selbst zur Genehmigung, und hiernach wenigstens ein Theil der darauf bezüglichen Documente zur Einsicht vorgelegt werden mußte. So gelangte dessen Inhalt zur Oeffentlichkeit und setzte die ganze Schweiz in Aufregung. Der Vertrag der Sonderbündler beruft sich auf die „alten Bünde" in der Schweiz und enthält damit eine ziemlich deutliche Beziehung auf den dem Protestantismus

feindseligen borromäischen oder s. g. goldenen Bund der VII Orte vom Jahre 1586. Er setzt für die contrahirenden Cantone, zwar nicht den Worten, aber der Sache nach, den Artikel 4 der Bundesacte außer Kraft, wodurch bestimmt wird, wie ein von Außen oder im Innern bedrohter Canton eidgenössischen Beistand anzurufen habe. An die Stelle der vom Bunde aufgestellten Organisation führt er eine neue Organisation ein und constituirt in der Errichtung eines besonderen Kriegsraths eine Behörde, deren ausgedehnte Befugnisse mit der Competenz der Bundesbehörden im Widerspruche stehen und zu kaum vermeidlichen Collisionen führen müssen. Endlich öffnet er den betheiligten Cantonen die Aussicht auf außerordentliche ökonomische Lasten, die nach der eidgenössischen Scala vertheilt werden sollen, so daß Freiburg, neben den ärmeren Cantonen des Sonderbundes, daran besonders zu tragen hätte. Gleichwohl wurde der Vertrag von der Mehrheit des großen Raths in Freiburg angenommen; allein gegen die energische Protestation nicht blos aller Abgeordneten des reformirten Bezirks Murten, sondern auch vieler ehrenwerthen katholischen Mitglieder, welche die Würde und den gedeihlichen Fortbestand ihrer Kirche durch den Sieg des Jesuitismus vielmehr gefährdet als gesichert achteten.

Um die ganze Bedeutung dieses Sonderbundes zu ermessen, sind vor Allem die Beziehungen einiger Haupturheber desselben zum Auslande nicht aus dem Auge zu verlieren. Auf der Tagsatzung von 1846 verlas der aargauische Gesandte Briefe aus der Correspondenz „gewisser schweizerischer Staatsmänner" mit auswärtigen Diplomaten, worin die Voraussetzungen für eine fremde Intervention hergezählt werden. Darin offenbarten sich zugleich die Gelüste jener sogenannten Staatsmänner, die Voraussetzungen der Intervention zur Wirklichkeit zu machen, um durch Hilfe fremder Bajonette eine Umgestaltung der Schweiz herbeizuführen. Sehr zu beachten ist auch Das, was im Großrathe des Cantons Zürich vom Abgeordneten Alfred Escher hervorgehoben wurde. Nach der aargauischen Klosteraufhebung erließ das österreichische Cabinet eine Depesche vom 27. Febr. 1841, die 1845 neuerdings bestätigt wurde. Sie giebt zu, daß Europa nicht das Recht habe, die Schweiz zur Aufrechthaltung ihres Bundes von 1815 zu nöthigen, fährt aber dann mit den Worten fort: „Allein das Recht wird man den Mächten doch niemals bestreiten wollen, zu fragen: „Was ist denn die Schweiz? Wo ist der Bund, mittelst welchem 22 souveräne Cantone mit einander zu einer politischen Einheit verbunden sind?" Ferner: „Sollte die schweizerische Einheit durch die Vernichtung des Bundes zerrissen oder in Zweifel gestellt werden(!), so würde Oesterreich sich nicht für gebunden erachten, die Fahne schweizerischer Nationalität vorzugsweise in diesem oder jenem Theile des aufgelösten Bundes anzuerkennen." Im Hinblicke auf den Sonderbund drängt sich aber der Gedanke auf, daß bereits die Anstifter desselben mit der Theilung des Bundes in der Hoffnung beginnen wollten, daß es doch wohl ihr „Theil" sein werde, dem sich die Gunst des östlichen Nachbarstaats „vorzugsweise" zuwenden dürfte. Beachtet man nun gar die Sprache, welche die Hauptblätter der jesuitischen Faction nach der Vernichtung des Freistaats Krakau führten, so ist es erklärlich genug, daß in schweizerischen Rathssälen wie in öffentlichen Blättern der Verdacht „hochverrätherischer Verbindungen gewisser Staatsmänner mit dem Auslande" theils angedeutet, theils offen ausgesprochen wurde. Wohl ist man überzeugt, daß dieser Vorwurf weder das Volk der dem Sonderbunde angehörenden Cantone, noch die Cantonalbehörden als solche trifft; aber man weist auf Männer, die noch zur Zeit einen gefährlichen Einfluß haben, und die man für fähig hält, entweder im Rausche des Fanatismus, oder aus kalt berechnender Selbstsucht zu Maßregeln die Hand zu bieten, oder Schritte hervorzurufen, wodurch auch über die Schweiz das Schicksal Polens verhängt werden könnte.

Die Bewohner des Bezirks Murten wandten sich unter Ausführung mehrerer Beschwerden, hauptsächlich wegen confessioneller Beeinträchtigung, mit einer Petition an den großen Rath ihres Cantons, worin sie den Rücktritt vom Sonderbunde begehrten und gegen den Versuch sich erhoben, den Canton und zumal die Reformirten in den Dienst der Jesuiten zu enrolliren. Als dieser Schritt vergeblich blieb, brachten sie durch eine ausführliche Denkschrift die Sache zur Verhandlung vor der Tagsatzung von 1846. Hier kam aber kein gültiger Zwölferbeschluß zu Stande. Die zehn ganzen und zwei halben Cantone, welche für Auflösung des Sonderbundes stimmten, repräsentirten zwar die große

Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung, aber nicht die Mehrheit der Stände. Einen großen Theil der Schuld daran trug die schwankende Politik Genfs, welche bei den Bewohnern dieses Cantons eine wachsende Erbitterung erzeugte und im October 1846 den Sturz der dortigen Regierung so wie eine Revision der Verfassung zur Folge hatte. Bald darauf, am 25. October, beschloß eine Volksversammlung in Murten eine weitere Beschwerdeadresse an den freiburger Großrath. Sie enthält unter Anderem das Verlangen einer Rechnungsablage von Seite des Staatsraths über den Stand des Staatsvermögens; so wie die Forderung der gleichmäßigen Besteuerung des Vermögens und der Einführung des öffentlichen statt des bisherigen heimlichen Verfahrens in Criminalsachen. Unmittelbar nach den Genfer Ereignissen fürchtete die Jesuitenregierung in Freiburg ähnliche Auftritte in ihrem Canton und ordnete kostspielige Rüstungen an. Noch gelang es ihr, ihr Dasein zu fristen. Immer ist jedoch schon Einiges damit gewonnen, daß die jesuitenfeindliche Opposition wieder zum Selbstbewußtsein und zum Gefühl ihrer Bedeutung erwacht ist. Die günstigeren Umstände der auswärtigen Politik werden nicht lange auf sich warten lassen, da die greisen Stützen eines Systems, das im Namen der legitimen Ordnung nur die schweizerische Bundesanarchie zu conserviren trachtet, im Osten wie im Westen dem Grabe nahe sind. Dann werden sich auch die Bürger Freiburgs erinnern, daß sie bis jetzt zwar weniger als andere Cantone für den Ruhm der Eidgenossenschaft gethan, daß sie aber ihrem Namen zum Trotze noch in der Mitte des Cantons eine Zwingburg haben, von größerer Gefährde für die neue Schweiz, als es Zwinguri für die alte war.

Wilh. Schulz.

Freicorps, Freiwillige, s. Heerbann.

Freier, Freigeborener, Freiheit, Freiherr, als Stand, s. Adel.

Freie Städte. Unter diesem Worte versteht man eigentlich Städte, die einer fremden Regierungshoheit nicht unterworfen sind. Es ist also dasselbe, was man auch durch souveraine Städte ausdrücken könnte. Bekanntlich wollten auf dem Wiener Congresse Oesterreich und Preußen das fremde Wort souverain ausschließen. Sie schlugen auch für die fürstliche Gewalt deutsche Worte, Landeshoheit, u. s. w. vor. Aber Baiern und Würtemberg bestanden auf dem Wort der Verträge: Souverain. Bei den Städten verlangte Niemand das fremde Wort. Und in der That sind die vier freien Städte Deutschlands: Frankfurt, Hamburg, Lübeck, Bremen, in allen Beziehungen den souverainen Staaten Deutschlands in den Landesgesetzen ganz gleichgestellt. Nur wird auch bei so kleinen Staaten, die nur aus einer einzigen Stadt bestehen, der Natur der Sache nach oder wegen besonderer Verhältnisse, sowie z. B. der ehemals freien Stadt Krakau, die Souverainetät oft große Beschränkungen haben. In Deutschland hatten bekanntlich viele Städte in sofern den Namen „freie Städte des Reiches", als sie der Landeshoheit eines deutschen Reichsstandes nicht unterworfen waren, sondern wie diese unmittelbar unter dem Reiche standen und einer sogenannten halben Souverainetät genossen. Diese freien Reichsstädte sind seit den französischen Revolutionskriegen alle bis auf die vier obengenannten verschwunden. Diese letzteren werden in besonderen Artikeln abgehandelt. C. Welcker.

Freigeist. Wer, ungebunden durch Vorurtheile, unzugänglich der Bestechung des selbsteigenen Urtheiles durch Autorität, Blendwerk oder Verführung, nur mit eigener eingeborener Denkkraft die Welt der Erscheinungen und der Ideen betrachtet und würdiget, der ist ein freier Geist und steht somit auf einer die Massen überragenden Stufe der Menschheit. Ihm gebührt nach dem Anerkenntniß der Verständigen, auch wenn er irrt, die Achtung der Wohlgesinnten und für seine geistige Mittheilung volle Freiheit. Eine minder schöne Bedeutung hat das ähnlich klingende Wort Freigeist. Unter diesem versteht man Denjenigen, welcher ohne allen religiösen Glauben, mindestens ohne allen positiven Kirchenglauben, von Gott und göttlichen Dingen nur hält, was ihm gut dünkt, oder gar die Wegwerfung alles Glaubens an die den Menschen sonst heiligen Ideen, selbst ohne tiefere Prüfung, aus bloßem Leichtsinne oder aus Vermessenheit sich erlaubt, oder wohl gar eitel zur Schau trägt. Von solcher unglücklichen Sinnesart giebt es freilich gar mancherlei Abstufungen, und, je nach dem Umfange oder der Innigkeit des von dem

Einen oder dem Anderen gehegten eigenen Glaubens, oder auch nach seinem wahren oder geheuchelten Eifer, wird er mit der Benennung „Freigeist" freigebiger oder karger sein. Gewöhnlich wird damit von Seite der Zeloten und von jener der unaufgeklärten Masse der Stab der gleichen Verwerfung gebrochen über Atheisten und Deisten, Rationalisten und Materialisten, kurz über Alle, die in Sachen der Religion zu denken sich erlauben oder kirchliche Glaubenssätze der philosophischen Prüfung zu unterwerfen oder mit der philosophischen Erkenntniß in Einklang zu setzen suchen. Hiervon enthält die Geschichte leider die mannigfaltigsten und niederschlagendsten Beispiele.

Freilich wäre es ein Unglück, wenn die Freigeisterei, im schlimmen Sinne dieses Wortes, bei einem Volke überhand nähme, weil Religiosität eine unentbehrliche Stütze der Volksmoral und des gesetzlichen Rechtszustandes ist. Es ist aber keine Gefahr, daß Solches geschehe, wofern der positive Cultus von Albernheiten und grobem Truge frei erhalten, und überhaupt den Verständigen gestattet ist, gegen kirchliche Misbräuche und abergläubige Dictate mit freier Rede zu Felde zu ziehen. Alsdann nehmlich wird der dem menschlichen Gemüthe von Natur tief eingepflanzte Gottesglaube nicht leicht sich verdrängen lassen durch den gleich frivolen als trostlosen Unglauben. Nur der triumphirend einhergehende Aberglaube, nur der freche kirchliche Trug und Verfolgungsgeist rufen auf dem Wege der Reaction den Unglauben herbei, weil für den Denkenden jedenfalls leichter ist, nichts zu glauben, als Alles zu glauben.

Hierdurch ist der einzig gute und gerechte Weg, der Freigeisterei mit Erfolge entgegenzutreten, angedeutet. Er ist der der Volksaufklärung und der Lehrfreiheit. Mit Gewalt wird hier Nichts ausgerichtet, und jede Gewaltausübung in der geistigen oder Denksphäre ist ohnehin der Vernunft widerstreitend und verdammenswerth. Wie weit übrigens die Gränzen der von dem Freigeiste mit Recht anzusprechenden Freiheit gehen haben wir in dem Artikel „Duldung" auseinandergesetzt. C. v. Rotteck.

Freigelassener, s. Leibeigenschaft und Sklaverei.

Freiheit. Absolute oder metaphysische, moralische und juristische Freiheit. Innere und äußere Freiheit. Rein menschliche, bürgerliche und politische Freiheit. Freiheiten. — Freiheit! Schmeichelndes, doch vieldeutiges Wort, gehaßt von den Tyrannen und Despoten, den Knechten unverständlich, von Thoren vielfach misverstanden, von Fanatikern schrecklich misbraucht, und dennoch die Losung aller Guten; ein begeisternder, die herrlichsten Großthaten erzeugender Zauberton, ein Haupttriebrad der Weltgeschichte, ein fortwährend von allen Denkenden und menschlich Fühlenden erstrebtes, doch schwer zu erreichendes und noch schwerer zu behauptendes Ziel. Lasset uns mit Ernst und Unbefangenheit nach dem Wesen dieser Freiheit, nach ihren Bedingungen und Gesetzen und nach den Wegen forschen, worauf man sie erringt und verliert. Es kann hier natürlich — nach dem Zwecke des Staatslexikons — nur von der Freiheit im rechtlichen und politischen Sinne, also namentlich von der äußeren Freiheit und insbesondere von der Freiheit im Staate die Rede sein, wiewohl wir zur Verdeutlichung der dafür aufzustellenden Principien auch auf die innere und auf die schon vor oder ohne den Staat anzusprechende einige Blicke zu werfen haben.

Unter Freiheit im allgemeinsten Sinne, oder blos als Gegensatz von Zwang oder Nöthigung oder Hemmung betrachtet, verstehen wir theils das Vermögen der Selbstbestimmung, d. h. das Vermögen, unabhängig von irgend einem fremden Willen oder einer fremden Kraft zu wollen, theils das Vermögen, solchen selbsteigenen Willen auch zu vollziehen, d. h. das Selbstgewollte auch wirklich zu thun, zu erstreben oder sich anzueignen. Erstes ist der Hauptcharakter der inneren, Letztes der äußeren Freiheit.

Ob es eine absolute, sonach die moralische Zurechnung begründende, innere Freiheit gebe, oder ob sie auch nur möglich sei, darüber haben die Philosophen von jeher sich gestritten. Unerweislich, ja unbegreiflich ist sie jedenfalls, ein Gegenstand mehr des Glaubens oder der nothwendigen Voraussetzung als des Erkennens oder Wissens. Nicht blos darum, weil in der Welt der Erscheinungen jedes

Geschehende seinen Grund in etwas bereits Vorhandenem oder schon Geschehenem hat, mithin nothwendig, also unfrei geschieht, ist eine freie Selbstbestimmung unbegreiflich (denn nur insofern er in Handlungen oder Bestrebungen sich äußert, gehört der innere Willensact oder die bloße Gesinnung dem Reiche der Erscheinungen an); sondern weil, ohne Unterschied, ob der Willensact aus sinnlichen Antrieben oder aus der Vernunft hervorgehe, eben diese Eigenschaft, durch Eines oder das Andere bestimmt zu werden, zwar gleichmäßig ein Inneres, aber zugleich ein uns Gegebenes oder Verliehenes, mithin nicht freiwillig Angenommenes oder Erworbenes ist. Die Vorstellung also, wodurch man der Schwierigkeit auszuweichen sucht, indem man sagt: der Mensch, insofern er den sinnlichen Antrieben, die da durch Außendinge angeregt werden, gehorcht, ist unfrei (ähnlich den Thieren, die da, vermöge des ihnen verliehenen blinden Instinctes, mit Nothwendigkeit begehren, was jene Triebe befriedigt, und fliehen oder von sich stoßen, was denselben widerstrebt); aber er ist frei, wenn oder insofern er mittelst seines höheren Seelenvermögens, nehmlich der Vernunft, die Herrschaft über seine Sinnlichkeit ausübt, d. h. ihr mehr nicht, als der Vernunft gemäß ist, einräumt, und sie bemeistert oder unterdrückt, sobald die Vernunft es befiehlt; — diese Vorstellung, sagen wir, löst das Räthsel durchaus nicht. Denn ob bei einem Menschen überhaupt oder in einem gegebenen Falle die Sinnlichkeit oder die Vernunft obsiege, ist nur auf zweierlei Art zu erklären, nehmlich entweder durch ein bei solchem Menschen factisch vorhandenes Uebergewicht eines oder des anderen Vermögens, — und in diesem Falle handelt er gleich unfrei, ob das Uebergewicht sich da oder dort befinde, — oder es muß noch ein weiteres Vermögen in ihm angenommen werden, welches ihm die Wahl zwischen beiden Antrieben, d. h. die selbstständige und willkürliche Entscheidung zwischen Sinnlichkeit und Vernunft möglich macht; und in diesem Falle ist er gleichmäßig frei, ob er für Sinnlichkeit oder für Vernunft entscheide. Die Annahme eines solchen Vermögens, worin allein das Wesen der metaphysischen oder absoluten inneren Freiheit bestehen kann, ist nun eben das Ueberschwengliche und Unbegreifliche, aber gleichwohl eine nothwendige Bedingung für die moralische Zurechnung, d. h. für die Idee der (moralischen) Verdienstlichkeit oder Strafbarkeit des tugendhaften oder lasterhaften Wollens; und die Stimme des das selbsteigene Wollen und Handeln richtenden Gewissens nicht minder als das Gefühl der Hochachtung und des Abscheues, das uns gegen Andere je nach der Beschaffenheit ihres Wollens und Handelns durchdringt, nöthigt uns zum Glauben daran.

Ganz anders mit der äußeren Freiheit. Diese ist kein Gegenstand des bloßen Glaubens oder der bloßen Voraussetzung; sie ist die evidente Wirklichkeit und fortwährende Erfahrung. Jenes Wesen ist äußerlich frei, oder befindet sich im Zustande der äußeren Freiheit, dessen aus innerem Triebe oder innerer Kraft hervorgehende — seien es willkürliche oder unwillkürliche, innerlich freie oder unfreie — Handlungen (oder auch durch bloßes Naturgesetz bestimmte Lebensäußerungen) durch keine von Außen wirkende Kraft gehemmt, zurückgehalten oder anders, als ihre natürliche oder selbsteigene Richtung ist, bestimmt werden. Dergestalt mag man z. B. selbst von Pflanzen sagen, daß sie in Freihet wachsen und sich fortpflanzen u. s. w., wenn sie ohne künstliche Erziehung oder Hemmung, oder auch ohne Unterdrückung durch Nachbarpflanzen u. s. w. sich entfalten und ausleben. Dergestalt nennen wir das Thier frei, welches uneingefangen oder ungezähmt noch im wilden Naturzustande sich befindet. Und dergestalt ist auch der Mensch frei, wenn oder insofern ihm keine Hindernisse im Wege stehen, seinen Willen zu vollziehen, d. h. sein Thun und Lassen nach seinem eigenen Wollen zu bestimmen. So ist — im weitern Sinne — schon Derjenige unfrei, welcher z. B. durch Krankheit ans Lager gefesselt, durch Macht der Elemente festgehalten, durch Armuth, Kinderzahl, überhaupt durch die Gewalt der Umstände in Erstrebung von Lebenszwecken gehemmt wird. Im engeren und eigentlichen Sinne jedoch nennt man ihn unfrei nur alsdann, wenn die Hindernisse, die seinem Willen sich entgegenstellen, von dem Willen anderer Menschen herrühren, z. B. wenn er von diesen gebunden, eingekerkert, ins Sklavenjoch ge-

spannt, überhaupt wenn er, sei es durch Angriff oder Widerstand Einzelner, sei es durch bestehende allgemeine Einrichtungen, Gesetze u. s. w., an Verfolgung selbstgewollter Zwecke gehindert wird.

Inwiefern das Verlangen solcher Freiheit vernünftig oder zulässig, namentlich mit der Wohlfahrt der Einzelnen und der Gesammtheit vereinbarlich sei, kommt hier noch nicht in Betrachtung. Wir fassen einstweilen blos den Begriff ins Auge, wornach nehmlich die äußere Freiheit oder Unfreiheit sich keineswegs, wie die innere, als eine Eigenschaft oder ein selbsteigenes — dabei jedoch problematisches oder unauflöslichen Zweifeln unterworfenes — Vermögen eines Wesens darstellt, sondern als ein Zustand, d. h. als ein Verhältniß zur Außenwelt, und zwar als ein der klaren Anschauung vorliegendes, unbestreitbares, allgemein erkennbares und auch wirklich erkanntes. Wir Alle streben nach solcher äußeren Freiheit, ja wir setzen unsere (sinnliche) Glückseligkeit ganz vorzüglich in das größtmögliche Maß derselben und streben wohl, wenn nicht die Vernunft unseren Begierden einen Zaum anlegt, nach einem unendlichen Maße solcher Freiheit, nehmlich nach völliger Uneingeschränktheit unseres Willens, d. h. nach völlig unbeschränkter Macht zu dessen Erfüllung. „Die All-Macht", sagt Destutt de Tracy in seinem Commentar zu Montesquieu's Geist der Gesetze (L. XI ch. I.), „ist gleichbedeutend mit All-Freiheit, und nur in ihr besteht die vollkommene Glückseligkeit".

So unendlich verschieden die Begriffe oder das Wesen der inneren und der äußeren Freiheit, so unendlich verschieden sind auch die Gesetzgebungen beider. Die innere Freiheit, sei sie gedacht als die Herrschaft der Vernunft über die Sinnlichkeit (d. h. also als die praktische Vernunft selbst) oder als das Vermögen, zwischen den Antrieben der Sinnlichkeit und den Geboten der Vernunft zu wählen (in welch letzterem Sinne wir die innere Freiheit nehmen), untersteht in einer wie in der anderen Bedeutung dem Moralgesetze; die äußere Freiheit aber theils dem Natur-, theils dem Rechts-Gesetze. Die praktische Vernunft nehmlich ist gar nichts Anderes als das Vermögen, durch die Vorstellung jenes Moralgesetzes zum Wollen oder Nichtwollen bestimmt zu werden; und das Vermögen, selbstständig zu wählen zwischen einem Wollen, was der Vernunft oder den Naturzwecken gemäß ist, und einem, das ihnen widerspricht, kann in einer vernünftigen Weltordnung nur solchen Wesen verliehen sein, welche jenes Vernunftgesetz und seine sie verbindende Autorität zu erkennen fähig sind. Das Gesetz der inneren Freiheit ist also ein dieselbe beschränkendes und ein auf innere Harmonie des Wollenden und Handelnden mit sich selbst, überhaupt auf Erhaltung der höheren Menschen-Würde gerichtetes, doch eben darum nur bei freier Befolgung in Erfüllung gehendes, sonach keinem anderen Richterstuhle als jenem des eigenen Gewissens zur Bewahrung anvertrautes. Die äußere Freiheit dagegen wird einerseits beschränkt durch das Naturgesetz, d. h. durch das von demselben mit Nothwendigkeit bestimmte Ebenmaß der wirkenden und gegenwirkenden physischen Kräfte, theils geregelt — für die verstandlosen Thiere durch den Instinct und für die vernünftigen (sinnlich vernünftigen) Geschöpfe, d. h. für die Menschen, durch das Rechtsgesetz. Dieses letzte nun ist der Hauptgegenstand unserer Betrachtung.

Das Rechtsgesetz nehmlich ist dasjenige, welches die Aufhebung des Widerspruches zwischen der äußeren Freiheit des Einen mit der äußeren Freiheit aller Anderen zum Gegenstande hat. Es ist nothwendig, um der äußeren Freiheit des Menschen in seiner Wechselwirkung mit anderen Menschen den Charakter der Vernunftmäßigkeit zu erhalten. Das natürliche Streben des Menschen ist, wie wir bemerkten, die Verwirklichung alles seines Begehrens und Wollens, d. h. die möglichste Ausdehnung seiner äußeren Freiheit. Er übt dasselbe auch unbedenklich aus gegenüber den willenlosen Naturkräften und gegenüber der verstandlosen Thierwelt. Nur das Moralgesetz — in Bezug auf die selbsteigene Veredlung — mitunter auch die Klugheit — die möglichen Folgen des Thuns und Lassens berechnend — setzt solchem Streben einige Schranken. Aber beide genügen nicht zur Regelung seiner Wechselwirkung mit anderen Menschen. In inniger Verbindung mit dem Be-

wußtsein des selbsteigenen Verlangens nach äußerer Freiheit und möglichster Ausdehnung derselben steht das Erkennen aller Anderen, als gleichmäßig nach solcher Freiheit Verlangenden und als gleichmäßig nach Herrschaft des eigenen Willens Strebenden. Solches allseitige Streben nun — dies ist dem gemeinsten Verstande klar — muß, wenn es nicht in Schranken gehalten wird, einen Vertilgungskrieg Aller gegen Alle erzeugen und, im Widerspruche mit sich selbst und sonach mit der Vernunft, dieselbe Freiheit tödten, auf deren Verwirklichung es gerichtet ist. Der nach Freiheit Begehrende wird also, sofern er vernünftig oder auch nur verständig ist, anerkennen, daß eine Beschränkung derselben oder eine Regel für ihre Ausübung nöthig ist, wornach der Satz: „ich bin frei" ohne Widerspruch mit dem Satze: „auch alle Andern sind frei" sich vereinigen lasse.

Diese Regel nun kann nicht das Moralgesetz sein; denn dieses schärft zwar das Streben nach der Vereinigung der äußeren Freiheit des Einen mit der aller Anderen, also die Beobachtung irgend einer dahin führenden Regel, ein; aber es enthält solche Regel selbst nicht, sondern kann sie blos als etwas unabhängig von ihm Gegebenes aufnehmen und adoptiren oder sanctioniren. Die Regel nehmlich ist allernächst blos eine theoretische, nicht eine praktische Lehre; Letzteres wird sie erst alsdann, wenn theils die praktische Vernunft, oder auch nur die Klugheit oder der calculirende Verstand in Bezug auf die Einzelnen, theils eine künstliche Einsetzung in Bezug auf die Gesammtheit ihr thätige Anerkennung oder Geltung verschafft. Das Moralgesetz für sich allein mildert zwar den aus der ungeregelten Freiheit Aller nothwendig fließenden allgemeinen Krieg durch die an jeden Einzelnen gerichteten Gebote der Liebe, der Mäßigung, der Geduld, Verzeihung u. s. w. Allein es hebt ihn nicht auf. Alle diese Tugenden — welche ohnehin nie einen Zwang zulassen — haben ihre Gränze, jenseits welcher sie Selbstwegwerfung oder auch Aufmunterung zur Ungerechtigkeit, und also Aufhebung einer vernünftigen Gesellschaftsordnung, werden; und ich muß also wissen, welchen Kreis der Freiheit ich für mich selbst vorwurfsfrei vertheidigen darf oder ohne Beeinträchtigung der gleichmäßigen Ansprüche der Anderen vertheidigen kann, um die Gränze desjenigen zu erkennen, welchen ich dem Anderen unangetastet überlassen muß und soll.

Die allein vernünftige und schon gemein verständige, daher zur allgemeinen Anerkennung geeignete Regel für die oft bemerkte Vereinbarung der äußeren Freiheit jedes Einzelnen mit jener aller Anderen, mithin der Inhalt des zwischen den durch unbeschränkte Freiheitslust Entzweiten vernünftig zu schließenden Friedens, besteht in der ohne Widerspruch gedenkbaren größtmöglichen und gleichen Freiheit Aller; und diese größtmögliche und gleiche Freiheit Aller nennen wir — das Recht. Dasselbe ist hiernach identisch mit der vernünftig anzuerkennenden oder zu behauptenden (äußeren) Freiheit und Gleichheit, oder es sind wenigstens Freiheit und Gleichheit schon gegeben durch den bloßen Begriff des Rechtes.

Das Recht, ohne über die Moralität der Handlungen oder Willensbestimmungen zu entscheiden, zeichnet blos die Linien oder Kreise, innerhalb welcher die äußere Freiheit der in Wechselwirkung befindlichen Personen bestehen kann, ohne mit der größtmöglichen und gleichen Freiheit Aller in Widerstreit zu gerathen, d. h. also, es ist ein System vernünftiger — nehmlich unter sich selbst harmonirender — Erlaubnisse für den äußeren Freiheitsgebrauch. Alles, was ich thun oder lassen kann, ohne dadurch mit der Anerkennung einer gleichmäßigen Befugniß aller Anderen in Widerspruch zu gerathen, ist mir rechtlich erlaubt; was ich entgegen ohne solchen Widerspruch nicht thun oder lassen kann, liegt jenseits der Linie meines Rechts, d. h. ist mir rechtlich nicht erlaubt.

Das erste Princip des vernünftigen Rechts also ist die Gleichheit. Wohl läßt sich eine Regel der Wechselwirkung und selbst der friedlichen (oder doch durch künstliche Anstalten möglicher Weise zu handhabenden) Wechselwirkung denken, wornach den Einen mehr als den Anderen erlaubt, diesen also ein Mehreres als den Anderen zu dulden vorgeschrieben wäre (und von solchen Regeln enthalten wirklich die positiven oder historischen Rechtsordnungen nur allzu viele Beispiele); aber eine rein vernünf-

tige Ordnung wäre solches nimmermehr. Der Vernunft schweben bei der von ihr im Allgemeinen zu lösenden Aufgabe blos gleichartige (sinnlich vernünftige), in äußerer Wechselwirkung stehende Wesen als solche vor; es ist ihr also unmöglich, eine andere als eine allgemeine, d. h. auf Alle gleichmäßig anwendbare Regel für ihre Wechselwirkung aufzustellen, eine Regel nehmlich, welche ihnen Allen: erstens ohne weitere Voraussetzung als die des Daseins und Zusammenseins, und zweitens unter Voraussetzung weiterer, aber gleicher Thatsachen oder Umstände durchaus dasselbe erlaubt oder verbietet (d. h. nicht erlaubt).

Das zweite Princip des Rechts ist sodann die größtmögliche Freiheit, d. h. die ohne Widerspruch möglicher Weise Allen zu gewährende. Da nehmlich die rechtliche Beschränkung der äußeren Freiheit des Einen blos in dem gleichen äußeren Freiheitsanspruch aller Anderen liegt, so fängt, wo mein Rechts- oder Freiheitsgebiet aufhört, unmittelbar das der Anderen an, und eben so ist mein Rechtsgebiet bis ganz an die Gränze jenes der Anderen reichend. Wer über sein Rechts- oder Freiheitsgebiet hinaustritt, kann also dahin zurückgeworfen werden durch Diejenigen, denen er das ihrige verletzte, d. h. es ist Jedem durch die vernünftige Rechtsordnung erlaubt, sein eigenes Rechts- oder Freiheitsgebiet auch mit Zwang gegen alle Anderen zu behaupten. Wer daher eine Rechtsordnung aufstellte, wornach das Freiheitsgebiet der in Wechselwirkung Stehenden kleiner wäre, als ohne Widerspruch zu bestimmen möglich ist, so wäre nicht nur solche weitere Beschränkung ohne hinreichenden Grund statuirt (indem blos die Aufhebung des Widerstreits zwischen den Freiheitsansprüchen der in Wechselwirkung Stehenden der Gegenstand der Rechtsgesetzgebung ist); sondern es wäre dadurch sogar ein neuer Widerspruch hervorgebracht. Denn wenn mein Freiheitsgebiet nicht völlig an die Linie reichen soll, bis zu welcher es möglicher Weise auszudehnen ist, so wird dadurch jenes des Andern (welches nehmlich das meinige unmittelbar berührt) um eben so viel über solche Linie hinausgerückt, d. h. er kann mich zwingen, diesseits derselben zu verbleiben. Ich aber, da das Recht ein gleiches sein muß, dürfte sodann hinwieder auch ihn zwingen, von der besagten Linie sich entfernt zu halten; wornach wir also Beide zugleich mehr und weniger als den in Frage stehenden größtmöglichen Freiheitsraum angewiesen erhalten hätten, folglich anstatt der Harmonie gerade ein unheilbarer Widerspruch erzeugt wäre. Mag also wohl die Moral mitunter gebieten oder die Klugheit rathen, nicht bis zur Gränze des mit den gleichen Ansprüchen Aller irgend vereinbarlichen, also größtmöglichen, Freiheitsraums zu dringen: eine Rechts-Schuldigkeit kann es nimmer sein, d. h. eine rechtliche Forderung darauf steht Niemandem wider mich zu.

Ich darf also vermöge des Rechtsgesetzes, d. h. ich habe die von der rechtlichen Vernunft mir dazu gewährte, demnach auch von Dir anzuerkennende Erlaubniß, ich darf nach Belieben oder freier Willkür mich selbst wie immer bestimmen und auf die gesammte Natur einwirken, wie mir gefällt; nur Deine (nehmlich aller Anderen) gleiche Freiheit muß ich achten und mich also aller gegen Deinen Willen gehenden Einwirkung auf Dich enthalten. Eben so kannst oder darfst Du Dich selbst und Alles in der Natur nach Deinem Belieben bestimmen; nur mich nicht gegen meinen Willen.

Der Zweck dieser Ausführung ist, zu zeigen, daß das Recht nichts Anderes ist als die vernünftig geregelte, d. h. vor dem Widerspruche mit sich selbst bewahrte, äußere Freiheit, daß also die letzte von dem Begriffe des (vernünftigen oder wahren) Rechtes gar nicht getrennt werden kann, und daß es fast eben so abgeschmackt ist, von einem Rechte zur Freiheit zu reden oder ein solches noch eigens beweisen zu wollen, als es abgeschmackt wäre, ein Recht zum Rechte aufzustellen oder eigens zu beweisen.

Freiheit und Gleichheit sind also die nothwendigen Fundamente oder Principien einer vernünftigen Rechtsordnung; und es kann daher eine solche keine anderen Freiheitsbeschränkungen statuiren oder anerkennen, als welche entweder auf Rechts-Unfähigkeit oder Rechts-Verwirkung sich gründen oder auf die ausdrücklich oder stillschweigend erklärte oder wenigstens vernünftig vorauszusetzende, unmittelbare oder mittelbare, Einwilligung der Betheiligten selbst. Alle anderen Freiheits-Beschränkungen, so wie alle anderen Rechts-Ungleichheiten, sind ungerecht und vor dem Forum

des Vernunftrechts ungültig, wiewohl die Gewalt sie factisch geltend machen und die Autorität ihnen die äußere Rechtsform verleihen mag.

Der Staat, als Rechtsanstalt, hat in dieser Eigenschaft die Freiheit seiner Angehörigen als ein ihnen in allen Sphären der menschlichen Thätigkeit schon schlechthin als Personen zukommendes Recht anzuerkennen und zu schirmen und braucht also nicht erst ihnen dieselbe zu verleihen, oder gar nur einzelne Bruchstücke derselben, unter dem Titel von „Freiheiten", ihnen zu gewähren, oder etwa nur einzelne Classen oder Stände, oder einzelne Provinzen, Bezirke, Gemeinden, Corporationen u. s. w. damit zu beglücken. Volle Freiheit, mithin alle gedenkbaren besonderen Freiheiten oder das Recht der freien Bewegung in jeglichem Thätigkeitskreise gebührt ihnen Allen schon von selbst: sie bringen solches in der That angeborene und blos durch die gleichen Rechte Aller beschränkte Recht mit in den Staatsverband und, weit entfernt, dasselbe erst von der Staatsgewalt als Wohlthat erbetteln zu müssen, fordern sie vielmehr für jede von ihnen als zulässig anzuerkennende Beschränkung ihrer Freiheit die Aufstellung eines rechtfertigenden Titels.

Solche Titel nun sind die bereits oben angedeuteten, hier aber näher zu betrachtenden:

1) Rechts-Unfähigkeit und Rechts-Verwirkung. Die innere Freiheit, sofern es überall welche giebt, ist ein eingeborenes und selbstständiges Vermögen der Einzelnen, welches weder der Anerkennung noch der Gewährung von Seite Anderer bedarf, welches Niemand uns rauben kann und dessen jeder dergestalt Freie für seine eigene Person, mitten unter tausend Unfreien, ungestört sich erfreuen mag. Die äußere Freiheit dagegen, so wie das Rechtsgesetz sie fordert und regelt, ist ein Zustand, der nur im Verhältniß zu Anderen stattfindet, nehmlich der Zustand der Ungestörtheit unseres Thuns und Lassens von Seite der mit uns in Wechselwirkung Stehenden. Dieser Zustand, hervorgehend aus der zu verwirklichenden Harmonie der beiden Sätze: „ich bin frei oder will frei sein", und: „auch Du und alle Anderen sind frei oder wollen frei sein", beruht also auf einem gegenseitigen und auf solche Gegenseitigkeit bedingten Anerkennen und Gewähren, so daß die Freiheit für sich nur fordern kann, was sie hinwieder auch dem Andern gewährt und nur in dem Maße, als er solches thätig zu thun im Stande und gewillt ist. Nur durch solche Fähigkeit und Geneigtheit, Andere als Personen, d. h. als zur äußeren Freiheit Berufene, thätig anzuerkennen, wird man selbst Person oder Rechtssubject, und man hört auf, es zu sein oder unter dem Schutze des Rechts-Gesetzes zu stehen, so bald oder in so fern jene wesentliche Bedingung ermangelt. Daher wird mit Recht die Freiheit der Kinder, der Unmündigen, der zeitlich oder bleibend Blödsinnigen oder Wahnsinnigen — überhaupt also der rechtlich Unvollbürtigen — in eben dem Maße beschränkt, als ihre Unfähigkeit, das Rechtsgesetz thätig anzuerkennen, die Freiheit der Anderen bedroht, und auch weiter in dem Maße, als für sie, weil eines eigenen verständigen Wollens Unfähige, das Bestimmtwerden durch fremden (versteht sich auf ihr Wohl gerichteten) Willen eine unverkennbare Wohlthat (deren Annahme man also für den Fall, daß sie einen verständigen Willen erklären könnten, voraussetzen darf) ist. Daher wird aber auch mit Recht die Freiheit Derjenigen beschränkt, welche ihren rechtsverachtenden Willen thätig kund gethan und dadurch ihren eigenen Anspruch auf Recht — als welches entweder ein gegenseitiges oder gar keines ist — in entsprechendem Maße verwirkt haben (s. „Recht" und „Rechtsverwirkung"). Auf dieser Idee beruht — wenn nicht ausschließend, so doch allerletzt — die reine Strafrechtstheorie (s. d. Art.), so wie alle Strafen in ihrer Wesenheit nichts Anderes sind als Rechts- oder Freiheitsentziehung wegen Rechts-Verwirkung.

2) Da die Freiheit darin besteht, seinen eigenen Willen vollziehen zu können, also nicht gegen diesen Willen bestimmt zu werden, der erscheinende oder erklärte Wille aber nothwendig für den wirklichen Willen zu achten ist: so geschieht der rechtlichen Freiheit kein Eintrag, wenn Derjenige, welcher freiwillig eine Verpflichtung gegen den Andern übernommen hat, zur Erfüllung derselben genöthiget wird. Vertragsmäßig eingegangene Verbindlichkeiten — ohne Unterschied, ob leicht oder schwer, ob kurz oder lang dauernd — sind also zu Recht bestehend, und die Einrede der Freiheit ist unzulässig

gegen die Forderung ihrer Erfüllung. Solcher Verpflichtungen — auf ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung sich gründend — giebt es in großer Mannigfaltigkeit und Menge, und die zur Handhabung des Rechts eingesetzte Staatsgewalt schärft mit Recht ihre Beobachtung ein. Das Verhältniß des Schuldners zum Gläubiger, des Lohnarbeiters zum Arbeitsherrn, des Gesindes zum Dienstherrn u. s. w. streitet also nicht gegen die rechtliche Freiheit und Gleichheit. Wohl aber streitet dagegen jede persönliche Erb- oder angeborene Last, überhaupt jede als privatrechtlich geltend gemachte oder doch des oben bemerkten Grundes ermangelnde.

3) Durch Verträge kann endlich die Freiheit nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar beschränkt werden. Es geschieht dies namentlich durch den Gesellschaftsvertrag, insbesondere also durch den Staatsvertrag, mittelst dessen man sich nehmlich in der durch Aufstellung des Gesellschafts-, also insbesondere des Staatszwecks bestimmten Sphäre einem Gesammtwillen unterwirft, mithin in solcher Sphäre auf die Herrschaft seines Privatwillens verzichtet, oder dem Rechte, einen solchen geltend zu machen, entsagt. In diesem Verhältniß beschränkt der Freiheitsanspruch der Gesellschaftsglieder sich darauf, daß, welches Organ des Gesammtwillens man immer aufgestellt habe, dasselbe über die durch den Gesellschaftsvertrag gezeichnete Sphäre niemals gebietend hinausschreite, und daß das Organ ein möglichst zuverlässiges und lauteres, d. h. den Willen der verständigen Gesellschaftsglieder, als solcher, oder wenigstens ihrer Mehrheit in Wahrheit darstellendes sei. Die Pflicht des Gehorsams gegen ein solches Organ und in der bemerkten Sphäre streitet abermals nicht gegen die rechtliche Freiheit.

In Gemäßheit dieser — theoretisch, wie wir glauben, gerechtfertigten — Ansichten, was ist die Pflicht des Staates oder der Staatsgesetzgebung und Verwaltung in Bezug auf das persönliche Recht, d. h. die Freiheit, der Staatsangehörigen? — Sie besteht in Anerkennung und Gewährleistung solcher von allen diesen Staatsangehörigen, als Einzelnen, anzusprechenden Freiheit, d. h. solches Rechtes, im vollen Umfange des Wortes und in der ganzen, theils rein menschlichen, theils staatsbürgerlichen Sphäre, sodann, die letzte betreffend, zumal in Verleihung thunlichst ausgedehnter politischer Rechte an alle Classen und Einzelnen nach Maßgabe ihrer vernünftig anzuerkennenden Befähigung zu deren dem Gesellschaftszwecke entsprechender Ausübung.

Der Staat hat hiernach vor Allem sich selbst der Freiheitsbeschränkung gegen seine Angehörigen zu enthalten. Er maße sich nicht an, irgend eine andere zu statuiren oder auszuüben, als welche dem vernünftigen Urtheile als vom Staatszwecke wirklich gefordert sich darstellend und demnach der Zustimmung der verständigen und pflichtgetreuen Bürger gewiß ist. Er gewähre also, oder vielmehr er anerkenne und taste also nicht an die von selbst, d. h. vermöge natürlichen Rechts, den Bürgern gebührende Freiheit in allen Kreisen des rechtsgemäßen Seins und Wirkens, als die Gedanken- und Gewissens-Freiheit, die Rede- und Preß-Freiheit, die Gewerbe- und Handels-Freiheit, die Studien-, überhaupt die Lern- und Lehr-Freiheit, die Auswanderungs-Freiheit u. s. w., und behandle die Bürger ja nicht nach dem despotischen Grundsatz: „Alles sei ihnen verboten, was man ihnen nicht ausdrücklich zu erlauben für gut fand", sondern er ehre die Freiheit — innerhalb der vom vernünftigen Rechtsgesetze gezeichneten Gränzen — als überall von selbst bestehende Regel, vorbehaltlich der blos ausnahmsweise aus triftigen Gründen zu statuirenden Beschränkungen. Alle jene Freiheiten anerkenne er auch als Gemeingut aller mündigen Bürger, nicht blos etwa als Vorrecht einzelner Classen oder Personen; und streng enthalte er sich der Verleihung zumal von solchen Privilegien, welche nach ihrem Gegenstande und Inhalte eine Freiheitsbeschränkung der Nichtprivilegirten mit sich führen. Sodann aber sei ihm die persönliche Freiheit im engeren Sinne besonders heilig, und er misbrauche die Justiz- und Polizeigewalt, welche bestimmt sind, sie zu schützen, ja nicht zu ihrer Gefährdung oder Zernichtung. Von diesem Standpunkte aus werde zumal die Strafjustiz verwaltet und werde die himmelschreiende Sünde ungerechter und willkürlicher Gefangeneh-

mung und Gefangenhaltung, so wie jene der willkürlichen oder unnöthigen oder gar tyrannischen Härte in Behandlung der Strafgefangenen vermieden.

Hat dergestalt der Staat sich der selbsteigenen Eingriffe in die Freiheitsrechte seiner Angehörigen enthalten, so bleibt ihm noch übrig, dieselben auch gegen diejenigen zu schirmen, womit sie in ihrer Wechselwirkung unter einander selbst bedroht sein mögen. Er soll also zuvörderst keine Leibeigenschaft dulden, folglich alle damit verwandte oder verbundene historische Rechtsungebühr abschaffen und keine ähnliche mehr aufkommen lassen. Er soll ferner durch weise Gesetze und deren sorgsame Verwaltung der den Bürgern sonst noch und woher immer drohenden Freiheitsbedrückung steuern, namentlich dem Misbrauch der Privat- und Gesellschaftsgewalt im Hause oder in der Familie, in der Gemeinde, in der Kirche u. s. w.; eben so den eigentlich verbrecherischen Freiheitsgefährdungen durch Menschenraub, Entführung, unbefugte Gefangenhaltung, überhaupt durch Arglist oder Gewaltthat aller Art.

Noch bleibt die politische Freiheit zu gewähren übrig, worauf jedoch den Bürgern weder ein so allgemeiner noch so unbedingter Anspruch zusteht als auf die rein menschliche und bürgerliche. Die Grundsätze für die dem Rechte und der Klugheit entsprechende Zutheilung der politischen Freiheit an die Volksgesammtheit und an die verschiedenen Bürgerclassen haben wir bereits in den Artikeln „Constitution", „Census", „Charte" entwickelt; auch werden wir noch in später folgenden Artikeln darauf zurückkommen. Ihre Summe besteht darin, daß, da das Gesellschaftsrecht die möglichste Entfesselung des wahren Gesammtwillens, d. h. die einem möglichst lautern Organe desselben zu übertragende Herrschaft fordert, es die Hauptaufgabe der vernünftigen Verfassungspolitik ist, allen Gesellschaftsgliedern (im Staate also allen Bürgern), welche oder insofern sie dem vernünftigen Urtheile als fähig und geeignet zur verständigen und pflichtgetreuen Willensäußerung in allgemeinen Angelegenheiten erscheinen können, solche Willensäußerung, d. h. solche unmittelbare oder mittelbare Theilnahme an der Entscheidung über jene Angelegenheiten zu gewähren, und überhaupt keine anderen Ungleichheiten in politischen Rechten zu statuiren, als welche, theils nach der allgemeinen Natur der Dinge, theils nach den hier und dort vorhandenen besonderen Verhältnissen und Umständen, durch evidente Nothwendigkeit oder Nützlichkeit gerechtfertigt und daher der allgemeinen Zustimmung der Verständigen sich empfehlend sind. In dem Maße also, als Geistesbildung, zumal politische Aufklärung und, was noch wichtiger ist, politische Tugend, d. h. lebendige Theilnahme am gemeinen Wohle, Hintansetzung des eigenen Privatvortheils, wo er mit jenem im Streite läge, überhaupt Rechtlichkeit und Treue der Gesinnung und männliche Charakterkraft, in der Gesammtheit einer Nation oder in ihren einzelnen Classen vorherrschend oder mangelnd sind, wird bei ihr die politische Freiheit ausgedehnter oder beschränkter sein müssen oder dürfen; und es wird insbesondere, wenn z. B. bei einem wenig zahlreichen Volke eine unmittelbare Theilnahme an den Gesammtbeschlüssen durch Stimmgebung in der Landesgemeinde zulässig oder räthlich ist, dagegen bei einer großen Nation solches politische Recht beschränkt werden müssen auf eine mittelbare Theilnahme, d. h. auf freie und wohlgeregelte Wahl der mit jener Stimmführung zu bekleidenden Repräsentanten, vorbehaltlich jedoch des jedem Einzelnen zu gewährenden Rechtes der freien Meinungsäußerung über alle öffentlichen Angelegenheiten, demnach auch vorbehaltlich der Pflicht der Staatsgewalt, alle ihre Tendenzen und Acte, insofern nicht besondere und triftige Gründe zeitlich entgegenstehen, der Oeffentlichkeit mit Wahrheitstreue zu übergeben und ihre freimüthige Beleuchtung in keiner Weise zu verbieten oder zu hindern. Politische Freiheit überhaupt ist nicht gedenkbar ohne Publicität, und ihr Todesurtheil ist also gesprochen, wo man die Presse in Fesseln legt.

Wahr ist's, gewisse Völker ertragen, wegen der Eigenheiten ihres Charakters oder wegen Mangels an Verstandesreife, einen hohen Grad politischer Freiheit nicht; ja es mag in Folge des bei dieser überschrittenen Maßes die bürgerliche und menschliche Freiheit — welchen doch die politische blos dienstbar sein sollte — zu Grunde gehen. Die unbeschränkten Demokratieen gehen meist in wilden Despotismus

über. Die politische Freiheit oder Macht der Gesammtheit verschlingt oder unterdrückt leicht alles Sonderrecht der Einzelnen; oder auch die Stürme, die bei jener Verfassung schwer zu verhüten sind, führen die vom Freiheitstraume berauschte Republik unversehens dem Absolutismus und der Tyrannei eines Usurpators zu. Großentheils aber ist die politische Unmündigkeit, welche die Ertheilung großer Freiheiten gefährlich macht, die Frucht der eigens auf Niederhaltung des Volkes in Geistesarmuth und Charakterschwäche gerichteten Regierungsbestrebungen; und sie läßt sich heilen durch ein die Erhebung dieses Volkes zur Verstandesreife und moralischen Würde sich zum Zwecke setzendes öffentliches Erziehungssystem, ja schon durch Enthaltung von allen künstlichen Verdummungs- und Verschlechterungsbestrebungen. Beides also ist eine heilige Pflicht der Regierungen, d. h. sie sind schuldig, nicht nur das Voranschreiten des Volkes zur politischen Mündigkeit in keiner Weise zu hindern oder zu verzögern, sondern vielmehr durch sorgsame Pflege der solche Mündigkeit bedingenden Einsicht und Tugend den Zeitpunkt der dem Volke ohne Gefahr zu gewährenden politischen Freiheit thunlichst schnell heranzuführen, so wie es die Pflicht eines jeden Vormundes ist, den Zustand der Unmündigkeit seines Pfleglings nicht nur nicht künstlich zu verlängern, sondern vielmehr das Eintreten der vollen Verstandes- und Charakterreife, die ihn zur Selbstständigkeit geeignet mache, emsigst zu befördern.

Unter den Mitteln, wodurch die politische Reife, d. h. Einsicht und Tugend des Volkes, am Wirksamsten zurückgehalten oder ertödtet wird, steht voran in Bezug auf Einsicht die Verheimlichung der Staatssachen, und in Bezug auf Tugend die eifrige Pflege — nicht eben der materiellen Interessen selbst, weil eine solche zur öffentlichen Wohlfahrt allerdings nothwendig ist, wohl aber — der übergroßen Anhänglichkeit an diese Interessen, wodurch sodann jede Geistes- und Gemüthserhebung zu Größerem und Edlerem erstickt wird. Für beide diese, obgleich höchst verderbliche Mittel giebt es indessen noch einige beschönigende Gründe oder Vorwände. Manche Staatsmänner halten im Ernste die Geheimhaltung der politischen Angelegenheiten für ein Gebot der Klugheit; manche halten auch im Ernste das Volk für durchaus unfähig, darüber mit Verstand zu urtheilen, und fürchten daher von dessen Einmischung nur Hemmung und Unheil. Eben so glauben Manche im Ernste, daß dem Volke — nehmlich der Masse des Volkes — gar nicht fromme, sich um öffentliche Angelegenheiten zu bekümmern oder seine Liebe idealen Interessen zuzuwenden. Eines höheren Glückes als des physischen Wohlbehagens sei es gar nicht empfänglich. Darum geschehe ihm die größte Wohlthat, wenn man es in die materiellen Interessen versenke; die höheren oder idealen seien die natürliche Domäne blos der vornehmeren Classen. Wo solchen Tendenzen eine aufrichtige Meinung zu Grunde liegt, da mag man zwar die Verkehrtheit der Ansicht beklagen, doch ohne Verdammung Derer, die sie hegen. Aber gar oft wird die Anhänglichkeit an materiellen Interessen eigens darum gepflegt, weil dieselbe stumpf gegen alles Große und Edle und geneigt selbst zur Ertragung der Knechtschaft macht, gegen welche nehmlich sich aufzulehnen jenen materiellen und selbstischen Interessen Gefahr brächte. Der Calcul ist richtig. Der mit ausschließendem oder auch nur vorherrschendem Eifer seinen materiellen Interessen Fröhnende wird fast unausweichlich zum engherzigen Egoisten, welcher der nächstliegenden, physischen Befriedigung oder auch den wohlberechneten, künftig für seine Person oder seine Angehörigen zu erringenden Vortheilen willig das Heil des Staates und die Pflicht des treuen Bürgers opfert. Auf das Emporkommen und Allgemeinwerden dieser elenden Gesinnung bauen heut zu Tage die Absolutisten die Hoffnung ihres endlichen Sieges.

Die absolutistische und Reactionspartei beschränkt sich aber auf die eben beschriebene, wiewohl nur allzu mächtig wirksame Richtung nicht. Sie wendet, wo sie kann, noch weitere, ganz direct auf Verschlechterung des Volkscharakters abzielende Mittel an. Dahin gehört vorerst in den Staaten, die eine Repräsentativverfassung haben, das Corruptionssystem, angewandt in tausendfältiger Weise gegen Wähler und Gewählte, in seiner Wesenheit nichts Anderes als eine fortwährende Aufforderung an Beide, das gemeine Wohl dem schnöden Eigennutze, Pflicht und Eid der ministeriellen Gunst zu

opfern; sodann theils abermals hier, theils in erklärt absoluten Staaten die entschiedene Zurücksetzung, mitunter selbst Verfolgung, der Freigesinnten, neben der an die Servilen verschwendeten Huld und Ehrenauszeichnung; die nur der Knechtsgesinnung geöffnete Bahn zum Fortkommen und die Benutzung der Amtsautorität wie jener des zum dienstbaren Werkzeuge erniedrigten Lehrstuhls zur Forterhaltung, Befestigung, ja zur frühesten Einprägung solcher Gesinnung schon in das jugendliche Gemüth; weiter die fast tagtägliche Aufforderung zur ekelhaftesten, bis zur Abgötterei getriebenen Schmeichelei und die Verbannung aller andern als solcher anbetenden und lobhudelnden — wie Moser sagt, hundsdemüthigen — Töne aus allen öffentlichen Schriften, Versammlungen und Festen, überhaupt die Richtung der gesammten Volkserziehung auf Selbsterniedrigung, Heuchelei und Herrendienst. Hat ein solches System einmal feste Wurzeln geschlagen und seine Einwirkung längere Zeit fortgesetzt, alsdann kann freilich dem Volke, wenn es auch — wie die orientalischen Nationen — tiefest in Knechtsgesinnung versunken ist, kein Vorwurf mehr gemacht werden; aber von politischer Freiheit, die ihm gefahrlos zu verleihen wäre, kann dann auch keine Rede sein. Wird jedoch bei einem mindestens der Formen einer freiheitlichen Verfassung sich noch erfreuenden, also im Besitz von gesetzlichen Mitteln der Freiheitsbewahrung befindlichen Volke jenes System in Anwendung gesetzt, d. h. seine Anwendung versucht: alsdann entsteht durch das Gelingen derselben sogar eine Art von Rechtfertigung oder wenigstens von Schuldverringerung für Jene, die es in Ausübung setzten oder überhaupt die Freiheit unterdrückten. Denn ein solches Volk, wenn es sich dergestalt verderben und herabwürdigen läßt, war schon früher in seiner Mehrheit schlecht und also der Freiheit unwerth. Dann ist's eben ein Unglück für die wenigen ehrenhaften und männlichen Charaktere, die es etwa noch in seinem Schooße beherbergt; aber zur wirklichen Emancipation dieses Volkes ist alsdann die Zeit noch nicht gekommen; es verdient sie nicht und könnte sie auch gar nicht ertragen. Selbst unter einer republikanischen Verfassung würde es knechtisch gesinnt bleiben und vor demagogischen oder militärischen Machthabern nicht weniger kriechen als jetzt vor fürstlichen. Daher wird einem solchen gesunkenen — obschon nur in Folge künstlicher Verschlechterung gesunkenen — Volke die Befreiung gefahrlos kaum anders als allmälig und nur in Verbindung mit einem auf Aufklärung und Veredlung gerichteten Erziehungs-systeme, zu gewähren sein.

Von den verschiedenen Hauptsphären, wofür im Staatsleben die Freiheit angesprochen oder bestritten, gewährt, verweigert oder doch mehr oder weniger beschränkt wird, als von der Religions- und Kirchen-, von der Gewerbe- und Handels- u. s. w., dann zumal von der hochwichtigen Preß-Freiheit, reden wir in eigenen Artikeln.

C. v. Rotteck.

Freiheitsbaum. Fast bei allen europäischen Völkern findet sich seit undenklicher Zeit die Sitte, als Zeichen allgemeiner Freude oder Huldigung Maien zu pflanzen, d. h. an öffentlichen Plätzen ganze Bäume mit der Blätterkrone aufzurichten; aber der Gedanke, aus dem Maibaume einen Freiheitsbaum zu machen, stammt aus der französischen Revolution. Nach Gregoire's Erzählung, der im Jahre 2 der Republik über die Freiheitsbäume eine eigene, jetzt sehr selten gewordene Schrift erscheinen ließ, war es Norbert Pressac, Pfarrer von St. Gaudens, bei Civrai im Departement der Vienne, der zuerst den in ganz Frankreich wohlbekannten Maien, welchen aber die Aristokratie nur vor dem Herrenhause, vor der Wohnung des Beamten oder auch vor der Kirche aufzurichten gestattete, zu Ehren der Freiheit pflanzen ließ. Im Mai 1790, am Tage der Einführung der neuen Municipalität, ward eine junge Eiche im Walde ausgegraben und die Dorfbewohner beiderlei Geschlechts pflanzten sie auf den Dorfplatz. Unter dem Schatten dieses Baumes sollten sie eingedenk sein, daß sie Franzosen seien, und in ihrem Alter sollten sie ihren Kindern von der denkwürdigen Zeit, in der sie frei geworden und den Baum gepflanzt, erzählen. Alle Processe unter den Einwohnern des Dorfes wurden auf die Ermahnung ihres Geistlichen durch Schiedsrichter verglichen, und Gesang und Jubel schloß das Fest der Freiheit und Versöhnung.

Kaum wurde diese patriotische Feier durch die Zeitungen bekannt, so ahmte man sie

an hundert Orten nach, und nicht lange, so war aus dem Einfall eines Einzelnen ein Nationalgebrauch geworden. Besonders stark aber äußerte sich die Begeisterung der Nation für den neuen Gebrauch im Mai 1792, als die Fremden mit einem Einfall drohten. Sämmtliche Gemeinden pflanzten um die Wette prächtige Bäume und schworen bei diesem Sinnbilde ihrer Befreiung, den heiligen Boden des Vaterlandes zu vertheidigen. Die Zahl der Freiheitsbäume soll sich damals auf sechszigtausend belaufen haben, denn der kleinste Weiler hatte den seinigen, und nicht blos in Städten und Dörfern stand der Freiheitsbaum, mitunter fast in allen Straßen oder vor den meisten Häusern; auch auf den Gränzen des Reichs und auf den vornehmsten Höhepunkten der Departements wurden dieselben aufgepflanzt, und durch ein Decret vom 4. Pluviose im zweiten Jahre der Republik befahl der Nationalconvent: „In sämmtlichen Gemeinden, wo der Freiheitsbaum abgestorben ist, soll bis zum ersten Germinal ein neuer gepflanzt werden. Der Convent „versieht sich, daß die guten Bürger für die Pflanzung und Erhaltung desselben Sorge „tragen werden, auf daß in jeder Gemeinde der Baum der Freiheit unter der Aegide der „Freiheit des französischen Volks grüne und blühe." — Fortan durfte also der Freiheitsbaum nicht mehr, wie die alten Maien, aus einem abgehauenen Baumstamme mit der Laubkrone, welche bald abstarb, bestehen, sondern man pflanzte mit der Wurzel Eichen, Ulmen, Kastanien, Platanen, Pappeln, Maulbeerbäume, Tannen oder Fichten. Daher sind auch nicht alle Freiheitsbäume mit der Republik verschwunden, unter welcher sie errichtet worden waren. Die kaiserliche Regierung hat von ihnen, so viel bekannt ist, keine Notiz genommen, obgleich Napoleon das Werkchen Gregoire's, wo er desselben habhaft werden konnte, vernichten ließ; und noch im Jahre 1830 wurde ein in den ersten Tagen der Revolution gepflanzter Freiheitsbaum im Weichbilde von Paris, eine Ulme in der Vorstadt St. Antoine, mit einer dreifarbigen Fahne geziert.

Dem nüchternen, prosaischen Verstande kann zwar ein Gebrauch, wie der bisher beschriebene, als leere Spielerei erscheinen. Erwägt man aber die Gewalt, mit welcher Zeichen und Symbole auf Gefühl und Phantasie der Menschen wirken, so wird man den Gedanken, in einem nationalen Sinnbilde die Idee der Freiheit zu verkörpern und aus dem Freiheitsbaume für jede Gemeinde das zu machen, was dem Soldaten seine Fahne, was einem ganzen Lande die Nationalfarbe ist, weder kindisch noch unpolitisch finden. Und welch ein edleres Sinnbild der Freiheit gäbe es denn als den freien Baum des Waldes, zumal die von Gregoire zum Freiheitsbaum empfohlene Eiche mit dem majestätischen Wuchse und der fast ewigen Dauer? Im Haine, im Eichendunkel, rief schon der Gallier wie der Germane seine Götter an, im Dickicht jener Waldesriesen, die „nicht in des Menschen Schule gehen", fühlte er sich frei, und heilig war dem Sohne der Freiheit und des Waldes der Baum, der aus dem unscheinbaren Kerne langsam sich entwickelnd nur dem Zuge des Lichtes folgt, aus den freien Elementen seine Nahrung saugend, die hohe Krone sicher, aber still entfaltet, und wenn auch hundertmal durch Frost und Sturm entblättert, aus unerschöpfter Lebensfülle immer neues Laub und neue Blüthen treibt, bis aus dem Baume und seinen tausend Sprößlingen ein Wald geworden, in dessen Schatten ganze Völker Zuflucht finden mögen. P. A. Pfizer.

Freimaurer, s. Geheime Gesellschaften.

Frei Schiff, frei Gut, s. Neutralität.

Freisprechung, von der Sache und von der Instanz. — Freisprechung ist das gerichtliche Urtheil, welches einen gerichtlich Angeklagten oder Beschuldigten von der gegen ihn erhobenen Anklage (oder von der gegen ihn in dem inquisitorischen Processe zu Grunde liegenden Verdächtigung oder Beschuldigung) freispricht. Solche Freisprechung soll nach den Rechtsgrundsätzen jedesmal dann stattfinden, wenn in dem geführten Processe der Ankläger und in dem Inquisitionsprocesse das seine Stelle einnehmende Gericht den vollkommenen Beweis des angeschuldigten Vergehens nicht liefern konnte. Und diese Freisprechung soll alsdann jedesmal eine vollständige, eine Freisprechung von der Sache (a tota causa) sein. Freisprechung blos von der Instanz, welche dem Angeschuldigten den Makel einer gerichtlich ausgesprochenen Verdächtigkeit eines Vergehens ausdrückt und ihm außer dieser schweren Ehrenkränkung noch andere Nachtheile begründet,

nehmlich Erneuerungen des Criminalprocesses wegen desselben Vergehens mit allen traurigen Folgen der Criminalprocesse, ferner Verurtheilungen in die Kosten, polizeiliche Aufsicht, Verbannung von gewissen Orten und an gewisse Orte, Entziehungen von Ehren- und Bürgerrechten, von Amts- und Deputirtenwürden, läßt sich nimmer rechtfertigen. Gegen alle diese Nachtheile gilt schon Beccaria's Grund gegen die Tortur: „daß sie zugefügt werden, nicht, weil man weiß, daß der Mann eine Schuld auf sich hat, sondern weil man es nicht weiß." Dieser Grund aber wird um so schlagender, da, wie schon oben (s. „Ableugnung") erfahrungsmäßig nachgewiesen wurde, die Tortur nur dem Namen nach aufgehoben ist, der That nach aber nur in veränderter Form, jedoch meist gefährlicher und verderblicher, überall da fortbesteht, wo Leugnen und Lügen gestraft und nicht das ächt deutsche öffentliche und Geschwornengericht hergestellt werden. Vielleicht von allen übrigen das schwerste Opfer, welches der Bürger der Staatsordnung zu bringen hat, ist das, daß, falls rechtlich genügender Verdacht eines Vergehens für ihn entsteht, er sich einen Criminalproceß zur Ermittlung seiner Schuld mit seinen unvermeidlichen Nachtheilen gefallen lassen muß. Dafür aber erhält er das Recht, sofern mit allen rechtlichen Mitteln der Ankläger und des Processes die Schuld nicht vollständig erwiesen werden konnte, gänzlich, also für immer von dieser Anklage entbunden zu werden. Beruht nehmlich der Staat wirklich auf einer friedlichen Rechtsordnung, ist er selbst nicht eine Räuber- und Mörderhöhle, so muß seine Grundlage Treu und Glaube sein (s. „Fälschung" und „Faustrecht"). Es muß jedes einmal aufgenommene und anerkannte Mitglied des gemeinschaftlichen Friedensvereines so lange als rechtlich schuldlos betrachtet, vorausangenommen oder präsumirt werden, bis das Gegentheil bewiesen ist. Zum Beweise gegen eine rechtliche Annahme aber gehört vollständiger Beweis. Das will der rechtliche Fundamentalsatz sagen: „quilibet praesumitur bonus (vir probus et justus), donec probetur contrarium." Wenn nun auch wegen bestimmten Verdachtes, wegen eines bestimmten Vergehens eine Criminalanklage und ein Proceß zur möglichen Begründung jenes vollständigen Beweises der Schuld zugelassen werden muß, so muß doch auch mit dem Ende dieses Processes, sobald jene Beweisführung scheiterte, der Bürger seinen Frieden gegen Erneuerung derselb.n Anklage gesichert wissen, sonst wird das Wort rechtlicher Friede und rechtliche Sicherheit zur Täuschung. Angeblich im Namen der rechtlichen Sicherheit schwebt sonst über allen Bürgern lebenslang das Schwert des Damokles. Es bedarf nur boshafter Feinde, des Hasses und Argwohnes mistrauischer oder gereizter Regierungsbehörden, des Scharfsinnes der Ankläger und Inquisitoren, um den rechtlichsten Bürger lebenslang seiner edelsten Bürgerrechte, des Gefühles seiner Sicherheit und seiner Freiheit zu berauben, ihn von Criminalproceß zu Criminalproceß, von Kerker zu Kerker zu schleppen. Denke man dazu nun noch, daß, wie jeder mit deutschen Criminalprocessen vertraute Rechtsgelehrte aus den Acten, ja jeder aufmerksame Zeitungsleser aus einzelnen gelegentlichen Zeitungsnachrichten weiß, viele deutsche Criminalprocesse, politische wie nichtpolitische, oft Jahre lang, zwei, vier, sechs, acht Jahre lang dauern, daß oft nach endlichen Freisprechungen wohlbestellter Landesgerichte von Staatswegen noch Appellation gegen das freisprechende Urtheil an andere Gerichte oder Senate eingelegt, hier vielleicht eine Freisprechung blos von der Instanz erwirkt wird, daß also nun den Unglücklichen, wenn er nicht zu der Zahl Derer gehörte, welchen die lange unnatürliche, moralische Marter und Ungewißheit des Processes, die bekannten und nicht bekannten Qualen und Entbehrungen der geheimen Kerker und Untersuchungen Tod oder Wahnsinn brachten, bei seiner jedenfalls zerrütteten Gesundheit, statt endlicher voller Befreiung, noch alle jene Nachtheile und stets neue Gefahren bei dem Ausgange seines furchtbaren Kampfes begrüßen! Denke man dazu an den Mangel an Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, ja, wie wiederholt Zeitungsnachrichten in neuesten Zeiten berichteten, an die Zerstörung der Defensionsfreiheit durch Aufhebung freier Wahl des Defensors, durch Versagung der gehörigen Acteneinsichten und der gehörigen freien Besprechungen, durch Verheimlichung der Acten und Entscheidungsgründe vor dem Publicum; erwäge man zu diesem Allen die so leicht bewirkte Veränderung in der Zuständigkeit der Untersuchungs- und Entscheidungsgerichte, die Auf-

hebung der Actenversendung und zugleich auch der Unantastbarkeit und Unversetzbarkeit unserer Staatsbeamtenrichter und Richtercollegien — sicher, man wird um so mehr, je mehr man es wohlmeint mit unseren Regierungen und unserer Nation, mit der Ehre deutscher Gerechtigkeit und Freiheit, die gerechte Anforderung an die jetzt in Deutschland mit Berathung neuer Strafgesetze beschäftigten Gesetzgebungs-Commissionen und Landstände machen, daß sie diese Misstände beseitigen. Alle diese angedeuteten Misstände und insbesondere auch diese Losſprechungen von der Instanz und die Appellationen zur Aufhebung lossprechender Erkenntnisse (zu Veränderungen in pejus) waren unserem früheren deutschen Strafproceß eben so gut fremd als dem Rechte anderer gerechtigkeits- und freiheitsliebenden Nationen alter und neuerer Zeit. Nur die unglückselige Inquisitions- und listige Kriegs- und Polizeimaxime, statt der Anklage- und Gerechtigkeitsmaxime, erzeugte sie, und die Aufhebung der Reichsjustiz in der Napoleonischen Zeit vermehrte sie. (S. oben „Ableugnung", „Actenversendung", „Anklage", „Carolina", „Defension".) Wir kamen dadurch in ein wirklich schreiendes, in ein politisch gefährliches Misverhältniß zu der Gerechtigkeit und zu der Criminaljustiz der ersten europäischen Nationen, namentlich der Engländer und Franzosen, bei welchen die schwersten Criminalprocesse nicht länger als wenige Monate dauern, öffentlich vor Geschwornengerichten verhandelt und entschieden werden und nur zum Schutze der Angeklagten erneuerte Verhandlungen und Entscheidungen möglich sind. Nicht mit Unrecht hat man gesagt, daß es bei uns weit gefährlicher sei, politisch verdächtig zu werden, als dort selbst als überwiesener Hochverräther verurtheilt zu sein. Niemand aber mag wohl jetzt noch sagen, daß seit dreißig Jahren in Deutschland nicht auch durch politische Untersuchungen viele, viele Hunderte von Familien in Kummer und Jammer gestürzt wurden.

Die Losſprechung von der Instanz, so wie wenigstens viele der bisherigen Misstände, hat auch die neue Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden beseitigt.

Es wird auch jedes irgend beachtbare Bedürfniß einer Losſprechung blos von der Instanz verschwinden, wenn durch ein tüchtiges und richtig begränztes Verfahren über die Versetzung in den Anklagestand die ursprüngliche und ächte deutsche Generaluntersuchung von dem speciellen peinlichen Processe gegen ein bestimmtes Individuum unterschieden wird. Hier ist alsdann, sofern dieser letzte Proceß noch nicht begann, die Erneuerung eines Verfahrens bei später neu erregten Verdachtsgründen möglich. Es wird aber in der Zwischenzeit der betreffende Bürger, der noch gar nicht in Anklagestand gesetzt und als speciell verdächtig öffentlich erklärt wurde, durch keine bürgerlichen Nachtheile betroffen.

Ein kurzer Artikel unseres Staatslexikons kann übrigens, trotz der unendlichen Wichtigkeit des Gegenstandes, hier kaum mehr thun, als gerechtigkeitsliebende Männer zur ruhigen, gründlichen Prüfung der Schattenseiten unserer jetzigen strafrechtlichen Einrichtungen auffordern und insbesondere zur Vergleichung derselben mit den gerechten Bedingungen, auf welche wir beim Eintritt in eine Gesellschaft derselben Ehre, Leben, Freiheit, Vermögen anvertrauen und ihrer Gewalt preisgeben möchten, und sodann zu ihrer Vergleichung mit den strafrechtlichen Grundsätzen und Einrichtungen der freien Völker alter und neuerer Zeit und unserer deutschen Vorfahren. Sollte aber eine gewisse Classe von Juristen und Polizeimännern oder Bürgern, welche weder unsere eigenen gegenwärtigen noch jene anderen Einrichtungen gründlich ihrem ganzen Umfange nach kennen lernen und vergleichen wollen, aus abgestumpftem Rechtsgefühle und serviler Rechts- und Freiheitsverachtung die bezeichneten Reformen für unnöthig und verwerflich erklären, so können wir zwar ihr Urtheil nicht ändern, aber der Sache wegen unterdrücken wir auch unser Urtheil nicht, daß wir alsdann die Vertheidigungen der Foltergreuel ihren Rechtsansichten unendlich vorziehen. Die vorhin schon citirten Artikel haben es nicht blos nachgewiesen, daß auch mit der Tortur der Rechtszustand während der Zeiten des deutschen Reiches in Criminalsachen noch ungleich sicherer und gerechter war als großentheils der heutige. Zugleich aber trat man doch damals auch mit Dem, was unrecht

und grausam war, offen und ohne Schminke und Maske hervor. Man hüllte offenbar ungerechte und unmenschliche Mittel und Behandlungsweisen nicht in ein künstlich von allen Seiten gefördertes Dunkel und in den täuschenden Schein von Milde, Humanität und Gerechtigkeit. Man ließ auch der bedroheten Freiheit noch viele jetzt künstlich entzogene Schutzmittel und Rettungswege.

Möglich wäre es ja, der Verfasser dieser Zeilen, länger als ein halbes Menschenalter oft und viel mit Criminalacten und Criminalfällen, geheimen und öffentlichen, aus den verschiedensten Theilen von Deutschland beschäftigt und auch den nun dreißigjährigen politischen Untersuchungen, so weit es möglich war, in ihr Dunkel zu sehen, gewissenhaft folgend — möglich wäre es, er sähe die Misstände unserer gegenwärtigen criminalrechtlichen Einrichtungen nicht im richtigen Lichte. Irrt er aber — irren so viele mit ihm gleich Urtheilende nicht, so ist sicherlich zur Befestigung des Glaubens an einen gerechten moralisch befriedigenden Zustand unseres deutschen Vaterlandes, des Glaubens und Vertrauens von Seiten der Denkenden und Einsichtigen, die in jedem irgend bewegten oder gefährlichen Momente die öffentliche Meinung bestimmen, gar Nichts wesentlicher, für die Sicherung der Throne und des öffentlichen Friedens also Nichts heilsamer als eine solche gründliche Reform unserer criminalrichterlichen Einrichtungen, welche die früher auf Recht und Freiheit stolze deutsche Nation in Rechtssicherung und Freiheit den Briten und Franzosen nicht allzu weit nachstehen läßt. (S. übrigens Absolution.) C. Welcker.

Freiwillige, s. Heerbann.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit und Notariat.

Freizügigkeit, s. Abfahrt.

Fremder, Fremdenrecht, s. Gastrecht.

Friede, Friedensstand, Friedensschluß, Friedensinstrument, ewiger Friede. — Friede, der Gegensatz des Krieges oder überhaupt des Streites, ist der Zustand in Wechselwirkung stehender Personen, worin sie über das einer jeden von ihnen zustehende Rechtsgebiet unter sich einig oder wenigstens in keinem gewaltthätigen Streite darüber begriffen sind. Streitigkeiten nehmlich über gegenseitige Rechtsansprüche, so lange sie nicht zur Zwangsanwendung oder gewaltsamen Selbsthilfe gediehen sind, heben zwar den Friedensstand im weiten Sinne auf, nicht aber im engeren und eigentlichen. Bei den Unvollkommenheiten sowohl der natürlichen als der positiven Rechtslehre, bei den oft schwer zu lösenden Verwickelungen oder Unbestimmtheiten der thatsächlichen Verhältnisse, worauf jene anzuwenden ist, bei der natürlichen Befangenheit endlich, womit man gewöhnlich über selbsteigene Ansprüche urtheilt, sind Rechtsstreitigkeiten ganz unvermeidlich und deshalb auch nicht unvernünftig. Wohl aber ist die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Gewalt unvernünftig, und der Zustand, worin man wegen der Behauptung seines Rechtes lediglich an diese Gewalt gewiesen und daher die Gewalt das Maß des Rechtes ist, kein wahrer Rechts-Zustand. Die Vernunft fordert Frieden, d. h. Harmonie der Wechselwirkung und, so oft dieselbe gestört wird, ihre Wiederherstellung. Der Krieg also ist eine factische Auflehnung gegen die Herrschaft der Vernunft oder eine zeitliche Unterbrechung derselben; und er kann nur in so fern gerechtfertigt sein, als er den Frieden, d. h. die Wiederherstellung jener Herrschaft, zum Zwecke hat. Der Friede stellt sich hiernach vom Standpunkte der Vernunft als der Normal-Zustand dar; aber geschichtlich erscheint leider der Krieg fast als Regel und der Friede blos als Unterbrechung des Krieges.

Letzteres ist insbesondere zwischen den noch im Zustande der ursprünglichen oder natürlichen Ungebundenheit und gesetzlosen Freiheit Lebenden der Fall, also namentlich auch zwischen den Gesammtpersönlichkeiten der Völker oder Staaten unter sich, so lange sie nicht durch ein künstliches Band zu einem Systeme von Staaten vereinigt oder sich wenigstens durch gemeinsame Anerkennung natürlicher oder positiver Rechtsgrundsätze der Herrschaft der bloßen Gewalt eine heilsame Schranke gesetzt haben. Für die Einzelnen dagegen wird durch den Eintritt in den Staatsverband der ursprüngliche Kriegsstand

aufgehoben und dergestalt — nicht eben das Recht gegründet, da dasselbe schon früher seine ideale Gültigkeit hat, ohne deren Voraussetzung ja gar kein Staatsvertrag rechtskräftig sein könnte, wohl aber — ein bleibender Friede zwischen den sich zum Staate Vereinigenden geschlossen, vermöge dessen nehmlich die gewaltthätige Selbsthilfe (mit Ausnahme der Nothfälle) aufgehoben und zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der friedliche Weg des Gerichtes eröffnet wird.

Wir haben hier den Frieden nur im völkerrechtlichen Sinne zu betrachten, nehmlich theils als Friedensstand, theils als Friedensschluß zwischen selbstständigen, unter sich in Wechselwirkung stehenden Völkern oder Staaten.

Den Friedensstand sorgsamst zu erhalten, ist eine vom Rechte wie von der Moral gebotene und meist auch von der Klugheit eingeschärfte Pflicht. Der Staat oder die Staatsgewalt also enthalte sich nicht nur gewissenhaft jeder Verletzung fremden Rechtes, sondern suche auch, wenn sein eigenes Recht verletzt oder in Frage gestellt worden, zuvörderst eine gütliche Ausgleichung durch Unterhandlungen, Vergleich oder schiedsgerichtlichen Ausspruch zu erwirken, und greife erst, wenn alle gelinderen Mittel (worunter auch Repressalien und Retorsion) fruchtlos blieben, zur letzten, stets unheilvollen Entscheidungsart — durch Waffen. Die Nothwendigkeit, dieses zu thun, wird übrigens um so seltener eintreten, in je bessere Kriegsverfassung man sich gesetzt, d. h. je mächtigere Vertheidigungsmittel man vorbereitet oder wenigstens eventuell sich gesichert hat. Unter jener Vorbereitung ist jedoch keineswegs die — kostspielige, die Kraft des Landes schon im Frieden verzehrende — Aufstellung und fortwährende Erhaltung eines zahlreichen stehenden Heeres verstanden, sondern blos die Pflege und thunlichste Entfaltung derjenigen nicht nur materiellen, sondern auch geistigen und moralischen Kräfte im Schooße der Nation, welche geeignet sind, so oft es Noth thut, schnell in Thätigkeit gesetzt und zum Zurückschlagen jedes Angriffes, auch mit nachhaltiger Wirksamkeit verwendet zu werden. Die eventuelle Sicherung noch weiterer Streitmittel geschieht durch Allianztractate, oder noch zuverlässiger durch Bundessysteme, wodurch einerseits der gefährlichen Präpotenz einzelner Großmächte die vereinte Kraft von einer Anzahl kleinerer Staaten ausgleichend entgegengestellt und anderseits zwischen den verbundenen Staaten selbst ein verbürgter Rechts- und Friedenszustand begründet wird.

Wenn aber, trotz aller Sorge für Friedenserhaltung, gleichwohl der Krieg entsteht, alsdann heischen abermals Pflicht und edlere Politik, demselben so bald als möglich durch ehrenhaften Friedensschluß ein Ziel zu setzen. Nur die Wiederherstellung des durch die Schuld des einen oder des anderen Theiles oder auch beider Theile unterbrochenen Friedensstandes soll der Zweck der Kriegsführung sein. Eine muthwillige Verlängerung des Kampfes, oder gar ein auf Vervielfältigung oder Verewigung der Kriege gerichtetes — z. B. Eroberungs- oder Ruhms- oder Herrschafts- — System zieht den gerechten Fluch der Mit- und Nachwelt auf sich.

Dem wirklichen Friedensschlusse geht natürlich die Friedensunterhandlung voraus, wozu die ersten einleitenden Schritte häufig von dritter Seite, etwa von zur Vermittelung eingeladenen oder dazu sich anbietenden Mächten, oft aber auch von den kriegführenden Theilen selbst — sei es dem Ueberwinder oder dem Ueberwundenen — mittelst anfangs geheimer oder auch sogleich offener Anregung geschehen. Die Verhandlung wird sodann, je nach Umständen und zumal nach der Beschaffenheit ihres Gegenstandes, entweder blos zwischen den — etwa bereits bei einer dritten Macht accreditirten oder auch eigens zum Friedenswerke an einem bestimmten Orte sich versammelnden — Gesandten der kriegführenden Mächte, oder auch mit Theilnahme Dritter — Vermittelnder oder Alliirter, oder wie immer am Streitgegenstande Mitbetheiligter — nicht selten in feierlichen Congressen gepflogen, und ihr Ergebniß, je nachdem wenigere oder mehrere Theilnehmer sind, in einem oder mehreren Instrumenten niedergelegt. Oft werden neben der allgemeinen oder Hauptfriedensurkunde noch besondere Instrumente über die nur einzelne Mächte betreffenden Punkte oder auch über bloße Zusatz-Verträge, oder über ganz specielle Interessen errichtet, oft dem

Hauptinstrumente bloße Accessions-Urkunden der mitbetheiligten Mächte beigefügt, oft auch diese letzten, zumal die mit den hauptkriegführenden blos alliirten, lediglich in den zwischen den Hauptmächten zu Stande gekommenen Frieden miteingeschlossen. Gewöhnlich geht dem Abschlusse des definitiven Friedens der eines Präliminar-Friedens voraus. In diesem werden blos die Hauptpunkte des Streites geregelt oder die Grundbedingungen des Uebereinkommnisses festgesetzt. Die Vervollständigung und nähere Bestimmung derselben bleibt sodann dem oft gar lange sich verzögernden, mitunter selbst noch scheiternden definitiven Friedenswerke überlassen. In allen diesen Instrumenten unterscheidet man die Haupt-Artikel von den Neben- und Separat-Artikeln, und gar oft kommen darin neben den offenen auch geheime Artikel vor.

Es ist Grundsatz des praktischen, d. h. auf allgemeiner Anerkenntniß beruhenden Völkerrechtes, daß die Friedensverträge, wenn auch von den Unterhändlern innerhalb der Gränzen ihrer Vollmacht geschlossen, gleichwohl ihre volle Gültigkeit erst durch die Ratification der Regenten erhalten. Es wird diese in der Regel auch ausdrücklich vorbehalten und ein bestimmter Termin dafür festgesetzt; doch hält man ihre Verweigerung, wenn nicht besondere Rechtfertigungsgründe dafür anzuführen sind, für unzulässig.

Die Verträge zu halten ist überall eine heilige Pflicht, für Staaten wie für Privaten. Doch giebt es auch Grade derselben, je nach der Stellung der Vertragschließenden und nach der Wichtigkeit des Vertragsgegenstandes oder nach der besonderen Natur desselben. Nach allen diesen Rücksichten erscheinen die Staats-Verträge und unter denselben vorzüglich die des Friedens ganz besonders heilig. Zwar mag gegen die Verbindlichkeit derselben das Bedenken erhoben werden, daß der Friedensvertrag in der Regel kein freiwilliger, sondern ein durch Gewalt oder Furcht erzwungener, ja gar oft ein durch ungerechte Gewalt erzwungener ist. Doch ist solche Ungerechtigkeit, da kein Richter über den Kriegführenden steht, keine juristisch erscheinende, vielmehr der Ausschlag der Waffen, als gewissermaßen ein Gottesgericht, worauf die Streitenden compromittirten, für das äußere Recht des Siegers entscheidend. Auch würde die Maxime, wornach Friedensschlüsse nicht bindend wären, die Möglichkeit, Frieden zu schließen, aufheben und alle Kriege zu Vertilgungs-Kriegen machen. In dieser letzten Betrachtung liegt der Hauptgrund der Heiligkeit, welche man mit allgemeiner Uebereinstimmung den Friedensschlüssen beilegt und wovon man kaum für ganz außerordentliche Fälle eine Ausnahme zuläßt. Doch freilich ist dieses mehr nur ein theoretisches Anerkenntniß als ein auch durch die Praxis bekräftigter Grundsatz. In der Wirklichkeit dauern fast in der Regel die Friedensverträge nicht länger, als jeder der beiden Theile seinem Interesse gemäß findet sie zu beobachten, oder als er sich die Kraft nicht zutraut, sie ungestraft zu brechen. Auf Seite des Besiegten zumal, wenn ihm harte Bedingungen gesetzt wurden, ist der Friede selten mehr als ein Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit, d. h. für so lange, als sich seine Kräfte nicht erholt haben oder eine günstige Gelegenheit zur Wiederaufnahme des Kampfes sich zeigt. Auch kann es Demjenigen, welchen darnach gelüstet, niemals schwer sein, einen Vorwand dazu aufzufinden, namentlich einen Gegenstand neuen Haders, welcher sodann zum Bruche führt, und dergestalt zwar nicht die Gültigkeit des alten Friedens aufhebt, wohl aber einen Titel der Nichtbeobachtung — als Retorsion oder überhaupt als Feindseligkeit — darbietet.

Doch auch vom Standpunkte des Vernunftrechtes erscheint die — wiewohl im Allgemeinen als heilig anzuerkennende — Verbindlichkeit zur Beobachtung eines Friedensschlusses nicht ausnahmslos. Es kann nehmlich, so unbestimmbar das Kriegsrecht und so groß möglicher Weise die gerechte Ersatzforderung für die durch den ungerechten (durch den Ausschlag der Waffen ins Unrecht versetzten) Gegner veranlaßten Kriegsübel sei, gleichwohl dem vernünftigen Urtheile der Welt ein Friede allzu hart, oder als offenbar im Misverhältnisse zu den gerechten Ansprüchen des Siegers stehend erscheinen. Es kann die Ungerechtigkeit selbst des geführten Krieges vor Augen liegen und auch aus diesem Titel, wie aus jenem des misbrauchten Siegerrechtes, eine Art von „Wiederherstellung in den vorigen Stand" (wie Schmalz es nennt)

gefordert oder auf eine nochmalige Streitverhandlung sich berufen werden. Dieser Titel des Friedensbruches jedoch bleibt immer höchst bedenklich und dem öffentlichen Rechtszustande gefahrdrohend. Zuläßiger ist dagegen der von der Natur der aufgedrungenen Bedingungen zu entnehmende und dann auch der vom früheren Treubruche des anderen Theiles abzuleitende. Der letzte, insofern er als freiwilliges Zurücktreten des einen Theiles vom Vertrage erscheinen kann, hebt nach einer allgemein anerkannten Rechtsregel die Verbindlichkeit desselben für den anderen Theil auf, wobei dann freilich die That-Frage, ob nehmlich eine solche wesentliche Verletzung, die für ein Zurücktreten zu achten ist, wirklich geschehen sei, und eben so die Rechts-Frage, wie weit die Wirkung jenes factischen Zurücktretens sich erstrecke, d. h. in wie weit dadurch eine Entbindung des anderen Theiles von seiner eigenen Verpflichtung stattgefunden, meist sehr schwer zu entscheiden ist. Was aber den ersten Punkt, nehmlich die Natur der Vertragsbedingungen betrifft, so muß auch hier, wie bei Privatverträgen, der Grundsatz gelten, daß eine Verpflichtung zu rechtlich oder moralisch Unmöglichem so wenig als eine zu physisch Unmöglichem statt finden, und auch daß jenseits der Gränzen seiner Vollmacht der Bevollmächtigte seine Committenten nicht verpflichten könne. Angewandt auf Friedensverträge würde dieser Grundsatz die Gültigkeit derjenigen zernichten, welche dem besiegten Volke ganz Unerträgliches oder Schmachvolles oder dem ewigen Rechte Widerstreitendes (z. B. eine despotische Verfassung) aufbürden, oder welche etwa dem Regenten eine Pflichtverletzung gegen das eigene oder ein fremdes Volk oder die Nichterfüllung einer Pflicht gegen ein solches oder auch gegen eine einzelne Person auflegen, ihm z. B. verbieten wollten, seinem Volke jene Rechte zu gewähren, worauf es nach ewigen Gesetzen gegründeten Anspruch hat, oder eine Verfassung, die dem Grade seiner politischen Bildung entspräche, oder welche ihm die Zurücknahme früher rechtskräftig verliehener und schon vernunftmäßig anzusprechender (sei es religiöser, bürgerlicher oder politischer) Freiheiten (z. B. der Preßfreiheit) vorschrieben, oder die Auslieferung eines Unschuldigen, überhaupt die Verletzung irgend einer Menschenpflicht auflegten. Nicht einmal das Volk selbst, in seiner Gesammtheit — welches nehmlich auch gegen seine eigenen Glieder und gegen die nachfolgenden Geschlechter durch heilige Rechtspflichten gebunden ist — könnte Verpflichtungen dieser Art mit Rechtskraft eingehen, geschweige der blos im Namen des Volks und vermöge einer durch den vernünftigen Inhalt des Staatsvertrags beschränkten Vollmacht handelnde — Regent. Zwar mag die unwiderstehliche Uebermacht mitunter factisch die zeitliche Beobachtung solcher Dictate erzwingen: aber dem also unterdrückten Volke oder Regenten bleibt das unverlierbare Recht der Wiedererhebung, sobald sie dazu sich stark genug fühlen, so wie dem factisch in Sklaverei gehaltenen Einzelnen das fortwährende Recht der wann und wie immer möglichen Selbstbefreiung.

Ob Friedensverträge der angedeuteten Art überhaupt vorkommen, und ob öfter oder seltener in alten oder neuen Zeiten, ist unseren geschichtkundigen Lesern, ohne daß eine besondere Erinnerung nöthig wäre, vorschwebend, und eben so die Menge von Beispielen hier muthwilligen und verdammungswürdigen, dort gerechtfertigten und auch von der öffentlichen Meinung gebilligten Friedensbruchs.

Unter die von der rechtlichen Vernunft als unzuläßig oder nur mit großer Beschränkung als zuläßig zu erkennenden Friedensbedingungen gehören auch die willkürlichen Abtretungen oder Zutheilungen von Land und Leuten, insofern nicht diejenigen Rechtfertigungsgründe dafür aufzustellen sind, die wir in dem Artikel „Abtretung" umständlicher angeführt haben. Es versteht sich, daß, wenn das Besitz- oder Herrschafts-Recht über ein bestimmtes Land gerade der Gegenstand des durch den Krieg zu entscheidenden Streites war, die Zutheilung desselben an den Sieger nicht als Abtretung, sondern als Rechts-Anerkenntniß oder auch Sachfälligkeit von Seite des Besiegten zu betrachten ist.

Der Sieg, obschon gewissermaßen der Ausspruch eines Gottesgerichts, giebt gleichwohl den bestimmten Inhalt desselben nicht unmittelbar zu erkennen; auch ist er in der Regel nicht so entscheidend, daß nicht auch ein längerer Widerstand noch möglich oder ein

Wechsel des Glücks noch gedenkbar wäre. Endlich entstehen natürlich im Laufe des Krieges selbst oder durch denselben neue Forderungen und Gegenforderungen (den Proceßkosten im Civilstreite vergleichbar, welche gleichfalls den Werth des ursprünglichen Streitobjects oft übersteigen). Es kann also die endliche Schlichtung des — wenn schon im Allgemeinen durch den Ausschlag der Waffen entschiedenen — Streites gleichwohl nur durch ein Uebereinkommniß geschehen, welches mehr oder weniger die Natur eines Vergleiches an sich trägt und also auch nach den Principien eines solchen zu schließen und zu beurtheilen ist. Hier hat nun die diplomatische Kunst ein weites, eigens ihr angehöriges Feld vor sich, und hier mögen die Unterhändler sich an Schlauheit (oder nenne man es Klugheit), Gewandtheit und Kraft wechselseitig zu überbieten oder aus der Schwäche, Furcht, Bethörung oder Verkehrtheit der Gegner den besten Vortheil zu ziehen suchen.

Bei Friedensverträgen, die eine Gesammtentscheidung über viele und mannigfaltige oder complicirte Streitgegenstände zu geben haben, oder nach langwierigen Kriegen und zwischen mehreren, näheren oder entfernteren, Theilnehmern des Streites unterhandelt werden, zumal wenn dadurch auch allgemeine politische oder kirchliche Interessen, namentlich Principien oder Systeme des äußeren oder inneren öffentlichen Rechts ihre Entscheidung oder Regulirung erhalten sollen, wird gewöhnlich — der Vereinfachung der Verhandlung oder der zu erleichternden Verständigung willen — zuvörderst eine allgemeine Basis oder Grundlage dafür festgestellt, deren nähere Anwendung im Einzelnen, oder deren ausnahmsweise Modification, oder auch deren theilweise Verbindung mit noch anderen Grundlagen sodann den Gegenstand der specielleren Bestimmungen ausmacht. Die üblichsten unter solchen Grundlagen sind: der status quo, wie er vor dem Ausbruche des Kriegs oder auch zu irgend einer andern bestimmten Zeit bestand, sodann der augenblickliche, d. h. zur Zeit der Friedensunterhandlung bestehende status quo, und endlich das Princip der Compensation oder der billigen Gegenrechnung, d. h. des Austausches von Kriegsgewinn und Verlust, oder überhaupt von Ansprüchen und Schuldigkeiten, je nach der gegenseitigen Stellung oder den Kriegsmitteln und Aussichten der Streitenden und ihrer Verbündeten, oder nach dem relativen Werthe des Abzutretenden oder des dagegen zu Erhaltenden für den einen oder den anderen Theil.

Von diesen Grundlagen ist wohl die des uti possidetis oder des — ganz zufälligen und rein factischen — augenblicklichen Besitzstandes die am wenigsten vernünftige, insofern sie nehmlich für einen bleibenden Frieden, nicht blos für einen Waffenstillstand dienen soll. Jene des Besitzstandes vor dem Kriege dagegen scheint für einen aufrichtigen Versöhnungsact zwar passend, doch mag sie als ein Beweis oder als ein — mindestens von dem Angreifer abgelegtes — Eingeständniß der Unvernünftigkeit des geführten Krieges gelten. Auch noch andere, beliebig zu bestimmende Zeitpunkte des Besitzstandes (wie z. B. im westphälischen Frieden das Jahr 1624 als Normaljahr aufgestellt ward) können nach Umständen als Regel für den künftigen Zustand aufgestellt werden und dienen jedenfalls zur wesentlichen Vereinfachung des Uebereinkommnisses und zur Verhütung einer Unzahl particulären Streites. Doch läßt sich nicht verkennen, daß, insofern nicht blos materielle Interessen oder Sachenrechte in Sprache sind, sondern Principien des ewigen persönlichen (von Einzelnen oder von Völkern anzusprechenden) Rechts, die Aufstellung eines momentanen factischen Zustandes zur Regel für bleibende Herrschaft oder Unterdrückung jener Principien in den durch jene Zufälligkeit begünstigten oder nicht begünstigten Orten oder Ländern fast ein Hohn für die gesunde Vernunft, und also den früher oder später, trotz des Friedensschlusses, geltend zu machenden Ansprüchen der Betheiligten rechtlich unnachtheilig ist. Es kommt übrigens in der Erfahrung nur allzu häufig vor, daß die Friedens- (oder auch andere) Verträge unter einander schließenden Mächte unbedenklich de jure tertii contrahiren, weil sie eben vermeinen, ihr Recht gehe so weit als ihre Gewalt. Was jedoch blos auf Gewalt gebaut ist, fällt in Nichts zusammen, sobald die Gewalt aufhört oder gebrochen wird.

Gewöhnlich werden Friedensverträge ausdrücklich für „ewige Zeiten" errichtet. (Die Türken allein schlossen sie sonst in der Regel nur auf eine bestimmte Zeit.) Dennoch ist in der Welt- und Staatengeschichte der Krieg die vorherrschende, die fortwährend wiederkehrende Erscheinung. Die Betrachtung der daraus fließenden unaufhörlichen Drangsale und Schrecken hat nothwendig in dem Gemüthe menschenfreundlicher Philosophen und Staatsmänner den Wunsch hervorgerufen, ein Mittel, welches zu ewigem und allgemeinem Frieden unter den Völkern der Erde führe, zu finden, und sie haben — wie zumal der gemüthvolle und phantasiereiche Abbé de St. Pierre und der Tiefdenker Kant — das Aufsuchen solches Mittels als eine ihnen obliegende Pflicht erkannt. Bis jetzt aber sind ihre Bemühungen fruchtlos gewesen und nach der Natur der Menschen, zumal nach der davon abfließenden Sinnesart der mit unabhängiger Macht Bekleideten, werden sie schwerlich jemals zum Ziele führen. Auch läßt sich zweifeln, ob ein solcher ewiger Friede wirklich gut wäre, d. h. fördernd für die höchsten Interessen der Humanität, nehmlich für die Entwickelung und Belebung der edelsten geistigen und moralischen Anlagen und Kräfte der Menschen. Mehrere geniale Schriftsteller (s. d. Art. „ewiger Friede") haben bereits von diesem Standpunkte aus den Krieg in Schutz genommen und das völlige Aufhören desselben als den Anfangspunkt einer alsdann nothwendig eintretenden traurigen Stagnation und damit einer allgemeinen Verderbniß bezeichnet. Wir wollen hier, da die Gefahr noch keinesfalls so nahe liegt, in die tiefere Erörterung der Frage nicht eingehen, sondern nur so viel bemerken, daß wenigstens je nach der Natur der Mittel, durch welche man einen ewigen Frieden hervorbrächte, derselbe sich als ein zu theuer erkauftes Gut erzeigen könnte. Würde nehmlich — wie schon Heinrich IV. von Frankreich selbstisch genug träumte und in unsern Tagen Napoleon zu verwirklichen im Begriffe stand — der ewige Friede, wenn auch nicht auf der ganzen Erde, so doch etwa in einem Welttheile, durch die entschiedene Präponderanz einer Macht, oder vielmehr durch ihre Weltherrschaft begründet, alsdann wäre er sicherlich ein nach der Wirkung wie nach der Quelle ganz heilloses Werk zu nennen. Dasselbe fände natürlich auch statt, wenn solche friedengebietende Autorität aus drei oder vier eigens hierzu unter sich verbundenen Großmächten bestände, welchen gegenüber also von Selbstständigkeit der kleineren keine Rede mehr wäre. Ein Anderes freilich und ein wahrhaft Gutes träte ein, wenn die Staaten eines Welttheils mit Beibehaltung ihrer Selbstständigkeit zu einem freien, die Gleichheitsrechte aller einzelnen verbürgenden Friedensbund sich vereinigten, worin die einheimischen Streitigkeiten nicht etwa durch das Machtwort der Stärkeren, sondern durch ein freies, für Alle gleich zuverlässiges Schieds- oder Bundesgericht entschieden würden. Aber die unendliche Schwierigkeit einer solchen zur längeren Dauer sich eignenden Vereinbarung unter den einmal factisch an Macht so gar sehr ungleichen Staaten leuchtet ein, so wie die natürliche Richtung derselben entweder zur Anarchie und Auflösung, oder zur Unterdrückung und Gewaltherrschaft. So lange daher nicht Vernunft und Humanität durch die Fortschritte der Menschenbildung zu allgemeiner Herrschaft gediehen sein werden (und wann werden sie dies?), bleibt wohl kein besseres, wenigstens zur annähernden Erreichung des Zieles tauglicheres Mittel übrig als — das System des Gleichgewichts, von dessen rechtlicher und politischer Natur jedoch wir in einem eigenen Artikel zu sprechen uns vorbehalten.

C. v. Rotteck.

Frieden, Friedensschlüsse, besonders die wichtigsten der neueren Zeit. Friede ist der Zustand, worin die gegenseitigen Verhältnisse der Staaten nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Uebereinkommen bemessen und geregelt werden und worin die Genossen des besonderen Staates, bei dem Zwiespalte ihrer Interessen, den für gesetzlich geltenden Staatsgewalten sich unterwerfen. Keineswegs läßt sich jedoch der Friede, als ein Zustand des Rechts, dem des Kriegs, als einem Zustande der rechtlosen Gewalt, entgegenstellen, habe man nun hierbei den Kampf eines Staats gegen einen anderen oder den Bürgerkrieg feindseliger Parteien vor Augen. Der Friede kann vielmehr ein Zustand der Rechtslosigkeit sein, während das nimmer zu erstickende Gefühl in der Menschenbrust auch jeden Krieg verdammen wird, der nicht im Rechte seine Wur-

zel hat, und während es selbst für die Dauer des Kriegs ein rechtliches Maß in der Anwendung der Gewalt anerkannt sehen will. Denn dieses Gefühl weist stets auf ein heilig unantastbares Vernunftrecht zurück, wie unvollkommen dasselbe auch nach seiner äußeren Erscheinung als positives Recht hervortreten mag. Und wie sehr Selbstsucht und Vorurtheil, Irrthum und Leidenschaft über die Schranken hinausgeführt haben, die man auf anderen Stufen der Entwicklung und Gesittung als Schranken des Rechts anerkennen mußte, so hat sich doch durch alle Perioden der Geschichte in vielfachen Aeußerungen diese Idee eines Rechts zum Kriege und im Kriege entschieden ausgesprochen [1]). Als man in Europa während des 17. Jahrhunderts anfing, für das Recht überhaupt nach einer philosophischen Grundlage zu suchen, wurde auch das des Kriegs und Friedens der Gegenstand besonderer Untersuchungen. Schon vor Hugo Grotius' berühmtestem Werke „de jure belli ac pacis", gegründet auf die Idee: „Thue Alles, was der Geselligkeit unter den Menschen förderlich ist, unterlasse Alles, was ihr hinderlich sein „würde", hatte der Italiener Alberic Gentilis, als Lehrer zu Oxford, in ähnlichem Geiste seine Abhandlung „de jure belli" geschrieben. Seitdem haben sich immer zahlreichere Forschungen auf einen Gegenstand gerichtet, der fort und fort das höchste Interesse in Anspruch nehmen mußte.

Blicken wir in die Geschichte zurück, so sehen wir, wie alle Entwickelung des Völkerlebens an die wechselnde Kette von Kriegs- und Friedenszuständen sich anknüpft; wie der Krieg, der Beweger des Menschengeschlechts, nicht blos zerstörend einherschreitet, sondern auch der Erwecker schlummernder Kräfte, der Schöpfer neuer und höherer Zustände wird, indem er seinen blutigen Saamen über die Länder der Erde ausstreut. So gewöhnlich waren die Kriege geworden, daß ein Hobbes und Andere den Kriegszustand für den ursprünglichen und natürlichen halten mochten. Allein die Thatsachen der Vergangenheit berechtigen keinesweges zu der Folgerung, daß für alle Zukunft nur der ewige Wechsel von Krieg und Frieden das vorausbestimmte Schicksal der Nationen sei. Auch ist dieser Gedanke einer unabänderlichen Nothwendigkeit der Kriege niemals durchweg herrschend geworden. Immer hat sich ihm der Glaube an die Möglichkeit eines dauernden und selbst das Ideal eines ewigen Friedens entgegengestellt. Heinrich IV. glaubte das Mittel zur Herstellung eines solchen ewigen Friedens in einer allgemeinen christlichen Staatenrepublik zu finden, an deren Spitze Frankreich gestellt werden sollte; St. Pierre und Kant suchten es in einem allgemeinen Völkerbündnisse; ein Friedrich II. in dem politischen Gleichgewichte der Staaten; Andere in einer Universalmonarchie oder in einem die Gesammtheit aller Nationen umfassenden Völkerstaate. Aber auch diese Idee konnte keine ausschließende Herrschaft gewinnen und, immer von Neuem auftauchend, ist sie stets wieder in das Reich der philanthropischen Träume verwiesen worden. Die Gründe dafür liegen ziemlich nahe. Selbst wenn zeitweise eine der Stärke jedes einzelnen Staates weit überlegene Macht sich gründen ließe, welche die Aufrechthaltung des Gesetzes des Friedens übernähme, so würde doch diese Macht selbst immer wieder sich auflösen, so lange nicht die politischen mit den natürlichen Gränzen der einzelnen Nationalitäten zusammenfielen und so lange nicht jede besondere Nation wenigstens die Gränze ihres äußerlichen und physischen Wachsthums erreicht hätte, wenn sie gleich an geistiger und sittlicher Kraft noch fernerhin zunehmen könnte. Der Gesichtskreis, den wir zur Zeit überblicken, reicht aber lange nicht in eine so tiefe Zukunft hinein, um die Frage zu beantworten, ob und wann ein solcher natürlicher Beharrungszustand, welcher die politische Stabilität erst möglich machen würde, eintreten werde und ob er jemals eintreten könne? [2])

Bei lockerem geselligen Verbande und wo noch die Völkerstämme in eine größere Menge politischer Vereine zerfallen, tritt ein Zusammenstoß entgegengesetzter Interessen

---

1) Zahlreiche Aeußerungen in dieser Beziehung von den bedeutendsten Männern des Alterthums finden sich zusammengestellt in Hugo Grotius „de jure belli ac pacis," prolegg. 77.

2) S. „Ewiger Friede."

häufiger ein, und darum sind auch die Veranlassungen zum Kriege besonders zahlreich [3]). So sehen wir die Jägervölker und Nomadenstämme in beständige Kämpfe verwickelt. Die Gründung des Staates selbst ist aber der Abschluß eines dauernden Friedens zwischen den Genossen desselben, und in dem Maße, wie größere politische Vereine sich bilden, verengt sich die Sphäre des Kriegs, indem der frühere Kampf eines Jeden gegen Alle hauptsächlich auf das Verhältniß von Staat zu Staaten beschränkt wird. Der Zweck des Kriegs ist der Sieg, zur Erwerbung neuer oder zur Behauptung der früher gezogenen Rechtsgränzen; der Zweck des Friedens ist die Anerkennung und Sicherung derselben. Die Berufung an die Gewalt macht den Krieg zur factischen Probe für die Möglichkeit einer Fortexistenz der Staaten nach bestimmten Verhältnissen und zum Maßstabe, um die Schranke ihrer künftigen Macht zu bemessen, die durch den Abschluß des Friedens in weiterem oder engerem Umfange festgestellt werden soll. Jeder Friede wird also seinem Begriffe nach für immer abgeschlossen, so wie auch jeder Rechtsstreit zwischen Einzelnen in höchster richterlicher Instanz für immer entschieden wird. Hierdurch unterscheidet sich der Friede vom Waffenstillstande, als der bloßen Einstellung der Feindseligkeiten für eine bestimmte Frist, die häufig zur Unterhandlung des Friedens benutzt wird. Indem aber Staaten und Völker, im Vertrauen auf die eigene Kraft, zu den Waffen greifen, unterwerfen sie sich zugleich allen Wechselfällen, die über alle menschliche Berechnung hinaus im blutigen Würfelspiele dahin oder dorthin die Wagschale des Sieges neigen. In solcher Zeit, die über das Loos der Völker entscheidet, tritt das noch dunkel verhüllte Schicksal in riesenhafterer Gestalt, als wenn es sich nur um die Loose der Einzelnen handelt, zu den Menschen heran, und lebendiger trat stets auch der Glaube hervor, welcher die Leitung der Geschicke der Nationen in die Hände höherer Wesen legte. In allen Perioden der Geschichte und bei den verschiedensten Völkern spricht sich hiernach der Gedanke aus, daß der Krieg als ein Gottesurtheil zwischen den streitenden Theilen, und daß der Friede als die Verkündung und Vollstreckung desselben zu betrachten sei. Ueberall knüpften sich darum religiöse Gebräuche an den Abschluß des Friedens, bei den wilden Indianerstämmen Nordamerikas, die den Rauch ihrer Friedenspfeife zum großen Geiste emporsteigen lassen, wie bei den Nationen, welche die Höhepunkte der Cultur erreicht haben. Opfer und Libationen, Handschlag, Anrufung der Götter, besonders des Zeus, des Rächers des Meineids, leiteten bei den Griechen die Unterhandlungen ein oder dienten zur Bekräftigung der Friedensschlüsse. Meistens wurden durch besondere Abgeordnete die Bedingungen festgesetzt, unter welchen Wiedererstattung und Entschädigung die gewöhnlichsten waren. Oft geschah dies durch die Anführer der beiden Heere, im Angesichte derselben, und um so eher mochte dies geschehen, als im Heere zugleich ein Theil des gebietenden Volkes versammelt war und als zwischen Bürger und Krieger noch nicht die von der neueren Politik geschaffene künstliche Trennung bestand. Bei den Römern hatten die das öffentliche Leben mit der Religion vermittelnden Fetialen, das Scepter des Jupiter Feretrius, heilige Kräuter und Kieselsteine tragend, womit sie die Opferthiere tödteten, die religiösen Gebräuche, wenigstens bis zu den Zeiten von Claudius, zu vollziehen. Noch in der neuesten Zeit beginnt gewöhnlich die Friedensurkunde mit der Anrufung der heiligen Dreieinigkeit oder des göttlichen Namens [4]).

Wie die Kriege entweder zwischen selbstständigen Staaten oder als Bürgerkriege zwischen den Parteien eines Staats oder Staatenvereins geführt werden, so setzen auch die Friedensschlüsse nicht blos die internationalen, sondern oft auch die staatsrechtlichen Verhältnisse fest. Und selbst in den Kriegen von Staat zu Staat kommt nicht selten die künftige rechtliche Stellung einzelner Parteien oder besonderer Stände und Classen der Bevölkerung zur Sprache, so daß die Friedensverträge nicht nur als die wichtigste Quelle des positiven Völkerrechts, sondern auch als eine wichtige Quelle des Staatsrechts in Be-

---

3) S. Montesquieu „De l'esprit des lois." t. 2. chap. 12.

4) Während der französischen Revolution bis zum Sturze Napoleon's war die Anrufung der heil. Dreieinigkeit aus den Friedensinstrumenten verschwunden, kam aber seit der Restauration wieder in Gebrauch.

tracht kommen. Der Inhalt der Friedensschlüsse weist also hauptsächlich darauf hin, welche Politik in den verschiedenen Perioden der Völkergeschichte vorherrschend war, und, wenn wir von Zufälligkeiten im Einzelnen absehen, welcher politischen Zustände im Allgemeinen die Völker fähig gewesen sind. Im Wechsel von Krieg und Frieden wird aber dieser durch jenen nothwendig bedingt, und der Charakter der Friedensschlüsse selbst wird also von demjenigen der kriegführenden Nationen so wie von dem allgemeineren Charakter der verschiedenen Epochen wesentlich abhängen. — Eine Schilderung des Geistes der Friedensverträge und eine kurze Uebersicht der hierdurch herbeigeführten Hauptveränderungen in den staatlichen Verhältnissen, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der nächsten Vergangenheit, mag sich also hier gleichfalls an jene drei Hauptperioden anschließen, welchen die bedeutendsten Umwälzungen im Völkerleben, durch die gährende Mischung neuer Elemente mit den früher vorhandenen, einen eigenthümlichen Charakter aufgeprägt haben. Diese Umwälzungen sind die Völkerwanderung, die das Gebiet der alten Zeit schließt und das Mittelalter hervorgehen läßt; die Reformation bis zum Schlusse des dreißigjährigen Kriegs, welche die neuere Zeit begründet, so wie endlich die nordamerikanische und französische Revolution, die der Gegenwart und nächsten Zukunft Bahn gebrochen haben.

Friedensschlüsse bis zur Völkerwanderung. Von den frühesten Zeiten an, woraus Ueberlieferungen bis auf unsere Gegenwart reichen, und in der ganzen ersten, mehrere Jahrtausende umfassenden Periode der Geschichte tritt, im Vergleich mit den folgenden Perioden, eine größere Isolirung des Völker- und Staatenlebens als besonders charakteristisch hervor. Weder die Einheit einer und derselben Religion hatte um ganze Reihen von Nationen verschiedener Abstammung und Sprache ihre geistig vereinigenden Bande geschlungen, noch hatte ein ausgedehnter und lebhafter Verkehr die materiellen Interessen derselben fester verknüpft. So konnte denn die Idee, daß alle Nationen einem großen Organismus angehören, worin das Gedeihen jedes einzelnen Glieds den Wachsthum und die Wohlfahrt jedes andern bedingt, selbst nicht bis zum Bewußtsein durchdringen und noch weniger Herrschaft im Leben gewinnen. Jedes Volk und jeder Staat verfolgte, unbekümmert um den Gang der anderen Nationen, so lange seine besondere Laufbahn, bis die Wege sich kreuzten und der Fortschritt des einen zur Hemmung für den andern wurde. Ein solcher fühlbar gewordener Gegenstoß widerstrebender Interessen wurde selten durch Vermittelung und Versöhnung derselben beseitigt, sondern der Friede gewöhnlich nur durch Vernichtung oder völlige Unterwerfung des einen Theils hergestellt. Nur wenn die gänzliche Ueberwältigung des Gegners factisch unmöglich erschien, kam man zu eigentlichen Friedensverträgen, welche die von einer äußeren Nothwendigkeit gezogenen Schranken der Macht zugleich als diejenigen des Rechts gelten ließen. So vollstreckte Josua in einem sechsjährigen blutigen Kriege durch Vertilgung des größten Theils der Cananiter die grausamen Gesetze des Moses. Die Kriege David's endigten mit der völligen Unterjochung der Amalekiter, Edomiter, Moabiter und Ammoniter. Wie das auserwählte Volk Gottes gegen seine Nachbarvölker gehandelt hatte, so wurde ihm von einer übermächtigen Gewalt vergolten, als Tiglath-Pul-Assar einen Theil und als Salmanassar den Ueberrest der Israeliten in die Gefangenschaft führte. Die von Cyrus ausgegangene merkwürdige Revolution setzte sich durch die auf völlige Vernichtung aller Nachbarstaaten gerichteten Kämpfe fort. Konnte doch Crösus, einer der mächtigsten Gegner des neuen Perserreichs, der Sage nach, nur durch einen Zufall dem grausamen Feuertode entgehen! Den ersten Kampf der vereinigten Griechen im Auslande endigte kein Friedensschluß, sondern die Zerstörung Trojas. Ihr Kampf gegen die Perser war zunächst ein Vertheidigungskrieg, dessen Ausgang zeigte, daß die Macht des Perserreichs nicht zur Vernichtung Griechenlands hinreiche, daß aber auch die griechische Macht zur Unterwerfung Persiens noch nicht stark genug sei. So führte der Cimonische Friede (3535) nur zur Anerkennung der Unabhängigkeit der Besitzungen der Hellenen, mit Einschluß ihrer Colonieen in Kleinasien und der Unverletzbarkeit griechischer Länder und Meere durch persische Kriegsmacht. Der berüchtigte Antalcidische Friede (3597), wodurch die Lacedämonier die asiatischen Griechen den Persern von Neuem Preis gaben,

um von außen ungestört die Suprematie ihrer Stadt im europäischen Hellas fester zu begründen, war ein weiterer Beweis, wie die Idee einer hellenischen Nationalität und eines hellenischen Gesammtrechtes nur zeitweise, bei gemeinschaftlich drohender Gefahr und selbst dann höchst unvollständig, hervortrat; wie aber bei jeder Erschlaffung der äußeren Gewalt, welche die griechischen Staaten zusammendrängte, alsbald wieder die Sonderinteressen der einzelnen Staaten zur ausschließenden Richtschnur aller Politik wurden. Dieser Staatenegoismus, der nur innerhalb der engen Marken seines Gebiets ein Staatsrecht anerkannte, aber darüber hinaus von keinem Völkerrechte wußte, zeigte sich mit seiner ganzen Schroffheit auch in den inneren Kriegen der Hellenen. So hatten sich die Spartaner ihre Heloten erkämpft und alle Messener, die nicht das Schwert vertilgte oder zeitige Flucht rettete, waren ihre Sklaven und dienende Werkzeuge in der Hand der Sieger geworden. Wenn der eisernen Politik der Spartaner gegenüber die der Athenienser milder erscheint, so war doch auch bei ihnen die Macht und der Glanz Athens der ausschließende Zweck derselben und ihre tributbaren und waffenpflichtigen Bundesgenossen kamen nur als Mittel für dessen Erreichung in Betracht. Am Grellsten kam die gegenseitige Vertilgungswuth im peloponnesischen Kriege zum Vorschein. Wurden doch nach der Schlacht von Aegospotamos 3000 Gefangene von den Siegern kaltblütig hingeschlachtet, und der Friede vom J. 3579, der auf diese Schlacht folgte und Athen seinen dreißig Tyrannen Preis gab, sollte zugleich diesen Staat, der fortan nur für Sparta zu streiten sich verpflichtete, als todte Waffe in die Hand der Ueberwinder legen. Der verhältnißmäßig günstige Friede, den Philipp von Macedonien nach der Schlacht von Chäronea (3646) den Atheniensern gewährte, während er gegen Theben mit unerbittlicher Strenge verfuhr, war doch nur ein Mittel zur sicheren und dauernden Unterwerfung Griechenlands. Und wie Philipp mit kluger Gewalt sein Macedonien auf den Stamm der Hellenen pfropfte, so gedachte Alexander bei allen Völkerstämmen, die sein Schwert zu erreichen vermöge, das Griechenthum fortwachsen zu lassen. Die Völker aber, die mit kräftigerer Selbstständigkeit gegen die Herrschaft des fremdartigen Elements sich auflehnten, wie das glanzvolle Neu-Tyrus, fielen der Vernichtung anheim. Als nach Alexander's Tode das Gebäude seiner Macht zerfiel, sehen wir zwar, als Folge der Einheit seines Ursprungs, unter den einzelnen Staaten, die sich daraus bildeten, einen gewissen Zusammenhang, den die Geschichte als macedonianisches Staatensystem bezeichnet hat. Allein obgleich ein leichter Anflug griechischer Cultur weithin sich verbreitete, dauerte doch der politische Zusammenhang nur so lange, als der Kampf aller gegen jeden dieser Staaten; und nur das eine Schlachtfeld, worauf die verschiedenen Völker sich tummelten, war ein ausgedehnteres geworden. Als dann die einzelnen Staaten festere Gränzen gewonnen hatten, begann auch wieder die Isolirung, so daß die meisten, getrennt von einander, die Beute der erobernden Römer wurden. Nur die Völker des Alterthums, bei welchen die Ausdehnung eines friedlichen und gewinnreichen Verkehrs der hauptsächlichste Zweck ihrer Colonisationen oder Eroberungen war, wie Phönicier und Carthagienser, folgten im Kriege und in den Unterhandlungen des Friedens einer gemäßigteren Politik. Allein der Grund derselben war auch bei ihnen nicht die Anerkennung eines Völkerrechts, sondern der nach den Umständen berechnete Vortheil des eigenen Staats, und so schienen denn alle Mittel gerecht, um jedes Aufstreben der Colonieen zur Selbstständigkeit niederzuhalten und im Handel jede Theilnahme fremder Völker auszuschließen.

Unumwundener trat in der Politik der Römer das während des ganzen Alterthums herrschende Princip hervor, daß jedem fremden Staate gegenüber das Recht des eigenen Staates eben so weit als seine Macht reichte. War doch ihr jus gentium mit dem in der neueren Zeit ausgebildeten Völkerrechte so wenig verwandt, daß es nur die bei den bekannten Nationen herrschenden privatrechtlichen Grundsätze umfaßte.*) Obgleich

---

5) Wie weit der das ganze Alterthum beherrschende Grundsatz, daß der Fremde auch als Feind zu betrachten sei, insbesondere bei Römern und Griechen galt, darüber vergleiche: „Die Recuperatio der Römer" von Dr. Karl Sell. Braunschweig 1837. S. 1 u. folg., und die daselbst zahlreich angeführten Stellen. Nur die Gesandten waren ausgenommen: „Legati, qui jure gentium sancti sunt" Liv. XXXIX. 25.

bei Einzelnen auch solche Ansichten sich entwickelten, die mit den jetzigen Begriffen über Völkerrecht näher verwandt waren, gehörten sie doch nur der Lehre, nicht dem Leben an. Endete ein Krieg nicht mit der völligen Vernichtung des feindlichen Staats, so mußte dieser wenigstens die Macht Roms verstärken, indem er zum Bunde gezwungen wurde. Auch hatte jeder Friede im Sinne der Römer nur den Charakter eines Waffenstillstandes, der den Gegner schwächte und wehrlos machte, um ihn bei gelegnerer Zeit gänzlich vernichten zu können. So war der erste carthaginiensische Friede (3743), der selbst nach seinem Abschlusse in mehreren Punkten durch das römische Volk willkürlich geschärft wurde, und der zweite Friede nach der Schlacht bei Zama nur die stufenweise Vorbereitung zur Zerstörung Carthagos. In dem Schicksale dieser Stadt kündigte sich auch dasjenige aller anderen Staaten an, womit Rom später Krieg suchte und des Kriegs sich freute, selbst wenn es den Schein der Selbstvertheidigung annahm. Nur in Italien zwangen die Verhältnisse den Römern ein etwas milderes politisches System auf. Der aus dem kleinsten Keime zur Weltherrschaft emporwachsende Staat mußte aus seiner Nachbarschaft den ersten Nahrungsstoff ziehen, der sein fortschreitendes Wachsthum möglich machte. So wurde Alba Longa zwar zerstört, aber der Ueberrest seiner Bürger der siegreichen Stadt einverleibt. Und als die Stadt Rom in sich selbst eine Macht geworden war, die mit der im engen Raume zusammengedrängten Kraft eine weite Herrschaft zu behaupten vermochte, umgab sie sich doch durch die Bedingungen der Friedensverträge, die sie den Ueberwundenen vorschrieb, in einem weitern Kreise mit einer dreifach abgestuften Reihe von Bundesgenossen, wovon nur ein Theil im strengen Sinne ihre Unterthanen waren, während die socii italici und latini nominis im Besitz verschiedener Rechte blieben. Es war der mit der Herrschsucht selbst geborene uralte Grundsatz der Politik: „theile und herrsche", der auch hier zur Anwendung kam. Der spätere allgemeine Bundesgenossenkrieg war aber nur die Ausdehnung des Kampfs der in Rom gegen einander streitenden Parteien auf die weiteren Gränzen des italischen Landes, da sich schon früher in Rom selbst eine Partei für die Gleichstellung der Bundesgenossen erklärt hatte. So führten denn die partiellen Friedensschlüsse, die bald durch Vergleich, bald nach den Dictaten des siegreichen Roms jenen Krieg beendigten, im Wesentlichen zu der Anerkennung gleicher Bedingungen und zur Ausdehnung des Bürgerrechts über ganz Italien, das nun zur übrigen römischen Welt in ein ähnliches Verhältniß trat, wie früher Rom zu Italien gestanden hatte. Als aber in der Folge auch den anderen unterworfenen Nationen das Bürgerrecht zugestanden wurde, hatte eben dadurch die römische Herrschaft ihren politischen Schwerpunkt verloren und mußte mit aus diesem Grunde um so schneller ihrer Auflösung entgegengehen. Von der Kaiserregierung an beschränkte man sich hauptsächlich auf Erhaltung des einmal Gewonnenen. Wo im Umfange des weiten Reichs die Empörung ihr Haupt erhob und die Kraft des herrschenden Volkes zur Vernichtung der Aufrührer hinreichte, da war diese das sichere Loos der Ueberwundenen. Ein solches Schicksal traf unter Anderen das stolze Jerusalem. Im Verhältnisse zum Auslande wurden dagegen die Kriege mehr und mehr zur bloßen Vertheidigung geführt, und es lag in der Natur der Sache, daß nun auch die Friedensschlüsse einen milderen Charakter annehmen mußten. Zu einer solchen gemäßigteren Politik gelangt endlich jeder Staat, der den Höhepunkt seiner Macht überstiegen hat; allein dies ist die Mäßigung des Greisenalters, worin endlich die Kräfte schwinden, nachdem der Jüngling und der Mann allen Leidenschaften den Zügel hatte schießen lassen.

Friedensschlüsse bis zur Reformation. Die Politik der ganzen ersten Periode und darum auch die Friedensschlüsse, worin sie sich offenbarte, charakterisirt ein noch unbesonnener politischer Egoismus, der nicht das ferner Liegende berechnet, sondern die Leidenschaft, die den Staatskörper bewegt, zugleich als das wohlverstandene Interesse desselben und als die Quelle seines Rechtes gelten läßt. Die Staaten, die nicht gerade in unmittelbare Berührung mit einander kamen, standen also theilnahmlos neben einander; denn es fehlte noch an jener politischen Umsicht, welche die Zustände und Bedürfnisse einer Reihe von Völkern prüfend erwägt und nach dem Schicksale anderer Staaten auch für sich selbst die möglichen künftigen Folgen ermißt. Darum finden wir in dieser ersten Periode

zwar einzelne Friedensunterhandlungen, worin die Politik alle Kunst und alle List aufbot, aber sie stützen sich noch auf kein politisches System, das in weiterem Umfange die Verbindung und den Zusammenhang der Staaten ins Auge faßt. In den ersten Jahrhunderten der zweiten Periode, als der gewaltige Völkersturm, zerstörend und reinigend, fast durch alle Theile der alten Welt brauste, bis zu den Eroberungen der Araber, mußte dieser Charakter wesentlich unverändert bleiben. Der Genuß des Siegs war der nächste Zweck desselben. Die überwundenen Chinesen mußten mit einem Tribute auserlesener Mädchen ihren Frieden von den Hiong-nu erkaufen; selbst der Kaiser des Landes mußte seine Töchter den Häuptern der Eroberer preisgeben und die Befriedigung solcher Forderungen rief neue Ansprüche hervor. Der feige Theodosius war genöthigt, mit schwerem Golde von Attila den Frieden zu erhandeln (446); und die germanischen Völker, gleich den Saracenen und später den Türken, schwelgten in der Beute, die sie mit dem Schwerte sich gewonnen hatten. Eigenthümliche Verhältnisse der Sieger zu den Ueberwundenen gingen jedoch daraus hervor, daß die Eroberer zunächst nicht von einem festen Sitze aus ihre Herrschaft zu erweitern strebten, sondern erst in fremden Ländern neue Wohnplätze sich erkämpften. Glaubte man diese behaupten zu können, so wollte man der Früchte des Sieges auf die Dauer sich versichern, und als solche wurden auch wohl die Erzeugnisse des eroberten Landes für alle Zukunft angesehen. Die Ueberwundenen sollten nachhaltig ausgebeutet werden und die Vortheile in möglichst ausgedehntem Maße den Siegern zu Gute kommen. Darum schonte und beschützte man zwar die Unterworfenen, wie der Herr die ihm nützlichen Diener schützt, und ließ sie nach ihren besonderen Gesetzen und Sitten leben, aber man machte sie wehrlos und verurtheilte sie zu den productiven Beschäftigungen des Friedens, deren Gewinn sie mit den Siegern theilen mußten, während das Schwert der Letzteren ebensowohl zur Vertheidigung des Landes, als zur fortdauernden Unterjochung seiner Bewohner über ihren Häuptern schwebte. Einen solchen gewaltsamen Frieden der Sieger mit den Besiegten, eine solche neue Art von Löwengesellschaft im Großen, hatte der Ostgothenkönig Theodorich mit den überwundenen Italienern geschlossen. Aehnliche Gründe hatten aber auch in den andern Ländern nicht blos der germanisch-römischen Welt ähnliche Verhältnisse erzeugt, sondern wir finden sie selbst jetzt noch in der Stellung der Osmanen, der Haupterben der Eroberungen der Araber, zu den unterworfenen christlichen Nationen. So lange jedoch die Eroberung noch nicht vollendet war, so lange der Sieg noch schwankte oder der Friede nicht gesichert schien, scheuete man vor keinem Mittel der Gewalt und des Verrathes zurück, das zum Zwecke dienlich erachtet wurde. Hatte doch selbst der große Theodorich, an Ruhm und Tugenden seiner Zeit voranleuchtend, seinen Gegner Odoaker mit dem Versprechen der Freundschaft und einer gemeinschaftlichen Regierung verlockt, um ihn unter den Freuden der Tafel verrätherisch zu ermorden!

In Mitte der Zerstörung reifen die Keime neuer Schöpfungen, und im Schooße der Zwietracht selbst muß sich das dringendere Bedürfniß neuer Einheit und Ordnung erzeugen. Aus der Anarchie der Völker und Staaten erhob sich also das fränkische Reich und strebte endlich, alle germanisch-römischen Länder unter die Einheit derselben Herrschaft zu beugen. Jetzt war von keinem dauernden Vergleiche mit den überwundenen Völkern, von keiner fortwährenden Anerkennung wenigstens eines Scheines von Selbstständigkeit die Rede. Wenn gleich nach den Bedingungen des Friedens, den endlich Karl der Große den Sachsen aufzwang, diese mit Beibehaltung ihrer Freiheit und einheimischen Gesetze in eine Gemeinschaft der Beherrschung und Religion mit den Franken treten sollten, so wurden sie doch bald der Verpflichtung zum kriegerischen Königsdienste und allen kirchlichen und politischen Institutionen des fränkischen Reichs unterworfen und das Gesetz des Siegers durch die gewaltsame Verpflanzung vieler Tausende in fränkische Länder zur Vollstreckung gebracht.

Wie die Anarchie Alleinherrschaft erzeugt, so wird die unnatürlich gewaltsame Vereinigung zu neuer Trennung führen. Der Friede zu Verdun (843) zwischen den Enkeln Karl's des Großen machte den Anfang einer gesonderten Geschichte Deutschlands, Italiens und Frankreichs. Zwar lebte die Idee einer umfassenderen Herrschaft in der Gründung einer römisch-deutschen Kaiserwürde fort, aber nur zeitweise konnte sie sich in

weiterem oder engerem Umfange Geltung verschaffen. Während die weltliche Gewalt der Kaiser mehr und mehr zersplitterte, hatte mit der Ausbreitung der christlichen Religion die Macht der Päpste aus schwachem Keime immer tiefere Wurzeln im Geiste und Gemüthe der Völker geschlagen. Ihr Streben nach ungemessener Herrschaft stürzte hauptsächlich in Deutschland und Italien die weltliche Gewalt der Kaiser mit der geistlichen der Päpste in Jahrhunderte dauernden Kampf. Daran schloß sich der Bürgerkrieg der Guelfen und Ghibellinen, bis der lange Streit durch den Calixtinischen Vergleich zu Worms (1122) und zwischen Welfen und Hohenstaufen auf dem Reichstage zu Mainz (1235) wenigstens so weit geschlichtet wurde, daß er nicht mehr in der früheren Ausdehnung und mit der alten Heftigkeit wiederkehrte.

In den verschiedenen Ländern Europas hatte unterdessen aus der Stellung der erobernden zu den überwundenen Völkern das Lehnwesen sich entwickelt. Während die heterogenen Bestandtheile volksthümlich mehr und mehr verschmolzen, bildete sich dagegen ein schrofferer Unterschied der besonderen Feudal-Stände aus, und das ganze Staatsrecht löste sich in eine Masse besonderer Rechte der einzelnen Stände, Corporationen und Privaten auf. Die Folge war ein verwirrender Kampf unter Allen, die im Besitze von Land und Leuten sich befanden. Wie jetzt die Kriege von Staat zu Staat in bloße Hauskriege zwischen einer zahllosen Menge von Machthabern sich verwandelten, von Kaiser und Königen bis zu den einzelnen Burgherren herab, so nahmen auch die Friedensschlüsse den Charakter bloßer Hausverträge an, wodurch die in tausend Bruchstücke zerrissenen Völker willkürlich dahin und dorthin vertheilt wurden. Aber mitten in dieser Feudalanarchie, in dieser Auflösung aller politischen Bande, trat die im Christenglauben vermittelte religiöse Einheit des europäischen Völkerlebens in der gemeinsamen Unternehmung der Kreuzzüge bedeutend hervor. Ihre nächsten und ferneren Folgen: der Austausch der Ideen, den die vielseitigeren Berührungen aller europäischen Völker begünstigten, und hiernach die geistige Einheit, die über größere Massen sich erstreckte, die Schwächung des Adels, das Emporblühen der Städte, zunächst und hauptsächlich in Italien; dann aber auch die Einführung der stehenden Heere und die Veränderung des Kriegssystemes durch Anwendung des Schießpulvers, das die Burgen der Feudalherren sprengte und der Entstehung größerer Staaten Raum brach, so wie das Aufblühen der Wissenschaften, die in wachsenden Kreisen ihr Licht verbreiteten, — dies Alles weckte das Bedürfniß umfassenderer politischer Vereinigungen, so wie es zugleich die Mittel zur Befriedigung desselben an die Hand gab. Das Habsburgische Haus, das mit Frankreich die Miterbin des burgundischen Zwischenstaates wurde, war aus schwachem Keime zu einer europäischen Großmacht erwachsen. Im deutschen Reiche war endlich der ersehnte ewige Landfriede (im Jahre 1495) zu Stande gekommen. Er begründete einen öffentlichen Rechtszustand im lange zerrissenen Lande; indem er aber den weiteren Umgriffen eines trotzigen Adels ein Ziel setzte und die Ursachen beseitigte, welche die Bündnisse der Städte erzeugt hatten, gab er auch der Macht der Fürsten eine sichere Grundlage, worin das monarchische Princip fester wurzelte und wodurch die Auflösung Deutschlands, das wenigstens dem Rechte nach als Gesammtreich bestanden hatte, in einen lockeren Staatenbund eingeleitet wurde. Auch im größeren Theile Italiens hatte das monarchische Princip den Sieg errungen, da nur Venedig und Genua bis auf die neuere Zeit ihre aristokratisch-demokratischen Verfassungen behaupteten. Dagegen hatte sich in der Schweiz ein eigenthümlich zusammengesetzter Bund demokratischer und aristokratischer Kleinstaaten gebildet, der in siegreichen Kämpfen die Kraft seiner Selbstständigkeit thatsächlich bewährte, bis diese wenigstens vorläufig auch rechtlich anerkannt wurde durch den Frieden nach der Schlacht bei Näfels, durch die Verlängerung desselben im Jahre 1394 und durch eine weitere Verlängerung auf funfzig Jahre vom Jahre 1412 an. Die Jahrhunderte dauernden Kriege zwischen Frankreich und England hatten dieses endlich in seine Naturgränzen zurückgewiesen, während Frankreich im Widerstreite gegen das feindliche Element, zu einer mächtigen geschlossenen Monarchie sich ausgebildet hatte. Im Gefühle der Stärke, welche die größere Centralisation der Kräfte verleihet, versuchte es diese gar bald auch in auswärtigen Unternehmungen, und besonders die Kriege, deren Schauplatz seit

Karl VIII. Italien wurde, weckten schon auf kleinerem Raume jene eifersüchtige Politik, die später, bei erweiterter Kenntniß der Staatskräfte, mit ihren Berechnungen und Combinationen das ganze europäische Staatengebiet umfaßte. Auch auf der pyrenäischen Halbinsel hatte eine unumschränktere monarchische Herrschaft innerlich und äußerlich sich befestigt und erweitert, und Spanien wie Frankreich griff vielfach in die Verhältnisse des zerstückelten Italiens ein, indem es zugleich dem österreichischen Herrscherhause zu dauernder Verbindung die Hand zu bieten schien. Während noch überall die Staaten nach Haus- und Familienrechten vererbt und vertauscht, vereinigt und zerstückelt wurden, hatte im Norden die Königin Margaretha, mit der Vereinigung der drei skandinavischen Reiche durch die Calmarer Union vom Jahre 1397, wenigstens zeitweise der Idee Geltung verschafft, daß vor dem höheren Rechte der Völker die anmaßlichen Ansprüche einzelner Regentenfamilien zurücktreten sollen. Im Nordosten Europas behauptete noch Polen ein Uebergewicht, indem Ungarn dahin und dorthin schwankte, und Rußland, im Inneren zerrissen und von Außen bedrängt, noch nicht zum Gefühle seiner Kraft gelangt war. Im Südosten aber drängte sich mit dem Sturze des altersschwachen griechischen Kaiserreiches, durch die Macht der osmanischen Türken, ein neues Element in das europäische Völkerleben ein, das fortan in hohem Grade die Beachtung der Politik in Anspruch nahm. Zugleich wurde durch die Umschiffung Afrikas ihr Gesichtskreis erweitert und durch die Entdeckung Amerikas wurden ihre Blicke bis zu dem fernsten Westen gelenkt, wo sich für tausendfache Berührungen, Verwickelungen und Combinationen neue unermeßliche Räume erschlossen. So bildeten sich am Schlusse der Periode die staatlichen Verhältnisse Europas so weit aus, um einem politischen Systeme zur Grundlage zu dienen, das im westphälischen Frieden deutlicher ins Bewußtsein trat und den Charakter der Kriege und Friedensschlüsse der nächsten Folgezeit bedeutend veränderte.

Friedensschlüsse bis zur nordamerikanischen und französischen Revolution. 1. Bis zum westphälischen Frieden. Die Kreuzzüge hatten, über jedes politische Zerwürfniß hinaus, die Einheit und den Zusammenhang alles christlich-europäischen Völkerlebens erkennen lassen. Um so mehr mußte Alles, was diese Einheit in Zwiespalt zu verwandeln, was diesen Zusammenhang aufzulösen drohte, weithin ein lebhaftes Interesse erwecken und auf der einen oder anderen Seite Partei ergreifen lassen. Zwar wurden die Versuche der Albigenser und Waldenser, aus den stets drückender werdenden Banden einer geistlichen und geistigen Tyrannei sich loszureißen, nur noch als örtliches Uebel empfunden, und die blutige Unterdrückung, die es von den äußerlichen Theilen des europäischen Völkerkörpers verschwinden ließ, schien es gänzlich beseitiget zu haben. Selbst die gewaltigeren Kämpfe der Hussiten rissen unmittelbar erst einen kleinen Theil der christlich-europäischen Völker in den Strudel der Bewegung. In die Parteien der Gemäßigten oder Calixtiner und in die der Taboriten zerfallend, hatten die Hussiten die Waffen gegen sich selbst gekehrt und so auch der Kirche für eine Zeit lang den Frieden erkämpft. Immer hatten jedoch die Prager Compactate (1433), wodurch den Calixtinern der Genuß des Kelches beim Abendmahle und einiges Andere zugestanden wurde, dem für unantastbar und unverletzlich gehaltenen Organismus der katholischen Kirche eine bleibende Wunde geschlagen. Inneres Siechthum hielt diese Wunde offen und kam endlich als allgemeine Krankheit zum Ausbruche, wofür die Reformation, wie sie ein Symptom derselben war, zugleich das Heilmittel werden sollte. Die Begeisterung für die in vielen Herzen schlummernden und plötzlich erweckten neuen Ideen, so wie die mit erneuter Kraft den alten Glauben umfassende Beharrlichkeit stürzte die Völker in den Kampf, und zum ersten Male nach den Kreuzzügen wurde wieder in weiterem Umfange für höhere Interessen gestritten. Aber auch die gemeinste Selbstsucht, mit ihren sich durchkreuzenden Berechnungen alle Verhältnisse verwirrend, mischte in den Kampf sich ein, und so groß war das Uebergewicht einzelner Machthaber über ihre Unterthanen geworden, daß schon in den ersten Friedensschlüssen, die einen zeitweisen Stillstand in den Religionskriegen herbeiführten, die Rechte der Völker kaum in Betracht kamen. Um so weniger geschah dies, als der Versuch der empörten Bauern in Deutschland, sich mit den Waffen die Anerkennung eines Rechtszustandes und die Befreiung von schwerem Drucke zu er-

kämpfen, zu keinem Vergleiche geführt hatte, sondern durch Fürsten und Adel grausam war gerächt worden. So wenig war von Volksrechten die Rede, daß die evangelischen Stände, nach dem Inhalte ihrer Protestation gegen die Beschlüsse des Reichstages zu Speier, die kirchlichen Verhältnisse ihrer Unterthanen von der Willkür der Fürsten unbedingt abhängig zu machen gedachten. Der zeitliche Friede, der von Kaiser Karl V. zu Nürnberg (1532) dem schmalkaldischen Bunde bewilliget wurde, die den schmalkaldischen Krieg beendigenden Verträge, das auf dem Reichstage zu Augsburg beschlossene Interim, der Passauer Vertrag (1552, 16. Juli) und endlich der Augsburger Religionsfriede vom Jahre 1555 tragen sämmtlich diesen Charakter. In diesem Sinne hatten die protestantischen Stände auf die Forderung der Gewissensfreiheit für die Unterthanen verzichtet und sich mit dem Beschlusse begnügt, daß den Obrigkeiten frei stehen solle, sich mit ihren Unterthanen zu einer der beiden Religionen zu bekennen. Nur für die unter den geistlichen Fürsten stehenden Ritterschaften, Städte und Communen, die seit langer Zeit der Augsburger Confession anhängig seien, wurde in so fern eine Ausnahme gemacht, als sie hierbei sollten verbleiben dürfen. Von demselben Geiste wurde die Ausschließung der Reformirten von den Bedingungen des Augsburger Religionsfriedens dictirt, so wie die Forderung der lutherischen Stände, daß der Uebertritt eines geistlichen Reichsstandes zur Augsburger Confession auch der katholischen Kirche das bisher von ihm besessene Kirchengut entziehen, daß also dieses als mit der Person des geistlichen Würdeträgers verbunden betrachtet werden solle. Ihre zweideutige Einstimmung in die vom Könige Ferdinand im Namen des Kaisers zur unerläßlichen Bedingung des Religionsfriedens gemachte gegentheilige Bestimmung, in den sogenannten geistlichen Vorbehalt, ist hiernach in viel höherem Maße als die Hintansetzung der gerechten Ansprüche des Volkes, eine Quelle neuer Zerwürfnisse geworden.

Die Reformation, zunächst in ihren beiden Hauptzweigen von Lutherthum und Calvinismus, hatte unterdessen im Westen und Norden Europas bedeutende Fortschritte gemacht und wechselnde Schicksale erfahren. Namentlich hatte Frankreich seine stets neu sich gebärenden religiösen Bürgerkriege, in welchen die wiederholten Friedensschlüsse nur kurze Waffenruhe gewährten. Besonders heftig brachen diese Kämpfe aus, als nach dem Frieden von Chateau-Cambresis die Monarchen Spaniens und Frankreichs gleichmäßig ihre Anstrengung auf Vernichtung der Ketzer richteten, und als in der Eifersucht der beiden mächtigen Häuser Guise und Montmorency die Parteien der Katholiken und Reformirten einen Anhaltspunkt und Führer im Kampfe gefunden hatten. Es geschah dies wenige Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden, der in Deutschland wenigstens für eine Zeit lang das Schwert der feindlichen Parteien in der Scheide hielt. Der erste Friede, welcher durch das Edict von Amboise (1563) den Hugenotten eine erweiterte Religionsfreiheit gewährte, wurde bald, so wie auch der zweite, gebrochen. Der dritte, für sie noch vortheilhaftere Friede von St. Germain en Laye war nur die Einleitung zum schaudervollsten Verrathe, zu der vom Papste Gregor XIII. mit einem kirchlichen Dankfeste gefeierten Bluthochzeit. Diese wurde das Signal eines neuen Kampfes der Verzweiflung und führte im Jahre 1573 zu einem vierten Religionsfrieden, der im Wesentlichen die früheren Rechtsverhältnisse herstellte. Neue Kriege und trügerische Friedensschlüsse (1576, 1577, 1580) folgten sich rasch hinter einander, bis die Unterwerfung der Ligue unter König Heinrich IV. (1595) den Bürgerzwist endigte und das Edict von Nantes (1598) den Reformirten für einige Zeit einen gesicherten Rechtszustand gewährte.

Während der ersten Religionswirren in Deutschland stritt zugleich Karl V. mit der Macht der österreichischen und spanischen Monarchie gegen Frankreich um das Uebergewicht der weltlichen Herrschaft in wiederholten Kriegen, deren Hauptschauplatz Italien war, und worin auch das Schicksal der anderen Staaten des westlichen Europas vielfach verschlungen wurde. Der von Frankreich im Jahre 1516 mit den Schweizern zu Freiburg abgeschlossene Friede hatte die Eidsgenossenschaft fortan an das französische Interesse geknüpft, und der Friede zu Noyon mit Karl V. schien den Franzosen die Eroberung Mantuas zu sichern. Bald trieb jedoch die Eifersucht der beiden Groß-

mächte zu erneuertem Kampfe, während gleichzeitig in Spanien die Verbindung der Städte, die für die Behauptung ihrer alten Gerechtsame die Waffen ergriffen hatten, unterlag und auch dort das unumschränkte Königthum einen neuen und wichtigen Triumph feierte. Der von dem gefangenen Könige Franz I. zu Madrid unterzeichnete Friede vom 14. Januar 1526, der Friede zu Cambray im Jahre 1529, derjenige von Crespy im Jahre 1544, endlich nach Franz' I. und Karl's V. Tode der für Frankreich vortheilhafte, schon oben erwähnte Friede zu Chateau-Cambresis vom 3. April 1559 zogen der Macht der feindlichen Staaten bald engere, bald weitere, aber immer schwankende Gränzen. Ein späterer Krieg Philipp's II. von Spanien gegen Heinrich IV. von Frankreich wurde durch den Frieden vom Jahre 1598, auf die Bedingungen des Vertrages von Chateau-Cambresis, beendigt. Die Resultate aller dieser Friedensschlüsse waren wenig bedeutend, wie denn auch die hierdurch beendigten Söldnerkriege mit noch schwachen Mitteln geführt wurden. Nur Frankreich, in seinem Inneren bedroht, hatte zeitweise der allgemeineren Theilnahme des Volkes seine Rettung aus drohender Gefahr zu verdanken. Eine größere Theilnahme nimmt der Aufstand der Niederländer in Anspruch. War gleich die Verletzung eines materiellen Interesses, die Abgabe des 10. Pfennigs, die unmittelbare Veranlassung zum offenen Ausbruche der Empörung, so knüpften sich doch bald auch die höheren Interessen der volksthümlichen Selbstständigkeit und Religionsfreiheit an den Ausgang des Kampfes. Im Norden hatte sich endlich zu Anfang der Periode die Calmarer Union gänzlich aufgelöst. Noch wenig verflochten in die Kämpfe der mittleren und westlichen Staaten Europas und noch ein abgesondertes Staatensystem bildend, sehen wir Schweden und Dänemark, Polen und Rußland in fortdauernde Kämpfe verwickelt, bis endlich Schweden unter seinem Gustav Adolph durch den Frieden zu Siöröd mit Dänemark (1613), durch den von Stolbowa (1617) mit Rußland, so wie durch einen Waffenstillstand mit Polen ein anerkanntes Uebergewicht und zugleich freie Hand erhielt, in den Welthändeln eine entscheidende Rolle zu übernehmen.

Die Ruhe, welche der Augsburger Religionsfriede Deutschland gewährte, wurde durch die anschwellende Macht der Osmanen zeitweise unterbrochen und war schon früher zu verschiedenen Malen gefährdet worden. Schon damals sah man sowohl katholische als protestantische Fürsten zu ihrem besonderen Vortheile jenen Feinden der Christenheit die Hand bieten, um sie früh die Politik der europäischen Mächte verachten zu lehren. Unter Kaiser Ferdinand I. kam jedoch im Jahre 1568 ein Friede auf 8 Jahre mit den Türken zu Stande und im Jahre 1606 unter Rudolph II. ein durch Matthias vermittelter Friede auf 20 Jahre. Auch während des dreißigjährigen Krieges hielten die Türken Frieden mit Oesterreich und überließen es den christlichen Völkern, sich selbst zu zerfleischen. Wie die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens den Samen neuer Zwistigkeiten enthielten, so nährten auch die Beschlüsse des Conciliums zu Trident, das über den Protestantismus den Stab gebrochen hatte, das Mistrauen, welches durch eine Erneuerung des Friedens nicht beschwichtigt werden konnte. Die Religionszwiste und Successionsstreitigkeiten zu Ende des 16. und zu Anfange des 17. Jahrhunderts, wo der Uebertritt von einem Glauben zum anderen Anspruch auf die Unterstützung der protestantischen Union oder der katholischen Ligue gewähren sollte; endlich die auf äußerlich kleine Veranlassung ausgebrochenen böhmischen Unruhen setzten den lange glimmenden Bau des deutschen Reiches in Flammen. Sie ergriffen gar bald das ganze europäische Staatengebäude, damit es im westphälischen Frieden nicht von Grund aus erneuert, aber doch in allen seinen Theilen verändert und vervollständiget sollte hergestellt werden. Nach den ersten glücklichen Erfolgen der katholischen Partei und der Ueberwindung Dänemarks lag es in der Hand Oesterreichs, den Frieden von Neuem zu sichern. Aber das von Ferdinand II. erlassene Restitutionsedict (1628), obgleich dem Wortlaute des Augsburger Religionsfriedens gemäß, griff so tief in die seitdem entstandenen Verhältnisse ein und war so verletzend für die protestantischen Stände auf der empfindlichsten Seite des weltlichen Besitzes, daß es zum Signale eines heftigeren Kampfes wurde. Um dem drohenden Sturme gewachsen zu bleiben, schloß Oesterreich am 12. Mai 1629 mit Däne-

mark einen Frieden, der diesen Staat von weiterer Einmischung in die deutschen Angelegenheiten zurückwies. Aber schon im folgenden Jahre trat Schweden, dem die eifersüchtige Politik Frankreichs gegen Oesterreich und Spanien die Hand bot, als Hauptmacht auf dem Schauplatze des Kampfes auf, dem es schnell eine unerwartete Wendung gab. Ein wiederholter Umschlag des Kriegsglückes durch die Schlacht bei Nördlingen veranlaßte nun auch das katholische Frankreich, auf deutschem Boden die Sache der Protestanten zu verfechten. Schon früher hatte es zwei Kriege gegen Spanien geführt, die durch die Friedensschlüsse von Moncon (1626) und Chierasco (1630) waren beendigt worden. Spanien selbst aber hatte seit dem Jahre 1621 wieder die Waffen gegen die empörten Niederlande ergriffen und in Deutschland der Partei der Katholiken Hilfe geleistet. So dehnte der Krieg nach der einen Seite weiter sich aus, während zugleich dieselbe Schlacht von Nördlingen den am 10. Mai 1635 zwischen Oesterreich und Sachsen zu Prag abgeschlossenen Frieden herbeiführte, dem bald noch andere protestantische Stände beitraten, ohne jedoch im Gedränge der fortstreitenden Parteien den Friedenszustand dauernd behaupten zu können. Zwar sollten nach dem Inhalte des Prager Friedens die contrahirenden Theile ihre gemeinsamen Anstrengungen auf Vertreibung der Fremden vom deutschen Boden richten, und Schweden sollte mit einer Summe von 2½ Millionen Thalern abgefunden werden; indem aber die böhmischen und pfälzischen Angelegenheiten, Baden, Würtemberg und die unter Oxenstierna vereinigten obersächsischen Stände ausgeschlossen blieben, während für die anderen Stände das Restitutionsedict auf 40 Jahre suspendirt, dann aber gütliche Ausgleichung versucht, so wie Amnestie gewährt werden sollte, erscheint auch dieser Friede in der an schmachvollem Verrathe so reichen Periode als ein Abfall Sachsens von der gemeinsamen Sache und mag in mancher Beziehung dem während der französischen Revolution zwischen Preußen und Frankreich geschlossenen Baseler Frieden an die Seite gestellt werden. Gegen den Schluß des Krieges sehen wir noch das auf Schweden eifersüchtige protestantische Dänemark im Interesse der Katholiken die Waffen ergreifen, aber nach schneller Demüthigung sich zum Frieden vom 13. August 1645 bequemen, während sich Sachsen fort und fort die Verlängerung seines Waffenstillstandes erkaufen mußte. Endlich war auch die Hartnäckigkeit Oesterreichs durch die wiederholte Verheerung seiner Erbländer gebrochen, und nach fast gänzlicher Erschöpfung der streitenden Theile, nachdem der Krieg im Kriege selbst schon beinahe aufgehört hatte, erscholl endlich die Kunde vom Abschlusse des allgemeinen Friedens, der für Europa ein neues Grundgesetz und die Basis eines neuen politischen Systemes wurde.

Nicht lange nach dem Prager Frieden hatten die Unterhandlungen begonnen und gegen dreizehn Jahre gedauert, indem ihr Gang durch den des Krieges bald gehemmt und bald gefördert wurde. Nach beinahe fünfjährigen Negociationen gab erst der Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg (1640) seine Zustimmung zur Versammlung der Friedenscongresse zu Münster und Osnabrück; auch waren um dieselbe Zeit zu Hamburg Präliminarien unterzeichnet worden, die nähere Bestimmungen über Ort und Art der Unterhandlungen enthielten, aber erst im Jahre 1643 vom Kaiser und von Spanien genehmigt wurden. Die förmliche Eröffnung des Congresses erfolgte hiernach erst am 10. April 1645, nachdem schon viel Zeit mit Streitigkeiten über Rang und Titel verschwendet war und ferner verschwendet wurde. Es wurde gleichzeitig zu Osnabrück zwischen den kaiserlichen, reichsständischen und schwedischen Gesandten unterhandelt, und zu Münster, wo der Kaiser, Frankreich und die anderen nichtdeutschen Staaten vertreten waren. Fast alle europäischen Mächte, als England, Dänemark, Polen, Portugal, Rußland, Lothringen, Venedig, Schweiz und Siebenbürgen wurden namentlich in den Frieden eingeschlossen. Viele der contrahirenden Staaten, wie Oesterreich, Spanien, Frankreich, Schweden waren durch mehrere und unter Anderen die Niederlande durch nicht weniger als acht Gesandten vertreten. Der venetianische und päpstliche Gesandte hatten die Rolle der Vermittler übernommen. Die Verhandlungen zu Osnabrück und Münster standen in der Art in Verbindung, daß die an beiden Orten angenommenen Artikel für einen Tractat galten und kein Theil ohne den anderen den

Frieden schließen sollte. Endlich kam man zum definitiven Abschlusse und es erfolgte die Unterzeichnung der Instrumente des westphälischen Friedens zu Osnabrück und Münster am 24. October 1648[6]), nachdem sich der kaiserliche Gesandte, Graf Max von Trautmannsdorf, während der letzten 18 Monate besondere Verdienste um die Beendigung des Friedenswerkes erworben hatte. Frankreich und Schweden erklärten sich für Gewährleister; der Papst aber, Innocenz X., legte Verwahrung dagegen ein. Nach dreißigjährigem Kriege, nach dreizehnjährigen Verhandlungen wurden gleichwohl die Verhältnisse der Religionsparteien, die den Anlaß zum Kampfe gegeben hatten, keineswegs in befriedigender Weise festgestellt. Der wichtigste Gewinn, der aus der langen Zerwürfniß hervorging, war die allseitige Ueberzeugung, daß keine dieser Parteien zur Vernichtung der anderen stark genug sei, und daß man den rechtlichen Bestand des Protestantismus anerkennen müsse, da er sich factisch zu behaupten im Stande war. Die Friedensinstrumente von Münster und Osnabrück deckten nur äußerlich die blutenden Wunden und schützten nothdürftig gegen weitere Verletzung, während die Heilung selbst der vernarbenden Zeit und den Fortschritten zu höheren Stufen geistiger Bildung vorbehalten blieb. Auch erstreckten sich die Bestimmungen des westphälischen Friedens nur auf die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands, da man den Machthabern aller andern betheiligten Staaten die Befugniß nicht bestritt, dieselben im Bereiche ihrer Gewalt nach Willkür zu regeln. Für Deutschland selbst erhob man sich lange nicht bis zur Beachtung der Gesammtheit des Volkes und religiöser Bürgerrechte. Im Wesentlichen wurden vielmehr der Passauer Vertrag und der Augsburger Religionsfriede bestätigt, nur mit der Ausdehnung, daß auch die Reformirten mit eingeschlossen wurden, und unter der weiteren Bestimmung, daß über die Religionsausübung und die Anerkennung der katholischen oder evangelischen Confessionseigenschaft einzelner Lande und Orte, mit allen daraus abzuleitenden Rechtsfolgen, das Normaljahr 1624 entscheiden solle. Nur für Pfalz, Baden und Würtemberg wurde 1618 als Normaljahr festgesetzt. Hinsichtlich des Besitzstandes der geistlichen Güter sollte in der Regel der 1. Januar 1624 der Normaltag sein und es wurde eben damit der lange bestrittene „geistliche Vorbehalt" anerkannt und für die Zukunft bestätigt, da alle geistlichen Stiftungen, worüber nicht besonders verfügt wurde, demjenigen Theile gehören und bleiben sollten, der sich an diesem Tage im Besitzstande befunden habe. Auch in den Reichsstädten entschied das Normaljahr über die Religionsrechte der Bewohner. Nur die Reichsfürsten und Reichsritter hatten ein selbstständiges Recht der Gewissensfreiheit gewonnen. Die Unterthanen dagegen, insofern nicht das Normaljahr eine Gränze zog, blieben in religiöser Beziehung der Willkür der Landesherren in der Art überlassen, daß diese die Auswanderung der kirchlichen Dissidenten befehlen konnten, oder ihnen — falls dies nicht geschah — nur die Erlaubniß zur Hausandacht zu gewähren hatten. In Oesterreich insbesondere wurde nicht einmal unbedingte Amnestie ertheilt, und die landesherrliche Gewalt sollte hier im Verhältnisse zu den im westphälischen Frieden nur sehr kümmerlich bedachten evangelischen Unterthanen sogar nicht durch das Normaljahr beschränkt sein. Namentlich blieben die Güter aller Derjenigen confiscirt, die sich vor 1630 empört hatten. Für alle anderen christlichen Confessionen, außer dem Katholicismus, der lutherischen und reformirten Kirche, sollten Verbot oder Duldung durchaus von der Willkür der einzelnen Reichsstände abhängen. Die katholische Religion auf der einen, die lutherische und reformirte auf der anderen Seite sollten jedoch als Gesammtheiten an Recht und Macht sich gleichstehen. Darum wurden die Reichsgerichte und Reichsdeputationen mit einer gleichen Zahl von Mitgliedern beider Religionskörper besetzt, und bei den reichsständischen Versammlungen, namentlich den Reichstagen, fiel für die Fälle der Trennung nach Religionstheilen die Entscheidung durch Majorität weg.

Für die politische Stellung der Reichsstände zur Gesammtheit war der westphälische Friede im Wesentlichen nur bestätigend für das, was der That nach schon lange bestanden hatte. Die der eigentlichen Souveränetät schon sehr nahe stehende Landeshoheit der Stände wurde ausdrücklich anerkannt, so wie auch das Recht des Bündnisses einzelner

6) Vergl. Woltmann's Geschichte des westphälischen Friedens. 2 Bde. Leipzig 1808.

Reichsstände unter sich und selbst mit auswärtigen Mächten, ausgenommen gegen Kaiser, Reich und Landfrieden. Zugleich wurden die Regalien der Reichsstädte, die Reichsunmittelbarkeit der Reichsritter und selbst die ähnlichen Rechte der Reichsdörfer gewährleistet. So hatte sich der That nach schon damals der deutsche Reichskörper in einen bloßen Staatenbund aufgelöst, wenn gleich die Theorie des deutschen Staatsrechtes noch eine fortwährende Unterwerfung der Landeshoheit unter die Oberhoheit von Kaiser und Reich anerkannte. Auch darin wurde der Kaiser beschränkt, daß fortan keine Achtserklärung ohne Einwilligung der Reichsstände erfolgen sollte. Weitere Bestimmungen enthielten das Genauere über die Theilnahme der Mitglieder des Reichstages an allen wichtigeren Reichsgeschäften, über die Organisation des Reichstags und seine Eintheilung in die drei Collegien der Kurfürsten, Fürsten und Städte, welchen letzteren nunmehr ausdrücklich eine entscheidende Stimme beigelegt wurde, so wie über die Verfassung des Reichskammergerichtes und Reichshofrathes.

Den größten Vortheil aus dem westphälischen Frieden zog die Politik Frankreichs und Schwedens auf Kosten Deutschlands. Letzteres erhielt Vorpommern mit der Insel Rügen, einige Districte von Hinterpommern, Wismar, das Erzbisthum Bremen und Bisthum Verden, die in Herzogthümer verwandelt wurden, so wie eine Summe von 5 Millionen Thalern. Diese Gebiete bekam es als Reichslehen und mit ihnen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen, so daß der deutsche Reichskörper durch ein neues Glied mit dem Auslande zusammenwuchs und an politischer Unförmlichkeit und Unbehilflichkeit noch mehr zunahm. An Frankreich wurden Metz, Toul und Verdun, die es schon 1552 in Besitz genommen, förmlich abgetreten. Außerdem erhielt es mit voller Unbeschränktheit die Landgrafschaft Ober- und Unterelsaß und den Sundgau, so weit früher die Herrschaft Oesterreichs in diesen Gebieten gereicht, sodann die Stadt Breisach und das Besatzungsrecht in Philippsburg. Dafür versprach Frankreich dem Erzherzoge Ferdinand Karl, als früherem Besitzer des Elsasses, eine Summe von 3 Millionen Livres. Den Bischöfen von Straßburg und Basel, der Reichsstadt Straßburg und 10 anderen zur Landvogtei Hagenau gehörigen Reichsstädten, so wie allen Reichsfürsten, Grafen und Rittern, die Besitzungen im Niederelsasse hatten, wurde jedoch die Verbindung mit dem Reiche und die unmittelbare Reichsfreiheit vorbehalten. Die Schweiz, die schon lange vom Reiche sich losgerissen hatte, wurde als ein selbstständiges Staatensystem anerkannt. Schon einige Monate vor Abschluß des westphälischen Friedens hatte auch Spanien in einem besonderen Friedensvertrage zur Anerkennung der Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande sich verstanden und überdies den Niederländern alle Eroberungen abgetreten, welche dieselben sowohl außerhalb Europas als in den spanischen Niederlanden (den Generalitätslanden) gemacht hatten. Hierdurch wurde ein neues Glied in die jetzt fester verschlungene Kette der europäischen Staaten eingefügt.

Diese Erhebung eines beträchtlichen Theiles des burgundischen Kreises zu einem selbstständigen Staate verminderte gleichfalls den Umfang des deutschen Reiches, das überhaupt durch den westphälischen Frieden ein Gebiet von etwa 1,900 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von $4\frac{1}{2}$ Millionen verlor, während es zugleich am Oberrheine und in Lothringen seine frühere Militärgränze gegen Frankreich einbüßte. Besonders die Abtretungen an Schweden machten aber eine Entschädigung der hierdurch in ihrem Besitzstande beeinträchtigten Reichsstände erforderlich. Auch sonst hatten mehrere Fürsten aus anderen Gründen Ansprüche auf Ersatz. Das Mittel dazu fand man in der Secularisation verschiedener geistlichen Länder und Güter und es war diese Vergrößerung der weltlichen Gewalt auf Kosten der geistlichen, die den Papst zu seiner Protestation gegen den Friedensschluß veranlaßt hatte. Hiernach wurde namentlich der Besitzstand der Häuser Brandenburg, Mecklenburg, Kursachsen und Hessencassel, obgleich letzteres keine eigentlichen Entschädigungsansprüche hatte, verändert und erweitert. Sehr langwierige Unterhandlungen veranlaßten die Restitutionsansprüche des Hauses Pfalz, auf dessen Kosten Baiern sich vergrößert hatte. Sie wurden erledigt, indem für das pfälzische Haus eine achte Kurwürde errichtet und dieses wieder in den Besitz der Unterpfalz eingesetzt wurde, während Baiern mit der Oberpfalz und der Grafschaft Cham zugleich die pfälzische Kurwürde behielt. Auch der Successionszwist im Hause Hessen mit anderen Streitpunkten erhielten

ihre Erledigung, während die Jülich'schen Händel und die Sache Donauwerths einer künftigen Vereinbarung vorbehalten blieben. Ueberhaupt sollten alle noch unerledigten Punkte auf dem 1653 zu Regensburg versammelten Reichstage entschieden werden, der aber eben so wenig als der Reichsdeputationstag zu Frankfurt (1655) die Aufgabe vollständig löste.

Nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens dauerte noch der Krieg Frankreichs gegen Spanien fort, so wie die Bemühungen der letzteren Macht, das unter Philipp II. mit ihr vereinigte Portugal, das 1640 sich wieder losgerissen hatte und fortan seine Selbstständigkeit behauptete, von Neuem unter das spanische Joch zu beugen. England hatte unterdessen vielfache politische und religiöse Wirren vom Ende des 16. Jahrhunderts an und seit dem Tode der Königin Elisabeth erlebt. Während dieser Zeit hatte es nur mit schwacher Hand in die Angelegenheiten der westeuropäischen Staaten eingegriffen und namentlich einige nicht sehr erfolgreiche Kriege gegen Spanien geführt. Nach der Hinrichtung Karl's I. aber und in demselben Jahre, als sich Oliver Cromwell zum lebenslänglichen Protector hatte ernennen lassen (1654), nahm es an dem französischen Kriege gegen Spanien Theil. Dieser wurde beendigt am 7. November 1659 durch den auf der Fasaneninsel in der Bidassoa abgeschlossenen pyrenäischen Frieden. Frankreich erhielt hierdurch im Süden die Pyrenäen zur Gränze und erwarb überdies ansehnliche Bezirke der spanischen Niederlande. Mit England wurde der Friede von 1630 erneuert; doch blieb es im Besitze seiner Eroberungen, der westindischen Insel Jamaica, Mardyks und des später durch Karl II. von England an Frankreich verkauften Dünkirchens.

2. Bis zur nordamerikanischen und französischen Revolution. Der westphälische Friede hatte das europäische Staatengebäude äußerlich so hingestellt, wie es in seinen politischen Hauptbestandtheilen, von einzelnen Veränderungen abgesehen, auch gegenwärtig wieder erscheint. Im vorangehenden Kampfe waren gar bald die kirchlichen und religiösen Interessen vor denen der weltlichen Politik in den Hintergrund getreten. Man hatte keinen Anstand genommen, der katholischen Kirche einen Theil der geistlichen Besitzthümer zu entziehen, um den Ansprüchen weltlicher Machthaber Genüge zu thun, und — ein bedeutungsvolles Zeichen der Zeit — die hierdurch hervorgerufene Protestation des früher allmächtigen Papstes war völlig unbeachtet geblieben. Der ganze Inhalt des Völkerlebens war ein anderer geworden und eine neue Periode hatte begonnen. Es war nicht mehr die Herrschaft über das Gemüth der Völker, durch die in sichtbarer Einheit verherrlichte Macht der religiösen Ideen und Gewohnheiten, die über das Schicksal der Nationen entschied; und selbst der religiöse Parteihaß hatte im langen ermattenden Kampfe seine Spannkraft verloren. Ein um so weiteres Feld wurde der kalt berechnenden Klugheit, dem nüchternen, selbstsüchtigen Verstande gewonnen. Die Zeit der Cabinetspolitik trat ein und die europäische Diplomatie begann ihr künstlich verschlungenes Schachspiel, wofür Europa das Feld war und worauf die Fürstenräthe die zur Selbstständigkeit noch nicht herangereiften Völker als todte, willenlose Massen bewegten, bis endlich auch die Könige matt wurden.

In den Kriegen vor der Reformation und bis zum westphälischen Frieden war es nicht die Gesammtkraft der Staaten, die in schnell entschiedenen Kämpfen sich versuchte; sondern größere oder kleinere Söldnerschaaren sammelten sich um die Regenten und andere durch Ansehen hervorragende Männer, um so lange vereinigt zu bleiben, als sich bei den Einen auf Gewinn und Beute Aussicht zeigte, oder als bei Anderen der religiöse Fanatismus noch nicht verraucht war. So war das Sinken oder Steigen der Macht von tausend Wechselfällen abhängig, und in noch höherem Maße als in der neueren Zeit entschied der alle Voraussicht täuschende Zufall über das Schicksal der Staaten. Weder nach militärischen noch ökonomischen Gesichtspunkten wurden die Kriege sehr planmäßig geführt. Zwar kam während der Reformationskämpfe das System auf, den Krieg durch den Krieg selbst zu ernähren; aber um die Zukunft unbekümmert, nahm man dem Bürger gewaltsam weg, was man unmittelbar erreichen konnte und was zur Erhaltung oder Belohnung der Heerschaaren dienen mochte. In den neueren Kriegen wird das unmittelbare Besitzthum des Volkes sorgfältiger geschont. Dagegen hat man gelernt, durch Staatsanleihen, Contributionen und andere Mittel einer schlauen Politik selbst die Früchte der

Zukunft zu verzehren und zum Gewinne des Kriegs aufs Spiel zu setzen. Gleich den Kriegen sind die Friedensschlüsse planmäßiger geworden. Früher konnten nur die augenblicklich drängenden Umstände Berücksichtigung erhalten und alle Berechnungen der Politik reichten in keine weite Ferne der Zeit und des Raumes. Darum finden wir bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges so viele Verträge, denen man den Namen Friedensschlüsse gab, die aber nur auf bestimmte Zeit abgeschlossen waren und meistens die gerade vorhandenen thatsächlichen Verhältnisse einstweilen anerkannten, um die entscheidende Ausgleichung auf eine fernere Zukunft zu verschieben. Dagegen machte die neuere, einer weiteren Voraussicht sich rühmende Politik in der Regel darauf Anspruch, auf ewige Zeit ihre Frieden abzuschließen, oder gab sich wenigstens den Anschein, dies thun zu wollen, wenn gleich die Ereignisse oft genug ihrer Weisheit spotteten oder gar bald wieder die feindliche Absicht aus der friedlichen Hülle hervortreten ließen.

Der dreißigjährige Krieg hatte nach und nach fast alle europäischen Staaten in seinen Strudel gezogen. Manche waren untergegangen, andere hatten sich kräftiger erhoben. Die Interessen aller Staaten aber, welche die Kriegsprobe überstanden, hatten so sehr sich verflochten, daß in weiterem Umfange als je zuvor ein Zusammenhang alles europäischen Staatenlebens als unleugbare Thatsache erkennbar werden mußte. Daran knüpfte sich die Idee eines europäischen Staatensystems, und weil sich in der allgemeinen Ermattung kein Staat und keine Partei zur Unterdrückung der anderen Staaten und Parteien stark genug fühlte, so trat auch bald der Gedanke an die Nothwendigkeit eines politischen Gleichgewichts der Staatskräfte hervor. Die Völker aber, vielfach zerrissen und zerstückelt, waren in die Domäne des einen oder anderen Regentenhauses gefallen. Keineswegs erhob man sich also zur Idee eines *organischen*, auf einer natürlichen Gliederung des *Völker*-Lebens beruhenden Gleichgewichts. Man suchte es vielmehr nur auf mechanische Weise im Umfange der Staaten, in der Masse ihrer Bevölkerung, die den Stoff zur Aufstellung größerer oder kleinerer Heere darbot, in der Größe der finanziellen Mittel für Unterhaltung der Heere und einer wachsenden Schaar von Staats- oder Regentendienern, so wie endlich in einem Systeme der Arrondirung der Staatsgebiete und in ihrer Ausdehnung auf solche Gränzen, die von einem blos militärischen Gesichtspunkte aus als besonders vortheilhaft erschienen. Die Erhaltung *dieses* Gleichgewichtssystems und die Bemühungen, den oft wiederholten Versuchen seiner Störung Schranken zu setzen, wurden auf lange Zeit hinaus der Grund oder Vorwand der europäischen Kriege und der Inhalt der Friedensschlüsse. Als dann Amerika immer reichere Schätze erschloß, als der Handel die neu entdeckten Straßen eifriger benutzte und zum Weltverkehr sich erweiterte, als das Colonialsystem sich ausbildete und ausdehnte, als dieser lebhaftere Verkehr den Reichthum und die Macht der Staaten steigerte, gab auch der öftere Widerstreit der *commerciellen* Interessen vielfachen Anlaß zu Krieg und Frieden. Fast durchweg wurden jedoch die Rechte und Bedürfnisse der Nationen nur so weit berücksichtigt, als sie mit den persönlichen Interessen der Machthaber zusammenfielen; und was man als europäisches *Völker*-Recht bezeichnete, verdiente nicht einmal den Namen eines *Staaten*-Rechts, da wesentlich nur die Ansprüche und persönlichen Vortheile, die Leidenschaften und Launen der Regenten für Krieg und Frieden den Ausschlag gaben.

Die engere Verbindung der europäischen Staaten oder Cabinete machte fortan die meisten Friedensschlüsse zu einem Resultate *vielseitigen* Uebereinkommens. Demnach trat vorerst, nach den verschiedenen Interessen und Tendenzen dieser Staaten, eine Gruppirung derselben in drei Hauptmassen deutlich hervor, so daß die Staaten des einen Staatenkreises nur gelegentlich und ohne bedeutenden Einfluß in die Angelegenheiten des anderen eingriffen. Wenigstens gilt dies von dem Anfange dieses Zeitabschnittes, da allerdings gegen das Ende desselben die staatsrechtlichen Interessen schon vielfacher sich verschlingen. Der wichtigste jener Staatenkreise, worin Frankreich lange Zeit der Mittelpunkt der Bewegung ist, bildet sich aus dem Westen und der Mitte Europas; im Südosten erscheint auf der einen Seite das türkische Reich besonders betheiligt, so wie auf der anderen Seite Oesterreich, dessen Doppeladler zugleich nach Westen und Osten sich richtet, Rußland, das zugleich in den Süden und Norden eingreift, und Venedig; endlich sehen wir im

Norden und Nordosten erst Schweden, dann das russische Reich ein entschiedenes Uebergewicht behaupten. Eine dreifach gesonderte Darstellung, welche diesem Thatbestande der Geschichte entspricht, dürfte wohl auch die klarste Uebersicht der vielfachen politischen Veränderungen geben, welche durch die zahlreichen Friedensschlüsse vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis zur nordamerikanischen und französischen Revolution herbeigeführt wurden.

Westliche und mittlere europäische Staaten. Die neue europäische Cabinetspolitik hatte sich zunächst in Frankreich bestimmter entwickelt und die Mittel zur Herrschaft gewonnen. Mit aller Kraft der Einseitigkeit hatte Richelieu, von seinem Eintritt ins Ministerium (1624) bis zu seinem Tode (1642) das Ziel der ministeriellen Unumschränktheit im Namen des Königthums verfolgt, und mit kluger Gewandtheit war auf der von ihm gebrochenen Bahn sein Zögling Mazzarini weiter vorangeschritten. In wiederholten Kriegen war die Partei der Reformirten vollständig unterworfen und die Macht der Großen, zuletzt im Kampfe gegen die Fronde, entscheidend gebrochen worden. Diese Großen wurden jetzt die gehorsamen Werkzeuge, zuweilen auch die Führer und Leiter eines Hofes, der fortan mit unbestrittener Allgewalt über einer gleichmäßig unterworfenen Masse von Unterthanen thronte. Die durch die Geisteskraft der beiden Minister so sehr gesteigerte Königsmacht nahm Ludwig XIV. (1661) in eigene Hände, um sie am Schlusse seiner Regierung, zum schlimmen Vorbilde für seinen Nachfolger und die anderen Monarchen Europas, mit Maitressen und Günstlingen zu theilen. Das politische Gewicht, das Frankreich durch verhältnißmäßig größere Centralisation der Kräfte schon vor dem dreißigjährigen Kriege erlangt hatte und das seitdem mehr und mehr erhöhet würde, hatte namentlich auch die Folge, daß die früher in lateinischer Sprache verfaßten Friedensinstrumente von 1614 an meistens und von 1735 an fast ohne Ausnahme in französischer Sprache ausgefertigt wurden [7]).

Als Ludwig XIV. die Regierung antrat, schien der politische Zustand Europas eine dauernde Ruhe zu verheißen. Aber der Ehrgeiz und die Herrschsucht des unumschränkten Gewalthabers, zunächst seine grundlosen Ansprüche auf den größten Theil der spanischen Niederlande, stürzten es bald in fünfzigjährige, nur auf kurze Dauer unterbrochene Kämpfe. Das mit Spanien zugleich bedrohte Holland beendigte jedoch den seit 1664 gegen England geführten, durch Handelseifersucht veranlaßten Krieg und schloß den Frieden von Breda (1667) auf den früheren Fuß des Besitzstandes. Mit Spanien und Holland vereinigten sich bald auch England und Schweden zum Zwecke der Herstellung des Friedens. Er kam zu Aachen am 2. Mai 1668 zu Stande, und Spanien trat darin an Frankreich den von diesem eroberten Theil von Flandern ab. In demselben Jahre, im Frieden vom 13. Februar 1668, hatte Spanien die Unabhängigkeit Portugals anerkannt.

Gegen Holland erzürnt, daß es ihm die vollständige Ausführung seiner Entwürfe vereitelt, fiel Ludwig, wenige Jahre nach dem Aachener Frieden, mit einem zahlreicheren und geübteren Heere, als Europa noch gesehen, in das Gebiet der Republik ein. Einige deutsche Reichsstände, so wie England und Schweden, waren ihm verbunden. Oesterreich und Spanien aber vereinigten sich zur Rettung der Republik; mit ihnen das deutsche Reich, der schon vor Ausbruch des Krieges durch Ludwig seines Landes beraubte Herzog von Lothringen so wie Brandenburg und Dänemark. So wurde der Krieg ein fast allgemein europäischer. Aber schon 1674 am 19. Februar schloß England mit Holland Frieden, auf die Bedingung der gegenseitigen Zurückgabe aller in den Colonieen gemachten Eroberungen und von Seiten Hollands unter Erneuerung des Versprechens des Flaggenstreichens in den englischen Meeren. Auch Köln und Münster traten von dem Bunde mit Frankreich zurück. Gegen halb Europa im Kampfe neigte endlich Ludwig zum Frieden. An verschiedenen Höfen, namentlich zu London, wurden Negociationen angeknüpft und

7) Man verwahrte sich jedoch häufig in den Friedensinstrumenten, wie z. B. bei dem Pariser Frieden vom 10. Februar 1763, gegen die Folgerungen, die für künftige Fälle aus dem Gebrauche der französischen Sprache gezogen werden könnten.

nach langwierigen, schon 1675 zu Nimwegen begonnenen, durch kleinlichen Formalitätenstreit oft verzögerten Unterhandlungen schloß zunächst Holland (1678, 10. August) seinen besonderen Frieden mit Frankreich auf die Verheißung völliger Wiederherstellung. Unter holländischer Vermittlung trat dann Spanien dem Frieden von Nimwegen bei, indem es an Frankreich die Franchecomté und viele niederländische Städte überließ, jedoch mehrere Festungen, die Holland zur Vormauer gegen Frankreich dienen sollten, so wie das Herzogthum Limburg zurückerhielt. Nun folgten auch Kaiser und Reich am 5. Februar 1679. Ihnen gegenüber entsagte Frankreich auf das Besatzungsrecht in Philippsburg, erhielt jedoch Freiburg im Breisgau; auch Lothringen blieb in seinem Besitze. Zwischen Schweden auf der einen Seite, Brandenburg, Dänemark und den ihnen verbündeten deutschen Reichsständen auf der anderen Seite dauerte indessen der Krieg fort; auch der Kaiser und das deutsche Reich, Spanien und Holland kündeten ihn Schweden an. Frankreich hatte jedoch im Nimweger Frieden die Herstellung Schwedens verlangt und ergriff zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln gegen Brandenburg und Dänemark. So kamen denn die weiteren Friedensschlüsse zu St. Germain en Laye und zu Fontainebleau (1679, 26. Juli und 2. Sept.) zwischen Frankreich und Schweden mit Brandenburg und Dänemark zu Stande, wodurch Brandenburg nur einen Strich von Schwedisch-Pommern jenseits der Oder gewann, Dänemark aber alles Eroberte zurückgab.

Gegen die ausdrücklichen Bestimmungen zu Nimwegen, auf den Geist derselben sich berufend und nach den Erklärungen der von ihm niedergesetzten Reunionskammern, setzte Ludwig mitten im Frieden seine Eroberungen fort. Der Besitzstand mehrerer deutschen Reichsstände wurde schamlos verletzt, Spanien und selbst das mit Frankreich verbunden gewesene Schweden beraubt und endlich durch plötzlichen Ueberfall Straßburg genommen. Zwar brachte der thatkräftige Erbstatthalter von Holland, Wilhelm III., einen Congreß zu Frankfurt und ein Bündniß zwischen dem Kaiser, Spanien, Schweden und Holland zu Stande. Als aber Ludwig Spanien angriff und Wilhelm das zitternde Europa zu kräftigem Widerstande schlecht gerüstet sah, vermittelte er einen vom Kaiser und Spanien genehmigten Waffenstillstand auf 20 Jahre (1684, 15. August). Ludwig behielt alle von den Reunionskammern ihm zugesprochenen Ländereien so wie Luxemburg und andere Gebiete. Damals hatte Frankreich seinen Höhepunkt unter der Herrschaft der Bourbonen erreicht; aber schon im folgenden Jahre (1685, 22. Oct.) schlug es sich selbst durch die Aufhebung des Edicts von Nantes eine Wunde, deren sichtbare Folgen bis auf die neueste Zeit reichen. Ludwig's Ansprüche auf einen großen Theil der kurpfälzischen Erbschaft, seine Einmischung in die Angelegenheiten des deutschen Reichs und sein Einfall auf das Gebiet desselben zeigten Europa, daß es keine Ruhe zu hoffen habe; aber dieses sah geduldig zu, bis die Revolution von 1688 in England, welche die seit 1660 wieder eingesetzten Stuarte vom Throne stieß und Wilhelm III. darauf erhob, der Politik einen plötzlichen Umschwung gab. England und Holland traten nun der 1689 und 1690 zu Wien gegen Frankreich geschlossenen Allianz des Kaisers, Savoiens, Spaniens und des deutschen Reiches bei. Auch Dänemark gab Hilfstruppen an England. Jetzt hatte Frankreich einen neunjährigen Krieg, besonders dadurch wichtig, daß sich in ihm Englands Uebermacht zur See entschied, gegen halb Europa zu bestehen. Zuerst schloß Savoien auf gute Bedingungen einen Separatfrieden (1696, 4. August). Unter Schwedens Vermittlung kam im folgenden Jahre 1697 der Friede von Ryswik zu Stande. Zwischen Frankreich und Holland sollten alle alten und neuen Ansprüche gegenseitig aufgehoben sein; Spanien erhielt, mit Ausnahme einiger Plätze, Alles zurück, was es durch Eroberung oder durch die Beschlüsse der Reunionskammern verloren hatte; auch an Kaiser und Reich wurde zurückgegeben, was demselben außerhalb des Elsasses war entrissen worden, so wie Freiburg, Breisach, Kehl, Philippsburg; Zweibrücken fiel wieder an Schweden; Straßburg dagegen blieb französisch. Der Herzog von Lothringen wurde in seine Besitzungen, Saarlouis und Longwy ausgenommen, wieder eingesetzt. Im Uebrigen wurde der westphälische und Nimweger Friede bestätigt.

Ueber das Schicksal der dem spanischen Scepter unterworfenen Völker gedachte die

europäische Cabinetspolitik, für den bald zu erwartenden Tod des Königs Karl II., nach Maßgabe einiger Theilungsverträge und testamentarischen Bestimmungen zu entscheiden. Der König starb am 1. Nov. 1700, und Holland, England so wie die meisten anderen Mächte hatten das verdächtige Codicill desselben zu Gunsten Philipp's von Anjou anerkannt. Nur der Kaiser protestirte und schritt in Italien zum Angriff. Die von Frankreich verweigerte Forderung der Seemächte, daß für die Sicherheit Hollands eine Barrière und für Oesterreich billige Genugthuung gewährt werden solle, führte jedoch zur Verbindung Englands und Hollands mit dem Kaiser im Haag (7. Sept. 1701), sodann mit dem deutschen Reiche und schon früher mit dem neuen Könige von Preußen, mit Portugal und mit Savoien, während in Spanien selbst eine Habsburger und eine Bourbonische Partei sich gegenüberstanden. So begann der spanische Successionskrieg, der längste, blutigste und wechselvollste, den Ludwig geführt. In seinen Verlauf fällt die Unionsacte zwischen England und Schottland (1707, 6. Mai); ein Aufruhr der Reformirten in Frankreich und die Unterdrückung desselben; eine Empörung der Ungarn gegen Oesterreich und der mit ihnen abgeschlossene Friede vom 17. April 1711, wodurch ihre Nationalfreiheiten, mit Ausnahme der freien Königswahl und des Aufstandsrechts wider den König, bestätigt wurden. Schon 1705 hatte der bedrängte Ludwig Friedensvorschläge gemacht und diese von Jahr zu Jahr erneuert. Am 10. März 1710 vereinigte sich zu Gertruidenberg ein Friedenscongreß. Bald nach Auflösung desselben knüpfte Frankreich zu Versailles und London geheime Unterhandlungen mit England an, und in Folge davon wurden am 8. Oct. 1711 die Präliminarien eines Separatfriedens unterzeichnet. Am 29. Januar 1712 wurde sodann ein Congreß zu Utrecht eröffnet und daselbst am 11. April 1713 der Friede Frankreichs mit England, Holland, Portugal und Savoien abgeschlossen. Bald darauf, am 13. Juli, schloß ihn auch Spanien mit England und Savoien. Darauf folgte endlich der von Eugen und Villars unterhandelte Friede zu Rastadt für Oesterreich (1714, 6. März) und derjenige zu Baden in der Schweiz für das deutsche Reich (7. September). Spanien und Oesterreich aber schlossen keinen förmlichen Frieden. Im Frieden von Utrecht und in den vorgängigen Verhandlungen hatte die Diplomatie, besonders von Seiten Englands, alle ihre Künste aufgeboten. Nach den Bedingungen desselben erhielt Philipp von Anjou Spanien, mit der näheren Bestimmung, daß die Kronen Frankreichs und Spaniens nie auf einem Haupte vereinigt werden sollten; an Oesterreich aber fielen die spanischen Niederlande, Neapel, Sardinien und Mailand. Sicilien kam an Savoien und zugleich wurde die Alpengränze zwischen diesem und Frankreich festgesetzt. England wurde das von ihm eroberte Gibraltar so wie Minorka zugesprochen; Frankreich trat bedeutende Besitzungen in Nordamerika „nach ihren alten Gränzen" an dasselbe ab. Ferner verpflichtete sich ihm Spanien, keiner Nation ein größeres Handelsrecht mit Amerika, als unter Karl II., einzuräumen. Endlich wurde der berüchtigte Assientovertrag, wie er 1701 mit Frankreich abgeschlossen war, auf die britische Compagnie für 30 Jahre übertragen, die hierdurch eine jährliche Lieferung von 4800 Negersklaven nach dem spanischen Amerika übernahm und das Recht erhielt, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen mit Waaren zum Verkaufe in das spanische Westindien einzuführen. An Portugal gab Spanien die Colonie St. Sagramento zurück, jedoch erst in Folge des am 6. Februar 1715 zwischen diesen beiden Staaten abgeschlossenen Friedens. An Preußen, dessen neue Königswürde anerkannt wurde, fiel das Oberquartier von Geldern und es behielt Neufchatel und Valengin, während Frankreich im Besitze von Oranien blieb. Holland ging fast ohne allen Gewinn aus dem Kriege. Die spanischen Niederlande und eine Reihe französischer Plätze, die ihm Frankreich überließ, erhielt es nur unter der Bedingung der Rückgabe an Oesterreich nach dem Abschlusse des Friedens mit dieser Macht und mit dem einzigen Vorbehalte des Besatzungsrechts in einer Linie von Festungen, die ihm als Barrière gegen Frankreich dienen sollte. Ueber das Nähere sollte es sich mit Oesterreich verständigen, und so kam denn zu Antwerpen, am 15. Nov. 1715, zwischen Oesterreich und den Seemächten der Barrieretractat zu Stande, wornach Holland in Namur und sechs anderen Festungen oder Forts ein ausschließendes, in Dendermonde aber ein gemeinschaftliches Besatzungsrecht eingeräumt wurde. Die Friedensschlüsse von Rastadt und Baden bestätigten die Haupt-

bedingungen des Utrechter Friedens, indem sie zugleich den westphälischen, Nimweger und Ryswiker Frieden wiederholt anerkannten; die mit Frankreich verbunden gewesenen deutschen Reichsstände, Baiern und Köln, wurden in ihre Würden und Länder wieder eingesetzt.

Als Ludwig XIV. am 1. September 1715 starb, war Frankreich weniger mächtig als im Anfange seiner Regierung. Das europäische Gleichgewicht schien durch die fruchtlosen Versuche der Zerstörung desselben nur mehr befestigt zu sein. Freilich hatte Ludwig in seinem letzten Kriege den Hauptpreis desselben, die spanische Krone, für seinen Enkel gewonnen und die weite Ausdehnung der Macht der Bourbonen drohte für Europa die Quelle neuer Gefahren zu werden. Dagegen bewahrte jedoch zunächst die Eifersucht unter diesen selbst und das persönliche Interesse des Regenten von Frankreich an der Erhaltung des Utrechter Friedens, im Widerspruche mit dem gegentheiligen Interesse der spanischen Herrscherfamilie. Unter diesen Umständen schien Spanien, nach den ganz Europa umfassenden Entwürfen des Cardinals Alberoni, für die Ruhe des Welttheils gefährlich werden zu können. Der kleinliche Zweck der großen Pläne des spanischen Ministers war hauptsächlich die Erhebung der beiden Söhne der zweiten Gemahlin Philipp's V., der geistvollen und herrschsüchtigen Elisabeth von Parma, auf auswärtige Throne. An die Pläne und Eingriffe Spaniens knüpfte sich nun eine Reihe von Bündnissen und Gegenbündnissen, Unterhandlungen und Congressen zu Cambrai und Soissons, Kriege und Friedensschlüsse, von welchen der am 8. November 1738 von dem Kaiser mit Frankreich, Sardinien und Spanien zu Wien abgeschlossene Definitivfriede einen Zweig des bourbonischen Hauses auf den Thron von Neapel und Sicilien setzte, Frankreich aber die Anwartschaft auf Lothringen gewährte. Von Neuem schien die Ruhe der mittleren und westlichen Staaten Europas gesichert, als der Tod des Kaisers Karl VI. (20. Oct. 1740), die Verletzung der von beinahe allen europäischen Mächten garantirten pragmatischen Sanction und die Ansprüche Friedrich's II. auf Schlesien eine Folge neuer Kriege und Friedensschlüsse eröffneten. Diese letzteren waren der am 26. Juli 1742 zwischen Oesterreich und Preußen zu Berlin abgeschlossene Definitivfriede, welchem der Präliminarfriede zu Breslau am 11. Juni 1742 vorangegangen war. Er beendigte den ersten schlesischen Krieg und setzte Preußen in den Besitz von Niederschlesien und des größten Theils von Oberschlesien. Ferner der Friede zwischen Oesterreich und Baiern zu Füssen (1745, 22. April); der den zweiten schlesischen Krieg beendigende Dresdener Friede vom 25. December 1745, welcher den Breslauer Vertrag im Wesentlichen bestätigte; dann der Achener Präliminarvertrag vom 30. April 1748 und endlich die Definitivfriedensverträge zu Aachen vom 18. Oct. bis 7. Nov., welche den langen österreichischen Successionskrieg beendigten, den Besitzstand vor dem Kriege als Grundlage anerkannten und hauptsächlich nur in Italien einige Veränderungen herbeiführten, indem Parma, Guastalla und Piacenza, unter Vorbehalt des Rückfalls an Oesterreich und Sardinien, dem spanischen Infanten Don Philipp zu Theil wurden.

Ein merkwürdiger Umschwung machte jetzt die Feindschaft Oesterreichs und Preußens zum Mittelpunkte der europäischen Politik. In Verbindung mit der Unbestimmtheit des Utrechter und Aachener Friedens, hinsichtlich der Gränzen des britischen und französischen Nordamerika, führte diese Feindschaft den Bund Englands mit Preußen herbei und diesem gegenüber die Allianz Oesterreichs mit Frankreich und fast allen andern europäischen Mächten; sie stürzte von Neuem fast alle Staaten des Welttheils in einen siebenjährigen Krieg, durch Großthaten und wunderbaren Schicksalswechsel bedeutender, aber auch blutiger als alle Kämpfe seit Abschluß des westphälischen Friedens. Nach den partiellen Friedensschlüssen Preußens mit Rußland und Schweden (1762, 5. und 12. Mai) kam der Präliminarfriede Frankreichs und Spaniens mit England und Portugal zu Fontainebleau und sodann der definitive Friede zu Paris zu Stande (1762, 3. Nov., 1763, 10. Febr.). Unmittelbar darauf (1763, 15. Febr.) wurde der Hubertsburger Friede von Oesterreich und Sachsen mit Preußen abgeschlossen [8]). England erhielt von Frankreich

8) Vom Jahre 1761 an finden sich die Friedensschlüsse in „Geor. Fréd. de Martens

und Spanien, nebst einigen Handelsvortheilen, sehr ausgedehnte Ländereien in Nordamerika und zahlreiche Colonieen in Westindien und Afrika; Frankreich trat an Spanien Louisiana ab. In Hubertusburg wurden, mit einigen unbedeutenden Modificationen, die früheren Verträge von Breslau und Dresden erneuert. Von jetzt an blieb der Besitzstand der westlichen und mittleren europäischen Staaten bis zum Ausbruche der französischen Revolution wesentlich ungeändert, indem der Teschener Friede (1779, 13. Mai), der den kurzen baierischen Erbfolgekrieg beendigte, Oesterreich nur in den Besitz des Innviertels setzte; während durch den Pariser Frieden (1784, 20. Sept. und 8. Nov.) der Zwist Oesterreichs mit Holland ausgeglichen wurde, ohne daß die Ansprüche Oesterreichs auf einige Gebietstheile Hollands, unter der Form einer Gränzberichtigung, geltend gemacht werden konnten.

Südöstliche Staaten. Noch zehn Jahre nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens dauerte die Ruhe im Südosten, als die siebenbürgischen Händel der Pforte zu einem neuen verwüstenden Kriege gegen Oesterreich Anlaß gaben. Ein Friede auf 20 Jahre (1664) beendigte denselben und ließ Waradein und Neuhäusel im Besitze der Osmanen. Allgemeiner und bedeutender wurde ein zweiter Türkenkrieg, hervorgerufen durch die Empörung der gedrückten Ungarn und die Eroberung Candias durch die Türken. Außer Oesterreich hatte das deutsche Reich und Polen, unter seinem Heldenkönige Sobieski, Theil daran genommen; so wie Venedig und endlich Peter der Große. Unter Vermittlung der Seemächte wurde der Friede zu Carlowitz (1699, 26. Januar) auf 25 Jahre abgeschlossen. Oesterreich behielt Siebenbürgen, Slavonien, Batschka zwischen der Donau und Theiß; den Türken dagegen blieb Temeswar mit dem Lande von der Maros bis zur Donau. Durch den Frieden mit Polen erhielt dieses Kaminiec, Podolien und das von den Türken in der Ukraine Besessene zurück, räumte aber die Moldau. Venedig gewann Morea, nebst einigen Plätzen in Dalmatien. Rußland, das anfangs nur einen zweijährigen Waffenstillstand geschlossen, blieb nach dem für 30 Jahre gültigen Frieden vom 13. Juli 1700 im Besitze von Asow. Aber schon nach 10 Jahren und während des großen nordischen Kriegs wurde es in neue Kämpfe mit der Pforte verwickelt. Im Frieden bei Falschy (1711, 23. Juli) mußte es Asow zurückgeben und Taganrog nebst anderen Festungen am schwarzen Meere schleifen. Auf zwei kurz darauf erfolgte Kriegserklärungen folgte schnelle Aussöhnung. Der zur Wiedereroberung Moreas von der Pforte gegen Venedig begonnene Krieg führte zu einer Verbindung dieser Republik mit Oesterreich. Durch den Frieden von Passarowitz (1718, 21. Juli) kamen Belgrad, der größte Theil von Serbien und Temeswar, einige Districte der Walachei und Croatiens an Oesterreich. Venedig mußte jedoch Morea der Pforte überlassen und erhielt dafür nur einige Plätze in Dalmatien und Albanien. Auch an einem neuen Kriege Rußlands unter der Kaiserin Anna nahm Oesterreich gegen die Pforte Antheil, schloß aber bald (am 1. und 18. Sept. 1739) einen Separatfrieden auf 27 Jahre, worin es Belgrad und Serbien, Orsowa, seinen Antheil an der Walachei und an Bosnien abtrat. Hierauf gab auch Rußland im Frieden zu Belgrad alle seine Eroberungen, außer Asow, das geschleift werden sollte, zurück. Wichtiger wurde der am 30. Oct. 1767 von der Pforte an Rußland erklärte und von diesem mit so großem Glücke geführte Krieg, daß hier zum ersten Male die Eifersucht Oesterreichs zum Schutze des osmanischen Reichs einschritt. Der im Lager zu Kutschuk-Kainardschi am 21. Juli 1774 geschlossene Friede gab Rußland freie Schifffahrt auf dem schwarzen und freie Durchfahrt im Meere von Marmora, einige Festungen, so wie die große und kleine Kabardei. Seine weiteren Eroberungen gab es zurück. Zugleich wurden die Tataren in der Krimm, in Budgias und Kuban für frei und unabhängig von der Pforte erklärt. Bald wurde aber die Krimm so wie Taurien (Taman und Kuban) der russischen Herrschaft völlig unterworfen, und die Pforte rüstete gegen Rußland, mit welchem Oesterreich sich verbunden hatte. Unter französischer Ver-

---

Recueil des principaux traités d'alliance, de paix etc." (2. Aufl. Götting. 1817) und in dem bis auf die neueste Zeit reichenden „Nouveau recueil", fortgesetzt von Saalfeld und Fr. Murhard. Johann Dumont et Rousset „Corps universel diplomatique."

mittlung kamen erneuerte Friedensverträge (1784, 8. Jan. und 24. Febr.) zu Stande, die Rußland im Besitze seiner Eroberungen ließen, während sie Oesterreich nur einige Handelsvortheile gewährten. Aber neue Vergrößerungen Rußlands in Kaukasien, mit anderen Veranlassungen, entzündeten bald einen neuen Krieg, woran Oesterreich abermals, im Bunde mit Katharina II., Theil nahm. Preußen, Großbritannien, Holland und besonders Schweden sahen theils besorgt, theils eifersüchtig die Vergrößerungspläne der beiden Kaiserhöfe. Schweden schloß sogar einen Subsidienvertrag mit der Pforte und erklärte Krieg an Rußland; aber der Friede im Lager bei Werelä (1790, 14. Aug.) stellte den früheren Stand der Dinge wieder her. Endlich kam auch zu Szistowa (1791, 4. Aug.) der Friede der Pforte mit Oesterreich zu Stande, worin dieses Alt-Orsowa mit einem benachbarten Bezirke erwarb. Rußland aber schloß seinen Definitivfrieden zu Jassy erst am 9. Jan. 1792, gewann dadurch Oczakow mit dessen Gebiet und erhielt den Dniester zur Gränze.

Nördliche und nordöstliche Staaten. Der westphälische und der Brömsebroer Friede hatten das Uebergewicht Schwedens im Norden festgestellt. Es wurde gesteigert durch die Kriege Karl's X. gegen Dänemark und Holland, gegen Polen und Rußland, woran auch Brandenburg, zuerst als Verbündeter, dann als Gegner Schwedens, Theil nahm. Besonders wichtig war der Friede mit Polen zu Oliva vom 23. April 1660, in welchen auch der Kaiser und Brandenburg eingeschlossen wurden und worin Polen zu Gunsten Schwedens auf beinahe ganz Liefland, auf Esthland und Oesel verzichtete. Der im folgenden Jahre (1661, 21. Juni) mit Rußland zu Kardis geschlossene Friede erneuerte die Bedingungen von Stollbowa. So schnell Schweden sein auf keiner festen Basis ruhendes Uebergewicht gewonnen hatte, so schnell stürzte es wieder durch den heroischen Wahnsinn Karl's XII. von seiner Höhe herab in Folge des großen nordischen Kriegs, der während des spanischen Successionskriegs, aber noch acht Jahre länger als dieser, den Norden und Osten des Welttheils verheerend heimsuchte. Der Friede von Travendahl mit Dänemark (1700, 18. Aug.), so wie derjenige zu Altranstädt (1706, 24. Sept.) mit Sachsen und Polen, hatte keine Dauer; und nach der Niederlage bei Pultawa erhoben sich neue Gegner gegen die gebrochene Macht Schwedens. Nach Karl's XII. Tode trat das erschöpfte Schweden, durch Friedensschlüsse vom J. 1719 u. 1720 gegen unbedeutende Geldentschädigung, an Kurbraunschweig Bremen und Verden ab; an Preußen Vorpommern bis an die Peene mit Stettin, die Insel Usedom und Wollin; auch zahlte es an Dänemark 600,000 Thaler und unterwarf sich dem Sundzoll. Polen gegenüber wurden zwar im Wesentlichen die Bedingungen des Friedens von Oliva erneuert, worüber man jedoch erst 1729 völlig ins Reine kam. Am Größten waren Schwedens Einbußen an Rußland durch den unter französischer Vermittelung am 10. Sept. 1721 zu Nystadt geschlossenen Frieden. Es verlor Liefland, Esthland, Ingermannland und Karelien, einen Theil von Wiburglehn so wie alle Inseln von der kurischen Gränze bis Wiburg; dagegen erhielt es Finnland zurück und eine Summe von 2 Millionen Thalern. Durch den Geist und die Kraft Peter's des Großen, der jetzt den Titel Kaiser annahm, war fortan die unbestrittene Präponderanz des russischen Reichs im Nordosten gesichert und die Bahn zu weiteren Vergrößerungen gebrochen. Dazu gab besonderen Anlaß die Entzweiung des unglücklichen Polens nach August's III. Tode. Mit Erstaunen vernahm Europa den Vertrag Rußlands, Oesterreichs und Preußens über die Theilung dieses Landes und die so gewaltsame als hinterlistige Vollstreckung desselben gegen König und Reichstag, die am 21. August, am 13. und 18. Septbr. 1772 zur Unterzeichnung gezwungen wurden. Doch sollte die Cabinetspolitik ihr äußerstes Verbrechen erst in der folgenden Periode vollenden, als schon der Völkerwille und das Interesse der Nationen mit dem der Höfe und der ihnen anhängenden privilegirten Classen den Kampf begonnen hatte.

Vom Schlusse des dreißigjährigen Kriegs an sahen wir also zunächst Frankreich im Westen einen entscheidenden Einfluß behaupten, dann aber seine Macht in gemessene Gränzen zurückdrängen, während Großbritannien durch Handel, Reichthum und Colonialbesitz, aber auch durch eine freiere und volksthümliche Verfassung eine zunehmende Bedeutung gewann. Spanien so wie das eine geraume Zeit sehr einflußreiche Holland waren

dagegen mehr und mehr zu Staaten zweiten Ranges geworden. Im Südosten war die Pforte, an innerer Zerrüttung leidend, von der Offensive auf die Vertheidigung zurückgeführt und sollte ihren ferneren Bestand nur der Eifersucht der europäischen Mächte verdanken. Endlich hatte im Norden und Nordosten Schweden gar bald die erste Rolle an das schnell emporgestiegene Rußland abgeben müssen, während zugleich Preußen allmälig zu einer europäischen Großmacht erwachsen war. Unter diesen Verhältnissen erwartete man eine Zeit lang die Erhaltung der Ruhe Europas von einem Gleichgewichte der Macht zwischen Oesterreich und einem Theile Deutschlands, England, Holland, Rußland und Sardinien; gegenüber Frankreich und Spanien mit dem bourbonischen Italien; Preußen mit einem andern Theile Deutschlands und Schwedens. Aber auf der einen Seite riß die Vernichtung Polens und die anschwellende Macht Rußlands die Pfeiler dieses europäischen Staatengebäudes weg, während auf der anderen Seite aus den Tiefen des Völkerlebens selbst die empörten Elemente sich erhoben, welche die von der Cabinetspolitik gezogenen Schranken durchbrachen und die Stellung der Staaten und Völker von Grund aus veränderten.

Friedensschlüsse von der nordamerikanischen und französischen Revolution bis auf die neueste Zeit. Blicken wir zurück auf die Friedensschlüsse und das ganze Gewebe diplomatischer Verhandlungen, so sehen wir den stets wiederholten Bruch der heiligsten Verträge, und so allgemein war das frevelhafte Spiel mit Treue und Glauben, daß kaum eine Macht der anderen Etwas vorzuwerfen hatte. Nicht einmal entschuldigend konnte die europäische Cabinetspolitik mit Mirabeau sagen, daß „die große Moral die kleine getödtet habe.“ Man stritt weder in redlichem Fanatismus für die Ehre Gottes noch für die Freiheit und das Wohl der Völker, sondern aus den kleinlichsten Triebfedern einer engherzigen Selbstsucht flossen die größten Verbrechen. Freilich geschah Manches von geistvollen Fürsten und Ministern für die Förderung materieller Interessen und für das Gedeihen der Wissenschaften. Aber die Politik der Machthaber in ihren gegenseitigen Verhältnissen beweist deutlich genug, wie sehr die zu Ende des 18. Jahrhunderts in Umlauf gekommenen philanthropischen Ansichten nur zur Schminke dienten, um die wahren, häßlichen Gesichtszüge zu verstecken. Man cultivirte die Völker, wie man die Cultur von Grund und Boden betreibt, um ihn zu größerem eigenen Vortheil auszubeuten, und die Politik schien, wie Lichtenberg sagt, das Mittel gefunden zu haben, die Unterthanen mit Wolle zu besäen, um sie häufiger zu scheeren. Kaum möchte die Geschichte unter den Regenten der europäischen Großstaaten noch Andere als einen Peter den Großen und Joseph II. namhaft machen können, die mit einer Hingebung, welche auch dem sittlichen Gefühle eine reinere Befriedigung gewährt, das Wohl ihrer Völker zur Aufgabe ihres Lebens machten. Das Höchste, wozu die Cabinete sich erhoben, war die Bewahrung und Bewachung eines europäischen Gleichgewichts, dieses nebelhaften Proteus, der selbst unter den Händen der schaffenden Politik in immer neue, schwankende Gestalten sich verwandelte; und die Erhaltung eines Systems, das im Sinne einer bloßen mechanischen Abwägung der Staatskräfte keine feste Gestalt gewinnen konnte, weil das Wachsthum der materiellen wie der geistigen und sittlichen Kräfte der Nationen an wesentlich verschiedene Bedingungen sich knüpft, weil also die Grundlagen der Macht der Staaten nach sehr abweichenden Verhältnissen sich verändern, selbst wenn ihr äußerer Umfang wesentlich derselbe bleibt. Dennoch hatte jenes System für einige Zeit eine gewisse Realität behaupten können, ungeachtet des ewigen Wechsels der Combinationen auf dem Felde der europäischen Politik, und obgleich selbst die Hauptmächte, die man auf dieser oder jener Seite als Stützen des Gleichgewichts betrachtete, fort und fort von einem Lager in das andere übergingen. Ein Beweis dafür liegt darin, daß von der Zeit an, als aus der Feudalanarchie kräftigere Staaten emporgewachsen waren, bis auf die Vernichtung Polens keiner der größeren Staaten aus der Reihe derselben völlig verschwunden ist, ob es gleich an Versuchen der Eroberung und Unterjochung nicht fehlte. Aber nur so lange konnte dies der Fall sein, als die heterogenen volksthümlichen Bestandtheile, die man da und dort in die Form politischer Einheit gegossen hat, geduldig in dieses Schicksal sich fügten und willige Werkzeuge in der Hand der Gewalthaber waren. Die Bedeutung eines Gleichgewichts der Staaten mußte

dagegen verloren gehen, sobald in ihren Umfang Volksmassen fielen, die der Staatsgewalt selbst feindlich gegenüberstehen. Indem nun die drei Mächte die Theilung Polens durchsetzten, haben sie Elemente in sich aufgenommen, die naturgemäß fort und fort wieder zur Vereinigung streben und schwerlich jemals mit den Bestandtheilen verschmelzen werden, womit die Willkür der Politik sie verbunden hat. Aber fast noch schlimmer als die Theilung selbst war die an die hinterlistigste Politik der Römerzeit erinnernde Art und Weise derselben. So ist die Zerstückelung Polens eine Wunde am europäischen Staatenkörper, in welche die Cabinetspolitik all' ihr Gift geträufelt hat, das sie fortwährend in der schmerzlichsten Eiterung hält. Schon haben Viele diese höchste Verirrung auf das Härteste gebüßt und schwerlich darf man behaupten, daß die Weltgeschichte, als Weltgericht, schon die volle Strafe erkannt und vollstreckt hat. Doch ließ der Anfang der Vollstreckung nicht lange auf sich warten. Eine fast allgemeine Reaction der misachteten und oft mishandelten Völker kam zum Ausbruche. Bis auf den heutigen Tag dauert der geheime oder offene Kampf, und noch lange ist keine Versöhnung und kein dauernder Friede zu erwarten.

Während noch die europäische Cabinetspolitik geschäftig an ihrem eigenen Grabe grub, um von dem Gipfel der Verkehrtheit, den sie auf tausend Schleichwegen erreicht hatte, endlich hinabzustürzen, läutete schon der Donner der Geschütze in Nordamerika eine neue Epoche der Weltgeschichte ein. Wenn erst die Frucht der politischen Erkenntniß in einem Volke gereift ist, bedarf es keines Sturmes mehr, um sie fallen zu machen. Auch in den vereinigten Staaten von Nordamerika war es nur eine an sich höchst unbedeutende Abgabe, die im J. 1775 den Ausbruch des Kampfes für die Unabhängigkeit und schon im folgenden Jahre die Erklärung derselben veranlaßte. Das Bündniß der Vereinigten Staaten mit Frankreich vom 8. Febr. 1778, der Beitritt Spaniens zu diesem Bündnisse, nach dem bourbonischen Familienvertrage, die unvermeidlich gewordene Kriegserklärung Großbritanniens an Holland gaben dem Kampfe eine weitere Ausdehnung und eine unmittelbare europäische Bedeutung. Nach siebenjährigem Blutvergießen und nach dem Sturze des toryistischen Ministeriums in London wurde unter Vermittelung Oesterreichs und Rußlands zu Paris die Unterhandlung des Friedens eröffnet. Den Grund zum Abschlusse desselben legte die Anerkennung der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Seiten Englands am 24. Sept. 1782. Darauf wurde zu Versailles der Präliminarfriede mit Nordamerika am 30. Nov. 1782 und derjenige mit Frankreich und Spanien am 20. Januar 1783 unterzeichnet. Der Präliminarfriede mit Holland kam erst 1783, am 2. Sept., zu Stande und am folgenden Tage wurden die Definitivfriedensschlüsse mit den bourbonischen Staaten und Nordamerika, derjenige mit Holland aber erst am 20. März 1784 unterzeichnet. Der wichtigste Inhalt derselben war die Anerkennung der 13 vereinigten, souveränen und unabhängigen Staaten von Nordamerika innerhalb eines sehr ausgedehnten Gebietsumfanges, die Abtretung und Rückgabe verschiedener Colonialbesitzungen an Frankreich, der Wiedererwerb Minorkas und der Erwerb von Florida durch Spanien und die Abtretung von Negapatnam durch Holland an Großbritannien.

Nach wenigen Jahren erhob sich über ganz Europa ein furchtbarer Sturm in Frankreich, also — bedeutend genug — in dem Lande, das die Schule der neueren Cabinetspolitik geworden war und wo zuerst der Hof die schlimme Frucht einer verderblichen Saat ernten sollte. Alle Friedensschlüsse bis zu dem von Schönbrunn im Jahre 1809 gaben Zeugniß von der zerschmetternden Gewalt einer in allen Tiefen aufgeregten Nation und von der anschwellenden Macht Frankreichs unter der Herrschaft der Republik und des Kaiserthums. Den ersten Bruch in die erste europäische Coalition machte der Friede Toscanas mit der Republik am 15. Febr. 1795. Darauf folgte der Separatfriede Preußens zu Basel[9]) am 5. April desselben Jahres, woran sich am 28. August derjenige Hessencassels anschloß. Preußen hatte durch seinen Frieden, wodurch es die gemeinsame deutsche Sache verließ und selbst in der Eigenschaft als Reichsstand von der Coalition sich lossagte, die Vermittelung zwischen den zum Frieden geneigten deutschen Ständen und

9) S. „Basler Friede."

Frankreich übernommen, auch an dieses — bis zur Herstellung des Reichsfriedens — die preußischen Länder des linken Rheinufers überlassen. Einige Wochen später (17. Mai) vereinigte man sich über eine Demarcationslinie zwischen Nord- und Süddeutschland, welche den nördlichen Reichsständen, wenn sie ihre Contingente vom Reichsheere abriefen, Neutralität gewähren sollte. Sie wurde jedoch von Oesterreich nie anerkannt und später auch durch einen förmlichen Beschluß des Wohlfahrtsausschusses aufgehoben. Auch mit Spanien kam zu Basel (22. Juli) der Friede zu Stande. Frankreich räumte seine Eroberungen auf der pyrenäischen Halbinsel, erhielt jedoch den spanischen Antheil von St. Domingo. Nach weniger als Jahresfrist (1796, 10. Aug.) schloß sogar der bourbonische Regentenzweig, der über Spanien herrschte, mit Frankreich und Denen, die Ludwig XVI. zur Guillotine verurtheilt hatten, einen Allianztractat. Die noch nicht sehr ernstlich gemeinten Versuche zur Vermittelung eines allgemeinen Friedens zu Paris und Lille (1796 u. 1797) blieben ohne Erfolg. Dagegen hatten Buonaparte's Siege in Italien Sardinien zu dem in Paris dictirten Frieden vom 15. Mai 1796 gezwungen, und fast gleichzeitig Parma und Modena, während der Papst und Neapel Neutralität und Waffenstillstand mit großen Opfern erkaufen mußten. Sardinien hatte in jenem Frieden Savoien, Nizza und Tenda an Frankreich abgetreten und bis zum allgemeinen Frieden die meisten seiner Festungen den französischen Truppen eingeräumt. Ein neuer Zwischenkrieg gegen den Papst wurde durch den Frieden von Tolentino (1797, 19. Febr.) beendigt. Er kostete dem Papste, außer einer beträchtlichen Geldsumme, Avignon und Venaissin, die Legationen von Bologna, Ferrara und Romagna. Auch aus Modena wurde der Regent dieses Landes, trotz des bewilligten Friedens, vertrieben. Durch Buonaparte's wiederholte Siege sah sich endlich das bedrängte Oesterreich zur Unterwerfung unter harte Bedingungen genöthigt. Im Präliminarfrieden zu Leoben (1797, 18. April) trat es Belgien und seine italienischen Besitzungen bis an den Oglio ab. Doch sollte es beim allgemeinen Frieden Mantua und Peschiera, so wie — nach geheimen Artikeln — einen großen Theil des Gebietes der Republik Venedig erhalten, diese letztere mit den päpstlichen Legationen entschädigt werden. Die in Italien geschaffene cisalpinische Republik wurde anerkannt, und mit dem deutschen Reiche sollte auf die Grundlage seiner Integrität der Friede unterhandelt werden. Die Vernichtung Venedigs, die Verwandlung Genuas in eine ligurische und die Vergrößerung der cisalpinischen Republik mit anderen Zwischenereignissen verzögerten indessen die erst zu Udine, dann zu Campo-Formio über den Abschluß des Definitivfriedens gepflogenen Unterhandlungen. Endlich wurde er jedoch zu Campo-Formio für Frankreich und Oesterreich (1797, 27. Oct.) unterzeichnet und die in eine batavische Republik verwandelten Niederlande wurden darin mit eingeschlossen. Außer Belgien an Frankreich trat nun Oesterreich und Mailand auch Mantua an die cisalpinische Republik ab und erhielt dagegen das venetianische Gebiet zwischen dem Meere, Tyrol, Gardasee, Etsch und Po, sodann Istrien, Dalmatien und Cattaro; die südlicheren Theile Albaniens und die ionischen Inseln fielen jedoch an Frankreich. Zur Entschädigung des Herzogs von Modena verzichtete Oesterreich ferner auf den Breisgau und nach geheimen Bedingungen auf das Frickthal und die Grafschaft Falkenstein. Es willigte in die Abtretung des ganzen linken Rheinufers bis Andernach, mit Einschluß von Mainz; wogegen Frankreich sich anheischig machte, Oesterreich Salzburg nebst einem Stücke von Baiern zu verschaffen und eine Vergrößerung Preußens nicht zuzulassen. Die deutschen Fürsten, die durch Abtretung des linken Rheinufers Verluste erleiden würden, so wie der Erbstatthalter von Holland, sollten in Deutschland entschädigt werden.

Zur weiteren Feststellung des Friedens nahm der für Deutschland so schmachvolle Rastadter Congreß am 9. Dec. 1797 seinen Anfang. Im Verlaufe seiner unersprießlichen Verhandlungen hatten die fortwährenden Gewaltthätigkeiten Frankreichs — der Zug nach Aegypten, die Verwandlung des Kirchenstaates in eine römische Republik, die Besetzung der Citadelle von Turin, die Revolutionirung der Schweiz, die Eingriffe in Deutschland — eine zweite, gefährlichere Coalition veranlaßt, nachdem die Schlacht von Abukir den Muth der zagenden Fürsten wieder gehoben hatte. Selbst ehe die Reichsdeputation des Rastadter Congresses das Ultimatum der französischen Gesandten angenommen hatte (9. Dec. 1798),

war der Krieg von Neuem entbrannt. Am 8. April 1798 löste der Congreß sich auf, und die meuchlerische Ermordung französischer Gesandten gab dem widerlichen Schauspiele einen tragischen Ausgang.

Nach vielfachem Wechsel entschieden auch jetzt hauptsächlich wieder die glänzenden Erfolge Buonaparte's, des ersten Consuls der französischen Republik, den Frieden, nachdem erst der Kaiser einem zu Paris unterzeichneten Präliminarfriedensvertrage, auf der Grundlage desjenigen von Campo-Formio, die Genehmigung verweigert hatte. Am 9. Febr. 1801 erfolgte die Unterzeichnung des Friedens zu Lüneville. Der Kaiser schloß ihn auf Frankreichs Verlangen zugleich im Namen des deutschen Reiches, und der Reichstag zu Regensburg bestätigte ihn am 9. März. Daran schloß sich der Friede Neapels zu Florenz (28. März); derjenige Portugals mit Spanien (6. Juni zu Badajoz) und mit Frankreich (29. September zu Madrid). Rußland schloß seinen förmlichen Frieden mit Spanien und Frankreich erst am 4. und 6. October, nachdem ein geheimer Vertrag bestimmt hatte, daß die Angelegenheiten Deutschlands und Italiens nur im innigsten Einverständnisse mit ihm geschlichtet werden sollten. Die Friedensschlüsse mit der Pforte und den Barbareskenstaaten, namentlich mit Algier, folgten am 9. Oct. und 17. Dec. 1801. Die Präliminarartikel des Friedens mit England waren am 1. Oct. 1800 zu London unterzeichnet worden. Um dieselbe Zeit hatten sich die nordischen Mächte, Rußland, Schweden, Preußen und Dänemark, gegen den Misbrauch der britischen Meerherrschaft zu einer bewaffneten Neutralität vereinigt, ähnlich derjenigen von 1780. England erwiderte mit dem Bombardement Kopenhagens und zwang Dänemark zum Waffenstillstande. Der weitere Fortgang des Kriegs wurde durch den Vertrag Rußlands mit England (1801, 17. Juni) gehemmt, indem jenes im Wesentlichen den harten Grundsätzen des britischen Seerechtes sich unterwarf und zugleich auf den Besitz des von den Briten den Franzosen entrissenen Malta verzichtete. Endlich (1802, 27. März) kam auch zu Amiens der Definitivfriede Englands mit Frankreich, Spanien und der batavischen Republik zu Stande, und dem kampfesmüden Europa war eine kurze Waffenruhe gegönnt.

Durch den Lüneviller Vertrag, in welchen die batavische, helvetische, cisalpinische und ligurische Republik, unter Anerkennung ihrer Unabhängigkeit, mit eingeschlossen wurden, trat Oesterreich wiederholt Belgien, Falkenstein und das später der Schweiz überwiesene Frickthal an Frankreich ab, so wie die lombardischen Länder an die cisalpinische Republik. Dagegen blieben ihm die venetianischen Gebietstheile, jedoch nach der engeren Begränzung durch die Etsch, überlassen. Auch seine Abtretung des Breisgaues an den Herzog von Modena wurde erneuert. Sodann mußte es auf das Großherzogthum Toscana verzichten, das als ein Königreich Hetrurien dem Herzoge von Parma zufiel. Der Großherzog von Toscana sollte in Deutschland vollständig entschädigt werden. Deutschland verlor das ganze linke Rheinufer, mit der weiteren Bestimmung, daß die hierdurch in Verlust gekommenen Erbfürsten wie auch der Erbstatthalter von Holland auf der rechten Rheinseite Entschädigung erhalten sollten. Diese Entschädigung durch Säcularisation geistlicher Besitzungen und durch Unterwerfung der meisten (42) Reichsstädte unter die Fürsten wurde zwar dem Namen nach einer Reichsdeputation übertragen, Frankreich, Rußland und Preußen hatten jedoch schon vorher über den Plan sich vereinigt, so daß derselbe in allen wesentlichen Punkten in den Reichsdeputations-Hauptschlüssen vom 23. Nov. 1802 u. 25. Feb. 1803 nur genehmigt wurde. Verschiedene Veränderungen in der deutschen Reichsverfassung waren hiervon die Folge. Neapel mußte seine Besitzungen in Ober- und Mittelitalien abtreten, sodann Portugal an Spanien Olivenza und an Frankreich einen an Französisch-Guyana gränzenden Bezirk. Rußland gegenüber erkannte Frankreich die vom Czaar und der Pforte geschaffene ionische Siebeninseln-Republik an. Im Frieden von Amiens erhielt England von der batavischen Republik Ceylon, von Spanien Trinidad, gab aber alle anderen Eroberungen zurück. Zugleich wurde die Rückgabe Aegyptens an die in ihrer Integrität zu erhaltende Pforte und Maltas an den Johanniterorden ausbedungen.

Wiederholte Verletzung der Rechte der Nachbarstaaten von Seiten des übermächtigen

Frankreichs — die Aufhebung und Hinrichtung des Prinzen von Enghien, die Vereinigung Piemonts und Parmas mit Frankreich, die Besetzung des Wallis, die Verwandlung der einen und untheilbaren Schweizerrepublik in einen Bundesstaat, an dessen Spitze der zum lebenslänglichen Consul der französischen Republik ernannte Buonaparte als „Vermittler" sich stellte, zunächst und unmittelbar aber die von Frankreich vergebens an England gestellte Forderung der Rückgabe Maltas an den Johanniterorden — dies Alles führte zu einem neuen Kriege mit Großbritannien, ehe sich noch Buonaparte die erbliche Kaiserkrone Frankreichs und die eiserne Krone der Lombarden aufs Haupt gesetzt hatte. Der Krieg begann mit der Besetzung Hannovers und der Verletzung des deutschen Reichsgebietes von französischer Seite. Bald vereinigten sich Schweden, Rußland und Oesterreich, nachdem sich vorher der deutsche Kaiser Franz II. als Erbkaiser von Oesterreich hatte krönen lassen, zu einer dritten Coalition, welche durch die Schlacht von Austerlitz gesprengt wurde. Das auch jetzt, wie bei der zweiten Coalition, neutral gebliebene Preußen schien nach der Verletzung seines Gebietes endlich zum Kriege entschlossen; aber auf die Nachricht von der Schlacht bei Austerlitz und dem Rücktritte Oesterreichs beeilte es den Abschluß eines Separatfriedens (1805, 16. Dec., zu Wien), worin es Anspach an das mit Frankreich verbündete Baiern und an Frankreich selbst Cleve und Neufchatel abtrat, wogegen ihm dieses sämmtliche deutsche Besitzungen des Königs von England überlassen sollte. Bald darauf (am 26. Dec. 1805) wurde zu Preßburg der Friede mit Oesterreich unterzeichnet. Dieses trat an Frankreich das ganze venetianische Land ab, an Baiern, das zugleich die Reichsstadt Augsburg erhielt, Tyrol, Vorarlberg, Eichstädt, einen Theil von Passau; die schwäbisch-österreichischen Lande aber, nebst dem Breisgau, wurden an Baiern, Würtemberg und Baden vertheilt. Diese drei Bundesgenossen Frankreichs wurden für unabhängig erklärt, sollten jedoch fortwährend dem „deutschen Bunde" angehören. Rußland wies den ihm angebotenen Frieden zurück.

Nach der schnellen Eroberung Neapels, das durch Aufnahme eines russisch-englischen Heeres dieses Schicksal über sich verhängt hatte, umgab sich Napoleon, durch die Erhebung der Glieder seiner Familie auf die Throne der Nachbarländer, durch Auflösung des deutschen Reiches und Errichtung des durch Mediatisirung verstärkten Rheinbundes, in weitem Umfange mit einer Reihe abhängiger Staaten. Um diese Zeit wurde von den öffentlichen Blättern der französischen Regierung die Idee eines europäischen Gleichgewichtes für ein leerer Traum und das Dasein einer überwiegenden Macht für nothwendig erklärt. In fruchtlosen Friedensunterhandlungen Frankreichs mit Rußland und England hatte unterdessen Napoleon in die Rückgabe des für Preußen bestimmten Hannovers an Großbritannien gewilligt. Das erbitterte Preußen wagte jetzt einen unglücklichen Versuch gegen die vielfach erweiterte und befestigte französische Macht, und eine vierte Coalition wurde gebildet. Durch den Frieden vom 12. Dec. 1806 trat das erst mit Preußen verbundene Kurfürstenthum Sachsen als neues Königreich in den Rheinbund ein und die herzoglich sächsischen Häuser folgten (am 15. Dec.). Durch den Frieden von Tilsit, von Rußland am 7., von Preußen am 9. Juli 1807 unterzeichnet, verlor Preußen fast die Hälfte seiner Besitzungen: alle Länder zwischen Elbe und Rhein, woraus, in Verbindung mit anderen deutschen Gebieten, das neue Königreich Westphalen gebildet wurde, so wie fast alle polnischen Besitzungen, die größtentheils, als Herzogthum Warschau, dem Könige von Sachsen zufielen. Auch Danzig wurde, mit etwas erweitertem Gebiete, wieder für unabhängig erklärt. Selbst Rußland erhielt auf Kosten des ihm verbündeten Preußens eine Vergrößerung durch Abtretung des Bialystocker Kreises. Dagegen erkannte es alle neuen politischen Schöpfungen Napoleon's an, trat die ionischen Inseln an Frankreich ab und versprach in einem geheimen Artikel die Räumung Cattaros. In Beziehung auf den durch französischen Einfluß entstandenen Krieg der Pforte mit Rußland verpflichtete sich diese Macht im Tilsiter Vertrage, unter Napoleon's Vermittelung Frieden zu schließen und die eroberte Moldau und Walachei zu räumen. Letzteres geschah jedoch nicht, und so verlängerte sich der Krieg bis zum Frieden vom 28. Mai 1812, wodurch der Pruth als Gränze bestimmt wurde und hiernach die östliche Moldau mit Choczim, so wie Bessarabien mit Bender, an Rußland fielen.

Der Tilsiter Friede schien Napoleon freie Hand zu geben, die Zerwürfnisse in der spanischen Regentenfamilie für seine Pläne auf die pyrenäische Halbinsel zu benutzen. Aber die Junta von Sevilla erklärte ihm im Juni 1808 den Krieg, und der lange, wechselvolle Kampf begann. Rußland aber hielt Freundschaft mit Frankreich. Auf dem Congresse von Erfurt (Sept. u. Oct. 1808) erkannte es Joseph Napoleon als König von Spanien an und der Bund zwischen den beiden mächtigsten Herrschern des europäischen Festlandes wurde enger geschlossen. Schon früher waren Rußland und Dänemark dem Continentalsysteme beigetreten und jenes hatte sogar (1807, 7. Nov.) an England Krieg erklärt. Auch forderte Rußland von Schweden den Rücktritt vom Bunde mit Großbritannien und Sperrung der Ostsee gegen britische Schiffe. Auf dessen Weigerung begann es in Verbindung mit Dänemark auch gegen Schweden den Krieg. Die Revolution in diesem Lande vom 13. März 1809 führte alsbald zum Friedensschlusse mit Rußland zu Friedrichshamm (17. Sept.) und zu Jönköping mit Dänemark (10. Dec.). Rußland erhielt ganz Finnland und die Alandsinseln, auch Ost- und Westbothnien bis zum Torneaflusse. Sodann trat Schweden durch einen Vertrag zu Paris dem Continentalsysteme bei (1810, 6. Jan.) und erhielt dagegen seine Besitzungen in Pommern und Rügen zurück.

Der Krieg auf der pyrenäischen Halbinsel ermuthigte Oesterreich noch einmal zum Bunde mit England und zum Kriege gegen Frankreich, mit dem jetzt Rußland und selbst Dänemark gemeinsame Sache machten. Aber schon nach dreimonatlichem Kampfe war der Feldzug entschieden, und nach eben so lange dauernden Unterhandlungen, erst in Ungarisch-Altenburg, dann in Schönbrunn, kam am 14. Oct. 1809 der von Wien benannte Friede zu Stande. Oesterreich entsagte einem Gebiete von mehr als 2000 Quadratmeilen. Hiervon fielen Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel mit Braunau und das Hausruckviertel dem rheinischen Bunde zu. Der Villacher Kreis, Krain, Triest, Görz, Friaul, Istrien, das ungarische Uferland und ein Theil Croatiens bis an die Sau sollten, verbunden mit dem zum Königreiche Italien gehörigen Dalmatien, Venetianisch-Istrien und Ragusa, einen neuen illyrischen Staat unter französischer Oberherrschaft bilden. An das Herzogthum Warschau wurde ganz Westgalizien und der Zamosker Kreis abgetreten; auch Rußland erhielt, als Preis seiner Theilnahme am Kriege, den Tarnopoler Kreis und einige andere Bezirke. Endlich verzichtete Oesterreich auf die einem Erzherzoge zustehende Hochmeisterwürde des deutschen Ordens, erkannte alle in Italien, Spanien und Portugal schon stattgehabten oder noch zu treffenden Veränderungen an und trat dem Continentalsysteme bei.

Nach der Vermählung Napoleon's mit Marie Louise schien sich Oesterreich in dem Maße Frankreich zu nähern, als die Freundschaft Rußlands erkaltete, das der strengeren Vollziehung des seinen Handel beeinträchtigenden Continentalsystemes schon längere Zeit müde geworden war und dem die weitere Vergrößerung Frankreichs durch Einverleibung Hollands und durch Ausdehnung der Gränzen bis an die Ostsee gefährdend erscheinen mußte. Vorbereitet wurde der verhängnißvolle Kampf, der Europas Schicksal entscheiden sollte, durch den schon erwähnten Frieden Rußlands mit der Pforte, so wie durch dessen Bündniß mit England und Schweden, das schon früher erklärt hatte, daß es nur mit derjenigen Macht sich verbünden werde, die ihm nach dem Verluste Finnlands zur Erwerbung Norwegens, als dem einzig entsprechenden Ersatze, verhelfen könne. Auch mit den spanischen Cortes, unter Anerkennung der von ihnen erlassenen Constitution, schloß Rußland zu Weliki-Luki (8. Juli 1812) einen Bund. Alle anderen europäischen Staaten, darunter Preußen und Oesterreich, waren freiwillig oder gezwungen mit Frankreich vereinigt. Frost und Hunger vernichteten die französische Heeresmacht, und jetzt erhoben sich auch Völker und Fürsten gegen das immer schwerer lastende Joch. Zuerst schloß Preußen zu Kalisch (1813, 28. Febr.) Schutz- und Trutzbündniß mit Rußland. Ein nochmaliger Umschwung des Waffenglückes führte zu einem Waffenstillstande und zu fruchtlosen Friedensunterhandlungen, unter Vermittelung Oesterreichs, das sich am Schlusse des Prager Congresses als Feind Frankreichs erklärte. Bald folgte der Beitritt aller nicht besonders ausgeschlossenen Rheinbundesfürsten zur Coalition gegen Frankreich, zunächst Baierns, durch den Vertrag von Ried (1813, 14. Oct.). Sogar der König von Neapel vereinigte sich durch einen Ver-

trag mit Oesterreich (1814, 11. Jan.), worin ihm dieses seine sämmtlichen Besitzungen gewährleistete, mit den Feinden seines Schwagers, und wie Deutschland, so wurde endlich auch ganz Italien in den Strom der Bewegung gegen Frankreich fortgerissen. Dänemark wurde durch Schweden zum Frieden zu Kiel (1814, 14. Jan.) gezwungen und mußte an dieses ganz Norwegen, so wie an England die Insel Helgoland abtreten, wogegen es Aussicht auf Schwedisch-Pommern und andere Entschädigung erhielt. Schon gegen Ende des Jahres 1813 war zwar im Namen Oesterreichs, Rußlands, Englands und Preußens auf die Bedingung der Integrität Frankreichs innerhalb der Pyrenäen, der Alpen und des Rheines, ein Friedensvorschlag an Napoleon gemacht und von diesem am 2. Dec. desselben Jahres angenommen worden, aber England verweigerte seine Genehmigung und der Krieg dauerte fort. Um sich wenigstens mit einigen Feinden zu versöhnen, schloß Napoleon mit dem gefangenen Könige Ferdinand VII. einen Frieden zu Valencay (1813, 15. Dec.), wonach er ihm Spanien gegen das Versprechen zurückgab, die Engländer zu dessen Räumung zu vermögen. Als die spanische Regentschaft diesen Vertrag verwarf, entließ er ihn ohne Bedingungen in sein Reich. Auch den Papst sandte er nach Italien zurück, indem er ihm Rom und einen Theil des Kirchenstaates wieder überließ. Noch einmal versammelte sich auf französischem Boden ein Friedenscongreß zu Chatillon (1814, 14. Febr.), der Napoleon die alte Gränze Frankreichs anbot, aber zugleich die vorläufige Uebergabe von sechs Hauptfesten forderte. Napoleon verwarf diese Bedingung und setzte mit verdoppelter Anstrengung den Kampf fort; aber seine Hauptstadt fiel in die Hände der Verbündeten (1814, 31. März), und am folgenden Tage erklärte ihn der Senat, zur Zeit seines Glückes das gehorsame Werkzeug seines Willens, des Thrones verlustig. Er willigte endlich unbedingt in seine Abdankung, nach vergeblichem Versuche, den Thron seinem Sohne zuzuwenden, und ging nach der Insel Elba ab, die ihm als souveränes Fürstenthum, nebst einer Jahresrente von 2 Millionen Franken aus der französischen Staatscasse, überlassen wurde. Auch den Kaisertitel sollte er beibehalten. Bald darauf (1814, 30. Mai) wurde der allgemeine, sogenannte erste Pariser Friede von allen kriegführenden Mächten, außer Spanien, unterzeichnet. Frankreich, unter den wiederhergestellten Bourbonen, erhielt seine alte Gränze vom 1. Januar 1792, mit einiger Gebietserweiterung. Zugleich erhielt es die meisten seiner verlorenen Colonieen zurück, indem es nur die Inseln Tabago, St. Lucie und Isle de France an England abtrat und den im Baseler Frieden gewonnenen Theil von St. Domingo an Spanien zurückgab. Holland sollte mit bedeutender Vergrößerung dem Hause Oranien zufallen, Deutschland einen Bund souveräner Staaten und die Schweiz ein selbstständiges Staatensystem bilden, Italien, so weit es nicht österreichisch würde, aus einzelnen unabhängigen Staaten bestehen und England im Besitze von Malta bleiben. Alle weiteren Bestimmungen wurden einem allgemeinen Congresse überlassen, der sich binnen zwei Monaten zu Wien versammeln sollte, jedoch erst zu Ende Septembers und Anfange Octobers daselbst zusammentrat (s. „Congreß").

Ehe sich der Sturz der Napoleoniden entschied, waren die Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Folge der Bedrückungen des neutralen Handels durch England, mit diesem in Zwist gerathen. Am 17. Juni 1812 hatte der Congreß an Großbritannien den Krieg erklärt. Nach zweijährigem verheerenden Kampfe wurde zu Gent (1814, 25. Dec.) der Friede geschlossen, der im Wesentlichen die früheren Verhältnisse herstellte, ohne für künftige Fälle über das Seerecht neutraler Staaten genauere Bestimmungen aufzustellen.

Am Wiener Congresse war bedenkliche Zwietracht unter den verhandelnden Mächten entstanden, als sie die Rückkehr Napoleon's nach Frankreich noch einmal zu vereinigter Anstrengung gegen den gemeinschaftlichen Gegner zwang. Nur Schweden trat der erneuerten Verbindung nicht bei; Neapel aber hatte wieder an Napoleon sich angeschlossen. Ein kurzer Feldzug vertrieb Murat und gab dem Könige Ferdinand IV. die Herrschaft über beide Sicilien zurück. Blutiger, aber nicht von langer Dauer war der Krieg gegen den vom Wiener Congresse geächteten, aller Menschen- und Bürgerrechte verlustig erklärten Napoleon. Die Geschichte kennt keine ähnliche Erklärung gegen einen souveränen Friedensbrecher. Napoleon wurde in sein Felsengrab von St. Helena gesendet und nach langen Unterhandlungen, da die siegenden Mächte zur Sicherung gegen ähnliche Gefahr und zur Genug-

thuung für ihre Völker einige Opfer von Frankreich forderten, kam am 20. Nov. 1815 der zweite Pariser Friede zu Stande. Frankreich, unter der Herrschaft der zum zweiten Male restaurirten Bourbonen, welchen man die Heilighaltung der Charte zur Pflicht machte, wurde jetzt auf seine Gränzen von 1790 beschränkt und mußte sich zu einigen weiteren Abtretungen verstehen. Namentlich fielen Saarlouis, Saarbrück, das Land zwischen Saar und Lauter nebst der Festung Landau dem deutschen Bunde zu; die Festen Philippeville und Marienburg und das Herzogthum Bouillon dem neuen Königreiche der vereinigten Niederlande. Sardinien erhielt wieder den vollständigen Besitz von Savoien und Nizza; die Schweiz das Ländchen Gex. Frankreich mußte 700 Millionen Franken Entschädigung zahlen, wovon ein Viertheil zur Befestigung der Gränzen gegen dasselbe verwendet werden sollte; auch mußte es sich zur Befriedigung mannigfacher Privatersatzforderungen verstehen. Ein Heer der Verbündeten von 150,000 Mann sollte fünf oder nach Umständen drei Jahre lang bestimmte Bezirke des französischen Gebietes mit mehreren Festungen besetzt halten und von Frankreich jährlich mit 50 Millionen unterhalten werden. Endlich wurden die in den Revolutionskriegen geraubten Kunstschätze zurückgenommen. Gleichzeitig mit diesem Hauptvertrage wurden mehrere Nebenverträge zwischen den Hauptmächten abgeschlossen. So wurde das vom Wiener Congresse beschlossene Werk der Ländervertheilung bestätigt und modificirt.

Noch vor Abschluß des zweiten Pariser Friedens am 26. Sept. 1815 waren die Monarchen Rußlands, Oesterreichs und Preußens zum „heiligen Bunde" zusammengetreten. Alle Staaten Europas, außer Papst und Pforte, wurden zum Beitritte eingeladen, und alle, bis auf Großbritannien, folgten der Einladung. Mit freudigem Erstaunen vernahmen Diejenigen, die da gläubig waren, die Gründung dieser christlichen Allianz. Die „Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens" sollten alle Maßregeln der Machthaber leiten; eine „väterliche" Verwaltung wurde verheißen; alle Bekenner des christlichen Glaubens wurden als „eine vereinte Nation unter dem alleinigen höchsten Souverän Jesus Christus" anerkannt. Die Politik, nach einer Reihe von Freveln, die sich Jahrtausende lang durch alle Perioden der Weltgeschichte zieht, schien endlich ihrer Sünden bis zum Ekel satt zu sein und sich reuig in die Arme der Tugend, der freudig opfernden, ächt christlichen Hingebung für Menschenrecht und Völkerwohl zu werfen. Durfte man nicht nach der strengen Consequenz der christlichen Sittenlehre erwarten, daß alles Unrecht gesühnt werden solle? Durfte nicht selbst das zerrissene Polen erwarten, in neuer Einheit und Selbstständigkeit zu erstehen? Aber bald wurde es klar, daß kein Verzicht, sondern nur die Erhaltung des Gewonnenen, gleich viel, durch welche Mittel man den Besitz erlangt hatte, in der Absicht des neuen politischen Evangeliums liege. Es war das Christenthum des reichen Mannes, der zugleich Gott dienen und seine Schätze bewahren wollte, und von dem der Erlöser die bekannten, inhaltschweren Worte sprach. Gewiß hatten die Stifter der heiligen Allianz die aufrichtige Meinung, wenigstens die auf dem Wiener Congresse und im zweiten Pariser Frieden beliebten Verhältnisse als Friedenszustand zu erhalten. Aber das Werk, das mit dem Blute aller Völker gefestigt und gesiegelt schien, trug nicht den Frieden in seinem Schooße, sondern gebar neuen Krieg und neue Zwietracht. So mochten die Stifter des Bundes ihrem Vorbilde, Jesus Christus, wenigstens mit denselben Worten an die Seite sich stellen: „Wir waren nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert." Unruhen, Aufstände und Revolutionen, Congresse und kriegerische Interventionen zur Erhaltung des Bestehenden folgten sich rasch fast in allen Ländern Europas. Am Glücklichsten war noch Griechenland in seinem Unabhängigkeitskampfe gegen die Pforte, da es durch das günstige Verhängniß der Schlacht von Navarin, durch den russisch-türkischen Krieg und den Frieden von Adrianopel vom 14. Sept. 1829, so wie endlich durch das Protokoll vom 4. Febr. 1830, in freilich engen Gränzen, ein selbstständiges politisches Dasein gewann. Als dann das Mitglied des heiligen Bundes, der allerchristlichste König von Frankreich, die beschworene Verfassung vernichtete, war das Zeichen zu neuem Kampfe gegeben. Polen sank blutend zu den Füßen seines Ueberwinders und Italien beugte sich wieder. In Deutschland errang sich die Aufregung des Volkes in einigen Staaten neue oder veränderte Verfassungen, über deren Bedeutung das Patent des jetzigen Königs von

Hannover vom 1. Nov. 1837 wiederholtes Zeugniß ablegt. Aber auch die Schöpfung des Wiener Congresses, das Königreich der vereinigten Niederlande, brach aus einander und auf der pyrenäischen Halbinsel entbrannte ein langjähriger Bürgerkrieg. Während der Zerwürfnisse Europas, in ununterbrochenen Kämpfen vom Jahre 1805 an, hatte sich auf dem weiten Boden des südlichen und mittleren Amerikas eine Reihe selbstständiger Freistaaten und in Brasilien ein unabhängiges Kaiserreich gebildet. Erst im Jahre 1837 hat jedoch Spanien begonnen, die Unabhängigkeit der Staaten, in die sein ehemaliges Colonialgebiet auf dem Festlande Amerikas sich gegliedert hat, anzuerkennen und seinen definitiven Frieden mit ihnen zu schließen. Aber auch die neuen Staaten unter sich wurden in vielfache Kämpfe verwickelt, und aus den Friedensschlüssen, die da und dort eine zeitweise Ruhe herstellten, sind noch keineswegs Verhältnisse hervorgegangen, die man als dauernd betrachten mag [10]).

Der Ueberblick der Friedensverträge in den verschiedenen Perioden und die Erwägung des Charakters der Politik, der sich darin kund thut, gibt fast durchweg und bis auf die neueste Zeit ein Schauspiel, das jedes unverfälschte Rechtsgefühl tief empören muß. In der Aufregung des Kampfes treten wenigstens zahlreiche einzelne Züge von Aufopferung und Selbstverleugnung hervor; sobald aber die Diplomatie ihr Spiel begonnen hat, sehen wir die eiskalte Selbstsucht, und nur der Mantel, womit sie ihre Blößen zu bedecken sucht, wechselt nach Zeit und Umständen seine Farbe. Dennoch läßt sich nicht verkennen, daß alle Verirrungen der Politik, ihr selbst unbewußt, vorwärts und einem höheren Ziele entgegengeführt haben. Wir sahen fort und fort ihre Combinationen über ein wachsendes Feld sich ausdehnen. Durch die Emancipation Amerikas hat sich in der neuesten Zeit das europäische Staatensystem zu einem europäisch-amerikanischen erweitert, und die größere Lebhaftigkeit und Raschheit des Verkehres rückt auch politisch die Staaten näher zusammen. Kein Staat mag fortan seine Laufbahn einseitig verfolgen, ohne überallhin verletzend einzugreifen und übermächtige Interessen und Kräfte gegen sich herauszufordern. Schon diese Erweiterung des Feldes der Politik und die hieraus entspringende Nothwendigkeit, sich für Verfolgung jedes politischen Zweckes erst einer größeren Menge von Bundesgenossen zu versichern, so wie die Gewißheit, daß jeder Versuch einer Störung der bestehenden Verhältnisse überallhin Feinde erweckt, muß vor manchem Kriege bewahren und mehr Besonnenheit und Umsicht an die Stelle von Launen und Leidenschaften treten lassen. Noch aus einem anderen Grunde wird die Macht der veränderten Verhältnisse die Zahl der Kriege vermindern. Die Politik ist öffentlicher und die öffentliche Meinung ist eine Macht geworden. Die Zahl der Theilnehmenden an den Angelegenheiten jedes Gemeinwesens hat sich vergrößert; im Inneren der einzelnen Staaten selbst haben sich Parteien gegen Parteien gestellt und jeder unbesonnene Schritt gegen das Ausland kann mit dem äußeren auch den inneren Feind bewaffnen. Mögen immerhin, neben wenigen Redlichen, im Kreise dieser Parteien Viele ihre blos eigennützigen Zwecke verfolgen! In der Politik ist nur die mit der Macht ausgerüstete Selbstsucht Weniger besonders verderblich, da oft die selbstsüchtigen Bestrebungen Vieler sich gegenseitig die Waage halten. Wenn erst der Egoismus jedes Einzelnen das Recht behauptete, auch politisch sich geltend zu machen, wenn erst Alle sagen dürften, wie Ludwig XIV. sagte: „l'état c'est moi“, so würde die Politik nicht mehr nöthig haben, aus der Noth ihre Tugend zu machen, sondern die Gerechtigkeit gegen Alle würde zur Nothwendigkeit werden. Nur auf einer niederen Stufe der Entwickelung trennt sich die politische Klugheit von der Gerechtigkeit, während die reifende Erkenntniß immer mehr begreift, wie das Interesse des Einzelnen mit dem Interesse des Gemeinwesens zusammenhängt, wie das Wohl des einen Volkes durch das Heil des anderen bedingt ist. Diese Wahrheit tritt in der Wissenschaft wie im Leben immer deutlicher in das Bewußtsein der Nationen, und in dem Maße, wie die Herrschaft des Geistes über die äußere Natur zunimmt, wie die Verhältnisse des Besitzes und Erwerbes vielfacher sich verschlingen und die materielle und intellectuelle Production sich vergrößert, in dem Maße also, wie bei jeder Störung dieser Verhältnisse

10) S. die besonderen Artikel über die einzelnen Staaten Amerikas und Europas; sodann „Congreß“ und „Adrianopel.“

für eine größere Mehrheit mehr auf dem Spiele steht, muß auch die Politik einen friedlicheren Charakter annehmen.

Wenn wir indessen, ohne von einem Utopien der Gerechtigkeit und Tugend im öffentlichen Leben zu träumen, nach dem an höhere Gesetze gebundenen Gange der geschichtlichen Entwickelung erwarten dürfen, daß in der fortschreitenden Bewegung des Völkerlebens selbst auch die Politik mehr und mehr von ihrem Schlamme sich reinige; wenn selbst der Gedanke in uns aufdämmern mag, daß überhaupt der Zustand des Krieges vielleicht nur einer ersten Periode der Menschengeschichte als nothwendig angehört, wie auch in der Jugend der Einzelnen, vor dem Eintritte des ruhigen Mannesalters und des friedlichen Greisenalters, schon darum die Kräfte sich bestreiten müssen, um sich wetteifernd zu stärken und auszubilden — so läßt sich doch schwerlich voraussetzen, daß jetzt schon das Schwert in der Scheide rosten werde. Man soll nicht einmal hoffen, daß auf der Grundlage der bestehenden politischen Verhältnisse der Friede dauernd sich befestige. In einer erhabenen Eingebung flehete ein edler polnischer Dichter den Himmel um die Gewährung des allgemeinen Krieges an. Wenn bei der Ermattung, die auf eine Zeit der Aufregung gefolgt ist, in dieses Gebet nur Wenige einstimmen mögen, so werden doch früher oder später die heranwachsenden Nationen die beengenden politischen Formen wieder schmerzlicher empfinden. Wie könnte es anders sein, da eine willkürliche Politik seit Jahrhunderten darauf hingearbeitet hat, die wahrhaft naturgemäßen Verhältnisse des Völkerlebens zu verwirren? Nach dem Inhalte dieses Völkerlebens dürften aber die nächsten Kriege und Friedensschlüsse hauptsächlich einen dreifachen Zweck haben: die Geltendmachung gerechter Ansprüche der niedergehaltenen ärmeren Classen auf gesicherten Besitz und Erwerb; die Ausdehnung der Befugnisse des öffentlichen Rechtes auf eine größere Menge im Inneren der Staaten und die Erweiterung oder Beschränkung der politischen Einheiten, unter der Form des Staates, auf die durch Abstammung und Sprache gezogenen Völker-Gränzen[11]). Und wohl dürfte der Kampf um so allgemeiner und entscheidender werden, je länger es gelingen mag, die widerstreitenden Kräfte zu beschwichtigen und die feindlichen Principien zeitweise zu vermitteln. Nur langsam entrollen sich von Periode zu Periode die Loose des Völkerschicksals. Noch ist seit dem Anfange der französischen Revolution nicht viel über ein halbes Jahrhundert verflossen, und fast anderthalb Jahrhunderte hatte es gedauert, als nach dem Beginne der Reformation und nach manchen Zwischenräumen der Ruhe und des Friedens der dreißigjährige Krieg ausbrach, der endlich die streitenden Parteien zu einem nothdürftigen Vergleiche sich vereinigen ließ.

Nachtrag. Wieder ein Zeitraum von acht Jahren ist seit dem Erscheinen des vorstehenden Aufsatzes verflossen, und noch hat kein Krieg europäischer Großmächte den Frieden unsers Welttheils unterbrochen. Jenseits seiner Gränzen bricht sich seit Jahrzehnten die nach allen anderen Richtungen überfluthende Macht des russischen Reichs in blutigen Wellen an den Felsenmauern des Kaukasus und an der ehernen muthgeschwellten Brust seiner Bewohner. Wie verhallende Sagen bringt die Kunde von diesem wechselvollen wenig beachteten Kriege nach Europa, wo ein anderer Kampf um Sein und Nichtsein gekämpft wird, wo Tausende und Millionen zur Fristung eines armseligen Lebens um ihr tägliches Brod mühsam ringen, während die Selbstsucht der Reichen und Vornehmen in nimmersatter Befriedigung über die Häupter der niedergebeugten Massen weg dem flüchtigen Genusse nachjagt. Und doch bringt diese Kunde bis in die Alpenthäler der Schweiz die Lehre herüber, wie viel im Kampfe mit der stolzesten Macht selbst die kleinsten Völker vermögen, welchen noch nicht das auflösende Gift einer verweichlichenden Civilisation den trotzigen Muth der Freiheit und Unabhängigkeit vernichtet hat. Wohl läßt der Gang der Weltgeschichte ein großes Gesetz erkennen, dem sich kein Volk auf die Dauer zu entziehen vermag. Von den zu Trägern der Bildung gewordenen westlichen Staaten aus bringt diese mit all ihren Segnungen und Uebeln, mit ihren Tugenden und Lastern über alle Länder der Erde, bis sich in ununterbrochner Gliederung, Leben ge-

11) Zu vergl. die Art. „Demokratie" und „Einheit."

bend und Leben empfangend, Volk an Volk gereiht hat. Indem sich aber die Bewohner des Kaukasus der mit der Farbe der Civilisation geschminkten russischen Barbarei erwehren, gewinnen sie der Bildung des westlichen Europa die erforderliche Zeit, auch sie zu erreichen, und vielleicht dann erst zu erreichen, wenn sich der noch in trüber Gährung hinfließende Culturstrom im weiteren Verlaufe schon in sich selbst geläutert und gereinigt hat. Denn wer mag es leugnen, daß unsere ganze Culturgeschichte einem Wendepunkt nahe steht, daß wir einer vielfach veränderten Gestalt des Staats, des Rechts und der Gesellschaft entgegengehen? Von diesem höheren Gesichtspunkte aus erfüllen denn auch jene kriegerischen Gebirgsvölker Asiens selbst unbewußt einen weltgeschichtlichen Beruf durch ihren Widerstand gegen Rußland; und nicht blos das gemeine Interesse politischer Rivalität sollte die westlichen Großmächte bestimmen, den unbeugsamen Gegnern dieses Reichs eine thätigere und wirksamere Sympathie zu zeigen, um Rußland in Asien wenigstens einen Theil der Schuld büßen zu lassen, die es durch seine Mitwirkung zur Vernichtung Polens auf sich geladen hat.

Wie Rußland in Asien, so hat sich Frankreich in Nordafrika in ununterbrochene Kämpfe verwickelt. Dieser Kampf in Algerien, nach seinen bisherigen Ergebnissen bemessen, hat nur die Bedeutung einer Kriegsschule, in welcher die Schwerter scharf und blank gehalten werden, bis sie sich wieder gegen Deutschland und Italien richten. Aber freilich ist es eine Schule, die nur um den Preis von Tausenden von Menschenopfern unterhalten wird, und von Millionen an Gut und Geld, deren bessere Verwendung wohl dazu beitragen könnte, mit der feindseligen Bevölkerung im eigenen Lande, mit dem mehr und mehr anschwellenden Proletariat, einen länger haltenden Frieden zu bewahren. Von allen europäischen Großmächten hat blos Großbritannien durch seine Kriege im Orient Erfolge angebahnt, die jetzt schon bedeutend geworden sind und für die so wesentlich zur Culturgeschichte gewordene Weltgeschichte eine wachsende Bedeutung gewinnen werden. Die Entdeckung von Amerika hat seit drei Jahrhunderten in steigender Progression ihre Rückwirkung auf die politischen und socialen Zustände Europas geäußert. Von kaum geringerem Einflusse kann es sein, daß durch die Gewalt der britischen Waffen ein der Erstarrung anheimgefallenes Reich, von einigen hundert Millionen bewohnt, auf viel entschiednere Weise, als je zuvor der Fall war, in den Kreis der Interessen und Berechnungen der europäischen Politik, wie der nordamerikanischen Freistaaten hereingezogen wurde. Fast um dieselbe Zeit, als ein britisches Heer Afghanistan und andere Gebiete Mittelasiens räumen mußte, wo schon die politischen und commerziellen Interessen Rußlands und Englands vielfach sich durchkreuzten, hat sich dieses für seine Nachtheile im Norden des indo-britischen Reichs durch die Ueberwindung Chinas schadlos zu halten gesucht und den orientalischen Völkern gegenüber wenigstens den Zauber seiner Macht zu bewahren gewußt. Wie nichtig und nichtswürdig der Vorwand zum Kriege gegen dieses Reich gewesen ist, doch wird der Friede, der ihn beendigte, und die wahrscheinliche Kette neuer Kämpfe und Friedensschlüsse, die sich muthmaßlich daran anknüpfen werden, wohl noch tief eingreifen in das künstliche und tausendfach verschlungene Getriebe der europäischen Production und des vermittelnden Welthandels. Aber nicht blos unmittelbar heilsame Folgen werden daraus hervorgehen, sondern auch größere Krisen für Industrie und Verkehr, welche bei der jetzigen Stellung der arbeitenden Classen und bei der gegenwärtigen Vertheilung des Einkommens von einer zahlreicheren Menge schmerzlicher empfunden werden müssen. Dann werden auch die Rückstöße gegen die noch bestehende sociale Ordnung oder Unordnung heftiger werden, bis endlich einer besseren Organisation der Arbeit, so wie der gegenseitigen Sicherstellung, Versöhnung und Verschmelzung der noch feindselig sich bekämpfenden Interessen aller Classen der Bevölkerung die Bahn gebrochen wird. (Ueber den chinesischen Frieden s. „Tschina.")

Darf uns nun, trotz allen gesellschaftlichen Mißständen, die seitherige Fortdauer des Friedens in Europa als eine Bürgschaft seiner Erhaltung auch für eine fernere Zukunft gelten? „Der Krieg", sagte ein großer deutscher Dichter, „muß im Kriege selbst aufhören." Dies ist ebenso wahr für den Frieden, denn auch dieser hört erst im Frieden auf, ehe sich die feindlichen Kräfte wieder auf den Schlachtfeldern messen. Und hat er nicht

wirklich aufgehört, trotz allen äußerlichen Symptomen einer Ruhe und Ordnung, der man um so mehr sich rühmt, je größer die Opfer sind, die für ihre mühselige Erhaltung gebracht werden müssen?

In siebenjährigem Bürgerkriege hatte sich endlich die Parteiwuth in Spanien (s. d.) erschöpft, und diese Erschöpfung nannte man die Herstellung des Friedens auf der pyrenäischen Halbinsel und den Sieg des monarchisch-constitutionellen Princips. Die Ruhe der Ohnmacht, durch das Blut von Hunderttausenden im südwestlichen Europa erkauft, stellte der Cabinetspolitik auch der westlichen Großstaaten die orientalische Frage (s. d.) wieder mehr in den Vordergrund. Die Eroberungslaunen eines alten Paschas setzen den Welttheil in Unruhe und die zitternde Hand eines siebenzigjährigen Greises ist noch stark genug, jene Quadrupelallianz zu zerreißen, die den absoluten Monarchieen gegenüber das constitutionelle England und das constitutionelle Frankreich verbunden hatte. Frankreich sieht sich von den anderen vier Großmächten bei Seite geschoben. Der officielle Zorn eines Ministerium Thiers und der verletzte Stolz der Nation stimmen in den gleichen Kriegsruf zusammen. Ganz Europa rüstet; für alle Völker in weitem Kreise steigern sich die Kosten des bewaffneten europäischen Friedens um Millionen und aber Millionen. Alle Erinnerungen der „großen Nation", alle bösen Gelüste des Ehrgeizes und der Eroberungssucht erwachsen wieder in Frankreich; in tapferen Worten tritt ihnen der censirte Enthusiasmus der Deutschen entgegen. Inzwischen haben die britischen Kanonen den ägyptischen Pascha zurückgeschreckt. Der König durch die Thatsache der Barricaden, unterwirft sich der Macht der Thatsachen auch im Oriente. Der kriegerische Apparat verschwindet vom Schauplatze; Louis Philipp wirft den Heldenmantel ab, das heroische Intermezzo ist zu Ende und das lange bürgerliche Trauerspiel hat auf Kosten der Völker wieder seinen Fortgang. Indessen sind die Budgets angeschwollen, neue Anleihen abgeschlossen worden und die Wölfe der Börse haben wieder am sauren Erwerb des Volks gute Beute gemacht. Aber der Friede ist erhalten, die Papiere steigen im Werthe und die europäische Aristokratie der großen Wucherer hat aus dem drohenden Sturme nur die festere Hoffnung gewonnen, daß so bald kein europäischer Krieg ihre friedlichen Speculationen stören wird.

Gelang es doch bald einem Ministerium Guizot, die Phrase von einer „entente cordiale" zwischen Frankreich und England selbst jenseits des Canals für kurze Zeit in Umlauf zu setzen. Aber bald wurde das herzliche Einverständniß auf die Probe gestellt. Zwar schien die französische Politik in der spanischen Heirathsfrage mit einer gewissen Offenheit zu Werke zu gehen. Der Telegraph verkündete ja die Mannbarkeit der jungen Königin von Spanien, und zum loyalsten Wettrennen schienen allen prinzlichen Bewerbern die Schranken geöffnet. Inzwischen hatte sich jedoch das Cabinet der Tuilerien ein leichteres Spiel zu verschaffen gewußt: unter dem Schleier der entente cordiale wußte es die Karten zu mischen und den Einsatz zu gewinnen. Für Lord Palmerston blieben nur nachträgliche Klagen über die „französische Treulosigkeit". Noch vor Kurzem wußte die ministerielle Presse Englands nicht genug die Weisheit des Nachbarkönigs und seinen in der Mäßigung so starken Minister zu rühmen: jetzt war der starke Minister zum „imbecillen" geworden, und die Weisheit wurde „Taschenspielerei" genannt.

Eine verzweifelte Schaar hatte es gewagt, noch einmal die Fahne der Unabhängigkeit Polens aufzustecken und den drei nordischen Mächten gleichzeitig Trotz zu bieten. Auch die Verzweiflung hat noch ihre Illusionen, und im Besitze eines kleinen Fleckchens Erde getraute sie sich, ihre Hebel anlegen und das noch fest gefügte Gebäude des Absolutismus sprengen zu können. So ward Krakau, der von der Tafel der Großen der Freiheit zugeworfene Brocken, zum Heerde ausersehen, von dem aus über alle Provinzen des ehemaligen Polens die Flamme sich verbreiten sollte. Aber sie schlug zurück in das Antlitz Derjenigen, die sie entzündet hatten, und nach kurzem Rathschlage beschlossen die drei Mächte die Aufhebung des sogenannten Freistaats und seine Wiedervereinigung mit Oesterreich. Ohne die Stimme der Völker zu hören, hatte der Wiener Congreß widersprechende Elemente zu einem Königreiche der Niederlande zusammengethan; und ohne besondere Anstrengung brach die Julirevolution, durch eine beiläufige Seitenbewegung, das

Werk der diplomatischen Laune auseinander. Als daher nach langer Verhandlung die Trennung Belgiens von Holland anerkannt wurde, war dies nur die Anerkennung einer Thatsache des Völkerlebens selbst, die sich ohne das Ja oder Nein der europäischen Diplomatie aus eigenster Nothwendigkeit durchgesetzt hatte. Anders war es bei Krakau. Dort hatte weder Volk noch Regierung die drei Schutzmächte um den Gnadenstoß der Politik angefleht; es geschah vielmehr ohne ihren Willen und ohne ihre Zustimmung, daß die unter dem Schirm der europäischen Verträge für unabhängig erklärte Demokratie mit einem Federstriche vernichtet würde. Jetzt ließen sich aus Großbritannien und Frankreich die heftigsten Stimmen der Erbitterung über den Bruch der Verträge von 1815 hören. Aber zugleich jubelte man, daß fortan auch Frankreich nicht mehr gebunden sei; und in der Naivetät der ersten indiscreten Offenbarungen war nicht blos von einer Herstellung der Festungswerke von Hüningen die Rede, sondern sogar von einer Wiedereinverleibung der Republik Genf mit dem französischen Reiche. Mit wahrem und sehr erklärlichem Schmerze hatte man in den Demokratieen der Schweiz das unglückliche und Unglück weissagende Schicksal der Schwesterrepublik Krakau aufgenommen und hörte nun mit Erstaunen von Frankreich her den Grundsatz einer neuen Moral verkünden, wonach es für zweckmäßig erklärt wurde, den Schatten des hingerichteten Freistaates etwa damit zu sühnen, daß man auch einem seiner Freunde und Verwandten den Kopf abschlüge.

Es war den westlichen Cabineten kein Ernst mit ihrer zur Schau getragenen Theilnahme am Sein oder Nichtsein des kleinen polnischen Freistaats. Wider die Anschuldigungen, die selbst in den öffentlichen Blättern ihrer Minister gegen die nördlichen Mächte geschleudert wurden, erhob sich bald die Gegenanklage, daß man so gut im Hôtel des Capucins als in London das Krakau bevorstehende Schicksal schon vor der endlichen Abfassung des Todesurtheils gekannt habe. Wer mag daran zweifeln? Man war indessen in Frankreich und England der öffentlichen Meinung eine Genugthuung schuldig, die zugleich zur Beschwichtigung dienen sollte. Protestationen aus den Cabineten von St. James und aus dem der Tuilerien wurden erlassen. Die französische Staatsklugheit wollte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, den in der spanischen Heirathssache gespielten Handstreich vergessen zu machen. Der britische Minister des Auswärtigen wies die freundlich dargebotene Hand zurück, und England wollte von keiner gemeinschaftlichen Protestation mit Frankreich wissen. Nun verkünden aber triumphirende Stimmen aus England, daß dieses nur eine sehr schwache Verwahrung eingegeben, wohl aber das französische Cabinet dahin gebracht habe, sich den nordischen Mächten gegenüber zu „compromittiren." Also eine „Escamoterie" gegen die andere! Und die Vernichtung Polens, der tragische Ernst eines blutigen Dramas sollte mit der Pointe eines dürftigen Epigramms endigen, mit dem armseligen Salonscherze eines beleidigten Ministers im diplomatischen Puppenspiele? Nicht doch! Die Geschichte spielt wohl zuweilen mit Marionetten, aber nicht diese mit der Geschichte; und durch allen theatralischen Lärm hindurch hat sich doch eine ernste Wahrheit tiefer als jemals in die Herzen der Völker eingegraben. Wenn schon vor Jahrzehnten ein berühmter Geschichtschreiber den Ausspruch that, die Vorsehung habe die Zerstücklung Polens zugelassen, um die Moral der Großen zu zeigen; so sind es nun die Leiter der alten und veralteten Cabinetspolitik selbst, es sind die Minister an der Spitze der Geschäfte und ihre anerkannten Organe, die in gegenseitiger Anschuldigung das Wörterbuch der Majestätsbeleidigungen bereichert, die mit ihren Erklärungen den Bankbruch der öffentlichen Moral auch öffentlich verkündet haben.

Schon verhallt wieder der Schwall leerer Worte und thatloser Drohungen, und die zur gewöhnlichen Zeitungswaare gewordenen Declamationen über das Verhängniß des letzten Ueberrestes einer großen Nation werden kaum noch Monate lang die Gelüste müßiger Leser sättigen. Der Friede ist also auch jetzt nicht unterbrochen, ja seine Erhaltung nicht einmal ernstlich bedroht worden. Was ist es aber, was jetzt und bei früheren Verwicklungen das Schwert in der Scheide zurückgehalten hat? Es ist da und dort die Furcht vor dem eigenen Volke, zumal vor der proletarischen Masse. Aber dieselbe Furcht, die jetzt noch den Frieden erhält, kann den Krieg unvermeidlich machen. Jahre der Noth und Theuerung sind für einen großen Theil Europas gekommen, das in drei Jahrzehnten des

Friedens die Zahl seiner Proletarier, die in stets ungesicherter Existenz von Hand zu Mund leben, um 30 bis 40 Millionen vermehrt hat. Der Hunger peitscht die unglücklichen Irländer zu Verbrechen, und in Großbritannien verwischt die wachsende Noth des Augenblicks bei den arbeitenden Classen die Erinnerung daran, daß ihnen vor noch nicht langer Zeit die Stimme der Kanonen die Unterwerfung unter die einmal bestehende gesellschaftliche Ordnung gepredigt hat. In Frankreich, wo die demokratische Partei wie ihre communistischen oder halb communistischen Nachzügler schon vor Jahren im Kampfe auf offener Straße überwunden wurden; wo in Wahrheit die alten Parteien in voller Auflösung begriffen sind, drängt sich wieder in vielen Provinzialstädten das von der Noth und den Gegnern der Regierung gehetzte Volk zum Aufstande, während ein großer Theil der Arbeiter von neuen socialen Ideen durchdrungen ist und steigende Forderungen an den alten Staat und die alte Gesellschaft macht. Auch Deutschland hatte nicht blos seine Todten von Leipzig und Köln, sondern zugleich die Aufstände der Fabrikarbeiter in Schlesien und Böhmen, mit zahlreichen kleineren Nachspielen; und von da und dort erhoben sich wieder die bittersten Klagen über schwer erträgliches Elend. Noch ist überall der bewaffnete Friede mit seinen Soldaten, Gensdarmen und Polizeien Meister geblieben. Er wird es auch künftig bleiben, wo zusammengelaufene Haufen der geordneten, geübten und von einem Willen geleiteten Macht des Staats zu trotzen wagen und die nackte Brust der Phalanx der Bajonette preisgeben, welche die Sicherheit des Eigenthums selbst in seiner jetzigen ungleichen Vertheilung bewachen. Am wenigsten würde sich auch nur vorübergehend jener Communismus gewaltsam durchzusetzen vermögen, der in der Livree dieser oder jener Doctrin nur seine Eitelkeit und seine Unvereinbarkeit mit den wahren Bedürfnissen der Menschennatur zur Schau trägt. Aber so weit die communistischen Gelüste und die bleibenden wohlerwogenen Interessen der unbemittelten Arbeiterbevölkerung auseinanderfallen, es ist dennoch wahr, daß seit einem Jahrzehnt ein neues Element den Strom der Weltgeschichte über die alten Ufer und ihre Dämme hinausdrängt; daß das Proletariat und der Hunger der tief eingreifende Factor einer Politik der Zukunft geworden sind, den der Schlendrian der herkömmlichen Politik nicht zu ermessen und in Rechnung zu ziehen versteht. Denn nicht die Revolution ist noch für Europa zu fürchten, die sich in geschlossenen Reihen auf das Schlachtfeld drängt; wohl aber jener kleine Guerillaskrieg, der in stets wiederholten Angriffen die Grundlagen der Gesellschaft allmälig untergräbt; dem jede zufällige oder absichtlich herbeigeführte Stockung der Arbeit und des Erwerbs neue Bundesgenossen zuführt, der in der Statistik der Verbrechen gegen das Eigenthum sein furchtbar wachsendes Budget hat und endlich die Sicherheit desselben in einem Grade vernichtet, daß er den mäßigen wie den übermäßigen Besitz, den ehrlichen wie den wucherischen Erwerb mit gleicher Gefahr bedroht. Und dieser Krieg wird bereits im Osten wie im Westen geführt. Ob man mit absichtlicher Berechnung bei den Bauern Galiziens den Geist des Aufruhrs heraufbeschwor, oder ob es dafür nur eines äußeren Anstoßes bedurfte — er ist einmal vorhanden, er wird sich durch die abgebrauchten Künste der gewöhnlichen Politik nur schwer bewältigen lassen und selbst scheinbar überwunden, wird er im Stillen fortwuchern und seine Ansteckung über weitere Kreise verbreiten. Dafür ist Stoff genug vorhanden. Drangen doch selbst aus dem Inneren des streng abgeschlossenen russischen Reichs unbestimmte Nachrichten herüber von blutigen Kämpfen leibeigener Bauern gegen ihre adeligen Grundherren, und waren die Gerüchte übertrieben, sie scheinen doch nicht völlig grundlos gewesen zu sein. So ist es der Pöbel der Fabriken und eine rohe gedrückte Bauernmasse, die sich vom Westen und Osten her in ihren Angriffen gegen die alte Gesellschaft die Hand bieten. Vor Allem kommt aber hier die Lage Frankreichs in Betracht, wo sich die Bewegung nicht auf die niedern Kreise beschränkt, sondern im kräftigsten Kern der Bevölkerung, wo das Gift der Selbstsucht noch am wenigsten eingefressen hat, das Selbstgefühl des Proletariats am Weitesten entwickelt und fast die ganze Classe der industriellen Arbeiter zu einer stets mächtiger werdenden Opposition verbunden ist. Kommen zu den schon vorhandenen Elementen noch Handelskrisen und Nothstand; treibt der Tod des jetzigen Königs wieder die ermatteten Parteien, sich von Neuem mit ihren sich durchkreuzenden Planen zu versuchen: so mag es zwar der Staatsgewalt und dem gemeinsamen In-

teresse der Eigenthümer gelingen, einer plötzlichen Umwälzung vorzubeugen, doch schwerlich wird man eine Gährung verhindern können, zu deren dauernder Beschwichtigung es außerordentlicher Mittel bedarf. Von jeher war es aber ein nahe liegendes Nothmittel der Politik, der aufkeimenden Zwietracht im Innern durch einen Krieg gegen das Ausland Einhalt zu thun. So wird früher oder später die eine oder andere französische Regierung, und es werden die besitzenden Classen Frankreichs durch dieselbe Furcht vor dem Proletariat, die den Frieden erhalten hat, um ihrer eigenen Existenz willen zum Friedensbruche genöthigt sein. Wohl hat die alte abgenützte Propaganda ihre frühere Bedeutung, wenn nicht für Italien, doch wohl für Deutschland verloren. Aber schwerlich wird Frankreich noch einen Krieg beginnen, ohne zugleich seinem Proletariat wenigstens einige Concessionen gemacht und ihm weitere Aussichten eröffnet zu haben; und kann es erst wieder, auf die überredende Kraft einer solchen Thatsache gestützt, sich mit neuen Verheißungen an die gedrückte Bevölkerung der Nachbarstaaten wenden, werden sie dann bei der Centralisation seiner Macht, bei der kriegerischen Lust, dem kriegerischen Muthe und den kriegerischen Fähigkeiten seiner Bewohner, dem Andrange so leicht widerstehen?

Ob aber der nächste europäische Krieg von Westen oder Osten komme, für Deutschland ist er gleich gefährlich, wenn es mit gebundenen Armen und geknebeltem Munde sein Verhängniß erwarten muß. Aus den Reihen der Polen haben sich Stimmen erhoben, welche davon faselten, daß Deutschland bis an die Elbe, ja bis an die Weser slavisch werden müsse. Mit gleich thörichter Leichtfertigkeit über die Arbeit der Weltgeschichte wegspringend, haben Deutsche in ihrer nationalen Traumseligkeit von einer Germanisirung der Polen phantasirt. Seit tausend Jahren ist der slavische Stamm der Czechen mit Deutschland eng verknüpft, und wie weit haben wir es mit der „Germanisirung" gebracht? Auch die polnische Nationalität wird nicht mit deutschen Federstrichen ausgemerzt. Der Geist dieses Volks wird fortan in anderer Gestalt, mit anderen Hoffnungen und Bestrebungen erscheinen; aber immer noch wird es Banquo's Geist sein, der die Gewalthaber schreckt und verwirrt. Hat etwa Oesterreich an Macht gewonnen, daß es nun vor den anderen nordischen Mächten den Frieden auch in Krakau bewachen muß? Nur das Eine ist damit erreicht, daß mit der Hoffnung der Polen auf eine revolutionäre Herstellung ihres Vaterlands zugleich die feindselige Gesinnung gegen Rußland mehr und mehr verschwinden wird; daß sie nur mit diesem und durch dieses wenigstens die theilweise Erfüllung ihrer Wünsche und die Aussicht auf eine bessere Zukunft erwarten können. Es mag sein, daß Rußland von seiner jetzigen Stellung aus, so lange es noch an der überlieferten Politik eines die Völker abstoßenden Despotismus festhält, in einem Offensivkriege kein allzu furchtbarer Gegner ist; es mag sein, daß es in einem Kriege gegen Frankreich wohl ein gefährlicher, aber kein starker Bundesgenosse Deutschlands wäre. Allein es hängt nur von ihm selbst ab, sogar ohne eine mögliche Verbindung mit Frankreich, zu einer erobernden Macht zu werden, der nur mit Mühe und sicher nicht mit den gewöhnlichen Vertheidigungskräften zu widerstehen ist. Nicht der „eiserne Despotismus Rußlands" ist für Deutschland zu fürchten, sondern eine Politik der Milde oder des Scheins der Milde, gegenüber allen Zweigen der „großen slavischen Völkerfamilie". Hatte es doch Napoleon thatsächlich gezeigt, daß sich der absolute Herrscher eines großen Reichs mit einer Reihe souverän geheißener Vasallenstaaten umgeben kann, ohne an unumschränkter Gewalt einzubüßen. Wohl hätte noch lange das französische Kaiserthum mit seinem unterthänigen Staatengefolge bestehen können, ohne einen russischen Winter, den aber nicht Rußland zu fürchten hat. Und doch war dieses Reich eine Zusammensetzung der widersprechendsten volksthümlichen Bestandtheile, während der im Norden herrschende Stamm der Großrussen von einer langen Kette verwandter Völker begränzt ist. Schon jetzt ist der Uebergang zu einer anderen Politik, als die persönliche Politik des jetzigen russischen Kaisers ist, durch die von Rußland in allen slavischen Ländern unterhaltenen Verbindungen hinlänglich vorbereitet. Tritt aber ein legitimer Czar von Gottes Gnaden als Beschützer aller slavischen Stämme der griechisch- wie der römisch-katholischen Confession auf, ohne da oder dort die religiösen Interessen zu verletzen, was bei der Gliederung dieser Stämme kaum eine schwierige Aufgabe ist; verkündigt er sich als den lebendigen Mittelpunkt eines osteuropäischen

Staatensystemes, als den politischen Messias einer den Slaven angehörenden Zukunft der Weltgeschichte, damit fortan die Letzten die Ersten seien: gewiß genügte alsdann auf einem russischen Throne nur ein gewöhnlicher und nicht einmal verwerflicher Ehrgeiz, selbst ohne das seltene Genie eines Napoleon, um mit leichterer Mühe im Norden und Osten die gleichen oder größere Erfolge zu erringen, als sie dieser im Westen und in der Mitte des Welttheils errang. Wer dürfte dann erwarten, daß Czechen, Slowaken und alle jene Millionen Slawen an den Gränzen Deutschlands und Ungarns die Verheißungen der neuen Zukunft in den Wind schlagen, daß sie mit ihren Leibern einen Wall bilden würden, um den im Ueberrest der Verträge von 1815 garantirten Statusquo des deutschen Bundes zu schützen, um zu ihrer Germanisirung den Deutschen ausreichende Zeit und bequeme Muße zu verschaffen? Für einen solchen russenfeindlichen Enthusiasmus der mit Deutschland politisch verbundenen Slavenstämme bedürfte es doch wohl anderer Triebfedern als der Heiligkeit der nicht mehr heilig geachteten Verträge; es bedürfte dazu ihrer Verbindung mit den Deutschen durch den Segen einer gemeinschaftlichen Freiheit und eines bis in die untersten Volksschichten verbreiteten Wohlstands.

Oder sind die deutschen Stammgenossen in den sieben und dreißig Staaten des deutschen Bundes durch gleiche Liebe und gleichen Haß, durch gleiches Interesse und gleiche Meinung in sich selbst so fest vereinigt, um jeder Gefahr Trotz bieten zu können? Der weite Begriff einer deutschen Partei des Fortschritts hat keinen Inhalt, der zur gemeinsamen That führen könnte: diese sogenannte Partei ist in zahllose Fractionen zersplittert. Darum gehören die Furcht oder die Hoffnung auf eine allgemeine Umgestaltung durch eine Volksbewegung von innen heraus, zu den wesenlosen Träumen. Die doctrinäre deutsche Reiterei auf den Steckenpferden aller gelehrten unmaßgeblichen Meinungen wird keine Carrés sprengen; und gegen die zerstreuten örtlichen Ausbrüche der Unzufriedenheit des Volks werden die bereiten Mittel der Unterdrückung noch lange ausreichen. Allein nicht um Das gilt es, was das deutsche Volk thun, sondern was es nicht thun wird, wenn in einem neuen Kriege mit dem Auslande nur die begeisterte That seiner einmüthigen Erhebung den Sieg zu verbürgen vermöchte. Gäbe es in Deutschland eine Opposition mit bestimmter Richtung und klar erkanntem Ziele, man würde selbst noch im drängenden Augenblicke der Noth durch Gewährung ihrer gerechten Forderungen die ganze Nation zum kräftigen Handeln fortreißen können. Aber eine lähmende Misstimmung ist allgemeiner geworden, während die Quellen dieser Misstimmung sich vervielfältigt haben und nun an allen Orten zugleich um so schwerer zu verschließen sind. Jener naive Enthusiasmus für deutsche Einheit und Freiheit, wie er in und nach dem Befreiungskriege zum Vorschein kam, ist schon lange verbraucht. Wie wäre es anders möglich, da eine eiskalte Politik bemüht war, mit wiederholten Sturzbädern die patriotische Fieberhitze bis zum politischen Blödsinn herunter zu curiren? Giebt es doch nur in Deutschland ein Häuflein solcher Thoren, welche Vaterland und Vaterlandsliebe, Staat und Nationalität zum Aberglauben stempeln möchten. Nirgends auch ist eine hervorragende Persönlichkeit in einflußreicher maßgebender Stellung zu entdecken. Finden noch jetzt, wie früher, die Gewalthaber ihre officiellen Schmeichler, so hat sich doch mehr noch die Zahl der heimlichen und schleichenden Tadler vergrößert, die ihre Schwächen und Fehler übertreiben, die selbst jede ihrer wohlmeinenden Absichten von vorn herein verdächtigen, und mitten inne steht eine gleichgültige oder durch unerfüllt gebliebene Verheißungen getäuschte Menge, die sich unter der Herrschaft des Preßzwangs für berechtigt hält, selbst jeder Lüge und Verläumdung auf Kosten der Mächtigen ein gieriges Ohr zu leihen. Die gleiche Anarchie der Richtungen und Ansichten herrscht im Gebiete der Religion. Hier das steinerne Medusenbild eines erstarrenden Buchstabenglaubens, dort die Fratzen eines sogenannten „freien Geistes“ und einer sogenannten „freien Liebe“. Hier theologische Zeloten und Proselyten werbende Seelenkäufer, dort die toll gewordenen atheistischen Kläffer, die dem katholischen und protestantischen Jesuitismus die Beute in die Garne jagen. Hier die großen Paraden des Aberglaubens, dort die kleinen des Unglaubens. Hier ein heuchlerischer Spiritualismus, der aus dem irdischen Jammerthale nach einem himmlischen Jenseits weist und dem Volke vorpredigt, sich einstweilen aus seiner Noth seine Tugend zu machen; dort ein platter

geistloser Materialismus, der die Lüderlichkeit in ein System bringt und sich vermißt, als Heiland der neuen Zeit das Volk an seine Krippe zu laden, um die tiefsten Bedürfnisse des Geistes und Herzens mit dem populär zugeschnittenen Stroh einer verkommenen Schulweisheit abzufüttern. Selbst die Begeisterung für Ideen, für politische und sociale Lehren und Lehrgebäude scheint erschöpft. Mit der Verheißung weltbeglückender Systeme hat sich zu oft schon der Hanswurst in der Prophetenrolle gezeigt, als daß man nicht von vorn herein mistrauisch wäre; und selbst neue Wahrheiten brechen sich durch das Getreibe literarischer Coterieen und ihre Versicherungsanstalten für grundloses Lob und grundlosen Tadel jetzt nur schwer und langsam Bahn. Und träte ein Mann der Wissenschaft auf, der mit so viel Klarheit als Wärme alle im langen geistigen Kampfe gewonnenen Wahrheiten in wissenschaftlicher Einheit zusammenzufassen wüßte, seine Stimme würde nicht durchdringen durch das Geklatsch aller gelehrten und populären Eitelkeiten.

Nicht Schrift und Wort können noch helfen. Nur die fortgesetzte That der lebendigen Liebe und Gerechtigkeit, die statt der Verheißung mit der Erfüllung begänne, könnte wieder in heiligem Feuer das Vertrauen auf die Zukunft des Vaterlands stählen, den Staat und die Gesellschaft läuternd durchdringen. Viel vermöchte durch die hinreißende Macht des Beispiels ein schöpferischer Geist auf einem deutschen Throne, der mit der Menschenliebe eines Joseph II. die größere Umsicht des Staatsmanns verbände; der mit dem gleichen Muthe, wie dieser den Pfaffen, so den Täuschungen und Ränken einer selbstsüchtigen Aristokratie des Reichthums Trotz böte; der aber zugleich das Ziel seines Handelns und alle Schritte zur Erreichung desselben offen vor Augen legte, der das Volk zum Mitarbeiter am Werke seiner Befreiung von Geisteszwang und leiblichem Elende machte und von Anfang an auf die nichtswürdige Eitelkeit verzichtete, die Beglückung einer Nation zum taschenspielerischen Kunststücke einer geheimen und geheimthuenden Cabinetspolitik machen zu wollen. Aber wird man Früchte von den Dornen lesen? Binnen kurzer Zeit ist in Deutschland viel guter kindlicher Glaube zu Grabe gegangen. Darum wächst die Zahl Derjenigen, die vom Kriege hoffen, was sie der Friede vergebens erwarten ließ. Sie hoffen, daß jeder europäische Krieg, ob er gleich als Cabinetskrieg begänne, doch als solcher nicht endigen werde; daß er die Ideen vollziehen, die Wahrheiten ins Leben führen werde, die im Laufe der Friedensjahre, wenn gleich mit noch so zahlreichen Irrthümern vermischt, in das Bewußtsein der Völker gedrungen sind. Aber Deutschland würde vor anderen Staaten diesen Gewinn nur unter großen Gefahren erreichen, nur mit den schwersten Opfern erkaufen können; und ob es seinen Beruf erfülle oder nicht, seine Aufgabe bleibt es doch, den Frieden des Welttheils zu bewahren und zu gebieten, oder im unvermeidlichen Kriege den Sieg an seine Fahnen zu fesseln durch die nicht mehr verzögerte Befriedigung des eigenen Volks. Man fürchtet das Nahen einer europäischen socialen Umwälzung; und wer kann es leugnen, daß sie im Gefolge eines äußeren Kriegs mit allen Gräueln und Verwüstungen hereinbrechen könnte? Der drohenden Revolution war stets nur durch zeitige Reform zu begegnen und der Friede Deutschlands kann nur bewahrt werden durch die Berufung der Nation zur schöpferischen Theilnahme am Staate, so wie durch eine Reihe von Maßregeln, die über die Tyrannei der Reichen gegen die Armen, wie über den Wahnsinn des Communismus zugleich den Stab brechen, indem sie endlich in jedem Hause der Bürger und Bauern, in jeder Wohnung der Armen die Möglichkeit eines freien und freudigen Lebens verbürgen. Wilh. Schulz.

Friedensgericht, Vermittelungs- oder Vergleichsbehörde, Schiedsmannsinstitut. Zur Schlichtung entstandener Rechtsstreitigkeiten giebt es außer der rohen Gewalt dreierlei verschiedene Wege. Der erste, der obrigkeitliche, der gerichtliche im engeren Sinne, besteht darin, daß die streitenden Theile ihren Streit im gesetzlich bestimmten Verfahren (Proceß) vor den gesetzlich bestimmten (competenten) Staatsrichtern verhandeln und diese dann, vermöge ihrer obrigkeitlichen Gewalt, die gesetzliche Entscheidung fällen.

Der zweite ist der schiedsrichterliche oder compromissarische, die Schlichtung vermittelst eines Vertrages über das Gericht und oft auch über die Form des Verfahrens. Er besteht darin, daß die Parteien übereinkommen, ihren Streit zwar nach dem

Gesetze entscheiden zu lassen, aber nicht von den ordentlichen gesetzlichen Richtern, sondern von einem Schieds- oder Austrägalgericht, welches entweder bestehen kann aus Staatsrichtern, die nicht gesetzlich zuständig waren, oder auch aus anderen Personen. Sie befolgen im Zweifel auch das allgemein gesetzliche Verfahren, so weit nicht der Compromißvertrag oder der Mangel staatsrichterlicher Autorität die außerwesentlichen Theile desselben verändert. Der Inhalt des Spruches ist nicht unmittelbar vertragsmäßig, aber auch nicht obrigkeitlich, sondern hängt von der rechtlichen Ueberzeugung des Schiedsrichters ab. Diese gilt als mittelbar vertragsmäßig. Die neue badische Proceßordnung (§. 32 f. u. 197) hat zur Abkürzung der Processe nicht blos erlaubt, auf nicht zuständige Staatsgerichte und insbesondere auch sogleich auf die der höheren Instanz zu prorogiren, sondern sie auch zu förmlichen Schiedsgerichten zu ernennen. Doch hat diese Bestimmung sich noch nicht als praktisch wirksam erwiesen. Ihr freiwilliger Gebrauch von Seiten der Parteien würde schon eine Neigung zu einem Vergleiche voraussetzen, die ohne Mittelsmann selten bewirkt wird und die, wenn sie da wäre, allen förmlichen juristischen Proceß ausschließen würde. Es bleibt aber bei allen Schiedsgerichten immerhin ein langer kostspieliger Proceß. Es können übrigens die Schieds- oder Austrags- (Austrägal-) Gerichte entweder rein conventionell sein, wenn die Sache durch völlig freien Privatvertrag der Parteien dem ordentlichen Gerichte entzogen und dem Schiedsrichter überwiesen wird, oder gesetzlich, wenn, in Beziehung auf die Bestimmung und Bildung des Schiedsgerichtes und seines Verfahrens, obrigkeitliche Nöthigung und Verfügung mitwirkt, wie nach manchen Gesetzen in Sachen, deren Beurtheilung besonderen Kunstverstand erfordert, oder wie nach dem Bundesrechte in Streitigkeiten der Bundesregierungen unter einander oder mit ihren Landständen (s. „Schiedsgerichte").

Der dritte Weg ist der Vergleichsweg oder der Vergleichsvertrag unmittelbar über die Sache selbst, über den Inhalt ihrer Schlichtung. Er besteht darin, daß die Parteien übereinkommen, mit Verzicht auf etwaige im Rechtswege zu gewinnende bessere Bestimmungen, über den Gegenstand des Rechtsstreites eine bestimmte Schlichtung desselben anzunehmen, weil sie ihnen als eine billige, jedenfalls als eine dem Processe vorzuziehende Beendigung desselben erscheint. Diese Schlichtung können sie dann entweder für sich allein oder auch vermittelst fremder Hilfe zu Stande bringen. Und die Dritten, welche bei der Vergleichsverhandlung mitwirken, können entweder die Staatsrichter sein, oder andere durch's Gesetz oder durch Vertrag bestimmte Personen. Auch kann die Vergleichsverhandlung eine ganz freiwillige, oder eine durch's Gesetz vorgeschriebene sein, namentlich auch eine den Anfang des Rechtsweges bedingende.

Die drei verschiedenen Wege der Schlichtung der Rechtsstreitigkeiten entstanden im Anfange der gesellschaftlichen Einrichtungen gewöhnlich nach einer von der hier aufgestellten verschiedenen Ordnung. Zuerst entstanden zum Schutze gegen rohe Gewalt Vergleiche, Compositionen, und dann bestimmte Schiedsrichter, zuletzt obrigkeitliche Richter. Als eine Art von Verweigerung von Vergleich und Schiedsgericht erscheinen die Gottesurtheile, insbesondere auch der Zweikampf (s. „Compositionen"). — Auch berühren sich diese drei Wege überhaupt vielfach. So das durch Prorogation zuständig gewordene obrigkeitliche und das ausdrücklich zum Schiedsgerichte erwählte Staatsgericht, so häufig Staatsgerichte und gesetzliche Austrägalgerichte; so auch Vergleichsbehörden und Schiedsrichter, im Falle etwa die Letzteren mehr auf die allgemeinen höheren Rechtsgrundsätze, auf die aequitas, die fälschlich sogenannte Billigkeit (s. den Art.), als auf positives Buchstabenrecht angewiesen wären. Dennoch fängt alle gründliche Beurtheilung und richtige Behandlung dieser drei verschiedenen Schlichtungswege damit an, daß man scharf die verschiedene juristische Natur und die daraus entstehende Verschiedenheit der rechtlichen Bedingungen derselben unterscheidet und auch da, wo sie mit einander in Verbindung treten, festhält. Es ist kaum glaublich, wie viele falsche Entscheidungen und gesetzliche Bestimmungen aus einer fehlerhaften Vermischung und Verwechselung dieser verschiedenen Institute entstehen.

Hier soll zunächst nur vom Vergleichswege und zwar von der Bewirkung der Vergleiche durch regelmäßige Vergleichsbehörden die Rede sein. Zum Theil ist die folgende Darstellung einer Motionsbegründung entlehnt, welche der Verfasser auf dem badischen Landtage 1837 über Einführung zeitgemäßer Vergleichsgerichte zur Verminderung der moralisch, politisch und ökonomisch gleich verderblichen Processe hielt, und welche das für einen Motionsantrag seltene Glück hatte, daß, mit der lebhaftesten Zustimmung der öffentlichen Meinung des Landes, die erste wie die zweite Kammer der Stände, und beide einstimmig, für dessen baldmögliche Verwirklichung eine Gesetzesvorlage von der Regierung erbaten.

Alle gesitteten Nationen hielten es von jeher für wohlthätig, durch Sitten oder gesetzliche Einrichtungen, die Möglichkeit einer Beendigung der Processe anders als auf dem gerichtlichen Wege, nehmlich durch friedlichen Vergleich, zu begünstigen. Die Wohlthat solcher Einrichtungen ist auch wohl anschaulich. Gerichtliche Processe, wenn sie auch zur Herstellung der moralischen Ordnung unentbehrlich sein mögen, wie die Medicin zur Beseitigung mancher Störungen der physischen Ordnung, sind nicht selten noch bitterere, gefährlichere Heilmittel als die Mittel für die Herstellung der physischen Gesundheit.

Die Unvollkommenheiten und Nachtheile der gerichtlichen Erledigungen von Streitigkeiten sind doppelter Art. Sie beziehen sich zum Theil auf das Verfahren selbst. Processe kosten nicht selten viel, ja sehr viel Geld, Gemüthsruhe, Gesundheit. Sie kosten häufig viel mehr als der Streitgegenstand werth ist, viel mehr als selbst dem Sieger durch den Sieg aufgewogen wird. Wer wäre ein solcher Neuling in dem Leben, daß er nicht die traurigen Folgen der Processe schon oft beobachtet hätte! Wie manchen Mann sieht man mit dem Stachel der bittersten Leidenschaft in der Brust, weil er sich durch den Gegner, durch die Richter und Advocaten mit Recht oder Unrecht gekränkt, oder mit einem Worte, weil er Unrecht zu dulden glaubt. In dieser Leidenschaft führt ihn das Bedürfniß, seine Angelegenheit zu erledigen, in die Amtsstadt oder die Gerichtsstadt, und der Unmuth, oder das Verlangen, seine Zeit hinzubringen, bis er seine Angelegenheit erledigen kann, treibt ihn ins Wirthshaus. Von da zu seiner Familie zurückkehrend, ist oft die Behandlungsart gegen seine Angehörigen nicht so, wie sie ohne diesen Zustand sein würde. Sehr oft geht der Friede der Familien, der Friede der Gemeinden durch solche Processe verloren. Aber auch in Beziehung auf die Beendigung der Processe durch die gerichtlichen Urtheile wird Niemand die große Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen vermissen. Jedermann weiß es, wie sogar unter den Juristen, selbst bei guten Gesetzen, oft der lebhafteste Streit über die Auslegung dieses oder jenes Gesetzes entsteht. Das Obergericht hat eine andere Ansicht als das Untergericht, der eine Senat des Obergerichtes eine andere als der andere Senat; ja derselbe Senat wechselt in seinen Entscheidungen. Es bewirkt aber nicht blos die Unsicherheit des Rechtes, daß sehr oft ganz verschieden, also auch unrecht entschieden wird, sondern viele gerechte Sachen werden verloren, in Folge des Mangels von Beweisen, oder wegen versäumter Wahrung der Formalien. Selbst wenn man die besten Gerichte in einem Lande hat, die man nach menschlicher Weise erwarten kann, ist es also sehr natürlich, daß gar oft das Ende des Processes den Ruf der Aufmerksamen erzeugt, daß das formelle und juristische Recht ein ganz anderes sei als das wahre Recht. Summum jus summa injuria. Es ist unvermeidlich, daß wir Juristen den oft nicht abzuwendenden Vorwurf hören müssen, der sich in dem Sprüchworte ausdrückt: „Juristen böse Christen.“ Kurz, es ist nicht zu leugnen, daß die Entscheidungen, ohne unsere Schuld, oft ganz und gar nicht dem wahren Rechte entsprechend sind. Sind auch die Entscheidungen gerecht, so fehlt es oft noch an der Vollziehung des gerechten Urtheiles und an der Möglichkeit derselben. Daher die Klagen: der Beginn eines Processes gleiche dem Einsatze in einen Loostopf, sei kaum sicherer oder kaum unsicherer zu unternehmen, wenn man Recht als wenn man Unrecht habe; die Klagen: daß auch die endliche Entscheidung, statt den gestörten Frieden wahrhaft herzustellen, den Stachel der Leidenschaft über erlittenes Unrecht in der Brust des Besiegten, vielleicht den unterdrückten Gewissensvorwurf über ungerechte Verkürzung des Mitbürgers in dem Herzen des Siegers zurücklasse; die Klagen endlich: die Wirksamkeit der Juristen sei wie die der Mediciner nur ein nothwendiges Uebel, wobei das

heilsame Wirken kaum das schädliche aufwiege. Sicherlich ist es also wünschenswerth, statt der gerichtlichen Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, statt dieser bitteren, gefährlichen Heilmittel, eine einfachere, bessere Einrichtung zu finden, wodurch der gestörte rechtliche Friede wiederhergestellt und die Processe verhindert werden.

Hierzu sind aber Institute nothwendig. Es ist nicht genug, den Leuten mit Worten zu sagen: „ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Proceß." Es hilft Nichts, die Leute, wenn sie streiten und sich als erbitterte Gegner einander gegenüberstehen und einander nicht die Hand zum Frieden reichen mögen, hierzu durch die allgemeine Erlaubniß und Ermahnung zu ermuntern. Institute müssen für sie im Leben dastehen, welche einen solchen Vergleich fördern.

Es fehlt auch nicht, weder nach dem gemeinen noch nach unserem Landesrechte, an solchen äußeren Veranlassungen. Das gemeine Recht hat in den kanonischen Gesetzen und in den Reichsgesetzen, wie z. B. in dem jüngsten Reichsabschiede von 1654 im §. 110. alle Richter dringend aufgefordert, die bei ihnen angebrachten Streithändel möglichst in Güte zu schlichten, in jeder Lage der Processe alle dienlichen Mittel und alle schiedlichen Ermahnungen anzuwenden, um langwierige oder kostspielige Processe aufzuheben oder zu verhindern. Man wird aber gern zugeben, daß schon im Allgemeinen diese Einrichtung, wenn sie auch gar nicht verwerflich, sondern vielmehr zu loben ist, nicht hinreicht. In der Pflicht eines juristischen Zwangsrichters, das Verfahren juristisch zu leiten und den Proceß juristisch zu entscheiden, und in der anderen Pflicht, die Bewirkung von Vergleichen zu versuchen, liegt etwas Widersprechendes. Der juristische Richter weiß, sobald ihm die Sache vorliegt, wem er juristisch Recht geben muß, und nun soll er mit dieser festen juristischen Ueberzeugung dem Berechtigten rathen, sich zu vergleichen. Dies heißt doch, etwas von dem Rechte nachzulassen und etwas Juristisches hinzuzugeben. Freilich kann man sagen, er könne Vorstellungen machen, wie man in der Beweisinstanz scheitern, oder wie das Obergericht entscheiden werde. Für ihn ist es aber nicht wohl möglich, herzlich und eindringlich zu dem Vergleiche zu rathen, da er weiß, daß er in der nächsten Stunde als juristischer Richter anders sprechen müsse als jetzt in der Eigenschaft eines Vergleichsrichters. Auch ist es natürlich, daß man nicht leicht solche verschiedene Geschäfte in einer Person vereinigen kann. Die eine Sache wird man immer als die Hauptsache betrachten, und nach diesem Gesichtspunkte wird man sich ausbilden. Wer juristischer Richter ist, faßt die juristischen Formen ins Auge und hat nicht viel Sinn für billige Abweichungen von dem Rechte. Er betrachtet das Juristische als Hauptsache, und es ist ja bekannt, daß diese Vergleichsversuche oft nur nebenbei oder gar nicht vorgenommen werden.

Zugleich ist aber auch nicht zu leugnen, daß in der besonderen badischen Einrichtung, objectiv betrachtet, noch besondere Gründe liegen für eine andere Vergleichseinrichtung, besondere Gründe, um für die Verminderung der Processe zu sorgen. Die badischen Aemter sind meistens so eingerichtet, daß der ältere Beamte die Administrativgeschäfte versieht und, wenigstens nicht selten, die Justiz und die Einleitung der Processe in die Hände junger Beamten, oft in die der Assessoren und junger Rechtspraktikanten gelegt sind. Abgesehen von der Jugend, sind dieses Männer, die ihrem Districte meistens fremd sind. Nun wird man aber zugeben, daß, um einen guten Vergleich zwischen Mitbürgern hervorzubringen, Kenntnisse der Menschen und der Verhältnisse des Districts, ferner eine gewisse Achtung und Autorität, eine moralische Autorität, nicht blos die Amtsachtung, sondern fast ein väterliches Vertrauen nöthig sind. Auch die neue Proceßordnung hat das Verderbniß längerer und kostspieligerer, vielleicht vermehrter Processe erhöhet. Ich schätze dieses treffliche Gesetz und freue mich, daß es eingeführt ist; aber ich verkenne doch gewisse Nachtheile nicht, die durch seine Einführung entstanden sind, und auf die nicht frühzeitig und ernstlich genug das Auge der Regierung und der Kammern gerichtet werden kann.

Nach dieser Proceßordnung ist es nehmlich dem Richter nicht wohl möglich, die Advocaten gleich in der untersten Instanz zurückzuweisen, wie dies früher in seine Discretion gegeben war, und so kam es, daß in kurzer Zeit eine große Menge von jungen Schriftverfassern

und Advocaten in den Amtsstädten und den übrigen kleineren Städten sich eingefunden haben. Diese Männer, so achtbar sie an sich sein mögen, leben von Processen, und wenn man zuweilen gesagt hat, Advocaten können in dieser Hinsicht nachtheilig wirken, so wird man dies gewiß viel mehr von diesen Advocaten zugeben müssen als von denjenigen, welche in einer großen Haupt- oder Mittelstadt an dem Sitze des Obergerichtes vereinigt sind. Man wird es viel gefährlicher finden, wenn diese Advocaten in den Wirthshäusern mit den Bürgern zusammensitzen, über die Processe sprechen und ihnen dazu rathen. Dazu kommt noch, daß, wenn ein Advocat in einen Proceß hineinkommt, solcher länger dauern wird. Wenn eine Partei einen Advocaten nimmt, so ist die andere genöthigt, auch einen zu nehmen, und hierdurch kommt es denn häufig dahin, daß gegen den Geist und den Buchstaben der Proceßordnung von vorn herein ein Proceß, der in einer einzigen Sitzung durch Rede und Gegenrede hätte abgemacht werden können, schriftlich und durch Advocaten geführt wird und, einmal in dieses breite Strombett eingetreten, durch alle Instanzen hindurch muß. Hierzu kommt dann noch der Ausschluß des eigentlich summarischen Verfahrens und der Mangel gehöriger Beschränkungen der Appellationen ans höchste Gericht.

Durch welche Einrichtung ist nun den Uebeln der gerichtlichen Processe abzuhelfen?

Gälte es um eine gelehrte Betrachtung dieses Gegenstandes, so könnte ich ausführen, wie in einfachen Zuständen der Völker eigentlich fast nur Vergleichsgerichte stattfanden, wie der Vater der Familie, der Priester, diese oder jene Genossen oder gewählte Mitbürger den Ausspruch thaten. Ich könnte von den griechischen und römischen Vergleichs- und Schiedsgerichten sprechen. Ich könnte dann zu der Betrachtung unserer deutschen Vorzeit übergehen, wie ein halbes Jahrtausend lang der Proceß nichts Anderes war als eine zum Zweck eines Vergleichs, eines geordneten Friedensschlusses fortgesetzte Fehde und wie, selbst nachdem in Deutschland der Proceß mehr den Charakter eines eigentlichen staatsrichterlichen Processes annahm, daneben nicht blos die Pflicht der Richter, zu vergleichen, bestand, sondern Austräge von den verschiedenen Ständen und andere eigentliche Vergleichsinstitute zur Beilegung der Processe in Minne oder in Güte errichtet wurden, wobei die Richter in den verschiedenen Bezirken „Minner" genannt wurden. Dieses würde uns aber praktisch nicht weiter führen.

Wichtiger ist es, die Blicke auf einige neuere Institute in anderen deutschen und nichtdeutschen Staaten zu richten und vielleicht von dorther Rath zu nehmen. In Beziehung auf unseren Gegenstand können wir vor Allem die Einrichtungen der verschiedenen Staaten in zwei Classen theilen, nehmlich in Einrichtungen, wie die des gemeinen Rechts in Deutschland, wo es keine besonderen Vergleichsgerichte gab, und in Einrichtungen, durch welche besondere Anstalten für Vergleiche bestehen. Hier muß nun vor Allem — und schon der Name führt darauf — das merkwürdige Institut der Friedensrichter in England genannt werden. Einer der berühmtesten Staatsmänner, der preußische Staatsminister v. Vinke, und der unsterbliche Niebuhr haben in ihrem gemeinschaftlichen Werke über die Verwaltung Großbritanniens dieses Institut als das segensreichste und trefflichste gepriesen und ihrem Vaterlande Preußen, sowie für ganz Deutschland zur Annahme dringend empfohlen. In England wird durch die Regierung in jeder Grafschaft eine große Zahl von Friedensrichtern aus Männern des Volks bestellt, welche unentgeltlich ihr Amt verwalten. Ihnen liegt eine große Reihe von Administrativgeschäften, eine große Reihe von Richtergeschäften in der Sphäre der Strafgerichtsbarkeit und der Administration, der Polizei und Civilgerichtsbarkeit ob, und sie werden dadurch, daß die Parteien die Einzelnen wählen können, zugleich Männer des Vertrauens. Sie versammeln sich alle Vierteljahre und machen die wichtigsten Sachen und die Appellationen gegen Verfügungen einzelner Friedensrichter gemeinschaftlich und zum Theil mit Geschwornen ab. In England bildet dieses Institut den Mittelpunkt der ganzen Staatsverwaltung, und in die Hände dieser einfachen und unbezahlten Männer aus dem Volke sind fast alle Geschäfte gelegt, welche unseren Amtmännern und Kreisregierungen und zum Theil den anderen Administrativbehörden, sowie auch die, welche den Provinziallandtagen übertragen sind, und nach eigener zweijähriger Beobachtung sagt der Staatsmann, den ich

nannte, daß diese Geschäfte dort trefflich besorgt werden. Gleichwohl könnte ich dieses Institut heute noch nicht vorschlagen. Es könnte durch das von mir vorzuschlagende Institut wesentlich vorbereitet werden. Es würde aber jetzt noch nicht die gehörige Zustimmung finden. Auch setzt dieses Institut durchaus jenen öffentlichen Geist und jene Controle sowie jene gereiftere politische Bildung in dem Volke voraus, welche nur durch vollkommene Freiheit der Wahrheit gegründet und ausgebildet werden können. Bemerken will ich nur noch, daß bei diesen Friedensgerichten sich die eigentlichen Vergleiche mit den juristischen, politischen oder administrativen Entscheidungen beinahe durch einander mischen. Die Friedensrichter sorgen für den Frieden des Königs, und wenn die Leute sich nicht gütlich vereinigen lassen, so erhalten sie ihren Bescheid. Das Institut der Friedensrichter in Frankreich ist bekannt. Es sind die Friedensrichter hier einzelne Staatsbeamte, die in kleineren Sachen definitiv entscheiden und vor welchen alle Processe zum Vergleichsversuche angebracht werden müssen, ehe die Gerichte sie annehmen. Diese Friedensgerichte haben früher wenigstens nicht ganz den Erwartungen entsprochen, obgleich nach dem neuesten Berichte des französischen Justizministers die Vergleiche gegen früher dort in einem bedeutenden Maße zugenommen haben. Der berühmte Verfasser des Artikels „Frankreich", selbst eines der geachtetsten Mitglieder eines französischen Obergerichts, aber ist in seiner Ausführung in jenem Artikel die beste Autorität für die jetzigen vortrefflichen Wirkungen der französischen Friedensgerichte, rücksichtlich der Vergleiche. Gegenüber von solchen Zeugnissen und Wirkungen und Angesichts der unermeßlichen Nachtheile der langen gerichtlichen Processe, verschwindet dann auch gar sehr das Gewicht der Klagen mancher französischen und deutschen Juristen über den französischen Zwang für die Parteien, vor der Annahme ihrer Processe von den höheren Gerichten erst den Sühnversuch vor dem Friedensrichter zu machen. Diese Klagen entstehen vorzüglich dadurch, daß das juristische Handwerksvorurtheil und die Leidenschaft mancher Parteien für den juristischen Proceß die Nachtheile einer kleinen Verzögerung und einer unbedeutenden Vertheuerung durch jenen Sühnversuch allzu hoch anschlagen gegenüber den Vortheilen so vieler Vergleiche, die trotz der ursprünglichen Abneigung mancher Parteien tüchtige Friedensrichter dennoch zu Stande bringen. Auch aus Rheinbaiern berichtet ein wohlunterrichteter Mann in der Schrift des Herrn v. Kettenacker: „Ueber die Vergleichsgerichte" (Freiburg 1837. S. 41): „Die Friedensgerichte sind jetzt mit geprüften Juristen besetzt, in der besten „Kraft des Alters, wo der Mann noch Etwas leisten kann und mag. Auch ist dort über die „zweckmäßige Wirksamkeit dieses Amtes nur eine Stimme. Im Jahre 1835 — 36 „wurden nach dem gedruckten Berichte des Generalstaatsprocurators von 2035 dem Ver-„mittelungsversuche unterworfenen Sachen 899 verglichen. Im Bezirke Zweibrücken „sogar über die Hälfte; — von 637 nicht weniger als 382 Sachen. Gewiß ein schönes „Resultat!"

Ein anderes Institut findet sich in den diesseits rheinischen bairischen Provinzen. Hier besteht seit 1808 und 1810 die Einrichtung, daß alle Processe zwischen Gliedern derselben Landgemeinde zum Sühnversuche vor die Gemeindeverwaltung gebracht werden müssen. Im Jahre 1834 wurde dieses auch auf die Städte ausgedehnt. Der Kläger hat auch das Recht, bei der Gemeindeverwaltung des Beklagten auch dann, wenn er nicht selbst in der Gemeinde wohnt, doch den Sühnversuch zu machen. Welchen Erfolg dieses Institut hat, kann ich nicht bestimmt sagen. Ein berühmter baierischer Jurist, der sich besonders um das praktische Recht verdient gemacht, Puchta, hat in dem neuesten Bande des civilistischen Archivs selbst bekannt, daß er nicht wisse, wie es dort wirke. Es werden daselbst keine schriftlichen Aufzeichnungen gemacht und der Regierung keine bestimmten Notizen mitgetheilt. Jener Mann hat aber die Meinung, daß dieses Institut nicht ganz den Erwartungen entspreche, und ich glaube dieses. Die Gemeindeverwaltung ist nach ihrer sonstigen Stellung nicht in der Lage, viele Processe in der Gemeinde glücklich vergleichen zu können; sie ist mit anderen Geschäften überhäuft und wird nie mit rechter Lust und gehöriger Sorgfalt diesem Geschäfte obliegen können. Indessen sind auch diesem Institute in der baierischen Ständeverhandlung sehr gute Zeugnisse gegeben

worden. Unter Anderem bemerkte (nach der Allgem. Z. A. B. v. 1837. S. 980) der Staatsminister Fürst Oettingen=Wallerstein: „Ich habe Orte gesehen und dienst„lich verwaltet, aus deren Schooße im Verlaufe eines vollen Decenniums nicht ein Rechts„streit vor das Landgericht gelangte."

Noch vorzüglicher sind die Resultate eines Institutes in Dänemark, wo seit der Verwaltung der unsterblichen Bernstorffe die Preßfreiheit so viele gemeinnützige Einrichtungen ins Leben rief und so viele Maßregeln der Regierung bewirkt hat, die erst später in anderen europäischen Staaten nachgeahmt wurden. Dort besteht seit 50 Jahren ein höchst wohlthätiges Institut für das Vergleichen der Processe und wird Vergleichscommission genannt. In den großen Städten wird nehmlich aus einem Mitgliede des Gerichtshofs, aus einem Magistratsmitgliede und einem Bürgerabgeordneten eine Commission gebildet. Jenes Mitglied des Gerichtshofs hat aber, so lange es in dieser Commission sitzt, keine anderen richterlichen Functionen zu besorgen. Diese Commission hat die Pflicht, alle Processe, die im Staate vor die Gerichte gebracht werden sollen, zuerst zur Sühne vorzunehmen. In den Landstädten sind zwei Mitglieder des Bürgerausschusses dazu bestimmt, und auf dem platten Lande sind die sogenannten Amtmänner, die aber dort keine Justizbeamten sind, oder die Stellvertreter, die sie wählen, diese Vergleichsmänner, so wie auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die unteren Administrativstellen die Vergleichsversuche in allen Streithändeln zu machen haben. Ich werde später auf den Erfolg jener Vergleichscommissionen zurückkommen, die von Dänemark auch nach Norwegen verpflanzt wurden und dort noch bestehen, nachdem Norwegen von Dänemark getrennt ist.

Ein anderes Institut ist seit dem 7. September 1827 im Königreiche Preußen, und zwar zuerst in der Provinz Preußen eingeführt, nehmlich das sogenannte Schiedsmanns=Institut, und da es sich vortheilhaft bewährte, so ist es nun auch in verschiedenen anderen Provinzen Preußens eingeführt, während in den preußischen rheinischen und polnischen Provinzen die französischen Friedensgerichte bestehen. Die Sache ist einfach. Männer des Vertrauens werden aus dem Volke gewählt, welche die Processe, die man freiwillig an sie bringt, zu vergleichen suchen. Eine Sachsen=Meiningsche Verordnung von 1835 hat zu den dort früher bestehenden sogenannten freien Gerichtstagen auch noch Friedensgerichte eingeführt. Sie hat jenes Schiedsmanns=Institut angenommen, jedoch mit Modificationen, wovon ich nachher sprechen werde. Ich unterlasse es, tiefer in die einzelnen Bestimmungen dieser hier berührten Institute einzugehen, indem es mir genügt, diejenigen einfachen Vorschläge zu machen, die ich nach reifer Prüfung der verschiedenen Einrichtungen für die ausführbarsten und besten halte.

Zwei Gesichtspunkte sind es, von denen ich bei diesem Vorschlage ausgehe. Der erste ist der, daß ich ein Institut zu haben wünschte, das möglichst leicht ausführbar sei, damit es recht schnell ins Leben trete. Ich will also durch dieses Institut an den übrigen gerichtlichen und Administrativeinrichtungen gar Nichts geändert wissen. Vom Ortsgerichte bis zum Obergerichte soll Alles in der bisherigen Einrichtung bleiben. Auch sollen die Gerichte die Pflicht behalten, zu vergleichen, und ich wünsche, daß sie mit dem besonderen Vergleichsinstitute, wenn es ins Leben tritt, sich recht in Wetteifer setzen und auf passende Weise Vergleiche herbeizuführen suchen möchten. Ein zweiter Gesichtspunkt ist der, daß ich das Institut möglichst einfach und möglichst wenig kostspielig und lästig machen möchte, damit es sich durch seine eigene Wohlthätigkeit den Bürgern empfehle, durch sie Kraft und Gedeihen erhalte. Ich schlage mit einem Worte vor, daß, nach gewissen Bezirken, Männer des Vertrauens des Volks auf einige Jahre gewählt werden, die, von der Regierung bestätigt, sich aus Bürgerpflicht der Mühe unterziehen, diejenigen Streitigkeiten, die an sie gebracht werden, billig zu vergleichen, und wenn sie sie verglichen haben, solche in ein unter öffentlicher Controle stehendes Buch eintragen, so daß der auf diese Weise zu Stande gebrachte Vergleich augenblicklich vollziehbar ist und der Proceß für immer vernichtet wird. Nur wenige Hauptlinien des Instituts, vorzüglich solche, in Beziehung auf welche gerade die verschiedenen Einrichtungen in Preußen, Dänemark und Sachsen=Meiningen abweichend sind, muß ich kurz herausheben und darüber meine Ansicht äußern. Der erste Punkt, worauf es bei diesem Institute ankäme, wäre der, zu

bestimmen, wie groß die Bezirke sein sollen, für welche ein Friedensrichter gewählt wird. Es ist gut, daß diese Bezirke nicht zu klein und nicht zu groß sind. Nicht zu groß, damit die Vergleichrichter ihre Mitbürger und ihre Verhältnisse möglichst kennen und auch nicht zu sehr belästigt werden, und nicht zu klein, damit man auch einen tüchtigen Mann findet. In Preußen wählt man auf 2000 Seelen einen Friedensrichter. Allein bei dichterer Bevölkerung würde für 3000 Seelen ein Friedensrichter hinreichen. Die zweite Frage ist die, wer diesen Mann des Vertrauens wählen soll. Ohne in andere Möglichkeiten einzugehen, will ich nur kurz meine Ueberzeugung aussprechen. Es sollte ihn der Gemeinderath mit dem Bürgerausschuß vereinigt wählen, und wenn eine Gemeinde keine 3000 Seelen zählt, so mögen diese doppelten Gemeindevorstände von den verschiedenen nahe gelegenen Orten zusammentreten und den Mann wählen.

Die dritte Frage ist die, was für Eigenschaften muß dieser Friedensrichter haben? Hier sollte man dem Vertrauen der Bürger den möglichsten Spielraum lassen. Hier wird ein achtbarer Jurist, dort ein Gutsbesitzer, hier ein schlichter Bürger, dort vielleicht selbst ein geachteter Geistlicher das Geschäft zur Zufriedenheit seiner Bezirksgenossen verwalten können.

Er muß der Mann des Vertrauens sein und dazu folgende Bedingungen in sich vereinen, nehmlich wenigstens 25 Jahr alt sein, eine staatsbürgerliche unbefleckte Ehre haben, in dem Bezirke wohnen, einen selbstständigen Lebensunterhalt besitzen und fähig sein, ein einfaches Rechtsgeschäft zu Papier zu bringen. Neben dem aber, daß er der Mann des Vertrauens der Bürger ist, soll er auch der Mann der Regierung sein. Er muß öffentliches Vertrauen haben und also eine Bestätigung von der Regierung erhalten, die ihm solche nicht versagen wird, wenn er die gehörigen Bedingungen hat. Er muß von der Regierung beeidigt sein, und um diesen Punkt sogleich zu erledigen, wünschte ich, daß ihm zur vollen Glaubwürdigkeit seiner Vergleiche ein Buch, ähnlich wie bei dem Hypothekenwesen, in die Hände gegeben, daß dieses von der Obrigkeit paginirt und paragraphirt sei, und daß in dasselbe die Vergleiche eingeschrieben werden.

Die vierte Frage betrifft den Umfang der Amtsgewalt eines solchen Friedensrichters. Soll er, wie die englischen und französischen Friedensrichter und wie auch die badischen Ortsgerichte, wenigstens in kleinern Dingen eine entscheidende Gewalt haben, und soll zweitens, wie in Frankreich und Dänemark, ein Zwang für die Bürger stattfinden, vor diesen Friedensrichter zu treten und die Vergleiche ihrer Processe zu versuchen, ehe sie dieselben bei Gericht anbringen?

Ehe dieses Institut sich ausgebildet und so bewährt hat, daß es förmlich als Glied in den höhern Staatsorganismus einzutreten tauglich befunden wird, möchte ich jene Fragen wenigstens im Allgemeinen verneinen und dieses Institut von Zwang möglichst frei halten. Das aber, glaube ich, könnte man bestimmen, daß, wenn eine Partei vergleichen will, sie das Recht hat, die andere Partei vorladen zu lassen, so daß deren Nichterscheinen, außer dem moralischen Nachtheile, der sich an ihre bewiesene Unfriedfertigkeit knüpft, nur durch die geringen Kosten des vereitelten Vergleichsversuchs gestraft würde.

In einigen anderen Fällen könnte man zweckmäßig schon jetzt die Bürger anhalten, zuerst diesen Vergleich zu versuchen. Das sind nehmlich solche Processe, die wegen der persönlichen Verhältnisse der Bürger besonders nachtheilig wirken. Wenn Familienglieder mit Familiengliedern, Herrschaft mit Gesinde, Nachbar mit Nachbar streiten, also auch bei Servitutsstreitigkeiten, sollte man die Betheiligten anhalten können, bei ihren geachteten Mitbürgern einen Vergleich zu versuchen.

Eine wichtige andere Frage, die fünfte, ist die, wie soll die Competenz und die innere Einrichtung dieses Friedensgerichtes bestimmt werden. Soll die Einrichtung collegialisch sein, wie in Dänemark, oder soll ein einzelner Mann vergleichen, wie in Preußen? Ich möchte hier einen Mittelweg vorschlagen, ähnlich demjenigen, was wir in England finden. Der Regel nach soll nehmlich der einzelne Mann des Vertrauens wirken. Wenn aber die Bürger glauben, der Proceß sei besonders wichtig, wenn ihr Vertrauen sich erhöht, sobald die drei benachbarten Schiedsmänner zusammentreten, so soll man ihnen diese Freiheit lassen. Collegialität macht die Sache schwieriger, kostspieliger

und lästiger. Es kann aber in vielen Fällen, besonders wenn die Processe wichtig sind, die Collegialität ein viel größeres Vertrauen begründen, und so mag man Beides vereinigen. Die andere Frage ist dann, ob man den Schiedsrichter, wie in Preußen, unbedingt competent machen sollte für den einen District, so daß die Districtsbewohner sich unbedingt an diesen bestimmten Schiedsrichter halten müssen, oder soll man nach der Sachsen-Meiningschen Einrichtung unbedingt der Wahl der Bürger überlassen, in einem großen Bezirke sich den Friedensrichter zu wählen? Ich bin im Allgemeinen dafür, daß man der Regel nach die Competenz des Friedensrichters des Districts festhält, denn er hat bessere Kenntniß von den Verhältnissen, und es könnte, wenn in einem ganz großen Bezirke sich Alle an einen Friedensrichter wenden wollten, seine Last zu groß werden. Es könnte auch die Vereinbarung erschwert werden, wenn man nicht blos über den Versuch des Vergleichs ins Reine kommen, sondern auch noch unter 20 Männern wählen sollte.

Wenn aber die Parteien sich freiwillig über Männer vereinigen, die nicht in ihrem Districte sind, und wenn diese die Sache annehmen wollen, so sollte unter Mitwirkung von diesen der öffentliche gültige Vergleich zu Stande kommen können. Eine weitere Frage ist die, ob die Friedensrichter ihr Geschäft nur freiwillig und gegen Besoldung, oder ob sie es unentgeltlich und aus Bürgerpflicht versehen sollen? Ich bin der Meinung, daß, so wie der dänische Vergleichscommissär, wie der preußische Schiedsmann, der Schiedsrichter ein Mann sein solle, der aus Bürgerpflicht dieses Geschäft übernimmt. Er soll zwar nicht auf ewige Zeiten daran gebunden sein, allein, gleich wie die Vormundschaften und früher die Beistandschaften, so könnte man auch hier dieses wohlthätige Amt drei Jahre lang übernehmen. Es kann Einer Entschuldigungsgründe, ähnlich etwa den Excusationsgründen gegen die Vormundschaft, haben, und dann läßt man ihn frei. Nach drei Jahren kann er wieder gewählt werden, muß es aber nicht annehmen. Unentgeltlichkeit halte ich als allgemeines Princip nothwendig. Aber die englischen Friedensrichter, die dänischen Vergleichscommissäre und die meiningschen und preußischen Schiedsmänner erhalten Ersatz für ihre baaren Auslagen und dann gewisse kleine Einschreib- und Abschreibgebühren, die ich auch vorschlagen würde, mit der weiteren Ausdehnung, daß diejenigen Schiedsrichter, die aus ihrem Wohnorte in einen andern Wohnort gehen müssen, kleine Diäten erhalten. In England betrachten die Friedensrichter diese kleinen Gebühren als Honorar ihres Schreibers. Diese Leute setzen sich nicht gern an den Schreibtisch, sondern lassen Andere schreiben. Bei Aermeren könnte dieses aber als ein kleiner Ersatz für die aufgewendete Zeit gelten. Ferner fragt es sich, was für ein Verfahren eingeschlagen werden soll? Dies müßte ganz einfach sein. Die Parteien erschienen entweder gleich oder in einem bestimmten Termine persönlich und könnten einige Freunde, aber in keinem Falle Advocaten, mitbringen. Alsdann theilen sie ihre Beweismittel, die ohne Zwang geliefert werden können, mit und nun überlegt der Schiedsrichter ruhig die ganze Sache und macht diejenigen Vorschläge, die er für billig und für die Parteien vortheilhaft hält. Kommt ein Vergleich zu Stande, entweder so, daß man auf sein Urtheil compromittirt, oder durch Gegenreden selbst den Vertrag abschließt, so wird er eingezeichnet. Die Parteien und der Friedensrichter haben ihn zu unterschreiben, und dann wird er vollziehbar, sobald die Leute über das Object verfügen konnten und nicht ein Falsum dabei nachgewiesen werden kann.

Hiermit habe ich zugleich die Wirkungen bezeichnet.

Sollte es nun wohl nothwendig sein, noch die Motive weiter auszuführen, um dieses Institut ins Leben zu rufen? Ich glaube es nicht. Man wird, wenn keine anderen Gründe im Wege stehen, dieses Institut schon durch das höchste aller Motive, nehmlich das Motiv der öffentlichen Moralität, begründet finden. Es spricht für das Institut gewiß eine religiöse Pflicht, die man in christlichen Staaten nicht einen Augenblick verkennen kann. Es sollen die Menschen so viel möglich abgehalten werden, blos um ihres Privatvortheils willen mit einander auf eine erbitterte Weise zu hadern. Man soll zu bewirken suchen, daß sie sich wie Brüder auf friedliche Weise vergleichen. Wenn wir also dieses wollen und sollen, so stellen wir neben das im Staate bestehende Zwangsinstitut für die gerichtlichen Processe ein solches

Institut der öffentlichen Moral, und wir werden etwas Gutes gestiftet haben! (S. „Christenthum".) Selbst in staatsbürgerlicher und politischer Hinsicht wird sich das Institut empfehlen, denn es muß unvermeidlich den Gemeinsinn, den Patriotismus und die politische Bildung der Bürger erhöhen, die politische Bildung, die zum großen Theil auch der Rechtskenntnisse als ihrer Grundlage bedarf. Bei reiferer Ausbildung könnte an unser Institut jene treffliche englische Friedensgerichtseinrichtung sich anschließen. Mein nächster Grund beruht aber auf der Hoffnung, daß auf diese Weise jene verderblichen Processe möglichst vermindert werden.

In dieser Hinsicht berufe ich mich auf die Stimme der Erfahrung. Es ist eine Schrift von dem preußischen Regierungsrath Janke über das preußische Schiedsmannsinstitut erschienen, worin die betreffenden Verordnungen und Erfahrungen aufgezeichnet sind. Im Jahre 1829 wurden in dieser Provinz wirklich verglichen 8764 Processe und 445 blieben noch schwebend. Im Jahre 1830 wurden verglichen 6949, im Jahre 1831 4852, im Jahre 1832 5164, im Jahre 1833 7527, und nach der Karlsruher Zeitung vom 5. Mai 1838 wurden im Jahre 1835 7397 und im Jahre 1836 8056 Processe verglichen.

Von Preußisch-Sachsen zeigt ein öffentliches Blatt an, daß dort das Institut in einem Jahre 13,000 Processe geschlichtet habe. Der Oberpräsident der Provinz Preußen aber berichtet über dieses Institut Folgendes: „Das Institut ist noch in seiner Entwicke-„lung, und die Zahl der abgemachten Sachen für eine neue Einrichtung anscheinend sehr „groß. Aber höher als dieses dürfte die politische Wichtigkeit sein. Denn der Sinn für „Recht wird im Volke geweckt, und die Nothwendigkeit, entscheiden zu müssen, führt „Kenntnisse der Normen herbei. Dabei ist es viel werth, in jedem Bezirke Männer des „allgemein anerkannten Vertrauens zu haben. Ein glänzendes Beispiel für die Wichtig-„keit des Instituts hat sich neulich gezeigt. Vor Kurzem starb der Chef einer großen Fa-„milie, und die Masse, aus den verschiedenartigsten Güter- und Vermögensverhältnissen „bestehend, war auf das Höchste verwickelt. Der Executor des Nachlasses ließ jeden ein-„zelnen Streitpunkt durch den Schiedsmann entscheiden, und nach wenigen Monaten „war die ganze Sache erledigt. Aus einer großen Menge von eingeschickten Vergleichsverhand-„lungen ersieht man, mit welch glücklichem Erfolge Männer des Vertrauens und der all-„gemeinen Achtung, welche mit den Verhältnissen und Geschäften des bürgerlichen Lebens „bekannt sind, auf friedlichem Wege gewirkt haben. Eheleute, die sich trennen wollten, „wurden nach Darstellung der Verhältnisse durch verständigen Rath zur Besinnung gebracht. „Beide Theile gestanden vor dem Manne des Vertrauens ihre Fehler und gelobten, sich „in Zukunft friedfertig zu betragen rc." — Vollständig wird auch das preußische Schiedsmannsinstitut dargestellt und in seinen neueren wohlthätigen Wirkungen gepriesen in Rumpf's „Ressort und Organismus sämmtlicher preußischen Staatsbehörden" (Berlin, 1837. S. 410 ff.): „In allen diesen Provinzen, Preußen, „Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen hat sich das Institut durch die erfreu-„lichsten Ergebnisse als zweckmäßig bewährt." Zwei Schiedsrichter, der Justizcommissär Dr. Habelich und der Maurermeister Sahländer von Erfurt, verglichen im Jahre 1836 447 Processe.

In Meiningen hat das Institut in der kurzen Zeit, während welcher es ins Leben geführt ist, wie gleichfalls glaubwürdig versichert wird, auch schon sehr erfreuliche Resultate gehabt. Noch weit bedeutender und glänzender sind aber die Resultate jenes dänischen Schiedsgerichts. Ich theile hier nur die Zahlen mit, die in der Abhandlung von Puchta in dem 19. Bande des civilistischen Archivs und einer Abhandlung des Professors Paulsen in der „Themis" von Elvers (I. 405) enthalten sind. In den Jahren 1823 bis 1825 wurden jährlich an die Schiedsgerichtscommissionen 26,982 Processe gebracht. Von diesen wurden 18,202, also über zwei Drittel aller Processe, verglichen. 574 wurden ausgesetzt, die übrigen an die Gerichte gewiesen, aber dort selbst nur 2152 processualisch verhandelt und durch Rechtsurtheil entschieden. Auch von denjenigen Sachen, welche, so wie Wechselsachen, den Gerichten vorbehalten sind und nicht an die Vergleichscommissionen gelangten, wurde weit der größere Theil — von 6000 mehr als 4000 — von den Gerichten,

in löblichem Wetteifer mit den Vergleichscommissionen, friedlich ausgeglichen, so daß in Dänemark, mit Ausschluß der beiden Herzogthümer, in einem Jahre blos 3482, somit nicht der sechste Theil aller Processe, gerichtlich verhandelt und von den Gerichten entschieden werden mußte. — Ein solches Institut durfte der berühmte Freund volksthümlicher Institute und Reformen, Lord Brougham, laut preisen und zur Nachahmung empfehlen!

So vielfache Erfahrungen sprechen also für die außerordentlich wohlthätige Wirksamkeit selbst der verschiedenartigsten besonderen Vergleichsgerichte. Dabei erscheinen die Opfer für dieselben, vollends die für die von uns vorgeschlagene Einrichtung als höchst gering. Auch beeinträchtigt dieselbe die übrigens leider meist sehr geringe Thätigkeit der Gerichte für die Vergleichsbewirkung keineswegs. So begreift man denn eigentlich nicht, wie sich gegen dieselbe irgend eine ernste Gegnerschaft zeigen kann. Dennoch tritt dieselbe ziemlich deutlich hervor in den angeführten Schriften von Puchta und Kettenacker; doch freilich wollen keine haltbaren Gegengründe zum Vorscheine kommen. Vielmehr zeigt sich auch hier bei diesen Juristen nur dieselbe Handwerks- oder Zunftbeschränktheit, welche auch der Mitwirkung nichtrechtsgelehrter Geschworenen bei der Fällung der Criminalurtheile, ganz ähnlich wie der militärische Kastengeist der Landwehr, engherzig entgegentrat.

Selbst die übertreibendste Hervorhebung der Fähigkeit juristischer Richter, Vergleiche zu bewirken, bedarf keiner Widerlegung. Wir beeinträchtigen sie nicht. Erst aber wenn sie auch wirklich erfahrungsmäßig so viele Processe durch Vergleiche verhindern, als es wünschenswerth wäre, könnte die Frage entstehen — zwar nicht, ob besondere Vergleichsgerichte als schädlich, wohl aber ob sie als minder nothwendig erschienen.

Wenn man aber zur Bewirkung zweckmäßiger und unverletzender Vergleiche unsere bisherigen ordentlichen Gerichte als genügend, eine zunftmäßige juristische Bildung aber als unerlaßlich und die Processe selbst als keineswegs ein Uebel darstellen möchte, dann scheint man von einer doppelten Verwechselung auszugehen.

Zuerst verwechselt man das, was die Jurisprudenz und die Juristen dem Ideale nach sein sollten, aber niemals waren und niemals sein werden, mit dem, was sie menschlicher Unvollkommenheit nach sind. So vergißt man denn, daß wirklich die Processe, wenn sie selbst als unvermeidlich zur Schlichtung vieler Streitigkeiten und, insofern keine bessere Schlichtung ausführbar ist, auch als wohlthätig erscheinen, dennoch in der That mit den größten Uebeln begleitet und fast einem Loostopf ähnlich sind. Eben hierdurch aber werden sie, insofern als sie durch kurze, diese Uebel beseitigende und wenigstens nicht unsichrere Vergleiche vermieden werden können, auch wirkliche große Uebel für den Frieden, die Sittlichkeit und den Wohlstand der Bürger und müssen also auf jede Weise bekämpft und durch solche Vergleiche ersetzt werden.

Sodann aber verwechselt man ganz die Aufgabe des Vergleichsmannes mit der Aufgabe des juristischen Richters. Der Vergleichsmann soll ja gar nicht eine Entscheidung bewirken, wie sie, der individuellen Ansicht nach, dem Buchstaben der positiven Jurisprudenz — jenem höchsten formellen Rechte (summum jus), welches so oft das höchste materielle Unrecht ist, und worüber ja die Juristen und die Ober- und Untergerichte selbst sich widerstreiten — etwa entsprechen möchte, und wie sie das einzelne Staatsgericht versuchen müßte. Nein, er soll eine freiwillige Vereinigung bewirken nach dem, was er und andere Ehrenmänner, was in gehöriger Gemüthsstimmung die Parteien selbst für eine ihrer natürlichen Billigkeit zusagende und jedenfalls für eine dem langen, theuern, ungewissen Processe vorzuziehende Beendigung erkennen. Er soll vor Allem einen moralisch gerechten, moralisch befriedigenden Vergleich bewirken, der beide Theile in ihren Gewissen beruhigt und wahrhaft versöhnt; und dazu muß er vor Allem das sittliche Gefühl und eine versöhnliche Gesinnung erwecken. Wenn nun einerseits die juristische Kenntniß zur besseren Begründung der Gefahren und der glücklichen Möglichkeiten des Ausgangs des Processes Vortheile gewährt, so werden diese oft durch eine befangene, blos individuelle juristische Meinung über das, was der rechtliche Ausgang sein werde, was er aber doch allzu oft nicht ist, und durch eine Ver-

drängung der natürlichen Billigkeit und der versöhnlichen Gesinnung, vermittelst der Buchstabenjurisprudenz, gänzlich wieder aufgewogen. Jene billigen und versöhnlichen Gesinnungen, die genauere Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse der Parteien bei den Männern ihres Vertrauens sind mehr werth als diese zunftmäßigen juristischen Kenntnisse, die also an sich jedenfalls nicht ausschließlich zum Vergleichsmanne geeignet machen. Das, was vorzugsweise zur glücklichen Bewirkung der Vergleiche nöthig ist, bezeichnet Locré („Esprit du code de proced.“, p. 108) sehr richtig. Es besteht nach ihm darin: „daß „man in die Verhältnisse und den Standpunkt der Parteien eingehe, ihr Vertrauen und „Wohlwollen besitze oder erwerbe, daß man alle ihre Gefühle des Hasses, des Widerwillens „und hartnäckiger Rechthaberei in den Hintergrund zu drängen, sie über ihre wahren „Vortheile aufzuklären verstehe, daß man eine große Geduld und ein großes Anliegen, „die Parteien zu vereinigen, besitze.“ Damit solche Eigenschaften wirken können, ist auch die Wahl der Vergleichsmänner durch die Bürger wichtig, vor Allem aber das persönliche Erscheinen der Parteien und das Fernhalten der Advocaten, denn, um mit Voltaire zu reden, wenn man ein Feuer löschen will, muß man das Holz von demselben entfernen.

Andere Argumente von irgend einiger Bedeutung — es müßten denn gewisse officiöse zu Anfang der Schrift sein — sucht man auch in der Arbeit von Kettenacker vergeblich. Ja er scheint, wenn auch ungern, doch der That nach die Nothwendigkeit besonderer Vergleichsgerichte anzuerkennen, indem er mit großem Lob den Commissionsbericht des Geh. Refer. Merk seiner Schrift beidruckt, welcher aber völlig meiner Motionsausführung über besondere Vergleichsgerichte beistimmt und nicht stark genug auszuführen weiß, welcher Krebsschaden für die bürgerliche Gesellschaft die Processe, und wie ungenügend die gewöhnlichen Juristen oder Gerichte zur Bewirkung der nöthigen Vergleiche seien. Unter den sowohl durch Geist und gelehrte Kenntnisse wie durch eine reiche praktische Erfahrung ausgezeichneten juristischen Ehrenmännern, welche sich mit Energie neuerdings für besondere, durch Bürgerwahl zu bildende Vergleichsgerichte und für möglichste Minderung der täglich sich mehrenden verderblichen Processe aussprachen, ist vorzüglich auch der hessische Hofgerichtsdirector Ludwig Minnigerode zu nennen. (S. dessen treffliche: „Bemerkungen über den Stand der Gesetzgebung und Jurisprudenz in Deutschland.“ Darmst., 1836.) Von denselben Grundansichten geht auch Zachariä in seinen „Vierzig Büchern vom Staate“ (II. 333) aus.

So möchten denn nach allen bisherigen Erfahrungen wohlwollende, für Frieden, Wohlstand und Sittlichkeit ihrer Bürger wahrhaft besorgte Regierungen kaum länger anstehen, durch die Errichtung besonderer Vergleichsgerichte jenen ehrenvollen Gesinnungen ein bleibendes Denkmal zu setzen! Sie werden wenigstens versuchen, mit einem so einfachen, ächt bürgerlichen Institute, wie das oben vorgeschlagene, für jene Güter und zugleich für patriotische Ausbildung der Bürger wohlthätig zu wirken. Glücklich alsdann, wenn dasselbe zugleich als Grundlage und Pflanzschule für die so unendlich heilsame englische Friedensrichtereinrichtung wirkte! C. Welcker.

Friedrich der Zweite von Preußen. Einzelnen Personen können, nach dem Plane des Staatslexikons, nur in so weit eigene Artikel gewidmet werden, als sie auf die Verhältnisse ihrer und besonders auf die Entwicklung der folgenden Zeit entschieden eingewirkt haben. Demgemäß soll denn auch im gegenwärtigen Aufsatze nicht sowohl eine Biographie Friedrich's II., als vielmehr eine Zusammenstellung von Andeutungen über den Geist seines Einwirkens auf die damalige Gegenwart und auf die Zukunft gegeben werden.

Zu diesem Behufe scheint es uns vor Allem erforderlich, mit einigen Grundzügen die Zeit zu schildern, welche Friedrich's Auftreten unmittelbar voranging.

Als das achtzehnte Jahrhundert begann, lastete noch auf dem ganzen Continente Europas die Nacht der politischen Unterdrückung wie des religiösen Aberglaubens. An Volksfreiheit dachte gar Niemand. Der Herrscher des Landes vermochte unbedingt Alles, denn Alles war, nach den angenommenen Begriffen, sein unbeschränktes Eigen-

thum; Land und Leute waren nur seinetwegen durch Gottes Gnade geschaffen. Nicht der Fürst selbst, sondern das Volk war es stets, das dessen Launen büßen mußte. Hunderttausend Menschen in Kriegen niederzumetzeln, eine unendlich größere Zahl in das tiefste Elend zu stürzen, zwanzig Provinzen zu verwüsten und zu entvölkern, um eine einzige zu gewinnen — dies waren ganz gewöhnliche Erscheinungen, und unter Ludwig dem Vierzehnten von Frankreich, Peter von Rußland und Karl dem Zehnten von Schweden mochten wohl gar Manche glauben, die großen Herren könnten ihre Namen nicht glänzender als auf solche Weise verewigen.

Kein Wunder, daß unter diesen Verhältnissen auch an den kleineren, namentlich den meisten deutschen Höfen der verdorbenste Geist herrschte. Despotische Selbstregiererei neben Mätressen- oder Beichtvätergeboten; Verschwendungssucht, um es dem vielgepriesenen Ludwig XIV. möglichst gleichzuthun; Verkäuflichkeit des Rechts wie der öffentlichen Aemter und Würden; Gewaltthaten aller Art, und dabei die geistlosen Gemeinheiten der Hofnarren — dies Grundcharaktere des damaligen Herrscherthums. — Die Presse, die öffentliche Meinung waren freilich, nach unseren Begriffen, nicht eigentlich geknebelt zu nennen; aber (ein noch unendlich größeres Uebel!) es gab so zu sagen gar keine öffentliche Meinung; es fiel fast gar Niemandem ein, die Presse zu gebrauchen; man meinte beinahe, es müsse so sein, wie es sei; man dachte nicht einmal daran, daß auch ein Anderes möglich wäre.

Dabei die kastenartige Trennung der Gelehrten vom Volke. Man schrieb (in Deutschland) nicht in der Muttersprache, die ja auch der Gemeine hätte verstehen können, sondern in gelehrt aussehendem, der Menge nicht zugänglichem (Mönchs-) Latein. Hieraus entsprang ein doppeltes Uebel: das Volk ward in Unwissenheit gehalten, und das gelehrte Wissen, von allem volksthümlichen Einflusse, aller nationalen Rückwirkung abgeschlossen, bekam eine durchaus falsche, total unfruchtbare Richtung. Auch fiel es wohl kaum irgend einem Menschen ein, von einem Gelehrten damaliger Zeit nicht die größte Unwissenheit in allen jenen Kenntnissen vorauszusetzen, welche dem Menschen und dem Staatsbürger, nach seinen mannigfachen, nichtgelehrten Verhältnissen, fast unentbehrlich sind. — Sonach kein Wunder, daß Volksschulen, Volksschriften und Journale nicht allgemein verbreitet, oft äußerst selten und von der allererbärmlichsten Art; daß Anstalten zur Bildung von Künstlern, Geschäftsleuten, überhaupt von tüchtigen Bürgern, vielfach gar nicht vorhanden waren; daß man allenthalben noch Gespenster sah, Hexen verbrannte und, um in einem andern Leben die Hölle zu vermeiden, sich dieselbe in diesem freiwillig schuf.

Jeder neue, freiere Gedanke, auf den etwa einer der Männer des Wissens kommen mochte, ward durch die Kastenvorurtheile in der Regel wieder niedergedrückt, da er, unter den obwaltenden Verhältnissen, im Volke keine Stütze finden konnte. Darum unnütze Speculationen, lächerliches Schulgezänk und bittere Streitigkeiten, wodurch sich ganz besonders die Geistlichkeit auszeichnete. Kein Philosoph durfte es wagen, theologische Lehrsätze in Frage zu stellen; er mußte vielmehr seine Philosophie den kirchlichen Behauptungen anzupassen suchen, wie dann auch der Philolog, der Geschichtsforscher es als besondere Aufgabe anzusehen hatte, die abweichenden Worte der Bibel, die anders scheinenden Ereignisse damit hübsch in Uebereinstimmung zu bringen. Der berühmte Thomasius, der so viel zur Verdrängung der Hexenprocesse gethan und der erste deutsche Universitätsprofessor war, welcher eine gelehrte Abhandlung (ein Jahresprogramm) in seiner Muttersprache geschrieben, mußte sein Vaterland verlassen, da seine Feinde einen Verhaftsbefehl zu Dresden gegen ihn ausgewirkt hatten. — Der für seine Zeit ausgezeichnete Philosoph Wolf, von den Pietisten verdächtigt, erhielt vom Vater Friedrich's II., wegen seiner vermeintlich gefährlichen Lehren, den Befehl, „bei Strafe des Stranges“ innerhalb 24 Stunden seinen Wohnort (Halle) zu verlassen. — Was die päpstlichen Bullen und die Concilienbeschlüsse den Katholiken, waren die Aussprüche Luther's und Calvin's, die augsburgische Confession und die Concordienformel den Protestanten: Lehrsätze, deren absolute Richtigkeit Niemand ungestraft bezweifeln durfte.

Der Rechtsgang war in allen Ländern schleppend. Dabei fanden die Großen, der

Adel, die Geistlichkeit immer Mittel, denselben zu ihrem Vortheile zu leiten. Die Strafgesetzgebung trug noch durchgehends den Stempel mittelalterlicher Barbarei an sich, und das Volk sah sich überdies oft den willkürlichsten Bestrafungen und Bedrückungen ausgesetzt.

— Was nun den politischen Zustand Preußens insbesondere betrifft, so war dieses erst durch Friedrich Wilhelm, den sogenannten großen Kurfürsten, aus der Reihe der ganz unbedeutenden Staaten emporgebracht worden. — Dessen Nachfolger, Friedrich I., ein selbst von seinem Enkel (Friedrich II.) als eitel und verschwenderisch geschilderter Fürst, verschaffte sich im Jahre 1701 die Königswürde. Dessen Sohn, Friedrich Wilhelm I. (Vater Friedrich's II.), bestieg im Jahre 1713 den Thron. Er war einfach und sparsam (die Ausgaben für die königliche Hofhaltung setzte er auf 93 Thaler täglich fest). Dagegen hatte er eine besondere Liebhaberei an großen Soldaten und hierfür scheute er keine Ausgabe, wie er denn überhaupt für das Militärwesen so gränzenlos übertrieben eingenommen war, daß man ihn den „Corporal unter den Königen" nannte. Er wollte Ordnung und gute Verwaltung, suchte dieselbe aber auf despotische Weise herzustellen. An edler Geistesbildung gebrach es ihm durchaus; ihn ergötzten die Unterhaltung seines sogenannten Tabakscollegiums, die Zoten des Hanswurstes und die Witze der Puppenkomödie. Alles Französische, insbesondere das französische Theater, war ihm zuwider und er duldete keines der letztern zu Berlin. — Gebildeter als er war seine Gemahlin, Sophie Dorothea, Tochter des Königs Georg I. von England, mit welcher er auf sehr einfachem Fuße lebte.

— Karl Friedrich, der nachmalige König Friedrich II., wurde am 24. Januar 1712 zu Berlin geboren. Seine Erziehung leitete, bis zum siebenten Jahre seines Alters, eine Madame Duval, die bejahrte Wittwe eines französischen Obristen de Rocoules, welche in das jugendliche Gemüth Achtung vor der französischen Nation, Vorliebe zu deren Sprache einpflanzte. Später ward Duhan de Jandun, der Nachkomme einer Familie, die in Folge der Widerrufung des Edicts von Nantes Frankreich verlassen hatte, zum Hofmeister des jungen Kronprinzen ernannt. Duhan scheint zwar kein besonderes ausgezeichnetes Talent besessen zu haben, doch ward er von seinem Zöglinge sehr geliebt. Der Unterricht beschränkte sich auf wenige Dinge: französische Literatur, Geschichte, Mathematik und Kriegswissenschaft, Philosophie (wenn man es so nennen darf!) und — ganz besonders — Religionsunterricht, letzterer auf die alte pedantisch-mystische Weise, ohne Rücksicht auf Vernunft, einzuprägen gesucht, wobei das Auswendiglernen von Bibelstellen u. dgl. als gewöhnliches Strafmittel diente und wobei der den Unterricht ertheilende Hofprediger und der alte König sich um die Wette zu überbieten suchten. Eine Unterweisung im Lateinischen ward kaum versucht.

Nachdem Friedrich das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, hielt der Vater seine Bildung für vollendet. Jetzt sollte er nur Soldat sein, worauf schon von der frühen Kindheit an hingewirkt worden war. Glücklicher Weise hatte Friedrich in der Königin eine vernünftig denkende, für edlere Bildung leicht zu gewinnende Mutter. Sie ließ ihn heimlich auf der Flöte unterrichten und, dem rauhen väterlichen Willen zum Trotze, beschäftigte sich der Kronprinz weit mehr mit Musik und französischer Literatur als mit dem Militärwesen. Oftmals ward der jähzornige König so sehr darüber entrüstet, daß er seinen Sohn mit Stößen und Schlägen zwingen wollte, dem väterlichen Befehle sich zu unterwerfen; nicht selten hörte man ihn ausrufen: „Der Petitmaitre wird einmal Alles verderben!" Von dieser Ansicht geleitet, suchte er den Kronprinzen zu nöthigen, dem Thronfolgerechte zu Gunsten seines jüngeren Bruders zu entsagen. Doch mit Bestimmtheit erklärte Friedrich, er wolle sich eher den Kopf abschlagen lassen, als dem Könige in seinen ungerechten Forderungen nachgeben! Und als man wiederholt in ihn drang, sprach er sich bereit zu jenem Schritte aus, wenn der König in einem förmlichen Manifeste erklären wolle, daß er ihn darum von der Thronfolge ausschließe, weil er nicht des Königs rechtmäßiger Sohn sei — eine Bedingung, zu der sich Friedrich Wilhelm um keinen Preis von der Welt verstanden haben würde.

Indessen fand die gereizte Stimmung des Gebieters stets frische Nahrung. Besonders ließen es sich der Minister Grumbkow und der österreichische Gesandte Seckendorf angelegen sein, dieselbe zu unterhalten. Am Schlimmsten gestalteten sich die Dinge, als die Königin ihre

beiden ältesten Kinder (den Kronprinzen und die Prinzessin Friederike) mit Gliedern ihrer eigenen Familie (einer englischen Prinzessin und einem englischen Prinzen) zu verheirathen wünschte und, in Uebereinstimmung mit jenen, insgeheim in desfallsige Unterhandlungen sich einließ. Jetzt gelang es den Gegnern, den auf seine Autorität stets eifersüchtigen König aufs Aeußerste aufzubringen. Die Folgen waren neue Mißhandlungen auf der einen Seite und der feste Entschluß auf der anderen, sich diesen durch heimliche Entfernung aus dem Lande für immer zu entziehen. Hatte doch der Vater selbst oftmals zu Schlägen und Schimpfworten noch den Spott hinzugefügt, dem Kronprinzen zu sagen: „Du bist ein Prinz ohne Ehre, wäre mir so begegnet worden, ich wäre längst zum Teufel gelaufen!"

Auf einer Reise, welche der König in das südwestliche Deutschland machte und welcher Friedrich beiwohnte, wollte dieser seine Flucht nach England versuchen (August 1730). Das Unternehmen mislang, da es nicht mit der gehörigen Vorsicht vorbereitet war. Der Kronprinz ward festgenommen, eben so der eine seiner beiden Hauptmitwisser, nehmlich der Lieutenant von Katt zu Berlin; der andere, Lieutenant von Keith aus Wesel, entkam glücklich nach England und von dort nach Portugal. Jetzt kannte die Wuth des Königs keine Gränzen mehr: nachdem er den gefangenen Katt mit Fußtritten und Stockschlägen persönlich fürchterlich mishandelt, ward derselbe vor ein Kriegsgericht gestellt und von diesem zu lebenslänglicher Festungsstrafe verurtheilt. Der erzürnte Selbstherrscher aber erklärte, daß er nicht begreife, „was für kahle Raisons das Kriegsgericht genommen und ihm das Leben nicht abgesprochen hätte." Er wolle, daß Katt „von Recht und Rechtswegen, ob er schon nach den Rechten verdient gehabt, wegen des begangenen crimen laesae Majestatis mit glühenden Zangen gerissen und aufgehenkt zu werden, dennoch nur, in Consideration seiner Familie, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden solle." Vergeblich, daß Friedrich seine Thronrechtsentsagung anbot: das Urtheil ward vor dem Fenster seines Kerkers vollzogen. — Allein damit war der Zorn noch lange nicht gestillt: das erste Hoffräulein der Königin, von Bülow, und ihr Bruder, der königlicher Gesandter in Schweden gewesen war, geborene Hannoveraner, waren dem Könige verdächtig, die Zwischenträger zwischen seiner Gattin und dem englischen Hofe gewesen zu sein, und darum wurden Beide nach den Gränzen von Lithauen verwiesen, wohin sie innerhalb zwei Stunden abreisen mußten. Dem Kammerherrn von Montaulieu, der dem Kronprinzen, „einem Minderjährigen", Geld geliehen hatte, ward außer dem Verluste des Darlehns eine Strafe von 1000 Speciesducaten zuerkannt, und als er entfloh, befahl der König, ihm, „als einem freveln, muthwillig und boshaft geflüchteten Bankerutmacher, Anderen zum Beispiele, den Proceß zu machen und sein Bildniß an den Galgen heften zu lassen." Der Minister Freiherr von Knyphausen ward abgesetzt, seines Gehaltes verlustig und auf seine Güter verbannt. Der ehemalige Lehrer des Kronprinzen, Duhan, damals französischer Obergerichtsrath, wurde nach Memel verwiesen. Das gleiche Loos traf selbst einen fremden Bedienten, der nebenbei die Aufsicht über die Büchersammlung des Kronprinzen geführt hatte. Drei verdächtige Officiere schleppte man in Ketten nach Spandau; eben so den Kammerdiener Friedrich's. Auch die ihrer Schönheit und ihres Gesanges wegen vom Kronprinzen geliebte Doris (Dorothea Elisabeth), Tochter des Rectors Ritter zu Potsdam, mußte diesen traurigen Gang machen, da sie der König zum Staupenschlage und zur Zwangsarbeit verurtheilte, weil er erfahren hatte, daß ihr sein Sohn Geschenke gemacht. (Erst nach drei schweren Jahren erlangte sie ihre Freiheit wieder.) Ihren Vater jagte man kurzweg von seinem Amte. Die Königin sah sich in einen Theil des Schlosses verwiesen, die Prinzessin Friederike stieß der erzürnte Monarch auf die Brust, warf sie zu Boden und ließ sie in ihr Zimmer einsperren; ja er redete davon, sie und den Kronprinzen gemeinsam hinrichten zu lassen. *)

Es scheint wirklich, daß der König Anfangs seinem Sohne das gleiche Schicksal wie Katt zugedacht hatte. Die Vermittelung der fremden Mächte und andere zufällige Um-

*) Umständliche Nachrichten darüber in Förster's Schrift über die Jugendjahre Friedrich's. — Wir verweilen darum so lange bei den Folgen dieses Vorganges, weil schwerlich irgend etwas Anderes die damalige Willkürregierung so charakteristisch schildern könnte.

stände ließen die Sache jedoch nicht so weit kommen. Indessen ward Friedrich zu Küstrin strenge eingesperrt. Sein Gefängniß war ohne Möbeln; er mußte auf dem Fußboden schlafen und erhielt Abends kein Licht. Nur eine Bibel und ein Gebetbuch durften ihm gereicht werden, und sein täglicher Unterhalt sollte nicht über 4 Groschen kosten. Friedrich wollte sich vor seinem Vater, der so verfuhr, nicht beugen. Erst als man ihm die Folgen, welche sein Starrsinn für Mutter und Schwester hervorbringen müßte, ans Herz legte, verstand er sich dazu, bittend an den König zu schreiben. Es geschah dies Mitte November 1730, nachdem er seit dem 5. September zu Küstrin eingekerkert war. Hierauf ward der Kronprinz aus dem engen Gefängnisse entlassen, ohne sich jedoch aus der Stadt entfernen zu dürfen. Er sollte hier als Privatmann leben, sich mit der Domänenverwaltung bekannt machen, täglich auf der Domänenkammer arbeiten und seinen Platz unter dem jüngsten Rathe nehmen. Zugleich mußte er einen Eid ablegen: niemals irgend Diejenigen es entgelten zu lassen, von denen er nur vermuthen könne, daß sie gegen ihn gehandelt hätten; sich nie dem Gehorsame des Königs zu entziehen, in der Furcht Gottes zu leben und die Pflichten der Religion zu erfüllen und endlich, keine andere Prinzessin zu heirathen, als die ihm der Vater bestimmen werde. — Weiter wurde ihm verboten, etwas Anderes zu lesen als Kammersachen (und religiöse Schriften), besonders streng ward ihm aber untersagt, französisch zu sprechen.

Friedrich fand sich in die Verhältnisse. Er arbeitete fleißig und erwarb sich viele Kenntnisse in der Verwaltung. — Endlich, nach Ablauf eines Jahres, im November 1731, fand die Versöhnung des Kronprinzen mit seinem Vater und im Juli 1733 des Ersteren Vermählung mit der von dem Könige für ihn auserwählten Prinzessin Elisabetha Christina von Braunschweig-Baiern statt. Ein Jahr später stand Friedrich an der Spitze eines preußischen Regiments einige Monate lang bei der von dem alten Prinzen Eugen geleiteten Belagerung von Philippsburg.

Im August 1736 begann das wahrhaft philosophische Leben Friedrich's in dem freundlichen Rheinsberg. Inmitten einer, wenigstens für das an die Sandflächen der Mark Brandenburg gewöhnte Auge, reizenden Gegend, umgeben von einer Anzahl eben so wissenschaftlich gebildeter als lebensfroher Männer; dabei in der Fülle der Jugendkraft und frei von allen bedeutenden Sorgen, erlangte der Geist des Kronprinzen hier in den ernsten Wissenschaften wie in den schönen Künsten jene Reife, deren Entwickelung und Anwendung im wirklichen Leben man bald zu bewundern bekam. Das Gemüth, noch mehr aber der Verstand, bildete sich trefflich aus. Abwechselnd beschäftigte sich Friedrich mit den neueren französischen und den alten griechischen und römischen Classikern (in französischen Uebersetzungen); mit dem ernsten Studium von Wolf's Metaphysik, die ihm der edle von Suhm (der geliebte Diaphan) ins Französische übersetzte, und mit der philosophisch heiteren, fast eben so oft auf praktische Lebensweisheit als auf poetische Schöpfungen gerichteten Correspondenz mit Voltaire. Von den Theorieen der Kriegswissenschaft und dem wirklichen Manövriren seines Regiments wendete er sich zur munteren Gesellschaft seiner geistreichen Genossen und Gäste, eines Jordan, Kaiserling, Fouqué, Chassot, Knobelsdorf u. A. — In der glücklichen Epoche von Rheinsberg verfaßte Friedrich auch verschiedene seiner historischen Schriften und den bekannten Anti-Macchiavelli. Den Geist des Letzteren faßte er falsch auf: hierfür noch zu jugendlich, strebte er zu sehr nach Aufstellung Effect hervorbringender Sätze; — allein seine Schrift beurkundet, ungeachtet dieser entschiedenen Mängel, einen eben so klaren Verstand als redlichen Willen; ein Durchdrungensein von solchen Principien, die man aus dem Munde eines Prinzen zu vernehmen bis dahin nicht gewöhnt war, von Principien, an die man in Deutschland kaum dachte. „Wenn es Unrecht ist", sagt er in der Vorrede, „die reine Gesinnung eines Privatmannes zu corrumpiren, der nur geringen Einfluß auf das Ganze ausübt, so ist es um so schädlicher, Fürsten zu verderben, die Völker beherrschen, Recht und Gerechtigkeit üben, ihren Unterthanen Muster und durch ihre Güte, Seelengröße und Mildthätigkeit lebendige Ebenbilder der Gottheit sein sollen. Die Plagen des Himmels dauern nur kurze Zeit, verwüsten nur einzelne Gegenden und lassen sich wieder gut machen; aber die Verbrechen der Könige bringen weit längere Leiden, und dies zwar über ganze Nationen. Wie unglücklich ist der Zustand der Völker, die von

dem Misbrauche der höchsten Gewalt Alles zu befürchten haben, wenn ihr Vermögen der Habsucht des Fürsten, ihre Ruhe seinem Ehrgeize, ihre Sicherheit seiner Treulosigkeit und ihr Leben seiner Grausamkeit preisgegeben ist! rc."

Die Aussöhnung zwischen dem Könige und dem Kronprinzen war wirklich aufrichtig gewesen und ward es immer mehr, besonders von Seite des Letzteren. Der Vater hätte aber allerdings gewünscht, daß Friedrich seine ganze Zeit ausschließlich dem Militärwesen widme, und er glaubte in dessen Gesellschaftern nur Freigeister, Irrlehrer, Verführer seines Sohnes zu sehen, die er zuweilen Lust bekam allesammt aufheben und nach Spandau bringen zu lassen.

Am 31. Mai 1740 starb Friedrich Wilhelm I., und der achtundzwanzigjährige Philosoph von Rheinsberg bestieg als Friedrich der Zweite den preußischen Thron. Tausend Hoffnungen und Befürchtungen knüpften sich an dieses Ereigniß. Allein es zeigte sich bald, daß es ein „Tag der fehlgeschlagenen Vermuthungen" war. Die alten Gegner Friedrich's blieben ungekränkt, die Erwartungen seiner Freunde und einer Menge sich herzudrängender Franzosen auf persönlichen Glanz und Auszeichnung wurden nur in sehr geringem Maße erfüllt. Keiner erlangte eine Stelle, der er nicht in jeder Beziehung gewachsen war, und Diejenigen mochten sich noch glücklich schätzen, welche, wie der Baron Bielefeld, sagen konnten: „Ich gestehe, das heißt einen etwas kleinen Anfang machen".

Der preußische Staat zählte damals 2,240,000 Bewohner. Die Jahreseinkünfte beliefen sich auf $7\frac{1}{2}$ Millionen Thaler und das Land hatte nur geringe innere Hilfsquellen Indessen fand sich ein Staatsschatz von mindestens $8\frac{1}{2}$ Millionen vor, den man der großen Sparsamkeit des vorigen Königs verdankte. Das Heer zählte 76,000 Mann — eine enorme Masse für diese geringen Staatskräfte.

Dessen ungeachtet war es eine der ersten Regierungshandlungen Friedrich's, die Armee noch zu verstärken; offenbar in der Voraussicht der bald nachher eingetretenen Ereignisse.

Aber auch das geistige Leben sollte auf eine höhere Stufe gebracht werden; denn kein Zweifel, daß Friedrich von der Wahrheit durchdrungen war, Preußen könne bei seinen geringen materiellen Mitteln nur dadurch aus der Reihe der unbedeutenden Staaten heraustreten, wenn es seine moralische Kraft über die der anderen Länder emporbringe, wenn es vorleuchte an geistiger Größe, sich auf jene Macht stütze, welche nur der Genius der Freiheit und Intelligenz zu begründen vermag. Schnell nach einander entstanden eine neue Akademie, ein neues Handlungs- und Manufacturdepartement bei der Staatsregierung. Von allen Seiten her suchte der neue König Leute von wirklichem Verdienste für den preußischen Staat zu gewinnen. Seine erste Wahl fiel auf Wolf, Maupertuis, Vaucanson, Algarotti, s'Gravesand und Euler. „Ein Mann, der nach Wahrheit forscht", schrieb Friedrich, „muß dem ganzen Menschengeschlechte theuer sein, und ich glaube im Reiche der Wahrheit eine Eroberung gemacht zu haben, wenn ich Wolf zur Rückkehr (in die preußischen Staaten) bewege".

Nachdem er die ersten Regierungsmaßregeln getroffen, wollte Friedrich den Rest des Jahres 1740 zu Rheinsberg zubringen; da starb der deutsche Kaiser Karl VI. Dies war der vermuthlich zum Voraus erwartete günstige Augenblick, Preußen zu vergrößern; denn der König konnte nicht zweifeln, daß Oesterreich jetzt von allen Seiten durch Forderungen und Ansprüche jeder Art werde bedrängt werden. Preußen hatte allerdings wegen gewaltsamer Uebervortheilung von Seiten Oesterreichs bei Erbansprüchen auf einige kleinere Theile Schlesiens, theilweise von Jahrhunderten her, zu klagen. Allein darin konnte kein vernünftiger Mensch den wahren Grund der folgenden Ereignisse sehen. — Der Philosoph, der sich in seinen Briefen an Voltaire so schön gegen die Kriege, gegen die Eroberungssucht und gegen das von der Mehrzahl der sogenannten Helden über die Menschheit gebrachte Unheil geäußert, nahm seinerseits keinen Anstand, kurzweg eine österreichische Provinz an sich zu reißen, aus keinem anderen Grunde, als weil er gerade in jenem Momente hoffen durfte, seinen Staat mit der geringsten Schwierigkeit zu vergrößern. Freilich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein ziemlich gewöhnliches, an sich kaum auffallendes Ereigniß, aber bei Friedrich besonders darum tadelnswerth, weil er sehr wohl das Immoralische eines solchen Verfahrens zu beurtheilen wußte.

Wie dem nun aber sei, Oesterreich schlug eine Ausgleichung der Anstände in Güte vor, mit anderen Worten, es suchte durch Unterhandlungen Zeit zu gewinnen. Allein diese Absicht war leicht durchschaut, und Friedrich ging nicht darauf ein.

Der König versammelte die Officiere um sich. „Ich unternehme einen Krieg", sprach er zu ihnen, „in welchem ich keine anderen Bundesgenossen habe als Ihre Tapferkeit und Ihren guten Willen. Meine Sache ist gerecht" (dies will natürlicher Weise immer jeder Theil von sich glauben machen!) „und meinen Beistand suche ich bei dem Glücke!" —

Am 23. December 1740 überschritt das preußische Heer, 24—28,000 Mann stark, die Gränze. In ganz Schlesien standen, außer den Festungsbesatzungen, kaum 3000 österreichische Soldaten. Es war sonach leicht, in einem Marsche das Land zu besetzen.

Schon Ende Januars 1741 kehrte Friedrich nach Berlin zurück. Das Benehmen verschiedener Nachbarstaaten schien ihm zweideutig; er traf Vorbereitungen, um gegen Ueberraschung sicher zu sein. — Der König äußert in seinen hinterlassenen Schriften, diesen Augenblick hätte das Wiener Cabinet benutzen sollen, um sich mit ihm zu verständigen; gegen Abtretung des Fürstenthumes Glogau würde er demselben Beistand wider seine sämmtlichen Feinde geleistet haben; „allein überall ward leise angefragt, überall unterhandelt, überall heimlich gearbeitet, um sich in Achtung gebietenden Stand zu setzen und Bündnisse zu verschaffen; aber die Truppen keiner Macht waren in marschfertigem Zustande, keine hatte Zeit gehabt, Magazine anzulegen, und der König benutzte diesen entscheidenden Moment, seine großen Absichten auszuführen." Hierin lag das Hauptgeheimniß der preußischen Ueberlegenheit. —

Mitte Februars war Friedrich wieder in Schlesien. Der Feldzug begann von beiden Seiten. Es kam am 10. April zur Schlacht bei Mollwitz, in welcher die Oesterreicher durch Schwerin's Geschicklichkeit geschlagen wurde. Der König beeilte sich, das ihm von Frankreich angetragene Bündniß zur gemeinsamen Bekämpfung Oesterreichs und Erhebung des Kurfürsten von Baiern zum deutschen Kaiser anzunehmen. Indessen blieb er 8 Wochen lang unthätig im Lager von Strehlen, indem er offenbar die Hauptlast der Kriegsführung durch seine Alliirten getragen sehen wollte; ja er knüpfte sogar insgeheim Unterhandlungen mit dem Feinde an, und man kam zu einer Art Waffenstillstand, indem die noch statthabenden Manöver blos zum Scheine ausgeführt wurden.

Friedrich benutzte diese Zeit, die Hilfsquellen Schlesiens möglichst zu ordnen und sie aufs Vortheilhafteste anzuwenden. Die Erwerbung dieses Landes vermehrte die preußischen Staatseinkünfte um 3,600,000 Thaler. Dies diente zunächst dazu, das Heer wiederholt zu verstärken und auf 106 Bataillone Fußvolk und 191 Escadronen Reiterei zu bringen. (Es hatte sich gezeigt, daß die preußische Cavalerie an moralischem Werthe weit unter der österreichischen stand, während das umgekehrte Verhältniß bei der Infanterie erprobt war.)

Mitten unter dem Drange der militärischen Bewegungen vergaß der König nicht, auf die inneren und geistigen Kräfte Preußens zu wirken. Einerseits wurden Colonisten, andererseits Gelehrte und Künstler vom Auslande herbeigezogen und Verschiedenes in der Verwaltung, besonders Schlesiens, zu verbessern gesucht.

Die Unterhandlungen mit Oesterreich führten nicht zu dem gewünschten Ziele. Deshalb eröffnete Friedrich schon zu Anfange des Februars 1742, in Verbindung mit einem französisch-sächsischen Corps, einen neuen Feldzug, indem er in Mähren einrückte und in kurzer Zeit fast das ganze Land besetzte, welches eine sächsische Provinz werden sollte. Mangel an Lebensmitteln, vielleicht auch zum Theil eine Misgunst gegen die Sachsen, bestimmte den König, die Truppen bald nach Böhmen zu führen. Aufs Neue versuchte Friedrich Unterhandlungen; der englische Gesandte am preußischen Hofe, Lord Hinfort, machte wieder den Vermittler. Da aber das Wiener Cabinet zu sehr auf sein Waffenglück rechnete, so erlangte die Sache keinen Fortgang und der König überzeugte sich, daß ein neuer Sieg für ihn nothwendig sei. Er schlug am 17. Mai die ihm an Zahl bedeutend überlegenen Oesterreicher bei Chotusitz (es war die erste Schlacht, deren Gewinn auf Rechnung seines Feldherrntalentes gesetzt werden darf). Dieser Schlag wirkte. Am 11. Juni 1742 wurden zu Breslau die Präliminarien und am 28. Juli zu Berlin der definitive Friedensvertrag

abgeschlossen. Friedrich blieb im Besitze fast von ganz Schlesien; er übernahm die darauf haftenden Schulden von 1,700,000 Thalern und versprach, keine Veränderungen hinsichtlich des Zustandes der katholischen Religion vorzunehmen. Seine Verbündeten überließ er ihrem Schicksale; er hatte erlangt, was er für sich begehrte, und — im preußischen Staatsschatze befanden sich nur noch anderthalb Millionen.

Ohne alles Gepränge langte der König am 12. Juli 1742 wieder zu Berlin an. — Bisher war es üblich gewesen, daß die schlesischen Stände bei jeder Huldigung dem neuen Regenten ein Geschenk von 100,000 Thalern machten. Friedrich lehnte es ab: „das Land sei zu sehr durch Unglücksfälle erschöpft, als daß er dieses Geschenk annehmen könne; er wolle vielmehr darnach trachten, dem Volke wieder aufzuhelfen, damit es Ursache bekomme, sich seiner Regierung zu freuen.“ — Eine allgemeine Toleranz in religiösen Dingen ward mit der weisen Rücksichtnahme eingeführt, welche die bisherigen Verhältnisse Schlesiens forderten. Das früher oft in Willkür und Bedrückung ausgeartete Abgabensystem ward geregelt. Man bildete zwei Oberamtsregierungen (zu Breslau und Glogau). Jeder Kreis erhielt einen Physicus. Eine eigene Handlungscommission sollte über alle mercantilischen Streitigkeiten entscheiden. Künstler, Manufacturisten und Gewerbsleute wurden in das Land gezogen, wobei der König namentlich die bis dahin mit Grund gehegte Furcht vor den gewaltsamen preußischen Werbungen zu beseitigen suchte. Man gründete Messen und Märkte, verbesserte die Landstraßen und beschleunigte die Posten. Im Geiste der damaligen, noch nicht mit den Principien einer richtigen Nationalökonomie bekannten Zeit wollte man den allgemeinen Zustand auch durch mancherlei specielle Begünstigungen verbessern.

In gleicher Weise strebte der König, das Aufblühen der älteren Provinzen zu befördern. So ward bei Plauen ein Canal gegraben und die Seidenzucht (auf künstliche Weise) sehr befördert. — Die Privilegien, welche den ihrer Religion wegen aus ihrem Vaterlande Auswandernden gestattet waren, erhielten eine Ausdehnung auf alle nach Preußen ziehende protestantische Franzosen.

Die Musen waren Friedrich aus dem freundlichen Rheinsberg nach dem zum Aufenthaltsorte des Staatsoberhauptes vortheilhafter gelegenen Potsdam gefolgt. Auch hier umgab ihn eine kleine, aber ausgewählte Gesellschaft, in deren Mitte sich auch Voltaire während längerer Zeit befand.

Zu Königsberg ward eine „gelehrte Gesellschaft“ gegründet und zu Berlin erhob sich nun die „königliche Akademie der Wissenschaften.“ Mehrere neue, nach den damaligen Ansichten sehr schöne Bauten wurden ausgeführt. Künste und Wissenschaften blüheten vielfach auf.

Ein wichtiger Schritt im Geiste der Humanität war es, daß Friedrich die Tortur abschaffte und die mit dem Staupenschlage verbundene Landesverweisung aufhob.

Der König wünschte zwar Erhaltung des Friedens, versäumte aber doch nicht, sein Heer auf einen noch mehr als bisher Achtung gebietenden Stand zu bringen. Der zwischen Oesterreich, England und Sardinien zu Worms geschlossene Vertrag ließ ihm keinen Zweifel, daß man ihm Schlesien wieder zu entreißen beabsichtige. Unter diesen Verhältnissen konnte die zu treffende Wahl nicht zweifelhaft sein: es wurden unverzüglich Verbindungen mit Frankreich angeknüpft, und am 22. Mai 1744 kam die sogenannte Frankfurter Union zu Stande, zwischen dem Kaiser Karl VII. (dem früheren Kurfürsten von Baiern), dem Könige von Preußen, dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Könige von Schweden, als Landgrafen von Hessen, zur Demüthigung Oesterreichs abgeschlossen. Das Ansehen des Kaisers sollte hergestellt, das Wiener Cabinet von allen Seiten durch Waffengewalt bedrängt und kein einseitiger Friede eingegangen werden. Preußen hatte sich als Belohnung die drei nächsten an Schlesien gelegenen Kreise von Böhmen bedungen.

Die österreichische Regierung, in der letzten Zeit entschieden siegreich gegen ihre Feinde, verwarf das ihr gesendete Ultimatum der Verbündeten. In den ersten Tagen des August 1744 erfolgte der Bruch, und gegen Mitte des nehmlichen Monates standen bereits 100,000 Preußen in Böhmen. Prag ward genommen, und die 12,000 Mann starke Besatzung mußte sich kriegsgefangen ergeben. Allein bald änderten sich die Dinge. Der Prinz von Lothringen, der die Franzosen bis in das Elsaß zurückgetrieben hatte, eilte nach den öster-

reichischen Landen zurück; die Franzosen folgten ihm nicht, wie sie gesollt hätten; England und Sachsen erklärten sich entschieden für den Wiener Hof; Maria Theresia wendete sich neuerdings an die Ungarn; allenthalben griff dieses letztgenannte Volk freiwillig zu den Waffen. Friedrich sah sich plötzlich von allen Seiten, besonders durch die leichte Reiterei seiner Gegner abgeschnitten; ohne Nachrichten aus Preußen, ohne Lebensmittel, dabei durch Krankheiten unter seinen Truppen geschwächt. Mit bedeutendem Verluste mußte er nach Schlesien zurückkehren. „Der König hat selbst gestanden", schrieb dieser in der Geschichte seiner Zeit, „daß er diesen Feldzug für seine Schule in Hinsicht der Kriegsführung betrachte und (den österreichischen General) von Traun als seinen Lehrer... Kein General beging wohl mehr Fehler als der König in diesem Feldzuge."

Der Winter ward beiderseits dazu benutzt, die Fortsetzung des Krieges vorzubereiten. Sachsen und Oesterreich schlossen unterm 18. Mai 1745 zu Leipzig den sogenannten „eventuellen Partagetractat", dessen Zweck war, Preußen für die Zukunft dadurch ungefährlich zu machen, daß man ihm außer Schlesien auch noch andere Theile seiner Staaten entreiße. Zudem war der unglückliche Kaiser Karl VII. mittlerweile gestorben, und sein Sohn, der Kurfürst von Baiern, hatte mit der österreichischen Herrscherin Maria Theresia Frieden geschlossen.

Jetzt erkannte Friedrich die Nothwendigkeit, eine Hauptschlacht zu wagen. Mit 70,000 Mann brachte er am 4. Juni dem 90—92,000 Mann starken österreichisch-sächsischen Heere eine Hauptniederlage bei. Es war dies die Schlacht von Hohenfriedberg oder Striegau, durch das Musterhafte der taktischen Anordnungen eine der ausgezeichnetsten Kriegsthaten Friedrich's. Allein das System der großen militärischen Operationen stand damals noch nicht auf gleicher Höhe mit der Taktik der Schlachten. Die in Schlesien eingedrungenen Oesterreicher mußten sich zwar nach Böhmen zurückziehen, wohin ihnen der König folgte; dieser sah sich aber, nach Verlauf von einigen Monaten, mit einem äußerst geschwächten Heere von allen Seiten umringt. Die Preußen sollten am 29. September vernichtet werden. Sie befanden sich in einer durchaus ungünstigen Stellung, bei Sorr, kaum 20,000 Mann stark, gegenüber 40,000 Feinden. Allein, anstatt einen Rückzug zu versuchen und damit einer unvermeidlichen Vernichtung entgegenzugehen, griff ganz unerwartet der König an und erlangte nochmals einen entschiedenen Sieg, der ihm wenigstens die Rückkehr nach Schlesien möglich machte. Indessen standen die Dinge noch immer äußerst schwankend. In Berlin selbst, wohin sich der König momentan begab, herrschte Furcht vor dem vereinigten sächsisch-österreichischen Heere. Doch auch dies ward am 15. December von dem preußischen Generale Fürsten von Anhalt bei Kesselsdorf geschlagen, und Friedrich zog in Dresden ein. Diese Ereignisse und die mittlerweile zwischen Preußen und England geschlossene „hannöverische Convention", auf der Grundlage des Breslauer Friedens von 1742 beruhend, führten endlich am 25. Dec. 1745 einen neuen (den Dresdener) Frieden herbei, demgemäß Preußen gerade im vorigen Besitzstande blieb. „Schätzt man die Dinge nach ihrem wahren Werthe", schreibt Friedrich in der Geschichte seiner Zeit, „so muß man gestehen, daß dieser Krieg in gewisser Hinsicht ein unnützes Blutvergießen verursachte, und daß eine Reihe von Siegen zu weiter Nichts diente, als Preußen im Besitze von Schlesien zu bestätigen ... Dieser Krieg kostete dem letzteren Staate 8 Millionen Thaler" (und wie viel Menschen? wie viel zu Grunde gerichtetes Bürgerglück?) „und bei Unterzeichnung des Friedens waren 15,000 Thaler die einzigen noch vorhandenen Geldmittel zur Fortsetzung des Krieges." — Die beiden Feldzüge von 1744 und 1745 waren offenbar nicht mehr und nicht weniger als eine natürliche Folge der rechtlosen Aneignung Schlesiens, und es ist sehr gut zu begreifen, daß Oesterreich und Sachsen einen Nachbar unschädlich zu machen suchten, von dem sie gewärtigen mußten, daß er Theile ihrer Besitzungen an sich reißen werde, sobald sie auf irgend eine Weise in schwierige Verhältnisse kommen würden.

Glücklicher Weise hatte Friedrich vor anderen Eroberern das voraus, daß er die Uebel einsah, welche durch Kriege über die Völker gebracht werden, und daß er sein eigenes Interesse richtig genug erkannte, um sich von der Nothwendigkeit, den verheerten Gegenden so viel möglich wieder aufzuhelfen, vollkommen zu überzeugen. Gleich nach wiederherge-

stelltem Frieden sehen wir denn allenthalben Aufnahme des verursachten pecuniären Schadens vornehmen, und schon im Mai 1746 erfolgten Entschädigungszahlungen aus den Staatscassen; die Gesammtheit sollte die Verluste tragen, nicht die einzelnen Bürger, die zufällig gelitten hatten.

Friedrich suchte während der nun herrschenden Ruhe die materiellen wie die geistigen Kräfte Preußens möglichst zu befördern. Viele zweckmäßige Anordnungen, die Errichtung verschiedener nützlichen und wohlthätigen Anstalten folgten rasch auf einander. Die zu strenge Bestrafung des Kindermordes ward im Geiste der Humanität gemildert, die Bestrafung der unehelichen Geburten ganz abgeschafft; ebenso die durchaus unpassende Kirchenbuße völlig beseitigt. Zu Berlin ließ der König ein bedeutendes Invalidenhaus errichten. Die leer gewordenen Militärmagazine füllten sich neuerdings; Schweidnitz ward befestigt; man verbesserte und verstärkte die Werke anderer Orte — Alles nothwendige Uebel der damaligen Zustände.

Ganz besonders lag aber Friedrich eine durchgreifende Reform des Justizwesens am Herzen. Hier war ein Augiasstall zu reinigen. Vor Allem ward eine Masse von Gerichtspersonen aus dem Amte gestoßen — eine Handlung, die heute jedenfalls als in keiner Beziehung zu beschönigender Gewaltstreich erscheinen müßte, die man aber damals durchgängig so ansah, als sei sie nur die rechtliche Ausübung der unbeschränkten Regentengewalt; — dabei angewendet, nicht um, wie man seitdem so oft gesehen hat, die Gerichte zur Ausführung des Unrechtes und der Gewaltstreiche zu corrumpiren, sondern, im Gegentheile, dieselben zu reinigen von Denen, welche die Heiligkeit ihres Berufes entweiht und geschändet hatten. Ebenso ward ein neues Gesetzbuch verfaßt, hauptsächlich die Arbeit des Großkanzlers von Cocceji, eines Mannes vom reinsten Charakter, dessen Leistungen in dieser Beziehung auch für die damalige Zeit von hohem Verdienste waren.

Eine Menge von Morästen und öden Feldern wurden urbar gemacht, namentlich an der Oder, wo sich nun über 3000 Familien ansiedelten. Es entstanden 280 neue Dörfer. Am Ausflusse der Swine in die Oder ward eine neue Stadt, Swinemünde, gegründet und der dortige Hafen mehr ausgegraben. Allenthalben entstanden neue Fabriken und Manufacturen, und der Handel erlangte einen größeren Schwung. In Folge dessen stiegen die Staatseinkünfte, ohne irgend eine Erhöhung der Abgaben und, blos in den älteren Provinzen, bis zum Jahre 1756 um 1,200,000 Thaler, und die Volksmenge vermehrte sich im Ganzen bis auf 5 Millionen, so daß sich Preußens Einwohnerzahl innerhalb 16 Jahren verdoppelte (vom Tode Friedrich Wilhelm's I., 1740, bis zum Beginne des siebenjährigen Krieges, 1756).

Unter Friedrich's weisen Anordnungen entstand eine bis dahin nirgends bekannte Duldsamkeit in kirchlichen Dingen. Jede Confession, jede die öffentliche Ordnung nicht verletzende Secte ward unbedingt in den ihren Gliedern als Menschen und Staatsbürgern gebührenden Rechten geschützt. — Dagegen suchte man die Ueberzahl der Feiertage zu beschränken, die stets Trägheit und Unwissenheit zu Begleitern haben. Der Zustand der höheren Lehranstalten und Universitäten (auch Hebammenunterricht u. dgl.) hob sich ebenfalls bedeutend. Wenn uns aber des Königs Zeitgenossen auch davon erzählen, daß er das Volksschulwesen sehr verbessert habe, so können wir dies nur als übel angebrachte Schmeichelei, oder als Beweis der eigenen Befangenheit der Berichterstatter betrachten. Mochte auch Friedrich, was wir nicht bezweifeln dürfen, den Wunsch hegen, die geistige Bildung der Nation mehr zu entwickeln, so begriff er doch offenbar viel zu wenig, was hierin geleistet werden könne und wie es geschehen müsse. Die Volksschulstellen waren für ihn zunächst nur Versorgungsposten für verkrüppelte, invalide Soldaten, von denen vielleicht die Hälfte nicht einmal selbst gehörig lesen und schreiben konnte. — Hierin hätte billiger Weise mehr geschehen sollen.

Nach dem Dresdener Frieden lebte Friedrich meistens bei Potsdam, wo er das einfach-schöne Schlößchen Sanssouci bewohnte, dessen Bau im Jahre 1746 beendigt ward. Auch hier vereinigte er eine Gesellschaft geistreicher Männer um sich. Außer seinen Brüdern umgaben ihn besonders d'Argens, d'Arget, de la Mettrie und Algarotti, mehrere Jahre lang auch Voltaire, der indessen des Königs Wohlwollen oftmals misbrauchte und sich zu-

letzt mit großem Verdrusse entfernte *). Ueberhaupt ist es außer Zweifel, daß diese glänzenden Talente (etwa d'Argens ausgenommen) den König nicht im eigentlichen Sinne liebten, und daß, so viel er auch in geistiger Beziehung dem Umgange dieser Leute verdankte, er doch wahre Anhänglichkeit nur bei seinem Volke fand. — Wie dem sei, nach den ernsten Regierungsbeschäftigungen dienten Lectüre der alten und der französischen Classiker, Musik, Poesie und der oft Schlag auf Schlag folgende Witz der Gesellschaft zur Erheiterung und höheren Geistesentwickelung.

Dem Fenster seines Arbeitszimmers gegenüber hatte der König — sein Grab erbauen lassen. Ehe noch der neue Bau beendigt war, zeigte er einst, zu seinem Begleiter d'Argens sprechend, auf die verborgene Gruft hin: „Quand je serais là", rief er aus, „je serais sans souci!" — Dies, wie Nicolai erzählt, der Ursprung des Namens jenes Schlößchens.

Bei Anlage des Schloßparks trug sich auch ein oft erzählter Fall zu, nehmlich jener mit dem angeblichen Müller, der seine Mühle nicht an den König abtreten wollte und auf die Drohung des Monarchen, daß er das Eigenthum des Müllers ohne alle Entschädigung wegnehmen könnte, von diesem die Antwort erhalten und beherzigt haben soll: „Ja, Ew. Majestät, wenn das Kammergericht in Berlin nicht wäre!" — Das Wahre an der Sache scheint einfach dies zu sein: Es war Friedrich unangenehm, daß die Allee zum Haupteingange von Sanssouci einen Winkel bilden mußte, weil eine arme Frau sich um keinen Preis zur Abtretung ihres von ihren Eltern ererbten Häuschens verstehen wollte. Bei der königlichen Tafel kam die Sache ebenfalls zur Sprache. Der General Rothenburg behauptete, der König könne das Weib zur Abtretung gegen dreifachen Ersatz zwingen. D'Argens ward darüber aufgebracht und rief namentlich mit der ihm eigenen provencalischen Lebhaftigkeit: Die Könige seien nicht berechtigt, Jemandem sein Eigenthum, selbst gegen besseren Ersatz, gewaltsam wegzunehmen; denn sonst könnte man den Grundsatz bald auch von einem Hause auf die Frau und die Tochter eines Mannes anwenden. Der König sagte: „d'Argens hat Recht", und es unterblieb jeder Gewaltstreich. — Es läßt sich wirklich schwer absehen, wie man über diesen Vorgang (wäre auch die erste Version ganz richtig) so sehr viel reden, die Gerechtigkeitsliebe des Königs so ganz außerordentlich finden konnte. Die Sache scheint uns insofern beachtenswerth, als sie Zeugniß giebt von den in jener Zeit herrschenden Begriffen, wo man es fast wie ein Wunder betrachtete, wenn ein Herrscher einen Gewaltstreich gegen eine Privatperson unterließ, deren Eigenthum er zu besitzen wünschte; — das Unterlassen einer Handlung, das sich heute so ziemlich von selbst verstünde, wenigstens nicht mehr als recht und billig genannt werden könnte.

Es ist begreiflich, daß Maria Theresia den Verlust Schlesiens nie vergaß. Der Dresdener Friede war, was früher der Breslauer gewesen, der That nach nur eine Art Waffenstillstand. Jeder Theil suchte neue Kräfte zu sammeln, sich durch Allianzen zu verstärken, eine vortheilhafte Gelegenheit abzupassen, um seinen Gegner mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg angreifen zu können. Oesterreich wünschte das Verlorene zurückzuerlangen, Preußen sich für alle Fälle sicher zu stellen; die übrigen Mächte sahen sich meistens entweder durch Friedrich's Eroberertalent gefährdet, oder durch das Beißende seines Witzes beleidigt.

Es scheint, daß Friedrich die Allianz mit Frankreich etwas vernachlässigte. Er glaubte, nicht immer vertragsmäßig von diesem mit Nachdruck unterstützt worden zu sein (obschon solches im Grunde nichts Anderes als Ausübung des Vergeltungsrechtes für den einseitigen Friedensschluß von 1742 war). Oesterreich benutzte äußerst geschickt die hierdurch zwischen beiden Staaten entstandene Kälte. Was man nach der ganzen seit Jahrhunderten befolgten Politik des Versailler und des Wiener Cabinets gar nicht für möglich hätte halten sollen, geschah, besonders dadurch, daß der letztgenannte Hof die damals in

*) Viele Jahre später kam eine Wiederaussöhnung zu Stande. Ueberhaupt verkannte Friedrich niemals das hohe Talent Voltaire's. „Seine Werke", schrieb der König in der Folge, „werden länger dauern als die St. Peterskirche zu Rom, als das Louvre und als alle Gebäude, welche die Eitelkeit der Menschen für die Ewigkeit aufführt. Man wird nicht mehr französisch reden, wenn Voltaire noch in die dem Französischen folgende Sprache übersetzt werden wird."

Frankreich allmächtige Pompadour zu gewinnen wußte. Es bildete sich ein intimes, offenbar gegen Preußen feindliches Verhältniß zwischen jenen beiden Mächten.

Friedrich ahnete, was kommen werde. Er verstärkte aufs Neue sein Heer, das 1754 bereits über 150,000 Mann zählte. Sehr zur gelegenen Zeit kam ihm nun Englands Anerbieten einer Verbindung. Am 16. Jan. 1756 ward zu Westminster ein sogenannter Neutralitätsvertrag zwischen Preußen und Großbritannien unterzeichnet, angeblich zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens in Deutschland. —

Allein alle derartigen Conventionen, weit entfernt, wirklich für „Aufrechthaltung des Friedens" zu wirken, trugen vielmehr im Gegentheile dazu bei, den Ausbruch des Krieges zu beschleunigen. Der englisch-preußische Tractat hatte erbittert. Oesterreich und Frankreich erwiderten ihn unterm 1. Mai durch ein Schutz- und Trutzbündniß. Auch die Kaiserin von Rußland, auf deren Gesinnungen man englischer Seits mit Zuversicht gerechnet hatte, schloß sich, aus persönlichem Hasse gegen Friedrich, seinen Feinden an. Allerseits Kriegsrüstungen und geheime diplomatische Uebereinkünfte, von denen man sich in Berlin, besonders durch die Verrätherei eines sächsischen geheimen Secretärs, Abschriften zu verschaffen wußte.

Friedrich fühlte, daß er seinen Feinden zuvorkommen müsse, ehe diese ihre Rüstungen beendigt hätten. Schnell wie der Blitz fiel er im August 1756 mit 60,000 Mann in Sachsen ein. Die Geheimnisse der Dresdener Archive, die Absichten und Pläne der coalisirten Mächte beweisend, mußten diesen Schritt in der öffentlichen Meinung rechtfertigen, an die zu appelliren der König keinen Augenblick versäumte.

Die Verbindung, zu welcher man preußischer Seits den Kurfürsten von Sachsen zu nöthigen suchte, war nicht zu Stande zu bringen. Ein österreichisches Heer unter Browne, zog von Böhmen heran, um die mittlerweile im Lager bei Pirna eingeschlossen gehaltenen sächsischen Truppen zu entsetzen. Allein die Oesterreicher wurden bei Lowositz geschlagen, und 17,000 sächsische Soldaten mußten sich kriegsgefangen ergeben und größtentheils in das preußische Heer übertreten.

Während den Winter über die Waffen ruheten, war die Diplomatie desto thätiger. Jetzt erst organisirte sich der Bund wider Friedrich vollständig. Oesterreich, Rußland, Frankreich, das deutsche Reich und Schweden traten gegen Friedrich auf; nur England, Braunschweig und Hessen-Cassel für ihn. Die feindliche Uebermacht war ungeheuer. Was Preußen in den Stand setzte, unter solchen Verhältnissen den Kampf fortzuführen, war vorzüglich: 1) Friedrich's unbestreitbares Feldherrntalent, verbunden mit dem Umstande, als unumschränkter König Niemandem (wie etwa ein bloßer General) wegen seiner Operationen Rede stehen und Rechenschaft geben zu müssen; 2) die Allgewalt der öffentlichen Meinung. Diese hatte Friedrich durch seine in jener Zeit ganz ungewöhnliche Liberalität und Freisinnigkeit in Rede, Schrift und selbst durch das Aeußere der Regierungsweise, eben so durch den Glanz seiner Thaten, ziemlich allgemein gewonnen; 3) die ihm zu Gebote stehenden Geldmittel, theils durch eigene Ersparung, theils durch die reichen Subsidien Englands (theils auch durch ein sehr übles Mittel, Verschlechterung des Münzfußes) erlangt, während sich die Finanzen der übrigen Mächte meistens in der größten Zerrüttung befanden; 4) der Besitz einer starken, mit allen Kriegsbedürfnissen wohl versehenen Armee, während die Rüstungen der Feinde erst begonnen hatten; 5) die Uneinigkeit unter den Verbündeten, das Krebsübel fast aller Coalitionen.

Indessen wurden auch andere als militärische Mittel gegen den König versucht. Rechtzeitig entdeckte man noch den Vergiftungsanschlag eines Kammerlakais (Namens Glasau), der sogleich in Ketten nach Spandau abgeführt ward und dort nach kurzer Zeit, abgesondert von allen Menschen, sein Leben endigte. Es wird erzählt, dem Könige habe, der in die Sache verwickelten hochstehenden Personen wegen, so sehr an Geheimhaltung des Vorganges gelegen, daß er nicht einmal einem Arzte habe erlauben wollen, dem Unglücklichen in seinen letzten Stunden beizustehen. (Ein Gewebe von Dingen, welche wieder den Geist jener Zeit in schwarzem Lichte charakterisiren! — Meuchelmordanschläge, Cabinetsjustiz und Einsperren dieser Art — wenigstens dem Zwecke nach der famösen eisernen Maske ähnlich — passen zusammen!)

Auf dem Regensburger Reichstage deliberirte man über die Reichsachterklärung gegen Friedrich. Alle Achtung vor dem Reichskörper war aber längst verschwunden, und so konnte nicht blos der König, sondern selbst sein Gesandter zu Reg nsburg sich Hohn und Gewaltthat gegen die Abgesandten jener Versammlung erlauben Man fürchtete schon damals die Macht der Presse und verbot allen Buchhändlern und Buchdruckern, bei Verlust ihrer Privilegien (Concessionen), die Verbreitung preußischer Staatsschriften, allein ohne den geringsten Erfolg. —

Da es nicht gelungen war, Sachsen zu einer Allianz mit Preußen zu nöthigen, so verwandelte Friedrich die bis dahin milde Behandlungsweise des Landes in außerordentliche Härte. Es ist unberechenbar, welche ungeheure Masse von Requisitionen diese Gegenden von nun an während des ganzen Krieges liefern mußten; und wenn man preußischer Seits auch durch das Gebot der eisernen Nothwendigkeit getrieben war, so ist es doch leicht begreiflich, daß bei den Sachsen eine fast unauslöschliche Erbitterung gegen Diejenigen entstehen mußte, welche ihnen so enorme Opfer auferlegten.

Friedrich eröffnete den Feldzug von 1757 dadurch, daß er in Böhmen einfiel. Die blutige Schlacht von Prag (6. Mai) schien ihn zum Herrn des ganzen Königreiches zu machen. Allein da erfolgte (18. Juni) die Schlacht bei Kollin — ein Meisterstück der Anlage nach, aber verloren durch die Fehler einiger Generale und die Schwäche der Truppenzahl. (In der Verzweiflung soll hier der König gegen seine weichenden Truppen in den empörend rohen Ausruf ausgebrochen sein: „Ihr Hunde, wollt Ihr ewig leben?") Diese furchtbare Niederlage versetzte ihn für die ganze übrige Dauer des Krieges in die Unmöglichkeit, einen festen selbstständigen Plan zu verfolgen; „er schwamm von jetzt an blos noch auf dem Strome der Begebenheiten, den seine Riesenkraft zwar brechen, aber nicht mehr ableiten konnte." Schlesien fiel in die Gewalt der Oesterreicher, die sogar einen Streifzug bis Berlin machten; die Hannoveraner schlossen die Capitulation von Kloster-Zeven, wodurch sie kampfunfähig wurden; Hannover, Braunschweig, Hessen und die westlichen Besitzungen Preußens waren durch die Franzosen besetzt; eben so Pommern durch die Schweden und das eigentliche Preußen durch die Russen. So schien Friedrich ohne Rettung verloren. Da vernichtete er bei Roßbach (5. Nov.) die ihm an Zahl dreifach überlegene combinirte französische und Reichsarmee, eilte nach Schlesien und schlug (5. Dec.) durch die bewundernswertheste Taktik, die er jemals entwickelte, mit 33,000 großentheils zuvor besiegten Truppen 80,000 Oesterreicher bei Leuthen, so daß in kurzer Zeit nur noch 17,000 die böhmische Gränze erreichten. Die Schweden wurden aus Pommern, die Franzosen aus Hannover vertrieben, und den russischen Feldherrn vermochte englisches Gold zum Rückzuge aus Preußen, denn Großbritannien hatte sich zu thätiger Unterstützung Friedrich's, zur Stellung eines Heeres und Bewilligung einer jährlichen Subsidiensumme von 670,000 Pfund Sterling entschlossen. Der ältere Pitt stand damals bereits an der Spitze des Londoner Cabinets.

Im folgenden Jahre (1758) schlug Friedrich die Russen bei Zorndorf. Allein bald begann eine Reihe von Unglücksfällen. Der König ward bei Hochkirch überfallen, im nächsten Feldzuge (1759) bei Kunnersdorf aufs Haupt geschlagen, einige preußische Heerabtheilungen fielen vereinzelt in die Gewalt der Feinde. Die Hilfsmittel schmolzen immer mehr zusammen. Vergebens, daß der König Frieden anbot. Selbst die Siege von Liegnitz und Torgau (1760) gewährten nur eine sehr vorübergehende Erleichterung. Preußen schien aus Entkräftung unterliegen zu müssen. Friedrich trug, als letztes Rettungsmittel vor persönlicher Schmach, stets Gift bei sich, um im äußersten Fall wie Hannibal zu endigen. Er sprach sich darüber aufs Bestimmteste in mehreren seiner Briefe an d'Argens aus.

Allein da trat ein eben so unerwartetes als für den König glückliches Ereigniß ein. Die Kaiserin Elisabeth von Rußland starb (5. Jan. 1762 neuen Kalenders). Ihr Nachfolger, Peter III., ein Verehrer Friedrich's, ließ die im Felde stehenden russischen Truppen ohne Weiteres mit den Preußen vereinigen. Und obwohl Peter schon nach einem halben Jahre ermordet ward und seine Gattin und Thronfolgerin Katharina II. ihr Heer zurückberief, so verschaffte doch der mit ihr lasbald geschlossene Friede dem Könige eine nicht zu

berechnende Erleichterung. Frankreich, allenthalben von den Briten zur See besiegt, sah sich bald genöthigt, dem Kriege zu entsagen. Jetzt wollte man allerseits ernstlich den Frieden. Kurze Unterhandlungen genügten, ihn am 15. Febr. 1763 auf dem Schlosse Hubertusburg in Sachsen zum Abschlusse zu bringen und damit dem siebenjährigen Kriege ein Ende zu machen. Kein Theil gewann einen Fuß breit Landes, man entsagte wechselsweise allen Entschädigungsforderungen, und der Tractat hatte zunächst nur über die gegenseitige Auslieferung der occupirten feindlichen Besitzungen zu bestimmen.

Es ist unbeschreiblich, wie sehr die preußischen Staaten durch diesen Krieg gelitten hatten. Aller Erwerb hatte gestockt, die Felder waren großentheils unbebaut geblieben, 13,000 Häuser, ganze Städte und Dörfer lagen in Asche; die Bevölkerung zählte eine halbe Million Menschen weniger als vor sieben Jahren. — Friedrich's Absicht war, nicht blos auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, sondern auf durchgreifende Verbesserung hinzuwirken. Vor Allem kam es darauf an, die Hilfe rasch zu reichen. Ohne Zeitverlust leerte man daher die Militärmagazine, um dem Volke Saatfrucht und Brod zu verschaffen; die Artilleriepferde mußten dem Ackerbaue dienen, und alles noch verfügbare Geld erhielt die beste Verwendung, zur Unterstützung der Nation. Bald entstanden allenthalben neue Fabriken und Manufacturen (innerhalb 10 Jahren 264 der ersteren). Eine Bank diente zu ihrer und des Handels Beförderung. In allen Provinzen wurden Felder urbar gemacht, neue Colonieen gegründet, gewerbfleißige Leute aus dem Auslande herbeigezogen; in Oberschlesien allein entstanden 213 neue Dörfer. Im Jahre 1779 belief sich die Volkszahl in den alten Besitzungen auf 1,120,000 Seelen höher, als sie 1740 gewesen war. Dabei wendete der König auch der Geistesbildung seine Aufmerksamkeit zu. In den höheren Lehranstalten sollte nicht blos das Gedächtniß, sondern vielmehr der Geist und der Verstand entwickelt werden. Die Volksschulen kamen ebenfalls in Erwägung, und obschon immerfort eine ungeeignete und äußerst verderbliche Rücksicht auf die Anstellung invalider Soldaten genommen ward, ließ man doch Lehrer aus Sachsen kommen, verbesserte die Gehalte und hielt die Eltern an, ihre Kinder in die Schule zu schicken *).

Ganz besondere Rücksicht nahm der König jederzeit auf den Adelstand. Bei allen Unterstützungen ward dieser vorzugsweise, bei allen Anstellungen fast ausschließlich berücksichtigt. Es ist wahrhaft unbegreiflich, wie der nehmliche Mann, der in seinen Briefen und Schriften die desfallsigen Vorurtheile mitunter so scharf geißelt, im wirklichen Leben in dieser Beziehung eine Befangenheit bewies, die kaum ärger hätte sein können. Zu den ersten Unterstützungen, die nach Beendigung des Krieges gegeben wurden, gehörte eine halbe Million Thaler zur Abbezahlung der Schulden des Adels und eine weitere halbe Million zur Verbesserung seiner Güter. — In einem Aufsatze, worin der König die nach wiederhergestelltem Frieden beim Militär vorgenommenen Verbesserungen aufzählt, sagt er u. A.: man habe die bürgerlichen Officiere möglichst von den Befehlshaberstellen entfernt und diese zur Ergänzung selbst mit fremden Adeligen besetzt; denn im Allgemeinen habe der Adel Ehre, obschon man bisweilen Talente und Verdienste auch bei Personen antreffe, die nicht von Geburt seien; die Bürgerlichen habe man in die Garnisonsregimenter gesteckt, wo sie wenigstens den Werth gehabt wie Diejenigen, an deren Stelle sie gekommen. — Es wäre eine Beleidigung gegen den gesunden Menschenverstand, wenn wir heute die Absurdidät jener Behauptungen nachweisen wollten. Zur Belohnung dafür, daß so viele Nichtadeligen während der Feldzüge ihr Leben blindlings aufs Spiel gesetzt, entledigte man sich hintennach derjenigen, die man zuvor ausgezeichnet hatte, dadurch, daß

*) Friedrich selbst entwarf (unterm 5. Sept. 1779) in einer Cabinetsordre die Schulordnung. Es heißt darin: „Im Altenburgischen ist eine sehr gute Erziehung, die Leute sind da alle so ordentlich und vernünftig. Wenn man von dorther könnte Schulmeister kriegen, die nicht so theuer wären, so würde das sehr gut sein. Ihr (nehmlich der Minister) werdet sehen, wie das zu machen stehet; sonsten ist es auf dem platten Lande genug, wenn sie ein Bischen lesen und schreiben lernen; wissen sie aber zu viel, so laufen sie in die Städte und wollen Secretärs und so was werden. Deshalb muß man auf dem platten Lande den Unterricht der jungen Leute so einrichten, daß sie das Nothwendige, was zu ihrem Wissen nöthig ist, lernen, aber auch in der Art, daß die Leute nicht aus den Dörfern weglaufen, sondern hübsch dableiben." (!!)

man sie in die Festungen steckte! — Ein Seitenstück zu dem: „Hunde, wollt Ihr ewig leben?"

Im Jahre 1772 erfolgte die erste Theilung Polens, wozu denn auch Friedrich bestens mitwirkte. Seine Lobredner heben gewöhnlich hervor, daß hierdurch die Schwächung der Türkei verhindert (vielmehr blos etwas weiter hinausgeschoben) worden sei; daß die Polen den Preußen niemals ein Wien gerettet hätten; endlich, daß man keine andere Wahl gehabt habe, als Theil zu nehmen oder ruhig und ohne Entschädigung zuzuschauen, wie sich die beiden furchtbaren Nachbarmächte bedeutend vergrößerten. Schöne Gründe! Als ob man den ersten besten Staat, der sich in gar keinen Krieg eingelassen, die Kriegskosten für einen andern bezahlen machen dürfe; als ob, wenn sich die eine Macht vergrößere, auch die andere, um mit jener gleichen Schritt zu halten, Gebietstheile ihres unschuldigen Nachbars an sich reißen dürfe; als ob endlich eine Regierung nur dann einen gewissen Anspruch auf ein rechtliches Verfahren der andern habe, wenn sie der letztern zuvor die Hauptstadt gerettet! — Indessen wir haben nicht erst nöthig, jenen Vorgang zu qualificiren, da die ganze Welt darüber bereits ihr Urtheil gefällt hat. — Genug, Preußen erlangte durch die Theilnahme an jenem Verfahren gegen Polen eine Gebietsvergrößerung von 630 Quadratmeilen, mit einer halben Million Menschen, und die Erwerbung war allerdings um so wichtiger, als erst hierdurch die deutschen und die nichtdeutschen Provinzen Preußens einen unmittelbaren Zusammenhang mit einander erlangten. Auch ermangelte der König keinen Augenblick, alle in seinen übrigen Staaten angewendeten Mittel ebenfalls zu benutzen, um dem in tiefem Elende und in großer Rohheit und Uncultur befindlichen Lande möglichst durchgreifend aufzuhelfen.

Nach dem Tode des Kurfürsten Max Joseph III. machte Oesterreich Ansprüche auf den größten Theil von Baiern. Der Thronerbe, Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz, ließ sich durch Drohungen zu einem äußerst nachtheiligen Vertrage mit dem Wiener Cabinete verleiten, wogegen der nächste Agnat, Herzog Karl von Zweibrücken (insgeheim von Preußen dazu aufgefordert), protestirte und Friedrich's Hilfe anrief. Da die Unterhandlungen zu keinem genügenden Resultate führten, so rückte im Juli 1778 ein ungemein zahlreiches preußisches Heer in Böhmen ein, ihm entgegen ein noch größeres österreichisches. Friedrich und der junge Kaiser Joseph standen einander gegenüber; doch kam es zu keiner Schlacht, sondern, als auch Rußland drohende Erklärungen nach Wien sendete, erfolgte am 13. Mai 1779 der Friede zu Teschen, wornach Oesterreich nur eine wenig bedeutende Erwerbung von Baiern erlangte, Friedrich aber auf jede Entschädigung der 13 Millionen betragenden Kriegskosten verzichtete, — eine Großmuth, die er in der Folge bereut haben soll.

Immer besorgt vor einer Uebermacht des Hauses Oesterreich, ging Friedrich's letzte bedeutende Regierungsthat auf Begründung eines Bundes gegen jene Macht. Ungeachtet der Gegenbemühungen des Wiener und Petersburger Hofes, ward der sogenannte Fürstenbund (unterm 23. Juli 1785) zwischen Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossen, dem in wenigen Monaten noch 11 andere deutsche Staaten beitraten, worunter Kur-Mainz, Trier und Hessen-Cassel. Der vorgebliche Zweck der Conföderation war Aufrechthaltung der Reichsverfassung, des westphälischen Friedens und der übrigen Reichstractate. Allein Friedrich hatte nicht geahnet, daß sich der Geist der Zeit und die Verhältnisse seit seinem früheren Auftreten wesentlich geändert; daß sich, bei der steigenden Civilisation, eine neue Macht erhob, deren Größe er ganz außer Rechnung gelassen hatte; daß ein solcher Fürstenbund, um die erwarteten Resultate zu liefern, vor Allem auch höhere volksthümliche Elemente in sich hätte begreifen müssen, was ihm gänzlich gebrach. — Darum stürzte dieser vermeintliche große Bau bei dem ersten Windstoße wie ein Kartenhaus zusammen, und außer dem leeren Namen weiß die Geschichte Nichts von dem ganzen Werke zu erzählen.

Um die Mitte des Jahres 1785 bemerkte man an Friedrich eine bedeutende Abnahme seiner Kräfte. Das Unwohlsein verschlimmerte sich, besonders seit den ersten Monaten des folgenden Jahres; eine Wassersucht bildete sich immer mehr aus. Am 17. August 1786, um 2 Uhr 20 Minuten Morgens, erfolgte der Tod. — Fast allerwärts meinte

man, ein welthistorisches Ereigniß sei geschehen, und ungeachtet des hohen Alters des Königs schien dies doch meistens ein schwer zu fassender Schlag. Man nannte ihn den Großen, ja den Einzigen, und es war keineswegs kriechende Schmeichelei, obwohl die letzte Benennung eine Ueberschätzung des Mannes beweist.

— Friedrich besaß jedenfalls viele glückliche natürliche Anlagen: einen klaren Blick, durchdringenden Verstand, dabei eine Thätigkeit, wie sie, mit dieser Ausdauer und in einer so langen Reihe von Jahren, nicht viele Menschen entwickeln. Als Feldherr war er jedenfalls der Erste des ganzen vorigen Jahrhunderts. Rechne man dazu noch den Vortheil, welchen ihm seine Stellung als Staatsoberhaupt, als geborener König, gewährte, so ist es leicht begreiflich, daß er tief in die Verhältnisse seiner Epoche einwirkte. Da er überdies in geistiger Beziehung mehrfach seinen Zeitgenossen vorausgeeilt war, so ergab sich eben so ein bedeutender Einfluß auf die Folgezeit.

Wenn wir nun näher auf die Sache eingehen, so überzeugen wir uns freilich, daß bei vielen Leuten mindestens die Hälfte ihrer Hochschätzung Friedrich's durch dessen Feldherrntalent hervorgerufen wurde. Nimmt man die Eroberung Schlesiens und besonders den siebenjährigen Krieg hinweg, so verschwindet der Grund eines großen Theiles ihrer Bewunderung. „Der narbenbedeckte, eisgraue Grenadier, der in der Glorie der Lorbeeren „von Hohenfriedberg, von Lissa, von Liegnitz, in dem Schrecken von Kollin, an dem „Abende von Kunnersdorf mit und unter ihm gestritten, oder auch nur bei friedlicher „Musterung als Flügelmann von der Stiefelspitze seines vorbeireitenden Königs gestreift „worden war und nie ein anderes Wort als: „„Vorwärts!““ aus seinem Munde „vernommen hatte, — fuhr am Abende seines Lebens noch von der Krücke auf und schil„derte mit Jünglingsgluth alle Augenblicke, wo er seinen geliebten Fritz gesehen und ihn „vor Freuden fast angeweint hatte.“ — Dies und Aehnliches heben uns die Schilderungen am Meisten und mit den glühendsten Farben hervor. Allein wir können in dieser Begeisterung des alten Soldaten, der sich zwar brav in den Kugelregen gestürzt, aber für eine Sache, die er gar nicht kannte, gar nicht zu beurtheilen im Stande war, sonach nicht aus Enthusiasmus für eine auch von ihm begriffene, auch ihm klare und theuere Idee — mit einem Worte, wir können in dieser „durch das Berühren der Stiefelspitze“ eines Menschen hervorgebrachten Elektrisirung nur das durch glücklich geführte Kriege jederzeit bei den (wenn selbst nur als Maschinen) daran Theil nehmenden Truppen hervorgerufene, fast instinctartige Gefühl, keineswegs noch den Beweis eines im Interesse der Humanität und der Menschheit statt gehabten höheren Wirkens erblicken. —

Eben so wenig kann es in diesem edleren Interesse für den König entscheiden, daß er seinen Staat durch Eroberung einer reichen Provinz vergrößerte. Im Gegentheile hat diese Erwerbung, mit den zahllosen Kriegsverheerungen, die ihr wie ein Fluch während eines Zeitraums von 24 Jahren auf dem Fuße folgten, unendliches Uebel über Millionen gebracht.

Friedrich's wahre Größe ist also gerade da nicht zu suchen, wo sie die Meisten finden wollen.

Betrachten wir nun sein Wirken als Regent, nicht als Eroberer.

Hier suchte er Alles zu umfassen, die einzige lenkende Hand der ganzen, fast bis ins Kleinste gehenden Staatsmaschine zu sein. Und bei seiner unermüdlichen Thätigkeit wußte er nicht nur, wie ein Sybarite, tagtäglich den Kochzettel als wichtige Angelegenheit zu behandeln, sondern auch eben so tagtäglich (selbst in seiner letzten Krankheit von Morgens 4 Uhr an) alle einlaufenden Acten zu erledigen, so daß der preußische Unterthan, dessen Sache an den König ging, den Tag der zu empfangenden Antwort mit Bestimmtheit zum Voraus berechnen konnte.

Man hat umständlich zu erweisen gesucht, daß Friedrich das materielle Wohl seiner Unterthanen gewollt habe — als ob es noch eines Beweises bedürfe, daß Jedermann seine Besitzungen (denn nur so ist die Sache anzusehen!) lieber in blühendem als in elendem Zustande erblicken möchte. Dagegen ist allerdings der Umstand bemerkenswerth, daß Friedrich im Allgemeinen immer die besten Mittel zu wählen und diese rasch und mit Kraft anzuwenden und durchzuführen verstand, so daß wohl wenige Eroberer ihre Länder in so

blühendem Zustande zurückgelassen haben wie er; — sodann, daß selbst die einzelnen Fehlgriffe in den ergriffenen Maßregeln nicht sowohl ihm zur Last gelegt werden dürfen, als sie vielmehr Folgen der in jener Zeit ziemlich durchgehends angenommenen irrigen national-ökonomischen Principien waren.

Friedrich kannte sehr wohl die Wichtigkeit einer geregelten Finanzverwaltung. Indessen trug die seinige oft allzu sehr den Stempel der Fiscalität an sich (obwohl sie gegen früher gemildert war); darum finden wir sie vielfach verhaßt. — Der König selbst hatte, außer der Tafel, gar keine nur nennenswerthe Bedürfnisse, und er kann als Muster der Sparsamkeit dienen, indem die Gesammt-Jahresausgabe für seine Person (das, was wir in einem constitutionellen Staate Civilliste nennen würden) nicht 220,000 Thlr. überstieg.

Der Mangel einer höheren, durchgreifenden Bildung Friedrich's während seiner Jugend ist nicht genug zu bedauern. So sehr er Sinn und Anlage dafür besaß, so viel sich sein klarer Geist im Umgange mit den geistreichsten Männern jener Epoche auch aneignete, so vermißte man doch gar oft jene feste Grundlage, die so manches Rohe fern gehalten haben würde. In gar vielen Cabinetsrescripten sind die zahllosen orthographischen Fehler noch die geringeren, leicht verzeihlichen Mängel; Gedanken und Ausdrücke sind von der Art, wie sie der Geist edler Humanität gern zu verbannen streben würde.

Der Herrscher über ein deutsches Volk nahm sich nicht einmal die Mühe, die Sprache seiner Nation näher kennen zu lernen, und es klingt fast wie ein Spott, wenn er, in einer verzweiflungsvollen Lage während des siebenjährigen Krieges, die Deutschen in fremdem Idiome mit dem Vorwurfe anruft, „daß sie ihn nicht hörten!"

Friedrich's Regierung trug den Charakter des Despotischen entschieden an sich. Wenn auch aus reiner Liebe zur Gerechtigkeit, führte er noch in den letzten Jahren seines Lebens (in der bekannten Sache des Müllers Arnold) den argen Streich gegen ein ganzes, aller Wahrscheinlichkeit nach, in der Mehrheit seiner Mitglieder aus rechtlichen Männern bestehendes Gericht aus, wie sich nur der schrankenlos gebietende, gewaltsame Selbstbeherrscher erlauben mochte *).

---

*) Der Fall war, nach Funke's Angabe, dieser: „Einem Müller, Namens Arnold, war durch den Grundherrn Wasser abgeleitet und er dadurch in Nachtheil versetzt worden. Dennoch sollte er die nehmlichen Mühlenabgaben, wie bis dahin, entrichten. Der Mann entschloß sich, den König persönlich um Hilfe anzurufen, dem er aus der Zeit der Zorndorfer Schlacht bekannt war, wo er als Wegweiser gedient und ihm auch sonst Nachrichten von der russischen Armee hinterbracht hatte. Friedrich befahl schleunigst der neumärkischen Regierung, die Sache zu untersuchen, und, der Aussage des Müllers nicht vollkommen trauend, verlangte er sowohl von einem ihm persönlich bekannten Pfarrer aus der Gegend als auch von einem in der Nähe in Garnison sich befindenden Obristen gewissenhaften Bericht hierüber. Das Gutachten Beider war dem Müller günstig; dennoch verlor er den Proceß in zwei Instanzen. Nun entbrannte des Königs Justizeifer. Er begab sich nach Berlin, ließ den Großcanzler von Fürst mit den Kammergerichtsräthen, welche zum Urtheile mitgewirkt, vor sich bescheiden und machte ihnen über ihre Ungerechtigkeit die heftigsten Vorwürfe. Der Großcanzler wurde abgedankt, die Kammergerichtsräthe wurden auf die Hausvogtei gebracht, in Küstrin der Präsident von Finkenstein seines Dienstes entlassen und die Regierungsräthe auf die Festung gesetzt. Der König dictirte über den ganzen Vorfall selbst das Protokoll, worin allerdings die bestgemeinten Principien ausgesprochen sind: „Die Justizcollegien müssen wissen", heißt es darin, „daß der geringste Bauer, ja, was noch mehr ist, der Bettler, ebensowohl ein Mensch ist wie Se. Maj., und dem alle Justiz widerfahren muß, indem vor der Justiz alle Leute gleich sind, es mag sein ein Prinz, der wider einen Bauer klagt, oder auch umgekehrt, so ist der Prinz vor der Justiz dem Bauer gleich, und bei solchen Gelegenheiten muß nach der Gerechtigkeit verfahren werden, ohne Ansehen der Person. Darnach mögen sich die Justizcollegien in allen Provinzen nur zu richten haben, und wo sie nicht mit der Justiz, ohne alles Ansehen der Person und des Standes, gerade durchgehen, sondern die natürliche Billigkeit bei Seite setzen, so sollen sie es mit Sr. königl. Majestät zu thun kriegen. Denn ein Justizcollegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher und schlimmer wie eine Diebsbande; vor der kann man sich hüten, aber vor Schelmen, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre bösen Leidenschaften auszuführen, vor denen kann sich kein Mensch hüten; sie sind ärger als die größten Spitzbuben, die in der Welt sind, und verdienen eine doppelte Bestrafung." — Der Vorgang trug sich im Jahre 1780 zu.

Er sah die Sachen wirklich so an, wie er sich in einer seiner Schriften ausdrückte (in den während seinen Lebzeiten gedruckten Werken, 1. Thl. S. 382): „In Königreichen „beruht die Regierung nur auf dem Despotismus des Souverains; die Gesetze, das „Militär, der Handel, die Industrie und alle anderen Theile der Staatsverwaltung sind „dem Eigensinne eines einzigen Menschen unterworfen". — Uebereinstimmend damit war unter ihm die ganze Regierung eine bloße Maschine, die zwar auch nach seinem Tode noch eine Zeit lang anscheinend in dem gewohnten Gange fortging, — von der aber, sobald Stürme eintraten, klar ward, daß der belebende Geist von ihr gewichen und nur die todte Form allein noch übrig geblieben sei.

Die Presse war zwar frei, aber man gebrauchte sie zunächst nur in Dingen, über welche der König selbst spottete. Hätte dagegen ein Mann von Talent und Geschicklichkeit seine Feder dazu anzuwenden versucht, die absoluten Herrscherrechte unsanft zu berühren, und hätte er den Beifall des Volks erlangt — gewiß, Friedrich wäre hier anders verfahren als bei einem nichtssagenden, elenden Pasquille, so unbedeutend, daß er es in jeder Beziehung verspotten (niederer herabhängen lassen) konnte; — ein Kerker in Spandau möchte das Mildeste gewesen sein, was ein solcher Schriftsteller zu gewärtigen gehabt hätte. —

Gerade eben so bei Majestätsverbrechen. —

Es war leichter, die Freiheit im Munde zu führen, als sie wirklich im Leben zu dulden. Friedrich sagte, er sei nur der erste Diener des Staats, aber — er sagte es auch nur. „Wie ist Einer Bedienter, dem Niemand befiehlt, der keinen Herrn über sich erkennt? — „der sich nach Gutbefinden Gesetze macht und giebt und keines annimmt? nach Willkür „ohne Gesetze straft?" (Ardinghello von Heinse, Thl. 1. S. 302.)

Friedrich trat rechtzeitig von der öffentlichen Schaubühne ab; er hatte genug gelebt, hatte ausgedient — sein Wirken war beendigt. Obwohl er viel beigetragen zur schnelleren Ausbildung dessen, was in den nächsten Jahren nach seinem Tode hervortrat, so hätte er doch sicherlich die neue Gestaltung der Dinge (bei längerem Leben) nicht mehr begriffen, ihren Geist und ihre Kraft nicht mehr zu erfassen vermocht. Auch er selbst würde sein Jena gefunden haben, wie seine alten Generale und seine alten adeligen Officiere, welche ausschließlich „Ehre" besitzen sollten, der That nach aber vor der Taktik der Nichtadeligen bald genug wie Spreu im Winde zerstäubten. —

Allein um Friedrich's Wirken richtig zu beurtheilen, müssen wir die Sache noch von einer anderen Seite betrachten. Ungeachtet aller eben hervorgehobenen Momente, bleibt seine Epoche immer welthistorisch, wird sie nicht blos in der Geschichte der Kriege, sondern auch in der der Cultur und der Menschheit eine bedeutende Seite füllen. Er war es vorzugsweise, der an der Spitze einer wichtigen und großen Uebergangsperiode stand. „Sind die moralischen und politischen Kräfte eines Staats" (oder der ganzen Menschheit!) „in todartige Auflösung übergegangen, so kann das Volk" (die Menschheit) „nur durch „ein außerordentliches Ereigniß gerettet werden, durch die Schmach und Wehen einer Eroberung und Unterjochung oder durch innere Umwälzung, in welcher neues Leben geweckt „wird. Es giebt Zeiten, wo sich die Erschlaffung über ein ganzes System von Staaten „ausdehnt. Alsdann können nur welthistorische Begebenheiten die Menschheit aus ihrer „Schlaftrunkenheit wach rütteln." (Wessenberg.) — So bei Friedrich's kriegerischem Auftreten. Wie wenn ein morastartig faulendes Gewässer durch Erdbeben und Orkane wieder zum lebendig hinfließenden Bache werden kann, so damals die Menschheit. Donner und Sturm gehörten dazu, sie aus dem todartigen Schlafe zu neuem Leben und Sein zu erwecken. — Zwischen der unbedingten Knechtschaft zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts und den gewaltigen Ansprüchen zu Ende desselben war ein erleuchteter Despotismus, als vermittelndes und vorbereitendes Glied, nöthig. Die freisinnigen Worte arbeiteten der Verwirklichung der Sache vor; die religiöse Freiheit der Begründung der bürgerlichen; die Freilassung der Presse zur philosophischen Forschung wirkte ein auf die Benutzung derselben in politischen Fragen; und selbst Friedrich's Vorliebe für die französische Sprache gewährte den großen Gewinn, daß die Deutschen sich mit den in der französischen Literatur entwickelten, schon ungemein weit vorangeschrit-

tenen neueren Ideen vertraut machten. Als man keine Hexen mehr verbrannte, nicht mehr an die geistliche Unfehlbarkeit glaubte, begann man bald auch die von Gott unmittelbar eingesetzte unbegränzte und schrankenlose Herrschaft eines Einzelnen über Leben und Eigenthum näher zu prüfen: die steigende Civilisation schon schuf, selbst ohne allen weiteren Einfluß äußerer Ereignisse, eine unübersteigbare Schranke. Züge, wie wir sie z. B. aus der Geschichte Friedrich Wilhelm's kennen, waren 50 oder 80 Jahre später schon moralisch unmöglich geworden. — Welche Verschiedenheit zwischen den Jahren 1740 und 1786! — Und hier ist Friedrich's großes Einwirken unverkennbar. —

G. Friedr. Kolb.

Frohnen, insbesondere Staats-Frohnen, Gemeinde-Frohnen und Herren-Frohnen. Unter dem Namen der Frohnen werden überhaupt alle diejenigen Dienstleistungen begriffen, welche man unentgeltlich oder doch nur gegen eine in der Regel unverhältnißmäßig geringe Vergütung einer dieselben, vermöge öffentlichen oder Privatrechts, fordernden Person oder Persönlichkeit schuldig ist. Doch ist es schwer, alle Gattungen von Frohnen unter einen bestimmten Begriff zu bringen, da dieselben nach Ursprung, Titel, Gegenstand und Rechtseigenschaft unter sich unendlich verschieden (daher auch einer nicht minder verschiedenen Beurtheilung unterworfen) sind. Selbst der Charakter der Unentgeltlichkeit oder nur geringen Vergütung ist bei ihnen nicht wesentlich, indem er zwar factisch bei weitaus den allermeisten Frohnen vorkommt, doch nicht eigentlich das ist, was die Leistung zur Frohn macht. Letzteres ist nehmlich vielmehr der Umstand, daß die Schuldigkeit der Leistung keine von dem Pflichtigen freiwillig übernommene, wenigstens nicht durch den gemeinen Dienstverdingungsvertrag übernommen ist, sondern entweder unmittelbar aus dem Gesetze oder aus einer — wahren oder gedichteten, natürlichen oder positiven — Gesellschafts- (insbesondere also aus einer staatsbürgerlichen oder gemeindebürgerlichen) Pflicht abgeleitet, oder aber auf einem Grundherrlichkeits- oder auf einem Leibherrlichkeits-Verhältnisse ruhend ist. Indessen mag gleichwohl mancher Frohnschuldigkeit ursprünglich ein freiwillig eingegangener Dienstvertrag zu Grunde liegen, namentlich ein Vertrag, wodurch sich ein Colone etwa für die ihm überlassene Nutznießung eines Grundes oder auch anstatt des Kaufschillings für desselben eigenthümliche Ueberlassung oder wenigstens als Ergänzung eines deshalb niedriger angesetzten Kaufpreises zu — bestimmten oder unbestimmten, gemessenen oder ungemessenen — Dienstleistungen verpflichtet hat, welche Verpflichtung nun, vermöge positiven Rechts, als eine dem Grunde selbst aufgelegte Reallast auch gegen jeden nachfolgenden Besitzer desselben geltend gemacht wird. Auch hat die Frohn mit den Verpflichtungen aus gemeinem Dienstvertrage (d. h. Verdingung zum Dienstboten oder Taglöhner) wenigstens so viel gemein, daß man darunter nur solche Arbeiten oder Dienste versteht, welche sonst gewöhnlich durch Dienstboten oder Taglöhner verrichtet werden, nicht aber höhere oder edlere; wiewohl auch hier eine genaue Gränzlinie zu ziehen schwer und im allgemeinsten Begriffe, zumal der Staats- und Gemeinde-Frohnen, auch edlerer als gemeiner Knechtsdienst enthalten ist.

Ueber das Frohnwesen, so wie es durch Herkommen und historisches Recht sich ausgebildet hat, d. h. so wie es, schon ursprünglich bezeichnet mit dem Stempel des barbarischen, theils rechtsunkundigen, theils rechtsverachtenden Mittelalters, sodann noch durch weitere Verderbniß entstellt und mit den neueren staatsbürgerlichen Verhältnissen in zunehmend entschiedenerem Widerstreite, auf unsere Zeiten gekommen ist, hat die öffentliche Meinung längst fast einstimmig den Stab gebrochen. Die Abschaffung aller Frohnen, wenigstens der Staats- und der Herren-Frohnen, ist als eine unabweisliche Forderung des besseren Zeitgeistes erschienen, und in mehreren Staaten ist auch derselben, mehr oder weniger vollständig, bereits entsprochen worden. Noch aber bestehen die Frohnen in manchen und weiten Ländern; und über die Grundsätze einer dem Rechte und der Politik entsprechenden Abschaffungsweise derselben herrscht noch vielfacher Streit. Blicken wir, zur thunlichen Verständigung, zuvörderst auf die rechtliche Natur der Frohnen. Haben wir diese erkannt, so ergeben sich die Folgerungen für das, was der Staat zum Zweck ihrer Abschaffung thun darf und muß, von selbst.

Absolut ungerecht ist, mit Ausnahme der aus der Leibeigenschaft abfließenden, von allen Gattungen der Frohnen keine. Sie können es jedoch insgesammt werden in Verbindung mit gewissen anderen Verhältnissen und Obliegenheiten oder nach der Art ihrer Regulirung. Die Staats-Frohnen (für die verschiedenen Zweige des Staatsdienstes oder für die Sphäre d s Staatsbedürfnisses im Frieden und Kriege), nach ihrem weitesten Begriffe, als Leistung aus Bürgerpflicht, oder als unmittelbare Verrichtung des Staatsdienstes zur billigen Vergeltung der jedem Bürger zufließenden Wohlthaten des Staatsvereins, sind in solcher Eigenschaft ganz natürlich und gerecht und, je nach dem Zustande einer bürgerlichen Gesellschaft, oft auch ganz zweckmäßig und gut. Ja, es sind wenigstens einige Gattungen derselben unter gewissen Umständen und Bedingungen kaum in irgend einem Zustande oder auf irgend einer Stufe der Civilisation völlig entbehrlich. Dasselbe, und zwar noch in größerem Maße, ist von Gemeinde-Frohnen zu sagen, deren zu großer Vereinfachung des Haushalts an die Stelle der Gemeinde-Umlagen tretende Leistung nehmlich den natürlichen Verhältnissen der Gemeinden so wie den natürlichen Rechtsprincipien für die Beitragspflicht der Gemeindeangehörigen noch weit öfter als jenen, die im oder für den Staat bestehen, entspricht oder entsprechen kann. Aber auch die Herren-Frohnen lassen sich rechtfertigen oder als wirklich zu Recht bestehend erkennen, wenn oder in so fern sie aus Verträgen der oben bemerkten Art ihren Ursprung genommen haben oder doch möglicher Weise haben nehmen können, d. h. also aus Verträgen, welche für die nutznießliche oder eigenthümliche Ueberlassung eines Grundes an einen Colonen oder auch für die Bewilligung anderer nutzbringender Rechte oder Vortheile jene Frohnleistung als Preis mit freier Uebereinstimmung beider Theile festgesetzt haben, und sodann, mittelst positiven Rechtes, welches solche Verpflichtungen zu Reallasten stempelte, für alle nachfolgenden Besitzer oder Rechtsnachfolger gleichmäßig verbindlich geworden sind. Dieses Verhältniß ist zumal vorhanden, oder kann wenigstens als vorhanden gedacht werden bei den sogenannten „walzenden“, d. h. auf bestimmten Gründen radicirten Frohnen, deren rechtliche Natur unter solcher Voraussetzung nicht bedenklicher ist als jene der Grundzinse oder Gilten. Ein Anderes ist freilich der Fall bei den „persönlichen“ Herrenfrohnen, d. h. bei solchen, die man zu leisten schuldig ist nicht als Besitzer eines bestimmten — muthmaßlich oder vermeintlich vom Frohnherrn überkommenen — Grundes oder Hauses oder Nutzungsrechts, sondern als Genosse einer in Gesammtheit frohnpflichtigen Gemeinde oder als Gebürtiger oder mindestens Bewohner einer frohnpflichtigen Gemarkung. Die Frohnen dieser Art — wie überhaupt alle angeborenen Lasten — sind in der Regel als Ausflüsse der Leibeigenschaft oder als Dienstbarkeit blos factisch Unterdrückter zu betrachten und daher schon vom Ursprunge an ohne allen Rechtsboden. Einige derselben zwar mögen ehedessen auf einem Titel des öffentlichen Rechtes beruht haben, jene nehmlich, welche einem Gerichtsherrn oder Schutzherrn oder landesherrlichen Gewaltsträger im Kriege oder im Frieden theils des öffentlichen Dienstes willen, theils als Vergütung für den von ihnen empfangenen Schutz oder überhaupt für die Amtsmühe zu leisten waren. Aber jetzt, da jene erblichen Obliegenheiten oder Bevollmächtigungen der Herren längst erloschen, d. h. theils gegenstandlos, theils von der allgemeinen Landesherrlichkeit verschlungen worden sind, bestehen sie gleichfalls blos als factische Bedrückung fort. Doch selbst bei diesen, nach ihrer weitaus vorherrschenden Eigenschaft sicherlich des Rechtsbodens ermangelnden, persönlichen Herrenfrohnen giebt es noch eine Möglichkeit, ihnen einige Rechtsgültigkeit beizulegen oder wenigstens anzudichten, nehmlich wenn man annimmt, es ruhe die (etwa für die Ueberlassung des Bodens oder eines nutzbringenden Rechts übernommene oder bedungene) Frohnpflicht, gleich einer walzenden, auf der gesammten Gemarkung, mithin auf der Gesammtheit ihrer Bebauer oder Bewohner, als einer moralischen Person, welche sodann die ihr als Schuldnerin obliegende Leistung unter ihre Mitglieder oder Angehörigen nach irgend einem gesetzlich oder willkürlich bestimmten Vertheilungsfuße repartirt habe; eine Idee, welche für die Festsetzung einer rechtsgemäßen Abschaffungs- oder Ablösungsweise der befragten Frohngattung von praktischer Wichtigkeit ist.

Schon aus diesem flüchtigen Ueberblicke ergiebt sich die unendliche Verschiedenheit der Frohnen nach ihrer wirklichen oder muthmaßlichen oder möglichen Rechts-Eigenschaft und daher die Nothwendigkeit, die drei Hauptgattungen derselben, nehmlich Staatsfrohnen, Gemeindefrohnen und Herrenfrohnen, zumal vom Standpunkte dieses Rechts, in gesonderte nähere Betrachtung zu ziehen. Dagegen ist — mit nur wenigen Ausnahmen — vom Standpunkte der Nationalökonomie und der Staatswirthschaft das gleiche Urtheil der Verwerfung über alle zu fällen. Nur die freie oder wenigstens nur die dem Arbeiter entsprechenden Lohn gewährende Arbeit wird freudig und mit gehörigem Kraftaufwande verrichtet. Der sklavische Frohndienst, der nur dem Nutzen des Frohnherrn gewidmet ist, tödtet die Arbeitslust und lähmt die Arbeitskraft. So wird die für solchen Dienst zu verwendende kostbare Zeit nutzlos vergeudet oder doch nicht die Hälfte, vielleicht nicht das Viertheil, nach Umständen nicht das Zehntheil Dessen, was der Arbeiter, wäre er frei und für sich selbst thätig gewesen, binnen derselben hätte hervorbringen oder Nützliches bewirken können, hervorgebracht oder bewirkt. Und auch dieses Wenige ist meist schlecht gemacht oder doch weit minder gut, als durch freie oder bezahlte Arbeit geschehen wäre. Solches Gepräge tragen alle durch Frohnknechte — sei es im öffentlichen, sei es im Privatdienste — verrichteten Arbeiten an sich, und den Nachtheil davon trägt nicht nur der Frohnherr, sondern ganz vorzüglich die Gesammtheit, d. h. die Staatsgesellschaft oder die Nation. Es liegen darüber die vielstimmigsten Zeugnisse und die deutlichsten Berechnungen vor, so daß ein Widerspruch gar nicht mehr möglich, daher jede weitere Ausführung überflüssig ist. Wir wenden uns daher zur näheren Beleuchtung der — dem Streite etwas mehr ausgesetzten — rechtlichen Seite und betrachten von derselben aus die drei Hauptgattungen der Frohnen nach ihrer gegenwärtigen Gestalt und nach ihrem Verhältnisse zu den heutigen Zuständen der Gesellschaft.

I. Staatsfrohnen. Wir haben anerkannt, daß im ganz einfachen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft die Verrichtung des Staatsdienstes oder die Befriedigung der nächstliegenden öffentlichen Bedürfnisse am Natürlichsten und Leichtesten durch unmittelbare — sei es gleichzeitig von Allen, sei es der Reihe nach eingeforderte — Dienstleistung von Seite der Bürger geschehe. So wie aber mit den Fortschritten der Civilisation jene Bedürfnisse zahlreicher und complicirter werden, und unter den Bürgern eine größere Ungleichheit des Vermögens und Erwerbs, folglich auch der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins eintritt, wird die Nothwendigkeit fühlbar, an die Stelle der unmittelbaren oder Naturalleistung (an Arbeit wie an Sachen) die Geld-Entrichtung zu setzen, damit einerseits der öffentliche Dienst durch thunlichst befähigte, aber eigens angestellte und bezahlte Diener dem Bedürfniß gemäß verrichtet und mit den durch die Besteuerung aufgebrachten pecuniären Mitteln bestritten, und anderseits die durch das Gesetz der Gerechtigkeit gebotene Verhältnißmäßigkeit der Leistung zum Empfange, d. h. die Vertheilung der Staatslast nach dem Maße der jedem Einzelnen zu Theil werdenden Wohlthaten des Staatsvereins, erzielt werden könne. Nur durch das System solcher Verwandlung der Dienste in Steuern kann man den vielfachen Abstufungen des Vermögens und Einkommens der Staatsangehörigen (als dem natürlichsten Maß ihrer Betheiligung bei dem Gedeihen des gemeinen Wesens) mit der Vertheilung der Staatslast wenigstens annähernd nachfolgen und zugleich den fortwährend gesteigerten öffentlichen Bedürfnissen die entsprechende Befriedigung sichern. Gleichwohl wird die Verwandlung der Dienste in Geldzahlung niemals ganz allgemein sein. Der Staat kann sich des Anspruchs auch auf unmittelbare Leistung von Seite seiner Bürger niemals völlig entschlagen. So bietet er im Kriege die streitbaren Männer, so viele derselben er nöthig hat, unmittelbar zum Kampfe auf, ja, nach dem Conscriptionssysteme (welches wir freilich für verwerflich achten; s. d. Art.) selbst im Frieden zum beliebten Soldatendienste. So fordert er, wenigstens bei ungewöhnlichem oder gesteigertem oder durch plötzliche Noth entstandenem Arbeitsbedarf, welchem seine angestellten Diener oder freiwilligen Söldner nicht genügen, von den Umwohnern der Orte, wo das Bedürfniß sich zeigt, die unmittelbare Leistung, z. B. im Kriege bei dringenden Schanzarbeiten, schnelleren Märschen,

Transporten u. s. w., und im Frieden bei Feuers- oder Wassernöthen oder anderen größeren Unglücksfällen u. s. w.; und die Verpflichtung zu solchen Diensten (wohin auch namentlich die Gerichts-Frohnen nach ihrer ursprünglichen oder eigentlichen Rechtseigenschaft gehören) mag allerdings als in dem vernünftigen Inhalte des Staatsvertrags begründet anerkannt, auch die vom Rechte geforderte Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Lastenvertheilung dabei entweder durch nachträgliche Vergütung aus Staatsmitteln oder etwa durch eine zwischen den verschiedenen Gegenden oder Classen unter sich in gewisser Zeit eintretende, wenigstens annähernde Compensation hervorgebracht, oder endlich — wie zumal bei dem von allen Waffenfähigen geforderten Kriegsdienst — die Leistung als eine dem von Jedem persönlich empfangenen Schutz entsprechende, sonach Allen gleichmäßig aufliegende Verpflichtung betrachtet werden.

Dem Kriegsdienste zwar, werde er in der Landwehr oder im stehenden Heere geleistet, wird der Name der Frohn nicht beigelegt, und so auch anderen edleren vom Staate mitunter unmittelbar geforderten Leistungen, z. B. jenen der bei Seuchen zur ärztlichen Hilfe, oder bei anderen Nothfällen zu wissenschaftlichem oder technischem Rath und Beistand aufgebotenen Kunstverständigen u. s. w. Man behält, wie schon oben bemerkt, den Namen der Frohn nur den gemeineren Arbeiten oder Verrichtungen vor; doch auf die Rechtsgrundsätze für deren Einforderung kann die Verschiedenheit des Namens von keinem Einflusse sein. Für alle steht die Regel fest: es muß entweder schon die unmittelbare Vertheilung dem vernünftig angewandten Princip der gesellschaftlichen Gleichheit entsprechen, oder es muß solche Gleichheit durch nachträgliche Compensation oder durch Vergütung aus Gesammtmitteln hergestellt werden.

Vergleichen wir mit diesem Grundsatze die in manchen Ländern in Bezug auf Staatsfrohnen noch bestehenden Gesetze und Uebungen, so zeigt sich die auffallendste, zum Theil muthwillige Verletzung oder völlige Nichtachtung desselben.

Zuvörderst wird der Frohndienst nicht blos in denjenigen Sphären beibehalten, worin entweder die besondere Natur der Leistung oder ausnahmsweise die Noth, oder doch ein höheres Interesse solche Beibehaltung fordern oder rechtfertigen, sondern auch in manchen anderen, fast willkürlich dazu ausgewählten Sphären des laufenden wie des außerordentlichen Staatshaushaltes, wo das Bedürfniß ganz eben so leicht oder leichter und besser durch freiwillig Dienende als durch Frohnknechte sich befriedigen ließe. Dahin gehören namentlich die Frohnen zum Straßenbau, zum Wasser- und Brückenbau, vielfältig auch zum Residenz-, Casernen- und Kirchenbau (obschon diese letzteren in der Regel mehr die Eigenschaft von Gemeinde- oder auch von Herrenfrohnen haben), sodann die zur Verführung von Kriegsmaterial oder Armenbedürfnissen im Frieden wie im Kriege, zum Transport von Truppen oder von Beurlaubten, von Gefangenen, von Sträflingen u. s. w. aufgebotenen u. a. m. Durch solche Erweiterung des staatsfrohnherrlichen Anspruchs wird derselbe natürlich um so viel lästiger und die Masse des dadurch verübten Unrechts größer.

Fürs Zweite begnügt der Staat sich nicht mit dem Aufgebot zum Dienste schlechthin (wofür er wenigstens in vielen Fällen den Titel der Nothwendigkeit, in anderen wenigstens jenen der Bequemlichkeit oder wünschenswerthen Schnelligkeit u. s. w. anführen kann), sondern er verlangt auch die unentgeltliche Dienstleistung, obschon auf solche Unentgeltlichkeit von jenen Titeln keiner eine Anwendung leidet. Er beschränkt sich also auf den Act der bloßen Gewalt, oder auf die Ausübung einer Art von jus eminens, ohne zu erwägen, daß dieses seine Gränze in dem wahren Bedürfnisse findet, und daß alle Staats-Gewalt dem Rechtsgesetze untersteht, ohne dessen Beobachtung (hier also ohne wenigstens nachträgliche Befriedigung durch Vergütung der Frohnleistungen) sie blos factische Macht und des Rechtsbodens ermangelnd ist.

Fürs Dritte endlich wird beim Ausschreiben und Repartiren der Staatsfrohnen in der Regel ganz willkürlich verfahren, oder doch mehr nur auf Convenienz als auf Recht und Billigkeit oder auf die wenigstens noch einigermaßen oder annähernd zu erreichende Gleichheit geachtet. Freilich ist es sehr schwer, ja fast unmöglich, das

herkömmliche Frohnsystem mit jenen Rechtsgesetzen, namentlich mit dem der Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit in Vertheilung der Staatslasten in Uebereinstimmung zu bringen: aber man thut dabei gewöhnlich nicht einmal Das, was zu thun noch möglich wäre, sondern schaltet eben nach Belieben über die für den Staat nutzbar zu verwendende Diensttauglichkeit oder Frohnkraft des Bürgers. Man gründet wohl gar (wie es unter anderen das badische Constitutionsedict vom 4. Juni 1808 ausdrücklich thut) die Frohnpflicht auf „die Schuldigkeit des Bürgers, durch seine persön„lichen Gaben und Kräfte dem Staate sich nutzbar zu machen"; und spricht dadurch gewissermaßen einen Anspruch der Leibherrlichkeit des Staates oder der Regierung über alle Angehörigen des Staates aus. Aber man vergißt dabei, daß die Verpflichtung des Bürgers gegen die Staatsgewalt, d. h. gegen die Gesammtheit der Mitbürger, nur aus dem Gesellschaftsvertrage stammen und daher nur im allgemeinen Gesellschaftsrechte ihr Gesetz und Maß erkennen kann. Man vergißt also, daß nicht der Besitz einer persönlichen körperlichen oder geistigen Kraft oder einer zur Verwendung für den Staatsbedarf etwa tauglichen Sache den Bürger zum Schuldner des Staates macht, sondern blos die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins und das Maß derselben. Was über dieses Maß hinaus von der Staatsgewalt einzelnen Personen oder Classen aufgebürdet wird, dasselbe ist mit Unrecht gefordert, eine wahre Verletzung der persönlichen wie der Eigenthumsrechte. Wenn z. B. Straßen- und Wasserbauten als eine der Gesammtheit der Bürger (sei es blos bestimmter Bezirke, sei es des ganzen Staates) nützliche oder nothwendige Sache erkannt werden müssen: wie kann man zu ihrer Herstellung blos die zur Handarbeit tauglichen, d. h. gemeinen Leute und die Besitzer von Wagen und Zugvieh anhalten? Durch den Besitz jener Arbeitskraft oder dieses Zugviehes können sie ihrer Gleichheitsrechte gegenüber den übrigen Bürgern und eben so ihrer Eigenthumsrechte nicht verlustig werden; sie sind in der That überlastet, wenn man ihnen neben den Steuern, welche sie gleichmäßig wie alle Anderen zu tragen haben — noch eine weitere, von ihnen ausschließend zu übernehmende, obschon zum Frommen der Gesammtheit gereichende Last aufbürdet.

Aber auch abgesehen von dieser nächstliegenden Ungerechtigkeit, nehmlich der Beschwerung blos einzelner Classen mit einer ihrem Zwecke oder Gegenstande nach allgemeinen Last, führen die Staatsfrohnen noch weitere Bedrückungen und Rechtsungleichheiten unter den Genossen jener Classen selbst mit sich. Ob man schlechthin und gleichmäßig jeden gemeinen Bürger oder Bauer zur Handfrohn und jeden Zugviehbesitzer zur Fuhrfrohn aufbiete, oder ob man die Frohnlast z. B. nach dem Maßstabe der Grundsteuer, oder nach der Zahl des factisch im Besitze des Pflichtigen befindlichen oder nach jener des für den Bau seines Gutes (dem Ermessen der Behörde nach) nothwendigen Viehes vertheile: immer fehlt der Austheilung das Rechtsfundament, und immer geräth man dabei auf neue Widersprüche mit dem klarsten Gesellschaftsgesetze und mit sich selbst. Eben so, wenn man die verschiedenen Landestheile unter einander vergleicht und auf die einzelnen Concurrenzbezirke den Blick wirft. In einigen Gegenden kommen viele, in anderen nur wenige z. B. Straßen- oder Flußbauten vor. Dort also wird die arbeitende Classe und die der Viehbesitzer unvergleichbar mehr zu tragen und zu leisten haben als hier. Sodann die Concurrenzbezirke! Bei ihrer Bestimmung waltet in der Regel blos das Gesetz der Zufälligkeit und der Willkür, d. h. des freien Ermessens der Administrativbehörde. Nicht etwa wird untersucht, wie weit oder wohin der Kreis des Bedürfnisses oder des Nutzens z. B. einer zu erbauenden Brücke oder neuen Heerstraße oder etwa im Kriege einer Schanze sich erstrecke (was eigentlich die Hauptfrage sein sollte); sondern nur wie weit man rings um die Baustelle her gehen müsse, um die nothwendige Zahl von Hand- und Zugfröhnern ohne völlige Erdrückung derselben zusammenzubringen, oder wie weit man damit gehen könne, ohne daß die Entfernung der Aufgebotenen, wegen des Zeitverlustes beim Her- und Hinzug, ihre Leistung unnütz oder doch in Vergleichung des Nutzens allzu kostspielig mache.

So viele — theils ganz unvermeidliche, theils wenigstens in der Regel eintretende —

Ungerechtigkeiten und Härten sind mit dem Systeme der Staatsfrohnen verbunden. Selbst in absolutistischen Staaten also muß es dem redlichen Staatsmanne als verwerflich erscheinen; aber zwiefach verwerflich ist es in constitutionellen, allwo nehmlich der Grundsatz des gesellschaftlichen Gleichheitsrechts und der Herrschaft des vernünftigen Gesammtwillens verfassungsmäßig anerkannt, seine Verletzung durch Machtgebot also zugleich ein offenbarer Verfassungsbruch ist.

Das Gewicht der Rechts-Gründe verstärkt sich aber allenthalben noch durch jene der Humanität und der vernünftigen National- und Staatswirthschaft. Das Frohnsystem — namentlich im Kriege, nach Umständen aber auch vielfach im Frieden — ist geeignet, diejenigen Provinzen, Bezirke oder Gemeinden, worauf, je nach zufälligen Verhältnissen oder Ereignissen, seine vorzüglichste Last fällt, oder worin die Classe der Frohnpflichtigen überhaupt schon in Dürftigkeit schmachtet, vollends zu erdrücken; und der Menschenfreund, wenn seinem Blicke da und dort die langen Züge abgehärmter Bauern begegnen, die mit ihren verhungerten Rossen sich zur Frohnstätte schleppen, während die wohlhabenderen Classen frei bleiben von der öffentlichen Last, wird ergriffen von Wehmuth und Entrüstung. Dem Schreiber dieser Zeilen schweben solcher Erinnerungen aus nicht gar langer Zeit noch viele vor dem Gemüthe; und er preist darum mit seinen Mitbürgern die Weisheit und Rechtsachtung der Regierungen, welche, die Forderungen des aufgeklärten Zeitgeistes den unmittelbaren finanziellen Interessen voranstellend, die Staatsfrohnen (wenigstens die im Frieden zu leistenden) abgeschafft haben, wie insbesondere die großherzoglich badische im Jahre 1831 in Ansehung der Straßen- und Militär-Frohnen gethan (die Wasserbau-Frohnen waren schon früher aufgehoben), mit dem alleinigen und billigen Vorbehalte der Noth-Frohnen, wofür jedoch die Leistung einer nachträglichen Vergütung aus den öffentlichen Cassen verordnet ward. Auch der finanzielle Nachtheil, welcher aus der Abschaffung der Staatsfrohnen unmittelbar fließt, wird reichlich ersetzt durch den unermeßlichen national- und staatswirthschaftlichen Gewin, welchen sie hervorbringt. Denn durch das Frohnsystem wird, wie wir schon oben bemerkten, die productive Kraft der Frohnpflichtigen theils ertödtet, theils auf nutzlose Weise vergeudet, dem Nationalreichthume und Einkommen also die empfindlichste Wunde geschlagen.

Daß unsere Grundsätze über Staatsfrohnen nicht nur für die Friedens-, sondern auch für die Kriegs-Frohnen gültig seien, werden wir in dem Artikel „Kriegslasten" darzuthun suchen.

II. Gemeindefrohnen. Im ersten oder nächstliegenden Rechtstitel sind diese Frohnen zwar den Staatsfrohnen ähnlich, d. h. sie gründen sich, wenn sie anders ein Rechtsfundament haben sollen, auf die Societätspflicht der gemeinschaftlichen Tragung der gemeinschaftlichen Last, mithin (so lange oder insofern nicht die Verwandlung der unmittelbaren oder Naturalleistung in Geldleistung geschehen) der gemeinschaftlichen Verrichtung der zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nöthigen oder durch den rechtlichen Gesammtwillen beschlossenen Arbeiten. Es sind jedoch, wegen der zwischen Staat und Gemeinde bestehenden vielfachen Verschiedenheit der Verhältnisse, auch entsprechende Verschiedenheiten in Bezug auf die darauf anzuwendenden Principien oder deren Ergebnisse zu erkennen. Zuvörderst nehmlich richtet sich — wie wir im Artikel „Gemeindewesen" ausführlicher zu zeigen gedenken — die Theilnahme an den Wohlthaten des Gemeindevereins nicht eben so wie die an jenen des Staatsvereins nach dem Maße des Vermögens und Einkommens, sondern ist — wenigstens annähernd — bei allen Mitgliedern fast gleichheitlich vorhanden. Es wird daher auch die Besteuerung der Gemeindebürger (vorbehaltlich einiger Ausnahmen und Beschränkungen) ohne Unrecht dem Systeme einer nach Häuptern geschehenden sich nähern können, und also auch jenes der Naturalleistung (durch Gesammt-Dienst oder Reihe-Dienst) hier weit anwendbarer als im Staate sein. Es kommt dazu, daß ein großer Theil der Gemeindebedürfnisse nach der Natur oder dem Gegenstande derselben weit mehr geeignet ist, durch den unmittelbaren Dienst der Bürger befriedigt zu werden, als solches im Staate der Fall ist, und daß bei solcher Befriedigung oder Arbeits-

leistung, da sie am Wohnorte des Leistenden (nehmlich innerhalb der Gemeindemarkung), auch unter den Augen und in Gemeinschaft der Mitbürger und erkennbar zum selbsteigenen Vortheile geschieht, der gegen die Staatsfrohnen sprechende wirthschaftliche Nachtheil der Zeit- und Kraftvergeudung nicht eintritt, wenigstens leichter vermieden werden kann. Endlich ist dieser Gemeindedienst (wie man wohlklingender solche Frohnen benennen kann) für die ärmere Classe die mindest lästige Art, die ihr wie allen Bürgern obliegende Schuldigkeit an das gemeine Wesen zu entrichten und, da die reicheren Classen denselben gewöhnlich durch Stellvertreter leisten, zugleich noch für jene ein Mittel eines weiteren Erwerbs. Denn freigelassen darf freilich kein Angehöriger oder Steuerpflichtiger der Gemeinde von solchem Gemeindedienste werden, d. h. man darf denselben keineswegs etwa blos einer oder der andern Classe zumuthen, es sei denn gegen Abrechnung an der Steuerschuld oder gegen Bezahlung aus der Gemeindecasse. Auch sollen nur dafür natürlich geeignete Arbeiten also verrichtet werden, deren Bestimmung und Maß jedoch überall von den verschiedenen Lebens-, Cultur- und ökonomischen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden abhängt und durch den vernünftigen Gesammtwillen am Besten zu regeln ist. Im Ganzen also gelten für die Gemeinde-Frohnen oder Dienste zwar dieselben Rechtsgrundsätze wie für die Staats-Frohnen; aber es findet bei derselben Anwendung hier und dort eine bedeutende Verschiedenheit in den Resultaten statt.

III. Herrenfrohnen. In Ansehung dieser erhebt sich die Hauptschwierigkeit und der entschiedenste Zwiespalt der Ansichten. Denn nicht nur ist bei ihnen der Widerstreit des historischen und vernünftigen Rechts der auffallendste, sondern es theilt sich bei der Frage um ihre Abschaffung die Gesammtheit fast nothwendig in zwei oder drei Parteien, und es wird darum die Entscheidung äußerst schwer. Daß die Staats-Frohnen (und eben so in kleinerem Kreise die Gemeinde-Frohnen), sobald oder insofern sie als ungerecht oder unwirthschaftlich erkannt sind, abgeschafft und durch verhältnißmäßige Geldbeiträge sämmtlicher Gesellschaftsglieder ersetzt werden müssen, ist klar wie der Tag und kaum einer Bestreitung ausgesetzt. Die Gesammtheit, welche hier wie dort die Abschaffung beschließt, ist eben selbst die Frohnherrin; und wenn sie ihr bisheriges historisches Recht (oder die hergebrachte Uebung) der Frohnforderung aufgiebt, so tritt dafür ihr allgemeines Recht auf Vertheilung der gemeinen Last unter sämmtliche Gesellschaftsangehörige von selbst ein. Durch den einfachen Beschluß der Frohnabschaffung ist Alles geschehen. Etwas Anderes aber ist der Fall bei den Herren-Frohnen. Dieselben werden von den Herren als Privatberechtigung geltend gemacht und für sie die nehmliche Unantastbarkeit, wie für anderes Privatrecht oder Eigenthum, in Anspruch genommen. Dagegen erheben die Frohn-Pflichtigen, oder in ihrem Namen die Vertheidiger der angeborenen Freiheits- und gesellschaftlichen Gleichheitsrechte, die bestbegründete Beschwerde und fordern im Namen der rechtlichen Vernunft, der Humanität und des Zeitgeistes laut die Abschaffung der allzu lange bestandenen Ungebühr und die ungesäumte Wiedereinsetzung der mishandelten Frohnknechte in die ihnen seit Jahrhunderten vorenthaltenen Rechte des Menschen und des Bürgers. Die Staatsgewalt, in der Mitte dieser beiden Parteien stehend, erkennt ihre Aufgabe darin, einerseits der rechtsbegründeten Befreiungsforderung der Pflichtigen, als der mit Unrecht Bedrückten, zu genügen, und anderseits den historischen und Besitztiteln der Berechtigten die gebührende Rechnung zu tragen, dabei jedoch auch der Gesammtheit, insofern diese dafür einzustehen hätte, keine größere Entschädigungslast, als recht und billig, aufzubürden. Zur Lösung dieser dreifachen Aufgabe führen die nachstehenden Betrachtungen.

1. Die persönlichen Herrenfrohnen, in der Art und Weise, wie sie nach historischem Rechte bestehen, können unmöglich als auf privatrechtlich gültigem Ursprunge (wenigstens nicht als auf einem gegen die einzelnen Pflichtigen gehenden Titel) ruhend gedacht werden. Die dinglichen oder sogenannten walzenden, d. h. an bestimmten Gründen haftenden, können zwar einen solchen Ursprung gehabt haben, sind jedoch historisch — mindestens großentheils — auf dieselbe oder ähnliche Art entstanden wie die persönlichen, nehmlich als Folgen der Leibeigenschaft, oder

als Verpflichtungen des öffentlichen Rechts. Die walzenden Frohnen, insofern sie wirklich als (etwa für einen vom Herrn überkommenen Grundbesitz oder irgend ein fortdauerndes Nutzungsrecht) vertragsmäßig übernommene Leistungen erscheinen oder anzuerkennen sind, fallen, wie wir bereits oben bemerkten, in der Beurtheilung so wie in der Rechtseigenschaft so ziemlich mit den Grundzinsen und Gilten zusammen, wornach also der Grundsatz der durch die Pflichtigen selbst zu geschehenden Ablösung auf sie anzuwenden ist. Allein es ist historisch erwiesen, daß auch unter den jetzt in der Gestalt der walzenden vorhandenen Frohnen gleichwohl manche, nicht minder als die persönlichen, ihren Ursprung aus leibherrlicher Anmaßung oder aus Titeln des jetzt nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechts, überhaupt aus der Feudalität genommen haben, und demnach wie diese zur Abschaffung schlechthin, oder auch zur Ablösung aus öffentlichen Mitteln geeignet sind. Die Gränzlinie ist jedoch im Allgemeinen äußerst schwer oder ganz unmöglich zu ziehen; und welchem von beiden Theilen, den Berechtigten oder den Pflichtigen, man in bestimmten Zweifelsfällen die Beweisführung zumuthe oder erlaube: so wird immer eine Unzahl schwer zu entscheidender Processe davon die Folge sein. Es erscheint daher als räthlich, da denn doch die Abschaffung aller Herrenfrohnen wegen der ihnen allen anklebenden Makel persönlicher Dienstbarkeit vom Zeitgeiste gebieterisch gefordert wird, in dem solche Abschaffung aussprechenden Gesetze die Hauptbestimmung von den hier und dort vorherrschenden Charakteren zu entnehmen und dann blos — wie im Geiste eines Vergleichs — den dabei als Ausnahme oder als Beimischung erscheinenden oder in historisches oder rechtliches Dunkel gehüllten Verhältnissen gleichfalls einige billige Rechnung zu tragen.

2. Fassen wir nun den vorherrschenden oder Hauptcharakter der Herrenfrohnen, namentlich den der persönlichen, als der weitaus zahlreicheren, ins Auge, so zeigt sich, daß sie zu leisten sind nicht wegen eines Grundbesitzes oder einer nutzbaren Berechtigung, sondern rein als angeborene oder durch den Aufenthalt in frohnpflichtigen Bezirken, gewissermaßen durch das Einathmen der darin wehenden, den Fluch der Dienstbarkeit für alle der sogenannten „botmäßigen" Classe Angehörigen mit sich führenden Luft überkommene Last. Hierin aber ist offenbar der Charakter der Leibeigenschaft oder Hörigkeit zu erkennen, zu welcher in den finsteren Jahrhunderten des Mittelalters der Uebermuth der Starken die Classe der Schwachen, zumal der Landbewohner, herabwürdigte und welcher wohl mancherlei Abstufungen der Strenge und Milde zuließ, doch im Wesen überall derselbe, nehmlich der der gewaltthätigen, also rein factischen und nimmer zur Gründung eines Rechts-Verhältnisses geeigneten Unterdrückung der angeborenen Freiheitsrechte des Menschen und der gesellschaftlichen Gleichheitsrechte des Staatsgenossen blieb. Freilich entsprangen auch manche dieser Frohnen aus den schon in ältesten Zeiten den königlichen Gewaltsträgern im Kriege und Frieden, vermöge gesetzlicher Verordnung oder herkömmlicher Uebung, theils im öffentlichen Interesse, theils als Beitrag zur Amtsbesoldung zu leistenden Diensten, oder auch aus der Schutzbedürftigkeit der Schwachen, die da den Schirm eines benachbarten Großen oder einer benachbarten Kirche durch Uebernahme solcher Dienste erkauften*). Aber allmälig verwandelte die emporkommende Erblichkeit der Staatsämter die aus öffentlichem Rechte stammende Frohnherrlichkeit in scheinbares Privat- oder Familienrecht; und man forderte, begünstigt durch die vorherrschende Rechtsunkunde oder Rechtsverachtung, den Preis des Schirms auch von Jenen, die dessen nicht beburften oder nicht begehrten, und setzte die Forderung fort, auch nachdem — bei wesentlich veränderten Staatsverhältnissen — von Leistung des Schirms oder von

---

*) Ueber den Ursprung und die Fortbildung des Frohnwesens in Deutschland s. die verschiedenen Schriftsteller über deutsches (öffentliches und Privat-) Recht. Insbesondere Mittermaier, Grundſ. des gem. u. Privatrechts, sodann auch Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte (unter der Rubrik „Landfrohnen") u. a. In das Detail davon einzugehen, erheischt unser Zweck nicht. Wir können uns füglich auf die im Texte stehenden allgemeinen Andeutungen beschränken.

Führung einer Amtsgewalt längst keine Rede mehr war. Frohnen dieser Art, obschon nicht ursprünglich oder nicht eigentlich Leibeigenschafts-Lasten, haben gleichwohl, seitdem der sie zeitlich begründende Titel des öffentlichen Rechts erloschen, kein besseres Rechtsfundament mehr als diese letzteren. Hier wie dort ist die Frohnpflichtigkeit ein blos factisch fortbestehendes Verhältniß der Unterdrückung, wovon die Belasteten zu befreien die unabweisliche Pflicht einer aufgeklärten und rechtliebenden, oder auch nur den Zeitgeist klug beachtenden Gesetzgebung ist.

3. Wie soll nun diese Befreiung geschehen? — Ein dreifacher oder vielmehr vierfacher Weg bietet sich hier an, nehmlich: 1) Abschaffung des Frohnrechts schlechthin. 2) Abschaffung gegen eine von Seite der Pflichtigen zu leistende Entschädigung an die Frohnherren, also Ablösung im eigentlichen Sinne. 3) Abschaffung, d. h. Ablösung, aus öffentlichen oder Staatsmitteln. 4) Abschaffung auf Art oder im Wege des Vergleiches, d. h. mittelst gegenseitiger Gewährung und Verzichtleistung der dabei Betheiligten. Von diesen Wegen ist — wenn einer allein gewählt wird — der erste dem Rechte — wenigstens dem auf rechtshistorischem Boden wurzelnden Interesse — der Frohnherren, der zweite dem evidenten Rechte der Frohnpflichtigen, der dritte jenem der Gesammtheit zuwiderlaufend. Es kann daher blos noch der vierte, den Widerstreit der Interessen und Rechte nach Billigkeit vermittelnde, auf befriedigende Weise zum Ziele führen. Wir wollen jedoch die angedeuteten Wege im Einzelnen etwas näher betrachten.

4. Wäre die Natur der Herrenfrohnen, als entweder anmaßlich erhobener und gewaltthätig behaupteter Leibherrlichkeitsansprüche, oder als blos factisch fortbestehender Ueberreste eines veralteten und längst gegenstandslosen öffentlichen Rechtes, ganz allgemein erwiesen und unbestritten vorliegend, so würde der einfachen Abschaffung ohne alle Entschädigung der Herren kein rechtliches Bedenken im Wege stehen. Alle blos auf Staatsgesetzen oder nur auf stillschweigend von der Staatsgewalt geduldeten Uebungen, überhaupt alle rein auf historischer Grundlage ruhenden (mithin nicht schon ohne positive Festsetzung vermöge Vernunftgesetzes gültigen) Rechte können von der Gesetzgebung wieder abgeschafft oder aufgehoben werden, sobald solches dem Staatszwecke förderlich erscheint, und müssen oder sollen abgeschafft werden, sobald sie als dem wahren oder vernünftigen Rechte widerstreitend erkannt werden. Wohl auf Beobachtung und Handhabung eines Gesetzes, so lange es besteht, hat jeder Bürger ein Recht, nicht aber auf das Gesetz selbst, d. h. auf dessen Fortdauer für alle künftige Zeit. Die Freiheit und Selbstständigkeit der gesetzgebenden Gewalt ist ein aus ihrem Begriffe hervorgehendes, unveräußerliches und auch durch keine Verjährung verlierbares Recht, beschränkt so wie bestimmt blos allein durch die Vorschriften der ewigen Gerechtigkeit und den Inhalt des Staatsvertrages. Der Umstand, daß durch Einführung oder Abschaffung gewisser Rechte mehr oder weniger Einzelnen factisch ein Vortheil oder Nachtheil zugeht, kann dabei gegen die höheren oder allgemeinen Rücksichten, namentlich gegen das vernünftige Rechtsgebot, in keine Betrachtung kommen; und die zu einem pecuniären Werthe anzuschlagenden oder einen Gegenstand des Verkehrs ausmachenden oder die einer besonderen Classe von Staatsangehörigen zustehenden Rechte haben hierin durchaus keinen Vorzug vor anderen. Wenn es z. B. angeht, den Adeligen (ohne Unterschied, ob sie den Adel ererbt, durch Verdienst erworben, oder ohne Verdienst erhalten, oder auch mit Geld erkauft haben) die Befreiung von der Milizpflicht, das Vorrecht zu gewissen Aemtern, oder irgend ein anderes Privilegium durch Aufhebung des Gesetzes, welches ihnen dasselbe verlieh, zu entziehen; wenn es angeht, ihnen — wie ja in der Rheinbundsperiode vielfach geschah — die früher besessene Polizei- und Gerichtshoheit oder andere dem öffentlichen Rechte entflossene Gerechtsame zu entziehen; wenn man sich gar kein Bedenken daraus macht, den gemeinen Bürgern z. B. die — doch wahrlich auch zum Geldwerthe und zum hohen Geldwerthe anzuschlagenden — Zunftrechte, insofern sie dem vernünftigen Rechte und dem Staatswohle widerstreiten, wegzunehmen, oder das ehevor von Städten bezogene Ohmgeld oder Pflastergeld u. s. w. aufzuheben u. s. w.: warum sollte gerade nur

das adelige Frohnrecht unantastbar sein?? Hat man doch die Leibherrlichkeit selbst wenigstens in ihrer nackten Gestalt aufzuheben für Recht und Pflicht geachtet: warum sollten ihre Ausflüsse heiliger sein? Ja, hat man schon vorlängst in den Staaten, worin die Achtung der Menschen- und Bürgerrechte wenigstens aufdämmerte, sogar an eben die befragten Frohnen die reformirende Hand gelegt, namentlich die ungemessenen Frohnen ohne allen Ersatz abgeschafft oder auf ein erträgliches Maß zurückgeführt: warum sollte unstatthaft sein, noch einen Schritt weiter zu gehen und nun auch das Ueberbleibsel der als Unrecht anerkannten ungemessenen Frohnen abzuschaffen? Fürwahr! wenn diese Frohnen als nackter Gewaltsmisbrauch, als unverhüllte Sklaverei erscheinen: so ist das Unrecht nicht gehoben durch blos theilweise Aufhebung; und wenn die Gesetzgebung sie theilweise aufheben darf, so darf sie es auch ganz. — Indessen ist gegenüber den voranstehenden Betrachtungen doch auch zu erwägen: daß einmal die jetzigen Besitzer der Frohnrechte bona fide dazu gelangt sind, und, im Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Gesetze, solche Rechte erkauft, in Tausch erworben, zum Theil vom Staate selbst verliehen erhalten, bei Erbtheilungen um einen nach ihrem Ertrage bestimmten Schätzungswerth übernommen und ihre wirthschaftlichen Einrichtungen darnach gemacht haben, weshalb ihre plötzliche und unentgeltliche Abschaffung als ein mindestens unbilliger, jedenfalls harter Schlag für sie erscheinen muß; sodann daß unter der Masse solcher Frohnberechtigungen, obwohl die bestbegründete Vermuthung der Entstehung aus Leibherrlichkeit oder aus Feudalität wider alle streitet, dennoch auch welche sein können, ja sicherlich sind, die ursprünglich auf privatrechtlich gültigem Titel geruhet haben und erst im Laufe der Zeit in Bezug auf Form und Behandlung den die Regel bildenden, vom Standpunkte des Rechtes unbedingt verwerflichen Frohnen ähnlich geworden sind. Freilich sollten in diesem Falle die Berechtigten, welche die Beweise für jenen besseren Ursprung nicht mehr aufzubringen im Stande sind, darüber das Schicksal oder ihr eigenes Verschulden anklagen: aber dennoch macht die billig Gesinnten im Volke, also auch in der Volksrepräsentation, solcher Umstand zu einem Vergleiche, d. h. zur Leistung wenigstens einer theilweisen Entschädigung, geneigt. Und endlich giebt es noch Gründe der Klugheit, welche die Aufwendung eines mäßigen Preises für die friedliche und schnelle Verwirklichung der für die National-Ehre und National-Wirthschaft nicht minder wichtigen als vom Rechtsgesetze gebotenen Befreiung der Gesellschaft von der Schmach und dem Fluche eines auf einem großen Theile ihrer Mitglieder lastenden Sklavenjoches als einen immerhin noch guten Handel darstellen. Zu dem Allen kommt nun in Deutschland noch der bekannte Artikel 14 der Bundesacte, welcher die Feudalrechte, wenigstens der Mediatisirten, (freilich nach einer unrichtigen Subsumtion derselben unter den Begriff der Eigenthums-Rechte) in positiven Schutz nimmt und dergestalt der sonst für frei erklärten Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten in dieser Sphäre eine beengende Schranke setzt. — So viel, doch mehr nicht, läßt sich anführen zu Gunsten der Frohn-Herren. Von wem aber haben sie den — jedenfalls nur mäßigen — Ablösungspreis für ihr auf so wankendem Boden stehendes Recht zu erhalten?

5. Von den Frohnpflichtigen sicherlich nicht. Dieses fließt zuvörderst schon aus dem allgemeinen und evidenten Satze, daß mein Anspruch auf Befreiung von einer mir mit Unrecht aufliegenden Last nicht dadurch befriedigt wird, daß man mich zur Zahlung ihres geschätzten Capitalwerthes anhält, sondern nur durch unentgeltliche Abnahme. Ja es ist die Verfällung in solche Zahlung vielmehr eine künstliche oder gewaltthätige Verewigung der Last, nehmlich die Auflegung eines Surrogats für ihre ewige Dauer, mithin eine Aufhebung der Möglichkeit, von ihr jemals auf eine dem Anspruche gemäße Weise befreit zu werden. Nur rechtsbeständige Schuldigkeiten sollen durch Bezahlung getilgt werden; rechtlich nichtige müssen schlechthin aufgehoben werden, sobald man die Nichtigkeit erkannt hat. Es ist aber insbesondere bei unseren Herrenfrohnen noch weiter klar, daß, sollte man selbst annehmen oder dichten, daß denselben ein rechtsgültiges Fundament zum Grunde liege, gleichwohl die einzelnen Pflichtigen nimmer das Capital ihrer Jahresleistungen schuldig sein könnten,

sondern blos jene Jahresleistungen selbst. Der Beweis für diese Behauptung ist leicht und einfach. Für die Frohnherren nehmlich stellt zwar die Summe oder der Werth der jährlichen Frohnleistungen, weil diese immerdar wiederkehren, d. h. in ihrer Dauer auf keine Zeit beschränkt sind, in der That den Zins eines solchem Werthe entsprechenden Activcapitals vor, und ihre volle Entschädigung (abgesehen hier von der schlechten Beschaffenheit des Rechtsfundaments ihrer Frohnherrlichkeit) können sie im Fall der Aufhebung der Frohnen nur durch den Empfang jenes Capitals erhalten. Aber nicht also beim Frohnpflichtigen. Bei demselben stellt der Werth der von ihm jährlich zu leistenden Frohnen mit nichten den Zins eines solchem Werthe entsprechenden Passivcapitals vor (mit Ausnahme der walzenden Frohnen, welche — hierin ähnlich den Grundzinsen — von jedem Besitzer des pflichtigen Grundes, als solchem, zu leisten sind); sondern lediglich den Betrag einer dem Pflichtigen blos persönlich obliegenden, also jedenfalls mit seinem Tode und oftmals noch früher aufhörenden, mithin keineswegs beharrlichen, sondern blos vorübergehenden Schuldigkeit. Von einer solchen Schuldigkeit sich durch Erlegung des Capitalbetrages loszukaufen, kann Keinem zugemuthet werden ohne die offenbarste Rechtsverletzung; und, wenn es bei Mehreren oder Vielen mit einander geschieht, nicht ohne die schreiendste Ungleichheit. Nach den gewöhnlichen Gesetzen oder Herkommen ist von der persönlichen Herrenfrohnpflicht frei, wer 60 Jahre alt ist, oder wer Dorfschulze wird, oder sonst in den Stand der Unbotmäßigkeit sich aufschwingt; eben so, wer seinen Wohnsitz verändert. Wie kann man nun Jenem, welcher im nächsten Jahre das Alter der Frohnfreiheit erreichen oder Dorfschulze werden oder in eine andere Gemarkung übersiedeln wird, zumuthen, und zwar noch unter dem Titel der Befreiung oder einer ihm zugedachten Wohlthat, daß er das Capital der von ihm nur noch ein Jahr lang zu tragenden Last entrichte?! Man sagt zwar, er mache dadurch auch seine Kinder und Enkel frei. Aber vielleicht hat er keine Kinder, oder dieselben haben bereits, als großjährig, eine eigene und also von ihnen selbst abzukaufende Frohnpflicht auf sich, oder sie müssen, obschon hier losgekauft, sich bei der Uebersiedelung in eine andere Gemarkung der dort noch bestehenden Frohnlast gleichwohl unterwerfen. Das Capital also ist jedenfalls weggeworfen und eine schreiende Ungerechtigkeit verübt. — Hier entsteht nun natürlich die Frage: wer denn eigentlich der Schuldner des Frohn-Capitals sei, insofern der Frohnherr wirklich ein solches zu fordern hat? Die Antwort — unter Voraussetzung oder Dichtung, die Frohnherrlichkeit sei wirklich ein Recht — kann nur dahin ausfallen: die Schuldnerin sei die Gemarkung oder die in derselben hausende Gemeinde, welcher, als fortlebender Gesammtpersönlichkeit, die befragte Pflichtigkeit für immer obliegt und daher auch die Befreiung oder der Loskauf für immer nützlich ist. Wir wollen damit übrigens gar nicht behaupten, daß diese Gemeinden wirklich vermöge rechtsbeständigen Titels mit der Frohnlast beschwert seien. Vielmehr geht aus der Geschichte ganz unwidersprechlich hervor, daß zur Zeit des Frohnursprunges noch gar keine juristische Gesammtpersönlichkeit der fraglichen Gemeinden, sondern höchstens ein Complex von Grundstücken und eine Summe von darauf hausenden Colonen bestand, und daß, auch nach Errichtung des Gemeindeverbandes, die unersättliche Begier der Herren fast tagtäglich neue Anlässe oder Vorwände auffand, um ihren unterthänigen, d. h. durch freche Gewalt unterdrückten Gemeinden fortwährend gesteigerte Lasten aufzubürden, welche sodann, wenn sie, von solcher Gewalt erzwungen, eine Zeit lang factisch getragen wurden, allmälig die Eigenschaft historischer Rechte annahmen, aber jene der wahren Rechtsbeständigkeit nimmer erlangen konnten. Es wäre leicht, mit Aufzählung der skandalösesten Beispiele solcher schamlosen Erpressungen ganze Bände zu füllen. Wir beschränken uns auf diese Andeutung und sagen also blos, daß, wenn es einen Schuldner des Capitalwerthes der jetzt bestehenden Frohnen giebt, solches Niemand anders sein kann als die Gemeinde, oder überhaupt irgend eine Gesammtpersönlichkeit, welcher der einzelne Frohnpflichtige, als zeitliches Mitglied, angehört (z. B. die Gesammtheit der eine belastete Gemarkung oder Güterstrecke Besitzenden, oder die Genossenschaft der gewisser mit der Frohnlast verbundener Berechtigungen oder Nutzungen sich Erfreuenden,

insofern hier eine wahre und beharrliche juristische Gesammtpersönlichkeit zu erkennen ist). In weitaus den meisten Fällen jedoch wird blos die Gemeinde als wahre Schuldnerin erscheinen können, dagegen die Frohnpflicht anderer Gesammtheiten oder Genossenschaften mehr die Natur der walzenden, nehmlich auf einer Realität oder Berechtigung haftenden Frohnen an sich tragen, als jene der persönlichen.

6. Wenn hiernach den Herrenfrohnpflichtigen persönlich oder einzeln der Loskauf nicht zugemuthet werden kann, so bleibt — wofern man gleichwohl den Berechtigten ein Entschädigungsrecht zuerkennt — nichts Anderes übrig als der Ersatz aus öffentlichen Mitteln und, nach der Strenge der Grundsätze und nach der unleugbar vorliegenden — mindestens unendlich vorherrschenden — Natur der fraglichen Frohnen entweder als reiner Ausflüsse der Leibeigenschaft, überhaupt blos factischer Unterdrückung, oder als übrig gebliebener, d. h. factisch forterhaltener Lasten eines längst veralteten oder aufgehobenen öffentlichen, nehmlich Feudalrechtes, sind es die Staats-Mittel, an welche solcher Anspruch ergeht. Der Staat allein (wenn überall Jemand) hat es verschuldet und daher auch zu verantworten, daß die historische Rechtsungebühr der besprochenen Frohnen aufkam, sich befestigte und forterhielt; er allein hat (wenn irgend Jemand) für die unter dem Schutze seiner Gesetze und Gerichte geschehenen onerösen Erwerbungen von Frohnrechten, die er selbst jetzt abschafft, einzustehen; er allein hat endlich die Folgen des unter seiner Mitwirkung oder mit seiner Zustimmung zu Stande gekommenen 14. Artikels der Bundesacte zu tragen. Dabei erfüllt er durch Aufhebung der Frohnen nicht blos eine ihm obliegende heilige Pflicht, sondern er zieht auch daraus, neben der Befreiung der Gesammtheit von einer mittelbar die ganze Nation treffenden Schmach, noch so großen national- und staatswirthschaftlichen Vortheil, daß er darüber die Bezahlung des Loskaufscapitals gar wohl verschmerzen mag. Ohnedies tragen ja auch die Frohnberechtigten selbst und auch die Frohnpflichtigen, als steuerbare Staatsangehörige, zu dessen Bezahlung beträchtlich bei; es kann also, was den dabei unmittelbar Nicht-Betheiligten zur Last bleibt, so gar Vieles nicht sein.

7. Um jedoch allen gedenkbaren Rücksichten die gebührende Rechnung zu tragen, und in Erwägung, daß, wenn auch die Befreiung von einer uns mit Unrecht aufgebürdeten Last von Rechtswegen gefordert werden kann, dennoch solche — jedenfalls nur auf natürlichem, nicht aber positivem Rechte ruhende — Forderung keineswegs vor den Gerichten geltend zu machen, sondern nur von Seite der souverainen Gesetzgebung ihre Befriedigung zu erwarten, daher auf Seite der Gedrückten die Geneigtheit, zur Verwirklichung ihres Verlangens einen Beitrag auch aus dem Ihrigen zu leisten, vorauszusetzen ist, in Erwägung endlich, daß, wenn auch nicht gegen die einzelnen Frohnpflichtigen, doch gegen die mit solcher Pflichtigkeit behafteten Gemeinden ein nicht unbedingt oder nicht allgemein verwerflicher Anspruch von Seite der Herren erhoben werden kann, wird eine umsichtige Gesetzgebung nach Umständen räthlich finden, die Bezahlung des Loskaufpreises nicht ausschließend dem Staate, sondern zum Theil (etwa zur Hälfte) den betreffenden Gemeinden (sei es in der Eigenschaft als selbst-pflichtig, sei es in jener als Gesammtheit der Pflichtigen) aufzulegen und dadurch das Zustandebringen des wohlthätigen Geschäftes wesentlich zu erleichtern. Es erhält solchergestalt die Regulirung der Frohnabschaffung die Natur eines auf billige Bedingungen allseitig eingegangenen, oder doch ohne Unbilligkeit oder Unverstand von keiner Seite abzulehnenden Vergleiches, und ist der Zustimmung aller Wohlgesinnten, aller eine friedliche Schlichtung des Streites zwischen dem vernünftigen und dem historischen Rechte Begehrenden gewiß.

Auf eben diesen Principien ruhet die großherzoglich badische Gesetzgebung von 1831 über Abschaffung der Herrenfrohnen*). Zwar wurde früher (1820) mit Zustimmung beider Kammern ein Gesetz erlassen, welches den Frohnpflichtigen persönlich (d. h. der Summe der wirklich in einer Gemeinde lebenden Frohnknechte zur gesammten Hand)

---

*) Man sehe die Verhandlungsprotokolle beider badischen Kammern von 1820 u. 1832; sodann den 4. und 5. Band der „Sammlung kleinerer Schriften" von C. v. Rotteck. Stuttgart, Rieger, 1837.

die Verbindlichkeit auflegte, sich, wenn sie sich frei machen wollten, zur Erlegung des 18fachen Betrages des geschätzten jährlichen Frohnwerthes zu bequemen. Aber dieses Gesetz, weil kein verständiger Frohnpflichtige sich ihm fügen konnte, blieb ohne Wirkung. Da kam in dem den liberalen Bestrebungen günstigen Jahre 1831, in Folge einer in der zweiten Kammer erhobenen Motion, ein anderes und besseres zu Stande, worin nehmlich verordnet ward, daß der auf billige Weise zu schätzende Werth der abzuschaffenden persönlichen Herrenfrohnen (nehmlich ihr wirklicher Werth für den Herrn, nicht aber die Größe oder der Betrag der dem Pflichtigen durch die Frohnleistung verursachten Last) im zwölffachen Betrage dem Berechtigten entrichtet werde, und zwar zur Hälfte aus Staats- und zur Hälfte aus Gemeinde-Mitteln. Walzende Frohnen sollen mit dem 18fachen Betrage abgelöst, davon jedoch ein Dritttheil vom Staate übernommen, mithin nur der 12fache Betrag von dem Pflichtigen bezahlt werden. Auch im Großherzogthume Hessen hat die Abschaffung der Herrenfrohnen nach ähnlichen Grundsätzen stattgefunden. Nur wurden alldort mit den einzelnen Berechtigten besondere Uebereinkünfte abgeschlossen und die verglichene Entschädigungsrente denselben unmittelbar auf die Staatscasse angewiesen, den pflichtigen Gemeinden aber eine sehr mäßige — kaum den zehnten Theil der bisher getragenen Last betragende — Ersatzrente aufgelegt.

Es ist bekannt, daß einige Mediatisirte in Baden gegen das verfassungsmäßig zu Stande gekommene Frohnablösungsgesetz von 1831 eine Beschwerde am hohen Bundestage erhoben, dadurch also die Souverainetät der gesetzgebenden Staatsgewalt, welcher sie als Unterthanen angehören, in Frage gestellt und, so viel an ihnen ist, Gefahren verschiedener Art und von sehr ernster Natur für das Vaterland herbeigeführt haben. Die Würdigung ihres Schrittes, wenn sie umfassend und tiefgehend sein sollte, würde uns zur Erörterung von Dingen und Verhältnissen führen, die heutzutage von einer allzu zarten Berührung sind, ja die, ohne Freiheit der Rede, gar nicht besprochen werden können. Darum schweigen wir, das Urtheil dem selbsteigenen stillen Nachdenken unserer Leser überlassend.

C. v. Rotteck.

Fruchtsperre und andere Maßregeln gegen die Theuerung im Jahre 1846. In den Artikeln „Korngesetze, Sperre, Theuerung" ist zwar auch der Fruchtsperre gedacht; allein die gegenwärtige Zeit bietet so manche neue Erscheinung in Mitteln und Wegen, den Ausfall der Ernte zu decken und die Menschen mit Nahrungsstoffen zu versorgen, daß es angemessen sein dürfte, Einiges darüber hier niederzulegen. Die allgemeinen Grundsätze über Getreidehandel und die im Fall einer Theuerung von Seiten des Staates und der Gemeinden zu treffenden Maßregeln sind an den angegebenen Orten entwickelt; wir bemerken hier nur kurz: daß der freie Verkehr die Nahrungsmittel am zweckmäßigsten vertheilt, indem er sie überall da holt, wo sie am billigsten zu haben sind, und dort hinführt, wo sie am stärksten begehrt, also am theuersten bezahlt werden; daß er also naturgemäß zur Ausgleichung von Misverhältnissen zwischen Vorrath und Bedarf hinwirkt. Maßregeln gegen Mangel oder Theuerung können daher nur dann zweckmäßig sein, wenn sie den freien Verkehr nicht stören, sondern erleichtern und fördern, durch Ermäßigung oder Aufhebung von Abgaben, Gebühren und Lasten, oder auch ihm nachhelfen, wo er nicht selbst Ausreichendes leistet, z. B. durch Ankäufe von Vorräthen, was aber um so weniger nöthig fällt, je weiter entwickelt und ausgedehnt der Capitalreichthum und die Handelsthätigkeit einer Nation ist. Hemmungen des Verkehrs bewirken in der Regel das Gegentheil von dem, was man beabsichtigt; nützlich und wohlthätig aber sind die Anstalten, welche in theueren Zeiten den ärmeren Classen Arbeitsverdienst und billige Nahrungsmittel verschaffen, und bei einem freien und gebildeten Volke wird in dieser Beziehung von Gemeinden und Vereinen so viel geschehen, daß der Staat nur Vorschub zu leisten und ergänzend einzutreten hat. Außerordentliche Fälle dagegen, z. B. Krieg, welcher den regelmäßigen Verkehr stört, oder eine Noth, wie sie in Irland durch das Misrathen der Kartoffeln und die Mittellosigkeit der Volksmasse eingetreten ist, machen freilich außerordentliche Maßregeln nothwendig. — So allgemein diese Grundsätze in der Wissenschaft anerkannt sein mögen, so wird doch jedesmal davon abgewichen, wenn es gilt, sie festzuhalten, insbesondere, so weit sie den freien Verkehr verlangen, und

da, wo die Lehren der Volkswirthschaft noch nicht Gemeingut der Bürger geworden sind. Die Furcht spielt eben immerwährend ihre Rolle, und bei den Unwissendsten die größte; despotische Regierung, Gewaltherrschaft aber ist am ehesten veranlaßt, den Vorurtheilen nachzugeben. Allein jedesmal zeigt es sich auch, daß diejenigen Staaten, welche den richtigen Grundsätzen treu geblieben sind, am besten davon kommen und auch weniger an den Nachwehen einer Theuerung zu leiden haben als jene, welche durch Hemmung der naturgemäßen Verkehrsbewegung unmittelbar der Landwirthschaft und mittelbar den Gewerben geschadet haben. Nach den Theuerungen wird in der Regel über Verfall der Gewerbe und über Verarmung geklagt.

Seit 1842 waren in Europa durchschnittlich nur schwache oder mittlere Ernten, keine besonders ergiebige. Die Kartoffelkrankheit, welche 1845 eintrat und 1846 wiederkehrte, vergrößerte in vielen Gegenden den Ausfall an Nahrungsmitteln für Menschen und Thiere; es wurden verstärkte Bezüge von Außen nöthig, selbst nach solchen Ländern, welche in gewöhnlichen Jahren ihren Bedarf selbst erzeugen, wohl auch noch zur Ausfuhr übrig haben. — Für Deutschland war es hierbei ein glücklicher Umstand, daß der Zollverein den freien Verkehr unter den ihm angehörigen Staaten hergestellt hatte. Die drei vorhergehenden Theuerungen hatten in den Jahren 1770 bis 1772, 1791 bis 1793, 1816 und 1817 stattgefunden; jedesmal hatten die deutschen Staaten nicht nur gegen das Ausland, sondern auch gegen einander gesperrt und es war bei den früheren an dem Reichstag, bei der letzten an dem Bundestage über die Sperren geklagt, über Modificationen nachträglich verhandelt worden. Besonders die südlichen Staaten hatten sich durch Sperrmaßregeln ausgezeichnet, und darum waren auch im Süden die Preise höher gestiegen als im Norden. Jetzt fallen diese Hemmungen des inneren Verkehrs weg; ungehindert kauft der Würtemberger in Baiern, der Badener in Preußen, und es geht die Vertheilung der Vorräthe ihren Gang nach den Gesetzen des Verkehrs; die Vertheilung aber wird wesentlich befördert und erleichtert durch die seit der letzten Theuerung im Jahre 1817 vorgenommenen Verbesserungen der Verkehrswege, der Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen, und die Wahrnehmungen in der jetzigen Zeit müssen zur Vervollständigung des Transportsystems neuen Antrieb geben. Hinsichtlich der Bezugsländer hat sich der Gesichtskreis ebenfalls namhaft erweitert; er umfaßt jetzt — man darf es wohl sagen — die ganze Erde. Mit der größten Schnelligkeit bringt die Dampfschifffahrt die Aufträge zu Fruchtkäufen über den atlantischen Ocean und an die Ufer des schwarzen Meeres. Amerika führt auf trefflichen Verkehrswegen seine unerschöpflichen Vorräthe aus dem tiefen Inneren nach den Seehäfen, während der Mangel an fahrbaren Straßen im südlichen Rußland, den Donauländern und Ungarn jetzt doppelt fühlbar und zur Abhilfe ein mächtiger Sporn gegeben wird.

Unter den Maßregeln, welche nicht auf die Leitung des Verkehrs Bezug haben, sondern sowohl übertriebenen Besorgnissen entgegenwirken als auch für Verdienst und Unterstützung der ärmeren Classen sorgen sollen, erwähnen wir folgende:

1) Bekanntmachungen über das Ergebniß der Ernte. Solche sind in Baiern von Kreisbehörden, in Sachsen von der Centralregierung erlassen worden. Letztere sagt unter Anderen: „Die diesjährige Ernte ergiebt gegen eine normale Ernte einen Minderertrag von ungefähr 22 Procent beim Winterroggen, 23 Procent beim Sommerroggen, 8 Procent beim Weizen, 9 Procent bei der Gerste, 6 Procent beim Hafer, 23 Procent bei Erbsen und Wicken; dagegen einen Ueberschuß von 23 Procent beim Haidekorn oder Buchweizen. Erwägt man nun aber, daß das Getreide durch Mehlreichthum sich auszeichnet; daß der Rauhfutterertrag den eines Mitteljahres so weit überschritten hat, daß mindestens 30 Procent mehr, im Durchschnitt, zur Winterfütterung eingebracht worden; daß die Ernte von Rüben u. s. w. eine ausgezeichnete gewesen ist; daß hierdurch allenthalben Getreide und Kartoffeln zur Viehfütterung erspart werden; daß die Kartoffelkrankheit, selbst da wo sie in höherem Grade sich gezeigt, doch seit dem Einbringen der Kartoffeln in zweckmäßige Räume nicht oder doch nur in einzelnen Fällen fortgeschritten ist: so folgt hieraus — abgesehen davon, ob hier und da noch größere Vorräthe sich befinden — allenthalben von selbst, daß der wirkliche Ausfall an Getreide und Kartoffeln zur Nahrung der

Menschen zwar immer bedauerlich, aber nicht so groß ist, als es hie und da geglaubt wird, und zwar die Entstehung höherer Preise erklärlich zu machen, nicht aber die Besorgniß eines wirklichen Nothstandes im Lande zu erregen geeignet ist." — Vollständige statistische Mittheilungen über das Ergebniß der Ernte und den Bedarf sind bis jetzt (Ende 1846) in keinem deutschen Staate bekannt gemacht worden; die Statist k, so wichtig für die Regierungen wie für den Handel und die Industrie, bedarf noch sehr der Pflege und Ausdehnung. Selbst in den Vereinigten Staaten, wo doch weniger regiert und geschrieben wird als auf dem europäischen Festlande, veröffentlicht die Regierung sorgfältig gearbeitete Uebersichten über die landwirthschaftliche Production.

2) Ankauf von Lebensmitteln im Auslande. — Wenn die Statistik die Größe des durchschnittlichen Bedarfs und die Resultate der Ernte an die Hand gegeben hat, so läßt sich annähernd die Menge der einzuführenden Nahrungsmittel bestimmen, und der Staat hat Mittel in der Hand, die Speculation aufzumuntern und zu schleunigster Herbeischaffung des Fehlenden zu veranlassen. Dies ist in Frankreich geschehen. Die Regierung bestimmte, daß alle Lieferungen für das Landheer und die Flotte nur in ausländischem Getreide und daraus bereiteten Stoffen zu geschehen haben, gestattete Vergütungen und bezeichnete die Häfen, woher die Bezüge zu nehmen seien: sie wußte den Handel rasch zu beleben; er kaufte am Rhein, in Holland, selbst in England, bis dort die Preise höher stiegen, in den Häfen der Nord- und Ostsee wie des schwarzen Meeres, in Aegypten und Italien; in der Hälfte des December war der Bedarf gedeckt und die Preise begannen zu weichen. Die Einfuhr in den ersten zehn Monaten des Jahres 1846 hatte, nach einer officiellen Angabe im Moniteur, 2,637,417 metrische Centner Getreide, meist Weizen, betragen, wozu noch 30,966 Centner Mehl kamen, von Anfang November bis Mitte December aber wurden $3\frac{1}{2}$ Millionen Hektoliter Getreide eingeführt, das Vier- bis Fünffache der durchschnittlichen Einfuhr, etwa $\frac{1}{20}$ der durchschnittlichen Weizenproduction und über $\frac{1}{50}$ der gesammten Getreideproduction. Auf Staatsrechnung unmittelbar wurden keine Aufkäufe gemacht, denn man erinnerte sich, daß der Staat im Jahre 1817 an 80 Millionen Franken, welche für Ankauf von Früchten aufgewendet worden waren, 49 Millionen verloren hatte, ohne ein merkliches Resultat zu erzielen; eben so hatte die Stadt Paris, welche den Einkauf und Verkauf selbst besorgte, 26 Millionen eingebüßt, und später die Erfahrung gemacht, daß sie weit billiger zukomme und mehr ausrichte, wenn sie den Aermeren wohlfeiles Brod dadurch verschaffe, daß sie den Bäckern den Unterschied vergüte (dafür wurde 1830 die Summe von 1,400,000 Franken ausgegeben). Die Brodpreise aber standen Mitte December 1846 nicht so hoch wie im Jahre 1830. In Deutschland und der Schweiz haben mehrere Regierungen Getreide im Ausland kaufen lassen. Baiern ging voran; die zu diesem Zweck bestimmte Summe soll gegen 2 Millionen betragen haben; es wurden auch die Gemeinden aufgemuntert, Lebensmittel anzukaufen, wohlfeil an die Bäcker abzugeben und dafür die Abtragung ihrer Schulden auf zwei Jahre einzustellen. Würtemberg folgte diesem Beispiele, und dem auf 5. Januar 1847 einberufenen Landtage sollen die hierauf bezüglichen Vorlagen gemacht werden; die Gemeinden wurden ermächtigt, die Ueberschüsse früherer Jahre zum Ankauf von Vorräthen zu verwenden. Baden und Großh. Hessen ließen ebenfalls bedeutende Quantitäten in Holland kaufen, desgleichen die freie Stadt Frankfurt. Diese in allen Zeitungen verkündeten Aufkäufe brachten allerdings einen willkommenen Zuschuß von Lebensmitteln, allein sie trieben die Preise in Holland, welche für die inländischen maßgebend waren, mehr in die Höhe, als es bei geräuschloser Vermittlung der Ankäufe durch den gewöhnlichen Handel der Fall gewesen sein würde. Der für badische Rechnung gekaufte Weizen kam bis Mannheim auf 19 Fl. 32 Kr. zu stehen, während das Malter noch kurz zuvor um 18 Fl. bezogen worden war.

3) Oeffentliche Arbeiten und Unterstützungen. Der ganz außerordentliche Nothstand in Irland hat dahin geführt, daß in der letzten Zeit gegen 300,000 Menschen täglich bei öffentlichen Arbeiten beschäftigt werden, welche ohne diesen Nothstand nicht oder doch erst später und allmälig vorgenommen worden wären. Diese Menge von Arbeitern wird aus Staatsmitteln kärglich bezahlt und es zeigt sich, daß die Wirkung für

die Erleichterung der Noth kaum merklich ist, während die gewöhnlichen Arbeiten der Landwirthschaft darunter leiden. Es liegt darin abermals ein trauriger Beweis der Lehre, daß ein in seiner Bildung, seinen gesellschaftlichen und Nahrungsverhältnissen vernachlässigtes Volk, das in sich selbst keinen Trieb und keine Mittel findet, seine Lage zu verbessern und sich über schlimme Tage hinauszuhelfen, in ein so tiefes Elend sinken kann, daß auch die größten Anstrengungen der Staatsgewalt nur wenig fruchten. Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß eine zweckmäßige Beschleunigung und Vertheilung in der Ausführung öffentlicher Arbeiten von wesentlichem Nutzen in theuern Zeiten sein kann. Diese Arbeiten aber sollen nicht blos Mittel zur Beschäftigung einer größeren Anzahl Menschen sein, sondern an und für sich einen nachhaltigen Nutzen gewähren, besonders durch Verbesserung der Verkehrswege (Landstraßen, Canäle, Eisenbahnen) und Vermehrung der landwirthschaftlichen Production (Urbarmachen öder Strecken, Entwässerungen, Trockenlegung von Sümpfen u. dgl.). Im Großherzogthum Hessen sind mehrere zweckmäßige Weisungen sowohl an die Baubehörden als an die Domänenverwaltungen ergangen, worin denselben anempfohlen wurde, die Arbeiten, wozu die Mittel vorgesehen waren, möglichst zu solchen Zeiten vornehmen zu lassen, wo der Arbeitsverdienst überhaupt seltener wird, auch solche, die erst später zur Ausführung bestimmt waren, früher vorzunehmen und dabei hauptsächlich denjenigen den Vorzug zu geben, wobei die einfache Handarbeit am Meisten Beschäftigung findet (z. B. Straßenbauten). — Die französische Regierung hat den öffentlichen Arbeiten ebenfalls einen verstärkten Aufschwung gegeben und durch Erhaltung eines flüssigen Geldumlaufs mit Hilfe der Bank die Industrie in den Stand gesetzt, ihre Thätigkeit in ungeschmälertem Maße fortzusetzen. Industriereiche Länder haben gegen andere auch den Vortheil, daß die Bezugsländer, denen sie Getreide abnehmen, geneigt werden, ihnen Manufacturwaaren abzukaufen, so daß sie zuletzt die Früchte nicht mit Geld, sondern mit Waaren bezahlen. — Da bei steigenden Preisen der Lebensmittel die arbeitende Classe ihre Löhne nicht sogleich mit dem erhöhten Bedarfe in ein richtiges Verhältniß setzen kann, und gerade in den Wintermonaten die einfache Handarbeit schwächer gesucht wird; da ferner die Mehrausgabe für Lebensmittel auch die Mittelclassen, namentlich die Besoldeten nöthigt, ihren Verbrauch an andern, entbehrlicheren Genußmitteln einzuschränken, wodurch der Gewerbstand leidet — so werden in solchen Zeiten Unterstützungen nöthig, zu denen die Mittel der Armenpflege nicht ausreichen, auch nicht immer geeignet sind. Auch in dieser Beziehung wird gegenwärtig mehr als früher geleistet, und namentlich treten die Hilfsvereine in größerer Ausdehnung den Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten zur Seite. Gemeinden und Vereine haben Anstalten getroffen, um Brod und andere Lebensmittel unter den Tax- und Marktpreisen an Unbemittelte zu vertheilen; es werden Vorräthe im Großen angekauft und zu dem Einkaufspreise, auch noch niederer, abgegeben; an mehreren Orten sind Gemeindebäckereien errichtet worden. Von besonderem Nutzen erweisen sich die Suppenanstalten, welche unter der Leitung von Frauenvereinen eine gesunde und nahrhafte Kost in zureichendem Maße bereiten und gegen sehr billige Preise — an ganz Arme unentgeltlich abgeben. Endlich sind auch Einrichtungen getroffen worden, um Denjenigen, welche Arbeit suchen, anzugeben, wo solche zu finden ist. Der Geist der Association, gerichtet nicht nur auf vorübergehende Linderung ungewöhnlicher Noth, sondern ausdauernd thätig für die sittliche Heranbildung der arbeitenden Classen, für die Ausgleichung des Misverhältnisses zwischen Capital und Arbeit überhaupt, scheint in unserem Jahrhundert bestimmt, den Formen der politischen Freiheit das Wesen der socialen Gestaltung zu geben, welche an die Stelle der mittelalterlichen Ernährungspflicht des Grundherrn gegen den Leibeigenen und der Corporation gegen ihre Angehörigen in einem Verbande freier und gleichberechtigter Menschen zu treten hat. Es bilden sich in Zeiten wie die gegenwärtige die Elemente, aus denen sich die noch nicht gefundene Lösung der socialen Aufgabe ergeben wird.

4) Surrogate. Der Ausfall an Nahrungsmitteln bei unzureichender Ernte bringt mit den steigenden Preisen auch Vorschläge wohlfeiler Ersatzmittel. Die nehmlichen Vorschläge zu Mischungen von Kartoffeln, Rüben, Flechten- und Moosarten, Queckenwurzel u. dgl. unter das Mehl zum Brodbacken, welche in den Hungerjahren von 1770 bis

1772 gemacht wurden, sind auch 1846 wieder zum Vorschein gekommen, haben aber immer nur bei sehr hohen Getreidepreisen und bei wirklicher Hungersnoth, wo ohnehin Alles aufgesucht wird, was nur irgend zur Nahrung dienen kann, eine ausgedehntere Anwendung gefunden.

Die Maßregeln, durch Leitung des Verkehrs der Theuerung entgegen zu wirken, sind im Durchschnitt die minder zweckmäßigen; dies gilt ziemlich allgemein von denen, welche durch Beschränkung des Verkehrs Dienste leisten sollen. Man kann dabei unterscheiden: Anordnungen zur Leitung des inneren und solche zur Leitung des äußeren Verkehrs.

1) Der innere Verkehr soll frei sein, — das erkennen auch die Gesetzgebungen aller europäischen Staaten an, und es schließt dieser Grundsatz die gewöhnlichen allgemeinen und örtlichen Polizeivorschriften zur Regelung des Marktverkehrs nicht aus. Der freie Verkehr ist auch jetzt von den größern Staaten, namentlich von Frankreich, England und Preußen aufrecht erhalten worden, und sie haben sich durch keine, selbst in Thätlichkeiten ausgebrochenen Vorurtheile irre machen lassen. Dagegen haben süddeutsche Staaten, jetzt wieder wie früher, zu Beschränkungen ihre Zuflucht genommen, die großentheils nur Huldigungen sind, dargebracht dem Geschrei gegen Wucher, als welchen der unwissende Theil des Volkes den Getreidehandel im Allgemeinen anfeindet. Diesem wird die Theuerung schuld gegeben, welche doch in der Unergiebigkeit der Ernten ihren Grund hat, während der Handel ihr entgegen arbeitet. Gerade aber das Vorurtheil bewirkt, daß redliche, unbescholtene Kaufleute sich weniger mit diesem Handel befassen, welcher dadurch in die Hände von minder gewissenhaften Leuten geräth, was dann wieder die Beschränkungen hervorruft. In Holland, wo der Getreidehandel nicht als Wuchergeschäft angesehen wird, treiben ihn die angesehensten Kaufleute und er bedarf keiner besonderen Ueberwachung. Unter den deutschen Staaten hat auch diesmal wieder Baiern zuerst die alten Verordnungen hervorgesucht, deren Erfolglosigkeit es schon 1817 erfahren hatte; beide Hessen haben sich ihm am Meisten genähert. Wer den Zwischenhandel mit Getreide betreiben will, bedarf hiernach einer besonderen Erlaubniß, welche an den Besitz eines bestimmten Vermögens und gewisser persönlicher Eigenschaften, eines guten Leumundes u. dgl. m. geknüpft ist; die Zahl der Mäkler soll auf das Bedürfniß beschränkt werden. Einkäufe und Verkäufe sollen nur auf den öffentlichen Märkten geschehen, das Ankaufen von Vorräthen, die auf dem Wege zum Markte sind, die Vorkäufe, heimlichen und Scheinkäufe sind verboten. Die alte Hanse kannte ähnliche und noch schlimmere Beschränkungen des Getreidehandels, um ihren Handelsplätzen und Kaufleuten die Vortheile desselben zu sichern; die französische Revolution kennt solche ebenfalls, in einer Zeit, wo zu der Theuerung noch der Aufstand im Lande und der Feind von Außen kam, also unter Umständen, bei denen die Selbsterhaltung zu den außerordentlichsten Maßregeln zwingt; aber daß diese Vorsichtsmaßregeln mehr oder Besseres leisten, als der freie Verkehr, daß sie der Theuerung abhelfen, dafür werden Beweise schwerer aufzutreiben sein als vom Gegentheile. In Kurhessen z. B. wurde der Ankauf von Kartoffeln nur zum eigenen Verbrauche gestattet, zum Branntweinbrennen verboten. Was das Erstere betrifft, so wäre es ungleich wohlthätiger, wenn Jedem der Ankauf des eigenen Bedarfs möglich gemacht, als nur gestattet würde; solche Vorschriften erwecken Besorgnisse, die den Wohlhabenden veranlassen, schnell nach dem Jahresbedarf zu greifen und dadurch den Aermeren die Anschaffung selbst für kürzere Zeit zu erschweren. Das Verbot des Branntweinbrennens scheint mehr für sich zu haben; allein abgesehen davon, daß hohe Preise an und für sich schon das Brennen beschränken, wird ein unbedingtes Verbot nachtheilig für den Viehstand, indem auf größeren Gütern das Brennen häufig mehr um der Mastung als um des Branntweins willen betrieben wird.

2) Die Maßregeln zur Leitung des äußern Verkehrs bestehen in Ermäßigung oder Aufhebung der Eingangszölle und Erschwerung oder Verbot der Ausfuhr. Das Zollsystem, wonach mit dem Steigen der Getreidepreise auch der Zoll auf die Ausfuhr steigt, auf die Einfuhr abnimmt, besteht noch in Frankreich; England ist davon ab- und zu einem festen Zollsatz übergegangen, welcher dem Handel regelmäßige Unternehmungen gestattet und ihn von den Wechselfällen der steigenden und fallenden Zollsätze unabhängig

macht. Ob nun gleich der feste Eingangszoll dermalen höher ist, als es bei den gegenwärtigen Preisen der frühere wandelbare sein würde, so beweisen doch die ungewöhnlich starken Zufuhren, daß der Handel eine feste Grundlage seiner Berechnungen dem Schwanken vorzieht. Uebrigens wird die zollfreie Einfuhr lebhaft begehrt, allein die Regierung hat sie bis jetzt nicht zugestanden; das nächste Parlament wird darüber entscheiden. Frankreich hat den Eingangszoll auf Weizenmehl von 14 Fr. 80 C. für 100 Kilogramm auf 2 Franken und von den übrigen Mehlsorten nach Verhältniß heruntergesetzt. Die Zollvereinsstaaten, deren Tarif die Getreideeinfuhr nur gering besteuert (mit $\frac{1}{6}$ Thaler oder $17\frac{1}{2}$ Xr. den Centner), haben schon im Jahre 1845 größtentheils die Einfuhr frei gegeben und den Termin bis Ende September 1847 verlängert. Ebenso Belgien; Holland begünstigt außerdem die Zufuhr von Reis aus den Colonieen nach dem Mutterlande. Die Aufhebung des Eingangszolls ist eine wohlthätige, den Verkehr begünstigende Maßregel und es ist zu erwarten, daß auch der Zoll auf Reis, wo nicht ganz aufgehoben, doch wenigstens namhaft ermäßigt werden wird; in Baden wird überdies die unentgeltliche Lagerung von Vorräthen auf ärarischen Speichern gestattet. — Anfang October wurde in der baierischen Rheinpfalz die Ausfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten, Mehl und Mühlenfabrikaten mit einem Zoll von 25% des Werthes belegt und nach den damaligen Preisen wurden die Zollsätze bestimmt. Unterm 17. October wurde die Maßregel auf den ganzen Umfang des Königreichs ausgedehnt und 8 Tage später schlossen sich Würtemberg und Baden derselben an. An der Rheingränze gerieth der lebhafte Zwischenhandel ins Stocken. Bedeutende Vorräthe, aus Holland zu Eingang, aber mit der Bestimmung nach Frankreich und der Schweiz, nach den Handelsplätzen am Rhein bezogen, sollten den Ausgangszoll bezahlen, ebenso Getreide aus Vereinsstaaten, Preußen und Hessen, welche sich der Beschränkung nicht angeschlossen hatten. Ein Theil dieser Bezüge, von denen nachzuweisen war, daß sie vor Verkündung der Maßregel angekauft waren, wurde frei nach Straßburg entlassen; die späteren Bezüge aus Holland kamen als Transitgut, welches, stärker begehrt, im Preise stieg; auch Preußen verlangte, daß Getreide, mit Ursprungszeugnissen aus seinem Gebiete, frei durchgehe; Hessen schloß sich der Erschwerung der Ausfuhr an. Die Schweiz, deren nördlicher und östlicher Theil sich auf den Märkten am Bodensee mit den Vorräthen des getreidereichen Schwaben, Baiern und Baden zu versehen pflegt, ward empfindlich getroffen. Sie kaufte zwar, ungeachtet des Ausgangszolls, was sie nicht entbehren konnte, es entstand auch ein starker Gränzverkehr mit Brod, welches zollfrei nach der Schweiz ausgehen konnte. Allein bald eröffnete sich auch dieser Theil der Schweiz andere Bezugsquellen in Holland und den Häfen des Mittelmeeres, und es wäre kein geringer Schaden für die Landwirthschaft in Schwaben und Baiern, wenn der Absatz in die Schweiz sich bleibend vermindern würde.

Fragt man aber nach der Wirkung der Ausfuhrbeschränkung auf die Getreidepreise in den Ländern, welche sie anordneten, so ergiebt sich, daß sie eine Preisverminderung nicht herbeiführte; und wollte man einwenden, daß ohne die Maßregel die Preise noch höher gestiegen sein würden, so widerspricht dem die Thatsache, daß in jenen Ländern, welche den Verkehr nicht hemmten, kein Steigen der Preise dauernd stattgefunden hat, in der letzten Zeit aber eine Neigung zum Sinken eingetreten ist. Wir wollen dies mit einigen Zahlen nachweisen.

Anfang October, also vor der Ausfuhrbeschränkung, kostete in Augsburg (2. Oct.) der Weizen 25 Fl. 34 Xr., Roggen 20 Fl. 19 Xr., Gerste 17 Fl. 1 Xr.

Am 18. December, also 7 Wochen nach Einführung des Zolls: Weizen 26 Fl. 10 Xr., Roggen 21 Fl. 49 Xr., Gerste 16 Fl. 57 Xr. (es standen also Weizen und Roggen höher, Gerste gleich hoch, da ein Abschlag von 4 Xr. nicht zu rechnen ist; am 4. Decbr. stand Gerste genau wieder 17 Fl. 1 Xr.). In Straßburg kostete der Weizen Anfang October 34 Fr. 50 C. (d. Hektoliter), Mitte December 34 Fr. 31 C. — Der einzige Vortheil, den man für die Beschränkung anführen kann, ist der Beifall von Solchen, welche davon einen Vortheil erwarten; aber dieser Beifall schwindet bald, wenn die erwarteten Früchte ausbleiben, und es behalten Diejenigen Recht, welche die Beschränkung des Verkehrs nicht für ein angemessenes Mittel halten, der Theuerung zu begegnen.

K. Mathy.

Fundation, s. Stiftung.

Fundirte Schuld, s. Credit und Staatsschuld.

Fürst. Unter einem Fürsten versteht man da, wo dieses Wort kein bloßer Titel zur Bezeichnung der höchsten Adelsstufe ist, jedes wirkliche Staatsoberhaupt, sowohl in souverainen als in halbsouverainen Staaten. — Da ohne förmlich ausgesprochene oder stillschweigend anerkannte Unterordnung unter den leitenden Willen eines Einzigen oder Weniger keine menschliche Verbindung Nachdruck und Bestand hat, und da überdies die meisten Menschen es bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten gern sehen, wenn sie der Mühe, selbst zu denken und zu sorgen, überhoben sind, so pflegt auch bei jeder Vereinigung zu gemeinschaftlichen Zwecken Einer an der Spitze zu stehen, dem die Anderen folgen, und dieser Eine, der vorangeht, der das Ganze leitet und bewegt, ist der natürliche Fürst, der Vorderste oder Erste (in welch letzterer Bedeutung das Wort First, der Superlativ von für, im Englischen sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat). In diesem Sinne hat jedes Volk und jeder Staat seine bestimmten Führer oder Fürsten; aber Fürst im eigentlichen Sinne ist nur der anerkannte Obere, welcher die Gewalt, mit der er bekleidet ist, nicht blos in Vollmachtsnamen und aus widerruflichem Auftrage, sondern in eigenem Namen und kraft eigenen Rechts ausübt.

Ein solches Oberhaupt aus eigenem Rechte ist namentlich der Stifter einer selbstständigen Familie, und seine Hausgewalt erweitert sich zur fürstlichen Gewalt, so wie sich die Familie durch die Vermehrung ihrer Angehörigen und Schützlinge zum Stamme erweitert. Diese Entstehung des Fürstenthums, wornach der Stammesälteste zugleich der Fürst des Stammes ist, dem alle Uebrigen gleichsam naturgesetzlich sich unterordnen, ohne daß ihre Unterordnung weder eine freiwillige noch eine gezwungene im strengen Sinne des Wortes genannt werden kann, ist ohne Zweifel die ursprünglichste und älteste, und dieselbe hat sich in der Wiege des Menschengeschlechts, im Oriente, zum Theil bis jetzt erhalten. Diese natürlichste Entstehungsweise des Fürstenthums ist aber darum doch nicht auch die einzige und beste. Nicht immer finden sich die für die beiden Hauptfunctionen des Fürsten: das Richteramt und die Anführung im Kriege, erforderlichen Eigenschaften vorzugsweise bei dem Stammesältesten; gemeinschaftliche Gefahren und Bedürfnisse, innere Unordnung oder Streitigkeiten verschiedener Stämme unter sich, die man im Frieden auszugleichen wünscht, führen die Nothwendigkeit herbei, an die Stelle des unfähigen Stammesältesten einen tüchtigeren Vorsteher des Gemeinwesens innerhalb oder außerhalb des Stamms zu wählen, oder auch mehrere Stämme dem Angesehensten unter verschiedenen Stammesfürsten freiwillig unterzuordnen. Eine dritte Art der Entstehung des Fürstenthums ist endlich die gezwungene Unterwerfung durch Gewalt eines Stärkeren, sei es nun eines Einheimischen oder Fremden.

Von diesen drei Entstehungsarten begründet schon der Natur der Sache nach die erste und die dritte eine erbliche Gewalt. Denn da sowohl der Stammesfürst als der Eroberer ein Herrscher aus eigenem Rechte ist, so ist der Uebergang seiner Herrscherrechte vom Vater auf den Sohn eben so natürlich wie der jedes anderen Eigenthums. Aber auch das durch freiwillige Uebertragung entstandene Fürsten- oder Königthum wird in der Regel erblich, theils weil in dem Sohne die Persönlichkeit des Vaters fortgesetzt erscheint, theils weil der Vater häufig noch bei seinen Lebzeiten dafür sorgt, daß bei der Wahl des Nachfolgers seine Familie nicht übergangen werde. Unter einem Fürsten versteht man daher vorzugsweise den Erbfürsten; denn das gerade ist der sprechendste Beweis, daß eine Befugniß mir kraft eigenen Rechtes zusteht, wenn ich sie veräußern oder wenigstens vererben darf; und wie überhaupt die Menschen leicht das Ererbte oder Angestammte mit dem Angebornen oder dem Urrechte verwechseln und die ganze Heiligkeit des letztern auf das erstere übertragen: so erscheint den Meisten auch in höherer Würde und Majestät der erbliche Herrscher, als der freigewählte, und es umgiebt den Letzteren, obgleich er an sich der Legitimste ist, doch nicht der gleiche Heiligenschein von Legitimität und Unverletzlichkeit. Doch ist die Fürsteneigenschaft auch den gewählten, alsdann aber mit selbstständigem Rechte bekleideten Herrschern, wie z. B. dem deutschen Kaiser, dem ehemaligen Könige von Polen, oder dem Papste, nicht abzusprechen; denn auch diese herrschten oder herr=

schen kraft eigenen Rechtes, und eben dadurch unterscheidet sich ja der Fürst, das Oberhaupt, vom bloßen Vorsteher oder obersten Beamten. Dagegen wird Niemand die Magistrate der griechischen Republiken, die Consuln Roms oder den Präsidenten der nordamerikanischen Freistaaten einen Fürsten nennen. Denn diese verwalten und befehlen nicht kraft eigenen Rechtes, sondern in Folge eines Auftrags, für dessen Ausrichtung sie dem Auftraggeber, dem Volke, verantwortlich sind.

Ob nun die Obrigkeit eines Volkes aus bloßen Vorstehern oder aus eigentlichen Fürsten bestehen soll, darüber entscheidet hauptsächlich der Nationalcharakter. Den passiven Völkern des Orients ist die Republik beinahe unbekannt; die meisten fühlen sich sogar als wahres Eigenthum des Herrschers oder Despoten. Die antiken Völker dagegen, die Griechen und die Römer, bei welchen der Geist der Freiheit und Selbstthätigkeit vorherrschte, huldigten in ihrer schönsten Zeit dem Principe der Wahl bis zur Ausschließung und Vernichtung aller Fürstenschaft. Bei den germanischen Völkern endlich, die so vielfach eine Mischung von antikem und orientalischem Charakter zeigen, finden sich in der Urzeit sowohl Fürsten als rein volksthümliche Obrigkeiten; doch erscheinen die letzteren als das Aeltere und ursprünglich Vorherrschende. Denn nach dem Zeugnisse der Geschichte entstand das Fürsten- oder Königthum erst im Verlaufe der Zeiten aus der Feldherrnwürde und Heerführerschaft, besonders bei denjenigen Völkern germanischen Stammes, die, wie die Gothen in Italien und Spanien, die Franken in Gallien und die Angelsachsen in Britannien, durch Eroberung neue Reiche gründeten. Erblich ward jedoch die Königswürde bei den germanischen Völkern nur allmälig. Lange Zeit übte das Volk nach dem Tode des Fürsten noch ein Wahlrecht aus, wobei es freilich die nächsten Verwandten des verstorbenen Fürsten besonders zu berücksichtigen pflegte, und das nie förmlich erblich gewordene deutsche Reich blieb bekanntlich selbst da noch ein Wahlreich, als die vom Kaiser verliehenen Reichsämter längst in erbliche Fürstenthümer sich verwandelt hatten.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach ursprünglich deutschen Rechtsbegriffen das Volk die Quelle aller öffentlichen Gewalt ist, und daß alle Obrigkeit ihr Dasein aus des Volkes Wahl und Willen ableitet. Diese Entstehung des Fürstenthums suchten jedoch manche Fürsten allmälig in Vergessenheit zu bringen. Schon Karl der Große ließ sich vom Papste die Kaiserkrone aufsetzen, um dadurch dem Glauben einer göttlichen Einsetzung beim Volke Eingang zu verschaffen und aus dieser göttlichen Einsetzung eine Lehnsherrlichkeit des Kaisers über alle Fürsten der Erde herzuleiten. Die Kirche ihrerseits begünstigte einen Glauben, der hinwiederum den Papst, als obersten Statthalter Gottes, zum Verleiher aller in dem Kaiserthume enthaltenen weltlichen Gewalt und eben damit zum höchsten Oberherrn aller weltlichen Herrscher erhob. Aber auch nachdem die Macht des Papstes gebrochen war, hörte die Kirche noch nicht auf, die Sache des Throns zur Sache des Himmels selbst zu machen, und die schon in den Volksglauben übergegangene Lehre des Ursprungs der Majestät von Gott wurde von den weltlichen Herrschern nur um so eifriger gepflegt. Die Stuarts in England, die Bourbons in Frankreich begründeten auf das angenommene Prädicat „von Gottes Gnaden" und auf diejenigen Stellen der heiligen Schrift, welche von der Staats- oder obrigkeitlichen Einrichtung als von einer gottgefälligen oder göttlichen Anordnung sprechen, ein mystisch-legitimistisches und despotisches System, dem auch deutsche Fürsten gern huldigten.

So erzeugte sich nach und nach bei den modernen Völkern der Glaube an ein unmittelbar vom Himmel stammendes und daher von der Uebertragung und dem Willen des Volks ganz unabhängiges Herrscherrecht der einmal bestehenden Fürstenhäuser, dem eine angeborene Unterwürfigkeits- oder Unterthanenpflicht aller Völker entspreche. Diesem Systeme zufolge sind die Fürsten die nur Gott und ihrem eigenen Gewissen verantwortlichen Statthalter Gottes und die geborenen Herren der nicht ebenbürtigen Menschheit. Dem Rechte der Fürsten muß, weil es von einem wundervollen Gnadenacte des Himmels hergeleitet wird, auf Erden jedes andere Recht als minder heilig weichen; alle Volksrechte, alle verfassungsmäßigen Freiheiten sind bloße Vergünstigungen, welche die Unterthanen als ein Geschenk der Gnade aus der Hand ihrer gekrönten Wohlthäter empfangen; und da die Fürsten den Völkern Nichts, die Völker den Fürsten Alles zu verdanken haben: so hat das

Volk auch alle seine Rechte verwirkt, sobald es von denselben einen andern Gebrauch zu machen wagt, als die Regierenden erlauben wollen. Nach dieser Theorie, welche alles Recht den Fürsten vorbehält und den Völkern nur die Gnade übrig läßt, bleibt das zur Unterwürfigkeit geborene Volk auch ewig unmündig, und es ist ganz folgerichtig gedacht, wenn Diejenigen, welche kraft göttlicher Anordnung die einzigen rechtmäßigen Herrscher auf Erden sind und bleiben, mit ihren auserwählten Dienern auch die alleinweisen sein und bleiben sollen; denn der allweise Gott kann ja die Krone nur dem Würdigsten und Fähigsten verleihen. Darum müssen auch im Geiste jener Lehre alle Regentenhandlungen als ein Ausfluß der erhabensten Weisheit und Güte verehrt werden, und kommen jemals welche vor, die offenbar den Stempel solcher Vortrefflichkeit nicht an sich tragen, so läßt die Consequenz keine andere Annahme zu, als daß dieselben eine besondere Schickung oder ein Strafgericht Gottes seien, das ohne Murren hinzunehmen und in demüthiger Geduld zu tragen sei.

Dieses System hat denn auch, von Geistlichen und Weltlichen Jahrhunderte gepredigt, so feste Wurzeln schlagen können, daß es, wenngleich seine höchste Blüthe schon vorüber ist und mit der französischen Revolution der überspannte Bogen des mystisch-legitimistischen Absolutismus schlaffer werden mußte, doch immer noch zahlreiche Anhänger und Vertheidiger zählt. Ja, der Glaube an die Göttlichkeit des Königthums scheint jetzt noch Vielen höher als der Glaube an Gott selbst zu stehen, und das Königthum gilt ihnen für etwas so Heiliges, die Republik für etwas so frevelhaft Gottloses oder Unsinniges, daß dagegen alle Greuel des Despotismus noch als Wohlthat gelten müßten. Nach ihrer Ansicht ist es ganz natürlich, daß die Länder sammt den Völkern, wie jedes andere Eigenthum, vererbt, vertauscht, verkauft, verpfändet und zu Heirathgut gegeben werden, ihnen sind alle Fürstengeschlechter ein Gegenstand religiöser Verehrung, nicht allein für das Volk, welches sie beherrschen, sondern für alle Völker, und in ihrem Blute liegt ein Anrecht auf alle Länder der Welt; denn alle Völker sollen einen Herrn haben: so verlangt es nach ihren Begriffen die monarchische oder göttliche Weltordnung.

Nach den Beweisen dieses Systems forscht man freilich vergebens; denn die Partei, welche solche Lehre aufstellt, ist nicht gewohnt, wissenschaftlichen Beweis zu führen; sie findet es bequemer, ihre Gegner durch die unwürdigsten Beschuldigungen zu verdächtigen und sich bei Allem, wofür sie keinen vernünftigen Grund weiß, auf den Willen Gottes zu berufen. Aber auch den Beweis dieses angeblichen Willens bleibt sie schuldig. Kein Fürst wird mit der Krone auf dem Haupte geboren, und jenes biblische Wort, wornach die Obrigkeit von Gott ist, liefert den fehlenden Beweis schon darum nicht, weil nirgends gesagt ist, daß Gott die obrigkeitliche Gewalt nicht durch das Volk verleihe und wieder entziehe, und weil gerade die höchste und allgebietende Obrigkeit der christlichen Urzeit, der römische Kaiser, keine Obrigkeit durch göttliche Einsetzung oder aus göttlichem Rechte, sondern (der Theorie nach wenigstens) durch den Willen des souveränen römischen Volks war, mit der Göttlichkeit des damaligen Fürstenthums also Volkswahl und Volkssouveränetät sich wohl vertrug.

Bei dem Mangel von Beweisen könnte man daher dergleichen erst verlangen, wenn nicht der Gegenbeweis so leicht zu führen wäre, daß das Vernunftrecht weder von geborenen Herren der Länder und der Völker, welche die Staatsgewalt als Eigenthum besitzen, noch von unwiderruflichen Gehorsamspflichten der zur Staatsgesellschaft vereinigten Unterthanen weiß. Die Vernunft kennt nehmlich keinen anderen Rechtsgrund der Gehorsamspflicht als die freiwillige Unterwerfung. Die Erfüllung einer Rechtspflicht, dergleichen die Gehorsams- oder Unterthanenpflicht der Völker sein soll, setzt aber vor allen Dingen die fortdauernde juristische Existenz des Verpflichteten voraus, und nur wer die Fähigkeit hat, rechtsgültig zu wollen, existirt im Rechtssinne und ist eine Person, ein Rechtssubject. Eine Gesellschaft oder Gesammtpersönlichkeit existirt daher auch nur, in so fern und in so weit sie einen innerhalb der Sphäre des Gesammtzwecks rechtsgültigen Gesammtwillen hat, und wenn demnach eine Gesellschaft beschließt, der Gesammtwille oder dessen natürliches Organ, die Stimmenmehrheit, solle Nichts mehr gelten und in Gesellschaftsangelegenheiten nicht mehr entscheiden, sondern die Gesellschaftsrechte sollen (sei es ganz, sei es theilweise) einem einzelnen Mitgliede oder einem Dritten ausschließlich übertragen

werden, so beschließt die Gesellschaft eben damit entweder, daß sie aufhören wolle, eine Gesellschaft zu sein, oder es muß angenommen werden, daß sie ihren Beschluß nur widerruflich gefaßt habe. Wäre nehmlich der Sinn des Beschlusses der, daß die Gesellschaftsrechte oder die Gesellschaftsgewalt unwiderruflich übertragen, also förmlich veräußert sein sollen, so hätte die Gesellschaft keinen rechtsgültigen Gesammtwillen mehr, und ohne einen solchen existirt gar keine Gesellschaft, also auch keine Gesellschaftspflicht, sondern höchstens ein jenem Beschlusse nachgefolgter und durch ihn herbeigeführter Unterwerfungsvertrag der einzelnen bisherigen Gesellschaftsmitglieder, der dann aber auch nur noch für diese Einzelnen von Rechtswirkung sein, nur diejenigen Einzelnen verpflichten und berechtigen könnte, die denselben wirklich eingegangen haben und dadurch die Diener eines und desselben Herrn geworden sind. Die Gesellschaft selbst zerfiele in eine Menge durch keine Willensgemeinschaft ferner unter sich vereinigter Individuen, für deren Nachkommen jener Unterwerfungsvertrag der Einzelnen durchaus unverbindlich wäre. Nun ist es aber, wenigstens in den heutigen europäischen Rechtsstaaten, eine augenfällige und unwidersprechliche Thatsache, daß durch die Uebertragung der Staatsgewalt an eine bestimmte Familie das Volk nicht aufhören will, eine Gesellschaft zu bilden, daß die Absicht nicht ist, sich in eine bloße Summe oder Masse von Individuen aufzulösen, die zwar e i n e m Herrn gehorchen, aber durch keinen Gesammtwillen gegenseitig mit einander verbunden sind; also kann auch die Uebertragung der Staatsgewalt vernünftiger Weise nur widerruflich gemeint sein.

Dieses ist der Ausspruch des natürlichen Rechts, den bis jetzt das positive Staatsrecht der europäischen Völker am Bestimmtesten in Frankreich adoptirt hat, indem die Charte von 1830 den französischen Thron durch die Vertreibung Karl's X. nicht nur thatsächlich, sondern auch rechtlich für erledigt erklärt. Der Idee nach wäre also streng genommen selbst der König der Franzosen, trotz der Erblichkeit seiner Gewalt, kein Fürst, weil das französische Staatsrecht das Princip der Volkssouveränetät und eben damit auch die Widerruflichkeit der Königswürde ausspricht. Allein da wegen der Erblichkeit des Throns das Volk nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge weder Veranlassung noch Gelegenheit hat, von seinem Rechte des Widerrufs Gebrauch zu machen, so nimmt die erblich aufgetragene Gewalt thatsächlich immerhin Natur und Wirkung eines eigenen selbstständigen Rechtes an, und auch der dem Könige der Franzosen beigelegte Charakter der Unverantwortlichkeit bezeichnet mehr den wirklichen Eigenthümer als den Mandatar. Um so entschiedener sind dagegen die Staaten der neuen Welt auf das Princip der Volkssouveränetät gegründet.

Ist es nun aber dringend oder nothwendig, das Beispiel von Amerika und Frankreich allenthalben nachzuahmen und den vernunftrechtlich wohl unumstößlichen Grundsatz der Widerruflichkeit aller Gewaltsübertragung in das positive Staatsrecht aufzunehmen? Ist die Verwerfung des entgegengesetzten, dynastischen Systems der Landesherrlichkeit, des göttlichen Rechtes und unwiderruflicher Gehorsamspflichten eine eben so begründete Forderung, wie z. B. das Verschwinden der Sklaverei und der Leibeigenschaft aus den Gesetzbüchern gebildeter und humaner Völker? — Sie wäre dies, wenn nicht etwas Wahres und Wohlthätiges auch diesem Systeme zu Grunde läge, wenn nicht auch bei mangelnder positiver Anerkennung das Volk doch factisch immer nach dem Maße seiner Kraft und Einsicht im Besitz der Macht bliebe, und wenn es kein Mittel gäbe, auch innerhalb der Schranken des dynastischen Systems alle Vortheile der wirklichen Volksgewalt zu erreichen und die Hauptnachtheile beider zu vermeiden.

Unstreitig ist die Selbstherrschaft des Volks durch temporär gewählte Obrigkeiten dem Ideale eines vernünftigen Rechtszustandes gemäßer als die Erbherrschaft einer Dynastie nach Eigenthumsrecht; aber jeder existirende Staat ist, theilweise wenigstens, Naturproduct und wird sich darum niemals ganz auf die Gesetze des Geistes und der Freiheit reduciren lassen. Das Wahre des dynastischen Systems liegt nun darin, daß jeder Unmündige oder eines vernünftigen Willens Unfähige, demnach auch ein in der Mehrzahl seiner Glieder noch unmündiges Volk, die volle Rechtsfähigkeit nicht besitzt und eines von seiner Wahl und seinem Willen unabhängigen Vormundes bedarf. Denn daß der Unmündige durch den Mündigen nöthigenfalls zu dem gezwungen werde, wozu er, wenn er eines ver-

nünftigen Willens fähig wäre, sich selbst entschließen würde, dagegen ist weder im Namen des Rechts noch der Moral Etwas einzuwenden, und so kann der überlegene Geist, der ein unvernünftiges und barbarisches Volk, sei es auch wider dessen Willen, auf eine höhere Stufe der Bildung und Humanität, oder der Rechtsfähigkeit, emporhebt, nicht nur keinen Tadel, sondern Lob und Bewunderung verdienen. Auf einer gewissen Stufe der Entwickelung erscheint daher allerdings das Fürsten= oder Königthum selbst in der Form des Absolutismus als die natürliche Weltordnung Gottes, weil da, wo die Vernunft fehlt, das Recht des Stärkeren Naturgesetz ist und weil der natürliche Instinct unmündiger Völker einen Herrscher aus eigenem Rechte fordert. Wie die Idee des Göttlichen auch dem rohesten Menschen eingepflanzt ist, aber Viele, statt den unsichtbaren Gott im Geiste zu verehren, Sonne und Gestirne, ja sogar das vernunftlose Thier oder den leblosen Fetisch zu ihrem Gotte machen, Andere für ihren Gottesdienst wenigstens eines Propheten oder Mittlers nicht entbehren können: so bedürfen auch die meisten Völker für den Staat einer Personification durch ein von ihnen unabhängiges Oberhaupt, in dessen Glanze sie ihre eigene Größe finden. Ein Volk, dem der Begriff des Staats noch zu abstract ist, fühlt nur in seinem Fürsten, als dem sichtbaren Repräsentanten des Staats, sich als Einheit und zusammengehöriges Ganze; sein Fürst ist ihm die Verkörperung einer für die Entwickelung der Menschheit unentbehrlichen Idee, die es in einer minder greiflichen Gestalt, als freies, über weite Länderstrecken sich ausdehnendes Gemeinwesen gar nicht fassen würde. Wie aber der Fürst selbst die verkörperte Idee des Staats ist, wie in ihm die ganze Majestät und Heiligkeit des Gesetzes versinnlicht erscheint, so stellt die Erblichkeit des Fürstenthums das Bleibende und Dauernde im Staate dar. Der König stirbt nicht, und wo sich ein Volk noch nicht so weit erhoben hat, um als die eine höchste und unwandelbare Autorität die ewige Vernunft zu erkennen; wo es zweifelhaft ist, ob ein Volk sich je so weit erheben werde, da ist es besser, daß es einer äußeren Autorität in frommem Glauben huldige, als daß es gar Nichts ehre; daß es einer erblichen Obrigkeit gehorche, als daß in endloser Verworrenheit Alles wechselt und sich auflöst. Und wie viele Völker haben etwa schon die Stufe der Civilisation erreicht, auf der die Mehrzahl einer nicht blos leitenden, sondern mitunter auch zwingenden Gewalt entbehren und sich selbst regieren kann? Wie groß ist überhaupt die Zahl Derjenigen, die vor Gesetz und Recht so tiefe Achtung haben, daß sie eine selbstgeschaffene Regierung nicht als ein Spiel und Werkzeug ihrer eigenen Willkür betrachten, sondern einem entlaßbaren und verantwortlichen Vollzieher des Gesetzes denselben Gehorsam schuldig zu sein erkennen, wie einem unentlaßbaren und unverantwortlichen, besonders aber einem erblichen Staatsoberhaupte? Wer mag es leugnen, daß gar Viele von einer wechselnden, wählbaren Obrigkeit Nachsicht und Lässigkeit wie eine Schuldigkeit erwarten, und daß nicht selten strenge Handhabung der gesetzlichen Ordnung einen Haß erzeugt, dem nur der Herrscher aus anerkannt eigenem Rechte zu trotzen wagen darf? So lange aber ein Volk den Glauben hat, daß es gleichsam als ewiges Eigenthum einer Familie gehören könne, so lange es mehr Ehrfurcht fühlt vor einem erblichen Herrscher, als vor einer selbstgewählten Obrigkeit: so lange ist dasselbe auch zur vollen Mündigkeit noch nicht herangereift, so lange wird auch ein Fürst, und namentlich ein Erbfürst, den Staatszweck sicherer und mit gelinderen Mitteln erreichen können, als eine vom Volke abhängige republikanische Regierung, und eben hierin liegt die wohlthätige Seite des dynastischen Systems.

Verwerflich wäre allerdings, wenigstens bei höher cultivirten Völkern, das Fürsten= oder Königthum, wenn alle Fürstengewalt nothwendig eine unbeschränkte sein müßte, und wenn buchstäblich richtig wäre, was dem Königthume, zumal dem erblichen, so häufig vorgeworfen wird, daß es das Schicksal ganzer Nationen von den Launen eines Mannes abhängig mache. Allein bei jeder selbstständigen Nation giebt es gewisse Volkssitten, Volksideen, Volksgewohnheiten, die der unumschränkteste Despot nicht zu verletzen wagen darf, und was eine Nation beharrlich und mit Ueberlegung will, kann ihr von einem Einzelnen nicht in die Länge verweigert werden. Ein Volk aber, das von einem Einzelnen schlecht regiert wird und Mishandlung duldet, würde, von diesem Einzelnen befreit, sich selbst schwerlich viel besser zu regieren wissen.

Zudem giebt es ja eine Form des Königthums, welche die wesentlichen Vortheile der

erklärten Volkssouveränetät gewährt und ihre Hauptklippen vermeidet. Das Repräsentativsystem erkennt es als der Menschheit unwürdig, daß das ganze Wohl und Wehe von Millionen von dem Zufalle der Geburt und der Persönlichkeit eines Menschen abhänge; es will kein selbstgeschaffenes Fatum, keinen Fetischdienst, und es gestattet auch nicht, daß anstatt des Fürsten Die regieren, die es zur Aufgabe ihres Lebens gemacht haben, alle guten und schlimmen Eigenschaften, alle Schwächen und Vorzüge ihres Herrn einzig zu dem Zwecke zu studiren, um an seiner Stelle und ihm selbst unbemerkt, durch alle Künste der Intrigue und Verstellung, der Verführung und der Schmeichelei zu herrschen. Dem constitutionellen Systeme ist das Königthum hauptsächlich die erhaltende und mäßigende Macht, die, wäre es zuletzt auch nur wie das Gewicht an einer Uhr, den Gang der Freiheit regelt und den Ungestüm ihrer Bewegung zügelt, wenn sie sich, ihrer selbst nicht mächtig, überstürzen will, die aber das wahrhaft Gute und Gerechte, was die vernünftige Volksstimme verlangt, nicht hindern kann.

Und da in der That dieses System, sobald es eine Wahrheit ist, hinreichende Mittel gewährt, um jede beharrliche Forderung eines vernünftigen Volkswillens durchzusetzen, so behauptet dasselbe auch noch in höheren Entwickelungsperioden des Völkerlebens manchen unleugbaren Vorzug vor dem Systeme der Demokratie oder der unbedingten Volkssouveränetät. Nur wer nicht absolut herrscht, ist genöthigt, sich vor Misbrauch der Gewalt zu hüten und Wahrheit und Recht zu achten. Denn Wahrheit und Recht sind zwar furchtbare Waffen, jedoch nur in der Hand eines Gegners, der sie zu führen mächtig und berufen ist. Aber dem souveränen Volke der Demokratie wie dem absoluten Herrn der Despotie ist kein solcher Gegner, ist kein Organ des Widerstands gesetzlich entgegengestellt, und wenn der absolute Herrscher beim Misbrauch seiner Gewalt wenigstens noch die physische Ueberlegenheit einer gereizten und empörten Menge fürchten muß, so kennt dagegen diese keine solche Furcht, das souveräne Volk kann von Niemandem zur Verantwortung und Rechenschaft gezogen, für sein Unrecht von Niemandem bestraft werden. Auch ist es leichter, dem einen langen Arme des alleinherrschenden Despoten zu entgehen, als den hunderttausend Armen einer durch Vorurtheile verblendeten oder durch Leidenschaft und Fanatismus aufgeregten Demokratie, und wenn das Opfer fürstlicher Willkür und Ungerechtigkeit meist als ein Märtyrer erscheint, so soll dagegen, wo das Volk verurtheilt, die Volksstimme Gottesstimme sein: denn wo die bloße Stimmenüberzahl entscheidet, da hat die Menge immer Recht, der Einzelne immer Unrecht. Und ist denn etwa nach dem Zeugnisse der Erfahrung Misbrauch der Volksgewalt seltener als Misbrauch der Fürstengewalt? Ist die Menge durchgehends weniger herrschsüchtig und in ihrer Herrschsucht weniger gewaltthätig und willkürlich, als es die Fürsten sind? Ist das selbstherrschende Volk duldsamer gegen anders Denkende und anders Fühlende? Haßt und verfolgt die Masse niemals Den, der nicht vor ihren Götzen knieen will? Zeichneten sich die durch blutigen Parteienkampf zerrissenen Demokratieen Griechenlands durch öffentliche Sicherheit und Ordnung, durch Gerechtigkeit und dankbare Anerkennung ihrer größten Bürger, die so oft ihr Leben im Exile beschließen mußten, aus? War die römische Republik eine milde und gerechte Beherrscherin der von ihr unterjochten und geplünderten Welt? — Neben dem Bilde von Anarchie, Unsicherheit und innerer Zerrüttung, das die südamerikanischen Freistaaten zeigen, leuchtete zwar bisher der nordamerikanische Freistaat in desto hellerem Glanze; aber wird nicht, trotz so mancher Erscheinung, die der Menschheit Ehre macht, auch dieser Glanz schon mehr und mehr getrübt durch eine Recht und Menschlichkeit mit Füßen tretende Mishandlung der indianischen Ureinwohner? Setzt man nicht in der Sklavenfrage über die heiligsten Menschenrechte sich mit einer Leichtigkeit hinweg, die in dem monarchischen Europa lauten Abscheu erwecken würde? Stößt man nicht auf Beweise von Unzulänglichkeit der Gesetze und der obrigkeitlichen Autorität gegen Selbsthilfe und Volksgewalt, begegnet man nicht Zügen von Rohheit und Pöbelhaftigkeit sogar im Schooße der gesetzgebenden Versammlungen, wie sie die constitutionelle Monarchie nicht duldet?

Das Königthum bedroht hauptsächlich den Volkswohlstand durch das Uebermaß der öffentlichen Lasten, welches eine verschwenderische Hof- und Staatshaushaltung und das stehende Heer erheischt, allein den sonstigen Forderungen der Gerechtigkeit ist dasselbe oft

geneigter als die Demokratie; denn wer mag leugnen, daß die Abschaffung der Sklaverei in einem monarchischen Nordamerika wahrscheinlicher wäre als in einem republikanischen? Wer muß nicht gestehen, daß in Europa das Königthum in Bezug auf religiöse Duldung, Zunft- und Bürgerrechte und dergleichen zuweilen liberaler ist als die Volksstimme oder die Mehrheit des Volks? Wenn aber in der Monarchie nicht selten ein übermäßiger materieller Druck auf den geringeren Classen lastet, so laufen dagegen in der Demokratie die geistigen Interessen leicht Gefahr. In ihr sind Rohheit und Gemeinheit das Extrem, dem nach Zerstörung aller dynastischen und aristokratischen Elemente schwer entgegenzuwirken ist; die souveräne Menge duldet ungern irgend eine Auszeichnung, die ihr nicht leicht zugänglich ist; und wenn in einem demokratischen Staate Sinn für Bildung und politische Aufklärung nicht schon Gemeingut geworden sind, so erscheinen Geist und Kenntnisse, die nicht dem physischen Alltagsbedürfnisse dienen, zuletzt als ein aristokratischer Luxus, und wer nicht zur Classe der Handarbeiter gehört, als ein des Schutzes und der Wohlthaten des Gesetzes fast unwürdiger Müßiggänger. Wenn ferner das Königthum die Ungleichheit, den Gegensatz von Herren und Unterthanen, von Privilegirten und Nichtprivilegirten, oft bis zur Vernichtung von Recht und Freiheit treibt, so ist dagegen die Demokratie geneigt, das Gesetz der Gleichheit bis zu demselben Uebermaße auszudehnen, wenn sie, nicht mehr zufrieden mit der formellen Rechtsgleichheit vor dem Gesetze, materielle Gleichheit und in diesem Sinne Ostracismus, tabulas novas, agrarische Gesetze fordert. In der reinen Demokratie kennt das Volk keinen anderen Zügel als seine eigene Vernunft; im Repräsentativstaate mit gemischter Verfassung dagegen, wo Königthum und Demokratie durch gegenseitige Machtbegränzung sich in Schranken halten, benutzt jeder Theil die von dem andern durch Unrecht oder Unverstand gegebenen Blößen und zwingt ihn dadurch, einen Haupttheil seiner Stärke in Vernunft und Recht zu suchen. Indem aber das gemischte Repräsentativsystem die Gefahren der Demokratie vermeidet, welche bei einem zur Freiheit noch nicht reifen Volke drohen, ist es zugleich auch eine weit bessere und gefahrlosere Schule als die Demokratie, um die Mehrheit zu vernünftiger Selbstherrschaft heranzubilden, weil es keine maßlose Gewalt in ungeübte und unsichere Hände legt, sondern die Theilnahme des Volks an der Staatsgewalt stets nach dem Grade seiner Reife und der Fähigkeit zur Selbstregierung abstuft. Allein gerade gegen den im Repräsentativsystem begründeten Fortschritt sträubt sich häufig das dynastische System und verleugnet eben dadurch das bessere Princip seines eigenen Ursprungs. Unmündigkeit der Völker ist allerdings ein Rechtfertigungsgrund der zwangsweise über sie geübten Herrschergewalt; aber die Wirkung darf nicht weiter reichen als die Ursache, die Folge muß aufhören, wenn der Grund hinwegfällt. Ist Vormundschaft der Herrscherrechtstitel bei denjenigen Fürsten, welche ihre Bestimmung durch den Namen „Landesväter" bezeichnen, so muß auch die vormundschaftliche Erziehungsgewalt in immer engere Schranken zurücktreten, je mehr in dem zu Erziehenden die eigene Vernunft erstarkt, und nur indem es ihre Entwickelung nicht hindert, sondern fördert, erweist sich das Erbfürstenthum naturgemäß und wohlthätig. Denn auch die Völker sollen nicht in künstlicher Unmündigkeit erhalten, auch die „landesväterliche" Erziehung der Unterthanen soll wo möglich vollendet und bis zu dem Punkte geführt werden, welcher das Ziel aller Erziehung ist, zur Selbstständigkeit. Sobald hingegen das Königthum die aus seinem Principe fließenden Folgerungen nicht mehr anerkennen will, wird auch der Glaube der Völker an seine Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit aufhören. Denn es ist gegen die Vernunft, daß irgend ein Mensch ein eigenes, selbstständiges oder gar angeborenes Recht haben solle, über andere vollbürtige und vollkommen mündige, unabhängig von ihrem Willen und Auftrage, ja selbst gegen ihren Willen zu herrschen und ihre Angelegenheiten zu ordnen und zu leiten; die Vernunft fordert, daß die höchste Obrigkeit nicht Herr, sondern Organ der Gesammtheit sei. Je gewaltsamer man diese Wahrheit verdrängen will, desto unausbleiblicher wird sie sich geltend machen, wie denn auch der Glaube an das göttliche Recht des Königthums den ersten lebensgefährlichen Stoß gerade in dem Lande erhalten hat, wo es am Schreiendsten misbraucht worden und am Anmaßlichsten als absoluter Selbstzweck aufgetreten ist.

Ist aber einmal das Princip der Volkssouveränetät oder der Grundsatz von der Wider-

rufslichkeit aller Uebertragung der Staatsgewalt zur herrschenden Ueberzeugung geworden, so werden auch die Völker in Gemäßheit dieser Ueberzeugung handeln, wenn gleich dieselbe keinen Theil des positiven Staatsrechtes bildet. Denn der Buchstabe eines Verfassungsartikels vermag Nichts gegen die innere Ueberzeugung von der Ungültigkeit einer Verfassungsbestimmung, und glaubt einmal ein Volk nicht mehr an die unwiderrufliche Gültigkeit des Unterwerfungsvertrags, so wird die Regierung den Moment, wo diese Ueberzeugung auch in das positive Staatsrecht übergeht, nur beschleunigen, wenn sie auf ihr Recht trotzen und auf einem höheren Ursprung der Fürstengewalt bestehen will. Nur durch die Ueberzeugung von ihrer Vortrefflichkeit oder Unentbehrlichkeit können die dynastischen Regierungen den Zeitpunkt, wo das Princip der Volkssouveränetät in das positive Staatsrecht aller gebildeten Völker aufgenommen werden wird, hinausrücken und sich im Besitze der Gewalt selbst dann behaupten, wenn jener Zeitpunkt eingetreten ist. Denn wo Einsicht und Kenntnisse nicht mehr das ausschließende Eigenthum des Fürsten und seiner Diener sind, sondern auch bei anderen Ständen gefunden werden, da will man mit Recht an der Spitze des Staats nicht mehr einen autokratischen Erzieher des Volks, was immerhin, sofern nicht Jahre und Weisheit dazu berechtigen, ein etwas anmaßlicher Titel wäre, sondern einen Vollzieher der Gesetze, der die Staatskräfte nach dem Staatszwecke lenkt, jedoch dem Volke den seiner Durchschnittsintelligenz entsprechenden Antheil an der öffentlichen Gewalt nicht streitig macht, und wenn man hierzu einen Stamm= oder Erbfürsten für den geeignetsten erkennt, so geschieht dies nicht, weil man denselben kraft göttlichen Rechts berufen glaubt, sondern weil man annimmt, daß an der Erhaltung und dem Wohle des Ganzen einem erblichen Beherrscher mehr als einer temporären Obrigkeit gelegen sei, und daß die erbliche Gewalt den willigsten Gehorsam finde, am Leichtesten der Misgunst und der Eifersucht, der Anfeindung und der Herabwürdigung durch persönliche Angriffe entgehe, am Wenigsten Parteiung wecke und derselben diene, und mithin für das allgemeine Wohl wirksamer werden könne als in anderen, nicht so unangefochtenen Händen eine größere und darum der Freiheit gefährlichere Macht. Pfizer.

Fürstenbund. In Deutschland waren schon zur Zeit des Reichs Bündnisse deutscher Fürsten unter sich oder mit Auswärtigen etwas sehr Gewöhnliches und die Reichsverfassung gestattete dieselben auch ausdrücklich, insofern sie nicht gegen das Reich und die verfassungsmäßigen Rechte seines Oberhaupts gerichtet waren. Den Namen Fürstenbund führt aber vorzugsweise die Verbindung deutscher Reichsfürsten, welche Friedrich der Große in den letzten Jahren seines Lebens gegen Joseph II. gestiftet hat. Dieser deutsche Kaiser hatte sich bald nach seiner Thronbesteigung Eingriffe in die Rechte mehrerer benachbarten geistlichen Reichsfürsten, namentlich des Fürstbischofs von Passau, des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Brixen erlaubt; auch suchte er die vornehmsten geistlichen Stühle im Reiche mit Prinzen seines Hauses zu besetzen und die Wahlfreiheit der Capitel zu beschränken. Dazu kamen noch andere Unregelmäßigkeiten, welche bei den Reichsständen Misvergnügen und Besorgnisse erregten, wie die willkürliche Ertheilung von Panisbriefen und das herrische Verfahren kaiserlicher Truppen in den deutschen Fürstenthümern bei der Ausschreibung von Lieferungen auf einem Marsche nach den Niederlanden. Besonders gefahrdrohend schien jedoch dem deutschen Reiche und seiner Verfassung das Project des Kaisers, die Besitzungen des Kurfürsten von Pfalzbaiern gegen die an Gebietsumfang und Einkünften um mehr als die Hälfte geringeren österreichischen Niederlande einzutauschen. Dieses Tauschproject, welches theils durch Ueberredung, theils durch Einschüchterung durchzusetzen versucht wurde, und dessen eigenmächtige Durchführung nicht nur die unter dem Schutze des Reichs stehenden baierischen Hausverträge und die Rechte der baierischen Stände verletzt, sondern auch die ganze reichsverfassungsmäßige Stellung eines nach den Grundgesetzen unveräußerlichen Reichsfürstenthums im Reichsverbande verändert und verrückt haben würde, hintertrieb Friedrich und stiftete, um ähnlichen Versuchen zu begegnen, einen Bund der deutschen Fürsten, dessen Idee er selbst in folgenden Worten ausgesprochen hat:

„Da die Ligue kein Trutzbündniß sein soll, so kann ihr Zweck nur sein, die Rechte „und Freiheiten der deutschen Fürsten zu behaupten, und das ohne Unterschied der Reli-

„gion. Alles muß auf den Rechten und Privilegien ruhen, die durch altes Herkommen „und durch die goldene Bulle stipulirt sind. Unser Bündniß soll nur die Besitzungen eines „Jeden sichern und verhindern, daß nicht ein herrschsüchtiger und unternehmender Kaiser „einmal die ganze deutsche Verfassung umstürzt, indem er sie stückweise zerbricht. Wenn „man nicht in Zeiten vorkehrt, so wird der Kaiser alle seine Vettern mit deutschen Erzbis- „thümern, Bisthümern und Abteien versorgen, die er dann säcularisiren und so auf allen „Reichstagen durch die Stimmen stiner Vettern die Obergewalt behaupten wird. Das „wäre für die geistlichen Fürsten. Aber auch die weltlichen haben ein Interesse, einer Ligue „beizutreten, die den Kaiser in allen seinen Ansprüchen hemmt, die er auf ihre Staaten „machen könnte, wie wir neuerlich an Baiern gesehen haben. Ein nicht minder wichtiger „Gegenstand ist der Reichstag in Regensburg und das Kammergericht zu Wetzlar. Nimmt „man nicht bei Zeiten gute Maßregeln, diese alten Institute in ihrer Kraft zu erhalten, so „wird der Kaiser sie benutzen, um seinen Despotismus in ganz Deutschland aufzustellen. „Das wären im Allgemeinen die Punkte, die alle Fürsten zu einem Bündnisse vereinigen „müßten; denn Aller Interessen sind dieselben, und wenn sie erst einige von ihnen zertre- „ten lassen, dann kommt unfehlbar die Reihe auch an sie, und die stärksten werden nur „das Vorrecht des Ulysses in der Riesenhöhle haben, zuletzt verschlungen zu werden. Der „Vortheil der Ligue aber bestände eben darin, daß, wenn der Kaiser seine Macht misbrau- „chen wollte, die vereinigte Stimme des ganzen Reichskörpers ihm Gesinnungen der Mäßi- „gung einflößen könnte, oder wenn er Gewalt brauchte, daß er seine Leute fände."

Der Plan dieses Bündnisses ward zuerst den Höfen von Sachsen und Hannover mit- getheilt, welche beide sich geneigt bewiesen, darauf einzugehen. Sie sandten ihre Minister nach Berlin, und am 23. Juli 1785 ward daselbst der deutsche Fürstenbund von den drei Kurhäusern unterzeichnet. Hierauf wurden auch die anderen Reichsfürsten ohne Unter- schied der Religion zum Beitritte eingeladen und in kurzer Zeit waren die Herzöge von Braunschweig, von Sachsen-Gotha, von Weimar, von Zweibrücken und von Meck- lenburg, die Markgrafen von Anspach und von Baden, der Bischof von Osnabrück und die Fürsten von Anhalt gleichfalls Mitglieder des Bundes. Zuletzt traten auch noch der Kurfürst von Mainz und dessen Coadjutor bei.

Ohne Zweifel schreckte dieses Bündniß, gegen das der Wiener Hof ein heftiges Ge- schrei erhob, während Friedrich nur durch einfache Darlegung der Sachlage und Motive antworten ließ, den unternehmenden Kaiser von manchem schon entworfenen Plane zurück. Doch hob sein früher Tod die dringendsten Besorgnisse, und da seine Nachfolger in die Schranken der Mäßigung zurückkehrten, so verlor der Fürstenbund seine Wichtigkeit für das Reich, und würde jetzt, nach Auflösung des letzteren, für die Gegenwart um so mehr alle Bedeutung verloren haben, wenn nicht gewissermaßen die Idee des Fürstenbundes den Keim der ganzen Zukunft Deutschlands in sich trüge. Die Glaubenstrennung des sechszehnten Jahrhunderts hatte nehmlich in Deutschland auch eine politische Spaltung zur Folge, die durch den westphälischen Frieden eine grundgesetzliche Sanction und in dem Corpus Evangelicorum ein verfassungsmäßiges Organ erhielt. Obgleich nun die Ursache dieser Spaltung, der Religionshaß, im Verlaufe der Zeit beinahe erloschen war, so dauerte die Wirkung dennoch fort, weil der einmal erweckte Gegensatz allmälig alle öffent- lichen Verhältnisse durchdrungen hatte, und die Spannung mußte ihren Höhepunkt ge- rade in zwei Monarchen erreichen, die der Stolz ihres Jahrhunderts waren und sich gegen- seitig hochachteten. Die Macht der Verhältnisse überwog die persönlichen Gesinnungen der beiden Fürsten. Der große Kaiserstaat, so reich an inneren Kräften und an ungenutz- ten Hilfsquellen, war und ist noch so ungleichartig zusammengesetzt, daß er entweder Deutschland in sich aufnehmen und verschlingen, oder sich immer mehr von Deutschland trennen und auf sich selbst concentriren muß, aber nicht mit Deutschland sich verschmelzen kann, ohne selbst der Auflösung entgegenzugehen. Daher wollte Joseph zunächst Baiern Oesterreich einverleiben, und auf Baiern hätte dann der schwäbische Kreis, in welchem das Erzhaus schon bedeutende Gebietstheile besaß, bald folgen müssen. Dies Alles war von Seiten Oesterreichs sehr natürlich; aber nicht weniger natürlich war es, daß sich Preußen, das am Ende selbst das Opfer dieser Politik geworden wäre, mit den bedeutendsten Reichs-

ständen widersetzte und einen längst vorhandenen Gegensatz zu einem förmlichen Systeme gestaltete, mit dessen Gründung der greise König seine ruhmgekrönte Laufbahn schloß. Durch einen Act tiefer Staatsklugheit ward Das, was noch im siebenjährigen Kriege blos als dynastische Fehde erschien, zum ausgesprochenen Grundsatze einer Politik erhoben, welche Deutschland unter Preußens Fahne Oesterreich gegenüberstellt. Denn seit der Reformation durfte Deutschland das Gesetz seiner Bewegung nicht mehr von Oesterreich empfangen. Die Errichtung eines deutschen Bundes, wie schon von Dohm den Fürstenbund genannt, bezeichnet daher die natürliche Richtung der neueren politischen Lebensentwicklung Deutschlands; in ihm ist schon der eigentliche deutsche Bund vorhergestaltet. Preußen erkannte damals und verkündigte es laut, daß preußisches und deutsches Interesse sich nicht im Wege stehen können; es stellte sich, obgleich zunächst in seinem eigenen Interesse, doch ohne falschen Egoismus an die Spitze, und so fand es leicht Gehör und Eingang, wie es noch jetzt Gehör und Eingang finden muß, so oft es wieder Recht und Freiheit und deutsche Verfassung, als den höchsten Zweck des neuen Bundes, proclamiren will. Preußen würde nur die Politik des großen Königs fortsetzen, wenn es, anstatt der goldenen Bulle und der alten Reichsverfassung, jetzt die nicht minder geheiligten Verheißungen der Proclamation von Kalisch, des Wiener Congresses und der deutschen Bundesacte zu seinem Losungsworte machte und als Führer der constitutionellen Staaten an die Spitze der deutschen Angelegenheiten träte. Denn je weniger Oesterreich daran denken kann, sich dadurch zu vergrößern und zu stärken, daß es selber Deutschland wird, um so näher liegt dies Preußen; es muß, um stark zu bleiben, immer wieder zu dieser Politik, zu dem Vermächtnisse des größten Mannes seiner Zeit, zurückkehren, und wie Preußen der erste deutsche Staat war, der im Kampfe gegen Napoleon die Wiederherstellung der Freiheit und des Rechts, die Wiederherstellung der deutschen Verfassung im Geiste einer vorgeschrittenen Zeit verkündigte, so bleibt es heute noch sein ruhmvollster und edelster Beruf, in diesem Sinne als erste deutsche Macht die Bundesacte durchzuführen. Des glücklichen Erfolgs aber dürfte Preußen um so mehr versichert sein, als seitdem Oesterreich durch seine bekannte Mäßigung dem übrigen Deutschland zwar minder furchtbar, aber auch weit fremder geworden ist, und als die Freiheit und das Recht der Gegenwart die ganze Sympathie der Völker für sich hätte, wie sie zu dem Bestande und Leben einer neuen Schöpfung nöthig ist und wie die Freiheit und das Recht des abgelebten deutschen Reichs sie nicht mehr wecken konnten. Pfizer.

Fürstenrecht, s. Privatfürstenrecht.

Fürstentag. Wie überhaupt die deutsche Rechtssitte und das deutsche Recht der früheren Zeiten dem Corporations- und Associationsgeiste sowohl in öffentlichen als in Privatverhältnissen günstig war, so wurde das Recht der Einigung besonders auch von den verschiedenen Classen der Reichsstände gern benutzt, um in verabredeten Zusammenkünften die gemeinschaftlichen Angelegenheiten ihres Standes zu berathen, und wie es eigene Grafentage, Rittertage, Städtetage gab, so gab es auch besondere Fürstentage oder Versammlungen der Reichsfürsten, geistlicher sowohl als weltlicher, wo das Interesse ihres Standes, im Ganzen oder in Bezug auf einzelne Fragen, gemeinschaftlich erwogen und jede erforderlich scheinende Maßregel beschlossen wurde. Von einer Versammlung aller Reichsfürsten hat man zwar kein geschichtliches Beispiel; um so häufiger kam es dagegen vor, daß die angesehensten Reichsfürsten dergleichen Versammlungen entweder auf dem Reichstage selbst oder an irgend einem andern Orte veranstalteten. Die Rechtmäßigkeit solcher Vereinigungen war auch so sehr anerkannt, daß es nicht an Beispielen von Fürstentagen fehlt, welche von dem Kaiser selbst oder von auswärtigen Mächten beschickt wurden, obschon Zusammenkünfte dieser Art der Sicherheit des Reichs leicht gefährlicher werden konnten als die heut zu Tage oft für so gefährlich geltenden Versammlungen bloßer Privaten. Pfizer.

G.

Gagern, H. Ch. E. von. — Hans Christoph Ernst, Freiherr von G., geb. am 25. Jan. 1766 auf dem ehemaligen Schlosse zu Kleinniedesheim in der Pfalz, begann seine Laufbahn als Nassau-Weilburgischer Hofrath und wurde, noch sehr jung, Präsident der Regierung in Hachenburg. Nach dem Lüneviller Frieden (1801) begab er sich als nassauischer Minister und Gesandter nach Paris. Dort bewirkte er 1802 und 1803 seinem Fürsten eine reiche Entschädigung, rettete 1806 den älteren Namen des fürstlichen Hauses und bewirkte demselben bei der Mediatisirung einen bedeutenden Zuwachs. Durch diesen Erfolg angeregt, wandten sich nun auch andere Fürsten, besonders die des nördlichen Deutschlands an ihn, um, vermöge des nassauischen Präsidialamtes der Fürstenbank, den Zweck der Selbsterhaltung und des Beitrittes zum rheinischen Bunde zu erreichen. Späterhin legte v. G. seine Aemter plötzlich nieder und zog sich in den Privatstand nach München, dann nach Wien zurück. Hier trat er mit Hormayr und dem Erzherzoge Johann in genaue Verbindung, war in den Jahren 1812 — 1813 an einem Insurrectionsplane für Tyrol, der aber an der Aufhebung eines englischen Couriers in Brünn scheiterte, thätig, wurde nun aus Oesterreich entfernt, ging in das russisch-preußische Hauptquartier und dann nach England. Nach Napoleon's Sturze kehrte er als nassau-oranischer dirigirender Minister nach Dillenburg zurück, trat 1815 in niederländische Dienste und nahm als Gesandter an den Geschäften des Wiener Congresses, so wie in Auftrag seines Hofes, nach Napoleon's Rückkehr von der Insel Elba, an der allgemeinen Schilderhebung gegen denselben Antheil. Unter den Unterschriften der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 findet man auch seinen Namen. Von Wien ging Hr. v. G. zum Congresse nach Paris; 1816 wurde er königl. niederländischer Staatsrath und bevollmächtigter Minister am deutschen Bundestage, welche letztere Stelle er bis 1818 bekleidete. In diesem Jahre zog er sich auf seine Güter in Nassau (Hornau) und Rheinhessen (Monsheim unweit Worms) zurück. 1820 wurde er vom niederländischen Hofe pensionirt und im nehmlichen Jahre von einem rheinhessischen Wahlbezirke zum Abgeordneten in die zweite Kammer der damals eröffneten großherzoglich hessischen Ständeversammlung erwählt. Auf den Landtagen von 1820—21 und 1823 — 24 traf man ihn nun in diesem neuen Geschäftskreise in Darmstadt. Für den Landtag von 1826—27 kam er nicht wieder in die Wahl, wurde aber 1829, vermöge des dem Großherzoge constitutionell zustehenden Rechtes, von diesem zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer ernannt. Als solcher war er anwesend auf den Landtagen von 1829—30, 1832—33, 1835—36, 1838—41, 1841—42 und 1844 — 47; den Landtag von 1834 hatte er nicht besucht. Seit 1836 lebt Hr. v. G. wieder an der Seite einer verehrten Gattin, von Kindern und blühenden Enkeln umgeben, auf seinem Gute in Hornau. Noch immer ist er rüstig und an den Erscheinungen der Zeit lebhaft theilnehmend, was ihn denn auch nach Göttingen im Septbr. 1837 zum hundertjährigen Jubelfeste der dortigen Universität und im Septbr. 1846 zur Germanistenversammlung nach Frankfurt a. M. führte. In die letzten Jahre fällt auch die Feier von v. G.'s goldner Hochzeit.

Als Politiker in weiterem Wirkungskreise war Hr. v. G. ein Gegner, weniger Napoleon's, als der Napoleonischen Politik, und so folgeweise wieder Napoleon's, dessen großen Eigenschaften er darum nicht weniger Gerechtigkeit widerfahren ließ; in Paris (1815) drang er, wiewohl vergeblich, auf die Zurückgabe des Elsasses an Deutschland, half aber die Kunstwerke an ihre rechten Eigenthümer wieder befördern; in seinem Briefwechsel mit dem Fürsten Metternich, vor Eröffnung des Bundestages, bezeichnete er stets die Ausführung solcher Maßregeln als nöthig, welche die politische Einheit der deutschen Nation feststellen könnten; als Bundestagsgesandter sprach er nachdrucksvoll für die Erörterung der landständischen Verfassung in den deutschen Bundesstaaten und beschäftigte sich mit Arbeiten über Auswanderung und Maßregeln wegen der Seeräubereien der Barbaresken in Hinsicht auf Deutschland.

Als hessisches Ständemitglied hatte Hr. v. G. viel Verdienst um das Verfassungswerk, und besonders sein Bericht über die allgemeinen constitutionellen Rechte war ausgezeichnet. Aber auch auf den späteren von ihm besuchten Landtagen brachte er eine Fülle von Geist, von Ideen und Kenntnissen in die von ihm gefertigten Ausschußberichte und in die Debatte, und besonders trug er dazu bei, daß der höhere patriotische Standpunkt, der Standpunkt des Deutschseins, nicht verloren ging. „Vaterland — ein großes Vaterland — Nationalität, deutsche Ehre, Ansehen, Zusammenhang, Kraft, Cultur, Entwickelung" bezeichnete er im Dec. 1832 in einer ersten Kammerrede als Hauptstoffe seiner Wirksamkeit. „Nach den religiösen Ideen", setzte er hinzu, „sei unstreitig wohlverstandene Vaterlandsliebe, das Bewußtsein, einer großen, gesegneten, in sich selbst verbundenen Nation anzugehören, das höchste, das wärmste, das seligste Gefühl auf der Erde, und er beklage Den, der dessen entbehre." Auch nach anderen Richtungen hin finden wir in Hrn. v. G.'s parlamentarischem Wirken viel Löbliches. Obgleich selbst Privilegirter, rief er doch auf einem der ersten hessischen Landtage den Privilegirten das schöne Wort freiwilligen Opferbringens: Pätus, es schmerzt nicht! zu, und, diese Gesinnung festhaltend, äußerte er sich noch 1835 günstig über „die Verwandlung der Theilabgabe von Weinbergen in der Provinz Rheinhessen in jährliche ständige Grundrenten", nach Grundsätzen, welche den Pflichtigen vortheilhaft seien, weil ihm dies „als im Bedürfnisse der Zeit liegend erscheine, und weil er dadurch einen großen Stoff des Haders, der doch noch in großer Masse zurückblieb, zu beseitigen hoffte." Im Jahre 1830 erklärte er, daß er gegen den Code civil (den unmittelbar darauf sein College in der ersten Kammer, der sonst geistreiche Freiherr von Breidenstein, „ein vulkanisches Product der Revolution" nannte) „die größte Ehrerbietung" empfinde. Im nehmlichen Jahre erklärte er sich, obgleich unter Wappenschildern aufgewachsen, doch gegen die Beibehaltung des alten feudalistischen Huldigungseides neben dem neuen Verfassungseide. Obgleich genau die Windrose der Zeit kennend, nahm er doch keinen Anstand, 1832 die Wiederherstellung der relativen Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen zu beantragen. Im Jahre 1835, gelegentlich der Berathung über den Gesetzesentwurf, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen in der Provinz Rheinhessen betreffend, sprach er sich für eine möglichst geringe Modification der bisher in Rheinhessen bestandenen unbedingten Oeffentlichkeit aus u. s. w. Im nehmlichen Jahre 1835 stellte er einen Antrag: „die Staatsregierung zu ersuchen, den Ständen über die Bundesbeschlüsse, die das Verbot des Wanderns in die Schweiz oder auch nach anderen Gegenden betreffen, genügende Auskunft zu geben"; — und weiter einen Antrag: „die Staatsregierung zur Einleitung zu bewegen, damit von Seiten des deutschen Bundes die behufigen Schritte geschehen, daß der bürgerliche Krieg in Spanien menschlicher und dem Völkerrechte gemäßer geführt werde." Im Nov. 1838 sprach er gelegentlich der Berathung über die Adresse auf die Thronrede misbilligend über die immer noch, wenn auch weniger streng, gegen die deutschen Handwerksgesellen, welche nach der Schweiz wandern wollen, getroffenen polizeilichen Maßregeln, so wie rühmend über die nicht lange vorher „in einem andern großen Lande" (dem österreich. Italien) verkündigte Amnestie, zum Zweck der Nachahmung im Großherzogthume Hessen. „Wo auch der Impuls mag hergekommen sein, die Amnestie war vollständig und die Vergehen, die Tendenz dort keineswegs geringer, das Trachten ungefähr dasselbe. Daß dort mehr Aristokraten Antheil nahmen, neigt die Wagschale zu Gunsten der Deutschen. Ist man in solchen Dingen strafbar, so sind es die Aristokraten um so mehr. Bei uns waren es mehr Jünglinge mit falschen Ansichten. Viele sind schon über weite Wasser geführt worden, — nach Amerika. Diese Entfernung der Unzufriedenen ist unter allen conservativen Maßregeln die beste und stärkste. Hätten doch viele jener Classe damit angefangen. Es ist keine Entschuldigung, aber bare Lage der Dinge, daß dem Deutschen zur Anstellung, zum Fortkommen und Abenteuer — kein eigenes Amerika oder Australien, kein Indien oder Nordafrika zu Gebote steht. Meine heiligsten Pflichten gebieten mir also, zu sagen: — es ist den Mächtigsten selbst, es ist allen Fürsten, es ist dem Bunde und allen Begriffen vom Bundessystem nachtheilig, es trübt und entfremdet die Gesinnungen, wenn diesem Mailändischen Vorgange nicht in Deutschland, je eher, je besser, gefolgt wird. In

Italien hat nicht der Pöbel, sondern die Masse der Nation gejubelt und dem Herrscherpaar gedankt." Auf demselben Landtage stellte er Anträge auf gänzliche Abänderung der eidlichen Formel der den Jünglingen eingehändigten Universitätsmatrikel zu Gießen und, durch Vermittelung der Staatsregierung, zu Göttingen und überall, wo sonst wo Aehnliches vorkommt, sodann an die Staatsregierung zu gesinnen, daß von Seiten des Großherzogthums, jedoch mit ausdrücklicher Erwähnung der Landstände, dem Könige von Baiern für die kraftvolle Führung der Donau-Main-Verbindung Dank dargebracht werde u. s. w. Im Dec. 1841, beim abermaligen Zusammentritt des Landtags, hielt Hr. v. G. gelegentlich der Berathung der Adresse auf die Thronrede abermals einen längeren Vortrag, worin er, veranlaßt durch eine Stelle jener Rede von deutscher „Nationalität und Zusammenhaltung", fragte: „Was ist und wo ist diese Nationalität und wie wird sie geäußert und bewahrt? Fürwahr, sie muß noch anderwärts anzutreffen sein als in den engen Kammern der visitirenden Recrutirungscommissionen, anderwärts als in dem Cabinet der Behörden, die die Patente für Officiere und Cadetten ausfertigen, oder in den Budgets, die unsere Geldhilfe und Steuern ansprechen. Nationalität besteht in befriedigendem und festem Staatsrecht, im richtigen und starken Gefühl des Zusammengehörens, in der gereichten Hand, in der Verbrüderung der Völkerschaften, im bewahrten häuslichen und Kirchenfrieden, in der rechten Würdigung von Ehre, Wahrheit, Wort und Freiheit, in der Entwickelung der Industrie, in ihrer Beförderung durch Verträge, durch Wege und Bahnen — in der gebotenen Entfaltung auch auf den Wassern und Meeresflächen — und wenn, bei der so hoch gestiegenen Bevölkerung, das Schicksal so will, auch in der beförderten, begünstigten, überwachten Unterkunft in der Ferne." Noch in der neuern Zeit, als am 7. Nov. 1846 die erste Kammer nach längerer Pause zusammentrat, sprach er von den bevorstehenden Gesetzgebungsarbeiten im Großherzogthume Hessen. „Ich bekenne wiederholt", sagte er dabei, „daß ich seit vielen Jahren vorgezogen hätte, wenn eine Versammlung der Rechtsgelehrten und der Staatsmänner der verschiedenen deutschen Länder ein allgemeines Gesetzbuch in Auftrag entworfen hätte. Da dies aber ausblieb, ja kein Versuch angedeutet wurde, so erscheint unsere Staatsregierung in aller Weise gerechtfertigt, in ihrem Berufe, in ihrer Pflicht, wenn sie früher oder später vorwärts schreitet. Hätte sie noch gezaudert, oder sollte dieser Versuch scheitern, so würde ich mich nicht grämen." In Bezug auf das französische Recht, was in Rheinhessen gilt und man dort zu behalten wünscht, äußerte er sich dann mehr vermittelnd, nach beiden Seiten hin berichtigend. Von Anträgen stellte er aber im December 1846 einen über die Auswanderung überhaupt, ihre hohe Wichtigkeit und nationale Bewandtniß, einen zweiten über die Auswanderung einer Anzahl Einwohner aus Großzimmern, einen dritten auf den Ständen von der Staatsregierung zu machende Mittheilungen und Vorlagen u. s. w. Nicht sowohl Antrag als Anregung war der Wunsch etwas vergrößerter Oeffentlichkeit der Sitzungen der ersten Kammer, welcher denn auch in so weit bereits Frucht trug, daß die Summarien ihrer Verhandlungen nun auch immer in der Großh. Hess. Zeitung zur Anzeige kommen. (Vorher wurden sie blos als Protocolle gedruckt.)

Neben diesen deutschen, kosmopolitischen und liberalen Tendenzen (welchen letzteren aber immer „die von der Natur dictirte Fundamentallehre von der dreifachen Gewalt" [v. G.] zu Grunde lag) finden sich bei Hrn. v. G. noch die aristokratischen und die antidemokratischen, welche letztere sogar bisweilen zu anticonstitutionellen sehr erklärt hinüberstreifen. So trat er als schriftstellerischer Novize (1794) mit dem „Zurufe eines deutschen Edelmannes an seine Landsleute" auf. Der Eingang zu seiner Nationalgeschichte der Deutschen (1812) enthält: Er stamme „von kriegerischen Abenteurern" her. Nach der Insel Rügen seien deutsche Krieger gezogen und dort „Herren und Ritter" geworden. „Immer Krieg, Dienst und Ehre suchend", seien sie wieder ins südliche und westliche Deutschland gekommen, „und erwarben Weiber und Gut." „So noch der Vater, so wieder die Söhne. Dort wurden wir Glieder und Vorsteher jenes unmittelbaren Adels, der keinem Lande angehörte, aber allen." Keine Massenbach'sche deutsche Volkskammer sollte ihm die politische Einheit der deutschen Nation verwirklichen helfen, sondern das Prädicat „Reich" und die Kaiserkrone. „Ich bin Tory und Royalist, ganz so wie es die

ächte oranische Partei versteht", sagte er 1821, und setzte freilich hinzu: „Allein allerdings finde ich in dem Ausspruche des Weisen: minori discrimine sumi principem, quam quaeri, weit mehr für mich Ueberzeugendes als in allen Empfehlungen der Legitimität." Im Jahre 1830 sprach er von „demokratischen Excessen" der „anderen Kammer", und diese andere Kammer wurde doch damals nicht aufgelöst; in dem nehmlichen Jahre richtete er einen Bericht von sieben Zeilen gegen die Preßfreiheit, selbst nur in inländischen Dingen, und rangirte, ebenfalls in dem nehmlichen Jahre, einen in der zweiten Kammer gestellten Antrag auf Aufhebung des Cölibats zu den protestantischen „Anmaßungen". Im Jahre 1832 eiferte er gegen die „lockeren Blätter, die sich frecher Weise die vierte Gewalt nennen"; adoptirte gegen die neueren politischen Theoretiker den buonapartischen Namen der „Ideologen" als „das Glimpflichste"; meinte, schon ahmten die Griechen die constitutionelle Sprache anderer Staaten „nur zu viel" nach; erklärte sich 1833 gegen ein Petitionsrecht der Staatsbürger in Bezug auf allgemeine politische Interessen; meinte doch 1835, es sei „sehr wünschenswerth, daß ein Preßgesetz erlassen würde", aber mit dem Zusatze: sei ein solches Preßgesetz erlassen, „möge dasselbe nun mild oder streng sein, so habe man dann wenigstens immer eine feste Regel"; und bemerkte auf dem nehmlichen Landtage: „Was nun meine Person betrifft, so gehöre ich allerdings zu jener ziemlich stolzen Classe des deutschen Adels, die die Ehre und Nationalität vor anderen bewahrt hat, so lange sie bestand", wobei fast komisch die Behauptung klang: „Durch meine Besitzungen und vermöge des Art. 14 der Bundesacte nahm ich hier in ständischer Versammlung Platz", da er doch allein der Gnade seines Fürsten dieses verdankte. Ueberhaupt dachte er seiner Eigenschaft als „Mediatisirter" oft, und zwar mit Wichtigkeit und sehnsüchtigem Verdrusse. Es ist begreiflich, daß in einer so scharf ausgeprägten Individualität und bei in bestimmten Ansichten so weit vorgerücktem Lebensalter die neueren Erfahrungen Deutschlands in Sachen der Presse nicht den vollen wünschenswerthen Eindruck auf Hrn. v. G. machen konnten; im Gegentheil, noch am 10. Dec. 1841 berührte er ungünstig „die Composition unserer Literatoren, ihre Mannigfaltigkeit, Dürftigkeit, Ideologie, ihre deutsche Derbheit, die gar leicht in Anderes ausschlägt", aber dabei bemerkte er doch, daß bei Weitem die große Majorität erweiterte, besser regulirte Preßfreiheit mit Ungeduld erwarte, daß bitter die Beschränkungen des Drucks ständischer Verhandlungen in öffentlichen Blättern empfunden würden u. s. w.

Als Schriftsteller ist Hr. v. G. besonders durch die „Resultate der Sittengeschichte" (6 Bände, 1808—1822, Frankfurt a. M.; neue Auflage, 1837, Stuttgart); „die Nationalgeschichte der Deutschen" (Bd. 1. Wien, 1812; 2. Aufl. 2 Bde., Frankfurt a. M., 1825—1826), die bis zum Frankenreiche geht, und durch die Schrift: „Mein Antheil an der Politik" (4 Bde., Stuttgart, 1823—1833), rühmlichst bekannt. Außerdem suchte er bisweilen durch Flugschriften und hauptsächlich als Journalist in die Stimmung der Zeit einzugreifen und zur Verständigung beizutragen. Sein Antheil an der Allgemeinen Zeitung und seine Autorschaft der dort erschienenen Reihe von Aufsätzen unter der Ueberschrift: „Vaterländische Briefe" ist bekannt. Im J. 1838 erschien: „Ansprache an die deutsche Nation über den Vorgang zu Köln. Zur Besänftigung und Verständigung. Von H. C. Freiherrn von Gagern" (Frankfurt a. M., 1838). Die Schrift bezog sich eigentlich nur auf die gemischten Ehen und war dabei ein Anekdoton aus den diplomatischen Denkwürdigkeiten des freiherrlichen Verfassers. Er hielt darin dafür, der Erzbischof habe in dem ihm gegebenen Dilemma sein „Amt niederlegen" müssen; „die Hinwegführung des Erzbischofs" sei „die mildeste, anständigste und zugleich die behutsamste" Art, seiner Wirksamkeit ihn zu entziehen, gewesen u. s. w. Noch bis in die neueste Zeit war Hr. v. G. schriftstellerisch thätig. So gab er im Jahre 1840 seine „Kritik des Völkerrechts, mit praktischer Anwendung auf unsre Zeit" (Leipzig, F. A. Brockhaus) heraus und seine neueste Schrift ist eine „Zweite Ansprache an die deutsche Nation über die kirchlichen Wirren, ihre Ermäßigung und möglichen Ausgang, Leipzig, F. A. Brockhaus, 1846." Bei dem Zwiespalt zwischen Liberalismus und Aristokratismus und bei der diplomatischen Art anzudeuten und zu sprechen, hat Hr. v. Gagern sich nicht populär machen noch eine Parteibedeutung sich verschaffen können. Häufig geht es ihm meist wie einer Cassandra; seine Standesgenossen glauben ihm nicht oder

wollen ihn doch nicht hören. Einen Glanzpunkt in seinen Reden bildete die, welche er am 19. März 1839 in der ersten Kammer in Darmstadt über die hannoverschen Verhältnisse hielt. (Landst. Verh. der ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen in den Jahren 1838 und 1839, Protocolle, 1. Bd. S. 219 — S. 231). Zuweilen spricht er auch wunderlich. Einen der lebhaftesten Angriffe hatte er in der letzten Zeit von seinem Altersgenossen Arndt wegen seiner Lobsprüche auf Talleyrand zu erfahren.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß Hr. v. G. ein System hat, und daß dieses System die Resultate von Freiheit und Unfreiheit, von Vorurtheil und edler menschlicher Ansicht, von einer gewissen Absprecherei und von einem umsichtigen, gedankenvollen Wägen der Verhältnisse, von Kühnheit und Bedächtigkeit — geist- und kenntnißvoll — verbindet. Hrn. v. G's. Styl und Art ist jenem Systeme angemessen und dadurch in seiner Wirksamkeit beschränkt. Denn einfache und unzusammengesetzte Wahrheiten, welche einigen Außenschmuckes dabei nicht zu entbehren brauchen, wirken immer am Sichersten. Das Betrachten von vielen Seiten und von weit her macht Lücken oder Sprünge nöthig, und um so mehr, wenn jene viele Seiten doch das Wahrzeichen einer gewissen Einseitigkeit tragen. — Hrn. v. G's. geistige Beweglichkeit läßt ihn bisweilen Notizen, und seine Phantasie läßt ihn bisweilen Bilder häufen, die sich ersticken oder durch ihren Widerschein, ja man kann häufig sagen, durch ihre Bizarrerie, sich schaden. Seine freie Gesinnung in thesi grundirt prächtig, ansprechend, überzeugend; er reißt mit sich fort; von Gipfel zu Gipfel steigt man ihm nach; aber da kommt er in die Region, wo die Gewitter hängen, und wo die Sturmwinde brausen, und wir eilen wieder abwärts. Hr. v. G. hat die Geschichte studirt und die Menschen; er versteht die Sprachen; er könnte Alles ausdrücken, was er denkt, und er könnte Alles denken. Aber er war erst Mensch und Gelehrter und dann Diplomat — lex posterior derogat priori — und dieses macht sich geltend. Nicht im Voraus hat er manche Gedanken ganz getödtet, wie die meisten Diplomaten, aber er hat, wie alle Diplomaten, beständig Gummi elasticum bei der Hand, um an dem noch ungeschriebenen Gedanken zu wischen, und Radirmesser, um ihn, wenn er geschrieben ist, halb wieder auszukratzen. Die übrig bleibende Hälfte ist dann immer noch etwas Werthvolles, wie die Bücher der Sybille, nachdem zwei Drittel davon verbrannt waren. Als Hälfte ist sie jedoch oft unbestimmt und dunkel. Dem deutschen Geschmacke widerstehen die vielen französischen Phrasen, die historischen und politischen Alliterationen und Assonanzen, das Perpendiculiren von Norden nach Süden, von Hundert zu Tausend, und das Abspringen. Dem deutschen Gefühle widersteht die in Hrn. v. G's. Schriften und Reden überall vorwaltende Reflexion auf seine individuellen Benehmungen, Verhältnisse und — Verdienste. Er hat darin Manches mit Hrn. v. Chateaubriand gemein, wie überhaupt zwischen diesem Charakter und dem seinigen (zu Beider Ehre) sich Parallelen ziehen ließen. Nur würde Hr. v. G. leichter jemals Anhänger des vertriebenen Karl als Prophet der Republik.

Hr. v. G. ist ein wenig hinter seiner Zeit zurückgeblieben, aber nichts desto weniger vor tausend und tausend seiner Standesgenossen voraus. Er war immer deutsch, human, gebildet, eigenthümlich, vielseitig und, obgleich mit aristokratischen Modificationen, liberal. Was aber insbesondere seine deutschen Gesinnungen betrifft, so hat sein Sohn in der Sitzung der zweiten hessischen Ständekammer vom 18. Mai 1836 ein Zeugniß darüber abgelegt, was eben so sehr den Vater als den Sohn ehrt. — X.

Gagern, Heinrich Wilhelm August, Freiherr v., der Sohn des Vorstehenden, geb. am 20. Aug. 1799, war für die militärische Laufbahn bestimmt, von 1812 bis 1814 in der Militärschule zu München; kam zurück nach dem ersten Pariser Frieden, um für den Civildienst sich auszubilden. Seine Familie wohnte damals noch in Weilburg im Nassauischen. Hier nahm er also 1815, bei der Wiedererscheinung Napoleon's, Dienst und wurde mit Rücksicht auf seine militärische Ausbildung Officier. Bei Waterloo wurde er leicht blessirt. Nach beendigtem Feldzuge kehrte v. G. zu seinen Studien zurück und studirte von 1816 an zu Heidelberg, Göttingen und Jena. In Heidelberg war er Mitstifter der Burschenschaft; in Göttingen gehörte er zu Denen, welche fruchtlos Aehnliches versuchten. Nach Jena ging v. G. in die Schweiz, wo er 1819 und 1820 fortstudirte. Während seine Brüder theils in holländischem oder baierischem Kriegs-, theils in nassauischem Civildienste Anstellung suchten und er-

hielten, wandte sich v. G. zum Großherzogthum Hessen, zu dem er durch seines Vaters Besitzungen in Rheinhessen im Unterthanenverbande stand. 1820 machte er zu Gießen sein Examen und wurde Accessist, 1821 Landgerichtsassessor; als solcher erfolgte 1823 seine Berufung zur Aushülfe im Geheimen Staatssecretariate des Ministeriums des Innern und der Justiz unter v. Grolmann. 1824 wurde er Regierungsassessor und 1829 wirklicher Regierungsrath. Bei der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden (1832) erfolgte seine Beförderung zum controlirenden Beamten des Ministeriums des Innern und der Justiz mit dem Prädicate eines Regierungsrathes. Um dieselbe Zeit wählte ihn auch der Wahlbezirk Lorsch, wo er früher Beamter gewesen, zu seinem Vertreter auf dem bald zu eröffnenden Landtage. Hr. v. G. war seit seinen Universitätsjahren bis dahin nur einmal öffentlich aufgetreten. Nehmlich 1827, als der damalige Abgeordnete v. Kuder sechsjährige Finanzperioden (statt der bisherigen dreijährigen) in Antrag gebracht hatte, durch seine, diesem Antrage stark entgegentretende Schrift: „Ueber die Verlängerung der Finanzperioden und Gesetzgebungslandtage". Auch enthielt diese Schrift v. G.'s politisches Glaubensbekenntniß. „Es liegt in der Natur der Kräfte", hieß es darin, „daß sie geübt werden, und in der Natur der Gewalt, daß sie sich auszudehnen sucht. Diese Kräfte und Gewalten im Staate, das monarchische, aristokratische und demokratische Element zu begränzen, so daß sie sich neben einander dulden müssen, hat der menschliche Scharfsinn das System der repräsentativen Verfassung erdacht und die Geschichte es ausgebildet". Auf dem Landtage von 1832—33 wurde v. G. Berichterstatter der Adresse auf die Thronrede. Diese Adresse, obwohl in gehaltener, umsichtiger Sprache, doch im Geiste männlichen Ernstes und rückhaltsloser Freimüthigkeit sich aussprechend und namentlich auf „neuere, das hessische Staatsrecht bedrohende Bekanntmachungen" hindeutend, „welche unter der großen Mehrheit der Hessen unselige Zweifel erzeugt", ließ in den höheren Regionen dunkle Wolken aufsteigen. Hr. v. G. wurde zugleich Präsident des Finanzausschusses und Berichterstatter hinsichtlich des Rechenschaftsberichtes von 1830—32. Bei den meisten wichtigeren Discussionen nahm v. G. das Wort; hauptsächlich bei Principienfragen. Er hatte immer den ganzen Gegenstand durchdrungen, zu dem seinigen gemacht, mit Fleiß sich darauf vorbereitet. Genau durchging er ihn, wenn er das Wort hatte, keine Position ließ er unbesetzt, nach allen Seiten hin ließ er die Streitmacht seines kräftigen, wohlgemeinten und tüchtigen Wortes sich entwickeln, immer suchte sein Geist dabei Höhepunkte auf, von denen aus er das oft ärmliche und unbedeutende Material durchdrang (wie z. B. bei der Discussion über den Torfstich), und immer konnte er sich das Zeugniß geben, daß er überzeugungsmäßig, mit redlichen, wenn auch meist mit sieglosen Waffen gefochten. Doch so schlimm war's noch nicht auf den Landtagen von 1832—33 und 1834. — Zwar wurde v. G. alsbald nach Auflösung des Landtages von 1832—33 pensionirt, aber, obgleich ohne bedeutendes eigenes Vermögen, nahm er seinen Abschied, und nicht ohne Opfer vorgenommene Anschaffung liegender Güter erwarben ihm an der Stelle der Besoldung einen anderen Titel der Wahlfähigkeit: die Zahlung des erforderlichen Steuerquantums. Der Wahlbezirk Lorsch sandte ihn auch wieder auf den neuen Landtag. Er wurde abermals Mitglied des ersten Ausschusses und Präsident desselben. Bei der Discussion der Adresse auf die Thronrede unterstützte er dieselbe, die in sehr milden Formen gehalten war, weil er, wie er sagte, wünschte, diesen neu beginnenden Landtag glücklich zu Ende gehen zu sehen; aber er erwähnte dabei (fast nothwendig) seiner, als Mitgliedes der Majorität des aufgelösten Landtages, als „Mitgliedes dieser tief verletzten und schwer beleidigten Majorität", und bezeichnete die Verkündigung wegen Auflösung jenes Landtages als „das übereilte Product einer gereizten Stimmung". Wie die Kammer sich dabei verhielt, bezeichnete ihren Charakter während der ganzen Sitzung. Die ministerielle Minorität war zwar noch Minorität wie 1832—33, aber sie war unendlich rührig geworden, sie war, ungeachtet ihrer fortdauernden numerischen Unmacht, aus der Defensive in die Offensive übergegangen, denn viele ihrer früheren geistreichsten Gegner fehlten nun, und die Temperatur der Zeit war im Allgemeinen ihr günstig geworden. Als eine der wichtigsten Arbeiten v. G.'s auf diesem Landtage ist sein 17 Druckbogen starker Bericht über die Organisation der Verwaltungsbehörden zu bezeichnen. Aber ein noch größeres Bekanntwerden erfuhr seine Rede, womit er den Antrag des Abgeordneten Dr. Heß, welcher eine größere Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richter-

amtes bezweckte, unterstützte und durch einen darin gebrauchten Ausdruck den Anlaß zur wiederholten Auflösung der Kammer am 25. Oct. 1834 gab. Hr. v. G. hatte erwähnt, daß der (liberale) Berichterstatter auf dem Landtage von 1832—33 über den Heß'schen Antrag sich damals so und so geäußert habe, und daß er (v. G.) glaube, „daß die Partei, welche gegenwärtig die Geschäfte im Großherzogthum Hessen führe, darin einen Grund gefunden habe, jenen Abgeordneten davon abzuhalten, in dieser Kammer wieder Sitz zu nehmen. (Jener Berichterstatter, Hofgerichtsrath Schenck in Darmstadt, war von seinem Wahlbezirke für den Landtag von 1834 wieder gewählt gewesen, aber das Staatsministerium hatte ihm den Urlaub versagt.) Dieser Partei, welche das constitutionelle Princip nicht verstehe, und in ihren einzelnen Mitgliedern auch vergessen zu haben scheine, was Recht sei, dieser Partei müsse er in dieser Beziehung Folgendes vorzutragen sich erlauben". So weit hatte v. G. geredet, als ihn der anwesende Regierungscommissär, Geh. Staatsrath Knapp, mit der Frage unterbrach: Was er unter dem von ihm gebrauchten Ausdrucke „Partei" verstehe? Abgeordneter v. G. (nach der Aufzeichnung des Geschwindschreibers): „Er verstehe darunter die Partei, welche vorzugsweise von dem Hrn. Geh. Staatsrath Knapp repräsentirt werde". Dann erläuterte er, auf die Aufforderung des Präsidenten der Kammer: „Er glaube, der Ausdruck Partei bedeute nichts Anderes als das Bekennen zu einer Meinung, und die Kammer werde es ihm nicht leugnen wollen, daß der Hr. Geh. Staatsrath Knapp eine andere Meinung habe als er, und folglich gehöre er auch zu einer andern Partei. Etwas Beleidigendes liege aber in dem Ausdrucke nicht". Da nach dieser Erklärung der Präsident der Kammer sich weigerte, den Abgeordneten v. G. zur Ordnung zu rufen, aber die Regierungscommissäre und ein Theil der Abgeordneten fest darauf bestanden, so schritt die Kammer zur Abstimmung und entschied mit 20 gegen 14 Stimmen, daß v. G. nicht zur Ordnung gerufen werden solle. Tags darauf erfolgte dann die Auflösung der Kammer.

Für den Landtag von 1835 — 36 wurde v. G. abermals, und zwar doppelt, nehmlich von der Stadt Worms und vom Wahlbezirke Hungen (in seinem bisherigen Wahlbezirke Lorsch war er den Anstrengungen seiner Gegner unterlegen) gewählt. Hr. v. G. entschied sich für Hungen, aber die Frage: ob er noch zu rechter Zeit optirt habe? wurde von der Einweisungscommission und von der Prüfungscommission der Kammer in einen nicht geahnten Zweifel gezogen, und so erfolgte v. G.'s Eintritt in die zweite Kammer (welche mit 33 gegen 3 Stimmen seine Option noch für zulässig erklärt hatte) erst nach deren Eröffnung und insbesondere nach gepflogener Discussion über die Dankadresse. Hr. v. G. kam diesmal in keinen Ausschuß. Doch nahm er, wenn er in Darmstadt anwesend war, an den Sitzungen der Kammer und insbesondere an ihren wichtigeren Discussionen eifrigen Antheil. So namentlich an den verschiedenen Vorlagen des Finanzministeriums, wo er im Sinne zweckmäßiger Ersparniß und strenger Festhaltung constitutioneller Principien wirkte; bei der Berathung über den Gesetzesentwurf, welcher eine Modification der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens in Rheinhessen beabsichtigte u. s. w. Als der Antrag mehrerer Abgeordneten, über Vollziehung des Art. 103 der Verfassungsurkunde (Abfassung gemeinschaftlicher Gesetzbücher fürs ganze Großherzogthum), in einem der rheinhessischen Gesetzgebung und ihren Grundlagen (Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Richtercollegien und Geschwornengerichte) ganz feindlichen Sinne (durch die erste Kammer und ihren Berichterstatter, Freiherrn von Breidenstein, angeregt) wiederholt in die zweite Kammer kam (am 18. Mai 1836), hielt v. G. noch eine Rede zu Gunsten der angegriffenen Institutionen und Principien, welche, der treueste Abdruck seiner kräftigen, edlen Natur, seines hohen Sinnes, seines geistig freien Blickes, seines deutschen Seins, zugleich eine der ersten Stellen parlamentarischer Beredsamkeit einnimmt. (Verh. der 2. Kammer der Landst. des Großherzogth. Hessen i. J. 1836, Protokolle, VII. Bd. 4. Abth., Sitzung vom 18. Mai 1836, S. 5 — 37.) Wenn jemals Etwas nachdrücklich und doch gemäßigt, mit einem Feuer und doch mit einer Ruhe der Ueberzeugung vertheidigt wurde, so geschah es diesmal. Hr. v. G. hatte richtig prophezeiet, als er im Eingange seiner Rede gesagt hatte: „Er werde die Geduld der Kammer nicht oft mehr in Anspruch nehmen." Denn sehr begreiflich blühete in diesem Boden keine seiner Rosen mehr. Er hatte schon bald nachher, als er seinen Abschied genommen, in

Rheinhessen bei einem dortigen Gutsbesitzer die Landwirthschaft theoretisch und praktisch erlernt und späterhin mit seinem Vater, in Bezug auf dessen Gut zu Monsheim, einen Pachtcontract eingegangen. Auf dieses Gut begab er sich nun, die Landwirthschaft mit Eifer betreibend. Daß er's auch mit Kenntniß that und daß er die allgemeinste Achtung seiner neuen Nachbarn besitzt, dafür spricht, daß ihn im Sommer 1837 der landwirthschaftliche Verein in Rheinhessen zu seinem Präsidenten wählen wollte, was nur dadurch unterblieb, daß seine Gegner den Regierungspräsidenten Frhrn. v. Lichtenberg in Mainz, einen sehr beliebten Verwaltungsbeamten, in Concurrenz mit ihm brachten, sowie daß, nach Lichtenberg's Tode, seine Erwählung zum Präsidenten des landwirthschaftlichen Vereins im November 1845 wirklich erfolgte.

Hr. v. G., obgleich liberal und für die Parolen unserer modernen Zeit: freie Presse, Volksmündigkeit, ächtes Staatsbürgerthum, unabhängige Gerichte und würdige Gesetze, sich bemühend, war doch wenigstens früher auch den Principien der Ritterlichkeit, der Aristokratie, durch Geburt, Erziehung, später geknüpfte Verhältnisse und Neigung zugewandt. Er trug, wie die Zeitschrift „das Vaterland" von 1833 (Nr. 46) sagte, „ein gewisses Gepräge von Ritterlichkeit, das auch in sein inneres Wesen eingedrungen ist." Aber dieses innere Wesen war lauter und wahr und, bei bisweilen harter oder spröder Schale, die mehr von Stolz als von Eitelkeit hat, von Liebenswürdigkeit. Jene harte Schale trat wohl bisweilen Personen oder Sachen mit Unrecht zu nahe. So, als er eine Ansicht seines braven Collegen G. für „kleinlich" erklärte; als er geringschätzend von „einigen Schreibern, einigen Gelehrten" sprach, die von der Landauer Assise freigesprochen worden seien u. dgl. Aehnliche andere scharfe Worte, die er der Regierung entgegensetzte, z. B. „Lappalien", „Philisterhaftigkeit" u. dgl., während sein System eines der mildesten der Opposition war, und er — um einer Vergleichung aus dem französischen parlamentarischen Leben uns zu bedienen — regelmäßig mehr im linken Centrum als auf der Linken oder gar auf der äußersten Linken Platz nahm. — Aber die Wärme seiner Empfindungen durchbrach oft das Treiben seiner Theorieen.

v. G. mußte in Rheinhessen erst heimisch werden und sich heimisch machen, ehe er die Ueberzeugungen seiner Jugend und seines männlichen Alters gegen die Reaction von Neuem in thatkräftigen Kampf führen konnte. Die ihm von seinen neuen Landsleuten gewordenen Auszeichnungen beweisen, daß jene Voraussetzungen eingetreten sind, und sein neuestes, in die Oeffentlichkeit hervortretendes Verhalten, daß er geneigt ist, in Gemäß dessen zu handeln. Ende October 1846 präsidirte er in Alzey einer Versammlung, welche daselbst zusammengetreten war, um diejenigen Maßregeln zu berathen, welche zur Aufrechthaltung der bestehenden Gesetzgebung Rheinhessens und gegen die Einführung eines neuen Civilgesetzbuches zu ergreifen seien. In Darmstadt wurde das sehr übel vermerkt, und es gingen Gerüchte, daß man ihn seines Postens als Präsident des landwirthschaftlichen Vereins entheben wollte. Indessen hatte er in dieser Beziehung durchaus das Nöthige gewahrt und so konnte die Maßregel selbst nicht ergriffen werden. — Durch seinen Aufenthalt auf dem Lande und seine neu eingegangenen Familienverhältnisse ist v. G. dem Volke viel näher gerückt, als er früher war, — Etwas, was nothwendig wohl auch auf seine politischen Gesinnungen, und wenn ich so sagen darf, auf seine gute Meinung vom Volke eingewirkt hat. Anlässe dazu, dies noch entschiedener öffentlich zu zeigen, werden hoffentlich nicht sehr entfernte Zeiten darthun. Im Laufe des Jahres 1847 finden neue Landtagswahlen im Großherzogthume Hessen Statt, und v. G., der schon vor drei Jahren bei stattgefundenen Partial-Wahlen landtagsfähig war, ist es auch noch jetzt: ein Umstand, von dem voraussichtlich seine neuen Landsleute Gebrauch machen.

Hr. v. G. hätte — was man so sagt — eine glänzende Carrière machen können. Von angesehenen Männern geschätzt, von der Frauenwelt gern gesehen, voll Kraft, Kenntnissen, Umsicht, und, wenn etwas breiter, doch nie ihres Ziels verfehlender Beredsamkeit, zog er Unabhängigkeit dem Zwange, Abgeschiedenheit dem Glanze, Achtung der Welt Titeln, den Ertrag der Ernte reichem Gehalte, die Launen seiner Wähler sicherer Beförderung vor. Manche werden ihn keinen klugen Mann deshalb nennen, aber gewiß alle Redliche einen redlichen, braven, ehrenwerthen. X.

Galizien, s. Oesterreich und Polen.

Gallicanische Kirche; Freiheiten derselben und ihr Verhältniß zu dem übrigen katholischen Kirchenrechte und zu den großen kirchlichen Aufgaben unserer Zeit. — I. Mit den Worten: Freiheiten der gallicanischen Kirche, bezeichnet man die Hauptgrundsätze des französischen katholischen Kirchenrechtes, und zunächst jene freieren Grundsätze, welche die französische Kirche im Kampfe gegen die Anmaßungen der römischen Hierarchie behauptet. Ihren Grundlagen und ihrem wesentlichen Inhalte nach aber stimmen diese Grundsätze mit denen überein, welche gegen Ende des Mittelalters die ganze katholische Christenheit, gestützt auf die heilige Schrift, die Lehre und Tradition, die Kirchenverfassung und die ökumenischen Kirchenversammlungen der ersten christlichen Jahrhunderte, durch ihre Concilien zu Constanz und Basel den auf die falschen Isidorischen Decretalen begründeten theokratischen und despotischen Anmaßungen des Papstthums entgegensetzte. Da nehmlich diese Anmaßungen, welche bereits im 11. Jahrhundert die halbe katholische Kirche, die des Ostens, von der des Westens getrennt hatten, auch in diesem letzteren bei beginnender höherer Bildung als unerträglich und als den ächten christlichen katholischen Grundsätzen widersprechend erkannt wurden, so erneuerten insbesondere auch die Deutschen, ganz eben so wie die Franzosen, die nur unterdrückten, nie aufgegebenen ächten Hauptgrundsätze.

Die Franzosen thaten es schon im 14. Jahrhunderte in den Streitigkeiten ihres Königs Philipp des Schönen mit dem Papste durch die Erklärungen ihrer Geistlichen und Schriftsteller und ihres Reichstags, dann, mit Berufung auf die Concilien von Constanz und Basel, im 15. Jahrhunderte durch ihre pragmatische Sanction von 1438, durch die berühmten vier Artikel von 1682, durch ihr Concordat von 1801 und das organische Statut zu demselben von 1802, und endlich durch ihre berühmtesten kirchenrechtlichen Schriftsteller, wie Bossuet und Andere.

Die Deutschen thaten dasselbe ebenfalls im 14. Jahrhunderte in den Streitigkeiten ihres Kaisers Ludwig des Baiern mit dem Papste durch die Erklärungen der Geistlichen und Schriftsteller, durch die ihres ersten Kurvereins und ihres Reichstages, sodann im 15. ebenfalls in Gemäßheit der Concilien von Constanz und Basel, in ihrem Reichsschluß von Mainz von 1439, in ihren Fürstenconcordaten und später in den Punctationen des Emser Congresses, sowie durch die unter Maria Theresia und Joseph II. ausgebildete österreichische Kirchenverfassung und durch die besten neueren katholischen Kirchenrechtslehrer wie — nächst van Espen — Febronius, Riegger, Ruef, Sauter, Amann und Andere.

Weil aber eine durch die gesetzlichen Organe ausgehende wirkliche Befriedigung der allgemeinen Forderung der katholischen Christenheit, nehmlich „einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern", dieser officiell ausgesprochenen Bestimmung der Concilien von Constanz und Basel, immer aufs Neue hintertrieben, ja weil endlich jede Hoffnung einer solchen Reform von oben durch die List und weltliche Macht des Papstthums und der mit ihm verbündeten geistlichen und weltlichen Aristokratie und Despotie vereitelt wurde, so ging eine vollständigere Reformation für die sich jetzt ebenfalls absondernde Hälfte der noch übrigen katholischen Kirche endlich aus der Mitte des deutschen Volkes hervor.

Die klar ausgesprochene Idee dieser Reformation aber war es, nur jene wesentliche Reform der christlichen katholischen Kirche zu bewirken, dieselbe nach allen ihren ächten historischen christlichen Quellen und nach dem Vorbilde der christlichen Urkirche, mit Beibehaltung ihrer wesentlichen und überhaupt ihrer nicht unchristlichen Gebräuche und Einrichtungen, nur von unchristlichen Menschensatzungen und Misbräuchen zu reinigen und auf diesen ächten gemeinschaftlichen Grundlagen, wo möglich, mit der übrigen katholischen Kirche die Vereinigung herzustellen[1]).

Wenn die evangelische Kirche für jenen ersten Zweck auch noch weiter gehen zu müssen glaubte als selbst jene Concilien und jene anderen deutschen und französischen Reformversuche gegen papistische Misbräuche, so stimmt sie doch mit diesen Reformen selbst, so

---

1) Augsburger Confession, Art. 21.

wie mit allen wesentlichsten Grundlagen der katholischen Kirche überein. Und sie kann mit gleichem Rechte, wie diese oder auch wie die früher schon von der römischen getrennte griechisch-katholische Kirche, den alten gemeinschaftlichen Namen christlich-katholisch beibehalten und sich dann evangelisch-katholisch nennen.

Für alle wahrhaft christlichen Kirchen soll eigentlich dem Streben nach — also soweit nicht menschliche Irrthümer sich dem Ideale entgegenstellen — die wesentliche christliche Offenbarung über Glaubens- und Sittenlehre dieselbe bleiben, eben so wie die gemeinschaftliche christliche Pflicht der Bestrebung nach stets wachsender Vervollkommnung, nach einer mit der höheren Cultur wachsenden Reinheit und Tiefe der Auffassung. Nur die äußerlichen Formen des Gottesdienstes und der Gesellschaftseinrichtung oder der Liturgie und Kirchenverfassung, der Disciplin, werden, je nach der Veränderung der Culturverhältnisse, verändert werden.

Die evangelische Kirche erkennt sonach auch die ganze frühere Bildungszeit der christlichen Kirche bis zur Trennung mit allem Löblichen wie mit allem Unlöblichen dieser Entwickelung, welche zum größten Theile der germanischen Volksentwickelung angehört [2]), eben so für ihre eigene Vorzeit an, wie es die Vorzeit für die seit der Trennung sich auf ihre Weise ausbildenden römisch-katholischen Schwesterkirchen ist. In der That sind auch in dieser Absonderung zwei, früher stets in der gemeinschaftlichen Kirche vorhandene, an sich gleich natürliche und nothwendige Richtungen nur äußerlich abgesondert auseinander getreten. Von einer gemeinschaftlichen Mutter entsprossen, auf gemeinschaftlicher Grundlage stehend, sollen sich also beide die geschwisterliche Rechte reichen, sich wechselseitig liebevoll unterstützen, und in dem wetteifernden Fortschritte nach immer vollkommnerem, reinerem Verständniß der gemeinschaftlichen göttlichen Offenbarung und nach stets vollkommneren Formen des Gottesdienstes und der Gesellschaftseinrichtung sich gegenseitig einander nähern. Unendlich glücklicher wahrlich und viel christlicher wäre solche wohlthätige Wärme der Liebe, solche liebevolle Annäherung und ihr friedlicher moralischer Sieg, als jene heiße Leidenschaft zelotischen Glaubenseifers und eifersüchtiger Proselytenmacherei, als jene gegenseitige Verkleinerungs- und Verfolgungssucht, die jetzt aufs Neue den Frieden der Familien, der Gemeinden, der Staaten zu zerreißen droht, jenes Gift gegenseitigen Mistrauens, jenes versengende Feuer der Zwietracht, welche im Namen des Gottes der Liebe falsche Apostel zu verbreiten suchen. Eine sehr viele blinde Gehässigkeit und Anmaßung ausschließende Regel der Gerechtigkeit würde aber in der That vor Allem auch fordern, daß bei der Vergleichung beider Kirchen Lob oder Tadel der einen oder der andern nur in Beziehung auf dasjenige ausgesprochen würde, was seit der Absonderung beider Kirchen von ihnen, als ihnen nun eigenthümlich, festgehalten, erstrebt und geleistet wurde. Nur seit dieser Absonderung existiren die jetzigen beiden getrennten Zweige des alten gemeinschaftlichen Stammes. Nur seit ihr existirt im Gegensatze und verschieden von der heutigen evangelisch-katholischen christlichen Kirche die heutige römisch-katholische. Und nur in etwas ausgedehnterem Maße unterscheiden sich beide und die griechische Kirche unter einander, als ja auch in allen dreien wieder verschiedene Landeskirchen, die gallicanische, die italienische, spanische katholische, die englische, schwedische, deutsche evangelische, die altgriechische und die russische, mit bedeutenden Besonderheiten sich einander gegenüberstehen. [3])

Auch darin hatten, selbst nach der Reformation, die römisch- und die evangelisch-katholische wie die griechische Kirche gleiches Schicksal, daß oft und lange in allen dreien jene für kirchliche wie für bürgerliche Freiheit und Vervollkommnung unglückselige, den Glauben wie den Thron untergrabende Allianz weltlicher und geistlicher Herrschsucht und Habsucht große Mis-

---

2) S. oben Deutsche Geschichte.

3) Ueber das Verhältniß der neuen deutschkatholischen Kirche zu den drei früheren Hauptkirchen, s. Katholicismus.

bräuche erzeugte und festhielt und, selbst bis auf den heutigen Tag, zuletzt jedesmal Zwiespalt zwischen Kirche und Staat, zwischen religiösem Glauben und bürgerlicher Freiheit und zwischen den verschiedenen Kirchen hervorbrachte. Nicht einmal das ist hier das Schlimmste, daß solche ganz unchristliche, sacrilegische Entwürdigung des Heiligen für weltliche Zwecke, so wie z.B. die der Bourbonen in Frankreich und Spanien, nothwendig das Volk zu verdummen suchen und die bürgerliche und kirchliche Freiheit, die Geistesfreiheit und Aufklärung verfolgen muß. Immer erzeugt gerade diese Unnatur zuletzt unvermeidlich auch Voltairische Religionsverachtung, Sittenlosigkeit, Revolutionsgreuel und Thronumsturz.

So ergiebt sich denn leicht, wie wichtig eine richtige Auffassung der Hauptgrundsätze der verschiedenen kirchlichen Gesellschaften und insbesondere auch die der gallicanischen Kirche und ihrer Ausbildung des seit dem Mittelalter auch in Deutschland, ja auf den Concilien zu Constanz und Basel von der ganzen abendländischen katholischen Christenheit anerkannten sogenannten Episkopalsystems sein muß. Sie ist um so wichtiger, da die von diesem System, von der Allgemeinheit der katholischen Kirche verworfenen ultramontanen Anmaßungen, dem ächten Christenthum und Katholicismus, wie unserer heutigen Culturstufe zum Trotz, auch heute wieder Vertheidigung finden und gefährlichen Zwiespalt zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und der Kirche und zwischen den längere Zeit so friedlichen Bekennern der verschiedenen christlichen Confessionen begründen. Die Schicksale und Rechte der deutschen katholischen Kirche hat aber der Artikel „Katholische Kirchenverfassung" zu liefern. Der gegenwärtige hat zunächst die Hauptbestimmungen der französischen Kirche zu seinem Gegenstande.

II. Die wahre Bedeutung der gallicanischen Freiheiten läßt sich nur durch einen Blick auf ihren Zusammenhang mit dem Rechte und der Geschichte der allgemeinen christlichen Kirche überhaupt klar machen.

Schon unser Artikel „Christenthum" hat mit den eigenen Worten des Evangeliums, der Kirchenväter und Concilienschlüsse der früheren christlichen Kirche und nach der Zustimmung der besten neueren katholischen und protestantischen Schriftsteller folgende zwei für die ächte katholische wie für die evangelische Kirche gemeinschaftliche Hauptgrundlagen zu erweisen gesucht.

Für's Erste: Zunächst in Beziehung auf das äußere Verhältniß der Kirche zum Staate bestehen beide als verschiedene selbstständige Gesellschaften, und es erkennt die christliche Kirchengesellschaft in allen weltlichen Dingen, ohne Anmaßung weltlicher Herrschaft, die Hoheit der nach göttlichem Willen bestehenden Staatsordnung an (die sogenannten jura circa sacra), während ein freier rechtlicher Staat durch seine Gesetzgebung der Kirchengesellschaft dieselbe Freiheit und denselben Schutz wie jeder anderen erlaubten Gesellschaft gewährt, als selbst christlich aber über einen freien wechselseitigen Hilfsverein mit derselben sich verständigt[4]). Die frühere christliche Kirche erkannte dieses stets an und mußte nur, durch Verfolgung und Feindseligkeit gezwungen, in der heidnischen Zeit sich zum Theil zurückziehen, ohne Unterstützung des Staates zu erhalten, und ohne ihm dieselbe leisten zu dürfen. Als die Staaten christlich geworden waren, da machten die christlichen Regierungen, die griechischen und römischen Kaiser, und dann die germanischen, insbesondere die fränkischen Könige und die deutschen Kaiser, vorzüglich auch Karl der Große, im vollen Maße jene ihre weltlichen Oberhoheits- und Schutzrechte geltend. Ja sie übten in Beziehung auf die Erlassung kirchlicher Gesetze und die Anordnung kirchlicher Einrichtungen und Behörden meist mehr als ein freies Aufsichts-, Bestätigungs- und Schutzrecht aus. Sie behaupteten auf den Concilien, die sie zusammenberiefen, oft eine dirigirende Mitwirkungs-, bei Besetzung der Kirchenämter, der Bisthümer und bis zu Kaiser Heinrich III. selbst des Papstthumes fast eine Ernennungs- und auch bei rein kirchlichen Streitigkeiten und über den Papst selbst eine richterliche Entscheidungs-Gewalt, welche das blos weltliche Hoheitsrecht über die Kirchengesellschaft weit überschritten, welche der übrigens

4) S. oben Christenthum, III. 1. Johann. 28, 36. Lucas 17, 20—21.

anerkannten Selbstständigkeit der geistlichen Gewalt (sacerdotium) widersprachen [5]) und welche sie nur etwa als vertragsmäßige Repräsentanten ihrer christlichen Unterthanen hätten rechtfertigen können.

Fürs Zweite: Zunächst in Beziehung auf das innere kirchliche Gesellschaftsverhältniß (die jura in sacra) ist die christliche Kirche ein freier brüderlicher Gesellschaftsverein mit den natürlichen Gesellschaftsrechten desselben für die Vereinsmitglieder. Alles Gemeinschaftliche, also sowohl die Anerkennung und Feststellung des an sich Unveränderlichen der wesentlichen Glaubens- und Sittenlehre, wie des Veränderlichen oder der Disciplin, und zwar sowohl die gesellschaftliche Gesetzgebung wie die Bestellung der Gesellschaftsbeamten oder Vorsteher und Diener, und die Entscheidung der streitigen Fragen über Glauben und Disciplin beruhen wenigstens in letzter Instanz, wie bei jeder freien Gesellschaft, auf der Gesammtheit oder Gemeinschaft der Gläubigen, auf ihrer gemeinschaftlichen Gesammtüberzeugung und freien Anerkennung [6]). Die freie christliche Lehre will in der christlichen brüderlichen Gemeinschaft keine despotisch befehlende Herrschaft, keine willenlose Knechtschaft.

Nicht blos als gleichberechtigte Brüder, sondern als sämmtlich geistlich stellt sie alle Gläubigen dar [7]). Daher war es in der apostolischen, in der Urkirche und in der Kirche der ersten Jahrhunderte jedes christlichen Mannes Recht, durch Lehre, Gebet, begeisterte Rede und Ermahnung nach Kräften und innerem Berufe auf die Versammlung und die Gemeinschaft der Gläubigen zu wirken [8]). Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, selbst die Entscheidung über Glaubenssätze und über Einsetzung gemeinschaftlicher Vorsteher lassen selbst die Apostel von der Verhandlung, Berathung und Zustimmung der Versammlung ausgehen [9]). Auch die früheren Bischöfe von Rom, so namentlich Clemens, wenn über kirchliche Angelegenheiten zu sprechen war, wenn sie als Vorsteher einer apostolischen Kirche um Zeugniß oder Rath gebeten wurden, sprachen nicht in eigenem Namen, sondern im Namen ihrer Gemeinde (der ecclesia, quae incolit Romam) [10]). Und zu der Bestellung christlicher Vorsteher (Presbyteri und Bischöfe) hielten sie, hielt selbst das spätere Mittelalter die Wahl oder doch die Zustimmung der Gemeinschaft für nothwendig [11]). und nur factisch verletzte der Despotismus diese wie andere Rechtsgrundsätze.

---

5) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechtes. Band I. S. 40. 46. 58. 61. 128 flg. 146. can. 22. dist. 63. Eginhard ad 800. Hincmar de Ord. 16. 29 und Georgisch, S. 470 und 485. Nach römischem Rechte war sogar auch das christliche jus sacrum ein jus publicum, worüber, soweit es auf menschlicher Einrichtung beruhete, der Kaiser die höchste Gewalt hatte, Nov. 6. pr. Nov. 137, 4. Noch Gregor der Große, Epist. 3, 65, wagte nicht, die kaiserliche Gesetzgebung über Disciplinarsachen abzulehnen.

6) Oben Christenthum IV. 1. 2. 3.

7) S. oben Bd. IV. S. 1 flg. 1 Petri 2, 5—9. Auch sagt noch Tertullian, de exhort. castit. 7: Nonne et laici sacerdotes sumus! Der Bischof Clemens von Rom, ep. ad Corinth., unterscheidet noch ganz den von Christus den Aposteln gegebenen Beruf von dem den Vorstehern, Bischöfen und Priestern durch die Gemeinden ertheilten. Eine Ertheilung höherer Gewalt durch die Ordination ist ihm fremd.

8) 1 Cor. 12, 20 flg. 14, 26 flg. Eusebii hist. eccl. 6, 20. Gieseler, Kirchengesch. 1, 98. Eichhorn 1, 8.

9) Oben Christenthum IV. 1.

10) Clemens ep. ad Corinth. Eichhorn a. a. O. Cyprian († 258) versichert ep. 5, 5: er habe „a primordio episcopatus mei nihil sine consilio vestro (seiner compresbyteri) et sine consensu plebis", also Nichts blos nach seiner Privatansicht verfügt.

11) Consentiente ecclesia universa, sagt Clemens l. c., Clericorum testimonio, plebis suffragio, oder de sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio sollen nach Cyprian Ep. 52, 4; 68, 6. die Bischöfe bestellt werden. Ohne Assistenz und Zustimmung des Volks soll nach Cyprian, ep. 8., überhaupt keine geistliche Weihe ertheilt werden. Vollends nach germanischer Freiheit galt Volkswahl auch für die geistlichen Vorsteher als Grundsatz.

Schon das fränkische Concilium Aurel. (v. 549) erklärte 5, 10: „Episcopus cum voluntate regis, juxta electionem cleri et plebis a metropolitano cum comprovincialibus consecretur. Nach dem Capitulare v. 816 heißt es von den Bischöfen: qui a populo et clero eligantur. (S. auch oben Bd. III. S. 739. 755. 759. 775. 779. 781.) und

Eben wegen des Hauptgrundsatzes, daß die gemeinschaftlichen Angelegenheiten von der kirchlichen Gesammtheit ausgehen müßten, wurden auch die Angelegenheiten der christlichen Kirche in den früheren Jahrhunderten zuerst blos durch die Autonomie der einzelnen Gemeinden bestimmt, dann aber durch den Zusammentritt derselben oder ihrer Stellvertreter in Synoden oder Concilien, die schon im zweiten Jahrhunderte zur Schlichtung der Streitigkeiten über die Lehre des Montanus entstanden und schon im dritten in vielen Gegenden regelmäßig alljährlich statt fanden, nach dem ersten ökumenischen nicäischen Concilium (325) aber in jeder Provinz jährlich zweimal statt finden sollten. Auf denselben wurde insbesondere ermittelt, welche Lehre die ächt christliche und apostolische sei, um die Einheit des Glaubens zu erhalten [12]). Die Gültigkeit der Autonomie der Kirchengemeinden aber wird auch noch später überall, so weit sie nur nicht das allgemeine Dogma und die Sitten verletzt, anerkannt [13]). Selbst Gerichtsbarkeit, Excommunication und auch Absetzung pflichtwidriger Vorsteher war früher Recht der Gemeinde [14]). Und auch als die Excommunication Sache des Bischofs war, mußte die Gemeinde doch zustimmen. Und noch zu Cyprian's Zeiten, im dritten Jahrhunderte, nahmen nicht blos Cleriker, sondern auch Laien an den Synoden Antheil [15]). Dasselbe fand auch statt bei den aus den weltlichen Reichsständen und den Geistlichen gemischten Concilien der fränkischen Könige. Und wenn auch schon die despotischeren und aristokratischeren weltlichen Gesellschaftsverhältnisse und die natürlichen Neigungen zur Herrschaft auch in der Kirchenregierung öftere factische Verletzungen der demokratischen Rechte der Gesellschaftsglieder, und zuerst mehr aristokratische, dann zum Theil monarchische Formen hervorriefen, so blieb doch selbst durch das Mittelalter hindurch und in den kanonischen Gesetzen die Anerkennung der Zustimmung der Gesammtheit. Nicht blos suchte man dieselbe in dem Repräsentationsrechte der gewählten geistlichen Vorsteher und in dem ebenfalls auf Nationalwahl beruhenden der weltlichen Fürsten [16]). Man forderte auch für die Gültigkeit aller ausdrücklichen kirchlichen Gesetze Reception und Beweis derselben. Früher forderte man nach der alten Autonomie der Gemeinden, daß sie auch über das, was die Bischöfe, als ihre Vertreter in den Synoden, beschlossen hatten, wenn es zur Anwendung bei ihnen kommen sollte, förmlich zu Rathe gezogen wurden und ihre Zustimmung ertheilten [17]).

---

selbst noch Gregor VII. mußte sogar in Beziehung auf die Päpste bei seiner veränderten Wahlordnung das alte Recht der Volkswahl in der Forderung der Volkszustimmung feierlich anerkennen. Die Anerkennung des alten Wahlrechtes für alle deutschen Bischöfe und Erzbischöfe rang ihm das Calixtinische Concordat von 1122 ab, und als der aristokratische Kaiser Friedrich II. durch die Einführung der Capitelswahl das Volk in der feudalaristokratischen Zeit von dem Wahlrechte ausschloß, erregte es den heftigsten Unwillen und wiederholte Aufstände. (S. oben Bd. III. S. 755.) Das Tridentinische Concilium (23, 5) fordert vor Ertheilung geistlicher Weihen öffentliche Verkündigung an das Volk, damit es gegründete Widersprüche machen könne.

Selbst noch der westphälische Friede (Art. 5, 31, 34, 48 und Art. 7) erkannte die Autonomie der kirchlichen Gesellschaften als das natürliche Recht derselben, sowie auch das natürliche christliche Wahlrecht der Kirchendiener an, indem er es, bei Ermangelung anderer kirchlicher Vereinbarung, den Reformirten unter lutherischer Regierung und umgekehrt, und auch (insofern sie im Normaljahre im Besitze desselben waren) den Evangelischen unter katholischen Regierungen ausdrücklich garantirt. In Frankreich, wo die Protestanten nicht, wie in Deutschland, ihre Fürsten als Schützer und Vorkämpfer für ihre Kirche provisorisch an die Spitze derselben stellen konnten, und in den republikanischen Ländern der Schweiz und in Holland bildete sich die evangelische Kirche ganz republikanisch aus. In den neuen deutschen Vereinigungen der Lutheraner und Reformirten wurde ebenfalls wieder freie Kirchengemeinden- und Synodalverfassung anerkannt; jedoch wurden in Preußen, weil die allgemeinen Reichsstände noch nicht berufen worden, auch die allgemeinen Synoden nach dem ersten Male nicht wieder berufen, und vorzüglich wohl mit dadurch die nachtheiligen Folgen des Agendenstreites, die Muckereien und anderes Uebel unterstützt.

12) Tertull. de praescr. haer. 21. Cyprian. ep. 14, 2.
13) Euseb. h. eccl. 5, 26. can. 2. dist. 12.
14) 1 Cor. 5. 2 Cor. 2. Eichhorn, S. 37.
15) Cyprian. ep. 11. 14, 2. Eichhorn, S. 37.
16) S. oben S. 303, Note 11.
17) Cyprian. epist. 6. 12. 14. 18. 30. 34 u. s. w.

Auch die Beschlüsse allgemeiner Concilien galten, nach der großen Freiheit und brüderlichen Gleichheit der christlichen Kirche, früher mehr nur als Urtheile und nur mit Vorbehalt der Prüfung ihrer Uebereinstimmung mit der apostolischen Lehre, nur nach erfolgter Reception [18]). Selbst die kaiserliche Bestätigung sollte, wie Constantin an die Kirche zu Alexandria in Beziehung auf die Schlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa schrieb, nur als Empfehlung für ihre Annahme gelten. Weshalb auch von vielen Reichssynoden nur vier als ökumenische galten und von Justinian (Nov. 131,1) als solche bestätigt wurden, weil nur sie allgemeine Annahme fanden [19]). Auch sah man so, wie nach römischer Ansicht in der Gewohnheit, in der Reception und dem Gebrauche einen allgemeinen Consens [20]). Daher gründen denn auch die gründlichsten neueren katholischen Kanonisten die kirchliche Verfassung und Gesetzgebung, insbesondere auch den Primat des Papstes, auf den Consens aller Gläubigen [21]).

Selbst also durch die allmälig, im Widerspruche mit dem Evangelium der apostolischen oder Urkirche und der Kirche der ersten christlichen Jahrhunderte, entstehende Umbildung der Kirche wurde jenes Grundprincip der katholischen Kirche mehr nur factisch verletzt oder unvollkommen durchgeführt, als aufgehoben.

Trotz jener freien Grundsätze, trotz des ausdrücklichen Verbotes des jüdischen Priesterthums und Oberpriesterthums [22]) hatte jedoch für die aus dem Judenthume, aus jüdischer Bildung hervorgegangene Christengesellschaft das Vorbild und die Schriften desselben seinen Einrichtungen allmälig Eingang und Aufnahme verschafft. Früher, da ächt christlich alle wahren Gläubigen als theilnehmend an der Erleuchtung und Weihe des heiligen Geistes, als geistlich oder priesterlich galten, war der Ordo oder Stand der Kirchenvorsteher nur Ausübung einer besonderen von der Gesellschaft übertragenen Berufspflicht, und noch die sogenannten apostolischen Kanones erklären, wie der Bischof Clemens von Rom, auch das bischöfliche Amt blos als eine durch die Gesellschaftseinrichtung entstandene besondere Function. Es standen auch die Priester und Bischöfe im Wesentlichen einander gleich, wurden sämmtlich als Nachfolger der Apostel erklärt und nehmen zu Justinian's Zeit regelmäßig an den Concilien Theil. Auch die Ordination war Sache aller Presbyteri, und selbst als man später einen Vorzug, ein Präsidialrecht, des Bischofs von Rom anerkannte, gründete man diesen auf freie kirchliche Wahl zur Bewachung der Einheit (in schismatis remedium) [23]). Seit dem dritten Jahrhunderte aber machte man die Kirchenvorsteher allmälig zu einem von Gott mit besonderer Weihe und Gewalt bekleideten Priesterorden und unterschied dann in ihm wieder die angeblich alleinigen Nachfolger der Apostel, die Bischöfe, welche an der Kirchenregierung Antheil nahmen, und welche nach dem deutschen, alle Regierungsgewalt durch Jurisdiction bezeichnenden Sprachgebrauch mit dieser versehen waren, und sodann die jetzt nur von den Bischöfen zu weihenden blos lehrenden untergeordneten Priester (Presbyteri); die Bischöfe der größeren Städte erhalten ferner, vorzüglich bei den Synoden als Metropolitani, allmälig Vorrechte vor den übrigen Bischöfen; die der großen Hauptstädte und apostolischen Sitze, Jerusalem, Rom, Constantinopel, Alexandria und Antiochia, nach Justinian auch die seiner Geburtsstadt, wenigstens einen größeren Sprengel, einen höheren Rang und den Patriarchentitel. Von

18) Cyprian. epist. 71, 4. Vincent. Lerin. 3, 32. can. 3 u. 6. dist. 4. und Gratian dazu. Sauter, §. 69.

19) Nov. 3. u. 6. pr. Eichhorn, S. 41—50.

20) Cyprian. 74, 12. can. 2. dist. 15. Socrat. hist. eccl. 5, 22.

21) Sauter, §. 63 u. 69. 71. 104 und die daselbst angeführten Quellen und Schriftsteller; oben Bd. III. S. 635.

22) 1 Petr. 2, 5. 9.

23) 1 Timoth. 4, 14. Canon. apost. 2, 20. Cyprian. ep. 6, 5. 58, 2. Clemens ep. ad Corinth. 42, 44. Hieronym. ad Evangel. ep. 102. ad Tit. 1, 7. Irenaeus adv. haer. 4, 26. 52. Euseb. hist. eccl. 5, 26. Nov. 6 pr. Eichhorn a. a. O. S. 18 und oben Bd. III. S. 634. Die Presbyteri heißen hier in den apostolischen Kanones (2, 8) Nachfolger der Apostel, quorum locum tenent consiliarii episcopi, consilium et senatus ecclesiae. Sie verordnen auch 33: Nec Metropolitanus sine ceterorum aliquid gerat consilio. In dem can. 1. 2. c. 9, qu. 3. heißt es: Episcopi noverint, se in commune debere ecclesiam regere, noverint, sacerdotes esse, non dominos. Sauter §. 71.

dieser doppelten kirchlichen Aristokratie und Hierarchie (des Ordo und der Jurisdiction) gelangte man später zu einem fast monarchischen Primat des römischen Bischofs oder Papstes. Doch nur in dem Abendlande; und auch hier war der Papst längere Zeit nur primus inter pares, ohne verletzende Gewalt, und der Primat noch mit jenen Grundsätzen vereinbarlich.

Völlig verletzend aber, selbst für die oben angeführten beiden Grundprincipien der christlichen katholischen Kirche, war die Umwandlung jenes päpstlichen Primats und überhaupt der kirchlichen Verhältnisse, welche im späteren Mittelalter und vorzüglich seit Gregor VII. die Päpste zu bewirken wußten.

Schon seit dem dritten Jahrhunderte hatten die Bischöfe von Rom das natürliche moralische Ansehen, welches ihre apostolische, in der Hauptstadt der Welt gegründete Kirche neben denen der anderen Patriarchen durch Uebergewicht an Bildung, an Mitteln des Einflusses und an Zutrauen für ihre Zeugnisse über die Aechtheit christlicher Lehren und Gebräuche behauptete, zu wörtlichen Ansprüchen auf einen rechtlichen Vorrang, allmälig fast auf ein jüdisches Oberpriesterthum und auf eine größere Autorität, auf einen Primat vor allen anderen Patriarchen und Bischöfen benutzt. Sie gründeten dieselben allmälig auf eine angeblich dem Apostel Petrus übertragene höhere Autorität, auf eine angebliche Gründung der römischen Kirche durch Petrus und eine angebliche ununterbrochene und stets mit höherem Ansehen anerkannte Nachfolgerschaft der römischen Bischöfe in diesem Primat. Doch fanden alle Vorzüge und Anmaßungen, welchen die übrigen apostolischen Kirchen und Patriarchen, die griechische und afrikanische Kirche stets, widersprachen, welche auch noch das allgemeine erste Concilium 325 nicht anerkannte, und welche bis jetzt sehr starken Gegenbeweisen gegenüber noch nicht evangelisch und historisch erwiesen werden konnten, lange Zeit nirgends Zustimmung [24]). Vielmehr beantworteten die übrigen Bischöfe solche Prätensionen nach Cyprian [25]) mit der Erklärung, daß alle Apostel gleich gewesen. Spätere ökumenische Concilien erkennen blos einen äußeren Rangunterschied, weil Rom die erste Stadt der Welt sei, so daß der Patriarch von Constantinopel den zweiten Rang habe [26]). Nur in einem Theile der allgemeinen katholischen Kirche, nur in dem europäischen Westen, wurde der römische Primat und allmälig auch seine despotische Gestalt durchgesetzt. Sie wurden hier unterstützt durch vorübergehende Zeitursachen, durch die Unwissenheit und Rohheit der germanischen Völker und ihr damaliges Bedürfniß der Erziehung und einer Bändigung ihrer anarchischen faustrechtlichen Zustände vermittelst einer theokratischen priesterlichen Autorität [27]), an deren Spitze um so natürlicher die Bischöfe der alten Hauptstadt Rom traten, da dieselbe, nach der Trennung der morgenländischen Kirche, im Westen die einzige apostolische Kirche war, und viele Germanen von ihren Priestern mit der Bekehrung zum Christenthume auch Lehre in alterthümlicher Cultur erhielten. Es förderten sie ferner die aus weltlicher Herrschsucht der Fürsten, insbesondere auch der Karolinger, mit den Päpsten geschlossenen Allianzen, durch welche eben diese Karolinger die Absetzung der Merovinger durchsetzten, und Karl's des Großen Erneuerung der römisch-kaiserlichen Weltherrschaft. Sie siegten endlich vorzüglich durch die von allen diesen Umständen unterstützten beispiellosen betrüglichen Einschwärzungen verfälschter und gänzlich untergeschobener geistlicher und weltlicher Urkunden. Schon der Papst Zosimus hatte im fünften Jahrhunderte die Genehmigung eines Antrags, welcher in die Schlüsse eines nicht allgemeinen und auch nicht als gültig bestätigten Conciliums zu Sardica im Jahre 344 (c. 3—4) Aufnahme fand, und nach welchem von nun an bei Beschwerden eines Bischofs über eine Provinzialsynode der Bischof von Rom aufgefordert werden sollte, zwar keineswegs selbst zu entscheiden, aber doch für Auswahl einer unparteiischen Synode oder anderer Schiedsrichter zu sorgen, fälsch-

24) Eichhorn, S. 65. 70. 78. 82. Gieseler, Kirchengesch. 1, 161.

25) Epist. 71, 3. In der Schrift de unitate ecclesiae drückt er sich so aus: Hoc erant utique et ceteri apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio praediti et honoris et potestatis.

26) C. Constantinop. (381) 83. Chalcedon. 28.

27) S. oben Band III. S. 748.

lich dem allgemeinen nicäischen Concilium (325) untergeschoben, dem selbst auch ein solcher Vorzug des Papstes noch fremd war [28]). Man suchte nun durch eine verfälschte Ueberschrift des Conciliums den Primat des Papstes zu erweisen [29]). Die Afrikaner aber entdeckten den Betrug und verboten auch solche Appellation nach Rom. Und erst der Kaiser Valentinian führte blos fürs Abendland und durch weltliches Gesetz auf die Bitte Gregor's des Großen dieses päpstliche Recht ein. Justinian gab allen Patriarchen in ihren Sprengeln eine solche höhere Autorität in Streitsachen, wobei jedoch stets die Synoden entschieden und der Papst auf Italien beschränkt wurde [30]). Den stärksten Widerspruch Cyprian's gegen Anmaßung des päpstlichen Primats fälschte man jetzt zu einem Beweis für denselben um [31]). Aehnliche verfälschte Urkunden mußten jetzt häufiger päpstliche Prätensionen unterstützen [32]), bis endlich unter den Karolingern die ganze verfälschte Sammlung kirchlicher Gesetze des falschen Isidor's zu Tage kam. In ihr hatten die „frommen Dichter", wie die Ultramontanen diese Verfälscher nennen, den ächten kirchlichen Autoritäten von der Apostel Zeiten an theils ganz falsche Urkunden, theils Verfälschungen in ihren ächten Bestimmungen untergeschoben, um mit ihnen, zur Vernichtung der Rechte des Staats, der kirchlichen Gesellschaft und ihrer legitimen Behörden, mit völliger Umkehrung insbesondere auch jener obigen beiden christlichen Hauptgrundsätze der selbstständigen Staatshoheitsrechte über das äußere Verhältniß der Kirche zum Staate und über das natürliche Gesellschaftsrecht der kirchlichen Gesammtheit in Beziehung auf ihre gemeinschaftlichen inneren kirchlichen Verhältnisse, eine theokratische und monarchische despotische Oberherrschaft der Päpste als anerkannte göttliche und altkirchliche Einsetzung zu beweisen [33]). Jene zuvor erwähnten Umstände, insbesondere auch die Allianz Gregor's VII. mit der Herrschsucht der kaiserlichen Vasallen machte es endlich diesem gewaltigen Manne möglich, die Widersprüche gegen die Aechtheit dieser Urkunden und ihrer Bestimmungen, wie die des gelehrten Erzbischofs Hincmar von Rheims, gewaltsam zu unterdrücken [34]), und, nachdem jetzt die griechische Kirche protestirend sich getrennt hatte, in Westeuropa mit allen Mitteln kluger List und stets wachsender Gewalt das in diesen betrüglichen Urkunden enthaltene päpstliche hierarchische System mehr oder minder vollständig ins Leben zu rufen. Mehrere seiner Nachfolger, wie Innocenz III. und Bonifacius VIII., suchten dann demselben die höchste Ausdehnung zu geben, obgleich von weltlicher und geistlicher Seite niemals alle Protestationen erstarben.

Nach außen hatte nach diesem Systeme die Kirche, und an ihrer Spitze der Papst, frei von jeder weltlichen Oberaufsicht und Einmischung, auch selbst nur in ihre weltlichen Rechtsverhältnisse, ihrerseits weltliche Macht und die Oberherrschaft, die höchste inappellable Gesetzgebungs- und Richter- und Strafgewalt auch über den Staat und die Fürsten [35]).

Im Innern der Kirche sollte der Papst als Gottes Stellvertreter, als Gott auf Erden, Inhaber und Quelle aller geistlichen wie aller weltlichen Gewalt sein. Er war durch keine wirkliche Schranke, ja bei beliebigem und göttlich unfehlbarem Auslegungs-, Dispensations- und Reservations-Rechte, kaum dem Wortlaute nach an die kirchlichen Grundgesetze des Glaubens und der Disciplin gebunden. Er war der absolute, der inappellable höchste Gesetzgeber, Regent und Richter der Kirche und der Welt. Die Bischöfe und selbst die Concilien sollten nur seine von ihm ernannten abhängigen Diener und Räthe sein. Er war, diesen Grundsätzen nach, der schrankenloseste Despot, den die Erde jemals sah [36]).

Auch wurden erst jetzt und zur Unterstützung des theokratischen hierarchischen Systems

28) Eichhorn I. S. 66—74. und Gieseler 1. S. 265.
29) Eichhorn S. 79.
30) C. 29. de episcopand. Nov. 137, 5. 131, 3—5.
31) S. die vorigen Noten.
32) S. Note 30.
33) S. auch oben Bd. II. Art. Brevier.
34) Eichhorn I. S. 147 flg.
35) Eichhorn S. 180 flg.
36) Eichhorn S. 171 flg. Der Papa Deus, qui potest omnia extra jus, supra jus, contra jus!

diejenigen Abweichungen von der altkatholischen Lehre und Disciplin ausgebildet, die bis jetzt die katholische und evangelische Kirche am Meisten trennen. So die Ausbildung einer levitischen Priesterkaste durch den erzwungenen Priestercölibat, der Ohrenbeichte, des Ablasses, des Mönchswesens.

Die weiteren Mittel und die Folgen dieser völligen Umkehrung aller ächt christlichen Grundsätze, die Hilfe dienstbarer weltlicher Mächte, wie Bann, Interdict, Absetzung der Könige, Entbindung vom Treuversprechen, Inquisition, Scheiterhaufen und Ketzerkriege gegen Fürsten und Völker, Beraubung aller Länder an Grundbesitzungen und Herrschaftsrechten wie an Geldern, an ungeheuren Summen für den Handel mit Ablaß, mit Dispensationen und geistlichen Stellen, für Annaten, Exspectativen, Indulgenzen, Gerichts- und Canzleikosten — Summen, welche die weltlichen Staatseinkünfte der Länder oft um das Zehnfache überstiegen — alles dieses ist bekannt genug. Nicht minder auch sind es die zahllosen Heere sittenloser Mönche und Nonnen, und dann — nachdem allerdings in der rohen faustrechtlichen Zeit, wenn auch nicht jene päpstliche Gewalt, doch viele Päpste, Bischöfe, Klöster für die Cultur der jugendlichen Germanen wohlthätig wirkten — später, als ihre herannahende Mündigkeit dem Reiche des blinden Glaubens und des Bevormundens Gefahr drohte, die Anfeindung geistiger Fortschritte der Aufklärung und bürgerlichen Freiheit, so wie die schamlose Sittenverderbniß des päpstlichen Regimentes und Hofes und der Geistlichkeit.

III. Nur die furchtbare Größe und Allgemeinheit der Uebel und Skandale solcher Kirchenverfassung konnten in der ganzen katholischen Christenheit, bei Fürsten und Völkern, den allgemeinen Nothschrei nach einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern veranlassen und, als dieselbe dennoch, trotz der für ihre Verwirklichung zusammenberufenen allgemeinen Concilien von Constanz (1414) und Basel (1431), in der Ausführung größtentheils vereitelt wurde, die traurige Nothwendigkeit einer neuen Kirchentrennung herbeiführen.

In Beziehung auf jene zwei Hauptgrundlagen des kirchlichen Rechtsverhältnisses verwarfen zwar diese allgemeinen Concilien völlig jene Grundsätze des Papalsystems. Sie erklärten, wie schon früher unter Philipp dem Schönen die Franzosen und unter Ludwig dem Baiern die Deutschen, die Staatshoheit für selbstständig und unabhängig von kirchlicher und päpstlicher Gewalt. Sie, welche Namens der kirchlichen Gesammtheit über Päpste und ihre falschen Erklärungen und Anmaßungen richteten, frühere Päpste absetzten und neue einsetzten, widersprachen auch im Innern der Kirche noch ausdrücklich jener päpstlichen Oberherrschaft und unfehlbaren und inappellabeln Entscheidung in Kirchensachen. Doch kehrten sie noch nicht völlig zu den freieren Grundprincipien des Evangeliums und der ersten christlichen Jahrhunderte zurück. In ihrem Episkopalsystem behaupteten sie nur die unmittelbare von Gott abstammende kirchliche Autorität aller Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, und die über dem Papste stehende höchste kirchliche Gewalt ihres Vereins in den Concilien, mithin die Beschränkung der wesentlichen päpstlichen Rechte auf die oben (Th. III. S. 633) angegebene, — den Concilien untergeordnete — an die Kirchengesetze gebundene äußere Directorialgewalt. Neben dem verwarf vorzüglich das Concilium von Basel noch viele andere Misbräuche.

Für Frankreich hatte zwar die pragmatische Sanction von 1438 die beschränkten Reformprincipien der Concilien von Constanz und Basel großentheils eingeführt. Aber wie für Deutschland der Kaiser Karl IV., so vereitelte für Frankreich Franz I. in jener verderblichen Allianz weltlicher und kirchlicher Herrschsucht durch ein Uebereinkommen mit dem Papste, in welchem sich, wie so oftmals beide Monarchen die Rechte der Kirche unter einander sich zutheilten, der König insbesondere das Ernennungsrecht der Bischöfe erhielt, im Wesentlichen die Früchte jener Concilien. Die Bestimmung des Conciliums von Constanz aber, daß mindestens alle 10 Jahre ein allgemeines Concilium sein solle, blieb unerfüllt.

Der zur Wiederherstellung der hierarchischen Weltherrschaft gestiftete Jesuitenorden wirkte auch für Frankreich, wie für den Frieden, die Freiheit und den Fortschritt aller europäischen Länder, unglückselig. Doch verwarf es großentheils die so viel möglich reactionären

Bestimmungen des tridentinischen Conciliums, als den Freiheiten der gallicanischen Kirche widersprechend [37]). — Auch bewirkte ein glücklicher Streit Ludwig's XIV. mit dem Papste wenigstens später 1682 die Zusammenberufung der französischen Erzbischöfe, Bischöfe und anderer Geistlichen und ihre berühmten vier Artikel, welche nach den Grundsätzen der Concilien von Constanz und Basel über die zwei Hauptgrundlagen des kirchlichen Verhältnisses sich erklärten. Vom Könige staatsrechtlich sanctionirt und verkündet, behielten sie, trotz einzelner Widersprüche, in Frankreich stets ihre officielle Gültigkeit. Nach dem organischen Statut vom 8. April 1802 muß jeder in den Seminarien unterrichtete Geistliche sie unter Mitwirkung des Bischofs feierlich geloben. Auch wurden sie nochmals am 25. Februar 1810 als allgemeines Staatsgesetz verkündet, und das in der Restaurationszeit 1817 abgeschlossene Concordat durften die Minister nicht wagen, den Kammern vorzulegen.

Der erste jener vier Artikel nun betrifft das Verhältniß der Kirche zum Staate, die drei übrigen die innere Kirchenverfassung. Die treue Uebersetzung ist folgende:

„Manche Menschen bemühen sich, die Decrete und Freiheiten der gallicanischen Kirche zu ruiniren, welche unsere Vorfahren mit so großem Eifer behaupteten. Sie bemühen sich, ihre Grundlagen zu untergraben, welche gelegt sind auf die heiligen kanonischen Gesetze und die Tradition der Väter. Andere, indem sie dieselben vertheidigen zu wollen vorgeben, erkühnen sich, selbst den von Gott gegründeten Primat des heiligen Petrus und der römischen Bischöfe, seiner Nachfolger, anzugreifen, zu verhindern, daß man ihnen denjenigen Gehorsam leiste, welchen die ganze Welt ihnen schuldig ist, und die Majestät des heiligen apostolischen Stuhles zu verletzen, welcher doch allen Nationen ehrwürdig und treu in der Lehre des wahren Glaubens der Kirche ist und welcher für die Einheit der Kirche wacht. Die Ketzer ihrerseits geben sich alle Mühe, um die päpstliche Gewalt, welche den Frieden in der Kirche erhält, als unerträglich für die Fürsten und Völker darzustellen. Sie bedienen sich dieses Kunststücks, um die einfachen Gemüther von der Gemeinschaft der Kirche zu trennen."

„Indem nun wir, die Erzbischöfe und Bischöfe und die anderen mit uns abgeordneten geistlichen Männer, zu Paris auf des Königs Befehl versammelt, als Repräsentanten der gallicanischen Kirche (ecclesiam gallicanam repraesentantes), diesen Misständen abhelfen wollen, so haben wir nach reifer Berathung beschlossen, die folgenden Regeln und Declarationen festzustellen."

1) „Daß dem heiligen Petrus und den Statthaltern Christi, seinen Nachfolgern von Gott, Gewalt über die geistlichen zum ewigen Heile gereichenden Dinge, nicht aber jene über die bürgerlichen und weltlichen gegeben sei, nach den Worten des Herrn: „„Mein Reich ist nicht von dieser Welt"" und sodann: „„Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist"", so wie des Apostels: „„Jedermann sei unterthan der obrigkeitlichen Gewalt, denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott. Was aber Obrigkeit ist, die ist von Gott geordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung;"" daß also die Könige und Fürsten nach göttlichem Willen in weltlichen Dingen der Kirchengewalt nicht unterthan sein sollen und nicht durch das Ansehen des päpstlichen Stuhles direct oder indirect entsetzt werden können; daß deren Unterthanen nicht von dem Gehorsam und dem geleisteten Eide der Treue entbunden werden dürfen; daß dieser Grundsatz nicht nur für den öffentlichen Frieden nothwendig und nicht minder der Kirche als der königlichen Gewalt zuträglich sei, sondern auch durch das Wort Gottes, die Ueberlieferung der Kirchenväter und das Beispiel der Heiligen geboten werde;

---

37) P. de Marca de concordia sacerdotii et imperii 7, 8. 23. Als Clemens VIII. die unbedingte Annahme des Conciliums von Trident dem König Heinrich IV. zur Bedingung seiner Absolution machen wollte, wurde es dennoch nur so weit angenommen, „als es den gallicanischen Freiheiten und der öffentlichen Ruhe nicht Gefahr bringe", so daß der Papst durch Bewilligung dieser Clausel das Untersuchungs- und Entscheidungsrecht des Königs über den Inhalt aller Kirchengesetze und seine Gültigkeit in Frankreich bewilligte.

2) daß ferner dem apostolischen Stuhle und den Nachfolgern Petri, den Statthaltern Christi, eine Fülle der Gewalt über die geistlichen Dinge in der Weise (sic) einwohne, daß vollgültig und unverrückt bleiben die Schlüsse, welche die heilige allgemeine Kirchenversammlung zu Constanz in der vierten und fünften Session über die Auctorität der allgemeinen Concilien faßte, welche von dem apostolischen Stuhle gebilligt, auch selbst durch der römischen Päpste und der ganzen Kirche stillschweigende Anerkennung (usu) bestätigt und stets von der gallicanischen Kirche heilig bewahrt wurden; daß auch die gallicanische Kirche alle Bestrebungen mißbilligt, welche dahin gehen, diese Satzungen zu entkräften und jene Aussprüche des Conciliums etwa auf die Zeiten des Schisma zu beschränken;

3) daß also die Anwendung der päpstlichen Gewalt durch die bestehenden vom göttlichen Geiste eingegebenen und durch die verehrungsvolle Anerkennung der ganzen Christenheit geheiligten kirchlichen Satzungen beschränkt sei; daß eben so die Grundsätze, Gebräuche und Einrichtungen, welche im Königreiche und in der Kirche von Frankreich angenommen sind, unverbrüchlich beobachtet werden müssen, ohne Verrückung dieser schon von unsern Vätern gezogenen Gränzlinien; und daß es der Größe des römischen Stuhles zieme und förderlich sei, daß die Statute und Gewohnheiten, welche unter Beistimmung desselben und durch die Einwilligung der Kirchen sich befestigten, ihre Gültigkeit behaupten;

4) daß auch in Sachen des Glaubens der Papst einen vorzüglichen Antheil habe, und daß seine Decrete alle und jede besondere Kirche angehen (pertinere), daß jedoch sein Urtheil nicht unfehlbar und unabänderlich (irreformabile) sei, bis der Consens der Kirche hinzukommt."

IV. Die im ersten dieser vier Artikel ausgesprochene selbstständige souveräne Gewalt des Staates und seine darin enthaltenen Hoheitsrechte über die Kirche und die Ausschließung aller geistlichen Verletzungen weltlicher Rechtsverhältnisse irgend einer Art wurden später immer vollständiger ausgebildet. Vorzüglich gehören hierher die landesherrliche Genehmigung (das placet regium) und die frühzeitig in der französischen Jurisprudenz sehr ausgedehnten Einschreitungen und Recurse über Misbräuche der geistlichen Gewalt (appels comme d'abus). Ueber sie enthält insbesondere auch das zum Concordat von 1801 erlassene organische Statut von 1802, welches, so wie dieses Concordat selbst, die weltlichen Rechte noch vermehrte, sehr umfassende Bestimmungen. Zum Theil werden diese Misbräuche als Verbrechen bestraft, namentlich auch nach den Artikeln 199—208 und 378 des Code pénal. In der Regel gehen sie an den Staatsrath und werden von diesem entweder im administrativen Wege erledigt oder an die Gerichte gewiesen. Sie begründen einen die höhere und niedere Geistlichkeit controlirenden Schutz gegen alle und jede Willkür in Verwaltung ihrer kirchlichen Aemter.

Die königliche Genehmigung, ohne welche keine kirchlichen Gesetze und, nach den ersten Artikeln jenes Statuts von 1802, keine päpstlichen Verfügungen oder Concilienschlüsse angenommen, bekannt gemacht, gedruckt und angewendet, und keine Agenten auswärtiger Behörden oder ihre Thätigkeit zugelassen werden dürfen, giebt der Staatsregierung das Recht und die Möglichkeit, zu prüfen, ob nicht die bestimmten Maßregeln den im Staate angenommenen kirchlichen Gesetzen oder den Gesetzen und Interessen des Staats widersprechen. Es ist übrigens dieses Recht des Placet, mit Ausnahme Englands, Amerikas und neuerlich Belgiens, jetzt fast in allen Staaten und in gleicher Ausdehnung, so wie auch von den neueren katholischen Kanonisten anerkannt [38]). Und aus dem Rechte, vermöge der Staatshoheit einem Gesetze, einer Einrichtung, einer Mission, weil sie als dem Staatsinteresse widersprechend erscheint, das Placet zu verweigern, folgt natürlich auch das Recht, das früher ertheilte bei veränderten Verhältnissen und Ueberzeugungen zurückzunehmen, so weit nicht Grundverträge dadurch verletzt werden.

Die Verfolgung wegen Misbrauchs giebt der Staatsbehörde bei jeder

38) Sauter §. 236.

Ausübung geistlicher und kirchlicher Functionen auf erhobene Beschwerden im Namen des Staats oder von Privaten das Recht, zu prüfen, ob die geistliche Handlung den im Lande recipirten kirchlichen Regeln und Gesetzen oder dem Staatsgesetze widerspricht und ob sie irgend die öffentlichen Rechte gefährdet, oder willkürlich die Gewissen beunruhigt, oder die Rechte, die Ehre, den Frieden der Bürger und der Familien — die der Kirchenmitglieder selbst oder anderer Bürger — compromitirt. So werden denn bei dieser Ausdehnung selbst die Verwaltung, und vorzüglich die Verweigerung der Sacramente, z. B. der Sterbesacramente, oder der Einsegnung bei gemischten Ehen, ja auch die Lehrsätze der kirchlichen Behörden, eben so wie Ausschließungen und Strafverfügungen, vorzüglich auch Absetzungen gegen Kirchenbeamte, insbesondere auch die Reglements und die Lehren und Handlungen in den geistlichen Seminarien, als öffentlichen Erziehungshäusern, Gegenstand der Recurse und des Einschreitens der Staatsbehörde [39]). Auch die übrigen Staaten behaupten ein Aufsichts- und Schutzrecht gegen Misbräuche der geistlichen und kirchlichen Gewalt. Nur ist es selten so genau in der Ausdehnung wie in den französischen Gesetzen bestimmt. In den österreichischen niederländischen Provinzen jedoch bestand dasselbe und das königliche Placet grundgesetzlich und auch der Ausübung nach, insbesondere unter Maria Theresia, in gleich großer Ausdehnung wie jetzt in Frankreich [40]).

Außerdem hat der Napoleonische Despotismus allen Geistlichen auch noch jeden Tadel der Obrigkeiten und bürgerlichen Einrichtungen, alle Einmischung in die Politik in diesem Sinne verboten, ja zum Verbrechen gemacht. Dagegen darf, ja muß die Kirche insofern allerdings der Politik dienen, daß sie für den Fürsten betet, politische Feste feiert, zum bürgerlichen Gehorsam auffordert und schmeichlerisch lobt, so viel es jedem der Regierung dienstbaren Geistlichen nur irgend beliebt, also in solcher einseitigen Richtung nur politischer Knechtschaft, eigensüchtiger Willkür und der jedesmal herrschenden öffentlichen Verderbniß förderlich wird. Solche offenbar der christlichen Moral widersprechende (oben Christenth. IV.), jedem früheren und späteren nicht ganz herabgewürdigten Zustand der Kirche fremde despotische Gesetzgebung muß freilich jeden Freund des Christenthums und der öffentlichen Moral empören.

Bei genauerer Betrachtung aber wird man überhaupt einräumen müssen, daß die Gränzen für die Staatshoheit bei diesem Placet und bei diesen Verfolgungen wegen Mis-

---

39) Ueber dieses Recursrecht ist vorzüglich auch zu vergleichen der Artikel: Des rapports de l'église avec l'état particulierement en France in der Revue étrangère et francaise par Mr. Foelix II. Ser. N. 3. 4. 5. Eine sehr geistvolle Vertheidigung des organischen Gesetzes von 1802 und der großen französischen Ausdehnung des Placet und der appels comme d'abus au Prince enthalten auch die Observations sur les libertés de l'église Belgique. A Bruxelles chez Th. Lejeune, 1827. Vergleiche auch die Rechtsgrundsätze in der erzbischöflichen Streitsache vom Landesgerichts-Präsidenten Bessel. Frankfurt a. M. 1838. Sogar gegen den Schluß einer Synode cassirte einst der Kaiser Constantin die Absetzung des Bischofs Athanasius. Der sechste Artikel des organischen Statuts von 1802 lautet wörtlich: Il y aura recours au conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part des superieures et autres personnes ecclesiastiques. Les cas d'abus sont l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et reglemens de la republique, l'infraction aux règles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés franchises et coutumes de l'église gallicane et toute entreprise et procédé, qui dans l'exercice du culte peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leurs consciences, degenerer en oppression, en injure ou en scandale publique. Nach dem Decrete vom 4. April 1806 wurden die 36 Artikel dieses organischen Statuts zum Concordat nach dem Mitwissen des Papstes publicirt.

40) S. die Beweise in den so eben citirten Observations S. 19 ff. Die Fürsten mußten schon durch die Grundverträge der Joyeuses Entrées ihren Unterthanen versprechen: „Nous promettons, que nous defendrons notre pays et ses habitans contre les injustes pretentions au sujet des jurisdictions ecclesiastiques." Observ. S. 25. Wie ausgedehnt in Spanien das Recht des königlichen Placet und des königlichen Schutzes gegen Misbrauch geistlicher Gewalt, selbst gegen päpstliche Verurtheilung von Schriften, gesetzlich begründet war, darüber s. Al. Müller, der Erzbischof von Cöln. S. 48.

bräuche so unbestimmt sind, daß die Regierung durch eine irgend willkürliche Ausübung derselben, selbst ohne Verletzung der Gesetze, ganz alle Selbstständigkeit der Kirche und der kirchlichen Glaubens- und Disciplinargesetzgebung zerstören kann. Und sehr natürlich müssen solche Staatshoheitsrechte besonders Kirchengesellschaften, welche einem Regenten von abweichendem Glauben unterworfen sind, Besorgnisse einflößen. Und doch können sie als Staatsrechte keinem Regenten verweigert werden. Derselbe hat, als solcher, keine Religion. In Verbindung zumal mit irgend ausgedehntem Einflusse des Fürsten auf Bezahlung, Belehnung, Anstellung und Absetzung der kirchlichen Beamten, von welchem in Frankreich, nach dem Concordat von 1801, die Bischöfe ernannt werden, die Pfarrer sogar durch Absetzungsgewalt abhängig sind — ferner mit großem Einflusse auf die Erziehung und Bildung der Kirchenglieder und der Kirchendiener, können solche Rechte bei einmal entstandener Spannung mit Recht und mit Unrecht das gefährlichste Mistrauen erwecken. Auch werden diese Bedenklichkeiten nicht beseitigt durch die Beruhigungsgründe des zuletzt citirten Schriftstellers. Nicht dadurch, daß, wie Augustin sagt, nur die Glaubensartikel wesentlich zur Seligkeit seien und der innere Glauben (die interna) nicht durch weltlichen Zwang vernichtet werden könne. So könnte höchstens der einzelne bereits ausgebildete Christ für sich selbst sich trösten, nicht die kirchliche Gesellschaft, welche ihre Glieder zum Glauben und zum sittlichen Leben erziehen soll und dazu eine ganze Reihe äußerer Bedingungen (externa) bedarf. Diese aber stehen nun unter dem Einflusse jener so sehr ausgedehnten weltlichen Staatsgewalt, die selbst die Lehre wahrer Glaubenssätze und eine richtige Verwaltung oder Verweigerung heiliger Handlungen als Misbrauch, als staatsgefährlich, als die Gewissensfreiheit, den Frieden, die Ehre irgend eines Bürgers kränkend unterdrücken könnte. Freilich könnte selbst nochmals im Kriege auf Leben und Tod die Kirche siegen, wie zur Zeit heidnischer Verfolgungen. Aber solcher Kriegsstand ist doch kein befriedigender glücklicher Zustand. Die Kirchengesellschaft darf und soll also auch für ihre rechtmäßigen und nöthigen äußerlichen Verhältnisse (ihre externa) rechtlichen Schutz gegen Willkür haben. Die Bürger, als solche, müssen ihn für ihre Kirchengesellschaft fordern. Fordert ja jede unbedeutendste Gesellschaft für geringe Zwecke denselben mit Recht. Und wenn das preußische Landrecht und mit ihm das baierische Verfassungsedict dieses äußere Gesellschaftsrecht der Kirche anerkennen und ihr dabei die Beschränkung auflegen, „sie müsse sich in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen Gesellschaften gemein habe, nach den Staatsgesetzen richten", so erinnert gerade dieses, daß andere ungleich weniger wichtige Gesellschaften von viel weniger zarten Verhältnissen, z. B. gewöhnliche Clubbgesellschaften in irgend rechtlichen, freien Staaten ungleich freier von Einmischungen des Staats bleiben, als es die Kirche, in Beziehung auf die Gründung, die Gesetzgebung, die Anstellung und Entfernung der Beamten, auf die Bestimmung gesellschaftlicher Vortheile, Lasten und Bußen, überhaupt rücksichtlich der ganzen Verwaltung ist. Freilich erzeugt gerade die unermeßliche Wichtigkeit und die weit und tief greifende Wirkung der Kirche, so wie auch die größere Unterstützung, die sie gewöhnlich vom Staate erhält, daß dieser sich mehr versucht und genöthigt sieht, zum Schutze seiner Interessen und Bürger in kirchliche Verhältnisse sich einzumischen. Und unter die sogenannten gemischten Angelegenheiten, „die an sich kirchlich sind, die aber auch den Staat berühren", wie das baierische Edict §. 76 sich ausdrückt, und wobei der Staat noch mehr als das bei rein kirchlichen Sachen ihm zugestandene Aufsichts- und Schutzrecht, wobei er directe Mitbestimmung haben soll, lassen sich gewißlich die meisten kirchlichen Verhältnisse ziehen.

Auch das beseitigt die Schwierigkeiten nicht, daß allerdings, wie auch jener Schriftsteller erweist, viele Erklärungen der Kirchenväter, der Reichs- und Concilienschlüsse und viele königliche Gesetze aus den römischen und germanischen Staaten jene große Einmischung der weltlichen Regierung in alle kirchlichen Verhältnisse bestätigen. Denn hier fanden eigenthümliche Verhältnisse statt; zuerst das der offenbaren Feindschaft des Staats gegen die Kirche, wobei die Christen selbst die Gränze für die Fälle, in welchen sie dem weltlichen Gesetze den Gehorsam aufkündigen sollten, um nicht ohne höchste Noth den Krieg herauszufordern, möglichst eng ziehen mußten. Später aber konnten auch die weltlichen

Regierungen und Reichsstände, als Glieder der einen gemeinschaftlichen Staatskirche, vielleicht die übrigen Kirchenglieder repräsentiren. Oder es konnte vielleicht auch ihre Einmischung, wenn sie auch für die gute, freie, rechtliche Staatsverfassung nicht die Regel bilden darf, doch der bestehenden Verhältnisse und der Noth der Zeiten wegen factisch geduldet werden. Diese Duldung konnte endlich vielleicht auch unter dem Einflusse der häufigen kirchlichen und reichsständischen Versammlungen weniger verderblich werden.

Französische Schriftsteller entschuldigen den allerdings außerordentlichen und gefährlichen Einfluß, den die weltlichen Behörden sich selbst nach dem Wortlaute der Gesetze auf die Kirche anmaßen könnten, durch Zweierlei. Einmal sagen sie: da die Kirche jetzt keine besonderen und allgemeinen Synoden hat und hierdurch der Einfluß hoher und niederer geistlicher Beamten nicht in steter Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen und den Grundgesetzen der kirchlichen Gesammtheit gehalten wird, da sogar ein auswärtiger weltlicher, in die vielfachsten verschiedenen Interessen verwickelter Kirchenfürst an ihrer Spitze steht, so daß für die größten Verletzungen der Bürger und der Staatsinteressen Versuchungen, Aufforderungen und Mittel nur allzu leicht denkbar sind, so verlangen unsere Bürger gleich den früheren Belgiern (S. d. letzte Note), so verlangen die Staatsinteressen auf das Dringendste Schutz gegen geistliche und papistische Anmaßungen und Misbräuche, wie sie die Geschichte so oftmals zeigte; sie verlangen, daß wenigstens die Regierung das Volk gegen geistlichen Hochmuth oder Misbrauch in der Kirche vertrete. Sodann sagen sie: die Behörden, der sorgfältig zusammengesetzte Staatsrath, die öffentlich verhandelnden inamovibeln Richter mit Geschworenen und dazu die freie Staatsverfassung und vor Allem die freie Presse verbürgen auch der Geistlichkeit und der Kirche Schutz gegen despotischen und indiscreten Gebrauch jener weltlichen Rechte.

Hierin ist sicher viel Richtiges. Aber ist hiermit eine an sich die Freiheit der Kirche, den Bestimmungen nach, doch immer preisgebende Verfassung gut zu heißen? Und giebt eine politische Administrativbehörde auf der andern Seite auch den Bürgern genügenden Schutz gegen alle Verkehrtheiten der Kirchenvorsteher und gegen ihre verderbliche Allianz mit der weltlichen Macht, wie unter den Bourbonen? Und wie vollends dann, wenn jene zuletzt angeführten Bürgschaften für die Kirche und für ihr Vertrauen zur weltlichen, vielleicht absolutistischen, einer andern Religion zugewendeten Gewalt gänzlich fehlen, und wenn die ersten bedeutenden Collisionen vielleicht niemals mehr zu beschwichtigende Verstimmungen der Gemüther, mistrauensvolle und eifersüchtige Gesinnungen zwischen Kirche und Staat erzeugten?

Wir wissen zur befriedigenden Lösung dieser schwierigsten Aufgabe unserer Zeit, zur Beseitigung der empfindlichsten, tief greifendsten, meist unheilbaren Misverhältnisse, der größten Gefahr für die Kirche und den Staat keine andere Antwort als die, welche wir bereits vor jeder Ahnung, daß so bald ein europäischer Staat, so wie jetzt Belgien, unsere schriftstellerische Theorie in einem Haupttheile verwirklichen würde, öffentlich zu begründen versuchten [41]). Diese Antwort heißt einestheils: völlige Freiheit von Staat und Kirche und Schule mit freier wechselseitiger Unterstützung (freilich auch mit der Freiheit für die politische Gesellschaft, Schul- und Unterrichtsanstalten aller Art auch ihrerseits zu gründen und sie dann nach ihren Gesetzen verwalten zu lassen, was bei dem wissenschaftlichen Sinne der Deutschen vollends jede Gefahr für die Wissenschaften beseitigen würde). Sie heißt anderntheils: naturgemäße freie Verfassung jener Vereine, vor Allem aber von Staat und Kirche, welche letztere nur durch solche Verfassung Bürgschaft gegen den Misbrauch ihrer Freiheit giebt. Stelle man solche Verfassungen her; im Staate also freie Volksrepräsentation, freie Presse, unabhängige Gerichte, was heut zu Tage nur öffentliche inamovible Richtercollegien und in Criminalsachen Geschworene sein können, in der Kirche aber — was Belgien zu

---

41) Ueber das rechtliche Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule. Freiburg 1828.

seinem Schaden vergaß — die alten, ächt christlichen, allgemeineren und besonderen Synoden und die altchristliche Theilnahme aller selbstständigen Gläubigen an der Bestimmung ihrer gemeinschaftlichen kirchlichen gesellschaftlichen Verhältnisse! So werden Staat, Kirche und Schule in neuer Lebenskraft zeitgemäß erblühen und die Gemüther ergreifen und veredeln; so werden von selbst in der naturgemäßen gesunden Organisation alle Störungen sich beseitigen und alle sonst gefährlichen Kräfte die rechte Bahn finden. Lasse man dagegen die an sich und vollends für unsere Zeit unnatürlichen, grundvertragswidrigen gegenwärtigen Verhältnisse von Staat und Kirche bestehen — und wahrlich der Arzt soll noch gefunden werden, der die schon zu Tage kommenden und noch vielmehr in der Tiefe gährenden lebensgefährlichen Krankheiten beschwört und heilt und ein würdiges, zeitgemäßes, befriedigendes Verhältniß jener drei offenbar aus ihrer alten Ordnung getretenen Vereine findet. Hätte z. B. Belgien seine verständigen aufgeklärten Bürger nicht nach der jetzigen absolutistischen Kirchenverfassung gewissermaßen außerhalb der Kirche gelassen, hätte es ihnen bei der Wahl der geistlichen Vorsteher und in Synoden eine freie Mitwirkung gegeben, so würden sie und ihnen sich anschließende Jünglinge und Volkshaufen nicht den ungeordneten gefährlichen Kampf gegen ultramontanes Getreibe, gegen pfäffischen Obscurantismus und Fanatismus zu führen haben. England mit seiner Staatskirche und ihrem Streite mit dem katholischen Irland und der vollen bürgerlichen Freiheit, Frankreich mit seinem Kirchenzustande, von dem solche Katholiken, wie Lamennais, schon jetzt sich lossagen müssen — wohin wird sie eine nahe Zukunft führen, und zwar Frankreich schon von dem Momente an, wo die Krankheit des philippistischen Materialismus einem lebhaften religiösen Interesse, ähnlich nur dem schon jetzt in Deutschland lebendig gewordenen, wird gewichen sein? Von anderen Ländern, die noch viel weiter als diese und als das so wunderbar schnell aufblühende Belgien von richtiger Lösung jener großen Hauptaufgabe unserer Zeit entfernt sind, wollen wir schweigen.

Kann aber der Staat es nicht dahin bringen, daß die katholische Kirche jene naturgemäße und historisch begründete freie und nationale Gestaltung annimmt, alsdann darf er auch nicht, wie jetzt Belgien und die gegenwärtige preußische Regierung, auf die wesentlichen in dem gallicanischen und ächten deutschen Kirchenrecht enthaltenen jura circa sacra (placitum regium, Recurs wegen Misbrauch u. s. w.) verzichten. Man kann nicht ohne Gefahr in historischen Zuständen die eine Seite (hier alle der katholischen Kirche und ihrem auswärtigen Oberhaupt von dem Staate zugestandenen Begünstigungen und Einflüsse) beibehalten und die andere (hier jene historischen Bürgschaften) aufheben. Unstreitig aber ist das, daß nach jenen jetzigen französischen, in Rheinpreußen geltenden Gesetzen die damals so viel besprochenen Schritte des Cölner Erzbischofs — die gegen die Bonner Professoren, gegen den Seminariumsdirector, der Zwang zur Anerkennung seiner Thesen, seine Anwendung eines nicht genehmigten päpstlichen Breves und seine Verfügungen über die gemischten Ehen, alle mit wiederholter Zurückweisung der Befehle der Regierung — als Gegenstand weltlicher Einschreitungen und Recurse, ja zum Theil vielleicht als Vergehen erscheinen [42]).

Auch übersehen Diejenigen, welche diese Schritte rechtfertigen wollen — selbst abgesehen von dem allgemeinen Staatshoheitsrechte, so wie von dem, was wohl kein ehrlicher Mann irgend einer Glaubensüberzeugung billigen wird, von dem wiederholten unredlichen Geben oder doch Brechen feierlichen Versprechens — sehr wesentliche Hauptmomente. Sie vergessen, daß die in Deutschland allerdings grundgesetzliche Anerkennung der katholischen Kirche in dem Staate nur der ächten katholischen Kirche mit ihren ächten recipirten christlich-katholischen Glaubens- und Verfassungsgrundgesetzen rechtlichen Schutz verbürgt. Sie müssen sodann ferner vergessen, daß die deutschen, sicher wenigstens die preußischen Universitäten, Schulen, Seminarien mit Staatsmitteln gegründete Staatsanstalten, nicht etwa, wie zum Theil die in Belgien, rein kirchliche Privatanstalten sind. Wäre nun aber die Definition, die in der Hermesianischen Streitsache der Cardinal-Staatssecretär von dem Katholicismus gab, daß er nehmlich „darin bestehe, zu glauben,

42) S. die angeführte Schrift von Bessel.

was der (jeweilige) Papst glaubt, zu verdammen, was er verdammt", wirklich die richtige; könnte wirklich jeder zeitliche Papst und dann auch consequent jeder Erzbischof und Bischof in seinem Sprengel, ohne Nachweisung des ketzerischen Widerspruchs mit der wahren christlichen Lehre, inappellabel diese und jene Lehren und die davon überzeugten Professoren und kirchlichen Beamten verdammen, durch Absetzungsgewalt die Annahme beliebiger Glaubensthesen aufzwingen; dürfte die Staatsregierung hier gegen Willkür, Leidenschaft und Unvernunft Lebensschicksal, Ehre und Gewissensfreiheit ihrer Bürger und der mit ihren Mitteln besoldeten Beamten der Kirchen und Schulen, die Beamten selbst ihrer eigenen Institute nicht schützen, alsdann hätte sie nicht mehr einer ächten christlichen katholischen Kirche, sondern unter ihrem Namen einem unbenennbaren rein despotischen Vereine, einem Dalailamismus, seine verderbliche Willkür staatsgesetzlich zu garantiren. Alsdann hätte sie sich selbst, ihre Staatshoheit, ihre Institute jener auswärtigen und inneren Willkür preisgegeben, ja zu deren Werkzeug gegen ihre eigenen Bürger herabgewürdigt und diese rechtlos machen lassen [43]).

Aber auch dieses Alles zugegeben — werden nun dadurch die Bedenken und Schwierigkeiten, werden Misstimmung, Beunruhigung, Mistrauen, Eifersucht und die Gefahren bedenklicher innerer Aufregungen der Gemüther gehoben, wenn ohne jene Freiheit und freie Verfassung von Staat, Kirche und Schule — nun die weltliche Regierung, wenn ein einem anderen Glauben angehörender unumschränkter Fürst jene ausgedehnten französischen Rechte des Placet und des Schutzes gegen Misbrauch geistlicher Gewalt geltend machen soll — geltend machen soll bei Abhängigkeit aller öffentlichen Sprache von der Regierungscensur und selbst ohne Unterstützung der Institute, die doch früher in Deutschland noch einen Schutz, einen Anhaltspunkt für die öffentliche Meinung boten? Man denke unter Anderem an die freien, damals gegen weltliche und geistliche Willkür geschützten Corporationen der Universitäten und theologischen Facultäten, der damals mit inamovibeln Richtern besetzten Gerichte. Ihre Selbstständigkeit und die der Bischöfe und Erzbischöfe, der oft, wie die Kurfürsten, mit großer fürstlicher Gewalt bekleideten Kirchenfürsten, hat fast überall eine absolutistische Regierungspolitik untergraben. Gegen die weltliche Gewalt geben sie keine Bürgschaft mehr, und ein Papstthum ohne sie, ohne Concilien und mit den Rechten, wie unsere Ultramontanen wollen, wäre schrankenloser, als es jemals im Mittelalter war. Im Politischen dem Fortschritte und der Freiheit abgeneigt und auf jene alte Allianz des geistlichen und weltlichen Absolutismus, auf Vermengung von Thron und Altar in diesem Sinne bauend, hat aber jene Politik meistentheils auch in der Kirche die nach Fortschritt und freier Entwickelung strebenden Professoren und Geistlichen der Verfolgung der Ultramontanen geopfert. Niemand wird ihnen, wenn sie vor Unglück und Schmach sicher sein wollen, rathen, selbst nur liberalere Schritte der Regierung zu vertheidigen. Die Regierung hat so in kirchlichen Streitigkeiten nicht blos alle Unterstützung, sondern den, zumal für den protestantischen Fürsten katholischer Unterthanen, allein glücklichen Standpunkt verloren. Der letzte aber ist der eines über den Parteien stehenden, beiden Theilen achtbaren und wünschenswerthen, parteilosen, gerechten Schutzes gegen verletzende Ueberschreitungen und höchstens einer unverletzenden indirecten Einwirkung für den dem Staate wünschenswerthen Ausgang der Streitigkeiten. Die Regierung steht scheinbar unbeschränkt, aber auch allein und direct der Leidenschaft und Eifersucht, dem Mistrauen und den Angriffen eines fanatischen und fanatisirenden Glaubenseifers und des Ultramontanismus gegenüber. Aller Haß der Fanatiker, der sonst gegen die liberale Gegenpartei sich gerichtet hätte, richtet sich direct gegen sie. Keiner ihrer Schritte findet, sobald man nur erst gegen sie, als die Gegnerin, Mistrauen und Verstimmung zu erregen vermochte, noch die ruhige, unbefangene Würdigung und Achtung, die für Regierungshandlungen nothwendig ist. Ueberall an die Volksleidenschaft die Anklage: sie will den Glauben zerstören! Es wird nun mislich, zu stets wachsender Verstimmung der Gemüther die wirklichen Rechte folgerichtig durchzuführen, und noch mislicher, durch Inconsequenzen, durch Rückschritte, zumal durch gleich-

43) Vergl. auch Eichhorn a. a. O. I. S. 553.

sam aus Furcht verschleierte Rückschritte, die Autorität der Regierung bloszustellen. Es wäre gefährlich, auch die Aufgeklärten und die Protestanten zu verletzen, gefährlich, den ultramontanen hierarchischen und fanatischen Uebermuth der Gegner, ihre mit jeder Concession wachsenden Anmaßungen zu nähren. Es sind Gegner, die stets undankbar, auf die ganze katholische Christenheit als ihre Partei rechnen zu können glauben. Es sind großentheils Gegner, die kein Mittel verschmähen, die selbst auf eine Misstimmung der in ihrer kirchlichen Selbstständigkeit oder ihrer gleichen Berechtigung verletzten Protestanten, die auf die in ihren Erwartungen getäuschten Freunde politischer Freiheit zählen, die auf das Unglückseligste, auf innere Religions- und Bruderkriege und auswärtige Interventionen, auf Benutzung der mislichen Lage durch fremden Ehrgeiz und durch Leidenschaften der verschiedensten Art speculiren. Wie sie der Würde der Regierung selbst zu spotten sich erkühnen, beweist ja das jetzt eben zu Tage gekommene Geständniß, daß sie seit Jahren sich gegenseitig unterstützen, um die Regierungen in dem Wahne zu befestigen, als sei der päpstliche Absolutismus die Stütze der absoluten Throne, als sei jeder Gegner von jenem ein politischer Aufrührer. Sobald heute eine despotische Regierung jene Stuartsche Allianz zwischen weltlichem und kirchlichem Absolutismus — jenes bekannte: „Thron und Altar" ohne verfassungsmäßige kirchliche und weltliche Schranken durchzuführen sucht, so ist die bürgerliche Freiheit, die Religion und der Thron zugleich gefährdet.

Man vergleiche aber, um die Verschiedenheit der früheren und der heutigen Stellungen, der Mittel, der Verfahrungsweisen in religiösen Streitigkeiten zu würdigen, nur einmal den Kampf geistlicher Verfinsterung und Reaction gegen den berühmten Tübinger Professor Reuchlin selbst vor der Schwächung der Hierarchie durch die Reformation und vor der geistigen Aufklärung und Bildung unserer Zeiten mit neueren ähnlichen Händeln. Auf das Furchtbarste angeklagt, ja schon verurtheilt von den mächtigsten geistlichen Behörden und Tribunalen zu Mainz und zu Cöln, findet Reuchlin Schutz durch die Prüfungen und Urtheile der berühmtesten Facultäten in Deutschland und Europa, und wenn auch die Pariser Sorbonne ihn verurtheilt, so muß doch zuletzt der Papst, der öffentlichen Stimme, der Mehrheit wissenschaftlicher Autoritäten und der Scheu vor der Berufung an ein allgemeines Concilium nachgebend, den freisinnigen Professor selbst freisprechen. In unserer Zeit hat es oft nur eines Winkes von Rom oder einem Bischofe bedurft, um Professoren, selbst hochberühmte und längst bewährte Geistliche aus Amt und Wirkungskreis zu verstoßen und allen Uebrigen damit deutlich genug anzuzeigen, was ihrer wartet, wenn sie ächt christliche Grundsätze freier Entwickelung und des Fortschrittes, wenn sie die Rechte der Concilien und der Landesherren, wenn sie die Aufhebung sittenverderblicher Misbräuche gegen ultramontane Herrschsucht, Verfinsterungssucht und Anmaßung vertheidigen, wenn sie vielleicht sich nur falsche, gehässige Denunciationen von Jesuiten und Jesuitenfreunden, von der Familia sacra und dem Brüder- und Schwesterbund zuziehen würden. Nur durch Anschließen an diese Partei und von ihr war meist kräftiger Schutz und Förderung zu hoffen. Die Dankbarkeit dieser Partei aber so wie die des ihr verbündeten aristokratischen Kastengeistes gegen alle gefällige Nachgiebigkeit des Staates bewährt sich eben jetzt aufs Neue! Wann hat auch die Hierarchie und der ihr dienstbare Jesuitismus, wann hat aristokratischer Kastengeist jemals eine Concession anders benutzt als zur Begründung neuer Anforderung, als zu einer neuen Stufe auf dem Wege der Ausdehnung oder Herstellung ihrer Herrschaft über die Könige und Völker? Die großen Grundsätze von Maria Theresia und Joseph aber, daß die ganze Erziehung und Bildung bis zum unmittelbaren Eintritte in den geistlichen Stand, daß namentlich die Universitäten blos Sache des Staates seien, die hat man in jener unglücklichen Allianz, in jener fruchtlosen Nachgiebigkeit häufig ganz vergessen und Anstellungen und Absetzungen der Professoren, Geistlichen, Schullehrer, deren Schicksal und Wirksamkeit abhängig gemacht von der Willkür einzelner höheren Geistlichen [44]) oder des auswärtigen Kirchenfürsten.

---

44) Ueber die rheinpreußischen Verhältnisse in dieser Beziehung s. Darlegung, S. 34, und Al. Müller, Der Erzbischof v. Cöln, S. 10. 57 ff.

Und welchen Gegensatz zu dem Schicksale Reuchlin's selbst noch im finsteren Mittelalter bildet heute das Schicksal der Hermesianer! Hermes hatte als erster Professor der Theologie zu Münster, dann zu Bonn, stets unangefochten, ja begünstigt von allen Bischöfen, ein halbes Jahrhundert unter geistlicher und weltlicher Auctorität und allgemein verehrt seine Lehre vorgetragen, die Geistlichen und Professoren des Landes gebildet. Da kommt mit seinem Tode zufällig ein Wechsel des Bischofs, und von ihm, den Hermes zufällig persönlich gereizt hatte, eine Denunciation nach Rom. Und alsbald, ohne Gehör und Vertheidigung, ohne Nachweisung einer einzigen ketzerischen Abweichung seiner durch die achtbarsten katholischen Gelehrten für streng orthodox erklärten Lehre vom ächt katholischen Dogma, wird der ehrwürdige Mann im Grabe beschimpft, seine Lehre und alle die Professoren preußischer Universitäten, alle die vielen Tausende von Geistlichen, die von ihr überzeugt sind und bleiben, als ketzerisch verdammt. Diese Tausende achtbarer Männer sind in der furchtbaren Lage, entweder ihre lebenslängliche treu geprüfte Ueberzeugung und Lehre als verdammungswürdig anzuerkennen und abzuschwören, oder ihren Wirkungskreis, ihr Lebensschicksal preiszugeben. Auf die Bitte auch nur um Zulassung zur Vertheidigung und um vollständige Prüfung erfolgt schnöde Zurückweisung und durch den Mund des Cardinal-Staatssecretärs jene officielle Definition des Katholicismus, er „bestehe darin, zu glauben, was der (jeweilige) Papst glaube, und zu verdammen, was er verdamme." Die erstaunenswürdigen Thesen des Erzbischofs, die in seiner Diöcese jeder Professor und Priester beschwören soll, der nicht abgesetzt werden will, sprechen aber für den Katholicismus in seiner Diöcese ähnliche despotische Anmaßung aus. Die achtbarsten Katholiken erklärten über solche Herabsetzung ihrer Kirche ihre Entrüstung. Sie erinnerten daran, daß der Papst selbst durch die kanonischen Gesetze an die kirchlichen Grundgesetze und Concilienschlüsse gebunden und ihnen untergeordnet ist[45]). Sie bemerkten, daß auch Päpste irrten, und nicht blos, als sie sich für die von Gott eingesetzten Herren und Richter der Könige wie der Kirche erklärten, welche die Letzteren absetzen und ihre Unterthanen vom Eide der Treue entbinden dürften, als sie die blutige Ketzerverfolgung wegen Meinungen und Irrthümer für heilige Pflicht der Gläubigen, für das Gebot des Gottes der Liebe ausgaben, als sie die wahre Lehre von dem Gange der Erde um die Sonne für todeswürdige Ketzerei erklärten, als sie durch die Bulle Unigenitus 1713 in übereilter Nachgiebigkeit gegen die Jesuiten und Ludwig's XIV. Hof in den 101 Sätzen des Testamentes von Quesnel selbst viele Stellen rechtgläubiger Kirchenväter und der Bibel für ketzerisch verdammten, als sich endlich mehrmals verschiedene Päpste wechselseitig als ketzerisch und verbrecherisch verfluchten. Fürsorge für Einheit des Glaubens, so weit sie unter schwachen und verschiedenen sterblichen Menschen und Völkern möglich ist, wünschen auch aufgeklärte Katholiken. Aber sie wollen vor Allem auch Wahrheit und Vervollkommnung. Sie finden keine Befriedigung in einem äußeren Scheine von Einheit und in Maßregeln für dieselbe, welche nicht blos die griechische und evangelische Kirche zur Trennung zwangen, sondern in Frankreich, in Spanien, in Deutschland, selbst innerhalb der Kirche, Millionen zum Abfalle führten. Sie glauben, daß Nichts mehr der wahren Achtung der katholischen Kirche schaden, Nichts mehr der wahren lebendigen inneren Glaubens- und Gesinnungs-Einheit gefährlich werden könne, so wie neue Trennungen oder verderblichen Voltairischen inneren Abfall und unglückseligen Widerwillen gegen die Religion selbst in der Kirche herbeiführen müsse, als unnatürlicher formloser Despotismus, als Abhängigkeit selbst der Gesetze und Entscheidungen über das Heiligthum des Glaubens, je nach wechselnden Persönlichkeiten, nach Intriguen, politischen Interessen und Leidenschaften. Sie erinnerten endlich an die ehrwürdigen Grundsätze, nach welchen die Mehrheit der deutschen Reichsstände auf den Reichstagen von 1523, von 1524 und 1526 standhaft erklärten, eine Verurtheilung der als ketzerisch angeklagten Lehre könne nicht einseitig vom Papste, sondern nur, wie die der Hussiten, von einem allgemeinen Concilium ausgehen, eine Erklärung, wor-

45) S. oben II. und c. 1. und 14. C. 25. qu. 1. c. 6. 7. 19. C. 25. qu. 2.

auf 1529 die Evangelischen ihre Protestation gründeten. Und dennoch, trotz aller solcher und ähnlicher Bedenklichkeiten, sah die einmal ergriffene weltliche Regierungspolitik sich verhindert, den verfolgten Hermesianern ähnlichen Schutz wie jenem Reuchlin zu verschaffen. Ja man sah sich veranlaßt, das Schicksal aller jener Tausende Hermesianischer Pfarrer und Professoren der Curie „als eine Concession" zu opfern und selbst von Staatswegen sie zur traurigsten Wahl zwischen Verleugnung und Abschwörung ihrer Ueberzeugung, oder dem Verluste ihres Wirkungskreises zu zwingen. Welche Wirkungen für die Zukunft, welche Mittel für die ultramontanen Factionen, alle Lehr- und Kirchenstellen mit ihren Creaturen zu besetzen und das Volk immer mehr gegen die Regierung zu fanatisiren, sich hieran knüpfen müßten, ist leicht zu ermessen. Die Freunde der Aufklärung und des Fortschrittes in der katholischen und in der evangelischen Kirche müßten eben so verletzt werden, wie es die Fanatiker schon durch die bloße Existenz einer andersgläubigen, einer irgend aufgeklärten, einer nicht ganz zu ihrem Werkzeuge herabgewürdigten Regierung stets sein werden.

Doch genug! Hinlänglich groß erscheinen wohl jetzt schon jedem verständigen Staatsmanne die bereits entstandenen und die noch drohenden Störungen und Gefahren, um die Ueberzeugung zu begründen, daß in dem schwierigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche selbst solche Gesetze, wie sie das französische Recht in Uebereinstimmung mit dem ersten jener Artikel darbietet, heut zu Tage nicht ausreichen, und daß noch weniger die politische Allianz von geistlichem und weltlichem Absolutismus der Theorie der Kirche eine feste Stütze, ein würdiges Verhältniß sichert, daß vielmehr vor Allem das unserer Zeit und ihrer Cultur entsprechende natürliche, freie, verfassungsmäßige Verhältniß in das Auge zu fassen ist.

V. Alles dasjenige, was die drei letzten der vier französischen Artikel gegen die päpstlichen Anmaßungen für die Unterordnung der Päpste unter die höhere Gewalt der kirchlichen Gesammtheit und ihrer Concilien sagen, so wie für die Freiheit und Autonomie der besonderen Kirchengesellschaften, bildet das sogenannte Episkopalsystem. Nach ihm, welches insbesondere auch die spanischen Geistlichen, trotz der Verfolgungen der Jesuiten und der Inquisition, muthvoll vertheidigten[46]), hängt auch alle Gültigkeit selbst von Conciliensschlüssen wie von päpstlichen Bestimmungen von ihrer freien Anerkennung und Reception ab. Den Bischöfen des Landes aber steht hiernach die Prüfung der Vereinbarkeit mit den allgemeinen und besonderen kirchlichen Grundgesetzen zu, und vorbehaltlich des königlichen Placet die Annahme. — Der Papst dagegen hat, außer den wesentlichen Primatrechten, nur solche Rechte anzusprechen, die ihm jede besondere Kirche erweislich zugesteht. In diesem Sinne vertheidigen diese von den allgemeinen Concilien von Constanz und Basel sanctionirten Beschränkungen der päpstlichen Hierarchie auch die besseren deutschen katholischen Kanonisten[47]). Sie entsprechen auch den oben (II.) angegebenen Grundsätzen der Urkunden der christlichen Kirche der früheren Jahrhunderte. Sie würden diesen aber noch weit mehr entsprechen und sich annähern, wenn sie vor Allem auch die alte Theilnahme der Priester und der Laien an den Synoden nicht blos der Grundidee nach, sondern durch zeitgemäße Erneuerung der alten Synodalverfassung auch der wirklichen Ausübung nach sanctionirten. Vor Allem würde offenbar dieses heut zu Tage die Bedingung einer friedlichen und glücklichen Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse sein, die Bedingung eines neuen Aufschwunges allgemeiner christlich-religiöser Bildung und Gesinnung, statt fanatischen und politischen Formenstreites. Die Zeiten der Feudalaristokratie und ihres Ausschlusses des Volkes sind vorüber. Die der Hofkirchen, der spanischen und französisch-bourbonischen Allianz der päpstlichen und aristokratischen Landesgeistlichkeit mit der weltlichen Herrschsucht und den Hofintriguen, mit der Zurückstoßung des großen Theils des gebil-

---

46) Gregoire, Essai histor. sur les libertés de l'église gallicane S. 431 ff.

47) Z. B. Sauter §. 63. 68. 69. 83. 85. 102. 103 — 107. 236. und oben der Artikel „Curie."

deten Volkes, selbst aus dem ganzen geschändeten Heiligthume der Religion und Kirche — sie sollen hoffentlich auch nicht wiederkehren! Der Grundtrieb unserer neueren Zeit nach Freiheit, Selbstbestimmung, vernünftiger Ueberzeugung und Forschung hat sich in dem Streben nach freier Repräsentativform wieder mit der gemeinschaftlichen Ordnung und Einheit organisch verbunden. Die Religion und Kirche soll so wie das bürgerliche Gemeinwesen, wie der Waffendienst, das Gericht, die Gemeinde und die Standschaft, soll wie die ganze höhere Cultur überhaupt wieder Gemeingut der Gesammtheit werden. Und diese Gesammtheit bedarf dieses wahrlich heut zu Tage, um nicht in gemeinem Materialismus unterzugehen, um nicht ihr übriges Mitwirken in der Gesellschaft vom religiös-moralischen Gesetze loszureißen; und sie will es, Gott Lob! so weit sie nicht in Verdorbenheit oder Rohheit versunken ist. Oeffne man also die geordneten Wege, oder man wird erleben, daß ungeordnete betreten werden. Man beeile sich, den aufgeklärten, gebildeten, gesetzlichen Freunden der Religion und Kirche die offene gesetzliche Sprache in kirchlichen Dingen zu geben, oder es werden zunächst so wie unlängst in Rheinpreußen und in Belgien, die geheim den Pöbel fanatisirenden Umtriebe und dann rohe fanatische Haufen in den entgegengesetztesten Richtungen das große Wort ergreifen und mit ihren sie fanatisirenden jesuitischen und jacobinischen Anstiftern Feuerbrände in unsere friedliche Gesellschaft schleudern. Von der Theilnahme an den gemeinschaftlichen Dingen kann und soll man unser Volk nicht ausschließen. Die früheren Formen und Institute aber sind zu Grunde gegangen. Die repräsentativen sind jetzt die einzige Schutzwehr gegen nicht mehr haltbaren Absolutismus und gegen Pöbeldemokratie. Und Der kennt das deutsche Volk nicht im Mindesten, der bei ihm eine Gestalt der Dinge erwartet wie vorübergehend in Frankreich. Der allgewaltige Trieb der Harmonie und die vielfache nothwendige Verbindung und Wechselwirkung von Staat und Kirche haben außerdem von jeher gefordert und bewirkt, daß beide übereinstimmend in ihren gesellschaftlichen Grundformen ausgebildet würden. Daher fordert die heutige staatsbürgerliche Repräsentativform im Staate auch eine freie Repräsentativform in der Kirche, gerade so, wie die weltliche und kirchliche Feudalaristokratie und dann die weltliche und kirchliche Feudaldespotie und Hofregierung Hand in Hand gingen. Wehe Denen, welche den natürlichen Entwickelungsgang in den großen Angelegenheiten der Menschheit gewaltsam hemmen zu wollen sich vermessen! Nur Unheil für sie und Andere kann die Folge davon sein!

Wir haben früher mit gewiß unbefangener Stimmung die in den früheren Zeitverhältnissen und dem natürlichen Entwicklungsgange der germanischen Cultur zum Theil natürlichen Entstehungsgründe und die theilweise heilsamen Folgen der päpstlichen Hierarchie sorgfältig hervorgehoben (Bd. III., S. 748 f.). Wir sind so weit entfernt, die Gebrechen dieses Systems dem Katholicismus zu einem Vorwurfe zu machen, daß wir dieselben vielmehr, so weit sie vor der Reformation stattfanden, als Bestandtheile auch unserer evangelischen Vorzeit betrachten. (S. oben I.)

Und die evangelische Kirche selbst, wie sehr hat denn nicht auch sie durch die Unvollkommenheiten der Zeiten und durch die natürliche Rückwirkung absolutistischer weltlicher Zustände auf die kirchlichen Verhältnisse in ihrer bisherigen Entwicklung leiden müssen! Gerade die evangelische Kirche erkannte so entschieden die Grundsätze der allgemeinen Freiheit und brüderlichen Gleichheit und der allgemeinen Geistlichkeit aller selbstständigen Gläubigen an. Und doch wie unvollkommen war sie bisher häufig in der Durchführung dieser Grundlage des kirchlichen Gesellschaftsverhältnisses! Die Grundsätze und Rechte der kirchlichen Gesellschaft wurden in den schweren, langen Religionskämpfen sehr begreiflich oft in höchst ungeordneter Form vertreten durch die sie vertheidigenden Religionslehrer und die für sie kämpfenden, sie schützenden fürstlichen Mitglieder. Diesen überließ man um so lieber vorläufig eine höhere Leitung, eine äußere Directorialgewalt, da die ganzen Verhältnisse wegen der Hoffnung einer Wiedervereinigung mit den Katholiken, wegen der Ungewißheit über das Zurückziehen der Bischöfe aus der evangelischen Kirche und über die endlichen definitiven Feststellungen so lange nur provisorisch blieben. Auch

schien bei der vollen Prüfungs- und Gewissensfreiheit für alle Evangelischen jene obere Leitung, das nachher sehr uneigentlich sogenannte Oberbischofsrecht der Regenten, weniger gefährlich werden zu können. Und entschieden sollten sie nur Vollzieher dessen sein, was die freie Stimme der Kirche als das Rechte erkannte, ihr Recht nur besitzen aus freier Uebertragung von den Kirchenmitgliedern, gänzlich verschieden von dem weltlichen Regierungsrechte. Sie sollten sie auch nur ausüben durch die besonderen kirchlichen Behörden der aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gebildeten Consistorien [48]). Aber die freien Concilien, welche die Reformatoren stets gefordert hatten [49]), kamen nicht zu Stande; die provisorische Verfassungseinrichtung blieb länger, und selbst in Beziehung auf die Wahl der Geistlichen wurde die allgemeine Stimmberechtigung aller selbstständigen Mitglieder der Kirchengesellschaft, trotz des ebenfalls ausdrücklichen Verlangens der Reformatoren, wenig durchgeführt [50]). Die einzelnen Kirchengemeinden und Presbyterien werden freilich meist freier organisirt. Und bei den Reformirten schon früher und endlich in unserer Zeit auch bei den Lutheranern bildeten sich auch repräsentative Synoden der Landeskirchen, welche als frei erwählte geistliche und weltliche Repräsentanten der Kirchengesellschaft die gemeinschaftlichen kirchlichen Angelegenheiten berathen und beschließen. Doch sind allerdings diese Institute und der Geist, der sie beseelen soll, noch nicht hinlänglich erstarkt. Und es wäre vor Allem zu wünschen, daß es den hochstehenden Gliedern der evangelischen Kirche hinlänglich bekannt wäre, wie selbst auch nur der Schein einer servilen Abhängigkeit der Geistlichen und der Kirchenverfassung, wie sehr unchristlich-schmeichlerische Hofpredigten für den Servilismus und jede zu große Abhängigkeit der Kirche und ihrer Diener von weltlichem Machtbefehle die Achtung der evangelischen Kirche bei den Katholiken und vielen Protestanten herabsetzt.

VI. Freiere, zugleich der christlichen Urkirche und unseren heutigen Culturverhältnissen entsprechende Gestaltungen der kirchlichen Gesellschaftsverhältnisse werden immer vollständiger bei den Evangelischen und gewiß auch bei den Katholischen durch die reinere Erkenntniß der christlichen Lehre und durch unsere heutigen allgemeinen und politischen Culturverhältnisse hervorgerufen werden. Es ist bei dem an sich glücklichen neuen Erwachen allgemeinerer Theilnahme an den religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, und bei dem allgemeinen Streben nach Ersatz zu Grunde gegangener früherer Bürgschaften gegen Willkür durch neuere vollkommnere unmöglich, daß man länger hin für den wichtigsten aller Vereine, für den kirchlichen, nicht einmal gleiche Freiheit und Sicherung gegen Misbrauch politischer Einmischung und Willkür fordert, wie für den gemeinsten und unbedeutendsten. Diese freiere, würdigere Gestaltung wird um so früher siegen, je mehr die Uebel der Verfassungslosigkeit oder despotischer Formen sich geltend machen, je mehr die Katholischen und die Evangelischen zu ihren ächtesten Quellen und Urverhältnissen zurückgehen. Um so mehr auch werden, von gleicher Grundlage ausgehend, nach gleichem Urideale ringend, sich beide näher treten und sich brüderlich die Hände reichen. Sie werden es um so mehr, je mehr die Evangelischen durch eine freie und feste kirchliche Gesellschaftsform den Schein, oder hie und da den wirklichen Fehler zu willkürlicher, blos individueller Lehren und vollends einer zu großen und servilen Abhängigkeit von der Politik oder Willkür weltlicher Machthaber ablegen, und je mehr die Katholischen umgekehrt sich von dem Fehler frei halten, einer blos äußerlichen und scheinbaren Einheit mit der christlichen Freiheit überhaupt zu viel von der Wahrheit und inneren Wesenheit der reinen christlichen Lehre und die wesentliche, lebendig zusammenhaltende, innere religiöse Einheit selbst aufzuopfern. Sie werden es endlich um so mehr, je entschiedener beide den schändlichen Misbrauch des Heiligen zurückweisen, daß, wie so oftmals und zu den verschiedensten Zeiten, unter katho-

48) Eichhorn, Kirchenrecht I. S. 249 ff. Rechtsgesch. §. 502.

49) Luther's Werke II. S. 328. 485. Eichhorn, I. S. 247.

50) Luther in der Schrift: „Grund und Ursach, daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu ertheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen", Werke, Band II. S. 328. Eichhorn, I. S. 248. Rechtsgeschichte §. 485.

lischen und protestantischen Regierungen, der weltliche Despotismus und Aristokratismus die Kirche für seine Zwecke gebraucht und sich für dieselben mit herrschsüchtigen und erkauften kirchlichen Vorstehern verbündet. Dadurch wird jedesmal die Kirche in die Leidenschaften und leidenschaftlichen Parteikämpfe der politischen Machthaber und Intriguanten hinein gezogen. Sie wird so sehr entweiht und durch Verfälschungen verunstaltet, sie wird als mitschuldig des Despotismus und seiner Uebel so sehr verachtet und verhaßt, daß die Blicke der Menschen, so wie einst sogar die eines Voltaire, gegen die ihr zu Grunde liegende Religion selbst verblendet und ihre Herzen derselben entfrembet werden.

Das unveränderliche christliche Dogma, wie es nach der Offenbarung des Evangeliums die ältesten christlichen Kirchenväter und die vier ersten ökumenischen Concilien, von den Evangelischen wie von den Katholischen anerkannt, feststellen, und das Vorbild der christlichen Urkirche mit seiner Anerkennung christlicher Freiheit und brüderlicher Gleichheit, mit dem christlichen Hauptgebote immer wachsender Vervollkommnung in Erkenntniß und Liebe, sind den beiden Kirchen gemeinschaftlich. In der nach Cultur- und Zeitbedürfnissen wechselnden Disciplin für die Kirche, als Erziehungsanstalt des fortschreitenden Menschengeschlechts, wie ja selbst die Ultramontanen, z. B. ein Walter, die christliche Kirche bezeichnen, lasse man nur dasjenige fallen, was der Noth und der Rohheit der Feudalzeit und der Hofdespotie angehört, und ergreife das göttliche Gesetz in unserer heutigen Cultur, so ist die glücklichste brüderliche Annäherung und Wechselwirkung der beiden Kirchen von selbst gegeben.

Auf so glücklichem Wege, in gemeinschaftlichem friedlichen Fortschritte, in so glücklicher Lösung der Schwierigkeiten des Nebeneinanderstehens katholischer und evangelischer Unterthanen desselben katholischen oder evangelischen Fürsten befanden wir uns seit geraumer Zeit in Deutschland. Das Bedürfniß der friedlichsten Gesinnung war zehnfach erhöht, da die neuere Zeit jetzt ungleich mehr Katholiken mit früher ganz protestantischen oder Protestanten mit katholischen Ländern verband und beide Religionstheile überall durch einander wohnen. Wir hofften endlich alle die entsetzlichen Wunden auszuheilen, die dem unglücklichen Vaterlande seine jahrhundertelangen religiösen Bruderkriege und gehässigen Anfeindungen und Verfolgungen geschlagen hatten. Und, was vor Allem erfreulich war — gerade in dem Grade, als wahre religiöse Gesinnung sich mehrte, um so herzlicher wurde der Friede unter den Gliedern der beiden Schwesterkirchen.

Mitten auf diesem glücklichen Wege wurden wir plötzlich durch Gewitterwolken an unserem religiösen und politischen Horizonte aufgeschreckt. Die Entstehungsursachen und Vorzeichen entgingen freilich auch früher schon der sorgfältigeren Beobachtung nicht. Und eben so wenig die furchtbaren Gefahren neuerer unglückseliger politischer und religiöser Bruderkriege und fremder Einmischungen, wenn nicht allseitige Wahrheit eine Verständigung über die Quellen des Uebels herbeiführt, nicht die besonnenste thatkräftigste Weisheit von verderblichen Wegen ableitet. Hier, wo die heiligste Pflicht der Treue für Fürst und Vaterland, ja die Sorge für den eigenen friedlichen Heerd, für den Frieden der Gemeinden und der Familien jeden wohlgesinnten Bürger zu offener Sprache auffordern, wird Niemand die Unterdrückung des wohlgemeinten Wortes verantworten mögen [51]).

---

51) Der Verfasser dieser Zeilen aber hat schon, ehe neuere Ereignisse allgemeine Besorgnisse über diesen Gegenstand erweckten, vor den großen Gefahren eines falschen politischen Systems öffentlich gewarnt und an die Schutzmittel erinnert, und zwar in der öffentlichen Sitzung der badischen II. Kammer vom 31. Juli 1837. (S. die gedruckten Protokolle, Heft IX. S. 117 ff.) Der Wiederabdruck einiger Worte aus diesem Vortrage zur Unterstützung der von der landständischen Budgetscommission und von der Petitionscommission erneuerten und dann auch von der Kammer nun zum vierten Male fast einstimmig beschlossenen Anträge auf Bewirkung katholischer Provinzialsynoden und auf Abschaffung des Priestercölibats, dient vielleicht zur Erläuterung der gegenwärtigen Ausführungen. „Ich wünsche" — so heißt es am angeführten Orte — „ich wünsche ebenfalls, daß die selbst durch das weltliche Recht gebotenen verfassungsmäßigen Zustände der uralten Kirchenverfassungseinrichtung der Katholiken, wozu sich die Regierung mit anderen Staaten vereinigt hat, endlich verwirklicht werden. Ich wünsche, daß über-

Im Wesentlichen scheint uns der tiefere und allgemeinere Grund des Uebels und seiner weit greifenden Gefahren in der reactionären Hemmung des natürlichen Entwicklungsganges unseres Volkslebens zu liegen, in der möglichsten Unterdrückung seiner zuerst durch

haupt die nöthigen Reformen stets auf diesem Wege bewirkt werden möchten, denn Jedermann weiß, daß die Lebensverhältnisse sich ändern und der Culturzustand der Völker wechselt. Die katholische Kirche ist im 19. Jahrhunderte nicht auf demselben Punkte, auf dem sie im 11. Jahrhunderte war, und so wird sie im 40. Jahrhunderte nicht auf dem Standpunkte sein, auf dem wir sie gegenwärtig sehen. Es muß also die katholische Kirche, wenn sie fortschreitet und ihr Geist und die Cultur ihrer Glieder sich entwickeln, entweder zu einer absoluten Willkürherrschaft gelangen, oder es muß ein Organ da sein, welches die Grundverfassung der Kirche in fortwährender Entwickelung und in Uebereinstimmung mit der Gesammtüberzeugung der Kirchenglieder wie mit der Ueberzeugung der Kirchenbehörde lebendig erhält. Nur so können gesetzliche und wohlthätige Reformen entstehen, nur so kann die Kirche im Genusse der Freiheit und der Ordnung bleiben. Es hat sich aber mir, als Gelehrtem, dieser Wunsch einer solchen Verwirklichung desjenigen, wozu der Staat verpflichtet ist, und wozu er sich durch öffentliche Staatsverträge anheischig machte, in einer Hauptbeziehung, als besonders dringend, empfohlen. Ich meine die allgemeine Gewissensfreiheit und die allgemeine akademische Lehrfreiheit. Es ist ganz natürlich, daß da, wo eine positive Kirche besteht, wie es die protestantische und katholische ist, die Pfarrer und Religionslehrer auf den Universitäten gewisse positive Grundlagen der Kirche heilig halten müssen. Es muß aber auch, wenn darauf gehalten werden soll, nicht die Willkür der oberen Behörden entscheiden, nicht die Willkür einzelner Menschen, sondern die ganze Gesellschaft, und auf diese gemeinschaftliche feste Grundlage hat die katholische Kirche selbst noch nach dem Concilium von Trient, wie durch andere Concilien, ein Recht. Und wenn in früheren Zeiten ein Lehrer an der Universität angefochten wurde wegen angeblicher Abweichung von den Dogmen, dann appellirte er von dem Papste, Erzbischof, Bischof an das Concilium und wurde nicht willkürlich entfernt. Selbst die Bannstrahlen fanden ihre Hemmung in der Appellation an das Concilium und in der Mitsprache fast aller deutschen und europäischen Universitäten. Die Lehrfreiheit an der Universität, wo ich war, so wie auch an anderen Universitäten, ist verletzt worden. Die Regierungen mögen in beschwerliche Lagen gekommen sein und haben sich nicht herauszuhelfen gewußt, denn wen sollen sie hören? Synoden sind nicht da, und nur eine Stimme ertönt, welche Stimme, wie achtungswürdig sie auch in ihrer Quelle sein mag, durch irgend einen einzelnen Mann, der die Sache so oder so darstellt, bestimmt wird. Solchergestalt kommt die Regierung in eine fatale Lage. Nur da, wo auf verfassungsmäßigem und ordentlichem Wege die Regierung die Stimmen kennen lernt, wird die Regierung wissen, was sie zu thun hat und gegen jede Willkür schützende Formen vor sich sehen. Und sie wird die akademische Lehrfreiheit und die Fortschritte der Wissenschaft vereinigen und begründen mit den festen Grundlagen der Gesellschaft. Ich unterstütze nochmals auf das Dringendste den Antrag der Budgetscommission und der Petitionscommission mit einer doppelten Warnung, die ich als Volksvertreter gegen die Regierung auszusprechen habe. Es ist ein doppelter Irrthum, der oft wohlmeinende Regierungen, besonders wohlmeinende Regierungen protestantischer Confession gegenüber von Katholiken leitet. Diese glauben, sie können sich mit Nichts mehr die Liebe ihrer katholischen Unterthanen erwerben, als wenn sie sich, wie sie glauben, tolerant gegen ihren Glauben benehmen, oder indem sie die Glaubensbehörden und vielleicht übertriebene Glaubenseifrige machen lassen, was sie wollen, der freien Stimmen Derjenigen aber, die gegen die falschen Auslegungen und gegen die Ansichten der Kirchenbehörden sind, unterdrücken. Die Regierungen glauben den Dank der Katholiken zu erhalten. Ich weiß aber dies nicht blos aus diesem Lande, sondern aus andern Ländern, daß man die vielen aufgeklärten Katholiken hierdurch beleidigt, und die Regierungen sollten den Muth haben, den Maria Theresia und Kaiser Joseph hatten, und, eben so wie sie, den Geist der Aufklärung fördern und ihn unterstützen, statt den Obscurantismus zu vertheidigen und zu schützen. Die andere Warnung ist, meiner Ansicht nach, noch ernsterer Natur. Wohlmeinende Regierungen und Individuen denken, sie fördern die Religiosität, indem sie den strengsten Dogmenglauben mit Staatsautorität festhalten und den Aufklärern entgegentreten, welche neueren Ansichten Eingang verschaffen wollen. Sehr wohlmeinende Menschen glauben dieses, und ich sage: sie zerstören dadurch sehr oft die Liebe zur Religion in tausend und aber tausend Gemüthern. Woher ist Voltaire, dieser tödtliche Feind der christlichen Religion, auf seine Irrwege geführt worden und selbst in der französischen Restaurationsperiode dazu gelangt, in fünf Jahren mehr gedruckt zu werden als vorher in fünfzig Jahren? Sein Irrwahn und dessen schädliche Wirkung wurden hervorgerufen und unterstützt durch die Vereinigung des weltlichen Absolutismus und der weltlichen Aristokratie mit der Geistlichkeit, durch die Unterdrückung des freien Geistes und Denkens in der Kirche. Die Menschen sind auf Abwege gerathen und wegen des Misbrauches, den man mit dem Glauben trieb, dahin gebracht worden, den Glauben selbst zu hassen."

das frühere entsetzliche Unglück, dann durch die Befreiungskriege und ihre großen Verheißungen lebhaft angeregten Bestrebungen für zeitgemäße Freiheit, für freie politische und kirchliche Entwicklung. Bei dieser Reaction und in der neuen unnatürlichen Stellung mußte man oft selbst unwillkürlich und fortgezogen durch die unvermeidliche Folgerichtigkeit, durch die neuen Rathgeber und Bundesgenossen, denen man sich zuwendete, und gereizt durch die oft leidenschaftliche Gegnerschaft früherer Freunde, weit mehr, als man früher beabsichtigte, stets weiter unterdrücken und zugleich die Freunde des Rückschritts und der Unfreiheit zu ihrem finsteren fanatischen Getreibe aufregen. Man glaubte die alte Stuartische und Bourbonische Fahne, Thron und Altar, die Allianz des kirchlichen Absolutismus und kirchlicher Reaction für die schwierigen weltlichen Stellungen und Aufgaben benutzen zu müssen. So wurden die gesunden Kräfte im Volksleben gelähmt, seine besten Triebe gehemmt und fraßen, ihrer natürlichen Wirkungen und Ableitungen beraubt, als innere Geschwüre unter sich. Sie kamen theilweise schon jetzt, und zwar bald als religiöser Fanatismus und grasser Wunderglaube, als Mysticismus, Muckerei, als ultramontane, hierarchisch-theokratische und jesuitische Brüderschaften, bald als fanatischer Servilismus und Obscurantismus, bald als revolutionäre Verschwörung, oder als roher Materialismus zu Tage. Dabei nun von den Apenninen bis zur Nordsee jene zuerst im Dunkeln schleichenden und den Boden unterminirenden, dann plötzlich mit ihrem finsteren Werke zu Tage tretenden Jesuiten, sie, die geschaffen für päpstliche theokratische Oberherrschaft, dieses Ziel nie aus dem Auge verlieren, die, in ihren lieblosen und leidenschaftlichen, kein Mittel verwerfenden Bestrebungen für dasselbe, die Throne wie die Völker opfern, sie, die Urheber des dreißigjährigen Religionskrieges in Deutschland wie des letzten Sturzes des Stuart'schen wie des Bourbon'schen Thrones, sie, die schon einmal wegen ihres den Thronen verderblichen Wirkens aufgehoben, nun durch jenes System wieder hervorgerufen wurden, die endlich mit ihrem fanatisirenden, leidenschaftlichen Getreibe auch in Belgien bereits offen auftreten und in Rheinpreußen das Feuer der Zwietracht und des Fanatismus eifrig schüren! Ist es zu verwundern, daß sie, nachdem sie und ihre Partei bereits ein halbes Menschenleben hindurch alle für wahre christliche Aufklärung und für eine freiere Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse wohlgesinnten Männer hemmen und verfolgen durften, endlich das Volk für fanatisirt genug halten, um die Allianz des weltlichen und kirchlichen Absolutismus jetzt zur Unterordnung des Staats, seiner Universitäten und Schulen unter die geistliche Oberherrschaft zu benutzen! „Thron und Altar", sagte man, und sie drehen dieses im altpapistischen Sinne nur um in „Altar und Thron." Das bezeichnet fast den ganzen Verlauf der Dinge. Aber hat man's nur erst mit dem zweiten Satze hinlänglich weit gebracht, so wird man, wie in Belgien, überall den ketzerischen Thron zu beseitigen und alle fremden Leidenschaften und eifersüchtigen Interessen zu Hilfe zu rufen suchen. Unterdeß ist der Zunder der Zwietracht, der über die gemischten Ehen und die neu angefachte religiöse Eifersucht in Beziehung auf sie wohl weniger aus religiöser Gesinnung und Liebe als aus Haß in die Mitte bisher friedlicher Bevölkerungen und Familien geschleudert wurde, recht geeignet, in den letzten Tiefen der Gesellschaft die Leidenschaften für die gehässigsten Zwecke zu erregen.

Diese Partei freilich muß zugleich gegen alle obigen freieren Grundsätze der früheren christlichen und selbst der gallicanischen Kirche auf das Eifrigste kämpfen. Hat ja doch Görres kein Bedenken, die Idee des höchsten und ehrwürdigsten Institutes der katholischen Christenheit, die der allgemeinen Concilien, mit bitterem Spotte zu verfolgen, nicht minder als die national-deutsche Idee, daß auch die deutschen Katholiken, gedenkend der Ehre der deutschen Nation und ihrer alten gemeinschaftlichen Einrichtungen, Concordate und Reichssatzungen, nicht minder als die gallicanischen, ihre Kräfte für ihre gemein-

---

„Diejenigen, welche die Religion lieben und achten, sollen das Licht des Geistes nicht beschränken."

Ueber den Erfolg, den für die Throne jene unglückliche, das Heilige herabwürdigende Allianz geistlicher und weltlicher Herrschsucht zweimal für die Stuarts und zweimal für die Bourbonen hatte und sehr natürlich zuletzt stets wird haben müssen, bedarf es wohl keiner weiteren Ausführungen.

schaftlichen Rechte und Zwecke vereinigen[52]). Solche der ebenfalls vereinigten deutschen evangelischen Kirche gegenüberstehende Vertheidigung und Ausbildung des gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisses dürfte für dieses selbst förderlicher und zugleich weniger als einzelne Entgegensetzungen protestantischer und katholischer Regierungen und Parteien dem inneren Frieden gefährlich sein. Sie entspricht den deutschen schwererkämpften Rechtsgrundlagen. Freilich aber Concilien sind dem Ultramontanismus gefährlicher als alle Kanonen. Das weiß man recht gut, wenn die wahre Stimme der katholischen Kirche, ihrer Gesammtheit, ihrer achtbarsten geistlichen und weltlichen Glieder auf Provinzial- und Generalsynoden laut werden dürfte, alsdann würde sie ehrwürdig, wie einst zu Ludwig's des Baiern Zeit, wie in den Fürstenconcordaten und in den Emser Punctationen, ultramontane Anmaßungen und das lichtscheue, zelotische Bündlerwesen, die jesuitischen Ränke und Fanatisirungen des Pöbels zurückweisen. Sie würde nicht in römischer, sondern in deutscher Gesinnung mit Entrüstung Alles zurückweisen, was uns in neuen gehässigen religiösen Zwiespalt zwischen den Fürsten und Bürgern, zwischen Bürger und Bürger unter einander bringt, den Frieden des Privatlebens und der Familien zerrüttet und zuletzt unser deutsches Vaterland den Gefahren neuer Religionskriege und fremder Interventionen entgegenführt. Dahin aber gehört es nicht blos, wenn man, damit dem protestantischen Fürsten seine katholischen Unterthanen nicht mehr als solche, sondern, unter der Leitung eines auswärtigen Souverains und seiner Agenten, als Glieder der ganzen europäischen Christenheit und im Bunde mit ihr gegenübertreten, bereits vermittelnden Schutz fremder katholischer Fürsten, und namentlich des Königs von Frankreich, vorläufig anruft. Dahin führen — wenigstens der Wirkung nach — auch jene Aufforderungen und Belobungen der gegen die Gleichheit der beiden Religionstheile und der elterlichen Rechte bei gemischten Ehen und gegen die bisherige friedliche und gemeinschaftlich duldsame Behandlung dieser Familienangelegenheit gerichteten, möglichst eifersüchtigen Gesinnung, jene Belobungen preußischer katholischer Bürger in den Rheinlanden und in Westphalen wegen ihres möglichsten Zusammenhaltens unter einander, des Abschließens und unlöschbaren Widerstrebens gegen das Fremde (nehmlich das Preußische), so wie wegen des Festhaltens des grassesten Wunderglaubens, wegen des „blinden Katholicismus" und des eifrigen Proselytismus[53]). Freilich laufen dabei wohl zwischenunter auch gute Worte. So findet sich auch die wörtliche Warnung gegen rohe Gewalt vor der Aufforderung an die Rheinländer: die alte Eigenthümlichkeit bis zu der Zeit aufzubewahren, wo sie, nachdem „das jetzige Confusorium vorübergegangen", in einer besseren Ordnung der Dinge ihre Stelle finde. Aber wir zweifeln, ob der fanatische und fanatisirende Geist des Ganzen diese Worte ihrem Wortlaute gemäß wird auffassen lassen. Die Regierungen aber haben es wohl jetzt schon aufs Neue erfahren, wie ungleich leichter auf dem Wege religiöser Fanatisirung ganze Volksmassen gegen sie aufgeregt werden können als auf einem blos politischen, wie viel schwerer, wie unmöglich hier die Verbreitung des Giftes zu hindern ist, wie viel schneller es sich verbreitet und wie unaufhaltsam zerstörend es wirken kann, sobald ihm politische Verletzung die materielle Grundlage darbietet.

Genügten etwa diese wenigen leisen Andeutungen noch nicht, um das Gewitter zu erkennen, welches man über unseren Häuptern heraufzubeschwören sucht und welches früher oder später gegen die Fürsten und das Volk sich verderblich entladen kann, so sehe man die widerwärtige Schadenfreude und den übermüthigen Ton, mit welchem die Schriften jener Partei (unter andern auch die von Lassaulx) auf anderen schwachen Seiten des bisherigen politischen Systems ihre Hoffnungen und Angriffe bauen! So weisen sie darauf hin, die Politik habe in ihrer reactionären Richtung auf jenes falsche „Thron und Altar" selbst die Geistesfreiheit, Selbstständigkeit und Würde der protestantischen Kirche, die Zufriedenheit und Anhänglichkeit ihrer besseren Glieder ge-

52) Athanasius, zweite Auflage, S. VI.
53) Athanasius, S. 158—162.

schwächt [54]) durch Nichterfüllung öffentlicher Verheißungen, durch Maßregeln gegen die Selbstständigkeit der Gerichte und gegen die Lehrfreiheit der Universitäten, endlich durch Anfeindung der Preßfreiheit und der freien öffentlichen Meinung die letztere abgestoßen und sich so für die Gefahr der besten Bundesgenossenschaft beraubt. Zu der religiösen Aufregung suchen sie noch die politische hinzuzufügen und begrüßen mit schlecht verhaltener Siegesfreude jedes neue Anzeichen, als wolle, ja als könne man schon nur in dem ihnen und allen Feinden erwünschten reactionären Systeme, nicht aber auf die einzige Weise, die sie fürchten, und die die Regierung gegen alle inneren und äußeren Feinde kräftigen würde, seine Waffen suchen.

Doch sie mögen nicht zu früh triumphiren! Zwar möge uns der Himmel bewahren vor der verderblichen Lehre, man dürfe nur immer Jahre und Jahrzehente lang die öffentliche Meinung zurückstoßen, die Grundprincipien von Licht und Recht, von Freiheit und Wahrheit aufgeben und nur im Drange der höchsten Noth die öffentliche Meinung aufrufen; sie werde dann doch noch retten wie 1813. Nein, wir vergessen nicht, wie man seit dem Unglücke von 1806 sieben Jahre hindurch durch Wort und That so glorreich jene großen Grundprincipien in das Leben rief, so energisch die wahre öffentliche Meinung gewann. Wir vergleichen die Wirkungen der Aufrufe und die Stimmungen von 1806 und 1813. Glauben und Vertrauen knüpfen sich an Thaten, nicht an Worte, an Worte blos in Stunden der Noth. Und die Völker haben Erfahrungen gemacht. Wir würden es für gefährlich halten, ihre öffentliche Meinung auf noch schwerere Proben zu stellen. Aber noch ist neue Rettung ohne früheres Unheil möglich. Noch ist es möglich, daß viele bisher verstummte Wohlmeinende, die Gefahr einsehend und den rechten Weg, der von 1807—15 zum Heil führte, wohl kennend, mit ihren treuen Stimmen durchdringen und größere Gefahren verhüten. Sie werden alsdann alle durch die Unterdrückung der freien Aeußerungen unterstützten Täuschungen zerstören und die Ueberzeugung begründen, daß nicht länger den gefährlichsten inneren und äußeren Feinden jener Triumph gegönnt, Vertrauen und Zuneigung aller Freunde von Licht und Recht, von Freiheit und Wahrheit aber hintangesetzt werden dürfen, daß eine (nicht zu späte) Berufung auf sie, noch ehe die Uebel tiefer und weiter sich ausgedehnt und ehe früheres Unglück hereingebrochen, eine starke Bundesgenossenschaft zu siegreicher Durchführung der heilsamen und schützenden Maßregeln begründen werde.

Diese aber bestehen ganz einfach in dem Muthe und rechten Vertrauen, das Rechte zu thun. Sie bestehen in der früher zugesagten Freiheit für die unserer Cultur entsprechende Entwickelung von Staat und Kirche. Sie bestehen darin, daß die Regierung in beiden die freie Sprache gestatte und schütze, die Besseren zur offenen Sprache gegen die Verkehrten bringe und so deren finstere Umtriebe zur Fanatisirung misleiteter Massen zu verderbenbringendem Aufstande in der ersten inneren oder äußeren Gefahr vereitle. Sie fordern, daß die Regierung, kräftig und wachsam, aber würdig und hoch über den Parteien stehend, von Allen geachtet und gefürchtet, sie vermittle, lenke, ihr Unrecht gerecht unterdrücke und sie selbst gegen Unrecht schütze, aber frei bleibe von dem unmittelbaren Parteikampfe gegen sie. Sie erheischen, daß die Regierung, zuerst in dem freien Staate sich ihren festen Boden und die freie, kräftige, moralische Mitwirkung aller guten Bürger sichernd, alsdann, bei nöthiger Gewährleistung durch angemessene freie Verfassung, auch der Kirche und Schule volle Freiheit gestattend, sie durch wohlthätige Förderung und gerechte Schützung stets sich und ihren guten Zwecken verbünde. Wem aber könnte hier mehr der Voranschritt ziemen als derjenigen Macht, deren ganzes Gewicht darauf beruht, daß sie Schirmherrin sei der geistigen Freiheit und des Fortschrittes, welche Wahrheit und Freiheit, Licht und Recht als ihre Grundprincipien erklärte (namentlich auch bei den rheinischen Huldigungsacten und in dem Stiftungsbriefe der Universität Bonn), und die es weiß, daß der Staat sich selbst aufgäbe, der seine Grundprincipien aufgiebt, der den Glauben an sie, der die innere organische Einheit durch sie zerstört.

Wo nun aber so mit männlicher Entschiedenheit der rechte Weg eingeschlagen wird,

---

54) Die königlich preußische Religion wagt man unter Anderem „den Glauben der evangelischen Kirche" zu nennen.

da wird die Regierung, befreit von dem in jeder Gefahr unglücklichen Zweifel, ob sie nicht im Unrechte und die wahre öffentliche Meinung gegen sie sei, stets mit heiterem Muthe und unterstützt durch die Guten, geachtet selbst von den Gegnern, kräftig jeden Widerstand besiegen. Friede und hilfreiche Unterstützung und fördernder Wetteifer wird alsdann, statt gehässiger Eifersucht und Anfeindung, zwischen den christlichen Schwesterkirchen unter sich und zwischen beiden und der bürgerlichen Ordnung herrschen. In fröhlichem Fortschritte werden alle ihrem Ziele sich annähern, und auch die katholische Kirche noch weit über den Standpunkt der gallicanischen Kirche hinaus. Was aber werden würde, wenn man gegen die tiefen und großen Uebel die rechten, gründlichen Heilmittel verschmähete oder verspätete — das soll unsere Feder nicht schildern. C. Welcker.

Nachtrag. Ueber die neuesten französischen religiösen und kirchlichen Zustände und über die neu-französisch-katholische und französisch-neu-evangelische Kirche. — Die in dem vorstehenden Artikel ausgesprochenen Ansichten über die kirchlichen Verhältnisse hat wohl die neueste Geschichte in den zehn Jahren seit der Abfassung jenes Artikels vielfach bestätigt. Gleiches gilt wohl auch in Beziehung auf die Darstellung der Gefahren einer verkehrten Politik rücksichtlich der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland.

Deutlich wurde es schon jetzt, wie in Belgien, so auch in Deutschland, daß die an sich richtigen Grundsätze in Beziehung auf die Verhältnisse von Kirche, Staat und Schule, daß insbesondere Verzichte auf die alten jura circa sacra des Staats zu Gunsten der vollen Freiheit der Kirche nur da gefahrlos durchführbar sind, wo eine wirklich freie nationale Kirchenverfassung und eine eben solche Staatsverfassung, eine freie repräsentative Organisation von der untersten Staats- und Kirchengemeinde bis hinauf zu der nationalen Ständeversammlung und der Reichssynode neben einander bestehen und durchaus zu erstreben sind. Ist dieses im Allgemeinen richtig, so gilt es vollends in Beziehung auf die römisch-katholische Kirche, welche von einem auswärtigen souverainen, ja seiner Bestrebung nach absoluten Kirchenfürsten, von seiner auswärtigen Vasallenschaft, den geistlichen Orden und ihren vielfach auswärtigen und theokratischen Interessen beherrscht wird, also einen Staat — einen auswärtigen Staat — im Staate bildet, wenn sie nicht eine ganz freie und nationale Kirchenverfassung im freien nationalen Staate hat. Insbesondere zeigten dieses auch die steigenden Anmaßungen der katholischen Geistlichkeit in Preußen, wo sie z. B. in Westphalen zum Dank für die königlichen Verzichte auf wichtige Staats- und Hoheitsrechte über die Kirche auch die Ernennung der Volksschullehrer, also die völlige Herrschaft über die ganze Volkserziehung in Anspruch nimmt, und wo die päpstlichen Bestätigungen für Geistliche, die der Landesregierung ergeben sind, eben so wie neulich dem in Würtemberg erwählten Bischof verweigert werden. In der katholischen Kirche, deren auswärtiges Haupt ohne kräftige, nach altkatholischen Grundsätzen die Laien zuziehende nationale Synoden unvermeidlich absoluter Herrscher über die Kirche zu werden sucht, ist dieses an sich ganz natürlich. Es ist natürlich, daß ein solches Kirchenhaupt auch politisch die Völker zu beherrschen strebt. Diese Kirche hat aber große ihr vom Staate historisch zugestandene Begünstigungen und Einflüsse, so z. B. in Beziehung auf die Ehe und die Familienverhältnisse, auf den Unterricht und die Volkszustände, auf Vermögensrechte in der todten Hand der Kirchengewalt u. s. w. Wäre es denn nun nicht thöricht, ja gewissenlos von der Staatsgewalt, diese Kirche nur als jeder andern Gesellschaft oder Association gleichstehend zu betrachten, ihr alle ihre vortheilhaften historischen Verhältnisse vollständig zu belassen, die nothwendigen ebenfalls historischen Gegengewichte aber, jene gleich alten oder älteren kirchlichen Hoheitsrechte und die verfassungsmäßigen Bürgschaften gegen verderbliche Misbräuche ganz aufzugeben? Dieses wäre bei einer inneren Kirchengewalt verkehrt. Es wäre gewissenlos bei der Gewalt einer auswärtigen, einer unnationalen kirchlichen Herrschergewalt und geistlichen Vasallenschaft. Der Natur der Sache nach, und wie die Geschichte beweist, muß ja dieses nicht blos eine auswärtige Oberherrschaft über den Staat, über seine katholische Bevölkerung erzeugen, sondern auch eine unterdrückende und feindselige Stellung derselben gegen die Regierung und ihre nicht katholischen Bürger. Wird

aber vollends das ganze Misverhältniß zu jener traurigen Allianz des geistlichen und weltlichen Aristokratismus und Absolutismus gegen die Volksfreiheit benutzt, so ist das doppelt verderblich, mindestens eben so verderblich, als wenn, so wie in unsern Tagen so vielfach, ein protestantisches sogenanntes Oberbischofsrecht ohne das Gegengewicht einer wahrhaft freien Kirchenverfassung auf gleiche Weise für den Despotismus des Polizeiregiments, für kirchlichen und politischen Obscurantismus misbraucht wird. Aufmerksamen Beobachtern konnte der neulich in Baden von den höchsten Kirchenbehörden und den Jesuiten Frankreichs, der Schweiz und Belgiens, im Vereine mit französischen und Polizeieinflüssen, erregte fanatische Petitionssturm gegen die liberale Verfassung und Volkskammer und gegen das urkundliche Verfassungsrecht der Glaubensfreiheit eben so viel zu denken geben als der von der Clerisei und Aristokratie geförderte Wallfahrtssturm nach dem Trierer Rock und als andererseits die preußische Verfolgung der freien Richtungen in der protestantischen kirchlichen Entwickelung. Sehr natürlich aber erweckten diese unzeitgemäßen, unklugen Bestrebungen gegen die geistige und bürgerliche Freiheit kräftige Gegenwirkungen, zunächst die der deutschkatholischen Kirche und die der Lichtfreunde, so wie die Bewegungen der freieren Protestanten in den bekannten Kämpfen gegen Rupp's Ausschließung und in Rheinbaiern. Ja der Haß gegen die obscurantistische Reaction, welche dem nationalen fast instinctmäßig gewordenen Bedürfniß freier politischer Entwickelung entgegentrat und welche die „dämonischen, unkirchlichen und illegitimen" Richtungen oft so schülerhaft bekämpfte, rief nicht blos diese selbst, sondern auch wirklich atheistische und revolutionäre Gesinnungen und Bestrebungen hervor. Trotz alles Censur- und Polizeidruckes, ja durch denselben vermehrt, griffen dieselben jetzt im Dunkel immer weiter und weiter im deutschen Volke um sich und zernagen wie ein fressendes Gift die Bande der gegenwärtig bestehenden Ordnung der Dinge. Doch über diese Verhältnisse werden die Artikel Katholische Kirche, deutsche, und Kirchliche und religiöse Bewegungen der neueren Zeit ausführlicher handeln.

In Frankreich aber hat gesetzlich das Rechtssystem der gallicanischen kirchlichen Freiheit, wie es jene berühmten Artikel und ihre dem Staate günstige Erweiterung in den Gesetzen der Revolutionszeit und des Kaiserreiches festsetzen, keine Aenderung erfahren, denn die im Sinne der Reaction unter der Restauration 1817 versuchten Aenderungen durch neue Concordate und Gesetze scheiterten an dem Widerspruche der Kammern und der öffentlichen Meinung, und die in der Restaurationszeit und neuerlich von ultramontanen Bischöfen und Parteihäuptern unter Mitwirkung der Vasallen des Ultramontanismus, vorzüglich der Jesuiten, ausgehenden Bestrebungen und Anmaßungen haben freilich wohl sehr großen Einfluß auf die factische Gestaltung der kirchlichen Zustände, auf die Volksstimmung und auf die Volksbildung, aber sie sind, so weit sie jenen gallicanischen Grundgesetzen widersprechen, nur aus Schonung der Geistlichkeit und des Friedens mit derselben factisch tolerirt und von der Restauration, vielleicht auch von Louis Philipp, im Sinne jener Allianzpolitik, geheim begünstigt, nie aber von der gesetzgebenden Gewalt und der gesetzlichen Staatsregierung rechtlich anerkannt. Und sie müssen diesen Gewalten, die in Frankreich bis jetzt wenigstens noch stark genug sind, weichen, sobald dieselben ernstlich wollen. Dieselben sind ja, abgesehen von den gallicanischen Freiheiten, durch die ausschließliche weltliche Gerichtsbarkeit, durch die Civilehe, den Mangel aller Kirchengüter und die königliche Ernennung aller Bischöfe unterstützt. — So z. B. schlichen sich, trotz der klaren gesetzlichen Bestimmungen, daß keine Ordensgelübde gesetzlich binden, kein Eigenthumserwerb für geistliche Körperschaften rechtsgültig ist, und daß gar keine geistlichen Orden irgend einer Art, sofern sie nicht etwa, so wie einige Frauenorden, mit Zustimmung der Kammern gesetzlich autorisirt würden, in Frankreich rechtsgültig bestehen können, ja daß die Associationsgesetze sie strafbar erklären [55]), dennoch unter der Restauration und noch mehr unter Louis Philipp eine ganze Menge von geistlichen Orden und Klöstern und auch die

55) Die hierher gehörigen Gesetze und ihre Auslegung enthalten vollständig die Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer vom 2. und 3. Mai 1845 über die Jesuiten.

Jesuiten ein, und man tolerirte sie. Doch sobald die Regierung will oder wenn die Kammern remonstriren, muß der Staatsrath, der große Staatsgerichtshof für die Misbräuche in kirchlichen Angelegenheiten, den Misbrauch cassiren und die Regierung die Ausführung der Gesetze schützen. Auf diesem Wege wurden unter der Restauration auf die energischen muthvollen Anregungen und Petitionen von Montlosier 1828 den Jesuiten der Unterricht entzogen und im Jahre 1845 auf eine Interpellation von Thiers die Jesuitencongregationen aus Frankreich verbannt und alle ihre Versammlungs- und Novizhäuser geschlossen. Nur wählte hier die Regierung statt der Staatsrathsentscheidung und der königlichen Ordonnanz friedliche Unterhandlung. Der Papst und der Jesuitengeneral wirkten auch nach den energischen Erklärungen der öffentlichen Meinung und der Kammer, mit denen man lieber unterhandeln als Krieg führen wollte, ganz friedlich mit dem König zusammen. Dagegen blieben die einzelnen Jesuiten unangefochten in Frankreich, und alle andern geistlichen Orden und Klöster tolerirte man fernerhin stillschweigend. So hatten gleichzeitig die durch den Uebermuth der Jesuiten herbeigeführten heftigen Streitigkeiten eines großen Theiles der französischen Bischöfe und Geistlichen gegen die französische Universität, gegen ihre Aufsichts- und Einwirkungsrechte in Beziehung auf den Unterricht und gegen die der religiösen und kirchlichen Freiheit huldigenden Lehrer den heftigsten Streit und Skandal erregt. In diesem griff die ultramontane Geistlichkeit das ganze grundgesetzliche System der gallicanischen Kirche an und bewirkte vom Papste eine Bannbulle gegen das französische Kirchenrecht von Dupin, welches die Urkunden und die Vertheidigung der gallicanischen Freiheiten enthält, aber schon während der Restauration, und damals unangefochten erschienen war. Der Erzbischof von Lyon (v. Bonald) verkündete in einem Hirtenbriefe die Verdammung und leugnete hierbei zugleich revolutionair die ganzen verfassungsmäßigen Grundlagen des französischen Kirchenrechts, die gallicanischen Artikel, das Concordat von 1801, das königliche Recht des Placetums, die Berufung wegen Misbrauch u. s. w. Auf erhobene Beschwerden cassirte der Staatsrath diesen kirchlichen Erlaß als Misbrauch und Attentat.

Trotzig und verachtend den mit königlicher Ordonnanz und Unterschrift publicirten Staatsrathsbeschluß erklärten 60 französische Bischöfe ihre völlige Zustimmung zu dem verurtheilten Hirtenbriefe des Erzbischofs von Lyon. Der König hielt es nicht nöthig, diesen Skandal officiell zu rügen. Er duldete ihn des Friedens wegen. Er betrachtete diese Erklärungen gleichsam als Privatmeinung gegen die gallicanischen Kirchenfreiheiten, welche stets von einer größeren oder kleineren Partei der französischen Geistlichen misbilligt wurden. Nur wirkten diese trotzigen Gehässigkeiten gegen die gesetzlichen Gewalten wesentlich mit zu dem Sturm der öffentlichen Meinung gegen die Jesuiten, welchen man diese fanatische Aufregung zuschrieb, sowie zu deren Verbannung. Dieses beweisen die sehr interessanten Verhandlungen über die Jesuitensache, die am 2. und 3. Mai 1845 in der französischen Deputirten-Kammer stattfanden. In denselben zeichneten vorzüglich Thiers, Dupin und Odilon Barrot in ihren Reden für die Ausweisung und Berryer und Lamartine in ihren Gegenreden sich aus. Uebrigens waren alle diese Redner nicht frei von einseitigen Auffassungen des rechten Verhältnisses von Staat und Kirche und des wahren Wesens der verfassungsmäßigen Religionsfreiheit. Auch wird kein Jurist Berryer's Auslegung der gesetzlichen Verbote der Congregationen billigen können, daß durch sie nur der öffentliche corporative Charakter ihrer Gemeinschaften und die damit verbundenen Immunitäten und Privilegien, nicht aber ihr freies Beisammensein als Individuen ausgeschlossen sein solle. Diese Auslegung zerstört den Wortsinn und die Absicht der Gesetze, vollends die des Art. 291 über das Verbot der Associationen. Aber leugnen läßt sich nicht, daß allerdings in dem Verbote, soweit es die natürliche Association und nicht blos die Versagung öffentlicher Rechte betrifft, eine wahre Beschränkung der Freiheit und auch der religiösen und kirchlichen Freiheit und eine Verletzung ihrer unbeschränkten Zusicherung in der Charte [56]) begründet wird. Und man wird

56) Chacun professe sa religion avec une égale liberté et obtient pour son culte la même protection.

auch nicht mit Thiers zur Beseitigung dieser Schwierigkeit und vollends zur Rechtfertigung der Unterdrückung der neufranzösisch-katholischen Kirche des Abbé Chatel sagen können, die Freiheitszusicherungen der Charte ließen natürlich und mit Recht alle ihnen widersprechenden älteren Gesetze in ihrer vollen Gültigkeit. Neue Gesetze überwinden die älteren, und Verfassungsgesetze alle übrigen, so weit sie im Widerspruche stehen.

Die Hauptschwierigkeit aber liegt auch hier darin, daß, wenn von der altkatholischen Kirche mit ihrem auswärtigen Oberhaupte und dessen auswärtigen Ordensverbindungen die Rede ist, hier der auswärtige Einfluß Staatsgefahr erzeugen kann, vollends solange diese Kirche nicht in einer wahrhaft nationalen repräsentativen Verfassung die wesentlichste Bürgschaft gegen antinationale verderbliche Misbräuche und Einrichtungen der kirchlichen Verhältnisse giebt. Will man nun aber, oder muß man nach einer gesunden Politik, so lange diese Bürgschaft fehlt, die geistlichen Orden und Klöster, nicht etwa blos ihre oft betrüglich zu Stande kommende und jedenfalls verderbliche Anhäufung von Vermögen in der todten Hand, sondern sie selbst untersagen, soweit sie sich nicht besondere staatsgesetzliche Ermächtigung erwirkten, so muß man auch mit Odilon Barrot jene willkürliche Duldung als eine Quelle der Unordnungen und Gefahren verwerfen. Sie ist gesetzwidrig und ein verderbliches Beispiel und Mittel für jene geheim alliirten Anfeindungen der Volksfreiheit durch die weltliche und geistliche Gewalt. Ja es hat, wie Berryer richtig sagte, etwas Beleidigendes für alle bei diesen kirchlichen Verbindungen Betheiligten, für die ganze Kirche, wenn ein reines administratives Belieben in so wichtigen Dingen, wie bei diesen religiösen Vereinen und der religiösen Freiheit, hier gegen das Gesetz bestehen läßt, ja begünstigt, dort unterdrückt und vernichtet. Die kluge, stets auf ihre Machterweiterung bedachte Regierung sieht nach ihrem Justemilieusysteme diese Einrichtung freilich gern. Sie kann so beliebig geheime und öffentliche Gunst ausüben gegen die Kirche oder ihre Häupter, zugleich auch sie ihre Macht fühlen lassen, da sie ja auch ohne die Mitwirkung der Kammer jeden Augenblick zur Vollziehung der Gesetze gegen die nicht gesetzlich autorisirten Orden und Klöster einschreiten darf, wie sie denn auch früher wiederholt einzelne bestimmte Klöster schloß. Dagegen ist es wohl nur eine der vielen Schwächen der Opposition, daß sie in der eigenen Duldung dieser gesetzwidrigen Vereine dem Princip der unterdrückten Associationsfreiheit zu huldigen gedenkt. In dieser irrigen Idee tadelten auch mehrere Deputirten der linken Seite jene angeführte Aeußerung Odilon Barrot's durch den Zwischenruf „wo bleibt da die Freiheit!" stimmten aber doch mit für die Aufforderung an die Regierung, die Jesuiten zu vertreiben. Jene Ungleichheit, jene der Regierung gestattete gesetzwidrige und gefährliche Willkür und die große Anhäufung der Klöster in Frankreich sind kein Gewinn für die gesetzliche Freiheit. Und daß die Regierung die gewöhnlichen Associationen einseitig erlauben, die geistlichen sogar gegen die Gesetze, nachdem dieselben gesetzwidrig, ja verbrecherisch sich einschlichen, ohne die hier gesetzlich nöthige Kammerzustimmung willkürlich dulden oder unterdrücken kann, dieses ist keine wirkliche, ist keine heilsame Freiheit.

Alle diese Mängel schließen sich als Folgen an den Hauptfehler an, daß die katholische Kirche in Frankreich keine auf den altkatholischen Grundsätzen, auf der Mitwirkung der geistlichen und weltlichen Mitglieder aller kirchlichen Vereine beruhende, organisch durchgreifende, freie nationale kirchliche Repräsentativverfassung besitzt, ja daß seit 1682 auch die früheren unvollkommenen französischen Generalsynoden eben so ruhen, wie seit dem Tridentinum die allgemeinen Concilien der ganzen katholischen Kirche, daß mithin alle höchste Kirchenregierung dem auswärtigen päpstlichen Oberhaupte und seinen Vasallen anheimfällt, wie denn jene 60 Bischöfe neuerlich thatsächlich und wirklich aussprachen, daß sie, trotz der klaren entgegenstehenden Grundgesetze, im Collisionsfalle nicht dem König, sondern dem Papst gehorchen würden.

Außer den oben geschilderten ungenügenden, unvollkommnen, aber freilich unentbehrlichen Gegengewichten gegen diese Gefahren, besitzt in Frankreich die weltliche Staatsgewalt insbesondere noch das ebenfalls unorganische und für die kirchliche und bürgerliche Freiheit gefährliche Recht, daß der König ohne alle Mitwirkung der Kammern alle Bischöfe und Erzbischöfe ernennt und auch auf die Ertheilung der Cardinalswürde an französische Bischöfe Einfluß

besitzt. Dieses für die Selbstständigkeit der Kirche so höchst gefährliche Recht, welches Despoten wie Ludwig XIV. u. Napoleon zum Verderben der kirchlichen und weltlichen Freiheit zugleich benutzen, wird denn ebenfalls unorganisch wieder dadurch zu Gunsten der kirchlichen Monarchie und Aristokratie aufgewogen, daß, abweichend von der altkatholischen wie von der österreichischen katholischen Kirchenverfassung, die Bischöfe die unteren Geistlichen beliebig ernennen und sie auch absetzen können, und daß sie die ganze Bildung und Vorbildung der Geistlichen bestimmen und beherrschen. Mit dieser despotischen Gewalt und gestützt auf den ausländischen Kirchenfürsten und seine Vasallenschaft, huldigen sie denn natürlich, so wie es zuvor angedeutet wurde, dem Ultramontanismus und hierarchisch-theokratischen Bestrebungen und setzen sich allermeist in stille oder öffentliche Opposition gegen die doch grundgesetzlichen gallicanischen Kirchenfreiheiten, gefährden schwache Regierungen, alliiren sich mit despotischen gegen die Verfassung und werden jedenfalls der bürgerlichen Freiheit und Ordnung gefährlich. Am nachtheiligsten aber wirken sie dadurch für Staat und Kirche, daß der Stand der niedern Geistlichen, welcher sich bei seiner rechtlosen Stellung und dem Cölibat nur aus den untersten Classen ergänzt, in keinen tüchtigen vom Staat gepflegten Schulen sich bildet, in den bischöflichen Seminarien meist nur zu willenlosen Werkzeugen der geistlichen Oberen und der staatsbürgerlichen Freiheit feindlich erzogen wird und großentheils durch Rohheit und Sittenlosigkeit, durch unbürgerliche Gesinnung und fanatischen Obscurantismus oder Pietismus seine große Bestimmung für die sittliche und geistige Bildung des Volks preisgiebt.

So zeigen sich also wirklich auch in Frankreich überall die verderblichen Folgen und Schwankungen, die zumal für ganz oder zum größten Theile katholische Bevölkerungen entstehen müssen, wenn Staat, Kirche und Schule nicht mit richtig organisirten freien Verfassungen in der rechten organischen Stellung und Wechselwirkung zu einander stehen.

Doch die gegenwärtigen religiösen und kirchlichen Verhältnisse bieten noch andere politisch interessante Erscheinungen dar, die zum Theil große politische Gefahren begründen.

Das schon in dem Naturleben überall hervortretende Gesetz der Wirkung und Gegenwirkung tritt auch in jedem Volksleben, so lange es nicht einem faulen Stillstande und dem Untergange anheimfällt, tritt in dessen Staat und in seiner Kirche und zwar um so stärker und gewaltsamer hervor, je weniger die Kräfte durch eine gesunde Organisation ermäßigt und geordnet sind. Vermittelst einer solchen gesunden tüchtigen Organisation des Lebens soll jenes Lebensgesetz in den Strömungen der fortschreitenden Entwickelung stets ein wohlthätiges Gleichgewicht erhalten.

In Beziehung auf Religion und Freiheit, auf Kirche und Staat fehlte aber in Frankreich jene gesunde Organisation. Daher sieht man denn auch in langen feindlichen und zerstörenden Spaltungen die Actionen und Reactionen auseinander und sich gegenübertreten.

Zuerst als nach der Reformation und nach der furchtbaren Ketzerverfolgung gegen sie endlich unter Ludwig XIV. die mittelalterlichen Zustände allmälig verschwanden, erscheint die Kirche in hilfreicher Allianz mit dem weltlichen Despotismus und hilft ihm im Solde der Hofgunst und Hofehre Freiheit und Wahrheit unterdrücken, setzt sich ihnen und dem wahren Volk und Staat feindlich gegenüber. Die Minister-Cardinäle, die Hofbischöfe und Abbé's ordnen in diesem Systeme selbst die ultramontanen Interessen dem gallicanischen Systeme unter. Das aber, was dieses System Gutes zum Schutze der Freiheit hat, wird eben so untergeordnet dem Hofinteresse.

In den religionsfeindlichen und atheistischen Richtungen Voltaire's, der Encyklopädisten und insbesondere des Baron Holbach und seines Systeme de la nature, dann in der revolutionären Zerstörung der christlichen Religion und Kirche wie des Throns und der Aristokratie, insbesondere in der von dem furchtbaren Hebert (dem Père Duschesne) eingeführten Anbetung der fleischlichen Vernunftgottheiten sehen wir die entsetzliche zerstörende Reaction gegen geistliche und weltliche despotische Aristokratie und ihre Allianz mit dem absoluten Königthum.

Aber auch dieses System des revolutionären Atheismus fand ebenfalls wieder seine Gegenwirkung. Napoleon stellte die christliche Kirche und Geistlichkeit wieder her, ord-

nete sie aber seinem Despotismus unter. Der Papst in Person befestigte die Krone der legitimen Könige durch die religiöse Weihe der katholischen Kirche auf seinem Haupte. Er trug nach dem Ausdrucke von Thiers Krone und Rechte des Hauses Bourbon auf einen französischen Officier über. Er erkannte in dem dabei vom Kaiser geschworenen und von ihm genehmigten Eid[57]) und im Concordat die Freiheit der gallicanischen Kirche und die aller Culte an. Die französische Geistlichkeit stellte nach dem päpstlich gebilligten Katechismus dem Volke die absolute Gehorsamspflicht gegen den von Gott eingesetzten Imperator, den geliebten Sohn der Kirche, unmittelbar neben die Pflicht gegen Gott selbst. In der Restauration aber glaubte der Ultramontanismus und die kirchliche Aristokratie die Zeit ihrer theokratischen Oberherrschaft wiedergefunden zu haben, und da das restaurirte legitime Königthum thörigter Weise in neuer Allianz mit den treulosen ehemaligen Verbündeten Unterstützung und Schutz für seine Untergrabung der Volksfreiheit zu finden glaubte, so zogen bald die ganze päpstliche Vasallenschaft aller Klöster und Orden und an ihrer Spitze die Jesuiten und ihre Missionen verfassungswidrig in das Land, und die alten Anmaßungen kehrten zurück.

Doch gerade diese geistliche Oberherrschaft erweckte gegen sich und das mit ihr verbündete restaurirte Königthum aufs Neue die stärkste Reaction. Voltaire's Schriften wurden jetzt in fünf Jahren mehr gedruckt als früher in funfzig, und das System und der darauf gestützte Thron stürzten abermals durch den schreckenerregenden Zorn der empörten Nation furchtbar zusammen. Die gewaltsame Zerstörung der Kirche in Paris durch einen empörten Volkshaufen, als man in ihr das Andenken der verjagten Dynastie feiern wollte, die Zerstörung auch des Palastes des freiheitfeindlichen Erzbischofs von Paris, seine Verjagung — diese mahnten die Geistlichkeit, das Schicksal der gestürzten Dynastie mahnte den neuen frei von der Nation erwählten König, treu der freien Verfassung von dem Streben nach Unterdrückung der Glaubens- und Religionsfreiheit, von dem Streben nach Herstellung aristokratischer geistlicher Herrschaft und ihrer Allianz mit dem Königthum abzustehen und selbst den Schein derselben sorgfältig zu meiden.

Und in der That diesen Schein vermieden längere Zeit beide. Doch die kirchliche Aristokratie und ultramontane Partei vermehrte unter Louis Philipp im Stillen täglich ihre Vasallenschaft der geistlichen Orden, der Klöster und Congregationen, suchte in jeder Weise, so wie es nachher dargestellt werden wird, die Sympathieen des Volks zu gewinnen, und jetzt auch unter dem Schein der Volksfreiheit ihre Herrschaft zu begründen. Immermehr aber und zuletzt bei dem jesuitischen Bemühen, unter dem Titel der Freiheit des Unterrichts sich alles Volksunterrichts zu bemächtigen, so wie in dem heftigen Streit gegen die Universität, gegen freigesinnte Lehrer und Schriftsteller und gegen die gallicanischen Kirchenfreiheiten und ihre Vertheidiger traten sie öffentlich genug mit ihren herrschsüchtigen Planen wieder hervor. Durch die Ausweisung der Jesuiten erhielten dieselben jetzt vorläufig eine Niederlage.

Der Gründer und Meister des Justemilieu-Systems wußte sich klüger zu mäßigen und mindestens jenen Schein vollkommen zu wahren. Und gerade Das, daß jetzt nach langer Zeit einmal die religiösen und kirchlichen Verhältnisse und Bestrebungen frei waren von bedrückendem Zwang und von dem häßlichen Schein, daß sie weltlichen Interessen feig, heuchlerisch und selbstsüchtig dienten, bewirkte, daß an die Stelle der religionsfeindlichen Richtung, die der Julirevolution vorherging und noch im Anfang derselben sich zeigte, eine neue, eine höchst wohlthätige Gegenwirkung, eine außerordentliche Zunahme der Religiosität eintrat; ganz ebenso, wie früher in Frankreich und heutzutage in Deutschland, bei der Benutzung der Religion gegen die Freiheit und bei dem Religionszwange der Freiheitsinstinct der Völker den Religionshaß und

57) Der Eid lautete: „Ich schwöre, die Integrität des Landes der Republik zu erhalten, zu achten und achten zu machen die Gesetze des Concordats und die Freiheit der Culte.“

den Atheismus hervorrief und als Nothwehr für die Freiheit erscheinen ließ. In Frankreich, seitdem die Regierungspolitik die Religion nicht mehr verhaßt und verächtlich macht, seit dieselbe nicht mehr durch Heuchelei, Zwang und den Dienst für die Knechtschaft und Verdummung entwürdigt wird, erhielten und erhalten jetzt die Religion und die religiösen und kirchlichen Bestrebungen täglich mehr freie Anhänger, mehr als in einer langen Vergangenheit; die Kirchen füllen sich, die Literatur, die Philosophie, die Gesellschaft, der Hof haben, ohne daß Zwang, Interesse oder auch nur Mode zu einer Scheinheiligkeit nöthigten, alle frühere Anfeindung und Geringschätzung gegen die Religion abgelegt und dieselben mit Achtung vertauscht. Die religiöse und theologische Literatur und selbst die Zahl religiöser Journale wächst täglich. Ja die liberalen und radicalen, die republikanischen, communistischen und socialistischen Reformbestrebungen nehmen großentheils einen religiösen Charakter an und stützen ihre Systeme auf religiöse Grundsätze. (S. Frankreich, Nachtrag.) Die Geistlichen finden überall Achtung, die vielen Missionen werden mit Andacht gehört und, was das Bedeutendste und Einflußreichste ist, das Land bedeckt sich, ohne alle Staatsunterstützungen, blos durch freiwillige Privatleistungen, täglich mehr mit religiösen Vereinen, mit religiösen Lese- und Bücherverbreitungs-, Wohlthätigkeits-, mit Unterrichts- und Bekehrungsvereinen, Instituten, Akademieen, Brüderschaften, Congregationen und Klöstern der verschiedensten Art. Die 1822 in Lyon gestiftete Gesellschaft der Verbreitung des Glaubens z. B. zählt über 700,000 Mitglieder; die Gesellschaft der auswärtigen Missionen, welche den europäischen Ländern gemeinschaftlich ist, erhebt von ihren viertehalb Millionen Beiträgen bei Weitem den größten Theil von französischen Mitgliedern (mehr als zwei Millionen). Bei den wohlthätigen Vereinen beschäftigen sich die vornehmsten Damen mit Erhebung und Vertheilung der Almosen. Einzelne derselben zählen viele Tausende von Mitgliedern und verbreiten ihre Agenten in ganz Frankreich. So hat der des „heiligen Paul" allein in Paris gegen drittehalb Tausend Mitglieder und Agenten in funfzig Provinzialstädten. Die wohlthätigen Gesellschaften widmen sich den verschiedensten sittlichen und socialen Zwecken. So giebt es z. B. einen Verein zur Verminderung wilder Ehen, oder, wie der der Frauen zu St. Michel, zur Aufnahme unglücklicher Mädchen, die sonst dem Laster anheimfallen würden, und zur Besserung der Gefallenen. Vorzüglich verbreitet sind die Brüderschaften, wie z. B. die „Erzbrüderschaft zum heiligen Herzen". Besonders wachsen auch die geistlichen Orden und Congregationen an Zahl und Ausdehnung, die männlichen wie die weiblichen Klöster, mit welchen großentheils Erziehungsanstalten verbunden sind, wie denn für die Erziehung auch viele besondere Congregationen bestehen, z. B. die „Brüder der christlichen Lehre", welche in ungefähr 300 Schulen 170,000 Zöglinge unentgeltlich unterrichten. Die Frauencongregationen zählen über 10,000 Lehrerinnen, welche über 600,000 Kinder unterrichten. Merkwürdig ist es, daß unter den geistlichen Orden gerade die strengsten, namentlich die der Trappisten und Karthäuser, vorzugsweise Anhang finden.

Bei der außerordentlichen Zahl und Ausdehnung dieser religiösen Vereine ist vorzüglich Zweierlei politisch wichtig.

Das Erste ist dieses, daß nicht blos die Klöster und geistlichen Congregationen, sondern die allermeisten der bezeichneten Vereine mehr oder minder unter dem Einfluß der jetzt sehr ultramontanen Geistlichkeit stehen und also ihren Zwecken dienen; so z. B. die Gesellschaften zur Verbreitung guter Bücher, für welche meist die Geistlichen besondere eigene Druckereien besitzen.

Das Andere ist das, daß viele dieser Vereine und Congregationen geheime politische Zwecke verfolgen, namentlich die in Lyon; daß also die öffentlich verbotenen Associationen geheim und hier im geistlichen Gewand fortwirken.

So wie nun durch jenen ultramontanen Einfluß eine neue freiheitverletzende Allianz mit dem Königthum möglich wäre, so könnte möglicherweise auch eine Allianz gegen dasselbe und für die Freiheit stattfinden. Jene liberalen Elemente können entweder sich später emancipiren und allein handeln oder als Miliz der ultramontanen Partei die Regierung oder die Dynastie bedrohen. Gebraucht ja doch die schlaue ultramontane Geistlichkeit in ihren Hauptorganen, z. B. in der Gazette de France des fanatischen Hrn. v. Genoude,

geradezu die ultrademokratischen Grundsätze als Lockspeise zur Anwerbung unter die ultramontane Fahne, ähnlich wie früher Lamennais mit dem Grafen Montalembert und mit Lacordaire in dem Avenir aus Ueberzeugung die demokratische Freiheit mit der ultramontanen selbstständigen Kirche zu alliiren suchte und jetzt gleich so vielen andern Socialisten und Communisten ihre Systeme auf die christlichen Moralgrundsätze, auf die allgemeine brüderliche Liebe, Freiheit und Gleichheit gründet. Ist es ja dem Haupte der großen „Erzbrüderschaft zum heiligen Herzen", dem Abbé Desgenettes, gelungen, sogar die Gesellschaft der Menschenrechte und überhaupt einen großen Theil der republikanischen Partei unter seine Fahne anzuwerben. Ganz ähnlich aber wie die auf unwürdige Weise unter Polizeiwillkür und Strafgesetz gestellte Freiheit der Associationen und namentlich der politischen Associationen in die geistlichen Congregationen sich versteckt, ganz ähnlich sucht auch der Widerwille gegen die viel zu ausgedehnte politische Centralisation und Polizeiherrschaft in der Selbstständigkeit der Kirche sich Hilfe zu schaffen. Der Fehler der Staatsverfassung, der Mangel der Freiheit, das ist die Hauptstütze der Priesterherrschaft.

Fast die ganze Jugend ist jetzt für den Ultramontanismus eben so wie die Geistlichkeit. So kann denn diese jetzt offen und ungestraft denselben grundgesetzlichen gallicanischen Grundsätzen den Krieg erklären, welche die Restauration — weil man damals politische Unterdrückung der Geistlichkeit fürchtete und sie haßte — noch im Jahre 1824 alle Oberen und Lehrer der Gymnasien und 1826 alle Bischöfe mußte beschwören lassen. In demselben Sinne wird auch die völlige Freiheit des Unterrichts immer mehr geliebt und gefordert in Frankreich.

So sehr nun nach dem bisherigen Alles zu loben ist, was die gegenwärtige Regierung gethan hat, um innerhalb jener Landesgrundgesetze wirklich die größere Selbstständigkeit von Staat und Kirche und die Glaubens- und Religionsfreiheit zu erhalten, so scheint doch auch hier die Justemilieupolitik im Geheimen etwas machiavellistisch mehr für ihre dynastischen Interessen als von großartigem politischen Standpunkte für das dauernde Staatswohl und eine bessere organischere Gestaltung der Kirche und ihres Wechselverhältnisses mit dem Staate gewirkt und auch in Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse die Schwierigkeiten und Gefahren nur weiter hinausgeschoben, zum Theil aber vermehrt zu haben. Zwar das ist an sich nur löblich klug, daß die neue Dynastie, bei der Vermeidung des Scheins jener verderblichen Allianz, doch auch sich nicht nutzlos mit der Kirche verfeindete, vielmehr durch Wohlwollen gegen sie ihre Zuneigung zu gewinnen suchte. Dahin gehören auch die Erhöhungen der Besoldungen und Pensionen der niederen Geistlichen im Jahre 1836. Aber hat sie nicht im Stillen jene gefährliche geistliche Herrschsucht und Anmaßung und gegen die klaren gesetzlichen Bestimmungen jene große Vasallenmacht des auswärtigen Kirchenfürsten gehegt und geduldet, welche jetzt schon so aufregende nicht ungefährliche Händel herbeiführt? Hat sie nicht die Macht der Jesuiten, welche einzeln und im Stillen auch nach der Auflösung ihrer Congregationen in Frankreich wirken, in der Schweiz unterstützt? Hat sie nicht zugleich in Beziehung auf die neue französisch-katholische Kirche des Abbé Chatel eine freiere kirchliche Richtung, welche ein vortreffliches Gegenmittel gegen die geistliche Herrschsucht und Intoleranz der ultramontanen und jesuitischen kirchlichen Bestrebungen abgeben konnte, parteiisch zu Gunsten gerade dieser gefährlichen staatsfeindlichen Richtungen und mit Verletzung der verfassungsmäßigen Glaubensfreiheit unterdrückt?

Im Jahre 1831 hatte bekanntlich der Abbé Chatel in jener natürlichen Gegenwirkung gegen die verkehrte kirchliche Richtung der Restaurationszeit die „französisch-katholische" Kirche gegründet. Schon 1830 machte er bekannt, daß er und eine Anzahl von katholischen Priestern alle geistlichen Verrichtungen unentgeltlich vornehmen und aller Einmischung in weltliche Dinge sich enthalten wollten. Bestimmter bildete er in Verbindung mit Auzou und Blachère seine von der alten römisch-katholischen Kirche getrennte französisch-katholische Kirche im Jahre 1831 aus. Er entwarf jetzt ein Glaubensbekenntniß, in welchem die französisch-katholische Kirche ganz so wie die neue deutsch-katholische sich von einer Reihe von Menschensatzungen und Misbräuchen der römisch-katholischen Kirche lossagte, aber die christlich-religiösen Grundlagen der alten Kirche bei-

behielt. Nur gestaltete sie sich weniger frei und folgerichtig. Sie erklärte sich vorzüglich gegen die Unfehlbarkeit des Papstes und allgemeiner Concilien, gegen den Priestercölibat, gegen die blos von der Kirche bestimmten Ehehindernisse, gegen die Ohrenbeichte der Erwachsenen. Sie verwarf auch allen Gebrauch der römischen oder lateinischen Sprache im Gottesdienst, behielt aber eine Hierarchie bei, welche aus einem Patriarchen, einem Coadjutor, aus Bischöfen und Diakonen bestehen sollte. Dabei aber trat Chatel gleichzeitig in den Orden der „Neuen Tempelherren", einer religiösen Secte, die aus der gleichen gegenwirkenden Richtung gegen die Kirche der Restaurationszeit wie die französisch-katholische Kirche entstanden war und als ihren Grundgedanken die Herstellung der „christlichen Urkirche" aussprach, dabei aber romantisch phantastisch sich in die Formen des alten Tempelherren-Ordens hüllte, seine Vorsteher auf der Stelle des alten Tempels (Enclos du Temple) wohnen ließ, einen Großmeister erwählte, der Comthurhäuser in Asien, Afrika und Europa vergab. Chatel hatte sich hier zum Bischof weihen und zum Primas-Coadjutor von Gallien ernennen lassen und dabei schriftlich versprochen, die französisch-katholische Kirche als bloße Vorschule der templerischen „Urkirche" und als abhängig von dieser zu betrachten. Doch hielt er dieses Versprechen nicht und die Templer setzten ihn als Primas-Coadjutor wieder ab. Die französisch-katholische Kirche aber selbst gewann Anklang und Fortgang. Mehrere Gemeinden erbaten sich französisch-katholische Pfarrer und im November 1831 wurde zu Paris eine Halle im Faubourg St. Martin als Primatkirche der neuen Religionspartei eingeweiht. Der Plan Chatel's, zur Unterstützung der neuen Kirche eine Actiengesellschaft zu gründen und der heimliche Abschluß eines neuen Gesellschaftsvertrages entzweite ihn 1832 mit Auzou und dieser näherte sich, als der Versuch einer Aussöhnung auf einer neuen Synode misglückt war, wiederum etwas mehr der römisch-katholischen Kirche, weshalb ihn Chatel, als Bischof-Primas durch die Wahl des Volks und des Clerus, für einen Apostaten erklärte und seiner Seits die neue Lehre rationalistischer ausbildete. Er näherte sich hierbei wenigstens der gefährlichen Klippe, an welcher allein auch der Deutsch-Katholicismus scheitern könnte. Diese Gefahr besteht darin, daß die Führer der neuen Kirche, welche durch die geistige gymnastische Kraft und geistige Aufklärung der neuesten Philosophie ihrer Zeit die Misbräuche und Menschensatzungen erkennen lernten, womit man den Kern der christlichen Religion umhüllte, in dem Streit gegen die Dunkelmacher und die verdunkelnde Regierungsdespotie menschlicherweise dappelt versucht sind, die Religion über der Philosophie zu vergessen. Sie sind versucht, das Glas für den Wein, die Waffe für den Kampfpreis zu halten und auszugeben. Sie sind so nach Lessing's Ausdruck versucht, Bresche zu schießen in ihr eigenes Haus. Thun sie aber das, so muß ihnen die Kirche unter ihren Händen verschwinden und sich verlaufen. Denn zwei ganz verschiedene Dinge sind die Philosophie mit der philosophischen Schule und die Religion mit der Kirche. Zwei ganz verschiedene Bedürfnisse haben die Völker. Sie haben das Bedürfniß der Philosophie oder des freien Forschens, Prüfens und Erkennens, des Erkennens der Wahrheit und der Existenz der Dinge oder der Nichtwahrheit und der Täuschung ihrer Vorstellungen. Sie haben aber auch, so weit die Weltgeschichte geht, das Bedürfniß der Religion, der religiösen Befriedigung, Beruhigung, Stärkung und Erhebung des Gemüths, der Sympathie und Vereinigung der Gefühle, Gedanken und Gesinnungen mit gleich Fühlenden, gleich Glaubenden. Das philosophische Streben wird die neueste Zeit- oder Tagesphilosophie, die des neuesten philosophischen Meisters befriedigen. Mag nun die neue Philosophie bestätigen, bauen oder zerstören, unserem Gemüth wohlthun oder es verletzen, und mag sie auch wie ihre vielen Vorgänger bestimmt sein, baldmöglichst als unhaltbar erkannt, einem neuen, gewöhnlich einem entgegengesetzten Systeme Platz zu machen. Dieser Wechsel ist nöthig und gewiß, mögen wir uns dieses gestehen oder es uns verbergen und im vornehmen Dünkel unsere neueste Schulphilosophie, welche bei der Schwierigkeit des Studiums ganzer neuer philosophischer Systeme und ihrer neuen Schulsprache nach ein ausschließliches Besitzthum der Eingeweihten ist, als den endlich gefundenen Stein der Weisen proclamiren. Die Geschichte bestätigt diesen Wechsel. Er ist auch in der Natur der Dinge begründet, da es unmöglich ist, das ganze unendliche Universum, das Wesen und Ver-

hältniß aller sinnlichen und übersinnlichen Dinge und Kräfte, alles wirklichen Seins und inneren Vorstellens und Denkens, in der endlichen beschränkten Sprach-, Auffassungs- und Begriffsweise einzelner bestimmter Menschen, ihrer Individualitäten, Bildungsstufen, ihrer zeitlichen und räumlichen Verhältnisse erschöpfend und vollkommen richtig zu erfassen, darzustellen und zu begründen. Bei dieser unvermeidlichen Unvollkommenheit der Erkenntniß und weil bei einem für alle Zeit fertigen und genügenden philosophischen Systeme das Wichtigste, das Leben, das lebendige Ueben und Bethätigen, das Entwickeln und Fortschreiten unseres Geistes einschlafen würde, deshalb ist diese Unvollkommenheit, der Gegensatz und Wechsel der philosophischen Systeme auch unentbehrlich und heilsam. So gilt also ewig der Satz: die Philosophie — das Streben nach der für uns und unsere Zeit und Bildungsstufe möglichen Vervollkommnung unseres Erkennens — ist wahr, die Philosophieen sind's nicht. Das religiöse Streben und Bedürfniß aber ist mit solcher wechselnden Tagesphilosophie nimmermehr befriedigt. Das Erkennen zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses beschränkt sich auf einen viel engeren Kreis, auf die unser Gemüth befriedigende Auffassung unseres Lebens und Thuns zu einer höchsten göttlichen Vorsehung. Aber das religiöse Streben und Bedürfniß hat andererseits nach dem oben Angeführten einen weiteren und anderen Inhalt und Gegenstand als das philosophische Bedürfniß und als das bloße Erkennen. Für die religiöse Befriedigung genügt nicht und zu ihr führt nicht die der unendlichen Mehrzahl der Menschen ganz unzugängliche philosophische Begründung und Beweisführung der wechselnden Schul- und Tagesphilosophieen. Es fordert eine unmittelbare für das Gemüth befriedigende, von ihm als unwandelbar fest gehaltene Wahrheit, eine bindende und bestimmende (daher religio), einen Glauben. Freilich muß bei denkenden Menschen die Vernunft diesen Glauben prüfen und sein Festhalten nicht unvernünftig finden. Aber nimmer wird blos deshalb, weil hier in einem Gebiete, in welchem die Philosophen selbst schwanken und wanken, Niemand vollkommen klar sieht, der Glaube, welcher dem Gemüth, dem sittlichen Bewußtsein und Gewissen entspricht und sie befriedigt, blos deshalb aufgegeben werden müssen, weil er von dem verständigen menschlichen Auffassen blos der einen Seite des Lebens, nehmlich der unfreien sinnlichen Naturverhältnisse, nicht geschaffen oder erklärt werden kann. Die Thatsache des sittlichen Bewußtseins oder des Gewissens und die logisch in unzertrennlicher Verbindung damit stehenden Thatsachen der Freiheit, des Guten und Bösen und einer freien sittlichen Weltordnung — sie sind ja eben so gewiß als die Thatsachen und Gesetze der sinnlichen Natur. Beide sind mir ja zuletzt doch nur gewiß, weil ich an mich selbst, an mein Bewußtsein von ihnen glauben will; die sinnlichen, weil ich an mein Sehen glaube, daß es wirkliche Dinge und nicht blos mein Sehen sieht, die übersinnlichen, weil ich an mein Gewissen glaube, seine übersinnlichen sittlichen und freien Thatsachen eben so für wahr halte und halten muß, wenn ich an mich selbst glauben und nicht in ewigen Widerspruch kommen will. So thun es ja auch jene Nihilisten und Materialisten, welche das Uebersinnliche und Freie zwar als Ammenmährchen verwerfen, aber es in der Achtung der Tugend, in der Schaam, Schande und Verachtung des Bösen als wahr behandeln, ja in ihren ihm und allem Christenthum feindlichen Systemen den Kern und Mittelpunkt von beiden, die Menschenwürde und die Liebe, an die Spitze stellen und den sinnlichen Tod, das Aufgeben der Sinnenwelt für dieselben, fordern. So gewiß ist das Gewisseste das Gewissen. Es ist also gewiß eine alberne Zumuthung, jene sittlichen Wahrheiten blos deshalb zu verwerfen, weil sie dem Krystallgesetz nicht entsprechen, weil sie ein blos die Naturseite auffassendes Denken und Philosophiren nicht erschaffen und erklären kann, und weil die wahre Philosophie, welche ihre höhere Vereinigung befriedigend nachweist — bis jetzt von der Philosophie zwar stets gesucht, aber noch nicht gefunden wurde.

Freilich werden wir dadurch unsere materialistischen Philosophen nicht bekehren. Aber mögen sie immerhin von ihrem einseitigen Standpunkt aus den Glauben verwerfen, daraus folgt ja nur, daß sie in die Kirche nicht gehören. Das religiöse Bedürfniß der Völker aber werden sie nimmermehr vernichten, noch auch mit ihrer nihilistischen oder

materialistischen (oder materialistisch-anthropologischen) Tagesphilosophie befriedigen. Jede Kirche, die sie darauf gründen wollten, wäre eine Lüge. Sie wäre gar keine Kirche, sie wäre nur eine Philosophen-Schule, untauglich für das Volk, unbefriedigend für das religiöse Bedürfniß, wechselnd und wankend wie die Schulphilosophieen selbst. Sie wird und muß sich verlaufen und zerfallen.

Die Führer der französisch-katholischen Kirche fielen übrigens keineswegs mit Entschiedenheit diesem Fehler anheim, vielmehr war nur ihr System noch in der Ausbildung begriffen und schwankend. Auch führten die andern oben berührten Mängel die neue Kirche nicht zum Untergange. Vielmehr machte dieselbe, trotz ihrer Unfälle, noch 1834 und 1835 Fortschritte. Nur dem machiavellistischen Justemilieu-System war ihre Unterdrückung vorbehalten. Es opferte sie der Intoleranz und Herrschsucht der ultramontanen und jesuitischen Partei der römisch-katholischen Kirche, um deren Begünstigung der neuen Dynastie es buhlte. Es opferte sie dieser gefährlichen Partei, obwohl dieselbe ebenso das staatsgrundgesetzliche gallicanische System der Nation wie die grundgesetzliche Glaubens- und Religionsfreiheit anfeindet. Die Charte verbürgt allen Franzosen als wesentlichstes Verfassungsrecht nicht blos die Freiheit des Glaubens und der Religion, sondern die freie Religionsausübung oder die Freiheit der Culte, und nun wendete man zur Zerstörung dieser freien Religionsausübung das frühere Strafgesetz im Code pénal an, welches Associationen von mehr als zwanzig Personen der unbedingten Regierungs- oder Polizeiwillkür preisgiebt und ihre Mitglieder bestraft, wenn sie nicht zuvor die beliebige Polizei-Zustimmung erhielten. Darauf hin allein schloß man die Tempel der französisch-katholischen Kirche und stellte ihre Mitglieder vor Gericht — während man die wirklich verfassungsmäßig verbotenen geistlichen Orden und Klöster ruhig bestehen und sich ausbreiten ließ. Liegt denn aber nicht in dem Sinn eines freien Cultus für jede Religion das, daß die Religionsanhänger sich in demselben vereinigen dürfen? Macht man dieses größte und heiligste Verfassungsrecht und seine ausdrückliche, urkundliche Zusicherung nicht zur offenbaren Lüge, wenn man diese Freiheit durch die Anwendung einer früheren Polizei-Bestimmung gänzlich zerstört? Müßte man nicht allermindestens eine nicht verbrecherische Religionsausübung gestatten und jene Verfassungs-Bestimmung durch ein besonderes, jenen Artikel des Code pénal aufhebendes Gesetz verwirklichen? Könnte man nicht in blos folgerichtiger Anwendung alter Gesetze über Berechtigungen zur Erhebung von Steuern oder auch zur Ausübung der Censur, das verfassungsmäßig zugesicherte Steuerbewilligungsrecht und die Zusicherung der Preßfreiheit vernichten? Doch hinweg über diese neumodische Lüge und Wortchikane zur Untergrabung des wahren ehrlichen Sinnes der Verfassungen. Es beweist aufs Neue die Verkehrtheit der französischen Opposition, die diese gefährlichste und unwürdigste Verletzung der verfassungsmäßigen Freiheit, diese Verletzung gerade der Fundamentalrechte der Verfassung nicht gebührend und in jeder Sitzung neu bekämpft und sie aufzuheben, sich selbst aber einen festen Boden und die öffentliche Achtung zu sichern sucht. Es möchte vielleicht dabei das mitwirken, daß gerade in der vornehmeren Mittelclasse, also bei den Deputirten, die platte Gleichgültigkeit gegen das Religiöse seit der Voltaire'schen Zeit am meisten sich noch findet.

Gewiß aber ist es, daß gerade durch den Wetteifer einer neuen Kirche mit der alten, durch die im Wesentlichen zeitgemäßen und der freien Staatsverfassung entsprechenden Grundsätze der französisch-katholischen Kirche die oben angedeuteten Mängel der französischen religiösen und kirchlichen Zustände am besten gemindert und der gefährlichen staatsverderblichen ultramontanen jesuitischen Herrschaft eines großen Theils der Geistlichkeit der beste und ungefährlichste Damm entgegengesetzt werden könnte. Doch lieber alliirt sich treuloses dynastisches Interesse mit dieser gefährlichen Partei gegen die Verfassungsfreiheit, als daß es dieselbe dem Volkswohle unterordnet.

Die wichtigsten Schriften Chatel's über sein System sind seine Agende (Encologe) 1832, sein Catechisme 1833 und sein Code de l'humanité 1837.

Die seit 1832 von der französisch-katholischen Kirche abgesonderte Kirche des Abbé Auzou nannte sich die französisch-evangelische und fand ebenfalls nicht unbedeutenden Anhang, insbesondere in Paris. Er drang nur auf Reform der päpstlichen und

bischöflichen Gewalt und nahm dagegen die katholischen Dogmen an, verwarf aber den von Chatel später aus Noth aufgestellten Tarif für Gebühren. Mit Talent und mit der Schärfe der Wahrheit geißelte Auzou die Anmaßungen und Schwächen des hohen Clerus. Sehr begreiflich aber war gerade dieses bei jenem vorhin geschilderten Justemilieu-System, welches wie die Restauration diesem hohen auch in Beziehung auf die Einnahmen stets begünstigten Clerus schmeichelte, während man die unteren Geistlichen ihrer sklavischen Abhängigkeit von den höheren und ihrer Rohheit überläßt, der entscheidende Grund, gegen die französisch-evangelische Kirche ebenso zu verfahren wie gegen die französisch-katholische. Man schloß ihr allmälig alle Tempel, zuletzt auch Auzou's Hauptkirche zu Clichy. Vielleicht stand es größeren Erfolgen und energischerem Widerstande der beiden neuen Kirchen auch entgegen, daß sie in einer Zeit entstanden, wo religiöse Gleichgültigkeit und Abneigung noch verbreiteter waren als jetzt, und daß für eine geläuterte Auffassung des Christenthums von Seiten der religiös und kirchlich Gesinnten in Frankreich nicht ähnlich wie in Deutschland religiöse Aufklärung und wissenschaftliche Bildung mitwirken.

Wie sehr insbesondere bei dem Mangel an gründlicher Universitätsbildung der Geistlichen und bei der Rohheit der niederen französischen Geistlichkeit die theologische und religiöse Literatur in Frankreich auch noch jetzt, wo doch diese Literatur und der Sinn für sie so sehr wachsen, der deutschen religiösen und theologischen Literatur nachstehen, das zeigt ein Blick in die meisten neueren theologischen und religiösen Werke. Welcher Mangel an gründlicher Kritik, Exegese und Kirchengeschichte und auch an wirklich gründlich theologischer oder philosophischer Dogmatik, Systematik und Moral! Auch der Zahl nach sind die ungründlichsten theologischen und religiösen Werke bei Weitem im Uebergewicht, Geschichte der Heiligen nehmlich und Bücher im mystisch-romantischen Geschmack des Mittelalters. Solche Werke finden so viele Leser, daß sie oft in kurzer Zeit zehn und mehr Auflagen erleben. Auch bei den Predigern muß die Phantasie die Logik ersetzen.

Solche theologische und philosophische Schwärmereien und Spielereien, wie sie in so vielen dieser Schriften, auch in den Theorieen des St. Simonismus und des Fourier herrschen, würden in Deutschland wohl das Licht scheuen, mindestens keine so bedeutende Anzahl von Verehrern und Anhängern finden.

Die bedeutendsten Wirkungen religiöser Bestrebungen können nach dem Ausgeführten in der nächsten Zukunft theils von der wachsenden ultramontanen jesuitischen Partei ausgehen, theils von der Verbindung christlich-religiöser Principien mit dem Republicanismus, Communismus und Socialismus. Diese Verbindung, welche thörichter Weise die deutschen Socialisten und Communisten aufs Aeußerste verwerfen, kann ihnen Disciplin, sittliche Haltung, Ausdauer und fanatische Kraft verleihen. Sie kann daher in Frankreich möglicherweise zur Verstärkung ihrer Gefahren für die Regierung und die bestehende Ordnung beitragen. Dennoch wäre es eine gefährliche Täuschung, jene excentrischen Richtungen in Deutschland weniger gefährlich zu halten als in Frankreich. In Deutschland vermehrt die Gefahr der täglich wachsende, oft wilde Haß gegen die Unterdrückung der wesentlichsten Freiheitsrechte und die immer häufigere Geringschätzung, ja Verspottung deutscher Regierungs- oder Ministerweisheit und dann der Mangel der gesetzlichen Wege für die gewünschten Reformen, endlich die Möglichkeit einer Allianz aller radicalen Parteien mit den an freiwilliger Rechtsgewährung und Herstellung der Achtung der Nation unter den Völkern verzweifelnden Liberalen. Jedenfalls aber wird jene Verbindung mit der Religion sittigend und bildend für das Volk wirken. Ein Uebergewicht solcher schwärmerischen, fanatischen, religiösen Vorstellungen und Richtungen, wie in England und Deutschland nach der Reformation, ist auch wohl in unserer heutigen, überwiegend politischen Zeit nicht zu fürchten. C. Welcker.

Gant, s. Concurs.

Garantie, Gewährleistung, in völkerrechtlicher Hinsicht. — Die völkerrechtliche Garantie ist die von Seiten eines oder mehrerer Staaten vertragsmäßig übernommene Verbindlichkeit zur Sicherung des Bestandes oder der Ansprüche eines oder mehrerer anderen Staaten. Wesentlich für den Begriff derselben ist der Abschluß eines Ver-

trages zwischen wenigstens einem garantirenden und einem garantirten Staate, indem die auf anderen Gründen beruhenden Mittel, deren man sich in völkerrechtlichen Verhältnissen zur Sicherstellung von Zuständen oder Forderungen bedient, nicht unter diesen Begriff fallen [1]). Der Zweck der völkerrechtlichen Garantie, die Versicherung eines anerkannten Rechtes, stimmt mit demjenigen der privatrechtlichen Bürgschaft überein; und wie der Bürge dem Gläubiger zur gewisseren Erreichung dieses Zweckes noch bestimmte Realitäten, als z. B. Faustpfänder, einräumen mag, so kann dies auch von Seiten des gewährleistenden Staates geschehen, durch einstweilige Uebergabe von Festungen oder Einräumung gewisser Bezirke u. dgl. Zwischen beiden Arten von Verträgen begründet jedoch die Verschiedenheit der völkerrechtlichen und privatrechtlichen Verhältnisse sehr wesentliche Unterschiede, sowohl nach den Subjecten als auch hinsichtlich des Gegenstandes der Verbindlichkeiten des Gewährleisters (Garanten) und hinsichtlich der Mittel, um die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten zu bewirken [2]).

Bei der Bürgschaft sind die contrahirenden Theile Privatpersonen und hiernach einer höheren richterlichen Gewalt unterworfen, während bei der völkerrechtlichen Garantie die Subjecte des betreffenden Vertrages aus unabhängigen Staaten bestehen. Auch setzt der Bürgschaftsvertrag, als ein accessorischer, das Dasein eines Hauptvertrages und eine Mehrheit von wenigstens drei betheiligten Subjecten, eines Hauptschuldners, Gläubigers und Bürgen, voraus. Die Garantie dagegen kann von einem Staate gegen einen anderen und selbst ohne nothwendige Beziehung auf dritte Staaten übernommen werden, wie z. B. in dem Falle, wenn der Bestand einer bestimmten Verfassung durch eine auswärtige Macht gewährleistet wird. Hier beruhet denn auch die Verbindlichkeit zur Gewährleistung auf einem durchaus selbstständigen Vertrage.

Ihrem Gegenstande und Maße nach ist die accessorische Verbindlichkeit des Bürgen dieselbe wie diejenige des Hauptschuldners. Handelt es sich nun bei völkerrechtlichen Garantieen um solche positive Leistungen eines Staates gegen einen anderen, die auch von jedem anderen Staate erfüllt werden können, etwa um die Zahlung gewisser Geldsummen, so kann der Garant die Gewähr für diese Leistungen in demselben Sinne übernehmen, wie sie der Bürge gegen den Gläubiger übernimmt. In der Regel ist jedoch die garantirende Macht zur Hilfeleistung an den in einem anerkannten Rechte versicherten Staat, im Falle der Verletzung desselben, verpflichtet. Das Maß der Hilfe wird zuweilen ausdrücklich festgesetzt. Ist darüber nichts Näheres bestimmt, so muß der Garant im Nothfalle als verbunden betrachtet werden, zur Erhaltung der garantirten Rechte seine Gesammtmacht in die Wagschale des beeinträchtigten Staates zu legen. Dieser Umfang der Verbindlichkeit wird darum in den einschlägigen Staatsverträgen zuweilen besonders hervorgehoben durch die Erklärung des Garanten, daß er „mit allen seinen Kräften", oder „so weit es von ihm abhänge", für die Gewähr eintrete. Gewöhnlich sind also die Garantieverträge eventuell abgeschlossene Allianzen, die für den vorgesehenen casus foederis in Wirksamkeit treten sollen; so wie auch jede Defensivallianz schon an sich, und meistens auch in ausdrücklichen Worten, die Verpflichtung einer gegenseitigen Gewährleistung enthält.

Was endlich die Mittel betrifft, um den Garanten zur Gewährleistung anzuhalten, so ist derselbe, wie in allen völkerrechtlichen Verträgen, stets sein eigener Richter und keiner höheren, mit zureichenden Zwangsmitteln ausgerüsteten Gewalt unterworfen, wie dies bei dem Bürgen im privatrechtlichen Verhältnisse der Fall ist. Wollte nun der die Gewähr in Anspruch nehmende Staat von sich aus zu Zwangsmaßregeln gegen seinen säumigen

---

1) Dahin gehört z. B. im Frieden die Beschlagnahme des Eigenthumes fremder Staaten oder Staatsangehörigen, die Anordnung von Sperren und jede Repressalie und Retorsionsmaßregel; im Kriege die Gefangenhaltung von Geiseln u. dgl.

2) Die staatsbürgerlichen oder Verfassungsgarantieen beziehen sich stets auf das Verhältniß der Glieder eines und desselben Staates und beruhen nur dann auf einem Vertrage, wenn die Verfassung selbst einem solchen ihre Entstehung verdankt. Sie bieten hiernach weniger als die privatrechtliche Bürgschaft Veranlassung zu einer Parallele mit den völkerrechtlichen Garantieen.

Garanten schreiten, so würde er Gefahr laufen, zugleich gegen diesen und gegen diejenige Macht in eine feindselige Stellung zu treten, die seine garantirten Rechte verletzt hat oder sie mit Verletzung bedrohet. Auf diese Weise würde er also die zur Behauptung seiner Rechte erforderliche Macht vielmehr theilen und schwächen, statt sie zu vermehren. Immer hängt also die politische Bedeutung der völkerrechtlichen Garantieen von dem guten Willen des Garanten und von seinem fortdauernden Interesse an der Erhaltung der gewährleisteten Zustände ab. Auf der anderen Seite werden aber auch diejenigen Staaten, die keine ausdrückliche Garantie übernommen haben, falls sie an der Erhaltung gewisser völkerrechtlicher Verhältnisse ein besonderes Interesse zu haben glauben, zu diesem Zwecke gern geneigt sein, ihre Vermittelung und erforderlichen Falles sogar Hilfeleistung eintreten zu lassen. Ohnehin liegt es selbst bei dem besten Willen der Garanten, ihre Verbindlichkeiten in vollem Maße zu erfüllen, in der Natur der Garantieverträge selbst, daß dieselben häufig als unwirksam und täuschend erscheinen müssen. So ist zwar klar, daß die Garantie nur zum Besten der garantirten Staaten eingegangen wird, und daß hiernach der Garant nicht befugt sein könne, ohne Ersuchen, oder sogar gegen den Willen der Betheiligten einzuschreiten, um auf diese Weise seine Verbindlichkeit zur Einmischung in fremde Angelegenheiten und zur Gefährdung der Unabhängigkeit anderer Staaten zu benutzen. Darum können auch, wenn von einer dritten Macht die Gewähr eines Staatsvertrages übernommen wurde, die den Hauptvertrag abschließenden Theile sich gegenseitig von den Verbindlichkeiten desselben lossprechen und hierdurch das ganze Verhältniß auflösen, ohne daß jene dagegen Einsprache zu thun befugt ist. Dagegen ist es nicht minder gewiß, daß der Garant zu keinem Beistande verpflichtet sein kann, wenn hierdurch den Rechten eines dritten Staates Eintrag geschehen würde, da in diesem Falle schon von Anfange an das Versprechen der Gewährleistung rechtswidrig und ungültig war. Entsteht also Streit zwischen den bei einem garantirten Vertrage betheiligten Staaten, so hat nun die garantirende Macht, ehe sie sich entscheidet, auch von ihrer Seite den Vertrag zu interpretiren, und diese Auslegung kann dann wohl mit derjenigen eines jeden der unmittelbar betheiligten Staaten unvereinbar sein. Endlich versteht es sich, daß auch im Verhältnisse von Staat zu Staat das Gebot: „Hilf dir selbst!" zunächst in Anwendung komme, und daß der Garant stets nur subsidiarisch zum Beistande des in seinem versicherten Rechte verletzten Staates verbunden sein könne, wenn dieser zur Behauptung desselben durch eigene Macht außer Stande ist. In ähnlicher Weise ist der Bürge erst dann zur Zahlung gehalten, wenn zuvor der Gläubiger alle rechtlichen Mittel gegen den Hauptschuldner erschöpft hat. Darum bleibt der garantirenden Macht zugleich darüber das Urtheil überlassen, ob der ihre Gewährleistung fordernde Staat wirklich seine volle Kraft in Bewegung setze, oder ob er sie aus Fahrlässigkeit, vielleicht auch aus böswilliger Absicht, in schwierige Verhältnisse mit anderen Staaten zu verwickeln drohe. Auch von dem Ergebnisse dieser Erwägung wird der Garant mit vollem Rechte seine weiteren Schritte abhängig machen, und so ist denn nach allen Richtungen hin die Wirksamkeit der völkerrechtlichen Garantieen an gar mannigfache, höchst schwankende Rücksichten und Bedingungen geknüpft. Aus allen diesen Gründen ist es sehr erklärlich, daß die Garantieverträge selbst in noch höherem Grade als alle andere Arten von Staatsverträgen stets als sehr illusorisch sich erwiesen haben, und daß sie überhaupt nur als der in die Form eines Vertrages gebrachte Ausdruck eines momentan vorhandenen politischen Interesses mehrerer paciscirender Staaten zu betrachten sind.

Alle Rechte und Rechtsverhältnisse, welche Gegenstand von Staatsverträgen sind, können unter besondere Garantie gestellt werden. Und wie für die Auslegung der Verträge überhaupt, neben ihrem wörtlichen Inhalte, alle sonstigen Umstände zu berücksichtigen sind, die über den wahren Willen der Contrahenten zur Zeit des Abschlusses Auskunft zu geben vermögen, so gilt dies auch im Völkerrechte für das Versprechen der Gewährleistung. Besonders entscheidend ist für die Auslegung der Garantieverträge die Art und Beschaffenheit der gewährleisteten Rechte. Mit besonderer Berücksichtigung derselben lassen sich hauptsächlich folgende Arten solcher Verträge unterscheiden:

1. Einseitige Gewähr eines zur Zeit der Eingehung des Vertrags bestehenden

Zustandes eines Staates. Dahin gehört die Garantie eines gewissen Besitzstandes, der Neutralität, einer bestimmten Verfassung u. s. w. [3]). In den beiden erstgenannten Fällen ist der Garant bei jedem ungerechten Angriffe gegen den garantirten Staat zum Beistande für Erhaltung oder Herstellung des status quo verpflichtet. Die Gewähr der Neutralität wird jedoch nicht blos im einseitigen Interesse des garantirenden Staates, sondern auch im Interesse der garantirenden Mächte selbst übernommen. Wurde also die Verletzung der Neutralität durch einen Angriff von Seiten des für neutral erklärten Staates herbeigeführt, so kann sich zwar dieser letztere keineswegs auf die ihm verheißene Gewähr berufen, allein gleichwohl können sich die garantirenden Mächte gegenseitig zur Erhaltung des früheren Zustandes verpflichtet halten. Immer würden sie jedoch in diesem Falle befugt sein, gewisse Bürgschaften gegen fernere Störungen des Friedens von Seiten des für neutral erklärten Staates zu verlangen. Das Versprechen der Garantie einer Verfassung, wenn nicht zugleich die Integrität des Staats-Gebietes versichert wird, kann stets nur auf das Wesen dieser Verfassung selbst bezogen und nicht etwa dahin ausgedehnt werden, daß der Garant in jeden Krieg des garantirten Staates, der eine theilweise Gebietsabtretung zur Folge haben kann, eintreten müßte. Erst wenn der Feind seine siegreichen Fortschritte zur Vernichtung des Staates selbst und unmittelbar seiner Verfassung, oder wenigstens zum Umsturze dieser letzteren benutzen wollte, würde der Garant zum Beistande verpflichtet sein.

2. Einseitige Gewähr der Forderung oder des eventuell eintretenden Anspruchs eines Staates, wie z. B. der Forderung von Gebietsabtretungen, von Zahlung gewisser Summen; oder Garantie von Familienverträgen und der unter bestimmten Voraussetzungen daraus herzuleitenden Ansprüche, namentlich der Successionsrechte u. s. w. [4]) Hier hat der Garantievertrag den Charakter einer Offensiv-Allianz gegen den die Erfüllung der versicherten Ansprüche verweigernden Staat.

3. Einseitige Gewähr des zwischen zwei oder mehreren Staaten vertragsmäßig festgestellten Rechts-Zustandes, durch dritte, nicht unmittelbar betheiligte Mächte. Die Verbindlichkeit des Garanten erstreckt sich hier im Zweifel nur auf das auf den Hauptvertrag gegründete Rechtsverhältniß der contrahirenden Mächte selbst, ohne zugleich auf ihr Verhältniß zu anderen Staaten bezogen werden zu können [5]).

4. Gegenseitige Gewähr mehrerer Staaten blos unter sich, oder auch im Verhältnisse zu dritten Staaten. Bei dem Abschlusse eines Friedens oder eines Ländertausches zwischen zwei Staaten ist es gewöhnlich, daß jeder contrahirende Theil dem anderen die ihm cedirten Rechte garantirt [6]). Diese Erklärung hat den Sinn, daß jeder Staat im Verhältnisse zu seinen Unterthanen dafür einzustehen habe, daß nicht von ihrer Seite die Erfüllung des Vertrags verhindert oder erschwert werde, und dieses Versprechen wird dann häufig auch ausdrücklich gegeben. Ueberdies muß aber jeder der contrahirenden Staaten für verpflichtet gehalten werden, dafür einzustehen, daß nicht auf die von ihm abgetretenen Rechte irgend ein dritter Staat aus einem der Abtretung vorhergehenden Grunde bessere Ansprüche geltend machen könne. In dieser Beziehung hat also die aus der übernommenen Garantie entspringende Verbindlichkeit große Aehnlichkeit mit derjenigen zur Evictionsleistung in privatrechtlichen Verhältnissen. Ist der gegenseitig gewährleistete Vertrag zwischen mehr als zwei Staaten abgeschlossen, so erscheint jeder derselben, wie sub 3, zugleich als Garant der zwischen den anderen contrahirenden Theilen vertragsmäßig festgestellten Verhältnisse. Auch alle Defensivallianzen schließen den Begriff einer gegenseitigen Gewährleistung in sich, und darum namentlich auch alle Bundesverträge, wodurch mehrere Staaten zu einem Staatenbunde sich vereinigen. Die einfachen

---

3) Beispiele hiervon siehe in Martens Recueil de traités, Bd. I. S. 471. 546. 595. II. 113. 133. III. 488. IV. 19. 469. 475. 541. VI. 533 u. s. w.

4) Z. B. Martens a. a. O. I. 107. 231. II. 91. 95. 663. III. 367 flg.

5) Martens a. a. O. I. 107. II. 667. 683 flg.

6) In den neueren Friedensschlüssen, besonders seit der nordamerikanischen Revolution, ist jedoch meistens das ausdrückliche Versprechen der gegenseitigen Garantie weggefallen.

Defensivallianzen können jedoch nur eine Gewähr in Bezug auf die Angriffe bestimmter Staaten festsetzen, während die Vereinigung zum Staatenbunde nicht blos eine gegenseitige Gewähr der Bundesglieder unter sich, sondern auch gegen jede auswärtige Macht begreift. Ueberdies enthalten die Bundesverträge der letzteren Art (Bundesacten) nicht blos Bestimmungen über die Gewähr des Territorialbestandes der einzelnen Gliederstaaten, sondern gewöhnlich auch über die Garantie ihrer Verfassungen [7]).

Diejenigen Staaten des Alterthums, welche, ohne Aufgeben ihrer Unabhängigkeit, eine nähere und dauernde Verbindung abgeschlossen hatten, waren eben damit in ein solches Verhältniß der gegenseitigen Gewährleistung getreten. Namentlich gilt dies von dem griechischen Staatenbunde und seinen einzelnen Verzweigungen zu verschiedenen Perioden [8]). Gemäß der isolirenden Politik des Alterthums überhaupt richtete sich jedoch die Idee der Garantie hauptsächlich auf die Erhaltung einer abgeschlossenen griechischen Herrschaft im Ganzen und gegenüber den sämmtlichen Barbarenstaaten. Der Gedanke an eine allseitige Verpflichtung der Verbündeten zur Erhaltung des Besitzstandes und Rechtsstandes jedes einzelnen Gliederstaates trat jedoch noch ziemlich undeutlich in den Hintergrund, so daß das Streben nach Hegemonie bald von Seiten des einen und bald des anderen Staates als sehr natürlich und kaum als bundeswidrig betrachtet wurde. Noch weniger war im Alterthume von einer völkerrechtlichen Gewähr in dem Sinne die Rede, daß dritte Staaten die Verbindlichkeit zur Erhaltung eines gewissen Rechtszustandes zwischen zwei oder mehreren anderen Staaten übernommen hätten. Diese Art von Staatsverträgen konnte erst in Gebrauch kommen, als man sich mehr und mehr bewußt wurde, daß in einem weiten Kreise das Schicksal aller Staaten innig mit einander verflochten sei, und daß also das Interesse an der Erhaltung eines zwischen mehreren Staaten vertragsmäßig festgestellten Rechtszustandes weiter sich erstrecke als auf die den Hauptvertrag selbst abschließenden Staaten. Die Entstehung solcher Staatsverträge beruht also in unserem Welttheile wesentlich auf denselben Gründen, die mehr und mehr auch die Idee eines europäischen Staatensystems und der Nothwendigkeit eines politischen Gleichgewichts hervorgerufen haben. Mit Wahrscheinlichkeit behauptet man, daß zum ersten Male von einer solchen Garantie im Friedens- und Allianztractate von Blois vom 12. Oct. 1505 zwischen Ludwig XII. von Frankreich und Ferdinand von Arragonien die Rede war. Beide contrahirende Theile waren nehmlich übereingekommen, den König von England zu ersuchen, daß er Conservator ihres Friedens und Bündnisses werden möge. Im Jahre 1508 ahmte man dies nach im Friedensschlusse zu Cambrai zwischen Kaiser Maximilian I. und König Ludwig XII., indem man sich darüber verglich, daß die Fürsten des deutschen Reichs die Conservatoren des Friedens sein und die Garantie seines Inhalts übernehmen sollten. Später wurde der westphälische Friede als die eigentliche Basis des politischen Gleichgewichts in Europa betrachtet, und Frankreich und Schweden übernahmen die Garantie desselben. Dies geschah also von Seiten derselben Mächte, die den größten Vortheil daraus gezogen hatten und die, im Gefühle der Stärke, die ihnen ihr Gewinn verschaffte, die ersten waren, welche im Westen und Nordosten durch ihre ehrgeizigen Entwürfe und Eingriffe den neu begründeten Rechtszustand wieder aufs Spiel setzten. Von jetzt an und seit Richelieu die Nothwendigkeit beständiger Negotiationen zwischen den europäischen Hauptmächten, statt der früheren blos zeitweisen und gelegentlichen Unterhandlungen, erkannt und eingeführt hatte, als sonach die Grundlage eines vielseitigeren diplomatischen Verkehrs geschaffen war, sah man sich bei dem Abschlusse von Staatsverträgen, namentlich von Friedensschlüssen, immer häufiger nach besonderen Garantieen von außen um. Schon der Umstand, daß dies geschah, war indessen ein Beweis, wie man ein politisches Gleichgewicht der Staaten nur als eine Möglichkeit und als eine Forderung der Politik ansah, ohne es noch in einem bestimmten positiven Rechtsverhältnisse thatsächlich für verwirklicht zu halten. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte man nicht so eifrig einzelne und

7) Martens II. 183. IV. 61. 373. 386. V. 349 flg.
8) S. Achäischer Staatenbund.

besondere Garantieen sich zu verschaffen gesucht, sondern füglich auf das gemeinsame Interesse an der Erhaltung eines solchen völkerrechtlichen Zustandes vertrauen mögen.

Um den Inhalt und die Bedeutung völkerrechtlicher Gewährleistungen deutlicher erkennen zu lassen, mag hier noch auf einige der wichtigsten einschlägigen Staatsverträge der neueren Zeit hingewiesen werden. Besonders merkwürdig in der Geschichte der Garantieen ist die pragmatische Sanction Kaiser Karl's VI. vom J. 1713, feierlich proclamirt am 6. Dec. 1724, nach ihrer Annahme durch die österreichischen, böhmischen, schlesischen und ungarischen Stände. Von da an, bis zum Jahre 1735 scheute Karl VI., in seinem gutmüthigen Glauben an Staatsverträge und Fürstenwort, keine Mühe und keine Opfer, um seiner weiblichen Nachkommenschaft die Thronfolge durch alle europäischen Großstaaten garantiren zu lassen. Es braucht hier nur daran erinnert zu werden, wie gerade diejenigen Mächte, die sich das Versprechen der Gewährleistung am theuersten hatten bezahlen lassen, die gefährlichsten Gegner Marien Theresiens wurden und wie diese die wahre Garantie nur darin fand, worin sie von Anfang an hätte gesucht werden sollen, in der Kraft und im Muthe ihres Volks.

Der bekannte Barrièretractat vom 15. Nov. 1715, welcher Holland, als der Schutzmauer gegen Frankreich, theils das ausschließende, hauptsächlich aber das mit Oesterreich gemeinschaftlich auszuübende Besatzungsrecht in mehreren Festungen der österreichischen Niederlande einräumte, war ein Vertrag von gemischter Natur. Oesterreich sollte gegen Frankreich die Barrièrefestungen gemeinschaftlich mit Holland vertheidigen und überdies in Verbindung mit diesem Staate an der Aufstellung eines Truppencorps von 30—35,000 Mann Theil nehmen. Hiernach erscheint es also als Garant Hollands, dem französischen Reiche gegenüber. Zugleich wurde aber durch den Barrièretractat auf österreichischem Gebiete eine Staatsservitut zum Besten Hollands begründet, da demselben, außer dem Besatzungsrechte in den Festungen, auch die Befugniß zugestanden wurde, im Falle eines Krieges eine gewisse Vertheidigungslinie an der Demer zu besetzen und die Schelde zu Ueberschwemmungen zu benutzen. Dieser Vertrag erzeugte, wie es nicht anders möglich war, eine Menge Streitigkeiten und kam schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr zur vollständigen Erfüllung. Im J. 1781 wurde er durch Joseph II. einseitig aufgehoben und die Schleifung der Barrièrefestungen angeordnet und vollzogen, kurze Zeit vorher, als die Heere der französischen Republik in die Niederlande einbrachen und als die Erfüllung des Vertrags vielleicht zum ersten Male von bedeutenderem Nutzen hätte sein können.

Der bourbonische Familienvertrag, zwischen Frankreich, Spanien und Sicilien am 15. August 1761 abgeschlossen, garantirte in dem Art. II und XXI nicht blos den drei contrahirenden Mächten ihre näher bezeichneten Besitzungen, sondern versprach auch allen übrigen Fürsten des bourbonischen Hauses bei jeder Gelegenheit Hilfe und Beistand. Dieser im Geiste des engherzigsten Familieninteresses und Familienstolzes abgeschlossene Vertrag zeigte besonders deutlich, wie wenig man noch zur Idee des Volksstaats und der nationalen Politik sich erhoben hatte, und wie der Staat als das bloße Pertinenzstück des regierenden Hauses betrachtet wurde. Als einzig heilsame Frucht des Tractats möchte etwa die gemeinschaftliche Theilnahme Frankreichs und Spaniens an dem nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege bezeichnet werden können. Die fernere Haltlosigkeit desselben zeigte sich aber bald darauf in dem Frieden und Allianztractate, den Spanien mit der revolutionären Regierung Frankreichs abschloß.

Nirgends war die Zahl der übernommenen und der gebrochenen Garantieen größer als in dem heillosen Spiele mit Tractaten, das die Zerstückelung Polens einleitete und begleitete. Am Merkwürdigsten erscheint hierbei der Vertrag Preußens und Polens vom 29. März 1790. Als endlich die drei Mächte das im Namen der heiligen Dreieinigkeit begonnene Werk der Vernichtung vollendet hatten, garantirten sie sich eben so förmlich die gemachte Beute, als sie nach der ersten Theilung den Besitzstand Polens versichert hatten und sich den ihrigen durch Polen hatten versichern lassen. Aber auch ihr letzter Garantievertrag hatte keine größere Bedeutung als die früheren, wie dies die Vergrößerung Ruß-

lands mit einem Theile von Preußisch- und von Oesterreichisch-Polen in Folge der Friedensschlüsse von Tilsit und von Wien bewies.

Die am Wiener Congresse versammelten Mächte hatten in ihrer Erklärung vom 20. März 1815 der Schweiz die Anerkennung und Gewährleistung einer immerwährenden Neutralität verheißen. Nachdem die Schweiz am 27. Mai deſſ. J. dieser Erklärung beigetreten war, wurde, nach Beendigung des letzten Kriegs gegen Napoleon, die förmliche Urkunde darüber am 20. Nov. 1815 ausgefertigt. Sowohl in jener Erklärung als in dieser Urkunde wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die „Anerkennung der Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche". In der That liegt der Grund der Garantie nur in der Eifersucht der europäischen Mächte und in dem besonderen militärischen Gewichte, das der Besitz der Schweiz in die Wagschale eines Krieg führenden Staates werfen würde. Allein derselbe Grund, der die Anerkennung und Gewähr der Neutralität im Frieden veranlaßte, wird im Kriege zur Verletzung derselben auffordern, sobald sich die Schweiz nicht selbst zu schützen weiß. Schon nach der Rückkehr Napoleon's aus Elba und unmittelbar nach der Anerkennung der Neutralität ließ man — freilich mit Zustimmung der Cantone — durch einen Theil des schweizerischen Gebiets Truppen gegen Frankreich marschiren. Hiernach sah man sich schon in der förmlichen Gewährleistungsurkunde vom 20. Nov. 1815 zur Erklärung veranlaßt, „daß auf die Ereignisse, die diesen Durchmarsch herbeigeführt, keinerlei den Rechten der Schweiz hinsichtlich ihrer Neutralität nachtheilige Folgerung gegründet werden könne". Aehnliche Rücksichten haben die fünf Großmächte, im Londoner Vertrage vom 15. Nov. 1831, die ewige Neutralität des Königreichs Belgien versichern lassen; und aus ähnlichen Gründen dürfte im Falle eines europäischen Kriegs auch diese Versicherung als politisch sehr gleichgültig erscheinen.

Dem Begriffe und Wesen eines Staatenbundes gemäß haben sich nach den Bundesacten des deutschen Bundes, der schweizerischen Conföderation und der nordamerikanischen Union die sämmtlichen Bundesglieder in gleicher Weise die Unverletzbarkeit ihres Besitzstandes, sowohl unter sich selbst als gegen das Ausland, garantirt. Was dagegen die Gewähr der Verfassungen der einzelnen Gliederstaaten betrifft, so finden abweichende Bestimmungen statt. Die deutsche Bundesversammlung ist nur auf besonderes Ansuchen eines Bundesglieds zur Uebernahme der Garantie seiner Verfassung berechtigt und erhält dadurch die Befugniß, solche zu übernehmen. In anderen Fällen soll sie zwar nur dann auf Verfassungsstreitigkeiten einwirken, wenn diese den Charakter aufrührerischer Bewegungen annehmen, allein gleichwohl ist sie schon nach dem Bundeszwecke als verpflichtet anzusehen, auf Anrufen des über Verletzung sich beschwerenden Theils, zuweilen nach dem Erkenntnisse des durch Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834 constituirten Bundesschiedsgerichts, für Aufrechthaltung der zu Recht bestehenden Verfassung Sorge zu tragen [9]). Der Art. 1 des schweizerischen Bundesvertrags vom 7. Aug. 1815 enthält die ausdrückliche Bestimmung der gegenseitigen Gewährleistung der Verfassungen für sämmtliche souveräne Cantone. Hiernach müssen denn die einzelnen Verfassungsurkunden der Tagsatzung erst zur Anerkennung vorgelegt werden, ehe sie als gültig und wirksam zu betrachten sind [10]). Endlich garantirt die nordamerikanische Bundesverfassung vom 17. Sept. 1784, im Art. 4, jedem Gliederstaate eine republikanische Verfassungsform.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Staatenbund, als ein Ganzes und als völkerrechtlicher Verein, Garantieen übernehmen, und daß ihm von anderen Staaten Garantie geleistet werden könne. Verschieden sind aber wieder die Bestimmungen über das Garantierecht der einzelnen Vereinsstaaten. Während der deutschen Reichsverfassung war

9) Klüber, Oeffentlich. Recht. d. d. B. 3. Aufl. §. 284. und 225. — Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. Art. 2.

10) So enthält die Verfassung des Cantons Schaffhausen vom 24. December 1834 einige Bestimmungen über Verkehr und gerichtliches Verfahren, welche die Tagsatzung Anstand nehmen ließen, ihre Genehmigung zu ertheilen, bis endlich von Seiten Schaffhausens befriedigende Erklärungen darüber eingelaufen waren.

dasselbe Gegenstand vielfacher Streitigkeiten und namentlich bestritt es der Kaiser den Reichsständen in den über Religionssachen abgeschlossenen Verträgen. Gleichwohl schlossen die Reichsstände häufig Garantieverträge sowohl unter sich als mit auswärtigen Staaten; und nachdem ihnen einmal der §. 2, Art. 8 des Osnabrückischen Friedens das Recht des Kriegs und Friedens eingeräumt hatte, konnte jene Befugniß, so weit die Garantieen nicht gegen Kaiser und Reich oder gegen die wohlerworbenen Rechte anderer Reichsstände gerichtet waren, nicht ferner in Zweifel gezogen werden. Unter derselben Voraussetzung, daß nicht die Ausübung des Garantierechts dem Bundeszwecke und den Bundespflichten zuwider laufe, steht dasselbe den deutschen Bundesgliedern, wie überhaupt das Vertragsrecht, auch gegenwärtig zu[11]). Da indessen kein Bundesglied als solches zu Angriffskriegen berechtigt ist, so können natürlich diejenigen Garantieverträge, die den Charakter von Offensivallianzverträgen haben, von Seiten der einzelnen deutschen Bundesstaaten nicht rechtsgültig abgeschlossen werden. Weit beschränkter ist nach der Bundesverfassung der Schweiz das Vertragsrecht der Cantone, da nach Art. 8 der B.-A. und den darauf bezüglichen Tagsatzungsbeschlüssen alle Verträge mit auswärtigen Staaten, die nicht Militärcapitulationen oder rein ökonomische oder polizeiliche Gegenstände betreffen, der Genehmigung der Tagsatzung unterliegen. Nur solche Garantieverträge, wodurch sich ein Canton die auch von der Eidgenossenschaft anerkannten Rechte einseitig gewährleisten läßt, ohne eine Gegenverbindlichkeit zu übernehmen, würden der Natur der Sache nach, selbst ohne Sanction der Tagsatzung, als rechtsgültig betrachtet werden müssen. Der Art. 1 der nordamerikanischen Constitution verbietet den einzelnen Vereinsstaaten den Abschluß von Bündnissen und Conföderationen unter sich und hat das ganze Vertragsrecht mit auswärtigen Staaten dem Congresse übertragen. Da nun leicht die Erfüllung jeder Art von Garantieverträgen, wenigstens in ihren Folgen, den einzelnen Staat, und mittelbar den Staatenbund, in Zerwürfnisse mit dem Auslande stürzen kann, so hat die nordamerikanische Bundesverfassung auf die umfassendste Weise für die Sicherheit des Gesammtvereins Sorge getragen.

Die Bedeutung der Garantieen im Staatenbunde ist natürlich zum großen Theile durch die der höchsten Bundesbehörde eingeräumte Executivgewalt bedingt. Auch in dieser Beziehung lassen sich verschiedene Abstufungen bemerken. Die Befugnisse der schweizerischen Tagsatzung, hinsichtlich der Organisation und der Verwendung der einzelnen Militärcontingente, reichen weiter als diejenigen der deutschen Bundesversammlung; und im nordamerikanischen Staatenvereine kann überhaupt kein besonderer Vereinsstaat für sich eine Militärmacht unterhalten, da die Errichtung, Versammlung und Verwendung der unter den Oberbefehl des Präsidenten gestellten stehenden Truppen, Milizen und Kriegsflotten durchaus zur Competenz des Congresses gehört. Allein mehr als von dem Buchstaben der Staatsverträge und von geschriebenen Garantieen wird die Rechtssicherheit in völkerrechtlichen Verhältnissen davon abhängen, ob die einzelnen Staaten als Glieder eines wirklich organischen Ganzen betrachtet werden dürfen, worin jede besondere Verletzung alsbald auf allen Seiten als Störung der Gesammtharmonie erkannt, empfunden und geahndet wird. Dies gilt sowohl von einzelnen Staatenvereinen in ihren inneren Verhältnissen als auch von dem ganzen Kreise des europäisch-amerikanischen Staatensystems. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Gliederung und Verbindung im Völkerleben möglich sei? knüpft sich jedoch an die Entwickelung der Idee eines politischen Gleichgewichts und muß unten zur Sprache kommen.

Wilh. Schulz.

Garantieen, staatsrechtliche, Gewährleistungen, insbesondere auch Garantieen des deutschen Bundes und der deutschen Staaten und ihrer Verfassungen. —

I. Die Garantieen für einen Staat, überhaupt für einen politischen Körper und seine Verfassung, können theils völkerrechtliche oder auswärtige sein, wovon der vorige Artikel handelt, theils staatsrechtliche, innere oder constitutionelle.

11) Klüber a. a. O. §. 558. 220—222. 224.

Diese letzteren sind sicher weitaus die wichtigsten und besten. Aehnlich muß auch die Dauer von Leben und Gesundheit eines Menschen vor Allem durch seine eigene gesunde Lebenskraft und Constitution, durch ihre Güte und Stärke und ihre Harmonie verbürgt werden. Diese müssen selbst der Unterstützung durch äußere Schutz=, Stärkungs= und Hilfs= und Heilmittel erst ihre rechte und heilsame Wirkung geben und verbürgen. Die äußeren können nur mehr gelegentlich und mehr negativ wirken, das heißt besondere Störungen und Krankheiten abwenden oder zerstören, und so mittelbar die gesunden Lebenskräfte unterstützen. Sie dürfen nicht im Misverhältnisse mit der Gesundheit und Harmonie der Constitution stehen und müssen nur auf sie gerichtet sein, nicht fremdartigen Zwecken dienen. Sie bereiten sonst häufig größere Gefahren, als sie abwenden. Besonders auch ist es für den politischen Körper nothwendig, daß er, muthig und seiner Lebenskraft vertrauend, sich kräftige und stähle gegen Gefahren, daß er nicht wie ein Weichling, von außen Hilfe erwartend, durch eigene Schwäche und Feigheit jeder ersten Gefahr unterliege.

Auch die inneren oder constitutionellen Garantieen sind wieder von doppelter Art. Sie bestehen theils in bestimmten an sich nothwendigen Bestandtheilen, Organen und Functionen des gesunden, vernünftigen und freien Staatskörpers oder seiner Constitution selbst, so wie etwa das landständische Recht, die bürgerliche und politische Freiheit der Bürger und insbesondere ihre Rede= und Schreib= oder Druck= und Lesefreiheit. Diese kann man constitutionelle Garantieen im weiteren Sinne nennen. Theils bestehen sie auch in besonderen, zunächst blos zur Garantie, zum Schutze oder zur Abhilfe gegen Verletzungen eingeführten Einrichtungen, wie etwa der besondere Eid auf die Verfassung oder die Beschwerde bei dem Nationalbund. Diese kann man dann constitutionelle Garantieen im engeren Sinne nennen.

Die Sicherung des Staats und seiner Verfassung durch die constitutionellen Garantieen im weiteren Sinne oder nur durch die Güte, durch die Vollständigkeit und gesunde oder zweckgemäße, dem Ganzen entsprechende harmonische Einrichtung ihrer Bestandtheile ist freilich bei Weitem die wichtigste. Und in Beziehung auf sie gilt gerade in besonderem Grade Alles, was vorhin von den staatsrechtlichen Garantieen im Gegensatze gegen die völkerrechtlichen gesagt wurde. Hier kann denn jeder einzelne Theil, jedes Recht der Regierung, der Stände, der Bürger, jede zweckmäßige sichernde Einrichtung für dieselben auch als eine Garantie für die Verfassung angesehen werden. Denn ein lebendiges Ganzes erhält sich nur durch die Vollständigkeit und die Kraft und Harmonie aller seiner Theile. Jede Lücke muß oder kann wenigstens störend und gefährlich werden. Die gute, die zweckgemäße, harmonische und kräftige Verfassung aber ist wiederum die Garantie für das zweckgemäße, gesunde und kräftige Leben des Staates selbst, seiner Regierung und seiner Bürger oder des Volks. In so weit aber fällt die Lehre von den inneren Garantieen der Verfassung, des Staats, der Regierung und des Volks zusammen mit der Lehre von der Constitution oder der Verfassung und wird in den Artikeln über sie und in den Lehren über einzelne Bestandtheile derselben, wie Preßfreiheit, Stände u. s. w., abgehandelt.

Dennoch aber lassen sich einzelne an sich nothwendige Bestandtheile der Verfassung oder besondere Einrichtungen derselben in der Lehre von den Garantieen besonders hervorheben und mit den Garantieen im engeren Sinne zusammenstellen, in so weit sie vorzüglich in Beziehung auf die Sicherung der Verfassung gegen Gefahren wichtig sind, oder so weit sie und ihre Einrichtung zunächst von dieser Seite ins Auge gefaßt und mit Rücksicht auf sie behandelt werden. Dieses thut unter Anderem auch das Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, begonnen von Hrn. v. Aretin und fortgesetzt von Hrn. v. Rotteck. Hier werden im 3. Bande in der sehr ausführlich behandelten Lehre von den Garantieen der Verfassung (S. 3—276) folgende Garantieen als die wichtigeren aufgezählt und besonders abgehandelt: 1) Rechte der Körperschaften, Innungen u. a. Personengemeinheiten; 2) die Gemeindeverfassung; 3) die Provinzverfassung, insbesondere der Landrath; 4) die Organisation des Landtags, insbesondere die Wahlfreiheit; 5) die Verantwortlichkeit der Minister; 6) die landesfürstliche Gewähr der Verfassung; 7) die Preßfreiheit; 8) die Publicität der Acte der Regierung und der Re=

präsentation; 9) Volksaufklärung; 10) das System der Landwehr im Gegensatze jenes des stehenden Heeres; 11) grundgesetzliche Bestimmungen über die Art der Veränderung oder Fortbildung der Constitution; erschwerende Formen dafür; 12) Gewährleistung von außen durch eine Bundesautorität oder durch eine völlig fremde.

Man kann zu diesen Garantieen noch einige andere nicht weniger wichtige hinzufügen; wie namentlich 13) einen allgemeinen Verfassungseid und die Verantwortlichkeit in Beziehung auf die Verfassung von Seiten aller Bürger und Staatsbeamten; 14) angemessene Vertheilung oder sogenanntes Gleichgewicht der Gewalten und 15) vor Allem auch durchgeführte vollkommene Unabhängigkeit und Oeffentlichkeit der Justiz und 16) in Criminalsachen das Geschwornengericht; 17) Erhaltung der Grundverhältnisse und 18) vor Allem endlich des Grundprincips der freien Verfassung.

Natürlich sind hier die unter ihren besonderen Artikeln zu behandelnden einzelnen Theile des Verfassungsrechtes nicht auszuführen. Es bleiben also, indem wir nun der Reihe nach alle diese verschiedenen Garantieen berühren, meist nur kurze Bemerkungen darüber übrig, inwiefern und wodurch die hier erwähnten Verhältnisse besonders sichernd für die Verfassung des Staates werden. Die wichtigste Literatur, in Beziehung auf die zu besprechenden Gegenstände, findet man übrigens jedesmal in dem so eben angeführten Werke oder in den betreffenden besonderen Artikeln des Staatslexikons.

Im Allgemeinen ist nur noch die Bemerkung vorauszuschicken, daß unser ganzer Artikel nur von den für gesittete freie Nationen praktischen Garantieen, nur von Garantieen einer vernünftigen, rechtlichen oder freien Verfassung des Rechtsstaates, nicht von den Garantieen einer wahren Despotie oder Theokratie handelt. Die Wichtigkeit der Fürsorge für die rechten Garantieen unserer freien Verfassungen aber wird Niemand verkennen. Dieselben sind in ihren Formen zum Theil neu, noch wenig mit dem Leben zusammengewachsen. Und nur zu oft ist es wahr, was ihre Gegner sagen: Sie stehen auf dem Papier, und so viele sind schon zu Grunde gegangen.

II. 1) Das ganze Rechtsverhältniß einer freien Nation, ein wahrer und freier Staat, ist nur dann wirklich verfassungsmäßig anerkannt, wenn die Nation, wenn insbesondere auch das regierte Volk dem Regenten gegenüber als berechtigt, als Rechtssubject, also als moralische Persönlichkeit anerkannt wird (oben Bd. I. S. 45. Bd. III. S. 788). Es ist nur dann verwirklicht und gesichert, wenn der Gesammtwille der Nation innerhalb ihres Rechtskreises nicht kraftlos ist, nicht widerstandslos von despotischer Willkür der Regierung unterdrückt werden kann. Den rechtswidrigen Privatwillen einzelner oder ganzer Factionen zu überwältigen, soll die Regierung Stärke genug haben. Kann sie, können ihre Agenten aber auch den rechtlichen, den moralischen Gesammtwillen der Nation und ihre Rechte widerstandslos unterdrücken, so ist, bei der Wandelbarkeit menschlicher Gesinnungen und Ansichten, kein wahrer Rechtszustand verwirklicht und gesichert. Widerstandslos, wie der Wind über die Stoppelfelder, kann alsdann überall die Willkür durchfahren und herrschen. Eine der Garantieen gegen solche Zerstörung des Rechts der Verfassung ist nun die gesetzliche Vereinigung der Bürger für rechtliche gemeinschaftliche Zwecke in freien Associationen (s. den Art.) und Corporationen, insbesondere auch die Freiheit der Kirchen, der Universitäten. In der Theilnahme an engeren Vereinen entwickelt der Mensch seinen Gemeingeist und seine politische Bildung für das Gemeinwesen des Staates und findet Stütze und Kraft zur Vertheidigung des Rechts; während Vereinzelung der Bürger allen Gemeingeist und alle Kraft ihres Gemeinwesens zerstört. Nur müssen bei diesen Vereinen alle ungerechten Bevorzugungen, Monopole und ein durch sie genährter selbstsüchtiger und bedrückender Kastengeist ausgeschlossen werden. Dieses gilt insbesondere auch in Beziehung auf die Geistlichkeit und für den Adel, welcher letztere bei Wahrung dieses Grundsatzes und bei guter Einrichtung, insbesondere durch zweckmäßige Theilnahme an einer gut constituirten Pairskammer, nach unserer Ueberzeugung allerdings auch für die freie Verfassung und ihre Erhaltung eben so wohlthätig wirken kann, als er durch falsche Einrichtungen, durch verletzende Privilegien und eigennützigen und herrischen Kasten- und

Factionsgeist verderblich, bald für das fürstliche Recht, bald für die Volksfreiheit werden muß. (Oben Bd. I. S. 314. Bd. III, 741. 747. 762.)

Besonders wichtig aber ist es, daß die freie collegiale und repräsentative Verfassung des allgemeinen Staatsvereins, von dem wohl und frei zu gestaltenden Familienverein an bis hinauf zum Reichstag, durch analog ausgebildete, stufenweise sich an einander reihende politische Vereine der Gemeinde, des Amtes oder Bezirks und der Provinz oder des Kreisregierungs- oder Landrathsdistricts kräftig unterstützt und in ihrem Geiste und segensreichen Wirken durch den ganzen Staatskörper durchgeführt werde. — Die Staatsgesellschaft muß ein lebendiges, organisches, in allen ihren Theilen harmonisches und sich wechselseitig unterstützendes Ganze sein.

2) Ganz besonders wichtig ist eine tüchtige und freie Gestaltung der Stadt- und Landgemeinden. Sie, die dem Staatsvereine meist vorausgehen oder zur Grundlage dienen, selbst Staaten im Kleinen, freie, selbstständige Gemeinwesen für die gemeinschaftlichen Rechte und Interessen der zusammenwohnenden Bürger sind, haben eine wahre selbstgesetzgebungs-, selbstverwaltungs-, ja selbstrichterliche, wenigstens schiedsrichterliche Gewalt, nur beschränkt durch diejenigen Rechte, welche dem allgemeinen Zwecke des Staatsvereins gemäß und wegen der Unzulänglichkeit der Gemeindemittel nothwendig der Staatsgewalt anheim fallen. Zugleich aber muß ihre Organisation, mit Rücksicht auf die nothwendige Wahrung der Staatsinteressen, auf die von dem Staate der Gemeinde zu verleihenden Schutz- und Unterstützungsrechte und auf die ihnen zur Ausübung anzuvertrauenden Hoheitsrechte, auch staatsgemäß ausgebildet werden. So organisirt werden wahrhaft freie Gemeinden die stärksten Träger und Lebensquellen der Verfassung und des verfassungsmäßigen Lebens bilden.

3) Sehr wichtig sind auch der freien Gemeindeverfassung und der freien Staatsverfassung analog ausgebildete freie Bezirks- und Provinz- oder Landrathsvereine. Bei ihnen wird indeß der Charakter vom Staate geschaffener politischer Vereine vorwiegen. Sie werden analog wie die Landstände nicht eigentlich selbst verwalten, sondern so wie diese der Regierung des Landes, oder wie der Bürgerausschuß der regierenden Gemeindebehörde, so der Amts- und Provinzregierung als das Organ der regierten Districte, ihrer Rechte und Interessen, controlirend, berathend und verwilligend zur Seite stehen. Vorzüglich nur insofern sie, ähnlich wie die englischen Kirchspiele und wie manche deutsche große Markgenossenschaften, oder durch Reste einer früheren historischen selbstständigen politischen Verbindung, besondere gemeinschaftliche selbstständige Rechte besitzen, oder insofern der Staat, so wie der britische, es gut findet, ihnen, statt öffentlicher Beamten, einzelne Staatsverwaltungsrechte zu übertragen, erhalten sie auch Gewalt, erhalten sie Verwaltungs- und Entscheidungsrechte.

Aehnlich wie die gute Gemeindeverfassung, wirken auch solche Districts- und Landrathsvereine vorzüglich dadurch kräftigend und sichernd für die Staatsverfassung, daß sie das Glück der Bürger im Staate, also ihre Anhänglichkeit an dessen Regierung und Verfassung sichern. Sie wirken vorzüglich auch für Ausschließung der Beamtenwillkür und für möglichste Geltendmachung der besonderen Bedürfnisse, Ansichten und Rechte jedes besonderen kleineren und größeren Kreises der Staatsgesellschaft. Sie vermehren die Wohlthaten der Staatsverbindungen und vermindern die allgemeinen Staatslasten und Freiheitsopfer für den Gesammtzweck. Die Krankheit, die schwersten Lasten und das Gift der meisten neueren Verfassungen sind die zu große Centralisation, die Heere bezahlter despotischer und serviler, herrsch- und habsüchtiger Beamten, ihr Kastengeist und die Unmündigkeit und unpatriotische Gesinnung vieler Bürger. Die Selbstverwaltung und Controle freier Bürgervereine ist hier das allein wirksame Gegengift. Ferner entwickelt die freie Landraths- und Bezirksverfassung den lebendigen Gemeingeist, das Zusammenwirken und die politische, namentlich auch die landständische Thätigkeit. Sie macht gute landständische Wahlen möglich und verdrängt ihr Gegentheil, kalte Selbstsucht, Isolirung und Unfähigkeit für gute Wahlen, für tüchtige Wirksamkeit und für richtige Beurtheilung der Landstände.

Ueberall aber setzen wir freie, aus freien Bürgerwahlen hervorgegangene und öffent-

lich verwaltende, durch die freie Presse controlirte Vereinsbehörden voraus. Ist dieses nicht der Fall, so schleicht sich das Gift des gemeinsten Eigennutzes und Kastengeistes durch solche scheinbare Volksgewalten bis in die untersten Kreise der Gesellschaften, und zahllose Misbräuche und Bedrückungen werden um so qualvoller und verderblicher für die Bürger, je näher ihnen die Dränger stehen, je unmittelbarer sie dieselben in ihren wesentlichen Lebensverhältnissen beeinträchtigen und corrumpiren. Sie erregen dann, ähnlich wie die durch Mangel an Volkscontrole kastenmäßig, despotisch und bestechlich gewordenen Beamten, Haß, statt Liebe, für Staat und Verfassung; wenn auch nicht so unmittelbar die Regierung von dem öffentlichen Haß getroffen wird wie durch die Schlechtigkeiten der Regierungsbeamten.

Provinzialstände, welche wesentlich mehr als solche Landräthe, welche wahre landständische Rechte besäßen, würden ebenfalls den Staat zerstückeln, statt zu einigen und zu kräftigen. Sie würden auch dem zunächst der Regierungsdespotie günstigen, zuletzt aber auch dem Throne gefährlichen: „Theile und herrsche!" die beste Handhabe darbieten.

4. In die Augen fallend ist ferner die Wichtigkeit einer guten Organisation der Landstände für die Erhaltung der Verfassung. Je wichtiger sie sind, je wesentlicher sie für alle Rechte und Interessen des Vaterlandes wirken können, wenn sie gut organisirt sind, wenn sie durch freie gute Wahl, durch angemessene Stellung und Berechtigung so wie durch die fortdauernde lebendige, freie Sprache mit dem ganzen Volke, dessen treue, von ihm wohl controlirte Organe, die patriotischen und kräftigen Wächter des Gesammtwohles sind, um so verderblicher müssen sie bei dem Mangel jener Bedingungen früher oder später unfehlbar selbst wirken. Um so gefährlicher müssen sie die Volksfreiheit, die Volkszufriedenheit und die Volkstugend wie den Thron untergraben. Der Antrieb und die Gewalt zum Guten fehlen ihnen, die zum Bösen nicht. Sie werden privilegirte Landesverräther. Eine Zeit lang kann zwar vielleicht die Regierung den Haß, welchen ihre oder ihrer Beamten Erpressungen und fehlerhafte Maßregeln erzeugen, durch Hinweisung auf das stets gefällige „Ja" der Scheinstände diesen Letzteren zuweisen. Doch dieses hält nicht lange vor. Das Dasein von Ständen vermehrt die Ansprüche der Bürger auf Beachtung ihrer Rechte und Interessen und ihren Unwillen bei deren Verletzung. Und bald wird die wahre Quelle der Uebel erkannt und die öffentliche Lüge der Scheinverfassung mehrt den Unwillen und die Geringschätzung gegen die Regierung. Deutschen Volksstämmen insbesondere würde man auf die Länge nimmer ihre wesentlichen unverjährten und in heiligem Grundvertrage mit der Nation neu zugesicherten Rechte gegenüber ihrer Regierung (oben Bd. III. S. 769) und den Widerspruch kraftloser Scheinstände mit denselben verhüllen können. Von Oeffentlichkeit und Preßfreiheit nachher!

5. Eine der kräftigsten Garantieen der Verfassung, des Volksrechtes zugleich und der Sicherheit und Unantastbarkeit des Regenten, ist offenbar die Verantwortlichkeit der Minister. Nur muß auch sie nicht blos ein leerer Schein sein, wie in den meisten Verfassungen, sondern eine Wahrheit, wie in England. Jenes ist sie überall da, wo überhaupt und besonders durch Mangel an Preßfreiheit, an unabhängiger freier Deputirtenwahl, an Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Stände selbst nicht unabhängig sind, und wo kein unparteiliches, von der Besetzung durch die Minister unabhängiges Gericht für diese Anklagen Statt findet. Ein solcher lügenhafter Schein einer Verantwortlichkeit schadet ebenfalls nur und macht frevelhafte, blos nach ihrem Ehrgeize, nach ihren Kasteninteressen und nach ihrer Gunst bei auswärtigen Mächten sich bestimmende Minister nur frecher.

6. Von hoher Wichtigkeit ist es auch, daß der Fürst, so wie stets in früheren Zeiten (oben Bd. III. S. 775), wie nach vielen Verfassungen, z. B. nach der baierischen (10, 1), noch heut zu Tage der König vor der Huldigung des Volkes und vor anderen Regierungshandlungen, einen feierlichen religiösen körperlichen Eid auf die Verfassung schwöre, wozu Zeit, Ort, Umstände verfassungsmäßig genau festgestellt werden müssen. Die religiösen Motive, die natürliche Furcht vor der allgemeinen

öffentlichen Schande und Verachtung bei fürstlichem Meineide und vor der dadurch etwa dem Volke zu gebenden Veranlassung, gegen so unzweideutigen Treubruch auch seinerseits die Treue zu brechen, ja schon die feierliche Anerkennung der Verfassung, als eines freien Vertrages mit der Nation, geben dieser Gewährleistung, in Verbindung mit den übrigen, allerdings eine hohe Bedeutung.

Aber auch die Bürger, insbesondere auch die Wehrpflichtigen und die Beamten sollen billig, eben so wie die Fürsten und Minister, die Verfassung als den gemeinschaftlichen Grundvertrag beschwören. Daß alsdann ein solcher Verfassungseid Diejenigen, die ihn schwuren, den beiden bei dem Grundvertrage betheiligten Rechtssubjecten, dem Souverän und der regierten Nation, für die Heilighaltung dieses Eides verantwortlich macht, daß sie von beiden auf den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Wegen vor den allgemeinen oder besonderen Gerichten verantwortlich gemacht werden können, versteht sich von selbst. Es liegt im Wesen der Sache. Es wurde so auch stets anerkannt und — mit der Uebergehung jedoch der gemeinen, als Bürger noch nicht ansässigen Soldaten — auch in den neueren Verfassungen; so z. B. im zehnten Titel der baierischen Verfassungsurkunde, welcher alle sich ansässig machenden Bürger und alle Staatsbeamten für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich macht und die Ueberschrift führt: „Von der Gewähr der Verfassung".

Es gehört der Verwirrung und Umkehrung aller Rechtsbegriffe durch eine neuere politische Partei an, daß man diese klaren, unmittelbar der Natur der Sache entnommenen Rechtssätze leugnet und alle Bedeutung dieses Verfassungseides, alle Gewähr durch denselben zerstört, indem man dem einseitigen Belieben des Machthabers und seiner Minister die Kraft geben will, von dem Verfassungseide zu entbinden, gleich als wäre er zunächst und allein dem Fürsten als eine Gewähr geleistet worden. Allein ihm genügten der Huldigungs-, der Unterthanen- und Amtseid, als Eide der Treue und des Gehorsams gegen seine gesetzlichen Vorschriften und Befehle. Die Verfassung selbst ist aber entweder Nichts, ein Unding, ein Widerspruch mit ihrem Begriffe, oder sie ist ein fester, nicht einseitig abänderlicher Rechtsgrundvertrag, verbindet auch den Fürsten gegen das Volk und berechtigt dieses. Ein von der Verfassung vorgeschriebener Verfassungseid berechtigt also auch, und zwar dem Zwecke nach vorzugsweise das regierte Volk, das die Verfassung als Grundvertrag mit der Regierung zu Stande gebracht oder doch in gegenseitiger Rechtserklärung angenommen hat. Schon dadurch, daß verfassungsmäßig von den Beamten ein Verfassungseid gefordert wird, verwirft also zugleich die Verfassung selbst jene der Auflösung aller Staatsverbindung im Faustrechte und feudaldespotischer Herrengewalt entlehnte Theorie über die öffentlichen Diener oder Staatsbeamten. Nach ihr sollen sie nehmlich das nicht sein, was diese Namen sagen, nicht Beamte des Staates, des öffentlichen Gemeinwesens oder Beamte des Staatsregenten, als solchen, als eines Theiles und Organes dieses Gemeinwesens. Sie sollen bloße Privatdiener eines Herrn, gleich Knechten und Oberknechten seines Privatgutes, oder gleich den Lakaien seines Haus- und Hofhaltes sein. (S. dagegen oben Th. V. S. 400.) Daß vor der Feudal-Anarchie und Despotie die überall vom Volke gewählten germanischen Beamten wahre öffentliche Beamten des Gemeinwesens waren, daß sie es überall auch in dem Maße blieben oder wieder wurden, als die Idee von einem Staate, einer wahren Regierungsgewalt und Regierungsmajestät blieb oder wieder hervortrat, das vergessen jene phantastischen Faustrechtsritter, welche durch ihre der rohesten Feudalanarchie entlehnten Theorieen eben so die Würde der Beamten und des Thrones als die des Staates und der Bürger verletzen.

Daß der Verfassungseid der Soldaten und Officiere der Disciplin schade oder auch der wahren Autorität und Sicherheit des Regenten, ist ebenfalls ein Vorurtheil. Wenigstens bei achtbaren Männern, die nach dem Herkommen der letzten Jahrhunderte dieser Ansicht anhängen, ist sie dieses. Bei Anderen ist sie wohl nur ein Vorgeben, hinter welchem sich die Idee verbirgt, die Willkür des Regenten solle über der Verfassung stehen und die Kriegsgewalt der Landeskinder nach Belieben gebrauchen dürfen, um ihrer Väter, ihre eigenen und ihrer Kinder verfassungsmäßige Rechte unter die Füße treten

zu können. Aber die Verfassung und der möglichst feste Glaube an ihre heilige Unverletzlichkeit ist auch die sicherste Stütze des Thrones. Und so, wie es wenigstens bei civilisirten Völkern mit freien Verfassungen für alle despotische Unterdrückung der Bürger keinen allgemeineren Grund giebt als des Fürsten Mistrauen gegen die Bürger, sie achteten ihn oder seine Rechte nicht, so bestehet für alle Anfeindungen des Thrones der allgemeinste Grund in der Furcht vor dessen Gewaltmisbrauche. In England aber, wo vor den gewöhnlichen Gerichten auch der Soldat und Officier verantwortlich gemacht werden wegen Verletzung der Verfassungsrechte, ohne daß sie in Friedenszeiten selbst auch nur der höhere Militärbefehl schützte, giebt es ein tüchtiges, wohldisciplinirtes Heer. Doch die Zeit und die Entfernung jeder verderblichen Spannung des Mistrauens werden hier mehr vermögen als Theorieen.

Aehnliches ungefähr gilt in Beziehung auf die Erziehung des Thronfolgers. Daß die Güte derselben eine große Bürgschaft für die Verfassung und das Volksglück ist, leuchtet in die Augen. Auch ist es wohl klar, daß das Recht des Landes und seiner Stände, einige Mitwirkung in Bestimmung dieser Erziehung zu haben, nicht durch die väterlichen Privatrechte beseitigt werden kann. Gehört ein freies Volk dem Königshause, so gehört auch dieses hinwiederum dem Volke an. Der Vater und der Kronprinz sind zugleich öffentliche Personen. Und sie wollen, daß der Letztere die Zutheilung oder Anerkennung der öffentlichen Nationalgewalt von Seiten der Nation erhalte. Verfassungsmäßige Bedingungen der Befähigung zu diesem wichtigsten öffentlichen Berufe hätten also gewiß an sich nichts Verletzendes.

Eine andere Frage ist es: werden solche Bestimmungen nicht wenigstens großentheils vereitelt oder zu einer nachtheiligen Wirkung verkehrt werden können? Und dieses würde allerdings bei einem bösen oder von bösem Rathe abhängigen souveränen Vater möglich sein. Bei einem guten und nicht von schlechtem Rathe bestimmten Vater dagegen möchten solche Bestimmungen, wenn auch keinesweges immer und vollständig, doch öfter und zum Theil unnöthig sein. Dieses und die Schwierigkeit einer öffentlichen, einer ständischen Einwirkung auf die fürstliche Erziehung ohne Verletzungen von wenigstens sehr natürlichen Vorurtheilen und Gefühlen sind wohl die Gründe, warum in dieser Materie zwar viel Schönes und Gutes gesagt, aber fast nirgends ins praktische Leben übergeführt wurde. Daß aber viele, viele fürstliche Erziehungen noch gar einseitig und oft sehr betrübt sind, ja daß die Geschichte oftmals Beispiele aufweiset, wie einzelne fürstliche Verwandte oder intriguirende Hofleute, zum Theil sogar vom Auslande erkaufte Verräther, absichtlich Leib, Geist und Herz zukünftiger Thronfolger zu verderben, sie durch Neigungen zu Lastern verschiedener Art zu vergiften und zu entkräften suchen — wer, der die Geschichte kennt, mag diese allerunglückseligsten und scheußlichsten Thatsachen leugnen?

Und es sollte ganz und gar nicht zulässig sein, daß, eben so wohl zum Besten des Fürsten und des Fürstenhauses wie des Landes, die Verfassung einige Vorkehrungen gegen solches entsetzliche Landesunglück träfe, daß einigermaßen gewacht würde, daß dem zukünftigen constitutionellen Fürsten die Seele nicht mit Haß und Verachtung gegen die Verfassungsrechte des Volkes und deren Vertheidiger erfüllt, daß dagegen die zu einem tüchtigen Fürsten wesentlichsten Eigenschaften bei ihm ausgebildet würden? — Schon eine bestimmte öffentliche Rechenschaft über die Erziehung an die Stände und die Anhörung des Rathes derselben wären wichtig genug.

7. Ueber die Unentbehrlichkeit der altgermanischen Oeffentlichkeit der Rechtspflege, der wesentlichen Theile der Landesverwaltung und der ständischen Verhandlungen so wie der freien Wahrheit über sie und an sie, oder der Preßfreiheit wollen wir hier nicht handeln. Theils thun dieses die Artikel „Censur", „Oeffentlichkeit" und „Preßfreiheit", theils glauben wir nicht, daß wir solche Zweifler, die an diesen von allen freien Völkern im Leben erprobten, von ihnen und allen sachkundigen Freunden und Vertheidigern rechtlicher freier Verfassungen einstimmig anerkannten Grundwahrheiten und Grundbedingungen wirklich zweifeln oder zu zweifeln vorgeben, bekehren würden. Unfehlbar werden ohne diese Grundbedingungen, und insbesondere ohne die freie politische Presse der Tagesblätter, früher oder — je nachdem die

Nachwirkungen einer vorherigen Preßfreiheit oder theilweise factisch milderer Censur länger andauern — später die Verfassungseinrichtungen aller Kraft beraubt. Es werden — wenigstens wenn eine weniger gute Regierung eintritt, gegen welche doch gerade die ständische Versammlung ihre stärkste Kraft haben sollte — so weit es die Minister nur immer ernstlich wollen, die angeblichen Volkswahlen zu Regierungswahlen, die Volksvertreter zu Regierungs- oder Ministervertretern, zu Jaherren und Mithelfern aller willkürlichen Maßregeln der Minister, die jetzt durch die Stände gedeckt werden. Wenn die erste Auflösung der Kammern zur Ausscheidung unabhängiger Vaterlandsfreunde nicht hilft, so hilft die zweite oder die dritte neue Wahl, um alle freigesinnten muthigen Männer auszuschließen oder doch in der kleinsten Minderheit zuzulassen. Wären nun noch die ganzen geheim verhandelnden Gerichtshöfe und die einzelnen Richter nach Regierungsbelieben amovibel, ist der Beginn von Criminalprocessen und Verhaftungen ohne verfassungsmäßige feste Garantieen, dauert die Untersuchung und die Kerkertortur, die Quälerei, angeblich wegen unwahren, frechen Leugnens, ein, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht Jahre lang, mit furchtbarem Ausschlusse selbst von Weib und Kind; wären die Zeitungen hierüber wie über die Kammerverhandlungen nur offen für Schmähungen der Unglücklichen und Derer, die noch liberal zu sein wagen, nicht aber für ihren oder ihrer Angehörigen Widerspruch; kämen hierzu endlich noch die alsdann so leicht zu erwirkenden außerordentlichen oder Verdächtigkeits-Strafen, oder auch die Lossprechungen nur von der Instanz, verbunden mit willkürlichen Verbannungen von der Regierung und mit andern Nachtheilen, genügend jedenfalls, um nächst dem Ruin für Ehre und Vermögen, von politischen Rechten auszuschließen, — bestünde dieses Alles und noch Aehnliches, welches Volk wäre in solcher Lage tüchtig genug, um hiergegen auf die Länge seine Freiheit zu erhalten und die Regierungswillkür zu bekämpfen? Welches vollends, wenn es, an sich klein, nicht einmal durch das verzweifeltste Nothmittel der Gewalt auf Befreiung, sondern nur auf noch übermächtigere und fremde Gewältigung hoffen dürfte! Haben nicht die mächtigen Nationen der Briten und Franzosen den Despotismus Heinrich's VIII. und Napoleon's erduldet, selbst ohne solche geheime, langwierig-geheime Kerker- und Justizmorde und ihre zum Wahnsinne führenden Martern. — Gewiß, da, wo in ähnlichen Lagen etwa die Stände noch Gutes wirkten, wo noch freigesinnte Vaterlandsfreunde gewählt würden, oder offen für Wahrheit und Recht und gegen deren Unterdrückung die Stimme erhöben — da geschähe es aus Gnade, oder wenn man will, aus Güte der Regenten, der Minister. Aber gerade gegen nicht gute Regenten und Minister, gegen Willkür und Unterdrückung sollten überall (und wie auch auf dem Wiener Congresse und wiederholt am Bundestage alle Stimmen forderten) die Stände ihren Mitbürger und das Vaterland schützen. Könnten sie nun dieses unter jenen Voraussetzungen?

Dieses und Aehnliches mögen doch überall alle wohlmeinenden Rathgeber der Regierungen und alle wohlmeinenden Schriftsteller erwägen, welche freie rechtliche Verfassungen und ihre Sicherung ernstlich wollen, welche auch dieselben für eine Schutzwehr der Fürstenthrone, für einen Schutz des Vaterlandes gegen die traurigsten Schicksale innerer Bürger- und Bruderkriege und auswärtiger Interventionen halten. Freilich an solche Schriftsteller richten wir diesen Rath nicht, welche, entfernt von der sorgfältigen, treuen Beobachtung der Dinge in dem Leben der Völker, nur in ihren gutmüthigen Studirstubenphantasieen schwärmen und solche Dinge, solchen Misbrauch unter dem Schutze der Censurmacht wirklich für unmöglich halten; oder welche vollends, um hohe Gönnerschaft und um den Ruhm zufriedener Gemäßigtheit zu behaupten, die Möglichkeit nicht sehen wollen, dagegen aber die von keinem aller freien europäischen Völker gefürchteten Misbräuche der Oeffentlichkeit und freien Presse zum phantastischen Schreckbilde aufzerren. Franklin warf insbesondere den Deutschen vor, sie seien das am meisten unpraktische Volk in der Politik. In der That sieht man auch nirgends so sehr wie in Deutschland bei jedem durch längere Misbräuche und Fehler der Verwaltung herbeigeführten Unheile, welches verständige Politiker als unvermeidlich hatten voraussehen müssen, alle Welt in so hohem Grade überrascht und erst hintennach über die Ursachen empört. Diese

Thatsache bleibt jedenfalls wahr, mag man sie nun einer allzu phantastischen, gutmüthigen Schulstubenweisheit, oder mit dem berühmten Minister F. C. v. Moser — in seiner derben Sprache — einer deutschen hündischen Demuth oder Servilität zuschreiben. Diese Thatsache aber verdient darum stets aufs Neue gerügt zu werden, weil durch sie die Anwendung verderblicher Folgen für Fürst und Volk, so lange sie noch möglich ist, abermals und abermals verhindert wird.

Nur solche wohlmeinende Staatsmänner fordern wir auf zur ganzen ernsten Erwägung, was dem Vaterlande in dieser Beziehung Noth thut und an der Zeit ist, welche auch unter der Oberfläche censirter Zeitungsberichte die Sachen und die Stimmungen, ihr stilles, oft langsames, dann plötzliches Wachsthum erkennen können, und welche um keinen Preis den Vorwurf verschulden möchten, ihre Stimmen für das Wahre und Rechte erst nach einem erfolgten großen Unheile zu erheben, während sie dasselbe als muthige, ehrliche Männer vorher hätten beschwören helfen können.

Nur noch eine Bemerkung können wir bei Erwähnung der wesentlichsten aller Garantieen der freien Verfassung, ja für sich allein schon einer Verfassung — der Preßfreiheit nehmlich — nicht unterdrücken. Wir fragen alle Verständigen unter ihren Gegnern, hat sich nicht auch wieder in unserer allerneuesten Zeit aufs Neue bewährt daß die Censur zwar wohl das Gute und den Regierungen Vortheilhafte und das weniger Schädliche, dagegen nie das wahrhaft Gefährliche unterdrückt? Wohl verhindert sie fast überall die Enthüllung verderblicher Willkürlichkeiten und Misbräuche der Beamten, die wahren Stimmungen, Wünsche und Bedürfnisse der Bürger, die Entwicklung ihres patriotischen Gemeingeistes, ihre verständige Aufklärung. — Wohl auch verbannt sie manche minder schädliche Preßmisbräuche, einzelne übertriebene und rohe Aeußerungen und falsche, alsbald widerlegbare Beschuldigungen, vollends aber auch die wohlmeinende beruhigende Stimme von Ehrenmännern und ihre guten Wirkungen. Kraftlos aber zeigt sie sich gegen wahrhaft gefährliche, alle Leidenschaften selbst unmittelbar gegen die Regierungen aufregende, die allgemeine Ruhe ernsthaft bedrohende Aufreizungen, gegen das Gefährliche gerade in gefährlichen Momenten, gegen das nun gerade durch die bisherigen Wirkungen der Censur doppelt Gefährliche. Liegt dieses Alles nicht klar vor Augen für alle Verständigen in den religiösen Angelegenheiten, welche in diesem Augenblicke alle Gemüther und alle Federn beschäftigen? Es ist hier nicht der Ort, um irgend über diese Angelegenheiten selbst zu handeln. Aber das Eine, worauf es hier ankommt, darin sind die Vertheidiger der preußischen Regierung mit den Beobachtungen aller Unbefangenen einstimmig, daß bereits seit geraumer Zeit im Stillen, vollends aber seit dem Kölner Ereignisse, viele Bewohner verschiedener preußischer Provinzen im Osten und Westen der Monarchie, in den Rheinlanden, in Westphalen, in Posen und in Preußen, durch geheime und öffentliche Druckschriften, durch censirte und durch ausländische uncensirte Zeitungen und Flugblätter, durch zahllose falsche Nachrichten und schamlos gefälschte, bis in die untersten Volksmassen verbreitete Actenstücke, Hirtenbriefe, päpstliche Breven und andere angebliche officielle Erlasse in eine höchst bedauerliche Aufregung und ungünstige, zum Theil schon in eine fanatische — bei irgend einem unerwarteten äußeren Anlasse vielleicht unermeßlich verderbliche Stimmung versetzt wurden. Auf diese Stimmung aber scheinen die jetzigen Gegenschriften keineswegs genugsam und so zu wirken, wie es wohl bei allgemein freier Presse die Schriften und Zeitungen von Männern thun würden, welche dem Volke unmöglich als parteiliche oder abhängige Regierungsorgane dargestellt werden könnten und als ihnen und ihrer Kirche abgeneigt, als gewillt, ihnen ihre Religion zu nehmen und sie ketzerisch zu machen. Wir wollen nicht tiefer in diese Sache eingehen, wir wollen noch weniger wünschen, daß noch schwerere Ereignisse, als Folgen jener zum Theil schändlich betriebenen Aufreizung, unsere Ansicht noch deutlicher bestätigen. Wir hoffen auch, daß schon jetzt hier, wie in vielen wirklichen Revolutionen, welche unter Herrschaft der strengsten Censur in Spanien, Portugal, Italien und Deutschland ausbrachen, und in anderen Unfällen, bei welchen unter gleicher Herrschaft der wahre patriotische Gemeingeist und die rettende begeisterte Vaterlandsliebe so erstorben sich zeigten, daß die Berufungen auf sie keinen Anklang fanden — wir hoffen, daß, in gründlicher Erwägung aller dieser Verhältnisse, selbst bisherige Geg-

ner der Preßfreiheit Gründe zur Vertheidigung dieses heiligsten Palladiums der Freiheit und Wahrheit, des Rechts und der Civilisation finden werden.

8) Von der Publicität mußten wir schon in Verbindung mit der Preßfreiheit sprechen. Gerade die höchste und vollständigste Publicität ist die Mittheilung durch die freie Presse, wenigstens in einer Zeit wie die unsrige, wo, bei der Ausdehnung selbst unserer jetzigen kleineren Staaten und bei den täglichen Lebensbeschäftigungen, so viele achtbare Staatsbürger, so viele Mitglieder des großen Kreises, welchen die gesellschaftlichen, namentlich die ständischen Verhandlungen betreffen, und mit welchem sie in lebendiger Wechselwirkung stehen müssen, nicht mehr unmittelbaren Antheil an denselben nehmen können. Freilich soll nicht im Mindesten die Unentbehrlichkeit der Oeffentlichkeit der Verhandlungen selbst abgeleugnet werden. Schon darum nicht, weil ja ohne sie eine rechtzeitige und treue Mittheilung durch die Presse nimmer und nimmer erfolgt und weil auch überall die Publicität der Preßfreiheit zuerst den wahren und den vollständigen Stoff liefert. Sodann aber auch darum nicht, weil die Oeffentlichkeit der Verhandlung selbst wie das öffentliche Gewissen auf die Volkswortführer und die Minister wirkt, und wie das belebende Wort auf das Volk, weil ohne Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen ein öffentlicher patriotischer Gemeingeist im Volke und eine treue und wahre Vertretung und Vertheidigung seiner Wünsche und Rechte menschlicher Weise nicht entstehen oder dauern können. Freilich hören wir auch hier wieder aus dem Munde jener eigenthümlich deutschen unpraktischen Politiker von Schauspiel und dergleichen reden. Was alle freien Völker der Erde, was unsere deutschen Vorfahren Jahrhunderte hindurch im Leben erprobten und bewährt fanden, das ist ihrer sublimen Schulweisheit unpraktisch. Würden wohl jene, würden die Engländer, die Franzosen und alle freien Völker der Erde, welche die Oeffentlichkeit der Gerichte und der Parlamente wie die volle Wahrheitsfreiheit im Leben kennen lernten, würden sowohl die ministeriellen wie die Mitglieder der Opposition anders als mit Mitleid den Staatsmann ansehen, der ihnen riethe, wegen deren etwaigen Misbrauches jene wesentlichen Rechte selbst aufzugeben? Was aber sollen wir ihm antworten? Haben denn nicht in Deutschland unsere früheren Landstände in allen deutschen Ländern, seitdem sie geheim und unter der Herrschaft der Censur verhandelten, es so weit gebracht, daß Schlözer sie eben deshalb großentheils als privilegirte Landesverräther bezeichnete und daß sie fast überall unbeklagt verstummten und erstarben oder aufgehoben wurden? Ganz besonders wichtig ist die öffentliche Verhandlung auch als die zwar geringere, aber auch praktischere Verantwortlichkeit der Minister, welche nun öffentlich wegen ihrer unlöblichen Maßregeln Rede stehen müssen. Unwürdige und unfähige Minister können mit der Oeffentlichkeit und Preßfreiheit nicht bestehen.

9) Die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit wahrer vernünftiger Aufklärung und politischer Bildung des Volks für die Sicherung der Verfassung bedarf wohl keiner Beweisführung. Die freie rechtliche Verfassung eines Volks wäre gesichert gegen jeden Angriff, wenn alle Bürger einsähen, wie das feste Recht und die möglichste verfassungsmäßige Verbürgung des wahren Gemeinwohls auch ihr eigner Vortheil ist, wie sie mit ihren Mitbürgern im Wesentlichen dasselbe Interesse, dieselbe gemeinschaftliche Sache haben, und wie sie nur mit ihnen gemeinschaftlich ernstlich zu wollen brauchen, um auch die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte jedes Einzelnen zu schirmen; wenn sie einsähen, wie gering die Opfer bei solcher tüchtigen Gesinnung und Bildung gegen die Opfer und Leiden der Rechtlosigkeit und der Knechtschaft sind. Die ächte Politik, namentlich die Solonische, fordert wie die ächte christliche Moral, daß alle Bürger sich als Glieder eines gemeinschaftlichen Lebens, daß Jeder die Verletzung des Andern als seine eigene Verletzung fühlen und ansehen soll. Dumme, unaufgeklärte Bürger aber werden bald als Werkzeuge geistlicher und weltlicher despotischer, bald als Werkzeuge revolutionärer Volksverführer gegen ihr eigenes Glück, gegen ihr Vaterland und ihre Verfassung gebraucht werden.

Das wichtigste Mittel zur Volksaufklärung ist übrigens zugleich mit gutem Schulunterrichte die freie Verfassung, die Publicität und Preßfreiheit, insbesondere auch die

Verbreitung guter Volksschriften, Kalender und Volksblätter. (Oben Bd. II. S. 287 Bd. III. S. 112.)

Ein Abweg ist allerdings auch bei der Aufklärung, so wie freilich bei jeder Volkserziehung, auch der unaufgeklärten, zu vermeiden, die Vorherrschaft des Eigennutzes und Materialismus nehmlich. Hierzu ist, außer der sorgfältigen Unterstützung wahrer religiöser Bildung, Nichts wesentlicher als ein wahrhaft nationales, freies patriotisches Gemeinwesen, vor Allem aber eine sittliche würdige, alle Corruption ausschließende Regierungspolitik, der Gegensatz eines listigen, treulosen, selbstsüchtigen Justemilieusystems. Es scheint auf den ersten Augenblick unbegreiflich und ist dennoch sehr erklärlich, in welchem Grade eine solche unsittliche Regierungspolitik verderblich wirkt, eine Berufung der Regierung mit all ihren unendlichen Mitteln der Autorität und des Einflusses an die unwürdigen und selbstsüchtigen Neigungen und Leidenschaften des Volks, welche, ohnehin überall in der Mehrheit überwiegend, nur des Moments harren, wo sie, nach der Lösung der Zügel der öffentlichen Scham durch den Vorgang der Regierung, ungestraft losbrechen dürfen.

10) Eine ganz außerordentlich kräftige und dreifache Garantie der Verfassung ist ferner die Landwehr, ein im Wesentlichen oder vorzugsweise auf gut ausgebildete Volksbewaffnung, statt auf stehendes Heer und auf Lehn- und Lohnsoldaten gegründetes Vertheidigungssystem, eine Landwehr, wie im Ganzen Preußen in der neuern Zeit das beste Vorbild derselben gegeben hat. Eine doppelte, ja eine dreifache Garantie ist ein solches System. Zuerst schützt sie gegen auswärtige Feinde. Denn es ist bekannt, daß dieses System die zehnfache Anzahl von Streitern und in jedem Landestheile und in jeder Lage — sofern Staat und Verfassung patriotischer Aufopferung und Begeisterung sich würdig zeigen — eine fast unüberwindliche Vertheidigungsmacht liefert. Sodann ist die Landwehr gegen ehrgeizige und despotische Unterdrückung der eigenen Regierung die beste Schutzwehr, eben so wie ein kastenmäßig ausgebildetes stehendes Heer stets das unentbehrliche Werkzeug für dieselbe war. Zuletzt endlich begründet die allgemeine gleiche Ausübung der Pflicht der patriotischen Vertheidigung des Vaterlandes das höchste Gefühl wahrer Rechtsgleichheit und praktischer Vaterlandsliebe. Und es schützt die allgemeine kriegerische Ausbildung und der durch sie praktisch gewordene Gedanke des muthigen Kampfes und Todes für Ehre und Freiheit die Bürger gegen ihre eigene Verweichlichung und Entsittlichung, gegen das unwürdige, feige und feile Preisgeben der Freiheit und Verfassung.

11) Von großer Wichtigkeit für die Erhaltung der Verfassung ist ferner die verfassungsmäßige Fürsorge einestheils für die nöthige Revision und zeitgemäße Fortbildung, anderntheils gegen allzu leichte und verderbliche Aenderung der Verfassung. Für das Erstere, wofür die Griechen zum Theil eigene Beamten aufstellten, bedarf es indeß keiner andern Fürsorge als die, daß durch die freie Presse und die freien Associations-, Corporations- und Petitionsrechte und die jährliche oder zweijährige Versammlung wahrer, frei gewählter und öffentlich verhandelnder Volkswortführer stets lebendige Organe für alle Bedürfnisse, Interessen und Wünsche des Volks vorhanden sind. Sie werden unfehlbar alle Widersprüche, Lücken und Veraltungen der Verfassung und Anträge auf Verbesserungen zur allgemeinen Besprechung und Berathung bringen und so die Verfassung vor dem Tode bewahren, an dem allerdings unsere früheren deutschen Landstände starben, weil sie veraltet, unzeitgemäß, unter sich und mit den neuen Zuständen und Bedürfnissen des Volks in Widerspruch gerathen waren, indem jene Mittel zur Revision und Fortbildung fehlten. Wie durften Verfassungen und Stände, welche auf den feudalistischen Kriegsdienst und die feudale Patrimonialherrschaft über leibeigene Bauern gegründet waren, nach Veränderung aller dieser Verhältnisse selbst unverändert bleiben? Wie konnten sie, welche die neuen, selbstständig, kriegspflichtig und landesunmittelbar gewordenen Bürger weder repräsentirten noch zur eigenen Repräsentation zuließen, noch wahre Lebenskraft behalten und gerecht bleiben?

Die Gefahren allzu leichter und häufiger Aenderungen des grundgesetzlichen verfassungsmäßigen Zustandes, der gerade die feste Grundlage und Verbürgung

für alle anderen gesellschaftlichen Verhältnisse bilden, allgemeine Liebe, festes Vertrauen und eine heilige Scheu begründen, einen Damm gegen jede Willkür bilden soll — diese bedürfen ebenfalls keiner Ausführung. Vor Allem ist's gefährlich, wenn die stets wache Neigung der Regierenden und ihrer Minister nach Gewaltausdehnung nur die vielleicht abhängige oder bestechliche Mehrheit einer Kammer zu gewinnen braucht, um mit ihr die festesten Dämme gegen die Willkür, die heiligsten Rechte der Nation zu zerstören. Die in vielen Verfassungen vorgeschriebenen feierlichen Formen und größere Stimmenmehrheiten von zwei Dritttheilen oder drei Viertheilen für Veränderungen der Verfassung rechtfertigen sich also von selbst. Weniger die Festsetzung bestimmter Jahre, innerhalb welcher Nichts soll geändert werden dürfen. Wer kann die vielleicht plötzlich dringend gewordenen Bedürfnisse der Zukunft vorhersehen, oder wer darf zum Voraus ihre Berücksichtigung absolut abweisen?

Etwas ganz Anderes ist die Frage: sind die gewöhnlichen Stände, welche in Gemäßheit der bisherigen Verfassung und zu deren Vertheidigung vom Volke gewählt wurden, berechtigt, Hand an die Verfassung selber zu legen?

Das positive Recht der meisten Staaten, auch das der Engländer, legt dem Parlament dieses Recht, diese Omnipotenz bei. Doch versteht man dort unter dieser Gewalt sehr natürlich keineswegs ein Recht des Parlaments, alle möglichen Verfassungsrechte, selbst die wesentlichsten Grundbedingungen eines rechtlichen Zustandes und des Staatsgrundvertrags, wie etwa das Recht jedes Angeklagten auf unparteiisches Gericht, aufheben oder verändern zu dürfen. (S. z. B. auch oben Art. Franklin.) Stets erklärten die ersten Staatsmänner, daß eine Parlamentseinwilligung dieses nimmer vermöge, daß das Volk eine solche, eine Aufhebung namentlich der natürlichen und englischen Urrechte oder sogenannten Geburtsrechte der Briten, nur als rechtlose Gewaltthat anzusehen und abzuwehren habe. Aber die Gränzen solcher wesentlichen von den weniger wesentlichen Punkten sind schwer zu ziehen (s. Grundvertrag). Und auch bei den nicht absolut wesentlichen, wenigstens bei allen wichtigeren Verfassungsbestimmungen sollte durch die Verfassung selbst, mit genauer Bezeichnung derselben, festgesetzt sein, daß sie nur durch eine zu dem besonderen Zwecke solcher Verfassungsänderung vom Volke besonders erwählte Repräsentantenversammlung abgeändert werden dürfen. Daß so, wie die frühere Cortesverfassung wollte, die Wahlversammlungen zu dieser Aenderung in ihrer Mehrheit den bestimmten bindenden Auftrag ertheilen müßten, wäre wohl nicht zu billigen, weil die Verfassung selbst nur von einer gehörig gewählten Kammer die reifste Berathung erwartet. Wichtig aber ist es, die Stände beständig zu erinnern, daß sie nicht eine despotische, sondern nur eine an den Nationalgrundvertrag gebundene Gewalt besitzen. Und vor Allem ist es wichtig, daß Verfassungsänderungen nicht gemacht werden, ohne die ganze ernstliche Ueberlegung und möglichst allseitige, von der Gesammtheit der Nation ausgehende Prüfung. Sind freilich die Wahlen und die Presse nicht frei, hängen die ersteren, wenigstens der Mehrheit nach, ab vom ministeriellen Belieben, dann sind auch alle solche Bestimmungen vergeblich. Auch selbst für die Aufhebung der Verfassung könnte unter diesen Umständen die Regierung, sobald sie nur hartnäckig wollte, eine gefällige Kammer wählen lassen, und diese auch ohne neue Wahl bestimmen, nöthigenfalls der sonnenklaren Bestimmung der Verfassung zuwider, gewisse Abänderungen gar nicht als Verfassungsänderungen oder doch nur als Aenderungen unwesentlicher, blos reglementärer Bestimmungen zu erklären.

12) Gewährleistungen der Verfassung von auswärtigen Mächten können freilich zuweilen Gefahren für die Verfassung beseitigen. Aber sie haben noch häufiger große Gefahren in ihrem Gefolge. Der Garant, welchem natürlich das Urtheil zusteht, ob und in wie weit sein Schutz begründet ist, wer von den streitenden Theilen Recht hat, wird Richter über die wichtigsten inneren Rechtsverhältnisse. Seine selbstsüchtige Politik kann ihn zum Misbrauche seines Rechts bestimmen. Er kann bald zweckmäßigen Reformen und dem wahren Volksrechte zu Gunsten der Regierung oder einer aristokratischen Partei entgegenwirken, bald demagogisch-revolutionäre Pläne sogenannter

Volksparteien gegen die Regierung unterstützen. Wer denkt nicht der unglückseligen Garantieen der polnischen Verfassungen?

Weniger bedenklich ist an sich die Garantie einer einheimischen Bundesauctorität. Ja dieselbe kann höchst wohlthätig wirken, um alle störenden feindseligen Schritte zwischen Fürst und Volk, um alle traurigen Nothmittel zwischen ihnen zum Schutz ihrer verfassungsmäßigen Rechte auszuschließen, um eine unparteiisch vermittelnde Entscheidung und dann eine geordnete und kräftige Vollziehung derselben zu bewirken. Aber freilich werden diese guten Wirkungen nur irgend verbürgt sein durch eine wahrhaft nationale, mit den Hauptgrundlagen der Landesverfassung harmonirende Bundesverfassung eines wahren Bundesstaates, wie sie oben (Bd. II. S. 711) geschildert wurde. Ist der Bund ein blos völkerrechtlicher und hat die Bundesverfassung, haben die eigenen Verfassungen der mächtigeren Bundesstaaten von der garantirten Landesverfassung wesentlich abweichende Einrichtungen und Richtungen, so ist wohl, wenn die Menschen nicht Götter werden, eine hinlänglich unparteiische Schützung der beiden streitenden Theile im garantirten Staate und ein genügendes Vertrauen auf dieselbe nicht zu erwarten. Wie sollten rein monarchischgesinnte Staatsmänner eine demokratische Richtung oder Partei, auch wenn sie in ihrem besten Rechte wäre, nur gehörig verstehen oder vollends angelegentlich ihr Recht beschützen! Im deutschen Reiche freilich, obwohl dessen Glieder und dessen Haupt, der Kaiser, vorwiegend monarchisch waren, fanden doch die deutschen Bürger und Landstände häufig kräftigen Schutz. Aber hierzu wirkten fürs Erste die unabhängigen, mit inamoviblen Richtern besetzten höchsten Reichsgerichte, dann die durch das reichsständische Städtecollegium und die vielen kleinen geistlichen und weltlichen Reichsstände den Landständen analoge Bildung des Reichstags, und vollends das große Interesse des Kaisers für die Schützung der Landstände und des Volks gegen die Fürsten, welche ihm selbst seine monarchischen Rechte so höchst drückend beschränkten, und zwar um so mehr, je weniger er Mittel und Stützpunkte gegen ihre Fürstengewalt hatte.

Was insbesondere den deutschen Bund betrifft, so steht derselbe und die deutsche Bundesverfassung, die als integrirender Bestandtheil in die von acht größeren europäischen Mächten unterzeichnete Schlußacte des Wiener Congresses von 1815 wörtlich aufgenommen wurde, unter der Garantie dieser Mächte [12]) — eine Garantie, die alle jene vorhin erwähnten Charaktere der Garantieen auswärtiger Mächte haben möchte. Schütze Gott durch eine auch großen europäischen Kriegen und Krisen trotzbietende, unerschütterliche Kraft des deutschen Nationalbundes — wozu vor Allem thatsächlich begründetes vertrauensvolles, inniges Anschließen der Nation, ihrer kräftigen freiheitsliebenden, die Nationalmeinung bestimmenden Männer an denselben die Grundbedingung ist — unser deutsches Vaterland vor auswärtigen Schützungen und Interventionen, wie wir sie in dem dreißigjährigen Kriege und seitdem erfahren, wie sie vollends Polen erfuhr!

Der deutsche Bund selbst garantirt allen einzelnen Bundesregierungen den Besitz und die politische Selbstständigkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und die Integrität und die völkerrechtliche Sicherheit von ganz Deutschland [13]). Eine völlige Garantie der einzelnen deutschen Landesverfassungen durch den Bund aber findet nur Statt, wenn die Regierung und die Stände des Landes sie besonders verlangten, und der Bund sie alsdann übernahm, so wie in Beziehung auf die coburgische und meiningische, die mecklenburgische und die weimarische Verfassungen [14]). Außerdem verbürgt der Bund nach der Schlußacte nur die im Artikel 13 der Bundesacte für alle deutschen Staaten bestimmte Existenz landständischer Verfassungen und das Recht, daß dieselben, wenn sie in anerkannter Wirksamkeit bestehen, nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden, und ferner die in der Bundesacte in den Artikeln 12—19 besonders

12) Schlußacte des Wiener Congresses, Art. 53—64 und Art. 118. Klüber, Oeffentliches Recht §. 56. 187.

13) Bundesacte, Art. 11 und Klüber, Oeffentl. Recht §. 184. 221. 283. Oben Bd. IV. S. 570 ff.

14) Schlußacte Art. 60 und Klüber §. 225.

zugesicherten einzelnen verfassungsmäßigen Rechte deutscher Unterthanen, so wie endlich Schutz gegen verweigerte oder gehemmte Rechtspflege [15]).

Zur Sicherung des monarchischen Princips und der inneren Ruhe haben außerdem Bestimmungen der Schlußacte und verschiedene Bundesschlüsse, vorzüglich die von 1819, von 1832 und 1834, Bundeseinwirkung festgesetzt gegen eine diesen Principien widerstreitende Ausdehnung landständischer Rechte, insbesondere auch der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen, gegen Preßfreiheit, Volksversammlungen u. s. w., gegen gewaltsame Selbsthilfe der Unterthanen gegen die Regierung und gegen Steuerverweigerung [16]).

Dieses Alles aber sind besondere Zusicherungen zum Schutz der Regierungsrechte, und nicht für die Unterthanenrechte. Und schon dadurch, daß der Bund nur auf besonderes Verlangen und nach seiner besondern Bewilligung die landständischen Verfassungen garantirt, vollends aber nach den Art. 53. 55. 61. der Schlußacte verheißt der Bund den Unterthanen keinen allgemeinen Schutz gegen Verletzungen ihrer landständischen und sonstigen Rechte von Seiten ihrer Regierungen. Der Art. 61. sagt wörtlich: „Außer „dem Falle der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und „der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel bisher festgesetzten Bestimmungen, ist die „Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitig„keiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht „den im Art. 26. bezeichneten Charakter annehmen." Jene bisherigen Artikel über Landstände aber, die Art. 54.—60., enthalten zu Gunsten der landständischen und Volksrechte Nichts, als daß die Bundesversammlung darüber zu wachen habe, daß in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen existiren, und dann, daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden nur in verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können, und endlich, daß besondere Garantie nachgesucht und zugesagt werden kann. Der Art. 26. aber begründet die Bundeshilfe nur zum Schutz der Regierungen gegen Widersetzlichkeiten der Unterthanen.

Freilich haben nun zwar Viele mit Klüber (öffentl. R. §. 75. und 225. 283. 297.) aus dem Zwecke des deutschen Bundes einen allgemeinen Bundesschutz auch für alle landständischen und Unterthanenrechte begründen wollen. Aber nach den obigen Ausführungen (Bd. II. S. 723—729 und Bd. IV. S. 570) folgt aus der Natur eines bloßen Staatenbundes, aus dem ausgesprochenen Zweck und anderen ausdrücklichen Bestimmungen des deutschen Bundesgrundvertrags, als ersten Grundgesetzes für alle gültige Bundesthätigkeit, und aus den Willenserklärungen seiner Gründer bei Eingehung desselben, daß der Bund ein blos völkerrechtlicher Verein sein und in Beziehung auf die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse keinerlei Einwirkung haben solle, außer den wenigen zur Erhaltung deutscher Nationalverbindung und deutschen Nationalrechts in den besonderen Bestimmungen ausnahmsweise den deutschen Bürgern zugesicherten Rechten. Zwar entgegnet man hierauf, daß hier jene späteren Bundesbeschlüsse von 1819, 1832 und 1834 und manche Artikel der Schlußacte doch eine Reihe von Bestimmungen für staatspolizeiliche Sicherung der inneren staatsrechtlichen Verfassungs- und Polizeirechte der Regierungsgewalt und zugleich auch Beschränkungen derselben zum Zwecke der inneren Ruhe enthielten, welche, wie Zachariä behauptet, sogar den Bund in einen Bundesstaat umwandelten, und dann, daß es doch nicht Absicht der hohen Contrahenten habe sein können, mit Bundesgewalt blos die Regierungsrechte, nicht aber auch gleichmäßig die Rechte des Volkes und der Bürger zu schirmen und so, in natürlicher allmäliger Fortwirkung eines so einseitigen Princips, einen von dem ursprünglich beabsichtigten wahren „allgemeinen Rechtszustande von ganz Deutschland" sehr abweichenden Zustand hervorzubringen.

Hierauf aber muß es hier genügen, nur Folgendes zu erwidern:

Fürs Erste wurden mehrere von jenen citirten Bestimmungen, so wie die über die

15) Schlußacte Art. 29.

16) Art. 25—28 und Beschlüsse der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832, N. I. A. b.

Aufhebung der Preßfreiheit, über die Universitäten, über bundespolizeiliche oder gerichtliche Rechte in Beziehung auf demagogische Umtriebe, ausdrücklich nur als provisorische und temporäre Ausnahmsbestimmungen bezeichnet.

Fürs Zweite kann eine Umänderung der rechtlichen Natur und Zweckbestimmung des Bundes aus einem völkerrechtlichen Staatenbunde mit seinem Zwecke einer blos völkerrechtlichen Sicherheit in einen staatsrechtlichen Bundesstaat in keiner Weise angenommen werden, da dieser Absicht sogar ausdrücklich in der Schlußacte Art. 1, 2, 3 widersprochen wird, und da ja eine solche dem Grundvertrage und ersten Grundgesetze des Bundes, und mithin der anerkannten Competenz der Bundesversammlung, widersprechen würde (Schlußacte, Art. 3 und oben Bd. IV. S. 572), und überhaupt auch rechtlich nur denkbar wäre nach den Bedingungen der Natur eines staatsrechtlichen Nationalvereins (Bd. II. S. 717), jedenfalls also nur mit Vermehrung, nicht mit Verminderung der activ n Theilnahme der Nation und ihrer freien Stimme in den Bundesangelegenheiten.

Fürs Dritte endlich war es wohl gerade bei den hohen Bundescontrahenten jene Erwägung der Gerechtigkeit und der politischen Nothwendigkeit, gegenüber jenen späteren bundesgesetzlichen Schützungen der fürstlichen Rechte, auch einen Schutz für die landständischen Rechte der Unterthanen zu begründen, welche das Bundesschiedsgericht von 1834 in das Leben rief. Und gewiß jene Grundidee an sich und daß ihr gemäß die Regierungen und Stände, als gleichberechtigte Rechtssubjecte, vor einem völkerrechtlich constituirten Schiedsgerichte gegenübergestellt werden sollen — dieses nimmt billig die dankbare Zustimmung aller guten Deutschen in Anspruch, und wir konnten daher ein unbedingtes Entgegenstreben mancher, zum Theil auch gewichtiger Stimmen gegen die neue Einrichtung niemals billigen. Eine andere Frage, die uns aber hier zu weit führen würde, ist die, ob und in wie weit die noch neue und noch unerprobte Einrichtung zur vollständigen Verwirklichung eines jener bundesmäßigen Schützung der fürstlichen Rechte entsprechenden vollständigen Schutzes auch der Unterthanenrechte ausreicht, inwiefern die Ernennung der Schiedsrichter im Allgemeinen durch die Regierungen, und inwiefern vorzüglich das, daß es von dem freien Belieben der Regierungen wie der Stände abhängig ist, ob sie die schiedsrichterliche Vermittlung annehmen wollen — wozu gerade die in Unrecht befindlichen am Wenigsten geneigt sein werden — sich in der Erfahrung bewähren, oder einer weitern Entwickelung der Idee Platz machen werde? Die Idee selbst entspricht jedenfalls höchst löblich der Gerechtigkeit, die keinen rechtlichen Zustand bei blos einseitigem Schutze nur des Einen Theiles kennt, und eben so der Staatsweisheit, die im Inneren des Nationalbundes nicht blos in Zeiten des Friedens den Ausdruck der Unzufriedenheit, sondern für die Zeiten der Gefahren die wirkliche Existenz derselben, die Existenz einer mit dem gesellschaftlichen Zustande unzufriedenen, ihm nicht vertrauenden Gesinnung ausschließen und durch Abhilfe der Beschwerden auf rechtlichem Wege deren Durchführung auf ungesetzlichem, eben so wie unglückliche auswärtige Interventionen verhindern muß.

Alles dieses würde um so mehr die höhere Staatsweisheit in Anspruch nehmen, je weniger etwa die inneren Garantieen der Verfassung ausreichen, um den von den Gründern unseres neuen deutschen Rechtszustandes beabsichtigten Schutz eines festen Rechtszustandes gegen Regierungswillkür in jeder Lage zu verbürgen; je weniger etwa schon wegen ihrer Neuheit und ihrer noch unvollkommenen Ausbildung die neuen Institutionen dazu hinlängliche Kraft haben, je mehr frühere dagegen, so wie etwa die Inamovibilität der Richter, die große Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, ja Wehrkraft der früheren Landstände, insbesondere auch der Städte, die Selbstständigkeit der Corporationen überhaupt, insbesondere auch der Universitäten und die Wirksamkeit ihrer Spruchcollegien, und andere verschwunden sind.

Das übrigens kann wohl behauptet werden, daß die Zusicherung von Ständen zugleich als Minimum diejenigen wesentlichen ständischen Rechte zusichert, welche geschichtlich und, wie auch die Paciscenten des Bundesvertrags anerkannten, schon in

dem Begriffe deutscher Stände liegen. (Oben Bd. III. 788 und 800.) Was wäre denn auch sonst zugesichert? Doch werden keine äußeren Garantieen jemals die inneren genügend ersetzen.

13. Der Verfassungseid der Bürger und Beamten wurde schon oben (6.) besprochen.

14. Eine Hauptgarantie eines würdigen Rechtszustandes, eines freien gebildeten Volkes, das Wesen jener aus monarchischen, demokratischen und aristokratischen Elementen gemischten Verfassung, welche das Ideal fast aller großen Staatsmänner, die beste Grundlage edler Freiheit fast bei allen freien Völkern war, diese Garantie für die Erhaltung der übrigen Garantieen ist jene richtige Vertheilung der Gewalten, welche die Briten das Gleichgewicht derselben nennen. Sie, welche verhindert, daß eine einseitige Richtung, wie die der Volksfreiheit auf Kosten der Staatseinheit oder diese auf Kosten jener, und die ihrer Hauptorgane unbeschränkt und übergewaltig werde und widerstandslos Alles mit sich fortreiße, welche gegen deren Ueberschreiten die selbstständige heilsame Gegenwirkung des anderen entgegenstellt, wurde bereits oben (Bd. II. S. 778. V. 33.) entwickelt und gegen die Einwendungen von Schultheorieen vertheidigt. (S. auch unten Gleichgewicht und Verfassung.) Alles kommt aber hierbei darauf an, nur wesentliche und gesunde Richtungen und Organe mit der gehörigen selbstständigen Kraft und Freiheit gegenüberzustellen und sie zugleich in der höheren Harmonie des lebendigen organischen Ganzen des sittlichen Gemeinwesens friedlich zu einigen.

15. 16. Die Nothwendigkeit einer völlig unabhängigen Justiz, einer öffentlichen Rechtspflege und in Criminalsachen des Geschworenengerichtes zum Schutze einer freien Verfassung bezweifeln wohl selbst in Deutschland Solche, wirklich eine freie Verfassung, einen gesicherten Rechts-Zustand wollen und darüber sachkundig mitsprechen können, und welche nicht wollen, daß die politischen Freiheiten in der Verfassung nur zum Fallstricke für ehrliche Männer verkündet werden, eben so wenig als die Bürger von England und Frankreich oder die in anderen freien Ländern darüber im Zweifel sind. Weitere Ausführungen enthalten die Artikel Ableugnung, Cabinetsjustiz, Oeffentlichkeit und Geschwornengericht.

17. Das ganze freie Verfassungsrecht aber wird nur bestehen, wenn die ihm entsprechenden richtigen Lebensgrundverhältnisse erhalten werden, nehmlich sittliche monogamische Ehe- und Familienverhältnisse, freie unkastenmäßige Standesverhältnisse, auf wahre Sittlichkeit hinführende Religion, freies und friedliches Nebeneinanderbestehen von Staat und Kirche und freier Wissenschaft, repräsentative, collegialische Gesellschaftsformen, eine durch freie ökonomische und gewerbliche Cultur und durch freie Wissenschaft geleitete Volksbildung [17]).

18. Endlich bedarf es für das sittlich-vernünftige freie Grund- oder Verfassungsgesetz, es bedarf für die ganze freie Verfassung der steten Erhaltung ihres Grundprincipes oder ihrer eigenthümlichen Lebenskraft, der rechten Willensrichtung im Volke. Diese aber besteht in der Herrschaft der sittlichen Vernunft oder zunächst in der Bürger freier, sittlicher, thatkräftiger Achtung ihrer eigenen und ihrer Mitmenschen sittlicher persönlicher Würde, ihrer Ehre und Freiheit; sie besteht, mit anderen Worten, in dem lebendigen sittlichen freien Gemeingeiste [18]). Wenn und so lange etwa nicht dieses höhere Grundprincip in dem Leben der Staatsgesellschaft, in dem einflußreichsten, wirksamsten Theile derselben vorherrscht, sofern nicht diese Lebenskraft die Glieder des Vereines durchströmt oder zusammenhält, — wenn etwa die Grundprincipien der Despotie und Theokratie, sinnliche selbstsüchtige Triebe, selbstsüchtige despotische Herrschsucht oder sinnliche Furcht, wenn blinder theokratischer Aberglaube in den Menschen vorherrschen und sie

17) S. oben Band I. S. 60. III. 226 und C. Th. Welcker, System Bd. I. S. 408. 361. 386.

18) S. oben Bd. III. S. 226 und die letztgenannte Schrift S. 406. S. 353. S. 381, und unten Gemeingeist und Princip.

regieren, alsdann und so lange wird auch nicht von Erhaltung wahrer Freiheit oder vernunftrechtlicher freier Verfassung die Rede sein können. Sie werden unterdrückt, so wie in dem sinnlichen, selbstsüchtigen, also despotischen Fürstenrechte und Feudalismus, wie in der blindgläubigen, also theokratischen, hierarchischen Zeit (oben Bd. III. S. 741), wie in Griechenland und Rom zur Zeit der Verderbniß. Sie kamen im neueren Europa nur in dem Maße allmälig wieder zur Vorherrschaft, als mit immer größerer Zerstörung der despotisch faustrechtlichen und der theokratischen Grundverhältnisse und Grundprincipien die der freien Verfassung oder des Rechtsstaates reiner und kräftiger hervortraten. (Bd. III. 760.)

III. Durch den Verein nun aller dieser Garantieen des höchsten irdischen Gutes, was für freigeborene Männerherzen, was für ein edles Volk gedacht werden kann, der Freiheit nehmlich und eines freien Vaterlandes, werden dieselben glücklicher geschützt als durch die traurigen äußersten Mittel der absoluten Steuerverweigerung zum Zwange gegen den Regenten (nicht etwa blos als eine Berufung von dem Ministerium an den Fürsten und von diesem an neue Volkswahlen) und der gewaltsamen Widersetzlichkeit und Revolution. Gewähre die Verfassung, so wie die britische, jene friedlichen Mittel, um die für Fürst und Volk so gefährlichen unfriedlichen auszuschließen, wie sie jetzt in dem freien Britannien sicherer als irgendwo ausgeschlossen sind!

Gern aber schließe ich — durch die Erinnerung an der freiheitskräftigen Briten Geschichte und Verfassung zurückgeführt auf die wichtigste aller Garantieen der freien Verfassung und zugleich auch ihre schönste Frucht, auf jene höhere Lebenskraft derselben — die wahre Tugend — diese Ausführung mit dem Ausdrucke einer nun vor einem Vierteljahrhunderte, während der Zeit des höchsten Druckes der Napoleonischen Herrschaft, von mir ausgesprochenen Ueberzeugung [19]): „Auch die besten Verfassungen sind dem Verderben ausgesetzt. Die Formen werden von dem lebendigen Geiste des öffentlichen Lebens überwältigt, und vergeblich wird der Körper gepflegt, wenn die Seele entflohen ist. Keine Verfassungsform schützt je ganz vor Usurpation und Despotismus. Es ist nur Eines, was mit voller Gewißheit die Freiheit der Bürger, die Sicherheit des Regenten, die Herrschaft des rechten Gesetzes, das Wohl und die Würde des Staates verbürgt, mit welchem keine Macht der Erde sie vernichtet, ohne welches keine sie hält — die Tugend der Bürger —, die auf ihr allein beruhende unverbrüchliche Achtung eigener und fremder persönlicher Würde. Nicht jene passive Gutmüthigkeit und Indolenz, die wohl unthätig murrt, zuletzt aber jede Schmach sanftmüthig leidet, sondern jene wahre Tugend, die, rastlos ihr hohes Ziel zu erringen strebend, um dieses selbst willen, männlich Vieles trägt, aber lieber den Tod als Entehrung, als Erniedrigung duldet. — Wie durch sie allein der wahre Rechtsstaat geworden, so besteht er auch nur durch sie fest und dauernd: denn nur die Kraft, welche den Staat schuf, vermag ihn zu halten." C. Welcker.

Gastrecht (Fremdenrecht). Das Wort Gastrecht bezeichnet im Allgemeinen den Inbegriff der auf Gäste, d. i. Fremde, bezüglichen Rechtsnormen und Gewohnheiten, im engeren Sinne aber die den Fremden in einem Lande eingeräumten Vorrechte hinsichtlich der Rechtspflege (s. unten Gastgerichte), so wie den Inbegriff der Verhältnisse, welche zwischen einem Einheimischen und Fremden dadurch entstehen, daß jener diesen als Pfleg- und Schutzgenossen (Gast im engsten Sinne, Gastfreund) in sein Haus aufnimmt (Gastfreundschaft).

I. Der Begriff von fremd bildet den Gegensatz von einheimisch und bezeichnet sonach Alles, was nicht in der Heimath, d. i. in dem zum Wohnen und zu den sonstigen Lebenszwecken bestimmten und benutzten Raumbezirke irgend einer Genossenschaft (Land — Inland) entsprossen und darum dieser nicht angehörig ist; was sonach die Merkmale einer anderen Heimath, einer anderen Genossenschaft an sich trägt. Wie nun der Begriff von Heimath und Genossenschaft bald enger und bald weiter genommen wird, so verengt und erweitert sich auch der Begriff von fremd, welcher sich hiernach eben so

19) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe. 1813. S. 107.

auf örtliche und provinzielle als auf staatliche und völker- oder sprachstämmliche Ungenossenschaft bezieht. Die Griechen nannten alle Sprachfremden Barbaren. Ein Gleiches thaten die Römer, welche sich Anfangs den Griechen gegenüber selbst so nannten, nachher aber vorzüglich jene Völker, welche weder Griechen noch Römer waren und nicht zur römischen Herrschaft gehörten, also mit ihnen in keiner Art von Genossenschaft standen, mit dem Namen Barbaren belegten. Daß man mit diesem Worte nachher auch das Rohe, Ungesittete, kurz den Gegensatz von griechischer und römischer Urbanität bezeichnete, war eine natürliche Folge von der Vergleichung des Einheimischen mit dem Fremden. Denn ein vom Selbstgefühle und Selbstbewußtsein durchdrungenes Volk kann nur, was ihm eigenthümlich angehört und von ihm ausgeht, gut, trefflich und gesittet finden und den Gegensatz hiervon nicht kräftiger ausdrücken, als wenn es denselben mit dem Antinationalen bekennzeichnet. Auch unter den alten Deutschen war das Bewußtsein ihrer Spracheinheit stets in der Erinnerung und nie ohne politische Wirkung geblieben, wiewohl bei dem Mangel eines bleibenden, alle Volksstämme vereinigenden äußeren Bandes eine nationale Bezeichnung des Sprachfremden (des Alirarto oder Aljaradza [1]) niemals üblich werden konnte. Denn die Einheit der deutschen Volksstämme war mehr eine innere und ging nur in Zeiten gemeinsamer Gefahr auf so lange, als diese dauerte, auch in eine äußere, in ein völkerrechtliches Schutz- und Trutzbündniß über. Außerdem lebten die einzelnen Stämme wie große Familien neben einander in gesonderten Genossenschaften, ohne daß sich der eine um den anderen kümmerte. Die sprachfremden Nachbarvölker wurden von den anwohnenden deutschen Stämmen bald überhaupt nur als fremde, bald als solche, die außerhalb der Landesgränze (dem Walle) wohnen (Walli — Wallenses [2]) — später Wällische oder Welsche), bald nach dem Volksnamen selbst, z. B. Albani [3]), Breyssen [4]) bezeichnet — Benennungen, die sodann im Allgemeinen das Fremde ausdrückten. Auch das Wort fremd bezeichnet sprachlich blos Einen, der fram (aliunde, von fernher) ist, wofür man auch andere Ausdrücke hatte, z. B. Aljakunja (alienigena), Alilanti (Alilandi, Elilanti, Ellenti — Ellende) [5]), d. i. die vom Ael-Lande (vom fremden [anderen] Lande) sind. Der ins Land kommende Fremde hieß herkommender Mann, Gast [6]), und ein heimathlos herumschweifender Fremdling Wargangus [7]) (Vagabund). Die Hauptbeziehung des Begriffes der Fremdheit war und blieb immer die zu einer rechtlichen Genossenschaft im Lande oder zur Volksgenossenschaft überhaupt. Wer nicht dazu gehörte, nicht an den Rechten und Pflichten irgend einer Genossenschaft Antheil hatte, oder diesen zur Strafe verlor, oder freiwillig aufgab, war ein Fremder. So bildeten bei den Römern alle non cives die peregrini im weiteren Sinne,

---

1) M. s. J. Grimm, d. Rechtsalterth. S. 396.

2) M. s. Du Fresne, Gl. s. v. Walla u. Wallus. Der Name Wallis blieb als Eigenname in Großbritannien und in der Schweiz. Vorzugsweise wurden die Italiener, mit denen die Deutschen in beständigen Fehden lebten, Welsche genannt. Das französische étranger (alt: strangier) von extraneus bezeichnet dasselbe.

3) Die Albani sind die Angli (cf. Laurierius gloss. du droit François s. v. Aubains. Puffendorf T. III. obs. 14. §. V. not. *), woraus sich zugleich erklärt, warum diese Benennung der Fremden vorzugsweise in Gallien üblich wurde. Das Aubain ist nur die gewöhnliche franz. Umbildung. Die Ableitung von alibi natus ist theils deshalb irrig, weil nicht alle Aubains alibi nati waren, theils zu gekünstelt. Das Letztere gilt auch von Möser's (Patr. Phant. Bd. III. Nr. 66. S. 359.) Ableitung, als sei Albanus ein solcher, der nicht im Heerbanne zu fechten pflichtig gewesen.

4) Statut. Susat. ap. Emminghaus p. 103 u. 150.

5) J. Grimm a. a. O. Phillipps, Deutsche Gesch. Bd. I. S. 132; bes. Note 33 u. S. 142. Die jetzige Bedeutung des Wortes Elend (Jammer) ist von dem traurigen Geschicke der Einheimischen abzuleiten, welche aus der Heimath verbannt (Vargus l. Sal. 58. 1.) und in das Ael- (Eli-, El-) Land verstoßen worden sind. Phillipps a. a. O., Note 33.

6) J. Grimm a. a. O. S. 5. 248. 249 u. 396. Die Wörter Gast (host, gaest), hostis (hostia), hospes gehören wohl zu der Sanskritwurzel „ghas“.

7) Grimm a. a. O. S. 396. Einen weiteren Begriff verbindet mit diesem Worte z. B. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter I. S. 98, Note 15. (I. Ausg.); auch Rogge, Das Gerichtswesen S. 54.

die in den älteren Zeiten hostes genannt wurden [8]). Der Begriff von Civität war zudem bei den Griechen und Römern sehr beschränkt, weil sie keine auf Völker begründete Staatsverfassung kannten, sondern die Verfassung nur auf Städte berechnet, nur eine Stadtverfassung war, und selbst diese dachte man ohne Sklaventhum nicht als möglich. Wer nicht Vollbürger der herrschenden Stadt war, gehörte zu den Sklaven oder Fremden. Daher wurden die eroberten Gebietstheile auch nicht mit der herrschenden Stadt zu einer gemeinsamen Regierung, zu Einem großen Staatskörper einverleibt, sondern nur nach völkerrechtlichen Verträgen oder Verwilligungen unter mehr oder weniger harten Bedingungen als socii, confoederati ꝛc. der Herrschaft der Hauptstadt unterworfen, und die Bewohner derselben als Unterworfene — als Fremde im weiteren Sinne — behandelt. Wahre Staats=Verfassungen, d. h. organische Einigungen der verschiedenen Staatsgenossen zu Einem Volke mit gleichen Rechten und Pflichten, waren dem Alterthume unbekannt; diese wurden erst durch das Christenthum möglich. Die alten deutschen Verfassungen waren dagegen deshalb auf eine weitere Grundlage gebaut, weil sie auf Volksstämmen beruheten, welche unabhängig neben einander lebten, und nicht auf Städte, sondern auf Grundeigenthum gegründet, sohin keine Stadt=, sondern Landgemeinden waren. Eine Verschmelzung der einzelnen Völkerschaften in ein größeres Ganze konnte hier nur nach dem Principe der gegenseitigen Gleichheit erfolgen und wurde zudem durch die stets wirksam gebliebene Stammverwandtschaft sehr erleichtert.

II. Das Schicksal der Fremden in einem Staate hängt stets von der Beschaffenheit der Staatsverfassung und Regierung und der diese bedingenden Culturstufe des Volkes ab und ist daher auch nach diesen Gründen, wie diese selbst, veränderlich. Es ist hier der Ort nicht, nachzuweisen, wie durch das feindliche Zusammentreffen verschiedener Völker — durch Kriege — die Sklaverei entstand, indem die Sieger die Besiegten diesem harten Loose unterwarfen, sie, gleich den erbeuteten Sachen, zu ihrem Nutzen verwendeten und wie eine Art von Hausthieren behandelten; wie die Sklaverei, einmal ins Leben eingeführt, immer weiter um sich griff; wie man dieselbe, ein die Menschenwürde verhöhnendes Unrecht, sogar in ein Rechtssystem brachte; wie sie noch in unserer Zeit Vertheidiger fand und selbst durch das Christenthum, dessen hohe Idee freilich noch nirgends ganz begriffen worden ist, bis jetzt noch nicht völlig verbannt werden konnte. Denn hier soll nur von der Behandlung der einzelnen Fremden unter friedlichen Verhältnissen die Rede sein, wobei natürlich mehr auf den staats= als privatrechtlichen Gesichtspunkt Rücksicht zu nehmen ist.

A. Je roher ein Volk ist, desto härter ist auch im Allgemeinen das Schicksal des Fremden, der die Wohnplätze desselben betritt. Wie ein Kind durch alles Unbekannte aufgeschreckt und mistrauisch gegen den Fremden, der vielleicht als Kundschafter eines fremden Volkes kommt, wird es denselben in der Regel als einen Feind um so mehr behandeln, als es den Umfang seiner Befugnisse nicht nach Rechtsprincipien, sondern nach seiner Gewalt bemißt, in der Begränzung des Könnens auch allein die Gränzen des Dürfens erblickt. Denn die Völker auf dieser Culturstufe haben eine durchaus egoistische Richtung und ihre eigenen Volksgottheiten, die natürlich die Welt nur für sie geschaffen, nur sie zu schützen und nur für sie einen Himmel in Bereitschaft haben, und die es mit Wohlgefallen aufnehmen, wenn ihnen Feinde zum Opfer gebracht werden. Steht bei einem solchen Volke noch überdies eine Priesterkaste an der Spitze, welche die Gunst der Götter nach den Standesclassen unabänderlich abmißt, so wird den Fremden, die natürlich, als zu keinem Stande des Volkes gehörig, gar keinen Schutz finden können, der Eintritt in das Land schon aus Politik von der Priesterschaft erschwert oder völlig untersagt werden. Jeder Fremde muß für einen Feind der Götter und somit auch des auserwählten Volkes um so mehr erklärt werden, als solche Fremdlinge leicht durch Verbreitung anderer Ansichten der Priesterschaft das einträgliche Spiel verderben, dem Einflusse und der Herrschaft derselben schaden könnten. So ist z. B. in Japan und China jedem Fremden der Eintritt bei Todesstrafe unter=

---

8) Schweppe, Röm. Rechtsgesch. (2. Ausg.) §. 149. Rein, Das röm. Privatrecht (Leipzig 1836) S. 106. Nr. 2.

sagt. Rohe Völker sind indessen wieder von einem tieferen moralischen Gefühle geleitet und daher für innige Gastfreundschaft weit mehr empfänglich als intellectuell berechnende Völker. So z. B. wird die Gastfreundschaft von den Bewohnern der Wüsten Arabiens noch jetzt in einer Weise, wie kaum bei irgend einem hochcivilisirten Volke, ausgeübt. Der einkehrende Fremde wird von dem Gastwirthe brüderlich empfangen und mit dem Besten, was das Haus zu spenden vermag, bewirthet. Er kann bleiben, so lange er will, und ist der Vorrath an Lebensmitteln aufgezehrt, so führt der Wirth den Gast bei irgend einem Nachbar ein, der sodann Beide mit gleicher Freigebigkeit und Freundlichkeit bewirthet. In ähnlicher Weise haben die Circassier die höchste Achtung gegen das Eigenthum und Leben des Fremden. Sie sind bereit, Beides mit ihrem eigenen Blute zu vertheidigen, sobald nur der Fremde es nicht versäumt hat, seine Person sogleich nach seiner Ankunft unter den Schutz eines Häuptlings (Konak) zu stellen; denn außerdem wird er als Feind angesehen und behandelt [9]). Auch bei den alten Deutschen war die Lage des Fremden in der Regel ungünstig, wenn er nicht den Schutz eines Einheimischen erworben hatte. Diese ungünstige Lage war jedoch nicht die Folge des deutschen Charakters, als wäre dieser besonders menschenfeindlicher Art gewesen, sondern das natürliche Ergebniß der Volksverfassung; denn die Deutschen waren, selbst nach dem Zeugnisse der Römer [10]), gastfreundlicher als irgend ein anderes Volk. Einem Menschen die Herberge versagen, wurde für Unrecht gehalten. Ein Jeder bewirthete seinen Gast nach Vermögen. Fehlte es hieran, so wurde der bisherige Gastwirth selbst Wegweiser und Gefährte; ungeladen gingen Beide (wie bei den Arabern) in das nächste Nachbarhaus, in welchem Beide, sie mochten bekannt oder unbekannt sein, mit der größten Freundlichkeit aufgenommen und bewirthet wurden. Dem Abziehenden wurde gern das von ihm Verlangte als Geschenk gegeben, was man ihm nicht einmal hoch anrechnete. Diese Sitte der Gastfreundschaft wurde später, als man die Volksrechte aufzeichnete, in diesen sogar ausdrücklich sanctionirt [11]); jedoch behielt man keinen Gast gern über drei Nächte [12]). Der Grund hiervon lag indessen nicht in dem Mangel an der Dauer der gastfreundlichen Gesinnung, sondern in der Volksverfassung. Diese bestand nehmlich bei Volksstämmen ohne bleibende Fürstengewalt in der Gesammtbürgschaft aller freien Grundeigenthümer, die sich gegenseitig Leben, Ehre, Familie, Eigenthum und Frieden verbürgten. Dieselbe Verbürgung trat auch bei Völkern mit Fürstengewalt ein, von welcher zur Zeit der fränkischen Herrschaft, nachdem auch die Sachsen im ersten dreißigjährigen Kampfe für vaterländische Verfassung und Religion unterlegen waren, kein Stamm mehr frei blieb. Nur war hier der Fürst oder König der oberste Schutz- und Schirmherr der Genossenschaft und des Friedens. Wer nun nicht Mitglied der Gesammtbürgschaft oder der Rechtsgenossenschaft war, oder nicht zur Familie eines solchen Genossen gehörte oder den besonderen Schutz eines solchen erlangt hatte, war natürlich recht- und schutzlos; er war nicht gewährt. Da die Genossenschaft nur ihren Gliedern Recht wies, nur diese als Parteien und Zeugen auftreten konnten, nur diese eine gewährte Schätzung (Wehrgeld) hatten, so konnte ein Fremder beraubt, selbst getödtet werden, ohne daß er oder die Seinigen ein Mittel hatten, sich Recht zu verschaffen. Der Thäter blieb daher auch ganz straflos. Wurde dagegen ein Fremder als Gast oder Schützling von einem freien Gemeindegenossen aufgenommen, so genoß er denselben Schutz wie die übrigen Familienglieder seines Schutzherrn, der ihn vor der Gemeinde vertrat und ihn zu rächen hatte, wenn er verletzt worden war. Beging dagegen der als Gast aufgenommene Fremde gegen einen Gemeindegenossen oder dessen Familie ein Unrecht, so haftete der Gastwirth dafür nur, wenn er ihn bereits drei Nächte beherbergt hatte, weil ein dreitägiger Gast rechtlich für ein Familienglied gehalten wurde [13]). Hierin lag eben das Lästige eines dreitägigen Gastes,

---

9) E. Spenser, Travels in Circassia (II Vol. London 1837) im I. Bd.

10) Caes. de bell. Gall. L. VI. c. 21. Tac. de mor. Germ. c. 21.

11) L. Burg. 38, 1. M. s. Grimm a. a. O. S. 399 flg.

12) „Ein dreitägiger Gast ist Jedermann zur Last." Grimm S. 400. Phillipps, Gesch. des angels. R. S. 108.

13) Leg. Edow. Conf. c. 27. Phillipps a. a. O. S. 108. Grimm S. 400.

den man daher lieber am dritten Tage zu einem Freunde brachte, um dieser Last zu entgehen. Wurde ein Gastwirth beschuldigt, mit der von seinem zweitägigen Gaste begangenen Rechtsverletzung einverstanden zu sein, so hatte er für diese nur zu haften, wenn er sich nicht mit zwei Nachbarn zu reinigen vermochte [14]). Der Grund von dieser Rechtlosigkeit der Fremden, welche nicht die Gemeindegenossenschaft gewonnen oder den Schutz eines Herrn erlangt hatten, lag demnach darin, weil, wie man sich auszudrücken pflegt [15]), das Recht persönlich war. Es gab nehmlich damals noch kein Land- oder Territorialrecht, durch welches Jeder, der das Land betreten, geschützt gewesen wäre, sondern nur Volks- und Genossenschaftsrecht, welches nur vom Volke, von der Genossenschaft ausging, nur für die Genossen verbindlich war und nur von diesen für die Angehörigen der Genossenschaft gewiesen und gehandhabt wurde. Das Volksrecht war zwar auch in so fern Landrecht, als es allerdings auch den Boden beherrschte, allein das Volk war, da es gewöhnlich aus ungemischten Stammgenossen bestand und keinen Herrn des Bodens über sich hatte, noch nicht unter die Herrschaft des Bodens und des Herrn desselben herabgesunken, sondern selbst der unbeschränkte Beherrscher des Landes. Wer daher nicht zur Genossenschaft gehörte, den konnte das Recht der Gemeinde weder berechtigen noch verpflichten, der konnte auch an dem nur für die Genossenschaft vorhandenen Boden kein Recht erlangen, wenn er nicht zuvor in diese aufgenommen wurde. Jeder Volksstamm hatte hiernach sein eigenes Volks- oder Genossenschaftsrecht, welches nicht dem zufällig bewohnten Lande anklebte, sondern das rechtliche Bindungsmittel der Genossenschaft selbst war und daher mit dem Volke auf jeden Boden, den dieses zum Wohnsitze wählte, überging und denselben ergriff. Welchem Volke Jemand angehörte, wurde zwar der Regel nach durch die Geburt bestimmt, es kam aber gewiß schon in den ältesten Zeiten nicht selten vor, daß stammverwandte Genossen bei einem anderen Volke, als dem sie durch ihre Geburt angehörten, Genossenschaftsrecht gewannen und so z. B. Bajuvarier, Franken u. s. w. wurden [16]). Sie konnten jedoch immer wieder zur alten Genossenschaft zurückkehren, was aber, wenn sie als Activbürger in dieselbe wieder eintreten wollten, nur durch Erwerbung von Grundeigenthum oder wenigstens durch Erlangung des Rechts der Theilnahme an den Gemeindenutzungen (Almende) geschehen konnte. Denn ohne ein territoriales Element war kein Vollbürgerrecht möglich, und in so fern lag der Keim des nachherigen Territorialprincips schon in der ältesten germanischen Volksverfassung. Wenn nun ein Deutscher sich von seinem Gau in einen anderen begab, so nahm er das Recht seines Volkes in diesen mit; er trat in diesem unter seinem Volksnamen auf und lebte auch hier nach seinem Volksrechte, welches von seiner Person gleichsam unzertrennlich war. Hierin bestand die Persönlichkeit der Rechte im Gegensatze der Territorialität derselben, nach welcher das im Lande geltende Recht Jeden ergreift, der das Land betritt und nun nach diesem Rechte leben muß, welcher Genossenschaft er auch sonst angehören mag. Daß dieses System der persönlichen Rechte schon vor den Eroberungen der Deutschen auf römischem Boden in Anwendung gewesen sei, läßt sich nicht erweisen [17]). Das Gegentheil ist wahrscheinlicher, weil einmal dasselbe da, wo nur Einzelne sich als Reisende in einen anderen Gau verfügten, überhaupt nicht anwendbar war, da in dem fremden Gau Niemand vorhanden war, der, im Falle eines Rechtsstreites, des Rechts des Reisenden kundig und sohin im Stande gewesen wäre, dasselbe zu weisen; weil sodann, wenn Mehrere einen fremden Gau bezogen, um da wohnen zu bleiben, es nach den deutschen Begriffen weit wahrscheinlicher zu sein scheint, daß sie in die Volksgenossenschaft aufgenommen wurden; weil ferner die Nothwendigkeit der Coexistenz mehrere Rechte auf demselben Landesbezirke erst dadurch entstehen konnte, daß ein deutscher Volksstamm sich auf fremdem Boden, dessen Bewohner nach ihrem

---

Der Gastwirth konnte sich von der Haftungspflicht befreien, wenn er den Gast vor Gericht stellte. Leg. Loth. et Eadr. c. 15.

14) Leg. Edow. Conf. c. 27.

15) Man sehe Eichhorn, Rechtsgeschichte §. 46. v. Savigny a. a. O. I. Seite 90 flg.

16) M. s. L. Sal. 44, 1. u. 48, 2.

17) v. Savigny a. a. O. Grimm S. 398.

eigenen Rechte lebten, niederließ, indem er den Besiegten ihr bisheriges Recht lassen mußte, wenn er dieselben nicht in seine — des Siegers — Genossenschaft aufnehmen oder gar selbst das Recht der Besiegten annehmen wollte, und weil endlich das Einwandern in größeren Massen und so die Vermischung der Nationen erst durch die Eroberungen möglich wurde. Dieses System der persönlichen Rechte galt daher in allen germanischen Staaten auf römischem Boden, und zwar zuerst so, daß das römische Recht neben dem Rechte des siegenden Stammes bestand, nach welchem letztern auch die sich niederlassenden Deutschen, die nicht von einem zum Reiche gehörigen Volksstamme waren, leben mußten, wenn ihnen nicht durch die Gnade des Königs gestattet wurde, nach ihrem eigenen Volksrechte zu leben [18]). Breitete aber das siegende Volk seine Herrschaft aus und unterwarf sich auch andere deutsche Stämme, so wurde auch das Recht des unterworfenen Stammes im ganzen Reiche für die Genossen desselben gültig, galt aber auch in jedem Lande, das dem Reiche unterworfen wurde, jedes in diesem bisher geltende Recht [19]). Hieraus erhellet, daß die Persönlichkeit der Rechte zunächst blos für die Einwanderungen und Niederlassungen von Wichtigkeit war, für einzelne Reisende aber nur in so fern Bedeutsamkeit hatte, als sie ein Land betraten, in welchem bereits Landsleute nach dem eigenen Volksrechte lebten, an dem sie nun auch während ihres Aufenthaltes Antheil nahmen, oder überhaupt in einem Theile des Reiches Volksrecht hatten, in welchem Falle sie überall, ohne eines besondern Schutzherrn zu bedürfen, volle Rechtsfähigkeit genossen. Die Uebrigen hatten aber auch noch zur Zeit des fränkischen Reiches einen besondern Schutz nöthig, wenn sie nicht rechtlos sein wollten. Diesen gewährte allen Fremden, die keinen besondern Bürgen und Schutzherrn gewählt hatten, der König, welcher dafür auch das Wehrgeld derselben, wenn sie getödtet wurden, erhielt [20]). Auf diese Weise entwickelte sich bald die Ansicht, daß der König der oberste Bürge und Schützer der Gäste oder Fremden sei. Ob die Fremden durch diese Schutzherrlichkeit auch den vogteilichen Pflichten unterworfen worden seien, ist zwar so ausgemacht nicht [21]), aber doch wahrscheinlich, weil überhaupt nicht wohl anzunehmen ist, daß der Schutz, vermöge dessen der König den Fremden bei Rechtsverletzungen zu vertreten hatte, ohne Gegenpflicht ertheilt worden sei, und selbst das Wehrgeld ohne Vogteipflichtigkeit nicht wohl hätte in Anspruch genommen werden können.

B. Die persönlichen Rechte gingen allmälig unter, indem die Volksstämme selbst, worauf sich jene bezogen, als solche verschwanden und neue Nationen aus ihrer Mischung entstanden [22]); wozu die Einführung des Christenthums und das nahe Verhältniß, in welches die weltliche Gewalt zur Kirche trat, vorzüglich beitrugen. Die Entstehung und Erweiterung der Immunitätsrechte so wie der vasallitischen und Dienstverhältnisse gaben der bisherigen Verfassung eine ganz andere Gestalt, die zwar noch nicht auf dem Territorialprincipe beruhte, aber als Vorbereitung und Uebergang zu demselben zu betrachten ist. Man kann das Princip dieser Zeit das der Schutzgenossenschaften nennen, indem die völlig freien Volksgemeinden allmälig als solche aufhörten und nur als Standesclassen fortbestanden, und jede Genossenschaft in irgend ein mehr oder weniger ausgedehntes Schutzverhältniß zu einem Herrn oder zur Kirche kam; die alte politische Freiheit der Volksgemeinden aber nur in den höheren Beamten, welche ganze Ortschaften und Landbezirke als Lehen oder Eigenthum erwarben, in dem Vasallenstande und in der Kirche noch fortbestehen blieb. Anstatt der Volksstämme wurden allmälig die Gegenden oder Länder nach jenen genannt und in eine Beziehung zur Würde oder zum Amte irgend eines Herrn oder zur kirchlichen Corporation gebracht, wodurch der spätere Eintritt des Territorialprincips eigentlich vermittelt wurde. Wer nicht unter dem besondern Schutze eines Herrn oder der Kirche stand, war ein Schutzgenosse des Königs (Kaisers), welcher zugleich der oberste

18) Z. B. im lombardischen Königreiche, L. Rotharis 390.

19) v. Savigny I. S. 93 flg.

20) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 46. Einl. in das d. Pr.-R. §. 75. Vergl. auch Phillipps, Gesch. d. Angels. R. S. 111. Not. 1213.

21) Eichhorn, a. a. O., bejaht dies; anderer Meinung ist z. B. Maurenbrecher, Lehrb. des g. d. P.-R. §. 121.

22) Vergl. v. Savigny I. S. 147 flg.

Schutz- und Schirmherr war. Neben dem gemeinen oder Land-Rechte, als welches die alten Volksrechtsgrundsätze unter mancherlei Zusätzen noch fortbestanden, und welches bei den Gau- oder Grafengerichten für Solche gewiesen wurde, die in keinem besondern Genossenschaftsverhältnisse zu irgend einem Herrn standen, galten bereits besondere Rechte, nehmlich Lehn-, Dienst- und Stadtrechte, in denen gleichfalls hier und da die alten Volksrechtsgrundsätze erkennbar blieben. Allein das gemeine oder Landrecht, welches mit dem heutigen gemeinen Rechte nicht verwechselt werden darf, war noch kein das Territorium beherrschendes Recht, das Jeder, der dasselbe betrat, für sich hätte in Anspruch nehmen können oder befolgen müssen, sondern noch fortwährend auf die Genossenschaften als solche, die sich im Gaue befanden und zu keinem Herrn in einem besondern Schutz- oder Gutsverhältnisse standen, beschränkt. Die Genossenschaften waren aber in so fern schon dem Territorialprincip verfallen, als einerseits das für sie geltende Recht auf das Land beschränkt war, worin sich die Genossenschaft befand, anderseits das Land, und durch dieses die Genossenschaft selbst, in irgend einer Beziehung zu einem Herrn stand.

Dieses mußte vorausgeschickt werden, um das Verhältniß der Fremden in dieser Zeit richtig zu verstehen. Aus dem Gesagten ist klar, daß der Fremde auch in dieser Periode an sich recht- und echtlos war, wenn er nicht irgend eine Genossenschaft gewonnen hatte, da alle Rechte nur für Genossenschaften bestanden; daß aber ferner eine Verbürgung eines Mitgliedes der Genossenschaft ihm keinen Schutz gewähren konnte, da die Genossenschaft selbst irgend einem Herrn schutzpflichtig war; daß mithin nur der Herr des Bodens, sei es nun der Kaiser, die Kirche oder ein weltlicher Herr, Schutz verleihen konnte. Dieser war aber wenigstens in den Amtssprengeln und überhaupt allen Fremden, die keinen besondern Schutzherrn gewonnen hatten, vom Kaiser oder in dessen Namen von seinen Beamten gewährt. Dagegen wurden sie auch, wenn sie in diesem Schutzverhältnisse starben, und daher sich zuvor keiner besondern Standesgenossenschaft als Glied angeschlossen hatten, von dem Schutzherrn beerbt. Hieraus entstand 1) das sogenannte Fremdlings- oder Heimfalls-Recht (jus albinagii, droit d'aubaine) [23]). Ueber die Ableitung des Wortes, die noch nicht ganz außer Zweifel ist, wurde schon oben (Not. 3.) das Hauptsächlichste bemerkt. Abgesehen von der Etymologie [24]), die zum Wesen der Sache Nichts beiträgt, ist so viel außer Zweifel, daß unter albanus (albinus, französisch aubain, und davon [oder von advena?] lateinisch wieder aubena) ein Fremder zu verstehen ist, der nehmlich im Lande sich aufhält, ohne einer bestimmten Standesclasse (Standesgenossenschaft) anzugehören und mittelst dieser einen bestimmten Schutzherrn (Vogt) zu haben; wobei darauf, ob er im Lande, unter einem andern Schutzherrn, oder außerhalb des Landes geboren worden, gar Nichts ankam. Das Fremdlingsrecht bestand in der Befugniß des Fiscus, sich den ganzen inländischen Nachlaß (exuviae) eines Fremden mit Ausschluß aller Testaments-, Vertrags- und Intestaterben zuzueignen. Der Ursprung dieses Rechtes, das, der Sache nach, schon in den Capitularien vorkommt [25]), ist in dem oberherrlichen Schutzrechte zu suchen, vermöge dessen alle Ungenossen, die nehmlich keiner besondern Standesgenossenschaft angehörten, unter dem Könige als völlig freie

---

23) Pfeffinger, vitr. ill. Tom. IV. p. 156 flg. und dort die ältere Lit. Runde, d. P.-R. (5. Ausg.) §. 320; dazu Danz, Comm. III. S. 130 flg. Pestel, de usu praet. albin. Rint. 1718. Dithmar, de jure albin. praecipue in Germ. Francof. 1721. Schoenlaub, de jure albin. Argent. 1765. Monglas, de orig. et nat. jur. albin. Argent. 1785. — Pastoret, préface zu Vol. XV. recueil des ordonnanc. p. XXIII. — Wachter, gloss. s. voc. Albinag. Du Fresne, Gloss. s. v. Albanus, Albinag, Aubena. Adelung, gloss. manual. s. v. Albanus. Puffendorf, T. III. obs. 13 u. 14. Klüber, Völkerrecht §. 82.

24) Man hat Albinus auch von trans Albim natus ableiten wollen, indem den von Karl dem Großen besiegten Sachsen, die häufig nach Gallien gekommen seien, das Recht zu testiren und der gesetzlichen Beerbung entzogen und ihr Nachlaß für bona caduca gehalten worden sei. Dietherr ad Besoldi thesaur. voc. Nachsteuer p. 678.

25) Cap. II. a. 813. 6: De his, qui litterarum conscriptione ingenui sunt, si sine traditione (i. e. absque electione patrocinii) mortui fuerint, hereditas eorum ad opus nostrum recipiatur. — Mabillon, Annal. Benedictin. Tom. II. p. 697.

Leute standen. In Deutschland hießen solche Freie biesterfrei (argfrei), deren Verlassenschaft, ebenfalls mit Ausschluß aller Erben, dem Landesherrn zufiel, in dessen Gebiete sie sich niedergelassen haben und, ohne einer Genossenschaft angehörig gewesen zu sein, verstorben sind[26]). In den älteren Zeiten ward dieses angebliche Recht beinahe in allen europäischen Staaten ausgeübt[27]); allein mit der steigenden Cultur, welche das Gefühl der Billigkeit erhöhte, den richtigen Grundsätzen von der Beförderung des Handelsverkehrs immer größere Anwendung verschaffte und so die meisten Staaten in nähere freundschaftliche Berührung brachte, kam es nach und nach fast überall außer Gebrauch. Nur in Frankreich blieb es bis auf die neuern Zeiten fortbestehen. Während ihrer Lebenszeit hatten die Fremden in diesem Reiche völlige Freiheit, wie die Eingeborenen. Sie konnten Grundeigenthum ungehindert erwerben, besitzen und unter Lebenden frei darüber verfügen[28]); von Todeswegen aber durften sie nicht einmal zu frommen Zwecken über das Ihrige disponiren[29]). Der König war ihr alleiniger Erbe, der jeden auch noch so mächtigen Kronvasallen, in dessen Gebiete etwa ein Fremder gestorben war, ausschloß[30]). Keine persönliche Eigenschaft, kein Verhältniß befreite von diesem mit dem Tode eintretenden Sklaventhume. Ausnahmen traten jedoch ein, wenn der König einem Fremden das Indigenat, oder die Erlaubniß, zu testiren, ertheilte[31]), und wenn ein Fremder auf indirecte Weise das Bürgerrecht erlangte, wohin insbesondere die Aufnahme unter die Studirenden an der Universität zu Paris und die Erlangung eines Amtes gehörten, zu dem nur Eingeborene zugelassen zu werden pflegten[32]). Ohne Erlaubniß des Königs durfte aber einem Fremden kein weltliches oder kirchliches Amt übertragen werden[33]). In Frankreich geborene Kinder des Fremden schlossen den Fiscus ebenfalls aus[34]), was später auch auf andere im Lande befindliche Intestaterben ausgedehnt wurde. Eben so haben einige Städte, z. B. Lyon, Bourdeaux, und Provinzen, z. B. Languedoc, die Freiheit von dem Heimfallsrechte für die daselbst sich aufhaltenden Fremden erlangt[35]). Blos durchreisende Kaufleute waren diesem Rechte gleichfalls nicht unterworfen[36]), so wie die Eingeborenen solcher Provinzen, die ehedem zu Frankreich gehört hatten, und der mit diesem conföderirten Länder[37]). Frankreichs Beharren bei diesem Rechte veranlaßte die übrigen Staaten Europas zur Retorsion, in so weit nicht Staatsverträge, welche nach und nach die meisten Länder und selbst deutsche Reichsstädte mit Frankreich über die gegenseitige Aufhebung dieses die Gastfreundschaft eben so verletzenden als den freien Handelsverkehr hemmenden Rechts abschlossen[38]), dieselbe überflüssig machten. Die Nationalversammlung erklärte das Fremdlingsrecht für eine Schande der Menschheit, was es auch in der That ist, und hob es allgemein auf[39]), und man hätte nun glauben sollen, daß diese Barbarei, da sie von anderen Staaten nur retorsionsweise gegen Frankreich gebraucht worden war, völlig aus Europa verbannt sei. Dies war aber der Fall nicht. Napoleon's Civilgesetzbuch nahm von jener Aufhebung keine Notiz, sondern verordnete[40]), daß ein Fremder zur Erbfolge in das Vermögen, das sein Verwandter, dieser sei nun ein Fremder oder ein Franzose,

---

26) M. s. Möser, patr. Phant. Bd. III. S. 347 flg.

27) Dreyer, Miscell. des deutsch. R. S. 48. Puffendorf T. III. obs. 14. Runde, P.-R. §. 320.

28) Petr. Rebuff, in prooem. constitutionum regiar. T. I. gl. V. §. 82.

29) Spelman, gloss. v. Albanus.

30) Choppin, de doman. Gallico lib. I. Tit. XI. pag. 67. 19.

31) Choppin l. c. p. 71 u. 85. N. Boerius, dec. Burdegal. dec. 13. §. 21.

32) Choppin l. c. pag. 68. Pfeffinger l. c. pag. 158. not. 2.

33) Hierauf bezügliche königliche Verordnungen s. bei Pfeffinger l. c.

34) Choppin l. c. p. 86. Pfeffinger l. c. p. 159. not. 4.

35) Pfeffinger l. c. not. 5 flg.

36) Choppin l. c. p. 71 u. 81.

37) Choppin l. c. p. 77.

38) Man sehe Pfeffinger l. c. p. 158. not. 2. Klüber, Völkerrecht §. 82. Note c.

39) Durch Decret vom 6. August 1790. de Martens, recueil T. VI. p. 289. Möser, Berlin. Monatsschrift von 1791. St. 2. S. 114.

40) Code Napoléon art. 726. vergl. auch art. 920.

in dem Gebiete des Reichs besitzt, anders nicht zugelassen werden solle, als nur in den Fällen und auf die Weise, wie ein Franzose seinem Verwandten succedirt, der im Lande dieses Fremden Vermögen besitzt, und läßt überhaupt den Fremden nur zu dem Genusse derjenigen bürgerlichen Rechte, welche die Nation, zu der dieser Fremde gehört, den Franzosen durch Verträge eingeräumt hat oder einräumen wird[41]). Daher hat man wohl nicht mit Unrecht behauptet[42]), daß das Fremdlingsrecht nach dem Civilgesetzbuche noch bestehe und nur in so weit als abgeschafft betrachtet werden könne, als besondere Verträge darüber beständen; wie denn auch noch in den Jahren 1811 und 1812 von Frankreich mit Preußen, mit dem Großherzogthume Frankfurt und dem Herzogthume Mecklenburg Schwerin Verträge abgeschlossen wurden[43]). Man kann jedoch, zur Ehre der Civilisation, erwarten, daß von diesem Institute nirgends mehr werde Gebrauch gemacht werden, seitdem mehrere Staaten erklärt haben, es nur retorsionsweise in Anwendung bringen zu wollen[44]), und in Frankreich es durch das Gesetz vom 4. Jul. 1819 ganz aufgehoben und den Fremden gleiches Erbrecht mit den Franzosen eingeräumt wurde.

Aus gleichen Gründen entstand 2) auch das Wildfangsrecht (jus Wildfangiatus)[45]), nehmlich die Befugniß, Fremde, welche sich in der Gegend, wo dieses Recht galt, niederließen, für Leibeigene des Schutz- oder Landesherrn zu erklären und als solche zu behandeln. Diese Leibeigenschaft trat in allen Gegenden ein, wo blos Hörige lebten, und von welchen es deshalb hieß: die Luft macht eigen[46]), weil derjenige, welcher sich da niederließ, wo er mit Freien keine Gemeinschaft hatte, nach den damaligen Ansichten nur solches Recht erlangen konnte, welches die Genossenschaften in dem gewählten Wohnorte beherrschte, also nach der Voraussetzung seine Freiheit einbüßen mußte. Und gleichwohl war es noch eine Wohlthat, wenn sich ein Fremder in einer solchen Gegend niederließ. Denn that er dies in einer andern, wo die Gewinnung der hörigen Genossenschaft und so des Unterthanenrechts eine ausdrückliche Aufnahme von Seiten des Landesherrn erforderte, also die Luft nicht eigen machte, so wurde er, wenn er diese Gewinnung versäumt hatte, biesterfrei und verfiel demzufolge sein ganzer Nachlaß dem Landesherrn mit Ausschluß aller Intestaterben[47]). Das Wildfangsrecht galt zwar in mehreren Ländern[48]), und man nannte die auf diese Art gewonnenen Unterthanen Wildfänger, Wildflügel, Bachstelzen[49]), d. i. in der Wilde herumirrende aufgefangene Menschen, auch nach der Waffe, die sie allein führen durften (Kolbe) Kolbenkerls[50]); vorzugsweise wurde aber das dem Pfalzgrafen bei Rhein selbst in benachbarten Ländern zustehende Wildfangsrecht unter diesem Namen noch in den späteren Zeiten des deutschen Reiches verstanden. Die Pfalzgrafen übten nehmlich in ihren Amtssprengeln die höchste Justizgewalt und die Aufsicht über die Einkünfte des Königs aus[51]). Zu diesen gehörten auch die Schutzgelder, welche die herrenlosen und anderen unfreien Leute auf den Gütern des Königs zu entrichten hatten, nachdem sie zuvor, wenn es Fremdlinge gewesen waren, die keinen nachfolgenden Herrn hatten, von den Pfalzgrafen Namens des Königs, auf

---

41) Code Nap. art. 11.

42) M. s. Proudhon, cours de droit français T. I. p. 83.

43) M. s. Klüber a. a. O.

44) Dies geschah z. B. von der Schweiz 1803 u. 1809 und vom Königreich beider Sicilien, s. Klüber a. a. O. Note c u. e.

45) Pfeffinger, vitr. ill. T. III. p. 896. 19. Hildebrand, de jure Wildfang. etc. Alt. 1717. de Ludewig, de Wildfangiatu. Hal. 1735. Runde, P.-R. §. 316. Danz, Comment. Bd. III. S. 113 flg. J. Grimm S. 327 u. 399.

46) Eisenhart, Sprüchw. S. 73.

47) Man sehe Möser, patr. Phant. a. a. O. Eichhorn, Einl. in das deutsche P.-R. §. 75.

48) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privat-Rechts (3. Ausg.) §. 99. und dort Note 6.

49) Grimm S. 327.

50) Lambertus Ardens. hist. Com. Ardens. et Guisnens. cap. 37 bei Ludewig, rel. MSS. T. VIII. p. 419 sq.

51) Pfeffinger l. c. T. I. p. 937 sq. Hüllmann, Geschichte der Städte S. 314 flg.

dessen Gütern sie sich niedergelassen hatten, als Schutz- und Leibhörige des Königs in Pflicht und Aufsicht genommen worden waren. In dieser Weise übten wohl alle Pfalzgrafen das Wildfangsrecht im Namen des Kaisers in ihren Sprengeln aus. Nach der vollendeten Umbildung der Pfalzgrafensprengel in Territorien geschah jene Ausübung von den Pfalzgrafen im eigenen Namen und zum eigenen Nutzen, und so kam es, daß, da von den ehemaligen Pfalzgrafschaften nur die rheinische übrig geblieben war, der Pfalzgraf bei Rhein, der erste weltliche Kurfürst und Reichsvicar, das Wildfangsrecht in dem Umfange seiner Vicariatslande allein noch in der alten Weise ausübte. Um jedoch sein alt hergebrachtes Recht auch nach der nun völlig ausgebildeten Territorialverfassung außer allen Zweifel zu setzen, ließ er sich durch kaiserliche Privilegien in demselben bestätigen, unter denen das von Maximilian I. am 3. Sept. 1518 ihm ertheilte das merkwürdigste ist[52]). In der Folge machte Baiern, nachdem es die pfälzische Kurwürde erlangt hatte, auch auf das Wildfangsrecht Anspruch. Allein die Rheinpfalz, welche die Kurwürde im westphälischen Frieden wieder erhielt, wußte sich, selbst unter dem Schutze kaiserlicher Privilegien (namentlich des von Ferdinand III. 1652 ertheilten) im Besitze ihres alten Rechtes zu behaupten. Da dieses aber nicht blos in dem Umfange der Kurpfalz, sondern auch in mehreren benachbarten Rheinlanden, namentlich im Speierischen, Wormsischen, in den Territorien der Wild- und Rheingrafen, in den Gebieten der unmittelbaren Reichsritterschaft u. s. w. ausgeübt wurde, so entstanden Irrungen mancherlei Art und Klagen über den Misbrauch und die ungebührliche Ausdehnung des Wildfangsrechts. Die betheiligten Stände wandten sich deshalb (1653 und 1654) an den Reichstag, konnten aber keine Abhilfe erlangen. Sie entschlossen sich daher (1665 und 1666) unter der Leitung von Kurmainz und von französischer Kriegshilfe unterstützt, mit Gewalt der Waffen von diesem Joche sich zu befreien. Es kam jedoch nicht zur That, sondern beide Parteien legten ihre Streitsache den Königen von Frankreich und Schweden zur schiedsrichterlichen Entscheidung vor, die sodann auch durch das merkwürdige laudum Heilbronnense vom 7. Febr. 1667 zu Gunsten der Pfalz[53]) erfolgte. Zu Wildfängen wurden hiernach alle unehelichen Kinder (ehemals des Königs Kinder[54]), welche in den Gegenden geboren wurden, wo Wildfangsrecht galt, und alle jene Ankömmlinge, welche sich an einem diesem Rechte unterworfenen Orte freiwillig häuslich niederließen und Jahr und Tag allda verweilten, ohne daß ihr etwaiger Leibherr sie während dieser Zeit zurückforderte, welche also „keinen nachfolgenden Herrn hatten.“ War diese Zeit abgelaufen, so begab sich der Büttel oder Centgrafenknecht zu dem Fremden und nahm ihn mittelst der Form als Wildfang in Anspruch: „ich nehme euch im Namen meines gnädigsten Kurfürsten zum Wildfang und begehre von euch den Fahrgulden“. Der neue Wildfang mußte nun den Fanggulden bezahlen, die Dienstpflicht ablegen und sich von nun an allen Verbindlichkeiten unterziehen, welchen andere Leibeigene derselben Gegend unterworfen waren. Im Verlaufe der Zeit haben hellere Rechtsansichten auch dieses sogenannte Recht verdrängt.

Der Umstand, daß Fremde von aller Erbfähigkeit ausgeschlossen waren und daher weder einen Anverwandten, der in einem andern Lande Genossenschaftsrecht hatte, beerben, noch ihren Nachlaß an auswärtige Verwandte vererben konnten, und daß überhaupt keine Erbschaft in das Ausland verabfolgt wurde, gab ferner 3) zur Entstehung des Erbkaufes und des Erbschaftgeldes (Abschosses u. s. w.) Veranlassung. Der Erbkauf[55]) bestand in einer bestimmten Geldsumme, welche ein Fremder an die zum Wohnorte gewählte Stadt bezahlte, um dadurch die Verabfolgung seines Nachlasses an seine auswärtigen Erben zu bewirken. Das Erbschaftsgeld[56]) ist dagegen eine Abgabe,

52) Lünig, Reichsarch. Spec. Th. Abth. IV. S. 642. Pfeffinger l. c. T. III. p. 896 Note a.

53) M. s. Pfeffinger l. c. p. 903 sq. und das von Dav. Mevius abgefaßte laudum p. 909 sq.

54) Puffendorf T. III. obs. 13. §. 4.

55) Fischer, erbschaftl. Versendungsrecht S. 33. Falk, staatsbürg. Magazin B. V. S. 70. Mittermaier, Grunds. §. 99.

56) M. s. den Art. „Abfahrt.“

mit welcher fremde Erben eine ihnen deferirte Erbschaft von der Gemeinde oder dem Lande, worin sich dieselbe befindet, zu lösen haben. Ersterer kam seltener vor und wurde durch letzteres bald völlig verdrängt, und dieses durch besondere Verträge zwischen einzelnen Staaten (Freizügigkeitsverträge) in neueren Zeiten fast überall, in Deutschland insbesondere durch die Bundesnormen, völlig aufgehoben. Wäre Friedrich's III. Verordnung über die Fremden[57]) beachtet worden, so hätten die bisher genannten Rechte nach derselben sofort aufhören müssen. Allein Gesetze, welche den Interessen der Großen nachtheilig waren, fanden nicht immer Eingang. Man wußte ihnen durch Particularnormen zu begegnen, die ja dem Reichsrechte überall derogirten.

Gegen blos Reisende[58]), besonders wenn sie des Handels wegen ein Land oder eine Stadt besuchten, wurden dagegen fortwährend die Grundsätze der Gastfreundschaft ausgeübt. Sie traf, wie bereits bemerkt worden, in der Regel das Fremdlingsrecht nicht. Der Reisende mußte sich aber auf gebahntem Wege halten, oder im Walde ein Horn blasen, wenn er nicht für einen Dieb gehalten werden sollte. Nach den Rechtsbüchern des Mittelalters und den Weisthümern jener Zeit durfte er Speise für sich und Futter für sein Pferd ungestraft aus der Mark nehmen, wenn er keine Wohnungen erreichen konnte, z. B. für sich drei Aepfel vom Baume brechen, drei oder vier Trauben in die Hand schneiden, den Handschuh voll Nüsse pflücken, Fische fangen und sie zu kochen Feuer anmachen. Es war ihm sogar erlaubt, Holz zu hauen, sein Geschirr damit auszubessern. Um den städtischen Handel zu fördern, wurden die reisenden Fremden schon früh in ihren Rechtssachen begünstiget, indem man zu diesem Zwecke an vielen Orten für sie eigene Gerichte (Gastgerichte, Kaufgerichte, Gastrechte, judicia peregrinorum) anordnete[59]). Bei diesen Gerichten, vor welchen Fremde gegen Fremde — oder gegen Einheimische (seltener auch diese gegen Fremde) klagen konnten, wurde summarisch verfahren, indem man zur Verhandlung der Sache nur kurze Fristen, gewöhnlich von drei zu drei Tagen, oder auch wohl von einem Sonnenschein bis zum andern, ertheilte und die Entscheidung, welche binnen kurzer Zeit erfolgte, ohne Aufschub vollzog. Die Reichsgesetzgebung[60]) verordnete im Allgemeinen, daß die Rechtssachen der Fremden vor anderen beschleunigt werden sollten. Wo keine solche Gerichte bestanden, galt in der Regel der Grundsatz, daß die Fremden in ihren Rechtssachen den Einheimischen gleich zu halten seien, was jedoch erst nach dem Verschwinden des genossenschaftlichen Systems, wornach nehmlich alles Recht nur von Standesgenossen für ihres Gleichen gewiesen wurde, vollständig möglich war. Indessen blieben noch einzelne Zurücksetzungen der Fremden aus jener Zeit in den späteren Rechtsnormen übrig, wie z. B. die Ausschließung von Aemtern[61]), wovon der Militairdienst in Folge des Werbungssystems die erste Ausnahme begründete; die Unfähigkeit, Grundeigenthum zu erwerben, und Handel und Gewerbe auszuüben[62]); die Verdächtigkeit des Zeugnisses[63]); die Zurücksetzung vor Einheimischen im Concurse[64]) u. s. w. Manche dieser Ungleichheiten wurden in der Folgezeit theils durch die Retorsion[65]), indem

---

57) Auth. omnes peregrini Cod. communia de success. (6. 59.)

58) J. Grimm S. 400 flg.

59) Haltaus, Gloss. unter „Gastrecht." A. de Balthasar, de jure peregrinorum singulari circa process. Germ., vulgo in sensu eminenti Gastrecht appellato. Gryphisw. 1742. Willemberg, de judicio peregrinitatis, vom Gastrechte, in dessen exercitat. Sabbath. P. II. n. 62. Leyser, sp. 149. med. 6. u. sp. 684. med. 25 sq. — v. Bülow und Hagemann, Bd. II. Erört. 3. Runde, P.-R. §. 315. Mittermaier, Grundſ. §. 98.

60) J. R. A. §. 156.

61) M. s. z. B. Sachs.-Sp. Bd. III. Art. 61. Riccius, spicilegium jur. priv. Germ. p. 648 sq. Runde, P.-R. §. 314.

62) Z. B. Lüb. Recht III. 6. a. 7. Wo Fremde zum Erwerbe von Grundeigenthum zugelassen wurden, stand den Einheimischen häufig das Retractsrecht gegen sie zu.

63) Dreyer, de cespitalitatis requisito in testib. habilib. Kil. 1749. Dies gilt wohl nirgends mehr.

64) Z. B. Culmbachisches und Zellisches Recht. Runde a. a. O. Note c.

65) M. s. z. B. Ledderhose, kl. Schriften. Bd. I. S. 282. Frankf. Wechselord. v. 1739. §. 47. Eichhorn, Einl. §. 75.

man nehmlich die Rechtsnachtheile, welche ein Staat gegen die Fremden eintreten ließ, auch die Unterthanen dieses Staates in den übrigen Ländern empfinden ließ, theils durch Verträge beseitigt.

C. Die Periode der vollendeten Ausbildung des Territorialsystems, welches allmälig alle Rechtsverhältnisse, die öffentlichen sowohl als bürgerlichen, beherrschte, die Unterthanen in Pertinentien der Scholle (glebae adscriptos) verwandelte, die Herrscherrechte zu Ausflüssen des Landeigenthums machte und Rechte und Pflichten, selbst die politischen Standesvorrechte, nach der Beschaffenheit des Grundbesitzes bestimmte, bedarf in Bezug auf das Fremdenrecht keiner besondern Darstellung, da dieses sich theils nach den früheren Ansichten, theils nach den Grundsätzen richtete, welche noch jetzt befolgt werden. Denn das Territorialsystem, obwohl neuere Ereignisse und die Fortschritte der Civilisation es in seinen Grundpfeilern erschüttert und in seiner Ausdehnung und in seinen Consequenzen beschränkt haben, bildet noch jetzt im mehr oder weniger ausgedehnten Umfange die Basis des monarchischen Herrschafts-Rechtes. Nach den Grundsätzen, die jetzt hinsichtlich der Fremden befolgt werden, wird 1) jeder Fremde, welcher sich in einem Staate aufhält, als zeitlicher Unterthan desselben betrachtet. Man nimmt nehmlich mit Recht eine stillschweigende Vertragung zwischen dem Fremden und dem Staate an, in welchem er sich befindet, indem sich jener durch die Betretung des Staatsgebiets zur Beobachtung der Gesetze des Staates verpflichtet, dieser dagegen durch die Zulassung des Fremden sich verbindlich macht, ihn wie jeden andern Unterthan zu schützen[66]). Der Fremde ist hiernach zwar auch jetzt noch ein Schutzgenosse, aber nicht einer einzelnen Genossenschaft oder des Landesherrn, sondern des Staates und der Gesetze desselben, die sich auf ihn, in so weit sie auf seine Verhältnisse anwendbar sind, eben so erstecken wie auf die Einheimischen. Da jedoch der Fremde durch seine zeitliche Unterthanschaft keine Staatsangehörigkeit erlangt und sohin von allen Rechten und Pflichten ausgeschlossen bleibt, welche durch jene bedingt sind, so sind blos diejenigen Gesetze auf ihn anwendbar, welche das Privatrecht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen. Der Zweck des Aufenthaltes, sobald er nur kein durch die Landesgesetze verbotener ist, kommt hierbei gar nicht in Betracht, da der Fremde in allen rein menschlichen und bürgerlichen Angelegenheiten jedem Inländer gleich steht. Ihm ist daher auch die Benutzung aller sich auf dieselben beziehenden Anstalten und Institute unter den gesetzlichen Bedingungen eben so wie den Eingeborenen gestattet. Dahin gehören namentlich die Anstalten für Erziehung, Wissenschaft und Kunst. Die häufig vorkommende Vorschrift, daß Fremde bei Civilrechtsstreitigkeiten Caution zu stellen haben und der Arrest gegen sie leicht impetrirt werden kann, beruht nicht auf einer Zurücksetzung der Fremden, sondern auf allgemeinen Proceßrechtsgrundsätzen, die in ähnlichen Fällen gegen die Einheimischen gleiche Anwendung finden. Da die Unterthanschaft des Fremden erst mit dem Eintritte in das Staatsgebiet beginnt, so leuchtet es von selbst ein, daß er dem betretenen Staate nur wegen der Gesetzesübertretungen verantwortlich sei, welche er während seines Aufenthaltes sich zu Schulden kommen läßt, und ersterer kein Recht habe, den Fremden wegen seiner frühern Lebensweise, oder wegen Vergehungen, die er etwa in einem andern Lande verübt hat, zur Verantwortung zu ziehen. Denn dadurch würde theils den Landesgesetzen eine rückwirkende Kraft, die jedem Gesetze schon dem Begriffe nach fehlt, theils eine über die Staatsgränzen hinaus reichende Ausdehnung gegeben, die gleichfalls keinem Gesetze zukommt. 2) Der blos Durchreisende (transiens) ist rechtlich von dem Fremden, welcher sich längere Zeit in einem Staate aufhält, gar nicht verschieden; auch er ist für die Dauer seiner Reise innerhalb des Staatsgebietes zeitlicher Unterthan. 3) Verschieden ist dagegen das Verhältniß des Fremden, welcher in einem Lande Grundeigenthum besitzt, ohne sich selbst in demselben aufzuhalten. Er steht nehmlich persönlich in gar keinem Rechtsverhältniß zu dem Staate, in welchem sein Grundeigenthum liegt; wohl aber ist er als Grundbesitzer zu allen Lasten verpflichtet, welche auf dem Besitzthume ruhen,

66) M. s. z. B. Kurhess. Verf.-Urk. §. 19. Königl. sächs. Verf.-Urk. §. 24. Belg. Verf.-Urk. Art. 128.

dagegen auch befugt, alle mit demselben verbundenen Rechte auszuüben, in so weit deren Ausübung nicht die persönliche Staatsangehörigkeit als Bedingung voraussetzt. Er ist demnach in einem dinglichen Unterthansverbande, als Grundbesitzer dem Staate angehörig, und kann daher mit allen dinglichen Klagen vor dem Gerichte erster Instanz, in dessen Bezirke sein Besitzthum gelegen ist, belangt werden, er mag sich daselbst aufhalten oder abwesend sein. Er heißt deshalb, weil er dinglich gerichtspflichtig ist, einen (dinglichen) Gerichtsstand (forum [rei sitae]) im Lande hat, Forense (forensis) und wegen seiner dinglichen Ansässigkeit im Staate Landsasse (Angesessener, Einsasse, Landsassus). Er ist jedoch, da ihm die persönliche Staatsangehörigkeit abgeht, nur ein unvollständiger Landsasse; weshalb man das ganze Verhältniß auch unvollständigen Landsassiat (Landsassiatus minus plenus) nennt. Manche Staaten[67]) dehnten jedoch dieses der rechtlichen Natur der Sache angemessene Verhältniß dahin aus, daß der fremde Grundeigenthümer auch mit allen persönlichen Klagen bei dem Gerichte der belegenen Sache solle belangt werden können. Man nannte diesen auch auf die persönliche Dingpflichtigkeit ausgedehnten Landsassiat den vollständigen (l. plenus), was er im Grunde nicht ist, weil auch er keine persönliche Staatsangehörigkeit begründet. Diese Ausdehnung entspricht den Rechtsbegriffen nicht; sie wurde daher in Deutschland auch stets nur als Ausnahme behandelt, welche, im Falle eines Widerspruches, von dem, der sie behauptete, erwiesen werden muß. 4) In Ansehung der Gestattung des Eintritts Fremder in das Inland gilt zwar in allen civilisirten Staaten im Allgemeinen der Grundsatz, daß in der Regel kein Fremder zurückzuweisen sei, sobald sich derselbe durch einen Paß oder eine andere dessen Stelle vertretende Urkunde, z. B. ein Wanderbuch u. s. w., gehörig legitimiren kann; es wird jedoch in dieser Hinsicht nicht überall gleich gehalten. In dem einen Staate ist man strenger als in dem andern, und selbst nach den politischen Conjuncturen werden die Maßregeln gegen Fremde geschärft oder gemildert. Fremde, welche einem feindlichen Staate als Unterthanen angehören, werden gewöhnlich, so lange die Feindseligkeiten dauern, gar nicht in das Land gelassen. Staaten, deren Regierungen ein bestimmtes politisches System verfolgen und andere, zumal entgegengesetzte Ansichten gar nicht aufkommen oder laut werden lassen wollen, sind besonders strenge gegen die Fremden, namentlich wenn sie Staaten von anderen politischen Systemen angehören, weil man besorgt, sie möchten durch Verbreitung solcher Grundsätze und Ansichten, die den angenommenen Regierungsprincipien zuwider sind, die öffentliche Ruhe und Ordnung und dadurch den Staat gefährden. Eine solche Furcht ist immer ein Beweis von der Schwäche der Regierung, und diese eine natürliche Folge von dem Bewußtsein, daß das befolgte politische System der Bildungsstufe, dem Charakter und Geiste des Volkes nicht entspreche und darum, einer festen Grundlage entbehrend, leicht erschüttert werden könne. Denn eine Regierung, welche stark ist durch die Liebe eines freien und darum auch freisinnigen Volkes, weil in dessen Geiste und Herzen ihr politisches System wurzelt, hat Fremde nicht zu fürchten, da sie ihr keine Gefahr bringen können; sie wird vielmehr ihren häufigen Besuch und langen Aufenthalt im Staate wünschen, weil dieser durch die Ausdehnung des Verkehrs in intellectueller und materieller Hinsicht nur gewinnen kann. Gewöhnlich sind es daher auch die absoluten (autokratischen) Monarchieen, welche in Bezug auf die Fremden den strengsten Principien huldigen; und man wird stets mit ziemlicher Zuverlässigkeit von der Beschaffenheit des Fremdenrechts auf die Beschaffenheit des Regierungssystems schließen können. Solche künstliche Mittel vermögen jedoch nicht, ein hinter dem Zeit- und Volksgeiste zurückgebliebenes Herrschaftssystem aufrecht zu erhalten, mögen sie auch den Einsturz desselben verzögern helfen. Sparta, welches keine Fremden in seiner Mitte duldete und selbst das Reisen verbot, sank, während das freisinnige und gastfreundliche Athen in Wissenschaft und Kunst eine noch nie übertroffene Höhe erreichte und sich durch seine politische Macht über alle Städte Griechenlands erhob. — Die Strenge gegen Fremde besteht theils darin, daß man Ankömmlingen aus bestimmten Ländern den Eintritt

67) Z. B. Preußen, Sachsen, Kurhessen u. s. w. S. Eichhorn, Einl. §. 75. Note o. Mittermaier, Grunds. §. 100.

in das Staatsgebiet ganz untersagt, was jedoch, wenn sie blos durchreisen, oder nur einen Markt oder eine Messe besuchen wollen, nicht zu geschehen pflegt, indem man sich in solchen Fällen mit einer sorgfältigen polizeilichen Aufsicht über die Fremden begnügt, allenfalls den Durchreisenden auch den Weg, den sie zu nehmen haben, und die Zeit bestimmt, binnen welcher sie wieder über die Gränzen sein müssen; theils darin, daß man ihnen blos keinen Aufenthalt gestattet, wenn sie einen solchen zu länger dauernden bestimmten Zwecken verlangen, und theils darin, daß man überhaupt die Einlassung des Fremden durch eine vorgängige, aus dem Passe ersichtliche Erlaubniß bedingt, insofern es möglich war, diese einzuholen. So werden z. B. in mehreren Staaten nur solche Fremde eingelassen, welche einen von irgend einem Gesandten des Staates, in welchen sie sich verfügen wollen, visirten Paß aufweisen können, wobei noch häufig darauf gesehen wird, ob sie sich über ihre bisherige Reise durch die Paßvisirungen auszuweisen vermögen. In den deutschen Bundesstaaten darf z. B. Handwerksgesellen aus solchen Ländern, in welchen politische Associationen und politische Volksversammlungen statthaft sind, in Folge des Bundesbeschlusses vom 15. Juni 1835[68]), kein Aufenthalt, um bei irgend einem Meister zu arbeiten, gestattet werden. Der Beschluß verbietet zwar nur den deutschen Handwerksgesellen das Wandern in Länder der genannten Art; allein der Grund und Zweck desselben bringen die Nothwendigkeit mit sich, auch den Handwerksgesellen aus solchen Ländern, in welche die deutschen Handwerker nicht wandern dürfen, den Aufenthalt in den deutschen Bundesstaaten zu untersagen. In den Staaten, in welchen man den Fremden aus politischen Gründen den Eintritt in das Land zu erschweren sucht, übt man gewöhnlich auch dieselbe Strenge gegen die Einheimischen aus, welche in Staaten von anderen politischen Systemen reisen wollen. Man verweigert ihnen die erforderlichen Pässe, ohne welche sie, nach den jetzt ziemlich allgemein geltenden Grundsätzen, in fremde Staaten nicht eingelassen werden, oder sich doch in denselben, zumal ohne persönliche Bekanntschaften, leicht Unannehmlichkeiten aussetzen würden, oder man verbietet das Reisen in solche Länder geradezu. Ein Rechtsgrund zu solchen Verboten wird nicht für nöthig gehalten, theils weil Verbote dieser Art nach den *gangbaren* Theorieen des Staatsrechts zu den politischen Gegenständen gehören, bei welchen es nach denselben nicht auf Rechtsprincipien, sondern nur auf Zweckmäßigkeit ankommt, für zweckmäßig aber Alles gilt, was dem adoptirten Regierungssysteme entspricht, und theils weil in diesen — gewöhnlich autokratischen oder doch mit dem constitutionellen Systeme blos äußerlich und oft sehr durchsichtig übertünchten — Staaten der Grundsatz des beliebten römischen Rechts gilt: daß nehmlich Alles, was das Gutdünken des Herrschers festgesetzt hat, die Kraft eines Gesetzes habe[69]). Zudem stimmen die Rechtsgelehrten, zumal die vom gewöhnlichen Schlage, welchen das römische Recht als der Gränzstein (das non plus ultra) aller Vollkommenheit erscheint, und welche ein sogenanntes Naturrecht zwar in der Theorie mit Respect behandeln, aber, nach der gewöhnlichen Abtheilung des Rechts in natürliches und positives und dem hieraus folgenden Gegensatze zwischen beiden obersten Rechtstheilen, mit gleichem Respecte gegen den obersten, an gar kein Gesetz gebundenen[70]) Gesetzgeber erfüllt sind, darin ziemlich mit einander überein, daß positiv auch zur verbindlichen Norm erhoben werden könne, was dem sogenannten Naturrechte widerstreitet. Wie könnte man auch nach der gedachten Abtheilung das positive Recht von dem Naturrechte *unterscheiden*, wenn ersteres nicht etwas ganz Anderes enthielte als letzteres? Was immer daher von oben herab verordnet wird, ist bindend für Alle, die zu der Heerde gehören, welche auf dem bestimmten Boden (Staatsgebiete) zu hüten und zu schirmen der Herr des Bodens von Gottes Huld und Gnade berufen ist. Diesem Reiseverbote liegt natürlich dieselbe Besorgniß wie der Strenge gegen Fremde zum Grunde, die Besorgniß nehmlich, daß die Reisenden den politischen Krankheitsstoff vom Auslande in das Vaterland einschleppen und so dieses mit einer alle Ruhe und Ordnung zerstörenden politischen Seuche

68) M. s. das deutsche Frankf. Journal v. 1835. Nr. 32.
69) „Quod principi placuit, legis habet vigorem.“ L. 1. D. de constit. (I. 4.)
70) „Princeps legibus solutus est.“ L. 31. D. de legib. (1. 2.)

anstecken möchten. Auf demselben Grunde beruht auch das von der hohen deutschen Bundesversammlung, welche von Amtswegen für die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland zu sorgen hat[71]), ausgegangene, oben erwähnte Verbot, das Wandern — — der deutschen Handwerksgesellen betreffend. Denn es liegt, wie die Eingangsworte des Beschlusses besagen, „im Interesse des deutschen Bundes, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen oder Versammlungen Theil nehmen, wodurch die Ruhe des In- oder Auslandes gestört werden könnte". Man beschloß daher, das Wandern in solche politisch-afficirte Länder (Schweiz, Frankreich, Belgien) den deutschen Handwerksgesellen zu verbieten, diejenigen von ihnen aber, welche sich in denselben befanden, zurückzuberufen und bei ihrer Rückkehr gehörig zu beaufsichtigen, so wie die einzelnen Regierungen fortwährend in Kenntniß von den Ländern zu erhalten, in welche sie ihre Handwerksgesellen nicht wandern lassen sollen. Aus gleichem Grunde wurde der Besuch auswärtiger Universitäten, namentlich der zu Zürich und Bern, verboten [72]), und selbst einzelnen Gelehrten das Reisen nach Frankreich und Italien, als es in diesen Ländern noch sehr bedenklich aussah, untersagt. Denn bei solchen, die einst als Diener der Kirche oder des Staates die Hauptstützen des angenommenen Regierungssystemes bilden sollen, ist um so größere Vorsicht nothwendig, daß sie keine staatsgefährlichen Grundsätze einsaugen. — 5) In Bezug auf die Gestattung des Aufenthaltes und die Wegweisung der Fremden waltet eine gleiche Verschiedenheit ob. In den autokratischen und selbst in vielen constitutionellen Staaten ist das ganze Fremdenwesen blos ein Gegenstand administrativer, namentlich polizeilicher Maßregeln, ohne daß hierzu ein besonderes Staatsgesetz als Grundnorm erforderlich ist; in anderen dagegen, wie z. B. in England und Belgien, unterliegt dasselbe der legislativen Gewalt, so daß der Regierung blos die Vollziehung und Handhabung der die Fremden betreffenden Gesetze zusteht. In den Staaten der ersten Art hängt es daher lediglich von dem Ermessen der Regierung ab, ob, unter welchen Bedingungen und auf wie lange den Fremden der Aufenthalt zu gestatten sei. Gewöhnlich ist hierzu die Lösung eines polizeilichen Erlaubnißscheines (Aufenthaltskarte) erforderlich, der meistens nur auf kurze Fristen ausgestellt wird und nach dem Ablauf wieder erneuert werden muß. Die Fremden unterliegen in der Regel hinsichtlich ihres Treibens, ihres Umganges, ihrer politischen Ansichten und Gesinnungen einer strengen, ihnen selbst unbekannten (geheimen) Beobachtung und Ueberwachung, und es hängt sodann von der Beschaffenheit des Ergebnisses der eingehenden Berichte ab, ob denselben der fernere Aufenthalt verwilligt werden könne oder nicht. Bei dem geringsten Verdachte, den das Benehmen, die Aeußerungen u. s. w. eines Fremden erregen, wird ihm die Weisung ertheilt, den Staat, oder — nach Umständen, wenigstens die Hauptstadt, binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, und bei dringender Veranlassung auch wohl die (gewöhnlich kürzeste) Reiseroute bis über die Gränzen vorgeschrieben. In einer solchen Wegweisung findet man nichts Unrechtes oder Unbilliges. Denn da nach der gewöhnlichen Ansicht ein jeder Staat das Recht hat, den Fremden den Eintritt in sein Gebiet gänzlich zu verbieten, so muß es ihm auch frei stehen, dieselben wieder wegzuweisen, sobald es dem öffentlichen Interesse angemessen erscheint. Rechtsprincipien kommen in Administrativsachen, wie schon oben bemerkt wurde, ohnehin nicht zur Anwendung. Unter den Staaten der zweiten Art sind die vereinigten Staaten von Nordamerika die freisinnigsten, indem dort die Fremden eben so ungehindert und unbeaufsichtigt sich aufhalten können, so lange es ihnen beliebt, als ihnen der Eintritt unbedingt freisteht. In England wurde im Jahre 1793 von dem Staatssecretär Lord Grenville ein Gesetz in Vorschlag gebracht und von dem Parlamente angenommen (Fremdenbill, alien-bill), nach welchem sich jeder Fremde sogleich nach seiner Ankunft der strengsten Untersuchung unterwerfen mußte und sodann von dem Staatssecretär zwar eine Sicherheitskarte erhielt, aber von diesem auf jeden Argwohn wieder fortgewiesen werden konnte. Dieses Gesetz galt nur auf ein Jahr, wurde aber jedes

71) W. Schl.-Act. Art. 25.

72) Bundesbefehl vom 11. September 1834. Zum Besuche auswärtiger Universitäten ist meistens eine besondere Erlaubniß der Regierung nothwendig, z. B. in Preußen u. s. w.

Jahr wieder erneuert. Die Oppositionsglieder des Parlaments bekämpften zwar besonders seit dem Frieden von 1814 die jedesmaligen Vorschläge der Minister, konnten aber doch Nichts weiter bewirken, als daß die Verhaftung und Wegweisung eines verdächtigen Fremden durch einen vom Geheimenrathe unterzeichneten Befehl bedingt wurde. Unter Canning's Ministerium, welchem England so viel Treffliches zu danken hat, wurde die Fremdenbill durch ein neues Gesetz aufgehoben, nach welchem die Fremden nicht mehr einer willkürlichen Wegweisung ausgesetzt sind. — Und durch eine Parlamentsacte vom Jahre 1836 ist selbst die Nothwendigkeit eines Passes und eines Certificats, die nach der früheren Gesetzgebung noch bestanden, aufgehoben und jeder Fremde ohne dieselben in Stadt und Land so gänzlich frei wie in Amerika. — 6) Hinsichtlich der Auslieferung fremder Flüchtlinge wird in der Regel unterschieden, ob die Flüchtlinge gemeine Verbrechen begangen oder wegen politischer Vergehungen die Flucht ergriffen haben[73]). Im ersteren Falle ist die Auslieferung gewöhnlich keiner großen Schwierigkeit unterworfen, während im zweiten Falle dieselbe mit Recht für unstatthaft erklärt wird. Wir fügen hier blos noch an, daß die deutschen Bundesstaaten sich in Folge eines Bundesbeschlusses[74]) zur gegenseitigen Auslieferung der politischen Verbrecher verpflichtet haben, und daß im Königreiche Belgien der König zwar durch ein besonderes Gesetz[75]) ermächtiget ist, über die Auslieferung der Fremden, die in ihrem Vaterlande ein gemeines Verbrechen begangen haben, Verträge unter den im Gesetze näher angegebenen Modificationen mit anderen Staaten abzuschließen; in diesen Verträgen muß aber nach Art. 6 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt werden, „daß der Fremde nie wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder wegen einer mit einem solchen Verbrechen connexen Handlung oder wegen eines anderen Verbrechens verfolgt oder bestraft werden soll, welches nicht nach dem (in Rede befindlichen) Gesetze Auslieferung begründet." 7) Ob ein Fremder Grundeigenthum erwerben könne, hängt zwar von den Gesetzen und Verträgen der einzelnen Staaten ab; in den meisten ist aber dies den Fremden unbedingt gestattet, wie z. B. in Preußen, Frankreich und in den deutschen Bundesstaaten, deren Unterthanen dieses Recht in der Bundesacte (Art. 18) sogar ausdrücklich eingeräumt ist. Nur in England kann der Fremde kein Grundeigenthum erwerben, weil alle liegenden Güter lehnbar sind, obwohl ihm unter den Bedingungen, welche der alien-Act festsetzt, gestattet ist, jedes Gewerbe zu treiben. Kauft der Fremde in England ein Grundstück, so fällt es dem Könige nach Lehenrecht anheim, außer wenn er durch des Königs offene Briefe (letters patent) als Unterthan aufgenommen worden ist und demselben den Unterthaneneid geleistet hat; denn in diesem Falle erläßt der König den Lehensfehler und giebt ihm das Recht, Lehengüter zu besitzen. Jedoch kann ein so als Unterthan Aufgenommener (denizen) keine Lehengüter von der Krone erlangen. Wenn übrigens den Fremden erlaubt wird, Grundeigenthum zu erwerben, so erscheint es als eine Forderung des Rechts, ihnen keine größeren Lasten aufzulegen, als die Unterthanen des Staates wegen ihres unbeweglichen Besitzthumes zu tragen haben, was früher nicht immer der Fall war, in Bezug auf Deutschland aber in der Bundesacte (Art. 18) ausdrücklich vorgeschrieben wurde. Eben so wenig entspricht es dem Rechte, wenn einem Forensen der Aufenthalt auf seinem Besitzthume verweigert und er aus dem Lande gewiesen wird, was sogar in den neuesten Zeiten vorkam. Denn das Recht des Aufenthalts auf dem eigenen Grunde und Boden ist ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes, welches daher durch die polizeiliche Wegweisung des fremden Eigenthümers offenbar verletzt wird. Ein verdächtiger Forense mag unter polizeiliche Aufsicht gestellt, er darf aber nicht anders als durch Urtheil und Recht des Landes verwiesen werden. 8) Ueber die Aufnahme der Fremden in den Staatsverband (Naturalisation) endlich sind die Bestimmungen der Gesetze in den verschiedenen

---

73) M. s. den Art. „Auslieferung."

74) Vom 18. Aug. 1836. (S. Frankf. Journal v. 1836. Beil. Nr. 279.)

75) Mittermaier u. Zachariä, Zeitschr. Bd. VI. S. 473 flg. und Pinheiro-Ferreira in der Revue étrangère et française de législ. et d'économie politique, 1. Jahrg. p. 65 seq.

Staaten ebenfalls sehr ungleich. Da jedoch der Fremde durch die Naturalisation aufhört, ein solcher zu sein, so gehört diese nicht mehr dem Gastrechte an. Nur in England kann der naturalisirte Fremde, obgleich er durch die Naturalisation, welche nur durch eine Parlamentsacte erfolgen kann, in denselben Zustand versetzt wird, als wenn er im Lande geboren wäre, nicht Mitglied des Geheimenraths werden noch Aemter bekleiden und Lehengüter von der Krone erhalten, wenn nicht deshalb eine besondere Dispensation vom Parlamente ertheilt wird.

III. Das Gastrecht steht noch nicht auf der Stufe der Vollkommenheit, auf welcher es, nach den Anforderungen des Rechts, stehen soll. Es wird aber bis dahin nicht gelangen, so lange das Recht selbst im Staate nur als das wandelbare Erzeugniß legislatorischer Willkür betrachtet und behandelt und nicht in seiner inneren Nothwendigkeit erfaßt und als geistige Allmacht anerkannt wird, welche alle Verhältnisse des Staatenlebens durchdringen und beherrschen soll und neben welcher keine administrative Willkür walten kann [76]). Erst wenn das Recht nicht mehr einer geistigen unwandelbaren Grundlage entbehren und von dieser aus vollständig und consequent im wirklichen Leben durchgebildet sein wird, und der verderbliche Egoismus, wornach jedes Volk die Gränzen des Erlaubten blos nach seinen materiellen Interessen, die sicher doch nur auf die geistigen gestützt, nur durch diese getragen und gefördert werden können, abstecken zu dürfen wähnt, durch den auf der Idee der Menschheit und ihrer Bestimmung beruhenden Kosmopolitismus wird verdrängt worden sein: erst dann wird auch das Gastrecht die ihm gebührende Würdigung, Anerkennung und Anwendung finden. Man wird sodann die Ueberzeugung gewinnen und, da jede Ueberzeugung zunächst den Zweck hat, Maxime des wirklichen Handelns zu sein, auch praktisch geltend machen, daß 1) die Erde, ihrer Sonderung in einzelne Staatsgebiete ungeachtet, ein Gemeingut des gesammten Menschengeschlechtes in ähnlicher Weise bleibe, wie ein Staatsgebiet durch dessen Vertheilung unter die einzelnen Staatsgenossen nicht aufhört, Gesammteigenthum des Volkes zu sein; daß daher 2) zu einer unbedingten Ausschließung der Fremden von dem Staatsgebiete schon aus diesem Grunde kein Volk berechtiget, die Zulassung der Fremden mithin als keine bloße Gunst zu betrachten sei, die man ganz beliebig abschlagen, gewähren und wieder zurücknehmen könnte; daß man vielmehr 3) den Zutritt der Fremden, den Verkehr mit denselben möglichst zu fördern deshalb verbunden sei, weil auch die geistigen und materiellen Interessen der einzelnen Völker und mittelbar des gesammten Menschengeschlechtes nicht besser gefördert werden können als durch den möglichst freien und ausgedehnten Verkehr der Menschen und die dadurch herbeigeführte Wechselwirkung der geistigen und physischen Kräfte derselben, weil also die Realisirung der Menschenzwecke von der Beschaffenheit des gegenseitigen Verkehrs der Einzelnen wie der Völker abhängt; daß dabei 4) ein Volk, welches in Allem wahrhaft nach dem Besseren ringt, die Verschiedenheit der Meinungen in politischen wie in anderen Angelegenheiten nicht nur nicht zu fürchten, sondern vielmehr deshalb zu wünschen habe, weil das Wahre, Schöne und Gute nur durch einen solchen freien Wechselkampf der Meinungen und Ansichten wahrhaft gefördert werden kann; daß man jedoch 5) die Fremden nicht blos wegen der aus dem Verkehre mit ihnen entspringenden Vortheile möglichst gut aufzunehmen und zu behandeln habe, sondern eine völlig gleiche Behandlung der Fremden mit den Einheimischen in allen nicht durch die Staatsangehörigkeit bedingten politischen Rechtsverhältnissen auch durch die Grundsätze des Rechtes geboten sei. Denn da das Recht nichts Anderes sein kann als die Vernunft in ihrer Beziehung auf das gegenseitige äußere Thun und Lassen der Menschen, und daher in dem Pflichtgebote, vernünftig zu handeln, auch das Gebot liegt, gerecht zu sein gegen jedes rechtsfähige oder vernünftige Wesen, so leuchtet es von selbst ein, daß jeder Fremde einen rechtlichen Anspruch auf gleiche Behandlung mit den Einheimischen, mithin auf eine rechtliche Behandlung habe, weil das Recht, seiner Quelle und seinem Wesen nach, nicht durch äußere Zufälligkeiten, wie z. B. die Staatsangehörigkeit, bedingt ist, sondern jeder Mensch, blos als solcher, eben so eine

76) Man sehe bes. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. Band IV. Abtheilung 1. S. 257 flg.

rechtliche Behandlung anzusprechen befugt wie zum rechtlichen Handeln verpflichtet ist. Der Mensch darf, als ein Vernunftwesen, niemals ein Gegenstand willkürlicher Behandlung sein, und niemals darf das Benehmen gegen denselben nach Vortheilen oder Nachtheilen, sondern nur nach dem Rechte bemessen werden. Die Willkür entwürdigt den, welcher sie übt, in demselben Grade, als sie den verletzt, gegen welchen sie geübt wird. Ein Volk entehrt sich daher selbst, wenn es seine Gäste willkürlich behandelt, so wie es dagegen in einer gerechten und großmüthigen Behandlung derselben seine sittliche Größe und Würde bekundet. Ein Staat, welcher in dem Gaste den Menschen verkennt und ihm Recht und Schutz nur nach politischen Rücksichten und Vortheilen gewährt, gleicht dem Schwachen, der nur darum und so lange recht handelt, weil und wie lange es ihm Nutzen bringt.

Sylvester Jordan.

Nachtrag. Insbesondere über das nationale Verkehrs- und Gastrecht oder das nationale Bürgerrecht der Deutschen in den verschiedenen deutschen Ländern.

Wir stimmen vollständig, so wie überhaupt dem vorstehenden Artikel des trefflichen Jordan, so insbesondere auch seinen am Schlusse ausgesprochenen naturrechtlichen Rechtsforderungen und Wünschen in Beziehung auf das in Deutschland noch so überaus mangelhafte Fremdenrecht bei. Ja wir halten dieselben schon durch das heutige europäische Völkerrecht, vollends aber in Beziehung auf Deutsche in ganz Deutschland durch das nationale Bundesrecht, und abermals für die Zollvereinsstaaten auch durch den Zollverein rechtlich begründet. Wir glauben ferner, daß, wo etwa über die vollkommene Geltung und Ausdehnung dieser Rechte Zweifel entstehen, die Ehre der Regierungen und Völker und eine wahre Staatsweisheit, insbesondere auch die von Jordan oben II, C. 2. angeführten Gesichtspunkte für die den Fremdlingen und Gästen günstigste Auslegung und Anwendung sprechen.

Und gewiß, es thut Noth, diese richtigeren und höheren Gesichtspunkte heutzutage mit möglichstem Eifer hervorzuheben. Wir Deutschen, zwar seit der unseligen Angst vor der natürlichen freien Entwicklung bereits in so Vielem den freien gesitteten Nationen der Erde nachstehend, erscheinen doch kaum in irgend einem Punkte so ruhmlos, so wenig unserer National-Ehre entsprechend, als in Beziehung auf die Inhumanität und Ungroßherzigkeit, auf die kleinliche Furcht und die Willkür, mit welcher Gastrecht und Fremdenpolizei in unsern neueren deutschen Staaten vor Allem gegen die eigenen deutschen Landsleute gehandhabt werden. Preßfreiheit, Vereinsfreiheit und Verkehrsfreiheit in ganz Deutschland, das sind die allerwesentlichsten, uns Deutschen seit der Herrschaft des Reactionssystems fehlenden, mehr als zu irgend einer Zeit der deutschen Geschichte fehlenden Rechte. Keiner freien Nation der Erde wurden diese heiligen Rechte je ähnlich entzogen, als der deutschen seit ihrer glorreichen Befreiung 1813, 14 und 15! Von dem Asylrecht, wovon wie von ihrem Gastrecht andere Völker mit Stolz, von solchen Auslieferungen, wovon sie mit Verachtung sprechen, soll hier nicht einmal die Rede sein.

Was zunächst das allgemeine europäische Völkerrecht betrifft, so gab es zwar in der Zeit des Absolutismus der Höfe in den zwei letzten Jahrhunderten eine Ansicht von demselben, nach welcher es nur in einer Anhäufung einzelner beliebiger Convenienzen dieser despotischen Höfe bestehen sollte, die keine Grundidee wahrer Gerechtigkeit beseelte, und welche auch freie Bürger Nichts angehen, sondern nur die despotischen Regierungen, welche nur die Interessen der letzteren und nur mittelbar ihre Sklaven und deren Verhältnisse berühren. Hiernach konnten diese Herren zu Gunsten ihrer Willkür auch leicht zu dem Satze kommen, ja sich denselben in gegenseitiger Convenienz gegenseitig einräumen, jeder Herr schalte über sein Staatsgebiet völlig nach gränzenlosem Belieben, weise hiernach Fremde beliebig zurück oder hinaus. Ließ man ja auch nicht durch Rechte der eignen Unterthanen, wo dieselben unbequem wurden, die gränzenlose Regierungs- und Polizeiwillkür beschränken, verjagte im eignen Land aus Stadt und Provinz, warum sollte man die Rechte von Fremdlingen achten?

Die rechtliche Schutzpflicht gegen beide wurde nur despotische Willkürbefugniß.

In dem Maße aber, als statt despotischer Plantageherren wiederum aus dem Verein freier Bürger bestehende freie Völker die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten gegen einander sich anerkannten, als in dem erwachten allgemeinen Rechtsbewußtsein aller gesitteten Nationen, selbst wenn sie noch nicht überall zur Ausübung ihrer Freiheitsrechte durchgedrungen waren, doch die wahre Rechtsidee für das gegenseitige Verhältniß der Mitglieder der gesitteten Menschheit wieder erwachte, da ergab sich auch jene richtigere Grundansicht des Völkerrechts, welche wenigstens dem Wesen nach schon die Römer und welche der Vater des neueren Völkerrechts, Hugo Grotius, unter dem jus gentium verstanden und welche auch die neueren besseren Bearbeiter dieser Wissenschaft in geläuterter und erweiterter Gestalt wiederum festhalten [77]). Es lebten jetzt jene gesunderen Rechtsgrundsätze auch über den freien Verkehr der Völker untereinander, über das Verhalten zu Fremden und Gästen wieder auf, welche die durch Sitte, Religion und Ehre geheiligten gastlichen Schutzrechte gesitteter Völker und Regierungen auch schon früher wenigstens dem Wesen nach geheiligt hatten.

Es umfaßte und umfaßt in der That das in der gesitteten Menschheit anerkannte jus gentium oder Völkerrecht mehr als blos Rechte zwischen den Regierungen, sondern auch Rechte der Mitglieder der Völker und ein Weltbürgerrecht für alle Einzelnen. Und wahrlich unsere christliche Religion heiligt solches brüderliche Gastrecht nicht minder, als die Götter des Alterthums es heiligten.

Auch das Völkerrecht im engeren Sinne, als das Recht der frei zu einem Volk vereinigten Bürger und der zu ihrem Schutz verpflichteten Regierungen zu den übrigen Völkern und ihren Regierungen, begründet wahre allgemeine Verkehrs- und Gastrechte. Ist ja doch gegenseitiger Verkehr und Handel das erste und älteste Recht, welches sich gesittete Völker in alter und neuer Zeit mit Frieden und Freundschaft gegenseitig anerkennen und zusichern. Und noch heute als eins der wichtigsten Völkerrechte anerkannt [78]) ist die Verkehrsfreiheit im vollen Umfang (la liberté de l'entrée, du passage, du séjour et du commerce). Dieses also ist ein wahres Recht auch aller Glieder des Volks gegen das fremde Volk und seine Regierung. Aber da glaubt man in Folge der frühern Despotie doch ein beliebiges Ausweisen rechtfertigen zu können durch den Satz: jedes Volk kann auf seinem Territorium verfügen, es ist also auch in seinem formellen Recht, wenn es den Fremden nach Belieben ausschließt oder hinausjagt. Allein man vergißt, daß man so mit der einen Hand wieder nimmt und gänzlich zerstört, was man mit der andern gab, das Recht des freien Verkehrs. Man vergißt, daß auch dieses große und weite Recht des Verfügens auf dem Territorium die allgemeine Gränze jedes Rechts hat, daß man keine allgemeinen oder besondern Rechte Anderer verletzen darf (d'en disposer de toutes les manières qui ne blessent pas les droits d'un tiers [79]). Es darf also die fremde Regierung keineswegs rein willkürlich, mit gränzenlosem Belieben jenes Recht des Verkehres und Handels, des Durchreisens und Verweilens aufheben und zerstören und mit Beschimpfung und Vermögensverlust Den, der rechtlich diese Rechte ausübt, hinaus- oder zurückweisen. Es erhält vielmehr jetzt die Regierung die früher nach heiliger Sitte vom einzelnen Gastherrn zu achtende Schutzpflicht zu Gunsten des Gastes, sobald dieser das Territorium betritt. Bestände jenes Belieben, so sprecht doch nicht mehr von einem Recht, sondern höchstens von beliebig zu erbittender Gnade des Verkehrs! Und seid folgerichtig! Darf die Regierung alles Beliebige verfügen auf ihrem Gebiet, ohne dadurch den völkerrechtlichen Zustand und Frieden zu verletzen, so darf sie ja auch gebieten: der Fremde werde getödtet

---

77) So z. B. Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, von Heffter. Berlin 1844. S. V ff.

78) Précis du Droit des Gens, par G. F. de Martens. A Goettingue 1821. §. 141. 142. 144. 84. Heffter a. a. O. §. 32.

79) Martens a. a. O. §. 72.

oder beraubt, der auf dem Gebiet sich findet; sie darf gebieten, daß man auf diesem Gebiet den fremden Regenten schmähe oder Mordplane gegen ihn ins Werk setze, ohne ihm den Schutz der Gerichte zu geben. Und erkennt dann etwa die Praxis des europäischen Völkerrechts — etwa die traurigen Ausweisungen von Deutschen in Deutschland ausgenommen — jenen Widersinn rücksichtlich des Verkehrs- und Gastrechts an? Wäre es etwa ganz recht und würde es die Nation der Engländer, der Amerikaner, der Franzosen als völlig recht und als unbeleidigend gegen achtbare Mitbürger und gegen sich selbst finden, wenn etwa irgend eine deutsche Regierung dieselben nach reinem Belieben von Durchreise und Aufenthalt ausschließen, ihre Pässe nicht achten und sie nach aufgewendeten Kosten mit Zerstörung rechtlicher Plane und Unternehmungen von dem menschlichen, geistigen, industriellen und Handelsverkehr, von dem Besuche ihnen verwandter oder sonst wichtiger Personen, ja von dem Durchpaß zu anderen Ländern abschneiden oder sie nach früherer Aufnahme plötzlich hinausjagen wollte? Sicher keine Regierung glaubt dieses, keine wagt eine solche Behandlung eines Briten, eines Nordamerikaners oder Franzosen. Sie weiß es sicher, daß Misverhältnisse, Retorsionsmaßregeln, vielleicht Krieg von diesen großen Nationen, welche stets die Verletzung des völkerrechtlichen gegenseitigen Friedens- und Achtungsverhältnisses, die Verletzung des *friedlichen und freundschaftlichen Verkehrs*, die willkürliche *Kränkung der Interessen und der Ehre* ihrer Mitbürger als Nationalsache verfolgen, *die Unbill* rächen würden.

Nur allein Folgendes also kann als allgemeinrechtliche Beschränkung jenes Verkehrs- und Gastrechts zugegeben werden. Es kann die *Landesgesetzgebung allgemeingesetzlich* solche *Bedingungen und Formen* für die *Ausübung* jenes Rechts, welche *das Wesen desselben selbst nicht aufheben*, ihr aber nothwendig oder heilsam scheinen, *zum Voraus* festsetzen und bekannt machen. Sie kann Pässe fordern, den Handel durch Zölle besteuern, wo es ihr Landeswohl fordert u. s. w. Sie kann in der Noth, im Krieg u. s. w. vorübergehend, sie kann vollends zur Retorsion gegentheiliger Beschränkungen die durch solche Verhältnisse *nachweisbar gerechtfertigten* Beschränkungen eintreten lassen.

Sie kann z. B. wegen Krankheits- oder Kriegsnoth allgemeine Sperrmaßregeln anordnen oder zur *gesetzlichen* Strafe wegen Vergehungen gegen allgemeine Landesgesetze Fremde ausweisen.

Aus dem doppelten Grund, weil nach der richtigen völkerrechtlichen Ansicht civilisirter Völker hier nicht blos die Regierungen, sondern auch die Bürger als berechtigt gegenüberstehen, und weil ihre und des Volkes Ehre ebenso dabei betheiligt sind, daß das geheiligte Gast- und Asylrecht nicht durch Ausweisung oder unzulässige Auslieferungen verletzt werden, und weil nur auf verfassungsmäßig gesetzlich ausgesprochene Rechtsgründe hin Beschränkungen zulässig sind, sollen billig, so wie in *England* und *Belgien*, die Staatsverfassung und die verfassungmäßige Gesetzgebung diese Verhältnisse rechtlich festsetzen. Dadurch wird zugleich die unbeleidigende rechtliche Natur unvermeidlicher Beschränkungen auch für das Verhältniß der Völker klarer erkennbar. Es kann übrigens auch in einzelnen Fällen der Ausübung der Regierungsrechte die Auslegung und Entscheidung *schwierig* sein, ob diese Bestimmungen das Recht des Verkehrs und Handels seinem *Wesen* nach nicht beschränken, oder doch nur auf eine solche Weise beschränken, daß die dabei betheiligten Nationen höchstens zur Retorsion der nachtheiligen, oder ob sie zur Beschwerde und Genugthuung wegen willkürlicher kränkender und verletzender Behandlung ihrer Bürger veranlaßt und berechtigt werden. Die Rechtswidrigkeit und Verwerflichkeit aller *rein willkürlichen*, aller als *rechtlich* begründet *nicht nachweisbaren*, sondern blos auf subjective Laune und Beliebung gestützten Beschränkungen aber wird *nirgends* durch eine Schwierigkeit der Erkennbarkeit der Rechtsgründe und Rechtsgränzen aufgehoben. Am wenigsten würden hier wie bei andern Verletzungen jene Regierungen, welche Ehre und Interesse ihres Volks und ihrer Bürger als ihre eigene Ehrensache vertreten, die Kränkung, für welche keine wirklichen Rechtsgründe nachweisbar sind, durch den allzeit fertigen Deckmantel der Willkür: die „*Staatsgründe*", durch dieses neue: car tel est notre plaisir, als gedeckt und ausgelöscht betrachten. Sie würden sogar *allgemein*

gesetzliche zum Voraus verkündete Beschränkungen nur dann als unverletzend betrachten, wenn sie nicht völkerrechtswidrig das Wesen des Rechts selbst aufhöben oder etwa nur gegen sie oder einzelne Classen ihrer Bürger gerichtet wären. Sie würden am wenigsten gesetzlich nicht begründete ungerechte beliebige Kränkungen ihrer Bürger dulden.

Nun vollends aber — die Bürger einer und derselben Nation —, die Bürger einer freien einigen deutschen Nation, diese müssen doch nicht weniger, sondern viel mehr und ausgedehnter untereinander dieselbe Freiheit des Verkehrs und der Wechselwirkung und des gastlichen Schutzes genießen wie die Bürger fremder Nationen.

Während des deutschen Reiches, wie oft auch factische Erscheinungen des Faustrechts und späterer despotischer Willkür, zum Ruin desselben, hier und da sich zeigen mochten, war doch nie gemeinrechtlich jener Grundsatz aufgehoben. Nur Verbrecher und Vagabunden, nicht unbescholtene deutsche Mitbürger konnten rechtlicherweise durch die als schimpfliche Strafe anerkannte Landesverweisung und Ausschließung in deutschen Reichslanden betroffen werden. Kein einzelner Reichsstand durfte auch nur willkürliche Zölle auflegen, vielweniger das ganze Nationalband zerreißen.

In Beziehung auf den deutschen Bund aber liegt es urkundlich vor, wie doch wenigstens unser Grundsatz sogar urkundliche Anerkennungen fand. So sehr auch der Drang der Eile und die Scheu, die freie nationalrechtliche Gestaltung der einzelnen Bundesstaaten durch besondere Bundessatzungen der Einmischung einer staatsrechtlichen Zwangs- und Strafgewalt des Bundes unterzuordnen, die positiv gesetzlichen Ausführungen der Grundsätze verhinderte, so wurden doch die Grundsätze selbst neu anerkannt. Es wurde doch feierlich die Wiederherstellung eines nationalen deutschen Rechtszustandes nationaler Verbindung und Einigung und die Grundsätze wirklichen nationalen Rechtszustandes auch für die einzelnen Bürger, ja eines allgemeinen deutschen nationalen Staatsbürgerrechts anerkannt. (S. oben Deutscher Bund V. und VI.) Es war das Wesentlichste eines solchen Bürgerrechts, die Freiheit des Verkehrs und Handels mit freier Flußschifffahrt (Art. 19. der B.-A.), so wie allgemeine geistige Verkehrsfreiheit durch die freie Presse (Art. 18. d.) ausdrücklich zugesichert und neben der allgemeinen deutschen landständischen Freiheit und dem Schutz des Bundes bei Verweigerung bundesmäßiger Rechte und der Justiz (Schlußacte Art. 29. und 53.) noch insbesondere unbelästigter Erwerb von Liegenschaften in allen Bundesländern, so wie Freiheit der Auswanderung und des Eintritts in ihre Staatsdienste (Art. 18. a. b. der B.-A.) garantirt. Es war nur eine logisch nothwendige Auslegung dieser Rechte, die man auch noch am Bundestag ausdrücklich als die Bürger, die Nation und den Bund selbst hochehrend, als allgemeine deutsche Staatsbürgerrechte einstimmig anerkannte und pries[80]), wenn ebenfalls auf dem Bundestage in diesen größeren Rechten, z. B. in dem völlig unbeschränkten, von Erschwerungen ausdrücklich befreiten Recht jedes Deutschen, in jedem deutschen Lande sich durch Erwerb von Haus und Gut ansässig zu machen, auch das Recht gefunden wurde, in diesen Ländern reisen und in ihnen weilen zu dürfen (Klüber, a. a. O.). Er sollte solchergestalt urkundlich noch ausgedehnter gegen willkürliche Beschränkungen gesichert werden als der fremde Franzose, Engländer, Amerikaner.

Wer hätte nun vollends denken mögen, daß selbst diejenige Verkehrsfreiheit, die allgemein völkerrechtlich ist, die in jenen genannten Ländern keinem Fremdling der Erde, also auch keinem Deutschen verweigert wird, welche auch selbst der mächtigste deutsche Staat den fremden Amerikanern, Engländern, Franzosen nicht zu rauben wagen würde — daß selbst diese in unserer neuesten Zeit, von kleinen und von großen deutschen Staaten hundert- und tausendfach, ja fast täglich deutschen Staatsbürgern, ohne alle Nachweisung irgend eines Rechtsgrundes, willkürlich auf die beschimpfendste und beschädigendste Weise entzogen werden würde! Braucht man von der neuen urkundlichen Befestigung und Erweiterung dieser Verkehrsfreiheit durch den allgemeinen Zoll- und Handelsverein

80) Klüber, Oeffentliches Recht. §. 228.

nur noch zu reden! Wo ist sie bei beliebiger Ausweisung? Dürfen blos Ochsen und Schaafe nicht ausgewiesen werden, aber die Menschen!

Ist es denn aber ein Geheimniß, trotz der Unterdrückung der meisten und stärksten Klagen durch die Censur, ein Geheimniß, wie tief im Ausland und im Inland solche Verletzungen der allgemeinen und natürlichen und der urkundlichen nationalen Freiheitsrechte empfunden werden!

Jeder Ehrenmann aber und die Regierungen selbst müssen doch wohl vor Allem wünschen, daß die Ehre des Vaterlandes und seiner Bürger, daß die Ehre und Achtbarkeit der Regierungen, der Glaube an ihr rechtliches Bewußtsein, an das Vertrauen zu ihrem Volke, das Vertrauen zu der Güte ihrer Sache, zu deren begeisterten Vertheidigung vielleicht morgen schon aufgefordert werden soll, im Inland und Ausland möglichst ungeschwächt erhalten werden. Es ist also wohl auch eine heilige Pflicht jedes wohlmeinenden Bürgers, so kräftig als nur möglich gegen solche Kränkungen der National- und Staatsehre seine Stimme zu erheben. Die Regierungen mühen sich ab, setzen Tausende von Menschenhände täglich in Bewegung, opfern Hunderttausende, um durch alle ihre Polizei- und Censurmaßregeln und ihre Majestätsprocesse jede scheinbare Schwächung des guten Glaubens an sie, an ihren guten Willen und ihre Kraft, des Glaubens an einen ehrenvollen und glücklichen Zustand zu verhindern und zu rügen — sie sind eben deshalb auch ängstlich gegen jede vielleicht ihre Unterthanen ansteckende Aeußerung von Freiheitsgrundsätzen und Klagen liberaler deutscher Bürger anderer Länder. — Aber vermehren denn nicht solche Maßregeln bei den Betroffenen und tausend Anderen ungleich mehr Unzufriedenheit und liberale, ja übertriebene und feindselige Gesinnungen gegen die so vertheidigte Religion, Staatsordnung, Regierung?

Die Bundespolitik hält zu gleichem Zweck viele in dem Bundesgrundvertrag nicht begründete Ausnahmsmaßregeln (S. Deutscher Bund) nothwendig und heilsam. Eine Reihe von Bestimmungen beschränken jene Verkehrsfreiheit, die freie Presse u. s. w., gebieten Ausweisungen von Studirenden, Handwerkern. Keine einzige bekannte Verfügung zur Verwirklichung der urkundlichen Freiheiten aber beschützt dieselben. — Kann man noch länger die Wirkungen dieser Politik verkennen?

Sieht man nun von allem Uebrigen ab, von der tiefen Kränkung über die Verletzung an sich, von der Kränkung, daß in Beziehung auf die Ehre und den Rechtsschutz der wichtigsten Verkehrsrechte jeder letzte Franzose, Engländer, Amerikaner in Deutschland bei den Regierungen deutscher Bruderstämme im Verhältniß zu den achtbarsten Deutschen so hoch gestellt und privilegirt, dieser beschimpfend zurückgestellt ist, so muß noch insbesondere die folgende Vergleichung die nachtheiligsten, gefährlichsten Gedanken und Gesinnungen erwecken und fördern.

England, Amerika, Frankreich wissen nicht blos ihren Unterthanen auch in Deutschland, wo die Deutschen nicht geschützt werden, die freiern Verkehrsrechte vollständig zu schützen, nein die Regierungen dieser Länder fürchten auch weder für sich noch für die Festigkeit ihres Rechtszustandes die mindeste Gefahr, wenn sie selbst bei sich diese Verkehrsfreiheit aller Welt gewähren. In Frankreich wirkt bei Fortdauer mancher Napoleonischer Machtbefugnisse für die Regierung doch die Oeffentlichkeit und die Freiheit der öffentlichen Meinung und vorzüglich das, daß die freie Rechtsverfassung dort stets nur die gescheidtesten, geachtetsten und tüchtigsten Männer zu den Ministerstellen gelangen läßt diese bewirken thatsächlich beinahe die vollständige Freiheit. In England aber vollends ist, nachdem man dort zuerst die als bloße Ausnahmsmaßregel in gefährlicher Kriegszeit erlassene Alienbill und dann die Nothwendigkeit der Pässe und Certificate aufhob (s. oben), gerade so wie in Nordamerika gesetzlich der Regierung und Polizei das Recht entzogen, die vollste Verkehrsfreiheit zu beschränken, irgend einen der vielen Fremden aus Stadt und Land beliebig oder anders — als wegen Vergehungen gerichtlich — aus- oder zurückzuweisen. Nun bedenke man diesen Zusammenfluß von Fremden der ganzen Welt, man bedenke die englische und amerikanische absolute Freiheit der Presse und der Volksversammlung und die Entfernung anderer deutscher Polizeimittel, man denke sich dann an die Spitze solcher Länder oder ihrer Städte von ein und zwei

Millionen Einwohner einen deutschen Minister oder Polizeidirector, würden diese nicht verzweifeln — Ruhe und Ordnung und Thron und Gesetz und Verfassung auch nur einen Tag erhalten zu können! Scheinen dieselben nun aber zu behaupten, daß sie es auch bei uns zahmen guten Deutschen in unseren viel kleineren Verhältnissen und trotz aller sonstigen deutschen Regierungsmittel nicht könnten — wie bedenklich, ja vielleicht majestätsbeleidigend würde alsdann für Staat und Regierung u. s. w. diese ihre Behauptung sein!

Doch wir wollen dieses nicht weiter ausführen, wir möchten nur wohlmeinende Regierungen zur ernstesten Erwägung dieses bedeutungsvollen Umstandes veranlassen und sie versichern, daß diejenigen Schmeichler und Rathgeber sie auf die allergefährlichste Weise täuschen, welche es ihnen verbergen, daß sogar der nationale Lebensinstinct der Selbsterhaltung auch das deutsche Volk in der Liebe und Erkenntniß von Recht und Freiheit und Volksehre täglich vorwärts treibt, und daß so hartnäckige Fortsetzung und Erneuerung der uns gegen alle freien Völker und gegen unsere eigene Vorzeit zurücksetzenden gränzenlosen despotischen Polizeiwillkür gegen die Verkehrs- wie gegen die persönliche, die Preß- und Glaubensfreiheit, die *einzige wahrhaft gefährliche revolutionäre und regierungsfeindliche Untergrabung* der Achtung und Liebe der bestehenden Ordnung, *der Fürstenthrone* ist. Sie wirkt täglich verderblicher. Sie macht die treuesten Vertheidiger der Throne bald ebenso zum Gegenstand des Spottes, wie es die armseligen Scheingründe zur Rechtfertigung jener Willkür bereits geworden sind.

Hätten wir freilich die Oeffentlichkeit und die Freiheit der öffentlichen Meinung constitutioneller Verfassungen und ihren Hauptvorzug, daß nur die muthigsten, genialsten, vertrauenswerthesten Männer der Nation Minister werden könnten, und nicht so oft Gegenbilder derselben, so bedürfte es keines weiteren Wortes. Das Bisherige wäre schon unnöthig. So aber und bei dem leidenschaftlichen Reactionskampfe gegen solche freie Verfassung befinden wir uns in den Kreisen der Regierung und des Volks fast wie in zwei getrennten Welten. Wir stehen uns mit so verschiedenen Ansichten und Begriffen gerade von den wichtigsten Dingen gegenüber, daß oft fast jede Verständigung abgeschnitten scheint, noch weit mehr abgeschnitten als selbst in früheren Zeiten, wo die Höfe eine dem Volk fremde Sprache redeten. In den Dunstkreisen der die Wahrheit fälschenden und unterdrückenden Hofschmeichelei und ihrer Verbindung mit schwärmerischer Romantik und Pietistik, mit verlebter aber gereizter hochmüthiger Aristokratie, Bureaukratie und Buchweisheit, glaubt man zuweilen für das deutsche Volk eine *ganz andere* Freiheit und Ehre und Treue, eine ganz andere freie Verfassung, Gerichtsöffentlichkeit, unabhängige Justiz, Glaubens- und Preßfreiheit u. s. w., Alles *ganz anders* und für den Hof viel bequemer, als sie die andern freien Nationen der Erde besitzen, erfinden und wie ein neues Lakaienkleid dem Volke anziehen und annehmbar machen zu können. Man glaubt hochmüthig, den Geist selbst machen oder ihn als göttliches Privileg im Dienste übermüthiger Willkürherrschaft gebrauchen zu können, statt ihm und der Wahrheit und Gerechtigkeit und Treue *huldigen zu müssen*. Das Volk aber lächelt oder murrt zu dem Allen und hält fest an den *alten* Begriffen aller freien Völker der Erde von jenen Dingen, von Treue und Ehre der Völker und Fürsten, von Freiheit u. s. f. Es huldigt nur dem wahren Geist Gottes in seiner von ihm gewollten Lebensentwickelung. Lebensernst aus Pflicht und Ehrtrieb treiben es zur endlichen thatsächlichen Uebereinstimmung mit den freien Völkern und mit seinen eignen ursprünglichen Lebensgrundlagen. Mögen alle Wohlmeinenden mitwirken, daß, so lange es noch Zeit ist, jene unselige Sprachverwirrung endet, daß Volk und Regent unmittelbar mit einander sich verständigen über das, was Noth thut. Dann würde Alles unendlich viel einfacher und leichter, als es scheint.

Da wir aber leider so weit noch nicht sind, so war zur möglichsten Verstärkung der öffentlichen Meinung über den hochwichtigen Gegenstand dieses Artikels hier noch an drei besondere Fälle der vielen neudeutschen Verletzungen des Verkehrs- und Gastrechts zu erinnern, welche in gedruckten Verhandlungen vor uns liegen und unsern Gegenstand in volleres Licht zu stellen geeignet sind.

I. Der *erste* ist beschrieben in der Schrift: *Meine Ausweisung aus Baden, meine gewaltsame Ausführung aus Rheinbaiern und meine*

Rechtfertigung vor dem deutschen Volke von Karl Grün. Zürich und Winterthur, 1843. Der Verfasser dieser Schrift, nach welcher wir, da wir nie einen Widerspruch gegen dieselbe vernahmen, die Thatsachen wiedergeben, Dr. Grün, ist geborner Preuße. Als Professor der deutschen Sprache und Literatur in Colmar angestellt, wurde er 1840 von dem damals lebhafter erwachten deutschen Nationalgefühl und von der patriotischen Erhebung gegen die französischen Anmaßungen so lebhaft ergriffen, daß er sich nach Deutschland zurücksehnte. Da ihm vollends der tägliche Spott der Elsässer und Franzosen über diese Begeisterung der noch unfreien, vielgetheilten Deutschen für ihre Regierungen, über diese angeblich mit Hilfe der Censur officiell geschaffene Begeisterung und über die eingebläute Franzosenfresserei, sowie über die unvermeidliche „neue Düpirung nach neuen Aufopferungen" unerträglich wurde, so brachte er, obwohl verheirathet, seine einträgliche Stelle zum Opfer und siedelte nach Mannheim über, wo er eine Mitwirkung bei der Herausgabe der Mannheimer Abend-Zeitung übernahm und dieselbe bald zu heben wußte. Unerwartet wurde er hier am 5. Octbr. 1842 durch Polizeibefehl aus dem badischen Staate ausgewiesen und ihm unter Androhung von persönlicher Gewalt aufgegeben, innerhalb von drei Tagen Stadt und Land zu verlassen. Sein preußischer Paß war in Ordnung, die badische Aufenthaltserlaubniß keineswegs abgelaufen, sein Contract mit dem Zeitungseigenthümer erneuert abgeschlossen. Der Lebensunterhalt für sich und seine hochschwangere Gattin wurde ihm plötzlich zerstört. Die Angabe irgend eines Rechtsgrundes — eines andern, als jener gewöhnlich der Willkür dienende der „Staatsgründe", konnte er bei seinen Vorstellungen und Recursen bei den Mannheimer Behörden und dem Ministerium in Karlsruhe nicht erlangen. Sein sittliches und bürgerliches Leben mußte der Ministerialdirector, nach Einholung aller officiellen Erkundigungen, als gänzlich makellos erklären. Nur so viel ließ man ihm merken, daß drei unbedeutende Zeitungsartikel misfällig aufgenommen worden wären. Vergebens stellte er vor, daß dieselben nicht von ihm, sondern von dem Zeitungseigenthümer herrührten, indem er, weil er kein Badenser war, nur als Literat, nicht als eigentlicher Redacteur für die Zeitung wirken konnte, daß der eine Artikel ja selbst von der Censur als unanstößig durchgelassen, die zwei andern scherzhaften Artikel aber von der Censur ganz oder theilweise gestrichen und das Gestrichene nicht gedruckt worden war, daß seine sämmtlichen Artikel — so bestätigt es in der That der Abdruck derselben in der Schrift — ernste, loyale, deutsch-patriotische Gesinnung und vorzüglich gegen seinen König die höchste Ergebenheit und Anhänglichkeit bezeugten, daß auch nicht eine einzige Klage oder Rüge über sein Leben und Wirken im Badischen vorlag. Trotz alle dem erklärte der preußische Gesandte in Karlsruhe und später das Ministerium des Auswärtigen, ebenfalls, ohne auf irgend eine Verschuldung des Dr. Grün nur hinzudeuten, daß sie die verletzende, so schwer beschädigende, von badischen (vollends vermittelst der requirirten rheinbaierischen) Behörden schonungslos und beschimpfend an dem preußischen Unterthan ausgeführte Landesverweisung „als rein innere badische Angelegenheit ansähen, um die sie direct sich nicht bekümmern könnten (S. 136. 155)". Der badische Ministerialdirector Eichrodt, der sich dem persönlich bei ihm Hilfe suchenden Verfolgten als Urheber der Maßregel bekannte, sagte ihm: „wer uns im Lande stört, mit dem machen wir keine Umstände, den putzen wir ohne Weiteres hinaus". (S. 138.) Die Behörden verweigerten selbst den Suspensiveffect bis zur Entscheidung des Recurses im Ministerium, so daß Grün, als während seiner Reisen nach Karlsruhe und zurück die drei Tage abgelaufen waren, um persönlicher Mishandlung zu entgehen, schnell nach Rheinbaiern flüchten mußte, ohne nur seine Sachen und Geschäfte irgend ordnen zu können. Ja in Rheinbaiern, obgleich ihm der badische Ministerialdirector selbst, statt der Ertheilung des Aufschubes bis zur Ministerialentscheidung gerathen hatte, dieselbe dort abzuwarten, und obgleich sein preußischer Paß von der Mannheimer Stadtdirection ohne allen Beisatz und auch von dem baierischen Ortsbürgermeister visirt war, wurde er auf badische Requisition noch vor dieser Entscheidung auf dem Schub mit Gensdarmerie-Begleitung, von deren Schimpf und Schrecken er mit Mühe die hochschwangere Gattin rettete, ins hessische Gebiet fortgeschafft. Einer Beurtheilung der ganzen Behandlung und einer Darstellung des

peinlichen Eindrucks, den dieselbe macht, bedarf es nicht. Den Verfasser indignirte und empörte sie so tief, daß er, schon als er seine Darstellung derselben schrieb, prophezeiete (S. 146), daß sie seine loyale patriotische Richtung wohl in die äußerste radicale umwandeln würde. Und er hat richtig prophezeit und ist in dieser letzteren in der That radical, energisch und thätig genug.

II. Der zweite Fall, die Ausweisung der Abgeordneten von Itzstein und Hecker aus Berlin und dem preußischen Staat am 23. Mai 1845, ist nach dem Eindruck, den er nach den Persönlichkeiten und der Stellung der beiden Männer machte, zu einem historischen Ereigniß geworden. Ohne hier diesen Fall neu darstellen und beurtheilen zu wollen, begnügen wir uns nur, aus den öffentlichen Verhandlungen der II. badischen Kammer, die das öffentliche Lob der Mäßigung erhielten, einige Stellen, welche die gerechte Forderung eines freien Verkehrs für Deutsche im deutschen Vaterlande unterstützen, nach den in der (censirten) Landtagszeitung v. 1846 S. 365 ff. gegebenen Protocollen[81]) hier mitzutheilen. Um aber das Gewicht dieser Ausführungen auch nicht etwa durch einen Schein einer badischen gereizten Stimmung zu schwächen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß wir ja selbst ausführten, daß die hier vorgefallene Kränkung des Gast- und freien Verkehrsrechts leider von andern deutschen Regierungen und der badischen selbst — den Rechtsgrundsätzen nach — auf gleiche Weise verübt, auch gegen preußische Unterthanen verübt wurde, und daß die preußische Regierung ganz consequent mit ihrem späteren Verfahren — obwohl nach unserer Ansicht im Rechtsirrthum — dieses als rein innere Angelegenheit der ausweisenden Regierung erklärte. Aber gerade weil dieser Rechtsirrthum in so wichtiger Sache noch jetzt besteht, ist die möglichste Widerlegung desselben Pflicht des Publicisten.

Der Abgeordnete Welcker brachte in der öffentlichen Sitzung am 1. Juli 1846 die Sache zur Sprache, so spät, um, wie er andeutete, jeden Schein leidenschaftlicher Auffassung dieser Angelegenheit auszuschließen, doch ohne dadurch der ganzen Bedeutung der Sache Etwas vergeben zu wollen. Er sagte nach kurzer Erzählung des Hergangs unter Anderem: „Meine Herren! Zwei Ehrenmänner, zwei deutsche Bürger, ich will den Nachdruck nicht darauf legen, daß sie vom Volk erwählte Abgeordnete dieser Kammer sind, mir däucht, der Titel „deutscher Bürger" aus dem Großherzogthum Baden ist ein höchst ehrenvoller Titel; Männer, denen nicht das Mindeste zur Last gelegt werden konnte, sind aus einem deutschen Staate ausgewiesen worden!! Nachdem die eigenen Bewohner Preußens über den Schritt ihrer Regierung sich in einer Weise ausgesprochen haben, wie es geschehen ist, nachdem Deutschland, und ich darf, nach dem, was über diese Maßregel in englischen und französischen Zeitungen zu lesen war, wohl sagen Europa, sich ausgesprochen hat, darf man wohl mit Recht annehmen, daß die preußische Regierung Nichts versäumt habe, um auf Seite der beiden ausgewiesenen Ehrenmänner eine Schuld zu finden, welche die Ausweisung rechtfertigte. Auch der kleinste Grund würde ihr groß genug geschienen haben. Allein man hat Nichts gefunden. Sie hatten vollgültige Pässe und selbst der Mangel derselben kann nach den preußischen Gesetzen nicht als Grund zur Ausweisung angesehen werden. Sie wurden gezwungen, ihre Reise aufzugeben, die Kosten, die sie ihnen verursacht hat, sind vergebens gemacht; das ist aber eine Kleinigkeit gegen die Verletzung des Rechts, der Ehre und Würde der badener und der deutschen Nation. Das allgemeinere Moment brauche ich kaum hervorzuheben. Meine Herren, was heißt das, wenn man sagt, es giebt eine deutsche Nation? Deutsche Bürger sind hinausgewiesen worden aus dem Land, das deutsch sich nennt, ohne Ursache, wie Halunken, die man wegen Verbrechen verurtheilt und gegen welche die schimpfliche Strafe der Verweisung aus dem Lande ausgesprochen wird. Zwei deutsche Bürger sind aus einem deutschen Lande verwiesen worden, ohne den Gesandten ihres Hofes sprechen und als Intercedenten gegen eine so gewaltthätige Maßregel aufrufen zu dürfen, die um so auffallender hervortritt, wenn Sie bedenken, daß uns noch ein anderes Band mit Preußen umschlingt. Es muß vollends ganz unbegreiflich erscheinen, da durch den Zollverein ein freier

81) Der Abdruck der officiellen Ausgabe reicht noch nicht so weit.

Handel und eine Verkehrsverbindung zwischen unserem und dem preußischen Staat stattfindet. Diese beiden Männer haben sich von unserer Regierung gültige Reisepapiere geben und von dem Vertreter der preußischen Regierung visiren lassen. Ich bedaure die Maßregel der Paßeinrichtung, sie ist Nichts als eine Beschränkung der Freiheit, eine polizeiliche Bevormundung. In Amerika und in England sind die Pässe als unnöthig aufgehoben worden. Aber wenn man Pässe bedarf, so ist das Visa vom Vertreter des betreffenden Staats eine förmliche Reception, in das Land desselben zu reisen. Wer den Schuldlosen wieder zurückweist, der verletzt Grundsätze, welche seine eigene Würde betreffen, er verletzt seinen eignen Gesandten, er thut, — ich will keinen stärkern Ausdruck gebrauchen — im höchsten Grade Unrecht, er verletzt nicht blos im Allgemeinen die Pflicht des Gastrechts, nein, er bricht das bereits gegebene Gastrecht, das allen Völkern der Erde, selbst den uncivilisirten Arabern heilig ist, er thut es, indem er aufgenommene Gäste mit Polizeigewalt beschimpfend aus dem Lande herausjagt. Was ist denn noch rechtlich, wenn solche beschimpfende Behandlung in das Belieben einer Regierung gestellt ist? Ich habe hier eine Schrift gegen die Vorwürfe, welche man der preußischen Regierung gemacht hat, in der Hand, und doch muß diese zugeben, daß der völkerrechtliche Schutz besteht. Es ist diese Schrift eine solche, die man als halbofficielle Rechtfertigungsmaßregel des betreffenden Staats hat ansehen wollen. Ich weiß nicht, ob dieses der Fall ist. Ich muß gestehen zur Ehre des betreffenden Staates und der Regierung, von welcher es sich handelt, ich will dies nicht annehmen, ich brauche es nicht anzunehmen und kann es nicht annehmen. Ich habe einen Privatschriftsteller in der Hand. Dieses Buch hat die Aufschrift:

„Ein völkerrechtliches Wort aus Veranlassung der Ausweisung des Hofgerichtsraths „v. Itzstein und Dr. Hecker aus Preußen. Berlin, bei Dümmler 1845."

Diese Schrift findet die Ausweisung in der Ordnung, es sei von keiner Rechtsverletzung die Rede. Ich brauche aber keine andern Schriftsteller als diejenigen, die er selbst anführt, um diesen Satz zu widerlegen. Er führt hier z. B. die Stelle an von Joh. Jak. Moser: ein Souverain ist schuldig, den Unterthanen anderer Souveraine in Friedenszeiten die freie und sichere Durchreise durch seinen Staat zu gestatten. Es ist also eine Rechtsschuldigkeit, Einen nicht auszuweisen. Moser fügt allerdings hinzu: „indeß leidet doch diese Regel mancherlei Abfälle und können nach Gutachten eines Regenten gewisse Personen davon ausgeschlossen werden"; und fügt weiter hinzu: „um ausgewiesen werden zu können, muß man das Verbot wissen, nur dann können Einen die Nachtheile treffen." Aehnlich sprechen die obigen angeführten Schriftsteller. Sie sehen also, daß es als Recht anerkannt ist. Wenn nun diese völkerrechtlichen Schriftsteller sagen, die Regierung kann in gewissen Fällen eine Ausnahme von diesem Recht machen, so muß man bedenken, daß die Schriftsteller, die hier schreiben, auf rein völkerrechtlichem Boden stehen. Da handelt es sich um Staat gegen Staat. Hier handelt es sich nicht um die innere Verfassung und Verwaltung eines Staates und die dadurch gegebenen näheren Bestimmungen dieses Rechts. Die Möglichkeit einer Ausweisung unter bestimmten Bedingungen giebt auch England zu, welches doch regelmäßig den Ministern keine Gewalt einräumt, einen Mann aus dem Lande zu weisen. Wenn nun auch Verhältnisse eintreten können, wo eine Ausweisung rechtlich möglich ist, — ist dann das unter civilisirten Völkern so zu verstehen, daß es nach reiner Willkür geschehen könnte? Nein, England, als es jenes allgemeine Recht beschränken wollte, machte mit Zustimmung des Parlaments 1793 ein Gesetz, die „Fremden-Bill", worin unter bestimmten Bedingungen den Ministern für die Zeit des Krieges ein solches Ausweisungsrecht gestattet wurde, und nach dem Frieden hob es diese Ausnahme wieder auf. Somit ergiebt sich das, was im Völkerrecht unbestimmt gelassen werden muß. Nun glaube ich, meine Herren, daß die preußische Regierung — darunter verstehe ich ganz allgemein Diejenigen, die Namens der Regierung gehandelt haben, wer sie sind, weiß ich nicht, denn bisher ist Niemand vorgetreten als das Instrument, Herr Hofmann, der sich selbst so nannte — die Regierung, welche diese Verletzung beging, würde dieselbe nicht begangen haben, wenn sie einen Abgeordneten des englischen Parlaments vor sich gehabt hätte. Nein, meine Herren, ich bin überzeugt, nicht einmal an einem englischen Schuster hätte man sich vergriffen. Eben so nicht an ei-

nem Amerikaner. Man würde ausgesprochen haben: hier müssen wir das Rechtsverhältniß mit der andern Nation, mit Amerika, mit England oder Frankreich, achten. Wir riskiren die entsetzlichsten Unannehmlichkeiten, wenn wir es wagen wollten, grundlos einen Engländer, einen Amerikaner oder Franzosen aus dem Lande zu jagen. Nun, meine Herren, der Deutsche hat das schmachvolle Gefühl, rechtlos zu sein, ja, meine Herren, rechtlos im eigenen Vaterlande! Es ist aber die Sache von noch viel größerer Bedeutung für unsere eigene Regierung, das Land und die betreffenden Männer, wenn man das Verhältniß genauer ins Auge faßt.

Meine Herren, Sie kennen den Art. 18 der deutschen Bundesacte. Er enthält das auf ein Minimum herabgesunkene Nationalrecht der Deutschen, daß gleicher Schutz allen deutschen Unterthanen zugesichert wird. — In demselben Artikel, welcher zugleich das wichtigste aller deutschen Nationalrechte enthält, das zugleich den Schutz Allen gegeben haben würde, wenn nicht durch Bundesbeschluß das Recht der freien Presse genommen worden wäre, ist festgesetzt, daß jeder Deutsche in Deutschland Grundeigenthum erwerben und besitzen kann, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen. Ich sage nun, wenn man in einem andern Staate Grundeigenthum, z. B. ein Haus, erwerben und besitzen kann, so muß man auch das kleinere Recht haben, in dieses Land zu reisen. Denn das größere Recht schließt das geringere in sich. Wenn ich das Recht haben soll, in Würtemberg ein Landgut zu kaufen, so muß ich auch das Recht haben, dorthin zu reisen und den Kauf abzuschließen. Ich muß also auch in Würtemberg wohnen können, wenn auch nicht als Unterthan, doch als Gutsbesitzer. Es ist dies ein unmittelbarer Ausfluß des Eigenthumsrechts, daß ich auf meinem Eigenthum wohnen kann. Oder will man den Staatsmännern und Fürsten, welche damals in einem schönen Moment die Grundsätze der deutschen Bundesacte abfaßten, die Absicht unterschieben, sie hätten zum Dank dafür, daß die deutschen Völker ihre Throne gerettet haben, um das deutsche Vaterland wieder herzustellen; will man, sage ich, annehmen, die Fürsten hätten sagen wollen, daß es ihnen mit dem Artikel 18 nicht Ernst sei; was dort bestimmt worden, sei nur illusorisch, sie hätten so sagen wollen, du darfst dir ein Haus kaufen, aber wir lassen dich nicht zu demselben und nicht darin wohnen. Einen solchen Unsinn wird man den Fürsten nicht zutrauen wollen bei ihrem Zugeständniß des allgemeinen Staatsbürgerrechts, wie man es nannte.

In der bekannten Proclamation von Kalisch versprach insbesondere auch Preußen allen deutschen Staatsbürgern die Wiederherstellung eines ehrwürdigen deutschen Reiches; aus dem ureigenen Geist der Deutschen wollte man Deutschland wieder erstehen lassen.

Darum richtete man die Aufforderung nicht blos an Souveräne, nein, man forderte jeden Deutschen auf, einzustehen mit Gut und Blut, er stehe unter den Fürsten oder in den Reihen des Volks. Da war der Deutsche ein selbstständiger und freier Bürger. In solchem Sinne erklärten die Bevollmächtigten des Königs von Preußen in den Verhandlungen über die Bundesacte und jenes deutsche Bürgerrecht: „der König sieht es für eine Regentenpflicht gegen seine Unterthanen an, diese wieder in eine Verbindung zu bringen, worin sie mit Deutschland wieder eine Nation bilden und die Vortheile genießen, welche daraus für die Mitglieder derselben erwachsen." Sie fügten am 18. Februar 1815 nach Napoleon's Rückkehr hinzu: „die Errichtung einer deutschen Verfassung ist nothwendig nicht blos in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation, die in der Erinnerung an die alte, nur durch die unglücklichsten Ereignisse untergegangene Reichsverbindung von dem Gefühle durchdrungen ist, daß ihre Sicherheit und Wohlfahrt und das Fortblühen ächt vaterländischer Bildung größtentheils von ihrer Vereinigung in einen festen Staatskörper abhängt, eine Nation, die nicht in einzelne Theile zerfallen will, sondern überzeugt ist, daß die kräftige Mannigfaltigkeit der deutschen Volksstämme nur dann wohlthätig wirken kann, wenn sich dieselben in einer allgemeinen Verbindung wieder ausgleichen." Dieses Nationalband ist bei der völkerrechtlichen Natur des Bundes auf jenes Minimum der deutschen Staatsbürgerrechte beschränkt worden, welche der Art. 13 der Bundesacte enthält. Dieses Minimum wurde, weil nichts Größeres zu Stande gebracht werden konnte, als

unschätzbar gehalten, und man wird doch nicht auch dieses preisgeben wollen. In der Eröffnungsrede des deutschen Bundes wurde dieses allen Staatsbürgern verliehene Recht als einer der herrlichsten Grundzüge des deutschen Zustandes gepriesen, weil dadurch die Deutschen mit dem Band eines Nationalbürgerthums umschlungen werden, und der Bundestagsgesandte, der die Eröffnungsrede hielt, erklärte dieses Band als ein solches, das zum Stolz der deutschen Nation und ihrer Kraft gegründet wurde. Und nun, meine Herren, wo ist nun jetzt noch eine Entschuldigung zu finden?! Mehr als 365 Tage sind umflossen, seitdem ganz Deutschland diesen Schritt in Preußen mit Entrüstung aufgenommen hat. Unsere Regierung mit inbegriffen, ist das badische, ist das deutsche Vaterland noch immer nicht befreit von der Schmach, welche durch diesen Act ihnen zugefügt wurde. Lassen Sie mich, meine Herren, mit tiefstem Schmerze hinzusetzen, dieser Act ist leider nicht der einzige ähnlicher Art in unserer deutschen Staatengeschichte. Es ist beim Mangel an politischer Bildung, bei der Unterdrückung der Presse und noch anderer Freiheitsrechte leicht erklärlich, daß man diese Verletzung besonders ins Auge gefaßt hat. Sie hat in allen deutschen Staaten um so größeres Aufsehen erregt, als die beiden betreffenden Männer im Volke besonders hervorragen. Meine Herren, der Sinn der Engländer würde in dieser Beziehung ein anderer gewesen sein. Wenn der geringste Bürger Englands in dieser Weise verletzt worden wäre, so hätte es denselben Eindruck gemacht, es hätte die gekränkte Nationalehre Englands eine Genugthuung hervorgerufen. Leider ist aber auch unsere eigene Regierung in früherer Zeit von ähnlichen Vorwürfen nicht frei geblieben. Jener Schriftsteller sagt ferner: Zum Reisen hast du ein Recht, aber man muß wohl unterscheiden zwischen einem jus quaesitum und einem allgemeinen Recht. Das Letztere bestehe nur so lange, als es der Regierung nicht beliebt, es aufzuheben; jeder einzelne Act des Beliebens hebt es auf. Warum nun die Bundesrechte keine wohlerworbenen Rechte sein sollen, erklärt uns dieser Mann nicht. Es kann dieses aber nicht auffallen. Wenn Sie diese Schrift betrachten, so werden Sie darin finden, daß, wenn diese Ansichten in Preußen wirklich gälten, Preußen so weit von uns entfernt wäre wie eine Insel der Südsee. Hier herrscht durchaus der Grundgedanke vor, welchen Friedrich der Große als einen hochmüthigen Wahn bezeichnete, der die Fürsten unglücklich mache und die Reiche zu Grunde richte, nehmlich der Wahn von einem göttlichen Recht, wonach ein schwacher Sterblicher die Macht haben soll, mit Willkür alle Gesetze zu brechen, und wo es eine Auflehnung genannt wird, wenn man sich, wie dies von den beiden Männern, von Itzstein und Hecker, behauptet wird, so viel herausnähme, mit freiem Urtheil über die Handlungen der Regierung sich als Richter zu erheben; wo ferner geltend gemacht wird, daß es dem beschränkten Unterthanenverstande nicht möglich sei, eine solche Regentenhandlung zu beurtheilen. Solche Gründe sind eine Beleidigung für den Staat selbst, den sie vertheidigen wollte. Selbst die beiden größten preußischen Fürsten, der große Kurfürst und Friedrich der Große, haben dieses unglückliche göttliche Recht verworfen, das schon mehrere Throne gestürzt hat. Der große Kurfürst vertheidigte seinen Schriftsteller Thomasius, als er das göttliche Recht der Fürsten zuerst ernsthaft angriff und dann einem beißenden Spott unterwarf, und als man seine Schrift in Kopenhagen auf dem Marktplatz verbrannte, da erklärte sich der Kurfürst für die Grundsätze dieses großen Rechtsgelehrten und Philosophen und forderte Genugthuung. Friedrich der Große hat ausgesprochen, daß man verrückt sein müsse, um glauben zu können, daß Tausende von Menschen gesagt hätten, wir geben dir die Gewalt, unsere Gedanken nach deinem Willen zu leiten und nach Willkür mit uns zu verfahren. Nein, sagte der große König, sie haben im Gegentheil gesagt, wir schließen einen Vertrag mit dir ab, daß du unsere Freiheit schützest. Nun, nachdem ich diese Schrift nicht als officielle Quelle für das System der Regierung von Preußen ansehen kann, bleibt, wie gesagt, der ganze Act der preußischen Regierung unbegreiflich. Daß die betreffenden Ehrenmänner bei solchen Verletzungen, wo sie natürlich auch die Ehre des Vaterlandes zu vertheidigen hatten, sich an die legitime Behörde wandten, versteht sich von selbst. Sie erhielten durch den Hrn. Minister des Auswärtigen auf ihre Eingabe folgende Erklärung: „Obwohl die Herren Reclamanten, wie wiederholt behauptet wird, von ihren Pässen Gebrauch zu

machen unterlassen haben, was auf die Form des gegen sie eingehaltenen Verfahrens nicht ohne Einfluß geblieben ist, so erscheine doch durch diesen Umstand allein die Art und Weise, wie sie an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert worden, nicht gerechtfertigt und werde daher auch von der königl. preußischen Regierung nicht gebilligt. Uebrigens seien aber allerdings erhebliche Gründe, in vorübergehenden Verhältnissen liegend, für die Polizeibehörde vorhanden gewesen, um die Reclamanten zur Unterbrechung ihrer Reise zu veranlassen. Ohne auf eine Erörterung dieser Gründe weiter einzugehen, müsse sich die königl. preußische Regierung auf die Versicherung beschränken, daß durch die von den Verhältnissen gebotene Maßregel eine Ehrenkränkung der Reclamanten in keiner Weise beabsichtigt worden sei." Nun, meine Herren, hier habe ich wohl eine Erklärung in Händen, die ich sehr hoch hinauf, wenigstens in Beziehung auf die preußischen Verhältnisse, beziehen muß. Ich achte die bestehenden Verhältnisse, ich achte das Verhältniß unserer Regierung zu einer andern Bundesregierung, zu einer Regierung, welche durch den Zollverband in näherer Verbindung mit uns steht. Darum will ich, um hier nicht verletzend zu sein, eine Kritik dieser Erklärung, wie sie gegeben worden ist, nicht abgeben. Ich will diese Kritik den Staatsmännern Europa's überlassen, sie werden, glaube ich, mit mir urtheilen, daß es eine betrübende Erklärung ist, betrübend für das betr. Gouvernement. Sie werden mir jedenfalls zugeben, daß diese Erklärung in keiner Weise eine Genugthuung für die badische Regierung, für eine souveräne, eine im doppelten Bundesverein stehende Regierung ist. Wer kann sich damit begnügen, und wie kann eine Regierung zufrieden sein mit einer solchen Erklärung, eine Regierung, die ihr eigenes Legitimationspapier sich vor die Füße geworfen sieht? Eine Regierung, weil sie mehrere Millionen Unterthanen mehr zählt, behandelt einen andern Staat, wie sich dieser nimmermehr behandeln lassen darf. Ich weiß nicht, was Wahres an der Sache ist, aber öffentliche Blätter haben behauptet, Graf v. Arnim, Minister des Innern, der aus dem Ministerium getreten, habe darum seine Stelle verloren, weil er die Verantwortlichkeit dieser Maßregel auf sich genommen habe. Ich stehe nicht an, zu erklären, wenn diese Thatsache wahr und officiell bekräftigt wäre, so würde ich sie für eine vollständige Genugthuung halten. Denn das ist unter Verhältnissen von Staat zu Staat angenommener Grundsatz, daß durch Bestrafung der schuldigen Behörden Genugthuung gegeben werden kann. Das ist aber nicht officiell und es liegt also darin keine Genugthuung. Es ist hier die badische Regierung noch immer beleidigt, es sind die betreffenden Männer immer noch schwer gekränkt. Es handelt sich wenigstens noch immer um eine Genugthuung für die Regierung. Denn ich mag nicht von der Genugthuung für die betreffenden Männer sprechen, ich glaube nicht, daß sie noch einer bedürfen. Aus Köln, Berlin, dem ganzen Königreich Preußen und aus ganz Deutschland, überall her sind Erklärungen des entrüsteten Gefühls in Adressen an die Betreffenden selbst eingekommen. Diese Männer haben für die ihnen widerfahrene Unbill überall her Zeichen der Hochachtung und Verehrung erhalten. Man hat sich dahin ausgesprochen, daß die Maßregel der Ausweisung ohne Rechtsgrund sie getroffen habe. Ich glaube, sie stehen hoch in der Meinung des Vaterlandes. Und es gereicht nicht zum Ruhme für die Maßregeln der Regierenden, wenn solche Erklärungen selbst der eigenen Unterthanen gegen Fremde sie treffen. Aber unsere Regierung muß sich noch eine Genugthuung verschaffen; sei es nun, daß die Regierung eine Erklärung fordert, daß der betreffende Beamte seine Stelle darum verloren habe, weil er die Verantwortlichkeit dieser Maßregel übernahm, oder auf irgend eine andere Weise, sonst leidet das Ansehen der badischen Regierung.

Wir haben noch eine andere Genugthuung ins Auge zu fassen für unsere beleidigte National- und Volksehre als Deutsche und Badener. Wir müssen diese Maßregel rügen, schon darum, damit solche Acte sich nicht erneuern. Wir müssen also einen Antrag an die Regierung stellen, daß sie alles Nöthige thun möge, um eine ähnliche Verletzung zu verhindern, welcher Antrag um so nöthiger erscheint, als man leider hat erfahren müssen, daß solcher gesetzwidrige Act ein ganzes Jahr lang ungerügt und ohne Sühne hat bleiben können, und als frühere Fälle darauf hindeuten, daß man die Menschenwürde und das Gastrecht nicht hoch genug achtet. Jetzt wird ein solcher Antrag zur Nothwendigkeit, zur

Bedingung für die unbefleckte Ehre der Nation, für Freiheit und Gerechtigkeit. Ich schlage Ihnen vor, daß Sie in das Protokoll dieses Hauses folgenden Antrag an die Regierung aufnehmen:

Die Kammer erklärt zu Protokoll: „Die Großherzogliche Regierung wolle auf den geeigneten Wegen die zur Sicherung der deutschen Nationalehre und der Nationaleinheit wesentliche Erklärung der hohen deutschen Regierungen erwirken, daß die Anerkennung eines allgemeinen deutschen Nationalrechts für alle Deutschen, im Artikel 18 der Bundesacte, und insbesondere die Anerkennung ihres Rechts, in jedem Bundeslande unter den gleichen gesetzlichen Bedingungen wie die Landesbürger Grundeigenthum erwerben und besitzen, also auch, wie sich von selbst versteht, zu diesem Zweck das Land zu jeder Zeit betreten und ihr Eigenthum bleibend bewohnen zu dürfen, auch das geringere, dennoch aber höchst wichtige Recht in sich schließe, daß jeder Deutsche unter Beobachtung der allgemeinen Landesgesetze in allen Bundesländern ungehindert reisen und zeitweise sich aufhalten dürfe."

Der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Hr. v. Dusch erwiderte hierauf von der Regierungsbank aus: „Obgleich es mir nicht möglich war, Alles zu verstehen, was der ehrenwerthe Herr Abgeordnete gesprochen hat, und ich allerdings vielleicht Manches von dem, was er vorgetragen, widersprechen müßte, so erkenne ich doch mit Vergnügen an, daß er in seiner Weise heute mit besonderer Mäßigung über diesen Gegenstand gesprochen hat. Sie werden es begreiflich finden, daß es mir leid thun muß, daß dieser Gegenstand öffentlich zur Sprache gekommen ist, denn jede öffentliche Besprechung eines Gegenstandes von so empfindlicher Natur kann nicht anders als nachtheilig auf eine gänzliche Ausgleichung in diplomatischem Wege wirken, zu der ich die Hoffnung noch nicht ganz aufgegeben habe. Die königlich preußische Polizeiverwaltung hat in dieser Angelegenheit sich eines formellen Rechts bedient [82]), das sich vom völkerrechtlichen Standpunkte aus nicht bestreiten läßt und das der badische Staat selbst schon in manchen Fällen ausgeübt hat [83]). Die Sache selbst aber werden wir um so weniger zu billigen oder zu vertheidigen haben, als wir nicht in der Lage sind, die Gründe beurtheilen zu können. Die Regierung hat es vielmehr für ihre Pflicht gehalten, auf das an sie gerichtete Ersuchen eine dringende Reclamation an die königl. preußische Regierung zu richten, und wenn diese beiden Herren noch nicht die vollständige Befriedigung erhalten haben, die sie nothwendig wünschen müssen, so werden sie doch auch nach dem, was sie eben von dem Herrn Redner vernommen haben, nicht verkennen, daß ihnen durch Vermittelung ihrer Regierung hinsichtlich des Ehrenpunkts volles Genüge geschehen ist, so wie ich denn auch hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Differenz, die noch nicht ausgeglichen ist, von Seiten der königl. preußischen Regierung nur die volle Anerkennung aussprechen kann.

Ich will nur noch weiter bemerken, daß allerdings ein größerer gemeinschaftlicher Rechtsschutz für die Bürger in den verschiedenen deutschen Ländern zu wünschen sein würde, und ich zweifle nicht, daß die großh. Regierung, wie ich selbst, gern bereit sein wird, zu Bestimmungen hinzuwirken, die darauf hinzielen. Lassen Sie mich Ihnen noch den Wunsch ans Herz legen, daß diese Discussion nicht weiter geführt werde; oder, wenn Sie es wollen, so schlage ich Ihnen eine geheime Sitzung vor, worin ich im Stande wäre, noch weitere Erläuterungen zu geben. Von meinem Standpunkte muß ich durchaus wünschen, daß die Discussion nicht länger fortgesetzt werde."

Es unterstützte nun der Abgeordnete Peter (früher Mitglied des obersten Gerichts-

---

82) Nach den obigen Ausführungen wäre dieses nur dann wahr, wenn ein allgemein-gesetzlicher, rechtlich zulässiger Rechtsgrund nachgewiesen wäre.
Anmerk. der Redact.

83) Leider! Anmerk. der Redact.

hofes) die gestellten Anträge. Er sagte dabei unter Anderem: „Meine Herren! daß der Mensch mit dem Menschen verkehre, daß er also selbst auf die größten Entfernungen ihn besuchen dürfe, ist doch wohl eine Forderung der Moral und ein für sich klares angeborenes Recht. Was hierüber der gesunde Verstand uns sagte, gelehrte Männer, deren Urtheil die gebildete Welt hoch zu ehren gewöhnt ist, wie ein Montesquieu, Kant, Moser, Zachariä u. A., haben es längst bestätigt. Sie haben nachgewiesen, daß jeder Staat, jeder die Staatsgewalt ausübende Souverain schuldig ist, dem Fremden in seinem Lande eine freie und eine sichere Reise zu gestatten; nur Kriegszeiten begründen eine Ausnahme, und nur Vergehen, welche der Fremde in einem Staate erwiesenermaßen verübte, können diesen ermächtigen, das zum Reisezweck dem Fremden bewilligte Gastrecht aufzukünden oder abzukürzen. Und so wird es auch in der civilisirten Welt gehalten. Edle oder gesittete Völker sind stolz auf ihre Ausübung des Gastrechts; sie verabscheuen die Verletzung desselben. England namentlich gestattet seiner Regierung nicht, den Aufenthalt auf seinem gastlichen Boden auch nur dem armseligsten Fremdling zu versagen.

Die Annahme, die königl. preußische Regierung sei befugt gewesen, den Herren von Itzstein und Hecker das Reisen in den deutschen Ländern ihrer Monarchie zu verbieten, würde übrigens schon deshalb zu Absurdem führen, weil man alsdann natürlich zugeben müßte, daß sie dem Art. 18 der Bundesacte zum Trotz, ein solches Verbot eben so gut gegen jeden Andern, gegen Viele, gegen ganze Classen, z. B. gegen die Handels- und Gewerbsleute aus Baden, ja gegen die Gesammtheit der Badener richten könnte.

Sollte sie (die constitutionelle Gesinnung und Freiheitsliebe der Ausgewiesenen) in den Augen der königl. preußischen Behörden als eine moralische Krankheit erscheinen; nun, dann ist es ein solche, von der wir, mehr oder weniger, fast Alle angesteckt sind; denn auch wir wollen die Verfassung in ihrer Wahrheit. Uns allen, ja dem ganzen Kern des badischen Volkes müßte man alsdann das Betreten des preußischen Bodens untersagen. Dann soll man uns aber auch nicht ferner von einer deutschen Nation, von einem deutschen Bunde und seiner Verfassung, von einem Art. 13 oder 18 &c. der Bundesacte, von einer zunehmenden Einigkeit oder einem gesicherten Rechtszustand in Deutschland, und Nichts mehr von deutscher Treue und Glauben sprechen. Auf die materielle Verübung des bezeichneten Unrechts, auf die bundesgesetzwidrige Hemmung der Reise unserer Mitbürger hat sich indessen die preußische Polizei nicht beschränkt; sondern sie hat noch eine höchst kränkende Form hinzugefügt. Mit dem Dictat einer Frist von nicht ganz dritthalb Stunden zum Vollzug wurde ihnen die Nothwendigkeit der Rückkehr eröffnet, und zwar unter Androhung einer bewaffneten Escorte; Alles ohne vorgängiges Gehör, ohne Angabe eines Grundes. Wie Verbrecher oder Vagabonden wurden dort Männer fortgetrieben, die in Baden oder andern Verfassungsstaaten von Seite des Volkes ein Gegenstand der besonderen Verehrung sind! — Wird der Sachse und Würtemberger, der Badener wegen seiner constitutionellen Grundsätze in Preußen heute mishandelt und vertrieben, morgen an der Seite des Preußen eben so freudig den gemeinsamen auswärtigen Feind bekämpfen; wird er sich für das bundesgenossene Preußen eben so bereitwillig in den Tod stürzen, als wenn er dort eine brüderliche Aufnahme und eine gerechte Behandlung erfahren hätte?"

Der Abgeordnete Peter fügte nun — was dem Abgeordneten Welcker unbekannt geblieben war — hinzu, daß die Verletzung des freien Verkehrs- und Gastrechts gegen die Herren v. Itzstein und Hecker noch fortgesetzt werde. Er sagte wörtlich: „In einem Hauptpunkte, meine Herren, wird aber die am 23. Mai 1845 begangene Rechtsverletzung noch immer fortgesetzt; noch heute besteht, dem sichern Vernehmen nach, die höchste Ordre, welche der königl. preußischen Gesandtschaft in Karlsruhe verbietet, einem nach Preußen lautenden Reisepasse der Reclamanten das Visa zu ertheilen; noch heute also sind v. Itzstein und Hecker vom preußischen Staatsgebiete ausgeschlossen und keiner von ihnen könnte diesen Boden betreten, weder um die Rechte auszuüben, die ihm doch Art. 18 der Bundesacte sichert, noch irgend ein anderes durch seinen Vortheil erheischtes Geschäft persönlich dort zu besorgen; noch um eine Heilquelle zu benutzen,

die etwa seine Gesundheit fordert, noch um eine Pflicht der Pietät gegen Verwandte oder Freunde zu erfüllen. — Eine Härte, die auf den Hrn. v. Itzstein um so drückender wirkt, da dieser Mann im Herzogthum Nassau, ganz in der Nähe der preußischen Gränze, mit einem bedeutenden Landgute angesessen ist. Erst in dem Augenblicke, wo die vollständige Zurücknahme dieser Ordre erfolgt, wird der ungastliche, bundesrechtswidrige, gewaltthätige Zustand, welchen der Act vom 23. Mai 1845 geschaffen hat, wahrhaft zu Ende und die badische wie die Bundesehre gerettet sein. Meine Herren, ein Aufruf, im Namen der verletzten Nationalehre und des gekränkten Rechtes ergehend, wird in diesem Saale jederzeit einen kräftigen Widerhall finden."

Da nun der Minister des Auswärtigen erklärte, daß er hierüber noch Erläuterungen zu geben habe, sie aber nur in geheimer Sitzung mittheilen wolle, so beschloß auf den Antrag des Abgeordneten Welcker die Kammer, die Fortsetzung der öffentlichen Verhandlung auszusetzen, bis diese Erläuterungen erfolgt seien. Da dieses geschehen war, so nahm in einer späteren öffentlichen Sitzung, in der 61. Sitzung am 21. August (Landtagszeitung S. 782 ff.) die Kammer die Verhandlung wieder auf. Nachdem nun Welcker schon vorher so viel von den geheim gegebenen Ministerialerklärungen öffentlich erwähnte, daß sie nicht etwa irgend eine geringste Beschuldigung gegen das Benehmen der Herren v. Itzstein und Hecker zum Gegenstand gehabt hätten, so beantragte jetzt der Abgeordnete Peter, dem (früher mitgetheilten) Antrag des Abgeordneten Welcker noch Folgendes hinzuzufügen:

„Die Kammer möge beschließen, die großherzogliche Regierung zu ersuchen, der königlich preußischen Regierung zu erklären, daß man die durch das Benehmen der badischen Staatsbürger v. Itzstein und Hecker auf keine Art gerechtfertigte und dennoch fortbestehende Beschränkung des Aufenthalts der beiden Bürger in den preußischen Staaten nicht allein als fortdauernde Verletzung des durch die Bundesacte garantirten Rechtes der badischen Staatsbürger, sondern auch als tiefe Kränkung der Würde des souveränen Regenten Badens ansehen müsse; daß ferner die Kammer die zuversichtliche Erwartung hege, daß die großherzogliche Regierung mit Nachdruck und mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dahin wirken werde, daß die von der königlich preußischen Regierung gegen die genannten Staatsbürger verhängte Maßregel alsbald aufgehoben werde."

Hierauf veranlaßte ein Vorschlag einer unbedeutenden Aenderung des Abgeordneten Stößer (früher Hofgerichtspräsident) noch nachfolgende kurze Discussion, die wir wörtlich mittheilen:

Stößer unterstützt die Anträge von Welcker und Peter, letzteren aber nur dann, wenn statt der Worte: „des souveränen Regenten" gesetzt werde: „des souveränen badischen Staates", was umfassender und der verfassungsmäßigen Stellung der Kammern entsprechender sei. Man würde dadurch auch die Deutung vermeiden, als ob man dem Regenten vorschreiben wollte, wie er die in der preußischen Maßregel liegende Beleidigung zu nehmen habe, was Niemand beabsichtige. Der Beschluß wird endlich um so mehr Kraft und Nachdruck haben, mit je größerer Einstimmigkeit er gefaßt wird.

Trefurt hätte gewünscht, daß durch den Beschluß dem Volke und ganz Deutschland klar werde, daß, wo es sich um die Ehre des Landes handelt, die Regierung und die Kammer keine verschiedene Meinung haben. Das angemessene Verfahren wäre gewesen, nach den erhaltenen Aufschlüssen das Vertrauen auszusprechen, die Regierung werde mit allen geeigneten Mitteln dahin wirken, daß die verletzende Maßregel zurückgenommen werde. Darauf stellt er den Antrag und wird nur eventuell dem Vorschlage des Abgeordneten Stößer beistimmen.

Welcker unterstützt den Antrag des Abg. Peter, da in den Beziehungen nach Außen der Fürst der einzige Vertreter des ganzen Staates ist. Daraus folgt, daß eine Beleidi-

gung gegen Angehörige des Staates eine Beleidigung des Regenten ist, die unter Umständen zu dem Aeußersten führen kann. Mit diesem Satze steht und fällt die Monarchie und in dieser Beziehung hatte Montesquieu Recht, wenn er sagte, die Ehre ist das Princip der Monarchie. Klar ist, daß dieses Princip aufgegeben würde, wenn von einem Polizeidespotismus gegenseitige Beleidigungen der betreffenden Staatsangehörigen für zulässig erklärt, wenn der triviale Ausdruck Geltung fände: „schlägst du meinen Juden, so schlage ich deinen Juden." Wenn der Antrag des Abg. Stößer, wie er zugiebt, den Fürsten und das Volk umfaßt, so leidet nur vielleicht die Deutlichkeit. Es wäre aber dann kein Grund vorhanden, von der Fassung des Abg. Peter abzugehen, außer wenn etwa größere Einstimmigkeit erzielt würde. Ein besonderes Vertrauensvotum dem Ministerium zu geben, finde ich mich nicht veranlaßt, da ich noch keinen Beweis einer wirksamen Energie gesehen habe, und die Beleidigung noch immer fortdauert.

Geh. Rath Jolly bemerkt, daß die Regierung den Gegenstand mit Nachdruck, aber auch mit Gründlichkeit verfolge, die diplomatische Sprache, welche den Fürsten als Repräsentanten des Staates nennt, sollte die Kammer nicht gebrauchen, auch nicht Beziehungen auf die persönlichen Gefühle des Fürsten in den Antrag aufnehmen.

Peter und Gottschalk vereinigen sich mit dem Antrag des Abg. Stößer in dem von dem Abg. Welcker angegebenen Sinne.

Kapp bemerkt, daß von persönlichen Gefühlen hier nicht die Rede sei, man verfolge ja auch Majestätsbeleidigungen, ohne vorher deshalb anzufragen. Im vorliegenden Falle habe die Bureaukratie, wie überhaupt, dem monarchischen Princip nicht gedient.

Junghanns I. hält den Antrag des Abg. Trefurt für den angemessensten; allein es ist Allen daran gelegen, daß Einstimmigkeit erzielt und dadurch der Regierung Gelegenheit gegeben werde, wirksamer einzuschreiten. Deshalb stimmt er dem Antrage des Abgeordneten Stößer bei.

Trefurt will keine Zersplitterung herbeiführen und erklärt sich ebenfalls für den Antrag des Abgeordneten Stößer.

Nachdem nun Welcker noch hinzugefügt hatte, da nach dem Wortlaut und der wiederholten ausdrücklichen Erklärung des Abg. Stößer sein Ausdruck ebenfalls die Beleidigung des Regenten mit umfasse, so stimme er demselben ebenfalls bei.

Die Anträge der Abgeordneten Welcker und Peter wurden hierauf von der ganzen Kammer einstimmig angenommen.

III. Der dritte Fall einer neudeutschen Verletzung des Gast- und freien Verkehrsrechts, welchen wir hier zur Veranschaulichung der factischen Erscheinungen und der Grundsätze in Beziehung auf diesen wichtigen Gegenstand mittheilen, betrifft die Ausweisung des deutschkatholischen Prediger Scholl von Mannheim aus Neustadt in der baierischen Rheinpfalz, wo derselbe einen kurzen Besuch bei einem Freunde machte. Derselbe übergab der II. badischen Kammer eine Beschwerde-Petition durch den Abgeordneten Bassermann, welcher in der 36. Sitzung am 17. Juli 1846 (Landtagszeitung S. 446) nachfolgende Stelle daraus vorlas.

„Es war weder eine gottesdienstliche noch überhaupt eine Versammlung von mir gehalten worden; keine Rede, nicht einmal ein Toast kam aus meinem Munde! — Dessen ungeachtet erschien am Dienstag Morgen in dem Privathause, wo ich wohnte, der königlich baierische Polizeicommissär von Neustadt, fragte mich nach Namen und Stand und erklärte mir, nachdem ich Beides angegeben, daß er den höheren Auftrag habe, mir zu bedeuten, daß ich binnen zwei Stunden die Stadt zu verlassen habe, und im Fall daß ich dennoch bliebe, durch Gensdarmen forttransportirt würde. — Auf meine und meines Hauswirths Frage, was ich denn verbrochen habe, das eine so schimpfliche Behandlung rechtfertige und auf welche höhere Weisung ich ausgewiesen werde, erklärte der Polizeicommissär, daß eine Verordnung, die erst vor wenigen Wochen erschienen sei, es ausspreche, daß „jeder deutschkatholische Prediger aus Baiern zu verweisen sei" und er aus Auftrag mir dieses zu bedeuten habe. Ich verlangte von ihm etwas Schriftliches über den Vorfall, erhielt aber zur Antwort, daß dieses nicht nöthig sei und ich mich auf ihn berufen könne. Damit nicht zufrieden, ging ich noch in den letzten Minuten auf das

Polizeiamt selber und verlangte von dem höhern Beamten, dem Landcommissär, und in dessen Abwesenheit von dem herbeigerufenen Actuar, Aufklärung. Ich erhielt jedoch nur die Bestätigung der Aussage des untergeordneten Beamten, und die Erklärung, daß mir selber nicht, aber meinem Hauswirth, wenn er sich über diese Verletzung des Gastrechts beschwere, eine schriftliche Rechtfertigung dieser Verletzung zugestellt werde. So blieb mir Nichts übrig, als Neustadt zu verlassen, nachdem ich bei dem Beamten wiederholt erklärt hatte, daß das wahrlich ein großer Unterschied sei, wenn ich in meiner Eigenschaft als Prediger zu einer geistlichen Function, zu einem Gottesdienst, zu Reden, zu Werbungen für den Deutschkatholicismus herübergekommen wäre, und wenn es dadurch Volksversammlungen und Auflauf gegeben hätte, oder wenn ich, wie es der Fall war, blos komme, als Glaubensgenosse zu Glaubensgenossen, als Freund zu Freunden, als Deutscher zu Deutschen, um nach langer Trennung sie wieder zu sehen und zu sprechen; wenn ich mich die wenigen Stunden meines Aufenthalts nur in einem ganz kleinen Kreise gehalten und nicht eine einzige Rede über meine Lippen gekommen ist — nachdem ich gefragt, ob ich denn nicht so gut wie jeder Deutsche, wie jeder Mensch das Recht habe, diese Gegend zu besehen, und ob ich denn, wenn ich in Geldgeschäften, oder sonst aus einem mit meiner Eigenschaft als Prediger ebenfalls gar nicht in Beziehung stehenden Grund herüber müsse, jedes Mal ausgewiesen werde? — worauf mir mit „Ja" geantwortet wurde, weil die Verordnung eine allgemeine sei" rc. rc.

In der Discussion über die Petition in der 50. öffentlichen Sitzung am 8. August (Landtagszeitung S. 598) sagte der vom Abgeordneten Brentano erstattete Bericht:

„Die Commission kann (wenn sie absieht von besonderen Anerkennungen oder Bestimmungen der Verfassung, des Völkerrechts oder eines Bundes und z. B. von dem Art. 16 der Bundesacte) einer fremden Regierung das formelle Recht nicht bestreiten, die „ihr mit dem Staatszweck unvereinbarlich erscheinenden Religionsgesellschaften in ihrem „Lande nicht zu dulden und hiernach auch die Anordnungen zur Unterdrückung solcher zu „treffen. Hiernach muß die Commission auch das formelle Recht einer auswärtigen Regierung „dahin anerkennen, daß solche die Angehörigen anderer Staaten aus ihren Gränzen ausweisen darf, wenn dieselben den von ihr über das Bestehen einzelner Religionsgesellschaften erlassenen Gesetzen zuwider handeln, namentlich wenn sie in dieser Absicht gekommen „sind und diese auch bereits an den Tag gelegt haben. Hätte sich nun der Petent gegen die „Anordnung der baierischen Regierung beigehen lassen, kirchliche Versammlungen der „Deutschkatholiken in Neustadt zu halten, so könnte er sich nicht über eine Verletzung des „Gastrechts beklagen, — allein dies gerade bestreitet derselbe auf das Allerentschiedenste. „Obschon wir nun zur Ehre der deutschen Nation gern glauben möchten, daß hier blos „eine unrichtige Gesetzesanwendung durch einen untern Beamten vorliege, so haben wir „doch die Verordnung nicht vor uns und müssen also vor der Hand annehmen, daß sie den „Sinn hat, den ihr die baierischen Behörden unterlegen; — auch wurde dem Petenten „ja bedeutet, daß er jedesmal aus Baiern ausgewiesen werden würde, wenn er auch wegen „eines Privatgeschäfts dahin kommen sollte.

„Mag man über das Recht eines Staates, einem Angehörigen anderer Staaten den „Aufenthalt zu verweigern, eine Ansicht haben, welche man will, mag man sogar von „deutscher Nationalität so erbärmliche Begriffe haben, um in Baiern den Badener als „einen Ausländer zu betrachten, mag man dem gutmüthigen Deutschen nur dann das „Bild einer großen deutschen Nation vor Augen halten, wenn er Beiträge zu den Bundeskosten leisten soll, oder wenn man seines Nationalgefühls zur Befestigung der Throne „bedarf, möchte man selbst ein allgemeines formelles Recht der deutschen Bundesstaaten „anerkennen, dem einzelnen Bürger des andern Bundesstaates den Aufenthalt zu versagen [84]), niemals wird man doch so weit die Grundsätze des Völkerrechts und die Grund-

84) Natürlich, und nach den einstimmigen Beschlüssen in dem vorigen 2. Falle thut dieses die Commission nicht. Uebrigens zeigt sich bei dem gegenwärtigen Fall die Richtigkeit unserer obigen Theorieen, daß nicht blos die willkürliche Ausweisung rechtswidrig ist, sondern auch diejenige, die sich auf völkerrechtlich unzulässige Gesetze gründet.

Anmerk. der Redact.

„sätze der Civilisation verleugnen wollen, daß man das Recht des einen Bundesstaates an„erkennt, seine Gränze abzuschließen gegen eine ganze Classe von deutschen Bürgern, nur „weil sie eine religiöse Ueberzeugung im Busen tragen, welche in ihrem engern Vaterlande „nicht verpönt ist, weil sie ein Amt versehen, worin ihre eigene Regierung sie bestätigt „hat. Ein solches Verbot, aus einem solchen Grunde, widerstreitet dem Bundesvertrage. „Zweck desselben ist die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der „Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Wenn nun aber „Baiern eine ganze Classe badischer Staatsbürger, welche den badischen Gesetzen gemäß sich „in ihrem Lande benehmen, von baierischem Boden ausschließt, so heißt dies die Gesetze „Badens verhöhnen und die Sicherheit deutscher Bürger, so wie die Unabhängigkeit und „Würde Badens verletzen. Der Artikel 18 der deutschen Bundesacte wird dadurch illuso„risch gemacht, und dem Artikel 16, welcher bestimmt: „„die Verschiedenheit christlicher „„Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Un„„terschied im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen““ — schnur„stracks entgegengehandelt. Denn hiernach ist es wohl klar, daß einem deutschen Staats„bürger deswegen, weil er seine besondere christliche Religionsüberzeugung hat, der Auf„enthalt in einem andern deutschen Bundesstaat, wo er diese Ueberzeugung nicht einmal „geäußert hat, nicht untersagt werden darf. Wir würden es der badischen Regierung z. B. „nicht verargen, wenn sie baierischen Redemtoristen, Minoriten, Franziskanern, Domi„nikanern, Benedictinern, Kapuzinern und dergleichen Ordensbrüdern untersagen wollte, „im Lande zu predigen, um ihre als verderblich anerkannten Lehren unter das Volk zu „bringen; wir würden auch keine Verletzung des Völkerrechts darin erblicken, wenn solche „Ordensbrüder wegen Nichtachtung eines solchen Verbots ausgewiesen würden; allein „für eine etwa nur durch abgenöthigte Retorsion zu entschuldigende Verletzung des in der „Civilisation begründeten Gastrechts und der deutschen Bundesacte müßten wir es halten „und beklagen, wenn Deutsche deswegen, weil sie einem solchen Orden angehören, wenn „sie als Privatleute das Land betreten, Geschäfte machen, Freunde und Verwandte be„suchen oder durchreisen, zum Lande hinaus gejagt werden wollten. Wozu würde auch „Solches führen? Der Regent eines ganz katholischen Landes würde am Ende jeden Prote„stanten von seiner Gränze fern halten, und umgekehrt, und die deutsche Freiheit bestände „nur noch darin, daß gleiche Grundsätze darüber existirten, wie jeder Bundesstaat den „Angehörigen des andern den Aufenthalt verweigere. Uebrigens kann hier die Bemerkung „nicht unterdrückt werden, daß eine solche Verordnung von Baiern aus am wenigsten „politisch erscheint, denn die Reciprocität, angewendet auf die Legionen baierischer Ordens„brüder, dürfte nicht wenig fühlbar sein. — Die Betrachtung, daß sich Ausweisungen aus „deutschen Ländern mehren, daß das Beispiel zu locken scheint, daß man sogar die Aus„weisung auf ganze Classen von Staatsbürgern ausdehnt, dürfte ein energisches Auftreten „erheischen, und es schlägt die Commission daher vor: „„Die Petition dem großherzogli„„chen Staatsministerium mit dem dringenden Ersuchen zu überweisen, auf dem geeig„„neten Wege zu ermitteln, ob eine königlich baierische Verordnung in dem vom Landcom„„missariat zu Neustadt angegebenen Sinne wirklich bestehe, und bejahenden Falls mit „„allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß das den Bundesgesetzen und „„den Grundsätzen der Civilisation widersprechende, die Würde der badischen Regierung „„durch Verhöhnung ihrer Gesetze verletzende Verbot der königlich baierischen Regierung „„gegen den Eintritt deutschkatholischer Prediger in das Land wieder aufgehoben, oder, „„wenn dieses Verbot nicht in der Allgemeinheit besteht, untersucht werde, ob der Bitt„„steller zu der gegen ihn verhängten Maßregel genügende Veranlassung gegeben, und ver„„neinenden Falles ihm durch Bestrafung des betreffenden Beamten die gebührende Ge„„nugthuung verschafft werde.““

Der Regierungscommissär Frhr. v. Stengel bemerkte hierauf:

„Der Petent hat sich in einer ähnlichen Vorstellung auch an die Regierung gewendet und von Seiten des Gr. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sind sofort Schritte geschehen, um nähere und officielle Auskunft darüber zu erheben. Es ist somit im Wesentlichen das bereits geschehen, was von der Commission gewünscht wird. —

Wenn übrigens die königlich baierische Regierung eine allgemeine Verordnung erlassen hat, wonach kein Prediger der deutschkatholischen Kirche im Königreich reisen soll, so werden wir wohl keine weiteren Schritte in dieser Beziehung bei der königl. baierischen Regierung zu thun im Stande sein, denn sie würde uns, wie auch die Commission es thut, antworten: Wir sind in unserem formellen Recht und befugt, eine solche Verordnung zu erlassen, wer zu uns kommt, muß sich unseren Verordnungen fügen. Es wird weder unsere noch Ihre Sache sein, zu prüfen, ob die baierische Regierung Recht oder Unrecht hat, solche allgemeine Verordnungen zu erlassen. Wir haben darüber nicht zu entscheiden. Die baier. Regierung mag dies mit ihren Ständen ausmachen; uns berührt diese Sache nicht" [85]).

Wir lassen nun noch einzelne Theile der Discussion folgen, welche zur rechtlichen und politischen Beleuchtung der wichtigen Frage geeignet scheinen.

Kapp. In der ganzen Sache sehe ich nichts Anderes als ein Symptom jener von mir schon einmal bezeichneten illegitimen Ehe, die getrennt werden muß, nehmlich jener Mischehe zwischen Polizei und Priesterthum.

Rindeschwender. Man sagt, es sei keine Verhöhnung unserer Gesetze, wenn der Mann, von dem es sich handelt, aus Baiern gewiesen wurde. Wer ist er denn aber? Er ist bei einer deutschkatholischen Gemeinde angestellt, und die Staatsbehörde hat ihn bestätigt. Man weist also einen von der Staatsbehörde bestätigten Angestellten aus einem Lande, blos weil er ein Amt bekleidet, in welchem er von unserer Staatsbehörde bestätigt ist. (Schaaff: Wir kennen ja die Thatsache noch gar nicht.)

Bassermann. „Man kann hier, Angesichts des Art. 16 der deutschen Bundesacte, nicht von einem formellen Recht der baierischen Regierung sprechen. Hierüber will ich jedoch kein Wort verlieren. Wenn der Abg. Schaaff sagt, es sei sonderbar, daß die Sache in die Kammer komme, so weiß ich nicht, was am Ende die Kammer mehr interessiren soll, ob eine Kaminfegerordnung, wovon wir gestern über eine Stunde lang sprachen, oder das Recht eines badischen Bürgers, über den Rhein zu gehen, ohne von Gensd'armen zurückgewiesen zu werden. Die sächsische Kammer hat sich auch darum bekümmert, daß Oesterreich allen Deutschkatholiken Sachsens den Eintritt in sein Land untersagte, und wenn man von jener Seite behauptet, Baiern sei in seinem formellen Recht und wenn wir ferner wissen, daß Baiern in seinem Wahlspruch das Wort „beharrlich" hat, so entgegne ich, daß durch eine Verwendung der badischen Regierung nicht viel erreicht werden wird, wenn sie nicht eine Unterstützung erhält durch das Gewicht der öffentlichen Meinung, die ohnehin, wie es scheint, von nun an berufen ist, mehr durchzusetzen als alle öffentlichen Schritte der Staatsbehörden oder Diplomaten. Deshalb hat der Petent wohl gethan, sich an uns zu wenden, und wenn die Regierung in dieser Sache einen ernstlichen Willen hat, so wird sie diese Unterstützung der öffentlichen Meinung und der Kammer gern annehmen.

Es giebt Wahrheiten, über die man nicht streiten kann, weil sie durch die Geschichte bewährt sind. So steht es fest, daß die Jesuiten und die meisten klösterlichen Orden schädlich und staatsverderblich wirkten. Wenn aber die Deutschkatholiken, die gar keine Hierarchie, kein sichtbares Oberhaupt und keine Macht haben, sondern arme, verfolgte Gemeinden sind, jetzt schon für staatsgefährlich gehalten werden, wie jener mächtige Orden, der am Ende allen Monarchen über den Kopf wuchs, so daß sie sich im vorigen Jahrhundert alle mit einander zu dessen Aufhebung verbinden mußten, wenn man, sage ich, diese Staatsgefährlichkeit dem Urtheile der Einzelnen anheimgeben will, so hört Alles auf, was die Geschichte und das Nachdenken überhaupt darbietet. Der Abg. Junghanns erinnert uns an die schrecklichen Uebel, welche Reiseprediger in unserem Lande angerichtet hätten. Die ersten Apostel und die Reformatoren des 16. Jahrhunderts sind aber auch gereist. (Buß: Das ist ein Unterschied!) Dasselbe hat man damals auch gesagt. Die

---

85) Hiernach dürfte sie auch verordnen, daß alle auf ihr Gebiet kommenden Fremden getödtet werden sollten. Wäre das völkerrechtlich? Würde man gegen Engländer oder Russen in Beziehung auf die anglikanischen oder griechischen Christen Aehnliches wie der Herr Regierungscommissar behaupten? Anmerk. der Redact.

katholischen Fürsten und Prälaten des 16. Jahrhunderts haben die Reformatoren auch mit Hilfe ihrer Lanzknechte zurückgewiesen und gesagt, es sei ein großer Unterschied zwischen ihnen und jenen Aposteln. Das ist aber gewöhnlich die schöne Ausrede für ein Unrecht, daß man sagt, es sei ein anderer Fall, und es erinnert uns dies an jenen Edelmann in der Fabel, der da glaubte, der Hund des Bauern habe seine Kuh gebissen, worüber er sehr böse war; als er aber hörte, daß sein Hund des Bauern Kuh gebissen, sagte er: dies ist ein anderer Fall. Der Abg. Buss hat bei einer frühern Gelegenheit an die barmherzigen Schwestern erinnert. Hier findet aber offenbar eine Verwechslung statt. Wenn diese barmherzigen Schwestern in unser Land reisen wollten — und es waren schon öfters welche da, ja erst neulich sogar eine in diesem Hause — so würde sie wohl Niemand hinausweisen wollen. Es ist aber ein großer Unterschied, ob man Personen von verschiedenen Confessionen, die in dem hilflosesten Zustand sind, der Proselytenmacherei eines Ordens, der sich dieselbe zur Pflicht macht, unterwerfen will und kann, oder ob einem badischen Bürger die Freiheit genommen werden soll, über die Rheinbrücke zu gehen. Ist das ein Zustand der Gerechtigkeit in Deutschland? Der Staat oder die Regierung, von welcher die Ausweisung ausging, gilt oder gerirt sich wenigstens als Vertreterin der deutschen Nationalität.

Auf dem Würzburger Sängerfest haben wir allerlei Erfreuliches erfahren und die Worte „Deutschland" und „Deutschthum" hörte man dort sehr häufig; allein einen Deutschkatholiken aus dem Lande zu weisen, scheint dort auch deutsch zu sein, und damit kann ich mich nicht versöhnen. Mir scheint es, daß man, wie leider neuerlich beabsichtigt wird, statt nach den Handlungen und dem Verhalten der Menschen, lediglich darnach fragt, was für politische und religiöse Gesinnungen sie haben. Wir sind damit auf demselben gefährlichen Wege, auf dem wir im Laufe der Weltgeschichte die größten Gräuel erfahren haben. Wohin könnte es kommen, wenn man solche Grundsätze wieder allgemein geltend machen wollte?

Es könnte in einem protestantischen Staat ein Katholik wie Herr Buss ausgewiesen werden, wenn man nach dem Glaubensbekenntniß fragte; ja es könnte dahin kommen, daß eine Republik Bremen einen deutschen Fürsten nicht über ihre Gränze ließe, weil sich das monarchische Princip nicht mit einer Republik vertrage. Fragen Sie sich, meine Herren, welcher Zustand der Rechtlosigkeit, der Verwirrung und der Anarchie bei uns entstände, wenn man nach dem Glaubensbekenntniß fragte! Wenn Jemand den Gesetzen des Staats sich unterwirft und die öffentliche Ordnung nicht stört, so hat er, nach dem Art. 16 der Bundesacte und noch mehr nach den allgemeinen Principien der Ordnung und des Rechts, die Befugniß, sich überall aufzuhalten, oder es giebt eben dann kein einheitliches Deutschland mehr. Man sagt, man wisse nicht, ob nicht jener Mann etwas Gesetz- und Ordnungswidriges gethan habe. Wenn aber dies nur im Mindesten der Fall wäre, glauben Sie wohl, die baierischen Blätter hätten es versäumt, Solches gehörig und in den kräftigsten Farben aufzutischen? Zudem kenne ich den hochachtbaren Mann, dem diese Kränkung widerfahren ist, genau, und seine Worte gelten mir mehr als die vieler Anderen, so daß ich vollkommen seinen Mittheilungen vertraue. Außerdem besitze ich das Originalschreiben des Polizeicommissärs in Neustadt; es ist dies die Antwort, die der Gastfreund, bei welchem Herr Scholl wohnte, erhalten hat. Der Redner verliest dieses Schreiben, worin es heißt, daß Herr Scholl ausgewiesen wurde, weil er deutschkatholischer Prediger sei — und fährt dann fort: Es hat also genügt, daß Herr Scholl selbst bemerkte, er sei ein Prediger einer deutschkatholischen Gemeinde, und man würde gewiß von Polizei wegen andere Gründe angeführt, nehmlich etwa gesagt haben, weil der Betreffende sich gegen die Gesetze des Landes verfehlte, denn wenn die Polizei so Etwas weiß, so unterläßt sie nicht es anzuführen. Daß die badische Kammer über diese Sache zur Tagesordnung übergehen werde, glaube ich nimmermehr. Ich will hoffen, sie werde keinen Unterschied machen zwischen Mitgliedern ihres Hauses, die aus Preußen, und zwischen andern Bürgern, die aus Baiern verwiesen wurden. Und wenn es statt eines deutschkatholischen Geistlichen der geringste Mann des Landes wäre, so würde es die Ehre der Kammer fordern, mit der größten Energie das Recht des freien Aufenthaltes für seine Person in andern deutschen Staaten geltend zu machen. Uebrigens kann man sich damit beruhigen, daß die Dinge,

wie sie sind, nicht bleiben können, und der Ausgewiesene mag sich mit einem Reiseprediger des 16. Jahrhunderts trösten, der, als er verwiesen wurde, sagte: „Einer — ja tausend! — also ist es mir bisher gelungen, daß ich die Feinde noch nie gefurchten, aber so diese elenden Menschen haben mich bisher gefurchten und furchten müssen, denn ihr Gewissen steht für mich wider sie selbst, und sie suchen mit Lug und Gewalt Schutz; das hat auf die Länge keinen Bestand."

Hecker. Darüber ist wohl kein Zweifel, daß Staaten, auch selbst abgesehen von dem deutschen Bunde, sich als gleichberechtigte, vollberechtigte Persönlichkeiten gegenüberstehen. Bei dem deutschen Bunde umschlingt aber diese gleichberechtigten, souverainen und selbstständigen Persönlichkeiten noch ein weiteres Band, das des völkerrechtlichen Friedens, das den gegenseitigen Verkehr bedingt. Steht der Regierung das Recht zu, ohne Grund, Urtheil und Verhör Einen auszuweisen, so steht es ihr auch zu, zehn und hundert auszuweisen und allen Bürgern eines Staats den Eintritt in den ihrigen zu verwehren; somit stünde der Krone Baiern ungeachtet der Bundesgesetzgebung und des gemeinsamen Bandes eines Staatenvereins das Recht zu, Baden in einen Kriegszustand zu versetzen, den bürgerlichen und gewerblichen Verkehr zu hemmen, und wir wären mit jenem angeblichen Ausweisungsrecht dahin gekommen, daß mitten im Frieden und ungeachtet des Bundesvertrags ein wahrhafter Kriegszustand vorhanden wäre. Es liegt aber auch in diesem Beginnen noch eine viel consequentere Negation. Man negirt uns das Vaterland. Wenn ich nicht mehr das Recht habe, auf dem deutschen Boden frei zu verkehren, wenn man mich geradezu von dannen jagen und sagen kann: Du hast blos so viel Recht, als ich etwa dem Hund einräumen will, den ich nach Belieben hinauswerfe, so ist das Vaterland zur Gnadensache geworden. Man negirt, sage ich, in dem Augenblick, wo man sieht, daß drei Herzogthümer von Deutschland losgerissen werden sollen, den Begriff des Vaterlandes. Man macht uns zu heimathlosen Heloten, welche die Polizei beliebig wie Gauner fortjagen kann. Bleiben Sie nur bei diesem System! im Angesicht eines beute- und eroberungssüchtigen Franzosenthums, im Angesicht eines weltherrischen Slaventhums! Dann appelliren Sie aber auch nicht an unsern Patriotismus, wenn es gilt, die bestehenden Zustände zu retten. — Wenn der deutsche Bürger ohne ein nachgewiesenes Vergehen, ohne Verhör, ohne Urtheil, fortgewiesen werden darf, so mache man auch den amerikanischen Hinterwäldlern keinen Vorwurf mehr, wenn sie die Lynchjustiz üben, denn bei uns sagt man ja auch: Die Gewalt ersetzt das Recht, und wir erklären Dich für einen Verbrecher, wenn du auch gleich kein Vergehen begangen hast.

Das sind keine Grundsätze, welche die Dauer von Staaten begründen können und die man von jener Seite als die conservativen Grundsätze bezeichnen kann. Mit Klöstern, Orden und Gebetbüchern hilft man dem Staatskörper nicht auf. Sind wir denn bei uns nicht viel weiter zurück als selbst da, wo man glauben sollte, daß die größte Unduldsamkeit herrsche? Blicken Sie nach Rom, dem Sitze des Primas der katholischen Kirche, nach Wien, der Hauptstadt des ersten katholischen Staates der Christenheit. Dort bewegen sich Presbyterianer, Anglikaner, Lutheraner, Armenier und Türken frei umher, dort wagt man nicht zu thun, was man hier im Saale der Volksvertreter vorzuschlagen wagt. Betrachten Sie nur die Sache von dem menschlichen Standpunkt und fragen Sie sich, ob es nicht eine Barbarei ohne Gränzen ist, einen Mann zurückzustoßen von der Gränze, dessen sterbender Bruder darnieder liegt jenseits des Rheins, dessen Theuerstes und Liebstes das Verlangen fühlt, ihn noch einen Augenblick zu sehen; der will den Zuspruch des Himmels, den er nur von mir erwartet, und blos weil er nicht glaubt wie der Herr Buss, Junghanns I. und Schaaff, soll Derjenige, der nach dem Zuspruch seines Bruders, seines Glaubensgenossen lechzt, elend und einsam verenden! Das ist also Toleranz von Ihrer Seite! Ich kann hiernach nur stolz sein auf den Fanatismus, den man uns Schuld giebt, und wenn man nun vollends von dem Urtheil des Volkes spricht, so sage ich, ein so einfaches Beispiel, wie es hier gegeben worden, wird im Gemüth des Volkes besser anschlagen als die künstliche Deduction, die Deutschkatholiken seien keine Christen. Was den Jesuitenorden betrifft, so will ich nicht an Pombal und ihre Vertreibung aus Portugal und Spanien erinnern, wohl aber auf den skandalösen Proceß verweisen, der im vorigen

Jahrhundert vor dem Parlament der Seine verhandelt wurde, welches zwanzig Schriften (Buss: mit Gewalt —) auf ergangenen Richterspruch durch Henkershand verbrennen ließ und von dem Jesuitenorden verlangte, er solle seine statutarische Organisation vorlegen; die Statuten sind aber nicht zu Tag gekommen. Man hat zwar ein solches Product zu den Acten geben zu müssen geglaubt, hat es aber später als nicht ächt desavouirt. Wie kann man nun sagen, die Statuten des Jesuitenordens liegen für Jedermann zu Tag, der Deutschkatholicismus aber, den Jeder kennt, dieser, wagt man hinzuwerfen, arbeite im Geheimen? — Ich sage aber, vor Euch liegt sein Glaubensbekenntniß, die Verhandlungen seiner Concilien, seine Organisation, er arbeitet in der Wahrheit und im Licht, und nur die Eulen, die das Licht nicht ertragen und nicht sehen können oder wollen, vermuthen, daß er geheime Artikel habe. Warum aber? Weil man bei der Berufung auf andere Verhältnisse so viel von geheimen Artikeln wissen muß und weiß, daß sie selbst bei ganz offenkundig bestehenden Gesellschaften vorhanden sind. Man sucht mit scheuem Gewissen hinter Anderen, was man selbst sorgfältig versteckt. — Welches ist der wahre Glaube, und wer ist berufen, hierüber zu entscheiden? Blicken Sie zurück auf die verschiedenen untergegangenen indischen und andere asiatischen Religionen. Denken Sie an das Concilium zu Nikäa, wo Constantin Friede schaffen mußte durch Gewalt, weil die Bischöfe sich prügelten. Hat nicht der arianische Glaube neben dem römischen bestanden? In wie viel tausend Secten ist nicht das Christenthum zerfall.n, wie viele tausend Streitigkeiten sind nicht in seiner Mitte entstanden, und Sie wollen uns glauben machen, Sie hätten uns überzeugt, oder könnten uns überzeugen, welches der wahre Glaube sei?

So anmaßend sind wir nicht, so hoch stellen wir uns nicht, daß wir, Kraft einer Identificirung mit der Gottheit, sagen könnten, wir seien im Stande, zu entscheiden, welcher Glaube der rechte, der allein wahre sei. Weil wir Menschen sind und menschlich fühlen, müssen wir Jedem gegenüber sagen: Du bist frei auf dem Gebiete deines Glaubens, und ich als Staat habe von dir nur zu verlangen, daß du keine verderbliche Lehre predigst und ich mein Nothrecht nicht in Anspruch nehmen muß, das da beginnt, wo du meine Existenz zu untergraben drohst. Das Urtheil der Dummen und Verdummten kann uns gleichgültig sein, aber die Vernünftigen sollen richten zwischen uns und Ihnen, ob es Fanatismus ist, wenn wir Jeden das glauben lassen wollen, womit er gottgefällig und selig werden zu können meint, oder ob es Fanatismus ist, wenn man mit Alba, Inquisition, Scheiterhaufen und Schwert, oder mit dem Schwert des modernen Polizeistaats die Andersdenkenden zum Staate hinausschlagen und zu unwürdigen und nichtswürdigen Heloten erklären will.

Der Commissionsantrag wurde nach dem Schlusse der Discussion mit großer Mehrheit angenommen. Daß hier nicht volle Einstimmigkeit statt fand, dieses wurde lediglich durch die zum Theil religiös-fanatische Ansicht einzelner Abgeordneten über den Deutschkatholicismus bewirkt.

Ueberblicken wir nun alles bisher Dargestellte in Beziehung auf die Verletzung der Verkehrsfreiheit, des Gastrechts und des deutschen Nationalrechts auf beide, so scheint in Beziehung auf die Frage des Rechts jedes weitere Wort überflüssig. In Beziehung auf die Staatspolitik dürften bei Betrachtung der hier dargestellten drei besonderen Fälle sich zum Theil besondere Bemerkungen aufdrängen. Zugleich aber sind uns einige allgemeine politische Erwägungen über die heutige deutsche Staatspolitik sehr nahe gelegt, sobald wir hinblicken auf die Hunderte von Verletzungen derselben Art, welche vorzüglich in der neuesten Zeit in deutschen Staaten vorkamen, so z. B. die fast massenweisen Ausweisung.n, die in Sachsen, selbst Angesichts der versammelten Stände und nach der bei Gelegenheit der Itzstein'schen und Hecker'schen Ausweisung mit so seltener Einstimmigkeit und Energie ausgesprochenen Misbilligung der öffentlichen Meinung von Deutschland und Europa, gegen deutsche Schriftsteller verhängt wurden, die also diese öffentliche Meinung ebenso wenig verhinderte als die Fortbauer der Itzstein'schen und Hecker'schen Zurückweisung selbst.

Im Allgemeinen scheint wohl klar zu Tage zu treten einerseits eine die ernstesten politischen Erwägungen verdienende bedeutende Entzweiung der herrschenden Politik mit der öffentlichen Meinung, und eine wunderbar wachsende krankhaft gereizte und ängstliche Scheu vor ihrer Freiheit und vor gewissen Organen derselben, vor ihrer ansteckenden Wirkung auf die eigenen Bürger, andererseits eine ebenso wachsende, dem Anscheine nach fast planmäßige Nichtbeachtung und Geringschätzung der öffentlichen Meinung selbst. Die Ausweisungen in den drei besonderen Fällen scheinen in dem ersten den liberalen Schriftstellern, vorzüglich Zeitungsschriftstellern, zu gelten, in dem zweiten den constitutionellen Oppositionsmännern und Verfassungsgrundsätzen, im dritten den Vertretern religiöser Freiheit und Aufklärung, überhaupt aber dem Widerwillen und der Scheu vor der selbst die deutsche Censur- und geheime Criminalinquisition bankbrüchig machenden Wirkung dieser Männer für die Freiheitsentwicklung.

Sollen wir nun zuerst jene besonderen politischen Motive und Richtungen an der Hand der geschichtlichen Erfahrung und bewährter Staatsweisheit politisch prüfen, so sprechen wir unbedenklich aus, auch diese Ausweisungspolitik wird sich ebenfalls bankbrüchig gegen die unaufhaltsam fortschreitende deutsche Freiheitsentwicklung erweisen. Diesen durch naturgesetzliche Entwicklung, durch täglich wachsende Wechselwirkung mit den freien Völkern durch Lebensinstinct, Ehrtrieb und Pflichtgefühl der Nation gebotenen Fortschritt kann sie hier und da wirklich oder scheinbar in dem äußeren und ehrlichen Hervortreten auf kurze Zeit hemmen, nimmermehr ihn verhindern. Was sie allein vermag und sicher zur Folge hat, dieses besteht darin, daß sie die wirklichen so wie die bei dem Freilassen der natürlichen Entwicklung nur in der Einbildung bestehenden Gefahren und Unannehmlichkeiten freier Verfassungen für die Regierungen und die Aristokraten unendlich vermehrt. Sie thut es durch die unnatürliche Hemmung selbst, durch die ungerechten, unrühmlichen und unfürstlichen Mittel, zu denen sie räth, durch die Verletzung aller edelsten Gefühle der Nation, durch die dadurch hervorgerufenen Anfeindungen und Geringschätzungen der mit so falschen, mit so gehaßten und verachteten Mitteln vertheidigten Heiligthümer der Religion, der Fürstenwürde, der öffentlichen Auctorität, Gesetzlichkeit und Ordnung.

Ja fast in jedem einzelnen Fall erscheint schon gleich im Augenblick der Zweck jener Maßregeln verfehlt und die demselben entgegengesetzte Wirkung hervorgerufen.

An sich ist es wohl unweise, in Baden, in dem Lande, in welchem von Karl Friedrich an und seit der Verfassung gerade durch den Liberalismus seiner Schriftsteller, seiner Stände und Bürger, durch das Voranstehen in freier zeitgemäßer Entwicklung für das Fürstenhaus und den Staat allgemeine Achtung in Deutschland und Europa, Rettung und Vergrößerung seiner Existenz und äußeren Macht, und glücklich fortschreitende Entwicklung der Volksbildung, des Wohlstandes, der gesetzlichen Ordnung gefördert wurden — es ist hier wohl unweise, sich feindselig, verfolgend oder furchtsam gegen liberale Schriftsteller und Zeitungen zu zeigen, oder den Schein einer unrühmlichen Allianz mit auswärtigen Freiheitsgegnern und einer ebenso unrühmlichen Abhängigkeit von denselben auf sich zu laden. — Es führt aber auch in Baden — so weit sind wir nun fortgeschritten — solche Verfolgung nicht einmal einen augenblicklichen Erfolg zu Gunsten der Wahrheitsangst herbei. Verstummen etwa die unangenehmen Organe und Sprecher? Ist dieselbe Mannheimer Abendzeitung, in welche der seiner Natur nach milde, damals deutschpatriotische und loyale Karl Grün gemäßigte Artikel lieferte, später in Hände gekommen, welche dem Royalismus, der Staatsreligion, der heiligen Allianz und der Bureaukratie günstiger sind, oder umgekehrt? Sein nächster Nachfolger war sogar Hr. Bernays!! Die einzelnen Schriftsteller kann man beschimpfen, sie und die Ihrigen ihres Lebensunterhalts, Lebensglücks und des Vaterlandes berauben. Sie selbst aber werden wie Karl Grün und Heinzen und Andere in ihrer Indignation gegen ungerechte harte Verfolgung, es werden Hunderte an ihren Gefühlen Theilnehmende der ganzen bestehenden religiösen, politischen und socialen Ordnung, der Fürstenhäuser tödtliche Feinde, begeisterte,

fanatisirte, erfindungsreiche und unermüdliche Apostel. Aus dem einen abgeschlagenen Haupte der Hydra erwachsen hundert neue, alle tausend Canäle verstopft ihr nicht, und das in der Nation täglich wachsende Freiheitsbedürfniß und das gerechte Gefühl der Entrüstung über wachsende unrechtliche, freiheitsfeindliche Unterdrückungen begünstigen sie. Ehemals loyale treue Anhänger der Regierungen vermehren auf solche Weise täglich das feindliche Lager. Wir haben früher es ausgesprochen (s. z. B. Eudämonismus, Gallicanische Kirche, Nachtrag), wie gerade wegen der naturwidrigen Freiheits- und Rechtsunterdrückung die allerradicalsten aber auch eben deshalb gemeinfaßlichsten Oppositions- und Negationstheorieen im Volke täglich weiter greifen und alle Grundlagen der bestehenden Ordnung untergraben.

Und hat denn, wenn wir den Blick auf den II. Fall werfen, der hier sich aussprechende Widerwille und die Scheu gegen die constitutionellen Principien nicht anerkannt mehr als irgend ein anderes Ereigniß, mehr als hundert liberale Festreden und Trinksprüche vermöchten, für die constitutionellen Ideen und für den Ruhm ihrer männlichen Vertheidiger und gegen die Regierungspolitik gewirkt! Sollte aber wohl ein Politiker ernstlich für Preußen die Anfeindung, statt der männlichen ganzen und folgerichtigen Annahme wahrer Nationalrepräsentation als Staatsweisheit empfehlen? Der müßte wohl vergessen, daß Preußen durch das entgegengesetzte System täglich mehr in Widerspruch mit dem Grundprincip seiner ganzen Staatsexistenz, seiner Macht, seiner glorreichen Wiederherstellung gesetzt, täglich mehr von dem einzig soliden Stützpunkt seiner Macht, der Achtung und Liebe der deutschen Nation, abgezogen würde und seine wahre Rolle, die des ruhmreichsten mächtigsten Schirmherren aller minder mächtigen Staaten, vertauschte mit der gleich ruhmlosen und gefahrvollen Rolle eines der inneren und der äußeren Achtung entbehrenden Trabanten der physisch stärkeren Großmächte und vollends der in Preußen und Deutschland verhaßtesten russischen Macht. Soll es wohl gar jene hohe Bestimmung aufgeben für jene Rolle eines hier wie dort gleich misachteten Vermittlers zwischen Russenthum und Deutschthum, zwischen der Knute und der Freiheit oder endlich einer für das protestantische aufgeklärte Preußen vollends fast lächerlichen Vermittlung zwischen dem von seinem großen Kurfürsten und seinem großen König verspotteten mittelalterlichen katholischen und despotischen göttlichen Recht und zwischen der europäischen Freiheit und dem constitutionellen Königthum? Doch überlassen wir es ruhig dem gesunden Sinn der preußischen Nation und Regierung, die Bedingungen und Consequenzen dieser verschiedenen Rollen und die einer gar nicht oder halb und die der entschlossenen und männlichen ganz constitutionellen Richtung zu erwägen. Wählt man die richtige, gewiß, dann braucht man zwei constitutionelle Männer nicht mehr zu fürchten und, um sie einige Tage schneller aus dem Staate zu entfernen, so gewaltige Staatsmaßregeln zu ergreifen, die in Europa solche Eindrücke zurücklassen wie diese. Uns wenigstens schiene eine dauernde Politik in diesem Systeme mehr geeignet, den künstlichen preußischen Staat ohnmächtig zu machen und aufzulösen, als ihn zu befestigen, mächtig und glorreich zu machen — und wir zweifeln nicht, daß der gute Genius Preußens und seine glorreiche Bestimmung endlich siegen werden.

Nicht minder verfehlt erscheint uns die im III. Fall ersichtliche Politik religiöser Verfolgung. Ist sie etwa haltbar, diese eben so hier wie sonst ersichtliche baierische Politik, um jeden Preis und selbst mit Verletzung der verfassungsmäßigen Glaubens- und Religionsfreiheit und der Bundespflichten die religiöse Aufklärung zu bekämpfen und die politische Stellung und Macht in Deutschland auf römischen Katholicismus zu gründen? Welche Opfer früher in energischen Kämpfen zum Vortheile Roms und Oesterreichs Baiern brachte, wie es zu ihren Gunsten auf den herrlichsten Ruhm eines mächtigen deutschen Volksstammes und Fürstenhauses und auf die Einheit und Ehre des großen deutschen Vaterlandes verzichtete, dieses hat schon der Artikel Baiern ausgeführt. Aber nun, nachdem Baiern selbst so große protestantische Provinzen in sich schließt, überall an seinen Gränzen, das katholische Oesterreich ausgenommen, an protestantische Staaten stößt, wie kann heute bei der nicht religiösen, sondern politischen und nationalen Zeitrichtung Baiern seine Macht in Deutschland auf intoleranten römischen Katholicismus gründen! Und ist

denn nicht gerade die Regierungsallianz mit dem strengen Kirchenglauben die einzig nachhaltige Nahrung für die unkirchlichen, unreligiösen Richtungen? (S. Gallicanische Kirche, Nachtrag.) Regierungspolitik, die die Geister sich dienstbar machen will, spielt immer den Zauberlehrling. So die preußische Politik, als sie das Stabilitätssystem durch die officielle Hegel'sche Philosophie stützen wollte, und ebenso jetzt, wo erzwungene Orthodoxie es in Preußen wie in Baiern schützen soll. Die Politik spielt hier den Reactionskrieg in Gebiete, wo nicht sie, sondern die Revolution Meister ist. Sie ruft das Gegentheil, Lichtfreunde und Illuminaten hervor. Und wenn sie siegt, desto schlimmer. In Frankreich sind die Wunden der Unterdrückung des Protestantismus noch nicht geheilt. Und wie, wenn dieselbe in Deutschland, oder wenn die des Christenthums den römischen Imperatoren geglückt wäre! Baiern selbst erkennt es nach andern Erscheinungen seiner Politik an, daß heute nur Nationalität und Freiheit und freie Entwickelung die Kräfte sind, durch die man Macht, Einfluß und Ruhm erwirbt. Ihnen aber sind kleinliche rechtswidrige, ängstliche und obscurantistische Verfolgungen der Glaubensfreiheit und der deutsch-katholischen Kirche nicht förderlich, sondern hinderlich.

Ist es endlich, was das Allgemeine betrifft, richtig, daß alle jene verletzenden Ausweisungen einzelner Männer hindeuten einestheils auf eine aus der Entzweiung der Regierung mit der öffentlichen Meinung entstehende Scheu vor freien Aeußerungen und zugleich auch wieder auf einen gemeinschaftlichen Entschluß, ihr zu trotzen, statt ihr zu huldigen? Ist dieses richtig, so fragen wir, weil bei solchen Annahmen politischer Tendenzen, die wenigstens nicht wörtlich eingestanden werden, der Einzelne sich bescheiden muß, daß er irren könne, und nur das ist ganz sicher, daß manche Rathgeber es dahin zu bringen suchen. Wäre es aber richtig, so wäre es ein bedenkliches Zeichen für die Weisheit und Kraft des bisher befolgten politischen Systems. Man blicke zurück auf jene Zeit, wo nach langer Schmach des Vaterlandes Fürsten und Völker und ihre Staatsmänner mit der höheren, geistesfreieren und sittlicheren Kraft, welche nur so seltene großartige Lebensmomente verleihen, sich zur Rettung und neuen heilsamen Gestaltung der Staatszustände erhoben, da erkannten sie alle klar und einmüthig und laut, daß nur zeitgemäße Wiederherstellung uralter deutscher Volks- und Verfassungsfreiheit und innigste Nationaleinigung die Kraft und Größe der Nation und der Fürsten begründen, sie vor Erneuerung der früheren entsetzlichen Schmach und Todesgefahr sicherstellen könnten. Sie erkannten zugleich, daß der zeitgemäße Ausdruck dieser Freiheit die volle Freiheit und Geltung der öffentlichen Meinung, daß diese öffentliche Meinung die geachtetste Bundesgenossin und der Leitstern der Regierungen sein müsse. Man erkannte sie mit Recht als die Stimme des öffentlichen Gewissens und der Gesammtvernunft der Nation, als die Stimme Gottes in ihr. So vor und in den Befreiungskriegen, vor und auf dem Wiener Congreß bei Begründung und fürstlichen Zusagen der Bundes- und Landesverfassungsrechte, so noch am Bundestage in den ersten vier Jahren. (S. oben Blücher S. 550.) Welcher äußerste Widerspruch der gegenwärtigen Regierungsmaßregeln mit den wesentlichsten Grundprincipien des Bundes und der Staaten und der Zeit, wenn man die freie Aeußerung der öffentlichen Meinung fürchten und hassen müßte, wenn man der wahren Stimme Gottes in der sittlichen Gesammtvernunft Trotz böte und jenen hochmüthigen Eigenwillen der Herrscher und der Rathgeber, wenn man solchen hochmüthigen Eigenwillen, der die Stuarte und Bourbonen stürzte, zum Götzen erhöbe! — Gewiß, wer dazu riethe, der riethe falsch. Der öffentlichen Meinung, der Vernunft zu trotzen — das wahrlich macht nicht groß und stark. Der schwächste, eigensinnigste Knabe kann es. Wer wirklich die öffentliche Meinung verachtet, der wird zuletzt von der öffentlichen Meinung verachtet werden. Der riethe nicht gut und recht, denn er riethe gegen Gewissen, gegen Treue und Ehre, er riethe dazu, sich mit dem besseren Selbst, mit all jenen in den Stunden erwachten Gewissens, in den heiligsten Momenten der vaterländischen Geschichte mit Fürstenwort und Eid besiegelten heiligen Zusagen und freien Verfassungen in Widerspruch zu setzen, diese Zusicherungen und die freien Verfassungen, deren Wesenheit eben die Geltung der freien öffentlichen Meinung ist, zur öffentlichen Lüge zu machen. Er riethe nimmermehr heilsam — denn Un-

heil für Fürst und Volk war stets die Folge so verkehrten Systems, müßte es vollends bei dem heutigen Erwachen der Völker sein. Unredlichkeit und die Lächerlichkeit eines Systems sind an sich schon furchtbare Strafen für seine Urheber. Aber heutzutage, wo so viele Gegner sie mit Freude begrüßen, ist die Gefahr größer. Eine etwaige Beschwichtigung unserer Mahnungen, weil ja doch bis heute die Ruhe noch leidlich bestehe, diese könnten wir unsererseits entkräften durch die Thatsache, daß jedesmal noch an dem Tage vorher, ehe in England, Frankreich, den Niederlanden die der öffentlichen Meinung trotzenden Regierungen zusammenstürzten, daß auch noch kurz vor der Schlacht von Jena die ganze verblendete Hof- und Regierungspartei die unglücklichen Fürsten wegen der muthvollen und weisen Durchführung ihres vortrefflichen Regierungssystems beglückwünschten. Auch damit aber sollen jene unglücklichen Rather nicht alle Mahnung leichtfertig beseitigen, daß sie auf die Treue und Geduld und Gesetzlichkeit der Deutschen hinweisen. Wohl haben die Deutschen diese Tugenden in den letzten dreißig Jahren bis zum Erstaunen der Welt bewährt. Und gewiß, besonnene und gewissenhafte Männer kennen die außerordentlichen Gefahren und Uebel der Revolutionen, selbst deren, die nur als unvermeidliche Rettungsfieber und in scheinbar milder Gestalt sich darstellten. Sie möchten mit ihrem Herzblut auf dem friedlichen und gesetzlichen Wege des Vaterlandes Ehre, Freiheit und Existenz retten und trachten dahin in jeglicher Weise. Aber übersehe man doch auch nicht, wohin der vom ersten Anfang sündhafte dreißigjährige Widerstandskampf gegen die Verwirklichung der Freiheitsrechte der deutschen Nation, gegen ihre natur- und zeitgemäße unvermeidliche Entwicklung und für ihre Zurücksetzung hinter alle freien Völker der Erde uns hinführt, selbst unwillkürlich und unabsichtlich die Regierungspolitik und die deutschen Volkszustände hinführt und täglich weiter führt. Einerseits ergreift der so erzeugte Gährungsproceß trotz aller Censur- und Polizeimittel endlich alle Theile des Vaterlandes, zieht die Interessen aller Classen, die religiösen, ökonomischen und politischen und sittlichen Interessen in sich hinein und vereint sie gegen die Unterdrückung der natürlichen Lebensentwicklung der Nation. Gleichzeitig werden andererseits die Hemmungen und Verletzungen natürlich täglich vielfacher und fühlbarer. Das patriotische, das rechtliche und sittliche Gefühl der wohlwollendsten Ehrenmänner wird verletzt durch alle die Rechts- und Freiheitsbeschränkungen, die theils als unrühmliche Zeichen beunruhigten Gewissens und der Angst, theils als Zeichen beharrlicher Verfolgung unheilvoller Rathschläge, die edelsten Kräfte der Nation lähmen oder für jene Unterdrückung verwenden, die Macht und Blüthe des Vaterlandes hemmen, seinen Ruhm beflecken und die so sichtlich das geistige, sittliche und leibliche Wohl, oft die Erhaltung und Lebensrettung von Tausenden unserer Mitbrüder unverantwortlich verletzen! So thun es ja tausendmal die Unterdrückung der freien Wahrheit in allen Gebieten des Lebens oder auch die der freien Vereine, der Vereine selbst für die edelsten sittigenden und Leben und Unterhalt der Familien fördernden Zwecke, der Vereine für Bildung und Wohlfahrt armer Handwerker, der Pestalozzi-Vereine für Kinder- und Waisenerziehung, der Auswanderungsvereine zur Rettung hilfloser Auswanderer. So thun es eben so die Verletzungen der Religionsfreiheit und die hier zunächst besprochenen Verletzungen des freien Verkehrs unter den Gliedern derselben Nation. Jeden Tag liefern ja selbst die censirten Zeitungen aus verschiedenen Theilen Deutschlands erschreckende Beispiele aller dieser Verletzungen!

Zwei Dinge aber vor Allem sind es, die zuletzt die Geduld gerade der Edelsten erschüttern könnten. Das Eine ist die Betrachtung, wie dieser unnatürliche Kampf gegen die Freiheitsentwicklung der Nation, ganz so wie es die Natur so hartnäckiger Kämpfe auch in England und Frankreich mit sich brachte, vielen bereits fanatisch-revolutionären Feinden aller religiösen und politischen Autoritäten der bestehenden Gesellschaft das geistig gegen sie nicht bewaffnete unzufriedene Volk in die Hände liefert und so vielleicht schon uns und unsere Kinder mit revolutionären Greueln und die Gesittung mit roh materialistischen, irreligiösen Richtungen bedroht.

Das Andere ist das, daß, wenn jene falschen Rathschläge Gehör fänden, die Erschöpfung aller Regierungsweisheit und Anstrengung für die Freiheitsunterdrückung und die Kurzsichtigkeit und Untüchtigkeit reactionärer Zufallsminister nicht mehr blos unsere

wichtigsten nationalen Interessen, unseren Wohlstand, unsere ruhmvolle und angemessene Stellung unter den Nationen der Erde, nein, unsere Ehre und Existenz englischer, französischer und vollends russischer Uebermacht und Raubsucht abermals preisgäben.

Wahrlich kein Mann, der ein Gefühl hat für sein Vaterland und seine Pflichten, könnte ruhig auch solche Gefahr sich noch mehren und nähern sehen.

Deshalb also mögen alle wohlmeinenden Regierungen und Rathgeber im ganzen deutschen Vaterlande jene verderblichen Rathschläge bekämpfen und wirkungslos machen und frei lassen und anerkennen die öffentliche Meinung, jede rechtliche Vereinigung und Verkehrsverbindung in unserer deutschen Nation! C. Welcker.

Gastwirthschaftsgerechtigkeit, s. Wirthschaftsgerechtigkeit.

Gauner. Wenn unser Werk zur Besprechung aller Erscheinungen des socialen Lebens bestimmt ist, so darf eine Erscheinung nicht übergangen werden, welche eben so verbreitet als durch die sich in ihr aussprechende gänzliche Verachtung alles Sittlichkeits- und Rechtsgefühles merkwürdig ist. Es ist dies der in allen Ländern, welche durch ausgebildeten und ungleich vertheilten Besitz die Möglichkeit dazu darbieten, systematisch organisirte gewerbsmäßige Diebstahl und Raub. Die Formen des Betriebes und die Sitten der Gewerbsgenossen sind verschieden nach der Oertlichkeit und der Volkseigenthümlichkeit; allein in der Hauptsache, nehmlich in der schlauen und kühnen, nöthigenfalls unter Mord und sonstigen persönlichen Mishandlungen und mit Anwendung regelmäßiger Handwerksgriffe und selbst einer gewissen Arbeitstheilung bewerkstelligten Eigenthumsberaubung, stimmen die Gauner Deutschlands, die Diebe Frankreichs und Englands, die Räuber Italiens, Spaniens, Mexicos, die Dacoiten und Thugs Hindustans und die Hausbrecher Chinas vielfach überein. Ueberall stellen sie sich der gesetzlich lebenden bürgerlichen Gesellschaft feindlich gegenüber, von derselben natürlich mit der ganzen Schwere der Gesetze bedrohet und von ihr ausgeschlossen; überall kennen sie sich unter einander und sind, mehr oder weniger förmlich, organisirt; gewöhnlich sprechen sie eine eigene, dem Nichteingeweihten unverständliche Sprache (Kochemer Loschen, slang, argot). Die ganze Erscheinung ist nicht nur in so fern psychologisch höchst merkwürdi, als sie zeigt, wie tief das Gefühl für Recht und Unrecht im Menschen sinken kann, sondern sie verlangt auch eine genaue Aufmerksamkeit des Staates, welcher seine rechtlich erwerbenden Genossen zu schützen und überhaupt eine solche systematische Misachtung der Rechtsidee auszurotten hat. Die Mittel sind freilich nicht leicht zu finden, weil diese gefährliche Menschenclasse sich eigentlich ganz außerhalb der geordneten bürgerlichen Gesellschaft hält, und da, wo sie nothgedrungen mit ihr in Berührung kommt, durch nicht minder schlechte Genossen geschirmt und verborgen wird, so daß Gesetze und Einrichtungen oft keinen Haltpunkt finden, wie dies immer der Fall ist, wo das nicht nur an die Sache, sondern selbst an Formen gebundene Recht mit keckem und schlauem Unrechte im Kampfe ist.

Wenn in Folgendem hauptsächlich von dem Unwesen der deutschen Jauner (so, und nicht „Gauner" sollte geschrieben werden) die Rede sein wird, so ist dies durch die Rücksicht auf den Raum geboten und durch die unmittelbare praktische Wichtigkeit gerathen. Nur wenige Andeutungen über das verwandte Uebel in England und Frankreich können gelegentlich Platz finden. Von welcher Bedeutung aber der Gegenstand für Deutschland ist, weiß der zu würdigen, welcher des Zustandes der Dinge während der letzten Zeit des deutschen Reiches und selbst bis zur Beendigung der Franzosenherrschaft am Rheine sich erinnert. Allerdings hat das Treiben der Jauner, während der jetzigen langen Friedenszeit, durch allgemeine Einführung der Gensd'armerie, namentlich aber durch die Vermeidung der Zahl ganz kleiner Staaten sehr bedeutend abgenommen; doch finden sich auch jetzt noch bald da, bald dort Spuren, und bei einer Begünstigung der äußeren Umstände würde wohl das alte Uebel nur allzu schnell wieder um sich greifen.

Die ersten nachweisbaren Spuren organisirter und gewerbsmäßiger Eigenthumsverletzung gehen in einzelnen Theilen von Deutschland ziemlich hoch hinauf. Sieht man nehmlich auch ab von den alten Raubrittern und Wegelagerern, von den herumziehenden dienstlosen Landsknechten, von den Zigeunerhaufen, von der durch den dreißigjährigen Krieg veranlaßten furchtbaren Verwilderung u. s. w., und faßt man nur das Jaunerwesen in der noch

bestehenden Form ins Auge, so finden sich bis in das 17. Jahrhundert hinauf Gesetze zur Abwehr des Uebels. Da es in jener Zeit an den erforderlichen Polizeimaßregeln gebrach, so suchte man sich auch hier, wie sonst noch oft, durch Strenge der Strafen zu helfen. So sollten z. B. nach würtembergischen Gesetzen aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts Jauner „sine strepitu judicii und nur auf einiges vorläufiges Examen zum Rade condemnirt, Weibern und Kindern über 18 Jahren aber der Strang anjudicirt werden." Es war aber bei der damaligen Zersplitterung Deutschlands in tausend verschiedene Gebiete und bei dem Mangel aller geordneten beständigen Sicherheitsmaßregeln auf dem flachen Lande unmöglich, dem Uebel zu steuern. Nur in Schwaben sollen am Schlusse des verflossenen Jahrhunderts über 2000 eigentliche Jauner gewesen sein. Die französischen Kriege und Heereszüge, die innere Unordnung in Frankreich und Belgien während der Revolution, namentlich auch die französische Gränze am linken Rheinufer, welche eine schnelle Flucht unter ganz verschiedene Herrschaft möglich machte, steigerten in dem ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts das Uebel an beiden Ufern des Rheines und in den benachbarten deutschen Gegenden bis ins Unerträgliche.

Zahlreiche, im Wesentlichen ganz übereinstimmende Nachrichten aus allen Theilen von Deutschland schildern das Wesen der Jaunerei in folgenden Zügen. Die Jauner bilden eine unter sich eng verbundene und völlig abgesonderte, wenn schon nicht eigentlich geschlossene und organisirte Classe von Menschen. Sie pflanzen sich in der Regel aus sich selbst fort, und zwar beinahe ausschließlich durch Concubinat; Viele von ihnen sind Juden. Sie haben ihre eigene, aus einem Gemische von deutschen, hebräischen und selbsterfundenen Worten bestehende Sprache, ihre Geheimschrift und sonstigen Erkennungszeichen. Gegenüber von der bürgerlichen Gesellschaft sehr häufig mit ihren angeblichen Namen wechselnd, haben sie alle besondere unveränderliche Zunamen, unter welchen sie ihren Genossen bekannt sind und welche allein über die Identität ihrer Person bei Nachforschungen Ergebnisse liefern. Viele treiben gar kein Gewerbe, sondern ziehen heimathlos herum, in den Diebesherbergen Gelegenheit zu Diebstahl und Raub abwartend und die Beute dort verzehrend; Andere verstecken sich unter der Masse herumziehender Händler und Gewerbetreibender. Angesessen sind die Wenigsten; noch Wenigere sind der Formen der höheren Stände mächtig genug, um sich unter diese zu mischen, vielmehr haben sie Alle in Physiognomie und Betragen ein das Auge eines geübten Untersuchungsrichters oder Polizeibeamten selten trügendes eigenthümliches Gepräge von scheuer Aengstlichkeit, List und liederlicher Verwilderung. Nicht minder gefährlich als die Männer sind die Jaunerinnen, welche an dem Gewerbe den lebendigsten Antheil nehmen und, als weniger beargwohnt und beobachtet, auch leichter Gelegenheit zur Erkundigung oder wirklichen Entwendung auffinden. — Ihr Gewerbe treiben sie nicht in zahllosen und stehenden Räuberbanden, denn solche würden alsbald aufgehoben, sondern sie vereinigen sich, sobald eine Gelegenheit ausgekundschaftet ist, schnell zu gemeinsamem Handeln, trennen sich aber auch alsbald wieder nach allen Seiten, mag der Anschlag gelungen sein oder nicht. Ohne genaue Erkundigung durch eigene Spione (Baldowerer), welche aber keinesweges immer an dem Zuge selbst mit Antheil nehmen, wenn sie schon ein reichliches Stück von der Beute bekommen, wird Nichts unternommen. Die Art des Verfahrens ist äußerst verschieden nach der Gelegenheit zum Diebstahle, allein für jede Art haben sich bestimmte Regeln der Ausführung gebildet. Es besteht in so fern eine förmliche Theilung der Arbeit, als nicht leicht Einer verschiedene Arten von Eigenthumsberaubungen zu gleicher Zeit ausübt, sondern sich an die hält, welche seinem Grade von Kühnheit und Gewandtheit am Meisten zusagt. Je gefährlicher die Ausübung und je bedeutender der gewöhnliche Gewinn ist, desto angesehener ist das Gewerbe, und wer sich zu einem höheren aufgeschwungen, kann nur durch äußerste Noth getrieben werden, ein geringeres, z. B. einen gemeinen Diebstahl, auszuüben *). Die deutschen Jauner sind nie mit der nutzlosen Grausamkeit ver-

*) Jede der verschiedenen Abtheilungen des Gewerbes hat ihre eigene technische, nach den Provinzen etwas verschiedene Bezeichnung; merkwürdig ist dabei, daß die französischen und die deutschen Jauner in sehr ähnliche Abtheilungen zerfallen. Wir führen von beiden Natio-

fahren, welche z. B. in Belgien und Nordfrankreich die sogenannten chauffeurs auszeichnete; doch kommen freilich nicht selten empörende Mishandlungen der Angegriffenen vor, um sie zur Anzeige verborgener Habseligkeiten zu zwingen, und auch Mordthaten werden ohne Bedenken begangen, wenn Widerstand erfolgt oder Entdeckung gefürchtet wird. — Als unentbehrliche und deshalb eben so gefährliche und strafbare Nebenpersonen erscheinen die Dieheswirthe und die Diebeshehler. Jene nehmen die Jauner in ihren Häusern, die keineswegs immer Gasthäuser sind, auf, verbergen sie vor den Nachforschungen der Polizei, liefern ihnen, wenn es nöthig ist, Mittel zu Verkleidungen, falsche Ausweispapiere, Diebsinstrumente; bei ihnen wird der Geldertrag der Verbrechen in bestialischer Ueppigkeit verzehrt. Ohne sie könnten die Jauner nicht die kürzeste Zeit unentdeckt bestehen. Die Diebeshehler kaufen mit ungemessenem Gewinne das entwendete Gut ab und verkaufen es wieder selbst oder durch mitverstandene Hausirer und Trödler. Unter beiden Classen von Nebenpersonen sind viele Israeliten; einen Verrath von den Jaunern haben sie nie zu fürchten.

Es wäre vergebliche Hoffnung, zu glauben, daß ein solches verzweigtes und tief sitzendes Uebel durch ein einziges kräftiges Mittel ausgerottet werden könne, vielmehr muß der Staat, um mit einiger Sicherheit auf Erfolg rechnen zu können, in dreierlei Weise gegen die Jaunerei zu Felde ziehen, nehmlich vorerst durch Anstalten, welche die Ergreifung und Fortsetzung der ganzen Lebensweise erschweren; zweitens durch Maßregeln zur Verhinderung des einzelnen beabsichtigten Verbrechens; drittens durch Anstalten zur Habhaftwerdung und Bestrafung möglichst vieler Mitglieder des Raubgesindels.

Die Grundlage aller gegen das Ergreifen des Jaunerlebens überhaupt zu richtenden Vorkehrungen ist eine strenge Durchführung der polizeilichen Maßregeln gegen Bettler, Vaganten und herumziehende Gewerbsleute; theils weil diese, obgleich nicht eigentlich zu den handwerksmäßigen Dieben gehörend, in einzelnen Fällen an Verbrechen Theil nehmen, theils weil unter der Maske bloßer Landstreicherei der eigentliche Jauner sich leicht verbergen und seinem Raube nachgehen kann. Die Mittel zu diesem Zwecke sind Ansässigmachung der Vaganten durch Zwangszutheilung an die Gemeinden, Confinirung in solche Wohnorte, Erziehung der Kinder in eigenen Anstalten, strenge Bestrafung jedes müßigen Umherziehens, auch wo kein Verdacht eines Verbrechens beigemischt ist, genaueste polizeiliche Aufsicht über wandernde Gewerbsleute. Eine besondere Berücksichtigung muß namentlich den aus den Strafanstalten des Staates Entlassenen zu Theil werden. Nicht nur macht sie ihr bereits begangenes Verbrechen mit Recht auch für künftig verdächtig, sondern sie müssen auch, wenn die Strafanstalten des Staates noch nicht auf das Beste eingerichtet sind, wegen ihrer im Gefängnisse etwa gemachten Bekanntschaft mit Verbrechern und Begehungsarten von Verbrechen, ferner wegen der für einen entlassenen Sträfling bestehenden Schwierigkeit eines rechtlichen Fortkommens besonders gefürchtet werden. Sie sind somit ganz besonders von müßigem Umherziehen abzuhalten und nöthigen Falles in der Gemeinde, ge-

---

nen einige dieser und ihre Benennung an. Unter den deutschen Jaunern sind zu bemerken: die Dorfdrücker, Bimuther, Kißler, d. h. Taschendiebe; die Scheinspringer, Schrenzirer, Kittenschieber, d. h. Diebe, welche sich bei Tage in die Häuser schleichen und das Aufstoßende stehlen; Gschockgänger oder Schottenfeller, d. h. Markt- und Kaufladendiebe; Linkwechsler, Chasimenhändler, d. h. solche, welche die von ihnen gegen ein Darlehen in Versatz gegebenen Kostbarkeiten gegen unächte heimlich umwechseln; Fetzer, d. i. Koffer- und Gepäckdiebe; Trararumgänger, d. h. Postdiebe; Schränker, Ufthuer, Chasnevgänger oder Kochmoren brechen bei Nacht in ganzen Banden mit offener Gewalt ein, knebeln die Bewohner und berauben das ganze Haus, oft unter grausamen Qualen und Mordthaten. Unter den französischen Dieben bemerken wir: die tireurs, Taschendiebe; die bonjouriers, chevaliers grimpants, gleich den deutschen Scheinspringern; die boucardiers, welche Nachts in Kaufläden einbrechen; die détourneurs und détourneuses, gleich den Gschockgängern; die rouletiers, gleich den Fetzern; die emprunteurs, gleich den Chasimenhändlern; die riffaudeurs, ähnlich den Chasnevgängern. Auch unter den englischen Dieben ist eine sehr bestimmte Abtheilung; die Taschendiebe, die Hausbrecher, die Straßenräuber, die Kaufladendiebe sind ganz verschieden unter sich und haben wieder keinen Zusammenhang mit denen, welche die Schiffe im Hafen oder die Lichterschiffe bestehlen.

gen Arbeit, zu verpflegen. In großen Städten ist diese Classe von Menschen das mächtigste Hinderniß der Sicherheit. Ist durch diese Maßregeln die Zahl der Herumstreifenden überhaupt sehr vermindert, so können die noch Uebrigbleibenden natürlich um so leichter ins Auge gefaßt und mit den Polizeibehörden in eine für Verbrecher gefährliche Beziehung gesetzt werden. — An diese Maßregeln muß sich ein beständiger Zerstörungskrieg gegen die Diebesherbergen anschließen. Zu dem Endzwecke ist eine häufige, unvermuthete und bis ins Einzelnste genaue Untersuchung aller irgend verdächtigen Häuser, auch wenn die Eigenthümer keine Wirthschaft treiben, unerläßlich. Zu solchen Haussuchungen muß das Gesetz den höheren Polizeibeamten das Recht geben, und da weit eher zu fürchten ist, daß wirkliche Diebesherbergen nicht verdächtig sind, als daß rechtliche Bürger durch einen ungerechten Argwohn beleidigt werden, so wäre es unklug, rechtliche Zweifel hier obwalten zu lassen. — Vollendet wird diese Reihe von Maßregeln durch genaue Aufsicht auf Trödler, Hausirer, Pfandleiher. Diesen Allen ist die Führung genauer Kaufs- und Verkaufsverzeichnisse und deren Vorlegung auf Verlangen der Gerichts- oder Polizeistellen zur Pflicht zu machen; unvermuthete und genaue Untersuchungen, namentlich nach größeren Diebstählen, dienen zur Controle und Entdeckung.

Auch eine bedeutend erhöhete Schwierigkeit und Gefährlichkeit des Jaunerlebens wird nicht bei Allen den Reiz des Müßigganges, pöbelhafter Ueppigkeit und verwegener Abenteuerliebe überwiegen. Deshalb ist es nöthig, die Vollziehung des einzelnen beabsichtigten Verbrechens zu verhindern. Allerdings bleibt, da der Staat weder verpflichtet noch im Stande ist, die jedem einzelnen Bürger obliegende Selbsthilfe durch polizeiliche Maßregeln zu ersetzen, zunächst dem Einzelnen überlassen und kann von ihm gefordert werden, daß er diejenigen Vorkehrungen zur Sicherung seines Eigenthumes treffe, welche ein aufmerksamer Besitzer treffen kann und soll, wobei sich von selbst versteht, daß ihm der Staat die Sicherungsmittel nicht selbst erschweren darf, z. B. durch unnöthige Beschränkung des Besitzes von Waffen, Hunden oder sonstigen nur dem Verbrecher gefährlichen Abhaltungsanstalten; allein Manches kann nur als öffentliche Anstalt und auf gemeinschaftliche Kosten geschehen. Hierher gehört: die Bestellung von Tag- und Nachtwachen in den geschlossenen Ortschaften; die Einführung einer Straßenbeleuchtung; nächtliche Begleitung der Postwagen durch Bewaffnete; vor Allem aber die Aufstellung einer gut eingerichteten Gensd'armerie (siehe diesen Artikel).

Alle diese Maßregeln können aber nur von geringem Erfolge sein, wenn nicht auch dafür gesorgt wird, daß diejenigen Jauner, welchen, trotz derselben, die Ausführung eines Verbrechens gelungen ist, beigefangen und mit einer strengen, im richtigen Verhältnisse zu dieser gefährlichen Verletzung des Rechtszustandes stehenden Strafe belegt werden. Die Habhaftwerdung der Jauner ist vielleicht schwieriger als die irgend einer anderen Art von Verbrechern. Ihr unstätes Leben, ihre beständige Veränderung von Namen und äußerer Erscheinung, ihre vielfachen Schlupfwinkel und Helfershelfer, ihre Vorsorge, sich mit falschen Ausweispapieren zu versehen, machen die Entdeckung, so wie ihre Gewandtheit und Entschlossenheit, ihre Uebung im Durchbrechen der festesten Gefängnisse und die ihnen wo möglich von ihren freien Genossen werdende Hilfe die Festhaltung der Ergriffenen zu einer schweren Aufgabe. Wenn sich, aus irgend einem Grunde, eine größere Menge in einer Gegend festgesetzt hat, so kommen so viele Verbrechen auf allen Seiten vor, daß die gewöhnlichen Behörden dem endlosen Geschäfte der Verfolgung und Untersuchung nicht gewachsen sind. Es sind daher sowohl in gewöhnlicher Zeit als für außerordentliche Fälle eigenthümliche Vorkehrungen nöthig. Als ordentliche Maßregel hat sich namentlich erprobt die Anfertigung und Verbreitung eigener Jaunerlisten, in welchen alle mit Sicherheit bekannten, noch so unbedeutenden Kennzeichen und Nachrichten über sämmtliche in einem gewissen Bezirke sich umtreibende Jauner alphabetisch verzeichnet sind; sodann die schnellste briefliche Mittheilung der Behörden unter einander über alle zu ihrer Kenntniß kommenden Beiträge zur Entdeckung einzelner Verbrechen oder Verbrecher. Die Verwendung von geheimen Polizeiagenten, welche selbst die Maske der Jauner anzunehmen haben, ist nicht anzurathen, schon wegen der bedeutenden Kosten, noch mehr aber wegen der gänzlichen Unzuverlässigkeit solcher Menschen und der großen Misbräuche, welche sie theils durch Pro-

vocation zu Verbrechen, theils durch eigene ernstliche Theilnahme an solchen möglicher Weise begehen können. Höchstens mag in ganz großen Städten, wo der äußerlichen Beobachtung durch die öffentlich anerkannten Agenten der Gewalt allzu viele Hindernisse im Wege stehen, die Noth zu Ergreifung auch dieses zweideutigen Mittels treiben, wie denn in so manchen Fällen diese unnatürlichen Anhäufungen von Menschen und Dingen zu sonst ganz unräthlichen Maßregeln nöthigen. Die in außerordentlichen Zeiten zu treffenden Anstalten bestehen theils in wiederholten und gut geleiteten allgemeinen und besonderen Streifen, theils in der Aufstellung gewandter Untersuchungscommissäre, allenfalls unter Leitung einer die gesammte Nachforschung überblickenden und leitenden Centralstelle. Bei der Connexität der hier zur Untersuchung kommenden Sachen wird in der Regel eine solche Verweisung an ein gemeinsames Gericht selbst in solchen Staaten, welche die Bestellung außerordentlicher Richter verfassungsmäßig verwerfen, nicht unmöglich sein. Uebrigens sollte jeden Falles dieser an sich freilich höchst wichtige Verfassungsgrundsatz für den vorliegenden Fall eine gesetzliche Ausnahme erleiden dürfen, damit er nicht, anstatt zum Schutze der Rechte der Bürger, zur Blosstellung der rechtlichen Einwohner und zur Begünstigung der gewerbsmäßigen Feinde alles Rechtes werde. Wie wenig Erfolg nehmlich von vereinzelten Untersuchungen zu erwarten ist, bedarf keiner Ausführung. — Natürlich darf endlich die Gesetzgebung nicht in der Bestimmung des Strafmaßes zu gelind sein. Sobald eigentliche Jaunerei erwiesen ist, sollte, auch bei mangelndem Beweise begangener großer Verbrechen, vieljähriges Gefängniß ausgesprochen sein. Hier ist Mitleiden ganz an der unrechten Stelle, sondern es tritt die Pflicht des Staates ein, Schutz und Realisation der Rechtsidee zu gewähren.

Die Literatur über diesen zwar in gewisser Beziehung allerdings interessanten, allein auch vielfach widrigen und niederschlagenden Gegenstand ist äußerst zahlreich. Am Häufigsten ist wohl in Deutschland hierüber geschrieben worden. Abgesehen von jenen zahlreichen, zum Theil auf wenig gebildete Leser berechneten, zum Theil aber für den Rechtsgelehrten und Politiker höchst wichtigen Erzählungen der von einzelnen Jaunern oder ganzen Banden begangenen zahllosen Verbrechen und der deshalb eingeleiteten Staatsmaßregeln (so namentlich die Werke von Schöll, Brill, Becker, Rebmann, Pfister, Grolman), sind Schriften vorhanden, welche das ganze Jaunerwesen allgemein und umfassend behandeln, z. B. Schöll, das Jauner- und Bettlerwesen in Schwaben. Stuttgart, 1796; Falckenberg, Versuch einer Darstellung der verschiedenen Classen von Räubern, Dieben und Diebeshehlern. Berlin, 1816, I. II.; Klappenbach, über Gefangene und deren Aufbewahrung. Hildburghausen, 1825. Hierzu kommen noch die verschiedenen Jaunerlisten, von welchen die neuesten von Christensen, Schwencken, Stuhlmüller, Eberhard und Pfeiffer verfaßt sind, und die Wörterbücher der jenischen Sprache, von Grolman, Schulz, Train. — Ueber die französischen Diebe geben Nachrichten die (freilich mit großer Vorsicht zu gebrauchenden) Schriften von Vidocq, nehmlich seine Memoiren und seine Voleurs. (Paris, 1837, I. II.) — Von England erhält man ältere Nachrichten in den beiden Werken von Colquhoun über Londons Polizei und über Londons Fluß- und Hafenpolizei, beide von Volkmann ins Deutsche übersetzt. Neues findet sich in den an das Parlament erstatteten Reports on the Police of the Metropolis. R. Mohl.

Gebäranstalten, s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Gebiet, Staatsgebiet, Bundesgebiet, neutrales Gebiet, Territorium. — Gebiet bezeichnet im völker- und staatsrechtlichen Sinne den Umfang des Landes und der Gewässer, auf welchen eine politische, eine Staats- oder Bundesgewalt ausschließlich staats- oder völkerrechtliche Hoheits- oder Oberhoheitsrechte auszuüben das Recht hat. Es fällt das Gebiet in völkerrechtlicher Hinsicht zusammen mit dem völkerrechtlichen Eigenthume an Land und Wasser. Das völkerrechtliche Eigenthum beruhet nehmlich darauf, daß man den ganzen politischen Körper, die Regierten und die Regierenden, als ein Ganzes betrachtet, repräsentirt durch die Regierung, und diesem dann ganz nach den allgemeinrechtlichen Bedingungen der Erwerbung und der ausschließenden Herrschafts- oder Verfügungs- und Nutzungsrechte an den ausschließlich erworbenen unbeweg-

lichen und beweglichen Sachen, Hauptsachen und Zubehörungen Eigenthumsrecht zuschreibt. Der inneren Verfassung des Landes bleibt es dabei überlassen, zu entscheiden, ob und in wie weit an den Gegenständen des völkerrechtlichen Eigenthums Privat- oder öffentliche Personen Privateigenthumsrechte haben, und die Regierung nur die Staatshoheit über dieselben und durch sie die völkerrechtliche Vertretung gegen Außen besitzt.

Nach Außen oder völkerrechtlich erscheint also das Gebiet als völliges Eigenthum des Volkes und wird so von der Regierung vertreten, wird auch nach den allgemeinrechtlichen Grundsätzen des Eigenthumes beurtheilt, erworben und verloren. Nach Innen hat die Staatsregierung die allgemeine Staatshoheit über dasselbe, das Recht der verfassungsmäßigen Gesetzgebung, Richter-, Vollziehungsgewalt und der völkerrechtlichen Vertheidigung; insbesondere auch das jus eminens (s. eminens jus) oder Expropriationsrecht und Nothrecht. Die Landesverfassung und Landesgesetzgebung haben dabei die Ausdehnung und Ausübung näher zu bestimmen.

Nach den allgemeinrechtlichen Grundsätzen gehört aber zur Eigenthumserwerbung, also auch zur Gebietserwerbung, neben dem Rechtsgrunde zu derselben auch die wirkliche ausschließliche Erwerbung (s. Antritt und Besitz). Wo daher keine bleibende ausschließliche Besitzerwerbung möglich ist, wie bei dem offenen Weltmeere, da ist auch kein Gebiet möglich. Das Gebiet ist theils Land-, theils Fluß- und Seegebiet. Landseen, Flüsse aber erwirbt der Staat so weit und in dem Verhältnisse, wie er ihre Ufer besitzt, Meerengen und Meerbusen eben so, jedoch diese und die Meeresküsten nur, so weit er sie fortdauernd mit seinen Kanonen bestreichen oder durch Flotten oder Festungen beherrschen kann *). Doch haben häufig besondere völkerrechtliche Anerkennungen, oft auch nur völkerrechtliche Prätensionen diese Rechte auf Landseen, Flüsse, Meerengen und Meeresküsten bald erweitert, bald beschränkt, so wie z. B. in Beziehung auf den großen und kleinen Belt und das schwarze Meer **).

Völkerrechtlich oder gegen alle Nichtmitglieder des Staates hat derselbe gerade so das Ausschließungsrecht von seinem Gebiete, wie der Eigenthümer in Beziehung auf sein Eigenthum. Ueber Diejenigen aber, die er auf seinem Gebiete weilen läßt, übt er, so lange sie weilen, die allgemeine Staatshoheit aus. Aber nicht blos die Landesverfassung, sondern auch die Sitte und ausdrückliche oder stillschweigende völkerrechtliche Anerkennungen beschränken und mildern diese Ausschließungs- und jene Hoheitsrechte sehr mannigfaltig, wie insbesondere auch schon die Artikel „Gastrecht" und „Exterritorialität" und „Servituten" nachweisen ***).

Ein Staatsgebiet kann entweder geschlossen sein, territorium clausum, wenn es, wie jetzt selbst in Deutschland weit mehr der Fall ist, zusammenhängt, oder auch, wie es früher in Deutschland so häufig der Fall war, ungeschlossen, wenn die Theile desselben, durch fremdes Gebiet unterbrochen, von einander abgesondert liegen, in welchem Falle völkerrechtliche Servituten zur steten vollkommenen Verbindung aller Staatstheile nöthig sein werden. Es kann im Alleineigenthume oder im Miteigenthume einer Staatsgewalt stehen. Es gelten hier eben so wie in Beziehung auf die völkerrechtlichen Servituten im Ganzen die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Miteigenthum und Servitut.

Ein Gebiet kann in Beziehung auf andere Staaten feindliches oder nichtfeindliches und neutrales Gebiet sein.

Gegen das feindliche Gebiet sind alle Feindseligkeiten erlaubt, welche der völkerrechtliche Krieg überhaupt erlaubt (s. Krieg).

Der Besitzer des neutralen Gebietes verliert natürlich durch den Kriegsstand Anderer unter einander seine souveränen Gebietsrechte nicht, eben so wenig, als er dadurch von früher übernommenen rechtlichen Verpflichtungen befreit werden kann. Aber er darf durch den freiwilligen Gebrauch, den er von der Hoheit über sein Gebiet macht, nicht feindselig gegen den einen der kriegführenden Theile handeln, nicht auf feindselige und parteiische

*) Einleit. in das europ. Völkerrecht von G. F. v. Martens §. 29—39. §. 65. Droit des gens moderne de l'Europe par J. L. Klüber §. 127—140.

**) Martens a. a. O. §. 35. 38. Klüber a. a. O. §. 130—132.

***) Klüber a. a. O. §. 134—139.

Weise dessen Gegner in den Mitteln der Kriegsführung gegen ihn unterstützen. Er setzt sich sonst selbst gegen denselben in den Kriegsstand und giebt ihm das Recht zu gewaltsamem Schutze. Das europäische Völkerrecht hat in dieser Beziehung eine Reihe von anerkannten, in ihrem Umfange und ihrer Anwendung jedoch auch wieder bestrittenen und schwankenden Grundsätzen aufzuweisen *), welche indessen am Besten in dem Artikel „Neutralität" abgehandelt werden.

Eine wichtige Frage ist die: ob und wie weit einem Staatenvereine ein wahres Gebiet zusteht? Hier ist nun fürs Erste gar nicht zu zweifeln, daß einem wahren Bundesstaate, eben weil er ein wirklicher souveräner Staat ist — wenn gleich ein zusammengesetzter, ein Staatenstaat oder ein Reich — auch ein wahres Gebiet zusteht, eine staatsrechtliche Hoheit im Inneren und ein völkerrechtliches Eigenthum gegen Fremde (oben Bd. II. S. 712). Jene staatsrechtliche Hoheit und ihre Anwendung zur Vertheidigung des Bundes gegen innere oder äußere Feinde hat die Bundesverfassung näher zu bestimmen. In völkerrechtlicher Beziehung oder gegen Fremde und zur gewaltsamen Schützung des inneren Friedens, wo sie nöthig wird, macht die Bundesregierung das ganze volle Recht des ganzen Bundes und aller seiner Glieder geltend, wie es die Staatsregierung des einfachen Staates rücksichtlich des Rechtes ihrer Staatsangehörigen thut.

Was dann fürs Zweite die bloße Allianz betrifft, so ist es unbestritten, daß bei ihr von einem wahren Bundesgebiete nicht zu reden ist (oben Bd. IV. S. 572).

In Beziehung auf den Staatenbund fürs Dritte herrscht dagegen Streit. Doch haben wir bereits oben aus der rechtlichen Natur des Staatenbundes und aus den damit übereinstimmenden Erklärungen des deutschen Bundes gegen die widersprechende Ansicht Klüber's (Oeffentl. R. §. 78) auszuführen gesucht, daß demselben allerdings ein Gebiet zusteht (Bd. II. S. 722. IV. 572), jedoch beschränkt auf die nöthige völkerrechtliche Sicherung und Vertheidigung des ganzen Bundes und aller Bundesstaaten gegen Verletzungen von Fremden und der Letzteren unter einander. Denn nur für diesen Zweck haben die Bundesregierungen ihre sogenannten äußeren Hoheitsrechte und ihre gemeinschaftlichen Länder real oder dinglich zu einem einzigen politischen Körper, die Deutschen zu einem gemeinschaftlichen Deutschland vereinigt.

Im Inneren steht also dem Staatenbunde nach jenem Grundvertrage und grundvertragsmäßig bestimmten Zwecke und nach näherer Festsetzung der Bundesgesetze alle diejenige Gewalt über die gemeinschaftlich gemachten äußeren Hoheitsrechte der einzelnen Staaten über ihr — oder des ganzen Bundes — gemeinschaftliches Gebiet zu, welche zu jener Vertheidigung unentbehrlich ist, wie z. B. das Recht der verfassungsmäßigen Vereinigung und gemeinschaftlichen Anführung der Bundescontingente durch einen Oberfeldherrn, das der nöthigen Besetzung des bedrohten oder verletzten Theiles des Bundesgebietes mit Bundestruppen, das der Anlegung nothwendiger Bundesfestungen, der Unterhandlung und des Allianzvertrages mit Fremden, der Friedens- und Kriegserklärung gegen sie.

Nach Außen hat er das Recht, das ganze Bundesgebiet und jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden rechtswidrigen Angriff zu vertreten und zu vertheidigen.

In beider Hinsicht aber ist er so weit beschränkt, als sich, unbeschadet des inneren Friedens und der äußeren Unverletztheit des ganzen Bundes oder der äußeren und inneren völkerrechtlichen Sicherheit, die einzelnen Staaten abgesonderte Ausübung ihrer Hoheitsrechte, z. B. Gesandtschafts-, Bündniß-, ja selbst besondere Kriegsrechte vorbehalten haben, als sie sich also nicht blos auf ihre inneren, sondern zum Theil auch auf ihre äußeren Hoheitsrechte ein besonderes, in Beziehung auf die letzteren jedoch dem Bunde untergeordnetes Staatsgebiet reservirten. Doch darf die Ausübung dieser äußeren Hoheitsrechte nie jenen inneren Frieden und nie die Sicherheit und Integrität des Bundes und seines Gebietes beeinträchtigen, z. B. nie einen Theil des Bundesgebietes in fremde Hände geben, und selbst unter den Bundesstaaten unter einander kann keine Gebietsabtretung ohne Genehmigung des Bundes stattfinden **). Hier ist das eigentliche Gebiet der Bundesgewalt

*) v. Martens a. a. O. §. 305—308.

**) Klüber, Oeffentl. Recht §. 215. 219—224. 555—558.

und selbst ihrer Stimmenmehrheitsbeschlüsse. Doch gehört das Nähere, so weit es nicht bereits in den citirten früheren Ausführungen enthalten ist, dem Artikel „Kriegsverfassung des deutschen Bundes" an.

C. Welcker.

Gebrauch, s. Gewohnheitsrecht.

Geburtsadel, s. Adel.

Geburtsstand, s. Personenstand.

Gefängnißwesen. Ein Gefängniß gehört allerdings nicht zu denjenigen Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, auf welchen das Auge mit Stolz ruht und die Einbildungskraft gern weilt. In der Regel der Aufenthalt des Auswurfes der Bürger und das Mittel zu wohlverdienter Züchtigung, wird es dadurch nicht theurer, wenn seine Mauern dann und wann auch die verfolgte oder unvorsichtige Unschuld, die ungesetzliche, aber sittlich ehrenwerthe Freiheitsliebe in sich schließen. Dies mögen denn auch die Gründe sein, warum so viele Jahrhunderte lang in keinem Lande der gesittigten Welt Etwas für die zugleich menschliche und zweckmäßige Einrichtung dieses Theils der Staatsanstalten geschah, obgleich sie einem verhältnißmäßig nicht unbedeutenden Theile der Bevölkerung zum Aufenthalte dienten und eine große Stelle im Strafrechte, somit bei einer der Hauptstützen der öffentlichen Ordnung, nothwendig einnehmen mußten. Hier wenigstens wird auch der entschiedenste Lobredner der verflossenen Zeit nicht leugnen wollen, daß eine wesentliche Verbesserung seit der Mitte des verflossenen Jahrhunderts allmälig bei den meisten Völkern eingetreten ist. Und sollte man vielleicht auch in dem neuen Eifer, Gutes zu thun, zu einigen Irrthümern sich haben verleiten lassen, namentlich theils blos mechanischen Einrichtungen ein zu großes Gewicht eingeräumt, theils in eine unkräftige und dem ächten Rechtsgefühle nicht entsprechende Weichlichkeit sich verlaufen haben, so wird das praktische Bedürfniß und der gesunde Verstand der Mehrzahl diese Auswüchse bald abstoßen, die wirklichen Verbesserungen aber beibehalten. Ueber die Wichtigkeit der Sache aber kann wohl keine Meinungsverschiedenheit obwalten, wenn man das Interesse, sei es der bürgerlichen Gesellschaft, sei es der Gefangenen, ins Auge faßt. Denn offenbar ist jene hoch dabei betheiligt, daß die in Untersuchung Befangenen oder die zur Strafe Verurtheilten nicht ausbrechen, daß die zu Bestrafenden gerechte Züchtigung erhalten, endlich daß sie, wo möglich gebessert, der Freiheit zurückgegeben werden. Diese aber können mit Recht verlangen, daß sie nicht unnöthigen Beschränkungen und Entbehrungen in leiblicher und geistiger Beziehung ausgesetzt, nicht durch den ihnen vom Staate aufgedrungenen Zustand völlig verdorben werden.

Es ist Pflicht, erst mit wenigen Worten der Geschichte der neueren Verbesserungen des Gefängnißwesens Erwähnung zu thun, ehe zur Darstellung der über diesen Gegenstand an den Staat zu machenden Forderungen übergegangen wird.

Noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die Gefängnisse in ganz Europa in einem kläglichen Zustande. Häufig war nicht einmal eine Trennung der im bloßen Untersuchungshafte Befangenen und der zur Strafe bereits gerichtlich Verurtheilten eingeführt; an eine Trennung der Letzteren nach Alter, Verbrechen und Dauer der Strafe war ohnedies nicht zu denken. Eine Zwangsbeschäftigung der Strafgefangenen bestand entweder gar nicht, oder sie war ungenügend und unzweckmäßig. Dagegen war die übrige Behandlung der Gefangenen um so härter. Nur allzu häufig war ihr Lager — verfaultes, mit Ungeziefer bedecktes Stroh; ihre Kost schimmliges Brot und ekelhaftes Wasser; zuweilen waren sie selbst auf den Bettel mit ihrem ganzen Unterhalte angewiesen; ihren Aufenthalt hatten sie in feuchten, dunkeln, oft unterirdischen Gewölben, die mit Schmutz bedeckt, im Winter unheizbar waren; schwere Ketten sollten Flucht verhindern; die Peitsche war in der Hand jedes Kerkerknechtes; gefährliche Krankheiten, namentlich Blattern und das eigenthümliche Kerkerfieber decimirten die Unglücklichen; von einem Versuche zu sittlicher und rechtlicher Besserung konnte natürlich in solchem Zustande gar keine Rede sein. Bestand auch in einigen Ländern, unter welchen wir namentlich Deutschland nennen dürfen, da und dort ein etwas besserer Zustand, so war dagegen in Frankreich und namentlich in England des Misbrauches und schlechten Zustandes kein Ende. In dem letzten Lande

waren unter die Verbrecher noch Schuldner gemischt; selbst nach bestandener Strafe fand Befreiung nicht Statt, ehe an die Wärter bedeutende Sporteln bezahlt wurden, welche natürlich Viele nicht aufzubringen vermochten und daher im Kerker verharren mußten. Nicht besser wurde die Sache dadurch, daß seit dem Jahre 1718 Einzelne nach Willkür der Richter in die nordamerikanischen Colonieen verbannt wurden. Für den wohlhabenden oder den mit dem Raube in Sicherheit gelangten Verbrecher war es keine Strafe, da er nur seine Ueberfahrt zu bezahlen brauchte, um ganz frei zu sein; der Anfänger im Laster wurde zwar als weißer Sklave verkauft, konnte sich aber auch bald frei arbeiten. Mit dem Freiheitskriege der Amerikaner hörte ohnedies die Möglichkeit der ganzen Sache auf. — Ein solcher Zustand mußte Verbesserung finden, sobald nur der Geist der Zeit eine richtige Würdigung, ja nur eine Beschäftigung mit demselben erlaubte. Dies aber konnte auf doppelte Weise möglich gemacht werden, nehmlich entweder durch die Erweckung eines sittlichen Gefühls für milde Menschlichkeit und eines Abscheues gegen nutzlose Härten, oder durch Hinlenkung des christlichen Sinnes der Bruderliebe auf diesen Gegenstand. Merkwürdig ist, daß auf beiderlei Weisen sich ungefähr zu gleicher Zeit Hilfe zeigte. Jener menschliche Geist entwickelte sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch die neue französische Philosophie, welche unter manchem falschen auch vielen wahren Tadel des Bestehenden hervorrief und eine früher nicht gekannte Menschlichkeit und Milde, bald mit Ueberzeugung, bald als Schaustück, verbreitete. Namentlich trugen gerade in der Richtung des Strafrechts und der Bestraften hier Viel bei Beccaria und Voltaire. Aus dieser Quelle ist es abzuleiten, wenn bald da, bald dort auf dem Festlande einzelne Bemühungen oder wenigstens Wünsche einer Besserung sich zu zeigen anfingen, ohne daß es jedoch zu einem recht thatkräftigen und fortgesetzten Handeln gekommen wäre. Eine religiöse Unterlage dagegen hatten die Bemühungen des englischen Stammes in Nordamerika und im Mutterlande, und ihnen ist nachhaltiger Erfolg gelungen. In den Vereinigten Staaten wurden zuerst in dem vom Quäkergeiste geleiteten Pennsylvanien Gefängnisse eingerichtet, in welchen die Bewohner wie Menschen und nicht wie wilde Thiere behandelt, mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen versehen und durch harte, allein gesunde Arbeit beschäftigt wurden, die somit nach umfassendem Systeme neben der Strafe auf Besserung berechnet waren. Wenn sie auch später theils aus inneren, theils aus äußeren Gründen ausarteten, so hatte doch theils ihre Schilderung gleich anfangs vielfachen Einfluß auf Europa, theils sind sie immer die letzte Grundlage der in der neuesten Zeit in den Vereinigten Staaten aufs Neue erwachten Thätigkeit für Verbesserung des Gefängnißwesens und der äußerst wichtigen dort gemachten Versuche und Theorieen, welche durch den Gedanken der gänzlichen Absonderung und des unverbrüchlichen Stillschweigens die Gefangenen zu strafen und zu bessern unternehmen *). Noch mehr aber und unmittelbarer für uns wirkten nach und nach die Bemühungen einzelner edler und mit starker Frömmigkeit handelnder Engländer, welche zuerst aus eigenem Antriebe sich der Untersuchung und rückhaltlosen Darstellung der Gebrechen der vaterländischen Einrichtungen widmeten, endlich aber Hilfe bei der Nation und bei der Regierung fanden. An ihrer Spitze steht der edle Howard, welcher von 1756 bis 1790 zuerst sein Vaterland, dann ganz Europa durchreiste, um das Uebel recht zu ergründen und die tauglichsten Besserungsmittel vorzuschlagen. An ihn reihen sich an: Neild und Eden; bald widmete auch Bentham seinen originellen Geist und seine Gabe scharfsinniger Zergliederung diesem Gegenstande. Und als dann endlich auch Männer von politischer Bedeutung, einflußreiche Parlamentsmitglieder und Schriftsteller, wie Burton, Western, Holford, Bennett, Roscoe, Romilly, den Gegenstand schriftlich und mündlich vor die gesetzgebende Versammlung und vor das Publicum mit Beredsamkeit und dem Gewichte ihres Namens und ihrer Stellung brachten, als sich die

*) Ueber die Gefängnisse von Philadelphia s. (La Rochefoucauld-Liancourt) Des prisons de Philadelphie, par un Européen. Par. 1796. Roberts-Vaux, Notice of the original and successive efforts to improve the Discipline of the Prison of Ph. Philad. 1826. Wood, Letter on the sale of the Walnut-Street-Prison. Philad. 1831.

großen und einflußreichen Vereine zur Abschaffung der Todesstrafe und der Verbesserung der Gefängnisse, zur Untersuchung der Ursachen der Zunahme junger Verbrecher, namentlich die Gesellschaft für Verbesserung der Gefängnißzucht und die Besserung junger Verbrecher, bildeten und mit vereinten Kräften für denselben Zweck wirkten: so rissen sie die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung mit sich fort, trotz dem, daß sich eine Zeit lang Viele durch die indessen eingerichtete und mit vieler Beharrlichkeit und mit ungeheurem Geldaufwande beibehaltene Verbrechercolonie in Neuholland einnehmen und von den zu Hause zu treffenden Maßregeln ableiten ließen. Noch ist selbst jetzt der Eifer nicht erkaltet und keineswegs der letzte Schritt des Staats als bereits geschehen zu betrachten *). — Von den Engländern aus verbreitete sich derselbe Geist der Besserung auch über das übrige Europa, in welchem der ausgestreute Samen einen durch die oben angedeuteten philanthropischen Gefühle bereits vorbereiteten Boden fand. Bald traten auch hier beredte und einsichtsvolle Schriftsteller auf, welche die neuen Ideen auch unter ihren Landsleuten verbreiteten und die Ausführbarkeit derselben nachwiesen. So unter den Franzosen Appert, Danjou, Beaumont, Tocqueville, Lucas; unter den Deutschen schon früher Wagnitz, Arnim, dann Lotz, Zeller, Mittermaier, und vornehmlich Julius; in den Niederlanden Ducpetiaux. In vielen Ländern bildeten sich ebenfalls Vereine zur Verbesserung des Gefängnißwesens, so namentlich in Frankreich, in Preußen, Würtemberg u. s. w. Die Regierungen errichteten eigene Behörden zur Aufsicht und Durchführung des erprobten Bessern; einige schickten ausgezeichnete Männer nach England und Nordamerika, um sich an Ort und Stelle über die dortigen Gefängnißeinrichtungen und deren Wirkungen zu erkunden. Stehen auch anderwärts nicht die großen Geldmittel zu Gebote, welche England verwenden kann, und glaubt man namentlich nicht die Hauptsache durch die Errichtung neuer kostspieliger Gebäude erreichen zu können und zu müssen, so ist dagegen für die Sache vortheilhaft, daß auf dem Festlande die Regierungsgewalt stärker ist und daher das als richtig Eingesehene schneller durchgeführt und durch starke und beständige Aufsicht im Stande und selbst im Vorschreiten erhalten werden kann.

Sollen nun die Ergebnisse aller dieser Bemühungen in der Theorie und in der Ausübung des Gefängnißwesens auf eine übersichtliche Weise dargelegt werden, so ist vor Allem nothwendig, die verschiedenen Arten von Gefängnissen zu unterscheiden, indem das äußere und das innere Verhalten ein wesentlich verschiedenes ist je nach dem Zwecke der Anstalt. Kurzes Nachdenken zeigt aber, daß es — abgesehen von den einer ganz andern Richtung der Staatsthätigkeit angehörigen, bereits oben, Band I. S. 617, abgehandelten Zwangsarbeitshäusern für Müßiggänger — dreierlei Arten von Gefängnissen giebt. Einmal nehmlich bedarf die Polizei eines sichern Aufbewahrungsortes, in welchem sie Diejenigen auf kurze Zeit unterbringen kann, welche sie der Freiheit beraubt hat, um einer Rechtsverletzung oder sonst einem öffentlichen Unfuge zuvorzukommen, oder welche sie der Justiz als vermuthliche Rechtsverletzer zu übergeben beabsichtigt: Polizei- oder Arresthäuser. Zweitens müssen den Gerichten Gefängnisse zu Gebote stehen, in welchen sie die eines Verbrechens Angeschuldigten und deshalb in Untersuchung Stehenden, deren Urtheil aber noch nicht gefällt ist, von Fluchtversuchen und Collusionen abhält: Untersuchungsgefängnisse. Endlich drittens bedarf es Gefängnisse zur Aufbewahrung Derjenigen, welchen von einer gesetzlich zuständigen Behörde eine Freiheitsberaubung als Strafe zuerkannt ist: Strafgefängnisse. Ueber die wünschenswerthe, wo nicht unbedingt nothwendige Unterabtheilung dieser letzteren ist weiter unten zu reden. — Zahl und Vertheilung der drei Arten hängt von dem Bedürfnisse ab. Eines Arresthauses bedarf jede Orts- und Bezirkspolizeistelle; eines Untersuchungsgefängnisses jeder Untersuchungsrichter; Strafgefängnisse sind nicht an eine bestimmte Oertlichkeit gebunden, sondern können bestehen, wo sich ein Gebäude oder eine Gegend besonders dazu eignen.

---

*) Vergl. über die Geschichte des Gefängnißwesens Julius, Vorlesungen über Gefängnißkunde S. 1 flg. und Beaumont und Tocqueville, Amerikas Besserungssystem S. 1 flg.

Die aufzustellenden Forderungen lassen sich am Leichtesten unter die drei Gesichtspunkte der äußern Einrichtung, der Gefängnißbeamten und der Behandlung der Gefangenen bringen.

I. Arresthäuser. 1) Aeußere Einrichtung derselben. Der Zweck eines solchen Gefängnisses ist nicht, denselben Gefangenen lange aufzubewahren, sondern entweder ist er bald wieder ganz in Freiheit zu setzen, oder er wird den Gerichten übergeben. Dessenungeachtet muß, da auch in kurzer Verhaftzeit Fluchtversuche gemacht werden können, die Forderung der Sicherheit, und da der Staat durch das Recht auf eine kürzere oder längere Freiheitsberaubung nicht auch ein Recht auf Gesundheitszerstörung erhält, die Forderung der Gesundheit gemacht werden. Die Festigkeit eines Arresthauses kann nun ohne die Barbarei von unterirdischen Gemächern und ohne den großen und doch gerade gegen die abgefeimtesten Insassen nicht genug schützenden Aufwand sehr dicker steinerner Mauern recht gut bewerkstelligt werden, wenn eine einfache Fachwand außen mit festgefugten Balken und innen mit glatten Bretern verkleidet wird. Die Vorsichtsmaßregeln an Fenstern, Thüren, Ofen u. s. w. drängen sich von selbst auf *). Daß die Gefängnisse nicht zu ebener Erde sein dürfen, und daß ein das Haus rings umgebender, mit einer hohen Mauer abgeschlossener Hof die Sicherheit (und zu gleicher Zeit die Gesundheit) bedeutend vermehrt, endlich daß die Nähe eines Wachthauses oder einer Caserne gegen äußere und innere Befreiungsversuche noch weiter schützt, bedarf nicht erst der Bemerkung. Gesund aber ist ein Arresthaus, wenn es freien Zutritt der Luft hat, nicht feucht ist, jedem Gefangenen hinlängliche Luft gewährt, d. h. lauter Zellen von 11—12 Zoll nach allen Richtungen enthält, durch öfteres Waschen und namentlich Weißen reinlich gehalten ist und endlich Gelegenheit zu einiger Bewegung im Freien giebt **). Ist das Haus groß, d. h. ist es für eine größere Stadt oder einen bedeutenden Bezirk bestimmt, so mag ein Unterschied zwischen den Zimmern in so fern gemacht werden, als der für leichter Beschuldigte bestimmte Theil, aus welchem also ein Ausbruch nicht zu besorgen ist, weniger fest und unfreundlich zu sein braucht; bei sparsam zugemessenem Raume müssen alle Zellen möglichst fest sein, weil möglicherweise in alle gefährliche Arrestanten gebracht werden können.

2) Beamte. Mit Ausnahme ganz großer Städte ist natürlich in solchen Häusern nur Ein Aufseher, und auch dieser vielleicht nicht allein mit diesem Amte beauftragt. Die Stelle eines solchen Gefangenwärters ist jedoch nicht leicht mit einem ganz tauglichen Manne zu besetzen, indem Scharfblick, Aufmerksamkeit, Entschlossenheit, Rechtlichkeit und Menschlichkeit von ihm gefordert werden müssen; außerdem muß er die nöthige Bildung haben, um die Listen zu führen u. dgl. Bei dem nicht bedeutenden Gehalte und der geringen Annehmlichkeit und Ansehnlichkeit des Dienstes ist überdies die Wahl nicht groß. Erprobte ausgediente Soldaten sind wohl am Tauglichsten, und Erfahrung im Amte ist sehr schätzenswerth. Der Dienst besteht hauptsächlich: in der Durchsuchung des Gefangenen bei der Einlieferung in Beziehung auf gefährliche Instrumente oder Geld, eine Vorsicht, welche bei Allen der Gaunerei und des Diebstahles Verdächtigen nicht genau genug, und bis an die geheimsten Orte, vorgenommen werden kann (bei weiblichen Gefangenen natürlich durch eine Frau); in der häufigen Visitation bei Tag und Nacht; endlich, in der Regel wenigstens, in der Lieferung der Speise, Feuerung, Bettgeräthe gegen eine vom Staate zu bezahlende Accordsumme. — Daß der vorgesetzte Polizeibeamte selbst eine genaue, häufige und unvermuthete Aufsicht zu führen hat, versteht sich. Eben so ist es wünschenswerth, daß er die Gefangenen selbst nach begründeten Klagen über die Behandlung befrage. Unter keinen Umständen darf er mittelbar oder unmittelbar betheiligt sein bei der Lieferung der Gefängnißbedürfnisse.

3) Bei dem hier in der Regel nur ganz kurzen Aufenthalte der Gefangenen ist von eigenen Regeln über die Behandlung derselben nicht die Rede; die unten für die Untersuchungsgefängnisse anzuführenden Vorschriften finden eine analoge Anwendung, nur ist zu bemerken, daß man es hier nicht einmal mit gerichtlich Angeklagten, noch weniger

---

*) S. Böttcher, Ueber d. Anlegung fester Gefangen- und Pforthäuser. Gött. 1815. Klappenbach, Ueber Gefangene und deren Aufbewahrung. Hildburgh. 1825.

**) S. Frieben, Ueber die Reinigung der Zimmerluft S. 40 flg.

gar für schuldig Erklärten zu thun hat, und daß also jede Härte und Unannehmlichkeit ganz zu vermeiden ist, insofern eine solche nicht durch die Sicherheit des Hauses geboten, oder durch ein ungebührliches Betragen des Gefangenen aufgenöthigt ist.

II. Untersuchungsgefängnisse. 1) Die äußere Einrichtung derselben ist von der bereits geschilderten der bloßen Arresthäuser nicht verschieden, außer allenfalls, daß hier lauter ganz feste Zimmer sein müssen, weil die Gefahr einer Flucht größer ist. Trotz dieser Gleichheit ist übrigens doch sehr zu wünschen, daß Arresthäuser und Untersuchungsgefängnisse immer ganz getrennt seien. Dies fordert schon die von verschiedenen Beamten zu führende Aufsicht, sodann die Rücksicht auf die Ehre bloßer Polizeiarrestanten, endlich die Möglichkeit von Collusionen zwischen Untersuchungsgefangenen und den wechselnden Insassen der Polizeiabtheilung. — Sehr zweckmäßig ist, wenn in einem Untersuchungsgefängnisse sich ein Geschäftszimmer für den Untersuchungsrichter befindet, damit die Verhafteten nicht über die Straße ins Verhör gebracht werden müssen, womit immer die Gefahr einer Entweichung und unerlaubter Verbindung mit Außen gegeben ist.

2) Auch hinsichtlich der Beamten finden hier keine anderen Grundsätze Statt, als die oben bei I. 2 erörterten. Nur mag noch bemerkt werden, daß, wenn der Aufseher Untergeordnete unter sich hat, der Dienst so eingerichtet sein muß, daß Letztere einem Gefangenen, der sie bestochen hätte, nicht durchzuhelfen im Stande sind. Hier nehmlich ist offenbar die Gefahr einer Bestechung bedeutend, indem theils für den Gefangenen das Interesse, sich durch Flucht dem Urtheile zu entziehen, sehr groß sein kann, theils der längere Aufenthalt im Gefängnisse auch leichte Gelegenheit zu Anknüpfung von solchen Versuchen darbietet. Bei den Visitationen haben sich die sämmtlichen Angestellten vor der Annahme bestimmter Gewohnheiten, namentlich der Einhaltung gewisser Stunden, zu hüten, weil solche alsbald von den Gefangenen bemerkt werden und leicht zur Berechnung von Entweichungsversuchen benutzt werden können.

3) Obgleich die Gefangenen auch in den Untersuchungsgefängnissen wesentlich nur temporär sich befinden, so kann doch die Fällung des Urtheiles durch oder ohne ihre Schuld sich so lange verzögern, daß bestimmte Regeln über ihre Behandlung sehr an der Stelle sind. Dieselben müssen von einem doppelten Gesichtspunkte ausgehen, einmal nehmlich für die Sicherheit des Hauses und für die Erreichung des Zweckes der Untersuchung zu sorgen, und zweitens die Entbehrungen und Leiden eines zwar verdächtigen, allein noch nicht für schuldig erklärten Bürgers nicht unnöthig zu erschweren. Demnach zerfallen die Forderungen in solche, welche der Staat macht, und in diejenigen, welche der Gefangene zu machen berechtigt ist. — Die im Interesse des Staatszweckes zu treffenden Einrichtungen sind nun aber: 1) vollständige Absonderung jedes einzelnen Gefangenen, bewerkstelligt theils durch Verbot und Verhinderung aller nicht besonders erlaubten und beaufsichtigten Verbindung mit Außen, theils durch Einräumung einer besonderen Zelle für den einzelnen Gefangenen. Beides ist nothwendig, sowohl um Collusionen zu vermeiden als zur Vermehrung der Sicherheit gegen das Ausbrechen; letzteres noch besonders zur Bewahrung des Gefangenen vor weiterer sittlicher und rechtlicher Verderbniß. Unzählige Beispiele zeigen nehmlich, daß schlecht eingerichtete und überfüllte Untersuchungsgefängnisse eigentlich die Hochschulen des Lasters sind, und daß Menschen, welche wegen einer Kleinigkeit, vielleicht unschuldig, in dieselben geworfen wurden, sie als vollendete Bösewichter verließen, bekannt mit allen Arten der Vollziehung der Verbrechen und mit den hauptsächlichsten gewerbsmäßigen Verbrechen. 2) Strenge Disciplin im Hause. Ohne solche ist, wie leicht einzusehen, weder für die Sicherheit noch für die Unterbrechung ungehöriger Verbindungen zu stehen; sie erfordert aber unweigerlichen Gehorsam gegen jeden Befehl eines Vorgesetzten und größte Ruhe, Ordnung und Stille. Damit ersterer nicht in Willkür und Mishandlung ausarte, sind nicht nur dem Gefangenwärter und seinen etwaigen Untergeordneten bestimmte Amtsvorschriften zu ertheilen, sondern es muß auch der Gefangene, wenn er erst vorläufig gehorcht hat, das Recht der Beschwerde bei dem Untersuchungsrichter haben. — Die im Interesse des Gefangenen zu machenden Forderungen lassen sich unter die eine Regel bringen, daß derselbe nicht mehr beschränkt noch überhaupt härter gehalten werden darf, als der doppelte Zweck eines Untersuchungshaftes, nehmlich

Verhinderung der Flucht und Abschneidung von Collusionen *), nothwendig erfordert. Alle Fälle erschöpfende und gleichmäßig zur Anwendung zu bringende Vorschriften sind allerdings hier deshalb nicht wohl zu geben, weil theils die Beschaffenheit des Gefängnißgebäudes, theils aber die Persönlichkeit des Gefangenen sehr verschiedene Abschattungen nöthig machen können. Während z. B. der Gauner, welcher schon aus vielen Gefängnissen ausgebrochen ist, der strengsten Bewachung zu unterwerfen, vielleicht mit Ketten zu fesseln ist, kann einem wegen Zweikampfes oder Preßvergehens Verhafteten sehr viele Freiheit gelassen werden, da er sie weder misbrauchen kann noch will. Oder wenn in einem schlecht gebauten oder unsicher gelegenen Gefängnisse alle Insassen vielleicht sehr harten Beschränkungen zu unterwerfen sind, kann in einem sichern Hause ohne Gefahr eines Misbrauches theilweise Bewegung in freier Luft, Aussicht u. s. w. gestattet werden, so daß, um dieses gelegentlich zu bemerken, der Bau guter und sicherer Gefängnisse auch im Interesse der Gefangenen bestimmt zu verlangen ist. Doch lassen sich folgende allgemeine Anhaltspunkte aufstellen. Zu einer Beschäftigung kann der Untersuchungsgefangene nicht gezwungen werden, besonders da mit einer Zwangsarbeit der Begriff von Unehre verbunden zu sein pflegt, zur Zufügung einer solchen vor Fällung des Urtheils aber der Staat keineswegs berechtigt ist. Dagegen kann der Gefangene verlangen, daß man ihm eine mit dem Zwecke seiner Freiheitsberaubung verträgliche freiwillig gewählte Beschäftigung gestatte; denn deshalb, weil der Staat für nöthig findet, eine Untersuchung gegen ihn zu führen, hat derselbe nicht auch das Recht, ihm die Tortur gänzlichen Müßigganges und die Unmöglichkeit eines Arbeitsverdienstes aufzuerlegen. Namentlich ist bei gebildeten Gefangenen der Gebrauch von Büchern, Schreibmaterialien und Licht einerseits dringender Wunsch, auf der andern Seite allerdings möglicher Weise Gelegenheit zu unerlaubter Verbindung mit Außen. Als Regel wird dabei wohl angenommen werden dürfen, daß solcher Gebrauch, natürlich unter strengen Vorsichtsmaßregeln, zu gestatten ist, der Untersuchungsrichter aber ihn aus bestimmten, von ihm dem höhern Gerichte vorzulegenden Gründen im einzelnen Falle ganz oder theilweise entziehen kann. Schwierig ist es, eine ganz tadellose Einrichtung der Beköstigung zu treffen. Das zwar, daß der solches vermögende Untersuchungsgefangene das Recht hat, sich selbst zu verköstigen, und daß hierbei nur etwaiger Misbrauch, sei es unerlaubter Verkehr mit Außen, sei es eine den Anstand und die Ruhe der Anstalt störende Schlemmerei zu verhindern ist, kann kaum einem Zweifel unterliegen, da der Genuß beliebiger Kost mit dem Zwecke der Verhaftung in gar keinem Zusammenhange, am Wenigsten in Widerspruch steht. Eben so unzweifelhaft ist, daß dem zur Selbstbeköstigung unvermöglichen oder unwilligen Gefangenen die Kost vorläufig auf Kosten des Staates gereicht werden muß. Das Urtheil wird seiner Zeit über den zur Bezahlung schließlich Verbindlichen bestimmen. Diese Gefängnißkost muß nun reinlich, gesund und zur Ernährung eines sich wenig oder gar nicht bewegenden Menschen zureichend, lecker dagegen soll und darf sie nicht sein. Sehr ins Große gehende Erfahrungen in dem Milbankgefängnisse bei London haben gezeigt, daß wenigstens auf solche, welche an feste animalische Kost gewöhnt sind, eine gänzliche Unterbrechung derselben schädlich wirkt. Allein die Schwierigkeit besteht darin, die Lieferung dieser Kost so anzuordnen, daß weder der Staat um sein Geld betrogen, noch dem Gefangenen das Gebührende und Nothwendige heimlich entzogen wird. Sowohl bei einer Verpachtung an Speisewirthe als bei einem Accorde mit dem Gefangenwärter ist solches zu besorgen, und doch eine Klage von Seiten des Gefangenen keineswegs immer zu erwarten, weil er sich der Rache des Aufsehers auszusetzen fürchten muß. Eigene Küche für das Gefängniß aber ist höchstens in ganz großen Anstalten der Mühe und Kosten werth. Hier kann wohl nur genaue und unvermuthete persönliche Visitation des Untersuchungsrichters helfen. Er halte diesen Gegenstand nicht unter seiner Würde. Unreinliche Kost ist eine täglich sich wiederholende Qual, ungesunde oder unzureichende aber ein schreiendes Unrecht, Beides ein Diebstahl am Aerar oder an dem Ge-

---

*) Daß die Furcht vor Collusionen, die zu wahren Torturen führt, kein Recht zu verletzender Beschränkung des Gefangenen giebt, darüber s. Strafverfahren.

Anmerk. der Redact.

fangenen. — Für Kleidung wird bei Untersuchungsgefangenen verhältnißmäßig selten zu sorgen sein; bedürfen sie derselben, so ist sie ihnen zu liefern, je nach der Jahreszeit, reinlich, ohne entehrende Abzeichen, als welche dem noch nicht Verurtheilten und vielleicht als unschuldig Freizusprechenden nicht gegeben werden dürfen. — Daß in Krankheiten für ärztlichen Besuch und für die erforderliche materielle Pflege zu sorgen ist, bedarf hoffentlich nicht der Erwähnung. Wenn der Gefangene seinen Hausarzt dem vom Staate angestellten Gefängnißarzte vorzieht, so muß ihm dessen Gebrauch, der nöthigen Vorsichtsmaßregeln unbeschadet, gestattet werden. In größeren Gefängnissen wird ein eigener, als Hospital eingerichteter Krankensaal zweckmäßig sein. Man rechnet, daß der 5. bis 7. Gefangene krank ist.

III. Strafgefängnisse. Auf den ersten Blick tritt bei den zur Aufbewahrung der Strafgefangenen bestimmten Anstalten ein großer Unterschied hervor, je nachdem es sich blos von solchen Gefängnissen handelt, in welchen die ganz unbedeutenden Rechts- oder Polizeivergehen mit wenigen Stunden, längstens Tagen einfacher Freiheitsberaubung abgebüßt werden sollen, oder von den zur Bestrafung bedeutenderer Vergehen bestimmten Häusern die Rede ist. Zu dem ersten Zwecke bedarf jede Gemeinde, außerdem noch jede höhere Erziehungsanstalt, ferner das Militär in jedem Besatzungsorte ein passendes Local, das dann aber auch überall leicht gefunden wird, da es sich hier kaum von ernstlicher Verhinderung der doch nicht zu fürchtenden Flucht, jedenfalls von sonst Nichts handelt. Da nehmlich bei einiger Vorsicht die gewöhnlichen Polizeiarresthäuser oder die Untersuchungsgefängnisse gar wohl gebraucht werden können, jedenfalls die Einrichtung eine ganz analoge ist, so sei es gestattet, diese Classe von Strafgefängnissen ganz zu übergehen. Anders verhält es sich mit den zur Bestrafung der schwereren Gesetzesübertretungen bestimmten Anstalten. Ihre Zahl ist natürlich weit kleiner, da eine irgend umfangreichere Anstalt für eine bedeutende Bevölkerung ausreicht, allein sie sind von ganz anderer Ausdehnung und Anlage. Solche auf eine allen gerechten Forderungen entsprechende Weise einzurichten, ist bedeutend schwierig, theils weil die Ansprüche dadurch weit verwickelter werden, daß zu den bisher allein zu berücksichtigenden Zwecken der sicheren und unschädlichen Aufbewahrung noch die weitere Aufgabe der Zufügung eines bestimmten Strafübels und sogar, wenn auch nicht gesetzlicher, doch staatskluger und sittlicher Weise die Aufforderung einer wenigstens bürgerlichen Besserung des Gefangenen kommt, theils weil die Zahl der Insassen weit bedeutender zu sein pflegt, und auch die oft eine lange Reihe von Jahren dauernde Haftzeit weitere Rücksichten zu nehmen nöthigt. Sehr gewichtige, weiter unten zu erörternde Erwägungen machen eine mehrfache Unterabtheilung der Strafgefängnisse wieder nothwendig; indessen erstrecken sich diese Gründe und ihre Folgen nicht auf die äußere Einrichtung oder die Beamten, in Beziehung auf welche allgemeine Regeln aufgestellt werden können, sondern nur auf die Behandlung der Gefangenen.

1) Die äußere Einrichtung. In früherer Zeit wurde häufig oder immer der große Fehler gemacht, daß bei der Wahl eines zu einer Strafanstalt bestimmten Gebäudes ausschließlich nur auf dessen Festigkeit und Geräumigkeit Rücksicht genommen wurde, nicht aber auch auf die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des inneren Dienstes, die Uebersicht über Gefangene und Diener, die Möglichkeit, Arbeit und Bewegung zu verschaffen, die nothwendige Absonderung der Sträflinge bei Tag oder Nacht, selbst zuweilen nicht auf unmittelbare Ungesundheit des Ortes. Daß die Vernachlässigung dieser Rücksichten Großes beitrug zu den oft unglaublichen Uebelständen in solchen Anstalten, ist ganz unleugbar, und eben so, daß es ein bedeutendes Verdienst der Engländer und Nordamerikaner, namentlich der großen Gefängnißgesellschaften, ist, feste Regeln über die architektonisch beste Einrichtung einer Strafanstalt aufgesucht und verbreitet zu haben. Eine andere Frage ist, ob nicht jetzt zu weit auf der entgegengesetzten Seite gegangen und zu großes Ergebniß auch in geistigen Beziehungen von der blos mechanischen Einrichtung erwartet wird. Nachdem allerdings an verschiedenen Orten Versuche zu zweckmäßigen Baueinrichtungen gemacht worden waren, z. B. in Gent, Philadelphia, trat zuerst Bentham mit einem auf umfassenden Grundsätzen beruhenden Plane auf. Es ist dies sein Panoptikon, d. h. zwei concentrische, von einander durch einen Hof getrennte runde Thürme, von welchen der

innere die Aufseher, die Verwaltungszimmer und die Kirche enthalten, der äußere, gegen den Hof und den inneren Thurm zu nur aus Einer Glaswand bestehende aber die sämmtlichen Gefangenen, je einzeln in abgesonderte Zellen untergebracht, und von den durch Blendladen selbst unsichtbar gemachten Aufsehern in jedem Augenblicke beobachtet*), einschließen sollte. Obgleich nicht ausgeführt, noch auch nur ausführbar, gab dieser Plan und seine geistreiche Entwicklung und Vertheidigung zuerst zu analogen Versuchen, wie z. B. zu dem ungeheuern Milbank=Besserungsgefängnisse, und dann zu den auf ein förmliches System gebrachten Vorschlägen der Londoner Gefängnißgesellschaft Veranlassung und Grundlage. Letztere legte mancherlei regelmäßige Pläne vor, entschied sich aber bestimmt für den sternförmigen, welchem gemäß sich im Mittelpunkte des Ganzen das Verwaltungsgebäude befindet, von ihm aber als Radien die einzelnen Gebäude für die Gefangenen auslaufen: zur ebenen Erde gegen das Mittelhaus die Arbeitssäle, hinten und oben die einzelnen kleinen Schlafzellen; zwischen je zwei Radien ein mit Gittern gegen die Peripherie und gegen das Mittelhaus abgeschlossener Hof, sei es zur Benutzung in freier Luft, sei es zur Arbeit im Freien, sei es zur Aufstellung von Tretmühlen; Hospital und Wirthschaftsgebäude in den Ecken des die ganze Gebäudemasse in weitem Umkreise umgebenden und mit einer hohen Umfassungsmauer begränzten Grundstückes**). Die Gesellschaft rühmt von diesem Plane die Vortheile einer leichten und unbemerkten Aufsicht in die Säle und Höfe, Nähe der Gefängnisse bei dem Aufenthaltsorte der Aufseher, mehrfache Gelegenheit zu gänzlich geschiedenen Abtheilungen unter den Gefangenen, Helle, Luftigkeit und Gesundheit, Möglichkeit der Bewegung in freier Luft, und auf ihre Empfehlung wurden auch wirklich in England, seinen Colonieen, den Vereinigten Staaten manche Gebäude in dieser oder wenigstens einer sehr annähernden Form errichtet. Es wäre wirklich ungerecht, nicht anzuerkennen, daß die Ausführung dieses Vorschlages die angeführten (und noch manche kleinere, des Raumes wegen hier zu übergehende) Vortheile wirklich gewähren muß; allein seiner unbedingten Empfehlung und allgemeinen Durchführung steht doch entgegen theils die Unmöglichkeit, den Plan einem älteren, sonst vielleicht in allen anderen Rücksichten sehr empfehlenswerthen Gebäude anzupassen, theils auch bei Neubauten die durch die vielfachen Umfassungsmauern veranlaßte ungeheuere Höhe der Baukosten. Nicht jeder Staat hat Mittel und Lust, für die Gebäude Einer Strafanstalt viele Hunderttausende auszugeben. Dieselben Einwendungen treffen auch den amerikanischen Schachtelplan, welchem gemäß eine bis unter das Dach gehende, mit vielen Fenstern durchbrochene äußere Umfassungsmauer (die äußere Schachtel) in einem Abstande von 10—12 Fuß das eigentliche Gebäude (die innere Schachtel) enthält, welches in eine große Anzahl von Zellen eingetheilt ist, deren Thüren und Fenster sich in diesen Zwischenraum zwischen beiden Gebäuden münden. Die Verbindung wird durch hölzerne Gallerieen hergestellt, der hohle Raum erleuchtet und geheizt und durch wenige Schildwachen leicht beobachtet. Endlich fällt noch in die Augen, daß selbst noch größere Kosten aufgewendet werden müssen, und daß schon bestehende Gebäude gar keine Anwendung irgend einer Art leiden können, wenn es sich von einem Gefängnisse nach dem philadelphischen Besserungsplane handelt (s. unten), in welchem jedem Gefangenen eine eigene Zelle zu ebener Erde und ein daran stoßender, ebenfalls ganz mit Mauern umfangener kleiner Hof einzuräumen ist. — Glücklicher Weise ist es aber keineswegs unerläßlich, gerade einen dieser Baupläne zu befolgen, wenn gute Ergebnisse gewonnen werden wollen, den einzigen Fall der Annahme des philadelphischen Absonderungssystems ausgenommen, welches nur in einem für dasselbe eigens bestimmten Gebäude möglich ist. Mag es sein, daß in den übrigen Fällen ein schon bestehendes Gebäude in dieser oder in jener Beziehung Schwierigkeiten und größere Bemühungen des Dienstpersonales veranlaßt: solche Rücksichten verdienen nicht hoch angeschlagen zu werden, wenn nur die Hauptforderungen an die Baueinrichtung einer

---

*) J. Bentham, Panopticon, or the Inspection House. London 1791. I—III. 8.

**) Remarks on the form and construction of Prisons, with appropriate designs. Published by the Committee of the Society for the improvement of Prison Discipline. London 1826. 8. S. auch Julius, Vorlesungen über Gefängnißkunde, S. 62 flg.

Strafanstalt erfüllt werden. Als solche aber stellen sich, außer den allgemeinen, bei jedem Gefängnisse zu machenden und bereits erwähnten Eigenschaften, folgende dar. Vor Allem Geräumigkeit, so daß nie eine ungebührliche Aufeinanderhäufung in den Arbeitssälen oder Schlafgemächern entsteht, daß Magazine, Hospital und Wohnungen aller Beamten und Diener zweckmäßig und in der erforderlichen Nähe angelegt werden können; Abtheilung in die nöthige Anzahl von Gemächern — daher unter allen Umständen keine allzu großen Arbeitssäle und lauter einschläferige Nachtzellen —; Einrichtung einzelner einsamer und ganz dunkler Strafzellen zur Abrügung der von den Gefangenen gegen die Hausordnung vorgenommenen Verfehlungen, und eben so einzelner kleiner, nur für Eine Person bestimmter Arbeitslocale für die Neueintretenden, damit sie hier in sich gehen mögen — beide ersparen den Stock, wenigstens in den meisten Fällen —; ein unterirdisches gewölbtes oder ein mit hohen Mauern umgebenes Behältniß zur Aufbewahrung der Gefangenen bei Feuer oder einer Meuterei; freie sonnige Höfe, wo möglich für jede Abtheilung ein eigener, daß bei jeder die beste Zeit zur Bewegung in der Luft benutzt werden kann; Anstalten zu kalten und zu warmen Bädern; Vertheilung von Wachtzimmern durch das ganze Haus, namentlich auch in den Schlafgängen — zweckmäßig sind eigene Eingänge zu denselben, damit die Aufseher bei einer Meuterei nicht können eingeschlossen werden —; aus demselben Grunde starke Abschließung der verschiedenen Abtheilungen durch Mauern, starke Gitterthüren; leichter und möglichst unbemerkbarer Verkehr der Beamten, namentlich auch des Oberaufsehers, mit allen Theilen des Hauses, und Einrichtungen zur ungesehenen Beobachtung der Gefangenen durch die Zimmerwände; die Nähe eines stark besetzten Wachthauses oder einer Caserne. — Es leuchtet nun ein, daß diese als hauptsächlich bezeichneten Forderungen an ein brauchbares Gefängnißgebäude auch bei einem zunächst zu einem anderen Zwecke erbauten, jetzt aber verfügbaren Gebäude in genügendem Grade erfüllt werden können, und daß alsdann kein Grund zu dessen Nichtbenutzung vorhanden ist. So viel freilich ist zweifelhaft, ob ein Schiff je ganz passend zu diesem Dienste eingerichtet werden kann, indem es hier nothwendig an Raum, namentlich an dem höchst nöthigen Nebenraume fehlt, auch weder Absonderung der Gefangenen noch Gelegenheit zur Arbeit hinreichend gegeben werden kann*).

2) Die Beamten. Die tüchtige Besetzung der Beamtenstellen bei einer Strafanstalt ist dadurch sehr erleichtert, daß es hier der Mühe werth und selbst nöthig ist, einen Mann von Bildung und von einigem Range an die Spitze des Ganzen zu stellen. In dieser Classe der Gesellschaft können die unerläßlichen Eigenschaften der Intelligenz, Rechtlichkeit, Festigkeit und Menschenliebe leichter gefunden werden als bei den untergeordneten, den Arresthäusern und Untersuchungsgefängnissen zunächst vorzusetzenden Wärtern. Es versteht sich, daß diesem ersten Beamten die Leitung des Ganzen, und namentlich der unbedingte Befehl über die Unteraufseher eingeräumt ist, und daß er dagegen auch verantwortlich für Alles ist. Sein amtlicher Rang und seine wirthschaftlichen Verhältnisse müssen anständig gestellt werden, damit er auch in dieser Beziehung Eindruck mache und sich selbst in der Stelle gefalle. — Um ihn der täglichen und stündlichen Aufsicht und Einwirkung in allen Theilen des Hauses nicht allzu sehr zu entziehen, und weil keineswegs immer die in anderen Beziehungen für das schwierige Amt tauglichen Männer gerade technologische Kenntnisse haben werden, muß ihm in dem Falle, wenn die Anstalt die Beschäftigung der Gefangenen in eigener Regie hat, ein eigener Aufseher über die Arbeiten, welcher auch den Eintausch der Rohstoffe, die Beaufsichtigung der Magazine und den Verkauf der fertigen Waaren zu besorgen hätte, untergeben werden. — Von großer Bedeutung ist die Wahl des Gefängnißgeistlichen oder, bei verschiedener Confession der Gefangenen, mehrerer Geistlichen. Da es sich hier nicht blos von der mechanischen Vollziehung des Rituales und von einem gelegentlichen interesse- und herzlosen, somit auch völlig unwirksamen Zuspruche handelt, sondern von der Erwerbung des Vertrauens der meistens höchst verdorbenen und

*) Bekanntlich bedienen sich die Engländer alter Schiffsrümpfe (hulks) zu Gefängnissen, allein obgleich die früheren entsetzlichen Mißstände durch Neild's menschenfreundliche Bemühungen sehr gebessert wurden, so sind sie doch immer noch keine Muster.

verschmitzten Sträflinge, von einer genauen Kenntniß des Gemüthszustandes jedes einzelnen derselben, von einer beständigen, wenn schon in der Regel formlosen sittlichen und religiösen Einwirkung auf Einzelne und Alle, da mit Einem Worte ein Miethling eben so überflüssig und selbst seines Lohnes unwerth, als ein eifriger und tüchtiger Mann höchst segensreich ist: so ist die Wahl mit besonderer Sorgfalt zu treffen. Ist der rechte Mann gefunden, so muß ihm auch eine solche äußere Stellung gegeben werden, daß er sich nicht bei der ersten Gelegenheit wieder wegsehnt. Diese Stelle ist kein Anfangs- und Durchgangsdienst für einen jungen Mann. Ist die Anstalt bedeutend, so wird ihm diese schwierige Seelsorge und die Leitung des zu ertheilenden Unterrichts hinreichend beschäftigen auch ohne weitere Gemeinde. — Für die Stellen der Unteraufseher taugen gediente Militärpersonen am Meisten, weil sie die am Besten gezogenen Männer geringeren Standes sind, Gehorsam gegen Oben, Pünktlichkeit im Dienste und Befehl gegen Unten zu vereinigen wissen. Unerläßlich ist die Bestellung weiblicher Aufseherinnen in den Abtheilungen für weibliche Gefangene.

Ueber die Behörde, welcher die Strafanstalten zum Behufe einer Controle in Verwaltung und einer Leitung der geistigen Richtung unterzuordnen sind, kann nicht wohl ein Zweifel Statt finden. Sie sind ein Theil der Rechtspflege; ihre Einrichtung und Handhabung ist von großer Wichtigkeit für die Gerichte, deren Absichten sie zu vollziehen haben. Weil nun aber theils eine Uebereinstimmung unter allen Strafanstalten des ganzen Staates nöthig ist, theils es jedenfalls passend erscheint, wenn die Gerichte mit gar Nichts beauftragt sind als nur mit Rechtsprechen, so sind nicht die Gerichte mit einer Oberaufsicht zu beauftragen, sondern das Justizministerium. Passend ist es wohl, wenn in demselben zum Behufe dieser Leitung eine eigene Commission besteht, damit nicht der Wechsel der Person des Ministers auf die Festhaltung erprobter Grundsätze und die folgerichtige Durchführung von neuen Plänen nachtheilig einwirke. Auch kann es der materiellen Zweckmäßigkeit des Befehlens nur förderlich sein, wenn außer den Ministerialräthen in einer solchen Behörde auch noch andere Männer Sitz erhalten, welche sich mit dem Gegenstande im Ganzen genauer bekannt gemacht haben, oder welche mit einzelnen Zweigen des Dienstes besonders vertraut sind. Daß sie sonst im Staatsdienste seien, ist keineswegs erforderlich. Als höchst ersprießlich erscheint es, wenn eines der Mitglieder mit der persönlichen, regelmäßigen und unvermutheten Visitation aller Strafanstalten (allenfalls auch der übrigen Gefängnisse) beauftragt ist, damit nicht ein bloßes Papierregiment entstehe, welches, überall traurig, hier besonders verderblich sein müßte, wo von Geist, Seele und Benutzung der Individualität die Rede ist und eine so vielfach verwickelte Verwaltung controlirt werden muß. — Noch ist aber außer dieser Oberaufsicht des Staates eine durch freiwillige Theilnahme des Publicums zu übende Controle der einzelnen Strafanstalt nicht blos als wünschenswerth dargestellt, sondern auch da und dort wirklich ausgeführt worden. Das Mittel zu solcher Einsicht, Verhinderung und Aufmunterung besteht nicht allein in der Jedem gegebenen Erlaubniß, die Anstalten persönlich einzusehen, sondern namentlich in der Bildung eigener freiwilliger Vereine, welche theils ihre Mitglieder regelmäßig zu solchem Besuche und zu Berichten darüber absenden, theils eine sittliche Einwirkung auf die Gefangenen zu gewinnen suchen, mittelst vielfachen vertrauten Verkehrs mit ihnen, Vertheilung von guten Schriften, Ertheilung von Unterricht. Falls eine solche Gesellschaft im Systeme oder in der einzelnen Ausführung etwas Nachtheiliges und Unrechtes in Erfahrung bringt, sucht sie durch Vorstellungen bei den Beamten oder nöthigenfalls durch Bitten und Klagen bei der Staatsoberbehörde, endlich durch Veröffentlichung mittelst der Presse Abstellung zu bewerkstelligen, hauptsächlich aber durch ihr bloßes Dasein und durch die Scheu vor ihrer täglichen genauen Einsichtnahme vorbeugend und aufmunternd zu wirken. Von einem Zwangsrechte der Einmischung in die Verwaltung kann natürlich keine Rede sein; das einzige der Gesellschaft und ihren Mitgliedern zustehende Recht ist das des unbeschränkten Eintrittes in das Gefängniß und in alle seine Bestandtheile. Beispiele solcher Gesellschaften sind in England und Amerika nicht selten, namentlich veranlaßt durch das edle Beispiel der Frau Fry. Auch in Deutschland sind einzelne Vereine dieser Art thätig und in Frankreich wurde unter der Restaura-

tion eine große, aus sehr hochgestellten Männern bestehende Gesellschaft gegründet, welche mannigfache ähnliche Beweise von Thätigkeit und Einsicht gab. Es hieße den großen Unterschied zwischen blos amtlicher Geschäftsbesorgung und dem Eifer Freiwilliger ganz verkennen, wenn man den Nutzen solcher Gefängnißgesellschaften in jenen Fällen leugnete, in welchen Trägheit und Mangel an Einsicht, wo nicht noch schlimmere Eigenschaften, auf Seiten der Beamten, und tugendhafte und erleuchtete so wie nachhaltige Thätigkeit bei den Vereinen und ihren Mitgliedern anzutreffen ist. Weniger günstig sind freilich die Ergebnisse, wenn der Vorsteher ein ganz tüchtiger Mann ist, in dem Vereine aber sich eine schiefe Richtung, z. B. eine unpraktische ascetische und mystische Lebensansicht festgesetzt hat. Ganz nutzlos ist die Einrichtung, wenn Leben und Eifer aus dem Vereine gewichen sind, was bei solchen freiwilligen Bemühungen gar leicht sich zutragen mag. Es wäre somit eines Theiles unrecht und unklug, wenn die Theilnahme des Publicums da, wo sie sich zeigt, zurückgewiesen werden wollte, allein sehr ungenügend für den Staat, wenn er ein allzu großes Gewicht auf solche legen und namentlich eine nachhaltige Beihilfe erwarten und darüber das Seinige versäumen wollte. — Wir wenden uns endlich zum Wichtigsten von Allem, nehmlich zu

3. der Behandlung der Gefangenen. Um hier nicht sehr Verschiedenartiges zu vermischen, ist vor Allem nöthig, drei verschiedene Gattungen von Strafgefangenen zu unterscheiden. In der ersten befinden sich solche, welche zwar eine bedeutende Polizei- oder eine geringe Rechtsverletzung mit einer Freiheitsberaubung zu büßen haben, dagegen aber, bei der nicht unehrenhaften Art ihrer Gesetzesübertretung, auch nur mit einfachem Gefängnisse, nicht aber mit irgend einer Ehrenstrafe od.r einer weiteren absichtlich harten Behandlung zu belegen sind. Die zweite Classe wird von Denen gebildet, welche ein zwar materiell minder bedeutendes, allein von verächtlicher Gesinnung zeugendes Vergehen begangen haben, und bei welchen daher die der Ausdehnung nach mindere Freiheitsstrafe durch eine härtere Behandlung verschärft wird, ohne Rücksicht auf die hierunter etwa leidende bürgerliche Ehre. Die dritte Classe endlich begreift die schweren Verbrecher in sich, welche somit auch die ganze Strenge des Strafgefängnisses erstehen müssen. Diese drei Abstufungen der Strafanstalten mögen mit Festungsstrafe, Zuchthaus und Galeere bezeichnet werden. Außerdem erfordern Rücksichten der Menschlichkeit und wohlverstandener Klugheit, jugendliche Verbrecher, ohne Rücksicht auf ihr Vergehen und somit auf die eigentlich verdiente Art der Strafe, ganz abzusondern und in einer eigenen Strafanstalt unterzubringen. — Je nachdem es sich nun von der einen oder der anderen dieser Anstalten handelt, ist allerdings die Behandlung der Gefangenen sehr verschieden.

Bei den zu einfacher Festungsstrafe Verurtheilten ist blos Freiheitsberaubung die Aufgabe der Strafanstalt. Jede weitere Beschränkung oder Entbehrung wäre ein Unrecht, eine beschimpfende Behandlung sogar eine wahre Barbarei. Daher kann hier namentlich von Zwang zu einer Arbeit keine Rede sein, weil in der öffentlichen Meinung, und wohl mit Recht, mit einem solchen Zwange immer ein ehrenrühriger Nebenbegriff verbunden ist; dagegen darf ihnen keine freiwillig gewählte Arbeit, welche sich irgend mit der Sicherheit und der Hausordnung des Gefängnisses verträgt, untersagt werden. Die Ausdehnung der ihnen gestatteten Bewegung im Freien hängt von der Schwere des Vergehens ab und kann zwischen vollkommener Freiheit innerhalb gewisser Gränzen und der blos zeitweisen Bewegung unter Aufsicht einer Wache wechseln. Die Verköstigung selbst zu bezahlen, ist jeder dazu Fähige schuldig, indem er durch eine gesetzwidrige Handlung kein Recht bekommen kann, dem Staate seine Ernährung aufzubürden; in solchem Falle mag sie, innerhalb vernünftiger Gränzen, gewählter sein. Muß der Staat einen Mittellosen ernähren, so geschieht es natürlich ohne Ueppigkeit. Von einer eigenthümlichen Kleidung kann, zur Vermeidung einer Beschimpfung, nicht die Rede sein. Eben so wären Besserungsversuche hier nicht am rechten Platze, indem theils das geringe Vergehen keine solche verkehrte Gesinnung andeutet, daß die bürgerliche Gesellschaft bei ihrer Veränderung betheiligt wäre, theils schon die Veranstaltung sehr ins Lächerliche gehen würde. Wem wird einfallen, mit einem wegen Preßvergehen gefangenen Schriftsteller, einem wegen Dienstfehlers oder eines Zweikampfes verurtheilten Officiere, einem im politischen

Parteikampfe Unvorsichtigen abseiten der Gefängnißbehörde Besserungsversuche veranstalten zu lassen! Auch eine Absonderung der Gefangenen in verschiedene Classen, deren Mitglieder nicht mit den übrigen umgehen dürften, zur Verhinderung weiterer rechtlicher und sittlicher Verschlimmerung, ist hier außer Frage, eben weil bei keinem eine solche Schlechtigkeit vorliegt.

Ganz anders stellt sich Alles schon bei den zum Zuchthause Verurtheilten. Hier ist nicht nur die Freiheitsberaubung strenger, und namentlich die freie Bewegung außerhalb des angewiesenen Raumes nur in der für die Gesundheit erforderlichen Zeit gestattet, sondern es kommt hier noch theils überhaupt härtere Lebensweise, theils namentlich Zwangsarbeit zur Freiheitsstrafe, und zu einer Einwirkung auf sittliche und rechtliche Besserung liegt hier aller Grund vor. Theils der unehrenhafte Charakter der Gefangenen, theils die aus ihrer bedeutenden Anzahl hervorgehende Gefahr macht es nöthig, dem Vorsteher einer solchen Anstalt eine weit gehende Straf- und Disciplinargewalt gegen sie einzuräumen. Von einer eigenen besseren Verköstigung kann hier keine Rede sein. Sowohl zur Demüthigung als zur Verhinderung der Flucht ist eine ausgezeichnete Kleidung zweckmäßig. Der Verkehr mit Fremden muß der größten Vorsicht unterliegen und ist nur sehr selten zu gestatten. Die Zweckmäßigkeit der ganzen Behandlung hängt aber von dem Benehmen in drei Punkten ab, nehmlich in der Art der vorzuschreibenden Arbeiten, in der Absonderung der Gefangenen, endlich aber in den Mitteln zur Besserung. — Eine Beantwortung der Frage, welche Art von Arbeiten den Gefangenen aufzulegen sei, ist unmöglich, wenn man diese nicht unterscheidet, je nachdem sie nur auf kurze oder auf längere Zeit verurtheilt sind. Im ersten Falle ist eine irgend schwierige, nützliche und für die Anstalt einträgliche Arbeit nur bei solchen möglich, welche zufällig schon bei ihrer Einlieferung eine solche verstehen; die übrigen Etwas zu lehren, fehlt die Zeit. Da nun zu den gewöhnlich von jedem seiner Glieder mächtigen Menschen zu vollstreckenden Arbeiten nicht immer Gelegenheit ist, noch auch dieselben alle zu einer hinlänglichen Anstrengung passen oder sich mit dem pecuniären Interesse der Anstalt vereinigen lassen, so ist allerdings für die Beschäftigung solcher Sträflinge die Erfindung der Tretmühle sehr wichtig. Dieselbe giebt eine anstrengende und doch, bei einiger Vorsicht, nicht ungesunde Beschäftigung, welcher sich jeder alsbald unterziehen kann; sie läßt sich überall leicht anbringen und als bewegende Kraft verwenden; sie ist durch Langeweile höchst widrig und dient somit als Abschreckungsmittel. Die Haupteinwendung gegen sie, nehmlich daß sie den Gefangenen nicht lehre, sein Brod nach der Entlassung auf ehrliche Weise zu verdienen, kommt hier in keinen Betracht, da in der vorausgesetzten kurzen Zeit dies bei keiner Art von neu zu erlernender Arbeit der Fall wäre*). Solche Gefangene freilich, welche auf längere Zeit verurtheilt sind, können und sollen zu einer andern Arbeit angehalten werden. Bei einiger technischen Kenntniß und Betriebsamkeit sind für sie taugliche Beschäftigungen wohl zu finden, wie so viele besser geordnete Strafanstalten in allen Ländern, namentlich in Nordamerika, zeigen, und zwar sowohl, wenn die Anstalt die Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt, als wenn sie die Arbeit der Gefangenen an einen Unternehmer verpachtet. Nichtwillige können durch einsames dunkles Gefängniß und schmale Kost bald zur Besorgung des Auferlegten auch ohne den Stock gebracht werden. Gegen etwaige Mishandlungen eines Unternehmers muß die Behörde von Amtswegen sorgen. — Was die Absonderung der Gefangenen betrifft, zur Vermeidung weiterer Verderbniß, so ist darüber der Artikel Besserungsstrafanstalten zu vergleichen. —

Die Behandlung der zur Galeere (schweren Strafarbeit) verurtheilten Gefangenen ist durchaus in allen wesentlichen Punkten der in den Zuchthäusern zu befolgenden gleich; nur darf und soll allerdings sich hier der Charakter einer schweren Strafe aussprechen. Es muß also die Arbeit noch schwerer, die Kost noch rauher, die ganze Lebensweise noch freu-

---

*) Description of the Tread-Mill, for the employment of Prisoners. Publ. by the Committee of the Society for Prison Discipline. London 1823; Hase, Description of the Patent improved Tread-Mill. Norwich 1821; Thoughts on Prison Labour. London 1824.

benleerer sein. Der Gestrafte soll es tief und lange fühlen, daß er ein großes Vergehen gegen das Recht und die bürgerliche Gesellschaft begangen hat; Andere sollen sich ein warnendes Beispiel an ihm nehmen; die Idee des Rechtes soll durch ein der Größe seiner Verletzung gleich kommendes Uebel versöhnt werden. Dagegen ist es ein tiefes Unrecht und ein großer politischer Fehler, wenn die Behandlung über dieses gerechte und menschliche Maß der Härte hinausgeht, wenn die Galeerensträflinge nicht als Menschen behandelt, auch nutzlose Härten, gesundheitzerstörende Entbehrungen ihnen auferlegt werden. Ist ein Verbrecher des Lebens ganz unwürdig und eine Todesstrafe nach positivem Gesetze und aufgeklärter Ansicht von ihm verdient: nun so erdulde er sie, damit die Gesellschaft von ihm befreit sei. Allein nimmermehr hat der Staat das Recht, einen ihm Verhaßten oder von ihm Gefürchteten langsam zu Tode zu martern oder auszuhungern. Eben so ist es tadelnswerth, wenn die Besserungsversuche hier ganz aufgegeben werden; vielmehr sind sie in derselben Weise zu betreiben wie in den Zuchthäusern; denn wenn auf der einen Seite wegen einer größeren Verderbtheit des Rechtssinnes wenigere Hoffnung des Gelingens ist und überhaupt hier der Charakter der Strafe vorzuwiegen hat, so ist auf der andern Seite die Nothwendigkeit einer Besserung ebenfalls größer und der Vortheil der bürgerlichen Gesellschaft in dem Falle des Gelingens bedeutender. Eine bis zur Unmenschlichkeit harte und zu gleicher Zeit jeden Rest von Sittlichkeit völlig vertilgende Einrichtung, wie die der französischen Bagnos, ist somit durchaus verwerflich und vielmehr ein Beispiel, wie die Sache nicht sein darf. — Es mag zur Vermeidung von Wiederholungen an diesen Bemerkungen genügen; nur sind noch zwei schwierige Fragen zu erörtern, nehmlich einmal, ob öffentliche Arbeiten durch die Galeerensträflinge zu verrichten seien, zweitens, ob nicht dergleichen schwere Verbrecher besser in entfernte Strafcolonieen gebracht würden. Die Oeffentlichkeit der Strafarbeiten soll theils eine Schärfung des Uebels sein, theils Anderen zum warnenden Beispiele dienen. Allein wenn man bedenkt, daß dieselbe das Gefühl für Ehre vollends ganz ertödten und somit jede Besserungshoffnung vernichten muß; daß die Arbeit selbst in der Regel, aus Mangel an genügender Aufsicht, nur eine gelinde ist; daß das Zusammentreffen der Sträflinge mit dem Publicum zu manchem Unfuge, z. B. Betteln, Anlaß giebt und die Flucht erleichtert; daß der Anblick dieser Verbrecher für die besseren Gefühle verletzend ist: so muß man sich dagegen aussprechen. Eine Verwendung zu lebensg fährlichen und ungesunden Arbeiten erscheint noch überdies unerlaubt, indem das Gesetz harte Zwangsarbeit, nicht aber Todesstrafe ausgesprochen hat. — Die Vortheile der Verbannung großer Uebelthäter sind sehr einleuchtend, und es ist daher auch ganz begreiflich, daß schon so manche Staaten sich dieses Mittels bedient haben, um Derer loszuwerden, welche sie fürchten und nicht bessern zu können glauben. Das Beispiel einer Verbannung aus England, zuerst nach Nordamerika, jetzt nach Neuholland, aus Rußland nach Sibirien, aus Spanien, Portugal u. s. w. liegt vor. Dennoch muß man sich auf das Entschiedenste gegen dieses ganze System aussprechen. Abgesehen davon, daß nicht alle Staaten solche entfernte Besitzungen haben, noch auch sich durch Verträge leicht den Mitgebrauch solcher verschaffen können: so muß schon die ungeheure Kostspieligkeit abschrecken, welche unvermeidlich ist bei der weiten Reise, bei der Pflicht, die Verbannten nicht Hungers sterben zu lassen, endlich bei der Nothwendigkeit, eine starke öffentliche Macht in der Colonie zu unterhalten, damit nicht eine Mördergrube aus ihr werde. England hat für jeden nach Neu-Süd-Wales Verbannten über 2000 Gulden zu bezahlen; in Würtemberg kostet ein Gefangener im Durchschnitte, bei Einrechnung aller Kosten der Strafanstalten, kaum 60 Guld. jährlich. Sodann ist die tiefe Entsittlichung in Anschlag zu bringen, welche die auf dem langen Wege Vermischten vollends ganz verderbt. Auch entbehrt die Strafe alles sinnlichen Eindruckes für Dritte, während sie für die Gestraften selbst höchst ungleich wirkt, nehmlich für junge rüstige Leute nur als Vergnügungsreise, für alte und schwächliche als lebenslängliche Verbannung und kaum zu ertragende Anstrengung. Endlich ist sie für Viele in so fern höchst ungerecht, als sie auch bei nur zeitweiser Verbannung der Mittel zur Rückkehr entbehren und dadurch thatsächlich auf Lebenslang aus dem Vaterlande verwiesen werden. Als Strafe ist somit dieses System nutzlos und ungerecht; inwieferne es aus dem politischen Gesichtspunkte, nehm-

lich als Gründung einer Colonie, mehr Anerkennung verdienen mag, ist hier nicht zu erörtern *).

Noch bleiben einige Bemerkungen im Rückstande über die Behandlung **jugendlicher Verbrecher**. Die Gründe, aus welchen solche von den älteren und erfahreneren Sträflingen zu trennen und ohne Unterschied ihres Vergehens (natürlich übrigens mit gehöriger Absonderung der Einzelnen) in eine besondere Anstalt zu vereinigen sind, leuchten von selbst ein. Nur wäre es allerdings ein Irrthum, anzunehmen, daß hier die Strafe ganz in den Hintergrund treten müsse. Die jungen Sünder sind alle vom Richter als zurechnungsfähig erkannt und müssen somit nach Freiheitsbeschränkung, Arbeit, Kost, Kleidung u. s. w. die Folgen ihrer frühen Verdorbenheit tragen; Verbrechen soll kein Recht geben, auf Kosten des Staates bequem und gut erzogen zu werden. Allein eben so klar ist, daß hier viel größere Zeit und Mühe auf Besserung verwendet werden muß. Theils ist die Hoffnung auf Erfolg weit größer, theils der Nutzen für den Staat, bei der noch wahrscheinlich langen Laufbahn der zu Bessernden, bedeutend genug. Hier muß also mit der Gewöhnung an strenge Arbeit vollständiger Unterricht in den Elementarkenntnissen und in einem ehrenhaft nährenden Gewerbe verbunden werden mit möglichst sorgfältiger sittlich-religiöser Erziehung. Die Verfahrungsart muß natürlich auf den besondern Gemüthszustand so früh Verwilderter Rücksicht nehmen, und es scheint das Sicherste zu sein, erst äußere Ordnung und Fleiß zu erzwingen, alsdann mit bloßer Verstandesbildung zu beginnen, von dieser zu sittlicher und endlich zu religiöser Gefühlsläuterung aufzusteigen. Der bei unverdorbenen Kindern rathsame umgekehrte Gang würde keinen Erfolg haben, weil erst die schlechten Angewöhnungen und die Gedankenlosigkeit muß beseitigt sein, ehe das Aufgehen guten Samens zu hoffen ist.

Sollten aber auch alle bisher besprochenen Forderungen an eine richtige Behandlung der Strafgefangenen in den Gefängnissen selbst vollständig erfüllt sein, so fehlt doch noch zur Erreichung zwar nicht des unmittelbaren, allein doch eines sehr wünschenswerthen secundären Zieles der Strafe, nehmlich der wirklichen Besserung der Gestraften und somit der künftigen Sicherung der Gesellschaft, eine weitere Veranstaltung. Ein aus der Strafanstalt Entlassener findet nur allzu oft alle Lebenswege für sich verschlossen; Abneigung wegen der Vergangenheit, Furcht vor der Zukunft stößt ihn aus der Gesellschaft zurück und verweigert ihm den Beginn eines ehrlichen Erwerbes. So bringt ihn Noth, ohne daß es der überdies noch häufigen Verführung von unrechtlich Gesinnten bedürfte, alsbald wieder auf die Bahn des Unrechtes, von welcher abzulenken so viele und vielleicht unter günstigeren Umständen nicht fruchtlose Versuche während seiner Strafzeit gemacht worden waren. Da nun aber der Staat, ohne sich einem falschen Schein besonderer Fürsorge für Verbrecher auszusetzen, nicht wohl selbst für die entlassenen Strafgefangenen sorgen kann, so sind hier Vereine von Freiwilligen zur Versorgung entlassener Strafgefangenen sehr an der Stelle. Sie können, nöthigenfalls durch einen Geldzuschuß, für die erste rechtliche Unterkunft sorgen, in schwierigeren Fällen die seltenere passende Gelegenheit erkunden, kurz mit Rath und That die ersten schwankenden Schritte in der neugewonnenen Freiheit behüten und stützen, so daß die späteren erstarkten ohne weitere Gefahr gethan werden können. Namentlich ist solche Unterstützung für weibliche Gefangene und für jugendliche Verbrecher von großer Wichtigkeit, fast als die Bedingung einer Verhütung von Rückfall. Daß sie dagegen für die theils in ihren Lebenskreisen nicht einmal gestörten, theils wenigstens in ihrer Ehre und somit in der Möglichkeit einer anständigen bürgerlichen Stellung nicht verletzten Festungsgefangenen überflüssig, selbst wohl bei ihnen lächerlich oder gar verletzend wäre, bedarf nicht erst der Bemerkung. Ueberhaupt kann von einem Zwangsrechte der Gesellschaft gegenüber von Solchen, welche sich ihrer Hilfe nicht bedienen wollen, keine

---

*) New-South-Wales. Report of the Commissiones of Inquiry into the State of N. S. W. Lond. 1822, fol.; **Whately**, Thoughts on secondary punishments. Lond. 1832. **Ders.**, Remarks on Transportation. Lond. 1834; **Blosseville**, Histoire des colonies pénales de l'Angleterre en Australie. Par. 1831. **J. de la Pilorgerie**, Histoire de la Botany-Bay, ou examen des effets de la déportation. Par. 1836.

Rede sein. Eine vollständig zweckmäßige Einrichtung solcher Hilfsvereine erfordert, daß an einem Hauptorte (allenfalls an dem Sitze der Hauptstrafanstalt) ein leitender Ausschuß zur Empfehlung und Begutachtung des einzelnen Entlassenen, in einer Anzahl von Bezirken aber örtliche Ausschüsse zur wirklichen Unterbringung der Empfohlenen sich befinden.

Von der zahlreichen Literatur über diesen in unseren Tagen mit so vieler Theilnahme behandelten Gegenstand sind einige der ausgezeichneteren Monographieen bereits im Verlaufe der vorstehenden Bemerkungen angeführt worden. Noch verdienen aber folgende den ganzen Gegenstand umfassende Schriften herausgehoben zu werden: 1) Systematische Werke: (Arnim) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. o. D., 1803, I—III.; Danjou, des prisons, de leur régime et des moyens de les améliorer. Par., 1821; Zeller, die Strafanstalt als Erziehungsanstalt. Stuttg. und Tüb., 1825; Julius, Vorlesungen über Gefängnißkunde. Berlin, 1828; Lucas, du système pénitentiaire en Europe et aux Etats-Unis. Par., 1828 flg. I—III.; Ders., De la réforme des prisons ou de la théorie de l'emprissonnement. Par. 1836; Beaumont und Tocqueville, Amerikas Besserungssystem, übers. von Julius, Berlin, 1833; Marquet-Vasselot, Examen historique et critique des théories pénitentiaires. Lille, 1835, I—III.; Appert, Bagnes, prisons et criminels. Par., 1836, I—IV. 2) Beschreibungen einzelner Gefängnisse: Howard, the State of the Prisons in England and Wales. 4. edit. Lond., 1792; Ders., An account of the principal Lazarettos in Europe. 2. ed. Lond., 1791; Neild, State of the Prisons in England, Scotland and Wales. Lond., 1812; Fowell Buxton, An inquiry, whether crime and misery are produced or prevented by our present system of Prison Discipline. 6. edit. Lond. 1818; Hopkins and Tibbits, Report of the Commissioners appointed to examine the Prison of Auburn. New-York, 1827; Powers, Report on the State Prison at Auburn. Albany, 1828. Ferner namentlich auch die verschiedenen Parlamentsberichte über das Milbank-Penitentiary und von dem Oberaufseher über die britischen Gefängnisse. 3) Zeitschriften: Reports of the Committee of the Society for the improvement of Prison Discipline. Lond., I—VIII.; Reports of the Managers of the Prison Discipline Society. Boston, I—VI.; Hartleben, Annalen der Verhaft-, Straf- und Besserungsanstalten. Basel, 1825, I. II.; Appert, Journal des prisons. Par., 1825 flg.; Julius, Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten. Berlin, 1829 flg. (Vgl. ferner oben „Besserungsstrafanstalten.") R. Mohl.

Gefolgschaft, s. Lehen.

Gegenzeichnung, s. Contrasignatur und Ministerverantwortlichkeit.

Geheimerath, würtembergischer. Die durch die Verfassung von 1819 dem würtembergischen Geheimerathscollegium angewiesene Stellung ist in gewisser Beziehung so eigenthümlich, daß sich eine besondere Heraushebung und Würdigung derselben wohl rechtfertigen wird.

Schon im Herzogthume und Kurfürstenthume Würtemberg bestand, wie in den meisten deutschen Staaten jener Zeit, ein Geheimerathscollegium. Nachdem anfänglich nur einzelne höhere Beamte Geheimeräthe des Herzogs gewesen waren, ohne aber eine eigene geschlossene und stehende Behörde zu bilden, wurde im J. 1629 der Geheime- (Regiments-)rath auf Verlangen der Stände förmlich organisirt und bildete seit dieser Zeit ein wichtiges Element in den würtembergischen Zuständen *). Die Geschäfte des Geheimenrathes waren eben so mannigfaltig als bedeutend. Nicht nur nehmlich hatte er den Fürsten in wichtigen Angelegenheiten zu berathen, sondern er war auch der Mittelpunkt der laufenden Verwaltung. Ministerien gab es noch keine; somit mußten theils die großen Centralcollegien in allen bedeutenden Fällen an den Geheimenrath berichten, theils konnte sich der einzelne Unterthan bittend an ihn wenden. Außerdem hatte, während der ganzen

*) S. die im vorigen Jahrzehent aufgefundene sehr interessante Geschichte des würtembergischen Geheimerathscollegiums von Schiller (in dessen sämmtlichen Werken).

Periode katholischer Regenten (von 1733 bis 1797), der an Haupt und Gliedern protestantische Geheimerath ganz unabhängig vom Herzoge das Regiment der lutherischen Landeskirche zu besorgen. Daß er die Stelle war, welche die landständischen Angelegenheiten behandelte, versteht sich von selbst. Wohl zu bemerken ist dabei, daß die Mitglieder nicht blos dem Herzoge, sondern auch dem Lande in Eid und Pflicht standen und somit eine Art von neutraler vermittelnder Macht bei Streitigkeiten über die Gränze der gegenseitigen Rechte bildeten. Das Collegium war nicht stark besetzt und theilte sich, nach der Sitte jener Zeit, in eine adelige und in eine gelehrte Bank; der Präsident des Regierungscollegiums und der Director der Rentkammer waren von Amtswegen Mitglieder, die Uebrigen frei vom Herzoge ernannt. Sitz im Geheimenrathe war die höchste mögliche Stufe für einen würtembergischen Staatsdiener. — Mit den übrigen altwürtembergischen Einrichtungen fiel auch der Geheimerath bei der im Jahr 1806 von dem neuen König Friedrich ausgehenden Umwälzung. Es wurden jetzt Ministerien gebildet, welche die ihnen zugetheilten Geschäfte in letzter Instanz behandelten; zur Berathung des Königs diente in den seltenen Fällen, in welchen er eine solche für nöthig hielt, die Versammlung der Minister, später ein zahlreicher, aus den Chefs der Verwaltungssection gebildeter Staatsrath; Landstände bestanden nicht mehr; das Kirchenregiment aber war an den wieder protestantischen Landesherrn zurückgefallen. Ob das Vorhandensein eines Geheimenrathes die Zahl der in dieser Zeit geübten Gewalthandlungen der Regierung hätte vermindern können, mag bei der Selbstentschiedenheit des Königs dahingestellt bleiben. Jedenfalls wurde es aber als eine gute Vorbedeutung umsichtiger Prüfung und gesetzlichen Handelns begrüßt, als König Wilhelm gleich in den ersten Tagen seiner Regierung das Geheimerathscollegium wieder herstellte. Natürlich war, da die Ministerien blieben, die Stellung desselben jetzt eine wesentlich verschiedene; auch kehrte die alte Organisation nicht zurück. Die in den ersten Jahren wiederholt in dem Geschäftskreise und in der äußern sowohl als innern Einrichtung dieser Behörde vorgenommenen Aenderungen mögen hier nur insofern erwähnt werden, als sie einen Beweis von der Schwierigkeit abgaben, die alten Traditionen dem ganz andern Verwaltungssysteme anzupassen. Endlich machte die Verfassungsurkunde, welche den Geheimenrath nicht nur unter die von ihr sanctionirten Staatsanstalten aufnahm, sondern ihm manchen wesentlichen Antheil an den Geschäften zuschied, dem Schwanken ein Ende.

Der Geheimerath bildet jetzt ein ziemlich zahlreiches Collegium, indem er außer dem Präsidenten (dem ersten Manne im Staatsdienste) und den sämmtlichen Departementschefs, etatsmäßig noch aus zwei wirklichen Geheimenräthen, einer unbestimmten Anzahl von Staatsräthen und einigen vom Könige je auf ein Jahr aus den höheren Beamten ernannten außerordentlichen Mitgliedern besteht. (Ob die Stellung dieser Letzteren unabhängig und somit ihre Wirksamkeit ausreichend ist, steht freilich sehr zu bezweifeln.) In gewissen Fällen sind auch noch die Vorstände oder sonstigen Mitglieder des Obertribunales beizuziehen. Die ordentlichen Mitglieder stehen in einem von dem der übrigen Staatsdiener wesentlich verschiedenen Verhältnisse hinsichtlich des Rechts auf ihre Stelle. Einerseits nehmlich sind sie unbedingt entlaßbar, anderseits wird ihnen, im Falle der Entlassung, ein bestimmter Ruhegehalt ohne Rücksicht auf Länge der Dienstzeit u. s. w. zu Theil. Einem Reichsverweser ist untersagt, Mitglieder des Geheimenrathes zu entlassen; da er aber in der Zahl der zu ernennenden nicht beschränkt ist, so bietet dieses Verbot kaum eine Schwierigkeit für ihn dar, sich eine Stimmenmehrheit in seinem Sinne zu verschaffen. Vielleicht ist dies jedoch kein Fehler, da solche mechanische Hindernisse auch leicht Feinde des Guten werden können.

Ueber den Geschäftskreis des Geheimenrathes enthält die Verfassungsurkunde ausführliche Bestimmungen. Ihnen zufolge zerfällt die dem Geheimenrathe ertheilte Aufgabe in eine ordentliche und in eine außerordentliche. Die ordentlichen Geschäfte sind wieder dreifacher Art. Vor Allem ist der Geheimerath die den König in allen irgend wichtigen Sachen regelmäßig berathende Behörde. Namentlich kann kein Gesetzesentwurf an die Stände gebracht und keine Verordnung vom Könige erlassen werden, ohne daß der Geheimerath erst darüber gehört wäre; seinem Gutachten sind alle ständischen Angelegenheiten zu unterwerfen; auch darf kein Staatsdiener entlassen oder auf eine niederere Stelle

zurückversetzt werden, ohne daß der Geheimerath in rechtlicher Beziehung sich einverstanden erklärt hätte. Zweitens ist derselbe in bestimmten Fällen höchste entscheidende Behörde. Theils hat er nehmlich bei Expropriationen über die Nothwendigkeit der Zwangsabtretung zu entscheiden, theils kann von den Verfügungen der Minister und von den Straferkenntnissen der sämmtlichen höheren Administrativstellen, einschließlich der Ministerien, an ihn Recurs ergriffen werden. Endlich noch ist er es, durch welchen die schriftliche Verbindung zwischen dem Könige und den Ständen unterhalten wird. — Außerordentlicher Weise aber hat der Geheimerath theils zu der Bestellung einer nicht durch ein Gesetz bereits angeordneten Reichsverwesung den Anstoß zu geben, auch bei der Erziehung eines minderjährigen Königs mitzuwirken, theils das Kirchenregiment wieder zu übernehmen, wenn ein König einer anderen als der protestantischen Confession angehören sollte.

Unter diesen Geschäften des Geheimenrathes sind denn nun zwei eigenthümliche, welche einer besonderen Betrachtung werth scheinen, nehmlich das Recht der Recursentscheidung bei den Verfügungen der Ministerien und die Berathung der sämmtlichen zwischen Regierung und Ständen obschwebenden Geschäfte. — In ersterer Beziehung unterliegt es allerdings keinem Zweifel, daß jeder Staat, in welchem die sogenannte Administrativjustiz besteht, eine möglichst unabhängig und hoch gestellte nichtgerichtliche Behörde einzurichten hat zur letztinstanzlichen Entscheidung jener Fälle, in welchen ein Bürger mit dem Staate aus Rechtsgründen über eine ihm angemuthete Leistung des öffentlichen Rechtes streitet, oder sich bei einer ihm von einer Verwaltungsstelle zuerkannten Strafe nicht beruhigen will. So weit ist denn auch die Recurscompetenz des würtembergischen Geheimenrathes eben so begründet und nöthig als z. B. die des comité du contentieux des französischen Staatsrathes. Allein anders verhält es sich mit den Recursen in Fällen einfacher Verwaltungsmaßregeln, bei welchen selbst der betheiligte Private keine Rechts-, sondern nur eine Interessen-Verletzung behauptet. Auch in solchen eine Berufung von dem Ministerium an eine weitere Behörde zu gestatten, ist ein Fehler in mehr als Einer Beziehung. Einmal wird nehmlich dadurch die Festhaltung einer kräftigen Folgerichtigkeit den Ministerien, d. h. denjenigen Behörden unmöglich gemacht, welche zur Vollziehung der Gesetze wesentlich bestimmt und welche durch die tägliche Erfahrung am Besten über die Bedürfnisse so wie über die Folgen der einzelnen Verwaltungsmaßregeln unterrichtet sind, während die Behörde, welche in einzelnen Fällen ihre Entscheidungen durchkreuzen kann, der lebendigen Anschauung und der Gesammtübersicht entbehrt. Zweitens aber wird dadurch von dem Grundsatze der ministeriellen Verantwortlichkeit eine empfindliche Ausnahme gemacht, indem nun in vielen Fällen die letzte Entscheidung nicht von dem viel leichter zu fassenden, namentlich in der Ständeversammlung zu Rede zu stellenden Minister, sondern von einem zahlreichen Collegium ausgeht, dessen Verantwortlichkeit nur scheinbar ist, wie die aller größeren Versammlungen. — Sollte nun die würtembergische Verfassung, wie allerdings bei der Unbestimmtheit der Worte möglich und wie die Kammer der Standesherren bestimmt der Ansicht ist und die zweite Kammer wenigstens nicht abgeneigt scheint anzunehmen, die Recurscompetenz des Geheimenrathes auch auf solche bloße Verwaltungsverfügungen der Minister ausgedehnt haben, und sollte somit die dankenswerthe bisherige Selbstbeschränkung des Geheimenrathes durch eine in diesem Sinne gefaßte authentische Auslegung oder durch ein gültiges Gewohnheitsrecht weggeräumt werden, so wäre großes Unheil unvermeidlich. — Schon jetzt entschieden nachtheilig wirkt die zweite Bestimmung, daß alle ständischen Angelegenheiten, und nicht etwa blos Gesetzesvorschläge oder seltene einzelne Fälle von hochwichtigen Folgen, im Geheimenrathe zu erörtern seien. Einmal werden dadurch bedeutende Verzögerungen herbeigeführt, und namentlich dürfte eine Mitursache der in Würtemberg so häufigen und so vielfach übel wirkenden Unterlassung jeder Antwort auf ständische Eingaben hier zu suchen sein. Ferner erschwert diese beständige Einmischung Dritter die Schwierigkeit einer Uebereinstimmung der Ansichten des Staatsoberhauptes und der für die Worte und die Handlungen der Regierung verantwortlichen Minister. Diese Schwierigkeit liegt in der Natur der Sache in allen constitutionellen Staaten, in welchen die fürstliche Gewalt nicht zum leeren

Scheine bei wirklicher Herrschaft der Parteien geworden ist. Da nun die Mitglieder des Geheimenrathes weder für die von ihm empfohlene Handlungsweise verantwortlich sind, noch sie überhaupt persönlich die durch die Befolgung ihrer Ansichten etwa entstehenden Verlegenheiten zu besiegen haben, so ist eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und einem Minister gar leicht möglich, und dann auch möglich, daß ihre Ansicht den Beifall des Königs erhält. Dieser Uebelstand ist um so bedenklicher, als es sich leicht ereignen kann, daß ein ehrgeiziges Mitglied des Geheimenrathes einem verdienten Minister durch seinen Einfluß auf die Beschlüsse des Collegiums absichtlich so lange große Verlegenheiten und Widerwärtigkeiten zu bereiten versteht, bis dieser entmuthigt und erbittert dem Erbschleicher den Platz räumt. Endlich verhindert die regelmäßige ständische Thätigkeit des Geheimenrathes die Bildung compacter und in ihrer Entschiedenheit und Einigkeit nach allen Seiten hin wirksamer Ministerien. Wo nur der Ministerrath mit dem Fürsten die politischen Angelegenheiten und das zu befolgende System berathet und feststellt, da müssen heterogene Elemente von selbst ausscheiden, weil sie keinen Halt haben: allein wenn bei der in Würtemberg bestehenden Einrichtung ein von seinen Amtsgenossen noch so verschieden denkender Minister nur eine entschiedene Mehrheit im Geheimenrathe für sich hat, so vermag er nicht nur sich zu halten, sondern kann selbst den Amtsgenossen so vielen Verdruß bereiten, daß sie alle zusammen dem Einzelnen das Feld räumen. Zu der vollen Wirksamkeit des constitutionellen Systems gehört nun aber, daß nicht blos einzelne Minister bestehen, sondern ein in sich einiges und fest organisirtes Ministerium das herrschende politische System darstellt und in Bewegung setzt. — Es ist nicht wohl gethan, wenn von der durch Erfahrung und innere Nothwendigkeit als nützlich oder gar unerläßlich erkannten Maschinerie des constitutionellen Systems ein Theil willkürlich und ohne Ersatz herausgenommen wird. Gar leicht erzeugen sich dadurch Stöße oder verderbliche Schwächen. Sind diese Ausstellungen gegründet, so ist auch wohl der Schluß zuzugeben, daß andere Staaten wohl daran thun, wenn sie ihrer höchsten berathenden Behörde die theils mögliche, theils wirkliche Stellung des würtembergischen Geheimenrathes nicht einräumen.

R. Mohl.

Geheime Gesellschaften (Priesterorden, Freimaurer, Illuminaten, Carbonari, Tugendbund, Hetäria, Propaganda, Volksfreunde, junges Italien, Europa u. s. w.). — Die Erschütterungen der französischen Revolution, über einen weiten Kreis von Völkern und Staaten sich ausdehnend, hatten größere Massen als je zuvor aus der beschränkten Sphäre häuslicher Interessen gerissen und zu allseitigem Kampfe in die verschlungenen Bahnen eines bewegten öffentlichen Lebens gedrängt. So verläßt der Bürger die sicher geglaubte Wohnung, wenn im Erdbeben ihre Pfeiler bersten: Jeder sucht das Nächste zu retten und Mancher das Fremde sich anzueignen; dahin und dorthin wälzt sich die wogende Menge, und wenn die erste Gefahr beseitigt scheint, so erhebt sich neuer Streit über den Trümmern der Habe und über den Plan der Bauten, die aus den Ruinen sich erheben sollen. Mit wechselndem Erfolge schwankte und schwanket durch Europa der Kampf. Bald sah die Partei der Bewegung, bald die der Reaction sich zurückgedrängt, und, im offenen Felde geschlagen, suchte man auf der einen und andern Seite im Dunkel des Geheimnisses frische Kräfte zu sammeln. Darum bildeten sich gerade in der neuesten Zeit zahlreiche geheime Gesellschaften in sehr verschiedenem Sinne, zumeist aber, dem Charakter dieser Zeit gemäß, zu politischen Zwecken. Zugleich traten vielfach sich durchkreuzende Ansichten über die Bedeutung und die mögliche Wirksamkeit solcher geheimen Gesellschaften hervor, so wie über die rechtlichen und politischen Grundsätze, die im Verhältnisse zu ihnen zur Anwendung kommen sollen. Um über das Eine und Andere zu deutlicher Einsicht zu gelangen, muß man sich die wichtigsten Momente der Entstehung und Entwickelung der geheimen Gesellschaften ins Gedächtniß zurückrufen.

In der Bildungsgeschichte jedes Volkes, das zu höheren Stufen der Erkenntniß vorangeschritten ist, giebt es eine Periode, wo nicht mehr alle Kräfte im Ringen mit der äußeren Natur und zur Befriedigung der nächsten sinnlichen Bedürfnisse aufgewendet werden. Der Geist erwacht zum Gefühle seiner Kraft und Würde, die Frage nach der Urquelle alles Vorhandenen, nach dem Grunde alles Werdens und Vergehens drängt sich

ihm auf. Aber die Masse bleibt noch den Forderungen des gewöhnlichen Lebens verfangen, und es sind nur Einzelne, die den Schleier des Geheimnisses, das den Ursprung der Dinge bedeckt, forschend zu durchdringen suchen. Diese schließen sich näher zusammen, und in gemessenem Kreise bildet sich eine Ueberlieferung der erkannten Wahrheit oder dessen, was der Glaube als Wahrheit gelten läßt. Die nothwendige Form der Ueberlieferung ist eine symbolische, weil sich das Unsichtbare und Ewige nur im Bilde anschaulich machen läßt; weil selbst die Sprache noch ausschließend an die Sinnenwelt sich anknüpft und erst in fortschreitender Entwickelung die Zustände und Verhältnisse des geistigen Lebens näher bezeichnen lernt. Von der Ahnung einer Macht des Geistes ergriffen, beugen sich die Völker vor Denen, die ihnen vorzugsweise als Vertreter desselben erscheinen. Sie wollen Theil haben an den geistigen Gütern, die sich diese errungen, und zum Austausche dafür räumen sie ihnen willig Einfluß, Ansehen und weltlichen Vortheil ein. Auf solche Weise entstehen mit einem öffentlichen Cultus zugleich Priesterkasten und Priesterherrschaft; und in ihrem Beginne ist diese geistliche zugleich eine geistige Gewalt. Es kann zunächst nicht auf Täuschung und auf die Bewahrung besonderer Geheimnisse abgesehen sein, denn den Priestern selbst ist es noch ein heiliges Mysterium, was sie dem Volke offenbaren. Indem sie aber im Forschen und Wissen weiter schreiten und zugleich ihre Stellung im bürgerlichen Leben ins Auge fassen, gewahren sie gar bald, wie ihre Macht und ihre besondere Bedeutung von einem bestimmten Glauben des Volkes abhängen. Das Interesse der Behauptung oder der Ausdehnung ihrer geistlichen Herrschaft führt sie nun den Laien gegenüber zu dem Bestreben, diese in den Marken eines vorgeschriebenen Glaubens gebannt zu halten. So wird das in seinen Keimen so naturgemäße Hervortreten eines besonderen Priesterstandes seinem ersten Ursprunge untreu; die geistige Herrschaft wird zur geistlichen Despotie und das Mittel zur Beförderung einer freien Cultur zum Hemmnisse derselben. In der Mitte der auf geistige Berufsthätigkeit besonders hingewiesenen Classe bildet sich nun neben der Lehre eines Glaubens, den man dem Volke zur Pflicht macht, eine besondere Geheimlehre für die Eingeweiheten zur Ueberlieferung solcher Erkenntnisse, die man nicht zum Gemeingute machen will, entweder weil man in Wahrheit die größere Masse nicht für empfänglich dafür hält, oder weil man sie in einem Zustande geistiger Unmündigkeit zu erhalten beabsichtigt, um sie desto sicherer beherrschen zu können. Eine solche Monopolisirung gewisser Erkenntnisse für einen bestimmten Kreis finden wir bei allen Völkern des Alterthums, bei den Brahmanen der Hindu, bei den Priestern der Aegypter, bei den Magiern der alten Perser, unter den Hellenen bei den Eingeweiheten in die eleusinischen Geheimnisse, bei den Druiden der celtischen Völker ꝛc. Und da es überall auch auf die Behauptung einer bevorzugten Stellung abgesehen war, so nahmen alle diese Vereine — mochten sie nun als erbliche Kasten sich fortpflanzen, oder aus der Mitte des Volkes sich ergänzen — den Charakter geheimer, religiös-politischer Gesellschaften an. Auch zeigt uns die Geschichte, wie sehr es diesen Aristokratieen eines geheimen Wissens gelungen ist, die Völker dauernd unterdrückt zu halten. Die erfolgreiche Opposition gegen despotische Priesterherrschaft ging darum meistens nicht unmittelbar vom Volke aus, sondern von einzelnen Eingeweiheten, sei es nun, daß diese in Begeisterung für die Wahrheit das wohlerkannte System der Täuschung und Lüge von sich stießen, um ihr helleres Schauen und Wissen der Menge zu offenbaren, oder daß sie, vom Ehrgeiz getrieben, mit keiner untergeordneten Rolle sich begnügen, sondern als Gründer und Häupter einer neuen Glaubensherrschaft auftreten wollten. Auch solche neue Lehren, der herrschenden Macht des Glaubens und des Aberglaubens entgegenstehend, mußten häufig, um den Angriffen auszuweichen und nicht alsbald der Vernichtung sich bloszustellen, in ein Geheimniß sich kleiden; und wie erst die gebietenden Priesterclassen zur Bewahrung ihrer Macht in geheime Vereine sich zusammenschlossen, so entstanden nun auch geheime Gesellschaften, um sich den Verfolgungen der Macht zu entziehen. Auch die Bekenner der christlichen Religion konnten sich lange nur als geheime Brüderschaft den Bedrückungen eines Nero und der anderen ihnen feindselig gesinnten Machthaber entziehen; und der Christenglaube, obgleich im Lichte empfangen, mußte erst im Dunkeln seine Kräfte entfalten, ehe er herrschend wieder zum Lichte hervortreten konnte.

Die weitere Geschichte der ersten Perioden des Christenthums bis zur Reformation zeigt uns gleichfalls eine Menge geheimer Gesellschaften, die entweder als besondere Secten, wie im 3. Jahrhundert die Manichäer und ihre Verzweigungen, wesentlich religiöse Zwecke verfolgten, oder als zeitweise anerkannte Corporationen, aus religiösen Gründen gestiftet, zu bedeutender weltlicher Macht gelangten, wie der in mancher Beziehung hierher zu zählende Orden der Tempelherren, oder welche ausschließend weltliche Gewalt ausübten, wie der so merkwürdige, wenigstens halb geheime Bund der Fehme*). Eine welthistorische Bedeutung erhielt aber nach der Reformation die zur Bekämpfung derselben errichtete Gesellschaft Jesu, wovon jedoch hier nicht die Rede sein kann, da ihrer Entstehung und Organisation, ihrem bald öffentlichen, bald geheimen Fortbestande, ihren theils offenen, theils geheimen Mitteln und Zwecken ein besonderer Artikel gewidmet ist. Großes Aufsehen machte sodann in Deutschland die Entdeckung des geheimen Bundes der sogenannten Rosenkreuzer. Er hatte indessen zu keiner Zeit eine besonders eingreifende Wirksamkeit entwickelt. Irrthümlich wurde Christian Rosenkreuz, der im 14. Jahrhunderte lange Zeit unter den Brahmanen und in den Pyramiden Aegyptens gelebt haben soll, als Stifter bezeichnet. Dagegen ist nicht unwahrscheinlich, daß der bekannte würtembergische Theolog J. Val. Andreä (geb. 1586, gest. 1654) durch seine gegen die Geheimnißkrämerei gerichteten, aber zum Theil falsch verstandenen Schriften den Anlaß zur Entstehung gab. Eine leere und spitzfindige Scholastik hatte die Religion herabgewürdigt, und die Erhaltung derselben in ihrer Lauterkeit, die allgemeine Verbesserung der Kirche, die Herstellung einer dauernden Wohlfahrt des Staates und der Einzelnen war der vorgebliche und anfangs wohl auch der wirkliche Zweck des Vereines. Bald aber drängten sich mystische Tendenzen ein. Man ging auf Entdeckung des Steins der Weisen aus, und Betrüger und Betrogene theilten sich in die Rollen der verschiedenen Grade der Verbindung. Nachdem jedoch im Anfange des 17. Jahrhunderts durch zahlreiche Schriften ihr Dasein bekannt geworden war, fiel sie bald in Vergessenheit, bis sie bei der in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts so weit verbreiteten Neigung für geheime Verbrüderungen wieder auftauchte und da und dort mit der Freimaurerei, als ein höherer Grad derselben, in Verbindung gesetzt wurde. Unter den in verflossenen Jahrhunderten entstandenen geheimen Gesellschaften muß namentlich noch auf diese Verbrüderung der Freimaurer mit einigen Worten hingewiesen werden, weil sie in besonders weiten Verzweigungen in unsere Periode hineinreicht und weil sie den in den letzten Jahrzehenten entstandenen geheimen politischen Verbindungen nicht selten als Muster, zuweilen als Anknüpfungspunkt diente.

Erst in der neueren Zeit ist es einer umsichtigeren Forschung gelungen, die Geschichte der Entstehung und Fortbildung des Ordens der Freimaurer in helleres Licht zu stellen. Früher war man vielfach bemühet, den Keim seines Daseins in einer Vergangenheit zu suchen, wohin kein verbindender Faden in erkennbarem Zusammenhange reicht. Er sollte aus der Geheimlehre der ägyptischen Priesterkaste, oder wenigstens aus den eleusinischen Mysterien entsprossen sein. Oder man ließ ihn als eine Fortsetzung des großen Bundes der Pythagoräer gelten, der in mancher Beziehung an die neueren St. Simonisten erinnert und welcher — vielleicht von Pythagoras selbst gestiftet, vielleicht schon vor ihm bestehend und durch ihn erneuert und gehoben — eine Aristokratie der geistig und sittlich Gebildeten der Despotie von Einzelnen oder von rohen Volksmassen entgegenstellen sollte. Als nun dieser pythagoräische Bund in seinen politisch reformatorischen Versuchen in Unteritalien gescheitert war, soll er in einzelnen Trümmern sich fortgepflanzt haben und namentlich der ihm angehörende Verein der dionysischen Baukünstler die Wiege der neueren Freimaurerei geworden sein. Andere führten diese auf die aus den alten Prophetenschulen oder aus dem pythagoräischen Bunde hergeleiteten Verbrüderungen der Essäer in Kanaan zurück, oder der Therapeuten in Aegypten. Oder man suchte die Entstehung der Maurerei erst in der christlichen Periode, namentlich in den Ueberresten des Templerordens, der theils in verschiedenen geheimen Verzweigungen, theils öffentlich unter

*) S. den Art. „Fehme."

besonderen Namen, wie z. B. in Portugal als Christusorden, sich erhielt. Für alle diese Annahmen giebt es keine genügenden Gründe. Eben so irrig ist jedoch die Meinung Derjenigen, welche die Freimaurerei erst aus der Zunftverfassung der Handwerke, namentlich aus der zünftigen Maurerei, hervorgehen lassen, da unzweifelhafte Spuren ihres Daseins über die Entstehung des Zunftwesens hinausreichen. Die Verbrüderung der Freimaurer verdankt vielmehr ihr Dasein einer Ueberlieferung römischer Rechtsformen, in welchen der Geist der Neuzeit eine Stätte fand, die er allmälig nach seinen eigenthümlichen Richtungen und Bedürfnissen umzuschaffen wußte; so wie denn überhaupt der römische Weltstaat als der erstarrende Körper erscheint, der, vom germanisch christlichen Elemente beseelt, durch eine wunderbare Metamorphose des Völkerlebens in veränderter Gestalt wieder erwachen sollte. Im römischen Reiche, wie schon früher in Athen unter der Verfassung Solon's, bestanden von den frühesten Zeiten an, seit Numa und den Zwölftafeln bis zum Verfalle des weströmischen und oströmischen Reichs, neben andern zunftartigen Vereinen auch besondere Baucorporationen, namentlich die collegia Fabrorum. Und wie noch im Allgemeinen die kirchlichen und politischen Institute innig sich verschmolzen, so waren auch diese römischen Collegien zugleich religiöse Vereine und Associationen für Zwecke des bürgerlichen und politischen Lebens. Bei geschlossenen Thüren ihre Versammlungen haltend, wurden sie nicht selten ein Asyl politischer Parteien, während in dieser Abgeschlossenheit auch ausländische Mysterien, geheime Weihen und Lehren verschiedener Art Eingang fanden. In solcher Weise bestanden zahlreiche Baucorporationen sowohl in den Städten des römischen Staats als bei den Legionen der römischen Heere; und wie im griechischen Reiche, so erhielten sie sich nach dem Eindringen der germanischen Völker auch an vielen Orten des westlichen Römerreichs. Im 10. Jahrhunderte ließen die sächsischen Könige Alfred und Athelstan aus allen Theilen Europa's, selbst aus dem fernen Osten, viele Künstler und Bauleute nach England kommen. Verschiedenen Nationen und christlichen Religionsparteien angehörend, konnten sie dem Rufe nur unter bestimmten Bedingungen und gegen gewisse Zusicherungen von Seiten der Könige und Päpste folgen. Das Andenken an die Verfassung der römischen Collegien bewahrend, die wesentlichen Formen derselben in England wiederfindend, traten sie hier unter geschriebenen Constitutionen, die das Gepräge ihres Ursprungs bewahrten, zu besonderen Vereinen zusammen. Die Nothwendigkeit einer gegenseitigen religiösen Duldung ließ die unter der Herrschaft des römischen Papstthums verdrängten, aber noch in einigen Ueberresten vorhandenen Anhänger der alten christlichen Kirche in England (Kuldeer, Koldeer), die noch dem orientalischen Christenthum näher stand, in den Vereinen der Baukünstler eine Zuflucht und Einfluß gewinnen. Auch Geistliche fanden Eingang, und der herrschende religiöse Geist jener Zeit stellte sie nicht selten an die Spitze der Corporationen. Von demselben Geiste und von dem Bedürfnisse getrieben, den verschiedenen Glaubensmeinungen in einer und derselben Form Befriedigung zu verschaffen, kleidete man sich ein System religiöser und sittlicher Lehren und Handlungen in eine Reihe von Symbolen ein. Den Stoff dieser Symbolik gaben verschiedene Zeiten und Völker, zumeist aber die Berufszweige, die man betrieb; und es war natürlich, daß man sie, der eifersüchtigen Herrschaft der römischen Kirche gegenüber, als ein Geheimniß der Eingeweiheten bewahrte. Auf der andern Seite galt es um die Behauptung einer begünstigten Stellung im bürgerlichen Leben, um die Bewahrung, den ausschließenden Besitz und die Fortbildung des berufsmäßigen Wissens in der Architektur und den unterstützenden Zweigen der Kunst. Die christlich religiösen und moralischen Lehren verschmolzen also mit den berufsmäßigen Ueberlieferungen und Bräuchen in ein Ganzes, und aus beiden Elementen entstand für die Eingeweiheten ein eigenthümliches, esoterisches Mysterium. Auch in andern Gegenden Europa's bestanden ähnliche, aus verschiedenen Nationen gemischte Bauvereine, worin die künstlerische Schöpfungskraft ihre geistigen Mittelpunkte fand, während die Vereine selbst vom allgemeinen Geist jener Zeit gehoben und getragen wurden. Hier entsprangen die genialen Pläne jener sogenannten gothischen Riesenbauten, die man Jahrhunderte hindurch mit der Beharrlichkeit festhielt, die nur dem Corporationsgeiste eigen ist, und die man in einer Folge von Geschlechtern durch die hilfreichen Hände vieler Hunderttausende vollenden ließ oder der

Vollendung nahe brachte. Man mag also die sogenannte gothische Baukunst zwar in so fern richtiger eine altdeutsche nennen, als es hauptsächlich Deutsche waren, die sich in ihren kühnsten Schöpfungen hervorthaten. Zugleich wird man jedoch nicht in Abrede stellen können, daß sehr verschiedene Völker fördernd zusammenwirkten und daß jene Schöpfungen mehr das Erzeugniß aller christlichen Nationen als einer besondern Nation waren; wie denn überhaupt das Mittelalter in Kirche, Kunst und Literatur noch weniger einen nationalen als einen kosmopolitischen Charakter hatte, der dann auch in jenen Baucorporationen seinen Ausdruck fand.

Die Belege dafür, welche durch die Entdeckung der bald als unächt erkannten sogenannten Kölner Urkunde (1816) nicht entkräftet werden konnten, finden sich in Schriften, die erst in der neueren Zeit zur allgemeineren Kenntniß gekommen sind *). Das Hauptgrundgesetz der Baucorporationen in England blieb fortwährend die im Jahre 926 von Athelstan bestätigte Verfassung derselben, worin namentlich auf ein Grundgesetz der Maurer aus dem Jahre 300 Bezug genommen wird. Immer traten jedoch in diese Vereine nur solche, welche die Architektur und ihre helfenden Schwesterkünste als wirklich freie Kunst betrieben. Da ihre Vereine schon hiernach der Befriedigung höherer geistiger und sittlicher Bedürfnisse und Ansprüche dienten, so lag es in der Natur der Sache, daß Diejenigen, die bei den Bauten nur handwerksmäßige Lohndienste oder als Leibeigene Zwangsdienste verrichteten, weder Aufnahme erhielten noch verlangten. Daher der Name der freien Maurer. Zunächst knüpfte sich wohl die Errichtung dieser Associationen an die Ausführung bestimmter größerer Unternehmungen. Ihre Verfassung blieb in der Hauptsache ungeändert, bis sie seit dem 14. Jahrhunderte und mit der allgemeineren Ausbildung des Zunftwesens in ansässige Corporationen der einzelnen Städte sich verwandelten. Mit diesen Veränderungen hing nun auch die Gliederung der Baucorporationen in eine größere Menge einzelner Vereine, sogenannter Bauhütten oder Logen, zusammen, die unter sich in mehr oder minder festem Verbande blieben. In steter Folge erhielten sich diese Bauhütten in England und Schottland bis in das zweite Jahrzehent des 18. Jahrhunderts. Da ihnen von Anfang an eine bevorrechtete Stellung angewiesen war, so sehen wir ihre Mitglieder in den politischen Wirren jener Zeit meistens auf Seite der Regierung. Und um sich dieser Stellung desto besser zu versichern, wurde es immer gewöhnlicher, auch solche Männer aufzunehmen, die sich mit der Baukunst nicht befaßten, aber entweder durch ihre Einsichten oder ihren politischen Einfluß einen besondern Gewinn versprachen. So zählten die britischen Baulogen selbst mehrere Könige, Reichsstände und viele ausgezeichnete Gelehrte unter ihren Mitgliedern; und so sehr vervielfältigten sich diese Aufnahmen, daß bald die Zahl der angenommenen Maurer die der eigentlichen Freimaurer überwog. Schon hierdurch veränderte sich der ursprüngliche Charakter des Instituts und andere Umstände wirkten mit, um es in seiner früheren Form dem Verfalle nahe zu bringen. Nicht nur mußten die bürgerlichen Unruhen jener Zeit, der Kampf Aller gegen Jeden, den Zusammenhang zwischen den Vereinen lockern oder zerreißen, sondern es hörten auch die größeren und gemeinsamen Unternehmungen der Baukunst auf, während den Ansprüchen und Forderungen des bürgerlichen Lebens das gewöhnliche Zunftwesen Genüge that. Statt daß man die Entstehung der Freimaurer mit derjenigen der Zünfte in Verbindung bringen dürfte, muß man also behaupten, daß diese dazu beigetragen haben, den alten Verein der Auflösung entgegenzuführen und hierdurch die Krisis seiner Wiedergeburt zu beschleunigen.

Diese Wiedergeburt trat im Jahre 1717 ein, in einer Zeit, wo zwar in England die alten Baulogen nicht aufgehört hatten, da z. B. in London noch deren vier bestanden, wo aber doch alle Symptome darauf hinwiesen, daß eine wesentliche Umgestaltung die Bedingung des Fortbestandes geworden sei. Drei Mitglieder der alten Brüderschaft, darunter besonders Anderson, traten als Reformatoren auf. Es wurde beschlossen, zwar die Grundgesetze der früheren Verbindung und die von den Freimaurern überlieferten

---

*) „Die drei ältesten Urkunden der Freimaurerbrüderschaft.“ 2 Bde. Dresden (2. vermehrte Aufl.) 1819.

Lehren und Bräuche beizubehalten, aber zugleich den neuen Verein völlig unabhängig von allen Baucorporationen und Bauzünften zu machen. Als Zweck desselben wurden „brüderliche Liebe, Hilfe und Treue" bezeichnet. Dem Wesen und seiner hervortretenden praktischen Bedeutung nach war er also eine Art von Association zur wechselseitigen Unterstützung. Mit dieser sehr allgemeinen Tendenz breitete sich nun der Orden fast über ganz Europa und die von ihm abhängigen Gebiete der anderen Welttheile aus. Zunächst geschah dieses in Frankreich, wo 1725 in Paris, und in Deutschland, wo 1735 in Hamburg die erste Loge nach dem Muster der englischen gegründet wurde. Uebereinstimmend bei allen Nationen wurden als Pflichten der Brüderschaft anerkannt: Bekenntniß einer Religion, worin Alle übereinstimmen, während jedem Einzelnen seine weitere und besondere Meinung überlassen bleibt; Gehorsam dem Sittengesetze, der Obrigkeit und dem Gesetze. Religiöse und politische Discussionen, auch aller Privathaß und Streit sollen aus den Versammlungen ausgeschlossen bleiben, in deren Mitte sich alle Genossen, ohne Rücksicht auf bürgerlichen Stand und Würden, als Gleiche und Brüder zu betrachten haben. Indessen findet sich schon in der ersten Constitution der englischen Freimaurer die Bestimmung, daß das höchste Amt in der Verbindung so lange Einem der gerade Beigetretenen übertragen werden solle, bis es einem Mitgliede des hohen Adels verliehen werden könne; und es ist sehr begreiflich, daß bei dem Eintritte in die Loge so wenig Standesvorurtheile und Eitelkeit als die Rücksichten auf die bürgerliche Stellung und auf den Einfluß der Theilnehmenden vor der Thüre bleiben. Auch die Organisation der Verbrüderung, auf das von Anderson im Jahre 1723 entworfene Constitutionsbuch gegründet, blieb zunächst wesentlich dieselbe in allen Ländern, wohin sie sich verbreitete. Die Mitglieder einzelner Orte und Bezirke treten in besondere Vereine oder Logen zusammen. Das emblematische Zeichen der Loge ist ein Viereck. Jede derselben hat ihre geschäftsführenden Beamten, und durch Vereinigung mehrerer bilden sich die großen Logen, die ihre Großbeamten und an ihrer Spitze einen Großmeister haben. In der Regel ist jede Loge befugt, neue Vereine zu gründen, es müßte denn diese Befugniß ausdrücklich einer Verbindung mehrerer vorbehalten sein. Die so gestifteten Vereine heißen ächte Logen, im Gegensatze mit den auf nicht legitime Weise gegründeten Winkellogen. Die drei Grade der Verbindung sind nach der neuenglischen oder sogenannten Johannisfreimaurerei die des Lehrlings, Gesellen und Meisters. Bald aber entstanden Zerwürfnisse unter den verschiedenen Logen und Logenvereinen. Der ursprünglichen und vorherrschenden neuenglischen Maurerei gegenüber bildete sich die sogenannte schottische Maurerei, welche höhere Grade stiftete, da und dort auch unbekannte Obere einsetzte und als eine höhere Art von Freimaurerei sich geltend zu machen suchte. Besonders geschah dieses in Frankreich so wie in Schweden, und von beiden Ländern aus verpflanzte sich die schottische Maurerei auch nach Deutschland. In der neueren Zeit haben die meisten Vereine, welche höhere Grade anerkennen, diese mit den ursprünglichen Bestimmungen der englischen Freimaurerei mehr in Einklang zu setzen gesucht; aber auch nach diesen Concessionen wenigstens keine allseitige Anerkennung gefunden, da im Allgemeinen, namentlich in Deutschland, die Ansicht herrschend blieb, daß die Verbindung keiner weiteren Abstufungen als der drei ursprünglichen bedürfe. Dabei durfte man es freilich um so eher bewenden lassen, als diese Abstufungen nur durch den Glauben an ein Mysterium imponiren und den Eifer und die Neugierde spannen sollen, so daß die Einweihung in die höheren Grade selbst nur das einzige Geheimniß offenbaren kann, daß kein Geheimniß vorhanden ist*).

---

*) Neueste freimaurerische Literatur: Wedekind, Pythagoräischer Orden. Leipzig 1819. Lindner, Macbenac. Leipzig 1819. Sarsena ꝛc. 4. Aufl. Bamberg 1820. Lenning, Freimaurerencyklopädie. 3 Bde. Leipzig 1822—1828. Histoire du Grand-Orient de France. Paris 1812. Lawrie, History of freemasonry. Edinburg 1804, deutsch von Burkhard, Freiburg 1810 ꝛc. Fischer, Neue und neueste Zeitschrift für F. und „Maurerhalle" (Altenburg 1832). „Latomia" (Leipz. 1842 ꝛc.) Kloß, „Bibliographie der F." (Frankf. 1844.) Bobrik (Zürich 1840) und Schwetschke (Halle 1843) Ueber die Kölner Urkunde ꝛc.

Eine eigenthümliche Neigung für Gründung geheimer Gesellschaften bemächtigte sich der Gemüther in vielen Ländern Europa's von der Mitte des 18. Jahrhunderts an. Es war dies eine Periode der kalten spießbürgerlichen Prosa und der Herrschaft eines nüchternen Verstandes, der nichts Anderes als das gerade in die Gegenwart wirklich Eingetretene, das handgreiflich Vorliegende gelten lassen mochte. Wenn aber die Wissenschaft einen besonderen Kreis heller beleuchtet und gegen alles Andere, was darüber hinaus liegt, abschließend und verneinend sich verhält, so treten mit diesen Marken des Wissens auch diejenigen des noch unerforschten Gebietes schärfer hervor, von dem sich die Philosophie bis jetzt Nichts hatte träumen lassen. Um so mehr ist dann das Gefühl mit seinen Ahnungen in das Reich der Dämmerung und des Dunkels gewiesen. Und so läßt sich denn bemerken, wie jeder neue Tag aus sich selbst wieder seine Nacht erzeugt, wie aber auch durch Glauben und Aberglauben wieder die Wege zu neuem Lichte führen. Gerade auf der Gränze des Wissens, die der Zweifel als Wächter hütet, wird dieser mit dem Aberglauben zusammenstoßen. Es wird hier gleichsam das Bedürfniß des Geheimnisses sich erzeugen, und Mancher wird sich unwiderstehlich versucht fühlen, den das tägliche Treiben beherrschenden Ansichten und Meinungen den Rücken zu wenden. Man sucht sich alsdann Geheimnisse zu schaffen; man liebt es, zu täuschen und sogar sich täuschen zu lassen. Dieses geschah auch in jenem so skeptischen und frivolen 18. Jahrhunderte, das so manches in früheren Perioden gläubig Angenommene auf immer beseitigt zu haben meinte. Schon jene zahlreichen Verzweigungen und die Erweiterung der Freimaurerei nach dem schottischen Systeme waren Symptome dieser Richtung. Auch sonst entstanden in und neben der Freimaurerei eine Menge geheimer Gesellschaften, die zum Theil unbeachtet wieder verschwanden, zum Theil von den Regierungen verfolgt oder hier und da begünstigt wurden. Mehrere derselben verfolgten gut gemeinte kosmopolitische Zwecke. In anderen galt es nur um die Befriedigung gemeiner sinnlicher Gelüste. Endlich wurden viele dieser geheimen Gesellschaften ein zeitgemäßes Mittel in der Hand schlauer Betrüger, welche die Geheimnisse der Natur zu enträthseln versprachen, mit der Entdeckung von Lebenselixiren oder Universalarzneien, mit Schatzgräberei, Goldmacherei und Stein der Weisen sich befaßten. Es ist hierbei beachtenswerth, aber erklärlich, daß die Betrogenen fast ausschließend den sogenannten gebildeten, ihrer Aufklärung sich berühmenden Classen angehörten. In solcher Weise spielte der berüchtigte Cagliostro zu Ende des 18. Jahrhunderts seine Rolle als Wunderthäter, Magier und Hersteller eines von Enoch und Elias gegründeten altägyptischen Ordens, nachdem er erst selbst während seines Aufenthalts in England in die Verbrüderung der Freimaurer sich hatte aufnehmen lassen. Auch auf die deutschen Universitäten verpflanzte sich die Neigung für geheime Gesellschaften, die mitunter einem Systeme der Bedrückung der Jüngeren durch die Aelteren und einer rohen Ausgelassenheit und Liederlichkeit Vorschub thaten, zum Theil aber eine gegenseitige Bildung und Veredlung sich zum Ziele setzten. Die dagegen erlassenen Verbote blieben unwirksam, und unter wechselnden Namen, als Nationen, Orden, Landsmannschaften, Kränzchen u. dgl., aber im Wesen dieselben, setzten sie sich bis auf die neueste Zeit fort. Im Jahre 1792 beschäftigte sich selbst der Reichstag mit diesen akademischen Verbindungen, aber, von wichtigeren Gegenständen in Anspruch genommen, ließ er die Sache um so eher wieder fallen, als dabei nirgends eine bestimmte politische Tendenz hervortrat.

Die wirklich lauteren Zwecke und die von anderen geheimen Gesellschaften abweichende Richtung, die schnelle Verbreitung, die er gewann, die Wichtigkeit, die er hatte, und die übergroße Bedeutung, die man ihm beilegte, lassen den Orden der Illuminaten, die geheime Gesellschaft der Erleuchteten, als besonders beachtenswerth erscheinen. Sie wurde am 1. Mai 1776 von Adam Weishaupt, damals Professor des canonischen Rechts zu Ingolstadt, gegründet und von ihm anfangs Gesellschaft der Perfectibilität genannt. Der Stifter war früher Zögling der Jesuiten und hatte als solcher die Zwecke derselben hassen, aber ihre Mittel als brauchbar und klüglich berechnet erkennen lernen. Er wählte also die Verfassung und die gesellschaftlichen Formen der Jesuiten zum Muster. Zugleich glaubte er in dem Orden der Freimaurer ein gegebenes

Element zu finden, das er seiner Gesellschaft verschmelzen oder woran er diese wenigstens anknüpfen könne. Weder er selbst noch seine ersten Theilnehmer waren jedoch Mitglieder des Freimaurerbundes, und erst einige Jahre nach der Stiftung der Illuminaten suchte man diese mit jenem in Verbindung zu setzen. Der Zweck der Illuminaten war sittliche Ausbildung der Menschheit, Reinigung ihrer Ansichten und Lebensweise. Weishaupt benutzte seine Stellung als Lehrer, um von Ingolstadt aus seine kosmopolitischen Ansichten zu verbreiten und seiner Gesellschaft Anhänger zu gewinnen. Von hier aus verzweigte sie sich zunächst nach München, Eichstädt und über andere Theile des südlichen katholischen, dann auch über verschiedene Gegenden des protestantischen Deutschlands. Viele Männer von Verdienst und Ansehen wurden gewonnen, unter Anderen Knigge und Bode. Auch einige deutsche Fürsten, wie der Herzog Ernst II. von Sachsen-Gotha, wurden Gönner und Beschützer des Ordens. Zur Zeit seiner Blüthe mochte er über 2000 Mitglieder zählen. Er zerfiel in drei Classen und jede derselben in verschiedene Abstufungen, so daß die mehreren Grade der Freimaurerei die zweite Classe bildeten, während die erste als Vorbereitungsschule diente. Unbedingter Gehorsam gegen die Oberen und eine Art von Ohrenbeichte war den Mitgliedern der Gesellschaft zur Pflicht gemacht; auch sollten sich diese gegenseitig zur Besetzung der wichtigeren Stellen und Aemter im Staate unterstützen, um durch den politischen Einfluß, den sie gewannen, die Zwecke des Bundes wirksamer fördern zu können. Es dauerte indessen nicht lange, so kamen in der Gesellschaft zwiespältige Ansichten zum Vorscheine. Auch war es natürlich, daß der Verein gar bald den Verdacht der Regierungen weckte. Im Jahre 1785 entdeckte die baierische Regierung mehrere seiner Mitglieder, die ohne gesetzmäßige Form mit Absetzung, Landesverweisung und Gefängniß bestraft wurden. Zugleich wurde der Orden als staatsgefährlich aufgehoben und seine Fortdauer hart verpönt, worauf er denn völlig erloschen ist*).

Der Orden der Freimaurer, wenigstens nach dem Systeme der Johannismaurerei, hatte dagegen in England, wo regelmäßig einer der Prinzen des königlichen Hauses als Großmeister an der Spitze steht, so wie in Frankreich, in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, einem großen Theile Deutschlands und der Schweiz Schutz gefunden. Mehrere Fürsten, wie der Kaiser Franz I. und Friedrich der Große, als Kronprinz, so wie zahlreiche Glieder der regierenden Familien hatten sich aufnehmen lassen. Dennoch erschien auch diese Gesellschaft, da ihre Theilnehmer Verschwiegenheit dessen, was ihnen in den Logen mitgetheilt wurde, angeloben mußten, mehreren Regierungen als staatsgefährlich. Namentlich wurde sie von einigen Päpsten, unter Anderen von Clemens XII., verboten und mit dem Banne belegt. Dieses hinderte indessen nicht, daß der Orden auch in katholischen Ländern und vom Jahre 1785 an sogar in Rom selbst sich ausbreitete. In der That schien gerade in dieser weiten Ausbreitung unter allen Nationen und unter allen Classen, vorzüglich aber in dem zahlreichen Beitritte von Mitgliedern der privilegirten Stände und in der überall hervortretenden Willfährigkeit, womit man den bürgerlich und politisch Bevorrechteten die höchsten Würden und Stellen in der Gesellschaft einräumte, eine hinlängliche Bürgschaft zu liegen, daß sie keine auf Umsturz der bestehenden Verhältnisse gerichtete politische Tendenz verfolgen wolle und könne. Directer hatte zwar die Gesellschaft der Illuminaten auf politischen Einfluß ihr Absehen gerichtet; allein auch sie wollte höchstens die bestehenden politischen Formen in ihrem kosmopolitischen Interesse benutzen, ohne geradezu auf Gründung neuer Formen des öffentlichen Lebens auszugehen. Ueberdies hatte bei dem Beginnen der französischen Revolution ihre Wirksamkeit völlig aufgehört, und es ist rein aus der Luft gegriffen, wenn man ihr die Ehre anthut, einen besonderen Einfluß von ihrer Seite auf dieses welterschütternde Ereigniß vorauszusetzen. So läßt sich also wohl mit Grund behaupten, daß zu Anfange des letzten Jahrzehents des verflossenen Jahrhunderts in ganz Europa keine einzige geheime politische Verbindung

*) Die wichtigsten Schriften von Weishaupt über den Illuminatenorden sind die „Apologie der Illuminaten", Frankfurt und Leipzig 1786, und „Das verbesserte System der Illuminaten", Frankfurt und Leipzig 1787. 3. Aufl. 1818.

bestand, wenigstens keine, die nur irgend bedeutend gewesen wäre und mit Bewußtsein ein bestimmtes Ziel verfolgt hätte.

Die französische Revolution, ein zornflammender Ausbruch eines erbitterten und lange mishandelten Volkes, war ein großer Act des öffentlichen Lebens, der die geheime Cabinetsregierung und das Gespinnst der Intriguen und Cabalen gewaltsam aus einander riß. Die größte Oeffentlichkeit war die Bedingung ihres Entstehens und ihrer Entwickelung während ihrer ersten Phasen; denn die Gewalt war in die Hände der Masse gelegt, und man mußte in diese hineintreten, um auf sie wirken und um sie leiten zu können. Die tiefbewegten alle Heimlichkeit zurückstoßenden Leidenschaften thaten sich namentlich in den öffentlichen Clubs kund. Von der Alles umfassenden Bewegung wurde nun freilich auch die Freimaurerei fortgerissen, aber sie schwamm nur mit dem Strome, und gerade in der Allgemeinheit der Bewegung mußte ihre besondere Bedeutung untergehen. Nur die zurückgedrängten und eingeschüchterten Anhänger der alten Ordnung der Dinge spannen im Geheimen ihre Fäden. Erst mit dem Sturze der Schreckensregierung und der Auflösung der Jacobinerclubs zogen sich da und dort die heftigeren Republikaner in das Dunkel zurück. Und als die ermattete Nation, ein stumm gewordenes Werkzeug, in die Hände eines Alleinherrschers gefallen war, der keinen Willen und keine Ansichten dulden mochte, die seinen Planen zuwiderliefen, bildeten sich nun auch im Volke und Heere geheime politische Gesellschaften zur Herstellung der Freiheit. Diese gewannen jedoch in Frankreich selbst keine große Ausbreitung, wenn auch die dagegen erlassenen Gesetze ihre völlige Auflösung nicht bewirken konnten.

Die französische Unterdrückung gab dagegen in anderen Staaten, zunächst in Italien, Veranlassung zu dem Entstehen bedeutender und zahlreicher geheimer politischer Vereine. Zwar suchte eine fabelhafte Tradition auch den Ursprung der Carbonari (Köhler) in eine ferne Vergangenheit zu verlegen. Man wollte ihn auf König Franz I. von Frankreich zurückführen, und es war darum in den Versammlungen gewöhnlich, auf dessen Andenken zu trinken. Andere leiteten ihn aus der Zeit der normännischen Könige, oder aus dem deutschen Bauernkriege zu Anfange des 16. Jahrhunderts her, oder wollten die Carbonaria, nach dem ihr inwohnenden religiösen Charakter, als eine Verzweigung der Waldenser erkannt haben. Alle glaubwürdigen Nachrichten, wenn auch im Einzelnen von einander abweichend, stimmen jedoch darin überein, daß sie erst zur Zeit der französischen Herrschaft in Neapel entstanden ist, in einer Periode, welche diese Entstehung sehr leicht erklärt. Nach Botta's Geschichte Italiens soll unter Murat's Regierung ein Theil der neapolitanischen Republikaner, von gleichem Hasse gegen die neue wie gegen die alte Regierung getrieben, in die unzugänglichen Schluchten der Abruzzen sich zurückgezogen und hier ihren Köhlerbund gestiftet haben, dessen erstes Oberhaupt Capobianca war. Da sich die Befreiung von ausländischer Herrschaft wenigstens als nächste Aufgabe darbot, so soll von Sicilien aus König Ferdinand, hauptsächlich aber seine Gemahlin, mit ihm in Verbindung getreten sein und seine Hilfe gegen die Franzosen in Anspruch genommen haben. In den Denkwürdigkeiten des Grafen Orloff über Italien wird sogar die Königin Karoline als Stifterin oder wenigstens als Herstellerin des Bundes der Carbonari bezeichnet. Nach Anderen soll die Gründung von dem neapolitanischen Polizeiminister Maghella ausgegangen sein. Ihren Zweck, den man bei der Aufnahme eidlich zu verfolgen gelobte, bezeichnete die Carbonaria symbolisch mit den Worten: „Rache des durch den Wolf erdrückten Lammes!" und „Reinigung des Waldes vom Wolfe!", was sich zuerst auf die von Außen gekommene Tyrannei, aber später auch gegen einheimische Gewalt deuten ließ, so daß die Tendenz der Gesellschaft, unter dem Einflusse veränderter Umstände, eine ausschließend demokratische werden konnte, ohne von der ursprünglichen Richtung abzuweichen. Der Verein, wofür man übrigens den heiligen Theobald als Schutzpatron gelten ließ, war zugleich gegen religiöse Zwingherrschaft gerichtet. Hiernach enthalten die Statuten den Grundsatz, daß jeder Carbonari das natürliche und unveräußerliche Recht habe, den Allmächtigen nach seiner eigenen Einsicht und Ueberzeugung zu verehren. Auch in dieser Beziehung ist die Entstehung der Verbindung, eines organisirten Protestantismus im Schooße der katholischen Kirche, und der von vorn herein ihr aufgeprägte Charakter als ein Zeichen

der Zeit zu beachten. Ihr Ritual nahm die Carbonaria vom Geschäfte des Kohlenbrennens her, und so sehr sind fast alle Formen denen des Freimaurerordens nachgebildet, daß wohl ihre ersten Mitglieder zugleich diesem angehört haben mußten. Ein weiterer Zusammenhang besteht jedoch nicht, und in Italien wie in Frankreich wird die Carbonaria als etwas durchaus Verschiedenes von der Freimaurerei betrachtet. Ein besonderer Verein wurde Hütte (baracca) genannt; die äußere Umgebung hieß der Wald und die Thätigkeit im Inneren der Hütte wurde als Kohlenverkauf (vendita) bezeichnet. Die Vereine der Nachbarschaft traten unter sich in Verkehr und die sämmtlichen Hütten einer Provinz nannten sich Republiken und entlehnten ihre Namen, wie z. B. die Provinz Westlucanien u. s. w., meistens aus dem Alterthume. Sie nahmen wahrscheinlich vier Grade in ihrer Verbindung an, wovon jedoch nur die beiden ersten, derjenige der „guten Vettern", wie sich überhaupt die Carbonari gegenseitig nannten, und der der „Pythagoräer" bekannt geworden sind. Später suchten zwar die Oberhütten (alte vendita) von Neapel und Salerno eine allgemeine Leitung der Verbindung mindestens im Königreiche sich anzueignen. Diese kam jedoch nicht zu Stande und war bei der großen Zahl der Mitglieder, die schon kurz nach der Stiftung stark sich vergrößerte und bald auf 24—30,000 stieg, nicht wohl ausführbar.

Während man in einem Theile Italiens gegen den äußeren Feind des Landes die Kräfte durch geheime Verbindung zu einigen und zu sammeln strebte, versuchte man dieses in Deutschland in offenem und öffentlich anerkanntem Bunde. Kurz nach dem Tilsiter Frieden, zur Zeit der größten Erniedrigung Deutschlands und nach der Zersplitterung des preußischen Staats, wurde zu Königsberg der Tugendbund errichtet und verbreitete sich in Ost- und Westpreußen, dann in den noch übrigen Provinzen des preußischen Staats, am Wenigsten jedoch in der Mark Brandenburg. Diese Verbindung kannte keine Grade und keine geheimen Erkennungszeichen. Jedem Beitretenden wurden vor der Aufnahme die Statuten vorgelegt, die er schriftlich zu befolgen versprach. Zugleich gelobte er Treue dem regierenden Hause. Darum wurden nur preußische Unterthanen zugelassen, diese jedoch ohne Rücksicht auf Stand und Religion. Allen Mitgliedern stand der Austritt frei, so wie auch der Verein das Recht hatte, die in der Folge als unwürdig Erkannten wieder auszuschließen. Der Tugendbund sollte das Kriegselend lindern und die Volkskraft geistig und sittlich wieder zu heben suchen. Darum wurden sein Zweck und seine innere Einrichtung als sittlich wissenschaftlich bezeichnet. Die Statuten wurden dem Könige vorgelegt und von ihm bestätigt. Auch mußte der Verein zeitweise an die Regierung Bericht erstatten und ihr die Verzeichnisse seiner Mitglieder vorlegen. An der Spitze des Vereines, als oberste leitende Behörde, stand der oberste oder hohe Rath zu Königsberg, der aus sechs im Vorsitze wechselnden, auf sechs Monate gewählten und wieder wählbaren Mitgliedern, sodann aus einem Obercensor bestand. Der Letztere hatte Sitz und Stimme, nicht aber die Befugniß zum Vorsitze im hohen Rathe, weil er diesem verantwortlich, aber zugleich eine controlirende Behörde war. Außerdem waren dem hohen Rathe ein Secretär und Schatzmeister beigegeben. Die Provinzialräthe, denen die Leitung der einzelnen Vereine oder Kammern zustand, hatten ganz dieselbe Organisation und gleichfalls Censoren, Letztere mit der Verpflichtung, über die Beobachtung der Statuten zu wachen, die Vorstandswahlen einzuleiten, die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Mitglieder zu beurtheilen und die Interessen der Staatsregierung zu vertreten. Jede Kammer theilte sich in besondere Geschäftskreise für Unterstützung der Hilfsbedürftigen, Eröffnung neuer Erwerbsquellen, Verbesserung des Unterrichts und für Vorschläge im Interesse des öffentlichen Wohles. Namentlich wurden über Heerverfassung und Heerbildung manche wichtige Arbeiten geliefert, die Scharnhorst zu benutzen wußte und die sich später bewährten. Es ließ sich nicht verkennen, daß es bei der sittlichen und wissenschaftlichen Belebung des Volksgeistes wesentlich auf die Befreiung des Vaterlandes von fremdem Joche abgesehen war. In den Augen der Franzosen war also der Tugendbund eine gegen sie gerichtete geheime politische Verbindung. Auch den Vorsichtigen oder den Feigen und Schwachen im preußischen Staate schien er gefährlich, weil er den Zorn des französischen Machthabers erwecken konnte. Nach der Rückkehr der Regierung nach Berlin, nach dem Austritte des eifrigen Beschützers der Verbindung, des Freiherrn von Stein, aus dem Ministerium, und als

Schill, ein Mitglied des Tugendbundes, auf eigene Hand seinen kühnen Befreiungszug gewagt hatte, gelang es den vereinten Forderungen Frankreichs und den Bemühungen der Gegner des Bundes im preußischen Staate, die Auflösung zu bewirken. Diese wurde durch Cabinetsordre ausgesprochen und zugleich die Einsendung aller Acten und Arbeiten des Vereines verfügt. Auch der hohe Rath selbst erklärte ihn für aufgelöst, mit der Ermahnung an die Mitglieder, daß nun Jeder für sich arbeiten möge. Von jetzt an hatten keine Versammlungen mehr Staat, aber schon war manche Saat gestreuet, die im Gewitter der folgenden Jahre zur Reife kam. Nach dem Vorbilde des Tugendbundes hatten sich noch in einigen anderen Theilen Deutschlands ähnliche Vereine gebildet, die aber nicht als Zweige von jenem entstanden und, wie es scheint, selbst ohne nähere Verbindung mit ihm blieben. Diese Vereine, die vom Anfange an auf keine öffentliche Anerkennung zählen konnten, mußten natürlich als geheime sich constituiren, konnten aber unter den gegebenen Verhältnissen weder große Ausdehnung gewinnen noch eine besonders eingreifende Wirksamkeit entfalten *).

Nach Napoleon's Sturz glaubte das siegestrunkene Europa seine Befreiung feiern zu dürfen. Nur der Südosten hatte an der allgemeinen Bewegung keinen Theil genommen; nur die unterdrückten Griechen konnten in den Völkerjubel nicht einstimmen und um so bitterer mußten sie ihre Knechtschaft empfinden, um so lebhafter mußte die Sehnsucht der Freiheit und Unabhängigkeit jetzt auch bei ihnen erwachen. Unter Mitwirkung des Grafen Capodistrias und des Erzbischofs Ignatius wurde im Jahre 1814 der Bund der Hetäria in Wien gestiftet, zur Verbreitung christlicher Aufklärung und wahrer Religiosität unter den Griechen. Nach ihrem offen ausgesprochenen Zwecke, der zunächst und bei einem Theile ihrer Gründer auch wohl der einzige und ausschließende gewesen sein mag, war also die Hetäria eine Art von griechischem Tugendbunde; aber bald verfolgte sie die Befreiung Griechenlands vom muselmännischen Joche als einziges Ziel. Die unter den Griechen herrschende Stimmung war von der Art, daß die Hetäria gar bald viele einflußreiche Männer in und außer der europäischen Türkei in ihrer Mitte zählte. Ihre Hauptsitze hatte sie bald nach ihrer Gründung im russischen Reiche, besonders in Moskau, Petersburg, Taganrog und Odessa, wo die Handelsverhältnisse manchen Anlaß zur Anknüpfung von Verbindungen darboten. Auch die später so bitter getäuschte Hoffnung auf russische Hilfe und das Bemühen, sich dieser zu versichern, hatten daran Antheil. Im Jahre 1816 bereisten Einige der Eingeweihten das eigentliche Hellas mit solchem Erfolge, daß bald fast in jeder Gemeinde der Bund seine Mitglie`er hatte und wenigstens alle angesehenen Primaten ihm beigetreten waren. Wahrscheinlich war das Jahr 1825 zur Ausführung bestimmt, aber die Empörung Ali Pascha's gegen die Pforte beschleunigte den Ausbruch. Unerwartet schnell war der für so mächtig gehaltene Pascha gefallen; und bald wurde auch der Aufstand unterdrückt, den die Hetäristen in der Wallachei und Moldau unter der Leitung Alexander Ypsilanti's begonnen hatten, der kurz vorher in ihre Verbindung eingetreten war. Obgleich der erste Versuch scheiterte, war doch nun für das eigentliche Hellas, namentlich für Morea, das Zeichen zum Unabhängigkeitskampfe gegeben, der nach wechselnden Erfolgen wenigstens einen kleinen Theil der Hoffnungen der Hetäristen verwirklichte, da hier die Sache der geheimen Verbindung zur eigentlichen Volkssache wurde und unter den vorliegenden Verhältnissen es werden konnte und mußte.

In Frankreich, durch die vom Auslande wiederholt aufgenöthigte Restauration der Bourbonen doppelt gedemüthigt, zogen sich die verletzten Interessen vor der herrschenden Partei zum Theil in geheime Verbindungen zurück. Die wahre Propaganda der liberalen Ideen lag jedoch in der Masse der Nation selbst und erhielt durch die unklugen Gewaltmaßregeln der Regierung immer neue Anhänger. In tausendfachen Aeußerungen trat die Stimmung der Nation hervor und jedes Beispiel eines muthigen Widerstandes gegen die verhaßte Willkür vermehrte die Zahl der in gleicher Gesinnung Verbundenen. Doch hatte

---

*) Zu vergleichen die zur Vertheidigung des Tugendbundes gegen Schmalz und A. gerichteten Schriften von Schleiermacher, Niebuhr, Rühs, Ludw. Wieland, Krug ꝛc.

diese Volksstimmung ihre mannigfachen Schwankungen, nach dem gerade hervortretenden politischen Systeme, so daß selbst im Anfange der Regierung Karl's X. der weit verbreitete Haß zu weichen schien und vielleicht, trotz aller geheimen Gesellschaften, auf längere Zeit gewichen wäre, wenn auch nur ein kleiner Theil der von Neuem geweckten Hoffnungen sich erfüllt hätte. Uebrigens läßt sich nicht verkennen, daß einzelne Gesellschaften zur Vorbereitung eines Umschwunges nicht unbedeutenden Einfluß ausübten. Am Meisten thaten jedoch solche Vereine, welche — wie die Gesellschaft „Hilf Dir" — nicht als eigentlich geheime Verbindungen auftraten. Diese Gesellschaft, die viele der ausgezeichnetsten Männer in ihrer Mitte zählte, handelte bekanntlich offen durch Belehrung des Volkes über seine Rechte, durch Verbreitung von Flugschriften in Hunderttausenden von Exemplaren so wie durch Einwirkung auf die Wahlen der Abgeordneten, und gerade auf dieser Oeffentlichkeit des Handelns beruhte ihre Wirksamkeit.

Während der Restaurationszeit war auch bei den Freigesinnten der anderen Länder Europa's auf die kurzen Tage der Hoffnung gar bald der bittere Schmerz der Täuschung gefolgt. Auf empörende Weise waren sie auf der pyrenäischen Halbinsel verfolgt und mishandelt worden. Zahlreiche Conspirationen entstanden, die aber stets nur in beschränktem Kreise Theilnahme fanden und meistens vor dem Ausbruche entdeckt und vereitelt wurden. Dagegen sind keine Spuren vorhanden, daß schon damals solche geheime Gesellschaften organisirt waren, die ausschließend politische Zwecke dauernd verfolgt hätten; obgleich schon in den ersten Jahren der Restauration die verpönten, aber dennoch fortdauernden Freimaurerlogen den Unzufriedenen zu Vereinigungspunkten dienen mochten. Jedenfalls hatten die geheimen Gesellschaften, als solche, keinen bedeutenden Einfluß auf den Ausbruch der Insurrection von Leon. Es war vielmehr die bei einem großen Theile des Volkes, namentlich der gebildeten Stände, herrschende Misstimmung, die auch dem Heere sich mitgetheilt hatte; die Versammlung von Truppen, die sich als Schlachtopfer in einem fremden Welttheile und in einem unvolksthümlichen Kriege bestimmt sahen, und der schnell zur Reife gediehene Plan einiger kühnen Anhänger der Verfassung von 1812, wodurch dieses Ereigniß herbeigeführt wurde. Als nun eine Verfassung hergestellt war, die auf die Masse des Volkes sich stützen sollte, bildeten sich in Spanien zahlreiche öffentlich wirkende Vereine. Auch die verfolgte Gesellschaft der Freimaurer trat aus ihrem Dunkel hervor und nahm eine politische Richtung an. Aber gerade diese Verbrüderung der Freimaurer, den von ihr sich abscheidenden Clubs der Communeros entgegentretend, neigte zu gemäßigten Ansichten und half den Aufschwung der Nation lähmen, der unter jenen Verhältnissen die blutig erkaufte Freiheit allein hätte retten können. Sie fiel unter den Streichen des Auslandes. Die Volksgesellschaften verschwanden, und abermals in das Dunkel zurückgedrängt mochte auch jetzt wieder ein Theil der Opposition in den Logen der Freimaurer sich an einander schließen. Die aus Spanien Vertriebenen suchten gleichfalls theils unter sich, theils mit den Anhängern ihrer Sache im Heimathlande einige schwache Verbindungen zu unterhalten und Manche von ihnen traten den im Auslande bestehenden geheimen Gesellschaften bei.

Schon vor dem Ausbruche der spanischen Insurrection war in Italien die Gesellschaft der Carbonari einigermaßen aus ihrer Verborgenheit herausgetreten. Sie ließ Statute, Rituale, Instructionen und Katechismen drucken, wodurch aber die Zwecke der Gesellschaft nur theilweise ins Licht gestellt wurden und man die geheimere politische Tendenz mehr zu verschleiern als zu offenbaren suchte. Vor und nach bildeten sich manche ähnliche, der Carbonaria nachgebildete Vereine, die aber zum Theil völlig ausarteten, wie die Gesellschaft der europäischen Patrioten, der Decisi (Entschlossenen) u. a. Der bedeutendste Verein dieser Art war der der Calderari (Kesselschmiede) in Neapel, der sich ursprünglich wahrscheinlich aus ausgestoßenen Carbonari zusammensetzte, darum von Anfang an eine feindselige Stellung gegen diese annahm und eine Zeit lang von der neapolitanischen Regierung begünstigt wurde, um darin ein Gegengewicht gegen den Einfluß der Carbonaria zu finden. Als die Kunde von der spanischen Insurrection Italien bewegte, gewann dieser letztere Bund schnell eine große Ausdehnung. Nur im März 1820, also einige Monate vor dem Ausbruche der neapolitanischen Revolution in Nola, sollen nicht weni-

ger als 650,000 neue Mitglieder aufgenommen worden sein. Mag auch diese Angabe übertrieben sein, so ist doch gewiß, daß die männliche Bevölkerung ganzer Städte in Neapel fast durchaus zur Carbonaria sich zählte. Allein der schmähliche Ausgang der Revolution in Neapel, wo dieser Verein seinen Hauptsitz hatte, und nach Unterdrückung dieser Revolution die während einer geraumen Zeit kaum bemerkbar schwachen Regungen einer liberalen Partei beweisen zur Genüge, daß eine zahlreiche Namenliste und das eidliche Bekenntniß gewisser Ansichten noch keineswegs einige Kraft verbürgen. Auch läßt sich hiernach um so gewisser annehmen, daß die einzelnen Vereine der Carbonaria unter sich selbst stets nur in sehr lockerem Verbande standen. Die Fortsetzung des Bundes war für Hochverrath erklärt worden; der Vatican hatte seine Bannstrahlen dagegen geschleudert und die österreichischen Bajonette sollten diesen Beschlüssen Nachdruck geben. Manche besonders betheiligte Mitglieder fanden im Auslande, namentlich in der Schweiz und in England, eine Zuflucht, wo sie bald mit Vertriebenen anderer Nationen, mit Franzosen, Spaniern, Portugiesen und einigen wenigen Deutschen in Berührung kamen. Erst von dieser Zeit an scheint die früher nur auf Italien beschränkte Charbonnerie bei andern romanischen Völkern einigen Eingang gefunden zu haben. Ihrem Charakter nach hatte sie damals, wie schon früher in Italien, eine noch ziemlich unbestimmte demokratische Richtung und war im Wesentlichen nichts Anderes als eine geheime Oppositionsgesellschaft von Mitgliedern verschiedener Nationen. In dieser Weise hatte sie besonders in Frankreich Wurzel gefaßt, wo man in Paris die durch die kriegerischen Erfolge der Stabilitätspartei zerrissenen Fäden zusammenzufassen suchte. Gewiß ist wenigstens, daß einige Männer, die später eine nicht unbedeutende, wenn auch nicht immer ganz ehrenvolle Rolle spielten, wie der unter Louis Philipp in das Ministerium gelangte Barthe, der Carbonaria angehörten und in dieser Verbindung großen Einfluß gewonnen hatten. Von Anderen wird dieses wenigstens als wahrscheinlich behauptet, wie z. B. vom Herzoge von Montebello, dessen Name während seiner späteren diplomatischen Laufbahn auf so eigenthümliche Weise mit dem eines Conseil in Verbindung kam *). Immer beweist die politische Richtung, die Barthe und Andere nach der Julirevolution einschlugen, wie entweder der Zweck der Carbonaria ein so vager und unbestimmter war, daß man so ziemlich mit allen Winden steuern mochte, ohne gerade als abtrünnig gelten zu können; oder wie man doch ohne besondere persönliche Gefahr den früher bekannten Grundsätzen den Rücken wenden durfte. Neben der Charbonnerie hatte während der Restauration die Freimaurerei, als noch Louis Philipp vénérable im großen Orient zu Paris war, eine nicht unbedeutende politische Wirksamkeit entwickelt. Dieses wird leicht der Fall sein, wo die gebildeten Stände der Regierung in Masse entgegenstehen; weil alsdann die Gesellschaft, die meistens aus Mitgliedern dieser Stände besteht, durch ihre Organisation, ihr Geheimniß, durch die Geldmittel, worüber sie gebietet, manche Gelegenheit findet, auf einflußreiche Weise den öffentlichen Geist zu beleben und zu nähren, kommende Ereignisse vorzubereiten und die stattgehabten im Interesse der herrschenden Meinung zu benutzen und auszubeuten. Wenn gleich dem Wenigsten, was in diesem Sinne geschieht, förmliche Beschlüsse der Gesellschaft, als solcher, zu Grunde liegen, so mag doch schon ihr Bestehen Anlaß geben, daß sich in ihrer Mitte besondere Kreise für politische Thätigkeit bilden.

Kein sonderliches Glück machten dagegen die geheimen politischen Gesellschaften in Deutschland, wo namentlich die Carbonaria keinen Eingang fand. In der ersten Zeit nach Beendigung der sogenannten Freiheitskriege entstand zwar eine geheime politische Verbindung, die besonders in den Rheingegenden einige Verzweigungen hatte. Man glaubte die Quelle derselben im Ministerium Hardenberg zu entdecken. Da sich indessen in Berlin die Ansichten änderten und da einige Mitglieder der Gesellschaft zu bemerken Anlaß fanden, daß ihre Leiter mehr ein besonderes preußisches als ein nationales Interesse im Auge hatten, so löste sie sich bald wieder auf. Auf mehreren deutschen Universitäten wurde unterdessen die sogenannte allgemeine deutsche Burschenschaft,

---

*) Darauf beziehen sich die Anspielungen Trélat's in der Sitzung des Pairsgerichtshofes zu Paris, am 1. Juni 1835.

zum Zweck der sittlichen Reinigung des akademischen Lebens, zur Belebung eines ächt vaterländischen Sinnes, als öffentlicher Verein und im Gegensatze mit den geheimen, akademischen Verbindungen der Landsmannschaften gegründet. Bei einzelnen Mitgliedern dieser Burschenschaft und sonst bei einem Theile der deutschen Jugend der gebildeteren Stände nahmen die Bestrebungen entschiedener eine politische Richtung, ohne daß man jedoch über bestimmte politische Zwecke und Mittel sich zu vereinigen wußte. Als nun aus der ganzen großen Schaar der Angeregten zwei Jünglinge zu einem politischen Morde und Mordversuche sich erhitzt hatten, träumte man schon von einem Bunde der Assassinen und glaubte nach dem Alten vom Berge suchen zu müssen. Nach einer auf den Universitäten eingeführten Tracht hatten die Jünglinge den Namen der Schwarzen bekommen und unter sich selbst bezeichneten sie wohl auch diejenigen, die ohne ängstliche Rücksicht einen besonderen Eifer an den Tag legten, als Unbedingte. Darin glaubte man die Spur einer geheimen politischen Verbindung mit verschiedenen Graden zu entdecken. Die eingeleiteten Untersuchungen — wie sehr man sich auch bemühte, ihr kleines Resultat dem großen Aufwande von Mühe und Kosten gemäß darzustellen — ergaben indessen sehr deutlich, daß zur Zeit der Karlsbader Beschlüsse in Deutschland nicht eine einzige geheime politische Gesellschaft mit liberaler Tendenz organisirt war. Erst nach diesen Beschlüssen und nachdem ein Theil der reactionären Partei entweder im Geiste des Ultramontanismus in geheimen jesuitischen Umtrieben sich versucht, oder aristokratisch in eine Adelskette sich vereinigt hatte, bildete sich auf einigen Universitäten unter sehr wenigen Mitgliedern der sogenannte Jugendbund, der wenigstens einige Versuche machte, sich bestimmter zu organisiren. Von einem sogenannten Männerbunde ließ sich jedoch Nichts entdecken und selbst jener Jugendbund hatte sich wieder förmlich aufgelöst, als die Untersuchungen darüber eingeleitet und die Straferkenntnisse gegen seine Mitglieder erlassen wurden. Die deutsche Burschenschaft setzte sich zwar auch nach den gegen sie gerichteten Verboten auf den meisten Universitäten unter verschiedenen Namen und Formen fort, nahm jedoch mehr und mehr den Charakter einer gewöhnlichen akademischen Verbindung ohne politische Tendenz an. Man darf also als ausgemacht ansehen, daß auch zur Zeit der nach der Julirevolution in Deutschland Statt gefundenen Volksbewegungen nirgends eine geheime politische Gesellschaft bestand und mithin keinen Einfluß darauf äußern konnte.

Wichtiger wurden durch die folgenden Ereignisse die geheimen politischen Gesellschaften, die unterdessen in Polen und Rußland entstanden waren. Auf Veranlassung des in Posen wohnenden greisen Kriegers Dombrowski bildete sich in dem seit Langem bestandenen und von der russischen Regierung geduldeten Freimaurerorden ein patriotischer Verein, der sich jedoch bald von der aus allzu verschiedenen Elementen gemischten Gesellschaft der Maurer fast gänzlich trennte. Der allen Mitgliedern angegebene Zweck war die Erhaltung polnischer Sitte und Sprache; aber der dem unsichtbaren Centralcomité und einigen der geprüftesten Mitglieder vorliegende war die Wiedervereinigung Polens zu Einem Reiche. Zu demselben Zwecke und fast gleichzeitig bildete sich 1818 oder 1819 unter Lukasinski der geheime Bund der Sensenträger, der gleichfalls aus der Freimaurerei hervorging und ihre Formen entlehnte. Beide Vereine breiteten sich im österreichischen und preußischen, besonders aber im russischen Polen aus. Auch unter den polnischen Studenten in Berlin und Breslau, in Warschau und Wilna — in dieser letzteren Stadt erst als Bund der Strahlenden, dann als Bund der Philarethen, mit dem Ausschusse der Philomathen — waren unterdessen Vereine gestiftet worden, die mit den patriotischen Männervereinen in Verbindung traten. Unerwartet stießen diese in ihrer weiteren Verbreitung mit einem ähnlichen Bunde in Volhynien, dem der Templer, zusammen. Aber durch Verrath eines Mitgliedes wurde der Verein der Sensenträger der Regierung entdeckt. Er löste sich auf und die der Regierung unbekannt gebliebenen Mitglieder schlossen sich dem patriotischen Vereine an. Trotz der Wachsamkeit und Thätigkeit der geheimen Polizei, der harten Ahndung, die den wiederholten Entdeckungen auf dem Fuße folgte, der Aufhebung des bisher geduldeten Freimaurerordens und des Verbotes der Theilnahme an geheimen Verbindungen bei entehrender Strafe dauerte

der patriotische Verein fort und breitete mehr und mehr sich aus. Durch die Templer von dem Dasein eines in Rußland, besonders in den südwestlichen Provinzen, verzweigten Geheimbundes unterrichtet, dessen Ziel die Vereinigung aller Slavenstämme in einer Republik von Föderativstaaten war, knüpften sich schon in den Jahren 1823 und 1824 Verbindungen zwischen den Häuptern des russischen Vereins und des polnischen Patriotenvereins an. Nach den getroffenen Verabredungen wollten die russischen Verschworenen die Initiative ergreifen und die Polen machten sich anheischig, die russische Garde in Warschau zu entwaffnen und in derselben Zeit vielleicht eine Revolution in Polen zu Stande zu bringen. Der Tod Alexander's beschleunigte den Ausbruch der Verschwörung, nachdem diese kurz vorher schon dem Kaiser Nicolaus verrathen und die Verhaftung einiger Leiter derselben erfolgt war. Ein kurzer, aber blutiger Kampf scheint diesen geheimen Bund der Russen, wozu nicht Wenige der angesehensten Männer des Reichs gehörten, mit der Wurzel ausgerottet zu haben. Die Häupter desselben, Murawiew, Pestell, Bestuzew u. A., deren Andenken der polnische Dichter Mieskiewicz feierte, fielen entweder im Kampfe oder büßten am Strange und in den Bergwerken Sibiriens ihr Unternehmen. Der polnische Verein erfuhr den Ausgang der russischen Verschwörung erst gleichzeitig mit der Verhaftung mehrerer seiner eigenen Mitglieder, auf deren Spur die in Petersburg eingeleitete Untersuchung geführt hatte. Trotz aller angewandten Mittel zur Erpressung von Geständnissen, konnten nur gegen Wenige vollständigere Beweise erhoben werden. Das Reichstagsgericht mußte also die meisten Verhafteten frei sprechen, die aber zum größeren Theile bald wieder heimlich eingekerkert wurden. Unter diesen Umständen hatte der Patriotenverein stillschweigend sich aufgelöst. An seiner Stelle bildete sich aber im Jahre 1828 eine andere geheime Verbrüderung unter der polnischen Jugend, zunächst im Institute der Militärschule, die sich von da aus vorzüglich unter den Subalternofficieren der meisten Regimenter verzweigte, so wie unter den Studirenden der Warschauer Universität und den jungen Männern, welche diese seit Kurzem verlassen hatten. Diesem Jünglingsbunde gelang es, sich vor Entdeckung zu bewahren und am 29. November 1830, unter dem Einflusse der durch die Julirevolution bewirkten Aufregung und der hierdurch herbeigeführten Ereignisse, den Anstoß zur Insurrection zu geben*).

Die Julirevolution schien das Gebäude der europäischen Diplomatie aus allen Fugen gerissen zu haben, und den auswärtigen Staaten gegenüber sah sich die neue französische Regierung in eine eigenthümliche Lage versetzt. Ihre eigene Stärke bezweifelnd, ohne festen Glauben an die Zukunft und vor den Folgen kühnerer Schritte erbebend, wagte sie es nicht, sich an die Spitze einer europäischen Völkerbewegung zu stellen. Während sie aber an alle Höfe die Versicherung einer aufrichtigen Anerkennung der Verträge von 1815 gelangen ließ, hätte sie doch gern, zur Abwehr drohender Gefahren, mit einer Reihe von Staaten sich umgeben, die schon nach dem Ursprunge ihrer Verfassungen und durch die Gemeinschaftlichkeit der Interessen ihr verbunden gewesen wären. Es ist durch vielfache Zeugnisse erwiesen, daß in dieser schwankenden Stellung die französische Regierung selbst zur Verbreitung liberaler Ideen im Auslande und zur Geltendmachung ihrer Herrschaft auf manche Weise Propaganda gemacht hat. Insbesondere war dies in der Sache der spanischen und italienischen Ausgewanderten der Fall. Sehr natürlich war es aber, daß die Anhänger der Bewegung aus den benachbarten Ländern bei den Franzosen Ermunte-

*) Siehe unter Anderen Neyfeld, „Polens Revolution und Kampf", Frankfurt 1832, und Wysozki, „Bericht über die polnische Verschwörung", aus dem Warschauer Courier vom 25. Dec. 1830. Außer den schon angeführten Schriften sind noch über die geheimen Gesellschaften während der Restaurationsperiode zu vergleichen: „Denkwürdigkeiten der Carbonari und anderer geheimer Gesellschaften", übers. v. H. Döring, Weimar 1822, und J. Wit, „Fragmente aus meinem Leben und meiner Zeit", die aber bekanntlich nicht sehr zuverlässig sind. Die „Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit", 8 Hefte, Leipzig 1831—1834, giebt zwar actenmäßige Mittheilungen, allein die oft sehr willkürliche Zusammenstellung und Verbindung isolirter Thatsachen verrückt auch hier nicht selten den wahren Gesichtspunkt der Sache. Besonders gilt dieses von den politischen Vereinen oder den angeblichen Vereinen in Deutschland, wie darauf in mehreren deutschen Zeitschriften, im Hesperus u. a., aufmerksam gemacht wurde.

rung und Unterstützung fanden, die von Anfange an dem neuen Frankreich eine eingreifendere Rolle zuweisen wollten und in den Juliereignissen den Beginn einer neuen Aera des europäischen Völkerlebens zu erblicken glaubten. Man hat die Summe dieser Bestrebungen unter dem Namen einer europäischen Propaganda zusammengefaßt und die Quelle derselben wohl auch in einer eigens dafür organisirten Verbindung gesucht, die in diesem Sinne nie bestanden hat. Zu dem Zwecke einer Verfassungsänderung in Frankreich selbst waren dagegen unter Carlisten und Republikanern geheime Verbindungen angeknüpft worden, nachdem diese beiden Parteien von den Anhängern der sogenannten richtigen Mitte bestimmter sich ausgeschieden und die verwandten Elemente sich näher an einander geschlossen hatten. Obgleich die Untersuchungen über die Existenz carlistischer geheimer Gesellschaften nicht viel Näheres nachgewiesen, so ist doch kein Zweifel, daß deren namentlich zur Zeit der Versuche der Herzogin von Berry bestanden haben, wenn auch die angeblichen Aufklärungen mehrerer englischen Blätter, wie der Times, über Organisation und Verbreitung der chevaliers de la légitimité bis zum Lächerlichen übertrieben waren. Einen viel größeren Umfang gewannen die demokratischen Associationen, die aber nur zum kleinsten Theile als eigentlich geheime Gesellschaften sich constituirten, vielmehr den Charakter von offen bestehenden Clubs hatten, ähnlich denjenigen der Jacobiner, Cordeliers &c. der ersten Revolution. Namentlich gilt dieses von dem 1830 oder 1831 gebildeten Club der Volksfreunde. Dieser hatte keine Statuten und keine Abtheilungen; seine Sitzungen so wie die Wahlen der Präsidenten und des Bureau waren öffentlich. Unter der Herrschaft einer Verfassung, die den Besitz eines gewissen Vermögens zum Maßstabe der politischen Rechte machte, und unter dem Einflusse mancher besonderen Verhältnisse des Erwerbs und Verkehrs mußten die Associationen auch in der Classe der Arbeiter besondern Anklang finden, und selbst solche Vereine, die ausschließend in einem ökonomischen Interesse gegründet schienen, mußten unter Umständen eine entschieden politische Richtung nehmen. Doch hatte der erste Aufstand in Lyon (Nov. 1831) noch keinen hervortretenden politischen Charakter. Ein Proceß wegen einer mehr carlistischen als republikanischen Verschwörung (2. Febr. 1832) veranlaßte die Schließung des Clubs der Volksfreunde, unter Berufung auf eine Bestimmung des Strafgesetzbuchs, welche die nicht auctorisirten Vereine von mehr als 20 Personen für strafbar erklärt. Die Gesellschaft „Aide-toi“ löste freiwillig sich auf. Beide Vereine setzten jedoch mehr im Geheimen ihre Verbindungen fort. So wohnten denn auch viele Volksfreunde zu Paris (am 5. Juni 1832) dem großen Leichenbegängnisse des Generals Lamarque bei, und der Kampf eines Theiles der republikanischen, mit einigen Carlisten gemischten Partei an diesem und dem folgenden Tage mag hauptsächlich durch Mitglieder dieses Clubs veranlaßt und selbst vorbereitet worden sein. Dieses geschah jedoch ohne allgemeineren Gesellschaftsbeschluß und ohne Wissen oder wider Willen der Mehrheit. Bald erholten sich die Republikaner von ihrer Niederlage und die gegen ihre Associationen ergriffenen Maßregeln hatten zunächst nur die Folge, daß sie sich zweckmäßiger und zahlreicher zu organisiren strebten. Jetzt bildete sich die „Gesellschaft der Menschenrechte“, in welche sich bis zum Jahre 1834 alle, oder doch die meisten demokratischen Vereine verschmolzen*). Um nicht gegen den Buchstaben des Gesetzes zu verstoßen, theilte man sich in Sectionen bis zu 20 Mann, deren jede ihren Chef wählte. Die Sectionschefs ernannten nach gewissen Abtheilungen die Vorsteher mehrerer Sectionen und diese endlich das dirigirende Comité. Auch dieser Verein stand der Regierung offen gegenüber. Er machte aus seinem Dasein so wenig ein Geheimniß, daß vielmehr das politische Glaubensbekenntniß der Mitglieder, die bekannte Erklärung der ersten Nationalversammlung über die Rechte des Menschen und Bürgers, so wie ihre Statuten der Oeffentlichkeit übergeben und vielfach commentirt in allen französischen Blättern mitgetheilt wurden. Gegenseitige Belehrung und Verbreitung der republikanischen Ideen sollte Zweck der Gesell-

---

*) S. den an den Pairsgerichtshof im Nov. 1835 von Girod de l'Ain erstatteten Bericht über die Ereignisse vom April 1834, und Gazette des tribunaux, nr. 3029 u. flg. 1835–1836.

schaft sein. Bei ihrer Oeffentlichkeit, ihrer bekannten Organisation und ihrer weiten Verbreitung, die eine gegenseitige genauere Personalkenntniß unmöglich machte, konnte es nicht fehlen, daß auch die Regierung ihre Agenten eintreten ließ. Bald befanden sich wenigstens Einige derselben in jeder Section, und oft waren sie Sectionschefs. So fühlte man denn endlich die Nothwendigkeit einer Regeneration. Ueberdies ging es den besonders Aufgeregteren nicht rasch genug voran. Darum bildete Kersosie, wohl von Raspail geleitet, in der Gesellschaft der Menschenrechte eine neue geheime Gesellschaft, die section d'action, welche die besonders Entschlossenen und jederzeit Schlagfertigen umfassen sollte. Hier kannten sich immer nur zwei oder drei unter einander, und nur Kersosie, der von Zeit zu Zeit an bestimmten Orten Musterung hielt, kannte sie Alle. Gleichzeitig mit der Gesellschaft der Menschenrechte hatten die Arbeitervereine, ohne unmittelbar auf Herstellung einer republikanischen Verfassung auszugehen, aber doch in feindseligem Geiste gegen die Regierung gegründet, die ihnen als die Vertreterin der drückenden socialen Verhältnisse erschien, eine größere Ausdehnung gewonnen. Besonders war dieses in Lyon der Fall war, wo die Associationen der Mutuellisten und der Ferrandiniers einen beträchtlichen Theil der männlichen Bevölkerung, nach einigen Angaben gegen 25,000, umfaßten. Der am 25. Febr. 1834 von Barthe, dem ehemaligen Mitgliede der Carbonaria, der Deputirtenkammer vorgelegte Gesetzesentwurf über Beschränkung des Associationsrechts und die Ueberzeugung der Vereine, daß es sich fortan um Sein oder Nichtsein handele, steigerte die Aufregung. Aus vielen Städten kamen von den Mitgliedern der Gesellschaft der Menschenrechte so wie von den Mutuellisten Protestationen gegen die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlungen ein. Der Proceß einiger Mutuellisten in Lyon, wohl auch die Einwirkung der section d'action, gaben in Lyon während der ersten Tage des Aprils 1834 den Anstoß zum Ausbruche einer Empörung. Die im Vergleiche mit den früheren Angaben über die Stärke der Lyoneser Vereine nicht sehr beträchtliche Anzahl der Kämpfenden zeigt indessen, daß entweder diese Angaben sehr übertrieben oder daß doch die Vereine keineswegs in einer Weise ausgebildet waren, um sie als organisirte Gesammtmacht handeln zu lassen. Die Bewegung pflanzte sich schnell in mehrere andere Städte fort. Während man aber in Lyon sich schlug, hielt sich die section d'action in der Hauptstadt selbst zurück, was wohl theilweise einem Einflusse der Carbonaria zuzuschreiben ist. Gegen den Willen und gegen die Verbote der section d'action, wahrscheinlich durch provocirende Agenten fortgerissen, schlugen einzelne Sectionen der Gesellschaft der Menschenrechte, wie die der phrygischen Mütze, erst dann los, als in Lyon schon der Aufstand besiegt war, und so kam es noch in Paris zu einem unzeitigen, zwar blutigen, aber kurzen Barricadengefechte von Seiten eines kleinen Bruchtheiles der demokratischen Partei. Die späteren Untersuchungen im sogenannten procès monstre zeigten, daß auch unter einem Theile des Militärs, namentlich in Lüneville unter den Unterofficieren der Cürassierregimenter, geheime Verbindungen sich angesponnen hatten. Der Aufstand war inzwischen aller Orten unterdrückt und die Regierung, welche — ihres Sieges im Voraus gewiß — den Kampf nicht ungern sehen mochte, benutzte den Sieg zur strengen Vollstreckung des Associationsgesetzes. In vielen Städten Frankreichs erklärte sich ausdrücklich die Gesellschaft der Menschenrechte für aufgelöst, und ihre Häupter in Paris und Lyon wurden entweder gefangen, oder hatten sich in das Ausland gerettet. Spätere Untersuchungen, namentlich über die sogenannte Pulververschwörung (10. März 1836), wiesen jedoch darauf hin, daß sich aus einigen Trümmern der Gesellschaft eine neue geheime Verbindung, die sogenannte société des familles, gebildet hatte, die jedoch nach der Zahl wie nach der Persönlichkeit ihrer Mitglieder keine bedeutende Rolle spielen konnte. Die politischen Leidenschaften, die nicht mehr in zahlreicheren Vereinen zu wirken vermochten, schlugen nun in eine Reihe isolirter Handlungen aus. Die Attentate gegen das Leben des Königs folgten rasch nach einander. Einzelne Mitglieder der früheren Vereine waren bei einigen dieser Attentate betheiligt, allein kein einziges tritt als die Vollziehung eines Beschlusses geheimer politischer Gesellschaften hervor.

Unter den eigentlich geheimen Gesellschaften nahm fortwährend die Carbonaria

eine besondere Stellung ein. Seit der Julirevolution, wodurch manchen früheren Carbonari die Zwecke der Gesellschaft, wenigstens ihre besonderen persönlichen Zwecke, erreicht scheinen mochten, bildete sich in Frankreich eine neue Carbonaria, die als charbonnerie democratique auf Gründung einer republikanischen Verfassung ausging. Es ist nicht ganz gewiß, ob außerdem noch die alte Carbonaria der Restauration in einigen Ueberresten fortbestand. Der Hauptsitz der neuen Charbonnerie war Paris, wo sie indessen nur wenige Mitglieder hatte. Etwas größer war die Zahl ihrer Anhänger in den Provinzen. Die Grundsätze dieses Vereines, wenn auch nicht bis in ihre letzten Consequenzen verfolgt, sind kurz entwickelt in dem „projet d'une constitution républicaine par Charles Teste." An der Spitze stand der bekannte achtzigjährige, etwa vor neun Jahren gestorbene Buonarotti, ein starrer Vertreter der Grundsätze von 1793 — 95. Für die Leiter der Verbindung war Paris die Welt, und was nicht von da ausging, schien ihnen an und für sich verdächtig. Diese centralisirende Tendenz drückte sich auch in der Organisation des Vereines aus. Es ist wahrscheinlich, daß derselbe von Buonarotti und sehr wenigen anderen Mitgliedern fast ausschließend geleitet wurde. Auch verhandelte man viel über die Nothwendigkeit eines republikanischen Dictators, und ein bekannter früherer Deputirter wurde nicht undeutlich als derjenige bezeichnet, der sich hierzu besonders eignen möchte. Es war Grundsatz der Gesellschaft, auch in allen anderen politischen Verbindungen Mitglieder zu haben, die zu Mittheilungen an die Carbonaria verpflichtet waren, damit diese überall einwirken und unter Umständen jenen entgegenarbeiten könne. Daß dieses namentlich bei dem vom sogenannten jungen Europa ausgegangenen Unternehmen gegen Savoien der Fall war, läßt sich wohl als gewiß annehmen.

Schon vor den Juliereignissen hatte die unnatürliche Verkuppelung widerstrebender Bestandtheile in dem vereinigten Königreiche der Niederlande ihre unvermeidlichen Wirkungen geäußert, und schon damals knüpften sich einige Verbindungen zwischen den Unzufriedenen Frankreichs und Belgiens an. Als nun dieses seine Revolution siegreich durchgeführt hatte, scheint sich daselbst die eigentlich republikanische Partei um so mehr vermindert zu haben, als der neue belgische Thron auf einer viel breiteren demokratischen Grundlage errichtet wurde wie die sogenannte beste Republik in Frankreich, und als hiernach auch dem demokratischen Elemente ein viel weiterer, verfassungsmäßiger Wirkungskreis eingeräumt war. Erst nachdem die Ereignisse in Frankreich vor dem April 1834 neben anderen politischen Verbannten einige der vertriebenen Mitglieder der französischen Vereine nach Belgien geführt hatten, scheinen sich zeitweise wieder engere Verbindungen entsponnen zu haben. In dem belgischen Ministerialberichte über die Plünderung der Häuser einiger Orangisten zu Brüssel im April 1834, und wenige Tage vor den revolutionären Bewegungen in Lyon und Paris ist dieses wenigstens behauptet, aber freilich nicht näher begründet worden. Es war indessen natürlich, daß die im Zwecke der Unabhängigkeit von Holland sich begegnenden Parteien der Liberalen und Ultramontanen nach dessen Erreichung feindselig aus einander treten mußten. Bei seiner rein kosmopolitischen Richtung und dem ihm inwohnenden Geiste der religiösen Duldung, im Gegensatze mit der absolutistischen Glaubensherrschaft des Katholicismus, erweckte der Orden der Freimaurer den Argwohn der zu einigem Uebergewichte gelangten Ultramontanen. So sah man denn plötzlich in der neueren Zeit den Bischof von Lüttich sein Anathema gegen den Orden der Freimaurer schleudern. Aber der Angriff weckte den Eifer; die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft vermehrte sich beträchtlich, und wenn ihr dadurch kein bestimmter politischer Charakter gegeben wurde, so sind doch diese Erscheinungen als ein Symptom der verschiedenen Tendenzen, welche die Gesellschaft bewegen und theilen, nicht außer Acht zu lassen. — Auch Spanien und Portugal hatten unterdessen einen politischen Umschwung erfahren. In allen bedeutenden Städten traten Volksgesellschaften und Clubs zusammen, und in und neben diesen entstanden geheime Gesellschaften. Man hat denselben einen großen Einfluß in den verschiedenen Phasen der spanischen Revolution, namentlich bei den Verfolgungen der Priester in mehreren Städten, bei den Insurrectionen einzelner Heerhaufen der Christinos gegen ihre Anführer, zuschreiben wollen, ohne jedoch darüber mehr als bloße Muthmaßungen geben zu können. Die officiellen Erklärun-

gen italienischer Regierungen, wie der päpstlichen, glaubten die Quelle der Empörungen in Ober- und Mittelitalien während des Jahres 1831 in der Carbonaria zu finden. Neapel, der frühere Hauptsitz dieser Gesellschaft, war indessen ruhig geblieben, und es ist wenigstens zu bezweifeln, ob der Anstoß zu jenen Ereignissen von einer schon lange organisirten Verbindung, oder in Folge kurz vorher gepflogener Unterhandlungen und Verabredungen gegeben wurde. In Deutschland trat die Partei der Bewegung, nach allen ihren Schattirungen und in sehr vereinzelten Bestrebungen, fortwährend öffentlich hervor. Erst nach den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832 hatten geheime Verabredungen zwischen Einzelnen Statt, deren Zahl jedenfalls nicht sehr beträchtlich war, namentlich zwischen einigen Jünglingen und jüngeren Männern, die in dem noch engen Kreise ihrer Erfahrungen manche falsche Vorstellungen über die eigentliche Volksstimmung sich gebildet hatten. Die bis jetzt bekannt gewordenen Resultate der Untersuchung über das Frankfurter Attentat und was damit in näherem oder fernerem Zusammenhange stand oder stehen sollte, haben gezeigt, daß auch diese Versuche nicht aus der Form einer statutenmäßig organisirten Verbindung hervorgegangen sind.

Der unglückliche Krieg der Polen, die zahlreichen gescheiterten Versuche einiger Fragmente der Partei der Bewegung in anderen europäischen Ländern hatten eine nicht unbeträchtliche Zahl politischer Flüchtlinge in Frankreich, in der Schweiz und in Belgien zusammengeführt. Mehrere derselben hatten sich den in Frankreich bestehenden geheimen Gesellschaften angeschlossen. Einige italienische Flüchtlinge, unzufrieden mit dem von der Carbonaria befolgten Gange und mit ihr in Opposition tretend, sagten sich von dieser los und stifteten in der Schweiz, als sogenanntes junges Italien, eine neue Verbindung. Schon gegen Ende des Jahres 1832 sprachen die zu Rom erscheinenden Notizie del Giorno von dem „Plane der großen Nationalassociation zur Befreiung Italiens" und von ihrem Zusammenhange oder ihrer Identität mit der giovine Italia. Von diesen Mittheilungen ist jedoch Vieles und das Meiste für sehr problematisch zu halten. Dagegen weisen die im Jahre 1835 zu Mailand und zu Modena erlassenen gerichtlichen Verurtheilungen darauf hin, daß die giovine Italia einige, wenn auch schwache Verzweigungen im nördlichen Italien hatte. Dann trat ein sogenanntes „neues Deutschland", später „junges Deutschland" zusammen, das seine Mitglieder in einigen wenigen politischen Verbannten und einigen deutschen Handwerkern in der Schweiz fand. Auch ein sogenanntes junges Polen und selbst ein junges Frankreich bildeten sich in nicht weniger engen Kreisen. Man gedachte nun, diese Vereine unter sich in Verbindung zu setzen und begriff sie unter dem gemeinschaftlichen Namen eines jungen Europa, kam jedoch über den bloßen Versuch, ihnen eine Centralleitung zu geben, nicht weit hinaus. Der weitere Versuch, eine „junge Schweiz" zu gründen, hatte fast gar keinen Erfolg, und die mit sehr unzulänglichen Mitteln begonnene, schon im Beginne vereitelte Unternehmung gegen Savoien zeigte die Ohnmacht dieser Vereine, wenn auch hierbei, wie schon oben hervorgehoben wurde, noch Anderes im Spiele war. Von vielen Seiten schrieb man ihnen jedoch eine weit größere Bedeutung zu, als sie wirklich hatten. Da unterdessen das junge Deutschland sich fortsetzte und weitere abenteuerliche Plane, vielleicht von einigen verkappten Mitgliedern angeregt, entworfen oder vermuthet wurden, so schritten die schweizerischen Regierungen in sehr cursorischem Verfahren dagegen ein. Die Untersuchungsacten der schweizerischen Behörden weisen auf eine Beitrittserklärung eines Theiles der Carbonari von Corsika zum jungen Europa und auf eine Verbrüderungsacte von St. Pélagie mit einigen französischen Republikanern *). Das Eine und Andere ist wohl für nicht mehr als für eine gegenseitige Versicherung zu halten, daß man sich in wesentlich gleichen Bestrebungen zu begegnen glaube, ohne daß sich jedoch hieraus ein näherer Verkehr entwickelt hätte.

Diese kurze Geschichte der geheimen Gesellschaften hätte sich noch mit zahlreichen Na-

---

*) Roschi's Untersuchungsbericht über die geheimen Verbindungen in der Schweiz, abgedruckt in Malten's Weltkunde, Jahrg. 1836, Th. 9; zu vergleichen mit E. Schüler, „Die Regierung der Republik Bern rc." Biel 1837.

men vermehren lassen, doch ohne damit für die Beurtheilung neue Gesichtspunkte zu gewinnen. Im Rückblicke darauf sehen wir zunächst solche geheime Vereine, deren wesentlicher Zweck die Bewahrung, Fortpflanzung und Ausbildung gewisser Kenntnisse ist, besonders auch die Ueberlieferung religiöser Ueberzeugungen und einer von dem öffentlichen Cultus abweichenden Form ihres Ausdrucks. Von einem naturgemäßen Bedürfnisse eingegeben und aus unabweisbaren Gründen entstanden, haben solche Gesellschaften zeitweise eine große Wichtigkeit gehabt und in die Entwickelung des Völkerlebens fördernd eingegriffen. Immer galt dieses jedoch nur unter vorübergehenden Verhältnissen, und es wurde schon hervorgehoben, daß sie ihre besondere Bedeutung verlieren, sobald die erst nur einer kleinen Anzahl von Eingeweiheten vorbehaltenen Kenntnisse zum weiter verbreiteten geistigen Gemeingute werden. Ja sie müssen selbst schädlich und hemmend wirken, sobald sie — wie dieses gewöhnlich der Fall war — zur Monopolisirung gewisser Wahrheiten in einem beschränkten Kreise dienen sollten, weil dieser ausschließende Vorbehalt auf der einen Seite unvermeidlich das Streben erzeugt, bei Allen, welche außerhalb jenes Kreises fallen, der Herrschaft des Wahnes und des Aberglaubens Vorschub zu thun. Die Periode der geheimen Gesellschaften dieser Art dürfte im europäischen Völkerleben, wenn nicht völlig vorüber, doch im Verschwinden begriffen sein. Der rascheren Verbreitung aller gewonnenen Erkenntnisse stehen sonst ungekannte Mittel zu Gebote. Hiernach geht der Proceß der geistigen Entwickelung am hellen Tageslichte von Statten und als Wahrheit läßt man nur gelten, was — dem öffentlichen Urtheile anheim gefallen — in freier Prüfung sich bewährt. Die Staatsgewalt kann ihre Censur einführen, eine Controle über die Verbreitung der Ansichten und Meinungen durch die Presse handhaben wollen und im Einzelnen hemmend eingreifen, aber sie wird nie die tausend unsichtbaren Canäle zu schließen vermögen, die dem geistigen Verkehre zu Gebote stehen. Ueberdies lehrt die Geschichte, daß stets in Zeiten der Volksaufregung, wo das Bedürfniß, die Wahrheit oder das für wahr Gehaltene zu verkünden, lebhafter hervortritt, alle künstlichen Hemmungsmittel ihre Wirksamkeit verloren, so daß die Censur immer dann am Wenigsten hinderte, wenn für ihre Begünstiger und Beschützer die Gefahr am Größten war. Endlich ist man auf dem religiösen Gebiete, wenigstens im Vergleiche mit früheren Jahrhunderten, duldsamer geworden; und wenn noch manche eigenthümlich hervortretende Glaubensmeinungen zeitweise in die Form geheimer religiöser Secten sich kleiden, so ist dieses doch viel seltener als früher durch die Noth der Verhältnisse geboten. Diese Bemerkungen lassen sich auch auf die so zahlreiche Brüderschaft der Freimaurer anwenden. Gewiß mußte ihr eine besondere Lebenskraft inwohnen, da sie, aus einem gegebenen historischen Boden entsprossen, so weit sich verbreitet und ununterbrochen sich erhalten hat. Schon lange hat sie jedoch aufgehört, zur Bewahrung und Ueberlieferung besonderer Kunstgeheimnisse zu dienen. Bleibend schön und groß ist dagegen die Idee, die sich in dieser Verbindung zu verkörpern suchte, daß aller Mannigfaltigkeit der Glaubensformen eine höhere Einheit zu Grunde liege, daß sich Alle, trotz der Unterschiede nach Rang, Ansehen und Vermögen, als Gleiche und Brüder zu betrachten haben. Allein diese Idee ist mehr und mehr das Eigenthum aller Gebildeten geworden und ihrer weiteren Verbreitung in dieser Allgemeinheit stehen keine besonderen Hindernisse im Wege. Es käme also nur darauf an, ob sie in der Symbolik und dem Rituale der Freimaurer auf eine besonders ansprechende, das Gemüth erhebende und zu Handlungen der Bruderliebe begeisternde Weise versinnlicht ist? Allein dieses Ritual beruhet theils auf Ueberlieferungen aus einer fernen Vergangenheit, von der wir keine unmittelbar faßliche Anschauung mehr haben, und ist zum anderen Theile von einem besonderen Geschäfte des bürgerlichen Lebens hergenommen, dem die Meisten fremd sind. Es läßt sich also wohl bezweifeln, ob die Mehrzahl der jetzigen Maurer in dem Cultus ihrer Logen eine besondere Erbauung finden werde; ob ihr die ursprünglich sinnigen und lebendig versinnlichenden Gebräuche noch jetzt den Eindruck des Feierlichen und Erhabenen machen können? Was noch sonst die Förderung gewisser nützlicher Zwecke, die Unterstützungen von Armen und Hilfsbedürftigen betrifft, die von den maurerischen Verbindungen ausgehen mögen, so ist das Alles zwar sehr lobenswerth, aber keineswegs an

die Bedingung des Daseins einer geheimen Gesellschaft geknüpft. Der ganz allgemein menschliche Zweck der Freimaurerei, der Mangel einer besonderen Beziehung auf eine bestimmte Nation und eine bestimmte Periode machten es um so leichter möglich, daß diese Verbindung auf verschiedene und ursprünglich ihr fremde Weise, je nach den vorherrschenden Zeitrichtungen, benutzt werden konnte. So hatte sie zu Ende des 18. Jahrhunderts manchen Betrügereien zum Mittel dienen sollen, und in der neuesten Zeit suchten da und dort die politischen Parteien ihre Bestrebungen daran anzuknüpfen, indem sie ihre besonderen Zwecke in den maurerischen Formen zu verbergen bemühet waren.

Die sehr von einander abweichenden Zwecke der seit der französischen Revolution entstandenen geheimen politischen Gesellschaften sind im Vorhergehenden kurz bezeichnet worden. Auf die weitere Frage, ob diese Zwecke als zeitgemäß oder verwerflich zu betrachten sind? ob ihre Erreichung wünschenswerth und nach den gegebenen allgemeinen Verhältnissen möglich erscheint? — ist jedoch hier nicht einzugehen. Die Meinungen darüber werden nach der Stellung der politischen Parteien verschieden ausfallen. Da die deutschen Censurverhältnisse nicht gestatten, die Gründe, die jede Partei für sich anführen zu können glaubt, näher zu entwickeln, wodurch erst eine unparteiische Abwägung derselben möglich würde, so ist es besser, darüber ganz zu schweigen. Eine andere Frage ist es, ob überhaupt die Gründung geheimer Gesellschaften als ein taugliches Mittel zur Erreichung politischer Zwecke, mag man übrigens von diesen halten, was man will, betrachtet werden könne? Im Wechsel des öffentlichen Lebens werden nach Zeiten der allgemeineren Ruhe oder der langsameren Entwickelung immer wieder Perioden der Aufregung und der Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen eintreten, entweder in Folge vorhergegangener Verletzung bestehender Rechte, oder weil gewissen billigen Forderungen, vielleicht auch bloßen Anmaßungen besonderer Classen der Gesellschaft, Befriedigung versagt wird. Die sich lebhafter aussprechende Volksstimmung beachtend, werden dann Einzelne sich berufen glauben, zum Organe dieser Stimmung sich zu machen und die Initiative des Handelns zu ergreifen, mögen nun hierbei Rücksichten auf das Gemeinwohl oder selbstische Motive die Triebfedern sein. Wenigstens da, wo die Verfassungen nicht so weit auf das Princip der Oeffentlichkeit und politischen Freiheit gegründet sind, um allen Parteien und Meinungen eine verhältnißmäßige Vertretung und die Mittel zu gewähren, sich in gesetzmäßiger Weise auszusprechen und geltend zu machen, werden dann auch wohl geheime Verabredungen getroffen, Plane entworfen und es wird vielleicht zur Ausführung geschritten werden. In solchen Fällen bilden sich also immer geheime politische Gesellschaften, aber zur Erreichung eines nahe liegenden oder für nahe gehaltenen und als bald erreichbar gedachten Ziels. Die richtige oder falsche Anschauung und Erwägung der vorliegenden Verhältnisse; das kluge oder unkluge Benehmen der Verbündeten; ihr Muth oder ihre Zaghaftigkeit, aber auch manche nicht vorherzusehende Zufälle werden über das Gelingen oder Scheitern solcher Plane entscheiden. Die Geschichte zeigt uns tausend mislungene Unternehmungen der Art neben sehr wenigen durchaus gelungenen, unter welchen letzteren hier nur an den erst geheimen Bund der schweizerischen Eidgenossen, wo Verabredung und Ausführung unmittelbar sich folgten, erinnert werden mag. Verschieden von solchen geheimen Verbindungen sind nun diejenigen, die nicht sowohl in schon gegebene Verhältnisse nach vorgängiger Verabredung unmittelbar einzugreifen gedenken, als vielmehr erst von der Zukunft den Eintritt der ihre Plane begünstigenden Umstände erwarten und bis dahin sich wesentlich darauf beschränken, in der Verbindung selbst und durch dieselbe die Mittel zur Ausführung politischer Plane allmälig zu sammeln und vorzubereiten. Gerade diese letzteren Verbindungen nennt man vorzugsweise geheime politische Gesellschaften, während man jene anderen, wenigstens insofern es sich um die Anwendung gesetzwidriger Mittel handelt, als Complotte oder Verschwörungen näher bezeichnet. Blicken wir nun auf die Geschichte der eigentlich sogenannten geheimen politischen Gesellschaften zurück, so ist nicht zu verkennen, daß dieselben entweder überhaupt nur sehr geringen Erfolg hatten, oder daß sie Ereignisse herbeiführten, die den Absichten der Mitglieder geradezu entgegenliefen und ihre Zwecke hinderten, statt sie zu fördern. Die folgenreichsten Umwälzungen der neuesten Zeit, die Un-

abhängigkeitskriege in Amerika, die erste französische Revolution, die Julirevolution, selbst die belgische Revolution waren nicht das Werk geheimer Gesellschaften, sondern von Anfang an die Sache des Volkes oder wenigstens einer überwiegenden und plötzlich offen hervortretenden Partei im Volke. Namentlich folgte der Kampf der Julitage so überraschend schnell auf die herausfordernden Ordonnanzen der Regierung, daß den geheimen Gesellschaften nicht einmal Zeit blieb, das Zeichen dazu zu geben, und daß die besondere Wirksamkeit ihrer Mitglieder in dem allgemeinen Volkskampfe verschwinden mußte. In Polen ging zwar von einer geheimen Gesellschaft der Anstoß zu einer Bewegung aus, die alsbald zu einer Nationalbewegung sich erweiterte. Hier aber war mit dem Hasse gegen die russische Herrschaft das nächste Ziel der Bewegung von selbst gegeben. Es galt nicht, diesen Haß erst noch zu wecken und zu nähren, sondern ihm einen Impuls zu geben und durch ein erstes, glückliches Wagniß die schon in sich vorbereitete Masse fortzureißen. Darum hatte jener geheime politische Verein in Polen, ob er gleich einige Jahre hindurch fortbestand, mehr den Charakter einer eigentlichen Conspiration, deren Ausbruch schon früher bei Gelegenheit des Krieges der Russen gegen die Türken, dann bei der Krönung in Warschau erfolgen sollte und nur durch unvorhergesehene Umstände weiter hinausgeschoben wurde. Auch die Carbonari in Italien hatten einen vorübergehend glücklichen Erfolg, wenn man diesen nur nach der Zahl der gewonnenen Mitglieder und nach dem Umstande bemißt, daß eine Zeit lang auch die Volksmassen in die politischen Zwecke der Verbindung einzugehen schienen. Allein wenn die Angaben über die Verbreitung der Carbonari überhaupt richtig sind, so hätte der Ausgang oder doch der Verlauf des Kampfes ein ganz anderer sein müssen, wenn auch nur die Gesellschaft, als solche, hätte thätig sein wollen und können; wenn ihre Mitglieder auch nur zur Hälfte das gethan hätten, wozu sie nach der Absicht der Häupter sich verpflichtet zu haben schienen. Eine größere Thatkraft und einen keckeren Unternehmungsgeist schlossen in Frankreich die im Ganzen öffentlichen und nur in einzelnen Verzweigungen geheimen politischen Gesellschaften in sich. Mit der größeren Zahl der Mitglieder in den einzelnen Abtheilungen war aber eine gemeinsame Leitung derselben um so schwieriger oder ganz unmöglich geworden. Einzelne Theilnehmer an diesen Vereinen oder einzelne Sectionen, von einer größeren Hitze in Verfolgung ihrer Zwecke und auch durch provocirende Agenten fortgerissen, begannen den unvorbereiteten und unzeitigen Kampf selbst gegen den Willen der Mehrzahl und der Häupter der Gesellschaften; und auf ein ungünstiges, nicht mehr aus freien Stücken zu wählendes Terrain hinausgedrängt, folgten nun die wiederholten Schläge, welche die Parteien in Frankreich zwar nicht vernichten, aber doch betäuben und auf längere Zeit lähmen mußten.

Die Gründe dieser Erscheinungen liegen in der Natur der geheimen politischen Gesellschaften und in ihrem nothwendigen Bildungsgange. Einige Gleichgesinnte finden sich zusammen und vereinigen sich über einen und denselben Zweck, oder glauben wenigstens, daß sie sich darüber vereinigt haben, und daß er durch das Mittel einer geheimen Verbindung verfolgt werden könne. Es giebt aber so wenig in der Politik wie in der Religion eine vollständige Einheit der Ueberzeugung, und je mehr man von leeren Allgemeinheiten zu einer concreten Ausbildung und Entwickelung der Ansichten fortschreitet, um so zahlreichere Verschiedenheiten treten hervor. Von Anfang an muß man also den Zweck der Gesellschaft ganz allgemein halten, um nicht die Vereinigung mit Veruneinigung zu beginnen. Ueber das Weitere glaubt man in der Folge sich verständigen zu können, und es bildet sich also ein näherer persönlicher Verkehr zwischen den Gliedern des Vereins. Ob nun daraus für die Einzelnen ein geistiger Gewinn hervorgehe, oder ob sie in Irrthümern und Vorurtheilen sich befestigen, so ist doch wenigstens für bloße politische Unterhaltung und für mündliche Discussion über allgemeine politische Gegenstände nicht die Gründung einer geheimen Gesellschaft erforderlich, und immer wird sich für gegenseitige Belehrung noch auf andere Weise sorgen lassen. Nächstdem wird man sich mit der weiteren Organisation der Gesellschaft befassen: eine Reihe von Verhandlungen wird sich entspinnen; Vorschläge und Gegenvorschläge werden erörtert werden müssen und sehr viel Zeit und Kraft werden auch in dieser Richtung verschwendet werden. Nach Außen hin wird sodann die Gesellschaft sich

auszubreiten suchen. Für einen kleinen Kreis näherer Bekannten ist die Form einer geheimen Verbindung eine überflüssige und immer nicht ganz ungefährliche Spielerei. Ueber einen weiteren Kreis hinaus verliert sich die gegenseitige Personenkenntniß und das Vertrauen, das nur darauf sich gründen kann. Wie man auch die Bedingungen und Formen der Aufnahme neuer Mitglieder feststelle, man muß sie dem einseitigen Urtheile Weniger anheim geben. Dabei sind vielfache Misgriffe um so schwerer zu vermeiden, als die hiermit Beauftragten stets glauben werden, sich durch zahlreiche Aufnahmen ein besonderes Verdienst um die Gesellschaft zu erwerben. Und weil man um so eher größere Stärke zu gewinnen hofft, wenn man den Anschein der Stärke sich giebt, so bildet sich gar leicht in diesen Vereinen ein System der gegenseitigen Täuschung aus, was am Ende immer zum Schaden ausschlagen wird. Der Reiz des Geheimnisses und die Eitelkeit, sich als Mitglied einer Verbindung zu wissen, worin und wodurch man eine Rolle spielen zu können wähnt, wird einige Schwache verlocken und ihnen Glaubensbekenntnisse in den Mund legen, die von einer festen und klaren Ueberzeugung weit entfernt sind. Aber Nichts verräth sich leichter als die Eitelkeit, und die Gesellschaft hat sich also einige politische Kinder in den Schoos gesetzt, denen mit der Einweihung in ein Geheimniß ein gefährliches Spielzeug in die Hand gegeben ist. Neben den unfreiwilligen Verräthern werden die freiwilligen sich eindrängen. Fast alle geheime Gesellschaften bedrohen diese mit Strafe, häufig mit Todesstrafe. Allein der Verrath durch bloße Denunciation ist so leicht zu begehen und so schwer zu entdecken, daß sich dadurch kaum Jemand wird abschrecken lassen. Würde er entdeckt, so werden doch die Vollstrecker der gesellschaftlichen Beschlüsse dem Vereine nicht sehr zahlreich zu Gebot stehen; und fänden sich deren, so ist das Dasein der verrathenen Gesellschaft und das Schicksal ihrer Mitglieder um so gewisser aufs Spiel gesetzt. Noch in anderer Weise wird die Verbindung für ihre Zwecke thätig zu sein und namentlich auf das Volk zu wirken suchen. Man erhebt vielleicht einige Geldbeiträge und sucht Druckschriften zu verbreiten. Dieses kann auf geheime Weise stets nur in engem Kreise geschehen und hat schon darum keine Wirkung, die mit dem Aufwande und mit der Gefahr, der sich die Gesellschaft aussetzt, im Verhältnisse steht. Hätte es aber eben so gut auf offene Weise geschehen können, so hatte man keine geheime Verbindung nöthig. Ohnehin ist der Einfluß der politischen Presse hauptsächlich dadurch bedingt, daß sie die Ansichten und Meinungen mit einer gewissen Stetigkeit und in ununterbrochener Folge verbreitet, weil der Eindruck immer nur ein momentaner ist und sich wiederholen muß, um ein dauerndes Gepräge zu hinterlassen. Darum war selbst in Frankreich die literarische Thätigkeit und Wirksamkeit der geheimen oder halb geheimen Gesellschaften, als solcher, immer höchst unbedeutend; während man dagegen der öffentlichen Journalistik, wie sie bestand und noch besteht, die Anerkennung eines gewissen Einflusses nicht wird versagen können, wenn man ihn gleich häufig viel zu hoch anschlagen mag. Ueberhaupt wird die auf das Volk gerichtete Thätigkeit solcher geheimen Vereine doch immer in einzelne Schritte, in besondere Handlungen sich zerlegen, wozu auch besondere Verabredung und die Anwendung besonderer Kräfte und Mittel erforderlich ist. Diese Mittel, wenn sie überhaupt anwendbar sind, werden die Gleichgesinnten für bestimmte nahe liegende Zwecke stets auch dann anwenden können, wenn sie nicht im Voraus für eine noch unbestimmte und erst nach den Umständen bestimmbare Reihe von Handlungen als geheime Verbindung sich constituirt haben. Und ist nun endlich von einer solchen Thätigkeit und von solchen Unternehmungen die Rede, wodurch man das Ziel der Verbindung unmittelbar zu erreichen hofft, so wird nun erst die Untauglichkeit dafür recht augenscheinlich werden. Eine wenig zahlreiche Gesellschaft kann ohnehin von sich aus nichts Wichtiges beginnen. Dehnt sie über eine größere Menge sich aus und macht man die zu fassenden Beschlüsse von der Uebereinstimmung Aller oder der Mehrheit abhängig, so wird man vor Verhandlungen zu keinen Handlungen kommen und die zwiespältigsten Meinungen über Mittel und Zwecke werden sich offenbaren. Hatte man dagegen die traurige Resignation gehabt, sich der Leitung von Oberen, vielleicht von unbekannten Oberen, hinzugeben, so wird doch der statutenmäßig verheißene Gehorsam wenig praktische Bedeutung haben, weil den Häuptern der Verbindung oder dem etwaigen dirigirenden Comité

doch immer keine executive Gewalt zu Gebote steht, welche die einzelnen Mitglieder oder gar die einzelnen Abtheilungen selbst gegen ihre Ueberzeugung zu einer vorgeschriebenen Thätigkeit nöthigen könnte. Es kommt dann höchstens zu einem partiellen, darum gewiß auch erfolglosen und für die Gesellschaft verderblichen Handeln. Stehen sich nun in solchen Momenten gar noch eifersüchtige und feindselig gesinnte Gesellschaften gegenüber, oder besteht gar eine in der anderen, wie das Eine oder Andere meistens der Fall sein wird, wenn sich in lang bestandenen und weit verzweigten Vereinen die Verschiedenheit der Meinungen und Richtungen offenbaren mußte — so werden desto gewisser alle Versuche des Handelns zu Fehlgeburten ausschlagen, die für die Mutter selbst tödtlich sind. Darum erschienen stets die geheimen Gesellschaften nie schwächer als in dem Augenblicke, da sie darauf ausgingen, ihre Stärke zu versuchen. Beachtet man endlich, daß vor der öffentlichen Meinung stets die Gesammtheit für die Dummheiten oder Verbrechen Einzelner gleichsam solidarisch verhaftet bleibt; daß man durch Gründung geheimer Gesellschaften einem unruhigen Ehrgeize in die Hand arbeitet, der die Verhältnisse stets nach seinen Wünschen und darum falsch beurtheilen wird; daß man durch die Verbindlichkeit, ein Geheimniß zu beobachten, von dem eigentlichen Volksleben stets in gewissem Grade sich abschließt; daß man, auf einen einseitigeren Verkehr in engerem Kreise sich beschränkend, um so leichter geneigt sein wird, eine Volksstimmung vorauszusetzen und sich einzureden, die außerhalb dieses Kreises nicht vorhanden ist; daß die extremen Meinungen, einen größeren Eifer im Interesse der Gesellschaft ankündigend, einen desto größeren Einfluß gewinnen; daß dieses vielleicht am Meisten bei den eigentlichen agens provocateurs und bei Denen der Fall sein wird, die zu unzeitigen Unternehmungen anreizen wollen; daß also entweder auch die mehr Besonnenen zu unklugen Schritten fortgerissen, oder daß die Hitzigen auf ihre Hand in Unternehmungen sich einlassen werden, die das Ganze gefährden — so ist es sehr klar, wie diese geheimen Gesellschaften häufig mehr sich selbst als ihre Gegner hinter das Licht führten, und wie ihr Dasein und ihre Thätigkeit meistens zum Vortheile Derjenigen ausschlagen mußte, die sie bekämpfen wollten. Und es ist ferner klar, daß die politische Wirksamkeit, die in Wahrheit von geheimen Gesellschaften ausging, keineswegs durch die Formen einer geheimen Verbindung bedingt war; daß vielmehr auch ohne diese Formen das Zweckdienliche hätte geschehen können und in vielleicht höherem Maße geschehen wäre. Nach dem Allen, was durch vielfache Erfahrungen bestätigt wird und aus der Natur des Verhältnisses sich erklärt, läßt sich also wohl behaupten, daß die geheimen politischen Gesellschaften kein sehr taugliches Mittel zu den beabsichtigten Zwecken sind. Es bleibt nur im Interesse der Regierungen und der Bürger, welche durch geheime Gesellschaften gefährdet werden können, zu wünschen, daß diesen Gründen gegen geheime Gesellschaften dadurch überall der allein genügende Nachdruck verschafft würde, daß für nichtverbrecherische, für wohlgemeinte, wenn auch irrige Ansichten und Bestrebungen die offenen gesetzlichen Wege nicht verschlossen werden! In freien Ländern verwirft nicht nur die öffentliche Meinung geheime politische Gesellschaften: man hat sie auch nicht zu fürchten. Wo aber jene offenen gesetzlichen Wege fehlen, da werden — so lehrt die Geschichte — die ungesetzlichen und geheimen aufgesucht, so bald irgend lebhafte Interessen und Ueberzeugungen oder Gefühle dazu antreiben.

Was nun die rechtliche Beurtheilung geheimer Gesellschaften betrifft, so kommen dafür die in den Artikeln „Association" und „Gesellschaftsvertrag" entwickelten Grundsätze zur analogen Anwendung. Die Regierungen werden es sich freilich nicht nehmen lassen, insbesondere die geheimen politischen Gesellschaften zu verpönen, die schon durch ihre Gründung wenigstens ein Mistrauen gegen die Stärke oder den guten Willen der Machthaber an den Tag legen. Bloße Strafgesetze haben jedoch stets den beabsichtigten Erfolg verfehlt und nur da haben geheime politische Vereine und Umtriebe gar nicht oder selten aufkommen können, wo Freiheit der Presse und Associationsrecht vollständig anerkannt waren, darum geheime Verbindungen als überflüssig erscheinen mußten. Im britischen Reiche sah man während der neuesten Zeit nur im gedrückten und mishandelten Irland eine Art von geheimen Vereinen unter dem mystischen Namen des Terry Alt und unter anderen Benennungen; sodann einige Logen von Orangisten, den

offen bestehenden Associationen der Reformer gegenüber, wovon die ersteren besonders im Militär sich verbreitet hatten, ohne daß jedoch der toryistische Einfluß daraus besonderen Gewinn zog. Die später unter den Arbeitern von Glasgow und Dublin gestifteten geheimen Vereine, wovon O'Connell Veranlassung nahm, sich überhaupt gegen geheime Verbindungen lebhaft auszusprechen, hatten keine unmittelbar politische Tendenz. Auch in der Schweiz blieben die Versuche zur Gründung einer jungen Schweiz ohne Erfolg, und als diese bekannt geworden, erklärte der einen Theil der radicalen Partei umfassende Nationalverein sich entschieden dagegen. Endlich läßt sich in den vereinigten Staaten von Nordamerika kaum eine Spur von geheimen politischen Gesellschaften entdecken. Wenn übrigens diese letzteren an und für sich kein sehr taugliches Mittel für Erreichung politischer Zwecke sind, so ist doch immer ihre Entstehung als ein Symptom des Volkslebens sehr zu beachten. Geheime politische Verbindungen haben sich gebildet, wenn ein schwer empfundener und stets unerträglicher werdender Druck auf einem Volke oder einem Theile desselben lastete, und sie waren dann die Anzeichen einer wachsenden Opposition. Außerdem kommen sie zum Vorscheine, wenn eine Partei in offenem Kampfe überwunden ist, und wie dort die Vorboten, so sind sie jetzt nur die Nachzügler einer allgemeineren Bewegung. In diesem Falle mag es leichter gelingen, endlich ihre letzten Spuren zu vertilgen. Aber damit ist Nichts erreicht, so lange nicht die Quelle der Unzufriedenheit, woraus sie entsprungen sind, versiecht ist. Die politischen Parteien haben noch lange nicht aufgehört, wenn man auch alle geheimen politischen Gesellschaften gesprengt hat; und gegen den Sturm, welchen diese, wenn nicht erzeugen, doch häufig ankündigen, giebt es stets nur Ein sicherndes Mittel: die Popularisirung der Verfassungen und der Gesetzgebung unter dem freien Einflusse der öffentlichen Meinung.

Nachtrag. Nach der Niederlage der republikanischen Partei in Frankreich im J. 1834, nahmen daselbst die später entstandenen geheimen Gesellschaften einen vorherrschend socialistischen Charakter an. Dies ist sehr erklärlich. Der große Gegensatz des Proletariats und der Bourgeoisie (s. Communismus) kam mehr und mehr zum Bewußtsein; und nach zahlreichen mislungenen Versuchen einer revolutionären Republikanisirung des Landes drang die Ueberzeugung durch, daß die auf dem Volke lastenden Uebel nur durch eine Veränderung der Staatsformen nicht zu beseitigen seien. Für einen sehr kleinen Theil der Unzufriedenen wurde nun diese weit verbreitete Ueberzeugung der Antrieb zur Errichtung einer Reihe geheimer Gesellschaften, wie der Verbindung der s. g. Familien und der Jahreszeiten, aus welchen der Pariser Maiaufstand von 1839 hervorging, der Handwerke, der Egalitaires. Auch wurden gegen Ende 1843 die Mitglieder eines communistischen Vereins in Paris zuchtpolizeilich verurtheilt, und es war bei diesem Anlasse wieder viel von der angeblichen ausgedehnten Organisation einer geheimen communistischen Verbindung in Gruppen von je 21 Mitgliedern die Rede. Endlich wurde noch im J. 1841 eine als „reformirte Carbonaria" bezeichnete Verbindung in Südfrankreich entdeckt, wonach sich als wahrscheinlich vermuthen läßt, daß auch die Charbonnerie democratique, obgleich vielleicht nur in schwachen Verzweigungen, bis dahin fortgedauert hatte und wohl jetzt noch fortbauern mag. Bekanntlich war Buonarotti, der bis zu seinem Tode an der Spitze dieser Verbindung stand, ein starrer Anhänger der Grundsätze seines früheren Mitverschworenen Babeuf; und hiernach ist anzunehmen, daß auch die demokratische Carbonaria, wenigstens in ihren Führern und Häuptern, neben politischen Planen zugleich socialistische Tendenzen verfolgte.

Dieselbe Richtung tritt, zwar minder scharf, aber doch immer deutlich genug, aus den notorisch gewordenen Bestrebungen des jungen Italiens hervor. Durch die von Kaiser Ferdinand I. den politischen Verhafteten und Ausgewanderten des österreichischen Italiens bewilligte ausgedehnte Amnestie, welche gegen die den österreichisch-polnischen Insurgenten zu Ende 1846 gewährte s. g. Amnestie so sehr absticht, wurde die Thätigkeit des jungen Italiens unterbrochen. Dies war jedoch nur für einige Jahre der Fall, wie davon das Unternehmen der unglücklichen Brüder Bandiera im J. 1844 und die späteren Unruhen im Kirchenstaate Zeugniß geben. Eine neue Unterbrechung scheint seit 1846 durch die Bereitwilligkeit des Papstes Pius IX., zu politisch-socialen Reformen die

Hand zu bieten, eingetreten zu sein. Nach der Stellung des italienischen Volkes in der Reihe der europäischen Nationen ist es indeß zu bezweifeln, daß damit allein die tiefer liegenden Quellen der Unzufriedenheit abgegraben werden könnten. Ein Theil Italiens ist einer Fremdherrschaft unterworfen, die in jeder Gestalt, selbst wenn sie in die mildesten Formen sich kleiden sollte, allen für die Ehre des Vaterlandes und der Nation noch glühenden Herzen als gehässig erscheinen muß. Und wer kann es der heißen italienischen Jugend verargen, wenn sie von Zeit zu Zeit durch die That zu erweisen bemüht ist, daß dieses Gefühl auch in ihr nicht erloschen ist; selbst wenn sie in ihren Unternehmungen die erdrückende Uebermacht der Gegner allzu gering anschlagen und wenn gleich durch ohnmächtige revolutionäre Zuckungen die Schlinge nicht zerrissen, sondern nur enger gezogen werden sollte? In dieser stets neue Antipathieen unvermeidlich erzeugenden Fremdherrschaft, so wie in dem Umstande, daß in dem seine Bewohner so leicht ernährenden südlichen Lande noch nicht in demselben Maße wie in andern europäischen Staaten eine feindselige Stimmung der ärmeren gegen die wohlhabenden Classen entstehen konnte, ist wohl der Grund zu suchen, daß die italienischen Unzufriedenen, unter denen bekanntlich Giuseppe Mazzini eine besonders einflußreiche Stellung einnimmt, sich weniger unmittelbar an die proletarischen Gelüste und Interessen der großen Masse wenden und wenden können. Daß aber gleichwohl die socialistischen Ansichten der Neuzeit in gewissem Grade auch in der Mitte des jungen Italiens Eingang gefunden haben, davon giebt Mazzini's Rede Zeugniß, die er vor wenigen Jahren in London in einer Versammlung politischer Verbannten und anderer Unzufriedenen aus verschiedenen Ländern Europa's zum Gedächtnisse des polnischen Märtyrers Koinarski hielt. Was man nun von den einzelnen Unternehmungen halten möge, für deren Triebfeder Mazzini gilt, so wird man doch seiner ausdauernden Begeisterung für die Sache, die er ergriffen, und seiner rastlosen Thätigkeit dafür die Anerkennung nicht versagen können; ein Urtheil, das bekanntlich auch im Bericht der Frankfurter Centralcommission ausgesprochen wurde und zu den in dieser Staatsschrift seltenen Beispielen der Unbefangenheit gehört. Auch darin zeichnet sich der klügere Italiener vor einigen deutschen täppisch doctrinären Pfuschern in den Gebieten der Politik und des Socialismus aus, daß er sich mit gleicher Entschiedenheit, wie gegen den rohen naturwidrigen Communismus, so gegen den platten Atheismus und Materialismus ausspricht; daß er nicht den Volksglauben vor den Kopf stößt und zugleich dem Aberglauben sich hingiebt, für die Sache des Volks thätig zu sein.

Wesentlich anders als in dem nur zum Theil einer Fremdherrschaft unterworfenen Italien sind die socialen Stellungen bei dem politisch auseinandergerissenen polnischen Volke. Hier stehen noch die grundherrliche Aristokratie und das ländliche Proletariat der unterthänigen Bauern hart nebeneinander, ohne die zugleich trennende und vermittelnde Stellung eines eigentlichen Mittelstands und einer zahlreichen städtischen Bevölkerung. Eine Zeitlang konnte der ausgewanderte polnische Adel geneigt sein, in seinen Unternehmungen zur Herstellung der Unabhängigkeit des Vaterlandes nur auf die Antipathieen des Volks gegen die Gewalt der Fremden zu zählen. So entstand eine Reihe geheimer Verbindungen von Ausgewanderten mit polnischen Unzufriedenen, die indeß mehr den Charakter von Conspirationen für bestimmte revolutionäre Versuche hatten, als den geheimer Gesellschaften mit vagen Zwecken und langsamer Vorbereitung der Mittel für Erreichung derselben. Endlich aber, für ihr nächstes Unternehmen zu spät, erkannte die demokratische Partei der emigrirten Polen, was schon während der Revolution von 1830 hätte erkannt und zur Ausführung gebracht werden sollen: daß mit dem alten Hasse gegen die herrschenden Ausländer nicht allein auszureichen sei; daß man sich zugleich an das materielle Interesse der großen Masse der ländlichen Bevölkerung zu wenden habe. Dies geschah in dem durch vielverzweigte Verbindungen vorbereiteten Aufstande vom Februar 1846 durch die Proclamation der nur wenige Wochen bestandenen provisorischen Regierung in Krakau, indem zwar den polnischen Bauern keine Aussicht auf eigentlichen Communismus (s. d.), aber doch auf gleichere Vertheilung des Besitzes und Erwerbs eröffnet würde. Daß gleichwohl die galizischen Bauern ihre Waffen gegen die in ihrem angeblichen Interesse unternommene Insurrection gewendet haben, indem sie sich nur des nahen und unmittel-

baren Drucks ihrer Grundherrn erinnerten, ist ein Beweis mehr, daß auch in jenen Gegenden die proletarischen Gelüste und Interessen sich selbst zum Bewußtsein kommen, wenn sie gleich in ihrer ersten Aeußerung eine andere Richtung nahmen, als Diejenigen, die sie wecken halfen, erwartet hatten. Schwerlich werden die unter slavischen Bauern durch die jüngsten Vorgänge geweckten Stimmungen und Bestrebungen so bald wieder zu beschwichtigen sein und sich nur auf einen kleinen Kreis beschränken. Und es wäre also nicht unmöglich, daß endlich Rußland durch die unter dem Landvolke sich verbreitende Gährung eben so wohl im Osten zu einem Eroberungskriege genöthigt werden könnte, als Frankreich im Westen durch die Bewegungen seines industriellen Proletariats. (Vergl. „Nachtrag zu Friede, Friedensschlüsse").

Bei den Deutschen, die sich von jeher in den ihrem Charakter nicht zusagenden geheimen Verbindungen am unbeholfensten benommen haben, sind diese in der neuesten Zeit durchweg bedeutungslos geblieben. Gleichwohl läßt sich auch bei ihnen der allgemeine Bildungsgang der unsere Zeit beherrschenden Ansichten und Interessen keineswegs verkennen. Nicht lange vor dem Frankfurter Attentat hatte sich auf einigen deutschen Hochschulen unter dem Namen Arminia eine Verbindung gebildet, deren Mitglieder an einer noch für möglich gehaltenen revolutionären Erhebung des Volks theilzunehmen sich verpflichteten, oder wohl auch erwarteten, den Anstoß dazu geben zu können. Als dann im April 1833 das mit so unzulänglichen Mitteln bedachtlos begonnene Unternehmen gescheitert war, wurde hintennach in Frankfurt und der Umgegend ein s. g. Männerbund errichtet, der sich hauptsächlich aus Handwerkern recrutirte. Die mehr als Alles entdeckenden politischen Untersuchungscommissionen in Deutschland kamen auch dieser geheimen Gesellschaft auf die Spur; allein ob man gleich in officiellen Darstellungen der Sache einen möglichst in die Augen fallenden Anstrich zu geben suchte, waren doch die Resultate der Nachforschung kümmerlich genug und nahmen mehr in der gedruckten „Darlegung" dieser Resultate als in der Wirklichkeit eine wichtige Stelle ein. Dieser „Männerbund" wie jene „Arminia", die allem Anschein nach bei der ersten harten Berührung, in die sie mit Polizei und Justiz kamen, in Nichts zerronnen sind, hatten nur eine rein politische Tendenz. Nun vergingen Jahre, ehe die deutsche Polizei Gelegenheit fand, durch Entdeckung einer geheimen Gesellschaft der reactionären Partei einen neuen Dienst zu erweisen. Erst im Jahre 1840 kam man wieder auf die Spur einer in Frankfurt, Mainz, Darmstadt und einigen anderen Städten der Rheingegenden bestandenen Verbindung, des s. g. „Bundes der Geächteten". Die meisten Mitglieder desselben waren Handwerker, die zum Theil schon eine bürgerlich selbstständige Stellung hatten und welchen vor Gericht ein günstiges Zeugniß über ihren Lebenswandel nicht versagt werden konnte. Alle zur Verantwortung Gezogenen waren indeß nur so entfernt betheiligt, daß sie entweder nach geschlossener Untersuchung sofort begnadigt, oder nach blos correctioneller Behandlung der Sache völlig frei gesprochen wurden. Dieser Bund der Geächteten hatte bereits eine ausgesprochene socialistische Richtung, wenn gleich den einzelnen Betheiligten die als nothwendig vorausgesetzten Veränderungen im Zustande der Gesellschaft nur in sehr unbestimmten und schwankenden Umrissen vor Augen schwebten.

Inzwischen war die in der Schweiz entstandene politische Verbindung des jungen Deutschlands auseinandergestäubt; und die deutschen Handwerkervereine, die sich später daselbst bildeten, wußten sich längere Zeit hindurch von aller eitlen Geheimbündelei frei zu halten. Sie waren offene Vereine für gegenseitige Belehrung und Unterhaltung, und so lange sie dies waren, blieben sie geachtet und unangefochten. Durch das Eindringen communistischer Elemente von Frankreich her, besonders seit der Ankunft Weitling's (s. Communismus), entstand eine Spaltung zumal zwischen den am Genfersee gebildeten Vereinen. Es traten eine communistische und eine s. g. jungdeutsche Partei einander gegenüber. Daß sich die deutschen Dilettanten des Communismus in der Schweiz zu einer förmlichen geheimen Verbindung organisirt hätten, davon liegen wenigstens keine unzweideutigen Beweise vor. Im erneuerten jungen Deutschland aber wußten drei oder vier verdorbene Literaten oder Studenten eine Rolle zu spielen. Sie creirten sich zu einer „Propaganda" und machten sich eine aus s. g. „Familien" bestehende geheime Ver-

bindung zurecht, vermittelst welcher sie die deutschen Handwerkervereine, deren Mitglieder in ihrer großen Mehrheit jenem Geheimbunde völlig fremd blieben, zu misbrauchen und zu tyrannisiren suchten. Der ganze lächerliche Hocuspocus der Aufnahme in diese nicht lange geheim gebliebene Gesellschaft ist vor Kurzem zur Oeffentlichkeit gekommen *). Die drei oder vier „Propagandisten", die sich an die Spitze gestellt, gaben zur „Auflösung der alten Welt" eine in wenigen Exemplaren verbreitete Zeitschrift, „Blätter der Gegenwart", heraus, die aus den trivialsten Phrasen über „Freiheit, Gleichheit und Humanität" zusammengesetzt wurde. Vor Allem aber ließen sie es sich angelegen sein, den Atheismus und Materialismus in jener plattesten Gestalt, wie er bei einem Theile der nachhegel'schen Philosophen aus dem Abgange der Lehre ihres Meisters hervorgegangen ist, einigen unerfahrenen deutschen Handwerkern genießbar zu machen. Dies gelang indeß blos für kurze Zeit und in bornirtem Kreise; und wenn also die neuenburger Behörden ihrer Entdeckung des jungdeutschen Geheimbundes eine besondere Bedeutung zugeschrieben haben, so ist dies nur ein weiterer Beleg für die herkömmliche officielle Wichtigthuerei, gegenüber der in die Form einer geheimen Gesellschaft gekleideten nicht officiellen. Nur in so fern hat die Entdeckung einiges Interesse, als damit ein wiederholter Beweis für alle jene Sünden und Misstände gegeben ist, die schon vor Jahren in dem Aufsatze des Staatslexikons über geheime politische Gesellschaften als die kaum vermeidlichen Folgen derselben bezeichnet wurden. Denn auch im Rückblicke auf das Treiben dieses s. g. jungen Deutschlands und der communistischen Vereine in der Schweiz tritt dem Beobachter ein widerliches Gemenge von gegenseitigen Denunciationen, Angebereien und Intriguen der feindseligen Parteien vor Augen; von Klatschereien und Indiscretionen nach allen Seiten hin; von der maßlosen Eitelkeit einiger wenigen Führer und von einer unverantwortlichen Nichtachtung und Mishandlung braver aber noch unerfahrener Handwerker durch einige Halbgebildete, die sich zu ihren Häuptern aufwarfen und vor den Getäuschten nichts Anderes als das größere Maß der Unverschämtheit und der Anmaßung voraus hatten.

So gering übrigens an sich selbst der Einfluß der geheimen Gesellschaften auf den Verlauf der politisch socialen Ereignisse anzuschlagen ist, so muß doch wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese Gesellschaften wenigstens als Symptome des Uebels, welches die Volksmassen niederdrückt, Beachtung verdienen. Dies gilt von allen nach 1834 entstandenen Verbindungen solcher Art, selbst die Fratze des „jungen Deutschlands in der Schweiz" nicht ausgenommen. Immer ist es die Unzufriedenheit der ärmeren Classen und ihr Haß gegen die Reichen, die entweder in den geheimen Gesellschaften der letzten Jahre ihren Ausdruck fanden, oder die sie doch als Hebel der Agitation benutzen zu können meinten. Darum liegt auch in der Geschichte der Entstehung und Entwickelung dieser Vereine eine ernste Warnung für Diejenigen, die nach ihrer Stellung einen Einfluß auf die Schicksale der Völker zu äußern vermögen, daß sie mit den für Beschwörung des drohenden Sturmes so dringend gebotenen politischen und socialen Reformen nicht länger säumen und zögern. Wilh. Schulz.

Geheime Polizei, s. Polizei.

Gehorsam, leidender, blinder, bürgerlicher, s. Verfassung und Widerstand.

Geist der Zeit, s. Oeffentlichkeit.

Geist des neuesten Kriegssystems. — Der Feldzug von 1796 in Italien, der für die französischen Waffen so glorreich war und für immer in der Geschichte glänzen wird, lehrt uns den Geist des neuesten Kriegssystems am Besten kennen.

In diesem Feldzuge wurden die Republikaner, die bis dahin ihre defensiven Stellungen an der piemontesischen Gränze, in den Seealpen und am Var nur mit Mühe be-

*) S. in der Eidgenössischen Monatsschrift, Heft 4. 1846, den „Generalbericht an den Staatsrath von Neufchatel über die geheime deutsche Propaganda, über die Clubs des jungen Deutschlands, und über den Lemanbund." Sodann die zum Theil bis zur Belustigung, zum Theil bis zum Ekel naiven Geständnisse in der Schrift von W. Marr: „Das junge Deutschland in der Schweiz. Leipz. 1846."

hauptet hatten, in das Tyrol und an den Tagliamento versetzt, wo sie die österreichischen Erblande bedroheten und ganz Italien in Schrecken setzten. — Einem Heere, das nie über 50,000 Streiter zählte, aber durch Nachsendungen stets ungefähr in derselben Stärke erhalten wurde, gelang es, die Barriere der Alpengränze zu durchbrechen, Piemont zu unterwerfen, die Lombardei zu erobern, alle italienischen Staaten zu demüthigen, vier österreichische Heere, die nach einander in Italien aufgetreten waren, aus dem Felde zu schlagen und sich der Festung Mantua zu bemächtigen. So unermeßliche Vortheile, im Kampfe mit einer in ihren Anstrengungen unermüdlichen Großmacht errungen, dürften in den Jahrbüchern des Krieges ihres Gleichen nicht finden.

Das Waffenglück Napoleon's muß zunächst der inneren Vortrefflichkeit, der unerschöpflichen Energie und dem unerschütterlichen Muthe der Truppen zugeschrieben werden, aus denen die Kriegsmacht der französischen Republik bestand.

Durch den schrecklichen Wirbelwind, der in Frankreich Alles durch einander geweht, durch den patriotischen Geist, der fast die ganze Bevölkerung in das Lager getrieben, durch die Noth der Zeiten, die den Krieg fast zum einzigen Erwerbszweige gemacht hatte, war ein noch nie gesehenes Maß von Intelligenz, Fähigkeit und Geschicklichkeit in die französischen Truppen gekommen. Unter Denen, welche die Muskete trugen, waren gar Viele, die den mittleren und selbst den höheren Ständen angehörten, nachdem die großen Aushebungen des Jahres 1793 kein gesellschaftliches Verhältniß, keinen Rang verschont hatten, und man nur durch die bescheidene Pforte des Bivouaks auf die Bahn des Ruhms und des Ehrgeizes gelangen konnte. Daher jene eben so intelligenten als muthvollen Soldaten, welche die Pläne des Feldherrn ahneten oder erriethen und in jeder Noth, in jeder Gefahr von selbst Bescheid wußten. Wenn Napoleon in seinen Proclamationen des Brutus, des Scipio, oder irgend eines anderen Helden des classischen Alterthums gedachte, so sprach er zu Männern, deren Brust sich bei den Erinnerungen hob, die durch solche Namen geweckt werden; und wenn er seine Soldaten nach einem Nachtmarsche von fünf Meilen in die Schlacht führte, so waren diese, wie er, von dem unschätzbaren Werthe der Zeit im Kriege überzeugt. Mit Recht durfte Napoleon von seinen Truppen rühmen, daß sie die gepriesene Geschwindigkeit von Cäsar's Legionen übertroffen hätten. Wie vortrefflich aber auch diese Truppen sein mochten, so ist doch Alles, was durch sie geleistet worden, als das Werk Napoleon's zu betrachten, weil ein Heer eben nur ein Werkzeug, eine Waffe in der Hand des Feldherrn ist.

In dem Feldzuge von 1796 sieht man die ersten Anfänge des neuen taktischen Systems, nach welchem Napoleon stets die Masse seiner Streitkräfte gegen die einzelnen Abtheilungen des überlegenen Feindes ins Gefecht zu bringen und sich dadurch so wie durch die Raschheit seiner Bewegungen den Vortheil der Uebermacht zu verschaffen suchte. Napoleon verdankt diesem System, das er, so oft er konnte, befolgt und immer kühner ausgebildet hat, seine schönsten Siege. Nachdem er bei Montenotte das Centrum des österreichisch-sardinischen Heeres, das eben auf dem Marsche begriffen war, durchbrochen und die Oesterreicher von den Piemontesen getrennt hatte, säumte er nicht, jene bei Dego, diese bei Mondovi mit Uebermacht anzugreifen und die Einen wie die Anderen gänzlich zu schlagen. Als später Wurmser sein Heer in zwei Abtheilungen, die durch einen See von einander getrennt waren, gegen Verona führte, schien Napoleon verloren; er half sich aber dadurch, daß er sofort die Belagerung von Mantua aufhob und sich mit seiner ganzen Macht zuerst auf Quasdanovich bei Lonato und dann auf Wurmser bei Castiglione warf. Bei dem zweiten Einbruche der Oesterreicher, wo Wurmser sein Heer abermals getheilt hatte, schlug Napoleon, von seiner glücklich gewählten Centralstellung ausgehend, zuerst das bei Roveredo stehende österreichische Corps und verfolgte sodann das österreichische Hauptheer mit der Schnelligkeit des Blitzes durch das enge Thal der Brenta. Als Alvinzi das Commando übernahm und Vaubois in Tyrol geschlagen wurde, waren die Franzosen in einer verzweifelten Lage; allein Napoleon stellte das Gleichgewicht bald wieder her, indem er zuerst dem Vorrücken von Davidovich auf dem Plateau von Rivoli Einhalt that und sich dann mit Alvinzi in den Sümpfen von Arcole in ein mörderisches Gefecht einließ. Bei dem letzten Versuche der Oesterreicher, wo Jaubert von Alvinzi bei Rivoli umzingelt wurde,

fand Napoleon einzig in der geflügelten Geschwindigkeit seiner Bewegungen und in seiner fast unglaublichen Thätigkeit das Mittel, den doppelten Angriff des Feindes abzuschlagen: es waren dieselben Truppen, die zuerst das feindliche Hauptheer auf den steilen Höhen des Montebaldo überwältigten und dann das Corps von Provera an dem See von Mantua umringten. Dieses System der excentrischen Operationen ist seitdem von Wellington in Portugal und von Napoleon selbst bei Dresden und in den Ebenen der Champagne mit dem besten Erfolge gebraucht worden. Soll dasselbe aber zum Ziele führen, so müssen die Truppen, über die man verfügt, denen des Feindes an Gewandtheit, Ausdauer und moralischem Muthe auf ganz entschiedene Weise überlegen sein; der commandirende General muß den Feind auf einem gegebenen Punkte mit wenigen spartanisch erzogenen Truppen festhalten können, während er damit umgeht, seine Massen zu sammeln und auf einem anderen Punkte einen Hauptschlag auszuführen. Wenn diese Bedingungen nicht stattfinden, so wird ein General, der sich mit einer verhältnißmäßig geringen Macht mitten unter die Feinde wirft, statt zu siegen, der Vernichtung kaum entgehen. Den schlagendsten Beweis hiervon liefert uns die Geschichte des Feldzuges von 1813, in welchem die Franzosen, die, durch ihren Sieg bei Dresden ermuthigt, sich zwischen die feindlichen zurückweichenden Massen hinein gewagt hatten, bei Töplitz in Böhmen durch die preußischen und russischen Reserven eine Niederlage erlitten, die sie um alle bei Dresden errungenen Vortheile brachte.

Die Unfälle der Oesterreicher haben ihren Grund vorzüglich in dem Eigensinne, mit welchem sie auf dem so übel berechneten Systeme beharrten, ihre Macht zum Behufe eines gleichzeitigen concentrischen Angriffs in mehrere Corps abzutheilen, die sich nicht gegenseitig unterstützen konnten. Dieses System mag gut sein gegen gewöhnliche Truppen oder gegen ängstliche Generale, die — wenn sie hören, daß ihre Flanken umgangen und ihre rückwärtigen Verbindungslinien gefaßt oder bedrohet sind — sofort die Besinnung verlieren und entweder das Gewehr strecken oder den Rückzug antreten. Wird aber dieses System gegen furchtlose Soldaten und gegen einen entschlossenen General gebraucht, die sich grimmig nach jeder bedroheten Seite wenden und mit überlegener Macht die angreifenden Colonnen, eine nach der andern, schlagen, so kann es nur zum Unglücke führen.

Die strategischen Rathgeber des Hofkriegsraths konnten dieses System, das gegen gewöhnliche Truppen früher mehr als einmal mit Erfolg gebraucht worden ist, zuerst auch gegen die französischen Heere versuchen, sie mußten dasselbe aber wieder aufgeben, nachdem sie jene einmal kennen gelernt hatten. Der concentrische Angriff gelingt selten gegen einen gewandten und entschlossenen Feind, der, vom Mittelpunkte nach dem Umfange wirkend, sehr viele Wahrscheinlichkeit für sich hat, eine Angriffscolonne nach der andern schlagen zu können. Ein Anderes ist es freilich, wenn die Angriffsmassen, wie bei Leipzig und Dresden, so unermeßlich sind, daß jede derselben, einzeln genommen, eine Schlacht wagen oder auch nach Umständen einer solchen ausweichen kann, ohne dadurch die Sicherheit der anderen Angriffsmassen wesentlich zu gefährden.

Der italienische Feldzug beweist auf das Ueberzeugendste, wie wichtig die Festungen im Kriege sind und wie sehr sie dazu beitragen können, einen Eroberer in seinem Laufe aufzuhalten: einmal im Besitze der Festungen Coni, Alexandria und Tortona, hatten die Franzosen eine feste Operationsbasis, durch die sie bald Herren der ganzen Lombardei wurden, während die einzige Festung Mantua ihren siegreichen Waffen einen sechsmonatlichen Stillstand gebot und der österreichischen Regierung die Zeit verschaffte, nicht weniger als vier gewaltige Heere zum Entsatze dieses Bollwerkes nach einander ins Feld zu stellen. Niemand sah dieses besser ein als Napoleon, der deswegen auch, statt sich, wie man wollte, mit der Revolutionirung von Piemont abzugeben, nach den Festungen griff und dadurch den Grund zu seinen folgenden Eroberungen legte. Ohne den vorläufigen Besitz der piemontesischen Festungen hätte er seine Vortheile nicht über den Po verfolgen können; ohne den Widerstand von Mantua würde er schon im ersten Feldzuge bis an die Donau vorgedrungen sein.

Man kann nicht ohne Betrübniß an die klägliche Rolle denken, welche die italienischen Staaten in diesem schrecklichen Kampfe gespielt haben. Eine Invasion, die so unerhörte

Drangsale über Italien brachte, seine Felder mit Blut tränkte, seine Städte der Plünderung preisgab, vermochte nicht, die friedlichen Bewohner zum kräftigen Widerstande zu ermannen; keine der kriegführenden Mächte bekümmerte sich um die Stimmung oder bewarb sich um den Beistand jener 20 Millionen Menschen, die der Preis des Sieges sein sollten. Das Land, in welchem Cäsar und Scipio, Cato und Brutus geboren sind, sah in stiller Niedergeschlagenheit dem verlängerten Kampfe zu, der zwischen zwei Provinzen seines ehemaligen Kaiserreiches entbrannt war, und bereitete sich, seinen Nacken unter das Joch desjenigen seiner ehemaligen Vasallen zu beugen, der aus diesem Kampfe als Sieger hervorgehen würde. Eine einzige Division der französischen Armee reichte hin, den Aufstand der römischen Bevölkerung zu unterdrücken. Das ist die Folge politischer Zwietracht und eines langjährigen Wohlstandes, selbst in den reichsten und gesegnetsten Ländern; es ist die Folge jener heillosen Politik, welche die Völker durch Angewöhnung an unwürdige Beschäftigungen erschlafft und durch Ertödtung alles kriegerischen Geistes sie unfähig macht, ihre Unabhängigkeit zu behaupten. v. Theobald.

Geist der Gesetze, s. Auslegung der Gesetze, Gesetze und Montesquieu.

Geisteskrankheiten, s. Irrenanstalten und Zurechnung.

Geistliche, s. Kirchenverfassung und Stand.

Geistliche Güter, s. Kirchengut.

Geld. Die Lehre vom Gelde gehört unter die Lehre von dem Umlaufe der Güter, von der Bewegung, welche nöthig ist, um die jährlich erzeugte Menge von Gütern unter Diejenigen, welche unmittelbar an der Production theilnehmen oder durch Dienstleistungen aller Art ein abgeleitetes Einkommen beziehen, zu vertheilen. Die ursprüngliche Vertheilung weist dem Grundbesitzer die Rente zu, welche er für das Herleihen seines Bodens anzusprechen, oder, wenn er ihn selbst baut, sich zu berechnen hat; dem Capitalbesitzer ebenso seine Rente als Vergütung für hergeliehenes Capital, bestehe dieses in Geldsummen oder in Gebäuden, Waaren, Geräthschaften u. dgl.; dem Unternehmer den Ersatz der Productionskosten und den Gewerbsgewinn; dem Arbeiter seinen Lohn. Diese Vertheilung unter die Personen, welche unmittelbar bei der Production mitwirken, setzt also schon die Arbeitstheilung voraus und entwickelte volkswirthschaftliche Verhältnisse; sie macht eine Uebertragung, also eine Bewegung der Güter, einen Umlauf nothwendig. Dieser geht aber nicht in der Weise vor sich, daß jeder Mitwirkende sein Einkommen in der Gattung von Gütern, bei deren Production er als Arbeiter, Capitalbesitzer, Grundeigenthümer oder Unternehmer betheiligt ist, bezöge; es wird ihm vielmehr nicht erwünscht sein, mehr davon zu erhalten, als er zu seinem Verbrauche bedarf. Dies macht bei dem Landwirthe viel, bei den Gewerbsleuten weniger aus. Jeder wird vielmehr wünschen, sein Einkommen in einem Stoffe zu erhalten, den er leicht gegen jede Art von Gütern in kleinerer oder größerer Menge vertauschen kann, und dieser Stoff, dieses allgemeine Tauschmittel, es bestehe aus was es wolle, nennt man Geld. Noch mehr wird das Geld Bedürfniß in dem Maße, wie die Gesellschaft außer der Sorge für die unentbehrlichsten Lebensnothwendigkeiten, für Nahrung, Kleidung und Wohnung, noch für andere und höhere Zwecke des menschlichen Daseins Mittel findet und Einrichtungen trifft. Es bilden sich dann Geschäfte, die nicht unmittelbar an der Hervorbringung brauchbarer Sachen theilnehmen, aber doch auf dieselbe wirken, indem sie die Bedingungen der Production vervollkommnen, Kräfte ausbilden, Naturgesetze kennen lehren, Werkzeuge verbessern, Schäden abwenden. Ohne Wissenschaft und Kunst, ohne Einrichtungen zur Erziehung der Jugend, zur Sicherung des Eigenthums und der Person, würde die Production niemals eine Stufe erreichen, welche für Bedarf und Lebensgenuß, für die Vermehrung der Werthe und Kräfte, für den Fortschritt nach Vervollkommnung des Menschen wünschenswerth ist. Die Menschen, welche sich diesen Zweigen der Thätigkeit widmen, haben aus der Masse der erzeugten Güter ihr Einkommen ebenfalls zu beziehen, und sie erhalten es in der Form des Geldes, für welches sie die Sachen, die sie brauchen, eintauschen können. So wird ein Theil des ursprünglichen Einkommens abgegeben an den Staat. Dies geschah in Zeiten, wo ein allgemeines Umlaufsmittel nicht oder nicht in hinreichender Menge vorhanden war, in Arbeitsleistungen und Erzeugnissen

des Bodens, der Jagd, des Fischfangs, wovon sich heute noch Beispiele finden in Frohnden, Zehnten und Abgabe von Zobelpelzen; doch werden in civilisirten und freien Ländern die Abgaben in der Regel in Geld entrichtet; ähnlich verhält es sich mit den Leistungen für Kirche und Schule, für Bedürfnisse der Provinzen und Gemeinden. Gelehrte und Künstler, Aerzte und Anwälte werden ihr Einkommen wenigstens nicht zum größeren Theile in Lieferungen für Küche, Keller und Kleiderschrank erhalten. Doch kömmt dies, wie bei Besoldungen der Beamten, so auch bei den vorgenannten Classen immer noch vor; in Amerika, besonders im Innern, wo die mächtige Production nicht durch eine hinreichende Geldmenge vertreten ist, werden wohl auch Zeitungsabonnements in Schweinefleisch, Mehl und andern Erzeugnissen entrichtet. Die dienende Classe, Gesinde, Hilfsarbeiter in den Gewerben, beziehen großentheils noch den Lohn hauptsächlich durch unmittelbare Befriedigung ihres Bedarfs an Nahrung, Kleidung und Wohnung, und nur den geringeren Theil in Geld.

Die Kosten des Umlaufs der Güter, wozu außer dem Aufwand für den Handel und den Transport auch jener für die Herstellung und Unterhaltung des allgemeinen Tauschmittels gehört, werden in den Preisen der Güter ersetzt, sind also von den Abnehmern zu tragen. Diese Kosten zu verringern, liegt sonach im Interesse der Production und des Handels, da wohlfeilere Preise die Nachfrage, mithin den Absatz vermehren und günstig auf die Production zurückwirken. Anschaffung und Versendung von Metallgeld ist theuer, in Ländern raschen Aufschwungs vermehrt es sich auch nicht in dem Verhältniß mit den Gütern, die es im Umlaufe vertreten soll; der Handel sucht daher mit möglichst wenig Geld möglichst viele Umsätze zu vermitteln und dazu dient ihm der Credit. Hierauf, auf dem Vertrauen, daß die eingegangenen Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt werden, beruhen viele Einrichtungen, welche eine Menge von Umsätzen mit verhältnißmäßig geringer Beihilfe von Geld möglich machen, es beruht darauf auch der Gebrauch eines wohlfeileren Geldes, das keinen andern Gebrauchswerth hat, als den ihm das Vertrauen in seiner Eigenschaft als Umlaufsmittel giebt, das Papiergeld. — So kommt in der Lehre von dem Umlaufe der Güter das Geld in Verbindung mit dem Credit und die Lehre vom Gelde gewinnt bedeutend an Umfang und Inhalt. Haben wir nun die Stelle dieser Lehre in dem Gebiete der Volkswirthschaft angedeutet, so erübrigt uns, noch auf die verschiedenen Theile hinzuweisen, unter denen sie im Staatslexikon abgehandelt wird, oder mit denen sie in einer näheren Beziehung steht.

An die unten folgenden Aufsätze, welche das Wesen und die Eigenschaften des Geldes im Allgemeinen, und insbesondere des Metallgeldes behandeln und sich über dessen Umlaufs- so wie über die Verhältnisse seiner Menge zu dem Bedarf, über Geldmangel und Ueberfluß äußern, schließen sich die Artikel „Assignaten", „Papiergeld und Papierhandel", sodann über „Münzwesen" an. Im Zusammenhange damit stehen „Banken, Cours, Actie, Agio, Agiotage, Arbitrage, Credit, Wechsel und Wechselcours." —

Unter Geld wird gewöhnlich das allgemeine Werkzeug des Handels verstanden, was bestimmt ist, den Werth der in den Verkehr gebrachten Dinge nicht blos zu messen, sondern auch auszugleichen. Geld ist hiernach das Tauschmittel, was allgemein gilt, weil es in hohem Grade die Eigenschaft besitzt, solchen Dienst dem Verkehre zu leisten. — Die Vermischung der Begriffe von Werthmesser und Werthausgleichungsmittel hat indeß gar häufig zu Irrthum und Misverständniß Anlaß gegeben und über die ganze Lehre vom Geldwesen Verwirrung und Dunkelheit gebracht. Dies bestimmte den Mitunterzeichneten (Murhard), bei Darstellung seiner Theorie des Geldes und der Münze (Leipzig, 1817) jene Begriffe scharf von einander zu trennen und den Werthmesser als Geld, das Werthausgleichungsmittel aber als Münze nach allen Beziehungen und Verhältnissen abgesondert zu behandeln. Ein solches Zergliedern und Zerspalten der Begriffe jedoch, wie es zur Begründung einer neuen Theorie unerläßlich, dürfte hier schwerlich am rechten Orte sein; daher wir gegenwärtig es vorziehen, dem allgemeinen Sprachgebrauche zu folgen, und unter Geld denjenigen Gegenstand zu verstehen, welcher im Verkehre als Werth-Maßstab nicht nur, sondern auch als Werth-Ausgleichungsmittel vorkommt, welcher beide Functionen zugleich darin versieht.

Dem Geld-Begriffe steht überall entgegen der Waaren-Begriff. Geld, als solches, bleibt stets im Umlaufe und geht nie zum unmittelbaren Gebrauche für menschliche Zwecke über. Bekommt der Stoff, welcher zu Geld benutzt wird, eine anderweite Anwendung, dann hört er sofort auf, Geld zu sein. Dadurch unterscheidet sich das Geld von allen anderen umlaufenden Gütern, d. h. von den Waaren. Der Stoff des Geldes kann eine Waare sein, aber das Geld, als solches, ist es nicht.

Je mehr die Völker in der Civilisation fortschreiten, je höher ihre Cultur steigt, desto bedeutender und umfassender wird ihr Verkehr im Inneren wie nach Außen, desto fühlbarer daher auch das Bedürfniß eines allgemein anerkannten Werkzeuges zu dessen Vermittlung. Gar bald gewahrt man, daß das unmittelbare Eintauschen der mannigfaltigen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen mit seinen Erzeugnissen oder Arbeiten den größten Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten unterworfen ist. Denn es setzt Solches voraus, daß Jeder einen Producenten oder Arbeiter finden könne, für den sein Ueberfluß oder seine Arbeit gerade Bedürfniß ist. Oft aber hat der, welcher die Waare überflüssig hat, deren der Andere bedarf, gerade nicht diejenige nöthig, welche dieser Andere dafür wegzugeben bereit ist. Ueberdies setzt jeder Tausch voraus, daß der Werth dessen, was von beiden Seiten weggegeben wird, möglichst vollkommen ausgeglichen werde, und das ist ohne Geld oft äußerst schwierig. Wer z. B. Korn zu kaufen Lust hat, aber Nichts als Vieh dafür im Tausch anzubieten vermag, muß so viel Korn auf einmal nehmen, als der Werth eines Stückes Vieh beträgt. Manches Handelsgeschäft kann daher im Wege des bloßen Tausches gar nicht zu Stande kommen, denn oft ist es durchaus unmöglich, eine Waare ohne Schaden zu theilen.

Alle diese Unbequemlichkeiten werden vermieden, alle diese Hindernisse des Verkehres fallen weg, sobald ein Gegenstand vorhanden ist, den in der Regel Jeder gern gegen seinen Waarenüberfluß anzunehmen bereit und von dem Jeder zugleich gewiß ist, daß er wieder bei Anderen seine Bedürfnisse jeglicher Art dagegen einzutauschen vermöge. Außer dem allgemein anerkannten Werthe aber muß dieser Gegenstand, soll er seinem Zwecke gehörig entsprechen, noch die Eigenschaft besitzen, daß er sich leicht aufbewahren und versenden läßt, nicht leicht verderblich ist und ohne Verlust in kleine gleichartige Theile zerlegt werden kann.

Die Wahl der Dinge, welche den Dienst des Geldes versehen sollten, ist bei den verkehrtreibenden Völkern sehr verschieden und mehr oder weniger glücklich ausgefallen. Anfangs erkoren sie dazu vorzugsweise solche Gegenstände, die ihnen am Nächsten lagen, die sie am Meisten schätzten und besonders häufig gebrauchten. In der frühesten Epoche der Cultur dienten Ochsen den Athenern, Schafe und anderes Vieh den Römern zum Gelde, wovon auch die Benennung pecunia herrührt. Dies war aber offenbar ein höchst unbequemes Geld, denn seine Untheilbarkeit machte es unfähig, die Ausgleichung der Güter so, wie es das Bedürfniß erheischte, zu bewirken. In Mexico, wo vor der Ankunft der Europäer der innere Handel sehr blühend war, galten Cacaobohnen, kleine baumwollene Tücher, Federkiele mit Goldstaub gefüllt, dünne Stücke von Zinn u. s. w. als Geld. In Aethiopien und Abyssinien vertritt Steinsalz die Stelle des Geldes. In Virginien bedient man sich dazu des Tabacks, im Reiche Siam so wie in Bengalen und den umliegenden Ländern gebraucht man eine Art kleiner Muscheln oder Schnecken, welche Kauris heißen, als Geld. Auf Newfoundland ist trockener Stockfisch das allgemeine Tauschmittel, Zucker in einigen ostindischen Colonieen, bei den Bewohnern der Küste von der Hudsonsbai sind Biberfelle und in Island Kabeljaue das gewöhnliche Geld.

In keinem Gegenstande finden sich die zu einem passenden Werthmesser und Werthausgleichungsmittel erforderlichen Eigenschaften in so hohem Grade vereinigt, wie in den Metallen, besonders den edeln. Denn:

1) Ihr Gebrauchswerth ist allgemein anerkannt, weil die Zwecke, für die sie als Mittel taugen, sehr wichtig und mannigfaltig sind. Wegen ihrer Schönheit und ihres inneren Adels befriedigen sie, zu Schmuck verarbeitet, die Eitelkeit, wie sie als Werkzeug und Hausgeräth zur Bequemlichkeit des Lebens und zur Verbesserung unseres äußeren Zustandes dienen.

2) Sie sind leicht zu transportiren, denn sie besitzen in einem kleinen Umfange einen großen Tauschwerth; daher sind die wirklichen Preise derselben fast in allen Ländern gleich.

3) Sie sind fast ins Unendliche theilbar. Alle ihre Theile haben gleiche Natur mit dem Ganzen, so daß sich der Tauschwerth einzelner Stücke blos durch das Verhältniß ihrer Größe bestimmt, und wie sie ohne Verlust vielfach getheilt werden können, so können auch ihre Theile ohne Verlust wieder vereinigt werden.

4) Sie sind höchst dauerhaft, verlieren durch den Gebrauch äußerst wenig und widerstehen jeder Art von Zerstörung.

Nicht befremden kann es daher, daß die Einführung des Metallgeldes bei den Völkern des Alterthums schon in die ersten Perioden ihrer Geschichte fällt. Die Hebräer hatten es sehr früh, die Athener schon zu Solon's Zeiten, die Römer seit Servius Tullius. Herodot schreibt den Lydiern die Einführung des Metallgeldes zu.

Anfangs wog man beim Verkehre das Metall blos zu, ein Verfahren, was noch gegenwärtig in China Statt hat; aber man gewahrte bald das Unbequeme und Unsichere dieser Methode, denn es wurde gar häufig das Gewicht, oder, was noch schlimmer war, das Metall selbst verfälscht, und die Verkehrtreibenden waren außer Stande, sich vor solchem Betruge zu schützen. Dies veranlaßte zuerst die Kaufleute, dann die Priester und zuletzt die Fürsten und die Obrigkeiten der Städte, auf abgeschnittene Stücke edeln Metalles ein Zeichen setzen zu lassen, zur Beglaubigung, daß dieselben ein gewisses Gewicht und eine gewisse Feine enthalten oder einen gewissen Gegenstand werth seien, mit anderen Worten Geld zu prägen. Die so geprägten Geldstücke nannte man dann Münzen, monetae, von monere, weil ein Erinnerungszeichen des Werthes darauf befindlich. Die aufgedrückten Zeichen waren öfter Bilder von solchen Thieren, welche bisher zu Geld gedient hatten. Das geprägte Metallgeld bekam zur Zeit der ersten Einführung, wie es auch am Natürlichsten ist, seine Benennung von dem Gewichte, was es enthielt. So hatten die Israeliten Seckel, die Griechen Talente, die Deutschen Marken. Aber bei allen Nationen fielen Finanzkünstler auf den Betrug, geringhaltigeres Geld zu schlagen, als der Name besagte, so daß in Deutschland z. B. aus der Mark von sechszehn Lothen, Schillinge genannt, späterhin der vier und dreißigste, ja sogar der sechs und dreißigste Theil eine Mark geworden ist. Gleichen Verfall hatte schon im Alterthume das römische Aß erlitten. Darum schämte man sich endlich, so offenbar geringes Gewicht noch mit der Benennung des vollen zu bezeichnen, und gab dem Metallgelde zufällige Namen statt der Gewichtsnamen, z. B. Thaler, Gulden, Groschen u. s. w., welche jeden Gedanken an das Gewicht entfernen sollten und wirklich entfernt haben.

Ueberall, wo Metallgeld eingeführt ist, kann nur eine Metallgattung den Dienst der Werthmessung versehen. Denn sollten verschiedene Metalle neben einander dazu gebraucht werden können, so wäre erforderlich, daß das gegenseitige Verhältniß ihrer Werthe stets unwandelbar und unverrückt bliebe. Solches ist aber nicht denkbar. Namentlich ist der Werth des Goldes und des Silbers zu einander einem steten Wechsel unterworfen. Es mußte daher ein bestimmtes Metall als Norm angenommen werden, nach dem sich der Werth des anderen richtete. Anfangs scheint mehr das Gold dieses Normalmetall gewesen zu sein, dann die Norm zwischen Gold und Silber geschwankt zu haben, bis endlich seit Entdeckung Amerikas Silber entschieden dazu angenommen ward. Weil der Werthmesser nothwendig vom geringsten Vermögenstheile beginnen muß, so ist auch Silber dazu passender als Gold; überdies ist dasselbe gleichmäßiger auf der Erde vertheilt, mithin den Preisschwankungen weniger ausgesetzt.

Wo wir die Werthe der Dinge bald nach Gold, bald nach Silber schätzen sehen, erscheint immer nur die eine dieser Metallarten als Geld, die andere als Waare, deren Werth bereits nach jenem Gelde gemessen worden. Wird z. B. der Werth einer Sache abwechselnd bald zu einem Loth Gold und bald wieder zu vierzehn Loth Silber geschätzt, dann ist das Silber gewöhnlich der eigentliche Maßstab des Werthes, das Gold hingegen nur eine Waare, von der es im Augenblicke der Schätzung allgemein anerkannt ist, daß sich ihr Werth zum Werthe des Silbers wie vierzehn zu eins verhalte. — Die Preis-

differenz zwischen den beiden Metallen bezeichnet man alsdann durch den Ausdruck: Agio oder Aufgeld.

Seitdem die Völker sich allmälig daran gewöhnt hatten, alle Werthe in Geld auszudrücken und alle in den Verkehr gebrachte Güter gegen Geld hinzugeben, wurde der eigentliche Tausch von dem Hingeben gegen Geld, dem Kaufe, genau unterschieden. Jeder Kauf aber ist nur die Hälfte eines Tausches, der durch einen anderen Kauf erst beendigt wird. Will z. B. Jemand Wolle austauschen gegen Leinwand, dann verkauft er seine Wolle und kauft mit dem daraus erlösten Gelde die Leinwand. Im ersten Augenblicke scheint daher, wie Büsch richtig bemerkt, das Tauschen im eigentlichen Sinne leichter zu sein als das Kaufen. Etwas weggeben, was ich entbehren kann, und Etwas dafür nehmen, was ich nöthig habe, ist weit einfacher, als irgend eine Waare, welche mir überflüssig ist, gegen ein Ding weggeben, was zur unmittelbaren Befriedigung meiner Bedürfnisse ganz und gar nicht tauglich ist, und durch welches ich mir letztere nur erst mittelst eines zweiten Tausches verschaffen kann. Aber die Schwierigkeit beim Tausche, gerade den zu finden, der meinen Ueberfluß so nothwendig und in demselben Maße braucht, wie ich den seinigen, ist ungleich größer und bedeutender als die Mühe, für das Geld mir meine Bedürfnisse mittelst eines doppelten Tausches zu verschaffen. Die in den meisten Fällen an Gewißheit gränzende Wahrscheinlichkeit, mit dem empfangenen Gelde diejenigen Waaren eintauschen zu können, wornach man strebt, bestimmt daher jeden Besitzer zum Tausche geeigneter Güter, seinen Ueberfluß davon mit Bereitwilligkeit wegzugeben, nicht gegen andere Güter, sondern gegen Geld.

Es wird zugleich durch die Vorstellung, daß man für Geld alles Ersinnliche sich verschaffen könne, daß man im Gelde nicht blos ein Mittel zur Befriedigung eines bestimmten augenblicklichen Bedürfnisses, sondern vielmehr ein solches besitze, wodurch unzähligen Bedürfnissen in der Gegenwart wie in der Zukunft abgeholfen werden kann, ein unbegränzter Fleiß angeregt und eine unbegränzte Sparsamkeit möglich gemacht. Fleiß und Sparsamkeit aber sind überall die Hauptmomente des Wohlstandes. Nicht zu verkennen ist daher auch der hochwichtige Einfluß, welchen die Einführung des Geldes auf den Nationalreichthum der Völker haben mußte.

Der Spielraum des Geldes ist entweder auf die Tauschgeschäfte einzelner Orte beschränkt, oder er dehnt sich über den Handel ganzer Länder aus, oder er umfaßt den Verkehr der gesammten gebildeten Menschheit. Das Geld ersterer Art nennen wir Orts-Geld, das der zweiten Landes-Geld und das der dritten Welt-Geld. Jedes Weltgeld kann zu gleicher Zeit Orts- und Landes-Geld sein, aber nicht umgekehrt kann jedes Orts- und Landesgeld den Dienst des Weltgeldes versehen, eben so wenig läßt sich auch jedes Ortsgeld zugleich als Landesgeld gebrauchen.

Wenn mehrere Privaten mit einander dahin übereinkommen, daß bei allen ihren gegenseitigen Tauschgeschäften ein von ihnen gewählter Gegenstand als Geld angenommen werden solle, ohne Rücksicht, ob dieser Gegenstand zugleich im Landes-Verkehre oder im Welt-Verkehre den Dienst des Geldes verrichte, dann bildet sich ein Privat-Geld, was unter gewissen Umständen auch Orts-Geld werden kann. Die Einführung desselben hat gewöhnlich ihren Grund in einem Mangel an Landesgeld. Da, wo es an der zu jeder Gattung des Verkehres erforderlichen Menge von Landesgeld nicht fehlt, werden Privaten selten versucht werden, sich neben jenem noch eines besonderen Geldes zu bedienen. Als die britische Regierung es versäumt hatte, die Nation mit einer hinlänglichen Menge von der zum Verkehre im Kleinen erforderlichen Geldsorte, nehmlich der Scheidemünze, zu versehen, erbarmten sich in Irland im Jahre 1727 einzelne Bürger der öffentlichen Noth und schufen ein Privatgeld. Sie ließen silberne und kupferne Zeichen verfertigen, welche sie traders nannten, bestimmten den Tauschwerth derselben, fügten ihren Namen hinzu und reichten sie als Geld ihren Arbeitern, Bekannten und Kunden. Man schlug dergleichen Zeichen zu Armagh, Belfast, Dromore, Lurgan, Portadown und selbst in Dublin. (Twiss Tour in Ireland, 1775.) Nägel mußten noch vor wenigen Jahren als Scheidemünze in einem Dorfe Schottlands gebraucht werden, wo der Tagelöhner sie zum Bäcker und Bauer trug. (Ad. Smith,

Inquiry etc. I.) Und in Kurdistan, wo es, wie in Großbritannien und Irland, an Scheidemünze, von der Regierung des Landes geschlagen, fehlt, sieht man auf den Märkten mehrerer Städte alte römische, griechische und persische Münzen, die dort häufig gefunden werden, als Stellvertreter der Landesmünze im Umlaufe. (Niebuhr's Reisebeschreibung I.)

Unter Landes-Geld versteht man denjenigen Gegenstand, welcher von der Landesregierung erwählt worden, um bei sämmtlichen zwischen den Genossen des Staates vorkommenden Tauschgeschäften den Dienst des Geldes zu versehen. Wäre nicht der Verkehr aller Staaten zugleich mehr oder weniger Welt-Verkehr, wäre der Handel nicht das Band, was alle Völkerschaften der Erde brüderlich mit einander vereint, und gäbe es einen Staat, der von der übrigen gesitteten Menschheit so völlig abgeschieden wäre, daß sich sein Handelsverkehr blos auf seine Gränzen beschränkte — ein geschlossener Handelsstaat nach Fichte's Idee — dann könnte dort das Landesgeld ausschließlich in Geldzeichen, in Repräsentativgeld, bestehen, eines wirklichen, eines Realgeldes bedürfte es dann daselbst nicht. Kraft des von der Regierung ihnen ertheilten Charakters würden solche Geldzeichen gleich dem wahren Gelde können gebraucht werden, die Ausgleichung aller in den Verkehr gebrachten Waaren zu bewirken. Anders jedoch verhält sich die Sache, wenn die Bürger des Staates nicht blos unter sich, sondern zugleich mit dem Auslande in Verkehr stehen. Im Auslande fehlt dem Geldzeichen der im Vaterlande anerkannte Charakter eines allgemeinen Tauschmittels; die Fremden können daher auch nicht geneigt sein, ihre Waaren dafür hinzugeben, es sei denn in der Absicht, jene Geldzeichen dem Lande, wo sie als Landesgeld umlaufen, wieder auszutauschen gegen dessen Waaren. Bei den dermaligen Verhältnissen der Staaten zu einander muß daher allenthalben das Landesgeld, wenigstens theilweise, in Realgeld bestehen, und zwar in solchem, was zugleich als Welt-Geld zu gebrauchen ist.

Den Dienst des Welt-Geldes versehen schon seit undenklicher Zeit ausschließlich die edlen Metalle. Die besonderen vortrefflichen Eigenschaften, wodurch sich, wie oben gezeigt worden, diese Metalle ganz vorzüglich den einzelnen Nationen zum Werthausgleichungsmittel empfehlen, sind zugleich die Ursache, weshalb sie von den handeltreibenden Völkern zum Welt-Gelde sind erkoren worden. In der ganzen gesitteten Welt ist heut zu Tage der hohe innere Werth der edlen Metalle und ihre Brauchbarkeit, als Geld zu dienen, anerkannt; kein Wunder daher auch, daß wir das Metallgeld allerwärts die Hauptrolle spielen sehen unter den verschiedenen Gattungen des Geldes.

Die Rolle, welche das Metallgeld als allgemeines Tauschmittel im Verkehre spielt, ist doppelter Art; bald erscheint es darin als reines Tauschmittel, also unabhängig von der ihm zugleich beiwohnenden Waaren-Eigenschaft, bald wieder als Waare von Gebrauchs- und Tauschwerth. Auf der besonderen Eigenthümlichkeit der edlen Metalle, nach Willkür ihres Besitzers bald in der Gestalt von geprägten Münzstücken als Geld und bald wieder mit Hilfe des Schmelztiegels in bloßes Metall verwandelt, als Waare gebraucht zu werden, beruhet eben so sehr ihre Geltung als Waare, als darauf ihre vorzügliche Brauchbarkeit beruhet, den Dienst des allgemeinen Tauschmittels im Verkehre zu leisten.

Das Wesen des Geldes, als reines Tauschmittel betrachtet, spricht sich lediglich in der Anweisung aus, die es seinem Besitzer giebt auf den Erwerb der in den Verkehr gebrachten Güter. Diese Anweisung begründet auf Seite des Geldbesitzers Nichts weiter als die Möglichkeit, von der Masse der zum Tausche bereit liegenden Genußmittel seinen Bedarf sich verschaffen zu können. Genußmittel selbst, Güter für den unmittelbaren Gebrauch erlangen wir in dem Gelde, als solchem, nicht, aber die Anweisung, welche der Inhaber des Geldes durch dessen Besitz auf Waaren jeglicher Art erhält, ist für ihn die wichtigste und nützlichste, denn sie umfaßt das ganze weite Reich der im Wege des Tausches erwerbbaren Güter.

Im gewöhnlichen Handelsverkehre hört man oft vom gemeinen Manne die Aeußerung, ihm sei es völlig gleich, ob das Geldstück viel oder wenig inneren Gehalt habe, wenn es nur gelte. In dieser Aeußerung spricht sich die richtigste Ansicht vom Wesen

des Geldes als allgemeines Tauschmittel aus. Nicht der Gebrauchswerth des Stoffes, welcher dem Gelde zu Grunde liegt, nicht die Möglichkeit, die Geldstücke als wirkliches Genußmittel benutzen zu können, bestimmt die Verkehrenden, denselben Werth beizulegen, sondern blos ihre Eigenschaft als allgemeines Tauschmittel. Daher kommt es denn auch, daß oft der gemeine Mann, der im Gelde blos diese Eigenschaft anerkennt und keine andere, jede von der Regierung außer Cours gesetzte Münze fast für Nichts achtet, gesetzt auch, sie besitze ihrem Metallgehalte nach und als Waare betrachtet einen noch so hohen inneren Werth. Und auf demselben Grunde beruhet die Erscheinung, daß beinahe in allen Ländern eine große Menge geringhaltiger Münzen im Umlaufe ist, welche Jeder ohne Widerrede annimmt, wenn er auch noch so gut weiß, ihr Metallwerth sei ihrem Nennwerthe bei Weitem nicht entsprechend.

Es spricht sich sonach allerdings im Gelde, als reines Tauschmittel betrachtet, blos etwas Ideelles aus. Das Reale, der sinnliche Stoff, woraus es besteht, liegt hier ganz im Hintergrunde und kommt nur in so fern in Betracht, als es dem Besitzer des Geldes zugleich die Aussicht und die Möglichkeit gewährt, sich desselben, nachdem ihm der Geldcharakter entzogen worden, noch als Waare von Gebrauchs- oder Tauschwerth, als Gegenstand, tauglich zur unmittelbaren Befriedigung des Genusses, oder zum Austausche gegen wirkliche Genußmittel bedienen zu können. Aber in anderer Beziehung, namentlich in Bezug auf den Geld-Preis der in den Verkehr kommenden Güter spielt die Waaren-Eigenschaft des Metallgeldes überall eine wichtige und bedeutende Rolle. Dieser Geld-Preis ist jedoch immer vom Sach-Preise der Güter wohl zu unterscheiden.

Kein Urtheil hört man häufiger als das: eine Waare sei theurer geworden, weil man zu ihrer Erwerbung im Wege des Tausches jetzt eine größere Menge von Geldstücken bedarf als ehemals, und wohlfeiler, weil dazu nicht so viel Geld erforderlich ist als vorhin. Es ist aber nicht der wirkliche oder Sachpreis der Waare, welcher durch die Anzahl von Geldstücken bestimmt wird, wofür solche eingetauscht werden kann, sondern vielmehr nur ihr Nennpreis. Daher läßt sich auch nicht unbedingt behaupten, eine Waare sei theurer geworden, wenn jetzt zu ihrem Ankaufe mehr Geldstücke erforderlich sind als vorhin, und wohlfeiler, wenn man sie jetzt für weniger Geld im Wege des Tausches bekommen kann. Um aus diesem Grunde über Theuerung und Wohlfeilheit absprechen zu können, müßte zuvor untersucht werden: ob die edlen Metalle auf der Stufenleiter aller Güter noch auf ihrem vormaligen Platze stehen, oder ob dieser Standpunkt verrückt worden. Eine Vermehrung oder Verminderung der umlaufenden Geldmasse kann, das Geld lediglich in seiner Waaren-Eigenschaft betrachtet, Nichts weiter bewirken, als daß etwa der eigene Preis des Geldes mit der Zunahme der umlaufenden Masse sinkt und mit ihrer Abnahme steigt, auf den Sachpreis der übrigen Waaren aber hat solche durchaus keinen Einfluß. So wenig es sich behaupten läßt, ein entstandener Ueberfluß von Manufacturwaaren werde den Preis des Getreides steigern, eben so wenig läßt sich dies von einem Ueberflusse von Geld erwarten in Bezug auf andere Waaren.

Gewahren wir aber, daß mit derselben Masse von edelem Metalle in dem einen Lande weit mehr Waaren irgend einer Art eingetauscht werden können als in dem anderen, dann beweist das nicht immer eine Verschiedenheit des Metallpreises in den beiden Ländern, sondern es hat solches gewöhnlich in der Verschiedenheit des Preises der übrigen Waaren seinen Grund. Läßt sich z. B., wie Chr. v. Schlözer (Anfangsgründe d. Staatswirthsch.) anführt, in Rußland eine Waare für drei Loth Silber kaufen, zu deren Ankauf man in England sechs Loth Silber braucht, so würde man mit Unrecht daraus schließen, daß in Rußland der Preis des Silbers noch einmal so hoch stehe, als in England. Der Grund hiervon liegt vielmehr lediglich in dem in England höheren Sachpreise der Waaren. Weil nehmlich der arme Russe weit weniger Bedürfnisse kennt als der wohlhabende Engländer, so hat das Arbeitsproduct des Ersteren auch weit weniger Schaffungskosten veranlaßt als das des Letzteren.

Jede Veränderung des Tauschwerthes der edelen Metalle, welcherlei Ursache immerhin derselben zum Grunde liegen mag, muß eine Veränderung des Geld-Preises aller

übrigen Waaren zur unmittelbaren Folge haben, denn in dem Verhältnisse, wie jener Tauschwerth ab- oder zugenommen, ist fortan eine größere oder geringere Masse edelen Metalles erforderlich, um als Gegenwerth der in den Verkehr gebrachten Waaren zu dienen; aber auf den wirklichen oder Sach-Preis der Waaren kann die Preisveränderung, die dem Gelde als Waare widerfährt, keinen anderen Einfluß haben, als welchen die Preisveränderung irgend einer sonstigen Waare auf den Preis aller übrigen äußert.

Montesquieu, Genovesi, Hume, Arthur Young, Fichte und Andere hatten den Satz aufgestellt: die Masse des in einem Lande umlaufenden Geldes stehe der Masse der im Verkehre sich bewegenden Güter dergestalt gegenüber, daß die eine die andere sowohl im Ganzen als nach ihren aliquoten Theilen repräsentire. Jedes einzelne Gut entspreche daher einem Theile der umlaufenden Geldmasse, und zwar demjenigen Theile, der sich zur gesammten Geldmasse genau so verhalte wie das einzelne Gut zur gesammten Gütermasse, und dieser Theil sei der Preis des Gutes. Hiernach wären die in einem Lande vorhandenen Güterwerthe und der darin befindliche Geldvorrath zwei Größen, welche einander nöthwendig das Gleichgewicht halten müßten und von welchen sich keine vermehren oder vermindern ließe, ohne den Preis der anderen im entgegengesetzten Verhältnisse zu verändern. Diese mit Scharfsinn vertheidigte Ansicht ist lange Zeit hindurch vorherrschend gewesen, und man wußte sich daraus recht sinnreich das Steigen und Fallen der Waarenpreise zu erklären, aber heut zu Tage wird sie fast allgemein als irrig und fehlerhaft anerkannt.

Wenn die Zunahme oder Abnahme des Geldes in einem Lande eine Erhöhung oder Erniedrigung des Sach-Preises der meisten Waaren daselbst zur Folge hat, dann ist diese Wirkung nicht sowohl der Eigenschaft des Geldes als Waare, als vielmehr seiner Eigenschaft als allgemeines Tauschmittel zuzuschreiben. Wie durch die Zunahme der umlaufenden Geldmasse der Tauschverkehr im Allgemeinen erleichtert und belebt wird, so steigen eben dadurch auch Nachfrage und Angebot von Waaren, und da diese selten in gleichem Verhältnisse steigen, da die Nachfrage im ersten Augenblicke der Geldzunahme gewöhnlich stärker ist als das Angebot, so erhöhen sich eben dadurch auch die Sachpreise der Waaren. Mit Recht behauptet daher auch Lotz, daß die Erhöhung der nach Metallgeld berechneten Preise aller Waaren, welche seit der Entdeckung von Amerika in allen europäischen Staaten erfolgt ist, nicht blos davon herrühre, daß die edelen Metalle seitdem in ihrem angemessenen Preise gefallen sind, sondern zugleich von dem rascheren und lebendigeren Tauschverkehre, welcher eine Folge jener denkwürdigen Begebenheit war. Diese Begebenheit hat, indem sie mächtig auf die europäische Cultur und Industrie wirkte, den Erwerb vermehrte und den Genuß von Gütern aller Art erweiterte, nicht blos den Nenn-Preis, sondern zugleich den Sach-Preis der meisten Waaren erhöht und die letzteren kostbarer gemacht, als sie vorher waren.

In einem geschlossenen, von der ganzen übrigen Welt abgeschiedenen Handelsstaate nach Fichte's Idee könnte das Metallgeld blos hinsichtlich seiner Geld-Eigenschaft in Betracht kommen, die Waaren-Eigenschaft desselben könnte dort ganz unberücksichtigt bleiben. Die Regierung könnte den Werth dieses Geldes nach Gutdünken erhöhen oder vermindern, sie könnte einem Stücke Silber von beliebiger Größe bald den Stempel von einem, bald den von sechs Thalern aufdrücken lassen; der Preis der Waaren würde durch diese Verschiedenheit der Ausmünzung nicht die mindeste Aenderung erleiden; denn alles Geld erschiene dann blos als Tauschwerkzeug und hätte nur einen ideellen Werth. Ein solcher isolirter Staat aber hat nicht existirt und wird nicht existiren, alle Länder hängen gegenwärtig durch den Verkehr mit einander zusammen, aller Verkehr ist jetzt mehr oder weniger Weltverkehr. Darum spielt die lediglich auf dem innern Gehalt beruhende Waaren-Eigenschaft des Metallgeldes heut zu Tage eine so bedeutende Rolle im Handel, und eben darum hat jetzt jede Abänderung des Münzfußes oder des Metallgehaltes des Geldes einen so wichtigen Einfluß auf alle Waarenpreise im Lande. —

Literatur: Büsch, Abhandlung üb. d. Geldumlauf, 2. Aufl. Kiel u. Hamburg, 1800. — Adam Müller, Versuch einer neuen Theorie des Geldes, Leipz. u. Altenb., 1816. — Karl Murhard, Theorie des Geldes und der Münze, Leipz. u.

Altenb., 1817. — Schmidt-Phiseldeck, über den Begriff des Geldes. Kopenhag., 1818. Karl Murhard und Karl Mathy.

Geldbedarf, Geldmangel, Geldüberfluß. Die Geldmasse, deren ein Volk in einem gegebenen Zeitraume zu seinem Verkehre bedarf, ist dem Gesammtbetrage der Zahlungen gleich, welche in diesem Zeitraume von ihm mittelst Geld geleistet werden müssen, dividirt durch die Anzahl der Umläufe, d. h. durch die Anzahl der Male, da die in Zahlung zu gebenden Geldstücke ihren Besitzer verändern. Hiernach ist also auch die Frage zu beantworten: ob ein gegebener Staat seinen Bedarf an Geld wirklich besitze oder inwiefern er Mangel oder Ueberfluß daran habe? Ist jene Masse von Geld im Lande vorhanden, dann ist dasselbe hinlänglich damit versehen, ist sie nicht vollständig da, dann hat das Land Mangel, ist mehr als diese Summe vorhanden, dann hat es Ueberfluß an Geld.

Eine Dazwischenkunft des Geldes zum Ausgleichen der in den Verkehr gebrachten Werthe bedarf es vorzugsweise im Binnen-Handel, und da wieder hauptsächlich im Einzeln-(Detail-)Verkehre des Volkes. Die hier nöthige Summe aber ist bei Weitem geringer, als man gewöhnlich glaubt.

Arme Völker haben wenig Geld nöthig; denn bei ihnen findet eine schwache, sehr unvollkommene Theilung der Arbeit statt, und die meisten Menschen befriedigen ihre gegenseitigen Bedürfnisse durch wechselseitige Arbeitsleistungen; es wird daher bei ihnen nur wenig getauscht und das Wenige, was getauscht wird, wird größtentheils gegen Waare, nicht gegen Geld umgesetzt. So bedarf z. B. Rußland verhältnißmäßig weit weniger Geld als England. In England befriedigt der Einzelne, selbst in den niedrigsten Volksclassen, nur den kleinsten Theil seiner Bedürfnisse durch eigene Arbeit, zum Uebrigen gelangt er durch Kauf. In Rußland dagegen erzeugt unter neun Zehntheilen der Bevölkerung jeder Einzelne fast Alles, was er braucht, und ist selten in dem Falle, Etwas kaufen zu müssen. Es giebt, wie Storch versichert, besonders im Innern des Reichs, viele Dörfer, deren Einwohner ganz ohne Geld leben könnten, wenn sie keine Leistungen an den Gutsherrn oder an die Regierung zu machen hätten.

In unzähligen Fällen vertritt der Credit die Stelle des Geldes; die Tauschgeschäfte kommen schon vermöge gegenseitiger Versprechungen zu Stande und wirkliche Zahlungen finden gar nicht statt. Im Weltverkehre namentlich werden die Tauschgeschäfte größtentheils durch Wechselbriefe abgemacht; zu diesem Verkehr bedarf es daher auch keiner größeren Geldmasse, als gerade erforderlich ist, die Differenz der gegenseitigen Schulden auszugleichen. In so weit Waaren von gleichem Werthe gegen einander umgesetzt werden, ist im großen Welthandel das Geld unnöthig; erst dann tritt es darin als Vermittler des Umsatzes auf, wenn die Werthe der von beiden Seiten in den Verkehr gebrachten Waaren allzu ungleich werden.

Auch im Nationalverkehr werden unzählige Handelsgeschäfte blos mittelst Wechselbriefe abgemacht und gegenseitige Forderungen treten an die Stelle des Geldes; je häufiger dies geschieht, desto weniger Geld wird erfordert zur Ausgleichung der in den Tausch gebrachten Waaren. In ähnlicher Weise wie die Wechselbriefe können auch alle Arten von Bankactien, Staats- und Privatverbriefungen, welche einen öffentlichen, allgemein anerkannten Credit haben, in vielen Fällen die Stelle des Geldes bei Zahlungen vertreten. Daher wird man in Ländern, wo dergleichen Urkunden stark umlaufen, die regelmäßig gesucht und zu regelmäßigen Preisen verkauft werden, bei Weitem weniger Geld bedürfen als da, wo solche nicht vorhanden sind.

Es wird jedoch der Geldbedarf eines Landes nicht allein durch die Menge von wirklichen Zahlungen bestimmt, welche in einem gewissen Zeitraume mittelst Geld zu leisten sind, sondern daneben zugleich durch die Anzahl der Male, da die zur Zahlung anzuwendenden Geldstücke innerhalb desselben Zeitraums ihren Besitzer verändern. Gesetzt z. B. in einem Orte seien an Einem Tage sechs verschiedene Zahlungen, jede zu 200 Gulden, mittelst Geld zu leisten, die Summe aller Zahlungen aber betrage 1200 Gulden, und es solle die Frage gelöst werden, welche Geldmasse zur Leistung dieser Zahlungen nothwendig? so ist die Beantwortung nicht schwer, sobald man nur weiß, wie vielmal die zu den

einzelnen Ausgleichungen anzuwendenden Zahlungsmittel an demselben Tage ihren Besitzer verändern; denn die Anzahl dieser Male, dividirt in jene Hauptsumme der Zahlungen, nehmlich 1200, giebt das verlangte Resultat. Unmöglich aber ist es, die Frage nur einigermaßen richtig zu lösen, gelingt es nicht, die Anzahl der Besitzveränderungen des Geldes zu ermitteln.

Um den Geldbedarf einer Nation mit einiger Sicherheit angeben zu können, bedürfte es nicht nur einer vollständigen Kenntniß des Umfanges ihrer Werthschaffung und Bevölkerung, sondern zugleich einer genauen Bekanntschaft mit dem Grade ihres Kunstfleißes, ihres Hangs zum Lebensgenuß, ihrer sittlichen Bildung und vorherrschenden Leidenschaften — Bedingungen, deren Vorhandensein in dem Grade, wie es erforderlich, nirgendwo zu erwarten ist. Wem möchte es wohl gelingen, nur die Summe von Ausgleichungen in Erfahrung zu bringen, welche in einer einzigen kleinen Stadt an einem einzigen Tage vorfallen, und zu erforschen, wie oft dort die nehmlichen Zahlungsmittel an diesem Tage ihren Besitzer verändern? Und ist dies schon hinsichtlich des eintägigen Verkehrs einer einzigen kleinen Stadt der Fall, wie unendlich schwer, ja unmöglich muß es sein, die Summe von allgemeinen Tauschmitteln in Erfahrung zu bringen, welche ein ganzes Land an jedem Tage des Jahres zu seinem innern und auswärtigen Verkehre nöthig hat, und aus dem Bedarfe der einzelnen Tage den Durchschnittsbedarf für das ganze Jahr auszumitteln.

Zum Glück hat die genaue Kenntniß des wirklichen Geldbedarfs eines Volkes für die Regierung kein sonderlich praktisches Interesse, denn wie groß oder klein derselbe auch sein mag, so weiß sich das Volk in gewöhnlichen Zeiten diesen Bedarf immer zu verschaffen, selbst ohne alle Einmischung der Regierung. Treten aber außerordentliche Zeiten ein, in welchen sich ein wirklicher Geldmangel beim Volke zeigt, dann mag es nützlich sein, wenn die Regierung hinzutritt und durch passende Mittel sich bemüht, dem Uebel so schleunig als möglich abzuhelfen.

In der Regel ist der Geldmangel, dem abzuhelfen die Regierung durch die Klagen Einzelner aufgefordert wird, nicht wirklich, sondern nur scheinbar vorhanden. Diese Klagen ertönen häufig nur aus dem Munde Derer, welchen es, bei Entbehrung der Mittel zur Sicherstellung der Darleiher, schwer fällt, auf ihren bloßen ehrlichen Namen so viel Geld geborgt zu bekommen, als sie wünschen. Aber selbst beim größten Geldüberflusse im Lande kann dem Begehren dieser Leute nicht immer abgeholfen werden, man würde daher gar oft falsch schließen, wollte man aus ihren Klagen einen wirklichen Geld-Mangel folgern. In den Klagen über Geld-Mangel spricht sich gewöhnlich weiter Nichts aus als die Klage über Mangel an Gütern, entweder überhaupt oder doch an zum Umtausche geeigneten Gütern, und jene Klagen müssen überall fortdauern so lange, bis dieser Güter-Mangel gehoben ist. Geld, sagt Adam Smith, kann wie Wein nur da fehlen, wo die Leute keine Mittel haben, diese Gegenstände zu kaufen, oder keinen Credit, sie zu borgen. Wo eins von beiden vorhanden, da wird es so wenig an dem Gelde wie an dem Weine fehlen, dessen man bedarf.

Einem wirklichen, nicht blos scheinbaren Geldmangel abzuhelfen, stehen der Regierung dreierlei Wege zu Gebote, nehmlich: 1) Anschaffung neuer, dem Bedarfe entsprechender Vorräthe von Geld oder Geldzeichen; 2) Vervollkommnung des Creditsystems im Lande und 3) Beflügelung des Umlaufs der vorhandenen Geldmasse. Nach Verschiedenheit der obwaltenden Umstände aber ist überall die Frage zu entscheiden, ob diese drei Wege vereint oder einzeln einzuschlagen, und in letzterem Falle, welchen vorzugsweise zu erwählen, dem Interesse der Nation am Meisten entspreche?

Zu den verkehrtesten und unpassendsten Maßregeln, deren sich Regierungen hin und wieder bedient haben, um einem befürchteten Geldmangel vorzubeugen, gehören Beschränkungen oder gänzliche Verbote der Ausfuhr edler Metalle. Noch zeigte die Geschichte keinen Staat, wo dergleichen Verordnungen wirklich befolgt wurden; selbst Drohungen der härtesten Strafen hielten Spaniens und Portugals Bewohner nicht ab, sie zu übertreten. Aus einer Stelle Cicero's geht hervor, daß man schon in Rom zur Zeit der Republik oftmals die Ausfuhr des Goldes und Silbers untersagte. Die Kaiser erneuerten häufig

dieses Verbot, so nutzlos es auch war. Es giebt vielleicht keinen einzigen Staat des neueren Europa, dessen frühere Gesetze nicht diesem Grundsatze huldigten. Nach Mac-Culloch (Discourse of the rise of political economy, 1825) hat derselbe in England bereits vor der Normannischen Eroberung in Kraft bestanden; gewiß ist es, daß mehrere Statute ihn späterhin bestätigten. — Wenn aber in einem Inselstaate, wie Großbritannien, nach Ad. Smith's Versicherung, die härtesten Zollgesetze nicht im Stande waren, die Theeeinfuhr der holländisch- und schwedisch-ostindischen Handelsgesellschaften zu verhindern, weil diese den Thee etwas wohlfeiler gaben als die britische Handelsgesellschaft, wie läßt sich, da der Thee hundert Mal mehr Raum einnimmt als eine Masse Silber, und über zweitausend Mal mehr als eine Masse Gold von gleichem Tauschwerthe, erwarten, daß auf dem Festlande ein Ausfuhrverbot der edlen Metalle das Gold und Silber zurückzuhalten vermöge, was die inländische Nachfrage übersteigt, folglich im Auslande mit größerem Vortheile benutzt werden kann als im eigenen Lande.

So lange der Wechselcours einem Lande vortheilhaft ist, werden die Kaufleute desselben, auch ohne das Verbot der Ausfuhr edler Metalle, die fremden Gläubiger mittelst Wechsel befriedigen. Ist aber der Ccurs sehr hoch gestiegen, so daß vielleicht eine Tratte von einhundert Thalern mit einhundert und zwanzig Thalern bezahlt werden muß, dann würde offenbar die Regierung ihren eigenen Unterthanen Verlust zuziehen, wollte sie dieselben verhindern, den Wechselcours durch Baarzahlungen wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Die Regierung, welche auf solche Weise Werthe verschwendete, um das Metallgeld im Lande zu behalten, gliche einem Kartenspieler, der eine so kindische Vorliebe für die Spielmarken hätte, daß er lieber in baarem Gelde ein Fünftheil mehr seinen Mitspielern zahlte, ehe er seine Spielmarken ausgäbe.

Die Besorgnisse wegen Mangels an Metallgeld haben gewöhnlich ihren Grund in einer fehlerhaften Würdigung der edlen Metalle. Weil nehmlich Vermögen und Reichthum bei den Einzelnen so häufig in der Gestalt von Metallgeld erscheinen und fast immer nach dem Werthe desselben berechnet werden, so lassen sich Unzählige zu dem irrigen Wahne verleiten, Metallgeld und Vermögen seien gleichbedeutende Begriffe. Das Vermögen einer Nation besteht aber in der Gesammtmasse der in ihrem Besitze befindlichen Güter. Von diesen Gütern machen die edlen Metalle nur einen sehr kleinen Theil aus; daher ist nicht diejenige Nation die reichste, bei welcher die größte Masse edlen Metalls anzutreffen ist, sondern vielmehr die, welche im Besitze der größten Masse von Gütern überhaupt ist. Eine Nation ist in der Regel nicht darum arm, weil sie wenig Metallgeld besitzt, sondern sie besitzt wenig Metallgeld, weil sie arm ist, weil sie wenig Waaren besitzt, zu deren Umsatz Metallgeld erfordert wird.

Je reicher und wohlhabender ein Volk ist, in desto geringerem Verhältnisse steht sein Metallgeldvorrath zum übrigen Vermögen; denn der Landbauer besitzt bekanntlich den größten Theil seines Eigenthums in Ländereien, Vieh, Ackergeräthe und Wirthschaftsgebäuden, der Fabrikant und Handwerker in Maschinen, Geräthschaften und theils rohen, theils verarbeiteten Stoffen, so wie der Kaufmann im Waarenlager, Alle aber hüten sich in der Regel sehr, einen größern Vorrath von Metallgeld in Händen zu behalten, als ihre gewöhnlichen Ausgaben erheischen. Beeke (Observations on the produce of the Income-Tax) schätzte das gesammte Vermögen der britischen Nation auf zwei Milliarden dreihundert Millionen Pfd. Sterling, und nach Pitt beträgt der Werth des in Großbritannien vorhandenen geprägten Goldes vier und vierzig Millionen, sowie nach Price der Werth des geprägten Silbers drei Millionen, der ganze Metallgeldvorrath beliefe sich also hiernach auf sieben und vierzig Millionen Pfd. Sterling, was kaum den funfzigsten Theil des Gesammtvermögens jenes Staates ausmachte. Ad. Smith schätzte sogar dessen Metallgeldvorrath nur auf achtzehn Millionen Pfd., und dies betrüge kaum den hundert sieben und zwanzigsten Theil des Ganzen.

Es ist durchaus nicht zu besorgen, daß die Anschaffung der edlen Metalle mit mehr Schwierigkeiten verbunden sein werde als die Anschaffung irgend eines andern Guts von Tauschwerth. Ist der Handel gehörig frei, so bedarf eine Nation, welche das Vermögen hat, edle Metalle zu kaufen, zu deren Einführung eben so wenig der Einmischung der Re-

gierung, als sie solcher zur Herbeischaffung irgend einer andern Waare bedarf. Gold und Silber sind gleich andern Gütern für einen gewissen Preis zu bekommen, und so wie jene Metalle den Preis aller anderen Waaren bestimmen, so bestimmen diese Waaren wieder den Preis der edlen Metalle. Die Erzieler der Metalle sind eben so bereit, ihr Arbeitsproduct Jedem zu überlassen, welcher ihnen Genußmittel liefert, fähig zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, vorausgesetzt, daß durch den Preis derselben der Preis des Metalls nach allen seinen Bestandtheilen, der Landrente, dem Arbeitslohne und dem Capitalgewinnste, ausgeglichen wird, als die Erzieler von Getreide bereit sind, ihr Arbeitsproduct gegen andere Genußmittel, deren sie bedürfen, und deren Preis dem Preise ihres Getreides gleichkommt, auszutauschen. — Die edlen Metalle suchen, wie alle andere Waaren, den Markt auf, wo die meisten Käufer, also auch die stärkste Nachfrage ist; darum folgen sie immer den an Genußmitteln reichsten Nationen und fliehen diejenigen, welche keine Gegenwerthe darzubieten vermögen.

Verliert ein Volk seinen Handel, seine Industrie und seine Volksmenge, dann kann es nicht erwarten, sein Gold und Silber zu behalten; denn durch jene wird überall das Dasein dieser Metalle im Lande bedingt. So mußten, als der ostindische Handel von Venedig und Genua nach Lissabon und Amsterdam überging, auch die edlen Metalle dahin gehen, mit denen man an den ersten Orten diesen Handel betrieben hatte. — So floß seit mehr als tausend Jahren Europa's Gold nach Rom in einem offenen Strome, aber durch viele geheime und unmerkliche Canäle ist es immer wieder von dort abgeleitet worden und wegen Mangels an Fleiß und Industrie seiner Bewohner ist trotz jener Geldzuflüsse dennoch der Kirchenstaat gegenwärtig der ärmste Landstrich in Italien.

Der übertriebenen Aengstlichkeit der Regierungen, das Geld im Lande zu behalten, sind, wie Gr. Soden richtig bemerkt, gar manche die Verödung des menschlichen Geistes und die Verfinsterung begünstigende Zwangsgebote entquollen, z. B. das Verbot des Besuchens fremder Hochschulen, des Reisens ins Ausland u. s. w., wozu selbst weise Staatsregierungen sich haben hinreißen lassen, so wie jene Beschränkungen der Handelsfreiheit, jene Aufwands- und überhaupt alle jene illiberalen Preß- und Zwangsgesetze, welche die schönen Flammen des geselligen Lebens, die Humanität, die Urbanität u. s. w. ersticken, den Frohsinn und Wohlstand des Menschen vernichten und ihm jede Daseinsfreude kaufmännisch zuwägen. Dieser Aengstlichkeit der Regierungen ist insonderheit die Entstehung und allmälige Verbreitung jenes verwerflichen staatswirthschaftlichen Systems zuzuschreiben, das, unter dem Namen des mercantilen berüchtigt, so viel Unheil über die handeltreibende Welt gebracht hat, daß es nicht mit Unrecht eine der gesammten Menschheit geflochtene furchtbare Geißel genannt worden.

Sind nun aber die Besorgnisse wegen eines Geld-Mangels in der Regel ungegründet, dann sind es noch weit mehr die wegen eines Geld-Ueberflusses. Bleibt die Regierung den Gesetzen der Nationalökonomie getreu, und treten keine außergewöhnlichen Zeitverhältnisse ein, dann wird sich das Volk stets im Besitze der seinem Bedarfe entsprechenden Geldmasse befinden: es wird weder Mangel noch Ueberfluß daran haben.

Geld ist gewöhnlich nur für Güter zu bekommen, die Anschaffung desselben ist daher mit Kosten verbunden und macht Aufopferungen nothwendig. Wegen des Aufwandes, der zur Erwerbung von Geld erforderlich, und weil dasselbe nicht unmittelbar verbraucht oder genossen werden kann, ist Niemand geneigt, eine größere Menge davon sich anzuschaffen, als er zur Eintauschung der Güter braucht, deren er bedarf, und, ist er im Besitz der hierzu erforderlichen Masse von Geld, dann eilt er, dasselbe wieder wegzugeben zu Erfüllung seines Zwecks, nehmlich zur Eintauschung von Gütern. Wer einen größeren Vorrath von Geld besitzt, als er zur Erreichung des gedachten Zwecks bedarf, ist selten geneigt, den Ueberfluß lange in Händen zu behalten, er zieht es vielmehr vor, denselben entweder selbst anzulegen, als Gewinn bringendes Capital, oder ihn gegen Verzinsung Anderen zu überlassen, welche gleichfalls nicht lange im Besitze des geborgten Geldes bleiben, sondern bemüht sind, es so bald als möglich seiner Bestimmung gemäß anzuwenden zur Eintauschung von Gütern. Stets ist es daher das Interesse der Geldbesitzer selbst, was sie an-

treibt, ihre Geldvorräthe sich nicht anhäufen zu lassen, sondern dieselben wieder wegzugeben, sobald sich Gelegenheit darbietet zu nützlicher Anlegung.

Eine Anhäufung des Geldes über das Bedürfniß der Nation ist sonach nur höchst selten zu besorgen und am Wenigsten da, wo das umlaufende Geld mit der Eigenschaft eines allgemeinen Tauschmittels zugleich die Eigenschaft einer allgemein beliebten Waare verbindet, wie es namentlich beim Metallgelde der Fall ist. Denn kann ein solches Geld im Binnenverkehre keine nützliche Anwendung mehr finden, so strömt es ins Ausland bald als zinsentragendes Darlehn, bald als Gegenwerth für fremde, theils zum unmittelbaren Genusse, theils zur Beschäftigung und Unterhaltung werthschaffender Arbeiter im Lande, bestimmte Güter.

Weit entfernt, nachtheilig zu wirken, kann die rasche Zunahme des Geldes im Lande dem Volke nur nützlich sein; besonders wohlthätig wirkt dieselbe durch die Erniedrigung des Zinsfußes, welche sie gewöhnlich zur Folge hat. Mit der wachsenden Zahl der Geldcapitalisten muß die Anzahl der als Darlehn angebotenen Capitale fortdauernd und so lange sich vermehren, als die Nachfrage nach Capitalen nicht in gleichem Verhältnisse zunimmt, wodurch dann der Zinsfuß allmälig immer tiefer herabsinken muß; ausgemacht aber ist es, daß durch Niedrigkeit des Zinsfußes die Hervorbringung von Gütern im Allgemeinen befördert, der Kostenpreis der einheimischen Waaren, mithin auch ihr Tauschpreis, vermindert und solchergestalt der Verkehr überhaupt, besonders ins Ausland, gar sehr begünstigt wird.

Mit Unrecht hat man hin und wieder der Anhäufung edler Metalle im Lande die Abnahme der Werthschaffung und die daraus hervorgegangene Verarmung des Volks zugeschrieben und sich in dieser Hinsicht auf die Beispiele Portugals und Spaniens berufen. Aber nicht die seit Entdeckung der neuen Welt in diese Länder eingeführte Menge edlen Metalles an sich ist die Quelle des elenden Zustandes, worin wir gegenwärtig diese Länder erblicken, sondern die über alle Beschreibung schlechte Regierung, die Misachtung der Gesetze der Nationalökonomie und die eben so vernunftwidrigen als unpolitischen Maßregeln, welche dort eine lange Reihe von Jahren hindurch in allen Zweigen der Verwaltung befolgt wurden, brachten diesen Zustand hervor. Hätten Spaniens Ackerbau und Industrie durch die Vertreibung der arbeitsamen Mauren nicht einen so gewaltsamen Stoß erlitten, hätten Amerika's Gold- und Silbergruben nicht so ungeheure Capitale jenes Landes verschlungen, welche vorher im Innern angelegt waren, und wären nicht alle Zweige der Werthschaffung durch die unsinnigsten Verordnungen so außerordentlich gelähmt worden, so würde die mit jedem Jahre erneuerte Zufuhr von Gold und Silber ganz andere Folgen gehabt haben. Ein weiter Spielraum stand offen zu nützlicher Anlegung dieser Geldcapitale im Landbau, in Manufacturen, im Handel. Aber Vorurtheile und Beschränktheit hatten dort seit Jahrhunderten ihr Panier aufgesteckt, und es mußten die Strafen erfolgen, welche die Uebertretung der Gesetze der Nationalökonomie allenthalben nach sich zieht.

Nicht befremden darf es übrigens, wenn man weit seltener Klage führen hört wegen Ueberflusses, als wegen Mangels an Geld; denn der Ueberfluß strömt in der Regel sehr schnell wieder ab. Wenn z. B. in einer Provinz, für deren Verkehr fünf Millionen Thaler hinreichen, durch Zufall, etwa durch Güterankauf von Fremden, durch Erbschaften oder durch beträchtliche Anleihen vom Auslande, sechs Millionen Thaler in Umlauf gesetzt werden, so wird die Million Thaler, welche daselbst überflüssig geworden, eine Zeit lang in den Kästen Einzelner verschlossen bleiben, bis sie in der Nachbarschaft, oder, wenn auch dort genug für den Bedarf umläuft, in einer entferntern Gegend mit Nutzen untergebracht ist, und die Mehrzahl der Einwohner ist es gar nicht gewahr worden, daß diese Million Thaler zu viel in der Provinz gewesen.

Karl Murhard.

Geldumlauf. Das Geld läuft um, sofern es wiederholt veräußert wird; jede Veräußerung desselben macht gleichsam einen Schritt oder ein Moment seines Umlaufs und die Aufeinanderfolge solcher Veräußerungen macht den Umlauf selbst aus. Die Menge der Veräußerungen, mithin auch die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs, hängt insonderheit

ab von dem Grade der Arbeitsvertheilung, der Verbreitung des Wohllebens, dem Fortschreiten des Nationalreichthums und der Zunahme der Bevölkerung. Die Masse des bei einer Nation vorhandenen, zur Ausgleichung der in den Verkehr gebrachten Güter bestimmten Geldes ist die Umlaufs-Geldmasse der Nation.

Mit der Zunahme und Abnahme der Umlaufs-Geldmasse eines Volkes hat die Zunahme und Abnahme seiner Capital-Geldmasse durchaus Nichts gemein, beide beruhen vielmehr auf ganz verschiedenen Grundsätzen. Es kann in einem Lande die Masse des umlaufenden Geldes bedeutend zunehmen, während die Masse der Geld-Capitale abnimmt, und umgekehrt kann die Masse der Geld-Capitale des Volks sich vermehren, während die Masse des bei ihm umlaufenden Geldes sich vermindert. Die Beantwortung der Frage: ob die Masse von umlaufendem Gelde bei einem Volke groß oder gering sei, beruht auf einer Kenntniß sowohl des Umfangs und der Ausdehnung der Tauschgeschäfte als auch der Beschaffenheit des Umlaufs; die Größe oder Geringfügigkeit des Capital-Geldvorraths hingegen ist lediglich nach dem Verhältnisse zu beurtheilen, was zwischen Angebot und Nachfrage von Geldcapitalen Statt hat.

Die Verwechslung der Begriffe von Capital-Geldvorräthen und Umlaufs-Geldvorräthen hat häufig zu Irrthum und Misverständniß Anlaß gegeben. Manchem wird es bei aller Sicherheit, welche er zu leisten vermag, schwer, zu mäßigen Zinsen Geldcapital zu erborgen, während fast alle Tauschgeschäfte im Lande mittelst Geld abgemacht werden und es Jedem, der Waaren anzubieten hat, leicht wird, dieselben zu hohen Preisen zu verkaufen. Die Schwierigkeit, welche jener Geldsuchende antrifft, ist nicht im Mangel an Geld überhaupt, sondern vielmehr in dem Umstande zu suchen, daß entweder gerade zu der Zeit, da er das Darlehen zu erhalten wünscht, wenige Geldcapitale unbenutzt liegen, oder darin, daß Viele Gelegenheit finden, ihre Geldcapitale vortheilhaft anzulegen, oder endlich darin, daß beide Ursachen vereint wirken. Dagegen können in demselben Lande zu einer andern Zeit, wenn weit weniger Geld überhaupt dort vorhanden ist, Geldcapitale zu geringeren Zinsen und mit mehr Leichtigkeit als vorher zu bekommen sein, weil gerade entweder viele Geldcapitale unbenutzt vorhanden oder weil weniger Gelegenheit als vorher sich zeigt zu nützlicher Anlegung von Capitalen.

In staatswirthschaftlicher Beziehung hat die Lebendigkeit des Geldumlaufs nur insofern Werth, als die Veräußerungen selbst einen solchen haben, von denen jener Umlauf die natürliche Folge ist. Geschehen die Veräußerungen ohne allen, oder doch ohne hinlänglichen Gegenwerth, wie es z. B. bei zweckwidrig verwendeten öffentlichen Abgaben, bei plötzlich entstandener Theurung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse der Fall ist, geschehen sie aus Verschwendung der Regierung oder der Bürger, kurz, geschehen sie so, daß das Nationalcapital dadurch mehr oder weniger gefährdet wird, dann sind sie keineswegs zu rühmen, und die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs ist eher eine betrübende als erfreuliche Erscheinung. Erfolgen dieselben hingegen auf solche Weise, daß dabei das Capital, mithin auch das Einkommen der Nation anhaltend vermehrt wird, dann sind die Veräußerungen und der durch sie veranlaßte Geldumlauf ein ebenso befriedigendes als wünschenswerthes Ergebniß.

Ein lebhafter Geldumlauf im Lande beweist daher nicht immer einen hohen Wohlstand des Volks, sondern nur einen bedeutenden Umfang von Tauschgeschäften, welcher bei ihm Statt hat. In Zeiten, wo der Wohlstand des Volks in hohem Grade zerrüttet ist, kann ein starker und lebhafter Geldumlauf bei ihm Statt finden, während in anderen, wo derselbe in voller Blüthe steht, verhältnißmäßig wenig Geld im Umlaufe sein kann. So ist während eines das Land mit allen Drangsalen heimsuchenden Krieges viel Geld im Umlauf, und dennoch sinkt der Nationalwohlstand von Tag zu Tage immer tiefer herab, während in den goldenen Tagen des Friedens, wenn der Wohlstand des Volks im Wachsthume begriffen, eine weit geringere Masse von Geld sich im Umlaufe befindet. — Wohl kann die Zunahme des Geldumlaufs eine Folge des erhöheten Nationalwohlstandes sein und sie ist es auch gewöhnlich, aber sie kann auch in ganz anderen Ursachen ihren letzten Grund haben.

Der Irrthum, als ob die Lebendigkeit des Geldumlaufs schon an und für sich wohl-

thätig auf den Nationalreichthum wirke, hat öfter die Regierungen zu den verkehrtesten Maßregeln verleitet. Man wähnte, die Nation schon bereichern zu können, wenn man nur den Geldumlauf verstärkte. So ist man z. B., um diesen Zweck zu erreichen, hin und wieder bemüht gewesen, die ländlichen und städtischen Gewerbe und die verschiedenen Gewerbsarten selbst scharf von einander zu trennen, wodurch dann allerdings die Bürger zu häufigeren Ausgleichungen mittelst des Geldes genöthigt wurden. Auch meinte man öfter die Finanzüberschüsse nicht vortheilhafter verwenden zu können, als auf Vermehrung und übermäßige Besoldung des Beamtenheers oder auf öffentliche Bauten, wobei eine große Masse von Geld in Umlauf gesetzt wird, ohne Rücksicht, ob solche Unternehmungen auch nothwendig, wenigstens nützlich waren. Selbst Friedrich der Große wähnte den Nationalwohlstand im lebendigen Geldumlaufe zu finden und verwendete einen großen Theil des Staatseinkommens auf Errichtung öder Paläste und andere nutzlose Bauten. — Wohlstand und Reichthum des Volks lassen sich nur erhöhen durch Vermehrung der Güter, von der Gütervermehrung aber ist die Belebung des Geldumlaufs stets die unmittelbare und natürliche Folge.

Mit der Lebhaftigkeit des Geldumlaufs ist jedoch nicht die Schnelligkeit desselben zu verwechseln. Es kann bei einem Volke wenig Geld im Verkehre sein, aber dieses wenige kann schnell umlaufen, und umgekehrt kann viel Geld im Verkehre sein, aber nur sehr langsam umlaufen. Die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs richtet sich nach der Menge und dem Umfange der Veräußerungen überhaupt, welche mittelst Geld vorgenommen werden, die Schnelligkeit desselben aber beruht auf der Menge von Veräußerungen, welche während eines bestimmten Zeitraumes mittelst der nehmlichen Geldstücke geschehen. Hat die Lebhaftigkeit des Geldumlaufs an und für sich keinen wesentlichen Einfluß auf den Nationalwohlstand, so ist dagegen der heilsame Einfluß, welchen die Schnelligkeit des Umlaufs in dieser Hinsicht äußert, ganz unverkennbar. Es bewirkt dieselbe nehmlich, daß die Geldmasse nicht in demselben Verhältnisse vergrößert zu werden braucht, als die Masse der Veräußerungen zunimmt, daß also ein Volk, wenn sich bei ihm die Masse der Veräußerungen verdoppelt, die Geldmasse nicht ebenfalls zu verdoppeln, sondern vielleicht nur um die Hälfte oder ein Drittheil zu vermehren genöthigt, mithin im Stande ist, die Anschaffungskosten der Hälfte oder von zwei Drittheilen zu ersparen und auf sonstige Weise nützlich zu verwenden.

Das Rad für den Umlauf der in den Verkehr kommenden Waarenmasse braucht nicht immer größer zu werden, wenn sich die Waarenmasse selbst vermehrt, sondern es ist schon hinreichend, wenn dasselbe nur schneller sich umdreht. Je rascher das Geld aus einer Hand in die andere geht und zu neuem Tausche verwendet wird, mit einer desto geringern Summe wird das Geschäft des Waarenumtausches bewirkt, eine desto größere Summe kann daher mit der nehmlichen Geldmasse bezahlt werden. Eintausend Gulden, welche monatlich umlaufen, thun gerade dieselbe Wirkung wie zwölftausend Gulden, welche erst nach einem Jahre ihren Kreislauf vollenden. Ein lehrreiches Beispiel in dieser Hinsicht liefert uns die Belagerungsgeschichte der Festung Tournay (Dornick) vom Jahre 1745. Der Commandant dieser Festung reichte sieben Wochen lang zur Bezahlung der Löhnung mit 7000 Gulden aus, indem er sich dieselbe Summe zu Ende jeder Woche von Neuem von den Gastwirthen leihen ließ, welche das Geld von den Soldaten eingenommen hatten. (Piato, traité de la circulation. Amstrd. 1771.)

Nicht unpassend vergleicht Chr. v. Schlözer die in einem Lande umlaufende Geldmasse mit einem Lastwagen, der gebraucht wird, um durch beständiges Hin- und Herfahren die Waaren von einem Handelsplatze nach dem andern zu schaffen. So wie derselbe nicht etwa blos zu einem einzigen Transporte dient, sondern zu mehreren, eben so kann auch eine und dieselbe Geldmasse dazu gebraucht werden, eine Menge von Gütern, die deren Werth unendlich übertrifft, durch einen beständigen Wechsel des Geldes von einer Hand in die andere zu liefern. Und nicht weniger sinnreich vergleicht Sismondi den Geldumlauf mit dem statischen Momente der Physiker, welches aus Geschwindigkeit und Masse zusammengesetzt ist, wornach es dann für den Geldumlauf völlig gleich ist, ob 1

als Masse mit der Geschwindigkeit von 10, oder 10 als Masse mit der Geschwindigkeit von 1 umlaufe.

Nachtrag. Wenn aus irgend einer Ursache das Angebot von Geld hinter der Nachfrage bedeutend zurückbleibt, so entstehen die Erscheinungen, welche man Geldkrisen, Geldklemmen, gedrückten Zustand des Geldmarktes zu nennen pflegt. Man muß unterscheiden zwischen dem Capitalmarkte, wo dauernde Anlagen von Capital meist für die Landwirthschaft, Baulichkeiten oder stehende Einrichtungen gesucht und geboten werden, und dem Geldmarkte, welcher Angebot und Nachfrage von Geldsummen auf kurze Zeit, meist im Handel und für das umlaufende Capital der Industrie vermittelt. Auf dem Capitalmarkte sind die Schwankungen geringer und folgen nur allmälig den Veränderungen im Geldwerthe; dort regelt sich der mittlere Zinsfuß. Die Verhältnisse des Geldmarktes, welche sich im Discont ausdrücken, sind häufigeren und stärkeren Schwankungen ausgesetzt. Die Anleihen der Regierungen und die Einlagen von Actiengesellschaften werden aus dem umlaufenden Capital genommen; ein Zusammentreffen größerer Operationen dieser Art macht sich daher zunächst auf dem Geldmarkte fühlbar und berührt den Disconto, wie auch umgekehrt die Aenderungen des Disconto auf den Cours der Staatspapiere und der Actien Einfluß haben. Diese Papiere sind auch großentheils in den Händen der handel- und gewerbtreibenden Classen und müssen daher, da sie bei günstigen Verhältnissen angekauft, bei ungünstigen ausgeboten werden, die Veränderungen auf dem Geldmarkte mit empfinden. Das Sinken der Staatspapiere vermindert das Nationalvermögen nicht, indem dabei keine Güter zerstört werden oder verloren gehen; es mindert sich nur das eingebildete Vermögen der Inhaber, und diese Wirkung der Geldkrisen könnte noch am leichtesten verschmerzt werden. Schädlicher ist der Umstand, daß die Industrie und der Handel auf dem Geldmarkte, bei den Bankiers und den Bankanstalten die Hilfe nicht mehr, oder nur gegen sehr hohe Bezahlung finden, welche sie zum ungestörten Fortbetrieb ihrer Geschäfte bedürfen. Der gestörte oder erschwerte Geldumlauf ist daher volkswirthschaftlich besonders darum nachtheilig, weil die Dienste des allgemeinen Tauschmittels dem Mittelstande entzogen oder vertheuert werden, welcher doch durch seine Steuern die Staatsschulden verzinst und tilgt und die Unternehmer der Anleihen bereichert, wie er durch seine Arbeit dem Geldbesitzer die Zinsrenten verdient. — Die Zeichen, womit sich eine Geldkrisis ankündigt, wollen wir, da wir gern Beispiele aus dem Leben greifen, dem Vortrage des französischen Finanzministers (damals Hr. Duchâtel) zu dem Budget von 1838 entnehmen: „Auf allen großen Handelsplätzen ist der Preis des Geldes (der Discont) gestiegen. In den vereinigten Staaten stand derselbe im Juli (1837) auf $\frac{3}{4}$ Proc. für den Monat; seit October hat er sich bis auf 2 und sogar auf 3 Proc. gehoben. In England hat die Bank ihren Discont anfänglich von 4 auf $4\frac{1}{2}$, dann von $4\frac{1}{2}$ auf 5 Proc. erhöht. Die englische Regierung war genöthigt, zweimal den Zinsfuß von der ungeheuren Masse ihrer Schatzkammerscheine höher zu stellen, von $2\frac{1}{4}$ auf 3 und von 3 auf $3\frac{3}{5}$ Proc. Die Amsterdamer Bank hat ihren Discont nach und nach von 3 auf 4 und von 4 auf 5 Proc gesetzt. Sie mußte sogar eine Zeit lang ihre Darleihen beschränken, weil sie nicht über die in den Statuten gezogene Gränze von 5 Proc. hinausgehen durfte. Die Banken in Hamburg und Berlin haben ebenfalls die Bedingungen ihrer Darleihen erschwert; in Hamburg steht der Discont auf 5, in Berlin auf $5\frac{1}{2}$ Proc. Unter allen europäischen Banken war es die französische allein, welche den Satz von 4 Proc., zu welchem sie seit vielen Jahren discontirt, festgehalten und dem Handel die nehmlichen Bedingungen und die nehmlichen Erleichterungen gewährt hat. Allein ihre Reserve, welche im Monat März 188 Mill. betrug, war im November auf 89 Millionen geschmolzen, stieg aber bald wieder über 100 Mill. Im Monat März hatte die Bank Wechsel im Betrage von 80 bis 90 Millionen discontirt; seit October zwischen 140 und 150 Millionen. — Gleichzeitig war im letzten Herbste ein allgemeines Sinken aller europäischen Staatspapiere zu bemerken. Im October und November fielen die englischen 3 proc. von 91 bis unter 87, die holländischen $2\frac{1}{2}$ procent. von $56\frac{1}{2}$ auf 50." — Eine noch weit stärkere, besonders für Deutschland empfindliche Geldkrisis ist seit dem Herbste 1845 eingetreten und bis jetzt (Anfang 1847) noch nicht gewichen. Den ersten Anstoß gaben

wohl die Anleihen von Regierungen und die Einzahlungen der Actiengesellschaften für die Eisenbahnbauten; allein verstärkt wurde die Krisis durch den Rückschlag der Furcht auf das Spiel und den Schwindel mit Actien, deren Inhaber nur ein Interesse an der Speculation mit dem Papier, nicht an der Ausführung der Unternehmungen hatten. Dazu kam die unergiebige Ernte von 1846, der Ausfall an Kartoffeln durch die schon 1845 eingetretene Krankheit, welche ungewöhnliche Zufuhren an Lebensmitteln, theils durch den gewöhnlichen Handel, theils durch Aufkäufe der Regierungen und Gemeinden, selbst nach solchen Gegenden veranlaßte, die in gewöhnlichen Jahren große Mengen auszuführen pflegen. Zu dem hierdurch veranlaßten Abfluß an baarem Gelde fügen die zunehmenden Auswanderungen nicht unbeträchtliche Summen. Ein Theil dieser Ursachen, wie der erhöhte Geldbedarf für Eisenbahnen und unzulängliche Ernten, wirken auch außer Deutschland in andern europäischen Ländern. England und Frankreich bauen Eisenbahnen und führen Lebensmittel in ungewöhnlicher Menge ein; aber der größere Capitalreichthum dieser Länder und die Hilfe großer Creditanstalten mildert die Wirkung auf den Geldumlauf. Die englischen 3 proc. standen Ende 1846 auf 93 bis 94, die holländischen $2\frac{1}{2}$ auf $59\frac{5}{8}$, also bedeutend höher als 1837; die französischen 3 proc. auf $83\frac{3}{4}$, 4 proc. auf 105. — Die französische Bank discontirte fortwährend zu 4 Proc., obgleich ihre Vorräthe in Paris auf 72 Millionen geschmolzen waren, wozu noch 25 Millionen bei den Filialanstalten in den Provinzen kamen. Am Jahresschluß flossen übrigens 51 Millionen in ihre Cassen, so daß sie schwerlich genöthigt sein wird, den Discont zu erhöhen oder ihre Discontgeschäfte auf Papiere von kürzester Verfallzeit zu beschränken. In Deutschland dagegen waren z. B. die $3\frac{1}{2}$ proc. preußischen und baierischen Papiere, welche sich vor der Krisis beständig über Pari hielten, auf 92 bis 94 gesunken, der Discont an den Handelsplätzen auf 5 bis 6 Proc. gestiegen. Hannover hat ein Anlehen zu 5 Proc. abgeschlossen und Würtemberg wird sich voraussichtlich zu einer ähnlichen Operation entschließen müssen. Von Maßregeln der Regierungen zur Erleichterung des Geldumlaufs wissen wir wenig zu berichten und könnten auch von solchen nicht viel erwarten. Preußen ist gegen den Actienschwindel scharf zu Felde gezogen, ohne daß sich der Zustand des Geldmarktes gebessert hätte; es hat zu der Berliner Bank Private mit Geld beigezogen, allein die Leitung der Geschäfte bleibt in den Händen der Beamten. Oesterreich läßt aus Staatsmitteln Actien rentirender Gesellschaftsbahnen zu ihrem wahren Werthe aufkaufen und hat dadurch der Börse einige Erleichterung verschafft. Allein, wie oben schon erwähnt, — die Geldklemme würde den Hilfsquellen der Volkswirthschaft wenig Abbruch thun, wenn sie blos den Papier-Speculanten und den Inhabern der Staatsschuldscheine Nachtheil brächte, die sie zum Theil verschuldet haben. Sie schadet jedoch dem Mittelstande, dem die Banken und die übrigen Geldquellen meistens nicht unmittelbar, sondern durch Dritte zugänglich sind, die sich ihren Beistand schwer bezahlen lassen; dem Mittelstande, der, wo Creditanstalten nicht vorhanden oder schlecht eingerichtet sind, — dem Wucher preisgegeben ist. Hier ist in Deutschland noch viel zu thun, nicht nur für Verbesserung des Creditwesens (vergl. den Artikel Banken), sondern durch Förderung der Industrie und des Handels. Wir sehen Deutschland gegenwärtig Früchte einführen, Menschen- und Capitalkräfte ausführen, seine Industrie auf dem heimischen Markte von der britischen Uebermacht bedroht, auf fremden Märkten benachtheiligt, nirgends beschützt. Eine ungünstigere Lage für eine große, fähige, gebildete Nation giebt es nicht; eine längere Dauer derselben müßte zum immer rascheren Sinken des Wohlstandes führen. Wohin soll Deutschland noch gebracht werden unter der Vormundschaft seiner Beamtenstaaten? Karl Murhard u. Karl Mathy.

Geldzeichen, s. Papiergeld.

Geleite, Geleitsrecht. — Unter Geleite ist zu verstehen Schutz und Sicherheit gegen drohende Gewaltthätigkeiten, Beleidigungen und Beraubungen, welche die Staatsgewalt Denjenigen, die sich innerhalb ihres Gebietes aufhalten, für ihre Personen und die Güter, die sie bei sich führen, entweder mittelst Beigebung einer bewaffneten Begleitung gewährt oder durch urkundliches Versprechen zusichert. Im Mittelalter, zur Zeit des in Deutschland herrschenden Faustrechtes, als überall auf Straßen und in Wäldern Raubritter und Wegelagerer lauerten, um friedliche Wanderer anzufallen, zu plündern

und zu mishandeln, war das bewaffnete Geleite für alle Reisenden zu ihrer Sicherheit ganz unentbehrlich, besonders aber für die Kaufleute, die mit ihren Waaren auf Märkte und Messen zogen. Für die Sicherheit dieser, zumal bei den in gewissen Reichsstädten Statt findenden bedeutenderen und berühmten Messen, war daher von Seiten der Reichsgewalt insbesondere durch Geleitsanstalten (Meßgeleite) Fürsorge getroffen, worüber gewöhnlich die Meßprivilegien das Nähere bestimmten [1]). Neben dem bewaffneten oder sogenannten lebendigen Geleite bildete sich erst später durch Gewohnheit das schriftliche, welches, im Gegensatze von jenem, auch todtes heißt und in gewisser Beziehung noch jetzt gebräuchlich ist. Es wurden nehmlich von der Staatsgewalt sogenannte Geleitsbriefe ausgestellt, enthaltend die im Namen des Regenten gegebene feste Zusicherung von Schutz und Sicherheit der Personen und Güter gegen Gewaltthätigkeiten, widerrechtliche Eingriffe und Beeinträchtigungen während der Reise durch das Gebiet, auch während des Aufenthaltes an bestimmten Orten. Die in den Geleitsbriefen gewöhnliche Formel lautete: „daß sie darzu, darin und davon bis wieder an ihren Gewahrsam gesichert und vergeleitet sein sollten [2])." Diese Geleitsbriefe mußten aller Orten, worüber sich die Hoheit des dieselben ertheilenden Regenten erstreckte, genau beachtet und sich jeder Unbilde gegen die Vergeleiteten und ihre Habe enthalten werden. Wer diesem zuwiderhandelte, beging das Verbrechen des Landfriedensbruches, welches insbesondere mit der Strafe der Acht bedrohet war. In dem schriftlichen Geleite, welches auch das sichere, feste, starke hieß, ist ohne Zweifel der Ursprung unserer heutigen Reisepässe zu suchen, da beide unverkennbar große Aehnlichkeit mit einander haben.

Die Befugniß, Geleite zu ertheilen (das Geleitsrecht), gehörte zu den Hoheitsrechten (Regalien), stand also dem Kaiser in Bezug auf das ganze Reich, den Reichsständen innerhalb ihrer Territorien vermöge kaiserlicher Belehnung zu [3]). Doch kam es auch vor, daß ein Reichsstand ermächtigt war, auf dem Gebiete eines anderen das Geleitsrecht als Staatsdienstbarkeit auszuüben [4]). Die Vergeleiteten mußten gewisse Abgaben (Geleitsgeld) entrichten, welche mitunter noch forterhoben wurden, nachdem mit der Verbannung des faustrechtlichen Zustandes das Geleite selbst in seiner ursprünglichen Gestalt als zwecklos hinweggefallen war. — Die Wirkung insbesondere des schriftlichen Geleites erstreckte sich übrigens nicht so weit, überführte Verbrecher, namentlich Friedensbrecher, zu schützen; für diese so wie überhaupt für alle Geächteten galt kein Geleite, und es war den Reichsständen bei Strafe untersagt, ihnen solches zu gewähren [5]).

Wenn in den Zeiten der faustrechtlichen Unsicherheit ein Landesherr Reisenden das nöthige bewaffnete Geleite innerhalb seines Gebietes nicht ertheilt hatte, und die Reisenden auf der Straße angefallen und beraubt wurden, so lag dem Landesherrn ob, dieselben schadlos zu halten, insofern er nicht die Räuber zur Wiedererstattung des Gutes an die Beraubten nöthigte [6]). So wurde namentlich im Jahre 1184 dem Erzbischofe Philipp von Köln durch Kaiser Heinrich VI. befohlen, Augsburger Kaufleuten, denen auf ihrer Reise durch sein Gebiet ihre Güter geraubt worden waren, deshalb Ersatz zu leisten, weil er das Geleitsrecht, womit er beliehen war, nicht, seiner Pflicht gemäß, zu Gunsten dieser Kaufleute ausgeübt hatte [7]).

Zufolge der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. waren sämmtliche Reichsstände bei Strafe des Meineides und Verlustes ihrer Lehen verpflichtet, die sich zu der Kaiserwahl begebenden Kurfürsten und deren Gesandten durch ihre Gebiete sicher zu geleiten. Dieselbe Verpflichtung, wenn auch nicht bei gleicher Strafe, lag den Reichsständen gegen Diejenigen

---

1) Orth, Ausführl. Abhandl von den Reichsmessen in Frankfurt a. M. S. 75 flg.
2) Haltaus, Glossar. v. Geleite.
3) Friderici II. Constitut. de jurib. princip. d. a. 1232. in Schmauß, Corp. jur. publ. S. R. imper. S. 7.
4) Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes §. 411.
5) Orth a. a. O. S. 87 flg.
6) Jargow, Einleitung in die Lehre von den Regalien S. 295.
7) Orth S. 83.

ob, die, zu einer Reichs- oder Kirchenversammlung berufen, nach dem Orte hin, wo sie Statt fand, und von da zurück reisten.

Die deutsche Geschichte enthält mehrere Beispiele, daß Männer, die durch ihre von den allgemein herrschenden abweichenden Lehren und Meinungen, besonders in Religions- und Kirchensachen, Aufsehen und Aufregung hervorgerufen, von der obersten Kirchen- oder Reichsgewalt zur Verantwortung gezogen werden sollten, diese aber sich derselben, da sie unter dem Schutze zahlreicher und mächtiger Freunde und Anhänger sich befanden, mit Gewalt nicht bemächtigen konnte, wogegen diese Männer aus Begeisterung für das, was sie als Wahrheit erkannten und lehrten, sich bereit und entschlossen zeigten, freiwillig vor einer allgemeinen Kirchen- oder Reichsversammlung zur Verantwortung sich zu stellen, wenn ihnen von Kaiser und Reich die feste Zusicherung (das sichere Geleit) gegeben wurde, daß sie mit ihrer Verantwortung und Rechtfertigung gehört werden und auf ihrer Hin- und Rückreise, wie auch an dem Orte der Kirchen- oder Reichsversammlung, mithin namentlich von dieser selbst keinerlei Gefährde, Verletzung und Beeinträchtigung ihrer Person zu befürchten haben sollten. Dieses Geleite pflegte denn auch ertheilt zu werden, und es war dabei als heilige Pflicht des Kaisers und Reiches anerkannt, dasselbe zu achten und zu bewirken, daß es von Anderen geachtet werde. Unter dem Schutze eines solchen Geleites geschah es, daß im Jahre 1414 Johannes Huß vor der Kirchenversammlung zu Constanz, so wie im Jahre 1521 Luther vor der Reichsversammlung zu Worms erschien, wobei aber bekanntlich dem Ersten das verbürgte Kaiserwort gebrochen und er, der erhaltenen Zusicherung zuwider, in Haft gebracht und als Ketzer verbrannt wurde.

In älteren Zeiten trug es sich öfter zu als jetzt, daß Gerichte, um einen Angeschuldigten, dessen sie nicht habhaft werden konnten, zu bestimmen, sich freiwillig vor Gericht zu stellen und gegen die erhobene Beschuldigung zu verantworten, ein schriftliches sicheres Geleit (salvus conductus) ertheilten, unangefochten und ungehindert an das Gericht zu gehen, daselbst sich aufzuhalten und demnächst an seinen früheren Aufenthaltsort zurückzukehren. Die in solchen Geleitsbriefen gewöhnliche Formel lautete: „ein strack, wohlverwahrt, ungefährlich, frei, sicher Geleit dar und dannen an sein Gewahrsam auf sein Recht“ [8]). Hierbei war aber schon in den ältesten Zeiten anerkannt, daß dieses Geleite blos für den Zweck der Vertheidigung und Rechtfertigung gelte und dem Angeschuldigten gegen Verletzung seiner Person, insbesondere Beschränkung seiner Freiheit, nur so lange Sicherheit gewähre, als er nicht eines Verbrechens überführt und durch richterliches Erkenntniß in Strafe verfällt worden war, indem zu Gunsten überführter Verbrecher, namentlich von Dieben, Mördern, Straßen- und Kirchenräubern, kein Geleite Statt finden sollte [9]). Ein Geleite dieser Art kommt selbst noch heut zu Tage vor, und es findet sich dasselbe in den Lehrbüchern des Criminalprocesses als eines der Mittel erwähnt, wodurch die Stellung des Angeschuldigten vor das Gericht zum Zweck der Untersuchung zu bewirken ist [10]). Im Uebrigen hat in neueren Zeiten das Geleite seine Anwendbarkeit verloren und ist deshalb nirgends mehr in Uebung, obgleich mitunter noch Abgaben, die davon herrühren, entrichtet werden müssen, weil solche der cameralistische Geist der Staatsverwaltung nicht abkommen ließ. G. Rühl.

Gemeinde oder Gemeinheit; Gemeindewesen; Gemeindebürger; gemeindebürgerliche Rechte; Gemeindegesetz; Gemeindeordnung; Gemeindehaushalt. — Eine der Wichtigkeit und Vielseitigkeit der hier zu betrachtenden Gegenstände auch nur annähernd entsprechende Darstellung derselben würde ein umfangreiches Buch erfordern. Wir müssen uns — der engen Gränzen des Staatslexikons eingedenk — auf die Feststellung der vom Standpunkte des Rechts und der Politik sich hier darbietenden Hauptgrundsätze und auf die Andeutung der davon abfließenden wichtigeren Folgen beschränken.

I. Begriff der Gemeinde. Sobald irgendwo eine Anzahl von Menschen sich

---

8) Haltaus, Glossar. v. Geleit.
9) Haltaus l. c.
10) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §. 540 flg. (10. Ausg.)

ansiedelt, oder durch den Anwachs der Bevölkerung eine nähere Berührung unter den früher etwa isolirt lebenden Bewohnern einer Gegend entsteht; sobald insbesondere eine zum Stamme erwachsene Familie, oder eine Anzahl von benachbarten Familien, etwa mit fremden Ankömmlingen untermischt, das patriarchalische oder Familienregiment, welches ihr in dem ganz einfachen Naturzustande genügen mochte, aufgiebt, wird sie die Nothwendigkeit erkennen, eine eigentliche Gesellschaftsordnung unter sich einzuführen, d. h. zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens, zum Schirme des Rechtes und des Gutes gegen was immer für Angriffe und Gefahren, welchen zu steuern die Kräfte der Einzelnen nicht vermögen, endlich zur Erleichterung der Bedürfnißbefriedigung Aller, oder überhaupt zur erleichterten Erstrebung der allgemeinen Lebenszwecke und Lebensgenüsse und zur Entfernthaltung der eben aus der näheren Zusammenwohnung leicht entstehenden Störungen derselben, eine wechselseitige Hilfsverpflichtung zu statuiren, sich über gewisse, auf Erreichung jener Zwecke berechnete Verhaltungsregeln für die Vereinsgenossen zu verständigen und zur Handhabung derselben und überhaupt zur Leitung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten eigene Autoritäten und Geschäftsführer zu ernennen. Alles dieses zusammengefaßt heißt so viel als: die durch die Nähe der Zusammenwohnung und durch die daraus entstandene Gemeinschaft der Interessen und Bedürfnisse bereits natürlich unter sich verbundenen Personen oder Familien werden die Nothwendigkeit erkennen, sich zur bürgerlichen Gesellschaft, d. h. zu einem kleinen Staate zu bilden — insofern sie nehmlich noch keinem anderen, größeren Staatsverbande angehören — oder, falls Letzteres der Fall ist, in so weit die unmittelbaren Einrichtungen und Anstalten solches größeren, sie mit umfassenden Staates unzureichend sind, alle oben genannten Bedürfnisse und Zwecke befriedigend zu erfüllen.

Dergestalt entstehen also naturgemäß die Gemeinden oder kleineren bürgerlichen Gemeinwesen, d. h. die zu Zwecken, die jenen des Staates analog, ja zum Theil mit ihnen identisch sind, geschlossenen gesellschaftlichen Vereinbarungen zwischen näher zusammenwohnenden und daher sich unmittelbar berührenden Einzelnen und Familien. Zu ihrer Errichtung ist weder ein Staatsgesetz noch ein Regierungsbefehl nothwendig. Sie entstehen von selbst, so wie die Familien und Stämme, und aus ihnen erst bilden sich in der Regel die eigentlichen oder größeren Staaten. Es wird nehmlich, bei fortschreitender Ausdehnung der Berührungspunkte, oder bei der mit dem Zunehmen der Bevölkerung ganzer Länder verbundenen gegenseitigen Annäherung mehrerer oder vieler Gemeinden, von den Verständigen eingesehen, daß eine vollständigere und besser gesicherte Erreichung der dem Gemeindeverbande zu Grunde liegenden Lebenszwecke nur mittelst der Vereinbarung mehrerer oder vieler solcher Urgemeinden zum größeren, sie alle in sich fassenden Gemeinwesen geschehen könne; und man entschließt sich daher zum Eingehen solches weiter reichenden Gesellschaftsvertrages, wodurch jedoch das schon früher naturgemäß wie rechtlich bestandene Gesellschaftsverhältniß zwischen den Gliedern der kleineren oder Urgemeinden unter sich keineswegs aufgehoben, vielmehr bekräftigt und seine Forterhaltung und Pflege dem starken Staatsschutze und der wohlthätigen Staatsfürsorge empfohlen wird.

Es hat sonach mit den Gemeinden fast dieselbe Bewandtniß wie mit den Familien. Auch die letzten nehmlich entstehen ohne den Staat und besitzen ein durch die Vernunft dictirtes, auf die verschiedenen inneren Verhältnisse jeder einzelnen Familie leicht anwendbares und auch der näheren Festsetzung durch Einverständniß zwischen den Familiengenossen empfängliches Recht, so wie den Anspruch auf ein nach Außen unabhängiges und selbstständiges Gesammtleben, welcher Anspruch durch den etwa später geschehenden Eintritt in den Gemeinde- oder in den Staatsverband durchaus nicht aufgehoben, sondern blos etwa denjenigen Beschränkungen oder näheren Bestimmungen unterworfen wird, welche zu Erreichung der weiter reichenden Zwecke solcher bürgerlichen Vereine nothwendig oder räthlich sind. So wie mit rein persönlichen, also auch mit Familien- und mit Gemeinderechten versehen tritt man, nach dem naturgemäßen Gange der Dinge, in den Staat ein; und weit entfernt davon, diese Rechte durch solchen Eintritt hinzugeben an denselben, verlangt man von ihm vielmehr ihre Gewährleistung und Beschirmung.

Freilich sind auch viele Gemeinden erst im Staate und zum Theile durch den Staat, d. h. auf Veranstaltung der Staatsgewalt, entstanden, und entstehen fortwährend neue Familien in dem Staate: aber dieses ändert an dem naturgemäßen Verhältnisse Nichts. Nach diesem sind eben Gemeinden, wie Familien, als für sich bestehende, weil zum Entstehen durchaus des Staates nicht bedürfende und darum auch in dem Kreise ihres eigenen Lebens und Wirkens selbstständige Gesammtpersönlichkeiten zu achten, dem Staate, welcher sie schützt, zwar zur Unterwürfigkeit in Allem, was nach einer vernünftigen Aufstellung des Staatszweckes wirklich des Staates ist, gegen diesen verpflichtet, im Uebrigen aber frei und ihre selbsteigenen Lebenszwecke autonomisch verfolgend.

Wir haben bei dieser Darstellung abgesehen einerseits von der freilich historisch allzu oft vorgekommenen Bildung der größeren Staaten durch Gewalt und Schrecken, wornach die Gemeinden, die einem solchen sich einverleibten, es nicht durch freien Willen oder rechtlich geschlossenen Vertrag thaten, sondern blos factisch, d. h. nothgedrungen über sich nehmend, was einmal nicht abzuwenden war; und anderseits von der nicht selten vorkommenden Gründung von Gemeinden eigens als Staatsanstalten, z. B. von Colonieen in früher unbewohnten Bezirken, oder von Waffenplätzen gegen das Ausland, oder von Handels- oder Manufacturorten auf dazu geeigneten Punkten u. s. w. Alle solche factisch vorkommenden Einzelnheiten können gegen die allgemeine, d. h. auf Naturgesetzen gegründete Entstehungsweise der Gemeinden, wie der Familien, oder auf die daraus fließenden Rechtsansprüche derselben von ganz und gar keinem rechtlichen Einflusse sein. Der Staat, wenn er Gemeinden errichtet oder gründet, so wie wenn er — z. B. durch Ausstattung eines Brautpaares — eine Familie gründet, muß das natürliche Gemeinde- (wie Familien-)Recht anerkennen und ehren. Wenn er es nicht thut, so hat er vielleicht eine wie immer zu benennende — z. B. Soldaten- oder Handels- oder Gewerbs-Anstalt begründet, doch nimmer eine Gemeinde.

Hieraus geht auch die Beantwortung der Frage hervor: ob die Gemeinde eine Staatsanstalt sei? wie solches mehrere Publicisten behaupten und auch die Gemeindeordnungen verschiedener Staaten voraussetzen. Wir sagen: Nein! Sie ist es so wenig als die Familie und so wenig als die Kirche, auch so wenig als z. B. irgend eine zum Zwecke der Wissenschaft oder des Handels u. s. w. errichtete Privatgesellschaft. Sie ist es schon historisch nicht, da die Gemeinden älter sind als die förmlichen Staaten, und, wo sie erst im Staate sich bildeten, sie solches ihrer selbst und nicht des Staates willen thaten; auch großentheils ohne alle Hilfe des Staates, ja nicht selten unter Widerstreben der Staatsgewalt emporkamen. Sie ist es aber noch weniger nach einer unbefangenen Rechts- und politischen Theorie, da weder eine rechtliche noch politische Nothwendigkeit vorliegt, ihr solchen Charakter zuzuschreiben oder zu ertheilen, vielmehr einerseits die Selbstständigkeit ihres Daseins und Lebens schon aus dem Persönlichkeitsrechte ihrer Glieder hervorgeht und auch nach aller Erfahrung zu ihrem Gedeihen nothwendig, demselben wenigstens höchst förderlich ist, und anderseits der Staat auch ohne Gemeinden bestehen, jedenfalls ohne durch ihn selbst errichtete Gemeinden vortrefflich bestehen kann.

Daß übrigens der Staat aus dem Vorhandensein der Gemeinden den mannigfaltigsten Vortheil zieht und daß er sie zur Erstrebung seiner eigenen Zwecke trefflichst benutzen, ja nach Umständen gar nicht entbehren kann, beweist Nichts für die Lehre, sie seien Anstalten des Staates. Hat doch dieser auch die Familien und die Kirchen und vor Allem die einzelnen Bürger für seine Zwecke nöthig, ohne daß dadurch eine von diesen Persönlichkeiten die Eigenschaft einer Staatsanstalt erhält. Warum sollte es bei der Gemeinde anders sein?

Es ist aber für die Gemeinden unendlich wichtig, nicht als Staatsanstalten betrachtet zu werden. Sie werden herabgewürdigt durch die Vorstellung, sie seien nichts Anderes als von der Staatsgewalt angeordnete Abtheilungen oder Unterabtheilungen der Regierten, d. h. bloße Summen von Staatsangehörigen, welche die Regierung, Behufs der leichteren Administration, in besondere Vereine zusammengethan und nach ihrem freien Belieben, d. h. durch ihr Machtwort, mit mehr oder weniger Befugnissen, Besitzthümern und delegirten — daher auch blos im Dienste des

Staates auszuübenden — Gewalten versehen habe. Dergestalt wird wohl z. B. ein Kriegsheer, welches selbst eine Staatsanstalt ist, getheilt und untergetheilt in Regimenter, Bataillone, Compagnieen u. s. w., nicht aber ein Volk, welches der Staat selbst, nicht aber eine Anstalt des Staates ist und dessen natürliche Gliederungen gleichfalls mit Leben begabt sind und wohl noch ganz andere Lebenszwecke haben als die Erleichterung der Administration.

Es sind aber zwei — sich sonst entgegenstehende — Parteien oder Doctrinen, welche die Gemeinden dergestalt herabzuwürdigen streben, die eine nehmlich, welche der Fahne der Despotie folgt und darum kein selbstständiges Leben, d. h. keine Freiheit, in dem Gebiete des Herrn anerkennen oder dulden will, und die andere, welche das Idol des über dem ganzen Staate allmächtig waltenden Gesammtwillens anbetet. Die letzte Theorie ist für die Freiheit, mithin für das Recht, eben so tödtend als die erste; ja sie begründet, ohne es zu wollen, die Ungemessenheit der Herrscheransprüche Desjenigen, welcher etwa — in Folge eines den Republiken fortwährend drohenden Schicksales — sich zur Dictatur aufschwingt und sodann, unter dem Titel des Repräsentanten oder Bevollmächtigten jenes allgewaltigen Gesammtwillens, dieselbe absolute Macht sich zueignet, welche solchem Gesammtwillen durch dessen enthusiastische Anbeter zugeschrieben wird. „Ich bin der Staat", sagte der hochmüthige Ludwig XIV.; und Napoleon, der Erbe der Revolution, sprach: „ich bin der Gesammtwille", d. h. in mir wohnt oder erscheint personificirt die Allmacht der Nation. Gegen beiderlei Verstellungen oder Anmaßungen aber erhebt sich gleich energisch das Freiheits- oder Rechtsgefühl. Die Persönlichkeit der Bürger geht gleichmäßig unter in einer wie in der anderen; nach der einen sind sie Knechte oder willenlose Werkzeuge in der Hand des Herrn, nach der anderen sind sie bloße Gliedmaßen eines idealen — bald durch diese, bald durch jene Personification repräsentirten — Gesammtkörpers der Nation. Dergestalt erging es dem freiheitstrunkenen Volke der Neufranken. In jedem selbstständigen Rechte einer Gemeinde wie einer Corporation erblickten sie ein Privilegium, eine Verletzung des für die ganze Nation in Anspruch genommenen Gleichheitsrechtes. Die Nation sollte nichts Anderes sein als eine homogene Masse oder Summe von Bürgern, und die Bevölkerungen der Provinzen (Departemente), Cantone und Gemeinden durften daher nur als Abtheilungen jener Masse gelten. Ueber ihnen Allen schwebte dann das in seiner Autorität unbegränzte Gesetz, als der Ausdruck des Gesammtwillens. Napoleon, der Erbe der Revolution, nahm dann solche Vorstellungen als nützlich an; nur setzte er sich an die Stelle des Nationalwillens und — die Sklaverei war vollendet. Nach unserer Lehre ist auch die Nation oder der Gesammtwille, d. h. der Staat, nicht allmächtig, nicht allgebietend. Die in den Staat tretenden Persönlichkeiten, ohne Unterschied, ob einzelne oder Gesammtpersönlichkeiten, behalten ihre Selbstständigkeit, d. h. eben ihre Eigenschaft als Personen, bei; ja sie erwerben dafür ganz eigens den Anspruch auf Schutz des Staates und nehmen nur diejenige Beschränkung ihrer Freiheit auf sich, welche als nothwendig zur Verwirklichung des Staatszweckes mit Vernunft mag anerkannt werden. Die Gemeinden also verwandeln sich durch den Eintritt in den Staatsverband mitnichten in Staats-Anstalten, sondern sie bleiben, was sie früher waren, nehmlich Staaten im Kleinen, d. h. selbstständige, zur Erstrebung von Zwecken, die jenen des Staates ähnlich sind, geschlossene Gesellschaften, doch jetzt vereint mit anderen ähnlichen Gesellschaften und auch mit Einzelnen zum größeren Staate.

Aus dieser Begriffsbestimmung geht die Wichtigkeit des Gemeindeverbandes für alle Mitglieder desselben und mittelbar auch für den Staat hervor, folglich auch die unermeßliche Wichtigkeit einer diesen so hohen Interessen entsprechenden Gesetzgebung für die Gemeinden, d. h. der ihre inneren und äußeren Verhältnisse regelnden Gemeindeordnung. Dieselbe enthält die sicherste Grundlage und die zuverlässigste Gewährleistung des Lebensglückes aller Staatsbürger, weil die Berührung mit der Gemeindeobrigkeit und die von dieser auf alle Interessen des Bürgers tagtäglich ausgehende Wirksamkeit für weitaus den größten Theil der Nation fühlbarer und einflußreicher ist als die

Organisation und die Thätigkeit der Centralstaatsgewalt. — „Der in der Provinz ansässige stille Landbewohner — sagt Dupin — mag unbekannt bleiben selbst mit dem Namen der Minister, welche den Staat regieren; aber er kann nicht gleichgültig bleiben bei der Art der Verwaltung der Gemeinde, welcher er angehört." — Ein den Haushalt und die Verwaltungsform der Gemeinde regelndes Gesetz ist daher nicht minder als eine gute Familienordnung, ja noch weit mehr als diese, weil das Naturgefühl dort weniger als hier den Mangel der Gesetzgebung ersetzt — für das Privatglück der Staatsangehörigen unentbehrlich und also, weil die Gesammtwohlfahrt aus der Summe des Privatglückes besteht, auch zum Wohle des Staates.

Es zieht aber auch der Staat, als politisches Gemeinwesen betrachtet, und die Regierung, als redliche Geschäftsführerin desselben, unermeßliche Vortheile aus einer guten Gemeindeordnung. Wenn die Bürger sich in den sie näher berührenden Verhältnissen des Gemeindelebens glücklich fühlen, so werden sie auch mit Liebe erfüllt für den Staat, der solches Glück ihnen verleihet oder gewährleistet, und darum sind sie auch zu Opfern bereit für die Vertheidigung und Erhaltung der ihr Recht und ihre Wohlfahrt schirmenden Regierung. Die Gemeinden, denen es wohl gehet, namentlich also die einer freien, die selbstständige Entwicklung begünstigenden Verfassung sich erfreuenden, sind die natürlichsten Gegner jeder Umwälzung, die ihnen ja nur Verschlimmerung ihres Looses bringen könnte, während die zur knechtischen Unterwürfigkeit verdammten, von herrischen Agenten einer absoluten Gewalt gleich Haufen von hörigen Leuten verwalteten nur so lange zu gehorchen geneigt sind, als Gewalt und Schrecken vorwalten, jeder Aenderung der Verhältnisse aber, woraus sie nehmlich nur Verbesserung ihres Zustandes erwarten können, ihre Wünsche und, sobald die Gelegenheit sich darbietet, auch ihre thätige Beförderung widmen. Den Sturz Napoleon's schreibt derselbe Dupin großentheils dem gegen ihn durch die despotische Gemeindeverwaltung entzündeten Hasse des Volkes zu; und eben so Dumortier in seinem trefflichen Berichte über den den belgischen Kammern im Jahre 1834 vorgelegten Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes.

Eine gute Gemeindeordnung, welche den Gemeinden gewissermaßen die Segnungen eines erweiterten Familienlebens bereitet, ist auch natürlich die Mutter eines zuerst in dem Kreise solches Lebens sich äußernden, aber dann, wenn einmal in dieser Sphäre erstarkt, sich bald über die weiteren Räume des Provinzial- und des Staatsverbandes ausdehnenden Gemeingeistes. Sie ist die Schule des die Staaten gewaltig und glücklich machenden Patriotismus, welcher wohl unendlich kostbarer, edler und segenbringender ist als aller — in Ermangelung jenes allein noch anzurufende — knechtische Gehorsam. Sie tödtet den engherzigen Egoismus und lehrt die Bürger, sich nicht als blos für sich allein lebende Individuen, sondern als Glieder eines Gemeinwesens, dem man mit Pflicht und Liebe verbunden ist, zu betrachten; sie ist also die Quelle der staatsbürgerlichen nicht minder als der gemeindebürgerlichen Tugend.

Eine gute Gemeindeordnung endlich, d. h. eine dem Begriffe und Wesen der Gemeinde anpassende, ist auch die Pflegerin der aus edlem Selbstgefühle stammenden Freiheitsliebe und der damit innig verbundenen Anhänglichkeit an Recht und Gesetz, so wie des Muthes, diese kostbarsten Güter des Erdenlebens gegen alle Eingriffe und Gefährdungen zu vertheidigen, welche von Innen oder von Außen sich dagegen erheben möchten. Diese Liebe zur Freiheit und zum Rechte aber und dieser männliche Muth sind die festen, die durch keine materielle Kraft zu ersetzenden Schutzmauern der Staaten, ganz vorzüglich der kleineren, welche von der Uebermacht der großen sich bedrohet sehen.

II. Verhältniß zum Staate. Durch unsere Behauptung, daß die Gemeinden keine Staatsanstalten, sondern selbstständige und, vermöge eigenen inneren Lebensprincipes, ihre selbstgesetzten Zwecke verfolgende Gesammtpersönlichkeiten seien, wird jedoch von demjenigen, was in Ansehung der Gemeinden wirklich, d. h. nach vernünftigem Urtheile, des Staates ist oder sein kann, der Staatsgewalt durchaus Nichts entzogen. Die Gemeinde, obschon nach ihrem Begriff eine freie, d. h. zur Erstrebung selbsteigener Lebenszwecke berechtigte Person, ist gleichwohl — so wie dies

ja auch bei Einzelnen der Fall ist — als Staatsangehörige dem Staats-Gesetze und der Staats-Regierung unterworfen in allem Dem, was der vernünftig aufgefaßte Staatszweck wirklich erheischt, und so weit irgend ein vernünftiger Gesammtwille die Unterwerfung verlangen kann. Freilich sollte auch in der Voraussetzung, die Gemeinde sei eine Staatsanstalt, von ihr nichts Anderes gefordert werden, als was dem Staatszwecke frommt und wozu der Gesammtwille einstimmt oder einstimmen kann. Aber ein unendlicher Unterschied bleibt immer zwischen Dem, was der Staat von seiner eigenen Anstalt, und Dem, was er von einer freien, aus und für sich selbst bestehenden Persönlichkeit fordern darf. Die erste besteht blos für ihn wie durch ihn, ist also ihm unbedingt dienstbar, und was immer er ihr auflege oder gebiete, das ist — wofern es nur die persönlichen Rechte der Anstaltsangehörigen als Bürger nicht kränkt — niemals ungerecht gegen die Anstalt selbst. Denn sie hat eigentlich gegenüber dem Staate gar kein Recht, nicht einmal das des Daseins oder Fortbestandes, da sie ja blos durch den Willen des Staates ins Leben trat und keine andere Bestimmung hat, als ihm zu dienen. Wer wird z. B. sagen, ein Regiment Soldaten sei verletzt oder in Rechten gekränkt, wenn man es auflöst oder abschafft, weil man etwa seine Entbehrlichkeit erkannte oder eine veränderte Organisation des Heeres solche Maßregel erheischte? Eben so, wenn ein Amt oder eine Gerichtsstelle als überflüssig aufgehoben, oder der Wirkungskreis eines Collegiums oder Geschäftsbureaus geändert wird? Den etwa erworbenen Rechten der einzelnen Angestellten muß wohl dabei Rechnung getragen werden und vor Allem den Interessen der Gesammtheit des Staates: aber die Stelle oder das Collegium für sich selbst hat dagegen keine rechtliche Einsprache zu thun. Ganz anders ist die Stellung der Gemeinden, wenn oder da sie nicht Staatsanstalten sind. Sie erscheinen alsdann keineswegs als bloße Mittel zum Staatszwecke, sondern als wahre Selbstzwecke, keineswegs als blos dienstbare Werkzeuge, sondern als selbstständige Personen und Staatsangehörige, welche zwar als solche dem Staate mit Pflichten zugethan sind, deren Recht und Wohlfahrt aber auch, entgegen diesem Staate, eigens zum Schutz und zur Beförderung anempfohlen, folglich mit im Zwecke des Staates enthalten ist.

Nicht einmal die gewissermaßen als Vergleichsvorschlag von einigen Schriftstellern aufgestellte und in mehrere Gesetzentwürfe als leitendes Princip aufgenommene Ansicht, wornach die Gemeinden Beides zugleich, nehmlich einerseits Staatsanstalten, anderseits oder nebenbei aber auch selbstständige Corporationen sein sollen, können wir als richtig anerkennen. Was soll die Gesetzgebung machen aus Zwitterwesen solcher Art? In wiefern sind die Gemeinden Staatsanstalten und in wiefern nicht? Nach welchem Princip ist die Scheidungslinie zu ziehen, und in Zweifelsfällen der Streit zu schlichten? Muß denn gerade Alles und Jedes, was der Staat zu seinen Zwecken benutzen kann und darf, darum schon Anstalt des Staates sein? Dies sind ja zwei himmelweit von einander verschiedene Begriffe, und zu ihrer Vermischung giebt es — wofern man nicht auf solchem Wege Ungebührliches für die Staatsgewalt gegenüber den Gemeinden erschleichen will — durchaus keine praktische Nothwendigkeit oder auch nur Räthlichkeit. Wir verwerfen also auch jenen Vergleichsvorschlag und bestimmen das Verhältniß der Gemeinden als selbstständiger moralischer Personen zum Staate, welchem sie als Mitglieder angehören, folgendergestalt:

Die Gemeinden — ursprünglich zu Zwecken, welche jenen des Staates analog sind, errichtet — schließen unter einander (und auch mit Einzelnen) den weiter reichenden, eigentlichen Staats-Verband, erkennend, daß dadurch eine vollständigere und mehr gesicherte Erreichung ihrer Zwecke bewirkt werde. Sie verpflichten sich dadurch wechselseitig oder gegen die Staatsgesammtheit zu allen jenen Leistungen — in Geben, Thun oder Unterlassen —, welche der vernünftige Gesammtwille als dem Zwecke der Vereinigung nöthig oder förderlich anerkennen mag, in allem Uebrigen ihre volle Selbstständigkeit sich vorbehaltend. Außerdem übernimmt der Staat, als der Schutzherr aller Rechte, auch insbesondere die Gewährleistung derjenigen, welche der Gemeindeverband eigens geschaffen hat, sowohl zwischen der Gemeinde und ihren Gliedern, als zwischen diesen Glie-

dern unter einander selbst, ganz vorzüglich aber den Schutz oder die Wahrung derjenigen Rechte und Interessen, welche sich auf die künftigen Gemeindeglieder beziehen und deren etwa die gegenwärtigen Häupter oder stimmberechtigten Bürger der Gemeinde vergessen könnten. Endlich benutzt noch der Staat die ihm dergestalt unterworfenen Gemeinden zu verschiedenen seiner eigenen Zwecke und überträgt ihnen wohl auch in dem Kreise ihres naturgemäßen Wirkens einige der ihm selbst zustehenden Sorgen und Gewalten, nicht nur über ihre eigentlichen Angehörigen, sondern auch über die in ihrer Gemarkung wohnenden oder auch nur zeitlich sich aufhaltenden Staatsbürger, insoweit eine solche Uebertragung ihm gut oder räthlich scheint.

In Gemäßheit dieser Grundsätze sind die Gemeinden:

1) der allgemeinen Staatsgesetzgebung und Staatsregierung unterthan in Allem, was dieselben in den verschiedenen Sphären ihrer Thätigkeit im Interesse des Gesammtzweckes zu statuiren oder anzuordnen für gut finden. Die allgemeinen Rechts- und Polizei- und Finanzgesetze u. s. w. sind also für die Gemeinden nicht minder verbindlich als für die Einzelnen und sie haben keine Befugniß, irgend Etwas, das solchen Gesetzen widerspräche, zu unternehmen oder für ihre Angehörigen festzusetzen. In dieser Sphäre herrscht allein der Staat; und der hier allerdings nahe liegenden Gefahr des Misbrauches solcher Macht von Seite der Staatsgewalt kann keine Lehre steuern, sondern blos die Verfassung. Der Gesammtwille, zu dessen Elementen ja naturgemäß, und zwar vorzugsweise, die Gemeinden mit gehören, wird, wenn ihm die geeigneten Organe, wodurch er sich in Lauterkeit ausspreche, verliehen sind, über die Gränze des Rechtes nimmer hinausschreiten, also namentlich auch Nichts verordnen, das den billigen Ansprüchen und wahren Interessen der Gemeinden entgegenliefe. Jedenfalls theilen hier die Gemeinden blos das Loos oder die Gefahren, die allen Staatsangehörigen beschieden sind; von einer ihnen als Gemeinden hier widerfahrenden Unterdrückung kann nicht die Rede sein.

2) Die Gemeinden erfreuen sich des Staatsschutzes und überhaupt aller Wohlthaten des Staatsvereines, welche in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrages allen seinen Angehörigen von Rechtswegen zukommen. Es äußert sich aber dieser Staatsschutz oder diese Staatsfürsorge nicht nur durch Abwendung aller den Gemeinden, als Gesammtpersönlichkeiten, von Außen oder Innen etwa drohenden Gefahren und Störungen in dem Kreise ihrer persönlichen und dinglichen Rechte, sondern zumal auch in der Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und in der Beschirmung der den einzelnen Gemeindegliedern, als solchen, gegenüber der Gemeinde zustehenden Rechte. Es kann nehmlich gar leicht geschehen, daß in die Verfassung oder Verwaltung einer Gemeinde, wenn dieselben ihrer uncontrolirten autonomischen Bestimmung oder etwa einer sich factisch festsetzenden Uebung überlassen blieben, ein völliges Verderbniß eindringe, und daß dadurch nicht nur die natürlichen oder sonst wohlerworbenen Rechte der wirklichen Gemeindegenossen als solcher gekränkt werden, sondern noch viel näher liegt die Gefahr, daß die Gemeindeautoritäten oder auch die gesammte Gemeinde bei ihren Richtungen und Beschlüssen der ihrer unmittelbaren Obhut anvertrauten Interessen der nachkommenden Geschlechter, oder überhaupt der höheren und bleibenden Interessen der Gesammtheit vergessen und statt derselben nur ihre eigenen persönlichen Vortheile wahrnehmen — z. B. das Gemeindevermögen vergeuden oder unter die jetzt lebenden Mitglieder vertheilen u. s. w. — möchten. Hier nun ist die Oberaufsicht des Staates von größter Wichtigkeit und Wohlthätigkeit, und die Gemeinde, in ihrer Eigenschaft als nimmer sterbende moralische Gesammtpersönlichkeit, deren Zwecke nehmlich nicht auf die Gegenwart oder das gegenwärtige Geschlecht beschränkt, sondern auch die fernste Zukunft umfassend sind, erscheint in letzter Beziehung als eine Art von Stiftung, die der Staat anerkannt und in seinen Schutz genommen hat, folglich in ihrer dem Stiftungsgesetze gemäßen Verwaltung (das Stiftungsgesetz ist hier der durch die Vernunft dictirte Inhalt des Vereinigungsvertrages in Verbindung mit den dazu gekommenen besonderen historischen Rechten) schirmen und erhalten muß. Indessen folgt hieraus keineswegs, daß der Staat die Gemeindeverwaltung durch sich selbst, d. h. durch seine eigenen Diener, besorge. Vielmehr hat er den natürlichen und überhaupt auch zuverlässigsten Verwalter in der Ge-

meinde selbst, oder in den durch sie gewählten Häuptern zu erkennen und seine — einer Art von obervormundschaftlicher Gewalt hier ähnliche — Autorität mehr nur zu allgemeiner Vorbeugung, zumal mittelst gesetzlicher Herstellung einer guten Gemeindeverfassung, als zu specieller Einmischung in die einzelnen Geschäfte zu gebrauchen. Die letzte soll — in reinen Gemeindeangelegenheiten — wenigstens in der Regel — nicht gebietend, sondern blos controlirend (prüfend und sodann genehmigend oder nicht genehmigend) einschreiten; sonst tödtet sie das edlere Lebensprincip der Gemeinde, die Selbstständigkeit und Freiheit und giebt ihr, anstatt ihrer natürlichen, auch in der Regel kundigen, d. h. mit den wahren Interessen der Gemeinde vertrauten und, als Genossen, dieselben theilenden, der Gemeinde mit Liebe und patriotischem Eifer zugethanen Verwalter, fremde, theilnahmlose, oft nach unlauteren Zwecken strebende, ihren Willen für Recht achtende Gebieter.

3) Nicht nur die Gemeinden als Gesammtpersönlichkeiten, sondern auch ihre einzelnen Angehörigen als Einzelne haben den Staatsvertrag mit geschlossen und sind daher auch unmittelbare Glieder des staatsbürgerlichen Vereines. Auch in einem Föderativstaate oder wahrhaft staatsrechtlich (nicht blos völkerrechtlich) geschlossenen Bundesstaate erscheint der Einzelne nicht nur als Bürger des besonderen Cantons oder der zum größeren Staatskörper verbundenen Provinz, sondern zugleich auch als Bürger des letzteren. So z. B. ist der Bürger von Aargau oder Bern zugleich auch schweizerischer Eidgenosse, und jener von New-York oder Pennsylvanien zugleich auch Bürger der vereinigten nordamerikanischen Freistaaten. Noch weit mehr ist dieses der Fall bei dem Gemeindebürger gegenüber dem Staate. Denn wenn bei Bundesstaaten der Hauptzweck der Vereinigung die Sicherheit nach Außen ist, so ist bei jener der Gemeinden zum Staate der innere Staatszweck ein gleich wichtiger Vereinigungsgrund; und jeder Gemeindebürger fordert daher von diesem Staate dessen Verwirklichung für seine eigene Person überall, wo oder insofern nicht schon der Gemeindeverband dazu als hinreichend erscheint. Er fordert diese Verwirklichung auch unmittelbar von dem Staate, so wie er gegen denselben auch unmittelbare Verpflichtungen übernimmt, und er beschränkt fortan seine Forderungen an die Gemeinde auf die aus der Nähe der Zusammenwohnung und aus den damit verbundenen engeren Berührungen entstehenden Interessen, überhaupt auf die von dem Staate minder gut, als von der Municipalgewalt zu besorgenden Angelegenheiten und Geschäfte. Sollte daher die Gemeindegewalt jenen wohlbegründeten staatsbürgerlichen Rechten ihrer Mitglieder in irgend einer Weise verletzend oder gefährdend entgegentreten, so steht der Staats-Gewalt die Befugniß und die Schuldigkeit zu, jene der Gemeinde in die gebührenden Schranken zurückzuweisen und die staatsbürgerlichen Rechte ihrer Angehörigen in alle Wege zu schirmen. Dasselbe Recht steht ihr natürlich auch in Ansehung derjenigen Staatsbürger zu, welche dem Gemeindeverbande als eigentliche Genossen nicht angehörig, aber doch wegen des Aufenthalts oder wegen Güterbesitzes in der Gemarkung der Gemeinde mit dieser in nähere Berührung getreten und so wenigstens in einiger Beziehung ihr angehörig geworden sind. Auch hier jedoch wird selten eine Einmischung in die besonderen Acte der Gemeindegewalt von Nöthen sein. Es genügt in der Regel die allgemeine gesetzliche Festsetzung jener Staatsbürgerrechte und, in den etwa vorkommenden Fällen der Uebertretung, die auf Anrufen der Betheiligten gerichtlich oder polizeilich herzustellende Beobachtung des Gesetzes.

4) So wie der Staat der Gemeinde zu vollständigerer und sichererer Erreichung ihrer Zwecke die hilfreiche Hand bietet und, was die Gemeinde aus selbsteigener Befugniß und Kraft zu leisten nicht vermag, durch seine höhere und weiter reichende Autorität ins Werk richtet: also dient hinwieder die Gemeinde dem Staate zu leichterer und vollständigerer Verwirklichung der ihm selbst gesetzten höheren und umfassenderen Zwecke. Er kann die Gemeinden benutzen einmal als eine natürliche Gliederung seines Verwaltungsorganismus und als die passendsten Vereinigungspunkte, wohin die einzelnen Staatsbürger, je nach ihren Heimaths- oder Wohnungsverhältnissen, anzuweisen sind, um allda ihre staatsbürgerlichen und politischen Rechte auszuüben und die denselben entspre-

chenden Schuldigkeiten zu erfüllen. Er kann dann weiter den Gemeindeautoritäten innerhalb des ihnen in solcher Eigenschaft natürlich zustehenden Wirkungskreises auch einen Theil seiner eigenen Gewalt delegiren, d. h. sie mit Verrichtungen beauftragen, welche nicht eigens oder wenigstens nicht ausschließend die Gemeindezwecke zum Gegenstande haben, sondern der Interessen des Staates willen zu besorgen sind, oder welche, wenn auch in Bezug auf die eigentlichen Gemeindebürger in der natürlichen Competenz jener Autoritäten liegend, dennoch in Bezug auf die Ungenossen des Gemeindeverbandes eine Delegation von Seite der Staatsgewalt erheischend sind. So benutzt mitunter der Staat auch die Kirchenvorsteher, dann auch die Familienhäupter oder die Hauseigenthümer zu gewissen polizeilichen oder politischen Verrichtungen oder zu Ausübung einer gewissen Autorität über die Genossen ihrer Kirchen, Familien oder Häuser, welche ihnen ohne solche Delegation nicht zustehen würde. Aber es leuchtet ein, daß aus diesem Umstande keine weitere Abhängigkeit jener Autoritäten von der Staatsgewalt gefolgert werden kann, als welche eigens auf die ihnen aufgetragenen Geschäfte sich bezieht, und daß, ungeachtet solcher Beauftragung der Kirchenvorsteher, der Familienvater, der Hausherr, und so daher auch der Gemeindevorstand, im Vollgenusse der Selbstständigkeit verbleiben, welche sie in ihrer Haupteigenschaft, oder in dem derselben entsprechenden Wirkungskreise naturgemäß und vernunftrechtlich anzusprechen haben.

Die Summe der bisher aufgestellten Betrachtungen geht dahin: die Gemeindezwecke sind im Allgemeinen jenen des Staats analog, beziehen sich jedoch meist nur auf die aus der näheren Zusammenwohnung entstehenden gemeinschaftlichen Interessen und Sorgen. Die Schlichtung der hieraus entspringenden Angelegenheiten gebührt natürlich der Gemeinde selbst oder den von ihr dazu eigens auserwählten Häuptern oder Geschäftsführern, so weit nehmlich der vernünftige Gesammtwille der Gemeinde solche einheimische, d. h. durch die bloße Municipalautorität zu geschehende Besorgung oder Schlichtung der von Seite der Staatsgewalt zu geschehenden vorziehen muß oder kann. Dagegen kommt dem Staate die Oberaufsicht (in Bezug auf die Interessen der nachfolgenden Geschlechter auch eine Art von Obervormundschaft) über alle wichtigeren Gemeindeangelegenheiten zu, sodann das — gesetzlich oder gerichtlich oder auch administrativ auszuübende — Schutzrecht in Ansehung aller aus dem Gemeindeverbande fließenden oder dadurch berührten Rechte und staatsbürgerlichen Interessen, weiter das allgemeine Gesetzgebungs- und Regierungsrecht in allen das Staats-Interesse berührenden, d. h. mit dem Staatszwecke wahrhaft in Verbindung stehenden Dingen, und endlich das Recht, den Gemeindeverband — ohne Beeinträchtigung seiner Selbstständigkeit und Lebensfreiheit — zu benutzen zu erleichterter Erstrebung der Staatszwecke. Wo immer ein Streit oder Zweifel entsteht über die Gränzen des der Staatsgewalt zustehenden oder des von der Gemeinde für sich vorbehaltenen Rechtes, da ist die Vermuthung für das natürliche und ursprüngliche, d. h. also für das Recht der Gemeinde. Ohne dieses Princip ist den stets voranschreitenden Anmaßungen der Staatsgewalt gar keine Gränze zu setzen; die Gemeinden sinken alsdann zu willenlosen Haufen von „Administrirten" herab, und auch der letzte Funke ihres naturgemäß selbstständigen Lebens erstirbt unter dem Joche der allgebietenden Regierung. Ein bekanntes, aber eindringliches Beispiel von der Unersättlichkeit der Forderungen eines centralisirten Absolutismus ist der Fall, der sich mit Hamburg, als diese Stadt eine Gemeinde des französischen Kaiserreiches war, zutrug. Dieselbe wünschte, fünf in ihrer Gemarkung stehende Bäume zu fällen und mußte dazu die Erlaubniß von Paris einholen; sie erhielt dieselbe, jedoch erst nach achtmonatlicher Betreibung.

Die Regulirung des Verhältnisses zwischen Staat und Gemeinde ist nach dem Allen ein hochwichtiger Theil der Gesetzgebung; ja es sollten die Hauptpunkte nicht nur durch die gemeine, sondern schon durch die Verfassungs-Gesetzgebung bestimmt werden. Es war ein unermeßlicher Fehler der dem durch den Wiener Congreß erschaffenen Königreiche der Niederlande allererst ertheilten Verfassung, daß dieselbe, obwohl in ihren allgemeinen Principien freiheitlich und weise, die Regulirung des Gemeindewesens lediglich dem Könige überließ. Dadurch wurde sie abhängig von dem wech-

selnden, auch naturgemäß befangenen, weil auf die eigene Gewalt eifersüchtigen Ermessen der Regierung; und diese, wiewohl sie Anfangs (1817) eine ziemlich freisinnige Gemeindeordnung einführte, änderte in kurzer Frist solche lobenswerthe Richtung in die des Absolutismus um und dictirte (1825) ein neues Reglement, welches die Selbstständigkeit der Gemeinden fast gänzlich aufhob, aber gerade durch das Misvergnügen, welches dadurch entstand, die Revolution von 1830 hervorrufen half. (Vergl. den 1834 in der belgischen Repräsentantenkammer erstatteten geistvollen Rapport sur l'organisation communale fait au nom de la section centrale, par M. Dumortier.) Also nicht durch einseitige Regierungsverordnungen, sondern durch Gesetze, d. h. also unter Mitwirkung einer ächten, demnach freigewählten Volksvertretung, soll das Gemeindewesen geregelt werden. Alsdann ist man sicher, daß bei der Abgränzung der Wirkungskreise weder der Gemeinde noch dem Staate werde zu nahe getreten, oder das durch Natur und Vernunft dictirte, allein wohlthätige Verhältniß zwischen beiden in einseitigem und eben darum falschem Interesse werde verrückt oder aufgehoben werden. Die ohnehin in inniger Wechselwirkung stehenden Interessen des Staates und der Gemeinde sind den Volksvertretern (wenn sie solches Namens würdig sind) gleich theuer, und sie kennen aus eigener Erfahrung die Vortheile und Nachtheile der von der Gemeinde- und der von der Staatsautorität ausgehenden Verwaltung.

III. Von dem Gemeindebürgerrechte und von dessen Erwerbung. Unter den gemeindebürgerlichen Rechten können hier nur diejenigen verstanden werden, welche den Gemeindebürgern lediglich als solchen zustehen, folglich die schon vermöge des Staatsbürgerrechtes anzusprechenden, daher ohne Unterschied den Gemeindebürgern und den Nichtgemeindebürgern zustehenden nicht. In solch' engerem Sinne beschränken sich die gemeindebürgerlichen Rechte auf: 1) das selbstständige, d. h. keiner besondern Verleihung mehr bedürfende Recht, in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen und eben dadurch auch desjenigen (Rechts- und polizeilichen) Schutzes theilhaftig zu sein, welchen die Gemeinde ihren Angehörigen zu leisten — theils schon vermöge des ursprünglichen Zweckes ihrer Vereinigung, theils vermöge Staatsauftrages — verbunden ist. Insofern die Staatsgewalt auch Ungenossen der Gemeinde, als staatsbürgerliche Einwohner, oder auch Ausmärker, oder Fremde, dem bleibenden oder zeitlichen Schutze derselben zuweist, so mögen sie insofern auch als Gemeinde-Angehörige (doch nicht eigentlich Mitglieder oder Bürger) betrachtet werden, wenn man nicht lieber ihre Theilnahme an jenem Schutze aus dem staatsbürgerlichen Anspruche ableitet. 2) Das Benutzungsrecht sämmtlicher Gemeindeanstalten nach Maßgabe des Zweckes derselben und der zur Theilnahme nöthigen persönlichen Eigenschaft. Hierher gehört auch das Recht auf Versorgung oder Unterstützung aus Gemeindemitteln in Fällen der bleibenden oder zeitlichen Hilflosigkeit. 3) Ideales Miteigenthum oder Mitnutzeigenthum am Gemeindegute und Forderungsrecht auf dessen zweck- und gesetzmäßige Verwendung. 4) Theilnahme am politischen Gemeinderechte, d. h. am Stimmrechte in Gemeindeangelegenheiten und am activen und passiven Wahlrechte zu den verschiedenen Gemeindestellen und Aemtern, abermals nach Maßgabe der vom Gesetze anerkannten oder vernunftmäßig anzuerkennenden Befähigung oder erforderlichen persönlichen Eigenschaft.

Dagegen gehören unter die gemeindebürgerlichen, d. h. die Eigenschaft als Gemeindebürger voraussetzenden Rechte nicht, sondern fließen schon aus dem Staats-Bürgerthume: 1) das Recht des Aufenthaltes auf dem Staatsgebiete, d. h. der Wohnung und Niederlassung auf jedem Punkte desselben, wo nicht Privatrechte eines Eigenthümers oder Grundherrn, oder polizeiliche Gründe entgegenstehen. Keine Gemeinde kann, außer in den besagten Fällen, einem Staatsbürger den Aufenthalt in ihrer Gemarkung versagen und sie ist zur Aufnahme der ihr vom Staate eigens Zugewiesenen (nicht eben als Bürger, wohl aber als Bewohner) verpflichtet. 2) Das Recht auf vollständigen gerichtlichen wie polizeilichen Schutz für Person und Habe. Der Staat jedoch kann in gewisser Sphäre solchen Schutz auch leisten durch Anweisung an eine Gemeinde. 3) Das politische Staatsbürgerrecht muß irgendwo im Staate

ausgeübt werden, und es können auch in dieser Beziehung die Staatsbürger an bestimmte Gemeinden, obschon sie deren Genossen nicht sind, gewiesen werden. 4) Das Gewerbsrecht, d. h. das Recht, auf selbstgewähltem, ehrlichem Wege sein Brod zu verdienen. Es ist ein ungeheurer Misgriff, solches allgemeine Menschen-, also auch Staatsbürger-Recht zu einem Gemeinde-Rechte zu stempeln und dadurch den Staat in die Lage zu versetzen, seinen Angehörigen, welche nicht Gemeindebürger sind (oder wenigstens nicht allbort, wo sie wohnen), die natürlichste Befugniß durch Engherzigkeit einer Gemeinde entreißen oder verkümmern lassen, oder solchen Gemeinden gegen ihren Willen Fremde, d. h. Ungenossen, als Mitglieder oder Bürger aufdringen zu müssen.

Haben wir alles Wesentliche, was der Staatsbürger vom Staate mit Recht verlangt, demselben unabhängig von irgend einem Gemeindeverbande zugesprochen, so können wir auch unbedenklich der Gemeinde das Recht zuerkennen, denjenigen, welche nicht schon einen gesetzlich begründeten Anspruch auf ihr Bürgerrecht haben, dasselbe, wenn sie darum ansuchen, nach freiem Ermessen zu gewähren oder zu verweigern. Das Gesetz allein — und zwar im Sinne des durch die Vernunft dictirten Inhaltes des gemeindebürgerlichen Gesellschaftsvertrages — soll die Bedingungen und persönlichen Eigenschaften feststellen, welche den Rechtsanspruch auf die Aufnahme verleihen (als da sind: Geburt, längerer — z. B. zehnjähriger? — Aufenthalt, Verheirathung mit einem Bürger oder einer Bürgerin, Unbescholtenheit, selbstständiger Lebensunterhalt u. s. w.); und wer, ohne solche Eigenschaften zu besitzen, um die Aufnahme nachsucht, der möge eben der Gewährung oder Verweigerung, nach dem freien Ermessen der Gemeinde, gewärtig sein. Die Staatsregierung soll solches freie Bewilligungsrecht ehren und nur, wo etwa über das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen ein Streit erhoben wird, denselben durch ihre Behörden entscheiden lassen, nicht aber aus eigener Autorität einen Unberechtigten der Gemeinde als Bürger aufdringen.

Hierdurch ist auch die Frage beantwortet, ob jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde sein müsse? Wir sagen: nein! Wohl nehmlich mag der Staat zu den oben angedeuteten Zwecken seine Angehörigen an bestimmte Gemeinden — insbesondere an jene ihres Wohnortes — anweisen; aber dadurch werden sie nicht Bürger solcher Gemeinden, sondern bleiben schlechthin Staatsbürger, welchen nehmlich zwar die Gemeinde, in Folge ihrer Pflicht gegen den Staat, Verschiedenes zu leisten oder zu gestatten hat, ohne jedoch sie darum als wirkliche Mitglieder anzuerkennen. Es wäre selbst eine Beleidigung für die Gemeinde, wenn man sie nöthigen wollte, z. B. einen Heimathlosen, wegen hartnäckigen Bettelns oder gar Gaunerei Eingefangenen, welchen man endlich irgend eines entfernten Titels willen einer Gemeinde zur Ernährung und Beaufsichtigung zuweist, sofort auch als Bürger, als stimmberechtigtes Mitglied, aufzunehmen. Und hinwieder wäre es gleichfalls eine baare — durch gar keinen Nothwendigkeitsgrund gerechtfertigte — Unbilligkeit, z. B. einen großen Grundeigenthümer, dessen Wohnsitz in keiner Gemeindegemarkung gelegen ist, und welcher nach seinen persönlichen Verhältnissen ganz und gar keinen Vortheil von dem Eintritte in einen Gemeindeverband ziehen kann, gleichwohl zu zwingen, in einen solchen gegen seine Neigung einzutreten; vorausgesetzt, versteht sich, daß das Gesetz ihn überall, wo er Liegenschaften oder überhaupt steuerbares Vermögen besitzt, zu verhältnißmäßigen Beiträgen an die betreffenden Gemeinden, die ihm dasselbe schützen, verpflichte.

Entgegen, glauben wir, streitet kein entscheidender Grund dawider, daß Einer zugleich Mitglied oder Bürger mehrerer Gemeinden sei. Zwar nimmt in der reinen Idee der Gemeindeverband — analog jenem der Familie — die ganze Persönlichkeit, d. h. die volle Liebe, Anhänglichkeit und patriotische Pflicht des ihm angehörigen Bürgers in Anspruch, so daß, bei der Theilung solcher Pflicht unter mehrere solchen Anspruch machende Gemeinden, nothwendig die eine oder die andere verkürzt werden muß. Allein die Kraft oder das Vermögen und der Eifer des Leistens kann bei dem Einen leicht so groß als bei zehn Anderen zusammengenommen sein; und es kann auch Einer abwechselnd an mehreren Orten wohnen und festes Wohnungsrecht besitzen: warum sollte er also nicht auch wirklicher und activer Bürger in denselben sein dürfen? Kann ja doch nach dem deutschen Bundesstaatsrechte ein Standesherr Staatsbürger in mehreren

Bundesstaaten sein, wiewohl die staatsbürgerliche Pflicht noch weit Mehreres als die gemeindebürgerliche in sich enthält: warum sollte man die Gemeinden so übermäßig streng gegen einander abschließen? — Insofern jedoch die Gemeinde blos als eine Gliederung des Staatsorganismus oder als ein Fach für die Eintheilung der Staatsbürger betrachtet wird, kann freilich Jeder nur einer Gemeinde vollkommen angehörig — wiewohl in mehreren wohnungsberechtigt oder begütert u. s. w. — sein.

Wichtiger und von schwierigerer Entscheidung ist die Frage über die vernunftrechtlich anzuerkennende Unterscheidung der Gemeindebürger in mehrere, ungleich berechtigte Classen. Das historische Recht hat derselben mehrere eingeführt, und es handelt sich, wenn von der Reform des Gemeindewesens die Rede ist, darum, welche dieser Unterscheidungen haltbar und welche verwerflich seien.

Eine ganz natürliche, darum im Allgemeinen von selbst sich verstehende — und blos einer genaueren Bestimmung durch positives Recht bedürfende — Unterscheidung ist die in vollbürtige und unvollbürtige Bürger. Die Letzten sind diejenigen, welchen eine zur Ausübung des Bürgerrechts vernünftiger Weise erforderliche persönliche Eigenschaft (zeitlich oder bleibend) mangelt. So die Minderjährigen, so die Frauen (die da wenigstens von der Berathung und Stimmgebung in öffentlichen Angelegenheiten, überhaupt von den politischen Rechten naturgemäß ausgeschlossen werden, doch — wofern sie persönlich selbstständig, d. h. großjährig und unvermählt oder Wittwen sind — in Bezug auf die übrigen gemeindebürgerlichen Rechte den Männern billig gleich gestellt sein sollten); so die Knechte oder überhaupt die des selbstständigen Lebensunterhaltes Ermangelnden (wiewohl hierüber und zumal über Ziehung einer billigen Gränzlinie gestritten werden mag); jedenfalls die aus den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterhaltenen; sodann die des Verstandes Beraubten; auch die wegen infamirender Verbrechen Verurtheilten, und endlich die beharrlich der Erfüllung ihrer Bürgerpflicht sich Entziehenden, dadurch also auch auf ihre Rechte Verzichtenden (worüber jedoch gleichfalls positive Bestimmungen nöthig sind).

Eine aus unserem von der Gemeinde aufgestellten Begriffe natürlich fließende Eintheilung der Gemeindeangehörigen ist die in wirkliche Bürger, in bloße staatsbürgerliche Einwohner und in Ausmärker. (Fremde, die nur einen vorübergehenden Aufenthalt in der Gemeinde nehmen, gehören gar nicht zu deren Angehörigen.) Der rechtliche Unterschied zwischen den drei besagten Classen ist sehr groß und augenfällig. Bürger sind, die der Gemeinde als wirkliche Mitglieder — sei es durch Geburt und förmlichen Bürgerrechtsantritt, sei es durch Aufnahme — angehören und demnach (wenn nicht eines der oben bemerkten Hindernisse obwaltet) die Theilnahme an allen natürlichen und positiven, zumal auch politischen Rechten derselben ansprechen. Staatsbürgerliche Einwohner sind, denen vermöge Staatsgesetzes das Wohnungsrecht in der Gemeinde zusteht, und die vermöge desselben allda ihre oben erwähnten staatsbürgerlichen, namentlich auch die politischen Rechte auszuüben und die entsprechenden Pflichten zu erfüllen haben. Denselben gebührt in der Regel vermöge Staatsanweisung (wohl auch vermöge freiwilliger Gewährung von Seite der Gemeinden) die Theilnahme an allen — nicht eigens oder ausschließlich für wirkliche Bürger errichteten — Gemeindeanstalten, namentlich an den auf den Schutz der Persönlichkeit und der Habe berechneten, sodann an Schule und Kirche und an jenen für Gesundheit, Bequemlichkeit und Vergnügen. Aber sie sind von den politischen Gemeinderechten ausgeschlossen, können jedoch in Angelegenheiten von gemischter Natur, die nehmlich auf ihre besonderen Interessen von Einfluß sind (z. B. bei Bestimmung eines Umlagsfußes für Bestreitung gewisser, zumal von Staatswegen aufgelegter Lasten, oder bei Naturalvertheilung derselben) mit berathender oder auch zählender Stimme begabt werden. Auch kann ihnen der Staat — nach Umständen oder unter gesetzlich zu bestimmenden Bedingungen — selbst einen Anspruch auf die Armuths- oder Versorgungsanstalten der Gemeinde ertheilen. Es ist klar, daß solche Einwohner, da sie an Rechten und Genüssen den wirklichen Bürgern fast gleich sind, billigermaßen auch zur Theilnahme an der gemei-

nen Last nach entsprechendem Verhältnisse beigezogen werden dürfen und sollen. — Ausmärker endlich sind die in der Gemeinde nicht domicilirten — ob auch etwa zeitlich darin sich aufhaltenden — Staatsbürger oder auch Fremde, welchen ein liegenschaftliches Besitzthum (oder auch ein Grundrecht oder eine Werkstätte u. s. w.) in der Gemarkung zusteht, wofür sie demnach den Schutz von Seite der Gemeinde in Anspruch nehmen und eben so auch der Theilnahme an allen den Anstalten (als Feldhut, Wege- und Brückenunterhaltung, Feuerlöschanstalten u. s. w.), welche auch ihrem Besitzthume unmittelbar oder mittelbar zu Gute kommen, sich erfreuen, eben darum aber auch zu Beiträgen, die mit solchen Genüssen im Verhältnisse stehen, natürlich verpflichtet sind.

Für Diejenigen, welche die Gemeinden als bloße Abtheilungen der Nation oder Gliederungen des Staatsorganismus betrachten, ist freilich kein Unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern erkennbar; und für Diejenigen, welche die Gemeinde nur als eine auf ihrer Gemarkung begründete Anstalt zur Verwirklichung gewisser innerhalb derselben zu erfüllender Staatszwecke erkennen, ist auch zwischen Ausmärkern und Einwohnern kein Unterschied. Wir jedoch sagen uns von solchen Ansichten los, werden übrigens in dem von dem „Gemeindehaushalte" handelnden Abschnitte den von uns aufgestellten Unterschied näher begründen.

Was jedoch den Hauptgegenstand der gegenwärtigen Untersuchung bildet, das ist der historische Rechtsunterschied zwischen vorzugsberechtigten und minderberechtigten Bürgern. Man findet denselben in verschiedener Form ausgebildet oder festgestellt. Gewöhnlich führen die vorzugsberechtigten Gemeindeglieder ausschließlich den Namen Bürger oder Ortsbürger, die minderberechtigten werden Schutzbürger, Schutzverwandte, Hintersassen, Häusler, Taglöhner u. s. w. benannt. Die Ersten haben in der Regel einen größeren Antheil an der Almendbenutzung oder an Gabholz anzusprechen; oft sind sie auch ausschließend oder vorzugsberechtigt für Gemeindestellen oder für das Wahlgeschäft. Der Geist unserer Zeit nun hat sich gegen solche — zumal angeborene — Rechtsunterschiede zwischen Bürgern und Bürgern ausgesprochen; und es fragt sich: ob und wie dieselben unbeschadet des wahren Rechtes können aufgehoben werden? —

Fürs Erste müssen hier diejenigen Vortheile oder Vorempfänge, welche privatrechtlicher Natur sind, von jenen unterschieden werden, welche — nach vorliegenden historischen Beweisen, oder auch nach Gegenstand oder Inhalt — dem öffentlichen Rechte, sei es der Gemeinde, sei es des Staates, angehören. Die ersten sind unantastbar, mindestens nicht ohne Entschädigung aufzuheben; die letzteren unterliegen, wie alles positiv statuirte öffentliche Recht, der Abschaffung durch eben den Gesammtwillen, der sie ins Leben rief.

Gar oft aber ist der Ursprung und folglich die Natur solcher Rechte mit Zweifeln umgeben. Es kann z. B. das von einer Anzahl Familien (oder überhaupt von den „Ortsbürgern") ausgeübte Recht, aus dem Gemeindewalde alljährlich zwei- oder mehrmal so viel an Holz zu empfangen, als den übrigen Bürgern (z. B. Hintersassen oder Taglöhnern) gewährt ist, wahrhaft privatrechtlichen Ursprunges sein, herrührend nehmlich aus dem ehevor der Summe jener Berechtigten privatrechtlich zugestandenen Gesammteigenthume über einen in der Gemarkung gelegenen Wald, und aus einem etwa rücksichtlich der Benutzung darüber unter sich abgeschlossenen Vertrage, wornach der Wald unvertheilt in ihrer Aller Gesammtbesitz verbleiben, das jährliche (oder auch nach einem gewissen Maße bestimmte) Ertragniß aber je nach Köpfen oder nach Familien, oder auch nach Häusern oder Hofgütern, so oder so solle vertheilt werden. Es wird ein solcher Ursprung zumal alsdann zu vermuthen (oder wenn auch durch einen Gemeindebeschluß solche Vertheilungsart ursprünglich wäre bestimmt worden, gleichwohl die privatrechtliche Natur des Rechtes anzuerkennen) sein, wenn dasselbe als ein Appertinenz eines Hauses oder Hofgutes von jeher oder seit längster Zeit geachtet worden oder nach den Gesetzen der privatrechtlichen Vererbung oder Veräußerung von Hand zu Hand gegangen ist. Es kann aber auch der Fall sein, daß die einst nur aus einer

bestimmten Zahl von Hofbesitzern bestandene Gemeinde, als sie allmälig auch Fremde, in der Eigenschaft von Taglöhnern oder Hintersassen u. s. w., unter sich aufnahm, denselben zwar die persönlichen Rechte von Gemeindegliedern (ganz oder theilweise) zuerkannt, dagegen, was die Benutzung der Almend betrifft, für sich selbst, d. h. für ihre älteren Mitglieder und deren Nachkommen, den ausschließenden oder vorzugsweisen Genuß jener Almend sich vorbehalten hat. In solcher Voraussetzung wäre sodann die Berechtigung dem öffentlichen Rechte (der Gemeinde) angehörig, folglich der Abschaffung durch den geänderten Willen derselben Gemeinde — oder auch durch das Staatsgesetz — unterthan. Es wäre jedoch höchst bedenklich, wenn man solche Abschaffung einfach durch einen Beschluß der Mehrheit der gegenwärtigen Gemeindeglieder, wovon nehmlich die Minderberechtigten vielleicht drei Viertheile ausmachen, wollte bewirken lassen. Billig wäre es, zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses zu verlangen, daß auch von den Vorzugsberechtigten (denen nehmlich ihre bisherige Nutzung geschmälert werden soll) die Mehrheit einstimme, oder doch, daß die Staatsgewalt, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, die neu vorgeschlagene Vertheilungsart für gerecht oder heilsam anerkenne.

Eine weit freiere Hand aber hat die Staatsgesetzgebung (und sollte auch der bloße Gesammtwille der Gemeinde haben) in Bezug auf diejenigen Vorrechte, welche offenbar nur dem öffentlichen Rechte entflossen sein können, worunter alle — ohne nach allgemeinem Privatrechte gültigen Erbs- oder Erwerbstitel — blos durch die Geburt erworben oder überkommen werden, und ganz besonders alsdann, wenn die fraglichen Rechte oder Vorrechte politischer Natur, d. h. auf Ausübung von Macht oder Gewalt in der Gemeinde sich beziehend sind. Wenn ein geschlossener Kreis von Familien, oder auch überhaupt die Gesammtheit der unter dem Namen der „Ortsbürger" in die Bürgerliste Eingetragenen von gewissen Leistungen, z. B. Gemeindefrohnen, befreit ist, und dieselben ausschließend von den „Taglöhnern" oder „Hintersassen" zu tragen sind, oder wenn jene privilegirten Familien ausschließend oder vorzugsweise das Recht der Entscheidung in öffentlichen Angelegenheiten, oder das active oder passive Wahlrecht zu den Gemeindestellen ausüben, so muß offenbar solcher Anspruch entweder blos auf factischer Ausübung beruhen — wornach er gar keinen Rechtsboden hat — oder auf einem Gemeindegesetze, d. h. ausdrücklich oder stillschweigend erklärten oder mindestens vorausgesetzten Gemeindebeschlusse, welcher demnach jeden Augenblick kann zurückgenommen oder geändert werden und auch fortwährend der durch die Staatsgesetzgebung anzuordnenden Reform untersteht. Es ist dieses heut zu Tage so ziemlich allgemein anerkannt, und die meisten neueren Gemeindeordnungen huldigen dem Grundsatze, daß historische Rechte solcher Art der freien Verfügung der Gesetzgebung unterworfen sind. Dabei ist freilich eine auffallende Inconsequenz darin zu erkennen, daß, während man einsieht, daß angeborene Rechtsungleichheiten oder bürgerliche und politische Bevorrechtungen nimmer dem Privatrechte angehören oder gar als Gegenstände oder Folgen des Eigenthumes können betrachtet werden, und während die Gesetzgebung solches Princip in Bezug auf die gemeinbürgerlichen Stände und Classen ganz unbedenklich beobachtet, gleichwohl die meisten historischen Rechte des Adels, wenigstens des mediatisirten Adels, und welche auf ganz und gar keinem anderen Grunde als die eben angeführten der gemeinen Bürger beruhen, für heilig und unantastbar geachtet, ja für wirkliche Eigenthumsrechte erklärt werden. Wir sagen: mögen diese Rechte immerhin fortbestehen, wenn man ihre Fortdauer für gemeinnützlich oder heilsam hält und daher die Gesetzgebung solche Fortdauer ausspricht! Nur erkläre man sie nicht für Eigenthums- oder wahre Privatrechte, denn dazu kann keine Gesetzgebung in der Welt sie machen.

IV. Vom Gemeindevermögen und Gemeindehaushalte. Das Gemeindevermögen im engeren Sinne besteht blos aus demjenigen Gute, welches der Gemeinde privatrechtlich angehört, ohne Unterschied, ob Liegenschaften oder Fahrnisse oder nutzbringende Rechte. Im weiteren Sinne werden dazu auch die dem öffentlichen Rechte angehörigen Besitzthümer und Quellen der Einnahme gerechnet. Das Gemeindegut im engeren Sinne ist der Domäne im Staate zu vergleichen,

jenes im weiteren Sinne der Gebietsherrlichkeit, den Regalien und dem Steuerrechte.

Das eigentliche Gemeindegut oder Privatvermögen der Gemeinde ist theils zum unmittelbaren Bedürfnisse oder Gebrauche der Gesammtheit bestimmt (z. B. Rathhaus, Schule, Kirche u. s. w.), theils zu jenem der Mitglieder — sei es sammt und sonders (wie die öffentlichen Brunnen, Spaziergänge u. s. w.), sei es für bestimmte Classen oder Einzelne und in festgesetzter Art und Weise (z. B. die Weideplätze, die zur Holzabgabe an die Bürger bestimmten Waldungen oder die als Bürgernutzen vertheilten Gemeindefelder u. s. w.), theils endlich zur finanziellen Bewirthschaftung, d. h. zur Gewinnung eines auf Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwendenden Ertrages. Dieses Gemeindegut ist für die Staatsgewalt rechtlich unantastbar, so wie das Privatvermögen der Einzelnen und aller vermöge selbstständigen Rechtes bestehenden Gesellschaften. Es war daher einer der unverantwortlichsten Gewaltschritte der revolutionären Regierung Frankreichs, als sie (1793) das Gemeindegut zum Nationalgute erklärte. Von nun an waren die französischen Gemeinden der willkürlichsten Beraubung preisgegeben, die auch noch unter Napoleon's Dictatur fortwährte. Nach der Restauration endlich wurde das Verfahren in etwas gemildert, auch den Gemeinden ihre noch nicht verkauften Güter zurückgegeben.

Das dem Gebrauche oder der Nutznießung aller oder einzelner Gemeindeglieder gewidmete Gemeindegut hört, solcher Widmung willen, so lange dieselbe erkennbar vermöge öffentlichen Rechtes stattfindet, nicht auf, Gemeindegut zu sein. Die Bedürfnißbefriedigung der Gemeindeglieder, als solcher, kann — wofern zumal die Gesammt-Bedürfnisse der Gemeinde gedeckt bleiben — mit in den Zweck der Vereinigung oder in die dadurch zu erringenden gemeinsamen Vortheile aufgenommen werden, und die Gemeinde hat daher nicht veräußert, was nach ihrem freien Willen und Beschlusse zum Nutzen ihrer Mitglieder verwendet wird, sondern sie besitzt es fortwährend und macht eben durch solche Verwendung davon den von ihr selbst gewählten Gebrauch. Sobald jedoch eine solche Widmung Denjenigen, zu deren Gunsten sie geschah, ein unwiderrufliches Privatrecht darauf verliehen hat (z. B. bei der Vereinigung eines bestimmten Wald- oder Weidebezirkes mit einem Hofgute, oder bei der Verleihung eines privatrechtlich zu veräußernden und zu vererbenden Rechtes auf eine bestimmte jährliche Holzabgabe u. s. w.), so ist der betreffende Boden oder Ertragstheil nicht mehr Gemeindegut, sondern Privatgut des Impetranten; oder es hat sich durch die zu Gunsten von Einzelnen geschehene Statuirung einer Servitut oder einer Naturalabgabe das Gemeindegut um den Capitalwerth solcher Leistung vermindert.

In der Regel scheinen freilich solche Veräußerungen oder solche Vertheilungen des Gemeindegutes zu Privateigenthum der Mitglieder dem vernünftig anzunehmenden Zwecke — gewissermassen Stiftungsgesetze — der Gemeinden zu widerstreiten; weil der Gemeindeverband — wie der des Staates — ein auf keine Zeit beschränkter, mithin das Interesse der spätesten Nachkommenschaft nicht minder als jenes der gegenwärtig lebenden Mitglieder bezweckend ist. Doch können mitunter gewisse Arten des Gemeindegutes oder der Almend — z. B. Gemeindeweiden und ein Theil der Gemeindewälder — nach historischem nicht minder als nach vernünftigem Rechte auch als privatrechtliches — wiewohl einstweilen noch der gemeinschaftlichen Benutzung gewidmetes — Gesammtgut der Vereinsgenossen betrachtet werden, dessen wahres Eigenthum nehmlich ihnen mit einander noch zusteht, und dessen Vertheilung daher jeden Augenblick von ihnen gefordert werden kann. Wo aber solche Annahme oder Voraussetzung nicht Statt findet, da können gleichwohl Gründe des öffentlichen Wohles, insbesondere der Nationalökonomie, die Vertheilung solcher Güter — wie zumal der Weiddistricte — zu Privateigenthum anrathen, auch durch dieselbe das dauernde Aufblühen einer Gemeinde bewirkt und dergestalt für das Wohl der Nachkommen nicht minder als für jenes der jetzt Lebenden gesorgt werden.

Zu solchen Veräußerungen oder Vertheilungen — selbst zu blos nutznießlichen Vertheilungen — wird jedoch — wegen der hier stets zu befürchtenden Befangenheit der

Stimmenden — billig die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert; und dieselbe wird dabei besonders darauf sehen müssen, ob dadurch nicht der Gesammthaushalt der Gemeinde erschwert, namentlich sodann zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bedeutende Umlagen nöthig werden. Freilich wird von den — aufrichtigen oder verstellten — Sachwaltern der ärmeren Gemeindebürger die Betrachtung geltend gemacht, daß, da die Umlagen nach dem Vermögen sich richten, die Almendvertheilung dagegen nach Köpfen geschieht (oder geschehen soll), den Aermeren durch die letzte eine größere Wohlthat zugeht als durch das Nichtausschreiben einer Umlage, die da nehmlich zum größeren Theile von den Reichen getragen wird. Allein es handelt sich hier nicht eben darum, was den Aermeren frommt, sondern was die Gerechtigkeit erheischt. Das Gemeindegut ist einem Stiftungsgute zu vergleichen, welches seinem natürlich anzuerkennenden Zwecke nicht entzogen werden darf; und dieser Zweck ist beim Gemeindegute — so wie bei der Staatsdomäne — offenbar die Bestreitung der gemeinen Bedürfnisse, nicht aber der bloße Vortheil einer Classe. Wohl soll die Unterstützung der Armen in der Gemeinde im Abgange anderer Mittel durch eigene Umlagen geschehen; nicht aber ist ein den Minderbemittelten überhaupt (eigentlicher den nur ein geringes Steuercapital in der Gemarkung Besitzenden, worunter auch Viele sehr wohlhabend sein können) zuzuwendender Vortheil — worauf ihnen gar kein Rechtsanspruch zusteht — ein vernünftiger Grund zur Besteuerung der Reicheren, d. h. der ein großes Steuercapital Besitzenden (wiewohl oft dennoch Armen, z. B. Verschuldeten). Auch im Staate wird der Gesammtertrag der Domäne für das öffentliche Bedürfniß verwendet und erst das sodann noch Mangelnde durch Umlagen gedeckt. Warum sollte es in der Gemeinde anders sein? Mindestens wird das hier Gesagte als Regel gelten, vorbehaltlich der aus besonderen Gründen da oder dort zu statuirenden Ausnahmen.

Zum Gemeindevermögen im weiteren Sinne gehört gewissermaßen auch die Gemarkung. Denn einerseits steht der Gemeinde darauf eine Art von Obereigenthum zu, vermöge dessen sie gewöhnlich auch einige nutzbringende Rechte (als Jagd, Fischfang u. s. w.) besitzt; und dann ist das im Umfange der Gemarkung befindliche Privateigenthum die natürlichste oder nächstliegende Bedeckung (nicht eigentlich Hypothek, wohl aber factische Sicherheitsleistung) für die Bestreitung des Gemeindebedarfs, nehmlich mittelst der, im Falle der Unzulänglichkeit des Einkommens aus dem eigentlichen Gemeindegute, von jenen Privatgütern zu fordernden Abgaben. Sodann bildet die Gemarkung den Raum, innerhalb welches die Gemeinde die Zwecke ihrer Stiftung (durch Rechts- und polizeilichen Schutz, oder überhaupt durch Sorge für Sicherheit und Wohlfahrt ihrer Angehörigen) zu erstreben hat. Sie bildet gewissermaßen ihr Wohnhaus, welches gegen Eingriffe Auswärtiger zu vertheidigen, ihr selbst eine privatrechtliche Befugniß zusteht. Auch sind ihr gewöhnlich auf ihrer Gemarkung gewisse den Regalien ähnliche, einen Ertrag abwerfende Rechte verliehen, welche jedoch, insofern sie nicht eher als Ausflüsse ihres privatrechtlichen Eigenthumes oder Obereigenthumes erscheinen, dem Begriffe der Steuern anheimfallen, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

Den Ursprung des Gemarkungsrechts kann man entweder davon ableiten, daß die Stifter der Gemeinde einen gewissen Bezirk gemeinschaftlich in Besitz nahmen, und daß sodann die Gesammtheit denselben zwar (mit Ausnahme des zum bleibenden Gemeindegut erklärten Theiles) zu Privateigenthum an ihre Mitglieder hingab, jedoch vorbehaltlich des Obereigenthums über den ganzen Bezirk; oder daß die benachbarten Wohner, als sie sich zu einer Gemeinde bildeten, ihre Privatgründe zusammenschlugen und daraus das Gebiet der hierdurch zur Obereigenthümerin erklärten neugeschaffenen Gemeinde bildeten. Indessen sind im Laufe der Zeiten noch verschiedene andere Erwerbstitel hinzugekommen und insbesondere hat auch der Staat mitunter durch seine eigene Autorität die Gränzen einer Gemeindegemarkung hier erweitert und dort verengert, was auch, wofern nur das eigentliche Gemeindegut unberührt blieb, und ein wahres öffentliches Interesse dergleichen Veränderungen erheischte, nach Umständen

eine Rechtfertigung (wie ja durch die Staatsgesetzgebung mitunter auch aus einer Gemeinde zwei oder aus zweien eine gemacht werden) wohl zuließ.

Noch gehören zum Einkommen der Gemeinde verschiedene zufällige Einnahmen, insbesondere die — gesetzlich zu regulirenden — Bürgeraufnahms- und Bürgereinkaufs-Gelder, jene für die Ertheilung des Bürgerrechts überhaupt, diese für die gewährte Theilnahme am sogenannten Bürgergenuß, d. h. an den aus dem Gemeindegut den Bürgern zufließenden Nutzungen. Sodann die Gebühren für die von den Gemeindeautoritäten, theils vermöge eigenen Rechts, theils vermöge delegirter Gewalt, auszuübenden polizeilichen, rechtspolizeilichen und gerichtlichen Acte u. s. w.

In die Einzelnheiten des Gemeindehaushaltes einzugehen, kann hier nicht unser Zweck sein. Wir beschränken uns auf die Bemerkung, daß hier zumal die Staatsfürsorge sich zu äußern hat, durch Vorschrift zweckmäßiger Rechnungsformen und durch Anordnung einer genauen Controle mit voller Publicität aller hierher gehörigen Geschäfte. Auch fordert billig die Staatsbehörde die an sie zu machende Vorlage der jährlichen Voranschläge über Bedürfniß und Deckungsmittel, so wie der Nachweisungen über die wirklich Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben; auch behält sie sich für die wichtigeren und außerordentlichen Posten (nicht aber für die geringfügigeren oder laufenden) die Genehmigung oder Verwerfung (letztere jedoch nicht willkürlich, sondern nur aus triftigen Gründen) vor.

V. Insbesondere von den Gemeindesteuern und Umlagen. Welche Gesammtbedürfnisse nicht aus dem Ertrage des Gemeindeguts und aus den zufälligen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können, dieselben müssen durch Umlagen auf ihre Mitglieder und Angehörigen die Bedeckung erhalten. Es ist dieses ein Hauptpunkt und der schwierigste von allen, die bei der Lehre vom Gemeindehaushalte vorkommen. Wir widmen ihm daher eine besondere Betrachtung.

In der Lehre wie in der Gesetzgebung oder herkömmlichen Bestimmung, d. h. also in der Theorie wie in der Praxis, herrschen bei diesem hochwichtigen Gegenstande nicht nur mancherlei Widersprüche oder Verschiedenheiten unter den hier oder dort aufgestellten Ansichten oder geltenden Grundsätzen und Uebungen vor, sondern man stößt bei genauer Prüfung fast jeder derselben auf Begriffsverwechslungen, Rechtsverkehrtheiten, Vorurtheile, Willkür und Schlendrian. Es wird kaum nöthig sein, dies — obschon hart klingende — Urtheil im Einzelnen zu rechtfertigen. Die Aufstellung der der unbefangenen rechtlichen Vernunft oder dem gesunden Menschenverstande sich hier aufdringenden und einleuchtenden allgemeinen Grundsätze — womit dann ein Jeder, welcher dem Gegenstande sein Nachdenken weiht, die ihm bekannten oder in den Gemeinden seines Landes vorwaltenden einfach vergleichen möge — wird wohl genügend sein.

Die Gemeinde, so wurde oben ausgeführt, ist ein Staat im Kleinen, und das natürliche Gemeinderecht stimmt daher in den meisten wesentlichen Punkten mit dem vernünftigen Staatsrechte so ziemlich überein. Es wird daher der für den Staatshaushalt, d. h. für die Beitragspflicht der Staatsbürger zu demselben geltende Hauptgrundsatz auch für die Gemeinde gültig — obwohl vielleicht in der Anwendung wegen der Verschiedenheit der hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse zu einigen Abweichungen führend — sein.

Den Haupt- oder obersten Grundsatz für die Besteuerung im Staate haben wir in dem Artikel „Abgaben" folgendermaßen ausgedrückt: „Jeder Staatsangehörige trage zu der gemeinen Last bei nach dem Maße seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins." — Als Folgerung aus diesem Satze — daher nicht schon an und für sich gültig, sondern nur in Gemäßheit der wenigstens annähernd richtigen Ansicht, daß das Maß jener Theilnahme sich nach dem des Vermögens und Einkommens jedes Einzelnen richte, wurde dann der weitere Satz aufgestellt: „Jeder trage bei nach Verhältniß seines Vermögens und Einkommens", jedoch nicht ohne einige Beschränkung und Ausnahme. Wir nehmen nun auch für die Gemeinde den obersten Grundsatz in

Anspruch und sagen: Jeder Angehörige der Gemeinde trage zu den Gemeindelasten bei nach Maßgabe seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Gemeindevereines. Aber den zweiten Satz oder die für den Staat daraus gezogene Folgerung aus dem ersten, nehmlich: „Jeder trage bei nach dem Maße seines Vermögens und Einkommens", können wir für die Gemeinde nicht gleichmäßig anerkennen, weil er hier mit dem obersten Satze in mancherlei Widerspruch tritt, und außerdem seine praktische Durchführung theils als unmöglich, theils als mit den größten Inconvenienzen und Schwierigkeiten verbunden erscheint.

Im Staate, welcher die Erstrebung aller Lebenszwecke schirmt und erleichtert, steht allerdings der Vortheil, welchen jeder Einzelne von demselben theils unmittelbar, theils mittelbar zieht, mit seinem Vermögen und Einkommen in ziemlich entsprechendem Verhältniß; und alle Staatsangehörigen fordern und erhalten vom Staate nach eben jenem Verhältniß dasselbe, d. h. die auf Personen und Habe und auf alle Lebenszwecke sich erstreckende Beschirmung und Fürsorge. Und es ist auch bei weitaus den meisten Staatsangehörigen das Vermögen und Einkommen blos ein einheimisches, d. h. im Staatsgebiete befindliches und daher dem Staatsschutze empfohlenes. (Der Ausnahmen giebt es hier so wenige, daß sie kaum eine Beachtung verdienen.) Und endlich gilt auch in Ansehung der Staatssteuern im ganzen Staatsgebiet ein und derselbe Maßstab, d. h. ein und dasselbe Verhältniß zum Steuercapital. Alle diese Dinge aber verhalten sich in der Gemeinde ganz anders. Zuvörderst nehmlich sind (mit Ausnahme des bestimmten Gegenständen zugewendeten Schutzes, wofür auch meist eine besondere Besteuerung Statt findet) die meisten Vortheile des Gemeindeverbandes und der Gemeindeanstalten allen Bürgern und Einwohnern, ohne Unterschied des Vermögens, gleichmäßig oder beinahe gleichmäßig angeboten und zugänglich; ja es sind viele derselben sogar vorzugsweis für die minder Wohlhabenden bestimmt. Der Maßstab der Theilnahme ist also nicht das Vermögen, sondern noch eher die Zahl der Familienglieder, oder überhaupt persönliche Verhältnisse, von welchen das Steuersystem aber nirgends Notiz nimmt. Sodann giebt es in der Gemeinde in Bezug auf die Theilnahme an ihren Zwecken und Wohlthaten eine höchst wichtige Verschiedenheit nach Maß und Titel, welche im Staate theils gar nicht, theils nur als Ausnahme Statt findet. Alle Staatsangehörigen nehmlich sind Staats-Bürger (wofern sie nach ihren persönlichen Eigenschaften es sein können). Bloße Einwohner, d. h. mit bleibendem Wohnungsrechte — aber ohne Staatsbürgerrecht — versehene Fremde giebt es keine, und die Zahl der fremden Gutsbesitzer (Staatsausmärker) ist jedenfalls vergleichungsweis gering. In der Gemeinde ist dieses ganz anders. Hier giebt es fast überall drei in Ansehung der Theilnahme an den Gemeindezwecken von einander wesentlich verschiedene Gattungen oder Classen von Angehörigen, nehmlich Bürger, bloße Einwohner und Ausmärker. Die Ersten sind die vorzugsweis und selbstständig zu jener Theilnahme und neben derselben auch meist zum unmittelbaren Mitgenuß des Gemeindevermögens berechtigten, zugleich auch die mit politischen Rechten begabten, überhaupt die alleinigen eigentlichen und activen Mitglieder des Vereins. Die (staatsbürgerlichen) Einwohner haben weder politisches Recht noch Miteigenthum oder Mitgenuß des Gemeindevermögens anzusprechen, sind jedoch sonst zur Theilnahme an allen — der Person wie der Habe gewidmeten — Wohlthaten des Gemeindeverbandes gleich den Bürgern berufen. Die Ausmärker endlich haben an den die Persönlichkeit der Mitglieder betreffenden Gemeindezwecken durchaus keinen Theil, sondern genießen blos die den Gründen oder Häusern von Seite der Gemeinde zugewendete Fürsorge. Sodann was soll verstanden werden unter Vermögen und Einkommen der Gemeindeangehörigen? In der Regel hat man hier blos das in der Gemarkung gelegene Besitzthum oder ausgeübte Gewerbsrecht im Auge; aber es macht dieses gar häufig nur einen kleinen Theil des Gesammtvermögens der daselbst Wohnenden aus; und doch ist nur das letzte der wahre Maßstab der Beitrags-Fähigkeit, welche man so oft mit Beitrags-Pflichtigkeit verwechselt. Endlich muß je nach dem Vermögensstand der Gemeinde, d. h. nach der Größe

des Gemeindeguts und nach der Beschaffenheit der Gemeindebedürfnisse, gar oft in ganz benachbarten Gemeinden von demselben, d. h. von einem gleich großen, Steuercapital hier ein zwei-, drei-, ja zehnmal größerer Betrag als dort eingefordert werden, um den Bedarf zu bestreiten, während die Staats-Steuer im ganzen Staate sich gleich ist.

So viele und wesentliche Verschiedenheit der Verhältnisse macht die gleichmäßige Anwendung des zweiten oder untergeordneten Besteuerungsgrundsatzes auf die Gemeinden wie auf den Staat unmöglich; ja es ist, um das Recht zu befriedigen, bei der Gemeinde nothwendig, denselben ganz zu verlassen und sich, so viel immer thunlich, unmittelbar an das oberste Princip zu halten: „Jeder trage bei nach Maß seiner Theilnahme an den allgemeinen Wohlthaten des Vereins oder an den besonderen Zwecken einer bestimmten Ausgabe."

Bei strenger Durchführung dieses Grundsatzes würde man etwa zu nachstehenden Regeln gelangen, welche wir einstweilen theoretisch aufstellen wollen, vorbehaltlich der etwa zum Zweck der Vereinfachung praktisch räthlichen Abweichungen.

1. So viel thunlich unterscheide man die Ausgaben und Leistungen der Gemeinde nach ihren Gegenständen oder Zwecken, namentlich nach dem Umstande, ob sie der Interessen der ganzen Gesammtheit, d. h. sämmtlicher Gemeindeangehöriger, oder nur jener von bestimmten Classen oder Summen derselben, oder gar nur jener von bestimmten Individuen willen zu machen sind; und hebe sodann den Betrag oder pecuniären Werth derselben jeweils von den Interessenten, aber nur von ihnen und nach dem Maße ihres Interesses, ein. Daher werde

2. wo immer eine gesonderte Rechnung über die Ausgaben für einen bestimmten Zweck ohne allzu große Beschwerde geführt werden kann, eine solche wirklich geführt, und sodann die aus der Rechnung (oder dem Voranschlage) sich ergebende Summe unter die Theilnehmer jenes Zweckes, und zwar nach dem Maße solcher Theilnahme repartirt. So wird z. B. die Unterhaltung der Feldwege und Dämme, der Gehalt der Bannwarte und Waldhüter u. s. w. mittelst Umlagen auf die betreffenden Gutsbesitzer erhoben. Ausgaben oder Lasten dieser Art werden jedoch füglich Social-Lasten genannt, im Gegensatze von eigentlichen Gemeinde-Lasten, weil bei ihnen nicht der allgemeine Gemeindeverband, sondern blos die Genossenschaft eines besondern Zweckes der Titel der Beitragspflicht ist.

3. Wo der Zweck einer Anstalt zwar ein allgemeiner ist, doch die seinetwillen vorzunehmenden Verrichtungen der Beamten in concreten Fällen (wie dieses z. B. bei den Rechts- und Polizeigeschäften großentheils der Fall ist) nur bestimmten Einzelnen nützen oder bestimmter Einzelner willen geschehen, so werde denselben eine mit dem Zeit- oder Müheaufwand jener Beamten oder überhaupt mit den Unterhaltungskosten der Anstalt in einem billigen Verhältniß stehende Vergütung aufgelegt und etwa unter dem Titel von Taxen oder Sporteln eingebracht.

4. Je mehr Sociallasten man von der allgemeinen Gemeinderechnung ausgeschieden, und je bedeutendere Beiträge man von Einzelnen bei concreten Anlässen eingehoben hat, desto weniger eigentliche Gemeindeumlagen werden alsdann noch nöthig, und desto leichter wird das Ziel eines wenigstens annähernd gerechten Umlagsfußes zu erreichen sein. Gleichwohl wird überall noch eine große Anzahl und Mannigfaltigkeit von Gegenständen der Ausgabe vorhanden sein, welche sich nicht zu einer der beiden angeführten Deckungsarten eignen, sondern welche — insofern nicht der Ertrag des Gemeindevermögens selbst sie deckt — von den Angehörigen der Gemeinde, als solchen, zu tragen sind, und daher die Aufstellung eines dem Princip thunlichst entsprechenden allgemeinen Umlagsfußes nöthig machen.

5. Seine Auffindung zu erleichtern, müssen wir die Gemeindeausgaben in so viele Classen theilen, als sich unter ihnen wesentliche Verschiedenheiten in Bezug auf die Beitragspflicht zu derselben Deckung erkennen lassen. Wir schlagen dafür die nachstehende Classification vor:

a) Ausgaben für den Gemeindehaushalt im strengeren Sinne, welche nehm-

lich das Interesse der moralischen und fortlebenden **Gesammtpersönlichkeit** der Gemeinde betreffen, insbesondere diejenigen, welche die Erhaltung oder Vermehrung des **Gemeindevermögens** und die Gewinnung des davon abfließenden Ertrages bezwecken, also die **Verwaltungskosten** jenes Vermögens (nach deren Abzug sich ohnehin erst der **reine** Ertrag herausstellt), Herstellung der den öffentlichen Zwecken gewidmeten **Gebäude**, auch der **verschönernden Anlagen** u. s. w., die für **erhöhte Ertragsfähigkeit** des Gemeindeguts oder für desselben **Vergrößerung** aufzuwendenden Summen, sodann die **Schuldenzahlung** (mit Ausnahme der Kriegs- und einiger anderen, einem besondern Gesetz unterstehenden Schulden) u. s. w. Klar ist es, daß solche Ausgaben, insofern sie nicht aus dem Ertrage des **Gemeindegutes selbst** bestritten werden können, nur durch Beiträge der eigentlichen **Gemeindebürger** (der sogenannten **Orts-Bürger**) zu bedecken sind. Wollte man auch die bloßen **Einwohner** oder gar die **Ausmärker** hierfür ins Mitleiden ziehen, so wäre es die ungerechteste Beraubung, die Statuirung einer **Tributpflichtigkeit**, die ganz und gar jedes rechtlichen Grundes ermangelt. Die hier in Frage stehenden Beiträge werden nicht unbillig nach dem **Steuercapital** der Bürger umgelegt, da sonst die Aermeren ihre Zustimmung dazu leicht nicht ertheilen würden, auch der Ertrag des Gemeindegutes, insofern daraus die Gemeindebedürfnisse bestritten werden, eine entsprechende Verminderung der übrigen Steuerlast für jeden Pflichtigen, daher für den Reichen in größerem Verhältniß als für den Aermeren, bewirkt. Würde jedoch die Auflage auf den **Bürgernutzen** gemacht, so wäre sie natürlich für jeden gleich Berechtigten gleich.

b) Ausgaben für die **persönlichen** Interessen (Sicherheit, Bequemlichkeit, Vergnügen, Gesundheit, Unterricht u. s. w.) der Gemeindegenossen und ihrer Familien, also für solche Interessen, woran — wenigstens in der Regel — die bloßen (ständigen) **Einwohner** nicht minder als die wirklichen **Bürger** Theil nehmen. Hierher gehört der Aufwand für die Erfordernisse des öffentlichen Gottesdienstes und des Schulunterrichts, in so weit derselbe nicht durch eigene Fonds gedeckt ist, sodann die Besoldung der zu Besorgung der hier in Frage stehenden Interessen angestellten Beamten und Diener, auch jene des Bürgermeisters; weiter die Unkosten der Gemeindepolizei, der örtlichen Sanitätsanstalten, der Straßenbeleuchtung, der Feuerlöschanstalt, der öffentlichen Brunnen, der Unterhaltung der Wege, Brücken, Dämme u. s. w. innerhalb des Orts u. A. m. Nichts ist gerechter und billiger, als daß für Bedürfnisse dieser Art sämmtliche (ständige) **Einwohner ohne Unterschied** beitragen, nicht aber die **Ausmärker**, als welche ja von allen diesen Anstalten oder Ausgaben ganz und gar keinen Vortheil ziehen, folglich dafür auch nicht in Anspruch genommen werden sollen. Freilich participiren auch nicht eben **alle** Einwohner durchaus **gleichmäßig** an den angeführten Zwecken; doch sind alle dazu **berechtigt**, oder für den Fall des Bedürfnisses oder des Verlangens dazu **berufen**; und das Minder oder Mehr der factischen Theilnahme an dem Einen oder dem Andern **gleicht** sich — mindestens annähernd — **gegenseitig aus**, weswegen eine specielle Berechnung für jeden einzelnen Gegenstand zwecklos, auch — bei der Wechselwirkung der verschiedenen Anstalten und bei der Gemeinschaftlichkeit des denselben von Seite der Beamten zu widmenden Dienstes — ganz unmöglich wäre. Bei den Umlagen für **diese Classe** von Ausgaben stellt sich der Grundsatz der Vertheilung nach **Köpfen** (d. h. **Familien**) als im Rechte begründet dar, und es dient auch dieselbe allein zur Rechtfertigung einerseits der „**Gemeindefrohnen**" oder des in Natur zu leistenden „**Gemeindedienstes**", insofern derselbe von **allen** Bürgern (wir nehmen dafür auch die bloßen **Einwohner** in Anspruch), sei es nach der Reihe, sei es über einmal, gefordert wird, und andrerseits der **Verzehrungssteuer** (oder sogenannten **Octrois**), welche man häufig, zumal in größeren Gemeinden, für die Gemeindecasse bezieht. Indessen mag **Billigkeit** oder auch **Humanität** die Repartition des fraglichen Bedarfs nach dem **Steuercapital** empfehlen; nur sollte dann dieses Capital nicht blos nach dem liegenschaftlichen Besitzthum und nach dem Gewerb, sondern auch nach allen andern Quellen des Einkommens und Erwerbs bestimmt sein. Was übri-

gens die eigentlichen Bürger betrifft, so ist zu bemerken, daß dieselben durch die Widmung des Gemeindeguts auch zu den hier in Sprache stehenden Zwecken der Gesammtheit den ihnen zur Last liegenden Beitrag oder einen Theil desselben zum Vorhinein entrichten, und daß demnach das strenge Recht erlauben würde, einen solchem idealen Beitrage entsprechenden reellen Beitrag den bloßen Einwohnern gleichfalls zum Voraus aufzulegen. Die aus dem Ertrag des Gemeindevermögens für die persönlichen Interessen der Gemeindeangehörigen verwendete Summe, dividirt durch die Zahl der Ortsbürger (oder auch die Größe des Bedarfs, dividirt durch die Zahl der Bürger und Einwohner zusammengenommen), würde die Größe der an jeden bloßen Einwohner ohne Unrecht zu stellenden Forderung ausdrücken; doch mag die Hospitalität oder selbst die den Vortheil, welchen die Einwohner bringen, berechnende Klugheit darauf auch Verzicht leisten; nur kann solcher Verzicht nicht gefordert werden, es sei denn, man betrachte die Einwohner als Stiftungsberechtigte, d. h. die sämmtlichen Gemeindebedürfnisse als durch den Ertrag des Gemeindeguts, so weit es reicht, einem Stiftungsgesetze gemäß gedeckt, in welchem Falle aber auch den Ausmärkern die gleiche Wohlthat in Bezug auf die sonst ihnen zur Last fallende Schuldigkeit zu Theil werden müßte.

c) Ausgaben für die Gemarkungsbedürfnisse. Dieselben beziehen sich auf die Interessen der Gemarkung als eines Complexes von Liegenschaften oder auf jene der Liegenschaftsbesitzer in der Gemarkung, als solcher. Es gehören hierher die schon oben erwähnten Ausgaben für Feldhut, Feldwege u. dgl., welche man auch als Social-Ausgaben behandeln kann, sodann die Unkosten der rechtspolizeilichen Anstalten für die Constatirung und Erhaltung des Grundbesitzes, als der Lagerbücher, Hypothekenbücher u. s. w., und dann auch die Erhaltung der Verbindungswege einer Gemarkung mit andern, und überhaupt die allgemeinen Anstalten für Emporbringung der Landwirthschaft, Erhaltung des Güterwerthes u. s. w. Außer diesen ganz eigens den Gemarkungsliegenschaften gewidmeten Anstalten und Ausgaben kommt hier billig noch in Rechnung ein verhältnißmäßiger Theil der für den allgemeinen Rechts- und polizeilichen Schutz zu verwendenden Unkosten, also namentlich ein Theil der den mit solcher Sorge neben anderen Geschäften beauftragten Municipalbeamten zu entrichtenden Gehalte, und ein Theil der für Erhaltung der zur Führung der Administration nöthigen Gebäude zu machenden Ausgaben u. s. w. Solche allgemeine Ausgaberubriken fallen natürlich allen Classen der dabei Betheiligten gemeinsam zur Last; und es muß daher, wenn man diese Letzteren in die Classen der Bürger, Einwohner und Ausmärker theilt, einer jeden Classe eine nach vernünftigem Ermessen zu bestimmende Quote zur Uebernahme zugeschieden werden. Die dergestalt bestimmten (oder nach den angedeuteten Grundsätzen zu berechnenden) Gemarkungsausgaben fallen natürlich allen Liegenschaftsbesitzern, ohne Unterschied, ob Bürger, bloße Einwohner oder Ausmärker, nach Maßgabe des Steuercapitals ihrer Liegenschaften zur Last; doch können die eigentlichen Bürger (wie oben auch bei den die Einwohner, als solche, betreffenden Lasten bemerkt worden) ihren Antheil aus dem Ertrage des Gemeindeguts bestreiten, wenn davon nach der Befriedigung der früher erwähnten Bedürfnisse noch Etwas erübrigt.

d) Ausgaben für Leistungen aus staatsbürgerlicher Pflicht, d. h. welche von Staatswegen der Gemeinde aufgelegt werden, entweder als einer moralischen Gesammtpersönlichkeit, oder als einer Summe von Staatsbürgern, oder endlich als einem Complex von Grundstücken. Nach dieser dreifachen Unterscheidung fallen solche — in Krieg oder Frieden — geforderte Leistungen den denselben entsprechenden Classen der Ortsbürger (d. h. hier der Gemeinde-Casse, so weit sie zahlungsfähig ist), sodann der Einwohner und der Liegenschaftsbesitzer zur Last, müssen jedoch auf die Einzelnen nach dem für die Staats-Steuer bestehenden Fuße (in der Regel also nach dem Steuercapitale) repartirt werden.

e) Kriegs-Lasten haben eine wesentlich verschiedene Natur an sich, je nachdem sie durch Machtgebot des Feindes oder durch die Autorität der eigenen Regierung aufgelegt werden. Im ersten Falle dient das Princip der wechselseitigen Assecurirung,

im zweiten jenes der Staatssteuer zur Norm der Vertheilung. Wir werden jedoch darüber umständlicher in dem Artikel „Kriegslasten" handeln.

f) Außerordentliche Ausgaben folgen überhaupt dem für die ordentlichen aufgestellten oder aufzustellenden Gesetz. Wir enthalten uns jedoch, um diese Abhandlung nicht allzu sehr ausdehnen, der weiteren Ausführung dieses Grundsatzes, dessen allgemeine Begründung jedoch in dem obersten Principe bereits enthalten ist.

g) Die Ausgaben für Wohlthätigkeits-Zwecke, insbesondere für Armenunterstützung, gehören nach ihrem Zwecke in die oben mit b) bezeichnete Rubrik, d. h. sie sind den Einwohnern ohne Unterschied, ob Bürger oder Nichtbürger, zuzuweisen. Doch können sie auch unter den Begriff der von Staatswegen geforderten Leistungen fallen. In jeder dieser Voraussetzungen erscheint als der geeignetste Umlagesfuß der nach dem Vermögen oder nach dem Steuercapital sich richtende. Der Grundsatz der Vertheilung der Gemeindelast nach Köpfen findet also hier keine Anwendung.

Aus dieser Classification der Gemeindeausgaben nach ihren Gegenständen und Zwecken geht überall von selbst auch die Bestimmung der Quellen, woraus sie zu bestreiten, oder der Personen, welche und in welchem Maße sie dafür natürlich steuerpflichtig sind, hervor. Indessen würde freilich die genaue Ausführung der aufgestellten Grundsätze mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden sein, weswegen man auch wohl geneigt sein könnte, eine einfachere und durchgreifendere Norm für die Gemeindeumlagen auf Art eines Vergleiches anzunehmen, wofern nehmlich ein solcher Vorschlag nicht allzu weit von dem vernünftigen Rechte sich entfernt. So würde z. B. die Bestimmung, daß von sämmtlichen Gemeindeausgaben — mit Ausnahme der auf die Vermögensverwaltung und Vermehrung sich beziehenden, welche nehmlich jedenfalls entweder aus dem Gemeindegut oder aus Beiträgen der eigentlichen Bürger zu bestreiten wären — die Hälfte von den Bürgern und Einwohnern zum Vorhinein, und zwar gleichmäßig (nach einem durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Staatsbehörde zu bestimmenden Steuerfuße), getragen, und die zweite Hälfte sodann auf Bürger, Einwohner und Ausmärker nach ihrem Steuercapital umgelegt werden solle, nach unserer Ansicht können gebilligt werden. Dagegen erscheint der (insbesondere auf den badischen Landtagen von 1831 und 1835 von mehreren ausgezeichneten Deputirten gemachte [übrigens mit der französischen Gesetzgebung verwandte]) Vorschlag, daß zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindeausgaben ohne Unterschied zuerst der ganze Ertrag des Gemeindevermögens verwendet, für alles alsdann noch Fehlende aber gleichmäßig auf Bürger, Einwohner und Ausmärker eine Umlage nach dem Steuercapitale solle gemacht werden, als unbedingt verwerflich, weil er an die Stelle des Rechts die baare Willkür setzt, statt der Herrschaft der Principien jene des bloßen Zufalls begründet und insbesondere die Ausmärker, in allen nur ein geringes Gemeindegut oder gar keines besitzenden Gemeinden, mit der ungerechtesten und härtesten Tributpflicht gegen dieselben belastet.

Aehnliche — ob auch nicht gleich maßlose — Mishandlung der Ausmärker ist übrigens in noch mehr als einem Staate durch Gesetz oder Uebung eingeführt; und es verlohnt sich darum allerdings der Mühe, darüber einige beleuchtende Worte zu sprechen. Nichts ist wahrlich klarer, als daß der den Grundstücken der Gemarkung von Seiten der Gemeinde zukommende Rechts- und polizeiliche Schutz, sammt allem Andern, was etwa noch eben daher im Interesse ihres Anbaues oder ihrer Benutzung geschehen mag, nur einen sehr kleinen Theil derjenigen Vortheile ausmache, welche aus dem Gemeindeverbande für dessen Theilnehmer abfließen. Weitaus die Hauptsache dabei ist nehmlich das, was zu Gunsten der Personen, d. h. also der (bürgerlichen und nichtbürgerlichen) Einwohner geschieht. Leib und Leben dieser eigentlichen Gemeindeangehörigen und ihrer Familien, Sicherheit ihrer beweglichen wie der unbeweglichen Habe, Gesundheit, Bequemlichkeit, Vergnügen — Alles steht unter dem Schutz und der hilfreichen Pflege der Gemeinde. Erleichterung des Lebensunterhaltes, Wohlfeilheit und Güte der Nahrungsmittel, und sodann auch die höheren oder geistigen Interessen, kirchliche und Schulanstalten sind Gegenstände, worauf die Sorgfalt der Gemeindegewalten sich zu richten hat, und

deren meist kostspielige Pflege durchaus nur den Bewohnern und keineswegs den Ausmärkern zu Gute kommt. Diese Letzten nun für Alles dieses zu gleichen Beiträgen verpflichten wollen als die Einwohner, ist nicht nur empörend ungerecht, sondern selbst abgeschmackt. Es ist es in gleichem Grade, als es z. B. eine Bestimmung wäre, wornach ein Schiffspatron von Demjenigen, welcher ihm blos sein Gepäck zum Ueberführen giebt, gleich viel Bezahlung verlangen dürfte als von dem — neben dem Transport des Gepäckes — zugleich persönlich und mit Familie sich des Schiffes Bedienenden und etwa auch die Verköstigung von dem Patron Empfangenden. Die Unkosten des Gemeindehaushaltes lediglich oder auch nur vorzugsweis den Liegenschaften oder directen Steuercapitalien der Gemarkung zur Last schreiben, heißt die Gemeinde aus einem lebendigen Vereine von Lebendigen verwandeln in einen todten Complex von Liegenschaften, und in der durch ein gesellschaftliches Band ganz eigens zur Erstrebung persönlicher Zwecke vereinigten Gesammtheit nichts Anderes erblicken als eine Summe von Steuerstöcken. Es ist eine abenteuerliche Verwechslung der Gründe und Häuser mit den Menschen, folglich ein Verlassen alles Rechtsbodens und aller Wahrheit, um einer leeren Fiction — wornach die Gemarkung die Hypothek sei für die Gemeindebedürfnisse — willen. Endlich ist es selbst nachtheilig für die Gemeinde, wenn sie die Ausmärker sich tributpflichtig macht. Denn wenn sie arm ist (und nur in minder wohlhabenden Gemeinden kann der Druck stark sein, weil in reicheren das Gemeindegut schon die Ausgaben deckt), und daher mit dem Ankaufe eines Grundstücks in ihrer Gemarkung sofort eine schwere und unbestimmte Schuld übernommen werden muß, so werden der Kaufliebhaber — nehmlich der auswärtigen — Wenige sein, und durch den Mangel an Concurrenz die Güterpreise zum größten Schaden der Bürger tief herabgedrückt werden. Und auch im Allgemeinen ist der Grundsatz der Bedrückung der Ausmärker den Gemeinden oder den Gemeindebürgern nachtheilig, weil — wenigstens in wohlbevölkerten Ländern, wo die Ortschaften nahe beisammen liegen — die meisten Gemeindebürger zugleich auch Ausmärker (zumal in benachbarten Gemeinden) sind und daher, was sie durch die Tributpflichtigkeit ihrer eigenen Ausmärker zu gewinnen meinen, in gleichem oder noch größerem Maße durch Erduldung desselben Drucks in den Nachbargemeinden wieder verlieren.

Doch es ist diese fast in der Regel den Ausmärkern widerfahrende Bedrückung (gegen welche sich übrigens schon viele gewichtige Stimmen, unter ihnen zumal auch Dupin in der Introduction zu der von ihm herausgegebenen Sammlung der lois des communes, nachdrücklich erklärt haben) nicht das einzige Gebrechen der meisten Gesetzgebungen über den Gemeindehaushalt. Ein gleich tadelnswürdiges (und dabei mittelbar die Last der Ausmärker auch noch erschwerendes) ist die auffallende und durch Nichts zu vertheidigende Begünstigung der bloßen Einwohner, d. h. derjenigen, die nicht zugleich auch Gemeindebürger sind. Dieselben werden zwar, wenn sie Häuser oder Liegenschaften in der Gemarkung besitzen, zu denselben Beiträgen wie die Ausmärker angehalten, doch nicht in der Eigenschaft als Einwohner, sondern lediglich in jener als Liegenschaftsbesitzer. Und dennoch genießen sie in der Regel — mit Ausnahme der politischen Rechte und des Bürgernutzens, d. h. der Theilnahme am Gemeindegut — alle Vortheile des Gemeindeverbandes, gleich den eigentlichen Bürgern, und sollten also nach vernünftigem Recht auch gleich diesen zu den jene Vortheile bezweckenden Ausgaben beitragen. Gewohnheit, Schlendrian und die allzu oft denselben huldigenden Gesetze sprechen sie aber davon frei.

Hiervon trägt freilich auch der Mangel an gehöriger Classification der Gemeindeausgaben die Schuld. Denn allerdings giebt es auch viele derselben (namentlich die eigentlichen Gemeinde-Oekonomie-Ausgaben), wozu beizutragen die bloßen Einwohner mit Recht nicht können verpflichtet werden. Wo aber auch eine Classification besteht, da ist sie meistens nach unrichtigen Principien oder unklaren Vorstellungen gemacht und wird dadurch die Quelle von noch weiterer Bedrückung. Dahin gehört z. B. die Vorstellung, welche den Kirchen- und Schulhausbau zu den Gemarkungs-Ausgaben rechnet (als ob die Gründe der Kirchen und Schulen bedürften und nicht die Menschen!), eben so die, welche die Kriegs-Lasten den Lie-

genschaften, nicht aber den Staats- und Gemeindebürgern zuschreibt (s. den Art. „Kriegslasten"), weiter die, welche die Beleuchtungs-Kosten für eine ausschließliche Last der Hausbesitzer (als ob nicht alle Einwohner daran ein gleiches Interesse hätten) ansieht und behandelt, u. m. A.

Aber der Widerstreit der Praxis mit den deutlichsten Forderungen des idealen Rechtes beschränkt sich auf die so eben bemerkten Gebrechen nicht. Es kommt noch weiter dazu die Principlosigkeit der gewöhnlich vorkommenden Steuergattungen selbst, sowohl nach ihren Gegenständen als nach dem Repartitionsfuße. Die vorherrschende Steuergattung ist die nach dem in der Gemarkung befindlichen directen Steuercapitale, wozu man aber nur Gründe, Häuser und Gewerbe rechnet, nicht aber Activcapitalien, Renten, Besoldungen und andere Einnahmsquellen, wovon also die nothwendige Folge ist, daß manche arme Bürger mit schwerer Steuer belegt, und manche reiche davon ganz oder fast ganz freigelassen werden. Aber selbst da, wo man, die Mängel dieser Besteuerungsart erkennend, zu einer unmittelbar die Personen treffenden und dem Principe einer nach Köpfen oder Familien umzulegenden Steuerart seine Zuflucht nimmt, wird durch die Weise der Ausführung der Zweck wieder vereitelt. So geschieht es zumal in Bezug auf die zwei oben empfohlenen Heilungsmittel, nehmlich die Gemeindefrohnen und die Verzehrungssteuern.

Von dem über die Frohnen überhaupt, namentlich über die Staats- und über die Herrenfrohnen ausgesprochenen Verwerfungsurtheile (s. „Frohnen") haben wir die Gemeinde-Frohnen ausgenommen, d. h. die von den Gemeindeangehörigen, als solchen, sammt und sonders einzufordernden Naturalleistungen, insofern sie nehmlich von allen Bürgern und Einwohnern (mit Ausnahme der armen und zugleich arbeitsunfähigen, sodann mit dem Rechte der Leistung durch Stellvertreter) verlangt werden. Durch das System derselben wird nehmlich der Gemeindehaushalt wesentlich erleichtert, das Princip der nach Häuptern zu vertheilenden rechtlich gleichen Last verwirklicht, den Aermeren die Erfüllung der Bürgerpflicht ohne bedeutende Beschwerden möglich gemacht und denselben zugleich ein leichtes Erwerbsmittel — nehmlich durch stellvertretende Leistung gegen Lohn — dargeboten. In der Praxis aber treffen wir häufig Frohnen an, welche man blos von einer niederen oder minderberechtigten Bürgerclasse (von Hintersassen, Taglöhnern u. s. w.) einfordert, während die vollberechtigten Bürger und auch die bloßen Einwohner davon frei bleiben, und dergestalt die Gemeindefrohnen der verhaßten Natur von Herren-Frohnen nahe gebracht werden. Oder auch man leitet die Frohn-Pflicht überhaupt, was Handfrohnen betrifft, von dem Stande des gemeinen Arbeiters, und was Fuhrfrohnen betrifft, von dem Besitze von Wagen und Zugvieh ab, wodurch abermals das ächte Princip verlassen und ein bloßer Act der Gewalt ausgeübt wird.

Gleiche Rechtswidrigkeiten begegnen uns auch bei den gewöhnlichen Verzehrungssteuern, oder wie sonst benannten indirecten, meist sogenannten octroyirten Abgaben. Den indirecten Steuern im Staate ist unsere Ansicht zwar nicht hold (s. „Abgaben"); doch in der Gemeinde mögen sie als Surrogat der hier zu billigenden Personalsteuer gelten und daher Beifall verdienen. Aber ihre Gegenstände sollen so ausgewählt werden, daß sie, so viel möglich, alle Bürger und Einwohner, nicht aber die Fremden treffen und daß sie, obwohl dem Principe nach eine Vertheilung der Last nach Köpfen enthaltend, dennoch factisch den Reicheren ein Mehreres als den Aermeren auflegen. Unsere indirecten Steuern in Städten haben gar häufig diese Eigenschaften nicht. So ist z. B. das der Gemeinde bewilligte, von den Wirthen zu entrichtende Ohmgeld meist nur den Aermeren, die da keinen eigenen Wein im Keller haben, und den Fremden, die da ihrer Geschäfte willen zur Stadt kommen, aufgelegt. So ist zumal auch das Pflastergeld, von welchem in der Regel die eigenen Bürger befreit sind, blos eine Besteuerung der Fremden, die doch der Gemeinde rechtlich Nichts schuldig sind, mithin nichts Anderes als eine autorisirte Beraubung. So ist überhaupt die Verzehrungssteuer, wenn sie blos auf die aus anderen Gemarkungen eingehenden Victualien oder auf sonstige Gegenstände, nicht aber auch auf die in der

eigenen Gemarkung erzeugten gelegt ist, eine widerrechtliche Bedrückung theils der Fremden, die, wie bemerkt, unserem gemeinen Wesen gar Nichts schuldig sind, theils blos derjenigen Einwohner, welche z. B. keine eigene Landwirthschaft oder keinen Gartenbau treiben, zu Gunsten der einheimischen Producenten, welche dergestalt nicht nur befreit bleiben von der ihnen mit Recht aufzulegenden Last, sondern vielmehr noch Gewinn ziehen aus dem der Verzehrungssteuer willen steigenden Preise.

VI. Von den Gegenständen und dem Umfange der Gemeindegewalt. Eine allgemein gültige Bestimmung oder für alle Gemeinden gleichmäßig passende Vorschrift läßt sich hier nicht aufstellen. Es kommt dabei theils auf die Größe der Gemeinden und den Grad der bei ihnen anzutreffenden geistigen und moralischen Bildung, selbst auch auf ihre Vermögensumstände an, theils auf die Verfassung und das gesammte Administrationssystem des Staates, welchem sie angehören. In erster Beziehung sollte billig zwischen den Gemeinden desselben Staates ein Unterschied gemacht werden, zwischen kleinen, stillen Landgemeinden und großen Haupt- oder volkerfüllten und geldreichen Handelsstädten u. s. w., für welche alle nehmlich unmöglich ein ganz gleiches Maß von Selbstständigkeit und von Gewaltsumfang passend und gut sein kann. In zweiter Beziehung muß auf Harmonie gesehen werden zwischen der Verfassung der Gemeinden und jener des Staates. Wir können jedoch — da es zu weit führend sein würde — uns hier nicht einlassen in eine genaue Zeichnung aller solcher Unterschiede und beschränken uns daher auf die allgemeine Andeutung ihrer Nothwendigkeit oder Räthlichkeit. Wir hatten übrigens bei unseren Untersuchungen über das Gemeindewesen meist nur bedeutendere, d. h. nach Volkszahl, Intelligenz und Vermögen zur politischen Mündigkeitserklärung geeignete Gemeinden im Auge und geben gern zu, daß in Ansehung jener, die es noch nicht sind, einige Modificationen der für jene festzusetzenden Ordnung mögen statuirt werden. Was aber die Uebereinstimmung zwischen Gemeinde- und Staatsverfassung betrifft, so setzen wir allernächst nur constitutionelle, d. h. freiheitlich organisirte Staaten voraus und behaupten eben darum auch das Freiheitsrecht der Gemeinden, weil in solchen Staaten die Anerkennung desselben natürlich und selbst zum Gedeihen des Staatsganzen unentbehrlich ist. In absoluten Staaten dagegen kann von einem gesicherten Rechtszustande keine Rede sein, weil alldort nichts Anderes Recht ist als der Wille des Herrschers. Sonst aber erscheint in einem absoluten oder despotisch regierten Staate die Erweiterung des von den Gemeinden mit selbstständiger Gewalt zu erfüllenden Lebenskreises noch heilsamer oder wünschenswerther als in freiheitlich regierten, weil dann wenigstens in dem engeren Raume des Gemeinde-Lebens noch eine Zufluchtsstätte für die aus dem größeren Raume des Staats-Lebens verbannte Freiheit übrig bliebe.

Dasselbe, was von despotischen Staaten, ist von den in Anarchie gefallenen zu sagen. Hier wie dort wird die Ausdehnung der Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden in eben dem Maße kostbarer und wohlthätiger, als der Zustand der Staats-Gesellschaft trostloser ist. Und darum muß es auch als ein Glück gepriesen werden, daß in den Jahrhunderten der Feudalanarchie und der faustrechtlichen Unterdrückung die Stadtgemeinden großentheils zu einer an die Gewalt wahrer Staaten reichenden Selbstständigkeit sich erhoben und in der Rechts- wie in der polizeilichen und administrativen Sphäre eine nur wenig beschränkte Autorität ausübten. Nach den heutigen Staatsverhältnissen, wenigstens in den einer constitutionellen Verfassung sich erfreuenden Staaten, wäre so ausgedehnte Gewalt der Municipalautoritäten ein Rückschritt und ein Uebel. Die den Forderungen einer civilisirten Nation entsprechenden Anstalten für Recht, Sicherheit und Wohlfahrt können nicht von einzelnen Gemeinden ins Leben geführt und erhalten, und es darf in Bezug auf die höchsten und heiligsten Interessen des Bürgers das wohlthätige Wirken einer wohlorganisirten und zumal in der Volksrepräsentation eine zuverlässige Abwehr der Willkür besitzenden Staatsgewalt nicht durch Souveränetätsansprüche jeder kleinen Gemeinde gehemmt werden. Eben so wenig jedoch soll die Staatsgewalt Alles und Jedes, also auch Jenes an sich reißen, was naturgemäß besser und zuverlässiger

durch die Municipalgewalt besorgt oder durch freien und selbstständigen Gesammtwillen der Gemeinde regulirt wird.

Solchen Grundsätzen gemäß wird ein des Beifalles einer ächten Volksrepräsentation würdiges Gemeindegesetz etwa die nachstehenden Rechte und Geschäfte den Communalautoritäten überlassen oder übertragen: 1) die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Localstiftungen, versteht sich, unter der Oberaufsicht des Staates, welche letztere nehmlich überall, wo Gewaltmisbrauch zu besorgen ist, wachend, verhütend, heilend über den Gemeindeautoritäten schwebt oder von den Betheiligten um Schutz angerufen werden kann. 2) Die niedere oder Localpolizei nach allen ihren Zweigen, zumal insofern es dabei blos um die Interessen der Gemeindeangehörigen sich handelt, oder die Ausdehnung auch über Fremde (nur zeitlich Anwesende) dem staatsbürgerlichen Gesammtinteresse unnachtheilig erscheint, zu welcher Ausdehnung natürlich eine Delegation von Seite der Staatsgewalt erforderlich ist. Man unterwirft sich der immerdar gefürchteten, weil vor Willkür nie völlig gesicherten Polizeigewalt williger, wenn die Inhaber derselben Männer des selbsteigenen Vertrauens, d. h. aus freier Wahl der Betheiligten hervorgegangen sind, als den von der Staatsautorität beliebig ernannten Machthabern, und Manches, was diese nur durch abstoßende Strenge erringen können, gelingt jenen durch einfache Belehrung oder freundliche Vermittelung. Uebrigens bleibt natürlich die Gemeindepolizei jener des Staates unterthan und wirkt in den eigentlich der letzten angehörigen Sphären nur als Dienerin derselben. 3) Auch in Rechts-Sachen mag der Gemeindeautorität wenigstens eine schiedsrichterliche Schlichtung oder auch in minder wichtigen Dingen ein wirkliches Richteramt (versteht sich, abermals mit Vorbehalt der Berufung an die Staatsgerichte) übertragen werden. Die Geschäfte der Rechtspolizei aber oder der sogenannten willkürlichen Gerichtsbarkeit ruhen am Passendsten in ihren Händen. 4) Von dem Steuerrechte der Gemeinden ist in dem vorigen Abschnitte gesprochen worden. 5) Endlich werden sehr zweckmäßig die Gemeindeobrigkeiten als untere Organe der Staatsverwaltung benutzt, d. h. ihnen die Verkündung und der Vollzug der von der Staatsgewalt ausgehenden Verordnungen in Bezug auf die der Gemeinde-angehörigen Personen und Sachen übertragen, eben so die vorbereitende Einleitung oder die Mitwirkung bei den die Interessen der Gemeindebürger und Einwohner berührenden Geschäften der verschiedenen Staatsverwaltungszweige, als: Recrutirung, Steuerregulirung, Repartition der im Frieden oder Kriege ausgeschriebenen Lieferungen, Frohnen u. s. w., und dann auch die wegen Ausübung der den Gemeindeangehörigen, als Staatsbürgern, zustehenden politischen Rechte, z. B. Wahlmänner- oder auch Deputirtenwahl u. dgl., nöthige Anordnung oder Leitung und Fürkehr.

Damit jedoch diese Geschäfte und Gewalten gefahrlos in die Hände der Municipalautorität können gelegt werden, ist eine gute Gemeinde-Verfassung nothwendig, von welcher wir aber in einem besonderen Artikel reden.

Unter den vielen Druckschriften über das Gemeindewesen sind allernächst die in den verschiedenen deutschen Staaten in neuer und neuester Zeit erschienenen Gemeindeordnungen und andere Gesetze, als die preußischen, baierischen, würtembergischen, hessischen, badischen u. a., sodann die darüber öffentlich ausgesprochenen Urtheile oder gegebenen Zusammenstellungen, wie von Schunken, Pagenstecher, Hartleben (in seinem Geschäftslexikon, Art. „Gemeinde") u. m. a., ganz vorzüglich aber die darüber gepflogenen Verhandlungen der landständischen Kammern, in so weit sie im Drucke erschienen sind, vielfach belehrend; eben so die in Frankreich, Niederland und in Belgien über dergleichen Gesetzentwürfe, und auch die in England über die Reform der Corporationen Statt gehabten Discussionen. Die badischen Verhandlungen von 1831, 1835 und 1837 sind wohl die vielseitigsten und ausführlichsten, und zumal durch den Umstand, daß auch jene der ersten Kammer veröffentlicht wurden, von besonderem Interesse. Der im Jahre 1822 von dem Freiherrn v. Türkheim in der ersten und die von dem Abgeordneten Geheimenrathe Mittermaier 1831 und 1837 in der zweiten Kammer erstatteten Berichte verdienen hier ganz vorzugsweise Erwähnung. Eben so, was Belgien betrifft, der vortreffliche

Rapport sur l'organisation communale, fait au nom de la section centrale par M. Dumortier (1834), welchen wir wiederholt angeführt haben.

Unter den von uns zu Rathe gezogenen schriftstellerischen Werken des Auslandes nennen wir: Berton, Apperçus historiques sur les communes dans leur rapport avec la liberté et l'égalité politique. Paris, 1818. Duvergier de Hauranne, Reflexions sur l'organisation municipale etc. Paris, 1818. Henrion de Pansey, du pouvoir municipal et des biens communaux. Paris, 1821. Barante, des communes et de l'aristocratie. Paris, 1821. Dupin, lois des communes. Paris, 1823. Ganz besonders nennen wir die solcher Sammlung vorausgeschickte Introduction; auch Fiévée, lettres sur l'organisation municipale. Paris, 1821. Auch Kératry, Lanjuinais und andere geistvolle Männer haben über den hochwichtigen Gegenstand geschrieben.

Endlich sei dem Verfasser des gegenwärtigen Artikels erlaubt, sich zur Vervollständigung des darin, der Kürze halber, nur flüchtig Angedeuteten auf seine im dritten Bande des „Staatsrechtes der constitutionellen Monarchie von v. Aretin und v. Rotteck" stehende ausführlichere Abhandlung über Gemeinden und Gemeindewesen zu beziehen. C. v. Rotteck.

Gemeindeverfassung. Die allgemeinsten Grundsätze für eine gute Staats-Verfassung sind anwendbar auch auf jene der Gemeinde, die ja nichts Anderes als ein Staat im Kleinen ist. Auch in der Gemeinde also ist das oberste Princip für die Verfassung oder das durch dieselbe zu erreichende Ziel die möglichst gesicherte Herrschaft des wahren Gesammtwillens. Für diesen Zweck ist zuvörderst eine Regierung nöthig, d. h. eine Autorität, welche jenen Gesammtwillen, der sich theils im Gesellschaftsvertrage, theils in den Gesetzen ausspricht, handhabe, vollstrecke, auch, so oft es Noth thut oder so oft Zweifel über seine Richtung obwalten, ihn zur bestimmten Aeußerung veranlasse, welche ferner theils selbst, theils mittelst der von ihr anzustellenden, mindestens ihr untergebenen Beamten oder Diener die laufenden Geschäfte besorge oder den Gesetzen gemäß leite und Alles, was je nach den vorkommenden Umständen für's gemeine Beste nothwendig oder förderlich sein mag, nach Maßgabe der in ihre Hand gelegten Macht anordne und ins Werk richte. Weiter ist nothwendig ein der Regierung, als dem künstlichen Organe des Gesammtwillens, gegenüberstehendes natürliches Organ desselben, welches das erste controlire, an Ueberschreitung des Gesetzes hindere und mit dem wahren Gesammtwillen in fortwährender Uebereinstimmung erhalte, auch diesen Gesammtwillen jeweils mit möglichster Zuverlässigkeit ausspreche. Das Verfassungsgesetz für die Gemeinden oder die Gemeindeordnung im engeren Sinne hat zur Aufgabe die Bestimmung der Personification, des Wirkungskreises und der Wechselwirkung dieser beiden Organe, nebenbei aber auch noch die Festsetzung des Verhältnisses beider zur Staats-Gewalt und zu deren Agenten.

Durch den letzten Punkt unterscheidet sich also die Gemeindeverfassung wesentlich von jener des Staates, da nehmlich die letzte blos das einheimische Verhältniß der Gewalten ordnet und von einer höheren, auswärtigen Autorität Nichts weiß, ausgenommen in Bundesstaaten oder Staatensystemen, in welchen gleichfalls auch das Verhältniß der einzelnen Gliederstaaten zur Bundes- oder Centralautorität zu regeln, jedoch freilich nur von einer weit geringeren Abhängigkeit, als der der Gemeinden vom Staate, die Rede ist.

Aus diesem ersten Unterschiede fließen noch mehrere andere von tief gehender Wichtigkeit. Im Staate nehmlich, als welcher (die Bundesstaaten ausgenommen) keine höhere Autorität über sich erkennt, ist jeder Fehler der Verfassung, jeder bei Abwägung der den verschiedenen constituirten Gewalten ertheilten Macht begangene Rechnungsverstoß sofort verderblich oder doch von den größten Gefahren begleitet. Zerrüttung und Bürgerkrieg, Despotie oder Anarchie können davon die Folge sein. Und auch die Verbesserung oder Reform der Verfassung führt jedesmal ihre großen Schwierigkeiten und Gefahren mit sich. In der Gemeinde nicht also. Hier ist zwar eine schlechte Verfassung gleichfalls unheilbringend, jedoch nicht in demselben Maße wie im Staate. Die höhere Autorität der Staatsgewalt nehmlich kann überall schirmend, verhütend, wiederherstellend einschreiten, wo immer die Inhaber der Gemeindegewalt die ihnen anvertraute Macht

mißbrauchen, oder auch wo die Verfassung ihnen nicht Ansehen oder Kraft genug zum wohlthätigen Wirken verlieh. Und anderseits kann in der Gemeinde die, der Theorie oder der Idee nach, sicherlich vorzüglichste, im Staate jedoch wegen der in der Regel leider vorherrschenden Schlechtigkeit der Menschen stets höchst gefährliche demokratische Verfassung ganz unbedenklich eingeführt, oder wenigstens das demokratische Princip zum vorwaltenden erhoben werden, weil ja die Staatsgewalt stark genug ist, den etwa aus dem Mißbrauche der Freiheit hervorgehenden Uebelständen jeweils zu steuern oder abzuhelfen. Von diesem Standpunkte aus erscheint die Stellung der Gemeinden äußerst günstig. Sie können der vollsten Freiheit in ihrem gesellschaftlichen Gesammtleben sich erfreuen, ohne die Gefahren und Nachtheile auf sich zu nehmen, welche im Staate von der rein demokratischen Form fast unabtrennlich sind.

Noch ein weiterer Unterschied ist zwischen der für Gemeinden und der für Staaten passenden Verfassung. In den letzten nehmlich — wofern es nicht ganz kleine, daher den Gemeinden selbst (vor ihrer Vereinigung zum größeren Staatskörper) ganz ähnliche sind — kann man nur selten, und kaum je mit Zuverlässigkeit, eine Abstimmung der Gesammtheit der Bürger zur Erforschung des wahren Gesammtwillens vornehmen. Die Abstimmung der Deputirten oder gewählten Mandatare muß deren Stelle vertreten; das Volk selbst also in seiner Gesammtheit ist gewissermaßen mundtodt, d. h. zur selbsteigenen, unmittelbaren Willensäußerung nimmer (oder doch nur in höchst seltenen Fällen) berufen. In der Gemeinde dagegen kann die Ur- oder allgemeine Bürgerversammlung ohne bedeutende Schwierigkeiten jedesmal Statt finden, wo es Noth thut oder räthlich scheint, den Ausdruck des wahren Gesammtwillens unmittelbar an seiner Quelle einzuholen, um dergestalt entweder zu bestätigen oder zu sanctioniren, was die eingesetzten Autoritäten verordneten, oder die etwaigen Unlauterkeiten oder Irrthümer des künstlichen und des — stellvertretenden — natürlichen Organes aufzudecken oder zu heilen.

Nach dem Allen kann und also soll die Grundlage der Gemeindeverfassung sein das demokratische Princip; und es mögen zu desselben Verwirklichung etwa die nachstehenden Bestimmungen und Formen führen.

I. An der Spitze der Gemeindeverwaltung stehe ein von der Bürgerschaft gewähltes (in der Regel periodisch zu wählendes) Haupt, der Bürgermeister (Maire, Schulz u. s. w.). Die Einheit und Energie der Verwaltung fordert solche individuelle Oberleitung der Geschäfte und Vollzugsanordnung. Aber seine Gewalt bleibt beschränkt auf solche Geschäftsleitung und solchen Vollzug des bereits Entschiedenen. Wo noch erst eine Entscheidung zu treffen ist, oder eine Berathung über die Wahl einer Maßregel Statt finden kann, da handle der Bürgermeister — wenn der Gegenstand von einiger Wichtigkeit ist — nur im Einverständnisse oder nach eingeholtem Beschlusse des Gemeinderathes.

Den Bürgermeister zu ernennen, dazu hat die Gemeinde das natürliche Recht. Sie hat das nächstliegende und vorzüglichste Interesse dabei, daß die Wahl eine gute sei; und sie ist auch der Eigenschaften der Candidaten, mindestens in der Regel, besser kundig als die Regierung. Diese, wenn ihr — wie namentlich in Frankreich — das Recht zusteht, den Bürgermeister zu ernennen, setzt alsdann den Bürgern einen Herrn, nicht einen Geschäftsführer oder einen ihnen befreundeten und in ihrem Vertrauen seine Kraft findenden Verwalter, und tödtet dadurch die Selbstständigkeit der Gemeinde. Der Umstand, daß sie ihm auch von Staatswegen einige Geschäfte aufträgt oder einige Gewalt delegirt, begründet für sie den Anspruch auf Ernennung nicht, so wenig darin, daß der Staat z. B. auch die Pfarrer mit einigen Verrichtungen beauftragt, ein Rechtsgrund liegt, der Gemeinde den Pfarrer zu setzen. Indessen mag zugegeben oder selbst behauptet werden, daß der Regierung — analog dem von ihr auch ausgeübten Rechte, einem Candidaten eines Kirchenvorsteheramtes die exclusiva zu ertheilen — jenes der Bestätigung des zum Bürgermeister Gewählten, welche jedoch ohne triftige und zu erklärende Gründe nicht zu verweigern ist, füglich zu überlassen sei. In mehreren deutschen Gemeindeordnungen, z. B. in der badischen, ist das Bestätigungs- oder vielmehr Verwerfungsrecht durch Beschränkung auf zweimalige Ausübung gemäßigt (wobei dann darüber gestritten

wird, ob der einmal Verworfene gleichwohl das zweite und dritte Mal wieder dürfe gewählt werden oder nicht); nach anderen ist der Regierung die Auswahl aus drei ihr von der Gemeinde vorzuschlagenden Candidaten überlassen.

Die Anordnung einer periodisch, z. B. alle drei oder sechs Jahre neu vorzunehmenden Wahl ist allerdings dem republikanischen oder demokratischen Principe, welches in der Gemeindeordnung naturgemäß vorwalten soll, entsprechend und auch bei kleineren Gemeinden, oder wo überhaupt nach der Natur und dem Umfange der dem Bürgermeister übertragenen Geschäfte auch schlichte Bürger das Amt übernehmen und neben demselben noch ihre eigenen Geschäfte treiben können, unbedenklich und gut. Wo jedoch eine wissenschaftliche, namentlich juristische Bildung dazu erfordert und der Gewählte dadurch von dem Fortkommen im Staatsdienste entfernt gehalten wird, da kann nicht leicht ein Tüchtiger sich zur Annahme verstehen, oder es wird wenigstens für billig und zweckmäßig zu achten sein, daß, wie das baierische Gesetz verfügt, die nach Verlauf der ersten Periode geschehende Wiedererwählung alsdann für lebenslang gelte.

II. Dem Bürgermeister zur Seite und mit ihm die eigentliche Gemeinderegierung führend sei ein gleichfalls frei von der Bürgerschaft gewählter Gemeinderath oder Magistrat, bestehend aus einer mit der Zahl der Bürger und der Menge der Geschäfte in ein geeignetes Verhältniß zu setzenden Anzahl von Mitgliedern, jedenfalls zahlreich genug, um als zuverlässiges Organ des Gesammtwillens zu erscheinen und für die Reife der Berathung und für die gehörig schnelle Erledigung aller Geschäfte die nöthige Bürgschaft darzubieten, aber nicht so zahlreich, daß dadurch der Gang der Verwaltung schleppend gemacht und Kraft und Zeit von Vielen unnützer Weise in Anspruch genommen werde. Der Wirkungskreis des Gemeinderathes soll jenem der Regierung eines constitutionellen Staates so ziemlich entsprechend bestimmt werden; er soll also auf den Vollzug der Gesetze oder auf die den Gemeinde-Gesetzen und Beschlüssen entsprechende Verwaltung der Angelegenheiten beschränkt sein. Zur Abänderung solcher Beschlüsse oder zu Erlassung neuer allgemeiner Verfügungen (in dem von der Gemeinde autonomisch zu erfüllenden Lebenskreise), auch zu Entschließungen über concrete oder einzelne Gegenstände von größerer Wichtigkeit, soll die Zustimmung eines natürlichen Organes des Gesammtwillens, d. h. des Bürgerausschusses oder der Gesammtbürgerschaft (Gemeindeversammlung), erforderlich sein.

Ehedessen bestand in den Gemeinden vieler Länder theils die althergebrachte Gewohnheit, theils die wirklich gesetzliche Bestimmung, daß der Gemeinderath auf Art einer selbstständigen Corporation sich jeweils durch selbsteigene — und für die Lebenszeit des Gewählten gültige — Wahl ergänzte, ja in mancher Gemeinde waren die Rathsstellen wenigstens factisch wie zum Erbgute bestimmter Familien geworden. Die Verwerflichkeit, ja Heillosigkeit solcher Uebungen oder Einsetzungen leuchtet jedoch ein. In solchen Gemeinden war die Bürgerschaft in einen regierenden und einen regierten Theil gespalten, und der erste ließ den letzten allen Uebermuth und allen Druck einer selbstständigen Herrschaft empfinden. Das gemeine Wesen wurde sodann meist nur zum Vortheile der regierenden Familien und ihrer Clienten verwaltet, die Lasten dagegen im Uebermaße auf die gemeinen und unbegünstigten Bürger gewälzt, und anstatt des pflichtgemäßen Eifers für die Gesammtinteressen herrschten überall Langsamkeit, Verwahrlosung und Schlendrian vor. Heut zu Tage ist die Ueberzeugung fast allgemein geworden und hat sich auch in der Gesetzgebung geltend gemacht, daß nur Männer des Vertrauens zu Gemeinderäthen geeignet seien, und daß nur aus freier Wahl der Bürgerschaft solche Männer hervorgehen können. Der Grundsatz dieser freien und zwar periodisch zu erneuernden Wahl freut sich hier der ausgebreitetsten Anerkennung; nur beschränkt man ihn mitunter durch das der Regierung eingeräumte Bestätigungsrecht (welches jedoch das badische Gemeindegesetz nicht anspricht), und noch häufiger durch die für die active und passive Wahlberechtigung aufgestellten Bedingungen. Unter diesen ist zumal der Wahlcensus die auf einer Seite beliebteste, aber von der andern Seite am Meisten bestrittene. Wir haben jedoch unsere Ansichten über denselben bereits in dem Artikel „Census" vorgetragen und können uns hier lediglich darauf beziehen. Rücksichtlich der übrigen Er-

fordernisse zur Wahlberechtigung ist mindestens da, wo der Unterschied zwischen Orts-Bürgern und Schutz-Bürgern aufgehört hat, weit weniger Streit.

Die periodische Erneuerung des Gemeinderathes geschieht am Besten nur theilweise, weil ohne dieses die Verwaltung der zum Gedeihen des gemeinen Wesens nothwendigen Stetigkeit ermangeln würde. Die Perioden selbst aber sollen nur kurz (z. B. zwei Jahre für die Wiedererwählung eines Drittheiles oder der Hälfte des Gemeinderathes) sein, damit nicht eine von dem wahren Gesammtwillen abweichende Richtung in demselben sich ausbilden könne.

III. Nur ganz kleine Gemeinden können für die Controlirung des Gemeinderathes sich auf die Bürgerversammlung beschränken. In der Regel wird, da die Versammlung der ganzen Gemeinde, wenn sie zahlreich oder auch aus zerstreut Wohnenden bestehend ist, verschiedene Schwierigkeiten darbietet, die Wahl eines sie vertretenden, auch in Natur und Wahrheit vorstellenden Bürgerausschusses nothwendig oder räthlich sein. Derselbe hat keineswegs den Auftrag, das gemeine Wesen mitzuregieren oder nur wie eine Verstärkung des Gemeinderathes sich darzustellen, sondern er ist berufen zur Controle desselben und zur Bürgschaftsleistung dafür, daß keine Beschlüsse zu Stande kommen oder wirksam werden, welche dem Interesse der Bürgerschaft oder dem in derselben vorherrschenden Willen entgegen seien. Daher hat ihm der Gemeinderath alle wichtigeren Angelegenheiten sammt dem Vorschlage der darüber zu fassenden Beschlüsse oder zu treffenden Entscheidungen vorzulegen, welche sodann der Ausschuß entweder genehmigt und dadurch gültig macht, oder verwirft und dadurch aufhebt. Wohl können und sollen auch gemeinsame Berathungen über solche Gegenstände zur wechselseitigen Verständigung Statt finden, doch gemeinsame Schlußfassungen nicht; sondern es muß jeweils der Beschluß — beziehungsweise Antrag — des Gemeinderathes dem Ausschusse zur Zustimmung — oder auch ein Vorschlag des Ausschusses dem Gemeinderathe zur Entscheidung — vorgelegt, von jeder Stelle aber ein besonderer Beschluß darüber gefaßt werden.

Aus der Verschiedenheit der Bestimmung geht auch jene der natürlichen und zweckmäßigen Bildungsweise oder Zusammensetzung der beiden Collegien hervor. Beide zwar sollen durch freie Wahl der Bürgerschaft gebildet werden, doch nach einem verschiedenen Wahlgesetze und für verschiedene Perioden. Der Gemeinderath, wenn auch für dessen Erwählung kein Census vorgeschrieben ist, wird doch in der Regel aus Notablen der Gemeinde bestehen, d. h. eine etwas aristokratische Zusammensetzung haben. Es werden nehmlich die Bürger, wenn sie vernünftig sind, nur gebildetere und erfahrenere Männer für diese Stelle wählen; und es können auch nur wohlhabendere Männer sie annehmen (da der Dienst unentgeltlich sein soll und doch viele Zeit und Mühe in Anspruch nimmt) und überhaupt nur Männer von persönlichem Ansehen sie mit Erfolge bekleiden. Ueberhaupt soll der Gemeinderath das gemeine Wesen regieren; und zum Regieren sind vernünftiger Weise nur die Ausgezeichneteren (ausgezeichnet nehmlich nicht durch Geburt oder Stand, sondern durch persönliche Eigenschaften und Verhältnisse) zu berufen; und die freie Wahl, der Ausdruck des freien Vertrauens, hebt alle Gehässigkeit des hier in Frage stehenden aristokratischen Princips auf. Der Bürgerausschuß dagegen muß demokratischer Eigenschaft, d. h. die ganze stimmberechtigte Bürgerschaft in Natur und Wahrheit vorstellend sein. Daher soll er aus allen Classen derselben gewählt werden und soll oder kann somit nur die Ausgezeichneteren oder Vertrauenswürdigeren jeder einzelnen Classe, nicht aber blos die Ausgezeichnetsten der Gesammtbürgerschaft enthalten. Diesem Principe huldigt wirklich die in mehreren Gemeindeordnungen vorkommende Bestimmung, wornach der Ausschuß aus den drei Classen der Höchst-, der Mittel- und der Niedrigstbesteuerten zu gleichen Theilen zusammenzusetzen ist; doch entspricht sie ihm nur sehr unvollkommen und verdient daher weniger Beifall als — wo sie thunlich ist — eine Abtheilung der Bürgerschaft in die nach den Erwerbswegen, überhaupt nach Interessen, unterschiedenen Hauptclassen derselben, ja selbst als eine blos nach Districten oder Vierteln gemachte. Denn bei den wesentlichen Gebrechen der bestehenden Steuersysteme ist der Unterschied der Steuercapitale nichts weniger als identisch mit der Abstufung des

Reichthums, und es können in allen drei Steuerclassen leicht dieselben Interessen vorherrschen und dieselben eben so sich in der Minderheit befinden, wogegen die Abtheilung z. B. in Landwirthe, Gewerbtreibende, Handelsleute und Capitalisten oder Besoldete einem natürlich begründeten Unterschiede der Interessen folgt, und jene nach Districten wenigstens eine durchschnittliche Ausgleichung derselben erwarten läßt. Jedenfalls aber soll der Ausschuß, um seiner Idee, wahrheitsgetreuer Repräsentation der Bürgerschaft, zu entsprechen, zahlreicher als der Gemeinderath sein und in kürzeren Perioden als dieser jeweils wieder erneuert werden.

IV. Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder in den Fällen, wo Gemeinderath und Ausschuß verschiedener Ansicht sind, kann dann füglich, und soll darum auch, die Gesammtbürgerschaft, d. h. die Gemeindeversammlung, entscheiden. In der vergleichungsweisen Leichtigkeit, solche Versammlungen zu halten, liegt ein großer Vorzug der Gemeindeverfassung vor jener des Staates. Dort hat der Gesammtwille die Möglichkeit, sich selbst und unmittelbar ohne irgend ein künstliches Organ auszusprechen; hier ist das Höchste, was erreicht werden kann, ein durch freie Wahl zu bildendes, dem natürlichen thunlichst nahe gebrachtes, doch immer noch einigermaßen künstliches Organ.

In sehr volkreichen Gemeinden wird indessen die Versammlung der ganzen Bürgerschaft nicht ohne Schwierigkeit und nicht ohne mancherlei Inconvenienzen sein. Namentlich wird, da alsdann wahrscheinlich sehr viele Stimmberechtigte, und zwar jedesmal wieder andere, ausbleiben, der Inhalt der Beschlüsse entweder (falls nehmlich zur Vollständigkeit der Gemeindeversammlung auch eine kleine Anzahl von Erscheinenden hinreicht) blos Sache des Zufalles — d. h. bestimmt durch die zufällige Anwesenheit oder Abwesenheit gerade dieser oder jener Bürger — sein, oder man wird zu gar keinen Beschlüssen kommen, wenn nehmlich das Gesetz zur Vollständigkeit einer Gemeindeversammlung das Erscheinen des entschieden größeren Theiles der Bürgerschaft, z. B. von ⅔ oder ¾ derselben fordert.

Diesen Uebelständen abzuhelfen, nimmt man wohl auch zu Ernennung eines „großen Ausschusses" seine Zuflucht, bestehend z. B. aus einer Mitgliederzahl, welche jene des kleinen Ausschusses 6 bis 8 Mal übersteigt (oder auch in einem bestimmten Verhältnisse zur Gesammtzahl der Bürger steht). Eine Einrichtung dieser Art, besonders wenn für die Verhandlungen des großen Ausschusses die Oeffentlichkeit vorgeschrieben ist, erscheint als sehr empfehlenswerth, doch freilich nur in der Voraussetzung, daß die Wahl ganz in demokratischem Geiste geordnet, d. h. durch das Wahlgesetz dafür gesorgt werde, daß der große Ausschuß ein möglichst vollständiges und treues Abbild der Gesammtbürgerschaft sei. Bei der Wahl des großen Ausschusses darf also von einem Census oder von irgend einem aristokratischen Vorrechte durchaus keine Rede sein, sondern blos von Anordnungen, welche Sicherheit dafür gewähren, daß alle Bürgerclassen darin gehörig repräsentirt seien, wie dieses auch bereits von dem kleinen Ausschusse bemerkt worden.

Hieraus geht hervor, was von dem Gesetze zu halten ist, welches 1837 in Baden über die Bildung eines großen Ausschusses in den größeren und auch in den Mittel-Städten von der Regierung vorgeschlagen und von den Kammern angenommen worden. Dasselbe theilt nehmlich die Bürgerschaft der fraglichen Gemeinden in drei Classen, nehmlich der Höchst-, der Mittel- und der Niedrigstbesteuerten, von welchen die erste aus $\frac{1}{6}$, die zweite aus $\frac{2}{6}$ und die dritte aus $\frac{3}{6}$ der Bürgerschaft bestehen soll. Jede dieser drei Classen wählt nun ein Drittheil des großen Ausschusses und zwar in gleicher Zahl aus jeder Classe, folglich aus jeder Classe zu einem Neuntheile. Dem also gebildeten großen Ausschusse ist sodann nicht nur die Beschlußfassung in den sonst der Gemeindeversammlung vorgelegten laufenden Angelegenheiten übertragen, sondern auch das Wahlgeschäft für die Stellen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und der Mitglieder des kleinen Ausschusses, so daß also überall das die Reichsten in der Gemeinde enthaltende erste Sechstel der Bürgerschaft, nach activer und passiver Wahlberechtigung, so viel gilt und vermag als die zwei Sechstel, woraus die zweite Classe

(der Mittelbesteuerten), und als die drei Sechstel, woraus die dritte (der Niedrigstbesteuerten) besteht. Eine den altrömischen Centuriatcomitien abgeborgte Einrichtung, welche augenscheinlich den Zweck und die Wirkung hat, die Hälfte der Bürgerschaft, nehmlich die Classe der unbegreiflicher Weise so sehr gefürchteten minder wohlhabenden Bürger politisch zu vernichten, d. h. sie der anderen Hälfte, der wohlhabenderen, die nun mit doppelter Stimmenzahl gegen die erste auftritt, so viel als ganz zu unterwerfen. Eine Aristokratie des Reichthums (oder des Steuercapitals) ist dergestalt an die Stelle der durch das schöne Gemeindegesetz von 1831 begründeten demokratischen Rechtsgleichheit gesetzt worden, welche einen weithin waltenden, der gemeinen Freiheit abholden Geist verkündet und wovon die Früchte gewiß nicht erfreulich sein werden. C. v. Rotteck.

Gemeines Recht, allgemeines und Ausnahms-Recht (jus commune und singulare), gemeinschaftliches und besonderes Recht (jus commune oder generale und speciale oder particulare); gemeines constitutionelles Staatsrecht der deutschen und der germanischen Staaten. —

I. Der in der Ueberschrift bezeichnete doppelte Gegensatz eines gemeinen und eines nicht gemeinen Rechtes geht sehr natürlich daraus hervor, daß von demjenigen Rechte, welches vermöge der allgemeinen vernünftigen Natur für alle Menschen oder vermöge einer nationalen oder politischen Gemeinschaft für die Genossen derselben allgemein gültig ist, manche Ausnahmen und auch eigenthümliche Gestaltungen für besondere Personen, Sachen oder Districte stattfinden.

Was zunächst den ersten Gegensatz in der Ueberschrift betrifft, so nennt man gemeines Recht dasjenige, welches die reine oder strenge Natur des Rechts mit sich bringt; singuläres Recht dagegen dasjenige, welches als Ausnahme von dem strengen Rechte eingeführt wurde. Die Römer gingen sehr richtig davon aus, daß wegen der vernünftigen freien Natur des Staates und seiner Bürger das allgemeine vom Staate als vernünftig erkannte Recht mit den natürlichen Folgerungen aus demselben (aus der ratio juris), daß mit anderen Worten das jus commune in diesem Sinne die Regel bilde, überall möglichst begünstigt und in seiner Anwendung auf übergangene Fälle ausgedehnt, daß dessen Anwendbarkeit juristisch als gewiß so lange zum Voraus angenommen werden müsse, bis eine von der positiven Gesetzgebung gemachte besondere Ausnahme von demselben, jus singulare oder exorbitans oder ein Privilegium erwiesen werde. Solche Ausnahmen dagegen sollten nicht begünstigt, namentlich nicht auf andere Fälle ausgedehnt, sondern genau auf den wörtlich bestimmten Ausnahmsfall beschränkt werden [1]). Mit Stolz preist Cicero die Zwölftafelgesetzgebung, die Grundlage des späteren römischen Rechts, als deren Aufgabe und Grundcharakter er mit Livius und Tacitus die Rechtsgleichheit angiebt. Und als den Hauptpunkt ihrer Grundlage oder des feierlich beschworenen Rechtsgrundvertrages (der leges sacratae), dessen vollkommene Durchführung in den Zwölftafeln freilich aristokratische Hinterlist der Patricier zu hintertreiben wußte, rühmt er den Grundsatz: „Privilegien soll es nicht geben" (Privilegia ne irroganto) [2]). Allgemeinheit, Harmonie ist das Wesen der Vernunft und der Vernunftgesetze. In dem rechtlichen Verhältnisse der Menschen zu einander aber erscheint sie als Rechtsgleichheit. Wenn aber durch die menschliche Unvollkommenheit irgendwo in dem Rechte eine Ausnahme der allgemeinen Rechtsgrundsätze erheischt oder erzeugt wird, so wird durch jene Gunst und Vermuthung für das gemeine und gegen das singuläre Recht, durch die möglichste Ausdehnung des gemeinen auf alle gleiche Fälle und durch die Beschränkung des singulären die Rechtskrankheit wenigstens auf den möglich engsten Raum beschränkt. Gerechtigkeit, Festigkeit, Harmonie, Allgemeingültigkeit und Anwendbarkeit einer Rechtsgesetzgebung beruhen hierauf. Dabei muß man sich nur hüten, die nur von den wahren allgemeinen Grundsätzen selbst für verschiedene und eigenthümliche Verhältnisse

1) Vgl. L. 15. de vulgari et pup. substitut. L. 37. de jure fisci. L. 14—16. de Legibus. L. 141. 162. de divers. reg. juris.

2) C. Th. Welcker, System. Th. I. S. 624 ff.

folgerichtig abgeleiteten Bestimmungen als singuläre Rechtsgrundsätze anzusehen. „Nur für gleiche Verhältnisse ist", wie Aristoteles bemerkt, „die gleiche Bestimmung, eine gleiche Zumessung, wirklich gleich." Je tiefer und umfassender die Auffassung des höchsten Grundsatzes selbst ist, um so mehr werden in ihm und in einer folgerichtigen Entwickelung des Rechts aus demselben die genügenden, fast alle wirklich beachtenswerthen Verschiedenheiten der Verhältnisse befriedigenden Rechtsregeln abgeleitet werden können. Nur Mangel an solcher umfassenden gründlichen Auffassung, Willkür, ungerechte Bevorzugung und Unterdrückung begründen großentheils die singulären Abweichungen oder Ausnahmen, z. B. eine Steuerfreiheit mancher Personen und Sachen. Nur seltener wird die unvermeidliche Unvollkommenheit der menschlichen Zustände und die Unmöglichkeit, dieselben und manche früheren Verhältnisse mit einem Male aufzuheben, wirklich singuläre Bestimmungen als räthlich und löblich darstellen.

II. Ein zweiter Gegensatz von allgemeinem und besonderem Rechte bezieht sich nicht, wie der erste, auf die Natur der Rechtsgrundsätze, sondern blos auf die äußere Ausdehnung oder Beschränkung der Gültigkeit der Rechtsbestimmungen. In diesem Sinne bezeichnet nun das gemeine oder das gemeinschaftliche Recht (jus generale oder das jus commune in diesem Sinne) diejenigen Rechtsnormen, welche für den ganzen Kreis der Menschen, auf welchen sich die Betrachtung bezieht, also für die ganze Menschheit, den ganzen Völkerverein oder den ganzen Staat und alle Classen ihrer Mitglieder gelten (ganz abgesehen davon, ob und in wie weit sie nach der Natur des Rechts ein gemeines oder singuläres Recht begründen). Besonderes, particuläres oder specielles Recht im Gegensatze hiervon ist dasjenige, welches nur für einen Theil des Ganzen, nur für einen bestimmten District oder nur für einzelne Provinzen oder Gemeinden, oder auch nur für bestimmte Classen von Personen oder von Sachen, z. B. für die Juden oder für die unbeweglichen Sachen, gilt. Dieses particuläre und vorzüglich das specielle Recht ist häufig zugleich ein singuläres. Die Römer bezeichneten insbesondere das Naturrecht als ein gemeines oder gemeinschaftliches Recht (jus commune) aller gesitteten Nationen im Gegensatze gegen das besondere positive Recht oder die besondere eigenthümliche positive Gestaltung, welche jedes besondere Volk dem Naturrechte giebt [3]). Sie gründeten aber zugleich seine juristische Gültigkeit auf die allgemeine Anerkennung, die allerdings auch schon in der Anerkennung eines friedlichen Rechtsverhältnisses liegt. Neuere Juristen und Theologen, vorzüglich die des Mittelalters, bezeichneten die göttliche Offenbarung der christlichen heiligen Schriften als ein universelles oder für alle Menschen gegebenes gültiges, positives Gesetz, und die gewaltsamen Bekehrungsversuche und Ketzerverfolgungen von Christen gegen Nichtchristen suchten auf eine traurige Weise dieser Ansicht praktische Realität zu geben.

III. Ueber dieses zweite allgemeine und particuläre Recht hat man vorzüglich auch in unserer Zeit in doppelter Hinsicht viel gestritten.

Zuerst entspann sich der Streit über die Existenz eines allgemeinen Rechts oder darüber, ob es ein allgemeingültiges Natur- oder Vernunftrecht für alle Völker der Erde gebe, so wie es vorzüglich viele früheren und die Kantischen philosophischen Naturrechtslehrer behaupteten, oder ob nicht vielmehr, wie die Anhänger von Montesquieu und die der historischen und die der naturphilosophischen Schule lehrten, jedes besondere Volk nach seinem historischen Ursprunge, seinem Klima und seinen andern besonderen Verhältnissen ein ganz eigenthümliches Recht haben müsse. Gerade dieses, wie es nun unter allen guten und bösen Einwirkungen individuell historisch wurde, sollte nach ihnen, als historisch und wirklich, auch vernünftig sein. Die richtige Ansicht ist wohl auch hier eine mittlere, welche auch im Wesentlichen die classische römische Jurisprudenz festhielt und schon in den zuletzt angeführten Stellen bestimmt genug andeutet. Die menschliche Vernunft und ihre höchsten sittlichen oder praktischen Gesetze sind zwar an sich allgemein für das ganze vernunftfähige Menschengeschlecht, aber man muß, wenn man

3) Prooem. u. §. 1. 2. 11. de jure natural. L. 1. §. 3. u. 4. L. 6. 7. 8. 9. de justitia et jure.

hierauf ein gemeines oder gemeinschaftliches äußeres oder juristisches Recht gründen will, eine doppelte Modification oder Beschränkung nicht übersehen. Einmal giebt es für die Menschheit im Großen und wenigstens für die Völker, deren frühere Entwickelung wir verfolgen können, gerade so wie für den einzelnen Menschen, vorbereitende Entwickelungsstufen der Kindheit und Jugend, ehe das reine Gesetz der prüfenden Vernunft die Vorherrschaft in ihrem Leben und ehe also das vernünftige freie juristische Rechtsgesetz, welches, wie ebenfalls die Römer anerkannten [4]), seiner wesentlichen Form nach auf freier Anerkennung der selbstständigen Rechtsgenossen beruht (oben Bd. I. S. 46 u. 60), praktische Geltung erhält. Das Streben der Volkserzieher und Volksgesetzgeber muß also hier darauf gerichtet sein, das noch unreife, sinnlich despotische oder blind gläubige theokratische Volk zur Herrschaft des Vernunftgesetzes fähig zu machen oder zu erziehen. Die Römer erkannten dieses bei ihrem Naturrechte oder ihrem gemeinen Rechte der Vernunft an, indem sie dasselbe ausdrücklich nur als denjenigen Völkern gemeinschaftlich (commune) erklären, welche wenigstens im Allgemeinen durch frei anerkannte Gesetzgebung regiert werden, nur den gesitteten oder freien Nationen nach unserem Sprachgebrauche [5]). Sodann aber erhält das gemeinschaftliche Vernunftrecht nothwendig nicht blos durch die Irrthümer und Fehler der Völker und ihrer Gesetzgeber, sondern auch zu einer vernünftigen Anwendung desselben auf ihre verschiedenen und eigenthümlichen Verhältnisse und, um ihm möglichste Anerkennung und Durchführung zu sichern, durch die positiven Gesetze dieser Völker einen positiven Ausdruck und durch denselben zum Theil eine eigenthümliche Gestalt und eigenthümlische politische Zusätze und Abänderungen. Dieses heben die angeführten römischen Stellen ebenfalls hervor; jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dennoch für alle gesitteten freien Nationen die wesentlichen natürlichen oder vernünftigen Rechtsgrundsätze immer gültig und unveränderlich blieben (jura naturalia semper firma atque immutabilia). Sie fanden und erkannten also hiernach auch bei allen freien gesitteten Völkern, neben dem allgemeinen Naturrechte (jus gentium), auch ein zum Theil gemeines positives Recht, so weit es nehmlich jene allgemeinen vernünftigen Rechtsgrundsätze enthielt, und dann auch so weit die ebenfalls allgemeinen naturgesetzlichen Grundlagen und Verhältnisse (das jus naturale im engeren Sinne) und die logisch nothwendigen Folgerungen aus bestehenden und anerkannten Grundverhältnissen [6]) nothwendig übereinstimmende Rechte erzeugen mußten. Diese Gemeinschaftlichkeit des positiven Rechts muß aber vollends alsdann noch sehr sich vermehren, wenn zu allen bisherigen, so wie bei den germanischen Völkern und vollends bei den einzelnen deutschen Staaten nach der Gemeinschaftlichkeit der historischen Abstammung, der wichtigsten Lebensschicksale, eine gemeinschaftliche Religion und Cultur, eine gemeinschaftliche religiöse, literarische, politische und völkerrechtliche Verbindung und Wechselwirkung, und endlich die Gemeinschaftlichkeit und die Gleichzeitigkeit der historischen Entwickelungsstufen hinzukommen (Bd. III. S. 738). So giebt es denn wirklich ein gemeines Recht aller gesitteten Völker, ein natürliches und ein positives; und es giebt ein gemeines deutsches und germanisches oder europäisches positives Recht. Sie bestehen wirklich, wenn man auch nicht eine juristische Allgemeingültigkeit eines individuell philosophischen Naturrechtssystems und aller seiner Lehrsätze für alle Völker der Erde behauptet und eben so wenig wie bei jener Annahme eines universellen göttlichen Rechts, die rein religiöse christliche Offenbarung, als solche, mit dem juristischen Rechte verwechselt. Sind denn etwa die Anerkennung eines friedlichen Rechtsvereines, die der Persönlichkeit, des Besitzes und Eigenthumes, die Rechtsgültigkeit der Verträge, die Pflicht des Schadenersatzes, das Recht der Nothwehr, oder die Rechtspflicht und der Rechtsanspruch der Eltern auf Ernährung und Erziehung der Kinder mit ihren nothwendigen Folgerungen, und bei uns Chri-

4) §. 2. de jure natural.

5) §. 1. de jure natural.: omnes populi, qui legibus et moribus reguntur. Dabei muß man nur die römischen Begriffe von leges und mores festhalten. §. 4. u. 9. de jure naturae. L. 2. u. 32. de legib.

6) So z. B. L. 1. §. 3. de justit. et jur. u. L. 2. de usufructu earum rerum.

sten auch die Ausschließung der Vielweiberei und der Sklaverei und andere ähnliche Rechte nicht wirklich gemeinschaftlich und nicht Grundlagen für eine große Reihe rechtlicher Folgesätze? Auch braucht und darf dieses gemeine Recht nicht etwa durch Zusammenstellung blos äußerlicher oberflächlicher Aehnlichkeiten gebildet werden oder durch leere Abstractionen, welche von allem wahren Rechte, welche von allen lebendigen Gestaltungen des Rechts absehen und nur einen leblosen allgemeinen Stoff als das Gemeinschaftliche darstellen, so etwa, wie wenn Jemand, statt die wirkliche Gemeinschaftlichkeit antiker plastischer Kunst in der künstlerischen Darstellung antiker Götterstatuen nachzuweisen, vielmehr ihnen allen, dem Zeus wie der Minerva und dem Apollo ihre Nasen und Ohren und alle Glieder abschlagen und in den so noch übrig bleibenden gleichen Marmorblöcken ihre Uebereinstimmung nachweisen wollte. Nein, aus den gemeinschaftlichen Quellen, Grundideen und Grundverhältnissen, aus der grundgesetzlichen gemeinschaftlichen Natur und den logisch nothwendigen Bestandtheilen und Folgerungen der darauf gebauten Rechtssätze, so wie auch aus den naturgesetzlichen Bedingungen ihrer Anwendung und Ausbildung sind die wahren Uebereinstimmungen lebendiger Rechtsverhältnisse nachzuweisen. Wo z. B. einmal nach der anerkannten Forderung der Vernunft oder vollends der positiven christlichen Lehre die freie Persönlichkeit aller brüderlichen Gesellschaftsgenossen rechtlich anerkannt ist, da fließen aus diesem Einen Recht wieder hundert andere Rechte, so das der Unverletzlichkeit seines Körpers, der Heiligkeit seines zur Erhaltung seiner Persönlichkeit erworbenen Eigenthums. Wir finden auch wirklich in der Betrachtung der gesitteten Völker diese Rechte bestätigt. Und die eigenthümliche Rechtscultur aller germanischen Völker zeigt uns noch weitere gemeinschaftliche germanische Gestaltungen dieser Eigenthumsrechte. Ueberall lassen sich auch einzelne durch die geringere Entwickelungsstufe oder andere äußere Einflüsse begründete Unvollkommenheiten und Ausnahmen in der Rechtsbildung als solche, als bloße Ausnahmen, erkennen und dann nicht zum Umsturz, sondern zur Bestätigung und Erklärung der allgemeinen Regeln des gemeinen Rechts benutzen. Denn wo in einem Gebiete wirklich eine bestimmte allgemeine Regel herrscht und bei einzelnen Ausnahmen selbst die besonderen Gründe nachgewiesen werden können, warum hier die allgemeine Regel unanwendbar werde, da bestätigt wirklich die Ausnahme die Regel. In solcher Weise also läßt sich eine erfreuliche und fruchtbare Wissenschaft eines gemeinen Rechtes darstellen, erfreulich und fruchtbar als ein wichtiger Theil der allgemeinen Wissenschaft von dem menschlichen Leben und seiner Cultur, von dem Zusammenhange und der Uebereinstimmung, wie von der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Völker, fruchtbar insbesondere für die gründliche Auffassung des wahren Geistes und Sinnes jeder besonderen Volksgeschichte, jedes besonderen positiven Rechts, seiner Regeln wie seiner Ausnahmen. Insbesondere auch lassen sich auf diese Weise sehr fruchtbar die gemeinschaftlichen Grundsätze des Staatsrechts der germanischen und insbesondere der deutschen Völker, gemeinschaftliche Grundsätze namentlich auch der ihrer heutigen Culturstufe entsprechenden repräsentativen oder constitutionellen Verfassungen entwickeln, wie es zum Theil schon oben (Th. III. S. 738 u. 769) versucht wurde. Auch sie sind dann wiederum verschieden von einer blos äußerlichen Zusammenstellung, wie sie H. v. Martens in Beziehung auf die verschiedenen Verfassungen der europäischen Staaten versuchte, oder auch von einer bloßen Vergleichung äußerer Aehnlichkeiten und eben so verschieden von einer rein philosophischen Theorie des Staatsrechts, welche etwa eine so oder so gestaltete constitutionelle Verfassung als philosophisches Ideal in ihren Folgesätzen entwickelt. Auch diese letztere hat, unbeschadet ihres Werthes, wenigstens zum Verständniß, zur Auslegung und Ergänzung unseres positiven Staatsrechts nicht die Anwendbarkeit, wie die aus unseren Quellen und Grundverhältnissen historisch-philosophisch entwickelte Theorie, welche unserem wirklichen Rechte, unserem Leben viel näher steht, deren Grundsätze allgemeiner anerkannt und bewährt, gegen Irrthümer und Misdeutungen gesicherter sind. Dieselben sind historisch-philosophisch gleichsam aus der Vernunft der gesitteten Menschheit, zunächst aus der Gesammtvernunft unseres Volkes und seiner Cultur, entwickelt, nicht rein philosophisch aus individuellen philosophischen Schulsystemen, welche zwar unbewußt auch aus der historischen Cultur hervorgehen, aber nur zu oft

einseitig sind, in ihren Grundprincipien wechseln, sich widersprechen, und jedenfalls der juristischen Form für die unmittelbare juristisch-praktische Gültigkeit entbehren. Die Vernunft selbst und ihre praktische Allgemeingültigkeit für gesittete Nationen vergessen wir dabei keineswegs, eben so wenig als den Werth rein philosophischer oder moralphilosophischer Theorieen über Recht und Staat (s. Bd. I. S. 46 u. 488).

IV. Ein zweiter Streit wurde in unseren Tagen zunächst über den Werth des allgemeinen und particulären Rechts geführt. Während die Anhänger des wissenschaftlich ausgebildeten römischen Rechts schon die particulären Rechte und besonders die Gewohnheitsrechte, in deren Form auch das einheimische deutsche Recht fast allein sich eine kümmerliche Existenz retten konnte, gering schätzten, traten die rein philosophischen Rechtslehrer noch feindlicher gegen dieselben, überhaupt aber gegen alles historische Recht auf und erwarteten nur von ihren angeblich absolut allgemeinen philosophischen Rechtsregeln alles Heil. Die historische Juristenschule dagegen verkennt gänzlich den Werth dieser allgemeinen Grundsätze, übersieht selbst die in dem von ihr vergötterten römischen Recht enthaltenen und legt einen übertriebenen Werth auf die besonderen historischen Rechte und Gewohnheiten. Nun empfehlen dieselben sich allerdings zum Theil dadurch, daß sie oft den besonderen Bedürfnissen der Menschen entsprechen, aus ihrem freien Willen hervorgegangen oder durch denselben gebilligt sind. Eine vollkommen freie Staatsverfassung wird stets auch den einzelnen Gemeinheiten und Corporationen eine gewisse Selbstgesetzgebung über ihre besonderen gemeinschaftlichen Verhältnisse belassen oder einräumen. Zum Theil aber sind sie selbst aus fehlerhaften und willkürlichen Bestimmungen hervorgegangen, und ihr buntes Nebeneinanderbestehen, wodurch die Harmonie und Sicherheit des rechtlichen Verkehrs der Bürger desselben Staates gestört worden, ist eine bloße leidige Folge davon, daß die verschiedenen Theile des jetzigen Staates früher unter verschiedenen Herrschaften standen. Oder sie sind wenigstens veraltet und könnten sehr heilsam durch bessere allgemeine Gesetze ersetzt werden. Und wo eine wirkliche lebendige politische Einheit eintritt, wo gemeinschaftliche freie ständische Verfassung, gemeinschaftliche Gerichtseinrichtung und Universitätsbildung und Rechtswissenschaft Statt finden, da wird auch von selbst eine größere Allgemeinheit und Vereinigung der Rechte, ein bedeutendes gemeines Recht oder eine nothdürftige Gleichförmigkeit des Rechts schon fast instinctmäßig sich ausbilden.

V. Sehr vernachlässigt und übersehen aber hat man bis zur neuesten Zeit das zuvor erwähnte gemeinschaftliche Recht aller gesitteten und insbesondere das gemeinschaftliche Recht aller germanischen Völker, und seit der Auflösung des deutschen Reiches ist auch das gemeine Recht von Deutschland sehr bedrängt worden. Um die ganze Bedeutung von beiden richtig zu würdigen, bedarf es indessen, außer dem, was bereits ausgeführt wurde, noch der folgenden Betrachtungen.

Die Gesetze und die Wissenschaften der übrigen Facultäten, die der Theologie, der Medicin und der Philosophie mit ihren Zweigen, sind großentheils für die verschiedenen gebildeten Völker Europas die nehmlichen. Die christlichen Religionslehren, die der Exegese, die der Kirchengeschichte, der christlichen Moral, sind im Wesentlichen für die Christen der verschiedenen Staaten dieselben, sicher wenigstens die katholischen oder von Katholiken bearbeiteten für die Katholiken, die protestantischen für die Protestanten. Noch mehr sind die verschiedenen Wissenschaften der Medicin und die der philosophischen Facultät, die Philologie, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaft und die Philosophie im engeren Sinne gemeinschaftlich für die verschiedenen civilisirten Nationen. Der Wirkungskreis für sie und ihre Bearbeiter, wie die Quellen und die Mittel und Kräfte, ja die Gesichtspunkte für ihre Bearbeitung und Vervollkommnung sind dadurch außerordentlich viel größer und vortheilhafter, als wenn sie auf ein einziges Volk beschränkt wären. Früher gab es auch eine historisch-gemeinschaftliche Jurisprudenz für alle europäischen Länder, eine gemeinschaftliche Wissenschaft des römischen, des kanonischen und des Lehenrechtes, welche fast nur allein studirt und wissenschaftlich bearbeitet wurden. Daher waren auch die Universitäten für die verschiedenen europäischen Nationen gemeinschaftlich. Franzosen, Italiener, Skandinavier studirten und lehrten auf deutschen, wie die Deutschen auf fran-

zösischen und italienischen Universitäten. Gerade so wie noch jetzt, wenigstens noch in einem großen Theile von Deutschland, die Studenten und Professoren aus den verschiedenen deutschen Ländern die Universitäten dieser einzelnen Länder als gemeinschaftlich ansehen, an denselben lehren und ihre Studien machen, so fand auch früher unter den europäischen Staaten eine ähnliche Universitäts-, Lehr- und Studiengemeinschaft, ein ähnlicher Wechsel, eine ähnliche Mischung einheimischer und ausländischer Lehrer und Schüler an den Lehranstalten Statt. Und eine gemeinschaftliche Gelehrten- und Büchersprache erleichterte diese Verbindung.

Vollends aber gab es ein selbst auch durch gemeinschaftliche Staatsautorität begründetes und bestätigtes gemeines Recht für ganz Deutschland. Ganz Deutschland war nicht blos durch eine Gemeinschaft der Nationalität, der Culturelemente, der Wissenschaft und der Geschichte, und zwar noch durch eine innigere als die aller europäischen Staaten verbunden, sondern auch durch eine gemeinschaftliche Staatsverfassung, Staatsgesetzgebung, Staatsregierung des Reichs und durch eine gemeinschaftliche Gerichtseinrichtung, namentlich durch die gemeinschaftlichen Reichsgerichte und die sie ergänzenden Universitätsspruchcollegien. Unter ihrer Einwirkung und ihrem Schutze mußte sich denn für ganz Deutschland und für alle besonderen deutschen Staaten noch vollständiger als für die europäischen Staaten, aus den aufgenommenen fremden, römischen, kanonischen und longobardischen Rechten in Verbindung mit einheimischen deutschen Rechtsnormen und insbesondere mit den allgemeinen Reichsgesetzen ein gemeines Recht von Deutschland bilden. Dieses war theils absolut-gebietender Natur, so daß es nach dem Willen der höchsten Autorität im Reiche, nach der Bestimmung der Reichsgesetzgebung überall zur Anwendung gebracht werden mußte, theils blos hypothetisch und subsidiär, so daß es, wie in der Regel die fremden Rechte, nur in so fern angewendet wurde, als keine besonderen Orts-, Provinzial- oder Landesgesetze andere Bestimmungen über den betreffenden Gegenstand enthielten. (S. Auslegung und Collision.)

Diese doppelte europäische und deutsche Gemeinschaftlichkeit des Rechts und der Rechtswissenschaft hatte, außer den vorhin angedeuteten Vortheilen der Gemeinschaft der Wissenschaften überhaupt, noch besonders wohlthätige Wirkungen. Keine Wissenschaft, kein gelehrter Stand ist so sehr in Gefahr, von den allgemeinen höheren Ideen sich loszureißen, in einen todten erstarrenden Formelkram, in eine Masse positiver Satzungen und Einzelnheiten, in Pedanterei und Spitzfindigkeiten, in einseitige Schätzung blos des Verstandes ideenlos sich zu verlieren, als die Jurisprudenz und die Juristen. Für sie ist es also besonders wichtig, daß ihnen durch jene größere Verbindung und Zusammenwirkung die höheren Gesichtspunkte und eine großartigere wissenschaftliche Tüchtigkeit bewahrt werden. Außerdem aber erhält und vermehrt die Gemeinschaft des Rechts die gesellschaftliche Verbindung und Wechselwirkung. Vor Allem aber für die einzelnen Stämme und Glieder unseres deutschen Vaterlandes ist es von der größten Wichtigkeit, daß seine leider schon so sehr geschwächte politische und Nationaleinheit in der Gemeinschaftlichkeit deutschen Rechts, deutscher Rechtswissenschaft und deutscher Rechtseinrichtung ein starkes Band seiner Einigung behalte, und daß nicht eine durch allgemeine Zusammenwirkung tüchtige deutsche Rechtswissenschaft untergehe in einer durch Mangel an höheren Gesichtspunkten und an inniger Verbindung mit ihren Lebensquellen, durch Mangel an den Kräften zu tüchtiger vielseitiger Bearbeitung, kleinlichen hessischen, nassauischen, badischen Rechtswissenschaft. Dieses Unglück würde um so größer sein, da die Aufhebung der Gemeinschaftlichkeit der Rechtsstudien auch immer mehr die segensreiche Nationalverbindung durch Gemeinschaftlichkeit der deutschen Universitäten und Universitätsstudien schwächen und auflösen muß.

VI. Seit dem Ende des Mittelalters freilich hat sich die Gemeinschaftlichkeit des Rechts und der Rechtswissenschaft unter den verschiedenen europäischen Staaten zum Theil vermindert. Die Ursachen hiervon liegen nahe. Die frühere politische Verbindung derselben durch die päpstliche Hierarchie und das römische deutsche Kaiserthum, das allgemeine Feudalwesen und das Ritterthum zerfiel. Eine selbstständigere Nationalität und Nationalcultur, selbstständigere Ausbildung und größerer Gebrauch der Nationalsprache und eigenthümlichere Entwickelungen der Landesverfassungen, damit auch der Rechts-

und Gerichtseinrichtungen sonderten wenigstens vorerst die einzelnen Staaten mehr von einander ab und verminderten auch die Universitätsverbindung unter denselben.

Selbst in Beziehung auf Deutschland verminderte sich zum Theil, zuerst durch Schwächung, dann vollends durch die Auflösung des deutschen Reiches und durch die feindliche Entgegensetzung mehrerer deutschen Staaten während des rheinischen Bundes die Gemeinschaftlichkeit des Rechts, der Rechtswissenschaft und der Universitäten.

Von einer Seite haben wohl diese Veränderungen und wenigstens die Ausbildung der selbstständigeren Nationalität der europäischen Nationen auch wohlthätig gewirkt. Die sorgfältigere Entwickelung und Beachtung der Volksindividualitäten und der besonderen Rechtsverhältnisse und Rechtsbedürfnisse konnten die Rechtswissenschaft reicher und gründlicher und sie und die Gesetze auch der Freiheit und dem Bedürfnisse der Völker entsprechender machen. Auf der anderen Seite aber verloren sich jene oben angedeuteten großen Vortheile der Gemeinschaftlichkeit des Rechtes, der Rechtswissenschaft und der Universitäten. Vollends aber muß für die deutsche Nation, welche jetzt nur durch ein Bundesband politisch sehr locker verbunden ist, deren Lebenskräfte und Sicherheit also vorzugsweise durch die sorgfältigste sonstige Bewahrung ihrer gemeinschaftlichen Nationalität verbürgt werden müssen, jede Zersplitterung derselben, jede Minderung ihrer Einheit und ihrer verbundenen Kraft als ein wahres Nationalunglück betrachtet werden. Und welche wichtigeren nationalen Bande kann es für uns jetzt, nächst unserer Nationalsprache, noch geben, als jene Gemeinschaftlichkeit des Rechtes, der Rechtseinrichtungen, der Rechtswissenschaft und unserer deutschen Universitätsbildung. Für uns, deren Leben und höhere Lebensthätigkeiten einmal angewiesen sind auf das größere Leben unseres deutschen Nationalkörpers, muß eine Absonderung und Beschränkung, namentlich auch des Rechtes und der Rechtswissenschaft, auf einen Theil nur des gemeinschaftlichen Ganzen zur Verarmung, zur Dürftigkeit und zur Kleinlichkeit, ja, wie die Unterbindung eines Gliedes am lebendigen Körper, zur Verkrüppelung führen.

Glücklicher Weise aber zeigt sich, trotz jener doppelten Absonderung, doch auch mehr und mehr, so wie das Bedürfniß, so auch die wirkliche Fortdauer eines europäischen und eines deutschen gemeinschaftlichen oder gemeinen Rechtes.

Die germanischen Völker in Europa und immer mehr auch die in Amerika setzten an die Stelle des politischen Bandes durch die Hierarchie und das Kaiserthum ein immer vollständiger ausgebildetes gemeinschaftliches europäisches Völkerrecht und eine freie völkerrechtliche Friedens- und Hilfs- oder Rechts- und Culturverbindung, an die Stelle des gemeinschaftlichen Feudalwesens und Ritterthums einen Wetteifer in staatsbürgerlicher Freiheit. Sie erkennen bei aller Ausbildung ihrer Selbstständigkeit und selbstständigen Nationalität doch immer vollständiger die oben angegebene Gemeinschaftlichkeit der Quellen ihrer ganzen Cultur und ihres Rechtes. Und in dem Maße, wie sie tiefer in ihre eigene Cultur und Verfassung eindringen, um so mehr tritt ihnen aus denselben diese Gemeinschaftlichkeit und das Bedürfniß gemeinschaftlicher Wechselwirkung hervor. An die Stelle der früheren allgemeinen Gelehrtensprache aber treten Uebersetzungen oder die immer häufigere Erlernung der neueren Sprachen, und ein rascher Austausch der Bücher, der Zeitungen und Zeitschriften, insbesondere auch solcher, welche gerade für die Verbindung und den Austausch der verschiedenen Länder geschrieben werden, theilt schnell jedem Lande die Forschungen und Entdeckungen des anderen mit. Nicht minder als die feudalen Rechtsgrundsätze des Mittelalters werden jetzt die repräsentativen gemeinschaftlich für die freien gesitteten Nationen. Und selbst bis auf die Einzelnheiten der Gemeindeeinrichtung, wie der staatswirthschaftlichen Verhältnisse, nähern sich die Völker täglich einander an. Die unermeßlich erleichterten und tagtäglich sich vermehrenden Mittel des Verkehrs und der Mittheilung stellen dabei die verschiedenen Nationen in eine innigere Wechselwirkung und Gemeinschaft der Interessen, der Bestrebungen und der Bildung, als sie früher unter den Provinzen desselben Staates Statt fanden.

Die Gemeinschaftlichkeit des Rechtes ist hierbei freilich größtentheils nur eine historische, nicht eine juristische. Die historische oder das historisch gemeine Recht beruhet nehmlich blos auf der geschichtlichen Thatsache der Uebereinstimmung, ohne daß eine für die Uebereinstimmenden gemeinschaftliche rechtliche Nothwendigkeit die Fort-

dauer dieser Uebereinstimmung bestimmte. Wenn aber auch keine höhere politische Gewalt hier die Gültigkeit des gemeinschaftlichen Rechtes bestimmt, so beruhet sie doch auf der Autorität und den Antrieben der Vernunft, der vernünftigen Harmonie und der Logik. Diese bewirken nehmlich, daß vernünftige Völker bei Gemeinschaftlichkeit der Grundlagen auch zu gemeinschaftlichen Folgesätzen gelangen und dieselben befolgen, so weit nicht besondere Gründe der Ausnahme und Abweichung nachweisbar sind. Das juristisch gemeine Recht dagegen ist dasjenige, dessen Gemeinschaftlichkeit auf einer gemeinschaftlichen juristischen Nothwendigkeit beruht. Als solches läßt sich für die germanischen Völker nur das auf ihrer gemeinschaftlichen juristischen Anerkennung und Vereinbarung beruhende europäische Völkerrecht betrachten. Wenigstens nur in einem uneigentlicheren Sinne ließen sich die wesentlichen allgemeinen naturrechtlichen Grundsätze als ein juristisch gemeinschaftliches Recht für diese Völker darstellen.

Für ganz Deutschland aber giebt es außer diesem historisch und juristisch gemeinen Rechte aller europäischen Völker auch noch jetzt eine ausgedehntere Gemeinschaft des deutschen Rechtes.

Durch die innigere, durch die nationale Verbindung, durch die frühere politische Reichs- und die jetzige Bundesverbindung ist natürlich selbst die historische Uebereinstimmung des Rechtes in den deutschen Staaten auch fortdauernd viel größer als zwischen den verschiedenen europäischen Nationen unter einander. Und seit der Auflösung des Reiches, seitdem wir Alle das furchtbare Verderben der Gleichgültigkeit gegen unsere gemeinschaftlichen nationalen Grundlagen so tief und schmerzlich empfanden, seitdem die allgemeine europäische und die deutsche Regeneration überall den Blick auf die gründlichere Auffassung jener Grundlagen, der gesünderen historischen und philosophischen Grundideen unseres Lebens geführt hat, geht auch aus dieser gesünderen, gründlicheren, tieferen Auffassung unseres Rechtes überall von selbst die bessere Erkenntniß seiner wesentlichen Gemeinschaftlichkeit für alle deutschen Bruderstämme hervor. Jede gründlichere Auffassung des Rechtes der besonderen deutschen Stämme und seiner Individualitäten führt wirklich überall auch zur deutlicheren und tieferen Erkenntniß des gemeinschaftlichen. Und alle deutschen Stämme befinden sich mit deshalb in einem immer erfreulicheren, immer größeren Austausche und Zusammenwirken für die Ausbildung eines gemeinschaftlichen deutschen Rechtes, für die Privat- und öffentlichen Verhältnisse. (S. „Deutsches Recht" und „Deutsches Landesstaatsrecht".)

Auch juristisch gemeinschaftlich ist uns nicht blos das allgemeine europäische Völkerrecht, sondern auch das wenigstens in wesentlichen Hauptgrundzügen auf das frühere Reichsrecht gegründete Bundesrecht, welches nicht blos die Bestimmungen über die völkerrechtlichen Bundesverhältnisse aller deutschen Staaten, sondern auch, wenn gleich dürftig bestimmte, jedoch folgenreiche gemeinschaftliche nationale Rechtsgrundlagen enthält, wie z. B. die der allgemeinen ständischen Verfassungen und andere ähnliche Bestimmungen. (Oben Bd. III, S. 788.) Die früher durch Reichsgesetze über nichtstaatsrechtliche Verhältnisse und durch die reichsgesetzliche Reception der fremden Rechtsbücher begründete juristische Gemeinschaftlichkeit auch des Privatrechtes, des Strafrechtes, des Processes und Kirchenrechtes hat durch die Auflösung des Reiches und seiner gemeinschaftlichen höheren Staatsgewalt in dem zwar nationalen, aber völkerrechtlichen deutschen Bunde (oben Bd. IV, S. 573) im Allgemeinen freilich aufgehört, jedoch nur in so weit, als nicht mittelbar manche Grundsätze, so wie mehrere über die Gerichtseinrichtung und über die kirchlichen Verhältnisse, durch neu anerkannte staatsrechtliche Grundverhältnisse auch eine bundesmäßige Bestätigung erhielten. Ja für gewisse Fälle ist sogar ausdrücklich das ganze frühere gemeine deutsche Recht aus der Zeit des deutschen Reiches als auch juristisch fortbestehend ausdrücklich anerkannt worden. Der deutsche Bund hat nehmlich für alle Streitigkeiten der einzelnen deutschen Bundesstaaten unter einander und denn für diejenigen Fälle, in welchen deutsche Unterthanen sonst darum nicht zu ihrem Rechte gelangen könnten, weil die Verbindlichkeit zu ihrer Befriedigung unter mehreren Regierungen zweifelhaft und bestritten ist, eine austrägalgerichtliche Entscheidung durch die zu erwählenden höchsten Gerichte der einzelnen Bundesstaaten angeordnet und diese

Gerichte angewiesen, in Ermangelung besonderer Bestimmungen nach dem früheren gemeinen Rechte von Deutschland zu entscheiden, oder wörtlich „nach den in Rechtsstreitig„keiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, „insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind"[7]).

Der auch durch den Bundesvertrag wie durch die allgemeine Stimme und das dringende Bedürfniß der ganzen deutschen Nation begründete große Grundsatz, daß der deutsche Bund, wenn auch nicht durch viele die innere Selbstständigkeit der Bundesstaaten zwangvoll beschränkende Bundesbestimmungen, doch um so mehr durch allgemeines freies Streben und freien Wetteifer der Regierungen und der Bürger, eine möglichst innige und feste nationale Verbindung des gesammten deutschen Vaterlandes begründen solle (oben Bd. IV. S. 573), muß übrigens nothwendig dahin führen, daß, so viel möglich, die Gemeinschaftlichkeit des Rechtes und der Rechtswissenschaft sorgfältig gepflegt, erhalten und vermehrt werde. Von welchem großen Einflusse hierfür ein allgemeines deutsches Gesetzbuch sein könnte, leuchtet von selbst ein, und wird unter dem Artikel Gesetzbuch weiter besprochen werden. C. Welcker.

Gemeingeist oder Gemeinsinn ist uns hier keineswegs das, was die Franzosen und Engländer mit dem Ausdrucke sens commun und common sense bezeichnen, nehmlich der gemeine (oder auch gesunde) Menschensinn oder Verstand (nach welcher Bedeutung wir ihn den speculativen Philosophen zur Erklärung überlassen), sondern die von den Mitgliedern eines gemeinen Wesens oder einer Gesammtheit derselben liebend zugewandte Gesinnung, die Richtung des Gemüths auf die Verfolgung allgemeiner oder gemeinsamer, d. h. einer durch irgend ein Band unter sich verbundenen Gesammtheit eigener Interessen, verschieden also von oder entgegengesetzt derjenigen Richtung, welche blos egoistische oder individuelle, oder denselben mehr oder minder verwandte particuläre Interessen sich zum Ziele des Handelns und Strebens setzt. Vorzugsweise paßt dieser Begriff auf die durch ein wahrhaft gesellschaftliches und zumal durch ein politisches Band vereinigten Gesammtheiten; doch ist er nicht beschränkt auf dieselben. Vielmehr sind auch alle anderen Beziehungen, wornach eine Menge von Menschen unter sich in einer Gemeinschaft der Interessen, oder überhaupt des Wirkens und Leidens, stehen können, zur Erweckung eines Gemeinsinnes unter den Theilnehmern jener Gemeinschaft natürlich geeignet, und findet also auch der Begriff wie die Tugend solches Gemeinsinnes in allen solchen Verhältnissen Statt. So giebt es unter den Genossen desselben Glaubens oder derselben Kirche, so unter den Gliedern derselben Nation oder den Bewohnern desselben Landes, wenn sie auch nicht zu einem Staate vereinigt sind, so unter den Genossen desselben Standes u. s. w. einen natürlichen (auch in der Regel löblichen und pflichtgemäßen, doch freilich nach Umständen auch engherzigen und verwerflichen) Gemeingeist, welcher dem in wirklichen Gesellschaften, z. B. Universitäten oder anderen gelehrten oder auch Handelsgesellschaften u. s. w., ganz vorzüglich aber in der Gemeinde und im Staate anzutreffenden oder zu fordernden, der Natur, den Triebfedern und den Wirkungen nach, sehr ähnlich ist, von uns jedoch, da nur politische Untersuchungen unsere Aufgabe sind, nur im Vorübergehen berührt werden darf. Der Gemeingeist in Gemeinde und Staat ist der eigentliche Gegenstand dieses Artikels.

Zur Vermeidung von Misverständnissen oder Begriffsverwechslung schicken wir noch eine Bemerkung voran. Wenn wir vorhin von dem unter den Genossen eines Standes oder auch einer Corporation oder einer wie immer benannten — nichtpolitischen — Gesellschaft wahrzunehmenden Gemeingeiste sprachen, hatten wir keineswegs den im engeren Sinne sogenannten Standes- oder auch Corporationsgeist, z. B. Zunftgeist, Adelsgeist, Mönchs- oder Priesterschaftsgeist, Soldatengeist u. s. w., vor Augen, d. h. den in solchen Ständen oder Gesammtheiten, naturgemäß oder irgend einer Erfahrung nach, vorherrschenden oder überhaupt anzutreffenden gemein-

7) Wiener Schlußacte Art. 21. 23 u. 30. Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817. Klüber, Oeffentl. Recht. §. 174 ff.

schaftlichen Geist oder Charakter, nehmlich den die ganze Gesammtheit und daher auch ihre Glieder eigens als solche beseelenden und, je nach der Natur ihrer Zwecke und Interessen, bald guten, bald bösen Geist. Dieser Geist ist, seiner Wesenheit nach, ein egoistischer — nehmlich ein subjectives Interesse oder eine subjective Neigung verfolgender, folglich demjenigen, welchen wir Gemeingeist heißen, gerade entgegengesetzt. Die Gesammtheit z. B. einer Zunft oder der Inbegriff z. B. der Standesgenossen hat eben naturgemäß die Richtung nach Dem, was ihr (Gesammt-) Zweck oder ihr (Gesammt-) Interesse erheischt; und es wohnt ihr eben, je nach der Natur solcher Zwecke und Interessen, oder auch je nach der Art der Zusammensetzung oder der Verfassung einer solchen Gesammtheit, oder je nach der Beschaffenheit der Principien, worauf ihr Dasein und Fortbestand beruhet, und überhaupt nach dem Zusammenhange aller inneren und äußeren Verhältnisse, die ihr gewisse Richtungen vorschreiben oder empfehlen, jener eigenthümliche, bald gute, bald böse Geist bei, welcher sich dann auch ihren Mitgliedern, als solchen, mittheilt, aber auch bei diesen so lange ein blos selbstischer bleibt, als dabei von keinen Privatopfern Behufs der Erstrebung ihres Gesammtzweckes die Rede ist, sondern solche Erstrebung zugleich auch oder gar vorzugsweise oder ausschließend im selbsteigenen Interesse oder zu Befriedigung selbsteigener Neigungen oder Leidenschaften geschieht.

Der Gemeingeist dagegen, von welchem wir sprechen, hat zu seinem wesentlichen Charakter die Selbstverleugnung, nehmlich die Geneigtheit, für die Verwirklichung eines Gesammtzweckes oder für die Beförderung des Gesammtwohles auch persönliche Opfer zu bringen, d. h. im Collisionsfalle von selbsteigenen oder der eigenen Person näher liegenden Interessen mit jenen der Gesammtheit, welcher man angehört, die letzten vorzuziehen, ihnen also die ersten unterzuordnen, ja diese ganz aufzugeben, wenn jene es erheischen. Ein solcher Geist nun kann zwar wohl auch verbunden sein mit dem Standes- oder Corporations-, z. B. mit dem Adels- oder Zunftgeiste, ist es aber nicht nothwendig und nicht immer. So lange z. B. der Zunftgenosse die monopolistischen Berechtigungen, welche die Zunft genießt oder anspricht, blos im eigenen Interesse, weil sie nehmlich ihm persönlich Vortheil bringen, vertheidigt, oder der Edelmann für die Adelsprivilegien, welche ja auch seine eigenen sind, und weil sie es sind, mit Feuer und Beharrlichkeit kämpft: so haben Beide noch keinen Gemeingeist in unserem Sinne gezeigt, sondern bloßen Egoismus. Erst dann könnte man ihnen auch Gemeingeist zuschreiben, wenn sie etwa persönliche Vortheile, die ihnen angeboten würden und welche für sie den Werth der Theilnahme an den Gesammtprivilegien überwögen, aus Anhänglichkeit an das Gesammtinteresse ihres Standes oder ihrer Corporation verschmähten, oder wenn sie, obschon selbst nicht geeignet oder nicht mehr fähig, aus den z. B. ihrer Zunft zustehenden Berechtigungen oder Besitzungen persönlichen Nutzen für sich selbst oder für ihre Familie zu ziehen; gleichwohl dafür bedeutende Opfer brächten, z. B. mit ihrem eigenen Vermögen den Bedürfnissen der Zunft beisprängen u. s. w., wiewohl es dann freilich noch von der Beschaffenheit bestimmter Gesammtheits- oder Corporationszwecke abhinge, ob der auch uneigennützige Eifer für ihre Beförderung Lob oder Tadel verdiene. Letztere Bemerkung indessen findet auf den Gemeingeist in denjenigen gemeinen Wesen, von welchen allein wir zu reden haben, nehmlich in Gemeinden und Staaten, als deren wahre Zwecke überall gut und edel sind, keine Anwendung.

Auf diesen wesentlichen Charakter des Gemeingeistes: willige, ja freudige Hintansetzung der eigenen persönlichen und eben so der blos particulären Interessen zum Frommen jener einer Gesammtheit oder eines weiteren Kreises, haben wir nun den Blick zu werfen. In ihm liegt das eigentliche Lebensprincip und auch die einzige Bürgschaft des Gedeihens der Gemeinwesen. Er ist die wahre Bürgertugend, deren Mangel durch nichts Anderes ersetzt werden kann; nicht durch jene des Gehorsams, welcher, wenn nicht durch den Gemeingeist eingeschärft und veredelt, nimmer Großes erzeugt; nicht durch die Schrecken der Gewalt, weil diese — ohnehin stets auf unsicherem Boden ruhend — nur lahmen Knechtsdienst, nicht aber energisches Streben sich zu Gebote stehen hat; nicht endlich durch die künstlichsten Einrichtungen und besterdachten

Verfassungen und Gesetze, weil dieselben ohne den Gemeingeist, der ihre Bedeutung erfaßt und liebend ihnen gehorcht, leicht zu leeren Formen oder bloßen Schällen werden, ausgesetzt, je nach den Interessen der Einzelnen, der Nichtachtung oder listigen Umgehung, oder auch der muthwilligen Verdrehung und dem schnöden Misbrauche.

Allerdings könnte man sagen: zum Gemeingeiste ist Tugend nicht einmal nöthig; schon das wohlverstandene Selbstinteresse fordert dazu auf, weil, wenn es dem gemeinen Wesen wohlergeht, auch jedes einzelne Mitglied desselben davon die Früchte genießt. Allein dem ist nicht also. Der Antheil, der von der Wohlfahrt des gemeinen Wesens dem Einzelnen zukommt, kann leicht überwogen werden durch einen dem Letzten auf Unkosten des ersten zufließenden besonderen Gewinn. Auch mag jedem Schlauberechnenden sich die Betrachtung darbieten, daß die öffentliche Wohlfahrt, von welcher auch er seinen Antheil zu genießen hat, bewirkt werden kann ohne sein eigenes Zuthun, nehmlich durch die Bestrebungen aller anderen Mitglieder, während, wenn letztere nicht stattfinden, auch seine eigenen Opfer vergeblich sind. Es ist also, obschon im Allgemeinen wahr bleibt, daß, wo Alle dem gemeinen Wesen liebend und mit Selbstaufopferung dienen, Alle auch dafür den entsprechenden Lohn im Gedeihen jenes gemeinen Wesens erhalten, gleichwohl unverkennbar, daß der Egoismus seine Rechnung besser, als bei der Ausübung der Gesellschaftspflicht, dabei finden mag, sich jener Selbstaufopferung nach Möglichkeit zu entziehen und das gemeine Wohl durch die Anstrengungen Anderer befördern zu lassen, oder auch für das Verderben der von ihm vernachlässigten oder verrathenen guten und gemeinen Sache den überwiegenden Ersatz in materiellen Privatvortheilen hinzunehmen. Der Egoismus allein also kann den Gemeingeist nicht erzeugen; vielmehr bleibt dieser jenem ewig entgegengesetzt und eine wahre Tugend; obschon allerdings auch die Vorstellung, daß man, was man selbst nicht zu leisten geneigt ist, mit Billigkeit auch nicht von Anderen fordern kann, und daß jedes gute oder böse Beispiel durch erzeugte Nachahmung sich in seinen Wirkungen vertausendfachen kann, ein bekräftigendes Motiv zu Uebung jener Tugend werden mag.

Der Egoismus oder die Engherzigkeit, welche den Gegensatz des Gemeingeistes bildet, ist nicht nur in der Richtung oder Gesinnung Einzelner, die da ihr persönliches (individuelles oder Familien-) Interesse jenem der Gesammtheit, welcher sie angehören, vorziehen, zu erkennen, sondern auch in jener von kleineren Gesammtheiten (und von deren Mitgliedern, als solchen) in ihrem Verhältnisse zu größeren, deren weiter reichender und höheren Zwecken gewidmeter Verband sie umschließt. Hier wie dort sind Princip und Wirkung die nehmlichen, und das Gesammtinteresse z. B. einer kleinen Ortsgemeinde — ob auch in Vergleichung mit rein individuellen Interessen als ein allgemeines erscheinend — stellt sich gegenüber von dem der großen Staats-Gemeinde, ja selbst dieses in Vergleichung mit dem eines noch größeren Bundessystems, als blos particuläres dar, dessen Unterordnung unter das allgemeinere (in einem den Zwecken des größeren Verbandes entsprechenden Maße) eben sowohl durch Pflicht geboten und selbst von einer weisen Politik gefordert wird, als solches bei der Collision der rein individuellen Interessen mit jenen irgend einer Gesammtheit der Fall ist.

Zur Verdeutlichung dieser allgemeinen Sätze mögen einige Beispiele dienen:

Der Gemeingeist macht den einzelnen Gemeindebürger willig nicht nur zur Uebernahme — nach Umständen zur unentgeltlichen Uebernahme — der ihm durch Wahl oder Ernennung übertragenen Gemeindeämter und Dienste und zu deren unverdrossener, selbst mit Benachtheiligung des eigenen Haushaltes verbundener Verwaltung (so weit, je nach den individuellen Verhältnissen, die Pflicht des Familienvaters solches Opfer erlaubt); sondern er spornt ihn auch als einfachen activen Bürger an zu reger und thätiger Theilnahme an allen Angelegenheiten des gemeinen Wesens, sei es durch bedachtsame und treue Ausübung des Stimmrechts, sei es durch Belehrung, Warnung, Befeurung der Mitbürger, sei es durch patriotische Gaben aller Art, durch Opfer von Zeit, Kraft oder Gut, überhaupt durch nimmer ermüdenden Eifer in Rath und That. Der Egoismus dagegen entzieht sich, so viel er kann, den Gemeindediensten, oder, wenn er sie übernimmt oder sucht, so geschieht es nur in der Absicht, dadurch seinen eigenen

Nutzen zu befördern, sei es mittelst der Amtsbesoldung, sei es mittelst der Dienstverwaltung selbst. Bei Abgabe von Wahlstimmen sieht er nicht auf den Tüchtigsten und Würdigsten, sondern auf Denjenigen, dessen Wahl ihm — mittelbar oder unmittelbar — persönlichen Vortheil verheißt, oder auch irgend einer Leidenschaft Befriedigung gewährt. Von den Berathungen der öffentlichen Angelegenheiten hält er entweder aus Lauigkeit und Theilnahmlosigkeit sich fern, oder er stimmt in der Gemeindeversammlung zum Frommen von persönlichen oder von Parteizwecken. Anstatt durch freiwillige Gaben und Opfer nach Vermögen das gemeine Wohl zu fördern, hält er vielmehr selbst die schuldigen Beiträge nach Möglichkeit zurück und sucht die Last des gemeinen Wesens, so viel thunlich, auf fremde Schultern zu wälzen, während er beflissen ist, die Wohlthaten des Vereines, mit Ausschluß oder Zurückdrängung der Uebrigen, sich selbst in möglichst reichem Maße zuzueignen. Seine ganze Richtung in all' seinem Thun und Lassen geht auf Erringung solches persönlichen Gewinnes; und er scheut sich nicht, die Gunst Derer, welche ihm dazu behilflich sein oder welche ihm entgegen auch Verdruß oder Schaden bereiten können, also insbesondere der Municipalvorsteher und Staatsdiener, wohl auch der Brodherren, Kundenleute, überhaupt der Patrone aller Art — durch serviles Abstimmen nach ihrem Sinne und Interesse zu erkaufen.

Derselbe Egoismus findet auch in dem Verhältnisse zum Staate, d. h. in der Sphäre der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, manche, leider! nur allzu lockende und allzu häufig benutzte Gelegenheit zur Aeußerung. Selbst in absolutistischen Staaten — obschon freilich hier von eigentlichem Gemeingeiste nicht wohl eine Rede sein kann, indem sein Begriff auf der Voraussetzung eines wahren gemeinen Wesens, nicht aber eines zum willenlosen Gehorsam verdammten Haufens beruht — selbst in absolutistischen Staaten gewährt es einen traurigen Anblick, wenn man die — ob auch nur sogenannten — Bürger alles Interesse am öffentlichen Wohl um ihrer persönlichen, namentlich materiellen Interessen willen verlieren sieht; wenn sie, so klein auch der Kreis der ihnen noch erlaubten Freiheit des Redens und Handelns ist, denselben doch nicht mit patriotischem Thun und Streben zu erfüllen wagen, sondern die Gunst des Dieners eines Dieners des Herrn höher schätzen als das Verdienst der patriotischen Hingebung für des Vaterlandes Ehre und Glück. Aber unendlich verwerflicher und heilloser ist solche Richtung und Gesinnung in constitutionellen Staaten, als deren Begriff und Wesen ein von allen natürlich mündigen Staatsangehörigen deutlich erkanntes und liebend verfolgtes Gesammtinteresse und einen in solcher Sphäre sich frei äußernden Gesammtwillen fordert und voraussetzt, und deren Verfassung eben auch auf Erweckung und fortwährende Nährung des patriotischen oder Gemeingeistes berechnet ist. Wer unter einer solchen Verfassung lebt und keinen Gemeingeist im Busen trägt, der ist der Verfassung unwerth, und wo die im Volke vorherrschende Richtung solchen Mangel an Gemeingeist verräth, da muß es eben sich selbst es zuschreiben, daß die Verfassung ihm statt zur Wohlthat, vielmehr zur Quelle der Schmach und des Verderbens wird.

Das Hauptrecht des Volkes unter solcher Verfassung und der wichtigste Anlaß zur Ausübung seiner bürgerlichen Pflicht ist — die Wahl seiner Vertreter. Hier zeigt der Gemeingeist sich daran, daß man seine Wahlstimme — ob für die Wahlmänner-, ob für die Deputirten-Wahl — rein im öffentlichen Interesse, d. h. in jenem der Staatsgesammtheit nach seiner besten und aufrichtigsten Ueberzeugung abgebe, ohne irgend eine unlautere Nebenrücksicht und unbestochen durch Gunst oder Ungunst, Hoffnung oder Furcht, Eifersucht oder ehrgeizige Selbstbewerbung. Wer sein Stimmrecht aus Faulheit oder Feigheit gar nicht ausübt, wer es ohne reife Ueberlegung, dem nächsten besten Impulse folgend, ausübt, oder wer gar, aus einem der angeführten schlechten oder verächtlichen Motive, wissentlich einem Unwürdigen oder auch nur minder Würdigen seine Stimme giebt, der hat eben keinen Gemeingeist, ist charakterlos oder niederträchtig und macht sich für die heillosen Folgen, die seine Lauheit oder Pflichtvergessenheit haben kann, verantwortlich vor Gott und der Welt.

Noch weit schwerer allerdings ist die Verantwortlichkeit des Deputirten selbst

für den Misbrauch seines heiligen Amtes zu Erringung von Privatvortheilen, oder auch schon für den Nichtgebrauch oder auch nur lässigen Gebrauch desselben im Dienste der Gesammtheit. Doch ein solcher untreuer Volksvertreter ist nicht nur des Mangels an Gemeingeist zu zeihen, sondern des wirklichen Verraths am Volke und des Meineides. Hier also haben wir davon nicht zu reden.

Eine der edelsten Aeußerungen des staatsbürgerlichen Gemeingeistes, und wozu sich nicht nur in constitutionellen, sondern auch in absolutistischen Staaten mancherlei Anlaß (in den letzteren freilich meist größeren Schwierigkeiten ausgesetzt) findet, ist die Theilnahme an allen Ereignissen im Staatsleben, sowohl bösen als guten, und nicht minder als an Regierungsacten, welche die Gesammtheit angehen, auch an jeder irgend einem einzelnen Mitbürger, als solchem, widerfahrenen Unbild oder Rechtskränkung. So wie jedes einem Menschen widerfahrene Uebel den Menschenfreund, also fordert jedes dem Mitbürger, und ihm als solchem, begegnende den patriotischen Staatsbürger auf zum Mitgefühl und zur thunlichsten Abhilfe. Was Einem in seiner Eigenschaft als Staatsbürger widerfährt, insbesondere von Seite der Staatsgewalt oder der von ihr aufgestellten Autoritäten oder auch nur unter Zulassung von Seite derselben, das ist, dem Principe nach, Allen im Staate widerfahren, ist also ein Alle gemeinschaftlich berührendes, mithin wahrhaft gesellschaftliches und daher die gesellschaftliche Pflicht Aller in Anspruch nehmendes Ereigniß. Der Gemeingeist der Gesellschaftsglieder zeigt sich alsdann zuvörderst in der Aufmerksamkeit auf dergleichen Ereignisse und in dem darauf gerichteten theilnehmenden Blicke, sodann, in den Fällen, wo wirklich erduldetes Unrecht erkennbar vorliegt, in der unverhohlenen Aeußerung des dadurch aufgeregten Mitgefühls und in der eifrigen Ergreifung aller der Mittel der Abhilfe oder Rechtswiederherstellung, welche, je nach den besonderen Umständen der einzelnen Fälle, so wie nach den besonderen Verfassungen und Gesetzen jedes Landes, erlaubt und ausführbar sind. In der Regel wird schon die bloße Aeußerung des misbilligenden Gefühles oder Urtheiles das wirksamste Mittel der Abhilfe sein; denn solche Aeußerung auch nur von Seite einzelner achtbarer Männer bekräftigt tausend andere Gleichgesinnte in ihrem Gefühle, ermuthigt sie wohl auch zu irgend einer ihnen möglichen Manifestation derselben und schreckt dadurch die Machthaber von künftigem Gewaltsmisbrauche ab. Dergestalt war die Nationalsubscription für die sieben Göttinger Professoren ein Denkmal des in Deutschland noch nicht erloschenen Gemeingeistes, so wie die nehmliche Erklärung jener Professoren selbst, wodurch sie sich die Verfolgung zuzogen, ein laut redender Zeuge des sie durchdringenden edlen Gemeingeistes. Wer aber — aus Theilnahmlosigkeit oder aus Menschenfurcht, oder gar aus mit der ungerechten Gewalt sympathisirender Gesinnung — zu solchen Dingen schweigt oder gar ihnen Lob spendet und ihre Tadler anfeindet: der, wahrlich! hat keinen Gemeingeist. Eben so Jener, welcher den Verhandlungen der Regierung so wie der Volksvertreter und der Richtung ihrer verschiedenen Parteien keinen aufmerksamen Blick zuwendet, oder welcher sich scheut, sein aus redlicher Ueberzeugung fließendes Urtheil über dieselben wie über alle öffentliche Angelegenheiten auf jede gesetzlich erlaubte Weise auszusprechen, oder gar, statt die Misbilligung, der er sich innerlich nicht erwehren kann, zu äußern, sich zur kriechendsten Schmeichelei und zur selbstwegwerfendsten Anbetung erniedrigt.

Sünden dieser Art werden keineswegs entschuldigt, vielmehr noch erschwert, weil mit einem für die Schwachen verführerischen Schleier bedeckt, durch das Vorgeben, man handle so vermöge der näheren Pflicht des Gemeindebürgers oder der Gemeindeobrigkeit, oder auch des Deputirten, für das Wohl ihrer Gemeinde oder ihres Wahlbezirks zu sorgen oder Alles zu vermeiden, was denselben Nachtheil bringen könnte. Gleichwohl giebt es heut zu Tage fast keine häufigere Erscheinung als diese. Ist z. B. von der Wahl eines landständischen Deputirten die Rede, so machen gewissenlose oder schwachköpfige Gemeindeobrigkeiten oder sonst einflußreiche Bürger die Betrachtung geltend, daß z. B. durch die Wahl eines liberal gesinnten Mannes oder durch die Nichterwählung des Regierungscandidaten die Ungnade des Ministers auf die Stadt werde herbeigezogen und dadurch etwa der Verlust der Garnison, oder einer Behörde oder die Nichtausführung irgend eines für die Gemeinde wohlthätiger

Planes werde veranlaßt werden. Der engherzige oder schwachsinnige Theil der Bürgerschaft horcht solchen Einflüsterungen, und die fürs ganze Land unheilvolle Wahl geht vor sich. Sind die Wähler blos Dorfgemeinden angehörig, welche der ministerielle Zorn so schwer nicht treffen kann, so ist es der Bezirks-Amtmann, dessen Gunst oder Ungunst vielfach auf ihr Wohl und Wehe einwirkt, und dessen Winke daher auch in der Wahlsache zu respectiren der Dorfschulze für Pflicht hält oder als solche geltend macht. Ja selbst der Deputirte beschwichtigt oft bei seinen der Gesammtheit nachtheiligen Tendenzen sein Gewissen damit, oder führt als gleißnerische Rechtfertigung dafür an, daß er allernächst für das Interesse seiner unmittelbaren Committenten, d. h. seines Wahlbezirkes oder (wenn er z. B. Deputirter des Adels, oder der Kirche, oder einer Universität u. s. w. ist) für jenes seines Standes oder der Corporation, die ihn gesendet, zu sorgen, und daher diese oder jene — ob auch vom allgemeinen Standpunkte zu misbilligende — Richtung zu nehmen habe.

Wir sagen nun: dieser angebliche Gemeingeist, welcher sich bei Dingen, welche die große Gesammtheit angehen, nur zu Gunsten eines kleineren, in jener als Bestandtheil enthaltenen Vereines oder Körpers äußert, und zwar zum Nachtheil oder im Widerspruch mit den rechtmäßigen Interessen jener größeren Gesammtheit — dieser angebliche Gemeingeist ist, seiner Wesenheit nach, bloßer und engherziger Egoismus, mithin verwerflich wie dieser, ja in seinen Wirkungen noch weit verderblicher als der unverhüllte Egoismus der Einzelnen, welchem er übrigens in der Regel blos als heuchlerische Beschönigung dient. Da, wo von staatsbürgerlichen Rechten und Interessen pflichtgemäß die Rede ist, müssen die gemeindebürgerlichen so wie jene der einzelnen Stände und Corporationen zurückstehen; und wer diese letzten zum Nachtheile der ersten in solcher durch die Natur der Gegenstände deutlich bezeichneten Sphäre verfolgt, der ist eben engherzig und ohne Gemeingeist. Er handelt auch dabei — was die Verwerflichkeit solches Handelns noch augenscheinlicher macht — nach einem Principe, welches, wenn allgemein beobachtet, die Gesellschaft dem Verderben oder der Auflösung zuführen muß. Dem Egoismus der Einzelnen kann die Autorität der Gesetze und der Verwaltung noch mit Erfolge entgegenwirken und den Mangel des Gemeingeistes wenigstens einigermaßen durch Nöthigung ersetzen; der Egoismus der Gemeinden oder Corporationen oder Classen, woraus die große Staatsgewalt besteht, dagegen, zumal da, wo dieselben zugleich die Elemente der gesetzgebenden Gewalt bilden, bringt das Verderbniß in die Gesetzgebung selbst und giebt, wo die Regierung das Corruptionssystem befolgt, derselben trotz der Verfassung alle Gewalt ausschließend in die Hand, oder macht, wo die Regierung die freien Stimmen der Volksvertreter achtet, die Durchführung guter Gesetze ganz unmöglich. Denn nur der Gemeingeist vermag die sich überall entgegenstehenden Privat- oder particulären Interessen unter sich auszugleichen; und wo er schweigt, da ist ein vereintes kräftiges Streben nach einem Ziele undenkbar. Die heilsamsten Plane der vom Rechte dringendst geforderten Reform scheitern alsdann — wie großentheils selbst in England, so lange nicht die unmittelbare Volksstimme drohend erschallt — an dem engherzigen Widerspruche der ihr Standes- oder Corporationsinteresse dem Gesammtwohle vorziehenden Gesetzgeber, oder es verwandelt sich — wie in Frankreich — die Opposition, die nach ihrem edleren Begriffe das Streben nach Recht und Volkswohl sein sollte, in ein erbärmliches Ringen nach Ministerstellen oder in ein starres Festhalten an Provinzial- und anderen particulären Interessen; während eine servile Mehrheit, von der Gunst der jeweiligen Gewalthaber ihr eigenes oder ihrer näheren Angehörigen Privatglück erwartend, oder überhaupt der nächstliegenden materiellen Interessen willen aller edleren und weiter reichenden vergessend, einem jeden Ministerium, wie immer es beschaffen sei, oder wohin immer es steure, mit willenloser Ergebenheit beistimmt. Ob auch in einigen deutschen Kammern, oder in welchen etwa vorzugsweis, eine oder die andere der hier bemerkten Erscheinungen vorkomme, darüber können wir das Urtheil jedem die Zeitgeschichte mit aufmerksamem Blicke Verfolgenden überlassen.

In demselben oder einem ähnlichen Verhältnisse, wie die Gemeinde zur Provinz und

beide zum Staate, steht auch dieser, wenn er Theil eines Staatensystems ist, zu dem letzten. Auch in diesem Verhältnisse ist der Particularismus, d. h. der Mangel an Gemeingeist die Hauptquelle des Verderbens. Natürlich und gerecht ist es zwar, daß jeder einzelne der verbündeten Staaten für sein eigenes inneres und äußeres Leben die volle Selbstständigkeit, mithin das ungeschmälerte Recht selbsteigener Interessen, behaupte, in so weit nicht die klar vorliegenden oder mit Bestimmtheit festgesetzten Bundeszwecke ein gemeinschaftliches Erstreben und eine wechselseitige Beschränkung in Anspruch nehmen; aber innerhalb des dergestalt bezeichneten Kreises muß, wenn der Bund gedeihen soll, jedes Mitglied aufrichtig und treu, mit Sinn und That, der Erstrebung des gemeinsamen Zieles zugewendet und zu allen den gemeinen Zwecken frommenden Opfern bereit, d. h. also von Gemeingeist beseelet sein. In der Erfahrung jedoch ist solches keineswegs die vorherrschende Erscheinung. Der Egoismus, d. h. die Richtung auf den selbsteigenen, besondern Vortheil, überwiegt in der Regel den Eifer für die gemeine Sache, und während man von deren Früchten den möglichst großen Theil für sich selbst in Anspruch nimmt, wird dahin getrachtet, der gemeinen Last sich, so viel immer thunlich, zu entziehen. Schon die Geschichte der meisten gemeinen Allianzen oder Coalitionen zeigt dieses, und jene der eigentlichen Staatenvereine nicht minder. Warum anders, als wegen des Mangels an Gemeingeist sind so viele Coalitionen erfolglos geblieben, welche früher gegen Ludwig's XIV. herrschsüchtige Entwürfe und in der neuesten Zeit gegen die französische Republik und gegen das Kaiserreich geschlossen wurden? Und daß ausnahmsweise endlich diejenige, welche den sogenannten heiligen Krieg wider Napoleon führte, siegreich zum Ziele gelangte, dieses hatte man, außer der durch die dringendste Gefahr endlich bewirkten innigeren Vereinigung der Herrscher, zumal dem Gemeingeiste der für die Weltbefreiung aufgestandenen Völker zu verdanken.

So auch mit den Staatensystemen oder den vielnamigen für bleibend geschlossenen Staatenvereinen. Der Particularismus, als die vorherrschende Tendenz ihrer Glieder, hielt sie gewöhnlich in Schwäche zurück, oder führte sie entweder der Auflösung oder der Unterjochung zu. Der Mangel an Gemeingeist war es (der freilich aus historischen Verhältnissen erklärbare), welcher das deutsche Reich dem Untergange hinwarf; und der Mangel an Gemeingeist, d. h. der den Gemeingeist mindestens zurückdrängende Provinzial- oder Cantongeist ist es, welcher noch die heutige schweizerische Eidgenossenschaft an Erringung jener Kraft, Würde und Wohlfahrt hindert, welche sie nach allen ihren andern glücklichen Verhältnissen sich anzueignen berufen scheint. Entgegen hat dieselbe Eidgenossenschaft ihren Ursprung, ihre Erhaltung unter so vielen gefährlichen Stürmen, und Alles, was ihre Geschichte schmückt und adelt, dem Gemeingeiste ihrer Stifter und der lange Zeit hindurch deren Geiste treu gebliebenen Häupter und Völker zu verdanken. Und eben so wäre ohne die Wunderkraft des Gemeingeistes der nordamerikanische Staatenverein nimmer entstanden und in seiner Herrlichkeit emporgekommen. Die überlegene materielle Kraft des Mutterstaates würde ihn im Entstehen erdrückt haben, wenn der erbärmliche, unter uns allzu häufig erscheinende Geist, welcher den particulären oder Privatvortheil dem allgemeinen vorzieht, alldort geherrscht hätte. Wo ist z. B. die europäische Stadt, oder wie viele sind ihrer, welche handeln würden wie Salem in Massachusets, welcher England die Würde der Provinzhauptstadt an der Stelle Bostons und den Sitz aller einträglichen Collegien und Anstalten antrug, falls sie von der gemeinen Sache sich lostrennen würde? Die Gemeinde Salem verschmähte solchen — wiewohl glänzenden — Gewinn und erklärte die Uebereinstimmung ihrer Gesinnungen mit jenen Bostons. Doch wir irren uns. Viele Gemeinden, auch unter uns, sind einer ähnlichen edlen Gesinnung; aber sie ermangeln der getreuen Organe zu derselben Aeußerung. Ihre Stimmführer, der eigenen materiellen Interessen eingedenk und den angeblichen Eifer für jene der Gemeinde zum Deckmantel ihres persönlichen Egoismus benutzend, verfälschen allzu oft die wahre Gesinnung der Gesammtheit oder ihrer Majorität, beladen dadurch diese mit der Schmach der Engherzigkeit und vereiteln den Triumph der guten Sache.

Wenn unter den Gliedern des Staatenbundes kein Gemeingeist herrscht, wenn jedes derselben seine Sonderinteressen, auch wo sie den allgemeinen widersprechen, verfolgt; so ist unvermeidlich, daß nicht entweder Anarchie und in deren Folge die Auflösung des Bundes oder aber Unterjochung der schwächeren Glieder durch die stärkeren eintrete. Das Letzte wird zumal alsdann geschehen, wenn einzelne schwächere Glieder anfangen, die Vortheile, welche ihnen durch die Gunst eines stärkeren zufließen, oder die Nachtheile, die sie dadurch vermeiden können, höher zu schätzen als die Wohlfahrt des Ganzen. Alsdann nehmlich werden auch die übrigen schwachen Mitglieder das gegebene Beispiel befolgen zu müssen glauben; es wird allmälig ein Wetteifer an Servilität eintreten, und die allgemeine Unterwerfung unter den Willen des Stärkeren das Ende sein; während, wenn der Gemeingeist alle Mitglieder oder auch nur einen Theil derselben beseelt hätte, sie durch ihre vereinte Kraft stark genug gegen alle Unterjochungsversuche von innen wie von außen gewesen wären.

Auch das würde — um es mit dem mildesten Namen zu nennen — Particularismus und Mangel an Gemeingeist sein, wenn eine Regierung oder eine Anzahl unter sich verbündeter Regierungen, ihr — nehmlich der regierenden Personen oder ihrer Familien wahres oder vermeintes — Sonderinteresse oder auch jenes einer Volksclasse, z. B. des Adels, jenem des Volks in seiner Gesammtheit oder der Nation entgegensetzend, den billigen und gerechten Forderungen der Letzten widerstrebte. So thaten es die aristokratischen Schweizer-Regierungen, jene von Bern ihnen allen voran; und zur wohlverdienten Strafe dafür ward die Eidgenossenschaft eine Beute Frankreichs. Der wahre Gemeingeist und welcher den Regierungen nicht minder wohl ansteht als den Regierten, ist nur der nationale, d. h. der den Nationalwünschen befreundete und kein Sonderinteresse anders als im Einklange mit dem nationalen verfolgende.

Unter den — wahren oder vermeinten — Particularinteressen, in welchen so leicht der Gemeingeist untergeht, ist auch das kirchliche von Bedeutung. Wer mit fanatischem Eifer einen besondern Glauben zur Alleinherrschaft zu bringen strebt und von mehreren in demselben Staate neben einander und mit gleichem Rechte bestehenden Kirchen die eine zu unterdrücken sucht zu Gunsten der andern, und zu diesem Zwecke etwa die erste anfeindet, schmäht, lästert und alle Genossen oder Freunde derselben ohne Unterlaß verunglimpft, verdächtigt, hohnneckt, auf solche Art die Brandfackel der Zwietracht in die Mitte einer — vielleicht ohnehin schon in sich zerrissenen und darum an Hoffnungen verarmten — Nation schleudert: wahrlich, der hat keinen Gemeingeist; er ist ein Engherziger, ein von Hochmuth Aufgeblasener, ein des Namens Bürger oder Mitbürger Unwürdiger.

Welches sind wohl die nächstliegenden Mittel, den so unendlich wichtigen und wohlthätigen Gemeingeist einem Volke einzuflößen, oder ihn unter seinen Gliedern zu nähren, zu stärken, zur möglichst allgemeinen Herrschaft zu bringen? — Hierauf ist die Antwort nahe liegend und leicht. Alles, was überhaupt den Verstand der Bürger aufklären, ihr Gemüth veredeln kann, macht sie empfänglich für diese wie für jede andere Bürgertugend. In diesem Sinne also werde die Nationalerziehung geregelt. Sodann befördere man überhaupt die allgemeine Wohlfahrt, damit das Vaterland seinen Kindern theuer werde, und mache die Bürger bekannt mit den öffentlichen Angelegenheiten, damit sie Interesse daran nehmen, gewähre ihnen aber auch jenen Einfluß auf derselben Entscheidung, welchen sie, je nach ihrer Bildungsstufe und nach dem Zusammenhange aller Verhältnisse, gefahrlos darauf auszuüben befähigt sind. Publicität also sei das Princip für alle Verhandlungen der die Gesammtheit oder irgend ein öffentliches Interesse berührenden Geschäfte; Freiheit der Rede und Schrift (beschränkt blos durch vernünftige Repressivgesetze) das für die gegenseitige Gedankenmittheilung, und endlich politische Freiheit oder politisches Recht, in einem eben jener Bildungsstufe entsprechenden Maße allen Volksclassen gewährt, das der Verfassung.

Doch über diese Mittel ist nicht viel Redens nöthig. Man kennt sie wohl überall, aber nicht überall wendet man sie an, weil man auch nicht überall dasjenige will, was sie bewirken sollen. Es giebt sogar eine Partei, welcher der Gemeingeist zuwider ist, ja

gefährlich scheint. Blinder Gehorsam, willenlose Ergebung und demuthsvolle Anbetung sind ihr lieber. C. v. Rotteck.

Gemeinheitstheilungen (Auseinandersetzungen, Separationen, Absonderungen). — Unter Gemeinheitstheilungen im weiteren Sinne versteht man verschiedene Arten von Auseinandersetzungen über solche dingliche Rechtsverhältnisse, deren Hauptcharakter nur darin übereinstimmt, daß sie sämmtlich auf gemeinschaftlicher Benutzung eines Grundstückes beruhen und in der Regel nicht schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen auflöslich sind. Die Fundamente solcher Gemeinschaften liegen meist tief in den altgermanischen Eigenthumsverhältnissen und sind, wenn gleich durch die praktische Einwirkung des römischen Rechtes weniger berührt, doch nicht selten theils durch Verlöschen der ursprünglichen Erkennungsmerkmale, theils durch Sorglosigkeit, theils durch veränderte Industrie und endlich durch Anmaßung sehr verwickelt geworden.

Die Gemeinschaften nehmlich, welche den Gegenstand der Gemeinheitstheilungen bilden, beziehen sich in vorzüglichem Maße auf die Weidenutzung; außerdem aber auch auf die Nutzung des Bodens durch Holzwuchs, Haidhieb, und endlich auch wohl durch Gewinnung von Urproducten der Erde, als Metallen, Salz, Steinen, Kohlen, Torf, Mergel, Lehm u. s. w. Der Rechtstitel aber, auf welchem die Befugniß zu solcher gemeinschaftlichen Nutzung beruhet, kann sowohl das Eigenthum sein, so daß jene Befugniß als ein reiner Ausfluß des letzten erscheint, als die Dienstbarkeit, oder die Nutzungsberechtigung auf einem fremden Grundstücke; ja, es ist in vielen Fällen wohl kaum mit Gewißheit zu ermitteln, aus welchem ursprünglichen Rechtsverhältnisse jene Befugniß hervorgeht, indem bald dasjenige, was anfänglich Eigenthum oder Miteigenthum gewesen ist, späterhin mehr die Form einer bloßen Dienstbarkeit angenommen hat, oder umgekehrt, bald aber auch die noch wahrnehmbaren Merkmale mit gleichem Gewichte oder nur mit gleicher Unsicherheit auf den einen wie auf den anderen Rechtstitel schließen lassen. Diese Rücksichten machen es nothwendig, in der Gesetzgebung über Gemeinheitstheilungen Eigenthum und Dienstbarkeiten zusammenzufassen, so daß also eben sowohl Verhältnisse zwischen Miteigenthümern als zwischen Eigenthümern und Dienstbarkeitsberechtigten Gegenstand der Theilung werden können. So nothwendig auch eine solche Verbindung besonders für die praktische Ausführung der Theilungen ist, so werden doch für die wissenschaftliche Seite der Sache dadurch besondere Schwierigkeiten herbeigeführt, indem die allgemeinen Begriffsbestimmungen sich lediglich im Kreise derjenigen Merkmale zu halten haben, welche beiden Rechtstiteln gemeinschaftlich sind, wobei also die Gränzlinien nichts weniger als scharf bezeichnet erscheinen können. Auch ist das Bedürfniß und dessen Befriedigung hier mehr als in irgend einem anderen Theile der praktischen Staatskunst der Wissenschaft vorangeeilt, und für die systematische Bearbeitung der zusammentreffenden Rechtsprincipien noch Vieles zu thun übrig. Indeß muß, wie schwankend und unsicher auch mitunter die Gränzlinien sein oder doch erscheinen mögen, der Unterschied der Rechtsverhältnisse, je nachdem nehmlich Eigenthum oder Servitut die Basis bilden, nicht blos theoretisch festgehalten, sondern auch bei der Gesetzgebung durchgeführt werden, indem mit Aufgebung desselben jeder rechtliche Leitfaden wegfällt, und nur noch Ermessen, Gutdünken oder Willkür über Recht und Eigenthum zu entscheiden haben.

Die Gemeinheitstheilungen sind insofern den Ablösungen an die Seite zu setzen, als sie gleich diesen zum wesentlichen Zwecke haben, den Boden von den die Industrie hemmenden Fesseln zu befreien, eine unbeschränktere und also vortheilhaftere Benutzung desselben möglich zu machen und auch wohl der Anmaßung oder gefährlichen Rechtserweiterung ein Ziel zu setzen. Sie unterscheiden sich aber von den Ablösungen dadurch, daß sie regelmäßig kein Rechtsverhältniß zum Gegenstande haben, welches den einen Theil zum Geben oder Thun verpflichtete, wenn gleich diese Regel nicht ohne Ausnahme ist *).

---

*) So ist z. B. der Waldeigenthümer dem Holzberechtigten gegenüber gewöhnlich nicht nur verpflichtet, diesem das nach Bedürfniß erforderliche oder rechtlich feststehende Holzquan-

Bei dieser nahen Verwandtschaft der Materien fallen daher die Ablösungen nicht selten mit den Gemeinheitstheilungen zusammen, indem die Veränderungen in der landwirthschaftlichen Einrichtung, welche die nothwendige oder doch wünschenswerthe Folge der einen Operation sind, sehr oft auch das Vollenden der anderen voraussetzen, oder doch ohne dieselbe nicht in ihre volle Wirkung eintreten können. So hat auch die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen in dem Gesetze vom 17. März 1832 Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zusammengefaßt.

Die Gemeinheitstheilungen zerfallen, sofern man zunächst die dabei betheiligten Rechtssubjecte ins Auge faßt, in zwei Hauptarten: in Generaltheilungen und Specialtheilungen. Die Gemeinschaftlichkeit der Benutzung kann nehmlich bei demselben Grundstücke in verschiedenen Beziehungen oder Abstufungen Statt finden. Zuerst ist ein solches Verhältniß denkbar zwischen mehreren Individuen, welche gerade in Beziehung auf jene Gemeinschaft in einem corporationsähnlichen Verbande stehen, dabei sämmtlich zu — der Gattung nach — gleichem Genusse berechtigt sind und nur als gemeinschaftliches Ganzes eine selbstständige Ausübung ihrer Nutzungsrechte in Anspruch nehmen können. So erscheinen diejenigen Mitglieder einer Gemeinde, welche eine Waldung, einen Weideanger, einen Torfstich oder irgend ein anderes Grundstück kraft des Privateigenthumes *), jedoch gemeinschaftlich, wenn auch zu bestimmten Antheilen zu benutzen haben, durch solche Verbindung als Gemeinheit im technischen Sinne. Wie genau überhaupt der Begriff einer Gemeinheit von dem einer Gemeinde sich rechtlich unterscheidet, so darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß er in seiner eigentlichen Bedeutung auf denselben gegründet ist und ohne Benutzung dieses Begriffes in seiner Construction nicht wohl aufgefaßt werden kann. Es ist nehmlich wohl nicht zu bezweifeln, daß ursprünglich die Mitglieder der Gemeinde, als solche und allein, zugleich die Feldmarksgenossen, die Weideberechtigten, die Holzberechtigten, die Eigenthümer des gemeinschaftlichen Bodens (Almende) waren, d. h. da, wo Berechtigungen oder Grundbesitzungen der Art überhaupt bestanden. Durch Aufnahme Fremder in die Gemeinde, durch Erwerbung von Feldmarksgrundstücken durch Auswärtige (Forensen), durch Nichtgebrauch der Befugnisse, durch Verleihungen, auch wohl durch Misbrauch oder Anmaßung haben sich jedoch im Laufe der Zeit die Verhältnisse dahin geändert, daß nur sehr selten noch der Fall eintritt, wo die verschiedenen durch die Gemeinde, durch die Feldmark, durch die Weideberechtigung, durch die Waldnutzung u. s. w. gebildeten Verbindungen immer genau dieselben Individuen umfassen. Noch immer ist bei allen Gemeinschaften dieser Art der Gemeindeverband als Basis zu erkennen und wird deshalb auch eben so zweckmäßig wie nothwendig als Kriterium beibehalten, indeß ist immer die Untersuchung von Wichtigkeit, ob und in welchen Beziehungen der Gemeinheitsverband über die Gränzen des Gemeindeverbandes hinausgreift (wie z. B. sehr häufig beim Feldmarksverbande) oder dieselben nicht erreicht.

Die Benutzung eines gemeinschaftlichen Grundstückes oder Realrechtes lediglich in der Mitte und durch die Mitglieder einer Gemeinheit ist nun aber nur die einfachste Form des Verhältnisses und bei Weitem nicht die häufigste. Die nächste Art des zusammengesetzten Verhältnisses findet da Statt, wo verschiedene Gemeinheiten in der Benutzung

---

tum zu geben, sondern auch den Ertrag des Waldes und die nachhaltige Befriedigung des Berechtigten durch angemessene Forstcultur zu sichern. In vielen Fällen läßt sich dieses Verhältniß nur dadurch erklären, daß der Berechtigte ursprünglich Eigenthümer oder doch Miteigenthümer der Waldung gewesen, daß es aber späterhin dem jetzigen Besitzer gelungen ist, sich allmälig nicht nur die ausschließliche Bewirthschaftung, sondern auch das Eigenthum des gemeinschaftlichen Grundstückes anzumaßen und den Miteigenthümer zum Servitutberechtigten zu machen. Besonders da, wo Gemeinden Holzberechtigte sind, das Eigenthum der Waldung aber einem größeren Gute oder dem Domanium zusteht, läßt sich jener Ursprung oft noch mit historischer Gewißheit nachweisen. — Eben so kommt das Weiderecht mit dem Rechte zum Hirtenstabe oder mit der Stabpflichtigkeit verbunden vor.

*) Wohl zu unterscheiben von dem wirklichen Gemeindegute, dessen Eigenthum der Gemeinde als moralischer Person zusteht.

desselben Grundstückes concurriren. Dies kann theils auf die Weise der Fall sein, daß sie beide zu gleichartiger Benutzung berechtigt sind, theils aber auch dergestalt, daß die eine Gemeinheit die regelmäßig im Eigenthume liegenden Nutzungsbefugnisse, die andere aber nur bestimmte Dienstbarkeitsrechte in Anspruch zu nehmen hat. So können also Mitglieder verschiedener Gemeinden ein gemeinschaftliches Weideterrain besitzen und zur Weide benutzen, es können aber auch die Mitglieder der einen Gemeinde Eigenthümer (zumal Feldmarksgenossen), die der anderen aber zur Hut berechtigt sein; ja es ist sogar der Fall denkbar, daß in derselben Gemeinde die Feldmarksgenossen auf der einen Seite und die auf der Feldmark zur Weide berechtigten Mitglieder auf der anderen Seite im Gemeinheitsverbande sich befinden. Nach dieser allerdings in der Sache selbst liegenden Verschiedenheit nennt man Specialtheilungen solche, die unter den Mitgliedern einer Gemeinheit, und Generaltheilungen solche, die unter verschiedenen Gemeinheiten Statt finden und bei denen also ganze Gemeinheiten als Theilungsinteressenten auftreten. Rechtliche und praktische Rücksichten machen indeß noch die Anomalie nothwendig, daß man größere selbstständige Güter (Domänen, Rittersitze und andere nicht zu den Reihestellen gehörende Landwirthschaften) den Gemeinheiten gleichstellt und die Absonderung der ersten durch eine Generaltheilung gestattet. Der Rechtsgrund dieser Erweiterung des ursprünglichen Begriffes liegt darin, daß solche größere Güter auch in Beziehung auf das gemeinschaftliche Grundstück gewöhnlich ein selbstständiges, in der Ausübung von der Zuziehung der Gemeinheitsgenossen unabhängiges Benutzungsrecht haben (z. B. das Recht des Hirtenstabes, der eigenen Forstbewirthschaftung); praktisch wird dieselbe aber dadurch veranlaßt, daß bei der Eigenthümlichkeit der Wirthschaftseinrichtung auf größeren Gütern wohl deren Absonderung von dem Complexe der kleineren Haushaltungen wünschenswerth, ja nothwendig sein mag, daß dagegen die gemeinschaftliche Benutzung unter diesen kleineren Grundbesitzern selbst sehr oft mit Vortheil fortbesteht.

Eine zweite, in der bisherigen deutschen Particulargesetzgebung jedoch weniger scharf hervortretende Verschiedenheit der Auseinandersetzungen zeigt sich in Beziehung auf den Rechtstitel, auf welchem die dabei in Frage kommenden Ansprüche beruhen. Sind nehmlich alle Interessenten der Theilung Miteigenthümer des gemeinschaftlichen Gegenstandes, so nennt man das Verfahren eine Gemeinheitstheilung im engeren Sinne; wird aber eine Befreiung des Grundeigenthumes von den darauf haftenden Dienstbarkeiten, mithin eine Abfindung der Realberechtigten bezweckt, und treten also auf der einen Seite Eigenthümer, ihnen gegenüber aber Inhaber von Dienstbarkeiten als Interessenten auf, so ist das Geschäft eine Separation oder Absonderung. Die oben entwickelten Umstände machen es allerdings oft schwierig, diesen Unterschied bei der Ausführung scharf festzuhalten, die Theorie muß ihn aber als richtig und nothwendig anerkennen.

Die Verschiedenheit der möglichen Benutzungsarten läßt endlich eine eben so mannigfaltige Combination der Rechtsverhältnisse zu, und es leuchtet ein, daß die Gesetzgebung alle jene Zusammensetzungen, oder doch diejenigen, welche muthmaßlich vorkommen werden, zu berücksichtigen hat. Das Weiderecht kann Grundlage sowohl der wirklichen Theilung sein, sofern die Weide von zwei oder mehreren Berechtigten auf einem gemeinschaftlichen Grundstücke ausgeübt wird, als der Separation, wenn der Dienstbarkeitsberechtigte von dem Grundstücke abgefunden werden soll; und auch hier treten wieder verschiedene Rücksichten ein, je nachdem das Weiderecht auf Ackerboden (Stoppelhut), auf Wiesen, auf Aengern oder endlich auf Forstgrunde ausgeübt wird. In ähnlicher Mannigfaltigkeit bieten die Berechtigungen zum Bau- oder Brennholze, zur Mast, zur Gewinnung von Urproducten der Erde oder zu sonstiger Benutzung des Bodens die Veranlassung wie die Grundlage von Gemeinheitstheilungen dar, sei es durch gleichartige Ansprüche und nach gleichen Rechtstiteln, oder dergestalt, daß auf der einen Seite Berechtigte und auf der anderen Verpflichtete erscheinen. Die Gesetzgebung hat alle diese verschiedenen Combinationen nach den Eigenthümlichkeiten der dabei zusammentreffenden Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen.

Die Umstände, welche das Bedürfniß von Gemeinheitstheilungen fühlbar gemacht und zu einer umfassenden Gesetzgebung die Veranlassung dargeboten haben, liegen über-

haupt in dem mit dem Steigen der Cultur immer mehr einleuchtenden Erfahrungssatze, daß die Aufhebung aller derjenigen Hindernisse, welche der freien Benutzung des Bodens entgegenstehen, mögen dieselben nun lediglich in der Gemeinschaft mehrerer Miteigenthümer oder Mitberechtigter, oder in der Belastung des Eigenthums durch Dienstbarkeiten beruhen, den Ertrag des Bodens nothwendig heben muß. Eine besondere Bedeutung hat aber diese Rücksicht durch die Fortschritte der Land- und Forstwissenschaft in neuerer Zeit und die dadurch veränderten oder daraus hervorgehenden neuen Bedürfnisse erhalten. In Beziehung auf die erste sind durch die Ausbreitung und Verbesserung der Schafzucht für den Landwirth erweiterte Bedürfnisse entstanden, welche nicht selten auch schon eine Erweiterung der Befugnisse des Hutberechtigten durch Anmaßung zum Nachtheile des Grundbesitzers, oder auch des einen Miteigenthümers oder Mitberechtigten zum Nachtheile des anderen zur Folge gehabt haben *), so daß der jetzige Rechtszustand für den einen Theil drückend geworden ist und dennoch dem anderen nicht genügt. Einführung der Stallfütterung und damit in Verbindung stehende Vermehrung des Anbaues von Futterkräutern sind ebenfalls ohne eine freiere Benutzung des Bodens in vielen Fällen gar nicht ausführbar. Sodann sind auf der anderen Seite durch die verbesserte Waldcultur und deren Vorbedingung, die größeren Schonungen, die Bedürfnisse der zur Holzweide Berechtigten zum Theil sehr in Gefahr gekommen, und hier ist eine Sicherstellung der Letzten gegen den Eigenthümer erforderlich. Nur Gemeinheitstheilungen werden in allen diesen Fällen den Zweck sicher erreichen.

Es scheint eine Folge dieser Verhältnisse zu sein, daß Gemeinheitstheilungen zuerst in denjenigen Gegenden vorkommen, in welchen theils der Ackerbau und die Viehzucht, theils die einzelnen Zweige der letzten unter sich (besonders Rindviehzucht und Schafzucht) im Laufe der Zeit am meisten in Conflict gerathen sind. Die ersten Spuren von Gemeinheitstheilungen finden wir in Dänemark, von wo sie schon im ersten Viertheile des vorigen Jahrhunderts nach Holstein und Mecklenburg sich erstreckten und späterhin im lüneburgischen Theile des damaligen Kurfürstenthums, jetzigen Königreichs Hannover zuerst eine systematische Gesetzgebung hervorriefen. Dann folgte Preußen nach, und auch noch in neueren Zeiten scheint die Verbreitung der Idee diesem von Norden nach Süden gehenden Zuge im Wesentlichen treu zu bleiben.

Man hat in Beziehung auf die rechtliche Zulässigkeit der Gemeinheitstheilungen die Frage aufgeworfen: ob der Einzelne, welcher bisher ein, wenn auch durch die Mitbenutzung der übrigen Interessenten beschränktes, Recht auf den Genuß des ganzen Gegenstandes hatte, wider seinen Willen (also durch den Beschluß der Majorität) gezwungen werden dürfe, statt jenes Rechtes auf das Ganze mit einem Aequivalente sich abfinden zu lassen, welches unter Umständen ihm denjenigen Nutzen, welchen er in der Gemeinschaft hatte, nicht ersetze? Praktisch wichtig wird dieses Bedenken allerdings in denjenigen Gegenden, wo natürliche und unheilbare oder doch schwer zu besiegende Dürftigkeit des Bodens die angemessene Benutzung desselben zum Ackerbau oder überhaupt nur in kleinen Abtheilungen unmöglich macht, wie dies besonders in denjenigen sandigen Ebenen, deren das nördliche Deutschland so viele enthält, theilweise aber auch bei Waldtheilungen der Fall ist. Allein wenn diese praktische Rücksicht auch sehr zur Vorsicht auffordert, so kann sie doch auf das Rechtsprincip keinen Einfluß haben. Man würde sich vergebens bemühen, aus allgemeinen vernunftrechtlichen Grundsätzen beweisen zu wollen, daß irgend eine Gemeinschaft in der Welt ewig dauern müsse, vielmehr ist die Auflösbarkeit derselben bei allen politischen wie bürgerlichen Einrichtungen ein so nothwendiges Bedürfniß, daß wir ohne sie das Grundprincip der letzten, Selbstständigkeit der Person, aufopfern müßten. In allen gesellschaftlichen und gesellschaftsähnlichen Verbindungen aber kann vernünftiger Weise nicht der Wille des Einzelnen (also auch nicht das Veto desselben), sondern nur der der Majorität entscheiden, und diesem Grundsatze müssen wir daher auch bei Gemeinheitstheilungen treu bleiben. Daß oft der Einzelne, wenn die Gemein-

*) Besonders insofern das Schaf, vermöge der eigenthümlichen Structur seiner Freßorgane, die Weide schärfer abnutzt als irgend eine andere Viehart.

schaft aufgehoben ist, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen nicht mehr den Nutzen zieht, welchen ihm dasselbe in der Gemeinschaft gewährte, ist eine Erfahrung, welche wir nicht bei Gemeinheitstheilungen allein machen, dabei aber eine unvermeidliche Folge, welche wir anerkennen müssen, wenn wir das Princip der Auflösbarkeit überhaupt statuiren.

Nach welchen Grundsätzen die Gemeinheitstheilungen zu bewerkstelligen seien, darüber läßt sich im Allgemeinen freilich nichts Genaueres bestimmen, indeß werden doch folgende leitende Principien in allen Fällen als richtig und feststehend anerkannt werden müssen:

1) Es ist der Rechtszustand, so weit sich derselbe nur irgend ermitteln läßt, zum Grunde zu legen, und zu aushelfenden Maßregeln (Bestimmung des Rechtsumfanges nach dem Bedürfnisse, nach der natürlichen Ausdehnung der Wirthschaften, nach dem Besitzstande aus längeren oder kürzeren Zeiträumen) nicht anders zu schreiten, als wenn jene Ausmittelung unmöglich ist oder von den Interessenten selbst nicht vorgezogen wird. Hauptsächlich ist von dem wirklichen Rechtszustande sorgfältig Alles zu trennen, was lediglich auf Anmaßung beruhet, und zu vermeiden, daß durch die Theilung ein baarer Misbrauch zum Rechte erhoben und verewigt werde.

2) Die Theilung ist so einzurichten, daß der Hauptzweck, Befreiung der Bodencultur und Bodenbenutzung, im höchstmöglichen Grade erreicht werde, und daß jeder Interessent nicht nur eine seinem bisherigen Rechte entsprechende Entschädigung erhalte, sondern daß solche Entschädigung, so weit es nur irgend möglich ist, ihm auch den Nutzen gewähre, welchen er vorhin durch das Recht hatte, daß sie ihm also das letzte ersetze. Damit steht dann auch in Verbindung,

3) daß alle Interessenten regelmäßig durch Grund und Boden abgefunden werden, und daß die Abfindung durch Capital oder Rente nur als aushelfendes Mittel, nur zur Ausgleichung kleiner Differenzen eintreten darf.

4) So vortheilhaft und wünschenswerth in der Regel alle Generaltheilungen sein werden, so sehr ist Vorsicht in Beziehung auf Specialtheilungen zu empfehlen.

Die Zerstückelung und Vertheilung eines Grundstückes, welches seiner Natur nach nur in seiner Gesammtheit allen einzelnen Interessenten den höchsten Nutzen gewährt, unter viele kleine landwirthschaftliche Haushaltungen muß nehmlich die nachtheilige Folge haben, daß nach der Theilung der Vortheil jedes Interessenten, mithin auch die Summe des Nutzungswerthes der einzelnen Theilstücke sich vermindert; ein Fall, welcher in Beziehung auf den Rechtspunkt schon oben im Allgemeinen berührt wurde. Die Gesetzgebung, wenn sie diese und ähnliche Bedenklichkeiten ins Auge faßt, wird sich freilich von einer durchaus verwerflichen Bevormundung des natürlich freien Willens der Gemeinheitsgenossen aus Gründen des unseligen, der Willkür Thür und Thor öffnenden, den Rechtszustand aufhebenden und alle Selbstständigkeit zerstörenden Wohlfahrts- oder Beglückungssystems fern halten müssen, jedoch auch innerhalb der ihr durch das Vernunftgesetz vorgeschriebenen Schranken den Forderungen der Politik huldigen, wenn sie die Specialtheilungen da, wo diese bedenklich erscheinen, weniger befördert als Generaltheilungen. Ja der Staatsgewalt muß sogar (natürlich unter Hinzufügung der nothwendigen Gränzen) die Befugniß vorbehalten bleiben, Specialtheilungen ganz zu verhindern, wo die Ausführung derselben mit Gewißheit oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit ein bedeutendes gemeinschädliches Uebel vorhersehen läßt*).

5) Endlich ist von großer Wichtigkeit die Frage, welchen Behörden die Leitung der Gemeinheitstheilungen anvertraut und welcher Geschäftsgang dabei beobachtet werden soll? In den meisten deutschen Staaten, welche Gemeinheitstheilungsordnungen haben, sind die dadurch herbeigeführten Geschäfte besonders ernannten, mit den nöthigen technischen Kenntnissen ausgerüsteten Behörden überwiesen und bei der Eigenthümlichkeit

---

*) Wie z. B. in dem Falle, wo große Waldflächen im Privateigenthume von Gemeinden sind, und durch deren Zerstückelung und Abholzung ein allgemeiner Holzmangel herbeigeführt werden könnte.

ihrer Natur scheint auch in der That kaum ein anderer Ausweg übrig zu bleiben, da die sonst wohl dazu geeigneten Administrativbehörden dem bei den Theilungen so vielfach interessirten Domanialinteresse gewöhnlich zu nahe stehen, als daß von ihnen die durchaus nöthige Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erwartet werden könnte, die Gerichte aber zuvor mit einem eigenen technischen Apparate von Mitgliedern und Hilfsbeamten versehen werden müßten, was in mancher Hinsicht mit ihrem Wesen und ihrer Stellung nicht gut zu vereinigen sein möchte. Auf der anderen Seite liegt eine große und, wie es scheint, kaum ganz zu beseitigende Gefahr darin, daß, wie man auch durch Vorsicht im Gesetze für den Rechtsschutz sorgen möge, doch ganz unvermeidlich manche beim Theilungsgeschäfte vorkommende Streitfragen dem gewöhnlichen Richterspruche entzogen und den technischen Behörden allein überlassen werden müssen. Die Natur des constitutionellen Staates, dessen oberster Zweck der Rechtsschutz ist, ergiebt daher folgende strenge Forderungen: a) Die Theilungsbehörden müssen in ihrem Wirkungskreise völlig unabhängig von jeder, auch der obersten Administrativgewalt des Staates gestellt werden; b) sie müssen mindestens zur Hälfte aus Rechtskundigen bestehen, welche die Qualificationen zum Richteramte erworben haben; c) jede Streitfrage, welche überhaupt nach feststehenden gesetzlichen Normen und nicht nach Grundsätzen der landwirthschaftlichen oder nationalökonomischen Technik entschieden werden muß, mag nun die Norm aus der Theilungsordnung selbst oder aus anderen Gesetzen zu suchen sein, gehört ausschließlich vor die ordentlichen Gerichte; d) bei den der Theilung selbst vorhergehenden Verhandlungen und überhaupt bei dem ganzen Geschäfte ist den Interessenten die freieste Vertheidigung gestattet und jede willkürliche Beschränkung derselben durch die Behörden unzulässig*).

Die ausführlichsten deutschen Gesetze über Gemeinheitstheilungen oder sogenannte Gemeinheitstheilungsordnungen bestehen in Hannover (für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802, für das Fürstenthum Osnabrück vom 25. Juni 1822, für die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Göttingen, mit Ausschluß des Harzes, vom 30. April 1824, für die Grafschaften Hoya und Diepholz vom 30. April 1824, für das Hildesheimische vom 30. April 1824, für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 26. Juli 1825, von denen indeß die späteren — mit Ausnahme des Osnabrückischen Gesetzes — größtentheils und fast wörtlich mit der älteren von 1802 übereinstimmen), ferner in Preußen (vom 7. Juni 1821), im Königreiche Sachsen (Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832) und in Braunschweig (vom 20. Decbr. 1834). Steinacker.

Gemeinnützige Anordnungen, besonders die des deutschen Bundes; Petitionen und Anträge für sie und jura singulorum. Die deutsche Bundesacte bestimmt im Artikel 6: „Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen „des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische „Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art an„kommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum rc." Der Artikel 7 setzt weiter fest: „Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische „Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt,

*) Gerade in diesem Punkte sind die meisten der bis jetzt erschienenen Gemeinheitstheilungsordnungen noch sehr mangelhaft. Nach der mit dem Systeme des Viel- und Alleinregierens engverbundenen Ansicht unserer älteren und neueren Staatskünstler hat man namentlich den Interessenten gewöhnlich verboten, sich des Beistandes von Advocaten bei Theilungsverhandlungen zu bedienen. Wir wollen hier nicht die Ungerechtigkeit und Beschimpfung rügen, welche für einen im Staate höchst wichtigen Stand in solcher Ausschließung liegt, sondern nur darauf hinweisen, daß, wenn man Rechtsbeistände in Sachen für nöthig hält, wo völlig unabhängige Gerichte nach unwandelbaren und jedem Kundigen bekannten Gesetzen erkennen, dieses Bedürfniß da noch ungleich dringender wird, wo die Normen viel allgemeiner und schwankender sind, die Gesetzgebungskunst selbst noch nicht zu einem hohen Grade von Klarheit und Vollständigkeit gelangt ist, und die Rechte der Staatsgenossen von Behörden regulirt und festgestellt werden sollen, denen es zum Theil an Rechtskenntniß fehlt und welche daneben nach der bisher gewöhnlichen Organisation noch von der obersten Staatsgewalt abhängig sind.

„kann, weder in der engern Versammlung noch im Pleno, ein Beschluß durch Stim„menmehrheit gefaßt werden." Die Wiener Schlußacte fügt in dem Artikel 12 den nur im Pleno zu entscheidenden Gegenständen noch Friedensschlüsse und Kriegserklärungen und die Aufnahme neuer Mitglieder hinzu. In dem Artikel 13 vermehrt sie auch die nur durch Stimmeneinhelligkeit zu entscheidenden Gegenstände durch die Aufnahme neuer Mitglieder, und im Artikel 6 und 16 durch drei andere Fälle. Ueber die jura singulorum bestimmt der Art. 15: „In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer „vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne selbstständige und unabhängige Staaten „erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine „besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder „Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung „sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden." Außerdem fordert der Artikel 64 für die gemeinnützigen Anordnungen allgemeine freiwillige Uebereinkunft aller Bundesglieder.

Gemeinnützige Anordnungen im Allgemeinen sind in einer Gesellschaft alle diejenigen, welche, ohne in bloßer Vollziehung der vorhandenen Gesetze zu bestehen, das gemeinsame Wohl der Gesellschaftsglieder bezwecken, wie z. B. Anordnungen für Sicherung der Verfassung, für gleiches Maß und Gewicht, für gute Justiz, für Erziehungsanstalten, für gute Polizeimaßregeln. Diese nun liegen in einem wirklichen staatsrechtlichen Vereine offenbar in der Befugniß der höchsten staatsrechtlichen Gewalt, mithin auch in der Gewalt der Stimmenmehrheit, so weit für die höchste Gewalt keine andere besondere Behörde gebildet ist. In dem völkerrechtlichen deutschen Bunde dagegen liegen sie außerhalb der eigentlichen Gewalt-Sphäre des Vereines, als solchen, oder seiner Stimmenmehrheit, welche sich nur auf die Ausübung der für den Zweck der völkerrechtlichen Sicherung grundgesetzlich gemeinschaftlich gemachten äußeren Hoheitsrechte beschränkt (oben Bd. IV. S. 572). Sie bilden also hier wahre jura singulorum, welche man nicht besser definiren kann, als es der citirte §. 15 der Schlußacte thut. Ein jedes individuelle Recht, jus singulorum des einzelnen Gliedes eines Vereines bildet nehmlich den Gegensatz des gemeinschaftlichen Rechtes ihres Vereines, oder dessen, was sie in demselben und für denselben gemeinschaftlich gemacht haben. Alles das ist jus singulorum, welches als besonderes Recht der Einzelnen erscheint, oder welches sie bei Eingehung oder Vereinigung und für dieselbe nicht gemeinschaftlich machen wollten, welches also außerhalb der Gemeinschaft liegt[1]). Da nun im völkerrechtlichen Staatenbund die Mitglieder nur zum Zwecke der inneren und äußeren völkerrechtlichen Sicherung einen Inbegriff ihrer äußeren Hoheitsrechte, in so weit es ihnen nothwendig schien, durch das Grundgesetz gemeinschaftlich machen wollten, sich aber außer den solchergestalt für sich vorbehaltenen äußeren Hoheitsrechten ihre ganze innere Souveränetät, ihre selbstständige Verfassung und Regierung vorbehielten, so bleiben im Bunde neben den nicht gemeinschaftlich gemachten äußeren die sämmtlichen inneren Hoheitsrechte jura singulorum. Für den Bund kann man also gemeinnützige Anordnungen in einem weiteren Sinne auch so bestimmen: es sind alle Anordnungen des Bundes, welche über jura singulorum von Bundesgliedern zum gemeinen Besten des Bundes oder seiner Glieder bestimmen. (Diesen weiteren Sinn bezeichnet das „sonstige" im Artikel 6 der Bundesacte). In einem engeren Sinne[2]) aber sind es nur solche, welche über innere staatsrechtliche oder staatspolizeiliche Verhältnisse der souveränen Staaten bestimmen, z. B. über innere polizeiliche Sicherung, über Verhütung von Mißbräuchen der Presse, der Jugenderziehung. Sie sind natürlich ebenfalls und noch mehr als die über vorbehaltene äußere Hoheitsrechte der Entscheidung durch bloße Stimmenmehrheit entnommen und können auch, so weit bestimmte staatsrechtliche Zusicherungen für die Bürger dem völkerrechtlichen Bunde zur Unterstützung der freien Zusammenwirkung

---

1) Klüber, Oeffentl. Recht §. 129. Natürlich kommt es nur auf die Besonderheit wirklicher Rechte an, nicht auf die Besonderheit bloßer Interessen.

2) Klüber, Oeffentl. Recht §. 106. 148. 237.

überlassenen Nationalzweckes angehängt wurden (oben Bd. IV. S. 572), nur durch freies Uebereinkommen bestimmt werden. Höchstens könnte man nach dem angeführten Artikel 15 sagen, sie können nur durch solche Beschlüsse bestimmt werden, welchen keiner der souveränen Gesellschaftscontrahenten ein verletztes jus singulorum entgegenzusetzen für nöthig hält[3]). Es gilt also hier wörtlich die Bestimmung der Schlußacte Art. 15, 64 u. 65, die hier nur freie Uebereinkunft Aller kennt. Allerdings bleibt der große Unterschied, daß, so weit über solche jura singulorum bereits eine der Bundes- und Landesverfassung nicht widersprechende freie Vereinbarung besteht, so wie durch die besonderen Bestimmungen im Anhange zur Bundesacte oder durch eine andere Uebereinkunft, in so weit auch für die Paciscenten eine rechtliche Verpflichtung entsteht, diese Uebereinkunft nicht zu verletzen. Als fürstliche Rechtszusicherung gegen die eigenen Unterthanen und als Gewährleistung des Bundes für sie begründet sie sogar für diese ganz die allgemeinen rechtlichen Wirkungen und Rechtsansprüche[4]). Aber in Beziehung auf den Bund oder die souveränen Paciscenten gegen einander nimmt sie ganz den Charakter gewöhnlicher reinvölkerrechtlicher Zusagen an und muß hiernach auch in Beziehung auf den Streit unter den Mitpaciscenten über ihre Gränzen und die Mittel zu ihrer Erfüllung beurtheilt werden. Es finden hier namentlich auch keine aus dem rein völkerrechtlichen Bundeszwecke und aus der realen Gemeinschaft äußerer Hoheitsrechte für denselben zu machenden Folgerungen Anwendung (oben Bd. III. S. 778). Die Mitwirkung der Stände aber, so weit innere Verhältnisse, welche verfassungsmäßig ihrer Zustimmung bedürfen, zur Sprache kommen, erscheint hier um so mehr, auch schon der Form nach, als nothwendig, weil ja hier nicht von den der Regel nach dem Regenten ohne ihre Zustimmung überlassenen und in die reale Bundesvereinigung eingesetzten äußeren Hoheitsrechten die Rede ist.

Rudhart in seinem trefflichen Staatsrechte hebt dieses sehr richtig hervor (S. 56). Aber er behauptet sehr mit Unrecht (S. 59) zu Gunsten Baierns und anderer Staaten, deren Verfassungen keine ausdrückliche Anerkennung der Verbindlichkeit des deutschen Bundes enthalten, eine Ungleichheit zwischen diesen Staaten und denen, in welchen, wie z.B. in Würtemberg und in Baden, die Verfassung diese Anerkennung enthält. Hier soll von selbst und ohne Weiteres jeder Bundesbeschluß auch ein staatsrechtlicher sein, keineswegs aber in Baiern. Solche störende Ungleichheit findet aber nimmermehr Statt. Jene Anerkennung, welche z. B. in der würtembergischen Verfassung (§. 3) enthalten ist, lautet wörtlich wie folgt: „Das Königreich Würtemberg ist ein Theil des deut„schen Bundes. Daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversamm„lung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Ver„hältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem König verkündet sind, „auch für Würtemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Er„füllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung „der Stände ein." Fast wörtlich übereinstimmend ist die Erklärung des Artikels 2 der badischen Verfassung. Offenbar aber ist doch auch Baiern „ein Theil des deut„schen Bundes" und das, was für Würtemberg und Baden nur „daher" folgt, muß sicher ganz eben so für Baiern gelten, gleich viel, ob es seine Verfassungsurkunde ausdrücklich erwähnen wollte oder nicht. Und es gilt in der That. Es ist hier nur von den organischen Beschlüssen der Bundesversammlung die Rede. Diese aber könnten

3) S. oben Bd. IV. S. 572 und Bundesacte Art. 6 u. 7. Schlußacte Art. 12. 13. 15. 64. 65, welcher letzte Artikel namentlich über alle durch die Bundesacte im Art. 16. 18. 19. zur Berathung des Bundes gestellten Angelegenheiten eine gemeinschaftliche Uebereinkunft zur Erzielung möglichst gleichförmiger Verfügungen über diese Bundeszusicherungen fordert. S. auch Protokolle der Bundesverf. Bd. IX. S. 24. Rudhart, Recht des deutschen Bundes S. 40—53. 57. 64. 201. 240. Tittmann, Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes S. 67. Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. I. S. 317. Klüber, Oeffentl. Recht §. 129.

4) Oben Bd. IV. S. 485 u. Schlußacte Art. 53.

jedenfalls nur solche sein, welche aus dem wirklichen völkerrechtlichen Zwecke und Organismus des völkerrechtlichen Bundes (Bd. IV. S. 572) stammen. Es sind nach ausdrücklicher und auch wissenschaftlich richtiger Definition des Artikels 13 der Wiener Schlußacte Beschlüsse über Einrichtungen, welche „bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke" bilden, welche zugleich nach Art. 3, 10 u. 13 nur gültig sein sollen, wenn sie der Bundesacte als „dem ersten Grundvertrag und „Grundgesetz des Bundes" entsprechend, wenn sie innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, verfassungsmäßig und durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen sind. Wenn auf diese Weise der Bund über die Kriegsverfassung, über die Bundesarmee und ihre Bildung durch die deutschen Staatsbürger gültig beschlossen hat, so werden auch die Baiern es für gültig erklären und befriedigt sein durch die doppelte Sicherheit, daß eine verfassungsmäßige Regierung nie gültig und ohne Verantwortlichkeit der betreffenden Minister ihre Stimme zu verfassungswidriger Verletzung und Hingabe der Rechte Dritter (also der Stände) geben könnte, und daß den Ständen stets auch noch in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der durch verfassungsmäßige organische Beschlüsse begründeten Verbindlichkeiten die Mitwirkung bleibt; wie denn auch wirklich in Baiern, Würtemberg und Baden Conscriptionsgesetze und die Budgetausgaben für die Erfüllung der Bundesmilitärpflichten zur ständischen Berathung und Zustimmung vorgelegt werden. Gewiß nur aus schnellem Uebersehen konnte jener tüchtige Staatsmann eine eben so unbegründete als bei absichtlicher Durchführung auf bedenkliche Weise verletzende Ungleichheit zwischen den gleichen Genossen des deutschen Bundes behaupten. Ja er scheint schon auf der folgenden Seite (60) und später (S. 240) diese Behauptung ganz zurückzunehmen.

Von solchen organischen Bundeseinrichtungen, welche die Ausübung der für den Bundeszweck einer völkerrechtlichen Sicherung gemeinschaftlich gemachten äußeren Hoheitsrechte bleibend organisiren, so wie es z. B. durch die Kriegsverfassung, die Austrägalgerichte geschah, sind sehr verschieden gemeinnützige Anordnungen und überhaupt alle Bestimmungen über jura singulorum, über die Gegenstände der besonderen Bestimmungen der Bundesacte.

Eine besonders wichtige Gattung der jura singulorum sind die Bestimmungen über Religionsangelegenheiten, welche die Bundesgesetze deshalb noch besonders hervorgehoben haben, weil in Beziehung auf sie schon die wirkliche Staatsgewalt des Reichs auf eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit verzichtete, und eine freie Vereinbarung zwischen der katholischen und der protestantischen Partei der Reichsstände, eine itio in partes festgesetzt hatte. Dabei mußte sich denn wenigstens jeder einzelne Reichsstand der von seiner Partei beschlossenen Vereinbarung fügen, während bei dem völkerrechtlichen Bunde jedes einzelne Bundesglied durch seinen Widerspruch die blos völkerrechtliche Vereinbarung hindern kann. Dagegen bot das regelmäßige in Theile Gehen der verschiedenen Parteien durch das Gewicht der ganzen, nur über ihre gemeinschaftlichen Sonderinteressen abgesondert berathenden Hauptpartei jedem Gliede derselben eine Garantie gegen die Verletzung dieser Interessen.

Uebrigens kann gewiß kein patriotischer Deutscher etwa gemeinnützigen Anordnungen durch die Bundesgenossen an sich entgegentreten wollen, wenn er auch dabei die bundesgesetzlichen Bedingungen und die reinen Folgesätze aus der völkerrechtlichen Natur des Bundes, die zum Schutze der besonderen Souveränetät der Verfassung und Regierung der einzelnen Staaten festgestellt wurde, anzugeben hat. Vielmehr entspricht es dem Nationalbedürfnisse und dem wenn auch freien nationalen Charakter des Bundes, daß die souveränen Bundesgenossen sich überall, wo die Kräfte der Einzelnen nicht ausreichen, und die Interessen der Nation, ihrer Einheit, Blüthe und Macht es fordern, ähnlich zu gemeinschaftlichen gemeinnützigen Anordnungen frei vereinigen, wie so viele deutsche Staaten zu dem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelsvereine und später auch zu einem Münzvereine sich einigten. Dadurch wird der Bundesverein stets Dank und Liebe der Nation ernten und sich in dem wahren patriotischen Nationalgefühl aller Deutschen befestigen und durch dasselbe gegen jede moralische Gefahr kräftigen, was sicherlich nimmer und nimmer zu viel geschehen kann.

In dieser Grundansicht hat auch die Bundesversammlung auf die würdigste Weise gleich bei ihrer Eröffnung feierlich erklärt, daß ihr, abgesehen von den Recursen und Eingaben zum Schutze der durch die Bundesacte den deutschen Unterthanen oder einzelnen Classen derselben garantirten Rechte und den Vorstellungen zur Beförderung ihrer besonderen Interessen, auch Wünsche und Vorschläge über allgemeine patriotische Interessen, für gemeinnützige Anordnungen aller Art, willkommen sein und von ihr die geeignete Beachtung finden würden. Insbesondere erklärte die Bundespräsidialgesandtschaft unter Zustimmung aller andern Bundesgesandtschaften bei der feierlichen Eröffnung der Bundesversammlung: „Deutschlands Fürsten schlossen in Ahnung des lauten „Nationalverlangens jenen Bund, der Deutschland als ein Ganzes anerkannte und den „schönen Namen der deutsche Bund erhielt. — Deutschland sieht jetzt mit gespannter „Erwartung dem Geiste entgegen, der unsere Berathungen beleben wird. Jeder Deutsche „erwartet mit Zuversicht und Vertrauen, daß wir, eingedenk unseres Berufes, das Gebäude des großen Nationalbundes vollenden werden, wozu uns die Bundesacte zur „Grundlage dienen soll. Unser Bestreben wird es sein, den gerechten Erwartungen der „öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen." — Nach der Anerkennung eines allgemeinen deutschen Bürgerrechts (durch den die Preßfreiheit und das freie Ueberzugsrecht enthaltenden Artikel 18), „wodurch sich ein wahrhaft nationeller Sinn der Gründer „des Bundes" bewähre, fährt dann die Rede fort: „Die Zeit bildet und gestaltet die Staa„tenvereine. Jene Form wird die beste sein, welche das Resultat des Nationalbedürfnisses „ist. Nie wollen wir diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierungen verleugnen „und immer mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und Wünsche in Erwägung „ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Ver„hältnisse des deutschen Bundes uns zur Kenntniß kommen werden" [5]). Durch Niedersetzung einer besonderen Petitions- oder Reclamationscommission für die Eingaben der Privaten und durch Annahme der verschiedensten Petitionen von Einzelnen, Vielen und Corporationen wurde oftmals wiederholt dieses Petitionsrecht anerkannt [6]). Berathung über zulässige Anträge soll von dem Präsidium innerhalb dreier Wochen in Vorschlag gebracht werden, wenn nicht schon bei der ersten Anzeige eine andere Bestimmung deshalb getroffen worden ist [7]). Außerdem bestimmte ein Beschluß der Bundesversammlung vom 23. Januar 1817, daß „von der Bundespräsidialcanzlei ein Verzeichniß der von dritten Personen eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth geachtet worden sind, angelegt und dasselbe in der letzten Sitzung des Jahres der Versammlung überreicht und dem Protokolle beigefügt, indessen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll erscheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundestagsgesandtschaften in Umlauf gesetzt werden soll [8])." Ein solches Verzeichniß steht auch wirklich in der Beilage zu §. 7 des Protokolles von 1818. Nach Klüber (§. 148) aber hätte dieser Beschluß eine weitere Folge nicht gehabt. Doch wurde schon oben wenigstens ein Fall nachgewiesen, wo (im Jahre 1818) die gemeinschaftliche Petition verschiedener deutscher Staatsbürger über die Vollziehung des Artikels 13 der Bundesacte die merkwürdigsten und folgenreichsten Verhandlungen und die würdigsten Erklärungen in der hohen Bundesversammlung veranlaßte und ausdrücklich als eine willkommene Veranlassung zu diesen Erklärungen bezeichnet wurde (S. Bd. III. S. 801). Auch bestimmt insbesondere der Artikel 53 der Wiener Schlußacte, daß, „da die Bundesglieder sich in dem zweiten „Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche

---

5) Protokolle der deutschen Bundesversammlung Bd. I. S. 30. 50. 51.

6) Oben Bd. II. S. 549. Bd. III. S. 801. Klüber, Oeffentl. Recht §. 106. 148. 149. 152. 237. Protokolle der Bundesvers. Bd. I. S. 54. 191. 208. 245. 247. 253. 279. 361. Bd. II. S. 44. 99. 144. 160. 200. Bd. III. S. 136. 172. 181. 236. 328. 490. Nachträgliche Actenstücke. I. 1. 28. IV. 33. 35. 49. 51. 162. 236. 244. V. 40. 53. 225. 261. VI. 55. 85. 192. 214. VII. 175. 188. 205. 218. VIII. 17. 151. 196. 217. IX. 36. 42. 181. 979. u. s. w.

7) Vorläufige Geschäftsordn. Abschn. 2. Klüber a. a. O. §. 148.

8) Klüber, Fortsetzung der Quellensammlung Nr. III.

„sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse „der Unterthanen beziehen, der Bundesversammlung obliege, die Erfüllung der durch „diese Bestimmung übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend „begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken." Zwar erklärte später durch einen Beschluß vom 27. Oct. 1831 die Bundesversammlung, daß „zur Einreichung gemeinschaftlicher Adressen oder Vorstellungen von Angehörigen deutscher Bundesstaaten bei der Bundesversammlung in Beziehung auf öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eine Befugniß in der Bundesverfassung nicht begründet sei, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen „Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu „ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen sei, und daß daher die Bundesversammlung alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen habe [9])." In Verbindung zumal mit den früheren Erklärungen, Beschlüssen und Gesetzen, und da die Auslegung, so weit möglich, jeden Widerspruch zu beseitigen verpflichtet ist, kann diese Beschränkung durch den neuesten Bundesbeschluß nur auf das Collective der Petitionen und das Unterschriftensammeln bei Gegenständen, die nicht die eigenen Angelegenheiten und Rechte und Recurse wegen derselben oder Anzeigen im Sinne des Artikels 53 der Schlußacte betreffen, bezogen werden. So sind insbesondere auch collective Recurse und Vorstellungen der Standesherren und nicht blos desselben Landes, sondern verschiedener deutscher Länder rücksichtlich der ihnen in jenen besonderen Bestimmungen der Bundesacte (Art. 12 — 19) garantirten Rechte von der Bundesversammlung angenommen und berücksichtigt worden.

Wo in gesitteten freien Nationen Kraft und Blüthe des Gemeinwesens durch die Liebe und patriotische Zusammenwirkung der Nation, wo mehr und kräftiger als leider vor seinem furchtbaren Untergange im deutschen Reiche, gegen jede Gefahr lebendiger Gemeingeist und Patriotismus die Verfassungen und die Regierungen schirmen sollen, da müssen, wie jene feierliche Eröffnungsrede so würdig anerkannte, der Nation und ihren Bürgern die gesetzliche Freiheit und freie Sprache für ihre Bedürfnisse, Ansichten, Erfahrungen und Wünsche gewährt sein. C. Welcker.

Gemischte Ehen. — So pflegt man vorzugsweise solche zu nennen, bei welchen der eine Ehetheil der katholischen, der andere der protestantischen Kirche angehört. Unbestritten ist die Ehe zwischen Katholiken und Christen anderer Bekenntnisse auch nach dem Kirchenrechte der Ersteren nicht ungültig, wenn sie in der von diesem geforderten Form geschlossen wurde. Aber daß eine solche Ehe doch als kirchlich unerlaubt, ja als sündlich zu betrachten sei, behaupteten und behaupten aufs Neue viele Katholiken, sogar von Ehen mit Protestanten. Solche Ansicht findet sich schon einigermaßen im 4. Jahrhunderte und dann durchs ganze Mittelalter und mußte damals bei den Vorstellungen, welche die katholische Kirche von den Häretikern sich bildete, und bei ihrem Verfolgungseifer gegen diese wohl consequent erscheinen. Unter solchen Umständen konnte es auffallen, daß man hierin nicht noch weiter ging.

Aber wenn wir in unseren Tagen den Frieden gebildeter Staaten und ihrer Kirchen durch jene mittelalterlichen Vorstellungen bedrohet sehen, so muß der Verfasser dieser Zeilen, selbst Katholik, in seinem und im Namen aller Aufgeklärten seiner Confession gegen alle Theilnahme an diesem Rückschritte sich verwahren. Wer seinen Geist in das Gebiet der christlichen Freiheit herüber gerettet, ausgehend von der Ueberzeugung, daß auch der Katholicismus, der ja Christenthum sein soll, für den letzten Grund doch in der That nur die ächte Lehre von Jesus, als eine göttliche, der menschlichen Willkür nicht unterworfene erkennen kann, der vermag nicht — was die redlichste, gründlichste Forschung der größten theologischen und kirchenrechtlichen Gelehrten bei den gebildetsten Völkern, welcher Confession sie auch angehören mögen, in so weit über die finstere Unwissenheit der

---

9) Klüber, Fortsetzung der Quellensammlung Nr. XIX.

mittleren Zeit erhabenen Jahrhunderten, an Aufschlüssen über den Geist jener Lehre und die Geschichte und die Rechte seiner Gesellschaft zu Tage gefördert — Alles als für jeden Katholiken ewig unnütz und fruchtlos zu denken. Sein Streben ist vielmehr unablässig dahin gerichtet, sich von dem Gewinne solcher Fortschritte wenigstens so viel anzueignen, als nur immer entgegenstehenden menschlichen Geboten und Einrichtungen zu opfern nicht absolute Nothwendigkeit vorliegt. Bei solchem Streben kann das wahrhaft Gültigbleibende von dem Unterschiede zwischen beiden christlichen Hauptbekenntnissen nur noch in den Formen gefunden werden, welche gleiche Ansicht in allen Hauptfragen des gemeinschaftlichen Christenthums nicht hindern. Wer die Vorzüge seiner eigenen Kirche zu würdigen versteht, ist nicht weniger gerecht gegen die anderen Kirchen gelungenen Verbesserungen, und es kann ihm schon deswegen nicht einfallen, die mittelalterlichen Vorstellungen über Häretiker auf Protestanten anzuwenden. Katholische Geistliche, welche mehr oder weniger unserer Richtung angehören, leisten bei gemischten wie bei Ehen unter Katholiken dieselbe Mitwirkung. Läßt sich aus der großen Umsicht protestantischer Regierungen, die noch durch listige Verdächtigungen solcher Denkart gesteigert wurde, herleiten, daß diese von ihnen nicht begünstigt erscheint, so würde Unterdrückung derselben und mit ihr unserer Gewissensfreiheit, wie bei wahrhaft Denkenden nicht zu erreichen, so noch weniger zu rechtfertigen und wird daher auch nicht zu befürchten sein. Auch wer unter den aufgeklärten Katholiken nicht so weit geht, der nähert sich doch so weit, als zum gleichen wesentlichen Resultate nöthig ist, und kennt kein allgemein verbindliches Kirchengesetz, nach welchem gemischte Ehen unerlaubt wären, wie dieses der treffliche Pfarrer Pflanz[1]) ausführlich nachgewiesen: ein Satz, der auch dann richtig ist, wenn man die ursprüngliche allgemeine Gesetzeskraft des ersten Theiles vom corp. jur. canon. nicht bestreitet, weil in jeder Diöcese das wahrhaft gültig bestehende Kirchengesetz nur auf der mit wenigstens stillschweigender Beistimmung von Priesterschaft und Laien sowie unter Genehmigung der Staatsregierung fortdauernden Annahme des Bischofs beruhen kann und die Diöcesen keine gleichförmige Praxis hierin befolgen.

Unter den übrigen Katholiken sind die Meinungen getheilt. Die Mildesten halten gemischte Ehen doch nur in solchen Ländern für erlaubt, in welchen, wie in Deutschland und Frankreich, Katholiken und Protestanten vermischt leben, vorausgesetzt daß für den katholischen Theil alle Gefahr der Verleitung zum Abfalle oder doch gehinderter Religionsübung und des Aergernisses fern gehalten sei. Unter dieser Voraussetzung, sagen sie, steht einer solchen Ehe nur menschliches Kirchenrecht entgegen, welches dort durch Gewohnheitsrecht aufgehoben erscheint, und solches Gewohnheitsrecht fördert Frieden und Ruhe des Staates. Consequent müßte in solchen Fällen der katholische Geistliche ohne Einschränkung mitwirken. Allein die Meisten der bezeichneten Classe halten gemischte Ehen allenthalben für unerlaubt und daher den Geistlichen verpflichtet, sich zu widersetzen, ausgenommen unter der doppelten Bedingung sowohl völliger Sicherheit gegen die Gefahren des Abfalls und gehinderter Religionsübung, als der Zusicherung, daß sämmtliche Kinder katholisch erzogen werden sollen, oder wenigstens unter dieser letzteren Bedingung. In rein katholischen Ländern wird zugleich Uebertritt des Protestanten zur katholischen Kirche gefordert.

Dieser Partei und solchen Grundsätzen gegenüber, welches wird die Stellung des Staates sein? Wo derselbe die Rechtsgleichheit der christlichen Kirchen anerkannte, dort folgt hieraus wohl für den katholischen Geistlichen die Verbindlichkeit, keine äußere Handlung zu verweigern, welche zur bürgerlichen Gültigkeit einer gemischten Ehe nöthig ist, da der Geistliche nicht den Protestanten als wegen seiner Religion bürgerlich geringer berechtigt behandeln darf. Darin liegt keine Beeinträchtigung seiner Gewissensfreiheit. Für gültig erkennt ja zudem nicht nur der Staat, sondern auch die katholische Kirche solche Ehen. Ihm steht dabei frei, in seinem Inneren auf die Protestanten alle

1) In den von ihm herausgegebenen freimüthigen Blättern. 1838. Heft II. Auch besonders abgedruckt unter dem Titel: „Der römische Stuhl und die Cölner Angelegenheit." Stuttgart.

Vorstellungen des Mittelalters von Häretikern anzuwenden, die gemischten Ehen als kirchlich unerlaubt zu denken und sich aller Handlungen zu enthalten, woraus auf eine entgegengesetzte Vorstellungsart geschlossen werden könnte. Ihm steht dabei auch noch frei, von gemischten Ehen abzurathen, bei welchen allerdings gegen nachtheilige Folgen nicht einmal immer die festen Ansichten des Brautpaares über die Bedeutung der Trennung unter den christlichen Kirchen hinlängliche Bürgschaft gewähren. Der bloße Rath spricht noch keine nöthigende Verpflichtung aus. Dies ist Alles, was hier aus der Gewissensfreiheit angesprochen werden kann. Dagegen kann nicht als Gewissensfreiheit gestattet werden, die bürgerlich erlaubte Handlung eines Anderen unmöglich zu machen und so äußere Handlungen vorzunehmen, welche die Gesetze des Staates und die Rechte der Mitbürger verletzen. Uebrigens wenn ein katholischer Geistlicher die gemischten Ehen als kirchlich unerlaubt sich denkt, so kann sein Gedanke nur auf einem menschlichen Kirchengebote (Disciplinargesetze) beruhen. Zu den Lehren des Glaubens, welche ja sämmtlich aus der göttlichen Offenbarung selbst herzuleiten sind, gehört diese Meinung nicht. Von Beeinträchtigung der Glaubens-Freiheit kann daher hier gar nicht die Rede sein. Kirchliche Disciplinargesetze aber dürfen der Gesetzgebung des Staates keinen Abbruch thun. Der Staat ist befugt, ja verpflichtet, jeden Bürger, der eine Handlung vornehmen will, welche nach den bürgerlichen Gesetzen erlaubt ist, und die der Bürger in seinem Gewissen ebenfalls für erlaubt hält, gegen jede Beeinträchtigung zu schützen, und daher auch aus diesem Grunde berechtigt, nicht zu gestatten, daß der katholische Geistliche äußere Handlungen verweigere, welche die bürgerliche Gültigkeit der gemischten Ehe bezwecken, oder für die Leistung dieser Mitwirkung solche Bedingungen mache, durch welche ebenfalls bürgerliche Rechte des einen oder anderen Theiles beschränkt werden.

Daraus folgt: 1) Der katholische Geistliche darf nicht die Verkündung der Ehe von der Bedingung des Uebertrittes zum Katholicismus oder auch nur der Verpflichtung zu katholischer Erziehung aller Kinder abhängig machen. Denn die Verkündung muß — als bloßes Mittel, sich der Gültigkeit und rechtlichen Wirksamkeit der abzuschließenden Ehe möglichst zu versichern — zur bürgerlich nothwendigen Mitwirkung des Geistlichen gezählt werden. 2) Die katholische Kirche fordert in der Regel zur Gültigkeit der gemischten Ehe in solchen Pfarreien, in welchen die Vorschrift des Concils von Trient über die dazu nöthige Form bekannt gemacht wurde, daß die eheliche Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen erklärt werde. In anderen Pfarreien ist jedes Mittel des Beweises der Einwilligung genügend. Um die Beweisführung zu sichern, folgt Eintrag ins Kirchenbuch. Will in Gemeinden der ersten Art der katholische Pfarrer nur unter den zwei genannten Bedingungen, oder wenigstens nur unter der ersteren, die hierzu nöthige Assistenz leisten, so gilt, was eben von verweigerter Verkündung angenommen wurde, aus denselben Gründen. Auch in Staaten, wo Verträge, durch welche die Confession der Kinder bestimmt wird, nicht an sich gesetzwidrig sind, wäre es gesetzwidrige Zurücksetzung, wenn wegen des protestantischen Bekenntnisses die völlige Freiheit der Abschließung eines solchen Vertrages durch bedingte Verweigerung der Mitwirkung zur Gültigkeit der Ehe aufgehoben würde. Ohne Zweifel dürften also Strafgesetze, selbst bis zur Absetzung, solche bedingte Verweigerung bedrohen. In einigen Staaten wurden, um jenen Zwang ganz unmöglich zu machen, alle Verträge der erwähnten Art — wenigstens die vor der Ehe geschlossenen — für unverbindlich erklärt, was mit der letzteren Beschränkung gewiß gerechtfertigt erscheint. So weit mag man wohl Eichhorn [2]) bei Bestimmung der Stellung des Staates im Wesentlichen folgen.

3) Assistirt dagegen der katholische Pfarrer mit zwei anderen Zeugen bei der Erklärung der Einwilligung — in welchem Falle er natürlich auch die geschehene Verkündung zu bezeugen und die Ehe ins Kirchenbuch einzutragen nicht anstehen wird — so glaubt Eichhorn [3]), daß ihn die Staatsgesetze nicht wohl zu Mehrerem anhalten könnten, weil

2) Kirchenrecht Bd. II. S. 492 ff.
3) Ebend. S. 504.

die Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe des Katholiken nicht erforderlich ist[4]). Der protestantische Theil kann die eigentliche Trauung, die er zur Gültigkeit fordert, durch einen Geistlichen seiner Confession verrichten lassen. Man dürfte aber wohl weiter gehen und mit dem in der Allg. Zeitung[5]) als Darsteller der europäisch-staatsrechtlichen Seite der Cölner Frage aufgetretenen ausgezeichneten Kämpfer behaupten, daß der Staat auch zur Einsegnung anhalten kann. Denn auch die Frage, wem die Einsegnung zu gewähren, gehört blos zur Disciplin, also zu dem außerwesentlichen, veränderlichen, von menschlichem Ermessen abhängigen und Verschiedenheit in den einzelnen Diöcesen zulassenden, nicht zu dem, was als göttliche Offenbarung Glaubenssache ist. Dieser Ansicht hat auch die römische Curie gehuldigt und für gemischte Bevölkerungen viel von der Strenge nachgelassen, welche in rein katholischen Ländern Schließung gemischter Ehen nicht zuläßt, sondern Uebertritt des Nichtkatholiken begehrt. Die Kirche und selbst der Papst hat in gemischten Ländern die Einsegnung dem Akatholiken schon seit einem Jahrhunderte gewährt; wenn auch unter Bedingungen, doch nicht unter jener seines Uebertrittes zur katholischen Kirche, folglich anerkannt, daß sie den Protestanten nicht mehr als Abgefallenen unter dem kirchlichen Banne betrachte, welchem sie ja die Einsegnung niemals ohne die Bedingung des Uebertrittes hätte ertheilen können. Was die Kirche so dem Vater gestattet, nehmlich, ihres Segens ungeachtet, Protestant zu sein — dieses ihm für seine künftigen Kinder nicht zu gestatten, dafür ist bei jener ersten Gestattung schon der entscheidende Beweggrund als nicht entscheidend erkannt und aufgegeben. Die Gesetzgebung des Staates darf aber begehren, daß die Kirche nicht hemmend eintrete, wo es ihr nach ihren Grundsätzen möglich ist, dem bürgerlichen Rechte zu entsprechen, ja wo sie durch ihre Obliegenheit, den öffentlichen Frieden und die Eintracht zu wahren, dazu sogar verpflichtet erscheint. Diesen Weg hat die größte deutsche katholische Macht, das österreichische Kaiserthum, eingeschlagen. Bei gemischten Ehen sind, nach der Gesetzgebung dieses Staates, wo der Vater katholisch ist, die Kinder von beiden Geschlechtern katholisch zu erziehen, wo aber der Vater Protestant, die Mutter katholisch ist, folgen sie dem Geschlechte[6]). Dennoch muß das Aufgebot sowohl in der katholischen Pfarrkirche als in dem akatholischen Bethause vorgenommen werden; die Einsegnung aber muß allezeit von dem katholischen Pfarrer geschehen. Doch kann der evangelische Prediger als Zeuge dabei gegenwärtig sein[7]). Es würde unsere Behauptung natürlich nicht entkräftet, wenn auch Oesterreich, wie Einige glauben, diese Gesetzgebung bald mit einer der römischen Curie gefälligeren vertauschen sollte. Uebrigens wird mit Recht dem Gegner in der Allg. Zeitung — der so viel Gewicht auf die österreichischen Verordnungen von 1833 und 1834 legt, welchen zufolge bei den Lehranstalten nicht mehr nach Rechberger's Kirchenrecht vorgelesen werden soll — dort erwidert, es könne damit nicht das der deutsch-katholischen Kirche zuständige, von den größten Canonisten anerkannte Recht durch das Curialsystem über Bord geworfen und abgethan sein. Wer sich die Sache so dächte, hätte unter Anderem ganz vergessen, daß auch die Katholiken, welche anderen Systemen als dem curialistischen folgen, sämmtliche Hauptgrundsätze der Kirchenverfassung keineswegs wie von menschlichem Ermessen abhängige, sondern als ewig unabänderliche, göttliche Gesetzgebung betrachten und daher die Verwerfung des ultramontanischen Systems, so weit es diesen Hauptgrundsätzen entgegensteht, zu ihren Glaubenslehren zählen.

4) Wie aber will der Staat die Gewissensfreiheit der Katholiken, welche gemischte Ehen schließen, weil sie dieselben nicht für sündlich halten, gegen Misbrauch der Amtsgewalt sichern, welchen die Geistlichkeit sich im Beichtstuhle erlauben kann, um zur Bekehrung des anderen Theiles und zur katholischen Erziehung der Kinder zu nöthigen? Eich-

---

4) In der zu diesem Satze bei Eichhorn a. a. O. S. 505 gehörigen Note finden wir den auch sonst vorkommenden, auf Verwechselung der benedictio sacramentalis und ritualis beruhenden Irrthum, die zweite Ehe der Katholiken werde gar nicht eingesegnet.

5) 1838. Nr. 39 ff. 68 ff. 137 ff. Dagegen Nr. 52 ff. 97 ff.

6) Rechberger's Oesterr. Kirchenrecht. IV. Aufl. Linz 1825. I. 304.

7) Ebend. §. 312.

horn [8]) glaubt, man müsse in dieser Beziehung am meisten von der Aufsicht der Bischöfe erwarten, und davon, daß jener Misbrauch der Erfahrung nach leicht den Uebertritt des katholischen Theiles zum anderen Bekenntnisse zur Folge haben kann. Aber hier besonders bringt sich die leider von Vielen in den letzten Jahren übersehene Betrachtung auf, daß Unterstützung und Verbreitung wahrhaft aufgeklärter kirchlicher Ansichten unter den Katholiken das einzige sichere Mittel gegen Wiederkehr unchristlichen Unwesens aus dem Mittelalter bildet. Q.

Nachtrag. Der Unterzeichnete findet sich veranlaßt, dem voranstehenden Artikel einige Bemerkungen anzufügen, damit er nicht als demselben unbedingt beistimmend erscheine.

1) In Bezug auf die Privatansicht über gemischte Ehen ist er mit dem Verfasser einig. Er fühlt keinen Gewissensscrupel bei solchen Ehen. Eine seiner eigenen Töchter lebt zu seiner Freude in einer solchen und glücklichen Ehe; und rücksichtlich der Kindererziehung hat er nichts Anderes verlangt, als was das Gesetz seines Landes als Regel vorschreibt. Aber er meint, daß, wenn irgendwo Brautleute oder deren Eltern Gewissensscrupel wirklich empfinden, oder wenn sie wenigstens den Wunsch haben, eine gegen die gesetzliche Regel laufende, aber ihren besonderen Verhältnissen oder subjectiven Gefühlen mehr entsprechende vertragsmäßige Bestimmung darüber festsetzen zu dürfen, ihnen dieses Niemand verargen dürfe. Die Anhänglichkeit an die eigene Religion oder Confession ist immer ein, zumal bei dem weiblichen Geschlechte, lobenswerther Charakterzug. Eine eindringliche Rechtfertigung dieses Satzes enthält die „katholische Kirchenzeitung", welche uns das nachstehende Cabinetsschreiben an den Landschaftsrath v. B.. in Posen (welcher der evangelischen Confession angehörig, aber mit einer Katholikin verheirathet ist und seine Kinder in der katholischen Religion erziehen läßt) mittheilt: „Ich habe in Erfahrung gebracht, daß Sie Ihren Sohn, welcher im ** Regimente dient, obgleich Sie der evangelischen Religion zugethan sind, in der katholischen haben erziehen lassen. Obgleich sich dies durch die Gesetze rechtfertigen ließ, kann ich doch nicht umhin, Ihnen zu erklären, daß ich darin nur Gleichgültigkeit gegen Ihre Religion erkenne, und Ihnen daher hiermit Meine Misbilligung zu erkennen geben muß. Berlin, 13. Jan. 1838. Friedrich Wilhelm." —

2) Was sodann das Verhältniß der Glaubens- und Gewissensregeln einer auf festem Rechtsboden im Staate stehenden (also nicht erst neu zu recipirenden) Kirche betrifft, so ist doch klar, daß der Staatsgesetzgebung oder der (zumal der einer anderen Confession angehörigen) Staatsregierung das Recht einräumen, durch die von ihrer Machtvollkommenheit ausgehenden Gesetze die Beobachtung jener Glaubens- oder Gewissensregeln zu verbieten, so viel heißt, als diese Kirche ihres Rechtsbodens berauben und selbst ihren Fortbestand abhängig machen von dem Willen der Regierung. Der Rechtszustand einer Kirche kann nicht nur durch concrete Acte der Gewalt, er kann auch durch Gesetze verletzt werden; und die evangelische Kirche selbst verdankt ihre Erhaltung blos der von ihr gegen solchen Misbrauch der gesetzgebenden Gewalt eingelegten Protestation.

3) Daß die Gültigkeit eines Kirchengesetzes, zumal eines in Glaubens- und Gewissenssachen erlassenen und schon im alten Rechts- und Glaubenssysteme einer solchen Kirche enthaltenen, von der fortdauernden Genehmigung der — selbst der einer anderen Kirche angehörigen — Staatsregierung abhänge, kann unmöglich behauptet werden, ohne die Regierung zur unbedingten Herrin des Glaubens und Gewissens aller Rechtsangehörigen zu machen.

4) Die Harmonie zwischen der berechtigten Kirche und dem Staate kann also nur dadurch erhalten werden, daß der letzte keine dem Glauben und dem Gewissen der ersten zu nahe tretende Gesetze erlasse.

5) Im vorliegenden Fall der gemischten Ehen ist alles vernünftige Interesse der Protestanten dadurch gewahrt, daß 1) der Staat auch die kirchlich nicht eingesegneten Ehen als bürgerlich gültig anerkennen kann; 2) daß Brautleute von gemischter

8) A. a. O. S. 507 f.

Confession sich füglich auch mit der Einsegnung des einer der beiden Confessionen angehörigen Pfarrers begnügen können, und daß 3) jedenfalls das Anerkenntniß der Gültigkeit solcher Ehen von Seite der katholischen Kirche und die passive Assistenz des katholischen Geistlichen genügen. Diesem also auch die Einsegnung zu befehlen, wäre unnöthiger Gewissenszwang und ist ja auch von der preußischen Regierung selbst als Misverständniß erklärt, d. h. zurückgenommen worden. C. v. Rotteck.

Genealogie. Man versteht unter Geschlecht die Gesammtheit der von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammenden Personen, mit Einschluß des Stammvaters selbst. Die Genealogie ist die wissenschaftliche Darstellung des Ursprungs, der Fortpflanzung und des hierdurch begründeten Zusammenhanges der Geschlechter, und die Aufweisung dieses Zusammenhanges oder der Verwandtschaften ist stets ihr unmittelbarer Zweck. Soll nun der Ursprung und die Fortpflanzung der Geschlechter, als historische Thatsache und rein um ihrer selbst willen, dargestellt werden, so erscheint die Genealogie als ein besonderer Zweig der Geschichte. Sie nimmt dagegen den Charakter einer historischen Hilfswissenschaft an, wenn die Entwicklung des Verhältnisses der Abstammung und Verwandtschaft verschiedener Personen nur dazu dient, um die Ereignisse, die an diese Personen sich knüpfen, in ihrer richtigen Folge erscheinen zu lassen; und sie ist Hilfswissenschaft für die juristische Praxis, sowohl für die privatrechtliche als für diejenige des öffentlichen Rechts, insofern gewisse Rechtsansprüche auf verwandtschaftliche Verhältnisse sich gründen. Endlich mag noch die Genealogie, ohne weitere Absicht, der Befriedigung des natürlichen Interesses dienen, das die Menschen für die Beantwortung der Frage nach ihrem Ursprunge und ihrer Herkunft fortwährend genommen haben.

Da man so von mancher Seite auf eine nähere Betrachtung des Ursprungs und der Fortpflanzung der Geschlechter hingeleitet wurde, hat man die gleichartigen verwandtschaftlichen Beziehungen unter bestimmte Begriffe und Benennungen gebracht, auch dieselben durch äußere Hilfsmittel anschaulich zu machen gesucht und ist auf solche Weise zu einer Theorie der Genealogie gekommen. Hiernach bezeichnet man als gerade Linie (linea recta) eine Reihe von Personen, worin die jüngere von der zunächst im Alter stehenden unmittelbar abstammt und mithin Alle von einem Stammvater (Ahnherrn) ihre gemeinschaftliche Herkunft ableiten. Von den Söhnen des Stammvaters aus bilden sich die männlichen, von den Töchtern aus die weiblichen Linien. Zwei oder mehrere Linien desselben Geschlechtes werden in ihrem Verhältnisse zu einander als Seitenlinien (lineae obliquae, collaterales) bezeichnet, und Seitenverwandte sind also diejenigen, die nicht von einander, sondern nur von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen. Beruht diese Abstammung in jeder Seitenlinie auf einer gleichen Zahl von Erzeugungen, so werden die Seitenlinien selbst gleiche (aequales), sonst aber ungleiche (inaequales) genannt. Die Seitenverwandten von väterlicher Seite heißen Agnaten (Schwertmagen), die von mütterlicher Seite Cognaten (Spillmagen). Die gerade Linie läßt sich sowohl von den älteren als von den jüngeren Gliedern der Reihe aus betrachten und heißt in diesem Falle aufsteigend (ascendens), in jenem absteigend (descendens). Bis zur siebenten Zeugung aufwärts und abwärts werden Ascendenten (Vorfahren, Ahnen, majores) und Descendenten (Nachkommen, posteri) mit besonderen Namen belegt[1]). Nach der Zahl der zur Begründung eines verwandtschaftlichen Verhältnisses erforderlichen Zeugungen bemißt sich in der geraden Linie der Grad der Verwandtschaft. Dasselbe gilt für die Seitenlinie nach der römischen Zählungsart, während nach derjenigen des kanonischen Rechts immer nur die Zeugungen in einer Linie in Betrachtung kommen, so daß bei ungleichen Seitenlinien die entferntere Verwandtschaft mit den gemeinschaftlichen Ahnen zugleich den Grad der Seitenverwandtschaft bestimmt.

Zur Versinnlichung der verwandtschaftlichen Verhältnisse dienen die genealogischen Tafeln und Stammbäume. Nach der gewöhnlichen Form der ersteren wird der Stammvater oben an gestellt und die Abkunft der Nachkommen durch Striche gezeichnet. Bei

1) Pater, avus, proavus, abavus, atavus, tritavus, protritavus; filius, nepos, pronepos, abnepos, atnepos, trinepos, protrinepos.

dem eigentlichen Stammbaume nach dem Vorbilde des kanonischen Rechts (arbor consanguinitatis) erscheint dagegen der Stammvater unten, gleichsam als die Wurzel des Baumes, woraus die Nachkommen in ihren verschiedenen Verzweigungen entsprossen. Nach ihren besonderen Zwecken hat man den genealogischen Tafeln besondere Namen gegeben. Die eigentliche Geschlechts- und Stammtafel will den entferntesten Ursprung und die ganze Verbreitung eines Geschlechts anschaulich machen und hat also mit dem ältesten erweisbaren Stammvater zu beginnen. Bei den Ahnentafeln soll die Abstammung eines Individuums, gewöhnlich die adelige Abkunft in aufsteigender Linie sowohl von väterlicher als von mütterlicher Seite her, vor Augen gelegt werden. Es wird hierdurch ein Adel von 4 Ahnen dargethan, wenn die vier Großeltern, von 8, wenn alle Urgroßeltern, von 16, wenn sämmtliche Ururgroßeltern als adelig erwiesen werden können u. s. w. Die Regierungssuccessionstafeln beschränken sich auf die Abstammung derjenigen Personen, die nach einander zur Regierung gelangt sind oder Ansprüche darauf haben; und zur Bemessung streitiger oder bestrittener Ansprüche dieser Art dienen insbesondere die Erbfolgestreitstafeln, die mehrere betheiligte Linien einer Familie, oder mehrere betheiligte Familien neben einander aufführen. Auch die synchronistischen Tafeln bestehen aus neben einander gestellten Stammtafeln mehrerer Familien, um die Verbindung derselben durch Heirathen, Erbverbrüderungen u. s. w. anschaulich zu machen. Die historischen Stammtafeln sollen die geschichtliche Bedeutung besonderer Geschlechter hervorheben und fügen darum den einzelnen Stammesgliedern ihre Biographieen bei. In ähnlicher Weise bezeichnet man in den Ländervereinigungs- oder Trennungstafeln bei den verschiedenen Stammesgliedern die einschlägigen Territorialveränderungen u. s. w.

Wie die Entstehung und Ausbildung jeder besonderen Wissenschaft, so weist auch die der Genealogie auf ein besonderes geistiges Bedürfniß, sich ein solches Wissen zu schaffen. Schon der Naturtrieb, der Kinder und Eltern verknüpft, und das aus ihrem Verhältnisse so natürlich entspringende Gebot: „Du sollst Vater und Mutter ehren" — führt zu genealogischen Ueberlieferungen von Geschlecht zu Geschlecht. Aber auch das Selbstgefühl läßt den Einzelnen auf den Stamm zurückblicken, woraus er entsprossen ist. Ein sinniges deutsches Sprüchwort sagt: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamme", und derselbe Gedanke findet sich im Sprachgebrauch anderer Völker ausgeprägt. Wie thöricht es sei, den Baum anders als nach seinen Früchten zu beurtheilen, weil nicht blos der Same, woraus er erwachsen ist, sondern auch Boden, Klima und Pflege ihn zu dem gemacht haben, was er geworden, und wie wenig die Gesetze erforscht sein mögen, wonach sich das persönliche Vermögen von Generation auf Generation vererbt, so steht doch immer die Folge der Geschlechter nicht blos in einem körperlichen, sondern auch in geistigem und sittlichem Zusammenhange. Das Bewußtsein dieses Zusammenhanges, das den Sinn für Familienehre als rein menschliches Gefühl erzeugt und mit dem individuellen Ehrgefühle verschmolzen hat, mußte den genealogischen Forschungen schon an sich einen gewissen Reiz verleihen, wenn gleich dadurch keine besonderen äußeren Zwecke zu erreichen waren. Bei solcher Tendenz mußte sich aber der nach Einheit und Zusammenhang strebende Geist auch gar bald versucht fühlen, sowohl die einzelnen Lücken in den die Fortpflanzung betreffenden Ueberlieferungen willkürlich auszufüllen, als auch die Kette der Geschlechter von ihren ersten, deutlich erkennbaren Gliedern aus durch das Dunkel der Geschichte mythisch fortzusetzen, um sie endlich an einen Urgrund alles Gewordenen, an die Gottheit selbst anzuknüpfen. So ist die dunkle Urgeschichte aller Nationen zugleich mythisch und genealogisch geworden, und so haben sowohl Völker als zahlreiche einzelne Familien ihre Abstammung und ihre Namen von den Göttern hergeleitet. Auch die einzelnen Wissenschaften haben indessen zu verschiedenen Zeiten und Perioden eine verschiedene Bedeutung, und die Zunahme oder Abnahme derselben ist durch Veränderungen im Gehalte der Culturgeschichte überhaupt bedingt. Von diesem Gesichtspunkte aus hat nun ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Genealogie für die Staatswissenschaften ein großes und selbst ein unmittelbar praktisches Interesse.

Bei den ganz rohen Völkern, die sich ausschließend oder hauptsächlich mit Jagd oder

Fischfang befassen, lassen diese wesentlich isolirenden Beschäftigungen keinen weit verzweigten, engeren Familienverband und kein weit reichendes genealogisches Interesse aufkommen. Ein großes Gewicht auf die Abstammung legen dagegen diejenigen Völker, bei welchen der Gegensatz von Herrschenden und Gehorchenden schon entschiedener und in der Art hervortritt, daß sich zugleich das Recht und die Fähigkeit zur Herrschaft vom Vater auf den Sohn, oder auf den jedesmaligen Stammesältesten, zu vererben pflegen. Dies gilt besonders von den nomadischen Stämmen, und bei diesen treffen wir denn auch ziemlich allgemein vielen Familienstolz und namentlich die für heilig gehaltene Pflicht der erblichen Familien-Rache. So weiß man von den Arabern, daß wenigstens ihre herrschenden Familien förmliche Geschlechtsregister führen, wenn gleich die gemeinen Araber um ihre Herkunft wenig sich kümmern[2]). Muhamed selbst zählte sein Geschlecht von Ismael an in drei Abstufungen; die Emire leiten noch jetzt ihre Abkunft in gerader Linie von ihm her und legen darauf das größte Gewicht, selbst wenn sie zur äußersten Armuth und zu völliger politischer Bedeutungslosigkeit herabgekommen sind. Auf diese Nachkommen des Propheten und auf die Sprößlinge aus dem Herrschergeschlechte Osman's scheint sich jedoch im türkischen Reiche die Sorge für genauere genealogische Ueberlieferung wesentlich zu beschränken. Aehnliches gilt der Natur der Sache nach für alle Staaten, wo einem Despoten eine gleichmäßig unterworfene und behandelte Masse von Sklaven gegenübersteht. Eine viel allgemeinere Bedeutung hat aber die Genealogie in den Ländern, wo sich die Arbeit unter schärfer geschiedene Stände vertheilt und der ständische Beruf entweder gesetzlich sich vererbt, wo also ein eigentliches Kastenwesen besteht, oder wo dies doch regelmäßig und herkömmlich der Fall ist, weil noch bei dem Mangel eines allseitigen geistigen Verkehrs die Fortpflanzung der Fähigkeiten und Fertigkeiten wesentlich auf dem individuellen Beispiele und auf der mündlichen Ueberlieferung der Eltern an die Kinder beruht. Bei den alten Aegyptiern hatte die Priesterkaste nicht nur die Genealogie der Götter in Verwahrung, sondern auch die Geschlechtsregister der Könige zu besorgen. In Hindostan lassen die socialen Verhältnisse einen großen Werth auf die Abstammung legen, indem die höhere bürgerliche Stellung der bevorzugten Kasten davon abhängt, daß sie sich mit den niederen nicht vermischt haben. Bei Chinesen und Japanern findet sich zwar kein erbliches Kastenwesen, wie überhaupt nicht bei den Völkern, wo die Buddhalehre vorherrscht; wohl aber hat sich ein strenger Unterschied von Ständen und Classen bei ihnen ausgebildet, womit eine herkömmliche Erblichkeit der Berufsarten zusammenhängt. Bekannt ist die große Ehrfurcht der Chinesen gegen Eltern und Ahnen, woraus ein lebhafteres genealogisches Interesse nothwendig entspringt. In Japan wird eine so große Bedeutung auf die Familie gelegt, daß man nur diese mit einem bleibenden Namen bezeichnet, während derjenige für das Individuum nach den Altersstufen und nach der Stellung im bürgerlichen Leben wechselt und selbst nach dem Tode ein anderer ist, als er am Ende des Lebens war. Auch finden wir bei den Japanern die Pflicht der erblichen Familienrache so weit ausgedehnt, daß sie selbst die Nachkommen des Beleidigers verfolgt, wenn dieser selbst nicht mehr zu erreichen ist. Endlich läßt hier das Dasein eines feudalähnlichen Erbadels, der mit der Ausstellung seiner Familienwappen einen eigenthümlichen Luxus treibt, ein besonderes Gewicht auf die genealogischen Verhältnisse legen.

Die Juden, als ein nomadisches Hirtenvolk unter patriarchalischer Herrschaft, waren von früh an auf sorgfältig geführte Geschlechtsregister bedacht. Ihre ersten, vorsündfluthlichen Nachrichten sind fast nur genealogisch. Hiernach leiteten sie das ganze Menschengeschlecht von einem Stammvater ab und betrachteten sich selbst als ein genetisch unvermischtes Volk. Da sie später feste Wohnsitze nahmen, und wahrscheinlich schon in Aegypten, hatten sie eine besondere Art von Beamten, Schoterim, welche die Geschlechtstafeln zu führen hatten. Dieses Geschäft ging in Kanaan auf die Leviten über, und genauere genealogische Register waren um so nothwendiger, da jedem Israeliten sein Erbacker

---

2) Auch über die Herkunft der edlen Pferde, d. h. derjenigen, die von bekannter und — nach den Begriffen der Araber — quasi legitimer Herkunft sind, werden besondere genealogische Register mit großer Sorgfalt geführt.

zugewiesen wurde und da Alle, die Priester werden wollten, ihre Abkunft aus dem Geschlechte Aaron's nachweisen mußten. Den Juden gegenüber, mit ihrem strengen, einzigen Gotte, bildeten die Griechen, mit ihrer heiteren Götterwelt, den entschiedensten Gegensatz. Wo man so frischweg eine freundliche Gegenwart genoß, machte man sich wenig Sorgen um die Vergangenheit, selbst nicht um die des eigenen Geschlechts. Zwar hatten auch die Griechen eine Genealogie ihrer Götter und Heroen, von welchen viele Familien ihre Herkunft ableiteten. Dies blieb jedoch dem freieren Spiele der Phantasie überlassen, ohne daß man daran dachte, sich eine eigentliche Wissenschaft der Genealogie zu bilden. Immer mußte indessen auf die Abstammung in so weit Rücksicht genommen werden, als die Gesetzgebung daran besondere Rechte und Ansprüche knüpfte. So hielt man in Athen unter Aufsicht der Obrigkeiten ein besonderes Buch, worin die neugebornen Kinder, und ein anderes, worin die vom Knabenalter in das Mannesalter Uebertretenden verzeichnet wurden. Allein gerade in den rein demokratischen Griechenstaaten, wo aus allen Classen des Volks der Einzelne den größten politischen Einfluß zu gewinnen vermochte, konnte ein abschließender Familienstolz zu keinem hervorstechenden Charakterzuge werden, und selbst der Nachruhm im Munde des Volkes, wofür alle Herzen glühten und alle Kräfte eingesetzt wurden, konnte nicht von ruhmvollen Ahnen ererbt, sondern nur persönlich erkämpft und errungen werden. In Athen insbesondere, das seine Größe auf Freiheit und Handel gründete, konnte nächst einer Aristokratie des persönlichen Verdienstes wohl noch von einem besonderen politischen Gewichte des Reichthums, aber kaum auch von einer Aristokratie der Geburt die Rede sein. Anders war dies bei den Römern, durch deren ganze Geschichte eine Aristokratie der Geschlechter sich durchzog und noch in den Sitten bestand, als sie aus den Gesetzen verschwunden war. In den älteren Zeiten hatte ein großer Theil nicht nur ihrer Staatsverfassung, sondern auch ihrer Religion den innigsten Bezug auf Geschlechter und Familien, wie die hereditates gentilitiae, die sacra gentilitia u. s. w. Zum Theil waren die Annalen der Priester der Aufbewahrung genealogischer Ueberlieferungen gewidmet. Ueberdies durfte jeder irgend angesehene Mann im Staate sein Brustbild verfertigen lassen, und diese imagines majorum, wonach man die Stammbäume, stemmata gentilitia, bildete, gingen stets auf die Nachkommen über. Auch wurden in den einzelnen Familien Bücher gehalten, worin die Namen der Voreltern eingeschrieben wurden. So hatte der Römer außer seinem Bürgerstolze auch einen entschieden hervortretenden Stolz für den engeren Kreis seiner Familie. Plinius gab Zeugniß, daß man Ahnentafeln verfälschte[3]), und Juvenal geißelte den Familiendünkel in seiner berühmten Satyre: „Stemmata quid prosunt?“ Unter diesen Umständen nahm die Genealogie bei den Römern schon mehr den Charakter einer besonderen Wissenschaft an, so daß die genealogische Terminologie der Neueren zum größten Theile auf den römischen Sprachgebrauch sich gründen konnte.

Die Bedeutung, die man in den ersten Perioden des germanischen Völkerlebens auf die Abstammung legte, hing mehr mit den großen Unterschieden der Freiheit und Unfreiheit, der herrschenden und der besiegten Völkerstämme, als mit der Verzweigung in einzelne Familien zusammen[4]). Hatte man doch in Deutschland vor der Mitte des 11. Jahrhunderts selbst keine besonderen Familien-Namen, die erst im 12. und 13. Jahrhunderte gewöhnlicher wurden. Erst als sich die Erblichkeit der Lehen feststellte, als sich besondere Stände mehr und mehr von einander abgliederten, als namentlich der Adel zu einer bevorrechteten Kriegerzunft sich ausbildete und demselben gewisse Aemter, Stellen in Stiftern u. dgl. ausschließend vorbehalten wurden, als die Turniere in Aufnahme kamen, wofür man eine bestimmte Herkunft nachweisen mußte, fing man an, einen größeren Werth auf die Abstammung aus besonderen Familien zu legen. Damit hängt auch die Literaturgeschichte der Genealogie zusammen. Vom 10. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts war die genealogische Literatur äußerst dürftig[5]). Später gewann dieselbe an Umfang, wurde jedoch erst

3) Plin. hist. nat. XXXV. 2.

4) S. „Adel.“

5) Cupidus Steuriensis im 10., Petrus Yckanus und Otto de St. Blasio im 12. Jahrhundert.

gegen Ende des 15. Jahrhunderts, wo sie durch Kaiser Maximilian I. gefördert wurde, sehr zahlreich. Eine Menge genealogischer Fabeln wurde damals ersonnen, und obgleich kein Geschlecht seine Ahnen weiter als bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts mit einiger Bestimmtheit zurückzuführen vermochte, gab man sich doch die eitle Mühe, die Herkunft der Stifter europäischer Regentenhäuser von altrömischen Patricierfamilien oder gar von den Helden des trojanischen Krieges abzuleiten. Diesen Charakter behielt die Genealogie auch im 16. Jahrhunderte und er tritt besonders deutlich in „Rüxner's berüchtigtem Turnierbuche (Simmern, 1527)" hervor. Obgleich um dieselbe Zeit Irenidus in seiner deutschen Geschichte und Pappenheim in der Geschichte seines Hauses schon vernünftigere Ansichten geltend zu machen suchten, behielt doch die Sucht, die Lücken in der Geschlechtsfolge durch wunderliche Mythen und vage Conjuncturen auszufüllen, noch lange die Oberhand, wie z. B. in den Schriften von H. Henning und E. Reusner[6]). Erst im 17. Jahrhunderte traten einige Franzosen und Deutsche als Verbesserer der genealogischen Methode auf[7]). Daran knüpften sich bedeutendere Fortschritte im 18. Jahrhunderte, obgleich im Anfange desselben noch immer kein sehr strenger Maßstab der historischen Kritik bei solchen genealogischen Werken zur Anwendung kam: So beginnt noch Hübner seine 333 genealogischen Tabellen mit den Erzvätern vor und nach der Sündfluth und giebt die Geschlechtsregister Christi, nach den Evangelisten Matthäus und Lucas, von Abraham oder von Gott Vater an, so wie diejenigen der assyrischen Könige u. s. w., mit demselben guten Glauben und derselben Vollständigkeit, mit welcher er die Genealogie der zu seiner Zeit regierenden Familien mittheilt. Erst zu Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Genealogie, zugleich mit den andern historischen Wissenschaften, auf einen höheren Grad der Vollkommenheit gebracht, und besonders groß wurde die Zahl der genealogischen Werke in den letzten Jahrzehnten vor der französischen Revolution. In der neuesten Zeit — und dies ist charakteristisch für unsere Periode — hat jedoch diese Zahl keineswegs in demselben Verhältnisse wie in den anderen Zweigen der historischen Wissenschaften zugenommen, so daß sich gegenwärtig die genealogischen Werke hauptsächlich auf einige Almanache beschränken, die überdies zum größeren Theile noch andere zeitgeschichtliche Tendenzen verfolgen, indem sie gewöhnlich zugleich statistische und historische Notizen mittheilen[8]).

Schon diese relative Verminderung in der Masse der genealogischen Literatur weist darauf hin, daß die Genealogie in ihrer Bedeutung für die neuere Zeit verloren hat, und fordert zur Erwägung der Gründe dieser Erscheinung auf. Der Werth einer Wissenschaft bemißt sich nach den Zwecken, zu deren Erreichung sie dient, und mit der Verminderung der Fälle, worauf sie angewendet wird, muß sie selbst in ihrem Schätzungswerthe sinken.

---

6) Zu den geneal. Schriften des 16. Jahrhunderts gehört auch die „Reimchronik" des am 12. Oct. 1583 gestorbenen Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz, abgedruckt in Fischer's: Novissima scriptorum ac monumentorum rerum germ. collectio (Halle 1781, 2 Bde.).

7) Th. Andr. Duchesne, gest. 1640. S. u. L. du St. Marthe, Hozier, Chifflet, Laboureur, Lancelot le Blond, Rittershausen, Prof. der Rechte zu Altdorf, gest. 1670, und Spener, welche die Genealogie mit der Heraldik verbanden; sodann unter den Engländern Dugdale ꝛc.

8) Genealog. Schriftsteller des 18. Jahrhunderts: v. Imhof, der Rittershausen ergänzte; Gebhardi, der 1730 die alten Lohmeier'schen Stammtafeln verbessert herausgab; Hübner, Genealog. Tabellen, erste Aufl. Leipzig 1725—1733, wozu Lenz „Erläuterungen" und die Königin Sophia von Dänemark „Supplementtafeln" schrieb; sodann Ranft, Eckhardt ꝛc., und unter den Engländern Douglas, Betham, Gordon. Die besseren genealogischen Werke der Deutschen beginnen besonders mit Pütter, „Tab. geneal." (6 Lieferung. Götting. 1768); Gatterer, „Abriß der Genealogie." Gött. 1788. Aus dem 19. Jahrh.: Koch, „Tables généalog. des maisons souveraines d'Europe". 1808; Voigtel, „Geneal. Tabellen." Halle 1810; Hellbach, „Deutsches Adelslexikon." Ilmenau 1825. 2 Bde. Endlich gehören hierher die neuesten genealogischen Taschenbücher, wie das von Gottschalk 1829—1838; der genealog. histor. statist. Almanach, Weimar. Das erste Werk über eine Genealogie bürgerlicher Familien schrieb John Burke: A genealogical and heraldic history of the commoners of Great Britain and Ireland. London 1832.

Der ganze Bildungsgang unserer Zeit, und die Ereignisse, wozu er führte, haben die Völkermassen gehoben und die kastenartigen Unterschiede zwar noch lange nicht völlig beseitigt, aber doch hie und da zerstört und wenn nicht factisch, doch schon in der Meinung vieler Zeitgenossen untergraben und vernichtet. Ueberall hin haben die Stürme eines beginnenden Völkerfrühlings den Samen geistiger Cultur zerstreuet und aus allen Ständen und Classen der Gesellschaft haben diese Stürme selbst die geistig Kräftigen, welche ihnen gewachsen schienen, in die Höhe gehoben. Wenigstens vergleichungsweise mit früheren Perioden mußte also die Schätzung des persönlichen Verdienstes steigen und in gleichem Maße das günstige Vorurtheil sich verlieren, das die Verdienste der Ahnen in ihren Enkeln vorauszusetzen geneigt war. Dazu kommt, daß die Vermehrung der Bevölkerung und ein vielseitiger und lebhafterer persönlicher Verkehr auch die geschlechtlichen Verbindungen vermehrt haben, und daß hiernach die einzelnen Familien nach mannigfachen Richtungen hin mehr und mehr sich ineinander verzweigen und verwachsen. In dem vielfacher verschlungenen Ganzen können sich nun die einzelnen Familien nicht mehr so schroff wie früher absondern und selbst der Dünkel, den jede Absonderung erzeugt und nährt, wird allmälig sich mindern müssen. Aus diesem doppelten Grund dient jetzt die Genealogie seltener als Mittel zur Befriedigung eines bloßen Familienstolzes, der namentlich als Adelsstolz im Lichte unserer Zeit immer sinnloser erscheint, so daß ihn selbst der Spott kaum mehr mit seinen Waffen verfolgen mag, weil sich das Thörichte und Lächerliche desselben immer mehr von selbst versteht. Aber auch diejenigen Fälle, wo die genealogischen Verhältnisse um besonderer privatrechtlicher Zwecke willen ein eigenthümliches Interesse in Anspruch nahmen, sind seltener oder doch einfacher und minder mannigfaltig geworden. Ist doch im Drange der neueren Zeit eine Menge besonderer Familienrechte oder sonstiger Familiengerechtsame, wie z. B. Fideicommisse u. dgl., verschwunden, für deren Geltendmachung entweder Ahnenproben oder andere specielle genealogische Nachweisungen erforderlich waren; so daß auch in dem auf Familienverhältnisse gegründeten Privatrechte jetzt gleichmäßigere Grundsätze für eine größere Menge zur Anwendung kommen. In dem Maße aber, als im Einklange mit dem allgemeinen Charakter und mit den vorherrschenden Tendenzen unserer Periode die Bedeutung der einzelnen Geschlechter überhaupt sinken und die der nationalen Gesammtheiten steigen muß, dürfte wohl auch das Erbrecht dieser Gesammtheiten im Gegensatze mit dem Familienerbrechte sich ausdehnen, und indem hiernach dieses letztere sich beschränken und vereinfachen müßte, würde die Zahl der genealogischen Rücksichten und Nachweisungen noch weiter sich vermindern.

In politischer Beziehung sind dagegen die Verhältnisse der Abstammung im weiten Kreise der erblichen Monarchieen noch wichtig genug, um uns hier einige hauptsächliche Momente genealogischer Forschungen und Vergleichungen entlehnen zu lassen [9]). Man zählt gegenwärtig 21 christliche Dynastieen, die sich in sämmtliche Throne und souveräne Fürstenstühle des christlich monarchischen Europa und Amerika theilen. Als erbliche, aber tributäre Dynastie kam hierzu noch 1834 die von Milosch Obrenowitsch und an ihre Stelle seit 1843 die von Alex. Georgewitsch, Sohn Czerny Georg's. Weit den größten Theil jener christlichen Monarchieen beherrschen deutsche Regentenfamilien, und manche außerdeutsche Staaten werden schon von der dritten deutschen Dynastie nach Erbfolge regiert. Das Haus Wittelsbach, das sich in zahlreiche ebenbürtige Nebenlinien verzweigte, hat die meisten, und nur Würtemberg und Baden haben unter den jetzigen königlichen und großherzoglichen Häusern niemals fremde Throne besetzt. Durchaus katholisch sind: Baiern, Bourbon, Braganza, Sardinien, Oesterreich und Lichtenstein in Baiern, Griechenland, Frankreich, Spanien, Neapel, Lucca (Parma), Portugal, Brasilien, Sardinien, Oesterreich, Toscana, Modena (Parma), Lichtenstein. Durchaus protestantisch sind: Baden, Braunschweig, Hessen, Lippe, Mecklenburg, Nassau, Reuß, Schwarzburg, Schweden, Waldeck, Würtemberg in den gleichnamigen Ländern und in Großbritannien, Hannover, Holland und Norwegen. Theilweise katholisch und protestantisch sind: Hohenzollern

9) Man vgl. A. allg. Zeitung Nr. 352. 1837.

und Sachsen, und zwar katholisch in den Fürstenthümern Hohenzollern und im Königreiche Sachsen, protestantisch aber in Preußen, den Herzogthümern Sachsen und in Belgien. Endlich ist das Haus Holstein protestantisch in Dänemark und Oldenburg, während ein Zweig desselben, der nicht unirten griechischen Kirche angehörend, das russische Reich beherrscht. Im Ganzen zählt man also nur 6 durchaus und 2 theilweise katholische Häuser, den 12 ganz und den 3 theilweise protestantischen gegenüber. Seit 1737 ist ein kaiserliches Haus, Habsburg-Oesterreich, und das königliche der vertriebenen Stuarte ausgestorben, so wie der Mannsstamm der Romanow erloschen. Sodann sind 2 reichsfürstliche Häuser und die 4 letzten Fürstenhäuser italienischer Abkunft — Medici, Gonzaga, Este und Cibo — gänzlich verschwunden. Außerdem zählt man 66 ausgestorbene Regentenfamilien, meistens Nebenlinien. Wie aber überhaupt in der neueren Zeit die mittlere Lebensdauer sich verlängert hat, so bemerkt man, daß jetzt auch die Regenten im Durchschnitt länger leben, und daß die Päpste länger regieren als in früheren Jahrhunderten.

Selbst in Betreff der Staatssuccession läßt sich indessen keineswegs verkennen, daß der Werth der Genealogie nicht mehr derselbe wie früher ist. Fast ganz Amerika ist republicanisirt, und sonach hat die Frage nach der Abstammung aus besonderen Familien wenigstens für das Staatsrecht des größeren Theiles der westlichen Hemisphäre aufgehört erheblich zu sein. Aber selbst in Europa hat eine große Menge ehemaliger Regentenfamilien zu regieren aufgehört, indem sie höchstens, wie in Deutschland die zahlreichen standesherrlichen Häuser, in die Stellung privilegirter Unterthanen gekommen sind. Auch die weitere Entwickelung der Begriffe von Staat und Staatszweck, die mit dem Bildungsgange des öffentlichen Lebens selbst gleichen Schritt hielt, hat der Genealogie eine untergeordnetere Stellung zuweisen müssen. Als noch die Succession in „Land und Leute" mehr nach den Grundsätzen des Privatrechtes von Statten ging, hatte man wohl Ursache, sich bis ins Einzelne um die verwandtschaftlichen Verzweigungen der Regentenfamilien zu bekümmern. Mit der Einführung des Primogeniturrechts mußte aber das ausgedehntere genealogische Interesse schon mehr sich beschränken. Die Geltendmachung eines ausschließenden Erstgeburtsrechtes und der Untheilbarkeit der Staatssuccession war eine Folge von geläuterteren Ideen über das Wesen des Staates, der jetzt nicht mehr als ein bloßes theilbares Familiengut behandelt wurde. Indem nun die Genossen desselben Staates, ohne weitere Trennung, den Sprößlingen eines und desselben Regentenstammes untergeordnet blieben, lernten sie sich in dem Bilde einer Familie unter einem Familienhaupte betrachten. Da überdies die Regenten, schon im selbstischen Interesse der Unumschränktheit ihrer monarchischen Gewalt, häufig veranlaßt waren, den staatsrechtlichen Privilegien der bevorzugten Stände gegenüber sich auf die Masse des Volkes zu stützen und diese zu heben, so gewann um so mehr die Idee eines „Landesvaters" und einer „landesväterlichen Regierung" zeitweise eine gewisse Geltung, eine Idee, die bei der früher herkömmlichen Zerstückelung der Länder unmöglich aufkommen konnte. Noch jetzt sehen wir im russischen Reiche den gemeinen Russen seinen Czaar als „Vater" verehren und anrufen und im guten Glauben leben, daß ihn jede Ungerechtigkeit und jede Bedrückung ohne Wissen und Willen seines Kaisers treffen. Auch in einigen anderen Theilen Europas, wo eine unumschränkte monarchische Gewalt gebietet und die Bewohner in längerer, ununterbrochener Folge durch einen ihrem Volksstamme angehörenden Regentenstamm beherrscht worden sind, wie in den meisten deutschen Theilen der österreichischen Monarchie, mag jene Idee in der Volksmeinung noch einige Wurzeln haben. Dagegen läßt sich für den größeren Theil des westlichen Europa behaupten, daß sie ihre frühere Realität verloren hat und aus zahlreichen Gründen verlieren mußte. Haben doch die Bewegungen der neuesten Zeit gar manches Band zerrissen, wodurch man sich da und dort mit den angestammten Regenten verknüpft sah. So erstreckt sich jetzt weithin in Deutschland und in Italien der Scepter der Monarchen über neu erworbene Gebietstheile; in Schweden, Norwegen und Belgien sind neue Dynastieen auf den Thron erhoben, und in Frankreich sehen wir die Bourbonen nicht mehr parceque, sondern quoique regieren. Schon der Ausspruch eines Friedrich's des Großen, daß der Fürst der oberste Staatsbeamte sei, war ein willig aufgenommenes und tausendfach wiederholtes Schlagwort, wonach fortan die Stellung des Regenten in einem anderen Lichte als in dem

eines Landesvaters erscheinen mußte. Ueberdies sind in ganz natürlicher Stufenfolge die Völker, die unter der unumschränkt gewordenen Monarchie erst nur als gleich verpflichtet erschienen, endlich auch mit der Forderung gleicher Rechte aufgetreten. Sie sind politisch selbstständig geworden, oder sie haben wenigstens in der constitutionellen Monarchie den Kampf für diese Selbstständigkeit begonnen. Die geheime oder offene Gährung der Geister verschlingt die früheren Ansichten und klärt sich zu neuen Ueberzeugungen auf. Im Ringen eifersüchtiger Parteien und mit dem Verluste des kindlichen Glaubens an eine angestammte Regentenweisheit ist jener Symbolisirung der Idee des Staates im Bilde einer einträchtigen Familie und unter einem gemeinsamen Familienvater selbst die frühere poetische Wahrheit entschwunden und nur die lächerliche Seite dieses Bildes ist geblieben, im Hinblicke auf besondere Geschlechter, die von ihrem Volksstamme so sehr sich absondern, daß sie sich demselben durch Bande des Blutes auf eine für legitim geltende Weise gar nicht verbinden können. Freilich hat man sich gerade in unserer Zeit wieder lebhafter bemühet, einen Götzendienst des legitimen Blutes herzustellen; aber schon der Eifer der Vertheidiger deutet auf den Nachdruck des Angriffes, und fast Niemand glaubt nur an den Glauben dieser Vertheidiger. So kam es, daß das Spiel mit den Begriffen „Landesvater" und „Vaterland" eben nur zur leeren Spielerei geworden ist; daß die Ausdrücke „landesväterliche Huld, Gnade, Weisheit" u. dgl. nur noch einem veralteten Canzleistyle angehören; daß man überhaupt weniger mehr danach fragt, wer regiert, als wie regiert wird? Und weil es so kam, kann fortan die Genealogie nicht mehr das frühere Interesse in Anspruch nehmen.

Endlich muß die Genealogie als historische Hilfswissenschaft im Werthe sinken, seitdem die Geschichte, statt einer bloßen, nüchternen Regentengeschichte, mehr und mehr zur eigentlichen Völker- und Culturgeschichte sich ausbildet. Mit dem Allen hängt auch zusammen, daß jener eigenthümliche Typus komischer Personen, die man noch in den letzten Jahrzehenten vor der französischen Revolution in großer Anzahl fand, — daß jene Vettern und Basen, die sich als lebendige Geschlechtsregister um ihre eigenen fernsten Verwandtschaften oder um diejenigen der regierenden Häuser so viele überflüssige Sorge machten, aus dem Leben so sehr verschwunden sind, daß man ihnen kaum noch im Lustspiele eine Stelle gönnen mag. Und dies ist keine blos zufällige Erscheinung. Muß doch die besondere Bedeutung abgeschlossener Geschlechter ganz aus denselben Gründen und nach denselben Gesetzen sich verlieren, wonach auch die frühere Bedeutung provinzieller Unterschiede und ständischer Abmarkung in ihrer Geltung herabgesunken ist, während dagegen die Nationen als hervorragende lebendige Einheiten in den Vordergrund der Weltgeschichte eintreten. Wilhelm Schulz.

General. — Ein General (Officier général) ist schon nach der Bedeutung seines Namens ein allgemeiner Officier, ein Officier für alle Waffen, der jede derselben zu führen und eine durch die andere zu unterstützen versteht.

Als General in diesem Sinne des Wortes, erscheint, zufolge seiner Function, zunächst der Befehlshaber einer sogenannten Armeedivision — eines Corps von wenigstens 10,000 Mann, das, aus allen Waffen zusammengesetzt, ein Heer im Kleinen ist und an die römische Legion erinnert.

Unter dem Divisionsgeneral, der, als Stellvertreter des die ganze Armee befehligenden Obergenerals, auch Generallieutenant genannt wird, stehen wieder einige Generalmajors als Führer der Infanterie- und Cavalleriebrigaden, in welche man die Division zerlegen muß, um sie recht gelenkig zu machen.

Eine höhere Classe von Befehlshabern als die der Divisionsgenerale ist im Frieden entbehrlich, weil die vorübergehenden Functionen eines Obergenerals und Corpscommandanten füglich von den tüchtigsten unter den Divisionsgeneralen versehen werden können, wie denn in den heroischen Zeiten der französischen Republik die Divisionsgenerale Jourdan, Moreau, Buonaparte, Soult, St. Cyr, als solche, Armeen oder Armeecorps befehliget haben.

Im Frieden muß man die Generale so viel wie möglich sparen und lieber die Divisionen verstärken als die Zahl der Generale vermehren. Bei dem Ausbruche eines Krieges wird es

aber deswegen doch nicht an den Letzteren fehlen, wenn nur eine Pflanzschule besteht, in der sich die talentvollen Officiere zu solchen heranbilden können. Preußen hat seine Rüstungen gegen Frankreich nicht mit der Aufstellung einer zahlreichen Generalität begonnen, und doch haben sich im Jahre 1813 Generale wie Bülow, Müffling, Valentini und Andere so bald gefunden, als man ihrer bedurfte.

Die Vervielfältigung der Officiere von den höheren Graden, die man sich besonders in den kleineren Staaten so gern erlaubt, ist nicht nur in finanzieller, sondern auch in militärischer Hinsicht sehr nachtheilig, denn da diese Officiere nicht müßig sein wollen und gleichwohl durch ihr Amt, zumal bei dem nothwendig bestehenden Beurlaubungssysteme, nicht genug beschäftigt werden können, so geschieht es leicht, daß sie in Thätigkeitssphären eingreifen, die nicht die ihrigen sind, daß sie Rechte ansprechen und ausüben, die ihnen nicht zustehen. Der General will dann zugleich den Regimentscommandanten, dieser den Bataillonschef, dieser den Hauptmann machen. Die Folge davon ist: daß weder Generale, noch Obersten, noch Bataillonschefs, noch Hauptleute, wie man sie für den Krieg braucht, gebildet werden; daß alle höheren Ansichten vom Kriegswesen in dem Detail des Exercierwesens verloren gehen und kein militärisches Talent aufkommen, keines sich entwickeln kann.

Man muß Jedem seinen Wirkungskreis gönnen und nur darauf sehen, daß er ihn ganz ausfülle; das ist das große Gesetz aller Ordnung, aller Harmonie, wie in den bürgerlichen, so auch in den militärischen Verhältnissen; eben darum muß die Zahl der Centralstellen auf den nothwendigen Bedarf beschränkt sein. Theobald.

Generalstab. — Der Generalstab, aus Officieren und anderen Functionären bestehend, ist das Organ des commandirenden Generals, oder diejenige Behörde, welche die ganze unendliche Mannigfaltigkeit von Gegenständen zu beschaffen hat, in die das Streitwesen, das Heergemeinwesen und das Verpflegwesen sich vereinzeln; denn in das Detail soll Derjenige nicht herabgezogen werden, der, zum Dictator in der Gefahr bestimmt, der Freiheit und Unbefangenheit seines Geistes in vollem Maße bedarf; das Baare zu berechnen ist nicht an dem, dessen geniales Geschäft auf Erfindung beruhet.

Der Chef des Generalstabes ist der Geschäftsmann des commandirenden Generals, derjenige, mit dem dieser unmittelbar arbeitet, von dem er über jegliches Detail des Dienstes Auskunft verlangt und erhält, der in allen Stücken um den Willen des Generals weiß und ihn daher im Nothfalle am Besten wird vertreten oder ersetzen können. Durch den Chef des Generalstabes sollen die Ideen des Commandirenden in Begriffe zerlegt und in Befehle umgeschaffen werden. Solcher muß den drei Sectionen des Streitwesens, des Gemeinwesens und des Verpflegwesens zumal angehören; die Spitzen aller Zweige der Heeresleitung und Verwaltung, sie mögen sich nun auf Stellung, Bewegung, Gefecht, Verpflegung, Ergänzung, Waffen, Polizei, Seelsorge ꝛc. beziehen, müssen bei ihm zusammentreffen. — Diese Einrichtung, ursprünglich eine französische, ist vor der Alles scharf absondernden Reflexion vielleicht nicht ganz zu rechtfertigen, aber sie ist dem Leben, den Forderungen der Wirklichkeit angemessen; in der Bewegung eines thätigen Feldzuges dürfte sie sich überall von selbst machen, und eben der Umstand, daß sie französischen Ursprunges ist, möchte ihren praktischen Werth beweisen.

Die Unentbehrlichkeit der Officiere des Generalstabs zeigt sich am Deutlichsten auf dem Schlachtfelde. Wenn der commandirende General die Schlacht lenkt, so geschieht es vermittelst eben dieser Officiere: durch sie läßt er in jedem Augenblicke des Gefechtes seine Befehle bekannt machen; er bedient sich dieser Officiere, um den Aufmarsch der Truppen in derjenigen Stellung, die er für gut findet, zu bewerkstelligen, auch um während des Gefechtes an wichtigen Punkten Batterieen und Truppen aufzustellen, und um diejenigen Manoeuvres auszuführen, welche eine Entscheidung herbeiführen sollen. Die Officiere des Generalstabes sind es, welche die Angriffe leiten, den Gang des Gefechtes beobachten, die Blößen, die der Feind giebt, seine Manoeuvres und seine Absichten zu entdecken suchen, dem commandirenden Generale, der nicht überall sein kann, anzeigen und ihn dadurch in den Stand setzen, sofort die geeignetsten Maßregeln zu ergreifen.

Zieht sich der Feind zurück, so werden derjenigen Abtheilung, welche ihn zunächst ver-

folgt, Officiere des Generalstabes zugetheilt, welche den Auftrag haben, die Art, wie der Feind seinen Rückzug bewerkstelliget, die Wege, welche er einschlägt, und die Stellung, welche er zuletzt nimmt, genau zu erkunden und dem commandirenden General darüber zu berichten. Andere Generalstabsofficiere werden verwendet, um die Truppen wieder zu formiren, sie gehörig aufzustellen und überhaupt Alles vorzukehren, was durch die Umstände geboten sein mag.

Ist man aber gezwungen, das Schlachtfeld zu räumen, so begeben sich einige Officiere des Generalstabes an die rückwärtigen Defiléen, um die Flüchtigen aufzuhalten, wieder zu formiren und auf einen bestimmten Sammelplatz zu führen; andere besetzen mit den Truppen der Reserve, oder mit den ersten, die sie finden, die Punkte, durch welche der Rückzug gedeckt wird; wiederum andere führen die Colonnen vom Schlachtfelde und suchen besonders die Artillerie fortzuschaffen; noch andere bleiben bei der Arrieregarde, um den Feind stets im Auge zu behalten und alle seine Schritte zu beobachten.

Die Officiere des Generalstabes sind also, wie man sieht, strategische Officiere, das heißt solche, die, ohne einer besonderen Waffe anzugehören, sich auf den Gebrauch aller verstehen müssen.

Wenn nun die Officiere der einzelnen Waffen einzig durch lange Uebung den gehörigen Grad von Gewandtheit und Sicherheit in ihren Verrichtungen erlangen können, so bedarf es dagegen zur Bildung der Officiere vom Generalstabe einer besonderen, vorbereitenden Anstalt.

Unter dem Ministerium des Marschalls St. Cyr ist in Frankreich eine Schule errichtet worden, in welcher den Zöglingen des Generalstabes folgende Lehrgegenstände vorgetragen werden:

1) die Geographie, Statistik, Topographie, das Zeichnen, die Geodäsie, die Kunst des Recognoscirens;

2) die Elemente der Artillerie;

3) die Feldbefestigung, der Angriff und die Vertheidigung fester Plätze;

4) die Kriegskunst überhaupt, die Kriegsgeschichte, die militärische Verwaltungskunst.

Nach zwei Jahren tritt der Zögling dieser Schule mit dem Grade eines Lieutenants in ein Reiter-Regiment und aus diesem mit dem Grade eines Oberlieutenants in ein Infanterieregiment, wo abermals nach zwei Jahren seine Vorbereitung zum Generalstabe vollendet ist.

Der Reiterei und der Infanterie nach einander zugetheilt und auch mit der Artillerie in Berührung gebracht, soll der Candidat des Generalstabes den Dienst dieser Waffen kennen lernen und unter der besonderen Leitung des Obristen, als Gehülfe des Regimentsadjutanten, in das ganze Streit-, Gemein- und Verpflegwesen eines Infanterie- und Reiterregiments Einsicht nehmen.

Die talentvollsten und gelungensten Zöglinge einer solchen Vorbereitungsschule finden in dem Generalstabe, wo sie alle Fächer des Kriegswesens nach einander durchwandern, die glücklichste Gelegenheit, jene allseitige Bildung und jenen Ueberblick zu gewinnen, deren ein General bedarf und nach denen er genannt wird. Aus dem französischen, preußischen und russischen Generalstabe sind auch die ausgezeichnetsten Generale: ein St. Cyr, ein Soult, ein Gneisenau, ein Diebitsch, der zuerst den Weg über den Balkan gefunden, hervorgegangen.

Der Generalstab ist die Waffe der Intelligenz, die Waffe aller Waffen, in welcher die Kriegskunst und die Kriegswissenschaft sich einander durchdringen. Am Generalstabe sollte man nicht sparen: ein vollzähliger gut besetzter Generalstab und ein wohlberechnetes Reservesystem würden es im Gegentheile, wie General Pelet bewiesen hat, möglich machen, das stehende Heer, unbeschadet der Wehrhaftigkeit des Staates, auf ein Minimum zu beschränken und so eine sehr bedeutende Ersparniß zu bewirken.

Theobald.

Generalinquisition, s. Anklage und Inquisitionsproceß.

Generalreceß, s. Territorialcommission.

Genf. — Die Mehrheit der großen Unsterblichen, welche aus dem menschlichen Geschlechte glänzend hervortraten, deren Segen in die Jahrtausende fortwirkt, deren Tha-

ten die ewige Bewunderung und Liebe der Welt bleiben, war weder durch Abstammung, Reichthum, noch Gewalt der Herrschaft über Länder und Völker ausgezeichnet. Zwar auch die Namen siegreicher Eroberer sind noch unvergessen; aber ihre Werke sind unter dem Fluche der Menschheit verschwunden. Sie stehen nur noch in den Zeitbüchern der Nationen aufgezeichnet, wie Erdbeben, Pestilenzen und andere zerstörende Erscheinungen. — Es giebt viele Städte, deren Rolle mit der jener großen Männer verglichen werden kann. Sie sind unscheinbar an sich, ohne Fürstenpracht, ohne ausgedehnte Landherrschaft, ohne übermächtige Bevölkerung, ohne aufgehäufte Reichthümer, sogar ohne besondere Begünstigungen der Natur, und doch ruhmreich durch den Geist ihrer Bürgerschaft und auf Leben, Wohlstand, Bildung großer Nationen einwirkend. Zu diesen darf man wohl auch die alte Allobrogenstadt Genf rechnen. Tausend andere sind größeren Umfanges, volkreicher, in vortheilhaftere Gegenden hingepflanzt — wer aber weiß von ihnen? Genf wird in allen Weltgegenden genannt, und nicht erst seit gestern. Es steht seit Jahrhunderten in den Reihen der wenigen, von denen die ersten Impulse zur kirchlichen und politischen Reform der Völker, zur Erweiterung der Wissenschaft und Kunst ausgingen. Von hier aus wirkten Calvin und J. J. Rousseau, von hier aus die Leforts, Bonnets, Saussures, Pictets u. A. m.

Unter den schweizerischen Freistaaten ist Genf, neben Zug, der kleinste; unter allen, neben Zürich, der einflußreichste auf europäische Civilisation; vor allen, wegen Anmuth und Majestät der landschaftlichen Umgebungen, der von Fremdlingen besuchteste und geliebteste. Und doch betrug vor dem Jahre 1815 der ganze Raum der Republik kaum zwei geographische Geviertmeilen; dann, als der Wiener Congreß einen Theil des Ländchens Gex, die Ortschaften Versoy und Carouge, nebst einigen vormals savoyischen Dörfern hinzufügte, etwa vier Geviertmeilen. Die Gesammtzahl der Bewohner dieses Raumes belief sich in 37 Gemeinden (nach der genauen Zählung von 1837) nur auf 58,666 Seelen; aber fast zwei Fünftel derselben sind Ansiedler aus anderen Cantonen, Arbeiter, Dienstboten, Ausländer, deren Aufenthalt vorübergehend ist. Die Hauptstadt selber mag eine Bevölkerung von 30,000 Seelen umfassen. — Aber auch für diese geringe Menschenmenge ist der Boden zu arm, um sie mit seinen Erzeugnissen zu nähren. Sie bezieht ihr Holz, den größten Theil ihrer Lebensmittel und wessen sie zum Bedarfe ihrer Gewerbe von Nöthen hat, aus anderen Gegenden. Dennoch herrscht hier ein Wohlstand und Behagen, wie in Städten oft selten ist, die von der üppigsten Fruchtbarkeit des Landes umringt sind.

Der Boden ist arm, aber der Geist und Fleiß des Volkes hat seine Kargheit überwältigt, hat ihn gleichsam in einen vier Meilen großen Garten verwandelt, worin reizende Villen, von Blumenbeeten und Lustgebüschen umgeben, Gemüse- und Obstpflanzungen, mit Getreidefeldern, Wiesen und Weinbergen vermengt, ruhen. Ganz stiefmütterlich war die Natur jedoch nicht; sie gab dem kleinen Gebiete zur Armuth ihre ewige Schönheit. Indem es den unteren Theil des lemanischen Sees umspannt, dem der Rhonestrom entrinnt, den die Dichter Italiens, Frankreichs, Deutschlands, Englands, Amerikas in ihren Gesängen verherrlichten, sieht es sich einerseits von der Pracht der höchsten Alpen und Eisgebirge, nahe dem Montblanc, anderseits vom Arme des Jura umschlungen. Tausende von Fremdlingen, dadurch aus allen Weltgegenden alljährlich herbeigelockt, tragen nicht wenig zur Vergrößerung des Wohlstandes, zur Belebung des Verkehrs und zur Veranmuthigung der gesellschaftlichen Zustände bei.

Genf, entfernt vom Meere, entfernt von den Hauptstraßen des alten und neuen Welthandels, sogar ohne schiffbaren Fluß, umzäunt von Hochgebirgen und wilden Engpässen, die ihm nicht einmal angehören, wußte seine Lage an den Gränzen der Schweiz, Savoyens und Frankreichs jederzeit glücklich zu benutzen. Es ward eine der ersten Fabrikstädte und gewann dem Transit- und Speditionshandel beträchtlichen Gewinn ab. Für sorgliche Pflege des öffentlichen Unterrichtes von jeher bedacht, entwickelte sich mit mannigfaltiger Kenntniß die geistige Kraft der Bürgerschaft zu wohlberechneten Unternehmungen. Sie eignete sich die wichtigsten Entdeckungen in Wissenschaft und Kunst anderer Zeitgenossen an, um Gebrauch davon zu machen. Die Wellen der Rhone und des Sees mußten ihrem Gewerbfleiße früh schon dienstbar werden, der aus entfernten Ländern und Welt-

theilen Zinsen bezog. Dorrte einer der Nahrungszweige unter der Unbill der Zeit ab, wußte man erfinderisch einen zweiten zur Blüthe zu treiben. Gingen die altberühmten Leder- und Messerfabriken ein, so erhob sich reicher Verkehr mit Seiden- und Spitzenwaaren. Als dieser unter den eifersüchtigen Prohibitivsystemen der Nachbarreiche niedersank, ward Fabrikation und Handel mit Gold- und Silberwaaren glänzend, wozu mehr als Kunstfertigkeit der Hand, wozu neben veredeltem Geschmacke mannigfaltigere Kenntniß und geübterer Scharfsinn erfordert wird denn zu anderen Industriezweigen. So öffneten sich hier die Werkstätten mathematischer, physikalischer und anderer Instrumente, und 4 — 5000 Menschen sind allein mit Verfertigung goldener Uhren aller Gattung beschäftigt, deren noch jetzt bei 70,000 Stück alljährlich abgesetzt werden. Umsonst trachteten Frankreich, England, Deutschland diesen mit Zöllen und Mauthen die Wege zu versperren. Umsonst erhob der König von Sardinien im Jahre 1786 sein Dorf Carouge, vor den Thoren Genfs, zur Stadt, um die Industrie der reichen Nachbarin dahin zu ziehen. Umsonst machte er den einwandernden Ansiedlern große Vortheile und Privilegien zum Geschenke. Er vergaß, ihnen das größte zu geben — den Talisman der Freiheit. Jetzt bespricht Genf die Schiffbarmachung der Rhone von seinen Mauern bis Seyssel. Gelänge es, so stände die Wasserstraße vom Leman bis zum Mittelmeere offen. Noch ein kühnerer Entwurf beginnt in Paris wie in Genf Anklang zu finden, den Rhein durch die Schweiz mit dem Genfersee, und so, im Queerdurchschnitte des Welttheiles, die Nordsee mit dem Mittelmeere an Genf vorüber zu verknüpfen.

So gilt auch von diesem kleinen Staate Montesquieu's bekannter Grundsatz in vollem Maße: „que les pays ne sont pas cultivés en raison de leur fertilité, mais en raison de leur liberté.“ Die Entbindung der Industrie und des Handels von den Fesseln eines zur Füllung der Staatscassen berechneten Gesetzzwanges; die Entlassung des Volksgeistes aus der Vormundschaft staatskünstlerischer und priesterlicher Censurbehörden, die mit Gedanken und Glauben Monopol treiben, kann allein unwirthbaren Boden wirthlich und das unbedeutendste Ländchen bedeutsam machen.

Wie in allen übrigen Cantonen der Schweiz, sind auch in der Republik Genf die Abgaben und Steuern sehr mäßig, die Besoldungen der Beamten gering. Wie in allen Cantonen der Schweiz, könnte auch in Genf, ohne weise Sparsamkeit sowohl im Staatshaushalte als in Haushaltungen der Familien, kein Wohlstand bestehen. Ueberstiege der Verbrauch den Erwerb, der Werth der Einfuhr den der Ausfuhr: die Schweiz würde sich entvölkern und verarmen. Man sollte glauben, ein schmaler Riemen Landes wie Genf würde die Unterhaltung seines Gemeinwesens viel leichter bestreiten, wenn er einem großen Reiche einverleibt wäre, wo er alle Vortheile einer mächtigen Nation zu genießen hätte, und die öffentlichen Lasten, auf viele Millionen Einwohner vertheilt, minder drückend sein sollten. — Genf hat die Erfahrung gemacht. Bekanntlich war es vom Jahre 1798 bis 1813 dem französischen Reiche einverleibt. Die Abgaben beliefen sich damals, sowohl unter der Directorialherrschaft als unter dem kaiserlichen Scepter, auf ungefähr 2,500,000 Frcs. Der kleine Staat besteht seitdem wieder für sich selbst, wie vormals, und seine Ausgaben, indem ihm das Gebiet mit 22 Ortschaften vergrößert wurde, schwollen an, weil die Einnahmen nicht in gleichem Maße vermehrt werden konnten. Dessenungeachtet belaufen sich die Steuern und Abgaben für den Staat kaum über 1,000,000 Frcs.; sie sind also um mehr als die Hälfte geringer. Und doch sind dabei in der Republik die mannigfachen Unterrichts- und Bildungsanstalten in Städten und Dörfern, die Landstraßen und Verbindungswege, die Gefängnisse, Straf- und Besserungshäuser, die Polizeieinrichtungen, oder was irgend zu den Bedürfnissen eines wohlorganisirten Staatswesens gehört, entschieden vollkommener eingerichtet oder unterhalten als weitaus in den meisten Gegenden Frankreichs.

Für junge Fürsten oder angehende Staatsmänner könnte Nichts bildender sein als die Erziehungs- und Entwickelungsgeschichte aller heutigen Staaten des Welttheiles, in großen, aber festen Umrissen, vorurtheilslos von der Hand eines erfahrenen Geschäftsmannes gezeichnet, der, mit den Schicksalswechseln der Reiche vertraut, nur die Kette der Ursachen und Wirkungen im Raume der Jahrhunderte verfolgen würde.

An einem reißenden Strome und weiten See, zwischen Hochgebirgen und Engpässen gelegen, war Genf schon im Alterthume ein Hauptort der Allobrogen. Julius Cäsar benutzte ihn als Waffenplatz gegen die Helvetier; späterhin ward er durch die Fluth wandernder Völkerschwärme und in den Kriegen barbarischer Häuptlinge mehrmals zerstört, bis das altrömische Weltreich von ihnen zertrümmert lag. Dann sah man da zuweilen die Könige der Burgunden Hof halten, sei es der Sicherheit wegen in diesem Felsenwinkel, oder wegen des Reizes der Umgebungen, gegen die auch rohe Gemüther nicht unempfindlich bleiben. Wo Könige baueten, konnte es einem christlichen Bischofe wohl gelegen scheinen, seinen Stuhl aufzustellen. So behielt der Ort eine gewisse Wichtigkeit bei, die er auch unter der Herrschaft der Franken nicht verlor, welche zur Verwaltung der umliegenden Gauen einen Grafen hierher setzten. Der Graf, wie überall, nur ein königlicher Beamter und Lehensmann, suchte das Amt von Genevois in seiner Familie zu bewahren; seine Enkel machten das Amtslehen zum Erblehen (im Jahre 880 schon). Sie fanden in der großen Anarchie des Mittelalters keinen Gegner ihrer Alleingewalt mehr als den geistlichen Arm. Der Bischof behauptete die Unverletzbarkeit der Rechte, welche die alleinseligmachende Kirche von Gott selbst, und die Unantastbarkeit der Zehenten, Bodenzinse, Güter, Leibeigenen u. s. w., welche die Heiligen Gottes durch Gelübde und Schenkungen frommer Christen empfangen hatten. Des Bischofs Autorität wuchs mit der Unwissenheit des Zeitalters, und Friedrich Barbarossa anerkannte ihn zuletzt förmlich (im Jahre 1162) als souveränen Herrn und Fürsten von Genf.

So lange das ungeheure Netz des Feudalwesens über die ganze Bevölkerung des abendländischen Europas ausgespannt lag, waren selbst Könige, Fürsten und Herren darin verstrickt, unfrei und unbeholfen in ihren Bewegungen, bis Masche um Masche im ewigen Hader gesprengt ward. Nur der Adel galt damals als Volk; die übrige Einwohnerschaft der Länder zählte nicht: sie war in den verschiedenen Formen der Leibeigenschaft zum Knechtsdienste für das Wohlleben geistlicher und weltlicher Herren geboren. Nur allmälig erhob sie sich, zumal in Städten, zum Genusse einiger Freiheiten, sei es durch Gewinn ihrer Gewerbe, oder Muth hinter starken Ringmauern, oder durch Gnaden der Könige, oder in kluger Benutzung der ewigen, allgemeinen Fehden. Während der Hirtenstab des Bischofs von Genf mit wechselndem Glücke dem Schwerte des Grafen von Genf begegnete, half die eifersüchtige Zwietracht Beider den Bürgern der Stadt zu mancherlei Rechtsamen und Begünstigungen. Da aber die Stadt, wie oft dem Dritten geschieht, wenn er sich in die Händel anderer Zwei mengt, in Gefahr gerieth, durch Zorn und Gewalt des Grafen Alles zu verlieren, flehte sie den Schutz des benachbarten Grafen Amadeus von Savoyen an (im Jahre 1287) und überließ ihm willig die Rechte ihres von ihm besiegten Feindes über sich.

Es treten in der Weltgeschichte von Zeit zu Zeit Jahrhunderte ein, in welchen die Völker ihr Schweigen brechen, und ein Schrei nach Freiheit durch alle Länder geht. Ein solcher Augenblick war auch das 14. Jahrhundert; er begann aber schon mit dem Ende des vorangegangenen, als sich in Italien die Republiken, in Deutschland die Reichsstädte erhoben, die Sicilianer ihre blutige Vesper gefeiert hatten. Da lieferten die Schweizer ihre Freiheitsschlachten, gründeten die Deutschen ihren Bürgerstand, die Hansestädte ihren großen Bund, die schwäbischen Städte einen anderen für ihr Recht. Cola Rienzi rief in Rom die bürgerliche Freiheit, Wiklef in England die des Glaubens aus. Peter von Aragonien reformirte die Verfassungen Aragoniens und Sardiniens; England errang die charta magna seiner Freiheiten und Frankreich die Anerkennung seines Tiersetats. Man hätte damals, wie zur Zeit der Kirchenreform, wie im heutigen Zeitalter, eine geheime, revolutionäre Propaganda anklagen können.

Zu jener Zeit auch war's, daß Genf zum ersten Male entschieden in politischer Rolle auftrat, und mit Glück. Aber die Nachkommen jenes Amadeus, bei wachsender Macht ihres Hauses, wurden der Stadt wie dem Bischofe bald gefährlicher, als es je ein Graf von Genevois gewesen war. Sie kauften nach Erlöschung dessen Geschlechtes die Domänen, Rechte und Ansprüche desselben an sich (1401), schmückten sich mit dem Herzogentitel und ließen der Bürgerschaft Genfs wie dem Bischofe ihre Uebermacht fühlen. Der

Bischof nahm zu den kriegerischen, freien Städten Bern und Freiburg Zuflucht. In den durch sie vermittelten Friedensverträgen mit Savoyen ward auch Genf mit seinen Rechten begriffen (1493); ein Beweis, daß es schon achtbar genug dastand, für sich selber, neben Herzog und Bischof, zu gelten. Wenige Jahrzehnte später schloß es für sich allein mit jenen Eidgenossen Bündnisse; mit Freiburg (im Jahre 1519) und Bern (im Jahre 1526). Denn seine vormaligen Schutzherren, deren alte Zwietracht ihm zur Erweiterung städtischer Freiheiten geholfen hatte, waren nun schon neidische Gegner seines Emporkommens geworden und seines wachsenden Reichthums. So wiederholte sich hier nur, was überall, wo sich aus der allgemeinen Knechtschaft ein kräftiger Bürgerstand erhoben hatte, der Fall war; Adel und Geistlichkeit, mit stolzem Gefühle ihrer Vorrechte vor anderen Sterblichen, meinten vergebens, immerdar in üppigem Müßiggange das Gut verschwelgen zu dürfen, was der Fleiß des betriebsamen Bürgers mühevoll gewonnen.

Schon am Ende des 12. oder Anfange des 13. Jahrhunderts waren in Genf Wollenzeuge verfertigt, die man „Rasche" (rascellum, ras) nannte und die nur zur Bekleidung der vornehmeren Volksclassen dienten. Der zunehmende Absatz derselben nach Italien, Frankreich und der Schweiz vermehrte die Menge der Manufacturen dieser Art, womit bald auch Fabrikation von Hüten, Bareten, Leder- und Metallwaaren, köstlich gearbeiteten Waffen, Glockenuhren u. s. w. verbunden wurde. Künstlich gewobene Leinwandwaaren und Färbereien hatten in Genf längst viele Hände beschäftigt. Dazu kamen am Ende des 14. Jahrhunderts noch die feinsten Arbeiten in Gold und Silber. So wurde Genf die erste Fabrikstadt der Schweiz, Mittelpunkt des Verkehrs zwischen den benachbarten Reichen, Waarenniederlage des französischen Handels nach dem Norden Italiens und dem Süden Deutschlands. Seine Messen wurden von Kaufleuten entfernter Gegenden besucht. — Es ist merkwürdig, wie diese kleine Stadt, die noch im Jahre 1404 kaum 1300 Feuerheerde zählte, die, abgelegen in einem Winkel, wo Jura und Alpen zusammenstoßen, außer ihren Mauern kaum Land genug besaß, das sie zum Unterhalte ihrer Bewohner anbauen konnte, und nicht Waffen genug besaß, um sich, nach Beispiel anderer Städte, durch Eroberungen zu erweitern; eine Stadt, welche die Lebensmittel, die ihr nöthig waren, von den Nachbarschaften erkaufen, die rohen Stoffe, welche sie verarbeitete, aus der Ferne holen mußte — wie ein solches Städtchen, inmitten feindseliger politischer Verhältnisse, zu solcher Höhe von Selbstständigkeit, Wohlstand und einflußreicher Bedeutsamkeit aufsteigen konnte. Aber eben alle jene gunstlosen Umstände waren es, welche ununterbrochen die Kraft des Völkchens zu den äußersten Anstrengungen aufregten, sich zu erhalten. Was ihm Natur und Schicksal verweigerten, mußte es durch Bestrebsamkeit des Geistes erringen. Aus Stolz erfinderisch, machte es nahe und ferne Gegenden seinem Scharfsinne zinsbar, indem es die rohen, wohlfeilen Stoffe derselben ihnen veredelt in hundertfach größerem Werthe zurückgab, indem es jede Entdeckung des Auslandes für seine Gewerbe benutzte, sinnreich den Mechanismus seiner Werkzeuge verbesserte, die vorzüglichsten Fabrikate anderer Städte durch neue Vollkommenheiten der seinigen in Nutzbarkeit, Dauer, Feinheit und Geschmack zu übertreffen suchte und jede Eroberung im Gebiete der Wissenschaften und Künste auf seine Industrie anwandte. Das ist die Macht des Geistes über Natur und Schicksal, daß er diese seinen höheren Zwecken dienstbar zu machen und ihnen jederzeit die vortheilhaftere Seite abzugewinnen weiß. Fruchtbarere Landschaften, mit mancherlei Vorzügen ausgestattet, sind, bei aller Arbeitsamkeit ihrer Bewohner, dürftig geblieben; wer aber hat jemals einen Taglöhner reich werden gesehen?

Die anhaltende Geistesrichtung der Genfer auf das Nützliche und Zweckmäßige in Gewerben und Künsten ist ihnen von jenen Zeiten her eigenthümlich geblieben und charakterisirt sie noch heute. Beschäftigungsarten, welche mehr das Gemüth als den berechnenden Verstand ansprechen, sagen ihnen weniger zu. Musik, Malerei, Dichtkunst u. s. f. finden nur eine geringe Zahl von Verehrern; dagegen stehen Mechanik, Physik, Chemie, Naturkunde überhaupt, Mathematik, mit einem Worte, diejenigen Wissenschaften, welche von den Franzosen die „exacten" genannt werden, im höchsten Werthe. Selbst Frauenzimmer finden Gefallen an denselben. Alles, was in der Behandlung besonderer Sorgfalt, Genauigkeit, Pünktlichkeit und Beachtung des Geringsten bedarf, zieht die Auf-

merksamkeit des Genfers magnetisch an. Darum ist die Stadt noch in unseren Tagen neben vielen ihrer Nebenbuhlerinnen ausgezeichnet geblieben, weil sie den Sinn in sich zu bewahren wußte, durch welchen sie schon im Mittelalter Ansehen erworben hatte.

Der Herzog von Savoyen wie das geistliche Oberhaupt des Bisthums sahen mit Unwillen und Eifersucht das Aufblühen eines Gemeinwesens, welches nach immer größerer Unabhängigkeit von ihnen strebte, weil mit gefesseltem Fuße kein rascheres Fortschreiten möglich war. Sie sahen mit Zorn den zwischen Genf, Freiburg und Bern geschlossenen Bund, durch welchen die Stadt ein mittelbares Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft wurde, die damals durch ihre Waffenthaten im glänzendsten Ruhme stand. Die Mehrheit der Bürgerschaft setzte ihren Stolz darin, den Namen der „Eidsgenossen" (Hügenots im verdorbenen Französisch) zu tragen; sie bezeichnete die Anhänger Savoyens verächtlich mit dem Namen feiler und feiger „Mameluken". Der Herzog hinwieder erblickte in jenen nur abtrünnige Unterthanen und Rebellen. Er forderte von Bern und Freiburg die Auflösung des Bundes; er suchte die übrige Eidsgenossenschaft in sein Interesse zu ziehen. Was jene verweigerten, konnte ihm diese aber nicht gewähren. So begnügte er sich, der Stadt zu schaden, wie er es irgend vermochte, und die Glieder der Hugenottenpartei, wo er ihrer habhaft werden konnte, zu mishandeln. Diese vergalten ihrerseits seine Rache mit der ihrigen.

Bedenklicher noch ward inmitten dieser politischen Gährungen die Stellung des Bischofs. Er hatte von den Kirchenreformen, welche Zwingli zu dieser Zeit predigte, Alles für seine alten Hoheitsrechte und reichen Einkünfte zu fürchten. Schon war die neue Lehre in Genf eingedrungen; zwei gelehrte Männer, Wilhelm Farel und Anton Saunier, verkündeten sie furchtlos und mit Begeisterung. Viele von der hugenottischen Staatspartei pflichteten ihr bei, wenn auch nur aus Haß gegen die bischöfliche Gerichtsbarkeit und Gewalt. So hatte der Kirchenfürst nicht weniger Ursache als der Herzog, vor gänzlichem Abfalle Genfs zu zittern; Beide aber verschlimmerten durch Willküren und unkluge Grausamkeiten gegen die Bürger ihre Sache. Sie reizten politischen und religiösen Fanatismus auf. Bern und Freiburg schritten bewaffnet ein, Frieden zu gebieten; und als der Herzog, unterstützt vom Adel des Waatlandes, diesen Frieden brach, ergriff Bern zum Schutze des Bundesgenossen abermals die Waffen und kündete dem Savoyarden Krieg an. Bern hatte sich schon wie Genf der Kirchenreform zugewandt, besetzte mit 7000 Mann das Waatland und behielt von Savoyen diese Eroberung (im Jahre 1536). Genf vertrieb aus seinen Mauern die Mameluken, erklärte sich unabhängig von Savoyen, den bischöflichen Sitz erledigt, gestaltete sein Gemeinwesen republikanisch aus und beachtete wenig, daß der entflohene Seelenhirt aus der Ferne seinen kräftigsten Bannstrahl gegen die freie Stadt schleuderte, deren Gebiet durch Berns Eroberung mit einigen Herrschaften in der Nähe der Stadtmauern vermehrt worden war.

Eben in dieser Zeit kam Johannes Calvin auf einer Durchreise zum ersten Male nach Genf. Wenige Jahre später (im Jahre 1541) ward er als öffentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit dahin berufen und nahm daselbst bleibenden Sitz. Er theilte mit den Bürgern die Begeisterung für politische Freiheit und Glaubens- und Kirchenverbesserung, aber erschrack vor ihrer sittlichen Verwilderung, der Frucht langer Volksunruhen und Parteikämpfe. Er selbst, eben so einfach und fromm als gelehrt, eben so herb und streng in Tugend- als Glaubenslehren, mit eiserner Sinnesfestigkeit und seltenen Geistesgaben ausgerüstet, übernahm die Feststellung der künftigen Glaubenssätze, Ordnungen und Bräuche der neuen Kirche. So groß ward seine Gewalt über die Gemüther, daß er im Laufe von kaum zwei Jahrzehnten das öffentliche Leben Genfs verwandelte. Seine Kirchenzucht führte den Ernst der Sitten in die Haushaltungen zurück. Sein Einfluß leitete selbst den Gang der bürgerlichen Gesetzgebung. Er verbesserte das Schulwesen. Die Akademie von Genf, an welcher er selber, neben Theodor Beza, der erste berühmte Lehrer wurde, verdankte vorzüglich seinem Eifer ihr Dasein. Durch sie und sein großes Wirken erhob sich die bisherige Handelsstadt zu einem bedeutenden Einflusse auf das geistige Leben Europas; sie ward das protestantische Rom, die evangelisch-reformirte Hochschule britischer, französischer, deutscher und

spanischer Jünglinge. Man zählte hier 50 — 60 Buchhandlungen. Schon im Jahre 1478 bestand hier eine Buchdruckerei, eine der ersten in der Schweiz.

Je reicher und glänzender die Stadt in ihrer Freiheit emporstieg, um so erbitterter ward Savoyen über den erlittenen Verlust. Es konnte seinen Ansprüchen nicht entsagen, es erneuerte bei jedem Anlasse die Versuche, sie durch List oder Kriegsgewalt wieder an sich zu reißen; sie aber, mit aller Begeisterung, welche Glaubenseifer und Freiheitsliebe einflößen können, besiegte die Unternehmungen und Anfechtungen der Herzöge und sicherte ihr unabhängiges Dastehen durch einen ewigen Bund, wie mit Bern, so mit Zürich (im Jahre 1584), früher auch schon durch Beitritt zu einem Schutzbündnisse mit Frankreich (im Jahre 1579). Als endlich Savoyens letzter Anschlag mislang, in einer Mitternacht (21. Dec. 1602) sich der Stadt durch Ueberrumpelung zu bemeistern, und als seine schon über die Wälle in die Gassen eingedrungenen Kriegsvölker durch die Tapferkeit der aus dem Schlafe geschreckten Bürger vernichtet oder verjagt worden waren, endete der lange Krieg durch Dazwischenkunft mehrerer eidsgenössischen Staaten. Genf behielt seitdem von dieser Seite Frieden.

Aber nicht eben so konnte ihn die kleine Republik in ihrem Inneren bewahren, wo das Unbestimmte in den Gesetzen und herkömmlichen Uebungen, das Ineinanderverschwimmen der Gränzen von den höchsten Gewalten und die Leidenschaften des herrschsüchtigen Ehrgeizes oder des Neides es nie an Gährungen fehlen ließ. Anfangs, gleich nach Losreißung von Savoyen und dem Bisthume, war die gesammte Bürgerschaft, als Herrin ihres Grundes und Bodens, der Souverän. In ihren Versammlungen übte sie das Recht der Gesetzgebung, der höchsten richterlichen Gewalt, und entschied sie Frieden oder Krieg oder Bündnisse. Die Vollziehung hatte ein kleiner Rath von 24 Mitgliedern empfangen, der in wichtigen Fällen andere achtbare Bürger zu sich berufen konnte. An seiner Spitze standen vier Syndiks. Dann aber, um bessere Ordnung in den Staatsorganismus zu bringen, wählte die Bürgerschaft (im Jahre 1529), nach bewährtem Vorgange anderer Cantone der Schweiz, einen großen Rath von 200 Gliedern für die Bedürfnisse der Gesetzgebung; dieser hinwieder ernannte aus seiner Mitte die Männer der vollziehenden Gewalt oder des kleinen Rathes, so wie anderseits dieser aus der Bürgerschaft und dem großen Rathe einen Sechzigerrath wählte und in den wichtigen Angelegenheiten zu sich versammelte. Die gesammte Bürgerschaft blieb übrigens das Staatsoberhaupt, der conseil général, welchem Rechenschaft abgelegt und jede Lebensfrage für das Gemeinwesen zur Entscheidung überlassen werden mußte.

Bei einer so verwickelten Einrichtung konnte es an Reibungen und Meinungsparteien nicht fehlen. Man nennt diese bürgerlichen Zwiste und Unruhen, welche allen Freistaaten eigen zu sein pflegen, das erbliche Unglück derselben. Aber doch lehrt die Weltgeschichte, daß den Republiken dies vermeinte Unglück jederzeit theurer gewesen ist als ewige Ruhe, durch Verlust der Freiheit erworben. Die Lebensentwickelung der Staaten wie der einzelnen Menschen ist ein immerwährender Gährungsproceß, der sich mit dem Tode der einen wie der anderen schließt. Erst aus dem Hader freier Meinungen und Irrthümer steigt die Flamme der Wahrheit hervor, die das Falsche verzehrt.

Weil die Bürgerschaft von Genf in ihre obersten Behörden nur die angesehensten, reichsten und gebildetsten Männer der Stadt wählte, ward bald zur Folge, daß diese, sowohl durch ihre beträchtliche Anzahl wie durch ihr Vermögen und ihre Kenntnisse, den übrigen Bewohnern überlegen wurden. Durch sie bewogen, überließ es ihnen die Gemeinde, sich selber durch eigene Wahl vollständig zu erhalten (im Jahre 1568), und entband sogar den großen und kleinen Rath von der Pflicht, die von ihnen behandelten Gegenstände vor die allgemeine Bürgerversammlung zu bringen. Dies allzu blinde Vertrauen, welches größere Eintracht aller Theile bewirken sollte, ward späterhin die Quelle weit furchtbarerer Zwietracht, die nach Jahrhunderten noch fortwirkte und sich Blut und Gut manches edeln Bürgers zum Opfer machte. Denn von da an ward die Gemeinde, oder der conseil général, immer seltener einberufen; zuletzt gar nicht mehr und der Souverän stand folglich bald mit seinen Rechten beseitigt. Die Hoheit desselben nahmen großer und kleiner Rath an sich. Diese fanden es sehr natürlich und bequem, einander an den jährlichen

Wahltagen gegenseitig in ihren Sitzen zu bestätigen, leere Plätze mit Personen aus ihren Familien wieder auszufüllen und die vorzüglichsten Aemter an Söhne und Vettern zu vergeben. Der kleine Rath, weil er, außer seinem Antheile an der Gesetzgebung, auch die höchste vollziehende und richterliche Gewalt in sich vereinigte, besaß nothwendig den mächtigsten Einfluß. Er verstand es, ihn zu benutzen. Zuerst beschränkte er die Rechte der Syndiks, von deren Wahlstimmen er selber einst abhängig gewesen; dann die Rechte des großen Rathes. Somit gestaltete sich ganz unmerklich das demokratische Leben Genfs durch Nepotismus und Gesetzesbiegung zur Aristokratie aus. Um diese zu befestigen, machte man den Spießbürgerstolz, der in kleinen und großen Städten daheim zu sein pflegt, und den gewerbigen Geist, der bei den Genfern vorherrschte, zu Stützen. Man erfand Rangordnungen, oder vielmehr sie erfanden sich von selbst. Wo eine Aristokratie bestehen soll, muß die Rechtsungleichheit, auf der sie selber beruhen will, durch alle Volksclassen gültig gemacht werden. Man unterschied also Staatsbürger (citoyens), Nachkommen alter Genfer Geschlechter, von Ortsbürgern (bourgeois), die oder deren Eltern erst ins Bürgerrecht von Genf aufgenommen worden waren. Jene hatten allein Anspruch auf Eintritt in öffentliche Aemter; diese allein das Befugniß, die einträglichsten Künste und Gewerbe oder Handelsgeschäfte zu treiben und in Bürgerversammlungen ihre Stimmen zu geben. Die übrigen Einwohner waren nur geduldete Einsassen (habitans), denen gegen eine Abgabe gestattet war, in Genf zu wohnen und mit geringeren Beschäftigungen und niedrigeren Handwerken ihr Brod zu verdienen. Nachkommen der Einsassen hatten aber den Vortheil, daß man sie nicht wohl aus Genf wieder wegweisen konnte nach Willkür; denn sie galten als Eingeborene (natifs). Die Bewohner der paar Dörfer neben der Stadt waren, im vollen Sinne des Wortes, getreue, liebe Unterthanen der Stadt (sujets). Man kann sich daraus erklären, warum Genf, ungeachtet aller seiner Vorzüge und Vortheile, immer nur eine kleine Stadt blieb. Die Ortsbürger fühlten sich eben so wenig geneigt, ihre Anzahl durch Aufnahme von fremden Concurrenten im Gewerbe und im Rechte zu vergrößern, als die Staatsbürger Lust zeigten, ihre Aemter und Stellen mit Anderen zu theilen. Im 15. und besonders im 16. Jahrhunderte dachte man anders; man nahm damals 5 — 6000 neue Bürger an; im 17. Jahrhunderte verminderte sich diese Freigebigkeit mit dem Bürgerrechte beträchtlich; im 18. aber verlor sie sich ganz. Im Anfange des letzteren betrug die Gesammtzahl von den Bewohnern der Stadt und des Landes nur ungefähr 21,000 Seelen. Genfs Industrie hatte darum aber nicht gelitten. Während der Glaubenskriege und Verfolgungen hatten sich mehrere französische Familien und andere aus Lucca hier angesetzt; dann fanden zur Zeit Ludwig's XIV. die bedrängten Hugenotten hier ein Asyl, welches sie mit Herverpflanzung ihrer Manufacturen und Fabrikationen reichlich belohnten. Am Ende des 18. Jahrhunderts (im Jahre 1789) hatte sich daher die Bevölkerung der Republik schon auf 35,000 Seelen erhoben.

Man rechnete den frischen Aufschwung der Wissenschaften, des Verkehrs, der Industrie und des Reichthums in Genf, wie es oft geschieht, den vortrefflichen Staatseinrichtungen oder wohl gar der Weisheit der Regierung zu, während das Kleinste davon glücklichen Zufällen zu verdanken war. Eine schon in wirkliche Oligarchie verartende Aristokratie hatte um das Alles kein anderes Verdienst, als daß sie die weit früheren Zeiten entstammende Freiheit der Gewerbe und des Handels zu vernichten kein Interesse hatte und zur Sicherheit ihrer eigenen Privilegien die Privilegien der Ortsbürgerschaft nicht antasten durfte. Indem sie derselben schonte, war sie allein darauf bedacht, ihre Vorrechte zu genießen oder durch List oder Gewalt zu erweitern. Denn was konnte dem Willen einer Regierung widerstehen, in deren Macht es lag, bestehende Gesetze willkürlich auszulegen, oder dem Senate diejenigen zu dictiren, welche er geben sollte; deren Hand über Besetzung aller öffentlichen Aemter, über die bewaffnete Macht und Verwaltung des Richteramtes, selbst über Leben und Tod der Bürger verfügen konnte?

Nicht das zu erringende Ziel, sondern das errungene macht übermüthig. Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts fühlte sich die kleine Staatsbürgerzunft Genfs, an ihrer Spitze die Regierung, auf der Höhe ihrer Machtvollkommenheit. Ihr blieb Nichts

übrig, als sich da zu behaupten. Sie that es, und mit jenem gebieterischen Stolze, den das Gefühl der Ueberlegenheit giebt. Es fehlte nicht an Klagen in der Stadt über Mängel der Verwaltung; über Benachtheiligung Anderer zu Gunsten der Patricier in Handelsverhältnissen; über Willkür der Maßregeln; über Parteilichkeit in der Rechtspflege. Die Vorstellungen wurden selten gewürdigt, sondern als unehrerbietige Vorstellungen, als Anmaßungen eines vorwitzigen Eigendünkels zurückgewiesen, wohl auch mit Härte bestraft. So entstand Unzufriedenheit in der Bürgerschaft und gesammten Bevölkerung; so der erste Riß zwischen Regierung und Regierten, die sich als Parteien gegenüberstanden, ein Riß, der durch Leidenschaftlichkeit von beiden Seiten zur Kluft erweitert ward, die zuletzt Alles verschlang. Genf führte das Vorspiel von allen späteren Revolutionen auf, welche nachmals zwei Welttheile erschütterten. Aber Niemand beachtete die Bewegungen einer so winzigen Republik, obgleich sie die Ursachen und Wirkungen aller Staatsumwälzungen, wie im Miniaturbilde, darstellte.

Das, wodurch sich die Aristokratie in ihrer Herrschaft am Gesichertsten meinte, die Ungleichheit der verschiedenen Stände im Volke und ihrer Rechte, trug am Ersten dazu bei, Verderben zu bringen. Die Unterthanen beneideten die Vorzüge der Einsassen Genfs; diese, bald eben so zahlreich als die Menge der Ortsbürger, grollten gegen das Vorrecht und die Begünstigung von diesen. Die Bürgerschaft hinwieder ärgerte sich über die Anmaßungen des Patriciats; und das Patriciat gerieth durch Familieneifersucht unter sich in Trennung. Der Unwille Aller concentrirte sich zuletzt immer wieder, wo nicht gegen die Regierung, doch gegen die Ungerechtigkeiten der allgemeinen Staatsgrundgesetze, unter welchen Alle litten. Das Vorrecht einer Classe von Landesbewohnern kann nur durch Verminderung der naturgemäßen Ansprüche und Rechte der übrigen Menschenclassen entstehen.

Wenn in Genf der große Kampf, der heute noch den Welttheil erschüttert, früher geführt ward als in Amerika und Europa: so lag der Grund vornehmlich wohl in der höheren und allgemeineren Bildung des Volkes, die in einer einzigen und selbstherrlichen Stadt früher zur Reife gelangen konnte als anderswo. Hier war, zur Vervollkommnung der Gewerbe und Künste und zur Bereicherung des öffentlichen Wohlstandes, Verstandesübung und Wissenschaftlichkeit unentbehrlich. Ohne dies hätte Genf hinter den Fortschritten anderer Fabrik- und Handelsstädte zurückbleiben und verschwinden müssen. Aber der damit heller gewordene Blick des Volkes durchdrang zugleich auch früher die Gebrechen der politischen Verfassung, der Gesetzgebung und Verwaltung und forderte Abhilfe der Uebel.

Es war im Jahre 1707, als ein großer Theil der unzufriedenen Bürger zusammentrat und Wiederherstellung des alten Rechtes der Gemeinde, in ihren Versammlungen über die wichtigsten Angelegenheiten entscheiden zu können, Abstellung des Nepotismus und Revision der mangelhaften Gesetze verlangte. Großer und kleiner Rath sah in diesen Anträgen nur, wie gewöhnlich, das Werk einzelner ehrsüchtiger Schwindelköpfe. Er verwarf jene und bedrohte diese. Seinem Eigendünkel war es ungedenkbar, daß im gemeinen Volke einsichtsvollere Männer, fähigere Geister für den Staat als die vorhanden sein könnten, welche zum Regieren geboren oder berufen wären. Da aber das Misvergnügen lauter, endlich stürmisch ward, gab man, geschreckt, die Zusicherung, alle fünf Jahre, wie vor Alters, eine berathende Bürgerversammlung zu halten; zugleich aber berief man Truppen von Zürich und Bern unter scheinbaren Vorwänden von äußerer Gefahr. Kaum war durch Ankunft des Kriegsvolkes, welches man in Besatzung behielt, der erste Schreck überwunden, so ward Rache gegen die vornehmsten Vertheidiger der Bürgerschaftsrechte geübt. Die Einen wurden verbannt; die Anderen mit entehrenden Strafen belegt; Einer derselben sogar, damit er eine geheime Verschwörung bekenne, gefoltert, dann gehenkt; ein Anderer, ohne Aufsehen damit zu machen, im Hofe seines Gefängnisses erschossen. Im Jahre 1712 ward zwar die zugesicherte erste Bürgerversammlung gehalten, aber nur um das Gesetz wieder aufzuheben, durch welches sie fünf Jahre vorher eingesetzt worden war.

Die Regierung glaubte, durch ihre Maßregeln sich für alle Zukunft die unbeschränkte

Gewalt und den Bestand der Dinge geschirmt zu haben. Täuschung verblendeter Machthaber! Mit materiellen Mitteln werden keine Geister bezwungen, keine Bedürfnisse gestillt. Man kann Menschen einkerkern, verbannen und tödten; aber keine Ueberzeugungen; und das durch Gewaltherrlichkeit vergossene Blut ist furchtbare Saat, aus welcher immer, früher oder später, der Geist der Vergeltung hervorsteigt. Die Ueberzeugungen von der Nothwendigkeit besserer Gestaltung des Staatswesens blieben. Sie wurden durch den Trotz der gebietenden Kaste, durch das eigenmächtige Verfahren der Räthe, durch Ueberschreitung der Schranken bestätigt, welche bisher altherkömmliche Uebungen und Satzungen dem Uebermuthe der Gewalthaber entgegengestellt hatten. Der kleine Rath beschloß, Genf mit Festungswerken zu umringen; dafür Steuern auszuschreiben. Selbst in der Mitte des großen Rathes erklärte sich ein kühner und einsichtsvoller Mann, Micheli du Crest, dagegen. Er ward aber als Aufrührer den Gerichten übergeben und nach seiner Flucht verbannt, von den Bernern aufgefangen und in der Festung Aarburg verwahrt. Die Bürgerschaft murrte. Die Regierung bemühte sich, die ewigen Einsassen gegen sie aufzureizen, sie zu bewaffnen. Es kam endlich zum Aufstande (1734). Die Bürgerschaft erzwang ihr Recht ohne Blutvergießen und bewies unerwartete Mäßigung; verweigerte im Gefühl der Versöhnlichkeit selbst nicht zehnjährige Abgaben zur Vollendung des angefangenen Festungsbaues. — Dies Alles änderte den starren Sinn der Herrscherkaste nicht, ihre Hoheit, ihre Eigenmacht, ihre Unbeschränktheit für immer geltend zu machen. Das Mistrauen gegen einander wurzelte tiefer; die Leidenschaften schwollen mächtiger an. Zufälliger Zank zwischen einigen jungen Patriciern und Bürgern auf der Straße reichte hin, ein blutiges Gefecht der Parteien zu verursachen, worin auf beiden Seiten Mehrere getödtet und verwundet und die Soldaten der Garnison von den Bürgern entwaffnet wurden.

Mehrmals schon hatten die Bundesgenossen Bern und Zürich, bald durch Vorstellungen, bald durch Vermittlung, versucht, Frieden herzustellen. Auch Frankreich ward endlich mit den Eidsgenossen zu diesem Geschäfte vereinigt. Sie stifteten einen Vertrag zwischen beiden Theilen (das Edict von 1738), durch welchen zwar mehrere Misbräuche der Gewalten abgeschafft, aber Hoheit und Unabhängigkeit der Regierung größer gemacht wurden als vorher. Auch gewannen die Einsassen dabei, daß sie den Ortsbürgern in Rücksicht der Gewerbsfreiheit gleich gestellt wurden, was in kurzer Zeit Verkehr und Industrie Genfs mit neuem Leben begabte. Allein der alte Argwohn endete nicht zwischen Regierung und Volk. Jene ließ sich zwar ihre größere Unabhängigkeit gefallen, doch nicht so leicht die Beschränkungen ihrer früheren Willküren. Sie ließ im Jahre 1762 Rousseau's contrat social und Emile durch Henkers Hand, als gefährliche Schriften, vernichten. Ein Theil der Bürgerschaft nahm sich der Ehre ihres Mitbürgers an und kam beim Rath mit Vorstellungen ein. Der Rath wies sie zurück. So entstand die Frage: Wer im Zwist und Widerspruche der Regierung und der Bürger zu entscheiden habe? Die Letzteren behaupteten, es sei an der ganzen versammelten Bürgerschaft; jene, sie habe ein negatives Recht und Befugniß, Anträge, welche sie für unbedeutend halte, nicht an die Bürgerversammlung zu bringen. — Der Vertrag von 1738 hatte Nichts darüber angeordnet. Der alte Haber brach von Neuem aus. Man parteiete sich. Die Anhänger der Regierung und ihres negativen Rechtes wurden Negatifs, die Gegner Repräsentanten geheißen. Die Regierung rief von Neuem die drei Bundesgenossen, als Gewährleister jenes Vertrages, zu Hilfe, welche dann zu Gunsten der Negatifs entschieden. Die Bürgerschaft nahm solche Entscheidung nicht an, auch als Frankreich mit Besetzung der Gränzen und mit Handelssperren drohte. Die Regierung gab gezwungen nach und schloß mit den Bürgern einen Vergleich, den sie aber, so bald die Ruhe wieder hergestellt schien, zu umgehen und zu vernichten trachtete.

So dauerten die bürgerlichen Unruhen durch das ganze Jahrhundert ununterbrochen fort, vermehrt durch die Ansprüche der ewigen Einsassen, der Bürgerschaft, welcher sie an Zahl und Wohlstand fast gleich standen, auch in ortsbürgerlichen Rechten gleich zu stehen. Die Verwirrungen stiegen; Aufstände und Vermittelungsversuche wechselten mit einander ab. Das französische Ministerium, angerufen von der Aristokratie und dem

Schweife ihrer Negatifs, mischte sich mit Vorliebe in diese Händel, um für Frankreich gebieterische Hoheit über die wichtige Gränzstadt zu gewinnen. Im Jahre 1782 wurde Genf sogar von den Truppen Berns, Frankreichs und auch Sardiniens umringt und besetzt. Unter den Schrecken, welche die Bajonette der Fremden verbreiteten, mußte sich die Gemeinde das Gesetz gefallen lassen, welches Frankreich nach den Anleitungen dictirte, die es von der Aristokratie erhalten hatte. Die entwaffneten Bürger sahen ihre Freiheit verloren. Sieben der muthigsten Fürsprecher, unter ihnen der nachmalige Minister Frankreichs, Clavière, wurden auf ewige Zeiten, Andere auf kürzere Fristen verbannt. Viele wanderten freiwillig aus.

So darf es nicht befremden, wenn nach Ausbruch der französischen Revolution, nach der Besetzung Savoyens durch eine Kriegsmacht Frankreichs, unter dem Rachegeschrei der Verbannten, zumal Clavière's, der Mismuth der Unzufriedenen zum vollen Aufruhre ward. Die ewigen Einsassen ergriffen die Waffen, um sich volles Bürgerrecht der Stadt zu erzwingen. Andere Einwohner, fremdes Gesindel, selbst Bürger schlugen sich zu ihnen. Sie bemächtigten sich des Zeughauses, stürzten die bisherige Regimentsform, schufen einen Nationalconvent und stellten allgemeine Rechtsgleichheit her (Juli 1794). Der politische Fanatismus einer revolutionären Faction unterjochte und zertrümmerte jedes Heiligthum, jedes Recht; besudelte sich mit dem Blute der edelsten Männer; verschwendete das Staatsvermögen; plünderte öffentliches und Privatvermögen und äffte alle Greuel der französischen Staatsumwälzer nach. Erst als diese selbst im benachbarten Reiche zum Abscheu der Welt geworden und vernichtet waren, ermannte sich auch der bessere Theil Genfs und machte (im J. 1796) der Anarchie ein Ende.

Die Ruhe zu befestigen, schuf sich die kleine Republik eine neue Verfassung, auf den Grundlagen der Volkssouveränetät und Rechtsgleichheit gebaut. Es gab fortan keinen Unterschied von bevorrechteten Staats- und Ortsbürgern, Einsassen und Unterthanen mehr. Die höchste Gewalt, Gesetzgebung und Wahl der Mitglieder in den großen und kleinen Rath, Entscheidung über Beschwerden gegen diese stand der allgemeinen Bürgerversammlung (conseil souverain) zu, in welcher jeder Staatsbürger im 25. Jahre Stimmrecht hatte. Der kleine Rath besorgte die Vollziehung der Gesetze und ward in Rechtshändeln eine der Instanzen, von der jedoch an den großen Rath appellirt werden konnte, der zugleich Vorschlagsrecht zu Wahlen und Gesetzen besaß, die immer der Bürgerversammlung vorzulegen waren.

Doch kaum hatte sich in Genf wieder ein gesetzlicher Zustand der Dinge geordnet, als die Revolution in der Schweiz, unterstützt von Frankreichs Waffen, Alles änderte. Frankreich riß Genf von der helvetischen Republik im J. 1798 ab und vereinigte die Stadt sammt ihrem kleinen Gebiete mit sich. Den Verlust ihres selbstständigen Daseins ersetzte die winzige Ehre nicht, Hauptort eines Departements der monströsen Republik und dann des glänzenden Kaiserreiches zu sein. — Erst nach dem Einrücken der siegbeglückten Kriegsschaaren der Hälfte Europens in das gedemüthigte Kaiserreich empfing Genf die alte Unabhängigkeit zurück (Ende des Jahres 1813) und, zwei Jahre später (1815), mit einiger Gebietsvergrößerung seine Stellung als zwei und zwanzigster Canton im Bunde der Eidsgenossenschaft.

Seitdem verjüngte sich wieder in frischem Leben der alte Wohlstand der Stadt unter dem Segen der Freiheit, der Industrie, der Wissenschaften und Künste. Sie ist seitdem die glückliche Nebenbuhlerin der ersten Städte der Eidsgenossenschaft in Fabrikation, Handel und allen Anstalten für öffentliches Wohlsein geworden. Von vielen europäischen Städten an Größe, Bevölkerung und äußerer Pracht übertroffen, stehen ihr verhältnißmäßig nur wenige in Menge und Vortrefflichkeit gemeinnütziger Stiftungen und Einrichtungen gleich. Und wie sie sich, seit Gründung ihrer Freiheit, in jedem Jahrhunderte mit den Namen großer Bürger brüsten konnte, deren Verdienste um die Menschheit, um Kirchen- und Staatswesen, um Erweiterung unserer Kenntnisse in den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft, von mehreren Welttheilen anerkannt wurden: so freut sie sich noch derselben in heutiger Zeit. Wie ehemals, eignet sie sich noch heut jede wichtigere Entdeckung oder Erfindung an, um sie zu vervollkommnen oder für das Gemeinbeste zu

benutzen und den übrigen Völkerschaften der Schweiz mit Beispiel ermunternd voranzugehen. So baute sie z. B. in der Schweiz das erste Arbeits- und Besserungshaus nach nordamerikanischem Muster; die erste der Drahtbrücken; das erste der Dampfschiffe u. s. w. Der weite Genfersee, auf welchem sonst nur selten ein Schifflein die Wellen durchsegelte, den noch Kaiser Joseph II. un désert aquatique, ein todtes Meer nannte, ist jetzt einer der belebtesten aller Schweizerseen geworden. Ich spreche nicht von den zahlreichen Schul- und Erziehungsanstalten der Stadt; ihren öffentlichen und privaten Museen und Naturaliensammlungen, botanischem Garten, Sternwarte, Gemälde- und Kunstsammlungen; Wohlthätigkeitsstiftungen, Gesellschaften und Vereinen für Naturkunde, Ackerbau, Arzneikunde, Missionen u. s. w.: es würde zu weit führen.

Die Verfassung der Republik beruht (seit dem 24. August 1814 und spätern Verfassungsgesetzen) auf dem Grundsatze staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit. Die gesetzgebende höchste Gewalt ist einem Repräsentantenrathe von 278 Gliedern anvertraut, von denen alle Jahre 30 austreten, die jedoch nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar sind. Die Wahlen geschehen durch ein Wahlcorps, welches aus sämmtlichen Bürgern gebildet wird, die 25 Jahre alt sind und wenigstens 25 Genfergulden directe Abgaben zahlen. Der Repräsentantenrath, welcher alle Ernennungen zu den wichtigsten Staatsämtern und Gerichtsstellen zu machen hat, ernennt auch den Staatsrath, als Vollziehungsbehörde, der aus 28 Mitgliedern besteht, die nicht regelmäßig erneuert werden, sondern alljährig erwarten müssen, ob der Repräsentantenrath durch geheimes Stimmenmehr Einen oder den Andern aus der Behörde abruft. Der Staatsrath hat zugleich die Initiative der Gesetze. Vier seiner Mitglieder, unter dem Namen der Syndiks, führen den Vorsitz bei seinen Verhandlungen und denen des Repräsentantenrathes; andere Mitglieder haben verfassungsmäßig sogar Sitz und Stimme in den Gerichten; ja der Staatsrath selber kann bei Administrationsstreitigkeiten, wenn der Gegenstand derselben nicht 1000 Schweizerfranken übersteigt, in letzter Instanz entscheiden und sogar Richter und Kläger in eigener Sache sein, wenn er sich durch Verletzung ihm gebührender Ehrfurcht beleidigt glaubt, und das Vergehen keine höhere Strafe als einen Monat Gefängniß oder drei Monate Hausarrest oder 60 Franken Geldbuße verdient. Die Glieder des Staatsrathes heißen „Adelige"; die des Repräsentantenrathes hochgeachtete „gnädige Herren".

Schon aus diesen wenigen Zügen läßt sich erkennen, daß die neue Staatseinrichtung Genfs noch mancherlei Hefen der alten aristokratischen in sich aufgenommen hat, die nur durch das demokratische Element der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit einigermaßen unschädlich gemacht werden. Die Verfassung selbst enthält in ihren Bestimmungen Mancherlei, das auf verschiedene Weise ausgelegt werden und daher Zwiste, wie vor Zeiten, erneuern kann; mancherlei Anderes, was zwar gesetzliche Verfügung, aber nicht Bestandtheil eines Staatsgrundgesetzes sein darf; und wieder Anderes, was sich, sogar einander widersprechend, aufhebt. Sie erklärt die richterliche Gewalt von der vollziehenden gesondert, setzt aber nicht nur Mitglieder der letzteren in die Gerichte und giebt ihr damit gefährlichen Einfluß auf diese, sondern macht den Staatsrath selber zu einer richterlichen Behörde in Fällen, wo er es am Wenigsten sein sollte. Sie anerkennt förmlich die Preßfreiheit, giebt aber eben so förmlich dem Repräsentantenrathe das Recht, nach Belieben diese Freiheit wieder zu beschränken.

Sei dem, wie ihm wolle, nie ward der innere Friede der kleinen Republik seit dem Wiederbeginne ihrer Selbstständigkeit und Freiheit gestört; selbst nicht in den Jahren von 1829 bis 1831, als die Mehrheit der eidsgenössischen Bundesstaaten die Reformen ihrer Grundgesetze unternahmen. Genf schreitet mit Umsicht und Vorsicht zu Verbesserungen, sobald deren Nothwendigkeit allgemein gefühlt wird. So sind schon mehrere nachträgliche Verfassungsgesetze erschienen. Dahin gehören auch die vom Jahre 1816, in Betreff der katholischen Gemeinden, durch welche damals das Gebiet von Genf vergrößert worden war. Die Katholiken, welche kaum den dritten Theil der Gesammtbevölkerung ausmachen, erfreuen sich der vollen Rechtsgleichheit mit den evangelischen Genfern und aller Wohlthaten der Verfassung. Selbst in der Stadt Calvin's haben sie ihres öffentlichen Gottesdienstes Ausübung erhalten. Nur der Fanatismus einiger Priester konnte, undankbar genug, es

wagen, der Regierung selbst Hohn zu bieten und Friedensstörung zwischen den Bekennern verschiedener Kirchen zu versuchen. Sie konnten es aber nur wagen unter Leitung und Schirm eines Bischofes von Freiburg (im Uechtlande), der selber aus Verletzung der päpstlichen Nunciatur in der Schweiz ist. In der ganzen Schweiz, wie in Deutschland, in Belgien, wie in Frankreich, vom Rhein bis zur Donau und Oder und wie weit es gehen mag, sucht Rom Ersatz für das, was es in Spanien und Portugal verloren hat. Es hofft durch Entzweiung der Nationen die Könige zu schrecken und neben ihnen in deren Ländern zu herrschen. Warum sollte Rom das ihm einst furchtbar gewesene kleine protestantische Rom am Genfersee von seinen wohlberechneten, weit umfassenden Eroberungsversuchen ausschließen wollen? H. Zschokke.

Nachtrag. Wie so oft in der Politik ein unentschiedenes Schwanken mit dem falschen Namen der Mäßigung und Klugheit beehrt wird, falls es nur eine Zeitlang gelingen mag, einen kümmerlichen Statusquo mühsam zusammenzuhalten, so hatte sich auch die im Jahr 1846 gestürzte Genfer Regierung vor allen anderen schweizerischen Cantonalregierungen den Ruf der Staatsweisheit gewonnen. Hatte sie doch aus der Periode der Restauration die eilfertig beschlossene und angenommene Verfassung vom 24. August 1814 mit ihren aristokratischen Elementen, mit ihrer ungescheuten Bevorzugung der reicheren vor den ärmeren Classen und mit ihrer Verwirrung der Gewalten, selbst in den Stürmen nach den Julitagen von 1830 vermittelst einiger Supplementargesetze zu erhalten gewußt. Aber die s. g. weise Mäßigung hat die Probe späterer Ereignisse nicht bestanden; und ist jetzt der von den Doctrinärs als schweizerischer Musterstaat gerühmte Canton einer schwerlich schon völlig abgelaufenen Reihe von Unruhen und Wirren preisgegeben, so liegt der Grund in einer Politik, die den Bedürfnissen der Zeit nicht in vollem Maße Rechnung trug und durch ihr Flickwerk, durch ihre halben ausweichenden Concessionen das Volk mit seinen unabweisbaren Forderungen mehr zu verspotten schien, als zu befriedigen verstand. Wohl geschah Manches von der Genfer Regierung, was der Ehre werth ist. Dahin gehören zumal die 1838 getroffenen energischen Maßregeln, als die Ausweisung Louis Bonaparte's aus der Schweiz verhandelt und von Frankreich aus die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft bedroht wurde. Allein die wachsende Unzufriedenheit im Canton selbst konnte weder durch eine oft nur scheinbar liberale Politik in eidgenössischen Angelegenheiten dauernd beseitigt werden, noch auch durch eine gewisse Nachgiebigkeit in Einzelheiten, nicht einmal durch eine stufenweise Herabsetzung des Census der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit bis auf eine geringe Steuer. In der Errichtung eines radicalen Vereins vom 3. März 1841 fand endlich die Opposition das Mittel der Einigung und der Organisation ihrer Bestrebungen. Die Veranlassung zur Gründung dieser Association war die Vertagung eines Gesetzes über die Municipalorganisation der Stadt Genf; denn lange schon war es ein Grund zu lebhaften Beschwerden, daß die städtische Gemeindeverwaltung und die Cantonalgewalt nicht gehörig geschieden seien. Das schwankende Benehmen der Regierung in der Aargauischen Klosterfrage veranlaßte am 18. October 1841 eine Volksversammlung, wodurch der große Rath und der Staatsrath zu einem entschiednern Benehmen in dieser Angelegenheit bestimmt wurde. Bald darauf (8. Nov.) wurde dem Staatsrath eine Petition der Reformfreunde eingereicht, worin die wesentlichen Punkte für eine Gesammtreform der Verfassung entwickelt waren. Der Staatsrath zögerte und ging auf den Hauptpunkt, ein durchaus verändertes Wahlsystem, nicht ein. Die militärischen Vorkehrungen, welche derselbe für die Versammlung der Repräsentanten am 22. Novbr. traf, erbitterten das Volk. — Die nicht sehr zahlreich eintreffenden Milizen wurden entweder zerstreut oder gingen zum Volke über; dem großen Rathe (conseil représentatif) wurde von den Leitern der Bewegung die Forderung eines frei zu ernennenden Verfassungsraths für Ausarbeitung eines den Bürgern zur Annahme oder Verwerfung vorzulegenden Constitutionsentwurfs gestellt, und nach lebhaften Verhandlungen wurde dieses Begehren von der Mehrheit der Repräsentanten noch an demselben Tage genehmigt.

Die wichtigsten Gründe der Unzufriedenheit mit der bisherigen Verfassung sind in einer vom patriotischen Verein ausgegangenen Schrift, die übrigens den guten Eigenschaften und dem ehrenhaften Benehmen der Regierung seit 1814 volle Gerechtigkeit wi-

verfahren läßt, treffend auseinander gesetzt. Darin heißt es unter Anderen: „Die Verfassung von 1814 stellte einen Repräsentantenrath von 250 Gliedern auf; dieser war der Souverän; er war eine Nachbildung der aristokratischen „Zweihundert". Von dem conseil général (dem wahren „Souverän") war gar keine Rede. Obgleich der Repräsentantenrath der Souverän sein sollte, so war er doch eine sehr ohnmächtige Behörde, ähnlich den Großräthen der übrigen Schweiz während der Restauration; er war eine Wahlbehörde, indem er die Mitglieder des Staatsraths und der höheren Verwaltungs- und Richterstellen ernannte; erst allmälig rang er sich zu einiger Bedeutung heraus. In dem Staatsrath von 28 Gliedern, einer Copie der alten „Fünfundzwanzig", war die ganze Staatsgewalt concentrirt, in seinen Händen lag, fast unumschränkt, die ganze Verwaltung; seine Glieder waren lebenslänglich; er hatte Sitz und Stimme im Repräsentantenrath und die Initiative der Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange kam nur ihm allein zu. Selbst die richterliche Gewalt hing vielfach von ihm ab; denn die Attribute der vollziehenden und richterlichen Gewalt waren keineswegs scharf getrennt, sondern durcheinander gemischt, wie in allen Verfassungen der Restaurationsepoche. Zu diesen großen Unvollkommenheiten, welche dem neuen Grundgesetz auf Nichts weniger Anspruch geben als auf das Prädicat einer freien Verfassung, kam noch, daß es in sich selbst unzusammenhängend und voller Widersprüche war. Aber das größte Gebrechen lag in dem angenommenen Wahlsystem. Die Verfassung gab sich für eine Repräsentativverfassung aus; durch das Wahlsystem wurde dieser Name aber zu einer offenbaren Täuschung. Wir wollen nicht einmal den Census von 63 Genfer Gulden jährlicher Steuer für die Stimmfähigkeit, wodurch viele Bürger vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden, hervorheben; aber die Wahlmaschine selbst war eine Verhöhnung einer Repräsentativrepublik. Von den 250 Gliedern des Repräsentantenraths fielen jährlich nur 30 in die Erneuerungswahl. Bei dieser fast auf Null reducirten Einwirkung der Wähler auf ihre Repräsentanten mußte schon alles Interesse an den Wahlen erlöschen. Nun war aber die Wahlart so zusammengesetzt, künstlich und verwickelt, daß bei dem ersten Wahlact kaum die Hälfte der 30 Wahlen herauskommen konnte; alle fehlenden wurden dann indirect durch ein besonderes Wahlcollegium gemacht, dessen Hauptbestandtheil der Repräsentantenrath selbst und der Staatsrath waren. Diese indirecten Wahlen waren mithin nichts Anderes als die verworfene Selbstergänzung der Stellvertreter, und für diesen Weg blieb immer die große Mehrheit der 30 Erneuerungswahlen übrig. Von 1819 (incl.) bis 1830 (incl.) fanden jährlich im Durchschnitt nur 7 directe Wahlen statt; ein einziges Mal 15, öfter 5, mehrmals nur 2 und im J. 1824 gar keine, weil das Wahlinteresse gänzlich erstorben war *). Von den 30 Erneuerungswahlen jährlich wurden also durchschnittlich 23 in dem angegebenen Zeitraum zu Selbstergänzungen, wodurch das alte Regentenpersonale sich verewigte; aber auch die 7 directen fielen ihm unmittelbar durch seinen Einfluß in die Hände. Das ganze Wahlsystem war also darauf berechnet, daß der Repräsentantenrath und Staatsrath nicht das Volk repräsentirten, sondern denjenigen Theil, der durch die Umstände in den Besitz der Gewalt gekommen war und sich fortdauernd darin erhielt. Die, welche sich 1814 zu Verfassungsmachern aufgeworfen hatten, rafften in der Eile aus den Administrationen und Corporationen, die unter der französischen Herrschaft fortgedauert hatten, ferner aus der ökonomischen Gesellschaft, aus der Akademie, den Rectoren und verschiedenen hohen Zirkeln ein legislatives und administratives Personal zusammen, und dieses Personal schob sich durch das Wahlsystem immer wieder selbst ans Ruder. Es war keine eigentliche Aristokratie, denn es war keine privilegirte Kaste mit eigenthümlichen Sonderinteressen, welche beide Eigenschaften zur Aristokratie gehören: es war, wie die Genfer sagen, eine „coterie gouvernementale", d. h. ein Capacitätenregiment, das in den angeführten Verfassungsmängeln die Kunst erfunden hatte, sich die Regentensitze zu assecuriren, zusammengesetzt aus ehemaligen Aristokraten, reichen Gutsbesitzern und Bankiers, doctrinären Politikern. Zwar machte der Repräsentantenrath — natürlich als Souverän aus eigener Machtvollkommenheit,

*) Rigaud, Constitution de la république de Genève. 2. Ausg.

ohne des Volkes Mitwirkung — allmälig kleine Verbesserungen in dieser illiberalen Verfassung; der Census schwand nach 3 bis 4 Reductionen endlich auf 7 Genfer Gulden; die Amtsdauer der Staatsräthe ward auf 8 Jahre gesetzt und ihre Zahl um 4 vermindert; das Wahlcollegium supprimirt, so daß die 30 jährlichen Erneuerungswahlen direct wurden (die beiden letzten Aenderungen im J. 1831); aber bei diesen Reformen in homöopathischen Dosen blieb es. Die Grundgebrechen dauerten fort: die Uebermacht des Staatsraths dem Repräsentantenrath gegenüber, die lange Dauer der Amtsgewalten und das illusorische Wahlsystem von nur 30 jährlichen Erneuerungswahlen" *).

So bot allerdings die Genfer Verfassung von 1814 ein besonders merkwürdiges Beispiel dar, wie man nicht blos unter der Form der constitutionellen Monarchie, sondern auch der repräsentativen Demokratie dem getäuschten Volke den Namen statt der Sache zu geben vermag. Allein es ist auch erklärlich genug, daß sich diese Constitution vor der Kritik des gesunden Volksverstandes nicht auf die Dauer halten konnte. Die aus der Bewegung von 1841 hervorgegangene, durch einen Verfassungsrath entworfene und am 7. Juni 1842 vom Volke angenommene Verfassung huldigte in der Hauptsache den in den Grundgesetzen der anderen regenerirten Cantone schon zur Geltung gekommenen Principien. Die gesetzgebende und oberaufsehende Gewalt wurde einem großen Rathe übertragen, der von allen wenigstens ein und zwanzig jährigen Bürgern aus allen Staatsbürgern, die wenigstens das 25. Jahr vollendet hatten, ohne das Erforderniß irgend eines Census, im Verhältniß von einem Abgeordneten auf je 333 Bewohner frei gewählt wurde. An der Spitze der vollziehenden Gewalt stand ein von und aus dem Großrathe gewählter Staatsrath von 13 Mitgliedern. Die richterliche Gewalt wurde von der gesetzgebenden und vollziehenden getrennt, und die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen als Regel ausgesprochen. Die Stadt Genf erhielt einen Gemeinderath von 81 Mitgliedern und einen von diesem gewählten Verwaltungsrath von höchstens 11 Mitgliedern. Jeder Vorschlag einer Verfassungsänderung sollte der Abstimmung aller Staatsbürger unterliegen.

Dieselbe Verfassung gab in ihren Zusatzbestimmungen (Art. 120) dem Staatsrathe auf, binnen Jahresfrist dem großen Rathe einen Gesetzesentwurf über Einführung der Jury in Criminalsachen vorzulegen. Wie in allen Ländern, wo dieses wichtige Institut selbst nur für kürzere Zeit bestand, so hatte man es auch in Genf während dessen Einverleibung in das französische Kaiserreich schätzen lernen. So groß der Haß der Genfer gegen die ihre Freiheit und Unabhängigkeit vernichtende Fremdherrschaft war, und ob man gleich nur diesem Hasse und der Freude über die endliche Herstellung der Selbstständigkeit des kleinen Freistaats die übereilte Annahme der monströsen Verfassung von 1814 zuzuschreiben hat, so erwachte doch sehr bald auch wieder die Sehnsucht nach der Wiedereinführung der Schwurgerichte. Während dreißig Jahren wurden dafür in Genf Anstrengungen gemacht **), aber so lange vergeblich, als die Gewalt in der Hand einer doctrinären Aristokratie oder Coterie lag. Auch unter der Herrschaft des Grundgesetzes vom 7. Juni 1842 war diese Coterie mit ihren eingewurzelten Vorurtheilen noch mächtig genug, um die Annahme des Gesetzes über Einführung der Jury wenigstens eine Zeitlang zu verzögern. Diese Annahme durch den großen Rath erfolgte erst am 12. Januar 1844 mit 85 gegen 56 Stimmen. Nach den wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes ***) werden alle stimmfähigen Bürger des Cantons, oder, was damit gleichbedeutend ist, alle Wähler des großen Raths, nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Geschlechtsnamen in drei gleiche Abtheilungen von je 3000—4000 geschieden. Eine jährlich von den Großrathsgliedern jedes der 6 Wahlkreise nach Verhältniß der Bevölkerung gewählte Großrathscommission von 25 Mitgliedern bezeichnet jährlich aus der Reihenfolge der drei Abtheilungen aus einer derselben 300 Bürger, aus welchen der Präsident des Criminalgerichts durch das Loos öffentlich 30 Na-

*) L. Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Band II. Seite 790 ꝛc. (Zürich 1845).

**) Ganz ähnlich war es in den früher mit Frankreich vereinigten Jurabezirken des Cantons Bern.

***) In den hier nicht hervorgehobenen Bestimmungen schließt sich die Genfer Gesetzgebung wesentlich der französischen an.

men zieht, die für die Dauer des Jahrs die Geschwornenliste bilden. Bei jedem Criminalfall haben Staatsanwalt und Angeschuldigter das Recht, neun Mitglieder der Liste zu streichen, und immer sind nur 12 Bürger zu den Verrichtungen als Schwurrichter berufen. Die Jury entscheidet auch in Genf, nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung, nur über den Thatbestand des Verbrechens, also auch über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten; während im Falle der Verurtheilung die Anwendung des Strafgesetzes und die Bestimmung des Strafmaßes dem gewöhnlichen Richter anheimfällt. Erscheint aber der Thatbestand eines Verbrechens nach den stets nur abstracten Bestimmungen des Strafgesetzes als vorhanden, so kann gleichwohl die Jury, mit Berücksichtigung der besonderen Umstände, die Straflosigkeit des Falles anerkennen und hiernach durch ein freisprechendes Urtheil jeder in der nothwendigen Unvollkommenheit der Strafgesetze liegenden Ungerechtigkeit vorbeugen. Schon während der kurzen Zeit seines Bestandes hat sich das Schwurgericht auf das Vollständigste in Genf bewährt, also auf dem scheinbar ungünstigsten Boden, in einem kleinen und von Parteien vielfach zerrissenen Staate*). Um so eher fand das ruhmwürdige Beispiel dieses Freistaats in anderen Cantonen der Schweiz baldige Nachahmung: schon ist die Jury auch im Waadtlande eingeführt und für den Canton Bern beschlossen, während ihre Einführung für den Canton Zürich vorbereitet wird. Bald wird sich also dieses heilsame Institut im größeren Theile der Schweiz eingebürgert haben; und nur im saumseligen Deutschland auf der rechten Seite des Rheins scheint man Willens zu sein, einer kostspieligen und langsamen, einer grausamen und ungerechten einseitigen Beamtenjustiz noch Tausende von Opfern preiszugeben, ehe man sich endlich für das von Theorie und Praris gleichmäßig empfohlene Schwurgericht entscheiden will oder entscheiden muß.

Der Wunsch für Einführung der Jury in Genf war so lebhaft und unabweisbar geworden, daß die doctrinären Coterieen seine Erfüllung nicht zu verhindern vermochten. Zum weiteren Beweise aber, daß mit neuen politischen Formen noch nicht sofort ein neuer Geist gewonnen wird, gelang es den gestürzten Machthabern oder ihren Meinungsgenossen, selbst unter der Herrschaft der Verfassung von 1842, die Wünsche des Volks in anderer Beziehung zu vereiteln und die Gewalt wieder in die Hände zu bekommen. Ein Grund dafür lag indessen auch in den Bestimmungen der Constitution selbst. Zwar hatte diese allgemeines Wahlrecht und eine sehr ausgedehnte Wählbarkeit eingeführt, allein ein directer Einfluß auf die politischen Angelegenheiten war der gesammten activen Staatsbürgerschaft oder dem Conseil général doch nur dann eingeräumt, wenn es sich um Aenderungen der Verfassung selbst handelte. Dagegen fehlte es dem souveränen Volke an verfassungsmäßigen Mitteln, wie solche in einigen anderen Cantonen vorgesehen sind, entweder den Volksgeist mit dem in den Staatsbehörden vorherrschenden Geiste fort und fort in Einklang zu setzen, oder doch der Vollstreckung solcher Anordnungen, die mit der Volksstimmung im Widerspruch stehen, auf gesetzliche Weise vorzubeugen. Um so eher erklärt es sich, daß nicht lange nach der Annahme der Verfassung von 1842 die Marimen des alten Regiments, mit seiner vornehm doctrinären Misachtung der Ansichten der Mehrheit des Volks, wieder das Uebergewicht erlangen konnten. In wie hohem Grade dies der Fall war, zeigte sich 1844 bei der Abstimmung über das Jurygesetz, da von sämmtlichen 13 Mitgliedern des Staatsraths, oder der Regierung, nur ein einziges für die so populär gewordene Einführung des Schwurgerichts votirte**). Aber schon vorher hatten die Conservativen im Großrathe und im Staatsrathe, die Radicalen dagegen im städtischen Gemeinderathe das Uebergewicht erlangt. Es kam daher zu neuen Reibungen und am 13. Febr. 1843, als es sich bei den Repräsentanten um die dritte Berathung eines der radicalen Partei verhaßten Gesetzes wegen der Verwaltung des Staatsraths handelte, zu einem bewaffneten Aufstande. Allein die zum Schutz der Behörden aufgebotenen Milizen fanden sich zahlreicher als im

---

*) Es war ein Hauptgrund, auf den sich in Genf die Gegner der Jury stützten, daß der Canton zu klein sei, um mehrere Schwurgerichte in der Art wie etwa in Frankreich einzuführen, wo bei Unruhen im einen Landestheil einem davon unberührten anderen Schwurgerichte die Entscheidung übertragen wird.

**) Für das Schwurgericht stimmten dagegen sowohl alle jüngst abgetretenen Staatsräthe als auch alle Gerichtspräsidenten.

Juni 1842 ein und die Insurgenten mußten die Waffen niederlegen, nachdem die Regierung am 14. Febr. eine allgemeine Amnestie erlassen hatte. Dieser Sieg der Conservativen mochte ihre Rücksichtslosigkeit auf den Stand der öffentlichen Meinung noch vergrößern und zu der in der Sonderbundsfrage (S. Freiburg, Nachtrag) befolgten haltlosen Politik beitragen, wodurch im October 1846 durch einen neuen Aufstand der Sturz der Regierung und eine abermalige Totalrevision der Verfassung herbeigeführt wurde.

Auf der Tagsatzung von 1846 hatte Zürich beantragt, daß das Separatbündniß der katholischen Stände für unverträglich mit den Bestimmungen des Bundesvertrags und hiernach für aufgelöst zu erklären sei; daß die betheiligten Cantone für Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich zu machen seien und daß sich die Tagsatzung für den Fall, daß ihm zuwidergehandelt werde, die weiter erforderlichen Maßregeln vorbehalte. Diesem Beschluß, der $10\frac{2}{3}$ Stimmen auf sich vereinigte, war Genf nicht beigetreten. Der Gesandte dieses Cantons erklärte, er werde seinem Stande referiren und behielt sich das Protokoll offen. Hiernach stellte nach dem Schlusse der Tagsatzung der Genfer Staatsrath dem am 21. Sept. 1846 versammelten Großrathe den Antrag, dem Votum von Zürich nicht beizutreten, sondern auf die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung hinzuwirken, damit diejenigen Cantone, die auf ihrem Gebiet einen feindlichen Einfall in einen anderen Canton entweder selbst organisiren oder durch Andere organisiren lassen, dafür verantwortlich erklärt würden. Auch sollten zeitweise dem Vororte eidgenössische Repräsentanten beigegeben werden; was ein förmliches und in hohem Grade verletzendes Mistrauensvotum gegen Bern war, an welches mit Anfang des J. 1847 die vorörtliche Leitung überging. Erst nach Ertheilung dieser s. g. Garantieen sollte der Sonderbund für aufgelöst erklärt werden. Dieser Antrag des Staatsraths wurde zwar vom großen Rathe nur in etwas modificirter Form angenommen; allein es sollte doch bei dem vorläufigen Nichtbeitritte zu dem Züricher Votum bleiben, was mit einer Vertagung der Sonderbundsfrage auf unbestimmte Zeit gleichbedeutend war. Die gesammte zahlreiche Opposition gegen die staatsräthliche Politik verließ auf diesen Beschluß hin in Masse den Sitzungssaal. Noch am gleichen Tage (3. Oct.) wurde eine Versammlung von mehreren hundert Bürgern veranstaltet und eine größere von einigen Tausenden auf den 5. October vorbereitet. Die Letztere erklärte einmüthig den Großrathsbeschluß für constitutionswidrig und ungültig und ernannte eine s. g. constitutionelle Commission von 25 Mitgliedern zur Abfassung der Protestation und zur Mittheilung derselben an den Vorort und alle schweizer Regierungen. Inzwischen berief die Regierung Truppen und erließ am 6. Oct. eine wirkungslos gebliebene Proclamation. An demselben Tage bildete sich im Quartier St. Gervais am linken Rhoneufer eine Volksversammlung. Sie beschloß zwar, keine Offensive gegen die Regierung ergreifen zu wollen. Allein auf die Nachricht, daß die Verhaftung einiger Häupter der Volkspartei beabsichtigt sei, bemächtigten sich die Unzufriedenen am Abend der Vorstadt St. Gervais und verbarricadirten sie während der Nacht. Nach vergeblichen Unterhandlungen am folgenden Tage ließ der Staatsrath am Nachmittage die Vorstadt beschießen, allein die tapfere Gegenwehr der Insurgenten wies überall die Angriffe der Milizen der Regierung mit starkem Verluste für diese zurück. Gleichwohl gedachte der Staatsrath am 8. Octr. die Beschießung fortsetzen zu lassen. Allein eine an demselben Tage im Haupttheile der Stadt gebildete Volksversammlung ließ jetzt durch ihre Abgeordneten den Staatsrath zur Abdankung auffordern. Von allen Seiten verlassen, gab er nach und legte die Gewalt in die Hände des Gemeinderaths. Eine Volksversammlung am 9. Oct. ernannte eine provisorische Regierung von 9 Mitgliedern unter dem Vorsitze von James Fazy, dem Hauptleiter der Bewegung*), erklärte den bisherigen Großrath für aufgelöst und in der Sonderbundsfrage den Beitritt Genfs zum Antrage von Zürich. Zugleich wurde auf den 25. Oct. die Berufung eines neu gewählten Großraths von 90 Mitgliedern, der Hälfte des früheren, beschlossen, der zugleich als Verfassungsrath einen neuen Constitutionsentwurf ausarbeiten sollte.

---

*) J. Fazy ist auch Verfasser eines „Précis de l'histoire de la république de Genève jusqu'à nos jours. 2 vol. 1838 – 1840.

Die gelungene Insurrection in Genf gab für den Halbcanton Baselstadt den Anstoß zu einer bis jetzt friedlich verlaufenen Verfassungsrevision und weckte zugleich in Freiburg (s. d.) die Hoffnungen der Jesuitengegner. Ein Theil dieser Letzteren ließ sich jedoch durch ein verfassungswidriges Verbot der Volksversammlungen von Seite des freiburgischen Staatsraths zu einem übereilten revolutionären Versuche fortreißen, wofür der Zeitpunkt mit Rücksicht auf die auswärtigen politischen Verhältnisse (s. Freiburg, Nachtrag) ebenso übel gewählt war, als er mit unzulänglichen, schlecht combinirten Mitteln unternommen und ohne Nachdruck ausgeführt wurde. Mit hauptsächlicher Hilfe der schon lange fanatisirten Milizen des großen deutschen Bezirks, gelang es der Regierung ohne Mühe, die in der Nacht vom 6.—7. Januar 1847 gegen Freiburg aufgebrochenen Murtener, einige Hunderte an der Zahl, wieder zurückzuscheuchen und damit zugleich die in den katholischen Bezirken Stäfis und Bülle herrschende Gährung zu unterdrücken. So wurde der Jesuitenregierung in Freiburg durch die Unklugheit ihrer Gegner ein leicht errungener Triumph verschafft, der indeß trotz dem augenblicklichen Eindrucke, den er hervorbrachte, in der an politischen Wechseln so reichen Schweiz nicht viel zu bedeuten hat.

Inzwischen arbeitete man in Genf an dem neuen Verfassungswerke, ohne daß man sich durch die Zusammenziehung eines kleinen französischen Truppencorps an der Gränze, was von Seite Genfs und Waadts einige Gegenmaßregeln zur Folge hatte, im Geringsten stören ließ. Im Laufe dieser Verhandlungen wurde von dem der Mittelpartei des tiers parti angehörenden Abgeordneten Senn der Vorschlag zu einem in der Bildungsgeschichte der Verfassungen ganz neuen Wahlsystem, zu einer s. g. Repräsentation der Meinungen gemacht. Der eigentliche Urheber desselben ist jedoch der bekannte Fourierist V. Considérant (s. Fourier), der kurz vor und nach der Genfer Revolution in Lausanne und Genf socialistische Vorlesungen gehalten und diese Revolution als die erste socialistische in Europa begrüßt hatte; womit er jedoch keineswegs den thatsächlich vorliegenden Charakter der Bewegung bezeichnete, sondern vielleicht nur den Wunsch aussprechen wollte, daß sie in diesem Sinne möge benutzt und ausgebeutet werden. Um sich an dem Ereignisse noch weiter zu betheiligen, richtete Considérant ein Schreiben an die Mitglieder des Genferschen Verfassungsraths, worin er unter Hinweisung auf einige scheinbare Mängel des bisherigen Wahlmodus ein neues Wahlsystem aufstellte, das auf der angeblichen Berechtigung der verschiedenen Meinungen zur Repräsentation im Staate beruht. Hiernach sollten im Canton Genf während einer gewissen Zeit die Wähler das Recht haben, Sectionen zu bilden und Wahlprogramme oder Glaubensbekenntnisse aufzusetzen, von denen jedes, sobald es zehn Unterschriften trage, in ein Register des Wahlbureaus einzutragen sei. Nach abgelaufener Frist seien diese zu numerirenden Glaubensbekenntnisse nebst den Unterschriften zu veröffentlichen. Jeder Bürger solle dann in den Gemeindeversammlungen die Zahl des Programms, dem er beitrete, auf einem Zettel bemerken und da man nach stattgefundener Zählung im ganzen Canton wisse, wie viel Bürger jeder Meinung beipflichten, so sollen endlich die Meinungsgenossen nach dem schon vorher festgesetzten Verhältnisse, z. B. auf 100 Wähler einen Deputirten, ihre Repräsentanten ernennen. Allein bei aller Achtung, in der Considérant steht, hat sein Vorschlag zur Bildung von Meinungs-Wahlkreisen in Genf keinen Anklang gefunden. Mit Recht wurde bemerkt, daß hiernach wohl die meistbietenden Programmenmacher den stärksten Zulauf haben würden. Ueberhaupt kommt es in einem Freistaate nicht darauf an, daß jede Meinung, sondern daß die wirklich herrschende Meinung vertreten werde. Im Uebrigen ist nicht blos durch ein ausgedehntes Wahlrecht, sondern hauptsächlich auch durch die Gliederung und die Competenzbemessung der Staatsbehörden dafür zu sorgen, daß Alles durchgesetzt werden muß, was zwar nicht jeder flüchtigen Volkslaune, wohl aber dem besonnenen und dauernden Volkswillen entspricht, und daß so wenig als möglich durchgesetzt werden kann, was selbst der nur momentan vorherrschenden Volksmeinung widerspricht.

Bis zur Mitte Januars 1847 war das neue Genfer Verfassungswerk noch nicht beendet und konnte in seinem Werthe oder Unwerthe noch nicht beurtheilt werden. Gewiß gehen die Häupter der Volkspartei von einem richtigen Grundsatze aus, wenn sie dem Conseil général einen mehr unmittelbaren politischen Einfluß einräumen wollen; eine andere

Frage ist es aber, ob durch die vorgeschlagenen Bestimmungen, namentlich durch die Ernennung des Staatsraths vermittelst unmittelbarer Volkswahl, der beabsichtigte Zweck einer dauernden Beruhigung des Cantons erreicht wird. Schon jetzt ist eine zahlreiche Opposition gegen den Verfassungsentwurf in die Schranken getreten und ist wohl möglich, daß für Genf neue Wirren in Aussicht stehen. Welche Uebel aber auch diesen kleinen Freistaat noch heimsuchen mögen, so ist doch die Hauptschuld derselben in jener Politik der Restauration von 1814 zu suchen, die alle zureichenden Reformen verhindert und das Volk mit nur scheinbaren Concessionen absichtlich oder unabsichtlich getäuscht hat.

W. Schulz.

Gensd'armerie. Unter die den Franzosen nachgeahmten Einrichtungen gehören auch die jetzt beinahe in allen europäischen Staaten bestehenden, militärisch-organisirten Polizeimannschaften oder Gensd'armerieen. Es wäre lächerlich zu glauben, daß nur der von denselben zu machende und freilich auch nicht selten wirklich gemachte Misbrauch die Veranlassung solcher allgemeinen Verbreitung sei. Vielmehr liegt der Einrichtung ein doppelter richtiger Gedanke zu Grunde, nehmlich einmal die Ansicht, daß der Staat seine Pflicht in Bewahrung der Bürger vor Rechtsverletzungen nur zum geringsten Theile erfülle, wenn er nur innerhalb der geschlossenen Wohnorte, nicht aber auch auf dem flachen Lande für Sicherheit sorge; und zweitens die Ueberzeugung, daß eine militärisch-organisirte, zu dem Sicherheitsdienste ausschließlich bestimmte Truppe an Pünktlichkeit des Dienstes, Eindruck machender Haltung, Beweglichkeit und Disciplin jeder andern Mannschaft vorgehe. Allerdings wird durch dieselbe nicht nur der Regierung und ihren einzelnen Beamten eine stets unter der Hand befindliche Macht gegeben, welche auch zu Gewaltschritten und unnöthiger Beschränkung der Bürger gemisbraucht werden kann; auch ist nicht zu leugnen, daß der einzelne Gensd'arme ohne Befehl seine Stellung misbrauchen kann, und daß es namentlich manches Bedenkliche hat, diesen vielen, in der Regel ohne Vorgesetzten sich bewegenden und handelnden einzelnen Polizeisoldaten beständig Waffen in die Hand zu geben, von welchen sie leicht eine ungesetzliche und leidenschaftliche Anwendung machen können; allein da die Misbräuche theils nur möglich, nicht aber nothwendig, theils in erträglichem Grade besiegbar sind, die Vortheile aber wesentlich und durch andere Mittel nicht in gleichem Maße zu bewirken, so hat man sich doch für die Einführung einer Gensd'armerie zu entscheiden und es kann sich nur davon handeln, die besten Einrichtungen aufzufinden. Nachstehende Vorschläge dürften vielleicht dem doppelten Zwecke der Erreichung der Vortheile und der möglichsten Vermeidung der Nachtheile näher führen.

Der Dienst einer Gensd'armerie zerfällt der Natur der Sache nach in einen ordentlichen, welcher beständig, regelmäßig und ohne besonderen Befehl zu besorgen ist, und in einen außerordentlichen, zu welchem die betreffende Mannschaft besonders befehligt wird. Der ordentliche Dienst besteht in einem ununterbrochenen Durchwandern des ganzen Staatsgebietes nach allen Richtungen und zu allen Zeiten, um hierbei alle die öffentliche oder die Sicherheit der Einzelnen bedrohenden Gefahren entweder alsbald selbst zu beseitigen oder wenigstens bei den Behörden schleunigst zur Anzeige zu bringen. Hierbei ist nehmlich Aufsicht auf die mehr als halbverdächtigen herumziehenden Gewerbsleute und Hausirer zu richten; Landstreicher und Bettler, so wie mit Steckbriefen verfolgte Verbrecher sind zu verhaften; Fremde können, wenn irgend Etwas zweifelhaft erscheint, um ihre Ausweispapiere gefragt werden; einzeln stehende Häuser, namentlich wenn sie verdächtigen Rufes sind, müssen oft und unvermuthet untersucht werden. Diese Streifereien können auch zur sicheren Weiterschaffung von Verhafteten gebraucht werden. Der außerordentliche Dienst der Gensd'armerie besteht in militärischer Unterstützung der Obrigkeiten, falls ein Widerstand oder eine sonstige Vergewaltigung zu besorgen ist, und in der Anwesenheit bei großen Volkszusammenkünften, damit die hier leicht entstehenden Streitigkeiten und sonstigen Rechtsstörungen schnell und kräftig beseitigt werden können. (Die Besorgung des Sicherheitsdienstes in geschlossenen Wohnorten bleibt besser den eigenen örtlichen Anstalten überlassen, insofern hier eine beständige Anwesenheit nöthig ist; dagegen in der Regel geringer militärischer Schein und Kraftaufwand. Eine Ausnahme machen ganz große Städte in so fern, als hier die der Zahl nach jedenfalls bedeutende Polizei-

mannschaft ebenfalls militärisch eingerichtet sein muß; allein ein Zusammenhang mit der Gensd'armerie ist auch hier weder nöthig, noch auch wohl wünschenswerth.) — Den ordentlichen Dienst versieht der einzelne Gensd'arm abgesondert und selbstständig; genaue Dienstbücher müssen die vorschriftmäßige Besorgung darthun. Zum außerordentlichen Dienste ist eine besondere Requisition der betheiligten Stelle erforderlich, und in der Regel wirkt dabei die Gensd'armerie in militärisch vereinigten und befehligten größeren oder kleineren Massen; nicht selten in Verbindung mit Bürgergarden und Linientruppen.

Zur Besorgung dieser verschiedenen Dienstleistungen ist nun aber eine Organisation des Gensd'armeriecorps nothwendig, welche gleichmäßige Verbreitung der Mannschaft über das ganze Land, beständige Beweglichkeit und Bewegung und freie Selbstbestimmung des Einzelnen vereinigt mit strenger Aufsicht auf den Dienst der Vereinzelten und mit der Möglichkeit alsbaldiger und geräuschloser Zusammenziehung größerer Massen. Diese Zwecke werden dadurch erreicht, daß die Mannschaft in kleinere, je von einem zuverlässigen Unterofficier befehligte Abtheilungen getheilt und so in die einzelnen Verwaltungsbezirke verlegt wird, daß die Größe des örtlichen Bedürfnisses in der dem Einzelnen zugeschriebenen Zahl berücksichtigt ist. Je über einer Anzahl solcher Abtheilungen steht ein in der Mitte derselben sich aufhaltender und sie beständig beaufsichtigender Officier. In größeren Staaten ist mehreren Officiersabtheilungen ein Stabsofficier vorzusetzen. Jedenfalls steht das ganze Corps unter einem höheren Befehlshaber. Eine unter allen Umständen richtige Formel über das Verhältniß der Mannschaft zu der Bevölkerung oder der Größe des Landes läßt sich nicht angeben, da theils auf die Beschaffenheit des Bodens, theils auf den sittlichen Zustand des Volkes, theils auf die Ausdehnung der zu bewachenden Gränzen allzuviel ankommt. In den verschiedenen europäischen Staaten scheint die Zahl zwischen 300 und 600 auf eine Million Einwohner zu schwanken. — Die ganze Form des inneren Dienstes im Corps ist militärisch, die Disciplinar- und Subordinationsgesetze sind die im Heere geltenden; allein die materielle Verwendung geht ausschließlich von den bürgerlichen Behörden, zunächst von denen der Präventivjustiz aus, und es ist auch die gesammte Gensd'armerie nicht dem Kriegsministerium, sondern dem Ministerium des Innern (oder der Justiz) untergeordnet. Zur Reinerhaltung dieser Trennung ist zweckmäßig, die Heergensd'armerie ganz zu trennen von dem Polizeicorps. Da bald die Möglichkeit genauer Untersuchung einer Oertlichkeit und des Hingelangens an jeden einzelnen Punkt, bald die Schnelligkeit der Bewegungen und der Eindruck der äußeren Erscheinung vorzugsweise wünschenswerthe Eigenschaften der Gensd'armerie sind, so ist nöthig, dieselbe theils zu Fuße, theils zu Pferde dienen zu lassen. Die Bodenbildung und Bewaldung des Landes muß entscheiden, welche Waffen man vorzuschlagen hat. Beide müssen gut und anständig ausgerüstet und vorzüglich bewaffnet sein. — Die Wirksamkeit der Gensd'armerie wird sehr vergrößert, wenn ihr im Dienste eine besondere Unantastbarkeit zu Gute kommt. Natürlich ist die Wirksamkeit des ganzen Corps bedingt durch eine vorsichtige Auswahl der Leute. Nicht nur bedarf es rüstiger und unerschrockener Männer, sondern man muß sich auch auf den guten Willen und die Rechtlichkeit derselben verlassen können. Kaum kann die zur Beurtheilung des Einzelnen nöthige Kenntniß anders erworben werden als bei solchen, welche bereits im Heere gedient haben; überdies empfiehlt solche Kenntniß des militärischen Dienstes, Uebung in den Waffen und soldatische Haltung. Da von einem Zwangsdienste in der Gensd'armerie nicht viel Ersprießliches zu erwarten steht, so sind Freiwillige durch guten Sold und Aussicht auf erkleckliche Belohnung im Fall ausgezeichneter Dienste anzulocken. Ersteres ist auch deshalb schon nöthig, weil die Gensd'armen bei ihren beständigen Wanderungen keine gemeinschaftliche Küche machen können und weil sie wenigstens über die gemeinsten Bestechungen gehoben werden müssen.

Was nun aber die zur Verhinderung von Misbräuchen bei der Gensd'armerie nothwendigen Maßregeln betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen dem Unfuge, welchen der einzelne Gensd'arm ohne Auftrag von einem Vorgesetzten begehen könnte, und zwischen der von dieser gewaffneten Macht von Seiten der Behörde möglicher Weise zu machenden falschen Anwendung. — In ersterer Beziehung leuchtet ein, daß es allerdings unmöglich ist, jedes zu einer unnöthigen Beschränkung eines Bürgers führende Misverständniß und

jede einzelne Rohheit und Willkür dieser in der Regel ohne höhere Leitung handelnden Soldaten ganz zu verhindern: allein sehr vermindert können solche Fälle werden theils durch gemessene Dienstanweisungen, besonders über die Fälle des erlaubten Waffengebrauches, theils durch strenge und schnelle Bestrafung alles und jedes von einem Gensd'armen gegen Bürger verübten Unfuges. Unter allen Umständen scheint namentlich die Anwendung der Waffen beschränkt werden zu müssen auf die Fälle eines wirklichen Angriffes gegen die Person oder den anvertrauten Posten, so wie eines Fluchtversuches von Gefangenen, wobei noch immer die Voraussetzung zu machen ist, daß Hilfe auf keine andere Weise mit Sicherheit zu erlangen war. Daß ein guter von den Oberen ausgehender Geist sehr fühlbare Folgen haben wird, bedarf nicht erst der Erwähnung. — Einem Misbrauche der ganzen Anstalt von Seiten der Behörden kann und wird eine gute Gesetzgebung und ein allgemein verbreiteter Sinn gesetzlicher bürgerlicher Freiheit am Wirksamsten begegnen, indem alsdann Keiner, auch bei noch so großer leidenschaftlicher Lust zur Gewaltthätigkeit, einen unverantwortbaren Schritt sich so leicht erlauben wird. Allenfalls mag noch bestimmt werden, daß eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse härter zu bestrafen sei, wenn dieselbe mittelst Misbrauches der bewaffneten öffentlichen Macht begangen oder aufrecht erhalten wurde. Fehlt es aber der Gesetzgebung an Bestimmtheit und Schonung der unschädlichen Rechte des Bürgers, dem öffentlichen Geist an entschiedener Abneigung gegen Willkür und Zuvielregieren, dem einzelnen Bürger an Muth gegen unerlaubte Vergewaltigung seiner Rechte, oder mit andern Worten, ist keine Bedingung einer gesetzlichen Freiheit vorhanden: so werden freilich auch Fälle von Misbrauch der durch die Gensd'armerie gegebenen physischen Gewalt sich ereignen; allein es wäre lächerlich, deshalb das bloße Mittel anzufeinden. In solchen Zuständen würde auch ohne alle Gensd'armerie ganz ähnlicher Unfug begangen werden. Die Anstalt ist eine an sich gute und nothwendige; misbraucht wird sie nur werden gegen ein Volk, welches für bessere Behandlung nicht reif ist.

Literatur: Perrin-Pernajon, Handbuch für deutsche Gensd'armen. Leipzig, 1810. — Kamptz, allgemeiner Codex der Gensd'armerie. Berlin, 1815. — Grävell, über höhere, geheime und Sicherheitspolizei. Sondershausen, 1820.

R. Mohl.

Genua. — Genua und Venedig, auf beiden Seiten des nördlichen Italiens Jahrhunderte lang die Seeherrschaft ausübend, wobei jenes zunächst das mittelländische, dieses das adriatische Meer sich dienen sah; beide durch Schifffahrt und Handel zu einer politischen Macht gereift, die ganze Länder ihnen unterwarf und ihnen zuweilen erlaubte, ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale der Welthändel zu werfen, haben beide aus gleichen Gründen einen gleichen Ausgang genommen, dem sie sich durch alle Verschiedenheit ihrer speciellen Einrichtungen und Geschicke nicht entziehen konnten. Bei so viel allgemeiner Aehnlichkeit bieten sie allerdings im Einzelnen eine desto größere Verschiedenheit dar, und während Venedig den größten Theil der Zeit seines freien Bestehens hindurch mit Stolz auf seine bessere Staatskunst blicken mochte, scheint die heutige Lage Genuas günstiger als die des alten Rivalen, und es hat leichter den Standpunkt wieder gewonnen, von dem es einst ausgegangen. Die Sache ist: Venedig war im Politischen, Genua im Handel tüchtiger, oder doch jenes vergaß mehr als dieses, über seinen glücklichen politischen Strebungen die Grundlage derselben zu pflegen, und die politische Macht war bei beiden des Verfalles gewiß.

In den verschiedenen Geschicken, die beide Staaten während ihrer Unabhängigkeit betrafen, documentirt sich die ewige Gewalt des ursprünglichen Volkscharakters. In den Venetianern war mehr Römisches, in den Genuesen war das rein celtische Element, mit einigem Anklange vom Punischen. Schon den Liguriern warfen die Römer ihre Unbeständigkeit vor. Sie führten ein Hirten- und Jägerleben und erhoben Genua zu ihrem Marktplatze. Von da aus gewöhnten sie sich an Handelsschifffahrt, die bald in ein Piratenhandwerk ausartete, das sie frühzeitig mit Sardinien und Carthago in Berührung brachte. Sie hielten im Anfange zu den Galliern, bis sie mit den anderen im nördlichen Italien seßhaften gallischen Stämmen durch Marcellus (222 v. Chr.) geschlagen und der Gallia togata einverleibt wurden. Dies hatte zunächst die Folge für sie, daß im zweiten punischen Kriege Genua durch Hannibal's Bruder, Mago, 205 v. Chr. gänzlich zerstört wurde.

Rom ließ es durch Spurius Lucretius (202) wieder aufbauen, und es folgte seitdem, wie seine Nachbarn willig in das romanische Wesen aufgehend, den traurigen Geschicken des römischen Weltstaates. Es diente nach dessen Auflösung dem Odoaker, den Ostgothen, den griechischen Exarchen, den Longobarden, den Franken. Das Verdienst des Germanischen war es, die Kraft des Besonderen an das Licht zu stellen und auf tausend Punkten eine Lebensfülle hervorzurufen, in deren Besitze das Einzelne mehr vermochte als einst das Ganze. Schon die Longobarden hatten Grafen in Genua eingesetzt, und unter Karl dem Großen konnte bereits der Graf Ademar von Genua aus die Saracenen aus Corsika vertreiben, worauf schon damals Corsika einige Zeit lang den fränkischen Grafen zu Genua gehorchte. Dergestalt zur Selbstständigkeit angeleitet, konnte Genua die zweite Gelegenheit, die ihm die Auflösung der oberherrlichen Gewalt gewährte, besser benutzen als die erste. Nach dem Tode Karl's des Dicken (888) erhob sich Genua zur Republik und ließ sich, ohne feste Verfassung, durch aus dem Adel, aber auf sehr einfache Weise gewählte Consuln regieren. Es hatte stets, im Gegensatze zu Venedig, eine Tendenz zur Demokratie und hat eben deshalb nicht denselben ewig lastenden Druck einer künstlich abgemessenen, auf Erhaltung der Gewalt in den Händen einer Minorität des Volkes berechneten Verfassung, aber desto öfter die Nachtheile plötzlicher Umwälzungen und die vorübergehenden Drangsale der Willkürherrschaft empfunden. Im Anfange aber, bei einfachen Verhältnissen und vorwaltender Hinrichtung auf das materielle Gewerbe, blühete es fröhlich auf, und der Ruf seiner Schätze zog ihm schon 933 einen anfangs glücklich gelungenen, aber durch kühne Thatkraft noch zeitig genug vereitelten und gerächten Anfall räuberischer Saracenen zu. Der jungen Freiheit verschaffte Genua auch die äußere Verbriefung, indem es sich von dem Könige Berengar 958 eine Anerkennung erwirkte, die willig gewährt wurde, da deren Forderung mehr war, als der König billig erwarten durfte. — Allmälig wurden die Genuesen mehr und mehr in politische Händel gezogen. Ihr Handel ward immer großartiger; die durch Reichthum geschaffene Kraft bewährte sich nicht selten den blos auf Kriegskraft gestellten Nationen überlegen. Die Kreuzzüge brachen aus, die italienischen Republiken wurden die Schiffer der Kreuzheere und zogen aus allen Bedrängnissen aller Theile reichen Gewinn. Das Geld der Kreuzfahrer floß in ihre Hände; bei ihnen ward die Beute verwerthet; sie beuteten die durch die Waffen der Kreuzfahrer eröffneten Handelsstraßen aus und knüpften Verbindungen mit den Feinden an, die ihnen noch lange zu Statten kommen sollten. Doch leisteten sie auch den Kreuzfahrern zuweilen kriegerischen Beistand. Sie nahmen Theil an der Belagerung von Jerusalem und bauten namentlich die Belagerungsmaschinen. Ptolemais, Tripolis, Cäsarea belagerten sie mit, überall durch ihre Rohheit berüchtigt. — Ihre Macht stieg mit raschen Schritten. Schon 1022 hatten sie gemeinschaftlich mit Pisa Sardinien den Arabern abgerungen und überließen es den Pisanern. Letztere nahmen 1070 auch Corsika in Besitz, und dies ward der erste Anlaß zum Ausbruch eines rastlosen Krieges zwischen Genua und Pisa, der mit aller Erbitterung von Concurrenten geführt wurde und dessen wahrer Grund eben in der Thatsache lag, daß beide auf dasselbe Feld verwiesen waren. Die höhere Naturkraft Genuas mußte endlich den Sieg davon tragen. Lange vorher erfocht Genua hohen Ruhm, indem es, in Gemeinschaft mit Alphons VII. von Castilien und dem Grafen von Barcelona, den Piratenplatz der Mauren in Granada, Almeria, (1136) eroberte und das gleiche Schicksal über Tortosa brachte. Der Consul Doria, den glänzendsten Namen in den Annalen Genuas tragend, war damals Anführer der Genuesen. Ueberhaupt haben sie in jenen Jahrhunderten ihrer Größe zu verschiedenen Zeiten Montferrat, Monaco, Nizza, Theile der Provence und Siciliens, Elba, Malta u. A. besessen und — weil der Besitz auf keine natürlichen Verhältnisse zu stützen war oder gestützt wurde — wieder verloren. Wichtiger war die Erwerbung von Kaffa auf der Krimm, die sie unter dem Schutze der griechischen Kaiser machten und von da aus den Handel in das nordöstliche Asien pflegten. Sie verloren sie mit dem Sturze der Griechen. — Weniger ließen sie sich in die gemeinsamen politischen Angelegenheiten der italienischen Freistaaten ein, wußten sich vielmehr mit der Geschmeidigkeit des Handelsvolkes durch die Streitpunkte durchzuschmiegen und mit der Selbstsucht derselben Richtung möglichst die sicherste Partei zu ergreifen. Vom Kaiser Friedrich I.,

dessen Zorn so vielen Freistaaten so schwer fiel, erhielt Genua nur Gunstbezeigungen. Den inneren Familienzwistigkeiten entging aber auch Genua nicht; vielmehr litt es unter den Parteiungen der Castelli und Avocati, die endlich von der Kirche versöhnt wurden, der Castelli und Castallena, der Rampini und Mascarati und Anderer, und die damit verbundenen Unfälle und Misbräuche führten 1190 zu dem Entschlusse, das Consulat abzuschaffen und die oberste Gewalt in die Hände eines jedesmal auf ein Jahr vom Auslande berufenen Podesta zu legen. Ein bekanntes Auskunftsmittel, was diese Republiken ergriffen, um den mit allen Wahlregierungen verbundenen Uebelständen vorzubeugen und die oberste Gewalt wenigstens dem Ehrgeize der inneren Parteien zu entrücken. Der Adel aber war der neuen Verfassung abhold und man wechselte nun zwischen dem Consulate, das kein Ansehen mehr genoß, und den ausländischen Podestas, die vom Adel bekämpft wurden, mehrfach ab. Selbst die Richter holten sie eine Zeit lang aus der Fremde, weil sie zu der Gerechtigkeit ihrer Landsleute kein Zutrauen hatten. — Dem Kaiser Heinrich VI. halfen sie Sicilien erobern, ohne die erwartete Belohnung zu empfangen. Frühzeitig durch ihren Handelsgeist über religiöse Scrupel erhoben, halfen sie den Mauren in Ceuta sogar gegen die Kreuzfahrer (1234), damit nicht eine europäische Macht sich dort festsetze und ihren Handel gefährde. Während sie noch mit Pisa in steter Feindschaft lebten — durch den allmälig errungenen gemeinschaftlichen Besitz von Sardinien rastlos genährt — eröffneten sie einen eben so dauernden und noch großartigeren Kampf mit Venedig. Daß diese beiden Staaten nicht in steter Eintracht blieben, war bei ihrer gemeinschaftlichen Richtung auf den orientalischen Handel und ihrer gleichen Berechtigung dazu wohl natürlich. Aber während in dem Kampfe zwischen Genua und Pisa das eine oder das andere zuletzt erliegen mußte, da diese Beiden ihre Zwecke nicht gleichzeitig neben einander verfolgen konnten, trat zwischen Genua und Venedig der entgegengesetzte Fall ein, und der Kriegsstand mußte zuletzt durch die Ueberzeugung beendigt werden, er führe zu nichts Weiterem. An Pisas Stelle konnte Genua treten. Aber Venedig konnte nicht von Genua, dieses nicht von jenem ersetzt werden. Die Rolle des Nachgebens fiel am Ende Genua zu, weil es Venedig in der politischen Organisation und Richtung nachstand.

Innere Parteiungen trugen meist die Schuld an den Unfällen, die Genua im Verfolge dieser Kriege erlitt. Der Nachtheil der Parteien mußte ungleich größer werden, wie diese von den politischen Verflechtungen des Auslandes Vortheil für ihre Zwecke suchten und durch Uebertragung der Guelphisch-Ghibellinischen Parteifarben auf ihre häuslichen Zwiste Genua in die Händel zwischen Kaiser und Papst verwickelten. Die Spinola und Doria waren an der Spitze der Ghibellinen, die Grimaldi und Fieschi an der der Guelphen. Als Genua dem Papste Gregor IX. seine Flotte darlieh, um die Geistlichen zum Concil zu führen, ward sie von einer vereinigten kaiserlichen und pisanischen Flotte (1241) angegriffen, und von 68 Schiffen retteten sich nur 5; doch blieb die Guelphische Farbe in Genua vorherrschend. Die äußeren Unfälle regten innere Unruhen auf, und wie gewöhnlich in Republiken suchte das Volk in Verfassungsänderungen das Heil. Man war auch mit den auswärtigen Podestas, man war namentlich mit dem Vorwalten des Adels bei aller Geschäftsführung unzufrieden, und bei einem sehr zufälligen Aufstande, wie sie in Genua unaufhörlich vorkamen, fiel man plötzlich darauf, den Wilhelm Boccanegro, einen klugen, aber ehrgeizigen Mann, zum Capitano zu ernennen und ihm unter Mitwirkung eines Rathes von 32 Gewählten den Oberbefehl zu übertragen (1257). Schon nach 5 Jahren sah er selbst, daß er seine Gewalt nicht werde behaupten können, und legte sie nieder, worauf man abermals zur früheren Verfassung zurückkehrte. Hierauf fortwährende Bürgerkriege, bis 1270 die Spinola und die Doria die Oberherrschaft als „Protectoren der genuesischen Freiheit" erkämpften und dem Volke durch Einsetzung einer Art von Volkstribunen, des bedeutungslosen Volksabtes, den Glauben an seine Freiheit erhielten. Die vertriebenen Guelphen luden darauf Karl von Anjou ein, sich Genuas zu bemächtigen; der Krieg ward jedoch durch Vergleich vermittelt, der die Verbannten, mit ihnen aber auch neuen inneren Unfrieden zurückführte. Trotz des großen Ruhmes, den sich Doria in der entscheidenden Seeschlacht wider die Pisaner (1284) erworben, die für immer Pisas Macht brach, mußten Doria und Spinola doch nach wenig Jahren ihrer Würde entsagen, und man kehrte zu der

alten Sitte der ausländischen Podestas zurück. Wie wäre damit eine die Zukunft bedenkende Politik zu vereinen gewesen? In jeder größeren Noth, in jeder wichtigen Angelegenheit waren es doch die Doria, die sich an der Spitze zeigten. Ein Doria war es, der 1297 die berühmte Seeschlacht gegen Venedig gewann. Genua mußte zuweilen siegen, um gegen die bleibenden Vortheile Venedigs das Gleichgewicht herzustellen. Hatte man Ruhe gegen Außen, so loderte sogleich der Bürgerkrieg wieder auf, und während man das Volk mit allerlei Verfassungsformen hinhielt, wie denn eine Zeit lang die Regierung von Zwölfen beliebt wurde, waren es doch factisch die genannten vier Häuser, die eine traurige Oberherrschaft führten. In der Hitze nahm man zuweilen zu auswärtigen Herren seine Zuflucht und die Parteien boten dem Kaiser Heinrich VII., dem Könige Robert von Neapel u. A. eine Herrschaft an, die weder zu erlangen noch zu behaupten war. Im Jahre 1339 ward auf ähnliche Art, wie sein Vorfahrer Wilhelm, Simon Boccanegro vom Volke zum ersten Dogen von Genua ernannt, mußte aber gleichfalls seine trefflich geführte Regierung nach fünf Jahren wieder niederlegen. Die Würde des Dogen blieb; über ihre Besetzung war ewiger Streit, und stets war es den Gegnern der Machthaber leicht, ihnen durch Aufreizung des Volkes Verlegenheiten zu bereiten. Boccanegro ward noch einmal erwählt, starb aber an Gift. Ein Nachfolger von ihm, Adorno, ward viermal Doge, weil er immer wieder bald freiwillig abging, bald vertrieben ward. Man verjagte (für einige Zeit) jene vier großen Adelshäuser aus Genua; an ihre Stelle traten, mit gleichen Wirkungen für die Zerrüttungen des Staates, aber ohne gleiche Verdienste, die plebejischen Familien der Adorni, Fregosi, Guarci und Montaldi. Endlich beschloß man auf Antrag des Dogen Adorno selbst, der an Erhaltung der Ruhe verzweifelte, dem Könige von Frankreich die Oberhoheit anzubieten (1391), der durch einen Statthalter regieren sollte. Demgemäß geschah es. Die ersten Gouverneure vermochten aber nicht die Parteien zu zügeln, bis endlich der Marschall von Boucicaut (1401) durch fürchterliche Strenge eine Ruhe schaffte, deren Segen im Anfange so dankbar begrüßt wurde, daß man ihn sich zum lebenslänglichen Statthalter erbat und unter deren Schutze die berühmte St. Georgenbank (1407) errichtet ward. Doch endigte diese Ruhe schon nach acht Jahren mit Vertreibung der Franzosen. Nun ward der Markgraf Montferrat Statthalter; aber schon nach vier Jahren vertrieb man auch ihn, ernannte wieder einen Dogen und sah sogleich die alten Parteiungen wieder aufleben, in deren Verlaufe 1421 der Herzog von Mailand (Visconti) in Genua eindrang und sich selbst zum Oberherrn aufwarf. Durch auswärtige Unternehmungen beschwichtigte er das unruhige Volk; aber eine Unvorsichtigkeit führte endlich (1436) doch auch seinen Sturz und die alte Dogenherrschaft mit allen ihren Folgen wieder herbei, bis man 1458 sich abermals in die Arme Frankreichs warf. Die Genuesen, mit all ihrem Muthe und ihren einzelnen Geschicklichkeiten, womit sie dem Auslande, z. B. den griechischen Kaisern in Constantinopel, oft trefflich dienten, blieben doch fortwährend unfähig, in ihrem Vaterlande eine gemessene Ordnung zu finden, stellten in ihrer Vereinigung fortwährend eine in ewiger, Nichts fördernder Gährung begriffene Masse dar. Frankreich ernannte den Prinzen Johann von Anjou zum Statthalter, wodurch Genua in die sicilianischen Thronfolgestreitigkeiten verwickelt wurde, bis ein neuer Aufstand gegen die Franzosen ausbrach und der Stadt (1461) furchtbare Drangsale zuzog, da die Franzosen die Citadelle behaupteten. Freilich wurden sie vertrieben, aber die alten Unruhen hörten nicht auf. Frankreich trat seine Rechte auf Genua an Franz Sforza von Mailand ab, dem es auch gelang, sich (1468) in Besitz zu setzen und den in Ruhe und Segen genossenen Besitz auf seinen Sohn zu vererben. Nach dessen Tode riß sich Genua wieder los und behauptete, nach manchen Wechselfällen, seine Selbstständigkeit mit so geringem Vortheile, daß schon 1487 das verzweifelnde Volk von Neuem seine Herrschaft dem Papste, Frankreich und Mailand anbot. Letzteres acceptirte und mit Mailand kam auch Genua 1499 unter französische Botmäßigkeit. Streitigkeiten zwischen Adel und Bürgern führten 1507 zu einer Empörung, die Ludwig XII. bewog, selbst wider Genua zu ziehen, das keinen Widerstand wagte. Nicht Genua vertrieb die Franzosen, aber es ward wieder unabhängig, als auch in Mailand die Sforza wieder zum Regimente gelangt waren (1513). Der neue Doge, Ottavio Fregoso, schloß sich aber nicht den Gegnern Frankreichs an, sondern verband sich mit Franz I. Man

pries seine Weisheit, wie das Glück die Waffen der Franzosen krönte. Aber dieselbe Politik zog Genua eine Belagerung zu, die Pescara und Colonna (1522) siegreich durchführten. Genua ward geplündert; der gefangene Doge starb; der Kaiser aber erlaubte die Wahl eines neuen Dogen. Dieser hielt treu zum Kaiser; aber ein Genuese, Andreas Doria, der die französische Flotte befehligte, nöthigte Genua, sich (1527) abermals Frankreich zu unterwerfen. Derselbe, von Franz I. gekränkt, trat zum Kaiser über, befreite Genua von der französischen Herrschaft und begründete eine neue Staatsverfassung (1528). Ein Doge auf zwei Jahre, umgeben von den acht Gubernatoren der Signoria, als geheimem Rath; ein großer Rath von 400, der jährlich einen kleinen Rath von 100 Mitgliedern wählte; fünf Censoren auf vier Jahre gewählt, zur Durchführung der Verantwortlichkeit aller Magistrate; an der Spitze der Rechtspflege ein von auswärts berufener Podesta. Den Adel gründete man auf das Vermögen, indem man ihn den 28 Familien zuschrieb, die damals allein in Genua jede sechs Häuser besaßen. Aus diesen Familien wurden die Magistratspersonen erwählt. Jährlich durften zehn Personen in den Adelstand erhoben werden. Andreas Doria begnügte sich mit der Würde eines Censors, die ihm auf Lebenszeit zugesprochen wurde. Factisch regierte er durch das Ansehen und den Einfluß, den ihm seine Verdienste und seine Macht erwarben. Nicht der Freiheit, dem Wiederaufleben der alten, der Willkürherrschaft wechselnder Parteihäupter so günstigen Anarchie galt die von den dem Kaiser feindlichen Mächten unterstützte Verschwörung des Fiesco (1547), deren Erfolg vom Zufalle vereitelt werden konnte, weil er durch die überraschende That erlangt, nicht auf überwiegende Verhältnisse gestützt war. Unter Doria's Aegide blühete Genua in Ruhe und zu Genuas Heile erlebte der weise, gemäßigte Greis ein Alter von 93 Jahren. Noch in den achtziger Jahren seines Lebens kämpfte er selbst wider Corsika, das von den Franzosen zum Aufstande bewogen worden war. Nach seinem Tode erwachten neue Parteiungen durch die Feindschaft zwischen altem und neuem Adel. Doch brachte spanische Vermittelung 1575 die Versöhnung durch eine neue Verfassung zu Stande, welche den Unterschied zwischen altem und neuem Adel aufhob. Es war Philipp II. daran gelegen, den Zwist zu stillen, damit er nicht Gelegenheit gebe, Genua von der habsburgischen Sache abzuziehen. Derselbe Umstand, der Genuas Dienste wichtig machte, gab ihm das Zwangsmittel in die Hand. Er war den Genuesen Geld schuldig und drohete mit Einhaltung der Zinszahlung. Darauf fügten sie sich.

Von da an hielt Genua fest zu Spanien, zog sich aber immer mehr von den politischen Händeln zurück, in die es überhaupt nie mit Vorliebe und, wie Venedig, bestimmend eingegriffen, und widmete sich ganz dem Handel. In der Geschichte kommt es fast nur bei gelegentlichen Unfällen, die ihm die Uebermacht der Nachbarn zuzog, und durch seinen oft erneuerten und nicht von ihm beendigten Unterjochungskrieg wider Corsika vor. Im Inneren traten wohl manchmal einzelne Gährungen und Unruhen ein, die jedoch das System des Staates nicht erschütterten. Den Kampf gegen Corsika anlangend, so war er die natürliche Folge einer Regierungsweise, wie sie überall eintreten wird, wo der Besitz eines Landes für den besitzenden Herrn keinen Zweck hat als die Befriedigung der Herrschsucht und Habsucht. Es war ein proconsularisches Regiment. Aufstände von größerer Ausdehnung hatten schon zur Zeit Karl's V. Statt gefunden; der längste begann 1729, durch die Habsucht des Statthalters Pinello veranlaßt. Genua war zu schwach, ihn zu unterdrücken. Mit Hilfe Oesterreichs erzwang es 1733 eine durch Friedensbedingungen verbürgte Ruhe, deren Bruch von Seiten Genuas und der Abzug der Hilfstruppen 1734 den Aufstand von Neuem erregte. Abermals mit fremder, diesmal französischer Hilfe unterdrückt (1740), erhob er sich von Neuem, sobald die Hilfe entfernt war (1741). Unter Pasquale Paoli's glorreicher Anführung war Corsika bis auf einige Punkte frei, und Genua, verzweifelnd, es unterwerfen zu können, verkaufte es (1768) für 40 Millionen Livres an Frankreich. Frankreich hat es durch Marboeuf unterworfen und hält es seitdem unterjocht, somit das Recht verwirkend, anderen Mächten wegen ähnlicher Handlungen Vorwürfe zu machen. Für Genua war es kein Verlust. Denn eben weil es nur auf Kosten Corsikas Vortheile daraus ziehen und niemals lernen wollte, aus gegenseitigem Vortheile eine gemeinschaftliche Blüthe erwachsen zu machen, hatte in der That Genua gar keine, hatten nur einzelne

Genuesen daraus Vortheile gezogen. — Die auswärtigen Collisionen anlangend, so ward Genua für seine Freundschaft zu Spanien, dem es vier Galeeren erbaut hatte, und für die Misgunst, mit der es die Anlegung französischer Salzmagazine zu Savona verweigerte, von Ludwig XIV., der damals auf dem Gipfel seines Uebermuthes stand, durch ein Bombardement (19. Mai 1684) gezüchtigt und gezwungen, seinen Dogen, der verfassungsmäßig den Boden des Staates nicht verlassen durfte, nach Versailles zu schicken. Gefragt, was ihn an diesem Hofe am Meisten verwundere? erwiderte er: „mich hier zu sehen!" In dem spanischen Erbfolgekriege machte sich Genua nur durch Anleihen, welche die Prätendenten bei ihm contrahirten, wichtig. Den Diensten, die es namentlich Oesterreich damals geleistet, verdankte es eine pfandweise Abtretung des Marquisats Finale, das sein Gebiet bis an das Meer durchschnitt und das es deshalb nicht gern in fremden Händen sah. Im Verfolge des österreichischen Erbfolgekrieges trat aber Oesterreich, ungeachtet aller Bitten und Vorstellungen Genuas, seine Ansprüche auf Finale an Sardinien ab, das dort gern den Sitz einer Concurrenz des Handels errichtet hätte. Da beschloß Genua, sein Lebensprincip zu vertheidigen, und verband sich (1. Mai 1745 zu Aranjuez) mit den bourbonischen Fürsten. Von ihrem Glücke hatte es wenig Nutzen; ihre Unfälle zogen ihm einen Angriff von der englischen Flotte und von dem österreichisch-sardinischen Landheere zu; es mußte sich (5. Sept. 1746) an Oesterreich ergeben und der Doge mit sechs Senatoren sich zu Wien vor Maria Theresia demüthigen, wie sein Vorgänger einst zu Versailles vor Ludwig XIV. Ein zufälliger Aufstand vertrieb in wenig Tagen (5.—10. Dec.) die Oesterreicher wieder aus Genua; die neu begonnene Belagerung ging schlecht von Statten und ward (6. Juli 1747) durch französischen Entsatz beendigt. In diesen Wirren mußte die Bank, wegen der großen Vorschüsse, die der Staat von ihr gezogen, ihre Zahlungen einstellen und erlangte später die alte Blüthe nicht wieder. Als Entschädigung für die ausgestandenen Drangsale, als Lohn für die bewiesene Thatkraft verbürgte der Aachener Friede der Republik den Besitz von Finale.

Von da an vegetirte und handelte Genua in Frieden, bis die Zeit kam, wo größere Stürme es erfassen und eine Selbstständigkeit, die keine Wurzeln in eigener Kraft oder beschirmenden Interessen mehr hatte, vernichten sollten. Genua hielt sich bis 1797 durch strenge Neutralität. Aber die Stiftung der cisalpinischen Republik kündigte eine Bestimmung Italiens an, die auch auf Genua nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte. Der französische Gesandte Faypoult schürte die geheime Unzufriedenheit des Mittelstandes, und wenngleich der Senat durch den Beistand der niederen Stände seine Gewalt im Inneren aufrecht erhielt, so vermochte er doch Nichts gegen den Willen Buonaparte's, der die Convention von Montebello (6. Juni 1797) dictirte, in deren Folge Genua den Namen einer ligurischen Republik und seine Verfassung eine der französischen nachgebildete Form erhielt. Das war eine Uebergangsphase. Die im Gebiete von Genua gelegenen Reichslehen wurden der französischen Republik durch den Frieden von Campo Formio überlassen und so auch hierdurch der französische Einfluß verstärkt. Gegen die Einführung der neuen Verfassung erregte das Landvolk, das die katholische Religion dadurch gefährdet glaubte, einen heftigen Aufstand (Septbr.), der jedoch unterdrückt ward. Die Verfassung ward am 2. December ins Leben geführt. Genua ward nun ein Spielball französischer Zwecke und mußte alle Schrecknisse einer aushungernden Belagerung ausstehen, als sich Massena bis zum 4. Juni 1800 darin vertheidigte. Mit den übrigen politischen Schöpfungen der Revolutionsphasen veränderte auch Genua seine Gestaltung. Frankreich dictirte ihm am 29. Mai 1802 eine Verfassung, durch welche die Demokratie wieder sehr beschränkt wurde, und neue am 1. December erfolgte Zusätze gingen noch weiter auf dieser Bahn. Das Regiment durch das Volk war in Niemandes Sinne weniger als in dem Buonaparte's. Er hatte durch diese Aenderungen blos die genuesischen Häupter etwas hingehalten, die sich noch nicht an den Gedanken gewöhnen konnten, ihre Souveränetät zu verlieren, die deshalb die Vereinigung mit der italienischen Republik abgelehnt und die doch keinen Grund gegeben hatten, sie ohne Weiteres zu stürzen. Aber eben so wenig fand Buonaparte einen Grund für die Selbstständigkeit Genuas, und als er Kaiser und König geworden war, fügten sich die Ligurier in das Unabwendbare und sprachen (25. Mai 1805) die Einverleibung Ligu-

riens in das französische Reich aus. Nur sollte Genua ein Freihafen bleiben. Durazzo war der letzte Doge. Ein kaiserliches Decret vom 4. Juni bestätigte die Einverleibung Genuas nicht in Italien, sondern in Frankreich. Es ward in die Departements Genua, Montenotte und der Apenninen eingetheilt und folgte den Geschicken des großen Franzosenreiches. Der Handel litt, wie überall, unter dem Continentalsysteme, und die einzelnen Gewinne, die ein Speculationsvolk, wie die Genuesen, in den Verwirrungen Italiens und der pyrenäischen Halbinsel machen mochten, konnten doch den Nachtheil der Störung regelmäßiger Handelsverhältnisse nicht aufwiegen. Die Masse des Volkes war ziemlich indifferent; aber schon das war für die Dauer des neuen Zustandes wie für die Wiederherstellung des älteren übel, daß die Masse des Volkes weder letzteren glühend zurückwünschte, noch an ersteren sich eifrig anschloß. Das jetzige Verhältniß entsprach nur den Interessen der jeweiligen Machthaber und war nur auf das Kriegsglück der herrschenden Gewalt gestützt. Wie letzteres wich, verging Alles. Anfangs April 1814 setzte sich Lord Bentink mit englischen Truppen gegen Genua in Marsch, verdrängte die Franzosen aus ihrer Stellung, erstürmte unter Beihilfe einer englischen Flotte die Forts, welche Genua deckten, und erzwang (18. April) eine Capitulation, in deren Folge die Franzosen Genua räumten. Am 26. April stellte eine Proclamation des Lords Bentink, „in Betracht des allgemeinen Wunsches des genuesischen Volks nach Rückkehr unter die alte glückliche Verfassung, eines Wunsches, der ganz mit dem von den hohen verbündeten Mächten geäußerten Grundsatze, einem Jeden seine vormals besessenen Rechte wiederzugeben, übereinzustimmen scheine", die Verfassung wieder her, die vor dem Jahre 1797 bestanden.

Es war gut, daß der Lord nicht ganz bestimmt gesprochen; denn der Wiener Congreß schien den Wunsch des genuesischen Volkes entweder nicht für so allgemein, oder doch nicht für übereinstimmend mit der von den verbündeten Mächten geäußerten Meinung zu halten. Man hatte dem Könige von Sardinien dafür, daß ein Theil seines Landes damals noch bei Frankreich blieb, Entschädigungen zu geben. Man glaubte auch, Genua könne in den Händen eines größeren Staates dem allgemeinen Interesse, auch auf dieser Stelle ein Bollwerk gegen Frankreich zu besitzen, besser entsprechen, als wenn es in die alte Selbstständigkeit zurückkehrte. Man übertrug daher die Stadt und das Gebiet von Genua, unter dem Namen eines Herzogthums, mit Einschluß der ehemals kaiserlichen Lehen, dem Könige von Sardinien. Daß es gerade dieser so lange mit Mistrauen und geheimer Furcht betrachtete Nachbar war, dem Genua zufiel, machte den Genuesen dieses Schicksal wohl besonders widerwärtig. An dem kirchlichen und politischen Standpunkte der neuen Regierung nehmen sie weniger Anstoß, als an deren beschränktem und beschränkendem Handelssysteme. In ersterer Hinsicht konnte freilich die Art von municipaler Repräsentation, die man Genua mit einer berathenden Stimme und einiger Mitwirkung bei der Grundsteuervertheilung verstattete, nur sehr gemäßigten Ansprüchen genügen; doch scheinen diese auch nicht groß gewesen zu sein. Der Revolution von 1821 schloß sich Genua zwar an (23. März), unterwarf sich aber auch sogleich nach der Nachricht von dem Gefechte bei Novara (9. April). In neuerer Zeit scheinen die Unzufriedenen zuweilen auf Genua gerechnet, sich aber in der Stimmung des ohnehin durch eine starke Besatzung im Zaume gehaltenen Volkes getäuscht zu haben. Dieses ist ganz auf den Handel gerichtet, freuet sich seines Freihafens und hat als Banquier und Tröbler aus den Leiden Spaniens und Portugals manchen Vortheil zu ziehen Gelegenheit gehabt. Genua ist eine Landstadt geworden, die als Handelsplatz Werth haben, aber nicht mehr, wie ehedem, Flotten ausrüsten, Reiche erobern und ihren Handel auch selbst beschützen wird. Die Thatsache der Selbstständigkeit ist machtverleihend, machterhöhend.

Genua hat noch immer mehr als 90,000 Einwohner. Es ist in reizender Lage, amphitheatralisch auf einem Berge am Meeresbusen von Genua gelegen und führt den stolzen Namen der prächtigen (la superba). Der Hafen ist geräumig und gut und wird in einen äußeren und einen inneren getheilt, welcher letztere bei Südwinden den Schiffen Zuflucht bietet. Genua's Handel bezieht sich meist auf Ausfuhr eigener Producte (Getreide, Seide, Südfrüchte, Seefische) und Fabrikate (besonders Sammet und Seide, wohlriechende Essenzen, Geschirre und Feigenholz), auf einen Speditions- und Zwischenhandel um Ita-

lien und die Levante und auf Creditgeschäfte, in denen die Genuesen, die das Lotto erfanden (Lotto di Genova seit 1620), von jeher Meister waren. Die Zahl der Schiffe, die in Genua's Hafen jährlich aus- und einlaufen, beträgt über 2000. Vergl. Guide de Gènes et ses environs (Genua, 1837); Mailly, histoire de la republique de Gènes jusqu' en 1694; Serra, storia della Liguria (Turin, 4 Bde., 1834, 8.).

Bülau.

Gentz, Friedrich, später Ritter von. (Seine und Burke's und der Briten Grundansichten von Freiheit und Souveränetät, Verfassung, Preßfreiheit und Revolution.) — I. Friedrich Gentz war 1764 in Breslau geboren. Sein Vater war dort Münzdirector und wurde später als Generalmünzdirector nach Berlin versetzt. Gentz genoß in Breslau und Berlin eine sorgfältige Erziehung, versprach aber in seiner Jugend nur sehr wenig. Erst durch das Studium der Kant'schen Philosophie in Königsberg, dann, nach seiner Rückkehr, durch den gesellschaftlichen Umgang mit einem Kreise geistreicher Männer und Frauen in Berlin, und vollends durch die große Anregung der französischen Revolution entwickelten sich seine außerordentlichen Talente. Schon 1786 wurde er als Kriegsrath angestellt und stieg bald bis zum Range eines Geheimenraths bei dem Generaldirectorium. Doch vorzugsweise zeichnete er sich als politischer Schriftsteller aus. Als solcher erwarb er sich einen so ausgezeichneten Namen und zeigte so große politische Talente, daß, als er 1803 sich bewogen fand, Berlin zu verlassen und nach Wien zu gehen, er dort, zuerst unter dem Ministerium des für liberale Reformen geneigten Grafen Stadion, sodann, als derselbe 1809 das Ministerium verlor, unter dem Fürsten Metternich, als Rath, später als Hofrath bei der Hof- und Staatscanzlei angestellt wurde. Er erwarb und behauptete von nun an bis zu seinem Tode 1832 eine große praktische Wirksamkeit, und zwar zunächst in den durch die außerordentlichen Zeitverhältnisse doppelt wichtigen diplomatischen Geschäften seines mächtigen Hofes. Sie wurden ihm mit reichlichem Einkommen, mit dem Adelsdiplome und mit Ehrenzeichen und von vielen anderen Höfen mit glänzenden Orden gelohnt.

Diesen dürftigen äußeren Lebensumriß des berühmten politischen Schriftstellers und Staatsmannes durch eine Schilderung seines Wesens und Wirkens auszufüllen, ist eine schwere Aufgabe für das Staatslexikon, in welchem doch ein so bedeutender Name kaum mit Stillschweigen übergangen werden dürfte. Sie ist schwer, weil Hr. v. Gentz in seinem praktischen politischen Wirken keine selbstständige Stellung einnahm und seine Berufspflicht es wohl mit sich brachte, daß er auch bei Demjenigen, was in Gedanken und Ausführung etwa von ihm ausging, zurücktreten, daß er in allen officiellen Ausführungen, Proclamationen und Staatsschriften, ja zum Theil selbst in seiner scheinbar blos literarischen Schriftstellerei, seine eigenen Ansichten bis zu einem gewissen Grade denen seines Hofes und seines Chefs anzuschließen suchen mußte. Selbst auch die vertraulichere Correspondenz des Hrn. v. Gentz, welche uns etwas mehr, doch bei der diplomatischen Zurückhaltung immer noch keinen vollständigen Aufschluß über seine eigenthümlichsten Ueberzeugungen und Wirkungen zu geben verspricht, liegt bis jetzt nur noch in dürftigen Bruchstücken vor uns. Jene Aufgabe aber ist auch darum schwer, weil bei der beschränkten Preßfreiheit in Deutschland ein freies Urtheil über die Politik des mächtigen Hofes und seines ersten Staatsmannes, deren Diensten Hr. v. Gentz sein späteres Leben widmete, nicht möglich ist. Wo aber dieses der Fall nicht ist, da schweigen wir lieber gänzlich und unterdrücken selbst aufrichtig lobende Anerkennungen, welchen wir nicht eben so unbefangen die nicht zustimmenden Ansichten zur Seite stellen dürfen. Schon an sich werden die einen oder die anderen unwahr und führen zur Unwahrheit. Und vollends muß in einer Zeit, in welcher, wie der ehrwürdige Schlosser in den Heidelberger Jahrbüchern so bitterlich klagte, durch die stets wachsende schwachsinnige oder unedle Schmeichelei und Servilität vieler Schriftsteller die Ehre unserer Nation immer mehr befleckt, ihre Zukunft gefährdet zu werden droht, jeder edeldenkende Mann doppelt besorgt sein, auch nicht entfernt sich jenem unsaubern Chorus anzunähern.

Wir würden daher auch von Hrn v. Gentz, wie von einigen anderen Zeitgenossen,

lieber ganz schweigen, wenn uns nicht die schriftstellerische Wirksamkeit desselben einen auch für eine freimüthige Besprechung unverfänglicheren Gegenstand darböte, und wenn nicht sehr passend in derselben Allgemeinheit und Unbestimmtheit, wie sich überhaupt der selbstständige Antheil der Ueberzeugungen und Bestrebungen des Hrn. v. Gentz in der neueren Politik erkennen läßt, auch einige allgemeine Andeutungen über die Grundlagen und den Erfolg dieser seiner politischen Wirksamkeit gegeben werden könnten.

Ueber einen Hauptcharakter dieser schriftstellerischen Wirksamkeit, über den formellen, oder über die seltene Meisterlichkeit der schriftstellerischen Darstellung, wird unter allen Sachkundigen nur eine Stimme sein. Wenn auch vielleicht diesem Schriftsteller weniger reiche Kräfte einer schöpferischen Phantasie, des Gemüthes und des Witzes, der tieferen philosophischen Idee und der eigenen Erfindung zu Gebote standen, so war er um so bewundernswürdiger in leichter und scharfer dialektischer Auffassung und Entwickelung der Dinge und ihres Wesens, in Ausbildung und Reinheit des Geschmackes, in Anordnung und Ausdruck und in haushälterischer guter Benutzung eines Reichthums von Kenntnissen und Erfahrungen, überhaupt durch die Kraft und die Würde, die Anmuth und Ueberredungskunst der Darstellung. In dieser Vortrefflichkeit der Darstellung ist Hr. v. Gentz bis jetzt unter allen deutschen Politikern unübertroffen, vielleicht unerreicht geblieben.

In Beziehung auf den wesentlichen inneren Gehalt seiner politischen Bestrebung und Wirksamkeit aber entstehen vor Allem die zwei Hauptfragen, zuerst: in wie fern waren sie an sich richtig und heilsam? und dann: in wie fern begründet er überhaupt und insbesondere durch Folgerichtigkeit, Treue und Aufopferung für seine politischen Ueberzeugungen die sittliche Achtung für die Reinheit oder Größe seiner Gesinnung und seines Charakters?

Daß man in Beziehung auf diese beiden Hauptfragen wenigstens theilweise verschiedenen Urtheilen der Menschen begegnet, dieses muß an sich Jedem natürlich dünken, der auch nur im Allgemeinen die eigenthümliche Stellung und Wirksamkeit des Hrn. v. Gentz und die entgegengesetzten Richtungen und Parteien ins Auge faßt, deren Kampf seit dem schriftstellerischen Auftreten dieses Publicisten bis zu seinem Ende die Welt in so große leidenschaftliche Bewegung setzte.

Eine leidenschaftlose, gründliche und gerechte Würdigung des Hrn. v. Gentz wird nun vor Allem das anerkennen müssen, daß seine öffentlichen politischen Meinungsäußerungen ziemlich frühzeitig, schon seit der abschreckenden Gestalt der zuerst von ihm mit Begeisterung gepriesenen französischen Revolution, wenngleich dieselben, seinem freien, durch Kant'sche Philosophie gebildeten Geiste entsprechend, die Freiheit vertheidigten, doch zugleich auch eine eben so entschiedene conservative Richtung gegen jacobinische Ausdehnungen und Misbräuche freier Grundsätze darstellten. In dieser Beziehung ist, nachdem er von 1786 an einzelne Abhandlungen in Zeitschriften gab, sein erstes größeres Werk, die mit Anmerkungen und Abhandlungen in den Jahren 1792 und 1793 herausgegebene Bearbeitung von Burke's Betrachtungen über die französische Revolution, entscheidend.

Sodann wird jeder Verständige, jeder wahre Liberale auch weit davon entfernt sein, eine conservative Richtung, eine Vertheidigung der Regierungsrechte an sich tadeln zu wollen. Nein, wahrlich nein! ohne Erhaltung und festen Bestand, ohne die conservative, historische und stabile Richtung auf sie, ohne festes, gesichertes und geachtetes Recht der Regierung kann auch ein freies Staatsleben gar nicht bestehen. Unsere deutschen Regierungen aber sind monarchische Regierungen und diese sind unseren geschichtlichen und politischen Verhältnissen am Meisten entsprechend und überhaupt in Verbindung mit wahrer politischer Freiheit am Meisten dem Ideale einer vollkommenen Regierungsform sich nähernd. Die schriftstellerische und praktisch-politische Wirksamkeit für diese eine wesentliche Hauptseite des staatsgesellschaftlichen Lebens fordert also, sobald sie von ehrlicher Ueberzeugung, von treuer, aufopfernder Liebe für das Vaterland und die Menschheit ausgeht, stets unsere Achtung. Sie verdient zugleich unsere volle Dankbarkeit da, wo sie auf die richtige Harmonie und gleichgewichtige Verbindung mit der anderen, wahrlich nicht

minder wesentlichen Hauptseite, mit dem Geiste und mit der Freiheit, mit der Bewegung und dem Fortschritte gerichtet ist, wo sie also einem einseitigen, zerstörenden Uebergewichte eines dieser beiden Lebensbestandtheile entgegenwirkt. Selbst bei einer einseitigen, zwar irrigen, aber wohlgemeinten conservativen Vertheidigung des Bestehenden und der Regierungsgewalt auf Kosten der nothwendigen Freiheit werden wir — eingedenk der allgemeinen menschlichen Irrthumsfähigkeit — wenigstens die Gesinnung noch achten, wenn wir auch die Ansicht tadeln und die geistige oder politische Beschränktheit und die Wirkung bedauern. Alles und so auch das Staatsleben besteht zwar nur und dauert nur in dem Maße gesund, glücklich und seiner Bestimmung gemäß, wie jene beiden Elemente harmonisch und gleichgewichtig in ihm wirken. Dennoch müssen wir Den, der nur durch Irrthum Gesundheit und Leben zerstört, von Strafbarkeit freisprechen. Nur dann erst wird sich mit solchem Tadel und Bedauern eines verkehrten und verderblichen politischen Wirkens auch die moralische Misbilligung und Verwerfung verbinden, wenn gegen jenes gesunde Gleichgewicht und gegen die wahre heilsame Freiheit, wenn bei dem Mangel der letzteren für eine überwiegende Stabilität, also dann für Absolutismus und Despotismus, aus unedlen und eigennützigen Motiven, oder doch aus moralischen Schwächen gearbeitet wird. Auch die öffentliche Meinung und das deutsche Publicum zeigen in der Regel durch die gleiche Unterscheidung die Gesundheit ihres Urtheils. Und wenn sie, wie Hr. v. Gentz so oft klagte (schon in der Vorrede zu Burke I. S. XIX. und später 1819), den deutschen liberalen Schriftstellern ungleich mehr vertrauen und bei einem Vertheidiger der Regierungsrechte sogleich fragen: „in wessen Solde schreibt er?" „welche Vortheile bezweckt er?" so thun sie es sicher nur darum, weil es ihnen klar ist, daß das Uebergewicht bei uns guten Deutschen noch im Mindesten nicht auf Seite der Freiheit ist. Nach diesen Grundsätzen wird man auch selbst eine veränderte Richtung in den politischen Ansichten nicht unbedingt tadeln und verwerfen können. Denn einmal kann in der That dasjenige, was scheinbar als eine Inconsequenz, als eine Veränderung der politischen Grundsätze dasteht, in Wahrheit eine ganz consequente, grundsatzgetreue Folgerung aus dem wahren höchsten Grundsatze jener harmonischen, gleichgewichtigen Vereinigung der beiden Hauptseiten des Staatslebens sein. Derselbe tüchtige, gesunde Politiker, der etwa vor der französischen Revolution in Spanien zunächst für Bewegung und Fortschritt gegen das Uebermaß des Stabilismus, gegen den Despotismus zu wirken suchte, hatte vielleicht die Pflicht, 1791 in Frankreich gegen unmäßige und schädliche Neuerungen, oder conservativ zu wirken. Sodann ist es auch freilich möglich, daß Jemand über Hauptgrundsätze und Verhältnisse selbst sich früher in einem Grundirrthume befand, welchen man, sobald man denselben als solchen erkennt, aufzugeben verpflichtet ist. Beides ist unleugbar, wenn es gleich eben so richtig ist, daß bei wirklich pflichtmäßigen Veränderungen des bisher betretenen Weges die Rechtfertigungsgründe in der Regel leicht erkennbar zu machen sein werden, wenn es gleich noch gewisser ist, daß der Eigennutz und die Schwäche einer treu- und gewissenlosen Veränderung der erwählten Richtung, einer wirklich verächtlichen Apostasie, nur zu oft sich hinter dem Scheine einer solchen pflichtmäßigen Abweichung zu verstecken suchen, und daß, wie schon oben (Bd. V. S. 33) ausgeführt wurde, die Vorsorge für die öffentliche Treue und den Credit der Staatsmänner hier die größte Sorgfalt und meist ein gänzliches Abtreten des Renegaten von der politischen Bühne erheischt.

Wollen wir nun nach diesen Gesichtspunkten die politische Bestrebung des Hrn. v. Gentz beurtheilen und jene obigen beiden Hauptfragen beantworten, so entsteht vor Allem die Vorfrage: hat er, wie die Meisten urtheilen, wirklich seine politischen Grundsätze verändert, oder ist er denselben — wie neuerlich sein eifrigster Schutzredner, Hr. Varnhagen von Ense (in der Gallerie von Bildnissen aus Rahel's Umgange und Briefwechsel II. S. 189) versicherte — wirklich treu geblieben?

Wir glauben allerdings, die erste Ansicht bejahen zu müssen. Um aber die ganze für die Politik und die Zeitgeschichte interessante Frage gründlich zu beantworten, müssen wir in die schriftstellerische Thätigkeit des Hrn. v. Gentz eingehen.

II. Das zuvor erwähnte Werk von Burke, welchem Hr. v. Gentz, so weit er nicht über einzelne Punkte in Noten und Abhandlungen seine Abweichungen ausspricht, mit Bewunderung und Nachdruck beistimmt, bekämpft freilich energisch die jacobinischen Freiheits- und Revolutionsgrundsätze. Aber es denke doch nicht etwa einer unserer heutigen deutschen Conservativen, oder auch nur unserer sogenannten Gemäßigten, hier bei Burke und seinem Uebersetzer, oder überhaupt bei irgend einem Briten, auch wenn derselbe in England zu den Tories und Conservativen gehört, Beistimmung zu seinen eigenen servilen, jede wahre Staatsverfassung auflösenden Grundsätzen zu finden! Nein, gegenüber diesen Letzteren und nach ihrem Sprachgebrauche sind die britischen Conservativen Burke und Hr. v. Gentz in dem genannten Werke, Letzterer auch noch in vielen anderen seiner Schriften (so in der Abhandlung über den Einfluß der Entdeckung von Amerika, in seiner neuen deutschen Monatsschrift Bd. II. Berlin, 1795, und in seiner Adresse an Sr. K. M. Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbesteigung, 16. Nov. 1797), sogar übertriebene Freiheitsschwärmer, ja Radicale und Revolutionärs.

So tadeln zwar Burke und Gentz mit Recht den Leichtsinn und die Unkunde, womit jene französische Declaration der Menschenrechte einseitig aufgefaßte, angeblich von der Geburt bis zum Tode unveränderlich gleiche Rechte aller Menschen, ohne Beschränkung durch die Pflicht und das Staatswohl, ohne Berücksichtigung der natürlichen wie der geschichtlichen Verhältnisse, der Ungleichheiten der Kräfte, Bedürfnisse und Verdienste, an die Spitze der Verfassung stellte.

Aber Beide legen doch ausdrücklich überall dem ganzen gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse wahre natürliche Rechte, natürliche Menschenrechte, formell und verhältnißmäßig gleiche Rechte aller Gesellschaftsgenossen, namentlich auch gleiche Ansprüche auf alle Vortheile der Gesellschaft zu Grunde, solche gleiche Rechte, welche nur durch den allgemeinen freien gesellschaftlichen Grundvertrag, durch die Rechte aller Anderen und so weit es für den Bestand einer Gesellschaft und ihr Gesammtwohl nothwendig ist, beschränkt werden dürfen, und, so weit sie das nicht wurden, auch der Staatsgewalt gegenüber heilig und unverletzlich sind *).

Beide bekämpfen zwar ferner sehr richtig die in der französischen Revolution herrschenden Ideen von Volkssouveränetät. Sie verwerfen eine unter dem Namen der Volkssouveränetät auftretende Rousseau'sche absolute despotische Gewalt einer bloßen Stimmenmehrheit, welche alle wahren selbstständigen Rechte des Einzelnen, alles Recht, ja alle Existenz einer selbstständigen Regierung, jedes Recht der wahren Gesammtheit und allen Rechtsgrundvertrag jeden Augenblick beliebig über den Haufen zu stürzen und nagelneue Grundverfassungen der Gesellschaft beliebig zu dictiren das souveräne Recht haben soll. Sie verwerfen auch eben so richtig jene den Begriff der Monarchie zerstörende absolute Unveräußerlichkeit der Regierungs-Souveränetät, die persönliche Verantwortlichkeit, die Straf- und beliebige Absetzungsgewalt gegen den Monarchen und nicht minder die den Begriff der Erbmonarchie zerstörende beliebige neue Wahl jedes einzelnen Regierungsnachfolgers, ohne Rücksicht auf grundvertragsmäßige Erbrechte.

Aber sie kennen doch Beide kein anderes juristisches Fundament der Staatsverfassung, der Regierungsgewalt und aller politischen Rechte, als den Vertrag. Sie erkennen in letzter Instanz dennoch die Souveränetät, oder den souveränen Gesammtwillen der Gesellschaft (aber nur die Verfassungs-, nicht auch eine demokratische Regierungs-Souveränetät der Nation) als rechtlich nothwendig an. Sie behaupten einen Vertrag aller Einzelnen mit der Gesammtheit und der Gesammtheit mit

*) S. die Uebersetzung der Betrachtungen über die französ. Revolution Th. I. S. 79. 80. Th. II. S. 258. Ich citire hier nach der Ausgabe, von welcher in Berlin 1794 der erste Theil zum zweiten Male und der zweite 1793 erschien; und ich mache der Kürze wegen durch Unterstreichung auf einzelne mir wichtig scheinende Worte aufmerksam. Auch ist vom Herrn Prof. Weick sehr verdienstlich eine Ausgabe der sämmtlichen Werke des Hrn. v. Gentz in Stuttgart erschienen, welche ich aber nur theilweise durch die Güte des Herausgebers benutzen konnte.

der Regierung, und kennen keine andere Regierung als die nach dem Gesammtwillen für das Gesammtwohl. Auch jeder Erbfürst hat nach ihnen nur Rechte durch „den allgemeinen gesellschaftlichen Vertrag, durch die freie Wahl und Anerkennung der regierenden Familie von Seiten der Nation und nach der grundvertragsmäßigen Successionsordnung", nur Rechte, „bedingt durch die Erfüllung der Bedingungen des Souveränetätscontracts". Auch die Monarchen sind nach ihnen, obwohl nicht beliebig absetzbar und keinen beliebigen Befehlen einer höheren Volksregierungsgewalt unterwürfig, doch „in so fern gewissermaßen Diener der Nation, als ihre Gewalt nur eine grundvertrags- oder verfassungsmäßige ist und ihnen vernünftiger Weise zu keinem andern Zweck beigelegt sein kann als zum allgemeinen Besten" *). Beide protestiren noch ausdrücklich gegen alle Filmer- und Hallerische Theorieen. Sie protestiren (S. 33) dagegen: „jenen längst verworfenen Fanatikern der Sklaverei zugezählt zu werden, die einst behaupteten, was gegenwärtig wohl kein Mensch mehr annimmt (!): daß der Besitz des Thrones ein göttliches, geerbtes, unverlierbares Recht sei."

Sie streiten ferner mit Recht gegen die alles Gleichgewicht und alle wirkliche, königliche Regierung zerstörende gränzenlose, das heißt despotische Gewalt der Nationalversammlung in der sogenannten „königlichen Demokratie". Sie sprechen sogar den leider auch späterhin wieder nur allzusehr gerechtfertigten Zweifel aus, daß die Prediger absolut radicaler Grundsätze die zuverlässigsten, treuesten Kämpfer für die Freiheit sein möchten **).

Aber sie verwerfen aus demselben Grunde, und schon um jene vertragsmäßigen und freiheitlichen Grundlagen der Staatsgesellschaft lebendig zu erhalten, eben so sehr auch eine absolute oder gränzenlose Königsgewalt, ein unbeschränktes monarchisches Princip ohne die nöthigen Gleich- und Gegengewichte für die Freiheit. Sie erklären „wahre politische Freiheit für das Glück und die Ehre der Bürger" und glauben, „daß nur unfähige und unwürdige Völker ihren Mangel dulden, und daß dieser Mangel unwürdig macht". Sie billigen und bewundern eine im Wesentlichen nach den englischen Hauptgrundsätzen gebildete Verfassung, „eine durch keine königliche Gnadenpatente gehemmte Verantwortlichkeit der Minister und eine so häufige Versammlung des Parlaments, daß die ganze Regierung unter beständiger Aufsicht und Controle der Volksrepräsentanten und der Großen des Reichs stehe". Sie wollen fortdauernde Mitsprache des Volks und des Volkswillens durch Publicität, Repräsentation und Preßfreiheit ***).

Beide kämpften endlich mit der ganzen Kraft ihrer feurigen Beredsamkeit gegen die materiellen und mechanischen, absolut revolutionären französischen Staatsgrundsätze. Sie kämpften gegen den revolutionären Schwindel, welcher, mit gänzlicher Nichtachtung des Princips der Stetigkeit und der höhern und lebendig bindenden Kräfte, ausschließlich dem Principe der Bewegung und Neuerung sich in die Arme stürzte und nur mechanische

---

*) A. a. O. I. S. 3. 17—27. 33. 36. 80. 189. 191. 195. 204. II. 141. 191.

**) Burke sagt I. 89: „Fast alle hochfliegenden Republikaner meiner Zeit sind über kurz oder lang die entschiedensten Anhänger des Hofes geworden und haben das Geschäft eines langsamen, mäßigen, aber praktischen Widerstandes Denen überlassen, die sie, berauscht von ihren stolzen Theorieen, geringschätzten. Sobald diese Schulgelehrten bemerken, daß ihre hochgespannten Grundsätze unanwendbar sind und es auf den milderen gesetzmäßigen und bürgerlichen Widerstand ankommt, so geben sie lieber gleich alle Art von Widerstand auf. Sie wollen Revolution oder Krieg haben, oder sie wollen Nichts! Da sie die Unausführbarkeit ihrer Entwürfe erkennen, so werden sie gegen alle Grundsätze der Freiheit gleichgültig und sind immer bereit, einem sehr geringen Vortheile das, was in ihren Augen nur einen sehr geringen Werth hat, aufzuopfern. — Sie halten es nicht der Mühe werth, Misbräuche der Verwaltung muthig zu tadeln und zu bekämpfen und für eine gute Verwaltung zu sorgen. Sie freuen sich sogar über die schlechte, weil sie einer Revolution günstiger ist."

***) I. 35. II. 124. Seine Bewunderung über die englische Verfassung spricht Gentz überall aus. In der N. D. Monatsschrift, August 1795, giebt er auch einen besondern Aufsatz zur Widerlegung der Vorurtheile gegen sie.

Mittel, die des Zwangs, einer gänzlichen mechanischen Trennung der Gewalten, und der Zerstörung kannte. Sie kämpften gegen die leichtsinnige jacobinische Neuerungssucht, welche, von allen natürlichen, allen historischen und religiösen Banden sich lossagend, in einer absichtlichen Totalrevolution alle untersten Fundamente des gesellschaftlichen Zustandes umkehren, alles Bestehende, Geschichtliche und Alte nur darum, weil es bestand, alt oder geschichtlich war, zerstören, welche von dem lieben Gott bis zu den Namen der Wochentage herab Alles neu schaffen wollte. Sie verspotten die Theorie, welche der Präsident der Nationalversammlung, Rabaud de St. Etienne, derselben mit folgenden Worten empfahl: „Alle Arten von Verfassungen in Frankreich befördern das Unglück des Volks. Um das Volk glücklich zu machen, muß man es umschaffen, seine Ideen ändern, seine Gesetze ändern, seine Sitten ändern, die Sachen ändern, die Worte ändern, Alles zerstören, weil Alles von Neuem gebaut werden muß". Sie verabscheuen die wilden Gräuel dieser Revolution, welche nach Zerstörung aller sittlichen, aller rechtlichen und politischen Autorität, nach Zerstörung des Königthums, der Geistlichkeit und des Adels und aller Corporationen, mit all' ihren eignen luftigen Schöpfungen aus hohlen Abstractionen und Formeln keine neue wahrhafte Ordnung heraufbeschwören konnte, sondern nur Pöbelherrschaft oder dictatorische Tyrannei zu gründen verstand.

Beide aber, die begeisterten Lobredner der nordamerikanischen Revolution und Freiheit — Burke in seinen Parlamentsreden, Gentz in der citirten Abhandlung über Amerika — sie, die stets die englische Revolution von 1689 und die durch sie begründete oder veränderte englische Verfassung und Regierung preisen, sie erkennen doch überall die Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Reformen an. Sie erkennen unter bestimmten Umständen und namentlich bei hartnäckigem Vertragsbruch auch Revolutionen und, so wie 1689, auch revolutionäre Veränderungen der Thronfolge als „moralisch möglich und als eine letzte Zuflucht und unvermeidliches Kriegsrecht" an*) und billigen namentlich auch den Anfang der französischen Revolution. Sie huldigen dabei mit Bewunderung britischer Weisheit den britischen Grundsätzen: „zwar wohl zu verbessern oder zu verändern, aber zugleich zu erhalten" und „die nöthigen Ausbesserungen, so viel wie möglich, im Style des alten Gebäudes vorzunehmen"; ferner dem Grundsatze: „starke Heilmittel für starke Uebel aufzusparen, die letzte Arznei eines Volks nicht in sein tägliches Brod umzuwandeln und auch im Staatsleben und seinen Entwickelungen und Vervollkommnungen stets das Vorbild und die Gesetze der Natur zu achten" (I. 88. II. 12. 96). Die ganze Geschichte und Verfassung der Briten giebt allerdings Zeugniß dafür, daß der Geist der Freiheit, des natürlichen Rechts und des Fortschritts Lebensprincip für sie ist, und daß sie die Freiheit zu erobern und zu behaupten wissen. Aber ihnen giebt für ihre Bestrebungen nach der Freiheit Religion und Moral den Mittel- und Richtpunkt, den Zusammenhalt und die Schwerkraft. Nicht rein äußerliche und mechanische Kräfte und Gesetze, sondern die wahrhaft lebendigen, die natürlichen Triebe, Gefühle und Gesetze des organischen und des höheren Menschenlebens achten und pflegen sie auch im Staatsleben, frei von dem Wahne, selbst dem menschlichen Herzen eine neue Constitution dictiren zu können. Darum sagen ihre Freiheiten und Rechte und politischen Lebensbewegungen sich nicht los von der Anhänglichkeit an das Alte und Bestehende, an das Ererbte, an ihre vaterländische Geschichte und Sitte, von der Liebe, Ehrfurcht und Dankbarkeit für die Vorfahren und von der treuen Fürsorge für die Nachkommen**). Darum bildet ihr ganzes vaterländisches Staatsleben im freiheitlichsten Sinne fast ein vaterländisches Familienleben, ihr Freiheitsbesitz ein Erbgut. Auch der geringste britische Bürger spricht mit religiösem Sinne und zugleich mit Stolz von seinen ererbten, von seinen angebornen natürlichen Freiheitsrechten (birth rights) und beneidet nicht die Vorrechte der Krone, der Kirche, der Pairie, so weit sie

*) A. a. O. I. 21. 24. 26. 33. 38. II. 12 und die Gentzische Abhandlung über die Moralität der Staatsrevolution. Bd. II. S. 136.

**) So war auch dem freien Römer alt und theuer derselbe Begriff — nihil antiquius. — Auch bei ihm hing mit diesem Sinn und dem rechten Verständnisse der Freiheit die Liebe und der Sinn alter Gebräuche zusammen.

dem Ganzen wohlthätig sind. Aber bei aller Anhänglichkeit an das Alte und das geschichtliche Vaterländische vergißt der Brite nie, daß auch Vernunft, natürliches Recht und Freiheit alt und geschichtlich und vaterländisch — daß sie die Grundlagen seiner Verfassung selbst — sind. Und er kämpft gegen jede Schmälerung oder Geringschätzung seines Rechts mit vollem männlichen Rechtstrotze, mit der ganzen moralischen Entrüstung, nicht eines freigelassenen Sklaven, nicht eines Stiefkindes sondern eines ächten Familiensohnes des Hauses, des Vaterlandes, dessen Heiligthum, dessen heiliges Recht dieser Frevel der Verletzung und Beraubung seines Erbes zu schänden im Begriffe steht. Solche Gesinnung bildet freilich den schroffen Gegensatz gegen jene französischen Jacobiner, die sich lossagten von ihrer ganzen Geschichte, auch von allem Guten in derselben, und sich wie gestern aus der Sklaverei Freigelassene gebehrdeten, unfähig für freies geordnetes Bürgerthum, die aus übermüthigen Tyrannen aufs Neue Sklaven wurden und die den bürgerlichen Gehorsam gegen die Gesetze und den Zusammenhalt zur Ordnung nicht auf freie Liebe, Achtung und Anhänglichkeit, sondern nur durch Eigennutz und Blutgerichte gründen wollten.

Es wird zugleich an sich interessant und für unsere Aufgabe wichtig sein, wenigstens noch einzeln die hier berührten früheren politischen Ueberzeugungen des Hrn. v. Gentz ganz durch seine eigenen Worte und seine vortreffliche Darstellung zu veranschaulichen.

S. XII der Einleitung zu Burke bezeichnet er sein allerdings zugleich conservatives, aber liberales Streben in folgenden Worten: „Die Richtung, welche die lesende Welt in den meisten europäischen Ländern genommen, droht jedem Versuche, das Gleichgewicht unter den politischen Ideen herzustellen, mit augenblicklichem Mislingen". — „Wenn ganze Nationen ihren bürgerlichen Zustand verabscheuen und mit aller Wuth entzügelter Leidenschaften einem neuen entgegenstürzen, wenn ein wilder Enthusiasmus hinter sich und neben sich Nichts als Elend und Nacht, vor sich Nichts als Heiterkeit und Wohlfahrt zu sehen glaubt, wenn sich individuelle Gefühle, Haß und Neid und Eigennutz und Herrschsucht und blinder Factionsgeist mit dem allgemeinen Taumel vermengen und die Vernunft das Feld verläßt, wo das Heer ihrer verbündeten Feinde raset: dann ist jeder Widerstand vergeblich, und eitel jede Hoffnung, einen Sieg durch Worte zu gewinnen. So ist es in Frankreich, so mußte es in Frankreich sein. Aber daß ein großer Theil von Europa mit dieser Stimmung sympathisirt — das verdient eine aufmerksamere Betrachtung" (erklärt sich aber wohl nur durch die frühere Vernachlässigung der Freiheit und den Misbrauch der Macht). — „Nur zu offenbar ist Ehre und Succeß jetzt fast ganz auf eine Partei übergegangen (S. XXII). Wer aber Freiheit aufrichtig liebt, kann es nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, daß unter ihrem lobenden Namen eine Geistessklaverei einreiße, die um Nichts besser ist als die Barbarei der finstersten Jahrhunderte". Er hält es für wichtig, daß sich furchtlose Stimmen erheben, um ein gewisses Gleichgewicht in den Ideen, Urtheilen und Meinungen der Menschen zu erhalten (XXIV). Er entschuldigt dann Burke's, wie er selbst glaubt, für Zeiten der Ruhe allzu lebhafte und übertriebene Angriffe auf die französische Revolution durch die damals herrschende leidenschaftliche Sprache zum Volke, durch die furchtbare allgemeine Anstrengung für die revolutionären Neuerungen und dadurch, daß es die Liebe zur britischen Constitution — dieser glücklichen Mischung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie — war, was Burke's Enthusiasmus anfeuerte (XXIX und 133). — „Die Lehre, die sein Werk enthält, ist die Lehre der vernünftigen, der gemäßigten, also nicht der modernen Freiheit" (XXXIV).

Burke selbst beginnt S. 3 sein Werk mit dem herzlichen Wunsche, Frankreich von dem Geiste einer vernünftigen Freiheit beseelt zu sehen, und mit der Ueberzeugung, daß es verpflichtet sei: „für eine bleibende nationale Versammlung zu sorgen, die diesen Geist bewahrt, und für ein kraftvolles Organ, das ihn in Bewegung setzt". Er selbst sei einer von Denen, „welchen das Gedächtniß unserer (der englischen) Revolution theuer ist" und welche mit dem wärmsten Eifer „die englische Constitution und die Grundsätze unserer Revolution in höchster Reinheit und im größten Ansehen zu erhalten suchen". — — — Von absoluten Königen sagt das Werk (S. 135): „Was auch Schmeichelei, Selbsttäuschung und Uebermuth versuchen mögen, um Könige in den Schlummer eitler Größe zu

wiegen und gegen die Gefahren zu betäuben, sie werden immer fühlen, daß sie über ihre Haushaltung schon hienieden vor Gericht gefordert werden können. Wenn es nicht die Empörung des Volks ist, was sie zu Grunde richtet, so wird die Janitscharenrotte, die sie gegen alle anderen Empörungen schützen sollte, ihr Schwert selbst gegen sie kehren". Es erklärt (196) „eine uneingeschränkte Macht des Souveräns über die Personen und das Vermögen der Unterthanen als allerdings gänzlich unverträglich mit Freiheit und Gerechtigkeit". Es tadelt die der britischen Constitution fremden Privilegien des französischen Adels, die Vorzüge in Beziehung auf Stellen u. s. w., so wie auch dessen Absonderung von dem Volke, „die vornehmste Ursache seiner Zerstörung" (205). Es verwirft mit Abscheu solche Lehren, wie wir sie jetzt bei uns — nach dem Vorgange des Hrn. v. Haller und nachdem bereits zum Jammer aller treuen Vaterlandsfreunde auch praktisch das heilige Palladium der Gerechtigkeit, die richterliche Unabhängigkeit, täglich mehr untergraben wird — selbst in der Theorie vernehmen müssen. Es sagt (II. 56): „die höchste Gewalt in einem Staate muß die richterlichen Functionen allemal so organisiren, daß sie nicht nur unabhängig von ihr sind, sondern ihr gewissermaßen das Gleichgewicht halten können. Sie muß für ihre Gerechtigkeit gegen ihre Macht Bürgschaft leisten; sie muß ihre Tribunale so einrichten, als befänden sie sich außerhalb des Staates". Burke schließt mit der Erklärung: „daß er als Staatsmann in Allem, was er unternehme, Zusammenhang und Consequenz zu bewahren trachte, aber nur in der Mannigfaltigkeit der Mittel die Einheit des Endzwecks gesichert sehe, und daß er, wenn das Schiff, worin er segelt, in Gefahr geräth, auf einer Seite überladen zu werden, die geringe Masse seiner Gründe gern auf die andere trage, um das kostbare Gleichgewicht zu erhalten."

Hr. v. Gentz beginnt seine erste beigefügte Abhandlung über die politische Freiheit (S. 109) mit den Worten: „Wo der Silberton — Freiheit erklingt, horcht jedes menschliche Ohr auf, und jedes Herz wird rege. Ihre Stimme ist die Stimme der Natur". — „Wenn sich Nationen, trotz aller Bande, womit die bürgerliche Gesellschaft sie umschließt, im Besitze dieses Zaubergutes fühlen oder wähnen, sehen sie mit verachtendem Stolze auf andere herab, wo sie die Freiheit nicht zu erblicken glauben. Das Bewußtsein dieses Besitzes begeistert sie oft zu Entschlüssen und stärkt sie in Unternehmungen, die weit über ihre Kräfte hinaus zu reichen scheinen. Sie schwellen zu einem Enthusiasmus hinan, der Wunder schafft, weil er Nichts für Wunder hält".

Alle Beschränkung der Freiheit entsteht ihm (S. 113) nur „aus dem Vertrage jedes Menschen, aus dem freien Vertrage, den er mit seinen Brüdern schloß", nur durch den gesellschaftlichen Vertrag für die gesellschaftlichen Zwecke. „Auf der andern Seite (so sagt er S. 116) ist der Inbegriff aller gesellschaftlichen Zwecke, aus wahren und vielleicht aus den höchsten Gesichtspunkten angesehen, Nichts weiter als die höchste Ausdehnung der Freiheit. Es giebt für ein vernünftiges Wesen durchaus keine Lage, worin es in der vollkommensten und edelsten Bedeutung freier wäre als eine weise und glückliche Staatsverfassung. Das wohlverstandene Grundprincip des Regierungssystems ist nichts Anderes als die Maxime des Freiheitssystems in ihrer herrlichsten Gestalt." — — „Die Hauptursache der Entstehung und der Dauer schlechter Staatsverfassungen" ist ihm (S. 124) „die Unfähigkeit der Bürger, bessere zu erfinden. Uebermacht im Regenten ist allemal Folge der Ohnmacht im Unterthan, aber nur selten einer physischen, fast immer einer intellectuellen Ohnmacht." — „So wie ein hoher Grad von politischer Sklaverei die Folge und das Kennzeichen eines tiefen Verfalls der Nationen ist, so ist ein hoher Grad von wahrer politischer Freiheit die Frucht ihrer männlichen Reife und die Begleiterin intellectueller, aber nie einseitiger Vollkommenheit." — „Allerdings aber sind gute Staatsverfassungen auch wieder die Grundlage zu dieser Vollkommenheit, so wie schlechte auch wieder die Quellen jenes Verfalls werden." — In der folgenden Abhandlung — über die Moralität der Staatsrevolutionen erklärt er sich (S. 136) gegen das unbedingte Verwerfen aller Revolutionen, selbst solcher, wie die englische von 1689, und bezeichnet es als „eine der Verirrungen, vor denen selbst gemeine Köpfe erröthen müßten, das menschliche Ge-

schlecht auf seinem gegenwärtigen Standpunkte festzuhalten und den Nationen die Befugniß, Constitutionen zu schaffen und umzubilden, die ihnen bisher zugestanden habe, nun auf einmal und für immer abzusprechen." Auch Burke, dieser eifrige Bewunderer der englischen Revolution von 1689, rede überall von der „Erlaubtheit, von der Nothwendigkeit, von der Vortrefflichkeit zeitiger und überlegter Staatsreformen oder Veränderungen der Constitution." — „Man beurtheilt seine Schrift aus einem höchst falschen Gesichtspunkte, wenn man ihren Verfasser für einen Vertheidiger der Unverletzlichkeit der Constitutionen im strengsten Sinne des Wortes hält. Er hat sich blos für einen Gegner der Wandelbarkeit der Staatsverfassungen in der höchsten Ausdehnung des Worts erklärt" (S. 140). — „In der Untersuchung über die Moralität der Revolutionen ist die Mittelstraße der Rechtmäßigkeit, wie allenthalben im Gebiete der Politik, schwer zu bestimmen" (S. 139). — „In solchen verwickelten Problemen scheut die Weisheit Nichts so sehr als eine einseitige und schneidende Auflösung. Wenn der entscheidende Augenblick da ist, werden Tugend und hohe Einsicht, ohne deren Vereinigung sich kein Sterblicher diesen furchtbaren Aufgaben nähern darf, das Rechte und seine Einschränkung anzugeben berufen und im Stande sein." Bei dem richtigen Kampfe gegen den allgemeinen Satz, „daß überall der Wille der größten Anzahl Gesetz sein müsse", sagt er, daß derselbe niemals die Grundbedingungen des Vertrages, der die Gesellschaft zusammenhält, beliebig vernichten dürfe, wodurch nur offner Krieg und erst nach ihm wieder ein neuer Vergleich und ein friedlicher Verein möglich sei; so daß der freiwillige Entschluß, eine solche Totalrevolution zu stiften, rechtswidrig und die Quelle von Convulsionen sei. Er sagt: „Soll überhaupt ein Beschluß der Majorität für Alle gebietend sein, so mußte Einstimmigkeit vorangehen, um dem Willen der Majorität eine Kraft, die er an sich nicht hatte, zu geben" (S. 142). „Der Contract, welcher einem jeden Staate zu Grunde liegt, ist seinen wesentlichen Eigenschaften nach ein Contract von weitem Umfange. Aber kein Vertrag kann doch die unerhörte Clausel enthalten, daß es einem Theile der contrahirenden Gesellschaft frei stehe, ohne Beistimmung des andern und auf ihren Trümmern willkürliche Plane zu einer neuen Gesellschaft zu entwerfen." — „Das Kriterium einer Totalrevolution setze ich in das Verfahren, einem Staate in den wesentlichen (d. h. die Form bestimmenden) Punkten eine neue Verfassung ohne alle praktische Rücksicht auf die vorhandene zu geben. — Nicht die Uebertretung alter Gerechtsame in diesem oder jenem einzelnen Falle (welche zuweilen unter der ruhigsten und gerechtesten Regierung stattfinden kann), sondern die Maxime: alte Gerechtsame keiner Achtung werth zu finden, bezeichnet den Revolutionisten von Profession" (S. 148). „Eine Totalrevolution ist nur in dem einzigen Fall rechtmäßig, wenn die ganze Nation einmüthig und ohne den geringsten innern Widerspruch dafür stimmt." — „Ein solches Unternehmen kann nur die äußerste Noth und die Unmöglichkeit, dieser Noth auf gelinderen Wegen abzuhelfen, rechtfertigen." — „Was den Werth oder Unwerth einer Revolution entscheidend bestimmt, ist nicht das, was sie begleitet, sondern das, was auf sie folgt. Die Beschaffenheit des Zustandes, welchen sie herbeiführt, ist der einzige Maßstab zu ihrer Schätzung. Dieser Zustand ist das Product menschlicher Entschlüsse und menschlicher Plane, bei denen nach Verdienst und Schuld, nach Güte der Zwecke und Tauglichkeit der Mittel, nach Weisheit in der Erfindung und nach Geschicklichkeit in der Ausführung gefragt werden kann" (S. 161). —

Nach der III. Abhandlung über die Declaration der Rechte ist „der erste Satz ihres dritten Artikels": „„das Princip aller Souveränetät liegt seinem Wesen nach in der Nation"", in seiner Allgemeinheit betrachtet, vollkommen wahr. Aber wie die Freiheit der Einzelnen, so wird auch die Souveränetät in der Gesellschaft limitirt. Der zweite Satz: „„Keine Gesellschaft, kein Einzelner kann irgend eine Macht ausüben, die ihm nicht ausdrücklich von dem Volke verliehen ist"", ist nur darum falsch oder einseitig, weil es auch eine durch stillschweigende Genehmhaltung berechtigte und geheiligte Macht eines Einzelnen oder Mehrerer im Staate geben kann" (S. 191). „Das Recht, zur Entstehung der Gesetze das Ihrige beizutragen, haben (wie der 6. Artikel sagt) freilich ursprünglich alle

Bürger, und der allgemeine Wille ist allerdings der Hauptcharakter des Gesetzes, aber die Bürger können rechtsgültig die Ausübung ihres Rechts übertragen, und, um zu erfahren, was Alle wollen, ist es durchaus nicht nöthig, daß überall Jeder rede" (S. 195). — „Der Satz: „„die öffentliche Macht ist zum Besten Aller eingesetzt, nicht zum besonderen Vortheile Derer, welchen sie anvertraut wird"" (im Art. 12), ist an sich so klar, daß es nicht der Mühe lohnte, ihn auszusprechen (S. 203)." In der IV. Abhandlung: Widerlegung der Apologie (der französischen Revolution) des Herrn Makintosh unterscheidet Gentz drei Bedeutungen der französischen Revolution oder drei verschiedene Revolutionen. „Die erste Hauptrevolution ist die, welche in dem allgemeinen Anerkennen der Nothwendigkeit einer Zusammenberufung der Stände und einer Veränderung in verschiedenen wesentlichen Punkten der Staatsverfassung bestand. Das Resultat derselben war die wirkliche Zusammenkunft der ständischen Repräsentanten am 5. Mai 1789. Diese Revolution war in jeder Rücksicht und (so weit menschliche Beurtheilung reicht) ohne Einschränkung eine der wohlthätigsten, welche die Annalen der Welt aufzuweisen haben. Die Früchte dieser Revolution wären Verbesserungen in der Regierungsform von so einleuchtender Wichtigkeit und Verbesserungen in der Staatsadministration von so unbezweifelter und wesentlicher Güte gewesen, daß man sich des Erstaunens nicht erwehren kann, wenn man sie von den Vertheidigern der späteren Revolutionen als unbedeutende Reformen oder als nichtswürdige Blendwerke dargestellt sieht." — „Die vorzüglichsten dieser Verbesserungen, so wie sie die übereinstimmenden vortrefflichen Instructionen für die Deputirten aller Stände angegeben und die Beschlüsse des Conseils und die Erklärungen der Minister bei der Eröffnung der Deliberationen vorläufig bestätiget hatten, waren folgende:

1) die Festsetzung einer periodischen Wiederkehr der Versammlung der Stände;

2) die ausschließende Bevollmächtigung derselben zur Regulirung des Abgabensystems und Legitimirung aller neuen Auflagen;

3) die Aufhebung alles Unterschiedes der Stände in Rücksicht auf Abgaben sowohl als auf Beförderung zu allen bürgerlichen und militärischen Stellen im Reiche;

4) die Einrichtung der Provinzialstände und Provinzialadministrationen;

5) die Bewilligung einer allgemeinen Religionstoleranz;

6) die Einführung einer gesetzlichen Preßfreiheit;

7) die Abschaffung der Lettres de cachet;

8) eine allgemeine Reform der Civil- und Criminaljustiz.

„Wenn wir das, was Menschen in dieser ersten Revolution thaten, d. h. was sie mit Vorsatz, Plan und Ueberlegung begannen und vollführten, vor den Richterstuhl einer gesunden Politik und eines aufgeklärten Patriotismus ziehen, so wird schwerlich etwas Anderes als Beifall und Bewunderung der Ausspruch sein" (S. 215). Necker, der die Zusammenberufung der Stände zur Bedingung seines Eintrittes ins Ministerium machte und die doppelte Repräsentation des dritten Standes durchgesetzt hatte, nennt Hr. v. Gentz den Vater des neuen Systems. — „Die zweite Hauptrevolution war die Vereinigung der Repräsentanten aus den drei Ständen in Eine Versammlung. — Sie war schon von einer zweifelhafteren Güte als die erste; doch noch eben so wenig als diese eine Totalrevolution." — „Die dritte Revolution bestand nicht, wie Makintosh will, in dem Entschlusse der Nationalversammlung, eine neue Constitution zu errichten, — die Arbeit an einer Constitution kann sehr uneigentlich eine Revolution heißen — sondern in den diesen Entschluß bestimmenden, von der Nationalversammlung gebilligten Aufständen von Paris und Versailles, in dem Signale zum allgemeinen Aufstande der Provinzen." — „Diese Revolution — der Stolz und die Glorie des Pariser Pöbels — zerstörte alle Früchte der ersten Revolution, und sie erst gab der zweiten gerade die Richtung, vor welcher die einsichtsvollen Gegner derselben gezittert hatten." — „Es waren die unverzeihlichen Fehler der Regierung, es war der Wahnsinn des Hofes, nicht Heldenmuth und Tugend des Volkes, welches die Revolution vom 14. Juli erzeugte." „An und für sich aber war auch sie noch keine Totalrevolution. — Was eigentlich die

Totalrevolution entschied, war das Bündniß, welches die Nationalversammlung mit der Pöbelgewalt schloß, so daß die vereinte Versammlung, in deren Händen sich in diesem schreckenvollen Augenblicke die Macht des Staates concentrirte, auf deren Leitung des Volks Alles ankam, die Empörung mit ihrem Beitritte und ihrer feierlichen Sanction beehrte und sie zur Grundlage ihrer Operationen machte, daß sie jetzt von ihrem Rednerstuhle herab erklären ließ, daß die Insurrection eine heilige Pflicht und ein tugendhaftes Unternehmen sei, und daß sie so den Thron, den die Rebellen nur erschüttert hatten, umwarf, daß sie der Anarchie systematische Dauer gab, daß sie sich ihrer absichtlich bediente, um Schritt für Schritt jede Spur der alten Staatsverfassung zu vertilgen und eine neue einzuführen — nun nicht mehr huldigend dem vernünftigen Willen der Nation in ihren gleichförmigen Instructionen, sondern dem leidenschaftlichen des Pöbels, der um sie her tobte. Dieses war es, was das Schicksal der Nation unwiderruflich bestimmte, was die Totalrevolution hervorbrachte" (S. 225). Vortrefflich ist, was nun Gentz, so wie das, was Burke ausführt über die vollkommene Möglichkeit für die Nationalversammlung, auf dem glücklichsten Wege Frankreich heilsam zu reformiren, wenn nur zuerst der Hof und dann sie selbst die auffallendsten Fehler vermieden hätten; ferner über das Verdienst des Adels, bei den Opfern, die derselbe in der ersten Hälfte des Jahres 1789 und bei der Zerstörung des Lehenssystems am 4. August dem öffentlichen Wohle brachte; ferner über die fehlerhafte gänzliche, selbst in den Formen unnöthig beleidigende Zerstörung des adeligen und geistlichen Standes und ihrer Rechte; endlich über die fehlerhafte Verwerfung einer ersten Kammer und einer richtigen „Theilung der gesetzgebenden Macht"; über das Aufgeben jeder Achtung endlich und jeder Benützung des Alten, jeder Anknüpfung des Neuen an das Bestehende, ohne welche auch das Neue nur allzu bald Glauben und Achtung verliert. Zur Bildung eines Oberhauses, entsprechend dem Zwecke der Theilung der gesetzgebenden Macht, schien Hrn. v. Gentz die Wahl lebenslänglicher Senatoren aus der Mitte der privilegirten Stände — ähnlich, wie auch O'Connell sie vorschlug — geeignet (S. 262). „Ein bleibender Senat aber und ein wechselndes Repräsentantenhaus werden, wie Gentz richtig bemerkt (S. 232), nicht etwa gefordert durch die „willkürlichen Vorschriften einer furchtsamen und nachäffenden Staatskunst, sondern durch die unveränderlichen Grundsätze des Gleichgewichtes in der moralischen Welt, die man nimmer ungestraft übertritt. Das politische System eines Landes, wie Frankreich, auf einen einzigen Pfeiler zu setzen, war ein muthwilliges Wagestück." — „Der hohe Werth der englischen Verfassung mit ihrer Constituirung des Gleichgewichtes und der wechselseitigen Beschränkung besteht, nach der richtigen Bemerkung von Gentz (S. 265), nicht darin, daß bei wichtigen Angelegenheiten wirkliche Kämpfe zwischen den verschiedenen Theilhabern an der gesetzgebenden Macht vorfallen und sichtbar sein müssen, was so wenig der Fall ist, daß man allerdings nach dieser Ansicht sagen könnte, er bestehe in der Idee. Er liegt vielmehr gerade darin, daß es in ihr selten oder nie zum wirklichen Kampfe kommt, und daß das Verhältniß zwischen den constituirenden Mächten ein beständiges Schwanken zum Gleichgewichte, in keinem Augenblicke eine Aufhebung desselben ist. So wie sich in dem großen Systeme der physischen Welt das entgegengesetzte Wirken der beiden bewegenden Grundkräfte blos dadurch verräth, daß die körperlichen Massen in regelmäßigen Bahnen, welche das continuirliche Resultat jenes geheimen und wohlthätigen Krieges sind, fortlaufen, eben so offenbart sich in dem Kunstgebäude einer weisen Politik der Wechselkampf der Mächte blos in dem gleichförmigen ruhigen, unwandelbaren Gange der Staatsverwaltung. Das Widerspruchsrecht des Königs von England ist in 100 Jahren nicht ausgeübt worden. Und ein englisches Parlamentshaus läßt es sich nicht träumen, ein einseitiges, gefährliches, eigennütziges Gesetz in Vorschlag zu bringen, weil es zum Voraus weiß, daß das andere Haus es verwirft. Das gesammte Parlament kann nie auf den Gedanken gerathen, eine Bill, wodurch seine Macht ungebührlich vergrößert, die Prärogative der Krone geschmälert, oder die Grundverfassung des Reiches angegriffen wird, zu entwerfen, weil es zum Voraus weiß, daß der König sich widersetzen darf." — „Das also, was ein Vorwurf für die Staatsverfassung des Gleich-

gewichtes sein soll, ist gerade die glänzendste Seite derselben und die wahre Essenz ihrer Vortrefflichkeit" (S. 265). Die Abhandlung schließt (S. 274) mit dem Wunsche: „die britische Weisheit und Entschlossenheit möge glücklich das schwerste Problem lösen, zwischen der Erhaltung dieser Constitution und den ungestümen Forderungen nach Reform einen glücklichen Vereinigungspunkt zu finden, damit nicht das Meisterstück der neueren Politik und die letzte Hoffnung der aufgeklärten Menschheit verloren gehe." — Es ist jetzt glücklich und glänzend gelöst und die Einwendungen der Freunde der früheren französischen Grundsätze, gegen welche Hr. v. Gentz überall die englische Constitution so eifrig vertheidigt, verstummen, Gottlob! immer mehr.

Daß das Urtheil eines so starken und freien Geistes über den Werth der Freiheit, namentlich auch der Preßfreiheit, selbst durch die höchste Ausdehnung französischer Verirrungen nicht geblendet werden konnte, ja sehr natürlich nur durch sie befestigt wurde, da ja das Verderblichste gerade nur durch Unterdrückung der Freiheit, vor Allem der Preßfreiheit, bewirkt werden konnte — dieses wird man gewiß natürlich finden. Zur äußeren Bestätigung geben wir zuerst einige Stellen aus der Abhandlung über den Einfluß der Entdeckung von Amerika, welche 1795 zu Berlin in dem Journal N. Deutsche Monatsschrift, August 1795, erschien. Hier schildert Hr. v. Gentz „die unermeßliche Wichtigkeit dieser Entdeckung für das, trotz aller politischen Misgriffe und aller blutigen Kriege, unablässig steigende Wachsthum der Cultur, der ökonomischen, geistigen und politischen Entwickelung des Menschengeschlechtes, seiner Vervollkommnung in Kunst und Wissenschaft, Verfeinerung, Geselligkeit und Freiheit — ihren wohlthätigen Einfluß auf die Riesenschritte seit dem sechszehnten Jahrhunderte, wie sie früher die Thätigkeit unseres Geschlechtes in anderthalb Jahrtausenden nicht gemacht" (S. 272. 276. 236). Alles dieses werde gewirkt: „vermittelst der allgemeinen Anregung freier Thätigkeit und Industrie, geselliger Wechselwirkung und Aufklärung, und vorzüglich auch durch die Bildung des freien Nordamerikas, eines Staates, der durch europäische Auswanderer zu einer Stufe der Freiheit und Prosperität gehoben worden ist, auf welcher sich kein Volk der alten Welt befindet, eines Staats, in welchem sechs Millionen Menschen" — (seit jener kurzen Zeit bereits schon wieder mehr als doppelt so viel!) — „alle Süßigkeiten des civilisirten Lebens genießen und nur einen äußerst mäßigen Theil der Lasten desselben fühlen — wo die Simplicität der Sitten, das Gleichgewicht der Güter und die Friedfertigkeit der Meinungen einer glücklich organisirten Constitution eine unabsehliche Dauer verspricht, eines Staats, welcher der Trost aller Unglücklichen und Verfolgten in Europa, die Hoffnung des zagenden Menschenfreundes, vielleicht einst die Pflanzschule von Weisheit und Kraft für unsern alternden Welttheil ist" (S. 273). — „Der zügelloseste Misbrauch der Worte" (so bevorwortet v. Gentz die besondere Ausführung jenes Einflusses auf die politische Freiheit) „muß uns, wenn wir gerecht und einsichtsvoll urtheilen wollen, gegen ihren ächten, guten und edeln Sinn nicht mistrauisch machen. Man hat im Namen der Freiheit unter unseren Augen unermeßliche Bubenstücke begangen. Schlimm genug; nichts desto weniger liegt Alles, was für den Staat wünschenswerth sein kann, in diesem Worte eingeschlossen, und es ist in seiner wahren Bedeutung der beste Maßstab, um die Vollkommenheit seiner Organisation zu bestimmen. Die höchstmögliche bürgerliche Freiheit, gesichert durch diejenige Verfassung, mit welcher sie am Besten besteht, ist der letzte Zweck und das letzte Ideal einer jeden politischen Verbindung: je mehr der Staat sich diesem Ideale nähert, desto vollkommener sind alle Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft in ihm erreicht" (S. 296). Der Verfasser führt nun die wohlthätigen Wirkungen der Entdeckung von Amerika auf die Freiheit der europäischen Staaten aus und zunächst — im schneidendsten Gegensatze gegen unsere neueren Conservativen — „die Wohlthat der Zerstörung der durchaus verderblichen mittelalterlichen und feudalistischen Verhältnisse, der Aufhebung der Unterdrückung und Zurücksetzung von Bauern und Bürgern und des alleinigen Gewichtes des Landeigenthums und der Verknüpfung alles po-

litischen Rechts mit ihm"; überhaupt des Feudelsystems und der Feudalaristokratie, „welche kein wahres System aufkommen ließen, eines Zustandes, in welchem, unter dem blutigen Kampfe zwischen dem Despotismus und der Aristokratie, zwischen der geistlichen und weltlichen Tyrannei, die gedrückten Nationen blos zitternd fragen konnten, welche Gestalt ihres Jochs über die andere die Oberhand behalten werde; wo die herrschende grobe Unwissenheit den Weg zu einer Verbesserung nicht einmal ahnen ließ, wo das Ganze nie gedeihen konnte, weil Niemand ein wahres Interesse am Wohle des Ganzen hatte, eines Zustandes der Licenz einiger 100 tyrannischen Vasallen, wo auf 1000 Unfreie 1 Freier kam, eines Zustandes, der nicht den Namen Freiheit verdient" (S. 297. 304). Die wohlthätigen Folgen jener Entdeckung für die politische Freiheit, welche nun besonders geschildert werden, sind aber nach Hrn. v. Gentz folgende: I. „allgemeine Förderung des Wohlstandes, und zwar 1) eine dadurch bewirkte Verringerung des Reichthums der höheren Classen, größere Gleichheit unter den verschiedenen Ständen der Gesellschaft und ein Gegengewicht des freiheitskräftigen beweglichen Eigenthums gegen das unbewegliche, Aufhebung der feudalen Herrschaftsrechte, Ausdehnung der Freiheit, die sonst Privilegium einiger Wenigen gewesen war, auf eine große Anzahl von Individuen, ja Entstehung einer neuen Gattung von Freiheit, Aufblühen städtischer Freiheit und kleinerer Freien, Gleichheit vor dem Gesetze, eine der Bedingungen der Freiheit, welche ohne sie und neben großer Ungleichheit der Kräfte nicht bestehen kann". „Die Ungleichheit der Kräfte ward von allen Seiten täglich geringer, die Gleichheit der Rechte täglich anwendbarer, dringender und, so zu sagen, natürlicher" (S. 300). — „Die unbezwingliche Masse der Geldeigenthümer — nicht, wie die Großen des Lehenssystems, zufrieden, daß die Macht aus dieser Hand in jene übergehe, ruhet nicht eher, als bis diese Macht selbst andere Principien, andere Formen angenommen hat." — — — „Dies wird über kurz oder lang, wo sie es noch nicht gewesen ist, die Geschichte aller europäischen Staaten sein" (S. 303). — „2) Größere Regelmäßigkeit der Regierung". — „So lange das Lehenssystem noch blühte, waren alle Regenten ohnmächtig. Sie waren es in so hohem Grade, daß man zu dieser Zeit von einer wahren Oberherrschaft oder Staatssouveränetät kaum einmal eine Vorstellung hatte." — „Was nach Feudalgrundsätzen nicht gefordert und durch Feudaldienste nicht geleistet werden konnte, das mußte unversucht bleiben. Jedem großen Vasallen blieb die Willkür in seinem Gebiete, seine Unterthanen menschlich oder viehisch zu behandeln. Die unaufhörlichen Fehden der Großen unter sich und mit dem obersten Lehensherrn zündeten einen ewigen, unabsehlichen Bürgerkrieg an und wurden die Veranlassung zu den blutigsten Kriegen mit den Auswärtigen." — „Unmöglich kann ein vernünftiger und kaltblütiger Beobachter mit Mably" (heute würde der Verf. sagen: mit Adam Müller, Hrn. v. Haller, dem Berliner Wochenblatte u. s. w.) „in einem solchen Zustande des Staates die Freiheit erblicken. Man muß sie nirgends sehen wollen als da, wo die ganze Nation und jeder Einzelne Theil daran hat. Verdient die Licenz einiger hundert tyrannischer Vasallen Freiheit zu heißen? Muß nicht vielmehr Jeder, der die Geschichte mit Unbefangenheit studirt, in dem allmäligen Untergange dieses Systems die erste Annäherung zu einer die Vernunft befriedigenden Staatsverfassung gewahr werden?" — „Freilich ging durch die Einheit des Staates und der Regierungsgewalt zunächst nur eine der Bedingungen einer guten politischen Constitution — Einheit und Regelmäßigkeit — in Erfüllung, freilich ward der Weg zur Erfüllung der anderen (der Freiheit) dadurch, daß fast allenthalben die Macht sich zu sehr auf einen Punkt concentrirte, einigermaßen gesperrt; aber im Ganzen gewannen die Staaten doch schon unendlich viel: denn von einer barbarischen Anarchie ist es gewiß weit schwerer, zur wahren Freiheit zu gelangen, als von einer regulären Alleinherrschaft" (S. 305). 3) „Die milderen Sitten, die feinere Geselligkeit, die sanfteren Grundsätze und Maximen, welche der allgemeinere Wohlstand ein-

flößt, mußten die Regenten milder, menschlicher, auf die Rechte der Unterthanen aufmerksamer und ihrer Freiheit geneigter machen." — „Der herrschende Charakter der Individuen eines Volkes bestimmt zuletzt stets die Regierung. Ueber gesittete Menschen herrscht man auf die Dauer nur durch gesittete Mittel und liberale Methoden, so wie über rohe und barbarische nur durch ernste Strenge und ungedämpfte Gewalt" (S. 307). — II. „Größere Aufklärung und Geistesbildung, womit alle Freiheit zusammenhängt. Ueber den Menschen und seine Verhältnisse und die Freiheit muß erst geforscht und gedacht werden, ehe eine richtige Vorstellung von dem größten und künstlichsten aller Verhältnisse (dem Staate) herrschend sein kann. Und es ist einer der letzten Zwecke aller Aufklärung, die Nationen darüber zu belehren, worin die Freiheit bestehe. Die Aufklärung aber führt diese richtigen Vorstellungen und die Freiheit nach und nach, jedoch zuletzt unfehlbar, herbei" (S. 310). Hr. v. Gentz führt zum Schlusse noch seinen Glauben an eine stets steigende Vervollkommnung und seine Forderung des Strebens nach derselben aus. Er nennt sie „eine so nothwendige Idee, wie die des höchsten Wesens selbst" (S. 313). Er theilt dann die Hindernisse, welche die Regierungen dem natürlichen Fortschritte des Menschen in den Weg legen, in „unabsichtliche, die auf Irrthümern beruhen, welche die Regierungen mit den Völkern theilen, und die nur anhaltendes Nachdenken und anhaltende Beobachtung zerstreuen können, und wobei es eine Ungerechtigkeit wäre, die Regierung dafür verantwortlich machen zu wollen; und in absichtliche, wobei freilich auch Irrthümer und falsche Ansichten zu Grunde liegen, aber nicht über die Sache selbst, sondern blos über den Einfluß gewisser an sich wohlthätiger Resultate auf die Macht des Regenten oder die Sicherheit des Staates. Dort schadet die Regierung den Bürgern, indem sie ihnen zu nützen glaubte: hier weiß sie, daß sie ihnen schadet, kümmert sich aber nicht darum, wenn sie nur dem Ganzen oder sich selbst einen vermeintlich höheren Vortheil stiften, wenn sie nur eine eingebildete Gefahr von dem Staate oder von sich selbst abwenden kann."

„Unter diesen absichtlichen Hindernissen der menschlichen Fortschritte nehmen drückende Censurgesetze eine der ersten Stellen ein. Ueber die Natur und die Folgen der Preßfreiheit ist seit langer Zeit so viel gedacht und geschrieben worden, und die unvermeidlichen Wirkungen der Beeinträchtigung derselben liegen so klar am Tage, daß man bei dem Urheber eines Gesetzes, welches das Wohl und die Rechte der Menschen auf diesem Wege kränkt, Unwissenheit in Rücksicht auf den nothwendigen Erfolg seiner Anordnungen schlechterdings nicht voraussetzen kann. Es bleibt also nichts Anderes übrig als anzunehmen, daß der Gesetzgeber oder die, welche ihn leitteten, durch die Furcht vor Stürmen, welche diese Art von Freiheit zusammenziehen könnte, bestimmt werden, lieber die Menschheit zurücksetzen und beleidigen, als ihre eigene Sicherheit der entferntesten Gefahr, wenn sie auch noch so chimärisch wäre, preisgeben zu wollen" (S. 315). Hierauf führt er aus, „wie diese Beschränkungen — sofern sie nicht den Baum des geistigen Lebens mit der Wurzel ausrotten wollen — doch ihres Zweckes verfehlen, und hofft auch, daß die furchtbaren Lehren der Revolution von ihnen abmahnen werden" — (zu welchen Abmahnungen seitdem die Entstehung von mehr als einem ganzen Dutzend neuer Revolutionen in Ländern ohne Preßfreiheit, oder auch gerade wegen der Unterdrückung derselben — jedoch für Deutschland immer noch vergebens — hinzu kamen). „Eben darum sollten sich alle aufgeklärten Freunde der Menschheit vereinigen, dieses und ähnliche Uebel immer aus dem hier angegebenen Gesichtspunkte zu bekämpfen. Sie sollten nicht müde werden, die überschwengliche Kraft des ruhigen Widerstandes, mit welcher sich die Menschheit gegen alle diese und ähnliche eitle Unternehmungen gerüstet hat, und die entschiedene Abgeschmacktheit eines jeden Kampfes mit einer solchen Kraft in den lebhaftesten Farben zu schildern, damit die Scham, die früh oder spät den Handelnden treffen würde, lieber noch bei Zeiten, wenn der Schleier ihm vom Auge gehoben wird, auf das Haupt des entlarvten Rathgebers falle!" (S. 316.) Er schließt mit der edlen Aufforderung: „Alle Aufmerksamkeit, alle Besorgnisse, alle Warnungen der Menschenfreunde müssen jetzt dahin gerichtet sein, daß nicht eine unmäßige Last von Oben die Nationen zu einem so furchtbaren

Ausbruche reize. Jedes absichtliche Bestreben der Regierungen, den großen Gang der Natur in immer steigender Verbesserung des Menschengeschlechtes und seines Zustandes zu hemmen, ist nicht blos ein frevelhaftes und fruchtloses Bestreben, sondern erweckt auch unfehlbar den Widerwillen und Haß Derer, gegen welche es gerichtet ist, und die Neigung, Gewalt durch Gewalt abzutreiben. Wenn die Menschheit nicht noch oft aus ihrem stillen und heilsamen Laufe gerissen werden soll, müssen die Herrscher in ihren Forderungen gerecht, die Unterthanen in ihren Wünschen bescheiden sein: Beide müssen sich vereinigen, jenen stillen Lauf, er mag ihrer augenblicklichen Neigung zu rasch oder zu langsam dünken, nie durch vermessene Einmischungen zu stören" (S. 318).

Wir hatten die Absicht, aus der am 16. Nov. 1797 Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbesteigung gedruckt überreichten Adresse und aus anderen noch späteren Schriften, namentlich auch aus dem 1799 begonnenen historischen Journale, ähnliche Auszüge zu geben; doch es ist vielleicht überflüssig, weil schon die bisherigen für unsern Zweck genügen möchten. Die durch jene Adresse „im Namen von Millionen" dem Monarchen ausgesprochenen liberalen Wünsche und Vorschläge haben freilich eine erhöhete Bedeutung für die Beurtheilung der Ueberzeugungen ihres Urhebers. Ein Paar einzelne Stellen indeß mögen hinreichen, ihren Geist zu charakterisiren. „Die Rechtspflege" — so heißt es unter Anderem S. 13 *) — „bedarf einer unwandelbaren Neutralität. — Die Finanzadministration gedeihet nur, wenn sie mit fester und geschickter Hand geleitet, die Rechtspflege nur, wenn sie sich selbst überlassen wird. Es ist ein glorreiches Attribut des Monarchen, das Gesetz selbst in seiner unverletzlichen Heiligkeit zu repräsentiren. Alles, was das Ansehen des Gesetzes untergräbt, Willkür in den Rechtsgang bringt, und — den erschrockenen Bürger aus der letzten Verschanzung seiner Sicherheit zu vertreiben droht: das Alles ist für den Monarchen Selbstentheiligung, Selbstverletzung seiner eigenen höchsten Würde." Besonders angelegentlich fordert oder empfiehlt bekanntlich auch diese Adresse die Preßfreiheit, obgleich damals, 1797, in Berlin — wie schon die oben mitgetheilten Auszüge aus einem daselbst gedruckten Gentz'schen Journale und wie diese Adresse selbst beweisen — die Censur, dem freien Geiste und der erleuchteten Politik des großen Friedrich gemäß, selbst während der furchtbaren französischen Revolution, vergleichungsweise sehr mild war. — „Von Allem aber" — dieses sind Worte der Adresse — „von Allem, was Fesseln scheut, kann Nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen. Der Druck, der diesen trifft, ist nicht blos schädlich, weil er das Gute verhindert, sondern auch, weil er unmittelbar das Böse befördert." — „Von einer falschen, durch die Zeitumstände wenigstens entschuldigten Ansicht ausgehend, konnten in Beziehung auf die Freiheit der Presse selbst weisere Männer ein System begünstigen, welches, aus seinem wahren Standpunkte betrachtet, dem Interesse der Regierungen nachtheiliger ist, als es je auch in seiner schlimmsten Ausdehnung den Rechten des Bürgers werden kann. Was ohne alle Rücksicht auf andere Gründe jedes Gesetz, welches Preßzwang gebietet, ausschließend und peremtorisch verdammt, ist der wesentliche Umstand, daß es seiner Natur nach nie aufrecht erhalten werden kann, wenn nicht neben einem jeden solchen Gesetze ein wahres Inquisitionstribunal wacht." — „Wenn aber Gesetze dieser Art auch nichts Gutes wirken, so können sie doch erbittern, und das ist eben das Verderblichste, daß sie erbittern, ohne zu schrecken." — — — „Tausend bösartige Insecten, die ein Sonnenstrahl der Wahrheit und des Genies verscheucht hätte, schleichen sich jetzt, begünstigt von der Finsterniß, die man ihnen geflissentlich schuf, an die unbewachten Gemüther des Volkes und setzen ihr Gift, als wäre es eine verbotene Kostbarkeit, bis auf den letzten Tropfen ab. Das einzige Gegengift, die Producte der besseren Schriftsteller, verliert seine Kraft." — — „Weil Ew. Majestät zu groß sind, einen fruchtlosen und eben deshalb schädlichen Kampf mit kleinen Gegnern zu kämpfen: darum sei Preßfreiheit das unwandelbare Princip Ihrer Regierung! Für ge-

*) Wir citiren nach der neuen Auflage. Brüssel — und Leipzig, bei Brockhaus, 1820.

setzwidrige Thaten, für Schriften, welche den Charakter solcher Thaten anziehen, müsse Jeder verantwortlich sein, streng verantwortlich sein: aber die bloße Meinung finde keinen anderen Widersacher als die entgegengesetzte, und wenn sie irrig ist, die Wahrheit! Nie kann dies System einem wohlgeordneten Staate Gefahr bereiten, nie hat es einem solchen geschadet. Wo es verderblich wurde, da war die Zerstörung schon vorhergegangen, und der gefräßige Schwarm wuchs nur aus der Verwesung hervor" (S. 22). Solche Schriften fodern zum Nachdenken und Vergleichen auf. Mit solcher Energie also verlangte der besonnene, der conservative Hr. v. Gentz noch im Jahre 1797, eben so wie 1795, die vollkommene Preßfreiheit, während heute, im Jahre 1847 — nachdem bereits außer Frankreich, England, Nord- und Südamerika, außer den Schweden, Dänen und Norwegern auch die Holländer und Belgier und Schweizer, die Spanier und Portugiesen und die Griechen, und alle amerikanischen, afrikanischen, asiatischen und australischen Colonieen der Briten dieses edelste Freiheitsrecht erwarben — doch viele deutsche Schriftsteller für die deutsche Nation allein die gleiche Forderung schon als ultraliberal erklären mögen!

III. Gewiß, es bedarf nicht weiterer ähnlicher Auszüge, um das, wenn auch sehr besonnene und gemäßigte, doch wahrhaft liberale Staatssystem des Hrn. v. Gentz zu charakterisiren! — Der Verfasser dieser Zeilen wenigstens, der doch hoffentlich für liberal gilt, bei Manchem vielleicht — weil es ihm vom Herzen ernst ist mit seinen Grundsätzen — für zu liberal, hat nie ein liberaleres gehabt und gebilligt.

Aber ist nun Hr. v. Gentz diesem Systeme, ist er diesen so klar und so tief und folgerichtig durchdachten, von ihm selbst schon frühzeitig auf die rechte Weise gemäßigten, aber dann auch nach allen Prüfungen, durch die furchtbarsten Excesse und Gefahren der französischen Revolution, stets energisch ausgesprochenen liberalen Ueberzeugungen und Wahrheiten auch später noch treu und consequent geblieben?

Eingedenk jener schon oben berührten eigenthümlichen Stellung des Hrn. v. Gentz, und da uns von dem späteren Wirken dieses politischen Schriftstellers und Staatsmannes nur dasjenige bekannt ist, was dem ganzen Publicum offen vorliegt, wollen wir nur auf dieses hindeuten, um unsere Leser selbst jene Frage beantworten zu lassen.

Allgemeine Zustimmung aller deutschen Vaterlandsfreunde mußte sich an dasjenige knüpfen, was Hr. v. Gentz, sei es als Schriftsteller *), oder in officiellem Auftrage, als Verfasser der Proclamationen zu den Kriegen von 1806, 1809, 1813, oder als Diplomat gegen die französische Uebermacht und die Napoleonische Unterdrückung Deutschlands und Europa's wirkte.

Schon der Natur der Sache nach aber konnte eine gleich übereinstimmende Aufnahme Dasjenige nicht finden, was seit dem Wendepunkte des politischen Systems der Continentalmächte im Jahre 1819 und vorzüglich auch bei den nunmehrigen Congressen von Carlsbad, Wien, Troppau, Laibach und Verona die öffentliche Stimme als politische Wirksamkeit und als Inhalt von Zeitungsartikeln dem berühmten „Generalsecretär aller Congresse" zuschreiben zu müssen glaubte (s. oben Congresse). Am Wenigsten aber werden aufrichtige Anhänger gerade der oben geschilderten Gentz'schen liberalen Grundsätze sich mit den bekannt gewordenen Carlsbader officiellen Ausarbeitungen über die Preßfreiheit und über die landständische Verfassung (s. oben Bd. III. S. 472) vereinigen können, und eben so wenig mit der Abhandlung über Preßfreiheit im 1. Quartalhefte der Wiener Jahrbücher der Literatur vom Jahre 1818.

Wir wollen hier, wie schon erwähnt, jene officielle Wirksamkeit nicht beurtheilen. Nur einige äußere allgemeine Hauptgesichtspunkte für eine richtige Beurtheilung, falls sie

*) Durch seine Schriften: Von dem politischen Zustande Europas vor und nach der französischen Revolution, 1801; ferner: Darstellung der Rechtmäßigkeit des österreichischen Krieges gegen Frankreich, 1805; seine trefflichen Fragmente über das politische Gleichgewicht, 1806, und andere.

nun günstig oder ungünstig aus, und vorzüglich auch zur Beurtheilung der Harmonie dieser und der früheren Gentz'schen Tendenzen müssen wir andeuten.

Zuerst wäre für ein gerechtes Urtheil hier die Untersuchung der Frage wichtig, ob und in wie weit etwa die Revolutionen in Spanien und Neapel, ob und wie weit vollends die misfällig gewordenen Freiheitsbestrebungen in Deutschland von derselben höheren Politik, als deren Anhänger Hr. v. Gentz erscheint, statt auf eine jedenfalls vielfach betrübende und erfolglose Weise hintennach unterdrückt zu werden, vielmehr vor ihrer Entstehung hätten verhindert werden können? Konnten sie — so muß eine redliche Politik, auch zur möglichsten Benutzung der Vergangenheit gegen vielleicht schädliche politische Ansichten, fragen — konnten sie nicht mit treuer Anerkennung und Vollziehung der in allen — auch in den Gentz'schen — Aufrufen an die Völker verheißenen Freiheit und Reform beseitigt werden? Brachten sie wirklich später so große Gefahren, daß die außerordentlichsten Maßregeln und Opfer für ihre Unterdrückung unvermeidlich schienen: hätten dann diese Gefahren nicht etwa auch einige außergewöhnliche Anstrengungen zur Erfüllung jener Verheißungen gerechtfertigt? Vernahm man aber auch nur etwa einen gemeinschaftlichen Rath zu dieser Erfüllung an Regierungen, welche, wie die spanische, so gänzlich vergaßen, daß die Völker auch im Namen der Freiheit waren aufgerufen worden, daß sie für diese so glorreich gekämpft hatten?

Sodann muß untersucht werden, ob und in wie weit diese Freiheitsbestrebungen, vollends die deutschen im Jahre 1819, denselben irreligiösen, absolut revolutionären und für andere Völker verletzenden Charakter hatten, wie die der französischen Revolution, gegen welche Hr. v. Gentz früher kämpfte?

Ferner: was that oder was rieth die Politik und Hr. v. Gentz bei Befehdung und Unterdrückung dieser Freiheitsbestrebungen etwa übereinstimmend mit jenen obigen Anerkennungen und Empfehlungen wahrer liberaler Reformen und gegen feudalistische, aristokratische, hierarchische und despotische Unterdrückungen und Rückschritte?

Das Mislingen politischer oder diplomatischer Werke, wie es zum Theil bei den früheren und den späteren spanischen und portugiesischen, bei den wiederholten französischen, wie es bei den deutschen und belgischen und polnischen Revolutionen zu Tage kam, wie es wohl später noch mehr sichtbar werden wird, ist an sich freilich kein unbedingter Vorwurf für die Diplomaten; auch sie sind ja Menschen. Also nur auf die Grundsätze, auf ihre Rechtlichkeit, Treue, Großherzigkeit, Weisheit — muß hier überall die Untersuchung gerichtet werden. Wie nun steht es — nicht blos mit den endlichen Erfolgen, sondern auch mit diesen Grundsätzen?

Doch wenden wir uns von der noch vielfach in Dunkel gehüllten officiellen politischen Wirksamkeit des Hrn. v. Gentz ab! Lassen wir selbst jene gegen die früher stets hochgepriesene Preßfreiheit so völlig gegnerische Carlsbader Abhandlung zur Seite, eben so wie die gegen die früher bewunderten und auf dem Wiener Congresse als deutsch und als zeitgemäß anerkannten Repräsentativverfassungen und für die früher bekämpften (oben Bd. III. S. 799) feudalaristokratischen Privilegien (oben Bd. III. S. 482). Halten wir uns lediglich an die rein schriftstellerische Gegnerschaft gegen die Presse in der Abhandlung der Wiener Jahrbücher! Denn daß diese Arbeit ihrer ganzen Tendenz nach feindselig gegen die Preßfreiheit und gegen eine für sie günstige Erfüllung der Verheißung des Artikels 18 der Bundesacte und vieler Landesverfassungen gerichtet ist — dieses hat wohl noch kein verständiger Leser bezweifelt. Doch nicht, daß sie ungünstig ist, daß sie, wie Hr. v. Gentz hier mit all' seinen früheren so energisch ausgesprochenen Ueberzeugungen im Widerspruche, jetzt für die Unterdrückung der Preßfreiheit, für die Censur kämpfen mochte — nicht dieses verletzt bei Lesung dieser merkwürdigen Abhandlung am Tiefsten unser Gefühl, sondern die sophistische, wir möchten sagen, listige und das allzu gutmüthige deutsche Publicum täuschende Weise, wie er es thun mochte. Dieses Urtheil muß gerechtfertigt werden. Dieses geschieht am Besten durch eine kurze Würdigung jener Abhandlung in einer früheren Schrift des Verfassers dieser Zeilen.

„Der Theorie dieser Abhandlung" — so heißt es dort *) — „scheint, so ganz ausgezeichnet scharfsinnig und gelehrt auch die Arbeit ist, doch sehr die überzeugende Kraft der Wahrheit zu fehlen, die sich in anderen Ausführungen über diesen Gegenstand findet, z. B. auch in der früheren des Hrn. v. Gentz. Selbst mitten durch die wahrhaft beneidenswürdige, blendende Darstellung hindurch zeigen sich dem schärfer Denkenden überall große Einseitigkeiten — und — falsche Blendungen. Man könnte beinahe versucht sein, die ganze Arbeit dafür zu nehmen, indem sie mit der angeblichen Absicht, Preßfreiheit und Censur nach der Erfahrung unparteiisch mit einander zu vergleichen, einerseits in der Vorstellung der Leser beide verwirrt, andrerseits aber nur Erfahrungen über die Preßfreiheit zusammenstellt — und zwar mit großer Kunst nur alle bösen — ohne weder die Censur im Gegensatze, noch irgend die guten Seiten der Preßfreiheit zu schildern. Unter jenen bösen aber erscheinen oft blos zufällige, bei Gelegenheit der Preßfreiheit durch diese oder jene andere schlechte Einrichtung veranlaßte, z. B. jetzt meist beseitigte aus der englischen gerichtlichen Einrichtung, die bei den Engländern auch in Eigenthumsprocessen nicht die beste ist, ohne uns indeß das Eigenthum zu verleiden, — oder Erscheinungen, wie Junius' Briefe — die, wie ja so viele heimliche und anonyme Schmähschriften, überall auch unter Herrschaft der Censur vorkommen. Wer sieht aber nicht, daß man nach solcher Weise auch der Sonne recht viel Böses nachsagen — sie vielleicht gar bei Schwachen in Miscredit bringen könnte? Zwar versprach freilich der Verfasser in einer Fortsetzung auch die Censur zu beleuchten, und gewiß, aus dieser Feder konnte man, nach gegebenen Proben, darüber Herrliches erwarten. Die Freunde des Unterzeichneten erinnern sich aber, daß er gleich damals an dieser Fortsetzung entschieden zweifelte — und sie ist bis jetzt nicht erschienen. — — Offenbar sind ferner andere gefährliche Täuschungen, die aus dieser Abhandlung für Manche entstehen könnten. So z. B. springt der Verfasser von der sehr richtigen Ausführung, daß die Preßfreiheit unmöglich ganz schrankenlos sein könne, über die obigen allgemeinen natürlichen rechtlichen Schranken aller Freiheitsrechte gänzlich hinweg, um zu willkürlichen positiven und rechtswidrigen (zu der Censur) zu gelangen und sie mit jenen im Urtheil der Leser zu vermischen. Dabei wird denn, weil nur von den willkürlichen die Rede ist, nicht blos jeder Begriffsbestimmung von Preßfreiheit ausgewichen; es wird auch gänzlich ihre Begründung durch das Naturrecht, selbst die aus der Natur jedes anerkannten sittlichen Friedens- und Freiheitsvereines abgeleitete, beseitigt, worauf die praktischen Briten, deren Theorie doch der Verfasser schildern will, und die Amerikaner so großes Gewicht legten, daß die Briten es eben deshalb ausdrücklich verwarfen, sie durch ein positives Gesetz zu sanctioniren, die Amerikaner aber sogar die Möglichkeit aufgaben, sie je dadurch beschränken zu können. Außer jener juristischen Naturrechtlichkeit aber giebt es auch noch eine sittliche, von welcher ein edler König sprach, als er sagte: „die Freiheit der Presse (oder der Mittheilung) beruhe unmittelbar auf der Vernunft und der vernünftigen Natur der Menschen, sei das von dem Schöpfer selbst verliehene köstlichste, unantastbarste Eigenthum der Menschen."

„Durch jenen kühnen Sprung nun aber bahnt sich der Verfasser den Weg zu einem Resultate, das früher unmöglich schien. Er verknüpft mit jener angeblich blos positiven beliebigen Beschränkung aller Preßfreiheit die neue kühne Behauptung, daß bei dem, was wir Anderen Preßfreiheit nennen, im Falle gerichtlicher Anklage, der Richter gerade eben so eine völlig unbegränzte subjective Willkür habe wie der Censor — daß er ebenfalls nur Censur übe, nehmlich nach vollbrachtem Misbrauch und mit Strafe, während die andere vor dem Misbrauch und mit Verhinderung desselben und ohne Strafe stattfinde. So ergiebt sich denn das Resultat, daß Freiheit und Sklaverei, daß Wahrheit und Lüge Brüder, im Wesentlichen dasselbe seien. Es ergiebt sich, daß Preßfreiheit (mit gerichtlicher Verantwortlichkeit) und Vernichtung der Preßfreiheit (durch Preßsklaverei oder durch Censur) unter den neuen Benennungen: Justizsystem und Censursystem, die bei

*) Die vollkommene und ganze Preßfreiheit. Freiburg 1830. S. 153 ff.

gutmüthigen Schriftstellern Glück gemacht haben, jetzt als rechtlich gleich, als lediglich relativ, als blos in Beziehung auf das Mittel der Realisirung verschiedener Systeme, den Hohen und Mächtigen zur beliebigen Auswahl, auf eine Linie hingestellt werden. Und wer sollte nun wohl nicht — schon um der armen Schriftsteller willen, für welche der Verfasser besonders das Mitleid erregt, jenes nicht strafende Verhütungssystem vorziehen, wie es sehr bald nach Erscheinen dieser Abhandlung zu Carlsbad auch wirklich geschah! Von dem oben geschilderten ungeheuern Gegensatze zwischen Censur und Preßfreiheit, namentlich in Beziehung auf den rechtlichen Schutz gegen völlige, subjective, stets im Dunkel bleibende, unverantwortliche Willkür und Wahrheitsunterdrückung, von allen den großen rechtsverletzenden Charakteren der Censur*) läßt die gewandte Feder Nichts zum Vorschein kommen, eben so wie ja auch die Censurmisbräuche erst der Fortsetzung der Arbeit aufgespart bleiben!"

„Es könnte noch Aehnliches hervorgehoben werden, was, wenn etwa diese damals neueste und sicher gelehrteste und scharfsinnigste Abhandlung über die Preßfreiheit bei den Carlsbader Beschlüssen über die Presse sollte zu Rathe gezogen worden sein, ähnlich wie jene oben erwähnten Actenauszüge hätte wirken können. Hierhin gehört es z. B. auch, daß es der Verfasser so darstellt, als habe man bisher nur in England Preßfreiheit gehabt und Erfahrungen darüber gemacht, wobei nicht blos Dänemark, Norwegen, Schweden, die Niederlande u. s. w. übergangen werden, sondern auch die deutsche Preßfreiheit ganzer Länder und ganzer Classen von Personen, selbst die österreichische unter Joseph und die ein Jahr vor dieser Abhandlung von Niemann geschilderte 50jährige holsteinische; ferner die noch viel ältere mecklenburgische und hessische, oder auch die von Friedrich I. der Universität Halle, von dem berühmten Münchhausen den Göttinger Professoren, von Karl Friedrich den badischen ertheilte Preßfreiheit."

„Doch noch eine wahrhaft geniale Kühnheit dieser Darstellung! Durch eine sehr gelehrte Nachweisung mehrerer Einseitigkeiten im englischen gerichtlichen Verfahren, durch eine nicht minder einseitige Hervorhebung des Ausländers Delolme, „als fast des einzigen Lobredners englischer Preßfreiheit" — bei welcher Gelegenheit denn das treffliche, von den Engländern selbst hochgeachtete Werk übel wegkommt — durch dieses Alles bahnt sich der Verfasser den Weg zu der kühnen Behauptung, daß die freie englische Verfassung nicht durch die Preßfreiheit, sondern trotz derselben bestehe. Davon aber ersieht man in dieser Darstellung Nichts, daß in England und Amerika nach täglicher Erfahrung, so viele Menschenalter hindurch, die Begeisterung für die Preßfreiheit, wie auch so viele oben erwähnte Aeußerungen ihrer ersten Staatsmänner aussprechen, so groß und so allgemein ist, daß, wer sie dort angreifen würde, sicher den Ruf seines gesunden Verstandes oder seiner Ehrlichkeit oder auch, wie Charles X. und Polignac, Thron und Leben aufs Spiel setzen würde. — Aber wenn dem Verfasser alle übrigen Autoritäten, alle jene großen Lobredner englischer Preßfreiheit gar Nichts galten oder nicht einfielen, auch nicht die von dem der englischen Verfassung kundigen und nicht allzu liberalen Hume, der bekanntlich die Preßfreiheit „als das Palladium der englischen Verfassung, die ohne sie verloren sein würde", preiset, so ist zu bedauern, daß er damals noch nicht erlebte, wie selbst jener mit der Continentalpolitik so wohl befreundete Lord Castlereagh in jene allgemeine Bewunderung einstimmte und 1820 in feierlicher Rede zum Lobe der Preßfreiheit sich ergoß und erklärte: „Das ist der glücklichste Zug unserer Verfassung, daß die praktische Wahrheit bei uns durch fortwährenden Streit unter freien Männern verschiedener Meinung entdeckt und geläutert wird."

„Alles möchte man noch eher uns bieten, als daß man uns für so einfältig hält, daß wir noch als Wohlthat preisen sollten, was andern edlen Nationen als unerträgliche Knechtschaft erscheint. Dazu aber wird es selbst das herrlichste Talent nicht bringen, das, anders als zu solchen Versuchen verwendet, den jubelnden Dank eines begeisterten Vaterlands ernten konnte."

„Mislungen aber scheint uns auch der Hauptbeweis gegen die gerichtliche Verant-

*) S. auch oben Bd. III. S. 134 ff.

wortlichkeit und ein gutes Preßgesetz, namentlich die Behauptung eines angeblich völlig unbegränzten Spielraumes für richterliche subjective Willkür bei Preßvergehen. Vor Allem wird hier nicht im Dunkel und ohne Verantwortlichkeit vor höherem unabhängigen Gericht und der öffentlichen Meinung unterdrückt und auch allen Schuldlosen die wichtigste natürliche Freiheit geraubt. Dann ist auch jener richterliche Spielraum an sich hier um kein Haar größer als ja auch bei dem Misbrauche vieler anderer rechtlichen Freiheiten, z. B. der mündlichen Rede, des Schreibens u. s. w., wobei doch bisher noch Niemand dachte, uns mit der Wohlthat einer vorausgehenden Censur die böse Freiheit und die Verantwortlichkeit abzukaufen. Daß, wie der Verfasser für sich anführt, die Preßvergehen allein die Besonderheit hätten, daß es bei ihnen außer dem objectiven Thatbestand und dem Willen noch auf eine Tendenz ankomme, ist juristischer Irrthum. Denn die besonderen Modificationen des Willens, z. B. als animus lucri faciendi, injuriandi, occidendi, bei Diebstahl, Injurie, Tödtung, ist überall Grundlage criminalrechtlicher Beurtheilung. Die Ausgeburt des Despotismus, allgemeine Tendenz-Processe, verwerfen wir ja aber eben so wie Briten und Franzosen."

Auf welche, nicht blos alle selbstständige Meinungsäußerung, sondern auch die reine historische Wahrheit unterdrückende Weise aber Hr. v. Gentz selbst die Censur ausübte, wie er — der angebliche Schützer der Schriftsteller und Freund milder Censur — eine jede solche Ansicht unterdrückte, durch deren Vertheidigung er einst seinen Ruhm erwarb — davon geben den besten Beweis seine Censurnoten zu Schneller's Geschichte von Oesterreich (Stuttgart bei Frankh, Bd. I. u. II. 1828 u. 1829) und seine gänzliche Unterdrückung dieses unschuldigen, am Wenigsten gegen Oesterreich übelwollenden Werks, dessen Erscheinen nur dadurch möglich ward, daß sein Verfasser aus Oesterreich auswanderte. (S. d. Vorrede.)

Sehen wir nun solche gänzliche Verschiedenheit der wahren oder angeblichen Ueberzeugungen desselben geistesfreien Schriftstellers selbst über die Grundlagen des ganzen politischen Systems, alsdann ist es fürs Erste sehr natürlich, mit dem neuen Herausgeber jener Adresse zur Thronbesteigung (S. XXXIV.) zu fragen, ob für sie etwa in den verschiedenen Zeitverhältnissen, hier also in dem Unterschied der Jahre 1792 und 1797 einerseits, und in dem Jahre 1818 (ja selbst 1819) anderseits eine Rechtfertigung gefunden werden kann? „In der Zeit von 1797" — so sagt jener vortreffliche Schriftsteller — „hatte die Republik fast über das monarchische Europa gesiegt. Die Erbitterung der Besiegten war größer und der Meinungskampf der Parteien zügelloser als je; der Jacobinismus trotzte und eine geheime Propaganda spannte ihre Netze aus. In dieser unruhig bewegten Zeit nun wurden jene freisinnigen Worte gesprochen und selbst jetzt von einem jungen Monarchen furcht- und arglos vernommen. In dieser Zeit wurden die Wünsche des Volkes von ihm beachtet — die Inquisitionen über politischen und religiösen Glauben hörten auf, die Presse wurde fast frei. So durfte in Berlin im December 1797 der Obscuranten-Almanach in den Zeitungen feil geboten werden, obgleich darin stand: „„Wöllner (der preußische Staatsminister) sei entweder ein Narr, den man ins Tollhaus, oder ein Schurke, den man ins Zuchthaus bringen müsse"" — und ganz eben so die Schrift: An den Congreß von Rastadt, obgleich darin sehr heftige Aeußerungen gegen Preußen und Alles, was preußisch ist, vorkamen." Bekannt ist die noch einige Jahre spätere vortreffliche Cabinetsordre an den Staatsminister von Angern, gegen die Verfolgung freimüthigen Tadels über öffentliche Behörden, „der, wo er ungegründet sei, Verachtung verdiene, wo er aber gegründet befunden werde, zum Bessermachen führen müsse, überhaupt zu Gunsten einer anständigen Publicität, ohne welche ja die Regierung nicht hinter die Pflichtwidrigkeiten der öffentlichen Beamten kommen könne, und die auf alle Weise befördert und geschützt zu werden verdiene." — Und nur 1818, nachdem kurz zuvor unter der lauten und allgemeinen Mitwirkung der freien Presse, der freien Stimme der Nation, alle Throne so glorreich gerettet, nachdem der große Befreiungskampf selbst mit den feierlichsten Verheißungen der Preßfreiheit eröffnet, mit der Sanction derselben in der Bundesacte und den Zusicherungen der Landesverfassungen geschlossen war (s. oben Blücher) — damals, 1818, als Hr. v. Gentz —

der Verfasser des trefflichen österreichischen Aufrufs von 1813 — gegen die freie Presse schrieb, da sollte wirklich die große, gebildete, gesetzliche, treue deutsche Nation — und zwar sie allein unter allen freien civilisirten Völkern der Erde — für den Besitz des von ihr der Welt geschenkten größten Gutes der Civilisation plötzlich unwürdig oder unfähig geworden sein! Sie sollte es etwa wegen der leidenschaftlichen Ungeduld oder schwärmerischen Verkehrtheit mehrerer Jünglinge! Und die freie Stimme der öffentlichen Vernunft der Nation, sie sollte nicht Jene oder auch vielleicht die Plane Anderer, den Feudaldruck wieder zwischen das Volk und den Thron hineinzudrängen, unschädlich machen können und dürfen! — Doch es liegt zu nahe, daß nach allen denkbaren Beziehungen, nach allen politischen Verhältnissen, nach allen Bewährungen der Nation, nach allen Erfahrungen und Beispielen, wie nach den Grundlagen grundvertragsmäßiger Rechtssatzungen im Jahr 1818 ungleich mehr äußere Gründe für die Güte und Nothwendigkeit der Preßfreiheit in Deutschland sprachen, als in den Jahren 1792 und 1797, wo sie Hr. v. Gentz so unbedingt und energisch empfahl. Es wäre also überflüssig, aus der Ausführung jenes Herausgebers weitere thatsächliche Vergleichungspunkte und die Vertheidigung der deutschen Nationalehre durch die achtbarsten in- und ausländischen Publicisten und die Zeugnisse so vieler Regierungen auszuheben. Alle diese Publicisten, so viele Hunderte von deutschen Ehrenmännern, die in deutschen Ständekammern, in Petitionen und Adressen wie in schriftstellerischen Urtheilen — alle die Regierungen, die in öffentlichen Zusagen und Erklärungen sich für die Freiheit der Presse aussprachen, welche für dieselbe wirklich 1814 und auch noch im Jahre 1818 und seitdem die deutsche Nation eben so fähig und würdig hielten wie 1792 und 1797 und wie die anderen freien und civilisirten Nationen — sie Alle waren sicherlich nicht etwa von einem verderblichen Radicalismus oder von einem schwärmerischen Fieber ergriffen. Noch viel weniger aber war es der schon früh so höchst besonnene, höchst gemäßigte Hr. v. Gentz damals, als er selbst in den so viel ungünstigeren Zeiten so energisch und wiederholt die vollkommene Preßfreiheit für unbedingt nothwendig und heilsam erklärte. Ueberhaupt aber konnte denn auch wohl ein Freund englischer Verfassungsgrundsätze, ein Vertheidiger der Nothwendigkeit wahrer politischer Freiheit und des politischen Gleichgewichts, im Jahre 1818 in Deutschland das demokratische Element als zu sehr überwiegend, das monarchische aber als zur Erhaltung des Gleichgewichts einer Vermehrung bedürftig halten? Ueberwog das demokratische bei uns oder etwa in Spanien, Portugal, Italien, Polen, und war Unterdrückung der Preßfreiheit das Mittel, eine glückliche Vereinigung von Ordnung und Freiheit dauernd zu gründen und jene von Hrn. v. Gentz so sehr beklagten Uebel des Feudalismus und Absolutismus und mit ihnen die furchtbarsten Keime des Jacobinismus dauernd zu beseitigen?

IV. Ist nun aber in den äußeren objectiven Verhältnissen eine Erklärung des großen Widerspruchs nicht zu finden, alsdann muß sich wohl der Biograph nach den subjectiven Verhältnissen und Motiven umsehen. Wir wollen hier vorsichtig sein. Aber wir werden diese Linie nicht überschreiten, wenn wir einige Züge aus dem Leben des Hrn. v. Gentz selbst dem schon erwähnten Panegyrikus eines ihm geneigtesten und eines seiner Verhältnisse kundigen Schriftstellers, des Hrn. Varnhagen v. Ense, entnehmen und dann die daraus sich ergebenden Folgerungen lediglich dem Urtheile des Lesers anheim stellen.

Von seiner Heirath, bald nach seiner ersten Anstellung, sagt Hr. Varnhagen: „Seine bald nachher bewirkte Verheirathung mit einer gebornen Gilly sollte ihn bürgerlich noch mehr befestigen; allein der Versuch einer Häuslichkeit, welche seinem ganzen Wesen widersprach, misglückte völlig, und das Band wurde in der Folge gelöst. Es reizte ihn die gesellige Welt mit allen ihren geistigen und sinnlichen Genüssen." — „Männer und Frauen ließen sich von seiner schmeichelnden Rede hinreißen und bethören" (S. 164). — — — „Merkwürdig ist's, daß er, der späterhin die Revolution und ihre Folgen mit der größten Hartnäckigkeit und mit den stärksten Waffen bekämpfte, anfänglich ihr größter Lobredner war" — — (S. 165). Nach der Erwähnung des großen Eindrucks der Burke'schen Schrift auf Gentz und seiner Bearbeitung derselben, welche die Umänderung der Gentz-schen Ansichten bewirkt haben sollen, fährt Hr. Varnhagen fort: „Jetzt warf sich Gentz

mit fruchtbarer Thätigkeit völlig in das Fach der politischen Schriftstellerei. Er gab eigne Schriften und Abhandlungen, er übersetzte aus dem Französischen und Englischen, er übernahm die Leitung einer Zeitschrift, gründete später eine eigne. Seine literarische Thätigkeit wurde schon damals durch den Grafen von der Schulenburg-Kehnert mit ansehnlicher Geldhilfe unterstützt." — „Er prüfte und bekämpfte mit siegreichem Scharfsinn, mit warmer Beredsamkeit die neuen Grundsätze, zum Theil freilich, indem er sie dem Gegner entriß und auf eignen Boden verpflanzte. Denn er hegte noch immer starke Freiheitsgesinnungen und stellte ihre Ansprüche kühn genug auf. Er schrieb gegen den damals mächtigen Minister Grafen Hoym die schärfsten Denkschriften, worin dessen Verwaltung Schlesiens schonungslos angeklagt wurde. Er ließ an den König bei der Thronbesteigung ein Schreiben drucken." — — „Unter den Gelehrten und politischen Wortführern des Tags sah er sich jetzt durch seinen Abfall von der Revolution vielfach angefeindet — aber in den höheren Kreisen der Gesellschaft, in der Hof- und Staatswelt war ihm dafür ein schmeichelhafter Ersatz geboten." — — „Die fremden Gesandten bewarben sich um ihn — besonders versäumten die Gesandten von England und Oesterreich keine Gelegenheit, den Mann zu ehren und zu ermuntern, der ihrer gemeinschaftlichen Sache so erwünscht und einzig die Kraft seines mächtigen Talents lieh. Der Wirbel eines solchen Lebens brachte genug Zerstreuungen und Genüsse; Gentz gab sich diesen in vollem Maße hin. In ihm war es längst entschieden, daß er den Mächtigen und Vornehmen nicht als ein demüthiger Sachwalter, den man abfindet, dienen wollte, sondern als Einer, der durch sein Anschließen ihnen gleich würde, an ihren Vortheilen, Genüssen, Begünstigungen Theil hätte, und nur um diesen Preis konnte er sich ihnen hingeben. Wozu schon sein Naturell ihn unwiderstehlich hinzog, zu Genuß und Ueppigkeit jeder Art, zu leichtsinnigem Verbrauch aller eignen Mittel und sorglosem Rechnen auf fremde oder künftige, dahin vervielfachte sein neuer Lebenskreis ihm nun die Lockungen und Antriebe. Er machte Aufwand, scheute keinerlei Ausgabe, machte Liebschaften, gab Geschenke, besonders aber verthat und vergeudete er mit ihm selbst unbegreiflicher Leichtigkeit. — Er machte Schulden und die unausbleibliche Unordnung, die sich mit einer Lebensart verknüpfte, deren Verlegenheiten nur auf Kosten größerer augenblicklich gehoben wurden, und deren Ansprüche sich immer fort steigerten, ließ ihn bald in ein Labyrinth gerathen, aus welchem kein Ausweg möglich schien. Die Last, anfänglich noch manchmal abzuweisen, legte sich endlich drückend auf. Die Hilfsmittel waren erschöpft, die heftigsten Mahnungen ließen keine Ruhe und die Noth des Augenblicks brachte zur Verzweiflung. Seine Scheu vor äußerer Gewalt, vor leidenschaftlich rohen Ansprüchen, denen er sich ausgesetzt wußte, bildete sich zur ängstlichen Furchtsamkeit aus. Gentz beschloß unter diesen Umständen, seine preußische Laufbahn aufzugeben. Der österreichische Gesandte hatte ihm günstige Aussichten in Oesterreich eröffnet. Um in diese vortheilhafter einzugehen, suchte er noch ein anderes Verhältniß zu befestigen, das mit jenem wohl verknüpft werden konnte. Die herrschende Partei in England sah in ihm eines der trefflichsten Werkzeuge ihres Einflusses auf dem Festlande. Ein Aufsatz über die englischen Finanzen, englisch von Gentz geschrieben, hatte den Minister Pitt mit Bewunderung erfüllt. Von dem englischen Gesandten Elliot in Dresden eingeladen, machte Gentz mit diesem eine Reise nach London. Er hielt hier eine reiche Ernte; sein Ruhm, seine Fähigkeiten und sein Eifer trugen goldene Früchte." — „Die englischen Gewalthaber ließen es bei ehrenvoller Anerkennung nicht bewenden. Sie gaben ihm, was ihm fehlte: Gold. Erst eine runde Summe für den Anfang im Allgemeinen, dann auch die Zusicherung eines bestimmten Jahrgeldes. — Als er zuerst wieder auf dem Festlande seine englische Baarschaft in deutschen Währungen überschlug, dünkte ihn die Summe so unermeßlich, daß er sie nicht verbrauchen zu können glaubte, und so verschwendete er mit vollen Händen, rief jeden flüchtigen Genuß, jede spielende Ueppigkeit herbei, nur um sich der neuen Macht, die ihm gegeben war, bis zum Misbrauche zu ersättigen." — „So lebensfroh kam er 1803 nach Wien. Hier nahm ihn eine großartige Welt, ein reiches und kräftiges Treiben auf" — — (S. 172). Auch hier sah sich indeß Gentz, trotz der österreichischen und englischen Gelder, zumal während der immer unglücklicheren Kriege gegen Frankreich „wiederholt allen Greueln ausgesetzt, die aus der Doppelnoth her-

vorgehen, nicht zahlen und nicht borgen zu können. Daß er gleichwohl immer Rath zu schaffen wußte und seine Lebensgewöhnung, seine Ueppigkeit und Verschwendung wenigstens einigermaßen fortsetzte, stets im Wirbel des reichen und vornehmen Lebens sich behauptete, darin ist nicht minder die Kraft seiner Persönlichkeit und das fortwirkende Gewicht seines Talents als die Gunst des Glücks und der Umstände anzuerkennen." — — „Die Hospodare der Moldau und Wallachei nahmen Gentz auf gültige Fürsprache zum diplomatischen Beauftragten in Wien, ein Verhältniß, welches die größten und mannigfachsten Vortheile gewährte" — (S. 176). Nach Erwähnung der vielen und großen Congresse und der bedeutenden Rolle, die Gentz bei denselben einnahm, sagt Varnhagen: „Mit dem Vortheile der Sache, der er diente, glaubte er den seinen stets verbinden zu dürfen, und dies in einem Maße, das er aus der ihn umgebenden Welt nicht klein nehmen konnte. Er ließ sich seine Dienste bezahlen und ungeheuer bezahlen, aber käuflich war er nicht." — „Er war so überzeugt von dem Egoismus der Andern, daß er den seinen nur für eine Nothwehr, für eine Bedingung des Bestehens hielt und den Mangel dieser Waffe wohl gar beseufzte, wo er sie an sonst wackern Leuten zu sehr vermißte, denen er Theilnahme und Wohlwollen gewidmet hatte." — „Dem Vorwurfe der Feigheit beugte er sich am Meisten; willig bekannte er sich zu der unüberwindlichen Furcht und Angst, denen er von vielen Seiten immer offen war. In seinem Berufe hat er nie des Muthes noch der Kühnheit entbehrt." — — „Aber er fürchtete Gewitter, See- und Bergfahrten, Waffengeklirr, kurz Alles und Jedes, mit dem sich nicht reden ließ und wo keine Argumente galten. Die Furcht vor dem Tode verbitterte ihm oft den höchsten Lebensgenuß und er suchte jeden Gedanken an Altwerden und Sterben von sich abzuhalten. Ihn erschreckte jedes laute barsche Auftreten, jedes wilde trotzige Aussehen; ein Schnurrbart schon war ihm unheimlich, ein finsterer unwilliger Blick, den er nicht gleich deuten konnte, selbst bei seinen besten Freunden, machte ihn unruhig; ein schwarzes, düsteres Gesicht neben ihm, mit starkem Schnurr- und Backenbart, konnte ihm eine ganze Mahlzeit verderben, seine scheuen Seitenblicke peinlichst beschäftigen. Als Kotzebue durch Sand erdolcht worden war, erhielt Gentz einen fürchterlichen Drohbrief, er sei der Ehre, durch den Dolch zu sterben, gar nicht werth, ihm sei Gift bestimmt und schon bereitet, denn verurtheilt sei er längst als ein Verräther, der die Freiheit des Vaterlandes untergraben helfe. Der wohlfeile und frevelhafte Scherz machte auf Gentz einen entsetzlichen Eindruck; er sollte bei einem fremden Gesandten, seinem bewährten Freunde, zu Mittag speisen: er ließ absagen, wagte acht Tage sich nicht aus dem Hause und kaum zu essen; jeder Bissen, den er genoß, erregte ihm Schauder und Angst. Seine Empfänglichkeit machte ihn gar leicht zum Gegenstande von Mystificationen." — — — „Seine Furcht, seine Eitelkeit, seine Sinnlichkeit und was man sonst an ihm tadeln mochte, kannte und gestand er selbst mit liebenswürdiger Offenheit" — — — (S. 181). „Zuweilen gab er mit naiver Heiterkeit jeden Rückhalt auf. So richtete er einst an einen jungen Diplomaten, der ihm sehr ergeben war, dessen wiederholte Erfolge ihn aber verwunderten und fast neidisch machten, ganz vertraulich die Frage: „„Sagen Sie mir, mein Lieber! was machen Sie den Leuten denn eigentlich weiß?"" Ei! dachte dieser, hältst Du, alter Gauner, das für die letzte Kunst? Da muß sie ja wohl auch Deine gewesen sein!" — — (S. 183). „War es ihm schmeichelhaft, daß ihn, den aus unterem Stande Emporgekommenen, die vornehmsten und reizendsten Gunstbezeigungen anlockten, so gefiel er sich nicht weniger in dem Gelüst, den Reiz des Absonderlichen und Fremdartigen auch in unteren Regionen und selbst in strafbaren zu verfolgen, um einer doch meist nur kindischen Neugier schauerliche Eindrücke zu gewähren." — — „Den durch die mannigfachsten Genüsse verweichlichten Sinnen durfte keine Behaglichkeit fehlen. Er umgab sich mit kleinen Annehmlichkeiten, er verschwendete Tausende für geringfügige Leistungen. Kindisch freute er sich seiner Fußdecken, Polster, Geräthe, Blumenarten, Papiersorten." — „Schneller, als es in seiner ursprünglich starken Natur begründet schien, überschlich bei solchem Hinschweifen des Lebens ihn Abspannung und Ueberdruß. Er fühlte Kränklichkeit, Verfall, er sah die Jugend entflohen, das düstre Alter nah; der Luxus körperlicher Sorgfalt mußte sich in nothgedrungene Fürsorge verwandeln, mit Seufzen bequemte er sich zu falschem Haar! In seiner

Verstimmung mied er dann die Gesellschaft, die Geschäfte wurden ihm zuwider; kam irgend ein Uebel hinzu, das ihn persönlich berührte, ein Misverständniß, eine Verlegenheit, eine Bedrohung, verdüsterte sich der politische Himmel oder stockten die außerordentlichen Einkünfte, deren er nie genug haben konnte, so war seine Schwermuth gränzenlos und er verzweifelte am Leben. Aber jeder Sonnenschein von Gesundheit, von Gedeihen rief auch wieder seine ganze Kraft, seinen Muth und Leichtsinn zurück." — — „Er war dem Gedanken und Sinne nach ein treuer Freund — aber zur That bedurfte er der persönlichen Anregung, sie mußte einen Reiz für ihn, für ihn einen Genuß haben. Der gegenwärtige Augenblick war ihm Alles, er lebte ganz in dessen Macht und Gunst" (S. 184). Der Verfasser berichtet nun eine wunderbare Wiederbelebung der Gesundheit und Kräfte des alternden Staatsmannes durch die Bäder von Gastein und Ischl, seine jetzige leidenschaftliche Liebe zu einer Operntänzerin und seine nun große Empfänglichkeit für ältere und neuere Poesie, besonders für die von Heine, dann aber auch die große Angst und Noth über die Julirevolution, vorzüglich aber erst über ihre Anregung der Freiheitsbestrebungen in Deutschland, über welches Alles die Briefe von Gentz an die berühmte Gattin seines Biographen (Rahel) auf das Interessanteste sich aussprechen. Gentz schreibt hier unter Anderem am 21. Januar 1831: „Ich befinde mich seit einigen Monaten — bei Gottlob noch fortbestehendem körperlichen Wohlsein — im Zustand einer wirklichen Gemüthskrankheit, die empfindliche Fortschritte in mir macht. Die Hauptelemente dieses Zustandes sind: stets erneuerte Unruhe und tiefer Gram über die Begebenheiten, die uns immer mehr und mehr in die Enge treiben; — das bittere Bewußtsein, daß ich Nichts dabei wirken kann, daß ich der neuen Gestaltung der Dinge täglich fremder werde, daß meine Rolle ausgespielt und die Frucht vierzigjähriger Arbeit wie verloren ist — mannigfaltige Sorgen, unersetzliche Verluste in meinen Einnahmen, durch die politischen Katastrophen herbeigeführt — meine Stellung in der Gesellschaft, die ich durch einige Jahre zu viel cultivirt habe und von der ich mich jetzt, da sie mir zum Ekel geworden ist und mich überdies in dem einzigen Genuß, an dem ich noch hänge, stört, nicht loszumachen weiß, Unzufriedenheit mit mir selbst und der Welt — das Gefühl zunehmenden Alters und die Ihnen bekannte Furcht vor dem Tode, sind das nicht Krankheitsstoffe genug?" (S. 252). Am 8. Juli schreibt er: „Was ich in der ersten Periode des Tags, besonders in den Stunden von 10—3 Uhr leide, mag ich Ihnen nicht ausführlich beschreiben. Denken Sie sich nur, daß ich heute keine einzige Depesche lesen oder schreiben kann, die mich nicht aufs Peinlichste bewegte, mir nicht das Bild des allgemeinen Verfalls von einer oder der andern Seite anschaulich machte. Denken Sie sich dabei, daß auch diejenigen, die so lange im Rufe leichtsinniger Optimisten standen, jetzt die schwärzesten aller Schwarzseher geworden sind, und mir jeden Morgen zehnmal betheuert wird, „„daß alles unser Thun und Treiben vergeblich, daß die Welt ohne Rettung verloren sei, daß uns Nichts übrig bleibt, als uns auf unsern nahen Tod zu bereiten."" Die obligate Lectüre von zehn oder zwölf verdammten Journalen füllt die Zwischenräume meiner Geschäftsstunden aus und giebt mir vollends den Rest" (S. 257). — Doch bald — und noch kurz zuvor, ehe er an einem allgemeinen Erlöschen der Kräfte (am 9. Juni 1832) verschied — gaben ihm der Fall Warschaus und die Verhältnisse wieder Hoffnung. „Und so wie schon früher einmal sogar der Sieg vielfache Wirkungen der überwundenen Revolution als Bestehendes aufgenommen hatte, so glaubte Gentz auch jetzt, daß mit der Revolution ein Stillstand nicht unmöglich sei, der einigen ihrer Wirkungen gleichfalls die Rechte von Bestehendem vorläufig einräumte. In diesem Sinne schrieb er einen denkwürdigen Aufsatz" — — — (S. 188) — *). Sein Biograph bemerkt nach Erwähnung der

*) Der Verfasser meint den Artikel in der Allgemeinen Zeitung, 27. und 28. September 1831, der allerdings nothgedrungene Zugeständnisse für „Erhaltung auch des constitutionellen Systems, wo es besteht, ja hier sogar auch für die Möglichkeit einer Vereinbarung des Systems regelmäßiger Fortschritte mit dem Systeme der Erhaltung den constitutionellen Fürsten empfiehlt — in Verbindung übrigens mit dem monarchischen Princip, dem göttlichen Recht und dem Kampf gegen die Volkssouveränetät." Vergleicht man nun diese durch die Julirevolution

Theilnahme der Staatsmänner und der Gesellschaft: „Auch aus anderen Kreisen hallten ihm aufrichtige Klagen nach. Ihm hatte sich durch Vermittlung eines großen Geschäftshauses ein Briefwechsel mit einer hohen Person in Paris eröffnet, der zu dem vielen Seltenen und Wunderbaren gehörte, wodurch Gentzens Leben und Stellung immer als ganz einzig erscheinen mußten. Eines der Häupter jenes Geschäftshauses sagte nachher, als Gentz gestorben war, von ihm bedauernd: „„Das war ein Freund! Solchen bekomme ich nicht wieder. Er hat mich die größten Summen gekostet, man glaubt nicht, wie große Summen, denn er schrieb nur auf einen Zettel, was er haben wollte, und bekam es gleich; aber seit er nicht mehr da ist, seh' ich erst, was uns fehlt, und dreimal so viel möchte ich geben, könnt' ich ihn ins Leben zurückrufen!““ (S. 193). (Ist das Haupt jenes Geschäftshauses etwa Rothschild, die hohe Person in Paris etwa der neue französische Machthaber, und deuten jene obigen „unersetzlichen Verluste in den Einnahmen, durch die politischen Katastrophen herbeigeführt", vielleicht auf den früheren?)

Gern vernähmen wir hierüber die Antwort des geistvollen, aber sehr euphemistischen Biographen. Und wie versteht derselbe wohl seine Versicherung (S. 180 u. 189), Gentz habe sich in grundsatzmäßigem Egoismus seine Dienste „zwar ungeheuer bezahlen lassen, habe sich den Mächtigen und Großen nur um den Preis gleicher Genüsse hingeben wollen; habe, in mancherlei Widerspruch mit Meinungen verwickelt, die dem tieferen Sinne nach wohl auch die seinigen waren, deren jetzige Anwendbarkeit er aber bezweifelte, dieselben wohl mit aller Lebhaftigkeit, ja wohl mit gesuchter, mit sophistischer Entgegensetzung bestritten, sei aber nicht käuflich gewesen, habe seine Pflicht nicht verletzt und sei gewiß vor vielen Anderen von der Beschuldigung freizusprechen, daß er seinen früheren Grundsätzen abtrünnig geworden und die Farbe gewechselt habe?" — Auch der ehrenwerthe Verfasser glaubt doch wohl mit uns, daß ein Schriftsteller im heiligen Dienste der Wahrheit und Gerechtigkeit ihre Grundsätze und die Ueberzeugungen von ihnen nie für äußeren Lohn und Vortheil verleugnen und Entgegengesetztes vertheidigen dürfe? Ja, ein Schriftsteller sollte — abgesehen von dem geschäftsmäßigen legitimen schriftstellerischen Ehrensolde, er sollte von fremden Mächten für sein pflichtmäßiges Wirken im Dienste der Wahrheit sich so wenig bezahlen lassen als ein König in dem seinigen. Und konnte etwa wirklich Hr. v. Gentz nach den großen Befreiungskriegen, in der jetzigen nothwendigen Regeneration der Völker, nachdem sie, wie er selbst früher so beredt klagte, Feudalismus und Absolutismus, eigennütziger Aristokratismus und Obscurantismus in alle die Schmach der Revolutionskriege gestürzt, Vaterlandsliebe und höheren Gemeingeist überall erstickt und dadurch der ganzen deutschen und europäischen Freiheit und Rechtsordnung beinahe für immer den Untergang bereitet hatten, konnte er jetzt in den Jahren 1818 bis 1832 die früher so sehr gepriesenen liberalen Verfassungsgrundsätze unanwendbar finden?

Wäre wirklich hier — wäre, wenn Hr. v. Gentz auch die nach seinen früheren Staatsgrundsätzen pflichtmäßigen und durch die Regierungszusicherungen hervorgerufenen deutschen Reformbestrebungen feindseliger als selbst früher die französischen Revolutionsgreuel verfolgte — niemals Wahrheitsverleugnung, Pflichtverletzung, Farbenwechsel zu finden — nun dann gewiß dürfte man Hrn. v. Gentz doppelt bewundern. Denn allen Gefahren, denen, leider! leider! so viele Schriftsteller erliegen, hätte er dann siegreich getrotzt. — Eitelkeit, Ueppigkeit, unordentliche, unsittliche Lebensweise, der Ehrgeiz nach äußerem Glanze, vollends der Ehrgeiz eines bürgerlichen unbegüterten Mannes, sich in

---

und die ihr gefolgten belgischen, schweizerischen und deutschen Revolutionen abgenöthigten merkwürdigen Zugeständnisse, die ihrem Urheber nach Hrn. Varnhagen in einigen Regionen sogar als ein Rückfall in den Liberalismus verargt wurden — mit den harten Verfolgungen aller so viel gemäßigteren liberalen deutschen Bestrebungen, wie sie von 1817 bis 1830 so manche frühere Artikel aus der Gentzischen Feder enthielten, und betrachtet man die enge Sphäre, die er diesen Zugeständnissen anweist, so möchte man annehmen, der Verfasser derselben huldige der Theorie, daß die Völker nur so vieler Freiheit werth und bedürftig seien, als sie sich selbst zu erobern wissen. Doch scheint uns dieselbe in doppelter Hinsicht dem monarchischen Principe nachtheiliger und gefährlicher als ein freies Bewilligen des Rechten.

den Genüssen und Ehren den Vornehmen und Reichen der Erde gleichzustellen, endlich die Noth und Pein häufiger Verschuldungen und Geldverlegenheiten — und dies Alles noch in Verbindung mit dem Mangel des Familienlebens und einer unabhängigen Stellung — bildet, leider! nur allzu häufige Klippen der Männertugend, der Bürgertugend, der Wahrheitstreue. Schon eine dieser Klippen führte gar manchen politischen Mann und Schriftsteller zu schmählichem Misbrauche seiner Talente und Stimmrechte, zum Abfalle von seinen Ueberzeugungen, vom lauteren Dienste der Freiheit, Gerechtigkeit und Wahrheit. Gegen wirklichen Abfall selbst aber, gegen eigennützigen Abfall vollends — wo er erwiesen werden könnte, gegen ihn, den gefährlichsten Feind für die Sicherheit der Throne und der Freiheit, für die Ehre und Tüchtigkeit der Nationen — soll und darf wahrlich das öffentliche Urtheil nicht gleichgültig gemacht werden! Etwas sehr Gutes, welches wenigstens zum Theil zu dieser allgemeinen Bemerkung paßt, sagt Friedrich Kölle in einem seiner trefflichen Aphorismen über Diplomatie. Seine Worte sind:

„Ein schöner Zug der Deutschen ist der gründliche Haß gegen politische Schlechtigkeit, seine Unversöhnlichkeit und Unverwüstlichkeit. Gott bewahre überhaupt Jeden vor dem Hasse eines Deutschen! Jener verbindet sich mit sittlichem Abscheu. Politische Renegaten werden, auch wenn man sie auf Gesandtschaften sendet, auf eine merkwürdige Weise secretirt. Es ist keine Verfolgung, nicht einmal offene Verspottung, aber die stille gemessene Handhabung eines Verrufs, welcher dem Renegaten das Herz brechen macht, wenn er noch eines hat."

V. Doch, wie nun hierüber und über die Wirkungen des späteren politischen Systems des Hrn. v. Gentz nach seiner Kenntniß und Ansicht ein Jeder urtheilen möge, wir wollen uns hier mit dem unbestreitbaren allgemeinen Satze begnügen, daß für den Mann und den Staat und die Staatskunst nur der Ruhm dauert, der auf Wahrheit und Gerechtigkeit sich gründet, auf das Streben, nicht für sich selbst und für den Augenblick, sondern für das Heil des Vaterlandes und der Nachkommen zu wirken. Gern aber erfüllen wir selbst zum Schlusse dieser biographischen Andeutungen noch eine Pflicht der Gerechtigkeit, indem wir die rühmlichste Wirksamkeit und das herrlichste Werk des Hrn. v. Gentz, die für das europäische Gleichgewicht und zum Schutze der europäischen völkerrechtlichen Ordnung gegen das Napoleonische Raub- und Unterdrückungssystem, noch besonders hervorheben. Die im Jahre 1806, kurz nach dem Presburger Frieden erschienenen Fragmente über das Gleichgewicht sind in der That auch durch die bewundernswürdige Vortrefflichkeit des Styls die Krone aller politischen Schriften von Hrn. v. Gentz. Schwerlich möchten wir durch irgend ein Lob das beneidenswerthe Talent dieses Schriftstellers besser hervorheben, gewiß können wir unseren Lesern nichts Besseres geben, als wenn wir einige Stellen dieses Werkes mittheilen. Hier wenigstens gewiß war der Verfasser so glücklich, eine ganz reine Sache ganz mit voller eigener Ueberzeugung zu vertheidigen. Daher auch hier überall ein warmes sittliches Gefühl Hand in Hand mit den Gründen des Verstandes geht, und seine Darstellung Wahrheit und Werth für alle Zeiten hat. Hier werden seine, leider! sonst nicht seltenen Sophismen gänzlich überflüssig — mit einziger Ausnahme nur etwa der Bekämpfung der Angriffe, welche Napoleon zur Rechtfertigung aller seiner Gewaltthaten immer wiederholt gegen den ewig wunden Fleck der europäischen völkerrechtlichen Ordnung — gegen die Theilung von Polen — zu richten wußte. — Es ist nicht möglich, würdiger und kräftiger und in herrlicherer wohlklingenderer Sprache eine in Selbstsucht und Materialismus, in Kleinlichkeit und feige Rücksichten versunkene Zeitgenossenschaft zu strafen und zur männlichen Vertheidigung der Freiheit und Ehre und einer wahren Rechtsordnung, zur Abwehr endlich des wachsenden Verderbens einer nur durch den täuschenden Schein feiger und schmeichlerischer Worte dürftig verhüllten schmachvollen Unterdrückung aufzufordern, als es jenes Werk und zunächst dessen Vorrede thut.

1) „Ist nun aber" — so fährt die letztere nach Schilderung der neuesten Befestigung der Unterdrückung durch den Presburger Frieden und den Rheinbund (S. XIV) fort — „ist nun aber Alles dahin? Ist Hoffnung ein Verbrechen geworden? Sollen die drohenden

Vorherverkündigungen Derer, die das, was nun Gegenwart, so wie das, was noch Zukunft für uns ist, in früheren Unglücksfällen und früheren Verschuldungen schon lasen, die man anfänglich wie gallsüchtige Träumer, weiterhin wie überspannte Propheten, zu allen Zeiten mit Kaltsinn und Ungunst behandelte, sollen sie buchstäblich bis ans Ende erfüllt werden? Soll das, was in der Sprachverwirrung unserer Zeit, in dem ekelhaften Rothwälsch der Unterdrücker „das neue Föderativsystem" genannt wird, die Ueberreste des glorreichen Baues, den unsere Väter zu Stande gebracht hatten, verdrängen?" — — — „Diese Fragen haben Diejenigen zu beantworten, in deren Händen unser zweideutiges Schicksal, unsere getheilte schwindende Kraft, unser letztes Vertheidigungscapital liegt." — — — „Was aber uns, die wir mit beklommenem Gemüthe die Entwickelung unseres Schicksals erwarten, was uns Allen, die wir selbst Nichts beschließen, aber die, welche Leben oder Tod in jeder ihrer Entschließungen tragen, durch lebendiges Vertrauen, durch verständige Beharrlichkeit stärken, oder durch unwürdigen Kleinmuth, durch leichtsinnige Hingebung entkräften können, obliegt, das ist, uns in eine Stimmung zu versetzen, welche die Lösung jenes Problems nicht willkürlich oder absichtlich erschwere. Wenn Regenten oder ihre unmittelbaren Gehilfen um sich her Nichts als stumpfe Verzweiflung, oder strafbaren Kaltsinn gegen das höchste Interesse der Staaten, oder Wohlgefallen an ihrer Auflösung erblicken, so müßten sie mehr als menschliche Energie und mehr als menschliche Weisheit besitzen, um die Völker vor dem Untergange zu bewahren. Wie soll diesen noch geholfen werden, wenn sie sich nicht einmal nach Hilfe mehr sehnen, wenn blühen oder welken ihnen gleich ist, wenn Freiheit mit Anstrengung sie mehr als ruhige Sklaverei, die Sorge für die Erhaltung ihrer Rechte mehr als die Vernichtung derselben schreckt? Von dieser Seite haben wir das Aeußerste erlebt. Eine lange Reihe von Jahren hatten die Verführer eines leichtgläubigen Zeitalters keine Kunst unversucht gelassen, um die Wenigen, die kühn genug waren, den Vorhang hinwegzuziehen, der die Schrecknisse der Zukunft bedeckt, zu verspotten oder verdächtig zu machen, und gerade die Grundsätze zu empfehlen, die jede Aussicht auf ein Besseres verschlossen. „„Man soll doch nur — so lehrten sie — fein ruhig und friedfertig und vor allen Dingen unthätig bleiben, der ausgetretene Strom werde schon von selbst wieder in sein Bett zurückkehren."" — — — „Diesen einschläfernden verrätherischen Lehren gab das Publicum, gaben die Höfe sich Preis. Unter den Ursachen unseres heutigen Verderbens ist ihr Einfluß der wirksamste gewesen." — — — (S. XIX.) „Geleugnet kann nun nicht mehr werden, daß die oft verlachten Weissagungen gerechtfertigt sind." — — „Der Schleier, den Thorheit oder Arglist über die eindringende Zukunft geworfen hatten, ist durch die Schrecken der Gegenwart zerrissen. Aber die Vorrathskammer der Täuschungen ist darum noch immer nicht erschöpft. Was man nicht mehr als Grille verachten, als Fabel bei Seite setzen darf, wird jetzt als erträgliches Uebel oder wohl gar als Vortheil geschildert. Und auch mit dieser verzweifelten Wendung hält der Leichtsinn des Zeitalters und der erschlaffende Geist eines politischen Indifferentismus Schritt." — — (S. XXI.) — „Die Wortführer der gleichgültigen Partei, an niederschlagenden Aufmunterungen und trostlosen Trostgründen reich, heben bald die Unvermeidlichkeit der Uebel, bald das übriggebliebene Gute heraus, um den Unmuth der Zeitgenossen zu besänftigen: „„die Erfahrung habe gelehrt, daß jeder Versuch, dem Uebel zu steuern, die entgegengesetzte Wirkung hervorbringe; wenn die Uebermacht eine gewisse Höhe erreichte, sei der Widerstand Unsinn zu nennen; in solchem Falle gebiete die Weisheit, auf möglichst gute Bedingungen zu capituliren, und statt Alles in die Schanze zu schlagen, lieber durch frühzeitige Selbstentwaffnung, durch ein gefälliges Betragen gegen den Sieger, so viel als sich retten läßt, zu retten."" — — (S. XXIV.) — „Wenn einmal ein Volk oder ein Zeitalter so tief in egoistische Bestrebungen, in unwürdige Maximen, in einen beschränkten und niedrigen Gesichtskreis verfiel, daß alles öffentliche Interesse ihm fremd, das Vaterland ein Name ohne Bedeutung, der Werth einer selbstständigen Existenz auf der engen dürftigen Waage der gemeinen Vortheile gewogen und der Verlust von Freiheit und Würde eine gleichgültige Begebenheit wird, dann scheint es nicht mehr Zeit, an die edleren Gefühle zu appelliren. Die Sklaverei ist vollendet, auch ehe noch der Unterdrücker erschien, der Staat ist aufgelöst, auch ehe er noch sichtbar zusammenstürzte,

und bei der ersten prüfenden Katastrophe werden die, die nicht mehr Kraft genug hatten, sich im Lichte der Sonne zu behaupten, dem Diener der Finsterniß überantwortet." (S. XXVI.) — „Das Uebergewicht, welches Gleichgültigkeit und Kaltsinn gegen das höchste Interesse von Europa und Deutschland, oder auch unmittelbare Begünstigung dessen, was diesem höchsten Interesse den Tod bringt, in den Gemüthern der Zeitgenossen gewannen, war nicht blos, wie häufig geglaubt wird, eine Zugabe zu wesentlicheren Uebeln, eine Nebenfigur in dem düsteren Gemälde des schmählichen Verfalles; es war das eigentliche innerste Wesen, die ursprünglichste Wurzel dieses Verfalles. Mannigfaltige und große Verschuldung luden allerdings die Regierungen auf sich; viel, sehr viel haben sie gethan, um sich selbst und uns zu Grunde zu richten; aber der größte, der entscheidendste Antheil an dem Werke der Verwüstung ist unser. Ihrer Verirrungen wären weniger, und die, in welche sie geriethen, wären kürzer, leichter, heilbarer gewesen, wenn die tiefe Verblendung der Nationen, die Verkehrtheit des öffentlichen Geistes, die Erschlaffung aller ächten Gefühle, die Herrschaft der niedrigsten Triebfedern und, um das Ganze mit einem Worte zu umfassen, die moralische Fäulniß der Welt nicht rund um sie her Alles vergiftet, zerfressen und aufgelöst hätte." — (S. XXXVII.) „Von welcher Seite sollen wir nun Hilfe erwarten? Die Regierungen und die öffentliche Meinung sind gemeinschaftliche, solidarisch verantwortliche Urheber unserer heutigen Lage. Jene hören oder verstehen uns nicht mehr, und was noch weit niederschlagender ist, sie können uns jetzt nicht mehr hören; — — — auf diese wirken zu wollen, scheint fruchtlos, weil die Möglichkeit eines glücklichen Erfolges wenigstens doch das als gegeben voraussetzt, was hier fast ohne Hoffnung verschwand: die Sehnsucht nach einem glücklicheren Zustande, den Sinn, welcher Fesseln verabscheut, welcher sie abzuwerfen trachtet. Noch eine helle Aussicht bleibt übrig, und diese, ein überschwenglicher Trost, kann keine Tücke des Schicksals verdunkeln. Die Starken, die Reinen und Guten, wie gering auch ihre Anzahl sein mag, müssen fest und unzertrennlich zusammenhalten, müssen wechselsweise einander belehren, und zusprechen und tragen, und heben und begeistern. Ihr Bund ist die einzige Macht, die einzige unüberwundene Coalition, die heute noch der Waffengewalt trotzen, die Völker befreien und die Welt dauernd beruhigen kann. Auch er, dieser heilige Bund, mag in einzelnen Gefechten erliegen, aber Alles, was er zu verlieren hat, ist das Schlachtfeld; ein glorreicher Rückzug ist ihm offen. Wenn rund umher Alles zerfällt, verschanzt er sich auf einer unbezwinglichen Höhe, schließt die herrlichsten Schätze der Menschheit, dem Sieger unerreichbar, mit sich ein, und bewahrt sie für ein glücklicheres Geschlecht." — „Ihr, die Ihr, im Schiffbruche der Zeit von Tod und Trümmern umringt, aller Güter kostbarste und erste, einen freien umfassenden Geist, ein treues lebendiges Herz, den Sinn für die Heiligthümer der Menschheit, den Muth, ihnen Alles zu opfern, und Glauben an die Zukunft gerettet, Ihr ächte, feuerfeste, durch gemeine Trübsal unbesiegbare, in Geist und Wahrheit stets siegreiche Helden des Jahrhunderts, von der Menge verkannt, von aufgeblasenen Weltstürmern vielleicht zum Glücke verachtet oder gehaßt — vor Allen aber Ihr, an die zunächst diese Worte sich richten, des Vaterlandes einsame Zierden, hochherzige, durch kein Unglück bezwungene, Eures Namens würdige Deutsche! ermüdet, verzweifelt nur nicht! Der, welcher Euch auserkor, die Nachwelt mit der Gegenwart zu versöhnen, legte hartnäckige Kämpfe und furchtbare Prüfungen Euch auf." — „Das Vaterland ist gebeugt, zertreten, zerrissen und entweiht; ein Theil seiner Fürsten trägt, öffentlich und anerkannt, das Joch eines fremden Gebieters; mehr denn einer, durch nichtige Titel oder wesenlose Vergrößerungen gelockt, ward Mitarbeiter an dem gemeinschaftlichen Ruine." — — — „Die Kräfte unserer großen Nation sind zerstreut, zerspalten, auf allen Seiten in matt fließende Bäche oder in faule, stehende Sümpfe oder in treulose Abzugscanäle geleitet, für jeden wahren Nationalzweck verloren." — — „Aber nicht blos der Körper des Reichs ist verstümmelt, gemishandelt und geschändet; auch die Seele ist tödtlich verwundet. Umsonst sucht Ihr in der Masse Eures Volks, umsonst an den Höfen, umsonst unter den Großen des Landes jenes wehmüthig erhebende Gefühl, jene tiefe, doch männliche Trauer, jenen kräftigen hoffnungsvollen Schmerz, der rettende Entschlüsse verkündet. Eure Klagen verhallen in der Luft; Eure Schilderun-

gen des allgemeinen Verderbens werden höchstens als müßige Spiele, als literarische Merkwürdigkeiten behandelt; da, wo es Euch noch allenfalls vergönnt ist, das Publicum in seinem Schlummer zu stören, glaubt man viel zu thun, wenn man Euch wie lästige Freunde, wie wohlmeinende Grillenfänger duldet; mit Unbehaglichkeit hören die Meisten, mit Bangigkeit sogar Bessere Euch an, und der Augenblick rückt sichtbar herbei, wo ein langes melancholisches Verstummen das Gesetz Eurer bürgerlichen Existenz und die harte, aber gebieterische Bedingung Eurer persönlichen Freiheit sein wird." — „Dies Alles und mehr noch als dies — denn wer bestimmte die Gränze des Uebels? — werdet Ihr nicht blos mit Standhaftigkeit, sondern mit dem stolzen, begeisternden Bewußtsein unzerstörbarer Ueberlegenheit ertragen, wenn Ihr groß und stark genug seid, Euch selbst nie untreu zu werden. So lange Ihr aufrecht steht, ist Nichts ohne Hoffnung gefallen." — „In Euch steigt das scheinbar Gesunkene in erneuerter Herrlichkeit wieder auf, in Euch ist das scheinbar Verlorene schon völlig wieder gefunden. Euer unmittelbarer Einfluß mag gehemmt, Euer Wirkungskreis mit engen Schranken umzogen, Eure Hand in Fesseln gelegt, Euer Mund gewaltsam verschlossen werden; dies Alles trifft nur Außenwerke Eurer Macht. Euer fester, unerschütterlicher Sinn, die anerkannte Unwandelbarkeit Eurer Grundsätze, Eure immerwährende stille Protestation gegen Alles, was frevelhafte Gewalt zu stiften oder zu rechtfertigen wähnt, die dem Feinde und dem Freunde gleich gegenwärtige, lebhafte Ueberzeugung, daß der Krieg zwischen der Ungerechtigkeit und Euch sich durch keine falschen Unterhandlungen schlichten, durch keine treulosen Friedenstractate beendigen läßt, die würdige, tapfere, stets aufrechte, stets gerüstete Stellung, in welcher Ihr Euren Zeitgenossen erscheint — das sind Eure unbesieglichen Waffen. Eure bloße Existenz ist ein beständiges Schreckbild für die Unterdrücker, und für die Bedrückten ein unversiegbarer Trost. Wo Ihr Euch befindet, da ist der wahre Mittelpunkt aller Unternehmungen, wodurch früher oder später Europa von der Knechtschaft erlöst, das Gesetz der Willkür zerrissen, der hochmüthige Luftbau vergänglicher Uebermacht gestürzt und ein neuer unsterblicher Bund zwischen Freiheit, Ordnung und Friede für eine glücklichere Nachwelt gegründet werden muß." — (XLVI.) — „Europa ist durch Deutschland gefallen, durch Deutschland muß es wieder emporsteigen. — Unser innerer unseliger Zwiespalt, die Zersplitterung unserer herrlichen Kräfte, die wechselseitige Eifersucht unserer Fürsten, die wechselseitige Entfremdung der Völker, das Verlöschen jedes ächten Gefühles für das gemeinschaftliche Interesse der Nation, die Erschlaffung des vaterländischen Geistes — das sind die Zerstörer unserer Freiheit, das unsere tödtlichen Feinde und die Feinde Europas gewesen. — Getrennt wurden wir niedergeworfen; nur vereinigt können wir uns wieder erheben — aber — sollen die Staatskräfte Deutschlands je Eins werden, so muß zuvor der Nationalwille Eins sein. Hier, unverzagte und großdenkende Deutsche, zerstreute, doch geistig versammelte, durch Gleichheit des Sinnes und der Bestrebungen verbundene und rechtmäßig constituirte Repräsentanten der Nation! hier öffnet sich ein ruhmvolles Feld. Euch selbst nicht zu verlassen, war das Erste; aber entzieht Euch auch dem Vaterlande nicht. Laßt, Jeder in seinem Kreise, aus welchem Standpunkte, durch welches Medium es auch sei, das Licht Eurer Weisheit, Eurer Kraft, Eures unerschütterten Gemeinsinnes leuchten, ruft, so weit Eure Stimme reicht, die Trägen zu erneuerter Anstrengung, die Hoffnungslosen zum Muthe, die Erstarrten ins Leben zurück! — Sucht den Eifer für gemeinschaftliche Zwecke und Bereitwilligkeit, jeden abgesonderten Vortheil der großen Nationalsache zu opfern, unter allen deutschen Völkerschaften zu stiften! Schließt keine von Euren Bemühungen aus. — In dem Herzen des gesunkensten Deutschen regt sich immer noch Etwas, das Euch versteht, das Euch Achtung und Beifall erzwingt! — Fragt nicht nach dem unmittelbaren Erfolge. — Es bedarf nicht Vieler, um das Größte zu Stande zu bringen. Bedenkt, daß ein einziges Wort, in einer glückseligen Stunde gesprochen, Nationen vom Tode erwecken, das verloschene heilige Feuer in ganzen Geschlechtern wieder anzünden kann. Es ist unmöglich, daß ein Volk, wie das unsere, nicht vom schmähligen Verfalle zurückkomme, daß so viel Geistesgewalt, so viel persönliche Superiorität, so viel vereinzelte, aber gediegene Kraft, solcher Reichthum natürlicher Talente und tiefdringender, vielseitiger Bildung, als wir in unse-

rem Schooße vereinen, sich nicht früh oder spät in irgend einem Brennpunkte sammle, von dort aus das Ganze belebe und alle eitle Schranken durchbreche; unmöglich, daß aus diesem ehrwürdigen Stamme so mannigfaltiger Vortrefflichkeit und Hoheit, aus diesem Mutterlande europäischer Herrschaft, aus so vielen durch ehemaligen Ruhm, durch große bedeutungsvolle Namen zur Fortpflanzung eines heiligen Familienerbtheils verpflichteten Familien, aus so vielen von uraltem Glanze auch jetzt, auch in dieser Abenddämmerung aller Größe, noch umstrahlten Fürstengeschlechtern nicht endlich ein Held und Retter hervorgehe, der uns wieder einsetze in unser ewiges Recht und Deutschland und Europa wieder aufbaue!" — — (S. LII.) C. Welcker.

Genugthuung, s. Injurie.

Geographie, s. Statistik.

Gerechtigkeit und Recht und Unterschiede des Rechts von der Moral. — Gerechtigkeit und Recht sind, wenn auch nicht die einzige, doch sicher die Hauptaufgabe einer heilsamen Staatsthätigkeit und der Politik und zugleich die Grundbedingung und eine Grundlage für sie. Ein richtiger Begriff von denselben ist also wesentlich. Gerechtigkeit bezeichnet zuerst eine subjective Eigenschaft eines Menschen oder eines Volkes und ihres Handelns, und zwar die Eigenschaft ihrer Uebereinstimmung mit dem Rechten, oder auch mit dem rechten Gesetze oder dem Gesetze des Rechten (justi). Denn ursprünglich bezeichnet auch der Begriff recht die Eigenschaft der Uebereinstimmung eines Handelns oder Seins mit dem Gesetze. Hierauf deutet auch die Sprache im Deutschen wie im Lateinischen; denn so wie justum und rectum auch wörtlich die Eigenschaft des Uebereinstimmens mit dem jubere und regere, mit dem Befehle oder Gesetze bezeichnet, so drückt auch das deutsche Wort recht die gleiche Uebereinstimmung mit dem deutschen rachten, richten oder geradmachen aus. Auch das griechische *δίκαιος* weist auf die gleiche Uebereinstimmung hin, denn es stammt zunächst von *δίχα*, in zwei gleiche Theile getheilt, weil die Griechen das Wesen des Gesetzes, *νόμος* (abgeleitet von *νέμειν*), in ein gleiches Theilen setzten [1]). Eben daher erschien bei den Griechen wie bei den Römern die Gottheit der Gerechtigkeit als personificirte Idee dieses Rechts mit dem Symbole einer gleich zuwägenden Waage, die das Unrecht strafende Göttin Nemesis aber schon dem Wortbegriffe nach als eine Austheilerin zur Herstellung des rechten Maßes.

Das Wort „recht" geht aber von der blos subjectiven Eigenschaft des Uebereinstimmens eines Seins oder Handelns mit der Rechtsnorm oder dem Gesetze bald in einen objectiven Begriff über, indem man damit auch die Rechtsnorm, das Gesetz selbst und den Inbegriff der Gesetze, insbesondere auch das höchste Gesetz, die höchste Idee desselben und des Rechts bezeichnet. Und auf gleiche Weise geht auch das Wort Gerechtigkeit von der blos subjectiven Eigenschaft der Uebereinstimmung mit dem Rechte oder dem Gesetze des Rechten über in den Begriff des personificirten Gesetzes, der Gottheit, oder der Idee des höchsten Gesetzes für das Rechte.

Da hiernach Gerechtigkeit eben so wie Recht stets auf das Gesetz oder die Regel des Rechten zurückführt, so giebt es sehr natürlich so verschiedene Arten des Rechten und Gerechten, als es verschiedene Arten von Gesetzen oder Regeln giebt. Es giebt solche für physische, äußere, mechanische Verhältnisse, in welcher Beziehung man sagt, der Rock oder sein Aermel sei recht. Vorzüglich aber braucht man doch jene Worte in Beziehung auf das freie Handeln des vernünftigen Menschen, in Beziehung auf das Praktische. Und hier unterscheidet man zunächst die rein sittlichen Gesetze, und die äußeren oder juristischen, die Rechts- und Staatsgesetze, mithin auch das sittlich und das juristisch Rechte und Gerechte. Die rein sittliche Gerechtigkeit und ihre Beziehung zu den übrigen sittlichen Tugenden aber überläßt das Staatslexikon der Moral.

Ueber das Wesen und den richtigen Begriff der Gerechtigkeit ist Streit. Diejenigen, welche das gesellschaftliche oder juristische und politische Recht nicht von der Moral trennen, die dasselbe als ein bloßes Capitel derselben behandeln, vermischen natürlich auch die juri-

1) Aristotel. Eth. ad Nic. V. 27. Cicero de Legib. I. 6. Daher auch Nemesis.

stische Gerechtigkeit mit der moralischen Tugend der Gerechtigkeit, fordern für dieselbe auch ein Handeln aus rein inneren sittlichen Motiven und eine in die ganze Gesinnungsweise übergegangene, eine zur andern Natur gewordene Gemüthsrichtung für das Gerechte (einen habitus). Sie tadeln also auch die Definition der römischen Juristen von der Gerechtigkeit, daß sie nehmlich bestehe: in dem festen beharrlichen Willen, gegen Alle die Rechtspflichten zu erfüllen (Justitia est constans atque perpetua voluntas, jus suum cuique tribuendi) [2]. Diese Definition enthält Nichts von jenen Forderungen; sie ist ihnen also nicht moralisch genug [3]. Andere dagegen, welche das Recht gänzlich von allen sittlichen Grundlagen losreißen, es zu einem gänzlich äußerlichen mechanischen Zwangsgesetz machen wollen, wie die strengen Kantianer, und daher blos auf die äußerliche erzwingbare Handlung sehen, halten einen gerechten Willen, vollends einen fortdauernden und beständigen, im Rechtsverhältniß für unnöthig. Sie verwerfen jene Definition als allzu moralisch.

Aber auch hier beschämt bei gründlicherer Betrachtung die tiefe und praktische Weisheit der classischen römischen Jurisprudenz die einseitigen neuen Theorieen und vermeidet in ihrer gesunden Ansicht ihre entgegengesetzten falschen Extreme. Ihre Definition ist vollkommen richtig.

Das Rechtsgesetz stammt zwar (nach dem, was oben Bd. I. S. 44 ff. ausgeführt wurde) allerdings zuletzt aus derselben Quelle wie die Moral, aus der praktischen oder sittlichen Vernunft. Aber es hat zunächst noch eine eigenthümliche Quelle, die äußere Anerkennung, den Friedensvertrag, und erhält dadurch seine besondere juristische Natur. Durch sie verbürgen sich die Rechts- oder Friedensgenossen die gegenseitige Anerkennung und Achtung ihrer Freiheit. Das Recht besteht nur durch diesen äußeren Verein, den wir überall finden, wo es einen rechtlichen Zustand giebt, als ein allgemein äußerlich erkennbares und erzwingbares Gesetz, als objectives, juristisches Recht, und dieser Verein besteht nur durch Treu und Glauben in Beziehung auf den rechtlichen Willen, ihn fortdauernd zu halten, als ein wahrer Friedensverein, in welchem die Mitglieder der mistrauischen feindlichen Kriegsrüstung gegen einander entsagen können.

Hieraus folgt nun in Beziehung auf jene erste rein moralische Definition der Gerechtigkeit als einer moralischen Tugend und Vollkommenheit, daß sie für das Recht nicht paßt, daß sie zu viel fordert und selbst das, was man auch juristisch nicht erkennen kann. Die Moral freilich fordert, daß man nur aus rein sittlichen Motiven ihre Gesetze erfüllt. Wer sie erfüllt aus Furcht vor Strafe, aus Rücksicht auf äußeren Vortheil, handelt in so weit nicht sittlich. Aber der Rechtsverein fordert nur im Allgemeinen, daß jedes Mitglied treu oder wahr die Anerkennung seiner Achtung und seiner Pflicht der steten Heilighaltung des gemeinschaftlichen Friedensvereines oder der gegenseitigen Freiheit ausspreche. Der Rechtsverein verliert aber nicht, sondern er gewinnt, wenn die schwachen Menschen zur steten Erfüllung ihrer Rechtspflicht, außer ihren sittlichen Motiven, noch äußere und sinnliche Motive der Ehre und Schande, des Vortheiles, der Furcht vor Zwang und Strafe durch die anderen Rechtsgenossen erhalten und zu Hilfe nehmen. Sie vereinigen sich vielmehr zugleich auch gerade dazu, diese Unterstützung selbst zu begründen und dadurch eine möglichst stetige, vollkommene Erfüllung des Rechtsgesetzes zu bewirken.

Aber es folgt doch zugleich auch in Beziehung auf jene zweite rein mechanische äußerliche Bestimmung der Gerechtigkeit, daß sie ebenfalls einseitig ist. Ohne den friedlichen rechtlichen Willen der Bürger, ohne den Glauben an denselben ist kein friedliches Rechtsverhältniß und seine Erhaltung, keine Niederlegung der Faustrechtswaffen, kein friedlicher Verkehr möglich. Der Nachbar könnte ohne sie sich nicht unbewaffnet neben seinen Nachbar setzen, ihn nicht neben sich bauen und wohnen lassen, Niemand seinen Acker mit Hoffnung zur künftigen Ernte bestellen. Das fühlen selbst die rohesten Völker, wenn sie eines friedlichen Zustandes bedürfen. Bei dem Heiligsten, was sie kennen, bei ihrer

2) P. J. u. L. 10 de justitia et jure.
3) S. z. B. Hugo Donell. I. 16. II. 1. 3. Mackeldei, Röm. Rt. §. 111.

Religion, verbürgen sich alle Völker durch heilige Eide gegenseitig diesen rechtlichen Willen, und ohne ihn oder bei einer Rotte von Teufeln oder faustrechtlich gesinnten Räubern wäre auch durch keinen äußeren Zwang das rechtliche Handeln irgend vollkommen zu erzwingen, wäre keine wahre gesicherte Freiheit der Bürger zu hoffen. Wie würde dazu irgend der Zwang ausreichen? Und wer soll denn die Zwingenden wieder zum rechtlichen Zwingen zwingen und zur eigenen Unterlassung des Misbrauches ihrer Zwangsgewalt bestimmen? Das: „Mögen sie hassen, wenn sie nur fürchten" (oderint, dum metuant), womit unsere neuen Juristen auszureichen hoffen, ist, wie die Alten richtig bemerkten, die armselige Aushilfe der Tyrannen, nie die Grundlage der Freiheit. Daher sehen denn auch mit Recht überall die Gesetze auf den rechtlichen Willen. Sein Dasein macht, in Verbindung mit Treu und Glauben, dem Fundamente des Rechts (s. „Fälschung"), der Eintritt in den Friedensvertrag (nach der praesumtio boni viri) juristisch erkennbar, so lange, bis durch Unrecht ein Mangel erwiesen ist. Diesen aber bestrafen die Gesetze nach dem richtigen römischen Grundsatze: Das Wesen des Vergehens besteht im unrechtlichen Willen (in delictis voluntas spectatur, non exitus)[4]). Man straft den durch äußere Rechtswidrigkeit erwiesenen Mangel des rechtlichen Willens, den dolus, und den nachlässigen Willen, die culpa, man straft je nach der Größe derselben. Aber freilich der rechtswidrige Wille muß juristisch erwiesen, er muß erkennbar, durch eine äußere rechtswidrige That erkennbar sein, wenigstens durch den Anfang derselben. Bloße unmoralische Gesinnungen und Gedanken verletzen wohl die moralische, aber nicht die juristische Gerechtigkeit. Daher sagt ebenfalls mit richtiger Gränzscheidung das römische Recht: cogitationis poenam nemo patitur oder: bloße Gedanken und Gesinnungen sind straflos[5]). Bei einem Menschen aber, der so sehr alle Achtung gegen seine und seiner Mitmenschen rechtliche Persönlichkeit aufgegeben hat, daß ein gänzlicher Mangel des rechtlichen Willens bei ihm angenommen werden muß, der hierdurch den Rechtsvertrag verbrochen hat, oder bei einem gänzlich Ehrlosen forderten alle Völker nach dem Grundsatze: „Ehrlos, rechtlos", gänzliche Ausstoßung oder Entfernung aus dem Rechtsgebiete[6]).

So ist es denn allerdings ganz richtig, daß zur vollkommenen juristischen Gerechtigkeit, zur treuen Heilighaltung des Friedens- oder Rechtsvertrags und der aus ihm für den Rechtsverein abgeleiteten Rechtsgesetze „ein fester und dauernder Wille, das Rechtsgesetz oder gegen alle Rechtsmitglieder die rechtlichen Pflichten zu erfüllen", nothwendig ist. Und wir müssen die Richtigkeit der Definition der römischen Juristen um so mehr bewundern, da ihnen von Seiten der Philosophen, des Aristoteles, der Stoiker und des Cicero, Definitionen der Gerechtigkeit vorlagen, welche nicht so streng die ächt juristischen Gränzen wahrten, sondern in das Gebiet der Moral überstreiften[7]).

Freilich aber bleibt diese Definition der Gerechtigkeit nur eine subjective und formelle, eben so wie die vom Rechte, wenn man es als Uebereinstimmung mit dem Rechtsgesetze bezeichnet. Sieht man mehr auf das objective Wesen des reinen Rechtsgesetzes, und zwar ohne seine Verbindung mit der Politik durch das lebendige Staatsgesetz, so kann man Recht und Gerechtigkeit durch die Uebereinstimmung mit dem rechtlichen Friedensvertrage bezeichnen. Will man aber zugleich das Wesen des rein politischen Gesetzes oder der politischen Seite des lebendigen Staatsgesetzes bezeichnen, so besteht dieses zunächst in einer gesellschaftlichen Hilfsverbindung für den gemeinschaftlichen Gesellschaftszweck, und politisch oder politisch recht ist, was mit diesen oder ihren Gesetzen übereinstimmt. Im Ganzen aber bleiben auch diese Definitionen noch bei der formellen Seite des Rechts- und des politischen Gesetzes stehen. Will man den Inhalt und die höchste Aufgabe beider bestimmen, so wird es schwer, eine solche materielle Bestimmung in wenige

4) L. 14 ad Leg. Corn. de sicar.

5) L. 18 de poen. Oder auch nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secutum sit.

6) C. Th. Welcker, System I. S. 244.

7) Aristot. Eth. ad Nic. V. 1. Cicero de Finib. V. 23. Gellius XVII. 5. C. Th. Welcker, Rechtssystem Bd. I. S. 549.

Worte zu stellen. Die Römer bezeichnen höchst kurz und zugleich im Ganzen treffend das Wesen und die höchste Idee des lebendigen Staatsrechts im weitesten Sinne oder der inneren Verbindung des reinen Friedensvertrages mit dem Hilfsvertrage durch ars boni et aequi, d. h. die Kunst einer dem Gesammtzwecke und dem Rechte entsprechenden harmonischen Gesellschaftsordnung; denn das bonum bezeichnete gerade das sittlich gute und glückliche, das höchste Gut, und dieses oder der höchste Endzweck aller Gesellschaftsglieder ist in der That die Aufgabe des politischen Hilfsvereines oder des Staats (oben I. S. 44). Das aequum bezeichnete ebenfalls das Recht oder wörtlich die in die Augen fallendste Hauptseite des Rechts, die rechtliche Gleichheit, die formelle nehmlich, und die verhältnißmäßig gleiche Zutheilung, was auch in den oben angeführten griechischen Benennungen als Hauptbegriff des Rechts zu Grunde liegt. Bei den Römern heißt daher auch die Gerechtigkeit selbst und die Göttin der Gerechtigkeit Aequitas. Ars aber bezeichnete nicht blos überhaupt die Kunst, deren Wesen der Idee entsprechende harmonische Gestaltung ist, sondern insbesondere auch die zur höchsten wissenschaftlichen und künstlerischen Vollendung erhobene, wahrhaft praktische Kunst — vor Allem also die höchste, nehmlich die Staatskunst —, so daß denn auch in dieser Definition, eben so wie in der Definition von der Rechtswissenschaft und in der Unterscheidung der verschiedenen Theile des Rechts (s. römisches Recht und Rechtswissenschaft), so sehr sie die Neueren auch oft herabsetzen wollten und so unvollkommen sie auch zum Theil in rein formeller Hinsicht sind, doch dem Wesen nach sich eine viel tiefere und richtigere Auffassung zeigt als in den allermeisten neueren Bestimmungen dieser Grundbegriffe.

Will man nun das juristische Recht (das rein rechtliche und das politische Element oder natürliches und positives Recht mit einbegriffen) von der Moral unterscheiden so ergeben sich nach dem Bisherigen folgende wesentliche Hauptunterschiede. Recht und Moral unterscheiden sich:

1) Durch den unmittelbaren und nächsten Gegenstand und Zweck. Diese bestehen bei der Moral: in der Uebereinstimmung des Menschen mit Gott oder seinem Gewissen und in der Lösung des Zwiespaltes seiner sinnlichen Natur mit ihnen, in seiner Seligkeit, welche letztere mit dem Grundsatze: man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen, höher stehen muß und christlich höher steht für den unsterblichen Menschen als die ganze vergängliche Welt, mithin auch als ein ihr widerstreitendes Staatsgesetz, so daß nur der Heide Aristoteles die Ethik der Politik, den Menschen und seine Bestimmung dem Bürger und dem Staate gänzlich unterordnen konnte. — Bei dem Rechte dagegen bestehen sie: in einer zuletzt natürlich auch jener moralischen Bestimmung entsprechenden Uebereinstimmung und Vereinigung der verschiedenen sinnlich vernünftigen Individuen mit der Gesellschaft, in der Verhinderung oder Lösung des Zwiespaltes mit ihr oder in der Erhaltung des gemeinschaftlichen Friedens- und Hilfsvereines für Alle.

2) Sie unterscheiden sich ferner in der unmittelbaren und nächsten Quelle. Diese ist für die Moral: die religiöse oder philosophische Gewissensüberzeugung des Individuums, für welche es nur frei zu prüfende, zu billigende oder zu verwerfende Lehre, nicht aber äußeres Gesetz giebt. Bei dem Rechte ist die Quelle zunächst die zuletzt freilich ebenfalls auf der sittlichen Ueberzeugung und auf der praktischen Vernunft beruhende, aber objectiv und gemeinschaftlich gemachte äußere Vereinbarung (oben Bd. I. S. 45); so daß nun selbst für die wissenschaftliche, naturrechtliche und politische Entwickelung aus der anerkannten Natur dieses äußeren Friedens- und Hilfsvereins, oder aus den in ihr anerkannten höchsten Rechts- und politischen Grundsätzen allgemein oder objectiv erkennbare, erfahrungsmäßige und logische Wahrheiten ausreichen, und blos auf subjectiver metaphysischer Speculation oder Glaubensüberzeugung beruhende Grundlagen ausgeschlossen sind (oben Bd. I. S. 44).

Hieran schließen sich nun folgende weitere Unterschiede. Das Recht, nicht aber die Moral, begründet:

3) allgemeine Erkennbarkeit und Beweisbarkeit;

4) die Zulässigkeit äußerer Gesetzgebung und eben so

5) äußerer Motive, und

6) einer äußeren Richtergewalt;

7) ein freies äußeres Dürfen oder eine feste Gränze und Sphäre für ein individuelles Belieben innerhalb derselben. In der Moral giebt es, streng genommen, keine ganz gleichgültigen Handlungen, keine reinen Erlaubnißgesetze. Sie gebietet immer, das zu thun, was gerade das Wichtigste für die moralische Vollkommenheit ist. Das Recht aber bezweckt nur Frieden mit Anderen, nur ihre Freiheit. Wo ich sie, wo ich den Staat nicht verletze, wo ich in meinem Rechtskreise bin und bleibe, da habe ich ein freies Dürfen, eine freie Wahl nach meiner eigenen subjectiven Ueberzeugung von Sittlichkeit und Glückseligkeit, das zu wählen, was *mir* das Beste scheint. In diesem Kreise bin ich keinem anderen Richter verantwortlich als Gott und meinem Gewissen. Darum sagt man auch wohl, jeder Bürger sei souverän in seinem Rechtskreise.

Durch diese aus dem wahren Wesen des Rechts abgeleiteten richtigen Unterschiede des Rechts von der Moral sind denn von selbst auch die falschen beseitigt, daß 1) das Recht gänzlich und auch in der *letzten und mittelbaren* Quelle ganz losgerissen sei von aller Religion und Moral und sittlichen Ueberzeugung, in welchem Falle es etwas Unsittliches wäre; 2) daß es beschränkt sei auf die äußere materielle Erscheinung und That, ohne Forderung eines rechtlichen Willens, und 3) daß es auch ohne diesen und ohne alle sittliche Grundlage *absolut* äußerlich erzwingbar sei, da der Zwang, obwohl an sich zulässig, doch nur wie eine für den Fall der Krankheit von den Rechtsmitgliedern zum Voraus bestimmte Arznei unterstützend wirken kann.

Ueber Unterschiede des Rechts von der Politik und des Naturrechts vom positiven Rechte s. oben Bd. I. S. 44 ff. und den Artikel *Naturrecht* und *Politik*.

C. Welcker.

Gericht, Gerichtsbarkeit, Gerichtsordnung, Gerichtsstand. — Die Menschheit gedeihet nur auf dem Boden des gesellschaftlichen Lebens, daher die Natur dem Menschen den Geselligkeitstrieb eingepflanzt hat. Diesem steht der Selbsterhaltungstrieb entgegen, welcher jeden Einzelnen antreibt, die Mittel der Lebenserhaltung und des Lebensgenusses ganz allein sich zuzueignen. Während jener Trieb die Menschen einander nähert, sie in Liebe vereinigt und den Einen sich für die Anderen aufzuopfern bestimmt, trennt dieser sie feindselig von einander und verleitet den Einen, die Anderen seinen Begierden und Leidenschaften aufzuopfern. Jeder dieser Triebe, ausschließend herrschend, könnte, durch Ausartung, in einer der des anderen entgegengesetzten Richtung, zur Zerstörung der Menschheit führen. Die Erhaltung und das Gedeihen derselben beruhet auf einer weisen Ausgleichung beider, nehmlich darauf, daß die Begierden und Leidenschaften in ihren Aeußerungen gegen einander nach den Forderungen der Vernunft so gemäßigt und geregelt werden, daß der Selbsterhaltungstrieb seinen Zweck ohne Aufopferung Anderer, vielmehr durch Miterhaltung derselben erfüllt. Dazu führt im Allgemeinen die Errichtung des bürgerlichen Vereines (Staats), insbesondere die mit demselben verbundene Richtergewalt, zu deren Ausübung *Gerichte* angeordnet sind. Ein *Gericht* wird hauptsächlich durch solche Personen gebildet, welche mit den zur richtigen Auffassung äußerer Erscheinungen nöthigen gesunden Sinnenwerkzeugen die zur richtigen Würdigung dieser Erscheinungen erforderliche Urtheilskraft verbinden und vermöge erworbener besonderer Kenntnisse und Erfahrungen so wie vermöge bei ihnen vorauszusetzender Gerechtigkeitsliebe und Unparteilichkeit berufen sind, bei den durch die Begierden und Leidenschaften der Menschen eintretenden Störungen derjenigen Verhältnisse, deren Erhaltung und Sicherheit der Staatsverein bezweckt, zu prüfen und auszusprechen, was Recht und was Unrecht ist, jenes zu schützen, dieses abzuwehren und solchergestalt die Störungen auszugleichen. Diese das Gericht hauptsächlich bildenden Personen heißen Richter, und es kann ein Gericht entweder nur aus *Einem* oder aus *mehreren* zu einem Collegio Vereinigten, die nach Stimmenmehrheit Recht sprechen, bestehen. Außer diesen Hauptpersonen gehören zu einem Gerichte auch Nebenpersonen, worunter vorzüglich der Gerichtsschreiber.

Gerichtsbarkeit bedeutet sowohl die Befugniß zum Rechtsprechen, als den Grund dieser Befugniß. Letzterer kann bestehen in einer vom Staate verliehenen Ermächtigung (Staatsamt); aber auch in einer zwischen den betheiligten Parteien unter sich, so wie zwischen ihnen und Denjenigen, die Recht sprechen sollen, getroffenen Uebereinkunft (Compromiß, Schiedsgericht); ja es findet sich sogar die Gerichtsbarkeit als Zubehör des Grundeigenthums Privatpersonen zustehend (Patrimonialgerichtsbarkeit).

Gerichtsordnung. Ein Gericht ist nicht im Stande, Recht zu sprechen, wenn es nicht vorerst eine genaue Kenntniß der wahren Gestalt und Beschaffenheit des gestörten Verhältnisses und der Störung erlangt hat. Darum muß dem Rechtsprechen nothwendig ein Verfahren vorausgehen, welches darauf berechnet ist, dem Gerichte diese Kenntniß zu verschaffen. Dieses Verfahren heißt im Allgemeinen Proceß; die darunter begriffenen einzelnen nothwendigen und zweckdienlichen Handlungen und Schritte, die Ordnung, in welcher dieselben auf einander folgen müssen, so wie die Form, in welcher jede einzelne Handlung vorzunehmen ist, bilden die Gerichts- oder Proceßordnung.

Gerichtsstand bedeutet das Verhältniß einer Person zu einem Gerichte, wodurch die Gerichtsbarkeit dieses über jene begründet, die Person also verpflichtet wird, auf gegen sie erhobene Klage oder Anklage bei diesem Gerichte zu Recht zu stehen. Dieses Verhältniß beruhet im Allgemeinen darauf, daß sich die Gerichtsbarkeit eines Gerichts stets über einen bestimmten Landbezirk erstreckt, und daß innerhalb dieses Bezirks eine Person entweder ihren ständigen Wohnsitz hat, oder Handlungen vornimmt, welche Verbindlichkeiten begründen, oder darin befindliche Sachen (Vermögen) oder Rechte an solchen besitzt, oder auch nur vorübergehend sich darin aufhält. Hieraus ergeben sich folgende ordentliche Gerichtsstände: 1) der allgemeine persönliche des Wohnortes; 2) der besondere persönliche der begründeten Verbindlichkeit, als: wegen eingegangenen Vertrags, wegen geführter Verwaltung, wegen verübten Verbrechens, wegen Deprehension; 3) der sachliche, der gelegenen Sache, so wie der materiellen und formellen Connexität; 4) der privilegirte Gerichtsstand in Ansehung der Person oder der Sache. — Im Gegensatze dieser ordentlichen finden noch folgende außerordentliche Gerichtsstände Statt: 1) wenn mehrere Streitgenossen zu belangen sind, welche keinen gemeinschaftlichen Gerichtsstand erster Instanz haben, so wird das allen gemeinschaftliche Gericht nächst höherer Instanz als zuständig betrachtet; 2) wenn das ordentlicher Weise zuständige Gericht wegen Verdachts oder Unfähigkeit recusirt wird, so tritt an dessen Stelle ein zu ernennendes außerordentliches; 3) die Parteien haben die Befugniß, durch Uebereinkunft für einzelne Fälle statt des ordentlicher Weise zuständigen ein anderes, sonst unzuständiges Gericht zu wählen und somit die Gerichtsbarkeit auf dieses außerordentlicher Weise zu prorogiren. G. Kühl.

Gerichtsverfassung, s. Justizverfassung.

Germanisches, deutsches Recht, und zwar insbesondere deutsches Privatrecht[1]). Man versteht darunter in der Anwendung auf deutsche Privatrechtsverhältnisse den Inbegriff der aus den die Rechtsentwickelung in Deutschland begründenden Verhältnissen entstandenen Rechtseinrichtungen und Rechtssätze und der auf die Anwendung des Rechts in Deutschland sich beziehenden, in Ermanglung besonderer in einem Falle anwendbarer Vorschriften und Gewohnheiten geltenden Grundsätze. Der Ausdruck deutsches Recht steht zu dem: germanisches Recht in dem Verhältnisse, daß das letzte das Recht aller Völker bezeichnet, welche Europa bewohnen und als Abkömmlinge des großen germanischen Stamms nach der Völkerwanderung, die vorher zum großen Theile von den Römern bewohnten oder von anderen Völkerschaften, z. B. den Galliern in Frankreich eingenommenen Staaten eroberten und dort neue Staaten gründeten. Es ist leicht erweislich, daß durch das ganze Mittelalter hindurch in Frankreich, in welchem die Salier wohnten, in den heutigen gleichfalls von den Saliern bewohnten Niederlanden, in den von den Westgothen bewohnten Spanien und Portugal, wie

1) Der Verf. dieses Artikels hält es nicht für zweckmäßig, hier eine Masse von Beweisstellen beizufügen. Er verweist deswegen auf die in seinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts, 7. Aufl. Regensburg 1847, angeführten Beweisstellen.

in den von den Longobarden eroberten italienischen Staaten; wie in den nordischen Staaten im Wesentlichen ein in seinen Grundeinrichtungen und Rechtsansichten vielfach übereinstimmendes Recht galt, das noch jetzt praktische Bedeutung hat, insofern viele in diesen außerdeutschen europäischen Staaten selbst in den neuen Gesetzbüchern vorkommenden Rechtssätze nur aus dem germanischen Rechte, z. B. in Frankreich aus den coutumes erklärt werden können. Im Gegensatze dieses durch die stammesverwandten europäischen Völker ausgebildeten germanischen Rechts spricht man von einem deutschen Rechte, insofern man den Ausdruck auf das Recht bezieht, welches in den zu Deutschland gehörigen Staaten gilt. Dies deutsche Recht hat noch eine besondere Bedeutung dadurch, daß in Deutschland durch mannigfaltige Verhältnisse das römische Recht verbreitet wurde[2]) und solchen Einfluß erhielt, daß nicht blos, wie auch in den außerdeutschen Gesetzgebungen erkennbar ist, die römischen Rechtsansichten den ganzen Rechtszustand durchdringen, sondern auch in Deutschland das römische Recht so als das gemeine Recht betrachtet wurde, daß die Gerichte die römischen Rechtssätze wie geltende Gesetze verstanden. Auf diese Art sind viele aus den innersten Verhältnissen des deutschen Volkes hervorgegangenen Rechtseinrichtungen und Rechtssätze im Laufe der Zeit durch das römische Recht verdrängt worden, und die römischen den deutschen Verhältnissen und Bedürfnissen widersprechenden Rechtsansichten sind dem deutschen Volke aufgedrungen worden. Da jedoch auch nach der Verbreitung des römischen Rechts sich viele rein deutsche Institute, welche tief in dem Leben der Deutschen und allen sittlichen und bürgerlichen Verhältnissen wurzelten, erhielten, z. B. die Einkindschaft, der Leibzuchtsvertrag, die Morgengabe, und da aus den Verhältnissen des deutschen Verkehrs und veranlaßt durch die Fortschritte der deutschen Civilisation manche neue Rechtsinstitute sich ausbildeten, welche den Römern unbekannt waren, z. B. die Staatspapiere, Lotterie, Buchhändlervertrag und viele handelsrechtliche Verträge, so wurde die Ausbildung des deutschen Rechts wichtig, welches die Grundsätze lehrte, nach welchen die dem römischen Rechte unbekannten Rechtsinstitute richtig angewendet werden konnten. Zugleich bemerkte man bald, daß bei den Instituten, welche zwar dem römischen Rechte bekannt waren und nach diesem Rechte beurtheilt werden mußten, durch die einheimischen Verhältnisse, sittliche Ansichten und Einrichtungen manche römische Rechtssätze unanwendbar seien. In der Lehre von der väterlichen Gewalt paßte z. B. die Ansicht, daß der Sohn, auch wenn er schon lange verheirathet ist, eigene Haushaltung führt, als Staatsbürger selbstständig erscheint, noch in der Gewalt des Vaters bleibe, und zwar so lange, bis dieser den Sohn feierlich aus der Gewalt entließe, nicht zu den Verhältnissen des deutschen Rechts. Das Schutzverhältniß, das in Bezug auf Eltern und Kinder entschied, forderte, daß der Sohn der Gewalt von selbst als entlassen gelten mußte, wenn er eine eigene Haushaltung führte, und so wurde das römische Recht in Bezug auf die Gewaltentlassung modificirt. Auf ähnliche Art ging es z. B. im Eherechte. Die Entfernung der Frauen von allen Geschäften des bürgerlichen Lebens hatte im Alterthum die Ansicht erzeugt, daß die Ehefrau auch an dem während der Ehe erworbenen Vermögen keinen Antheil habe, und nur der Ehemann die Früchte der dos und allen Gewinn ziehe. Diese Ansicht widerstritt in Deutschland den Sitten und Einrichtungen, nach welchen die Frauen vorzüglich im Bauern- und Bürgerstand thätige Hausfrauen sind, selbst oft das Gewerbe besorgen, so daß ein Antheil der Ehefrau an dem während der Ehe gemachten Gewinne billig schien, und so mußte das römische Eherecht in Deutschland vielfach modificirt und durch die eheliche allgemeine Gütergemeinschaft oder die Errungenschaft verdrängt werden. Es entstanden neue Rechtssätze durch die Vermischung römischer und deutscher Institute in Deutschland, und die einheimischen Rechtsansichten machten sich in der Praxis geltend. Auf diese Art bedurfte der deutsche Richter neben dem römischen Rechte, welches er als ein gemeines Recht zu betrachten hat, für alle dem römischen Rechte unbekannte in den deutschen Staaten vorkommende Rechtsinstitute und für die richtige Anwendung römischer Institute in der Praxis des Studiums eines Rechts, welches im Gegensatze des römischen Rechts das einhei-

2) Meine Grundsätze d. d. P.-R. §. 13.

mische oder deutsche Recht hieß. Die Aufsuchung dieses Rechts hat große Schwierigkeiten, da wegen der unendlichen Zerstückelung Deutschlands in eine große Masse kleiner Staaten von einem unabhängigen Rechtsgebiete es an allgemeinen Gesetzen fehlte, welche der Richter anwenden konnte. Zwar bestand unter den deutschen Staaten der Reichsverband, nach welchem sie den auf den Reichstagen ergangenen Gesetzen (Reichsgesetze genannt) unterworfen waren; allein in der älteren Zeit und durch das ganze Mittelalter hindurch widerstrebte eine allgemeine Gesetzgebung in Privatrechtsgegenständen ebenso der Grundansicht, nach welcher das Recht damals in der Sitte und in der Gewohnheit lag, die, aus den innersten Verhältnissen des Volkes entsprungen, durch die Gebräuche und Ansichten des Volkes fortgebildet wurde, als auch eine Reichsgesetzgebung in Sachen des Privatrechts durch das Bedürfniß nicht hervorgerufen wurde; denn solange das Recht in dem Volke als Gewohnheit lebte, solange die aus dem Volke gewählten Schöffen bei Gericht urtheilten, war auch diesen Richtern das anzuwendende Recht hinreichend bekannt. Im Falle des Zweifels suchten die Schöffen Rechtsbelehrung bei den Oberhöfen [3]), als den mit rechtserfahrnen Schöffen besetzten berühmten höheren Schöffenstühlen. Ohnehin liegt es in der Natur des Gewohnheitsrechts, daß es sich in seinem Detail und in kleinen Modificationen dem Bedürfnisse und den localen Verhältnissen anschmiegt [4]); in den Städten bildeten sich andere Gebräuche als auf dem Lande. — Da, wo die alte Volksfreiheit sich länger erhielt, wo Volksgerichte bestanden, blieben auch manche alte Rechtsansichten länger stehen [5]), und die Verschiedenheit der Verhältnisse des Feudalismus [6]) erzeugte auch Modificationen in dem Rechte. Eine allgemeine gleichförmige, von oben herab erlassene Privatrechtsgesetzgebung hätte in Widerspruch mit diesen Ansichten kommen müssen und würde bei den Schöffen keinen Anklang gefunden haben. Später, als die Staatsgewalt sich schon mehr ausgebildet hatte und römisches Recht verbreitet war, hatten zwar das alte Gewohnheitsrecht und die Volksgerichte einen großen Theil ihrer ehemaligen Bedeutung verloren; allein auch damals und zwar von der Zeit des 16. Jahrhunderts an konnte die Reichsgesetzgebung nicht in Privatrechtsverhältnissen einflußreich werden, da man die Ansicht hatte, daß durch das zum gemeinen Rechte erhobene römische Recht schon hinreichend für die Rechtsanwendung gesorgt sei, da auch in allen Rechtsgebieten Sammlungen der alten Land- und Gewohnheitsrechte entstanden. Die Eifersucht der deutschen Reichsstände auf das Einwirken des Kaisers und die Besorgniß, daß durch eine allgemeine Gesetzgebung die Freiheiten und Rechte der einzelnen Reichsstände und ihre Macht leiden könnten, sorgte auch dafür, daß nicht leicht Reichsgesetze, die in das Privatrecht eingriffen, zu Stande kämen. Nur wenige Aussprüche über privatrechtliche Lehren, vorzüglich solche, die auch mit dem öffentlichen Rechte zusammenhingen, z. B. in der Lehre von der Vormundschaft, finden sich darnach in den Reichsgesetzen. — Für die Erkenntniß der deutschen Rechtsgrundsätze bleibt auf diese Art kein anderer Weg übrig als der, die deutschen Rechtsinstitute und Rechtssätze in ihrem Ursprung und ihrer Fortbildung, in den uns von der Geschichte aufbewahrten Quellen und in dem Gange unserer Rechtsbildung aufzusuchen [7]). Die schon früh bemerkbare Zersplitterung Deutschlands in eine große Zahl verschiedener Staaten steht der Aufsuchung eines gemeinsamen deutschen Rechts nicht im Wege, da ungeachtet dieser Zersplitterung es an Vereinigungspunkten des deutschen Lebens und daher auch der deutschen Rechtsbildung nicht fehlt. Nach dem ewigen Gesetze der Natur erzeugen gleiche Ursachen gleiche Wirkungen. Dies Gesetz ist eben so wirksam in Bezug auf die Rechtsbildung, da das Recht

---

3) Nachweisungen in meinem deutschen Privatrechte §. 5. Note 20—25.

4) Z. B. an Orten, wo das Vermögen, das die Frauen ihren Männern zubrachten, schon früh in Liegenschaften bestand, mußte ein anderes eheliches Güterrecht sich ausbilden, als da, wo die Frau kein solches Vermögen zubrachte.

5) Z. B. in Bezug auf das Erbrecht.

6) Ueber den Einfluß des Feudalismus auf die deutsche Rechtsbildung s. Laferrière, histoire du droit français. Paris 1836. pag. 54. 118.

7) Dies ist die Ansicht, welche in neuerer Zeit von den Germanisten, z. B. Eichhorn, Albrecht, Phillipps u. A., durchgeführt wird und auf welche der Verfasser dieses Artikels sein Werk über deutsches Privatrecht zu bauen versuchte.

nur aus dem Volke sich bildet und als ein Product seiner Bedürfnisse, Sitten, Ansichten, Einrichtungen als Gewohnheitsrecht hervorgeht, bis es zuletzt als Gesetz sanctionirt wird. Es ist nicht schwierig, in der Rechtsgeschichte eines jeden Volkes folgenden Entwickelungsgang des Rechtes nachzuweisen. Zuerst entscheiden bei dem Volke nur die aus den Sitten, den Bedürfnissen und Verhältnissen hervorgegangenen Gewohnheiten, die in dem Volke leben und allen Richtern vorschweben. Erst als diese Gewohnheiten häufiger werden und sich zersplittern, führt das Bedürfniß darauf, diese Gewohnheiten zu sammeln, daher alle ursprünglichen Rechtssammlungen keine Sammlungen von Gesetzen, die von dem Willen einer gesetzgebenden Gewalt ausgehen, sondern Sammlungen der Gewohnheitsrechte sind. Es ist dabei begreiflich, daß allmälig schon einzelne durch das Bedürfniß in Verhältnissen, in denen das Gewohnheitsrecht nicht ausreichen kann, veranlaßte Gesetze entstehen und unvermerkt selbst die mit der Sammlung der Gewohnheiten beauftragten Männer ihre eigenen Ansichten oder die Gebote des Herrschers in die Sammlung tragen, daher das Gewohnheitsrecht selbst modificiren. Erst später tritt mit steigender Macht der Staatsgewalt auch der Charakter einer eigentlichen von dem Willen des Herrschers ausgegangenen Gesetzgebung hervor; die Willkür des Regenten giebt dann Gesetze; man frägt nicht mehr um das Recht, welches bisher gegolten hat, sondern der Gesetzgeber erläßt Vorschriften nach seinem Interesse, oft durch einzelne Vorfälle, unter deren Eindruck er handelt, hervorgerufen, oft mehr nur als Entscheidungen eines einzelnen eben vorliegenden Falles erscheinende Gesetze. Diese Periode ist in der Regel in der Rechtsgeschichte eines Volkes die am wenigsten erfreuliche; in den europäischen Staaten tritt sie von dem 16. Jahrhunderte an hervor. Erst später beginnt die Periode der Vernunftherrschaft auch in der Gesetzgebung, wo der Gesetzgeber, geleitet von den Forderungen der Gerechtigkeit, dieselben zwar nach den Bedürfnissen und Verhältnissen des Volkes, für welches das Gesetz bestimmt ist, modificirt, überall sich an das bestehende Recht anschließt, dabei prüft, was davon als zweckmäßig sich bewährt und Beibehaltung verdient, das nationale Element der Rechtsbildung berücksichtigt und nur im öffentlichen Interesse Gesetzesvorschriften erläßt. In dieser Periode befinden wir uns, obwohl freilich noch die Vorurtheile der Vergangenheit, die Anhänglichkeit an die bisher verbreiteten römischen Rechtsansichten, die Vernachlässigung der Kenntniß des nationalen Rechts und das Mistrauen, mit welchem man die Benutzung des Volkselements bei Abfassung der Gesetze unterläßt, die Ursachen sind, aus welchen die neuen Gesetzgebungen noch nicht auf jener Stufe stehen, auf welcher sie stehen könnten und sollten, um die für das Wohl des Volkes nothwendigen Früchte zu tragen. Bei der näheren Betrachtung der Rechtsentwickelung in Deutschland findet man in der deutschen Rechtsbildung als Ursachen der Ausbildung eines gleichförmigen Rechts eben so die gleiche Abstammung der verschiedenen Völker, welche Deutschland bevölkerten, als auch gleiche Schicksale und Ereignisse, welche auf den Gang der Rechtsbildung einwirkten, und überzeugt sich bald von dem Dasein gewisser Vereinigungspunkte des Rechts. Mag auch über das genaue Verhältniß der Abstammung der Germanen noch immer Streit sein, so ist doch kaum zu verkennen, daß die germanischen Stämme nur Verzweigungen eines aus Asien eingewanderten Urstammes sind, dessen Nationalansichten und Gebräuche sich noch lange bei den verschiedenen Völkerstämmen erhielten [8]). Die Gottesurtheile der alten Germanen, die Morgengabe als ein zum Zeichen der Ergreifung der ehelichen Rechte von dem Bräutigam am Morgen nach der Hochzeit der Neuvermählten gegebenes Geschenk, der Brautkauf sind Gebräuche, welche wir bei allen germanischen Völkern und eben so bei den Völkern Asiens finden. Es ist noch immer nicht genug von unsern Rechtshistorikern erörtert, wie viele Nationalgebräuche die Germanen bei ihrer Einwanderung aus ihrem ursprünglichen Vaterlande mitgebracht haben mögen. Auch in der Gleichförmigkeit der politischen Verhältnisse und gewisser allgemeiner Ansichten und Gewohnheiten der verschiedenen einwandernden Völker lag ein Grund der Ausbildung gleicher Rechtseinrichtungen. Die Art, wie in der ersten Zeit die Staatsgesellschaft als ein freier auf dem Friedensvertrage und zum wechselseitigen Schutze und zur gleichen Vertheidigung bestimmter

8) Literatur in meinen Grundsätzen des deutschen Privatrechts §. 4. Note 11.

Verein aller in einem gewissen Bezirke angesiedelten Familien erschien, bewirkte, daß nur der vollfreie Mann, der actives Glied in dieser Friedensgemeinde war, als vollberechtigtes Mitglied dieser Gemeinde gelten konnte. Mit dem Besitze von Grund und Boden hingen die wichtigsten Gemeinderechte und Pflichten zusammen; es war begreiflich, wie diejenigen Personen, welche eine solche Selbstständigkeit durch den Besitz eines freien Guts nicht hatten und doch in der Gemeinde lebten, des Schutzes und der Vertretung durch einen andern freien Germanen bedurften, und aus dieser Ansicht stammten schon früh viele in allen germanischen Staaten vorkommende Verhältnisse, wodurch gewisse Personen sich in den Schutz Anderer begaben, woraus später mannigfaltige Verhältnisse der Abhängigkeit entstanden. Aus der eben genannten germanischen Grundansicht erklärt sich auch die Einrichtung, daß Weiber, eben weil sie die Gemeindepflichten nicht erfüllen konnten, auch nicht die vollen Rechte genossen und unter dem beständigen Mundium (Schutze) eines Mannes stehen mußten. Eine andere Ansicht der alten Germanen war es, daß in einer Familie als einer geschlossenen Rechtsgenossenschaft [9]) (je mehr bei einem Volke die bürgerliche Freiheit blüht, desto mehr wird auch das Familienleben geachtet werden) an der Spitze eines Familienhauptes alle wichtigen Familienangelegenheiten von allen männlichen selbstständigen Familienmitgliedern berathen und verhandelt werden. Aus dieser Idee stammt der noch spät nach den Statuten des Mittelalters wirksame Familienrath [10]), der selbst jetzt noch in dem französischen Rechte sich findet und ein wahrer Ausfluß des nationalen Rechtslebens ist. Nur wer alle Familienpflichten erfüllen konnte, war auch fähig, alle Familienrechte auszuüben. Zu diesen Pflichten gehörte nach der alten Ansicht auch die Pflicht, die schutzbedürftigen Familienglieder zu schützen und zu vertreten, und eine durch religiöse Ansichten als heilig geschützte Pflicht war es, die der Familie oder einzelnen Mitgliedern zugefügten Verletzungen zu rächen. Wer diese Pflichten nicht erfüllen konnte, war auch nicht fähig, das Vermögen der Familie zu erben [11]). Als ein heilig bei der Familie zu erhaltendes Vermögen bewahrte auch jede Familiengenossenschaft ein gewisses Familienstammgut, das nicht frei veräußert werden konnte und auf eigenthümliche Weise vererbt wurde. Aus solchen Ansichten erklären sich viele Institute des deutschen Rechts, z. B. die Nothwendigkeit, zu gewissen Veräußerungen den Consens der nächsten Erben zu erlangen [12]), die Familienfideicommisse [13]), das Retractsrecht [14]) als die Befugniß der Verwandten, in den Verkauf von Grundstücken einzustehen, welche an Fremde veräußert wurden. — Solche Grundansichten als wahre Nationalansichten wurzelten tief bei allen germanischen Völkerstämmen, und es ist daher begreiflich, wie auch die nehmlichen damit zusammenhängenden Rechtsinstitute bei ihnen vorkommen mußten. Die Ausbildung gewisser gleichförmiger Rechtsansichten erklärt sich ferner auch aus der Gleichförmigkeit gewisser Schicksale und Ereignisse, welche bei allen germanischen Völkern eintraten. Daß die Religion auf das Recht den größten Einfluß ausübt, hat Dreyer [15]) in Bezug auf die heidnische Religion bei den alten Germanen trefflich nachgewiesen. Nicht weniger einflußreich wurde aber auch die christliche Religion [16]). Neue Ideen der Humanität waren es, welche durch diese Religion bei den germanischen Völkern verbreitet wurden. Die Ausbildung einer edleren Ansicht von Strafe als eines im öffentlichen Interesse anzuwendenden Versöhnungsmittels, die Verdrängung der alten Racheansichten muß auf Rechnung der christlichen Kirche geschrieben werden. Die Idee, welche überall Gleichheit der Rechte forderte und alle Zurücksetzungen misbilligte, war von der Kirche verbreitet, und in Bezug auf die Unfreiheit und das weibliche

9) Ueber den Charakter des altdeutschen Familienlebens s. meine Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 313.

10) Meine Grunds. des deutschen Privatr. §. 365.

11) Meine Grundsätze §. 382.

12) Meine Grundsätze §. 141.

13) Meine Grundsätze §. 142.

14) Meine Grundsätze §. 195.

15) Dreyer in den Abhandlungen aus dem deutschen Rechte Bd. II. N. 1.

16) Viel in J. Rothe über die Wirkungen des Christenthums auf die Völker Europas. Kopenhagen 1774. V. Bd. Münter, Gesch. der Einführung des Christenthums in Dänemark. Leipzig 1823.

Geschlecht war es die Kirche, welche gegen Misbräuche und Härte eiferte. Eine Milde der Sitte überhaupt, eine würdigere Ansicht von dem Verhältnisse der Ehegatten war zum großen Theile das Werk der christlichen Religion. Durch die Erhebung dieser Religion zur herrschenden Volksreligion wurde aber auch auf das Recht in einer andern Hinsicht gewirkt. Die Geistlichen konnten nehmlich in den germanischen Staaten, wenn sie dies wollten[17]), nach dem römischen Rechte leben, sie waren es, die damals im Besitze der Bildung waren und den größten Einfluß auf die Abfassung der Urkunden und auf die Sammlung der Gewohnheitsrechte hatten. Es ist begreiflich, daß auf diese Art immer mehr römische Rechtsansichten in die deutschen Sitten gebracht wurden; römische Testamente, römische Vertragsformen wurden durch die Geistlichen bekannt, und unvermerkt wurden solche fremde Rechtsansichten auch in die Sammlungen der leges hereingezogen. Auch sorgten die Geistlichen, als die Sammler der Gewohnheitsrechte, für die Interessen der Kirche, und die Begünstigungen der Schenkungen an die Kirche waren, z. B. in den legibus Alemannorum, gewiß ein Werk der Geistlichen. Auf ähnliche Weise waren es auch im Mittelalter gewisse gemeinsame Schicksale und Verhältnisse, welche alle germanische Völker bewegten, und gewisse Ereignisse, die den größten Einfluß auf die Rechtsbildung übten. Der Feudalismus war eines der wichtigsten Elemente[18]). Zwar darf man nicht aus der Art, wie in einigen Staaten Europa's, z. B. in Frankreich und in England, das Lehenwesen sich verbreitete und alle Rechtsverhältnisse auch im Privatrechte durchdrang, Schlüsse ableiten, daß auf ähnliche Weise auch in Deutschland die Rechtsinstitute sich ausbildeten; daher z. B. die Bedeutung, welche der Feudalismus z. B. in der väterlichen Gewalt, in dem Eherechte, in der Vormundschaft in Frankreich und England hatte, nicht auf die nehmliche Art in Deutschland nachgewiesen werden kann, wo die politischen Zustände und die kräftige Gegenwirkung gegen die Macht des Kaisers bei der großen Zerstückelung des Landes die Ausbildung des Lehenwesens in dem Umfange hinderten, wie wir ihn in England erblicken. Allein auch in Deutschland sind auf Rechnung des Feudalismus neu ausgebildete Ständeverhältnisse und Zustände der Abhängigkeit zu schreiben, in welchen die Volksfreiheit unterging und an die Stelle des staatsbürgerlichen Lebens und des Sinnes für die großen Angelegenheiten nur ein zur Treue gegen einen gewissen Herrn verpflichtendes Verhältniß trat. Auf Rechnung des Feudalsystems gehört die Ansicht von der Dinglichkeit der Rechte in der Art, daß an den Besitz gewisser Grundstücke Rechte und Pflichten geknüpft wurden, und die zahllosen, das Grundeigenthum noch jetzt schwer drückenden Abgaben waren die Folgen des Schutzverhältnisses, in das sich im Drucke der Zeiten die Gemeinfreien begaben. Einen ähnlichen Einfluß hatten auch auf die Rechtsbildung die Kreuzzüge[19]); sie bewirkten neue Ansichten von einer Mischung der Stände, während sie wieder durch die Ausbildung des Ritterstandes die Veranlassung zu der Macht des Adels gaben; sie erleichterten vielfach den Druck der Leibeigenen, weil die Herren die Gefahr des Weggangs ihrer Bauern nach dem gelobten Lande und daher die Gefahr der Verödung ihrer Ländereien fühlend, suchen mußten, durch günstigere Bedingungen die Landbauern zu erhalten. Wie wichtig wurde auch in Ansehung der Rechtsbildung die Blüthe der Städte! Neue Rechtsbegriffe entstanden als Folgen der neuen Civilisation. Die einst auf das Grundeigenthum als den höchsten Besitz gebauten Institute verschwanden, die Blüthe des Gewerbs und des Handels gab dem beweglichen Vermögen einen höheren Werth; eine freiere Verfügungsgewalt über das Vermögen entstand, und die ehelichen Verhältnisse, eben so wie die Ansichten über Erbrecht, gestalteten sich um. Zwar entstanden durch die Masse der allmälig gegründeten Städte neue Rechtsgebiete, in denen neue Gewohnheiten sich ausbildeten, deren Verschiedenheit der Möglichkeit, ein gemeinsames deutsches Recht

---

17) Die Unrichtigkeit der Ansicht, daß alle Geistlichen in den german. Staaten nach röm. R. lebten, ergiebt sich besonders aus neueren ital. Forschungen, welche zeigen, daß Klöster und viele Geistliche es vorzogen, nach dem longobardischen Rechte zu leben.

18) S. d. oben in Note 6 angeführte Schrift.

19) Heeren, Versuch einer Entw. der Folgen der Kreuzzüge für Europa. Göttingen 1808.

anzunehmen, zu widerstreiten scheint; allein eben in diesen Städten bildeten sich neue Vereinigungspunkte des Rechts. Es war nehmlich Sitte im Mittelalter, daß nach dem Muster einer blühenden angesehenen Stadt andere Städte gegründet wurden [20]), welche nach dem Rechte der Stadt sich richteten, nach deren Muster sie gegründet waren, und in allen Zweifelsfällen bei dem Schöffenstuhl der berühmten Stadt ihre Rechtsbelehrungen holten [21]). So wurde das Recht von Köln, von Lübeck, von Magdeburg, von Straßburg u. a. das Mutterrecht für eine große Zahl anderer Städte, und selbst von dem Lande her wendeten sich die Schöffen allmälig gern an die berühmten Oberhöfe, deren Rechtssprüche bald ein solches Ansehen erhielten, daß sie den Sammlungen der Gewohnheitsrechte zum Grunde gelegt wurden. — Um nun die in den deutschen Staaten ausgebildeten Rechtsinstitute und Rechtsgrundsätze kennen zu lernen, ist der sicherste Weg, die aus den verschiedenen Perioden der Geschichte Deutschlands stammenden Sammlungen der Gewohnheitsrechte der deutschen Völker einem genauen Studium zu unterwerfen. Von dem 5. bis ins 9. Jahrhundert liegen uns die wichtigen Sammlungen der Volksrechte vor [22]), und zwar der Rechte der Saal- und Uferfranken, der Alemannen, Baiern, Sachsen, Thüringer, Frisen, und der Longobarden, Westgothen, Ostgothen und Burgunder. Hervorgegangen aus dem Gewohnheitsrechte dieser Völker, geben diese Sammlungen ein treues Bild des damaligen Rechtslebens; sie sind aber keine Gesetzbücher im heutigen Sinne, machen daher eben so wenig auf Vollständigkeit als auf System Anspruch. Das Bedürfniß bestimmte die Aufzeichnung; das im Volke lebende Recht, wie es den aus dem Volke gewählten Schöffen bekannt war, diente zur Ergänzung dieser Sammlungen. Die Einfachheit der Verhältnisse des Lebens in der damaligen Zeit erklärt leicht, warum über manche Lehren keine gesetzlichen Bestimmungen nothwendig wurden, und die Kraft des geschlossenen Familienvereins, in welchem eine häusliche Gerichtsbarkeit, eine Art von Familiengericht ausgeübt wurde, macht es begreiflich, daß über Gegenstände, die das Familienverhältniß betrafen, auch keine Streitigkeiten an das Volksgericht gebracht wurden, und daher keine Vorschriften in der Rechtssammlung vorkamen. Wenn wir in allen diesen Sammlungen der Volksrechte eine gewisse Gleichförmigkeit der Rechtsideen antreffen, so fehlt es doch auch nicht an Verschiedenheiten, die aber deswegen nicht die Erkenntniß eines wahren gemeinsamen deutschen Nationalrechts hindern, da die nehmliche Idee sich in sehr verschiedenen Gestaltungen und Modificationen ausprägen kann, welchen dennoch die nehmliche Idee zum Grunde liegt. Die Verschiedenheiten erklären sich schon daraus, daß unter den germanischen Völkern sich selbst wieder verschiedene Familien und Genossenschaften unterscheiden lassen, in deren Sitten und Einrichtungen eine gewisse Familienähnlichkeit bemerkbar ist [23]). Unter den Angeln, Warinen, Sachsen, Frisen und zum Theil Longobarden findet man eine solche Stammesverwandtschaft, welche ebenso wieder zwischen den Alemannen und Baiern und selbst den Westgothen anzutreffen ist. Es ist wahrscheinlich, daß schon früh auf den Wanderungen der Urstamm in kleinere Stämme sich theilte, die, gemeinschaftliche Züge unternehmend, auch in einer gewissen Gemeinschaft der Gebräuche lebten und auf diese Art zu einem gleichen Gewohnheitsrechte kamen. Auch mögen die Völker früh durch eine Verschiedenheit der politischen Verhältnisse und ihrer Verfassung geschieden worden sein. Bei Völkern, welche mehr in beständigen kriegerischen Streifzügen begriffen waren, mußte die Gewalt der Häuptlinge früher zu einer königlichen Gewalt sich ausbilden und die alte Volksfreiheit und das kräftige Gemeindeleben erschüttert werden, während diejenigen Völker, welche früh in festen Sitzen sich niederließen und mehr nur in Kriegen gegen angreifende Nachbarn sich vertheidigten, weit länger treu ihre Volksfreiheit und die

---

20) Meine Grundsätze des deutschen Privatr. §. 9.

21) So liefert Schreiber in den fortgesetzten Beiträgen zur Geschichte der Stadt Freiburg S. 31 eine merkwürdige Urkunde, nach welcher 1354 die Freiburger um Rechtsbelehrung sich nach Köln wendeten.

22) S. Literatur in meinen Grundſ. des deutschen Privatr. §. 4.

23) Darüber interessante Forschungen in Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer oder die lex Anglior. Breslau 1834. S. 3. 19. 24. 37. Gaupp, Die german. Ansiedlungen und Landtheilungen. Breslau 1844.

damit zusammenhängenden Einrichtungen bewahrten. Auch entstanden Verschiedenheiten schon dadurch, daß manche Völker mehr mit den Römern in Verbindung kamen [24]), in römischen Provinzen sich niederließen und daher mit römischen Ansichten bekannt wurden, die allmälig auf die deutschen Sitten wirkten, während andere Völker, entfernter von den Römern lebend, ihre einheimischen Einrichtungen und Gebräuche treuer bewahrten. Selbst der Umstand, ob Geistliche mehr auf die Sammlungen der Volksrechte Einfluß hatten [25]), oder ob die Sammlung mehr durch Autorität der Volksgerichte [26]) und einzelne von der Nation geachtete Rechtskundige zu Stande kam [27]), oder von der gesetzgebenden Gewalt ausging [28]), mußte Verschiedenheiten in dem Rechte erzeugen, das diese Sammlungen enthalten. Die Verschiedenheit der Culturstufen wurde nicht weniger einflußreich, und vorzüglich beweisen die westgothischen Gesetze, daß damals schon die Westgothen auf einer sehr fortgeschrittenen Stufe der Civilisation standen. Aller dieser Verschiedenheit im Detail ungeachtet ist in allen alten Rechtssammlungen ein gemeinsames Nationalrecht nicht zu verkennen, für welches in den von den fränkischen Königen ausgegangenen Capitularien [29]) wieder neue Beweise zu finden sind. Dies Nationalrecht wurde fortgebildet von den deutschen Völkern, und wenn auch von dem 10. bis 13. Jahrhundert mannigfaltige Verhältnisse eintraten, welche dies Recht umgestalten konnten, so bemerkt doch der Geschichtsforscher leicht noch die Grundideen des alten Rechts, das nur in seinen Formen den Bedürfnissen entsprechend sich fortbildete. Der Kampf gegen den Feudalismus, die Bedürfnisse einer freieren Verfügungsgewalt über das Vermögen, der höhere Werth, den man in dem Verkehre auf bewegliches Vermögen zu legen anfing, der Einfluß neuausgebildeter Stände, die durch die Civilisation bewirkte größere Milde der Sitten, welche manche Härte des alten Familienrechts änderte, der größere Einfluß der Geistlichen und die durch sie bewirkte Verbreitung römischer Rechtsansichten mußten auch Umgestaltungen in dem Gewohnheitsrechte erzeugen; aber noch immer finden wir in dem Familienrechte die Ansicht des Mundiums, in dem Sachenrechte die Ansicht von der Gewehr und die Idee der Erhaltung gewisser Güter bei der Familie, im Erbrecht den Einfluß des Schutzrechts und der Familiengemeinschaft; die alten Formen aber wurden durch die Sitten und die Umwandlung der politischen und socialen Verhältnisse erschüttert und umgestaltet; wo zuvor das Familienstammgut als unveräußerlich galt, kam man jetzt schon dazu, mit dem Anbieten des Kaufs an die nächsten Familiengenossen sich zu begnügen, und bald war ein Schritt weiter gethan, die Güter zwar verkaufen zu lassen, aber binnen einer gewissen Frist den nächsten Verwandten das Retractsrecht zu gestatten. Die treuen Aufzeichnungen des in dem 13. Jahrhunderte bei den Deutschen ausgebildeten Rechts waren die damals gesammelten Spiegel (wahre Spiegel des Rechts), in welchen Privatpersonen das Gewohnheitsrecht ihrer Zeit und Gegend aufzeichneten. In dem Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, dem Kaiserrecht [30]) war das nehmliche Nationalrecht, woraus auch die Aehnlichkeit dieser Sammlungen sich erklärt, allein es ist nicht zu bezweifeln, daß doch jede dieser Sammlungen für einen besonderen Kreis berechnet war und darin Autorität erhielt, selbst in der Art, daß diese Spiegel von den Volksrichtern wie Gesetzsammlungen angeführt wurden. Der Sachsenspiegel war auf die obersächsischen Länder, der Schwabenspiegel für Oesterreich, Baiern, Schwaben, die Schweiz, den Elsaß berechnet, und das Ansehen des Kaiserrechts in den fränkischen Gegenden, den Rheinstrom von Mainz hinab, in Nassau, dem heutigen Rheinpreußen ꝛc. begründet. Die Rechtsverschiedenheiten in diesen Sammlungen in einzelnen Lehren sind unverkennbar, und wenn auch den Sammlern des Schwabenspiegels und des Kaiserrechts der Sachsenspiegel vorschwebte, so hatte doch jeder wieder die Modificationen des Rechts seiner Gegend vor Augen. Breiter wird nun von

24) Z. B. die Gothen.
25) Z. B. bei den Alemannen.
26) Z. B. bei der alten lex Salica.
27) Z. B. bei der lex Angliorum.
28) Z. B. bei der lex Wisigothorum.
29) S. darüber meine Grundſ. des deutschen Privatr. §. 4.
30) Meine Grundsätze des deutschen Privatr. §. 8—9.

dem 14. Jahrhundert an der Strom des Rechts und verrinnt in eine zahllose Masse kleiner Ströme, in welchen es oft schwierig scheint, die alte Abstammung zu erkennen. Jede Stadt erhielt wieder ihr eigenes Recht, in einzelnen Landesbezirken entstanden durch die landesherrliche Gewalt Landrechte, und oft in dem kleinsten Bezirke [31]) galt ein eigenes Gewohnheitsrecht, das in Weisthümern [32]) aufbewahrt ist; die seit dem 14. Jahrhundert durch die Geistlichen, durch das Aufblühen der Universitäten und den Einfluß, welchen die mit dem römischen Rechte vertrauten Juristen in den städtischen Gerichten erhielten, bewirkte Verbreitung des römischen Rechts vermehrte in jenen Sammlungen der Stadt- und Landrechte die römischen Rechtsansichten; allein alle diese Umstände hindern nicht, in diesen Rechtssammlungen die Fortdauer des gemeinsamen Nationalrechts zu erkennen, und die Pflicht des Geschichtsforschers ist es nun, durch die verschiedenen neuen Formen sich nicht abhalten zu lassen, zur Idee zurückzugehen, welche den Formen zum Grunde liegt, und dasjenige, was dem Einwirken des römischen Rechts angehört, davon abzusondern. Ueberall bemerkt man noch das Fortwirken der einheimischen Rechtsansichten. Als seit dem 16. Jahrhundert das römische Recht als ein Theil des gemeinen deutschen Rechts anerkannt wurde, verdrängte dies fremde Recht freilich viele altehrwürdige Nationalrechtsansichten und Institute, und die fast in jedem Lande, oft in den kleinsten Bezirken entstandenen Territorialrechte [33]) tragen überall mehr oder minder das Gepräge römischen Einflusses; allein deswegen hörte die Wichtigkeit des deutschen Nationalrechts nicht auf; viele Institute des deutschen Rechts waren zu tief mit allen sittlichen Ansichten und den bürgerlichen Verhältnissen der deutschen Völker verflochten, als daß sie durch das römische Recht ganz verdrängt werden konnten, z. B. in Bezug auf Familienrecht. Die Erhaltung der Familieninnigkeit, verbunden mit manchen Handels- und Gewerbsinteressen, bewirkte, daß man auch nach Verbreitung des römischen Rechts der Einkindschaft [34]) sich bediente, wodurch der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte mit den Kindern erster Ehe und mit dem neuen Ehegatten einen Vertrag schließt, um die Kinder beider Ehen als aus einer Ehe entsprossen gleichzustellen. Die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, der große Antheil, welchen die deutsche Hausfrau an dem Wohlstande des Hauses durch ihre Gewerbsthätigkeit nahm, forderte, daß ihr auch ein Antheil an der Errungenschaft [35]) gesichert wurde. Für viele römische Ansichten lebte in den deutschen Völkern kein Sinn: die Gründe, welche bei den Römern manchen Rechtssatz im Zusammenhang mit Sitten der Römer erzeugten, fielen in Deutschland weg, und so erklärt es sich, daß auch der römische Rechtssatz keinen Eingang fand [36]). Die Allgewalt des Bedürfnisses und der Macht der Verhältnisse, denen das Recht entsprechen muß, wenn es auf Wirksamkeit rechnen will, bewirkte, daß auch das römische Recht bei seiner Einführung in Deutschland vielfache Modificationen erlitt; man nennt dies oft Praxis, was eigentlich nichts Anderes ist als das Product der durch die Fortdauer des deutschen Rechts und gewisser Ansichten desselben den Richtern bei der Anwendung des römischen Rechts von der Macht der Verhältnisse aufgedrungenen Ueberzeugung, daß das römische Recht in manchen Lehren modificirt und den Bedürfnissen angepaßt werden müsse, so daß eigentlich nur in der durch die Rechtsübung bewirkten Mischung des römischen und des deutschen Rechts das eigentliche gemeine deutsche Recht entstand. Zwar machte das römische Recht seine Kraft in der Art geltend, daß die Richter jene Sätze und Institute, die von den römischen Vorschriften abweichend waren, nur als Gewohnheitsrecht betrachteten und den Beweis desselben verlangten; allein eben in diesem Gewohnheitsrechte ist das deutsche Nationalrecht am treuesten aufbewahrt, und die Sammler der Land- und Stadtrechte selbst fühlten die Nothwendigkeit, dies einheimische Recht zu erhalten und mit dem römischen zu verbinden. Wenn man auf einer Seite beklagen

---

31) Meine Grundsätze §. 12.
32) A. a. O. §. 75.
33) Uebersicht der Particularrechte der deutschen Staaten in meinen Grundsätzen des deutschen Privatr. §. 19—21.
34) Meine Grunds. §. 368.
35) Meine Grunds. §. 385.
36) Z. B. in der Lehre von den Erbverträgen.

muß, daß durch die Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland die Kenntniß des Rechts dem Volke entzogen und dadurch die öffentliche Rechtspflege verdrängt worden ist, wenn man bedauern muß, daß unser einheimisches Recht leider nicht fortgebildet und jene Kraft, welche in der Bearbeitung des einheimischen Rechts herrlich hätte wirken können, nur der Bearbeitung des fremden Rechts zugewendet worden ist, und daß eine blinde Vorliebe für römisches Recht die Ausbildung eines nationellen Rechts hinderte und oft lähmend in unsern Verkehr, z. B. in der Lehre von den Hypotheken, und selbst in die Sittlichkeit des Volks eingreift, weil dies fremde Recht manchen willkommenen Vorwand darbietet, von den heiligsten übernommenen Verpflichtungen sich loszumachen[37]), so muß doch auch dankbar anerkannt werden, daß durch das römische Recht und die in Europa regsame wissenschaftliche Thätigkeit für die Bearbeitung des römischen Rechts die deutsche Rechtsbildung einen wissenschaftlichen Charakter erhielt, welcher wohlthätig auf die Rechtsanwendung wirkte, die Gesetzgebung vorbereitete und selbst in Bezug auf das einheimische Recht einen wichtigen Einfluß äußerte, indem erst von dieser Zeit an auch die deutschen Rechtsinstitute wissenschaftliche Bearbeitung erhielten. Ein Kampf des deutschen Nationalrechts mit dem fremden Recht blieb dabei immer sowohl in der Rechtsanwendung als in der Gesetzgebung ersichtlich. Vergleicht man das einheimische Recht mit dem römischen Privatrechte, so bieten sich leicht gewisse allgemeine Unterscheidungsmerkmale dar [38]). Schon in der Art der Ausbildung der Rechte liegt eine Hauptverschiedenheit. Während das römische Recht vorzüglich durch die Juristen das bewunderungswürdige Meisterwerk der feinsten Analyse und der mit dem höchsten Scharfsinn die Verhältnisse zergliedernden Feinheit geworden ist, dessen Aussprüche ewig von jedem Gesetzgeber benutzt und von jedem Richter zur Ergänzung beachtet zu werden verdienen, ist das deutsche Recht ohne Einwirkung von Juristen nur aus dem Volke selbst, als Product der einheimischen Bedürfnisse, Einrichtungen und Sitten hervorgegangen, mit dem Volke fortgewachsen und als Gewohnheitsrecht fortgebildet worden; darum bemerkt man überall im römischen Rechte den verständigen, aus einem Grundsatze mit höchster Consequenz Alles ableitenden Charakter, während im deutschen Rechte überall ein gewisser Geist der Billigkeit bemerkbar ist, der die Lebensverhältnisse mit mildem Sinne würdigt und darnach Ausnahmen macht oder Interessen vermittelt. Wo daher das römische Recht z. B. den Begriff des Eigenthums in einer achtungswürdigen Consequenz durchführt und die Eigenthumsklage mit einer in Handels- und Gewerbsverhältnissen vorzüglich vielfach störenden Weise zuläßt, hat das deutsche Recht schon früh im Zusammenhange mit den Bedürfnissen des Verkehrs die Eigenthumsklage bei beweglichen Sachen da beschränkt, wo ihre Anwendung den Mann, der nach den Umständen im guten Glauben erwarb, empfindlich verletzt hätte. Während im römischen Rechte in den Vertragsverhältnissen der Zusammenhang mit dem Klagenrechte eine Beschränkung der Klagbarkeit erzeugte, und der feine zergliedernde Verstand der Juristen eine Masse von Unterscheidungen erfand, hatte das deutsche Recht, dem natürlichen redlichen Sinne des Volkes folgend, die Klagbarkeit aller Verträge, wenn sie nur nicht den guten Sitten widerstritten, geheiligt, obwohl es auch hier nicht an Beschränkungen fehlte, welche aus Volksansichten und aus deutschen processualischen Einrichtungen sich erklären [39]). Da, wo in der consequenten juristischen Durchführung das römische Recht auf den Unterschied von unbeweglichem und beweglichem Eigenthum (mit wenigen Ausnahmen) keinen Werth legte und beide gleich behandelte, hatten im deutschen Rechte die politischen Verhältnisse überall die höchste Bedeutung des unbeweglichen Eigenthums hervorgehoben, an dessen Besitz sich die wichtigsten Rechte und Pflichten in der Gemeinde knüpften, und welches daher auch unter der Garantie der ganzen Gemeinde stand [40]). Daraus entstand die Verschiedenheit in den Ueber-

---

37) Dies zeigt sich vorzüglich in der Anwendung der röm. Vertragslehre, z. B. daß ein pactum keine Klage erzeuge; ferner in der Anwendung der röm. Grundsätze über Rechte Dritter aus Verträgen anderer Personen.

38) Gute Bemerkungen in Beseler, Ueber die Stellung des römischen Rechts zu dem nationalen Rechte der german. Völker. Basel 1836. S. 8.

39) Meine Grundsätze §. 271.

40) Meine Grundsätze §. 148.

tragungsarten des unbeweglichen und des beweglichen Eigenthums, sowie in der Verfügung über das eine oder andere, auf ähnliche Weise, wie noch in der letzten Zeit das englische Recht das real property von dem personal property unterscheidet. Während in dem römischen Rechte die Idee einer starren Gewalt des römischen Hausvaters an der Spitze steht, und im Familienrechte die Grundsätze von väterlicher Gewalt, von dem peculium, von der emancipatio und dem praemium emancipationis veranlaßt, ist im deutschen Rechte die Idee des Mundiums, welche das ganze Familienrecht durchdringt, daher den Vater zum Schützer und Vertreter seiner Kinder macht, aber auch consequent dazu führt, daß da, wo der Sohn entweder durch eigene Haushaltung, oder die Tochter durch Heirath des Schutzes des Vaters nicht mehr bedarf, auch das Mundium des Vaters aufhört [41]). Da, wo im römischen Erbrechte die Idee entscheidet, daß der römische Bürger, noch in seiner Herrschaft gleichsam nach dem Tode sich bewährend, auch über sein Vermögen über sein Leben hinaus durch Testament verfügt und die Gewalt des Individuums sich kund giebt, zugleich der fein juristisch gebildete Begriff des haeres eine Universalsuccession, gleichsam eine völlige Repräsentation des Verstorbenen durch den Lebenden fordert, und nach diesem Begriffe alle Theile des Erbrechts gebildet sind, wird im deutschen Rechte die Idee einflußreich [42]), daß das Vermögen in einer Art von Familiengemeinschaft sich befinde und die Verwandten eventuelle Rechte darauf haben, daher nur der ab intestato eintretende Verwandte wahrer Erbe im Sinne des deutschen Rechts ist [43]), und aus dieser Familiengenossenschaft auch der Grundsatz sich erklärt, daß der Erbe ipso jure nach dem Tode des Verstorbenen in den Besitz des Vermögens einrücke, ohne einer Erbschaftsantretung zu bedürfen [44]). Eine genaue, aus den Quellen geschöpfte Vergleichung der römischen und der deutschen Rechtsansichten in jeder einzelnen Lehre würde höchst wichtig sein. Die Pflege des deutschen Nationalrechts wurde wegen der Vorliebe der Juristen für römisches Recht lange vernachlässigt; erst die neuere Zeit hat die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Bearbeitung desselben erkannt [45]), und es kam nun darauf an, bei der Behandlung dieses Rechtszweigs, der den Gegenstand des Vortrags des gemeinen deutschen Privatrechts ausmacht, gewisse Fehler zu vermeiden, und zwar unter anderen auch den Fehler, einseitig nur bei den Ergebnissen der Quellen des deutschen Rechts, wie es vor der Verbreitung des römischen Rechts begründet war, stehen zu bleiben und dasjenige noch für praktisch anwendbares Recht zu halten, was in jenen Quellen vorkommt. Man würde bei dieser Ansicht vergessen, daß durch das römische Recht, welches ein Theil des gemeinen Rechts Deutschlands wurde, auch die römischen Rechtssätze anwendbares Recht in Deutschland geworden sind, daß die Rechtsübung sich gewöhnte, selbst die deutschen Rechtseinrichtungen unter römische Formen zu stellen und römische Sätze anzuwenden, so daß im Laufe der Zeit die deutschen Juristen gleichsam nur römisch denken lernten. Ein Fehler ist es daher, wenn man die Institute des deutschen Rechts, welche vor Verbreitung des römischen Rechts gemeinrechtlich galten, noch jetzt als solche betrachten wollte, während sie doch durch das römische Recht als gemeinrechtlich geltend verdrängt wurden; so z. B. kann jetzt kein Richter deswegen, weil im ältern deutschen Rechte alle Weiber eines Geschlechtsvormundes zu gewissen Geschäften bedurften, dies Erforderniß als gemeinrechtlich verlangen, oder deswegen, weil einst die Verwandten das Einstandsrecht hatten, auch jetzt noch dies Recht ihnen gemeinrechtlich einräumen; denn das römische Recht, welches diese Institute nicht kennt, hat mit seinem Grundsatze der Freiheit der Verfügung gesiegt, und der Richter hat immer zu fragen, ob in dem Lande und Rechtskreise, auf dessen Recht es in dem Falle ankommt, nach dem Landesgesetze oder dem Gewohnheitsrechte das in Frage stehende Institut rechtlich gilt, und wenn dies der Fall ist, ob nicht durch Gesetz oder

41) Meine Grundsätze §. 373.
42) Meine Grundsätze §. 432.
43) Dieser germanischen Ansicht treu heißt noch jetzt im Code civil nur der Intestaterbe héritier, während der im Testament eingesetzte Nachfolger nur als legataire gilt.
44) Daraus stammt der Satz: le mort saisit le vif. Meine Grunds. §. 466.
45) Ueber die verschiedenen Methoden der Behandlung des deutschen Rechts s. meine Grundsätze §. 36.

Rechtsübung oder durch die rechtlich erlaubte Verabredung der Parteien eine Norm besteht, welche in dem Falle angewendet werden muß. Findet der Richter keine solche zunächst anzuwendende Entscheidungsquelle, so hat er das ausgebildete gemeine Recht ebenso anzuwenden, als er davon in allen Fällen Gebrauch macht, wo zwar das Landesgesetz Bestimmungen enthält, diese aber lückenhaft oder zweideutig sind. Der Blick des Juristen, welcher das deutsche Nationalrecht aufsuchen will, darf nicht einseitig nur auf die Quellen gerichtet sein, welche Deutschland uns bewahrt hat, sondern muß die Rechtsquellen aller zum germanischen Stamme gehörigen Völker Europa's umfassen[46]). Die Völker, welche Frankreich, England, Italien, Spanien, Dänemark rc. bewohnen, sind uns Deutschen stammesverwandt. Reiche Quellen des Rechts eröffnen sich uns in diesen verwandten Staaten, in welchen germanische Sitten ebenso wie in Deutschland auf das Recht wirkten und viele gleiche Schicksale und Ereignisse die Ausbildung des Rechts bestimmten. Die Rechte der verwandten Völker ergänzen und erläutern die in unsern deutschen Rechtsquellen aufbewahrten Sätze. Zu der nehmlichen Zeit, als Deutschland seinen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel erhielt, erschienen in Frankreich die Gewohnheitssammlung von Beaumanoir Desfontaines, und in England der miror of justice, die Fleta, Glanvilla und Bracton's Werke[47]). Vorzüglich dient das Studium des englischen Rechts zur Kenntniß des deutschen Rechts, weil in England das römische Recht nicht Eingang fand, und die germanischen Rechtsideen treuer und länger als in Deutschland bewahrt und fortgebildet wurden. Dies deutsche Nationalrecht ist dem Gesetzgeber Deutschlands unentbehrlich, nicht blos, weil nur durch die Kenntniß der wahren auf dem historischen Wege aus den Quellen erforschten deutschen Rechtsideen die Natur der Institute erkannt werden kann, deren Umgestaltung die Zeit verlangt, sondern auch, weil nur dadurch die Bearbeitung eines wahrhaft nationalen, den Bedürfnissen der deutschen Völker anpassenden Rechts erwartet werden kann, wenn die Gesetze mit den sittlichen Ansichten des Volkes im Einklang stehen, auf die Verhältnisse und Bedürfnisse unseres Verkehrs berechnet sind, statt Ansichten eines vor Jahrtausenden blühenden, durch Sitten und Bedürfnisse vielfach von unserem Volke verschiedenen römischen Volkes fortzuvererben. Wie bedeutend ragt in dieser Beziehung das österreichische Civilgesetzbuch, das z. B. in der Lehre von der väterlichen Gewalt, in Bezug auf Eigenthumsklage, Intestaterbrecht, sich überall den deutschen Rechtsansichten angeschlossen hat, vor vielen anderen Werken der Legislation hervor! Es ist immer mehr durch geschichtliche Forschungen dargethan, daß das französische Civilgesetzbuch ohne die Kenntniß der in den französischen coutumes aufbewahrten Gewohnheitsrechte nicht verstanden werden kann, daß aber diese Gewohnheitsrechte, denen ein sogenanntes droit commun zum Grunde lag, häufig wörtlich mit dem deutschen Rechte zusammenstimmen. Sätze, wie z. B. der Art. 2279 des Code civil über die Eigenthumsklage bei Mobilien, die ersten Sätze des französischen Erbrechts, die Bestimmungen über die eheliche Gütergemeinschaft sind nur aus dem alten französischen Gewohnheitsrechte zu erklären.

Die neuere Zeit faßt erst die wahre Bedeutung des nationalen Rechts auf und erkennt das Bedürfniß, daß unser Rechtszustand auf dies nationale Recht gebaut werde. In mehrfacher Hinsicht ist dies der Fall; allein es bedarf auch einer gehörigen Verständigung über den Sinn und die Richtung, in welcher dies der Fall sein muß. Man hat zum großen Unheil in Bezug auf unseren Rechtszustand an unserem nationalen Rechte sich schwer versündigt; wir deuten diese Fehler hier an, um die Aufmerksamkeit Derjenigen, welche ihr Vaterland lieben, auf das, was Noth thut in unserem Rechte, zu lenken.

I. Eine Versündigung an dem deutschen Geiste nennen wir es, daß man nur das römische Recht als das eigentlich gemeine deutsche Recht betrachtete und in jedem Falle gedankenlos die römischen Rechtssätze anwendete, weil man annahm, daß nur römisches Recht in Deutschland etwa so als Gesetz eingeführt worden sei, wie in Preußen das preußische Landrecht oder in Oesterreich das österreichische Gesetzbuch gilt, so, daß man dem deutschen Rechte den Charakter eines gemeinen Rechts ableugnete und das Studium dessel-

46) Ueber die Rechtsquellen der verwandten Völker s. meine Grundsätze §. 43.
47) Ueber diese Werke s. den in der vorigen Note angeführten §. 43 der Grundsätze.

ben nur aus Gnade neben dem des römischen Rechts duldete, damit der Jurist doch auch eine Einleitung in die verschiedenen Land- und Stadtrechte erhalte. II. Ein anderer Fehler war es, daß man die deutschen Rechtsinstitute und Rechtsansichten fast ganz verdrängte, alle unsere Institute nur unter römische Formen brachte, römische Analogieen anwendete und die Natur des einheimischen Rechts vernachlässigte. III. Nicht weniger klagen wir das Unrecht an, daß man auf die wissenschaftliche Entwickelung der deutschen Rechtsinstitute, für welche das römische Recht keine Normen bieten kann, keinen Werth legte. IV. Zu beklagen endlich ist es, daß man bei Abfassung der neuen Gesetzbücher die Erforschung germanischer Rechtsideen zu häufig unbeachtet ließ und die Gesetzbücher nicht mehr auf germanische Grundlagen baute. V. Fühlbar endlich ist aber auch der Mangel an Vorarbeiten für eine gute Nationalgesetzgebung in Bezug auf das Verhältniß des römischen und deutschen Rechts.

1) Es konnte nur zu einer verderblichen Auffassung des einheimischen Rechts führen, wenn man annahm, daß das römische Recht in Deutschland als verbindliches Gesetz in seinem ganzen Umfange eingeführt worden sei, und wenn man nur diesem römischen Rechte den Charakter des gemeinen Rechts beilegte. Die nachtheilige Wirkung war, daß man auf jedes deutsche, wenn auch den Römern unbekannte Rechtsverhältniß römische Sätze anwendete, wenn man alle Landesrechte so auslegte, wie sie am Wenigsten von dem römischen Rechte abwichen, und da, wo Jemand sich auf ein deutsches Institut berief, im Zweifel die Gültigkeit der römischen Sätze annahm und dem Behauptenden den Beweis auflegte, daß das deutsche Recht in dem Falle anwendbar sei. Die Geschichte lehrt, daß diesen Ansichten große Irrthümer zum Grunde liegen. Allerdings ist das römische Recht ein Theil des gesammten in Deutschland geltenden Rechtes geworden, aber nicht in seinem vollen Umfange und nicht, wie ein Gesetz verbindlich ist. Es gilt vielmehr dies Recht nur so, wie es durch die Rechtsübung in Deutschland aufgenommen, als verbindlich angesehen wurde, mit deutschen Einrichtungen und Sitten übereinstimmt. Niemandem fällt es ein, eine Klage bei uns zurückzuweisen, weil der Vertrag, auf welchen sich die Klage bezieht, im römischen Sinne pactum sein würde. Man erkennt, daß bei uns der Sohn durch abgesonderten Haushalt aus der väterlichen Gewalt trete, daß, wenn auch die Römer keine Erbverträge als gültig gestatteten, bei uns doch Erbverträge erlaubt sind. Man beruft sich zur Rechtfertigung solcher Ansicht auf die deutsche Praxis oder auf eine abweichende Gewohnheit. Darin liegt aber eben die Anerkennung des mächtigen Einflusses des deutschen Rechts. Es entstand bei der allmäligen Verbreitung des römischen Rechts durch die Rechtsübung aus der Verbindung des römischen und deutschen Rechts, aus dem tiefen Gefühle der Nothwendigkeit ein neues Recht, und dies ist das gemeine deutsche Recht, in welchem allerdings das römische Recht ein Hauptbestandtheil geworden ist, weil man sich allmälig daran gewöhnte, den römischen Rechtsansichten in den meisten Rechtsinstituten zu folgen. Der Begriff dieses gemeinen Rechts ist[48]) unabhängig von einer positiven Sanction, welche für ein gewisses Land diesem gemeinen Rechte die gesetzgebende Gewalt gegeben hat; ebenso auch davon, daß die Länder, für welche es gelten soll, nicht mehr durch ein äußeres Band, wie einst im deutschen Reiche unter einer gesetzgebenden Gewalt stehend, zusammenhängen, oder daß in vielen dieser Länder neue Gesetzbücher gelten; denn der Charakter des gemeinen Rechts, gegründet auf die Gleichförmigkeit der Elemente der Rechtsbildung und auf das einst vorhandene Band der Einheit des Rechts, ist auch da vorhanden, wo durch die Rechtsübung ein Recht sich ausbildete, welches allen Landesgesetzgebern ebenso vorschwebt, als es Diejenigen, welche Rechtsgeschäfte eingehen, leitet, weil sie bei dem Gebrauche ihrer Ausdrücke auf das allgemein bekannte im Volke lebende Recht bauen, und zugleich allen Richtern bei der Rechtsanwendung, bei der Auslegung der Landesrechte vorschwebt. Wenn die Bürger in einem Ehevertrage die Aus-

---

48) Ueber die Bedeutung eines solchen verschiedene Ansichten in v. Wächter Gemeines Recht S. 183. Reyscher in Zeitschrift für deutsches Recht. IX. S. 339. X. S. 153. Gerber, Das wissenschaftliche Princip des gemeinen deutschen Privatrechts. Jena 1846. Meine Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 37.

drücke: Morgengabe, Wittum u. a. gebrauchen, so setzen sie dabei eine gewisse Rechtsmeinung als bekannt voraus; diese liegt in dem über diese Rechtslehren ausgebildeten gemeinen Rechte und in dem Sinne desselben muß auch der Richter die einzelnen Streitfragen entscheiden. Dies gemeine Recht besteht, wenn auch die Rechtsinstitute nicht in allen deutschen Ländern gesetzlich gelten; z. B. das Einstandsrecht (Retract) mag in den meisten Ländern jetzt aufgehoben sein; dies hindert nicht, dies Institut doch als gemeinrechtlich zu betrachten, insofern der Richter, wenn in einem Lande der Retract noch vorkömmt, nach dem in Bezug auf dies Rechtsinstitut ausgebildeten gemeinen Recht die einzelnen Streitfragen entscheidet. Auf gleiche Weise giebt es ein gemeines deutsches Wechselrecht, welches jeder Richter befolgt, solange nicht in dem Lande, auf dessen Recht es ankömmt, über die vorliegende Streitfrage eine andere gesetzliche Vorschrift gilt.

2) Jener oben gerügte Irrthum, um das römische Recht als gemeines deutsches Recht zu behandeln, hatte die nachtheilige Folge, daß man in jedem Falle bei einem deutschen Institute nach einer Analogie des römischen Rechts entschied. Statt zu erkennen, daß das Wechselrecht ein eigenthümliches deutsches Rechtsinstitut ist, das unter keine römische Vertragsform gestellt werden kann, glaubte man den Wechselaussteller als Verkäufer, den Wechselnehmer als Käufer betrachten zu können, oder die Ansicht von einer cessio nominis zum Grunde legen zu dürfen. So kam man zu den verkehrtesten Folgerungen. Man gab z. B. zum großen Nachtheile des Handels dem Wechselnehmer ein Eigenthumsrecht an der Wechselprovision[49]) und ließ dies im Concurse des Trassaten zur schweren Belästigung für den Aussteller wirken. Man behandelte die Einkindschaft als Act der Adoption[50]), man wendete auf die deutschen Reallasten die Grundsätze von den Servituten an[51]). Dadurch verloren die deutschen Institute ihre wahre den Bedürfnissen entsprechende Natur, man kam durch Anwendung des römischen Rechts zu den verkehrtesten Folgerungen und vernachlässigte es, die deutschen Rechtslehren gründlich in ihrer nationalen Bedeutung zu entwickeln, weil man in den Fesseln des römischen Rechtes sich befand.

3) Für unsere Rechtsbildung wäre es von höchster Wichtigkeit gewesen, eine große Zahl von Rechtsbegriffen, welche das deutsche Recht enthält, in unser praktisches Recht aufzunehmen und fortzubilden. Wir rechnen dahin z. B. den Begriff der Genossenschaft[52]). Viele deutsche Institute, z. B. unsere Gemeinden, die Deich- und Markgenossenschaften, die Actiengesellschaften u. a., lassen sich gar nicht richtig würdigen, wenn man nicht den alten im Volke, wenn auch unklar wurzelnden Rechtsbegriff der Genossenschaft zu Hilfe nimmt. Statt dies zu thun, bildeten sich unsere Juristen ein, daß durch die zwei im römischen Rechte vorkommenden Formen: der universitas und der societas, die ganze Fülle der möglichen Arten der Vereinigungen mehrerer Menschen zu einem Zwecke erschöpft sei; man verdarb unser deutsches Gemeinderecht durch die Anwendung der Grundsätze der römischen universitas und vernichtete dadurch ebenso oft den Wohlstand der Gemeinden als das ganze Gemeindeleben. Auf ähnliche Weise hatte man das Verhältniß der ehelichen Gütergemeinschaft verkannt und unter römische Formen gestellt. Ohne die Wiederbelebung und Entwickelung solcher deutschen Rechtsbegriffe werden wir nie eine genügende Grundlage unseres nationalen Rechts erhalten.

4) Betrachtet man die neuen Civilgesetzbücher näher und prüft, in welchen Lehren sie eben am besten sich bewähren, in dem Volkssinn wurzeln und am meisten praktisch werden, so zeigt sich das am meisten in denjenigen Lehren, in denen die Gesetzbücher zu den germanischen Rechtsansichten zurückkehren, z. B. in der Lehre von der Vormundschaft durch die Aufnahme des Familienraths, bei der Eigenthumsklage wegen Mobilien, bei dem Satze, daß es keiner besondern Erbschaftsantretung bedürfe (le mort saisit le vif). Wir haben nur zu beklagen, daß dies nicht öfter geschah und daß man, einmal gewöhnt an römische Rechtsansichten, nur zu oft von ihnen sich leiten läßt. Die römischen Vorstellun-

49) Meine Grunds. des Privatr. §. 333.
50) Meine Grunds. §. 368.
51) Meine Grunds. §. 172.
52) Literatur in meinen Grundsätzen §. 120.

gen von dem Peculienrechte wirken noch unwillkürlich auf die Vorschriften über das Vermögen der Kinder ein; in den Gesetzbüchern finden sich noch zu häufig Bestimmungen, welche nur Ausflüsse des römischen Erbrechts sind. Die Dienstbarkeiten sind zu sehr durch Nachahmung römischer Vorschriften unpassend behandelt. Hier bedarf es anderer und besserer Vorarbeiten. Wenn wir aber von der Nothwendigkeit sprechen, daß unsere Gesetzbücher auf nationales Recht gebaut werden, so meinen wir damit nicht, daß wir alle früheren deutschen Rechtsansichten beibehalten oder wieder beleben sollten, blos weil sie dem deutschen Rechte zum Grunde liegen. Ein Beispiel liefert die deutsche Ansicht von der Trennung des Vermögens in bewegliche und unbewegliche Sachen, so daß ein anderes Recht bei den ersten, ein anderes bei den zweiten galt[53]). Es ist bekannt, daß im Code Napoleon diese in den coutumes vorkommende Unterscheidung sich findet, daß z. B. die Eintheilung der Klagen darauf beruht, daß die gesetzliche eheliche Gütergemeinschaft, welche die Immobilien ausschließt und alle bewegliche Sachen als gemeinschaftlich betrachtet, die Folge der alten Ansicht ist. Wir halten dies nicht für zweckmäßig, sondern fordern, daß der Gesetzgeber auch überall prüfe, ob eine zwar national deutsche Ansicht nach unseren geänderten Verhältnissen noch Beibehaltung verdient, z. B. wenn von der alten Ansicht die Rede ist, daß die liegenden Güter in der Familie erhalten werden müssen. Die Nothwendigkeit, die freie Verfügung und den Verkehr zu begünstigen, widerstrebt der Beibehaltung dieser alten Ansicht. Wir wollen nicht ein stehengebliebenes, nur wegen seines Alterthums ehrwürdiges, sondern ein in seiner Fortbildung, in den fortgeschrittenen Bedürfnissen richtig aufgefaßtes nationales Recht.

5) Es würde daher auch verkehrt sein, wenn man plötzlich bei Abfassung neuer Gesetzbücher der ganzen Erbschaft des römischen Rechts sich entledigen und aus irrig gefaßtem Deutschthum Alles nur auf ein sogenanntes deutsches Recht bauen wollte. Das römische Recht ist einmal durch eine Rechtsübung von mehr als 300 Jahren ein Theil unseres Rechts geworden; wir haben römische Rechtsvorstellungen in uns aufgenommen; dies römische Recht wird ewig als ein Meisterwerk der feinsten Analyse, der consequentesten Durchführung, als die kostbarste Sammlung der scharfsinnigsten Entscheidungen in höchster Fülle dem Gesetzgeber und dem Richter aller Länder, aller Zeiten nothwendig bleiben. Es kömmt nur darauf an, recht aufzufassen, was von diesem römischen Rechte Beibehaltung verdient, was unseren Bedürfnissen entspricht, was mit den ewigen Forderungen der Vernunft im Einklang steht. Solcher Vorarbeiten, welche eine Prüfung dieser Art sich zur Aufgabe machen, bedürfen wir, wenn wir eine wahrhaft nationale Rechtsanwendung, eine deutsche Gesetzgebung erhalten sollen. Mittermaier.

Gesammtwille, s. Corporation und Politische Gesellschaft.

Gesammtwohl, Gemeinwohl oder öffentliches Wohl, Glückseligkeitsprincip, als Endzweck und Grundgesetz des Staates und der Politik. — Es herrscht viel Streit und Misverständniß über den Zweck und das höchste Gesetz des Staates, namentlich darüber, ob und in wie fern dieselben in jenen oben genannten Begriffen gefunden werden dürfen.

Der Staat, als eine wahre moralische Person, als die höchste und vollständigste von allen (s. „Corporation"), oder als ein wahres, lebendiges Ganze, aber bestehend aus persönlichen Gliedern mit einem höchsten Selbstzwecke (oben Bd. I. S. 45), kann allerdings für alle seine freien Bestrebungen keine andere Aufgabe haben als das wahre Gesammtwohl oder Gemeinwohl, das Wohl des Ganzen und aller seiner Glieder, die Salus publica. Nur sind hier vorzüglich dreierlei Verwechselungen und Misgriffe zu vermeiden, welche nur allzu oft jenen Grundsatz: das Wohl des Staats ist das höchste Gesetz (salus populi suprema lex esto), den Völkern zum Fluche gemacht haben.

Für's Erste darf man kein Wohl ohne die Tugend und von ihr getrennt erstreben wollen. Es soll kein materialistisches, eudämonistisches Glückseligkeitsprincip, kein egoistisches oder unsittliches an die Spitze gestellt werden. Der Mensch ist ein sittliches Wesen, seine Bestimmung ist die sittliche Bestimmung, sein höch-

53) Meine Grundf. §. 143.

stes Gesetz das Sittengesetz. Er soll mit allen seinen Kräften und mit allen seinen freien Handlungen dem unendlichen, dem hier nie ganz zu erreichenden Ideale sittlicher Vollkommenheit sich immer mehr annähern. Und hier vor Allem gilt der Grundsatz: „Man kann nicht zweien Herren dienen." Man kann und soll nur streben, das sittlich Gute zu thun, jedes andere Streben blos nach Sinnengenuß und äußerem Glücke, unabhängig von dem sittlichen Streben, führt zum Widerspruche mit der höheren Bestimmung, zum Widerspruche des Menschen mit sich selbst und somit auch nimmermehr zu wahrem Glücke. Aber freilich führt ein vernünftiges sittliches Gesetz und Streben auch schon durch die Aufgabe, die ganze eigene Natur und die Außenwelt möglichst vollkommen und übereinstimmend mit der eigenen und sittlichen Vervollkommnung zu gestalten, oder, so weit möglich, eine göttliche Weltordnung zu verwirklichen, zugleich auch auf den Weg der wahren Glückseligkeit. Sie besteht ihrem ersten und wesentlichsten Theile nach allerdings in der eigenen inneren Uebereinstimmung mit dem sittlichen Gesetze, in dem tugendhaften Streben selbst. Sie fordert aber auch die Uebereinstimmung der eigenen sinnlichen Natur und der ganzen Außenwelt mit dem sittlichen Streben und mit seinen Aufgaben, mit der Verwirklichung einer sittlichen oder möglichst vollkommenen Weltordnung. Dieser zweite Theil der Glückseligkeit hängt nun keineswegs allein von dem Strebenden ab, sondern wird nur, so viel an ihm ist, durch sein tugendhaftes Streben vorbereitet. Der Mensch soll und darf also streben, tugendhaft und zugleich durch Tugend auch glückselig zu werden. Und eine schwärmerische und stoische Lehre, welche, jene Uebereinstimmung der eigenen sinnlichen und der äußeren Natur mit dem sittlichen Streben und Ideale zur Seite lassend, Tugend und Glückseligkeit in der Art identificirt, daß sie das tugendhafte Streben allein für die einzige Glückseligkeit erklärt und die Wirklichkeit aller äußeren Leiden und Freuden für den Tugendhaften ableugnen will, widerspricht der Wahrheit und der menschlichen Natur. Sie ist nicht minder einseitig als eine verkehrte eudämonistische und epikuräische Theorie, welche die Glückseligkeit mit der Tugend vermischt, welche, das wahre sittliche Gesetz und Ideal und jene wesentlichste Glückseligkeit, die der Uebereinstimmung des eigenen Willens mit dem sittlichen Gesetze, zur Seite lassend, auf ihre und der Tugend Kosten nur ein eigennütziges kluges Streben nach sinnlichem und äußerem Glücke anräth. Kann wohl der tugendhafteste Kämpfer für seine höchste, sittlich geistige Bildung und Vervollkommnung, der treue Familienvater, der treue Freund des Vaterlandes und der Menschheit bei all' seinem tugendhaften Streben auch alsdann vollkommen glücklich genannt werden, wenn überall seine eigene sinnliche Natur und die ganze Außenwelt in schmerzlich störenden Widerspruch mit seinen sittlichen Bestrebungen und Idealen tritt, wenn etwa eine unwürdige grausame sklavische Behandlung ihn in finsteren martervollen Kerkern der Bildungsmittel beraubt, vielleicht seine sinnlichen Triebe und Leidenschaften künstlich erregt, und die edleren geistigen Kräfte sammt der Gesundheit unterdrückt, wenn sie ihm Weib und Kinder schändet, verdirbt und mordet, sein Vaterland in Schmach und Elend stürzt, so seine edelsten sittlichen Wünsche und Bestrebungen vereitelt, und wenn überall die Bösen triumphiren? Nein, er wird, wenn auch, so weit seine Kräfte reichen und sein Wille frei bleibt, durch dessen Uebereinstimmung mit seiner Pflicht tugendhaft und zugleich auch weniger unglücklich als der schuldbewußte Verbrecher, es doch schmerzlich empfinden, daß ihm die Vorsehung für jetzt das Glück versagte und so herbe Leiden bereitete. Er wird zugleich von ihrer Gerechtigkeit hoffen, daß die guten Bestrebungen zur Verwirklichung ihres göttlichen Reiches nicht verloren sind, und daß früher oder später, und wenigstens in einer andern Welt, eine gerechte Vergeltung die wesentlichste Idee der Gerechtigkeit, der Uebereinstimmung zwischen Tugend und Glückseligkeit, zwischen dem Guten und seinem Lohne und Leben, zwischen dem Bösen und seiner Vernichtung und Strafe, verwirklichen werde. Und wird nicht dieselbe Idee auch dem epikuräischen Genießer zuletzt das peinliche Bewußtsein eines Widerspruchs mit seinem unterdrückten höchsten sittlichen und göttlichen Gesetze und seiner wahren Lebensbestimmung erwecken, ihn vollends in Leiden und Noth schmerzlich niederwerfen und ihm klar machen, daß es eine andere Tugend giebt als die, blos nach

eigenen selbstsüchtigen Genüssen zu streben, daß endlich das Wahre und Rechte auch hier nur in der Vereinigung und dem rechten Verhältnisse von Seele und Leib, daß es nur darin besteht: nach innerer und äußerer Verwirklichung des sittlichen Gesetzes und Ideals zu streben und nur in diesem Streben und seiner Befriedigung die wahre unausbleibliche Glückseligkeit wie die wahre Tugend zu finden und zu suchen.

Was nun aber für alle einzelne Menschen wahres und höchstes Gesetz ist, das bleibt es auch für ihren Verein, für Volk und Staat. Auch sie dürfen und sollen nur durch die Verwirklichung einer sittlichen Weltordnung und nur in ihr, also stets unter Anerkennung höherer sittlicher Ideen, nach Glückseligkeit streben, oder sie sinken in verderblichen Epikuräismus und Materialismus, in Schwelgerei, Nichtswürdigkeit, Feigheit und Elend. Aber auch ihre Gesetze, ihre gemeinschaftlichen Friedens- und Hilfsvereine sollen dahin wirken oder sollen zu solchem gemeinschaftlichen friedlichen und hilfreichen Zusammenwirken führen, daß das ganze Volk und jeder Einzelne durch die möglichste innere und äußere Verwirklichung einer sittlichen Weltordnung — (eines Reiches Gottes auf Erden) zugleich mit der möglichsten Tugend und Vollkommenheit und durch sie auch das möglichste Glück finden. In diesem Sinne und nur in diesem Sinne darf das Glückseligkeitsprincip und das Gesammtwohl an der Spitze der Regierungspolitik stehen. Ein System und vorzüglich eine Regierung, welche, um die Menschen durch ihren Eigennutz zu bestechen, ein eigennütziges, eudämonistisches Wohlsein an die Spitze ihrer Politik stellen, verderben und ruiniren, wie man auch in unseren Tagen sehen kann, die Völker.

Für's Zweite darf man kein Wohl ohne das Recht, von ihm getrennt und im Gegensatze von ihm suchen! Das wahre vernünftige sittliche Staatsgesetz besteht zuletzt nur in dem menschlichen Lebens- und Sittengesetze für die Einzelnen, in seiner Anwendung und eigenthümlichen Gestaltung durch die staatsgesellschaftliche Vereinbarung. So wurde es oben (Bd. I. S. 45) entwickelt. Es muß nun aber hiernach das rein sittliche Gesetz der einzelnen Individuen in einem gemeinschaftlichen Friedens- oder Rechtsvereine und in einem gemeinschaftlichen Hilfs- oder politischen Vereine, so weit es für das gesellschaftliche Leben nothwendig ist, äußere Anerkennung und Gültigkeit, kurz gesellschaftliche Gemeinschaftlichkeit erhalten. Es sollen zugleich der Rechts- und Staatsverein und das Rechts- und Staatsgesetz, als die wahren und die höchsten gemeinschaftlichen Lebensgesetze des Vereins, alle Einzelnen zu einem gemeinschaftlichen großen lebendigen Ganzen verbinden und das gesellschaftliche Handeln bestimmen. Das Friedens- oder Rechtsgesetz aber erschien dabei als die wesentliche Grundform und Grundbedingung für alles gesellschaftliche Handeln, für die politische Zweck- und Mittelbestimmung, ähnlich wie im Leben des Einzelnen seine lebendige organische Grundform die nothwendige Form und Bedingung für seine freie positive Seelenthätigkeit ist. Hieraus nun ergiebt es sich, wie falsch es ist, wenn man so häufig jenen Grundsatz: das Staatswohl ist das höchste Gesetz, so auslegt und anwendet, daß man der Regierung erlaubt, für politische Zwecke und vollends für eigennützige unsittliche Zwecke und im Dienste einer unsittlichen Klugheits- und Listenlehre, sich über das Recht hinwegzusetzen und dasselbe zu verletzen. Vielmehr besteht der Staat als ein freier, friedlicher und hilfreicher, auf Leben und Tod frei geschlossener Verein freier Individuen durchaus nur durch den Friedensverein oder durch das Recht und mit demselben. Das Recht also ganz oder zum Theil für politische Zwecke zu vernichten, dieses wäre Bruch der Grundverträge. Es wäre gerade so unvernünftig, als wollte der einzelne Mensch, angeblich zur Verwirklichung seiner freien menschlichen Zwecke, seinen Organismus vernichten oder verstümmeln. Wenn ihm auch dieses oder jenes Glied vielleicht augenblicklich hinderlich ist, wenn er einen augenblicklichen Vortheil durch dessen Aufopferung erhalten könnte, er wird doch seinen gesunden Organismus, als die Grundbedingung seiner freien vernünftigen Wirksamkeit, achten. Er wird auch in alle die Hemmungen und Zögerungen sich ergeben, die ihm bei seinen Verrichtungen für seine Zwecke durch die Organe seiner Thätigkeit und ihre Beschränktheit entstehen.

Nur in höchst seltenen Ausnahmsfällen, in welchen auch dem einzelnen Menschen eine höhere Pflicht gebieten kann, seinen ganzen Organismus oder einzelne seiner Glieder zu wagen oder aufzuopfern, darf auch der Staat das Recht verletzen. Nach dem Rechtsgesetze selbst ist dieses nehmlich der Fall in wahrer Noth für die Existenz des ganzen Lebens, des Staates, seiner Verfassung und Regierung. Hier wird eine zur Rettung nothwendige Aufopferung von Rechten, selbst nach dem Rechtsgesetze oder nach dem sogenannten Nothrechte, unter den Beschränkungen, die oben angegeben sind, straflos (s. „Eminens jus")und meist selbst zur Pflicht. Auch giebt es einzelne wenige von der Rechtsgesellschaft selbst durch ihre freie rechtliche Gesetzgebung zu bewilligende Fälle, in welchen, mit möglichster Schonung und Schadloshaltung, geringere Rechte Einzelner dringenden Bedürfnissen des Ganzen untergeordnet werden, wie namentlich bei der gezwungenen Eigenthumsabtretung und bei den durch die Verfolgung erweislicher Verbrechen gegen blos Verdächtige verhängten unvermeidlichen Nachtheilen der Criminalprocesse, wofür ein gutes Expropriations- und Habeascorpusgesetz die Bedingungen feststellen müssen.

Außer diesen wenigen, durch die Verfassungsgesetzgebung möglichst genau zu bestimmenden und möglichst zu beschränkenden Fällen muß also die Regierung stets das Recht heilig halten. Sie darf dasselbe keineswegs aus politischen Gründen im Namen des Gemeinwohles verletzen; denn das höchste Gesetz für das allgemeine Wohl oder das Wohl des Ganzen ist eben das, daß das Recht, als die Grundform, als der allgemeine Grundvertrag des ganzen friedlichen geselligen Vereines in möglichst großer allgemeiner Achtung und unverletzt erhalten, daß auch hier stets die gesunde Seele in dem gesunden Leibe erhalten bleibe. Einzelne freilich können, sollen und werden nach ihrer eigenen moralischen Ueberzeugung freiwillig ihren Mitbürgern auch ihre Rechte opfern. Aber sie schlossen den Friedensvertrag zur Rettung ihrer eigenen freien Ueberzeugung innerhalb ihres Rechtskreises. Keineswegs opferten sie darin zum Voraus ihr gleich heiliges Recht dem beliebigen Ermessen der Anderen oder einer Mehrheit auf. Darum kann auch im Rechte nicht eine blos moralische Ansicht einer Mehrheit oder eines Regenten die Aufopferung der Rechte freier Mitglieder beschließen. Denn nur für sie allein und für Anwendung ihrer eigenen Privatrechte hat ihre blos innere moralische Ueberzeugung Gültigkeit. Für das Gemeinschaftliche aber, für gemeinschaftliche äußere Zwangsgesetze wurde das gemeinschaftliche Rechts- und Staatsgesetz als die höchste Norm festgestellt. Auch wäre ja keinen Tag ein Bürger noch seines Lebens und Eigenthums sicher, wenn man sie mit Verletzung der hier aufgestellten Grundsätze einem vieldeutigen, so oft falsch verstandenen Staatswohle beliebig aufopfern dürfte. Das angebliche allgemeine Wohl der Bürger würde alsdann die tödtliche Waffe gegen das wahre allgemeine Wohl, gegen die ganze Rechtssicherheit aller Bürger.

Für's Dritte endlich darf, wie nun schon das Bisherige ergiebt, überhaupt unter dem öffentlichen oder Gemein- oder Gesammtwohle nur das dem anerkannten verfassungsmäßigen Rechts- und Staatsgesetze gemäß zu fördernde Wohl der ganzen Staatsgesellschaft (nur die salus omnium nach dem consensus omnium) verstanden werden; keineswegs ein nach individuellen subjectiven Ansichten und Interessen zu fördernder Vortheil nur der Regierung oder nur einzelner Parteien oder Classen von Personen. Daher wird es auch stets um so richtiger erkannt und gehandhabt werden, je mehr die Gesetzgebung und Regierung von einer allgemein freien staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung ausgeht. Nur sie also entspricht ganz dem wahren Rechts- und Staatsgesetze (Bd. I. S. 47).

Unter diesen dreifachen näheren Bedingungen nun sei das Gesammtwohl für alle Regierungsmaßregeln das höchste Gesetz, und in freiem patriotischen Gemeingeiste mögen auch die einzelnen Bürger es zu ihrem Principe machen und ihm nach ihrer freien Ueberzeugung auch freiwillige Opfer ihrer eigenen Rechte darbringen. Dann wird ein wahres Gemeinwesen und sein Gemeinwohl blühen.

C. Welcker.

Gesandter, Gesandtschaftsrecht [1]. — Wenn Völker als große Corporationen mit einander in rechtlichen Verkehr treten, Verträge abschließen, einen Krieg durch Frieden beendigen, überhaupt ihren Willen sich gegenseitig kund geben wollen, so sind Organe nöthig, welche sie hierbei vertreten und in ihrem Auftrage und Namen die rechtlichen Verhandlungen vornehmen und in der gewünschten Weise zu Ende bringen. Die Nothwendigkeit einer solchen Vertretung bei dem rechtlichen Verkehre der Völker ging demnach aus diesem selbst hervor. Die natürlichste und einfachste Art dieser Vertretung, welche daher auch schon in den ältesten Zeiten entstehen und gebräuchlich werden mußte, war offenbar die, daß die Völker oder deren oberste Leiter bei jeder einzelnen Veranlassung zu einer völkerrechtlichen Besprechung und Verhandlung die gewandtesten und zuverlässigsten Männer zu einander sandten, welche als Bevollmächtigte die fragliche Angelegenheit besorgen, das vorhabliche Rechtsgeschäft zu Stande bringen sollten und Gesandte, Abgeordnete, Boten rc. hießen. Dabei mußte sich von selbst die Nothwendigkeit aufdringen, diese Personen, als die bloßen, aber nothwendigen Organe der Völker, gegenseitig für unverletzlich zu halten und Verletzungen solcher Abgesandten, da sie nicht nur als mittelbare Verletzungen des sendenden Volkes selbst erscheinen, sondern auch die Möglichkeit des gegenseitigen Verkehrs bedrohen, für ganz besonders ahndungswürdig zu erklären. Die Garantie für die wirkliche Beachtung der Unverletzlichkeit der Gesandten lag theils in dem natürlichen Rechtsgefühle, theils in der Erwägung der Nachtheile, welche aus Verletzungen dieser Art für das verletzende Volk selbst entstehen würden, wie z. B. die Rache des in dem Gesandten verletzten Volkes, die Geringschätzung von Seiten anderer Völker rc., in dem Gegensatze der Vortheile, die eine solche Beachtung schon wegen der Reciprocität und der Erhaltung des guten Namens bei anderen Völkern mit sich bringen mußte. Wollte also ein Volk im Verkehre und in Gemeinschaft mit anderen Völkern verbleiben, so durfte es nicht das einzige Mittel zerstören, durch welches jener und diese bedingt sind. Zudem mußte es von selbst einleuchten, wie ungerecht und zugleich unverständig es sein würde, die Beleidigungen, welche ein Volk zugefügt hat, an dem unschuldigen Abgesandten desselben, durch welchen eben eine wahrhafte Genugthuung allein vermittelt werden konnte, rächen zu wollen und dadurch anstatt dieser nur neue Beleidigungen zu veranlassen. Die persönliche Unverletzlichkeit gehört hiernach wesentlich zum Begriffe eines Gesandten, da ein solcher ohne jene nicht als möglich gedacht werden kann, und ist folglich nothwendig mit dem Gesandtschaftsinstitute gleichzeitig entstanden. Diese Unverletzlichkeit muß auch als der erste und älteste völkerrechtliche Grundsatz deshalb betrachtet werden, weil sie die Möglichkeit des Völkerverkehrs, sohin des Völkerrechts überhaupt bedingt und daher als die rechtliche Grundlage dieses letzteren erscheint.

---

1) Die Lit. s. m. in v. Ompteda, Lit. des Völkerrechts, Th. II. S. 351 flg. und v. Kamptz, Neue Lit. des VRs. S. 231 flg. — H. Grotius, de jure belli et pacis lib. II. cap. 18. — De Vattel, droits des gens, Liv. IV. chap. 5 sq. — v. Martens, Einl. in das pos. europ. VR. §. 182 flg. (Ausg. v. 1796.) — Klüber, Europ. VR. §. 166 flg. — Schmelzing, Syst. Grundriß des prakt. europ. VRs. Bd. II. §. 271 flg. — Pölitz, Die Staatswiss. im Lichte unserer Zeit. Bd. V. S. 289 flg. (1. Ausgabe.) — Dessen Staatswiss. Vorles. Bd. III. S. 229 flg. — Saalfeld, Handb. des posit. europ. VRs. §. 49 flg. — C. Bruni, Libri V de legationibus etc. Mog. 1548 fol. — A. Gentilis, de legationib. etc. libri III. Lond. 1583. 4. — Le parfait ambassadeur par Ant. de Vera et de Cuniga. à Paris 1642. — Mémoires touchants les ambassadeurs par L. M. P. 1677. 12. — L'ambassadeur et ses fonctions par Mr. de Wicquefort. à Cologne 1679, zuletzt à Amsterd. 1746. — De Serra de Franguenay, le ministre public dans les cours étrangères. à Paris 1731. 12. — Uhlich, les droits des ambassadeurs. Lips. 1731. 4. — J. Frhr. v. Pacassi, Einl. in die sämmtl. Gesandtschaftsrechte. Wien 1777. — Chr. G. Ahnert, Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten. Dresden 1784. — v. Römer, Versuch einer Einl. in die rechtl., moral. und polit. Grundsätze über Gesandtschaften rc. Gotha 1788. — Dessen Handb. für Gesandte. I. Bd. (Lit. enthaltend.) Leipzig 1791. — Fr. X. v. Moshamm, Europ. Gesandtschaftsrecht. Landshut 1805. — Ch. de Martens, Manuel diplomatique, ou précis des droits et des fonctions des agens diplomatiques, suivi d'un recueil d'actes et d'offices, pour servir de guide aux personnes qui se destinent à la carrière politique. Leipzig 1822.

Wenn nun auch das Gesandtschaftswesen, als die Grundbedingung des Wechselverkehrs der Völker, zu allen Zeiten unter diesen bestand, so blieb es doch im Alterthume und Mittelalter blos auf einzelne Fälle beschränkt, und das Institut bleibender oder stehender Gesandtschaften damals völlig unbekannt. Man schickte bei vorkommenden Anlässen Gesandte, welche nach Vollendung der ihnen aufgetragenen Geschäfte sofort wieder nach Hause zurückkehrten. Erst in neuerer Zeit wurden stehende Gesandtschaften üblich. Ob die schon im Mittelalter gewöhnlichen Legaten der Päpste, welche an christlichen Höfen (die auch wieder in Rom für die kirchlichen Angelegenheiten ihre Gesandten hatten) so wie auf Reichs- und Kirchenversammlungen erschienen, hierzu Veranlassung gegeben haben, kann man dahingestellt sein lassen. Es genügt, zu bemerken, daß Frankreich der erste Staat war, welcher, seit der Cardinal Richelieu, der Gründer des Despotismus und der jesuitischen Politik in den neueren europäischen Staaten, die Zügel der Regierung ergriffen hatte (1624), ständige Gesandten (Kundschafter), so wie gleichzeitig stehende Heere unterhielt. Dem Beispiele Frankreichs folgten bald die übrigen europäischen Staaten und so wurden die stehenden Gesandten, wie die stehenden Heere, bald allgemeiner Gebrauch und im Verlaufe der Zeit sogar Nothwendigkeit. Es ist bemerkenswerth, daß die europäischen Höfe seit der Zeit, wo Richelieu den Despotismus auf den zertrümmerten Nationalrechten gründete, eben so eifrig und gelehrig auf Frankreich blickten, wie dies in neuester Zeit, seit dem Beginne der Revolution (einer Frucht von Richelieu's Aussaat), von den Völkern geschieht. Mit dem Institute der stehenden Gesandtschaften begann in den völkerrechtlichen Verhältnissen aller europäischen Staaten eine völlige Umgestaltung. Bezweckte man auch mit den stehenden Gesandten in der ersten Zeit nicht sofort das Interesse und Wohl der eigenen Staaten, als vielmehr gegenseitige Auskundschaftung, Bewachung, Uebervortheilung, hierdurch Ausdehnung der Herrschaft, der Macht und des Einflusses in den politischen Angelegenheiten der Völker; und war man auch hierbei in der Wahl der Mittel, deren sich die Gesandten zur Erreichung der Absichten ihrer Herren zu bedienen hatten, nicht verlegen und gewissenhaft ängstlich, indem man Bestechungen, Lug und Trug, Aufhetzung, Anstiftung innerer Unruhen, ja selbst Gift und Dolch nicht scheute, wenn sie zum vorhablichen Ziele führten, und so den bekannten Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel", recht eigentlich praktisch machte; so zeigte sich doch auch bei diesem Institute wieder die durch die ganze Geschichte so laut verkündigte Wahrheit recht deutlich, daß nehmlich die Völker auch eines moralischen Stickstoffes zu ihrem geistigen Leben und Gedeihen bedürfen; daß sie auch eine sittliche Assimilationskraft besitzen, mittelst welcher sie das zu ihrem Verderben Ausgesäete in ein gedeihliches Lebenselement umgestalten und die beabsichtigte Verknechtung in Freiheit verarbeiten, und daß daher auch das politische Aergerniß nur die Bestimmung habe, die sittliche Kraft vor Erschlaffung, wie vor Verflüchtigung zu bewahren, vielmehr sie durch den Gegensatz zur Thätigkeit und zum Kampfe anzuregen, durch den Gegensatz ihr zugleich Ziel und Richtung vorzuzeichnen und so das Gute mittelbar zu fördern. Denn das Institut der stehenden Gesandtschaften brachte zugleich zwischen den Höfen, welche denselben Zweck verfolgten, nähere Verbindungen zu Stande, erhöhete überhaupt die Lebendigkeit des politischen Wechselverkehrs, verlieh den politischen Angelegenheiten größeres Interesse und allgemeinere Theilnahme und war überdies ein sehr zweckmäßiges Mittel, nicht nur Differenzen und Mishelligkeiten auszugleichen, die in frühern Zeiten unfehlbar zu blutigen Kriegen geführt haben würden, sondern auch den Handel und Verkehr zwischen den Unterthanen verschiedener Staaten zu fördern, indem die Gesandten ihren Mitbürgern in den fremden Ländern Schutz gewährten, Streitigkeiten und Anstände derselben vermittelten und die ihnen entgegenstehenden Hindernisse beseitigten. Zudem bildeten sich in Bezug auf die Absendung, Annahme, den Rang und die Rechte der Gesandten bestimmte Sitten und Gebräuche, welche bald auch die Wissenschaft in ihr Gebiet zog, sichtete, vervollständigte, näher begründete und als Gesandtschaftsrecht in ein geordnetes Ganzes zusammenfaßte, dem die höhere allgemeine Anerkennung, welche der Doctrin überhaupt stets zu Theil ward, nicht versagt werden konnte. Auf diese Weise wurde das Gesandtschaftswesen das eigentliche politische Centrallebenselement der Völker, welches

in den einzelnen stehenden Gesandten das Geäder über alle europäischen Staaten verbreitete, den politischen Wechselverkehr zwischen den Höfen wie den commerciellen zwischen den Völkern belebte, diese und jene dadurch einander näher brachte und befreundete und so dem Hof- und Völkerleben Einheit und Consistenz verlieh. Das Verderbliche lag daher auch nicht in dem Institute der stehenden Gesandtschaften, sondern vielmehr in dem Misbrauche desselben, in der gewissenlosen Politik jener Zeiten, die gleichsam als Gift das an sich so gedeihliche völkerrechtliche Verkehrsmittel inficirte. Die neuern Zeitereignisse, die großen Fortschritte in der Cultur, die dadurch gewonnene richtigere Einsicht in das wahre Interesse der Fürsten und Völker, und namentlich die Presse, vor deren Alles durchdringendem Lichte sich keine Schandthat verborgen halten kann, haben jedoch die Politik ziemlich zur Besinnung gebracht und geläutert, und es wird sicherlich die Zeit kommen, wo man von dem Institute der bleibenden Gesandtschaften nur Segensreiches zu rühmen und auch über den Kostenaufwand nicht zu klagen haben wird, den jetzt noch eitle Rang- und Prunksucht und nutzlose Etiquette bei dem Gesandtschaftswesen nöthig und für die meisten, zumal kleineren Staaten so drückend machen.

Unter Gesandten (Minister im weitern Sinne, ministres publics) hat man jetzt alle Personen zu verstehen, welche den Staat bei dem völkerrechtlichen Verkehre im Auslande zu vertreten haben. Man nennt sie auch nach der auf den völkerrechtlichen Verkehr bezüglichen Fachwissenschaft, d. i. der Diplomatie [2]), nach welcher dieser selbst der diplomatische heißt, diplomatische Personen (Diplomaten), obwohl diese Benennung auch Personen in sich begreift, welche keine Gesandten im eigentlichen Verstande sind. Denn zu den diplomatischen Personen gehört ein Jeder, welcher im Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten seine Berufsthätigkeit hat. Daher ist zwar jeder Gesandter eine diplomatische Person, aber nicht umgekehrt jede diplomatische Person ein Gesandter. Auszeichnend werden jedoch vorzugsweise die Gesandten Diplomaten genannt, auf welche sich z. B. der Ausdruck: „diplomatisches Corps" (s. oben unter „Diplomatie") allein bezieht. Das Gesandtschaftsrecht hat eine zweifache Bedeutung: erstens eine staatsrechtliche (subjective), wonach es in der Befugniß eines Staates besteht, Gesandte zu schicken (actives G.-R.) und von andern Staaten anzunehmen (passives G.-R.), und zweitens eine völkerrechtliche (objective), nach welcher es als der Inbegriff der durch den gesandtschaftlichen Verkehr entstehenden und hierauf bezüglichen Rechtsverhältnisse erscheint.

In Ansehung der Zuständigkeit des activen und passiven Gesandtschaftsrechts (jus legationum) [3]) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es, als ein nothwendiges Mittel zum völkerrechtlichen Verkehre, jedem völkerrechtlich selbstständigen Vereine, er mag ein einfacher Staat oder eine bleibende Staateneinigung sein, zustehen müsse, da in der Versagung dieses Rechtes eine Ausschließung von der Rechtsgenossenschaft der Völker, sohin eine Vernichtung der politischen Selbstständigkeit läge. Daher können es auch sogenannte halbsouveraine Staaten, als welche man zur Zeit des deutschen Reiches insbesondere die deutschen Territorien betrachtete, innerhalb der Gränzen ihrer völkerrechtlichen Dispositionsbefugniß in Anspruch nehmen. Eben so kann das Gesandtschaftsrecht, wie oft geschehen ist, auch an Statthalter (Vicekönige, Gouverneure &c.) entfernter Landestheile oder Colonieen durch Delegation übertragen werden [4]).

Die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes geschieht immer durch den verfassungsmäßigen Inhaber der Staats- oder Vereinsgewalt, als den Repräsentanten des Staates oder Staatenvereins. Selbst wenn über die Frage, ob ein Gesandter zu schicken sei, welchen Gehalt er zu empfangen habe u. s. w., den Vertretern eines Volkes ein Mitentscheidungsrecht gebühren sollte, hat die wirkliche (formelle) Abordnung des Gesandten doch immer von dem Inhaber der Staatsgewalt nach entschiedener Vorfrage zu geschehen, indem sich jede Mitwirkung Anderer nur auf das Materielle der auswärtigen Angelegen-

---

2) S. den Art. „Diplomatie."
3) Vergl. Vattel liv. IV. §. 55 sq. Schmelzing II. §. 274 fg. Klüber §. 175.
4) Vattel lib. IV. §. 61.

heiten erstrecken kann. Da in der Demokratie (Republik) das Volk, und in einem Staatenbunde die Gesammtheit der Bundesglieder die Staats-, beziehungsweise Bundesgewalt inne hat, so kann die Ausübung des Gesandtschaftsrechts von der regierenden Behörde dort nur im Namen des Volkes und hier nur im Namen des Bundes[5]) geschehen. Indessen bildet die Frage, wem die Ausübung des Gesandtschaftsrechts gebühre, eine innere Angelegenheit, worüber keinem fremden Staate ein Urtheil zusteht. Deshalb ist es in Bezug auf fremde Staaten völlig gleichgültig, ob der das Gesandtschaftsrecht ausübende Herrscher rechtmäßig ist oder nicht, wenn er sich nur im factischen Besitze der Staatsgewalt befindet; kann aber auch aus dem gesandtschaftlichen und diplomatischen Verkehre fremder Staaten mit einem blos factischen Regenten an sich noch keine völkerrechtliche Anerkennung der Herrschaft des Letztern gefolgert werden. Dagegen können Fürsten, welche nicht mehr im factischen Besitze der Regierung sind, auch das Gesandtschaftsrecht nicht mehr ausüben. Es hängt an sich natürlich von dem Ermessen eines jeden Staates ab, ob und wie er von dem Gesandtschaftsrechte Gebrauch machen wolle; ein jeder soll es aber nur zum eigenen Besten gebrauchen, und dabei namentlich auch die Vortheile, welche ihm die Gesandten bringen können, und die finanziellen Nachtheile, die mit den Gesandtschaften verbunden sind, sorgfältig gegen einander abwiegen. Kleine Staaten verfahren hier am klügsten, wenn sie ihre Geschäfte durch Gesandte größerer Mächte im Auslande mit besorgen lassen, da ihr politischer Einfluß, der sich nach der materiellen und geistigen Macht der Völker richtet, doch in der Regel ohne Gewicht sein wird, wiewohl es nicht zu leugnen ist, daß auch Diplomaten kleiner Staaten durch ihre geistigen Vorzüge, ihre Gewandtheit in der Diplomatie und ihre Persönlichkeit nicht nur ihren Staaten sehr nützlich werden, sondern selbst auf die allgemeinen Angelegenheiten der Völker höchst wohlthätig einwirken können. Conföderirte Staaten lassen sich in ihren äußern Angelegenheiten am Zweckmäßigsten durch gemeinschaftliche Gesandte des Bundes vertreten, welche als Abgeordnete einer Gesammtmacht nicht nur größeres Gewicht haben, sondern auch weniger kostspielig sind. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß der deutsche Bund, welcher bisher nur das passive Gesandtschaftsrecht ausgeübt hat, auch von dem activen zum Zwecke stehender Gesandtschaften Gebrauch machte, und die einzelnen Bundesstaaten, anstatt eigene Gesandte im Auslande mit großen Kosten zu unterhalten, durch Abgeordnete des Bundes bei den fremden Höfen repräsentirt würden. Indessen wird auch hier die große Vorstellung von der — wenigstens in der Bundesacte vorhandenen — Souverainetät ein unübersteigbares Hinderniß bleiben, wie sie es schon bei andern gemeinsamen Anstalten, z. B. bei der Errichtung eines Bundesgerichts war. Das Streben der kleineren Höfe, es in Allem den größeren nachzumachen, ist ein Uebel, wovon besonders die deutsche Geschichte viel zu erzählen hat. Jedoch ist auch die Verfassung der deutschen Bundesbehörde eben nicht sehr geeignet, das active Gesandtschaftsrecht und mittelst dieses den alten Einfluß geltend zu machen, welchen Deutschland einst auf die europäischen Angelegenheiten ausübte. — Ein jeder Staat hat nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen die Befugniß, einzelne Personen, die ihm aus was immer für einem Grunde nicht genehm sind, als Gesandte fremder Staaten zu recusiren. Darum ist es üblich, dem Staate, an welchen man eine Gesandtschaft schicken will, die hierzu bestimmte Person zuvor bekannt zu machen. In der Annahme des Gesandten liegt dagegen stillschweigend die Einräumung aller nicht besonders ausgenommenen gesandtschaftlichen Rechte.

Der Zweck der stehenden Gesandtschaften besteht vornehmlich in der Erhaltung und Pflege der friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse zwischen den einzelnen Staaten; in der Vertretung des Staates bei allen Vorkommnissen; in der Wahrung aller Interessen desselben; in der möglichsten Verhinderung der Entstehung von Misverständnissen; in der gütlichen Beilegung entstandener Differenzen; in der Vertretung der einzelnen Unterthanen, Körperschaften u. s. w. bei allen erforderlichen Gelegenheiten; in der vermittelnden Beilegung der Streitigkeiten derselben; in der Schutzgewährung da, wo einzelne Staatsgenossen des Schutzes in persönlichen oder sächlichen Angelegenheiten bedür-

5) Ueber den deutschen Bund s. Jordan, Allg. und d. St.-R. §. 257 fg.

sen, überhaupt in der Benutzung der äußern Verhältnisse zur Förderung der einheimischen geistigen und materiellen Interessen, und darum in der Kenntnißnahme von Allem, was dem Staate zu wissen nöthig oder nützlich sein kann. Für besondere Geschäfte und Verhandlungen werden entweder eigene Abgeordnete blos zu diesem Zweck geschickt oder die in dem betreffenden Lande befindlichen stehenden Gesandten speciell bevollmächtigt. —

Aus dem Zweck der bleibenden Gesandtschaften ergiebt sich von selbst, daß es kaum einen wichtigeren und einflußreicheren Beruf gebe als den der Gesandten, von deren Wirksamkeit vorzugsweise die eben so wichtigen als schwierigen äußern Bedingungen des Gedeihens der innern Geselligkeitszwecke abhangen. Wie unfähige, und noch mehr fähige, aber böswillige Gesandte Verwirrung in den völkerrechtlichen Verhältnissen, Mißhelligkeiten zwischen den Höfen und Völkern, Hemmungen des Handels und geistigen Verkehrs, ja selbst Kriege herbeiführen können; so vermögen gewandte, charakterfeste und willenskräftige Diplomaten die verworrensten völkerrechtlichen Verwicklungen zu entwirren, Mißhelligkeiten aller Art zu hindern und die unvermeidlichen wieder gütlich auszugleichen, den materiellen und geistigen Verkehr zwischen den Völkern zu fördern, Frieden und Freundschaft zu erhalten und zu befestigen und selbst drohende Kriege glücklich abzuwenden. Darum ist bei der Wahl der Gesandten die größte Vorsicht nöthig, sind aber auch Anstalten Bedürfniß, an welchen sich Jünglinge zu diesem hochwichtigen Berufe besser, als es durch bloße Routine geschehen kann, auszubilden Gelegenheit haben, an denen es jedoch leider meistens fehlt. Die Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnisse, welche oben (Bd. IV. S. 59 fg.) als die eines würdigen Diplomaten aufgezählt wurden, sind ganz besonders für Gesandte nothwendig. Denn der stehende Gesandte, der es, wenn er in einem monarchischen Staate seinen Posten hat, nicht vermeiden kann, bei Hofe und in höheren Zirkeln zu erscheinen, muß nothwendig die äußere Feinheit eines Hofmannes in Etikette, Haltung, Manieren, Sprache u. s. w. mit den Eigenschaften eines gewandten Staatsmannes verbinden; er darf sich in Bezug auf äußeren Anstand nicht nur keine Blöße geben, sondern soll vielmehr hierin sich auszeichnen und durch persönliche Liebenswürdigkeit sich die Zuneigung und Achtung Aller, die mit ihm in Berührung kommen, zu gewinnen und zu erhalten wissen. Viel kommt hierbei auf die Gewandtheit in der Sprache (zumal in der diplomatischen, nehmlich in der französischen), sowohl hinsichtlich der Betonung und Aussprache als hinsichtlich der Wahl der Ausdrücke an. Wem wäre der Zauber, welcher der gewandten Rede eigen ist, aber auch die schwere Kunst unbekannt, über Nichts oder gleichgültige Dinge geistreich zu sprechen oder gar die Gedanken mit dem zierlichen Gewande der Rede zu verhüllen? Und wie oft kommt nicht ein Gesandter in die Lage, dieses Letztere thun zu müssen? Talleyrand's Bemerkung, daß der Diplomat die Sprache als ein Mittel zu betrachten habe, seine Gedanken zu verbergen, ist in der That sehr scharfsinnig und aus der Erfahrung gegriffen, jedoch nur wahr in Bezug auf die Diplomatie, die er vorfand, die er fortbilden half, der er sein Leben widmete und den zweideutigen Ruhm der Meister- oder Fürstenschaft verdankt, und von der man nur wünschen kann, daß sie mit seinem Tode auch ihre Endschaft erreicht haben und das Grab auf St. Helena, wie ihr Werk, so auch ihr Leichenstein sein möge. Aber so lange sie noch nicht durch die völlig durchgebildete öffentliche Meinung der Völker ganz verdrängt ist, bleibt dem einzelnen Gesandten, wenn er seinem Staate wahrhaft nützen will, nichts Anderes übrig, als sich in die launenhaften Spiele derselben zu fügen, in so weit es sich mit dem Charakter eines Biedermannes verträgt. Wo Alle Masken tragen, da wage es der Einzelne nicht, unmaskirt zu erscheinen; er wird zum Gegenstande des bittersten Spottes werden und dadurch mit seinem Ansehen zugleich seinen politischen Einfluß und seine politische Wirksamkeit einbüßen. An Höfen entwürdigt ein Verstoß gegen die feine Sitte oder das Ceremoniel weit mehr als ein moralisches Vergehen, und wird kunstreiche Zungenfertigkeit weit mehr bewundert als Talent und Gelehrsamkeit. Wer dort sein Talent glänzen lassen oder seine gelehrten Kenntnisse auskramen wollte, würde nicht blos ennuyiren, sondern wegen dieses Vorzuges, den Andere nicht haben, und der ihn in den Verdacht brächte, als wolle er sich über Andere erheben, lästig und unausstehlich werden. Wer sieht sich gern von Anderen übertroffen? Darum ist es ein Hauptvorzug eines Gesandten, wenn er es ver-

steht, Talent und Gelehrsamkeit selbst da zu verbergen, wo er wirklichen Gebrauch davon macht; muß er aber auch eine vollständige Herrschaft über sich selbst besitzen, so daß sein Aeußeres, sein Blick, seine Mienen nie seine Gedanken, Gefühle und Gesinnungen verrathen; daß die Launen Anderer ihn nie aus seiner Fassung und seinem Gleichmuthe zu bringen vermögen, und er selbst niemals launenhaft, bitter oder leidenschaftlich gegen Andere werde. Je mehr die Menschen in der Atmosphäre des Hoflebens die Kunst der Verstellung besitzen, desto nöthiger ist dem Gesandten tief eindringende Menschenkenntniß, um die Personen, mit denen er mittel- oder unmittelbar zu verkehren hat, richtig zu behandeln, sie zu gewinnen und sich selbst ihnen unentbehrlich zu machen. Dabei darf es ihm, um auch als Staatsmann seinen Beruf ganz auszufüllen, nicht fehlen an Gewandtheit in der Dialektik, im Erfassen, Durchschauen und Bekämpfen fremder Ansichten, Absichten und Pläne, noch an Schärfe, Tiefe und Schnelligkeit des Verstandes im Auffassen, Beurtheilen und Combiniren aller politischen Erscheinungen und Conjuncturen, an Voraussicht der nächsten Zukunft, an Verschwiegenheit, Klugheit und Vorsicht in Allem.

Es giebt verschiedene Classen [6]) von Gesandten, wornach sich auch ihre Benennung richtet. So lange die Gesandtschaften noch nicht stehend waren, gab es, wenn man von den Abgeordneten des Papstes absieht, nur Eine Classe, nehmlich die ambassadeurs (procureurs). Neben diesen besorgten noch besondere Agenten die Privatangelegenheiten der Fürsten in fremden Ländern. Bei minder wichtigen Anlässen sandte man auch adelige Hofbediente, welche gentilhommes envoyés hießen, jedoch anfangs nicht als wirkliche Gesandte betrachtet wurden. Zu den Ambassadeurs kamen später, nachdem die Gesandtschaften bleibend geworden waren, noch die Residenten (résidens) hinzu, so wie man auch anfing, die fürstlichen Agenten zugleich mit der Besorgung von Staatsgeschäften zu beauftragen; in welchem Falle sie Geschäftsträger (agens chargés d'affaires) hießen. Seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhielten auch die erwähnten Envoyés allmälig diplomatisches (gesandtschaftliches) Ceremoniel, und seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts galten sie bereits als eine besondere Classe von Gesandten. In der Mitte des genannten Jahrhunderts kam auch noch der Titel: bevollmächtigter Minister (ministre plénipotentiaire) in Gebrauch. Es gab hiernach bis zum Wiener Congreß allgemein drei Classen von Gesandten; zur ersten gehörten die Ambassadeurs nebst den päpstlichen Legaten und Nuntien; zur zweiten die Envoyés und bevollmächtigten Minister, und zur dritten die Residenten und Geschäftsträger.

Ein im Wiener Congreß am 19. März 1815 von den acht Mächten, welche den ersten Pariser Frieden (1814) unterzeichnet hatten, angenommenes Reglement, welchem beizutreten auch die übrigen gekrönten Häupter eingeladen wurden [7]), setzte zwar gleichfalls nur drei Rangclassen fest, jedoch in einer etwas veränderten Weise. Die erste Classe blieb nehmlich, wie früher, aus Legaten, Nuntien und Ambassadeurs bestehen, dagegen sollten alle Gesandte, welche außerdem noch bei dem Souverain selbst beglaubigt wurden (bevollmächtigte Minister), die zweite Classe bilden, und alle blos bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigten diplomatischen Agenten, die man früher gar nicht als Gesandte betrachtete, in die dritte Classe gehören. Im Aachener Congresse wurden endlich von den dort versammelt gewesenen fünf Großmächten (Oesterreich, Preußen, Rußland, England und Frankreich) durch ein Conferenzprotokoll vom 21. Nov. 1818 die bei ihnen accreditirten Ministerresidenten zu einer besonderen Rangclasse zwischen der bisherigen zweiten und dritten erhoben, so daß man nun, wenigstens in Bezug auf diese fünf Mächte, vier Rangclassen von Gesandten annehmen muß. Die Gesandten der ersten Classe [8]), zu welcher die päpstlichen legati a latere und Nuntien, so wie die

6) Vergl. Vattel l. c. §. 69 sq. Klüber §. 171 fg. Saalfeld §. 51 fg.

7) Von der deutschen Bundesversammlung wurde es durch Protokoll vom 12. Jul. 1817 angenommen (Jordan, Lehrb. §. 259).

8) v. Martens §. 188 fg. Schmelzing II. §. 284. Klüber §. 180. Saalfeld §. 52.

Ambassadeure (Botschafter, seltener Großbotschafter) gehören, sind Diejenigen, die nicht nur hinsichtlich der Geschäfte, sondern auch hinsichtlich ihrer Person als Repräsentanten und Stellvertreter ihres Souverains behandelt werden und daher der Regel nach solche Ehrenauszeichnungen in Anspruch nehmen, welche denen gleich oder doch sehr nahe kommen, die ihr Souverain bei seiner persönlichen Anwesenheit erhalten würde, wiewohl die Etikette einzelner Höfe hierin abweichend ist. Sie haben unbedingt den Vorrang vor allen andern diplomatischen Agenten ohne weitere Rücksicht auf den Rang ihrer Höfe oder ihre sonstigen Titel und Würden.

Die Gesandten aller übrigen Classen[9]) unterscheiden sich von Denen der ersten wesentlich dadurch, daß sie den eigentlichen, auf die Staatswürde des Souverains bezüglichen Repräsentativcharakter nicht haben, sondern dieser sich bei ihnen mehr blos auf ihre Function, auf das Staatsoberhaupt aber nur in abstracto bezieht. Daher bestimmt sich das Ceremoniel lediglich nach dem Range, den sie besitzen und wornach sich auch ihre Classification richtet. Zur zweiten Classe gehören hiernach die päpstlichen Internuntien, der k. k. österreichische Internuntius zu Constantinopel (der einzige weltliche Gesandte mit diesem Titel), die Envoyés (Gesandte im engern Sinne — außerordentliche Gesandte) und die bevollmächtigten Minister; zur dritten die Ministerresidenten, und zwar nach der Aachener Bestimmung allein, sonst aber noch alle bei dem Souverain selbst accreditirten diplomatischen Agenten, als einfache Minister und Minister chargés d'affaires, und zur vierten endlich alle diejenigen Geschäftsträger, welche nur von dem Minister des Aeußern des einen Staates bei dem des andern, oder von dem abgehenden Gesandten bis zur Ankunft seines Nachfolgers, oder bis zu seiner eigenen Rückkehr, oft nur mündlich beglaubigt worden sind.

Außer diesen Classen von Gesandten sind auch noch andere politische Agenten üblich, die zwar völkerrechtliche Unverletzlichkeit, aber kein gesandtschaftliches Ceremoniel ansprechen können, da sie keine eigentlichen Gesandten, sondern Abgeordnete ohne einen bestimmten diplomatischen Charakter (négociateurs sans qualité) sind; wobei es gleichgültig ist, ob sie öffentlich bekannte oder geheime (vertrauliche) Aufträge (geheime oder vertrauliche Abgeordnete, ministres confidentiels, négociateurs secrets) zu verrichten haben. Dasselbe gilt von den Privatagenten der Fürsten, selbst wenn sie einen diplomatischen Titel (z. B. Legationsräthe u. s. w.) führen und einzelne Staatsgeschäfte, vermöge besonderen Auftrages, zu besorgen haben sollten. Kleine Staaten gewähren jedoch solchen vertraulichen oder Privatagenten größerer Höfe aus Achtung gegen diese häufig gesandtschaftliche Auszeichnungen und Immunitäten. Deputirte und Commissäre können nnr danu, wenn sie nicht blos zur Verhandlung über einzelne Geschäfte im Auslande (z. B. zur Regulirung der Gränzen u. s. w.) bevollmächtiget, sondern als wirkliche Gesandte, z. B. an einen Congreß, abgeordnet werden, gesandtschaftliche Rechte ansprechen[10]).

Unter den diplomatischen Personen ohne einen wahrhaft gesandtschaftlichen Charakter sind unstreitig die Consuln (consuls)[11]) die wichtigsten. Sie sind ihrer Hauptbestimmung nach Handelsagenten, welche ein Staat in fremden Handelsplätzen und Seehäfen zur Wahrung seines Handelsinteresses und zum Schutze seiner Handelsleute und Schiffer bestellt. Sie haben diesen die nöthigen Certificate, Atteste und Seepapiere auszustellen und für die Ordnung derselben zu sorgen; über die Beobachtung der Handelsverträge

---

9) Klüber §. 181 fg. Saalfeld §. 53. — Die sonst noch üblichen Abtheilungen der Gesandten, z. B. in ordentliche und außerordentliche, nach der Dauer ihrer Sendung in Geschäfts- und Ceremoniel- (Ehren-) Gesandte ꝛc. (Klüber §. 177 fg.) haben auf die rechtlichen Verhältnisse der Gesandten keinen Einfluß.

10) Vergl. Schmelzing II. §. 291 fg. Klüber §. 171 fg. Saalfeld §. 54.

11) Vattel liv. II. §. 34 sq. Schmelzing II. §. 296 fg. Klüber §. 173 fg. Saalfeld §. 55. — A treatise of the nature, the progress and the influence of the establishment of the consuls, by D. Warden. Paris 1813.; franz. v. Bernard—Morlaix (traité de la nature et de l'influence de l'établissement des consuls, à Paris 1815).

zu wachen und über alles darauf Bezügliche an ihre Staaten zu berichten; nebenbei auch an solchen Orten, wo sich keine eigentlichen Gesandten befinden, die freiwillige Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute und das Schiedsrichteramt in streitigen Rechtssachen derselben auszuüben. Der Ursprung der Consuln reicht bis ins zwölfte Jahrhundert zurück. Zur Zeit der Kreuzzüge ließen sich nehmlich italienische, spanische und französische Seestädte von den Kreuzfahrern das Recht ertheilen, unter dem Namen von Consuln Handelsrichter in die asiatischen Seestädte zu senden, um in diesen sowohl die Handelsstreitigkeiten unter ihren Landsleuten zu schlichten, als auch ihre Handelsinteressen wahrzunehmen. Dieses Beispiel fand bald auch bei europäischen Mächten in Bezug auf die Handelsplätze in der Levante (in den am Archipelagus und am östlichen Theile des Mittelmeeres gelegenen Ländern) und in Afrika (in den Barbaresken-Staaten) Nachahmung. Jedoch wurde es erst seit dem 16. Jahrhundert unter den europäischen Staaten allgemein gebräuchlich, wechselseitig Consuln bei einander zu bestellen. Man unterscheidet jetzt Consuln, deren Wirkungskreis gewöhnlich auf einen einzelnen Handelsplatz beschränkt ist, Viceconsuln, die den eigentlichen Consuln als Gehilfen beigegeben sind, und Generalconsuln, deren Geschäftskreis mehrere Handelsplätze, zuweilen ein ganzes Land umfaßt [12]).

Zu Consuln werden theils eigene, theils fremde, häufig des Staates Unterthanen ernannt [13]), in welchem sie fungiren sollen. Die Ernennung geschieht durch eine einfache Bestallung (lettre de provision), welche jedoch erst von der Regierung des Staates, für den der Consul bestimmt ist, eine Bestätigung (das exequatur) erhalten muß. Deshalb hat kein Staat das Recht, in einem andern Lande Consuln ohne vorgängige Uebereinkunft anzustellen, durch welche gewöhnlich auch die Rechte derselben näher bestimmt werden. Ohne eine solche besondere Verabredung genießen die zugelassenen Consuln blos das Recht der Unverletzlichkeit für ihre Person und ihr Archiv und der Unabhängigkeit in ihrem Amte. Sie können auch das Wappen ihres Staates mit einem Schiffe über der Thür ihrer Wohnung aufhängen lassen, haben aber im Uebrigen auf gesandtschaftliche Vorrechte, z. B. Exterritorialität u. s. w., ohne besondere Verträge keinen Anspruch. Nur die Consuln in der Levante und in Afrika gleichen den förmlichen Gesandten. Sie erhalten förmliche Creditive (s. unt.), genießen die meisten diplomatischen Prärogativen, üben die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute, selbst in Streitigkeiten mit Fremden aus, und haben die Befugniß, den Ersteren in Criminalsachen vor Gericht beizustehen. Sie führen Wappen und Flagge ihres Souverains über der Thür ihres Hauses, haben das Recht des Privatgottesdienstes und stehen blos in einer gewissen Abhängigkeit von dem Gesandten ihres Staates zu Constantinopel.

Im Allgemeinen steht es zwar in der Willkür eines jeden Staates, die Rangclasse, Anzahl und Personen seiner Gesandten zu bestimmen [14]); es wurde jedoch das Recht, Gesandte der ersten Classe zu senden, niemals allen Staaten eingeräumt. Wie nehmlich die regierenden Fürsten von jeher im völkerrechtlichen Verkehre eine strenge Rang- und Standesverschiedenheit nach ihrer politischen Macht- und Staatswürde unter sich beobachteten, so geschah dies in consequenter Anwendung auch bei den Gesandtschaften, die ja eben ihre Mandanten zu repräsentiren haben. Schon während des Bestandes des deutschen Reiches ward das Recht, Gesandte des ersten Ranges zu schicken, blos den Kaisern, Königen und dem Papste vorbehalten, und unter den damaligen Republiken nur der Schweiz, den vereinigten Niederlanden und Venedig zugestanden. Die

---

12) Die Function der commissaires de la marine ist streng auf Einen Handels- (See-) Platz beschränkt; die in Portugal und Holland noch vorkommenden jus conservadores sind — wie die ersten Consuln — jetzt noch bloße Richter unter ihren Landsleuten an fremden Handelsplätzen, und die court-masters finden sich zuweilen noch da, wo früher die Adventuriekaufleute die Erlaubniß erhalten hatten, eine eigene Corporation (court) zu bilden.

13) Zuweilen werden den förmlich accreditirten Gesandten auch die Consularfunctionen übertragen.

14) Vattel, liv. V. §. 55 sq. u. §. 78. v. Martens §. 196 fg. Schmelzing II. §. 301 fg. Klüber §. 183 fg. Saalfeld §. 56.

Kurfürsten wußten sich dieses Recht durch die Wahlcapitulation gleichfalls[15]) zu verschaffen: sie hatten ja königliche Ehren (honores regios), wenn auch nicht die Königswürde. Auch heut zu Tage räumen die Staaten mit königlichen Ehren nur ihres Gleichen diese Befugniß ein. Man beobachtet gegenwärtig in Europa überhaupt den Grundsatz der Reciprocität, indem Staaten desselben völkerrechtlichen Ranges in der Regel auch Gesandte derselben Classe bei einander unterhalten. Nur bei Ceremonielanlässen, z. B. einem Regierungsantritte u. s. w., pflegen Gesandte vom höchsten zulässigen Range geschickt zu werden, so wie auch oft einem Gesandten im Laufe seiner Mission für eine gewisse Zeit oder für bestimmte Fälle ein höherer Rang verliehen wird. Es leuchtet wohl ein, daß, da die diplomatische Wirksamkeit eines Gesandten nicht von dessen Range abhängt, und der Kostenaufwand einer Gesandtschaft mit dem Range derselben steigt und fällt, der Streit über die Befugniß, Gesandte erster Classe zu senden, nicht durch das Interesse der Staaten hervorgerufen wurde, sondern lediglich ein Rangstreit ist, der auch hier aus derselben Quelle, aus welcher er in dem bürgerlichen Leben entsteht, hervorging, aber noch weit mehr als dieser, wegen der Folgen, die mit ihm für die Völker verbunden sind, Misbilligung verdient. Die höchste Weisheit soll sich in der Staatsregierung, als dem Haupte des Staatskörpers, concentriren und in allen Handlungen bethätigen, die Weisheit sucht aber in ganz andern Dingen als im äußern Glanze ihren Ruhm. Man kann daher in dem Streben, durch großen, ganz zwecklosen Aufwand und Prunk Aufsehen und Bewunderung zu erregen, wahrlich nicht ein Zeichen hoher Weisheit erblicken. Wohl muß ein Volk auch seine politische Persönlichkeit durch äußeren Anstand und ein würdevolles Erscheinen seiner Repräsentanten zu behaupten und zu bewahren suchen; allein das völkerrechtliche Decorum besteht so wenig wie das Decorum eines Privatmannes in verschwenderischem Aufwande und Glanze, womit man nur geistlosen Thoren imponiren kann. Selbst der große Haufe des Volkes ist nicht mehr so stumpfsinnig und kurzsichtig, daß er vor äußerem Prunke in starre Verwunderung versänke und in tiefer Ehrfurcht die Kniee beugte; auch er beginnt schon zu berechnen, wie viel Nützliches mit den zwecklos vergeudeten Summen hätte geschaffen oder gefördert werden können. Wenn aber schon die Massen der Völker bis auf diese Stufe der geistigen Entwickelung gekommen sind, dann kann äußerer Prunk das Ansehen der Regierungen nicht mehr fördern, sondern nur vermindern. Wer möchte auch in Abrede stellen, daß in unserer Zeit die Autorität eines Volkes nicht mehr nach dem Reichthume der Carossen, in welchen dessen Gesandte erscheinen, oder nach den üppigen und zahlreichen Feten, welche diese geben, bemessen werde? Biedersinn und Rechtlichkeit nach Außen, im Inneren sittliche und intellectuelle Bildung, nationaler Wohlstand, begründet, gehalten und im fortwährenden Steigen begriffen durch blühenden Ackerbau, emsige Industrie und ausgebreiteten Handel, eine freisinnige Verfassung, welche die freie Bewegung der geistigen und physischen Kräfte des Volkes garantirt und fördert, und ein durch dies Alles herbeigeführter nationaler Hoch- und Gemeinsinn, der wieder die Verfassung trägt, belebt und schützt: dies sind die Eigenschaften, welche die Autorität, die Achtung und das politische Gewicht eines Volkes bestimmen, und zugleich die Perlen, die selbst an dem einfachen und schlichten Gewande des Gesandten, wo er immer auftreten mag, Ehrfurcht gebietenden Glanz widerstrahlen. In der Erzeugung und Erhöhung dieser Eigenschaften mögen die Regierungen mit einander wetteifern, sich gegenseitig den Rang streitig machen und eine die andere zu übertreffen suchen. Wenn indessen die Gesandten großer Staaten verhältnißmäßig auch größeren Aufwand machen, so wird man hierin nichts Auffallendes finden, da die betreffenden Völker darunter nicht leiden und diese hierdurch blos ihre Macht und Wohlhabenheit auch äußerlich symbolisiren; wenn aber die Gesandten kleiner Länder, wovon Dutzende jenen Staaten an Umfang und innerem Reichthume nicht gleichkommen, deren Unterthanen schon bis aufs Mark ausgesogen sind, und die überdies nur an Schulden Ueberfluß haben, es den Gesandten mächtiger Nationen nachmachen wollen, so erinnert dies nur zu sehr an den sich aufblähenden Frosch, oder an die

---

15) Jedoch nicht außerhalb der Gränzen des deutschen Reiches, denn dorthin konnte die W.-Cap. ihre Wirksamkeit nicht erstrecken.

im bürgerlichen Leben nicht seltene Erscheinung, daß Aermere im Hause an allem Nöthigen darben und selbst Schulden machen, um auf öffentlichen Plätzen neben und gleich den Reichen im Flitterstaate prunken zu können. Unangemessener Aufwand ist mehr als eine blos lächerliche Thorheit. Wo äußerer Glanz nicht als die angemessene Versinnlichung einer geistigen Vorstellung aufgefaßt werden kann, da verräth er pure Eitelkeit und Geistesarmuth. Kleine Staaten sollen daher, mögen sie auch die zweideutige Vergünstigung der königlichen Ehren oder gar der Königswürde von den größeren Mächten erlangt haben, sich eher freuen, daß sie nicht genöthigt sind, Gesandte der ersten Rangclasse zu schicken, als sich um die Befugniß hierzu bewerben oder sich gar über das Mislingen einer solchen Bewerbung betrüben. Sie können indessen, wenn sie unter sich Großmächte spielen wollen, an Staaten gleichen oder geringern völkerrechtlichen Ranges auch Gesandte erster Classe schicken; nur nicht an Staaten höheren Ranges, wenn sie nicht selbst königliche Ehren haben. Das wahre Interesse selbst größerer Staaten aber besteht darin, die größte diplomatische Tüchtigkeit und Gewandtheit mit dem möglichst geringen Kostenaufwande zu verbinden. Daher werden selten mehrere Gesandte von gleichem oder verschiedenem Range an Einen Staat gesendet; desto öfter ist es dagegen der Fall, daß Ein Gesandter von Einem Staate bei mehreren anderen, oder von mehreren Staaten bei demselben Hofe beglaubigt wird. Bei der Wahl der Person des Gesandten tritt in conventioneller Hinsicht blos die oben berührte Rücksicht ein, daß nehmlich keine dem Staate, bei welchem er fungiren soll, unangenehme Person dazu bestellt werde; weshalb vorgängige Erkundigung darüber üblich ist. Sonst kommt es weder auf Geburt, wiewohl man in monarchischen Staaten gewöhnlich auf adelige Abkunft Rücksicht nimmt, oder auch tüchtige Diplomaten von unadeliger Geburt zuvor in den Adelsstand erhebt, noch auf Amt, Würde oder Religion an. Personen weiblichen Geschlechts werden jetzt wohl nicht mehr mit diplomatischen Sendungen beauftragt, obwohl früher Fälle dieser Art vorkamen und selbst verkappte Frauenzimmer zu Gesandten gebraucht wurden [16]).

Das Gefolge der Gesandten [17]) richtet sich in der Regel nach dem Range des Letzteren, ist theils zum Dienste der Gesandtschaft, theils zur persönlichen Umgebung und Bedienung des Gesandten bestimmt, und nimmt, es mag vom Staate oder vom Gesandten selbst besoldet werden, stets an den gesandtschaftlichen Vorrechten Antheil. In früheren Zeiten, wo man auf äußeren Glanz noch weit mehr Werth als jetzt legte, waren die Gefolgschaften der Gesandten, zumal vom ersten Range, oft sehr zahlreich. Außer der Gemahlin des Gesandten, welche jetzt gleichen Titel und Rang und gleiche Vorrechte und Ehren mit ihm genießt, kamen und kommen zum Theil noch als Gefolge vor: Gesandtschafts- (Legations- oder Botschafts-) Secretäre; Canzler (Director), als Vorstand der Gesandtschaftscanzlei; Gesandtschaftsräthe (bei den päpstlichen Legaten: Auditoren); Gesandtschaftscavaliere und Pagen oder Edelknaben, Dollmetscher (sécrétaires interprètes, bei der Pforte Tracheman oder Dragoman); das erforderliche Canzleipersonal; commis attachés (zur Aushülfe bei den Geschäften); Gesandtschaftsprediger (aumonier), Leibarzt, Hausofficianten, Livréebediente und sonstige Dienerschaft. Die Gesandten vom ersten Range hatten sogar militärisches Gefolge, das z. B. 1817 noch bei der russischen Ceremonialgesandtschaft (Großbotschafter Yermeloff) nach Persien vorkam. Eine gesandtschaftliche Leibwache, aus einigen Schweizern bestehend, ist noch jetzt nicht ganz außer Gebrauch.

Jeder Gesandte bedarf, theils zu seiner Legitimation, theils zur angemessenen Beförderung seiner Function mancher Documente [18]). Hierher gehören: das Beglaubigungsschreiben, die Vollmacht, die Instruction, die Pässe und das Empfehlungsschreiben. Die wesentlichste Urkunde des Gesandten ist das Beglaubigungsschreiben

---

16) Moser, Kleine Schriften. Th. III. Nr. 2. S. auch Klüber §. 186. Note b.

17) v. Martens §. 198 u. 230 flg. Schmelzing II. §. 305 flg. Klüber §. 188 flg. Saalfeld §. 57.

18) Vattel, liv. IV. §. 76 sq. v. Martens §. 193 flg. Schmelzing II. §. 309 flg. Klüber §. 199 flg. Saalfeld §. 58.

(Creditiv, lettre de créance), durch dessen Ueberreichung und Annahme derselbe erst in seine Function und Rechte eintritt. Es ist ein Canzlei- oder Cabinetsschreiben des sendenden Herrschers an den Regenten des zu beschickenden Staates, welches den Namen und diplomatischen Charakter des Gesandten so wie den Zweck der Mission und den Wunsch enthält, dem Gesandten in Allem, was er im Namen seiner Regierung vorbringen werde, vollen Glauben beimessen zu wollen. Gewöhnlich empfängt er auch eine beglaubigte Abschrift, um sie im Departemente des Aeußeren nöthigenfalls zu gebrauchen. Denn das Original wird verschlossen bei der Antrittsaudienz überreicht; jedoch muß der Inhalt des Creditivs dem Regenten schon vor der Uebergabe bekannt sein, da von der Beschaffenheit desselben die Annahme des Gesandten selbst abhängt. Für mehrere Gesandte, welche derselbe Staat zugleich an einen anderen schickt, reicht ein einziges Creditiv hin; dagegen muß ein für mehrere Staaten bestimmter Gesandter für jeden Staat ein besonderes Creditiv haben. Die Vollmacht, welche im weiteren Sinne auch das Creditiv in sich faßt, ist zwar auch im engeren oder eigentlichen Sinne eine Legitimationsurkunde, bezieht sich aber lediglich auf die Geschäftsbefugniß des Gesandten, wird nicht in der Form eines Schreibens, sondern wie eine sonstige Vollmachtsurkunde in forma patenti abgefaßt und kann, wie jedes andere Mandat, eine General- oder Specialvollmacht, beschränkt oder unbeschränkt sein. Abgeordnete zu Minister- oder Gesandtenconferenzen erhalten blos Vollmachten, welche sie in beglaubigten Abschriften unter einander auswechseln. Die durch Creditiv beglaubigten Gesandten bedürfen dagegen nur zu besonderen, nicht in ihrem gewöhnlichen Geschäftsumfange begriffenen Geschäften einer Vollmacht. Die gewöhnlich in der Form eines Memorials abgefaßte Instruction enthält die specielle Anweisung darüber, wie der Gesandte die ihm übertragenen Geschäfte zu betreiben und zu erledigen, und wie er sich gegen den Hof und die bei diesem accreditirten Gesandten anderer Staaten zu benehmen habe. Sie kann eine allgemeine, oder eine durch einzelne Vorfallenheiten veranlaßte besondere, und hinsichtlich der Vorweisbarkeit entweder eine ostensible (öffentliche) oder eine geheime sein. Die Ostensibilität bezieht sich bald blos auf den beschickten Hof, bald nur auf die Gesandten befreundeter Mächte und kann überhaupt hinsichtlich des Eintritts und Umfanges von mancherlei Bedingungen und Umständen abhängig gemacht sein. Da im Allgemeinen die Verhältnisse, wofür die Instructionen gegeben worden, sich verändern und unvorhergesehene neue entstehen können, so wird es im Laufe der Mission oft nöthig, die Instruction abzuändern oder zu ergänzen, was gewöhnlich durch Depeschen geschieht, oder für besondere Ereignisse auch besondere Instructionen zu ertheilen. Die Pässe sind zur Reise des Gesandten an den Ort seiner Bestimmung nothwendig. Er empfängt solche nicht blos von dem absendenden, sondern oft auch von dem Staate, an welchen er gesendet wird, ja selbst von Regierungen, durch deren Gebiet er zu reisen hat, insofern es die besonderen Umstände nöthig oder doch räthlich machen. Die Empfehlungsschreiben sind nicht an den Regenten selbst, sondern überhaupt an solche Personen, denen das (active und passive) Gesandtschaftsrecht nicht zusteht, z. B. an Glieder des Hauses, Minister ꝛc. gerichtet und an sich gar nicht nothwendig, sondern nur als ein Mittel zu betrachten, die gesandtschaftlichen Zwecke zu fördern. Anders verhält es sich dagegen bei Abgeordneten ohne gesandtschaftlichen Charakter, welche zu ihrer Legitimation in der Regel nur solche Schreiben empfangen.

Das Gesandtschaftsceremoniel[19]) richtet sich nach den verschiedenen Rangclassen der Gesandten; es ist jedoch gewöhnlich nur bei denen der ersten und zweiten Classe genauer bestimmt. Das oben erwähnte Wiener Reglement setzt ausdrücklich fest, daß in jedem Staate eine gleichlautende Vorschrift für den Empfang der diplomatischen Agenten einer jeden Classe verfaßt werden solle. Was man auch vom Ceremoniel im Allgemeinen halten mag, so wird man doch nicht leugnen können, daß die Formen überhaupt bei Allem, was in der Außenwelt sich darstellen soll, unentbehrlich, ja das einzige Mittel seien, wodurch diese Darstellung bewirkt werden kann; daß aber insbesondere bei dem Ge-

19) Vattel, liv. IV. §. 79. v. Martens §. 203 flg. Schmelzing II. §. 315. Klüber §. 217 flg. Saalfeld §. 59.

sandtschaftswesen eine genaue Bestimmung der Förmlichkeiten desto nöthiger erscheine, je größeres Gewicht man bei den Höfen und in den höheren Zirkeln auf Rang, Etikette, überhaupt auf das Aeußere legt, je leichter daher, in Ermangelung genauer Vorschriften, Streitigkeiten hierüber entstehen, die um so unversöhnlicher zu sein pflegen, je tiefer man die Kränkung, welche zum Streite Veranlassung gab, empfunden hatte. Keine Verletzung schmerzt empfindlicher als die der Eitelkeit, des Stolzes, überhaupt des Egoismus; keine wird daher auch härter verziehen. Es ist bekannt, daß Verstöße im Ceremoniel nicht blos Spannungen zwischen befreundeten Mächten, sondern sogar Feindschaften und Kriege veranlaßt haben. Das Gesandtschaftsceremoniel besteht übrigens in gewissen conventionellen Ehrenrechten, welche den Gesandten in ihrer gesandtschaftlichen Eigenschaft zukommen. In so weit hierüber nichts Besonderes festgesetzt ist, treten auch bei den Gesandten die allgemeinen Regeln und Vorschriften des bei dem betreffenden Hofe bestehenden Ceremoniels ein. Zu den besonderen Ehrenauszeichnungen der Gesandten erster Classe, die nehmlich von diesen allein in Anspruch genommen werden können, wenngleich die kleineren Höfe auch den von größeren Mächten geschickten Gesandten zweiter Classe manche derselben aus Achtung gegen die Vollmachtgeber zugestehen, gehört vornehmlich der Titel Excellenz[20]), den sie von Allen, den Souverain, bei welchem sie accreditirt sind, allein ausgenommen, erhalten, und dagegen keinem Abgeordneten einer andern Classe in der Regel geben, sollte auch ein solcher diesen Titel aus einem andern Grunde ansprechen können; ferner der öffentliche Einzug und die öffentliche Antritts- und Abschiedsaudienz; das Recht, bei öffentlichen Audienzen mit bedecktem Haupte zu reden, so wie bei feierlichen Gelegenheiten mit sechs Pferden, die mit Staatsquasten (fiocchi) geschmückt sind, zu fahren; das Recht auf militärische Ehren und auf einen öffentlichen Ehrenplatz bei öffentlichen Feierlichkeiten, und das Recht, in ihrem Hôtel einen Thronhimmel (Baldachin) zu haben. Die sonst sehr gewöhnlich gewesenen feierlichen Einzüge sind in neueren Zeiten ziemlich außer Gebrauch; sie kommen nur bei Ceremonielgesandten noch zuweilen vor. Dagegen sind die öffentlichen Antritts- und Abschiedsaudienzen zur förmlichen Ueberreichung des Creditiv-, beziehungsweise des Abberufungsschreibens noch üblich, wiewohl sich auch die Gesandten erster Classe oft mit einer bloßen Privataudienz begnügen, oder doch bei einer solchen das Creditiv überreichen und die öffentliche Antrittsaudienz auf eine spätere Zeit verschieben. Das Ceremoniel, mit dessen detaillirter Beschreibung wir die Leser nicht ermüden wollen[21]), ist bei beiden Audienzen dasselbe. Der Gesandte wird, nach ordnungsmäßiger Anzeige seiner Ankunft oder beziehungsweise seiner erfolgten Abberufung, an dem bestimmten Audienztage von einem Ceremonieenmeister und sonstigen Hofbedienten in einem sechsspännigen Hof- oder Staatswagen abgeholt, in welchem er, begleitet von seinem Gefolge, früher auch wohl von den übrigen Gesandten, seine feierliche Auffahrt bis in den inneren Schloßhof (louvre) hält. Er wird sodann die große Treppe (escalier des Ambassadeurs) hinauf in den großen Audienzsaal, dessen beide Flügel gleichzeitig geöffnet werden, geführt. Dort hält er vor dem mit allem Prunke umgebenen Souverain, welchem er sich mit drei Verbeugungen nähert, sitzend und mit bedecktem Haupte seine Antritts-, beziehungsweise Abschiedsrede, worin er des Creditivs-, respective des Zurückberufungsschreibens erwähnt und sodann solches überreicht rc. Der Regent antwortet ihm entweder selbst oder durch einen Stellvertreter, worauf der Gesandte gewöhnlich sogleich zu den übrigen Gliedern der fürstlichen Familie geführt wird und auf seine Anreden Antworten erhält. Nun erfolgt der feierliche Rückzug in gleicher Weise wie die Auffahrt. Bei der Abschieds-, seltener schon bei der Antrittsaudienz, empfängt der Gesandte auch die üblichen Geschenke, die meistens in einer Ordensverleihung bestehen, insofern eine solche noch möglich ist. In Republiken treten hinsichtlich dieses Ceremoniels nur geringe Modificationen ein. Gesandten der zweiten Classe wird gewöhnlich blos eine Privataudienz

20) Fr. K. v. Moser, Actenmäßige Gesch. der Excellenztitulatur u. der hierüber entstandenen Streitigkeiten, in seinen kleinen Schriften Th. II. S. 100—558 u. Th. III. S. 1—132.

21) G. F. v. Martens §. 203. Schmelzing II. §. 316 flg. Klüber §. 223 flg. (u. dort specielle Lit.) Saalfeld §. 60.

ertheilt, bei welcher der Souverain in Gegenwart des Ministers oder einiger Hofbeamten den Gesandten empfängt, und dieser sodann das Creditiv oder Abberufungsschreiben überreicht. Die Gesandten der dritten und vierten Classe übergeben ihr Creditiv, beziehungsweise Abberufungsschreiben in der Regel nur dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Die bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte haben bei dem Antritte ihrer Function die Creditive bei dem präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung mitzutheilen, welcher sodann einen Bundesbeschluß über die gehörige Accreditirung veranlaßt [22]). — Nach erfolgter Uebergabe des Creditivs hat der Gesandte auch die ceremoniellen Antrittsbesuche bei den übrigen diplomatischen Agenten und den Staatsministern abzustatten. Hinsichtlich der Ordnung dieser Besuche herrscht jedoch bei den verschiedenen Höfen so wie unter den Gesandten verschiedener Classen keine Gleichförmigkeit. Die Gesandten der ersten Classe notificiren den übrigen Gesandten ihre erfolgte Ankunft und Legitimation durch einen Gesandtschaftssecretär oder Cavalier und erwarten den ersten Besuch, welcher nun in Person, und zwar von den Gesandten der unteren Classen nach vorher erlangter Bestimmung der Stunde gemacht, und sodann von dem neuen Gesandten in der Ordnung, in welcher er den ersten Besuch erhalten hat, theils in Person bei Gesandten seines Ranges, theils durch Visitenkarten bei den übrigen entgegnet wird. Die Gesandten der andern Classen geben nach ihrer Legitimation den ersten Besuch, und zwar den Gesandten der ersten Classe in Person an der ihnen hierzu bestimmten Stunde, den übrigen aber durch Vorfahren und Karten, und erhalten den Gegenbesuch von allen blos durch Vorfahren und Karten. Der Rang und die Präcedenz der Gesandten unter sich und gegen Dritte, worüber nicht selten Streitigkeiten entstehen, richtet sich nach den besonderen Verabredungen und den an jedem Hofe bestehenden Reglements. An katholischen Höfen genießen die päpstlichen Gesandten gewöhnlich den Vorrang, welchen Gesandte der ersten Classe nur den Prinzen von kaiserlichem oder königlichem Geblüte, sonst aber Niemandem, der geringeren Ranges als ihr Constituent ist, einräumen wollen. Der Rang unter den Gesandten derselben Classe wird bald durch das Alter, bald durch sonstige Würden, Titel 2c. bestimmt.

Die Geschäfte [23]) der nicht blos zur Verrichtung einer Ceremonialhandlung oder zur Unterhandlung über bestimmte einzelne Gegenstände, sondern zum Zwecke bleibender Missionen abgeordneten Gesandten bestehen in Cabinetsarbeiten, in Verhandlungen mit dem Staate, bei welchem der Gesandte accreditirt ist, und in Communicationen mit der eigenen Regierung. Die Cabinetsarbeiten beziehen sich theils auf die Form und Ordnung des gesandtschaftlichen Geschäftsbetriebes, wie die Entwerfung, Revision und Ausfertigung der schriftlichen Aufsätze aller Art, die Beaufsichtigung und Verwaltung der Canzlei, der Registratur und des Archivs, die Führung des gesandtschaftlichen Tagebuches 2c.; theils auf die Wahrung der gesandtschaftlichen Vorrechte und Interessen, und theils auf Gegenstände des regelmäßigen materiellen Geschäftskreises der Gesandtschaft, wie die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das eigene Gefolge, die Ertheilung und Beglaubigung von Zeugnissen und Urkunden für seine Landsleute, die Ertheilung und Visirung der Pässe 2c. Die Verhandlungen mit dem Staate, bei welchem der Gesandte fungirt, können verschiedene, sowohl Staats- als Privatangelegenheiten betreffen; nur muß der Gesandte, wenn dieselben nicht zu seinem regelmäßigen Geschäftsumfange gehören, sich hierzu durch eine besondere Vollmacht legitimiren. Die Verhandlungen selbst werden bald unmittelbar mit dem Souverain selbst, was jedoch in neueren Zeiten seltener geschieht, bald mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, bald durch besonders dazu gewählte Commissäre, bald auf Congressen mit den Gesandten anderer Staaten, zuweilen auch durch einen Dritten, als Vermittler, entweder schriftlich durch Schreiben, Noten, Memoiren oder mündlich in Audienzen oder Conferenzen gepflogen. Das münd-

---

22) Bundesbeschl. v. 12. Juli 1817. §. 3 u. 4. (S. Jordan, Lehrb. §. 259.)

23) v. Martens §. 202. 227 flg. 246. Schmelzing II. §. 314 und 323 flg. Klüber §. 197 fg. Saalfeld §. 63.

lich Besprochene oder Verhandelte wird häufig in einer Verbalnote oder in dem darüber aufgenommenen Protokolle dem anderen Theile communicirt. Wenn alle Gesandte wegen eines gemeinschaftlichen Interesses, z. B. zur Aufrechthaltung gewisser gesandtschaftlicher Vorrechte, als diplomatisches Corps (s. „Diplomatie") in Verhandlung mit dem Staate treten, so führen die Gesandten vom ersten Range hierbei das Wort. Die Communicationen mit der eigenen Regierung finden theils in bestimmten Zeitabschnitten, z. B. alle Quartale, an welchen der Gesandte seine Regierung von allen wissenswürdigen Vorgängen berichtlich in Kenntniß zu setzen hat, theils bei einzelnen wichtigen Vorfällen Statt, für welche er sich die nöthige Instruction erbittet. Die Communicationen können bei einflußreichen Ereignissen zwar auch mündlich geschehen; sie erfolgen aber in der Regel schriftlich durch Berichte an den Souverain selbst, oder gewöhnlicher an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Die Regierung erläßt hierauf die erforderlichen Aufträge, Befehle, Instructionen 2c. Zum Zwecke dieses Verkehrs kann auch Geheimschrift[24]) (Chiffreschrift) gebraucht werden, in welchem Falle der Gesandte die Chiffre, d. i. den doppelten Schlüssel zum Chiffriren und Dechiffriren empfängt. Die Correspondenzen zwischen dem Gesandten und seiner Regierung (depeches, Depeschen) werden bald durch die gewöhnlichen Posten, bald durch sichere Reisende, bald durch eigene Staffeten und Couriere (Eilboten) befördert. Die Staffeten, bloße Postillone, die auf jeder Station wechseln, genießen keine besonderen Vorrechte, wohl aber die Couriere, welche entweder Staats- oder Cabinetscouriere sind und sich bald durch eine besondere Amtskleidung, wenigstens durch einen Brustschild (Schildcouriere), bald nur durch einen Paß als solche legitimiren. Die Vorrechte der Couriere bestehen in der völkerrechtlichen Unverletzlichkeit für ihre Person und Depeschen, die selbst in Kriegszeiten oft besonders stipulirt wird, in dem Anspruche auf möglichst schnelle Weiterbeförderung, häufig auch in der Freiheit von Zollvisitationen und vom Weg- und Brückengelde.

Die Vorrechte der Gesandten[25]) theilt man gewöhnlich in wesentliche (Recht der Repräsentation), natürliche (Recht der Unterhandlung und Vertragung) und zufällige (Recht auf das besondere Ceremoniel) ab; eine Abtheilung, die eben so nutzlos als unbegründet ist, indem z. B. die Repräsentation nur eine bestimmten Gesandten verliehene Eigenschaft ist, keineswegs aber jedem Gesandten wesentlich zukommt, ja das Gesandtschaftswesen ohne den eigentlichen Repräsentativcharakter gar wohl bestehen kann und lange ohne denselben bestand, weil der Zweck der Gesandtschaft auch durch bloße Bevollmächtigung des Abgeordneten erreicht werden kann, ohne daß es nöthig wäre, daß der Mandatar auch die Staatswürde des Mandanten repräsentire; indem sodann das Recht der Vertragung keine aus der Natur der stehenden Gesandten sich von selbst ergebende Befugniß ist, ja in jedem besonderen Fall auch durch eine specielle Vollmacht bedingt wird; dagegen das Recht auf das gesandtschaftliche Ceremoniel als ein natürliches Recht erscheint, insofern es eben auf allgemeiner, stillschweigender oder ausdrücklicher Uebereinkunft der Staaten beruht, und darum jedem Gesandten, ohne besondere Vertragung, auf eine seinem Rang entsprechende Weise zukommt. Das zum Wesen des Gesandten gehörige Recht ist lediglich der Anspruch auf Heiligkeit, d. i. auf Unverletzlichkeit, welcher eben deshalb den Gesandten aller Classen gleichmäßig zusteht und sich auf Alles erstreckt, was als Bedingung der gesandtschaftlichen Wirksamkeit anzusehen ist. Denn ohne dieses Recht wäre keine Gesandtschaft und ohne diese kein Verkehr der Völker, als moralischer Personen, möglich, wie oben gezeigt wurde. Nach seinem Grunde und Zwecke und dem bestehenden Völkerrechte beginnt diese Unverletzlichkeit von der Zeit an, wo der Gesandte das Gebiet des Staates betritt, in welchem er fungiren soll, vorausgesetzt jedoch, daß dieser von der Sendung des Gesandten benachrichtigt war und ihm einen Paß in seiner diplomatischen Eigenschaft ausgestellt hatte; sonst aber von dem Augenblicke des überreich-

---

24) Klüber, Kryptographik, Lehrbuch der Geheimschreibekunst (Chiffrir- und Dechiffrirkunst) in Staats- und Privatgeschäften. Tübingen 1809.

25) Vattel liv. IV. §. 80 flg. v. Martens §. 211 flg. Schmelzing II. §. 334 flg. Klüber §. 203 flg. Saalfeld §. 64 flg.

ten und angenommenen Creditivs an, und dauert bis zu dem Momente, wo der Gesandte das Gebiet des beschickten Staates wieder verlassen hat. Selbst bei einem ausgebrochenen Kriege wird dieses Recht der Unverletzlichkeit respectirt, und es ist allgemeiner Gebrauch, daß die Mächte bei dem Eintritt einer plötzlichen Beleidigung oder dem Ausbruche eines Krieges die bei ihnen accreditirten Gesandten gegenseitig und unverletzt entlassen und dafür sorgen, daß ihnen auch bei ihrer Zurückreise über die Gränzen keine Kränkung widerfahre. Blos die Türkei sperrte früher die Gesandten der Mächte, mit denen sie in Krieg gerieth, in die sieben Thürme ein, jedoch unter dem Vorwande, um sie vor der Wuth des Volkes zu schützen. Jetzt geschieht es nicht mehr. Nur aus besonderen politischen Gründen verzögert oft ein Staat die durch Krieg nothwendig gewordene Abreise eines fremden Gesandten durch Vorenthaltung der Pässe, wie z. B. aus Vorsicht, um dadurch die ungehinderte Rückkehr des eigenen Gesandten zu bewirken. Diese Unverletzlichkeit kommt jedoch den Gesandten auf den Gebieten dritter Staaten, durch welche sie blos durchreisen, so wenig als andere gesandtschaftliche Vorrechte zu, wenn sie nicht auch von den Regierungen dieser Staaten Pässe in ihrer diplomatischen Eigenschaft erhalten haben. Sie können daher bei solchen Durchreisen nicht blos wegen der von ihnen während derselben begangenen Gesetzesübertretungen vor die Landesgerichte gezogen, sondern auch wegen Schulden verhaftet werden. Befreundete Regierungen gewähren indessen auch den blos durchreisenden Gesandten gegenseitig die meisten gesandtschaftlichen Vorrechte. Die Beleidigungen, welche ein Unterthan des beschickten Staates einem accreditirten Gesandten zufügt, werden in der Regel als Staatsverbrechen, somit sehr streng bestraft. Gehen solche Beleidigungen von dem Staate selbst aus, so erscheinen sie als Verletzungen des Völkerrechts, welche, wenn nicht vollständige Genugthuung erfolgt, nicht blos Retorsionsmaßregeln, sondern selbst Kriege herbeiführen. Darum ist es sowohl Forderung des Rechts als der Politik, daß ein Staat die bei ihm accreditirten fremden Gesandten nicht nur selbst nicht verletze, sondern auch dafür Sorge trage, daß denselben auch von den einzelnen Unterthanen keine Verletzung zugefügt werde. —

Außerdem kommt den Gesandten auch noch das Recht der Exterritorialität (s. diesen Artikel) zu. Daß dieses Recht, wornach rechtlich angenommen wird, der Gesandte befinde sich nicht auf dem Staatsgebiete, auf welchem er doch als Gesandter sich aufhält und fungirt, sondern auf dem Gebiete seines eigenen Staates, wornach er also dieses in das fremde Staatsgebiet gleichsam mitnimmt, weder in dem Wesen der Sache begründet, noch sonst nothwendig, noch consequent durchführbar sei, wurde schon oben unter dem Artikel „Exterritorialität" zu zeigen gesucht. Die Veranlassung hierzu gab offenbar die Unverletzlichkeit der Personen, denen nachher auch die Exterritorialität zugestanden wurde und der strenge Begriff von Territorialhoheit. Denn jene führte natürlich dazu, daß man solche unverletzliche Personen so wenig vor einen äußeren Richter stellen dürfe, als den im Staate unverletzlichen Herrscher, indem sich dies mit dem Begriffe der Unverletzlichkeit nicht vertrüge. Nach der strengen Ansicht von der Territorialhoheit, wornach sich diese auf alle Personen und Sachen innerhalb des Territoriums ausnahmslos erstreckte, konnte man aber jene Exemtion von den Landesgerichten u. s. w. nur durch die Annahme erklären, daß diese Eximirten sich rechtlich gar nicht innerhalb des Territoriums befinden. An dieser der Wahrheit direct widersprechenden Annahme (Rechtsdichtung, Fiction) fanden die Juristen gar keinen Anstoß, da die Rechtswissenschaft an solch' wunderlichen Fictionen Ueberfluß hatte, man also an solche ziemlich gewöhnt war. Die häufigen Fälle, in welchen die Exterritorialität nicht eintrat, in welchen also der exterritoriale Gesandte doch wieder ein Territoriale war, behandelte man sodann als Ausnahmen, die nach dem beliebten: „die Ausnahme bestätiget die Regel", die Exterritorialität nur noch mehr bestärken mußten. Zur Noth half auch noch die juristisch geläufige Erwägung aus, daß Jemand zu gleicher Zeit mehrere Personen in sich vereinigen, also auch zugleich ein Exterritoriale und ein Territoriale sein könne. Zu dem ganz natürlichen und darum einer Fiction nicht bedürfenden, erhabeneren Standpunkte des Gastrechtes [26]) konnte sich die

26) Im Art. „Gastrecht" konnte dieser Gegenstand nicht berührt werden, da Theorie und Praxis noch dagegen sind.

formale Rechtstheorie nicht erheben. Denn das Gastrecht wurzelt mehr im Gefühle, in der Achtung der menschlichen Würde, als in hohlen Verstandesformeln, worauf jene Theorie allein bauete. Aus dem Gastrechte erklären sich dagegen alle Vorrechte, welche die juristische Fiction aus der Exterritorialität oft nicht ohne logische Tortur ableitit, ganz einfach, wahrheitsgemäß und auf sittlich edle Weise. Ein Volk nimmt den friedlichen Boten eines andern befreundeten Volkes in sein Gebiet, wie in sein Haus auf, räumt ihm da eine Wohnung ein, in welcher er eben so bequem und ungestört, nach seiner gewohnten Weise, wie in seiner Heimath, leben kann; ehrt, behandelt und schützt ihn da als Gast nach den tief in des Menschen Brust gegrabenen Gesetzen der Gastfreundschaft und geleitet ihn, wenn er wieder abzieht, bis an die Gränzen des eigenen Gebietes, beschenkt ihn wohl auch zum Zeichen der Gastfreundschaft und zum Andenken, daß auch dem Gaste die Erinnerung an das gastwirthliche Volk theuer bleibe, und das Volk, dessen Bote er war, sich im Gaste geehrt fühle, und so die Bande der Freundschaft zwischen beiden Völkern sich noch mehr befestigen und noch stärker werden! Doch wir können diese Ansicht hier nicht weiter verfolgen, sondern müssen uns auf eine gedrängte Darstellung dessen beschränken, was das positive Völkerrecht als Ausfluß der Exterritorialität betrachtet. Diese enthält nach demselben 1) die Befreiung von den Gesetzen, in so weit sie sich nicht unmittelbar auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit beziehen. Denn die Beobachtung dieser Gesetze ist stillschweigende Bedingung der Annahme des Gesandten. Dieser ist also von den Gesetzen der genannten Art frei, wenn er sie befolgt! Unter dieser Bedingung genießt auch jeder Unterthan dieselbe Freiheit. Nach dem Gastrechte würde es heißen: der Gesandte darf sich auf dem gastlichen Gebiete frei bewegen; ihn binden die für die Hausgenossen (Unterthanen) gegebenen Vorschriften zwar nicht, jedoch darf er auch die häusliche Staatsordnung nicht stören; 2) die Befreiung von der Polizeigewalt, jedoch nur wieder unter der Voraussetzung, daß der Gesandte die polizeilichen Anordnungen beachtet. Er wird zwar, wenn er diese verletzt, oder sonst die öffentliche Ruhe und Ordnung stört, nicht von den Behörden des beschickten Staates zur Verantwortung und Strafe gezogen, da sich dieses mit seiner persönlichen Unverletzlichkeit nicht vertrüge; der Staat wird aber auf seine Abberufung und erforderlichen Falles auch auf seine Bestrafung dringen, oder ihn, nach der Beschaffenheit des Falles, gewaltsam über die Gränzen bringen lassen; 3) die Befreiung von der (streitigen und nichtstreitigen [willkürlichen]) Civilgerichtsbarkeit. Ist der Gesandte zugleich Unterthan des beschickten Staates, so bleibt er in dieser Eigenschaft natürlich auch der Gerichtsbarkeit so wie den übrigen betreffenden Staatsbehörden und Landesgesetzen unterworfen. Auch kann er sich freiwillig der Gerichtsbarkeit unterziehen. Außer diesen Fällen kann er weder wegen Schulden noch wegen anderer Rechtsverbindlichkeiten in Anspruch genommen oder an seiner Abreise gehindert werden. Nur seine Immobilien, welche er nicht in seiner diplomatischen Eigenschaft und daher blos während der Dauer derselben in Besitze und Gebrauche hat, wie dies hinsichtlich seines Hôtels der Fall ist, welche er sonach nur als Privatperson besitzt, bleiben der Gerichtsbarkeit und den einschlägigen Landesgesetzen des beschickten Staates unterworfen. Dagegen üben die Gesandten der ersten und zweiten Classe (bei denen der dritten ist es bestritten) über ihr eigenes Gefolge die bürgerliche Gerichtsbarkeit aus. Lassen sich Personen des Gefolges geringere Civil- oder Polizeivergehen zu Schulden kommen, so werden sie, auch wenn sie außerhalb des Hôtels ergriffen wurden, in der Regel dem Gesandten zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert; 4) die Befreiung von der Criminalgerichtsbarkeit des beschickten Staates, welche, wie die vorhin genannten Befreiungen, eigentlich blos eine natürliche Folge der Unverletzlichkeit des Gesandten ist und daher zu ihrer Begründung so wenig als jene der Fiction der Exterritorialität bedarf, nach welcher sich die mit diesen Befreiungen verbundenen Beschränkungen nicht einmal ohne Inconsequenz erklären lassen. Denn auch hier wird, wenn der Gesandte ein Privatverbrechen, d. h. ein die Privatrechte verletzendes Verbrechen begeht, die Abberufung desselben und Genugthuung verlangt, ja der Gesandte, wenn er sich ein Staatsverbrechen zu Schulden kommen läßt, welches mit dringender Gefahr verbunden ist, sogar einstweilen, bis zur erfolgten Abberufung,

verhaftet und bewacht und in beiden Fällen, wenn die Abberufung verzögert wird oder gar nicht geschieht, gewaltsam aus dem Lande geschafft. Wäre die Exterritorialität ihrem wahren Begriffe nach begründet, so könnte der Gesandte gar kein Verbrechen begehen, überhaupt zu den Gesetzen des beschickten Staates in gar kein Verhältniß kommen, da er sich nicht in dem Gebiete desselben, sondern in einem anderen, namentlich im einheimischen Territorium befände. Das wahre Verhältniß würde sich hier herausstellen, wenn man auch bei dem Gesandten, wie man bei allen in öffentlichen Functionen stehenden Personen thun muß, den moralisch-persönlichen (gesandtlichen oder diplomatischen) Charakter von der physisch-persönlichen Eigenschaft, kurz den Gesandten von der Privatperson oder dem Menschen unterschiede, und nun nach dem Begriffe der moralischen Persönlichkeit ausspräche, daß der Gesandte, als solcher, kein Gesetz des beschickten Staates übertreten könne, sohin als solcher unfehlbar sei, daß daher, wenn er dennoch eine Gesetzesverletzung begangen hat, er nicht als Gesandter, sondern als Privatperson gehandelt habe, er also auch nur als letztere zur Verantwortung gezogen werden könne. Dieser Unterschied wurde auch, wiewohl er nie zum klaren Bewußtsein gebracht und darum auch nicht wissenschaftlich zergliedert worden ist, in der Wirklichkeit wenigstens in seinen einzelnen Folgen anerkannt, wie z. B. in dem Satze, daß der diplomatische Charakter durch eine verbrecherische Handlung nicht verloren gehe. Auch kann die Unverletzlichkeit dem Gesandten nur in Bezug auf seinen diplomatischen Charakter, nicht aber in Bezug auf seine privatpersönliche Qualität zugestanden werden. — Dem Gefolge des Gesandten steht diese Freiheit nicht zu; und wenn auch ein Staat demselben eine solche Immunität einräumt, so darf doch der Gesandte selbst die Criminalgerichtsbarkeit über sein Gefolge nicht ausüben, sondern blos den Verbrecher fesseln lassen und zur Untersuchung und Bestrafung in sein Vaterland zurückschicken (was, wenn die Exterritorialität begründet wäre, sich anders verhalten würde, weil in diesem Fall es von dem sendenden Staate abhängen müßte, zu bestimmen, welche Rechte und in welchem Umfange der Gesandte in dem Exterritorium, d. i. in dem eigenen Gebiete des sendenden Staates, über das Gefolge auszuüben habe). Um Collisionen zu vermeiden, pflegen Gesandte solche Personen ihres Gefolges, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, oft freiwillig an die Ortsobrigkeit zur Bestrafung auszuliefern, oder doch auf der Stelle aus ihrem Dienste zu entlassen. — Das oft geltend gemachte Asylrecht (s. diesen Artikel) ist dagegen nach der einstimmigen Ansicht der Völkerrechtslehrer in der Exterritorialität nicht enthalten, obgleich nach der Consequenz das Gegentheil angenommen werden müßte, da jeder Staat gegen den anderen das Asylrecht auszuüben befugt ist, das Exterritorium aber nur das in dem beschickten Staate enclavirte Gebiet des versendenden Staates sein würde, wenn es in Wahrheit eine Exterritorialität gäbe. Man sieht, wie unzureichend die Fiction von einer solchen Exterritorialität allenthalben sich zeigt. Eben so wenig begreift diese das Recht, Schutzbriefe an nicht zur Gesandtschaft gehörige Personen zu ertheilen, in sich, in Folge welcher diese Gewerbe zu betreiben oder sonstige Zwecke zu verfolgen befugt sein sollen, wozu sie, von den Schutzbriefen abgesehen, keine Befugniß haben. Jedoch wurde dieses Recht den Gesandten häufig zugestanden, wie es z. B. in der Türkei noch jetzt der Fall ist; 5) die Quartierfreiheit, d. i. die Unabhängigkeit des Gesandtschaftsquartieres von der Oberherrschaft des beschickten Staates, jedoch nicht in dem ausgedehnten Sinne, wornach sich dieselbe auf alle Häuser des Stadtviertels erstreckt, in welchem das Gesandtschaftshôtel liegt. Diese umfassende Quartierfreiheit, welche früher in Rom bestand, findet jetzt nirgends mehr Statt; 6) die Freiheit von allen sowohl directen als indirecten Abgaben, insofern letztere nicht von dem Verkäufer der Waaren an den Staat bezahlt und darum auf den Verkaufspreis geschlagen werden. Diese Freiheit bezieht sich jedoch nicht a) auf Abgaben für unbewegliche Güter. Das gesandtschaftliche Hôtel ist zwar von der Einquartierungslast und natürlich auch von der anstatt der Einquartierung erhobenen Geldabgabe frei, dagegen aber allen anderen Abgaben unterworfen; b) auf die Abgaben für Handel oder Gewerbe, wenn der Gesandte das eine oder andere, z. B. als Associé, betreiben sollte; c) auf solche Abgaben, welche für den Gebrauch gemeinnütziger Anstalten bezahlt werden, z. B. Wege-, Brücken-, Post- u. s. w. Geld, und d) auf

die Leistungen, welche einem Gesandten etwa als Mitglied einer Gesellschaft oder Gemeinheit obliegen. In zweifelhaften Fällen pflegen die Gesandten oft unbestimmte Beiträge, z. B. zur Stadtbeleuchtung, zu Armenanstalten u. s. w., zu geben. Die häufig misbrauchte Abgabenfreiheit, auf welche der Gesandte in dem Staate, durch welchen er blos durchreist, gar keinen Anspruch hat, wiewohl sie oft aus Höflichkeit gewährt wird, ist in manchen Staaten eingeschränkt oder durch eine bestimmte Vergütung gleichsam abgelöst oder auch ohne eine solche aufgehoben worden, wobei natürlich wieder das Princip der Reciprocität in Anwendung kommt. Eine Durchsuchung der Effecten des Gesandten, welche dieser in seinem Hôtel nie zu leiden braucht, ist nur da statthaft, wo demselben nicht erlaubt ist, verbotene Waaren, oder nicht verbotene zoll- und accisfrei einzuführen; und 7) das Recht, in seinem Gesandtschaftsquartiere für sich und sein Gefolge eigene Haus- oder Privatreligionsübung, und zwar in einer eigenen Gesandtschaftscapelle und mit Zuziehung eines eigenen Geistlichen (aumonier) und anderer Kirchendiener zu unterhalten. Diese Befugniß wurde den Gesandten seit der Reformation wenigstens dann eingeräumt, wenn an dem Ort ihrer Residenz weder öffentliche noch Privatübung ihrer Religion stattfindet. Jedoch darf die gesandtschaftliche Capelle durchaus kein äußeres Abzeichen haben und außerhalb derselben keine kirchliche Handlung vorgenommen werden, auch der Gesandtschaftsgeistliche weder eine religiöse Function verrichten noch in seiner Amtstracht erscheinen. Der Gottesdienst selbst muß in der Landessprache des Gesandten abgehalten werden, wenn nicht die Kirche, welcher derselbe angehört, wie die katholische, eine eigene Sprache bei dem Religionscultus gebraucht. Auch darf außer dem gesandtschaftlichen Gefolge Niemand an dem Gottesdienst Antheil nehmen. In den neuesten Zeiten ist man jedoch nicht mehr so streng; man gestattet auch die Fortsetzung des Gottesdienstes während der Abwesenheit des Gesandten und nach dem Tode desselben. Uebrigens ließe sich auch dieses Recht wieder weit natürlicher und consequenter aus dem Gastrechte erklären, und würden hinsichtlich des Umfanges und der Art der Ausübung freisinnigere Ansichten dann gelten, wenn das Glaubens- und Religionswesen, diese höchste Angelegenheit der Menschen, auf eine den Anforderungen der jetzigen Culturstufe entsprechende Weise von der weltlichen Gewalt emancipirt und diese lediglich auf die rechtliche Seite der verschiedenen kirchlichen Genossenschaften beschränkt wäre.

Die Beendigung der Gesandtschaft [27]) kann durch Erlöschung des Creditivs oder der Vollmacht, durch Zurückberufung, durch freiwillige oder gezwungene Abreise und durch den Tod des Gesandten erfolgen. Die Erlöschung der Vollmacht tritt blos bei solchen Gesandten ein, welche für ein bestimmtes Geschäft, z. B. zu Congreßverhandlungen u. s. w., abgeordnet wurden. Denn stehende Gesandte werden niemals blos auf eine bestimmte Zeit accreditirt, außer wenn ein Gesandter ausdrücklich blos für die Zwischenzeit (par intérim, Interimsgesandter) von dem Abgange des früheren Gesandten bis zur Ankunft des neuen ernannt ist. Die Zurückberufung eines Gesandten (rappel) kann durch verschiedene Ursachen veranlaßt werden, wie z. B., weil mit der Person desselben eine Veränderung eingetreten, er z. B. in Ruhestand versetzt oder verabschiedet worden ist, oder zu einem anderen Staatsamte oder Gesandtschaftsposten verwendet werden soll; weil Mishelligkeiten zwischen dem sendenden und beschickten Hofe eingetreten sind; weil die Zurückberufung von dem beschickten Staate wegen des Betragens des Gesandten, oder von diesem selbst wegen erlittener Kränkung ꝛc. verlangt wird u. s. w. Die Zurückberufung erfolgt durch ein Zurückberufungsschreiben (lettre de rappel), welches in derselben Form wie das Creditiv abgefaßt und von dem Gesandten bei der hierzu erwirkten Privat- oder öffentlichen Audienz (s. oben) übergeben wird, wogegen er ein Recreditiv (lettre de récréance), d. i. ein Antwortsschreiben auf das Rappelschreiben, die üblichen Geschenke und die Reisepässe für sich und sein Gefolge empfängt. Ist der Gesandte bei dem Einlaufe des Rappelschreibens abwesend oder dieses durch unangemesse-

27) Vattel liv. IV. §. 125 sq. v. Martens §. 234 flg. Schmelzing II. §. 357 flg. Klüber §. 228 flg. Saalfeld §. 73 flg.

nes Betragen desselben veranlaßt worden, so überreicht er es nicht persönlich, sondern durch ein Abschiedsmemoire, welches der Regent des beschickten Staates zuweilen mit einem Handbillet beantwortet. Nach den sodann abgestatteten ceremoniellen Abschiedsbesuchen und empfangenen Gegenbesuchen reist der Gesandte wirklich ab. Die freiwillige Abreise des Gesandten, die nehmlich ohne Rappelschreiben erfolgt, tritt besonders bei außerordentlichen, z. B. Ceremonielgesandtschaften ein, indem in solchen Fällen der Abgeordnete schon durch seine Instruction zur Abreise ohne Rappel angewiesen wird. Außerdem kann ein Gesandter auch durch besondere Ereignisse, z. B. wegen grober Verletzung des Völkerrechts, wegen erheblicher Collisionen bei der Unterhandlung über irgend einen Gegenstand u. s. w., nach vorgängiger Correspondenz mit seinem Hofe zu der Erklärung veranlaßt werden, daß seine Gesandtschaft als beendigt anzusehen sei. Eine gezwungene Abreise des Gesandten findet blos statt, wenn er aus was immer für einem Grunde, z. B. wegen eines begangenen Staatsverbrechens von der beschickten Regierung weggewiesen wird. Stirbt der Gesandte, so gebührt ihm ein seiner Würde angemessenes Begräbniß, wenn nicht, was zuweilen geschieht, der Leichnam abgeführt wird. Seine Papiere und Effecten werden von einer dazu qualificirten Person der Gesandtschaft, oder durch den Gesandten einer befreundeten Macht, oder durch einen in der Nähe befindlichen Beamten oder Gesandten des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, oder von dem beschickten Staate selbst versiegelt und inventarisirt. Der Wittwe und dem übrigen Gefolge verbleiben bis zu ihrer Abreise alle gesandtschaftlichen Vorrechte. Die Erbfolge in den im Gebiete des beschickten Staates befindlichen Mobiliarnachlaß des Gesandten richtet sich, in Ermangelung eines Testaments, nach den Gesetzen des sendenden Staates; bei unbeweglichen Gütern kommen dagegen die Gesetze der belegenen Sache in Anwendung. Die Verlassenschaft des Gesandten unterlag übrigens niemals irgend einer Art von Erbschaftssteuer oder dem Heimfallsrechte.

Eine blos zeitliche Suspension der gesandtschaftlichen Function kann z. B. durch den Tod des sendenden oder beschickten Souveräns oder dadurch veranlaßt werden, daß dem Gesandten eine andere (gewöhnlich höhere) Rangclasse verliehen wird. In diesen Fällen ist nehmlich eine neue Beglaubigung nöthig.

Wenn auch das Gesandtschaftsrecht noch an mancherlei Gebrechen leidet, so hat es doch seit den früheren Zeiten bedeutende Fortschritte gemacht, welche als eine natürliche und zugleich nothwendige Folge der allmälig herrschend gewordenen helleren Ansichten des Völkerrechts überhaupt erscheinen, wovon das Gesandtschaftsrecht ja nur ein integrirender Theil ist. Die Vervollkommnung des Völkerrechtes, und sohin auch des Gesandtschaftsrechtes, wird aber hauptsächlich dadurch bewirkt, daß nicht nur die einzelnen Völker die Rechtsidee immer tiefer und lebendiger erfassen und in ihren staatlichen Verhältnissen mit Umsicht, Consequenz und Energie ausprägen, und überhaupt in sittlicher und intellectueller Ausbildung eine immer höhere Stufe zu erklimmen trachten, sondern auch die verschiedenen Völker sich durch extensive und intensive Erhöhung des geistigen und materiellen Verkehrs immer mehr in einen größeren Völkerverein umzubilden streben, welchen die Einheit des sittlichen Berufes und die Gleichheit in Gesinnung, Ansicht und Bestrebung organisch durchdringen und in brüderlicher Eintracht zusammenhalten. Denn bei einer solchen, durch geistige und materielle Interessen bewirkten Völkervereinigung, die eines äußeren rechtlichen Bandes zu ihrem Bestande nicht bedarf, wird sich auch die Rechtsidee als eine gemeinsame geistige Autorität geltend machen und die gegenseitigen völkerrechtlichen Verhältnisse ordnend durchdringen, und wird sich überhaupt in der gemeinsamen öffentlichen Meinung der Völker in Bezug auf alle höheren Angelegenheiten eine geistige Allmacht bilden, welcher Nichts zu widerstehen vermag. Nicht blos in staatlichen, sondern auch in ihren gegenseitigen Verhältnissen haben die Völker das bekannte: „Durch Eintracht gedeihet auch Kleines, während Zwietracht selbst Großes zerstört" zu beherzigen und zu befolgen. S. Jordan.

Geschäftsordnung (landständische). Sie ist von großer Wichtigkeit, weil wegen der sonst unvermeidlichen Streitigkeiten über die zu wählenden Mittel, über Reihefolge der Geschäfte und über Formen viel Zeit verloren geht, wenn nicht die Formen genau regu-

lirt sind, weil von dem Geschäftsgange es abhängt, ob mit Gründlichkeit und mit möglichster Zeitersparung die Geschäfte der Kammer behandelt und Beschlüsse zu Stande gebracht werden können [1]). Ein Theil der Regeln dieser Geschäftsordnung wird durch das Gesetz der Zweckmäßigkeit und des Anstandes dictirt, während ein andrer Theil auf gesetzlichen oder conventionellen Anordnungen vorzüglich da beruhen muß, wo es auf äußere Formen ankommt, die verschieden bestimmt werden können. Auch hier bewährt sich die politische Weisheit, daß man nicht zu viel generalisiren und durch allgemeine genaue Regeln alles Mögliche durch Gesetze festsetzen müsse, welche, zwar passend in vielen Fällen, sehr unbequem in anderen werden und dann als gesetzliche Normen dennoch in allen Fällen beobachtet werden müssen. Es muß auch hier dem gesunden Sinne und dem Ermessen der Kammer die Anordnung der zweckmäßigsten Formen überlassen werden. Fast jede legislative Versammlung neuerer Zeit hat ihre besondere Geschäftsordnung, die sich häufig auf die in den Verfassungsurkunden vorkommenden Vorschriften bezieht und nach der verschiedenen verfassungsmäßig der Versammlung eingeräumten Wirksamkeit auch verschieden ist. Die englische Kammer hat nur einige Regeln (rules), die aufgezeichnet sind, während die meisten nur auf dem Herkommen beruhen, das häufig schon früh sich ausbildete [2]). Die englischen Gewohnheiten gingen nach Nordamerika über, wo jedoch sowohl der Senat als das Haus der Repräsentanten ihre besonderen Geschäftsordnungen haben [3]). In den einzelnen Staaten kommen wieder Geschäftsordnungen vor, welche denen des Congresses nachgebildet sind [4]). Eine sehr interessante Geschäftsordnung für die Behandlung von Privatbills (im Gegensatze von public bills) ist 1837 in England vorgeschlagen worden, wo genau und umständlicher angegeben ist, wie diese Bills behandelt werden müssen [5]). In Frankreich wurde schon 1814 eine Geschäftsordnung für die Pairskammer und die Deputirtenkammer gegeben, die später einige Abänderungen bekam [6]). Ihr ist nachgebildet das Reglement der belgischen Kammer [7]). In Deutschland wurden durch die Verfassungen auch Geschäftsordnungen der Kammern hervorgerufen; sie sind vielfach verschieden. Der französischen Geschäftsordnung am Meisten ähnlich ist die badische [8]). Mehr davon weicht die baierische Geschäftsordnung ab, die im Jahre 1831 revidirt wurde [9]). Die würtembergische ist von 1826 [10]), die großher=

---

1) Gute Bemerkungen in Bentham, Tactique des assemblées legislatives. Paris 1822. II. vol. Jefferson, Manual of parliamentary practice. Washington 1820. Auch richtige Bemerkungen in Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. I. Seite 575 ꝛc.

2) Man findet diese Regeln in Bentham's und Jefferson's oben Note 1 bemerkten Werken und besser in Tomlin's The law-dictionary explaining the rise, progress and present state of the british law. 4. Ausgabe von Granger besorgt. London 1835 (ohne Seitenzahlen, nur alphabetisch gereihet), unter dem Worte: parliament, nr. VII. S. auch in dem Cabinet lawyer, a popular digest of the laws of England. 9. Ausgabe. 1835. pag. 20.

3) Unter dem Namen rules and orders gedruckt, s. in Jefferson's angeführtem Werke, pag. 181.

4) Eine sehr gut abgefaßte für Massachusetts ist: Rules and orders to be observed in the house of representatives of the commonwealth of Massachusets for the year 1838. Boston.

5) Unter dem Titel: standing orders, vorgeschlagen von der Committee of the house of commons v. 7. Juli 1837. Eine sehr detaillirte Ordnung bezeichnet z. B., wie Bills wegen Eisenbahnen eingebracht werden müssen. Sie ist abgedruckt in the legal observe or Journal of jurisprudence. 1837. nro. 410. 411. 412. 413. 415. 416.

6) Règlement de la chambre des députés. 1836.

7) V. 5. October 1831.

8) Seit 1819 unverändert beobachtet.

9) Die jetzige ist vermöge der Vorschriften der Verfassungsurk., des Edicts, der Beilage X. zu derselben u. des Gesetzes v. 2. Sept. 1831 am 10. Sept. 1831 gegeben.

10) Manches ist schon in der Verfassungsurk. enthalten. Die Verhandlungen über die Geschäftsordnung kamen auf verschiedenen Landtagen vor. Die Kammer berieth den ihr von der Regierung vorgelegten Entwurf und nahm ihn an; die königl. Bestätigung erfolgte für die erste Kammer noch gar nicht, für die zweite nur provisorisch. (S. Mohl, Staatsrecht v. Würtemberg. I. Thl. S. 575.)

zoglich hessische von 1820 [11]), die kurhessische von 1831 [12]). Für die königlich sächsische Ständeversammlung wurde 1834 eine sehr umständliche (aus 161 §§ bestehende Landtagsordnung berathen und angenommen, aber noch nicht vom Könige sanctionirt; sie wird aber dennoch von den Kammern provisorisch als Norm befolgt. Für die Ständeversammlung in Hannover entscheidet das Reglement vom 26. Sept. 1833, welchem ein anderes vom 14. Dec. 1819 vorausgegangen war. In diese Geschäftsordnung ist Manches aus dem Geschäftsgange des englischen Parlaments eingeflossen. In Braunschweig entscheidet die Geschäftsordnung vom 12. Oct. 1832.

I. Wichtig wegen Leitung der Geschäfte ist das Amt des Präsidenten, der von der Kammer der Abgeordneten gewählt wird, und zwar nach den deutschen Verfassungen so, daß die zweite Kammer Candidaten, welche die meisten Stimmen bei der Wahl in sich vereinigen, dem Regenten vorschlägt, woraus der Regent Einen als Präsidenten ernennt; erst nach dieser Ernennung wird zur Wahl der Vicepräsidenten geschritten, die keiner Bestätigung durch den Regenten bedürfen. In einigen Ständeversammlungen wird außer dem Präsidenten noch ein anderer Vorstand, nehmlich in Hannover der Generalsyndicus, in Kurhessen und in Braunschweig der Landsyndicus gewählt [13]). Dieser Syndicus hat in der hannoverischen Kammer in den Sitzungen der Kammer, worin die förmliche Entscheidung vorgelegter Fragen durch vorläufige Berathung vorbereitet wird, zu präsidiren, eben so dann, wenn bei Anträgen über wichtige Gegenstände die Kammer sich in eine berathende Versammlung auflöst, wo der Präsident an den Berathungen thätigen Antheil nehmen kann. In Kurhessen und Braunschweig wacht der Syndicus über die Ordnung der Canzlei und ist beständiger Consulent der Kammer, so daß er über alle vorkommenden Gegenstände und so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten mitzutheilen hat. — Die übrigen Ständeversammlungen, außer den oben genannten, haben keinen solchen Beamten, wie der Syndicus ist, und die Erfahrung lehrt auch nicht die Nothwendigkeit eines solchen. Die Hauptperson ist der Präsident, welcher die Oberaufsicht über alle Geschäfte der Kammer führt und sie leitet. In den Sitzungen der Kammer ist er es, welcher die Tagesordnung bestimmt, über die Beobachtung der Geschäftsordnung wacht, die unnütze Weitläufigkeit und Abschweifungen entfernt, die Fragen stellt und die Abstimmung veranlaßt, die Stimmen sammelt und die gefaßten Beschlüsse verkündet. Noch wichtiger aber ist sein Wirkungskreis außer den Sitzungen, da er die ununterbrochene Aufsicht über alle Arbeiten der Kammer führen, dafür sorgen muß, daß die Sitzungen der verschiedenen Commissionen so stattfinden können, daß keine Störung eintritt, wenn z. B. die nehmlichen Mitglieder in verschiedene Commissionen gewählt sind. Er muß daher den Stand der Arbeiten aller Abtheilungen und Commissionen kennen und für die Beschleunigung der Geschäfte sorgen. Da er das Organ der Kammer in allen Beziehungen zur Regierung ist und dadurch in mannigfaltige Berührung mit den Ministern kommt, so ist er in der Lage, am Besten Misverständnisse zu beseitigen und oft durch mündliches Benehmen manche Verstimmung auszugleichen, so wie er zugleich die Stellung der verschiedenen Parteien kennen und möglichst sich in die Lage setzen muß, zu erfahren, welche Anträge die einzelnen Mitglieder stellen wollen, um da, wo im höheren Interesse ein solcher Antrag unpassend ist, durch Bitten und Ermahnungen oder durch andere Mittel entgegenzuwirken. Die Grundbedingung, unter welcher die Wirksamkeit des Präsidenten gesichert sein kann, ist das Vertrauen der Mitglieder zu ihm und ihre Ueberzeugung, daß er ohne Zweizüngigkeit redlich und offen gegen Jeden handle, daß kein Privatinteresse, sondern nur der Wunsch, das Beste des Landes durch die Erhaltung der Eintracht zwischen Regierung und Kammer zu befördern, ihn leite, und daß er nie die Würde und die Rechte der Kammer antasten lasse. Der Präsident darf an einer Berathung, in welcher er präsidirt, nicht

---

11) Großh. hess. landst. Geschäftsordnung v. 25. März 1820. Revisionen wurden später öfter in Antrag gebracht. (Weiß, System des Verfassungsrechts im Großherzogth. Hessen. I. S. 526.)

12) V. 16. Febr. 1831.

13) Hannover. Geschäftsordn. §. 18. Kurh. Verfassungsurk. §. 104 und Geschäftsordn. §. 11. 16. Braunschweig. Geschäftsordn. §. 16—18.

selbst Theil nehmen, Anträge stellen oder bekämpfen [14]); will er an der Debatte Theil nehmen, so muß er den Präsidentenstuhl verlassen und darf ihn nicht früher wieder einnehmen, als bis über die Frage, an deren Discussion er Theil genommen hat, abgestimmt ist. Dies Verbot der Discussion hindert aber den Präsidenten nicht, während der Debatte auf den Stand der Frage aufmerksam zu machen, da, wo er sieht, daß bei den Rednern ein Misverständniß herrscht, es aufzuklären oder Abschweifungen zu verhindern, oft auch an gefaßte Beschlüsse zu erinnern, die Geschäftsordnung zu erklären und an ihrer Beobachtung festzuhalten. Am Schlusse der Debatte, vor der Abstimmung, ist es zweckmäßig, wenn der Präsident die verschiedenen gestellten Anträge mit allen ihren Verzweigungen darstellt, um die Uebersicht zu erleichtern, wenn er dann angiebt, in welcher Ordnung er abstimmen lassen werde, und da, wenn sich ein Streit über die Fragstellung oder die Ordnung der Abstimmung erhebt, die Gründe für seine Anordnung oder Fragstellung angiebt. Schwerlich möchte aber die würtembergische Geschäftsordnung [15]) eine Nachahmung verdienen, wenn darin dem Präsidenten das Recht gegeben ist, die Debatte zu reassumiren. Abgesehen davon, daß dadurch viel Zeit verloren wird, wenn ein redseliger Präsident in langen Darstellungen sich gefällt, und daß es wenig Vertrauen zur Kammer verräth, wenn man es für nothwendig hält, erst nach stundenlangen Debatten für sie Alles reassumiren zu lassen, ist diese Befugniß des Präsidenten sehr bedenklich, da auch bei dem besten Willen des Präsidenten so leicht, wie dies auch durch die Erfahrung dargethan wird, seine Meinung sich in dem Résumé ausspricht und dies auf manche Kammermitglieder wirken kann, da vorzüglich in der Art und dem Umfange der Darstellung der Gründe sich leicht eine Vorliebe des Präsidenten für eine Ansicht an den Tag legt, und man Gefahr läuft, daß manche Mitglieder der Kammer, wissend, daß am Schlusse reassumirt werden wird, darauf bauen, während der Debatte weniger aufmerken und zuletzt durch ein einseitiges Résumé irre geleitet werden [16]). In die Hand des Präsidenten ist ein bedeutendes Recht dadurch gelegt, daß er, indem er die Polizei der Kammer handhabt, auch das Recht hat, der Ausdehnung der Debatte überhaupt, der Abschweifung eines einzelnen Redners entgegen zu wirken und zur Ordnung zu rufen. Der Grundsatz, welcher den Präsidenten hier leiten soll, muß der sein, daß er der möglichsten Redefreiheit Raum läßt, so weit nicht dringend das Interesse des Gesetzes oder der Ordnung das Einschreiten fordert, weil ohne diese Redefreiheit der Mitglieder der Kammer der Zweck ständischer Berathung nicht erreicht werden kann. Nicht eine ängstliche Besorgniß, daß eine Aeußerung misfällig aufgenommen werden möchte, nicht der Umstand, daß sie eine andere politische Ansicht ausspricht, als sie der Präsident billigt, kann den Letzten bewegen, einzuschreiten und einem Redner das Wort zu nehmen. Häufig wird eine Bitte oder eine Ermahnung, durch welche der Vorstand den Redner auf die Abschweifung aufmerksam macht, geeigneter sein als der Ordnungsruf oder die Entziehung des Wortes. Sobald dagegen der Präsident bemerkt, daß die Ermahnungen Nichts fruchten, daß der Redner entweder die Gesetze des Anstandes verletzt, eine Aeußerung macht, welche eine entschiedene Beleidigung eines Mitgliedes der Kammer oder einer anderen Person enthält oder als Gesetzwidrigkeit erscheint, muß er unnachsichtlich seine Pflicht thun und den Redner zur Ordnung rufen. Die Geschäftsordnungen überlassen entweder dem klugen Ermessen des Präsidenten, wann der Ordnungsruf eintreten soll, z. B. nach der französischen und badischen Geschäftsordnung, oder sie bezeichnen näher die Fälle, in welchen ein Ordnungsruf eintreten soll [17]). Nicht blos die Gesetzwidrigkeit, sondern auch jedes unwürdige Benehmen, jede Unart, indem ein Mitglied der Zurechtweisung oder der Ermahnung des Präsidenten nicht Folge leistet, begründen einen Ordnungsruf. Die Mitglieder der Kammer können selbst den Präsidenten

---

14) Französisches Reglement Artikel 21. Belgisches §. 9. Badische Geschäftsordnung §. 35.

15) Geschäftsordnung §. 42. (S. auch dagegen Mohl, Staatsrecht. I. S. 604. Note 16.)

16) In England und Frankreich kommt auch keine Spur eines solchen Résumé vor.

17) Z. B. nach baierischer Geschäftsordn. §. 107, sächsischer §. 47. 49. 57. 58, braunschweigischer §. 65.

auffordern, Jemanden zur Ordnung zu rufen; es versteht sich, daß der Präsident dadurch nicht absolut gebunden ist, sondern selbst prüfen muß, ob sich der Fall dazu eignet. — Das Mitglied, gegen welches eine Ordnungsstrafe ausgesprochen wurde, kann nur dann sich rechtfertigen, wenn es zuerst dem Ordnungsrufe Folge leistete; wer durch die Fortsetzung seines Benehmens, welches den Ordnungsruf veranlaßte, seinen Trotz zeigt, verdient nicht, mit der Vertheidigung gehört zu werden. Wenn die Unordnung in der Sitzung der Kammer allgemeiner wird, wenn mehrere Mitglieder Theil an dem störenden Benehmen nehmen, oder wenn wegen des Lärmens und der Unruhe vorauszusetzen ist, daß die Ordnung und Würde der Kammer in der leidenschaftlichen Aufregung nicht aufrecht zu halten ist, so geben die Geschäftsordnungen[18]) dem Präsidenten das Recht, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit zu unterbrechen, damit die Gemüther beruhigt werden. Die Kammermitglieder müssen in der Zwischenzeit in ihren Abtheilungszimmern verweilen. — Im Zusammenhange mit den bisher erörterten Fragen stehen noch zwei wichtige Punkte, nehmlich das Verhältniß des Präsidenten zur Kammer, in Bezug auf Ordnungsruf, und das Strafrecht der Kammer über ihre Mitglieder. In Ansehung des ersten Punktes kommt nicht selten der Fall vor, daß das zur Ordnung gerufene Mitglied an die Kammer appellirt und die Abänderung des Ausspruches des Präsidenten durch Kammerbeschluß fordert. Nach der französischen Praxis[19]) wird keine solche Reclamation gestattet, und der Präsident behauptet, souverän handeln zu können. Die belgische Geschäftsordnung[20]) scheint die Reclamation gegen den Ausspruch des Präsidenten zuzugeben; die deutschen Geschäftsordnungen schweigen. Wenn man auch von dem Grundsatze der Souveränetät der Kammer ausgehen und dem Präsidenten keine absolute Herrschaft einräumen kann, und wenn der Präsident, welcher seine Stellung nicht verkennt, selbst wünschen muß, daß er Nichts gegen den Willen der Majorität der Kammer thue, so dürften doch überwiegende Gründe für Zweckmäßigkeit der französischen Praxis sprechen. Gestattet man einmal gegen einen Ordnungsruf eine Appellation an die Kammer, so wird damit eine sehr weitläufige, oft widerliche Debatte veranlaßt, die eigentlich darüber stattfindet, ob der Präsident Recht habe, und wo sein Präsidium während dieser Debatte sehr unpassend ist. Es kann nicht fehlen, daß für den zur Ordnung Gerufenen Freunde auftreten, die ihn rechtfertigen. Dies erzeugt Erwiderungen, die um so bedenklicher werden, je mehr Parteiungen vielleicht in den Kammern vorkommen. Denkt man sich den Fall, daß die Majorität der Kammer zuletzt den Ordnungsruf abändert und dem Präsidenten dadurch Unrecht giebt, so ist das Ansehen und die Wirksamkeit des Letzteren zerstört; und daraus entwickeln sich wieder andere Nachtheile, welche auf den Gang der Geschäfte der Kammer selbst Einfluß haben. Etwas Anderes tritt da ein, wo der Präsident nur einem Redner wegen Abschweifungen das Wort entzieht und ihn zur Sache zurückruft und die Kammer erklärt, daß sie den Redner hören wolle, oder wo es darauf ankommt, daß der Ordnungsruf mit einem Verweise in das Kammerprotokoll eingetragen werden soll. Dies erscheint als ein höherer Grad der Ordnungsstrafe, und hier ist es weise, daß der Präsident, wenn gegen den Ordnungsruf der Fehlende sich widersetzt, und eine strengere Zurechtweisung nothwendig wird, zuerst die Kammer befragt, ob diese Eintragung in das Protokoll eintreten soll[21]). Noch bedeutender ist das Strafrecht der Kammer. Dies hängt mit der Frage zusammen: ob die Kammer eine Gerichtsbarkeit über die Vergehungen ihrer Mitglieder ausüben könne. Die Verfassungen sind darüber verschieden. Vorzüglich ist hier die höchste Redefreiheit der Mitglieder zum Grunde zu legen, ohne daß man

---

18) Französisches Reglement Art. 24. (Darnach bedeckt in solchen Fällen der Präsident sein Haupt, um auf ernste Weise anzuzeigen, daß, im Falle der Fortsetzung der Unordnung, die Sitzung aufgehoben werden würde.) Belgisches Reglement Art. 32, badische Geschäftsordnung §. 26, baierische §. 106.

19) Das französ. Reglement Art. 20 sagt: le président rappelle seul à l'ordre l'orateur etc.

20) Art. 31. Es heißt: si un membre trouble l'ordre, il y est rappellé nominativement par le président; en cas de reclamation, le président consulte l'assemblée. Si celle — ci maintient le rappel à l'ordre, il en est fait motion au procès verbal.

21) Dies ist auch der Sinn des französischen Reglements Art. 23 und der badischen Geschäftsordnung §. 27.

deswegen den Ständemitgliedern das Privilegium einräumen soll, ungestraft Beleidigungen zu verüben. Die Interessen werden vereinigt, wenn die Kammer das Recht erhält, selbst über die Vergehungen ihrer Mitglieder zu richten, ohne daß ein anderer Gerichtshof das Mitglied der Kammer wegen Aeußerungen in der Sitzung zur Rechenschaft zu ziehen befugt ist. Dies ist in England [22]) und in Frankreich [23]) anerkannt, und zwar im ersten Staate so ausgedehnt, daß selbst wegen der von einem Parlamentsmitgliede außer der Kammer gegen sie verübten Beleidigung oder eines tadelnswerthen Benehmens das Parlament Strafe verfügt [24]). Die deutschen Verfassungsurkunden sind höchst verschieden [25]). In Baiern und Würtemberg ist der Grundsatz anerkannt, daß kein Mitglied wegen seiner in der Versammlung gehaltenen Reden oder seiner Aeußerungen verantwortlich sein soll; allein während Baiern keine Ausnahme macht, weist die würtembergische, die sächsische, braunschweigische Verfassung [26]) entweder die Aeußerungen, welche nach den Gesetzen eine Privatehrenkränkung, oder (nach Anderen) die auch ein Verbrechen der Beleidigung der Regierung begründen, an die ordentlichen Gerichtshöfe. — Die Frage wird hier bedeutend, welche Befugnisse der Kammer zustehen, wenn sie über Vergehungen ihrer Mitglieder zu richten hat. So viel dürfte gewiß sein, daß, wenn nicht die Verfassungsurkunde [27]) der Kammer ein Recht giebt, ein Mitglied auszuschließen, auch die Befugniß der Kammer nicht zustehe [28]), und dann nur eine Misbilligung oder ein Verweis erkannt oder auch Widerruf verlangt werden kann.

Ein wichtiges Recht, welches mehrere Verfassungen dem Präsidenten einräumen, ist das: bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme auszuüben und den Ausschlag zu geben; dies ist in der würtembergischen, badischen, baierischen, sächsischen Verfassung [29]) ausgesprochen; allein gegen diese Vorschrift erheben sich manche Bedenklichkeiten. Durch dieses Recht wird dem Präsidenten eine Gewalt beigelegt, die seiner Stellung in der Kammer schadet und eine drückende Verantwortlichkeit ihm auflegt. Es ist hier nicht von einfachen Fällen, in welchen Abstimmung erfolgen muß, die Rede, sondern man muß auch die schwierigeren im Auge behalten. Wo Stimmengleichheit ist, kann man darauf rechnen, daß die Sache höchst zweifelhaft ist. Zweierlei Ansichten stehen sich in der Kammer gegenüber, jede von gleich vielen Simmen vertheidigt; mag der Präsident nun einer oder der anderen beitreten, so wird dadurch die andere Hälfte der Kammer, deren Ansicht er verwarf, leicht empfindlich berührt, was der Wirksamkeit des Präsidenten schadet. Da er auch an der Debatte nicht Theil nehmen durfte, so hatte er keine Gelegenheit, selbst Anträge zu stellen; er ist vielleicht mit dem Antrage, über welchen abgestimmt werden soll, nicht ganz zufrieden, er billigt aber auch die gegentheilige Ansicht nicht; da er aber am Schlusse nur abstimmen und entweder Ja oder Nein sagen, aber keinen eigenen Antrag stellen darf, so muß er oft gegen seine Ueberzeugung eine Stimme abgeben, die so tief eingreifend und entscheidend ist. Denke man sich dann den Fall, daß eine höchst wichtige, das ganze Land sehr interessirende Frage zur Abstimmung vorliegt, z. B. ob das Land einem gewissen Zollvereine beitreten soll; denke man sich, daß Stimmengleichheit entsteht: ist hier

---

22) Chassan, Traité des délits et contraventions de la parole etc. Colmar 1837. Vol. I. p. 66. Zachariä in dem Archive für Civilpraxis XVII. S. 178.

23) Nach dem Gesetze v. 17. Mai 1819, Art. 21. Chassan l. c. p. 56. Zachariä l. c. S. 133.

24) Chassan p. 58.

25) Zachariä in dem Archive l. c. S. 187—195.

26) Würtembergische §. 185, sächsische §. 83, Geschäftsordn. §. 58, braunschweigische Verfassungsurk. §. 134.

27) In England steht freilich das Herkommen dem Gesetze gleich.

28) Das englische Parlament hat das Recht, die Ausschließung zu verfügen, öfter ausgeübt. (Chassan l. c. p. 58.) In Frankreich besteht kein Recht der Kammern, Ausschließung zu erkennen; zwar wurde Manuel 1823 ausgeschlossen, allein es ist anerkannt, daß damals die Kammer leidenschaftlich und unbefugt gehandelt habe. Zachariä im Archiv XVII. S. 183. Chassan l. c. p. 69.

29) Würtembergische Geschäftsordn. §. 48, baierische Geschäftsordn. §. 115, badische Verfassungsurk. §. 74, sächsische Verfassungsurk. §. 97.

nicht die Verantwortlichkeit, welche der Präsident durch seine entscheidende Stimme übernimmt, eine ungeheure, sehr lastende? Kann nicht die Regierung selbst durch solche Abstimmungen in Verlegenheit kommen? Würde es nicht weit zweckmäßiger sein, zu bestimmen, daß im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als nicht angenommen angesehen werden soll [30])?

II. Auch die Ordnung des Sitzens hat man in manchen Geschäftsordnungen zum Gegenstande besonderer Vorschriften gemacht. Während in Frankreich und in Baden jedes Mitglied seinen Platz nach Belieben da einnimmt, wo es Lust hat, und während der Sitzung wechseln kann, schreiben die Geschäftsordnungen von Baiern, Würtemberg, vom Großherzogthume Hessen [31]) eine bestimmte Ordnung vor (entweder nach gewissen Classen oder nach dem Loose). Man hat geglaubt [32]), daß die Sitzordnung bedeutend wäre, indem dadurch die äußere Abscheidung der politischen Parteien verhindert und eine Vermischung der Anhänger der verschiedenen Ansichten der Leidenschaftlichkeit weniger Gegenstand und weniger Halt geben würde; allein in einer solchen streng vorgeschriebenen Sitzordnung liegt ein harter, oft verletzender Zwang, wenn dadurch Jemand genöthigt wird, neben einem Manne zu sitzen, dessen Ansichten den seinigen völlig widerstreiten. Durch diesen Zwang wird manche Neckerei und Reibung, z. B. durch Aeußerungen, die einem Mitgliede bei manchen Reden entschlüpfen, veranlaßt, während da, wo Freunde nach Neigung neben einander sitzen können, auch im Laufe der Debatte manche dem Ganzen vortheilhafte Verständigung und Berathung der Nachbarn über einen Antrag möglich gemacht wird. Auf keinen Fall möchten die Verhältnisse, die vielleicht in zahlreichen Versammlungen von großen Staaten Statt haben, in welchen in leidenschaftlicher Aufregung sich Parteien einander gegenüberstehen, einen Zwang der Sitzordnung auch in den kleinen deutschen Kammern rechtfertigen.

III. Gründlichkeit der Berathungen der Kammer und ihrer Beschlüsse hängt vorzüglich davon ab, wie vorher, ehe der Gegenstand in die öffentliche Sitzung zur Discussion gebracht wird, derselbe in den Commissionen berathen worden ist. Die Formen, welche dazu gewählt werden, sind wieder höchst verschieden. In Frankreich, in Baden theilt sich sogleich nach deren Constituirung die Kammer in gewisse Sectionen, Abtheilungen ein, die nach dem Loose bestimmt werden, so daß in jeder Abtheilung etwa gleich viel Mitglieder sich befinden; jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und Secretär. Im Laufe des Landtages können die Abtheilungen öfter erneuert werden. In anderen Ständeversammlungen besteht keine solche Abtheilung, sondern jeder Gegenstand wird sogleich an eine aus der Kammer gewählte Commission gewiesen, welche den Gegenstand prüft und darüber Bericht an die Kammer erstattet, z. B. in Würtemberg [33]); nach anderen Geschäftsordnungen, z. B. der baierischen, werden am Anfange sogleich gewisse Ausschüsse gewählt [34]), und zwar ein Ausschuß für die Gegenstände der Gesetzgebung, ein anderer für die Steuern, einer für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der inneren Reichsverwaltung, einer für Staatsschuldentilgung und endlich ein Ausschuß für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden. Sobald nun ein Gegenstand vorkommt, welcher in den Kreis der Geschäfte einschlägt, für welche der Ausschuß gewählt ist, wird auch die Sache zur Prüfung und Berichterstattung gewiesen. Auf ähnliche Weise wählt auch in Sachsen [35]) die Kammer nach Eröffnung des Landtags vier Deputationen — nehmlich eine Verfassungsdeputation (für Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung), eine Finanz-, Petitions-

30) In England hat im house of Lords der Präsident kein casting vote, d. h. eine Stimme, die bei Gleichheit den Ausschlag giebt. Im house of Commons hat, vermöge des Gebrauchs, der Präsident ein solches vote. Tomlin's Law dictionary, voce parliament, VII. Nach der Erfahrung stimmt der speaker in England gegen die von der Regierung begünstigte Meinung.

31) Baierische Geschäftsordn. §. 12, würtembergische Verfassungsurk. §. 162, großherz. hessische Geschäftsordn. §. 6.

32) Z. B. Mohl, in dem Staatsrechte v. Würtemberg I. S. 611. Note 10.

33) Würtembergische Geschäftsordn. §. 31—35. Mohl, Staatsrecht I. S. 611.

34) Baierische Geschäftsordn. §. 39.

35) Sächsische Landtagsordn. §. 105.

und Reclamationsdeputation —, jedoch so, daß auch außerordentliche Deputationen für einzelne Sachen gewählt werden können. In England kommt weder eine Wahl von Abtheilungen, noch die Ernennung von Ausschüssen vor; jede Bill kommt in die Kammer und wird dreimal verlesen, wenn nicht schon bei dem ersten oder zweiten Lesen die Verwerfung folgt. Nach jedem Lesen wird die Frage von dem Präsidenten gestellt: whether it shall proceed any further. Wird das zweite Mal die Bill gelesen und nicht verworfen, so kommt sie in die Committee, und zwar entweder so, daß eine besondere Committee für die Prüfung gewählt wird, oder das ganze Haus bildet die Committee, in welchem Falle der Präsident (speaker) nicht präsidirt, sondern ein anderer gewählter Vorstand (chairman). Hier wird dann die Bill artikelweise discutirt und nach Umständen modificirt, oft neu gebildet. Hierauf erfolgt die dritte Lesung der Bill in der ordentlichen Sitzung und die Abstimmung über die Annahme der Bill. Dies englische Verfahren scheint der hannoverischen Geschäftsordnung vorgeschwebt zu haben; nach derselben [36]) giebt es außer der förmlichen Sitzung zur definitiven Abfassung von Beschlüssen auch berathende Versammlungen, indem sich bei Anträgen über wichtige Gegenstände die Kammer in eine berathende Versammlung auflöst, in welcher der Generalsyndicus den Vorsitz führt. Bei allen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf die Erlassung eines Gesetzes ankommt, kann nach einmaliger Berathung und Abstimmung ein gültiger Beschluß gefaßt werden; bei Geldbewilligungen soll eine zweimalige Berathung Statt finden; auch kann bei anderen Sachen, wegen besonderer Wichtigkeit, eine zwei= oder dreimalige Berathung von der Kammer beschlossen werden; um einen förmlichen Beschluß zu fassen, der dem Ministerium zum Behufe eines zu erlassenden Gesetzes vorgelegt werden soll, ist immer erforderlich, daß der Gegenstand wenigstens einmal in einer vorläufigen Berathung besprochen, der zu nehmende Beschluß zu drei verschiedenen Malen an drei verschiedenen Tagen in förmlicher Sitzung verlesen worden, worauf jedesmal Berathung eintritt. Die Kammer kann immer (§. 45 der Geschäftsordnung) eine besondere Commission zur Untersuchung und Berathung eines Gegenstandes niedersetzen; diese Commission kann jedoch, vorbehaltlich der bestimmten dreimaligen Beschlußnahme, zur Abkürzung des in der Kammer zu beobachtenden Verfahrens Vorschläge machen. — Vergleicht man diese verschiedenen Anordnungen, so verdient die Einrichtung der französischen und badischen Kammern in Bezug auf die Wahl von Abtheilungen Billigung, und Mohl hat Unrecht [37]), wenn er behauptet, daß sie in Frankreich und Baden zu Nichts tauge. Umgekehrt wird sie nach der Erfahrung als sehr zweckmäßig nachgewiesen; denn dadurch, daß jede Sache zuerst an die Abtheilungen gelangt und darin berathen wird, erreicht man den Vortheil, daß jedes Mitglied der Kammer schon vorher mit dem Gegenstande vertraut ist und seine Bemerkungen über die Sache, seine Wünsche und Anträge angeben kann. Jede Abtheilung wählt nehmlich aus ihrer Mitte ein Commissionsmitglied, und aus allen von den Abtheilungen gewählten Mitgliedern wird die Commission gebildet, welche auch nach dem Beschlusse der Kammer in wichtigen Fällen durch Mitglieder verstärkt werden kann, welche die Kammer selbst wählt. Da nun für jeden einzelnen Gegenstand die Commission gewählt wird, so ist man sicher, daß sie aus denjenigen Personen bestehe, welche die Mehrheit der Kammer eben für die Prüfung des einzelnen vorliegenden Gegenstandes für die geeignetsten hält, und wo der von diesen Mitgliedern erstattete Commissionsbericht oder die von ihnen gemachten Vorschläge am Meisten Anklang in der Kammer zu finden hoffen können, weil diejenigen, welche den Vorschlag machen, mit dem Vertrauen der Kammer beehrt sind. Dadurch, daß die Commissionsmitglieder von den Abtheilungen gewählt sind, werden sie in den Stand gesetzt, auch die verschiedenen Ansichten aller Mitglieder der Kammer kennen zu lernen und sie geeignet zu benutzen, so daß man erwarten darf, daß in der Sitzung bei der Discussion weniger völlig neue Anträge gemacht werden, da Jeder in den Abtheilungen seine Meinung geltend machen konnte. Gegen die Einrichtung, wie sie z. B. Baiern kennt, wo gewisse voraus bestimmte Ausschüsse bestehen, sprechen manche Bedenklichkeiten; denn darnach sind die übrigen Mitglieder, die nicht dem

36) Hannoversche Geschäftsordn. §§. 20. 26. 36. 37. 45.
37) Mohl, Staatsrecht I. S. 612 mit Note.

Ausschusse angehören, mit dem Gegenstande, ehe der Commissionsbericht erstattet wird, gar nicht vertraut; sie können ihre Bemerkungen und Anträge gar nicht aussprechen, so daß dann in der förmlichen Sitzung zu viele, der Commission vorher unbekannte Anträge gestellt werden. Nach der baierischen Einrichtung sind auch nur einige Mitglieder der Kammer, nehmlich die, welche eben in die Ausschüsse gewählt wurden, sehr beschäftigt, während die anderen wenig zu thun haben; wogegen nach der Einrichtung, wie sie in Baden vorkommt, die Kammer bei jedem einzelnen Gegenstande die Commissionsmitglieder wählt[38]), so daß weit mehr Mitglieder beschäftigt und dadurch die Geschäfte befördert werden können. Hierzu kommt noch der Vortheil, daß man diejenigen wählen kann, welche eben für den einzelnen in Frage stehenden Gegenstand die Passendsten sind. Wo, wie in Baiern, neue Ausschüsse gewählt werden, ist es nicht möglich, dafür zu sorgen, daß jede Commission aus den für den Gegenstand passendsten Mitgliedern bestehe, weil man gar nicht weiß, welche Gegenstände im Laufe des Landtags vorkommen werden. Oft kommt aber ein Gegenstand vor, welcher mit so verschiedenen Interessen und Fächern zusammenhängt, daß man ihn nicht an einen bestimmten Ausschuß weisen kann; zwar ist in der baierischen Geschäftsordnung (§. 44) für diesen Fall Vorsorge getroffen, daß der Ausschuß, wohin der Gegenstand der Hauptsache nach gehört, mit dem betheiligten anderen Ausschusse zusammentrete; allein auch damit ist nicht hinreichend geholfen, da es Gegenstände giebt, die mit sehr verschiedenen Interessen zusammenhängen, wo zur gründlichen Berathung Männer sehr verschiedener Fächer nothwendig sind, die oft gerade nicht in den zwei Ausschüssen sich befinden, während sie in der Kammer sind und als Commissionsmitglieder trefflich gewirkt haben würden, wogegen sie nach der baierischen Einrichtung erst in der Discussion thätig sein können, und dann oft Anträge stellen, welche die Zurückweisung an die Commission nöthig machen. Ohnehin giebt es noch Fälle, in welchen selbst die Klugheit gebietet, gewisse Personen in die Commission zu wählen, weil man weiß, daß sie sonst als entschiedene Opponenten des Vorschlags auftreten und durch ihre Reden und Anträge die Commission sehr aufhalten würden. Die englische Einrichtung hat etwas sehr Gutes, in so fern die ganze Kammer oft in eine Committee sich verwandelt, oder, wie in Hannover, die berathende Versammlung bildet; denn darnach wird ein Gegenstand ruhig, ohne daß große Reden gehalten werden, von allen Mitgliedern gehörig besprochen und so vorbereitet, daß, wenn die Sache in die förmliche Sitzung kommt, alle Mitglieder vorbereitet sind und schon vorher Gelegenheit hatten, ihre Anträge zu stellen und auf die Umgestaltung des Entwurfs einzuwirken. Darin bewährt sich der praktische Sinn der Engländer, daß sie in dem Schooße der Committee's die Gegenstände gründlich verhandeln, so daß die Verhandlung in der förmlichen Sitzung sehr leicht wird, ohne daß man in jedem Augenblicke fürchten muß, daß durch völlig neue Anträge das ganze Gebäude des Gesetzes verändert werde. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat als Präsident der Kammer in Baden auf mehreren Landtagen diese Einrichtung in so fern benutzt, als er die Anordnung traf (so bei der Frage über Beitritt Badens zum Zollvereine, bei der Eisenbahnfrage), daß, nachdem die Abtheilungen berathen hatten und die Commissionsmitglieder gewählt waren, er in Gegenwart aller Kammermitglieder die Berathungen der Commission Statt finden ließ, mit dem Rechte für jedes Kammermitglied, seine Bemerkungen oder Zweifel so wie Anträge dem Vorstande der Commission oder einem Mitgliede derselben mitzutheilen, damit von der Commission auch darüber Berathung gepflogen werden konnte. Da die Regierungscommissäre an diesen Berathungen Theil nahmen, so hatte auch jedes Kammermitglied den Vortheil, die oft vertraulich geäußerten, nicht für die öffentlichen Sitzungen geeigneten Aufklärungen der Commissäre der Regierung kennen zu lernen und selbst wieder seine Zweifel dagegen (durch das Organ des Präsidenten oder eines Commissionsmitgliedes) auszusprechen. Die Erfahrung lehrte, daß auf diese Art die Mitglieder besser vorbereitet und die öffentlichen Verhandlungen abgekürzt wurden.

IV. Damit hängt die Frage zusammen: ob nicht gestattet sein soll, daß für beson-

---

38) Es ist begreiflich, daß man bei der Wahl auch darauf Rücksicht nimmt, daß man Diejenigen wählt, welche nicht schon zu sehr beschäftigt sind.

ders wichtige Fälle die beiden Kammern (erste und zweite) eine gemeinschaftliche Commission wählen oder einen Zusammentritt der Commissionen beider Kammern verfügen können. Nach der französischen, baierischen, badischen Geschäftsordnung ist dieses Zusammenwirken der Kammern durchaus unzulässig, so daß erst die Beschlüsse einer Kammer an die andere gelangen, und durch das ewige Hin- und Hersenden der Beschlüsse viel Zeit verloren geht. Nach der sächsischen[39]) und hannoverischen[40]) Geschäftsordnung dagegen kann ein Zusammenwirken Statt finden, und zwar haben nach der sächsischen in Fällen, in welchen beide Kammern nach der ersten Berathung sich nicht vereinigen können, sie eine gemeinschaftliche Commission zu ernennen, die über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat und dann Bericht erstattet. Eben so findet in Hannover ein gemeinschaftlicher Zusammentritt Statt, um sich über die Gründe der abweichenden Beschlüsse gegenseitig Aufklärung zu geben; auch kann, wenn keine Vereinigung zu erzielen ist, das Ministerium landesherrliche Commissarien ernennen, die mit den Deputationen der beiden Kammern zusammentreten. Eine Kammer kann selbst in jedem Falle die andere zur Bildung einer gemeinschaftlichen Commission beider Kammern einladen. — Gewiß verdient diese Einrichtung Nachahmung, und nur ein unpassendes Mistrauen kann dagegen Einwendungen machen. Durch diese Vereinigung von zwei gleichberechtigten Theilen der Ständeversammlung als eines Ganzen[41]) wird am Meisten eine Verständigung bewirkt; in der gemeinschaftlichen Commission tauscht man die Ansichten aus; man überzeugt sich von der Grundlosigkeit mancher abweichenden Meinung; man kommt zu Vermittelungsvorschlägen, über deren Werth man sich in einer Commission besser verständigt, als wenn Beschlüsse von einer Kammer zur anderen gesendet werden.

V. Eine große Lücke in den Geschäftsordnungen vieler Ständeversammlungen wird in Bezug auf die Berathungen größerer Gesetzeswerke bemerkbar. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Art, wie die gewöhnlichen Gesetze in Kammern zu berathen sind, nicht wohl Anwendung auf die großen Gesetzgebungsarbeiten findet, z. B. wenn ein Civilgesetzbuch vorgelegt würde. Schon an sich entsteht eine große Bedenklichkeit, wenn so viele Personen, die in einer Kammer sich befinden und von der Jurisprudenz Nichts verstehen, dennoch über solche Werke, in welchen jeder Artikel im Einklange mit dem anderen stehen muß, abstimmen sollen, wo begreiflich oft Laune oder Halbwissen oder Eigensinn oder die Sitte, so zu stimmen, wie ein anderes Mitglied stimmt, dem man vertraut, die Abstimmung leiten, so daß oft durch Majorität ein Beschluß zu Stande kommt, welcher gar nicht mehr zum Ganzen paßt. Soll während der übrigen Landtagsarbeiten die Commission über das Gesetzbuch berathen, so leiden entweder die übrigen Arbeiten, weil die tüchtigsten Juristen begreiflich ausschließend mit der Berathung des Gesetzbuches beschäftigt sind, oder es tritt eine Uebereilung ein. Die Hauptsache würde hier sein, daß die Geschäftsordnung, wie in Würtemberg und in Sachsen (Landtagsordnung §. 120), ermächtigte, daß auch außer der Zeit des Landtags eine vom vorigen Landtage gewählte Commission mit dem Entwurfe sich beschäftigte. In Baiern wurde 1834 am 1. Juli ein Gesetz publicirt, durch welches die Wahl eines solchen Ausschusses möglich gemacht wurde, um von einem Landtage zum anderen den Entwurf zu prüfen. Aehnliches verfügt das großherzoglich hessische Gesetz vom 24. Mai 1836, und ein in Baden 1837 den Kammern vorgelegter Entwurf, welchen auch die zweite Kammer annahm, bezweckte selbst die Anordnung einer aus beiden Kammern gewählten Commission, welche den Entwurf vor der Eröffnung des Landtages prüfen und einen gemeinschaftlichen Bericht vorlegen sollte, der die Grundlage der Berathungen der Kammern bildete. Nur auf diesem Wege ist es möglich, daß ein Gesetzbuch in der Kammer berathen werden kann. Die Commission muß dann so groß sein, daß man erwarten darf, daß, wenn der Entwurf gehörig von der Commission geprüft und amendirt in die Kammer gebracht wird, die Hauptmitglieder,

39) Sächsische Landtagsordn. §. 129.
40) Hannoversche Geschäftsordn. 1833. Art. 43 u. 45.
41) Sächsische Landtagsordnung §. 123.

deren Stimme von Gewicht ist, sich schon darüber aussprechen konnten[42]). In England bewährt sich bei der Berathung solcher großen Gesetzeswerke die Einrichtung, nach welcher die Kammer in eine Committee sich verwandelt, wo jedes Mitglied, ehe der Entwurf zur Discussion und Abstimmung kommt, hinreichend seine Ansicht äußern konnte, und in den förmlichen Sitzungen solche Discussionen und Amendements, wie in den deutschen Ständeversammlungen, gar nicht vorkommen.

VI. Bei der Discussion in der Kammer hängt die Fassung zweckmäßiger Beschlüsse theils von der Ordnung der Berathung, theils von der Art, wie die Anträge gestellt werden, theils von dem Benehmen der Commission ab. Bedingung ist es, daß die Mitglieder vorher hinreichend unterrichtet sind und Zeit genug hatten, sich vorzubereiten; daß dann in der Discussion kein stürmisches Hin- und Herreden Statt finde, sondern nur Derjenige sprechen darf, welcher von dem Präsidenten das Wort erhalten hat. Sehr nachtheilig ist die Sitte mancher Ständeversammlungen, über improvisirte und nicht gehörig gefaßte Anträge zu berathen. Es sollte Vorschrift sein, daß jeder Antrag schriftlich in der gehörigen Fassung, wie er zum Beschlusse erhoben werden sollte, dem Präsidenten übergeben werden müßte. Manche Anträge, deren rechten Sinn oft der Antragsteller selbst nicht wohl kennt, würden unterbleiben, da Mancher, welcher einen Antrag in förmlicher Redaction vorlegen soll, sich bald überzeugen würde, wie wenig der Antrag taugt. Neue, das Wesen des Entwurfs ändernde Anträge sollten nie zum Beschlusse erhoben werden dürfen, ohne daß zuvor darüber die Commission, nach gehöriger Berathung, einen neuen Bericht erstattet hat. Durch diese Zurückweisung an die Commission würde der Vortheil erreicht, daß die letzte, welche ruhig und in Erwägung des Zusammenhanges mit dem ganzen Gesetzeswerke den Antrag prüfen und mit den Regierungscommissarien sich verständigen kann, im Stande ist, bestimmt zu erklären, ob und warum nicht die Kammer dem Antrage zustimmen kann. Manche unnütze Discussion, die um so oberflächlicher ist, je mehr die von dem Antrage überraschten Mitglieder die Bedeutung desselben oft nicht gehörig einsehen und unvorbereitet sind, würde erspart werden.

VII. In Bezug auf die Redaction der gefaßten Beschlüsse sollte es Regel sein, daß man in der öffentlichen Sitzung sich mit der Redaction nicht befasse, weil es unmöglich ist, in dem Sturme der Berathungen gehörig alle Worte abzuwägen; allein von Sitzung zu Sitzung sollte die Commission die Redaction der Beschlüsse vorlegen, damit die Kammer sich überzeuge, ob die Fassung dem Beschlusse gemäß sei. Am Schlusse des Landtages bedarf es aber noch der Niedersetzung einer aus beiden Kammern zu wählenden Redactionscommission[43]), welche mit der Regierung zusammentritt, um die Redaction zu berathen. Nur zu oft zeigt sich nehmlich erst, wenn das Ganze mit allen gefaßten Beschlüssen vorliegt, daß Manches nicht recht paßt, daß der Ausdruck verändert werden muß, daß kleine Widersprüche vorhanden sind. Ueberläßt man nun der Regierung allein die Redaction, so legt man zu viel in ihre Hand, während durch eine Redactionscommission alle Interessen vereinigt werden.

VIII. In Bezug auf die Behandlung der Petitionen, die von Unterthanen an die Ständeversammlung gelangen, muß der Grundsatz der möglichsten Begünstigung des Petitionsrechtes herrschen. Nicht zu billigen ist es, wenn nach einigen Geschäftsordnungen der Präsident ohne Weiteres die Petition zu den Acten legen kann, oder auch, wenn dem Petitionsausschusse dieses Recht gegeben wird. Regel sollte sein (diese Einrichtung besteht z. B. in Baden), 1) daß jede Petition in der Kammer angezeigt, dann 2) immer der einmal gewählten Petitionscommission zugewiesen wird, um darüber zu berichten, und daß 3) die Kammer nach dem erstatteten Berichte erst entscheide, was auf die Petition verfügt werden soll. Bei der großen Zahl unverständiger oder ganz formloser Petitionen

---

42) Vorschläge s. in meinem Aufsatze in dem Archive des Criminalrechts. Neue Folge. IV. Bd. (1837) S. 552.

43) Dies ist sehr zweckmäßig im Königreich Sachsen in Bezug auf das Criminalgesetzbuch geschehen.

wäre es zweckmäßig, wenn die Verfassungsurkunde oder Geschäftsordnung näher bezeichnete, welche Beschwerden ganz unzulässig sind [44]).

IX. Motionen oder Anträge der einzelnen Kammermitglieder werden in England wie andere eingebrachte Bills behandelt. In Frankreich, Baden [45]) ꝛc. kann jede Motion vorgebracht werden, zuerst nur durch kurze schriftliche Anzeige, die in der Kammer abgelesen werden muß. Erst dann kommt es zur Begründung oder Entwickelung des Antrags in der Kammer, und nach dieser Begründung kommt es darauf an, ob der Antrag (sei es auch nur von zwei anderen Mitgliedern) unterstützt wird, oder nicht. Im letzten Falle beruhet er auf sich; im ersten Falle hat die Kammer zu entscheiden, ob der Vorschlag in Berathung gezogen, vertagt oder auf sich beruhend angesehen werden soll. Wird das Erste beschlossen, so kann die Kammer einen kürzeren Berathungsweg, ohne daß ein Commissionsbericht erstattet wird, beschließen, oder sie verweist die Sache an die Abtheilungen, welche wie über einen Gesetzesvorschlag verhandeln und eine Commission wählen. Nach anderen Geschäftsordnungen, z. B. der hannoverischen (§. 33), steht auch jedem Mitgliede das Recht zu, Anträge (Motionen) zu machen, über welche die Kammer abstimmt, ob sie den Antrag verwerfen oder in nähere Erwägung ziehen will, in welchem letzten Falle die Kammer sich in eine berathende Versammlung auflösen kann. Aengstlicher betrachten andere Geschäftsordnungen die Motionen, indem z. B. nach der baierischen (§. 55) die Motion, ehe sie an die Kammer kommt, an einen Ausschuß verwiesen wird, welcher darüber seine Ansicht ausspricht, ob sie zur Annahme geeignet ist; findet er, daß sie nicht geeignet sei, so wird die Motion zurückgewiesen. Zweckmäßiger dürfte wohl die französische und badische Einrichtung sein, da nach der baierischen dem Ausschusse eine zu große Gewalt, eine Motion völlig zu unterdrücken, eingeräumt wird, und es wohl passender ist, dem Ermessen der ganzen Kammer die Entscheidung zu überlassen.

X. Ueber das Recht der Mitglieder, durch Fragen an die Minister oder sonst durch Bemerkungen irgend einen beliebigen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, zur Sprache zu bringen, erklären sich die Geschäftsordnungen nicht, oder nur sehr ungenügend. In Frankreich und England erkennt die Praxis das ausgedehnteste Recht an, und der Takt eines Jeden muß ihn belehren, nichts Unziemliches zu thun oder die Ordnung zu stören. Auch das kluge Ermessen der Kammer muß hier die rechte Bahn finden. Der Ruf: „zur Tagesordnung!" wird in Fällen, wo ein Mitglied Unpassendes zur Sprache bringt, dem Mitgliede zeigen, was es zu erwarten hat, oder den Präsidenten belehren, daß er über die Tagesordnung abstimmen lasse, wenn er nicht selbst das Wort dem Mitgliede entziehen will. Daß der gefragte Minister nicht genöthigt werden kann, eine Frage zu beantworten, versteht sich; eigenes Interesse wird ihn oft antreiben, zu antworten, damit nicht sein Schweigen als Zugeständniß oder als Schwäche ausgelegt werde. Wenn auf einer Seite solche improvisirte Fragen und Aeußerungen leicht die Ordnung der Berathungen stören und eine oft nicht vorausgesehene, der Würde der Kammer nachtheilige Aufregung veranlassen können, so haben sie auf der anderen Seite für sich, daß dadurch oft andere, sonst durch eigentliche Motionen weitläufige förmliche Verhandlungen abgeschnitten werden, und daß oft momentane Ereignisse Anfragen und Bemerkungen im Interesse des Volkes fordern können. Uebrigens nützen die besten und vollständigsten Geschäftsordnungen Nichts, wenn nicht ein praktischer Sinn, ein richtiger politischer Takt und ein Gefühl, ohne feindselige Opposition, in Eintracht mit der Regierung, uneigennützig und nur durch das Streben nach Wahrheit bestimmt die Interessen des Vaterlandes zu berathen, die Kammern leitet. Mittermaier.

Geschäftsträger, s. Gesandter.

Geschichte, s. Alterthümer und Grundlagen von Recht und Staat.

Geschlechtsverhältnisse, Frauen, ihre rechtliche und politische Stellung in der Gesellschaft, Rechtswohlthaten und Geschlechtsbeistände der Frauen, Frauenvereine und Vergehen in Beziehung

44) Dieses ist geschehen in der sächsischen Landtagsordn. §. 118.
45) Badische Geschäftsordn. §. 49.

auf die Geschlechtsverhältnisse. — I. Das allgemeinste und wichtigste Verhältniß der menschlichen Gesellschaft, das schwierigste für eine juristische und politische Theorie ist unstreitig das Verhältniß der beiden Geschlechter. Dieses geheimnißvolle Grundverhältniß ist die immer neue Lebensquelle für die ganze Gesellschaft, für die physische und moralische Bildung oder Verbildung der Gesellschaftsglieder, jeder neuen Generation derselben. Es muß gerecht und weise bestimmt, es muß sittlich rein und gesund sein, wenn es die Gesellschaft selbst sein oder bleiben soll. Wäre alles Andere in den orientalischen, namentlich auch in den muhamedanischen Reichen vortrefflich gewesen, ihre Sklaverei der Frauen und ihre Vielweiberei würden nie eine dauernde höhere Cultur und Entwickelung, nie wahre Freiheit in denselben zugelassen haben, und sie werden sie auch ferner nicht zulassen. Durch sie ist der Despotismus in der Breite und Tiefe begründet. Hätten alle herrlichen Kräfte der Griechen, alle ihre politische Weisheit und Bildung in jeder anderen Beziehung sich verdoppelt: — mit ihren wenigstens noch halb sklavischen, die Rechte der Frauen verkennenden und ein würdiges Familienleben ausschließenden Bestimmungen der Geschlechtsverhältnisse konnten sie nie auf die Dauer die Freiheit und Kraft ihrer Staaten behaupten. Was aber kann zugleich schwieriger zu bestimmen sein als dieses wichtigste tiefste Verhältniß der Schöpfung? Unsere heutige vollkommnere naturrechtliche und christliche Staatstheorie ordnet nicht mehr, so wie die griechische und römische, die Menschheit dem Staate, dem Bürger den Menschen unter. Sie macht vielmehr das Menschenrecht zur Grundlage des bürgerlichen Rechts, gründet also die Gleichheit des letzteren auf die Gleichheit des ersteren. Und doch ist so vielfache Ungleichheit zwischen dem Manne und der Frau, so große Verschiedenheit ihrer Lebensaufgaben und ihrer Kräfte, also auch ihrer Rechtsverhältnisse, schon durch die Natur selbst bestimmt. Wo aber finden und zeichnen wir nun die richtige, die keines von beiden Geschlechtern verletzende, die beiden und dem Gesammtwohle der Gesellschaft entsprechende Scheidungslinie für diese Verschiedenheiten?

Daß hier die Stimme der Natur nicht so ganz leicht verständlich für Alle spricht, und daß wenigstens Gewohnheit und menschliche Leidenschaft so viele Generationen hindurch ihre Stimme verfälschten, dieses zeigt die ganze Geschichte. Sie zeigt, wie die Gewalt und Herrschsucht der stärkeren Männer die schwächeren Frauen unterdrückten und eine weit größere Rechtsungleichheit für dieselben Jahrtausende hindurch festhielten, als jetzt die freien, gesitteten Nationen für recht und zulässig erklären, während neuerlich, zuweilen auch von geistreichen Männern, wie von Bentham, St. Simon, Fourier, und von revolutionären Frauen, wie Harriet Martineau, solche Rechtsgleichheiten gefordert werden, welche so vielen Anderen als unvernünftig und für die Frauen selbst verderblich erscheinen. Eilten nun diese einzelnen Männer und Frauen vielleicht nur ihrer Zeit voraus? Soll eine weiter fortschreitende Civilisation uns wirklich dahin führen, die Unterordnung der Frau unter den Mann, und somit auch alle Festigkeit des Ehebandes und das wahre Familienleben aufzugeben, dahin, daß wir, statt der Weiblichkeit, Keuschheit und Schamhaftigkeit der Frauen, ihre gleiche unmittelbare Theilnahme an unseren öffentlichen Wahl- und Parlamentsversammlungen und an den Staatsämtern, überhaupt an allen männlichen Bestrebungen und Kämpfen, auch den kriegerischen, als ihre höchsten Ehren und Güter ansehen sollen? Oder sollen wir umgekehrt die Zustände der Alten preisen und mit Herrn Vollgraff unser würdigeres Familienleben als das Hinderniß wahrer Freiheit betrachten? Ist nicht auch die Zulassung der weiblichen Königswürde bei den gebildetsten Völkern, dieses als unnachtheilig gefundene Zugeständniß gerade des höchsten aller männlichen politischen Rechte, der Beweis, daß nur Vorurtheil oder Despotismus von der einen, Erniedrigung von der anderen Seite der vollen Rechtsgleichheit bisher entgegenstanden? Und haben endlich die Gegner des freien, auf Einwilligung und Vertrag gegründeten Gesellschaftssystems, haben die Haller und Bonald wirklich Recht, daß dieses System durch das Ausschließen des politischen Mitstimmens und der völligen politischen Gleichheit der Frauen sich selbst aufgebe? Eine Ansicht, welche jene ultrademokratischen Anhänger der politischen Gleichheit natürlich zur Unterstützung ihrer

Theorie benutzen [1]). Bedenkt man, in welchem Grade die Gewohnheit bisheriger Zustände, Vorurtheile und die Interessen der Stärkeren hier, wie überall, bei despotischen und aristokratischen Verhältnissen das Urtheil auch der besten Forscher bestachen, so wird schon aus diesem Gesichtspunkte die Entscheidung über diese Rechtsverhältnisse die möglichst unbefangene Prüfung erheischen. Sie thut es um so mehr, da der heutige große Reformationstrieb auch in dieser Beziehung sich äußert und öfter die rechten Bedingungen und Gränzen übersieht. Es möchte auch für uns Männer nicht ziemlich und es möchte vielfach nachtheilig sein, auch nur den Schein übrig zu lassen, als beständen die bisherigen Verhältnisse nur durch den Despotismus und die Eigensucht der Männer fort. Jedenfalls aber kann endlich nur eine von den richtigen Gründen ausgehende Bestimmung uns, selbst wenn wir die volle Gleichheit der Rechte nicht zugestehen könnten, die rechte Art und das rechte Maß der Beschränkung geben, unnöthige, also ungerechte Ungleichheit ausschließen, jene Zweifel in Beziehung auf die allgemeine Staatstheorie beseitigen und die Gesetzgebung über die Vergehen in Beziehung auf die Geschlechtsverhältnisse richtig leiten.

II. Heben wir nun zuvörderst dasjenige hervor, was, in Beziehung auf die großen, hier zur Sprache gebrachten Fragen, die Geschichte und das übereinstimmende Urtheil aller achtbaren Stimmen als unbestreitbar darstellen.

Gewiß ist es fürs Erste, daß uns die Geschichte der Civilisation einen mit dieser letzteren selbst Hand in Hand gehenden unverkennbaren stufenweisen Fortschritt in Beziehung auf eine gerechtere, würdigere Behandlung der Frauen, und eben dadurch auch in Begründung würdigerer Familienverhältnisse zeigt. Dieses ergiebt sich schon aus der oben in dem Artikel „Ehe“ mitgetheilten historischen Uebersicht über die Ehegesetze der Völker. Wenigstens theilweise und in einzelnen Beziehungen, Erscheinungen und Perioden erheben sich bei den gebildeteren orientalischen Völkern die Geschlechtsverhältnisse über die unterste Stufe der Rohheit, auf welcher die Frau, rechtlos der Gewalt der stärkeren Männer preisgegeben, ihnen zur Befriedigung sinnlicher Triebe und als Lastthier dient und nicht einmal ausschließlich mit einem einzigen Manne in geschlechtlicher Verbindung steht. Freilich aber erscheint auch bei diesen gebildeteren Völkern, bei den Babyloniern, Persern, Indiern, Chinesen, so wie später bei den Muhamedanern, vorzüglich nur in der Form das Verhältniß veredelter und geregelter. Auch wenn man absieht von solchen Scheußlichkeiten, wie die bei den Babyloniern, daß die mannbaren Mädchen von Staatswegen auf dem öffentlichen Markte den Männern zur Untersuchung und zum Verkaufe, die Schönen an den Meistbietenden, die Häßlichen an den Wenigstnehmenden, ausgestellt wurden, und daß zum Vortheile der Priester im Tempel der Göttin Mylitta eine jede Frau einmal dem meistbezahlenden Fremden sich Preis geben mußte; wenn man absieht von dem indischen Verbrennen der Frauen, den persischen Harems und der scheußlichen alljährlichen Abgabe einer Zahl von Mädchen und verschnittenen Jünglingen an den Harem des Sultans — so erscheint doch das ganze Geschlechtsverhältniß noch immer unwürdig genug. Ueberall Verkauf der Frauen, Vielweiberei, die gesetzliche gänzliche Herabsetzung derselben im Verhältnisse zu den Männern! [2]) Wird ihnen doch selbst noch im Koran eine unsterbliche Seele und, als Unreinen, die Möglichkeit, ins Paradies zu gelangen, abgesprochen! Etwas veredelter freilich ist das Geschlechtsverhältniß bei den Hebräern, obgleich auch bei ihnen Kauf der Frauen und Vielweiberei gesetzlich waren, die Polygamie erst nach der babylonischen Gefangenschaft zu verschwinden begann, ein Recht auf eheliche Treue (jus thori) aber stets nur dem Manne, nie der Frau beigelegt wurde, und ihm das traurige Vorrecht einer einseitigen, völlig willkürlichen Scheidung und Verstoßung blieb. Eine weniger eigensüchtige Gestalt erhielten allerdings die Geschlechtsverhältnisse bei den Griechen. Doch

---

1) So namentlich auch Harriet Martineau, Die Gesellschaft und das sociale Leben von Amerika. Nach dem Englischen von Brinkmaier. 1838. I. S. 232 ff.

2) Oben Bd. II. S. 595. Bd. IV. S. 170 ff.

zerstörte bei den Spartanern das Princip einer Gemeinschaft der Vaterschaft und der Kindschaft zwischen den Würdigen, das gesetzliche Ausleihen der Weiber, die absichtliche Absonderung der Männer von den Frauen und die ausschließliche Staatserziehung der Kinder alles wahre Familienleben. So verderblich wirkte auch hier überall die Zerstörung des Privatrechtes und die Idee, die Ehe nur als Staatsanstalt zu betrachten. Aehnlich nachtheilig wirkte bei den Athenern die Ausschließung der Frauen selbst von den Gastmählern, ihre Einsperrung in die Weiber- und Webestuben (Gynäceen), die entlegensten Winkel des Hauses, das Leben der Männer mit Hetären und Knaben, und die Versagung alles Rechts auf eheliche Treue für die Frauen, welche auch hier der Mann zu verleihen das traurige Recht hatte. Die Gesetze und selbst die Theorieen der ersten Schriftsteller, von denen auch Platon Gemeinschaft der Weiber vorschlägt, behandeln die Frauen und auch die Kinder, deren Aussetzung und Tödtung dem Vater freigegeben wurde, lediglich als Mittel für den Staatszweck.

Um Vieles würdiger erscheinen die Verhältnisse der Frauen bei den Römern. Die Frau ist hier schon mehr die Lebensgefährtin des Mannes [3]), sie ist die gesetzlich geehrte Hausmutter und Matrone, Antheil nehmend am Gastmahle und am Schauspiele und an den patriotischen Gefühlen der Männer. Wenn sie auch des Mannes häuslicher Gewalt und Vormundschaft und vollends der despotischen väterlichen Gewalt strenger als billig untergeordnet, und wenn auch im Rechte auf eheliche Treue und auf Scheidung sie dem Manne und er ihr in Beziehung auf die Pflicht der Keuschheit keineswegs gleichgestellt war, so hatte sie doch durch Religion und Censur, Sitte und Gesetz eine würdigere Stellung. Der Concubinat mit freigeborenen Frauen war unverheiratheten Männern gestattet, die uneheliche Verbindung mit Sklavinnen auch den Verheiratheten unverwehrt. Ehescheidung, später auch vertragsmäßige, war erlaubt.

Würdiger noch war bei den Germanen die Stellung der Frauen. Als treue Lebensgefährtinnen der Ehemänner hoher Achtung genießend, theilen sie, so weit es ihr Geschlecht erlaubt, auch ihre öffentlichen Sorgen und Freuden; die Sitte und ein Familienrath, an welchem ihr eigener Bruder Theil nimmt, schützt sie gegen männliche Willkür. Keuschheit und eheliche Treue bewunderten die Römer an den Männern wie an den Frauen. Die Ehefrau erhält selbst durch Genugthuungsrecht gegen die Buhlerin, welche mit ihrem Gatten ihre Ehe verletzt, ein Recht auf eheliche Treue, wenn auch nicht ein gleiches wie der Mann und nicht ein unmittelbar gegen ihn selbst gerichtlich geschütztes. Eine dauernde Geschlechtsvormundschaft für alle wichtige rechtliche Geschäfte (mundium) wurde ihr schon durch die Natur der öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen und deren häufige Entscheidung durch Zweikampf zum Bedürfnisse. Auch die Zurücksetzung bei dem Erbrechte in den Liegenschaften wurde durch die Verbindung desselben mit der Pflicht zur Blutrache und zur Landwehr unvermeidlich. Aber die schon früh den Deutschen eigenthümliche hohe Achtung der Frauen gab ihnen dafür in der allgemeinen ritterlichen Ehrenpflicht der Männer zu ihrer Vertheidigung einen Ersatz, bewirkte in Verbindung mit dem Christenthume allmälig die Aufhebung der angedeuteten Herabsetzungen und begründete jene würdigen germanischen Familienverhältnisse und die der Geschichte anderer Völker fremde Hochachtung der Frauen und ihre nicht blos für das Familienleben, sondern auch für das öffentliche Leben einflußreiche Stellung. Diese zeigt sich, so wie überhaupt in ihrer fast schwärmerischen Verehrung während der Ritterzeit, auch in ihrem sitten- und schiedsrichterlichen Ausspruche bei den Tournieren, eben so wie in ihrem heutigen großen mittelbaren Einflusse auf die öffentliche Meinung und auf die öffentlichen Geschäfte.

III. Gewiß ist es ferner, daß die freiesten und würdigsten Grundsätze für die Verhältnisse der Frauen und für das Familienleben vorzugsweise das Christenthum und die ächt christliche Cultur und nach ihnen unsere heutigen positiven Gesetze heiligten. Während früher die Frauen mehr oder minder als Sklavinnen oder als Zubehör und Eigenthum,

---

3) Dieses spricht auch die Definition der Ehe aus, welche so viel würdiger ist als die meisten neueren: est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens (§. 1. de nuptiis).

wenn nicht der Ehemänner, doch der Väter oder des Staats behandelt wurden, und namentlich auch niemals ein freies Einwilligungsrecht bei der Ehe hatten, wird jetzt (s. „Christenthum") durch die christliche Gesetzgebung die hohe unsterbliche Menschenwürde, ihre volle Freiheit und völlig gleiche Heiligkeit, ohne Unterschied der Geschlechter, der Abstammungen und Stände, zur Grundlage des menschlichen Rechts gemacht, dem Geschlechtsverhältnisse die größte Reinheit, der Ehe und dem Familienleben die höchste Weihe gegeben. Die Frauen sollen durch ihre eigene freie Liebe und Einwilligung frei mit dem Manne vereint, mit ihm eine unzertrennbare, moralische Persönlichkeit bilden, „von Gott selbst ein Leib und eine Seele unauflöslich und so würdig, wie Christus und seine Gemeinde, verbunden". Hier zum ersten Male erhalten die Frauen auch in Beziehung auf die eheliche Treue völlig gleiche Rechte wie die Männer, und diese in Beziehung auf Keuschheit gleiche Pflichten wie die Frauen. So erst, durch solche Vereinigung, durch gegenseitiges freies Hingeben und Wiederempfangen, wird jede Entwürdigung abgewiesen und die Befriedigung des Geschlechtstriebes ganz unter das sittliche Gesetz gestellt. Und auch an dem Staate, welcher nur einen Verein von Familien bildet, in denen jetzt der Frau eine so hohe Bestimmung zugewiesen ist, nimmt nun die Frau, nur in anderer Weise als der Mann, wesentlichen Antheil. In einem Hauptpunkte freilich weicht das Rechtsverhältniß der Frau von dem des Mannes ab. In der Ehe mußte, und zwar um so mehr, je mehr sie gerade nach dem Christenthume unauflöslich sein sollte, so weit für die gemeinschaftlich gewordenen Lebensverhältnisse keine andere Vereinigung sich ergab, eine Entscheidung gefunden werden.

So wie die Gesetze aller Völker der Erde, so giebt sie auch das Christenthum dem stärkeren Manne, der als Ernährer und Schützer und mit der hierzu unentbehrlichen Schutzherrschaft oder als Haupt der Familie, jedoch nach vernünftiger, liebevoller Berathung mit der Gattin, die gemeinschaftlichen Verhältnisse leiten soll, so daß die Frau, wenn keine andere Vereinbarung verschiedener Ansichten sich bildet, in erlaubten Dingen der männlichen Entscheidung sich unterzuordnen hat. Schon hiermit und mit der Erhaltung inniger ehelicher Verbindung, eben so wie mit der eigenthümlichen weiblichen Natur und Bestimmung überhaupt, schien es unvereinbar, daß in den größeren oder politischen gemeinschaftlichen Gesellschaftsverhältnissen die Frau, unmittelbaren activen Antheilnehmend, neben dem Manne eine entscheidende Stimme führe und durch diese ihn entweder gegenüber den anderen Gesellschaftsgenossen verdoppele oder auch ihm feindlich entgegentrete. Es schien nothwendig, daß sie eben so von der unmittelbaren activen entscheidenden Theilnahme an dem gemeinschaftlichen politischen Rechtskriege wie von der gleichen Theilnahme am Waffenkriege zurücktrete.

IV. Wie sehr aber und zugleich in welcher genauer zu bestimmenden Weise diese allgemeine Entscheidung auch fortdauernd, und selbst auf der höchsten Stufe vernünftiger Civilisation, der richtigsten Auffassung der wahren Natur und der höchsten Vernunft entspreche, um dieses einzusehen, dazu ist es nothwendig, in die Natur der beiden Geschlechter und ihres Verhältnisses einzugehen. Die höchste Weisheit wird stets den Gesetzen der Natur entsprechen. (Nunquam aliud natura, aliud sapientia docet.)

Die Natur und durch sie der vernünftige göttliche Wille haben die verschiedenen Geschlechter gegründet und ihnen schon durch ihre Verschiedenheit neben ihrer Gemeinschaftlichkeit, neben ihrer gemeinschaftlichen höchsten Bestimmung auch eine verschiedene Aufgabe, oder vielmehr eine verschiedene Art der Verwirklichung der Gesammtaufgabe angewiesen. Worin nun bestehen beide, diese Gemeinschaftlichkeit und diese Verschiedenheit?

Es muß für die ganze rechtliche und politische Bestimmung der Geschlechtsverhältnisse Grundgesetz bleiben, vor Allem die rein naturgesetzlichen, erfahrungsmäßigen Grundverhältnisse im Auge zu behalten, welche mehr als allgemeines Gerede geeignet sind, auch die moralischen Verschiedenheiten und Aufgaben der Geschlechter zu veranschaulichen. Deuten wir dieselben hier wenigstens ihren Hauptlinien nach an. Für alle speciellere physiologischen und anthropologischen Nachweisungen und Ausführungen müssen und

können wir dabei überall auf alle gründlichen Werke über diese Wissenschaften und zunächst auf das neueste eines der bewährtesten Naturforscher[4]) uns beziehen.

Das unendliche göttliche Leben bleibt im Allgemeinen stets dasselbe, allen seinen Geschöpfen gemeinschaftlich. Aber es kann sich im Endlichen nur in der unendlichen Mannigfaltigkeit in den Verschiedenheiten der Gattungen, Geschlechter und Individuen offenbaren. Jede Lebensgattung — deren höchste und reichste die Menschheit ist — und in ihr wiederum jedes ihrer verschiedenen Geschlechter — hat das gemeinschaftliche göttliche Leben in einer feststehenden, besonderen Form. Jede Lebensgattung, und in derselben ihre einzelnen Individuen sollen durch die Fortpflanzung oder Zeugung der unabsehbaren Reihe neuer Individuen sich selbst und das Göttliche vollständig offenbaren und in aller Verschiedenheit die Gemeinschaftlichkeit der Gattung und ihrer Abstammung behaupten. Sie streben also ihrer Bestimmung gemäß in einer höheren, über die Schranken der Individualität sich erhebenden Richtung nach dem Unendlichen, Göttlichen, zugleich aber auch nach Selbsterhaltung in demselben[5]). Gerade nun für diese ihre große Bestimmung, oder zur Fortpflanzung zunächst, ist jede höhere reichere Lebensgattung in zwei Geschlechter ausgebildet, in zwei sich gegenüberstehende Formen, in zwei gemeinschaftliche und doch verschiedene, sich ergänzende und zum Zusammenwirken für ihren Gesammtzweck vereinigende Hälften. Diese können nach dem allgemeinsten Naturgesetze nur in so fern zugleich ihre eigene Bestimmung und ihre grundgesetzliche Anziehung und harmonische Vereinigung für ihren gemeinschaftlichen Lebenszweck behaupten, als sie polarisch entgegengesetzt und verbunden sind, oder als sie auf der gleichen gemeinschaftlichen Grundlage ihren Gegensatz erhalten. Ihre Vereinigung in Liebe aber und die Verwirklichung jener hohen Bestimmung der Fortpflanzung jedes höheren oder niederen Lebens, wozu die eigene höchste Ausbildung der Fortpflanzenden nöthig ist, wird auch durch das höchste geistige oder sinnliche Wohlgefühl als eine wichtigste (als eine Hoch-Zeit) des Lebens bezeichnet.

Die Verschiedenheit der Geschlechter bestimmt sich nun gerade nach ihrem besonderen oder verschiedenen Antheile, den sie an jener ihrer großen gemeinschaftlichen Aufgabe durch die Fortpflanzung und Erhaltung ihrer Gattung nehmen. Sie tritt also physisch zunächst hervor in der verschiedenen Organisation und Function der Geschlechtstheile für jene Aufgabe, und dann auch in der ihnen entsprechenden Verschiedenheit der ganzen übrigen Organisation — Verschiedenheiten, die stets auf Gemeinschaft ruhen, nur für das Zusammenwirken zu dem gemeinschaftlichen Gattungszwecke eine verschiedene Entwickelung und Wirkungsart darstellen[6]). — Geistig aber tritt die Verschiedenheit bei dem Menschen, da derselbe nicht blos physische, sondern unsterbliche humane Lebensbildung fortzupflanzen hat, zunächst in denjenigen geistigen und moralischen Eigenthümlichkeiten hervor, welche jenem verschiedenen Antheile an der physischen Fortpflanzung so wie der durch sie bestimmten Verschiedenheit der Organisation entsprechen; sodann aber auch in denjenigen intellectuellen Eigenthümlichkeiten, welche, übereinstimmend mit jenen physischen Verschiedenheiten, dem verschiedenen Antheile an der Fortpflanzung der höheren humanen Bildung — oder der Erziehung, dieser fortgesetzten Zeugung — entsprechen.

Die wesentlichsten Geschlechtsverschiedenheiten in Bezug auf die physische Fortpflanzung aber sind die folgenden zwei:

1) Des Mannes Aufgabe besteht zunächst in einem mehr activen äußeren

---

4) Burdach, Der Mensch nach den verschiedenen Seiten seiner Natur. Stuttgart 1837. S. 467 flg.

5) Diese beiden für das unsterbliche Ich des Menschen und für die Geschichte der Völker und der Menschen so wesentlichen Seiten der Fortpflanzung übersieht Burdach.

6) Die speciellen Nachweisungen hiervon bei Burdach, S. 469.

Anregen, Geben und Schaffen (Zeugen) individuellen Lebens, während das Weib, mehr passiv, die belebende Einwirkung von außenher in die materielle Grundlage für das neue Leben in ihrem Inneren aufnimmt und auch nach dieser Empfängniß nur eine innerliche erhaltende und bildende Thätigkeit für die Fortdauer der Gattung entwickelt [7]).

2) Der Mann beendigt mit dem Acte der Begattung, mit der Zeugung des individuellen Lebens, vor der Hand seinen Antheil an der Fortpflanzung. Auch ist seine ganze Organisation und Lebensthätigkeit vor dieser Zeugung bei Weitem nicht so sehr für den Zweck der Fortpflanzung bestimmt und in Anspruch genommen als die des Weibes, bei welchem, wie Burdach (S. 579) sich ausdrückt, „das Lebensziel die Liebe ist, und alle Kräfte sich auf die Erhaltung der Gattung beziehen" [8]). Der Mann sieht sich mithin freier und mehr auf anderweitiges äußeres Wirken angewiesen. Die Bestimmung des Weibes besteht auch nach der Empfängniß vorzugsweise in fortdauernder Erhaltung der Gattung durch innere Entwickelung, oder darin, das gezeugte Kind wie einen Theil ihres eigenen Lebens in ihrem mütterlichen Schooße zu hegen und zurückzuhalten, durch die Harmonie ihres eignen Lebens mit dem seinigen zur Entwickelung zu bringen und auch nach seiner Geburt zu ernähren und zu pflegen, und erst das zum selbstständigen Dasein herangereifte Individuum in die Außenwelt zu entlassen, wo es alsdann der Mann in die Welt einführt.

Auf höchst merkwürdige Weise harmonirt nun mit dieser zwiefachen Hauptverschiedenheit auch die ganze übrige Verschiedenheit des organischen Baues und der organischen Lebensfunctionen der beiden Geschlechter. Mit Beziehung auf Burdach's Nachweisungen und nähere Ausführungen (S. 471 flg.) heben wir nur einige Hauptzüge zur Veranschaulichung hervor.

Während in der physischen Organisation des Mannes überhaupt die Richtung auf das individuelle Schaffen und auf kräftiges Wirken nach Außen vorwiegen, überwiegt in der weiblichen Organisation die Richtung auf die innerliche Bildung und Erhaltung; es überwiegt eine regere Aneignung so wie die Bindung der Stoffe gegen die Zersetzung, so daß das Weib nur einer mäßigen, wenig reizenden, milden und leichten Kost bedarf, wogegen dem Manne stärkere Ausscheidungen, Anregungen und Erneuerungen, häufigeres, kräftigeres Athmen in frischer Luft, kräftigere Fleischkost, Gewürze und geistige Getränke mehr Bedürfniß sind, und er nicht so sehr und so lange Nahrung entbehren kann wie das Weib. Auf die Erhaltung der Gattung ist ein größerer Theil weiblicher Organe und Functionen gerichtet, und die Fortpflanzung ist noch mehr dem Weibe als dem Manne Bedürfniß; es leidet mehr durch Ehelosigkeit als er. Die Blutbildung geht bei dem Weibe leichter vor sich, Zellgewebe und Fett sind reichlicher und die äußeren Formen daher weicher und sanfter, während die Aussonderungen geringer sind und im Ganzen das Leben länger widersteht oder sich länger erhält. — Der weibliche Körper ist zarter, die Empfänglichkeit für Reize höher, der Blutlauf und Puls schneller. Die Entwickelung schreitet früher vor und alle Perioden folgen schneller auf einander. — Während bei dem Manne die Muskelkraft vorwaltet, ist bei dem Weibe die Nerventhätigkeit überwiegend, und die Muskeln sind dünner, weniger äußerlich sich bezeichnend, weicher und schwächer. Die Gelenke sind beweglicher, die Flechsen und Bänder geschmeidiger, die Bewegungen weniger kräftig, aber, bei dem Uebergewichte der Centralorgane und ihrer Herrschaft über sie, leichter, lebhafter, anmuthiger. Die Knochen sind dünner, die Gliedmaßen zarter, die Stimme schwächer, aber höher, geschmeidiger und biegsamer. Ueber-

7) Die speciellen Nachweisungen bei Burdach, S. 470 flg. (S. auch Naumann, Die Probleme der Physiologie. Bonn 1835.)

8) M. sehe z. B. auch Naumann a. a. O., über die Ursprünglichkeit des Reizes zur Begattung bei der Frau und die daraus entstehende fortdauernde Menstruation. S. 180. 181. 185 flg. Das ganze weibliche Blut nimmt durch den männlichen Einfluß eine andere, dem männlichen ähnlichere Beschaffenheit an. Er wirkt auf die Blutmasse des ganzen weiblichen Körpers wie ein Ferment und stimmt den weiblichen Organismus um, was schon Dante, XXV. 37 bemerkte.

all ist im weiblichen Organismus das Innere, Centrale, im Verhältnisse zum äußeren Peripherischen, mächtiger. Demgemäß sind auch die Sinnesorgane kleiner und zarter und bei einer leiseren Empfänglichkeit mehr zur Aufnahme feinerer Eindrücke als zu einer Wirksamkeit in größeren Kreisen geeignet.

So weiset also wirklich schon die ganze physische Natur die beiden Geschlechter darauf hin, sich übereinstimmend mit der bestehenden Einrichtung gegenseitig zu ergänzen. Sie bezeichnet den stärkeren, kühneren, freieren Mann als schaffenden Gründer, Lenker, Ernährer und Schützer der Familie und treibt ihn hinaus ins äußere Leben zum äußeren Wirken und Schaffen, in den Rechts- und Waffenkampf, zu schöpferischen neuen Erzeugungen, zur Erwerbung und Vertheidigung. Sie bezeichnete die schwächere, abhängigere, schüchternere Frau zum Schützling des Mannes, wies sie an auf das stillere Haus, auf das Tragen, Gebären, Ernähren und Warten, auf die leibliche und humane Entwickelung und Ausbildung der Kinder, auf die häusliche Bewirthung und Pflege des Mannes und der häuslichen Familie, auf Erhaltung des vom Manne Erworbenen, auf die Führung des Haushaltes[9]), auf die Bewahrung der heiligen Flammen des häuslichen Heerdes.

V. Die Natur aber so wie auch die bestehende Einrichtung haben zugleich solche psychische oder geistige und moralische Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Geschlechter begründet, welche ganz jenen obigen physischen Hauptverschiedenheiten in Beziehung auf die Fortpflanzung und den bezeichneten, auch durch die christliche Gesetzgebung geheiligten eigenthümlichen Richtungen der gemeinschaftlichen Lebensaufgabe entsprechen.

Auch in diesen intellectuellen Eigenthümlichkeiten oder im Seelenleben überwiegt:

1) Bei dem Manne jene mehr active Richtung auf neues freies Erzeugen individuellen Lebens, auf freies äußeres Schaffen, Gründen und Geben, die freiere Selbstthätigkeit; bei dem Weibe dagegen die mehr passive Richtung, das abhängigere Empfangen und das Erhalten und Pflegen der Gattung und die innerlich bildende Thätigkeit dafür. Bei dem Manne überwiegt der schaffende Geist, die Vernunft, mit ihrer Absonderung, Reflexion und Abstraction, mit ihrer Durchdringung, schöpferischen Verbindung und neuen äußeren Gestaltung; bei dem Weibe das empfängliche Gemüth, das für Eindrücke leicht erregbare Gefühl, die Aufnahme durch die unmittelbare Anschauung der Dinge in ihrer Ganzheit und die Innerlichkeit. In philosophischer und poetischer Schöpfungskraft, in gründlicher tiefer Wissenschaft konnten selbst die außerordentlichsten unter den weiblichen Schriftstellern die mittelmäßigen unter den männlichen nicht übertreffen. Burdach (S. 176) sagt: „Während das Weib mit Leichtigkeit und Gewandtheit im Leben, in der Kunst und selbst öfter in der Wissenschaft sich bewegt, geht ihm schöpferische Selbstthätigkeit, Originalität und Genialität ab. Auch die Religion ist ihm mehr Gegenstand des Gefühls als der Forschung. So ruht auch seine Sittlichkeit mehr im natürlichen Gefühle, und bei solcher Harmonie in sich verlangt es auch mehr Uebereinstimmung in der äußeren Erscheinung mit dem inneren Wesen, liebt mehr die Form, namentlich die leichte, zierliche, anmuthige. Es strebt daher weniger nach Anerkennung von Kraft und Verdienst als von Liebenswürdigkeit, in welcher das Geistige unter gefälligen Formen sich äußert. Dem Manne kommen die mehr activen, dem Weibe die mehr passiven Tugenden zu, so daß das Verhältniß beider Geschlechter in den Gegensätzen von Schaffen und Erhalten, von Erwerblust und Sparsamkeit, von Mäßigung und Genügsamkeit, von Gerechtigkeit und Nachsicht, von Festigkeit und Fügsamkeit, von Muth und Ergebung, von Standhaftigkeit und Geduld sich ausspricht."

2) Bei dem Manne überwiegt jene freiere ausgedehntere Wirksamkeit in der Außenwelt, bei der Frau die größere Beschränkung auf die Fortpflanzung, die Familie, das Haus. Burdach drückt stark sich so aus (S. 475): „Der ganze Sinn des Weibes ist auf Familien- und Geschlechtsverhältniß gerichtet,

---

9) Diese hat J. J. Wagner unter dem Titel System der Privatökonomie (Aarau 1837) zu einer eigenen Wissenschaft zu erheben gesucht.

und die Pflichterfüllung in dieser Beziehung macht allein seinen Werth aus. In der Liebe giebt sich das Weib ganz hin und macht sie zum Zielpunkte seines Lebens, während der Mann seine Selbstständigkeit dabei behauptet und anderweitige Zwecke verfolgt. So vereint das Weib nicht nur die Glieder der Familie, sondern ist auch überhaupt mehr zur Sympathie gestimmt, und mit einem vorherrschenden allgemeinen Wohlwollen verbindet sich auch ein höherer Grad von religiöser Gesinnung." In dem geistigen Gebiete zeigt das Weib ebenfalls weniger Umfassung und Kraft für das Entferntere und Tiefere, wohl aber desto lebendigeren empfänglichen Sinn und Blick für das Nähere, Besondere. Und in Verbindung mit jener leichten Erregbarkeit, mit der Feinheit des Gefühls und mit dem Sinne für die unmittelbare Anschauung übertrifft das Weib den Mann in jenem feinen sicheren Takt des Urtheilens und Benehmens und in jenem, wenn auch seiner Gründe nicht bewußten, doch sicheren, gesunden Verstande und Urtheile über Persönlichkeiten und Lebensverhältnisse, die durch mühsame Schlußfolgerungen nicht aufgehalten, durch Grübeleien nicht geirrt, unmittelbar zum rechten Ziele führen.

3) Die beiden bezeichneten physischen und moralischen Hauptverschiedenheiten, in Verbindung mit jenen verschiedenen Bestimmungen, begründen aber noch einen neuen moralischen Hauptunterschied. Jene männlichen Eigenthümlichkeiten, die größere männliche Kraft und Freiheit, die Vorherrschaft des Verstandes und des nur allzunahe mit dem Zerstören verbundenen Schaffens und die männliche Lebensbestimmung der kräftigen Schützung und Leitung der Familie, der Vermögenserwerbung und des politischen und Waffenkampfes für sie begründen ihm die größere Kühnheit, den männlichen, den auch physischen und offensiven Muth und die natürlichen, oft nothwendigen Begleiter desselben, männlichen Affect, Zorn, Rechtstrotz und Unduldsamkeit, den unbeugsamen Willen und Entschluß, die rauhere Außenseite und eine gewisse männliche Härte oder Strenge. Die schönste Form aller seiner Tugend aber bleibt die m ä n n l i c h e W ü r d e. Dagegen begründen eben so natürlich bei dem Weibe ihre Eigenthümlichkeiten, ihre größere Schwäche und Weichheit, ihr Ueberwiegen des Gemüths und Gefühls und des Sinnes für Erhaltung, in Verbindung mit ihrer Schutzbedürftigkeit und häuslichen Lebensbestimmung, die weibliche Schüchternheit und keusche Schamhaftigkeit, die Weichheit und Sanftmuth, die größere Fähigkeit und Kunst für das Dulden und Nachgeben und nöthigenfalls einen Muth — einen oft bewundernswerthen sittlichen Muth — des Duldens, jedenfalls aber mehr nur den Muth einer enthusiastischen Erregtheit als den des kalten männlichen Entschlusses, endlich die mildere gewinnende Form und Sitte[10]) und die weibliche A n m u t h — diese schönste Form aller weiblichen Tugend. — J a h n in seinem trefflichen d e u t s c h e n V o l k s t h u m e (S. 201) bemerkt sinnig: „Die Huldigung gegen das Weib beginnt in den Uranfängen unserer deutschen Sprache. Was von den Naturkräften, Erscheinungen, Erzeugnissen mit Stärke, Gewalt, Macht, Furchtbarkeit hervortritt, ist männlichen Geschlechts; was mit Anmuth, Wohlthun, stiller Wirksamkeit und selbstbeschränkter Macht waltet, ist weiblichen Geschlechts: d e r Geist, d i e Seele; d e r Kopf, d i e Stirn; d e r Tag, d i e Nacht; d e r Morgen, d i e Dämmerung; d e r Orkan, d i e Luft; d e r Acker, d i e Aue; d e r Wald, d i e Wiese; d e r Berg, d i e Höhe; d e r Baum, Stamm, Ast, Zweig, d i e Knospe, Blüthe, Blume, Frucht, Wurzel; d e r Himmel, d i e Erde; d e r Haß und Zorn, d i e Liebe und Minne; d e r Unmuth, Hochmuth, Uebermuth, Gleichmuth, d i e Wehmuth, Schwermuth, Demuth, Sanftmuth, Anmuth." — Die E h r e und die W i r t h i n des H a u s e s und des M a n n e s oder auch die F r e u d e b r i n g e r i n (Frau, Frowe), dieses sind die deutschen Namen der Ehefrau.

Das allgemeine Gefühl und Urtheil aller sittlich und geistig gesunden Männer und Frauen aber preiset den Inbegriff der nur bezeichneten eigenthümlichen weiblichen Eigenschaften, Gefühle, Richtungen und Tugenden, als die w e s e n t l i c h s t e, als die **n a t u r g e m ä ß e V o l l k o m m e n h e i t d e r F r a u e n**, als die Grundbedingung ihrer **L i e b e n s w ü r d i g k e i t** und der glücklichen Verwirklichung ihrer Lebensbestimmung — mit dem

---

10) Nach Freiheit strebt der Mann,
Das Weib nach Sitte. — G o e t h e.

Namen: Weiblichkeit. Es bezeichnet eben so die eigenthümlich männlichen Eigenschaften, als die wesentlichste Vollkommenheit des Mannes, als die Grundbedingung seiner Achtungswürdigkeit und seiner Lebensbestimmung — mit dem Namen: Männlichkeit. Gleich widerlich und verkehrt wie das Mannweib ist in der ganzen moralischen Welt nur der weibische Mann. Vor Allem aber knüpft sich bei dem Weibe an die Verletzung weiblicher Schamhaftigkeit und Keuschheit, bei dem Manne an unmännliche Feigheit der Verlust von Ehre und Achtung.

Die Behauptung der verschiedenen Charaktere und Bestimmungen der beiden Geschlechter, die Gott und die Natur selbst ihnen gaben, nicht die Zerstörung derselben, das ist die Aufgabe beider Geschlechter. Denn das Wesen und die Bestimmung, die Vollkommenheit der höheren Menschheit, stellen sich in beiden nicht etwa auf verschiedenen höheren oder niederen Stufen, wie männlicher Despotismus fabeln mochte, sondern nur in verschiedenen einander ergänzenden Richtungen dar. Sie werden also nur durch die Gemeinsamkeit beider, nur durch die Behauptung ihrer Besonderheit und zugleich durch ihre gegenseitige Verbindung und Ergänzung verwirklicht. Einseitige Uebertreibung der geschlechtlichen Verschiedenheit, Härte, Starrheit, Hochmuth und Tyrannei bei dem Manne — Schwäche, Weichlichkeit, Eitelkeit und Willenlosigkeit bei dem Weibe sind freilich verwerflich und gehen in höchster Entwickelung sogar nicht blos in moralische, sondern auch in Geisteszerrüttung über, welche letztere, eben wegen der eigenthümlichen Hauptrichtungen, bei dem Manne allermeist aus Stolz, bei dem Weibe aus Liebe entsteht. Aber nicht minder verwerflich sind jene Zwittergestalten eines weibischen Wesens des Mannes, Muthlosigkeit, Tändelei und fade Sentimentalität, oder des männischen Wesens am Weibe, Schamlosigkeit, geistige Hoffahrt, Unglaube, Ideenschwindel, Herrschsucht.

Das aber, was die Geschlechter zur Verwirklichung jener oben bezeichneten Vernunftidee ihrer Bestimmung verbindet, und zugleich mit ihrer Bestimmung auch ihre höchste Glückseligkeit verwirklicht — bei den Thieren der Geschlechtsinstinct — ist für die höhere menschliche Natur und Bestimmung, sittlich gestaltet und beherrscht, die Liebe. Und gerade die Vereinigung in Liebe setzt vor Allem jene natürliche Geschlechtsverschiedenheit und deren Behauptung voraus, fordert sie, verhütet aber zugleich auch die schädliche Uebertreibung und Ausartung derselben. „Indem" — dieses sind Burdach's Worte (S. 480. 478) — „die Geschlechter den gleichen Begriff der Gattung in einander entgegengesetzten Formen ausprägen, wirken sie reizend auf einander ein, und das Gefühl der gegenseitigen Ergänzung spricht sich in der Seele als Sympathie aus, welche im Menschen, wo die Individualität zur Persönlichkeit gediehen ist, zur persönlichen Liebe sich gestaltet. Uebereinstimmung im Allgemeinen und Verschiedenheit im Besonderen ist auch hier das Gesetz, aber mit vorwaltender Beziehung auf das Psychische, so daß die äußere Erscheinung nur als Ausdruck des Inneren aufgefaßt wird" (oder, setzen wir hinzu, daß die sinnliche Liebe der sittlichen Idee und Gesinnung untergeordnet, durch sie geadelt ist). „Der wahrhafte Grund der Liebe ist demnach Uebereinstimmung im Wesentlichen des Menschen, nehmlich in der sittlichen Gesinnung, bei der durch den Geschlechtscharakter bestimmten Verschiedenheit der Aeußerung. Der allgemeinste Reiz im geschlechtlichen Gegensatze aber ist, den zwei Hauptformen der Schönheit entsprechend, die männliche Würde und die weibliche Anmuth. Die Liebe beseligt, indem Eines in dem Anderen sich wiederfindet, die andere Persönlichkeit als das Ergänzende der eigenen, als Repräsentant ihres Gegensatzes erkannt wird, und somit die Individuen im innigen Vereine zum höheren, vollkommeneren Dasein emporgehoben sich fühlen. Daher nährt und pflegt die rechte Liebe auch den Sinn für Universalität, macht milder, menschenfreundlicher und religiöser, wie sie auch die geistige Kraft zu ungemeinen Leistungen im Leben oder in Kunst und Wissenschaft steigert." — In der Liebe erscheint das Streben nach dem Unendlichen in endlichen Formen als das Wesen — die Idee und Bestimmung — der Gattung in persönlicher Gestalt, Sinnlichkeit und Gemüth in der Einheit der höheren Idee.

Durch den stärksten und lockendsten aller Triebe führte die weise Natur die willkür-

lich handelnden Wesen zu dem Mittelpunkt ihrer höchsten Bestimmung. Diese aber besteht nun bei dem Menschen keineswegs, wie bei dem Thiere, blos darin, daß das Geschöpf als organisches Glied seiner Gattung, dieser dienend, sie durch die blos physische Fortpflanzung erhalte — sondern auch darin, daß er ein möglichst vollkommenes, sittliches, humanes Leben selbst erringe, behaupte, mittheile und fortpflanze. Auch diese umfassendste Aufgabe, oder die sittliche Cultur der Menschheit in immer vollkommnerer Ausbildung, in immer größeren Kreisen knüpfte die Vorsehung dauernd an das Grundverhältniß, an die Bestimmung der beiden menschlichen Geschlechter, an ihren stärksten Trieb und ihre Verbindung. Hierzu nun nimmt die menschliche Liebe, Geschlechtsverbindung und Fortpflanzung die humane, sittliche Gestalt an, und dieses ist die wahre, die unauflösliche eheliche Liebe und Verbindung, die sittliche Familie und die Familienerziehung. Die blos sinnliche Geschlechtsbefriedigung ist thierisch. In ihr herrscht die Sinnlichkeit ohne sittliche Unterordnung und Gestaltung. Sie misbraucht jenen starken Naturtrieb gegen seine Bestimmung, würdigt die Persönlichkeit zur Sache, zum Mittel für den thierischen Genuß herab, begründet weder für die Beischlafenden noch die Kinder die Grundbedingungen humaner Vervollkommnung, sondern das Gegentheil. Sie wirkt um so mehr, je stärker der falschgeleitete Trieb und je höher seine wahre, nunmehr verletzte Bestimmung ist, je heiliger und unverletzlicher die nun durch ihn verletzten Verhältnisse sind, welchen er dienen sollee, zerstörend für die sittliche Menschheit. Wahre Liebe also muß die Geschlechtsverbindung leiten und adeln. „Diese aber beruht auf dem Gefühl der Einheit mit dem geliebten Wesen, ist nicht wechselnd wie der Geschlechtstrieb, sondern verlangt ihrer Natur gemäß ewige Fortdauer und ausschließlichen Besitz. Nur die treue Liebe allein kann dem vernünftigen würdigen Menschen volle Befriedigung und Seelenfrieden gewähren. Und nur in einem lebenslänglichen Vereine, durch gemeinsame Liebe zu den Kindern ist deren geistige und sittliche Erziehung und deren Hinführung zu ihrem eigentlichen Ziele möglich" (Burdach 519).

Behauptung des Gemeinschaftlichen wie der Eigenthümlichkeiten der beiden Geschlechter, gegenseitige Ergänzung und Verbindung in Liebe, in Liebe in sittlicher Gestalt und zur Verwirklichung der höchsten menschlichen Bestimmung, dieses also war das große Gesetz der göttlichen Weltordnung, als sie die menschliche Gattung in zwei Geschlechter spaltete — dieses war ihr Gesetz für die weibliche und für die männliche Bestimmung und für ihre Geschlechtsliebe, für die höchste Entwickelung irdischer Menschlichkeit und Cultur. Und so erst wird die Geschlechtsverbindung wirklich zum innigsten, sich gegenseitig ergänzenden Vereine, zu einer höheren untrennbaren Gesammtpersönlichkeit, zu der „im Himmel und unauflöslich geschlossenen" — zu der christlichen und deutschen Ehe, zur Grundlage irdischer Vollkommenheit und Glückseligkeit.

Wohl durfte Luther diese wahre Ehe — dieses gegenseitige Sich hingeben und verdoppelte Wiedergewinnen — „das große Wunder der Welt" nennen. Und in diesem Sinne schreibt er in seinem Sermone vom ehelichen Stande: „Die eheliche Liebe ist und soll sein die allergrößte und lauterste Liebe von allen Lieben. Ueber alle gehet die eheliche Liebe, das ist eine Brautliebe; die brennet wie das Feuer und suchet nicht mehr denn das eheliche Gemahl, die spricht: Ich will nicht das Deine, ich will weder Gold noch Silber, weder dies noch das; ich will Dich selbst haben. Alle andere Liebe suchet etwas Anderes, denn den sie liebet; diese allein will den Geliebten eigen, selbst, ganz haben".

Die besondere Stellung aber, welche in diesem Liebesbunde die Frau einnimmt, ist durch das Bisherige hinlänglich bezeichnet.

„Ein Mitwesen eines geliebten Anderen soll das Weib werden, Eins mit ihm, wie rankend Immergrün mit der Eiche. Einen stillen Lebenskreis soll die Erwählte ziehen um den Gatten, wohin keine Sorge, kein Geschäftsdrang, keine Arbeitsbeschwerde hineindringt. Hier soll sie Hohepriesterin sein, auf dem häuslichen Altare das heilige Feuer unentweihter Liebe nähren, daß des Mannes Kraft fürs Allwohl nie erlösche, er nur freudiger hinaus ins Lebensgewühl stürze, wie zum Siegesfeste, nach vollbrachter Arbeit zurückkehre zu häuslichen Freuden". — — „Solche Gattinnen werden das höchste irdische

Glück genießen, — Menschenmütter zu sein; jede Unweiblichkeit kann nicht weiter als zur thierischen Mutterschaft kommen" (Jahn, S. 321).

VI. Kaum bedarf es nun wohl noch besonderer Beweisführungen, daß bei solchen Verschiedenheiten der Geschlechter, bei solcher Natur und Bestimmung ihrer Verbindung, eine völlige Gleichstellung der Frau mit dem Manne in den Familien- und in den öffentlichen Rechten und Pflichten, in der unmittelbaren Ausübung derselben, der menschlichen Bestimmung und Glückseligkeit widersprechen und ein würdiges Familienleben zerstören würde, daß dabei die Frauen ihrer hohen Bestimmung im häuslichen Kreise und für die Bildung der nachfolgenden Geschlechter, daß sie dem Schmucke und der Würde der Frauen, der wahren Weiblichkeit und ihrem schönsten Glücke entsagen und sich den größten Gefahren blosstellen müßten.

Klar ist es wohl fürs Erste, daß wirklich ein dauerndes würdiges, ein friedliches eheliches und Familienleben mit solchen unweiblichen Mannweibern unmöglich wäre, welche den Mann als das Haupt der Familie nicht anerkennen und neben ihm und gegen ihn unmittelbare Stimm- und Entscheidungsrechte über die gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Angelegenheiten geltend machen und die gleiche kriegerische Wehrpflicht ausüben wollten. Nie kann eine Gesellschaft, und vollends eine Gesellschaft über die wichtigsten Lebensverhältnisse, bestehen, in welcher die Theilnehmer immer mit Stimmengleichheit neben einander stehen wollen, ohne Entscheidung bei der Meinungsverschiedenheit über das Gemeinschaftliche. Deshalb erklärten die Römer mit Recht eine bloße Societät als jeden Augenblick und bei jeder Meinungsverschiedenheit beliebig auflöslich für jedes Gesellschaftsmitglied. Ist aber damit noch eine wahre, eine christliche Ehe und Familie und Familienerziehung der Kinder vereinbarlich? Weil sie es nicht sind, deshalb erlaubten denn auch die Saint-Simonisten den Frauen beliebige geschlechtliche Verbindungen mit fremden Männern und Trennungen der Ehen nach Belieben, konnten aber natürlich den Strafgesetzen, welche unsere Familien- und Staatsordnung schützen, nicht entgehen. So berühren sich die Extreme. Jene Theorieen, die, gleichgültig gegen die Rechte der Frauen, dieselben despotisch als Mittel für die Männer und ihren Verein misbrauchten, mußten auf das edelste Gut für die Männer und den Staat, auf ein häusliches oder Familienleben und sittliche Familienerziehung der Kinder verzichten. Die, welche, bei einseitiger Verfolgung einer abstracten Gleichheitsregel die Gesetze und Schranken der Natur übersehend, für die Frauen mehr Rechte in Anspruch nahmen, als diese nach jenen Gesetzen und Schranken nur wollen können, zerstören diese heiligste, festeste Grundlage menschlicher und bürgerlicher Tugend und Glückseligkeit aufs Neue.

Eine eben so tief in der Natur begründete und durch alle Erfahrung bestätigte Wahrheit ist es ferner, daß überall die Frau für die höchste Achtung und Liebe des Mannes, für seine Schützung, Aufopferung und Schonung gar keinen wirksameren Titel hat als eben ihre Weiblichkeit, als selbst ihre weibliche Schwäche, als ihre weibliche Liebe, Hingebung und Sanftmuth. Wollen die schwächeren Frauen so thöricht sein, mit den stärkeren Männern in naturwidrige und unweibliche Kämpfe sich einzulassen — was werden sie nicht Alles wagen und verlieren!

Es ist ferner eine für die Erhaltung glücklicher Familienverhältnisse, für den gesetzlichen Schutz der höchsten naturgemäßen Würde und Glückseligkeit der Frauen und für die Erziehung der Bürger nie genug zu beachtende Wahrheit, daß allermeist die besten und größten Männer den wesentlichsten und edelsten Theil ihrer Bildung ihren Müttern, aber weiblichen und den heiligen Heerd würdigen Familienlebens rein bewahrenden Müttern und ihrer durch rauhe männliche Geschäfte nicht gestörten treuen und sanften Einwirkung verdankten. So lange in Rom ein unentweihtes Familienleben bestand, und Ehescheidungen und Ehebrüche nach dem früheren strengen Eherechte und unter Herrschaft der Religion und Censur so gut wie unbekannt waren, so lange erwuchsen aus diesen reinen Familien tugendhafte, außerordentliche Geschlechter, die unerschütterlichen Erkämpfer und Vertheidiger der Freiheit, die Helden der Treue, Tapferkeit und Enthaltsamkeit, die glorreichen Sieger über alle Feinde des Vaterlandes. Seitdem aber gegen Ende der Republik das Familienleben entweihet und die Ehen in dem nunmehrigen laxen Eherechte nach

jeder Convenienz und Leidenschaft auflöslich und immer aufs Neue aufgelöst und Ehebrüche häufig wurden, da reifte jene Unwürdigkeit und Verderbniß, welche die Sieger der Welt und ihr gewaltiges Reich als leichte Beute den Barbaren überlieferten. Tacitus, der wiederholt die Vortrefflichkeit großer Römer — so namentlich auch die des Agricola (c. 4) — von der Einwirkung ihrer Mütter herleitet, leitet auch in dem Gespräche über die Redner (c. 28)[11]), so wie den übrigen Verfall, so selbst den der Beredsamkeit von dem Mangel jener wohlthätigen Einwirkung ab. „Vormals", — sagt er — „wurde jedem Römer sein Sohn von sittiger Mutter geboren, nicht im Zimmer einer erkauften Amme, sondern im Schooße und am Busen der Mutter aufgezogen, deren vorzüglichstes Lob war, das Haus zu verwalten und die Kinder zu erziehen. — — — So hat Cornelia, der Gracchen, so Aurelia, des Cäsar, so Attia, des Augustus Mutter, der Erziehung vorgestanden und glorreiche Kinder herangebildet". Und auch bei den Griechen waren, wie Homer und die alten Tragiker beweisen, in den früheren Zeiten, damals, als jene bewundernswerthen Gründer griechischer Freiheit gezeugt und erzogen wurden, die ehelichen und Familienverhältnisse durch Religion und natürliche Sitte noch ungleich würdiger[12]), als sie in späteren Zeiten, in denen die Grundlagen nachmaliger Schmach gelegt wurden, durch fehlerhafte Ausbildung mangelhafter rechtlicher und politischer Ansichten sich ausgebildet hatten. Und wo wir auch in der neueren Zeit herumblicken: in denjenigen Zeitaltern, in den Ständen und Völkern, in welchen wir, wie bei den Briten, wahre gründliche Freiheit und sittliche und patriotische Tüchtigkeit finden, da werden auch die ehelichen und Familienverhältnisse, da werden die Mütter, die diese tüchtigen Geschlechter erzogen, in einer naturgemäßen reinen und würdigen Gestalt erscheinen. Und da, wo in den Familien die Treue, die liebevolle Anhänglichkeit und Aufopferung, die Enthaltsamkeit und Reinheit den selbstsüchtigen Trieben und Leidenschaften weichen, wo die Frauen entarten, da wird auch die bürgerliche Tugend und Kraft entschwinden. Nur erst, wenn in der Familie, dieser Grundlage und Pflanzschule, diesem Urbilde der staatsgesellschaftlichen Verbindung, die stärksten aller sinnlichen Triebe der Herrschaft der sittlichen Vernunft untergeordnet werden, ist auch im Staate der dauernde Sieg der letzteren zu hoffen, nur dann erstarkt die sittliche Freiheit. Was aber in ganzen Zeitaltern, Ständen und Völkern hervortritt, das zeigt sich fast überall auch bei Einzelnen. Iselin sagt mit Recht: „Ich halte es für unstreitig, wenn man die Geschichte aller Männer genau wüßte, die sich durch Rechtschaffenheit und Tugend ausgezeichnet haben, daß man unter zehn immer neun finden würde, welche diesen Vortheil ihren Müttern schuldig waren. Es ist noch nicht genug anerkannt, wie wichtig eine unschuldige und untadelhaft zugebrachte Jugend für das ganze Leben eines Menschen ist, und wie fast Alle, die diesen Vortheil genossen haben, ihn Niemandem schuldig gewesen sind als ihren Müttern." — — Dagegen sagt Jahn (S. 341): „Alle großen Bösewichter kannten kein häusliches Glück, und die mehrsten groben Verbrechen entstehen aus zerstörter häuslicher Glückseligkeit, ja die schauderhaftesten, um sie zu erringen. Wem im Hause nicht mehr wohl ist, dem wird selbst das Vaterland bald zu enge, er verläuft in die Welt als Irrmensch".

Ist aber schon für die tüchtige Bildung der Männer eine würdige Familie, die Erziehung einer weiblichen Mutter unentbehrlich, was soll es erst werden mit den Mädchen ohne sie! Man gehe hin und beobachte die Natur und die Wirkungen weiblicher Er-

11) Daß es wirklich von Tacitus herrührt, halte ich für unzweifelhaft. Davon an einem andern Orte!

12) Man bedenke nur, daß der ganze trojanische Krieg nach Homer der Rache verletzter Ehe galt! Man denke der treuen Penelope und des herrlichen Abschiedes von Hektor, oder solcher Stellen, wie Ilias 6, V. 341 und 398.

— — Ein Jeder, dem gut und bieder das Herz ist,
Liebt sein Weib mit Zärtlichkeit — —

Oder:

Dort, o wie oftmals hebt mein muthiges Herz sich von Sehnsucht!
Einer gefälligen Gattin vermählt, in eh'licher Eintracht
Mich der Güter zu freuen, die Peleus der Greis sich gesammelt.

ziehungsinstitute, dieser erst bei der Unmöglichkeit einer guten Familienerziehung vielleicht verdienstlichen, an sich aber so höchst traurigen Surrogate derselben. Ein in falsche Richtungen verirrter Jüngling kann sich noch zurecht finden. Aber wo ist Herstellung für das verbildete, das unnatürliche, das liebeleere, das entadelte Weib zu finden? Sehr richtig sagt Jahn: „Die Schöpferin des häuslichen Glückes soll das Weib sein, aber aushäusige Erziehung ist die Vorrichtung zum Gegentheile."

Kurz, die edelsten und reichsten Blüthen menschlicher Tugend und Glückseligkeit entwickelt und umschließt ein würdiges Familienleben, wie es allein bei treuer Bewahrung der ächten männlichen und weiblichen Natur und Bestimmung sich bildet. Stets unter der Herrschaft des würdigsten Gesetzes und der natürlichsten Ordnung wirken und walten in diesem ersten und geselligen Organismus, in dieser Welt im Kleinen, die Wecker aller Kräfte, die größten Erzieher des Menschengeschlechtes — Liebe, Beispiel und Noth. Die Bestimmung und Glückseligkeit aller empfindenden Wesen — das wechselseitige Empfangen und Mittheilen des Eigenthümlichen und die Verknüpfung des Mannigfaltigen in Liebe und Harmonie — in welcher reichen und veredelnden Gestalt erscheinen sie nicht im Kreise der würdigen Familie, würdiger Gatten, Eltern, Kinder und Geschwister! In der That, welche bessere Pflanzschule für edle Menschlichkeit nicht blos, sondern auch für ein freies und würdiges bürgerliches Gemeinwesen, für seine geselligen Tugenden, für die wohlwollende Theilnahme, für die geordnet in einander greifende, wohlvertheilte Arbeit, für feste Treue und freudig und muthig aufopfernden Gemeingeist könnte es wohl geben? Welche doch sollte eine solche Familie ersetzen, sie mit ihrem reichen wechselseitigen Freudegeben und Freudenehmen, mit ihrem wechselseitigen Unterstützen, Aufopfern und Dulden, mit ihren durch höheres Gesetz geheiligten, naturfesten, aber in Liebe frei gewollten Banden, mit ihrer natürlichen Abschleifung der Einseitigkeiten und Ausgleichung der Mängel — mit dieser wundervollen Ausgleichung nicht minder in den äußerlichsten Kräften und Bedürfnissen wie in den geistigen und moralischen Vermögen und Richtungen, nicht minder in des Mannes Erwerben, Kämpfen und Schützen und in des Weibes sorglicher erheiternder Pflege, wie in des Mannes Ernst und rüstiger Entschlossenheit und deren Milderung durch des Weibes feinere Empfindung, durch seinen milderen, sanfteren Sinn, oder in der Eltern ernsterer Lebensansicht und in der Kinder heiteren und feurigen Empfindungen. Alles, was achtungs- und liebenswürdig, was gut und was theuer ist in dem Menschenleben, bezeichnen wir daher auch mit und nach den schönen Worten Vater und Mutter, Braut und Bräutigam, Mann und Weib, Kind und Bruder. Wohl gleicht, nach treffendem Bilde, das glückliche Familienleben einem schönen Fruchtbaume, der seine Zweige immer weiter verbreitet und mit ihnen seine Früchte vervielfältigt. Beginnend mit der ehelichen Zärtlichkeit, erweitert es sich in der innig verbundenen Vater- und Mutterliebe, und in der Liebe, welche die Kinder zu ihren Eltern und unter einander tragen.

Und dieses christliche und deutsche Familienleben — den größten und hoffnungsreichsten Fortschritt in der ganzen Geschichte der Menschheit — diese edelste Blüthe und Frucht unserer neueren Cultur — dieses beglückende und veredelnde Familienleben, von welchem eine ächt weibliche Gattin und Hausmutter die unentbehrliche Seele, und nicht die wenigst beglückte Theilnehmerin ist — dieses wollten würdige Frauen, ihrer ganzen natürlichen, körperlichen und geistigen Bestimmung zuwider, dem rauhen Männerleben und unweiblichem Kampfe mit Männern aufopfern? Ein solches Familienleben wollen neuere Theorieen geringschätzen, für die Civilisation und die Freiheit gleichgültig halten, oder selbst mit Vollgraff geradezu einer würdigen Staatsverfassung und Freiheit so sehr entgegengesetzt erklären, daß uns germanischen Völkern, als Haus- und Familienvölkern, selbst aller Begriff von Staat, alle Fähigkeit dazu abgesprochen werden müßten! Ja man will uns überreden, wegen unseres Familienlebens auf die politische Freiheit, auf die würdige Gestaltung des Staates zu verzichten? Als wenn nicht die freie würdige Familie und das freie würdige Staatsleben sich wechselseitig unterstützten und nicht auch in ihren Verfall sich gegenseitig hineinzögen! Wo haben auch wohl würdige Familienverhältnisse unter

despotischer Herabwürdigung von Männern und Frauen, unter Herrschaft des Eigenwillens und der Selbstsucht, unter der beständigen Corruption und Verführung zu thierischer Dumpfheit und sinnlichem Wohlleben im unfreien Staate irgend sich auf die Dauer behaupten können, wenn sie nicht etwa selbst, wenn nicht gerade die Entrüstung über ihre Entwürdigung, so wie unter den Tarquiniern und den despotischen Decemvirn, den Despotismus stürzten? Doch, Gottlob! so heillose und leichtsinnige Bestrebungen und Theorieen können zwar theilweise verderbliche Verirrungen begründen und den wahren Gesichtspunkt verrücken, aber nimmer die Billigung der unermeßlichen Mehrzahl unserer gesünderen Männer und Frauen gewinnen.

Ferner aber, wenn jene weiblichen Amazoninnen unter den Damen, oder jene sogenannten Blaustrümpfe[13]), so wie neuerlich die Mrs. Harriet Martineau, die volle Gleichheit aller Rechte in der Familie und dem Staate vertheidigen, vergessen sie denn gänzlich, daß völlig gleiches und gleichartiges Recht bei ungleichen und ungleichartigen Pflichten und Verhältnissen selbst ungleich werden? Und wollten sie wirklich auch im Kriegsheere gleiche Dienste und Uebungen übernehmen wie die Männer, und in den Casernen, Wachtstuben, auf den Märschen und in den Heerlagern mit diesen vermischt? Sollte wirklich diese Vermischung und eben so die mit den Männern aller Stände in den oft leidenschaftlichen Wahl- und Parlamentskämpfen der Weiblichkeit eben so wenig Eintrag thun „als das Zuhören in Concerten, Theatern und Kirchen?" — Sicherlich war es aber eine sehr natürliche Bestimmung, daß alle freien Völker, daß die Germanen wie die Griechen und Römer die unmittelbaren politischen Stimm- und Entscheidungsrechte im bürgerlichen Gemeinwesen mit den Pflichten, dasselbe auf Leben und Tod zu vertheidigen, in regelmäßige Verbindung setzten. Wer den Krieg zu beschließen das Recht haben will, der muß ihn auch zu führen im Stande sein.

Gewiß also nur unnatürliche weibliche Zwitterwesen, nur glücklicher Weise vereinzelte unglückselige Ausnahmen in ihrem Geschlechte, werden ihre Weiblichkeit, ihre hohe naturgemäße Bestimmung für Tugend und Glück ihrer Familien und ihres Vaterlandes aufopfern und eine andere Rechtsgleichheit verlangen, als diejenige, welche mit jenen vereinbarlich und ihnen förderlich ist. Alle Anderen würden eine unsittliche, ihnen und dem Vaterlande verderbliche Ungleichheit nicht wollen. Sie würden dieselbe vollends verschmähen, so weit sie wahrhaft ungleich und ungerecht erscheint, weil sie nicht im Stande sind zu der gleichen, gleich tüchtigen Gegenleistung der öffentlichen Pflichten. Sie würden sie endlich gewißlich in so weit nicht zum Umsturz unserer gesellschaftlichen Ordnung verlangen mögen, als sie ihnen überflüssig, als ihre Stimmen und Interessen durch ihre Ehemänner und Väter und Brüder vertreten werden, und als sie, gerade ohne die unmittelbare leidenschaftliche Theilnahme an den politischen Kämpfen, auf deren Abstimmungen den größten Einfluß ausüben können, und weil sie endlich dieselben weder verdoppeln noch öffentlich bekämpfen wollen dürfen. Es widersprechen mit einem Worte solchen Forderungen die Gefühle, Bedürfnisse und Wünsche gesunder würdiger Frauen. Und selbst ein Versuch, um durch ausdrückliche Abstimmung aller Männer und Frauen erst erforschen zu wollen, auf welcher Seite die übergroße Mehrheit der Stimmen und auch die der Frauen wäre, ob für ihre Weiblichkeit oder für die sie gefährdenden männlichen Rechte, würde eben so beleidigend für sie als überflüssig sein.

Freilich könnte der letzte Grund, welchen Manche, wie James Mill, unbedingter politischer Gleichstellung der Frauen entgegensetzen, auf einzelne Fälle nicht anwendbar sein; obwohl allerdings die allermeisten Frauen entweder Ehefrauen sind, oder es werden wollen, oder noch in häuslicher, väterlicher Abhängigkeit stehen, oder die Stelle von Familienmüttern ersetzen, und obwohl auch von den ganz selbstständig lebenden Frauen nur wenige ihre Weiblichkeit aufopfern möchten. Es könnte eben so die von Jefferson als Hauptgrund gegen sie angeführte moralische Verschlechterung der Frauen oder die Unvereinbarkeit jener Gleichstellung mit der Weiblichkeit und dem würdigen Familienleben in Beziehung auf einzelne Fälle bestritten werden. Wenn aber auch dem so ist, wenn alle unsere Haupt-

13) So nennen Engländer und Franzosen die männlichen, die gelehrten Weiber.

gründe, die der Unsittlichkeit und Verderblichkeit, der Ungerechtigkeit, der Ueberflüssigkeit unbedingter Gleichstellung und endlich deren Verwerfung selbst von den Frauen, auf manche Ausnahmsfälle nicht passen — wie denn allerdings die citirte englische Heroine laute Protestation gegen jeden Verzicht einlegt — so darf und muß diese unbedingte Gleichstellung und der Umsturz unserer bisherigen Gesellschaftsordnung dennoch auch rechtlich verworfen werden.

VII. Diese Verwerfung beeinträchtigt nehmlich auch das Princip des gesellschaftlichen Vertrags oder Consenses durchaus nicht, sondern entspricht vielmehr demselben.

Es ist nehmlich die höchste politische Beschränktheit, wenn man vergißt, daß für die Staaten wie für die Einzelnen alle höchsten Grundsätze nur Ideale sind, denen man sich möglichst anzunähern suchen muß. Ihre ganz vollständige Verwirklichung in jedem einzelnen Fall und Punkte zu erwarten, dieses ist eben so abgeschmackt wie die Annahme einer alle Leidenschaften stets und gänzlich besiegenden menschlichen Vernunft oder Tugend im Einzelnen. Das Ideal selbst aber und das Streben nach seiner größtmöglichen Verwirklichung wegen jener unvermeidlichen menschlichen Unvollkommenheit aufgeben zu wollen, dieses ist auch in der Politik eben so feig und nichtswürdig als in Beziehung auf die Privattugend der Einzelnen.

Das Princip also, daß die gemeinschaftlichen Verhältnisse freier Menschen zwar vor Allem nach der sittlichen Vernunft oder dem göttlichen Willen — aber wegen der verschiedenen und unvollkommenen Ansichten der Einzelnen über dieselben so viel möglich nach der freien vernünftigen Gesammtüberzeugung und Vereinbarung der Gesellschaft gesetzlich bestimmt werden müssen (Bd. I. S. 46), dieses Princip bleibt eben so fest als das, daß jeder Einzelne sein individuelles Leben möglichst nach seiner ganzen eigenen vernünftigen Ueberlegung und Ueberzeugung von seiner Pflicht, und nicht nach einzelnen Stimmen seiner Gefühle, Leidenschaften oder einseitigen Ansichten zu bestimmen hat. Hat nun die Gesetzgebung, so weit es ihre Kräfte und ihre geordnete Existenz zuließen, für dieses Ideal freier Bestimmung des Gemeinwesens Alles, was ihr vernünftiger Weise möglich war, gethan, so hat sie so gerecht als möglich gehandelt. Sie muß sich beruhigen, wenn auch fürs Erste ihre allgemeinen Gesetze nur der allgemeinen Regel und Wahrheit in menschlichen Dingen so weit, als man sie erkennen konnte, entsprechen, selbst wenn sie für einzelne Ausnahmsfälle weniger passend sein sollten. Sie giebt solchergestalt mit Recht jedem Manne, der fünf- oder einundzwanzig Jahre erreicht hat, die Mündigkeit und die Entscheidung in eigenen und politischen Dingen, wozu sie die jüngeren noch für unreif und unfähig erklärt. Und die Regel bleibt politisch weise und gerecht, wenn auch Mancher schon mit 18, Mancher erst mit 28 Jahren völlig reif sein sollte. Sie giebt wichtige politische Stimmrechte nur den Inhabern eines gewissen Vermögens, weil dieses im Durchschnitt für ein dem Gemeinwohl und den Stimmenden selbst heilsames Ausüben des Stimmrechts Fähigkeit und Bürgschaft begründet. Und das Gesetz bleibt gerecht und gut, auch wenn manche einzelne Arme fähiger und würdiger sind als gar manche einzelne Reiche. Mit einem Worte, die Gesetze werden nicht für die Ausnahmsfälle, sondern nach dem Gewöhnlichen gemacht. Sonst müßte man auch allen Männern das politische Stimmrecht nehmen, weil es einzelne schwache, weibische Männer und eben so viele als zu starke Mannweiber giebt.

Die Gesetzgebung muß fürs Zweite auf directem und indirectem Wege, durch den freien Gebrauch aller eigenen Privatrechte und Privatkräfte, durch politische Stimmrechte und die meist noch wichtigeren Rechte der freien Meinungsäußerung, so viel möglich ist, ohne eine würdige gesellschaftliche Ordnung zu zerstören und ohne die freie Ueberzeugung der wirklichen Mehrheit selbst durch Unordnung zu unterdrücken, alle einzelnen Mündigen und auch die Frauen in jedem Gesellschaftskreise zur Bildung der Gesammtüberzeugung rücksichtlich der allgemeinen Beschlüsse zusammenwirken lassen. Sie findet alsdann diese Gesammtüberzeugung, so weit möglich, in dem verfassungsmäßig und frei zu Stande gekommenen Mehrheitsbeschlusse enthalten. Sie nimmt an, daß auch die Einzelnen, nach vollem Ge-

brauch ihrer Rechte zur Mitbestimmung des Beschlusses, denselben als den Gesammtwillen (consensus omnium, wie die Alten stets die so zu Stande gekommene Abstimmung der Mehrheit nennen) anerkennen, und läßt den Wenigen, die mit allen verfassungsmäßigen Gegenvorstellungen die Ansicht der Gesellschaft nicht ändern und auch sich nicht vergleichsweise damit vereinigen konnten, frei, mit den Ihrigen anderwärts ihnen mehr zusagende Verhältnisse aufzusuchen.

Und somit wird die Gesetzgebung auch den Frauen gerecht, wenn sie nur das Princip festhält, daß dieselben eine gleich heilige menschliche Würde und zuletzt eine gleiche gemeinschaftliche höchste menschliche Bestimmung, und eben deshalb auch gleiche gemeinschaftliche Rechte haben, so weit nur nicht etwa wegen der besonderen Kräfte und Aufgaben des weiblichen Geschlechts und zu ihrem und des Vaterlandes Wohle nach jener freien verfassungsmäßigen Gesellschaftsüberzeugung Beschränkungen dieser Gleichheit als vernünftig, als nothwendig und gerecht anerkannt wurden.

VIII. Nach diesem Principe nun sind die Fragen über die einzelnen Rechtsbeschränkungen zu prüfen: ob und in wie weit sie, ob und in wie weit überhaupt noch heut zu Tage für die Frauen eine Rechtsverschiedenheit vernunftrechtlich sich begründen lasse?

Beide dürfen nach dem aufgestellten Principe nicht weiter gehen, als ihr Grund geht, oder als sie nothwendig werden durch die eigenthümlichen weiblichen Eigenschaften und Lebensaufgaben, nothwendig für die Erhaltung wahrer Weiblichkeit und würdigen, festen ehelichen und Familienlebens.

IX. Hieraus folgt denn zunächst in privatrechtlicher Hinsicht die völlige rechtliche Gleichheit der Frauen mit den Männern, mit alleiniger Beschränkung durch jene eigenthümliche Stellung der Frau in der Familie oder durch die bedingte Unterordnung unter die Entscheidung des Mannes, als Familienhauptes. Hierauf gründen manche Gesetze, namentlich das französische Gesetzbuch, auch die Nothwendigkeit einer Autorisation der Ehefrauen zur Vornahme wichtiger Verfügungen und gerichtlicher Handlungen über ihre Vermögensverhältnisse durch ihre Ehemänner, deren grundlose unbillige Verweigerung aber nöthigenfalls das Gericht oder ein Familienrath ergänzen muß. Das würdigste Recht wird übrigens nach dem Grundsatze der deutschen Rechtsbücher: „sollen die Eheleute nur Eine Persönlichkeit bilden, so sollen sie auch Ein Gut haben", die eheliche Gütergemeinschaft bleiben. Für die frühere Beschränkung der Erbrechte in das unbewegliche Eigenthum ist durchaus jeder allgemeine Rechtsgrund weggefallen. Nur allein in Beziehung auf Pairiegüter, womit die erbliche Ausübung politischer Pairsrechte verbunden wäre, ließe sich ein Vorzug der männlichen Nachkommen vielleicht rechtfertigen, zumal wenn sie für dieses politische Amt vom Staate ausgegangen sind. Und auch hier wird dann, wie in England, die Frau wenigstens Fremde ausschließen und mit dem Gute auf ihre männlichen Nachkommen auch die unterdeß ruhenden politischen Gerechtsame übertragen.

X. Auch die allgemeine Geschlechts-, Vormund- oder Beistandschaft, vermöge deren die Frau in gerichtlichen und anderen wichtigen Geschäften ohne Zuziehung eines männlichen Beistandes nicht gültig handeln kann, muß als ein Zwangsrecht für die Frauen heute hinweg fallen. Früher, namentlich auch im früheren römischen Rechte, gründeten sich solche Vormundschaftsrechte theils auf die despotische Gewalt der Familienväter, theils auf die despotische Zurücksetzung der Frauen und auf ein eigennütziges Schutzrecht verwandter Männer in Beziehung auf das in den Händen der Frauen befindliche Familienvermögen. Zum Theile gründeten sie sich auch, so wie im altgermanischen Rechte, auf die nur für Männer anständige, der Weiblichkeit widersprechende Weise, wie der sogenannte Krieg Rechtens geführt wurde, wie die rechtlichen Verfügungen und die rechtliche Vertheidigung vorgenommen werden mußten, nehmlich in öffentlichen Versammlungen der bewaffneten Männer und durch persönliche Handlungen in denselben, vorzüglich auch durch gerichtliche Zweikämpfe. Da, wo alle Gerichte allgemeine Volksgerichte waren und alle wichtigeren Rechtsgeschäfte in denselben geschlossen wurden, konnte die Frau in ihnen weder auf gleiche Weise ihre Rechte vertreten, noch auch sich irgend gleiche Rechtskenntnisse

wie die Männer erwerben. Diese Gründe sind nun heut zu Tage so sehr weggefallen, daß darauf eine Beschränkung für selbstständige erwachsene Frauen, über ihre Rechtsverhältnisse eben so wie die Männer gültig zu verfügen, sich nicht begründen läßt. Deshalb ist denn auch im neueren römischen Rechte und theils durch seine Einführung, theils durch spätere Gesetzgebungen fast in allen deutschen und europäischen Ländern diese Geschlechtsbeistandschaft aufgehoben worden. Wo sie als ein Rest der früheren, verschwundenen Verhältnisse noch bis vor wenigen Jahren bestand, wie in Würtemberg und Baden, oder wo sie noch besteht, wie in Holstein, da suchte man ihr neue Gründe unterzuschieben, die angebliche Schwäche und Unfähigkeit der Frauen, ihre Privatrechte und ihre Privatvortheile gleich anderen Bürgern zu verwalten und wahrzunehmen, und insbesondere den falschen Vorspiegelungen und Ueberredungskünsten zu widerstehen und sich die nöthigen Geschäftskenntnisse zu erwerben, oder endlich auch Hindernisse in ihrer edleren Weiblichkeit. Diese neuen Rechtfertigungsgründe [14]) aber genügen nicht, zumal da die Frauen durch Nichts verhindert werden, sich männliche Rathgeber und Geschäftsführer zu erwählen, übrigens aber auch bei der aufgezwungenen Beistandschaft doch selbstständige Stellung und ihren Willen behalten und durch die Wahl der Beistände ihren Willen auch durchsetzen können, und da endlich juristische Geschäftskenntnisse auch die meisten Männer nicht haben. Diese Gründe konnten also jedenfalls nicht ausreichen, um durch regelmäßigen Zwang zur Beistandschaft irgend die volle Freiheit der Frauen, die so manche Männer an Erfahrung und Klugheit übertreffen, gegen ihren Willen zu beschränken und denselben durch die Wahl und Verpflichtung von Beiständen Hemmungen, so wie durch die vielen Streitfragen über die Gültigkeit der unter Mitwirkung der Beistände vorzunehmenden Handlungen neue Processe zu begründen. Die so entstehenden Nachtheile überwiegen jedenfalls weit die oftmals sehr zweideutigen Vortheile. Alles dieses ist sehr vollständig nachgewiesen worden in den Verhandlungen der ersten und zweiten badischen landständischen Kammer vom Jahre 1835 [15]).

Auch hatten diese Verhandlungen die gesetzliche gänzliche Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft in Baden zur Folge. Nur wäre zu wünschen gewesen, daß das neue Gesetz, lediglich zum Vortheile der Frauen und ohne alle Beschränkung ihrer Freiheit, von dem früheren Rechte so viel beibehalten hätte, als mit diesen Grundsätzen vereinbarlich gewesen wäre. In vielen Fällen könnten doch Geschlechtsbeistände, welche aus allgemeiner, öffentlicher Bürgerpflicht alleinstehenden Frauen und Wittwen in ihren wichtigeren Rechtsgeschäften mit Rath und That zur Seite stehen, wahre Wohlthäter und Schützer für sie und ihre Familien werden. Es könnte dadurch ihre weibliche Schwäche und Unerfahrenheit in Geschäften gefahrlos für sie gemacht und ihre Weiblichkeit geschont werden, und zwar oft viel besser als durch Advocaten oder Rathgeber, die nicht aus öffentlicher Bürgerpflicht ihnen beistehen. Das Gesetz hätte also wenigstens wie bisher die uralte natürliche Bürger- und Ehrenpflicht der Männer zu solcher Beistandschaft, wo ihr nicht besondere Abhaltungsgründe entgegenstehen, auch gesetzlich anerkennen und den von der Frau legitimirten Beiständen die früheren Befugnisse, dieselbe zu vertreten, erhalten sollen. Das ganz freie Zutrauen der Frau würde dabei sowohl die gerichtliche Beeidigung wie die Ungültigkeit der Geschäfte, wegen der Nichtmitwirkung oder der Nichtzustimmung der Beistände, ausgeschlossen haben. Die wohlthätige Wirkung aber wäre auch geblieben, selbst wenn man das Ablehnen der Beistandschaft aus ungenügenden Gründen, eben so wenig als die Versäumung mancher anderen Bürgerpflicht, bestraft hätte. Es ist keineswegs gleichgültig, daß die ausdrücklichen gesetzlichen Erklärungen die würdigen Gefühle

---

14) Doch sprechen freilich auch die römischen Gesetze schon von der sexus imbecillitas und der infirmitas mulierum l. 2. §. 2. de ad SC. Vellej. l. 2. §. 3. de judice, und der Glossator zum Sachsenspiegel sagt: „Maid und Weiber sollen ihre kriegerischen Vormünder haben, weil sie wegen Schwachheit und geringen Verstandes ihres Geschlechts vor Schaden sich nicht leichtlich wahren können, darum schonet man ihrer hierinnen" u. s. w.

15) Verhandlungen der II. Kammer, Heft I. S. 70. II. 210. VI. 57. 82. Beilagen III. 210. V. 162. Verhandl. der I. Kammer, I. 118. II. 68. Beilagen I. 161. II. 86.

und Sitten unterstützen. Zu den würdigsten und wichtigsten Sitten und Gefühlen für den Staat aber wird stets jene ächt deutsche und ritterliche Achtung und Unterstützung und Beschützung des schwächeren Geschlechts durch das stärkere gehören.

Solchergestalt also könnte eine unzulässige Zurücksetzung und Beschränkung der Frauen auf würdige Weise in eine weibliche Rechtswohlthat umgewandelt werden, eine Wohlthat, die in der bezeichneten Weise auch für würdige Männer nicht als zu drückend erscheinen könnte. Sie wäre jedenfalls unendlich weniger lästig als manche andere Bürgerpflicht, als etwa die zur Vormundschaft von Unmündigen.

XI. Eine andere weibliche Rechtswohlthat dürfte darin bestehen, daß bei wichtigen Vermögensverfügungen, und namentlich Verbürgungen der Ehefrauen zu Gunsten ihrer Ehemänner, ihnen gegen übereilte oder geheim erzwungene, verderbliche Nachgiebigkeiten und gegen lichtscheue unwürdige Zumuthungen des Mannes Schutz gegeben würde. Und einigermaßen wenigstens könnte dieses dadurch geschehen, daß solche Verfügungen stets einer gerichtlichen Bestätigung bedürften, nachdem der Richter mindestens drei Tage vorher die Frau vom Manne abgesondert vernommen und über ihre Rechte und Gefahren belehrt hätte.

Weniger empfehlenswerth und zum Theil die Frauen selbst beschränkend, noch mehr aber Dritte verletzend sind dagegen andere weibliche Rechtswohlthaten, wie der durch das römische Senatusconsultum Vellejanum ausgesprochene Grundsatz, daß alle Intercessionen der Frauen, wenn sie nicht in öffentlicher und von drei Zeugen unterschriebener Urkunde enthalten waren, schlechthin ungültig sein, selbst so ausgestellte aber durch den Gebrauch einer Einrede ungültig werden sollen; ferner durch die Authentica „Si qua mulier" (C. 4. 29), daß ihre Intercessionen für den Ehemann unbedingt ungültig seien; und dann endlich das privilegirte Pfandrecht der Ehefrauen zur Zurückforderung ihres Heirathsgutes. Wird einmal anerkannt, daß die Frauen berechtigt und fähig sind, selbstständig am privatrechtlichen Verkehre Theil zu nehmen, so müssen sie nach dem Grundsatz der rechtlichen Gleichheit behandelt und eben dadurch auch zu der nöthigen Ueberlegung und Sicherung ihrer Rechte bestimmt, unschuldige Dritte aber vor Verletzungen zu ihren Gunsten geschützt werden.

XII. In Beziehung auf die politischen Rechte aber folgt aus den obigen Grundsätzen nur die Begünstigung der Frauen, daß sie von allem Kriegs- und allem öffentlichen Dienst befreit bleiben, und dagegen die Beschränkung, daß sie an den entscheidenden Abstimmungen über die öffentlichen Angelegenheiten und den dazu führenden Streitverhandlungen keinen unmittelbaren thätigen Antheil nehmen und keine öffentlichen Aemter verwalten können. Nur dieses wird im Allgemeinen zur Erhaltung ehelicher und Familienverhältnisse und der wahren Weiblichkeit und weiblichen Lebensbestimmung ausgeschlossen. Alles Uebrige kann das allgemeine Gesetz unbedenklich der Sitte, der erlaubten Leitung von Vätern und Ehemännern, dem freien Ermessen und dem Schicklichkeitsgefühle der Frauen, je nach ihren besonderen Verhältnissen, endlich der freien öffentlichen Meinung überlassen. Und es muß dieses thun, weil jede nicht absolut nothwendige allgemeine Beschränkung der rechtlichen Gleichheit ungerecht und nur als Folge der alten barbarischen Unterdrückung der Frauen erklärlich ist. Es würde aber auch eine gänzliche Ausschließung der Frauen von aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten höchst verderblich für die Familien und den Staat, für die Erziehung, für die Männer wie für die Frauen selbst wirken. Es soll die Frau als treue Lebensgefährtin des Mannes, als Bildnerin seiner Söhne, auch an allen seinen höheren Interessen Antheil nehmen. Und vor Allem auch in lebendigem patriotischen Gemeingeiste sollen Männer und Frauen sich innig verbinden. Die Frauen sollen für denselben in der Erziehung und Bildung ihrer Kinder wirken. Ihre Lebenskreise und die der Familien sollen nicht des Adels der höheren, der edelsten menschlichen Richtungen, und der Mann und das Vaterland sollen nimmermehr der wohlthätigen Einwirkungen der Einsichten, der Erfahrungen, der Gefühle und der Antriebe edler tüchtiger Frauen entbehren. Unermeßlich wirksam und heilsam war bei allen gesitteten Völkern in ihren besseren Zeiten dieser Einfluß. Er möge es ferner sein. Hinweg also mit jeder gesetzlichen Beschränkung der Frauen im Schreiben und Lesen, Hö-

ren und Sehen in Beziehung auf öffentliche Dinge, im Zuhören in landständischen Versammlungen, öffentlichen Gerichten und Vorlesungen, in Ausübung des Petitions- wie der Preßfreiheitsrechte und in jeder rechtmäßigen Einwirkung auf die öffentliche Meinung, auf die öffentliche Sitte und Ehre, endlich im freien Rechte der Gründung von Frauenvereinen für erlaubte wohlthätige öffentliche Zwecke.

XIII. Würdig und wohlthätig für die edelste Begeisterung, zur Linderung der Noth, zur Befriedigung der wichtigsten Bedürfnisse und zur Veredelung der Frauen selbst und der öffentlichen Gesinnungen können insbesondere Frauenvereine wirken. Dieses liegt seit den großen Befreiungskriegen und den damals und seitdem für die verschiedensten Zwecke, insbesondere auch für Volkserziehung und die sogenannten Kleinenkinderschulen, so vielfach und oft unter Mitwirkung edler Fürstinnen entstandenen Frauenvereinen so sehr vor Aller Augen, daß man nur darauf hinzudeuten braucht. Sie sind eine der edelsten und ruhmwürdigsten Erscheinungen, ja Erfindungen unserer Zeit.

XIV. Das Petitionsrecht der Frauen und vorzüglich auch dessen Schicklichkeit in bestimmten Fällen vertheidigte neuerlich ein kräftiger Redner in dem amerikanischen Congresse. Die Verhandlung fand Statt bei Gelegenheit einer Petition von Frauen zu Gunsten der Aufhebung der Sklaverei, dieses scheußlichsten aller Institute in menschlichen Gesellschaften. Mit welchem rechtlichen, mit welchem christlichen Grundsatz wollte man wohl christliche Frauen, die ja auch in den ersten Christengemeinden eine so würdige und bedeutende Rolle spielten, diese natürlichsten Vertreterinnen religiösen Sinnes und humaner Milde, selbst von dem Rechte der Bitte um Aufhebung eines solchen unchristlichen, Verderben bringenden Schandfleckes ihres Vaterlandes ausschließen!

XV. Die Zulassung der Frauen zu den landständischen Versammlungen hat sich nun in Baden, in den beiden Kammern der Stände, seit mehr als 20 Jahren als völlig unschädlich und als heilsam bewährt. Nie habe ich auch nur den geringsten Nachtheil davon anführen hören. Wohl aber hat diese Theilnahme der Frauen auf würdigen, anständigen Ton und vorzüglich auf eine lebendige und würdige öffentliche Meinung — diese Seele aller freien Verfassungen — sichtlich wohlthätig eingewirkt. Die Frauen — gerade weil sie nicht an den leidenschaftlichen Kämpfen unmittelbaren entscheidenden Antheil nehmen, sich auch um keine Orden und Aemter bewerben, und da also ihre freie Meinungsäußerung nicht durch Leidenschaft und niedrige Motive der Furcht und der Interessen bestochen ist, wie die so vieler Männer — die Frauen mit ihrem feinen unmittelbaren Sinne und Takte für das Würdige, mit ihrem schnellen Blicke insbesondere für männliche Würdigkeit und Unwürdigkeit, haben zu allen Zeiten, so weit sie Antheil nahmen an der öffentlichen Meinung, dem Würdigen und Rechten ihre Beistimmung gegeben. Sie haben gewiß auch veredelnde Kenntnisse und Gefühle und höhere Gesichtspunkte in ihre häuslichen und gesellschaftlichen Kreise und Unterhaltungen und vor Allem in ihre mütterlichen Erziehungsbeschäftigungen aus dieser Theilnahme am Oeffentlichen zurückgebracht.

XVI. Auch öffentliche Rechte, welche an bestimmte Grundstücke oder Vermögensbesitzungen geknüpft sind und nur nicht in unmittelbarem Mitstimmen und Mitdiscutiren in öffentlichen Männerversammlungen und in Ausübung öffentlicher Aemter bestehen, also auch Stimmrechte, die durch Bevollmächtigte abgegeben werden, können unverheirathete und verwittwete selbstständige Frauen eben so ausüben, wie sie auch Gewerben und ökonomischen Wirthschaften vorstehen dürfen. Von beiden enthalten auch englische und französische Gesetze Beispiele.

XVII. Ueber die bis hierher von uns gezogenen Gränzen hinaus aber hat noch keine Gesetzgebung eines Volkes die Rechte der Frauen ausgedehnt, während leider so viele hinter denselben zurückblieben. Daß mehrere Völker Frauen für fürstliche Successionsrechte, entweder, wie in Dänemark, bei Ermangelung von männlichen Thronerben, oder, wie in England, unbedingt fähig erklärten, ist nur eine einzelne Anomalie zu Gunsten der so unendlich wichtigen Festigkeit und Sicherheit erblicher Regierungsnachfolge. Und bei der großen verfassungsmäßigen Vorsicht in England, daß kein königlicher Entschluß ohne die reifste männliche Prüfung und Gutheißung verantwortlicher Minister und meist auch der

Parlamentshäuser praktisch werden darf, können die Nachtheile durch den Vortheil aufgewogen werden. Aus beiden Gründen fordert man ja auch nur ein geringeres Alter zur Großjährigkeit für das an sich wichtigste öffentliche Geschäft der Regierung. Montesquieu (7, 16) sagt, dieselbe Schwäche, welche die Frau zur Herrin der Familie untauglich mache, komme ihr als Königin zu gut, mache ihre Regierung nur sanfter und gemäßigter.

Weiter als unsere Theorie ist in Begünstigung des weiblichen Geschlechts selbst nicht die Gesetzgebung des am Reinsten demokratischen und des am Meisten der Würde der Frauen huldigenden Volkes — sind selbst die Nordamerikaner nicht gegangen. Zur höchsten Ehre aber gereicht es allerdings diesen freien Republikanern, welche Manche so gern als roh darstellen möchten, daß sie in dem wesentlichsten Hauptpunkte ächter Civilisation, in Achtung der Würde der Frauen, in einer wahrhaft ritterlichen Schonung, Feinheit und Galanterie gegen sie, und nicht blos gegen die höheren, sondern auch gegen die niederen Classen, selbst weibliche Dienstboten nicht ausgeschlossen, offenbar allen früheren und allen gegenwärtigen Völkern der Erde, und namentlich auch ihrem Mutterlande Großbritannien weit voranstehen. Es ist dieses offenbar eine der schönsten und merkwürdigsten Früchte ihrer Freiheit. Zwar sind nun gerade durch diese würdige freie Stellung der Frauen in Nordamerika einzelne Stimmen zur Forderung einer solchen Gleichstellung veranlaßt worden, welche die oben bezeichnete und auch in Amerika festgehaltene Gränzlinie überschreiten würde. Doch werden die Nordamerikaner gewiß solchen krankhaften Theorieen auch ferner ihre Zustimmung verweigern. Sie werden sie verweigern, gerade weil sie die Würde und die Weiblichkeit der Frauen achten und zu bewahren wünschen.

XVIII. Verletzungen der rechtlich anerkannten sittlichen Gesetze, welche das würdige Verhältniß der Geschlechter festsetzen und sichern, welche den stärksten menschlichen Trieb, den der Geschlechtslust, unter der Herrschaft einer sittlichen Rechtsordnung erhalten sollen — also alle Befriedigungen des Geschlechtstriebes außerhalb einer rechtmäßigen Ehe — die man mit dem allgemeinen Namen Geschlechts- oder Fleisches- oder Unzuchts-Verbrechen bezeichnen kann, sind für die Criminalpolitik ebenfalls unendlich wichtig und schwierig. Es gehören dahin die Schändung (oder Schwächung, stuprum), das heißt der außereheliche Beischlaf mit einer ehrbaren Person, die Fornication, der außereheliche Beischlaf mit feilen Dirnen, Concubinat, die Uebereinkunft, wodurch ein Weib einem Manne sich fortdauernd zu ausschließender, aber unehelicher Geschlechtsverbindung widmet, Ehebruch, Bigamie, Entführung, Nothzucht, Verführung oder Kuppelei, Blutschande (Incest), Verletzung der Schamhaftigkeit, die verschiedenen Arten unnatürlicher Wollustbefriedigung, zum Theil selbst Kindermord und Abtreibung der Leibesfrucht.

Es ist nicht unsere Absicht, hier die criminalrechtliche Theorie dieser Verbrechen zu geben. Nur die allgemeinen Hauptgesichtspunkte einer richtigen Gesetzgebungstheorie für die Bestrafung dieser Verbrechen müssen hier hervorgehoben werden.

XIX. Es verdienen die bezeichneten Verbrechen im Allgemeinen eine sorgfältige und strenge Ahndung der Gesetze, wie dieses auch die römischen, kanonischen und deutschen Gesetze mit ihren sehr harten Strafbestimmungen überall anerkennen. Sie und die ihnen zu Grunde liegenden ungeordneten Triebe und Leidenschaften bedrohen und verletzen ja die wichtigsten Grundlagen der ganzen Gesellschaft, die Reinheit der Sitten und der Familien, die Ordnung des Familien- und des Staatslebens, die Tugend und die Kraft des Volkes. Die meisten dieser Verbrechen verletzen, so wie Schändung, Ehebruch, Nothzucht, Entführung, gleichzeitig die heiligsten und wichtigsten Rechte der Bürger, die Rechte, die Ehre, den Frieden der Familien, der Eltern, der Ehemänner, oder auch zugleich die Persönlichkeit und das ganze Lebensglück der Frauen. Sie verletzen dieselben auf eine ungleich schwerere Weise, als etwa Eigenthumsbeeinträchtigungen oder Körperverwundungen oder bloße Gewaltthätigkeiten, als Raub und Diebstahl. Es sind endlich die diesen Verletzungen zu Grunde liegenden ungeordneten Triebe und Leidenschaften von einer solchen Natur und Stärke, und sie gründen solche verderbliche Anreizungen zur Nachfolge, daß, wenn ihnen nicht das Gesetz und die vom Gesetz geschützte

und unterstützte Sitte einen mächtigen Damm entgegenstellen und durch das öffentliche Gewissen und die gesetzliche Strafe und Schande die einschlafenden Gewissen der Einzelnen wach halten, sie schneller wie alle anderen verbrecherischen Leidenschaften um sich greifen, Anreiz und Nahrung finden und bald alle wesentlichsten Grundlagen eines würdigen und gesunden gesellschaftlichen Lebens untergraben.

Es muß also wohl nur aus der im vorigen Jahrhunderte zuerst in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal, dann aber auch in Deutschland, vorzüglich an den Höfen, in den höheren Ständen und in der Geistlichkeit herrschend gewordenen, selbst in die Literatur eingedrungenen Verderbniß und Frivolität erklärt werden, daß die rechtliche Theorie und Praxis in Beziehung auf diese Vergehungen und die mit ihnen zusammenhängenden Verhältnisse (wie die Leichtigkeit der Ehescheidungen, die Rechte der elterlichen Gewalt und Zucht und die rechtlichen Verpflichtungen unehelicher Väter) so unbegreiflich lax sich zeigen konnten. Alle strengeren, ja überhaupt alle Strafbestimmungen unserer positiven Gesetze wurden weggedeutelt oder zur Seite gelassen, und die neuen Gesetze in der verderblichsten Richtung gemacht. Diese verderbliche Frivolität rechtfertigte denn die Theorie häufig noch durch die seichte Losreißung des Rechts von allen moralischen Grundlagen, die so weit ging, daß sie selbst solche sittliche und religiöse Grundsätze und feierliche Handlungen, welche die Staatsgesetzgebung, so wie die Weihe der Ehe, als Grundlagen des Staatsverhältnisses aufgenommen, also wahrhaft juristisch gemacht hatte, keineswegs beachten wollte. Oder man entschuldigte sie auf einseitige Weise, indem man, den objectiven schweren rechtsverletzenden Charakter und die Verderblichkeit oder die Gemeingefährlichkeit der bezeichneten Verbrechen übersehend, blos die subjectiven Anreizungen zu denselben auffaßte und zur Straflosigkeit geltend machte. Man glaubte endlich in den verdorbenen Sitten, statt ihnen mit erhöhter Energie durch die Gesetze zu steuern, die genügenden Gründe zur Straflosigkeit, also zu gesetzwidriger immer größerer Unterstützung und Vermehrung des Unheils von Staats- und Amtswegen, aufgefunden zu haben. Dazu kam denn noch die Einseitigkeit der mechanischen Staatstheorieen, die überall, und so auch bei Würdigung der Verbrechen und der Strafen, blos bei den nächsten äußeren Erscheinungen und dem unmittelbar Erzwingbaren stehen bleibend, die tieferen, lebendigeren und sittlichen Grundlagen und ihre organische Schützung und Kräftigung übersieht und verschmäht. Wir haben Politiker und Juristen, die nicht unähnlich sind solchen Physiologen und Aerzten, welche im Menschenleben nur mechanische oder höchstens chemische Kräfte und Gesetze sehen können, nicht aber die tieferen und höheren organischen. So, um ein hierher gehöriges Beispiel anzuführen, suchte man, um den Kindermord zu verhindern, nicht blos alle gesetzlichen Strafen der Unzucht zu umgehen, sondern sogar auch künstlich und mit frevelhaftem Zwange die natürliche Schande und ihren Ausdruck zu unterdrücken. Nach der aufgehobenen Kirchenbuße und andern Strafen griff man auch noch zwangsvoll in die lobenswerthe natürliche Volkssitte ein, welche der Geschändeten den jungfräulichen Kranz versagt, und suchte durch künstliche Einrichtungen zu bewirken, daß durch eine geheime Niederkunft auf Staatskosten und durch die Befreiung von der Mutterpflicht die liederliche Dirne ganz gleich der ehrbaren Jungfrau bliebe. Man vergaß, daß man so der Liederlichkeit selbst großen Vorschub that und eben dadurch, statt der wenigen früheren Kindermorde bei den früheren wenigern Unzuchtsfällen, jetzt durch hundertfache Vermehrung der Unzuchtsfälle unvermeidlich die Kindermorde selbst vermehrte. Man vergaß, daß niemals die Gesetzgebung die Pflicht und die Befugniß hat, auf unsittliche, unrechtliche Weise Verbrechen zu verhindern, daß sie dieses nicht thun darf, wenn sie nicht selbst zu Verbrechen anreizen will. Wollte man, noch verwerflicher, auf diese Weise die Bevölkerung vermehren, so vergaß man, daß die wachsende Unsittlichkeit, der man Vorschub that, zuletzt gerade die Staaten, so wie einst Rom, entvölkert. Auf ähnliche einseitige Weise tilgte man, um zufällige Unannehmlichkeiten und Misbräuche der Paternitätsklage zu beseitigen, um die Männer, die gewiß selten, ohne irgend Veranlassung durch ihre Liederlichkeit dazu gegeben zu haben, angeklagt werden, von der Scham solcher öffentlichen Beschuldigungen zu befreien, die ganze Klage.

Man vernichtete zugleich mit allen gesetzlichen Strafen der Schändung auch noch die natürlichsten Verpflichtungen des Vaters und überwies sie der verführten unglücklichen Mutter, dem Staate oder den Ortsgemeinden, oft selbst auf eine solche Weise, daß das Vergehen auf Kosten der Mitbürger noch Lohn und Reiz fand, daß drei, vier uneheliche Kinder eine treffliche Einnahme für die Mutter abwarfen. Man vermehrte durch solche verkehrte Vernachlässigung aller tieferen Auffassung der Grundlagen und Quellen des Guten und Bösen nicht blos die öffentliche Verderbniß, sondern auch die störenden und unglücklichen Folgen desselben für die Einzelnen. Es ist dieses ganz dieselbe oberflächliche und mechanische Weisheit, mit welcher man gegen die ächten protestantischen, wie gegen die ächt katholischen christlichen Grundsätze gültige Ehen als auflöslich erklärte, und um die vielleicht heilbare Störung einer einzelnen Ehe zu beseitigen, durch den allgemeinen unglücklichen Gedanken einer beliebigen Auflösbarkeit nun Hunderte von Ehen unglücklich machte. Denn, wenn bei dem ersten Verdrusse die Leidenschaft diesen Gedanken faßt und ausspricht, so erbittert und wurzelt derselbe nun, statt des heilenden Gedankens eines nothwendigen gegenseitigen Ertragens, und wirkt wie ein giftiger Wurm zerstörend für Hunderte von ehelichen Verhältnissen [16]).

Wie sehr man aber überall in dieser Materie die gesunden, würdigen und gesetzlichen Grundlagen vergaß, dieses zeigt schon ein Blick in die Handbücher des Strafrechts selbst unserer ersten Criminalisten, eines Grolman und eines Feuerbach. So führt gegen die klarsten Aussprüche unserer Gesetze der Erste den Ehebruch als ein bloßes Polizeivergehen, der Andere blos als eine Verletzung eines gemeinen Vertragsrechtes auf. Und auch Feuerbach weiß wie Grolman aus ganz unhaltbaren sophistischen Gründen die schweren Strafen, die unsere römischen, kanonischen und deutschen Gesetze wie die Gesetze aller Völker diesem Verbrechen drohen [17]), wegzuräsonniren und an deren Stelle eine ganz unbedeutende Geld- und Gefängnißstrafe zu setzen. Doch selbst dieses genügt ihrer Begünstigung dieses Verbrechens noch nicht. Grolman giebt gesetzwidrig dem beleidigten Ehegatten gar kein Anklage- und Genugthuungsrecht und erlaubt überhaupt eine Strafe nur, wenn die Staatspolizei wegen eines zu großen Skandals einschreiten will. Er tilgt auch ebenfalls ganz gesetzwidrig das in den deutschen Gesetzen bestätigte und gewiß gegen das Verbrechen sehr wirksame Recht des Ehemannes und des Vaters, den in

---

16) Der Satz steht biblisch, also auch protestantisch fest: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden." Matth. 5, 32. und 19, 9. 1. Cor. 7, 10. Hat bereits, ohne Schuld der Staatsbehörde, der Ehebruch die Ehe gebrochen oder den ursprünglichen Mangel der wesentlichsten Bedingung für eine gültige Ehe — wahre Liebe — offenbart, so ist diese Richtigkeitserklärung einer solchen Ehe ebenso wenig ein Widerspruch gegen die Unauflöslichkeit, als einer der vielen anderen Gründe für die Richtigkeitserklärung nach katholischem wie nach protestantischem Kirchenrecht, oder als die katholische, spätere Ehetrennung von einem Ungläubigen. 1. Cor. 7, 12. 13. 15. Can. 2. C. 2. qu. 2. cap. 7. X. de divort. Mit dem Sacramente hat die Unauflöslichkeit Nichts zu schaffen, welches auch zweiter Heirath nicht im Wege steht. Wer aber die moralische Macht der Principien kennt, und auch die laxe Ausdehnung aus sogenannten analogen Gründen für die Scheidung, sobald man einmal diese zugesteht, der wird es wichtig genug finden, das rechte Princip festzuhalten; vollends wenn der entgegenstehende Grundsatz die sittliche Idee des Instituts zerstört.

17) C. 30. §. 1 ad Leg. Jul. de adult. Nov. 134. 10. Carol. 120. Vergleiche über die Gesetze anderer Völker Filangieri Bd. III. Th. 2. S. 50. Die gesetzliche Strafe für dieses Verbrechen mag, so wie die meisten andern unserer gesetzlichen Strafbestimmungen für andere Verbrechen, zu hart, und Milderung auf dem rechten Wege und in der rechten Weise empfehlenswerth sein. Aber das Gesetz ist klar und wenigstens besser begründet als hundert andere harte Strafbestimmungen, woran Feuerbach und Grolman keinen Anstoß nehmen. Man darf es jedenfalls nicht ungesetzlich umstürzen wollen. Zuerst das christliche und deutsche Recht straft auch den Ehebruch des Ehemannes mit der ledigen Frau. Uebrigens rechtfertigt sich eine geringere Strafe für den Ehemann und die ledige Ehebrecherin als für die ehebrecherische Ehefrau, weil das Verbrechen der letzteren stets noch Ungewißheit der Vaterschaft und eine Unterschiebung eines falschen Kindes begründen kann. Auch liegen in der Weiblichkeit noch stärkere Abhaltungs- und Schutzgründe gegen die Versuchung und das Verbrechen.

seinem eigenen Hause auf der That ertappten Ehebrecher zu tödten, welches uralte Genugthuungsrecht selbst Justinian für den Ehemann noch ausdrücklich bestätigte (Nov. 117, 15), während es für den Vater ein neueres Gesetz (L. 23 ad leg. Juliam de adult.) dahin beschränkt, daß er es in einem gerechten (wenn auch keineswegs in sonstigen Verhältnissen jede Zurechenbarkeit ausschließenden) Affecte thun mußte, also nicht aus kalter Ueberlegung, und daß der Vater zugleich die eigene Tochter mit tödtet. Auch bei Tödtungen der Ehebrecher, wo die vollständigen Bedingungen der Straflosigkeit fehlen, wollen die Gesetze doch Milderung der Strafe (L. 24. 38. §. 5 und C. 4 ad leg. Jul. de adult.). Feuerbach dagegen will gegen das Gesetz selbst alsdann dem Staate alles Recht zur Untersuchung und Bestrafung des Ehebruchs von Amtswegen rauben, wenn durch das ehebrecherische Leben öffentlicher Skandal begründet wird, während doch gerade für diesen Fall[18]) selbst noch besondere Reichsgesetze ausdrücklich und wiederholt die öffentliche staatspolizeiliche Bestrafung anbefohlen, indem nach der Carolina (120) sonst allerdings zur Schonung des Heiligthums des Familienfriedens Untersuchung und Strafe nur bei erhobener Anklage des verletzten Ehegatten Statt finden sollen[19]).

Bei einem solchen Verfahren von Rechtslehrern muß man billig fragen: wo bleibt hier die Gerechtigkeit und höhere Staatsweisheit? Wo bleiben sie, wenn man ein Verbrechen, welches den unschuldigen Ehegatten an seinen heiligsten, wichtigsten Rechten, an seinen wahren Statusrechten, an seinen Familienrechten, an seiner Ehre und seinem Lebensglücke so unendlich tief verletzt und zugleich die staatsgesetzlich zur Schützung der wichtigsten Grundlage der Gesellschaft sanctionirte religiöse kirchliche Weihe der Ehe mit Füßen tritt, welches endlich jene Grundlage der sittlichen und rechtlichen Ordnung selbst untergräbt, wenn man ein solches Verbrechen geringer strafen will, als eine kleine Verletzung des schlechtesten Eigenthums, als eine schnell wieder verschwindende Verbalinjurie oder Gewaltthätigkeit? Wo bleiben sie, wenn man hier diese empörendste aller Verletzungen gar nicht einmal als Verletzung des beleidigten Ehegatten, dort diese verderbenbringendste Störung und Herabwürdigung kirchlicher und bürgerlicher Ordnung — diese Verletzung und Verfälschung desjenigen Institutes, welches der Staat zur Quelle aller legitimen Abstammung und zur Bedingung aller wichtigsten Rechtsverhältnisse machte — als den Staat und die Kirche Nichts angehend darstellen mochte? Was soll man sagen, wenn ein Jurist, wie Grolman, die durch seine Theorie eigentlich bezweckte gänzliche Straflosigkeit des Ehebruchs darum rechtfertigen will, weil — „so wichtig dem Staate das Institut der Ehe immerhin sein müsse — der Staat doch keine Erhaltung der ehelichen Treue von der Furcht vor den Strafgesetzen hoffen dürfe, weil ferner die im Verbrechen enthaltene Immoralität und Verletzung der Kirche den Staat Nichts angehe, und weil endlich, in Beziehung auf den beleidigten Theil, dem sinnlich sich äußernden Ehebruche der wahre Ehebruch, die Entziehung der Liebe — die keine Strafgesetze erhalten können — vorausgegangen sein müsse." — Nach solchen Argumenten dürfte man auch keine Heiligkeit, keine Sanction des Eigenthums durch das Strafgesetz bewirken, überhaupt nirgends durch das Strafgesetz, durch das öffentliche Gewissen und die öffentliche Schande der Strafe dem Gewissen des Einzelnen zu Hilfe kommen wollen. Wie gewaltig aber bei den sinnlichen Menschen das Gewissen der Einzelnen durch jenes öffentliche Gewissen, durch die Schande und Strafe, unterstützt wird, welches eigentlich die wohlthätigste Wirkung aller Strafbestimmungen — dieser Sanction der Gesetze — ausmacht, das hat wohl Jeder selbst schon gefühlt, und wenn auch nur in der Jugend, wo die Erinnerung an die drohende Strafe bei begangenem Unrechte oder in der Versuchung

---

18) Nur von ihm allein sprechen offenbar die Bestimmungen der R.-P.-O. von 1548 25, 2. u. von 1577 26, 2., welche nicht daran denken, die allgemeinen Strafbestimmungen des römischen und canonischen Rechts und der Carolina für den Ehebruch überhaupt abzuschaffen, wie Grolman und Feuerbach zur Unterstützung ihrer modernen Theorie fast unbegreiflicher Weise behaupten mochten.

19) Das römische Recht umgekehrt dehnte in seiner Strenge das allgemeine öffentliche Anklagerecht wegen Ehebruchs noch aus und forderte von dem Manne, daß er die Ehebrecherin verstieß. (Roßhirt, Criminalr. S. 460 ff.)

zu demselben auch die innere religiöse und moralische Stimme des Gewissens gewaltig erweckte oder verstärkte. Nach jener Argumentation dürfte man keinen Meineid strafen und auch den sinnlich sich äußernden Diebs- und Mordgedanken, weil ihnen die eigentliche Geringschätzung von Leben und Eigenthum bereits vorausging und die Achtung derselben nicht zu erzwingen sei, straflos lassen. Was aber soll man vollends von der Achtung der Gesetze sagen, wenn selbst solche Männer, wie Grolman und Feuerbach, die klaren, dreifach wiederholten gesetzlichen Bestimmungen, ihren verderblichen gesetzwidrigen Theorieen zu Liebe, grundlos wegräsonniren und umstürzen mögen, wenn sie die schädlichsten Verbrecher, welche die Gesetze mit dem Tode belegen, von aller wohlverdienten Strafe ihrer schweren Verbrechen ganz befreien, dagegen aber gesetzlich für schuldlos erklärte und oft edle Männer — hier den Vater und Ehemann, welche die schmachvollste Schändung ihres Hauses, ihrer Familien, ihrer Ehre im gerechten Zorne an dem Verbrecher rächen — als Mörder unverdient mit dem Tode bestrafen wollen?

XX. Wie die moderne Theorie und Praxis mit den übrigen Fleischesverbrechen und ihren strengen gesetzlichen Strafen bisher meist verfuhr, dieses bedarf nach dem Beispiele von dem Ehebruche wohl keiner besonderen Ausführung. Die richtigeren Grundideen aber, die auch unserer Gesetzgebung zu Grunde liegen, sind schon oben angedeutet. Ihnen wird es besonders entsprechen, wenn vor Allem in diesem wichtigen Punkte die Regierungen, zur Unterstützung der Sitten und der Gesetze, mit gutem Beispiele vorangehen. Daß dieses jetzt vielfach und ungleich mehr als früherhin geschieht, gereicht uns zur hohen Freude, öffentlich anerkennen zu dürfen. Vor Allem muß aber auch eine gute Dienstdisciplin dafür wachen, daß auf gleiche Weise auch alle öffentlichen Beamten durch eigene strenge Sitten die öffentliche Sitte unterstützen, in welchen Beziehungen noch jetzt die unverzeihliche frühere Frivolität und Disciplinlosigkeit herrscht. Wo kann Sitte bestehen, wenn der verbrecherische öffentliche Beamte seine Amtsgewalt behält? Eben so sollte in landständischen Versammlungen und bei Deputirten- und Gemeindewahlen so wie durch die Presse ein strenges Censurgericht geübt werden. Nur ist für die Presse, wie auch für die gerichtlichen Untersuchungen der Fleischesverbrechen, Sorgfalt anzuempfehlen, daß nicht ohne Grund und ohne Noth der Friede der Familien getrübt und durch öffentliche Enthüllung verborgener, vielleicht nicht einmal erweisbarer Sünden ein öffentliches Aergerniß begründet werde, welches auch für die Sitten selbst vielleicht schädlicher wirkt, als die öffentliche Untersuchung und Rüge wieder gut machen kann.

Ganz besonders aber hat auch der Staat sorgfältig die Veranlassungen und Anreizungen zur Unsitte zu entfernen. Hierhin gehört vorzüglich auch möglichste Beseitigung einer längeren erzwungenen Ehelosigkeit, wie die durch Ausdehnung und lange Capitulationszeit stehender Heere und vollends die durch den Priestercölibat begründete. Der letztere wirkt um so nachtheiliger, je weniger bei der heutigen Tageshelle das sehr natürliche, wirklich unkeusche Leben so vieler Geistlichen, statt der angeblichen, erlogenen, übertriebenen und unnatürlichen Enthaltsamkeit und Reinheit, der allgemeinen Beobachtung und Besprechung sich entzieht. In der That, da, wo das Volk von seinem Geistlichen, dem öffentlichen Verkündiger der christlichen Gebote der Keuschheit, die schreiendsten Widersprüche mit seiner Lehre vernimmt, wenn vielleicht Ehefrauen und unverdorbene Jungfrauen, als seine Beichtkinder, den Werbungen seiner unreinen Begierden preisgegeben sind, oder wenn, wie so oftmals, noch greuelvollere Verbrechen zu Tage kommen oder wenigstens, bei dem allgemeinen Mistrauen in das unnatürliche Institut, besprochen und geglaubt werden, da möchte man völlig verzweifeln, dem steigenden Sittenverderbnisse noch irgend einen haltbaren Damm entgegenzusetzen, ehe die öffentliche verderbliche Lüge dieses unglücklichsten Instituts zerstört ist.

Zur Beseitigung der Verführung unschuldiger Mädchen und Frauen und der Vergiftung der Familien kann es wohl in großen Städten nothwendig werden, für die sonst nicht zu bändigenden verdorbenen Triebe einer größeren Zahl von Ehelosen, und namentlich auch von Fremden, in möglichster Verborgenheit, jedoch unter guter polizeilicher Aufsicht, einen Abtritt zu eröffnen. Doch muß dieses nur

da Statt finden, wo alle anderen Mittel das größere Uebel nicht abwehren können, und muß, so viel möglich, den Blicken der unverdorbenen Jugend entzogen bleiben. Auch muß es benutzt werden, um nun andere Unzuchtsverbrechen, und vorzüglich Verführungen oder Verkuppelungen, um so strenger zu ahnden.

Ueberall aber mögen Gesetzgeber, die es in irgend einer Beziehung mit der Bestimmung und Leitung der Geschlechtsverhältnisse zu thun haben, bedenken, daß alle diese Verhältnisse von der tiefsten und zartesten Natur sind und in der größten Wechselverbindung unter sich und mit den öffentlichen Sitten und Einrichtungen stehen. Sie mögen mit heiligem Ernste erwägen, daß sie es hier mit den tiefsten und wichtigsten Grundlagen der ganzen gesellschaftlichen Ordnung zu thun haben. C. Welcker.

Geschwornengericht, s. Jury.

Gesellschaft, Gesellschaftscontract. — Was der Einzelne zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und Zwecke für sich allein gar nicht oder doch nicht genügend bewirken kann, dafür wirkt er in Gesellschaft. So wie schon das Thier, so hat noch viel mehr den Menschen die Natur durch natürliche Verhältnisse, Bedürfnisse, Triebe und Instincte auf dieses gesellschaftliche Zusammenwirken hingewiesen. Vor Allem aber führen den Menschen die Bedürfnisse seiner höheren Natur auf die Gesellschaft hin. Statt bloßer natürlicher Triebe und Instincte ergreifen bei ihm die Vernunftgesetze die Herrschaft über dieses gesellschaftliche Zusammenwirken, und statt der blos natürlichen und zufälligen Vereinigung begründet oder ordnet wenigstens der gesellschaftliche Vertrag das gesellschaftliche Zusammentreten und seine Bedingungen. Gesellschaft und gesellschaftlicher Vertrag — ausdrücklich und stillschweigend abgeschlossen, privatrechtliche und staatsrechtliche, geheime und öffentliche, gute und nicht gute Gesellschaften der verschiedensten Art — begründen und beherrschen das menschliche Leben und seine Gestalt und alle höhere, insbesondere auch alle rechtliche Ordnung desselben. Sie geben demselben gleichsam eine neue, eine andere Natur. Sie bilden und vereinigen die Einzelnen von der Familie bis zum Staate, zum Staatenvereine und zur Menschheit hinauf zu *einem größeren gemeinschaftlichen Leben*. Sie machen die Einzelnen zu Gliedern dieses neuen größeren gemeinschaftlichen Lebens, so daß jetzt ihr eigenes Leben ohne Zurückführung auf das gesellschaftliche Leben eben so wenig verstanden und gewürdigt werden kann als die Gesellschaft ohne Aufsuchung der natürlichen Grundgesetze, Grundtriebe und Grundtypen des Einzellebens ihrer Glieder. Fast alles Wissen wird in einem gewissen Sinne Lebens- oder anthropologisches und Gesellschaftswissen.

Von dem allgemeinen Wesen der Gesellschaften handeln die Artikel „*Association*“, „*Corporation*“, „*Bund*“, „*Gemeinde*“, „*Politische Gesellschaft*“, „*Staat*.“ Dieser Artikel beschäftigt sich zunächst mit einem Ueberblicke über die verschiedenen Arten der Gesellschaften in rechtlich politischer Hinsicht und mit dem Gesellschaftscontracte im engeren oder privat- und völkerrechtlichen Sinne.

Es giebt drei verschiedene Hauptstufen der Gesellschaft.

Die *erste* ist die *rechtlich unverbindliche Gesellschaft*, diejenige, an welche weder ein gesellschaftlicher Vertrag noch das Gesetz besondere rechtliche Wirkungen knüpfen wollte. Hierhin gehört z. B. das Zusammentreffen mehrerer Gäste in einer Wirthshausgesellschaft oder mehrerer Wanderer auf demselben Wege.

Die *zweite* Hauptstufe gesellschaftlicher Verbindungen ist der reine Societätscontract, das blos *privat- und obligationenrechtliche Societätsverhältniß*, welches nur einzelne bestimmte vorübergehende gegenseitige Rechte und Verpflichtungen der Contrahenten begründet, nicht aber eine dauernde persönliche gesellschaftliche Einheit mit einem einzigen Gesammtwillen.

Die *dritte* Stufe ist *Personengemeinheit* (Universitas, moralische Person, Corporation) oder eben jene *wahre*, moralisch persönliche Gesellschaft, wie die Familie, die Gemeinde, der Staat, die Kirche. Die Association kann bald der ersten, bald der zweiten, bald der dritten Stufe angehören.

Die wesentlichen rechtlichen Unterschiede des reinen Societätscontracts und der Personengemeinheit, damit aber auch zugleich die Hauptpunkte der rechtlichen Theorie von bei-

den sind bereits im Artikel „Corporation" und dann — besonders auch durch ihre Anwendung auf die verschiedenen Hauptarten der Bundesverhältnisse — oben Bd. II. S. 710 — 729, und Bd. IV. S. 572 geschildert worden. Dort ergab sich auch, daß mit der rein obligationenrechtlichen Societät auch ein Miteigenthumsrecht an einer gemeinschaftlichen Sache zusammentreffen kann, wodurch zwar nur in Beziehung auf dieses die Gesellschafter zugleich ein dingliches, aber ebenfalls ideell abgesondertes Recht erhalten, aber noch immer keine wahre moralische Personeneinheit bilden. C. Welcker.

Gesellschaft; Gesellschaftsrecht, natürliches und positives; gesellschaftlicher Gesammtwille; natürliches und positives Organ desselben. — Kein Rechtsgegenstand ist für die Staatswissenschaft, allernächst für das Staats-Recht und ganz insbesondere für die Verfassungs-Lehre, von so großer Wichtigkeit als die Lehre von der Gesellschaft, und zwar namentlich als das natürliche Gesellschaftsrecht. Die Lehre von den gemeinen Verträgen, als welche blos dem Privatrechte angehören oder bloße Privatrechte erzeugen, können wir, wie überhaupt die Privatrechtsverhältnisse, meist der Jurisprudenz, d. h. der Wissenschaft des positiven Rechtes, überlassen. Was das letzte darüber festsetzt, ist eben gültig, so weit die Autorität einer besonderen Gesetzgebung reicht; und durch solche Festsetzung werden auch die Mängel und Unbestimmtheiten des Naturrechts geheilt. Der Streit über dieses Recht mag daher, was jene Privatverhältnisse betrifft, als großentheils unpraktisch oder als müßige Schulspeculation erklärt werden, da eine gleich deutliche als in der Hauptsache befriedigende Entscheidungsnorm für alle vorkommenden Fälle positiv gegeben werden kann. Der Staatsgewalt steht nehmlich, in so fern die Zwecke des Staates es erheischen, die Befugniß wie die Macht zu, die natürlichen Rechte — deren Garantie sie übrigens im Allgemeinen übernimmt — zu modificiren, d. h. zu erweitern oder zu beschränken, ihre Erwerbung und ihren Gebrauch an gewisse Formen oder Bedingungen zu knüpfen, auch neue Rechte zu erschaffen oder naturrechtlich bestehende aufzuheben; Alles, so wie die verschiedenen Umstände, als Culturstufen, Ernährungsweisen, Sitten und Gewohnheiten u. s. w. der einzelnen Völker, es mit sich bringen oder räthlich machen. In so fern bei solchen Festsetzungen blos von den Verhältnissen der Bürger unter einander die Rede ist, hat eine verständige Staatsgewalt kein anderes Interesse als die thunlichste Verwirklichung der natürlichen Rechtsgrundsätze, und dann auch das wahre Gesammtwohl, d. h. die erleichterte Erstrebung des bei einer oder der anderen Bestimmung mittelbar oder unmittelbar betheiligten Staatszweckes; und den Bürgern liegt bei den fraglichen Verhältnissen in der Regel mehr an dem Vorhandensein überhaupt einer deutlichen Bestimmung, als an der Art derselben. Es tritt sonach, was in diesen Sphären durch eine wohlorganisirte Staatsgewalt positiv festgesetzt oder verordnet wird, an die Stelle des natürlichen Rechts; und nur selten erscheint es alsdann noch nothwendig oder praktisch wirksam, auf die Sätze dieses Rechtes zurückzukommen. Wenigstens hat solches Zurückkommen in der Regel nicht eigentlich ein politisches, sondern mehr nur ein juristisches Interesse und ist somit dem Zwecke unseres Staats-Lexikons nur zur Seite liegend.

Ganz anders mit den Gegenständen des öffentlichen oder auch des aus Privat- und öffentlichem gemischten Rechtes. Für dieselben bleibt für und für das natürliche oder das reine Vernunftrecht die oberste Regel und Entscheidungsquelle. So insbesondere bei dem Gesellschafts-Recht, welches, da auch der Staat eine Gesellschaft, und zwar die größte, die wichtigste, die heiligste von allen ist, für ihn ganz vorzüglich gilt, und gerade bei ihm in Allem, was wesentlich ist, nie ein anderes als das natürliche sein kann. Dieses natürliche Gesellschaftsrecht ist das einzige und durch kein positives jemals zu verdrängende oder zu ersetzende Rechts-Fundament und fortwährend das oberste Gesetz für den Staat, als welcher zwar dasjenige, was dasselbe unbestimmt läßt, nach Belieben oder nach Erforderniß der Umstände so oder anders positiv bestimmen darf, aber von den wesentlichen Gesetzen des ersten nicht abweichen kann, ohne sich selbst des Rechtsbodens zu berauben, d. h. ohne seinen Rechts-Zustand in einen blos factischen umzuwandeln. Aus dem natürlichen Gesellschaftsrechte allein — angewandt auf den Be-

griff und Zweck der Staatsgesellschaft — läßt der Titel so wie der Umfang aller Staatsgewalt sich ableiten; und es hört diese auf, eine wahre Staats-Gewalt zu sein, sobald sie sich in eine andere Sphäre als in die durch jenes Recht gezeichnete versetzt. Denn das natürliche und darum allgemeine Gesellschafts-, also auch Staatsrecht hat eine der Staatsgewalt vorausgehende, mithin auch eine höhere Autorität, als die irgend eines bestimmten Staates, oder auch aller Staaten zusammengenommen, sein kann; und wenn wir es leider nicht überall in Herrschaft gesetzt sehen, so kommt dieses eben daher, daß man es theils nicht hinreichend erkennt, und theils daß man es verachtet. Mögen die nachstehenden Betrachtungen Einiges zu allgemeinerer Verständigung über Begriff, Natur und oberstes Gesetz der Gesellschaft beitragen! Sie sind nicht aus den geheimnißvollen und nur den Adepten zugänglichen Tiefen oder Höhen einer unergründlichen oder überschwenglichen Metaphysik geschöpft, sondern aus dem nahe liegenden Brunnen des gesunden Menschenverstandes, welcher, wenn irgendwo, so im Gebiete des — die Anerkennung und die Beobachtung von Seite Aller ansprechenden — Rechtes seine Domäne hat.

I. Begriff der Gesellschaft. Unter Gesellschaft versteht man so ziemlich allgemein eine rechtskräftig (insbesondere vermöge Vertrags) bestehende Verbindung mehrerer Personen zur Erstrebung eines gemeinschaftlichen Zweckes. Schon nach dieser nächstliegenden Begriffsbestimmung unterscheidet man die Gesellschaft:

1. Von einer Summe oder auch Gesammtheit von Personen, welche zwar Alle denselben Zweck erstreben, doch Jeder nur für sich allein, ohne Interesse wie ohne Verpflichtung für Mitwirkung zu derselben Zweckerstrebung für die Anderen. Zur Gesellschaft gehört ein objectiver Zweck, nicht blos ein subjectiver für die einzelnen Mitglieder. So haben z. B. die ein Schauspiel Besuchenden alle denselben Zweck der Unterhaltung; doch Jeder nur für sich allein und ohne Bedürfniß eines Zusammenwirkens mit den Uebrigen zu dessen Erreichung. Sie bilden demnach keine Gesellschaft.

2. Von einer Summe oder auch Gesammtheit von Personen, welche zwar einen objectiven und gemeinschaftlichen Zweck mittelst Zusammenwirkung verfolgen, doch entweder ohne alle Verpflichtung dazu, oder wenigstens ohne Rechtsverbindlichkeit. So haben z. B. in der Kirche alle dem gemeinschaftlichen Gottesdienste Beiwohnenden oder die an der Begehung einer gemeinschaftlichen Freude- oder Trauerfeierlichkeit Theilnehmenden sämmtlich den objectiven Zweck z. B. der wechselseitigen Erbauung oder der eben durch Zusammenwirken hervorzubringenden oder zu erhöhenden Bedeutsamkeit oder Würde oder des Glanzes einer solchen Feier, und sie erkennen sich wirklich verpflichtet zu einem geregelten Zusammenwirken: aber die Verpflichtung ist keine juristische oder rechtskräftige, ob auch etwa eine moralische oder sentimentale oder auf Sitte und Herkommen beruhende. Eine eigentliche Gesellschaft finden wir hier nicht.

3. Endlich unterscheidet man die Gesellschaft auch von denjenigen Verhältnissen, worin zwar Mehrere gemäß wahrer Rechts-Verbindlichkeit für einen gemeinsamen (d. h. von Allen sammt und sonders zu erstrebenden) Zweck thätig sind, doch deshalb gleichwohl nicht als juristische Gesammtpersönlichkeit, zumal nicht als durch einen Gesammtwillen beseelte Persönlichkeit erscheinen. So bildet die Gesammtheit (oder eigentlicher die Summe) der Arbeiter in einer Fabrik, obschon sie alle contractmäßig verbunden sind, zur Hervorbringung der Fabrikerzeugnisse (als zu dem für sie objectiven Zwecke der Fabrik) mitzuwirken, gleichwohl keine Gesellschaft, weil sie sich nicht unter einander gegenseitig, sondern nur dem Fabrik-Herrn, und zwar Jeder gemäß eines besonderen Dienstcontractes, zur Arbeit verpflichtet haben, und weil sie daher weder unter einander selbst und noch viel weniger mit dem Fabrikherrn zusammen eine Person ausmachen, sondern die Persönlichkeit jedes einzelnen Arbeiters gegenüber jedem anderen und eben so gegenüber dem Fabrikherrn sich fortwährend geltend macht, demnach von einer juristischen Gesammt-Persönlichkeit unter ihnen keine Rede sein kann.

Diese letzte Betrachtung führt uns, wenn wir sie aufmerksam verfolgen, noch weiter, nehmlich zu noch genauerer Bestimmung des Begriffs der Gesellschaft. Es genügt nehm-

lich, um dieselbe als ein durch wesentliche Charaktere von anderen, ihr in einzelnen Zügen etwa ähnlichen Verhältnissen sich auszeichnendes Verhältniß, und welches darum ganz eigenen Rechts-Gesetzen untersteht, darzustellen, nicht, für sie zuvörderst einen von einer Anzahl Personen verfolgten objectiven Zweck, sondern eine Verpflichtung zu solcher gemeinsamen Erstrebung, und zwar eine wirklich juristische, d. h. rechtliche Verpflichtung, und endlich eine Verbindung der solchergestalt Verpflichteten zu einer juristischen Gesammtpersönlichkeit zu fordern; sondern es gehört dazu noch weiter eine ganz eigenthümliche Natur solcher Gesammtpersönlichkeit, wornach ihre Glieder unter einander nicht nur verbunden (namentlich vermöge einer Gemeinschaft von Rechten oder Schuldigkeiten als ein Gesammtsubject derselben erscheinend), sondern wirklich vereiniget, d. h. zu einem lebendigen, durch eine ihnen Allen gemeinsame Seele in Thätigkeit gesetzten Ganzen gemacht sind. Es muß die Gesellschaft ein Verhältniß sein, wornach — in einer durch Contract (oder andere Rechtstitel) bestimmten Sphäre — Mehrere Eins geworden, d. h. eine Anzahl von Personen — mit Hingabe ihrer gesonderten Persönlichkeit in jener bestimmten Sphäre — zu einer (wahren und lebendigen, nicht nur gedichteten) Gesammtpersönlichkeit geworden sind.

Eine Kirche z. B., als Inbegriff der Bekenner eines bestimmten Glaubens, wenn sie auch als moralische Gesammtpersönlichkeit vom Staate anerkannt, auch mit gewissen Rechten und Freiheiten, woran alle Mitglieder Theil nehmen, bekleidet ist, erscheint deshalb noch keineswegs als Gesellschaft; sie ist dieses nur alsdann und in sofern etwa diese Mitglieder sich zur Errichtung oder Unterhaltung einer kirchlichen Anstalt unter einander verpflichtet und zur gemeinsamen Leitung ihrer Angelegenheiten vereinigt haben. Wo an der letzten die Laien nicht, sondern etwa nur die Priester (namentlich mittelst eines aus der höheren Priesterschaft gebildeten Collegiums) Theil nehmen, da bildet wohl dieser solcher gemeinsamen Leitung sich widmende Theil oder Ausschuß eine Art Gesellschaft, von welcher jedoch die Uebrigen, also namentlich die Laien, nicht Mitglieder sind.

Ein ähnliches Verhältniß besteht in einem Krankenhause oder irgend einer anderen Wohlthätigkeitsanstalt, welche nehmlich gleichfalls — als vom Staate anerkanntes Subject verschiedener, zumal Vermögensrechte — in ihrer Gesammtheit, d. h. als Anstalt, sich einer wahren, juristischen Persönlichkeit erfreut, wovon jedoch die Genossen der Anstalt keineswegs Elemente oder Mitglieder, auch keineswegs unter einander zu einer Gesammtpersönlichkeit Vereinte, sondern blos einfach Berechtigte oder zur Theilnahme an den Wohlthaten der Anstalt Berufene sind. Zur Errichtung oder Unterhaltung einer solchen Anstalt kann indessen auch eine Gesellschaft sich gebildet haben oder etwa durch das Stiftungsgesetz ins Leben gerufen worden sein; dieselbe reicht aber nicht über den Kreis derjenigen Personen hinaus, welchen die gemeinsame Leitung der Geschäfte zusteht oder obliegt.

Eben so z. B. bei einer Hochschule. Dieselbe besitzt zwar, als anerkanntes Gesammtsubject von mancherlei Rechten und Schuldigkeiten, den Charakter der moralischen oder juristischen Persönlichkeit; sie erfreut sich selbst, als Gesammtheit, oder als eine für einen objectiven Zweck wirksame Anstalt, eines wahren Lebens: aber das Princip oder die Seele dieses Lebens ist nicht allen ihren verschiedenen Mitgliedern oder Genossen gemeinschaftlich einwohnend, sondern es liegt theils in dem von außen gegebenen Stiftungsgesetze, theils in dem nur von einem Theile ihrer Angehörigen, z. B. von dem Lehrkörper oder einem zur Leitung der Gesammtangelegenheiten eigens ernannten Ausschuß desselben, ausgehenden Gesammtwillen. In dem Kreise dieser mit solcher Leitung Beauftragten, aber nur in demselben und nur in der Sphäre der durch ihren Gesammtwillen zu bestimmenden Dinge, ist die Eigenschaft eines gesellschaftlichen oder eigentlichen Gesammtlebens zu erkennen; alle Uebrigen, namentlich die Studirenden, dann auch die verschiedenen Diener der Anstalt u. s. w., sind zwar mit einbegriffen in der juristischen Gesammtpersönlichkeit der Anstalt, nicht aber Genossen einer gesellschaftlichen Verbindung, als welche nehmlich bei ihr entweder gar

nicht, oder nur in dem oben bemerkten kleineren Kreise besteht. So auch bei einem — aus Conventualen, Laienbrüdern, Dienern u. s. w. bestehenden — Kloster, und überhaupt bei allen Corporationen, welche verschiedentlich berechtigte oder verpflichtete Classen von Mitgliedern und Angehörigen zählen, und deren Wirksamkeit oder Zweckerstrebung ihr Gesetz entweder von außen oder, wenn von innen, nur von dem Willen Eines oder mehrerer Einzelnen oder einer zur selbstständigen Herrschaft eigens berufenen Classe empfangen.

Von solchen Corporationen oder Anstalten oder wie immer benannten Gesammtpersönlichkeiten des blos positiven Rechts unterscheiden sich die eigentlichen Gesellschaften vielfach und wesentlich. Bei diesen findet Trennung oder Entgegensetzung von Persönlichkeiten nicht Statt. Alle Mitglieder zusammen bilden in That und Wahrheit eine für Erfüllung eines bestimmten Lebenskreises erschaffene, in sich selbst homogene Gesammtpersönlichkeit. Alles Leisten und Empfangen, Thun, Wirken und Leiden ist hier gemeinschaftlich; Rechte und Verbindlichkeiten des einen Mitgliedes sind auch jene aller anderen; was dem Einen — in der Eigenschaft als Mitglied — widerfährt, wird von allen Anderen mitempfunden; eine der ganzen Gesammtheit einwohnende gemeinschaftliche Seele durchdringt, belebt, bestimmt sie Alle. Hier ist nicht, was sonst in Vertragsverhältnissen Statt findet, der Eine zum Leisten verpflichtet, der Andere zum Empfange berechtigt, oder der Eine zu dieser Leistung und der Andere zu einer anderen Gegenleistung: sondern Alle sind sich untereinander wechselseitig, oder vielmehr Jeder ist der Gesammtheit dasselbe schuldig; und so sind sie auch gegen einander wechselseitig oder vielmehr gegenüber der Gesammtheit zu demselben berechtigt. Von Entgegensetzung der Interessen so wie der Rechte oder Schuldigkeiten kann oder soll hier keine Rede sein; Wohl und Wehe, Gewinn und Verlust, Gelingen und Mislingen, Alles ist — in der Sphäre der Vereinigung, d. h. des Gesellschaftszweckes — allen Mitgliedern als solchen gemeinschaftlich und gleichmäßig fühlbar; sie sind in dieser Sphäre durchaus, in That und Wahrheit, nur eine Person.

Den Begriff der Gesellschaft mit solcher Strenge und eben darum auch Reinheit und Allgemeinheit zu bestimmen ist aber deswegen nothwendig, weil es sonst unmöglich ist, allgemeine — rein vernünftige oder natürliche — Rechtssätze für sie aufzustellen. Sobald wir in den Begriff der Gesellschaft eine Verschiedenheit der Verhältnisse aufnehmen, so wird er vag und unwesenhaft, und nicht ein Rechtssatz ist sodann mehr allgemein darauf anwendbar, als etwa der: „Rechtens ist in der Gesellschaft alles das, was für jede einzelne durch besonderen Vertrag oder Gesetz oder auch durch eine Summe von Verträgen oder Gesetzen, überhaupt historisch oder positiv festgesetzt worden." Durch solchen Satz aber leisten wir Verzicht auf die höchste und kostbarste Rechtsquelle, nehmlich auf das Vernunftrecht, und geben dadurch namentlich den Staat, als die größte und selbstständigste — weil keiner höheren Autorität mehr unterstehende — Gesellschaft, und deren Grundvertrag geschrieben nicht vorliegend ist, allen Zufälligkeiten der That oder der factischen Anmaßung, d. h. der völligen Rechtlosigkeit Preis.

In Corporationen, Anstalten oder wie sonst benannten, dem reinen Gesellschaftsbegriffe nicht entsprechenden Verbindungen ist allerdings Alles und nur das Rechtens, was historisch oder positiv für eine oder die andere festgesetzt worden. Darum können eben die allerverschiedensten Verhältnisse darin Statt finden, freiheitliche, herrische und knechtische, nach allen Abstufungen, Mischungen und Zusammensetzungen, und gegründet auf die mannigfaltigsten Titel allgemeiner und besonderer Verpflichtung, und das Vernunftrecht kann darüber im Allgemeinen ein Mehreres nicht aussprechen, als den vagen und im Grunde fast Nichts sagenden Satz: „jede rechtskräftig eingegangene Verpflichtung muß erfüllt, eine dem Rechte widerstreitende aber kann gültig nicht eingegangen werden." Ganz anders aber bei der Gesellschaft nach dem von uns darüber aufgestellten engern Begriffe. Aus demselben fließen nehmlich von selbst und ohne positive Festsetzung alle wesentlichen, dieses Verhältniß regelnden Rechtssätze; und es genügt, sobald dasselbe als hier oder dort wirklich vorhanden anerkannt wird, jener reine

Begriff zur Entscheidung aller im Allgemeinen oder im Besonderen darüber aufzuwerfenden Rechtsfragen oder Zweifel.

Freilich finden wir in der concreten Erscheinung unseren Begriff von der Gesellschaft nur selten vollständig verwirklicht. Dem reinen Gesellschaftsverhältnisse sind gewöhnlich noch einige andere, ihm selbst fremdartige Verhältnisse beigemischt, oder es ist jenes durch bestimmte positive Festsetzung oder historisches Recht mehr oder weniger modificirt worden. Dessenungeachtet aber behauptet unser Begriff mit den daraus abzuleitenden Rechtsfolgerungen überall seine Herrschaft, in so fern, als nicht durch klar vorliegende oder aufzuweisende Rechtstitel etwas davon Abweichendes statuirt worden, und es kehrt diese Herrschaft auch jedesmal von selbst zurück, wenn ein sie früher beschränkendes oder unterdrückendes positives Verhältniß aufgehört hat oder aufgehoben ward. Was aber die gewöhnlich anzutreffende Beimischung einiger anderen Verhältnisse betrifft, so schadet auch sie der Reinheit unseres Begriffes nicht. Wir erkennen nehmlich das Vorhandensein einer wahren Gesellschaft nur in dem demselben entsprechenden Kreise der Verbindung an, gewähren aber auch jedem andern beigemischten Verhältnisse das ihm nach Maßgabe der vorliegenden Titel gebührende Recht, und bezeichnen — nach dem Grundsatze, daß vom Vorherrschenden die Benennung zu entnehmen ist — wohl auch ein gemischtes Verhältniß mit dem Namen der Gesellschaft, wofern nur die Charaktere der letztern darin als vorherrschend oder wenigstens als in der Hauptsache nicht unterdrückt erscheinen. So ist uns die Gemeinde, und so zumal auch der Staat eine Gesellschaft, obschon unter den Angehörigen beider nicht Wenige sind, welche, wegen zeitlicher oder bleibender persönlicher Eigenschaften oder sonstiger Hindernisse, eigentliche Gesellschaftsglieder, d. h. Activbürger, zu sein nicht vermögen. Und so wenden wir das Gesellschafts-Recht auch auf Corporationen in so fern an, als in denselben mitunter, ja fast gewöhnlich, auch wirkliche Gesellschaften, oder doch in gesellschaftlicher Weise berathende und beschließende Collegien enthalten sind. Aber den Begriff der Gesellschaft, so wie wir ihn aufgestellt haben, halten wir überall fest.

II. Allernächste Folgerungen aus dem Begriffe der Gesellschaft. Wenn die Gesellschaft ein Verhältniß ist, wornach in einer durch Aufstellung eines gemeinschaftlich zu erstrebenden Zweckes bestimmten Sphäre — mehrere Personen sich zu einer lebendigen Gesammtpersönlichkeit vereiniget haben, so folgen daraus allernächst die nachstehenden Sätze:

1) Die Gesellschaft, als eine lebendige Gesammtpersönlichkeit, kann nur aus gleichfalls lebendigen Gliedern bestehen. Persönlichkeiten, welche nicht lebendig sind, d. h. welchen blos vermöge positiver Rechtsdichtung oder Statuirung diese Eigenschaft zukommt (z. B. Stiftungen, Vermögensmassen, Stammgüter, auch mystische Gesammtpersönlichkeiten und Anstalten aller Art, insofern sie nicht zugleich Gesellschaften sind, u. s. w.), können nicht als wirklich active Glieder in eine Gesellschaft treten, obschon ihnen oder ihren Verwaltern eine Theilnahme an den Vortheilen und Lasten einer solchen durch Gesetz oder Vertrag mag zugeschieden werden. Denn ihnen wohnt kein eigener, selbstständiger Wille bei, den sie mit dem Willen Anderer zu einem Gesammtwillen vereinigen könnten; und doch ist nur dieser Gesammtwille die Seele der Gesellschaft oder das eigentliche Princip und Band der Vereinigung, und Mitglied ist nur derjenige, der in jener Willensvereinigung als mit-wollendes Element begriffen ist. Wohl aber können Gesellschaften, da ihnen ein wahres Leben allerdings einwohnt, in weitere gesellschaftliche Verbindung treten, und es mögen daher die Gesellschaften mit Recht eingetheilt werden in einfache und zusammengesetzte, je nachdem sie nehmlich entweder blos aus Individuen bestehen oder aus kleineren Gesellschaften. Der Staat selbst, insofern er nicht nur die einzelnen Bürger, sondern auch die kleineren Bürger-Vereine, namentlich die Gemeinden, auch die mit selbstständigem Leben begabten Provinz- und Standes- u. s. w. Vereine zu seinen activen Gliedern zählt, ist eine zusammengesetzte Gesellschaft, und noch klarer tritt solches Verhältniß bei einem Staatensysteme oder Staatenstaate ein.

2) Dagegen ist die herkömmliche Eintheilung in freie und unfreie Gesellschaften durchaus verwerflich und einen ähnlichen Widerspruch in sich schließend, wie eine Eintheilung der Schenkung in eine unentgeltliche und eine entgeltliche wäre. In dem Begriffe der Gesellschaft nehmlich ist die Eigenschaft der Freiheit eben so schon enthalten, wie in jenem der Schenkung die der Unentgeltlichkeit; und der Begriff reicht dort wie hier gar nicht weiter als solche Eigenschaft. Freiheit ist identisch mit Selbstbestimmung, und diese allein macht das hier in Sprache stehende Leben, d. h. das die wahre Persönlichkeit charakterisirende (höhere als blos vegetabilische oder animalische), nehmlich das in Erstrebung selbstgewollter Zwecke bestehende aus. So wie die individuelle Person (abgesehen von ihrem Verhältnisse zu anderen Personen, oder überhaupt zu Außendingen) lediglich durch den ihr einwohnenden einen und selbsteignen Willen bestimmt wird, so muß auch die als lebendig gedachte Gesammtpersönlichkeit der Gesellschaft lediglich durch sich selbst, d. h. durch einen ihr einwohnenden einen und selbstständigen Gesammtwillen bestimmt werden; und wo solche Selbstbestimmung aufhört, da ist auch keine Gesellschaft mehr vorhanden, d. h. da erscheint nicht mehr das Gesellschafts-, sondern ein anderes Leben. Freilich kann eine Gesellschaft, so wie eine individuelle Person, theils durch entgegenstehende Kräfte, theils durch eingegangene Verpflichtungen in ihrer freien Willensthätigkeit beschränkt werden, d. h. ihre äußere Freiheit ist abhängig von mancherlei factischen Verhältnissen zu den Sachen und Personen außer ihr: aber in ihrem Inneren kann nur ein Wille, und zwar ein selbsteigener, also der Gesammtwille, walten, wenn sie wirklich eine Vereinigung Mehrerer zu einer Gesammtpersönlichkeit und einem Gesammtleben sein soll, nicht aber ein bloßes Verhältniß vertragsmäßiger (oder wie sonst immer bestimmter) Wechselwirkung oder auch Zusammenwirkung mehrerer nach Recht und Leben von einander getrennt bleibender Persönlichkeiten.

Ehedessen ertheilte man selbst dem Verhältnisse zwischen Herrn und Diener den Namen der Gesellschaft. Doch wird jetzt anerkannt, daß in diesem Verhältnisse von Gesammtpersönlichkeit und Gesammtleben keine Rede sein kann. Der Diener, insofern er blos den Willen des Herrn vollzieht, verstärkt blos — gleich einem Werkzeuge — die wirksame Lebenskraft seines Herrn; und insofern er dafür den verheißenen Lohn fordert, steht er dem Herrn mit eigener Persönlichkeit gegenüber. Es sind also hier (insofern nicht blos die individuelle Person des Herrn mittelst des Dieners auftritt) fortwährend zwei getrennte Persönlichkeiten zu erkennen, nicht aber eine Gesammtpersönlichkeit oder ein Gesammtleben. Dasselbe ist nun auch der Fall bei jeder Personenverbindung oder sogenannten Gesellschaft, worin zwar nach einem Ziele mit gesammter Kraft gestrebt wird oder werden muß, jedoch nicht in Gemäßheit eines von sämmtlichen Verbundenen gemeinschaftlich ausgehenden oder Gesammt-Willens, sondern in Folge des befehlenden Willens nur eines oder mehrerer Mitglieder. Auch hier besteht nehmlich eine fortwährende Trennung und Entgegensetzung der verschiedenen Persönlichkeiten, d. h. einerseits der befehlenden und anderseits der gehorchenden; es ist also eine Vereinigung zu einer lebendigen Gesammtpersönlichkeit nicht vorhanden, folglich auch keine Gesellschaft.

Auch wo oder insofern eine Personenverbindung oder wie immer benannte angebliche Gesellschaft in der durch den objectiven Zweck derselben bezeichneten Sphäre einem auswärtigen Willen oder einem einer höheren Autorität entflossenen Gesetze dienen muß, ist eine wahre Gesellschaft nicht vorhanden. So z. B. ein Kloster, insoweit der Wille eines längst verstorbenen Stifters seine unabänderliche Lebensregel bildet, oder ein Regiment, welches nach dem Befehle des Feldherrn seine Bewegungen einzurichten hat, oder eine richterliche oder andere Behörde, welcher das Staatsgesetz oder der Befehl einer vorgesetzten Stelle Inhalt und Richtung des Wirkens vorschreibt u. s. w. — Nur insofern solchen Gesammtpersönlichkeiten neben der durch äußeres Gesetz bestimmten Thätigkeit noch ein Raum zur Aeußerung und Ausführung eines selbsteigenen Gesammtwillens übrig bleibt, mögen sie zugleich als Gesellschaf-

ten betrachtet werden. Dagegen ist die — jenseits der Sphäre des eigentlichen Gesellschaftszweckes — unter was immer für Titeln übernommene oder überkommene Verpflichtung oder Unterwerfung gegen oder unter eine fremde Person oder Autorität der Eigenschaft einer lebendigen und innerlich freien Gesammtpersönlichkeit nicht nachtheilig, so wie ja auch ein Individuum allerlei Verpflichtung gegen Fremde auf sich nehmen kann, ohne dadurch aufzuhören, lebendige und innerlich freie, d. h. durch selbsteigenen Willen sich bestimmende Person zu sein.

Der Satz: „es giebt nur freie Gesellschaften" heißt also nur so viel: der Begriff der Gesellschaft reicht nicht weiter als die Gränze der durch den Gesammtwillen erfüllten Sphäre; jenseits derselben hört die Gesellschaft auf; und nur wer Element oder Theilnehmer jenes Gesammtwillens ist, gehört der Gesellschaft als wirkliches Mitglied an. Einer äußeren Herrschaft oder Obergewalt kann die Gesellschaft wohl unterworfen oder dienstbar sein, so wie eine einzelne Person; sie ist alsdann blos eine in dem Verhältnisse dieser Wechselwirkung durch übernommene oder überkommene Verpflichtungen gebundene Person: aber einer einheimischen Obergewalt (versteht sich, insofern diese nicht selbst auf dem Grunde des Gesammtwillens ruht, d. h. durch den Gesammtwillen aufgestellt und denselben blos repräsentirend ist) kann sie nicht unterworfen sein, ohne die Eigenschaft als Gesellschaft, d. h. als lebendige, aus der Vereinigung Mehrerer entstandene wahre Gesammtpersönlichkeit zu verlieren. (Von der Natur und Wesenheit des hier oft genannten Gesammtwillens reden wir in einem der folgenden Abschnitte.)

3) Nicht so streng und unbedingt als die Forderung der (inneren) Freiheit ist jene der Gleichheit. Die Freiheit ist das nothwendige Attribut der gesellschaftlichen Gesammtheit. Wer nicht Theilnehmer derselben, d. h. Element des Gesammtwillens ist, der ist auch nicht Mitglied. Doch ist nicht eben nothwendig, daß alle Mitglieder völlig gleichmäßige Theilnehmer oder gleich gewichtige Elemente seien. Es kann geschehen und geschieht gar oft, daß verschiedene Mitglieder mit ungleichen Verpflichtungen, d. h. mit Uebernahme ungleicher Leistungen oder Beiträge für den gemeinen Zweck, in die Gesellschaft treten; und billig wird alsdann auch ihre Theilnahme an den Wohlthaten des Vereins, und auch das Gewicht ihrer zählenden Stimme bei den gemeinschaftlichen Berathungen, nach einem dem Maße ihrer Beiträge oder Leistungen entsprechenden Verhältnisse geregelt. Es ist solches jedoch dem Grundsatze der formalen Gleichheit gerade angemessen, welche nehmlich überall von der materiellen oder handgreiflichen wesentlich verschieden und insbesondere in der Gesellschaft nur in der Verhältnißmäßigkeit bestehend ist. Ein Mitglied, welches als solches eine doppelte Verpflichtung (verglichen mit den Uebrigen) auf sich genommen, gilt eben für zwei; und die Summe derer, welche etwa mit einander blos so viel leisten als ein gemeines Mitglied, kann auch mit einander blos für ein Mitglied gelten. Außerdem aber können noch mehrere Ungleichheiten durch den Gesammtwillen, als der Erstrebung des Gesammtzweckes förderlich, statuirt werden, ohne daß darum — vorausgesetzt, daß ihr Fortbestand von jenem des Gesammtwillens, der sie ins Leben rief, abhängig bleibe — das natürliche Gesellschaftsrecht verletzt oder die Natur einer wahren Gesellschaft alterirt würde.

III. Von der Entstehung der Gesellschaft und ihrem Aufhören. Die Gesellschaft entsteht in der Regel durch einen Vertrag (Gesellschaftsvertrag), wodurch mehrere Personen, nach Aufstellung eines von ihnen Allen gewollten Zweckes, sich wechselseitig dahin verpflichten, d. h. ihr rechtlich verbindliches Versprechen und Annehmen dahin erklären, solchen gemeinschaftlichen Zweck mit vereinter Willensrichtung und Kraft, und zwar mit den entweder schon in eben diesem Vertrage bestimmten, oder mit den durch den Gesammtwillen erst noch näher zu bestimmenden Mitteln verfolgen zu wollen. Die Rechtswirkung dieses Vertrags besteht nun darin, daß in der durch die gemeinschaftliche Aufstellung des Zweckes und das etwa (mehr oder weniger genau) bestimmte Maß der dafür anzuwendenden Kräfte und Mittel bezeichneten Sphäre die mehreren Personen jetzt zu einer geworden, und daß somit alle jetzt verpflichtet sind, sich in jener

Sphäre auch blos als Theile oder Elemente der durch ihre Willensvereinigung neu ins Leben getretenen Gesammtpersönlichkeit zu betrachten, und daher, in Bezug auf die Zweckerstrebung, von nun an mit Verzichtleistung auf ihren Privat-Willen, nur der durch den jedesmaligen Gesammt-Willen bestimmten Richtung zu folgen. Der wesentliche Inhalt des Gesellschaftsvertrags besteht hiernach in der Erschaffung einer aus den sich dahin vereinigenden Paciscenten bestehenden, lebendigen und willenskräftigen Gesammtpersönlichkeit, welcher, d. h. deren erscheinendem oder unzweifelhaft ausgesprochenem Willen (Gesammtwillen) in der oben bestimmten Sphäre zu gehorchen, fortan die Rechtspflicht aller Mitglieder als solcher ist.

Es geht hieraus hervor, daß die gewöhnlich vorgetragene Lehre, wornach zu Errichtung einer Gesellschaft zwei Verträge nöthig seien, nehmlich einmal der Vereinigungs- und sodann der Unterwerfungs-Vertrag, unrichtig oder auf Begriffsverwechselung beruhend ist. Der Vereinigungsvertrag ist ganz und gar Nichts oder ein bloßer Schall, wenn man nicht eben die Unterwerfung unter den Gesammtwillen darunter versteht; und hat diese Unterwerfung stattgefunden, so bedarf man dann auch keines weiteren Vertrags mehr, um ein bestimmtes Haupt oder Organ des Gesammtwillens mit der Autorität zu bekleiden; es genügt nehmlich alsdann diese bloße — von dem natürlichen Organe, d. h. der Majorität, ausgehende — gesetzgebende Erklärung des Gesammtwillens: es solle in Zukunft dieses oder jenes künstliche Organ als Repräsentant der Gesammtheit oder ihres natürlichen Organes gelten. (S. den Artikel „Constitution" und den unten folgenden Abschnitt VI.)

Ob eine Gesellschaft auch ohne Vertrag, namentlich durch ein — natürliches oder positives — Gesetz, oder durch ein Factum, welches eine moralische oder rechtliche Nothwendigkeit, sich dem Gesellschaftsrechte zu unterwerfen, erzeugt, entstehen könne, ist im Grunde ein bloßer Wortstreit. Allerdings sind z. B. Diejenigen, welche einmal factisch, durch Geschlechtsverbindung, in die Ehe getreten sind, moralisch verpflichtet, die aus der Idee der ehelichen Gesellschaft hervorgehenden Rechte sich gegenseitig zu gewähren; und allerdings ist es z. B. für die in näherer Wechselwirkung stehenden benachbarten Wohner eine Rechtsnothwendigkeit, sich unter einander zu einer bürgerlichen Gesellschaft zu verbinden; auch kann durch den Befehl eines Oberen eine Gesellschaft errichtet werden: aber in allen diesen Fällen läßt sich auch sagen, daß dann eben durch — ausdrückliche oder stillschweigende — Schließung des Gesellschaftsvertrages jene moralische oder rechtliche Pflicht erfüllt oder dem höheren Befehle Folge geleistet werde. Es ist mithin wohl zulässig, schlechthin jede Gesellschaft als durch einen Vertrag entstanden zu betrachten. Doch schließen nur die Gründer der Gesellschaft solchen Vertrag individuell, ein Jeder mit Allen und Alle mit Jedem; die später Eintretenden oder zu Mitgliedern Aufgenommenen schließen ihn blos mit der bereits vorhandenen Gesammtpersönlichkeit der Gesellschaft selbst, wofern nehmlich, nach dem Inhalte des Grundvertrages, diese Gesammtpersönlichkeit wirklich das Recht hat, neue Mitglieder aufzunehmen.

Es giebt in dieser Beziehung zumal zweierlei von einander wesentlich verschiedene Gesellschaften; die einen nehmlich werden zu einem ein- für allemal zu erreichenden oder doch auf eine bestimmte Zeit oder auf bestimmte Personen beschränkten Zwecke geschlossen, andere für einen auf keine Zeit beschränkten, ja, nach der Intention der Stifter, in alle Folgezeit zu erstrebenden. Die ersten verlangen, ja dulden zum Theil (wie namentlich die Ehe) die Aufnahme neuer Mitglieder nicht, oder machen dieselbe wenigstens von der Zustimmung aller bereits vorhandenen abhängig. Die letzteren — zu einer über die Lebenszeit der Stifter hinaus reichenden Dauer bestimmten — bedürfen schon ihrem Begriffe nach der Ersetzung der jeweils abgehenden Mitglieder durch neu aufzunehmende; und gewöhnlich werden schon im Gesellschaftsvertrage die Art und Weise und die Bedingungen solcher Aufnahme festgestellt; wo aber solches nicht geschah, da steht dieselbe natürlich der Majorität der Stimmen zu.

Auch auf das Aufhören der Gesellschaft ist der bemerkte Unterschied von Einfluß.

Die für einen nicht fortdauernden Zweck oder für eine bestimmte Zeit errichteten erlöschen von selbst, sobald jener Zweck vollständig erreicht oder die Zeit verlaufen ist. Die einem fortdauernden Zweck gewidmeten hören nur auf, wenn entweder derselbe, aus was immer für einem Grunde, unerreichbar geworden, oder die Mitgliederzahl unter die nach dem vernünftigen Urtheile zur Erstrebung absolut nothwendige herabgesunken ist. Auch kann jede Gesellschaft aufgelöst werden durch factische Gewalt und im Staate durch den Befehl der verfassungsmäßig mit solcher Macht bekleideten Autorität.

In den Gesellschaften der ersten Art ist der Austritt einzelner Mitglieder in der Regel dem Sinne des Grundvertrages zuwider, mithin unzulässig; in jenen der zweiten Art dagegen ist das Austreten Einzelner — die ja leicht durch Andere zu ersetzen sind — dem Gesammtzwecke meist unnachtheilig, und daher als ein im Vertrage stillschweigend sich vorbehaltenes Recht zu betrachten, was zumal auch für die Staats-Gesellschaft gilt. (S. den Art. „Auswanderung.")

Ob die Gesellschaft auch durch einen selbsteigenen, und zwar durch einfaches Stimmenmehr zu fassenden Beschluß, d. h. also durch einen Act ihres Gesammtwillens sich auflösen könne, wird in dem von dem Gesammtwillen handelnden Abschnitt untersucht werden. So viel ist inzwischen klar, daß durch ein gleichzeitiges oder auch successives Austreten sämmtlicher Mitglieder die Gesellschaft factisch aufgehoben wird.

IV. Von dem gesellschaftlichen Gesammtwillen. Zur Feststellung der Hauptlehren des natürlichen Gesellschaftsrechtes ist durchaus nothwendig, den Begriff des Gesammtwillens möglichst ins Klare zu setzen. Derselbe ist zwar ein nicht gar leicht zu bestimmender und aufzufassender Begriff; doch kann bei ernster und unbefangener Forschung die Verständigung darüber wohl erwartet, und sie muß um so angelegener gesucht werden, da aus dem Miskennen oder Misdeuten des Gesammtwillens die nachtheiligsten, ja heillosesten Folgen für Theorie und Praxis, namentlich im Gebiete des Staats-Rechts, fließen.

Der Gesammtwille ist mit nichten eine bloße Fiction, d. h. ein Unding, oder — wie Schmalz verhöhnend ihn nennt — ein Gespenst, sondern er hat eine theoretisch wie praktisch höchst wichtige und imposante Realität. Er ist jedoch nicht furchtbar — wie seine Gegner ihn gern darstellen — denn er steht unter dem Rechts-Gesetze, und wo er selbst das Recht schafft, da thut er es blos innerhalb des durch den Gesellschaftsvertrag gezeichneten Kreises, folglich mit der steten Richtung auf das Gesammtwohl. Er ist nicht identisch mit dem Willen Aller, weil ein solcher in zahlreichen Gesellschaften kaum je zu erwarten, und, wenn auch zur Errichtung von Verträgen, welche Alle binden sollen, nöthig, doch zu Erlassung von Gesetzen, welche ja auch die Dissentirenden verbinden müssen, keineswegs erforderlich ist. Er ist es auch nicht mit dem Willen der Majorität, theils weil bei diesem (wie bei dem Willen Aller) stets noch gefragt werden muß, ob er nach Gegenstand und Inhalt gültig, namentlich ob er dem Gesellschaftsvertrage gemäß sei, theils aber, weil derselbe zwar natürlich hinreicht zum Ausspruche des Gesammtwillens, jedoch mehr nur der Erkenntnißgrund oder die juristische Erscheinung als das Wesen des Gesammtwillens ist.

Der Gesammtwille ist das aus der Erforschung, Zählung, Vergleichung und — je nach Umständen — auch Abwägung der in den gesellschaftlichen Angelegenheiten sich äußernden Willensrichtungen der Mitglieder hervorgehende Ergebniß, d. h. die daraus erkennbare allein- oder vorherrschende oder Hauptrichtung der Gesammtheit; oder er ist der innerhalb des durch den Gesellschaftsvertrag bezeichneten Raumes und in der durch die Gesellschaftspflicht im Allgemeinen bestimmten Richtung sich als vorherrschend kund thuende Wille der Vereinigten.

Allerdings setzen Erkennen, Begehren und Wollen, als Seelenverrichtungen, die Individualität eines erkennenden, begehrenden und wollenden Subjects voraus, und es giebt keine im strengsten Sinne so zu nennende Seele, welche in Mehreren zugleich lebte, oder Mehrere zugleich als belebender Geist durchdränge. Doch kann eine

Gemeinschaftlichkeit oder Uebereinstimmung des Wollens und Strebens — so wie solche in der Thier-Welt, z. B. bei den Ameisen, Bienen u. a., durch den Instinct erzeugt wird — unter Menschen schon durch wohlberechnende Selbstliebe (die da in der Vereinbarung der Kräfte das einzige Mittel zu Erreichung höherer Zwecke erkennt), nicht minder durch Liebe und moralisches Gefühl, endlich auch durch übernommene Rechtspflicht bewirkt werden. Die Natur selbst, durch instinctartiges Gefühl und durch nächstliegendes Bedürfniß, führt den Menschen zur Vereinbarung mit Anderen; die Sentimentalität giebt derselben eine edlere Weihe, und ein rechtliches Band sanctionirt und befestiget sie.

Wenn ein Raubthier den Hütten freier Wilden sich nähert, wenn Feuer- oder Wassergefahr sie gemeinschaftlich bedrohet, so vereinen sie sofort sich zur gemeinsamen Abwehr, d. h. ein und derselbe Wille beseelt sie Alle. Ein innigeres und dauernderes Band aber schlingen Freundschaft, Liebe, Familienleben um natürlich fühlende Menschen, und sie erscheinen, wenn sie solchem Gefühle gehorchen, als wirklich (in Bezug auf die Hauptrichtungen ihres Lebens und Strebens) nur von einer gemeinsamen Seele belebt, so wie jene schöne alte Inschrift einer die Asche zweier Freunde beherbergenden Urne lautet: „mens una, cinis unus." — Etwas Aehnliches nun — ob auch in beschränkterem Raume — mag die durch den Gesellschaftsvertrag begründete rechtliche Verpflichtung bewirken. Die dadurch Vereinigten haben nehmlich in der Sphäre der Vereinigung keinen gültigen individuellen oder Selbstwillen mehr, sondern dürfen und können darin blos noch als Elemente eines Gesammtwillens sich geltend machen, d. h. sie dürfen und können rechtsgültig bei allen vorkommenden gesellschaftlichen Angelegenheiten nicht mehr nach ihren Privat-Neigungen, Interessen oder Leidenschaften die Richtung nehmen, sondern sie müssen, den steten Blick auf den Zweck der Gesellschaft und auf die gleichmäßig dahin gerichteten Willensmeinungen ihrer Mitverbundenen geheftet, eine mit diesen thunlichst übereinstimmende Richtung sich zum Gesetz machen.

Freilich ist eine fortwährende und allseitige Beobachtung dieser Pflicht (woraus der wahre Gesammtwille in stets reiner Erscheinung hervorgehen würde) kaum je zu erwarten. Die Gesellschaftsglieder sind nehmlich nicht nur dieses, sondern sie sind — rücksichtlich des ganzen jenseits der Sphäre der Vereinigung liegenden Lebensraumes — freie und selbstständige Einzelwesen geblieben; und es ist gar zu leicht möglich, ja es ist unvermeidlich, daß nicht theils unlautere egoistische Richtungen, theils wenigstens unwillkürliche Befangenheit durch Privatinteresse sich bei den Gesellschaftsberathungen in die Abstimmungen der Mitglieder mischen und dergestalt die Erscheinung des Gesammtwillens trüben sollten. Es thut also noth, um diesen Gesammtwillen in seiner Reinheit zu erfassen, möglichst genau zu unterscheiden dasjenige, was die Mitglieder als Einzelwesen, von dem, was sie als Gesellschaftsglieder wollen. Ersteres, als der Rechtspflicht widerstreitend, ist ungültig, nur das Letztere darf in Betrachtung gezogen werden. Wer in gesellschaftlichen Angelegenheiten erkennbar egoistisch stimmt, hat auf sein Stimmrecht verzichtet, d. h. seine Stimme zählt nicht. Der Gesammtwille geht nur aus den erkennbar lauteren und verständigen Stimmen oder Bestrebungen hervor.

Woran erkennen wir aber die Lauterkeit und Verständigkeit der einzelnen Willensrichtungen? — Dieses ist allerdings schwer, und eben darum erscheint eine positive Festsetzung von Regeln des Erkennens und Entscheidens als höchst wünschenswerth, ja zur Vermeidung heillosen Streitens fast unentbehrlich. Doch giebt es — unabhängig von positiver Bestimmung — schon mehrere unzweifelhafte natürliche Charaktere des wahren Gesammtwillens und sonach auch der ächt gesellschaftlichen Willensrichtung der Mitglieder. Wo sie vorhanden sind, d. h. wo nicht der Mangel eines derselben erkennbar vorliegt, da ist die Willensäußerung für ächt und die Schlußfassung für gültig zu achten.

Das allgemeinste Erforderniß eines für den wahren Gesammtwillen anzuerkennenden Beschlusses (und so auch einer in wahrhaft gesellschaftlichem Sinne gegebenen Stimme) ist die Uebereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrage und mit der daraus hervorgehenden Gesellschaftspflicht. Beschlüsse, welchen solche Eigen-

schaft mangelt, sind — als Gesellschafts-Beschlüsse — ungültig (und mögen schon durch die Einsprache eines Einzelnen zernichtet werden); und Abstimmungen solcher Art sind nichtig, d. h. ohne zählende Kraft. Für gültige Abstimmungen insbesondere werden Verständigkeit und Lauterkeit des Stimmenden gefordert. Wer dem unbefangenen, vernünftigen Urtheil als unverständig oder als unlauter erscheint, oder auch nur einem gegründeten Verdachte der Unlauterkeit unterworfen ist, wird billig vom Stimmrechte ausgeschlossen.

In Gemäßheit dieser allgemeinsten Charakteristik können als dem wahren Gesammtwillen entflossen oder als ächte Elemente eines solchen Willens nicht geachtet werden

1) Beschlüsse und Abstimmungen, welche jenseits des durch Aufstellung des Gesellschaftszweckes bestimmten und dadurch der Herrschaft des Gesammtwillens unterworfenen Raumes liegen. Denn jenseits solches Raumes besteht gar keine Gesellschaft, mithin auch kein rechtskräftiger Gesammtwille. Eine blos für eine Handelsunternehmung geschlossene Gesellschaft z. B. kann, wenn auch nur ein Mitglied widerspricht, ihre Fonds nicht für Wohlthätigkeitszwecke verwenden, und eine für wissenschaftliche Zwecke errichtete keine gültigen Beschlüsse für politische fassen. Einzelne Gesellschaftsglieder in größerer oder kleinerer Zahl oder auch alle mit einander mögen wohl sich zu solchen im Gesellschaftszwecke nicht enthaltenen Richtungen vereinbaren; aber sie handeln alsdann dabei nicht als Gesellschaftsglieder oder als Gesammtheit, sondern als freie Individuen für sich.

Es kann hiernach ein bestimmter Gesellschaftszweck nimmer in einen anderen verwandelt werden durch einen wahren Gesellschafts-Beschluß. Kommen alle Mitglieder unter sich zu solch' einem Unternehmen überein, so ist dieses eben ein neuer Vertrag, welchen sie abschließen, und eine Aufhebung des alten; aber ein wahrer Gesammtwille der ehevor bestandenen Gesellschaft ist es nicht.

Hieraus ergiebt sich auch die Beantwortung der Frage: ob eine Gesellschaft durch Gesammtbeschluß sich selbst auflösen könne? — Man mag für die Bejahung anführen, daß ja auch ein Individuum den Beschluß des Selbstmordes fassen und ausführen könne, und dann, daß auch der Beschluß, den Gesellschaftszweck (als etwa unerreichbar oder allzu viele Opfer fordernd) aufzugeben, ein auf jenen Zweck sich beziehender, somit in der dem Gesammtwillen unterworfenen Sphäre liegender sei. Allein nur zur Erstrebung, nicht aber zum Aufgeben des Zweckes hat die Gesellschaft sich gebildet; und der Selbstmord (für den Einzelnen blos moralisch unmöglich) ist es für die Gesellschaft, die da zum Leben, d. h. zu lebendiger Erstrebung eines Zweckes errichtet ist, auch rechtlich, er ist nehmlich dem Rechte aller Dissentirenden widerstreitend. Indessen kann wohl durch einstimmigen Beschluß das letztbemerkte Unrecht aufgehoben werden (volenti non fit injuria) und dann die Gesellschaft factisch aufhören; oder auch, es mag der einstimmig oder auch nur mit eminenter Majorität ausgesprochene Entschluß, sich aufzulösen, als ein Beweis dafür gelten, daß der Gesellschaftszweck für unerreichbar anerkannt worden oder wirklich unerreichbar sei, wornach abermals ein factisches Aufhören der Gesellschaft eintritt.

2) Der Gesammtwille kann auch in Ansehung der Mittel zur Zweckerreichung nicht hinausschreiten über die durch den Gesellschaftsvertrag (im Allgemeinen oder Besonderen, ausdrücklich oder stillschweigend — was aus dessen vernünftiger Deutung hervorgeht —) gegebene Bestimmung nach Maß und Gattung. Zur Ueberschreitung solcher Linie ist immer ein neuer Vertrag von Nöthen; ein Gesellschafts-Beschluß findet hier nicht Statt.

3) Der wahre Gesammtwille kann nie etwas Ungerechtes beschließen, weil ein solcher Beschluß entweder dem Gesellschaftsvertrage gemäß und dieser folglich ungültig, oder demselben ungemäß und mithin nichtig wäre.

4) Er kann insbesondere nichts Ungerechtes wider ein Mitglied beschließen, weil ein solcher Wille jedenfalls dem Gesellschaftsvertrage widerspräche und dabei auch noch psychologisch unmöglich ist. Denn was dem Einen widerfährt, ist dem Principe nach auch allen Anderen, folglich der ganzen Gesammtheit widerfahren; und die Gesammtheit kann so wenig als ein Individuum Feindin oder Verletzerin ihrer selbst sein.

5) Zur Zuverlässigkeit des Gesammtwillens, wenn er über eine particuläre Sache statuirt, trägt bei, ist jedoch nicht absolut nöthig, daß die Beschlußfassung sich auf ein schon früher erlassenes allgemeines Gesetz gründe, weil nehmlich, wenn über einen Gegenstand im Allgemeinen, d. h. ohne daß noch eine Betheiligung bestimmter Personen oder Sachen vorliegt, berathschlagt wird, die Stimmen unbefangener und freier, mithin zuverlässiger sind, als wenn ohne vorhergegangene Festsetzung in abstracto über einen vorkommenden concreten Fall entschieden wird. Doch unterstehen allerdings die particulären Sachen nicht minder als die allgemeinen der gesellschaftlichen Entscheidung, sobald sie nehmlich das gemeinschaftliche Interesse berühren. Nur muß die Entscheidung jedenfalls nach einer dem Gesellschaftsrechte im Allgemeinen angemessenen Maxime geschehen.

Der Gesammtwille sonach hat eine ziemlich genau bestimmte und wesentlich beschränkte Sphäre, und seine wichtigste Beschränkung ist die durch die persönlichen Rechte der Mitglieder. Dieselben bestehen theils in demjenigen, was Jedem in der Eigenschaft als Person, schlechthin oder außerhalb dem Gesellschaftsverbande betrachtet, zusteht, theils in dem, was es als Gesellschaftsmitglied vertragsmäßig anzusprechen hat. Diese Rechte (jura singulorum genannt) mag jeder Einzelne gegenüber der Gesammtheit behaupten; und wo sie durch dieselbe beeinträchtiget werden, so ist es nur factisch, nicht rechtlich geschehen. Der Gesammtwille, der es verfügte, war nur ein scheinbarer, nicht aber ein wahrer.

Diese aufgestellten (wenigstens negativen) Charaktere des Gesammtwillens dienen zugleich zur Würdigung der Abstimmungen oder auch thätlichen Willensäußerungen der einzelnen Mitglieder. Aber es wird bei den letzten nebenbei noch eine persönliche Qualification erfordert, wornach nehmlich die wegen anerkannter Verstandes- oder Gemüthsgebrechen zur vernünftigen oder pflichtgetreuen Willensäußerung Unfähigen und dann auch die in einzelnen Fällen wegen näherer persönlicher Betheiligung natürlich Befangenen, mithin Unzuverlässigen, von dem Stimmrechte billig ausgeschlossen werden.

Nach Ausscheidung aller von unfähigen oder unzuverlässigen Mitgliedern ausgehenden Willens- oder Meinungsäußerungen spricht der wahre Gesammtwille sich in der vorherrschenden Richtung der übrigen Mitglieder auf eine selbst juristisch gültige Weise aus und nimmt die Anerkennung und Unterwerfung aller Einzelnen in Anspruch. Wir sagen die vorherrschende Richtung und bezeichnen damit jene der Majorität, von deren Entscheidungskraft der nächste Abschnitt handelt.

Uebrigens kommt es nicht darauf an, ob der solchergestalt charakterisirte Gesammtwille sich in Thaten oder in Worten ausspreche. Verständige Richter (in kleineren Dingen etwa ein Geschworenengericht, in großen die öffentliche Meinung oder die unbestochene Geschichte) können und werden in einzelnen Fällen leicht entscheiden, ob diese oder jene durch Thaten oder Worte erklärte Willensrichtung eines Theiles der Gesellschaft wirklich Gesammtwille derselben, oder nur Privatwille Einzelner gewesen. Auch der Erfolg hat eine gewisse Stimme bei solcher Entscheidung; doch ist er in den Augen eines vernünftigen Richters nur dann von Bedeutung, wenn der Streit blos in Mitte der Gesellschaft selbst geführt wird. Sobald aber fremde Gewalten sich einmischen, so kann durch sie der wahre nicht minder als der scheinbare Gesammtwille niedergeschlagen werden. Was der Gesammtwille der Deutschen war, als der Stern Napoleon's im Brande Moskaus untergegangen, liegt, durch die glorreichsten Thaten besiegelt, unzweifelhaft der Welt vor Augen. Aber auch am Gesammtwillen der Polen kann nicht gezweifelt werden, obwohl sie der übermächtigen Gewalt erlagen; was jedoch der Gesammtwille der Spanier ist, kann nicht klar werden, so lange die nordischen und die westlichen Mächte die mannigfaltigste Einwirkung durch Waffen, Geld und Unterhandlung auf Aeußerung oder Unterdrückung des öffentlichen Geistes ausüben.

V. **Von dem natürlichen Organe des Gesammtwillens.** In der gleichen Gesellschaft (und eine solche ist, wie oben bemerkt worden, die Regel) spricht **der wahre und daher verbindliche Gesammtwille sich natürlich durch die Mehrheit der gehörig qualificirten Stimmen aus.** Auf diesem

Satze ruht das gesammte natürliche Gesellschaftsrecht. Anerkennt man seine Wahrheit nicht, so giebt es nur noch ein positives und künstliches; aber auch dieses hat alsdann nur einen factischen, nicht einen wohlbegründeten rechtlichen Bestand. Alsdann ist wirklich (wie ein Schriftsteller — wir glauben Schmalz — irgendwo im Ernste behauptet) eine jede Gesellschaft, und wenn sie aus lauter Sokratessen bestände, ewig unmündig, daher einer Bevormundung bedürftig. Sie ist aber alsdann auch unbedingt preisgegeben der Willkür oder Gnade desjenigen oder derjenigen, die sich die vormundschaftliche Gewalt anmaßen, mithin denselben gegenüber rechtlos. Dieses ist dann zumal beim Staate der Fall, der da nicht, so wie die im Staate befindlichen Gesellschaften, an eine höhere Autorität sich um Abhilfe wenden kann, wenn der Vormund, d. h. das künstliche Gesellschaftshaupt, seine Gewalt misbraucht.

Aber unser Satz steht fest vor dem Tribunal des unbefangenen rechtlichen Verstandes. Es ist blos leere Spitzfindigkeit oder grobe Begriffsverwechselung, die man ihm entgegenstellt. Die Elemente des Gesammtwillens, so wie jene der Gesammtkraft, können nur in den Mitgliedern der Gesellschaft liegen. Die Gesellschaft kann nicht anders erkennen, wollen und vollbringen als durch diese ihre Glieder. Ihr Beschluß oder Entschluß also besteht nothwendig aus dem Ergebnisse der erforschten Meinungen und Willensrichtungen derselben. Dabei hat natürlich — unter den, wie wir voraussetzen, gehörig qualificirten Stimmen — die Meinung jedes einzelnen Mitgliedes für die Gesammtheit dasselbe Gewicht wie die jedes Anderen; und der Entschluß der Gesellschaft neigt sich also nothwendig dahin, allwo die mehreren Stimmen sind. Es ist gar keine andere Art, zu einem Entschlusse zu kommen, für sie vernünftig gedenkbar; und man muß daher — wenigstens bei größeren Gesellschaften, worin die Einstimmigkeit kaum je zu erreichen ist — entweder annehmen, daß sie ganz unfähig zu irgend einem Entschlusse oder einer Selbstbestimmung und also lediglich zum Gehorchen verdammt sei, oder man muß die Entscheidungskraft der Stimmenmehrheit anerkennen.

Es ist ohnehin, wenn gesellschaftliche Berathung gepflogen und Umfrage gehalten wird, nicht eigentlich davon die Sprache, was das einzelne Mitglied wolle, denn in der Sphäre der gemeinsamen Angelegenheiten hat es ja auf seinen Privatwillen verzichtet; sondern davon, was es dem Gesammtbesten, d. h. dem Gesellschaftszwecke, für zuträglich oder angemessen halte, also mehr nur von seiner Meinung oder seinem Gutachten als von einem entschiedenen Willen. Aus der Sammlung solcher individuellen Meinungen oder vorläufigen Willensrichtungen geht dann erst als Ergebniß die Gesammt-, d. h. die vorherrschende Richtung und somit der Entschluß der Gesellschaft hervor; und, sobald dieser erkennbar vorliegt, auch die Schuldigkeit aller Einzelnen, sich dieser Richtung anzuschließen, ohne Unterschied, ob sie mit ihrer Privatrichtung identisch oder davon verschieden ist. Jetzt also muß die Behauptung oder das Bestreben der Durchführung der eigenen Meinung — die da vor gefaßtem Gesammtbeschlusse zulässig und selbst pflichtgemäß Statt fanden — aufhören; die Pflicht des Gehorchens ist jetzt eingetreten, und wer sich dem, was die größere Zahl beschloß, nicht fügen will, der spricht für seine Meinung ein größeres Gewicht an, als er jener der Anderen gewährt, und er beleidigt daher dieselben so wie die Gesammtheit.

Obschon jedoch, in Gemäßheit der letzten Betrachtung, jeder durch die Mehrheit gefaßte Beschluß durch den, vermöge der Gesellschaftspflicht, jetzt auch den früher Dissentirenden obliegenden Beitritt gewissermaßen zum einstimmigen erhoben wird; so ist doch klar, daß, da die Meinungen der einzelnen Mitglieder die einzigen Bestimmungsgründe für die Gesammtheit sind, der Entschluß oder Beschluß um so entschiedener, zuverlässiger und kräftiger sein muß, je größer oder je mehr der Unanimität sich nähernd die Majorität, welche ihn bewirkte, gewesen. Die abweichenden Ansichten der Minorität, obwohl überwogen von den durch die Majorität aufgestellten, bilden noch immer einen, je nach der Stärke der Minorität, mehr oder minder gewichtigen Zweifelsgrund gegen die Güte des gefaßten Beschlusses; so wie dieses bei dem Einzelnen Statt findet, wenn er

zwar aus überwiegenden Beweggründen einen Entschluß gefaßt, doch auch viele und bedeutende Gegengründe dabei zu überwältigen gehabt hat.

Gegen diese einfache und dem gemeinen Menschenverstand überall einleuchtende Darstellung wendet man nun ein: die Annahme der entscheidenden Kraft des Stimmenmehr sei den Freiheits- und Gleichheits-Rechten der Mitglieder entgegen; die Mehreren würden dadurch zu Beherrschern der Wenigeren erhoben und diese um alle Geltung und Stimme gebracht; es könne daher nur durch Unanimität ein gültiger Beschluß gefaßt werden. Aber — abgesehen von der maßlosen Inconsequenz und dem Selbstwiderspruche, welcher darin liegt, daß man einerseits die Freiheit und Gleichheit gefährdet glaubt durch die von den Mehreren ausgehende Entscheidung, und anderseits (denn die Verneinung oder Verwerfung eines Vorschlages ist nicht minder ein Beschluß als dessen Annahme) solche Entscheidung unbedenklich den Wenigeren einräumt, d. h. daß man, um ja nicht die Mehreren zu Herren der Wenigeren zu machen, diese zu Herren jener erhebt — ist doch klar wie der Tag, daß eben wegen der Gleichheit der Mitglieder, wornach die Stimme des Einen genau so viel und nicht mehr wiegt, als jene des Andern, die der Mehrheit als die gewichtigere, nehmlich als die größere Summe von gleichen Gewichten, den Ausschlag geben muß; und eben so klar, daß von Herrschaft keine Rede sein kann, wo keineswegs bestimmten Mitgliedern das Entscheidungsrecht gegenüber von anderen, gleichfalls bestimmten, eingeräumt, sondern überall blos die größere Zahl der kleineren vorgesetzt wird. Abwechselnd sind dieselben Mitglieder bald in der Majorität, bald in der Minorität begriffen, und ihr freies Stimmrecht sichert ihnen allen jeweils diejenige Theilnahme an der Beschlußfassung, welche ihnen, eben als Mitgliedern der Gesammtheit und sonach als Elementen des Gesammtwillens, gebührt.

Es ist eine crasse Begriffsverwechselung, wenn man den Gesammtwillen blos in dem Willen Aller zu finden meint. Der übereinstimmende oder zusammentreffende Wille Aller bringt Beschlüsse (d. h. Verträge) hervor auch unter Nichtverbundenen; der Gesammtwille übt seine Herrschaft nur über Verbundene. Der Gesellschaftsvertrag wäre bedeutungslos und unwirksam, wenn er nicht ein anderes Rechtsverhältniß unter den durch ihn angeblich Vereinigten hervorbrächte, als auch ohne ihn schon bestand; und dieses andere oder neue Verhältniß ist eben die jetzt der Mehrheit zukommende Entscheidung. Freilich ist der Gesammtwille mitunter auch zugleich der Wille Aller und er ist alsdann um so kräftiger und energischer; doch geschieht solches nur zufällig, ist auch durchaus unnöthig, und immerdar bleibt zwischen beiden Begriffen der wesentliche Unterschied, daß der Wille Aller Verträge hervorbringt, mithin nur alldort nothwendig ist, wo es um Schließung von Verträgen, d. h. um freie Uebereinstimmung zu einer erst einzugehenden Verbindlichkeit, sich handelt, der Gesammtwille dagegen Gesetze giebt, d. h. für die Glieder der Gesammtheit, in Folge ihrer früher geschehenen vertragsmäßigen Vereinbarung, bindend ist, ohne Rücksicht, ob sie zustimmten oder nicht.

Wer dieser Lehre nicht beipflichtet, sondern für den Gesammtwillen schlechthin Einstimmigkeit fordert, der untergräbt zuvörderst den Rechtsboden aller bestehenden Verfassungen, weil wohl nicht eine ist, welche durch Zustimmung aller und jeder Staatsbürger zu Stande kam. Wollte er aber solchen Mangel durch eine Rechtsdichtung heilen, d. h. annehmen, die einmal factisch bestehende Verfassung sei einmüthig errichtet worden; so muß er eine von beiden nachstehenden, gleich unseligen Folgerungen zugestehen: nehmlich entweder, daß, sobald auch nur Einer sich von dem einstimmig erlassenen Gesetze lossagt, der Rechtsbestand der Verfassung aufhöre (da, sobald der Grund — hier die Einmüthigkeit des Willens — ermangelt, auch das Begründete einstürzt), oder daß — wofern er nehmlich der Verfassung die Natur eines Vertrages Aller mit Allen beilegt — sie nie und nimmer verändert, verbessert oder aufgehoben werden könne, indem wohl nie eine Uebereinstimmung durchaus Aller in eine solche Veränderung oder zu solch' einem neuen Vertrage zu erwarten ist. Er versetzt zugleich den Staat oder das Volk für den Fall, daß eine eingesetzte Regierung, z. B. ein Regentenhaus

durch Aussterben oder auf andere Weise factisch aufhört, in die Unmöglichkeit, eine neue Regierung auf rechtmäßige, mithin auch rechtsgültige Weise zu schaffen, weil die Einmüthigkeit nie eintreten wird, sonach blos der Weg der factischen Gewalt, d. h. des Unrechts, übrig bleibt, um die Anarchie aufhören zu machen. Alle diese Schwierigkeiten und Gefahren jedoch hören von selbst auf, sobald wir die Verbindlichkeit der Majoritätsbeschlüsse für die Gesammtheit annehmen. Alsdann können wir die Verfassung der Gesellschaft, also namentlich auch des Staates, durch ein Gesetz entstehen, den Regenten oder das Regentenhaus durch ein Gesetz ernennen, bei dessen Abgang eben so ein anderes berufen, auch jeweils nach den Bedürfnissen der Zeit die Verfassung abändern und verbessern u. s. w. lassen, Alles dem Vereinigungsvertrag gemäß, welcher nehmlich den Gesammtwillen ins Leben rief und ihm die Herrschaft in der Sphäre des Gesammtlebens übertrug.

VI. Von den künstlichen Organen des Gesammtwillens. In kleinen Gesellschaften, und deren Angelegenheiten einfach sind oder schon durch den Gesellschaftsvertrag meist geregelt wurden, mag zu deren fortlaufender Leitung das natürliche Organ genügen. Die etwa periodisch, in bestimmten Fristen sich zur Berathung und Erledigung der vorkommenden Geschäfte versammelnde Gesellschaft bedarf dann blos noch einiger Diener oder Beamten, welchen sie die Ausführung der Beschlüsse oder überhaupt die unmittelbare Besorgung alles dessen, was des gemeinschaftlichen Zweckes willen — in Gemäßheit der vom Gesammtwillen bereits ausgegangenen Bestimmungen — geschehen muß oder soll, übertrage. Bei größeren Gesellschaften jedoch, als deren Versammlung schwieriger, und auch bei kleineren, wenn ihre Geschäfte zahlreich sind, wird bald die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit empfunden, an die Stelle des natürlichen Organs — mindestens was die weniger wichtigen oder die laufenden Angelegenheiten betrifft — ein künstliches zu setzen, d. h. einige wenige bestimmte Personen mit der Vollmacht zu bekleiden, im Namen der Gesammtheit oder des natürlichen Organes derselben die jeweils nöthigen Beschlüsse zu fassen und alle der Zweckerreichung willen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Solche Bevollmächtigung bewirkt dann für sämmtliche Mitglieder die Verbindlichkeit, den Befehlen und Anordnungen des künstlichen Organs dieselbe Folge zu leisten, als ob sie unmittelbar von dem natürlichen ausgegangen wären. Die Bevollmächtigten, d. h. mit der Regierung oder mit der Direction der gesellschaftlichen Angelegenheiten Beauftragten erscheinen demnach in solcher Sphäre rücksichtlich aller einzelnen Mitglieder als Vorsteher oder Häupter; rücksichtlich der Gesammtheit selbst jedoch behalten sie die Eigenschaft von Dienern oder Beamten bei, wofern nicht zum Bevollmächtigungsvertrage noch ein anderer Contract gekommen ist, welcher auch die Gesammtheit dem aufgestellten Haupte unterwarf, d. h. welcher demselben in einer bestimmten Sphäre das selbstständige Recht übertrug und daher das natürliche Organ in derselben Sphäre außer Thätigkeit setzte.

In kleineren Gesellschaften wird solche Uebertragung oder Unterwerfung nur selten nöthig oder räthlich sein. In größeren aber, und zumal im Staate, mag die Erwägung der mit der unmittelbaren Wirksamkeit und unbeschränkten Autorität des natürlichen Organs unausweichlich verbundenen Gefahren, Beschwernisse und Unheil drohenden Schwankungen ein triftiger Bestimmungsgrund für den wahren Gesammtwillen sein zu contractmäßig festzustellender, daher dem willkürlichen Widerrufe nicht unterliegender Beschränkung seines natürlichen Organs durch Einsetzung eines mit selbstständiger Autorität auch über die Gesammtheit zu bekleidenden künstlichen Organs, welches sodann als wahres Oberhaupt — innerhalb der durch das Verfassungsgesetz und den Unterwerfungsvertrag zu bezeichnenden Gränzen — auftritt, d. h. der Gesammtheit selbst zu befehlen das Recht hat.

Auch ohne solchen wirklichen Unterwerfungsvertrag jedoch kann schon durch die bloße Bevollmächtigung und durch das die Autorität des Bevollmächtigten an die Stelle des natürlichen Organs setzende Gesetz das Verhältniß dem eben beschriebenen factisch gleich oder ähnlich gemacht werden. So lange nehmlich das Gesetz, wel-

ches das natürliche Organ (unbedingt oder nur in einer bestimmten Sphäre) außer Wirksamkeit setzte, in Kraft besteht, ist es der Gesammtheit factisch unmöglich oder mindestens äußerst schwer, gegen ihr künstliches Organ sich aufzulehnen, da eine Versammlung, Berathung, Beschlußfassung des natürlichen Organs, überhaupt eine dem Oberhaupte widerstrebende Thätigkeit desselben, jetzt nicht anders als mit Verletzung der gesetzlich bestehenden Ordnung stattfinden kann und daher nur unter außerordentlichen Umständen, bei etwa erfahrenem allzugroßen Misbrauche der künstlichen Regierungsgewalt, eintreten wird.

In einem wie in dem anderen Falle — ob nehmlich bloße Bevollmächtigung, d. h. Beauftragung, oder wirkliche Unterwerfung, d. h. Gewalts-Uebertragung stattfand — räth übrigens nicht nur die Klugheit, sondern fordert selbst das Recht (weil ein Anderes dem Vereinigungs- oder gesellschaftlichen Grundvertrag entgegenliefe), daß die Gesammtheit für sich selbst, d. h. für ihr natürliches Organ so viele Gewalt und Wirksamkeit vorbehalte, als nöthig ist, um die Gefahr des Gewaltmisbrauchs von Seite des künstlichen Organs zu entfernen und dasselbe thunlichst in fortwährender Uebereinstimmung mit dem wahren Gesammtwillen zu erhalten. Diese natürliche Rechtsforderung — eben weil auf den ewig dauernden Grundvertrag gebaut — kann nie und nimmer erlöschen, durch keine Einsetzung des positiven Rechtes aufgehoben, durch keine Verjährung getilgt werden. Aber es hängt freilich von den Verhältnissen der Zeit und dem Zusammenhange der Umstände ab und ist meist von einer schwierigen und verhängnißvollen Entscheidung, ob, wann und wie sie, ohne anderweite Rechtsverletzung und mit Hoffnung des Erfolges, geltend zu machen sei.

Die Personification, Form und Wirksamkeit des künstlichen Organs kann wohl schon im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden; doch ist solches nicht räthlich, weil sodann — wofern nicht zugleich ein leichterer Weg zur Abänderung in demselben Vertrage angeordnet worden — die etwa nöthige Verbesserung gleichfalls nur durch einen neuen Vertrag, mithin durch Unanimität bewirkt werden kann. Natürlicher und dem Gesellschaftszwecke entsprechender ist es daher, solche Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung, d. h. durch Beschlüsse des Gesammtwillens (allernächst also des natürlichen Organs desselben), zu treffen und alsdann erst in Gemäßheit derselben die etwa noch weiter nöthigen Verträge (sei es der Bevollmächtigung, sei es der Unterwerfung) mit dem aufzustellenden künstlichen Organe abzuschließen. (S. das Ausführlichere in dem Art. „Constitution.") C. v. Rotteck.

Gesetz, Princip und Geist der Gesetze; Arten der Gesetze, insbesondere auch der Grundgesetze oder Verfassungen; Gesetzgebung und gesetzgebende Gewalt, Verfassungsgesetz, Regierungsgesetz und Verordnung, provisorische Gesetze; Gesetzbuch; Publication der Gesetze; Gesetzgebungswissenschaft. — I. Begriff des Gesetzes. Was ist Gesetz im Allgemeinen, was insbesondere Gesetz im juristischen und politischen Sinne? Ein gründlicher Begriff von dem Wesen des Gesetzes ist natürlich ein Grundbegriff und eine Grundbedingung einer gründlichen Wissenschaft des Rechts, welches selbst nur in der Uebereinstimmung mit dem Gesetze besteht (s. „Gerechtigkeit"), so wie auch der Politik, deren Thätigkeit überall durch Gesetze bestimmt und geleitet werden und auf die Verwirklichung derselben gerichtet sein soll. Die große Verschiedenartigkeit der Gesetze selbst so wie ihrer Begriffsbestimmungen macht die richtige Bestimmung schwierig. Sie ist nur möglich durch die Auffassung des Verhältnisses der Gesetze zu den Gebieten, in welchen dieselben herrschen sollen.

Jedes wahre lebendige Dasein (s. oben Bd. I. S. 45), das ganze lebendige Weltall und in ihm wieder alle seine größeren oder kleineren Gebiete, oder seine verbundenen Lebenskreise, die Natur wie die moralische Weltordnung, die Planeten, die Körper, die Pflanzen und Thiere wie der Mensch und der Menschenstaat bestehen nur durch Harmonie und durch das stetige harmonische Zusammenwirken ihrer Theile und ihrer Kräfte unter sich und mit ihrer Außenwelt. Das nun, was in einem gemeinschaftlichen Ganzen oder

Lebenskreise die einzelnen Theile innerlich zur Wirksamkeit oder Lebensthätigkeit antreibt, das ist sein Trieb, sein Lebenstrieb; dasjenige aber, was die Triebe regelt, was die Harmonie des Lebens erhält, was die dem Lebensganzen, die seinen Theilen und seiner Aufgabe entsprechenden Richtungen der Lebenstriebe und Lebensthätigkeiten bestimmt — dieses sind die Gesetze. Die Themis und Nemesis, das personificirte Gesetz, ist die göttliche Harmonie des Weltalls. Gesetz ist mithin die aus der lebendigen Beziehung verschiedener Kräfte für die untergeordnete Kraft entstehende Nöthigung oder bestimmende Richtung. So erhält der einzelne Erdtheil oder irdische Körper durch seine Beziehung zur ganzen Erde die Nöthigung, zu dem Mittelpunkte der Erde sich hinzurichten, oder das Gesetz der Schwere. Noch so hoch in die Luft geschleudert, muß er nach diesem Gesetz zur Erde zurückfallen. So erhält das göttliche, vernünftige Geschöpf, als solches, oder sein bewußter Wille durch seine Beziehung zur Gottheit, zum göttlichen Willen oder zur allgemeinen Vernunft die Nöthigung, sich ihnen anzuschließen, das religiöse, das **vernünftige** Gesetz. Das Staatsglied aber und dessen bewußtes Willkürvermögen erhält durch die Beziehung zum Staatsganzen und zu seinem Willen die Nöthigung, ihm zu folgen, oder das Staatsgesetz. Es giebt überhaupt durch die physischen Beziehungen, in welchen die Naturgeschöpfe zu höheren Naturkräften stehen, Naturgesetze, durch die Beziehungen des menschlichen Willkürvermögens aber (oder des Menschen als mit bewußtem Willen handelnden Wesens) zu allgemeineren, auf diese Willkür einwirkenden Kräften Willkürgesetze.

II. Grund- oder Verfassungsgesetze und ihre Eintheilung. Es muß nach dem Bisherigen so viele Hauptarten der Willkürgesetze geben, als es verschiedene Hauptbeziehungen für das Willkürvermögen der Menschen, und in diesen Beziehungen Nöthigungen höherer allgemeiner Kräfte für ihn giebt. Diese Hauptbedingungen aber sind nun zuerst: die zu der sinnlichen Natur, sodann die zu der moralischen oder vernünftigen Weltordnung, zu dem Göttlichen. So entsteht das sinnliche und das göttliche oder moralische Gesetz für das bewußte willkürliche Handeln. Das Göttliche oder das Moralische aber kann nun wieder vermittelst des Uebergewichts des Gefühls und der Phantasie, und des durch sie bestimmten blinden Glaubens und in noch sinnlicher Form als fortdauernd sich äußerlich offenbarende Gottheit in Beziehung zu dem bewußten Willkürvermögen des Menschen treten, und dann entsteht das Gesetz des blinden Glaubens oder das theokratische Gesetz. Oder das Göttliche kann vermittelst des Uebergewichts der reflectirenden, prüfenden Vernunft und in geistiger Form, als das mit der eigenen inneren Vernunft erkannte Göttliche, in Beziehung zu dem menschlichen Bewußtsein treten. Alsdann entsteht das Vernunftgesetz.

Andere Hauptbeziehungen und Hauptgesetzgebungen giebt es nicht für die menschliche Willkür, als 1) die sinnliche, 2) die blinde Glaubens- und 3) die Vernunftgesetzgebung. Alle drei aber stehen mit einander im Widerstreite; das Glaubensgesetz duldet nicht, daß der Mensch sich der Vorherrschaft seiner thierischen Natur überlasse, und das Gesetz der prüfenden Vernunft duldet weder die Vorherrschaft des sinnlichen Gesetzes noch die des blinden Glaubens. Auch der Mensch, als mit Bewußtsein willkürlich handelndes Wesen, bedarf für dieses bewußte menschliche Leben durchaus der Harmonie. Denn Disharmonie begründet für jedes Leben Störung, für das empfindende Wesen Schmerz, Krankheit und Tod. Auch im Staate aber und in Beziehung auf hre gesellschaftlichen Bestrebungen und Thätigkeiten stehen die Menschen unter der Gewalt ihres vorherrschenden Gesetzes. Somit muß denn auch in einem harmonisch vereinten staatsgesellschaftlichen Leben der Menschen in einer bestimmten Periode eines dieser drei Gesetze wenigstens das Uebergewicht und in Collisionsfällen die Vorherrschaft haben. Auch der vorherrschende Wille und die höhere Willenskraft, das gemeinschaftliche Gesetz des Staatsvereins, kann selbst, eben so wie das besondere Lebensgesetz seiner Glieder, nur sinnlich, blindgläubig, oder vernünftig sein und so das Willkürvermögen der Einzelnen bestimmen. So daß es mithin auch nur drei verschiedene Hauptgesetzgebungen oder Verfassungen und Arten der Staaten giebt: 1) sinnliche, faustrechtliche oder de-

spotische; 2) Glaubens- oder theokratische Staaten; 3) vernünftige, vernunftrechtliche oder freie Staaten *).

III. Unterabtheilungen der Gesetze. Die einzelnen Gesetze aber können in dieser dreifachen Verfassung entweder natürliche sein, sofern sie blos aus der Natur der Verfassung ihres Grundgesetzes oder ihrer Grundverhältnisse abgeleitet werden, oder positive, sofern ihnen die gesetzgebende Gewalt in dem Staate durch Anwendung auf die einzelnen Verhältnisse einen positiven Ausdruck gegeben, sie äußerlich vorgeschrieben oder festgestellt hat. Diese Feststellung kann theils durch wörtliche Willenserklärung erfolgt sein, geschriebenes Recht, theils kann der gesetzgeberische Wille durch Handlungen ausgesprochen werden, Observanz- und Gewohnheitsrecht (s. „Gewohnheit"), welche man in Verbindung mit den natürlichen Gesetzen auch ungeschriebenes Recht nennt. Es können ferner die Gesetze nach ihrer rechtlichen und örtlichen Allgemeinheit auch in allgemeine und besondere (s. „Gemeines Recht" und „Privilegien") und außerdem nach ihren Gegenständen auf die verschiedenste Weise abgetheilt werden.

IV. Das Princip der Gesetze. Jene drei verschiedenen Hauptbeziehungen des menschlichen Willkürvermögens, die sinnliche, die blindgläubige, die vernünftige, begründen nach dem Obigen eine dreifach verschiedene Natur der Gesetze und der Staatsverfassungen. Mit dieser verschiedenen Natur derselben ist innig verbunden eine Verschiedenheit ihres Princips. Das Princip oder auch die Lebenskraft, der Lebenstrieb der Gesetze, das Motiv ihrer Erfüllung besteht nehmlich in derjenigen inneren Beschaffenheit der schwächeren Kraft, vermittelst deren sie in lebendiger Beziehung zu der stärkeren steht, also für ihre Einwirkung empfänglich und zur Erfüllung des aus dieser Beziehung entstehenden Gesetzes geneigt ist. So ist z. B. bei dem Gesetze der Schwere die Anziehungskraft in dem einzelnen Erdkörper, vermöge deren er empfänglich ist, durch die stärkere Anziehungskraft der ganzen Erde gesetzlich zu derselben hinbestimmt zu werden, das Princip. So besteht für das sinnliche Gesetz, für das sinnliche Staatsgesetz und für die despotische Staatsverfassung das Princip in der Vorherrschaft der sinnlichen Triebe in dem Menschen. Durch sie steht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweise in Beziehung zu der sinnlichen Natur und insbesondere zu der sinnlich despotischen Macht und ihren überwiegenden sinnlichen Bestimmungsgründen; durch sie also wird es zu der Erfüllung der aus dieser Beziehung entstehenden sinnlichen und despotischen Gesetze empfänglich und geneigt. Bei dem Gesetze des blinden Glaubens und der theokratischen Staatsverfassung dagegen besteht das Princip in der Vorherrschaft der Phantasie und des Gefühls. Durch sie steht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweise zu der fortdauernden äußerlichen Offenbarung der Gottheit und der theokratischen Macht ihrer priesterlichen Stellvertreter in Beziehung und wird also zur Erfüllung ihrer Gesetze empfänglich und geneigt. Bei dem Vernunftgesetze und dem Rechtsstaate dagegen besteht das Princip in der Vorherrschaft der reflectirenden und prüfenden Vernunft, des durch sie bestimmten sittlichen Bewußtseins oder Gewissens. Durch sie steht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweise in Beziehung zu der allgemeinen Vernunft und in der Gesellschaft zu der gemeinschaftlichen freien vernünftigen Ueberzeugung, zu dem vernünftigen Gesammtwillen der Gesellschaft. So wird es zur Erfüllung ihrer Gesetze empfänglich und geneigt.

Von dem Dasein und der Wirksamkeit, von der ungestörten Vorherrschaft des Princips eines Gesetzes in der Natur des Wesens, für welches das Gesetz gelten soll, hängt die ganze Erfüllung des Gesetzes ab. Ohne sie ist keine Erfüllung zu hoffen und das Gesetz ein leerer Schall. Ohne lebendige Beziehung einer stärkeren Kraft zu einer schwächeren kein Gesetz; ohne ungestörte Empfänglichkeit in der Natur der schwächeren Kraft für die Einwirkung der stärkeren keine Vollziehung des Gesetzes! Bei der Vorherrschaft dieser Empfäng-

*) Weitere Ausführung in C. Th. Welcker, System Thl. I. S. 327 und oben Bd. I. S. 61. und Bd. III. S. 741 flg.

lichkeit oder des Princips dagegen ist die Erfüllung gewiß, denn über alle Gesetze siegt die Natur. Sollen die Menschen dem sinnlichen despotischen Gesetze gehorchen, so muß, wie in der Periode der Kindheit und des Faustrechts, bei noch ganz rohen Völkern, so wie bei den Germanen in der rohen faustrechtlichen Zeit, oder in einem ganz verderbten Greisenalter, so wie bei den späteren Römern, die Sinnlichkeit und Selbstsucht vorherrschen. Sie müssen durch die vorherrschende sinnliche Genußsucht und sinnliche Furcht, durch die sinnlichen Genüsse und die Leiden, welche der stärkere Despot seinen Sklaven bestimmt, sich leiten lassen, und je mehr sie das thun, um so gewaltiger und ungestörter herrscht die despotische Macht, um so reiner und kräftiger ist die despotische Verfassung. Soll dagegen eine Glaubensmacht, ein theokratisches Gesetz herrschen, alsdann müssen, so wie in der Periode des Jünglingsalters, wie bei den Hebräern nach der mosaischen Verfassung, wie bei den Römern unter Numa, wie bei den Deutschen in der hierarchisch-päpstlichen Theokratie des Mittelalters, zwar die Antriebe eines höheren moralischen oder göttlichen Gesetzes die Vorherrschaft der rein sinnlichen und selbstsüchtigen Triebe überwinden, aber das Göttliche darf doch auch nicht rein geistig und durch die frei reflectirende und prüfende innere Vernunft der Einzelnen aufgefaßt werden. Es muß vielmehr noch mit dem Sinnlichen vermischt durch Phantasie und Gefühl in einer fortdauernden äußerlichen Offenbarung und Auslegung, vermittelst der für göttlich gehaltenen Priestermacht, blindgläubig aufgefaßt werden. Je stärker nun dieser blinde Glaube ist, je mehr er einestheils die niederen blos sinnlichen und egoistischen Triebe in opfervoller Unterwerfung sich unterordnet, und je mehr er andrerseits die frei reflectirende und prüfende Vernunft der Einzelnen und ihre Zweifel, ihre Aufklärung ausschließt, desto gewaltiger und ungestörter herrscht die theokratische Macht, desto reiner und kräftiger ist die theokratische Verfassung. Soll endlich das Vernunftgesetz, das Vernunftrecht und der freie Rechtsstaat herrschen, alsdann muß, wie im reiferen Mannesalter, wie bei den Römern in ihrer besten Zeit und mehr und mehr bei den freieren germanischen Völkern in der neueren Zeit, mit der Sinnlichkeit und Selbstsucht auch jener blinde Glaube durch die frei reflectirende, prüfende vernünftige Ueberzeugung der freien Männer besiegt werden. Es muß möglichst die sittliche Achtung und Anerkennung ihrer sittlich vernünftigen Persönlichkeit und Würde, oder ihrer Ehre und ihrer frei geprüften Gewissensüberzeugung von dem religiös und sittlich Wahren, so wie die Achtung des darauf gegründeten freien rechtlichen Gesammtwillens und Gemeinwesens, es muß mit anderen Worten die freie Achtung von Gewissen, Ehre und Vaterland vorherrschen. Und in dem Maße, in welchem dieses Grundprincip, in welchem Aufklärung und Sittlichkeit und zunächst Achtung eigener und fremder sittlicher Würde oder Ehre und Freiheit allgemein verbreitet, gestärkt und lebendig erhalten wird, in demselben Maße herrscht gewaltig und ungestört die rechtliche Regierung, in demselben Maße blühet der Rechtsstaat und seine Freiheit rein und kräftig. Jene Achtung der Tugend, der Ehre und Aufklärung sind ihre unmittelbarsten und wesentlichsten Lebenselemente, die wahre und unentbehrliche positive Lebens- oder Triebkraft für die Erfüllung all' ihrer Gesetze.

Alle Wahrheit und praktische Heilsamkeit aller Rechts- und Staatstheorieen, aller politischen Grundsätze und Bestrebungen, alle Weisheit der Gesetzgebung und Gesetzvollziehung beruhen auf diesen Grundlagen. Sie beruhen vor Allem auf der gründlichen Auffassung und folgerichtigen Durchführung der richtigen Ansichten über das Wesen der Gesetze und ihrer Principien. Sie fordern die stete Beachtung der für Entstehung, Erhaltung und Vollziehung der Gesetze nothwendigen Beziehung, der nothwendigen Stärke in dem Herrschenden und der lebendigen ungestörten Empfänglichkeit, der möglichst ungestörten und kräftigen Herrschaft des rechten Princips in den Beherrschten. Eitle Versuche also, Despotieen ohne Sinnlichkeit und Egoismus, Theokratieen ohne blinden Glauben, freie Staaten ohne Tugend gründen und erhalten zu wollen!

V. Prüfung abweichender Theorieen. — Die bisherige Darstellung hat schon stillschweigend manche entgegenstehende Ansicht bekämpft. So hat man bisher sehr häufig aus Mangel einer tieferen Auffassung von dem allgemeinen Wesen des Gesetzes auch von seinen besonderen Arten einseitige, oberflächliche und falsche Begriffe aufgestellt.

Sehr häufig erklärt man insbesondere die einzelnen natürlichen Triebe, z. B. der Geschlechtsliebe, der Elternliebe, der Selbsterhaltung, als die natürlichen Gesetze und vermischt sie mit den Gesetzen des Vernunftrechtes und des Rechtsstaats. Sie sind aber theils gar keine Gesetze und vielmehr nur Bestandtheile eines der drei Grundprincipien, theils nur Bestandtheile des sinnlichen Gesetzes. Wenn man sie als selbstständige, vernunftrechtlich gültige Gesetze hinstellen will, so entsteht Verwirrung und Mangel an richtiger Begründung und Begränzung der rechtlichen Pflichten. Wie weit gehen z. B. die wirklichen vernunftrechtlich gültigen Rechtsansprüche, die man auf jene Geschlechtsliebe, Elternliebe und den Selbsterhaltungstrieb gründen will? Dieses kann nur das seiner selbst bewußte, jene Naturtriebe beachtende, aber nicht sie, sondern vielmehr die Vernunftgrundsätze als Norm aufstellende Vernunftrecht lehren. Und so fällt das ganze natürliche Recht, in so weit, als es sich auf solche natürliche Triebe und auf einen vorgesellschaftlichen Naturstand gründen, überhaupt von dem wahren Vernunftrechte und zugleich auch von dem sinnlichen egoistischen Faustrechts- und despotischen Gesetze unterscheiden will, haltungslos in sich selbst zusammen.

Ueberhaupt würden so viele Irrthümer und Einseitigkeiten der Theorieen unmöglich sein, sobald man nur jene drei Grundgesetze und Grundprincipien, ihren gegenseitigen Widerspruch und die Nothwendigkeit, daß einem derselben die Vorherrschaft eingeräumt werde, in dem harmoniebedürftigen Leben der Einzelnen und der Staaten richtig auffassen wollte. So würden z. B. durch diese Auffassung auch solche Verirrungen, wie die rein materialistischen und egoistischen Nützlichkeitstheorieen eines Bentham, ausgeschlossen werden. Freilich gebietet auch das sittliche Vernunftgesetz Befriedigung der eigenen und fremden Bedürfnisse und Vorsorge für das in dieser Beziehung Nützliche und das durch die Befriedigung entstehende Glück. Aber sie können es doch nur unter steter Vorherrschaft der sittlichen Ideen und Zwecke (s. „Gesammtwohl" und oben Bd. I. S. 53). Welche Seichtigkeit einer Staatslehre aber, die Macht dieser unselbstsüchtigen, wahrhaft sittlichen Ideen und Kräfte zu verkennen! Ganz eben so schließt auch die vernunftrechtliche Theorie die Achtung und Befriedigung der religiösen oder Glaubensbedürfnisse und Gesetze in sich und erkennt hier sogar an, daß sie dem Gläubigen höher stehen müssen als alles Andere. Aber indem auf die oben (Bd. I. S. 46) geschilderte Weise das freie Rechtsgesetz die Form eines gemeinschaftlichen, sich stets erneuernden freien Vertrags oder Consenses der selbstständigen Gesellschaftsglieder annimmt und so die gemeinschaftliche Vernunft der Gesellschaft zur Herrschaft bringt, ist zugleich, gerade in Gemäßheit der religiösen Ueberzeugung jener Mitglieder und ohne Verletzung derselben, das anerkannte Friedens- oder Rechtsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten das höchste Gesetz. Und so vereinigt sich in diesem allgemein äußerlich anerkannten vernunftrechtlichen höchsten Staatsgrundsatz (der Sittlichkeit) mit der angemessenen Glückseligkeit in freier, friedlicher, gesellschaftlicher Vermittelung (oben Bd. I. S. 45—56) die religiös-sittliche Forderung mit Allem, was von dem Nützlichkeits- oder Glückseligkeitsprincipe durchführbar ist, und zugleich auch mit der wahren Objectivität und Freiheit, unendlich viel besser als jene zwar sehr scharfsinnige, aber im Ganzen doch in Wahrheit seichte Bentham'sche Abrechnung zwischen allen möglichen subjectiven Annehmlichkeiten (oder Nützlichkeiten) und Unannehmlichkeiten, worauf nach ihm die ganze Staatsweisheit und Gerechtigkeit, die Tüchtigkeit, Würde, Kraft und Blüthe der Staaten begründet werden sollten. Unter der Obherrschaft des rechten Princips wie des rechten Gesetzes der vernunftrechtlichen freien Gesellschaft und unter ihrer Leitung sollen alle höheren und niederen Bedürfnisse, Triebe und Sanctionen, die sinnlichen wie die religiösen, die moralischen wie die gesellschaftlichen, zur Erfüllung der Gesetze des Rechtsstaats zusammenwirken.

So wie der Begriff der natürlichen Gesetze, so wird auch der Begriff der positiven Gesetze und ihr Verhältniß häufig sehr einseitig aufgefaßt. Natürliches Gesetz und Recht, sagt man, sei dasjenige, welches aus der Vernunft, positives, welches aus der Willkür stamme, natürliches, welches in der Natur und Freiheit beruhe, positives, wel-

ches von Außen dem Menschen aufgelegt sei. Welcher völlige, welcher feindliche Gegensatz fände hiernach zwischen beiden statt! Hiernach müßte offenbar eine Verarbeitung beider zu einer und derselben Rechtswissenschaft und eine Auslegung und Ergänzung des einen, insbesondere des positiven Rechts, durch das andere ganz verkehrt sein. Und welch verkehrtes Recht wäre für freie vernünftige Wesen ein Gesetz und Recht als Norm ihrer Handlungen, welche aus der reinen Willkür anderer Menschen stammte! Umgekehrt soll vielmehr auch das positive Gesetz und Recht aus der Vernunft und dem natürlichen Gesetze abstammen. Es muß, wenn es gelten soll, ebenfalls in der Natur begründet sein; wenn es für freie Männer gelten soll, ebenfalls auf ihrer Freiheit und Selbstgesetzgebung beruhen, durch sie geheiligt sein. Es enthält nur den bestimmten Ausdruck, welchen eine Gesetzgebung den Folgesätzen des Naturrechts in Beziehung auf einzelne Verhältnisse mit Berücksichtigung ihrer Eigenthümlichkeit und der politischen Forderungen gegeben hat, während das Naturrecht die logische Folgerung enthält, welche der einzelne Gelehrte und Bürger frei aus den höchsten Rechtsgrundsätzen und der Natur des Rechtsverhältnisses macht. Dabei aber sollen diese Einzelnen — falls sie nicht blos eine Moralphilosophie als Lehre für die mit ihnen auf gleichem moralischen oder philosophischen Standpunkte Stehenden, sondern sofern sie juristisch allgemein gültige Zwangs-Gesetze finden und geben wollen — auch nicht von dem rein philosophischen Standpunkte einer individuellen Schulphilosophie ausgehen. Sie müssen vielmehr von der Vernunftidee und den höchsten Vernunftrechtsgrundsätzen ausgehen, wie sie von der Gesellschaft, von der gesellschaftlichen Gesammtvernunft der Nation und in ihrem rechtlichen Vereine anerkannt sind, kurz von gemeinschaftlichem Standpunkte. So kommen sich denn natürliches und positives Recht näher und unterstützen und ergänzen sich gegenseitig als verwandte Theile eines und desselben friedlichen Rechtsorganismus. Solche tiefere, richtigere Auffassung des natürlichen und positiven Rechts und ihres harmonischen Verhältnisses ist gerade eine der Hauptgrundlagen der noch unerreichten Vortrefflichkeit des classischen römischen Rechts.

Mit dieser verkehrten Auffassung des natürlichen und positiven Rechts hinge es denn auch zusammen, daß die Einen mit Hugo alles Naturrecht, die Anderen, wie manche philosophische Juristen, das positive Recht verwarfen oder anfeindeten.

Eben so hingen damit zusammen jene einseitigen allgemeinen Definitionen des Gesetzes: es sei eine allgemeine Vorschrift, eine Regel, eine Satzung. Dieses sind aber Bestimmungen nicht des eigentlichen Wesens und der lebendigen Kraft des wahren Gesetzes, sondern nur Beschreibungen seines Ausdrucks und Abbildes, oder des unvollkommenen Mittels seiner Erkenntniß und seiner Bezeichnung. Es ist eine solche Begriffsbestimmung nicht besser, als wenn man die Sonne nach ihrer gewöhnlichen Abbildung definiren wollte als einen runden gelben Kreis mit Zacken. Vielmehr bezeichnet es wenigstens die aus der lebendigen harmonischen Beziehung der Lebensgrundkräfte entstehende Nöthigung, oder die lebendige nöthigende Kraft des Gesetzes, wenn der Apostel das lebendige Gewissen das Gesetz Gottes nennt, oder wenn es die römischen Gesetze (L. 2. de legib.) als die Königin aller Dinge bezeichnen, oder auch als zugleich eine Erfindung und Gabe der Gottheit (inventum ac munus dei) und zugleich die gemeinschaftliche Verbürgung der Bürger (communis reipublicae sponsio). Auch hier aber hing mit der tieferen lebendigen Auffassung des Wesens des Gesetzes bei den Alten zugleich eine gründlichere Behandlung desselben zusammen und zunächst die vortreffliche organische Auslegung und Anwendung, Ergänzung und Fortbildung der Gesetze nach der wahren lebendigen Kraft, dem wahren Willen derselben, nach ihrem Grunde und Geiste (nach der viva vox juris civilis, nach der wahren vis und potestas legum, nach der ganzen ratio juris. S. L. 14—30 de legib. und oben „Auslegung"). Wir Neueren dagegen fassen in unserer Schreibstubenweisheit nur zu oft nicht die lebendigen Dinge selbst und ihre innere Kraft, sondern nur unsere Buchstaben über sie, nur die Abbilder ihrer äußern Erscheinung, nur einzelne Seiten derselben ins Auge. Bei uns aber hängen auch hier mit jener unlebendigen Auffassung einseitige, mechanische, unlebendige Auslegungen, Ergänzungen

und Fortbildung der Gesetze zusammen. Viele wollen z. B., statt der Achtung und Befolgung des eigentlich lebendigen Gesetzes, des rechtlichen gesetzgeberischen Willens, in einer blos buchstäblichen Auslegung diesen verletzen. Sie wollen die bloßen Mittel seines äußeren Ausdruckes zum Gesetze erheben, welches pharisäische Verfahren die römischen Gesetze mit Recht einen Betrug nennen (s. „Auslegung"). Vor Allem vernachlässigte man bei uns die höheren und höchsten Rechtsgrundsätze, diese höchsten Gesetze oder rationes juris. Statt daß ein römischer Prätor, als die lebendige Stimme des positiven Rechts (viva vox), aus den höchsten ihm zu Grunde liegenden naturrechtlichen Absichten und Grundsätzen das Recht ergänzte, auslegte und verbesserte (L. 7 und 8. de justitia), wollten bei uns viele streng positiven und historischen Juristen von einer Auslegung, Ergänzung und Verbesserung nach höheren naturrechtlichen Grundsätzen gar Nichts wissen. Sie schlugen die lebendige Gerechtigkeit todt. Die philosophischen Juristen dagegen vermischten ihrerseits unorganisch mit dem positiven Rechte völlig fremde und feindselige individuell philosophische Schulmeinungen und Lehren, schlugen damit die positiven Gesetze todt. Sie glaubten durch eine ganz neue, ihm fremde philosophische Schöpfung alles geschichtliche Recht vernichten und ersetzen zu können. Auch einzelne Arten von Gesetzen, wie die Gewohnheitsgesetze, wollte man wegen des falschen Grundbegriffes vom Gesetze, wie Hugo und Mackeldey, gar nicht als wahre Gesetze ansehen, verkannte daher ihr wahres Wesen und behandelte sie falsch, oder verfolgte sie mit Haß. (S. „Gewohnheit".)

Doch die durchgreifendste und verderblichste Einseitigkeit war wohl die, daß man wegen der oberflächlichen Ansicht vom Gesetze weder an die wahren Bedingungen wirksamer Gesetze bei der Gesetzgebung, noch an deren Lebenskraft, an ihr Princip zur Bewirkung seiner Erfüllung in der Verwaltung dachte. Daher jenes immer neue Machen todtgeborener Gesetze, zu denen, wie Hugo geistreich bemerkt, das Volk die Randglosse macht: dieses geschieht nicht und kann nicht geschehen, welche nicht die Menschen, sondern nur die Nägel halten. Daher jene mechanisch despotischen Zwangs- und unsittlichen Polizeimittel, welche oft die wahren Principien der Erfüllung der Gesetze selbst schwächen und zerstören.

VI. Montesquieu und der Geist der Gesetze. Es gebührt allerdings dem Manne, welcher für ganz Europa eine lebendigere, vielseitigere und gründlichere Auffassung der Gesetzgebungen veranlaßte, es gebührt Montesquieu der große Ruhm, daß er sein unsterbliches Werk vom Geiste der Gesetze mit dem Versuche einer tieferen Auffassung des Wesens der Gesetze und mit einer Hinweisung auf die verschiedenen Verfassungen und ihre Grundprincipien eröffnet. Aber freilich ist ihm die richtige Auffassung dieser verschiedenen Grundbegriffe, woran er doch sein ganzes System knüpfte, noch vielfach so sehr misglückt oder wenigstens so einseitig ausgefallen, daß gerade hiervon die größten Einseitigkeiten und Misgriffe seines Werkes ausgingen. So bezeichnet er unrichtig die Beziehungen selbst als Gesetze. Les loix — so sagt er — sont les rapports nécessaires, qui derivent de la nature des choses. So giebt er der Gottheit selbst Gesetze, was immer nur sehr uneigentlich geschehen kann, und, was schlimmer ist, es entgeht ihm die eigentliche Natur des Gesetzes, als derjenigen zur harmonischen Thätigkeit bestimmenden Nöthigung, welche aus den lebendigen Beziehungen der Dinge, zunächst einer höheren und einer untergeordneten Kraft für die letztere entstehen. So entsteht ihm gleich die ganz einseitige Vorstellung von natürlichen Gesetzen (1, 2). Die Hauptgrundverschiedenheiten der Gesetze nach den verschiedenen Hauptbeziehungen und die nur damit zusammenhängende Eintheilung und wesentliche Verschiedenheit der Verfassungen übersieht er nun ebenfalls. Seine Eintheilung in Despotie, Monarchie und Republik vermischt die beiden letzten bloßen Formen der Regierung, welche eben so gut Unterabtheilungen der despotischen wie der übersehenen theokratischen und der vernunftrechtlichen Verfassung sein können, mit dem verfassungsmäßigen Grundwesen der Staaten (oben Bd. I. S. 60). So wird die Einsicht von dem Wesen dieser Verfassungen, eben so wie zugleich die von den Principien, leider! sehr einseitig, zum Theile oberflächlich. Namentlich werden die Principien und ihre Verschie-

denheit nur auf die weniger bedeutenden Regierungsformen beschränkt, der Despotie nur die Furcht, nicht auch die übrige Sinnlichkeit und Selbstsucht, der Republik die Tugend, der Monarchie die Ehre und zwar, nach des Verfassers Erklärung, nicht die wahre Tugend und Ehre, sondern jedesmal nur ein Bastard derselben, zum Principe gegeben. Dadurch werden alle Grundsteine des Gebäudes untauglich für ein umfassendes gründliches System und nur zu oft muß jetzt der schimmernde Witz Einseitigkeiten, Gebrechlichkeiten und Lücken verhüllen.

Selbst der ganze Begriff der vom Verfasser neu geschaffenen Wissenschaft des Geistes der Gesetze wird nun einseitig. Es bleibt allerdings diese Wissenschaft von unendlichem Werthe, wenn sie als eine wahre Philosophie der positiven Gesetze die rechtlichen und politischen Grundgedanken der ganzen Gesetzgebung eines Volks und ihrer Haupttheile zu entwickeln sucht und dabei auch die naturgesetzlichen und historischen Verhältnisse hervorhebt, welche, wie die Abstammung, die Bildungsstufe, die klimatische und sonstige äußere Lage, auf die Entwickelung und Durchführung dieser Grundgedanken einflußreich waren. Aber Montesquieu geht, wie an den allgemeinsten Grundgesetzen, so auch an den höchsten Grundgedanken der Staaten und ihrer Gesetzgebungen ganz vorüber und verliert sich meist nur in geistreiche, oft höchst interessante und belehrende einzelne Bemerkungen über sie und über einzelne Seiten derselben. Und so mochte er denn auch selbst schon von seiner Wissenschaft und seinem Werke de l'ésprit des loix sagen, daß sein Geist der Gesetze nur bestehe in allen verschiedenerlei Beziehungen, in welchen die Gesetze mit verschiedenen Dingen, wie Klima, Boden, Regierungsform, Handel, Religion, stehen können (cet ésprit consiste dans les divers rapports, que les loix peuvent avoir avec diverses choses. 1, 3). Der wahre Geist der Gesetze dagegen ist, nach dem Vorigen, vielmehr ihr Grundgedanke, ihre politische und rechtliche Absicht (die ratio juris), welche allerdings in ihrer Anwendung mit durch jene äußeren Verhältnisse, welche jedoch vor Allem durch die naturrechtlichen und politischen Grundideen der Nation und ihrer Gesetzgeber bestimmt werden. In einem zusammenhängenden harmonischen Ganzen einer vernünftigen, einer irgend consequenten Gesetzgebung aber müssen die Gedanken (rationes) der untergeordneten Gesetze sich wieder als angewendete Folgesätze der höheren und zuletzt der höchsten Grundsätze der Gesetzgebung darstellen, so daß auch zugleich die völlig befriedigende gründliche Auffassung und Auslegung der untergeordneten Rationen eben so ein Zurückgehen auf die höheren Rationen, aus welchen sie hervorgingen, erfordert, wie jede einzelne untergeordnete gesetzliche Bestimmung selbst nach ihrem Grunde aufgefaßt und ausgelegt werden soll. In diesem Sinne ist die Philosophie der positiven Gesetze ihr wahres System, ihr geistreichster, lebendigster Theil.

VII. Verfassungs- und Regierungsgesetze, Verordnungen und die gesetzgebende Gewalt. Man unterscheidet gewöhnlich die Gesetzgebung eines Staats von seiner Verfassung (dem Grundgesetze und der Regierungsform) eben so wie auch von der Regierung (oder der Vollziehung) und dem Richten. Abgesondert von der Constitution behandelten Filangieri in seinem „Systeme der Gesetzgebung“ und Bentham in seinen „Principes généraux de législation“ und in seinen „Traités de législation“ die Gesetzgebung. Beide glauben, das ganze Heil oder Verderben der Völker beruhe vorzugsweise auf der Gesetzgebung in diesem Sinne, während andere umgekehrt allein von der Constitution alles Gute oder Böse erwarten. Beides aber ist einseitig. Die beste Constitution wird bei schlechten Civil- und Criminal-, Proceß- und Verwaltungs-, Polizei-, Finanz-, Handels- und Militärgesetzen ein Volk nicht tüchtig und glücklich machen. Aber auch die besten Gesetze werden bei schlechter Constitution nicht gut und heute, je nach Wechsel und Laune der Machthaber, so, morgen anders vollzogen. Vor Allem aber wird die schlechte Constitution auch allermeist schlechte Gesinnungen und noch mehr schlechte Gesetze begründen und gute verhindern oder verderben, während umgekehrt die gute Constitution gute Gesinnungen und Gesetze veranlassen oder die Fehler der schlechten mindern wird, wenn auch gerade die gute Constitution, eben weil sie leichtsinnige Veränderungen der Gesetze ausschließt, das Gesetzgeben selbst et-

was erschwert. Beide, Constitution und Gesetzgebung, müssen gut sein und sich wechselsweise unterstützen; sonst untergräbt und verschlechtert eine die andere. Sie verhalten sich zu einander, wie der allgemeine und besondere Theil eines Werkes, aber eines Werkes, welches durch die Wechselwirkung seiner Theile in beständiger Veränderung begriffen ist, und dessen beide Theile für das Leben unerläßlich sind. Die Constitution begründet die Centralorgane, den Grundtypus und das allgemeinste Grundgesetz wie das Lebensprincip des Organismus der Gesellschaft; die Gesetzgebung dagegen die ganze Ausbildung desselben bis in die einzelnsten Theile und Glieder.

Wem die gesetzgebende Gewalt zustehen müsse, für diese Frage muß man fürs Erste das innere Wesen der Gesetze von ihrer positiven gesetzlichen Form und Gestaltung und dann dreierlei Arten von Gesetzen: das Grundgesetz oder die Constitution, die Gesetze im engeren Sinne und bloße Verordnungen unterscheiden. Das Wesen der Gesetze eines sittlich vernünftigen Volkes ist, daß dieselben nicht aus Willkür entstehen, sondern aus der sittlichen Vernunft und vermittelst derselben von Gott stammen. Sie sollen, wie in der schon angeführten Gesetzesstelle die römische Jurisprudenz übereinstimmend mit griechischer Rechtsphilosophie sagt, nicht eine willkürliche menschliche Erfindung, sondern göttlichen Ursprungs sein. Die menschliche Gesetzgebung soll zwar jetzt den Gesetzen den positiven Ausdruck und ihre zeit- und verhältnißgemäße Gestaltung geben; sie soll aber nicht blos jenes Princip bei ihrer Thätigkeit st[...] vor Augen halten, sondern auch zur möglichsten Begründung der Achtung der Gesetze dem Volke diese Idee ihrer Abstammung aus göttlichem und Vernunftgesetze, so wie ihre Uebereinstimmung mit dem freien Nationalconsens (der communis reipublicae sponsio) stets auf passende Weise veranschaulichen und ins Gedächtniß einprägen. Dazu würden freilich heut zu Tage theokratische Ableitungen der Gesetze aus unmittelbaren neuen Offenbarungen, so wie einst bei den großen alten Gesetzgebern, bei einem Moses, einem Numa, nicht mehr zeitgemäß sein, und eben so wenig Heiligungen der vom menschlichen Gesetzgeber entworfenen Gesetze wie des Lykurg und Solon durch das göttliche Orakel. Wohl aber soll die menschliche Gesetzgebung der Grundidee jener großen Gesetzgeber huldigen und in Inhalt und Form möglichst auf den Zusammenhang der Gesetze mit der Religion des Volkes, mit seinen religiösen Moralvorschriften hinweisen. Man vergesse doch den einfachen natürlichen Standpunkt des Volkes nicht. Seine höhere Bildung, seine höheren Ideen sind religiös. Was nicht von ihnen umfaßt, getragen und geheiligt wird, ist ihm unheilig, Gegenstand der Verwerfung oder des Eigennutzes. Die Gesetzgebung möge also wenigstens dem Vorgange unserer Vorfahren und anderer früheren und auch heutigen freien und ächt praktischen Völker, wie der Engländer und Nordamerikaner, folgen. Bei diesen wurden und werden die gesetzgeberischen Verhandlungen (so z. B. in England sogar die große Birminghamer Volksversammlung, blos für eine Petition um neue Gesetze) entweder mit feierlichen religiösen Handlungen oder doch mit religiöser Anrufung göttlichen Beistandes eröffnet. Auch versäumten dieselben niemals, bei wichtigen Gesetzen, entweder ausgedehnter, so wie einst Zaleukos und Charondas, oder doch mit einigen Worten in der Publication und in der Angabe des gesetzlichen Grundes im Gesetze selbst, auf die sittliche, vernünftige und verfassungsmäßige Nothwendigkeit derselben hinzuweisen. Und überall bewirkten sie zugleich durch die Abstimmung der Bürger oder ihrer Wortführer die Ueberzeugung von der Volksgemäßheit der Gesetze. Daß die neueren französischen und deutschen Gesetzgeber so sehr hievon abweichen, gereicht ihnen und ihrer Einsicht in die tiefsten und stärksten Kräfte des gesunden Volkslebens und der Gesetzgebung selbst im Mindesten nicht zur Ehre. Man glaubt, leider! alle politische und juristische Thätigkeit und Gesetzgebung nicht weit genug von allen religiösen, moralischen und humanen Gefühlen und Verhältnissen losreißen zu können. Man hält eben so die möglichst dürre, abstracte, alle Gründe und die lebendige Veranschaulichung ausschließende Darstellung der Gesetze für die Krone legislativer Kunst. Es ist dieses ein Einfluß einer sehr seichten materialistischen und mechanischen Staatsweisheit. Es muß überall dem Volke lebendig zum Bewußtsein gebracht werden, daß es in seinen Gesetzen zugleich seine Religion, seine Tugend, seinen eigenen freien Willen, sein Wohl, seine Ehre und Freiheit verthei-

digt, daß jede Verletzung derselben diese seine Heiligthümer verletzt. Es muß ihm das Gesetz so nahe gebracht und so deutlich und natürlich gemacht werden wie sein eigener Gedanke.

Die Grund- oder Verfassungsgesetze oder die Constitution, die Gesetze über die Verfassung im engeren Sinne und über die Regierungsform (oben Bd. I. S. 60) können nur von den constituirenden Gewalten, nur durch Grundverträge der Bürger unter sich und mit der Regierung oder doch nur auf die grundvertragsmäßig organisirte Weise und durch die dazu bestimmten constituirenden Gewalten gegeben oder anerkannt, angenommen und verändert werden. (S. über sie „Grundvertrag".)

Die Gesetze im engeren Sinne oder die Regierungsgesetze im weiteren Sinne, die gesetzlichen Durchführungen der verfassungsmäßig anerkannten Rechts- und Staatsgrundsätze auf die Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, müssen ausgehen von der constituirten gesetzgebenden Gewalt, welche im freien, wohl und vernünftig organisirten Staate zunächst von der Volksrepräsentation in organischer Gemeinschaft mit der Regierung gehandhabt werden soll (s. „Cabinetsjustiz"). Man hat in neuerer Zeit häufig in der gesetzgebenden Gewalt die eigentliche Souveränetät finden und ihr die Regierung und die richterliche Gewalt als unselbstständig gänzlich unterordnen wollen. Allein das ist eben so irrig, als wenn die Deutschen im Mittelalter die Souveränetät in der Richtergewalt, in der Jurisdiction sahen und sie daher auch überall mit diesem Namen bezeichneten. Dieses Letztere kam daher, weil historisch die Jurisdiction (Zusammenberufung und Präsidium der Volksgerichte und Vollziehung ihrer Sprüche) das ursprünglichste und wichtigste Recht war, an welches sich durch Anwachsung und Ausdehnung allmälig die Landeshoheitsgewalt knüpfte, und zwar um so mehr, weil in den alten Volksgerichten die Gesetzgebung theils sich nicht scharf von dem Richten trennte, theils auch nicht sehr hervortreten konnte, in einer Zeit, wo man wenig Gesetze machte, vielmehr sich an vaterländische, natürliche Rechtsgrundsätze, Grundverträge, Gewohnheitsrechte und die recipirten kanonischen und römischen Gesetze hielt. Jene neuere Ansicht von der alleinigen und höchsten Souveränetät oder Selbstständigkeit der gesetzgebenden Gewalt aber entstand aus einer Verwechselung der Verfassungsgesetze mit den übrigen Gesetzen und aus einer Tendenz zu republikanischen Einrichtungen. Man sah, zumal in Folge der vielen Revolutionen, die volksvertretenden Versammlungen im Namen der Nation fast allein Gesetze und zugleich die Verfassungen machen und dachte sich also diesen Versammlungen die vollziehende Gewalt wie die richterliche unbedingt untergeordnet. Allein die Verfassungsbestimmung muß durchaus von der gewöhnlichen Gesetzgebung getrennt werden, wenn auch zufällig etwa ein Volk beide durch dieselbe Versammlung entwerfen und die Verfassungsbestimmungen zur Abschließung des Grundvertrages zwischen den Bürgern unter sich und mit der Regierung vorbereiten läßt. In der gewöhnlichen Gesetzgebung aber ist die constituirte gesetzgebende Gewalt dem Verfassungsgesetze und der constituirenden Gewalt eben so untergeordnet als die Regierungsvollziehung und als die richterliche Gewalt. Der constituirten oder constitutionellen gesetzgebenden Gewalt aber ist ein wirklich selbstständiger souveräner Regent an sich eben so wenig unterworfen, als die gesetzgebende Gewalt in ihrer Thätigkeit ihm unterworfen ist. Vielmehr sollen beide; mit voller Freiheit einwilligend, gemeinschaftlich das Gesetz zu Stande bringen, und der Regent ihm außerdem noch die Sanction zur Vollziehung geben. Selbst die richterliche Gewalt ist in ihrer verfassungsmäßigen Ausübung oder auch in der richterlichen Vollziehung aller Gesetze, der Grundgesetze und der gewöhnlichen Gesetze, der gesetzgebenden Gewalt so wenig absolut unterworfen, daß sogar die despotischen römischen Kaiser in unserem Corpus Juris die Richter von der Befolgung verfassungswidriger Gesetze freisprechen *) — eine Bestimmung, welche besonders nachdrücklich das amerikanische Staatsrecht zu Gunsten seiner souveränen Gerichtshöfe in vollem Maße sanctionirt und welche nur durch die Schwierigkeit der Erkenntniß einer wirklichen Verfassungsver-

---

*) C. 4. de legib. C. 16. de transact., meine Letzten Gründe S. 522 und System Th. I. S. 75 u. 546.

letzung von Seiten der gewöhnlichen gesetzgebenden Gewalt und durch die Schwierigkeit der Unterscheidung der constituirenden Gewalten für Aenderung der Grundverträge von den constituirten Organen zur Verwirklichung der Grundverträge Bedenklichkeiten begründen könnte (s. „Grundvertrag"). Wenn daher nach der Constitution eines bestimmten Staates nicht ausdrücklich, so wie früher im deutschen Reiche und in England, dem Regenten und den Ständen gemeinschaftlich die Souveränetät, das heißt dann im Wesentlichen die Souveränetätsehre, beigelegt wird, so müssen die obigen Grundsätze (s. „Cabinetsjustiz") darüber entscheiden, wem sie zuzuschreiben sei, unbeschadet jedenfalls der anerkannten selbstständigen oder souveränen ständischen und richterlichen Functionen, welche im Verein mit der souveränen Vollziehung die ganze constitutionelle Regierungsgewalt im weiteren Sinne begründen.

Noch schwieriger wie die Unterscheidung der Verfassungsgesetze von den Gesetzen im engeren Sinne, ist die Unterscheidung der Verfassungsgesetze von den bloßen Verordnungen oder den allgemeineren Vorschriften der vollziehenden Regierungsgewalt innerhalb des ihr allein überlassenen Gebietes und zur Ausübung ihrer Regierungsrechte. Und doch ist dieser Unterschied praktisch außerordentlich wichtig, vorzüglich weil in constitutionellen Staaten die Gesetze zur Mitwirkung der Stände gehören, mithin ohne dieselbe ungültig sind, also auch ohne Verfassungsverletzung von der Regierung nicht erlassen, von den Behörden nicht vollzogen werden können, während die bloßen Verordnungen der Regel nach von der vollziehenden Regierungsbehörde allein ausgehen. Nur provisorisch gültig können nach vielen Verfassungen (z. B. auch der badischen §. 66) die Regierungen alsdann während der Zwischenzeit der ständischen Versammlungen allein gesetzliche Bestimmungen erlassen, „wenn sie durch das Staatswohl dringend geboten werden, und wenn deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde." — Gute und möglichst bestimmte Feststellungen über diesen ganzen Unterschied und seine praktischen Folgen sind heilsam, theils um die gefährlichste Thür für Willkür und Usurpation zu schließen, theils um die Regierung nicht zu lähmen und die Stände nicht zu überhäufen.

Man kann nun zwar in der Theorie recht gut theils formelle, theils materielle, das heißt von dem Gegenstande der Verfügungen hergenommene Unterscheidungen zwischen Gesetzen und Verordnungen machen. Man kann z. B. mit Zachariä (Vierzig B. 22. 4) sagen: „Gesetze sind bleibende und allgemeine Vorschriften", oder auch mit Anderen: „sie sind Bestimmungen in abstracto, nach Begriffen und für zukünftige Fälle", oder man kann sie materiell bestimmen: „es sind Vorschriften, welche Freiheit und Eigenthum der Bürger betreffen oder beschränken." Auch bemühen sich unsere deutschen Publicisten auf das Aeußerste, diese und ähnliche mehr oder minder scharf und vollständig bestimmte Unterscheidungsmerkmale aufzustellen. Sobald man aber mit diesen schönen papierenen Theorieen in die Praxis kommt und den fast unentwirrbaren Streit der Regierungen und der Stände über diesen Gegenstand, über ihre ausschließliche oder über ihre mitwirkende Zuständigkeit bei gewissen öffentlichen Vorschriften zu lösen versucht, so zeigen sie sich als ungenügend für diese ihre wichtigste Aufgabe. Jene Bestimmungen erscheinen meist bald zu eng, bald zu weit. Zu eng: denn eine Aufhebung der Habeascorpusacte in England, überhaupt eine auch nur temporäre und concrete Ausnahme von den verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Rechten und Freiheiten der Bürger — dürfen sie etwa durch einseitige Befehle der vollziehenden Gewalt beliebig verfügt werden? Müssen sie nicht, müssen nicht eben so bleibende oder temporäre besondere Ausnahmsbestimmungen von dem seiner rechtlichen Natur oder seinem äußeren Umfange nach gemeinen Rechte, oder besondere Gesetze für bestimmte Classen von Personen und Sachen, für bestimmte Districte und selbst für individuelle Orte, physische und moralische Personen, besondere Rechte, z. B. der Minderjährigen, der Frauen, der Adeligen, der Bauern und Privilegien — müssen sie nicht vollends, wenn dadurch den betreffenden oder anderen Bürgern rechtliche Nachtheile begründet werden sollen, eben so gut wie die bleibenden allgemeinen abstracten Regeln durch die gesetzgebende Gewalt bestimmt werden? Bedürfen sie nicht der ständischen Zustim-

mung, wenn deren Recht zur Einwilligung in die Gesetze nicht eine bloße Täuschung, ein Schattenbild sein soll? Was hilft das Recht, die Gesetze zu bewilligen und zu bestimmen, wenn die Vollziehungsbehörde so weit und so oft das Gegentheil derselben bestimmen kann, als es ihr beliebt? Sind ferner nicht auch Bestimmungen über die Wahlen der Volksvertreter, die öffentliche oder geheime Stimmgebung, über die Ehre, über die Familienverhältnisse Gegenstand der Gesetzgebung, obgleich sie, streng genommen, nicht Beschränkungen der persönlichen Freiheit und des Eigenthums sind? Hat wohl irgend eine ständische Versammlung in England, in Frankreich, in den constitutionellen deutschen Staaten gezweifelt, daß alle bisher erwähnten Festsetzungen ihrer legislativen Zustimmung bedürfen, um gültig zu sein? Zu weit aber sind ebenfalls jene Bestimmungen. Denn Bestimmungen über die militärischen Uniformen, Exercitien, Einrichtungen der Wachedienste, über die Canzlei, die Arbeits- und Amtsstunden der Beamten, über die Form der amtlichen Ausfertigungen der Pässe — solche und so manche andere Bestimmungen, auch wenn sie als allgemeine, bleibende, abstracte Regeln für ganze Classen von Verhältnissen und Personen erlassen werden und wenn sie die persönliche Freiheit und selbst die Erwerbsmöglichkeit und sonstige Vermögensverhältnisse der Soldaten, Beamten, zum Theil selbst der übrigen Bürger beschränken, werden sie nicht überall und mit Recht ohne legislative ständische Zustimmung der Regierung überlassen?

Jedenfalls kann eine richtige Bestimmung der Gesetze und der gesetzgebenden Function und Gewalt nur ausgehen von einer Vertheilung der gesammten verfassungsmäßigen Staatsgewalt zur Verwirklichung der Verfassung oder der verfassungsmäßigen Staatszwecke, wie sie oben (Bd. I. S. 45 flg. und Bd. II. S. 778) versucht wurde. Das Wesen, die Bestimmung, die Begründung des einzelnen Theils ergiebt sich überall nur aus der richtigen Auffassung und Eintheilung des Ganzen. Die Aufgabe der Verfassung war es: sowohl das Verfassungsgesetz der Gesellschaft (Endzweck, Grundgesetz und Grundprincip), wie die Constitution der Gesellschaft im engeren Sinne (die Grund- oder Rechtsform, das constitutionelle Recht der Bürger und der Gesellschaftsorgane) festzustellen. Die Staatsverwaltung im weiteren Sinne dagegen soll nun diese Verfassung, oder sie soll durch verfassungsmäßiges Regieren (oder Vollziehen), Gesetzgeben und Richten den Staatszweck im Leben verwirklichen. Die Regierung in diesem engeren Sinne soll zugleich mit der freien Thätigkeit der Bürger, jeder besonderen Lage des Lebens gemäß, die Mittel für den Staatszweck ergreifen und ausführen; die Gesetzgebung dagegen soll (in harmonischer Uebereinstimmung der Regierung und der Bürger, und beider mit der Verfassung) die rechtlichen und sonst nothwendigen festen Normen für dieses Vollziehen der Regierung und der Bürger, so wie die Ausnahmen und Veränderungen ihrer eigenen und der Verfassungsnormen, gesetzlich aussprechen. Die richterliche Function oder Gewalt endlich hat die Streitigkeiten über Widersprüche jenes Vollziehens mit der Verfassung und den Gesetzen parteilos zu schlichten. Die Gesetzgebung soll mit anderen Worten alle Bestimmungen zur Verwirklichung des Staatszweckes treffen, welche nicht vollziehend und nicht richterlich (in dem eben angeführten Sinne) sind.

Klar ist es nun wohl nach dieser Bestimmung und an sich selbst, daß alle Beschlüsse, welche die öffentlichen oder Privat-Rechte der Regierung und der Bürger feststellen, und diejenigen, welche die bereits durch die Verfassungsgesetze gegebenen Bestimmungen durch vorübergehende oder bleibende neue Bestimmungen, oder durch Ausnahmen mit öffentlicher Autorität oder authentisch auslegen, aufheben, beschränken und ändern wollen, sämmtlich gesetzgeberische ständische Zustimmung bedürfen. Die authentischen Auslegungen — an sich schon wahre neue Gesetze (s. „Auslegung") — und die Ausnahmen vom Gesetze, so weit sie nicht etwa, wie die Begnadigung der Regierung, besonders verwilligt sind, muß die Gesetzgebung ebenfalls machen, wenn nicht ihr ganzes Recht der Regierung preisgegeben sein soll. Beschränkungen der Rechte der Bürger durch Regierungsverfügungen können freilich oft (wie etwa manche kleine Polizeistrafen oder Beschränkungen und Kosten für Polizeieinrichtungen) so klein sein, daß wegen ihrer Unbedeutendheit (weil minima non curat praetor) die Stände auf ihre Zustimmung da-

bei verzichten oder diese durch Stillschweigen ausüben. Aber sobald sie dieselbe verweigern, und die beschränkende Verordnung als rechtswidrig oder als höchstens blos provisorisch gültig zur Zustimmung reclamirt haben, so muß dieselbe durch den Mangel der Zustimmung rechtsungültig und rechtsunverbindlich werden. Hier läßt eine andere Gränze sich nicht ziehen, wenn die Rechte der Verfassung und der Staatsbürger noch unter dem Schutze einer gesetzgeberischen Mitwirkung stehen sollen. Wer kann hier im Allgemeinen bestimmen, was groß und was klein ist! Durch viele scheinbar kleine willkürliche Beschränkungen, Auflagen, Strafen kann man die Freiheit der Bürger sehr wesentlich beschränken. Ganz besonders aber ist die Polizei — an der Stelle der früheren hierarchischen und faustrechtlichen Gewalt — heut zu Tage gefährlich für Recht und Freiheit. Sie vor Allem ist also durch Gesetze und ständische, ja so viel möglich auch sonstige volksmäßige Zustimmung in ihrer Ausübung zu regeln.

Nur allein also über die sonstigen nöthigen allgemein zu bestimmenden festen Normen für die Thätigkeit der Regierung und der Bürger bleibt eine allgemeine nähere Bestimmung schwierig. Die bleibende Gründung der Staatsanstalten und der Staatsdienste, vollends so weit dadurch die Gelder und Kräfte der Bürger verwendet oder den Bürgern rechtliche Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen, bedarf natürlich der Regel nach auch die Zustimmung der Stände. Gewiß aber ist es auch, daß die Regierung ein allgemeines Aufsichtsrecht und das Vollzugsrecht hat, daß sie für alle ihre Aufgaben Beamten und Diener anstellen muß und diesen für ihre Thätigkeit Dienstinstructionen geben kann, daß sie überhaupt innerhalb der ihr durch die Verfassung oder die Gesetzgebung überlassenen Wirkungssphäre, namentlich auch in der Einrichtung, Einübung und Verwendung des bewilligten Militairs, in Einrichtung und Verwaltung der bewilligten Staatsanstalten, der Gefängnisse, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, die nöthigen Vorschriften oder Verordnungen zu erlassen hat, auch wenn dieselben den Gliedern des Beamtenstandes oder diesen verschiedenen Anstalten Beschränkungen auflegen. Nur dürfen durch diese Verordnungen den übrigen Bürgern keine neuen, nicht bereits gesetzlich bewilligten Lasten und Rechtsbeschränkungen aufgelegt werden, und auch die Lasten und Beschränkungen für jene Mitglieder nicht größer sein, als man vermöge ihrer freiwilligen Theilnahme durch diese selbst, oder bei unfreiwilliger wenigstens durch frühere gesetzliche Bestimmungen für bewilligt ansehen kann. Ob und wie weit aber die übrigen Bestimmungen in diesen Gebieten (abgesehen also von der alsdann nothwendigen ständischen Beistimmung, wenn durch dieselben andere als die hier bezeichneten Beschränkungen und Verbindlichkeiten auferlegt, oder bereits bestehende verfassungsmäßige oder gesetzliche Bestimmungen verändert werden sollen) blos wegen der Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit durch ständische Mitwirkung zu Gesetzen erhoben und durch diese die Regierungsthätigkeit geregelt werden sollen — dieses hängt von den besonderen Constitutionen oder, wo sie schweigen, von der Vereinbarung der Regierung und der Stände ab. Diese letzte muß ja überhaupt im constitutionellen Staate die Schwierigkeiten lösen und kann es auch, wenn nur beide Theile, die Stände wie die Regierung, die angemessenen Rechte haben, um sich dadurch gegenseitig die hinlänglichen Motive zu heilsamer Nachgiebigkeit und freiwilliger Vereinbarung darzubieten. Denn alsdann ist die repräsentative oder constitutionelle Verfassung in Wahrheit, was sie sein soll, „ein System der Verständigung, der Mäßigung und des Vertrauens von beiden Seiten", wie es mit Recht ein badischer Minister nannte. Insbesondere werden die Stände bei den Geldbewilligungen für alle Anstalten und Regierungszwecke Gelegenheit haben, die nothwendigen gesetzlichen Bürgschaften für eine heilsame Regierungsthätigkeit zu begründen. Und eine verständige Regierung wird die Mitwirkung der Erfahrungen und Einsichten der Stände, die Unterstützung, die ihr deren Zustimmung in dem Vertrauen und guten Willen der Bürger begründet, die Minderung ihrer eigenen Verantwortlichkeit hoch genug anschlagen, um jene Zustimmung zu wichtigen Anordnungen, zumal bleibenden, nachzusuchen. Die Bestimmungen der Verfassung und der bisherigen Gesetze und die verschiedenartige Stellung der Stände in verschiedenen Staaten werden hier den Spielraum der Regierung und die Mitwirkung der Stände bald erweitern, bald beschränken.

Am Ausgedehntesten in allen Monarchieen ist in England die ständische Mitwirkung, und im Ganzen wohl gewiß nicht zum Schaden des Landes, zur Herabwürdigung der Regierung und zur Hemmung der Geschäfte. Uebrigens aber wird für alleiniges Verfügungsrecht der Regierung in den ihr überwiesenen Gebieten — so weit die Bestimmungen keinen der oben angeführten Charaktere haben — die rechtliche Vermuthung streiten. Man kann hier keineswegs mit Manchen sagen, daß es blos auf die Ansicht der Stände ankomme, ob sie ihre Mitwirkung für nöthig erachten; denn auch sie können irren und zu viel an sich reißen wollen. Nur muß man die ständischen Zustimmungsrechte unter den oben angeführten Bedingungen festhalten und darf nicht etwa auf eine fast tölpelhafte Weise der Regierung, auch ohne Rücksicht auf den Eintritt dieser Bedingungen, ausschließliche beschränkende und verletzende Verfügungen für Staatssicherheit, für Ausübung der Aufsichtsgewalt der Polizei oder anderer Hoheitsrechte einräumen wollen. Solche Verfügungen könnten leicht, wie die bekannten Juliordonnanzen, den ganzen Rechtszustand und die Verfassung umstürzen, früher oder später aber auch den Umsturz des Thrones nachziehen.

VIII. Provisorische Gesetze. Die oben erwähnten provisorischen Gesetze dürfen billig nie ohne die zugleich mit angegebenen Bedingungen, oder ohne eine dringende Forderung durch das Staatswohl und ohne daß Gefahr auf dem Verzuge vorhanden wäre, einseitig von der Regierung gegeben werden. Sie dürfen auch natürlich nie die Verfassungsrechte aufheben, sonst könnte eine Regierung etwa das Wahlrecht der Stände verändern und nachher durch eine neue ihren Wünschen dienstbare ständische Versammlung die Aufhebung der Verfassung sanctioniren lassen. Auch die Steuern dürfen sie nicht erhöhen, sonst wäre das Steuerverwilligungsrecht vereitelt. Und sie so wie jede einseitig von der Regierung erlassene, ihrem Wesen nach aber in das Gebiet der Gesetzgebung gehörige Bestimmung müssen als rechtsungültig und unverbindlich, als unvollziehbar für die Behörden angesehen werden, sobald auch nur Eine der beiden Kammern ihre Zustimmung zu denselben verweigert, oder gegen sie, als ohne ihre Zustimmung erlassen, Widerspruch einlegt. Sie und ihre Befolgung von Seiten der Behörden erscheinen unter diesen Voraussetzungen als die Verfassung verletzend. Dieses folgt ganz natürlich und nothwendig aus der Natur der Sache oder daraus, daß die Zustimmung beider Kammern und der Regierung zu jedem Gesetze unerläßlich ist, daß jeder Gesetzvorschlag nur Vorschlag und ungültig bleibt, wenn Nichteinwilligung auch nur von einer dieser drei Seiten Statt findet. Jede andere Bestimmung, und namentlich wenn man eine Uebereinstimmung beider Kammern zu solchem Widerspruche forderte, würde die verfassungsmäßigen Zustimmungsrechte und mithin die ganze Verfassung preisgeben. Denn dabei könnte z. B. die Regierung eine Verfügung zur Untergrabung der Rechte der ersten oder der zweiten Kammer, der aristokratischen oder der demokratischen Rechte, einseitig erlassen und ihre Gültigkeit behaupten, und diese könnte fortdauern, wenn nur die eine parteiisch dafür gestimmte Kammer einwilligen oder mit dem Widerspruche der anderen sich nicht vereinigen wollte. Auch Ministeranklage oder Beschwerde kann hier jene natürliche Rechtsungültigkeit nicht ersetzen. Nicht blos ist ihr Ausgang von Zufälligkeiten und Hofeinfluß abhängig und dieselbe ebenfalls fehlerhafte Weise meist nicht möglich ohne Zustimmung beider Kammern. Erfolgt aber auch auf sie von dem Gerichte Verurtheilung, so kann ja das Gericht durch seine concreten richterlichen Entscheidungen doch keine Verordnung allgemein aufheben. Die Regierung könnte also die verfassungzerstörende Verordnung wieder aufs Neue und fortdauernd aufrecht erhalten. Jedenfalls ist es völlig unjuristisch, die Ungültigkeit einer an sich selbst, durch den Mangel genügender gesetzgeberischer Zustimmung, ungültigen Verfügung erst von neuen fremdartigen Thatsachen abhängig machen zu wollen. Selbst wenn also die Regierung eine solche Verordnung nicht zurücknehmen wollte, so haben Gerichte und Bürger das Recht, und die Gerichte, als reine selbstständige Organe der Verfassung und der verfassungsmäßigen Gesetzgebung, auch die Pflicht, hier, so wie bei anderen Gesetzen, welchen die wesentlichsten Bedingungen zur Gültigkeit, z. B. gehörige Sanction und Publication von der Regierung, fehlen, sie als rechtsungültig zu betrachten und zu behandeln. Dieses war auch die Ueberzeugung der

badischen zweiten Kammer, und nur um das allgemeinrechtliche Widerstandsrecht der Bürger gegen verfassungswidrige öffentliche Maßregeln und die Unvollziehbarkeit solcher Regierungsvorschriften für Administrativbehörden zu beschränken, erklärte sie Folgendes als ihre Ueberzeugung:

„I. Keine allgemeinen Vorschriften der Regierung und kein Staatsvertrag und Bundesschluß sind rechtsgültig und vollziehbar, wenn sie ohne ständische Zustimmung:

1) die Verfassung ganz oder theilweise abändern, ergänzen oder erläutern;

2) wenn sie Abgaben auflegen oder vermehren;

3) wenn sie nicht im Regierungsblatte stehen (und dadurch allgemein öffentlich erkennbar werden);

4) wenn sie nicht ausdrücklich als allgemeine Regierungsverordnungen oder als provisorische Gesetze bezeichnet sind.

II. Für die Gerichte bleiben jedenfalls nur die mit Zustimmung der Stände erlassenen allgemeinen Vorschriften vollziehbar.

III. Die Wirksamkeit der provisorischen Gesetze hört auf, sobald eine der beiden Kammern auf dem nächsten Landtage sie verwirft oder, wenn nicht beide Kammern zur Abstimmung darüber kommen, mit dem Ende des Landtags.

IV. Andere Regierungsverfügungen, auch wenn dadurch ständische Zustimmungsrechte als umgangen erscheinen sollten, bleiben für die Administrativbehörden vollziehbar und schließen gegen sie Widerstand der Bürger aus. Jedoch ist die Regierung verpflichtet, sie auf den Widerspruch von zwei Drittheilen der Stimmen einer Kammer außer Wirksamkeit zu setzen."

Die Kammer ging dabei ausdrücklich und allgemein von der Ansicht aus, daß zwar allerdings, statt blinden Gehorsams der Bürger, ihr rechtlicher Widerstand gegen verfassungswidrige Vorschriften und deren Nichtvollziehbarkeit auch für die Administrativbehörden in der Natur und dem innersten Wesen der rechtlichen Verfassung und der Gesetzesherrschaft liegen, und auch, rechtzeitig geübt, so wie das Anwachsen der Willkürherrschaft, so auch Revolutionen ausschließen — doch in unnöthiger, zu weiter Ausdehnung störend wirken können, und daß auch die Gültigkeit des Veto der Kammern diese Störung wesentlich mindert *).

IX. Verschiedene Arten die Gesetze zu machen, Gesetzbücher und das allgemeine deutsche Gesetzbuch. In Beziehung auf die Ausübung der Gesetzgebung hat man die Frage aufgestellt, ob besser von Einzelnen oder von größeren Versammlungen die Gesetze bearbeitet würden. Das Beste ist wohl gewiß, daß Einzelne der tüchtigsten Männer vom Fach die ersten Entwürfe machen, wo möglich aber nach einer vorherigen Besprechung mit einem sachverständigen Collegium, mit einer Gesetzgebungscommission oder einer ständischen Commission, daß dann diese Arbeit geprüft, verbessert und ergänzt wird, ebenfalls von einer solchen engeren technischen Commission, und daß endlich der so gereiftere Entwurf in den allgemeinen ständischen Kammern zur Berathung komme. Man hat zwar ständische Kammern für solche Arbeiten nicht tauglich und bequem, und die Berathung zu zeitraubend und kostspielig und auch der Einheit des Systems schädlich finden wollen. Was nun aber auch an diesen Einwendungen gegründet sein möge, so ist vollends in unseren heutigen Zeiten, wo einestheils die Verkehrsverhältnisse und die Bedürfnisse der Menschen unendlich vielfach und in einander verschlungen sind und allgemeine Bildung sich immer mehr verbreitet, nicht blos die ständische Zustimmung, sondern auch die ständische Berathung, die Prüfung allgemeiner Gesetze von so verschiedenen Standpunkten aus und die Benutzung so vielfach verschiedener Einsichten, Kenntnisse und Erfahrungen, wie sie nur hier sich vereinigen, von so überwiegend vortheilhaftem Einflusse — es ist zugleich eine möglichst reife, für das Leben angepaßte, vielseitig und gründlich geprüfte Gesetzgebung von so unermeßlicher Wichtigkeit für ein Volk, daß in der That alle

*) Ueberhaupt enthalten diese Verhandlungen vom Jahre 1831 Heft 18. S. 303; Heft 23. S. 244 u. 318; H. 28. S. 144 und Beilagen G. 2. S. 32. G. 3. S. 1. G. 8. S. 222. und vom Jahre 1833 G. 9. S. 151 flg. ausführliche Erörterungen über die provisorischen Gesetze und die Natur von Gesetz und Verordnung.

jene Bedenken verstummen müssen. Auch wird bei einer tüchtigen Regierung und Ständeversammlung den sachkundigen Commissarien so viel Vertrauen und Einfluß bleiben, daß sie jedenfalls alles Wesentliche des inneren Zusammenhanges oder Systems gegen störende Eingriffe und Aenderungen werden vertheidigen können. Dieses ist auch bei der heutigen Ausbildung und Verbreitung wissenschaftlicher Grundsätze und Theorieen sehr erleichtert.

Um die Gesetze zu verbessern und um neue Gesetze zu machen, seien — so sagt man gewöhnlich — ruhige Zeiten die besten. Wohl mag auch in ihnen eine recht ruhige, allseitig besonnene und reife Prüfung leichter sein. Dagegen finden in ihnen auch sehr wohlthätige, ja nothwendige Reformen oft zu großen Widerspruch durch Trägheit, Interessen und Vorurtheile, weit mehr als in bewegten Zeiten. Das Eisen zu schmieden, dieweil es warm ist — dieses ist auch ein guter Grundsatz. Haben große Ereignisse die edleren Kräfte und Gefühle in einem Volke geweckt und den Blick für das Rechte und für seine Bedürfnisse und seine Mängel geschärft, dann läßt sich leichter das Schwerere ausführen. Und wenn einmal etwa durch eine Revolution schon große Aenderungen des bestehenden Zustandes eintraten, so lassen sich schon des Zusammenhanges wegen leichter die übrigen damit harmonirenden Verbesserungen als nöthig erkennen und einführen. Die gesellschaftlichen Einrichtungen eines jeden Volkes bedürfen zuweilen einer durchgreifenderen Verjüngung und Erneuerung und wenigstens neuen Gestaltung aus ihren besten Grundideen und Grundstoffen. Und insbesondere ist in Beziehung auf die Gesetze zu wachen, daß sich nicht zu viele Widersprüche, veraltete und unpassende Bestimmungen anhäufen und das Recht ungewiß und verkehrt machen, wofür bei den Athenern eigene Beamten aufgestellt waren. Keine günstigere Zeit für solche Läuterung und zeitgemäße Umgestaltung und Verjüngung der Gesetzgebung aber läßt sich denken, als wenn überhaupt das ganze Volksleben einen neuen kräftigeren Aufschwung nimmt.

Ob überhaupt in größerem, vollständigerem Umfange, ob durch ganze und neue Gesetzbücher und Constitutionen, oder blos durch die Wissenschaft und höchstens etwa durch die Nachhilfe einzelner Gesetze der Rechtszustand der Völker und zunächst unser deutscher Rechtszustand zu bessern sei, darüber wurde vor mehreren Jahren lebhaft gestritten. Den Streit eröffneten bekanntlich die Schriften von Thibaut für und von Savigny gegen ein neues allgemeines deutsches Civilgesetzbuch. Der Kampf gegen Thibaut's preiswürdigen Vorschlag wurde — bei aller Anerkennung der achtungswerthen Absichten der Streiter sei es gesagt — mit unter dem Einflusse bedauernswerther Irrthümer gekämpft, unter dem Einflusse nehmlich der unpraktischen, die Freiheit verleugnenden Ansichten der Naturphilosophie und der historischen Schule: von dem angeblichen „Sichvonselbstmachen des Guten und des Rechtes" und von „der Güte alles Wirklichen und der Wirklichkeit des Guten", ferner auch der Hugo'schen Skepsis und ihrer naturrechtlichen Ansicht, daß in der Gesetzgebung Alles ungefähr gleich gut sei, und daß es vorzüglich nur darauf ankomme, daß gesetzlich Etwas — als Stoff für die Juristen — bestehe (vergl. Alterthümer und Gewohnheitsrecht, und oben Bd. I. S. 45 flg.). Man widersetzte sich endlich der neuen Gesetzgebung zum Theil auch unter dem natürlichen Einflusse eines gewissen juristischen Zunftgeistes und wenigstens aus einer in ihren Motiven löblichen, aber irrigen Furcht vor dem Untergange unserer gelehrten deutschen Rechtswissenschaft. Von manchen oft unlauteren oder mitleidswerthen Theorieen über das Aufschieben verheißener und überall durch früheres deutsches Recht (s. oben Bd. III. S. 769 ff.) begründeter constitutioneller Freiheiten bis zur erlangten politischen Bildung und Grundlage, welche doch der Mangel an Freiheit immer mehr untergräbt, soll hier nicht die Rede sein. Eben so wenig von einem thörichten Spotte oder einem ungerechten übermüthigen Hohne — über die papierenen, gemachten Verfassungen. Alle freien Verfassungen freier Völker wurden von denselben gemacht oder beschlossen, gleichviel ob auf Papier geschrieben oder anders publicirt. Auch die britische Magna Charta war ein Papier, wurde aber mehr als das. Und wenn nur nicht ungerechte und äußere Gewalt die lebendige Entwickelung hindert, so werden auch die aufgeschriebenen guten Constitutionen zum lebenskräftigen Baume. — Der Schreiber dieser Zeilen aber hat damals öffentlich

auch den Kampf gegen das neue Gesetzbuch innigst bedauert. Er hat es vorausgesagt — daß derselbe zwar einer möglichen gemeinschaftlichen neuen gesetzlichen Grundlage für Recht und Rechtswissenschaft in Deutschland entgegen wirken, nimmermehr aber verhindern könne, daß das bisherige sogenannte gemeine Recht von Deutschland, daß die juristische Gültigkeit des römischen und kanonischen Gesetzbuchs, sammt den damit verbundenen longobardischen und Reichsgesetzen, nicht durch neue deutsche Gesetzbücher verdrängt würden. Er hat schon damals behauptet, daß jedenfalls bei gänzlicher Vereitelung des Thibaut'schen Vorschlags das anerkannt größte Unglück — nehmlich eine Zersplitterung Deutschlands, auch noch durch die Zerreißung der Einheit des Rechts und der wissenschaftlichen und akademischen Rechtsstudien — durch die Entstehung einer Reihe besonderer Landesgesetzbücher unvermeidlich werden würde *). Und wirklich neigt sich schon jetzt Alles dahin, und selbst Savigny, der es damals noch als ein Glück pries, daß in Preußen auf den Universitäten das preußische Landrecht nicht einmal gelehrt würde und die ganze Grundlage der juristischen Bildung auch dort in dem römischen und sonstigen gemeinen deutschen Recht bestehe, hielt später selbst über das preußische Landrecht Vorlesungen.

Die in fremder, meist barbarischer Sprache geschriebenen, erbarmenswerth redigirten, mit tyrannischen und hierarchischen Bestimmungen angefüllten colossalen römischen und kanonischen Gesetzbücher, in Verbindung mit der wunderlichen Mischung mit einer ebenfalls meist veralteten Masse deutscher Rechtsquellen, sind als gesetzlich gültiges Recht zu monströs und praktisch verderblich, als daß sich ihre Gültigkeit länger gegen den gesunden Menschenverstand und die Bedürfnisse unserer Bildung behaupten ließe. Selbst für eine gründliche wissenschaftliche juristische Bildung und vorzüglich auch für einen wahrhaft rechtlichen, gesunden, freien und praktischen Sinn der Juristen ist diese ungeheure, verworrene und sich widersprechende Rechtsmasse ein solches Hinderniß, daß, was von jenen Eigenschaften in unserem deutschen Juristenstande sich noch findet, sich mehr trotz solcher Grundlagen unserer praktischen Rechtsstudien als durch sie erhalten hat. Von tausend deutschen Juristen lesen und verstehen nicht zehen auch nur den zehnten Theil der Gesetze, nach denen sie richten und vertheidigen sollen. Die erste Bedingung wahrer juristischer Tüchtigkeit, Vertrautheit mit dem Gesetze, Sicherheit, Harmonie und Consequenz in den Rechtsansichten, ist für sie bei diesem Quellenzustande eben so unmöglich, als es eine heilsame Rechtsgestaltung und als Rechtssicherheit für die Praxis ist. Die ganz unpatriotische, freiheits- und volksfeindliche Richtung, die durch die unglücklichen Receptionen der fremden, in fremder Sprache geschriebenen Rechtsbücher, als gültiger Gesetze, der deutsche Juristenstand sehr natürlich erhalten mußte, liegt, so wie dessen Entmündigung und Bevormundung unseres Volkes, zu Tage und ist zum Theil schon oben geschildert worden **). Was aber das Uebel voll macht, das ist das, daß selbst die nie genug zu preisende Vortrefflichkeit des der früheren classischen römischen Jurisprudenz angehörigen Theils des römischen Rechtes, ihre tiefen, gerechten, humanen und freiheitsliebenden Rechtsgrundsätze und ihre gleich bewundernswerthe juristische Methode in der Durchführung derselben, für unsere praktischen Juristen in der unendlichen Mehrzahl, ja für allzu viele Rechtslehrer und Rechtsbearbeiter gerade durch die gesetzliche Gültigkeit jener ganzen Corpora Juris und durch ihre Vermischung mit jener monströsen Masse gerade eben so verloren gehen, wie auch die herrlichen deutschen vaterländischen Rechtsgrundideen und die ächten christlichen Grundlagen der gesellschaftlichen Verhältnisse ***). Gerade dann, wenn aus diesen würdigen Grundlagen unserer allgemeinen und rechtlichen Cultur †) ein einfaches vaterländisches Gesetzbuch

---

*) Heidelberger Jahrbücher von 1814 S. 797 flg. und von 1815 S. 462 flg.

**) Vergl. „Carolina" und „Deutsche Staatsgeschichte", und auch mein System Bd. I. S. 706, mit welcher Schilderung auch Beseler in seiner Schrift: „Zur Beurtheilung der sieben Göttinger Professoren." Rostock 1838. (Fünfter Brief) sehr übereinstimmt.

***) S. oben „Christenthum", „Compositionensystem", „Deutsche Geschichte", „Deutsches Staatsrecht" und „Gemeines Recht."

†) S. vorige Note und oben Bd. III. S. 731. 739 und 767.

zur gemeinschaftlichen Basis der Rechtsstudien und der Rechtspraxis entwickelt würde, dann würden die besseren Theile unseres historischen Rechts unseren Juristen, die nun den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen, erst sichtbar werden, von ihnen studirt werden können und — wenn auch nicht als unmittelbar gültige positive Gesetze — doch als die ächten Quellen unserer Gesetzgebung und unserer vaterländischen Cultur mit Liebe aufgefaßt werden.

Wenn nun unmittelbar nach den Freiheitskriegen und ihren großen Verheißungen — in einer Zeit, wo man das Vorenthalten oder Schmälern der erwarteten Verfassungs- und der allgemeinen deutschen Freiheiten durch ein weniger die Regierungsinteressen und das Ausland berührendes patriotisches großes Werk gewiß gern aufwiegen mußte, statt jenes störenden Kampfes alle deutsche Juristen von Einfluß sich im Rechten vereinigt, wenn sie ein solches einfaches allgemeines deutsches Gesetzbuch blos an die Stelle der bisherigen subsidiarischen römischen, kanonischen und früheren deutschen Rechtsquellen gefordert hätten, so war eine mehr oder minder ausgedehnte Verwirklichung des großen segensreichen Werkes wenigstens möglich. Sie wurde selbst durch manche zufällige Gründe, wie die natürlichen Wünsche der Besitzer überrheinischer Länder, deren Rechtszustand deutsch zu machen, unterstützt. Sie wurde auch durch die drei bedeutendsten neueren Gesetzgebungen, die französische, österreichische und preußische, durch die Erfahrungen in Beziehung auf sie und durch ihre Benutzung wesentlich erleichtert.

Neue besondere Landesgesetzbücher, vielleicht in allen acht und dreißig deutschen Bundesstaaten, mögen nun — wenigstens bis zu einer günstigeren Zeit — für die Bewohner dieser Staaten Bedürfniß sein. Aber der deutsche Vaterlandsfreund wird nur mit tiefer Wehmuth eines der größten und letzten Bande der deutschen Nation, ihre Verbindung durch gemeinsames Recht, gemeinschaftliche Rechtswissenschaft und gemeinschaftliche Universitätsstudien, mehr und mehr zerreißen, die Hoffnungen des Fortschreitens zu einer tüchtigen deutschen Rechtswissenschaft durch die Zersplitterung in etliche dreißig verschiedene Jurisprudenzen mehr und mehr untergehen sehen.

In Beziehung auf die gesetzlichen Verhältnisse die einzige Hilfe von den sich von selbst machenden Gewohnheiten und von der Wissenschaft zu erwarten, dieses scheint nur bei einer Verkennung der wahren Verhältnisse und Bedürfnisse des Lebens, und vollends unserer heutigen, möglich zu sein. Selbst in ihren einfachsten Zeiten bedurften und machten die Völker ausdrückliche Gesetze. Die Theorie, sie hätten blos nach Gewohnheiten gelebt, ist eitel Fabelei, wird durch ihre Einrichtungen, z. B. die Abtheilungen nach Zahlen, Dekanien, Hundrede u. s. w., die ein recht positives Schaffen voraussetzen, widerlegt und verwechselt ausdrückliche Satzungen mit aufgeschriebenen. Bei Zunahme der Cultur und der Ausdehnung der Verschiedenheit der Lebens- und Verkehrsverhältnisse zeichneten sie dieselben auch schriftlich auf und gaben ihren Gesetzen neue zeitgemäße Redactionen und der Rechtskunde wie der Rechtsanwendung sichere gesetzliche Grundlagen. Und eine der allerwichtigsten, bei dem französischen Gesetzbuche recht gewürdigten Wohlthaten einer neuen Gesetzgebung ist vor Allem auch die, die zu große Menge früherer halb vergessener und veralteter und sich widersprechender, nicht erfaßbarer Gesetze außer gesetzliche Gültigkeit zu setzen und so das ganze Recht einfacher, harmonischer, sicherer und zeitgemäßer zu machen. Bei zu großer Vielheit der Gesetze wird Gesetz mit Gesetz todtgeschlagen, die Achtung, Kenntniß, Sicherheit und Anwendung der Gesetze überhaupt untergraben. Man kann sich nie genug vor zu vielen Gesetzen hüten. Man soll auch der Macht der Rechtsgrundsätze, dem Rechtssinne und der Rechtsbildung etwas vertrauen und überlassen und gerade sie dadurch hervorbilden, daß man dieses thut und daß man alle bleibenden Ausnahmen von denselben möglichst ausschließt. Freilich werden die Unkundigen sagen: dadurch begründet man Rechtsunsicherheit, Rechtsverschiedenheit, Chicane und Parteilichkeit. Wüßten doch die guten Leute nur und sähen sie es in gründlicher Vergleichung deutscher und französischer Jurisprudenz und Juristen, wie viel hundertmal größere Rechtsunsicherheit, Rechtsungleichheit, wie viel mehr Waffen der Chicane und Parteilichkeit die Vielheit positiver Bestimmungen darbietet, sähen sie die dadurch entstandenen richterlichen Mängel an Kenntniß des wahren Rechts und dagegen

die größere Leichtigkeit für Richter und Advocaten, auch das Verkehrteste sich und Anderen mit einem gelehrten oder gesetzlichen Scheine zu verhüllen!

Vortrefflich wirken übrigens zu steter Erhaltung der Rechtseinheit und Rechtsgewißheit und zur harmonischen Fortbildung des Rechtes durch eine geregelte gemeinschaftliche Praxis im ganzen Staate so großartige allgemeine Institute wie die römische Prätur und der französische Cassationshof.

X. Publication der Gesetze. Eine richtige Publication der Gesetze fordert vor Allem eine völlig sichere, offenkundige, officielle Form ihrer Aechtheit, wozu die Aufnahme aller Gesetze und Verordnungen in ein gemeinschaftliches Regierungsblatt allerdings heilsam ist. Alles lichtscheue, leichtsinnige und unordentliche Geheimregieren durch blos schriftliche und blos den Beamten mitgetheilte Verordnungen höre auf! Nur in Theokratieen, wo das Priestergeheimniß und blinder Glaube, oder in Despotieen, wo der Eigenwille und blinder Gehorsam herrschen, nicht im Rechtsstaate, wo freie Männer nach gemeinschaftlichem objectiven Rechte leben, liegt das Geheimniß. Sodann muß der Termin der Gültigwerdung der Gesetze genau und so bestimmt werden, daß Alle, für welche die Gesetze gelten sollen, hinlängliche Zeit haben, sich mit ihnen bekannt zu machen. Nur dann ist die juristische Präsumtion der allgemeinen Kenntniß publicirter Gesetze rechtlich möglich. Auch müssen zweckmäßige Verkündigungen oder wenigstens Auszüge und Anzeigen der Verkündigungen in den Localblättern stattfinden, um möglichste Erleichterung und Verbreitung der Gesetzkenntniß zu begründen. Sehr gute und interessante Verhandlungen über die Publication der Gesetze findet man in den Discussionen über die ersten Artikel des Code Napoleon.

Die Frage aber ist es, ob die mehr passive Art der Publication durch schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einem Orte, der allen Bürgern freilich zugänglich ist, aber von vielen nicht aufgesucht wird, genüge, oder ob der Staat möglichst Alle in Kenntniß setzen, ob mündliche Mittheilung in den öffentlichen Versammlungen der Gemeinden hinzukommen müsse? In früheren Zeiten, wo man das Volk lebendigeren Antheil an seinem Rechte nehmen ließ und vor Allem den Prüfstein durch freie allgemeine Anerkennung der Gesetze von Seiten der Bürger heilig hielt, wurden in den öffentlichen Volksgerichten und in den städtischen Versammlungen alle Gesetze, die neuen bei ihrer Entstehung und die alten alljährlich, vorgetragen und dabei auch bei den älteren die ausdrückliche Anerkennung der rechtlichen fortdauernden Gültigkeit gefordert (s. oben Bd. I. S. 471). Und gewiß, so weit möglich, muß man die Erneuerung dieser in Städten oft bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts erhaltenen Einrichtung wünschen. Man wird dieses um so mehr thun, je mehr man den vortheilhaften Einfluß solcher lebendigen Rechtskenntniß der Bürger, solcher Theilnahme und guten Gesinnung derselben für ihre Gesetze erwägt. Auch ist der gute Einfluß einer solchen Einrichtung gegen Misbräuche und Verkehrtheiten der Gesetzgebung eben so klar wie die Härte, die darin liegt, daß, weil der Staat keine Rechtsunwissenheit entschuldigen kann, nun durch sie nur allzu oft schwere Verletzungen für die Bürger entstehen, welche durch bessere Verkündigungsarten hätten verhütet werden können. Nur wenn die Einrede der Rechtsunkenntniß durch die Erwiderung der Verschuldung entkräftet werden kann, muß dieselbe ungenügend zur Abwehr der Nachtheile dieser Unkenntniß sein.

XI. Gesetzgebungswissenschaft. Die Gesetzgebungswissenschaft kann sich theils, wie die Werke von Filangieri und Bentham und Anderen, mit der inneren Güte der Gesetze beschäftigen, theils, wie Zachariä's kleines Werk über die Gesetzgebung, blos mit der äußeren Form der Gesetze und der Gesetzgebung. Die Theorie über die möglichste innere Güte der Gesetze fällt zusammen mit der Theorie der gesammten Staatswissenschaft, fällt also auch den gesammten Artikeln des Staatslexikons anheim. Der allgemeine Theil der Staatswissenschaften, nehmlich Naturrecht, verbunden mit Politik und Philosophie der positiven Gesetze (s. oben Bd. I. S. 58), hat mithin ihre allgemeinen Principien zu liefern. Für die Theorie der zweckmäßigsten Form, Einrichtung, Redaction und Publication der Gesetze oder für die Gesetzgebungswissenschaft im engeren Sinne enthält der gegenwärtige Artikel

Grundlinien. Die ganze Gesetzgebungswissenschaft und Kunst ist die höchste, die wichtigste, die einflußreichste aller Künste und Wissenschaften. Darum schätzten sie auch mit Recht die alten Philosophen, Platon, Aristoteles, Cicero, als die Blüthe und Krone menschlicher Weisheit und Philosophie, und widmeten ihr ihre unsterblichen Meisterwerke.

C. Welcker.

Gesetzgebung, s. Legislation.

Gesetzlichkeit. — Welch' ein herrliches Bild, das eines großen Vereines freier Wesen, alle nach eigener selbstständiger Ueberzeugung, nach ihrem Gewissen, ihren Gefühlen, Interessen und Ansichten frei ihre unendlichen Lebenszwecke verfolgend, und doch alle durch das Band freier Gesetzlichkeit zu friedlicher Eintracht und zu hilfreichem Zusammenwirken verbunden, auf Leben und Tod gegen jeden Gesetzesfeind im In- und im Auslande verbunden! Welch' ein erhabener Anblick, der eines Regenten, ausgerüstet mit aller Fülle der Macht und Majestät, mit allen Mitteln zur Verfolgung des Eigenwillens und der Leidenschaften, und doch frei sich bindend an das Gesetz, in all' seinem Kämpfen und Wirken sich anschließend an dieses heilige Banner freier und achtungswerther, gebildeter und glücklicher Menschengesellschaften! Nur den Schein verkaufe man uns nicht für Wahrheit! Da waltet sie nicht, jene erhabene freie Gesetzlichkeit, diese göttliche Harmonie freier Geister, wo Heerden von Sklaven in knechtischer Furcht, gleich feigen Thieren, der Peitsche des Treibers sich fügen oder in stumpfer Apathie tyrannischen Eigenwillen und ihre Entwürdigung dulden, ja selbst, mit Verhöhnung der ewigen Gesetze, im Dienste des Despotismus auch ihre Mitbürger knechten helfen. Auch da nicht, wo der despotische Alleinherrscher seinen Eigenwillen zum Gesetz erklärt und, sobald ein altes Gesetz und Recht ihm unbequem wird, statt ihrer seinen beliebigen Willkürbefehlen den Namen des Gesetzes — den heiligen Namen dieser „Gabe der Gottheit" und der „gemeinschaftlichen Verbürgung freier Bürger und ihres Gemeinwesens" *) — beilegen will; wo mit wachsender unbeschränkter despotischer Herrschermacht auch die öffentliche Tugend der Beamten und Bürger täglich mehr ihrer selbstsüchtigen geheimen und öffentlichen Ungesetzlichkeit weicht. Auch da endlich herrscht sie nicht, wo man, statt solchen wahren Gesetzes und seines wahren vernünftigen, wohlthätigen Sinnes und Willens — mit pharisäischem Truge blos dessen Schein und Außenwerk, seine einseitigen hohlen Buchstaben befolgt oder deutelt **). Die wahre Gesetzlichkeit aber ist nicht blos die höchste juristische und politische oder Staatstugend, sie ist auch das wahre Heil für die Staatsgesellschaft, sowohl für ihren Regenten wie für ihre Bürger, sowohl für deren Bestrebungen nach der Einheit, Ordnung und Macht wie für die nach der Freiheit. Die Ungesetzlichkeit bricht die Macht und bricht die Freiheit. Wie oft aber vergessen dieses immer aufs Neue selbst wohlmeinende Herrscher und auch wohlmeinende Bürger und Freiheitsfreunde. Möchten doch diese Letzteren, die so oftmals auch unserer armen deutschen Freiheit durch Mangel an Achtung der Gesetzlichkeit schadeten, wenn ihnen etwa kein anderes Vorbild beweisend genug ist, wenigstens an das eines Mannes denken, dem doch wahrlich Keiner absprechen wird, weder daß er im ausgedehntesten Sinne des Worts ein warmer lebhafter Freiheitsfreund ist, noch auch daß er für Befreiung und Freiheit seines Volkes Außerordentliches, ja kaum Glaubliches geleistet und sich zu der unbedingten Verehrung und Dankbarkeit seiner Glaubensgenossen und seines Volkes selbst die Hochachtung und Dankbarkeit seiner Regierung erworben hat. Ich meine Daniel O'Connell. Ist nicht der Mittelpunkt in der Politik, in der rastlosen energischen Bestrebung dieses Mannes, statt all' der früheren Gesetzwidrigkeiten und statt der stets sich erneuernden schaudervollen Greuel, wodurch seine grausam unterdrückten Glaubensgenossen und Mitbürger und ihre geheimen gesetzwidrigen Verbindungen, ihre Weißbuben und Andere, Jahrhunderte hindurch vergeblich Hilfe gesucht und das Land in eine Mörderhöhle verwandelt hatten — ist er nicht wirklich vielmehr stets Gesetzlichkeit und Offenheit gewesen? Es sei mir erlaubt, meine Grundidee durch den Wiederabdruck der Schlußworte einer früheren öffentlichen Abmah-

---

*) Munus et inventum Dei — communis reipublicae sponsio L. 2. de legib.

**) L. 14. 17. 18. 19. 24. 25. 29. 30. u. C. 4 de legib.

nung von jenen falschen ungesetzlichen Freiheitsbestrebungen vermittelst einer Hinweisung auf englische Reformgrundsätze und auf O'Connell's Beispiel, jetzt, wo die damals (1832) gegen jenen Mann feindlichen Stimmen meist verstummen, hier noch deutlicher zu veranschaulichen! Nach historischen Mittheilungen und Schilderungen aus englischen und aus O'Connell's Reformbestrebungen schließt jene Druckschrift mit den Worten: „Als besonders charakteristisch für die Politik O'Connell's und der britischen Freunde der Freiheit und der Verbesserungen erscheinen diese Züge, wenn man sie mit dem gewöhnlichen Verfahren vieler deutschen Freiheitsfreunde vergleicht. Von denselben sprechen die Einen zu einseitig zum kalten Verstande der Nation, ohne ihre Gefühle, ihre Thatkraft, ihre praktischen Bestrebungen für die Freiheit zu eifriger, gemeinsamer, gesetzlicher Vertheidigung und Erkämpfung ihrer Rechte kräftigst anzuregen. — Bei irgend kräftigem Despotismus der Regierungen bleiben diese kalten theoretischen Patrioten vereinzelt und wirkungslos. Die Anderen sprechen versteckter oder deutlicher durch Worte und Thaten für ungesetzliche revolutionäre Mittel und schrecken dadurch die große Masse ordnungsliebender Vaterlandsfreunde. So unfähig sind diese Schüler in der Politik, die von ihnen gewünschte Revolution, geschweige denn die wahre Verbesserung, zu bewirken, daß sie vielmehr die Mehrheit der Bürger gänzlich davon abhalten, sich nur zu erheben und sich der Sache der Freiheit anzuschließen. So verderben sie sich und ihre Sache, indem sie abenteuerlichen Planen folgen, ihr Pulver zu früh verschießen und auf eigene Hand dem geordneten Feinde ungeordnete Einzelgefechte liefern. Was für jämmerliche Feldherren, die ohne Soldaten oder doch ohne sie zu vereinigen und zusammenzuhalten, ohne sicher zu sein, daß sie nachfolgen, sich in den Kampf stürzen! Was für schlechte Soldaten, die ohne Vollmacht aus den Reihen des Heeres treten und dasselbe nach eigenwilligem Angriff in den Vernichtungskampf stürzen wollen, die durch die Indisciplin die moralische Kraft des Heeres brechen, denn das, was für ein Heer die Disciplin, das ist für eine Staatsgesellschaft und auch für ihre Freiheitsfreunde und auch für ihre Freiheitsbestrebungen die Gesetzlichkeit. Ganz anders die Engländer, ganz anders ein O'Connell, er, welcher doch selbst einst im Parlamente zur allgemeinen Erheiterung sagte: „„Sie trauen mir wohl zu, daß ich mich einigermaßen aufs Aufregen verstehe."" Dieser außerordentliche Mann hat die früheren scheußlichen revolutionären Greuelscenen in seinem unterdrückten Volke, welches sich vorher ohne blutige Gewaltthat nie öffentlich versammelte und immer aufs Neue gegen seine Unterdrücker in vergeblichen und blutigen Empörungen kämpfte, so gut wie gänzlich unterdrückt; und nur die alten Unterdrücker, die jetzigen Reactionärs, erneuern jetzt von Zeit zu Zeit noch jene alten Greuel. Er hat sein Volk zu einem friedlichen constitutionellen gesetzlichen Widerstande vereinigt und blos hierdurch die Emancipation der Katholiken und deren unmittelbare Folge, die englische Parlamentsreform — eine unvermeidliche Folge der Emancipation nannte sie selbst Lord Grey — und alle zahllosen, sicher bald nachfolgenden Verbesserungen seines irländischen und des englischen Vaterlandes, ja vielleicht mancher europäischen Staaten begründet. Ja er hat bereits factisch die in Irland doppelt ungerechten und doppelt drückenden Zehnten, die einst der irländischen katholischen Geistlichkeit genommen und der erobernden britischen zugetheilt wurden, aufgehoben und eine baldige gesetzliche Aufhebung unter noch viel besseren Bedingungen, als das Parlament bereits zugestand, unvermeidlich gemacht. Denn in Irland wird fast kein Zehnten mehr gezahlt, wegnehmen aber darf ihn der Berechtigte nicht. Die Pflichtigen lassen sich dann ruhig auspfänden. Aber die Pfänder müssen dem Eigenthümer zurückerstattet werden, weil überall das Volk unerschütterlich einig und fest ist, Nichts auf die Pfandstücke zu bieten, selbst wenn man, wie mehrmals geschehen ist, sie dreißig, vierzig Stunden weit wegführt. Und nun, wie bewirkt man in England, wie bewirkt O'Connell diese Wunder? Dadurch, daß er einestheils muthig, muthig selbst gegenüber der Gefahr schwerer Anklagen, denen er mehrmals ausgesetzt war, und warm zum Herzen des Volkes spricht, alle Gefühle desselben zur That, zu vereinigter Vertheidigung und Erkämpfung der Freiheit anspornt und unaufhaltsam vorwärts treibt, aber immer und immer wieder, als die Grundbedingung des Gelingens, die vollkommenste Gesetzlichkeit, Mäßigung, Friedlichkeit dem Volke klar zu machen und zu

empfehlen weiß, in dem Grade, daß er die ganzen großen Volksmassen bestimmt hat, oft auf drei, vier Tage lang, so lange Versammlungen und andere Veranlassungen zu möglichen Ungesetzlichkeiten vorhanden waren, sich aller in Irland leidenschaftlich geliebten geistigen Getränke zu enthalten. So vereinigt er in dicht geschlossenen Reihen die ganze Nation, die hitzigen und muthigen wie die kälteren und furchtsameren Bürger. Und wer will sie nun, einig im Willen und in ihrem gesetzlichen Kampfe, durch absolute Verweigerung des Rechts oder durch despotische Gewalt beleidigend herausfordern, durch Gewalt herausfordern zu einer Revolution, die dann schon bei dem Beginnen siegreich für sie entschieden wäre? So wird in England Revolution verhindert, aber die Reform im Inneren gewonnen, die Ehre und Einheit gegen Außen behauptet, und der Fürst und das Volk, trotz aller Gewalt und aller Rathschläge der Feigheit und Selbstsucht, glücklich gerettet."

Mit Wehmuth in der That muß es der Freund des Vaterlandes und der Menschheit sehen, wenn so viele Deutsche die ehemalige Freiheitsliebe und Größe unserer Nation und die guten und unverjährten alten Freiheitsrechte aller Deutschen (s. oben Bd. III. S. 769), wie die schrecklichen Folgen unserer früheren und die Gefahren unserer jetzigen Freiheitsvernachlässigung für die Fürsten und das Volk (S. 762) gänzlich vergessen. Er muß es tief beklagen, wenn Viele, gleichgültig gegen die Ehre und Würde freier Männer und eines freien Gemeinwesens, taub gegen die Lehren der Weltgeschichte, daß ohne politische Freiheit und ohne warme Bestrebung der Völker für dieselbe der Despotismus der Herrschaft und die Kraftlosigkeit und sittliche Entadelung der Nationen von selbst täglich wachsen, ihren Lieblingsneigungen und bequemen Theorieen das Vaterland preisgeben, ihre Gleichgültigkeit und Selbstsucht aber, ihre Feigheit oder Verrätherei mit den alten schönen Worten der Knechtschaft beschönigen — mit der Gesetzlichkeit selbst, mit der Väterlichkeit, mit dem Vertrauen und der Treue! Herrliche Worte fürwahr — wenn sie nur nicht gegen die Wahrheit, nicht gleisnerisch und im Dienste von Selbstsucht und Unmännlichkeit, im Dienste feiger Trägheit und Genußsucht gebraucht werden! Doch noch weit niederdrückender als dieses Alles ist es, wenn selbst die Freunde der Freiheit durch falsche Mittel und durch vorzeitige Hoffnungslosigkeit ihrer eigenen Sache — der gemeinen Sache des Vaterlandes und aller Ehrenmänner — verderblich werden!

Freilich wohl werden die allzu hoffnungslosen, die zu früh verzweifelnden und vollends alle leichtsinnigen oder selbstsüchtigen Freunde ungesetzlicher Reformbestrebungen auch unserer Hinweisung auf jene unermüdlichen und gesetzlichen Freiheitsbestrebungen O'Connell's und der Briten entgegensetzen, daß in England, daß selbst früher wie später in dem unterdrückten Irland durch englische Preßfreiheits-, Geschwornengerichts- und Volksversammlungsrechte, auch bei Gefahren, doch wenigstens ein ungleich größerer Spielraum für gesetzliche Freiheitsbestrebungen war als in gar manchen anderen, nicht im Bürgerkriege eroberten und unterdrückten Ländern. Ich aber antworte, daß wenigstens allermeist und vorzüglich, wenn nicht ein Kriegsstand auswärtiger Eroberung und militärischer Besetzung jeden rechtlichen Schutz für würdige und muthige Vaterlandsfreunde zerstört, diese auf den gesetzlichen Wegen noch viel für das Gute und Rechte, und daß sie heilsamer für dessen dauernde öffentliche Anerkennung werden wirken können als auf den ungesetzlichen Wegen. Man bedenke nur einmal, was alle diese Bestrebungen, Kämpfe und Opfer, die für die Freiheit in Deutschland seit 1818 bis zum heutigen Tage auf ungesetzlichen Wegen versucht wurden, wohl hätten wirken können, wenn sie vereint unter sich und mit den Bestrebungen gesetzlicher Patrioten, und ohne deren Sache, ja die Freiheit selbst mit einem falschen Scheine zu behaften — wenn sie, ohne die Masse aller gut, aber ängstlich und schwach Gesinnten von den Freiheitsbestrebungen abzuschrecken und ohne den Gegnern die stärksten Waffen und die größten Triumphe zu bereiten — zwar nicht opfer- und gefahrlose, aber doch offene gesetzliche Wege erwählt hätten? Es müßte sehr, sehr weit in einem Lande gekommen sein, wenn muthige, unermüdliche, zu Selbstverleugnung und Opfern willige, verständige Bürger bei Ausübung ihrer Pflicht, an der Veredlung und Vervollkommnung ihres Volkes und seiner Einrichtungen zu arbeiten, aller Hoffnung auf

Erfolg entsagen müßten! Aber eben die vorzeitige Hoffnungslosigkeit beweist einen großen Mangel an politischer Bildung, an einer tüchtigen durch Uebung gestählten patriotischen Kraft. Das sah jenes größte unbesieglichste Volk des Alterthums ein, welches auch dem geschlagenen Feldherrn bei der Heimkehr noch dankte, daß er an des Vaterlandes Ehre und Freiheit nicht habe verzweifeln wollen. Sie beweist vor Allem auch einen Mangel des Glaubens an die wahre höchste Regierung menschlicher Dinge, welche keine gute Bestrebung ohne Erfolg lassen kann, welche auch den Sieg des Guten und Rechten in jedem nicht unwürdigen Volke endlich gelingen läßt, einen Glauben, ohne welchen man sich am Allerwenigsten mit Politik befassen sollte. — — Wenn aber irgendwo die Regierung eines Volkes jene Hoffnungslosigkeit selbst durch ihre Maßregeln begründete, wenn sie alle gesetzlichen offenen Wege und selbst die gesetzlichste Sprache für freie, wohlgemeinte patriotische Bestrebungen, Entwickelungen und Reformen verschlösse — dann würde sie einst mit Schrecken zu spät inne werden, daß sie, göttliches und menschliches Recht verletzend, selbst auf die ungesetzlichen Wege führte und durch sittliche Entadelung ihres Volkes wie durch die geheimen und die ungesetzlichen Mittel ihm und dem Throne Unheil bereitete.

C. Welcker.

Gesetzlicher Fortschritt. Bedingungen seiner Möglichkeit. Gesetzlicher Fortschritt, gemäßigter Fortschritt, ruhiger Fortschritt, friedlicher Fortschritt, vorsichtiger Fortschritt, historische Entwickelung — das ist das Feldgeschrei, womit hier politischer Jesuitismus das Drängen des Zeitgeistes zurückscheuchen, das Festhalten am status quo, die Conservirung der bestehenden Uebelstände und Misbräuche maskiren will, hinter welchem dort nicht selten doctrinärer Liberalismus Halbheit und Feigheit verbirgt.

Offen die Nothwendigkeit und das Recht des Fortschreitens vom Bestehenden zum Bessern zu läugnen wagt wohl Niemand mehr, der irgend auf die öffentliche Meinung und das Volksleben influiren will, oder irgend eine Beziehung darauf hat, selbst Polizeicommissäre und verkaufte Regierungszeitungen geben sich nachgerade für Liberale aus. — Diese bedeutungsvolle, seine unwiderstehliche Uebermacht eingestehende — Anerkennung hat sich das Princip der Freiheit, des Fortschritts, der Bewegung erkämpft, und nur in den geheimsten Noten und Sendschreiben empfiehlt etwa ein bankbrüchiger Diplomat unverblümt das „Festhalten am Princip der Stabilität im Kampfe wider das Vorwärtsschreiten der Zeit". Viele Diplomaten glauben bekanntlich die Entwickelung der Völker in ihren Händen zu haben, wie den Willen einer fürstlichen Drahtpuppe, und die ewigen Gesetze der Menschheit und der Geschichte auf Conferenzen und Congressen vernichten zu können.

Wenn nun aber auch die Nothwendigkeit und das Recht des Fortschreitens vom Bestehenden zum Besseren zugestanden und verlangt wird, so geschieht es meistens nur unter der Bedingung und Voraussetzung, daß dieser Fortschritt ein gesetzlicher sei. Was heißt nun dies? Machen wir uns vor Allem den Begriff des Fortschrittes in politischer Beziehung klar. —

Jeder factisch gegebene Staat verwirklicht, wie überhaupt jede Form, irgend ein Princip, welches in allen seinen Theilen und Einrichtungen hervortritt. Zwei Principien sind es, welche in politischer Beziehung einander gegenüberstehen und je von den Staaten in der Wirklichkeit vertreten werden, das Princip der Freiheit und das Princip der Unfreiheit, oder das demokratische volksmäßige und das absolutistische willkürherrschaftliche. Wenn nun in einem Staate irgend eine bestehende Einrichtung oder die ganze Staatsform selbst in der Weise vernichtet und durch eine andere ersetzt wird, daß durch diese Veränderung das bestehende Princip aufgegeben und ein neues Princip im Staate zur Anerkennung gebracht wird, so ist dies ein politischer Fortschritt. Ich mache den politischen Fortschritt absichtlich von der Aenderung des Principes abhängig, denn die Aenderung irgend einer gegebenen Form oder Einrichtung im Sinne des bestehenden Systems ist kein wesentlicher politischer Fortschritt, sonst könnte man z. B. eine in ihren praktischen Folgen wohlthätige Aenderung eines Gesetzes durch einen Autokraten ebenfalls politischen Fortschritt nennen.

Gesetzlich ist der politische Fortschritt, wenn die politischen Aenderungen und Reformen ohne Verletzung der zur Zeit bestehenden Gesetze des Staates und auf dem von den Gesetzen vorgeschriebenen Wege vor sich gehen.

Glücklich ist allerdings dasjenige Volk, dessen staatliche Verhältnisse von der Art sind, daß die bestehenden Einrichtungen nicht mehr als stabile Hindernisse der in der Idee der Menschheit begründeten Entwickelung des Volkes im Wege stehen, sondern entfernt werden können, sobald es allgemein gefühltes Bedürfniß ist, sie zu entfernen. Beneidenswerth ist eine Nation, deren Staatsformen und Einrichtungen diesem Fortschritte zum Bessern sogar Rechnung tragen und selbst als die Organe des Fortschrittes benützt werden. Ein solches Volk hat die Periode des gewaltsamen Fortschrittes, hat die Nothwendigkeit, positive Gesetze des Staats zu verletzen, um den ewigen Gesetzen der Menschheit zu genügen, hinter sich. Allein sehen wir auch nach den Bedingungen und Voraussetzungen, an welche die Möglichkeit eines solchen Zustandes, die Möglichkeit des gesetzlichen Fortschrittes geknüpft ist.

Die Gesetze sind nichts Anderes als der in eine bestimmte Form gefaßte Wille der Staatsgewalt oder sie sind der Ausdruck der Gewalt, welche in einem Staate herrscht. Für die Möglichkeit des politischen Fortschreitens innerhalb der positiven Gesetze kommt deshalb vor Allem die Natur dieser herrschenden Gewalt, deren Ausdruck jene sind, in Betracht. Oder, da die politische Entwicklung eines Volkes auf organische Weise, von Innen heraus, durch Selbstbestimmung vor sich gehen muß, so hängt sie wesentlich davon ab, ob das Staatsprincip, die herrschende Gewalt, also die bestehenden Gesetze eine solche organische Entwickelung, diese Selbstbestimmung des Volkes gestatten.

Um dieses Verhältniß richtig beurtheilen zu können, müssen wir uns an den historischen Proceß halten, welchen die Natur der herrschenden Gewalt fast gleichmäßig bei allen europäischen, besonders aber bei den Völkern germanischen Stammes durchgemacht hat und, wo es noch nicht geschehen ist, durchmachen muß.

Wir finden nehmlich ursprünglich bei all' diesen Völkern, auch wenn die staatlichen Anfänge sonst noch so roh und unentwickelt waren, doch eine öffentliche Gewalt, welcher sie gehorchten. Diese herrschende Gewalt wurde zwar theilweise durch besonders dazu vom Volke ernannte Functionäre, allein in sehr vielen Fällen auch unmittelbar vom Volke ausgeübt, sie beruhte aber in beiden Fällen auf dem Volke selbst, sie war eine natürliche im Volke selbst liegende und mit dem Volke verwachsene Gewalt. Sehr natürlich waren daher auch die Gesetze in diesem Zustande nichts Anderes als der Ausdruck des Volkswillens, das Volk wurde durch sie nicht gehindert in seiner politischen Entwickelung, das Volk bestimmte sich selbst, war von Niemandem und Niemandes Gesetzen abhängig als von sich selbst und seinen eigenen und konnte deshalb seine gesellschaftlichen Einrichtungen je nach Bedürfniß, Gutbefinden und gegenseitigem Uebereinkommen abändern, ohne zur Gewalt seine Zuflucht nehmen zu müssen.

Dieser Zustand erlitt aber im Laufe der Zeit eine wesentliche Umgestaltung und zwar namentlich durch zwei Momente, durch die Entstehung und Ausbildung der Leibeigenschaft und des Feudalwesens und durch die Ausbreitung — der hierarchischen Umbildung des Christenthums. —

Es ist hier nicht der Ort, näher auf die Entstehung der Leibeigenschaft und des Feudalwesens einzugehen, es handelt sich vielmehr hier nur um eine Darstellung ihres Princips und ihrer staatsrechtlichen Bedeutung. Durch die Leibeigenschaft wurde ein Theil des Volkes seiner Freiheit, seiner Menschenwürde und Menschenrechte beraubt, es bildete sich über den geknechteten Leibeigenen und hörigen Lehnsleuten eine Gewalt, welcher sie schlechthin unterthan wurden, die Gewalt ihrer Herren, Raubritter und Seigneurs. Das Wesen dieser Gewalt bestand darin, daß sie ihre Untergebenen vollständig entmenschte, als Menschen vollständig vernichtete, weil sie ihnen die Selbstbestimmung ihres Willens benahm und ihr menschliches Wesen außerhalb ihrer selbst in einen fremden Willen setzte. Die Gewalt der Dynasten über ihre Unterthanen ließ sich weder ihrer Entstehung noch ihrer Wirkung nach auf einen vernünftigen Grund zurückführen, denn sie hatte ihren Rechtstitel lediglich in sich selbst, d. h. in der physischen Uebermacht oder im Zufall und benutzte freigeborne Menschen durch außer ihnen liegenden Zwang zu fremden Zwecken. Die Gewalt des Dynasten über seine Leibeigenen war eine übermenschliche, der Gehorsam der letzteren ein unmenschlicher. Diese hatten keinen Einfluß auf den Willen, der sie beherrschte, sie konnten sich also weder mittelbar noch unmittelbar selbst bestimmen, sondern wurden bestimmt wie eine

Sache, durch einen fremden Willen, der in sie gelegt wurde. Jene waren in Beziehung auf ihre Befugnisse, auf ihr Recht über Andere unabhängig von den Bedingungen, welche für die Rechtsverhältnisse zwischen Menschen maßgebend sind, sie waren absolute Herrscher. Sie befanden sich ihren Untergebenen gegenüber in einer eben so unvernünftigen als unsittlichen Stellung; unvernünftig, weil ihre Gewalt vom Zufall datirte, unsittlich, weil sie Menschen zum Vieh machte.

Anfänglich war diese Gewalt rein privatrechtlicher Natur. Der Dynast war Eigenthümer, der Leibeigene besessene Sache. Im Verlaufe der Zeit und mit der allmäligen Ausbildung und Ausbreitung des Feudalwesens bekam sie jedoch einen staatsrechtlichen, einen politischen Charakter. Die Privatgewalt der Dynasten verwandelte sich in eine öffentliche. Die Mächtigeren absorbirten die Schwächeren und nahmen am Ende als Herrscher über Land und Leute auf ihrem Territorium eine politische Stellung ein, aus den Eigenthümern wurden sie Herrscher. Die ursprünglich in unzählige kleine Eigenthümer zersplitterte Privatgewalt über Leibeigene und Hörige concentrirte sich nach und nach auf einzelne Wenige. In einzelnen Ländern consolidirte sich endlich diese faustrechtliche Gewalt nur auf einem einzigen Haupte, auf dem Haupte Desjenigen, der in den Zeiten der Volksgewalt unter dem Namen König als Beamter des Volkes fungirt hatte.

So verwandelte sich im Verlauf der Zeiten die Volksgewalt, welche zu exequiren die freien Genossenschaften ursprünglich ihren Kriegsanführern und Oberhäuptern aufgetragen hatten, in die feudale Privatgewalt der Fürsten. Dem Volke wurde gleichsam sein Wille, seine Gewalt genommen und auf einzelne Wenige übergetragen.

Vermittelt wurde diese Veränderung noch durch ein weiteres Moment. Der urgermanischen Nationaltheorie gemäß wurde von den Völkern germanischen Stammes der Staat als auf einem Vertrage beruhend aufgefaßt. Freie Franken schlossen z. B. unter sich einen Grundvertrag und nannten dieses ihr Staatsrecht sogar pactum Francorum. (Siehe Grundvertrag.) Ein solcher Vertrag stellte eine ganz natürliche, menschliche Gewalt dar, welche nichts Anderes war als der bestimmt gefaßte Gesammtwille des Stammes oder des Volkes. — — Aber seit der Gründung großer germanischer Eroberungsreiche, seit der Aufnahme einer neuen, der römischen und der christlichen Cultur, die nicht leicht und schnell mit den germanischen Lebens- und Rechtsansichten zu einem harmonischen Ganzen vereinigt werden konnten, seit der despotischen Gewalt, welche die Fürsten und erobernden Krieger über die an Sklaverei gewöhnten römischen Unterthanen und Sklaven erwarben, löste sich die altgermanische Rechtsordnung immer mehr in einen anarchischen und faustrechtlichen Zustand auf. Dieser wurde *nur äußerlich* durch das *feudale* patrimoniale Schutzherrlichkeitsverhältniß der Mächtigeren über die Schwächeren geordnet; die mit den Fürsten und Mächtigen alliirten Päpste und Bischöfe aber ließen sich durch die weltlichen Feudalherren ihre eigenen, meist durch Raub oder Benutzung blinden Aberglaubens gewonnenen feudalen Schutzherrenrechte über ihre Untergebenen und die blinde Glaubensgewalt über das Volk beschützen und leisteten den weltlichen Herren den Gegendienst, daß sie die christlichen Grundsätze, welche Freiheit und gleiche Bruderliebe forderten, misbrauchten und in ihr Gegentheil verkehrten, und alle geistliche und weltliche Obergewalt als auf eine wunderbare Weise durch den Willen Gottes begründet und geheiligt darstellten. So wie in der christlichen Kirche, so sollte auch im weltlichen Verhältniß nicht mehr *der freie Wille, die freie Ueberzeugung und Einwilligung aller freien Christen und Bürger* ihre eigenen und gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmen und so *durch Freiheit* die göttlichen Absichten verwirklichen. Vielmehr sollte der göttliche Wille, *jetzt rein von Außen durch die Gewalt und das Belieben der geistlichen und weltlichen Mächtigen sich geltend machen.* Aberglauben und Mystik und Wunder, Geistes- und Wahrheitsunterdrückung, Ketzerverfolgung und Gewalt mußten dem großen Betrugsysteme Nachdruck geben. — — — Diese Veränderung des Begriffes von Gesetz- und Regierungsgewalt war wohl eines der bedeutendsten Ereignisse der Weltgeschichte und in ihren Folgen von unendlicher Wirksamkeit. Alle Kämpfe der Neuzeit sowohl als früherer Perioden drehen sich in ihrem letzten Grunde um den Widerspruch zwischen der feudalen Staatsgewalt und der menschlichen Freiheit. — — Es ist der

Kampf zwischen der von Außen kommenden Gewalt und dem von Außen kommenden göttlichen Recht, der Knechtschaft, und zwischen dem auf dem inneren, sittlichen oder göttlich geleiteten freien Willen der Nation beruhenden, wahren sittlichen und göttlichen Recht der Freiheit und Gewalt. — — — Auf der einen Seite wurden die größten Verbrechen begangen, die blutigsten Kriege geführt, Millionen dahin geschlachtet, um den Begriff der Staatsgewalt im feudalen Sinne aufrecht zu erhalten, und auf der andern Seite ebensoviele Opfer gebracht und Anstrengungen gemacht, um diesen Begriff wieder auf das Gebiet der Menschlichkeit herabzuziehen und ihn als natürliche, menschliche Volksgewalt darzustellen. Aber so tief hat er sich in die Denkweise der Völker hineingefressen, daß er sogar in republikanisches Staatsrecht oder wenigstens in republikanische Praxis Eingang gefunden, wie denn noch heut zu Tage die meisten Regierungen der Schweiz, jesuitische oder angeblich radicale, das demokratische Princip durch die Auffassung der Staatsgewalt als übernatürliches, göttliches, heiliges und hehres Institut paralysiren, indem sie die Regierung — als eine von dem freien Willen der Bürger unabhängige, äußerliche Verwirklichung göttlichen Willens in der Gesellschaft —, als eine Art Vorsehung betrachten, welche an sich den unbegränztesten Anspruch auf Ehrfurcht und Respect habe, und hoch über den armen Sterblichen in den Wolken der Majestät schwebend, deren Schicksale zu lenken bestimmt sei. —

Beurtheilen wir nun das Wesen dieser feudalen Staatsgewalt und ihr Verhältniß zu der ehemaligen natürlichen und menschlichen Volksgewalt. Um es mit einem Worte zu bezeichnen, so ist sie wesentlich dieselbe Substanz, aus welcher die Gewalt der Raubritter über ihre Leibeigenen bestanden hatte. Der Feudalstaat repräsentirt das Princip der vollständigen Nichtigkeit des Volkes, der Willenlosigkeit, der Rechtlosigkeit des Volkes. Im Feudalstaat liegt der herrschende Wille außerhalb des Volkes, die Quelle, aus welcher alle gesetzliche Thätigkeit innerhalb des Staates fließt, liegt außerhalb des Volkes, das Volk gehört nicht sich selbst an, es gehört Jemand außer ihm Seienden, es ist schlechthin von einer außer ihm liegenden Gewalt abhängig. Der Feudalstaat repräsentirt daher überhaupt das Princip des Absolutismus, das Princip der Unfreiheit, der Stabilität, der absoluten Gültigkeit des Bestehenden. Das Volk ist in ihm Mittel für fremde Zwecke, das Mittel, um die bestehende Herrschaft, die bestehenden Formen aufrecht zu erhalten.

In diesen Sätzen scheint die Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit des gesetzlichen Fortschreitens im Feudalstaate enthalten zu sein. Jeder Fortschritt des Volks im Feudalstaate verletzt das bestehende Princip und muß deshalb ein ungesetzlicher sein, denn das Volk verletzt in demselben Moment die bestehenden Gesetze, in welchem es einen selbstständigen Entschluß faßt, sich selbst bestimmt; denn seine Unfreiheit, seine Unfähigkeit, sich selbst zu bestimmen, ist die Basis des ganzen Staatsgebäudes, ist der leitende Gedanke der ganzen Gesetzgebung. Im Feudalstaate ist daher jeder gesetzliche Fortschritt kein wahrer Fortschritt, denn als gesetzlicher greift er das bestehende Princip nicht an, und jeder wahre Fortschritt ist kein gesetzlicher, denn er vernichtet das bestehende Princip, er negirt das Recht der herrschenden Gewalt.

Der gesetzliche Fortschritt im Feudalstaate unter der Herrschaft des göttlichen Rechtes ist aber ferner auch deshalb unmöglich, weil in einem solchen Staate jedes gesetzliche Organ für die politische Entwickelung des Volkes fehlt. Im vernünftigen und natürlichen Zustande schreitet das Volk mittelst gewisser Institutionen und Organe, welche in der Gesetzgebung des Landes garantirt und bestimmt sind, vorwärts. Sie dienen dazu, um dem Willen des Volkes die Möglichkeit, sich zu äußern, zu verschaffen. Dahin gehören die Preßfreiheit, die Associationsfreiheit, das Recht, Volksversammlungen zu halten, auch volksthümliche Verwaltung und ein volksthümliches Gerichtswesen. Alle diese Institutionen schließt der Feudalstaat aus und muß sie seinem Principe gemäß ausschließen. Das Volk darf im Feudalstaat keinen Willen haben, der herrschende Wille liegt ja außerhalb des Volkes, eben deshalb können unter der Herrschaft des göttlichen Rechts auch keine Organe für die Willensäußerung des Volkes bestehen. Die herrschende Gewalt im Feudalstaat kann die Freiheit der öffentlichen Meinung nicht dulden, denn durch eine unbeschränkte Kritik würde sie von ihrer mystischen, übernatürlichen Höhe auf das menschliche Gebiet herabgezogen; im

Feudalstaat ist keine Preßfreiheit, sondern die Censur, welche die Gedanken der Unterthanen beaufsichtigt und ihnen das Recht, eigenen Willen und eigene Meinung zu haben, abspricht. Im Feudalstaat sind Volksversammlungen und politische Vereine verbrecherische Unternehmungen, denn sie sind die Aeußerungen eines selbstständigen Volkswillens und eben deshalb verboten. Das Volk hat keine Theilnahme an der Verwaltung und Gesetzgebung, denn das Volk ist nicht frei, jene Theilnahme aber ist ein Merkmal der staatsbürgerlichen Freiheit.

So fehlen also dem Volke im Feudalstaate alle diejenigen gesetzlichen Mittel und Organe, durch welche es seine Meinung, seinen Willen, seine Wünsche äußern und eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse bewirken könnte. Der gesetzliche Fortschritt scheint also im Feudalstaat nicht blos principiell, sondern auch factisch unmöglich zu sein. — — Im Feudalstaate ist also, wenn einmal das Volk zum Bewußtsein der Täuschung in Beziehung auf jene äußerliche theokratische Verwirklichung des göttlichen Willens, zum Bewußtsein der völligen Menschlichkeit jener menschlichen Gewalt gelangt und zum Bewußtsein seiner Freiheit und seiner Pflicht, das Gute und Rechte, den göttlichen Willen in seinen eigenen Lebensverhältnissen nach reifer Prüfung und Berathung der Bürger unter einander selbst zu verwirklichen — alsdann ist hier gesetzlicher Fortschritt nur möglich, wenn die Gewalt selbst *ganz und ehrlich* das frühere falsche *Princip mit seinen Folgerungen aufgiebt.* — — Das Princip des Feudalstaates oder überhaupt jeder herrschenden Gewalt, welche das Wesen und den Willen des Menschen durch irgend einen Zwang außer dem Menschen setzt, welche den Menschen, dessen Idee es ist, frei zu sein, seiner Selbstbestimmung beraubt und ihn zu einem willenlosen Mittel für außer ihm liegende Zwecke macht, dieses Princip führt als unausweichliche Consequenz den ungesetzlichen Fortschritt in seinem Gefolge, d. h. die Revolution. Revolution ist die Vernichtung eines bestehenden Princips oder Zustandes, in welchem dieses seine Verwirklichung fand, und Ersetzung desselben durch ein wesentlich anderes. Wie oben bemerkt wurde, giebt es in Beziehung auf den Staat und politische Dinge nur ein richtiges Princip, das Princip der Freiheit. Jede Gewalt, welche das Princip der Unfreiheit vertritt, führt deshalb — wenn sie nicht selbst ihr eigenes Princip aufgeben will bei dem zur Freiheit erwachten Volk — als unvermeidliche Nothwendigkeit eine Revolution nach sich, durch welche das Princip der Freiheit zur Anerkennung gebracht wird. Die ganze Weltgeschichte beweist die Wahrheit dieser Behauptung und bezeichnet sie als ein Postulat der Vernunft. Es hat noch kein Volk gegeben, das — zur Freiheit erwacht, Knechtschaft und Selbstentwürdigung geduldet hätte, das nicht, wenn die Herrschaft ihr Princip und seine Folgen nicht ändern, oder, wie wiederholt die Stuarte und die Bourbonen, nicht *ehrlich und treu und folgerichtig aufgeben* wollte — nicht durch Revolution sich frei gemacht hätte. Es giebt vielleicht in Europa kaum ein freies Volk, das nicht das Princip des Feudalstaates durch eine Revolution vernichtet hätte. Blicken wir auf die verschiedenen Revolutionen der Neuzeit. Die Reformation war eine Revolution, durch welche das Princip der katholischen Kirche, ihre absolute Gewalt vernichtet wurde. Luther war nach katholischem Kirchenrecht, war den Gesetzen der katholischen Kirche gegenüber ein Empörer, ein Revolutionär, ein Verbrecher an den bestehenden Gesetzen. Aber war ihm ein anderes Mittel gestattet, war eine Vernichtung des katholischen Principes der Unfreiheit auf gesetzlichem Wege möglich? Wer einen Begriff von Logik und Princip hat, muß dies verneinen, denn es ist der Fluch der Unfreiheit, es ist der Fluch der absolutistischen Gewalt, daß sie allermeist keinen wahren Fortschritt erträgt, denn ein Princip, das man noch festhalten will, läßt nicht mit sich mäkeln, läßt sich nicht modificiren, es beruhigt sich nur, wenn es ganz anerkannt ist, und benutzt jedes Zugeständniß, jede Concession zu neuen Forderungen. — Nur in Harmonie mit seinem Grundprincip findet man Befriedigung. — Das Princip der Stuart'schen Staatsgewalt war das Princip der Unfreiheit, es wurde vernichtet durch die englische Revolution. Warum? Weil an die Stelle des alten Principes ein anderes treten mußte und weil diese Veränderung durch die bestehenden Gesetze — weil es ohne völliges treues Aufnehmen des neuen Princips von Seite der Gewalt — nicht möglich war.

Das Princip der bourbonischen Staatsgewalt war das Princip des Absolutismus, des

Feudalstaates, des göttlichen Rechtes. Wodurch wurde es vernichtet? Durch die französische Revolution. — War die Vernichtung dieses Staatsprincipes auch ohne Revolution möglich? Nein, — wenn nicht der König und mit ihm und durch ihn Adel und Geistliche verständig genug waren, ehrlich ihre aristokratisch absolutistische Gewalt selbst aufzugeben. — Erst durch die Revolution wurde der dritte Stand, d. h. wurde das ganze Volk als berechtigt anerkannt und diese Anerkennung des Volkes war eine Verletzung des bourbonischen Staatsprincips und der Gesetze des französischen Feudalstaats. Die Amerikaner vernichteten das Princip der Abhängigkeit von England durch eine Revolution. Die Belgier vernichteten das Princip der Abhängigkeit des Volkes von diplomatischen Congressen, also das Princip der Unfreiheit, durch eine Revolution. — Die Franzosen vernichteten im Jahre 1830 das Princip der Abhängigkeit von einem außer ihnen liegenden Willen, der in der Einführung und im Geiste der Restaurationscharte repräsentirt war, durch eine Revolution. Das Princip des Absolutismus, d. h. der über dem Volke stehenden, ohne sein Zuthun entstandenen und ohne seine Theilnahme herrschenden Staatsgewalt, kann in der Regel — da Verständigkeit und die Kraft zu neuem Leben in neuem Princip sehr selten die Sache der meist geschwächten, verdorbenen, schlecht unterrichteten Höfe ist — nur durch Revolution vernichtet werden.

Damit ist aber natürlich nicht gesagt, daß jede Revolution das bestehende Staatsprincip vernichte. So wurden in den dreißiger Jahren auch in Deutschland verschiedene sogenannte Revolutionen gemacht, welche in Wirklichkeit nichts Anderes waren als Straßenaufläufe, die einige factische Veränderungen zur Folge hatten. So revoltirten sie in Braunschweig, wie Börne sagt, um einen Vornamen, d. h. um die Veränderung der Persönlichkeit, aber nicht des Principes ihres Herrschers. So in Dresden um einige Modificationen in der Verfassung, das herrschende Staatsprincip blieb in beiden Fällen dasselbe — und nur das Bewußtsein, der Lebensinstinct der Freiheit im Volke wurde für späteren Sieg mehr geweckt und gekräftigt. —

Eine besonders wichtige Frage ist es, ob und inwiefern eine Revolution auch von dem herrschenden Principe der Unfreiheit, von der herrschenden feudalen Staatsgewalt selbst ausgehen, d. h. ob eine Revolution eine gesetzliche sein könne? Es läßt sich nehmlich der Fall denken, ein Träger der feudalen Staatsgewalt, ein absoluter Herrscher von Gottes Gnaden, würde aus freien Stücken und eigenem Antriebe die Natur seiner Gewalt verändern und an die Stelle des herrschenden Principes der Unfreiheit das der Volksfreiheit setzen, d. h. seinem Volke die Freiheit schenken — oder, richtiger gesagt, zurückgeben. — Factisch ist eine solche Handlung möglich, denn ein absoluter Herrscher kann Alles, er ist allmächtig, allein ist sie auch psychologisch möglich? Ein feudaler Staatsherrscher befindet sich — wenigstens objectiv, mag der einzelne Herrscher die Einsicht und Absicht haben oder nicht — in einer unsittlichen Stellung, seine Gewalt über die von ihm beherrschten Unterthanen ist eine unmoralische, weil sie wesentlich dieselbe Substanz ist, aus welcher einst die Gewalt über Leibeigene bestand, weil sie die Freiheit im Menschen vernichtet, weil sie, als auf der physischen Gewalt oder Täuschung, der Erniedrigung der Regierten, gleichviel ob durch Raub oder äußeren Zufall beruhend, der sittlichen Idee des Staates widerspricht. Ein feudaler Staatsherrscher begeht in allen Acten seiner absoluten Herrschaft — gleichviel wie seine Einsicht und Absicht ist, wenigstens eine objectiv unsittliche Handlung, weil er von einer unsittlichen Gewalt Gebrauch macht, das Unrecht fortsetzt. Nur das Aufgeben der an sich unsittlichen unrechtlichen Willkürgewalt ist sittlich und rechtlich. Psychologisch aber ist dieses Aufgeben schwerer, als von gewöhnlichen Naturen und geistigen und sittlichen Kräften erwartet werden kann. — Dafür sprechen alle Erfahrungen, welche bis jetzt die Weltgeschichte geliefert. Es hat wohl schon feudale Herrscher gegeben, die im Drang der Umstände ihren Unterthanen einige factische Concessionen machten, allein der Fall ist wohl noch unerhört, daß ein absoluter Regent das Princip seiner Staatsgewalt freiwillig vernichtet und an die Stelle der Willenlosigkeit des Volkes das Princip wahrer Volksfreiheit gesetzt hätte.

Eine solche gesetzliche Revloution ist auch mit dem Begriffe der Freiheit schwer vereinbar. Die vollkommene Freiheit ist wesentlich das Resultat eines innerlichen Pro-

cesses, das Product einer organischen Entwickelung, welches niemals blos von Außen einem Menschen oder einem Volke aufgepfropft werden kann. Daß die Freiheit nicht geschenkt werden kann, ist eine alte Wahrheit, ein Volk muß sich selbst frei machen. So lange ein Volk seine Freiheit, d. h. sein Wesen, seine Menschenrechte von einer außer ihm liegenden Gewalt erbittet oder erwartet, ist es nicht frei; es hieße deshalb alle Gesetze des menschlichen Denkens verspotten, wollte man sagen, einem Volke könne durch einen äußeren Machtspruch das Recht ertheilt werden, frei, d. h. Mensch zu sein. So wenig ein einzelner Mensch von einem anderen die Erlaubniß frei zu sein bekommen kann, und so wenig er dann frei ist, wenn ihm ein Anderer diese Erlaubniß ertheilt, eben so wenig kann ein Volk durch das Dictat einer fremden Gewalt frei werden. — Nur veranlassen kann bei der Wechselwirkung des Aeußeren und Inneren die von Außen gekommene Freiheit die Erweckung oder Hervorbildung der inneren Freiheit, und der äußere Freiheitsdrang des Volkes, die innere Gerechtigkeit und Weisheit des Herrschers, unsittliche, unrechtliche absolute Gewalt gegen höhere wahre Würde und Ehre hinzugeben. Aber wie schwer ist für Völker und Herrscher solche glückliche Wechselwirkung und der Sieg des Guten und Rechten in ihr — der ungewaltsame, unblutige Sieg! —

Dieses Verhältniß führt eine weitere Frage nach sich. Ist der gesetzliche Fortschritt auch dann möglich, wenn z. B. eine feudale Staatsgewalt ihren Unterthanen einige factische Concessionen gemacht, einzelne Befugnisse ertheilt und das herrschende Staatsprincip einigermaßen modificirt, im Wesentlichen aber beibehalten hat? In diesem Falle hängt die Beantwortung der Frage von dem thatsächlichen Zustande ab. Ist die Natur der herrschenden Staatsgewalt noch wesentlich feudal, läßt sie sich in gerader Linie auf die Gewalt mittelalterlicher Raubritter zurückführen, so ist der Staat, d. h. Land und Leute, Eigenthum des Herrschers und dieser letztere unmittelbar souverain, Regent in Folge göttlichen Rechtes, und das Volk ist nicht willensberechtigt; oder, um es anders auszudrücken, sind in einem Staate die bestehenden Verhältnisse so, daß die Staatsgewalt dem Volke gegenübersteht und gewisse Einrichtungen aufrecht erhalten kann, selbst wenn die Majorität des Volkes sie verabscheut und abgeändert wissen wollte, alsdann ist der gesetzliche Fortschritt — nur durch ein Wunder von Weisheit und Gerechtigkeit des Herrschers möglich. Ohne dieses ist er unmöglich, weil sie beweisen, daß das Volk keinen gesetzlichen Willen hat, sondern einer über ihm stehenden Gewalt gehorcht, welche seinem Willen den ihrigen mit Erfolg entgegenstellen und durch physischen Zwang zurückhalten kann.

Steht es übrigens in einem Staate so, sind factisch dem Principe der Freiheit Concessionen gemacht, während aber die herrschende Gewalt noch wesentlich feudal, absolutistisch ist, so stehen zwei feindliche Principien einander gegenüber, die mit einander um die ausschließliche Herrschaft kämpfen. Da ein Princip niemals mit halber oder theilweiser Anerkennung sich begnügt, da in einem solchen Staate weder das Princip des Absolutismus noch das der wahren Volksfreiheit vollständig anerkannt ist und herrscht, so sucht das eine wie das andere sich vollständig und ganz herzustellen. Der Verlauf der politischen Entwickelung in einem solchen Staate wird sich also nothwendig so gestalten, daß nach längerem oder kürzerem Kampfe entweder das eine oder andere Princip ausschließlich zur Herrschaft gelangt, daß also die Staatsgewalt entweder zum Princip des reinen Absolutismus zurück, oder zum Princip der reinen Demokratie vorwärts gehen muß.

Wenn nun aber in einem Staate principiell das Princip der Unfreiheit vernichtet, jedoch factisch die herrschende Gewalt mehr oder minder unvolksthümlich und absolutistisch regiert, wie gestaltet sich dann die Möglichkeit des gesetzlichen Fortschritts? In Frankreich z. B. wurde durch die Julirevolution das wieder eingeführte feudale Staatsprincip, das göttliche Recht principiell vernichtet und an seine Stelle das Princip der Volkssouveränetät gesetzt. Die in Frankreich herrschende und auf dem Haupte Louis Philipp's concentrirte Gewalt ist wesentlich eine andere Substanz als die von Charles X. oder Louis XVI. oder irgend eines anderen feudalen Regenten; sie ist ihrer Entstehung und ihrem Princip nach die Gewalt des französischen Volkes, wenngleich thatsächlich der Volksfreiheit geradezu feindlich und in vielen Beziehungen eben so gewaltthätig und rechtsverletzend als die nächste beste absolutistische Staatsgewalt. Oder Luzern z. B. ist der Form nach eine Republik, die herr-

schende Staatsgewalt ruht dem Princip nach auf dem Volke, die dortige Regierung ist der vom Volke gewählte Mandatar, in Luzern giebt es keine Unterthanen, die Luzerner gehören Niemandem; gleichwohl ist der thatsächliche Zustand dort scheußlicher als in manchem Feudalstaate und die herrschende Gewalt schändlicher als manche absolutistische. Oder Zürich ist ebenfalls eine Republik, die Träger der herrschenden Gewalt sind vom Volke eingesetzt, das Volk ist dem Princip nach vollständig souverän; allein die Regierung verfolgt unter dem Scheine des sogenannten legalen Liberalismus theils durch rechtswidrige Gesetze, theils durch offenbare Gewaltstreiche und Verletzungen des demokratischen Principes eine ganz freiheitsfeindselige Tendenz, die eben so wohl von intellectueller Imbecillität als moralischer Schwäche und Feigheit zeugt. Ist nun in solchen Staaten der gesetzliche Fortschritt möglich? — Im Allgemeinen muß man dieses bejahen. Er ist um so sicherer möglich, je tüchtiger das Volk und seine Männer sind — und je weniger auswärtige Unterstützung des despotischen Systems den friedlichen Sieg des Rechts erschweren. Gerade die den Höfen und Hoflagern verhaßten muthigen Kämpfer für Freiheit und Wahrheit und gegen das Verderben, die Schmach und die Schande der Unterdrückung können hier den Thron und den Frieden noch retten. — Denn hier ist wenigstens das Princip der Volkssouveränetät anerkannt und die gegebenen Gesetze und Einrichtungen des Staates können vom Volke zur Verwirklichung seines Willens benutzt werden, sobald es gelingt, ihm die Augen über den bestehenden Zustand zu öffnen. Ob aber im concreten Falle eine Veränderung des bestehenden Zustandes auf gesetzlichem Wege wahrscheinlich ist, und ob eine gewaltsame Aenderung des Bestehenden wohlthätiger oder weniger verderblich wäre als längere Dauer des Unrechts, das kommt auf die Verhältnisse an. Jedenfalls aber kann in Wahrheit behauptet werden, daß das Gelingen des zweiten Freischaarenzuges nach Luzern diesem Lande tausendfältigen Jammer und viel gräßliches Unglück erspart hätte, daß viele Familien jetzt nicht an den Bettelstab und ins Elend gebracht, daß viele Menschenleben nicht verloren wären, daß das Land jetzt nicht einem materiellen und moralischen Ruin entgegenginge. So viel ist gewiß. Vielleicht wird das jetzige Regiment auf gesetzlichem Wege gestürzt. Allein dieser gesetzliche Weg ist lang, unendlich lang, und beschreibt so viele Krümmungen, daß eine ganze Generation zu Grunde gehen kann, ehe er ans Ziel führt. — Schwer sind die Fragen zu entscheiden, wenn man abwägt: einerseits die moralische und materielle Verderbniß der Tyrannei, und ihr Gegengewicht, die nicht feige, sondern männlich und gesetzlich kämpfende Ausdauer, andererseits die Verderbniß der Revolutionen und ihr Gegengewicht, ihre muthvolle Erhebung. Noch schwerer ist die Frage: wer hat das Recht zur Revolution? —

Ich komme hier an die allgemeine Frage, ob in politischer Beziehung das Abweichen von den positiven Gesetzen rechtlich erlaubt, d. h. mit den Gesetzen der Moral vereinbarlich ist? Hierauf antworte ich unbedingt: Jeder ist ein Verbrecher, nicht blos nach positivem Rechte, sondern auch gegenüber der Moral, welcher auf politischem Gebiete die bestehenden Gesetze eines Staates verletzt — vorausgesetzt, daß dieser Staat auf dem Principe der Freiheit beruht, daß die herrschende Gewalt dieses Princip nicht verletzt und daß die bestehenden Gesetze dem Volke und jedem Einzelnen die Möglichkeit darbieten, seine Ansichten, Wünsche und seinen Willen geltend zu machen.

Wie steht es nun aber mit der Revolution vor dem Richterstuhl des Vernunftrechts, denn nur dieses, nicht das positive kann hier in Betracht kommen, denn die Frage nach der Rechtlichkeit einer Revolution ist „keine Rechts-, sondern eine Gewissensfrage." — Vom positiven Standpunkte ist die Frage zum Voraus gelöst, je nach dem Ausgang. Siegt die despotische Gewalt, so ist der Revolutionär Hochverräther. Siegt die Revolution, so ist das positive Gesetz gegen sie vernichtet. Ja gewöhnlich wird das neue Recht, wenn auch unlöblich, rückwärts angewendet auf die Besiegten, die freilich oft auch als Verletzer früher bestandnen Rechts erscheinen. — Wann also ist nach dem Vernunftrecht — Revolution oder überhaupt Verletzung der positiven Gesetze erlaubt, um eine Veränderung der politischen Zustände hervorzubringen? Unter Revolution aber verstehe ich hier Fortschreiten vom Principe der Unfreiheit zur Freiheit, es gehört also unter diese Frage natürlich nicht die Contrerevolution, d. h. der gewaltsame Rückschritt zur Unfreiheit; in Be-

ziehung auf die Revolution aber ist obige Frage folgendermaßen zu beantworten: Wenn in einem Staate die bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen, die herrschende Gewalt und das Staatsprincip so beschaffen sind, daß durch sie den Beherrschten diejenigen Rechte und Freiheiten entzogen werden, welche die Menschheit bedingen, daß sie ein freies Volksleben unmöglich machen, also einen unsittlichen Zustand begründen, so ist eine Verletzung der bestehenden Gesetze, eine Revolution — an sich und **im Allgemeinen** kein Unrecht gegen die tyrannischen Zustände und Gewalten. Und nur die Frage, was haben der Einzelne oder viele Einzelne für Pflichten und Rechte nicht gegen das tyrannische Unrecht, sondern gegen die unschuldige Gemeinschaft des unterdrückten Volkes, was hat in Beziehung auf sie und ihre Gefährdung durch vielleicht unglückliche Revolutionen der Einzelne für Vollmachten und Befugnisse, nur diese ist schwierig. Das Unrecht, die Tyrannei selbst kann keine Achtung fordern. — — Begründet wird diese Behauptung vor Allem durch die Rücksicht auf den Staatszweck und die Idee der Freiheit. Freiheit ist der höchste menschliche Zweck — die Grundbedingung der Tüchtigkeit und Würde der Völker, das höchste Gesetz würdigen Staatslebens — welchem alle anderen, vor Allem aber die Achtung vor den bestehenden Gesetzen sich unterordnen müssen. Freiheit ist das Wesen des Menschen, der Staat ist ihre Form, die Form muß aber immer dem Wesen nachstehen und darf niemals zum Zweck erhoben werden. Die Rücksicht auf die bestehende Staatsform und die Gesetze über die Rücksicht auf die Freiheit zu stellen, hieße daher nichts Anderes, als das Mittel zum Zweck erheben und diesen jenem unterordnen.

— — Hierzu kommt, daß nach dem Obigen bei der Herrschaft des Princips der Unfreiheit friedliche Umwandlung allermeist menschlicher Weise nach fast nicht zu hoffen ist, daß aber selbst die zahmste Despotie gezwungen ist, das Volk täglich moralisch und geistig zu verschlechtern, um so mehr zu verschlechtern, je mehr die Freiheitsregungen in demselben den Herrschenden gefährden, ängstigen, erzürnen. — — Selbst Zachariä, dem man doch gewiß keine zu große Hinneigung zu liberalen Ideen nachweisen kann, selbst dieser Publicist nennt die Revolution ein „heroisches Mittel, zu welchem jedoch nur in den äußersten Fällen gegriffen werden dürfe." Ein äußerster Fall ist aber unstreitig dann vorhanden, wenn es sich darum handelt, ob ein ganzes Volk durch die Unfreiheit und den Despotismus sich geduldig um Würde und Existenz bringen lassen, oder ob es sein Joch abschütteln soll.

Die Gesetze sind der Ausdruck der herrschenden Gewalt, im despotischen Feudalstaate, im Zustande der Unfreiheit, unter der Herrschaft der Unsittlichkeit sind sie deshalb nichts Anderes als das Mittel, um das Volk seiner Freiheit zu berauben und die verbrecherischen, moralisch verwerflichen Zwecke des Absolutismus zu verfechten. Kann man nun vom Standpunkte des Vernunftrechts, vom Standpunkte der Moral aus, im Allgemeinen Achtung vor solchen Gesetzen verlangen? Im Privatrechte giebt es gewisse Verbindlichkeiten, zu welchen sich rechtlich Niemand verpflichten kann, wie z. B. zur Entäußerung seiner persönlichen Freiheit, oder zu sonst einer unsittlichen Handlung, eine solche Verpflichtung ist als pactum turpe rechtlich ungültig. So giebt es im öffentlichen Rechte gewisse Befugnisse, welche den Staatsangehörigen nicht entzogen werden können. Dahin gehören alle diejenigen Gesetze, welche gewisse Voraussetzungen der Menschheit, Menschenrechte aufheben, oder welche eine moralisch indifferente Handlung oder eine rechtlich erlaubte Handlung zum Verbrechen stempeln. Haben solche Gesetze Anspruch auf rechtliche Gültigkeit, kann die Verletzung solcher Gesetze für naturrechtlich verwerflich erklärt werden? Ich setze z. B. den Fall, in einem Staate bestehen Gesetze, die durch einen unsittlichen Act, etwa durch einen Eidbruch des Legislators geltend, d. h. positiv gemacht wurden?

Wenn der einzelne Mensch nicht im Stande ist, auf gesetzlichem Wege seine Rechtssphäre zu wahren, Angriffe auf sein Recht abzuweisen, so ist er im Stande der Nothwehr und darf sich durch Selbsthilfe retten; diese ist nicht nur moralisch, sondern sogar positiv rechtlich erlaubt. Sollte dieses Gesetz der Nothwehr nicht auch im öffentlichen Rechte seine Anwendung finden, sollte Mehreren, Vielen ein Verbrechen sein, was dem Einzelnen erlaubt ist? Ein Volk befindet sich derjenigen Gewalt gegenüber, welche es für willen- und rechtlos erklärt, welche ihm eine menschliche Existenz unmöglich macht, welche es mit

einem Worte durch physischen Zwang seiner Freiheit beraubt, im Stande der Nothwehr — — die unterdrückten Besiegten sind es nach H. v. Haller stets durch die siegende Uebermacht und List der Herrschenden. Es ist nach ihm „natürliche Ordnung Gottes", womit die Mächtigen herrschen über die Schwächern, diese Herrschaft ist nach ihm „von Gott." Aber sie wechselt, und wenn der Schwache durch Muth und Klugheit der Starke wird, so herrscht jetzt er von Gottes Gnaden. Diese an sich wahrhaft unsittliche Theorie des Restaurators und Apologeten des Raubritterthums aber nimmt doch wahrlich eine andere Gestalt an, wenn die Gewalt nicht gegen das wahrhafte menschliche und göttliche Urrecht der Freiheit, sondern für dasselbe gegen die Unterdrückung siegreich wird. — —

Man hat gegen die Rechtfertigung der Revolution schon den Einwurf geltend gemacht, sie sei deshalb unzulässig, weil sie an die Stelle des Staats den Stand der Natur, d. h. Anarchie setze. Niemals hat es einen größeren Fehlschluß gegeben. Gerade der Feudalstaat, in welchem nach göttlichem Rechte geherrscht und das Volk willenlos und unfrei gemacht wird, ist kein Staat, denn der Staat ist eine sittliche und vernünftige Anstalt. Der Feudalstaat ist nichts Anderes als ein bleibender Kriegszustand, eine positive Anarchie, ein in Gesetze gefaßter Despotismus, welcher gerade durch die Revolution in einen vernünftigen und sittlichen Zustand verwandelt wird.

— — Nach allem diesem ist im Allgemeinen Achtung der Freiheit und Streben, tägliches muthiges und unermüdliches, aufopferndes Streben für sie heilige Pflicht und Ehrensache aller Völker und Bürger, und es ist unmöglich, ohne Täuschung, ohne Geistesbeschränktheit, ohne Pflichtverletzung das Gegentheil, die sittliche Achtung der Tyrannei und ihrer Maßregeln oder sogenannten Gesetze zu fordern. Und dem Volk im Allgemeinen sprach wohl noch nie Jemand das Recht ab, sich frei zu erklären und frei zu machen um jeden Preis. Schwieriger aber ist die Frage über das Recht Einzelner. Wenn die eigene wahre Nothwehr für Frau und Kind, für Familie, Ehre und Eigenthum, für die eigenen Rechte und für die des Mitbürgers, wenn unwiderstehliche Verzweiflung die Einzelnen in den Kampf mit der Tyrannei treiben und durch Zustimmung des Volkes dann Revolution entsteht, so hat noch keine Geschichte, kein Zeitalter ein moralisches Verdammungsurtheil ausgesprochen. Aber der Einzelne hat für eine nicht in wahrem Nothwehrrecht ausgeübte, für eine kalt beschlossene Revolution, da wo nicht etwa zum Voraus gegebene allgemeine Gesetze (wie die der Griechen und Römer über den Tyrannenmord) ihn bevollmächtigen, keine Vollmacht, über das Gemeinsame seiner Mitbürger zu beschließen und den Krieg zu erklären. Er hat auch keine Bürgschaft, ihre Leiden nicht zu vermehren. Seine Eigenmacht und eigenmächtige Verschwörung misglückt auch allermeist für ihn und für sie. Selten wird alsbaldige allgemeine Zustimmung und glücklicher Ausgang ihm nachträglich eine nur vermuthete Vollmacht bestätigen. — —

Diese Ansichten über die allgemeine Natur des nothwendigen und selten auf friedlichem Wege möglichen Fortschrittes von dem Princip des Despotismus zu dem der Freiheit theilen alle freien Völker. Privatverbrecher trifft überall derselbe Abscheu, sie werden in den meisten Fällen den Gerichten ausgeliefert, wo sie sich treffen lassen, politische Verbrecher dagegen finden im freien Auslande ein sicheres Asyl und haben, sofern keine persönliche unwürdige Absichten und Handlungen sie beflecken, die Sympathieen der Freiheitsfreunde für sich, während in der Heimath das Schaffot oder ewiges Gefängniß sie erwartet. Das Andenken des politischen Verbrechers und Revolutionärs Washington wird noch jetzt von einem ganzen Volke gefeiert, in England wäre er wahrscheinlich enthauptet worden; Mazzini lebt ruhig in England, in seinem Vaterlande würde er in einem Kerker verfaulen; in der Schweiz sind die Männer, welche einen „verbrecherischen Angriff" auf den friedlichen und ruhigen Jesuitencanton Luzern gemacht haben, angesehen und hochgeachtet, ja in neuester Zeit sogar in ihrer Heimath zu den höchsten Würden gelangt.

Ein Moment ist noch zu berücksichtigen. Bei einem Angriff auf die Gesetze und Einrichtungen einer absolutistischen Staatsgewalt muß stets die ungesetzliche Handlung in

einem richtigen Verhältniß zu dem Zwecke stehen, der durch sie erreicht werden soll oder erreicht werden kann — — und nie wird auch hier das schädliche Mittel durch den Zweck, nie eine des Ehrenmannes unwürdige Handlung sich rechtfertigen lassen. — — Eben so können auf politische Vergehen die criminalrechtlichen Begriffe von Uebereilung oder Exceß in der Nothwehr angewendet werden.

Allgemeine Bestimmungen jedoch hierüber aufzustellen ist schwer. — — Das gesunde sittliche Urtheil tüchtiger Männer und Völker wird in der Beurtheilung des concreten Falles das Richtige treffen. — —

Schließlich ist noch zu bemerken, daß auch eine Billigung einer durch die Umstände gebotenen Revolution keineswegs die unbedingte Billigung alles dessen involvirt, was innerhalb oder während oder in Folge dieser Revolution begangen wird. Die Nothwendigkeit der französischen Revolution, d. h. die Vernichtung des Princips des französischen Feudalstaats, die Verletzung seiner schändlichen Gesetze, seiner lettres de cachet, seiner Censur, seiner Cabinetsjustiz, seiner Rechtslosigkeit, die Schilderhebung des französischen Volkes wird wohl Niemand für widerrechtlich, d. h. verbrecherisch erklären, der weiß, was es heißt, leibeigen zu sein; allein eben so wenig wird man Alles dasjenige, was nachfolgte, alle jene Gräuelscenen, oder einzelne Revolutionärs vertheidigen wollen, eben weil sie Revolutionärs waren. Ob ein Volk das Recht habe, sich für frei zu erklären und sich frei zu machen um jeden Preis, das ist die Frage, diese aber soll unbedingt bejaht werden. A.

Gesindeordnung. Das Verhältniß des Hausgesindes zur Dienstherrschaft, zunächst dem engeren Kreise des Familienlebens angehörend, bietet auch in höherer socialer Beziehung mannigfaches Interesse dar.

Durch die häusliche Gemeinschaft, in welche die Dienstboten, meist aus den ärmeren und niederen Volksclassen entsprungen, mit den höheren Classen der Gesellschaft treten, durch die Einweihung des Gesindes in das Familienleben der Dienstherrschaften, — bilden diese Dienstverhältnisse tausendfache Canäle, durch welche sich Ansichten, Sitten und Gewohnheiten, Tugenden und Laster der höheren Stände in die untersten Volksclassen hinab verbreiten.

Bei dieser allgemeineren Betrachtung des Gesindewesens springt sogleich die Wichtigkeit des Rechtsverhältnisses in die Augen, in welchem die dienenden Personen zu den Dienstherrschaften stehen; und es braucht in dieser Beziehung das Verhältniß der Sklaverei und Leibeigenschaft zum Unterschiede von dem freien Vertragsverhältnisse kaum angedeutet zu werden.

Sieht man ab von jenen Zuständen der Unfreiheit, so dürfte es dem ersten Anblicke nach überflüssig erscheinen, durch besondere Bestimmungen dem Verhältnisse zwischen Gesinde und Dienstherrschaft von Staatswegen ein eigenthümliches rechtliches Gepräge zu verleihen, und es könnte, so scheint es, die rechtliche Beurtheilung desselben lediglich nach den allgemeinen Rechtsnormen und nach dem Inhalt des speciellen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags geschehen.

Aus einer näheren Betrachtung der Sache aber ergiebt sich Folgendes:

1) Das Gesinde gehört der ärmeren, ungebildeteren Classe des Volkes an und ist deshalb der mächtigeren Dienstherrschaft gegenüber weniger in der Lage, seine Rechte zu wahren, sich gegen Beeinträchtigungen und Mishandlungen zu schützen. Darum erscheint es als billig, daß der Staat diesem zahlreichen Theile der Bevölkerung, der in ein im besten Falle nicht beneidenswerthes Abhängigkeitsverhältniß zu treten genöthigt ist, seine besondere Fürsorge angedeihen lasse.

2) Auf der anderen Seite erfordert es die häusliche und öffentliche Ordnung und das eigene Interesse der größtentheils noch in einem der Zucht und Aufsicht bedürftigen Alter stehenden Dienstboten, daß der Dienstherrschaft eine gewisse hausherrliche Gewalt über dieselben eingeräumt, zugleich aber auch, daß ihr gewisse aus sittlichen Rücksichten entspringende Verpflichtungen auferlegt werden.

3) Aus dieser doppelten Anforderung an den Staat, dem Schwächeren Schutz zu gewähren, zugleich aber für Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung zu sorgen, entspringt

die Nothwendigkeit der Entwerfung einer besonderen Gesindeordnung, in welcher die Rechte und Pflichten des Gesindes und der Dienstherrschaften in dem angeführten Geiste genau festgestellt sind. Die darin enthaltenen Bestimmungen können jedoch nicht den Zweck haben, Rechte und Verbindlichkeiten, die auf dem Wege eines besonderen Vertrages festgesetzt werden möchten, auszuschließen; sie sollen nur die mannigfaltigen rechtlichen Seiten des Vertragsverhältnisses subsidiär normiren, dadurch Streitigkeiten vorbeugen und die Mittel zu schleuniger Schlichtung der entstandenen an die Hand geben.

4) Es hängt mit der Natur des Gesindeverhältnisses und mit der Natur und dem Zwecke einer Gesindeordnung wesentlich zusammen, daß die aus jenem sich entspinnenden Streitigkeiten in der Regel nicht in einem formellen, langsamen und kostbaren Gerichtsverfahren verhandelt und entschieden werden können. Die Schlichtung derselben muß vielmehr der Polizeibehörde übertragen werden, welche auf dem Wege der Administrativjustiz nach einem kurzen summarischen Verfahren rasch und in vielen Fällen nach moralischer Ueberzeugung zu entscheiden hat. Nur bei wichtigeren, durch die Gesindeordnung nicht entschiedenen Rechtsfragen kann die Berufung oder Verweisung an den Richter stattfinden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen mag es an einigen Andeutungen über den speciellen Inhalt der Gesindeordnungen genügen:

Der Gesindevertrag hat wesentlich den Charakter des Miethvertrages; einer schriftlichen Urkunde bedarf es daher zu Gültigkeit desselben nicht. Zweckmäßig ist die Anordnung, daß der Vertrag auf Ansuchen der Parteien gegen eine bestimmte kleine Gebühr von der Polizeibehörde aufgezeichnet wird. Der Hausherr ist es, der den Vertrag abschließt, oder durch dessen Zustimmung, wenn die Frau ihn abgeschlossen hat, derselbe gültig wird. Gewöhnlich hat die Frau bei der Annahme weiblicher Dienstboten die Vermuthung für sich, daß der Mann eingewilligt habe.

Um Zerwürfnissen vorzubeugen und den häufigen Wechsel der Dienstboten zu verhindern, ist öfters bestimmt, daß Niemand die Dienstboten des Anderen ohne dessen Vorwissen miethen und sie dadurch zur Verlassung ihres bisherigen Dienstes veranlassen („daß man des Anderen Ehehalten nicht fickern") dürfe.

Für den Ein- und Austritt der Dienstboten sind als Regel bestimmte Termine festgesetzt, im gegenseitigen Interesse der Dienstherrschaften und Dienstboten.

Nützlich ist die Einrichtung, nach welcher die Polizeibehörde diejenigen aufzeichnet, welche Dienste oder Dienstboten suchen, und auf Verlangen darüber möglichst genaue Auskunft ertheilt.

Das Gesinde ist verpflichtet, sich allen häuslichen und auf den Haushalt Bezug habenden Diensten, vorausgesetzt, daß der Vertrag nicht auf die Verrichtung bestimmter Dienste abgeschlossen worden ist, zu unterziehen, den durch Unterlassung der schuldigen Aufmerksamkeit entstandenen Schaden zu ersetzen, sich allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Dienstherrschaft zu unterwerfen und Befehle, Ermahnungen und Warnungen mit Bescheidenheit aufzunehmen. Hierbei entsteht die Frage, ob dem Dienstboten ein Recht der Klage gegen die Dienstherrschaft eingeräumt werden soll, wenn er von dieser durch Scheltworte oder durch eine geringere körperliche Züchtigung sich verletzt glaubt? Einestheils scheint es das Interesse der Dienstboten, als des schwächeren Theils, zu fordern, daß nicht durch Anerkennung eines geringeren Züchtigungsrechts der Weg zu einem Misbrauche desselben gebahnt werde; anderntheils würde das Ansehen der Dienstherrschaften vielfach geschwächt und die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung erschwert werden, wenn schon ein der Hausfrau in der Aufregung entschlüpftes nachdrückliches Scheltwort sie einer Injurienklage aussetzen würde.

In der Regel übergehen die Gesindeordnungen die Frage und erwähnen nur des Rechtes der Dienstboten, wegen grober Mishandlung den Dienst zu verlassen. Eine beachtenswerthe Bestimmung jedoch enthält das preußische Landrecht, welches festsetzt: „daß das Gesinde, welches die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorne reize und in demselben von ihr mit Scheltworten oder geringer Thätlichkeit behandelt werde,

dafür eine gerichtliche Genugthuung fordern könne; hingegen Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft nach den Grundsätzen des Criminalrechts bestraft werden müssen."

Das Gesinde hat Anspruch auf hinreichende und gesunde Kost nach ortsüblicher Sitte, auf Unterlassung von Zumuthungen, welche seine Kräfte übersteigen, auf einige Erholungszeit, auf einige Zeit zu Besorgung eigener Angelegenheiten, zum Besuch des Gottesdienstes, auf Verpflegung in geringeren Krankheitsfällen, auch wenn die Krankheit nicht eine Folge der Dienstverrichtungen ist, ein persönliches Vorzugsrecht in Bezug auf den schuldigen Liedlohn beim Concurs.

Das Gesinde ist in der Regel ohne Beachtung der gewöhnlichen Aufkündigungszeit zur Verlassung des Dienstes berechtigt, wenn es von der Dienstherrschaft gröblich mishandelt, wenn es zu sitten= oder rechtswidrigen Handlungen verleitet wird, wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz bleibend verändert, wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte u. s. f. Verläßt er den Dienst zur unrechten Zeit, ohne rechtmäßige Ursache, so wird er neben der Berechtigung der Dienstherrschaft zum Schadenersatz polizeilich bestraft.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften ergeben sich zum Theil aus dem Bisherigen. Zu beliebiger Entlassung der Dienstboten sind sie berechtigt, wenn die Letzteren sich Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen, auf den Namen der Dienstherrschaft borgen, die Kinder derselben zum Bösen verleiten, dem Trunk oder Spiele sich ergeben oder sonst lüderlich aufführen, trotz der Warnung wiederholt über Nacht aus dem Hause bleiben, wiederholter Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht sich schuldig machen u. s. f.

Zur Aufkündigung des Miethvertrages, auch wenn er auf längere Zeit abgeschlossen worden, ist die Dienstherrschaft berechtigt, wenn nach dem Abschlusse desselben die Vermögensverhältnisse der letzteren in Abnahme kommen. Ein gleiches Recht wird den Dienstboten zugestanden, wenn die Eltern derselben, wegen einer nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, sie in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können.

In den meisten deutschen Staaten bestehen entweder allgemeine das Gesindewesen je im ganzen Lande regelnde Ordnungen, oder besondere Gesindeordnungen für einzelne Städte. Hinsichtlich des specielleren Inhaltes derselben müssen wir uns erlauben, auf sie selbst zu verweisen. Dr. Wolfg. Schüz.

Gesindepolizei. Das Verhältniß des Gesindes zu den Dienstherrschaften, welches seiner Natur nach nicht blos einen rechtlichen Charakter hat, sondern auch tief in das wirthschaftliche und sittliche Leben der Gesellschaft eingreift, muß nach diesen verschiedenen Beziehungen von Seiten des Staates aufgefaßt und geregelt werden (s. hierüber den Art. „Gesindeordnung").

Man hat früher nicht selten mancherlei Zwangsmaßregeln angewendet, um eine hinreichende Anzahl von Dienstboten um niederen Lohn dem Publicum zu verschaffen. Hierher gehört z. B. die in älteren Gesindeordnungen vorkommende Bestimmung, daß die ärmeren Familien nicht mehr erwachsene Kinder bei sich behalten dürfen, als sie für ihre Wirthschaft nothwendig haben; das Verbot, einen höheren als ortsüblichen Lohn zu fordern und zu geben u. s. f. Ueber die Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit dieser Bestimmungen kann kein Zweifel sein.

Die Fürsorge des Staates zur Erhaltung guter Dienstboten kann sich nur in einer zweckmäßigen Normirung des Gesindeverhältnisses, etwa in der Aussetzung von Prämien für solche Dienstboten, welche vieljährige treue Dienste geleistet, in tüchtigem Unterricht auch für die ärmeren Volksclassen in Elementar= und Industrieschulen, in der Errichtung von Sparcassen, in der Abschaffung der Zahlenlotterieen und überhaupt in einer tüchtigen polizeilichen Thätigkeit für Aufrechthaltung der Ordnung und guter Sitten äußern.

Dr. Wolfg. Schüz.

Geständniß, s. Ableugnung.

Gesundheitspolizei. Ein den deutschen Staaten eigenthümlicher und ihnen zur Ehre gereichender Zweig der öffentlichen Thätigkeit ist eine umfassende Gesundheits=

polizei; und auch die Auffindung und systematische Ausbildung der wissenschaftlichen Grundsätze hierfür ist im Wesentlichen ein Verdienst deutscher Gelehrten. Wo in einem fremden Staate etwas Aehnliches besteht, ist es anerkannter Maßen Deutschland nachgeahmt; und wenn es hierzu an Kenntniß oder Lust fehlt, so geschieht entweder gar Nichts, wie in England oder in den vereinigten Staaten von Nordamerika, oder Weniges und Fragmentarisches, wie in Frankreich. Kaum fangen die Gelehrten des letzteren Landes an, dem Gegenstande eine gehörige Wirksamkeit zu widmen. Die Geschäftenmasse, welche deutsche Staaten sich durch ihre Sorge um die Gesundheitspflege aufbürden, ist allerdings groß; allein auch der Erfolg bedeutend, denn sie begnügen sich nicht damit, nur für die Gesundheit der Menschen zu sorgen, sondern auch die Erhaltung eines gesunden Zustandes der Hausthiere gehört zu ihrer Aufgabe. Ein Ueberblick über diese gesammte Thätigkeit ist um so befriedigender, als hier lediglich nur gute Absichten zu Grunde liegen und von einer Förderung selbstischer Zwecke mittelst Unterdrückung der Rechte und des Glückes der Mehrzahl nie die Rede sein kann.

Ehe die einzelnen Maßregeln aufgezählt werden, sei es zur Rechtfertigung des ganzen Gedankens gestattet, die allgemeinen Gründe kurz anzugeben.

Was zuerst die Menschen betrifft, so ist unleugbar körperliche Gesundheit nicht nur für den Einzelnen das höchste Gut, die Bedingung der Erreichung seiner Lebenszwecke und der Möglichkeit fast jeden Genusses, sondern auch für die gesammte bürgerliche Gesellschaft ist die Gesundheit ihrer Mitglieder ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit. Ein Kranker kann nicht nur selbst zur Erreichung der Gesellschaftszwecke und zu Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens Nichts beitragen, sondern er verzehrt noch von dem bereits Vorhandenen und nimmt mit seiner Pflege die Zeit Anderer, Gesunder in Anspruch. Namentlich ein beständig Kränklicher ist, seltene Ausnahmen besonderer geistiger Kraft und Wirkung abgerechnet, eher eine Last und ein Nachtheil für den Staat, als ein Vortheil; und eine im Ganzen kränkliche und somit schwache Bevölkerung hat nicht die Mittel zum Widerstande gegen Außen noch zur Förderung des gemeinsamen Besten im Inneren. Ein vorzeitiger Tod ist ohnedies baarer Verlust für den Staat. Der Mensch muß bis zu seiner vollständigen Entwickelung ernährt, gekleidet, unterrichtet und gepflegt werden, ohne daß er dafür Etwas leistete, und er ist in seinen mannbaren Jahren ein aufgehäuftes Capital, welches nun erst anfängt Zinsen zu tragen. Diese müssen aber ziemlich hoch sein und ziemlich lange bezahlt werden können, wenn sie außer dem Laufenden auch nach und nach das Capital amortisiren sollen, was doch nöthig ist, da dasselbe durch den Tod à fonds perdu angelegt ist. Wer somit stirbt, ehe seine Gesammtthätigkeit diesen Sättigungspunkt erreicht hat, dessen Dasein ist auf die Verlustseite der Gesellschaftsrechnung zu setzen. —

Eben so wenig kann einem Zweifel unterliegen, daß die Erhaltung der Gesundheit der nützlichen Hausthiere eine Sache von der größten Bedeutung für den Staat ist. Nicht nur ist der Gebrauch derselben unerläßlich zu tausend Zwecken des Einzelnen und der Gesammtheit, sondern es bilden dieselben einen so bedeutenden Theil des Capitals vieler Bürger und somit auch des gesammten Volksvermögens, daß eine Erhaltung desselben von der größten Bedeutung ist, davon ganz abgesehen, daß verheerende, namentlich ansteckende Krankheiten unter den Thieren leicht dem Verkehre mit dem Auslande auch in anderen Waaren, als mit Vieh und dessen Erzeugnissen, großen Abbruch thun und somit allgemeine Verlegenheit und Verletzung zur Folge haben können.

Gewiß Gründe genug, um ein Interesse und ein Recht des Staates nachzuweisen, den möglichst guten Gesundheitszustand seiner Angehörigen, so wie der werthvollen Hausthiere zu erhalten und zu fördern. Allein, so fragt sich weiter, ist eine Thätigkeit des Staats in dieser Beziehung auch nöthig? Erspart ihm nicht die Eigenliebe jedes Einzelnen, der bei seiner Gesundheit zunächst betheiligt ist, jede Bemühung in dieser Beziehung? Kann der Staat durch seine allgemeinen und plumpen Maßregeln den Einzelnen in der Erhaltung und Stärkung seiner Gesundheit unterstützen, welche aus so verschiedenen kleinen und verborgenen Ursachen leiden kann? Ist es nöthig, daß dem Viehbesitzer, welcher bei der Erhaltung seiner Thiere so sehr betheiligt ist, noch besonderer Beistand gelei-

stet wird? — Hier, wenn irgendwo, handelt es sich davon, einen richtigen Grundsatz der polizeilichen Thätigkeit des Staats zu haben, damit man weder Etwas unterlasse, was Menschenleben und Gesundheit oder bedeutendes Vermögen retten kann, noch durch ungehöriges Einmischen in die Privatangelegenheiten dieselben zu Polizeisklaven mache oder Absurdes gebiete. Und hier, wenn irgendwo, erprobt sich die Lehre, dieser richtige Grundsatz sei kein anderer als der, daß der Staat immer dann, aber auch nur dann helfend einzuschreiten habe, wo die Kräfte des einzelnen Bürgers oder etwaiger freier Vereine der Einzelnen nicht hinreichen zur Wegräumung der Hindernisse, welche der Erreichung eines allgemeinen nützlichen Zweckes im Wege stehen; und daß eine Zwangsmaßregel zur Durchführung einer Polizeianstalt, namentlich auch Zwang zur allgemeinen Theilnahme an derselben, immer erlaubt und geboten sei, wenn die Erreichung des Zweckes durch die Nichttheilnahme Einzelner auch für Diejenigen unmöglich würde, welche von demselben Gebrauch machen wollen.

Wendet man nehmlich diese Sätze auf den Umfang und den Inhalt der polizeilichen Staatsthätigkeit im Gesundheitswesen an, so ergeben sich hieraus, und zwar zunächst in Beziehung auf die Gesundheit der Menschen, folgende Regeln: der Einzelne hat die Möglichkeit und selbst die Pflicht, eine solche Lebensweise zu vermeiden, welche mit Erhaltung der Gesundheit unverträglich ist; daher mischt sich der Staat lediglich hier nicht ein, auch wenn er in bestimmten Fällen eine Miskennung dieser Klugheit und Sittlichkeit bemerkt, mit einziger Ausnahme der Fälle, in welchen die Nachlässigkeit des Einen auch üble Folgen für Dritte hätte, wie dieses namentlich bei der Nichtvermeidung gefährlicher ansteckender Krankheiten der Fall ist. Ferner hat jeder Familienvater das Recht und die Pflicht, durch Benutzung der vorhandenen Heilmittel die gestörte Gesundheit der Seinigen, wo möglich, wiederherzustellen; der Staat sorgt somit nur dafür, daß diese Heilmittel wirklich vorhanden sind, überläßt aber ihre Anwendung auf den einzelnen Fall immer den Betheiligten selbst. Nur da, wo notorisch diese Einzelnbemühung unmöglich ist, z. B. wegen Armuth, oder unzureichend, wegen allzu großer Menge gleichzeitiger Kranken, hilft er unmittelbar. Bei allen seinen Maßregeln geht aber die Hauptbemühung mehr dahin, den Ausbruch einer Krankheit zu verhindern als die ausgebrochene wieder zu heilen, weil Letzteres nicht nur unsicher ist, sondern jedenfalls erst nach mannigfachem Leiden, Kummer und Verlust erreicht werden mag. Eben so unterliegt keinem Zweifel, daß in so wichtigen und von unserer Einsicht so selten mit absoluter Gewißheit zu ergründenden Dingen im Zweifel diejenigen Mittel gewählt werden, welche voraussichtlich keinen Schaden bringen und kein zu spätes Bedauern einer Versäumniß veranlassen können. Daß die Mittel im Verhältnisse zum Zwecke stehen müssen, versteht sich hier, wie bei allem vernünftigen Handeln, von selbst; nur ist zu bedenken, daß der Zweck die Erhaltung von Menschenleben, also eines zu Geld nicht anzuschlagenden Werthes, ist. — Ganz ähnliche Sätze ergeben sich für die polizeiliche Thätigkeit des Staats hinsichtlich der Gesundheit der Hausthiere. Auch hier sorgt der Staat nur für die Bereithaltung derjenigen Mittel, welche der einzelne Viehbesitzer sich zu verschaffen nicht vermöchte, überläßt aber deren Anwendung in der Regel ganz dessen Willkür und tritt mit Zwang und Befehl nur dann ein, wenn ein allgemeiner Schaden blos durch völlig übereinstimmendes Handeln zu verhüten ist.

Folgendes sind denn nun, auf diese Grundsätze gestützt, die wesentlichsten Forderungen an eine vollständige Staatsgesundheitspflege:

A. Sorge für die Gesundheit der Menschen.

I. Entfernung der Krankheitsursachen. Die Einwohner des Staats können auf doppelte Weise vor Krankheiten bewahrt werden. Entweder nehmlich wird die ganze Ursache, welche Gesundheitsstörungen erzeugen würde, völlig entfernt, oder aber es wird der Einzelne gegen die Wirkungen solcher Ursache individuell geschützt, so daß sie wenigstens auf ihn nicht wirkt. Ersteres ist natürlich sicherer und in so fern auch bequemer, als Eine Bemühung für immer hilft; allein leider steht diese gänzliche Vernichtung der Krankheitsursachen nicht immer, ja sogar nur selten in menschlicher Gewalt, und wenn das Uebel entweder aus allgemeinen tellurischen oder atmosphärischen Zustän-

den, wenn es aus unabänderlichen bürgerlichen und gewerblichen Verhältnissen herrührt, oder wenn es, wie so oft der Fall ist, aller Wissenschaft und Scharfsinnigkeit ganz verborgen bleibt, ist man noch glücklich genug, wenn man zwar die Ursache ungeschwächt bestehen lassen muß, allein die Wirkung in jedem einzelnen Falle bekämpfen und verhindern kann. Selbst dieses steht weit seltener zu Gebote, als im Interesse des Staats und der Menschheit zu wünschen wäre.

1) Anstalten zur gänzlichen Vernichtung von Krankheitsursachen. Außer den im Inneren des Menschen selbst liegenden und somit durch Staatsanstalten nicht zu erreichenden Ursachen von Krankheiten sind zwei verschiedene Gattungen solcher Veranlassungen, nehmlich die Erblichkeit gewisser Uebel und die Menge verschiedener äußerer mechanischer und dynamischer Veranlassungen zu Störungen der Gesundheit. — Das einzige mögliche Mittel gegen erbliche Krankheitsursachen ist Verbot der Ehe für die an solchen leidenden Personen. Da aber diese Uebel keineswegs alle von der Bedeutung sind, daß sie die Gesundheit bis zur Unbrauchbarkeit für die Lebenszwecke stören, so kann natürlich von einem Eheverbote nur in solchen Fällen die Rede sein, in welchen eine die Kräfte wesentlich schwächende und der Erfahrung gemäß erbliche Krankheit vorliegt. Es ist Sache der obersten Medicinalbehörde, diese nach Oertlichkeit und Klima nicht überall gleichen Krankheiten zu bezeichnen, auch etwaige zweifelhafte einzelne Fälle zu entscheiden. Bei der Unsicherheit des ärztlichen Wissens und den oft so sonderbaren Anomalieen der Natur ist freilich ein kräftiger Erfolg kaum zu erwarten und häufig selbst die Frage, ob gehandelt werden darf und soll, sehr zweifelhaft. — Klarer liegt vor, was der Staat in Beziehung auf äußere Gesundheitsstörungen thun kann und soll; nur ist zu einer vollständigen Gesetzgebung gar Mancherlei erforderlich. Schon mit der Sorge für eine gesunde physische Erziehung der Kinder beginnt die Thätigkeit des Staates in dieser Beziehung. Er hat nehmlich dafür zu sorgen, daß die Schulgebäude gesund seien; daß die Kinder nicht zu früh in die Schule gegeben werden; daß das Sitzen und Lernen nicht auf Kosten des Körpers übermäßig gesteigert, überdies die unvermeidlichen Nachtheile durch regelmäßige gymnastische Uebungen neutralisirt werden. In sehr großen Städten ist er wohl auch aufgerufen, durch eigene Ammenbureaus die Herbeischaffung einer gesunden Nahrung zu erleichtern. Ein zweiter sehr umfassender Gegenstand polizeilicher Thätigkeit zur Abwendung von Krankheitsursachen ist die gesunde Beschaffenheit der verschiedenen Arten von Lebensmitteln. Es mag genügen, hier diesen Punkt nur anzudeuten und auf den späteren eigenen Artikel „Lebensmittel" zu verweisen. Drittens endlich gehört hierher die Sorge für gesunde Beschaffenheit der Wohnplätze. Deshalb muß gesorgt werden: für die Entfernung von Feuchtigkeiten, sei es durch Austrocknung von Sümpfen, sei es nach vorübergehenden Ueberschwemmungen; für eine Luft, Licht und Sonne zulassende Bauordnung der geschlossenen Orte mittelst der Anlage breiter und gerader Straßen, der Freilassung von Plätzen, des Abbruches unnöthiger verdumpfender Mauern; für unschädliche Bauart des einzelnen Wohnhauses mittelst Zwangsvorschriften über Baumaterial, Latrinen, Größe der Fensteröffnungen u. dgl.; für Reinlichkeit der Straßen durch Abzugscanäle, Pflasterung, Reinigung, Entfernung schmutziger und übelriechender Gewerbe aus der Nähe anderer Häuser — lauter Einrichtungen, welche beständige Aufsicht, zum Theil bedeutenden Aufwand und strenge Zwangsvorschriften erfordern.

2) Schutzanstalten gegen ansteckende Krankheiten (s. hierüber oben Bd. I. S. 566 flg.).

II. Heilung ausgebrochener Krankheiten. Sei es, daß die bisher angedeuteten Mittel nicht überall durchgeführt werden, und somit die an sich entfernbaren Krankheitsursachen doch im einzelnen Falle ihre Wirkung ausüben konnten, sei es, daß Krankheiten aus unbekannten oder wenigstens durch menschliche Mittel gar nicht wegräumbaren Veranlassungen sich ausbildeten: so entsteht nun die Aufgabe, das vorhandene Uebel möglichst kräftig zu bekämpfen, damit es mit dem geringsten Verluste an Leben und Gesundheit wieder erlösche. Wenn nun schon in dieser Beziehung allerdings dem einzelnen Bürger überlassen bleiben muß, für sich und die Seinigen die erforderlichen Mittel anzuwenden, und wenn somit der Staat keineswegs die principale Verpflichtung hat,

jeden Kranken im Staate behandeln und, wo möglich, heilen zu lassen: so bleiben ihm doch auch hier manche bedeutende Vorkehrungen, welche der Einzelne zu bewerkstelligen außer Stande wäre. Dieselben lassen sich zusammenfassen unter vier Gesichtspunkte, nehmlich als Vorkehrungen für tüchtiges Heilpersonal, Sorge für materielle Heilmittel, Hilfe bei ausnahmsweiser Hilflosigkeit von Privaten, Rettung von Scheintodten.

1) Daß Hilfe in Krankheiten nur durch ein in seiner schwierigen Wissenschaft gebildetes Personal geleistet werden kann, wird nur der in Abrede ziehen wollen, welchen Unkenntniß in den Naturwissenschaften und Unklarheit der Gedanken auf angeblich übernatürliche und unerklärliche Mittel, richtiger gesagt: auf frechen oder einfältigen Betrug, Hoffnung setzen läßt. Keines Beweises bedarf, daß der einzelne Bürger nur in den seltensten Ausnahmsfällen in der Lage wäre, auf eigene Kosten in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde die ihm nöthigen Personen unterrichten zu lassen und zu erhalten; und selbst in diesem Ausnahmsfalle würde er noch weit seltener eine Sicherheit darüber erlangen können, daß die von ihm Unterstützten auch wirklich den nöthigen Grad von Kenntnissen haben. Deshalb muß denn der Staat vor Allem Gelegenheit schaffen zur zweckmäßigen und verhältnißmäßigen Ausbildung von Aerzten, Wundärzten und männlichen so wie weiblichen Geburtshelfern und sich der gewissenhaften Benutzung dieser Gelegenheit durch ernste Prüfungen vergewissern; sodann aber die tüchtig Erfundenen gleichmäßig über das gesammte Staatsgebiet zu verbreiten suchen, damit Jeder in nützlicher Nähe Hilfe finde. Der Unterricht wird natürlich für Alle, welche selbstständig irgend verwickeltere innere oder äußere Uebel heilen zu lernen vorhaben, auf der Hochschule ertheilt, und es hat dieser Zweig der Studien nur in so fern etwas Eigenthümliches, als er für Hilfswissenschaften und für die hier ganz unentbehrliche Anleitung zur praktischen Anwendung des Erlernten bedeutende Einrichtungen und Sammlungen bedarf, welche die Kräfte eines größeren Staats und die Gelegenheiten einer bedeutenden Stadt ungern vermissen lassen. Für die zu Besorgung der einfachsten Fälle hinreichenden Wundärzte und Geburtshelfer sind eigene Schulen zu errichten, welche den Unterricht auf die Fassungskraft dieser Classe berechnen und seine Ausdehnung auf ihr Bedürfniß beschränken, damit nicht halbverstandene Weisheit sie zu den gefährlichsten aller Pfuscher mache. Für Hebammen sind eigene, mit Gebärhäusern verbundene Anstalten unerläßlich. — Keine Schwierigkeiten kann die Einrichtung der Prüfungen haben, welche die Gewißheit verschaffen sollen, ob den angeblich Gebildeten auch wirklich Gesundheit und Leben von Menschen anvertraut werden kann. Eine Schwäche und Nachlässigkeit in Ausübung dieser Prüfungspflicht müßte dem Staate und den von ihm mit dem Geschäfte Beauftragten zum schwersten Vorwurfe gereichen. Unmöglich könnten sie in moralischem und selbst wohl in rechtlichem Sinne eine fahrlässige Mitschuld an jedem durch einen unwissenden, aber für befähigt erklärten Arzt begangenen Todtschlag von sich abweisen. Nicht erst sollte bemerkt werden müssen, wie außerdem unter allen Umständen die strengste Aufsicht darüber geführt werden muß, daß kein Ungeprüfter zur Heilkunde zuzulassen und kein nur für einen niederen Zweig für befähigt Erklärter in der Ausübung eines höheren Zweiges zu dulden ist, Beides bei schwerer Strafe. Wenn solchen Unfug Staaten dulden, welche sich so gern als an der Spitze der europäischen Bildung stehend betrachten, wie z. B. England und Frankreich, so liefern sie dadurch einen schlechten Beweis von dem Rechte auf solchen Anspruch. — Die gleichmäßige Verbreitung des ärztlichen Personals aller Grade über das Staatsgebiet ist deshalb nicht das schwere Unternehmen, welches es auf den ersten Anblick vielleicht scheinen möchte, weil Rücksichten auf den Erwerb eine solche verhältnißmäßige Vertheilung schon in den meisten Fällen herbeiführen, so daß der Staat nur nachzuhelfen hat. Dieses ist namentlich der Fall bei den Hebammen, wenn Rohheit und Mangel an Einsicht auf dem Lande Ursache sein sollten, daß nicht in jeder Gemeinde welche wären; ferner zuweilen in ärmeren, dünner bevölkerten Gegenden in Beziehung auf Aerzte und höhere Wundärzte. In jenem Falle ist den Gemeinden die Pflicht aufzuerlegen, durch Aussetzung von Gehalten und Aufwendung der Bildungskosten für hinreichende Befriedigung des Bedürfnisses zu sorgen; in dem anderen Falle wird theils die aus anderen Gründen (s. unten) nöthige Bestellung von Gesundheitsbeamten in jedem Verwaltungsbezirke we-

nigstens das Nöthigste auch in dieser Beziehung leisten, theils können Freiwillige durch Bewilligung verschiedener Vortheile und Aussichten zur Bewohnung einer solchen Gegend bewogen werden.

2) Ohne materielle Heilmittel mag nur in den seltensten Fällen Hilfe geschafft werden; namentlich bedarf es der Arzeneien, der Badeanstalten oder Gesundbrunnen und der Irrenhäuser. In Beziehung auf alle drei hat eine allen gerechten Forderungen entsprechende Gesundheitspolizei hilfreiche und schützende Hand zu leihen, indem keines dieser Heilmittel, wenn seine Besorgung Privatpersonen ganz überlassen bleibt, bis zu dem nothwendigen Grade von Vollkommenheit und Sicherheit, oder wenigstens bis zur wünschenswerthen allgemeinen Benutzbarkeit gebracht werden kann. Ein eigener Artikel (s. Bd. I. S. 594 ff.) hat bereits die in Beziehung auf die Apotheken zu treffenden Vorkehrungen erörtert. — Bei den Bade- und Brunnenanstalten ist zu unterscheiden zwischen den Mineralwassern und den Bädern in gewöhnlichem Wasser. Was die Mineralwasser betrifft, so besteht natürlich ein bedeutender Unterschied hinsichtlich der Art und der Ausdehnung der Staatsthätigkeit, je nachdem dieselben öffentliches Eigenthum oder im Besitze von Privaten sind. In dem ersten Falle hat der Staat die nöthigen Einrichtungen zum zweckmäßigen und, da sie für Kranke bestimmt sind, bequemen Gebrauche durch Veranstaltung von Gasthäusern, Anlegung von Bade- oder Trinkanstalten, von Straßen, Spaziergängen, durch Anstellung von Badeärzten, durch Festsetzung einer Bade- und Brunnenordnung zu treffen. Im anderen Falle hat er da nachzuhelfen, wo die Kräfte des Besitzers zu der Herstellung der nothwendigen Einrichtungen nicht hinreichen. Daß in beiden Fällen keine nutzlose Verschwendung zu treiben ist, und daß namentlich auf Quellen, welche in medicinischer Hinsicht unbedeutend sind, kein Aufwand irgend einer Art gemacht werden darf, bedarf eben so wenig eines Beweises, als daß es ein des Staates unwürdiger Widerspruch mit sich selbst und überdies eine ganz zweckwidrige Behandlung der zur Heilung von Kranken bestimmten Naturkraft ist, wenn einem Badeorte durch Duldung oder gar förmliche Begünstigung von sonst verbotener und scharf verfolgter Unsittlichkeit ein Reiz und Fremdenzufluß verschafft werden soll. Dieses ist schmählich erworbenes und überdies theuer erkauftes Geld, denn es verbreitet sich die zunächst nur auf den üppigen und müßigen Ausländer berechnete Immoralität im eigenen Lande in weitem Kreise. Non ex re qualibet bonus lucri odor, und eine Regierung sollte unter keinen Umständen Spielbanken und Bordelle als Mittel gebrauchen. Dagegen ist die Aufstellung einer zwar weniger hervortretenden, allein sehr aufmerksamen und kräftigen Polizei in stark besuchten Badeorten sehr nothwendig wegen des Zusammenflusses mancher sehr unreiner Elemente. Daß auch die Bäder in gewöhnlichem Wasser ein wichtiges Gesundheitsmittel sind, bedarf keines Beweises. Bereitung im eigenen Hause ist, so weit von warmen Bädern die Rede, nicht Jedem möglich; sicheres und anständiges Baden im Flusse erfordert mancherlei Anstalten an Badehäuschen, Bezeichnung der gefährlichen Stellen, Entfernung des gewöhnlichen Wandels, Bereithaltung von Rettungsmitteln. Die Sorge für Beides kann in der Regel wohl den Gemeinden überlassen bleiben, da hier Jeder das Bedürfniß fühlt, und die Einrichtung keine Schwierigkeiten hat; und in irgend größeren Orten wird sich die Privatindustrie der warmen Bäder schon bemächtigen. Die Polizei hat also nur bei offenbarer Nichtbefriedigung des Bedürfnisses zunächst auf die Gemeinde einzuwirken und außerdem zu verhindern, daß nicht durch die Badeanstalten Feuersgefahr, Wassermangel oder Gelegenheitsmacherei entstehen. — Die Anlegung eigener Irrenanstalten ist nicht nur wegen unschädlichmachender Aufbewahrung der Geisteskranken, sondern auch deshalb unerläßlich nothwendig, weil eine Heilung der Seelenstörung in den bisherigen Umgebungen sehr selten gelingt. Wenn nun schon die Anlegung solcher Anstalten möglicher Weise auch von Privaten ausgehen kann, zum Theil auch wirklich unternommen wird, so ist es doch hauptsächlich der Staat, welchem ihre Einrichtung und Unterhaltung obliegt, theils weil es sehr schwer sein dürfte, Privatanstalten in einem dem Bedürfnisse entspringenden Umfange zu erhalten, theils weil die mit dem Gebrauche derselben verbundenen Kosten für die Meisten unerschwinglich wären. Ueber die zweckmäßigste Einrichtung dieser Anstalten, so wie die Forderungen der gerade in diesem Zweige

vielbewegten Wissenschaft sich jetzt gestellt haben*), werden hier folgende kurze Andeutungen genügen. Eine Irrenanstalt darf mit keinem anderen öffentlichen Institute verbunden sein, ja es ist sogar eine scharfe Trennung der Heil- und der Blindenbewahranstalten nöthig, wenn nicht der Zweck der ersteren durch Ueberfüllung und aus psychologischen Gründen verfehlt werden soll. Eine Heilanstalt darf nicht über 200 Kranke enthalten, weil dann entweder die Einheit der Leitung der ganzen Anstalt durch Anstellung mehrerer von einander unabhängiger Aerzte oder die genaue Beobachtung des einzelnen Kranken unmöglich wird. Im Innern der Anstalt ist eine Trennung der Kranken nach Geschlecht, Stand, Krankheitsart nöthig; die Anlage der Gebäude und die Beschaffenheit der Gärten, Höfe u. s. w. ist von der größten Bedeutung für den Heilerfolg, hat aber so eigenthümliche Rücksichten zu befriedigen, daß die Verwendung älterer, zu anderen Zwecken erbauter Gebäude, wie z. B. Schlösser, Klöster u. s. w., immer ein fühlbarer Nachtheil bleibt. Die Leitung der Anstalt muß lediglich dem vorgesetzten Arzte überlassen sein, und ihm sind namentlich die bloßen Verwaltungsbeamten unterzuordnen. Zur Oberaufsicht diene eine eigene Behörde von Sachverständigen, welche denn ebenfalls über Aufnahme und Entlassung der Kranken zu entscheiden hat. Derselben mag auch die Aufsicht über die Privatirrenanstalten übertragen werden, sowohl zur Vergewisserung über ihren Zustand in medicinisch-polizeilicher Rücksicht, als namentlich auch zur Verhinderung von verbrecherischen Freiheitsberaubungen, welche keineswegs so ganz selten unter dem Vorwande einer Geistesstörung versucht werden.

3) In zwei Fällen kann der Private nicht für seine Heilung sorgen und entsteht daher ein Anspruch an öffentliche Hilfe; einmal nehmlich bei großer Dürftigkeit, und zweitens bei epidemischen Krankheiten, zu deren Bekämpfung die nur auf den gewöhnlichen Krankenstand berechneten Mittel an Menschen und Sachen nicht ausreichen. Abhilfe im ersten Falle ist Sache der Armenpolizei, welche durch die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Krankenhäusern, die Anstellung von Armenärzten, die Unterstützung von Dispensatorien und unentgeltliche Abgabe von Arzeneien dem Uebel zu steuern hat. Unterstützung bei plötzlich einbrechenden und schnell allgemein um sich greifenden Epidemieen kann dringendes Bedürfniß sein, wenn nicht Wohlhabende und Arme aus Mangel an verschiedener Hilfe elend zu Grunde gehen sollen. Es werden mancherlei Forderungen an den Staat in solchem Falle gestellt. Vorerst muß er für die nöthige Anzahl von Aerzten, wohl auch von Krankenwärtern sorgen. Ersteres wird durch öffentliche Aufrufe an Freiwillige in der Regel zu bewerkstelligen sein; wenigstens giebt hierzu die schon so oft fast bis zum Uebermaße gesteigerte Hilfeleistung Freiwilliger bei den gefährlichsten Krankheiten alle Hoffnung. Höchstens wird noch die Aussetzung von Belohnungen erforderlich sein. Die Verwendung von weniger gebildetem Heilpersonale, z. B. von bloßen Wundärzten, wird freilich nicht immer vermieden werden können; der Uebelstand ist durch tägliche genaue Aufsicht und Anleitung von Seiten der Aerzte möglichst zu verringern. Weit größere Schwierigkeiten hat, namentlich bei ansteckenden oder sonst gefährlichen Krankheiten, die Herbeischaffung brauchbarer Krankenwärter. Es ist nicht nur die Ungeschicklichkeit, sondern auch die Schlechtigkeit der sich Darbietenden zu befürchten und nicht selten wird weder der ihnen zu ertheilende Unterricht, noch eine so viel als möglich geführte Aufsicht Misgriffe und selbst Verbrechen verhindern. Zu welchen, unbedingter Hilflosigkeit kaum vorzuziehenden Mitteln bei Pesten schon gegriffen werden mußte, wie z. B. zu der Verwendung der Galeerensträflinge; welche Folgen dieses aber hatte, ist be-

*) Die Zahl der wichtigen Schriften über Geisteskrankheiten und über die zu ihrer Heilung nöthigen Einrichtungen ist groß. Es mögen hier vorzüglich genannt werden: Esquirol, Des établissemens des aliénés. Paris 1819 und dessen Artikel im Dict. des scienc. médic. Pienitz, De nosocomii, quo animo aegrotantibus cura adhibetur, institutione optima. Lips. 1825. Roller, Die Irrenanstalt nach allen ihren Beziehungen. Karlsruhe 1831. Jacobi, Ueber Anlegung und Einrichtung von Irrenanstalten. Berlin 1834. Auch die Beschreibungen einzelner vorzüglicher Anstalten sind sehr lehrreich. Es sei unter manchen hier z. B. erinnert an: Nostiz und Jänckendorf, Beschreibung von Sonnenstein. Dresden 1829. (S. 1—111.)

kannt genug. — Zweitens kann Sorge für die weiteren materiellen Heilmittel nöthig werden. Hier wird dann geholfen theils durch möglichste Sparsamkeit bei den vorhandenen Arzeneimitteln, theils durch schleunige Herbeischaffung und Vertheilung der fehlenden, theils durch die Errichtung temporärer Krankenanstalten, deren Benutzung in der Regel freigestellt bleiben muß, allein auch zur Zwangsmaßregel werden kann, wenn bei schlecht wohnenden und besorgten Kranken Verschlimmerung des Uebels von ihrem Verbleiben in der eigenen Wohnung eintreten würde. — Drittens kann die Versorgung mit Lebensmitteln eine eben so wichtige als schwierige Aufgabe werden; namentlich wird nicht selten theils bei großer Gefährlichkeit eines Contagiums oder bei allgemeiner Verbreitung der Krankheit Vertheilung der Speisen durch Abgabe in den Häusern der Kranken nöthig. — Endlich verursacht auch noch, nach überstandener Krankheit, die Reinigung von Häusern und ganzen Gemeinden ein bedeutendes und schwieriges Geschäft. Daß der Staat zu allen diesen außerordentlichen Dienstleistungen der Polizei auch besondere Geldmittel zur Verfügung stellen muß, versteht sich von selbst. Von den Wohlhabenden mag der sie treffende Antheil seiner Zeit wieder eingezogen werden; ein anderer bedeutender Theil wird der Gemeindecasse zur Last fallen, da in solcher Unterstützung, wenigstens zum großen Theil, nur ein örtlicher Zweck erblickt werden kann.

4) Sowohl bei Solchen, welche anscheinend an einer Krankheit gestorben sind, als bei plötzlich die Lebenskraft unterdrückenden Zufällen ereignet es sich nicht selten, daß ein Mensch völlig das Bild des Todes darbietet, ohne doch todt zu sein. Wenn hier im ersteren Falle nicht genaue Aufmerksamkeit geübt, sondern das Begräbniß angeordnet, im anderen Falle aber nicht plötzliche und zweckmäßige Hilfe angewendet wird, so erfolgt jetzt der Tod wirklich, während sonst manches Leben gerettet werden kann. In beiden Fällen ist eine Thätigkeit des Staats nöthig. Bei den an Krankheiten anscheinend Verstorbenen wird freilich in der Regel, wenn nur irgend ein Zweifel ist, die Anhänglichkeit der Umgebungen Nichts unversucht lassen; allein da doch theils bei dem besten Willen Irrthum möglich ist, theils aber auch Rohheit, Gleichgültigkeit, wo nicht schlimmere Gefühle bei den Umgebungen herrschen können, theils endlich Enge der Wohnungen baldige Beerdigung wünschenswerth machen kann, der mit einem furchtbaren Loose Bedrohete aber völlig hilflos ist: so ist eine Zwangsmaßregel von Seite des Staats sehr wünschenswerth. Sie kann nun und muß wenigstens bestehen in dem Verbote der Beerdigung vor Ablauf einer gewissen Zeit, z. B. einiger Tage, oder, schon etwas sicherer, in der Veranstaltung einer Todtenschau, ohne deren Erlaubniß kein Begräbniß Statt finden darf; endlich, am Zweckmäßigsten, aber mit mannigfachen Kosten und sonstigen Schwierigkeiten verbunden, in der Errichtung von eigenen Leichenhäusern, in welchen die Leblosen, genau bewacht, bis zu eintretender Verwesung aufbewahrt werden. — Zur Rettung Verunglückter kann der Staat auf doppelte Weise beitragen, nehmlich theils durch allgemeine faßliche Belehrung über die in den verschiedenen Fällen zu gewährende Hilfe, durch Belohnung der sich durch Thätigkeit und Aufopferung Auszeichnenden und endlich durch Bestrafung der absichtlich eine Rettung aus Aberglauben oder sonst einer schlechten Ursache Verhindernden; theils durch Aufstellung von Rettungsanstalten an solchen Orten, an welchen eine häufige Wiederholung von gewissen Unglücksfällen sich ereignen muß, z. B. an Badeplätzen oder auf den bei großen Städten vorbeifließenden Strömen.

IV. So gewiß mancherlei Geschäfte der Gesundheitspolizei von den gewöhnlichen Polizeistellen besorgt werden können und auch ihrer sonstigen Geschäfts- und Menschenkunde, auch der ihnen zu Gebote stehenden allgemeinen Mittel wegen am Besten werden besorgt werden, so sind doch auch vielerlei Berathungen, Anordnungen und Ausführungen in diesen Dingen von der Art, daß sie nur von Aerzten können vorgenommen werden; daher denn die Nothwendigkeit, für diese rein technischen Gegenstände eigene Medicinal-Polizeibehörden, im Wesentlichen aus Aerzten bestehend, zu besitzen. Zweierlei Stellen sind dabei ganz unentbehrlich. Einmal nehmlich eine oberaufsehende, die allgemeine Maßregeln für die Regierung entwerfende Behörde, und zweitens in den einzelnen Verwaltungsdistricten ausübende Beamte, welche am Besten, da eine gleiche Uebung in allen Zweigen der Heilkunde selten ist, wieder in Aerzte und in Wundärzte zerfallen. Ob

aber der obersten Behörde nur eine berathende Stellung, den gewöhnlichen Polizeistellen aber die Anordnung gegeben werden, oder ob jene auch mit den Bezirksbeamten, sowohl den gewöhnlichen als den ärztlichen, die Ausführung der sämmtlichen Medicinal-Polizeigesetze zu besorgen haben soll, ist zweifelhaft. Da jedoch eine größere Einheit und weniger Schreiberei bei einer Beauftragung der obersten technischen Behörde mit dem Ganzen zu erwarten ist, so scheint man sich für Letzteres zu entscheiden zu haben. Jedenfalls muß das oberste Collegium Vertreter aller Hauptzweige der Heilkunde in seiner Mitte zählen. In Staaten von mittlerer Größe bedarf es keiner Zwischenbehörde zwischen dem leitenden Collegium und den Bezirksbeamten; in ganz großen Reichen sind dagegen Provinzialstellen, welche aber nach demselben Grundsatze zu besetzen sind, unvermeidlich. Daß das ganze Gesundheitswesen unter dem Ministerium des Inneren, als dem Polizeidepartement, stehe, ist unzweifelhaft das Natürlichste *).

B. Sorge für die Gesundheit der Hausthiere.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch hier auf die Verhinderung des Ausbruches der Krankheiten vor Allem das Augenmerk zu richten ist. Einen wesentlichen Unterschied in den Maßregeln macht natürlich der Umstand, ob eine Krankheit ansteckend ist oder nicht. Im letzteren Falle kann die Regierung bei der geringeren extensiven und intensiven Gefahr, und da der einzelne Besitzer sich hier auch viel leichter selbst zu helfen im Stande ist, sich in der Regel damit begnügen, durch Belehrung zu wirken, indem sie auf etwaige Mängel in der landesüblichen Behandlung der Thiere oder auf Vorbeugungsmittel gegen schädliche atmosphärische oder tellurische Einwirkungen aufmerksam macht. Die Benutzung bleibt der freien Einsicht des Einzelnen überlassen, da er nur sich selbst schaden kann. Nur in dem Falle würde ein unmittelbares, vielleicht sogar mit Zwangsmaßregeln verbundenes Einschreiten der Regierung geboten sein, wenn nur durch eine allgemeine Maßregel der Grund eines bedeutenden Uebels entfernt werden könnte, so z. B. durch Austrocknung eines versumpften Weidebezirkes. Bei ansteckenden Krankheiten dagegen ist eine positive Thätigkeit selbst in solchen Fällen schon gerechtfertigt, in welchen das Uebel nicht gerade ein tödtliches ist, weil jedenfalls dem Verkehr durch dasselbe sehr bedeutend geschadet wird; noch mehr natürlich ist der Staat zu eifriger Thätigkeit aufgerufen bei den mannigfachen gefährlichen Epizootieen. Ueber die in solchen Fällen zu treffenden Maßregeln, welche verschieden sind, je nachdem die Krankheit noch an der Landesgränze kann abgehalten werden, oder die bereits im Lande ausgebrochene an weiterer Ausdehnung verhindert werden soll, s. Näheres in dem Artikel „Ansteckende Krankheiten“, oben Bd. I. S. 573 ff.

Die zur Heilung der Thierkrankheiten dienenden Staatsanstalten unterscheiden sich von den für die Menschenkrankheiten bestimmten in drei wesentlichen Punkten, nehmlich in der allgemeinen Erlaubniß zur Thierheilkunde, in der geringeren Anzahl von Heilmaßregeln, endlich in der Art der Behandlung kranker Thiere. — Hinsichtlich der Erlaubniß zur Ausübung der Thierheilkunde ist unzweifelhaft, daß von Staatswegen allerdings für Gelegenheit zu Erlernung dieser Kunst gesorgt werden muß, und zwar in verschiedenen Abstufungen des Wissens; daß aber die Ausübung der Kunst nicht blos auf die in solchen Anstalten unterrichteten und vom Staate geprüften Veterinärärzte beschränkt werden kann, sondern Jedem, welcher das Vertrauen des Eigenthümers eines Thieres besitzt, überlassen bleiben muß. Einmal nehmlich handelt es sich hier nicht von der möglichen Vernichtung eines von dem die Heilung Anordnenden unabhängigen Rechtes, und zweitens hat ein Thierleben nur einen relativen Werth. Aus jenem folgt, daß kein Unrecht und keine Unsittlichkeit begangen wird, sondern nur eine lediglich den Besitzer angehende Unklugheit,

*) In der vorstehenden Darstellung ist eines ganzen Zweiges der Staatsthätigkeit für die Gesundheit der Menschen keine Erwähnung gethan, nehmlich alles dessen, was die Gesundheitspflege des Heeres in Friedens- und Kriegszeiten betrifft. Daß der Gegenstand in vielfacher Beziehung von großer Wichtigkeit ist, bedarf keines Beweises: allein er ist einerseits so gänzlich nach Materie und Form verschieden von der bürgerlichen Medicinalpolizei, und hängt andererseits so sehr mit dem gesammten Heerwesen zusammen, daß er nothwendig bei der Darstellung des letzteren seine Stelle finden muß.

wenn nicht die richtigen Mittel zur Rettung eines kranken Thieres ergriffen werden; aus diesem aber, daß nicht für jedes Thier ein höher gebildeter Arzt, dessen Besuch nothwendig theuer ist, zugezogen werden **kann**. Mag somit jeder Eigenthümer selbst die Heilung seiner erkrankten Hausthiere versuchen, oder sie dem nächsten Besten übertragen; von einer Zwangsanwendung eines wissenschaftlich gebildeten Thierarztes kann nur in dem Falle eines Rechtsstreites über ein Thier, zu dessen Erhaltung das Mögliche geschehen muß, sodann bei der Unterdrückung einer ansteckenden gefährlichen Krankheit die Rede sein, indem hier nicht mehr der Wille des einzelnen Eigenthümers, sondern die Rücksicht auf das allgemeine Beste den Ausschlag giebt. — Bei dem verhältnißmäßig geringen Werthe des Thierlebens ist von der Errichtung kostspieliger Anstalten zur Verpflegung kranker Hausthiere keine Rede. Es findet also hier keine den Hospitälern, Badeanstalten, Leichenschauen u. s. w. analoge Einrichtung Statt. Oder wo dennoch da und dort Etwas dieser Art gefunden wird, verdankt es nicht der Medicinalpolizei sein Dasein, sondern einer weit getriebenen Liebhaberei oder einem kränklichen religiösen Gefühle. Nur so weit der Geldwerth eines Thieres eine Pflege erfordert, kann man sie ihm vernünftiger Weise angedeihen lassen. Die meisten Thiere sterben doch eines gewaltsamen Todes; es wäre also ein offenbarer Widerspruch, ein zur willkürlichen Vernichtung bestimmtes Wesen mit unverhältnißmäßiger Aengstlichkeit und Anstrengung am Leben erhalten zu wollen. — Einen wesentlich verschiedenen Charakter, gegenüber von den Maßregeln, welche zur Wiederunterdrückung einer unter Menschen ausgebrochenen Krankheit bestimmt sind, erhält endlich die Medicinalpolizei der Thiere dadurch, daß es bei Thieren erlaubt ist, den Krankheitsheerd durch Tödtung aller bereits ergriffenen oder auch nur verdächtigen Thiere zu ersticken und somit oft in kürzester Zeit das ganze Uebel zu beseitigen, während es bei Menschen Pflicht ist, den Kranken möglichst lange am Leben zu erhalten, dadurch aber die Gefahr immer zu vergrößern. In demselben Grade, in welchem das Thier dem Menschen an innerem Werthe nachsteht, ist auch die zur Besorgung seiner Gesundheit bestehende Staatsthätigkeit einfacher und roher.

Literatur. Ein Werk über Gesundheitspolizei, welches den gerechten Forderungen der Wissenschaft und des Lebens entspräche, besteht nicht. Entweder sind die vorhandenen Schriften zu inhaltsleer und kurz, so die von **Metzger**, **Steininger**, **Erhard**, **Schmidtmüller**, **Schütz**; oder sie sind veraltet und breit, wie das immer noch als das erste genannte Werk **Peter Frank's**, System einer vollständigen medicinischen Polizei; oder endlich schließen sie sich allzu eng an die positive Gesetzgebung eines einzelnen Staates an, wie z. B. **Nikolai's** Grundriß der Sanitätspolizei (Berlin, 1835) hauptsächlich nur preußische Gesetze giebt. Hier ist ein bedeutendes und von einem großen Publicum dankbar aufzunehmendes Verdienst zu erwerben. Freilich müssen sich umfassende ärztliche Kenntnisse mit klarer Einsicht in die Zwecke und Mittel des Staats vereinigen.

R. **Mohl**.

Gewährleistung, s. **Garantie**.

Gewalten, s. **Cabinetsjustiz**.

Gewerbe- und Fabrikwesen. — Nicht nur zur Befriedigung seiner körperlichen Bedürfnisse, sondern mindestens eben so sehr zur Erreichung seiner geistigen Strebungen bedarf der Mensch einer großen Anzahl von eigens für diese Zwecke zubereiteten physischen Gegenständen. Die Naturkraft, ihrer spontanen Entwickelung überlassen, bringt nur äußerst wenige hervor; und selbst wenn dieselbe durch Einwirkung der menschlichen Kraft aufgeregt und befruchtet ist, sind die gemeinsamen Erzeugnisse bei Weitem nicht alle schon in solchem Zustande, daß sie den Bedürfnissen und Forderungen entsprächen; mit anderen Worten, auch durch Landwirthschaft, Viehzucht und Bergbau ist noch keineswegs für Alles, was der Mensch nöthig hat, gesorgt. Und zwar ist dieses um so weniger der Fall, je höher die Gesittung steigt, indem mit derselben nach Form und Materie auch die Ansprüche und Bedürfnisse sich steigern und immer künstlichere und ausgesonnenere Mittel verlangt werden. Deßhalb ist denn eine weitere Einwirkung der Menschen auf die rohen Urstoffe durchaus nöthig. Dieselben müssen verändert, verfeinert, getrennt und zusammengesetzt werden und erscheinen so nicht nur in ganz neuen, von der

Natur nicht herrührenden Formen, sondern auch mit ganz neuen Eigenschaften. Es unterscheidet sich aber die dabei anzuwendende menschliche Thätigkeit in so fern wesentlich von der auf die Erzeugung von Rohstoffen verwendeten, daß sie von der schaffenden Naturkraft gar nicht unterstützt wird, sondern Alles durch eigene Kraft, namentlich aber durch Intelligenz hervorzubringen genöthigt ist. Bekanntlich nennt man diese Verfeinerung und Zurechtmachung der Rohstoffe die Gewerbe-Thätigkeit.

Die innere Wichtigkeit der Sache und die fast unübersehbare äußere Ausdehnung dieser Art von Beschäftigung giebt zu mannigfachen und von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehenden Betrachtungen allen Anlaß. Wie vielerlei Betrachtungen hat nicht die Volkswirthschaftslehre über die Gewerbe anzustellen! Für das Recht sind sie eine reiche Quelle von Satzungen und Erörterungen. Namentlich aber ist die Technologie nach Ausdehnung, Fülle und Würde zu einer der ersten Wissenschaften geworden, seitdem man begonnen hat, die bloße enge Gewohnheitsbehandlung in den Gewerben zu verlassen und die Lehrsätze und Erfahrungen der Naturwissenschaften auf sie anzuwenden. — Alle diese Betrachtungen und Systeme sind zwar hier nicht näher zu verfolgen; allein wenn man sich auch nur streng auf die Wechselbeziehungen des Staats zu den Gewerben beschränkt, so liegt ein eben so bedeutender als umfangreicher Stoff zur Kenntnißnahme und Erwägung vor.

Die Rücksichten auf den für einen einzelnen Gegenstand in Anspruch zu nehmenden Raum und auf die Wichtigkeit des Stoffes scheinen vereinigt zu sein, wenn, mit Uebergehung des minder Bedeutenden, im Folgenden einer näheren Erörterung unterworfen werden: die Bedeutung der Gewerbe für den Staat im Allgemeinen, die Frage über die Gewerbefreiheit, das Fabrikwesen, das Schutzsystem, endlich die Bildung des Gewerbestandes.

I. Bedeutung der Gewerbe für den Staat im Allgemeinen. Wenn es auch nicht die einzige, vielleicht nicht einmal die wichtigste Folge eines socialen Verhältnisses ist, wenn durch dasselbe die Werthmasse, d. h. der Reichthum der Nation, vermehrt wird, so ist es doch immer ein bedeutender und ein anerkennenswerther Umstand. Er tritt nun aber bei den Gewerben in einem hohen Grade ein. Nicht nur nehmlich wird durch die Tauglichmachung der Rohstoffe für die menschlichen Zwecke schon an und für sich ein weiterer Werth geschaffen (wie dieses die neuere Nationalökonomie auf das Ueberzeugendste gegen die physiokratische Schule nachweist), sondern es tragen auch die Gewerbe höchst bedeutend zu der Blüthe der Urproduction und des Handels bei. In Beziehung auf jene ist nehmlich einerseits einleuchtend, daß ihr von dem Gewerbe alle Werkzeuge gut und wohlfeil geliefert werden, anderseits aber unleugbar, daß sowohl durch die Nachfrage nach den zu bearbeitenden Rohstoffen als durch die von den Gewerbenden für ihre Bedürfnisse verbrauchten Lebensbedürfnisse aller Art eine Menge von sicheren Absatzwegen eröffnet, somit die Preise gesteigert werden. Ein blos Ackerbau oder Bergbau treibendes Volk muß nothwendig immer auf einer ziemlich niederen Stufe des Wohlstandes bleiben, während eine Verbindung jener Beschäftigungen mit den Gewerben Alles belebt und befruchtet. Man braucht zum Belege dieses Satzes sich gar nicht um weit entfernte Beispiele umzusehen, als z. B. um Mexiko, Polen, Sicilien, im Gegensatze mit England, Belgien, dem nördlichen Frankreich; die Umgebung jeder gewerbereichen Stadt zeigt auf den ersten Blick die wohlthätige Rückwirkung auf den Urproducenten. Was aber den Handel betrifft, so kann es natürlich auch für diesen nur ein Vortheil sein, wenn er die den Gewerben aus fremden Gegenden nöthigen Fabrikationsbedürfnisse zuzuführen, einen Theil der von ihnen gefertigten Waaren auswärts zu verkaufen hat. Man betrachte einmal das Schiffsgewimmel in Liverpool und überrechne, welchen Vortheil ihm die Zufuhr von roher Baumwolle für die britischen Fabriken, und wieder die Ausfuhr der baumwollenen Stoffe verschafft. Doch was bedarf es vieler Worte? Ein Blick über die Weltkarte zeigt, daß überall, wo bedeutende Gewerbsthätigkeit ist, auch der Volksreichthum schwellt und sich ansammelt.

Eine unmittelbare Folge hiervon ist eine bedeutende Vermehrung der Bevölkerung. Wo ein Mensch sich nähren kann, da entsteht auch einer. Nun aber ver-

schaffen die Gewerbe diese Möglichkeit nicht nur unmittelbar und bei sich selbst, sondern, nach dem eben Bemerkten, vielleicht nicht minder auch bei der Urproduction und bei dem Handel. Es ist aber eine um so größere Vermehrungsmöglichkeit, als ein gewerbgeschicktes und fleißiges Volk auch aus entfernten Theilen der Erde durch den Verkauf seiner im eigenen Lande nicht verbrauchten Erzeugnisse Lebensmittel herbeilockt, und somit das Land weit über seine eigene Ernährungsfähigkeit hinaus Menschen erzeugen kann. Es wäre zwar sehr einseitig, wenn man nicht auch anerkennen wollte, was ein solcher Zustand Hochbedenkliches hat, indem nur allzu leicht durch eine unabwendbare Veränderung der äußeren Verhältnisse, z. B. durch Krieg, Absperrung bis jetzt offener Gegenden, Aufstehung neuer Mitwerber, sich der auswärtige Absatz plötzlich vermindern, diese Verminderung aber ein großes Elend unter der jetzt als Uebervölkerung sich darstellenden Bevölkerung erzeugen kann. Es wäre somit des Staatsmannes unwürdig, die durch Gewerbe hervorgerufene Bevölkerung unter allen Umständen, namentlich wenn ihre Ernährung nur durch fremden Absatz bedingt ist, als einen Gewinn, diese Folge der Gewerbsthätigkeit als eine wünschenswerthe anzusehen. Allein die Thatsache bleibt richtig, und keineswegs immer ist eine solche große Bevölkerung ein Fehler und ein Grund zur Besorgniß. Namentlich in noch dünn bevölkerten Ländern kann (in den sonst geeigneten Fällen) die Steigerung der Gewerbethätigkeit einen höchst wohlthätigen Einfluß durch die von ihr veranlaßte schnellere Steigerung der Menschenzahl ausüben.

Fragt man danach, welche Folge die Gewerbe für die Unabhängigkeit eines Staates von anderen habe, so wird die Antwort verschieden ausfallen, je nachdem man eine Ausdehnung der Industrie annimmt. So lange dieselbe hauptsächlich das eigene Bedürfniß des Staates und der Einzelnen befriedigt, so daß kein nothwendiges Mittel für nützliche oder nothwendige Zwecke aus fremden Ländern mehr bezogen zu werden braucht, so können natürlich der vermehrte Reichthum und die gesteigerte Bevölkerung nur die Kraft und somit die Unabhängigkeit der Gesellschaft vermehren; wenn aber der Absatz der Waaren hauptsächlich auf das Ausland berechnet ist, so trägt zwar derselbe, so lange er ungehindert Statt findet, ebenfalls zum Wohlstande bei und macht sogar die Fremden gewissermaßen abhängig; allein schwerer fällt doch ins Gewicht, daß die Erhaltung guter Gesinnung bei den Abnehmern und selbst Erhaltung des Friedens mit Anderen, welche wenigstens stören könnten, in solchem Zustande zur Nothwendigkeit wird, und dadurch bei aller inneren Kraft und Vertheidigungsfähigkeit leicht den Staat zu Rücksichten und Nachgiebigkeiten nöthigt, welche mit dem Begriffe völliger Unabhängigkeit unvereinbar sind. Allerdings tritt derselbe Fall, und vielleicht noch in einem höheren Grade, ein bei einem hauptsächlich handeltreibenden Volke; dagegen kennt ein in seinem Wohlstande und der Ernährung seiner Angehörigen hauptsächlich auf Urproduction gestützter Staat diese Verlegenheiten und Rücksichten nicht. Er kann nicht so viele Kraft entwickeln als jener; namentlich als ein gewerbreicher Staat; allein die Kraft, welche er besitzt, mag er ungehinderter und mit geringerem Nachtheile für sich gebrauchen. Auch ist der Umstand nicht aus den Augen zu lassen, daß ein Staat, welcher seiner großen Gewerbethätigkeit Abzug in das Ausland verschaffen muß, genöthigt ist, immer weitere und weitere Verbindungen anzuknüpfen, selbst in den entferntesten Theilen der Erde sich Zutritt und Einfluß zu verschaffen. Dadurch wird aber natürlich die Möglichkeit, in verdrießliche Händel verwickelt zu werden, immer größer. Streitigkeiten unter barbarischen Antipoden können alsbald von mächtiger Bedeutung für ihn werden. Man betrachte England. Glaubt man, daß seine diplomatischen Verbindungen mit Bolivia und Guatemala, mit China und dem Sultan von Muscat, mit den Sandwichinseln und den afrikanischen Menschenfressern lauter Annehmlichkeit und lauter Beweis von Weltherrschaft seien? Wäre es nicht freier gegen Rußland, gegen die Vereinigten Staaten, wenn sie nicht hochwichtige Absatzplätze wären?

Eine der wichtigsten Rücksichten in allen gesellschaftlichen Zuständen ist die, welcher geistige Einfluß durch sie auf den Staat ausgeübt werde. Eine genauere Untersuchung des Gewerbewesens in dieser Beziehung zeigt aber folgende Ergebnisse. Unzweifelhaft weckt die Beschäftigung mit Gewerben die Verstandeskräfte mehr, als dieses durch den Ackerbau, oder gar durch die Viehzucht geschieht. Theils muß sich der Gewerbsmann in eine größere

Anzahl von gegebenen Fällen hineindenken und dieselben zu meistern lernen; theils lernt er mehr Menschen und von verschiedenen Bedürfnissen und Bildungsgraden kennen; theils nöthigt der Gewerbebetrieb, wegen des Absatzes und wegen der Benutzung anderer Arbeiter zu Nebendingen, zum Zusammenwohnen in größeren Orten, in welchen die täglichen gegenseitigen Berührungen und die verwickelten Verhältnisse den Geist aufgeweckter erhalten; theils endlich hat der Gewerbende einer ausgedehnteren und tieferen Bildung nöthig, welche ihm dann namentlich auch durch die zum Theil großen Reisen wird, die er der Mehrzahl nach in seiner Jugend zu seiner technischen Ausbildung macht, welche aber auch in allgemeiner menschlicher Beziehung reichliche Früchte tragen. Mag sein, daß bei Manchen der gesunde Sinn unter diesen verschiedenen von Außen eindrängenden Bildungsmitteln leidet, und daß in dieser Beziehung der Landwirth einen Vorzug behält: im Allgemeinen kann nicht geleugnet werden, daß die Gewerbenden eine intelligentere Classe bilden. Eine zweite natürliche Folge des Gewerbebetriebes ist ein größeres Vertrauen auf die eigene Kraft und dadurch ein lebhafteres Gefühl der Unabhängigkeit. Der Gewerbende hängt in der Erzeugung seiner Waaren fast gar nicht von Elementarereignissen und Zufällen ab, sondern nur von der eigenen Geschicklichkeit und von dem eigenen Capitale; er hängt mit der Scholle nur gar wenig zusammen. Während bei dem Landmanne die beständige unabwendbare Abhängigkeit von äußeren Umständen ein durchgehendes Gefühl der Unterwerfung und Ergebung in einen höheren Willen unterhält, reizt den Gewerbenden ein Hinderniß zum Widerstande, da er gewohnt ist, das sich nicht Fügende durch Geschicklichkeit und Willen zu besiegen. Hieraus erklärt sich denn auch, daß nach allgemeiner Erfahrung aller Zeiten und Länder die Gewerbenden eine unabhängigere, häufig sogar eine trotzige Stellung zum Staate und dessen Behörden einnehmen. Sie glauben sich durch ihre Bildung zur Beurtheilung der Regierungshandlungen berufen, haben das Gefühl ihrer Rechte, sind häufig den mit der Staatsverwaltung sich Befassenden abgeneigt wegen deren höheren Ansprüchen auf gesellschaftliche Stellung, Bildung und Einkommen. Allerdings giebt es auch Ausnahmen. Die Bewohner kleiner Residenzen sind vielleicht eingeschüchtert; oder schmeichelt es dem Gewerbestande, daß eine Regierung hauptsächlich durch seine Meinung und Handlung entstanden ist, und er hält und stützt sie denn auch, wie z. B. die Juliusmonarchie in Frankreich; oder endlich kann es sich auch ereignen, daß ein staatlicher Zustand dem Landmanne besonders zuwider ist nach allen seinen Gefühlen und Neigungen, und dann wird er mit frischer, wenn schon roher Naturkraft sich wider denselben setzen. Allein Regel bleibt es immerhin, daß der Bürger in den Städten, d. h. also der Gewerbende, mehr zum Widerspruche hinneigt als der Landmann, daß er kürzere Geduld hat, wenn er Misregierung zu sehen glaubt, und daß ihn wenigere Resignation und geringerer kindlicher Sinn zurückhalte. Deshalb ist denn auch die repräsentative Regierungsform mit ihren Hauptäußerungen, der freien Verhandlung in den Kammern und der Preßfreiheit, in unserer Zeit die Regierung des Stadtbürgers, und werden von ihm die hauptsächlichsten Sprecher der Widerspruchspartei gewählt. Kommen zu diesem gewöhnlichen, weil naturnothwendigen, Ergebnisse jeder Gewerbthätigkeit noch die — weiter unten ausführlich zu besprechenden — Folgen der erst seit einigen Menschenaltern entstandenen, allein mit reißender Schnelligkeit sich ausbreitenden Form des fabrikmäßigen Betriebes, so wird sogar das Dasein der Gewerbe im Staate zu einer der wichtigsten Fragen nicht blos des staatlichen, sondern selbst des ganzen socialen Lebens.

Wenn aber die bisher angedeuteten Beziehungen der Gewerbe zum Staate wirklich bestehen, wenn sie sogar bei der großen, in früheren Zeiten gar nicht geahneten Entwickelung der Industrie immer bedeutender hervortreten, so wird auch Niemand die große Wichtigkeit dieses Theiles der menschlichen Beschäftigungen für die bürgerliche Gesellschaft im Allgemeinen in Abrede zu stellen Willens sein. Wie in allen Dingen unter dem Monde, so ist auch hier Gutes und Schlimmes gemischt, und es bewährt sich namentlich die Lehre, daß Uebertreibung des an sich Nützlichen dasselbe in Schaden verkehre; allein es wäre doch, Alles überlegt, ungerecht, der nützlichen Seite nicht entschieden die Oberhand einzuräumen, um so mehr, als von dem wirklich Bedenklichen und selbst entschieden Gefährlichen wohl ein guter Theil durch menschliche Kraft und Einsicht entfernt werden mag.

Deshalb muß es denn auch Aufgabe des Staates sein, für das Gedeihen der Gewerbe zu sorgen, so weit dieses seine polizeiliche Aufgabe gestattet und verlangt, und es ist mit Recht ein Vorwurf für eine Regierung, wenn sie diesen wichtigen Theil der menschlichen Verhältnisse unbeachtet und ungefördert läßt. Nur freilich ist dabei nicht zu übersehen, daß nicht jeder Volkszustand gleich tauglich zu einer gesunden Gewerbethätigkeit ist, und daß ein künstliches Erzwingen gegen die wirthschaftlichen und intellectuellen Bedingungen keine, wenigstens keine guten Früchte tragen kann. Wenn nehmlich allerdings kein Volk, und sei es noch so arm, noch so unwissend, sei seine Bevölkerung noch so zerstreut über eine große Fläche, der Gewerbe für die täglichen Bedürfnisse des Lebens entbehren kann: so ist doch auch leicht einzusehen, daß eine höhere Blüthe und eine ausgedehnte und künstliche industrielle Thätigkeit da noch nicht bestehen kann, wo die kleinen bis jetzt aufgespeicherten Capitale sämmtlich nöthig sind für die Erzeugung der Lebensmittel, also für Landwirthschaft und Viehzucht; wo die Bevölkerung noch so ungebildet und in ihrer Rohheit genügsam ist, daß sie einer anhaltenden und künstlichen Thätigkeit den kunstlosen Betrieb eines primitiven Feldbaues oder den Müßiggang des Hirten vorzieht, mit deren geringerem Ertrage sich begnügend; wo die dünne Bevölkerung alle Verbindungen und Herbeischaffungen, so wie die erforderliche Vereinigung menschlicher Kraft auf Einen Punkt erschwert und überhaupt lebhaften Verkehr und Absatz unmöglich macht; endlich wo der Sinn für bürgerliche Selbstständigkeit noch nicht so weit ausgebildet ist, um einen geschätzten und geachteten Mittelstand zwischen einem übermächtigen und übermüthigen Adel und einer bäuerischen Sklavenbevölkerung zu ertragen. Erst wenn ein Volk durch eine nach Umfang und Zweckmäßigkeit immer steigende Erzeugung von Rohstoffen wohlhabender und zahlreicher geworden ist, wenn Mancher anfängt, nur mit Mühe ein Unterkommen bei der Urproduction zu finden, wenn die nöthige technische Kenntniß und politische Bildung zur Gründung eines selbstständigen Mittelstandes vorhanden ist, kann dem natürlichen Gange der Dinge nach die größere und feinere Gewerbethätigkeit beginnen. Bis dahin ist das Volk angewiesen, seine über das Roheste hinausgehenden Bedürfnisse von Fremden zu beziehen und mit dem Ueberschusse seiner Rohstoffe zu bezahlen. Eine in solchem Zustande durch künstliche Mittel hervorgerufene Industrie kränkelt aus Mangel an allen Bedingungen der Lebensfähigkeit und kann auch in diesem Zustande sogar nur durch große Opfer aus der Staatscasse oder von Seite der Verzehrer fortvegetiren; sie unterbricht aber außerdem noch den naturgemäßen Gang der Vermehrung des Volksvermögens, indem sie dem Feldbaue die Capitale entzieht. Wenn manche Regierungen in dieser Beziehung Fehler gemacht haben, so trägt theils die Unkenntniß der richtigen Grundsätze, theils die Eitelkeit, die eingeborene Barbarei zu übertünchen, theils Spielerei mit hübsch aussehenden Dingen die Schuld, das Volk aber den Nachtheil.

II. Verfassung der Gewerbe. Wie die Zustände der Feldarbeiter, als Sklaven, Hörige oder Freie, und ihre Leistungen, an persönlichen Diensten, Frohnden, und an Abgaben, Zehnten, Gülten, Feudallasten aller Art, oder nur an gleichmäßig umgelegten Staatssteuern im Verhältnisse zu dem reinen Ertrag sowohl das Befinden der zahlreichen ackerbautreibenden Menschen als die landwirthschaftliche Production und die Versorgung der Gesellschaft mit ihren Erzeugnissen wesentlich bedingen, so hängt auch von der Verfassung der Gewerbe sehr viel ab, sowohl für die Lage ihrer Angehörigen als für den Einfluß der Gewerbsthätigkeit auf die volkswirthschaftlichen Zustände überhaupt. Die Gewerbe, ursprünglich als Nebengeschäfte mit der Landwirthschaft verbunden, lösen sich allmälig von ihr ab und bilden selbstständige Nahrungszweige, so wie Capital und Gelegenheit zum Absatz es möglich machen; sie bilden sich aus durch Arbeitstheilung, Anwendung von Kunstmitteln und Erweiterung der Kenntnisse und gelangen endlich in der größeren Industrie mittelst Anwendung großer Capitale und jeder Errungenschaft geistiger Thätigkeit zu riesenhaften Erfolgen. Aber, so mächtig und tiefgreifend die Umwälzungen durch veränderte Betriebsart der Gewerbe sein mögen, so hat doch keine einzelne die übrigen vollständig verschlungen und wird es auch in Zukunft nicht. Heute noch stehen manche Gewerbe mit der Feldarbeit in Verbindung, und zwar nicht nur solche, die von blos örtlicher Bedeutung sind, wie die Gewerbe der Wagner, Schmiede, Bäcker, Metzger, sondern

auch andere, welche an den Erzeugnissen des Bodens die ersten Aenderungen vornehmen, wie Spinnen, Weben und Flechten. Ebenso hält sich der kleinere Betrieb durch zahlreiche Unternehmer, welche zugleich Arbeiter sind, neben den ausgedehnten Anstalten massenhafter Erzeugung. Im Einzelnen aber erleiden die Gewerbe durch die Fortschritte und Uebergänge der Betriebsarten mancherlei Aenderungen und es kann daher auch eine für gegebene Verhältnisse passende Verfassung nicht als Muster für andere Zeiten und Zustände gelten. Es mag sein, daß Kastengeist, Monopol und Zwang in Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst, Handel und Gewerbe Rettungsmittel waren, geboten zur Selbsterhaltung in Zeiten der Barbarei. Es mag auch sein, daß solche Mittel, immer noch festgehalten, nachdem sie durch veränderte Umstände veraltet und schädlich geworden waren, die Reaction der Freiheit in das andere Extrem, zur Vereinzelung trieben; aber die Ausgleichung folgt nach erbitterten Kämpfen und sie liegt für unsere Tage zwischen der Kaste und der Vereinzelung in dem Gedanken der freien Vereinigung, welcher den Keim der Zukunft in sich trägt.

A. Die Zunftverfassung. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Genossenschaften, welche in Deutschland wie in anderen europäischen Ländern mit den Gewerben zugleich entstanden sind, von den Römern die Einrichtungen überkamen, welche der Corporationsgeist ausbildete. Die Römer kannten schon besondere Gesellschaften für Gewerbe, die als die nützlichsten galten, denen darum Rechte und Vortheile eingeräumt wurden, wie Bäcker, Fruchtmesser, Fuhrleute, Schiffer, Schmiede, Bauhandwerker (corporati, collegiati urbis). Als die Anlage von Städten in Deutschland durch Heinrich I. im zehnten Jahrhundert eifriger betrieben wurde, um das Land gegen die Raubzüge der Ungarn zu schützen, wurden den Handwerkern, welche in die Städte zogen, Vortheile geboten; die Unfreien wurden frei. Es bildeten sich die Körperschaften der Handwerker, die Zünfte der Handelsleute und anderer Gewerbe (Schiffer u. a.), Gilden, Innungen. Sie entwarfen ihre Statuten, kraft der Autonomie aller erlaubten Gesellschaften, und um ihren Verfassungen den Staatsschutz zu sichern, holten sie die Genehmigung durch die Träger der Staatsgewalt ein; neben der geschriebenen Verfassung bildete sich das Gewohnheitsrecht, der Handwerksbrauch. Die Zünfte wurden zugleich die Kriegsmacht der Städte; auf ihnen beruhte die militärische Organisation; sie gewannen Antheil an der Gemeindeverwaltung, an der Regierung. So wurde durch die Zünfte ein unabhängiger Bürgerstand in den deutschen Städten begründet und gekräftigt, und die Genossenschaften der Gewerbe hatten zugleich eine große politische und militärische Bedeutung. Sie waren so mächtig, daß einzelne Zünfte Bündnisse mit Fürsten schlossen und Kriege führten. Das dreizehnte Jahrhundert war Zeuge der zum Theil sehr blutigen Kämpfe der Zünfte gegen die Geschlechter (Patrizier) in den Städten um die Oberherrschaft. Das Gefühl der Kraft äußerte sich nicht selten in Prunk und Uebermuth; Vorsteher von Zünften legten sich den Königstitel bei und die Reichstage widerhallten von Klagen und Beschwerden, wozu theils Neid und Eifersucht die Triebfedern, theils aber auch gerechte Anlässe vorhanden waren. Schon auf den Reichstagen von 1231 und 1233 wurde die Aufhebung der Zünfte beschlossen, konnte aber nicht vollzogen werden; ja es blühten im folgenden Jahrhundert die Zünfte mächtiger als je zuvor. Mit dem Steigen der Fürstengewalt, dem Sinken der kaiserlichen Macht und der Macht der Städte, mit dem allgemeinen Unglück, das der dreißigjährige Krieg und seine Folgen über Deutschland brachte, verloren auch die Zünfte ihre politische Bedeutung und ihre kriegerische Einrichtung, wovon heut zu Tage keine Spur mehr übrig ist. In gewerblicher Beziehung aber rissen Misbräuche ein, zu deren Abstellung eine Menge von Reichstagsbeschlüssen gefaßt wurden, namentlich in den Jahren 1731 und 1772. — Die Misbräuche verwebten sich so innig mit dem Begriff von Zünften, daß sie zu den Kennzeichen derselben gerechnet wurden, wie z. B. Justi um die Mitte des vorigen Jahrhunderts also definirt: „Die Zünfte und Innungen bestehen in Gesellschaften solcher Personen, die in einer Stadt oder Gegend mit Ausschließung Anderer einerlei Nahrungsgeschäfte treiben und zu dem Ende gewisse, theils gute und unverwerfliche, theils abergläubische, thörichte, unnütze und schädliche Einrichtungen und Gewohnheiten unter sich eingeführt haben." — Das wesentliche Merkmal des Zunftwe-

sens ist der Zunftzwang, welcher darin besteht, daß außer den Mitgliedern der Gesellschaft Niemand das Handwerk ausüben darf, und daß die Berechtigten bei dem Betriebe an gewisse Vorschriften gebunden sind. Wo der Zwang aufhört und die Zünfte doch noch bleiben, da bestehen sie nur dem Namen nach; ihr eigentliches Wesen haben sie verloren. Sie sind dann nicht mehr, was sie waren, und noch nicht, was sie werden sollen, es ist ein Verhältniß, welches weder den Zunftgenossen noch den übrigen Classen der Gesellschaft behagt. Dies tritt namentlich da ein, wo die Fortschritte der Technik in dem Fabrikbetriebe den Zwang durchbrochen haben, wo sich der Handel des Absatzes der fabrikmäßig verfertigten Gewerbswaaren bemächtigt hat und die Handwerker noch an Resten der alten Zunftverfassungen hängen, die ihnen lästig werden, sie verhindern, der neuen Gestaltung der Dinge zu folgen, namentlich auch von einer nicht mehr lohnenden Beschäftigung zu einer andern überzugehen. — Die Zwecke, welche durch die Zunftverfassung zum Vortheile ihrer Mitglieder, dann auch für das Publicum erzielt werden sollen, sind im Wesentlichen folgende:

1) Sicherung eines zureichenden Auskommens für die Handwerker. Hiezu sollen folgende Mittel dienen:

a) Das Verbot oder doch die Beschränkung des Betriebes zünftiger Gewerbe in den Dörfern, so daß die Landbewohner ihren Bedarf an Gewerbswaaren in den Städten kaufen müssen;

b) Die Beschränkung der Zahl der Meister, so daß entweder nur eine bestimmte Anzahl zugelassen und ein neuer Bewerber erst dann aufgenommen wird, wenn eine Stelle erledigt ist, oder daß die Zunft selbst entscheidet, ob die Absatzverhältnisse die Aufnahme neuer Bewerber erlauben. Die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl fand bei den geschlossenen Handwerken statt, wurde aber schon durch das Reichsgesetz von 1731 für einen Misbrauch erklärt; dagegen gab das Ermessen der Zunft dem Egoismus ihrer Glieder einen weiten Spielraum, und selbst da, wo die Staatsverwaltung sich die Entscheidung vorbehält, sind die Zünfte immer mit der Erklärung bei der Hand, daß neue Aufnahmen wegen Uebersetzung des Gewerbes nicht rathsam seien, es müßte denn der Bewerber ein Meisterssohn sein oder die Wittwe oder Tochter eines Meisters heirathen wollen. Hieher gehören auch die Verzögerungen der Aufnahme neuer Bewerber, welche man nicht abweisen kann, die aber mehrere Jahre — Muthjahre — warten müssen.

c) Genaue Festsetzung der Waaren, welche ein jedes Handwerk fertigen darf, so daß die einzelnen Handwerke streng abgegränzt werden und nicht das eine in das Gebiet des andern übergreife.

d) Vorschriften über die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, welche ein Meister nicht beliebig vermehren darf, so daß auch der Geschickteste nicht im Stande ist, so viele Kundschaft an sich zu ziehen, daß den Andern wenig übrig bliebe.

e) Verbote und Bestrafungen gegen Jeden, der nicht Mitglied der Zunft ist, in dem Handwerk zu arbeiten. Solchen „Pfuschern, Böhnhasen, Sudlern, Stümpern u. s. w." wurde auf Betreten das Handwerkszeug weggenommen. Verheiratheten Gesellen wurde keine Arbeit bei einem Meister gegeben.

Abgesehen von den Gründen des Rechts und der Moral, welche gegen solche Beschränkungen sprechen, lehrt auch die Erfahrung, daß sie ihrem Zwecke, den Mitgliedern der Zunft ein genügendes Auskommen zu sichern, nicht mehr entsprechen. Es läßt sich nicht ausmitteln, wie viele Gewerbsgenossen sich an einem Orte ernähren können, da durch Geschick und Betriebsamkeit der Absatz am Orte selbst vermehrt, oder auch auf einen weiteren Umkreis ausgedehnt werden kann, besonders mit Hilfe der Erweiterung und Beschleunigung des Verkehrs durch die Eisenbahnen. Nicht nur Holz- und Metallarbeiten, auch Kleidungsstücke, selbst Fleischwaaren können weithin verbracht werden und geschickte Gewerbsleute, unabhängig von dem Verbrauch an ihrem Wohnorte, reichlich beschäftigen. Auf der anderen Seite kann eine Aenderung im Geschmack, in der Meinung von der Brauchbarkeit einer Waare, die Ausdehnung des Fabrikbetriebs u. dgl. die Nachfrage nach einem Gewerbserzeugniß vermindern, und die Zunft kann ihre Mitglieder nicht gegen Verarmung schützen. Ließe sich aber auch die Zahl der Gewerbsleute, welche am Orte sich ernähren

können, für die Gegenwart genau ausmitteln, so ist es doch unmöglich, künftige Aenderungen vorauszusehen. Die Zahl der Handwerke, welche durch Aenderungen in der Tracht, in Geräthen u. dgl. abgenommen haben, theilweise fast ganz verschwunden sind, ist nicht gering, und indem der Zunftzwang den Uebergang von einem untergehenden Gewerbszweige zu einem aufgehenden erschwert oder unmöglich macht, trägt er zur Verarmung statt zur Ernährung der Genossen bei. — Von dem Standpunkte der Volkswirthschaft aus stehen obigen Beschränkungen noch andere Gründe entgegen. Die Preise der Waaren werden durch die Kosten der Herstellung und durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage bestimmt; jene Kosten zeigen den natürlichen Preis und dieses Verhältniß regelt den Marktpreis. Je mehr sich der Marktpreis dem Kostensatze nähert, mit desto geringeren Opfern versorgt sich die Gesellschaft mit ihrem Bedarf an brauchbaren Sachen. Was die Kosten vermindert, was einer künstlichen Vertheuerung entgegenwirkt, das ist nützlich für die Gesammtheit, erweitert den Absatz, also auch die Production. Der Zunftzwang aber beschränkt das Angebot, vertheuert daher die Preise; er hält an hergebrachten Regeln fest und hindert dadurch die Vervollkommnung des Betriebs, die Minderung der Herstellungskosten; er veranlaßt unnöthigen Aufwand, z. B. durch zahllose Processe wegen Uebergriffen von einem Handwerk in das andere. Durch alle diese Umstände werden die Consumenten benachtheiligt und die Fortschritte der Production gehemmt.

2) Die Erhaltung der Geschicklichkeit in den Gewerben ist ein weiterer Vortheil, welcher durch die Zunfteinrichtungen gesichert werden soll, und die Mittel sind:

a) Die Bestimmungen über die Lehrlinge, welche ehelich geboren sein, ein bestimmtes Alter erreicht haben und eine festgesetzte Zeit aushalten müssen, wonach sie förmlich ledig gesprochen werden;

b) Das Wandern der Gesellen, unterstützt durch Geschenke. In früheren Zeiten machten die Gesellen, welche nach dem Beispiele der Meister durch Genossenschaften eine Macht bildeten, so große Anforderungen, daß der Reichstag einschritt und z. B. im Jahre 1731 festsetzte: ein Geschenk dürfe nicht mehr als 5 Groschen oder 20 Kreuzer betragen, statt dessen könne auch Essen und Trinken auf der Herberge verabreicht werden; des Geschenkes verlustig wurde der Geselle, welcher angebotene Arbeit nicht annahm. Aehnliche Vorschriften sind in die einzelnen Landesverordnungen übergegangen.

c) Die Prüfung der Meister vor der Aufnahme durch Fertigung eines Meisterstücks.

Fast so alt als die Zünfte sind aber die Klagen über schlechte Behandlung und mangelhafte Unterweisung der Lehrlinge. Sie wurden einen großen Theil der Lehrzeit über zu Magddiensten und allerhand erniedrigenden Leistungen verwendet, welche mit dem Gewerbe Nichts zu thun hatten; sie mußten sich von den Gesellen eine Behandlung gefallen lassen, welche junge Leute, die eine bessere Erziehung genossen hatten, abhielten, ein Handwerk zu lernen; der Egoismus der Meister, welcher in den Lehrlingen schon die künftigen Mitbewerber sah, ließ sie die Unterweisung vernachlässigen. Die zur Erlernung nöthige Zeit ist natürlich, je nach der Vorbereitung und den Anlagen des Lehrlings, verschieden; aber die Zunftvorschriften machten darin keinen Unterschied, und Jahre gingen den Jünglingen nutzlos verloren; viele traten als untüchtige Arbeiter in den Gesellenstand. Das Wandern der Gesellen hat für gut vorbereitete und sittlich kräftige Jünglinge manchen Nutzen. Sie sammeln Lebenserfahrung und vielseitigere Kenntniß der Betriebsarten ihres Gewerbes. Wollte man entgegenhalten, daß Manche verwildern und moralisch versinken, so könnte man denselben Einwand gegen den Besuch der Hochschulen erheben. Einmal muß der Mann doch hinaus in das Leben und seine Kraft selbstständig versuchen, und die Gelegenheit zu allmäliger Gewöhnung sollte aus allzugroßer Aengstlichkeit nicht abgeschnitten werden. Allein wie man eine Wissenschaft gründlich erlernen und ausgezeichnete Kenntnisse darin erwerben kann, ohne auf einer Hochschule drei Jahre verweilt zu haben, so ist das Wandern nicht unumgänglich nöthig zur Erlernung eines Gewerbes und sollte daher auch nicht als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben sein. — Das Meisterstück endlich hat sich nicht als zureichendes Mittel bewährt, um über die Kenntnisse und Geschicklichkeit eines Bewerbers ins Klare zu kommen. Häufig dagegen wurde diese Bedingung zum Antritt des Meisterrechts benutzt, um den Bewerber zu plagen und abzuschrecken, indem

ihm z. B. eine für seine Mittel höchst kostspielige und schwer verkäufliche Arbeit aufgegeben wurde. — So sind also auch die Zunftvorschriften für die Erhaltung der Kenntnisse und der Geschicklichkeit in den Gewerben, welche in Ermangelung besserer Mittel früher gute Dienste geleistet haben mögen, theils durch Misbräuche ausgeartet, theils durch das Auffinden anderer Wege, die wir besprechen werden, unnütz und sogar zweckwidrig geworden.

3) Die moralischen Vortheile, welche dem Zunftwesen nachgerühmt werden, die ihm auch nicht abgestritten werden können, beruhen hauptsächlich in dem Ehr- und Sittengefühl, welches in den Mitgliedern einer achtbaren Körperschaft geweckt und gekräftigt wird. Die unmittelbare Aufsicht über die Lehrlinge, der nähere Umgang mit den Gehülfen, welche in dem Hause des Meisters wohnen, gewöhnt sie an eine Ehrbarkeit, ohne welche sie der Aufnahme in die Körperschaft unwürdig wären. Diese wacht über das Betragen ihrer Mitglieder und hält sie in den Schranken der Sitte, damit sie ihr nicht zur Schande gereichen. Die Unterstützung, welche den Armen und Kranken, der Beistand, welcher den Wittwen und Waisen der Zunftgenossen zu Theil wird, bilden eine schöne, humane Seite des Zunftwesens. So groß auch die Schattenseiten sind, welche diesen Vortheilen das Gegengewicht bilden, so würden letztere doch für die Aufrechthaltung der Zünfte ein schweres Gewicht in die Wagschale legen, wenn mit der Beseitigung derselben kein sittliches Band mehr die Gewerbsgenossen vereinigte, wenn sie in Vereinzelung zerfielen und der Polizeistock das Ehrgefühl ersetzen sollte. Die Ausartungen des Zunftwesens waren allerdings auch in Beziehung auf Moral und Humanität sehr groß. Es ist schon erwähnt, daß unehelich Geborene nicht als Lehrlinge zugelassen wurden, eine nach heutigen Begriffen nicht zu rechtfertigende Härte gegen Schuldlose; desgleichen, daß verheiratheten Gesellen keine Arbeit gegeben wurde. Diese und andere Misbräuche, z. B. das Schimpfen, Schelten, d. h. die Verrufserklärungen von Städten, Zünften oder einzelnen Meistern, sind zwar schon durch Reichsgesetze verboten worden, allein die Unsitte war mächtiger als das Gesetz. Manche Geschäfte waren als unehrlich angesehen, und es wurde kein Angehöriger einer Familie, die solche Geschäfte trieb, zur Erlernung eines zünftigen Gewerbes zugelassen. Dahin gehörten namentlich Dienstleistungen, die früher meistens von Unfreien betrieben wurden, wie Schäfer, Ortsdiener, Nachtwächter, Schinder; das Reichsgesetz von 1731 beschränkte die Zahl der unehrlichen Gewerbe auf die Schinder bis zur zweiten Generation; im Jahre 1772 wurde auch dieser Makel aufgehoben. Auch manche Handlungen galten für unehrlich, wohl darum, damit einem frevelhaften Muthwillen gesteuert würde, wozu früher stärkere Abschreckung nöthig sein mochte als bei dem zahmen Geschlechte der Neuzeit; dahin gehörte z. B. das Tödten eines Hundes, einer Katze, die Berührung eines Selbstmörders. Eine Menge von Gebräuchen bei dem Ledigsprechen der Lehrlinge, bei dem Meisterwerden u. dgl. verbildeten sich zu Rohheiten und Zechgelagen; die Anlässe zu Lustbarkeiten und Verschwendungen wurden immer häufiger und verderblicher. So kam es, daß in den meisten Staaten nicht nur die Gesetzgebung einschreiten mußte gegen die Misbräuche, die sich in das Zunftwesen eingeschlichen hatten, sondern daß die Aufhebung oder wenigstens die Umgestaltung der Zünfte berathen und ausgeführt wurde. Auf der letzten französischen Reichsversammlung vor der Revolution, im Jahre 1614, auf dem deutschen Reichstage von 1672 wurde schon die Aufhebung der Zünfte beantragt, und seither beschäftigten sich Staatsmänner und Schriftsteller mit Untersuchungen über die Mittel und Wege, diese Aufhebung ohne Verletzung wohlerworbener Rechte so wie ohne Nachtheile für die Gewerbe und für die Consumenten zu bewerkstelligen. Je mehr Licht die erweiterte Kenntniß der Gesetze von der Erzeugung, dem Verlauf und der Verzehrung der Güter auf die Nachtheile des Zunftzwanges warf, desto mehr reiften die Plane zu einer Umgestaltung des Gewerbewesens. Als mit dem Fortschreiten der Technik und mit der Ansammlung der Capitale das Fabrikwesen sich auszubreiten anfing, wurde dasselbe von den Regierungen als eine neue Quelle von Wohlstand und Macht mit eben so großem Jubel empfangen und mit so übertriebener Sorgfalt gepflegt, wie man jetzt vor ihrer großartigen Entwickelung und vor dem in ihrem Gefolge wachsenden Proletariat vielfach erschrickt. Die Fabrikation aber gab den Ausschlag, die Zünfte über Bord zu werfen. In Frankreich versuchte es schon im J. 1776 der Minister Turgot, gestützt auf die

Lehren des physiokratischen Systems (s. Politische Oekonomie), allein noch waren die Interessen des Hergebrachten zu mächtig und die Zünfte mußten wiederhergestellt werden. Im Jahre 1791 erfolgte ihre definitive Aufhebung. Mehrere deutsche Staaten, Preußen *), Baiern, Nassau nahmen mehr oder weniger durchgreifende Aenderungen in der Verfassung der Gewerbe vor und in der neuesten Zeit (Ende Januar 1847) hat Schweden das Zunftwesen aufgehoben.

B. Die Gewerbsfreiheit **). Im Gegensatze zum Zunftzwang besteht die Gewerbefreiheit darin, daß die Ausübung eines Gewerbes nicht gebunden ist an eine bestimmte Zeit und Art der Erlernung, an eine Wanderzeit als Gehilfe, an eine Probe der Kenntnisse und der Geschicklichkeit durch Fertigung eines Meisterstücks und an die Zahl der bereits vorhandenen Gewerbsgenossen. Die Freiheit ist der natürliche Zustand, sie ist das Recht, welches keiner besondern Nachweisung bedarf; die Beschränkung der Freiheit dagegen muß als nothwendig für die Erhaltung der Rechte Dritter oder für höhere Zwecke der Allgemeinheit bewiesen werden. Die Freiheit ist aber weit verschieden von Anarchie; sie findet ihre durch die Interessen der Gesammtheit gebotenen Schranken in dem Gesetze. So haben auch die Gewerbe in dem Zustande der Freiheit ihre Gesetze in einer freien Gewerbeverfassung, einer Gewerbeordnung, innerhalb deren sie sich bewegen und ausbilden. Der Uebergang von dem Zwange zur Freiheit ist für die Gewohnheiten wie für die Interessen, welche sich unter Einwirkung des Ersteren gebildet haben, oft nicht minder peinlich, als umgekehrt der Uebergang von der Freiheit zum Zwange für die entgegengesetzten Interessen. Der Leibeigene, der sich hinfort durch eigenen Fleiß ernähren soll, sträubt sich gegen die Wegnahme des Joches, unter dem ihn der Herr zwar prügeln durfte, aber auch füttern mußte; der freie Mann stirbt lieber, als er sich einem solchen Joche beugt. Der Zunftgeist fürchtet Verderben und Hungertod, wenn dem Wetteifer von Fleiß und Geschicklichkeit die Schranken geöffnet werden; wo Gewerbefreiheit so lange besteht, daß die Fleischtöpfe Aegyptens aus dem Gedächtnisse des jetzt lebenden Geschlechts verschwunden sind, da begreift man nicht, wie die Ausübung einer Thätigkeit als ein Vorrecht gelten könne, welches die Mitglieder einer Körperschaft für sich ausschließlich in Anspruch nehmen. Als die Zünfte entstanden und sich ausbildeten, da mußten sie in sich selbst die Macht schaffen, um Person und Eigenthum zu schützen, Gewalt abzuwehren, ihre Interessen zu fördern; sie mußten ebenso den Unterricht und die Vorbereitung zu der Gewerbthätigkeit einrichten. Die Staatsgewalt richtete ihre Mittel und ihre Wirksamkeit fast ausschließlich auf den Krieg. Der nützliche Tausch des körperschaftlichen Privilegiums und Zwanges gegen staatsbürgerliche Rechtsgleichheit und Freiheit setzt voraus, daß die Gesammtheit zu Gesetzen und Einrichtungen vorgeschritten sei, welche das Recht des Einzelnen sichern und

---

*) In den Jahren 1810 und 1811. S. den Artikel „Preußen“, wo die Aufhebung der Zünfte unter den Maßregeln erwähnt ist, durch welche der Aufschwung der Nation gegen die Fremdherrschaft vorbereitet wurde.

**) Die Gewerbefreiheit ist der Gegenstand der mannigfachsten literarischen Besprechung. Außer den sämmtlichen Schriftstellern über die gesammte Volkswirthschaft und Polizeiwissenschaft (von welchen die bedeutendsten alle sich für das System der Freiheit erklärt haben) ist noch eine unzählige Menge von Monographieen erschienen, so daß es schwer ist, auch nur die bemerkenswerthesten zu nennen. Unter den Vertheidigern des Systems der Gewerbefreiheit zeichnen sich aus: Bernoulli, Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zünfte auf die Industrie. Basel 1822. Ebers, Ueber Gewerbe. Breslau 1826. Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit. Nürnberg 1827. Pestalutz, Bericht über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz. Zürich 1829. Bülau, Der Staat und die Industrie (S. 100—178). Schmidt, Betrachtungen über Zunftwesen und Gewerbefreiheit. Benedict, der Zunftzwang und die Bannrechte. Leipzig 1835. Zu den hauptsächlichsten Gegnern der unbeschränkten Gewerbefreiheit sind zu zählen: Ziegler, Ueber Gewerbefreiheit und deren Folgen. Berlin 1819. Albrecht, Unsere ehemalige Zünfte- und Innungsverfassung. Danzig 1825. Gysi-Schinz, Das Zunft- und Innungswesen gegenüber der Gewerbefreiheit. Zürich 1831. Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbewesen. Augsburg 1831. Oesterley, Ist es rathsam, die Zünfte aufzuheben? Göttingen 1833. Schick, Das Innungswesen nach seinen Zwecken und Nutzen. Leipzig 1834; Die Innungen und die Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerksstand. Magdeburg 1834.

ihm die Gelegenheit bieten, sich zu einem nützlichen Mitgliede der Gesellschaft je nach seinen Anlagen und Fähigkeiten auszubilden. — Nach Aufhebung des Zunftzwangs bleiben die Anordnungen des Staates, wodurch die Gefahren verhütet werden sollen, welche bei manchen Gewerben durch Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit für Gesundheit, Leben und Eigenthum der Bürger entstehen können; eben so die Sorge für regelmäßigen Betrieb derjenigen Gewerbe, welche die Gesellschaft mit den unentbehrlichsten Verbrauchsgegenständen, besonders mit Lebensmitteln, versorgen. Es wird ferner gefordert, daß Jeder angebe, welches Gewerbe, eines oder mehrere, er treiben will, und das Mittel hierzu ist ein Gewerbeschein (Patent), welcher auf ein Jahr oder auf längere Zeit gelöst wird. Die Gebühr, welche für das Patent entrichtet wird, dient zugleich als Gewerbesteuer, doch nicht ausschließlich, weil es ungerecht wäre, die kleineren Gewerbsleute eben so hoch zu besteuern wie die größeren. Es sind daher nicht nur die Ansätze für einen Gewerbschein verschieden, je nach der Seelenzahl der Städte, so daß auch bei der Uebersiedlung von einer kleineren in eine größere Stadt der Mehrbetrag nachzuzahlen ist, sondern es muß auch der Ansatz mit Rücksicht auf den kleineren Betrieb mäßig gegriffen sein, und es kann eine verhältnißmäßige Besteuerung je nach dem Umfang des Gewerbsbetriebs noch weiter ermittelt werden, wobei die Zahl der Gehilfen, die Räumlichkeiten, das Betriebscapital u. s. w. als Kennzeichen dienen. Für die Art und Weise so wie für die Dauer der Vorbereitung bestehen keine Zwangsvorschriften mehr; sie bleibt der freien Uebereinkunft zwischen den Eltern und den Vormündern des Lehrlings und dem Meister überlassen, und es wird überhaupt keine Nachweisung darüber verlangt, in welcher Weise das Gewerbe erlernt worden ist. Eben so wenig finden Zwangsvorschriften für die weitere Ausbildung der Gehilfen, namentlich hinsichtlich des Wanderns statt; in der Sorge für das eigene Fortkommen liegt ein starker Antrieb, Kenntnisse und Geschicklichkeit auf dem geeignetsten Wege zu erwerben. Dagegen kann Denjenigen, die ein Patent lösen wollen, freigestellt werden, sich einer Prüfung zu unterwerfen, deren gutes Bestehen sie dem Publicum empfiehlt; es wird aber eine Prüfung gefordert bei solchen Gewerben, deren ungeschickte Ausübung leicht großen Schaden anrichten könnte, z. B. bei Apothekern, Färbern, Hufschmieden, bei Bauhandwerkern, Schornsteinfegern u. dgl. — Der Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern ist dann in den meisten Fällen an keine andere Bedingung gebunden als an die Lösung eines Patents. In den meisten Ländern, wo die Gewerbefreiheit mehr oder minder vollständig durchgeführt ist, wird der Betrieb mancher Gewerbe doch noch von einer Concession, d. h. von einer Genehmigung der Staatsbehörde abhängig gemacht, wie Buchdruckereien, Buchhandlungen, Wirthschaften u. dgl. — Das Concessionswesen läßt sich nur bei wenigen Gewerben und nur dann vertheidigen, wenn nach festen Principien, die auf dem wahren öffentlichen Interesse beruhen, verfahren wird. Allein es wird unbedingt verwerflich und führt zu weit bedenklicheren Misbräuchen als das Zunftwesen, nicht nur in wirthschaftlicher, sondern auch in politischer und moralischer Beziehung, wenn es auf eine größere Zahl von Gewerben ausgedehnt und von dem Polizeistaate als ein Mittel gebraucht wird, Günstlinge zu bevorzugen, redliche selbstständige Männer sammt ihren Familien zu bestrafen und unglücklich zu machen. Wenn wir zwischen der Beibehaltung der Zünfte mit ihrem Zwange und zwischen einer auf dem Concessionswesen beruhenden Gewerbeordnung zu wählen hätten, so würden wir ersteren als dem kleineren Uebel unbedenklich den Vorzug geben. Ueberhaupt wird die Gewerbefreiheit ihre Vorzüge nur in solchen Staaten bewähren, wo freie Staatseinrichtungen bestehen, unter denen sich die menschliche Thätigkeit ungehindert entfalten und Vereine wirken können, um gemeinsame Interessen zu fördern. Wo aber die Polizeigewalt Alles zu meistern und zu regeln gewohnt ist, da wird es bedenklich, berechtigte Körperschaften, selbst wenn sie in andern Beziehungen ihre guten Zwecke nicht mehr erreichen, aufzugeben, weil sonst der Einzelne, seiner letzten Schutzwehr beraubt, der allmächtigen Polizeigewalt auf Gnade oder Ungnade preisgegeben wird. Bei dem Uebergange von dem Zunftzwange zur Gewerbefreiheit sind wohlerworbene Rechte zu achten, z. B. die Inhaber verkäuflicher Meisterrechte zu entschädigen, nach dem Preise, welches ihr Recht im geschlossenen Gewerbe zur Zeit der Aufhebung hatte. Solche Entschädigungen sind zunächst aus dem Zunftvermögen, und, so weit dieses nicht zureicht, von

den Gemeinden zu leisten, welche die Mittel entweder durch Umlagen auf alle Angehörigen oder von den neu zugehenden Gewerbsleuten durch Beiträge zu erheben haben. So hat z. B. die Stadt Breslau im Jahre 1810 die Realrechte mit einer Summe von 1,165,320 Thalern abgelöst. Die Schulden der Zünfte sind ebenfalls zu tilgen und werden vom Staate, welcher die Aufhebung verfügt, übernommen, wie im Jahre 1822 in Nassau geschehen ist, wo die Summe sich auf 8836 fl. belief. Weitere Uebergangsmaßregeln zur Beschwichtigung starker Besorgnisse können darin bestehen, daß man anfänglich nicht alle, sondern nur einzelne bisher zünftige Gewerbe, bei denen am wenigsten Bedenklichkeiten obwalten, ganz frei läßt, bei andern dagegen, wo ein zu großer Andrang in der ersten Zeit zu besorgen wäre, vorerst nur eine bestimmte Anzahl neuer Bewerber jährlich zuläßt. In Paris z. B. war die Zahl der Fleischbänke beschränkt und es ergab sich aus den Kammerverhandlungen von 1822, daß eine solche mit 100,000 Franken und höher bezahlt wurde. Dieses Monopol vertheuerte die Fleischpreise nachgewiesenermaßen fast um das Doppelte und hatte, in Verbindung mit dem Octroi, bewirkt, daß der Fleischgenuß beinahe um ein Drittheil abgenommen hatte. Im Jahre 1825 wurde beschlossen, daß von 1828 an die Zahl der Fleischbänke durch neue Concessionen bis zu 100 jährlich vermehrt werden solle. An die Ertheilung derselben waren als Bedingungen die Nachweisung gehöriger Gewerbskenntniß und eine Caution von 3000 Franken geknüpft; wer drei Tage lang den Betrieb einstellte, dem soll die Concession ein halbes Jahr lang entzogen werden. Die Gewerbefreiheit ist am besten geeignet, das durch den Zunftzwang gestörte naturgemäße Verhältniß des Angebots zur Nachfrage herzustellen. Die Mitbewerbung erweitert sich, wo die Gelegenheit zum Absatz zunimmt, oder durch Vervollkommnung und billigere Preise der Waaren so wie durch erhöhte Thätigkeit und Geschicklichkeit weiter ausgedehnt werden kann; sie vermindert sich leichter, wo der Gewerbsmann nicht in sein Handwerk eingebannt ist, sondern zu einem anderen Geschäfte leicht übergehen kann, sobald das seinige ihn nicht mehr ernährt. Die Besorgniß vor Uebersetzung der Gewerbe als Folge der Aufhebung des Zunftzwangs ist nicht in höherem Grade gerechtfertigt als bei den Zünften selbst, wo die vorhandene Anzahl der Meister, wie die Erfahrung lehrt, ebenfalls zu groß werden kann, so bald Einzelne mit größerem Capital und vielen Gehilfen das durch ihre Geschicklichkeit erworbene Zutrauen der Consumenten ausbeuten, oder sobald sich die Fabrikation der bisher handwerksmäßig verfertigten Gewerbswaaren bemächtigt und sie durch den Handel absetzen läßt. Ja es zeigt die Statistik, daß in gewerbefreien Ländern die Zahl der Gewerbtreibenden in den meisten Zweigen nicht nur nicht größer, sondern häufig geringer ist im Verhältniß zu der gesammten Bevölkerung, als in solchen Ländern, die noch an den Zunfteinrichtungen hängen. Diese sind auch — wie oben schon bemerkt — keineswegs mehr geeignet, durch ihre Vorschriften über Lehrzeit, Wanderjahre und Meisterstück eine tüchtige Ausbildung zu gewährleisten, und es sind daher auch die Befürchtungen ungegründet, daß durch ihre Aufhebung die Gewerbe in Verfall gerathen könnten. Ein gründlicher Kenner, Chaptal, erklärt, daß seit Aufhebung der Zünfte alle Zweige der Industrie in Frankreich vorangeschritten sind, und es liegt gewiß in der freien Mitbewerbung, in der Nothwendigkeit, sich durch Thätigkeit und Kenntnisse auszubilden, ein stärkerer Antrieb zu tüchtiger Vorbereitung, als in dem alten Schlendrian. Der Erfindungsgeist wird durch den allgemeinen Wetteifer geweckt, während ihm die Zünfte oft Hindernisse in den Weg legten. Say erzählt z. B., daß James Watt für seine Versuche, die zur Erfindung der Dampfmaschine führten, im Jahre 1756 eine kleine Werkstätte einrichtete; die Zünfte erhoben Einsprache und wollten die Werkstätte schließen; da legte sich die Universität ins Mittel, ernannte Watt zu ihrem Ingenieur und räumte ihm ein Local zu seinen Arbeiten ein. Argand, der Erfinder der nach ihm benannten Lampen, hatte mit den Zünften der Blechner und Schlosser zu kämpfen, welche das ausschließliche Recht, Lampen zu verfertigen, in Anspruch nahmen und den „Pfuscher" bei dem Parlamente verklagten. Lenoir, ein berühmter Verfertiger mathematischer und physikalischer Instrumente hatte einen kleinen Ofen hergerichtet, um für seine Modelle Metall zu gießen; die Gießerzunft zerstörte den Ofen und Lenoir mußte sich an den König wenden, um ihn wieder herstellen zu dürfen. Die Unterdrückung der kleinen Unternehmer durch die großen endlich ist nicht eine Folge der Aufhebung des Zunftzwanges, denn die

Klagen darüber sind nicht minder laut, wo neben der großen Industrie noch die Zünfte bestehen. Die Fortschritte der Technik und die Anwendung großer Capitale auf den Gewerbsbetrieb führt zu Aenderungen in den Gewerbeverhältnissen, welche durch die Zunfteinrichtungen nicht abgewendet werden können, falls sich ein Land nicht ausschließen will von einer neuen Quelle von Wohlstand und Macht, deren Erzeugnisse ihm alsdann aus andern Ländern zufließen und im Handel erscheinen. Wohl aber erleichtert die Gewerbefreiheit den kleinen Gewerben die Mittel und Wege, jenen Veränderungen zu folgen und sich neben denselben zu halten. Gewerbe von rein örtlicher Natur, wie die Bauhandwerke, Metzger, Bäcker, Anstreicher, haben ein Feld, welches ihnen die Fabrikation nicht nehmen kann. Andere erhalten sich neben demselben, weil der Fabrikant sich nicht nach dem Geschmack und den Neigungen des Einzelnen richten, die für den unmittelbaren Gebrauch seiner Erzeugnisse nöthigen letzten Verrichtungen nicht besorgen, auch die Ausbesserungen nicht vornehmen kann. Darum wird es, ungeachtet der fabrikmäßigen Verfertigung von Holz- und Metallarbeiten, Uhren u. dgl. immer noch Arbeiten für Uhrmacher, Schlosser, Büchsenmacher und Schreiner geben. Endlich giebt es auch Handwerke, welche zwar einen Theil ihrer Erzeugnisse der Fabrikation überlassen müssen, aber durch erhöhte Kunstfertigkeit vervollkommnete Producte liefern können, welche ihnen reichlichen Ersatz gewähren und ihr Bestehen sichern. — Es ist im Eingange erwähnt, daß die Freiheit nicht gleichbedeutend ist mit der Vereinzelung. Nach Aufhebung einer auf Zwang begründeten, kastenmäßigen Verbindung, welche in den Organismus des modernen Staates nicht mehr paßt und die bei ihrer Entstehung und Ausbildung vorgesetzten Zwecke nicht mehr erreicht, wird das Bedürfniß des Zusammenwirkens, gepaart mit Einsicht und Gemeingeist, freie Gewerbvereine, die Zünfte der neuen Zeit, zu gründen im Stande sein. Ein solcher Verein kann mehrere einander ergänzende oder mit einander in Verbindung stehende Gewerbe umfassen. Er wird zu Anstalten und Einrichtungen für gute Vorbereitung und weitere Ausbildung mitwirken, also zur Einführung von Gewerbschulen, Anschaffung von Schriften und Modellen; er wird die Behandlung und Unterweisung der Lehrlinge beaufsichtigen, wandernde Gesellen, kranke, arme und arbeitsunfähige Angehörige, ihre Wittwen und Waisen unterstützen, die Interessen der Mitglieder bei der Gemeinde- und den Staatsbehörden vertreten. In solchen Vereinen wären zugleich die Elemente gegeben zu einer weiteren Entwicklung der Arbeitsverhältnisse, zu einer **Organisation der Arbeit**, gegenüber den Nachtheilen des Krieges Aller gegen Alle und der übermächtigen Concurrenz der großen Capitale gegen den einzelnstehenden kleineren Unternehmer. In einem bestimmten Locale könnten alle Bestellungen angenommen und fertige Waaren zum Verkaufe ausgestellt werden, wozu wir in den Industriehallen mehrerer Städte die Anfänge sehen; die Arbeit könnte unter die Vereinsglieder vertheilt und bei dem Zusammenwirken Vieler die Vortheile der Arbeitstheilung in dem Handwerksbetrieb in ausgedehnterem Maße benutzt werden, als es da der Fall ist, wo jeder Meister und Gehilfe bald dieses bald jenes Geschäft vornimmt, durch den Wechsel der Vorrichtungen und Werkzeuge Zeit verliert und nicht in allen Zweigen gleiche Vollkommenheit erzielen kann. Doch, was jetzt noch als sociales Problem die Denker beschäftigt, das wird der Drang der Umstände praktisch machen. — Der Schutz, welchen der Zunftzwang auch dem Ungeschickten und Trägen gegen die Mitbewerbung Dritter zu gewähren sucht, bleibt bei der Gewerbefreiheit Denjenigen allein vorbehalten, welche etwas Nützliches zuerst hervorbringen. Die **Erfindungspatente** sind die einzige Beschränkung der Mitbewerbung, welche im Interesse der Gesammtheit den Eifer zu Verbesserungen rege hält, indem der Erfinder die Aussicht hat, die Vortheile seiner Erfindung eine Zeit lang ausschließlich zu benutzen, bevor letztere zur allgemeinen Kenntniß gebracht oder dem Gebrauche eines Jeden überlassen wird. **Erfindungspatente** werden für neue **Erzeugnisse** oder für ein neues **Verfahren** zur vortheilhafteren Verfertigung ertheilt und geben ihrem Inhaber das ausschließliche Recht, für eine bestimmte Zeit das von ihm erfundene Verfahren anzuwenden oder die neuen Erzeugnisse zu fertigen und zu verkaufen. Jeder Eingriff in dieses Vorrecht wird bestraft. Die Staatsbehörde, welche ein solches Privilegium ertheilt, hat die **Zweckmäßigkeit** der Erfindung nicht zu prüfen, da die Gesammtheit hierbei kein Interesse hat,

und ein Urtheil darüber mit Zuverlässigkeit oft nicht gefällt werden kann; dagegen ist zu untersuchen, ob die Sache **neu** ist, auch wird Jeder zum Beweise einer behaupteten Priorität zugelassen. Zeigt sich ein Product als schädlich für die Gesundheit der Consumenten, so ist das Patent aufzuheben. Der Nichtgebrauch in einer bestimmten Frist zieht ebenfalls den Verlust nach sich. In England kommen die Erfindungspatente seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts vor; sie werden dort wie in Amerika nicht auf länger als 14 Jahre ertheilt und die Bewerber müssen schwören, daß ihres Wissens ihre Erfindung oder ihr Verfahren **neu** ist. In Baiern, Preußen und Oesterreich ist die längste Dauer eines Erfindungspatents 15 Jahre; in Frankreich werden sie auf 5, 10 und 15 Jahre ertheilt. Von 1791 bis 1836 wurden in Frankreich 5534 Erfindungspatente gegeben, im Jahre 1836 allein 405; in England betrug ihre Anzahl jährlich im Durchschnitt von 1781 bis 1800 — 63; in diesem Jahrhundert ist die Durchschnittszahl über 100 gestiegen; in Oesterreich ist sie noch bedeutender (von 1821 bis 1825 durchschnittlich 180).

III. **Das Fabrikwesen.** Mit der bisher besprochenen Frage mannigfach verbunden, allein keineswegs identisch mit ihr ist die Frage über das Verhalten des **fabrikmäßigen Betriebes der Gewerbe** zum Staate. Verbunden ist sie nicht nur dem materiellen Gegenstande nach, sondern auch deshalb, weil auch die Fabriken bei strenger Zünftigkeit die Ausnahmen von mancher unnöthigen Beschränkung zu wünschen haben. Wesentlich verschieden aber, theils wegen der weit umfassenderen und wichtigeren Beziehungen der Fabriken, theils weil dieselben sowohl neben den Zünften, als neben dem freien handwerksmäßigen Betriebe bestehen und ihre riesenmäßigen Folgen entwickeln können.

Wenige Seiten unseres bewegten socialen Zustandes geben zu so widersprechenden Ansichten und Gefühlen gegründete Veranlassung, als dieser fast vor den Augen des jetzt lebenden Geschlechtes entstandene und schon zu ungeheuren Ergebnissen gediehene fabrikmäßige Betrieb eines großen Theiles der Gewerbe. Der umsichtige und nicht vom Einmaleins versteinerte Beobachter findet, je nachdem er das Fabrikwesen aus dem einen oder dem anderen Gesichtspunkte ins Auge faßt, Ursache, dasselbe mit Stolz, Freude, Dank und Hoffnung, oder mit Abscheu, Furcht und fast Verzweiflung anzusehen; und mag er im Augenblicke diese oder jene Ansicht vorwalten lassen, immer muß er sich dabei noch sagen, daß die Erscheinungen in der Gegenwart noch eine Kleinigkeit gegen das sind, was zu sehen und zu fühlen der Zukunft mit mathematischer Gewißheit bevorsteht. Hat die fabrikmäßige Industrie auch bereits herculische Kräfte entwickelt, so ist sie doch jetzt noch nur ein Hercules in der Wiege. — Unser der Besprechung aller geselligen Fragen gewidmetes Werk würde sich den Vorwurf einer unentschuldbaren Unvollständigkeit zuziehen, wenn es diese Gegenstände nicht mit der von ihm geforderten Umsicht zu erörtern unternähme. Daß dabei nicht das Technische, sondern ausschließlich die volkswirthschaftliche und staatliche Seite zur Sprache kommen kann, versteht sich von selbst.

Fabrikmäßiger Betrieb eines Gewerbes ist der Gegensatz von **handwerksmäßigem** Betriebe. — — An der Spitze eines sehr ausgedehnten Geschäftes steht ein Mann von weit höherer Bildung und einer bedeutenderen gesellschaftlichen Stellung als seine Arbeiter. Von ihm wird das oft höchst bedeutende Capital angeschafft; von ihm geht die allgemeine technische und mercantilische Leitung des Ganzen aus; an eigenes Handanlegen denkt er nicht, vielleicht ist ihm sogar eine nur mittlere Fertigkeit in den Handgriffen fremd. Die Zahl der Arbeiter ist groß; nicht selten geht sie selbst in die Tausende; von einem häuslichen Verhältnisse zu denselben oder auch nur einer näheren Verbindung ist bei ihrer Menge, der Verschiedenheit der äußeren und inneren Bildung und dem unten näher zu besprechenden Widerspruche des beiderseitigen Vortheiles keine Rede. Noch weniger ist daran zu denken, daß ein Fabrikarbeiter sich zum Eigenthümer eines solchen Gewerbes erheben kann; Capital und Bildung fehlen ihm gleichmäßig. Anstatt Regel zu sein, ist es Ausnahme, wenn die Fabrik bestellte Arbeit liefert, und jedenfalls können nur Bestellungen von bedeutenderem Umfange angenommen werden; gewöhnlich werden die Gegenstände des Betriebes nach eigener Wahl und in großen Massen angefertigt und dann durch Vermittlung des Kaufmannes nach allen Seiten, vielleicht in ferne Welttheile und an selbst dem Namen nach unbekannte Völkerschaften abgesetzt. Sowohl die Güte als

namentlich die Wohlfeilheit der Waaren wird theils durch weitgetriebene Arbeitstheilung, theils durch künstliche und gewaltige Maschinerie bewerkstelligt, bei welcher letzteren das Geschäft des Arbeiters fast nur in Beaufsichtigung und Nachhilfe, nicht in eigener Kraftanstrengung oder Geschicklichkeit besteht, ohne die Etwas zu liefern er aber auch ganz außer Stande ist. Je nachdem hauptsächlich Arbeitstheilung oder Maschinerie angewendet wird, theilt man diese großen Gewerke in Manufacturen und in Fabriken im engeren Sinne (factories im Englischen); ein Unterschied, welcher allerdings, wenigstens in einzelnen Beziehungen, nicht ohne Bedeutung auch für uns ist.

Wir haben nun die Folgen näher zu betrachten, welche diese beiden Arten des industriellen Gewerbebetriebes haben, und zwar liegt uns, wollen wir die Frage in allen ihren Theilen auffassen, Dreierlei zu zeigen ob, nehmlich erstens, wie die Güte, die Menge und der Preis der Waaren, somit der Vortheil der Verzehrer durch sie bestimmt wird; zweitens, wie sich die Gewerbegenossen selbst bei den beiden Systemen befinden; endlich drittens, welche Wirkung dieselben auf die ganze bürgerliche Gesellschaft haben?

Nichts kann auffallender sein als der Unterschied zwischen dem handwerksmäßigen und dem fabrikmäßigen Betriebe in Beziehung auf Güte, Menge und Preis der Waaren. Wenn die Arbeit des Handwerkers den eigenthümlichen Vortheil hat, daß sie sich ganz den Wünschen und Bedürfnissen des Bestellers anschmiegt und namentlich in solchen Fällen, in welchen die Berücksichtigung besonderer Umstände die Anwendung menschlicher Intelligenz und eine Abweichung von dem Herkömmlichen verlangt, dieses gestattet; wenn es somit eine Menge von menschlichen Bedürfnissen giebt, in welchen von fabrikmäßiger, die Bedürfnisse gleichsam aprioriſch befriedigender Arbeit gar nie die Rede sein kann: so steht denn nun freilich in den für sie passenden Fällen den Fabriken eine solche Menge der bedeutendsten Vortheile in der Waarenerzeugniß zur Seite, daß die Ergebnisse ihrer Thätigkeit als Wunder und als Stolz des menschlichen Geistes erscheinen. Diese Vortheile sind aber folgende. Vor Allem gestattet die Menge der Arbeiter und die Masse der zu fertigenden Waaren von derselben Gattung die möglichste Theilung der Arbeit. Durch diese wird aber theils der bedeutende Zeitverlust erspart, welcher aus dem häufigen Uebergange von einem Geschäfte, ja nur von einem Werkzeuge zum anderen entstehen muß; theils erhält jeder Arbeiter in der von ihm ausschließlich und vielleicht lebenslänglich zu besorgenden einzelnen Manipulation den höchsten erreichbaren Grad von Schnelligkeit, Sicherheit und Pünktlichkeit; theils kann auf jeden einzelnen Proceß an Kraft, Capital und Geschicklichkeit gerade nur das Nothwendige verwendet werden; theils endlich wird manche kleinere, aber zeitersparende Maschine oder Manipulation von dem mit demselben Proceß immer beschäftigten Arbeiter erfunden, oder ist wenigstens jetzt erst ihre Anwendung der Mühe werth. Aus diesen Gründen wird von einer gegebenen Anzahl von Arbeitern, unter welche die einzelnen Manipulationen vertheilt sind, eine unendlich größere Masse von Waaren in derselben Zeit verfertigt, als dieselben Arbeiter vollenden könnten, wenn Jeder das ganze Geschäft von Anfang bis zu Ende zu besorgen hätte; mit anderen Worten, es kostet die Waare in dem ersten Falle bei Weitem weniger Arbeitslohn als im zweiten und kann also auch dem Verzehrer wohlfeiler überlassen werden. Schon bei anscheinend einfachen Arbeiten wird der Unterschied auf das Drei- und Vierfache berechnet, z. B. bei der Verfertigung von Stecknadeln, Nägeln u. s. w.; bei sehr zusammengesetzten geht er noch viel höher. — Ein zweiter nicht minder großer Vortheil ist, daß in vielen Fällen bei so zahlreicher Erzeugniß entweder Maschinen oder künstliche rationelle Verfahrensweisen angewendet werden können, von denen wegen der oft ungeheuern Kosten der ersten Anschaffung oder wegen des bedeutenden für sie erforderlichen Raumes keine Rede sein kann bei einer nur dann und wann oder in kleiner Anzahl vorkommenden Verfertigung desselben Gegenstandes. Daß sich ein Handwerker, welcher nur einige Male im Jahre einer sehr großen Kraft zu einer Arbeit bedarf, deshalb keine Dampfmaschine, keine hydraulische Presse anschaffen kann, versteht sich; zwei oder drei Webstühle können nicht durch Mechanik in Bewegung gesetzt werden, wohl aber zwei- und dreihundert; wer nur einige Centner Garn verbraucht, kann wegen ihrer keine Spinnerei errichten; wer nur einige Stücke Zitz

zu bedrucken hat, kann keine Cylinder deshalb graviren noch eine Druckmaschine bauen lassen u. s. w. Wem aber müßte erst auseinandergesetzt werden, von welcher unberechenbaren Wichtigkeit auf die Menge, die Wohlfeilheit und in der Regel auch auf die Güte der Erzeugnisse die Anwendung von Maschinen ist? Wenn z. B. im Jahre 1755 in England das Pfund Baumwollengarn Nr. 100 zu 22 Fl. 48 Kr. bezahlt werden mußte, dasselbe aber im Jahre 1832 nur noch 1 Fl. 45 Kr. kostete; wenn vor 20 Jahren ein tüchtiger Handweber in einer Woche mit Mühe 2 Stücke Zeug weben konnte, jetzt aber ein Kind auf 2 mechanischen Webstühlen deren 15 webt und in Amerika Ein Mensch sogar 5—6 solche Webstühle besorgt; wenn in einer Minute eine Druckmaschine mit Cylindern ein Stück Zitz in 4 oder 5 Farben bedruckt, wozu aus der Hand 448 einzelne Operationen nöthig sind; wenn 170,000 Menschen genügen, um in den englischen Baumwollenspinnereien so viel Waare zu erzeugen, als 40 Millionen nicht im Stande wären, mit gewöhnlichen Spinnrädern zu fertigen; wenn endlich, in Folge dieser Erleichterung und Wohlfeilheit, jetzt über 330 Millionen Pfund Baumwolle jährlich in England verbraucht werden, während bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nie 2 Millionen Pfund verwendet wurden; und wenn der Engländer im Stande ist, die rohe Baumwolle in Hindostan zu kaufen, sie in England spinnen und weben zu lassen und doch, nach einer zweimaligen Fahrt um die halbe Erde, wohlfeiler in dem Lande ihrer Erzeugung zu verkaufen, als sie dessen mit drei Kreuzern täglichen Lohnes sich begnügenden Arbeiter liefern können: wem anders verdankt man diese unglaublichen Veränderungen und Erscheinungen, als der gerade in diesem Zweige der Technik so ausgebildeten Maschinerie? — Als ein dritter Vortheil des fabrikmäßigen Geschäftsbetriebes erscheint die größere Leichtigkeit, Absatzwege für die im eigenen Lande überflüssigen Erzeugnisse in fernen Gegenden zu finden. Nur wenn die zur Ausfuhr bestimmten Waaren in großer Menge zu jeder Zeit zu haben sind, wenn sie immer in gleichmäßiger Beschaffenheit bleiben, ferner wenn sie durch ihre Wohlfeilheit auf den fremden Märkten die Mitwerbung leicht besiegen, kann der Kaufmann es unternehmen, einen regelmäßigen bedeutenden Absatz für sie zu suchen. Daß aber die von einzelnen Handwerkern in kleinen Massen und um höhere Preise verfertigten Waaren sich nur wenig dazu eignen, leuchtet ein. — Endlich kann es den Vortheil der Gewerbe nur in bedeutendem Maße fördern, wenn sich Männer von höherer Bildung an die Spitze industrieller Unternehmungen stellen, sei es als Eigenthümer, sei es als Vorsteher einzelner Zweige des Geschäftes, z. B. als Chemiker, Mechaniker u. dgl. Von ihnen ist nehmlich zu erwarten, daß sie, wo nicht selbst erfinden und neue Bahnen brechen, doch jedenfalls die Lehren der Wissenschaft und der Erfahrung annehmen, sich nicht durch blindes Vorurtheil und stumpfes Verfolgen des Hergebrachten von der Einführung rationeller Behandlung abhalten lassen, daß sie auf Proben Geld und Mühe wenden. Nun aber kann es einem jungen Mann von höherer Bildung und gesellschaftlichen Ansprüchen nur schwer werden, durch die Lehrlings- und Gesellenjahre eines Handwerkers sich durchzuarbeiten; auch ist dieses nicht der Weg zur Erwerbung solcher Kenntnisse, von denen hier die Rede ist. Während daher Wissenschaft und Technik bei den Leitern großer Fabriken im engsten Zusammenhange und dieser Zusammenhang von den wunderbarsten Folgen ist, sind beide bei dem Handwerker oft um Jahrhunderte aus einander. — Diese Ursachen sind es, welche den in Fabriken verfertigten Waaren unter allen Umständen den Vortheil der Wohlfeilheit und überdies da, wo eine völlige Gleichheit der Behandlung, eine Anwendung von kostspieligen Vorkehrungen oder eine Leitung durch geschmackvolle und gebildete Männer die Güte und die Schönheit des Erzeugnisses bedingen, auch diese Eigenschaften verschaffen. Ist dieses aber der Fall, so leuchtet auch ein, welchen Vortheil jeder Mensch (denn Jeder ist Verzehrer) aus dem fabrikmäßigen Betriebe zieht. Selbst der Reiche erhält seine Bedürfnisse wenigstens besser und schöner; der Aermere aber wird jetzt in den Stand gesetzt, sich mit Gegenständen zu versehen, welche früher für ihn unerreichbar waren. Jede weitere Fabrikation im Großen hebt ihn, ohne daß seine Verhältnisse sich geändert hätten, um eine Wohlstands-, d. h. Genußstufe empor. Und zwar kommt diese Erleichterung des Lebens und seiner Mühen nicht blos dem nächsten Nachbar, sondern selbst den entferntesten Völkerschaften zu Gute. Unsere Technik bahnt der Gesittigung und Religion den Weg durch

die Urwälder und auf den Inseln der Antipoden. — Doch was bedarf es vieler Worte und Beweise? Der bloße Anblick einer fabrikreichen Gegend und ihrer Erzeugnisse zeigt schon den unmeßbaren Einfluß, welchen die fabrikmäßige Beschaffung der Waaren auf dieselben und somit auf das materielle Wohl der Verzehrer hat. Noch Keiner, welcher in den Thälern der Vogesen ein palastartiges Gebäude an das andere gedrängt sah, alle von oben bis unten voll tosender Bewegung, von Tausenden, die aus allen Hütten sich herbeidrängen, bevölkert, von Wagenzügen belagert, bis in die tiefe Nacht wie Feenschlösser erleuchtet; noch Keiner, welcher in Seraing oder Bolton die Feuerbäche fließen, die Gigantenfinger tonnenschwere Lasten wie einen Strohhalm fassen, biegen und zerren, daneben die feinsten Stahlarbeiten mit mikroskopischer Genauigkeit auskünsteln sah, oder wie gar in Manchester und Glasgow Hunderttausende in einem Umkreise von einigen Stunden spinnen, weben, färben, in Birmingham und Sheffield in unnennbarer Mannigfaltigkeit für aller Völker und Zonen Bedürfnisse, Launen und Gewohnheiten das Metall gießen, hämmern, feilen, schmieden, vergolden, bei Nacht ringsum die ganze Gegend von dem Widerscheine der Flammen so vieler Feueressen wie ein Höllengefilde erleuchtet sah; wer endlich die Berge von Waaren in London, Liverpool, Havre nach dem Hudson und dem Silberstrome, nach Calcutta und der Capstadt einschiffen sah; dann aber an die reichsstädtische Emsigkeit des Spenglers oder Schusters denkt, der seine Hütte zwischen zwei Strebepfeiler eines gothischen Münsters eingeklemmt hat, oder an den armen Weber, welcher einsam sein Leben in seinem Keller zubringt: — der, sagen wir, wird nicht erst nöthig haben, die Hilfe der Nationalökonomie nachzusuchen, um den Unterschied zwischen Fabrik und Handwerk zu würdigen, so weit von Menge, Güte und Wohlfeilheit der Waaren, somit vom Vortheile des Verzehrers, und so weit vom Ruhme des menschlichen erfindenden und ordnenden Verstandes die Rede ist.

Wie glücklich wäre es, wenn auch die Beantwortung der zweiten Frage, der nehmlich, welchen Einfluß auf die Gewerbegenossen selbst der Unterschied des Betriebes habe, dieselben glänzenden Ergebnisse uns vor Augen stellte! Allein hier, leider! treten wir der dunkelsten Seite unseres geselligen Zustandes näher, einem Krebsschaden der Staaten und der Gesittigung, welcher sie zu verschlingen drohet, wenn nicht die schwierige Heilung bei Zeiten gelingt.

Es wäre nur eine hohle, auf augenblicklichen oratorischen Erfolg berechnete Uebertreibung, wollte man den Gesammtzustand des Handwerkers als einen in jeder Beziehung wünschenswerthen und löblichen darstellen. Wir sehen zwar billigermaßen ab von den mannigfachsten, eben so abgeschmackten als tief einschneidenden Misbräuchen alter Handwerksordnungen, welche dem Gewerbsmanne das Leben vergällten, ihm namentlich den Anfang seines Hausstandes erschwerten, dem Talente und kräftiger Thätigkeit einen Theil des wohlverdienten Lohnes entzogen zum Besten der Stumpfheit und Trägheit. Diese Misbräuche waren nicht nur in der Natur der Sache nicht begründet, sondern eine hellere Gesetzgebung hatte sie auch wirklich in neueren Jahrzehnten sehr beschränkt. Allein unvermeidlich mit einem solchen kleinen Gewerbebetriebe verbunden ist die Schwierigkeit, um nicht zu sagen die Unmöglichkeit, sich aus beschränkter Mittelmäßigkeit in der Technik, im Vermögen und in der Bildung, somit in der gesellschaftlichen Bedeutung, zu erheben. Das Leben geht hin unter kleinlichen, durch äußere Forderungen vorgeschriebenen und nur selten eine eigene Befriedigung gewährenden Arbeiten. Das Verhältniß zu dem einzelnen Beschäftiger ist keineswegs immer ein solches, daß es einem erlaubten Selbstgefühle entspräche. Allein wer wollte dennoch im Hinblicke auf das allgemeine menschliche Loos behaupten, daß das dem Handwerker zugefallene ein verhältnißmäßig unglückliches, ein unerträgliches sei? Es bietet im Gegentheile gar manche erfreuliche, bescheidene Lebensansprüche wohl befriedigende Seite dar. Die Jugend wird in heilsamer Aufsicht und Arbeitsnothwendigkeit zugebracht in einer Familie und mit voller Befriedigung der Bedürfnisse. Zwischen dem Meister und dem Gehilfen ist kein Abstand in Bildung und Rang, keine wesentliche Verschiedenheit der Interessen, sondern nur das naturgemäße Verhältniß des Lernenden und Bezahlten gegen den Lehrer und Beschäftiger. Nach den ersten Uebungsjahren steht dem Jünglinge die Welt offen zum Wandern und

Lernen; und es wird auch diese Gelegenheit zu absichtlicher und unbewußter Bildung von den Meisten reichlich benutzt, so daß für das ganze Leben eine Fülle freier Anschauung und von Erfahrung eingelegt und dadurch in dieser Classe der bürgerlichen Gesellschaft eine hellere Denkart verbreitet wird, als sonst irgendwie möglich wäre. Dem zum Wunsche selbstständiger Stellung gediehenen Manne steht die Möglichkeit, seinen Hausstand zu gründen und nur für sich und die Seinigen zu arbeiten, immer offen, und nun hängt es hauptsächlich von seinem Fleiße, seiner Geschicklichkeit und seiner sittlichen Haltung ab, ob er nach und nach in einen mäßigen Wohlstand gelangen, seinen Kindern eine gute Erziehung geben und manchen erlaubten Lebensgenuß erreichen will. Er tritt mit der Gründung seines Geschäftes und seiner Familie in die Zahl der selbstständigen Bürger ein; er ist von keinem Einzelnen abhängig; und haben auch andere Staatsansichten die den Handwerkervereinen, als solchen, früher häufig zustehenden Regierungsrechte genommen, so bleibt doch der ganze Stand der Kern einer tüchtigen Bürgerschaft und eines kräftigen, für gesetzmäßige und vernünftige Freiheit fähigen Volkslebens. Er mag selbst, nur in weiteren Formen, sich leicht Einfluß auf die Leitung seiner Gemeinde und entfernteren auf die Sicherung der Verfassung seines Vaterlandes verschaffen. Dem Alter darf er nicht mit Bangigkeit entgegensehen; selbst wenn sein Erwerb nie die Ausdehnung erlangte, daß er im Wohlstande sich von der zu schwer gewordenen Arbeit zurückziehen kann, so erlaubt ihm die ganze Einrichtung des Geschäftsbetriebes, sich mehr auf die Leitung jüngerer, für ihn arbeitender Männer zu beschränken und durch sie den nöthigen Unterhalt zu gewinnen. — Mag somit also auch der handwerksmäßige Geschäftsbetrieb keine Wunder der Mechanik hervorrufen, den Zustand der Völker nicht durch schnelle und vorher nicht zu ahnende Erleichterung der Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse verbessern; auch nicht leicht in den Händen seiner Angehörigen große Reichthümer ansammeln, welche dem gesammten Volkswohlstande neue Bahnen eröffnen: so ist er doch auf der anderen Seite für die zahlreiche Classe Derjenigen, welche sich ihm widmen, die Quelle eines sicheren, unabhängigen, mäßig glücklichen Zustandes; für ihre Familien die Möglichkeit einer guten Erziehung und eines einstigen ebenfalls günstigen Lebenslooses; für den Staat endlich die sichere Grundlage eines unabhängigen Verlangens nach gesetzlicher Freiheit, verbunden mit instinctmäßiger Abneigung gegen gewaltsame Umwälzungen oder auch nur gewagte oder unreife Versuche.

Völlig anders stellt sich dieses Alles bei dem f a b r i k m ä ß i g e n B e t r i e b e. Hier ist blendendes Licht und tiefster Schatten neben einander gestellt, denn es tritt bei dem ersten Blicke der große Unterschied zwischen den Eigenthümern und den zahlreichen Arbeitern hervor. Beide trennt in Beziehung auf Vermögen, Bildung und Interessen eine weite Kluft und Beide verhalten sich sehr verschieden zu dem Handwerker, dem sie übrigens Beide gleich wenig gleichen.

Um als U n t e r n e h m e r einer Fabrik mit Erfolg auftreten zu können, muß ein Mann verschiedene, keineswegs allzu häufig vorhandene und noch seltener mit einander verbundene Eigenschaften vereinigen. Zunächst drängt sich die Nothwendigkeit des Besitzes eines sehr beträchtlichen Capitals oder eines eben so großen Credits auf. Die Gebäude, die Maschinerie, das Betriebscapital nehmen um so bedeutendere Summen in Anspruch, als leicht einzusehen ist, daß ein kleineres Geschäft sehr im Nachtheile gegen ein sehr großes ist, da die allgemeinen Betriebskosten keineswegs in demselben Verhältnisse mit der Ausdehnung steigen und manche der nützlichsten Einrichtungen und Maschinen erst bei einer sehr großen Anwendung sich bezahlt machen, also möglich werden. Dieses große Capital aber muß nicht nur vorhanden sein, sondern es muß auch aufs Spiel gesetzt werden können und wollen, indem jedes Gewerbeunternehmen von mannigfachen Möglichkeiten von Verlusten bedroht wird. Nicht minder einleuchtend ist, daß bedeutende geistige Kräfte zu einem guten Erfolge unerläßlich sind. Ohne Kenntnisse, deren Umfang oft bedeutend genug sein muß, kann das materielle Erzeugniß nicht gelingen; ohne Einsicht in den Stand der Verhältnisse kein günstiges Verhältniß benutzt; ohne Thätigkeit und Ordnungssinn das verwickelte Ganze nicht zusammengehalten und gedeihlich geleitet; ohne Entschlossenheit nicht noch zu rechter Zeit ein Schaden abgewendet werden.

Je nachdem der Gegenstand des Gewerbes ist, darf auch Geschmack und Erfindungsgabe nicht vermißt werden. Natürlich müssen alle diese materiellen und geistigen Fonds ihre reichlichen Zinsen tragen, sonst würden sie auf andere Weise verwendet werden; sie können es aber auch, da bei der großen Masse der gefertigten Waaren ein unmittelbarer Gewinn am einzelnen Stücke sich doch zu bedeutenden Summen anhäuft. Kommen noch besonders günstige Zeiten, und solche dauern oft lange Jahre, oder, bei Gegenständen von allgemeinem Gebrauche, Mangel an Mitwerbung, so strömen die Reichthümer von allen Seiten zu. Bei dem minder Sparsamen wird dann die Wohnung zum Schlosse, aller Glanz der Vornehmen, jeder Genuß des Schwelgers und Eitlen umgiebt ihn; er streckt seine Hand nach Verbindungen mit den ersten Geschlechtern des Landes aus. Bei dem ernster und nützlicher Gesinnten aber giebt der Ankauf großer Ländereien, die stete Ausdehnung des Geschäftes, die reichliche Versorgung der Kinder Zeugniß von der Größe des schnell und anscheinend mühelos erworbenen Reichthums. Der große Fabrikant und der reiche Bankier nehmen in der jetzigen Gesellschaft einen der ersten Plätze ein, und zwar ist jener nicht blos in dem geldgierigen Zeitalter seines Geldes wegen angesehen, sondern es wird ihm auch ein Einfluß in Staat und Gemeinde. In der Mitte seines Arbeiterheeres erscheint er gleich einem mächtigen Häuptlinge der Feudalzeit; die Wahlen in den Rath der Volksvertreter, die Ernennungen in den Senat fallen auf ihn, denn er ist eine politische Macht. Allerdings kommen auch eben so sicher minder günstige Zeiten. Der Markt ist überfüllt; fremde Staaten, bisher gut bezahlende Abnehmer, schließen ihre Gränzen, um die eigenen Bürger bei mitwerbenden Versuchen zu schützen; das Vertrauen wird von leichtsinnigen oder unglücklichen Schuldnern betrogen, oder es wird die gesammte Gewerbswelt durch eine jener von Zeit zu Zeit sich bildenden Krisen wie durch ein Erdbeben erschüttert und durch einander geworfen. Ohne Zweifel fällt dabei mancher Fabrikherr mit einem Male von der Höhe seines Reichthums und sieht die ganze Frucht alles früheren Glückes und Bemühens für immer verschlungen; allein dieses Loos trifft doch hauptsächlich nur solche, welche grobe und somit vermeidliche Fehler machten. Der vorsichtige Fabrikant zieht bei dem Herannahen des Sturmes die Segel ein und übersteht so die Gefahr mit verhältnißmäßig erträglichem Verluste und mit hinreichenden Mitteln, um bei einem eintretenden Wendegange der Dinge aufs Neue Reichthümer zu erwerben. Der Hauptverlust trifft in solchem Falle Diejenigen, welche kein Mittel haben, ihn zu ertragen und zu ersetzen, nehmlich die Arbeiter. — Somit stellt sich allerdings der Erfolg des fabrikmäßigen Betriebes für den Eigenthümer als ein sehr glänzender heraus; und selbst wenn größere Mitwerbung, geringes Capital, ungünstigere Gewerbs- und Handelslage, oder mindere geistige Tauglichkeit nicht den höchsten Punkt des Glückes erreichen lassen, bleibt immer noch ein Erfolg übrig, welcher in Beziehung auf geistigen und sinnlichen Genuß, Stellung in der Gesellschaft und wirthschaftlichen Gewinn zu den wünschenswertheren gehört. Selbst den letzteren Zuständen gegenüber erscheint freilich die dunkel bescheidene und in der Regel sogar mannigfach beengte und mühevolle Lage des Handwerkers, welcher allenfalls dieselben Waaren im Kleinen verfertigt, als sehr gering; mit den Verhältnissen des großen und vom Glücke hochbegünstigten Fabrikanten läßt sie sich gar nicht vergleichen.

Nun aber zur Schattenseite. Aller dieser Wohlstand, diese fürstlichen Reichthümer werden erworben mittelst der zahlreichen Fabrikarbeiter. Auf einen Herrn kommen Hunderte, vielleicht Tausende derselben. Faßt man nun aber das Schicksal dieser Vielen ins Auge, so findet man einen solchen Abgrund von Elend, eine solche Masse von giftigen in demselben gährenden Uebeln, daß, hiermit verglichen, das übermäßige Glück Einzelner, aus sittlichem und aus wirthschaftlichem Gesichtspunkte, ganz verschwindet, der allgemeine Vortheil der Verzehrer wenigstens unendlich an seinem Werthe verliert. Durch die in vielen Beziehungen beklagenswerthe und in ihrer jetzigen Organisation fast hoffnungslose Lage der Fabrikarbeiter ist das ganze Fabrikwesen ein so wichtiger Gegenstand sowohl für den Menschenfreund als für den Staatsmann geworden, es können und, wenn keine durchgreifende Hilfe gefunden werden sollte, es müssen aus derselben solche Gefahren für die ganze bürgerliche Gesellschaft hervorgehen, daß ein stumpfes Vorübergehen um-

erklärlich, eine leichtsinnige Selbsttäuschung unentschuldbar geworden ist. Es muß vielmehr die ganze Tiefe der Wunde untersucht werden, wenn das Geschäft auch nicht erfreulich ist, und dann ist die Frage zu beantworten, ob eine Hilfe möglich ist, und welche?

Es wäre ungegründet, wenn man im Allgemeinen annehmen wollte, daß den in einer Fabrik beschäftigten Arbeitern ein zu geringer Lohn werde, und daß daher allgemeines Elend unter ihnen rühre. Allerdings werden Einzelne, namentlich Kinder, schlecht genug bezahlt; allein die Mehrzahl findet einen zur Befriedigung der physischen Lebensbedürfnisse ausreichenden Lohn, Manche sogar einen vorzüglich guten. Auch wäre Nichts unrichtiger, als wenn man annähme, daß die Einführung von Maschinen die Zahl der bei den Gewerben Beschäftigung Findenden deshalb vermindere, weil eine Maschine den Dienst von vielen Menschen leistet. Durch die größere, mittelst solcher Maschinen hervorgebrachte Wohlfeilheit und Güte der Waaren wird deren Verzehrung so sehr ausgedehnt, daß nicht nur eben so viele Menschen wie bisher, trotz der mitarbeitenden Maschinen, zur Verfertigung des Bedarfs erforderlich sind, sondern oft sogar noch weit mehrere. Die steigende, ins Unglaubliche dichte Bevölkerung von Fabrikgegenden beweist dieses. Trotz dem, daß kein Land der Welt eine solche Menge der kräftigsten und händeersparendsten Maschinen im Gange hat wie England, und daß es immer neue einführt, ist doch derjenige Theil seiner Bevölkerung, welcher sich von Gewerben nährt, im raschesten Zunehmen begriffen, bei Weitem mehr selbst als der vom Landbau lebende Theil. Während in den Jahren 1700 bis 1831 die Bevölkerung der ackerbautreibenden Grafschaften nur wie 84 zu 100 stieg, selbst die der großen Hauptstädte und ihrer nächsten Umgebungen nur wie 147 zu 100: so stieg sie in den fabrikreichen Grafschaften im Verhältnisse von 295 zu 100! Man kann sogar so weit gehen und einräumen, daß die an sich freilich höchst beträchtliche und beklagenswerthe Masse von Verlegenheit und Verarmung, welche bei einer Veränderung in der Fabrikationsart, namentlich durch Einführung neuer Maschinen, für die dadurch brodlos werdenden Einzelnen entsteht, als ein Uebergangszustand und somit als etwas Vorübergehendes, gegenüber von den Vortheilen des ganzen Systems, kein Grund zu dessen Verdammung ist*). Ja vielleicht bringt

*) Fern sei übrigens von uns die Gedankenlosigkeit manches Nationalökonomen, welcher sich über die durch eine neue Maschine u. s. w. entstehende Arbeitslosigkeit durch die Annahme leicht tröstet, daß die unbeschäftigt Gewordenen in der Erweiterung des Geschäftes eine neue Erwerbsquelle finden werden, ohne zu bedenken, daß diese Ausdehnung selten so schnell erfolgt, daß sie dem Hungernden von Nutzen wäre, und daß überhaupt Nichts weniger als gewiß ist, ob denn gerade die Arbeitslosgewordenen zu dem zu erweiternden Arbeitsprocesse irgend anwendbar sind. Noch ferner sei die grausame Herzlosigkeit, mit welcher das jammervolle Dasein der ohne alle eigene Schuld brodlos gewordenen Arbeiter und ihrer Familien, welche Nichts verlangen als Arbeit, aber von dem eisernen Arme der Maschine zurückgestoßen werden, kalt als eine Naturnothwendigkeit betrachtet und die zum Himmel schreiende Verzweiflung als ausgeglichen angenommen wird durch den Abschlag von einigen Hellern an der Elle Callico. Die Nationalökonomie hat allerdings nicht die Aufgabe, andere Rücksichten zu nehmen als blos wirthschaftliche; allein sie hat auch nicht die Aufgabe, der Selbstsucht und Härte Scheingründe an die Hand zu geben, durch welche sich diese über die an dem Goldstücke hängenden Blutstropfen wegsetzen lernen. Darin eben liegt bei Vielen ein Grundfehler in der Würdigung dieser an sich allerdings eben so wichtigen als Tadelloses lehrenden Wissenschaft, daß sie mit dem Ausspruche derselben Alles abgemacht glauben, was über eine Frage zu sagen sei, nicht bedenkend, daß dieser Satz ganz richtig sein kann, so weit nur das Geld in Betrachtung kommt, daß es aber noch so manche höhere Rücksicht giebt als die bloße Geldfrage, und daß somit etwas wirthschaftlich Vernünftiges und Räthliches dennoch von der höheren Staatsweisheit, von der Sittenlehre und der Gottesfurcht verworfen werden kann und muß. Wer aber etwa glauben möchte, daß auf dieses Uebel der durch Veränderung in der Maschinerie erzeugten Arbeitslosigkeit dem Umfange nach ein zu großes Gewicht gelegt werden wolle, der denke z. B. an die Tausende von armen Handwebern, welche in England durch die mechanischen Webstühle zum tiefsten Elende rettungslos hinabgedrückt werden, welche, trotz täglicher achtzehnstündiger Arbeit, trotz dem, daß sie ihre Kinder vom zartesten Alter zu solcher Sklavenarbeit beiziehen, nicht so viel verdienen können, um sich an Kartoffeln satt zu essen. Er erinnere sich daran, daß ein ähnliches Loos die Spinner traf durch die Erfindung des „eisernen Mannes"; oder er bedenke, was wohl, wenn die Flachsspinnermaschinen sich noch weiter verbreitet, allenfalls auch gröberes Garn spinnen

man es noch über sich, die Folgen jener gar nicht seltenen Stockungen im Absatze der Waaren, wenn Tausende und Zehntausende mit einem Male entweder jedes Verdienstes beraubt sind, oder im besten Falle für halben Lohn arbeiten oder die ohnedies schon trostlos langen täglichen Arbeitsstunden bis tief in die Nacht um denselben Lohn erstrecken müssen, auch als etwas Vorübergehendes gering anzuschlagen, und vielleicht noch für die Unvorsichtigen, welche nicht in guten Zeiten für die üblen Stunden etwas zurücklegten, nicht in dem Hinblicke auf solche sicher nicht ausbleibenden Handelskrisen einer Hilfsgesellschaft beitraten, in ihrem Elende einen Grund zu herben Vorwürfen zu finden. Allein bei aller Anerkenntniß jener Thatsachen und bei aller den persönlich nicht Betheiligten allerdings sehr erleichterten Gesammtanschauung der Ebbe und Fluth im Gewerbsleben läßt sich nicht verkennen, daß der ganze Zustand der Fabrikarbeiter auch in seinen günstigsten Verhältnissen ein wahrlich unglückseliger ist. Gerade darin liegt die Furchtbarkeit des Uebels, daß schon der normale Zustand ein Krebsschaden ist, welcher an den tiefsten Elementen des Staatslebens nagt.

Mehrere große Uebelstände sind nehmlich gegenwärtig mit der Lage des Fabrikarbeiters unzertrennlich verbunden; vor Allem Abhängigkeit, Hoffnungslosigkeit und Zerstörung des Familienlebens, in vielen Fällen wenigstens Mishandlung der Kinder.

Es bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung, um zu zeigen, daß ein geschickter und geordneter Arbeiter allerdings für den Inhaber einer Fabrik von Werth ist, daß aber dennoch ein solcher in fast unbedingter Abhängigkeit ist und alle Folgen einer solchen zu tragen hat. Getrennt von der Fabrik und nicht selten sogar getrennt von einer einzelnen bestimmten Maschine, ist auch der erfahrenste und intelligenteste Fabrikarbeiter Nichts. Er kann für sich allein lediglich Nichts zu Stande bringen, sondern nur als Theil eines künstlich organisirten Ganzen, als integrirendes Stück einer Maschine, welche weder ihm gehört, noch auch, getrennt von allem Uebrigen, irgend Etwas wirken könnte. Ist auch nicht zu leugnen, daß hierbei einiger Unterschied ist, je nachdem mehr Theilung menschlicher Arbeit, oder hauptsächlich Benutzung von Maschinen bei einem Fabrikationszweige angewendet wird, und daß im ersten Falle der Arbeiter selbstständiger, wir möchten sagen, menschlicher bleibt als da, wo er eine Maschine leitet; bieten, mit anderen Worten, in dieser Beziehung die Manufacturen vor den Fabriken einen sichtbaren Vortheil dar: so bleibt doch auch im besten Falle der vereinzelte Arbeiter ohne Arbeitsmöglichkeit. Dadurch aber ist der Herr ihm nöthiger als er dem Herrn, d. h. er ist vom Herrn abhängig, und zwar dieses um so mehr, als die Zahl der Arbeiter größer ist als die der Herren, somit das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage sich ganz zum Nachtheile des Arbeiters stellt. Daß diese Abhängigkeit misbraucht werden kann zur Auflegung harter Bestimmungen, sei es hinsichtlich des Lohnes, sei es in Betreff übermäßig langer Arbeitszeit, leuchtet ein; ja es ist sogar aus zwei Hauptursachen unvermeidlich, daß sie häufig wirklich misbraucht wird. Einmal nehmlich haben alle Eigenthümer denselben Markt für ihre Waaren; alle müssen daher auch dieselben Preise machen. Wenn nun auch nur Einer dadurch andere Preise stellt, daß er, begünstigt von irgend einem Umstande, seinen Arbeitern härtere Bedingungen macht, so sind alle Uebrigen beinahe genöthigt, zu folgen. Dazu kommt noch zweitens, daß sich das in den Maschinen steckende Capital um so besser verzinset, je länger täglich die Maschinen im Gebrauche sind; daß also der Eigenthümer jedenfalls auf möglichst lange Arbeitsstunden Bedacht zu nehmen hat. Vergebens will man die nicht zu leugnende Thatsache der in so vielen Fabriken offenbar das Maß menschlicher nachhaltiger Kraft übersteigenden Arbeitszeit dadurch zu mildern suchen, daß man auf den von der Maschinerie übernommenen Kraftaufwand und auf die vom Arbeiter blos zu leistende Auf-

---

gelernt haben werden, aus den Tausenden von armen Wittwen werden soll, welche bis jetzt ihr wahrlich kärgliches und hartverdientes Brod durch Spinnen erwerben konnten, zu jeder anderen Arbeit aber entweder unfähig sind oder keine Gelegenheit finden. Freilich wird auch dieses Uebel „vorübergehen"; es fragt sich nur, wer bei der nie rastenden Emsigkeit in der Erfindung neuer Menschenarbeit ersparender Maschinen alsdann zum Hungertode durch eine neue Erfindung verurtheilt werden wird.

sicht und Leitung, oder wenigstens nur leichte Bemühung hinweist. Gerade dieses Gefesseltsein an die nie rastende, nie einen Augenblick Erholung, Zerstreuung oder Abwechselung gestattende Maschinerie ist eine unerträgliche Anstrengung. Und wenn ein Anknüpfkind in gewissen englischen Spinnereien täglich bis fünf und zwanzig englische Meilen mit der Masch'ne zu gehen hat, ist das keine Anstrengung? Wenn unter tausend Arbeitern in den Spinnereien kaum Einer bis zum 45. Jahre arbeitsfähig bleibt, beweist dieses nicht eine übermenschliche Anstrengung? Gegen eine unbillige Behandlung, bestehe sie, in was sie wolle, hat aber der Arbeiter wenige und keineswegs ausreichende Mittel. Zuweilen allerdings gelingt es ihm, eine Zeit besonders günstiger Gewerbsverhältnisse, wenn von allen Seiten Nachfrage nach der Waare ist und somit der Fabrikherr eine Störung im regelmäßigen Betriebe als besonders nachtheilig scheut, oder wenn aus irgend einer Ursache Mangel an Arbeitern eingetreten ist, die Löhne zu steigern oder sich sonst eine mildere Behandlung zu bedingen. Allein dieses sind die selteneren Fälle, und in der Regel helfen die Bemühungen des Arbeiters nicht nur Nichts, sondern sie tragen selbst zur Verschlechterung seiner Lage bei. Das Austreten des Einzelnen aus dem Dienste eines harten Herrn ist gewöhnlich ganz unmöglich, da eine Uebereinkunft unter den sämmtlichen Fabrikeigenthümern einer Gegend zu bestehen pflegt, keinen Arbeiter eines der Verbündeten anzunehmen, es wäre denn mit des Herrn eigener Billigung. An sich mächtiger sind natürlich gemeinschaftliche Schritte aller Arbeiter einer Fabrik, wohl gar einer ganzen Umgegend; allein es leuchtet ein, daß auch sie nur selten zum Ziele führen können. Bestehen sie nehmlich in offener Gewaltthat gegen das Eigenthum der Herrn oder gar — wie schon häufig vorgekommen ist — gegen deren Person, so schreitet natürlich der Staat mit unmittelbarer Gewalt und mit harten Strafen ein, und überdies hat eine solche Gewaltthat nicht selten noch die Folge, daß der Inhaber seine Fabrik in eine andere ruhigere Gegend verlegt, somit jeder Verdienst für die Arbeiter für immer verloren ist. Wird aber auch nur zu passivem Widerstande geschritten, so ist ein allgemeines Stillstehen der Arbeit freilich ein bedeutender Verlust für den Herrn, theils weil das Capital unverzinset steht, theils weil er gegen seine Abnehmer in Verlegenheit, vielleicht in Conventionalstrafen verfällt. Allein dennoch kann er natürlich den Zustand der Verdienstlosigkeit bei seinen weit größeren Hilfsquellen weit länger ertragen als die in Kurzem in die äußerste Noth verfallenden Arbeiter; und es rathet ihm sogar die einfachste Klugheit, solchem Zwange selbst mit Verlust standhaft zu widerstehen, damit nicht das Gelingen zu immer neuen Wiederholungen aufmuntere. Selbst da, wo die Arbeiter sich förmlich organisirten, um mittelst gemeinschaftlicher Unterstützungscassen u. dgl. eine Einstellung der Arbeiten desto länger durchsetzen zu können, haben sie in der Regel ihren Zweck verfehlt und nur sich selbst eine Zeit tiefen Jammers zugezogen, zuweilen sogar die Einführung neuer Maschinen veranlaßt, welche es möglich machten, ihre ferneren Dienste ganz zu entbehren. Man sehe auch in dieser Beziehung auf das Beispiel von England. Die dort so häufig schon versuchten „Unionen", welche mit der eigenthümlichen Anstelligkeit des Volkes zu allen Vereinen fester organisirt zu sein pflegen und, bei der Abwesenheit von polizeilichen Maßregeln von Seiten des Staats, einen viel freieren Spielraum haben, als dieses ähnlichen Verbindungen auf dem Festlande gelänge, haben zwar die Macht gehabt, manches Uebel für die Eigenthümer und ausgedehntes Elend über die Arbeiter zu bringen: allein ihren Zweck, günstigere Bedingungen für ihre Genossen zu erzwingen, haben sie regelmäßig nicht erreicht. Die beständige Wiederholung des Versuches ist somit nicht als ein Beweis seiner Wirksamkeit zu betrachten, sondern vielmehr als ein trauriges Zeichen eines tief liegenden und immer wieder aufs Neue als unerträglich gefühlten Uebels, zu dessen Linderung die Verzweiflung selbst nach einem schon so oft als nutzlos erprobten Mittel in Ermangelung anderer denkbarer Hilfe greift. Dieses Uebel ist aber eben die in der Natur der Verhältnisse liegende Abhängigkeit der Arbeiter.

Nicht minder wesentlich begründet in der Lage des Fabrikarbeiters ist die Hoffnungslosigkeit seiner Lage. Jedes Uebel mag erduldet werden, wenn nur die Hoffnung einer Besserung leuchtet; jede noch so gedrückte Lage ist erträglich, wenn der Beharrlichkeit und Kraft ein Emporringen zu freundlicherer Gestaltung des Lebens möglich ist.

Allein zehnfach schwer ist die Last, von welcher mit Gewißheit anzunehmen ist, daß sie nie abgenommen oder nur erleichtert werden wird. Diese traurige Gewißheit aber hat der Fabrikarbeiter. Die Erringung einer Selbstständigkeit, das Gelangen zu einem eigenen Geschäfte ist ganz undenkbar. Es ist unmöglich, eine Fabrik ganz im Kleinen zu beginnen und somit allmälig aufzusteigen; sie muß, um irgend bestehen zu können, schon in einer gewissen Ausdehnung beginnen. Woher sollen nun aber einem gewöhnlichen Arbeiter die mannigfachen Kenntnisse kommen, welche zur Betreibung eines Fabrikgeschäftes nöthig sind? Woher vor Allem das große Capital oder der Credit? Alles, was er in langen Jahren mit eiserner Selbstbeherrschung sich abdarben könnte, wäre gegenüber von solchen Summen gar nicht des Nennens werth. Der Fabrikarbeiter ist für sein ganzes Leben dazu verurtheilt, zu bleiben, was er ist; zu thun, was er bisher gethan hat; zu dulden, was er von Anfang an zu dulden hatte. Es giebt wohl nicht Ein Lebensverhältniß, in welchem die gänzliche Hoffnungslosigkeit einer Verbesserung so unzweifelhaft vor Augen liegt als eben hier. Selbst der Sklave hat die Möglichkeit der Freiheit vor sich; der lebenslängliche Gefangene die Begnadigung oder die Flucht. Die einzige Hoffnung des Fabrikarbeiters kann sein, daß es nicht noch schlimmer werde. Wer wird nun aber leugnen wollen, daß den Millionen, welche für unsere Bedürfnisse in den Fabriken Europas sich abmühen, ein schreckliches Loos gefallen ist? Es muß ihn, den einzigen Fall tiefer religiöser Ergebung ausgenommen, entweder zum Thiere abstumpfen, oder mit tödtlicher Bitterkeit gegen Menschen und Weltregierung erfüllen.

Hiermit aber nicht genug. Der Fabrikarbeiter entbehrt auch noch in den meisten Fällen des Trostes und der Sittlichmachung des F a m i l i e n l e b e n s. Daß er selbst den ganzen Tag von der Familie getrennt ist, versteht sich von selbst; außerdem aber erlaubt die Anwendung von Maschinen die Beschäftigung von Kindern und Weibern in großer Anzahl. Nichts ist daher häufiger, als daß, mit Ausnahme der jüngsten sich selbst hilflos überlassen bleibenden Kinder, die ganze Familie mit Tagesanbruch die Wohnung verläßt und jedes Mitglied in verschiedenen Theilen derselben Fabrik oder wohl in verschiedenen Fabriken seinem besonderen Geschäfte nachgeht. Die kurze Ruhezeit erlaubt bei einiger Entfernung der Wohnung nicht einmal ein gemeinschaftliches Mittagsmahl, oder wenn dieses eingenommen werden kann, so wird es, in der Hast und von der unkundigen Hand der Fabrikarbeiterin bereitet, weder zur gesunden Stärkung noch bei der Nothwendigkeit schleuniger Beendigung zum Mittelpunkte eines zufriedenen Vereins und Gespräches. Am Abende empfängt die unwohnliche Hütte die von übermäßig langer Arbeit Ermüdeten und, leider! allzu oft die durch den Genuß von geistigen Getränken Betäubten nur zum Schlafe. Sehr häufig ist es, daß Eltern ihre in einer anderen Fabrik beschäftigten Kinder die ganze Woche über gar nicht zu Gesichte bekommen. Bei solchem Leben kann aber keine Anhänglichkeit unter den Familiengliedern entstehen, keine Liebe der Kinder zu den Eltern, keine Erziehung jener durch diese. Wie wenig aber mit solchem Zustande eine feinere Sittlichkeit und das Gefühl der Behaglichkeit verbunden sein kann, leuchtet ein; und eben so ist, um dieses im Vorbeigehen zu bemerken, wohl begreiflich, wie in solchen in ihrem Innersten zerrütteten, ja eigentlich aufgelösten Familien die Kinder in der Regel in ihren ersten Lebensjahren wieder verkommen, so daß ihre Sterblichkeit bis zum fünften Jahre um das Doppelte stärker ist als unter einer besser eingerichteten und besseren Bevölkerung.

Noch bleibt übrig, von einem letzten, wenn auch nicht gerade in allen Fabriken vorkommenden, allein dennoch in sehr hohem Grade verbreiteten Uebel zu reden, nehmlich von der M i s h a n d l u n g d e r K i n d e r. Selbst unter Denjenigen, welche sich durch die glänzenden Seiten der Industrie über die Schattenseiten verblenden lassen, sind Wenige, welche nicht in dieser Beziehung mindestens den Fabrikeinrichtungen gram wären. Was kann man auch in der That Jammervolleres sehen als jene Tausende von Kindern, welche vielleicht von ihrem sechsten Jahre an täglich 12 bis 16, ja 18 Stunden an eine nicht einen Augenblick rastende, nicht einen Augenblick Erholung oder Unaufmerksamkeit gestattende Maschine gekettet sind, zum großen Theile in einer ganz gebückten, nicht einmal ungefährlichen Stellung; welche vielleicht bei strengem Gange des Geschäfts selbst die

Nächte hindurch bei der Arbeit ausharren müssen, mit der Peitsche wieder aufgejagt, wenn sie die Erschöpfung der Kräfte in todähnlichen Schlaf versenkt? Die Aermsten! Von den heiteren und stärkenden Spielen der Jugend, von einer Erziehung ist für sie keine Rede; sie leben in einer in physischer und geistiger Beziehung vergifteten Atmosphäre, früh reif, früh verdorben, unvorbereitet für die Pflichten und Aufgaben des Lebens, in bedeutender Anzahl verstümmelt oder durch allzu frühe und übermäßige Anstrengung verkrüppelt. Und was kann an diesem Zustande Wesentliches gebessert werden durch jene Vorschriften, welche die Errichtung von eigenen Schulen, die Feststellung einer längsten erlaubten Arbeitsdauer, das Verbot der Beschäftigung bei Nacht beabsichtigen? In der Regel umgangen, können sie auch da, wo sie befolgt werden, die Unnatur der ganzen Einrichtung nicht ändern, höchstens etwas mildern. Es frage sich jeder Vater, den Gewohnheit oder eigenes Elend noch nicht abgestumpft hat, mit welchem Gefühle er sein sechsjähriges Kind in einer Winternacht um vier Uhr das Haus verlassen, eine Stunde Weges zur Fabrik gehen, dort kaum mit einer Unterbrechung bis zehn Uhr in der anderen Nacht unter einer Spinnmaschine gekauert sitzen und dann wieder seinen weiten Weg in das ferne kalte Bettchen nehmen sähe. Würde er es nicht zehnmal lieber todt vor sich liegen haben? Zu diesem Loose aber sind Tausende und Abertausende von Kindern durch ganz Europa verurtheilt, weil einerseits die Eltern das ärmliche ihnen ausbezahlte Blutgeld zum eigenen Unterhalte bedürfen, wohl auch in brutaler Ausschweifung verschwenden wollen, anderseits der Fabrikeigenthümer berechnet hat, daß die kleinen Finger der Kinder abgerissene Baumwollenfäden geschickter wieder anknüpfen, oder daß sie klein genug sind, um unter der über ihnen sausenden Maschine Flocken zusammenzukehren, oder endlich weil die immer weiter gehende Verbesserung der Maschinen erlaubt, den wohlfeileren Kindern ein Geschäft zu überlassen und die erwachsenen Arbeiter dem Müßiggange und Elende zu übergeben.

Kein Umsichtiger und Unbefangener wird leugnen wollen, daß die bisher erörterten aus dem ganzen jetzigen Stande des Fabrikwesens sich für die Arbeiter und ihre Familien unvermeidlich ergebenden Folgen schon hinreichend von solcher Art sind, daß sie die ernsteste Aufmerksamkeit des Staatsmannes und des Menschenfreundes auf sich ziehen, den Wunsch nach ausreichender Hilfe hervorrufen müssen. Leider aber ist mit ihnen nicht einmal die ganze Reihe der für die Arbeiter sich entwickelnden Uebel erschöpft. Vielmehr läßt sich schon bei einigem Nachdenken voraussagen, jedenfalls zeigt es die Erfahrung, daß eben die bisher geschilderten Verhältnisse ihrerseits wieder die Quelle von mannigfachen und höchst bedenklichen Uebelständen sind, welche sich nur in so fern von ihnen selbst unterscheiden, als sie nicht unmittelbar, sondern nur mittelst der eigenen Vermittelung des Arbeiters aus dem Fabriksysteme sich ergeben, so daß also durch ganz besondere Kraft und Einsicht der Einzelne sich ihnen möglicher, wenn schon unwahrscheinlicher Weise entziehen kann.

Nichts ist nehmlich leichter einzusehen, als daß die freudenlose und selbst einer vernünftigen Verbesserungshoffnung beraubte Lage des Fabrikarbeiters nur allzu geeignet ist, eine tiefe und bösartige Entsittlichung desselben zu erzeugen. Eine Vergleichung seines Zustandes mit dem des in unerreichbarer Höhe über ihm stehenden Herrn muß beinahe das Gefühl eines bitteren Neides, der Gedanke aber, daß diese verhältnißmäßig so glückliche Lage aus den Anstrengungen und dem Elende der Arbeiter hervorgeht, daß der Herr sich von ihrem Marke mäste, einen tiefen Haß gegen denselben hervorrufen. Kommen hierzu, wie nicht selten geschieht, noch wirkliche Härten von Seiten des Herrn, so läßt sich begreifen, wie diese Stimmung zuweilen selbst bis zu Unthaten gesteigert werden kann. — Nicht minder erklärlich ist, wie eine große Menge von Arbeitern einem unmäßigen Genusse geistiger Getränke, namentlich des wohlfeilsten und verderblichsten von allen, des Branntweins, wo nicht gar des Opiums, sich nach und nach ergeben lernt. Das Bedürfniß einer Steigerung der durch übermäßig lange Arbeit erschöpften Kräfte; die schlechte Nahrung; der Wunsch, das hoffnungslose Elend einen Augenblick zu vergessen; die heimathlose, oft schlechte und ungesunde Wohnung; das Beispiel ringsum: dieses Alles treibt ihn der Schenke zu, und in ihr geht denn die letzte Möglichkeit eines erträglichen körperlichen und geistigen Daseins zu Grunde. — Ein Wunder wäre es zu nennen, wenn nicht unter so vielen, ohne Unterschied der Geschlechter in engen Räumen zusammengedräng-

ten, schlecht erzogenen, durch keine Hoffnung der Belohnung einer guten Aufführung gestützten Menschen eine bedeutende Verdorbenheit in geschlechtlicher Beziehung einrisse. Man kennt die Sitten der Fabrikstädte. — Theils die, wenigstens durch ihre Dauer, übermäßige Anstrengung Vieler, theils die allzu früh begonnene Arbeit, theils die unregelmäßige und zerstörende Lebensweise, theils endlich in manchen Fällen die für die Gesundheit unmittelbar gefährliche Beschäftigung oder Umgebung sind die Ursache einer bei vielen Gattungen von Arbeitern auf den ersten Blick bemerkbaren Kränklichkeit und körperlichen Entartung. Die blassen, aufgedunsenen, hohläugigen Gestalten, welche die Säle der Fabriken bevölkern, sind ein eben so widriger als betrübender Anblick. Und erregt es nicht Schauder, wenn aus den vom englischen Parlamente bekannt gemachten Tabellen (Parl. Report on Factory Regulation Bill, 1832) sich ergiebt, daß in den gesunden ackerbautreibenden Grafschaften die Hälfte der Bevölkerung das vierzigste Lebensjahr erreicht, in den Fabrikgegenden aber kaum ein Viertheil? — Endlich ist es eine psychologische Nothwendigkeit, daß diese Bedauernswerthen in einer für eine gesetzliche und ausführbar-freie Regierungsweise unzuträglichen Stimmung sich befinden. Unzufriedenheit in Einem Punkte wirft immer ihren fahlen Schein auch auf andere Gegenstände. Der Neid und Haß gegen die Fabrikherren erstreckt sich mit einer leicht erklärlichen Ausdehnung auf sämmtliche höheren und gebildeten Stände. Haben sie es doch auch besser; benutzen sie doch ebenfalls, durch den Einkauf der wohlfeilen Waare, die unbillige Anstrengung des Arbeiters. Ueberdies nimmt natürlich die Regierung, sei sie geordnet wie es sei, das Eigenthum und die Personen bedrohter Fabrikeigenthümer in Schutz, sie bestraft Unordnungen und Gewaltthätigkeiten der Arbeiterverbindungen, erklärt vielleicht letztere, vermeintlich das letzte Schutzmittel der Hilfesuchenden, für unerlaubt: sie erscheint somit als die Bundesgenossin der Unterdrücker, die Stütze verhaßter und ungebührlicher Bevorrechtungen.

Ein Gesammtüberblick über alle diese Folgen des fabrikartigen Gewerbebetriebes für den Zustand und die Gesinnung der Arbeiter gewährt ein Ergebniß, welches an sich nicht trauriger, in manchen Beziehungen für die Zukunft nicht bedenklicher sein könnte. Wir sehen nehmlich hier sehr große, in der Regel auf engen Umkreisen zusammengedrängte Massen von Menschen, welche ohne Bildung und Erziehung, vielmehr in der Mitte von Rohheit und Laster aufwachsen, durch übermäßige Anstrengung einerseits, häufig auch noch durch Unsittlichkeit und ein jeder Bequemlichkeit und Behaglichkeit entbehrendes Leben anderseits körperlich geschwächt und geistig entweder abgestumpft oder krankhaft gesteigert sind, welche mit Bitterkeit gegen ihr Schicksal, mit Neid und Haß gegen ihre Vorgesetzten, die sämmtlichen höheren Stände und die Gesellschaftsgewalt erfüllt sind, die im tiefen Gefühle ihres Elendes unaufhörliche, wenn schon in der Regel nutzlose, ja sie selbst nur verderbende Versuche zu einer Verbesserung ihres Zustandes machen, die sich, von der übrigen Gesellschaft durch eigenthümliche Lage abgesondert, ihr auch in organisirter oder unorganischer Masse gegenüberstellen. Und zwar geschieht dieses Alles in einem zu der übrigen Bevölkerung immer steigenden Verhältnisse, indem die Reihen dieser Fabrikheloten, trotz der frühzeitig mähenden Todessichel, sich durch die, hier wie in allen verzweifelten Zuständen, bemerkbaren frühen Ehen und aus dem Schaume der übrigen Classen immer mehr füllen, überdies die immer fortschreitende Erfindung von Maschinen die Anwendung des fabrikmäßigen Betriebes auf weitere, bisher handwerksmäßig betriebene Arbeitszweige veranlaßt.

Durch die bisherigen Erörterungen ist nun die dritte Hauptfrage, die nehmlich nach den Folgen des fabrikmäßigen Betriebes auf die ganze bürgerliche Gesellschaft, ihrer Beantwortung von selbst schon sehr nahe gebracht. Nichts ist nehmlich unbestreitbarer, als daß durch diese schnelle und wohlfeile Erzeugung von Waaren, d. h. von Werthen, der Reichthum der Völker sehr gesteigert wird. Welcher anderen Quelle kann z. B. der unermeßliche Reichthum Großbritanniens zugeschrieben werden? Wer kann verkennen, welche Hilfsquellen die Fabriken für Frankreich, Belgien, die Rheinprovinzen sind, und wie dagegen die von der Natur weit begünstigteren, allein in der Industrie zurückgebliebenen Provinzen Spaniens, Portugals, des südlichen Italiens in ihrer fast bettelhaft zu nennenden Armuth zurückstehen? Mit Recht ist es zur sprüchwörtlichen Aner-

kenntniß gediehen, daß England nur durch seine Baumwollenspindeln in den Stand gesetzt worden sei, seinen zwanzigjährigen Riesenkampf gegen Napoleon's Macht und Genius glücklich durchzuführen. Ein Land, welches sich ausschließt von der Benutzung dieser Reichthumsquelle, muß, wie die Sachen jetzt stehen, immer tiefer in Unbedeutendheit zurücksinken. Allein dieser Vortheil wird theuer erkauft. Durch die eigenthümliche und im Ganzen so höchst beklagenswerthe Lage der zahlreichen Fabrikarbeiter ist ein neues, nichts weniger als erfreuliches Element des öffentlichen Lebens entstanden. Eine solche Masse armer, über ihr Schicksal, die höheren Stände und die bestehenden Staatseinrichtungen erbitterter, in jedem Augenblicke durch einen unabwendbaren Zufall gänzlicher Arbeitslosigkeit und somit dem äußersten Elende ausgesetzter, zum großen Theile ungebildeter und verdorbener Menschen kann nur gefährlich sein für das Bestehen der gesetzlichen Ordnung und der höheren Gesittigung. Die Mittel zur Niederhaltung der Gefahr werden aber mit jedem Tage schwächer, da die Zahl der Fabrikarbeiter außergewöhnlich zunimmt, die geringe Zahl der Fabrik- und Handelsherren aber, trotz der großen in ihren Händen aufgehäuften Geldmassen, keinen Ersatz darbietet, der alte ehrenfeste Kern der Bürgerlichkeit und Ordnung, nehmlich ein selbstständiger und wohlhabender Handwerkerstand, von der großen Fabrikation immer mehr verzehrt wird. Wenn man sich eine schwache Vorstellung machen will, was ein allgemeiner Aufstand der Proletarier gegen die bestehende Ordnung der Gesellschaft für einen Charakter annähme, so fasse man die Grausamkeiten und die thierische Rohheit ins Auge, welche nicht selten schon bei den gemeinschaftlichen Arbeitsverweigerungen (turnouts) in England begangen wurden; man denke an einzelne Scenen in dem belgischen Aufstande. Es ist daher wahrlich kein bloßes Gespenst einer kranken Einbildungskraft und einer feigen Uebertreibung, wenn die Möglichkeit, wo nicht die Wahrscheinlichkeit eines von dieser Seite ausgehenden Sturmes auf die ganze jetzt bestehende Ordnung der Dinge angenommen, aller Schrecken eines Sklavenkrieges in Aussicht gestellt wird.

Hier muß Hilfe werden, und zwar bleibende, durchgreifende Hilfe. Es fordert dazu sowohl die Menschlichkeit auf, welche einen so beträchtlichen Theil unserer Mitbrüder hoffnungslosem Elende zu überlassen nicht gestattet, als die Staatsklugheit, welche ein drohendes Uebel rechtzeitig zu beschwören gebietet, damit nicht der jedenfalls furchtbare, vielleicht selbst unglückliche Kampf mit dem vollständig entwickelten Statt finden muß. Diese Ueberzeugung kann von einem umsichtigen Beobachter nicht zurückgewiesen werden, und bereits fängt sie auch an, von vielen und bedeutenden Stimmen ausgesprochen und in die erste Linie der Lebensfragen gestellt zu werden. Ist sie doch bei einzelnen lebhaft fühlenden und mehr erfinderisch als klar denkenden Männern so überwiegend geworden, daß sie zur Lösung der Aufgabe nichts Wenigeres nothwendig fanden, als außer der Erbauung einer ganz neuen bürgerlichen Gesellschaft auch noch die Aussinnung einer neuen Religion. Und Nichts dürfte unrichtiger sein, als aus den Abenteuerlichkeiten und selbst Unsittlichkeiten und Gottlosigkeiten, in welche ein Robert Owen, Fourier und St. Simon sammt ihren Anhängern verfielen, auf die Unrichtigkeit der sie bewegenden Grundidee zu schließen. Der sonst ganz unerklärliche Beifall, welchen ihre Plane fanden und noch finden, beruht lediglich auf der tiefen Ueberzeugung, daß hier eine Hilfe nöthig sei, und auf der freilich zu vorschnellen Ansicht, daß die ganze jetzige Construction unseres geselligen Zustandes, unserer wirthschaftlichen Einrichtungen, ja selbst unserer sittlichen Grundsätze diese Hilfe nicht finden lasse.

Wie ist nun aber diese vorbeugende Hilfe zu gewähren? — Leider ist es leichter zu sagen, welche Mittel hier zwar vorgeschlagen sind, allein unmöglich ausreichen können, als das Genügende anzugeben. Der geniale Gedanke, welcher eine weltverbessernde Einrichtung hervorruft, ist noch nicht gefunden. Vorläufig kann nur das freilich sehr bescheidene und eigentlich nur negative Verdienst erworben werden, überzeugend nachzuweisen, daß die bisher empfohlenen und auch wenigstens theilweise in Ausführung gebrachten Heilmittel nicht vermögen, ihren gutgemeinten Zweck zu erreichen.

Vor Allem ist klar, daß alle Diejenigen, welche das Heilmittel für den Fabrikproletarismus einfach in immer weiterer Ausdehnung der Gewerbefreiheit im Inneren

und nach Außen finden, nicht einmal die Frage begreifen, von deren Beantwortung es sich handelt. Es ist freilich einleuchtend genug, daß möglichster Spielraum der Thätigkeit die Fabrikation und somit die Fabriken begünstigt. Es soll sogar, um nicht eine weitläufige und schon an sich schwierige Nebenstreitfrage einzumischen, vorläufig angenommen werden, daß der Absatz in das Ausland hinreichend sicher, gleichmäßig und belohnend sei, um ohne häufige Rückschläge und dadurch erzeugte vorübergehende Arbeitslosigkeit die durch die Ausdehnung der Fabrikation hervorgerufenen Arbeiter zu nähren; ja wir wollen sogar den an sich wohl unmöglichen Satz uns gefallen lassen, daß jedes solches fabricirende Volk bis zum Welthandel gedeihe: was folgt aus diesem Allen Anderes, als daß das Uebel, welches zu heilen man vorhat, immer mehr verallgemeinert, somit intensiv und extensiv gesteigert und natürlich unheilbarer und bösartiger wird? Wie kann man vernünftiger Weise hoffen, die Gefahr, welche für den Staat, ja für die ganze bürgerliche Gesellschaft und die höhere Bildung aus der großen Anzahl besitz- und hoffnungsloser Proletarier entsteht, dadurch aufzuheben, daß man deren Anzahl verzehnfacht? Wie kann man hoffen, den Neid der für den einzelnen Reichen ohne Theilnahme am Gewinne sklavengleich arbeitenden Menge durch noch vermehrte Anhäufung von Reichthümern in seinen Händen zu versöhnen? Wie soll das Misbehagen des zum Tode ermatteten, heimathberaubten, vielleicht durch Ausschweifungen zerrütteten Proletariers dadurch in Zufriedenheit verwandelt werden, wenn ihm noch weitere Genossen seiner Lage gegeben werden? Allerdings führt nicht selten das Uebermaß des Uebels zur Heilung, allein nur durch eine den ganzen bisherigen Zustand vernichtende Krise. Diese soll gerade verhütet werden.

Eben so wenig ist aber Hoffnung auf Erfolg in dem gerade entgegengesetzten Mittel zu suchen, nehmlich in einer Vernichtung alles fabrikmäßigen Betriebes und in der Rückführung zum Handwerke. Dieses hieße mit Einem Schlage und für immer auf die wirklich kaum berechenbaren Vortheile verzichten, welche die Anwendung von Arbeitstheilung, von Maschinen und von rationellen Processen, d. h. der gesammelte Scharfsinn und die wissenschaftliche Bildung vieler Jahrhunderte für Förderung menschlicher Zwecke und Förderung erlaubten Genusses und mittelbar auch für höhere Bildung zu leisten im Stande sind. Es hieße eine der schönsten Blüthen des menschlichen Geistes, einen der kräftigsten Beweise des Vorschreitens unseres Geschlechtes vernichten, weil durch eine falsche Anwendung der Erzeugungsmittel für diese ein Nachtheil entstand. Es wäre der entschiedenste, greifbarste und unsinnigste Rückschritt, den je die Welt gesehen hätte; es hieße nicht nur das Kind mit dem Bade ausschütten, sondern dasselbe auch noch tödten wollen. Sind doch in den Angelegenheiten der sittlichen und staatlichen Lebensseite alle Vernünftigen und Urtheilsfähigen darin einerlei Meinung, daß die in der jetzigen Entwickelung derselben und durch dieselbe etwa erzeugten Uebelstände keineswegs durch Rückschritte, durch gewaltsame Zurückführung auf einen Standpunkt, über welchen hinaus uns der naturgemäße Gang der menschlichen Dinge und Gedanken geführt hat, beseitigt werden können und dürfen, sondern daß die Aufgabe darin liegt, unter Beibehaltung des neuen Guten und durch Auffindung der in seinem Wesen liegenden heilenden Momente jene Uebel zu beseitigen. So muß denn auch die Aufgabe in dem vorliegenden Falle gefaßt werden. Davon soll gar nicht die Rede sein, daß nicht abzusehen wäre, wie eine solche Maßregel auszuführen, wie die Schwierigkeit des Uebergangszustandes, z. B. die Ernährung der jetzt ganz brodlos gewordenen Fabrikarbeiter, welche keineswegs alle als Handwerker zu gebrauchen wären, oder die Entschädigungen für die ungeheuren in Maschinen, Land- und Wassergebäuden steckenden, jetzt vernichteten Capitalien bewältigt werden wollten. — Selbst nicht einmal in der Wendung wäre die Idee zu billigen, wenn dem Staate gerathen werden wollte, das fernere Aufblühen des fabrikmäßigen Betriebes und die Einführung neuer Zweige desselben nicht zu begünstigen, um das Uebel wenigstens in den bisherigen Schranken zu erhalten. Allerdings ist richtig (wie unten unter Nr. IV. weiter gezeigt werden wird), daß gegenwärtig von den meisten Regierungen in so fern Fehler in der Begünstigung der Gewerbeindustrie gemacht werden, als sie nicht gehörig unterscheiden zwischen solchen Zweigen derselben, welche ein kräftiges, natürliches

Gedeihen versprechen, auch wenn die Schutzanstalten aufgehört haben, und solchen, welchen entweder der Rohstoff aus fremden Gegenden zuzuführen ist, und deren Dasein also in jedem Augenblicke durch Dritte vernichtet werden kann, ferner solchen, bei deren Betriebe irgend einem anderen Volke überwiegende natürliche Vortheile in Beziehung auf den Rohstoff oder auf die Fabrikationsmittel zu Gebote stehen. Bei solchen künstlich hervorgerufenen Gewerbezweigen ist, um nur die auf die vorliegende Frage sich beziehenden Nachtheile zu erwähnen, die beständige Gefahr, daß sie ihre vielleicht zahlreichen Arbeiter gar nicht mehr zu beschäftigen vermögen oder sie in langsamem Todeskampfe mit dem äußersten Elende hinschleppen. Allein die Vortheile einer kräftigen, durch die natürlichen Verhältnisse begünstigten großen Industrie für alle Zweige der Volkswirthschaft, für die Macht des Staates und für das Behagen der Bürger sind so einleuchtend, daß eine absichtliche Zurückhaltung derselben auf niederer Stufe wegen eines nicht wesentlichen und hoffentlich entfernbaren Nachtheiles eben so unbegreiflich als unverzeihlich wäre. Auch ist dabei namentlich noch zu bedenken, daß eine stationär erhaltene Industrie in kurzer Zeit von der vorschreitenden anderer Länder überflügelt und erdrückt würde, so daß auch für die bis jetzt beschäftigten und bei fernerer Entwickelung ebenfalls mindestens in derselben Lage bleibenden Arbeiter bald das äußerste Elend einträte.

Vielleicht ist größere Hoffnung zu setzen auf Förderung des religiösen Sinnes und allgemeiner Volkserziehung? Bleibt es auch ein unangenehmes Gefühl, nur aus Furcht und Selbstsucht die heiligsten Interessen der Menschheit gefördert zu sehen, so kann natürlich nicht davon die Rede sein, einem solchen Bestreben, aus welchen Beweggründen es auch unternommen werde, entgegenzutreten. Auch soll nicht geleugnet werden, daß eine unter den Fabrikarbeitern bewerkstelligte allgemeine Verbreitung von religiöser Demuth und von klarer Einsicht in die bestehenden Lebensverhältnisse und in deren Gründe wesentlich dazu beitragen müßte, die Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft zu vermindern. Ergebung in den Willen einer speciellen Vorsehung würde das Unglück ohne Murren und noch mehr ohne gewaltsame Versuche zur Abänderung ertragen lassen; Einsicht in den Zusammenhang der gewerblichen Verhältnisse und in den Organismus des Staates müßte die Arbeiter wenigstens von jenen in der Regel nur zu ihrem eigenen größeren Elende führenden Gewaltthätigkeiten gegen die Herren oder deren Maschinen, von den gemeinsamen Austritten aus dem Geschäfte und dergleichen blinden Verzweiflungsmaßregeln abhalten. Allein zweierlei Bemerkungen drängen sich auf. Vorerst ist doch wohl sehr zu zweifeln, ob eine solche allgemeine Verbreitung von Religiosität und von klarer Bildung unter den Millionen von Fabrikarbeitern wahrscheinlich, ja nur möglich ist. Es geschehen, was die Religion betrifft, zwar allerdings vor unseren Augen gar mannigfache Bemühungen und Versuche; auch haben wir wieder Manches auferstehen sehen müssen, was man vernünftiger Weise als todt betrachten durfte: allein ist bei dem Allen im Großen der Sinn von Kirchlichkeit und gläubige, entsagende Demuth im Steigen, oder vielmehr immer mehr im Fallen? Und glaubt man in einer Zeit großer Gleichgültigkeit für positives Glauben unter den höheren Ständen den unteren, als Polizeimaßregel, die nöthige Art und Tiefe frommer Ergebung einflößen zu können? Dieses ist wahrlich höchst zweifelhaft. Namentlich scheinen die Fabrikarbeiter, bei ihrem Mangel an Einsamkeit, an Häuslichkeit, an Familienleben, bei der verdorbenen sie rings umgebenden Atmosphäre, den unter sie auszuschickenden Missionarien eine nur geringe Aussicht zu eröffnen. Ob aber die Verstandesbildung derselben, namentlich in Anbetracht der für Erziehung so höchst ungünstigen frühzeitigen schweren Arbeit der Jugend, wenn z. B. die durch die übermäßige Arbeit des Tages oder der Woche ermatteten Kinder alsbald beim Eintreten in die Schule in tiefen Schlaf verfallen, bis zu dem Grade gebracht werden kann, daß sie sich etwas verwickeltere Probleme der Volkswirthschaftslehre zu solcher Klarheit bringen, um trotz Leidenschaften und Beispiel nicht gegen sie zu handeln, ist ebenfalls sehr in Frage zu stellen. — Allein, selbst diese unwahrscheinlichen Erfolge ganz zugegeben, ist damit die Aufgabe gelöst, daß man die Aermsten im Elende läßt und sie nur dazu bringt, ruhig das Schicksal zu tragen? Heißt es nicht, die Religion schändlich misbrauchen, wenn man sie als Sicherheitsventil und Blitzableiter anwendet, anstatt mate-

riell zu helfen zu suchen? Wir erfüllen wahrlich unsere Pflicht nur schlecht, wenn wir die Gefahr beschwichtigen, das Elend aber unverändert lassen.

Kaum nöthig wird eine ausdrückliche Verwerfung des — freilich mehr angedeuteten als ausgesprochenen — Rathes Jener sein, welche Hilfe gegen die drohenden Uebel in der Einführung einer förmlichen Sklaverei der Fabrikarbeiter finden wollen. Wenn man auch vielleicht von der Bildungs- und Rechtlichkeit-stufe des jetzt lebenden Geschlechtes nicht die hohe Meinung hegen darf, welche manche Schmeichler der Volkseitelkeit zu haben vorgeben: so ist doch die Ausführung dieses Vorschlages ganz unmöglich. Die ganze europäische Bevölkerung würde sich gegen ein solches Unrecht wie Ein Mann erheben; und selbst wenn durch irgend eine unwiderstehliche Fügung Sklaverei wirklich eingeführt wäre, so könnte sie nicht gehandhabt werden, denn die Anwendung der hierzu nöthigen Grausamkeiten würde weder versucht werden wollen noch geduldet werden. Es ist daher gar nicht nöthig, noch besonders darüber zu reden, daß ein durch ganz Europa geführter Vernichtungskrieg wider die Fabrikarbeiter die unerläßliche Bedingung der Einführung wäre; noch auch darüber, daß die kaum eingeführte wieder aufgehoben werden müßte wegen ihrer furchtbaren, den Staat in seinen Grundlagen zerfressenden Nebenfolgen, wie die Negersklaverei ihr Ende deshalb erreicht hat oder noch erreichen muß.

Nicht dieser sittliche Abscheu und diese rechtliche Widerlegung finden Statt bei den zahlreichen Mitteln, welche die wirthschaftliche Lage des Arbeiters zu bessern versuchen. Diese Mittel alle sind dankenswerth, weil sie alle zur Minderung eines Theiles des Elends beitragen; sie alle sollen und müssen an dem passenden Orte ausgeführt und auch vom Staate möglichst unterstützt werden; allein eine radicale Hilfe, eine solche, welche die Wurzel des Uebels angriffe, ist von ihnen nicht zu erwarten. Es sind kleine Palliativmittel gegen eine weitverbreitete bösartige Krankheit. Hierher gehören alle Vorschläge, welche unvorsichtige Ehen der Arbeiter erschweren sollen; welche dieselben zur Theilnahme an verschiedenen Arten von Spar- und Hilfscassen aufmuntern; welche anrathen, ihnen wo möglich ein kleines Grundstück zur Bebauung zu überweisen, oder welche endlich durch Anlegung von Ackerbaucolonieen und Begünstigung von Auswanderung die Zahl der Arbeiter zu mindern und ihnen somit bei verminderter Mitwerbung Aussicht auf einen höheren Lohn zu verschaffen suchen. Es ist uns hier nur gestattet, einen schnellen Blick auf jeden dieser Vorschläge werfend, die Hauptursache seiner Unzulänglichkeit nachzuweisen. — Erschwerung unvorsichtiger Ehen. Eigentlich sind alle Ehen von Fabrikarbeitern unvorsichtig, denn bei allen ist der Lebensunterhalt der Familie auf höchst wandelbare Verhältnisse gestützt, bei allen kann gänzliche Hilflosigkeit nicht nur durch eigene Schuld, sondern weit mehr noch durch fremde Fehler oder unabwendbare Zufälle täglich eintreten, bei allen ist von einer allmäligen Verbesserung und Emporbringung der Lage gleich wenig die Rede. Somit müßte eigentlich allen gleichmäßig die Ehe untersagt werden. Wie wäre dieses aber möglich? Allein auch abgesehen davon, so ist nicht einzusehen, wie die Zerstörung des letzten Restes von häuslichem Leben, die Beraubung des oft so höchst nothwendigen Verdienstes von Frau und Kindern, die nothwendig in solchem Zustande noch weit höher steigende Unsittlichkeit den Arbeiter mit seinem Loose aussöhnen sollen. Eine Vermeidung allzu früher und unvorsichtiger Heirathen ist allerdings Pflicht und Lebensklugheit für Jeden, allein nur unter der Voraussetzung erträglich, daß diese Enthaltsamkeit gesichertere und glücklichere spätere Jahre herbeiführe. Dem aber ist bei dem Fabrikarbeiter nicht so. — Spar- und Hilfscassen sind sicherlich eine höchst wohlthätige Einrichtung auch für den Fabrikarbeiter, indem sie ihn unabhängiger gegenüber von dem Herrn stellen und ihn die einzelnen größeren Ausgaben bei Unglücksfällen, Familienereignissen u. s. w. ohne Zerrüttung seines Hausstandes ertragen lassen. Allein erspart ihm selbst der höchste Betrag der möglichen Ersparnisse die tägliche zum Tode ermattende geistlose Arbeit, die Zerstreuung und Entsittlichung der Familie, die Mishandlung der Kinder, die ganze Hoffnungslosigkeit des Zustandes? Gerade der Arbeiter, welcher dadurch, daß er mit eisernem Willen sich und seiner Familie jeden Genuß versagt, nach und nach eine kleine Summe erspart hat und nun dieses Ergebniß eines langen mühseligen Lebens selbst mit dem mindesten Betrage vergleicht, welcher ihm die Gründung eines selbstständi-

gen Geschäftes erlauben würde, muß über sein Laos verbittern und verzweifeln. — Der Besitz eines kleinen Grundstückes, namentlich eines eigenen Häuschens, ist allerdings eine Quelle von Zufriedenheit für den Arbeiter und rettet ihn von der Unreinlichkeit, Unordnung und Unsittlichkeit einer Wohnung in jenen casernenartigen Gebäuden, welche eine oft nur allzu schmutzige Speculation in Fabrikgegenden erbaut; allein eine Verbesserung in der Hauptsache ist doch auch hier nicht zu erkennen. So bedeutend, daß im Nothfalle die ganze Familie von dem Ertrage des Grundstückes leben könnte, kann der Besitz nicht wohl sein, theils des allzu großen Werthes, theils in großen Fabrikorten oder in eigentlichen Fabrikgegenden des mangelnden Platzes wegen, endlich weil der Arbeiter nicht in dieser Ausdehnung neben seinem Geschäfte Feldbau betreiben kann: das Verhältniß unbilliger Abhängigkeit wird somit nicht geändert. Ja es wird sogar, weil ein Wechsel des Aufenthaltsortes jetzt fast unmöglich ist, in gewisser Beziehung selbst noch verstärkt. — Von der Verminderung der Arbeiterzahl ist gar nicht abzusehen, wie sie eine wesentliche Verbesserung des Verhältnisses erzeugen soll. Wenn nicht auch die Zahl der Fabriken vermindert wird, so kann ein Austritt eines Theiles der ihnen nöthigen Arbeiter nur entweder die Erfindung neuer menschenersparender Maschinen oder die Herbeiziehung neuer Arbeiter mittelst anfänglich erhöhten Lohnes zur Folge haben. In beiden Fällen bleibt aber offenbar Alles beim Alten. Dazu kommt noch, daß sich gegen die beiden Mittel der Verminderung sehr Gewichtiges einwenden läßt. Von Ackerbaucolonieen im eigenen Gebiete kann natürlich in den meisten bereits hinlänglich bevölkerten und bebauten Ländern kaum in einer irgend fühlbaren Ausdehnung die Rede sein, und es ist daher nicht der Mühe werth, noch besonders bei den Schwierigkeiten eines Feldbaues von Seiten der darin unwissenden und ungeübten Fabrikarbeiter, so wie namentlich bei der Unnachhaltigkeit des Mittels zu verweilen. Daß Auswanderung an sich in großem Umfange anwendbar und ihre Bewerkstelligung sogar, wenn sie vom Staate auf eine vernünftige Weise geleitet wird, nicht durch übermäßige Opfer bedingt ist, mag zugegeben werden. Es kann daher Fälle geben, in welchen die Auswanderung Hilfe verspricht, namentlich wenn in einem Gewerbezweige durch Einführung einer neuen Maschine oder Bereitungsart eine bedeutende Anzahl von Menschen für immer brodlos geworden ist. Allein eine große Schwierigkeit liegt darin, wie den Auswanderern im neuen Vaterlande eine bessere Lage gesichert werden kann; ohne diese Sicherheit aber wird theils die Zahl der Emigrirenden nur unbedeutend sein, theils die ganze Maßregel ihren Zweck, die Verbesserung der Lage der Fabrikarbeiter, völlig verfehlen, indem diese nur in eine noch hilflosere Lage gebracht würden. Davon nicht zu reden, daß eine bedeutende Auswanderung von Fabrikarbeitern möglicher Weise eine für das bisherige Vaterland sehr ungünstige Mitwerbung verursachen und dadurch das Loos der im Lande zurückgebliebenen noch erschweren kann. — Es wird somit als bewiesen angenommen werden dürfen, daß zwar von diesen verschiedenen auf Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter berechneten Mitteln in gewissen Richtungen eine mehr oder weniger bedeutende Erleichterung und, namentlich in Verbindung mit religiöser Ergebung und klarer Einsicht, eine theilweise Beruhigung, und somit Verminderung der Gefahr für Staat und Gesellschaft zu erwarten ist; daß aber dieselben den tiefsten Sitz des Uebels gar nicht erreichen, und daß sie somit zwar so lange, bis der richtige Gedanke einer gründlichen Heilung aufgefunden ist, immerhin angewendet und selbst empfohlen werden mögen, allein als Lösung der Aufgabe nimmermehr betrachtet werden dürfen.

Gerade entgegengesetzter Natur sind die letzten noch übrigen Hilfsversuche, diejenigen nehmlich, welche auf eine ganz neue Organisation der Arbeiterverhältnisse dringen, dabei aber Pläne vorschlagen, welche mit den natürlichen Gesetzen der Vermögenserzeugung unvereinbar sind. Die Lehren Fourier's, St. Simon's u. s. w. stehen in so fern an Scharfsinn und Geist weit über allen bisher erörterten blos äußerlichen Betrachtungen und Vorschlägen, als sie doch erkennen, wo der Sitz des Uebels ist, und namentlich dem psychologischen und sittlichen Grunde des furchtbaren Uebels seine rechte Bedeutung anweisen, den Arbeiter als Menschen mit seinen sämmtlichen Leidenschaften und Ansprüchen, nicht blos als ein durch hinreichendes Futter zur Ruhe zu bringendes Arbeitsthier auffassen und behandeln wollen; allein durch die unbegreifliche Ver-

kehrtheit und gänzliche Unausführbarkeit ihrer Plane stellen sie sich wieder tief unter die Nüchternheit, aber doch Ausführbarkeit der anderen. Es würde zu weit führen, hier die verschiedenen Plane zu ganz neuer Organisation der bürgerlichen Gesellschaft, namentlich der arbeitenden Classen, ausführlich zu erörtern. Dieselben werden in diesem Werke an ihrer Stelle die erforderliche Darstellung und Würdigung finden. Es genügt für den gegenwärtigen Zweck, zu bemerken, daß dieselben sämmtlich auf der Aufhebung des Privateigenthums und auf der Einführung einer bald so, bald anders modificirten Vermögensgemeinschaft beruhen und nebenbei eine höchst intelligente, unparteiische und kräftige Leitung des gemeinschaftlichen Betriebs postuliren. Nun aber ist Zweierlei gleich einleuchtend. Einmal, daß mit der Aufhebung des Privateigenthumes das einzige ausdauernde und bei Allen hinreichend kräftige Motiv zu körperlicher Arbeit, nehmlich der Eigennutz, ganz wegfiele, und daß somit, während immer Einer in behaglicher Ruhe und im Genusse auf die Arbeit des Andern auch für sich rechnet, Alle zusammen schnell der äußersten Verarmung entgegensinken würden; zweitens aber, daß eine solche Leitung des gemeinschaftlichen Vermögensbetriebes aller menschlichen Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen Möglichkeit, entbehrt, während bei einem Fehler in nur einer Beziehung der Nachtheil und die Verwirrung unermeßlich und unheilbar wäre. Man setze den gewiß wenig denkbaren Fall des Zustandekommens eines solchen Vereines mit gemeinschaftlicher Arbeit und einem Gesammtvermögen: auf wie weit könnte man wohl die äußerste Gränze seiner Dauer setzen? Dies Alles sind Träume, zum Theil geistreiche Träume, jedenfalls das Gefühl tiefen Unglückes vor dem Einschlafen beweisende Träume; allein sie können zur Heilung des Uebels keine gesunde, ausführbare Maßregel an die Hand geben.

Somit ist denn wohl der Beweis geliefert, daß die verschiedenen bis jetzt vorgeschlagenen Mittel dem Elende der Fabrikarbeiter und der aus ihm hervorgehenden Gefahr für Staat und Bildung das vorgesteckte Ziel zu erreichen nicht vermögen. Hieraus folgt aber nun keineswegs, daß überhaupt keine Hilfe möglich sei und daß man die Dampfmaschine wie ein blindes Fatum walten lassen müsse, bis sie zuerst ihre lebendigen Pertinenzstücke, durch diese aber alle anderen Menschen zu Grunde gerichtet habe; sondern es folgt nur daraus, daß die Lösung der Aufgabe auf andere Weise denn bisher versucht werden müsse. Leider ist freilich zuzugestehen, daß der schaffende und ordnende Gedanke noch nicht gefunden, und daß also hier noch ein Verdienst zu erwerben ist, welches nicht blos in der Bereicherung des Wissens um eine neue Idee, sondern in der Rettung von Millionen von geistigem und körperlichem Wehe bestehen wird. Hoffen wir, daß dieser richtige Gedanke werde gefunden werden, so lange es noch Zeit ist, ihm seine volle vorbeugende Wirkung zu gewähren.

Natürlich nicht in dem eitlen Wahne, diesen Kranz zu erreichen, sondern nur in der Ueberzeugung, daß auch ein ganz misglückter weiterer Versuch wenigstens in so fern von Nutzen ist, als er immer dazu beiträgt, die Frage von allen Seiten zur Erkenntniß zu bringen und die noch unklaren Punkte bestimmter zu bezeichnen und zu umgränzen, soll jetzt angedeutet werden, wie nach unserer Ansicht in der Lösung des Problems verfahren und was erreicht werden muß.

Soll der Fabrikarbeiter mit seinem Loose ausgesöhnt und also in ein des Menschen würdiges und von ihm zu ertragendes Verhältniß gesetzt werden, so ist Zweierlei unerläßlich. Einmal muß er gegen einen Misbrauch seiner Kraft und Zeit geschützt werden, so daß er nicht mehr durch die tägliche Arbeit ganz erschöpft, sondern zum Genusse eines Familienlebens und zu einer sittlichen und geistigen Bildung befähigt wird. Zweitens muß ihm ein Hoffnungsstern in sein mühevolles und armseliges Leben gebracht werden, damit er in der Verfolgung dieser wenn schon noch so fernen Aussicht Muth und sittliche Kraft behalte. Wird das Eine oder das Andere nicht erreicht, so muß er der im Innersten erbitterte, in der Regel auch der unsittliche Mensch und dadurch der drohende Feind der Ordnung und der Bildung bleiben; selbst eine zulängliche Erfüllung der einen Forderung macht die Erreichung der andern Aufgabe nicht überflüssig, weil weder eine künftige Aussicht über gegenwärtige unerträgliche Unbilligkeit und Mishandlung wegsehen läßt, noch ein zwar erträgliches, allein gar keiner wesentlichen Verbesserung, sondern nur leicht mögli-

chen Verschlimmerungen ausgesetztes Dasein ebenfalls keine Zufriedenheit verschafft. — Erst an die Erfüllung dieser Hauptforderungen mögen sich denn die kleineren und nicht in das Wesen der Verhältnisse eindringenden, allein doch immerhin noch manches kleinere Uebel beseitigenden Mittel anreihen, welche oben als keineswegs verwerflich, sondern nur als lange nicht genügend bezeichnet werden mußten; und von welchen denn auch hier nicht weiter die Rede sein mag, da sie weder schon an der Reihe, noch auch an sich einem Zweifel oder großer Schwierigkeit der Ausführung unterworfen sind.

Nimmt man die bisherige Erfahrung zu Hilfe, so können sich die Arbeiter in den Fabriken über Mißhandlungen von Seiten der Herren hauptsächlich beklagen in Beziehung auf übermäßige lange Arbeit, namentlich auch der Kinder, auf unbillige Herabdrückung des Arbeitslohnes, auf Bezahlung in Waaren anstatt Geld, auf die Nöthigung, alle Lebensbedürfnisse, als Wohnung, Speisen, Getränke, von dem Herrn zu theuren Preisen und in schlechter Beschaffenheit zu beziehen, endlich auf den ungesunden Zustand der Fabrikgebäude. — Unter diesen Uebelständen sind einige, welche ohne irgend einen Anstand unmittelbar von der gesetzgebenden Gewalt untersagt und durch genaue Aufsicht der Polizeibehörden unterdrückt werden können. Diese sind: Bezahlung mit Waaren, Lieferung der Lebensbedürfnisse und schlechte Beschaffenheit der Gebäude. Entzieht ein solches Verbot auch allerdings dem Herrn einen Theil seines bisherigen Gewinnes, so ist dieses nur eine wucherliche Ueberforderung, deren Unterdrückung schon aus dem Umstande sich als ganz möglich erweist, weil keineswegs alle Fabrikanten zu solchem blutigen Gewinne herabsteigen und doch die Mitwerbung ihrer schlechteren Genossen bestehen. — Unleugbar ist es weit schwieriger von Seiten des Staats, Zwangsvorschriften zu geben über die Länge der täglichen Arbeit und über die Höhe des Lohnes. Der Lohn wird durch eine doppelte Concurrenz bestimmt, nehmlich durch die unter den Arbeitern selbst und durch die der Verkäufer der Waare, hauptsächlich im Auslande. Durch unmittelbare Zwangsbestimmungen über Preise läuft man Gefahr, die Fortsetzung der Fabrikation unmöglich zu machen und somit, anstatt Hilfe zu leisten, Herren und Arbeiter in gemeinsamen Ruin zu verwickeln, jedenfalls dadurch in Beziehung auf den durch Zölle allenfalls zu rettenden Absatz im Inlande zu jenem auf die Dauer doch unausführbaren und abgeschmackten Systeme eines Maximum zu kommen. Auch ist zuzugeben, daß eine einfache Bestimmung der erlaubten Arbeitsdauer umgangen werden kann durch Festsetzung einer Zahlung nach dem Stücke, deren Preis ebenfalls zu reguliren dem Staate nicht einfallen kann. Allein hiermit ist die Unmöglichkeit einer Hilfe noch keineswegs im Allgemeinen bewiesen; vielmehr sind noch zwei Maßregeln übrig, welche zwar auch ihre bedeutenden Schwierigkeiten haben, allein bei denen doch Ausführbarkeit und gründliche Zweckerreichung vorzuliegen scheinen. Einmal nehmlich liegt die Frage sehr nahe, ob denn der Staat nicht befugt und verpflichtet sei, die Zahl der Stunden, welche eine Factorei täglich überhaupt geöffnet sein darf, durch ein Gesetz unwandelbar und durch große Strafbestimmungen gegen die Uebertreter festzustellen, etwa auf zwölf täglich, mit Ausschluß der Erholungs- und Speisezeit? Wie viel durch eine solche Bestimmung für die Erträglichkeit des Looses der Arbeiter, namentlich auch für die Möglichkeit eines Familienlebens und einer Enthaltung vom Trunke gewonnen wäre, bedarf nicht erst einer Ausführung. Allerdings drängen sich zwei gewichtige Einwendungen auf, nehmlich die Vertheuerung der Waaren durch die Steigerung der Kostenpreise und somit Verminderung des Absatzes im In- und Auslande; zweitens die Unmöglichkeit, den Arbeitern in Zeiten großer Preisdrückung der Waaren den bisherigen nöthigen Unterhalt durch eine Verlängerung der täglichen Arbeitsstunden zu gewähren, oder ihnen bei besonders schwunghaftem Betriebe und großen Bestellungen einen bedeutenden Lohn durch eine solche Verlängerung zufließen zu lassen. Beide Einwendungen sind richtig, doch beide vielleicht nicht unüberwindlich. Hinsichtlich der Vertheuerung der Waaren ist nehmlich einmal darauf aufmerksam zu machen, daß wenigstens bei manchen Erzeugnissen der Arbeitslohn und somit die Dauer der täglichen Arbeit nur einen geringen Theil des Kostenpreises ausmacht, somit einige Erhöhung desselben nicht von sehr nachtheiligen Folgen sein kann; zweitens aber ist eben die Frage, ob nicht selbst eine Verminderung des Absatzes immer noch wohlfeil erkauft wäre durch eine so wesentliche Verbesserung des Zustandes der

Arbeiter? Die Möglichkeit ausnahmsweiser längerer Arbeitsstunden möchte aber vielleicht dadurch bewahrt werden können, daß von dem Gebote einer Schließung der Fabrikgebäude zu bestimmter Zeit auf eigenes Ansuchen der Arbeiter vorübergehend von einer Staatsbehörde eine Ausnahme bewilligt werden dürfte. Einem etwaigen abermaligen Misbrauche auch dieser Einrichtung zu begegnen, dürfte dem durch Erfahrung belehrten Scharfsinne des Gesetzgebers doch kaum zu schwer fallen. Unter allen Umständen aber, und gehe daraus hervor, was da wolle, muß dem Misbrauche der Kinder zu übermäßiger Fabrikarbeit ein Ende gemacht werden. Kein Geldvortheil kann gegen eine solche Unmenschlichkeit in die Wagschale gelegt werden. Das Mislingen der bisherigen Versuche der Gesetzgebungen darf nicht abschrecken, neue Versuche zu machen, bis der rechte Gedanke gefunden ist. Und wenn es aus sehr naheliegenden Gründen nicht angeht, für die Kinderarbeit im Ganzen eine kürzere Arbeitszeit als für die Maschinen und die erwachsenen Arbeiter zu bestimmen, so steht keine Unmöglichkeit im Wege, den unbedingten Satz aufzustellen, daß ein Kind nur den halben Tag in der Fabrik beschäftigt werden dürfe, die andere Hälfte aber für Unterricht und Erholung frei haben müsse. Hieraus ginge nur die Nothwendigkeit hervor, zwei Kinder anstatt jetzt eines zu beschäftigen, natürlich auch nur gegen halben Arbeitslohn. Was sind aber einige Schwierigkeiten oder kleine Nachtheile für Herren, Arbeiter oder Eltern gegenüber von dem Aufhören einer unsere ganze Zeit schändenden Abscheulichkeit? — Von noch größerer Wirkung auf die Sicherstellung der Arbeiter gegen Mishandlung dürfte aber wohl ein zweites Mittel sein, nehmlich eine gesetzliche Bestimmung, welche ihnen einen genauer festzusetzenden Antheil an dem reinen Gewinne des Unternehmens zuschiede. Daß eine solche Bestimmung gegen manche angenommene Ansicht liefe, eine bedeutende Gesetzes- und Geschäftsmasse veranlassen würde, auch eine ganz neue Organisation des Verhältnisses der Arbeiter zum Herrn voraussetzte, ist ganz richtig; allein darin liegt noch keine Widerlegung. Man geht ja gerade von der Ueberzeugung aus, daß in dem jetzt durch und durch faulen und gefährlichen Organismus eine wesentliche Verbesserung vorgenommen werden müsse: diese aber kann ohne eine eben so wesentliche Veränderung nicht eintreten. Wären die jetzt verbreiteten Ansichten und Gewohnheiten die richtigen, so hätten sie kein so tiefes Uebel erzeugt. Mühe und Arbeit aber kommt bei einer Lebensfrage nicht in Betracht; auch würde sich wohl durch Zeit und Erfahrung Vieles vereinfachen. Wir maßen uns nicht an, nähere Vorschläge zu machen, wie diese Theilung des reinen Gewinnes vorzunehmen sein möchte; sie erfordern, um ausführbar zu sein, genaueste Kenntniß der Verhältnisse jeder einzelnen Gattung von fabrikmäßig betriebenen Gewerben und einer kühnen Idee, die — wiederholt sei es bemerkt — noch nicht geboren ist. Nur wird wohl Dreierlei als unter allen Voraussetzungen nothwendig angenommen werden dürfen. Erstens, daß die Arbeiter gegen Täuschungen und selbst gegen die Möglichkeit eines Mistrauens durch das Detail der Einrichtung sicher gestellt werden müssen; zweitens, daß die ihnen zukommende Summe im Ganzen und nicht in der Form einer laufenden Lohnerhöhung zufließe, damit sie sich als Capital sammeln, vielleicht sogar als Einlage in den Fonds der Fabrik behandelt werden möge; drittens endlich, daß eine gerechte Abstufung nicht nur zwischen den verschiedenen Arten der Arbeiter, sondern auch unter den gleichartigen nach Fleiß und Geschicklichkeit stattfinde, allenfalls durch ein Geschwornengericht aus ihrer Mitte, oder durch geheime Abstimmung über jeden Einzelnen bestimmt. Wenn dieser Gedanke ausführbar ist und endlich allgemein und rechtzeitig ausgeführt wird, so darf man sich von ihm eine höchst wesentliche Verbesserung des Uebels versprechen, denn er würde von dem Arbeiter den Haß gegen den Herrn und wegen seiner gegen alle höhere Stände und gegen den Staat wegnehmen, würde an die Stelle der Erbitterung über Aussaugung und Uebervortheilung Freude am Geschäfte und an der Bestimmung setzen. Selbst eine anstrengende Arbeit würde leichter ertragen werden, und je umfassender dieser Plan durchgeführt würde, desto weniger wäre selbst eine Berücksichtigung der oben gemachten Forderungen hinsichtlich der Arbeitszeit dringendes Bedürfniß, natürlich die Kinderarbeit immer ausgenommen.

Vielleicht nicht so schwierig als in dem bisher erörterten Punkte ist eine ausführbare und zureichende Hilfe in Beziehung auf die **Hoffnungslosigkeit** der Fabrik-

arbeiter zu finden, wenn nur der Zweck scharf ins Auge gefaßt und dadurch ganz Ungehöriges und Unausführbares beseitigt wird. So kann also vor Allem von einer Zwangseinrichtung, welche den zahlreichen Arbeitern einen so hohen Lohn versicherte, daß Jeder eine vernünftige Aussicht hätte, aus den Ersparnissen desselben nach und nach zu einem selbstständigen Gewerbe zu kommen, keine Rede sein. Ein solches Gesetz wäre völlig gleichbedeutend mit dem gänzlichen Verbote aller Fabrikation. Auch darüber kann kein Zweifel sein, daß bei der Einräumung von Vortheilen, welche den vorliegenden Zweck fördern sollen, ein Unterschied zwischen dem durch Trägheit, Lüderlichkeit oder Stumpfheit Unfähigen, und dem in jeder Beziehung sich auszeichnenden Arbeiter gemacht werden muß. Nicht nur würde eine gleiche Vertheilung ohne Berücksichtigung des Verdienstes eine allgemeine Lähmung besonderer Anstrengung zur nothwendigen Folge haben, sondern sie würde auch in so fern ihren Zweck verfehlen, als theils auf diese Weise Jedem nur ein ganz Geringes zufließen könnte, was zur Begründung eines eigenen Geschäftes auch nicht entfernt genügen könnte, theils der Unfähige doch nie im Stande wäre, ein so verwickeltes und so viele Geistes- und Charakterkräfte erforderndes Geschäft zu betreiben. Wohl aber ist einleuchtend, daß die Absicht durch die Aussindigmachung eines solchen Systems erreicht werden kann, welches zwar Allen die Möglichkeit einer Mitwerbung eröffnet, allein nur wenigen ganz Ausgezeichneten die wirkliche Erreichung des ausgesetzten Preises gestattet, der dann aber groß genug sein muß, um das Glück des Gewinnenden wirklich zu machen. Hierzu dürfte aber Doppeltes hinreichen. Vorerst muß Denjenigen, welchen eine solche Aussicht mit Vernunft eröffnet werden soll, die Möglichkeit der nöthigen Ausbildung gegeben werden. Die schwachen Kenntnisse, welche ein Fabrikarbeiter in seiner Jugend, vielleicht neben vielstündiger Arbeit in der Fabrik, erwerben konnte, und die bloße Routine bei der Arbeit reichen natürlich weit nicht aus für den Vorsteher eines Fabrikgeschäftes. Da nun neben der täglich bis in die Nacht dauernden, oft die letzte Kraft erschöpfenden Arbeit von einem Studium der technischen und mercantilischen Wissenschaften keine Rede sein kann, auch nicht an jedem Fabrikorte Gelegenheit dazu gemacht werden mag: so bleibt Nichts übrig, als die zur Emporhebung bestimmten Arbeiter von ihrem Geschäfte ganz zu befreien und mit einem sie und ihre Familien nährenden Stipendium an eine eigens für sie eingerichtete Lehranstalt zu versetzen. Hier mögen sie einige Jahre sich bilden und den Erfolg ihrer Bemühungen durch Erstehung öffentlicher Prüfungen beweisen. — Zweitens aber ist erforderlich, den zur Selbstständigkeit zu bringenden Auserwählten zu einem Capitale zu verhelfen, welches ihnen erlaubt, wenigstens als Theilnehmer in ein Geschäft einzutreten. Da es nur ein günstiger Zufall wäre, wenn ein Mann dieser Art, welcher also gar keine Sicherheit leisten kann, Credit zu leidlichen Bedingungen fände, und da jedenfalls die bürgerliche Gesellschaft schuldig ist, ihr Scherflein beizutragen zu der Abkaufung einer sie selbst in ihrem Dasein, wenigstens in ihren besten Interessen bedrohenden Gefahr: so ist wohl nicht zu viel gefordert, wenn vom Staate die Vorstreckung dieser Capitalien verlangt wird. Das Opfer wäre nicht so groß, als es auf den ersten Anblick vielleicht erscheint; denn nicht nur bedarf es keineswegs einer großen Anzahl von jährlichen Ausstattungen solcher Art, um jeden strebsamen und seine Fähigkeit zu Größerem fühlenden Arbeiter dadurch aufzumuntern und mit seinem Loose auszusöhnen, sondern es ist auch nicht einmal nothwendig, daß diese vertheilten Summen geschenkt werden. Ein unverzinslich auf eine Reihe von Jahren gemachtes Anlehen erfüllt beinahe denselben Zweck, denn es verschafft dem glücklichen Bewerber die Möglichkeit eines Anfanges; Sparsamkeit und Fleiß aber werden ihn in den Stand setzen, das Darlehen einst zurückzugeben, damit es nun diene, einen Anderen ebenfalls emporzuheben. Auch hier dürfte es nicht schwer sein, eine unparteiische Behörde zur richtigen Auswahl der Bewerber zu finden. Daß zu diesem Concurse nur die besten Schüler der oben erwähnten Bildungsanstalt zuzulassen wären, versteht sich; allein auch die nicht auf diese höchste Weise Begünstigten würden immerhin durch die Erhöhung ihres Wissens und Könnens eine ganz andere Stellung als ihre frühere erhalten und überall als Werkführer und Aufseher gern angenommen und anständig belohnt werden, so daß auch sie nicht nur selbst mit ihrem Stande versöhnt würden, sondern auch Andere durch ihr Beispiel damit versöhnten. Ein ganzes Heer vom

jüngsten Tambour an wird durch die Aussicht auf Einen Marschallsstab zu fröhlicher Todesverachtung und jahrelanger Ertragung der härtesten Mühseligkeiten begeistert, wenn er nur wirklich auch für den gemeinen Mann erreichbar ist; und auch Diejenigen, welche sich nur zu weit niedereren Stufen emporarbeiten können, bleiben zufrieden, denn auch für sie war wenigstens Hoffnung gewesen.

Sei es nun aber, daß etwas den im Vorstehenden gewagten Vorschlägen Aehnliches als ausführbar und zweckerreichend erfunden werde, sei es, daß das Problem auf ganz andere Weise befriedigend gelöst werden müßte: unter allen Umständen steht die Wahrheit fest, daß hier etwas Bedeutendes geschehen muß, um die bereits vorhandene zum Himmel schreiende Masse von Unglück zu erleichtern und das weitere im Hintergrunde drohend aufsteigende Gewitter vor seinem Ausbruche zu vertheilen. Allen Ländern, welche nicht auf den untersten Stufen der Gewerbthätigkeit stehen, ist diese Aufgabe gesteckt. Die bereits mit Fabriken und Fabrikarbeitern bedeckten haben die nächste Aufforderung, allein freilich auch die schwersten Leistungen zu machen, da eine bereits vorhandene fehlerhafte Einrichtung nur mit mannigfachem Widerstande und mit unvermeidlichen Leiden des Uebergangszustandes selbst ins entschieden Bessere verwandelt werden kann. Diejenigen Völker aber, welche die Bahn der großen Industrie erst zu betreten angefangen haben, mögen sich durch das Beispiel ihrer Vormänner warnen lassen und, so lange es noch Zeit ist, Maßregeln aufsuchen, welche die Menschenliebe und der Vortheil gleich dringend verlangen. Es ist dieses ein Gegenstand, von welchem sehr zu wünschen wäre, daß er einer vielfachen Berathung unterworfen würde, namentlich auch unter gebildeten und wohldenkenden Männern des Gewerbestandes, als welche nicht nur zunächst bei ihrer Beantwortung betheiligt sind, sondern auch die sichersten Vorkenntnisse zur richtigen Einsicht besitzen. Ein Augenblick Nachdenken muß zeigen, daß, wenn nicht die ganze bisher besprochene Ansicht ungegründet ist, sowohl Verbergen des Kopfes in einem Busche, als kalte Selbstsucht, welche wenigstens auf das Nichteinbrechen des Uebels während der eigenen Lebenszeit hofft, die wohl verdienten Früchte bringen müßten. *)

---

*) Je mehr sich die Fabrikindustrie entwickelt und je mehr also auch ihre Folgen hervortreten, desto häufiger werden die Stimmen, welche die mannigfachen Uebelstände besprechen. Dieselben haben zwar noch wenigen Einfluß auf die Gesetzgebung, noch wenigeren vielleicht auf die (in der einseitigen Schätzung der vortheilhaften Seiten der Fabriken auf unbegreifliche Weise befangene) Wissenschaft gehabt; allein sie sind deshalb einer Beachtung nicht weniger werth. Außer den verschiedenen Schriften über die Lehren St. Simon's, Fourier's und Owen's, ferner den Vorschlägen zu ausgedehnter Auswanderung oder Colonisation, deren Aufzählung hier zu weitläufig wäre, sind namentlich folgende Werke zu nennen: 1) von Engländern: Gaskell, The manufacturing population of England, its moral, social and physical conditions etc. London 1832. Derselbe, Artisans and Machinery. London 1836 (eine wenig veränderte Bearbeitung der erstgenannten Schrift). Kay, The moral and physical condition of the working classes. London 1832. Wade, History of the middle and working classes. 3e ed. London 1835. Fielden, The curse of the Factory System. 1836. Wing, The evils of the Factory System. London 1836. Sadler, Factory Statistics. London 1836. The Quarterly Review, nr. 114. S. 396 flg. Sodann sind die über den Gegenstand verhandelten Parlamentspapiere von großer Wichtigkeit, namentlich: Report from the Committee on the Bill to regulate the labour of the children in the mills. 1832. fol. Reports of Factory Commissioners. 1833. 1834. fol. Reports and Evidences of the Parl. Committees on the Factory Question. 1832. fol. 2) Von Franzosen haben sich hauptsächlich nachstehende Schriftsteller mit der Frage beschäftigt: Morogues, Recherches des causes de la richesse et de la misère des peuples civilisés. Paris 1832. 4. Derselbe: Du paupérisme et de la Mendicité. Paris 1834. Villeneuve-Burgemont, Économie politique chrétienne. Paris 1834. S. 1—111. Sismondi, Du sort des ouvriers dans les manufactures (in Fix, Révue d'écon. polit. Juill. 1834). 3) Die deutsche Literatur ist noch arm, da uns glücklicher Weise der Gegenstand noch ferner liegt. Es ist etwa zu nennen: F. Bader, Ueber das dermalige Misverhältniß der Vermögenslosen oder Proletarier zu den Vermögen besitzenden Classen. München 1835. Godefroy, Theorie der Armuth. Hamburg. 2. Aufl. 1835. Endlich hat der Verfasser vorstehender Betrachtungen (Mohl) einen Versuch gemacht, die Aufmerksamkeit auf die schwierigen hier zu beantwortenden Fragen zu lenken, s. in Rau's Archiv für Nationalökonomie Bd. II. S. 141—203: Ueber die Nachtheile des fabrikmäßigen Betriebes der Industrie.

Nachtrag. Unter den neueren Bestrebungen, die Lage der Fabrikarbeiter zu verbessern, verdienen die ausdauernden Bemühungen des H. Fielden, Parlamentsmitglied für Oldham, einer ehrenvollen Erwähnung. Wie alljährlich, seit seinem Eintritte in das Parlament, so brachte er zuletzt in der Sitzung des Unterhauses vom 26. Januar 1847 eine Bill ein, welche, in Anbetracht der geringen Gunst, womit Vorschläge zur Einmischung der Staatsgewalt in die Bedingungen der Gewerbsthätigkeit dort aufgenommen zu werden pflegen, die Mäßigkeit ihrer Forderungen schon in der Benennung „Zehnstundenbill" zu erkennen gab. Er schlug vor, daß vom 1. Mai 1847 an die Arbeitszeit in den Fabriken für Personen unter 18 Jahren auf wöchentlich 63 Stunden, vom 1. Mai 1848 an auf 58 Stunden bestimmt werden soll. Er erinnerte daran, daß im Jahre 1833, als die Sklaven in den westindischen Colonieen mit einem Opfer von 20 Millionen Pfund Sterling emancipirt wurden, die Arbeitszeit für die Neger auf 45 Stunden festgesetzt ward, also 13 Stunden weniger, als er für die Kinder der englischen Proletarier verlange. Er erinnerte an die Worte von Sir Robert Peel's Vater, daß ohne den nöthigen gesetzlichen Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter das verbesserte Maschinenwesen der härteste Fluch Englands werden würde. Er führte aus amtlichen Berichten Zahlen und Thatsachen an, welche ein furchtbares Bild der Verwahrlosung in den Arbeiterfamilien enthüllten. So heißt es z. B. in dem Vierteljahrsberichte des Generalregistrators der Geburten, Sterbfälle und Ehen: „Die Uebersichten des abgelaufenen Vierteljahrs beweisen, daß nichts Wirksames zur Abwendung der Seuchen, der Leiden und Sterbfälle, wodurch so viele Tausende weggerafft werden, geschehen ist. Die Verbesserungen tragen meistens einen oberflächlichen Charakter und dringen nicht in die Wohnungen und die Lebensweise des Volkes. Die Wohnung und die Kinder eines Arbeiters können nur durch die emsige Thätigkeit einer unterrichteten, fleißigen Frau reinlich und gesund erhalten werden, wie Jeder weiß, der dem Gegenstand einige Aufmerksamkeit gewidmet hat. Dies wird in Lancashire übersehen, wo die Frau oft fern vom Hause in Arbeit steht. Die Folge ist, daß Tausende, nicht nur Kinder, sondern auch Männer und Weiber an Seuchen sterben, die früher aus den nehmlichen Gründen in Casernen, Lagern, Gefängnissen und Schiffen so große Verheerungen anrichteten. In Manchester starben in sieben Jahren 13,362 Kinder über die Zahl der natürlichen Sterblichkeitsverhältnisse. Diese kleinen Kinder, in unreinlichen Wohnungen und ungesunden Straßen aufgezogen, wurden Tage lang von ihren Müttern allein gelassen, um, durch Opium beruhigt, die schädlichen Dünste zu athmen; von tödtlicher Krankheit befallen, starben sie unter peinlichen Leiden ohne ärztliche Hilfe, welche doch, wie die Hoffnung, Jedem zu Theil werden sollte; aber der Arzt wird entweder gar nicht oder zu spät gerufen." — Herrn Fielden's Bill durfte zwar zum erstenmal verlesen werden, allein dies wurde nur Anstands halber gestattet, und die Stimmung des Hauses zeigte wenig Hoffnung, daß sie zum Gesetz erhoben werde. Die Times erklärt die geringe Theilnahme an dem Schicksale der zahlreichen Classe der Fabrikarbeiter durch ihre Isolirung von den übrigen Classen der Gesellschaft mit Ausnahme der Unternehmer. Der Landwirth weiß Nichts von ihnen, als was er bei einer gelegentlichen unangenehmen Reise nach einer Fabrikstadt erfährt, oder aus der beschwerlichen Lectüre von Parlamentsberichten. Er kennt sie nur als Geschöpfe, die sein Kirchspiel los geworden ist. Sie finden daher keine Theilnahme bei den Landwirthen. Eine dreifache Mauer scheidet sie von der Masse der Unternehmer. Der Eigennutz erhebt seinen massiven Wall, um ihre Lage zu verbergen, ihre Klagen zu ersticken. Und als ob der Eigennutz nicht hinreichte, um seine Zwecke zu erreichen, predigt auch noch die Nationalökonomie gegen die Bitten und Beschwerden über den Text des laissez aller. Allein die wahre Nationalökonomie ist nicht gleichgültig gegen das Wohlbefinden, die Sittlichkeit und die Gesundheit des Volkes. Wenn das System des laissez faire die unbedingte Lehre der Nationalökonomie wäre, dann hätte das gegenwärtige Jahr über vielfache Verletzungen derselben zu klagen (die Unterstützungen für Irland). Die Nationalökonomie widersetzte sich nicht einer Beschränkung der Negerarbeit; sie verwirft nicht die Anordnungen zur Verbesserung der Gesundheit in den Städten, zur Beschränkung der Arbeit in den Bergwerken, zur Unterdrückung lasterhafter Gewohnheiten und Launen, zur sittlichen Bildung des Volkes. Warum sollte die Nationalökonomie

Einwendungen machen gegen Maßregeln zur Verhinderung ungebührlicher und ungesunder Beschäftigung von Weibern und Kindern? Zweifelt Jemand, daß eine tägliche zwölfstündige Einsperrung in Fabrikräumen für Kinder unter 10 Jahren ungebührlich und ungesund ist? Behauptet Jemand, daß die Abwesenheit der Frauen von ihrem natürlichen Wirkungskreis, der Wohnung, Tag für Tag, die Rückkehr spät am Abend, zu spät, um ihre Kinder zu warten, ihr früher Ausgang, zu früh, um die Wohnung rein zu halten, keine schlimmen Folgen habe, die sich weit über die Räume der rauchigen Fabrik oder des schmutzigen Wohnzimmers erstrecken? Wenn Jemand daran zweifelt, so gehe er nach dem Norden, besuche Manchester, Stockport, Oldham, Bradford und andere Sammelpunkte einer geschäftigen, aber Menschen zerstörenden Industrie. — (Man vergleiche auch die Artikel: Communismus und Socialismus, und Organisation der Arbeit.)

IV. Das Schutzsystem. Nicht geringer als bei irgend einem der bisher besprochenen Punkte ist die Meinungsverschiedenheit, und unbezweifelt weit größer die Ideenverwirrung und das Misverständniß in Beziehung auf die Frage: ob den inländischen Gewerben gegen die Mitwerbung der Ausländer ein Schutz durch ein hierauf berechnetes Zollsystem gegeben werden darf und soll? Die Einen verlangen unbedingte Freiheit des Handels, die Anderen dagegen wollen, daß der Staat seinen inländischen Gewerbenden den Markt sichere und deshalb je nach dem Bedürfnisse alle gleichen Erzeugnisse des Auslandes, welche in das diesseitige Gebiet eingeführt werden wollen, mit Abgaben belege. Vielleicht stellen sie selbst die Forderung auf, daß den inländischen Waaren die Möglichkeit der Mitwerbung auf auswärtigen Märkten durch die Bezahlung von Ausfuhrprämien, welche den Verkäufern eine Verminderung der Preise erlauben, zu sichern sei; sie verlangen ein Verbot der Ausfuhr von Maschinen und der Auswanderung oder selbst der Reisen der Arbeiter.

Lassen wir nun vorerst diese letzteren Forderungen bei Seite und fassen wir nur die Frage über Handelsfreiheit oder Schutzzölle ins Auge, so sollte es doch möglich sein, sich mit Wenigem über den Stand der Frage zu verständigen, wenn es schon natürlich, wie bei allen Einrichtungen, welche Nutzen und Nachtheile gemischt zur Folge haben, unmöglich sein wird, eine Einstimmigkeit der Ansichten unter den mittelbar Betheiligten zu Stande zu bringen, weil den Einen mehr der Vortheil, den Andern mehr der Schaden berührt.

Unleugbar ist, daß zu den Bedingungen der Möglichkeit (nicht blos der Blüthe) einer bestimmten Gewerbethätigkeit die Abwesenheit einer übermächtigen Mitwerbung gehört. Wenn Andere dieselbe Waare um den nehmlichen Preis besser oder in derselben Güte wohlfeiler liefern, so wird natürlich jeder Käufer ihnen zufallen, und sie werden das ganze Bedürfniß befriedigen. Was etwa durch Localpatriotismus, Liebhaberei oder persönliche Rücksicht auf den Verkäufer an diesem Verhältnisse geändert wird, ist nicht der Rede werth, namentlich auf die Dauer. Nun kann allerdings Nichts richtiger sein, als daß derjenige Gewerbende, welcher nur durch Ungeschicklichkeit, Unehrlichkeit, Habsucht oder Mangel an Capital dem unter ganz gleichen äußeren Bedingungen arbeitenden Mitwerber nachsteht, eine Unterstützung nicht verdient, welche ihm nur auf Kosten der Verzehrer gegeben werden könnte. Er soll eben so gut und wohlfeil arbeiten, oder es ganz unterlassen. Somit ist Nichts einleuchtender, als daß es ganz verkehrt und in hohem Grade ungerecht ist, wenn der Staat unter den innerhalb seiner eigenen Gränzen und unter denselben Gesetzen und übrigen äußeren Verhältnissen lebenden Gewerbenden die Einen gegen die Anderen durch künstliche Unterstützungen begünstigt und nicht Alle den Gesetzen der freien Mitwerbung überläßt. Die ganze Folge wird hier die sein, daß Talent, Tüchtigkeit und Vorsicht den Sieg über die gegentheiligen Eigenschaften davon tragen, wie dieses Recht ist. Allein anders stellt sich die Sache doch, wenn für die gesammten Gewerbenden des Staats eine Unmöglichkeit der Mitwerbung mit den Bewohnern eines bestimmten fremden Staats oder vielleicht aller fremden Staaten besteht, und zwar aus Ursachen, deren Besiegung wenigstens jetzt noch ganz außerhalb der Kräfte der diesseitigen einzelnen Bürger steht. Daß thatsächlich solche Verhältnisse bestehen können, ist vernünftiger Weise nicht zu leugnen. Wenn nehmlich diesseits sehr hohe Abgaben auf den Gewerben lasten, der Bezug der Rohstoffe oder Fabrikationsmittel mit großen Kosten verknüpft ist, die fremden Mitwerber das

Vorurtheil der inländischen Käufer für sich haben, vor Allem aber, wenn dieselben durch frühere Betreibung des Gewerbes an Erfahrung, Gewandtheit, guter Maschinerie voraus sind und durch frühere bedeutende Gewinne die ersten Anlegekosten ihrer Etablissements bereits amortisirt haben: so können die Preise der Einheimischen mit denen solcher Fremder nicht gleichgestellt, ebenso wenig aber die Ursachen der Unmöglichkeit weggeräumt werden. Nun wäre es freilich sehr unrichtig, aus dem bloßen thatsächlichen Vorhandensein einer solchen Ueberlegenheit der Fremden alsbald den Schluß zu ziehen, daß alle inländischen Gewerbe, welche hierunter leiden, gegen solche Mitwerbung durch Erschwerung der Einfuhr fremder Waaren zu schützen seien; vielmehr ist unumwunden zuzugeben, daß, wenn die in der Natur der Dinge gegründeten Verhältnisse voraussichtlich niemals eine Gleichheit der inländischen Erzeugnisse nach Preis oder Güte gestatten werden, die Gesetze der Volkswirthschaftslehre gebieterisch fordern, von dieser Art von Gewerbethätigkeit ganz abzustehen, die Waare da zu kaufen, wo sie am Wohlfeilsten beschaffen werden kann, und dagegen Menschenkräfte, Capital und Intelligenz solchen Beschäftigungen zuzuwenden, auf welche günstigere Verhältnisse hinweisen. Es fordert dieses die Rücksicht auf die Verzehrer, die Scheu vor einer falschen Anwendung des Volksvermögens, namentlich auch die Nothwendigkeit, den Nachtheil theurer und schlechter Waaren von denjenigen Gewerben abzuwenden, welche solche untaugliche Erzeugnisse als Fabrikationsmittel oder als Halbfabrikate bedürfen. Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist die, wenn ein Gewerbe bereits im Lande in großer Ausdehnung eingeführt ist, seine Zerstörung durch eine neu eintretende übermächtige fremde Mitwerbung also einen großen Verlust an Capital und eine große Verlegenheit für die dabei beschäftigten Arbeiter zur Folge hätte. Die wohl auch gestellte Forderung, daß solche Artikel, welche ganz unentbehrlich seien, unter allen Umständen im Lande müssen verfertigt werden, um die Abhängigkeit von Außen zu vermeiden, ist deshalb schon nicht zu beachten, weil es an der Befriedigung der Bedürfnisse wohl nie fehlen kann, wenn man nur durch eine zweckmäßig angewendete inländische Industrie den Tauschwerth für dieselben bieten kann. — Stellen sich dagegen die Verhältnisse so, daß zwar im gegenwärtigen Augenblicke noch eine freie Mitwerbung nicht möglich, wohl aber mit Sicherheit ein dieselbe gestattendes Erstarken der einheimischen Gewerbe zu erwarten ist, falls nur denselben die nöthige Zeit gelassen wird; handelt es sich somit nur von einem vorübergehenden Nachtheile, so fordert offenbar die Klugheit, letzterem sich zu unterziehen, um den bleibenden, vielleicht sehr großen Gewinn für alle Zeiten zu erlangen; und selbst die bloßen Verzehrer würden sich mit Unrecht gegen ein solches Verfahren erklären, da ihre jetzige Mehrausgabe nur ein sich später sehr gut rentirender Vorschuß ist. Nun aber ist dieser Fall sehr häufig. Jede erst beginnende Industrie hat, selbst wenn die natürlichen Verhältnisse außerordentlich günstig sind, mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche auf ihre Erzeugnisse nachtheilig einwirken, später aber ganz verschwinden. Hierher gehören: Ungeübtheit der Arbeiter, Abneigung der Abnehmer gegen das Neue, Mangel an Capital wegen noch geringen eigenen Gewinnes und noch nicht erworbenen Credits bei Dritten, schlechtere Maschinerie. Vielleicht kommt dazu eine vorübergehende Abgabenlast; und nicht selten würde sie sogar absichtlich von den Fremden, welche bisher den diesseitigen Markt versahen, durch vorübergehende Herabsetzung der Preise selbst unter die eigenen Verfertigungskosten, erdrückt werden. In allen diesen Fällen ist einleuchtend, daß, wenn die Abnehmer im eigenen Lande durch Maßregeln der Regierung nur eine Zeit lang genöthigt werden, die Waaren der eigenen Landsleute zu kaufen, bald kein Grund zu einer solchen erzwungenen Theilnahme mehr vorhanden sein wird und wieder alle Vortheile der freien allgemeinen Mitwerbung ohne Nachtheil für die inzwischen erstarkte vaterländische Gewerbthätigkeit eingeräumt werden können. Unter dem Schutze solcher Maßregeln werden nehmlich die Arbeiter geübt, die Capitalien durch eigenen Gewinn und durch Vertrauen ergänzt, die Abnehmer dem Fremden entwöhnt und dem einheimischen immer besser Gewordenen zugewendet, die Werkzeuge können verbessert und vermehrt worden sein. Bald können somit die anfänglich vielleicht ziemlich bedeutenden Schutzmaßregeln wieder vermindert und endlich wieder ganz aufgehoben werden, da die jetzt den Fremden in Erfahrung und Kraft gleiche Gewerbethätigkeit sich selbst zu helfen im Stande, folglich auch verpflichtet ist. —

Ueber die Art einer solchen Nöthigung der einheimischen Verzehrer kann aber kein Zweifel obwalten, indem nur die Auflegung eines Zolles auf die fremden Waaren der fraglichen Gattung zu gleicher Zeit Schutz verleihet, dem Grade der natürlichen Vortheile der fremden Verfertiger völlig angepaßt werden kann, und doch, da ein solcher Ausgleichungszoll kein Monopol gewährt, zum trägen Stehenbleiben keine Veranlassung giebt. Es ist daher auch wirklich das Mittel, dessen Anwendung sämmtliche in den Gewerben auf eine hohe Stufe gelangten Staaten ihre Blüthe verdanken; so England, Frankreich, die Niederlande, jetzt der deutsche Zollverein.

Allein werden nicht diesem Systeme große Vorwürfe gemacht? Wird nicht dasselbe als einer der größten Misgriffe in der Volkswirthschaftspflege erklärt? — Allerdings. Auch soll nicht geleugnet werden, daß es wirklich einige empfindliche Nachtheile in seinem Gefolge hat. Allein manche andere Vorwürfe beruhen auf offenbaren Misverständnissen, und am Ende handelt es sich nur davon, auf welcher Seite der überwiegende Vortheil liegt. Ganz ungetrübte Freude ist selten das Loos des Menschen, namentlich in den so sehr verwickelten socialen Zuständen. Untersuchen wir genau und ruhig.

Zuzugeben ist, daß das System der Schutzzölle einige bedeutende Nachtheile hat. Vorerst wird natürlich, so lange es dauert, den Verzehrern eine Preiserhöhung oder Güteverminderung aufgelegt, welche natürlich dem Einzelnen, welcher nur seinen selbstischen eigenen Vortheil ins Auge faßt, schmerzlich fällt, auch ihm nicht selten in seinem Gewerbe wirklich schadet. Ferner ist nicht zu leugnen, daß der durch jedes Schutzzoll-System hervorgerufene, nicht zu vermeidende Schleichhandel mannigfach entsittlicht, namentlich die ärmere Classe an der Gränze. Auch mag die durch den Schleichhandel nöthig werdende Aufstellung zahlreicher Zollschutzdiener nicht eben als ein Vortheil für den Staat und das Volksvermögen betrachtet werden. Endlich ist unleugbar, daß dem bisher freien Handel durch Zölle geschadet wird. Es vermindert sich der Bezug fremder Waaren; dadurch werden die Verbindungen und Tauschmöglichkeiten seltener und weniger einträglich; die freie Speculation, die eigentliche Lebensluft des Handels, wird theilweise gehemmt. Es wäre unrichtig, diese Nachtheile minder anzuschlagen.

Dagegen ist es ein offenbares, wenn auch wenig entschuldbares Misverständniß, wenn die sämmtlichen Nachtheile eines eigentlichen Prohibitiv-Systems den Schutzzöllen zur Last gelegt werden wollen. Während nehmlich allerdings durch gänzliches Verbot der Einfuhr fremder Waaren die inländischen Gewerbe eines Hauptantriebes zur Vervollkommnung beraubt werden, indem auch bei den auffallendsten und nur durch Monopolgeist oder gänzliche Fahrlässigkeit erklärbaren Preis- und Güteverschiedenheiten dennoch das Fremde ganz verbannt bleibt: ist bei einem die bloßen natürlichen und von Einzelnen nicht wegräumbaren Ueberlegenheiten ausgleichenden, somit Fremde und Einheimische auf ganz gleiche Stufe stellenden Systeme von Schutzzöllen von einer solchen Folge gar keine Rede. Wenn sich hier nehmlich der einheimische Arbeiter nicht beständig bemüht, dem ohnedies schon voranstehenden fremden Mitwerber völlig, bei allen neuen Verbesserungen desselben mindestens gleich zu bleiben, so verliert er seinen Schutz wieder und erliegt durch eigene Schuld; davon abgesehen, daß jeder Schutzzoll in sich selbst die Natur einer blos vorübergehenden Maßregel trägt und er somit die Betheiligten nöthigt, so schnell als möglich sich von ihm ganz unabhängig zu machen, auch von einer Verwendung der Capitale zu einem für die natürlichen Verhältnisse des Landes gar nie passenden Unternehmen auf seine Veranlassung nie die Rede sein kann. Alle Beweise und Beispiele, welche von förmlichen Einfuhrverboten oder ihnen gleich zu stellenden übermäßigen Zöllen hergenommen sind, beweisen somit gar Nichts. Deshalb sind auch die mancher neuern Engländer, namentlich von Mac-Culloch für die Handelsfreiheit beigebrachten und von so vielen Deutschen gedankenlos nachgesprochenen Angriffe auf die Schutzmaßregeln der Staaten des Festlandes bloßer Kampf mit Windmühlen. Sie gehen auf die unsinnigen englischen Zölle, welche bei manchem Erzeugnisse fremder Länder bis auf das Achtfache des ganzen Werthes der Waare steigen, allein wahrlich z. B. nicht auf die niederen, kaum den vierten Theil des einfachen Werthes im höchsten Falle erreichenden Ansätze des deutschen Zollvereins. Und wenn jene Engländer aus der freilich leicht zu zeigenden Schädlichkeit jener

Maßregeln auch auf die Unzulässigkeit dieses Systems Schlüsse machen, oder vielmehr dagegen declamiren wollen, dabei aber Nachbeter unter uns finden; so ist zwar der Zweck der Ersteren, welche nur mit Misgunst uns dieselbe Bahn einschlagen sehen, auf welcher sie vorgeschritten sind und welche sie uns deshalb durch falsche Vorspiegelungen verleiden möchten, um Vieles leichter zu begreifen als die Kurzsicht der Letzteren, welche die Falschheit der ganzen Beweisführung nicht einsehen, ja sogar nicht einmal bemerken, daß diese eifrigen Feinde aller Zölle als ein selbst ihnen für England wünschenswerthes Minimum eine Höhe der Einfuhrabgaben vorschlagen, welche weit über dem so getadelten Maximum der Zölle des Festlandes ist. Auch zeigt es von geringer Umsicht, wenn in der Regel alle Kaufleute und vollends die Ackerbauer unbedingt gegen Schutzzölle sind, deren Aufhören beständig mit Lärmen verlangen, ohne Rücksicht, ob dadurch eine fröhlich erblühende Industrie wieder getödtet würde. Allerdings schaden ihnen jene Zölle; allein nicht nur wird dieser Schaden doch bald wieder theilweise ausgeglichen durch die vermehrten Bedürfnisse der inländischen Gewerbe, sondern es ist auch einleuchtend, daß aller jetzige Nachtheil sich seiner Zeit in zehnfachem Betrage ersetzt, wenn erst die Industrie erstarkt ist und nun einestheils die Zölle wieder fallen, anderntheils jetzt der Handel eine früher gar nicht gekannte Quelle von Ausfuhr und Einfuhr, von Verkehr jeder Art erhält. Glaubt man wohl, daß der englische Handel und Landbau damit zufrieden sein könnte, wenn keine Gewerbe in England beständen? Diese aber sind unter dem Schirme der Schutzzölle aufgeblüht. — Fern von uns, jedes Zollsystem als ein vernünftiges, jeden einzelnen Ansatz der Tarife als einen zu rechtfertigenden auszugeben; selbst fern von uns, nur das Bemühen jedes Landes um eine eigene Gewerbethätigkeit als passend zu erklären. Es giebt wahnsinnige Zolleinrichtungen; mancher Staat bemüht sich um eine Industrie, der nach allen Verhältnissen nur erst auf die Urproduction angewiesen ist. Allein diese Misgriffe schaden dem am rechten Orte mit Verstand angewendeten Systeme von Schutzzöllen nimmermehr. Dieses ist nicht mehr und nicht weniger als ein Erfindungspatent für den gesammten inländischen Gewerbestand. Wer aber hat je im Ernste die Erfindungspatente verworfen, weil sie anfänglich die Waaren etwas vertheuerten?*)

Es ist oben bereits angedeutet worden, daß Manche sich nicht mit den Schutzzöllen begnügen wollen, sondern noch Ausfuhrprämien, Verbot der Maschinenausfuhr und der Arbeiterauswanderung verlangen. Wenige Worte werden genügen, um die Unstatthaftigkeit dieser Maßregel zu beweisen. Ausfuhrprämien werden allerdings den Absatz ins Ausland vermehren, da sie eine wohlfeilere Begebung der Waaren möglich machen; sie haben daher den Vortheil einer erhöhten Gewerbethätigkeit im Innern. Allein dieser Vortheil wird nur durch eine offenbare Ungerechtigkeit erlangt. Es müssen nehmlich die Steuerpflichtigen dem Gewerbenden einen Theil seiner natürlichen Unkosten aus ihrem Beutel bezahlen. Dieses aber ist um so weniger zu verlangen, da nur dem Ausländer der Vortheil der wohlfeilen Waaren zu Theil wird. Zu einer solchen Last nun ist aber wahrlich der Bürger nicht verbunden. Die einzige Ausnahme findet da statt, wo der Arbeiter für Rohstoff oder Fabrikationsmittel einen bedeutenden Einfuhrzoll bezahlen muß, und nur dieser ihm bei der einstigen Ausfuhr von fertigen Waaren zurückgegeben wird, damit er die Mitwerbung auf dem Weltmarkte aushalten kann. Hier geht die Prämie nicht einmal aus dem Vermögen des Bürgers, sondern sie ist nur eine Zurückerstattung an den Bezahlenden selbst. Selbst aber in diesem Falle kann man der ganzen Einrichtung kaum hold sein, weil sie gar leicht zu dem schmählichsten Betruge an der Zollcasse und dadurch an den ehrlichern Mitbewerbern im Lande misbraucht wird. — Das Verbot der Ausfuhr von Maschinen ist theils nicht ausführbar, weil eine aus einander genommene Maschine nicht leicht als zu den verbotenen gehörig entdeckt wird; theils ist es selbst seinem Zwecke entgegen, indem es die Ausländer nöthigt, sich selbst die fehlende Maschine zu verfertigen. Man verleitet also entweder zu falschen Angaben und Eiden, oder man zerstört einen einträglichen und natürlichen Ausfuhrhandel. — Daß das Verbot des Wanderns der Arbeiter ins Ausland eine wahre Absurdität ist, da die zum

*) Weiteres über die Schutzzölle unten Art. „Zoll."

Gehen Lusttragenden wahrlich nicht gehalten werden können, und außerdem die höchste Ungerechtigkeit, da man sie wegen ihrer besonderen Brauchbarkeit zu einer Art von an die Scholle gefesselten Leibeigenen machen will, bedarf gar keiner Auseinandersetzung. Von solchen Maßregeln kann und darf somit nie die Rede sein *).

V. Bildung des Gewerbestandes. Immer häufiger und umfassender wird die Anwendung der Naturwissenschaften auf die Gewerbe, immer verwickelter die Maschinerie und also gelehrter das Verständniß derselben. In beständiger Zunahme ist die Mitwerbung aus allen Theilen der Erde, und somit täglich unerläßlicher Kenntniß fremder Zustände, Bedürfnisse und Vortheile. Deshalb kann denn auch mit der bloßen angelernten Gewohnheitsarbeit die Mitbewerbung nicht mehr siegreich bestanden werden, und es ist nothwendig, daß die Gewerbenden aller Stufen aufgeklärt seien über die Grundwahrheiten der Wirthschaftslehre, so wie gehörig unterrichtet in dem technischen Wissen und seinen Hilfsfächern. Hieraus entspringt dann eine Reihe ganz neuer Forderungen an die Bildungsanstalten des Staates, von welchen allerdings vor noch wenigen Jahrzehenten gar keine Rede war, indem für die wenigen höher stehenden Gewerbe theils eine blos allgemeine bessere Bildung ziemlich ausreichte, theils wenigstens eigene Anstalten eine relativ zu große Forderung schienen; die große Menge der gewöhnlichen Arbeiter aber durch bloßen Elementarunterricht hinreichend vorbereitet wurden zu der mechanischen Einübung der herkömmlichen Handgriffe. Schon vielfach und auf verschiedene Weise ist fast in allen gesittigten Staaten ein mehr oder minder bedeutender Anfang mit der Befriedigung des neuen Bedürfnisses gemacht und dadurch ein ganz neues Glied in das System des öffentlichen Unterrichtes eingeschaltet worden**), indem alle irgend Einsichtsvollen der Ueberzeugung waren, daß es für einen neuen eigenthümlichen Zweck auch neuer eigenthümlicher Mittel bedürfe, und jeder Versuch einer Verbindung mit den bisherigen Unterrichtseinrichtungen nur ein Verderben für beide sein müßte. Noch sind allerdings die Ideen über diese eigenthümliche Bildung des Gewerbestandes nicht vollständig durchgebildet; man ist noch nicht über alle Theile des Gesammtplanes und über die Methode ganz im Reinen, und es wird die Erfahrung noch manchen Zusatz und verschiedene Modificationen lehren: doch dürften vielleicht folgende Andeutungen als dem Bedürfnisse, wie es jetzt aufgefaßt ist, entsprechend erfunden werden.

Es ist, wie bei allen Bildungsanstalten, zu unterscheiden zwischen den Schulen für die Jugend und den zur Weiterbildung der Erwachsenen und bereits in das Gewerbe Eingetretenen.

Die Gewerbeschulen. Geht man von dem Grundsatze aus, daß jede Schule nur die Aufgabe hat, für die künftige allgemeine und besondere menschliche Bestimmung vorzubereiten, und daß es ein fast eben so großer Fehler ist, wenn Unnöthiges getrieben und darüber die feste Einprägung des Nöthigen versäumt wird, als wenn der Unterricht sich nicht auf alles Erforderliche erstreckt: so folgt daraus, daß für die verschiedenen Hauptclassen der Gewerbenden die ihren besonderen Bedürfnissen entsprechenden Gattungen von Schulen nöthig sind. Solcher Hauptclassen lassen sich aber drei unterscheiden. Die erste und zahlreichste umfaßt die große Masse der gewöhnlichen Handwerker, deren Geschäfte in der Verfertigung gebräuchlicher Formen und Eigenschaften so wie in der Befolgung genauer für den einzelnen Fall gegebener Vorschriften bestehen, welche somit ihrem Berufe

*) Anhänger der unbedingten Verkehrsfreiheit sind unter den Schriftstellern über Volkswirthschaft hauptsächlich: A. Smith, Sismondi, Lotz, Mac-Culloch (sowohl in seiner Schrift über Handel und Handelsfreiheit als in seinem Handbuche für Kaufleute). Für das System der Schutzzölle: Chaptal, De l'industrie française. Hopf, Meinungen über die Handelsfreiheit. Wien 1823. Kauffmann, Untersuchungen im Gebiete der polit. Oekonomie. Bonn 1830. Cayley, Commercial economy. Lond. 1830. Fränzel, Ueber Zölle, Handelsfreiheit und Handelsvereine. Wien 1834. Vergl. auch die Polizeiwissenschaft des Verfassers dieses Artikels Bd. II. S. 295 flg., und (jedoch mit Beschränkungen) Rau's Volkswirthschaftspflege S. 211 fg.

**) S. die höchst interessanten „historischen Notizen über die Fortschritte des technischen Unterrichts" in Nebenius, Ueber technische Lehranstalten S. 1 fg.

ohne tiefere und ohne sehr verbreitete Kenntnisse nachkommen können. Um eine Stufe höher steht jene Classe von Gewerbenden, welche bei ihrer Arbeit zur Entwerfung eigener bedeutender Plane genöthigt sind, oder genauere Kenntnisse wenigstens in einzelnen Theilen der technischen Wissenschaften bedürfen zur Vollführung schwieriger Unternehmungen, die aber doch nicht in die Lage kommen, die allgemeinen Conjuncturen der Gewerbewelt zu überschauen, entfernte Bedürfnisse zu ahnen und aufzufinden, jede neue Entdeckung alsbald zu beurtheilen und anzuwenden. Auf der höchsten Stufe endlich stehen theils die Unternehmer großartiger industrieller Leistungen, welchen somit die eben angeführten Eigenschaften zu Gebote stehen müssen, theils die weniger zur Ausführung als zur theoretischen Anleitung und Erklärung sich bestimmenden Gelehrten in den technischen Fächern. — Für die erste Classe bedarf es, da doch der gewöhnliche Unterricht in den Volksschulen nicht hinreicht, indem er auf die besonderen Bedürfnisse des Gewerbestandes gar keine Rücksicht nimmt, sondern bei den ersten Anfangsgründen aller Bildung stehen bleibt, der niederen Gewerbe- (Real-, Bürger-) Schulen, welche den Unterricht bis zum Eintritte in die Lehre übernehmen und neben jenen allgemeinen Elementen noch die Anfangsgründe der Formenlehre, der Naturwissenschaften und des Zeichnens zum Gegenstande haben. Jedes Städtchen bedarf einer solchen Schule; häufig wird man eine unnöthige niedere Gelehrtenschule nützlich in eine solche umwandeln können. Das Geschrei einseitiger und unwissender Pedanten, welche ihre hier ganz unbrauchbaren Kenntnisse für die einzig mögliche menschliche Bildung halten, kann natürlich hiervon nicht abhalten. Da die zweite der oben bezeichneten Classen mehrere Jahre länger der Schulbildung widmen kann, so werden denn nun in Gewerbemittelschulen nicht nur die obengenannten Fächer weiter und tiefer betrieben, sondern es kann auch noch Unterricht in Geographie, Statistik und neuer Geschichte so wie in den für die Gewerbenden eines jeden Landes bedeutendsten lebenden Sprachen ertheilt werden. Unterweisung in den todten Sprachen ist nicht nothwendig, da das ganze Wissen und die Literatur der Technik rein modern sind, die formelle durch diese Sprachen zu erwerbende Bildung aber durch Mathematik auch erlangt werden mag. Solcher Schulen bedürfen natürlich nur die größern und gewerbereichen Städte; die auswärts Wohnenden mögen sich, wie dieses jetzt auch bei den Gymnasien geschieht, zur Benutzung herein begeben. Der höchsten Stufe der Gewerbenden entspricht ein polytechnisches Institut, in welchem die sämmtlichen dem ausgebildetsten Gewerbsmanne wünschenswerthen Kenntnisse, namentlich also, außer den genannten, Nationalökonomie, kaufmännische Buchführung, Handels- und Wechselrecht, von möglichst ausgezeichneten Lehrern in wissenschaftlicher Form und Vollendung gelehrt und die künstlichen Fertigkeiten auf die höchste Stufe gebracht werden, und zwar, wenn es das verfügbare Lehrerpersonal irgend zuläßt, in der Art, daß die Anwendung der Theorie auf die hauptsächlichsten Gewerbe abgesondert gezeigt wird. Selbst für einen großen Staat genügt Eine gut eingerichtete Anstalt dieser Art. Daß alle drei Classen von Schulen, je nach ihrem Bedürfnisse, mit dem erforderlichen Apparate und mit Sammlungen versehen sein müssen, bedarf nicht erst der Erwähnung. Sind sie alle, namentlich auch die niederen Realschulen, gehörig eingerichtet und nach Bedürfniß verbreitet, so bedarf es denn auch der Nothbehelfe nicht mehr, welche jetzt in verschiedenen Formen Statt finden und oft über Gebühr gepriesen werden; so der Sonntags- und Abendschulen für Lehrlinge und Gehilfen, der Vorlesungen für Erwachsene über einzelne Zweige der Gewerbewissenschaften, für die Meister u. dgl. Höchstens mögen für die weitere Ausbildung in den Kunstfertigkeiten, wie Zeichnen, Modelliren u. s. w., für diejenigen jungen Leute, welche früher in die Lehre treten mußten und somit nicht die nöthige Sicherheit und Kenntniß in der niederen Schule erlangen konnten, solche Nebenschulen zur Weiterbildung während einiger folgenden Jahre beibehalten werden. — Wesentlich verschieden von den bisher geschilderten Schulen und ganz außerhalb ihres Systems stehend sind solche Unterrichtsanstalten, in welchen manuelle Fertigkeit in einzelnen bestimmten Gewerben gelehrt werden soll, welche somit für Zöglinge bestimmt sind, welche die eigentlichen Schulen bereits hinter sich haben, und vielmehr denselben die Lehrzeit oder Gehilfenzeit in einem eigentlichen Geschäfte ersetzen sollen. Sie sind hauptsächlich zur Bildung pünktlicher, geschmackvoll arbeitender und intelligent wir-

lender Arbeiter bestimmt und mögen namentlich in solchen Ländern, in welchen die älteren Gewerbenden noch in jenen Eigenschaften zurück sind, somit die jungen nur eine schlechte Anweisung und dadurch Gewohnheit erhalten würden, an der Stelle sein. Bei allgemein vorgerückter Bildung des ganzen Standes sind sie überflüssig und mögen folglich mit der Zeit wieder eingehen. England z. B. kennt und vermißt sie nicht *).

Anstalten zur Weiterbildung der Erwachsenen sind in allen Zweigen des menschlichen Wissens nöthig, theils weil in der Schule man noch nicht zur richtigen Auffassung jeder Lehre reif ist, theils weil sonst im Gewirre des thätigen Lebens leicht das Erlernte wieder verloren geht. Für die Gewerbeclasse bestehen sie nun aber theils in der Aufstellung öffentlicher Sammlungen von Maschinen und Fabrikaten, für Jeden täglich und kostenfrei zugänglich, damit er an den Gedanken und den Erzeugnissen Anderer die eigenen prüfe und sich vor der Wiedererfindung des bereits Vorhandenen und vielleicht selbst schon wieder Veralteten hüte; theils in Veranstaltung von Gewerbeausstellungen, in welchen jeder Gewerbende des ganzen Landes, verfertige er, was er wolle, Gelegenheit erhält, einerseits seine Kunstfertigkeit zu zeigen und bekannt zu machen, anderseits die Eigenschaften und Preise seiner Mitwerber zu kennen und sich nach ihnen zu richten; theils in der Verbreitung besonders nützlicher Schriften aus dem Fache der Technik; theils endlich in der Aussetzung von Reisestipendien, damit ausgezeichneten, allein unvermöglichen jungen Leuten die Möglichkeit wird, sich durch eigene Anschauung von dem Stande der Gewerbe und der Bedürfnisse fremder Völker zu überzeugen und darnach ihre eigenen Arbeiten zu bestimmen. Vieles mag auch zur Steigerung des Interesses und somit der Intelligenz beitragen, wenn die Staatsgewalt sich um den Flor der Gewerbe lebendig bekümmert durch Auszeichnung der Verdienten, Unterstützung tüchtiger, aber mittelloser Anfänger, überhaupt durch das richtige, auf diese wichtige Seite des geselligen Zustandes gelegte Gewicht. Solches wirkt theils unmittelbar, theils aber, und vielleicht noch mehr, mittelbar, indem es die allgemeine Aufmerksamkeit darauf lenkt, und auch hier, wie überall, die aufgeklärte öffentliche Meinung die beste Leitung und Ermunterung abgiebt. R. Mohl und K. Mathy.

Gewerbesteuer, s. Steuer.

Gewissensehe, s. Ehe.

Gewissensfreiheit, s. Duldung und Glaubensfreiheit.

Gewohnheitsrecht; Autonomie; Autonomie der Bürger und ihrer Vereine, und Autonomie und Consens fürstlicher Agnaten; Gerichtsgebrauch und Observanz. — I. Die positiven Gesetze in einem Staate sind theils obrigkeitliche oder Staatsgesetze im weiteren Sinne, wenn sie von einer höheren oder niederen Staatsgewalt für die Bürger gegeben sind, theils bürgerliche Selbstgesetze oder Autonomie- oder auch Vertragsgesetze, wenn die Bürger selbst dieselben für sich festgestellt haben. Beide können entweder ausdrückliche Gesetze sein, im juristischen Sinne geschriebenes Recht — wenn sie wörtlich, mündlich oder schriftlich, festgestellt und verkündigt wurden, oder Gewohnheiten im weiteren Sinne, im juristischen Sinne ungeschriebenes Recht [1]) — wenn der gesetzliche Wille durch Handlungen oder thatsächlich sich ausspricht.

So kann die Regierung vereinigt mit den Ständen ausdrückliche höchste Staatsgesetze, und eben so können auch höhere Staatsbehörden innerhalb der ihnen übertragenen

*) Von den zahlreichen Schriften über die Gewerbeschulen mögen nur folgende genannt werden: Hermann, Ueber polytechnische Schulen. I. II. Nürnberg 1826 flg. Köhler, Ueber die zweckmäßigste Einrichtung der Gewerbeschulen und polytechnischen Institute. Göttingen 1830. Nebenius, Ueber technische Lehranstalten. Breslau 1833. Ammermüller, Die Real- und Gewerbsschulen. Stuttgart 1837.

1) Die neueren Juristen behaupten gewöhnlich, daß die Römer die Ausdrücke: jus scriptum und non scriptum in diesem juristischen Sinne nicht gebraucht hätten, sondern nur in dem wörtlichen oder grammatischen Sinne. Ich glaube jedoch in den Heidelberger Jahrbüchern 1813 S. 908 bewiesen zu haben, daß die Griechen und Römer allerdings auch in jenem juristischen Sinne die Ausdrücke gebrauchten.

Amtsgewalt durch allgemeine Befehle, Gerichte insbesondere durch Gemeine Bescheide, untergeordnete ausdrückliche obrigkeitliche gesetzliche Normen begründen. Beide können aber auch thatsächlich oder durch Gewohnheiten im weiteren Sinne ihren Willen aussprechen, indem sie so handeln, daß man dieses Handeln nicht anders erklären kann, als daß sie durch dasselbe eine bestimmte Rechtsregel für alle Fälle der gleichen Art als gültig erklären oder anerkennen wollten. Man heißt diese Gewohnheit bei der höchsten parlamentarischen Gesetzgebung gewöhnlich Prädedentien, welche in England eine große Rolle spielen, bei Behörden Observanzen und bei den Gerichten auch Gerichtsgebrauch. Die thatsächlichen Feststellungen von Normen durch die Staatsbehörden betreffen gewöhnlich blos die Formen der Geschäftsbehandlung, und heißen dann bei Gerichten Observanzen im engeren Sinne, können aber auch zum Theil über den Inhalt der Sachen entscheiden (res judicatae, arrets, Jurisprudence des arrets). — Eben so können die Bürger durch ausdrückliche Statute über ihre gemeinschaftlichen Gesellschaftsverhältnisse Bestimmungen treffen. Auch rechnet man hierher die Testamente und die gewöhnlichen ausdrücklichen Verträge zwischen zwei verschiedenen Vertragsparteien. Doch kann man von den allerdings ebenfalls autonomischen Normen durch bloße Privatdispositionen und Privatverträge, bei welchen jede einzelne Bestimmung nur durch die (besonders erwiesene) specielle Einwilligung des Betheiligten Gültigkeit erhält, die Autonomiegesetze im engeren Sinne unterscheiden, welche als Gesetze auch den, der nicht speciell in sie eingewilligt hat, schon wegen seiner allgemeinen Theilnahme am Gesellschaftsverhältnisse verpflichten. Sprechen nun die Bürger thatsächlich durch Befolgung einer Norm deren gesetzliche Gültigkeit aus, so bildet dieses die juristische Gewohnheit oder das Gewohnheitsrecht im engeren Sinne.

Ueber Autonomie und Gewohnheitsrecht, über ihre rechtlichen Grundlagen, über die Bedingungen ihrer Gültigkeit und ihre Wirkungen, über ihren Werth endlich und über ihr Verhältniß zu den übrigen Rechtsquellen hat man in neuerer Zeit sehr verschiedene Ansichten aufgestellt. Die Verschiedenheit und Einseitigkeit der naturrechtlichen und politischen Theorieen und der Juristenschulen hat sich überall auch in dieser Lehre abgespiegelt.

II. Aller eigentlichen Autonomie der Bürger wie allem Gewohnheitsrechte feindlich zeigte sich jene mechanisch despotische Schule von Juristen und Politikern, welche durchaus nur von dem Willen des Herrn, von seinen positiven Gesetzen und Befehlen jede Bewegung in der Staatsgesellschaft bestimmt und möglichst uniform und mechanisch geregelt wissen wollte. Und auf eine merkwürdige Weise stimmte mit ihr eine einseitige formalistische und abstracte Vernunftrechts- oder Naturrechtstheorie überein, die, feind gegen alle historischen und alle besonderen Rechte, mit philosophischem Glaubenszwang alle Lebensverhältnisse nach ihren abstracten Regeln vermittelst der höchsten Staatsgesetzgebung uniform bestimmt sehen wollte. Weder neben einer solchen despotischen und philosophischen Staatsgesetzgebung, noch viel weniger gegen ihre Regeln blieb für die Selbstgesetzgebung und die Gewohnheitsrechte der Bürger und ihrer Vereine eine Stelle übrig.

Selbst Puchta, ein Anhänger der historischen Schule, unterstützte in seiner Theorie über das Gewohnheitsrecht (S. 157 u. 207), wenigstens rücksichtlich der Autonomie, diese Ansicht durch die fast unbegreifliche Vollgraff'sche Behauptung: Autonomie sei ein dem Alterthume ganz fremder germanischer Begriff. Er sei blos entstanden durch den Mangel an wahrer Staatsgewalt und durch das staatlose Benehmen der Germanen, ihre Privatfreiheit und das Privatrecht über das gemeinschaftliche und das öffentliche Recht zu setzen. Deshalb hätten sie nur den von allen Einzelnen, als Einzelnen und als Unterthanen, abgeschlossenen, aber gar nicht vom Gemeinschaftlichen ausgehenden Privatverträgen sich unterwerfen wollen. Jetzt sei die Autonomie nur als eine unregelmäßige Befugniß, als ein Privilegium übrig geblieben für einzelne Classen von Personen, wie die fürstlichen. Allein so wie das Wort Autonomie, so ist auch die Sache selbst recht gut griechisch und so antik wie möglich. „Von Alters her" — sagt Pau-

sanias [2]) — „schätzten die Argiver die Autonomie und Isegorie über Alles." Xenophon aber bezeichnet gerade diese gleiche Autonomie aller Freien als den unterscheidenden Charakter europäischer Gesellschaftseinrichtung im Gegensatze gegen die orientalische despotische. Und Johann von Müller sagte: „Die schon von Xenophon als der Charakter der europäischen Verfassungen angegebene Autonomie, daß die Bürger nach selbst gewolltem, selbst gebilligtem Gesetze regiert werden, ist bürgerliche Freiheit". Bei den Griechen und bei den Römern aber wurde durch eine einseitige Auffassung sogar diese gleiche freie Selbstgesetzgebung aller Freien, die Autonomie und Isonomie, der Mittelpunkt ihrer absolut demokratischen Rechts- und Staatsansichten [3]). Alles Gesetz und Recht betrachteten überhaupt die Griechen wie die Römer nur als gemeinschaftlichen freien Vertrag Aller (Πόλεως συνθήκη κοινή, communis reipublicae sponsio) [4]). Solon wie die zwölf Tafeln erkennen daher auch ausdrücklich das freie Associationsrecht aller Freien an und zugleich das Recht aller Mitglieder von Associationen und Corporationen, als deren Vorbild sie die freie Stadt- und Staatsgemeinde erklären, durch vertragsmäßige Selbstgesetzgebung sich ihr Recht nach Belieben festzustellen (pactionem, quam velint, sibi ferre, s. oben Bd. I. S. 726). Auch noch die Rechtsansicht der späteren Römer, von welchen unter Anderen auch Plinius sagt: „nach dem Rechte unserer Vorfahren soll jeder einzelne Bürger souverän sein" [5]), und auch noch die Philosophie der römischen Juristen, die stoische und insbesondere Marc Aurel (I. 14.) erklärten ausdrücklich die gleiche Selbstgesetzgebung aller Bürger und die Bestimmung aller gemeinschaftlichen Verhältnisse durch ihr freies und gleiches Mitstimmen, durch ihre Autonomie und Isegorie als das staatsrechtliche Grundgesetz und Ideal. Die römische Jurisprudenz aber stellte unter dem kaiserlichen Despotismus, ja selbst noch unter Justinian überall dieselben Grundsätze an ihre Spitze und führte sie namentlich auch in der Lehre vom Gewohnheitsrechte folgerichtig durch [6]). Auch nach dem entschiedenen Untergange der Demokratie wußte man insbesondere diese rechtliche Grundansicht noch mit der monarchischen Oberregierungsgewalt der Kaiser zu vereinigen, indem man nicht blos für diese Gewalt eine angebliche allgemeine Volksabstimmung (lex regia) als den Rechtsgrund anführte [7]), sondern indem man auch in den Associationen und Corporationen, namentlich auch in den Municipien (oben Bd. I. S. 726), und durch freies Gewohnheitsrecht im ganzen Staate das Recht freier Selbstgesetzgebung der Bürger fortbestehen ließ und ausdrücklich als natürliches Freiheitsrecht aller freien Bürger anerkannte, so weit es nur nicht etwa absolut gebietenden Naturrechtsgrundsätzen oder absolut gebietenden Gesetzen der höheren kaiserlichen Staatsgesetzgebung widersprach [8]) — eine Rechtstheorie, welche buchstäblich übereinstimmend auch unsere deutschen wie die kanonischen Gesetze aufstellen, indem sie überhaupt auf das Vollständigste dieselben Grundsätze über die freie Autonomie der Bürger theilen [9]). Die Germanen aber leiteten nie eine so rein demokratische Regierungsform aus der gleichen Selbstgesetzgebung aller Freien als eine Rechtsnothwen-

---

2) Corinth. c. 19.

3) Meine Letzten Gründe S. 353. 503 ff. Mein System Bd. I. S. 61 ff. S. 153 ff. und 565 ff.

4) S. vorige Note und Demosthenes in der L. 2. de legib. aufgenommenen Stelle. Dieser Vertrag, diese Lex, ist auch noch in der späteren römischen Jurisprudenz die eigentliche Quelle alles Rechts. Alles Andere, kaiserliche Constitutionen u. s. w. gelten nur durch sie und in vicem legis Tit. de jure nat.

5) In quocunque civium summum esse voluerunt. Histor. nat. VIII. 3.

6) S. die drittletzte Note.

7) Sed et quod principi placuit, legis habet vigorem, quum lege Regia, quae de ejus imperio lata est, Populus ei et in eum imperium suum et potestatem suam concedat §. 6. de jure nat. L. 1. §. 7. de veter. jur.

8) §. 9. de jure nat. L. 32. de leg. C. 3. quae sit longa Consuet. und damit verbunden L. 1. §. 7. de veter. jur. und C. 2. quae sit longa Consuet. Meine Letzten Gründe S. 510 und mein System I. S. 569.

9) System I. S. 164 und 565 ff. und oben I. S. 727. III. S. 788.

digkeit ab, wie dieses irrthümlich früher die Griechen und Römer und in unseren Tagen Rousseau mit seinen Anhängern thaten. Bei den Germanen und ihrem frühzeitigen monarchischen Regierungsbestandtheile schied sich also sogar noch früher als bei den Römern das natürliche Autonomierecht aller freien Männer, als solcher, von der demokratischen und von der monarchischen Regierungsgewalt, um auch noch außer und neben derselben zu bestehen. Stets aber erkannten die Germanen eben so wie die Griechen und die Römer, trotz aller Autonomie, eine durch sie begründete höhere politische Gesammtgewalt über den Einzelnen und eine Unterordnung der Letzteren unter die grundvertragsmäßige Stimmenmehrheit. Auch bei ihnen wirkten in ihren Volksversammlungen und ihren regierungsgesetzgeberischen und richterlichen Beschlüssen die Einzelnen nicht als einzelne Privaten, sondern als Organe und Glieder des Gemeinwesens, des gemeinschaftlichen Ganzen, als Bürger. Und daß sie schon so frühzeitig, wie die alten Sachsen und die alten Friesen, in ihren gesetzgeberischen Versammlungen und, seit Karl dem Großen wenigstens allgemein, in ihren Gerichtsversammlungen auch eine Repräsentation durch erwählte Vertreter kannten (s. oben Bd. III. 777. 793), dieses zeigt sogar eine tiefere Auffassung staatsrechtlicher Ideen und des wahren Verhältnisses der natürlichen und der politischen Autonomie zu einander und zu der Regierungsgewalt, als wir sie bei den Alten finden. Bei diesen Letzteren aber forderten ja gerade eben so wie bei den Germanen alle Einzelnen mit Eifersucht, als ihr eignes, wahres persönliches Recht, das Mitstimmen über das Gemeinschaftliche, über die res publica oder die res populi. Und auch bei den Alten wurde alles Bestimmen durch den Stimmenmehrheits- oder den Regierungsbeschluß rechtlich begründet und rechtlich begränzt durch den allgemeinen Grundvertrag (Gesammtbürgschaftsvertrag, leges sacratae), also durch die Einwilligung von Allen. Eben deshalb nannten sie auch stets solchen grundvertragsmäßigen Stimmenmehrheitsbeschluß eine Einwilligung Aller (consensus omnium), nicht Einwilligung der Mehrheit. Sie gingen davon aus, selbst Volksbeschlüsse seien ungültig, welche den consensus omnium der Grundverträge oder auch die unveränderlichen Naturrechtsgrundsätze (iura naturalia semper firma atque immutabilia) verletzten [10]). Wo ist denn nun hier jener totale Gegensatz in den natürlichen rechtlichen und politischen Grundideen zwischen den Alten und den Germanen, vermöge dessen man den Alten allein die Idee eines politischen Gemeinwesens und eine gänzliche Unbekanntschaft mit der Idee der Autonomie, den germanischen Völkern sogar bis auf den heutigen Tag dagegen jede Idee des Staates absprechen, ja den Alten allein Patriotismus und eine völlig unegoistische Richtung ihrer politischen Gedanken beilegen will, und selbst den naturphilosophischen Unsinn, daß sie den Staat nur um seiner selbst willen gewollt hätten, nicht aber zum Wohle und zur Rechtsbefriedigung aller Einzelnen oder der Bürger (der salus omnium)! Solche totale Gegensätze befriedigen wohl die Eitelkeit der Theoretiker, aber sie führen fast immer zu Schiefheiten und zu einseitigen Theorieen. Gradweise Unterschiede der Ausbildung des Gemeinwesens, der Staatsgewalt u. s. w. mag man freilich nachweisen. Man mag insbesondere auch darauf hinweisen, daß nach der feudalaristokratischen und faustrechtlichen anarchischen Untergrabung der altgermanischen und vor der Begründung unserer neueren Staatsverfassungen jene würdigeren Ideen eines wahren Gemeinwesens allerdings vielfach — jedoch keineswegs überall und vollständig und noch weniger bleibend [11]) — zurückgedrängt wurden. Und in dieser Anarchie des Feudalismus kamen allerdings auch vorübergehend jene falschen Puchta'schen und Vollgraff'schen Begriffe von einer rein selbstsüchtigen und blos privatrechtlichen Autonomie, von einem polnischen liberum veto zum Vorscheine. Dieses nun möchten sogar die Vollgraff'schen und Haller'schen Theorieen noch heut zu Tage durch ein selbstsüchtiges privatrechtliches Widerspruchsrecht aller Agnaten gegen die verfassungsmäßigen Beschlüsse der souveränen Staatsgewalten in unseren heutigen freien Staaten geltend machen. Ganz folgerichtig zerstö-

10) Letzte Gründe S. 347. 459. 522. System S. 162.
11) S. oben Bd. I. S. 470 ff. Bd. IV. 48 ff.

ren sie freilich dabei allen Begriff von Staat und Gemeinwesen so gänzlich, und verwandeln das heilige souveräne Majestätsrecht der Regierung eines Gemeinwesens freier Männer so völlig in ein gewöhnliches Privateigenthum über Leibeigene, wie es selbst die rohesten Faustrechtsbegriffe des Mittelalters kaum jemals versuchten. Sie übersehen aber dabei nur, daß wir heute nicht mehr in der Feudalanarchie und Feudaldespotie des Faustrechts leben und leben wollen. Sie übersehen, daß bei allen germanischen Völkern, daß in allen unsern ächt deutschen wie in den alterthümlichen und christlichen oder kanonischen Rechtsquellen jene besseren Grundsätze einer gleichen freien politischen Autonomie aller freien Männer und wahrer freier Gemeinwesen herrschen, und daß, gestützt auf ihre geschichtliche und vernünftige unverjährbare Gültigkeit, alle deutschen und germanischen Völker die Feudalanarchie und Feudaldespotie zerstörten und unsere neuen Staaten in Uebereinstimmung der Fürsten und der Völker gründeten [12]). Sie übersehen, daß jedenfalls mit gleichem, wenn nicht mit größerem Rechte, als die Faustrechtsgewalt des Mittelalters freie Menschen zu Leibeigenen und eine Herrschaftsgewalt über sie zum Privatbesitze machte, diese ihrerseits ihre Freiheit wieder erwarben. Sie übersehen endlich, daß jene feudalaristokratischen, eben so anarchischen als despotischen, verfaulten Trümmer, die sie aus den Särgen des Mittelalters hervorziehen, wenn ihr verkehrtes, ihr frevelhaftes und wahnsinniges Bestreben gelänge, eben so zum Ruine der Throne wie der bürgerlichen Freiheit leiten, unsere heutigen Gesellschaftsverhältnisse vergiften und neuen revolutionären Gährungen und Auflösungen entgegenführen müßten.

Hinweg also mit dieser anarchischen, faustrechtlichen Autonomie, mit diesem privilegirten polnischen Liberum Veto, womit noch heut zu Tage einzelne Privilegirte, die auch als fürstliche Agnaten und eventuelle Thronfolger doch nur Unterthanen unseres souveränen Gemeinwesens und seiner Regierung oder Fremde sind, die allgemeinen Grundverträge und Gesetze unsers Vaterlandes, seinen rechtlichen Gesammtwillen und sein Gesammtwohl zu ihrem Privatvortheile nach ihrem individuellen Privatwillen vereiteln und umstürzen möchten! Völlig verschieden hiervon aber ist die doppelte wahre allgemeine Autonomie aller freien selbstständigen Bürger, welche unmittelbar aus den Grundsätzen des Vernunftrechts und der vernunftrechtlichen Freiheit fließt, wie sie schon oben in der encyclopädischen Einleitung (Bd. I. S. 45), im Artikel Gesetz und nach den Grundsätzen unserer sämmtlichen staatsrechtlichen Rechtsquellen (Bd. III. S. 788) entwickelt wurden. Sobald, nach dem Verschwinden der despotischen und theokratischen Culturstufe, sobald in der vernunftrechtlichen Zeit selbstständige Männer in letzter Instanz nur in sich selbst, nur in ihrer eignen frei geprüften religiösen und Gewissensüberzeugung die höchste Entscheidung über ihre Lebensbestimmung und über ihr Handeln für dieselbe oder ihre höchsten Gesetzgeber und Richter finden, alsdann kann auch nur dasjenige Gemeinwesen und das äußere Gesetz desselben ihrer würdig und ihnen gültig sein, welches sie mit eigener freier Ueberzeugung gemeinschaftlich in freiem Grundvertrage und Gesammtwillen wollen und erhalten. Die Regierung und Gesetzgebung müssen jetzt diesem allgemeinen autonomischen Gesammtwillen entsprechen, sie müssen grundvertrags- oder verfassungsmäßig sein, wenn Freiheit bestehen, wenn das Vernunftrecht herrschen soll. In so weit hatten allerdings die Alten ganz Recht, daß sie, im Gegensatze der theokratischen oder despotischen orientalischen Reiche, den Grundcharakter der freien oder vernunftrechtlichen europäischen Völker in die Autonomie aller Bürger setzten. Zugleich aber ordneten die freien Bürger den gemeinschaftlichen Gesetzen, welche auch in freiester Form doch nur durch verfassungsmäßige Stimmenmehrheitsbeschlüsse zu Stande gebracht werden könnten, ihre Lebensverhältnisse nur in so weit unter, als dieses für den gemeinschaftlichen Frieden und den Gesammtzweck der Staatsgesellschaft unentbehrlich ist. So weit dieses dagegen nicht der Fall ist, behaupteten sie auch in dem Staate ihre natürliche Freiheit oder ihre natürliche Privatautonomie, um durch sie,

12) S. die letzte Note.

ihrer besonderen Ueberzeugung gemäß, ihre besonderen Verhältnisse zu bestimmen, entweder ausschließlich, wenn sie ihnen ganz allein angehören, oder mit den Mitbürgern, mit welchen sie ihnen gemeinschaftlich sind.

Hiernach behalten also naturrechtlich wie nach unserm positiven Rechte auch noch jetzt die freien Bürger jedes freien Staates, ganz eben so, wie es für sie allgemeine öffentliche und besondere oder Privat-Verhältnisse, Gesetze und Rechte giebt, auch eine allgemeine öffentliche oder politische Autonomie und eine besondere oder Privatautonomie zu der rechtlichen Bestimmung jener Verhältnisse. Die öffentliche oder politische besteht in jenem verfassungsmäßigen freien Gesammtwillen jedes freien Volks und wird geltend gemacht oder gehandhabt durch seine verfassungsmäßige selbstständige oder souveräne Gesetzgebungs-, Regierungs- und Richtergewalt [13]). Die besondere oder Privatautonomie besteht in dem freien Bestimmungsrechte der Bürger über ihre alleinigen oder über ihre gemeinschaftlichen besondern gesellschaftlichen Verhältnisse, so weit ihnen nicht der allgemeine Friedens- und Staatsvertrag, also das Naturrecht oder die souveräne Regierung des allgemeinen Staatswohls wegen ein absolut verbietendes Gesetz entgegenstellen [14]).

Möglicher Weise kann außerdem durch besondere Privilegien auch die allgemeine Autonomie der Bürger noch weiter ausgedehnt sein oder eine privilegirte Autonomie bestehen. Dieses ist in einzelnen Ländern zuweilen in Beziehung auf adelige Familien der Fall. Das allgemeine deutsche Staatsrecht kennt nur die durch den Artikel 14 der Bundesacte für die standesherrlichen und die ehemals reichsunmittelbaren grundherrlichen Familien anerkannte erweiterte Autonomie über ihre Familienverhältnisse [15]), und dann die dem Privatfürstenrechte angehörigen erweiterten Autonomierechte der fürstlichen Familien in Beziehung auf ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse. In diesen letztern aber sind durch Aufhebung der Reichsobergewalt und der Lehnbarkeit der Regierung, überhaupt durch Ausbildung einer wahren Souveränetät der Staaten und einer monarchischen Regierungsgewalt und einer wahren Landstandschaft große Veränderungen vorgegangen. Die allgemeinste und wesentlichste ist die, daß alle Regierungsgewalt und alles zur Bestreitung der Regierungsbedürfnisse bestimmte Vermögen, wie Staatsdomainen, jetzt alle Natur eines von Privatwillkür abhängigen Privatvermögens, die man ihm in der Anarchie und Usurpation des Mittelalters und seines Faustrechts und Feudalismus zum Theil beilegen wollte, gänzlich verloren haben und der souveränen Verfassungsbestimmung und Staatsgesetzgebung unterliegen. Wer hier widerstreitende und auf die aufgehobenen früheren Feudalverhältnisse, auf eine frühere Staatlosigkeit und Nichtsouveränetät deutscher Fürsten und Länder gegründete Privatansprüche (ex pacto et providentia majorum u. s. w.), Ungültigkeiten wegen Mangels privatrechtlicher Agnaten-Consense geltend machen wollte, der verletzt das erste Grundgesetz des deutschen Bundes: die Souveränetät wahrer und selbstständiger Staaten und Regierungen für alle deutschen Bundesländer; nicht minder auch die monarchische Regierungsform, die er in eine Aristokratie aller Agnaten und aller möglichen zukünftigen Thronsuccessoren umwandelt. Er setzt in der That an die Stelle der rechtmäßig von dem Faustrechte befreiten Bürgerwürde faustrechtliche Leibeigenschaft der Unterthanen und ein alle Volks- und Staatsehre vernichtendes schmachvolles Privateigenthumsrecht über sie, giebt Sicherheit und Festigkeit der souveränen monarchischen Regierungs- wie der Bürgerrechte, und das, was das Festeste und Heiligste, das Alle Bindende im Staate sein muß, die Verfassung und das verfassungsmäßige Gesetzgebungsrecht für das Staatswohl, dem Eigensinne und Privatbelieben von allen gegenwärtigen und zukünftigen Agnaten und von allen Hunderten von möglichen Thronsuccessoren Preis. Er setzt aber auch eben so, wie er ein ehrenvolles staatsbürgerliches Gemeinwesen und seinen Gemeingeist und Patriotismus

13) Klüber, Oeffentliches Recht §. 1—4.
14) Klüber a. a. O. §. 4 und 362.
15) Klüber a. a. O. §. 306. 313 u. 323 und unten Standesherren.

durch ein empörendes und schmachvolles Patrimonial- und Leibeigenschaftsverhältniß und seine selbstsüchtigen Privatinteressen zu verdrängen suchte, an die Stelle eines ruhigen geordneten rechtlichen Zustandes aufs Neue eine gränzenlose Unsicherheit, Faustrecht und Krieg. Er weiß und versteht entweder gar nicht, was er will und thut, oder er ist mit Bewußtsein der gefährlichste Feind der Throne wie der Völker. Er fängt damit an, das erste und heiligste Ehrenrecht der Fürsten, die monarchische Majestät, die Würde und Machtvollkommenheit (dignitas und amplitudo nach der römischen Definition der Majestät) eines souveränen Fürsten von einem souveränen Staate, das erste und heiligste Ehrenrecht eines ehrenwerthen Volks und Bürgers, ihre Freiheit und Bürgerwürde, selbst ihrem Grundbegriffe nach zu zerstören, wie es auch die Vollgraff'sche Theorie ausdrücklich selbst anerkennt, indem sie selbst den Namen Staat und den Gedanken an Patriotismus und Gemeingeist entfernt wissen will. (S. Privatfürstenrecht und Successionsrecht.)

III. Das Gewohnheitsrecht nun hat gerade jene natürliche Autonomie oder vielmehr den autonomischen Willen der Mehrheit einer Gemeinheit, eines gesellschaftlichen Vereins, und nichts Anderes zu seiner rechtlichen Grundlage. Und zwar kann sich dasselbe, so lange eine Staatsverfassung absolut demokratisch ist, so lange die höchste Gewalt also in den Händen aller Bürger ruht, und so fern von einer allgemeinen thatsächlich ausgesprochenen Zustimmung des ganzen Volkes bei einer Gewohnheit die Rede ist, allerdings auf die öffentliche Autonomie gründen (wie dieses auch die L. 32. de legibus sagt). Sobald aber eine andere, eine von der Demokratie aller Bürger verschiedene höchste Gewalt entsteht, kann das Gewohnheitsrecht im engeren Sinne sich nur auf die natürliche Privatautonomie der Bürger als Mitglieder einer Gemeinheit, eines geselligen Vereines, gründen. Vermöge dieser natürlichen Privatautonomie aber dürfen die Bürger allerdings auch ihre besonderen Associationen und Corporationen, so weit sie keine absolut verbietenden naturrechtlichen oder Staatsgesetze verletzen, gesetzlich ordnen. Sie dürfen hierdurch die bleibenden Mitglieder der Gesellschaft, so wie selbst fremde, so weit diese freiwillig an den Rechtsverhältnissen Antheil nehmen, gesetzlich binden. Dieses ist nun auch die Theorie unserer römischen, deutschen und kanonischen Gesetze. Ihnen sind auch hier sowohl die Theorieen unserer despotischen als unserer philosophischen und unserer historischen Juristenschule fremd. Die Despotischen gründen, so wie die meisten Romanisten des vorigen Jahrhunderts, die Gültigkeit der Gewohnheiten auf eine Erlaubniß der Regierung, welche Erlaubniß bei der natürlichen Freiheit der Bürger, über ihre Verhältnisse zu bestimmen, so weit es ihnen kein Staatsgesetz verbietet, unnöthig ist, welche Erlaubniß historisch auch nicht wirklich und welche endlich auch selbst unmöglich oder nicht annehmbar ist, indem ja die Regierung so viele Gewohnheiten gar nicht kennt und sich Nichts um dieselben bekümmert. Die Philosophischen gründen dagegen, so wie Grolman, die Gewohnheit lediglich auf einen gewöhnlichen Privatvertrag. Alsdann gälte sie aber nicht als Gesetz, und es müßte jedes Mal specielle Einwilligung in jeden Punkt ihrer Bestimmung von Seiten Dessen, für den sie gültig sein soll, privatrechtlich erwiesen werden. Die Historischen endlich (und die Naturphilosophen), Hugo, Savigny und Andere, gründen die Gewohnheit lediglich auf das historische Factum ihres Bestehens, darauf, daß sie sich von selbst gemacht habe, ganz wie Sprache und Sitte der Bürger, daß sie nur ein Theil derselben sei. Aber in einer freien, in einer vernunftrechtlichen Ordnung freier Menschen kann man eine ihre Freiheit beschränkende allgemeine gesetzliche, eine zwangsrechtliche Gültigkeit irgend einer Regel, einer Handlungsweise für Alle, durchaus nicht darauf gründen, daß eben rein factisch diese vielleicht gute, vielleicht auch nicht gute Handlungsweise von Mehreren, vielleicht zufällig und vielleicht unbewußt befolgt wurde. Vielmehr kann eine solche Gültigkeit hier durchaus nur abgeleitet werden aus ihrem eignen freien vernünftigen rechtlichen Gesammtwillen, eine bestimmte Norm als gemeinschaftliches Rechtsgesetz für die gemeinschaftlichen Verhältnisse zu befolgen; spreche sich nun dieser Gesammtwille durch Worte oder durch Thatsachen aus, spreche er sich aus durch allgemeines verfassungsmäßiges Gesetz des größern politischen Gemeinwesens oder durch Ge-

setz der besonderen näheren Gemeinheit, in welcher die Norm gelten soll. Die widersprechende und unklare Weise, wie in diesen Theorieen der historischen Schule, und insbesondere in der von Puchta, mit dem naturgesetzlichen und rein factischen Bestehen einer Norm, also mit einer noch gar nicht juristischen rein factischen Gewohnheit und mit ihrem Sichvonselbstmachen gleich der Sprache, kurz mit diesen den freien praktischen Vernunftgesetzen fremden Momenten, doch noch einiges die letzteren Berührendes, unter dem Namen rechtliches Volksbewußtsein u. s. w., vermischt wird, kann natürlich den Grundfehler dieser Begründungen nicht beseitigen [16]).

Die Bedingungen der Gültigkeit einer juristischen Gewohnheit ergeben sich aus dem aufgestellten rechtlichen Berufe und rechtlichen Fundamente derselben von selbst. Es bedarf nur des thatsächlich ausgesprochenen Consenses wenigstens der Mehrheit der Glieder eines gesellschaftlichen Vereines oder Kreises, daß eine bestimmte Rechtsnorm für ihre gemeinschaftlichen Verhältnisse gelte. Alsdann gilt diese Norm, sofern sie nur an sich rechtlich möglich ist, das heißt, wenn sie wirklich nur über gemeinschaftliche gesellschaftliche Verhältnisse bestimmt und wenn sie keine absolut verbietenden naturrechtlichen oder staatsgesetzlichen Bestimmungen verletzt. Es genügt also weder, wie die Historischen bei ihrer Begünstigung des Gewohnheitsrechts behaupten, das blos factische mehrmalige Vornehmen einer und derselben Handlung in irgend einer Mehrheit von Menschen, wenn selbst auch daraus jene rechtliche Absicht nicht erkennbar ist, und wenn auch jene beiden Bedingungen der rechtlichen Möglichkeit dieser Absicht fehlen. Eben so wenig aber bedarf es, sobald diese rechtlich mögliche Absicht, Etwas als Rechtsregel gelten zu lassen, erkennbar ist, noch weiterer Bedingungen, wie sie die despotischen und philosophischen Gegner der Gewohnheit verlangen. Es bedarf nicht einer Genehmigung des Regenten oder der Bestätigung der Gerichte, einer langen Zeitdauer, öfterer Wiederholung, absoluter Gleichförmigkeit, der Oeffentlichkeit und Fortdauer der Gewohnheitshandlung, oder auch der vielleicht irrigen Meinung der Gesellschaftsglieder, daß sie diese Norm befolgen müßten (opinio necessitatis). Es bedarf nicht einer positiven Vernünftigkeit oder Räthlichkeit der bestimmten Norm, oder eines strengen Privatbeweises der speciellen Einwilligung jedes Einzelnen u. s. w. Alle diese Momente können in einzelnen Fällen als Bestandtheil des Beweises jener rechtlichen Absicht, nicht aber als allgemeine Requisite gültiger Gewohnheiten aufgestellt werden. Dieses konnte man nur etwa früher bei einer mehr sinnlichen äußerlichen Auffassung, statt der geistigeren Erfassung des rechtlichen Wesens des Gewohnheitsrechts, thun [17]).

Die rechtlichen Wirkungen der Rechtsgewohnheiten darf man weder mit den Despotischen und Philosophischen möglichst und namentlich dahin beschränken, daß dieselben niemals positive Staatsgesetze abändern oder abschaffen könnten, noch auch darf man sie mit den Historischen so sehr ausdehnen, daß man sie, ja unter ihrem Namen sogar auch den Gerichtsgebrauch, den Staatsgesetzen völlig gleichstellt. Sehr richtig unterscheiden nehmlich unsere Gesetze blos hypothetisch und absolut gebietende Staatsgesetze. Hypothetische sind diejenigen, welche die Regierung nur erläßt, um die Rechtsungewißheit und Willkür der Richter für den Fall auszuschließen, daß die bestimmten betreffenden Verhältnisse nicht durch autonomische Normen der Bürger ihrem Bedürfnisse gemäß geregelt wurden oder später noch geregelt werden. Das Letztere dürfen alsdann die Bürger natürlich auch mit Veränderung solcher hypothetischen positiven Gesetze thun. Absolut gebietende Gesetze dagegen sind solche, deren Veränderung die höchste Gewalt verbietet, weil sie dieselben als absolut nothwendig für das öffentliche Wohl hält. Gegen sie können dann natürlich weder frühere noch spätere Gewohnheiten der Bürger gelten, weil ja sonst die Bürger sich über ihre höchste Staatsgewalt setzen und die Einheit des Staates aufheben würden [18]). Der bloße Gerichtsgebrauch oder die Obser-

16) S. gegen diese Theorieen mein System I. S. 580.
17) Mein System I. S. 139.
18) Dieses ist der natürliche Sinn der so viel bestrittenen C. 2 quae sit longa con-

vanzen der Behörden dürfen dagegen selbst nicht einmal blos hypothetisch gebietende Gesetze aufheben. Denn die Staatsbehörden haben kein Autonomierecht, sondern nur den Auftrag der höchsten Gewalt, in ihrem Namen und nach den bestehenden Gesetzen die Geschäfte zu vollziehen und Recht zu sprechen. Sie müssen also alle gültigen Gesetze befolgen. Wo aber keine Gesetze die nöthige Bestimmung eines Falls geben, oder wo ein Gesetz zweideutig und dunkel ist, da sollen sie nach ihrer besten Ueberzeugung von dem gesetzgeberischen Willen und den natürlichen Rechtsgrundsätzen entscheiden und die so von ihnen gefundene Entscheidungsnorm sollen sie dann in allen Fällen derselben Art gleichförmig anwenden. Sie sollen sie nicht beliebig verändern, weil sonst alle Rechtssicherheit für die Bürger verloren ginge. Nie aber gilt eine Observanz gegen ein ganz klares auch nur hypothetisches Gesetz[19]). Diese geringere Wirksamkeit aller Observanzen folgt mit Nothwendigkeit aus ihrem so eben angegebenen, von der eigentlichen Gewohnheit ganz verschiedenen rechtlichen Fundamente. Man darf sie also auch nicht mit der Gewohnheit im engeren Sinne vermischen, wie dieses die historische Schule bei ihrer Vorliebe für das Gewohnheitsrecht thut. Ja, sie dehnt den Begriff des Gewohnheitsrechts aus dieser Vorliebe sogar so weit aus, daß sie die Rechtstheorieen oder die Meinungen der Juristen als ein Juristenrecht den Gewohnheiten gleichstellt. Diese Ansichten der Juristen haben aber gar keine gesetzliche oder rechtliche Gültigkeit. Jeder Richter soll sie gründlich prüfen und überall verwerfen, wo er sie nicht für gänzlich übereinstimmend mit den wirklichen Gesetzen und wahren Rechtsgrundsätzen hält. Wohl aber können sie Einfluß erhalten sowohl auf die ausdrücklichen Gesetze wie auf die Observanzen und Rechtsgewohnheiten.

Auch in Beziehung auf die Schätzung und den Werth und die Stellung des Gewohnheitsrechts macht sich ganz die erwähnte Verschiedenheit der juristischen Theorieen und Schulen geltend. Während die despotischen und philosophischen Juristen das Gewohnheitsrecht hassen und deshalb es möglichst beschränken und ausschließen und ihm auch historisch keine große Bedeutung beilegen, erklären es die Historischen für die beste und für die Hauptquelle des Rechts und behaupten, daß in den früheren Zeiten alles Recht bei den Völkern Gewohnheitsrecht gewesen sei. Unsere positiven Gesetzgebungen aber und ihre Geschichte widersprechen auch hier beiden Theorieen. Sie setzen ohne Vorliebe und Haß die ausdrücklichen Gesetze und Gewohnheiten (die leges und mores), als an sich gleich wichtige und gleich gute Rechtsquellen, neben einander. Und ihre und anderer Völker Geschichte zeigt uns, daß auch schon früh die Völker neben ihren Gewohnheitsrechten viele Rechtsverhältnisse, wenn auch oft nicht vermittelst der Schrift, doch durch ausdrückliche Willenserklärung feststellten[20]). Freilich entstehen später überhaupt mehr Gesetze und oft, jedoch nicht überall, auch zu viele ausdrückliche Staatsgesetze, und dadurch und durch die gelehrte Ausbildung der Jurisprudenz und durch die Ausschließung aller Theilnahme des Volks an den Gerichten und gesetzgebenden Versammlungen auch weniger Volksgewohnheiten. Ganze Systeme von Rechtsverhältnissen haben sich übrigens früher und später vorzugsweise durch Gewohnheit gebildet; so fast das ganze germanische Feudalrecht im weiteren Sinne oder das Lehen-, das Ministerialitäts- und das guts- und leibherrliche Recht; ferner das Privatfürstenrecht, das Handels- und Wechsel- und das Seerecht, so wie das europäische Völkerrecht und manche Theile des deutschen Privatrechts, wie z. B. die eheliche Gütergemeinschaft. Und es haben, wie diese Rechte zeigen, die Philosophischen sehr unrecht, wenn sie glauben, nur eine philosophische positive

---

suetudo, in Verbindung mit der L. 32 de legib. S. hierüber und über die Uebereinstimmung der ganzen hier aufgestellten Theorie des Gewohnheitsrechts mit unsern römischen, kanonischen und deutschen Gesetzen meine Letzten Gründe S. 510 und mein System I. S. 138 und 565. Diese Theorie findet auch jetzt die Zustimmung vieler neueren Juristen, z. B. Falk, Encyklopädie §. 9. Fritz, Erläuterungen §. 1. S. 36. Mackeldey, Röm. Recht §. 6.

19) C. 4 und 13 de interlocut.

20) S. hierüber und über die Täuschungen der entgegengesetzten Ansicht der historischen Schule mein System I. S. 565 ff.

Staatsgesetzgebung könne innere Harmonie und systematischen Zusammenhang in Rechtsverhältnissen begründen. Beide herrschen oft bewundernswerth in den Gewohnheitsrechten, indem die sie einführenden Gesellschaften von gewissen Grundideen ausgehen, und von dem natürlichen Bedürfnisse des Lebens nach Harmonie und Consequenz von selbst zu harmonischer Ausbildung und zur Beseitigung störender Widersprüche bestimmt werden. Aber selbst die so eben genannten Rechtstheile beweisen zum Theil, und so manche barbarischen Gewohnheitsrechte aus der anarchischen Zeit des Faustrechts und des Feudalismus, wie das Strandrecht u. s. w., bezeugen hinlänglich gegen die historische Schule, daß nicht alle Gewohnheitsrechte gut und rechtlich sind oder aus dem wahren Rechtsbewußtsein und ursprünglich aus dem freien Willen aller Betheiligten stammen, daß sie oft Folgen von Usurpation, Unterdrückung und verkehrten Leidenschaften oder doch von zufälligen und jetzt verschwundenen Verhältnissen waren, und daß eine freie höhere Staatsgesetzgebung die unveränderlichen naturrechtlichen und die wesentlichen politischen Grundsätze und die Einheit, Harmonie und Sicherheit des staatsgesellschaftlichen Rechtszustandes gegen sie sorgfältig bewachen und durch absolut verbietende Gesetze schützen muß. (S. auch oben Bd. V. S. 510 und Gesetzgebung.) Unter diesen Voraussetzungen nur kann man in das Lob und in die Begünstigung des Gewohnheitsrechts einstimmen, namentlich auch in das Lob von Blackstone (in seinem Commentare über das englische Recht Vol. I. p. 74.), daß es den Vorzug habe, mehr aus der Freiheit der Bürger und aus ihren Bedürfnissen hervorzugehen und ihnen näher und bekannter, übereinstimmender mit ihren Gefühlen, Anschauungen und Sitten zu sein, als es gewöhnlich die ausdrücklichen Staatsgesetze sind. Sehr richtig bemerkt Zachariä in seinen Vierzig Büchern (Bd. III. S. 6), daß ein Volk, in dem das geschriebene Recht einmal das Uebergewicht erhielt, nie zu der Vorherrschaft des Gewohnheitsrechts zurückkehren kann. Vor Allem aber darf es in Zeiten späterer Ausbildung und vielfach verschlungener Lebens- und Verkehrsverhältnisse für die nationale Jurisprudenz und für die Harmonie und Sicherheit des nationalen Rechts nicht so gänzlich wie in England an der gemeinschaftlichen Grundlage eines einfachen allgemeinen vaterländischen Gesetzbuches fehlen. Die anschwellenden Sammlungen der Gewohnheiten und gerichtlichen Entscheidungen (der Recorders) und der einzelnen Statute sind weder für die Leichtigkeit und Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz noch für die Volksmäßigkeit der Rechtskenntniß, weder für die Sicherheit des Rechts und des rechtlichen Verkehrs noch für die Erhaltung jener höheren Rechtsgrundsätze und der Harmonie in dem Rechte heilsam. Dieses Alles liegt in dem englischen Rechtszustande hinlänglich vor Augen. Auch forderten bereits bedeutende Stimmen, unter ihnen Bentham, auch für England ein Gesetzbuch (Codification, nach englischem Ausdrucke), so wie das Parlament in der neuen ostindischen Charte von 1831 der Compagnie allgemeine Gesetzbücher für Indien zur Pflicht machte. In England freilich werden durch die vortrefflichen Einrichtungen der Friedensrichter und der Schwurgerichte, durch das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren und durch die Nichtaufnahme fremder Rechte die Mängel anderer gesetzlicher und gerichtlicher Einrichtungen gar sehr gemildert. C. Welcker.

Gezwungene Eigenthumsabtretung (expropriation pour cause d' utilité publique) ist derjenige Act, wodurch der Eigenthümer einer Liegenschaft genöthigt wird, sein Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Wohls (der Nothwendigkeit oder des öffentlichen Nutzens) gegen volle Entschädigung abzutreten. Die Lehre gehört dem Staatsrechte an, insofern es auf die Frage ankommt, wie weit der Staat das Eigenthum der Bürger aus öffentlichem Interesse in Anspruch nehmen kann; sie greift aber auch tief in das Privatrecht ein, insofern es auf die Ausmittlung einer gerechten Entschädigung und auf Feststellung neuer Eigenthumsverhältnisse ankommt. In demjenigen Rechte, das als die vorzüglichste Grundlage der Rechtsbildung anzusehen ist, in dem römischen Rechte, kommt die Lehre nicht vor. Wenn auch die Römer große Unternehmungen von Straßen, Wasserleitungen u. A. gemacht haben, so scheinen sie doch in ihren Verhältnissen, wo zum großen Theile in den Provinzen gebaut wurde, in denen die Römer kein volles Eigenthum anerkannten, keine Veranlassungsgründe gefunden zu haben, die Abtretung des Privateigen-

thums zu fordern. Die Idee aber, daß der Eigenthümer schuldig sei, wegen des Nutzens des Publicums oder zur Erreichung eines vom Staate besonders geschützten Zweckes sein Eigenthum einem Anderen abzutreten, war auch den Römern nicht ganz fremd, und in der L. 12. pr. D. de religiosis und allgemeiner in dem Rechte eines Eigenthümers, der zu seinem Grundstücke nicht gelangen konnte, wenn ihm der Nachbar nicht eine Dienstbarkeit bestellte und einen Weg über sein Grundstück einräumte, lag die Aeußerung dieser Idee[1]), so wie auch in dem Rechte des Staates, für eine via publica das nöthige Grundstück in Anspruch zu nehmen[2]). In dem germanischen Rechte kamen gleichfalls in den sogenannten nothwendigen Servituten[3]) Spuren der Ansicht vor, daß der Eigenthümer zum Vortheile des Nachbars sich eine Beschränkung gefallen lassen muß. In manchen Ländern war insbesondere im Interesse der Wiesencultur und der Wässerung die Verpflichtung der Grundeigenthümer anerkannt, zum Behufe von Wasserleitungen einen Theil der Grundstücke herzugeben[4]). Die älteren Praktiker erkannten theils bei der Lehre von dem Nothwege[5]), theils im Staatsrechte, als Ausfluß des jus eminens[6]), das Recht des Staates an, das Eigenthum der Bürger in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen. — Erst in der neueren Zeit erhielt die Lehre eine größere Bedeutung. Man erkannte die Pflicht, die Heiligkeit des Privateigenthums, einer jener Hauptgrundlagen der bürgerlichen Gesellschaft, in Schutz zu nehmen gegen Launen der Machthaber. Man fühlte, daß nur auf dem Wege der Gesetzgebung die Interessen des Eigenthümers und der bürgerlichen Gesellschaft ausgeglichen werden könnten. In den Civilgesetzbüchern[7]) wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß Niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum abzutreten, wenn nicht aus Gründen des öffentlichen Nutzens der Staat es verlangt, und volle Entschädigung geleistet wird. Auf ähnliche Weise stellten auch die neuen Verfassungsurkunden den Grundsatz auf[8]), freilich in den Ausdrücken wieder sehr verschieden. Man erkannte bald, daß diese mageren Bestimmungen nicht genügten, um den Interessen der Bürger und des Staates Genüge zu leisten; es entstanden nun neue vollständige Expropriationsgesetze, von denen das französische vom 8. März 1810 das erste umfassende Gesetz war. Es entsprach aber in keiner Weise den Forderungen[9]), und erst im Jahre 1833 am 7. Juli kam ein vollständiges neues Gesetz zu Stande. Von den deutschen Staaten besitzen vollständige Expropriationsgesetze das Großherzogthum Hessen[10]), Kurhessen[11]), Königreich Sachsen[12]), Baden[13]), Baiern[14]). Von ausländischen Staaten verdienen vorzüglich die Expropriationsgesetze von Belgien[15]) und einigen Schweizercantonen, vorzüglich von Luzern[16]) und Genf[17]), eine Beachtung. In Würtemberg wurde zwar 1835 das Project eines solchen Gesetzes von der Regierung den Kammern vorgelegt und von diesen berathen, aber nicht angenommen. In England giebt es kein allgemeines Expropriationsgesetz, da über jeden einzelnen Vorschlag das Parlament erst zu entscheiden

1) Elver's Themis. I. Bd. 1. Heft. Nr. 4.
2) L. 14. §. 1. D. quemadmodum servitutes amittantur.
3) Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts. 5. Aufl. §. 167.
4) Z. B. in Italien. S. Mittermaier's Grundsätze §. 222. not. 23.
5) Elver's l. c. S. 105—124.
6) Klüber's Oeffentliches Recht §. 551.
7) Code civil français art. 595. Oesterreich. Civilgesetzbuch Art. 364. 65.
8) Eine sehr brauchbare Sammlung der verschiedenen Bestimmungen in den Verfassungsurkunden und Gesetzen der Länder s. in v. Wendt's neuestem Expropriationscodex oder vergleichender Darstellung u. s. w. Nürnberg 1837.
9) Fölix in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung von Mittermaier. VI. Band. Nr. IX.
10) Vom 6. Juni 1821.
11) Vom 30. October 1834.
12) Vom 3. Juli 1835 (zunächst auf die Eisenbahn sich beziehend).
13) Vom 28. August 1835.
14) Vom 17. April 1835.
15) Loi v. 17. April 1835.
16) Gesetz vom 24. December 1830.
17) Gesetz vom 14. Februar 1834.

und die besonderen Bedingungen der Anwendung der Expropriation festzusetzen hat. Allein gewisse allgemeine Regeln für die Einbringung der Bills (private bills) über Canäle, Eisenbahnen und Wege finden sich doch auch in England [18]). Die Wissenschaft hat für die Ausbildung der hier in Frage stehenden Rechtslehre noch wenig gethan, und bei Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen bemerkt man leicht, daß die Legislation noch auf dem Wege der Experimente sich befindet und noch nicht zu der nothwendigen festen Grundlage und Uebereinstimmung gekommen ist.

Es kommt bei einem Expropriationsgesetze vorzüglich auf folgende Punkte an: 1) auf die Bezeichnungen der Fälle, in welchen die Gesetzgebung befugt sein soll, das Opfer des Privateigenthums zu fordern; 2) auf die Formen, in welchen der öffentliche Nutzen constatirt werden soll; 3) auf die Bestimmung der Maßregeln, welche nothwendig sind, um auszumitteln, welche Liegenschaften zu den öffentlichen Arbeiten nothwendig sind; 4) auf das Verfahren, um die Abtretung der Liegenschaften zu bewirken und über die dabei erhobenen Einwendungen zu entscheiden; 5) auf das Verfahren, um die Entschädigung zu bestimmen, welche dem zur Abtretung Pflichtigen gebührt; 6) auf die Grundlagen, nach welchen die Entschädigung ermessen werden muß; 7) auf die Bezahlung der Entschädigung; 8) auf das besondere Verfahren, das in gewissen außerordentlichen Fällen eintreten soll.

I. Fragt man zuerst: in welchen Fällen der Staat befugt sein soll, die gezwungene Abtretung des Eigenthums zu fordern, so finden wir wieder drei verschiedene Wege, entweder: A) wählt das Gesetz nur ganz allgemeine Ausdrücke, um die Fälle der Abtretungspflicht zu bezeichnen [19]), oder B) es wird eine Art von allgemeinem Princip festgesetzt, an welchem das Dasein des zur Abtretung geeigneten Falles erkannt werden soll [20]), oder C) das Gesetz giebt die Fälle, in welchen die Zwangsabtretung eintreten soll, genau an [21]). Bei der Frage, welche dieser Methoden die zweckmäßigste ist, entscheidet vorzüglich die Rücksicht, daß das Eigenthum der Bürger heilig und gegen alle Angriffe geschützt sein muß, welche die Liebhaberei eines Machthabers, die Laune eines Technikers nicht selten unter dem Vorwande des öffentlichen Nutzens versucht. Es kann so leicht der Wunsch, daß ein die Verschönerungsplane störendes elend gebautes niedriges Häuschen abgerissen, oder daß eine gerade Straße geführt, oder ein die Aussicht von einem gewissen Schlosse hinderndes Haus entfernt werde, die Versuche, eine Zwangsabtretung zu bewirken, veranlassen. — Hier muß das Gesetz den Bürger, der an seinem Eigenthume festhält und dasselbe nicht abtreten will, in Schutz nehmen. Wenn man erwägt, wie an das Grundeigenthum, das vielleicht seit Jahrhunderten bei einer Familie sich befindet, die theuersten Erinnerungen geknüpft sind, oder daß oft von einer gewissen günstigen Lage, in welcher ein Etablissement sich befindet, z. B. eine Fabrik, der Wohlstand einer ganzen Familie abhängt, so kann man nicht genug dieses Privateigenthum ehren und vor den Angriffen des sogenannten öffentlichen Wohles sicher stellen. Es ist zwar richtig, daß das öffentliche Interesse so gebieterisch spricht und daß jeder Bürger, der in den Staatsverein tritt, auch bereit sein muß, Opfer dem Ganzen zu bringen; es ist richtig, daß durch den Eigensinn des Einzelnen eine großartige Maßregel nicht aufgehoben werden darf; daher würde es viel zu einseitig und eng gefaßt sein, wenn man nur in Fällen der Nothwendigkeit die Zwangsabtretung fordern wollte. Auch der öffentliche Nutzen muß schon hinreichen, um das Opfer zu begründen; denn bei einer Reihe von Unternehmungen, die im Interesse der großen Fortschritte der Zeit geboten werden, läßt sich zwar nicht die bestimmte Nothwendigkeit erweisen, z. B. bei Anlegung eines Canals oder einer Eisenbahn, allein nach allen Gesetzen der Wahrscheinlichkeit knüpfen sich an die Unternehmung so entschiedene Vortheile, daß es unzweckmäßig sein würde, wenn der Staat die Forderung der Stimme der Zeit nicht hören und auf ein Unter-

18) Einige (obwohl nicht vollständige) Notizen in Wendt's Expropriationscodex 1. Heft S. 52—68.
19) Dieses geschieht in den meisten Gesetzen und Verfassungsurkunden.
20) Z. B. nach dem badischen Gesetze §. 2.
21) Z. B. in dem neuen baierischen Gesetze §. 1.

nehmen verzichten wollte, das Nutzen zu gewähren verspricht, und zwar nicht blos einen unmittelbar zu Geld anzuschlagenden Nutzen höherer Einkünfte des Staats, sondern auch den Nutzen der Belebung der Industrie. — Wenn es sich aber darum handelt, ob in einem constitutionellen Staate nur allgemein der öffentliche Nutzen als Grund erklärt oder das System der Aufzählung bestimmter Ursachen der Abtretung vorgezogen werden soll, so sind wir überzeugt, daß nur das letzte den Vorzug verdient. Es mag sein, daß der Versuch einer solchen Aufzählung fruchtlos ist, weil immer Fälle vorkommen können, welche der Gesetzgeber nicht vorhersah, und wo nun der Staat, wenn der Fall dennoch eintritt und der Staat das Eigenthum der Bürger in Anspruch nehmen will, in Verlegenheit kommt, weil im Gesetz der Fall nicht genannt war; allein auf jeden Fall sorgt doch das Gesetz für die nach der Erfahrung hauptsächlich vorkommenden Fälle. Kommt aber auch ein neuer Fall vor, so ist doch keine Gefahr auf dem Verzug begründet. Bei der nächsten Zusammenkunft der Kammern kann in constitutionellen Staaten ein darauf bezüglicher Gesetzesentwurf vorgelegt und über dessen Annahme entschieden werden. Für außerordentliche Nothfälle, z. B. im Kriege u. s. w., kann das Expropriationsgesetz sorgen. Vorzüglich muß man sich hüten, daß nicht bloße Verschönerungszwecke die Expropriation begründen dürfen. Hier würde der oft launenhaften Vorliebe für gewisse Bauwerke und Anlagen ein weites Feld geöffnet sein. Am Zweckmäßigsten ist daher wohl die Weise, welche im baierischen Gesetze[22]) und in mehreren neuen Schweizergesetzen[23]) vorkommt, die Fälle, in welchen die Abtretung gefordert werden kann, speciell zu bezeichnen. Nach dem baierischen Gesetze sind als solche Fälle angegeben: 1) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landesdefensions- oder Fortificationszwecken, insbesondere auch Militäretablissements; 2) Erbauung oder Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern, Kranken- und Irrenhäusern; 3) Herstellung neuer oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker; 4) Regelung des Laufs und Schiffbarmachung von Strömen und Flüssen; 5) Anlegung neuer und Erweiterung, Abkürzung oder Erbauung schon bestehender Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen; 6) Herstellung öffentlicher Wasserleitungen; 7) Austrocknung schädlicher Sümpfe in der Nähe von Ortschaften; 8) Beschützung einer Gegend vor Ueberschwemmungen; 9) Erbauung von öffentlichen Canälen, Schleußen und Brücken; 10) Erbauung öffentlicher Häfen oder Vergrößerung schon vorhandener; 11) Errichtung von Eisenbahnen; 12) Aufstellung von Telegraphen zum Dienste des Staats; 13) Vorkehrungen zu wesentlich nothwendigen Sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken; 14) Schirmung der Kunstschätze und wissenschaftlichen Sammlungen des Staats vor Feuers- oder anderer Gefahr. Man bemerkt leicht, daß auch diese Aufzählung viel Willkürliches hat und die meisten dieser Fälle so unbestimmt gefaßt sind, daß man darunter Vielerlei subsumiren kann; z. B. bei 2: man kann auch Kirchen nicht blos wegen ihrer Nothwendigkeit, sondern auch aus Liebhaberei bauen. Unter 13. sind vorzüglich die mannigfaltigsten Anstalten zu begreifen; und so scheint freilich der Schutz des Privateigenthums durch solche Expropriationsgesetze nicht sehr groß zu sein. Allein die Hauptsache ist noch, daß zweckmäßig eine Behörde bestimmt werde, welche darüber zu entscheiden hat, ob der Fall zur Anwendung des Expropriationsgesetzes geeignet sei, und daß ein Verfahren angeordnet werde, um zu constatiren, ob die Bedingungen der Anwendung des Gesetzes vorhanden seien. Was die Behörde betrifft, so bemerkt man in den Gesetzen große Verschiedenheit. Entweder ist es, wie in Nordamerika[24]) und England[25]), die legislative Gewalt (also die Regierung mit den Kammern), welche darüber entscheidet, 1) ob der Privatmann wegen der Realisirung eines gewissen Zweckes zur Abtretung verpflichtet ist; oder 2) man unterscheidet zwischen den verschiedenen Arten der Unternehmungen und fordert bei den größeren, in einem bedeutenden Umfange das Privateigen-

22) Baierisches Gesetz Art. 1.
23) Luzerner Gesetz §. 1. St. Galler Gesetz vom 20. Februar 1835. §. 1.
24) Rawle on constitution of the united states. p. 133. Story Commentaries on the constitution. III. p. 661.
25) Blackstone, Comment. II. p. 138.

thum der Bürger in Anspruch nehmenden Werken eine gesetzliche Anordnung, während zu den geringeren Fällen die königliche Ordonnanz genügt, z. B. in Frankreich, nach dessen Gesetze[26]) zu allen großen Arbeiten, Straßen, Canälen, Eisenbahnen, Canalisation der Bäche, Hafen, Werften ein Gesetz, also die Zustimmung der Kammern verlangt wird; wogegen zu solchen Arbeiten, wenn sie nur 20,000 Metres Länge haben, die königliche Ordonnanz genügt. Diese gesetzliche Anordnung dürfte wohl Nachahmung verdienen, da es unnöthig sein möchte, in allen, auch den oft unbedeutenden nur localen Unternehmungen den ganzen Aufwand von Zeit und Kraft in Anspruch zu nehmen, welcher zur Erlassung eines Gesetzes nothwendig, und da doch die Erfahrung lehrt, daß bei solchen Gegenständen die Kammer nicht sehr aufmerksam ist und die legislative Berathung nur pro forma stattfindet. Dagegen ist es doch bedenklich, blos von der obersten Regierungsbehörde (Staatsrath oder Staatsministerium) die Entscheidung der Frage: ob das Expropriationsgesetz angewendet werden soll, abhängig zu machen, weil man dann besorgen muß, daß Neigungen, besondere Interessen einzelner einflußreicher Männer den Ausschlag geben, und durch die Berichte der Beamten, die willfährig zu der Realisirung dieser Wünsche die Hand bieten, Beschlüsse herbeigeführt werden, durch welche das Privateigenthum und die Sicherheit desselben wankend gemacht werden können. Nach dem baierischen Gesetze von 1837 wird eine rechtskräftige administrativrichterliche Entscheidung der Kreisregierung und des versammelten Staatsraths gefordert, wenn von den betheiligten Eigenthümern oder einem derselben bestritten wird, entweder daß das Unternehmen zu den im Gesetze angeführten gehöre und von dem gemeinen Nutzen erfordert werde, oder daß die Abtretung des angesprochenen Eigenthums zur zweckmäßigsten Verwirklichung desselben nothwendig sei. Wenn nun durch das Gesetz oder durch das Staatsministerium das Unternehmen, als solches, genehmigt und wenn ausgesprochen ist, daß das Expropriationsgesetz angewendet werden soll, so bedarf es eines ferneren Verfahrens, um festzusetzen, welche Eigenthümer zur Abtretung von Liegenschaften schuldig sein sollen. Dieses Verfahren muß so eingerichtet sein, daß alle Betheiligten mit ihren Einwendungen gehört werden können. Am Besten werden daher, wie dieses im französischen Gesetze[27]) vorgeschrieben ist, die Techniker den Plan aller Liegenschaften, die in jeder Gemarkung abgetreten werden sollen, detaillirt nach den einzelnen Eigenthümern, eine gewisse Zeit hindurch auf die Bürgermeisterei der Gemeinde hinterlegen. Eine öffentliche gehörige Bekanntmachung setzt alle Grundeigenthümer davon in Kenntniß und fordert sie auf, binnen einer gewissen Frist Einsicht zu nehmen. Nach dem Ablaufe dieser Frist verfügt sich eine besondere Commission in die Gemeinden und nimmt die Erklärungen der Grundeigenthümer auf. Alle Protokolle werden dann an den Präfecten geschickt, welcher eine Verfügung erläßt, welche Liegenschaften abgetreten werden sollen und in welcher Zeit die Besitznahme derselben nothwendig ist. Kommt nicht eine freiwillige Abtretung der Eigenthümer, deren Grundstücke abzutreten sind, durch Convention mit ihnen zu Stande, so hat der Präfect dem Staatsprocurator das Gesetz oder die königliche Ordonnanz, welche die Abtretung verfügt, und seinen Beschluß zu übersenden; der Staatsprocurator stellt die Anträge an das Gericht, und dieses erläßt das Urtheil[28]) über die Expropriation und die abzutretenden Liegenschaften; das Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht und in das Hypothekenbuch eingetragen. Es findet dagegen nur ein Cassationsgesuch Statt wegen Incompetenz, Gewaltsüberschreitung oder Formfehler im Urtheile. — Dem französischen Gesetze ist das badische Gesetz nachgebildet[29]) mit einigen Verbesserungen und mit einer großen Abweichung. Während nehmlich in Frankreich das Gericht das Urtheil ausspricht, welches die Verbindlichkeit zur Abtretung auferlegt, ist es in Baden das Staatsministerium, welches diesen Beschluß (ohne Mitwirkung des Gerichts) erläßt[30]).

II. Fragt man, zu wessen Bestem die Expropriation gefordert werden kann, so ist in

---

26) Artikel 3. 27) Art. 4 flg.
28) Art. 13—30. 29) Art. 4.
30) Badisches Gesetz Art. 20.

den Gesetzen[31]) anerkannt, daß dieses geschehen könne sowohl zum Vortheile des Staats als auch einer Gemeinde (einige Gesetze[32]) fügen bei, daß dieses nur in gewissen gesetzlich bezeichneten Fällen und nur zulässig ist, um von Seite der Gemeinde den Forderungen der Gesetze Genüge zu leisten oder um verfassungsmäßigen oberpolizeilichen Anordnungen zu genügen) oder einer Privatgesellschaft, der von der Regierung die Ausführung einer die Expropriation begründenden Unternehmung überlassen wurde. Dieses ist zweckmäßig, weil der Nutzen für den Staa mtittelbar vorhanden und weil es gleichgültig ist, ob der Staat selbst eine Unternehmung ausführt oder ausführen läßt.

III. Eine wichtige Frage ist: ob die Grundeigenthümer, deren Liegenschaften abgetreten werden sollen, fordern können, daß der Staat auch das Ganze übernehme, wenn er einen Theil in Anspruch nimmt, oder ob sie nur den geforderten Theil abtreten müssen? Es ist klar, daß durch die Verfügung, nach welcher der Eigenthümer nur einen Theil abtreten soll, eine große Beschwerung für ihn entstehen kann, weil oft durch die Wegnahme eines Theiles, der eben der Haupttheil war, der übrigbleibende keinen oder nur geringen Werth für den Eigenthümer hat, z. B. wenn der Theil, worauf das Gebäude steht, abgegeben werden soll, oder auch, wenn so wenig übrig bleibt, daß dem Eigenthümer dieses nicht mehr die Kosten des Baues lohnt, oder wo der Eigenthümer keinen ordentlichen Weg mehr zu der übrigbleibenden Parcelle hat. Auf der anderen Seite könnte durch eine unbedingte Verpflichtung des Staats, der einen Theil eines Grundeigenthums nöthig hat, das Ganze auf Verlangen des Eigenthümers zu übernehmen, der bürgerlichen Gesellschaft eine sehr schwere Last aufgelegt werden; wenn z. B., weil der Staat 6 Ruthen von einem Acker braucht, der Fabrikinhaber (wenn z. B. seine Fabrik nicht mehr guten Absatz hat) den Staat nöthigen könnte, die ganze Fabrik zu kaufen. Auf diese Art würde der Staat eine Masse von kleinen Parcellen erhalten, die für ihn werthlos wären, die er wieder zu verkaufen suchen müßte (gewöhnlich mit Verlust, weil nach der Erfahrung der Staat theuer kaufen und wohlfeil verkaufen muß). Große Unternehmungen könnten durch einen solchen Zwang sehr leicht scheitern. Die neuen Gesetze enthalten daher verschiedene Vorschriften, welche die Interessen vermitteln und ein gerechtes Verhältniß begründen sollen. Nach dem französischen Gesetze[33]) muß, wenn von einem Hause oder Gebäude nur ein Theil gefordert wird, derjenige, welcher die Expropriation geltend macht (Staat oder Gesellschaft), auf Verlangen das ganze Gebäude kaufen; das Nehmliche soll eintreten bei Grundstücken, wenn durch die Abtretung das Grundstück auf ein Viertel seines ganzen Flächeninhalts reducirt würde, wenn der Grundeigenthümer kein anderes daran stoßendes Land besitzt[34]), und wenn die auf diese Art reducirte Parcelle unter 10 Ares hält. — Nach dem kurhessischen Gesetze[35]) kann der Eigenthümer, der einen Theil abtreten soll, fordern, daß man ihm das Ganze abnehme, wenn die übrigbleibenden Theile auf die frühere Weise entweder gar nicht oder in einem sehr geringen Grade benutzt werden können, worüber Sachverständige zu entscheiden haben[36]). Auf jeden Fall muß die Mitübernahme geschehen, wenn der übrigbleibende, eine zusammenhängende Fläche bildende Theil bei einem stellbaren Stücke nicht über einen Viertel Morgen Acker und bei Wiesen und Gärten nicht über einen Achtel Morgen enthält. Das baierische Gesetz[37]) weist nur einfach darauf hin, daß bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Benutzbarkeit des Gesammtgegenstandes zurückwirkt, wider Willen des Eigenthümers auf theilweise Abtretung nicht erkannt werden kann; daß insbesondere die Theilung eines Gebäudecomplexus oder die Trennung der zu dem Umfange desselben gehörigen Gärten und Hofraithen nur mit Einwilligung des Eigenthümers

---

31) Z. B. baierisches Gesetz v. 1837. Art. IV.
32) Z. B. Gesetz von St. Gallen §. 18.
33) Art. 51.
34) Weil er in einem solchen Falle das Uebrige damit vereinigen kann.
35) Von 1834. §. 7.
36) S. darüber Wöhler in der Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen. 2. Heft S. 137.
37) Von 1837. Art. 3.

Statt finden. Das badische Gesetz [38]) erklärt, daß, wenn ein Theil eines Gebäudes abzutreten ist, auch der übrige Theil auf Verlangen abgenommen werden muß; wo eines von mehreren zu demselben Gewerbsbetriebe gehörigen Gebäuden oder ein zum Betriebe erforderlicher Platz abgetreten werden soll, kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm die zum nehmlichen Gewerbsbetriebe gehörigen Gebäude und Plätze insgesammt abgenommen werden, wenn ihm durch die Lostrennung des abzutretenden Theiles der Betrieb unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert würde. Ist von anderen Gütern ein Theil abzutreten, so kann der Eigenthümer nicht fordern, daß ihm das Ganze abgenommen werde, wohl aber, daß er außer dem Werthe des abzutretenden Theiles und außer dem Betrage, um welchen der übrigbleibende Theil etwa in Folge der neuen Anlage minder werth wird, auch für das Ganze Vergütung erhalte, um was der übrigbleibende Theil durch seine eigene Verkleinerung oder Zerstückelung oder Erschwerung des Anbaues oder aus anderen Gründen für den Inhaber an seinem Werthe verliert. Verliert jedoch der übrigbleibende Theil in dieser doppelten Beziehung mehr als ein Viertel seines Werthes, so kann die Verwaltungsbehörde nicht angehalten werden, den dieses Viertel übersteigenden Betrag zu ersetzen, wenn sie sich erbietet, gegen Entschädigung das ganze Gut zu übernehmen.

IV. Die Abtretungspflicht ist nach allen Gesetzen nur gegen volle Entschädigung begründet. Hier ist der schwierigste Punkt der Expropriationsgesetzgebung. So viel die Schriftsteller über Civilrecht schon im Bezug auf die Lehre von dem Schadenersatze geleistet haben, so ist doch in der besonderen Anwendung auf die in Frage stehende Expropriation von der Wissenschaft Nichts geleistet, und die neuen Gesetze wählen gewöhnlich den Weg, den Knoten zu zerhauen, statt ihn zu lösen. Auf einer Seite muß da, wo der Staat ein so großes Opfer mit dem Eingriffe in die Heiligkeit des Privateigenthums (oft aus Liebhaberei und Speculation) von dem Bürger fordert, er auch großmüthig sein und lieber mehr als zu wenig bezahlen, weil er doch häufig für alle Opfer an Freuden (man denke, daß Jemand eine mit höchster Sorgfalt und Mühe von ihm gemachte Gartenanlage aufgeben soll) und an moralischen Genüssen (wenn er z. B. den alten Stammsitz seiner Familie, woran so viele Erinnerungen geknüpft sind, abtreten muß) den Bürger nicht entschädigen kann. Auf der anderen Seite ist der Grundeigenthümer auch ein Bürger des Staats, in dessen Interesse die Liegenschaft in Anspruch genommen wird; auch er gewinnt von der Unternehmung, die im öffentlichen Nutzen gemacht wird. Es widerstreitet auch jedem edlen Gefühle, wenn Jemand aus der Zwangslage des Staats, der ein Eigenthum nothwendig braucht, Vortheil ziehen und sich bereichern will. Ohnehin fehlt es nie an Personen, welche, überall berechnend, einen Gewinn überall ziehen wollen und darauf speculiren; daher eben in der Ueberzeugung, daß an einem gewissen Orte ein öffentliches Unternehmen gemacht wird, Liegenschaften kaufen oder Pflanzungen machen, um dann bei der Zwangsabtretung sie wieder recht hoch verwerthen zu können. Es ist richtig [39]), daß das pretium affectionis in seinem ganzen Umfange nicht vergütet zu werden braucht. — Passend sagt das baierische Gesetz [40]), daß die Entschädigung enthalten muß: 1) den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes; 2) die Vergütung für die den Eigenthümern durch die Abtretung zugehenden sonstigen Nachtheile, namentlich a) Ersatz des Mehrwerthes, den der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthumstheilen oder durch seine bisherige Benutzungsweise für den Eigenthümer behauptet, b) Ersatz der Werthsminderung, welche durch Abtretung dem übrigen Grundbesitze desselben Eigenthümers zugeht, c) Ersatz des unvermeidlichen Verlustes, welcher dem Eigenthümer durch die Abtretung vorübergehend oder bleibend in seinem Gewerbe erwächst (jedoch darf die hierdurch sich ergebende Mehrung der Entschädigung 30 Procent des Schätzungswerthes nicht übersteigen), d) Ersatz für die Früchte, deren Ernte durch die Zwangsabtre-

---

38) Art. 30.

39) Gute Bemerkungen im Vortrage der Commission der Kammer der Reichsräthe in Baiern 1837, in den Verhandlungen S. 107.

40) Von 1837. Art. 5.

tung gehindert wird; 3) den Betrag derjenigen Entschädigung, welche dem Pächter oder sonstigen Nutzberechtigten nach Gesetz oder Vertrag zu leisten ist. Um den Werth auszumitteln, verlangen einige Gesetze [41]), daß man der Schätzung jenen Werth zum Grunde legen soll, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach dem Maßstabe ihrer Größe, Beschaffenheit, Lage und nach den Durchschnittspreisen der letzten 6 Jahre, oder, sofern solche in Folge besonderer eingetretener Umstände im letzten Jahre gestiegen sind, nach den neuesten Preisen haben würde, bei welcher Bestimmung man freilich leicht bemerkt, daß der Eigenthümer in eine schlechte Lage kommen kann, wenn in den letzten Jahren die Preise niedrig standen. Ein Durchschnitt von den letzten 6 Jahren dürfte nicht genügen, um den wahren Werth nach der Zeit, in welcher die Abtretung geschehen soll, auszumitteln. Alle diese Expropriationsgesetze müssen so ausgelegt werden, wie sie am Wenigsten von dem gemeinen Rechte, welches vollständige Entschädigung zu leisten gebietet, abweichen, und im Zweifel muß für den Grundeigenthümer so entschieden werden, daß er im wahren juristischen Sinne die volle Entschädigung erhalte; und darnach kann es für den Juristen, der zu entscheiden hat, keinem Zweifel unterliegen, daß auch omne id, quod interest, vergütet werden muß, daher auch jede Werthsverminderung, welche an anderen Sachen, als den unmittelbar abzutretenden, folgeweise der Grundeigenthümer leidet [42]). Es macht der königlich sächsischen Regierung Ehre, daß sie in ihrer Instruction für die Taxatoren, die Abtretung des Grundeigenthumes betreffend, vom 3. Juli 1835 [43]), von solchen Grundsätzen ausgegangen ist. Dabei kann nicht davon die Rede sein, daß die Entschädigung auch auf blos eingebildete Nutzungen oder Entbehrungen künftiger Vortheile wegen beabsichtigter Unternehmungen erstreckt werden soll, weil den Taxatoren der Maßstab fehlen würde, dergleichen Verhältnisse zu beurtheilen. — Wenn auf einem zur Abtretung geforderten Grundstücke nutzbare Realgerechtsame haften, z. B. Gewerbe, so wird eine billige Rücksicht darauf zu nehmen sein, ob der Eigenthümer das Recht leicht und ohne Nachtheil an einen anderen Ort transferiren kann. Ist dieses nicht der Fall, so muß er für den Verlust des Rechts ebenfalls vollständig entschädigt werden. Ist die Transferirung möglich, so müssen ihm die Kosten der Verlegung und die Differenz des bisherigen und des künftig zu erwartenden Ertrags vergütet werden [44]). Auch die vorübergehenden Schäden, die während des Baues der neuen Unternehmung dem Grundeigenthümer auf dem anstoßenden Eigenthume zugehen, sind zu ersetzen. Zu billigen ist es, wenn das Gesetz auf solche Anlagen keine Rücksicht nimmt, welche der Grundeigenthümer, der wußte, daß sein Grundstück zum öffentlichen Zwecke gefordert würde, erweislich in der Absicht vornahm, um dadurch eine höhere Entschädigung zu erhalten [45]); daher einige Gesetze [46]) selbst vorschreiben, daß eine gewisse Zeit vor der Abtretung, z. B. in den nächsten 4 Monaten von der öffentlichen Bekanntmachung an, daß der die abzutretende Liegenschaft bezeichnende Plan auf dem Rathhause niedergelegt sei, der Grundeigenthümer keinen Neubau oder andere Arbeit auf dem Grundstücke vornehme, wodurch die wesentliche Beschaffenheit des abzutretenden Grundstücks geändert würde.

V. Was die Behörde betrifft, welche die Entschädigung zu reguliren hat, so kommen zwei verschiedene Systeme vor: entweder entscheidet ein Geschwornengericht [47]), oder die Sache gelangt an das ordentliche Gericht [48]). Nach der französischen Einrichtung bezeichnet jährlich das conseil général des Departements für jeden Bezirk der Unterpräfectur aus der Liste der Wähler und der zweiten Geschwornenliste wenigstens 36 und höchstens 72 Personen, die in dem Bezirke wohnen. Aus diesen wird die Specialjury gewählt,

---

41) Badisches Gesetz von 1835 Art. 24.
42) Dieses wurde auch von baierischen Gerichten erkannt. Blätter für Rechtsanwendung in Baiern 1837 Nr. 4.
43) Gesetz- und Verordnungssammlung des Königr. Sachsen 1835 S. 374.
44) Sächsische Instruction §. 10. lit. l.
45) Französisches Gesetz Art. 52.
46) Badisches Gesetz Art. 37.
47) Nach dem französischen Gesetze Art. 29—48.
48) Nach den deutschen Gesetzen.

welche über die Entschädigung zu entscheiden hat. Der Assisenhof wählt daraus 16 Personen, welche die Jury bilden. Nicht wählbar sind die Eigenthümer, Pächter der Liegenschaften, die nach dem Gesetze durch den Beschluß des Präfecten zur Abtretung bezeichnet wurden; eben so nicht die auf solche Liegenschaften describirten Creditoren und andere Interessenten. Ein von dem Gerichtshofe vorher bezeichneter Richter ist der Director der Jury. Die Verwaltung eben sowohl wie jede betheiligte Privatpartei kann zwei Geschworene peremptorisch, d. h. ohne Angabe von Gründen, recusiren. Die Mitglieder des Geschworenengerichts, die beeidigt werden, urtheilen nach den Anerbietungen und Erklärungen der Verwaltung und der Grundeigenthümer, nach den Beweisstücken, welche vorgelegt werden, nach den Bemerkungen der Parteien, die vor der Jury erscheinen, nach den Aussagen von Personen, deren Vernehmung sie für nothwendig halten; die Sitzungen sind öffentlich. Die Jury spricht nach Stimmenmehrheit. Nach den deutschen Gesetzen[49]) wendet sich der Grundeigenthümer, welcher mit der von der Administration angebotenen Entschädigung nicht zufrieden ist, mit seiner Klage an das Untergericht, welches nun nach den Regeln des abgekürzten Verfahrens verhandelt. Die Hauptsache ist die Wahl der Sachverständigen, welche die Schätzung vornehmen. Nach dem Gutachten der Schätzer erfolgt das richterliche Urtheil.

Der Vorzug der französischen Einrichtung vor der deutschen[50]) dürfte daraus sich ergeben, daß eine größere Vereinfachung da entsteht, wo Geschworene, welche die Verhältnisse weit richtiger beurtheilen und Alles abwägen können, unmittelbar den ganzen Streitpunkt entscheiden, durch ihre unabhängige Stellung und ihre große Zahl mehr Garantieen geben als die gewöhnlichen Schätzer, während bei der deutschen Einrichtung schon viel Zeit durch Ernennung der Schätzer und Anderer verloren geht und zuletzt das Gericht ein Urtheil fällen soll, das doch auf das Gutachten der Schätzer gebaut sein wird. Ohnehin werden Richter, die über Schätzungen zu urtheilen haben, selbst nur wie Geschworene zu betrachten sein. Nur die Rücksicht, daß sonst in anderen gerichtlichen Fällen keine Geschworenengerichte in Deutschland vorkommen, hielt davon ab, eine Jury in diesen Fällen einzuführen. Uebrigens ist die Stellung eines Gerichts, das, nachdem rechtskräftig die Pflicht der Abtretung festgestellt ist, nunmehr über die Entschädigungssumme sprechen soll, eine eigenthümliche, welche der des Gerichts bei einem gewöhnlichen Processe nicht ganz gleichgestellt werden kann. Daher in neuerer Zeit das gerichtliche Abschätzungsverfahren als eine Vollziehungsinstanz betrachtet worden ist[51]).

VI. Eigene Bestimmungen kommen in den Expropriationsgesetzen über die Zahlung der Entschädigungssummen vor, insofern dafür zu sorgen ist, daß die Summe an die Interessenten gelange, welche auf die abgetretenen Liegenschaften Anspruch haben[52]); ferner über den Eigenthumsübergang der abgetretenen Grundstücke, so daß das Eigenthum, ohne daß es einer besonderen Besitznahme oder Einweisung bedarf, frei an die Verwaltungsbehörde übergeht.

VII. Nach den Vorschriften der Expropriationsgesetze werden nicht beurtheilt diejenigen Fälle[53]), wo in Zeiten der Noth, z. B. bei einem Kriege, Brande oder einer Wassersgefahr ein augenblicklicher Angriff oder unverschiebbare Wegnahme fremden beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums nothwendig geworden ist. Zwar wird auch hier die nachfolgende Entschädigung, insofern es sich nicht um eine unentgeltlich zu tragende Last handelt, nach dem Expropriationsgesetze ausgemittelt; allein das in diesen Gesetzen vorgeschriebene Verfahren, welches eintreten muß, ehe es zur Abtretung kommt, findet keine Anwendung.

49) Badisches Gesetz Art. 48 — 76. Baierisches Gesetz Art. 19. Kurhessisches Gesetz Artikel 6.

50) Auch der Berichterstatter in der badischen Kammer über den Entwurf 1835 (in den Verhandlungen der 2. Kammer S. 241), Geheimerath Duttlinger, sprach sich für die Jury aus.

51) Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen. 2. Heft, S. 122.

52) Französisches Gesetz Tit. V. Badisches Ges. Tit. IV. Baierisches Gesetz XX.

53) Badisches Gesetz Art. 94. Baierisches Gesetz Art. 1. B.

VIII. Das Expropriationsgesetz muß auch einige Modificationen in Bezug auf Eisenbahnen erhalten. Das Verfahren, das sonst nothwendig wird, um über die Einsprachen der Betheiligten zu verhandeln, ehe über die Abtretungsverbindlichkeit entschieden wird, ist hier theils nicht in der sonstigen Ausdehnung nothwendig, weil, sobald einmal die Anlegung der Eisenbahn durch Gesetz festgesetzt ist, in möglichst geraden Linien die Bahn geleitet wird, wo von selbst bezeichnet wird, welche Liegenschaften betroffen werden; theils muß eine Modification eintreten, indem es nicht erforderlich ist, daß der Beschluß des Staatsraths jede einzelne abzutretende Liegenschaft bezeichnet. Auch müssen eigene Rücksichten wegen der Wege, die der Grundeigenthümer durch die Eisenbahn verlieren kann, wegen Wasserleitungen u. A. genommen werden. Eins der neuesten Gesetze, welches eine Modification des Expropriationsgesetzes in Ansehung der Eisenbahn ausspricht, ist das badische. Mittermaier.

Gilden, s. Zunft, Gewerbe- und Fabrikwesen.

Gilten, s. Reallasten.

Girobank, s. Bank.

Inhaltsverzeichniß des fünften Bandes.

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.


Princeton University Library
32101 072908351



